Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

49. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 18.05.2021, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

5.13.	Projektfreigabe Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder über 175.000,00 Euro und Freigabe zur Ausschreibung der geplanten Ganztagsmaßnahmen	
	Eine Behandlung der Vorlage ist im nichtöffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 14.13 vorgesehen	
5.14.1.	Beirat für Senior:innen: Antrag zu: Umsetzung der im Tarifgutachten zu den ÖPNV-Tarifen und Tarifstrukturen empfohlenen Maßnahmen	**VO/2020/09616-06**
5.14.2.	Änderungs- und Ergänzungsantrag von AM Bernhard Simon (CDU) und AM Sabine Haltern (SPD) zu: Umsetzung der im Tarifgutachten zu den ÖPNV-Tarifen und Tarifstrukturen empfohlenen Maßnahmen	**VO/2020/09616-08**
5.15.1.	Änderungsantrag von AM Bernahrd Simon (CDU) und Sabine Haltern (SPD) zu: Umsetzung der im Gutachten zur nachhaltigen Ausweitung des ÖPNV empfohlenen Maßnahmen	**VO/2020/09617-03**
7.2.	Dringlichkeitsantrag AM Sascha Luetkens: Einladung Aufsichtsrat Sana-Klinik	**VO/2021/10127**
	Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	
7.3.	Dringlichkeitsantrag des AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Corona Test Kapazitäten	**VO/2021/10129**
	Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	

Nichtöffentlicher Teil:

14.13.	Projektfreigabe Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder über 175.000,00 Euro und Freigabe zur Ausschreibung der geplanten Ganztagsmaßnahmen	**VO/2021/10026**
	War im öffentlichen Teil unter TOP 5.13 vorgesehen	

► Nr. VO/2020/08691
öffentlich

Lübeck, 17.02.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): "Partizipation bei der Digitalen Strategie"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Die Bürgerschaft hat im Januar 2020 die “Digitale Strategie – Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck” beschlossen, die u. a. die Inanspruchnahme von Projektförderungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union vorsieht. Der Bürgermeister hat zudem im Hauptausschuss die erneute Bewerbung um Fördermittel des Bundes aus dem Programm “Modellprojekte Smart Citys” angekündigt.

Hierzu frage ich den Bürgermeister unter teilweiser Bezugnahme aus den Bewerbungsanforderungen des letztgenannten Programms:

a. Welche Akteure wurden bei der Erstellung der von der Bürgerschaft beschlossenen Strategie einbezogen? In welcher Weise erfolgte dies?
b. Wie erfolgte die Einbeziehung externer Expertise?
c. Wie wurden die Bürger:innen über die Entwicklung der Digitalen Strategie informiert?
d. Welche Partizipationsmöglichkeiten hatten die Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, um an den Inhalten der Strategie und insbesondere der Auswahl der “ersten konkreten Maßnahmen und Pilotprojekte” mitzuwirken?
e. Welche Risiken der Digitalisierung wurden im Rahmen der Entwicklung der digitalen Strategie ausgemacht? Wie soll diesen begegnet werden?
f. Wie wurde bei bereits pilotierten Projekten die Technikfolgenabschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
g. Wie soll die Technikfolgenabschätzung bei zukünftigen Projekten durchgeführt werden? Wer ist dafür zuständig? Wie wird dies dokumentiert?
h. Bei welchen konkreten Projekten wird durch Open Source bzw. Freie Software die Übertragbarkeit auf andere Kommunen sichergestellt?
i. Wie sollen durch die Strategie digitale Kompetenzen und lebenslanges Lernen entwickelt werden?
j. Wie soll die Strategie dazu beitragen, die Bürger*innen systematisch weiterzubilden, um die Stadtgesellschaft zu befähigen mit digitalen Technologien bewusst und kritisch umzugehen?
k. Für wann ist die Einsetzung des geschlechterparitätischen Beirats “Lübeck Digital” geplant? Ist beabsichtigt, dass die Bürgerschaft über Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Arbeitsweisen des Beirats zu entscheiden hat? Ist sichergestellt, dass auch Menschen aus Initiativen, deren Zielsetzung nicht in erster Linie wirtschaftlich geprägt ist (z.B. Umweltverbände, Bürgerrechtsbewegungen, etc.) an dem Beirat beteiligt werden?

Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08691-01
öffentlich

Lübeck, 29.03.2021

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Linda Schütt (E-Mail: linda.schuett@luebeck.de Telefon: 122-1501)

Antwort zur Anfrage des Ausschussmitglieds Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): "Partizipation bei der Digitalen Strategie"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anlass:
Anfrage des AM Thorsten Fürter vom 25.02.2020 (VO/2020/08691)

Antwort:
a. Welche Akteure wurden bei der Erstellung der von der Bürgerschaft beschlossenen Strategie einbezogen? In welcher Weise erfolgte dies?

Die Bürgerschaft hat zunächst das Rahmenkonzept zu einer Digitalen Strategie beschlossen, das federführend durch den CDO der Hansestadt Lübeck erstellt wurde. Dieser hat die Fachbereiche der Verwaltung und ihre zentralen Funktionen wie z.B. Datenschutz- und Gleichstellungsbeauftragte, Gesamtpersonalrat eingebunden. Darüber hinaus beteiligt wurden u.a. das EnergieCluster Digitales Lübeck e.V., in dem Stadt, Verbände, Stiftungen, Unternehmen und Hochschulen gemeinsam aktiv eingebunden sind. Auch das Joint Innovation Lab als Ökosystem zur Erforschung und Entwicklung digitaler Lösungen für Staat und Gesellschaft hat an der Erstellung mitgewirkt.
Im Rahmen des Förderprojektes „Modellprojekte Smart City“ hat das eingereichte Rahmenkonzept bereits erheblich zur Förderentscheidung beigetragen. Ziel ist es, in der geförderten Strategiephase die Beteiligung insbesondere mit Bürger:innen zu intensivieren. Dieses geschieht beispielsweise durch die Einrichtung des Beirates „Lübeck Digital“ (VO/2021/09831). Weiterhin wird im Rahmen des Förderprojektes ein kontinuierlicher Beteiligungsprozess gestartet, der von der Stabsabteilung Digitalisierung, Organisation und Strategie mit dem Themenschwerpunkt Changemanagement der Hansestadt Lübeck verantwortet wird.

b. Wie erfolgte die Einbeziehung externer Expertise?

Externe Expertise zum Rahmenkonzept wurde über das EnergieCluster Digitales Lübeck e.V., das Joint Innovation Lab SH, die Stadtwerke Lübeck, die Mach AG und die Uni und TH Lübeck einbezogen. Auch hier wird bei der Umsetzung der geförderten Smart City-Projekte, aber auch darüber hinaus die Zusammenarbeit noch intensiviert werden.

c. Wie wurden die Bürger:innen über die Entwicklung der Digitalen Strategie informiert?

Über die Erstellung des Rahmenkonzeptes konnten sich Bürger:innen u.a. über Pressemitteilungen, Berichte in den Medien, Informationen über www.luebeck.de, das Ratsinformationssystem und Präsenzveranstaltungen wie z.B. Stadtteilkonferenzen informieren. Die Erstellung der Digitalen Strategie erfolgt im weiteren Prozess unter Beteiligung der Bürger:innen, wie bereits ausgeführt.

d. Welche Partizipationsmöglichkeiten hatten die Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, um an den Inhalten der Strategie und insbesondere der Auswahl der “ersten konkreten Maßnahmen und Pilotprojekte” mitzuwirken?

Die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger:innen der Hansestadt Lübeck am Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie waren, wie unter a. beschrieben, noch eingeschränkt. Die Fortschreibung des Rahmenkonzeptes inkl. der eigentlichen Strategieerstellung wird in einer ganzheitlichen Beteiligung mit verschiedenen Formaten erfolgen (u.a. Beirat „Lübeck Digital“, Stadtteilveranstaltungen, Workshops mit bestimmten Bevölkerungsgruppen, Ausbau der Beteiligungsplattform Lübeck:überMorgen / digitale Beteiligungsformate). Weiterhin ist geplant, dass sich ein Linienbus, umgebaut zu einer Digitalwerkstatt, auf eine Rundreise durch die Stadtteile Lübecks begibt.

e. Welche Risiken der Digitalisierung wurden im Rahmen der Entwicklung der digitalen Strategie ausgemacht? Wie soll diesen begegnet werden?

Das Rahmenkonzept greift Risiken aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit auf. Die digitale Infrastruktur in einer Smart City bedarf eines besonderen Schutzes. Weil Digitalisierung nicht an der Stadtgrenze aufhört, wurde die Smart City Region Lübeck gegründet, in der sich Kommunen aus Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zusammengeschlossen haben, um die Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen. Gleichzeitig setzt die Hansestadt Lübeck innerhalb der Stadtgrenzen auf eine lokale Serverarchitektur und sichert so die Datenhoheit.
Als weitere Maßnahmen stärken wir die Datensouveränität der Bürger:innen über ein entsprechendes Projekt und binden die Datenschutzbeauftragte der Hansestadt Lübeck in alle Projekte ein.
Darüber hinaus wird ein hohes Risiko in einer digitalen Spaltung der Gesellschaft gesehen. Deshalb hat die Hansestadt Lübeck die Medienwerkstatt gegründet, um über Chancen und Risiken aufzuklären sowie mit Fortbildungsangeboten für ganz unterschiedliche Interessen- und Bevölkerungsgruppen die notwendigen digitalen Kompetenzen zu vermitteln. Um möglichen Risiken angemessen zu begegnen, strebt die Hansestadt Lübeck Kooperationen mit NGOs wie z.B. Sprungtuch e.V. oder dem Chaos Computer Club e.V. an.

f. + g Wie wurde bei bereits pilotierten Projekten die Technikfolgenabschätzung durchgeführt und mit welchem Ergebnis? Wie soll die Technikfolgenabschätzung bei zukünftigen Projekten durchgeführt werden? Wer ist dafür zuständig? Wie wird dies dokumentiert?

Die Aspekte der Technikfolgenabschätzung wie Methoden und Themen, z.B. Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit werden im Beirat „Lübeck Digital“ diskutiert.

h. Bei welchen konkreten Projekten wird durch Open Source bzw. Freie Software die Übertragbarkeit auf andere Kommunen sichergestellt?

Alle im Rahmen der Bundesförderung erstellten Software-Lösungen werden als Open-Sour-

ce bzw. freie Software bereitgestellt. Ziel ist es, einzelne Module der Lübecker Smart City Plattform (VO/2020/09402), die auf die Fiware-Middleware setzt, auch anderen Kommunen zur Verfügung zu stellen. Da die Fiware-Middelware von der EU als Open-Source Projekt gefördert wird, erhofft sich die Hansestadt Lübeck auch von Entwicklungen anderer Kommunen zu profitieren und diese in die Smart City Plattform integrieren zu können. Grundsätzlich strebt die Hansestadt Lübeck an, sich mit anderen Kommunen auszutauschen und auch von den Erfahrungen anderer zu profitieren. Ob ein Projekt für den Open-Source-Ansatz geeignet ist, wird im jeweiligen Vorhaben analysiert und bewertet.

i. Wie sollen durch die Strategie digitale Kompetenzen und lebenslanges Lernen entwickelt werden?

Mit der Einrichtung einer kommunalen Medienwerkstatt (VO/2020/09499) schaffen wir einen Raum, um den Umgang mit digitalen Medien zu erlernen. Im Rahmen der Medienwerkstatt sind zahlreiche Akteure des Lübecker Bildungssektors eingebunden. Die Angebote richten sich an Lehrende und Schüler:innen von Lübecker Schulen, Mitarbeitende der Stadtverwaltung und interessierte Bürger:innen. Sie umfassen Themen rund um den Umgang mit digitalen Endgeräten, Daten und Kommunikation im digitalen Raum. In Kooperation u.a. mit Uni, TH und Volkshochschule werden Angebote für Menschen aller Altersgruppen entwickelt, die ein lebenslanges Lernen und den Aufbau digitaler Kompetenzen ermöglichen.
Zudem wird eine Online-Plattform entwickelt, auf der es möglich ist, sich digitale Kompetenzen zeit- und ortsunabhängig anzueignen.

j. Wie soll die Strategie dazu beitragen, die Bürger:innen systematisch weiterzubilden, um die Stadtgesellschaft zu befähigen, mit digitalen Technologien bewusst und kritisch umzugehen?

Siehe oben (Antworten auf Fragen e. und i.), die genaue Ausgestaltung entwickelt das neu gestartete Projekt zur Datensouveränität unter der Leitung des E-Government Lehrstuhls der Universität zu Lübeck.

k. Für wann ist die Einsetzung des geschlechterparitätischen Beirats “Lübeck Digital” geplant? Ist beabsichtigt, dass die Bürgerschaft über Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Arbeitsweisen des Beirats zu entscheiden hat? Ist sichergestellt, dass auch Menschen aus Initiativen, deren Zielsetzung nicht in erster Linie wirtschaftlich geprägt ist (z.B. Umweltverbände, Bürgerrechtsbewegungen, etc.) an dem Beirat beteiligt werden?

Die Konzeptentwicklung des Beirats wird in Kürze abgeschlossen sein. Die Einsetzung ist für das zweite/dritte Quartal 2021 geplant. Im Beirat werden Menschen aus verschiedenen Teilen der Stadt, Männer und Frauen zu gleichen Teilen vertreten sein, außerdem Organisationen der Zivilgesellschaft, des Klimaschutzes und Kulturvertreter:innen. Auch Vertretungen von Senior:innen und jungen Menschen bekommen je eine Stimme, ebenso wie Menschen mit Beeinträchtigungen. Darüber hinaus werden Wissenschaft und Wirtschaft berücksichtigt. Zwei Mitglieder sollen umliegende Kommunen entsenden, um Meinungen und Ideen aus der Smart Region Lübeck einzubinden.
Es ist beabsichtigt, die Besetzung des Beirats, die zunächst für 2 Jahre erfolgen soll, nach einem Auswahlverfahren der Verwaltung durch Bürgerschaftsbeschluss legitimieren zu lassen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

► Nr. VO/2021/09892
öffentlich

Lübeck, 12.03.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Verkauf Gebäudeensemble Mengstraße / Gerade Querstraße / Alfstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
In der Hauptausschusssitzung am 27. Oktober 2020 wurde u. a. folgender Beschluss getroffen: „Der Bürgermeister als Hauptgesellschaftervertreter der Grundstücksgesellschaft Trave mbH wird für den Fall, dass der Aufsichtsrat in der Sitzung am Freitag, den 30.10.2020, einen Verkauf beschließt, beauftragt sicherzustellen, dass vor einem eventuellen Verkauf der Trave eigenen Immobilie – Mengstraße 33/35, Alfstraße 34 und gerade Querstraße 2, die Nutzung als Jugend- und Kultureinrichtung langfristig garantiert wird. Hierzu muss eine entsprechende verbindliche Vereinbarung geschlossen werden, die die vorhandenen Mietverträge über einen mindestens 10 Jahre längeren als den aktuell vertraglich gesicherten Zeitraum garantiert.“

In der Hauptausschusssitzung am 9. März 2021 teilte der Bürgermeister mit, dass das im Betreff genannte Ensemble verkauft wurde. Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1. Wann, an wen und zu welchem Kaufpreis erfolgte der Verkauf?

2. Wurde der Beschluss des Hauptausschusses vom 27. Oktober 2020 umgesetzt? Wenn ja: In welcher Weise? Wenn nein: Warum nicht?

3. Wurde eine verlängerte Nutzungsmöglichkeit für die vorhandenen Mieter auch für den Fall der Weiterveräußerung abgesichert? Wenn ja: In welcher Weise? Wenn nein: Warum nicht?

4. Wenn der Kaufpreis vom ursprünglich von der Trave angesetzten Verkehrswert um mehr als 20% nach oben abweicht: Welche Erklärung hat der Bürgermeister für die Diskrepanz?

Es wird um schriftliche Antwort gebeten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/09927**
öffentlich

Lübeck, 18.03.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Corona-Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Das Robert Koch-Institut (RKI) hat in seinem täglichen Lagebericht am 12.03.2021 erklärt, dass eine dritte Welle von Corona-Infektionen bereits begonnen habe und Inzidenz-Spitzenwerte von bis zu 350 Infektionen/7 Tage/100.000 Einwohner*innen deutschlandweit bis Mitte April bedeuten könne.

Vor diesem Hintergrund wird der Bürgermeister um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Bis zu welcher Inzidenz ist das Gesundheitsamt Lübeck aktuell in der Lage, eine vollständige Kontaktnachverfolgung von Corona-Infizierten durchzuführen?

2. Wie viele Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes sind aktuell für Kontaktnachverfolgung eingesetzt?

3. Wie viele externe Mitarbeiter*innen setzt das Gesundheitsamtes aktuell zusätzlich für Kontaktnachverfolgung ein (z.B. Mitarbeiter*innen der Verwaltung aus anderen Bereichen, Bundeswehr, etc.)?

4. Welche weiteren personellen Ressourcen stehen kurzfristig zur Verfügung, um diese Kapazität zu steigern?

5. Bis zu welcher Inzidenz ist mit diesen zusätzlichen Ressourcen eine vollständige Kontaktnachverfolgung möglich? Wie schnell können diese zusätzlichen personellen Ressourcen aktiv werden?

6. Am 09.02.2021 erklärte der Bürgermeister im Hauptausschuss, das Gesundheitsamt könne bis zu einer Inzidenz von 50 eine vollständige Kontaktnachverfolgung gewährleisten. Zwei Tage später erklärte das Gesundheitsamt laut Lübecker Nachrichten, dass aktuell eine vollständige Kontaktnachverfolgung erfolge. Zu dem Zeitpunkt betrug die Inzidenz in Lübeck rund 100. Wie ist diese Differenz zu erklären?

7. Welche Quote der Kontaktnachverfolgung konnte das Gesundheitsamt seit Beginn der Pandemie im März 2020 erreichen (bitte je Woche angeben)?

Aufgrund der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Themas wird der Bürgermeister gebeten, die Fragen 1-6 in der kommenden Sitzung des Hauptausschusses zu beantworten.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09927-01
öffentlich

Lübeck, 26.04.2021

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.530 - Gesundheitsamt

Bearbeitung: Alexander Mischnik (E-Mail: alexander.mischnik@luebeck.de Telefon: 122-5300)

Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Corona-Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anlass:
Anfrage AM Dr. Flasbarth im Hauptausschuss am 23.03.2021

7. Welche Quote der Kontaktnachverfolgung konnte das Gesundheitsamt seit Beginn der Pandemie im März 2020 erreichen (bitte je Woche angeben)?

Antwort:
Alle uns übermittelten Kontakte werden ermittelt, d.h. diese Quote liegt quasi bei nahezu 100%, abgesehen von Einzelnen, die permanent nicht erreichbar sind. Hierzu arbeiten wir eng mit dem Ordnungsamt sowie der Polizei zusammen, nehmen Ortsbesuche vor etc. Es kann allenfalls nach der Aktualität der KP-Ermittlung gefragt werden. Wenn uns Kontakte verzögert oder z.B. spät abends übermittelt werden, kann die Kontaktaufnahme naturgemäß nicht tagesaktuell erfolgen. Dies ist aber ein systemimmanentes Problem, das wir angesichts Datenschutz, App etc. mehrfach diskutiert haben. Diesen Zustand können wir nicht heilen. Ebenso wenig, wenn uns Kontaktpersonen verschwiegen oder von den Befragten falsche Angaben gemacht werden, um einer Quarantäneanordnung zu entgehen.
Mit der derzeitigen KP-Ermittlung werden die Anforderungen an eine zeitnahe Ermittlung und Anordnung von Quarantäne vollends erfüllt. Da dieses seit Beginn der Pandemie gewährleistet ist wurde auf eine Aufteilung pro Woche verzichtet.

Anlagen:

Senator Sven Schindler

► Nr. 1/09670-01-01-01
öffentlich

Lübeck, 22.03.2021

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des AM Anka Grädner (BÜNDNIS 90 / DSIE GRÜNEN) ergänzend zur Beantwortung des Bürgermeisters 2021/09670-01-01 zur Anfrage VO/2021/09670 - Daten zu an oder mit Corona Verstorbenen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.03.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
In Ergänzung der Beantwortung des Bürgermeisters **2021/09670-01-01** zur Anfrage von **BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN VO/2021/09670 - Daten zu an oder mit Corona Verstorbenen in Lübeck** möge der Bürgermeister/Das Gesundheitsamt folgende Konkretisierungen vornehmen:

1. Die Auswertung wird um die Darstellung ergänzt, wieviele Personen **je Wohnsituation** (Städtische Senioreneinrichtungen, private, andere Gemeinschaftseinrichtungen, sowie die Gruppe der **nicht** in Gemeinschaftswohnformen wohnende Personen vor ihrem Versterben einer klinischen Behandlung (Hospitalisierung) zugeführt wurden. (Die ursprüngliche Anfrage hatte bereits auch zum Ziel, die Frage zu Möglichkeit signifikanter Korrelationen zwischen dem Sterberisiko und der Wohnsituation in besonderen Wohnformen in Lübeck beantworten. Dieses war durch Darstellung der Daten in der Antwort **2021/09670-01-01** nur zum Teil möglich)

2. Die Auswertung wird um die Datenentität „Geschlecht“ erweitert.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 1/09670-01-01-02
öffentlich

Lübeck, 26.04.2021

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.530 - Gesundheitsamt

Bearbeitung: Alexander Mischnik (E-Mail: alexander.mischnik@luebeck.de Telefon: 122-5300)

Antwort zur Anfrage des AM Anka Grädner (Bündnis 90 / Die Grünen), VO/2021/09670-01-01-01: Daten zu an oder mit Corona Verstorbenen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
In Ergänzung der Beantwortung des Bürgermeisters 2021/09670-01-01 zur Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen VO/2021/09670 – Daten zu an oder mit Corona Verstorbenen in Lübeck möge der Bürgermeister/das Gesundheitsamt folgende Konkretisierung vornehmen:

1. Die Auswertung wird um die Darstellung ergänzt, wie viele Personen je Wohnsituation (Städtische Senioreneinrichtungen, private, andere Gemeinschaftseinrichtungen, sowie die Gruppe der nicht in Gemeinschaftswohnformen wohnende Personen vor ihrem Versterben einer klinischen Behandlung (Hospitalisierung) zugeführt wurden. (Die ursprüngliche Anfrage hatte bereits auch zum Ziel, die Frage zu Möglichkeit signifikanter Korrelationen zwischen dem Sterberisiko und der Wohnsituation in besonderen Wohnformen in Lübeck beantworten. Dieses war durch Darstellung der Daten in der Antwort 2021/09670-01-01 nur zum Teil möglich.)
2. Die Auswertung wird um die Datenentität „Geschlecht“ erweitert.

Antwort:

Auswertung von Daten zu Verstorbenen in Zusammenhang mit Corona (Stand: 03.05.2021)
Verstorbene in Zusammenhang mit Corona (Infizierte) in Lübeck 94

Verstorbene in besonderen Wohnformen nach IfSG § 36

Städtische Senioren-Einrichtungen	7
Private Senioren-Einrichtungen	36
Behinderten-Wohnanlage	1
Summe	44

Verstorbene mit vorheriger Hospitalisierung

Hospitalisierung 45

Eine Datenerhebung, wie viele Personen je Wohnsituation vor ihrem Versterben einer klinischen Behandlung (Hospitalisierung) zugeführt wurden, ist nicht möglich.

Verstorbene nach Altersgruppen und Geschlecht

Alter	Männer	Frauen	Gesamt
90 und älter	9	21	30
80-89	21	20	41
70-79	6	4	10
60-69	6	3	9
50-59	2	1	3**
Unter 50	0	1	1*

* mit erheblichen Vorerkrankungen
** davon 2 mit erheblichen Vorerkrankungen

Anlagen:
./.

Senator Sven Schindler

► Nr. VO/2020/08948
öffentlich

Lübeck, 25.05.2020

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage der AM Dr. Axel Flasbarth und Birte Duggen (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Gemeinnützige SeniorInnenEinrichtungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.05.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Die städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE) verursachen seit Jahren ein substantielles und kontinuierlich steigendes Defizit von zuletzt 3,1 Mio. € in 2019, das vom Haushalt der Hansestadt zu tragen ist und von dem nur noch eine geringe und fallende Anzahl an Bewohner*innen in den SIE profitiert (569, Stand 31.12.2019).

Daneben existieren in Lübeck eine Reihe von Senior*inneneinrichtungen, die von gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege betrieben werden. Diese sind als gemeinnützige Organisationen ebenfalls nicht gewinnorientiert, bekommen für die von ihnen betriebenen Senior*inneneinrichtungen aber keine Unterstützung aus dem städtischen Haushalt.

Hierzu möge der Bürgermeister die folgenden Fragen beantworten:

1. Welche Auswirkungen würden sich kurz- und langfristig für den Haushalt der Hansestadt ergeben, wenn die von den SIE angebotenen Pflegeplätze in Zukunft von Trägern der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Paritätische, DRK, Diakonie und ZWST) übernommen werden?

2. Welche Unterschiede bestehen in der Qualität der angebotenen Pflege zwischen den SIE und den Heimen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Lübeck betrieben werden?

3. Die SIE setzen seit Jahren in signifikantem Ausmaß Leiharbeiter*innen ein, sogar in der direkten Pflege. In welchem Ausmaß geschieht dies in den von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Lübeck betriebenen Heimen?

4. Wie vergleicht sich das Gehaltsniveau zwischen den Beschäftigten der SIE laut TVÖD und denen, die in Heimen beschäftigt sind, die von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Lübeck betrieben werden?

5. Welche Optionen bestehen für eine Alternativnutzung der Gebäude, in denen die SIE aktuell Senior*inneneinrichtungen betreibt (insb. HGH, Solmitzstr. und Dornbreite), sollten diese Pflegeplätze an Träger der freien Wohlfahrtspflege übergehen ?

Der Bürgermeister wird gebeten, diese Anfrage spätestens bis zur Veröffentlichung des Umsetzungskonzeptes der Vision 2030 für die SIE zu beantworten, um eine vergleichende Bewertung, Diskussion und Entscheidung über die verschiedenen Alternativen zur Zukunft der SIE in der Bürgerschaft zu ermöglichen.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08948-01
öffentlich

Lübeck, 19.04.2021

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage der AM Dr. Axel Flasbarth und Birte Duggen (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Gemeinnützige SeniorInnen-Einrichtungen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage der AM Dr. Axel Flasbarth und Birte Duggen (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) im Hauptausschuss am 26.05.2020, VO/2020/08948

Die städtischen SeniorInnenEinrichtungen (SIE) verursachen seit Jahren ein substantielles und kontinuierlich steigendes Defizit von zuletzt 3,1 Mio. € in 2019, das vom Haushalt der Hansestadt zu tragen ist und von dem nur noch eine geringe und fallende Anzahl an Bewohner*innen in den SIE profitiert (569, Stand 31.12.2019).

Daneben existieren in Lübeck eine Reihe von Senior*inneneinrichtungen, die von gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege betrieben werden. Diese sind als gemeinnützige Organisationen ebenfalls nicht gewinnorientiert, bekommen für die von ihnen betriebenen Senior*inneneinrichtungen aber keine Unterstützung aus dem städtischen Haushalt.
Hierzu möge der Bürgermeister die folgenden Fragen beantworten:

Antwort:
Vorbemerkung: In der Einleitung zu den gestellten Fragen wird ausgeführt, die SIE verursachten ein seit Jahren kontinuierlich steigendes Defizit, von dem nur eine geringe und fallende Anzahl von Bewohner:innen profitiert.

Diese Behauptungen entsprechen nicht der Realität. Der vom Haushalt der Hansestadt Lübeck zu tragende Verlustausgleich hat sich sehr positiv entwickelt, aktuell geht der Wirtschaftsplan 2021 von einem Verlustbetrag von 1,831 Mio. Euro aus. Damit konnte der Fehlbetrag im Vergleich zu den Vorjahren drastisch reduziert werden. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung in den Quartalsberichten wird auch in 2021 dargestellt werden, wie sich der Betrag, gesteuert durch die fortlaufenden Sanierungsbemühungen, entwickelt.

Die Anzahl der Bewohner:innen unterliegt keinem stetigen Rückgang. Tatsächlich sind die Auslastungszahlen seit Jahren auf konstant hohem Niveau in der Nähe einer theoretischen Vollauslastung. Für das Jahr 2019 betrug die Auslastung beispielsweise 96,4%. Lediglich durch die Schließung der Einrichtung Schönböckener Straße hat sich das Gesamtangebot an Betreuungsplätzen reduziert, ohne aber die Auslastungsquote zu beeinflussen. Die Schließung der Einrichtung Schönböckener Straße erfolgte auf der Grundlage eines Bürgerschaftsbeschlusses im Zusammenhang mit dem Sanierungsprozess SIE.

Mittelfristig ist beabsichtigt, das Angebot an Pflegeplätzen wiederaufzubauen, um der steigenden Nachfrage gerecht werden zu können. Ziel ist es, den derzeitigen Marktanteil von ca. 20% zu halten, um weiterhin mit anerkannt guter Pflege möglichst vielen Menschen ein Betreuungsangebot zu bieten. Konkret würde dies ein Aufwachsen der Pflegeplätze von heute etwa 600 auf ca. 720 Plätze bedeuten.

1. Welche Auswirkungen würden sich kurz- und langfristig für den Haushalt der Hansestadt ergeben, wenn die von den SIE angebotenen Pflegeplätze in Zukunft von Trägern der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Paritätische, DRK, Diakonie und ZWST) übernommen werden?

Die Mitarbeiter:innen der SIE sind Beschäftigte der Hansestadt Lübeck und haben Anspruch auf tarifgerechte Entlohnung. Durch fehlende Einnahmen (Bewohner:innen-Entgelt) würde sich das Defizit der SIE deutlich erhöhen.
Würden die Pflegekapazitäten der SIE von Dritten übernommen werden, müssten dort die baulichen Kapazitäten erweitert und zusätzliches Personal eingestellt werden. Angesichts des Fachkräftemangels im Bereich Altenpflege kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieses vollumfassend gelingen wird.

Aktuell sind bei den SIE folgende Stellen/Menschen zu betrachten:

	Anz. der Stelen MA	Anz. der Stellen VZÄ	Spannweite der Dotierung
Pflege	312	234	TVöD P5 bis P14
Pflegeferne Bereiche (Therapie, Betreuung, QMP, EL, Haus und Küche)	173	124	TVöD nEG1 bis EG11
Verwaltung	27	25	TVöD EG3 bis EG15
Gesamt	512	384	

Gesamtpersonalkosten 2020: 21.783.000 Euro (Stand 03/2021)

Soweit SIE MA:innen nicht ein Arbeitsverhältnis mit Dritten eingehen wollen, wäre der Personalbestand der SIE in den anderen Bereichen der HL zu beschäftigen. Dies ist angesichts der Anzahl der MA:innen schwer vorstellbar. Zudem wären MA:innen aus dem Bereich der Pflege für andere Einsätze erst zu qualifizieren.

2. Welche Unterschiede bestehen in der Qualität der angebotenen Pflege zwischen den SIE und den Heimen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Lübeck betrieben werden?

Grundsätzlich gibt es zu den anzubietenden Qualitäten keine Unterschiede. Diese sind, wie alle anderen relevanten Belange, auch im SGB XI normiert. „Lebenspraktisch“ kann es in der Ergebnisqualität, also in der Qualität der Pflege, Unterschiede aufgrund verschiedener Ausführungsqualitäten geben.

Bzgl. der Ergebnisqualität nehmen die SIE, u.a. auf Grundlage der regelmäßig sehr guten (Über-) Prüfungsergebnisse für sich eine hervorragende Qualitätsarbeit in Anspruch.

Diese Beurteilungen sind grundsätzlich Aufgabe des MDK und der Heimaufsicht. Beide Institutionen führen die im SGB XI geregelten Qualitätsprüfungen durch. Diese können routinemäßig und oder anlassbezogen erfolgen. Sollte sich die Frage auf die Strukturqualität beziehen, gibt es eindeutig keine Unterschiede, siehe Eingangsbemerkung.

3. Die SIE setzen seit Jahren in signifikantem Ausmaß Leiharbeiter*innen ein, sogar in der direkten Pflege. In welchem Ausmaß geschieht dies in den von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Lübeck betriebenen Heimen?

Zeitarbeit, Erstattung berücksichtigt

(Abzug Corona Mehraufwand)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kosten für Leiharbeit	171.132 T€	277.257 T€	723.521 T€	1.160.179 T€	838.325 T€	415.261 T€

Beantragt wurden in 2020 Euro 576.549 Corona Erstattungen. Davon wurden 30% (= Euro 173.065) als „Rückforderungspuffer abgezogen (die Erstattungen kommen relativ schnell und werden nachträglich tiefer geprüft), so dass Euro 415.261 für „normale Leiharbeit“ verbleiben.

Aktuelle Informationen liegen für Dritte nicht vor. Wirtschaftspläne Dritter verwenden zwar grundsätzlich die gleiche Darstellungssystematik, die Abgrenzungen der Sachkosten für Fremdarbeit können aber nicht unmittelbar abgelesen werden.

4. Wie vergleicht sich das Gehaltsniveau zwischen den Beschäftigten der SIE laut TVÖD und denen, die in Heimen beschäftigt sind, die von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege in Lübeck betrieben werden?

Tarife anderer Träger sind im Einzelfall nicht bekannt, gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass sich die Tarife großer Träger, (hier zum Beispiel Vorwerker Diakonie), in aller Regel an den tariflichen Regelungen des TVöD orientieren und Minderungen in aller Regelmäßigkeit nicht höher als -10% sind. Dies ist eine „lebenspraktische“ Aussage und datentechnisch nicht evaluiert.

5. Welche Optionen bestehen für eine Alternativnutzung der Gebäude, in denen die SIE aktuell Senior*inneneinrichtungen betreibt (insb. HGH, Solmitzstr. und Dornbreite), sollten diese Pflegeplätze an Träger der freien Wohlfahrtspflege übergehen ?

Gebäude für die Altenpflege sind von ihrer baulichen Struktur her Spezialimmobilien. Dies betrifft auch die sechs von den SIE genutzten Gebäude. Eine Alternativnutzung solcher Gebäude ist nur mit erheblichem baulichen Aufwand und Nutzungsänderungsgenehmigung theoretisch möglich und völlig unwirtschaftlich, insbesondere bei Gebäuden, die älter sind als 50 Jahre.

Für das historische Gebäude des HGH müsste eine alternative Nutzung durch eine aufwändige Machbarkeitsstudie geprüft werden, die auch die Konformität einer derartigen Nutzung mit der Satzung der Stiftung HGH einschließen muss.

Anlagen:
./.

Senator Sven Schindler

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09870
öffentlich

Lübeck, 09.03.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.160 - Frauenbüro

Bearbeitung: Elke Sasse (E-Mail: elke.sasse@luebeck.de Telefon: 122-1610)

Tätigkeitsbericht des Frauenbüros 2019-2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Kenntnisnahme des Tätigkeitsbericht des Frauenbüros 2019 - 2020

Bericht:
Im Rhythmus von zwei Jahren legt das Lübecker Frauenbüro der Bürgerschaft einen Tätigkeitsbericht vor. Diesmal erfolgt der Tätigkeitsbericht erstmals nicht in Textform, sondern in einer „schnell“ lesbaren Übersicht.

Anlagen:
Anlage 1 beschreibt den gesetzlichen Rahmen / die Arbeitsgrundlage des Frauenbüros.
Anlage 2 stellt die Arbeitsschwerpunkte der vergangenen zwei Jahre dar.

Bürgermeister Jan Lindenau

Anlage 1

Kurze Einführung zum Tätigkeitsbericht des Frauenbüros 2019/2020:

Das Aufgabenfeld der kommunalen Gleichstellungbeauftragten ist abgrenzt durch

a. die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
b. das schleswig-holsteinische Gleichstellungsgesetz und
c. die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.

Gemeindeordnung:

Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte soll die Kommune dabei unterstützen,

- das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwirklichen (§2 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung SH) und
- sie ist unabhängig bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und kann in den kommunalen Selbstverwaltungsgremien zu Angelegenheiten des o.g. Aufgabenbereiches sprechen (…Satz 4 GO)
- das in §2 Absatz 5 beschriebene Widerspruchsrecht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beschreibt darüber hinaus das definierte Tätigkeitsfeld
- In der Gesetzesbegründung hierzu (LT-Drucksache 12/592, S. 44) werden ihr umfängliche Beteiligungsrechte zugesprochen: [Sie ist] „*an allen Angelegenheiten, die die Belange von Frauen als **Einwohnerinnen der Gemeinde** oder als Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte stellt damit im Verwaltungsgefüge eine neue Organisationseinheit mit Querschnittsfunkton dar, die alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Informationen zu erhalten hat.*“
- Die Gemeindeordnung legt auch fest, dass weiteres in der Hauptsatzung festzulegen sei.

In der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck, die auf der Grundlage einer Musterhauptsatzung des Gesetzgebers entstand, wird genaueres dargelegt:

- das Einbringen frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Bürgerschaft und Verwaltung und
- die Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen.

Im Gleichstellungsgesetz sind darüber hinaus in §20 GStG die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten detailliert beschrieben.

Diese benannten Gesetze und Rechtsnormen sind Arbeitsgrundlage und Auftrag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragen / des Frauenbüros und umschreiben ihr Kerngeschäft.

Die Unabhängigkeit (§2 Absatz 3 Satz 4 GO) und fachliche Weisungsfreiheit (§21 Absatz 1 Satz 1 GStG) der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geben ihr zudem die Möglichkeit, allein dem gesetzlichen Auftrag verpflichtet, agieren zu können.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht für die Jahre 2019/2020 beschreibt die Umsetzung dieser gesetzlich definierten Kernaufgaben.

Die Umsetzung des grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrages, verbunden mit der Verpflichtung, Diskriminierungen abzubauen, ist jedoch Aufgabe der Kommune als Ganzes.

Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte und das Lübecker Frauenbüro können hierbei lediglich begleiten und unterstützen – und haben gleichzeitig die Aufgabe, auf noch immer vorhandene oder neue Ungleichheiten hinzuweisen.

Am 20. Juni 2019 hat die Lübecker Bürgerschaft beschlossen, dass Lübeck der „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ beitritt. Dies ist eine Chance, der Zielsetzung einer „geschlechtergerechten“ Stadt näher zu kommen, denn es werden konkret Maßnahmen entwickelt, die auf die lokale Situation und ihre Akteur:innen abgestimmt sind.
Aktuell erfolgt die Erarbeitung des „Aktionsplans Gleichstellung“ mit breiter Beteiligung – neben den bisherigen „Standardaufgaben“. Das ursprünglich avisierte Zeitfenster, der Bürgerschaft den Aktionsplan zur Beschlussfassung im November 2021 vorzulegen, wird aktuell zeitlich nicht gehalten werden können.

Das Prüfkriterium *„geschlechtergerecht“* darf und muss seitens der Bürgerschaft sowohl für geschlechtergerechte Beteiligungs- und Entscheidungsformate ebenso wie für zukünftige kommunale Haushaltsplanungen und Stellenbesetzungsverfahren angewandt werden.

Ein „Aktionsplan Gleichstellung“ wird sich daran nicht nur in der Aufstellung, sondern insbesondere auch in den Umsetzungsoptionen messen lassen müssen.

Elke Sasse

-Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck-

Hansestadt LÜBECK

Tätigkeitsbericht 2019/2020

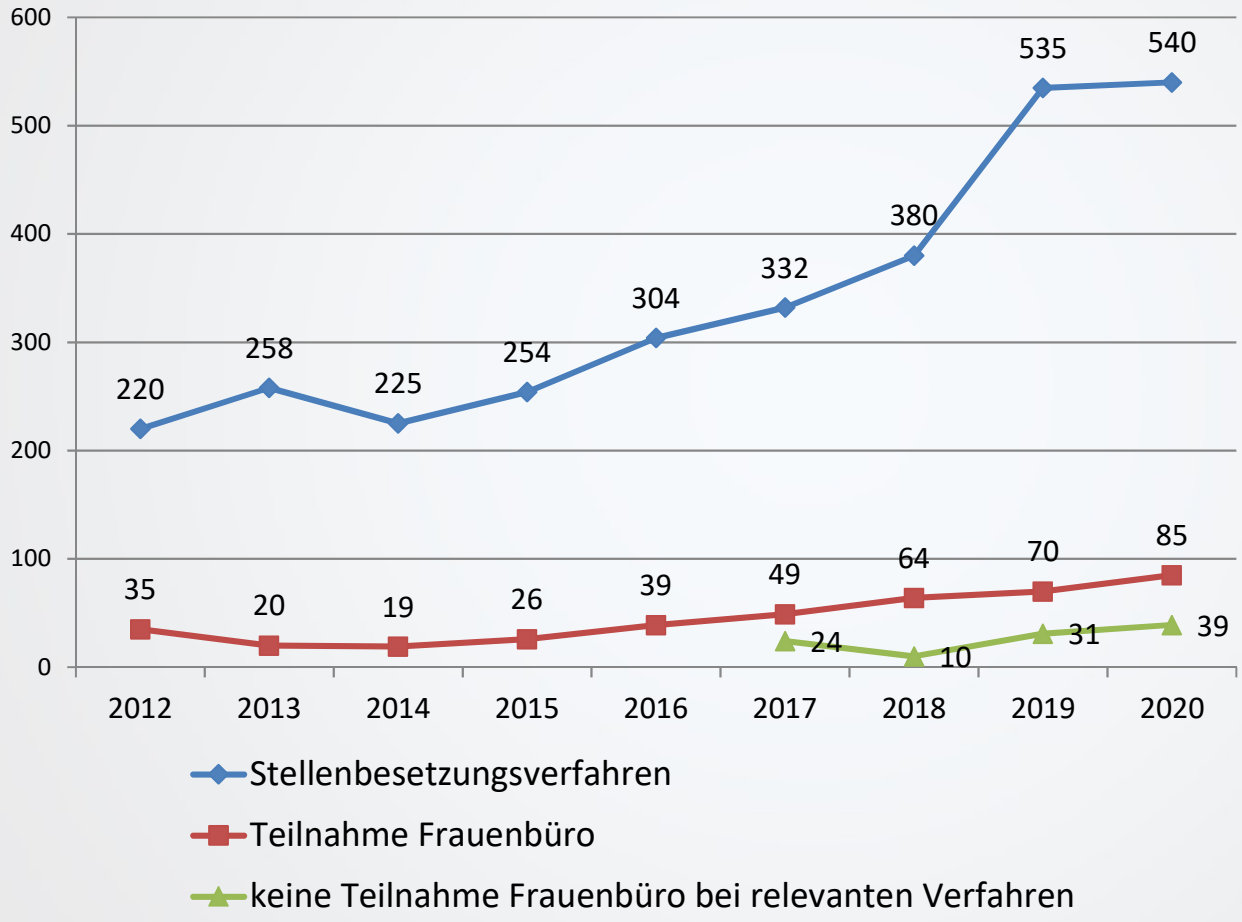
Frauenbüro der Hansestadt Lübeck

Inhalt

- **Frauenförderung (FF) in der Stadtverwaltung** **Folien** **3-9**
  - Statistik Stellenbesetzungsverfahren 3
  - Rahmenplan / Berichte zur Frauenförderung 4
  - Frauenförderung in der Stadtverwaltung 5
  - Frauenförderung „konkret“ 6-7
  - Statistik Beratung Mitarbeiter:innen 8-9
- **Aktivitäten für mehr Gleichstellung in Lübeck** **Folien** **10-25**
  - Erwerbstätigkeit und Existenzsicherung 11-12
  - Partizipation und Beteiligung 13-16
  - Europäische Charta zur Gleichstellung 17
  - weitere Themen 18-19
  - Veröffentlichungen 20
  - Statistik Beratung Bürger:innen 21-22
  - Vernetzung 23
  - Arbeits‘speicher‘ 24-25

26 von 1931 in Zusammenstellung

Begleitung und Teilnahme an Stellenbesetzungsverfahren



Starker Anstieg 2015-2020

zu begleitende Verfahren: mehr als **ver-doppelt**

Teilnahme an VGs: mehr als ***verdreifacht***

Bei ***jd. dritten relevanten Verfahren 2020 keine TN möglich***

Frauenförderung in der Lübecker Stadtverwaltung

- **2019**

  Bürgerschaft beschließt neuen

  Rahmenplan zur Frauenförderung



- **2020**

  Zwischenberichte zur Frauenförderung werden vorgelegt

  in Personalbericht bzw. Wirtschaftspläne integriert

  Kernverwaltung, Kurbetrieb, SIE, EBHL, Schwimmbäder

Frauenförderung in der Lübecker Stadtverwaltung

Zielquote Führung 2020: Fast 50% / Ziel bis 2035: Anteil bei Wechseln „halten“

- 15w / 16m bei Bereichsleitungen (BL); 13w / 14m bei stellvertretenden BL *
- Wechsel bis 2035: 44% aller Beschäftigten* - Anteil Führungs-Frauen „halten“

Weitere Aufgaben der Frauenförderung / Gleichstellung

- Attraktivität als Arbeitgeberin: Vereinbarkeit weiter verbessern
- mehr Väter in (längerer) Elternzeit (10%*) und Teilzeit (8%*) bzw. Telearbeit
- existenzsichernde Arbeit für Frauen (92% der Teilzeitbeschäftigten*)
- geschlechtsspezifische Berufswahl erweitern (Männer in Kitas; Frauen in die Feuerwehr / gewerblich-technische Berufe; Girls‘ Day u.a.)
- Auswirkungen der Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten

*Personalbericht 2020

Frauenförderung konkret

- **Beratungen Frauenförderplan**

➢ **DV Telearbeit** (Federführung)

2020 aktualisiert

Corona macht Telearbeit noch aktueller / wichtiger …

➢ **DV Mobile Arbeit** (Mitarbeit)

ist noch in Arbeit …



➢ **GA geschlechtergerechte Sprache**

und „Leitfaden für gendersensible Sprache“

(Anfragen aus ganz Deutschland)



Frauenförderung konkret

- **<u>Personalpolitische Eckpunkte: HL als attraktive Arbeitgeber:in</u>**

➢ **Attraktive Arbeitgeberin Stadt Lübeck**

Steuerungsgruppe ppEck

AK Kinderbetreuung, AK Duale Studiengänge

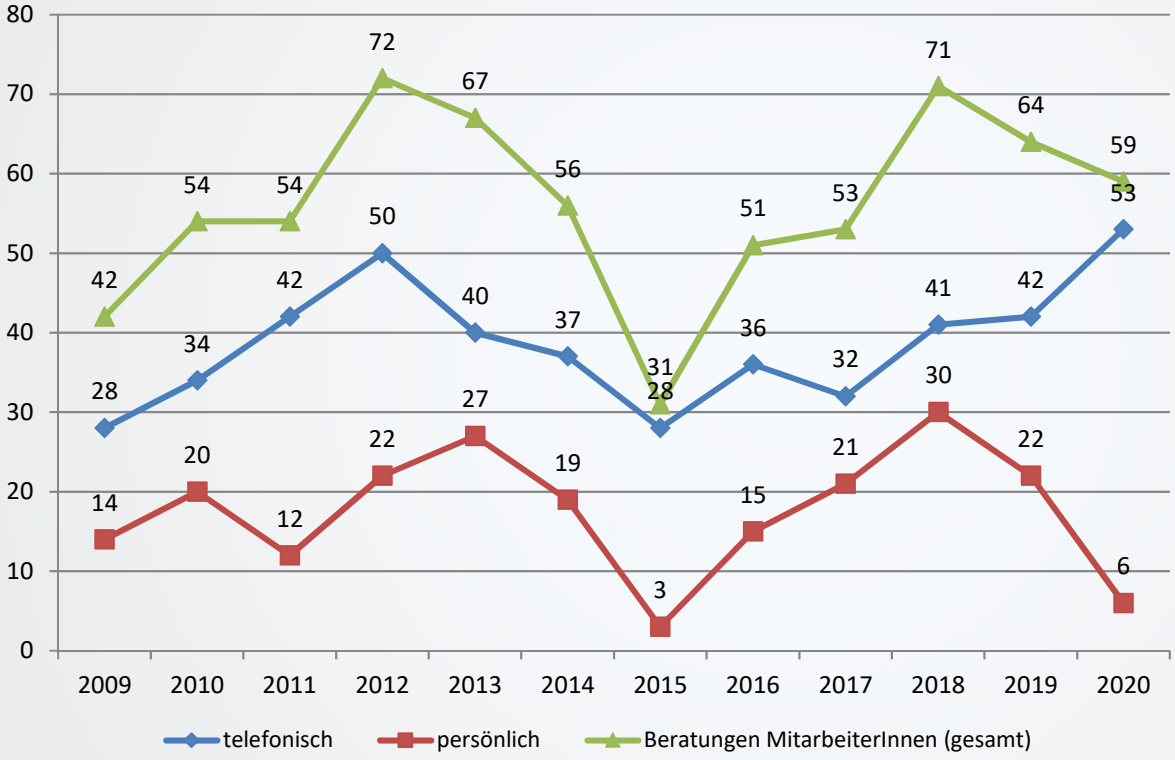
Befragung bgzl. Bedarf Kinderbetreuung Beschäftigte

➢ **Klischeefreie Berufswahl: Girls' Day**

stadtinterne Koordinierung; 2019 Präsenz; 2020 wg. Corona abgesagt



Beratung von Mitarbeiter:innen



Ratsuchende sind:
Beschäftigte, Führungskräfte, Personalräte

vermehrt:
Beratung von Gruppen, z.B.:
- Azubis
- Neu bei der HL
- Nachwuchs-führungskräfte
- u.ä.

32 von 1931 in Zusammenstellung

Beratungsthemen der Mitarbeiter:innen

- **Telearbeit**
- **Teilzeit** und **Arbeitszeit** (z.B. Reinigungskräfte nach Elternzeit)
- **Vereinbarkeit** (Kinder oder pflegebedürftige Eltern)
- **Schwangerschaft, Elternzeit** (auch Väter, die „länger“ in Elternzeit wollen)
- Probleme **Kinderbetreuung** für Kinder von Auszubildenden / Beschäftigten
- **berufliche Weiterentwicklung**
- **Leitfaden Sprache** (praktische Umsetzung)
- **Bewerbungsverfahren**
- **Corona – Auswirkungen für Mitarbeiter:innen** (Kinderbetreuung; Telearbeit, Ampelkonto etc. pp.)
- **Konflikte**
- **sexuelle Belästigung**

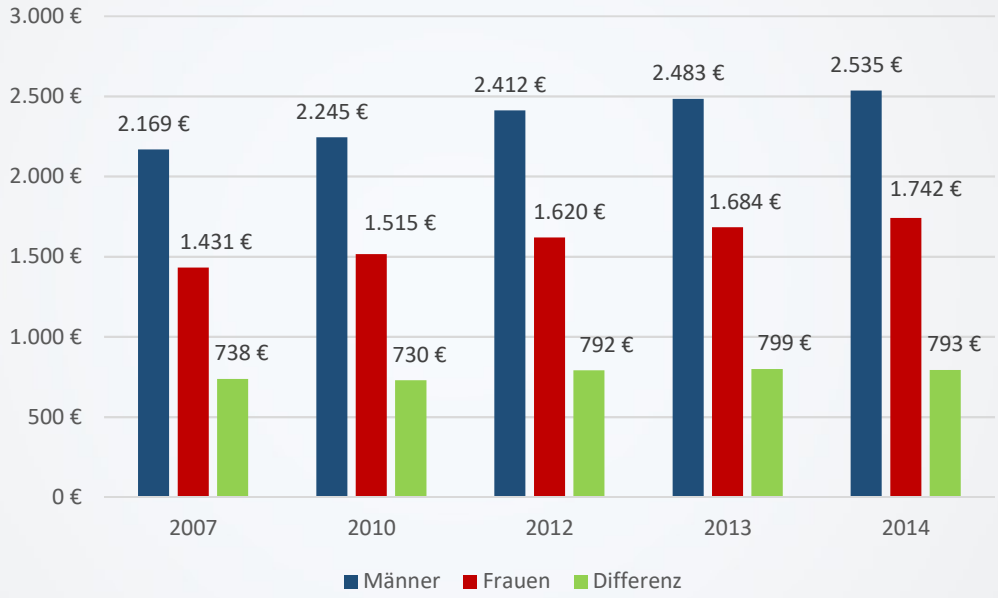
33 von 1931 in Zusammenstellung

Schwerpunktthemen 2019/2020

- **Erwerbsarbeit**
  - Entgeltgleichheit
  - eigenständige Existenzsicherung (v.a. Alleinerziehende / Wiedereinsteiger:innen)
  - selbständige Frauen
- **Partizipation**
  - Mehr Vielfalt in die Kommunalpolitik – Frauen sind dabei
  - Frauen in die Aufsichtsräte
- **Gewaltschutz**
  - Stärkung der vorhandenen Fraueninfrastruktur
  - Auseinandersetzung mit der „Istanbul-Konvention“
- **Wohnen / Soziales / Gesundheit**

Erwerbstätigkeit / eigenständige Existenzsicherung von Frauen

Entgeltunterschied / „Gender Pay Gap“ in Lübeck *



Es gibt deutliche Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern in Lübeck

- Frauenbüro unterstützt **„Equal Pay Day“** / Tag der Entgeltgleichheit

*Quelle: Gender Monitoring

Erwerbstätigkeit / Existenzsicherung
-Aktivitäten des Frauenbüros-

- **Aktivitäten des Frauenbüros:**
  - beteiligt an:

    Infotag „Arbeit – aber wie?“ des Netzwerks „Chancen für Frauen“

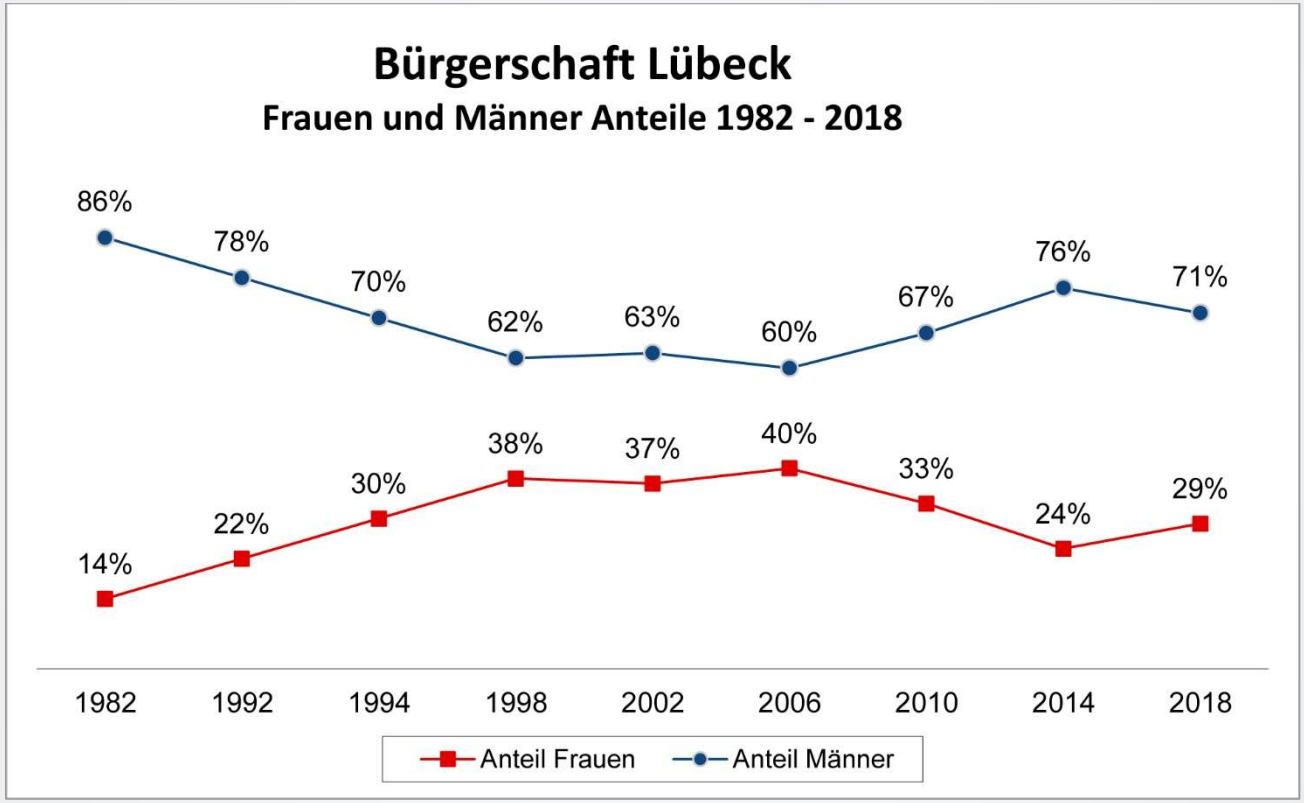
    2019 in Präsenz / 400 Besucherinnen - 2020 „Online“ / rd. 80-100 TN

    „Messe für Alleinerziehende und Rückkehrer:innen“
    in Kooperation mit der Agentur für Arbeit / Jobcenter (BCAs)
    2019 in Präsenz / rd. 1.000 Besucherinnen – (2020 coronabedingt ausgefallen)

  - **Lübecker Armutskonferenz** – Beratung bzgl. der besonderen Betroffenheit von Frauen

  - **Selbständige Frauen: „Frauen-Business unterwegs“** 2019 in Präsenz; (2020 coronabedingt abgesagt)

Partizipation
Frauen in der Kommunalpolitik



Seit 2018 sind weniger als 1/3 (29%) der Bürgerschaftsmitglieder Frauen.

Partizipation / Beteiligung
-Aktivitäten des Frauenbüros-

Fortsetzung der Reihe „Mehr Vielfalt in die Kommunalpolitik – Frauen sind dabei“

2019: 9 Veranstaltungen zum Thema

2020: geplante 9 Veranstaltungen, von denen coronabedingt nur 5 durchgeführt werden konnten)



Veranstaltungsformate der Reihe:

- Einführung in die Kommunalpolitik (VHS-Kurs)
- „Erzählsalons“
- „Mit Frauen der Bürgerschaft im Gespräch“
- Fahrt zum Landtag nach Kiel
- „Im Gespräch mit …“ (Lübecker Politikerinnen / einflussreichen Frauen)
- themenbezogene Fortbildungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit / Rhetorik)

„Gleichstellung“: jetzt auf der TO im Hauptausschuss

- 2019 Beschluss der Bürgerschaft:
  „Gleichstellung“ wird Hauptausschuss zugeordnet
  Besetzung Hauptausschuss: 10m, 2w (aktuell 9m, 3w)
- Vorschlag des Frauenbüros vorher: eigenen **Gleichstellungsausschuss** etablieren
- Proteste und Bildung eines **„außerparlamentarischen Gleichstellungsausschusses“**



- **Vorschläge aus der Politik zur Gewinnung von mehr Frauen:**
  1. Kinderbetreuung während kommunalpolitischer Sitzungen
  2. Verhaltenskodex für Kommunalpolitik (Sexismus / sexuelle Gewalt)

Partizipation / Beteiligung

Frauen in den kommunalen Aufsichtsräten: seit 2019 50%

- seit **1994** Landesgleichstellungsgesetz SH

  § 15: Aufsichtsräte (AR) u.a. Gremien sollen paritätisch besetzt werden

- **2017** Urteil des OVG Schleswig (3 LB 11/17): Gesetz ist umzusetzen

- **2018** Frauenbüro legt erneut Liste hochqualifizierter Frauen für Aufsichtsräte vor

- **2019** Aufsichtsräte der kommunalen Gesellschaften in Lübeck erstmals zu 50% mit Frauen besetzt



40 von 1931 in Zusammenstellung

Europäische Charta

- **20. Juni 2019 Bürgerschaftsbeschluss**
  Beitritt Lübecks zur
  „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern“

CCRE/CEMR
Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
Lübeck

- **Verpflichtung** der Kommune zu Grundsätzen der Charta
- **Erarbeitung eines Aktionsplans in einem breiten Beteiligungsprozess: seit Beginn 2020 bis Ende 2021***
  mit konkreten Maßnahmen und Ressourcen
- **2020:** zwei **Beteiligungs-Workshops** und **Online-Befragung**

*Zeitschiene kann evtl. coronabedingt nicht gehalten werden

weitere Themen

- **Digitalisierung:** Rahmenkonzept „Digitale Strategie“ der Hansestadt Lübeck, Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung
- **geschlechtsspezifische Jugendarbeit:** Gender-Fachstelle / Diskussion über Umsetzung von Bedarfen / Planung „Girls Day Akademie“ Lübeck
- **Wohnen / Soziales / Gesundheit**
  - im AK Soziales zu bezahlbarem Wohnraum
  - kostenfreie Verhütungsmittel
  - Versorgung bzgl. Schwangerschaftsabbruch



Weitere Themen / Veranstaltungen

- 30 Jahre Frauenbüro Lübeck im Mai 2019



- Partnerstadt Wismar – gelebter Austausch zu 30 Jahre Mauerfall



43 von 1931 in Zusammenstellung

Veröffentlichungen

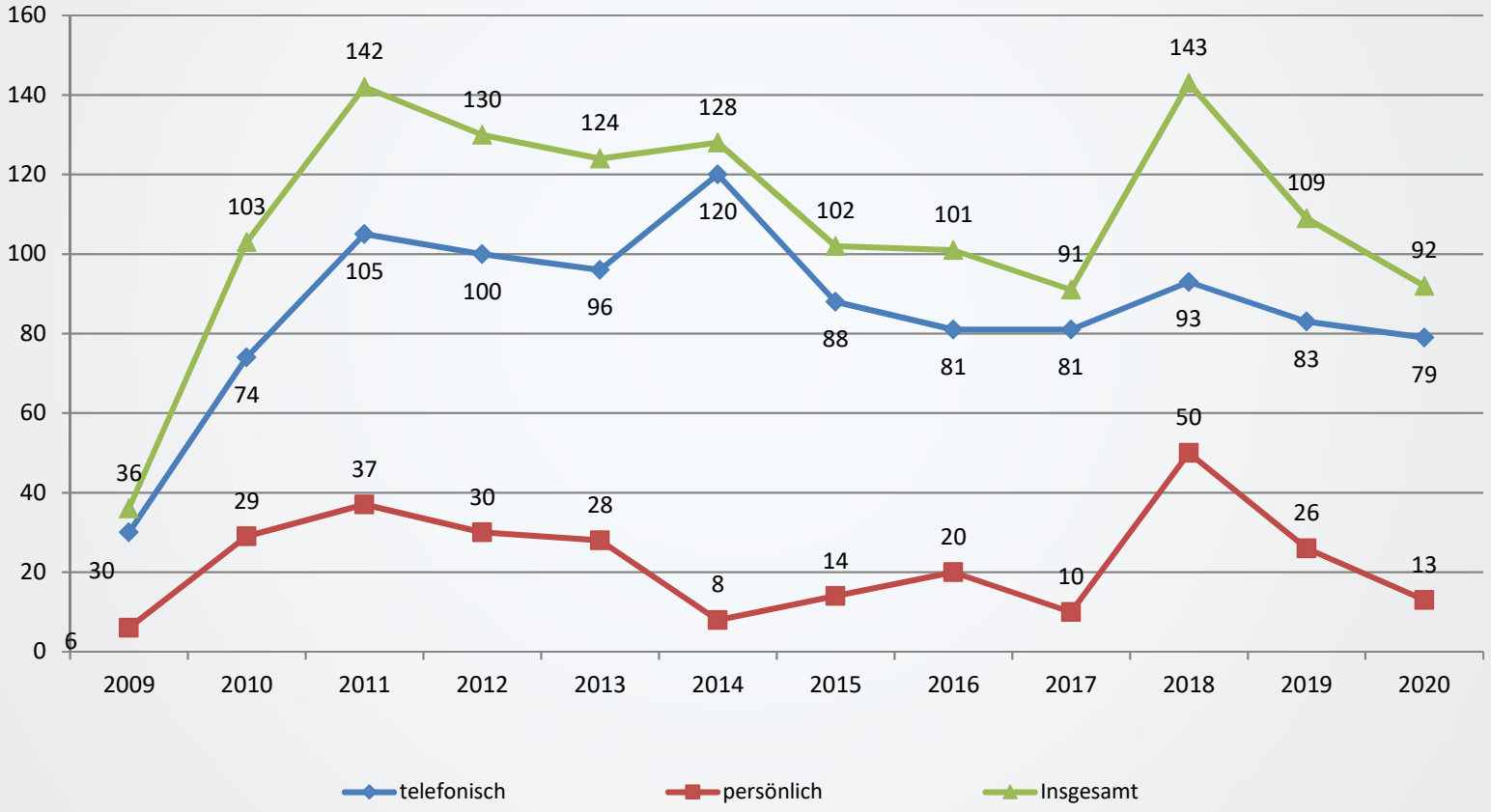
- Gender Monitoring – Zahlen und Fakten zur Gleichstellung in Lübeck
- frauenpolitischer Newsletter 2-4 pro Jahr
- Wegweiserin für Frauen und Mädchen in Lübeck Neuauflage 2020
- „Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Wiedereinstieg in den Beruf – für Mitarbeiter:innen bei der Hansestadt Lübeck Neuauflage 2020
- Information „Hilfen für Frauen“ in Lübeck in Corona-Zeiten 2020



Unter Beteiligung des Frauenbüros:

- Familienwegweiser Lübeck Überarbeitung 2020 für Neuauflage 2021
- Internetseite www.luebeck.de/alleinerziehend 2019

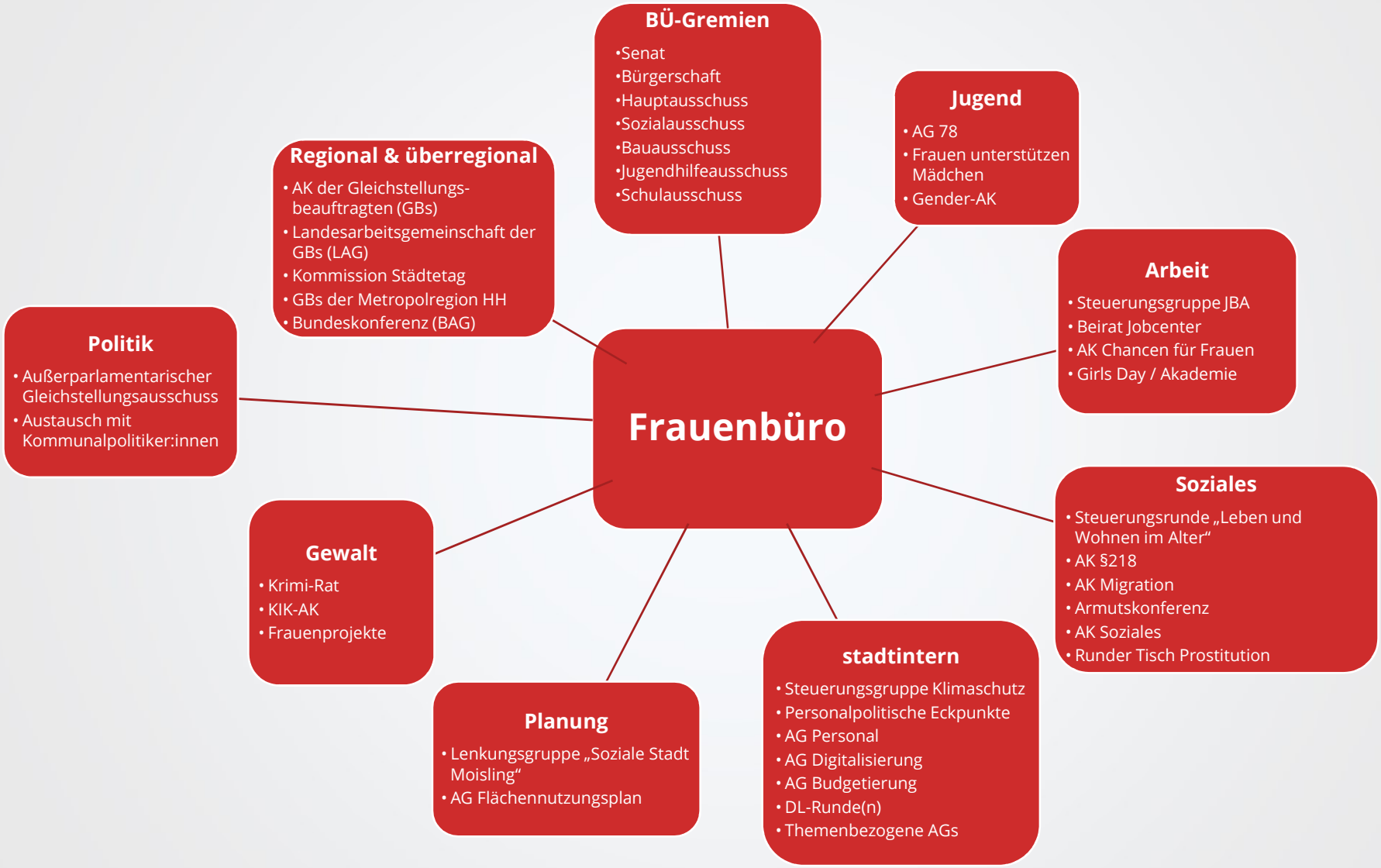
Beratung von Bürger:innen



Beratungsthemen Bürger:innen

- **Erwerbsarbeit** (Arbeitssuche, Wiedereinstieg, Teilzeit-Ausbildung, Teilzeit-Arbeit, Minijob, Selbständigkeit, Arbeitsrecht)
- **Trennung / Scheidung**
- **Kinderbetreuung:** Suche nach Platz bzw. Probleme damit; Ferienbetreuung, v.a. behinderte Kinder
- **Wohnen:** Wohnungssuche / Wohnen im Alter / obdachlose Frauen
- **Gewalt, Belästigung**, zu Hause, am Arbeitsplatz, Freizeit (Sportverein)
- **Gesundheit:** Mutter-Kind-Kuren, psychische Belastung / Erkrankung
- **Probleme mit Behörden**

Vernetzung und Mitarbeit in Gremien



47 von 1931 in Zusammenstellung

Arbeits‘speicher‘

- Gleichstellung in den städtischen Gesellschaften 
- Aktionsplan Gleichstellung (Europäische Charta): Begleitung der Umsetzung ab 2022
- Stadtverwaltung intern:
  - mehr Mädchen in gewerblich-technische Berufe, mehr Jungen in die Sozial- und Erziehungsberufe
  - mehr Ausbildungsberufe in Teilzeit (nicht nur Verwaltungsfachangestellte)
  - Entwicklung eines Sicherheitskonzeptes für die Verwaltung
  - Entwicklung eines Senior-Trainee-Programmes als Wiedereinstieg für hochqualifizierte Frauen
  - Begleitung der Vorstellungsgespräche bei **allen** relevanten Verfahren
  - Unterstützung Männer / Väter (Väter-Netzwerk o.ä.)

Arbeits‘speicher‘

- stufenweise Implementierung von Gender Budgeting
- Prüfung von Stadtplanungsvorhaben und Bebauungsplänen
- Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Frauen in der Metropolregion Hamburg“
- Umsetzung der „Istanbul-Konvention“ auf kommunaler Ebene
- Entwicklung von Fortbildungs-Modulen für unterschiedliche Zielgruppen (z.B. extern für Bürger:innen, Schüler:innen, Stadtmütter, intern: Personalräte, Personalverantwortliche, Controllings etc.)

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09675-01
öffentlich

Lübeck, 12.03.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.340 - Standesamt

Bearbeitung: Regina Teege (E-Mail: regina.teege@luebeck.de Telefon: 122-3444)

Trauungen live im Internet übertragen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.05.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beschluss des Hauptausschusses vom 9.2.2021 (VO/2021/09675)

Bericht:
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 9.2.2021 (VO/2021/09675) auf Antrag des AM Thomas Rathke (FDP) folgenden Beschluss gefasst**:**

„Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Trauungen in den Trauzimmern live im Internet zu übertragen. Brautleute sollen dann künftig bei der Anmeldung angeben können, ob sie diesen kostenlosen Service in Anspruch nehmen möchten. Darüber hinaus soll geprüft werden, welche weiteren Trauzimmer mit diesem zusätzlichen Service ausgestattet werden.“

Herr Bürgermeister Lindenau hatte noch vor Beschlussfassung darauf hingewiesen, dass im Falle einer positiven Beschlussfassung zunächst eine Befragung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten erforderlich sei. Diese seien nicht zur Zustimmung der Übertragung ihrer Person in Bild und Ton verpflichtet. Sofern sie einer Übertragung widersprächen, sei die Umsetzung des Antrages nicht möglich.

Der Prüfauftrag wurde vom Fachbereich 3 – Standesamt – in Abstimmung mit dem Bereich Recht, der Datenschutzbeauftragten, dem Personalrat des Fachbereichs 3 und den Standesbeamtinnen und Standesbeamten bearbeitet.

Eine Eheschließung ist ein hoheitlicher Akt, der sehr stark durch gesetzliche Vorgaben reglementiert ist und zwingend die Vornahme der Handlung durch eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten vorsieht.

Nach § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) soll die Eheschließung in einer Form vorgenommen werden, die dem Standesbeamten oder der Standesbeamtin eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Amtshandlung ermöglicht. Hierzu gehört auch, dass sie oder er sich hinreichend auf die Eheschließungszeremonie konzentrieren kann und nicht durch

Filmaufnahmen abgelenkt wird oder aus Sorge, wegen etwaiger Versprecher dauerhaft im Internet zur Schau gestellt zu werden, das Wesen der öffentlichen Beurkundung vernachlässigt.

Ob die Standesbeamtin oder der Standesbeamte sich durch Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen oder eine Übertragung in das Internet an der ordnungsgemäßen Vornahme der Eheschließung beeinträchtigt sieht, ist eine Frage, die jede und jeder Beurkundende für sich selbst entscheidet.

Sie oder er kann sich hier auf das durch Artikel 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Persönlichkeitsrecht berufen. Außerdem ist das Recht am eigenen Bild nach § 22 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) zu beachten. Dieses greift sowohl bei Fotos als auch bei filmischen Aufnahmen, so dass Grundvoraussetzung für die Übertragung per Livestream die Einwilligung aller abgebildeten Personen ist.

Die betroffenen Beschäftigten stimmen der gewünschten Übertragung nicht zu. Auch der zuständige Personalrat hat in seinem Schreiben vom 9.3.2021 an die Fraktionen bereits seine ablehnende Haltung zum Ausdruck gebracht.

Im Übrigen werden freiwillige Einwilligungserklärungen in einem Beschäftigtenverhältnis i.d.R. von der Rechtsprechung nicht anerkannt, weil hier immer ein Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen ist und die Beschäftigten in ihrer Meinungsäußerung nicht wirklich frei sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Übertragung von Eheschließungen per Livestream aufgrund der Nichtzustimmung der eheschließenden Standesbeamtinnen und Standesbeamten rechtlich nicht zulässig ist.

In den Städten Münster und Düsseldorf erfolgt eine Übertragung von getakteten Einzelbildern (alle 2 Minuten) aus dem Trauzimmer, ohne Ton, ohne Aufzeichnung, ohne Abbildung der Standesbeamten und nur dann, wenn von allen Gästen schriftliche Einverständniserklärungen vorliegen. Lediglich 10 Prozent aller Eheschließungen in Münster werden tatsächlich auf diese Weise übertragen. Die Nutzerquote in Düsseldorf konnte nicht ermittelt werden.

Anlagen:
keine

Senator Ludger Hinsen

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/09723**
öffentlich

Lübeck, 29.01.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Lena Ahlborn-Ritter (E-Mail: lena.ahlborn-ritter@luebeck.de Telefon: 122-5110)

Bildungsbericht hier: Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2020/2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Berichterstattung über die jährliche Fortschreibung der aktuellen Schüler:innenzahlen der berufsbildenden Schulen.

Bericht:
Seit 1986 wird der Bürgerschaft in jährlicher Fortschreibung eine Schulstatistik vorgelegt. Die Fortschreibung ist ein Baustein der Bildungsberichterstattung der Hansestadt Lübeck.

Anlagen:
Bildungsbericht hier: Schulstatistik der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 2020/21

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK



Schuljahr 2020/21

Schulstatistik der Berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

Bildungsbericht

Hansestadt Lübeck
Fachbereich 4 - Kultur und Bildung
4.401 Schule und Sport
Februar 2021

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/bildungsmonitoring

Emil Possehl Schule – Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck
Gewerbeschule Lübeck – Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck
Dorothea-Schlözer-Schule
Hanse Schule
Friedrich-List-Schule Europaschule

Verantwortlich:
Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
(0451) 115 | www.luebeck.de

Impressum

Herausgeber:	Hansestadt Lübeck Fachbereich 4 – Kultur und Bildung 4.401 Schule und Sport 23539 Lübeck
Ansprechpartnerin:	Dr. Lena Ahlborn-Ritter, Tel. (0451) 122-5110,
e-mail:	lena.ahlborn-ritter@luebeck.de
Druck:	Druckhaus Menne GmbH
Internet:	http://www.luebeck.de/bildungsmonitoring

Inhalt_Toc62206697

Vorbemerkungen **4**

1 Einleitung **4**

2 Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck im Schuljahr 2020/21 ..... **6**

2.1 Tabellarische Übersicht 6
2.2 Verteilung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen 7
2.3 Verteilung der Schüler:innen auf die einzelnen Bildungsangebote 7
2.4 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht auf die Schulen und Bildungsangebote 8
2.4.1 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen an den einzelnen Schulen 8
2.4.2 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen in den einzelnen Bildungsangeboten 9
2.5 DaZ-Schüler:innen und ausländische Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen in Lübeck 10
2.5.1. Ausländische Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen 2020/21 10
2.5.2 DaZ-Schüler:innen in den Bildungsgängen der einzelnen Schulen 10
2.5.3 DaZ-Schüler:innen mit Ausbildungsplatz in Prozent aller Schüler:innen mit DaZ-Bedarf 11
2.6 Schüler:innen mit Förderbedarf an den berufsbildenden Schulen 12

3 Vorbildung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen **12**

3.1 Vorbildung der Schüler:innen der Dorothea-Schlözer-Schule im Eingangsjahrgang 13
3.2 Vorbildung der Schüler:innen der Emil-Possehl-Schule im Eingangsjahrgang 14
3.3 Vorbildung der Schüler:innen der Friedrich-List-Schule im Eingangsjahrgang 15
3.4 Vorbildung der Schüler:innen der Gewerbeschule Lübeck im Eingangsjahrgang 16
3.5 Vorbildung der Schüler:innen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung im Eingangsjahrgang 17
3.6 Vorbildung der Schüler:innen der berufsbildenden Schulen im Eingangsjahrgang insgesamt 18

4 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck **19**

4.1 Entwicklung der Gesamt-Schüler:innenzahlen 19
4.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen 20
4.2.1 Tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen 20
4.2.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen 20
4.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten 21
4.3.1 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten seit dem Schuljahr 2000/01 21
4.3.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der Gesamtschüler:innenzahl 22
4.3.3 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der Gesamtschüler:innenzahl 23

5 Abgänger:innen und Absolvent:innen der berufsbildenden Schulen **23**

5.1 Abgänger:innen und Absolvent:innen nach Bildungsgängen 24
5.2 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Dorothea-Schlözer-Schule 25
5.3 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Emil-Possehl-Schule 26
5.4 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Friedrich-List-Schule 27
5.5 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Gewerbeschule Lübeck 28
5.6 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung 29
5.7 Absolvent:innen und Abgänger:innen der berufsbildenden Schulen insgesamt 30

6 Allgemeines **31**

6.1 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck 31
6.2 Adressen der berufsbildenden Schulen 32
6.3 Übersicht über die Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen 32

Abkürzungsverzeichnis

AA	Agentur für Arbeit
AVSH	Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein
BFS	Berufsfachschule
BG	Berufliche Gymnasien
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BIK-DaZ	Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache
BOS	Berufsoberschule
BVM	Berufsvorbereitende Maßnahme
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ESA	Erster allgemeinbildender Schulabschluss
FHR	Fachhochschulreife
FOS	Fachoberschule
FS	Fachschule
FSA	Förderschulabschluss
JC	Jobcenter
Kl.	Klassen
MSA	Mittlerer Schulabschluss
Sch.	Schüler:innen
.	Zahl geheim zu halten (Zahl < 3 oder Berechnung einer Zahl < 3 möglich)

Vorbemerkungen

Der Stichtag für die Erhebung der Statistik der berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2020/21 war analog zum Stichtag der Landesstatistik Schleswig-Holsteins der 6. November 2020.
Aus Datenschutzgründen werden Zahlen < 3, die sich auf Personen beziehen, und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt in der Tabelle gekennzeichnet. Auf diese Weise können keine Rückschlüsse auf einzelne Personen erfolgen.

Für eine umfassende Darstellung der Lübecker Bildungszahlen sei auf die im Mai 2020 vorgelegten, aktualisierten **Kerndaten zu Bildung in Lübeck** verwiesen, die im Internet im Familien- und Bildungsportal der Hansestadt Lübeck unter der Rubrik Bildungsmonitoring (www.luebeck.de/bildungsmonitoring) abgerufen werden können. Einen detaillierten Überblick über die Angebote der Hansestadt Lübeck am Übergang Schule-Beruf und die berufliche Bildung in Lübeck gibt auch der 3. Lübecker Bildungsbericht (www.luebeck.de/bildungsbericht).

1 Einleitung

Auf Landesebene verzeichnen die berufsbildenden Schulen laut den vorläufigen Zahlen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Schuljahr 2020/21 einen Rückgang der Schüler:innenzahlen um rund 1.500 Schüler:innen (-1,7 %) von knapp 89.500 auf gut 87.900.

Die Gesamtzahl der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck ist von 9.994 Schüler:innen im Schuljahr 2019/20 um 330 gesunken auf 9.664 Schüler:innen im Schuljahr 2020/21. Dies entspricht einem Rückgang von 3,3 %. Somit setzt sich der seit 2012 anhaltende Trend der leicht rückläufigen Zahlen fort. Die Bevölkerungsgruppe der jungen Lübecker:innen (vgl. Statistisches Jahrbuch für Lübeck 2019, Entwicklung der Alterskohorten 15-17 und 18-29) ist in diesem Zeitraum etwa konstant geblieben, sodass sich der Schüler:innenrückgang nicht durch eine Bevölkerungsabnahme erklären lässt. Neben dem seit Jahren anhaltenden Trend hin zum Studium sind hier in diesem Jahr im Bereich der Dualen Ausbildung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsstellenmarkt als Ursache anzunehmen.

Bezogen auf die einzelnen Standorte gehen die Zahlen an fast allen berufsbildenden Schulen leicht zurück. Ausnahme ist die Dorothea-Schlözer-Schule, deren Zahlen annähernd konstant bleiben. Die Gewerbeschule Lübeck[1] verzeichnet einen Rückgang um 2,2 %, die Hanse-Schule um 9,9 %, die Friedrich-List-Schule um 2,0 % und die Emil-Possehl-Schule um 2,4 %. Der deutliche Rückgang der Schüler:innenzahl an der Hanse-Schule im Vergleich zu den Vorjahreszahlen ist durch die Corona-Pandemie begründet. Es sind branchenspezifisch weniger Ausbildungsverträge geschlossen worden. Als Landesberufsschule für die Veranstaltungsbranche ist die Hanse-Schule besonders betroffen. Aufgrund der strikten Verbote von Veranstaltungen jeglicher Art wurden deutlich weniger Ausbildungsverträge geschlossen. Im Handel verhält es sich aufgrund der weiterhin anhaltenden Unsicherheit bezüglich der Öffnungsbedingungen der Geschäfte ähnlich. Die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen Schulen über mehrere Jahre hinweg kann Kapitel 4.2 entnommen werden.

In den einzelnen Bildungsgängen hält der Trend der leicht abnehmenden bis stagnierenden Schüler:innenzahlen auch in diesem Schuljahr an. Der Rückgang liegt bei den Schüler:innen am Beruflichen Gymnasium bei 15 % (-108 Sch. im Vergleich zum Vorjahr), in der Dualen Ausbildung bei 4 % (-252 Sch.). Die Berufsfachschule (BFS) (+5 %) und die Fachschule (+4 %) haben mehr Schüler:innen als im Schuljahr 2019/20.
Wie bereits im Vorjahr verzeichnet der Bereich der Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis (AVSH, BIK-DaZ und BVM) nach einem mehrjährigen Anstieg bis 2017 erneut rückläufige Zahlen um 10 % (-76 Sch.). Der prozentuale Anteil dieser Gruppe an der Gesamtschüler:innenzahl liegt wie im Vorjahr bei 7 %. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 4.3.

Im November 2020 gab es an den berufsbildenden Schulen 62 Schüler:innen in reinen Deutsch als Zweitsprache-Klassen (DaZ), darunter 23 weibliche. Diese verteilten sich auf vier BIK-DaZ-Klassen im Rahmen der AVSH an der Gewerbeschule Lübeck. Die übrigen vier Schulen führen keine gesonderten BIK-DaZ-Klassen mehr, sondern integrieren die Schüler:innen in die AVSH-Klassen. In diesem Schuljahr gibt es einen Rückgang bei den Schüler:innen mit DaZ-Bedarf in der Dualen Ausbildung, nachdem die Zahl in den Vorjahren angestiegen war (-122 Sch. im Vergleich zum Vorjahr). Weitere Zahlen zu DaZ-Schüler:innen finden sich in Kapitel 2.5. Erstmalig enthält die Statistik ergänzend zu den DaZ-Schüler:innen auch eine Übersicht zu den ausländischen Schüler:innen

[1] ehemals Gewerbeschule Nahrung und Gastronomie, führt seit Schuljahr 2020/21 den Namen „Gewerbeschule Lübeck“

(ohne deutsche Staatsangehörigkeit) an den einzelnen berufsbildenden Schulen.

Kapitel 2.6 stellt die Schüler:innen mit Förderbedarf an den berufsbildenden Schulen dar. Insgesamt wurden 158 Schüler:innen mit Förderbedarf erfasst.

Folgende Meldungen und Themen sind von den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck zu berichten[2]:

Wie zu erwarten, war auch für die Lübecker berufsbildenden Schulen das Jahr 2020 geprägt von besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie. Diese Herausforderungen waren durch die spezielle Struktur der beruflichen Schulen teilweise identisch, teilweise aber auch anders ausgeprägt als an den allgemeinbildenden Schulen.
Die berufsbildenden Schulen umfassen bis zu sechs Schularten mit den jeweiligen Abschlussprüfungen, die alle unterschiedlichen Anforderungen unterliegen. Neben theoretischen (Abschluss-) Prüfungen im Sommer und im Winter wurden auch praktische Kammerprüfungen an den beruflichen Schulen durchgeführt, die einen erhöhten Organisations-, Arbeits- und Hygieneaufwand verursachten. Dazu gehören z.B. die Gesellenprüfungen handwerklicher Berufe, aber auch die Abschlussprüfungen in Regie der IHK im industriellen Bereich.
Insgesamt sind die Auswirkungen der Pandemie auf verschiedene Aspekte des Schullebens gravierend gewesen und sind es immer noch.

Das erste Augenmerk dazu gilt dem leichten Rückgang der Schüler:innenzahlen, auch wenn dieser bisher schwächer ausfällt als befürchtet. Neben der zurückhaltenden Einstellungspolitik einiger Betriebe angesichts unsicherer Konjunkturaussichten wirken sich hier besonders fehlende Praktikumsplätze aus, die häufig den ersten Kontakt zwischen Betrieb und potenziellen Auszubildenden darstellen. Das schlägt sich nieder in einer – vermutlich vorübergehenden – Verlagerung der Schüler:innen vom Dualen in den Vollzeit-Bereich, was unter anderem einen erhöhten Lehrkräftebedarf verursacht.

Nicht alle Aspekte des Schullebens sind jedoch statistisch abbildbar, weswegen im Folgenden gesondert darauf eingegangen werden soll:
Eine gravierende Auswirkung für die Schüler:innen zeigt sich im Unterricht. Dieser ist an berufsbildenden Schulen wesentlich geprägt durch praktisches Arbeiten, z.B. in den Werkstätten und Laboren. Eine Umstellung auf Distanzlernen ist in diesem Bereich schwer möglich, da es um ein Lernen mit allen Sinnen geht, das sich digital nicht vollständig abbilden lässt. Hierbei vermitteln die berufsbildenden Schulen nicht nur kognitive Inhalte, sondern bieten z.B. in den Vollzeitformen auch Berufs- und Lebensorientierung und direkte praktische Vorbereitung auf das Berufsleben. Gerade die Schüler:innen, die hiervon besonders profitieren, sind in Gefahr, trotz intensiver Bemühungen der Lehrkräfte den Kontakt zur Schule als lebensstrukturierendem Element zu verlieren. Das trifft auch und besonders die Schüler:innen, die nicht über eine ausreichende Hardware oder Internetanbindung für die Teilnahme am Distanzlernen verfügen. Erfreulicherweise gibt es hier eine erste Entlastung durch die Bereitstellung von Endgeräten für Schüler:innen, die sich diese nicht selbst leisten können.
Nicht nur für die Schüler:innen, sondern auch für die Lehrkräfte sind die Auswirkungen der Pandemie beträchtlich. Die Lehrkräfte stehen im Brennpunkt der gesellschaftlichen Diskussion um Corona-Maßnahmen und müssen diese mit allen Partner:innen der berufsbildenden Schulen führen und die Maßnahmen gleichzeitig umsetzen.

Außerdem hat sich ein wichtiger Schwerpunkt der Schulentwicklung verschoben. Vor der Corona-Pandemie lag der Schwerpunkt der Digitalisierung eher auf dem Präsenzunterricht. Distanzlernen war bisher kein vorrangiges Ziel der Konzepte und des Infrastrukturaufbaus. Da Inhalte für die Distanzbeschulung anders aufbereitet werden müssen als für den Präsenzunterricht und beides -zum Teil sogar in einer Klasse- parallel zu erteilen ist, ergibt sich hier eine Zusatzbelastung für die Lehrkräfte. Die veränderte Zielsetzung führt zu einigem Umbauaufwand und auch zu erhöhtem Fortbildungsbedarf. Die „normale“ Unterrichtsentwicklung muss nebenbei erledigt werden. Gleichzeitig sind die dafür erforderlichen Absprachen mit den an Schule Beteiligten erschwert, weil Videokonferenzen, Chat oder E-Mail-Austausch leider kein vollwertiger Ersatz für Präsenzkonferenzen, Besprechungen, Elternarbeit, Schüler:innengespräche etc. sind.
Auch das städtische Personal der berufsbildenden Schulen hatte mit den Folgen der Pandemie einen erhöhten Arbeitsaufwand zu bewältigen. Beispielhaft zu nennen wären ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch Dokumentation des Infektionsgeschehens, erhöhte Belastungen durch mehr telefonische Beratungen und Anfragen per Mail oder die erhöhte Belastung der Hausmeister durch Umsetzung der Hygienemaßnahmen und Organisation der benötigten Materialien.

[2] Der folgende Überblick wurde von den Schulleitungen der berufsbildenden Schulen gemeinsam verfasst.

Zuletzt verdient die digitale Infrastruktur der berufsbildenden Schulen eine besondere Betrachtung im Zusammenhang mit dem Pandemiegeschehen. Diese ist in den vergangenen Jahren mit Unterstützung des Schulträgers zwar verbessert worden, aber wie die Unterrichtskonzepte ebenfalls nicht auf Distanzlernen ausgelegt. Die stockende Umsetzung des Digitalpaktes 1 hat dazu geführt, dass Netzstrukturen und Präsentationsmedien auf die neuen, zusätzlichen Anforderungen noch nicht vorbereitet sind. Erschwerend wirkt sich hier die Größe der Beruflichen Schulen mit z.T. mehreren tausend Schüler:innen aus, bei der z.B. selbst die maximal verfügbaren Internetanbindungen mit 1Gbit Downstream (aber nur 300 Mbit Upstream) schnell ausgeschöpft sind. Insbesondere erfordert die hohe Zahl von Online-Teilnehmer:innen Support-Dienstleistungen in einem Umfang, der derzeit nur eingeschränkt verfügbar ist, weil nicht nur Schulen verstärkt Videokonferenzen und Kooperationsplattformen nutzen.

Positiv gesehen half das Jahr 2020, Entwicklungsbedarfe an den berufsbildenden Schulen Lübecks klar zu erkennen. Die berufsbildenden Schulen sind zu dieser Aufgabe bereit, bedürfen dazu aber in den genannten Bereichen auch in den kommenden Jahren der Unterstützung durch den Schulträger und die weiteren Partner:innen der Schulen.

2 Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck im Schuljahr 2020/21

2.1 Tabellarische Übersicht

	Dorothea-Schlözer-Schule			Emil-Possehl-Schule			Friedrich-List-Schule			Gewerbeschule Lübeck			Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung			Gesamt		
	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weib	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.	Sch.	Kl.	dar. weibl.
Berufsschule																		
a) mit Ausbildungsverhältnis																		
-Duale Ausbildung	556	33	523	2.650	143	225	660	36	175	892	55	494	1.373	73	785	6.131	340	2.202
-davon BGJ	0	0	0	34	1	8										34	1	8
-davon Zusatzunterr. FHR	0	0	0	12	2	9	0	0	0				15	2	8	27	4	17
b) ohne Ausbildungsverhältnis																		
-AVSH	187	13	146	265	15	45	18	1	8	53	3	20	9	1	.	532	33	224
-BIK-DAZ										62	4	23				62	4	23
-BVB	20	2	8	43	3	11										63	5	19
Berufsfachschule																		
-Typ I	136	6	103	172	10	37	111	6	46	77	4	46	93	4	29	589	30	261
-Typ III	355	15	265	80	4	16	309	14	126							744	33	407
Fachoberschule																		
Vollzeit	19	1	16	14	1	.				9	1	.	18	1	.	60	4	26
Teilzeit	0	0	0	0	0	0				0	0	0				0	0	0
Berufsoberschule																		
Vollzeit	24	1	18	14	1	.				10	1	.	37	2	12	85	5	35
Teilzeit	0	0	0	0	0	0				0	0	0				0	0	0
berufliches Gymnasium																		
Vollzeit	252	14	202	132	11	27	245	15	114							629	40	343
Fachschule																		
Vollzeit	340	13	279	48	4	.				31	2	16				419	19	296
Teilzeit	59	3	46	149	10	9				0	0	0	142	11	87	350	24	142
insgesamt	399	16	325	197	14	10	0	0	0	31	2	16	142	11	87	769	43	438
Gesamt	1) **1.948**	**101**	**1.606**	2) **3.567**	**202**	**373**	**1.343**	**72**	**469**	**1.134**	**70**	**608**	3) **1.672**	**92**	**922**	**9.664**	**537**	**3.978**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

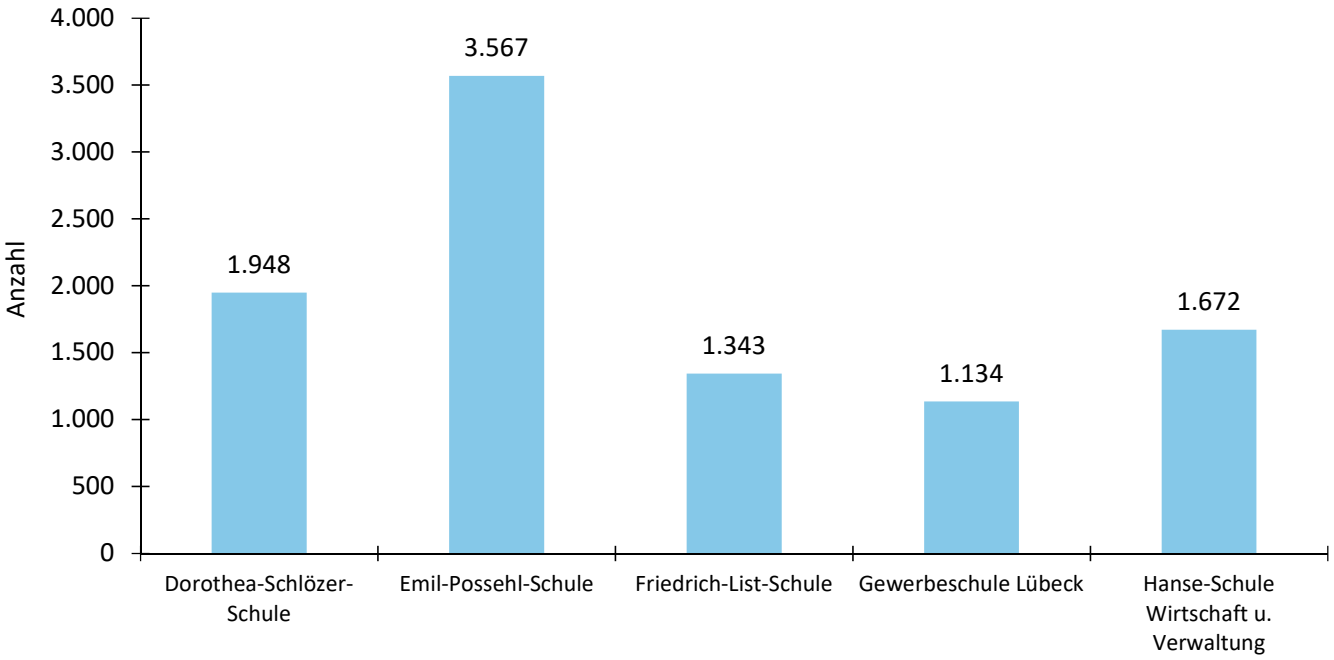
1) An der Dorothea-Schlözer-Schule wurden zusätzlich Schüler:innen der Landesberufsschule für das Bekleidungsgewerbe beschult. Dies waren insgesamt 36 Schüler:innen, darunter 32 weiblich in 3 Klassen.

2) An der Emil-Possehl-Schule wurden zusätzlich Schüler:innen der Landesberufsschule für das Dachdeckerhandwerk beschult. Dies waren insgesamt 435 Schüler:innen, darunter 9 weiblich, in 22 Klassen.

3) An der Hanse-Schule wurden zusätzlich 22 Europakaufleute (IHK) in 2 Klassen beschult, davon 15 weiblich.

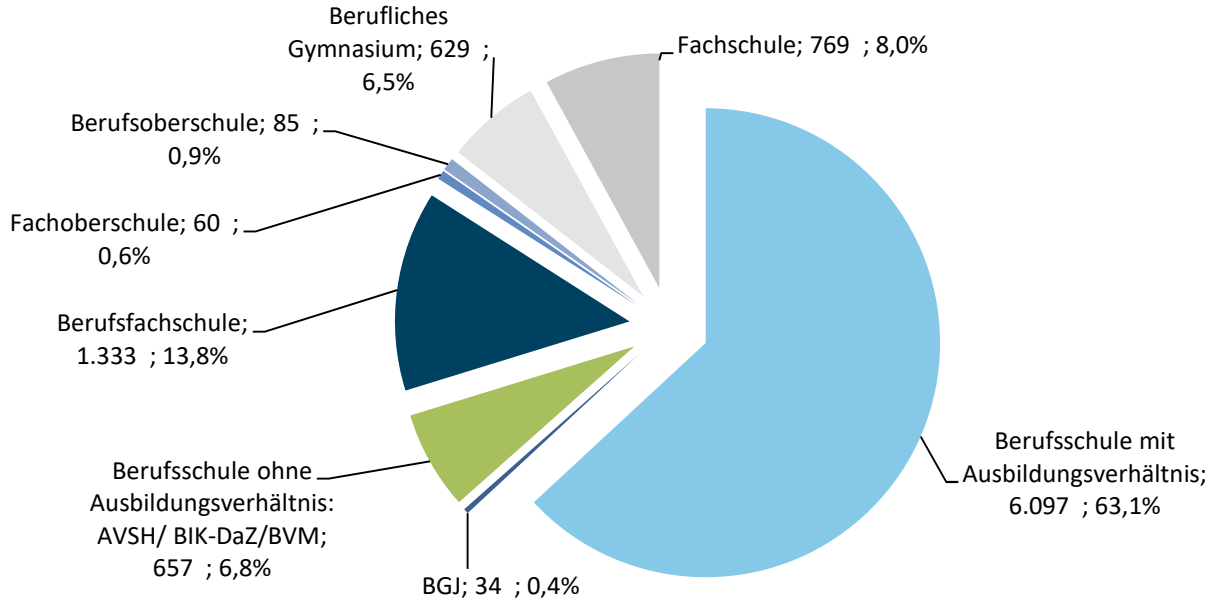
Im Schuljahr 2020/21 besuchten 9.664 Schüler:innen in 537 Klassen die berufsbildenden Schulen in Lübeck (das ist ein Plus von sieben Klassen im Vergleich zum Vorjahr). Die Tabelle 2.1 stellt die Zahl der Schüler:innen und Klassen in allen derzeit an den berufsbildenden Schulen angebotenen Bildungsgängen dar. Erläuterungen zu den einzelnen Bildungsangeboten finden sich in Kapitel 6.3.

2.2 Verteilung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen (ohne Landesberufsschulen)



2.3 Verteilung der Schüler:innen auf die einzelnen Bildungsangebote

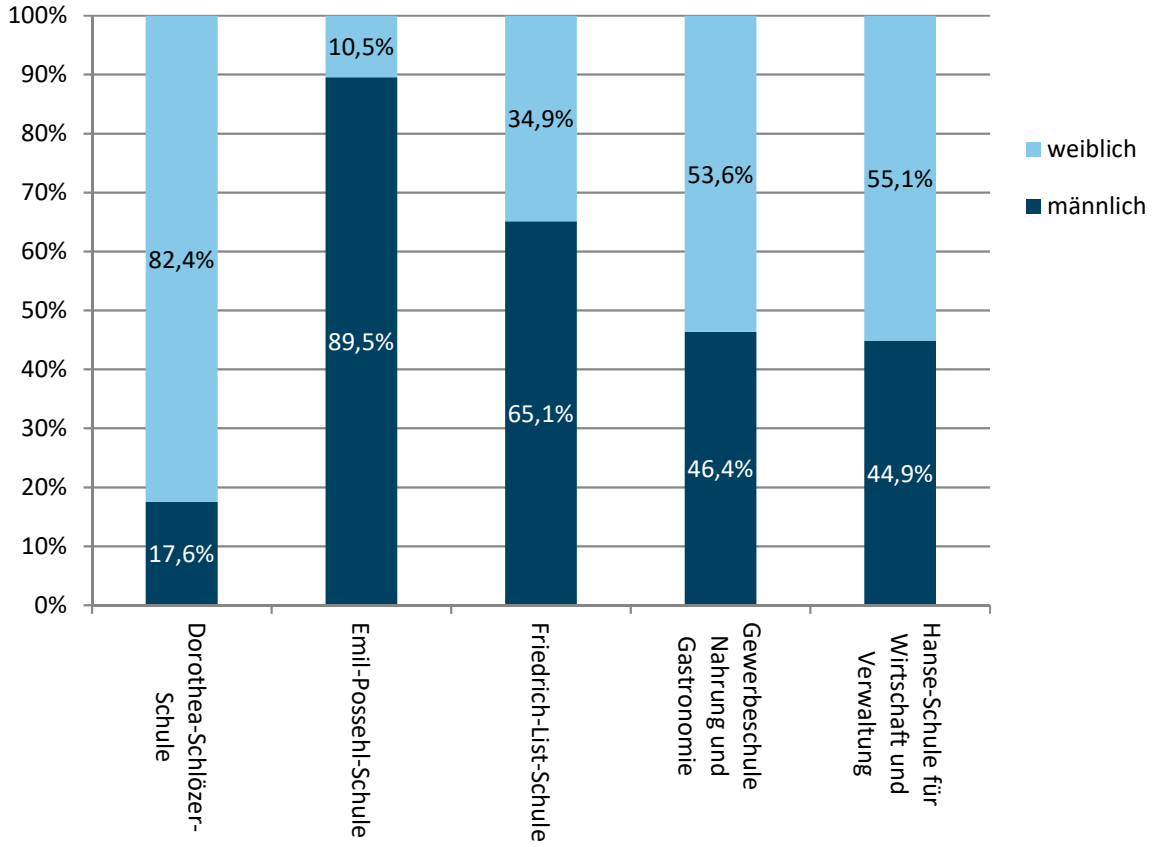
Das folgende Diagramm stellt die Verteilung der Schülerschaft auf die Bildungsangebote der fünf Schulen dar. Dabei befinden sich 63 % der Schüler:innen im Bereich der Berufsschule mit Ausbildungsverhältnis (- 1 % zum Vorjahr). Der Anteil der Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis ist gleich geblieben und liegt bei 7 % der Gesamtschüler:innenzahl.



2.4 Verteilung der Schüler:innen nach Geschlecht auf die Schulen und Bildungsangebote

Von den insgesamt 9.664 Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen waren 3.978 weiblich. Das entspricht wie im Vorjahr 41 %[3].

2.4.1 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen an den einzelnen Schulen



Eine Betrachtung der prozentualen Aufteilung zeigt, dass nach wie vor an der Dorothea-Schlözer-Schule mit Abstand der höchste Frauenanteil (82 %) und an der Emil-Possehl-Schule der höchste Männeranteil (90 %) zu finden ist. Dies liegt zum Großteil an den dort angebotenen Ausbildungsgängen und deren traditionell unterschiedlicher Anwahl durch die Geschlechter. 65 % aller AVSH-Schülerinnen besuchen die Dorothea-Schlözer-Schule und 71 % aller AVSH-Schüler besuchen die Emil-Possehl-Schule.

[3] In der Statistikabfrage wird neben männlich und weiblich auch die Kategorie divers angeboten. Aufgrund der geringen Anzahl wird diese aus Datenschutzgründen nicht extra ausgewiesen, sondern nur die Zahl der weiblichen Schüler:innen.

2.4.2 Anteil männlicher und weiblicher Schüler:innen in den einzelnen Bildungsangeboten

	Schüler:innen	
	Prozent weibliche	**Prozent männliche**
Berufsschule		
a) mit Ausbildungsverhältnis		
-Duale Ausbildung	35,9%	64,1%
-davon BGJ	23,5%	76,5%
-davon Zusatzunterricht FHR	63,0%	37,0%
b) ohne Ausbildungsverhältnis		
-AVSH	42,1%	57,9%
-BIK-DaZ	37,1%	62,9%
-BVB	30,2%	69,8%
Berufsfachschule		
-Typ I	44,3%	55,7%
-Typ III	54,7%	45,3%
Fachoberschule		
Vollzeit	43,3%	56,7%
Teilzeit		
Berufsoberschule		
Vollzeit	41,2%	58,8%
Teilzeit		
Berufliches Gymnasium		
Vollzeit	54,5%	45,5%
Fachschule		
Vollzeit	70,6%	29,4%
Teilzeit	40,6%	59,4%
insgesamt	57,0%	43,0%
Gesamt	**41,2%**	**58,8%**

Fasst man die Angebote aller Schulen zusammen und betrachtet die einzelnen Bildungsgänge, so waren im Schuljahr 2020/21 in der dualen Ausbildung und im Berufsbildungsbereich der Berufsschule die männlichen Schüler in der Mehrzahl. Bei den weiteren Bildungsgängen gab es wie in den Vorjahren mehr Schülerinnen als Schüler im Vollzeitangebot der Fachschule, im Beruflichen Gymnasium und in der BFS III.

2.5 DaZ-Schüler:innen und ausländische Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen in Lübeck

2.5.1. Ausländische Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen 2020/21

	Dorothea-Schlözer-Schule		Emil-Possehl-Schule		Friedrich-List-Schule		Gewerbeschule Lübeck		Hanse-Schule		Gesamt	
	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.
Ausländische Schüler:innen (ohne deutsche Staatsangehörigkeit)	209	169	320	19	83	23	240	100	109	50	961	361
Davon DaZ	101	68	10	0	27	4	243	101	19	11	400	184
Anteil DaZ an ausländischen Sch.	48%	40%	3%	0%	33%	17%	101%	101%	17%	22%	42%	51%

An den fünf berufsbildenden Schulen sind im Schuljahr 2020/21 961 ausländische Schüler:innen gemeldet. Somit besitzen knapp 10 % der Schüler:innen keine deutsche Staatsangehörigkeit. 42 % der ausländischen Schüler:innen insgesamt sind als DaZ-Schüler:innen registriert, haben also Bedarf an Deutsch als Zweitsprache-Unterricht.

Für die berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten, die in der DaZ-Basisstufe beschult werden, werden im Rahmen der AVSH Berufsintegrationsklassen (BIK-DaZ) angeboten. Die Lübecker Schulen sind größtenteils zum Schuljahr 2018/19 dazu übergegangen, die Schüler:innen mit DaZ-Bedarf in der AVSH integrativ zu beschulen. Die vier verbliebenen reinen DaZ-Klassen sind an der Gewerbeschule Lübeck gebündelt.
Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Schüler:innen mit DaZ-Bedarf in den einzelnen Bildungsangeboten dar. So können auch diejenigen als DaZ-Schüler:innen erfasst werden, die nicht in den BIK-DaZ-Klassen der AVSH beschult werden, aber weiterhin Sprachunterricht erhalten.

2.5.2 DaZ-Schüler:innen in den Bildungsgängen der einzelnen Schulen

	Dorothea-Schlözer-Schule		Emil-Possehl-Schule		Friedrich-List-Schule		Gewerbeschule Lübeck		Hanse-Schule		Gesamt	
	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.	Sch.	dar. weibl.
Berufsschule												
a) mit Ausbildungsverhältnis												
-duale Ausbildung	31	22	0	0	15	0	116	48	17	9	179	79
-davon BGJ	0	0	.	0	0	0			0	0	.	.
-davon Zusatzunterricht FHR	0	0	0	0	0	0			0	0	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis												
-AVSH	26	17	.	0	.	0	33	11			71	28
-BIK-DaZ	0	0	0	0	0	0	62	23			62	23
-BVB	0	0	0	0	0	0					0	0
Berufsfachschule												
-Typ I	21	15	0	0	6	.	31	18	.	.	59	36
-Typ III	15	10	0	0	.	.	0	0	0	0	19	12
Fachoberschule	0	0	0	0	0	0	.	.	.	.	.	.
Berufsoberschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
berufliches Gymnasium	.	.	0	0	0	0			0	0	.	.
Fachschule	.	.	0	0	0	0	.	.	.	.	.	.
DaZ-Schüler:innen insgesamt	**101**	**68**	**10**	**0**	**27**	**4**	**243**	**101**	**19**	**11**	**400**	**184**

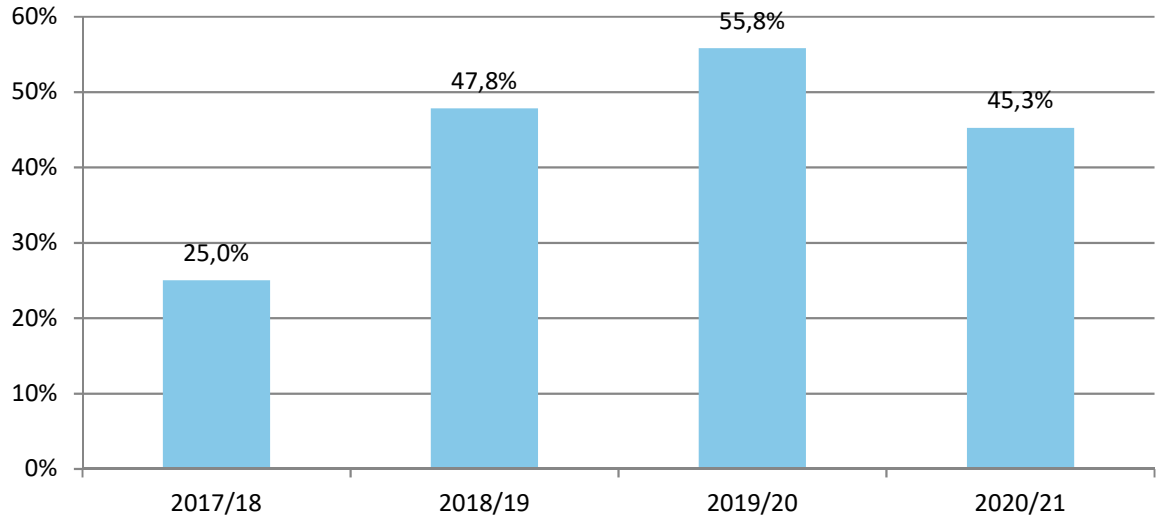
„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

Im Schuljahr 2020/21 besuchten insgesamt 400 Schüler:innen mit einem Bedarf an Deutsch als Zweitsprache (DaZ) die Lübecker berufsbildenden Schulen, darunter 184 weibliche. Insgesamt sind es 143 Personen weniger als im Schuljahr 2019/20. Der Anteil der jungen Frauen hat leicht zugenommen auf 46 % (38 % im Vorjahr). Die

mit Abstand meisten DaZ-Schüler:innen unterrichtete auch in diesem Jahr die Gewerbeschule Lübeck mit 243 Schüler:innen.

133 DaZ-Schüler:innen besuchten die Berufsschule ohne Ausbildungsverhältnis, 71 davon in der AVSH und 62 in reinen BIK-DaZ-Klassen. Anteilig machen die DaZ-Schüler:innen 20 % aller Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis aus (22 % im Vorjahr).

2.5.3 DaZ-Schüler:innen mit Ausbildungsplatz in Prozent aller Schüler:innen mit DaZ-Bedarf



In diesem Jahr gab es nach dem Anstieg der letzten Jahre eine prozentuale Abnahme bei den DaZ-Schüler:innen in der Dualen Ausbildung. Im Schuljahr 2020/21 befanden sich mehr als 180 Schüler:innen mit DaZ-Bedarf im Dualen System in der Berufsschule, das sind 45 % aller Schüler:innen mit DaZ-Bedarf. In 2019/20 waren es noch 303 Schüler:innen (65 %). Weitere 59 Personen besuchten die BFS I (im Vergleich zu 44 im Vorjahr), 19 die BFS III (22 im Vorjahr).

Ein Teil dieser Schüler:innen weist durch die Herkunft aus Kriegsgebieten eine lückenhafte Schulbiografie auf. Meldungen der Schulleitungen lassen darauf schließen, dass bei sehr vielen Schüler:innen großer Förderbedarf besteht in den Bereichen allgemeine Deutschkenntnisse, berufsbezogenes Deutsch, Transfer der Fachsprache ins Deutsche, aber auch Grundlagen in Mathematik und Naturwissenschaften.

2.6 Schüler:innen mit Förderbedarf an den berufsbildenden Schulen

	Dorothea-Schlözer-Schule	Emil-Possehl-Schule	Friedrich-List-Schule	Gewerbe-schule Nahrung und Gastronomie	Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung
Schüler:innen mit Förderbedarf	0	121	0	15	22

Schüler:innen an berufsbildenden Schulen nach Förderschwerpunkt im Schuljahr 2020/21					
Geistige Ent-wicklung	körperlich-motorische Ent-wicklung, Sehen, Hören	Autismus	Sprache	Emotional-soziale Entwicklung	Lernen
9	18	7	1	83	40

Erfasst wurden im Schuljahr 2020/21 158 Schüler:innen mit den unterschiedlichen Förderschwerpunkten, das sind 50 weniger als im Vorjahr. Aus Datenschutzgründen sind die Schüler:innen nach Förderschwerpunkten nicht schulscharf dargestellt. Insgesamt meldeten die fünf Schulen 18 Schüler:innen mit körperlich-motorischen Einschränkungen (inklusive Seh- und Hörbehinderte), 9 mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, 7 Autist:innen, 1 mit Förderschwerpunkt Sprache, 83 Schüler:innen mit Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung und 40 mit Förderschwerpunkt „Lernen“. In allen Förderschwerpunkten sind somit weniger Schüler:innen als im Vorjahr an den Schulen gemeldet. Auffällig ist, dass im Vergleich zum Schuljahr (SJ) 2019/20 sehr viel weniger Schüler:innen mit Förderschwerpunkt Lernen angegeben wurden (115 im SJ 19/20), aber deutlich mehr mit Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung (< 3 im SJ 2019/20). Da diese Zahlen erst seit zwei Jahren erhoben werden, bleibt die zukünftige Entwicklung zur Interpretation abzuwarten.

Die meisten Schüler:innen mit Förderbedarf (121) wurden an der Emil-Possehl-Schule unterrichtet, im Vorjahr waren es 142. 65 % der erfassten Schüler:innen sind in der dualen Ausbildung (103), die AVSH besuchen 29 % (46).

3 Vorbildung der Schüler:innen an den berufsbildenden Schulen

Die folgenden Tabellen stellen die Herkunft der Schüler:innen im Eingangsjahrgang der jeweiligen Schule dar, derjenigen, die im Sommer 2020 dort den Unterricht aufgenommen haben. Die Schüler:innen in den einzelnen Bildungsgängen werden nach ihrer Vorbildung, dem letzten erworbenen Abschluss, aufgeführt. Unterschieden wird zwischen Schüler:innen, die zuvor bereits eine *berufsbildende Schule* besucht haben, und solchen, die von einer *allgemeinbildenden Schule* kommen sowie zwischen Schüler:innen *aus Lübeck* und den *Einpendler:innen* aus dem Umland. Am Ende des Kapitels erfolgt eine Darstellung für die fünf Schulen insgesamt.

Bei vereinzelt auftretenden Schüler:innen mit dem Ersten Allgemeinen Schulabschluss (ESA) im Eingangsjahrgang der Beruflichen Gymnasien handelt es sich um solche, die nach der Klasse 9 in G8-Gymnasien die Versetzung in die Einführungsphase eines Beruflichen Gymnasiums erreicht haben. Dieser Abschluss entspricht aber nicht, wie bei G9, dem mittleren Bildungsabschluss, sondern lediglich dem ESA.

3.1 Vorbildung der Schüler:innen der Dorothea-Schlözer-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BVB	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	67		0	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	22		0	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	8	46		.	34	.	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	23	16		0	0	70	0	0	69	0
Fachhochschulreife	5	0		0	0	0	0	0	0	.
Abitur	10	0		0	0	.	0	0	0	.
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	46	151		.	34	82	0	0	69	20
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	0	4		.	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	0	.		0	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	5	.		0	.	.	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	31	.		0	0	.	0	0	18	0
Fachhochschulreife	4	0		0	0	0	0	0	0	.
Abitur	4	0		0	0	0	0	0	0	.
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	44	10		.	.	32	0	0	18	12
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	1	17		12	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	27	.		2	73	6	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	28	.		0	0	28	14	0	.	51
Fachhochschulreife	8	0		0	0	.	0	13	0	27
Abitur	0	0		0	0	.	0	0	0	13
Gesamt	64	26		14	73	38	14	13	.	91
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	0	0		.	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	10	0		0	0	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	18	0		0	23	3	5	11	.	11
Fachhochschulreife	3	0		0	0	11	0	0	0	7
Abitur	3	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	34	0		.	23	14	5	11	.	18
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	9	0		0	0	.	0	0	0	3
sonstiges	0	0		0	.	.	0	0	0	0
Gesamt	9	0		0	.	12	0	0	0	3
Insgesamt	**197**	**187**		**20**	**136**	**178**	**19**	**24**	**100**	**144**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.2 Vorbildung der Schüler:innen der Emil-Possehl-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BV-Maß-nahmen	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	73		4	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	.	16		.	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	44	47		4	52	19	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	72	13		.	0	0	0	0	23	0
Fachhochschulreife	.	0		0	0	0	0	0	0	0
Abitur	51	0		0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	175	149		11	52	19	0	0	23	0
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	8	20		.	0	0	0	0	0	0
Förderschulabschluss	3	.		0	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	92	12		0	24	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	133	.		0	0	.	0	0	16	.
Fachhochschulreife	31	0		0	0	0	0	0	0	0
Abitur	44	0		0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	311	37		.	24	.	0	0	16	.
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	21	37		23	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	80	.		3	31	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	41	.		0	0	15	6	0	5	15
Fachhochschulreife	21	0		0	0	0	0	11	0	.
Abitur	22	0		0	0	0	0	0	0	6
Gesamt	185	42		26	31	15	6	11	5	.
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	8	9		.	0	0	0	0	0	0
Hauptschulabschluss/ ESA	58	.		.	6	0	0	0	0	0
Realschulabschluss/ MSA	47	.		0	0	.	8	0	3	28
Fachhochschulreife	33	0		0	0	0	0	3	0	8
Abitur	22	0		0	0	0	0	0	0	9
Gesamt	168	16		.	6	.	8	3	3	45
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Berufsabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
ausländischer Schulabschluss	0	0		0	0	0	0	0	0	0
sonstiges	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0	0		0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	**839**	**244**		**42**	**113**	**43**	**14**	**14**	**47**	**71**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.3 Vorbildung der Schüler:innen der Friedrich-List-Schule im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0	0			0	
Förderschulabschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	22	0			31	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	20	14			0	78			58	
Fachhochschulreife	.	0			0	0			0	
Abitur	10	0			0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	.	0			0	0			0	
Gesamt	59	14			31	78			58	
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	.	0			0	0			0	
Förderschulabschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	23	0			19	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	27	.			0	26			27	
Fachhochschulreife	7	0			0	0			0	
Abitur	22	0			0	0			0	
ausländischer Schulabschluss	.	0			0	0			0	
Gesamt	81	.			19	26			27	
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	10	0			10	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	16	0			0	41			7	
Fachhochschulreife	12	0			0	0			0	
Abitur	.	0			0	0			0	
Gesamt	44	0			10	41			7	
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	0	0			0	0			0	
Hauptschulabschluss/ ESA	6	0			3	0			0	
Realschulabschluss/ MSA	18	.			0	.			4	
Fachhochschulreife	14	0			0	0			0	
Abitur	11	0			0	0			0	
Gesamt	49	.			3	.			4	
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0			0	0			0	
Berufsabschluss	3	0			0	.			0	
ausländischer Schulabschluss	0	0			0	0			0	
sonstiges	0	0			0	0			0	
Gesamt	3	0			0	.			0	
Insgesamt	**236**	**18**			**63**	**161**			**96**	

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.4 Vorbildung der Schüler:innen der Gewerbeschule Lübeck im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	ber. Gym.	Fach-schule
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	9	34	20		0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	25	0	0		27		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	27	0	0		0		0	0		0
Fachhochschulreife	5	0	0		0		0	0		0
Abitur	11	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	77	34	20		27		0	0		0
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	5	11	7		0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	35	0	0		5		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	46	0	0		0		0	0		0
Fachhochschulreife	7	0	0		0		0	0		0
Abitur	54	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	147	11	7		5		0	0		0
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	.	27		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	19	.	0		33		0	0		.
Realschulabschluss/ MSA	10	0	0		0		5	0		7
Fachhochschulreife	.	0	0		0		0	.		.
Abitur	.	0	0		0		0	0		3
Gesamt	34	55	27		33		5	.		14
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	.	15	8		0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	26	0	0		12		0	0		.
Realschulabschluss/ MSA	12	0	0		0		4	0		.
Fachhochschulreife	.	0	0		0		0	.		0
Abitur	7	0	0		0		0	.		0
Gesamt	50	15	8		12		4	.		7
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	0	0	0		0		0	0		0
Berufsabschluss	0	0	0		0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0	0		0		0	0		0
sonstiges	0	0	0		0		0	0		0
Gesamt	0	0	0		0		0	0		0
Insgesamt	**308**	**115**	**62**		**77**		**9**	**10**		**21**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.5 Vorbildung der Schüler:innen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung im Eingangsjahrgang

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH		BV-Maßn.	Berufsfach-schule I	Berufsfach-schule III	Fachober-schule	Berufsober-schule	berufliches Gymnasium	Fach-schule
		insges.	davon BIK-DAZ							
A. von allgemeinbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Förderschulabschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	36	9			76		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	65	0			0		0	0		0
Fachhochschulreife	9	0			0		0	0		0
Abitur	33	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
Gesamt	143	9			76		0	0		0
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Förderschulabschluss	.	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	28	0			17		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	54	0			0		12	0		17
Fachhochschulreife	.	0			0		0	26		7
Abitur	96	0			0		0	0		3
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
Gesamt	186	0			17		12	26		27
B. von berufsbild. Schulen										
a) aus Lübeck										
ohne Abschluss	.	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	95	0			0		6	0		0
Realschulabschluss/ MSA	27	0			0		0	11		10
Fachhochschulreife	41	0			0		0	0		4
Abitur	.	0			0		0	0		4
Gesamt	183	0			0		6	11		18
b) Einpendler:innen										
ohne Abschluss	0	0			0		0	0		0
Hauptschulabschluss/ ESA	70	0			0		0	0		0
Realschulabschluss/ MSA	16	0			0		0	0		0
Fachhochschulreife	38	0			0		0	0		0
Abitur	23	0			0		0	0		0
Gesamt	147	0			0		0	0		0
C. Sonstige										
Abschluss an einer Hochschule	5	0			0		0	0		0
Berufsabschluss	0	0			0		0	0		0
ausländischer Schulabschluss	0	0			0		0	0		0
sonstiges	0	0			0		0	0		0
Gesamt	5	0			0		0	0		0
Insgesamt	**664**	**9**			**93**		**18**	**37**		**45**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

3.6 Vorbildung der Schüler:innen der berufsbildenden Schulen im Eingangsjahrgang insgesamt

letzter Abschluss	mit Ausb.-platz	AVSH insges.	AVSH davon BIK-DAZ	BVB	BFS I	BFS III	FOS	BOS	ber. Gym.	FS	Summe
A. von allgemeinbild. Schulen											
a) aus Lübeck											
ohne Abschluss	10	174	20	4	0	0	0	0	0	0	188
Förderschulabschluss	.	38	0	.	0	0	0	0	0	0	41
Hauptschulabschluss/ ESA	135	102	0	6	220	.	0	0	0	0	493
Realschulabschluss/ MSA	207	43	0	.	0	148	0	0	150	0	549
Fachhochschulreife	31	0	0	0	0	0	0	0	0	.	.
Abitur	115	0	0	0	0	.	0	0	0	.	134
ausländischer Schulabschluss	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.
Gesamt	500	357	20	13	220	179	0	0	150	20	1.439
b) Einpendler:innen											
ohne Abschluss	14	35	7	3	0	0	0	0	0	0	52
Förderschulabschluss	.	.	0	0	0	0	0	0	0	0	.
Hauptschulabschluss/ ESA	183	16	0	0	70	.	0	0	0	0	270
Realschulabschluss/ MSA	291	.	0	0	0	.	12	0	61	18	454
Fachhochschulreife	56	0	0	0	0	0	0	26	0	9	91
Abitur	220	0	0	0	0	0	0	0	0	13	233
ausländischer Schulabschluss	.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	.
Gesamt	769	61	7	3	70	65	12	26	61	40	1.107
B. von berufsbild. Schulen											
a) aus Lübeck											
ohne Abschluss	25	108	27	35	0	0	0	0	0	0	168
Hauptschulabschluss/ ESA	231	.	0	5	147	.	6	0	0	.	410
Realschulabschluss/ MSA	122	.	0	0	0	84	25	11	24	83	351
Fachhochschulreife	85	0	0	0	0	.	0	32	0	37	155
Abitur	47	0	0	0	0	3	0	0	0	.	76
Gesamt	510	123	27	40	147	94	31	43	24	148	1.160
b) Einpendler:innen											
ohne Abschluss	10	24	8	.	0	0	0	0	0	0	39
Hauptschulabschluss/ ESA	170	.	0	.	.	0	0	0	0	.	199
Realschulabschluss/ MSA	111	.	0	0	23	19	17	11	8	45	236
Fachhochschulreife	91	0	0	0	0	11	0	5	0	15	122
Abitur	66	0	0	0	0	0	0	0	0	.	75
Gesamt	448	32	8	6	.	30	17	16	8	70	671
C. Sonstige											
Abschluss an einer Hochschule	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Berufsabschluss	3	0	0	0	0	.	0	0	0	0	5
ausländischer Schulabschluss	9	0	0	0	.	.	0	0	0	3	14
sonstiges	0	0	0	0	.	10	0	0	0	0	11
Gesamt	17	0	0	0	.	14	0	0	0	3	35
Insgesamt	**2.244**	**573**	**62**	**62**	**482**	**382**	**60**	**85**	**243**	**281**	**4.412**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

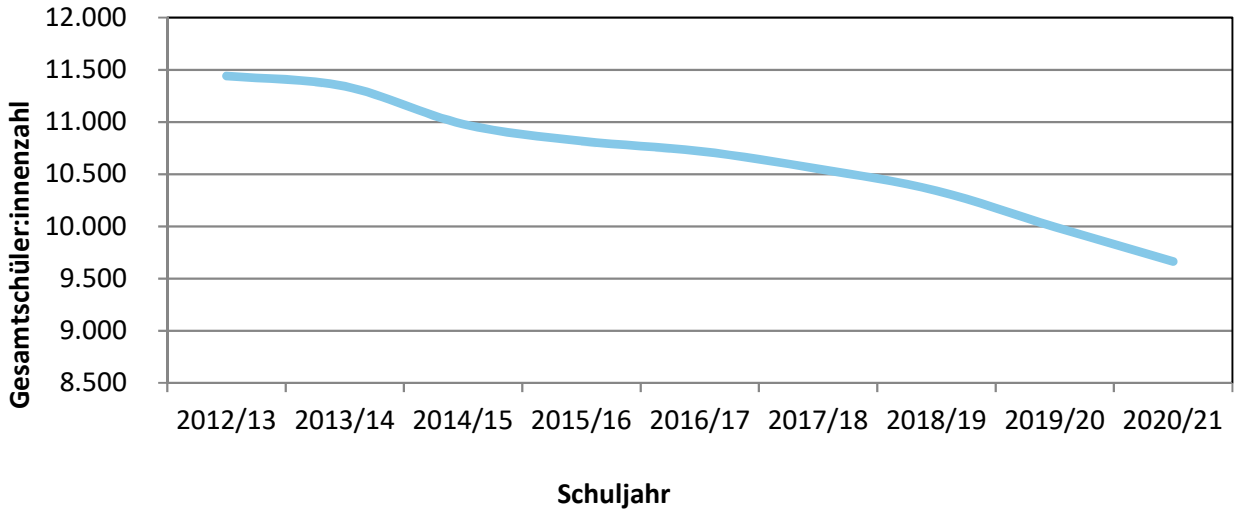
Die obige Tabelle stellt zusammenfassend dar, wie viele Schüler:innen in Lübeck im Schuljahr 2020/21 insgesamt in den jeweiligen Bildungsangeboten der berufsbildenden Schulen mit welcher Vorbildung begonnen haben. Von 4.412 Schüler:innen im Eingangsjahrgang kamen 59 % (2.599) aus Lübeck und 40 % (1.778) waren Einpendler:innen[4]. Unter den Berufsschüler:innen in der Dualen Ausbildung gab es mehr Einpendler:innen (54 %) als Lübecker:innen (45 %). 58 % der Schüler:innen im Eingangsjahrgang (2.546) besuchten zuvor eine allgemeinbildende Schule und 42 % (1.831) eine berufsbildende Schule. Es haben 424 Schüler:innen weniger als im Vorjahr an den berufsbildenden Schulen begonnen. Dies ist ein Rückgang von 9 % im Vergleich zum Vorjahr. Als

[4] Rest Kategorie „Sonstige“, nicht differenziert nach Wohnort

Ursache sind hier die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsstellenmarkt zu nennen.
Es lässt sich berechnen, dass in der Dualen Ausbildung von 2.244 Schüler:innen im Eingangsjahrgang 32 % Abitur oder Fachhochschulreife besaßen, 33 % den MSA und 32 % den ESA. Es begannen 59 Schüler:innen (3 %) ohne Schulabschluss eine Ausbildung.
In der AVSH befanden sich unter den insgesamt 573 neu gestarteten Schüler:innen 341 (60 %) ohne Schulabschluss, 137 (24 %) mit ESA, 40 (7 %) mit FSA und 55 (10 %) mit MSA.

4 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck

4.1 Entwicklung der Gesamt-Schüler:innenzahlen



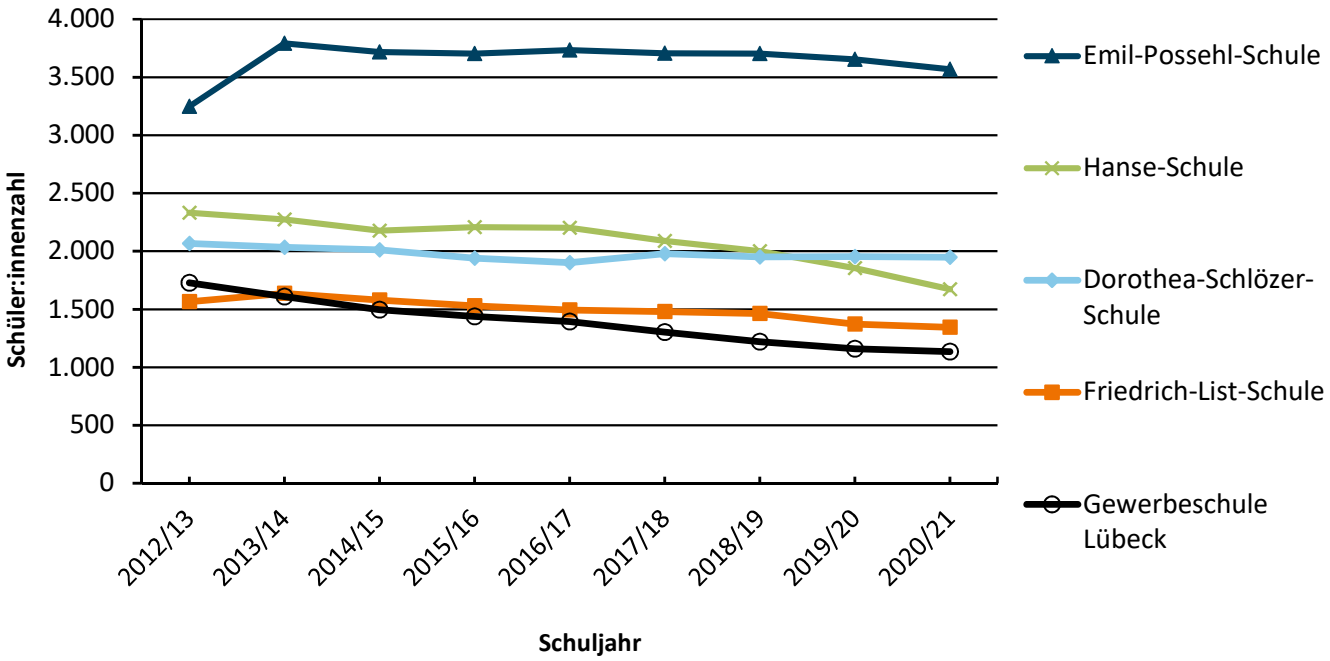
Die Schüler:innenzahlen sind nach wie vor sinkend. In diesem Schuljahr gab es 330 Schüler:innen (3,3 %) weniger an den berufsbildenden Schulen als im Vorjahr. Seit dem Schuljahr 2012/13 hält der Trend der rückläufigen Schüler:innenzahlen an. Die Bevölkerungsgruppe der jungen Lübecker:innen (vgl. Statistisches Jahrbuch für Lübeck 2019, Entwicklung der Alterskohorten 15-17 und 18-29) ist in diesem Zeitraum etwa konstant geblieben, weshalb sich der Schüler:innenrückgang nicht durch eine Bevölkerungsabnahme erklären lässt. Als Ursache ist der anhaltende Trend zu schulischer Ausbildung oder Studium zu nennen.

4.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den einzelnen berufsbildenden Schulen

4.2.1 Tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen

Schuljahr	Dorothea-Schlözer-Schule	Emil-Possehl-Schule	Friedrich-List-Schule	Gewerbeschule Lübeck	Hanse-Schule	Gesamt
2012/13	2.068	3.248	1.566	1.728	2.331	10.941
2013/14	2.033	3.791	1.637	1.608	2.273	11.342
2014/15	2.013	3.716	1.579	1.495	2.177	10.980
2015/16	1.940	3.704	1.528	1.437	2.209	10.818
2016/17	1.901	3.734	1.492	1.393	2.201	10.721
2017/18	1.978	3.705	1.478	1.302	2.089	10.552
2018/19	1.952	3.704	1.463	1.221	2.002	10.342
2019/20	1.954	3.654	1.371	1.160	1.855	9.994
2020/21	1.948	3.567	1.343	1.134	1.672	**9.664**
Relation zum Vorjahr	*-0,3%*	*-2,4%*	*-2,0%*	*-2,2%*	*-9,9%*	*-3,3%*

4.2.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen an den Schulen



Der Trend der leicht sinkenden Schüler:innenzahlen setzt sich an der Emil-Possehl-Schule (-2,4 %), der Gewerbeschule Lübeck (-2,2 %) und der Friedrich-List-Schule (-2,0 %) fort. Die Hanse-Schule hat in diesem Jahr 9,9 % weniger Schüler:innen. Die Dorothea-Schlözer-Schule hält sich in etwa auf Vorjahresniveau (-0,3 %). Der deutliche Rückgang der Schüler:innenzahl an der Hanse-Schule im Vergleich zu den Vorjahreszahlen ist wie in der Einleitung erläutert durch die Corona-Pandemie begründet.

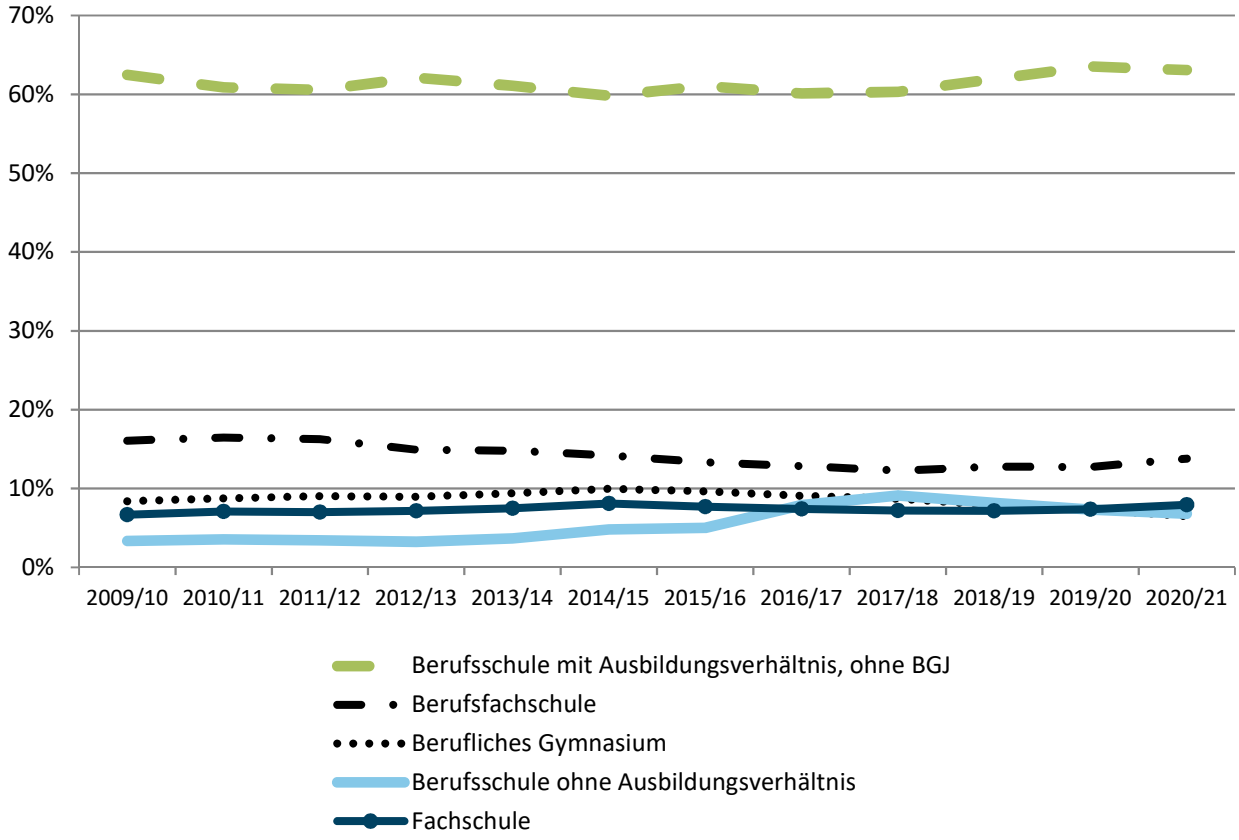
4.3 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten

4.3.1 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten seit dem Schuljahr 2000/01

	Berufsschule mit Ausbildungs-verhältnis, ohne BGJ 1)		Berufsgrund-bildungsjahr (BGJ)		Berufsschule ohne Ausbil-dungsverhältnis: AVSH/ BIK-DaZ/BVM 2)		Berufs-fachschule		Fachober-schule		Berufs-oberschule		Berufliches Gymnasium		Fachschule		
Schuljahr	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Gesamt
2001/02	6.633	335	39	2	360	24	1.112	50	191	10	41	3	684	10	503	28	*9.563*
2002/03	6.223	332	18	1	372	26	1.228	53	155	7	75	5	687	11	533	27	*9.291*
2003/04	6.134	322	15	1	475	32	1.338	56	141	6	117	5	737	12	525	26	*9.482*
2004/05	6.274	304	25	1	586	35	1.435	60	173	7	115	5	790	12	554	28	*9.952*
2005/06	6.207	305	25	1	499	31	1.585	68	138	6	103	5	818	12	534	24	*9.909*
2006/07	6.239	308	27	1	478	30	1.708	74	141	7	111	5	833	16	559	29	*10.096*
2007/08	6.522	317	29	1	534	32	1.771	75	129	6	100	5	873	14	553	28	*10.511*
2008/09	6.833	327	31	1	450	28	1.806	75	167	8	105	5	903	15	622	30	*10.917*
2009/10	7.230	360	30	1	388	26	1.861	77	189	8	132	6	973	36	773	34	*11.576*
2010/11	6.753	348	29	1	397	28	1.828	75	193	9	134	6	970	45	787	37	*11.091*
2011/12	6.697	341	30	1	382	26	1.801	74	178	7	193	8	1.001	46	776	36	*11.058*
2012/13	7.107	357	23	1	373	24	1.707	71	159	7	227	9	1.024	44	822	40	*11.442*
2013/14	6.929	356	61	2	419	26	1.679	70	173	8	165	7	1.065	46	851	42	*11.342*
2014/15	6.566	351	54	2	528	33	1.560	69	151	8	137	6	1.095	47	889	45	*10.980*
2015/16	6.606	351	45	2	544	32	1.444	66	133	7	169	7	1.043	47	834	44	*10.818*
2016/17	6.443	337	48	2	846	51	1.378	61	107	5	129	6	974	47	796	48	*10.721*
2017/18	6.366	337	28	1	964	49	1.296	58	101	6	117	6	919	46	761	42	*10.552*
2018/19	6.406	336	30	1	847	47	1.320	58	85	4	95	5	818	44	741	43	*10.342*
2019/20	6.349	336	30	1	733	44	1.273	58	63	4	71	5	737	42	738	40	*9.994*
2020/21	**6.097**	**339**	**34**	**1**	**657**	**42**	**1.333**	**63**	**60**	**4**	**85**	**5**	**629**	**40**	**769**	**43**	***9.664***

1) bis 2015/16 wurden hier auch Schüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis gezählt, die keinem anderen abgefragten Bildungsgang zugeordnet werden konnten.
2) früher hier: Berufsbefähigendes Jahr/ Ausbildungsvorbereitendes Jahr/ Berufsvorbereitungsjahr

4.3.2 Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der Gesamtschüler:innenzahl

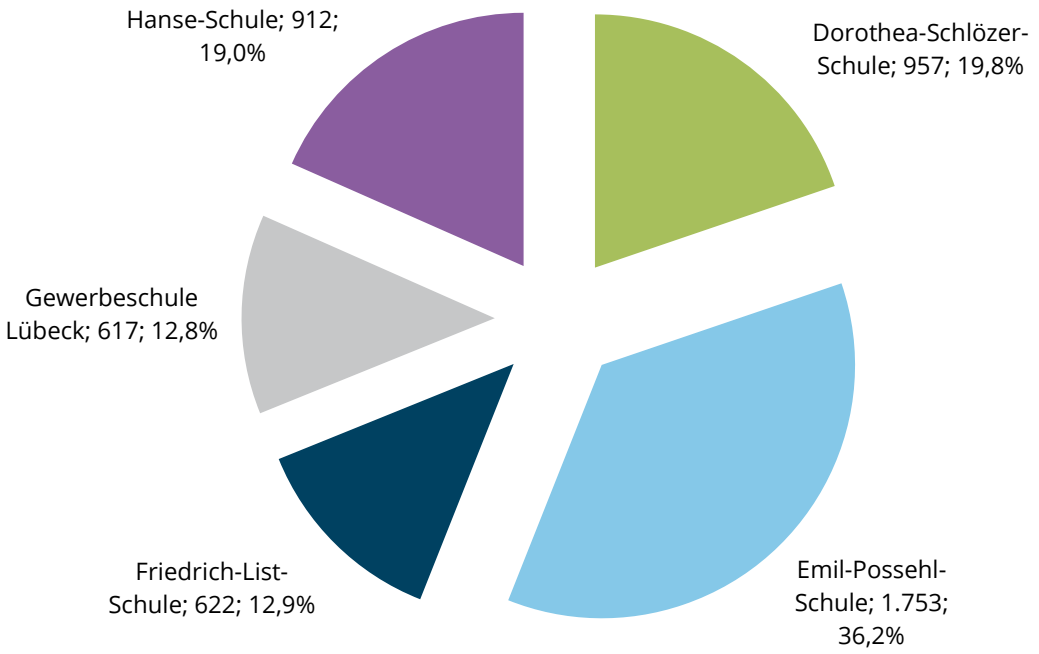


Der prozentuale Anteil der Schüler:innen mit Ausbildungsverhältnis an der Gesamtschüler:innenzahl lag in den letzten zehn Jahren bei rund 60 %.
Hier ist nach einem leichten Anstieg in den letzten Jahren ein Rückgang von 1 % zu verzeichnen. Der prozentuale Anteil der Berufsschüler:innen ohne Ausbildungsverhältnis war seit 2012/13 angestiegen und liegt nun nach einem leichten Rückgang in den letzten drei Jahren wie im Vorjahr bei 7 %. Insgesamt ist der prozentuale Anteil der Schüler:innen ohne Ausbildung etwa doppelt so hoch wie vor zehn Jahren. Die weitere Entwicklung dieser Gruppe ist besonders im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungssektor von großem Interesse.

4.3.3 Tabellarische Übersicht der Entwicklung der Schüler:innenzahlen in den Bildungsangeboten in Prozent der Gesamtschüler:innenzahl

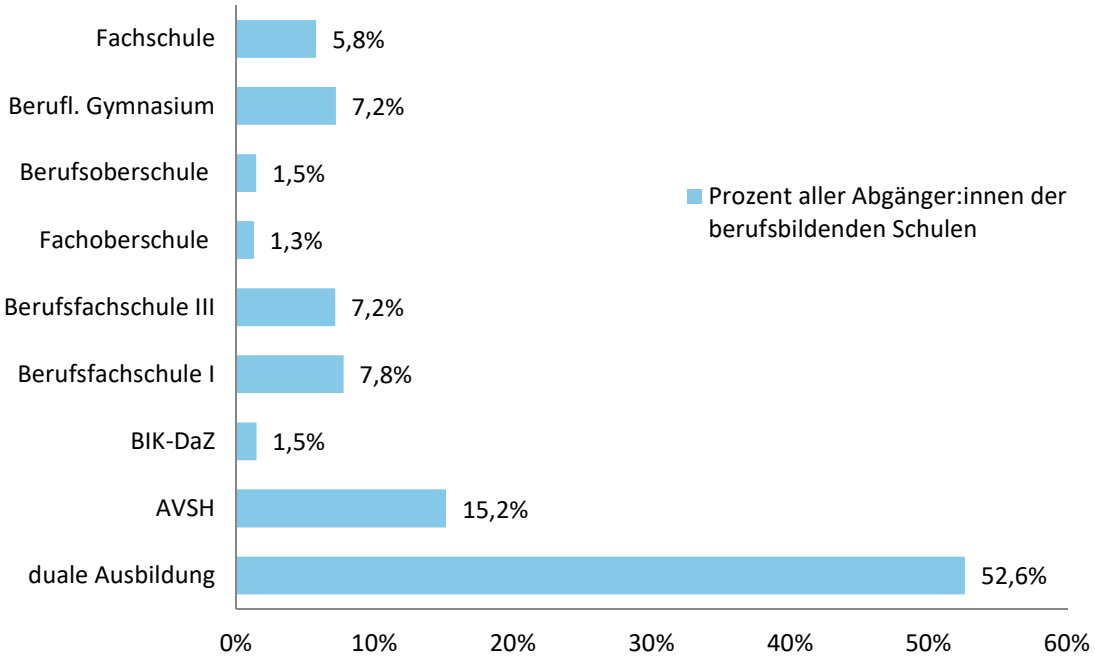
	Berufs-schule mit Ausbil-dungs-ver-hältnis, ohne BGJ	BGJ	Berufsschule ohne Ausbil-dungsver-hältnis	Berufs-fachschule	Fach-ober-schule	Berufs-oberschule	Berufliches Gymnasium	Fach-schule
Schuljahr	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**	**Sch.**
2009/10	62%	0%	3%	16%	2%	1%	8%	7%
2010/11	61%	0%	4%	16%	2%	1%	9%	7%
2011/12	61%	0%	3%	16%	2%	2%	9%	7%
2012/13	62%	0%	3%	15%	1%	2%	9%	7%
2013/14	61%	1%	4%	15%	2%	1%	9%	8%
2014/15	60%	0%	5%	14%	1%	1%	10%	8%
2015/16	61%	0%	5%	13%	1%	2%	10%	8%
2016/17	60%	0%	8%	13%	1%	1%	9%	7%
2017/18	60%	0%	9%	12%	1%	1%	9%	7%
2018/19	62%	0%	8%	13%	1%	1%	8%	7%
2019/20	64%	0%	7%	13%	1%	1%	7%	7%
2020/21	**63%**	**0%**	**7%**	**14%**	**1%**	**1%**	**7%**	**8%**

5 Abgänger:innen und Absolvent:innen der berufsbildenden Schulen



Im Sommer 2020 verließen 4.838 Schüler:innen die berufsbildenden Schulen, der größte Anteil (36,2 %) davon von der Emil-Possehl-Schule, deren Abgänger:innen/Absolvent:innen etwa ein Drittel der Gesamtzahl ausmachten. Von den Schulabgänger:innen waren 42 % weiblich (2.014). Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

5.1 Abgänger:innen und Absolvent:innen nach Bildungsgängen



Von den 4.838 Schüler:innen, die die berufsbildenden Schulen verließen, schieden etwas mehr als die Hälfte aus der Dualen Ausbildung aus.
Im Folgenden werden die Abgänger:innen und Absolvent:innen der einzelnen berufsbildenden Schulen gegliedert nach Bildungsgang und erreichtem Abschluss dargestellt. Am Ende des Kapitels findet sich eine Gesamtdarstellung aller Schulen.

Erläuterung zu den Tabellen:

Die Abgänger:innentabelle enthält nicht nur die Absolvent:innen mit „Abschlusszeugnis“, sondern auch diejenigen, die mit einem „Abgangszeugnis“ die einzelnen Bildungsgänge verlassen haben. Schüler:innen, die einen Bildungsgang mit den hierfür erforderlichen schulischen Leistungen erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein „Abschlusszeugnis“.
Bei nicht ausreichenden schulischen Leistungen oder vorzeitigem Verlassen des Bildungsgangs (Wechsel des Bildungsgangs, Schulwechsel, Wegzug, Abbruch, etc.) wird ein „Abgangszeugnis“ ausgestellt. Ein Abgangszeugnis aus der Berufsschule ist nicht mit einem Nicht-Bestehen der Ausbildung gleichzusetzen – die praktische Prüfung kann dennoch erfolgreich abgelegt werden. In den Bildungsgängen der AVSH sind direkte Übergänge in die Duale Ausbildung oder andere berufsqualifizierende Maßnahmen erwünscht und werden – auch unterjährig – angestrebt. Daher beinhalten die unter „Abgänger:innen" gezählten Schüler:innen auch als positiv zu bewertende Übergänge in die Duale Ausbildung oder andere Maßnahmen sowie Schüler:innen, die das Berufliche Gymnasium – oftmals geplant – mit der FHR abschließen.

Im rechten Tabellenteil sind die erworbenen allgemeinbildenden Schulabschlüsse aufgeführt, die entweder automatisch mit Abschluss des Bildungsgangs oder auch zusätzlich erlangt wurden.

In der Berufsschule können die Auszubildenden – je nach vorheriger Qualifikation – zusätzlich zum Abschluss den ESA, den MSA oder die FHR erlangen. Die AVSH bietet die Möglichkeit, zusätzlich den ESA oder den MSA abzulegen. An der Berufsfachschule können Absolvent:innen bei Abschluss den MSA oder die FHR erlangen. Fachoberschule und Fachschule bieten als höchsten Abschluss die FHR an, das Abitur kann durch Abschluss an den Beruflichen Gymnasien und der Berufsoberschule erreicht werden.

5.2 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Dorothea-Schlözer-Schule

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	207	94	113	.	11	0	0
insgesamt	198	79	119	.	11	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	188	39	149	38	0	0	0
insgesamt	245	60	185	54	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	0	0	0	.	0	0	0
insgesamt	0	0	0	.	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	75	19	56	0	56	0	0
insgesamt	94	22	72	0	72	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	110	29	81	0	12	11	0
insgesamt	148	44	104	0	16	26	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	10	4	6	0	0	6	0
insgesamt	12	4	8	0	0	8	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	12	7	5	0	0	0	5
insgesamt	13	7	6	0	0	0	6
berufliches Gymnasium							
weiblich	91	41	50	0	0	14	50
insgesamt	121	56	65	0	0	17	65
Fachschule (FHR)							
weiblich	96	24	72	0	0	2	0
insgesamt	126	29	97	0	0	4	0
Gesamt	**957**	**301**	**656**	**55**	**99**	**55**	**71**
darunter weibl.	**789**	**257**	**532**	**39**	**79**	**33**	**55**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.3 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Emil-Possehl-Schule

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	89	36	53	0	0	0	0
insgesamt	1.041	393	648	0	14	.	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	43	24	19	13	0	0	0
insgesamt	331	207	124	61	0	0	0
BIK-DaZ weiblich							
insgesamt							
Berufsfachschule I							
weiblich	40	10	30	0	10	0	0
insgesamt	163	69	94	0	38	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	9	.	.	0	0	5	0
insgesamt	47	22	25	0	0	25	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	12	.	.	0	0	.	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	13	5	8	0	0	0	8
berufliches Gymnasium							
weiblich	27	11	16	0	0	3	16
insgesamt	82	42	40	0	0	12	40
Fachschule (FHR)							
weiblich	4	.	.	0	0	0	0
insgesamt	64	15	49	0	0	0	0
Gesamt	**1.753**	**754**	**999**	**61**	**52**	**50**	**48**
darunter weibl.	**212**	**86**	**126**	**13**	**10**	**8**	**16**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.4 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Friedrich-List-Schule

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	54	16	38	0	0	.	0
insgesamt	251	86	165	0	6	.	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	11	.	.	0	0	0	0
insgesamt	34	4	30	0	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	16	.	.	0	11	0	0
insgesamt	39	17	22	0	22	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	67	31	36	0	0	36	0
insgesamt	152	66	86	0	0	86	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich							
insgesamt							
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich							
insgesamt							
berufliches Gymnasium							
weiblich	78	26	52	0	0	.	52
insgesamt	146	54	92	0	0	.	92
Fachschule (FHR)							
weiblich							
insgesamt							
Gesamt	**622**	**227**	**395**	**0**	**28**	**113**	**92**
darunter weibl.	**226**	**80**	**146**	**0**	**11**	**48**	**52**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.5 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Gewerbeschule Lübeck

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	204	84	120	.	12	0	0
insgesamt	382	194	188	.	25	0	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	39	27	12	.	0	0	0
insgesamt	90	61	29	.	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	21	14	7	0	0	0	0
insgesamt	72	43	29	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	22	.	.	0	7	0	0
insgesamt	35	9	26	0	13	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich							
insgesamt							
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	7	.	.	0	0	5	0
insgesamt	17	.	.	0	0	13	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	3	0	3	0	0	0	3
insgesamt	10	0	10	0	0	0	10
berufliches Gymnasium							
weiblich							
insgesamt							
Fachschule (FHR)							
weiblich	6	0	6	0	0	3	0
insgesamt	11	.	.	0	0	4	0
Gesamt	**617**	**312**	**305**	**23**	**38**	**17**	**10**
darunter weibl.	**302**	**131**	**171**	**8**	**19**	**8**	**3**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.6 Absolvent:innen und Abgänger:innen der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung

	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	389	108	281	0	10	4	0
insgesamt	674	211	463	0	25	9	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	14	5	9	0	0	0	0
insgesamt	34	14	20	0	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	0	0	0	0	0	0	0
insgesamt	0	0	0	0	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	15	3	12	0	12	0	0
insgesamt	45	6	39	0	39	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich							
insgesamt							
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	11	4	7	0	0	7	0
insgesamt	22	9	13	0	0	13	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	18	10	8	0	0	0	8
insgesamt	35	20	15	0	0	0	15
berufliches Gymnasium							
weiblich							
insgesamt							
Fachschule (FHR)							
weiblich	38	21	17	0	0	8	0
insgesamt	79	41	38	0	0	15	0
Gesamt	**889**	**301**	**588**	**0**	**64**	**37**	**15**
darunter weibl.	**485**	**151**	**334**	**0**	**22**	**19**	**8**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

5.7 Absolvent:innen und Abgänger:innen der berufsbildenden Schulen insgesamt

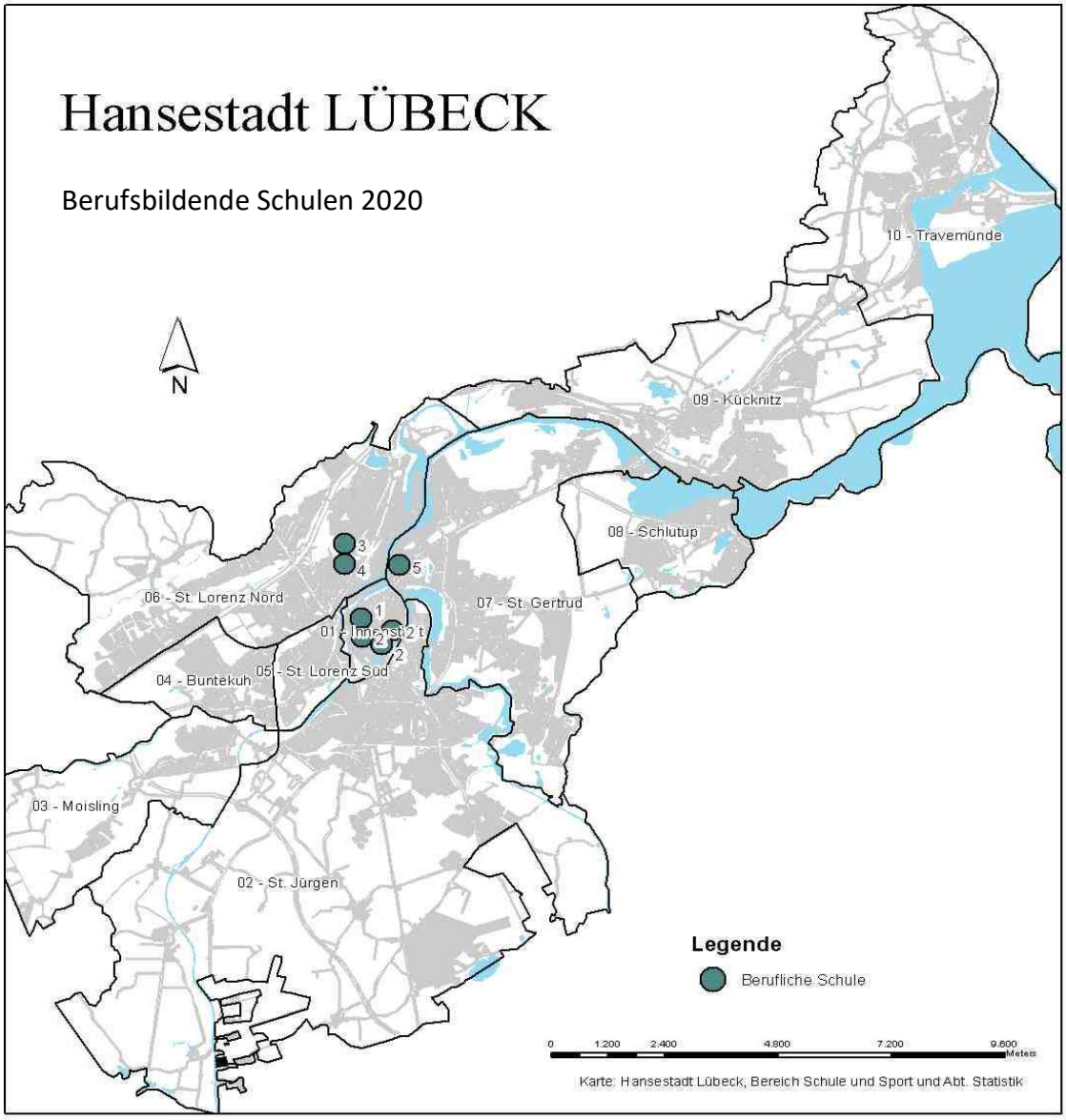
	Absolvent:innen/ Abgänger:innen insgesamt	davon		dabei erworbene allgemeinb. Abschlüsse			
		mit Abgangs-zeugnis	mit Abschluss-zeugnis	ESA	MSA	FHR	Abitur
Berufsschule							
a) mit Ausbildungsverhältnis							
weiblich	943	338	605	.	33	5	0
insgesamt	2.546	963	1.583	.	81	12	0
b) ohne Ausbildungsverhältnis							
AVSH weiblich	295	97	198	58	0	0	0
insgesamt	734	346	388	136	0	0	0
BIK-DaZ weiblich	21	14	7	.	0	0	0
insgesamt	72	43	29	.	0	0	0
Berufsfachschule I							
weiblich	168	41	127	0	96	0	0
insgesamt	376	123	253	0	184	0	0
Berufsfachschule III							
weiblich	186	64	122	0	12	52	0
insgesamt	347	132	215	0	16	137	0
Fachoberschule (FHR)							
weiblich	28	10	18	0	0	18	0
insgesamt	63	18	45	0	0	45	0
Berufsoberschule (Abitur)							
weiblich	33	17	16	0	0	0	16
insgesamt	71	32	39	0	0	0	39
berufliches Gymnasium							
weiblich	196	78	118	0	0	28	118
insgesamt	349	152	197	0	0	55	197
Fachschule (FHR)							
weiblich	144	46	98	0	0	13	0
insgesamt	280	86	194	0	0	23	0
Gesamt	**4.838**	**1.895**	**2.943**	**139**	**281**	**272**	**236**
darunter weibl.	**2.014**	**705**	**1.309**	**60**	**141**	**116**	**134**

„.“Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Zahlen < 3 und damit zusammenhängende Daten, die entsprechende Rückschlüsse ermöglichen, nicht genannt und durch einen Punkt gekennzeichnet. Sie sind in der Summe enthalten.

Im Sommer 2020 verließen von 4.838 Schüler:innen 2.943 (61 %) die berufsbildenden Schulen mit einem Abschlusszeugnis, 1.895 (40 %) mit einem Abgangszeugnis (+2 % im Vergleich zum Vorjahr). Es ist zu bedenken, dass auch ein Wechsel des Bildungsgangs, z.B. von der AVSH in die Duale Ausbildung, ein Schulwechsel oder der Abgang vom Beruflichen Gymnasium mit der FHR ebenfalls zu einem Abgangszeugnis führen. Von den Absolvent:innen erwarben 19 % (928) beim Verlassen der berufsbildenden Schulen einen allgemeinbildenden Schulabschluss (-2 % im Vergleich zum Vorjahr): 139 den ESA, 281 den MSA, 272 die FHR und 236 das Abitur.

6 Allgemeines

6.1 Übersichtskarte der berufsbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck



1 Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung

2 Gewerbeschule Lübeck - Parade

2 Gewerbeschule Lübeck- Außenstelle Schildstraße

2 Gewerbeschule Lübeck- Hotelfachschule, St. Annen-Str.

3 Emil-Possehl-Schule

4 Friedrich-List-Schule

5 Dorothea-Schlözer-Schule

6.2 Adressen der berufsbildenden Schulen

Schule	Schwerpunkt	Anschrift	Stadtteil
Dorothea-Schlözer-Schule	Sozialwesen und Sozialpädagogik	Jerusalemsberg 1-3 23568 Lübeck	St. Gertrud
Friedrich-List-Schule	Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 29 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Emil-Possehl-Schule	Baugewerbe, Technik und Wirtschaft	Georg-Kerschensteiner-Str. 27 23554 Lübeck	St. Lorenz Nord
Gewerbeschule Lübeck	Nahrung und Gastronomie	Parade 2 23552 Lübeck	Innenstadt
Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung	Dankwartsgrube 14-22 23552 Lübeck	Innenstadt

6.3 Übersicht über die Bildungsangebote an den berufsbildenden Schulen

Im Folgenden werden die Angebote der berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein erläutert. Über etwaige schulspezifische Besonderheiten der Bildungsgänge informieren die Lübecker berufsbildenden Schulen auf ihren Websites.

Berufsschule

In der Berufsschule werden diejenigen Jugendlichen unterrichtet, die die allgemeinbildende Schule verlassen haben, aber noch berufsschulpflichtig sind.

Duale Ausbildung

Die Fachklassen für Auszubildende an der Berufsschule vermitteln im Rahmen der Dualen Berufsausbildung gemeinsam mit den ausbildenden Betrieben eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und erweitern die allgemeine Bildung. Die Auszubildenden in rund 150 Ausbildungsberufen werden in Fachklassen für Einzelberufe oder Berufsgruppen zusammengefasst. Gibt es in einem Ausbildungsberuf nur wenige Auszubildende, werden Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen (mit Internatsbetrieb) eingerichtet. In über 100 Ausbildungsberufen mit geringer Zahl von Auszubildenden erfolgt die Beschulung in anderen Bundesländern. In einigen Berufen findet die Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr im Berufsgrundbildungsjahr statt.
Schüler:innen der Berufsschulen können am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, sofern sie einen mittleren Bildungsabschluss nachweisen können und sich in einer Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren (Regeldauer) befinden.

Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH)

Die AVSH ist eine schulische Form der Berufsvorbereitung. Zielgruppe sind alle Schüler:innen ohne einen Ausbildungsplatz. Mit dem Besuch der AVSH wird die Berufsschulpflicht erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes aufgenommen wird. Die AVSH vermittelt praktische und theoretische Grundqualifikationen und schafft Einblicke in verschiedene Berufsfelder. Sie hilft schulische Lücken zu schließen und bereitet auf eine Ausbildung vor. Bei erfolgreicher Teilnahme am Zusatzunterricht können der ESA und der MSA erlangt werden. Im Rahmen der AVSH werden Berufsintegrationsklassen (BIK)-DaZ für die berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten angeboten, die neben dem Spracherwerb und dem berufsvorbereitenden Unterricht auch sozialpädagogische Begleitung bei wichtigen Lebensfragen anbieten.

BVM

Bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVM) werden Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis an zwei Tagen pro Schulwoche beschult, die Anmeldung an der Schule erfolgt über einen Bildungsträger. Die anderen

drei Werktage arbeiten sie in den Fachbereichen des Bildungsträgers der Maßnahme. Es ist eine von der AA oder dem JC geförderte Maßnahme. Es erfolgt eine Berufsorientierung, die fachtheoretisch in der Schule vertieft und im Fachbereich des Bildungsträgers praktisch untermauert wird. Die Teilnehmer:innen haben die Möglichkeit, schulische Lücken zu schließen, üben und erlernen soziale Kompetenzen, die ihnen den Start in die Berufsausbildung erleichtern. Nach erfolgreicher Teilnahme an der BVM und am Zusatzunterricht besteht für Jugendliche ohne Schulabschluss die Möglichkeit, den ESA zu erwerben.

FHR-Zusatzunterricht
Schüler:innen der Berufsschulen können am Fachhochschul-Zusatzunterricht teilnehmen, sofern sie einen mittleren Bildungsabschluss nachweisen können und sich in einer Berufsausbildung von mindestens 3 Jahren (Regeldauer) befinden.

Berufsfachschule I

Die Berufsfachschule I (BFS I) vermittelt in zwei Jahren eine berufliche Grundbildung. Aufnahmevoraussetzung in die einjährige Berufsfachschule (zugleich Unterstufe der zweijährigen Berufsfachschule) ist der ESA. Nach dem erfolgreichen Besuch der einjährigen BFS I besteht die Möglichkeit, im zweiten Jahr der BFS I den MSA zu erwerben.

Berufsfachschule III

Die Berufsfachschule III (BFS III) vermittelt je nach Bildungsgang in zwei oder drei Jahren eine staatlich anerkannte Berufsausbildung in unterschiedlichen Fachrichtungen mit dem Abschluss „Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent“, die nur in Schulen erworben werden kann. Aufnahmevoraussetzung ist in der Fachrichtung Sozialwesen der ESA, in den übrigen Fachrichtungen der MSA. Der Schulabschluss in der Fachrichtung Sozialwesen schließt unter bestimmten Voraussetzungen den MSA ein, in anderen Fachrichtungen kann die FHR erlangt werden. Sofern eine Fachhochschulreife (FHR) erlangt werden soll, umfasst die BFS III drei Jahre.

Fachoberschule

Die Fachoberschule (FOS) führt in einem einjährigen Vollzeitunterricht oder einem entsprechend längeren Teilzeitunterricht zur FHR. Voraussetzung für die Aufnahme in der FOS ist der MSA in Verbindung mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit. Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme des Studiums jeder Fachrichtung an einer Fachhochschule (ggf. kann ein der Studienrichtung entsprechendes Fachpraktikum verlangt werden) sowie abhängig vom Bundesland, zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums an einer Universität. Der FOS-Abschluss ist zudem die Grundstufe für das Erreichen einer Hochschulreife in weiteren Bildungsgängen, z.B. der Berufsoberschule.

Berufsoberschule

Die Berufsoberschule (BOS) ist eine Schulform, die in Schleswig-Holstein in einem Schuljahr zur Allgemeinen bzw. Fachgebundenen Hochschulreife führt. Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme des Studiums jeder Fachrichtung an einer Universität (Allgemeine Hochschulreife) bzw. zum Studium bestimmter Fachrichtungen (Fachgebundene Hochschulreife), je nach Aufnahmevoraussetzung der Universität. Die BOS baut auf der Fachoberschule bzw. der Berufsfachschule III auf, ein Wechsel von einem allgemeinbildenden oder Beruflichen Gymnasium ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit sowie der Realschulabschluss/Mittlere Schulabschluss. Die FOS und BOS werden in verschiedenen Fachrichtungen angeboten.

Berufliches Gymnasium

Das Berufliche Gymnasium (BG) ist ein dreijähriger Bildungsgang an berufsbildenden Schulen, der den MSA voraussetzt und mit der Abiturprüfung endet. Nach dem erfolgreichen Abschluss erhalten die Absolvent:innen das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. Nach zwei Jahren kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erlangt werden (die FHR gliedert sich in den schulischen Teil und den praktischen Teil, der in einem Berufspraktikum oder einer Berufsausbildung besteht).

Fachschule

Die mindestens zweijährige Fachschule (FS) vermittelt erweiterte berufliche Fachkenntnisse in verschiedenen Fachrichtungen. Sie ist eine Einrichtung der beruflichen Weiterbildung. Die angebotenen Bildungsgänge schließen an eine berufliche Erstausbildung und an vorhandenen Berufserfahrungen an. Zudem wird in der Regel ein mittlerer Schulabschluss vorausgesetzt. Sie führt in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht zu einem staatlichen Berufsabschluss, der in allen Bundesländern anerkannt wird. Darüber hinaus kann mit dem erfolgreichen Abschluss die FHR erworben werden.

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/09986**
öffentlich

Lübeck, 14.04.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Tobias Stahl (E-Mail: Tobias.Stahl@luebeck.de Telefon: 122-4085)

Pädagogische Schul-IT - Jahresbericht 2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Zur Qualitätssicherung bei der Schaffung einer lernförderlichen IT-Infrastruktur an den Lübecker Schulen erfolgt ein Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der durchgeführten organisatorischen und technischen Maßnahmen, sowie einem Ausblick auf die anstehenden Aufgaben und Projekte.

Bericht:
Bericht siehe Anlage 1

Anlagen:

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK



Pädagogische Schul-IT

Jahresbericht 2020

Zentralisierung • Standardisierung • Professionalisierung

Eine lernförderliche IT-Infrastruktur für die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Fachbereich Bildung und Kultur

Bereich Schule und Sport

Abteilung 4.401.1

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 3
2. Organisatorisches 4
2.1. Vergabe und Beschaffung 4
2.2. Support und Betrieb 4
2.3. Förderprogramme 5
2.3.1. Digitalpakt Schule 5
2.3.2. Sofortausstattungsprogramm 5
2.3.3. Administratorenprogramm 5
2.3.4. Lehrer:innenendgeräte 6
2.4. Medienwerkstatt 6
3. Technisches 6
3.1. Zentrale Systeme 6
3.1.1. BBB Videokonferenzsystem 7
3.1.2. OX Mail, Dateiablage und Online Office 7
3.1.3. Benutzerverwaltung 7
3.1.4. Lernmanagementsystem 7
3.1.5. Knowledgebase / FAQ 7
3.1.6. Endgeräteverwaltung 8
3.1.7. Ticketsystem 8
3.1.8. WLAN Verwaltung 8
3.2. lokale Systeme 8
3.2.1. interaktive Displays 8
3.2.2. Internetanbindung / pädagogisches Landesnetz 9
3.2.3. LAN & WLAN 9
3.2.4. Lokale Schulserver 9
3.2.5. Computerräume / Ehemalige Landes- und Stadt-PCs 9
3.2.6. Schulgebundene mobile Endgeräte 9
2 Ausblick 10
2.1 2021 10
2.2 Umsetzung Förderprogramme 10
2.3 Zielbild Schul-IT 10
3 Anlagen 11
3.1 Übersicht Förderprogramme 11
3.2 Meilensteinübersicht Stand Q1 2021 11
3.3 Zielbild Schul-IT des Landes SH 11
3.4 Bedarfsgerechte Schulträgerlösung 11

90 von 1931 in Zusammenstellung

1 Vorwort

Das Jahr 2020 war geprägt durch die Coronapandemie. Die damit verbundenen Einschränkungen des Präsenzunterrichtes stellten innerhalb kürzester Zeit hohe Anforderungen sowohl an die IT-Infrastruktur der Schulen, als auch an die Lehrkräfte, die Schüler:innen und andere am Schulprozess Beteiligte.

Die Notwendigkeit innerhalb kurzer Zeit digitale Strukturen und Prozesse in den schulischen Alltag zu integrieren, war und bleibt auch über die Coronapandemie hinaus, eine Herausforderung für alle Beteiligten.
Lehrer, Eltern, Schüler, Politik und Verwaltung haben, vor allem innerhalb des ersten Lockdowns, mit großem Engagement und Flexibilität auf die neue Situation reagiert. Innerhalb kürzester Zeit wurde eine zentrale Basis-Infrastruktur für die pädagogische Nutzung bereitgestellt um den Unterricht unter den neuen Coronabedingungen aufrechterhalten zu können. Die innerhalb der „ersten Welle“ im Frühjahr erworbenen Erfahrungen und Erkenntnisse konnten unmittelbar in den Aufbau und die Erweiterung der lernförderlichen IT-Infrastruktur an den Lübecker Schulen einfließen.

Aufgrund der durch die Coronapandemie notwendigen Verlagerung von Prioritäten im Bereich der schulischen IT auf den Ausbau zentraler Dienste, welche allen Schulen zur Verfügung stehen, wurden im Jahr 2020 bereits Meilensteine erreicht, die unter normalen Umständen für die Jahre 2022+ avisiert waren. Wiederum mussten dafür andere Meilensteine verschoben werden, da eine gleichzeitige Bearbeitung aller Teilprojekte der Schul-IT aufgrund der Personalsituation nicht möglich war (Siehe Anlage 3.2).

Unabhängig von der Technischen Ausstattung hat die Coronapandemie gezeigt, wie wichtig agile Denkweisen und Prozesse, vor allem in Bezug auf ein solch komplexes Thema wie den Aufbau und den Betrieb einer lernförderlichen IT-Infrastruktur, sind. Die permanent veränderten Rahmenbedingungen durch zusätzliche Förderprogramme, technische Neuerungen und Projekten auf Bund- und Länderebene machte gerade im Coronajahr 2020 eine immer wiederkehrende Anpassung der Teilprojekte auf Verwaltungsseite unumgänglich. Um der Menge an parallelen Themen Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2020 die strategische Kooperation mit der städtischen Tochtergesellschaft, der Travekom, als zentrale IT-Dienstleisterin für die Umsetzung von Schul-IT Projekten vorangetrieben.

Leitfaden und Orientierung für alle städtischen Schul-IT Maßnahmen war auch im Jahr 2020 das Konzept der Universität zu Lübeck, sowie das „Zielbild Schul-IT“ vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die vom IQSH empfohlene Schulträgerlösung (erweitert) – Siehe Anhang.

91 von 1931 in Zusammenstellung

2. Organisatorisches

2.1. Vergabe und Beschaffung

Im Sinne der Eckpfeiler Standardisierung, Zentralisierung und Professionalisierung wurden in diesem Jahr die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen, um den Bezug von Hard- und Software, sowie IT-Dienstleistungen für die Schul-IT in Form von inHousegeschäften über die Travekom zu realisieren. Die notwendigen Ausschreibungen werden als Dienstleistung durch die Travekom durchgeführt.

Zu den ersten Projekten gehörten 2020:

- BigBlueButton Videokonferenzsystem
- Knowledgebase / FAQ Webseite als Informationsplattform
- Bereitstellung eines zentralen Helpdesks, inkl. Telefonhotline und Ticketsystem
- Rahmenvertrag für IT-Consulting
- Lieferung von 2700 Endgeräten als Full-Service Dienstleistung (Digitalpakt 2)

2.2. Support und Betrieb

Der Schul-IT-Support, in Form einer telefonischen Hotline, sowie eines Ticketsystems, wurde im letzten Quartal 2020 an die Travekom vergeben. Der Support beinhaltet zum aktuellen Zeitpunkt den First-Level-Support, also die Annahme und Aufbereitung von Fehlermeldung und Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Nach Evaluierung der in der Testphase angefallenen Tickets erfolgt eine Erweiterung des Supportauftrages für die aktive Durchführung von Fehlerbehebungen vor Ort. Im Rahmen der Kooperation mit der TraveKom wird der Support sukzessive auf weitere Dienste ausgebaut. Dies gilt z.B. für die gemäß Konzept der Universität zu Lübeck bereits angeschafften und noch anzuschaffenden lokalen Server, sowie für den zentralen Masterserver, die LAN und WLAN Infrastruktur, die schulischen Endgeräte und interaktiven Displays.

2.3. Förderprogramme

Zur Abmilderung der Folgen der Coronapandemie wurden im Jahr 2020 zusätzliche Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene herausgegeben. Die Förderprogramme laufen als Zusatzvereinbarungen des Digitalpaktes Schule und orientieren sich an dessen Vorgaben und Prozessen der Beantragung.

2.3.1. Digitalpakt Schule

Da es sich bei dem Digitalpakt Schule um eine langfristige Infrastrukturförderung handelt und Veränderungen im aufwendigen Antragsverfahren angekündigt wurden, konnte in 2020 nur der Förderantrag für die im Jahr 2019 umgesetzten Projekte abgerechnet werden. Unabhängig von der Beantragung der Maßnahmen wurden in 2020 dennoch LAN und WLAN Infrastrukturen aufgebaut und erweitert, sowie vereinzelte Schulen mit interaktiven Displays und lokalen Schulservern ausgestattet. Zudem wurde die für die Anbindung an das pädagogische Landesnetz benötigte Netzkoppelung inkl. neuer Routerhardware bei einem Großteil der Schulen durchgeführt. Die Maßnahmen werden entsprechend nachträglich beantragt und abgerechnet.

2.3.2. Sofortausstattungsprogramm

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogrammes wurden insgesamt 2703 Endgeräte angeschafft. Hierbei handelt es sich um 1688 Apple iPads und 1015 Windows Laptops.
Die Geräte sind vorkonfiguriert, inventarisiert und an das zentrale Endgeräteverwaltungssystem angeschlossen worden und wurden direkt an die Schulen ausgeliefert. Zu den Geräten wurden jeweils passende Schutzhüllen ausgeliefert. Des Weiteren wurde den Schulen die Möglichkeit gegeben selbständig, bedarfsgerechte Lademöglichkeiten für die aus dem Sofortausstattungsprogramm angeschafften Endgeräte zu bestellen.
Das Förderprogramm „Sofortausstattungsprogramm“ wurde erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen.
Das Land hat aufgrund der deutlich höheren gemeldeten Bedarfe eine Fortsetzung bzw. Erweiterung des Sofortausstattungsprogrammes angekündigt. Zur Vorbereitung auf die Durchführung der Fördermaßnahme wurde bereits eine Kostenkalkulation für die gemeldeten Bedarfe der Schulen durchgeführt um ein Mengengerüst für die Beauftragung zu erhalten.

2.3.3. Administratorenprogramm

Als Ergänzung des Digitalpaktes wurde 2020 das Administratorenprogramm angekündigt, welches eine Erweiterung des Digitalpaktes darstellt. Es werden voraussichtlich über den Förderzeitraum des Digitalpaktes (Bis Ende 2024) ca. 1,7 Mio. EUR für die Administration und den Support der aus dem Digitalpakt angeschafften IT-Infrastruktur an Fördergeldern zur Verfügung stehen. Da sowohl

93 von 1931 in Zusammenstellung

die Administration, als auch der Support der Schul-IT konzeptionell durch die Travekom durchgeführt wird, gilt es zu klären, ob die Fördermittel hierfür verwendet werden können.
Des Weiteren besteht über das Administratorenprogramm die Möglichkeit, beim Schulträger angestelltes Personal mit jeweils max. 10.000 EUR p.P. aus- bzw. weiterzubilden.
Eine abschließende Zusatzvereinbarung oder Förderrichtlinie liegt noch nicht vor.

2.3.4. Lehrer:innenendgeräte

Als Ergänzung des Digitalpaktes wurde 2020 ein weiteres Förderprogramm angekündigt. Ähnlich wie bei dem in 2020 durchgeführten Sofortausstattungsprogramm, sollen künftig auch Mittel bereitgestellt werden um Lehrkäfte mit mobilen Endgeräten auszustatten. Eine abschließende Zusatzvereinbarung oder Förderrichtlinie liegt noch nicht vor. Zur Vorbereitung auf die Durchführung der Fördermaßnahme wurde bereits in 2020 eine Kostenkalkulation für verschiedene Endgerätetypen durchgeführt um ein Mengengerüst für die Beauftragung zu erhalten.

2.4. Medienwerkstatt

Es fanden in 2020 auf Sachbearbeiterebene regelmäßige Treffen zum Thema Medienwerkstatt statt. Die im Umbau befindlichen Räumlichkeiten der Travekom stehen im Laufe des Jahres 2021 als Medienwerkstatt zur Verfügung. Auf Anfrage oder bei speziellem Bedarf konnten auch bereits Schulungen in den vorhandenen Schulungsräumen der Stadtwerke oder vor Ort in den Schulen durchgeführt werden (Technische Einführungen in die interaktiven Displays).
Weiterführende Schulungen, z.B. pädagogischer Einsatz von Technik etc. werden durch die Travekom in direkter Absprache mit dem IQSH und den Schulen durchgeführt
Gemäß Bürgerschaftsbeschluss wurde die Travekom mit der Konzepterstellung beauftragt um die bisherigen Erfahrungen und Anforderungen der verschiedenen Beteiligten konzeptionell festzuhalten.

3. Technisches

3.1. Zentrale Systeme

Im Laufe des Jahres 2020 wurde das im Rahmen der Pilotphase erprobte Konzept der Universität zu Lübeck weiter ausgebaut. Bestandteil dieser IT-Infrastruktur ist eine zentrale Serverumgebung die verschiedene Dienste für alle Lübecker Schulen bereitstellt.
Zentraler Zugriffspunkt für die verschiedenen Dienste ist das Schulportal luebeck.schule.
Sämtliche Dienste werden von der Travekom als zentralem Dienstleister für die Umsetzung der Lübecker Schul-IT in Rechenzentren in der Hansestadt Lübeck betrieben.

3.1.1. BBB Videokonferenzsystem

Um den veränderten Schulungsbedingungen entgegenzuwirken wurde bereits im April vereinzelnd und im Oktober für alle Schulen ein Videokonferenzsystem auf Basis des OpenSource Produktes BigBlueButton bereitgestellt. Die Videokonferenzlösung ist an das zentrale Schulportal luebeck.schule angebunden.

3.1.2. OX Mail, Dateiablage und Online Office

Aufgrund der Erfahrungen der Pilotphase des zentralen Serversystems auf Basis des Konzeptes der Universität zu Lübeck wurde OpenXchange als pädagogisches E-Mail, Dateiablage und Online-Office System bereitgestellt. Da auch die vom Land bereitgestellte E-Mail-Adresse für Lehrkräfte auf OpenXchange basiert, bieten sich sowohl technische, als auch inhaltliche Schnittstellen.

3.1.3. Benutzerverwaltung

Als zentrale Benutzerverwaltung wurde in 2020 die Open Source Schulträgerlösung UCS@School weiter ausgebaut. Die zentrale Datenhaltung ermöglicht eine zentrale Verwaltung der Benutzerkonten für verschiedenste pädagogische Dienste. Die zentrale Benutzerverwaltung dient zudem der Verwaltung der pädagogischen Identitäten von Schüler:innen und Lehrkräften innerhalb der Schulen. So können künftig auch Dienste wie WLAN-Zugänge, Anmeldungen an schulischen Endgeräten oder anderen pädagogischen Diensten mit der gleichen Kennung angeboten werden.
Da auch das vom Land bereitgestellte zentrale Benutzerverwaltungssystem (schule-sh.de) auf UCS@School basiert, ist im Laufe 2021 eine Schnittstelle zwischen beiden Benutzerverwaltungssystemen geplant. (Siehe Anlage „Zielbild Schul-IT“ des MBWK)

3.1.4. Lernmanagementsystem

Bereits vor der Coronapandemie wurde der UniTransfergesellschaft ein Auftrag zur Erstellung einer Vergleichsstudie mit den gängigen Lernmanagemensystemen erteilt. Ein Ergebnis ist für Q2 2021 zu erwarten.

3.1.5. Knowledgebase / FAQ

Zur Unterstützung der Supporthotline der Travekom wurde in 2020 eine Informationsplattform geschaffen um einen zentralen Ort für Anleitungen, Hilfestellungen und Dokumentationen zu schaffen und sowohl Lehrkräften, Schüler:innen und Eltern Informationen rund um die Schul-IT

der Lübecker Schulen zu geben. Die FAQ Seite wird inhaltlich von der Travekom verwaltet und erweitert.

3.1.6. Endgeräteverwaltung

Die aus dem Sofortausstattungsprogramm (Digitalpakt 2) angeschafften Geräte wurden zentral von der Travekom in eine zentrale Endgeräteverwaltung integriert. Die Endgeräteverwaltung ist an die zentrale Benutzerverwaltung angebunden und verwaltet sowohl Endgeräte mit iOS, Windows oder AndroidTV.

3.1.7. Ticketsystem

Im Rahmen des Supportauftrages der Travekom wurde ein zentrales Ticketsystem bereitgestellt um einen Überblick über die anfallenden Supportmeldungen zu erhalten. Die Art, Bearbeitungsdauer, Laufzeit der Tickets, sowie die jeweilige Problemlösung sind sowohl für künftige Anpassungen des zentralen Schul-IT-Supports, sowie für entsprechende Anpassungen an den IT-Systemen von grundlegender Entscheidung.

3.1.8. WLAN Verwaltung

Die Integration der vorhandenen WLAN-Installationen in den zentralen WLAN-Controller wurde weiter vorangetrieben. Zum aktuellen Zeitpunkt sind bereits 44 Standorte an dem zentralen WLAN Controller angebunden.

3.2. lokale Systeme

3.2.1. interaktive Displays

Gemäß Ausstattungskonzept sollen mit den Mitteln aus dem Digitalpakt sukzessive alle Klassen- und Fachräume mit interaktiven 86“ Displays als Tafelersatz ausgestattet werden. In 2020 wurden im Rahmen von Einzelprojekten Schulen mit Displays ausgestattet, bei denen ein Ersatz von Tafeln oder anderweitige Baumaßnahmen ein Aufschieben der interaktiven Displayinstallationen nicht möglich war. Die Erfahrungen dieser Installationen werden in Q1 2021 gemeinsam mit der Travekom in Form eines Proof of Concept erprobt um den für den weiteren Ausbau benötigten Rahmenvertrag zu entwickeln.

3.2.2. Internetanbindung / pädagogisches Landesnetz

Im Sinne der Standardisierung wurden im Jahr 2020 die in den Schulen zum Einsatz kommenden Internetrouter durch einen einheitlichen Standard ersetzt und der pädagogische Internetzugang über den vom Land bereitgestellten Glasfaseranschluss eingerichtet. In der Standardkonfiguration ist der Parallelbetrieb der vorhandenen Internetanschlüsse der Telekom vorgesehen um im Falle eines Ausfalles eine Redundanz zu haben. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 38 Standorte auf den pädagogischen Landesnetzanschluss umgestellt.

3.2.3. LAN & WLAN

Im Rahmen von Sanierungen und Erweiterungen wurde die LAN und WLAN Infrastruktur der Schulen im Jahr 2020 laufend verbessert und erneuert. Bis auf einige, aus baulicher Sicht problematischen Standorte kann an allen Schulen auf ein WLAN zugegriffen werden.

3.2.4. Lokale Schulserver

Das Konzept der Universität zu Lübeck basiert auf einer Kombination aus einem zentralen Schulträgerserver in Kombination mit lokalen Schulservern um in den Schulnetzwerken zusätzliche lokale Dienste wie Windows oder LAN/WLAN Anmeldungen oder Speicherplatz für lokale Dateiablagen bereitstellen zu können. Aufgrund der Priorisierung beim Aufbau der zentralen Systeme wurden in 2020 lediglich die vor der Coronapandemie geplanten zwei Schulen mit einem lokalen Schulserver ausgestattet werden. Die Ausstattung mit lokalen Schulservern wird ab 2021 verstärkt vorangetrieben.

3.2.5. Computerräume / Ehemalige Landes- und Stadt-PCs

Im Rahmen von ehemaligen Landes- und Stadt-PCs konnten in 2020 ca. 150 stationäre Arbeitsplätze in Schulen mit einem neuen PC ausgestattet werden. Für 2021 wurden bereits weitere 500 Geräte zur Aufbereitung beauftragt. Durch die Wiederaufbereitung von bereits genutzten PCs werden nicht nur die Kosten pro Arbeitsplatz um mehr als die Hälfte gesenkt, auch im Sinne der Nachhaltigkeit ist die Aufbereitung von PCs zur Schulischen Nutzung eine sinnvolle Alternative zur Neuanschaffung.

3.2.6. Schulgebundene mobile Endgeräte

Im Rahmen des Förderprogrammes „Digitalpakt 2“ wurden 2703 schulgebundene, mobile Endgeräte angeschafft, die bei eingeschränktem Präsenzunterricht an Schüler:innen verliehen werden können. Für die Endgeräte wurden aus städtischen Mitteln passende Ladeinfrastruktur angeschafft.

2 Ausblick

2.1 2021

Aufgrund der Vorarbeit in den vergangenen Jahren und Kooperationen mit lokalen Anbietern, wie z.B. der TraveKom, wurde seitens der Verwaltung eine Basis für die künftige Ausrichtung der pädagogischen Schul-IT geschaffen, die es nun zu evaluieren und zu festigen gilt. Ebenso müssen Meilensteine neu geordnet und die verschiedenen durchgeführten Coronamaßnahmen dokumentiert und evaluiert werden. Dies gilt es sowohl für technische, als auch für organisatorische und (Medien)-pädagogische Aspekte durchzuführen. Ebenfalls wird im Jahr 2021 verstärkt die Bearbeitung der vom Bund bereitgestellten bzw. angekündigten Förderprogramme (Digitalpakt inkl. Zusatzvereinbarungen) im Fokus stehen.
Die Beschaffung der interaktiven Displays wurde in Q1 2021 im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Travekom durchgeführt. Darauf aufbauend wird kurzfristig der Rahmenvertrag erarbeitet und eine Umsetzungsplanung durchgeführt um die Ausstattung mit interaktiven Displays ab den Sommerferien 2021 weiter voranzutreiben.
Es wird angestrebt, die Durchführung von Netzwerkarbeiten (LAN und WLAN) und anderen investiven Begleitmaßnahmen auf Basis des Rahmenvertrages an die zu Travekom vergeben um unkompliziert und bedarfsgerecht IT-Dienstleistungen beziehen zu können.
Weitere Hard- und Software sollen ebenfalls in Form eines einheitlichen Warenkatalogs über die Travekom bezogen werden können.
Ziel ist die Schaffung der nötigen Verträge für den ganzheitlichen Betrieb der lernförderlichen IT-Infrastruktur der Lübecker Schulen bis Ende 2021.

2.2 Umsetzung Förderprogramme

In Q2 2021 erfolgt die Antragstellung der in 2020 durchgeführten Projekte. Die Abrechnung der in 2020 durchgeführten Projekte erfolgt 6 Wochen nach Erhalt des Förderbescheides.
Im Rahmen der geplanten Ausstattung der Schulen mit interaktiven Displays durch die TraveKom erfolgt jeweils pro Jahr eine Antragsstellung für interaktive Displays des jeweiligen Jahres.
Im Jahr 2021 wird zudem eine Landeserweiterung des Digitalpaktes 2, sowie die angekündigten Förderprogramme „Lehrkraftsendgeräte“, sowie das „Administratorenprogramm“ erwartet.

2.3 Zielbild Schul-IT

Das Kompendium lernförderliche IT-Infrastruktur der Hansestadt Lübeck wurde bereits in 2020 weiter ausgebaut und an die veränderten Gegebenheiten angepasst. Ein aktueller Stand wird im Laufe des Jahres 2021 veröffentlicht um eine einheitliche Definition der technischen und organisatorischen Standards zu erreichen.

3 Anlagen

3.1 Übersicht Förderprogramme

Zur Übersicht der laufenden und abgeschlossenen Förderprogramme sind der aktuelle Status, sowie wichtige Kennzahlen der Förderprogramm in einer Übersicht zusammengefasst.
Dateiname: Anlage 3.1 - Status Förderprogramme.xlsx

3.2 Meilensteinübersicht Stand Q1 2021

Zur Übersicht der verschiedenen Handlungsstränge und Abläufe sind in der Meilensteinübersicht die groben Ziele der jeweiligen Themengebiete aufgelistet. Der zeitliche Ablauf dient der grundsätzlichen Orientierung und ist abhängig von den jeweiligen Ressourcen. Lediglich die orangefarbenen Termine sind feste Deadlines und beruhen auf der Förderrichtlinie des Digitalpaktes.
Dateiname: Anlage 3.2 - Meilensteinübersicht Stand Q1 2021.xlsx

3.3 Zielbild Schul-IT des Landes SH

Das Zielbild Schul-IT des Landes SH stellt die grundsätzliche Ausrichtung einer schulischen IT-Infrastruktur in Schleswig-Holstein dar und ist mittelbar auch Leitfaden für die lernförderliche IT-Infrastruktur in der Hansestadt Lübeck.
Dateiname: Anlage 3.3 - Zielbild Schul-IT des Landes SH.pdf

3.4 Bedarfsgerechte Schulträgerlösung

Die gemäß Konzept der Universität zu Lübeck aufgebaute zentrale Schulträgerlösung basiert auf den aktualisierten Empfehlungen des IQSH.
Dateiname: Anlage 3.4 - Bedarfsgerechte_Schultraegerloesung.pdf

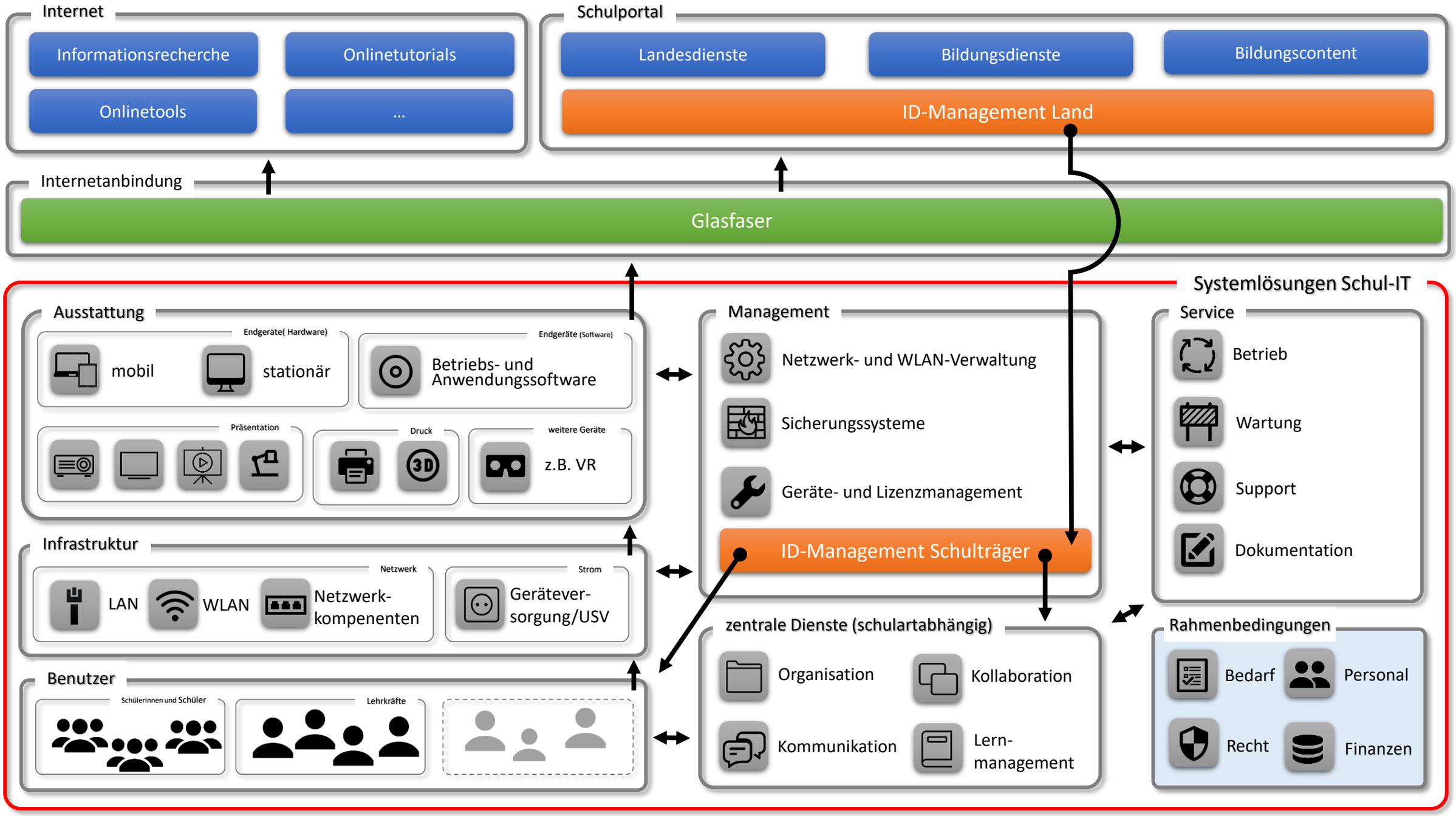
Status Förderprogramme Schul-IT - Stand Januar 2021

	Digitalpakt	Digitalpakt Zusatzvereinbarung Sofortausstattungsprogramm	Landeserweiterung Digitalpakt Zusatzvereinbarung Sofortausstattungsprogramm	Digitalpakt Zusatzvereinbarung Lehrer:innenendgeräte	Digitalpakt Zusatzvereinbarung Administrationsprogramm
Status	läuft	abgeschlossen	läuft	ausstehend	ausstehend
Laufzeit von	16.05.2019	16.03.2020	16.03.2020 (Rückwirkend)	-	-
Laufzeit bis	31.12.2024	30.09.2020	30.06.2022	-	31.12.2024
Gesamtsumme HL	11.222.772,95 €	1.410.571,15 €	1.491.865,23 €	ca. 1.400.000,00 €	ca. 1.400.000,00 €
beantragt	197.698,27 €	1.410.571,15 €	1.491.865,23 €	- €	- €
verausgabt	1.751.407,18 €	1.408.986,91 €	1.491.865,23 €	- €	- €
davon abgerechnet	197.698,27 €	1.408.986,91 €	- €	- €	- €
Restsumme	9.471.365,77 €	1.584,24 €	- €	- €	- €
Restbudget in %	84%	0,1%	-	-	-
Restlaufzeit in %	66%	abgeschlossen	-	-	-

Umsetzungsplanung lernförderliche IT-Infrastruktur	2020				2021				2022				2023				2024				2025		Meilensteine
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	
AP 1 - WLAN und LAN																							
Abschließende Verkabelung vor Ort																							Technik zur Bereitstellung von LAN und WLAN ist in allen Schulen verfügbar
Wartung und Instandhaltung LAN/WLAN																							Die Bereitstellung von LAN und WLAN Technik ist abgeschlossen
Umzug in den WLAN-Controller																							Alle WLANs sind im zentralen Controller verfügbar
Wartung und Instandhaltung WLAN-Controller																							Die Verfügbarkeit der WLANs ist sichergestellt
Anbindung an Landesnetz																							Die Anbindung an das Landesnetz ist abgeschlossen
Wartung und Instandhaltung Landesnetz																							Die Verfügbarkeit des Landesnetzes wird durch Wartungsaufgaben unterstützt.
Erhebung und Austausch 100 Mbit Switches																							Alle Schulen verfügen über 100 Mbit Switches
AP 2 Präsentationstechnik																							
Erstellung einer Marktübersicht																							Eine Übersicht mit 5 Geräten verschiedener Hersteller ist erstellt.
Definition der Beschaffungsvorgänge																							Der Vorgang für die Beschaffung von Präsentationstechnik ist definiert.
Erprobung verschiedener Geräte in der Praxis																							Erfahrungen aus dem Praxiseinsatz in Schulen liegen für 3 Geräte vor.
Erstellung eines Ausrollungsplans																							Ein Ausrollungsplan für die Installation der Präsentationstechnik ist erstellt.
Beteiligung der zuständigen Gremien/Stellen																							Beteiligte Gremien und Stellen werden, sofern erforderlich, laufend eingebunden.
Beschaffung der Geräte																							Der Beschaffungsvorgang ist abgeschlossen.
Installation der Geräte vor Ort																							Die beschafften Geräte sind installiert.
Durchführung technischer Schulungen																							Technische Schulungen sind für alle Schulen durchgeführt.
AP 3 Medienentwicklungsplanung																							
Einholung und Auswertung der Medienkonzepte																							Der Großteil der schulischen Medienkonzepte liegt vor und ist ausgewertet
Beratung der Schulen bei der Medienplanung																							Schulen werden bei Bedarf fortlaufend bei der Erstellung und Fortschreibung von Medienkonzepten beraten
Erarbeitung eines Medienentwicklungsplans																							Der erste Entwurf des Medienentwicklungsplans ist erstellt
Beteiligung der zuständigen Gremien																							Der Medienentwicklungsplan ist von den zuständigen Gremien beschlossen
Erarbeitung eines Schulungskonzept für den pädagogischen Einsatz der beschafften Geräte																							Ein Schulungskonzept für den pädagogischen Einsatz der beschafften Geräte liegt vor
Durchführung medienpädagogischer Schulungen in Zusammenarbeit mit externen Stellen (AP 4)																							Medienpädagogische Schulungen sind in Zusammenarbeit mit externen Stellen durchgeführt
Fortschreibung der Medienentwicklungsplanung																							Der Medienentwicklungsplan wird basierend auf laufenden Entwicklungen fortgeschrieben
AP 4 Medienwerkstatt																							
Erarbeitung eines Konzepts für die Medienwerkstatt in enger Zusammenarbeit mit externen Akteuren																							Das mit allen beteiligten Akteuren erarbeitete Konzept für die Medienwerkstatt liegt vor
Konzeption von mind. 3 Angeboten für Lübecker Schulen in Zusammenarbeit mit externen Akteuren																							Konzepte für 3 Angebote der Medienwerkstatt für Lübecker Schulen sind erstellt und liegen zur Umsetzung bereit
Auswertung der Ist-Zustände des Medieneinsatzes an Lübecker Schulen (AP 3)																							Die Auswertung der Ist-Zustände der Lübecker Schulen ist abgeschlossen und in die Angebotserstellung mit eingeflossen.
Fortschreibung der Angebotsplanung und -bereitstellung																							Die Angebotsplanung und -bereitstellung wird laufend fortgeschrieben
AP 5 Zentrale Dienste																							
Bereitstellung einer zentralen UCS Instanz mit OX und Filewave																							Die zentrale UCS Instanz mit OX ist bereitgestellt und wird eingesetzt.
Installation / Anbindung lokaler Server				31.12.2020																			Lokale Server sind installiert und an die zentralen Dienste angebunden.
Bereitstellung und Betrieb eines zentralen LMS																							Ein zentrales LMS ist bereitgestellt und wird betrieben.
Schulungen zum Einsatz des LMS																							Schulungen zum Einsatz des LMS sind durchgeführt, Informationsmaterialien bereitgestellt.
Anbindung weiterer Dienste / Anbindung an Landesdienst																							Weitere Dienste werden laufend an zentrale Dienste angebunden.
AP 6 Support																							
Erarbeitung eines Supportkonzepts																							Das Supportkonzept ist erstellt und von entsprechenden Stellen verabschiedet.
Klärung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Land und Kommunen																							Die Supportzuständigkeiten zwischen Land und Kommunen sind definiert.
Bereitstellung einer Hotline & Ticketsystem			30.09.2020																				Eine zentrale Hotline mit Ticketsystem ist bereitgestellt und in den laufenden Betrieb übergegangen.
Erweiterung des Supports je Dienst und Schule																							Der Support wird entsprechend des Bedarfs der Schulen fortlaufend angepasst.
AP 7 Endgeräte																							
Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen und langfristigen Ausstattung von Lübecker Schüler:innen mit Endgeräten																							Ein vom DigitalPakt unabhängiges Konzept zur Ausstattung von Lübecker Schüler:innen mit Endgeräten ist erstellt und entsprechenden Stellen zur Entscheidung vorgelegt.
Erstellung eines Finanzierungsplans für Endgeräte Lübecker Schüler:innen																							Ein Finanzierungsplan für die Ausstattung von Lübecker Schüler:innen mit Endgeräten ist erstellt und entsprechenden Stellen zur Entscheidung vorgelegt.
AP 8 Internetanbindung																							
Installation von standardisiertem Dual-WAN Router																							Die Installation standartisierter Dual-WAN-Router ist abgeschlossen.
Umstellung auf Dataport-Basis-Anschluss (100Mbit)																							Die Umstellung auf Dataport-Basis-Anschluss (100Mbit) ist an allen Schulen erfolgt.
Planung zur Anbindung aller Standorte durch SWHL																							Die Planung zur Anbindung aller Schulstandorte durch SWHL ist abgeschlossen.
AP 9 Projektmanagement / Digitalpakt																							
Antragsstellung LAN WLAN Projekte 2019												31.Dez											Die Antragsstellung für LAN/WLAN Projekte aus 2019 ist abgeschlossen.
Antragsstellung LAN WLAN berufsbildende Schulen																							Die Antragsstellung LAN/WLAN berufsbildende Schulen ist abgeschlossen.
Antragsstellung LAN WLAN allgemeinbildende Schulen																							Die Antragsstellung LAN/WLAN allgemeinbildende Schulen ist abgeschlossen.
Antragsstellung Präsentationstechnik 2020																							Die Antragsstellung für Präsentationstechnik 2020 ist abgeschlossen.
Antragsstellung Präsentationstechnik 2020+																							Die Antragsstellung für Präsentationstechnik 2021-24 ist abgeschlossen.
Antragsstellung Server																							Die Antragsstellung für Server ist abgeschlossen.
Antragsstellung berufsbildende Schulen / nach Absprache																							Die Antragsstellung für berufsbildende Schulen ist durch die Schulen erfolgt.
ggf. Antragsstellung für Restmittel																							Antragsstellung für mögliche Restmittel ist geprüft und ggf. erfolgt.
Lieferung und Abnahme aller Gegenstände																				31.Dez			Alle gelieferten Gegenstände sind abgenommen.
Finale Schlussabrechnung																						30.Jun	Die Finale Schlussabrechnung und das Berichtswesen ist abgeschlossen.

Zielbild Schul-IT SH

Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur



Zielbild Schul-IT SH v2.5

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
IT-Referat
EMail: ThoreOlaf.Kuehn@bimi.landsh.de

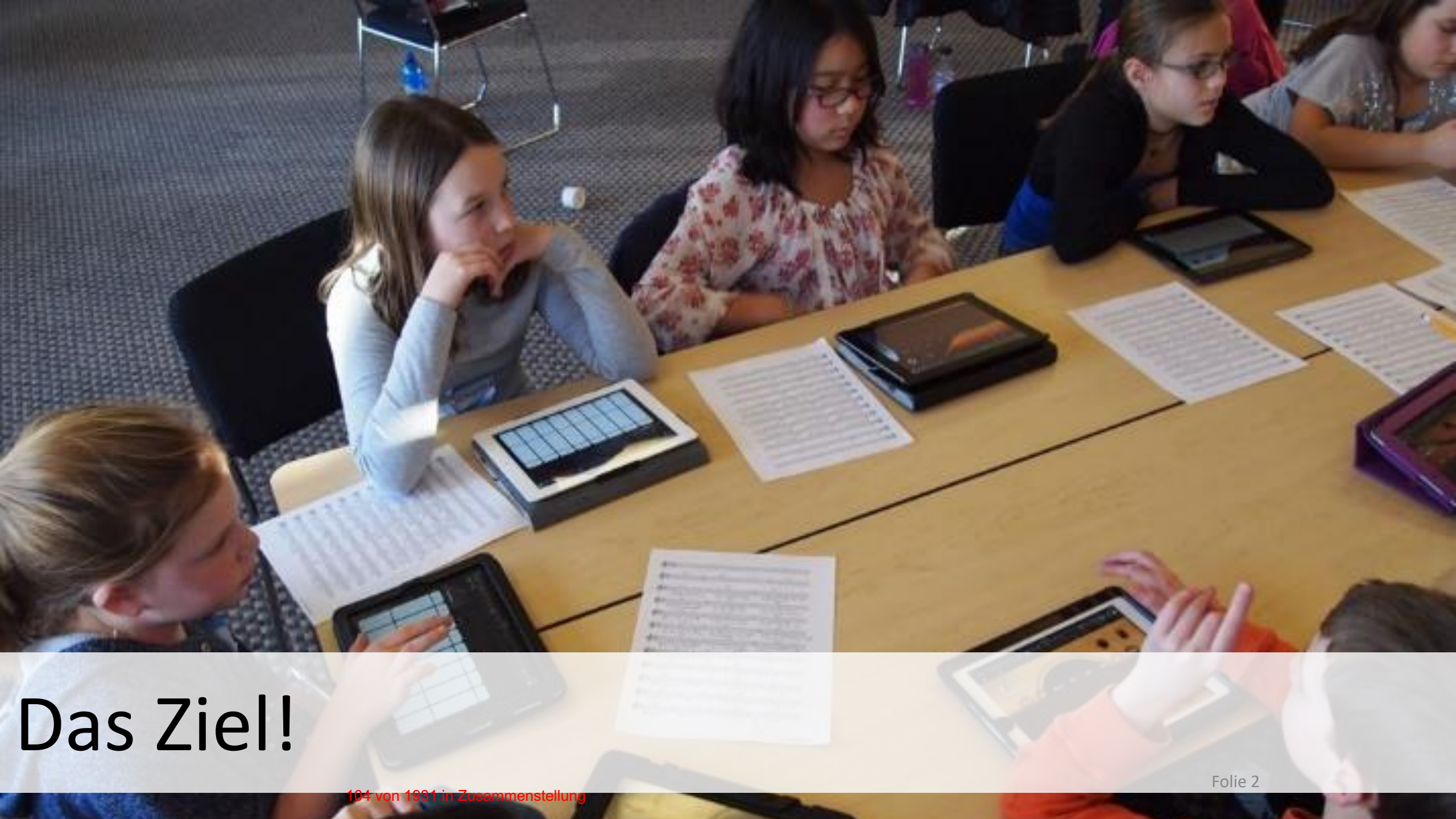
Bedarfsgerechte Schulträgerlösungen

Dr. Frank Kramer

05.02.2021

103 von 1931 in Zusammenstellung

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein



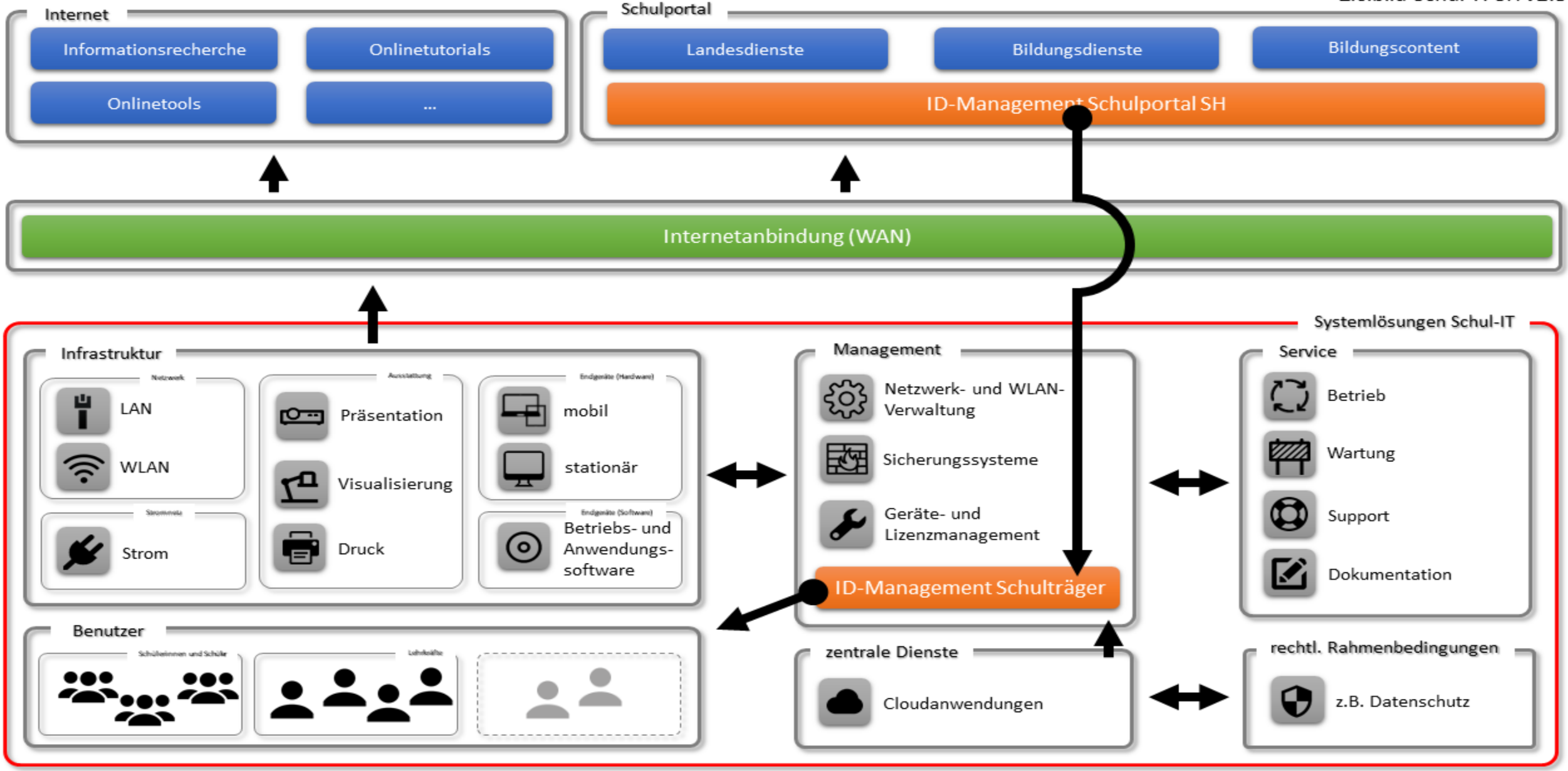
Das Ziel!

104 von 1931 in Zusammenstellung



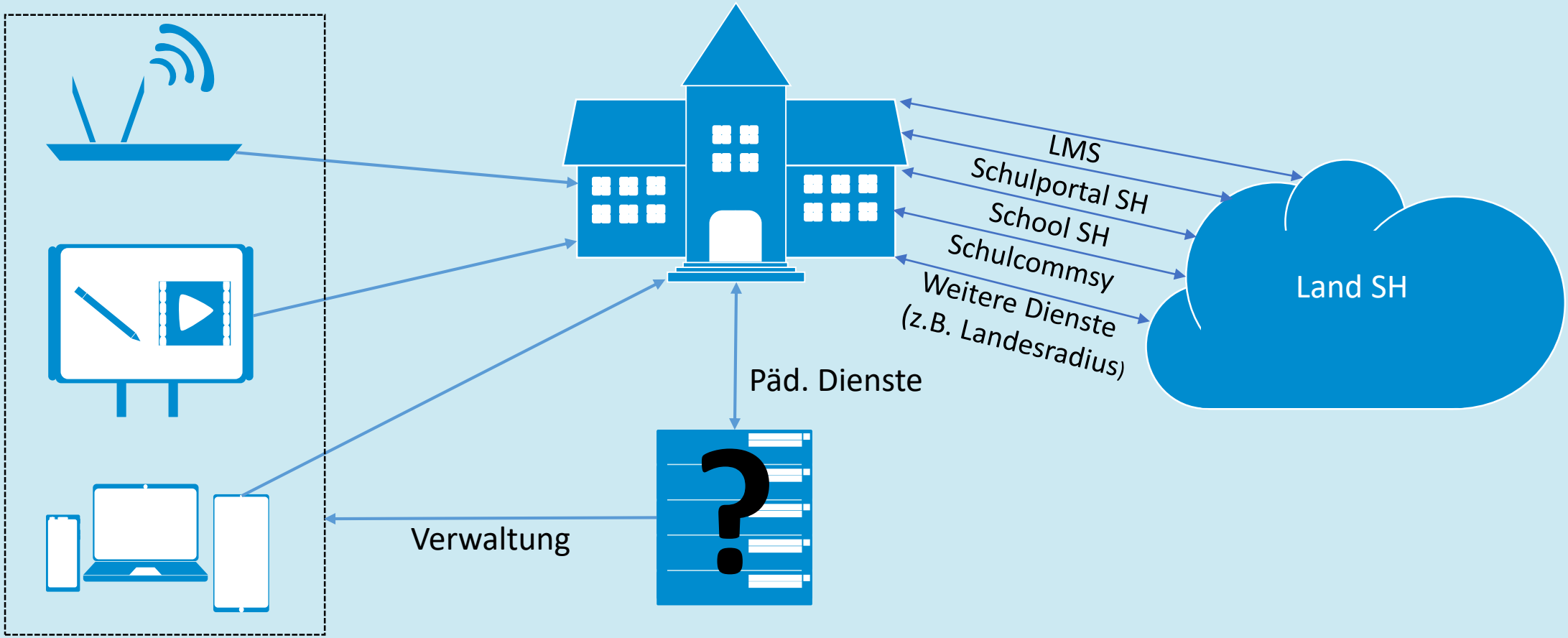
Die Realität?

105 von 1931 in Zusammenstellung



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Zentral verwaltete Schul-IT



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Teil 1: Szenarien

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Das Grundszenario

Voraussetzung:

- Der definierte Funktionsumfang sowie der ungefähre Zeitraum bis zur vollständigen Einführung des Learning Management Systems (LMS) und des Schulportal SH sind bekannt.

Übergangsphase

- Die angebotenen Dienste des Landes werden pilotiert/eingeführt.
- Die flächendeckende Einführung der Dienste ist mittelfristig (< 36 Monate) für alle Schulen zu erwarten.

Landeslösung aktiv

- Allen Schulen im Land stehen die Landesdienste uneingeschränkt zur Verfügung.
- Schulen sind technisch in der Lage, das Angebot vollumfänglich zu nutzen.

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Vier Szenarien für eine bedarfsgerechte Schulträgerlösung

1. Musterlösung Grundschule SH
2. Musterlösung +
3. Schulträgerlösung (basis)
4. Schulträgerlösung (erweitert)

110 von 1931 in Zusammenstellung

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Zielgruppe Musterlösung Grundschule SH

- Schulen in der Trägerschaft:
  - 1 – 4 Schulen
- Schularten in der Trägerschaft:
  - Grundschule oder Förderzentrum
- Vorhandene IT-(Personal-)ressourcen:
  - gering bis gar nicht
- Dienstleister:
  - nicht vorhanden

111 von 1931 in Zusammenstellung

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung Grundschule SH

Übergangsphase → Landeslösung aktiv

Einführung der Musterlösung Grundschule SH des IQSH

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Zielgruppe Musterlösung +

- Schulen in der Trägerschaft:
  - kleine Schulträger (2 – 5 Schulen)
- Schularten in der Trägerschaft:
  - mindestens eine weiterführende Schule
- vorhandene IT-(Personal-)Ressourcen:
  - vorhanden oder Aufbau einer kleinen IT
- Dienstleister:
  - falls keine IT-Ressourcen vorhanden

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung +

Übergangsphase

- Auswahl erforderlicher Komponenten aus der Musterlösung GS SH
- zentrale MDM-Lösung für Endgeräte Pflicht
- über ein zentrales IDM kann nachgedacht werden
- Komponenten zur zentralen Verwaltung der Infrastruktur sind zu überlegen
- existierende Lösungen ggf. weiterbetrieben
- kurzzeitige Ausweitung existierender Lösungen auf andere Standorte, falls kostengünstig und zeitlich möglich
- Planung einer Supportstruktur
  - in der Regel Aufbau von eigenem IT-Personal
  - sonst Dienstleister aus der Region
- Versuch des Aufbaus von Kooperationen zwischen Trägern

Landeslösung aktiv

- existierende doppelte technische Lösungen laufen aus
- Beschränkung auf Verwaltung der Infrastruktur und des MDM
- ggf. leistungsstarke NAS in den Schulen hinterlegen
- aktiv betreute Dienste belaufen sich auf ein Minimum

IQ.SH Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

114 von 1931 in Zusammenstellung

Zielgruppe Schulträgerlösung (basis)

- Schulen in der Trägerschaft:
  - mittlere bis große Anzahl Schulen in der Trägerschaft
- Schularten in der Trägerschaft:
  - stark heterogene Schularten
- Vorhandene IT-(Personal-)ressourcen:
  - Grundlegende IT-Ressourcen sind vorhanden und können erweitert werden.
- Dienstleister:
  - falls keine IT-Ressourcen vorhanden
  - Kleinere Dienstleister werden ausgeschlossen.

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Schulträgerlösung (basis)

Übergangsphase

- MDM-Lösung für Endgeräte wird etabliert.
- Schulen erhalten eine Datenablage und Online-Office.
- Eine zentrale Verwaltung der Schulen, Dienste und Nutzer wird etabliert.
- Zentrale Dienste (z.B. Radius, Druckerverwaltung) werden vorgehalten.
- optionale einheitliche päd. Dienste für Schulen etablieren
- Aufbau einer eigenen IT-Abteilung inklusive erforderlichem Personal und Support Infrastruktur
- SLAs werden zwischen Schulträger und Schulen geschlossen.
- Serverstrukturen werden - falls nötig - an Schulen geschaffen.

Landeslösung aktiv

- Übernahme Betrieb, Wartung und Support der Schulträgerlösung
  - Neue Dienste werden nicht etabliert.
  - wenn überhaupt, nur sehr geringe Weiterentwicklung
- Landesangebote bilden eine Erweiterung des eigenen Angebots.
  - Doppelte Dienste werden abgeschaltet.
- Anschluss der Lösung an das zentrale IDM des Landes
  - kommunale Identitäten selbstverwaltet

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Zielgruppe Musterlösung (erweitert)

- Schulen in der Trägerschaft:
  - große Anzahl Schulen in der Trägerschaft (> 20)
- Schularten in der Trägerschaft:
  - stark heterogene Schularten
- vorhandene IT-(Personal-)Ressourcen:
  - Grundlegende IT-Ressourcen sind vorhanden und können erweitert werden.
- Dienstleister:
  - Auf externe Dienstleister wird verzichtet.

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Schulträgerlösung (erweitert)

Übergangsphase

- Umsetzung der Schulträgerlösung (basis)
- individuelle Erweiterung der päd. Dienste für jede Schule der Trägerschaft nach Abstimmung
- breiterer Support über mehrere Kontaktwege beim Schulträger (z.B. Ticketsystem, Mail, Telefon)
- Einstellung von qualifiziertem IT-Personal über den Mindestbedarf hinaus
- Partnerschaften auf Schulträger- oder Kreisebene für gemeinsames Angebot

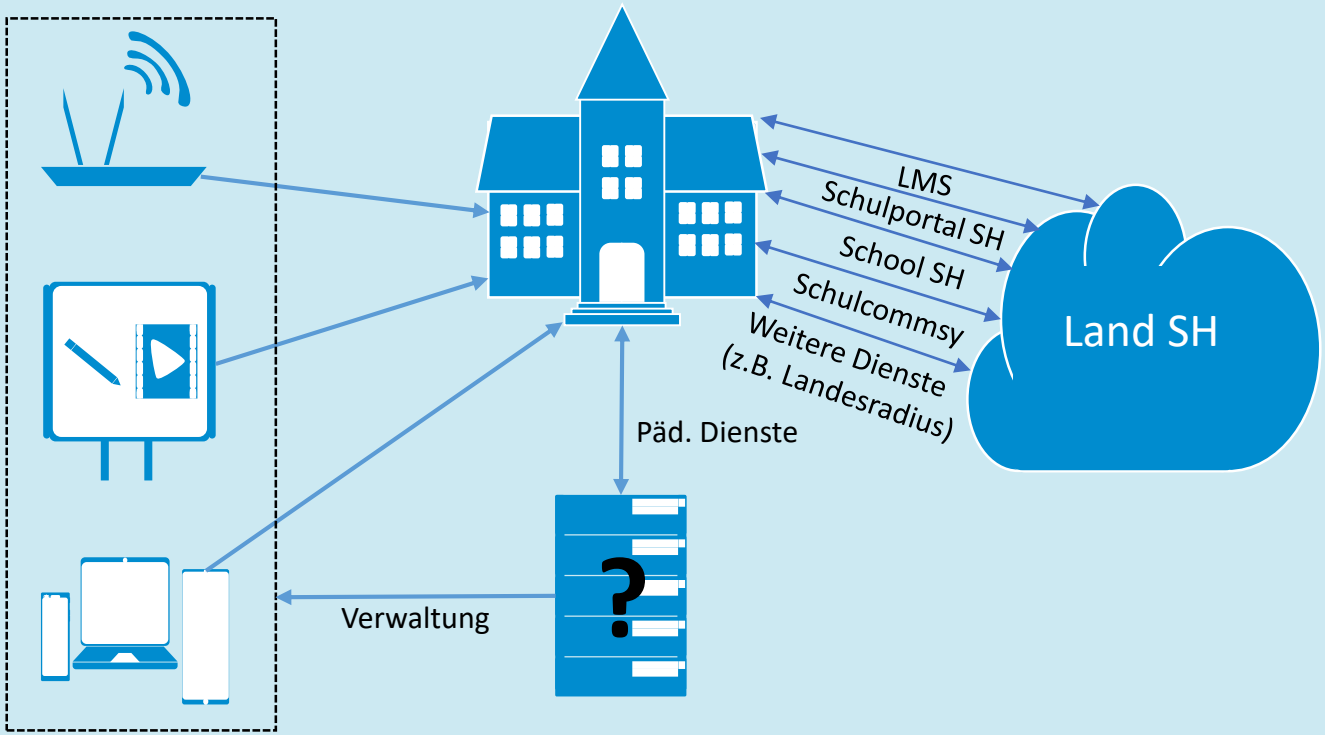
Landeslösung aktiv

- Übernahme Betrieb, Wartung und Support der Schulträgerlösung
  - Neue Dienste werden etabliert.
  - stetige Weiterentwicklung des Systems
- Die Schulträgerlösung wird parallel zu den Landesdiensten betrieben.
  - Schulen können auch bei Wegfall der Landeslösung arbeiten.
- Anschluss der Lösung an das zentrale IDM des Landes
  - kommunale Identitäten selbstverwaltet

IQ.SH Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

118 von 1931 in Zusammenstellung

Bis jetzt erreicht



- Jeder Schulträger besitzt ein individuelles Szenario für seine Schulträgerlösung.
- Vorstellung von vier Basisszenarien, welche als Grundlage zur Orientierung dienen
- Zielgruppen geben Hinweise für potentielle Einordnung.

Offen: Was sollte eine Schulträgerlösung in einem Szenario konkret bereitstellen?

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Teil 2: Das Bausteinsystem

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Grundidee

- die Bedürfnisse eines Schulträgers im Szenario abbilden
- Jede technische und nicht technische Anforderung bildet einen Baustein.
- Landeslösungen bilden einen Teil der Bausteine ab.
- Schulträger können individuell Bausteine in ihrem Szenario einfügen, austauschen oder entfernen.

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Die Bausteine

Infrastruktur

- WLAN-Zugangsverwaltung
- Druckerverwaltung
- Netzwerklaufwerk
- Domainverwaltung
- Identitäts-management

Pädagogische Dienste

- Stunden- und Vertretungsplan
- Forum
- Aufgaben
- Abstimmung / Terminplaner
- Wiki
- Buchungssystem
- Adressbuch
- Anwendungen für Fachunterricht
- Kalender
- pädagogische ad hoc Funktionen
- Messenger
- Online Office
- E-Mail-Adresse
- Dateiablage und -freigabe
- Kurssystem

Betrieb, Wartung und Support

- Monitoring
- Backup-vorkehrungen
- Telefonhotline
- Administration
- Softwareverteilung
- Mobile Device Management
- Ticketsystem

Nicht-technische Aspekte

- Prozesssteuerung
- Kommunikation Schule/Schulträger
- Systemfortbildung
- Service Level Agreement
- Datenschutz
- Personalressource
- Nutzungsordnung
- Basis-dokumentation

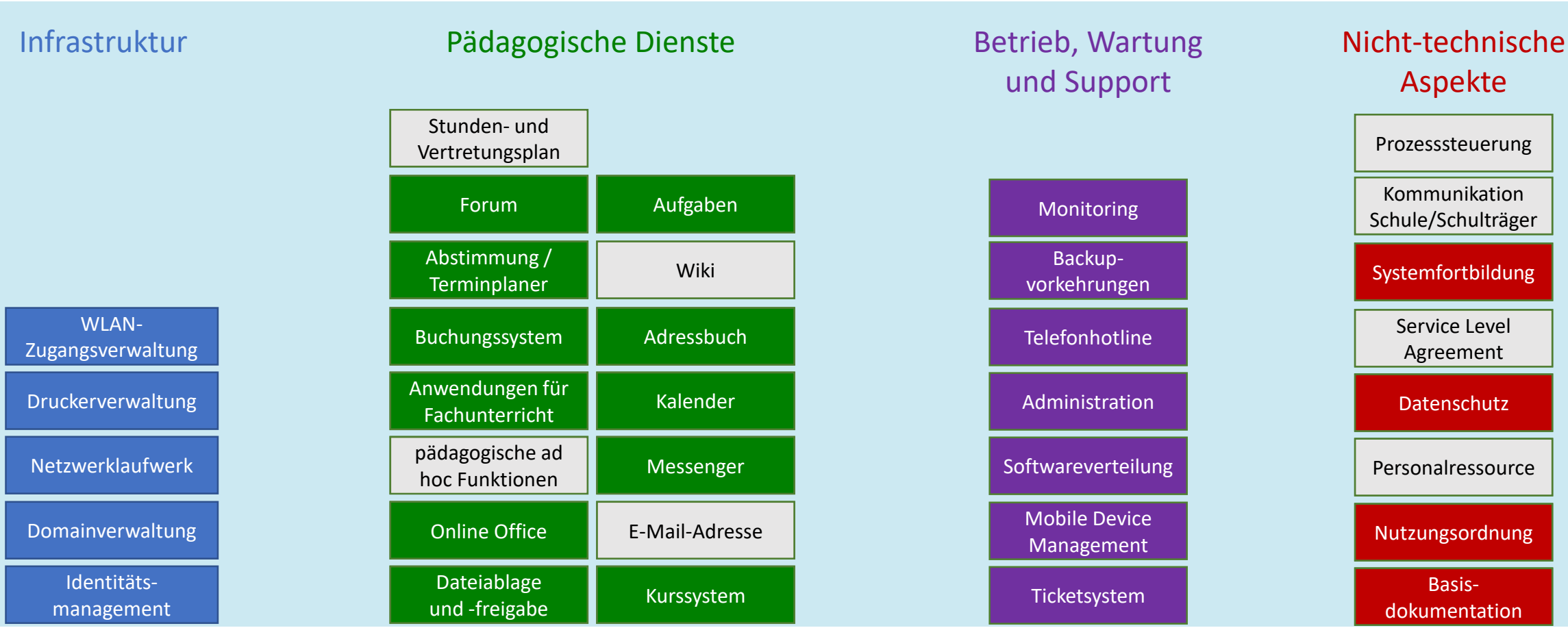
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Beispiel: itslearning



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Beispiel: itslearning



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Landeslösungen aktiv: itslearning

Infrastruktur

Pädagogische Dienste

Forum

Abstimmung / Terminplaner

Aufgaben

Buchungssystem

Adressbuch

Anwendungen für Fachunterricht

Kalender

Online Office

Messenger

Dateiablage und -freigabe

Kurssystem

Betrieb, Wartung und Support

Nicht-technische Aspekte

Systemfortbildung

Datenschutz

Nutzungsordnung

Basis-dokumentation

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Landeslösungen aktiv: Schulportal SH

Infrastruktur

Identitäts-management

Pädagogische Dienste

Forum	E-Mail-Adresse
Abstimmung / Terminplaner	Aufgaben
Buchungssystem	Adressbuch
Anwendungen für Fachunterricht	Kalender
Online Office	Messenger
Dateiablage und -freigabe	Kurssystem

Betrieb, Wartung und Support

Nicht-technische Aspekte

- Systemfortbildung
- Datenschutz
- Nutzungsordnung
- Basis-dokumentation

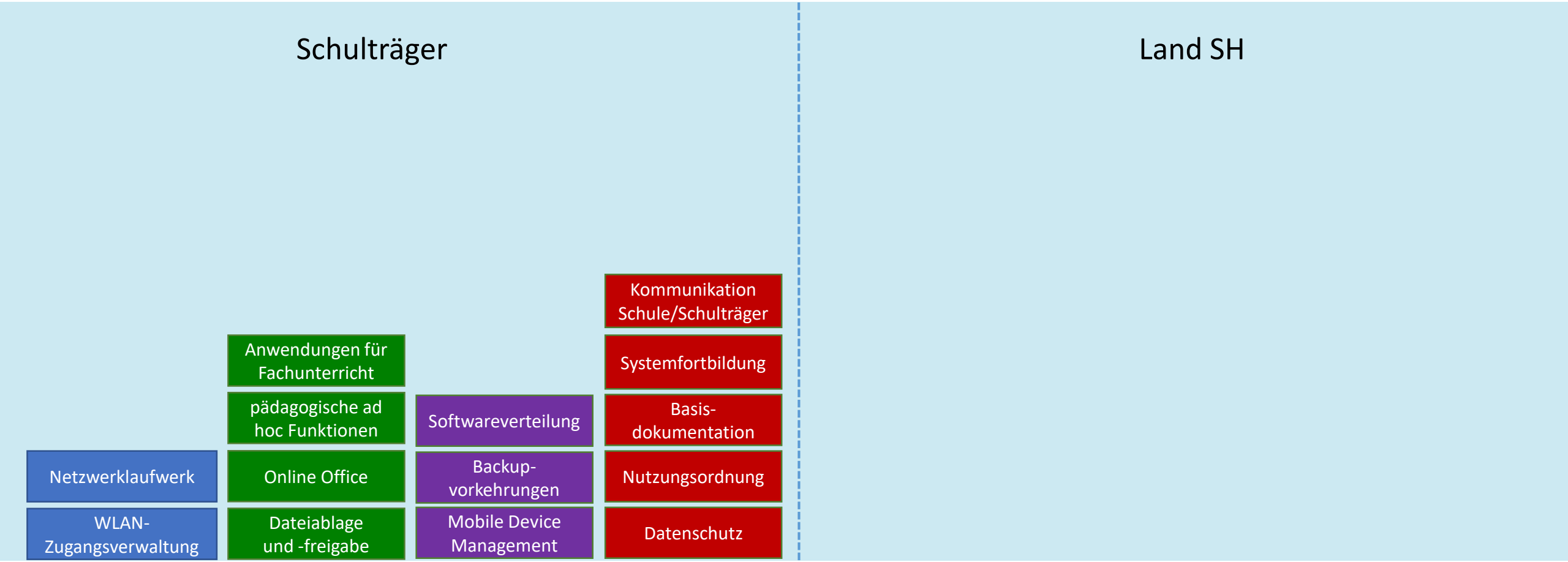
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Landeslösungen aktiv: Landesradius



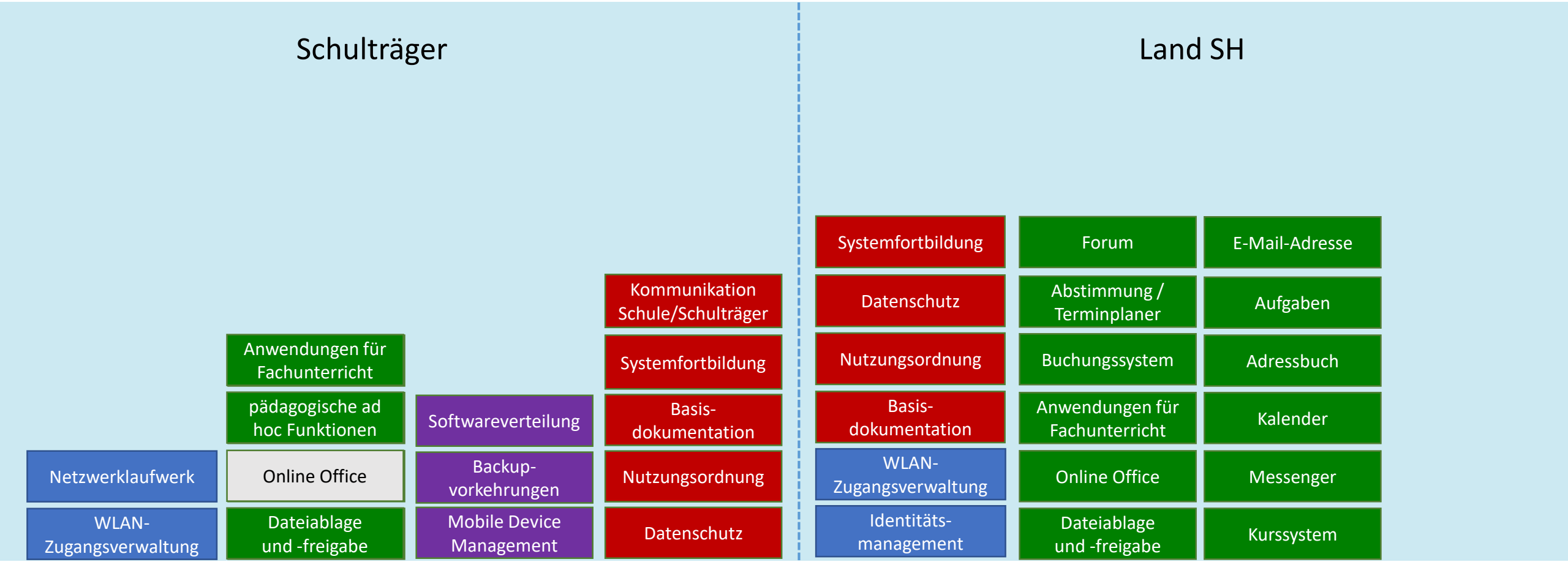
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung Grundschule SH : Übergangsphase



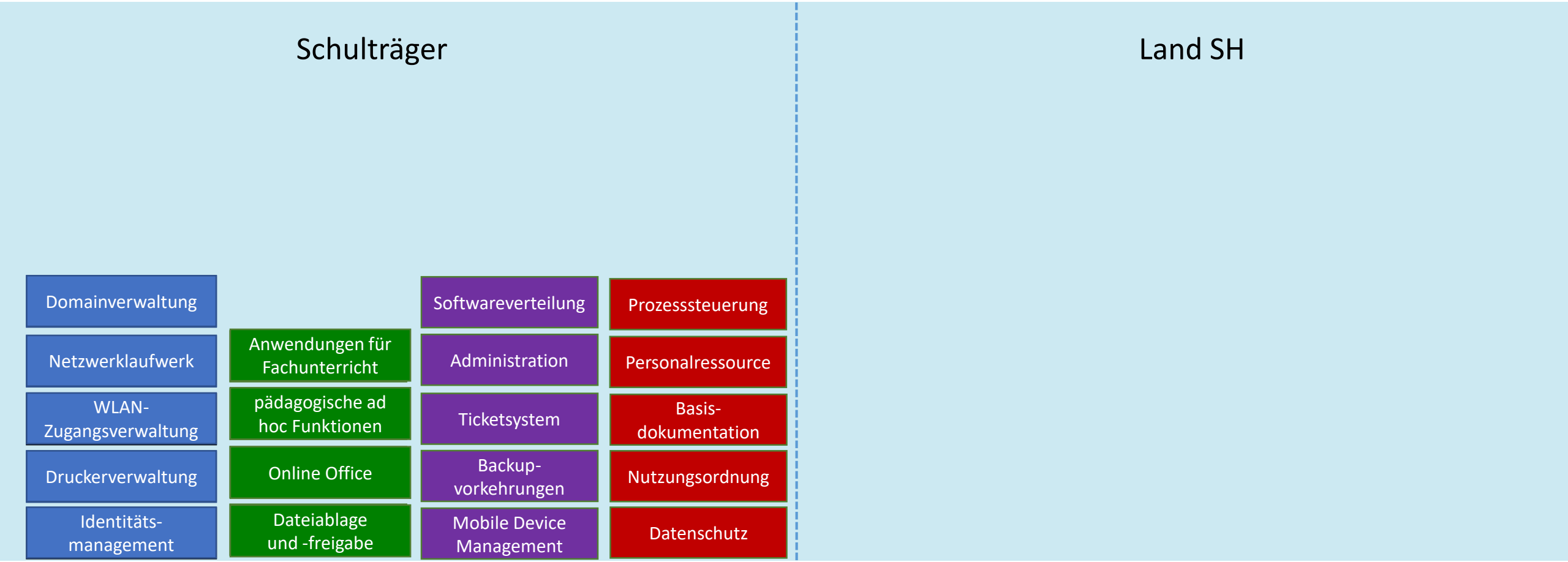
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung Grundschule SH : Landeslösung aktiv



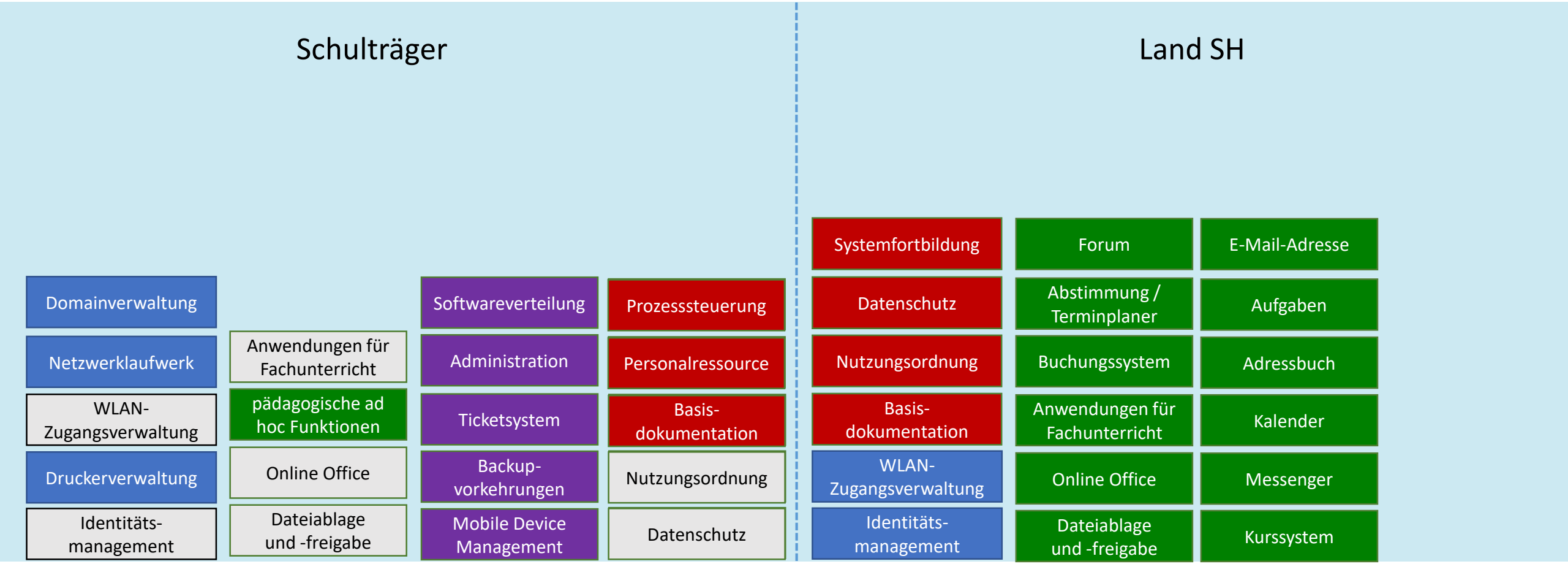
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung + : Übergangsphase



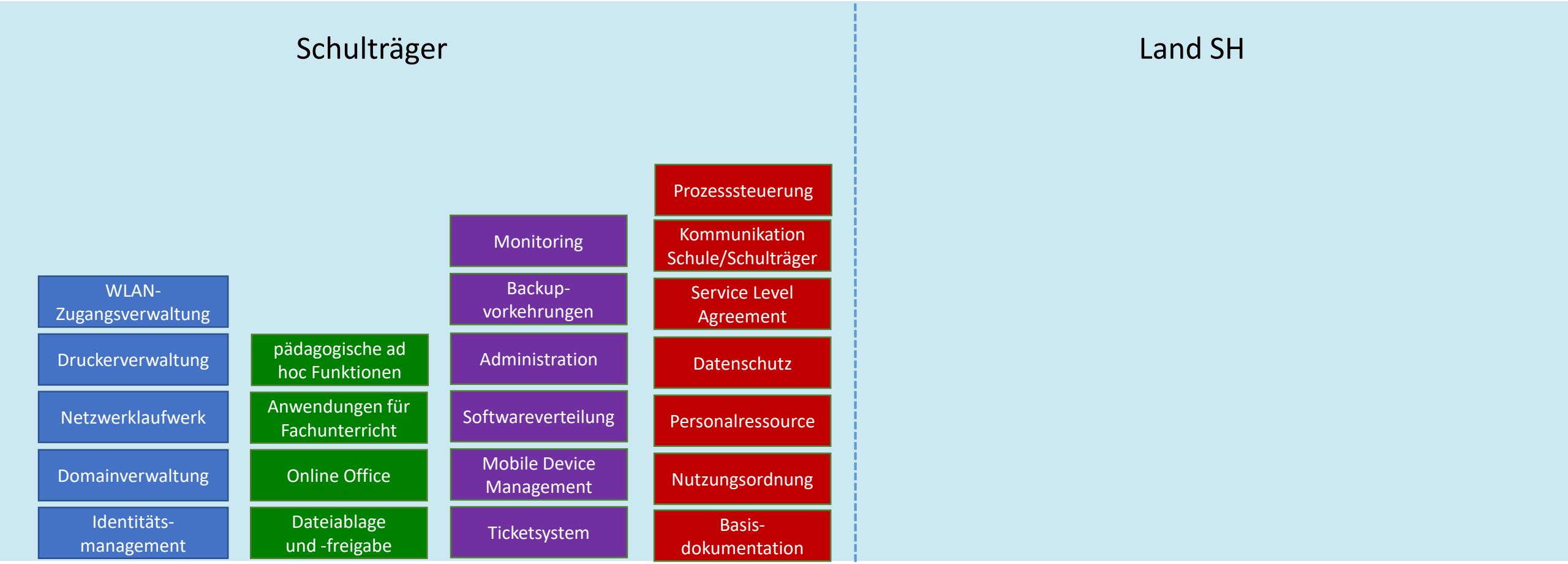
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung + : Landeslösung aktiv



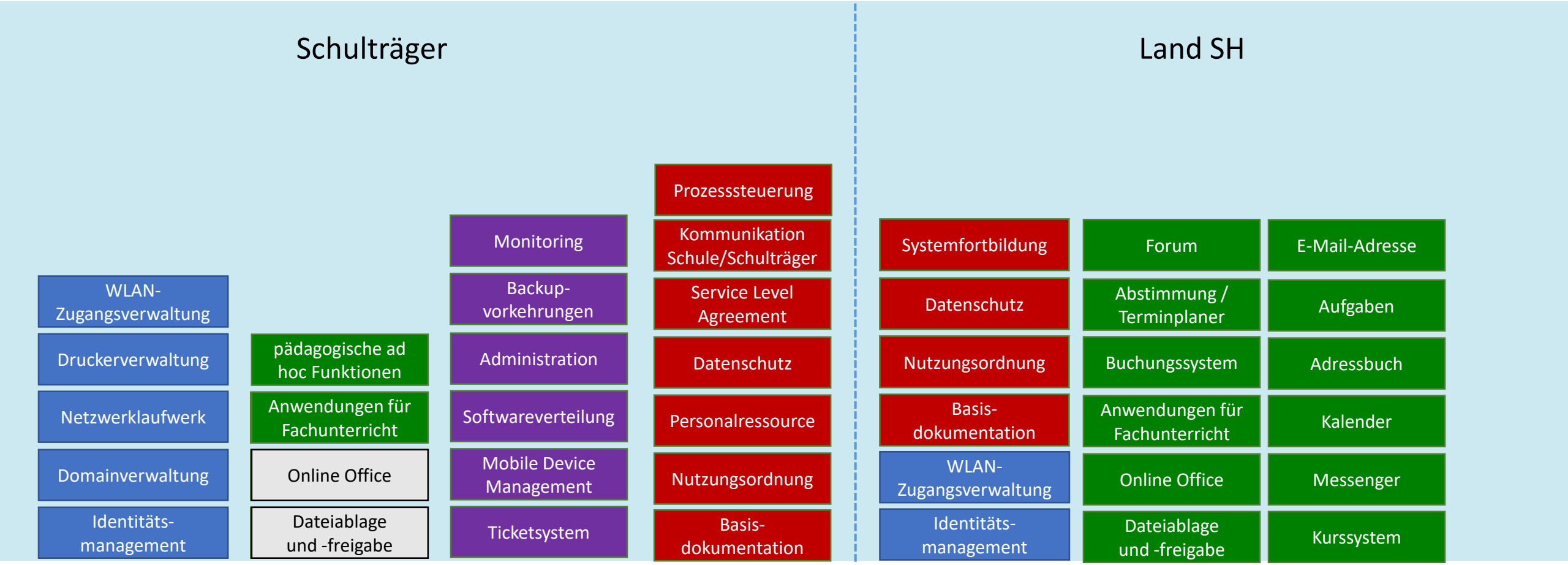
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Schulträgerlösung (basis) : Übergangsphase



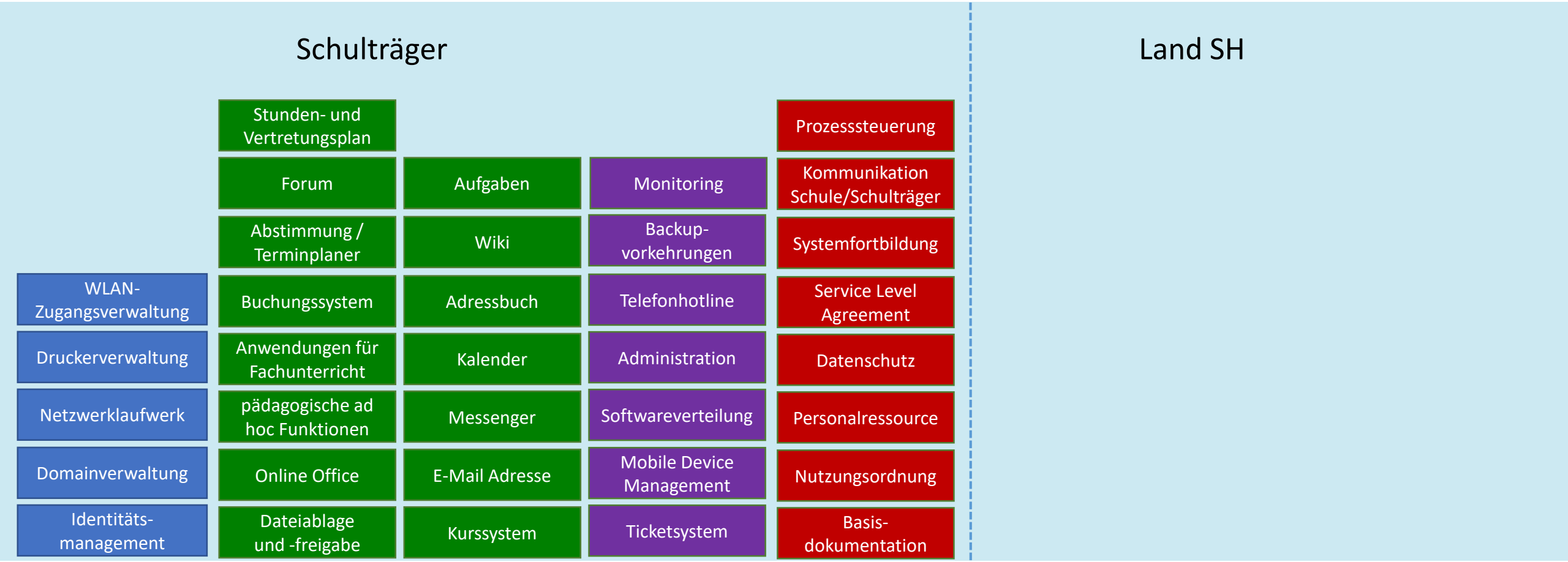
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Schulträgerlösung (basis) : Landeslösung aktiv



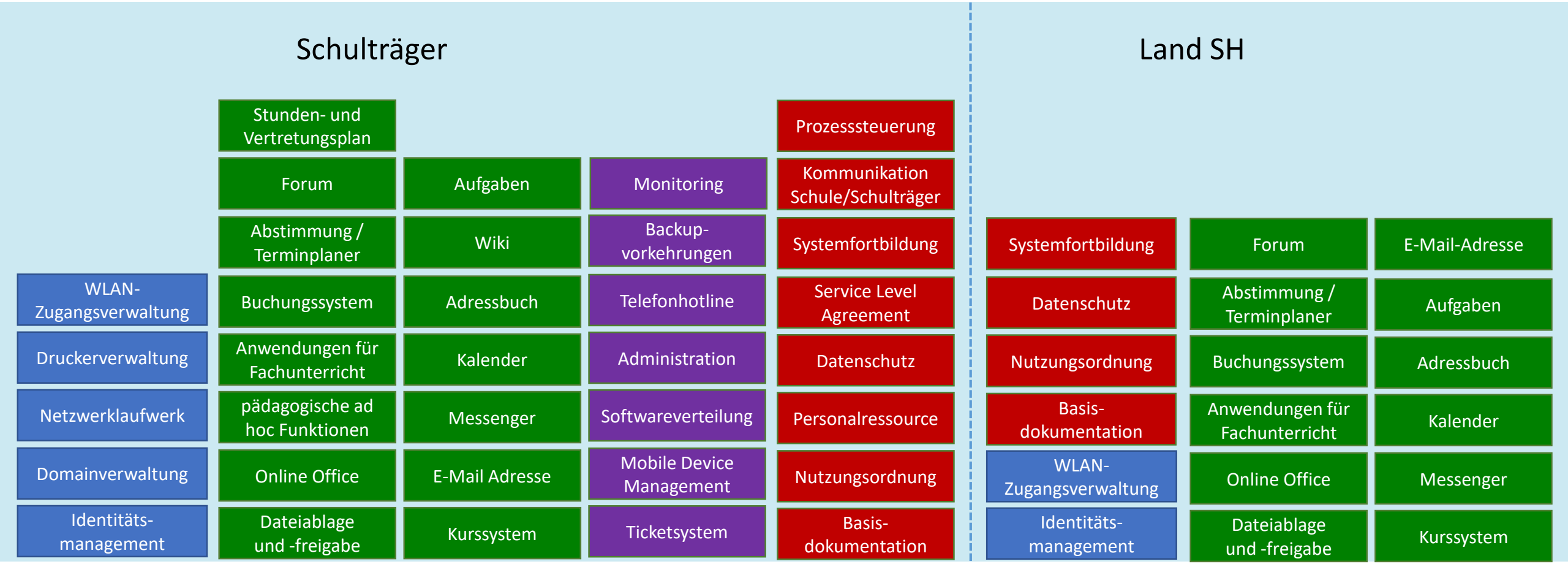
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Schulträgerlösung (erweitert):Übergangsphase



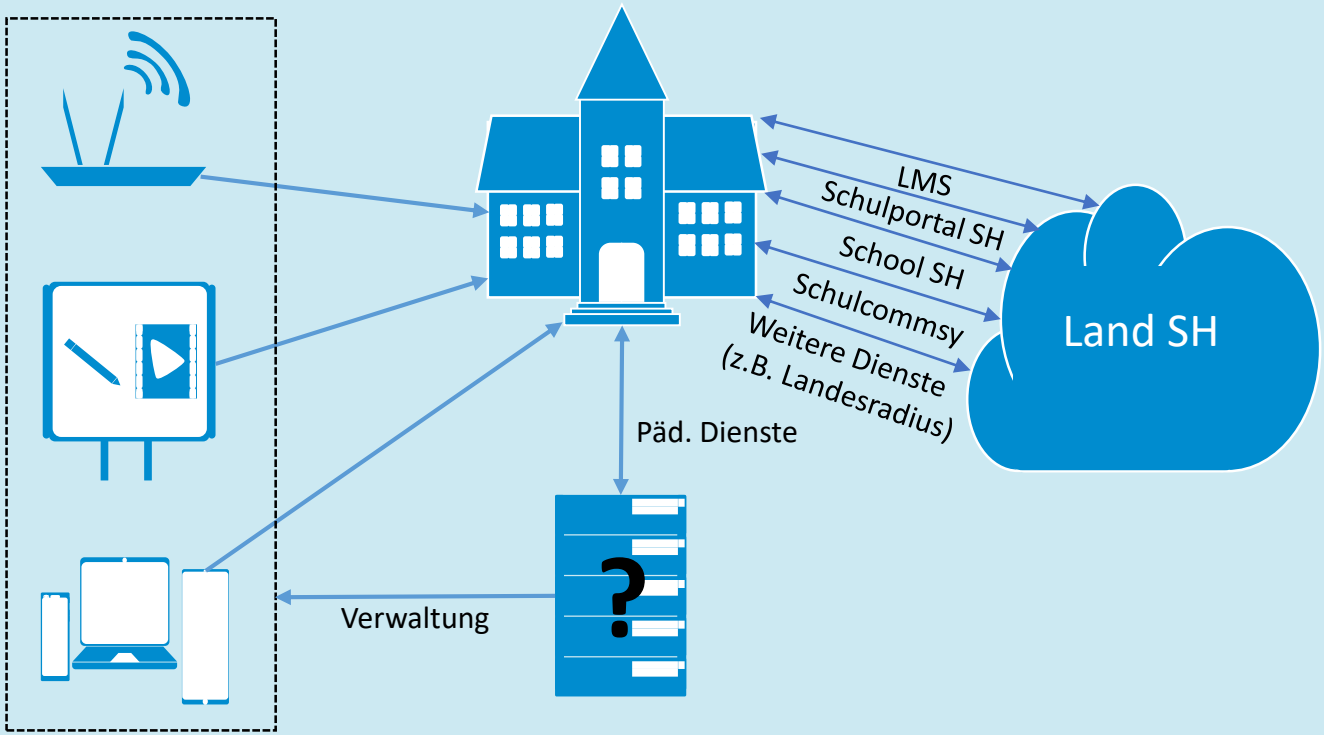
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Schulträgerlösung (erweitert):Landeslösung aktiv



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Bis jetzt erreicht



- Jeder Schulträger besitzt ein individuelles Szenario für seine Schulträgerlösung
- Vorstellung von vier Basisszenarien, welche als Grundlage zur Orientierung dienen
- Zielgruppen geben Hinweise für potentielle Einordnung.
- Bausteinsystem erlaubt flexible Gestaltung von Schulträgerlösungen in den Szenarien.
- Landeslösungen beinhalten einen Teil der Bausteine.

Offen: Gibt es gute komplette Systemlösungen für die Szenarien?

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Teil 3: Beispielsystemlösungen

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Übersicht

- Musterlösung Grundschule SH
- iServ (lokal)
- UCS@school
  - Grundsystem
  - Erweiterungen

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung Grundschule SH

Infrastruktur

- WLAN-Zugangsverwaltung
- Druckerverwaltung
- Netzwerklaufwerk
- Domainverwaltung
- Identitäts-management

Pädagogische Dienste

- Stunden- und Vertretungsplan
- Forum
- Aufgaben
- Abstimmung / Terminplaner
- Wiki
- Buchungssystem
- Adressbuch
- Anwendungen für Fachunterricht
- Kalender
- pädagogische ad hoc Funktionen
- Messenger
- Online Office
- E-Mail Adresse
- Dateiablage und -freigabe
- Kurssystem

Betrieb, Wartung und Support

- Monitoring
- Backup-vorkehrungen
- Telefonhotline
- Administration
- Softwareverteilung
- Mobile Device Management
- Ticketsystem

Nicht-technische Aspekte

- Prozesssteuerung
- Kommunikation Schule/Schulträger
- Systemfortbildung
- Service Level Agreement
- Datenschutz
- Personalressource
- Nutzungsordnung
- Basis-dokumentation

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Musterlösung Grundschule SH

Infrastruktur

- Endgeräte
- Präsentation
- LAN/WLAN Infrastruktur
- WLAN-Zugangsverwaltung
- Druckerverwaltung
- Netzwerklaufwerk
- Domainverwaltung
- Identitäts-management

Pädagogische Dienste

- Stunden- und Vertretungsplan
- Forum
- Aufgaben
- Abstimmung / Terminplaner
- Wiki
- Buchungssystem
- Adressbuch
- Anwendungen für Fachunterricht
- Kalender
- pädagogische ad hoc Funktionen
- Messenger
- Online Office
- E-Mail-Adresse
- Dateiablage und -freigabe
- Kurssystem

Betrieb, Wartung und Support

- Monitoring
- Backup-vorkehrungen
- Telefonhotline
- Administration
- Softwareverteilung
- Mobile Device Management
- Ticketsystem

Nicht-technische Aspekte

- Prozesssteuerung
- Kommunikation Schule/Schulträger
- Systemfortbildung
- Service Level Agreement
- Datenschutz
- Personalressource
- Nutzungsordnung
- Basis-dokumentation

IQ.SH Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

iServ (lokal)

Infrastruktur

- WLAN-Zugangsverwaltung
- Druckerverwaltung
- Netzwerklaufwerk
- Domainverwaltung
- Identitäts-management

Pädagogische Dienste

- Stunden- und Vertretungsplan
- Forum
- Aufgaben
- Abstimmung / Terminplaner
- Wiki
- Buchungssystem
- Adressbuch
- Anwendungen für Fachunterricht
- Kalender
- pädagogische ad hoc Funktionen
- Messenger
- Online Office
- E-Mail Adresse
- Dateiablage und -freigabe
- Kurssystem

Betrieb, Wartung und Support

- Monitoring
- Backup-vorkehrungen
- Telefonhotline
- Administration
- Softwareverteilung
- Mobile Device Management
- Ticketsystem

Nicht-technische Aspekte

- Prozesssteuerung
- Kommunikation Schule/Schulträger
- Systemfortbildung
- Service Level Agreement
- Datenschutz
- Personalressource
- Nutzungsordnung
- Basis-dokumentation

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

iServ (lokal)

Infrastruktur

- WLAN-Zugangsverwaltung
- Druckerverwaltung
- Netzwerklaufwerk
- Domainverwaltung
- Identitäts-management

Pädagogische Dienste

- Stunden- und Vertretungsplan
- Forum
- Aufgaben
- Abstimmung / Terminplaner
- Wiki
- Buchungssystem
- Adressbuch
- Anwendungen für Fachunterricht
- Kalender
- pädagogische ad hoc Funktionen
- Messenger
- Online Office
- E-Mail-Adresse
- Dateiablage und -freigabe
- Kurssystem

Betrieb, Wartung und Support

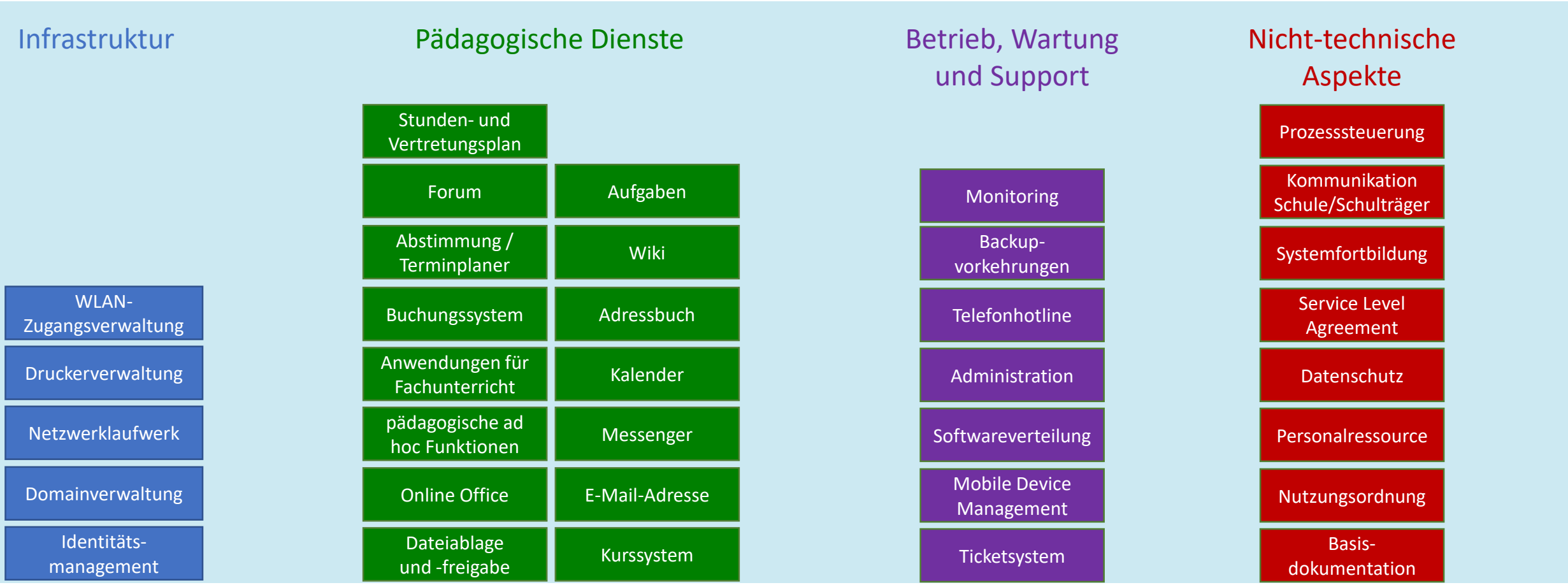
- Monitoring
- Backup-vorkehrungen
- Telefonhotline
- Administration
- Softwareverteilung
- Mobile Device Management
- Ticketsystem

Nicht-technische Aspekte

- Prozesssteuerung
- Kommunikation Schule/Schulträger
- Systemfortbildung
- Service Level Agreement
- Datenschutz
- Personalressource
- Nutzungsordnung
- Basis-dokumentation

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

UCS@school: Grundsystem



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

UCS@school: Grundsystem

Infrastruktur

- WLAN-Zugangsverwaltung
- Druckerverwaltung
- Netzwerklaufwerk
- Domainverwaltung
- Identitäts-management

Pädagogische Dienste

Betrieb, Wartung und Support

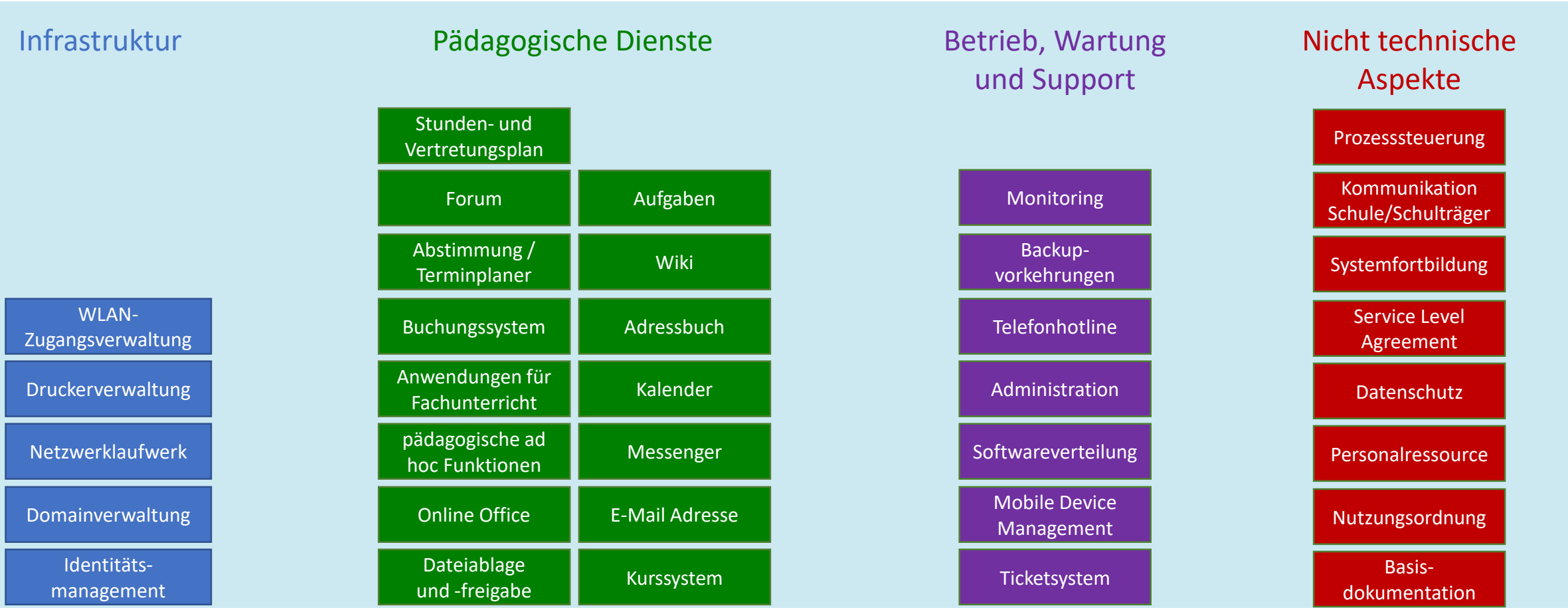
- Monitoring
- Backup-vorkehrungen
- Telefonhotline
- Administration
- Softwareverteilung
- Mobile Device Management
- Ticketsystem

Nicht-technische Aspekte

- Prozesssteuerung
- Kommunikation Schule/Schulträger
- Systemfortbildung
- Service Level Agreement
- Datenschutz
- Personalressource
- Nutzungsordnung
- Basis-dokumentation

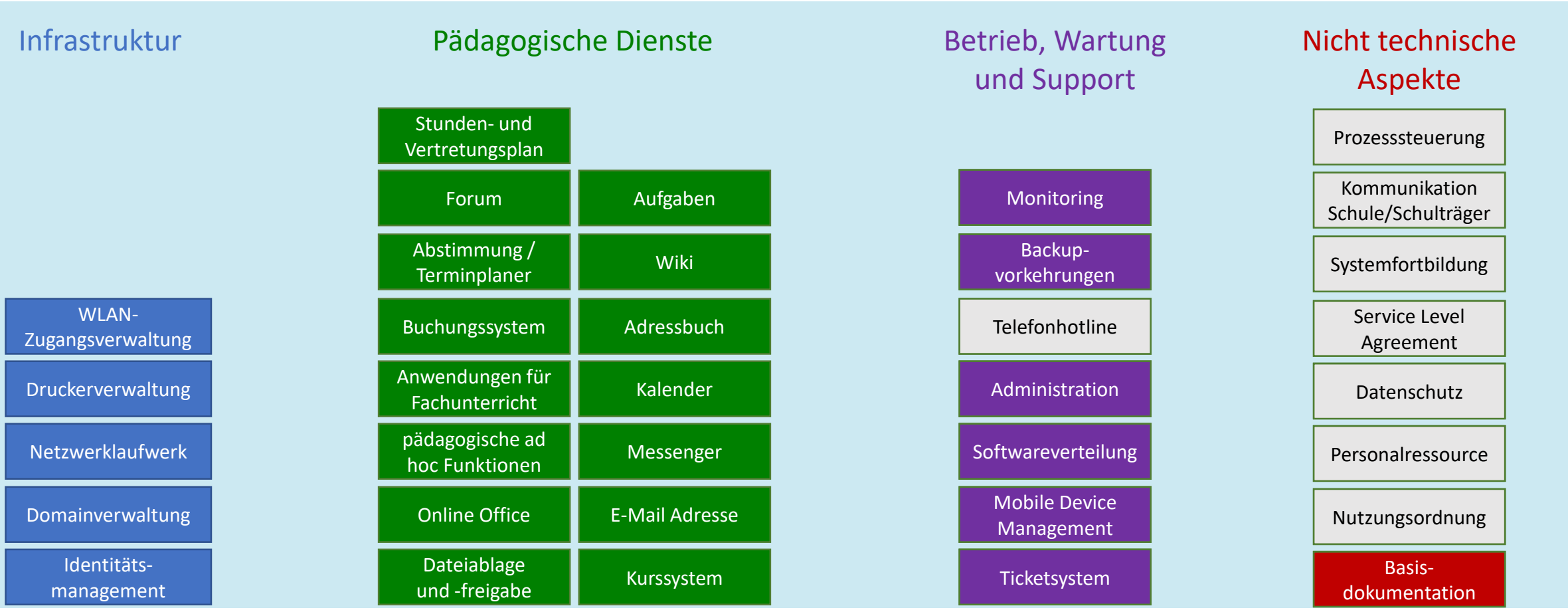
IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

UCS@school: Erweiterungen



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

UCS@school: Erweiterungen



IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Fazit

- Jeder Schulträger besitzt ein individuelles Szenario für seine Schulträgerlösung.
- Bausteinsystem erlaubt flexible Gestaltung von Schulträgerlösungen in den Szenarien.
- Es existieren Lösungen am Markt, welche bereits gute Gesamtlösungen liefern.
- Nicht-technische Aspekte sind bei jeder Lösung eine Herausforderung.

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

IQ.SH
Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09736
öffentlich

Lübeck, 02.02.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Frank Graap (E-Mail: frank.graap@luebeck.de Telefon: 122-6560)

Zwischenbericht Raumplanung inklusive Planungsstand Verwaltungsneubau

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.04.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.04.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Der vorliegende Bericht enthält die Fortschreibung des Zwischenberichts Raumplanung (VO/2019/07951) und den aktuellen Planungsstand des Verwaltungsneubaus.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 23.05.2019 wurde unter TOP Punkt 5.1 die nachstehend aufgeführte Empfehlung des Hauptausschusses zum interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Freie Wähler & GAL mit Mehrheit, in ergänzter und geänderter Fassung durch einen Ergänzungsantrag der FDP, angenommen:

Begleitantrag „Königspassage“, (Empfehlung des Hauptausschusses, VO/2019/07583)
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 zu TOP 7.1 beschlossen, den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag mit Mehrheit an die Bürgerschaft zu überweisen und empfiehlt der Bürgerschaft mit Mehrheit wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe vorzulegen. Ziel ist die Anzahl der Standorte zu reduzieren, aufgabengerecht zu bündeln und auslaufende Mietverträge nach Möglichkeit nicht zu verlängern. Teil der Konzeption ist ein neu zu errichtendes Verwaltungszentrum, das Ansprüchen an eine moderne Verwaltung und einem attraktiven Arbeitgeber gerecht wird. Die Umsetzung des Konzeptes hat bis spätestens 2030 zu erfolgen. Dem Hauptausschuss ist mindestens 1 x jährlich über den Fortgang der Planungen zu berichten.

Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion (VO/2019/07702):
Die Erstellung des Standortkonzeptes für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe erfolgt bis Ende 2021.

Bericht:

Siehe Anlagen.

Anlagen:

Anlage 1: Zwischenbericht Raumplanung II
Anlage 2: Steckbriefe Verwaltungsstandorte

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK



Zwischenbericht Raumplanung II

für die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
5.651 Gebäudemanagement
Mühlendamm 14 | 23552 Lübeck
gebaeudemanagement@luebeck.de
www.luebeck.de

Vorwort

Bei dem vorliegendem Zwischenbericht Raumplanung II handelt es sich um eine Fortschreibung des Zwischenberichts Raumplanung vom 26.11.2019 (VO/2019/07951). Im Kontext des Beschlusses der Bürgerschaft vom 23.05.2019 stellt dieser Bericht folgende Raumentwicklungsperspektiven dar:

1. Bisherige und im Zeitraum bis 2030 vorgesehene Raumentwicklungen für die 5 Fachbereiche der HL
2. Varianten zur Standortentwicklung der Lübecker Verwaltung ab dem Jahr 2030 ff. auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses

Aktuelle Situation

Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck verteilt sich aktuell auf rund 40 Standorte unterschiedlicher Größenordnungen. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der HL. Die Flächenverdichtung der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass wenige Ressourcen zur Unterbringung zusätzlicher Arbeitsplätze in den Verwaltungsstandorten vorhanden sind. Zum Ende des Jahres 2018 zeichnete sich bereits ab, dass die HL in den folgenden Jahren ein großes Flächen- und Raumproblem in den Verwaltungsstandorten zu lösen hat. Die Ursachen für den Flächenbedarf sind im Wesentlichen:

- z.T. erheblicher Personalzuwachs
- z.T. schlechter baulicher Zustand der städtischen Liegenschaften
- Unter Denkmalschutz stehende Gebäude (Einschränkungen bei Umbaumaßnahmen)
- Erforderliche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen (u.a. wegen ungeeigneter Bürostrukturen / Anforderungen des Arbeitsschutzes)
- Verdichtete Arbeitsplatzsituation in den Gebäuden (keine Ausweich- oder Pufferflächen)
- Einrichtung von Stadtteilbüros
- zusätzlicher Personalbedarf wegen gestiegener und ausgeweiteter Aufgaben sowie nicht mehr tragbare personelle Unterdeckung in bestimmten Bereichen zur Aufgabenerledigung
- Personelle Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes
- Realisierung bürger- und aufgabenorientierter Bürokonzepte

Um dem Flächenproblem zu begegnen, hat die Verwaltung in den Jahren 2019 und 2020 mehrere temporäre Anmietungen vorgenommen. Bei der Auswahl der Mietobjekte, der Planung zur Herrichtung und Belegung dieser neuen Flächen wurden folgende allgemeine Rahmenbedingungen berücksichtigt:

152 von 1931 in Zusammenstellung

- Vorrangig sollten sich die Standorte der Verwaltung der Hansestadt Lübeck im Innenstadtbereich oder in der direkten Umgebung befinden. Dies ermöglicht kurze Verbindungswege, eine gute ÖPNV-Anbindung und eine Stärkung der Altstadt durch eine höhere Personenfrequenz.

- Es sollten moderne, an den Aufgaben der Hansestadt Lübeck orientierte Arbeitsplätze und Bürokonzepte geschaffen werden, um die Bürgerfreundlichkeit, die Effizienz der Prozessabläufe, die Motivation der Mitarbeiter:innen und die Attraktivität der Hansestadt Lübeck als Arbeitgeberin zu optimieren. Auf eine identitätsstiftende Wirkung der Gebäude und Bürokonzepte wurde geachtet. Darüber hinaus sollten Synergien berücksichtigt werden, um Kleinstflächen bei kurzfristigen Lösungen zu vermeiden.

- Die Bürokonzepte sollten, sofern zweckmäßig und umsetzbar, dem Prinzip des Front- und Backoffice folgen. Hierbei sollen Kunden grundsätzlich im Empfangsbereich des Gebäudes (Frontoffice) von den Mitarbeiter:innen bedient werden. Die hierfür erforderlichen Räume und Flächen wurden den Aufgaben entsprechend zu konzeptioniert. Zum „geschützten Bereich“ des Gebäudes (Backoffice) haben grundsätzlich nur die Mitarbeiter:innen der jeweiligen Gebäude Zutritt, so dass hier keine relevanten Kundenströme zu erwarten sind. Dies kann sich auf die Bürokonzepte hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit und Flexibilität von Arbeitsplätzen positiv auswirken.

- Angestrebt wurde eine sinnvolle Zusammenführung von Organisationseinheiten unter Berücksichtigung der von den jeweiligen Bereichen/Fachbereichen wahrzunehmenden Aufgaben. Neben der Unterscheidung in publikumsintensive und publikumsarme Tätigkeiten wurden die unterschiedlichen Aufgabenschnittstellen zwischen den Bereichen/Fachbereichen berücksichtigt.

- Primäres Ziel war die Zusammenfassung größerer Flächen. Kurzfristig mussten die aktuellen Bedarfe (schlechte Objektzustände, Personalaufstockungen usw.) abgedeckt werden. Bis 2021 bestand bzw. besteht dringender Handlungsbedarf für insgesamt rund 240 zusätzliche Arbeitsplätze zzgl. Lagerflächen. Langfristig, mit einem Planungshorizont bis 2030, arbeitet der Fachbereich 5 bereits an einer Lösung für einen neuen, möglichst innenstadtnahen Verwaltungsneubau.

Im Nachfolgenden wird dargestellt, welche Lösungen für die jeweiligen Büroflächen der Fachbereiche bereits erzielt werden konnten, welche Lösungsansätze für die Zeit bis 2030 aktuell verfolgt werden und welche ersten Ideen zur Entwicklung eines Standortkonzepts gemäß des Planungsauftrags der Bürgerschaft vom 23. Mai 2019 bestehen. Steckbriefe zu den einzelnen Bürogebäuden befinden sich im Anhang.

Inhaltsverzeichnis

1. Fachbereiche 5
1.1 FACHBEREICH 1 5
1.2 FACHBEREICH 2 8
1.3 FACHBEREICH 3 10
1.4 FACHBEREICH 4 12
1.5 FACHBEREICH 5 15
2. Entwicklung eines Standortkonzeptes gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 23.05.2019 17
2.1 Präambel 17
2.2 Städtische Eigenbetriebe 18
2.3 Flächenbedarfe 19
2.4 Potenzielle Grundstücke für einen Verwaltungsneubau 27
3. Standortkonzepte für die Neuordnung der Verwaltung 37
3.1 Variante 1 37
3.2 Variante 2 40
3.3 Variante 3 45
4. Fazit/Empfehlung 52
5. Übersicht/Zusammenfassung der Neubaulösungen 54
6. Anhang 55

154 von 1931 in Zusammenstellung

1. Fachbereiche

1.1 FACHBEREICH 1

Das Raumplanungskonzept für den FB1 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 (und z.T. darüber hinaus) vor:

- Breite Straße 62–64 / Rathaus
- Fackenburger Allee 27–29
- Fischstraße 1–3
- Fischstraße 2–6
- Lichthof
- Mengstraße 16
- Ziegelstraße 2
- Fleischhauerstraße 20
- Fischergrube 53
- Hafenstraße 1b
- Linden Arcaden
- Meesenring 8
- Fünfhausen 21-25

Die Gebäude Fischergrube 53 und Hafenstraße 1b werden zeitnah aufgegeben. Das Gebäude in der Fischergrube 53 befindet sich in einem baulich desolaten Zustand. Für die Hafenstraße 1b zahlt die HL einen unangemessen hohen Mietpreis. Zudem wird eine Teilfläche des Gebäudes Meesenring 8 an die Vorwerker Diakonie vermietet, um die Notunterkunft Bodelschwingheim vor-ort zu vergrößern.

Als Ersatz wurde die Anmietung der Standorte Fünfhausen 21–25 und Mengstraße 16 realisiert, deren bauliche Herrichtung derzeit erfolgt. Hier wird hauptsächlich der Bereich Haushalt und Steuerung aus den Standorten Fischergrube 53 und Fleischhauerstraße 20 untergebracht werden. Die dadurch entstehenden räumlichen Kapazitäten in der Fleischhauerstraße 20 werden von dem Bereich Buchhaltung und Finanzen genutzt (Einzug der Vollstreckungsbehörde aus der Hafenstraße 1b). Die Arbeitsplätze des Bereichs Logistik, Statistik und Wahlen wurden am Standort Fackenburger Allee 27–29 zusammengeführt. Aus dem Standort Fischstr. 2–6 (Bereiche Personal und Beteiligungscontrolling) wechselt das Beteiligungscontrolling ebenfalls in den Standort Fünfhausen 21-25, sodass die bevorstehenden Personalzuwächse des Bereichs Personal am Standort Fischstraße 2-6 untergebracht werden können. Das Fortbildungszentrum wurde vom Falkenplatz 10 in den Lichthof verlagert, ebenso wie der Seniorenbeirat und der Gesamtpersonalrat.

Am Standort Fackenburger Allee 27-29 erfolgt der Auszug des Bereichs Familienhilfe, sodass vor-ort die personellen Zuwächse des Bereichs Informationstechnik und der Stabstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie untergebracht werden können. In unmittelbarer Nähe der Fackenburger Allee 27-29 wird der Bereich Lübeck Port Authority (LPA) den Standort Ziegelstraße 2 verlassen, sodass der Bereich Rechnungsprüfung aus dem Meesenring 8 die Flächen belegen kann. Somit erfolgt im Komplex Fackenburger Allee 27-29/Ziegelstraße 2 eine Konzentration des Fachbereichs 1, bestehend aus den Bereichen Logistik, Statistik und Wahlen, IT, Rechnungsprüfungsamt und dem Personalrat des FB 1. Die freiwerdende Fläche im Meesenring 8 wird an die Vorwerker Diakonie zur Vergrößerung des Bodelschwingheim vermietet.

Aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten sowie personellen Zuwachses wird für die Stabstelle Arbeitsschutz / Betriebsärzte eine barrierefreie Mietfläche in den Linden-Arcaden angemietet.

155 von 1931 in Zusammenstellung

Durch die Verschiebungen entsteht eine Bündelung des Bereiches Buchhaltung und Finanzen in der Fleischhauerstraße 20, sowie eine Konzentration des Bereiches Haushalt und Steuerung an den direkt nebeneinander befindlichen Standorten Fünfhausen 21-25 und Mengstraße 16 (inkl. 1.203 Beteiligungscontrolling). In der Fischstraße 2-6 wird dadurch mehr Platz geschaffen für neue Mitarbeiter:innen des Bereichs Personal. Die Standorte Fischergrube 53 und Hafenstraße 1b können somit vollständig freigezogen und aufgegeben werden.

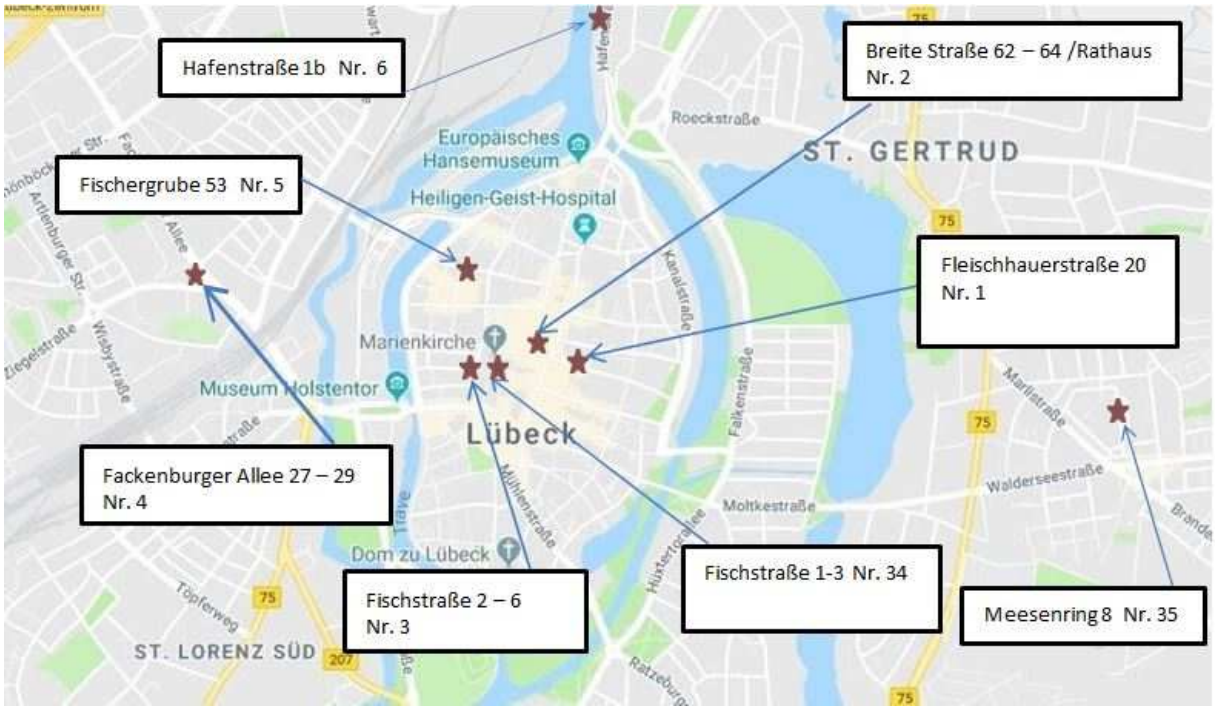
Fachbereich 1 zentriert sich dadurch weitestgehend in die Nähe des Rathauses, sowie in der Fackenburger Allee 27-29/Ziegelstraße 2.

Die Standorte Rathaus und Fischstraße 1-3 sowie 2-6, mit dem Mitarbeiter:innen, die in unmittelbarer, dienstlicher Beziehung zum Bürgermeister stehen, bleiben langfristig erhalten.

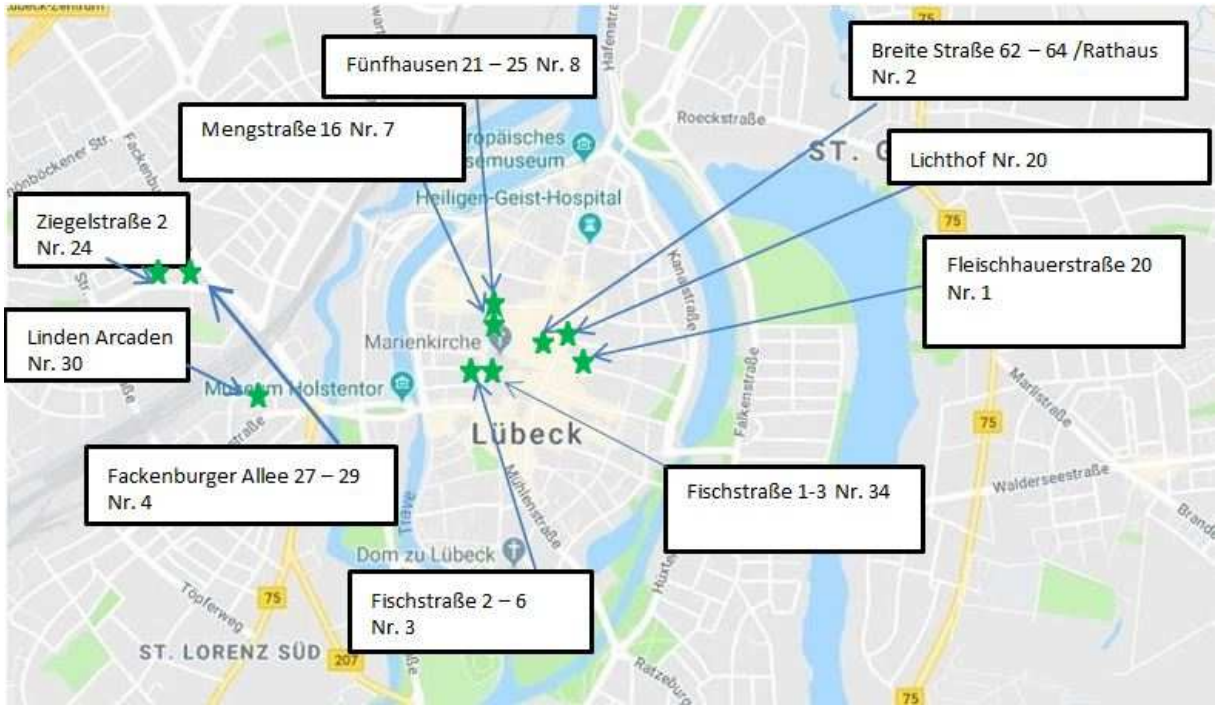
156 von 1931 in Zusammenstellung

1.1.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 1

Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 1



Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB1 bis 2030



157 von 1931 in Zusammenstellung

1.2 FACHBEREICH 2

Das Raumplanungskonzept für den FB2 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Kronsforder Allee 2–6 & Sophienstraße 2–8 / Verwaltungszentrum Mühlentor (VZM)
- Sophienstraße 19-21
- Carl-Gauß-Straße 9
- Fischstraße 1-3

Innerhalb des Fachbereichs 2 wurden in den Jahren 2019 und 2020 ca. 50 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Im Jahr 2021 sind weitere Personalzuwächse zu erwarten. Die Fachbereichsleitung, das Fachbereichscontrolling und die Fachbereichsdienste des FB 3 sind aus dem VZM in den Lichthof gezogen. Die dadurch frei werdenden Flächen im VZM wurden mit dem Fachbereich 2 besetzt. Um den kompletten Raumbedarf des Fachbereichs 2 zu decken, wurde es notwendig, dass zusätzliche Mietflächen in der Sophienstraße 19-21 und Carl-Gauß-Straße 9 angemietet werden.

Mittelfristig ist vorgesehen, dass nach einer Gebäudesanierung der Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 jene Flächen durch den Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz aus dem VZM belegt werden. Anschließend sollen die Mitarbeiter:innen des Fachbereichs 2 der Bereiche Soziale Sicherung, Gesundheitsamt mit der Fachbereichsleitung, -controlling und –dienste, sowie dem Personalrat des FB 2 wieder im VZM zusammengeführt werden. Die Standorte Sophienstraße 19-21 und Carl-Gauß-Straße 9 können anschließend aufgegeben werden.

Ziel ist die langfristige Schaffung eines „Sozialen Rathauses“ im VZM.

Der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften soll am Standort Fischstraße 1-3 erhalten werden.

158 von 1931 in Zusammenstellung

1.2.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 2

Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 2



Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB2 bis 2030



150 von 1931 in Zusammenstellung

1.3 FACHBEREICH 3

Das Raumplanungskonzept für den FB3 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Dr. Julius-Leber-Straße 46–52
- Moislinger Berg 1
- Meesenring 7
- Lichthof
- Carl-Gauß-Straße 9
- Schlutuper Straße 14
- Kreuzweg 7-9
- Kirchplatz 7

Im Jahr 2020 wurden die Fachbereichsleitung, -controlling und –dienste des Fachbereichs 3, sowie das Ordnungsamt und der Personalrat des FB 3 in den Lichthof verlagert. Durch diese Verlagerung wurden im VZM räumliche Kapazitäten für den Fachbereich 2 geschaffen.

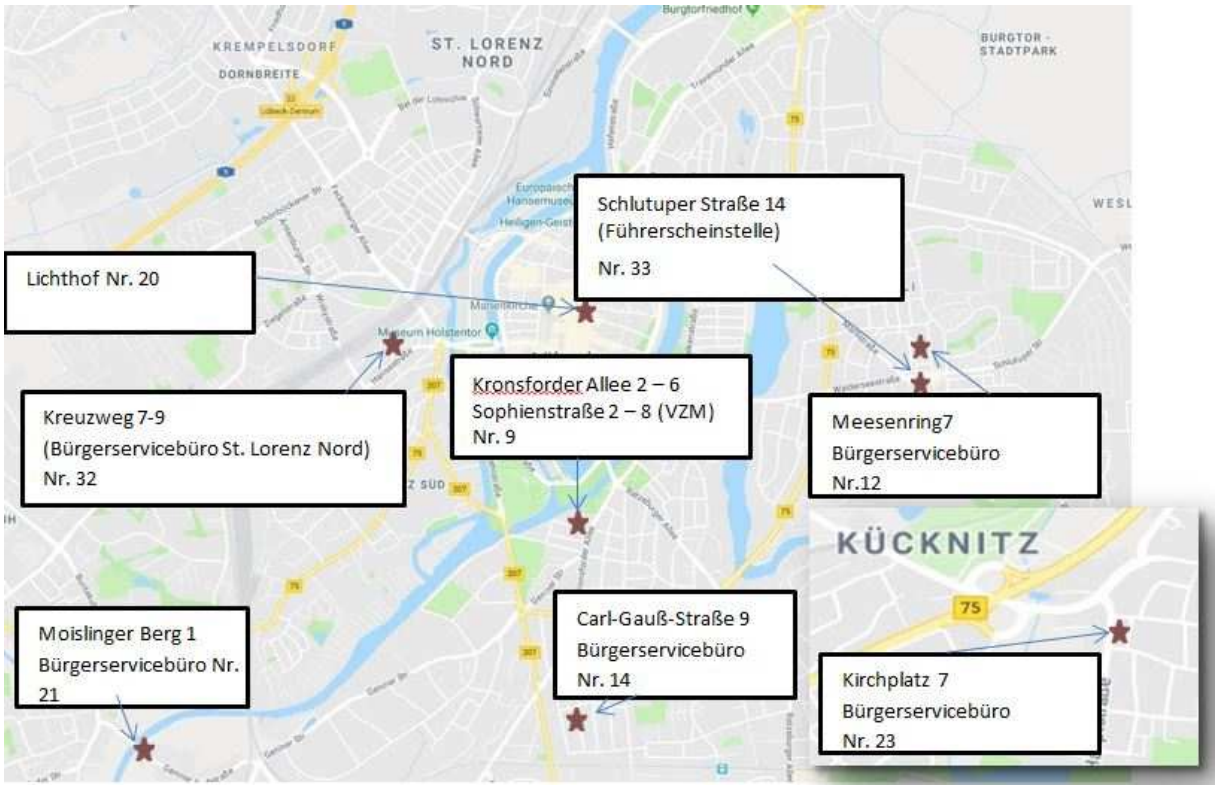
Im VZM verbleibt derzeit einzig der Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (UNV) aus dem Fachbereich 3. Nach der baulichen Herrichtung der Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 ist ein Einzug des UNV vorgesehen, sodass weitere Kapazitäten für den Fachbereich 2 im VZM und eine Konzentration des Fachbereichs 3 im Gebiet Lichthof/Dr. Julius-Leber-Straße ermöglicht werden.

Davon ausgenommen sind die neugeschaffenen Bürgerservicebüros in der Carl-Gauß-Straße 9, Moislinger Berg 1, Schlutuper Straße 14, Kreuzweg 7-9, Lichthof und Kirchplatz 7. Auch das Bürgerservicebüro im Meesenring 7, sowie die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des UNV in der Carl-Gauß-Straße 9 bleiben erhalten. Der Erhalt der Bürgerservicebüros ist dauerhaft vorgesehen. Langfristig ist jedoch vorgesehen, den Standort Moislinger Berg 1 aufzugeben, da das Bürgerservicebüro Moisling ein Bestandteil des Neubauvorhabens „Neue Mitte Moisling“ werden soll.

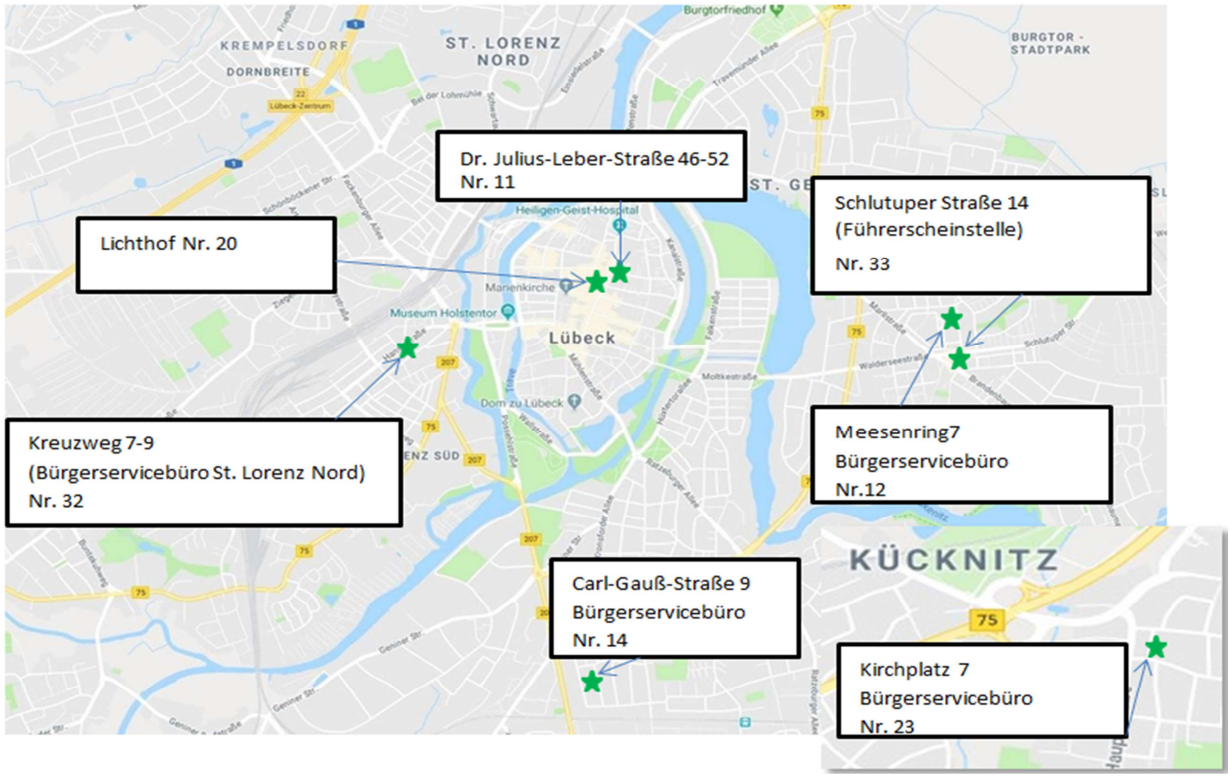
160 von 1931 in Zusammenstellung

1.3.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 3

Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 3



Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB3 bis 2030



161 von 1931 in Zusammenstellung

1.4 FACHBEREICH 4

Das Raumplanungskonzept für den FB4 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Kronsforder Allee 2–6 & Sophienstraße 2-8 (VZM)
- Meesenring 7
- Moislinger Berg 1
- Falkenplatz 10
- Schildstraße 12-14
- Breite Straße 8
- Königstraße 21
- Lichthof
- Hüxstraße 118-120
- Carl-Gauß-Straße 9
- Kirchplatz 7
- Fackenburger Allee 27–29
- Kreuzweg 7-9
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Mühlendamm 1-3
- Kaisertor
- Großer Bauhof 14
- Holstentorplatz 2

Die Schildstraße 12-14 soll als Sitz der Fachbereichsleitung, -controlling und –dienste erhalten bleiben.

Zudem ist vorgesehen, dass die Bereiche des Fachbereichs 4, die aktuell im VZM verortet sind (Schule und Sport, Familienhilfe, Städtische Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit), dort verbleiben. Um Flächen für die Pflegekinder- und Adoptionsstelle der Familienhilfe im VZM zu schaffen, wurde die Abteilung Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss der Familienhilfe in den Meesenring 7 verlagert.

Die Beratungsstelle St. Lorenz des Jugendamts wird aus der Fackenburger Allee 27-29 in den Kreuzweg 7-9 verlagert, um eine Doppelnutzung mit dem dort geschaffenen Bürgerservicebüro zu ermöglichen. Die freiwerdenden Räume in der Fackenburger Allee 27-29 werden durch Personalzuwächse des Bereichs IT belegt. Die weiteren Beratungsstellen in der Carl-Gauß-Straße 9, Kirchplatz 7, Moislinger Berg 1 und Adolf-Ehrtmann-Straße 3 sollen zunächst erhalten bleiben. Langfristig ist vorgesehen, den Standort Moislinger Berg 1 aufzugeben, da die Beratungsstelle des Jugendamts ein Bestandteil des Neubauvorhabens „Neue Mitte Moisling“ werden soll.

Der aktuell von der Verwaltung des Buddenbrookhauses genutzte Standort Mengstraße 8 soll nach der Sanierung des Buddenbrookhauses aufgegeben werden.

Der Bereich Archäologie und Denkmalpflege ist aktuell an den Standorten Meesenring 8 und Königstraße 21 untergebracht. Die Archäologie soll langfristig im Meesenring 8 erhalten bleiben. Der Standort Königstraße 21 der Denkmalpflege weist aktuell zu wenig räumliche Kapazitäten auf, weshalb ein Umzug der Denkmalpflege in das Kaisertor vorgesehen ist. Eine zukünftige Ausweitung der Flächen des Willy-Brandt-Hauses in der Königstraße 21 ist angedacht.

Der Personalrat des FB 4 soll im Lichthof verbleiben. Die VHS soll langfristig am Falkenplatz 10 verortet bleiben.

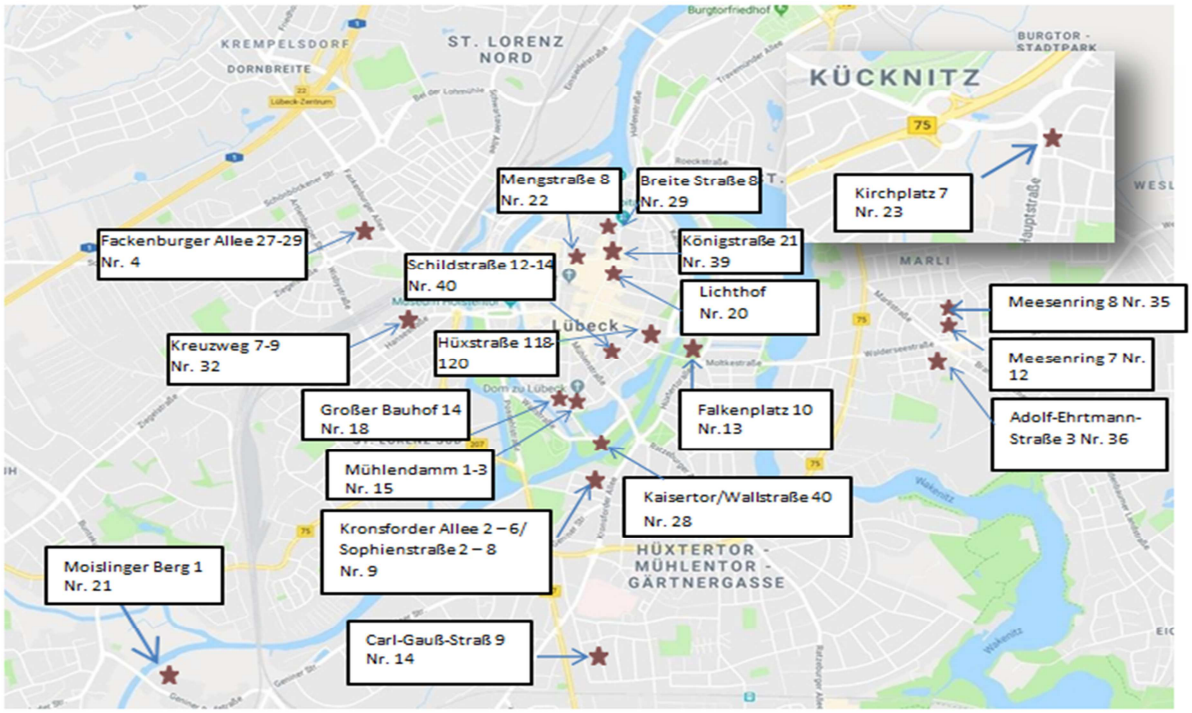
162 von 1931 in Zusammenstellung

Der Bereich Archiv soll dauerhaft im Mühlendamm 1-3 bestehen bleiben. Da der Bereich mittelfristig dringend zusätzliche Räume benötigt, ist vorgesehen, dass nach dem Umzug des GMHL und dem Lager des Völkerkundemuseums aus dem Großen Bauhof 14 (Zeughaus) in das Bundesbankgebäude am Holstentorplatz 2, jene Flächen vom Archiv übernommen werden, um die räumliche Nähe des Mühlendamms und des Großen Bauhofs zu nutzen.

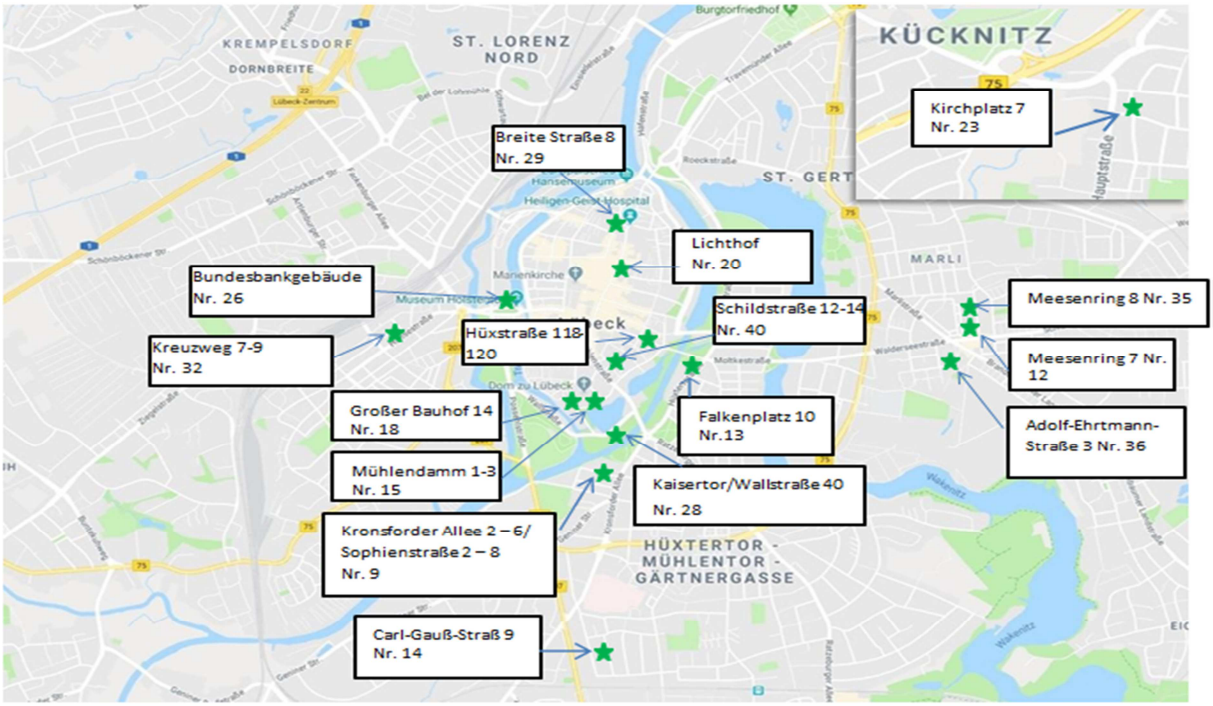
Für die Verwaltung der Nordischen Filmtage Lübeck wurde eine Fläche in der Breiten Straße 8 angemietet. Es ist vorgesehen, dass der Standort längerfristig erhalten bleibt.

1.4.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 4

Übersichtskarte bestehender Standorte Fachbereich 4



Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB4 bis 2030



164 von 1931 in Zusammenstellung

1.5 FACHBEREICH 5

Das Raumplanungskonzept für den FB5 sieht folgende Verwaltungsstandorte für die Nutzung bis 2030 vor:

- Mühlendamm 10-12
- Mühlendamm 20
- Kleiner Bauhof 11
- Mühlendamm 22
- Großer Bauhof 14
- Lichthof
- Palais Rantzau
- Einsiedelstraße 6
- Holstentorplatz 2
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7

Um kurzfristig räumliche Bedarfe durch Personalzuwächse im Fachbereich 5 zu decken, mussten Flächen in der Sandstraße 25-27 und Kohlmarkt 7-15 für das GMHL, sowie im Palais Rantzau für den Bereich Stadtgrün und Verkehr angemietet werden.

Die Fachbereichsleitung,- controlling und- dienste des FB 5 sollen weiterhin im Mühlendamm 10-12 verbleiben. Zudem ist nach der Herrichtung des Kleinen Bauhof 11 ein Bezug des Gebäudes durch die Abteilung Bauordnung aus dem Mühlendamm 22 vorgesehen, sodass im Gebäude Mühlendamm 10-12/Kleiner Bauhof 11 eine Zusammenführung des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung ermöglicht wird. Der Mühlendamm 22 würde anschließend nach einer Instandsetzung durch die neugeschaffene Stabstelle VeGeS belegt werden.

Das GMHL ist aktuell in den Standorten Mühlendamm 14, Hartengrube 23, Sandstraße 25-27, Großer Bauhof, Kohlmarkt 7-15 und Gürtlerweg 10 untergebracht. Kurzfristig erfolgt eine Konzentration der drei Abteilungen des GMHL im Mühlendamm 14, Kohlmarkt 7-15 und Großer Bauhof 14. Der Gürtlerweg 10 als Außenstelle mit seiner Lagerfunktion für das infrastrukturelle Gebäudemanagement soll langfristig erhalten bleiben. Der Standort Hartengrube 23 soll nach der Interimsnutzung von VeGeS veräußert werden. Die angemietete Fläche in der Sandstraße 25-27 wird nach Auszug des GMHL vom Bereich Stadtgrün und Verkehr übernommen. Voraussichtlich ab 2025 ist eine Konzentration des GMHL am Holstentorplatz 2 (Bundesbankgebäude) vorgesehen, sodass die Standorte Kohlmarkt 7-15 und Mühlendamm 14 komplett aufgegeben werden können. Zudem können die vom GMHL im Großen Bauhof 14 genutzten Flächen nach dessen Auszug vom Bereich Stadtgrün und Verkehr übernommen werden, sodass auch der Standort Sandstraße 25-27 aufgegeben werden könnte.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr könnte ab voraussichtlich 2025 auf die Standorte Mühlendamm 20, Palais Rantzau, Ratekauer Weg 1-7 und Großer Bauhof 14 konzentriert werden.

Die LPA ist aktuell in der Ziegelstraße 2 tätig. Aufgrund einer zwischenzeitlich vom Vermieter ausgesprochenen Kündigung erfolgt eine Verlagerung in die Einsiedelstraße 6. Es ist vorgesehen, dass die Flächen in der Ziegelstraße 2 zukünftig durch das Rechnungsprüfungsamt belegt werden.

Der Personalrat des FB 5 soll im Lichthof erhalten bleiben.

1.5.1 Übersichtskarten des Fachbereichs 5

Übersichtskarte bestehender Standorte



Vorgesehenes Raumentwicklungskonzept FB5 bis 2030



166 von 1931 in Zusammenstellung

2. Entwicklung eines Standortkonzeptes gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 23.05.2019

2.1 Präambel

Das GMHL wurde beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe zu entwickeln:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Standortkonzept für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte der Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetriebe vorzulegen. Ziel ist die Anzahl der Standorte zu reduzieren, aufgabengerecht zu bündeln und auslaufende Mietverträge nach Möglichkeit nicht zu verlängern. Teil der Konzeption ist ein neu zu errichtendes Verwaltungszentrum, das Ansprüchen an eine moderne Verwaltung und einem attraktiven Arbeitgeber gerecht wird. Die Umsetzung des Konzeptes hat bis spätestens 2030 zu erfolgen. Dem Hauptausschuss ist mindestens 1 x jährlich über den Fortgang der Planungen zu berichten."

Im Nachfolgenden werden unterschiedliche Lösungsvarianten für die Neuordnung der Verwaltungsstandorte unter Berücksichtigung von Neubaulösungen aufgezeigt. Zur Entwicklung von möglichen Standortkonzepten auf Grundlage der von der Bürgerschaft formulierten Rahmenbedingungen wurden folgende Planungsgrundlagen verwendet:

Flächenannahmen

Vorläufig werden die aktuell von den jeweiligen Fachbereichen in Anspruch genommenen Flächen verwendet. Eine genaue Prognose für den Flächenbedarf der Verwaltung bis zum Jahr 2030 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da heute weder belastbare Aussagen zur zukünftigen Aufgaben- und Personalentwicklung, noch zu den möglichen Einflussfaktoren auf die Arbeitsplätze und Raumentwicklung getätigt werden können. Es ist aber davon auszugehen, dass die fortschreitende Digitalisierung, Technisierung und veränderte Anforderungen an die Büroarbeitswelt Einfluss auf die Flächenbedarfe haben werden. Dabei ist perspektivisch eher von einer Flächenreduzierung, als von einem Flächenzuwachs auszugehen.

Bei den Flächenermittlungen für die verschiedenen Varianten eines Verwaltungsneubaus wurde das Rathaus, als „Herz der Verwaltung" mit den unmittelbar in der Nähe befindlichen Verwaltungsgebäuden Fischstraße 1-3 und Fischstraße 2-6, in denen direkte Einheiten und Stabstellen des Bürgermeisters tätig sind, nicht berücksichtigt, da diese Standorte über das Jahr 2030 hinaus erhalten bleiben sollen. Zudem sollen auch der dezentrale Bürgerservice und die in den Stadtteilen verankerten Beratungsstellen des Jugendamts nah am Bürger verbleiben, und wurden aus diesem Grunde bei der Flächenermittlung nicht berücksichtigt.

Grundstücke

Zur Sondierung von aktuell möglichen Standorten zur Errichtung eines Verwaltungsneubaus hat der Bereich Stadtplanung und Bauordnung potenzielle Grundstücke im Stadtgebiet, die für die Bebauung mit einem Verwaltungsgebäude infrage kommen könnten, geprüft und bewertet.

Die Planungsannahme, dass sich die Standorte der Verwaltung der Hansestadt Lübeck möglichst im Innenstadtbereich oder in der direkten Umgebung befinden sollen, wurde vorrangig verfolgt. Dies ermöglicht kurze Verbindungswege, eine gute ÖPNV-Anbindung und eine Stärkung der Altstadt durch eine höhere Personenfrequenz. Es wurden jedoch auch Grundstücksflächen außerhalb des Innenstadtbereichs identifiziert, die aufgrund ihrer Größe eine Bebauung eines größeren Verwaltungszentrums ermöglichen könnten.

2.2 Städtische Eigenbetriebe

Im Zuge der Flächenermittlung nahm das GMHL zu den städtischen Eigenbetrieben Kontakt auf, um zu prüfen, inwieweit ein Zusammenschluss mit der Hauptverwaltung denkbar und umsetzbar ist.

Hierzu nahm das GMHL mit folgenden Betrieben Kontakt auf:

- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
- Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)
- KWL GmbH
- Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (LMuK)
- Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG Trave)
- Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)
- Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H)
- Theater Lübeck gGmbH (LTG)

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich aus Sicht der städtischen Betriebe ein räumlicher Zusammenschluss mit der Stadtverwaltung keine realistische Option darstellt, da sich für die Eigenbetriebe kein Mehrwert durch eine Verlagerung ergeben würde. An den gegenwärtig genutzten Standorten bestünden, aufgrund der jeweiligen Lage und der guten räumlichen Situationen, in den Gebäuden sehr gute Rahmenbedingungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die jeweiligen Betriebe. Die aktuellen Standorte sollten erhalten bleiben und die Nutzung vorort fortgesetzt werden. Aus diesem Grunde konzentrierte sich das GMHL bei der weiteren Planung ausschließlich auf die Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck.

2.3 Flächenbedarfe

Um die Planungen konkretisieren zu können, hat das GMHL die Flächenbedarfe der fünf Fachbereiche der Verwaltung ermittelt. Hierbei wurden die aktuell in Nutzung befindlichen Verwaltungsgebäude geprüft und die benötigten Bruttogeschossflächen (gerundet) zusammengetragen.

Fachbereich 1:

Bereich	Standort	Fläche in m²	Gesamtfläche	Anmerkungen
1.000	Breite Straße 62-64	150,00		Standort bleibt erhalten
1.000.1	Fischstraße 1-3	50,00		Standort bleibt erhalten
1.000.2	Linden Arcaden	600,00		
1.000.3	Fackenburger Allee 29	660,00		
			1.260,00	
1.010	Breite Straße 62-64	30,00		Standort bleibt erhalten
			0,00	
1.100	Breite Straße 62-64	140,00		Standort bleibt erhalten
			0,00	
1.101	Breite Straße 62-64	180,00		Standort bleibt erhalten
1.101	Fischstraße 1-3	200,00		Standort bleibt erhalten
			0,00	
1.102	Fackenburger Allee 29	1.200,00		
			1.200,00	
1.105	Fackenburger Allee	4.520,00		

	27			
			4.520,00	
1.110	Fischstraße 2-6	2.690,00		Standort bleibt erhalten
1.110	Lichthof	450,00		
1.110	Mengstraße 16	120,00		
			570,00	
1.140	Ziegelstraße 2	1.200,00		
			1.200,00	
1.160	Fischstraße 1-3	130,00		Standort bleibt erhalten
			0,00	
1.201	Mengstraße 16	2.120,00		
1.201	Fünfhausen 21-25	820,00		
			2.940,00	
1.203	Fünfhausen 21-25	260,00		
			260,00	
1.210	Fleischhauerstraße 20	3.040,00		
1.210	Fünfhausen 21-25	310,00		
			3.350,00	
1.300	Markt 16d	2.200,00		Standort bleibt erhalten
			0,00	
PR FB 1	Fackenburger Allee 27	80,00	**80,00**	

FB 1 Gesamt			**15.380,00**	

Fachbereich 2:

Bereich	Standort	Fläche in m²	Gesamtfläche	Anmerkungen
2.000	VZM	320,00		
			320,00	
2.020	VZM	370,00		
2.021	VZM	870,00		
			1.240,00	
2.280	Fischstraße 1-3	1.600,00		Standort bleibt erhalten
			0,00	
2.500	VZM	10.880,00		
2.500	Carl-Gauß-Straße 9	620,00		
2.530	VZM	4.380,00		
	Sophienstraße 19-21	1030,00		
			16.910,00	
PR FB 2	VZM	80,00	**80,00**	
FB 2 Gesamt			**18.550,00**	

Fachbereich 3:

Bereich	Standort	Fläche in m²	Gesamtfläche	Anmerkungen
3.000	Lichthof	590,00		
			590,00	
3.030	Lichthof	190,00		
3.031	Lichthof	190,00		
			380,00	
3.320	Lichthof	7.870,00		
	Kreuzweg 7-9	520,00		Standort bleibt erhalten
	Meesenring 7	1.320,00		Standort bleibt erhalten
	Moislinger Berg 1	250,75		Standort bleibt erhalten
	Kirchplatz 7b	355,17		Standort bleibt erhalten
	Carl-Gauß-Straße 9	260,56		Standort bleibt erhalten
	Schlutuper Straße 14	218,00		Standort bleibt erhalten
			7.870,00	
3.390	VZM	2.400,00		
	Carl-Gauß-Straße 9	250,00		
			2.650,00	
PR FB 3	Lichthof	180,00	**180,00**	
FB 3 Gesamt			**11.670,00**	

172 von 1931 in Zusammenstellung

Fachbereich 4:

Bereich	Standort	Fläche in m²	Gesamtfläche	Anmerkungen
4.000	Schildstraße 12-14	220		
4.040	Schildstraße 12-14	70,00		
4.041	Schildstraße 12-14	1450,00		
4.041	VZM	240		
4.041.5	Breite Str. 8	280,00		
4.041.7	Mengstraße 8	290,00		
			2.260,00	
4.401	VZM	2.080,00		
			2.080,00	
4.403	Falkenplatz 10	4.500,00		Standort bleibt erhalten
			0,00	
4.491	Meesenring 8	2.700,00		
	Kaisertor	900,00		
			3.600,00	
4.510	VZM	3.720,00		
4.510	Carl-Gauß-Straße 9	250,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Kreuzweg 7-9	700,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Adolf-Ehrtmann-Straße 3	550,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Kirchplatz 7a+b	430,00		Standort bleibt erhalten
4.510	Moislinger Berg 1	250,00		Standort bleibt er-

173 von 1931 in Zusammenstellung

				halten
4.510	Meesenring 7	700,00		Standort bleibt erhalten
			3.720,00	
4.511	VZM	570,00		
			570,00	
4.513	VZM	300,00		
			300,00	
4.515	Mühlendamm 1-3	3.170,00	**3.170,00**	
PR FB 4	Lichthof	180,00	**180,00**	
FB4 Gesamt			**15.880,00**	

Fachbereich 5:

Bereich	**Standort**	**Fläche in m²**	**Gesamtfläche**	**Anmerkungen**
5.000	Mühlendamm 10-12	140		
5.000.1	Mühlendamm 22	740,00		
			880,00	
5.060	Mühlendamm 10-12	90		
5.061	Mühlendamm 10-12	620,00		
			710,00	
5.610	Mühlendamm 10-12	1.710,00		
5.610	Kleiner Bauhof 11-13	1.890,00		
5.610	Mühlendamm 22	380,00		
			3.980,00	

5.651	Mühlendamm 10-12	270		
5.651	Kleiner Bauhof 11-13	120,00		
5.651	Mühlendamm 14	1.410,00		
5.651	Sandstraße 25-27	200,00		
5.651	Hartengrube 23	280,00		
5.651	Gürtlerweg 10	320,00		
5.651	Großer Bauhof 12-14	600,00		
5.651	Kohlmarkt 7-15	1.090,00		
			4.290,00	
5.660	Großer Bauhof 12-14	990,00		
5.660	Parade 1	1.930,00		
5.660	Kleiner Bauhof 11-13	130,00		
5.660	Ratekauer Weg 1-7	220,00		
			3.270,00	
5.691	Einsiedelstraße 6	2.730,00		
			2.730,00	
PR FB 5	Lichthof	180,00	**180,00**	
FB5 Gesamt			**10.470,00**	

Es ist darauf hinzuweisen, dass die die Verwaltungsstandorte der Feuerwehr in der **Bornhövedstraße 10**, der Entsorgungsbetriebe in der **Malmöstraße 22**, des Standesamts in der **Ratzeburger Allee 16**, der Volkshochschule am **Falkenplatz 10 und der Hüxstraße 118-120**, und des Stadtwalds in **Alt Lauerhof 1** nicht berücksichtigt wurden, da sie aufgrund ihrer Lage und Nutzung vorort verbleiben sollen.

175 von 1931 in Zusammenstellung

Aufgrund der Tatsache, dass das Rathaus und die unmittelbar umliegenden Verwaltungsstandorte in der **Fischstraße 1-3** und **2-6**, sowie die dezentralen **Bürgerservicebüros** und **Beratungsstellen des Jugendamts** erhalten bleiben werden, ergibt sich der folgende Gesamtflächenbedarf:

Übersicht:

Fachbereich	**Gesamtfläche**
FB1	15.380,00
FB2	18.550,00
FB3	11.670,00
FB4	15.880,00
FB5	10.470,00
Gesamt	**71.950,00**

2.4 Potenzielle Grundstücke für einen Verwaltungsneubau

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung vollzog eine grobe Prüfung des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck nach potenziellen Grundstücken für einen Verwaltungsneubau.

Zur Analyse der potentiellen Verwaltungsstandorte wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Grundstücksgröße in m²
- Eigentum: Es wird zwischen privatem und städtischem Eigentum unterschieden.
- Erreichbarkeit: Grobeinschätzung zur Erreichbarkeit des Standortes in den Abstufungen gut, mittel und schlecht mit den Verkehrsmitteln zu Fuß, Fahrrad, MIV und dem ÖPNV
    - Beispielhaft „gute Erreichbarkeit“:
        - zu Fuß: Nähe zu anderen frequentierten Einrichtungen und/oder wichtigen fußläufigen Wegebeziehungen (Kunden), Nähe zu anderen Verwaltungseinheiten (Mitarbeiter)
        - Fahrrad: gute Erreichbarkeit
        - Auto: Lage an Hauptverkehrsstraße, Stellplätze
        - ÖPNV: Lage an Bushaltestelle mit möglichst hoher Bedienfrequenz oder Bahnhaltepunkt
- Baurecht: Dieses Kriterium umfasst eine Prüfung des bestehenden Bauplanungsrechtes und der Erforderlichkeit, ein Verfahren zur Aufstellung eines B-Plans, oder zur Entwidmung planfestgestellter Flächen einzuleiten.
- Maß der baulichen Nutzung: Es wurden grobe Annahmen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, um die max. erreichbare Geschossfläche und die Anzahl der notwendigen Stellplätze für das Verwaltungsgebäude zu berechnen. Für einzelne Standorte wurden verschiedene Varianten entwickelt, um das Spektrum der max. baulichen Ausnutzung der Grundstücke, in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Stellplatzanlage (ebenerdige Stellplatzanlage; Parkhaus und Tiefgarage), aufzuzeigen. Die Annahmen können keine detaillierten Baumassenstudien oder städtebauliche Entwürfe ersetzten, insbesondere da die Standorte weitestgehend innerhalb von städtebaulich sensiblen Bereichen liegen.
- Weitere Anmerkungen: Unter diesem Aspekt werden weitere städtebauliche Rahmenbedingen (bspw. Städtebauförderung, Nutzungskonflikte, stadtgestalterische Bedeutung, Sichtachsen auf das UNESCO Welterbe etc.) stichpunktartig aufgelistet.
- Beurteilung: Abschließend wird die Eignung als potentieller Verwaltungsstandort in die Kategorien (A= geeignet, B = bedingt geeignet und C = ungeeignet) beurteilt.

Folgende Standorte konnte die Stadtplanung lokalisieren:



Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.

MUK-Parkplatz	
Grundstücksgröße	rd. 10.800 m²
Eigentum	Hansestadt Lübeck
Aktuelle Nutzung	Stellplatzanlage
Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel
Baurecht	B-Plan-Verfahren erforderlich
Maß der baulichen Nutzung:	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: IV Stellplätze: rd. 290 Stellplätze auf angrenzenden Flächen – Parkraumkonzept für Parkhaus erforderlich Geschossfläche: max. 25.900 m²
Anmerkungen	Innerhalb der Pufferzone zum UNESCO Welterbe; Sichtachse auf die Altstadt; Ersatz für die wegfallenden Stellplätze erforderlich ; ggf. Zielkonflikte mit anderen städtischen Nutzungen (Mehrzweckhalle)



Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es besteht die Option der Grundstücksvergrößerung nach erfolgter Veränderung der Verkehrsführung auf die Marienbrücke. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.

Mittlere Wallhalbinsel	
Grundstücksgröße	rd. 6.400 m² (rd. 12.200 m² einschl. Lastadie und Brückenrampe)
Eigentum	Hansestadt Lübeck
Aktuelle Nutzung	Stellplatzanlage, Brückenrampe
Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel
Baurecht	B-Plan-Verfahren erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: Variante 1: rd. 6.400 m² (ohne Änderung der Verkehrsführung)	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: IV Stellplätze: rd. 170 Stellplätze auf angrenzenden Flächen – Parkraumkonzept für Parkhaus erforderlich Geschossfläche: max. 15.400 m²
Maß der baulichen Nutzung: Variante 2: rd. 12.200 m² (mit Änderung der Verkehrsführung)	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: IV Stellplätze: rd. 330 Stellplätze auf angrenzenden Flächen – Parkraumkonzept für Parkhaus erforderlich Geschossfläche: max. 29.300 m²
Anmerkungen	Grundvoraussetzung für Variante 2 ist der Ersatz der Marienbrücke; Innerhalb der Pufferzone zum UNESCO Welterbe; städtebaulich sensibel - Sichtachse auf die Altstadt; Ersatz für die wegfallenden Stellplätze erforderlich; ggf. Zielkonflikte mit anderen städtischen Nutzungen (Mehrzweckhalle)

179 von 1931 in Zusammenstellung



Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.

Roddenkoppel – alte Quarantänestation	
Grundstücksgröße	rd. 4.700 m²
Eigentum	privates Eigentum
Aktuelle Nutzung	gewerbliche Nutzungen; Brachfläche
Erreichbarkeit (nach Stadtumbau)	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel
Baurecht	B-Plan 04.40.00 – Gewerbegebiet B-Plan-Verfahren erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: (Annahmen)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: 3 Stellplätze: ebenerdig mit rd. 75 Stellplätzen Geschossfläche: max. 7.000 m²
Anmerkungen	Stadtumbau Lübeck Nordwest; Gesamtkonzept erforderlich; Fördermittel aus Stadtumbaugebiet nutzbar; städtebaulich sensibel - Sichtachse auf die Altstadt muss beachtet werden; Bestandgebäude gehören zur Sachgesamtheit Seegrenzschlachthof; Erschließung muss angepasst werden.



Der Standort ist als ein modularer Baustein für ein Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel geeignet. Es ist ein vertiefendes Gesamtkonzept für das Areal erforderlich.

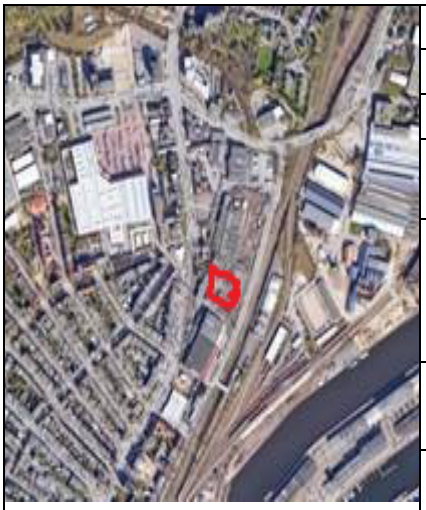
Roddenkoppel – Hafen- und Bahnanlage	
Grundstücksgröße	rd. 38.000 m²
Eigentum	Hansestadt Lübeck
Aktuelle Nutzung	Hafen- und Bahnanlage; Waggonwerkstatt; Bauhof Hafenbahn
Erreichbarkeit (nach Stadtumbau)	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: gut ÖPNV: mittel
Baurecht	B-Plan 04.40.00 – Bahngleise; SO – Hafen; Gewerbegebiet B-Plan-Verfahren erforderlich; Entwidmung der planfestgestellten Hafen –und Bahnanlage erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: (Variante 1 – Parkhaus)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: V Stellplätze: Parkhaus mit 5 Geschossen für rd. 1.060 Stellplätze Geschossfläche: max. 95.000 m²
Maß der baulichen Nutzung: (Variante 2 – ebenerdige Stellplätze)	Grundflächenzahl: 0,3 Vollgeschosse: V Stellplätze: rd. 640 Stellplätze Geschossfläche: max. 57.000 m²
Anmerkungen	Stadtumbau Lübeck Nordwest; Gesamtkonzept erforderlich; Fördermittel aus Stadtumbaugebiet nutzbar; städtebaulich sensibel - Sichtachse auf die Altstadt muss beachtet werden; Ersatz für die Bahnanlage erforderlich; Erschließung muss angepasst werden

181 von 1931 in Zusammenstellung



Der Standort ist als Verwaltungsstandort geeignet. Es bestehen Optionen zur Erweiterung des bestehenden Verwaltungsstandortes durch Abriss der bestehenden Bunkeranlage sowie teilw. durch Überplanung der rückwärtigen Stellplatzanlage.

Dr. Julius Leber Straße: Bunker	
Grundstücksgröße	rd. 2.500 m² (davon rd. 850 m² Bunker und rd. 520 m² Stellplatzanlage)
Eigentum	Hansestadt Lübeck
Aktuelle Nutzung	Verwaltungsgebäude, Bunkeranlage, Stellplatzanlage
Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: schlecht ÖPNV: gut
Baurecht	B-Plan 01.10.00: Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung öffentliche Verwaltung; Schutzbauwerk B-Plan-Verfahren ggfs. erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: Variante 1: rd. 850m² (nur Bunker)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: III - IV Stellplätze: Stellplätze sind aufgrund der Lage auf der Altstadtinsel nur im untergeordnet Umfang umzusetzen Geschossfläche: max. 1.500 m²
Maß der baulichen Nutzung: Variante 2: rd. 520 m² (nur Stellplatzanlage)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: II - III Stellplätze: siehe oben Geschossfläche: max. 520 m²
Maß der baulichen Nutzung im Bestand inkl. Erweiterungsoptionen	Vollgeschosse Bestand straßenseitig: IV Vollgeschosse Bestand rückwärtig: III Stellplätze: siehe oben Geschossfläche Bestand: rd. 3.940 m² Geschossfläche inkl. Erweiterungsoptionen: max. 5.690 m²
Anmerkungen	Voraussetzung ist der Abriss der bestehenden Bunkeranlage, städtebaulich sensibler Bereich, Sanierungsgebiet Altstadt, Fördermittel aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ nutzbar; Dr.-Julius-Leber-Straße 46 und 48 sind Baudenkmäler



Der Standort ist für ein Verwaltungszentrum nur bedingt geeignet. Der private Eigentümer plant einen Verbrauchermarkt und Wohnnutzungen. Der Standort könnte das Verwaltungszentrum im Areal mittlere Wallhalbinsel / Roddenkoppel als ein zusätzlicher modularer Baustein ergänzen.

Ehemaliger Seegrenzschlachthof	
Grundstücksgröße	rd. 41.500 m²
Eigentum	privates Eigentum
Aktuelle Nutzung	Gewerbebrache (ehemaliger Schlachthof) und sonstiges Gewerbe
Erreichbarkeit	zu Fuß: gut Fahrrad: gut Auto: mittel ÖPNV: mittel
Baurecht	Aufstellungsbeschluss B-Plan 04.41.00 B-Plan-Verfahren erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: Variante 1 – Tiefgarage	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: IV Stellplätze: Tiefgarage mit rd. 930 Stellplätzen Geschossfläche: max. 83.000 m²
Maß der baulichen Nutzung: Variante 2 – Parkhaus	Grundflächenzahl: 0,4 Vollgeschosse: IV Stellplätze: Parkhaus mit 4 Geschossen und rd. 740 Stellplätzen Geschossfläche: max. 66.400 m²
Anmerkungen	Stadtumbau Lübeck Nordwest; Gesamtkonzept erforderlich; Fördermittel aus Stadtumbau nutzbar; Bestandgebäude gehören zur Sachgesamtheit Seegrenzschlachthof; Eigentümer plant die Errichtung eines Verbrauchermarktes und Wohnungsbau



Der Standort ist aufgrund der unterdurchschnittlichen Erreichbarkeit für ein Verwaltungszentrum nur bedingt geeignet.

Hafenstraße	
Grundstücksgröße	rd. 18.500 m²
Eigentum	Hansestadt Lübeck; privates Eigentum
Aktuelle Nutzung	Grünfläche; Verwaltungsgebäude
Erreichbarkeit	zu Fuß: schlecht Fahrrad: mittel Auto: mittel ÖPNV: schlecht
Baurecht	B-Plan 06.27.00 TBI – Gewerbegebebiet / allg. Wohngebiet B-Plan-Verfahren erforderlich; Änderung Planfeststellungsbeschluss Nordtangente erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: (Variante 1 – ebenerdige Stellplatzanlage)	Grundflächenzahl: 0,3 Vollgeschosse: VI Stellplätze: rd. 370 Stellplätze ebenerdig Geschossfläche: max. 33.300 m²
Maß der baulichen Nutzung: (Variante 2 – ebenerdige Stellplatzanlage und Tiefgarage)	Grundflächenzahl: 0,5 Vollgeschosse: VI Stellplätze: rd. 220 Stellplätze ebenerdig und Tiefgarage mit 2 Geschossen für rd. 400 Stellplätze Geschossfläche: max. 55.500 m²
Anmerkungen	Die Grünfläche ist als Kompensationsfläche für die Nordtangente festgestellt



Der Standort ist aufgrund seiner peripheren Lage und der großen Entfernung zur Innenstadt für ein Verwaltungszentrum ungeeignet.

Moisling Süd	
Grundstücksgröße	unbegrenzt
Eigentum	Hansestadt Lübeck
Aktuelle Nutzung	Freifläche; Landwirtschaft
Erreichbarkeit	zu Fuß: mittel Fahrrad: mittel Auto: schlecht ÖPNV: gut
Baurecht	B-Plan-Verfahren erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: (Annahmen)	Grundflächenzahl: - Vollgeschosse: - Stellplätze: - Geschossfläche: unbegrenzt
Anmerkungen	Bahnhaltepunkt Moisling; grenzt an das Gebiet der Städtebauförderung „Soziale Stadt Moisling“



Der Standort ist aufgrund seiner peripheren Lage und der großen Entfernung zur Innenstadt für ein Verwaltungszentrum ungeeignet.

Dänischburg	
Grundstücksgröße	rd. 22.400 m²
Eigentum	Hansestadt Lübeck
Aktuelle Nutzung	freies Gewerbegrundstück
Erreichbarkeit	zu Fuß: schlecht Fahrrad: schlecht Auto: gut ÖPNV: gut
Baurecht	B-Plan 27.53.00 – Gewerbegebiet – keine Änderung erforderlich
Maß der baulichen Nutzung: Variante 1 – ebenerdige Stellplatzanlage	Grundflächenzahl: 0,4 Vollgeschosse: III Stellplätze: ebenerdig für rd. 300 Stellplätze Geschossfläche: max. 26.800 m²
Maß der baulichen Nutzung: Variante 2 – Parkhaus	Grundflächenzahl: 0,6 Vollgeschosse: III Stellplätze: Parkhaus mit 3 Geschossen und rd. 450 Stellplätzen Geschossfläche: max. 40.300 m²
Anmerkungen	gewerbliche Nutzung geplant; Artenschutz (Otter) am Uferbereich ist zu beachten; grenzt unmittelbar an ein FFH- Gebiet

<u>Berechnung der erforderlichen Stellplätze:</u>

- notwendige Stellplätze für Büro und Verwaltungsräume nach Entwurf Stellplatzsatzung: 1 Stellplatz je 50 m² Nutzfläche
- Nutzfläche = 80% der Geschossfläche
- Reduzierung der notwendigen Stellplatzanzahl um 30% (Mobilitätskonzept; Verbesserung der Erreichbarkeit durch den Umweltverbund)
- notwendige Stellplätze = ((Geschossfläche * 0,8) / 50) * 0,7

3. Standortkonzepte für die Neuordnung der Verwaltung

Auf Basis der Analyse der Stadtplanung kristallisieren sich mehrere Varianten heraus, die realisierbar sein könnten.

3.1 Variante 1

Neubau für die städtische Gesamtverwaltung:

Die Flächenermittlung des GMHL hat ergeben, dass für einen Neubau der Gesamtverwaltung ein Flächenbedarf in Höhe von 71.950,00 m² notwendig ist. Diese Fläche ist ausschließlich auf dem Grundstück „Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage“ realisierbar. Einer ersten groben Kostenschätzung zu folge würde ein Bürogebäude dieser Größenordnung Kosten in Höhe von ca. 130 Mio. EUR verursachen (nur Hochbau).



= Standort städtische Gesamtverwaltung: Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage



1.000.2	Arbeitsschutz	2.000	Fachbereichsleitung FB 2	3.000	Fachbereichsleitung FB 3
1.000.3	Digitalisierung, Organisation, Strategie	2.020	Fachbereichscontrolling FB 2	3.030	Fachbereichscontrolling FB 3
1.102	Logistik, Statistik, Wahlen	2.021	Fachbereichsdienste FB 2	3.031	Fachbereichsdienste FB 3
1.105	Informationstechnik	2.500	Soziale Sicherung	3.320	Ordnungsamt
1.110	Fortbildungszentrum	2.530	Gesundheitsamt	3.391	Umwelt, Natur, Verbraucherschutz
1.140	Rechnungsprüfungsamt		Personalrat FB 2		Personalrat FB 3
1.201	Haushalt und Steuerung				
1.203	Beteiligungscontrolling				
1.210	Buchhaltung und Finanzen				
	Personalrat FB 1				

4.000	Fachbereichsleitung FB 4	5.000	Fachbereichsleitung FB 5
4.040	Fachbereichscontrolling FB 4	5.000	VeGeS
4.041	Fachbereichsdienste FB 4	5.060	Fachbereichscontrolling FB 5
4.401	Schule und Sport	5.061	Fachbereichsdienste FB 5
4.510	Familienhilfe	5.610	Stadtplanung und Bauordnung
4.511	Städtische Kindertageseinrichtungen	5.651	Gebäudemanagement
4.513	Jugendarbeit	5.660	Stadtgrün und Verkehr
4.491	Archäologie und Denkmalpflege	5.691	Lübeck Port Authority
	Personalrat FB 4		Personalrat FB 5
			Gesamtpersonalrat

188 von 1931 in Zusammenstellung

Folgende durch die Hansestadt Lübeck genutzten Standorte könnten anschließend aufgegeben werden:

- VZM
- Fackenburger Allee 27-29
- Linden Arcaden
- Lichthof
- Dr. Julius-Leber-Straße 46-52
- Ziegelstraße 2
- Mengstraße 16
- Fünfhausen 21-25
- Fleischauerstraße 20
- Sophienstraße 19-21
- Schildstraße 12-14
- Breite Straße 8
- Meesenring 8
- Kaisertor
- Mühlendamm 1-3
- Mühlendamm 10-20
- Mühlendamm 22
- Kleiner Bauhof 11
- Großer Bauhof 14
- Einsiedelstraße 6
- Kohlmarkt 7-15
- Palais Rantzau
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7; 15-19
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

Folgende Standorte würden erhalten bleiben:

- Rathaus
- Fischstraße 1-3
- Fischstraße 2-6
- Kreuzweg 7-9
- Meesenring 7
- Kirchplatz 7
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Schlutuper Straße 14
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

Der Standort auf der Roddenkoppel böte die Möglichkeit, notwendige Büroflächen für die Gesamtverwaltung zu schaffen. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe der Altstadtinsel und ist aufgrund seiner Lage gut erreichbar. Aus städtebaulicher Sicht könnte die Bebauung der Fläche ein Impulsgeber für die Entwicklung des Gebiets Lübeck Nordwest sein. Es gibt jedoch zahlreiche Unwägbarkeiten, die ein hohes Projektrisiko hinsichtlich grundsätzlicher, zeitlicher und kostentechnischer Realisierbarkeit eines Neubaus beinhalten. Hier wären bspw. die Erfordernis eines Ersatzneubaus für die örtliche Hafenbahnanlage zu nennen oder auch die Gründungsrisiken, die erst nach genauerer Untersuchung der Bodenverhältnisse eingeschätzt werden können.

3.2 Variante 2

Erhalt von vorhandenen Verwaltungsstandorten in Kombination mit einem kleineren Verwaltungsneubau

Im Gebäudebestand der Hansestadt Lübeck befinden sich mehrere Gebäude, die saniert worden sind, bzw. kurz vor der Sanierung stehen, und somit erhaltenswert sind. Zudem gibt es Standorte, die aufgrund ihrer Lage und Nutzung strategisch langfristig im Bestand verbleiben könnten.

Diese Gebäude sind:

- Verwaltungszentrum Mühlentor (VZM): Es erfolgen in den kommenden 10 Jahren bereits beschlossene Sanierungsmaßnahmen, weshalb eine Aufgabe des Standorts ab 2030 sehr kritisch zu hinterfragen ist. Das VZM könnte zukünftig als „Soziales Rathaus“ fungieren und als Standort der Bereiche 2.000 – Fachbereichsleitung, 2.020 – Fachbereichscontrolling, 2.021 – Fachbereichsdienste, 2.500 – Soziale Sicherung, 2.530 – Gesundheitsamt, 4.510 - Familienhilfe und Personalrat FB 2 erhalten bleiben.
- Fackenburger Allee 27-29: Das Gebäude ist bereits in den vergangenen Jahren umfangreich saniert worden. Die Sanierung soll fortgesetzt werden. Zudem befindet sich in dem Gebäude der städtische Bereich 1.105 – Informationstechnik und damit das Rechenzentrum der Hansestadt Lübeck, dessen Verlagerung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Darüber hinaus befindet sich vorort die Stabstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie, die den engen Austausch zur IT benötigt. Als dritte städtische Einheit ist vorort der Bereich 1.102 – Logistik, Statistik und Wahlen mit der gerade erst neu geschaffenen Poststelle der Hansestadt Lübeck tätig. Eine langfristige Nutzung dieses Standorts erscheint sinnvoll.
- Lichthof: Das Verwaltungszentrum Lichthof wurde exakt nach den Vorgaben und Notwendigkeit der Hansestadt Lübeck errichtet und stellt aufgrund der Lage und Nutzung der Räumlichkeiten vorort einen Standort dar, dessen langfristige Nutzung, als Standort des Bürgerservicebüros der Innenstadt, erhaltenswert ist.

Bei einer Annahme, dass die genannten Gebäude erhalten bleiben, ergibt sich ein Flächenbedarf der Verwaltung von ca. 34.890,00 m² für die verbliebenen städtischen Bereiche, die in einem Ver-

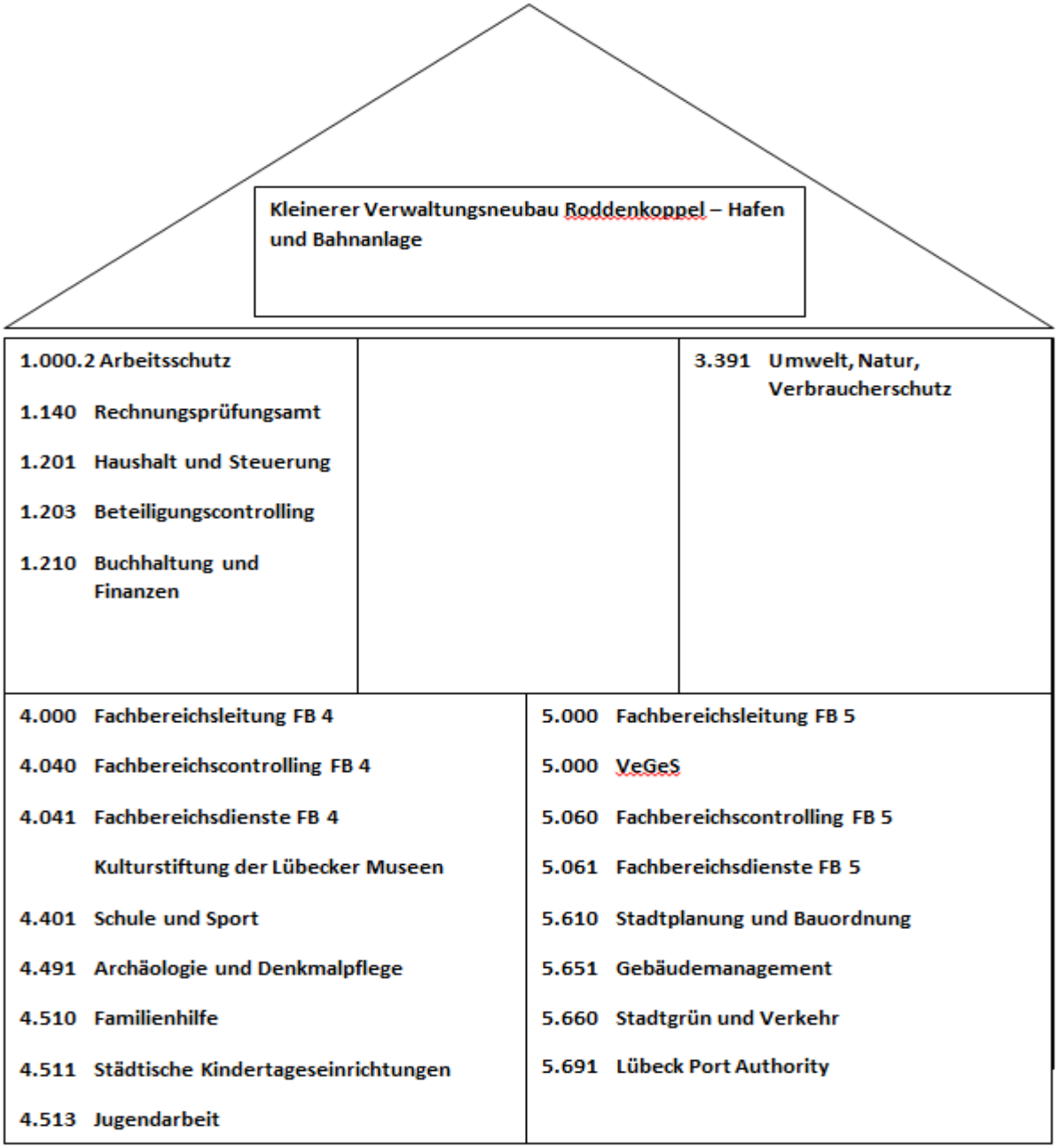
waltungsneubau tätig sein können. Ein solcher Neubau würde gemäß einer ersten groben Schätzung Kosten in Höhe von ca. 63 Mio. EUR verursachen (nur Hochbau). Eine solche Fläche wäre auf folgendem Grundstück realisierbar:



= Standort kleinerer Verwaltungsneubau: Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage

= Erhaltenswerte Standorte

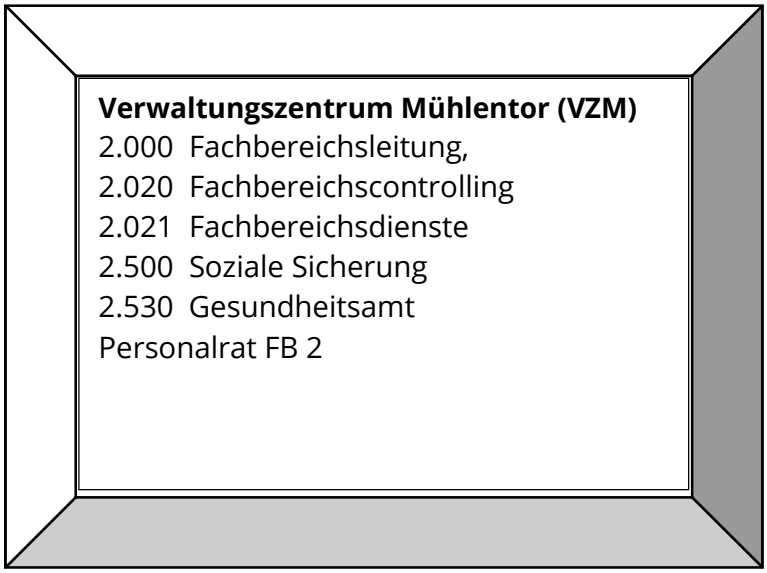
101 von 1931 in Zusammenstellung



Lichthof
3.000 Fachbereichsleitung FB 3
3.030 Fachbereichscontrolling FB 3
3.031 Fachbereichsdienste FB 3
3.320 Ordnungsamt
Personalrat FB 3, 4 ,5 & GPR

Fackenburger Allee 27-29
1.105 Informationstechnik (IT)
1.000.3 Digitalisierung, Organisation, Strategie
1.102 Logistik, Statistik, Wahlen
Personalrat FB 1

102 von 1931 in Zusammenstellung



Folgende durch die Hansestadt Lübeck genutzten Standorte könnten anschließend aufgegeben werden:

- Linden Arcaden
- Ziegelstraße 2
- Dr. Julius-Leber-Straße 46-52
- Meesenring 8
- Kaisertor
- Schildstraße 12-14
- Mengstraße 16
- Fünfhausen 21-25
- Fleischauerstraße 20
- Sophienstraße 19-21
- Mühlendamm 10-20
- Mühlendamm 22
- Kleiner Bauhof 11
- Großer Bauhof 14
- Einsiedelstraße 6
- Kohlmarkt 7-15
- Palais Rantzau
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7, 15-19
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

Folgende Standorte würden erhalten bleiben:

- Rathaus
- Fischstraße 1-3
- Fischstraße 2-6
- Kreuzweg 7-9
- Meesenring 7
- Kirchplatz 7
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Schlutuper Straße 14
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)
- VZM
- Fackenburger Allee 27-29
- Lichthof

Der Standort Roddenkoppel bietet die Möglichkeit, notwendige Büroflächen für die verbliebene Verwaltung zu schaffen. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe der Altstadtinsel und ist aufgrund seiner Lage gut erreichbar. Zu beachten ist jedoch, dass der Standort aus städtebaulicher Sicht sensibel ist, da die Sichtachse auf die Altstadt zu beachten ist. Analog zu Variante 1 gibt es auch zahlreiche Unwägbarkeiten, die ein hohes Projektrisiko hinsichtlich grundsätzlicher, zeitlicher und kostentechnischer Realisierbarkeit eines Neubaus beinhalten, weshalb eine Umsetzung der Variante 2 nicht empfehlenswert erscheint.

3.3 Variante 3

Erhalt von vorhandenen Verwaltungsstandorten in Kombination mit der Erweiterung zweier bestehender Verwaltungsstandorte und einem kleinen Verwaltungsneubau



= Standort kleiner Verwaltungsneubau: Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage

= Standort kleiner Verwaltungsneubau: Mittlere Wallhalbinsel

= Erweiterter Standort Mühlendamm

= Erhaltenswerte Standorte

= Erweiterter Standort Dr. Julius-Leber-Straße 46-52

Bei Variante 2 wurde bereits dargestellt, dass sich im aktuellen Gebäudebestand der Hansestadt Lübeck mehrere Gebäude befinden, deren Erhalt sinnvoll erscheint. Darüber hinaus beinhaltet der Gebäudebestand der Hansestadt Lübeck den Standort Dr. Julius-Leber-Straße 46-52. Neben diesem Gebäude befindet sich ein im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehender Bunker, der zeitnah zurückgebaut wird. Hier entsteht die Möglichkeit, den bestehenden Standort zu erweitern und eine Fläche von insgesamt 7.190,00 m² zu schaffen. Gemäß einer ersten Grobkostenschätzung würde ein solches Vorhaben Kosten in Höhe von ca. 13 Mio. EUR verursachen (nur Hochbau).

Zudem besteht die Möglichkeit, am Standort Mühlendamm 10-12/Kleiner Bauhof, dem historischen Standort der Bauverwaltung, mit einem Erweiterungsbau im Bereich des Kleinen Bauhof 11

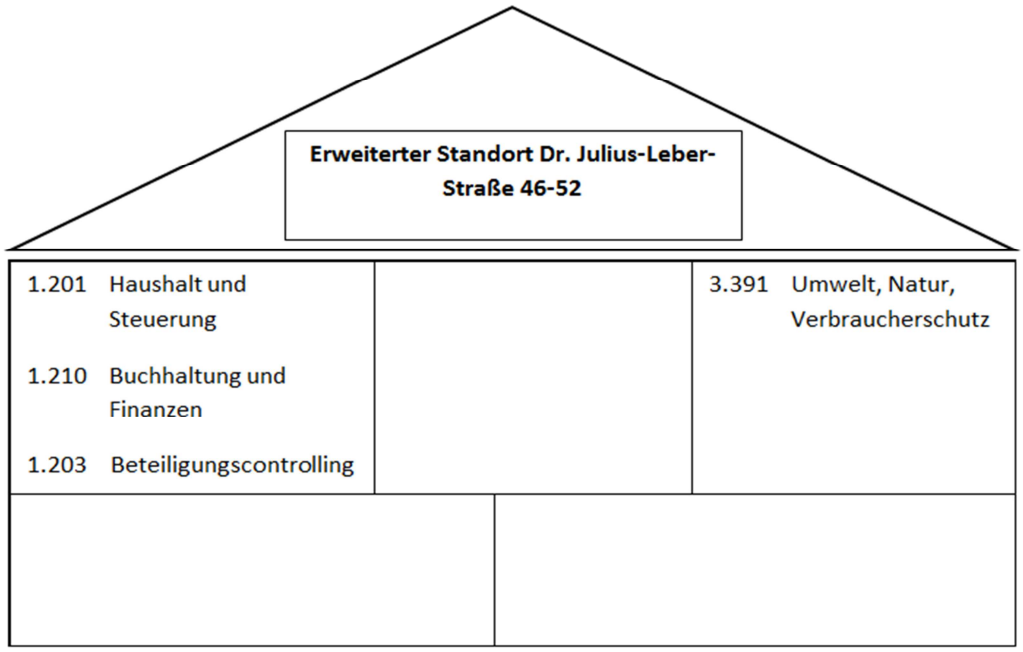
195 von 1931 in Zusammenstellung

mehrere Bereiche des Fachbereichs 5 zusammenzuführen. Bei Verbleib des GMHL im Bundesbankgebäude und der LPA in der Einsiedelstraße könnten die Gebäude Mühlendamm 14, 20 und 22 aufgegeben und die Grundstücksflächen einer anderen Verwendung zugeführt werden (bspw. Wohnungsbau). Ein solches Vorhaben würde gemäß einer ersten Grobkostenschätzung Kosten in Höhe von ca. 11 Mio. EUR für den Hochbau bedeuten.

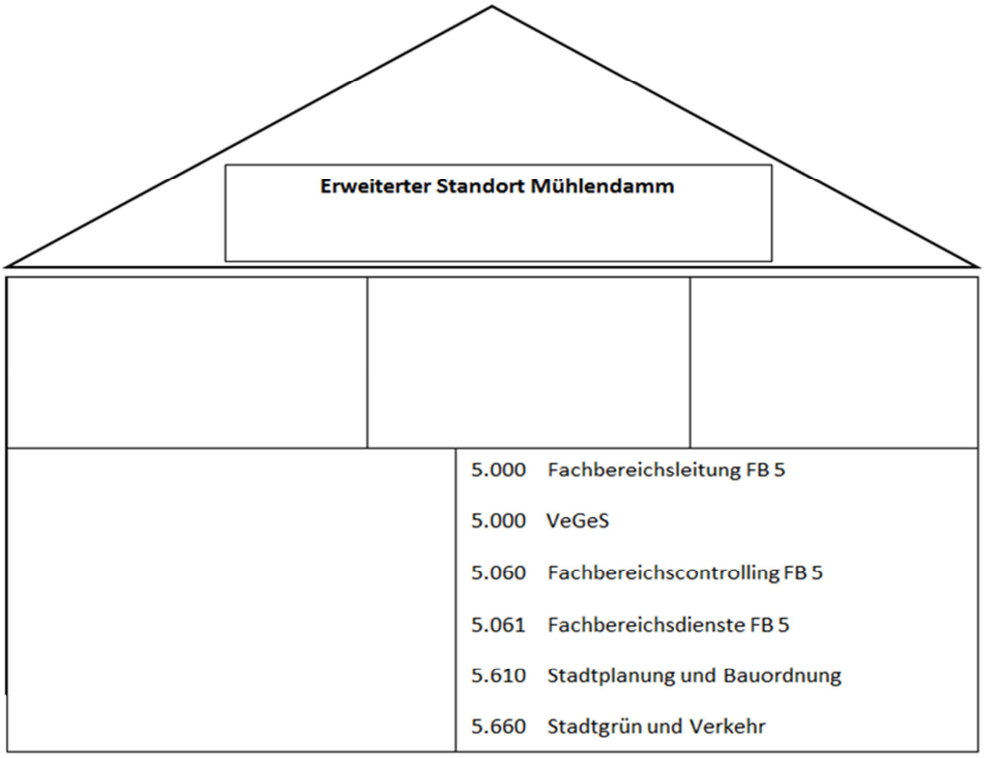
Darüber hinaus können weitere Verwaltungsstandorte aufgrund Ihrer Lage, Nutzung und baulichen Zustands als erhaltenswert eingestuft werden. Hierbei handelt es sich um folgende Liegenschaften:

- Schildstraße 12-14: Dieser sanierte Standort ist historisch gewachsen und stellt den Sitz der Fachbereichsleitung des FB 4, sowie dessen Fachbereichscontrolling und -diensten und der Kulturstiftung der Lübecker Museen dar.
- Meesenring 8: Der Standort wird zeitnah umfangreich saniert. Die Räumlichkeiten vor-ort sind auf den Nutzer, der Archäologie, zugeschnitten und sollten daher erhalten bleiben.
- Kaisertor oder Palais Rantzau: Es ist vorgesehen, dass die Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck das, im Eigentum der KWL befindliche, denkmalgeschützte Gebäude „Kaisertor“ belegt. Es erscheint identitätsstiftend, dass die Denkmalbehörde der Hansestadt Lübeck in einem Denkmal tätig ist und nicht in einem Verwaltungsneubau agiert. Dieses könnte auch langfristig das Kaisertor sein oder alternativ das Palais Rantzau
- Mühlendamm 1-3: An diesem Standort befindet sich seit vielen Jahren der Sitz des Archivs. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der Nutzung sollte dieser Standort für das Archiv erhalten bleiben.
- Zeughaus: Das vorgenannte im Mühlendamm 1-3 befindliche Archiv wird sich langfristig weiter vergrößern, sodass das Zeughaus im Großen Bauhof 14 als ideale Erweiterungsfläche dienen kann.

196 von 1931 in Zusammenstellung



Durch diese Lösung würden weitere Konzentrationen der Fachbereiche 1 und 3 in der Innenstadt erfolgen. Die Bereiche des Fachbereichs 1 verblieben in überschaubarer räumlicher Nähe zum Rathaus und der Fischstraße, wohingegen der Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz am Standort Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 in unmittelbarer Nähe des Hauptsitzes des Fachbereichs 3, dem Lichthof, verortet wäre. Ein Verwaltungsneubau an diesem Standort würde nachhaltig die Innenstadt stärken und durch die kurzen Wege die Arbeitsbeziehungen innerhalb der Fachbereiche optimieren.



Durch diese Lösung könnten 2 der 4 Bereiche des Fachbereichs 5 zzgl. der Stabstelle VeGeS und der zentralen Fachbereichseinheiten am Mühlendamm, dem traditionellen Standort der Bauverwaltung, erhalten bleiben. Die aktuelle Raumplanung sieht vor, dass das GMHL mittelfristig am Standort Holstentorplatz 2 (Bundesbankgebäude) zusammengeführt wird und die LPA neue Flächen in unmittelbarer Hafennähe in der Einsiedelstraße 6 bezieht. Denkbar wäre ein Erhalt dieser beiden Standorte, sodass der Fachbereich 5 langfristig drei Standorte belegen würde.

Die beiden Erweiterungsbauten in der Dr. Julius-Leber-Straße und dem Mühlendamm, in Kombination mit der fortgesetzten Nutzung weiterer, erhaltenswerter städtischer Liegenschaften, wären jedoch nicht ausreichend, um alle weitere städtischen Bereiche mit Büroflächen zu versorgen. Für die verbliebenen Bereiche ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 5.230,00 m². Einer ersten Grobkostenschätzung zufolge würde ein Neubau dieser Größenordnung Kosten in Höhe von ca. 9 Mio. EUR für den Hochbau verursachen. Dieser wäre auf folgenden Grundstücken realisierbar:

Kleiner Verwaltungsneubau
Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlage
oder Mittlere Wallhalbinsel

1.000.2 Arbeitsschutz 1.140 Rechnungsprüfungsamt		
4.401 Schule und Sport 4.510 Familienhilfe 4.511 Städtische Kindertageseinrichtungen 4.513 Jugendarbeit		

Standort Holstentorplatz 2 (Bundes-bankgebäude)
5.651 -Gebäudemanagement

Einsiedelstraße 6
5.691 – Lübeck Port Authority

Lichthof
3.000 Fachbereichsleitung FB 3
3.030 Fachbereichscontrolling FB 3
3.031 Fachbereichsdienste FB 3
3.320 Ordnungsamt
Personalrat FB 3,4,5 & GPR

Zeughaus/ Großer Bauhof
4.415 Archiv

Verwaltungszentrum Mühlentor (VZM)
2.000 Fachbereichsleitung
2.020 Fachbereichscontrolling
2.021 Fachbereichsdienste
2.500 Soziale Sicherung
2.530 Gesundheitsamt
Personalrat FB 2

Fackenburger Allee 27-29
1.105 Informationstechnik (IT)
1.000.3 Digitalisierung, Organisation, Strategie
1.102 Logistik, Statistik, Wahlen
Personalrat FB 1

Kaisertor/Palais Rantzau
4.491 Denkmalpflege

Mühlendamm 1-3
4.415 Archiv

Meesenring 8
4.491 Archäologie

Schildstraße 12-14
4.000 Fachbereichsleitung FB 4
4.040 Fachbereichscontrolling FB 4
4.041 Fachbereichsdienste FB 4
Kulturstiftung der Lübecker Museen

Folgende durch die Hansestadt Lübeck genutzten Standorte könnten anschließend aufgegeben werden:

- Linden Arcaden
- Ziegelstraße 2
- Mengstraße 16
- Fünfhausen 21-25
- Fleischauerstraße 20
- Sophienstraße 19-21
- Mühlendamm 14
- Mühlendamm 20
- Mühlendamm 22
- Kohlmarkt 7-15

- Palais Rantzau oder Kaisertor
- Gürtlerweg 10
- Ratekauer Weg 1-7, 15-19
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)

Folgende Standorte würden erhalten bleiben:

- Rathaus
- Fischstraße 1-3
- Fischstraße 2-6
- Kreuzweg 7-9
- Meesenring 7
- Kirchplatz 7
- Adolf-Ehrtmann-Straße 3
- Schlutuper Straße 14
- Carl-Gauß-Straße 9 (teilweise)
- VZM
- Fackenburger Allee 27-29
- Lichthof
- Schildstraße 12-14
- Mühlendamm 1-3
- Großer Bauhof 14
- Meesenring 8
- Kaisertor oder Palais Rantzau

Die beiden Standorte Roddenkoppel oder mittlere Wallhalbinsel bieten mittels eines Neubaus die Möglichkeit, notwendige Büroflächen für die dargestellten Verwaltungseinheiten zu schaffen. Die Standorte befinden sich in unmittelbarer Nähe der Altstadtinsel und sind aufgrund ihrer Lage gut erreichbar. Bei der Lösung auf der Roddenkoppel wäre zu prüfen, ob für eine Bebauung in dieser Dimension ein Ersatzneubau für die vorort befindliche Bahnanlage wie bei den Varianten 1 und 2 erforderlich wird.

Einer ersten Grobkostenschätzung zufolge würde ein Neubau, sowie die beiden Erweiterungsbauten in der Dr.-Julius-Leber-Straße und dem Mühlendamm, Gesamtkosten in Höhe von ca. 33 Mio. EUR für den Hochbau verursachen.

4. Fazit/Empfehlung

Bei der Planung eines Standortkonzeptes für die Verwaltung mit einem Verwaltungsneubau zum Jahre 2030 sind diverse Rahmenbedingungen, Abhängigkeiten, sowie Vor– und Nachteile zu berücksichtigen. Es gibt mehrere Varianten, die an verschiedenen Standorten denkbar wären. Die Standorte „Roddenkoppel – Hafen und Bahnanlagen“, „Mittlere Wallhalbinsel“, „Dr.-Julius-Leber-Straße 46-52“ und „Mühlendamm“ können auf Basis der Standortanalyse für einen Verwaltungsneubau bzw. eine bauliche Erweiterung von Bestandsgebäuden aufgrund ihrer Lage im innerstädtischen Raum als positiv bewertet werden. Allerdings gibt es für die Standorte unterschiedlich ausgeprägte Projektrisiken, die einer vertieften Betrachtung bedürfen. Insbesondere der Standort Roddenkoppel, der aufgrund seiner Lage und Größe für einen größeren Verwaltungsneubau geeignet erscheint, bedarf für eine Baufeldherrichtung erheblicher, zusätzlicher finanzieller Investitionen. Die genaue Bezifferung müsste näher geprüft werden.

Die weiteren geprüften Standorte weisen entweder zu geringere Größen, oder aber zu negative Standortfaktoren, wie die Erreichbarkeit und Lage, sowie der Eigentumsverhältnisse auf.

Auf Basis des Bürgerschaftsauftrags könnten grundsätzlich alle 3 dargestellten Varianten planerisch weiter verfolgt werden. Bei Variante 1 ergäbe sich die bauliche Möglichkeit, einen Großteil der Verwaltung zusammenzuführen. Eine erste Grobkostenschätzung ergibt, dass ein Neubau in dieser Größenordnung Kosten in Höhe von ca. 130 Mio. EUR verursachen würde. Hierbei handelt es sich lediglich um die Hochbaukosten für das Bauwerk bzw. die Baukonstruktion, die bautechnischen Anlagen und die Baunebenkosten. Grundstückskosten, Ausstattung, Erschließungskosten etc. konnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Vor allem der notwendige Ersatzneubau der Hafenbahnanlage würde erhebliche Investitionen, voraussichtlich im deutlich zweistelligen Millionenbereich, erfordern. Zudem können zum jetzigen Zeitpunkt für die Standorte aktuell keine Kosten für eventuelle, grundstücksbezogene Sonderaufwendungen (bspw. spezielle Gründungserfordernisse) ermittelt und ausgewiesen werden. Es zeichnet sich daher ab, dass die Realisierung der Variante 1 mit einem unwirtschaftlich hohem Investitionsvolumen verbunden wäre. Diese grundstücksbezogenen Projektrisiken und Finanzierungsaufwendungen treffen ebenso auf die Variante 2 zu.

Die aus Sicht der Verwaltung aktuell wirtschaftlichste Option stellt die Variante 3 dar. Einerseits saniert die Verwaltung bereits seit Jahren ihren Gebäudebestand und wird (bzw. muss) auch in den kommenden Jahren weitere Investitionen tätigen. Aus diesem Grunde erscheint eine Aufgabe von Standorten, wie z.B. das VZM, der Fackenburger Allee 27-29 oder der Meesenring 8 aus heutiger Sicht als nicht wirtschaftlich. Es sollte vielmehr der Erhalt einiger Standorte aufgrund ihres baulichen Zustands, ihrer Lage und ggf. ihrer besonderen, städtebaulichen Funktion, angedacht werden. Zudem erscheint es problematisch, große Standorte, wie z.B. das VZM oder die Fackenburger Allee 27-29, am Immobilienmarkt wirtschaftlich verkaufen zu können.

Die beiden städtischen Gebäude in der Dr. Julius-Leber-Straße und dem Mühlendamm ließen sich baulich so erweitern, dass sinnvolle Organisationszusammenführungen möglich wären. Die Erweiterung der Dr. Julius-Leber-Straße wird nach einer ersten Grobkostenschätzung Hochbaukosten in Höhe von ca. 13 Mio. EUR verursachen. Für die bauliche Erweiterung des Mühlendamms ist mit einer Kostengröße von ca. 11 Mio. EUR zu rechnen. Zwar werden auch bei dieser Variante zusätzliche Kosten anfallen, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht belastbar zu ermitteln sind (bspw.

Rückbau Gebäude), doch würden diese im Vergleich zur Variante 1 aufgrund der unproblematischeren Freimachung der Baufelder wesentlich geringer ausfallen. Auch die grundsätzlichen Projektrisiken sind bei Variante 3 deutlich niedriger einzustufen, als bei Variante 1 und 2.

Für die verbliebenen Bereiche stellt ein Neubau auf der mittleren Wallhalbinsel oder der Roddenkoppel die beste Alternative dar. Dieser Neubau wird nach einer ersten Grobkostenschätzung Baukosten in Höhe von ca. 9 Mio. EUR verursachen, wobei auch hier die Voraussetzungen einer Baufeldherrichtung noch vertieft zu prüfen wären.

Die in Variante 3 aufgezeigte Lösung beinhaltet eine Kombination aus einem Verwaltungsneubau mit einer baulichen Bestandserweiterung, sowie dem Erhalt eines Teilbestands städtischer Gebäude. Die Variante ermöglicht es, Organisationseinheiten der Verwaltung aufgabengerecht zu bündeln und den erhaltenswerten städtischen Gebäudebestand wirtschaftlich zu verwenden. Zudem erfolgt in Variante 3 die Nutzung von Eigentums- und Mietobjekten. Die Mietobjekte bieten grundsätzlich die Möglichkeit, eine große Flexibilität in der effizienten und aufgabengerechten Nutzung der Verwaltungsstandorte zu erhalten. Die Verwaltung achtet grundsätzlich darauf, bei notwendigen Neuanmietungen die Vertragslaufzeiten möglichst flexibel und wirtschaftlich zu gestalten.

Im Zuge der weiteren Planungen wird die Erlössituation durch potenzielle Verkäufe einzuschätzen, sowie etwaige Mieteinsparungen zu ermitteln sein, um diese den erforderlichen Investitionen gegenüberzustellen. Es bedarf für einzelne Standorte einer Marktwertanalyse, um die möglichen Verkaufserlöse grob einschätzen zu können.

Die Verwaltung empfiehlt auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse eine Fortführung der weiteren Planung gemäß der dargestellten Variante 3.

5. Übersicht/Zusammenfassung der Neubaulösungen

Variante	Standort	Fläche	Kostenschätzung	Vorteile	Nachteile
1	Roddenkoppel	71.950 m²	130 Mio. EUR	1.Zusammenführung eines Großteils der Stadtverwaltung 2.Aufgabe diverser städtischer Liegenschaften wird ermöglicht 3.Kosteneinsparung durch Aufgabe diverser Mietverhältnisse	1.Hohe Baukosten 2.Besondere Bauverhältnisse 3.Durch örtliche Begebenheiten ist das endgültig Ausmaß der Kosten schwer vorhersehbar
2	Roddenkoppel	34.890 m²	63 Mio. EUR	1.Gebäude in die baulich bereits investiert wurde, können erhalten bleiben 2.Schaffung des "Sozialen Rathauses" im VZM 3.Der aufwändige Umzug des Rechenzentrums aus der Fackenburger Allee wird vermieden	1.Hohe Baukosten 2.Besondere Bauverhältnisse 3.Durch örtliche Begebenheiten ist das endgültig Ausmaß der Kosten schwer vorhersehbar
3	Roddenkoppel oder Mittl. Wallhalbinsel	4.750 m²	9 Mio. EUR	1.Geringste Baukosten im Variantenvergleich 2.Gebäude in die baulich bereits investiert wurde, können erhalten bleiben 3.Schaffung des "Sozialen Rathauses" im VZM 4.Der aufwändige Umzug des Rechenzentrums aus der Fackenburger Allee wird vermieden 5.Standorte, die aufgrund der Nutzung und des Zustands erhaltenswert sind, bleiben bestehen 6.Stärkung der Innenstadt	1.Keine vollständige Zentralisierung der Gesamtverwaltung
	Dr. Julius-Leber-Straße 46-52	7.190 m²	13 Mio. EUR		
	Mühlendamm	5.700 m²	11 Mio. EUR		
	Gesamt:	**17.640 m²**	**33 Mio. EUR**		

6. Anhang

Siehe Anlage 2 der Vorlage VO/2021/09736: Steckbriefe Verwaltungsstandorte

Anhang: Steckbriefe

Nr. 1 Fleischhauerstraße 20 (Obj.-Nr.: 0128)

Haushalt und Steuerung
(FB1)

Buchhaltung und Finanzen
(FB 1)



Fleischhauerstraße 20, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 90 AP
- NF: 1.752,6 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung in den Flächen der HL
- Hochbau: hoher sanierungsbedarf (Brandschutz, Arbeitsschutz)
- TGA sanierungsbedürftig, Trinkwasser zuletzt in 90ern saniert, Elektro in großen Teilen sanierungsbedürftig

Haushalt und Steuerung zieht in Fünfhausen 21-25/Mengstraße 16

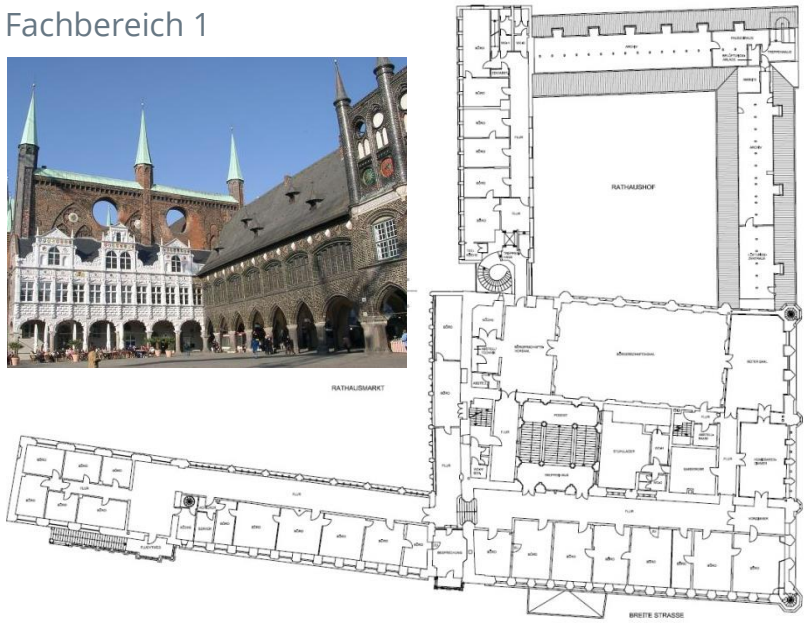
Vollstreckungsbehörde zieht aus der Hafenstraße 1b ein

Zukünftig ist vorgesehen, dass der Standort ausschließlich durch den Bereich Buchhaltung und Finanzen einschließlich der Vollstreckungsbehörde belegt wird. Langfristig könnte der Standort aufgegeben werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 2 Breite Straße 62 – 64 (Obj.-Nr.: 0262)

Fachbereich 1



Breite Straße 62 – 64, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 47 AP
- NF: 5.146,3 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

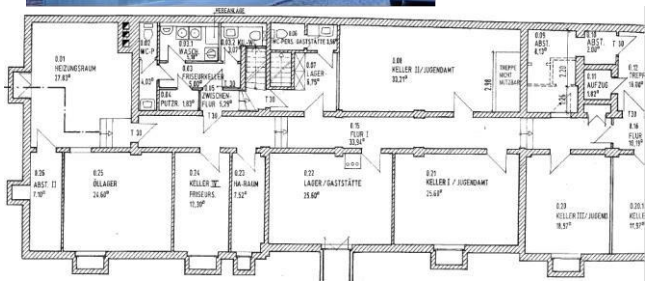
Keine Veränderung in der Raumbelegung vorgesehen.
Zudem soll der Standort dauerhaft erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 3 Fischstraße 2 – 6 (Obj.-Nr.: 0125)

Personal (FB 1), Beteiligungscontrolling (FB 1)





Fischstraße 2 – 6, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 62 AP
- NF: 1.715,9 m² (exkl. Gaststätte, Friseur)
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung
- In Teilen sanierungsbedürftig, bspw. Aufzug
- Freie AP werden durch neugeschaffene Stellen in POS (4 neue AP + Raum für Vorstellungsgespräche) belegt

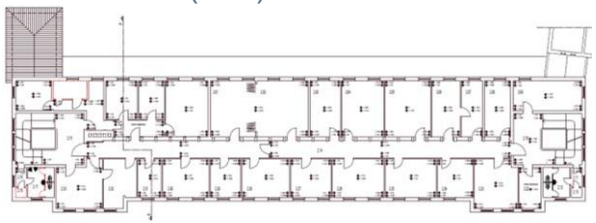
Beteiligungscontrolling zieht in Fünfhausen 21 – 25

Die freiwerdenden Kapazitäten nutzt zukünftig der Bereich Personal.
Der Standort soll dauerhaft erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

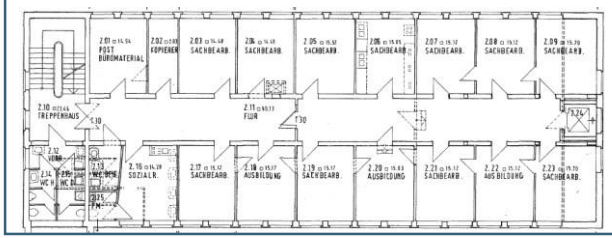
Nr. 4 Fackenburger Allee 27 – 29 (Obj.-Nr.: 108)

Nr. 27: Informationstechnik (FB 1)
Familienhilfe (FB 4)





Nr. 29: Logistik (FB 1),
Stabstelle DOS (FB 1)





Fackenburger Allee 27 – 29, St. Lorenz Nord, 23554 Lübeck

- AP Ist: 126 AP
- NF: 3.786,2 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung
- Gebäudesanierung läuft bereits und wird in den nächsten Jahren fortgeführt

Die Familienhilfe wird in den Kreuzweg 7-9 verlagert

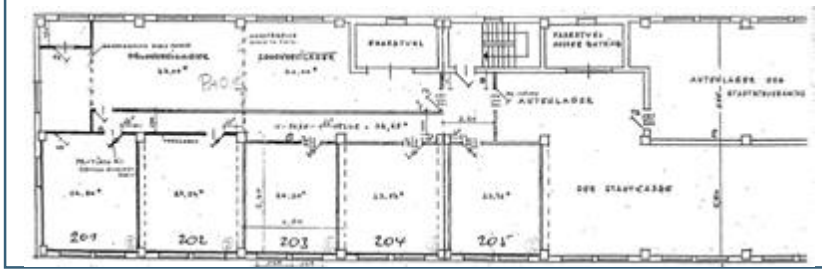
Informationstechnik, DOS und Logistik verbleiben am Standort. Die freiwerdenden Kapazitäten werden dem Bereich Informationstechnik zur Verfügung gestellt. Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 5 Fischergrube 53 (Obj.-Nr.: 0119)

Haushalt und Steuerung (FB 1), Stammdatenverwaltung (FB 1)





Fischergrube 53, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 31 AP
- NF: 920,2 m² (exkl. Lagerflächen im DG)
- Fremdeigentum ,tlws. Bauunterhaltung
- Laufzeit: unbefristet, Kündigungsfrist: 12 Monate zum Jahresende
- schlechter baulicher Zustand, Brandschutz / Arbeitsschutz
- TGA sanierungsbedürftig

Alle vorhandenen APL werden in den Komplex Mengstraße 16/Fünfhausen 21-25

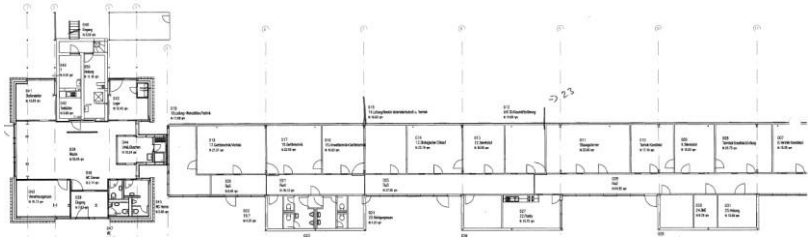
Standort soll nach der Verlagerung komplett aufgegeben werden

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 6 Hafenstraße 1b (Obj.-Nr.: 0626)

Vollstreckungsbehörde (FB 1)





Hafenstraße 1b, St. Gertrud, 23568 Lübeck

- AP Ist: 28 AP
- NF: 454,0 m²
- Fremdeigentum
- Laufzeit: unbefristet, Kündigungsfrist: 3 Monate zum Monatsende

Vollstreckungsbehörde zieht in Fleischhauerstraße 20

Standort soll nach der Verlagerung komplett aufgegeben werden

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 7 Verlagshaus Schmidt-Römhild





Mengstraße 16, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Max: ca. 58 AP
- NF: ca. 1.510 m²
- Gebäudesanierung erforderlich -> erfolgt durch Vermieter
- Fremdeigentum

Haushalt und Steuerung aus der Fleischhauerstraße 20 zieht ein

Objekt wurde neu angemietet. Langfristig ist eine Aufgabe des Standorts denkbar.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 8 Fünfhausen 21 – 25







Fünfhausen 21 – 25, Innenstadt, 23552

- AP Max: ca. 50 AP
- NF: 1.073,0 m²
- Gebäudesanierung erforderlich, erfolgt durch Vermieter
- Fremdeigentum

Haushalt und Steuerung aus der Fleischhauerstraße 20, Beteiligungscontrolling aus der Fischstraße 2-6 und die Stammdatenverwaltung aus der Fischergrube 53 ziehen ein

Objekt wurde neuangemietet. Langfristig ist eine Aufgabe des Standorts denkbar.

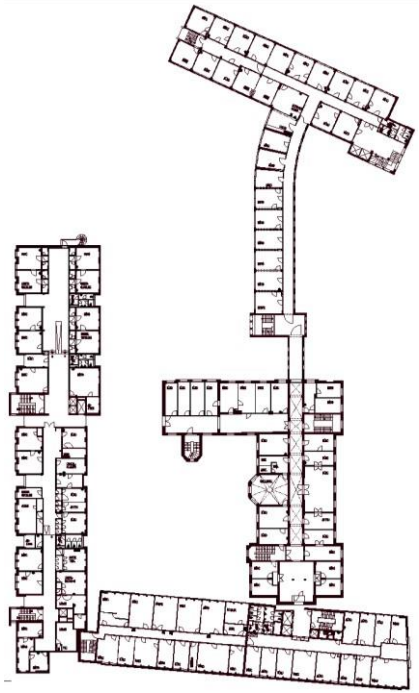
Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 9 VZM (Obj.-Nr.: 0237)

FB 2, FB 3 und FB 4







Kronsforder Allee 2 – 6, St. Jürgen, 23560 Lübeck
Sophienstraße 2 – 8 , St. Jürgen, 23560 Lübeck

- AP Ist: 515 AP
- NF: 16.413,4 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung
- Gebäudesanierung läuft bereits und wird in den nächsten Jahren fortgeführt.

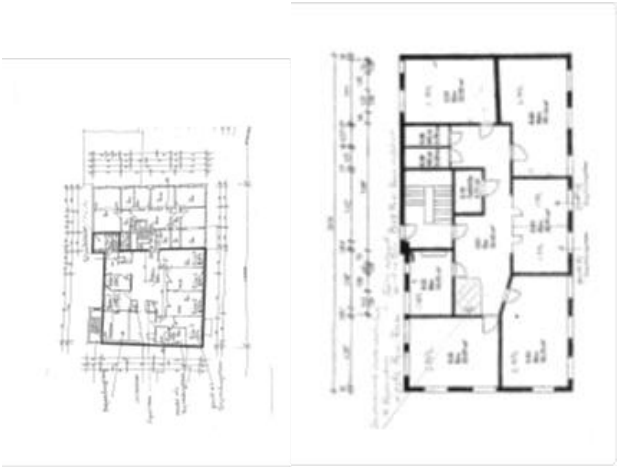
Mittelfristig der Auszug der Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz vorgesehen. Eine Verlagerung in die Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 ist vorgesehen.

Die freiwerdenden Kapazitäten sollen dem FB 2 zur Verfügung gestellt werden. Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 10 Sophienstraße 19 - 21

Gesundheitsamt (FB 2)



Sophienstraße 19 – 21, St. Jürgen, 23560 Lübeck

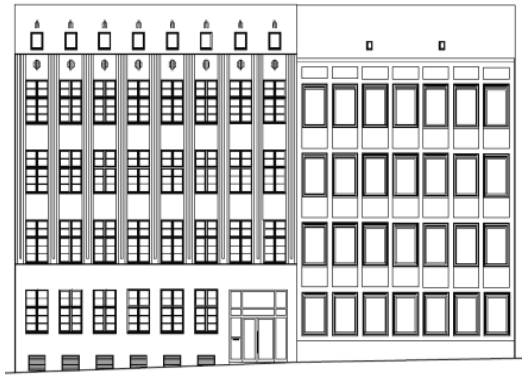
- AP Ist: 40
- NF: 900 m²
- Fremdeigentum

Keine Veränderung in der Raumbelegung vorgesehen. Langfristig soll der Standort aufgegeben und das Gesundheitsamt im VZM wieder zusammengeführt werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 11 Dr.-Julius-Leber-Str. 46 – 52 (Obj.-Nr.: 0086)

Ordnungsamt (FB 3)



Dr.-Julius-Leber-Str. 46 – 52, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 90 AP
- NF: 3.190,0 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

Ordnungsamt wurde in den Lichthof verlagert

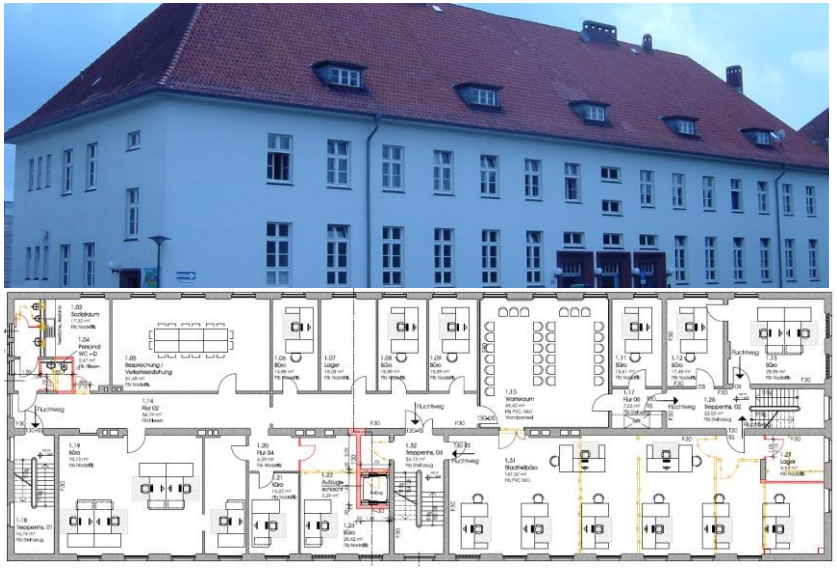
Nach Sanierung soll der Umwelt-/Natur- und Verbraucherschutz in die Flächen der Dr. Julius-Leber-Straße 46 – 52 einziehen

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 12 Meesenring 7 (Obj.-Nr.: 0280)

Ordnungsamt (Bürgerservice)
(FB 3), Familienhilfe (FB 4)



Meesenring 7, St. Gertrud, 23566 Lübeck

- AP Ist: 64 AP
- NF: 2.208,0 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

Die Führersteinstelle des Ordnungsamts zog in die Schlutuper Straße 14

Eine Abteilung der Familienhilfe aus dem VZM zog ein.

Der Standort soll dauerhaft erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 13 Falkenplatz 10 (Obj.-Nr.: 0113)

Volkshochschule (FB 4)



Falkenplatz 10, 23564

- AP Ist: 10 AP (VHS) 5 AP (Fortbild.)
- NF: 4.020,2 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

Fortbildungszentrum zog in den Lichthof

Volkshochschule zog aus dem Lichthof zurück

Der Standort soll dauerhaft erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 14 Carl-Gauß-Straße 9

Ordnungsamt (Bürgerservice; FB 3), Familienhilfe (FB 4), Soziale Sicherung (FB 2), Umwelt-Natur- und Verbraucherschutz (FB 3)



Carl-Gauß-Str. 9, Hochschulstadtteil, 23562 Lübeck

- AP Max: ca. 70 APL
- NF: ca. 1.495 m²
- Fremdeigentum

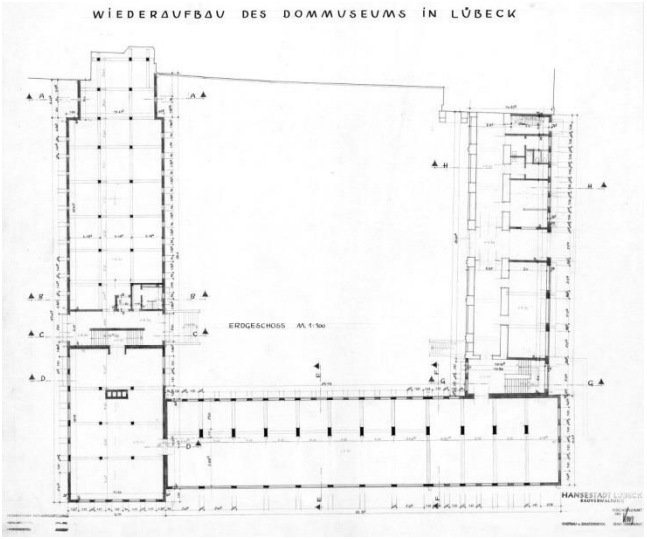
Eine Abteilung des Bereichs Soziale Sicherung, sowie eine Abteilung des Bereichs Umwelt, Natur und Verbraucherschutz zogen ein.

Langfristig sollen Teile der Fläche aufgegeben werden. So soll der Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz in der Dr. Julius-Leber-Straße 46-52 zusammengeführt werden. Der Bereich Soziale Sicherung soll im VZM konzentriert werden. Vorort sollen das Bürgerservicebüro und die Beratungsstelle des Jugendamts erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 15 Mühlendamm 1 – 3/(Obj.-Nr.: 0309)

FB 4.415 Archiv



Mühlendamm 1 – 3, Innenstadt, 23552 Lübeck

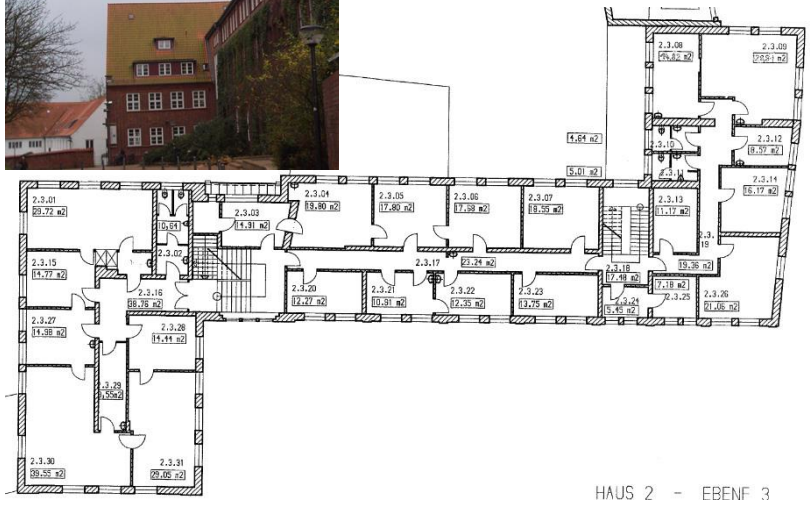
- AP Ist: 22 AP zzgl. Archivflächen
- NF: 5139,29 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 16 Mühlendamm 10 – 20/Kleiner Bauhof 11 (Obj.-Nr.: 0312) FB 5





Mühlendamm 10 – 14/Kleiner Bauhof 11, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 167 AP
- NF: 4.452,1 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

Nach der Herrichtung des Kleinen Bauhof 11 ist vorgesehen, die Abteilung Bauordnung aus dem Mühlendamm 22 in das Gebäude zu verlagern

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 17 Mühlendamm 22 (Obj.-Nr.: 0314)

Stadtplanung und Bauordnung (FB 5)





Mühlendamm 22, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 24 AP
- NF: 774,0 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

Die Abteilung Bauordnung soll nach der Herrichtung des Kleinen Bauhof 11 dorthin verlagert werden. Davon ausgenommen verbleibt das Bauaktenarchiv im Mühlendamm 22.

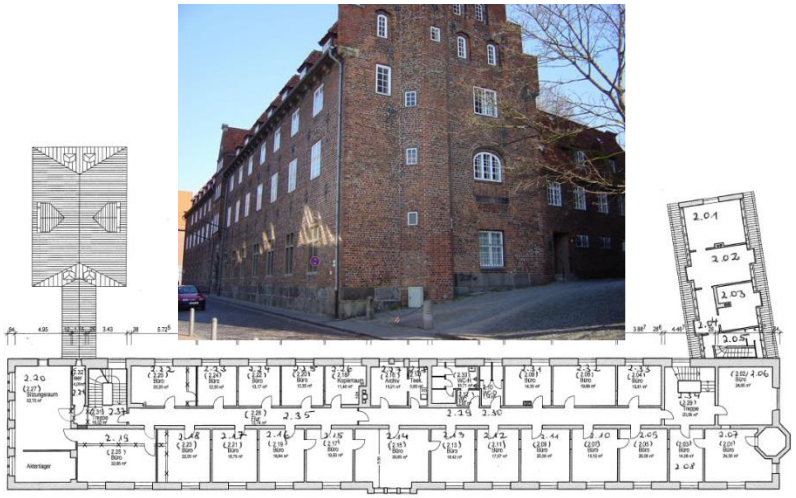
Die Stabstelle VeGeS wird das Gebäude belegen

Langfristig soll der Standort aufgegeben werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 18 Großer Bauhof 14 (Obj.-Nr.: 0146)

Völkerkundesammlung (FB 4), Archiv (FB 4), GMHL , (FB 5) Stadtgrün und Verkehr (FB 5)



Großer Bauhof 12 – 14, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 34 AP
- NF: 2.855,7 m²
- Eigentum HL, volle Bauunterhaltung

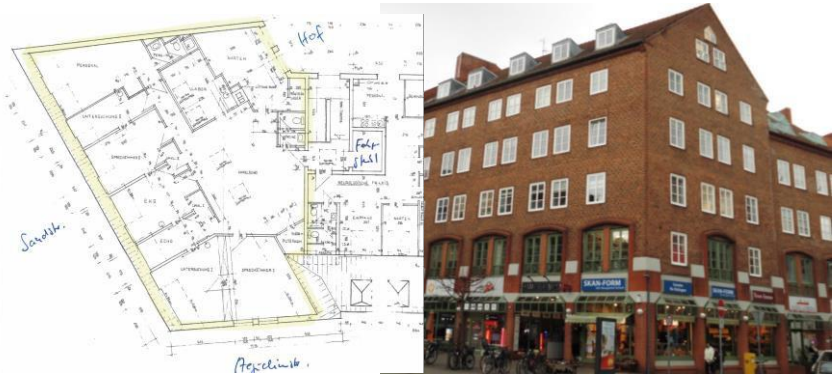
Es ist geplant, dass das GMHL und die Völkerkundesammlung zum Holstentorplatz 2 (Bundesbankgebäude) verlagert werden.

Die frei werdenden Kapazitäten sollen dem Bereich Archiv, der zusätzliche Lagerflächen benötigt, zur Verfügung gestellt werden.
Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 19 Sandstraße 25 – 27

Gebäudemanagement (FB 5)



Sandstraße 25 – 27, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP ca. 10 AP (gem. Grundriss)
- Max: 200,00m²
- NF:

Das GMHL wird in den Mühlendamm 14 verlagert

Stadtgrün und Verkehr belegt zukünftig die Fläche

Langfristig sollte der Standort aufgegeben werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 20 Lichthof: FB 3, Fortbildungszentrum







Königstraße 57, 23552
Lübeck

- AP 220 AP
- NF: ca. 7.700 m²
- Fremdeigentum

Einzug FB3, PR FB3, PR FB4, PR FB5, GPR, Seniorenbeirat und Fortbildungszentrum ist erfolgt.

Der Standort wurde exakt gemäß der räumlichen Bedürfnisse einer modernen Verwaltung hergerichtet.

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 21 Moislinger Berg 1 (Obj.-Nr.: 0294)

Ordnungsamt (Bürgerservice, FB 3), Familienhilfe (FB 4)



Moislinger Berg 1, Moisling, 23560 Lübeck

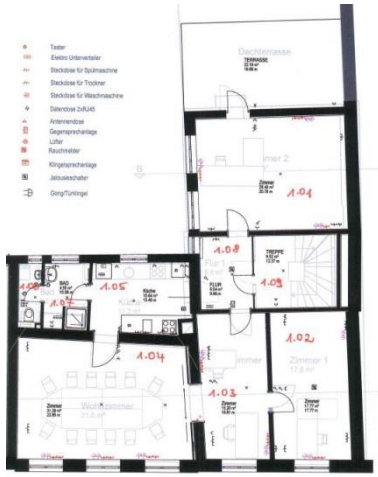
- AP Ist: 22 AP
- NF: 399,6 m²
- Fremdeigentum

Das Büroservicebüro und die Beratungsstelle des Jugendamts in Moisling sollen erhalten bleiben. Nach der Fertigstellung des Neubaus „Neue Mitte Moisling“ sollen das Bürgerservicebüro und die Beratungsstelle Bestandteil dieses Vorhabens werden. Anschließend ist vorgesehen den Standort Moislinger Berg 1 aufzugeben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 22 Mengstraße 8 (Obj.-Nr.: 0512)

Verwaltung des Buddenbrookhauses (FB 4)



Mengstraße 8, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: 13 AP
- NF: 255,00 m²
- Fremdeigentum

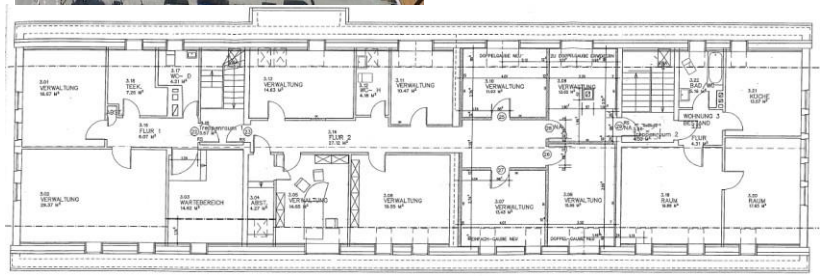
Nach der Sanierung des Buddenbrookhauses soll die Verwaltung zurück ins Buddenbrookhaus ziehen. Anschließend soll der Standort Mengstraße 8 aufgegeben werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 23 Kirchplatz 7 (Obj.-Nr.: 0207)

Ordnungsamt (Bürgerservice, FB 3), Familienhilfe (FB 4)





Kirchplatz 7, Kücknitz, 23569 Lübeck

- AP Ist: ca. 30 AP
- NF: 778,15 m²
- Fremdeigentum

Das Büroservicebüro und die Beratungsstelle des Jugendamts in Kücknitz sollen langfristig erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 24 Ziegelstraße 2 (Obj.-Nr.: 0478)

Lübeck Port Authority (FB 5)



Ziegelstraße 2, St. Lorenz-Nord, 23556 Lübeck

- AP Ist: 41 AP
- NF: 1.290,0 m²

- Fremdeigentum

Die LPA wird in die Einsiedelstraße 6 verlagert

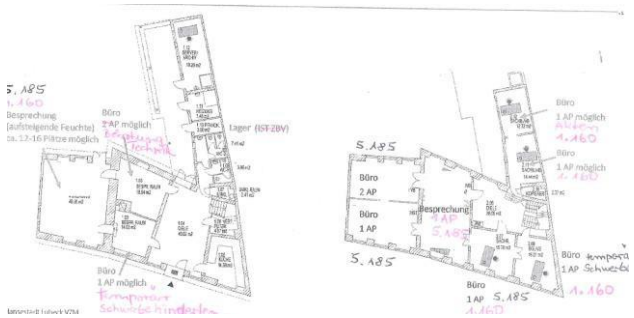
Das Rechnungsprüfungsamt wird aus dem Meesenring 8 in die Ziegelstraße 2 verlagert.

Langfristig sollte der Standort aufgegeben werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 25 Hartengrube 23 (Obj.-Nr.: 0154)

Gebäudemanagement (FB 5)



Hartengrube 23, Innenstadt, 23552 Lübeck

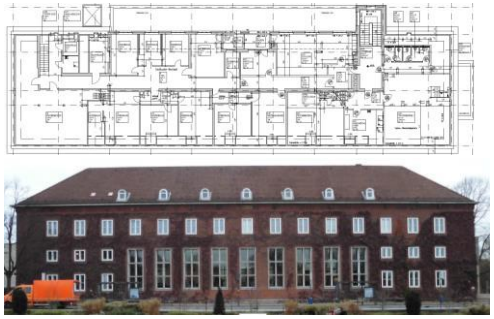
- AP Ist: 10 AP
- NF: 286,9 m²

Das Gebäudemanagement wird in den Mühlendamm 14 verlagert.

Mittelfristig soll der Standort aufgegeben werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 26 Holstentorplatz 2/ Deutsche Bundesbank



Holstentorplatz 2, 2a/Willy-Brandt-Allee, Innenstadt, 23552 Lübeck

- AP Ist: ca. 230 AP (wird geprüft)
- NF: 7.000,00 m²

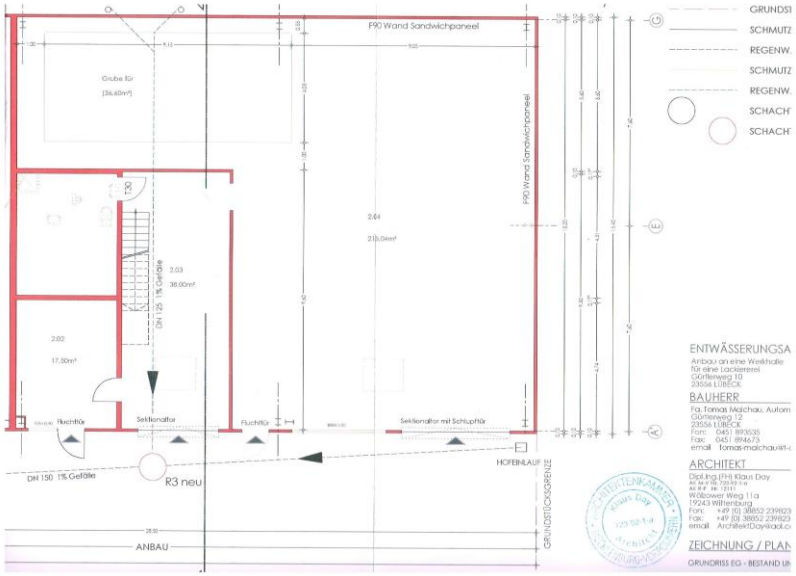
- potenzielles Kaufobjekt
- potenzieller, neuer Standort GMHL & Völkerkunde-museum

Mittelfristig könnte das GMHL hier zusammengeführt werden und das Völkerkundemuseum einen neuen Standort erhalten.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 27 Gürtlerweg 10

Gebäudemanagement (FB 5)



Gürtlerweg 10, 23552
Lübeck

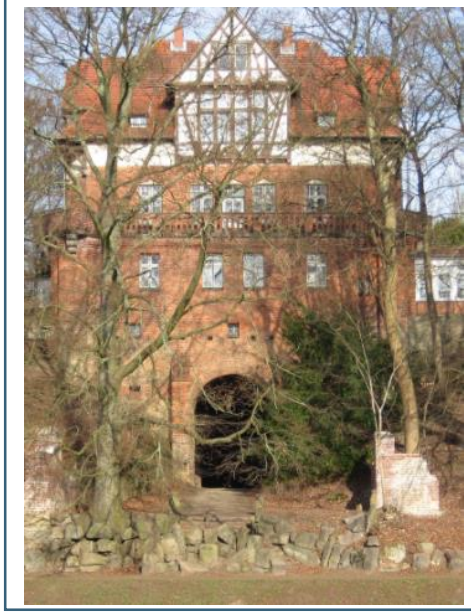
- AP Max: 2 + Lagerfläche
- NF: 320 m²

Einzug GMHL (Infrastrukt. Gebäudemanagement)

Der Standort könnte als Werkstatt und Lagerfläche des infrastrukturellen Gebäudemanagements langfristig erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 28 Wallstraße 40/Kaisertor



Wallstraße 40, 23552
Lübeck

- AP Max: 25
- NF: Ca. 900 m²
- Potenzielles Mietobjekt

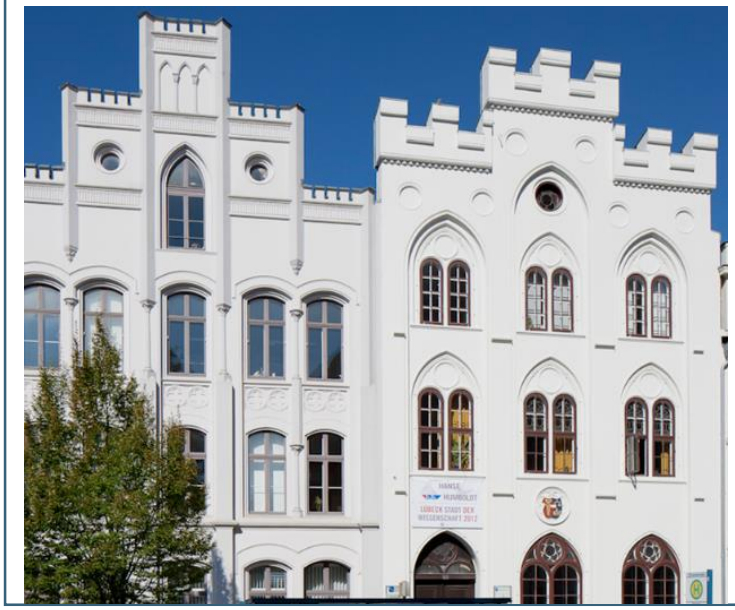
Einzug der Denkmalpflege ist vorgesehen.

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 29 Breite Straße 8/Haus der Kaufmannschaft

Nordische Filmtage Lübeck (FB 4)



Breite Straße 8, 23552
Lübeck

- AP Max: 10
- NF: 167 m²
- Fremdeigentum

Die Nordischen Filmtage Lübeck sind eingezogen.

Der Standort soll mittelfristig erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 30 Linden Arcaden



Konrad-Adenauer-Straße 2, 23552 Lübeck

- AP Max: 18 AP
- NF: 483 m²
- Fremdeigentum

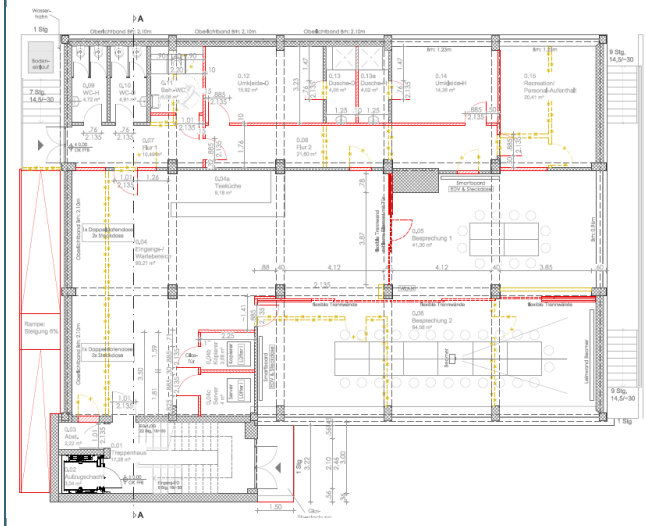
Der Einzug der Stabstelle Arbeitsschutz ist vorgesehen.

Langfristig soll der Standort aufgegeben werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 31 Einsiedelstraße 6

FB 5 LPA



Einsiedelstraße 6, 23554 Lübeck

- AP Max: 65 AP
- NF: 2099 m²
- Fremdeigentum

Der Einzug der Lübeck Port Authority erfolgt zeitnah

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 32 Kreuzweg 7-9

FB 3 Ordnungsamt (Bürgerservice) und Familienhilfe



Kreuzweg 7-9, 23558 Lübeck

- AP Max: 42 AP
- NF: 1.218 m²
- Fremdeigentum

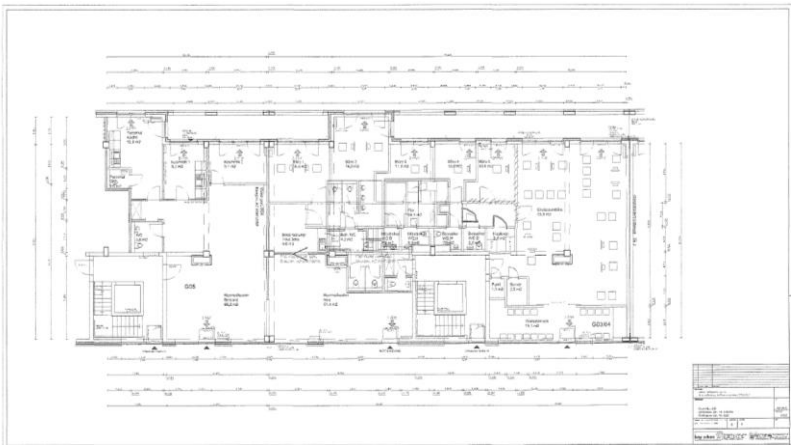
Es erfolgt die Eröffnung des Bürgerservicebüros St. Lorenz und die Verlagerung der Beratungsstelle St. Lorenz des Jugendamts aus der Fackenburger Allee 27-29

Der Standort sollte langfristig erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 33 Schlutuper Straße 14

FB 3 Ordnungsamt (Bürgerservice/Führerscheinstelle)



Schlutuper Straße 14, 23566 Lübeck

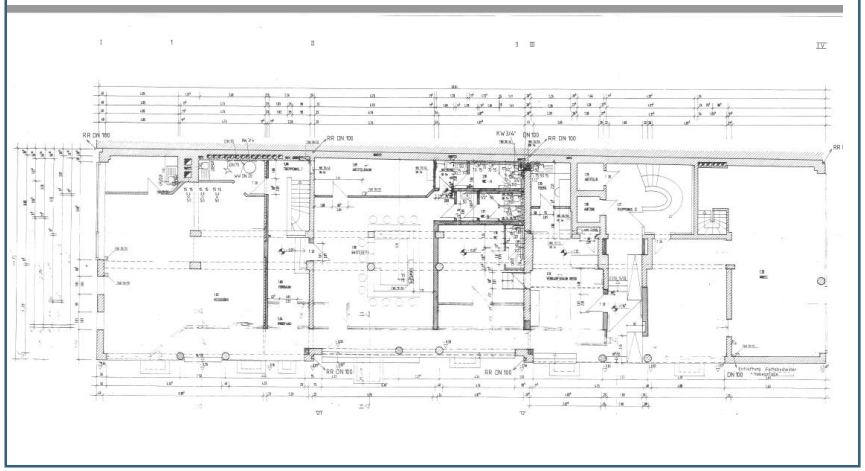
- AP Max: 14 AP
- NF: Ca. 218 m²
- Fremdeigentum

Der Standort sollte langfristig erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 34 Fischstraße 1-3

FB1 und FB 2



Fischstraße 1-3, 23552 Lübeck

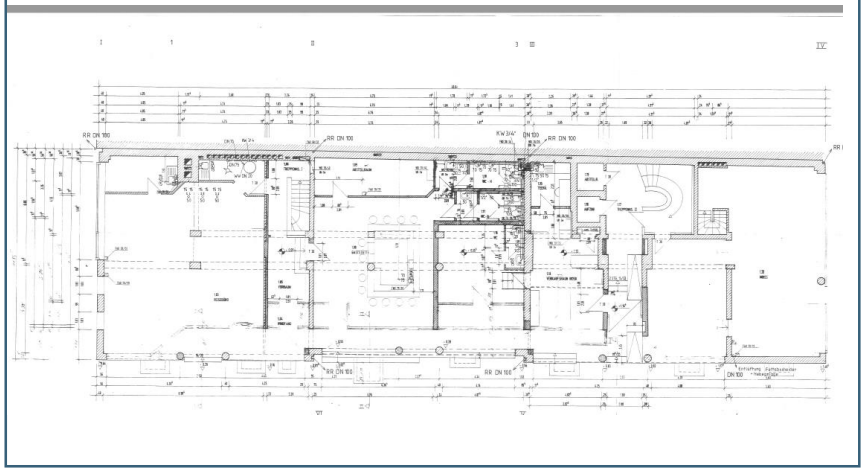
- AP Max: 70 AP
- NF: 1.913 m²
- Fremdeigentum

Der Standort wird umfangreich saniert und soll langfristig erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 35 Meesenring 8

RPA und Archäologie



Meesenring 8, 23566 Lübeck

- AP Max: 35 AP
- NF: 2.929,13 m²
- Eigentum: HL

Das RPA wird in die Ziegelstraße 2 verlagert um die im Erdgeschoss befindliche Obdachlosenunterkunft zu vergrößern.

Der Standort wird umfangreich saniert. Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich. langfristig erhalten bleiben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 36 Adolf-Ehrtmann-Straße 3

FB4 Familienhilfe



Adolf-Ehrtmann-Straße 3, 23564 Lübeck

- AP Max: 25 AP
- NF: 544,02 m²
- Fremdeigentum

Der Standort soll langfristig erhalten bleiben und weiterhin als Beratungsstelle Marli des Jugendamts dienen.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 37 Palais Rantzau Parade 1

FB 5 Stadtgrün und Verkehr



Parade 1, 23552 Lübeck

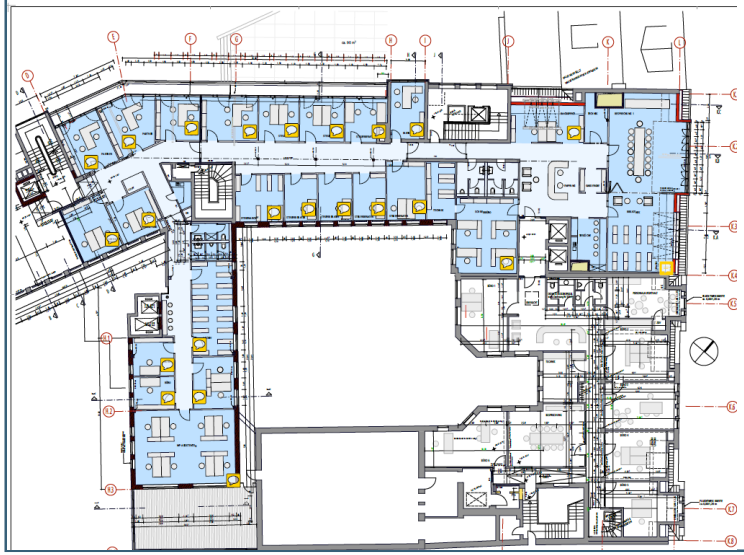
- AP Max: 48 AP
- NF: 1480,27 m²
- Fremdeigentum

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 38 Am Kohlmarkt 7-15

FB5 GMHL



Am Kohlmarkt 7-15, 23552 Lübeck

- AP Max: 32 AP
- NF: 838,50 m²
- Fremdeigentum

Der Standort wird mittelfristig aufgegeben.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 39 Königstraße 21

FB 4 Denkmalpflege



Königstraße 21, 23552 Lübeck

- AP Max: 22 AP
- NF: 700,00 m²
- Eigentum: HL

Die Denkmalpflege stößt räumlich an ihre Kapazitäten, weshalb eine Verlagerung ans Kaisertor vorgesehen ist. Das ebenfalls vorort befindliche Willy-Brandt-Haus möchte sich um die Fläche der Denkmalpflege erweitern.

Das Gebäude soll zukünftig nicht mehr als Verwaltungsstandort genutzt werden.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 40 Schildstraße 12-14

FB 4



Schildstraße 12-14, 23552 Lübeck

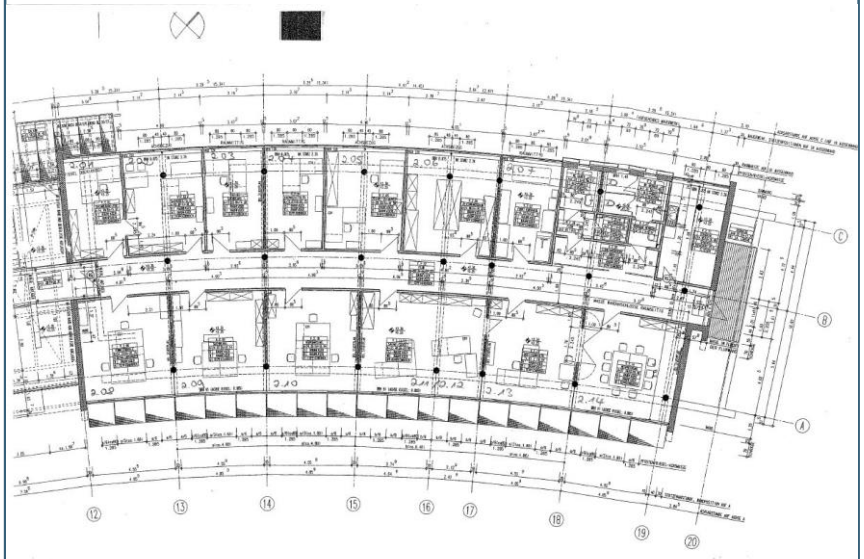
- AP Max: 46 AP
- NF: 1603,63 m²

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 41 Ratekauer Weg 1-7; 15-19

FB 5 Stadtgrün und Verkehr



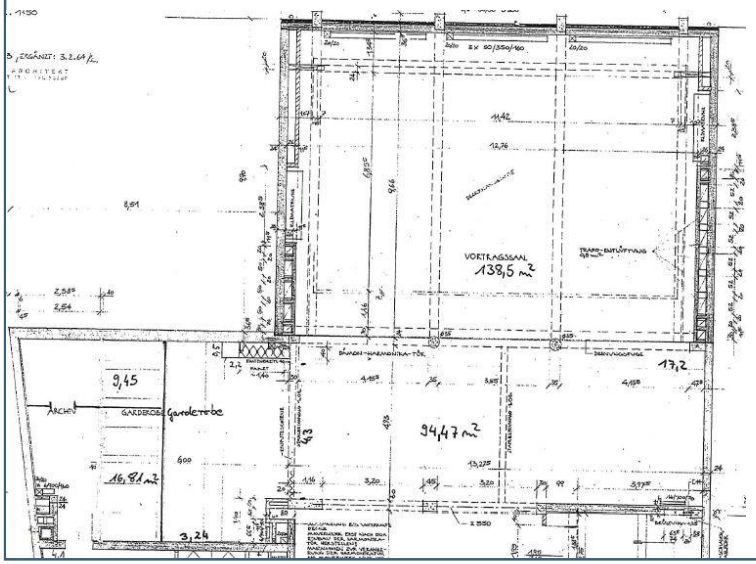
Ratekauer Weg 1-7; 15-19, 23554 Lübeck

- AP Max: 10 AP
- NF: 220,00 m²

Eine langfristige Nutzung des Standorts ist in Abhängigkeit der zukünftigen Planung möglich.

Zwischenbericht Raumplanung

Nr. 42 Hüxstraße 118-120
FB 4 Volkshochschule



Hüxstraße 118 - 120 , 23552 Lübeck

- AP Max: 14 AP
- NF: 1360,00 m²

Der Standort soll langfristig erhalten bleiben.

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/09958**
öffentlich

Lübeck, 29.03.2021

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Susanne Matthießen (E-Mail: susanne.matthießen@luebeck.de Telefon: 122-6115)

Wohnraum für Studierende, Auszubildende und Flüchtlinge

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.05.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antrag der GAL-Fraktion in der Bürgerschaft am 22.02.2018 (VO/2018/05781):

„Im Jugendhilfeausschuss wurde am 1. Februar 2018 berichtet, dass in Lübeck Wohnraum für Auszubildende fehlt. Auch für Studierende ist günstiger Wohnraum knapp. In den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge leben alleingereiste junge Männer, die ebenfalls auf der Suche nach eigenem Wohnraum sind.
In Städten wie Freiburg oder München sind integrative Wohnprojekte für Flüchtlinge und Studierende entstanden.

Es soll zeitnah geprüft und berichtet werden, wie ein ähnliches integratives Wohnprojekt für Auszubildende, Studierende und (junge) Geflüchtete in Lübeck entstehen kann. Das Studentenwerk SH ist mit einzubeziehen.
Beispiele aus anderen Städten wie München oder Freiburg können als positive und erfolgreiche Beispiele herangezogen werden.“

Bericht:

Die Umsetzung eines integrativen Wohnprojektes für Auszubildende, Studierende und (junge) Geflüchtete wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens - 09.13.00 Bornkamp/Schärenweg - geprüft.

Nach Einschätzung der zuständigen städtischen Bereiche geht ein integratives Wohnprojekt an dem Bedarf geflüchteter erwachsener Menschen vorbei. Junge erwachsene Geflüchtete sind an dauerhaften Wohnmöglichkeiten außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte interessiert. Ein integratives Wohnprojekt mit Studierenden und Auszubildenden bietet jedoch nur eine zeitlich befristete Möglichkeit. Dieses Konzept eignet sich auch nicht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese werden in betreuten Wohngruppen untergebracht, die von privaten Trägern angeboten werden.

Der Bereich Soziale Sicherung hat seit 2014 zur Verbesserung der Versorgungssituation von Flüchtlingen gemeinsam mit den Betreuungsträgern der Unterkünfte für Geflüchtete und der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE das Probewohnmodel entwickelt. Hierbei beauftragt die Soziale Sicherung die Träger, angebotenen Wohnraum anzumieten und Flüchtlingen zur Erprobung des eigenständigen Wohnens zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Nach erfolgreicher einjähriger Probephase geht das Mietverhältnis auf die Nutzenden dauerhaft über. Bis heute konnten über dieses Model 365 Mietverhältnisse abgeschlossen werden. Inzwischen werden nicht nur von der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE Wohnungen angeboten.

In Fortentwicklung der Intention des politischen Auftrages schlägt die Verwaltung vor, Wohnraum für geflüchtete Menschen in den zu errichtenden Geschossbauten vorzusehen. Dies entspricht auch dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans.

Im Zuge des Verkaufs der Grundstücke im Rahmen der Verbilligungsrichtlinie der für Wohnungsbau mit einem zu bestimmenden Anteil geförderter Wohnungen (jedoch mind. 30 % der Anzahl der Wohnungen) kann die Hansestadt Lübeck Benennungs- oder Besetzungsrechte für eine bestimmte Anzahl Wohnungen für geflüchtete Menschen vertraglich vereinbaren (§ 11 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz – SHWoFG). Der Bereich Soziale Sicherung hat damit das Recht, wohnungssuchende Haushalte vorzuschlagen, denen der Verfügungsberechtigte eine belegungsgebundene Wohnung zu überlassen hat.
Ziel hierbei ist, eine ausgewogene Mischung von freifinanzierten Wohnungen, geförderten Wohnungen ohne Benennungs- oder Besetzungsrecht und geförderten Wohnungen mit Benennungs- oder Besetzungsrecht für Gruppen, die Zugangsschwierigkeiten zum freien Wohnungsmarkt haben, wie auch Geflüchtete, zu erreichen.
Die Umsetzung dieses Ziels kann z. B. über eine (Konzept-)Ausschreibung und nachfolgende Veräußerung unter Anwendung der Verbilligungsrichtlinie erfolgen.

Es wurde außerdem die Möglichkeit geprüft, ein oder mehrere Grundstücke für Geschosswohnungsbau in das Vermögen der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH als Tochter der Hansestadt Lübeck einzulegen, wie dies bei Grundstücken in der Elbingstraße und Schönböckener Straße erfolgt ist, und mit dieser die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau auf diesem Grundstück zu vereinbaren.
Dies ist derzeit jedoch nicht Bestandteil der Wirtschafts- und Finanzplanung der TRAVE für die nächsten Jahre. Die TRAVE hat ihr Eigenkapital und ihre Arbeitskapazitäten für die laufenden Projekte Neubau Baggersand, Modernisierung Wohnhochhaus Sterntaler Weg, die Neubauvorhaben in der Elbingstraße und der Schönböckener Straße sowie für die energetische Erneuerung ihres älteren Gebäudebestandes eingeplant.

Für die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum für Studierende haben die Hansestadt Lübeck, die Universität zu Lübeck, die Technische Hochschule und die Musikhochschule eine Absichtserklärung unterzeichnet. Es wird der mittelfristige Bedarf von 500 Wohnraumplätzen gesehen. Alle Beteiligten begrüßen die Planung von Studentenwohnen im Quartier Bornkamp im Zuge des Bebauungsplans 09.13.00 – Bornkamp/Schärenweg und das große Interesse des Studentenwerks Schleswig-Holstein an der Schaffung von Wohnraum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus in diesem Bereich.

Anlagen:

1 – Städtebaulicher Entwurf B-Plan 09.13.00 – Bornkamp/Schärenweg

Senatorin Joanna Hagen

G:\150-CAD-Arbeitsbereich\B-PLANUNG\09-13-00\CAD\B-09-13-00-STÄDTEB-ENTWURF-Va-C-AKTUELL.DWG-entw+luftbild-A3



BEBAUUNGSPLAN 09.13.00 - BORNKAMP/SCHÄRENWEG STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Stand: Öffentliche Auslegung gem. § 3.2 BauGB und förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4.2 BauGB VARIANTE C

FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN BEREICH 610 - STADTPLANUNG | BAUORDNUNG September 2020 Mat/Sto

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09885
öffentlich

Lübeck, 11.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2018 mit einem Jahresüberschuss von 97.719.036,38 € bei einer Bilanzsumme von 1.543.537,23 € wird nach § 92 Abs. 3 GO S-H festgestellt.

2) Der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Prüfungsausschuss am 10.03.2021 abschließend beraten wurde (VO/2021/09779), wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Bürgerschaft muss formal den jeweiligen Jahresabschluss feststellen.

Anlagen:
Jahresabschluss 2018 der Hansestadt Lübeck
Prüfbericht des RPA mit Stellungnahme des Bürgermeisters dazu

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Bilanz zum Jahresabschluss

31. Dezember 2018



1.201.2 – Abteilung Bilanzen
31.03.2019

Bilanz der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2018

AKTIVA	Vorjahr €	2018 €
1. Anlagevermögen	1.334.773.435,40	1.368.464.497,50
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9.884.679,29	9.536.971,40
1.2 Sachanlagen	1.091.145.254,62	1.124.237.538,10
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	66.407.250,60	66.044.583,77
1.2.1.2 Ackerland	11.190.489,43	10.727.006,23
1.2.1.3 Wald, Forsten	42.868.840,00	42.872.016,08
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	103.150.742,53	101.004.763,69
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.595.701,44	15.819.669,66
1.2.2.2 Schulen	192.950.556,71	195.227.556,52
1.2.2.3 Wohnbauten	4.210.458,32	4.114.351,26
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	78.470.665,80	101.477.055,38
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	101.192.705,00	102.941.263,23
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	81.069.481,00	78.060.727,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	16.830.193,00	18.089.702,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	972.379,00	2.955.884,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	128.358.403,17	129.492.043,78
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	58.639.068,54	53.616.832,03
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	806.300,00	784.249,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	61.527.852,23	61.769.369,49
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	29.251.282,81	31.294.004,31
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.284.549,29	22.602.675,08
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	74.368.335,75	85.343.785,59
1.3 Finanzanlagen	233.743.501,49	234.689.988,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	94.032.621,73	94.032.621,73
1.3.2 Beteiligungen	4.754.510,51	4.754.510,51
1.3.3 Sondervermögen	125.242.684,05	125.242.684,05
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	-	-
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.713.685,20	10.660.171,71
2. Umlaufvermögen	124.342.997,80	158.168.808,65
2.1 Vorräte	645.239,66	758.713,51
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	549.979,91	711.403,20
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	21.094,59	2.621,27
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	40.848,61	9.047,85
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	33.316,55	35.641,19
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	83.275.787,60	79.559.746,80
2.2.1 Öffentllich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.613.107,62	13.277.396,54
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	19.001.608,16	22.280.082,00
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.470.462,63	3.531.370,38
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.178.854,78	4.514.846,32
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	44.011.754,41	35.956.051,56
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.410.605,62	1.122.199,82
2.4 Liquide Mittel	39.011.364,92	76.728.148,52
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.650.496,26	16.904.344,08
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-
Summe Aktiva	**1.471.766.929,46**	**1.543.537.650,23**

PASSIVA	Vorjahr €	2018 €
1. Eigenkapital	48.333.423,40	144.513.054,01
1.1 Allgemeine Rücklage	243.849.949,46	243.161.690,25
1.2 Sonderrücklagen	25.923.842,47	26.208.456,35
1.3 Ergebnisrücklage	-	-
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 305.095.866,42	- 221.576.128,97
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	83.655.497,89	96.719.036,38
1.6 nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-	-
2. Sonderposten	221.190.478,16	227.170.723,28
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	92.457.623,24	95.603.894,51
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	107.793.841,36	111.095.925,89
2.3 für Beiträge		
2.3.1 aufzulösende Beiträge	16.547.807,01	16.212.545,05
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	-	-
2.4 für Gebührenausgleich	-	-
2.5 für Treuhandvermögen	1.679.573,42	1.373.980,01
2.6 für Dauergrabpflege	-	-
2.7 Sonstige Sonderposten	2.711.633,13	2.884.377,82
3. Rückstellungen	472.214.332,74	484.761.141,81
3.1 Pensionsrückstellungen	402.877.616,57	411.371.616,37
3.2 Beihilferückstellungen	53.738.707,31	56.654.699,56
3.3 Altersteilzeitrückstellungen	3.676.750,82	3.379.096,53
3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	-	-
3.5 Altlastenrückstellung	1.891.955,65	1.745.213,64
3.6 Steuerrückstellung	41.000,00	41.000,00
3.7 Verfahrensrückstellung	160.926,43	145.926,43
3.8 Finanzausgleichsrückstellung	-	-
3.9 Instandhaltungsrückstellung	-	-
3.10 Rückstellung, fehlende Rechnung	4.388.539,87	11.034.089,28
3.11 Sonstige Rückstellungen	5.438.836,09	389.500,00
4. Verbindlichkeiten	703.408.883,51	658.423.948,17
4.1 Anleihen	-	-
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	60.596.497,00	62.120.833,00
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	433.937.207,10	412.826.230,20
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	160.817.500,00	140.614.333,33
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	359.966,09	393.551,03
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.841.449,56	19.615.343,78
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.483.995,78	707.097,93
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	31.372.267,98	22.146.558,90
4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits	-	-
5. Passive Rechnungsabgrenzung	26.619.811,65	28.668.782,96
Summe Passiva	**1.471.766.929,46**	**1.543.537.650,23**

Nachrichtlich:

1. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemH	-
2. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen f. Investitionen und Inves maßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Dopppik…	86.741.852,73
3. Die Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften…	36.630.533,22

Hansestadt LÜBECK

Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2018



1.201.2 – Abteilung Bilanzen
31.03.2019

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2018

Hansestadt Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	253.383.908,42	246.358.500,00	279.664.265,62	33.305.765,62	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	309.567.065,35	276.200.300,00	320.325.969,16	44.125.669,16	
42	3	+ sonstige Transfererträge	11.891.739,43	11.001.600,00	12.918.247,49	1.916.647,49	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.837.165,03	37.664.100,00	36.357.920,43	-1.306.179,57	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	39.401.095,20	33.201.800,00	38.420.951,18	5.219.151,18	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	163.972.160,74	166.194.100,00	157.958.367,71	-8.235.732,29	
45	7	+ sonstige Erträge	50.102.846,55	30.214.800,00	62.599.660,45	32.384.860,45	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	3.450.965,82	2.644.500,00	2.994.470,03	349.970,03	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	14.040,00	100,00	6.600,00	6.500,00	
	10	**= Erträge**	865.620.986,54	803.479.800,00	911.246.452,07	107.766.652,07	
50	11	Personalaufwendungen	-165.663.574,01	-183.189.000,00	-174.802.669,90	8.386.330,10	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-19.083.096,05	-26.213.100,00	-25.814.735,84	398.364,16	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-71.765.411,67	-95.323.670,79	-80.378.269,60	14.945.401,19	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-49.683.294,25	-40.674.800,00	-52.680.190,00	-12.005.390,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-325.816.333,32	-342.020.824,45	-335.005.296,20	7.015.528,25	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-134.502.590,02	-141.165.077,97	-132.043.857,37	9.121.220,60	0,00
	17	**= Aufwendungen**	-766.514.299,32	-828.586.473,21	-800.725.018,91	27.861.454,30	0,00
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	99.106.687,22	-25.106.673,21	110.521.433,16	135.628.106,37	0,00
46	19	+ Finanzerträge	1.149.682,03	276.900,00	223.670,35	-53.229,65	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-16.600.871,36	-19.540.400,00	-14.026.067,13	5.514.332,87	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	-15.451.189,33	-19.263.500,00	-13.802.396,78	5.461.103,22	0,00
	22	**= Jahresergebnis**	83.655.497,89	-44.370.173,21	96.719.036,38	141.089.209,59	0,00

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2018

Hansestadt Lübeck

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2017	2018	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	102.726.213,10	107.176.600,00	108.205.507,96	1.028.907,96
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-102.726.213,10	-107.176.600,00	-108.205.507,96	-1.028.907,96
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2017	2018	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-40.464.958,65	-37.105.000,00	-42.444.824,65	-5.339.824,65
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	10.499.726,21	9.559.400,00	11.899.845,71	2.340.445,71
	Nettoabschreibungsaufwand	-29.965.232,44	-27.545.600,00	-30.544.978,94	-2.999.378,94

Hansestadt LÜBECK

Finanzrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2018



1.201.2 – Abteilung Bilanzen
31.03.2019

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	252.788.511,86	246.358.500,00	282.279.391,48	35.920.891,48	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	300.843.312,18	267.204.800,00	310.156.500,78	42.951.700,78	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	11.878.618,12	11.001.600,00	12.669.057,95	1.667.457,95	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.119.628,11	37.100.200,00	31.089.334,08	-6.010.865,92	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	40.178.660,52	33.201.700,00	38.467.133,18	5.265.433,18	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	160.818.255,06	166.194.200,00	153.358.971,03	-12.835.228,97	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	25.718.905,99	20.760.300,00	25.711.789,36	4.951.489,36	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.611.259,91	377.000,00	1.815.801,27	1.438.801,27	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	825.957.151,75	782.198.300,00	855.547.979,13	73.349.679,13	
70	10	Personalauszahlungen	-160.031.470,02	-173.352.900,00	-161.095.970,62	12.256.929,38	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	-24.008.519,43	-25.069.900,00	-25.285.984,69	-216.084,69	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-73.260.419,49	-95.323.670,79	-81.165.140,21	14.158.530,58	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-16.549.283,93	-19.888.900,00	-14.138.807,27	5.750.092,73	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-327.973.174,37	-342.020.824,45	-334.778.268,67	7.242.555,78	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-137.802.209,97	-143.962.577,97	-128.282.355,10	15.680.222,87	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-739.625.077,21	-799.618.773,21	-744.746.526,56	54.872.246,65	0,00
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	86.332.074,54	-17.420.473,21	110.801.452,57	128.221.925,78	0,00
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	20.856.807,17	30.600.500,00	20.462.839,27	-10.137.660,73	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	26.577.786,97	11.601.300,00	31.943.024,61	20.341.724,61	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	200.453,13	56.200,00	138.916,78	82.716,78	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	471.285,41	0,00	461.014,47	461.014,47	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	57.552,38	57.552,38	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	10.423.994,70	632.600,00	496.127,68	-136.472,32	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	2.348.960,34	260.400,00	634.438,56	374.038,56	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	60.879.287,72	43.151.000,00	54.193.913,75	11.042.913,75	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-2.898.728,53	-3.808.088,35	-4.108.498,42	-300.410,07	-5.247.539,91
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.552.102,09	-4.021.735,00	-2.129.402,26	1.892.332,74	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-9.879.049,98	-20.682.378,06	-10.966.704,93	9.715.673,13	-13.578.301,54
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-515.573,39	0,00	-210.776,36	-210.776,36	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-43.253.388,81	-149.432.739,90	-64.807.105,66	84.625.634,24	-67.916.011,28
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	-435.500,00	-500.000,00	-64.500,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	-60.098.842,80	-178.380.441,31	-82.722.487,63	95.657.953,68	-86.741.852,73

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	780.444,92	-135.229.441,31	-28.528.573,88	106.700.867,43	-86.741.852,73
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	235.788.885,82		230.422.580,30		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	-230.618.603,16		-234.194.073,38		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	5.170.282,66		-3.771.493,08		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	92.282.802,12	-152.649.914,52	78.501.385,61	231.151.300,13	-86.741.852,73
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	16.241.000,00	90.147.600,00	15.037.248,84	-75.110.351,16	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	225.345.000,00		87.275.000,00	87.275.000,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-72.796.722,08	-37.423.900,00	-34.532.149,74	2.891.750,26	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	-252.283.724,68	0,00	-108.564.701,11	-108.564.701,11	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	-83.494.446,76	52.723.700,00	-40.784.602,01	-93.508.302,01	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	8.788.355,36	-99.926.214,52	37.716.783,60	137.642.998,12	-86.741.852,73
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	30.223.009,56	39.011.400,00	39.011.364,92	-35,08	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	39.011.364,92	-60.914.814,52	76.728.148,52	137.642.963,04	-86.741.852,73

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018
Hansestadt Lübeck

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	-9.650.764,89
+ Einzahlungen	230.422.580,30
- Auszahlungen	-234.194.073,38
Bestand Haushaltsjahr	-13.422.257,97

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2017	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.547.119,96	-3.824.200,00	-3.300.548,32
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	471.285,41	0,00	461.014,47
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	468.665,88	0,00	461.014,47
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-515.573,39	0,00	-210.776,36
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	-515.573,39	0,00	-210.776,36
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-14.000.000,00	-4.601.800,00	-3.407.248,84
792..5	Ordentliche Tilgung	-54.120.510,08	-31.016.300,00	-29.319.347,90
792..6	Außerordentliche Tilgung	-4.676.212,00	-1.805.800,00	-1.805.553,00

Hansestadt LÜBECK

Lagebericht zum Jahresabschluss

31. Dezember 2018



1.201 – Haushalt und Steuerung
April 2019

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE HINWEISE ... 3

I **ALLGEMEINE LAGE** ... 4

A Rahmenbedingungen und Organisation der Verwaltung ... 4
B Gemeindefläche ... 4
C Konjunktur ... 4
D Einschätzung der Lübecker Unternehmen ... 5
E Steuerpolitik ... 5
F Gemeindespezifische Wettbewerbsverhältnisse ... 5
G Einwohnerzahl, Haushalte, Altersstruktur ... 6

II **VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE** ... 7

A Vermögens- und Schuldenlage ... 7
1 Bilanz ... 7
2 Eigenkapitalquote I ... 8
3 Eigenkapitalquote II ... 8
4 Pro-Kopf-Verschuldung ... 8
5 Investitionen ... 9
6 Kredite für Investitionen ... 9
7 Kassenkredite ... 10
B Finanzlage ... 11
C Ertragslage ... 11
1 Ergebnisrechnung ... 11
2 Wesentliche Budget-Entwicklungen ... 17
D Gesamteinschätzung ... 18

III **VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG** ... 19

A Haushalt 2019 ... 19
B neues Stadtviertel „Gründungsviertel“ ... 19
C Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck ... 19
D besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften ... 19
E Stadtjubiläum „875 Jahre Lübeck“ ... 20

IV **CHANCEN, RISIKEN UND PROGNOSEN** ... 21

A Finanzen ... 21
1 Konsolidierung des städtischen Haushalts ... 21
2 Tarifrunde TVöD 2018 ... 21
3 Finanzausgleich ... 21
4 Zinsänderungsrisiko ... 22
5 Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen ... 22
6 Rückstellungen ... 23
7 weitere Einflussfaktoren ... 24
B Bau- und Wohnungswesen ... 24
1 Wohnungsbau und Gewerbeflächen ... 24
2 Infrastruktur, Investitionsrückstau ... 24
C Demographische Entwicklung ... 24
D Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung ... 25
E Prognosen ... 25

V **ZUSAMMENFASSENDE EINSCHÄTZUNG** ... 26

Allgemeine Hinweise

Mit diesem Jahresabschluss 2018 legt die Hansestadt Lübeck nach der Umstellung auf die Doppik im Jahr 2010 den ersten fristgerecht zum 31.03.2019 erstellten Jahresabschluss vor.

Als finaler Meilenstein des Umstellungsprozesses auf die Doppik ist der erste kommunale Gesamtabschluss 2019 (Konzern-Jahresabschluss) nach § 53 GemHVO-Doppik im Jahre 2020 vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Jahresabschlusses war die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das städtische Rechnungsprüfungsamt noch in Bearbeitung. Soweit aus der Prüfung Änderungserfordernisse resultieren, werden diese dann im nächst erreichbaren Abschluss umgesetzt.

Nach § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist im Lagebericht zu berichten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Hansestadt einzugehen.

Sollten nicht ausdrücklich andere Angaben genannt sein, ist von Beträgen in Euro auszugehen, die einzeln gerundet sind. Summen wurden nicht aufgrund von Rundungen angepasst.

I Allgemeine Lage

A Rahmenbedingungen und Organisation der Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck ist eine kreisfreie Gebietskörperschaft; damit obliegen ihr kommunale und kreisbezogene Aufgaben. Lübeck gehört als zweitgrößte Stadt des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu den vier Oberzentren. Das Stadtgebiet ist in 10 Stadtteile mit 35 Stadtbezirken gegliedert.

An der Spitze der Verwaltung steht seit 01.05.2018 Bürgermeister Jan Lindenau. Die Verwaltung ist in fünf Fachbereiche gegliedert. In dieser Kernverwaltung waren zum 31.12.2018 insgesamt 3.603 MitarbeiterInnen (Vorjahr 3.515) beschäftigt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ist das oberste willensbildende Organ und verfügt über 49 Sitze. Den Vorsitz hat in der aktuellen Wahlperiode 2018-2023 die von der Bürgerschaft gewählten Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer.

Die Hansestadt Lübeck feierte im Jahr 2018 ihren 875sten Geburtstag.

B Gemeindefläche

Die Hansestadt Lübeck liegt unter 53° 51' 38'' nördlicher Breite und 10°43' 46'' östlicher Länge (Sternwarte). Die Stadtgebietsfläche umfasst 21.414 ha, darunter sind städtisches Eigentum 8.149 ha. Die Ausdehnung des Stadtgebietes beträgt von Nordosten nach Südwesten ca. 29 km, von Nordwesten nach Südosten ca. 11 km. Der Umfang des Stadtgebietes beträgt 120 km. Die Bevölkerungsdichte beträgt im Stadtgebiet insgesamt 1.008 Ew/km², in der Innenstadt mit 5.880 Ew/km².

C Konjunktur

Der örtliche Arbeitsmarkt hat sich weiter als robust erwiesen. Die Zahl der Erwerbslosen ist auf einen Jahresmittelwert von 8,0 % gesunken (Vorjahr: 8,6 %). Damit hat sich die Arbeitslosenquote in Lübeck in den letzten drei Jahren um 2% verringert, seit 2005 sogar halbiert.

Der Umschlag des Lübecker Hafens ist mit 25,0 Mio. Tonnen im Gegensatz zum Vorjahr minimal um ca. 0,1 Mio. Tonnen gesunken. Dem Hafen steht ein großes Umbauprojekt bevor. Nach erfolgreicher Einigung im Tarifkonflikt ist die Freigabe zum Ausbau des Skandinavienkais erfolgt. Mit dem Ausbau der Fläche und dem Bau neuer Hallen, welche die größten Investitionen in den Hafen seit 2004 ausmachen, werden ein neues Angebot für die Kunden des Hafens geschaffen und ein wichtiger Meilenstein für die Zukunft gelegt.

Der Tourismus in der Hansestadt Lübeck bleibt weiterhin auf Erfolgskurs. Im Jahr 2018 sank die Zahl der Übernachtungen 2018 zwar marginal von 1,69 Mio. auf 1,68 Mio., was jedoch ein überaus erfreulich hohes Niveau darstellt. Dazu passt auch der weitere Ausbau der Hotellandschaft in Lübeck und Travemünde. In Travemünde ist in direkter Strandlage 2018 ein Hotel mit über 240 Zimmern eröffnet worden. Darüber hinaus wurde auch auf der Altstadtinsel, direkt am Markt, ein weiteres Hotel eröffnet.

Von den seit 2013 durch die Wirtschaftsförderung Lübeck in Kooperation mit der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) betreuten 12 Hotelprojekten mit einem Investitionsvolumen von ca. 260 Millionen EUR sind bereits sieben fertiggestellt, zwei in baulicher Realisierung und drei in konkreter Planung. Bis 2020 werden damit ca. 3.500 neue Gästebetten geschaffen. Dieses Ergebnis kann mit weiteren sechs aktuell in Entwicklung befindlichen Hotels auf ca. 4.500 Betten gesteigert werden. Damit wird die Hansestadt Lübeck ihrer Auszeichnung als anerkannter Tourismusort ein Stück weit mehr und auf Dauer gerecht.

Allerdings hat die Bürgerschaft im August 2018 die Einschränkung der Vermietung von Ferienhäusern in der historischen Altstadt beschlossen. Betroffen sind bis zu 300 Wohnungen für Touristen, der Beschluss gilt ab Februar 2019. Hier entfallen Bettenkapazitäten Allerdings wird gleichzeitig der zunehmenden von Wohnungen in Ferienwohnungen in den historischen Lübecker Gängen und Höfen Rechnung getragen.

Auch das Kreuzfahrtgeschäft in Lübeck ist im verhaltenen Aufwind, mit insgesamt 21 Schiffsanläufen – davon 2 mit Passagierwechsel – zusammen rund 13.800 Passagiere.

Das anhaltend gute Niveau bei den Touristenzahlen spiegelt sich zum 875-sten Geburtstag auch in den Besucherzahlen der Lübecker Museen wider.

Dabei verzeichnet das Behnhaus 41.823 Besuche, was einer Steigerung von 73% entspricht. Auch das Museumsquartier St. Annen gewann durch die besondere Mode-Ausstellung „Chanel, Dior, Pucci… Modemythen der 50er bis 70er Jahre“ und der Sonderausstellung zum Stadtjubiläum „875 Jahre – Lübeck erzählt uns was“ 42% mehr Museumsbesuche (39.116). Die Besucherzahlen des Buddenbrookhauses (46.783) und des Holstentormuseums (52.083) verzeichnen ebenfalls ein leichtes Plus im Vergleich zum Vorjahr. Das Günter Grass-Haus zog im Jahr 2018 22.273 BesucherInnen an, das Museum für Natur und Umwelt 24.961, das Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk 2.869 und die Katharinenkirche 13.281.

D Einschätzung der Lübecker Unternehmen

Zu der weiteren positiven konjunkturellen Entwicklung passt auch die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Gesamthandwerks im Handwerkskammerbezirk Lübeck, die insgesamt auf einem hohen Niveau liegt. So sprachen 59% der Betriebe von einer guten, 35% von einer befriedigenden und nur 6% von einer schlechten Geschäftslage in ihrer letzten Quartalsumfrage. Der Großteil der Betriebe geht gestärkt in das Jahr 2019.

Diese gute Einschätzung der wirtschaftlichen Lage wird auch von der Industrie- und Handelskammer in Lübeck in ihrer Konjunkturumfrage für 2019 geteilt. Hier geben die Unternehmer der IHK an, dass insgesamt 88% der befragten Unternehmen trotz der aktuell bestehenden Unsicherheiten wie Brexit, Strafzölle der USA oder Sanktionen gegen Russland für 2019 ähnlich gute oder sogar bessere Geschäfte als im Jahr 2018 erwarten.

E Steuerpolitik

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 500 %, der Hebesatz für die Grundsteuer A bei 400 %. Beide Hebesätze blieben im Jahr 2018 unverändert. Der Gewerbesteuerhebesatz liegt bei 450 %. Steuern wie Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer wurden zuletzt in 2015 angepasst, die Hundesteuersatzung zuletzt in 2017.

Nach den Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ des Bundes zur Entwicklung der Realsteuern (Grundsteuer A / B und Gewerbesteuer), wird bis zum Jahr 2022 mit einer jährlichen Steigerung der Realsteuern von 0,9 bis 3,5 % ausgegangen.

Im Bereich der Grundsteuer stehen dem Bund und den Ländern ab 2019 entscheidende Änderungen bevor, da das Bundesverfassungsgericht die der Berechnung zugrunde liegenden Einheitswerte im April 2018 für verfassungswidrig erklärt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat das Enddatum für die Änderung des Bewertungsgesetzes auf den 31.12.2019 terminiert. Die Hansestadt Lübeck hat durch die Grundsteuer regelmäßig über 30 Mio. € Steuereinnahmen generiert, die damit einen maßgeblichen Einnahmebaustein des städtischen Haushalts darstellt. Somit birgt die Neuregelung eine finanzielle Unsicherheit für die Hansestadt Lübeck.

Durch einen Beschluss der Bürgerschaft werden ab dem 01.01.2019 keine Straßenausbaubeiträge mehr von Grundstückseigentümern in Lübeck verlangt.

F Gemeindespezifische Wettbewerbsverhältnisse

Die Hansestadt Lübeck steht im Wettbewerb mit den Umlandgemeinden bei der Ansiedlung von Familien und Unternehmen. Um den Zuzug von Familien nach Lübeck zu ermöglichen oder eine Abwanderung zu verhindern, ist es erforderlich, ausreichend günstige Wohnungen und auch Wohnbauland vorzuhalten und gegebenenfalls neu auszuweisen, damit die Nachfrage in Lübeck bedient werden kann und nicht im Umland.

Genauso gilt es im Bereich der Wirtschaftsförderung, genügend Gewerbeflächen für Neuansiedlungen und für die Bestandssicherung von Unternehmen in Lübeck vorzuhalten. Hier ist seit Jahren eine zunehmende Flächenverknappung von erschlossenen Gewerbeflächen festzustellen, was insbesondere auch die Entwicklungsmöglichkeiten für Lübecker Unternehmen am Ort begrenzt.

Zum Jahresende 2018 waren nur noch rund 29,7 Hektar (ha) ausgewiesene Gewerbeflächen verfügbar, was etwa 7,8 Prozent des gesamten Flächenangebotes entspricht. Die hohe Flächennachfrage der letzten Jahre war auch 2018 ungebrochen. So sind bis zum Jahresende 2018 bei der Wirtschaftsförderung Lübeck Anfragen von insgesamt 100 ha eingegangen. Realisiert wurden im Jahr 2018 am Standort 9,2 ha, insbesondere im kleinteiligen Segment zwischen 0,25 bis 1,5 ha – wovon ein Großteil (7,7 ha) privat umgesetzt wurde. Parallel waren zum gleichen Zeitpunkt 9,3 ha in konkreten Verhandlungen. Die größten zusammenhängenden Flächen befinden sich mit 3,8 ha und 3,2 ha noch im Gewerbegebiet Genin-Süd.

Die städtische Entwicklungsgesellschaft KWL, Mehrheitsgesellschafterin der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH, entwickelt derzeit im Lübecker Süden an der Kronsforder Landstraße neue Gewerbeflächen. In einem ersten Abschnitt sollen dort rund 30 ha neuer Gewerbeflächen entstehen. Mit diesen Flächen kann die Wirtschaftsförderung wieder Angebote vor allem im Nachfragesegment ab 2 ha unterbreiten.

Die Güte der sozialen und kulturellen Infrastruktur ist ein weiterer wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der Städte und Regionen. Mit Teilen der Lübecker Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe, der vielfältigen Kulturangebote mit Museen, Bibliotheken und Theater sowie dem Weihnachtsmarkt hat sich Lübeck das Profil als Kulturhauptstadt des Nordens erarbeitet. Hinzu kommt die nachweisbar hohe Lebensqualität mit den vielen innerstädtischen Gewässern, der grundsätzlichen Nähe zur Ostsee und dem Stadtteil Travemünde, direkt an der Ostsee gelegen. Das Erhalten der Funktionsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur als ein weiterer wichtiger Standortfaktor ist seit Jahren ein Investitionsschwerpunkt des städtischen Haushalts.

G Einwohnerzahl, Haushalte, Altersstruktur

Die Einwohnerzahl Lübecks steigt leicht und liegt Ende 2018 bei 220.629 EinwohnerInnen (2017: 219.255). In den letzten acht Jahren hat Lübeck somit über 8.500 neue EinwohnerInnen. Die Zahl der Haushalte liegt Ende 2018 bei 122.957 (2017: 121.643). Die Altersstruktur für das Jahr 2018 stellt sich wie folgt dar: In der Altersgruppe bis 17 Lebensjahre leben 33.300 Kinder und Jugendliche (Vorjahr: 33.410) in Lübeck, das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 15,1% (Vorjahr: 15,2%). Die Altersgruppe 18 bis 64 Lebensjahre umfasst 136.872 Personen (Vorjahr: 135.606), das entspricht einem Anteil von 62,0% (Vorjahr: 62,3%). Ab dem 65. Lebensjahr sind 50.457 Personen mit einem Anteil von 22,9% (Vorjahr: 22,9%) in der amtlichen Statistik verzeichnet.

Seit mehreren Jahren setzt sich der Trend des Zuwachses fort, der sich zu einem größeren Teil aus Zuwanderung und zu einem kleineren Teil aus Geburtenüberschuss speist – ein Indiz auch dafür, wie attraktiv die Hansestadt Lübeck in letzten Jahren für Neubürgerinnen und Neubürger geworden ist. Somit hat Lübeck in 2018 die höchste Einwohnerzahl seit 1980. Die erfreuliche Entwicklung bringt auch Herausforderungen mit sich, von denen die spürbare Knappheit am Wohnungsmarkt die drängendste ist. Die Nachfrage, insbesondere im Bereich des „bezahlbaren Wohnraumes“ (also preiswerter, frei finanzierter Wohnraum sowie Sozialwohnungen) steigt. Gegen die aktuelle Knappheit an Wohnungen hilft nur Wohnungsbau und so ist ein städtisches Ziel, zusätzliche Wohnungen errichten zu lassen.

Laut dem Wohnungsmarktbericht 2018 der Hansestadt Lübeck steigt die Zahl der Haushalte laut Prognose der Statistikstelle analog zur Bevölkerungsentwicklung seit 2015 bis zum Jahr 2025 um bis zu 3.900 auf 123.100 Haushalte. Laut Lübecker Prognose wäre im Zeitraum von 2015 bis 2020 theoretisch ein jährlicher Neubau von 650 zusätzlichen Wohnungen erforderlich (ohne Ersatzneubau). Praktisch wurden im Zeitraum von 2015-2018 insgesamt 2.140 neue Wohneinheiten geschaffen.

Nach der Prognose müssen in den Jahren 2019 bis 2020 noch insgesamt 4.000 neue Wohneinheiten geschaffen werden.

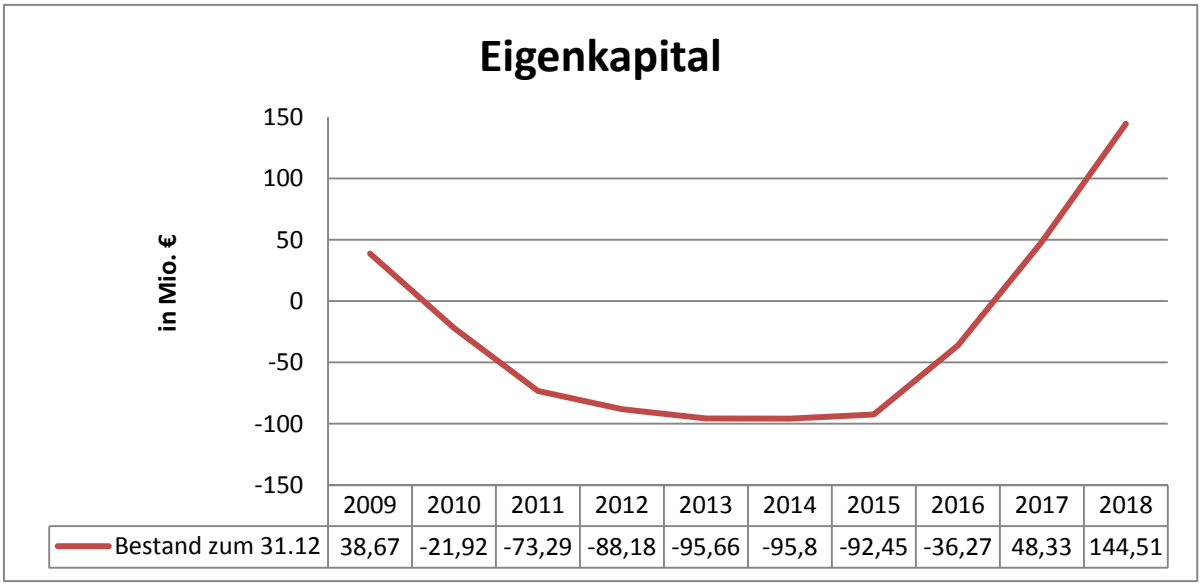
II Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

A Vermögens- und Schuldenlage

1 Bilanz

Aktiva	(Mio. €)	Passiva	(Mio. €)
Anlagevermögen	1.368,46	Eigenkapital	144,51
Umlaufvermögen	158,17	Sonderposten	227,17
Akt. RAP	16,90	Rückstellungen	484,76
		Verbindlichkeiten	658,42
		Pass. RAP	28,67
Summe	1.543,54	Summe	1.543,54

Die Hansestadt Lübeck weist seit dem Jahresabschluss 2017 ein geringfügiges Eigenkapital aus. Sie ist seitdem nicht mehr bilanziell überschuldet, hat aber noch längst nicht ausreichend Rücklagen, um schlechtere Haushaltsjahre kompensieren zu können. Der vorgetragene Jahresfehlbetrag konnte zuletzt massiv abgebaut werden, ist mit 222 Mio. € aber noch relativ hoch.



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bestand zum 31.12	38,67	-21,92	-73,29	-88,18	-95,66	-95,8	-92,45	-36,27	48,33	144,51

2 Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I zeigt mit einem Anteil des Eigenkapitals von weniger als 10 % an der Bilanzsumme den unzureichenden Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital.

31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
- 2,4 %	3,3 %	9,4 %

3 Eigenkapitalquote II

Selbst unter zusätzlicher Berücksichtigung von Sonderposten zum Eigenkapital wird weiterhin kein erheblicher Anteil mit der Eigenkapitalquote II ausgewiesen. Hierbei wird berücksichtigt, dass Sonderposten Zuwendungen und Beiträge in der Bilanz darstellen, die in der Regel nicht zurück zu zahlen und damit eigenkapitalähnlich sind.

31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
11,3 %	18,3 %	24,1 %

4 Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung stellt die zuletzt stetig gesunkene Kreditbelastung der Hansestadt pro EinwohnerIn in Euro dar.

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Kredit-Verbindlichkeiten	740.668.119,87	655.711.170,19	615.954.947,56
EinwohnerInnen	220.211	219.255	220.629
Pro-Kopf-Verschuldung	**3.363,45**	**2.990,63**	**2.791,82**

Die Zahl der Einwohner der Hansestadt ist zum letzten Jahr wieder leicht gestiegen und damit ungefähr auf dem Niveau vom 31.12.2016. Die Pro-Kopf-Verschuldung reduzierte sich hauptsächlich aufgrund der massiven Reduzierung der Kredit-Verbindlichkeiten.

Hierbei ist zu beachten, dass für die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung nur die Kredite aus Investitions- und Kassenkrediten sowie kreditähnliche Verbindlichkeiten herangezogen wurden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und auch langfristig gebundenen Rückstellungen dagegen nicht.

5 Investitionen

Mit 89 % der Bilanzsumme dominiert weit überwiegend das Anlagevermögen die Bilanz. Die hier erfassten Vermögenswerte wie z.B. Schulen (195 Mio. €) oder Infrastrukturvermögen wie z.B. Straßen (129 Mio. €) sind nicht nur zu erhalten, sondern insbesondere auch den gewachsenen Anforderungen stetig anzupassen. Die Hansestadt Lübeck investiert somit regelmäßig. Sie ist gehalten, für diese langfristigen Anschaffungen langfristige Kredite aufzunehmen. Mit den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre hat die Kommunalaufsicht das hierfür zulässige Kreditvolumen immer wieder begrenzt, um eine Konsolidierung des städtischen Haushaltes zu fördern. Aufgrund der positiven Haushaltslage wurden auch in 2018 nur in sehr geringem Umfang Kredite für diesen Zweck aufgenommen.

Die wichtigsten Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2018 mit einem Volumen von jeweils 100 T€ oder mehr haben ein Gesamtvolumen von ca. 79,0 Mio. €. Dabei sind Maßnahmen berücksichtigt, die 2018 fortgesetzt, begonnen oder abschließend umgesetzt worden sind. Hierzu zählen der Umbau und die Erweiterung der Albert-Schweitzer-Schule, die Sanierung der Musik- und Kongresshalle, die Sanierung an der Untertrave mit dem Drehbrückenplatz oder der Flächenausbau am Skandinavienkai. In 2018 hat für diese Maßnahmen (>100 T€) ein Mittelabfluss (Auszahlung) in Höhe von insgesamt 58,2 Mio. € stattgefunden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

in T€ Einzahlungen aus	IST 2017 in T€	Fortgeschriebener Plan-Ansatz 2018 in T€	IST 2018 in T€	Abweichung in T€	Abweichung in %
Zuwendung für Investitionen	20.857,00	30.601	20.463	-394	-2
Veräußerung von Grundstücken/ Gebäuden	26.578,00	11.601	31.943	5.365	20
Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	200,00	56	139	-61	-31
Veräußerung von Finanzanlagen	471,00	0	461	-10	-2
Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	58	58	100
Rückflüssen für Investitionen Dritter	10.424,00	633	496	-9.928	-95
Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.349,00	260	634	-1.715	-73
Sonstigen Investitionseinzahlung	0,00	0	0	0	0
Summe	**60.879**	**43.151**	**54.194**	**-6.685**	-11

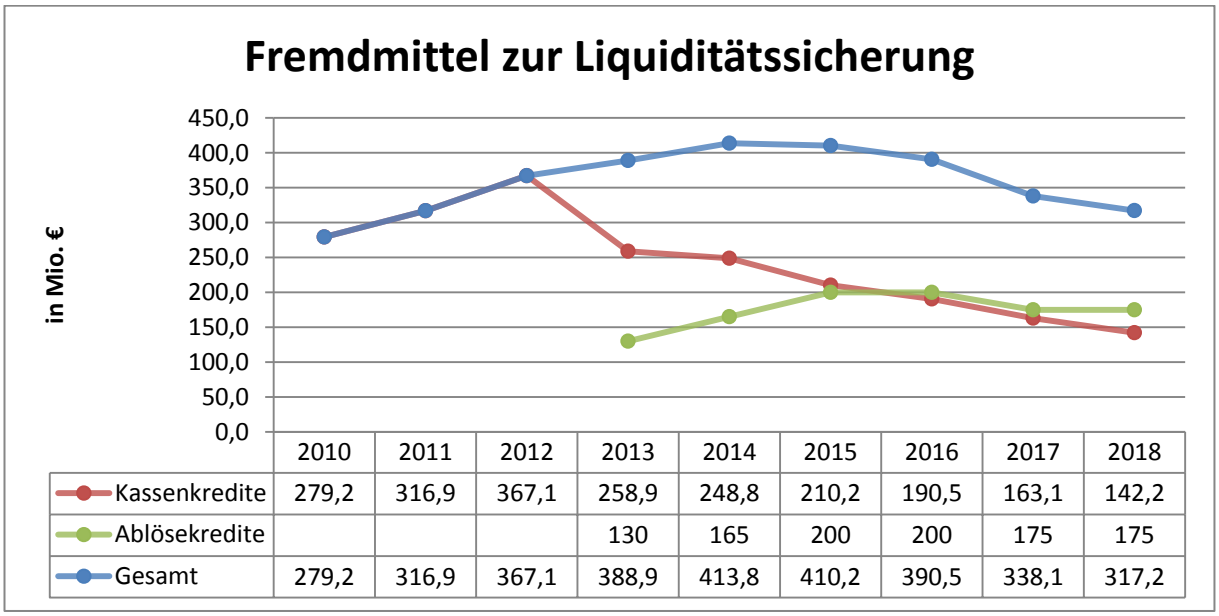
6 Kredite für Investitionen

Über die investiven Einzahlungen hinaus wurden für Investitionen Kredite aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind seit dem Jahr 2000 von 490,8 Mio. € auf einen zwischenzeitlichen Höchststand von 577,8 Mio. € in 2015 (darin enthalten sind 200,0 Mio. € Ablösekredite für Kassenkredite) gestiegen und bis Ende 2018 auf einen Stand von 474,9 Mio. € wieder gesunken (inkl.175,0 Mio. € Ablösekredite für Kassenkredite).Ohne Berücksichtigung der Ablösekredite ist ein weiterer Rückgang der Investitionskredite von 319,5 Mio. € Ende 2017 auf 299,9 Mio. € Ende 2018 festzustellen. Ursachen hierfür sind neben den regulären Tilgungen zum einen erhebliche Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken zum Teil mit Erbbaurechten (31,9 Mio. € in 2018 gegenüber 26,6 Mio. € in 2017) sowie die verstärkte Ausnutzung von Fördermöglichkeiten in den vergangenen Jahren. Zum anderen führten insbesondere die Verzögerungen bei der Umsetzung veranschlagter Investitionsmaßnahmen in der Vergangenheit zu rückläufigen Kreditaufnahmen So sind in 2018 lediglich Kreditaufnahmen in Höhe von 11,63 Mio. € zu Lasten der übertragenen Kreditermächtigung aus 2017 erfolgt. Der genehmigte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen 2018 i.H.v. 35,0 Mio. € ist nicht in Anspruch genommen worden. Dies wird auch ersichtlich anhand der Entwicklung des Verhältnisses der tatsächlich verausgabten investiven Mittel zu den veranschlagten investiven Mitteln. Die Verwendungsquote der zur Verfügung stehenden Mittel betrug in der Hansestadt Lübeck im Jahr 2013 lediglich 45%. In den folgenden Jahren sank diese bis auf rd. 29% im Jahr 2016. Von rd. 36% in 2017 konnte zwar eine Steigerung auf 46% in 2018 erreicht werden,

damit liegt die Quote aber weiterhin deutlich unter der von der Kommunalaufsicht empfohlenen durchschnittlichen Verwendungsquote von mindestens 60%. Die Auswirkungen der langjährigen Konsolidierungsprozesse auf den Zustand des Anlagevermögens, insbesondere des Infrastrukturvermögens der Hansestadt Lübeck, sind an vielen Stellen in der Stadt erkennbar.

7 Kassenkredite

Die zur Sicherstellung der Liquidität aufgenommenen Fremdmittel inkl. Kassenkrediten im engeren Sinne haben sich seit 2010 unter Berücksichtigung des Finanzmittelfehlbetrages der Vorjahre wie folgt entwickelt:



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kassenkredite	279,2	316,9	367,1	258,9	248,8	210,2	190,5	163,1	142,2
Ablösekredite				130	165	200	200	175	175
Gesamt	279,2	316,9	367,1	388,9	413,8	410,2	390,5	338,1	317,2

Die hier ausgewiesenen Fremdmittel beinhalten neben den Kassenkrediten im engeren Sinne zusätzliche finanzielle Mittel, die die Hansestadt von den von ihr verwalteten Stiftungen und von ihren Eigenbetrieben auf der Basis der Eigenbetriebsverordnung entgegen genommen hat. Die Bilanzposition Kassenkredite enthält nur die Werte, die von Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommen wurden in Höhe von 140,0 Mio. € zum 31.12.2018.

Der Landesgesetzgeber hat Kommunen mit einem hohen Kassenkreditbestand Ende des Jahres 2012 die Möglichkeit eingeräumt, diese durch Kredite mit einer Laufzeit bis längstens zum Jahr 2021 abzulösen (Ablösekredite). Davon hat die Hansestadt Lübeck Gebrauch gemacht; es bestehen zum 31.12.2018 Ablösekredite mit einer Laufzeit bis längstens 2021 in Höhe von 165 Mio. €. Aufgrund einer erneuten gesetzlichen Regelung wurden im Jahr 2015 weitere 35 Mio. € aufgenommene Kassenkredite mit einer Laufzeit bis längstens zum Jahr 2024 abgelöst. Ablösekredite mit dieser Laufzeit bestehen zum 31.12.2018 in einem Volumen von insgesamt 10 Mio. €.

Eine vorzeitige Ablösung bestehender Kredite war aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im Vergleich zu anfallenden Vorfälligkeitsentschädigungen nicht geboten.

B Finanzlage

Lfd. Nr.	Finanzrechnung	IST 2017 in T€	Fortgeschriebener Plan-Ansatz 2018 in T€	IST 2018 in T€	Abweichung in T€	Abweichung in %
1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	825.957	782.198	855.548	29.591	4
2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-739.625	-799.619	-744.747	-5.122	1
3	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 + 2)	86.332	-17.421	110.801	24.469	28
4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	60.879	43.151	54.194	-6.685	-11
5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-60.099	-178.380	-82.722	-22.623	38
6	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 4 + 5)	780	-135.229	-28.528	-29.308	-3757
7	Veränderung fremder Finanzmittel	5.170	0	-3.771	-8.941	-173
8	Finanzmittelfehlbetrag (Zeilen 3 + 6 +7)	92.282	-152.650	78.502	-13.780	-15
9	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-83.494	52.724	-40.785	42.709	-51
10	= Veränderung eigener Finanzmittel (Zeilen 8 + 9)	8.788	-99.926	37.717	28.929	329
11	Anfangsbestand an Finanzmitteln	30.223	39.011	39.011	8.788	29
12	Liquide Mittel (Zeilen 10 + 11)	39.011	-60.915	76.728	37.717	97

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel betrug zum 01.01.2018 insgesamt: 39 Mio. €. Die Hansestadt Lübeck hat im Wirtschaftsjahr 2018 bei dem Vergleich des Ist-Ergebnis 2017 mit dem Ist-Ergebnis 2018 sowohl im Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit besser gewirtschaftet. Im Saldo aus der Investitionstätigkeit, sind die Bemühungen der Stadt zu mehr Investitionen ablesbar. Der Finanzmittelfehlbedarf konnte im Vergleich zum Vorjahresergebnis reduziert werden. Die liquiden Mittel waren im Vergleich zum Vorjahresstichtag in der Folge erheblich höher. Eine Kapitalanlage oder die vorzeitige Ablösung aufgenommener Kredite war angesichts der Kapitalmarktsituation nicht geboten.

Bürgschaften

Die Hansestadt Lübeck hat bis zum Jahr 2002 Bürgschaften zugunsten unter anderem der von ihr verwalteten Stiftungen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, übernommen. Aufgrund von Tilgungen im Laufe des Geschäftsjahres reduzierte sich die hieraus ggf. zu befürchtende Verpflichtung um 9,9 Mio. € auf 36,6 Mio. €.

C Ertragslage

1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 96,7 Mio. € ab. Gegenüber dem erheblichen Überschuss im Jahr 2017 von 83,7 Mio. € kommt es zu einer weiteren erheblichen Verbesserung um 13 Mio. €.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, in welchen Ergebnisbereichen diese Verbesserung entstanden ist:

Mio. €	IST 2017	Fortgeschriebener Planansatz 2018	IST 2018	Abweichung	Abweichung in %
Ordentliche Erträge	864,7	803,5	911,2	46,5	5,4
Ordentliche Aufwendungen	-766,1	-828,6	-800,7	-34,6	4,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	98,6	-25,1	110,5	11,9	12,1
Finanzergebnis	-15,5	-19,3	-13,8	1,7	-11,0
Außerordentliches Ergebnis	0,5	0,0	0,0	-0,5	-100,0
Jahresergebnis	**83,7**	**-44,4**	**96,7**	13,0	**15,5**

In allen Positionen konnten deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden. Es wurden Mehrerträge in Höhe von 46,5 Mio. € im Vergleich zu 2017 erzielt. Zusätzlich sind die Aufwendungen, auf die die Hansestadt selbst noch den größten Einfluss nehmen kann, nicht so hoch gestiegen wie angenommen.

Nach der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung zum 06.11.2017 ist auf die Darstellung außerordentlicher Erträge und Aufwendungen zu verzichten, so dass aus solchen Sachverhalten resultierende Effekte ab dem 01.01.2018 bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen gebucht werden.

Der fortgeschriebene Planansatz wird im Übrigen wie folgt ermittelt:

ursprünglich beschlossener Planansatz
+ Änderungen durch Nachträge
+ übertragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr
+ Sollübertragungen
(ohne über- oder außerplanmäßige Bewilligungen und unechter Deckung

Ordentliche Erträge

Mio. €	IST 2017	Fortgeschriebener Planansatz 2018	IST 2018	Abweichung	Abweichung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	253,4	246,4	279,7	26,3	10,4
Zuwendungen und allgemeine Umlage	309,6	276,2	320,3	10,7	3,5
Sonstige Transfererträge	11,9	11,0	12,9	1,0	8,5
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33,8	37,7	36,4	2,6	7,6
Privatrechtliche Leistungsentgelte	39,4	33,2	38,4	-1,0	-2,5
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164,0	166,2	158,0	-6,0	-3,6
Sonstige ordentliche Erträge	49,2	30,2	62,6	13,4	27,3
Aktivierte Eigenleistungen	3,5	2,6	3,0	-0,5	-13,0
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe ordentliche Erträge	**864,7**	**803,5**	**911,2**	**46,5**	**5,4**

Steuern und ähnliche Abgaben

In der folgenden Übersicht wird auf die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzzuweisungen sowie Umlagen detaillierter eingegangen. Das Gesamtergebnis wurde insbesondere positiv beeinflusst durch gewährte Konsolidierungshilfe und die Fehlbetragszuweisung in Höhe von 31,5 Mio. €.

Bezeichnung	IST 2017	Fortgeschriebener Planansatz 2018	IST 2018	Abweichung 2018	Abweichung 2018
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	in %
Grundsteuer A	188	188	200	12	7
Grundsteuer B	36.223	36.700	36.410	187	1
Gewerbesteuer	104.303	95.001	122.963	18.660	18
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	81.281	80.676	84.634	3.353	4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	17.469	20.188	20.911	3.442	20
Vergnügungssteuern	4.209	3.901	4.330	121	3
Hundesteuer	1.374	1.270	1.331	-43	-3
Zweitwohnungssteuer	1.243	1.200	1.501	258	21
andere Steuern	0	0	0	0	0
allgemeine Schlüsselzuweisungen	152.969	145.881	147.626	-5.343	-3
Fehlbetragszuweisungen	3.000	0	4.747	1.747	100
Konsolidierungshilfen	20.146	0	26.800	6.654	100
Schlüsselzuweisungen nach § 10 FAG (übergemeindliche Aufgaben)	46.003	44.893	45.589	-414	-1
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	7.094	7.234	7.385	291	2
sonstige allgemeine Finanzzuweisungen	431	312	5.540	5.109	1.185
Summe der allgemeine Deckungsmittel	**475.933**	**437.444**	**509.967**	**34.034**	**7**
Summe der Umlagen (Gewerbesteuerumlage)	**-16.073**	**-14.461**	**-18.690**	**-2.617**	**16**

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge bei den öffentlich–rechtlichen Leistungsentgelten fallen um 2,6 Mio. € höher aus als im Vorjahr. 2017 wurden 3,48 Mio. € gebucht, tatsächliches IST-Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 beträgt 6,4 Mio. €. Diese Verbesserung ist auf Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren zurückzuführen.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten wurde 1 Mio. € weniger als im Vorjahr gebucht. Bei einem Rückgang der Erträge aus Mieten und Pachten um 2,8 Mio. € auf insgesamt 21,8 Mio. € konnten die Erträge aus Verkauf um 0,8 Mio. € auf 2,8 Mio. €erhöht werden.

Kostenerstattungen gingen gegenüber dem Vorjahr um 6 Mio. € auf 158 Mio. €) zurück.

Die Mindererträge bei den Kostenerstattungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Mindererträgen von den Gemeinden (minus 2,0 Mio. €) und Mindererträgen vom sonstigen öffentlichen Bereich (minus 5,7 Mio. €). Mindererträge vom Land in Höhe von 7,3 Mio. € wurden durch Mehrerträge vom Bund in Höhe von 7,9 Mio. € kompensiert.

Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sind folgende Abweichungen zwischen den Ergebnissen von 2017 und 2018 zu nennen:

- Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden 8,1 Mio. €,
- Mehrerträge bei den nichtzahlungswirksamen Erträgen (insbesondere aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen) von 5,7 Mio. €.

Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen waren im Jahre 2017 mit 3,5 Mio. € und im Jahr 2018 mit 3,0 Mio. € gebucht worden.

Ordentliche Aufwendungen

Mio. €	Ist 2017	Fortgeschriebener Planansatz 2018	Ist 2018	Veränderung (Vgl. Ist 2017 mit Ist 2018)	Abweichung in %
Personalaufwendungen	165,7	183,2	174,8	9,1	5,5
Versorgungsaufwendungen	19,1	26,2	25,8	6,7	35,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71,8	95,3	80,4	8,6	12,0
Bilanzielle Abschreibungen	49,7	40,7	52,7	3,0	6,0
Transferaufwendungen	325,8	342,0	335,0	9,2	2,8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	134,0	141,2	132,0	-2,0	-1,5
ordentliche Aufwendungen	**766,1**	**828,6**	**800,7**	**34,6**	**4,5**

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen mit 24,6 % eine wesentliche Aufwandsposition an den geplanten Gesamtaufwendungen 2018 dar. Die Personalaufwendungen sind unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittswerte und notwendiger kassenwirksamer Anpassungen von den Fachbereichen kalkuliert und bewirtschaftet worden. Der Personalaufwand der Kernverwaltung für das Jahr 2018 betrug einschließlich Versorgungsaufwendungen 200,6 Mio. € (Vorjahr 184,7 Mio. €).

Die Vollzeitstellen der Hansestadt Lübeck haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Beamte		Beschäftigte		Vollzeitstellen[1)]	Personalaufwand[2)]	Anteil am Gesamtaufwand
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil			
		(%)		(%)		(TEUR)	(%)
2017	972,39	29,0	2.376,77	71,0	3.349,04	184.747	23,6
2018	979,91	28,8	2.419,01	71,2	3.398,81	200.617	24,6
2019	1.009,31	28,3	2.557,63	71,7	3.566,94	216.937	25,5
1) Rundungsfehler sind technisch bedingt							
2) gem. Jahresabschluss (2018), Haushaltsplan (2019)							

Versorgungsaufwendungen

Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen betragen im Jahr 2018 insgesamt 20,5 Mio. € und sind damit um 4,5 Mio. € wesentlich höher als im Vorjahr (2017: 16,0 Mio. €).

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu dieser Aufwandsart gehört eine Vielzahl unterschiedlichster Aufwendungen.

Bei folgenden Positionen sind Abweichungen 2018 erwähnenswert:

- Unterhaltung der Hochbauten (Mehraufwendungen 0,6 Mio. €),
- Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens (Mehraufwendungen 2,0 Mio. €),
- Erhaltung der Brücken (Mehraufwendungen 1,2 Mio. €)
- Mieten und Pachten (Mehraufwendungen 1,6 Mio. €)

Die vorgenannten Abweichungen ergeben im Summe rd. 5,4 Mio. € Verschlechterungen. Insgesamt haben sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 8,6 Mio. € verschlechtert.

Transferaufwendungen

Die Verschlechterungen bei den Transferaufwendungen (Aufwendungen, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden) von 9,2 Mio. € ergibt sich aus Kostenerhöhungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke an verschiedene Bereiche in Höhe von 5,9 Mio. € und beinhaltet maßgeblich Mehraufwendungen für Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen in Höhe von 4,4 Mio. €.

Mehraufwendungen sind insbesondere bei der Jugendhilfe in Höhe von 3,4 Mio. € zu verzeichnen.

Hinzu kommt, dass durch die höheren Erträge bei der Gewerbesteuer (plus 18,7 Mio. €) die Gewerbesteuerumlage steigt, was zu einem Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 2,6 Mio. € führt.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Ordentliche Aufwendungen in Höhe von 800,7 Mio. € (Vorjahr: 766,1 Mio. €) und ordentliche Erträge in Höhe von 911,2 Mio. € (Vorjahr: 864,7 Mio. €) führen in 2018 zu einem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 110,5 Mio. € (Vorjahr: 98,6 €). Diese Verbesserung um 11,9 Mio. € kommt insbesondere durch eine Steigerung der Erträge um 5,4 % und einer Kostensteigerung von nur 4,5 % zustande. Gegenüber dem fortgeschriebenem Planansatz 2018 mit einem Minus von 25,1 Mio. € wird damit das geplante Ergebnis um 135,6 Mio. € übertroffen.

Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis von minus 13,8 Mio. € (ggü. dem fortgeschriebenem Planansatz 2018 mit einem Minus 19,3 Mio. €) ergibt sich aus Finanzerträgen von 0,2 Mio. €, denen Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen von 14,0 Mio. € gegenüber stehen. Die Verbesserung von 5,5 Mio. € gegenüber der Planung ist im Wesentlichen auf das anhaltend niedrige Zinsniveau und die gegenüber der ursprünglichen Planung geringere Kassenkreditaufnahme zurückzuführen. Auch die verringerte und verzögerte Aufnahme von Krediten für Investitionen trägt zu dem Ergebnis bei.

2 Wesentliche Budget-Entwicklungen

Im Haushaltsplan sind Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen mit den zum Zeitpunkt der Planung voraussichtlichen Werten anzusetzen. Dies erfolgt regelmäßig für alle Produkte und mündet in die Haushaltssatzung, die von der Bürgerschaft möglichst vor dem Planungsjahr beschlossen und ggf. von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Mit dem Jahresabschluss werden die Produktergebnisse im Nachhinein ausgewertet. Als Teil-Ergebnisrechnungen und Teil-Finanzrechnungen liegen sie für alle Produkte dem Jahresabschluss bei.

Darüber hinaus dürfen Budgets als Auszüge oder Zusammenfassungen von Teilplänen gebildet werden.

Es sei darauf verwiesen, dass Plan-Ist-Abweichungen nicht die wirtschaftliche Lage der Hansestadt abbilden, sondern lediglich die Kompetenz der Verwaltung, unabsehbare sowie nur teilweise zu beeinflussende Sachverhalte trotzdem möglichst genau aber vorsichtig mit den vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen schätzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gravierende Positionen wie z.B. Mittel aus dem Konsolidierungsfonds sowie die Fehlbetragszuweisungen (2018: 31,5 Mio. €) in der Planung nicht enthalten sein durften.

Als wesentliche Plan-Ist-Abweichung werden hier Plan-Ist-Abweichungen dargestellt, die um mindestens 10 % und um mindestens 0,5 Mio. Euro vom ursprünglich geplanten Haushaltsansatz abweichen. Darüber hinaus sei auf die Teilrechnungen zum Jahresabschluss und den Jahresbericht verwiesen. Im Jahresbericht werden neben den finanzwirtschaftlichen Daten auch Leistungs-Kennzahlen ausgewertet.

Der Fachbereich 1 des Bürgermeisters liegt mit insgesamt 10 % und ca. 3 Mio. € hinsichtlich des geplanten Zuschussbudgets besser als erwartet. Dabei stechen das Ergebnis der Informationstechnik mit + 864 T€ und Erträgen aus erhaltenen Abfindungszahlungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag + 997 T€ hervor.

Das Zuschussbudget des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales liegt mit 17 % bzw. 20 Mio. € besser als geplant. Als gravierendste Posten sind geringere Aufwendungen für den Familiennachzug und der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften (insgesamt - 8 Mio. €) sowie Minderaufwendungen bei der Unterbringung in sozialen Einrichtungen (- 5 Mio. €) Im Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung lag der Zuschuss im Nachhinein um 5 % bzw. 1,7 Mio. € unter den vorsichtig geschätzten Erwartungen. Dabei konnte ein um 3 Mio. € schlechteres Ergebnis im Rettungsdienst durch weniger Personalaufwendungen z.B. bei der Gefahrenabwehr (- 2 Mio. €) kompensiert werden. Im Rettungsdienst wird die Gebührenordnung regelmäßig angepasst.

Der Gesamtzuschuss im Budget des Fachbereiches Kultur und Bildung weicht positiv um 3 % bzw. 6 Mio. € ab. Ein um ca. 4 Mio. € schlechteres Ergebnis in der Jugendhilfe kann durch Verbesserung in allen Bereichen mehr als kompensiert werden.

Die Verbesserung des Ergebnisses beim Gebäudemanagement aufgrund einmaliger Effekte um 7 Mio. € und eine Verbesserung um 6 Mio. € in der Lübeck Port Authority tragen maßgeblich dazu bei, dass der Zuschuss an den Fachbereich 5 um mehr als 14 Mio. € bzw. 26 % verbessert werden konnte.

Über die Budgets der Fachbereiche hinaus waren 24 Mio. € mehr Gewerbe-Steuereinnahmen netto erzielt worden. Die nicht zu planenden Fehlbetragszuweisungen betrugen 4,7 Mio. €, die Konsolidierungshilfen 26,8 Mio. €. Unter Berücksichtigung der entsprechend höheren Abschreibungen wurden Mehrerträge aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 18,7 Mio. € erzielt.

D Gesamteinschätzung

Das Ergebnis 2018 der Hansestadt Lübeck ist durch ein positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (plus 110,5 Mio. €) und ein negatives Finanzergebnis (minus 13,8 Mio. €) geprägt. Es haben sich im Haushaltsvollzug im Saldo erhebliche Verbesserungen gegenüber der Planung im Umfang von 141,1 Mio. € – davon rd. 108 Mio. € bei den Erträgen ergeben. Dies hat letztlich zu einem Überschuss von 96,7 Mio. € geführt.

Die Hansestadt hat stets ihre Verbindlichkeiten bedient. Die dafür seit Jahren notwendigen Kassenkredite sinken aufgrund der guten Ertragslage stetig. Nachdem ausgehend von dem positiven Jahresergebnis 2017 keine bilanzielle Überschuldung mehr besteht, setzt sich der positive Trend in 2018 fort. Deutlich wird dies auch an der sog. Nettosteuerquote, also dem Anteil der Steuererträge abzüglich der Gewerbesteuerumlage an den Gesamterträgen. Diese stieg von 2017 mit 28% auf 29% in 2018. Die Vermögenslage entwickelt sich in 2018 ebenfalls positiv, d.h. die Gesamtverschuldung wie auch die pro-Kopf-Verschuldung reduzieren sich weiter. Allerdings bestehen Kreditverbindlichkeiten und Rückstellungen weiterhin in so großem Ausmaß, dass die Finanzlage als weiterhin angespannt zu beurteilen ist. Deutlich wird dies auch an der weiterhin zu geringen Eigenkapitalquote von 9,4%.

Wünschenswert wäre im Zuge der Fortführung des sog. Konsolidierungsfonds in Schleswig-Holstein ein Altschuldenfonds, um die Hansestadt Lübeck von diesen drückenden finanziellen Altlasten zu erleichtern. Statt dessen wird von 2019 bis 2023 der Konsolidierungsfonds mit modifizierten Regelungen analog der bisherigen Struktur fortgesetzt, d.h. bei konsumtiven strukturellen Einsparungen der Stadt unterstützt das Land mit nicht zu veranschlagenden Zahlungen den Ergebnishaushalt. Die Hansestadt Lübeck muss dennoch dieses Hilfsangebot nutzen, um die Finanzen zu stabilisieren und letztlich wieder positive Haushaltsplanungen ausweisen zu können.

Dazu hilft möglicherweise auch die Überarbeitung des Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein. Gutachterlich werden die Aufgaben der Kommunen und vor allem die dafür erforderlichen Finanzmittel beschrieben, um letztlich den Finanzbedarf der Kommunen gerecht im Finanzausgleichgesetz abzubilden. Gerade die kreisfreien Städte beklagen seit vielen Jahren eine Unterfinanzierung und hegen nun die Hoffnung auf ein gerechteres Finanzierungsmodell.

Auch in den folgenden Jahren wird die Hansestadt Lübeck versuchen, ihren Wachstumskurs fortzusetzen und den gestiegenen Anforderungen durch Ausbau der Infrastruktur, verbessertem Bürgerservice und verwaltungsintern durch optimierte Prozessabläufe gerecht zu werden.

III Vorgänge von besonderer Bedeutung

A Haushalt 2019

Der Haushalt der Hansestadt Lübeck für 2019 wurde von der Lübecker Bürgerschaft Ende November 2018 verabschiedet. Beschlossen wurden u.a. insgesamt über 150 neue Stellen, 10 davon in der städtischen IT, 15 im Personal- und Organisationsservice sowie perspektivisch knapp 50 Stellen zur Bearbeitung des Bundesteilhabegesetztes im Bereich Soziale Sicherung.

Insgesamt sieht die Haushaltsplanung für 2019 Aufwendungen in Höhe von rund 852 Mio. € bei Erträgen von 843 Mio. € vor, so dass der geplante Fehlbedarf (Defizit) bei rund 9 Mio. € liegt.

Aufgrund der bestehenden Regelungen ist die erwartete Konsolidierungshilfe für 2019 nicht mit eingeplant, sodass derzeit von einem ausgeglichenen Jahresergebnis 2019 ausgegangen werden darf.

Die Bürgerschaft hat zusätzliche Maßnahmen von rund 1 Mio. EUR für 2019 beschlossen, die Wiedereröffnung der Völkerkundesammlung sowie die Verbesserung der Radwege. Trotz der insgesamt weiterhin prekären Haushaltslage sollen im nächsten Jahr rund 115 Mio. € für Investitionen ausgegeben werden.

Schwerpunktmäßig werden 47 Mio. € in den Ausbau des Hafens investiert werden, 18 Mio. € in Schulbauten sowie 17 Mio. € in Straßen und Brücken.

B neues Stadtviertel „Gründungsviertel“

Bis 2020 soll auf 38 Grundstückparzellen unterschiedlicher Größe ein zukunftsweisendes, lebendiges Quartier entstehen, das sich – bei zeitgemäßer Architektur – am historischen Vorbild orientiert. Mit dem Neubau von bis zu 170 Wohnungen und Läden oder Büros soll urbanes Leben zurück gewonnen und die Lübecker Altstadt als Wohnstandort gestärkt werden. Bis Ende 2018 waren 21 Grundstücke verkauft bzw. lagen die Verkaufsvertragsentwürfe vor, weitere Grundstücke befanden sich in der Anhandgabe.

C Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck

Der Flughafen Lübeck wurde im Jahre 2016 durch die Stöcker KG übernommen. Für den wirtschaftlichen Betrieb wird vom Betreiber die Notwendigkeit des Ausbaus gesehen. Ende Februar 2018 hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig die Klage der Nachbargemeinde Groß Grönau zurückgewiesen, im Juni 2018 ebenso drei weitere Klagen der Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm sowie von Bürgern. Der somit erst in 2018 rechtskräftig gewordene Planfeststellungsbeschluss sieht die Erweiterung des Flughafens auf dessen Grundstück vor. Damit zeichnet sich eine positive Entwicklung für den Flughafen als wichtigen Standortfaktor für die Hansestadt Lübeck ab.

D besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften

Im Jahr 2017 hatten sich Arbeitnehmerschaft, Gesellschafter und Unternehmensleitung der Lübecker Hafen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LHG) auf ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der LHG geeinigt. Die Mitarbeiter/-innen stimmten Tarifverträgen zu, durch die die LHG in einem Fünfjahreszeitraum um ca. 17 Mio. € Lohnkosten entlastet werden wird. Die Stadt verzichtet im Gegenzug auf bis zu 17 Mio. € Pachtzahlungen der LHG. Dieser Forderungsverzichtsvertrag mit Besserungsschein wurde nach Beschlussfassung aller Gremien im April 2018 unterzeichnet.

Mit Bezug auf das vorgenannte Maßnahmenpaket sowie Baumaßnahmen am Skandinavienkai, wo die Hansestadt Lübeck in Infrastruktur für den Warenumschlag investiert, wurden 2018 zwei Beschwerden bei der Europäischen Kommission eingereicht. Darin wurde behauptet, die Hansestadt Lübeck greife mit rechtswidrigen Beihilfen in den Binnenmarkt ein. Tatsächlich verhält sich die Hansestadt Lübeck

beihilfenrechtskonform. Fragen der Kommission dazu wurden beantwortet, auch die Beschwerdeführer wurden über den tatsächlichen Sachverhalt informiert. Die Beschwerdeführer zogen ihre jeweiligen Beschwerden daraufhin Anfang 2019 zurück.

Es ist das erste Mal seit der Saison 2006/07, dass die Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Verpflichtung des Hauptgesellschafters Hansestadt Lübeck zum Verlustausgleich Gebrauch gemacht hat. Für das Geschäftsjahr 2018 haben die Mindestlohnerhöhung des Jahres 2017 und die hohen Tarifabschlüsse in 2018 sowie drastisch gestiegene Kosten für den Arbeitsschutz zu einem erhöhten Verlust geführt. Insgesamt erfolgte in 2018 eine Nachfinanzierung der Theater Lübeck gGmbH von 900 T€. Dadurch kann die Mitarbeiterzahl und das Niveau des Theaters und Orchesters aufrechterhalten werden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hatte im September 2017 beschlossen, vorerst auf eine Gewinnausschüttung der TRAVE zu verzichten, und damit verbunden, dass die TRAVE die dadurch zusätzlich zur Verfügung stehenden liquiden Mittel zur Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus einsetzen solle. Erstmals für das Geschäftsjahr 2017 wurde in der Sitzung der Gesellschafter am 18. Juni 2018 beschlossen, denn Gewinn vollständig zu thesaurieren. Die eingesparten Mittel wurden genutzt, um im Oktober 2018 ein noch nicht erschlossenes Wohnbaugrundstück an der Kronsforder Landstraße im Stadtteil St. Jürgen zu erwerben, auf dem 33 geförderte Wohnungen entstehen sollen. Das Grundstück ist Teil eines des Wohngebiet „Rothebek“, das die KWL GmbH vor Ort auf einer ca. 7.700 m² großen, vormals für eine Erstaufnahmeeinrichtung vorgesehenen Fläche entwickelt, die sie zu diesem Zweck 2017 vom Land Schleswig-Holstein erworben hatte.

Die Stadtwerke Lübeck GmbH gewannen den Stadtwerke Award 2018 „Das Stadtwerk der Zukunft“ für die Digitalisierung ihres Kundenservices mit dem Projekt „OutSteP“. Darüber hinaus konnten die Stadtwerke Lübeck auch bei der Smart City Challenge in Düsseldorf den 1. Platz belegen. Sie überzeugten die Jury mit einem sensorgestützten Analyse- und Managementkonzept, um die Reinigung von Abwasserkanälen zu optimieren.

E Stadtjubiläum „875 Jahre Lübeck“

Die Hansestadt Lübeck feierte im Jahr 2018 ihre 875-sten Geburtstag. Zu diesem Anlass gab es eine Vielzahl von Veranstaltungen rund um Kunst, Kultur und Historie und setzte mit einem attraktiven Jubiläumsprogramm Lübecks Anspruch, die Kulturhauptstadt in Norden zu sein, eindrucksvoll um. Zu den Höhepunkten dieser Programmpunkte war das HanseKulturFestival, die Lange Nacht der Lübeck Literatur, die Ausstellung „Herzensheimat. Das Lübeck von Heinrich und Thomas Mann“, die Lübecker Museumsnacht und die Programm-Reihe der 60. Nordischen Filmtage „Lübeck im Film“. Herzstück des Stadtjubiläums war die Ausstellung „875 Jahre – Lübeck erzählt uns was“, die Lübecks Stadtgeschichte im Museumsquartier St. Annen und im Europäischen Hansemuseum vorstellte.

Das Stadtjubiläum war aber nicht nur ein rundum gelungener Geburtstag, sondern auch ein Ereignis, das eine beachtliche bundesweite Medienresonanz erfahren hat. Das Media Monitoring belegt im Printbereich einen Redaktionswert von rund 4,5 Mio. EUR mit einer Gesamtdruckauflage von 12 Mio. Exemplaren und rund 23 Mio. potentiellen Leserkontakten. Onlineberichterstattung sowie zahlreiche Hörfunk- und Fernsehbeiträge trugen ebenfalls zur Medienpräsenz bei.

IV Chancen, Risiken und Prognosen

A Finanzen

1 Konsolidierung des städtischen Haushalts

Auch wenn inzwischen Überschüsse erwirtschaftet werden, bleibt die Haushaltslage der Hansestadt Lübeck weiter angespannt. Schließlich sind die erheblichen Verluste der Vorjahre noch längst nicht wieder kompensiert. Vor diesem Hintergrund wird die Haushaltskonsolidierung weiterhin als eine permanente Aufgabe verstanden. Durch unterschiedlichste Maßnahmen (z.B. Prozessoptimierung – auch im Zuge der Digitalisierung, Budgetierung, Aufgabenkritik, Einsparungen, Streichung und Kürzung von Leistungen, Erhöhung von Steuern, Entgelten und Gebühren, Veräußerung von Vermögen, Personalabbau sowie Teilnahme am Konsolidierungsfonds) versuchen Verwaltung und Kommunalpolitik, die Haushaltslage nachhaltig zu verbessern.

Nach wie vor ist die Verschuldung der Stadt viel zu hoch und muss nachhaltig reduziert werden. Allein, ohne externe Hilfe, wird die Hansestadt Lübeck dieses Ziel aber weiterhin nicht erreichen, deshalb hat das Land Schleswig-Holstein nach Auslaufen der jetzigen Vereinbarung im Jahre 2018 eine Nachfolgeregelung verabschiedet, welche den betroffenen Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den Abbau der aufgelaufenen Altschulden fortzusetzen. Die Hansestadt Lübeck hat in den vergangenen Jahren Haushaltskonsolidierung als permanente Aufgabe verstanden und auch so gehandelt.

Das vom Land aufgelegte Programm „Konsolidierungshilfen für notleidende Kommunen“ auf der Grundlage des § 16 a FAG endet im Jahr 2018. Jedoch hat das Land Schleswig-Holstein eine Nachfolgeregelung getroffen. Für die Jahre 2019 bis 2023 werden den kreisfreien Städten insgesamt jährlich 45 Mio. € zur Verfügung stehen. Hierzu sollen sich die betroffenen kreisfreien Städte im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration erneut verpflichten, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Weiterhin sollen die Ertrags- und Einzahlungsquellen ausgeschöpft und die Aufwendungen und Ausgaben für freiwillige Aufgaben werden reglementiert.

Diese Regelungen umfassen unter anderem einen vorgeschriebenen Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer, Grundsteuer A und Grundsteuer B oder die Aufforderung bei freiwilligen Zusatzausgaben, diese Belastungen durch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren.

2 Tarifrunde TVöD 2018

Die Tarifrunde des TVöD wurde 2018 mit einer Laufzeit von 30 Monaten, vom 01.03.2018 bis zum 31.08.2020, beschlossen. Diese lange Laufzeit reduziert das Risiko unkalkulierbarer Personalaufwandssteigerungen deutlich.

3 Finanzausgleich

Mit zwei Urteilen stellte das Landesverfassungsgericht am 27.01.2017 fest, dass das Finanzausgleichsgesetz in Teilen verfassungswidrig ist. Bis zum 31.12.2020 sollen nun Regelungen getroffen werden, mit denen bedarfsorientiert eine angemessene Mindestfinanzausstattung des Landes zugunsten der Kommunen zu garantieren sind. Zudem steht auch der horizontale Finanzausgleich hinsichtlich der Bedarfsorientierung in Frage. Die gutachterliche Ermittlung einer bedarfsorientiert angemessenen Mindestfinanzausstattung ist bis Frühjahr 2019 vorgesehen. Die Auswirkungen sind noch nicht konkret absehbar. Angesichts der wesentlichen Beträge, welche die Hansestadt Lübeck aus den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes erhält, können auch geringe Änderungen zu gravierenden Einschnitten führen.

4 Zinsänderungsrisiko

Die Hansestadt Lübeck ist weiterhin auf Kapitalmarktkredite zur Finanzierung von Investitionen sowie auf Kassenkredite angewiesen, weil Überschüsse im konsumtiven Teil des Haushalts seit Jahren nicht bzw. nicht in ausreichender Größenordnung erwirtschaftet wurden. Die allgemeine Zinsentwicklung ist deshalb für die Haushaltssituation von erheblicher Relevanz. Das betrifft nicht nur die Aufnahme von neuen Darlehen, sondern auch den Altbestand an Darlehen im Hinblick auf das Auslaufen von Zinsbindungsfristen. Im Finanzplanungszeitraum 2019-2022 steht ein Kreditvolumen i.H.v. rd. 14,4 Mio. € zur Zinsanpassung an, weiterhin ist ein variables Darlehen i.H.v. 10,0 Mio. € (Laufzeit bis zum 01.03.2021) einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Zudem sind Neuaufnahmen i.H.v. rd. 230 Mio. € bis 2022 geplant.

Der Haushalt der HL profitiert weiterhin von dem anhaltend niedrigen Zinsniveau. Seit Mitte 2008 bis 2016 ist das Zinsniveau kontinuierlich gesunken (von rd. 5% auf 0,3% für 10-Jährige Laufzeit), erstmals ist Ende 2016 ein Zinsanstieg auf niedrigem Niveau erfolgt (von rd. 0,3% auf rd. 1,0% Ende 2017). Nachdem 2018 zunächst eine Seitwärtsbewegung der Zinsen auf niedrigem Niveau erfolgt ist, ist das Zinsniveau zum Ende des Jahres wieder gesunken. Vor diesem Hintergrund konnte die Durchschnittsverzinsung der Investitionskredite bei der HL von 5,1% in 2008 auf 3,3% (ohne Ablösekredite) in 2018 verringert werden. In diesem Zeitraum wurden Kredite mit einem Volumen über rd. 123 Mio. € umgeschuldet, prolongiert und außerplanmäßig zurückgezahlt sowie Kredite i.H.v. rd. 212 Mio. € neu aufgenommen. Um das Zinsänderungsrisiko für die Zukunft zu begrenzen und das derzeitige Zinsniveau zu nutzen, werden weiterhin möglichst lange Zinsbindungsfristen vereinbart und vornehmlich zinsgünstige Förderkredite aus dem Kommunalen Investitionsfonds und von der KfW in Anspruch genommen.

Die Frage ist, wie sich das Zinsniveaus weiter entwickeln wird bzw. ob mit einem nachhaltigen Zinsanstieg zu rechnen ist. Die Europäische Zentralbank EZB hatte das Ankaufsprogramm für Anleihen bis Ende 2018 verlängert, jedoch bereits auch einen langsamen Ausstieg aus der expansiven Geldpolitik im Anschluss signalisiert. Aufgrund der zuletzt schwachen Wachstumsraten im Euroraum und der niedrigen Inflationsrate ist eine Anhebung der Leitzinsen in 2019 nicht zu erwarten. Auch das zuletzt schwächere Wirtschaftswachstum in den USA hat zu sinkenden Zinsen im Euroraum beigetragen. Zudem können die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Verhandlungen zum Brexit, der Überlegungen zum Umbau und Reform der europäischen Währungsunion sowie die derzeitigen Handelskonflikte der USA mit China und Europa die EZB veranlassen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um einen Anstieg des Zinsniveaus zu verhindern. Die Wahrscheinlichkeit eines steigenden Zinsniveaus in 2019 wird daher insgesamt als gering eingeschätzt.

5 Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen

Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist für Pensionsrückstellungen konkret geregelt, dass diese als Barwert auszuweisen und mit einem Alternativzinssatz von 5 % abzuzinsen sind. Hierfür wird entsprechend der Kommentierungen empfohlen, dass die Versorgungsausgleichskasse (VAK) die entsprechenden Berechnungen vornimmt. Diesen rechtlichen Vorgaben ist die Hansestadt in vollem Umfang gefolgt.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich hieraus Pensionsrückstellungen von 397,6 Mio. €, die den Umfang des tatsächlichen Rückstellungsbedarfs nicht vollständig wiedergeben. Schließlich ist eine Verzinsung von 5 % am Kapitalmarkt seit Jahren nicht zu erwirtschaften. Die unterstellte Möglichkeit, bis zu einer späteren Belastung das erforderliche Kapital in dieser Höhe zinsbringend anlegen zu können, ist faktisch nicht realistisch.

Der rechtlich vorgegebene, fehlerhafte Ausweis wird bei der Betrachtung einer analogen Berechnung des Barwertes für einen durchschnittlichen Musterbeamten deutlich und wird hier anhand einer Beispielrechnung zum Jahresabschluss 2010 wiedergegeben. Wenn bei den Berechnungen im Jahre 2010 der Zinsfuß von 5 % auf z. B. 3,25 % abgesenkt worden wäre, ist bereits eine dramatische Abweichung festzustellen. Die Rückstellung betrug nach Berechnung der VAK für den Musterbeamten nur 186.350 € und würde aufgrund der fälschlicherweise unterstellten Verzinsungsmöglichkeit auf 288.943 € steigen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass 1.486 Beamte im aktiven Dienst oder bereits pensioniert waren. Für alle wäre die

Differenz jeweils als grober Schätzbetrag anzusetzen. Wenn ein zusätzlicher Ausweis notwendig ist, führt dies zu Aufwendungen in gleicher Höhe. Auf Basis der o. g. Zahlen ergab sich für die Hansestadt Lübeck ein zusätzliches Risiko aus den zu niedrig anzusetzenden Pensionsrückstellungen in der Größenordnung von mehr als 150 Mio. €. Aufgrund des seitdem weiter gesunkenen Marktzinsniveaus ergeben sich heute noch gravierendere Abweichungen. Der Basiszinssatz liegt inzwischen unter 0 %.

Nach Rückfrage beim Innenministerium ist die Beibehaltung der Regelung beabsichtigt, dass für die Berechnung des Barwertes als Abzinsungszinssatz weiterhin 5 % anzusetzen sind. Ein abweichender Zinssatz nach § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik soll nur für Betriebe gewerblicher Art zugelassen werden. Danach würde die Rückstellung in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und Rückstellung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst werden.

Die Ermittlung des Barwertes durch die VAK lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor. Aus diesem Grund wurde der Durchschnittwert der zum Jahresabschluss notwendigen Zuführungsbeträge aus den drei vorausgegangenen Wirtschaftsjahren zugrunde gelegt und für den Jahresabschluss 2018 zugeführt. Hieraus ergibt sich zum 31.12.2018 eine Rückstellungshöhe von 397.576.839,02 €.

Nach dem Werterhellungszeitraum für den Jahresabschluss 2018, erreichte die Hansestadt Lübeck ein neues Berechnungsgutachten der VAK zu den Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2018.

Die VAK änderte die Berechnungsgrundlagen der VersorgungsempfängerInnen. Nun werden im Gegensatz zu den Vorjahren Abzüge nach den §§ 64 und 68 BeamtVG SH (Einkommensanrechnungen, Eheversorgungsausgleich) nicht mehr berücksichtigt. Eine Vorabinformation an die Hansestadt durch die VAK gab es hierzu nicht.

So ergeben sich, abweichend zu der Darstellung in der Bilanz, neue (höhere) Werte. Die Pensionsrückstellungen betragen laut Gutachten der VAK zum 31.12.2018 nunmehr 414,1 Mio. € und sind damit 16,6 Mio. € höher als in der Bilanz ausgewiesen. Bei den Beihilferückstellungen ergibt sich ein Gutachtenwert von 59,0 Mio. € und damit ein um 2,4 Mio. € höherer Wert.

Dementsprechend wurde ein Aufwand i.H.v. 18,9 Mio. € nicht gebucht.

Die späte Zulieferung der VAK ist auf eine Softwareumstellung zurückzuführen. Die zukünftigen Berechnungen der VAK werden wieder innerhalb des Werterhellungszeitraumes geliefert, so dass diese Daten auch aktualisiert in der Bilanz abgebildet werden können.

Die VAK ergänzt, dass demnächst (voraussichtlich im Rahmen der Berechnung zum 31.12.2020, ggf. früher) neue Sterbetafeln angewendet werden. Durch die dann höheren zu berücksichtigenden Lebenserwartungen ist erneut eine deutliche Erhöhung der Rückstellungen zu erwarten.

6 Rückstellungen

Im März 2019 und damit nach dem Buchungsschluss für das Geschäftsjahr 2018 ist eine Nachkalkulation der Entsorgungsbetriebe Lübeck für die Korrektur der Straßenreinigungsgebühren für fiskalische Grundstücke und das allgemeine Interesse an der Sauberkeit der öffentlichen Straßen, der Straßenbaulastträgerpauschale und Kosten der Gewässerunterhaltung aus Vorjahren eingegangen. Aus diesen Abrechnungen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2,06 Mio. €, die nicht überwiegend wahrscheinlich hätten erwartet werden können. Hierfür wären Verbindlichkeiten oder zumindest Rückstellungen gebildet worden. Der Kenntniserhalt über diese Verpflichtung trat jedoch außerhalb des Werterhellungszeitraumes zu einem Zeitpunkt ein, zu dem eine entsprechende Buchung für das Geschäftsjahr 2018 nicht mehr möglich gewesen ist. Es erfolgt daher eine Buchung im Geschäftsjahr 2019.

7 weitere Einflussfaktoren

Die Gewerbesteuereinnahmen als Haupteinnahmequelle der Stadt sind erheblichen Schwankungen unterworfen, so dass eine verlässliche Planung kaum möglich erscheint. Zurzeit werden allerdings die konservativen Schätzungen konjunkturbedingt positiv übertroffen, auch wenn erste Stimmen ein Ende der steuerlichen Hochphase prognostizieren. Die konjunkturbedingten Ertragssteigerungen bei den Steuern insgesamt tragen deutlich zu der guten Entwicklung des Haushalts bei, sind aber nicht strukturell wirksam und daher risikobehaftet. Ebenso bedeutsam für den städtischen Haushalt ist die Entwicklung des Zinsniveaus angesichts einer hohen städtischen Verschuldung für Investitionen und Kassenkredite.
Auch für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Sozialausgaben weiter ansteigen werden. Hier sind aktuell in der Eingliederungshilfe besonders die Entwicklungen beim Bundesteilhabegesetz zu sehen, die weitere zusätzliche kommunale Anstrengungen erfordert haben und noch erfordern werden. Erschwerend kommen hier die Unsicherheiten bezüglich der Finanzierung durch Bund und Länder hinzu.

Die Integration der Geflüchteten, insbesondere aus 2016 ff. findet laufend statt und fordert die Verwaltung weiterhin auf vielen Gebieten, insbesondere bei Bildung und Sprachförderung.

B Bau- und Wohnungswesen

1 Wohnungsbau und Gewerbeflächen

Die Hansestadt Lübeck verzeichnet weiterhin einen positiven Wanderungssaldo (Pendler, Flüchtlinge) und damit ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum.

Darüber hinaus nimmt in Relation zur Bevölkerungszahl die Anzahl der Haushalte aufgrund von Singularisierungsprozessen zu. Hier entsteht für die Zukunft Handlungsbedarf zur Schaffung von bezahlbarem – auch kleinerem - Wohnraum. Aufgrund der überdurchschnittlichen Anzahl an Baugenehmigungen wird in den kommenden Jahren mit einer steigenden Anzahl von fertiggestellten Wohneinheiten zu rechnen sein.

Durch die Verwaltung wurden zahlreiche Bebauungsplanverfahren für Wohnbauflächen gestartet, um zusätzlichen und attraktiven – bevorzugt in integrierter innerstädtischer Lage -Wohnraum zu schaffen. Es zeichnet sich ab, dass der „Flaschenhals“ bei der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum nicht mehr in der Bereitstellung von Flächen liegt, sondern in der baulichen Umsetzung.

Der anhaltende Anstieg der Angebotsmieten, die für nachfragende Haushalte entscheidend sind, weist auf eine weiter zunehmende Anspannung im Wohnungsmarkt hin. Es ist zudem festzustellen, dass die Zahl der Haushalte, die auf den preisgünstigen Wohnraum zugreifen (müssen), zugenommen hat.

2 Infrastruktur, Investitionsrückstau

Die Aufwendungen in die städtischen Gebäude, Straßen, Brücken müssen in den nächsten Jahren intensiviert werden, um eine funktionsfähige Infrastruktur zu erhalten.

Der Sanierungsstau bei der städtischen Infrastruktur stellt ein erhebliches Risiko für den Haushalt dar, dem in den kommenden Jahren durch Prioritätensetzung zu begegnen ist. Erforderlich hierfür ist aber auch, durch zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen wieder Gestaltungsspielräume im investiven Bereich zu schaffen, die derzeit nicht gegeben sind.

C Demographische Entwicklung

Aufgrund der aktuellen Bedingungen des Arbeitsmarktes ist bereits die Neueinstellung insbesondere von IngenieurInnen, ErzieherInnen, Pflegepersonal, IT-Fachkräften, ÄrztInnen und zunehmend auch von Personal für allgemeine Verwaltungsaufgaben durch den bestehenden Fachkräftemangel schwieriger

geworden. Nach aktuellen Erkenntnissen wird bis zum Jahr 2030 etwa die Hälfte der Beschäftigten der Hansestadt Lübeck aus Altersgründen ausscheiden, das Durchschnittsalter liegt heute bereits bei knapp unter 50 Lebensjahren. Mit dem in 2018 in Kraft getretenen, neugefassten Konzept sollen Grundsätze, Maßnahmen und Instrumenten vorangebracht werden, die die Umsetzung verschiedener Anforderungen berücksichtigt unter anderem ein weiterhin ressourcenschonendes Vorgehen im Sinne der Haushaltskonsolidierung. Ein weitreichender, insbesondere auch digitaler, Veränderungsprozess mit Investitionen in Technik, Personal und Organisationsentwicklung und die-Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber für gut qualifizierte und leistungsfähige MitarbeiterInnen.

D Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

Bürgermeister Lindenau hat die Digitalisierung zur Chefsache erklärt und hierzu ein Eckpunktepapier für seine digitale Strategie vorgestellt, wie „Lübeck als intelligent vernetzte Stadt (Smart City) die Lebensqualität, die Wirtschaft und die Zukunftsfähigkeit als urbanen Lebensraum verbessern und Lösungen für bevorstehende Herausforderungen bieten“ wird. Die Standortentwicklung und die Modernisierung der Verwaltung sind dabei eng miteinander verzahnt und gleichermaßen von hoher Bedeutung. Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren soll sich hierbei insbesondere an den tatsächlichen Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger sowie dem Bedarf der Wirtschaft orientieren. Seit Mai 2018 können telefonische Auskünfte zu den Verwaltungsleistungen der Hansestadt Lübeck zentral unter der Behördennummer 115 eingeholt werden. Gleichzeitig wurde auch der städtische Internetauftritt unter www.buergerservice.luebeck.de überarbeitet. Dort sind Informationen zu allen Verwaltungsleistungen online abrufbar.

Zukünftig wird es in der neuen Stabsabteilung „Strategie und Innovation“ einen Chief Digital Officer (CDO) geben, der innerhalb der Verwaltung einen Masterplan initiiert, die Umsetzung steuert und Innovationen durch Kooperationen in die Verwaltung holt. Außerdem wurde unter dem Dach der Stadtwerke Holding (100%ige Tochter der Hansestadt Lübeck) eine neue Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH gegründet, die in Kooperation mit Forschungseinrichtungen und potenziellen Fördermittelgebern agiert.

E Prognosen

Trotz eines positiven Abschlusses 2018 mit einem Überschuss in hohem zweistelligem Millionenbereich darf nicht verkannt werden, dass nach wie vor eine erhebliche Konsolidierungsnotwendigkeit besteht. Sowohl die Steuerentwicklung als auch die, der aktuellen Zinsentwicklung geschuldeten, Zinsersparnis sind nicht strukturell wirksam. Abflauende Konjunktur oder steigende Zinsen stellen ein erhebliches Risiko für den Haushalt dar, das schnell erneut zu defizitären Abschlüssen führen kann.
Die gute Ertragslage der Hansestadt ist weiterhin geprägt durch Grundstücksveräußerungserlöse und Konsolidierungshilfen. Die Veräußerungserlöse sind naturgemäß nicht unbegrenzt zu erzielen.
Die Aufwandsseite steigt kontinuierlich durch Preissteigerungen, Tarifpolitik sowie die Erfordernisse zum Erhalt der städtischen Infrastruktur. Langfristige Entlastung auf der Aufwandsseite soll durch die zunehmende Digitalisierung mit einhergehenden Prozessverbesserungen erreicht werden.

Als Fazit bleibt, dass vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Haushaltslage und der Verschuldungssituation die Haushaltskonsolidierung notwendig bleibt. Es sind in 2019 Kredite in Höhe 66,7 Mio. € für Investitionen vorgesehen. Die Investitionsschwerpunkte liegen im Hafen, im Straßen- und Brückenbau und bei den städtischen Gebäuden, Schulen und Sporthallen.

V Zusammenfassende Einschätzung

Die wirtschaftliche Situation in der Stadt verbesserte sich auch im Jahr 2018; die Arbeitslosigkeit sinkt stetig weiter, die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt und die hohe Nachfrage nach Gewerbeimmobilien lässt vermuten, dass die Hansestadt auch in Zukunft mit einem Wachstum rechnen kann.

Die Anzahl der aktuell in Planung oder Realisierung befindlichen Hotelstandorte deutet auch auf eine weitere positive Entwicklung im Tourismus hin.

Durch günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen hat sich die Finanzsituation der Stadt in den letzten Jahren wie auch in 2018 deutlich entspannt, wobei die Verschuldung sinkt. Möglich wurde diese gute Entwicklung durch die gute Konjunktur, niedrige Zinsen, durch den sog. "KondiFonds" des Landes und durch eine Korrektur des Kommunalen Finanzausgleichs. Möglich geworden ist diese finanzielle Entlastung vor allem durch den strikten Sparkurs, den die Hansestadt Lübeck in den letzten Jahren verfolgt hat.

Trotz aller Erfolge in der in den letzten jährlichen Haushalten bleibt die aufgelaufene Gesamtverschuldung der Hansestadt hoch und leider auch zu hoch, um diese mit einer realistischen Prognose in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abbauen zu können.

Dennoch führte diese finanzielle Entspannung in den letzten Jahren zu einem erhöhten Finanzspielraum für aufgelaufene Instandhaltungsmaßnahmen der städtischen Infrastruktur. Diese aufgenommen Maßnahmen an Schulen, Kindertagesstätten, Straßen und Brücken werden aber noch viele Jahre andauern um den Instandhaltungsstau zu beheben.

Um dem Wohnungsmangel entgegen zu wirken, versucht die Hansestadt Anreize für Investitionen der Wohnungswirtschaft zu schaffen und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Ziel ist, in den nächsten Jahren zusätzliche Wohnungen zu errichten. Es ist aber festzustellen, dass es damit trotz größter Bemühungen nicht so schnell vorangeht, wie es notwendig und wünschenswert wäre. Das Problem sind nicht mangelnde Flächen oder fehlendes Geld – beides ist in ausreichendem Maße am Markt vorhanden. Die Probleme sind zum einen das immer komplizierter werdende Planungsrecht, das schnelle Lösungen immer wieder verhindert, auch fehlt es vermehrt an Firmen am Markt, um die notwendigen zusätzlichen Kapazitäten zeitnah und schnell dann auch tatsächlich umsetzen zu können.

Lübeck, den 12.04.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Anhang zum Jahresabschluss

31. Dezember 2018



Haushalt und Steuerung
31.03.2019

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE HINWEISE ... 3

II BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ... 4

A. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ... 4
B. BESONDERE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ... 6

AKTIVA ... 6
1 Anlagevermögen ... 6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 6
1.2 Sachanlagen ... 6
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 6
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 7
1.2.3 Infrastrukturvermögen ... 8
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ... 10
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ... 10
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ... 10
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 11
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ... 11
1.3 Finanzanlagen ... 12
2 Umlaufvermögen ... 13
2.1 Vorräte ... 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 15
2.4 Liquide Mittel ... 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) ... 16

PASSIVA ... 17
1 Eigenkapital ... 17
2 Sonderposten ... 18
3 Rückstellungen ... 20
4 Verbindlichkeiten ... 23
5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP) ... 24

ERGEBNISRECHNUNG ... 25
1. Erträge ... 25
2. Aufwendungen ... 26
3. Jahresergebnis ... 28

III ERGÄNZENDE HINWEISE ... 29

A. NOCH NICHT ERHOBENE BEITRÄGE AUS FERTIG GESTELLTEN ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN ... 29
B. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE ... 29
C. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN ... 29
D. KOSTENUNTERDECKUNGEN IM GEBÜHRENHAUSHALT ... 29
E. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND BÜRGSCHAFTEN ... 29
F. VERPFLICHTUNGEN AUS KREDITÄHNLICHEN GESCHÄFTEN ... 30

ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS ... 31
- ANLAGENSPIEGEL ... 33
- FORDERUNGSSPIEGEL ... 37
- VERBINDLICHKEITENSPIEGEL ... 41
- AUFSTELLUNG DER ÜBERTRAGENEN HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN ... 45
- ÜBERSICHT ÜBER SONDERVERMÖGEN, GESELLSCHAFTEN UND GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN ... 49
- ÜBERSICHT ÜBER DIE BÜRGSCHAFTEN ... 53
- ÜBERSICHT ÜBER KREDITÄHNLICHE RECHTSGESCHÄFTE ... 57

I Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach § 95 m Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 44 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) erstmals fristgerecht aufgestellt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2013 wurde am 29.11.2018 von der Bürgerschaft festgestellt. Ein Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2014 liegt vor. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das RPA ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beendet worden. Durchaus berechtigte Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden im jeweils zeitlich nächst erreichbaren Jahresabschluss berücksichtigt. Aufgrund des zeitlichen Verzugs bei der Prüfung liegen Ergebnisverwendungsbeschlüsse der danach erst beschließenden Bürgerschaft nicht vollständig vor. Zwangsläufig wurde so verfahren als ob die von der Verwaltung empfohlenen Beschlüsse zu den vorgelegten Jahresabschlüssen gefasst wurden. Näheres wird zu den betroffenen Bilanzposten erläutert.

Aufgrund der erstmals fristgerechten Erstellung des Jahresabschlusses liegen im Vergleich zu den verspäteten Vorjahresabschlüssen einige Abrechnungen und Zuarbeiten nicht vor. Diese zwangsläufige und einmalige Anpassung führt zu einer zukünftig wieder stetigen Betrachtung.

Nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 in den fünf folgenden Jahresabschlüssen ergebnisneutral vorgenommen werden. Darüber hinaus wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde für die Hansestadt Lübeck eine Ausnahme bis Ende 2020 erklärt..

Die Mindestinhalte für den Anhang und die beizufügenden Anlagen sind nach § 51 GemHVO-Doppik geregelt. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen darüber hinaus keine besonderen Formvorgaben.

Aus Rechtsänderungen können inhaltliche Änderungen an Posten der Bilanz, Ergebnis- oder Finanzrechnung resultieren. Wesentliche Abweichungen sind dann bei den betroffenen Bilanzposten oder den Posten der Ergebnisrechnung gesondert erläutert. So wurde z.B. das vorgegebene Formular der Ergebnisrechnung zum 01.01.2018 dahingehend geändert, dass außerordentliche Aufwendungen und Erträge nicht mehr separat ausgewiesen werden. Auf Landesebene werden weitere zukünftige Rechtsänderungen bereits erörtert.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

II Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich analog zum Vor-Jahresabschluss umgesetzt. Falls in Ausnahmen Abweichungen umgesetzt wurden, sind diese den Erläuterungen zum jeweiligen Bilanzposten zu entnehmen.

Soweit Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 erforderlich waren, wurden grundsätzlich dieselben Bewertungsmaßstäbe angesetzt, wie sie zur Eröffnungsbilanz verwendet worden wären. Dies betrifft insbesondere auch die Erleichterungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 55 GemHVO-Doppik.

Dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend wurden in der Bilanz grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck wertmäßig erfasst. Ausnahmen werden im Einzelnen dargestellt.

Von einer körperlichen Gesamt-Inventur zum Jahresende 2018 wurde abgesehen. Den Kommentierungen zu dieser Verordnung ist einheitlich zu entnehmen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle drei Jahre durchzuführen ist. Eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen einer Folgeinventur wurde seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz bisher nicht abgeschlossen. Allerdings wurden die regelmäßigen Inventurmeldungen der Bereiche aufgenommen und umgesetzt.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik konnten die im früheren Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Ebenso konnten gem. § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Hansestadt Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ein Beispiel sind bestehende und vom Finanzamt anerkannte Vermögensverzeichnisse für Betriebe gewerblicher Art (z. B. BgA Hafen, Märkte und Stadtwald), die überwiegend übernommen wurden. Aus dieser Übernahme können im Ausnahmefall z. B. Unstetigkeiten dadurch entstehen, dass gleichartige Güter, die kurz vor und nach der Umstellung auf die Doppik beschafft wurden, zulässigerweise zu unterschiedlichen handelsrechtlichen oder kommunalrechtlichen Kriterien bewertet und abgeschrieben werden. Aufgrund der langfristigen Abschreibungsdauern hält dieser Effekt weiterhin an.

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik gelten auch Erhaltungsmaßnahmen z. B. von Gebäuden als investiv, wenn hierfür Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken gezahlt wurden. In solchen Fällen wird nicht von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer ausgegangen. Im Jahr der Nachaktivierung wird diese Werterhöhung voll im Rahmen der ordentlichen Aufwendungen abgeschrieben.

Ist ein Vermögensgegenstand, der weiterhin genutzt wird, vollständig abgeschrieben, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Hansestadt Lübeck grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind oder auf Abstimmungen mit dem Finanzamt basieren, wurden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde zur Eröffnungsbilanz auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbekannt waren und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand hätte ermittelt werden können.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Hansestadt Lübeck das wirtschaftliche Eigentum hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Hansestadt Lübeck dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr des wirtschaftlichen Untergangs, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindliche Grundstücke, die treuhänderisch durch andere verwaltet werden, wurden bilanziert. Soweit Erschließungsträger im Auftrage der Hansestadt städtische Grundstücke entwickelt haben, werden die „Entwicklungen“ bzw. Aufbauten entsprechend der Abrechnungen der Erschließungsträger vollständig dargestellt. Die Abrechnungen der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH als Sanierungsträger gehen erst mit dem Verkauf der sanierten Immobilie ein.

Geschäftsbesorgungsverträge hat die Stadt insbesondere mit eigenen Gesellschaften abgeschlossen. Die Unternehmen bewirtschaften z. B. städtischen Parkraum, Wohnungen und sonstige Gebäude. Zu diesen Verträgen liegen zur Fertigstellung dieses Jahresabschlusses Abrechnungen vor, die im Rechnungswesen der Hansestadt vollständig übernommen wurden. Wertberichtigungen zu auf diesem Wege übernommenen Forderungen wurden nur dann bilanziert, wenn diese durch die Abrechnung des Geschäftsbesorgers vorgesehen ist.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde weit überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbstständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden. In begründeten Fällen wurden bestimmte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mithilfe eines Festwertes bilanziert. Beispiele hierfür sind der Bestand der Medien der Stadtbibliothek, der Holzbestand des Stadtwaldes, der Bestand an Verkehrszeichen oder Grünflächen, die regelmäßig erneuert werden, ohne dass der Gesamtwert gravierend abweicht. In diesen Fällen wird vereinfachend davon ausgegangen, dass sich Zugänge und Abschreibungen grundsätzlich ausgleichen. Um dies nachzuvollziehen, sind unter anderem für diese Vermögenswerte gesonderte Erfolgsbuchungen vorgesehen, die die Veränderung von Festwertbeständen widerspiegeln sollen. Nicht in allen Fällen wurden aber Festwertänderungen auf den dafür eingerichteten Erfolgskonten gebucht. Im Rahmen der körperlichen Folgeinventuren sind die Festwerte und ihre Entwicklung zu überprüfen.

Der Wertaufhellungszeitpunkt endet spätestens mit dem Tag, an dem der Jahresabschluss rechtmäßiger Weise hätte fertig gestellt sein sollen. Erkenntnisse, die bilanzierungsrelevant sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, dürfen im Regelbetrieb nicht mehr verwendet werden. Zur fristgerechten Erstellung des Jahresabschlusses wurden grundsätzlich Erkenntnisse nur bis Anfang Februar 2019 berücksichtigt.

Für die Ausbuchungen der Restbuchwerte von verkauften Vermögenswerten sind entsprechend der Regelungen der „Verwaltungsvorschriften Kontenrahmen Zuordnungsvorschriften“ keine Erfolgskonten ausdrücklich vorgegeben. Als Anlagenabgänge wurden sie bei den bilanziellen Abschreibungen separat erfasst.

Zur Anwendung weiterer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die nachfolgenden speziellen Ausführungen pro Bilanzposten verwiesen.

B. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

1 Anlagevermögen

Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen.

Im Anlagenspiegel ausgewiesene Abschreibungen weichen von den bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung rechtmäßiger Weise ab, weil in der Ergebnisrechnung weitere Konten insbesondere für die Abschreibungen des Umlaufvermögens hinterlegt sind, die nicht die Abschreibung des Sachanlagevermögens betreffen. In der Ergebnisrechnung werden alle Abschreibungen des laufenden Wirtschaftsjahres dargestellt.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle. Vermögenswerte	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe	9.884.679,29	-347.707,89	9.536.971,40	551.245,18

Die oben dargestellte Tabelle stellt in der Spalte „Entwicklung“ die Differenz zwischen dem Endbestand und dem Anfangsbestand dar. Als Zu- und Abgänge sind darin enthaltene Veränderungen aufgrund von Kaufverträgen oder Umbuchungen enthalten. Abschreibungen sind nicht enthalten. Umbuchungen sind unter anderem erforderlich, nachdem eine Anlage im Bau fertig gestellt wurde. Diese Tabellenstruktur wird für alle Bilanzposten des Anlagevermögens verwendet.

Voraussetzung für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist, dass diese entgeltlich erworben wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht aktiviert.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden bilanziert für:

- Lizenzen und DV-Software sowie
- Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Wesentliche sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte an fremden Grundstücken sowie an die Deutsche Bahn geleistete Vorteilsausgleiche. Ebenfalls ist die Finanzsoftware “Mach“ dieser Bilanzposition zugeordnet.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die wesentlichsten Positionen im Wirtschaftsjahr 2018 waren die Einführung einer Software zur Berechnung der Beamtenbeihilfe (16 T€), Microsoft Lizenzverträge (88 T€) sowie Software für die neue Voice-Over-IP-Telefonanlage (31 T€).

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke …	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	223.617.322,56	-2.968.952,79	220.648.369,77	-2.774.844,05

Unter den *Grünflächen* wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichflächen erfasst.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Bei dem Posten *Wald und Forsten* handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Festwert „Holzvermögen“ ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten für die Eröffnungsbilanz bewertet worden. Im Jahr 2017 wurde ein neues Wertgutachten auf einer Datengrundlage aus 2014 fertig gestellt. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass der Festwert um 18,3 Mio. € (+ 45 %) höher ausgewiesen werden müsste. Aufgrund des Niederstwertprinzips bei Anlagegegenständen wurde von dieser Bewertungsanpassung allerdings Abstand genommen.

Unter dem Bilanzposten *sonstige unbebaute Grundstücke* wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert. Diesem Posten sind auch die zahlreichen mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke der Hansestadt Lübeck zugeordnet.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich aus Grundstücksverkäufen sonstiger unbebauter Flurstücke (3,4 Mio. €)

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

bebaute Grundstücke	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	292.227.382,27	314.296.599,21	316.638.632,82	31.401.483,90

Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen.

Grund und Boden für kommunale Nutzungen sind als Gemeinbedarfsflächen dauerhaft der öffentlichen Zweckbestimmung vorbehalten. Damit sind sie grundsätzlich einer Marktpreisentwicklung entzogen. Dementsprechend wurde der Wert des Grund und Bodens für kommunalnutzungsorientiert errichtete Gebäude objektbezogen ermittelt und der Bodenrichtwert mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage zur Eröffnungsbilanz 2010 veranschlagt. Den Zeitwert für Grundstücke, die nutzungsbedingt eine Marktanbindung haben, bildet regelmäßig der Verkehrswert. Dieser Wert ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerttabelle der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage festgesetzt worden. Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden fortgeführt. Zugänge werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Die Außenanlagen wurden bei den Berechnungen zur Eröffnungsbilanz auf pauschal fünf Prozent der Herstellungskosten des Gebäudewertes festgelegt und zusammen mit diesem erfasst. Falls sich der Bestand der Außenanlagen ändert, wird dieser im Einzelfall detailliert berücksichtigt und führt zu einer allmählichen Konkretisierung der Werte für Gebäude und Außenanlagen.

Gebäude, die ab dem 01.01.2000 hergestellt wurden, wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt deutlich gemacht, dass die Gebäudebewertung nach dem Sachwertverfahren im Rahmen einer nächsten Inventur noch einmal neu erfolgen soll. Absprachegemäß wird dies in den nächsten Jahren kontinuierlich umgesetzt.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich u.a. aus Abgängen bei den sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden (3,7 Mio. €). Zugänge (0,5 Mio. €) und Umbuchungen von anderen Bilanzpositionen (27,4 Mio. €) wurden hauptsächlich nach der Fertigstellung von Baumaßnahmen und der somit korrekten Zuordnung vorgenommen.

Am Kattegat wurde eine neue Schiffbauhalle (3,5 Mio. €) fertiggestellt.

Im Bereich „Schulen“ sind Erweiterungen und Umbauten bei der Schule an der Wakenitz (ehemals Anna-Siemsen-Schule) (2018: 6,9 Mio. €) angefallen.

Der Verkauf des ehemaligen Fortbildungszentrums in der Dr.-Julius-Leber-Straße 75 (2,7 Mio. €) 2210960 stellt einen der größten Abgänge dar. Zudem wurde die Feuerwache in Kücknitz erneuert und die alten Gebäude wurden abgerissen (6,8 Mio. €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastruktur-vermögen	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	387.062.229,71	-1.905.777,67	385.156.452,04	11.912.692,18

Das Infrastrukturvermögen der Stadt umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne die Grundvoraussetzung für das „Leben in der Stadt“ bilden. Der Bilanzausweis beinhaltet deshalb nur Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im originär städtischen Besitz, nicht aber die Vermögenswerte, die z.B. beim Sondervermögen „Entsorgungsbetriebe Lübeck“ bilanziert sind.

1.2.3.1 Grundstücke des Infrastrukturvermögens

Wesentliche Zugänge bei den Grundstücken des Infrastrukturvermögens ergibt sich aus dem Ankauf einer Teilfläche für den Bahnhof Gewerbegebiet Nord (1,4 Mio. €) sowie dem Ankauf eines Grundstücks des Straßen- und Wegenetzes aufgrund eines Tauschvertrages (0,4 Mio. €). Abgänge lassen sich in dieser Bilanzposition in Höhe von 275 T€ verzeichnen. Umbuchungen zu anderen Bilanzpositionen z. B. aufgrund von Nutzungsänderungen sind im Wirtschaftsjahr 2018 in einem Volumen von 119 T€ erfolgt.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Unter dieser Bilanzposition sind alle Brücken und Tunnel sowie Stütz- und Lärmschutzwände im Stadtgebiet erfasst.

Der Herrentunnel wurde in der Bilanz nicht erfasst, da die Hansestadt Lübeck als Konzessionsgeber lediglich zivilrechtlicher Eigentümer des Tunnelbauwerks ist und das bilanzierungsnotwendige, wirtschaftliche Eigentum nicht vorliegt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der Konzessionär für die Dauer der Überlassung.

Im Wirtschaftsjahr 2018 ergibt sich in dieser Bilanzposition ein Abgang in Höhe von 1.571.576,00 € aus einer Korrektur an der Eröffnungsbilanz, da vier Ingenieurbauwerke im Rahmen der Widmung der Bundesstraße 207 in das Eigentum des Bundes übergegangen waren, bislang jedoch bei der Hansestadt weiter ausgewiesen wurden. Wesentliche Zugänge sind in diesem Wirtschaftsjahr im Zuge von Nachaktivierungen in Bezug auf den Ersatzbau der Straßenbrücke Reecke (120 T€) gebucht worden.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Hier werden die Gleisanlagen der Hafenbahn abgebildet. Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz 2010 dem bestehenden Anlagenverzeichnis des BgA Hafen entnommen und seitdem fortgeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2018 haben sich in dieser Bilanzposition neben der Abschreibung, der Erneuerung des Bahnhofes in Schlutup (0,6 Mio. €) und der Fertigstellung des Bahnüberganges am Waldsaum für die Hafenumgehungsbahn und dem Ausbau der Hafenumgehungsbahn (0,7 Mio. €) keine

wesentlichen Veränderungen ergeben. Eine Anlage im Bau für die Flächenherstellung am Skandinavienkai wurde fertiggestellt und in dem Wirtschaftsjahr in diese Bilanzposition umgebucht werden (1,1 Mio. €).

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Ausgewiesen sind im städtischen Eigentum stehende Regenwasserleitungen, die einzig der Straßenentwässerung dienen.

Die Abwasserbeseitigungsanlagen, die wert- und mengenmäßig immens bedeutender sind, sind im Eigentum des städtischen Sondervermögens Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) und entsprechend dort bilanziert. Die EBL selbst sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde eine Schmutzwasserentwässerungsanlage auf der Herreninsel fertig gestellt (1,3 Mio €).

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Im Posten 1.2.3.5 der Bilanz sind auch die Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrslenkungsanlagen enthalten. Die Verkehrslenkungsanlagen unterteilen sich in die folgenden Anlagen:

- Lichtsignalanlagen,
- Vor- und Tabellenwegweiser,
- StVO-Beschilderungen.

Für Vor- und Tabellenwegweiser, StVO-Beschilderung und Straßenbeleuchtung wurden Festwerte gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildet. Lichtsignalanlagen wurden einzeln erfasst und bewertet. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Es ergeben sich im Wirtschaftsjahr 11,1 Mio. € Zugänge und Umbuchungen, die vorwiegend aus folgenden Projekten und Abrechnungen von Baumaßnahmen resultieren:

- Ausbau Baltische Allee (1,2 Mio. €)
- Ausbau der Travemünder Landstraße (1,0 Mio. €)
- Fertigstellung des Radweges Travemünder Landstraße (1,0 Mio. €)
- Errichtung des Parkplatzes Baggersand in Travemünde (3,7 Mio. €)
- Fahrbahnsanierung Mecklenburger Straße (0,6 Mio. €)

Aufgrund von Straßensanierungen sind ebenfalls Abgänge von 5,6 Mio. € in dieser Bilanzposition zu verzeichnen.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind überwiegend Bauten der Lübeck Port Authority ausgewiesen, vor allem Kaimauern und sonstige wasserbauliche Anlagen (überwiegend Verkehrsflächen).

Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz dem existierenden Anlagennachweis des BgA entnommen und fortgeführt. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 3,3 Mio. € an Umbuchungen von teilfertiggestellten Bauwerken vorgenommen. Hier ist vor allem der städtische Anteil des Ausbaus des Hafenmeisterhauses am Passathafen (1,4 Mio. €) zu nennen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	806.300,00	-22.051,00	784.249,00	0,00

Die Hansestadt Lübeck besitzt Erbbaurechte an Grundstücken. Im Wirtschaftsjahr 2018 haben sich in dieser Bilanzposition neben der Abschreibung keine Veränderungen ergeben.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	61.527.852,23	241.517,26	61.769.369,49	302.390,26

Zu den Kunstgegenständen gehören sämtliche Kunstgegenstände der Kunsthalle St. Annen, des St. Annen-Museums, des Museums Behnhaus Drägerhaus, des Museums Holstentor, des Museums für Natur und Umwelt, des Kulturforums Burgkloster mit Museum für Archäologie, der Geschichtswerkstatt Herrenwyk und der Museumskirche St. Katharinen. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Das Archivgut der Hansestadt Lübeck besteht zum einen aus archivwürdigem Schriftgut der Stadtverwaltung (auch historisch) und zum anderen aus archivwürdigem Schriftgut Dritter, das dem Bereich Archiv angeboten wird.

Die Fundstücke des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege ergeben sich aus Ausgrabungen und Funden. Die Gegenstände werden nicht angeschafft oder hergestellt, sondern wachsen der Hansestadt Lübeck zu. Es gibt daher keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aktiviert werden könnten. Die archäologischen Fundstücke sind nicht zu bilanzieren.

Der Bereich Stadtbibliothek vereint im Gebäude in der Hundestraße eine moderne Informationsbibliothek und eine wissenschaftliche Bibliothek mit teilweise historischem Buchbestand. Dieser historische Buchbestand wird in Gänze praktisch genutzt und steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit entspricht der historische Buchbestand nicht der Definition für Kunstgegenstände und wird zusammen mit dem Leihmedienbestand unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung als Festwert bilanziert.

Ein nennenswerter Zugang in dieser Bilanzposition ist der Ankauf des Gemäldes »‘Courtship‘ or ‘The Offer of Love‘« aus Mitteln einer zweckgebundenen Erbschaft mit einem Betrag von 0,2 Mio. €.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, techn. Anlagen	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	29.251.282,81	2.042.720,50	31.294.003,31	5.978.418,12

Den wertmäßig größten Anteil an den Maschinen macht der Fuhrpark der Feuerwehr aus. Eine Folgeinventur steht noch aus. Weitere größere Posten sind Fahrzeuge der Lübeck Port Authority und des Bereichs Stadtgrün und Verkehr. Zudem sind hier technische Anlagen in den Naturwissenschaftsräumen der Schulen angesiedelt.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge

Im Geschäftsjahr 2018 sind für den Bereich Feuerwehr Fahrgestelle, Rettungszylinder, Schneidgeräte und Kofferaufbauten für diverse Rettungswagen (gesamt 1 Mio. €) angeschafft worden.

Für den Bereich Stadtgrün und Verkehr sind zwei Großfahrzeuge (insg. 400 T€) und ein LKW (136 T€) erworben worden.

In der Stadtverwaltung wurde die neue Telefonanlage erweitert (65 T€)

Die weiteren Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen und getätigten Neuanschaffungen in Schulen und Kindertagesstätten wie u.a. der Fertigstellung und Umbauten der Naturwissenschaftlichen Räume (NaWi Raum) in der Trave Gesamtschule (123 T€) und der Physikräume der Ernstinenschule (122 T€) und des Johanneums (122 T€), sowie des Chemieraums des Johanneums (64 T€). Für die Emil-Possehl-Schule wurde eine Fräsmaschine angeschafft (158 T€).

Den Zugängen dieser Bilanzposition stehen Abgänge u.a. von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen, insbesondere aufgrund von Neuanschaffungen und Sanierungsmaßnahmen, gegenüber.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsaus.	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	22.284.549,29	-318.125,79	22.602.675,08	3.050.139,71

Den höchsten Anteil an den Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung machen die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schulen aus. Weitere größere Posten sind die Büroausstattung in den Verwaltungsräumen, die städtischen IT-Systeme, sowie die Ausstattung in der Musik- und Kongresshalle.

Für die Schulen wurden Festwerte für die Standardausstattung in den Klassenräumen gebildet.

Darüber hinaus wurden Festwerte für Hardwarekomponenten (IT-Ausstattung an Arbeitsplätzen, IT-Infrastrukturkomponenten und Telekommunikation), Regalsysteme im Archiv und für den Medienbestand der Stadtbibliothek gebildet.

sonstige Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die Zugänge in dieser Bilanzposition sind hauptsächlich durch neu angeschaffte, geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verzeichnen (u.a. Schulmöbel, technische Ausstattung und Gegenstände für den Bereich Feuerwehr). Die größeren Anschaffungen stellen u.a. ein neuer Hallenfußboden der Burgfeldhalle (39 T€), für den Spielplatz im Drägerpark die neue Wasserspielfläche (226 T€), ein Spielturm für den Kinderspielplatz an der Katharinenwiese (24 T€), der Ausbau des EDV-Netztes der Oberschule zum Dom (39 T€) die Erweiterung der Bestuhlung des Konzertsaals der Musik- und Kongresshalle (35 T€), sowie ein neuer Vorhang für die Rotunde der Musik- und Kongresshalle (19 T€) dar.

Die weiteren Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen und getätigten Neuanschaffungen

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete An-zahlungen, AiB	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	74.368.335,75	10.975.449,84	85.343.785,59	10.990.364,28

Diese Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Hierzu gehören insbesondere Großprojekte wie die Sanierungen an der Bahnhofsbrücke der Umbau der Untertrave, den Ausbau der Kantstraße den Umbau der Schule Falkenfeld, sowie der Umbau und die Modernisierung der Baltic Grund und Gesamtschule und die Grundsanierung des Burckhardt-Gymnasiums und dem Brandschutz im Katharineum. Zudem wurden die Kita an der Klipperstraße saniert und die Priwall-Promenade weiter ausgebaut. Der Neubau der Possehlbrücke ist 2018 noch nicht abgeschlossen und am Skandinavienkai wurden neue Flächen erschlossen.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die Zugänge in dieser Bilanzposition gehen auf die geleisteten Zahlungen für laufende und neu begonnene Baumaßnahmen zurück. Hierzu zählen vor allem der Umbau der Baltic Grund- und Gesamtschule (2018: 3,0 Mio €), der Flächenausbau am Skandinavienkai (2018: 12 Mio €) und der Umbau und die Modernisierung der Possehlbrücke (2018: 6,0 Mio €). Weitere große Zugänge gab es beim Straßenaus- und -umbau der Untertrave (2018: 2,3 Mio. €) und der Kantstraße (2018: 1,0 Mio. €) und bei der Einrichtung des Sportzentrums an der Falkenwiese (2018 3,0 Mio. €).

Die von den Bereichen für 2018 als fertig gemeldeten Anlagen im Bau (AiB) wurden im Geschäftsjahr fristgerecht abgerechnet.

Die Maßnahmen wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Ausgaben aktiviert.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
Summe:	233.743.501,49	946.486,51	234.689.988,00

Der Bewertung der bilanzierten Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und der Sondervermögen lagen die Vorschriften des § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zugrunde. Gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik konnte als Wert das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Unternehmen	2018
Verbundene Unternehmen	**€**
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	810.000,00
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	1,00
KWL GmbH	19.890.424,89
Lübecker Musik-und Kongresshallen GmbH (LMuK)	46.080,00
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	37.084.829,47
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	25.934.166,79
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	9.599.778,21
Theater Lübeck gGmbH (LTG)	667.341,37
Summe aus verbundenen Unternehmen:	**94.032.621,73**
Beteiligungen	
Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL)	4.441.770,47
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	188.347,85
LVS Landesweite Verkehrsservice GmbH, Kiel	868,33
SANA Kliniken Lübeck GmbH	120.523,86
Hamburg Marketing GmbH	500,00
IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR	2.500,00
Summe aus Beteiligungen:	**4.754.510,51**
Sondervermögen	
SeniorInneneinrichtungen	3.658.307,38
Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	114.238.279,86
Kurbetrieb Travemünde (KBT)	5.334.096,81
Lübecker Schwimmbäder (LSB)	2.012.000,00
Summe aus Sondervermögen:	**125.242.684,05**

Die Bewertung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie der sonstigen Ausleihungen erfolgte zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Die Hansestadt Lübeck hat keine neuen Ausleihungen an verbundene Unternehmen vergeben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens ergeben sich aus der in einem Versorgungsfonds angelegten Versorgungsrücklage. Die Bewertung erfolgte mit der Summe aller bis zum Bilanzstichtag eingezahlten Beiträge und valutiert mit 10.660.171,71 € (Vorjahr: 9.713.685,20 €). Im Wirtschaftsjahr 2018 sind Zuführungen lediglich aus der Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt, weitere Zuführungen wurden nicht vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2018 war eine Wertminderung der Wertpapiere um 182.132,00 € vorzunehmen.

Die Anteile der Hansestadt Lübeck an dem Kommunalen Rücklagenverbund Nord-Fonds (KRN-Fonds) zur Sicherung der Versorgungsleistungen gegenüber den Beamten im Rahmen der Versorgungsrücklage werden unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
Summe:	645.239,66	113.473,85	758.713,51

Unter dieser Bilanzposition werden diverse Vorräte aus unterschiedlichen Lagern der Hansestadt Lübeck ausgewiesen. Den Vorratsbestand mit dem höchsten Wert zum 31.12.2018 stellt hierbei das

Lager an Beleuchtungsmitteln mit einem Wert von 407 T€ dar gefolgt von den Lagerbeständen für Beschilderungen

Die bedeutendste Veränderung ergibt sich aus dem Lager von Beleuchtungsmitteln, dessen Bestand um 58 T€ gestiegen ist. Demgegenüber ist der Lagerbestand der Beschilderung um 50 T€ auf 97 T€ angestiegen. Die unfertigen sowie fertigen Erzeugnisse und Waren wurden zum Herstellungswert bilanziert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögenswerte	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018	Wertberichtigungen
Summe:	**83.275.787,60**	**-3.716.040,80**	**79.559.746,80**	**15.289.532,86**
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.613.107,62	1.664.288,92	13.277.396,54	3.625.816,42
Sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	19.001.608,16	3.278.473,84	22.280.082,00	10.116.102,89
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.470.462,63	-939.092,25	3.531.370,38	1.065.440,43
Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.178.854,78	335.991,54	4.514.846,32	482.173,12
Sonstige Vermögens-gegenstände	44.011.754,41	-8.055.702,85	35.956.051,56	0,00

Weitere Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen. Insbesondere sind dort die Forderungen nach ihren Fristigkeiten getrennt dargestellt.

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden und in sonstige Vermögensgegenstände. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Enthalten in den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind auch befristet niedergeschlagene Forderungen, die nach den Meldungen der städtischen Bereiche einzelwertberichtigt wurden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen wurden nicht mehr bilanziert.

Soweit weitere Forderungen nicht mehr werthaltig waren, wurden ausnahmsweise auch diese einzeln wertberichtigt. Im Übrigen wurden pauschale Wertberichtigungen vorgenommen. Hierfür wurden, abhängig von der Forderungsart und der Dauer der Zahlungsfristüberschreitung, unterschiedliche Wertberichtigungsquoten analog der Verfahrensweise zur Vorjahresbilanz festgelegt. Der Werterhellungszeitpunkt wurde diesbezüglich bis zum 11.03.2019 ausgedehnt. Seit Ende 2015 wird an der Einführung eines Zentralen Forderungsmanagements gearbeitet. Im Rahmen dessen sind zunächst alte Forderungen umfangreich korrigiert und ausgebucht worden.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 198 T€ (Vorjahr: 24 T€) einzeln und in Höhe von 1.350 T€ (Vorjahr: 1.204 T€) pauschal wertberichtigt. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 5.665 T€ (Vorjahr: 3.597 T€) pauschal und in Höhe von 8.076 T€ (Vorjahr: 9.728 T€) einzelwertberichtigt.

Forderungen in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
Summe:	1.410.605,62	-288.405,80	1.122.199,82

Die Hansestadt Lübeck verfügte zum Bilanzstichtag über Wertpapiere aus einer Erbschaft, die im Jahr 2010 zugegangen ist. Das Erbe wurde am 22.10.2010 angetreten und in Form von Wertpapieren und Barmitteln übertragen. Diese Erbschaft ist zweckgebunden und soll kulturellen Zwecken zu Gute kommen. Die Hansestadt ist Vorerbe. Die Erbschaft ist auf zehn Jahre begrenzt. Danach geht das restlich vorhandene Nachlassvermögen auf den Nacherben über.

2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2017	31.12.2018
Summe:	**39.011.364,92**	**76.728.148,52**

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Dazu gehören in erster Linie die Bestände der Bar-Kassen sowie die Bankguthaben.

Bei einigen Schulen in der Hansestadt Lübeck bestehen Nebenkassen. Es ist strittig, ob das wirtschaftliche Eigentum dieser Kassen bei der Stadt liegt oder bei dem Land als Träger der schulischen Aufgaben. Das Bildungsministerium wurde vom Innenministerium aufgefordert, hier eine eindeutige Regelung zu treffen. Solange eine solche Regelung noch nicht besteht, werden die Kassenkonten sowohl unter der Bilanzposition der liquiden Mittel als auch unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hiermit wird gewährleistet, dass eine Abbildung nicht unterbleibt. Es wird aber auch die Unsicherheit verdeutlicht, ob diese Mittel der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind.

Nicht aufgeführt unter den liquiden Mitteln ist das Konto der Schuldnerberatung. Dieses Konto wird verwendet, um Gelder der Schuldner weiterzureichen, beispielsweise an deren Gläubiger. Das Konto musste von der Schuldnerberatungsstelle eingerichtet werden, da die einzelnen Schuldner nicht immer über eigene Bankkonten verfügen. Die dort vorhandenen Mittel werden ausschließlich für die Schuldner verwendet. Zudem werden auf diesem Konto auch zweckgebundene Drittmittel eingenommen, die an Gläubiger der Kunden der Schuldnerberatungsstelle wieder ausgekehrt werden. An den liquiden Mitteln auf diesem Konto hat die Hansestadt kein wirtschaftliches Eigentum, so dass der Bestand des Kontos zum Jahresabschluss bisher nicht in der eigenen Bilanz auswiesen wurde. Aufgrund einer rechtlichen Stellungnahme soll zukünftig eine Bilanzierung trotzdem erfolgen. Die dazu anzuwendenden Verfahrensweisen z.B. zur Abbildung in der Finanzrechnung sind allerdings kommunalrechtlich nicht vorgegeben und zumindest widersprüchlich.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

ARAP	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
Summe	**12.650.496,26**		**16.904.344,08**
- davon 1. aus Rechnungsabgrenzung	409.999,32		2.798.322,47
Zugänge		**2.740.280,55**	
Abgänge/Verbrauch		**351.957,40**	
- davon 2. ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	12.240.496,94		14.106.021,61
Zugänge		**3.894.955,30**	
Abgänge/Auflösung		**2.029.430,63**	

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen und die Beträge nicht geringfügig sind. Seit der Eröffnungsbilanz 2010 wurden nur Einzelfälle über 5.000,00 € abgegrenzt. Die zum Jahresabschluss gebildeten Werte werden mittelfristig nahezu vollständig aufgelöst.

Hier ist insbesondere die Bildung eines Postens In Höhe von insgesamt 1,9 Mio. € für die anteiligen Baukosten der Kanalbrücke Büssau zu nennen.

Für das Stadtteilentwicklungsprojekt soziale Stadt Moisling wurden im Jahr 2018 aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 0,8 Mio. € gebildet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik zudem auch an andere geleistete Investitionszuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum stehen, zu erfassen und über die Zweckbindungsfrist aufzulösen. Die Summe aus Zugängen und Abgängen ergibt insgesamt eine Erhöhung im Wirtschaftsjahr 2018 von 0,2 Mio. €.

Im Wirtschaftsjahr 2018 werden erstmals die Januarbezüge der Beamten mit Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 2,5 Mio. € abgegrenzt. Zuvor wurden diese Zahlungen im alten Jahr über sonstige Forderungen dargestellt und im neuen Jahr ergebniswirksam.

Passiva

1 Eigenkapital

Eigenkapital	31.12.2017	Entwicklung	Anmerkung	31.12.2018
Allgemeine Rücklage	243.849.949,46	-769.309,19 81.049,98	§ 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik Umbuchung SBZ/Zuschuss GGH	243.161.690,25
Sonderrücklage	25.923.842,47	384.456,25 -81.049,98 -18.792,39	Umbuchung nicht aufz. Zusch. Umbuchung SBZ/Zuschuss GGH Stellplatzrücklage	26.208.456,35
Ergebnisrücklage	0,00	-905.069,63 769.309,19 135.760,44	Eröffnungsbilanzkorrekturen Verrechnung 85 % Allg. RL Verrechnung 15 % Erg. RL/Vortrag	0,00
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-305.095.866,42	83.655.497,89 -135.760,44	Ergebnisverwendung 2017 § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik	-221.576.128,97
Jahresergebnis	83.655.497,89	-3.327.476,96 31.325.660,58	Umgliederung zu Vortrag Jahresergebnis 2016	96.719.036,38
Summe	**48.333.423,40**			**144.513.054,01**

Die *Allgemeine Rücklage* errechnete sich in der Eröffnungsbilanz als Differenz aus allen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik als Ergebnisrücklage auszuweisen ist. Nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik darf ein vorgetragener Jahresfehlbetrag frühestens nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Als *Sonderrücklage* ist unter anderem die Stellplatzrücklage der Hansestadt Lübeck ausgewiesen. Entgegen der Regelung nach § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird mit der Herstellung eines Stellplatzes und dem diesbezüglichen Verbrauch der Rücklage ein Sonderposten zum neuen Stellplatz gebucht.

Darüber hinaus wurde durch das Innenministerium festgelegt, dass für nicht abzuschreibende Kunstgegenstände keine Sonderposten gebildet werden können. Nach § 40 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik dürfen Sonderposten für Grundstücke gebildet und über einen Zeitraum von 25 Jahren aufgelöst werden. Aufgrund der Klarstellung des Ministeriums ist eine analoge Anwendung für die Kunstgegenstände nicht möglich. Stattdessen ist für diese Kunstgegenstände eine Sonderrücklage entsprechend § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bilden. Im Jahresabschluss 2016 wurde eine Umbuchung entsprechend vorgenommen.

Die Bildung einer Rücklage kann unterjährig über das Ergebnis erfolgen, was beispielsweise für die Stellplatzrücklage gehandhabt wird. Der konsumtive Verbrauch einer Rücklage wird als Aufwand gebucht, dem ein identischer Ertrag aus der Reduzierung der Rücklage gegenüber steht. Der investive Verbrauch der Rücklage führt zu einem Passivtausch von Rücklage zu Sonderposten. Die Auflösung einer Zweckrücklage ist ebenfalls denkbar und führt zum Passivtausch von Zweckrücklage zur Allgemeinen Rücklage.

In der Sonderrücklage wurden zu Beginn des Geschäftsjahres Mittel in Höhe von 27,7 T€ aus einer Sonderbedarfszuweisung des Landes ausgewiesen. Diese Mittel wurden inzwischen zweckgerecht verwendet, sodass die Sonderrücklage in die Allgemeine Rücklage umzubuchen war. Entsprechend verhält es sich mit einer Sonderrücklage für einen nicht aufzulösenden Zuschuss in Höhe von 53,3 T€ für das Grundstück des Günter-Grass-Hauses, der in die Allgemeine Rücklage umgebucht worden ist.

Die *Ergebnisrücklage* dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen und soll grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden. In der Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik eine Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage angesetzt. Nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchen aus Mitteln der

Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrags 2010 die Ergebnisrücklage vollständig verbraucht war.

Mit der Regelung nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz letztmals mit dem fünften der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Für die Hansestadt war dies der Jahresabschluss 2014. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde ist die Regelung jedoch so auszulegen, dass ergebnisneutrale Korrekturen an der Eröffnungsbilanz noch bis zum 31.12.2020 vorzunehmen sind. Aus diesem Grund wurden Korrekturen durchgeführt und die hieraus resultierende Veränderung der Ergebnisrücklage zu 15 % mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag und zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

In 2018 wurden zwei Korrekturen an der Eröffnungsbilanz gebucht, die zum einen den Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von 1.571.576,00 € und zum anderen einen Zugang von Sachanlagevermögen in Höhe von 666.506,37 € zur Folge hatten. Insgesamt ergibt sich somit zunächst eine Verringerung der Ergebnisrücklage in Höhe von 905.069,63 €, und wie dargestellt eine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage und dem Verlustvortrag..

Ein *Vorgetragener Jahresfehlbetrag* wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Allerdings wurden gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik *Fehlbeträge aus Vorjahren* unter dem Jahresfehlbetrag bilanziert. Der in der Eröffnungsbilanz dargestellte Wert von 243 Mio. € wurde im Jahresabschluss 2010 zunächst unverändert vorgetragen. Erst mit dem Beschluss zur Ergebnisverwendung und der Feststellung des Jahresabschlusses wird im nachfolgenden Jahresabschluss das nach Verrechnung mit den Rücklagen verbleibende Jahresergebnis dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag zugerechnet. Für diesen Jahresabschluss 2018 wurden wiederum die Vorträge der Jahresfehlbeträge 2010 bis 2017 unterstellt.

Neben den Fehlbeträgen aus Vorjahren weist der vorgetragene Jahresfehlbetrag auch die Verrechnung der Eröffnungsbilanzkorrekturen aus Vorjahren und periodenfremde Veränderungen beispielsweise durch Fusionen mit Unternehmen der Hansestadt aus.

Das positive Jahresergebnis 96,7 Mio. € soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag zugeführt werden, sodass dieser nach der Umbuchung noch 221,6 Mio. € beträgt.

Zum *Jahresergebnis* sei auf die Erläuterungen der Ergebnisrechnung und den Lagebericht verwiesen.

2 Sonderposten

Sonderposten	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
aufzulösende Zuschüsse	92.457.623,24	+3.146.271,27	95.603.894,51
aufzulösende Zuweisungen	107.793.841,36	+3.302.084,53	111.095.925,89
aufzulösende Beiträge	16.547.807,01	-335.261,96	16.212.545,05
Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00
Treuhandvermögen	1.679.573,42	-305.593,41	1.373.980,01
Sonstige Sonderposten	2.711.633,13	+172.744,69	2.884.377,82
Gesamt	**221.190.478,16**	**+5.980.245,12**	**227.170.723,28**

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden im Rahmen von Spenden für diverse Schulen gebildet. Unter anderem wurden Sonderposten für den Umbau der Schule Falkenfeld 1,4 Mio. € und für Schulsanierungsmaßnahmen der Baltic Schule 2,0 Mio. €, sowie 0,1 Mio. € für die Geibelschule gebildet. Weiterhin wurde für die Modernisierung der Musik- und Kongresshalle 0,2 Mio. € gespendet.

Weiterhin wurden für die Sanierung des Overbeckpavillons insgesamt Sonderposten in Höhe von 0,5 Mio. € gebildet.

Sonderposten für „nicht aufzulösende Beiträge“ und Gebührenausgleich wurden nicht gebildet.

Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr unter anderem aufgrund der Zuordnung zu gefördertem Anlagevermögen aus Zuweisungen vom Bund für die Umgestaltung des Drehbrückenplatz in Höhe von 1,0 Mio. €, für die Sanierung der Kindertagesstätte in der Klipperstraße in Höhe von 0,1 Mio. €, für den Ausbau der Moislinger Allee in einer Gesamthöhe von 0,9 Mio. €, für den Neubau der Kanalbrücke in Büssau in Höhe von 1,3 Mio. €, für die Sanierung der Musik- und Kongresshalle in Höhe von 1,0 Mio. €, für die Nordtangente in Höhe von 0,5 Mio. €.

Zuweisungen vom Bund für den Neubau des Sportzentrums Falkenwiese in Höhe von 0,6 Mio. €, Zuweisungen von Gemeinden für den Ausbau der Umgehungsstraße Steinrade in Höhe von 0,3 Mio. €.

Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik werden aufzulösende Beiträge als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst. Es handelt sich insbesondere um erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge.

Enthalten in den aufzulösenden Sonderposten sind auch Zuwendungen für Kunstgegenstände bzw. aufzulösende Sonderposten aufgrund der Schenkung von Kunstgegenständen. Da Kunstgegenstände grundsätzlich jedoch nicht der Abschreibung unterliegen, können die ihnen zugeordneten Sonderposten auch nicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Aus diesem Grund wurde auf Anfrage von der Kommunalaufsicht klargestellt, dass diese Zuwendungen nicht als Sonderposten, sondern als Sonderrücklage abzubilden sind.

Für Treuhandvermögen, welches von der Hansestadt Lübeck verwaltet wird, wurden gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik Sonderposten gebildet. Hierbei handelt es sich um vier Nachlässe die zweckgebunden zu verwenden sind.

Unter den sonstigen Sonderposten sind grundsätzlich Zuwendungen gebucht, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet worden sind.

3 Rückstellungen

Rückstellungsart	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
Pensionsrückstellungen[1]	402.877.616,57	8.493.999,80	411.371.616,37
Beihilferückstellung[1]	53.738.707,31	2.915.992,25	56.654.699,56
Altersteilzeitrückstellungen	3.676.750,82	-297.654,29	3.379.096,53
Altlastenrückstellung	1.891.955,65	-146.742,01	1.745.213,64
Steuerrückstellung	41.000,00	0,00	41.000,00
Verfahrensrückstellung	160.926,43	-15.000,00	145.926,43
Rückstellungen, fehlende Rechnung	4.388.539,87	6.645.549,41	11.034.089,28
Sonstige Rückstellungen	5.438.836,09	-5.049.336,09	389.500,00
Gesamt	**472.214.332,74**	**12.546.809,07**	**484.761.141,81**

[1] Bis zum Jahresabschluss 2017 waren die Pensions- und Beihilferückstellung gemeinsam unter der Bilanzposition Pensionsrückstellungen auszuweisen.

Die Gliederung der Rückstellungen entspricht der geänderten Vorgabe nach § 48 GemHVO-Doppik.

Entgegen der handelsrechtlichen Regelung sind nicht für alle Eventualverbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Neben den fest vorgegebenen Rückstellungsarten dürfen nur dann freiwillig zusätzliche Rückstellungen für Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, gebildet werden, soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind. Diese sind dann unter sonstigen anderen Rückstellungen erfasst. Diese Regelung wurde zuletzt durch die Landesverordnung vom 02.12.2014, GVOBl. S. 495 geändert.

Auch Rückstellungen für Verlustausgleichszahlungen dürfen nicht mehr gebildet werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sollen stattdessen gegebenenfalls Anzahlungen auf den zu erwartenden Verlust als Aufwendungen gebucht werden. Aus diesem Grund wurden Aufwendungen in Höhe der von den Unternehmen geschätzten voraussichtlichen Ergebnisse laut aktuellstem Quartalsbericht gebucht. Überschießende Auszahlungen wurden als Vorauszahlungen für das Folgejahr verwendet.

Mit *Pensionsrückstellungen* werden die Verpflichtungen zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen dargestellt. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Berechnung des Barwertes der Pensionsrückstellungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) vom 09.10.2009. Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt nach § 24 Abs. 3 S. 5 GemHVO-Doppik 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25 Lebensjahr angesetzt.

Die Ermittlung des Barwertes durch die VAK lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor. Aus diesem Grund wurde der Durchschnittwert der zum Jahresabschluss notwendigen

Zuführungsbeträge aus den drei vorausgegangenen Wirtschaftsjahren zugrunde gelegt und für den Jahresabschluss 2018 zugeführt. Hieraus ergibt sich zum 31.12.2018 eine Rückstellungshöhe von 397.576.839,02 €.

Der darin berücksichtigte und landesrechtlich vorgegebene Zinssatz zur Abzinsung von 5 % ist nach diesseitiger Einschätzung ebenfalls derzeit und auch langfristig nicht am Kapitalmarkt zu erzielen. Demzufolge wird entsprechend der rechtlichen Regelungen und dem zugrunde zu legenden VAK-Gutachten ein gravierend zu geringer Rückstellungsbetrag bilanziert. Zur Größenordnung des daraus resultierenden Risikos wird auf den Lagebericht verwiesen.

Ebenso bei den Pensionsrückstellungen ausgewiesen ist die Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG (Bundesbesoldungsgesetz). Diese soll nach den Vorgaben des Landes auf der Aktiv- und der Passivseite ausgewiesen werden (siehe dazu auch der Ausweis unter den Wertpapieren des Anlagevermögens). Die gehaltenen Wertpapiere weisen zum Stichtag einen niedrigeren Marktwert aus als die Versorgungsrücklage.

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zwingend zu bilden. Bis zum Vorjahr wurden unter der Bilanzposition der Pensionsrückstellungen auch die Beihilferückstellungen ausgewiesen. Durch Verordnung vom 14.08.2017 sind diese ab dem 01.01.2018 unter der neu hinzugefügten Bilanzposition *Beihilferückstellungen* getrennt von den Pensionsrückstellungen abzubilden. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen ist als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen und beträgt 14,25 %. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 56.654.699,56 €.

Die *Altersteilzeitrückstellungen* vermindern sich im Jahr 2018 um 297.654,29 € auf einen Betrag von 3.379.096,53 €. Im Jahr 2018 wurden vier neue Altersteilzeitverträge abgeschlossen. Den Rückstellungen wurden 371.952,48 € zugeführt und 660.106,77 € entnommen. Darüber hinaus wurde ein Betrag in Höhe von 9.500,00 € aufgelöst, da sich für einen Altersteilzeitvertrag die Laufzeit verkürzt hat.

Für Altersteilzeitrückstellungen besteht die Möglichkeit, den Rückstellungsbetrag abzuzinsen. Wie in den vorhergegangenen Geschäftsjahren wird diese Wahlmöglichkeit weiterhin negativ ausgeübt, da es im Hinblick auf die Finanzlage der Hansestadt sowie des Kapitalmarktes nicht möglich ist, einen Abzinsungsbetrag zu erwirtschaften.

Rückstellungen für später entstehende *Kosten der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung* und *Finanzausgleichsrückstellungen* wurden bisher nicht gebildet. Auch Instandhaltungsrückstellungen wurden im Jahr 2018 nicht gebildet.

Grundstücke, bei denen ein Altlastenverdacht vorliegt, sind bei der Bewertung des Anlagevermögens im Wert um 50 % reduziert worden. *Altlastenrückstellungen* wurden nur gebildet sofern es einen Beschluss zur Sanierung gibt.

Der Betrag der Altlastenrückstellung verringert sich durch den teilweisen Verbrauch bei zwei Grundstücken um 61.411,72 €. Aufgelöst wurden Rückstellungen für ein Grundstück in Höhe von 85.330,29 €. Es bestehen zum 31.12.2018 Altlastenrückstellungen für vier Grundstücke mit einem Betrag von insgesamt 1.745.213,64 €.

Unter den Steuerrückstellungen wird im Jahr 2018 ein Betrag von 41.000,00 € abgebildet, der sich durch nicht abgeführte Umsatzsteuerbeträge aus Vorjahren ergibt und bereits im Jahr 2017 gebildet worden ist.

Verfahrensrückstellungen wurden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet, die zum Bilanzstichtag einen Saldo von 145.926,43 € ausweisen.

Die Entwicklung der Verfahrensrückstellungen beruht auf der Bildung von zwei neuen Rückstellungen mit einem Betrag von insgesamt 13.000,00 €, der Auflösung zweier Rückstellungen in Höhe von

11.314,12 € sowie dem Verbrauch zweier Rückstellungen in Höhe von 16.685,88 €. Insgesamt bestehen zum 31.12.2018 Rückstellungen für insgesamt elf anhängige Gerichtsverfahren.

Die *Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist*, steigen zum 31.12.2018 von dem Vorjahreswert von 4.388.539,87 € auf 11.034.089,28 €.

Der signifikante Anstieg gegenüber dem Vorjahr ergibt sich vorwiegend aus Rückstellungen für bereits abgeschlossene Bauunterhaltungsmaßnahmen (2,6 Mio. €) sowie angefallene Energie-, Wasser- und Nebenkosten für Gebäude (2,2 Mio. €). Auch wurden für Jugendhilfeleistungen Rückstellungen gebildet (3,3 Mio. €).

Die Rückstellungen aus dem Vorjahr wurden in Höhe von 246.549,32 € aufgelöst und in Höhe von 2.181.621,51 € verbraucht. Der Bestand an Rückstellungen aus dem Vorjahr beläuft sich hiermit auf 1.734.826,83 €. In dem Jahr 2018 wurden Rückstellungen in Höhe von 8.590.110,00 € gebildet.

Im März 2019 und damit nach dem Buchungsschluss für das Geschäftsjahr 2018 ist eine Nachkalkulation der Entsorgungsbetriebe Lübeck für die Korrektur der Straßenreinigungsgebühren für fiskalische Grundstücke und das allgemeine Interesse an der Sauberkeit der öffentlichen Straßen, der Straßenbaulastträgerpauschale und Kosten der Gewässerunterhaltung aus Vorjahren eingegangen. Aus diesen Abrechnungen ergeben sich zunächst nicht absehbare Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 2,06 Mio. € für die eine Verbindlichkeit oder zumindest Rückstellung hätte rückblickend gebildet werden können. Der Kenntniserhalt über diese Verpflichtung trat jedoch zu einem Zeitpunkt ein, zu dem eine entsprechende Buchung für das Geschäftsjahr 2018 nicht mehr möglich gewesen ist. Es erfolgt daher eine Buchung im Geschäftsjahr 2019.

Rückstellungen für bereits erhaltene aber noch nicht abgerechnete Investitionen in das Anlagevermögen wurden nicht gebildet.

Unter den *sonstigen Rückstellungen* wurden Verpflichtungen aus ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Bildung von Bauerneuerungsrückstellungen ist seit dem 31.12.2009 nach HGB nicht mehr zulässig. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen worden sind, sind diese der Vollständigkeit der Abrechnung halber auch auf Seiten der Hansestadt gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst.

Seit der Änderung der GemHVO-Doppik vom 02.12.2014 wurde die Möglichkeit zur Bildung von sonstigen Rückstellungen eingeschränkt. Diese dürfen nur noch für Betriebe gewerblicher Art der Hansestadt steuerrechtlich gebildet werden.

Für die Arbeitnehmersicherung des Hafens bestand eine Rückstellung, die im Jahr 2018 in Höhe von 0,6 Mio. € verbraucht und in Höhe von 4,4 Mio. € aufgelöst worden ist.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
Verb. aus Krediten für Investitionen	494.533.704,10	-19.586.640,90	474.947.063,20
Verb. aus Kassenkrediten	160.817.500,00	-20.203.166,67	140.614.333,33
Verb. aus Vorgängen, die Kredit wirtschaftl. gleich	359.966,09	33.584,94	393.551,03
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.841.449,56	4.773.894,22	19.615.343,78
Verb. Transferleistung	1.483.995,78	-776.897,85	707.097,93
Sonstige Verbindlichkeiten	31.372.267,98	-9.225.709,08	22.146.558,90
Summe:	**703.408.883,51**	**-44.984.935,34**	**658.423.948,17**

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag hat die Hansestadt Lübeck keine Anleihen emittiert.

Kredite für Investitionen wurden sowohl am privaten Kapitalmarkt (412,8 Mio. €) aufgenommen als auch vom öffentlichen Bereich (62,1 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr bestehen 21,1 Mio. € weniger Darlehen vom privaten Kreditmarkt und 1,5 Mio. € mehr Investitionskredite vom öffentlichen Bereich. Auf die Darstellungen in der Finanzrechnung sei hier verwiesen.

Für Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurden aufgrund der Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts zunächst den Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich zugeordnet. Aufgrund der Konkretisierung der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen), Darlehen dieser Anstalt bei den Kreditanstalten zuzuordnen, werden diese ab dem Jahresabschluss 2017 unter den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen.

Die Kassenkredite wurden zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck aufgenommen. Die Entwicklung der Kassenkredite wird im Lagebericht ausführlicher erläutert. Nach Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. S. 473) dürfen Kommunen, die in den Jahren 2011 oder 2012 Fehlbetragszuweisungen haben, Kassenkredite durch Kredite mit längeren Fristen ablösen. Diese Kredite werden unter den Krediten für Investitionen zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (11,3 Mio. €) und zu früh oder doppelt erhaltenen Forderungsbeträgen hieraus (2,2 Mio. €) hauptsächlich aus Verbindlichkeiten gegenüber der Lübecker Hafen Gesellschaft zusammen. Es wurden von der LHG Teilflächen des Bahnhofes im Gewerbegebiet Nord zu einem Kaufpreis von 1,3 Mio. € aufgekauft.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen zum 31.12.2018 in Höhe von ca. 0,7 Mio. €. Es handelt sich hierbei um Leistungen der Hansestadt Lübeck an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Insbesondere sind hier Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, wie z. B. für Kindertagesstätten oder Schulen erfasst, aber auch Sozialtransferaufwendungen, die beschieden aber noch nicht an die entsprechenden Empfänger ausgezahlt worden sind.

Als Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen wurde eine Leibrentenverpflichtung bilanziert, die mit ihrem Barwert angesetzt wurde. Eine Liste der weiteren kreditähnlichen Geschäfte ist dem Anhang beigefügt.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten unter anderem Posten für Rechnungen, die das Wirtschaftsjahr 2018 betreffen, aber erst später eingegangen sind. Gegenüber den Rückstellungen für im Haushaltjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, ist bei diesen Verbindlichkeiten der Rechnungsbetrag bereits bekannt. Derartig gebildete Verbindlichkeiten liegen zum 31.12.2018 in Höhe von 1,4 Mio. € (Vorjahr 5,1 Mio. €) vor. Auch abgebildet unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Einnahmen der Unterhaltspflichtigen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (5,2 Mio. €). Darüber hinaus wird in dieser Bilanzposition der Gegenposten zu den liquiden Mitteln der Schulen ausgewiesen, deren wirtschaftliches Eigentum aufgrund einer ausstehenden Klärung durch das Bildungsministerium strittig ist.

Ferner ausgewiesen sind Umsatzsteuerverpflichtungen (0,8 Mio. €).

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

PRAP	31.12.2017	Entwicklung	31.12.2018
Summe	**26.619.811,65**		**28.668.782,96**
Zugang		*+5.669.521,94*	
Abgang		*-3.620.550,63*	

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dabei wurden nur Einzelfälle über 5.000,00 € abgegrenzt.

Der weit überwiegende Teil der passiven Rechnungsabgrenzung mit einem Betrag von 19,5 Mio. € betrifft in der Vergangenheit bezahlte Grabnutzungsentgelte, die über die vorgesehene Ruhefrist aufgelöst werden.

Die größten Bewegungen auf im Jahr 2018 sind neben der Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten zu den Grabnutzungsentgelten in Höhe von 0,4 Mio. €, insbesondere aus dem Verbrauch früher gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltene Gelder für die Hansestadt Lübeck in der Funktion als Schullastträger in Höhe von 0,5 Mio. €, sowie die Bildung passiver Rechnungsabgrenzungsposten aus erhaltenen Transferleistungen zum SGB XII in Höhe von 2,8 Mio. €. Ferner wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Abgrenzung von Geldern aus der Aufgabenträgerschaft des ÖPNV in Höhe von 1,6 Mio. € gebildet.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses in der Dr. Julius-Leber-Straße wurde im Jahr 2017 vorab eine Zahlung geleistet. Diese Zahlung wurde als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1,2 Mio. € eingestellt und im Jahr 2018 vollständig erfolgswirksam.

Ergebnisrechnung

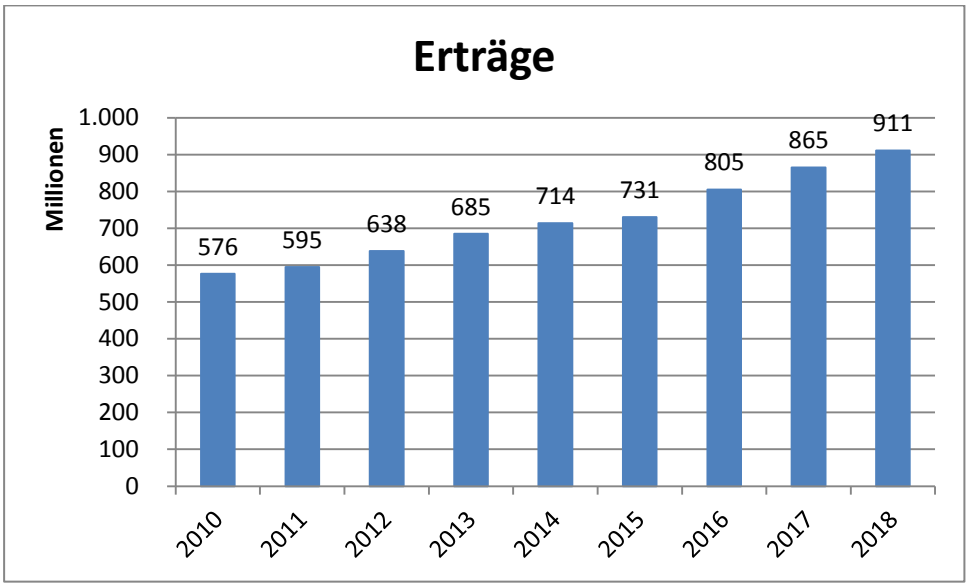
Die bisher vorgegebene Struktur der Ergebnisrechnung wurde landesseitig geändert. Zugunsten einer Orientierung an der handelsrechtlichen Änderung durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde der § 51 Absatz 2 Satz 2 GemHVO-Doppik dahingehend geändert, dass auf den Ausweis der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge verzichtet wird. Bisher in den Ergebnisrechnungen enthaltene außerordentliche Erfolge der Hansestadt wurden den sonstigen ordentlichen Aufwendungen bzw. Erträgen zugeordnet, sodass es in dem Ausweis der Vorjahreswerte zu einer Abweichung zu den Ist-Ergebnissen der vorausgegangenen Jahresabschlusses kommt. Diese Darstellungsweise ist erforderlich, damit alle buchungsrelevanten Vorgänge des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres abgebildet werden und die Ergebnisrechnungen somit vollständig ausgewiesen werden.

1. Erträge

Auf das beigefügte, vorgegebene Formular der Ergebnisrechnung und die Erläuterungen im Lagebericht wird verwiesen.

Erträge	Ist 2017	Ist 2018
Steuern und ähnliche Abgaben	253.383.908,42	279.664.265,62
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	321.458.804,78	333.244.216,65
Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	237.210.420,97	232.737.239,32
Sonstige Erträge	52.641.402,76	65.600.730,48
Summe	**864.694.536,93**	**911.246.452,07**

Der Jahresabschluss 2018 konnte erstmalig zum 31.03. des Folgejahres erstellt werden, sodass sich auch erstmalig der Werterhellungszeitraum so verkürzt ist, dass Erträge, die in Vorjahren noch erfasst werden konnten, nicht mehr für den Jahresabschluss berücksichtigt werden konnten. Dies betrifft z.B. Kostenerstattungen des Landes für Betreuungsleistungen in 2018, zu denen die Abrechnung des Landes noch nicht vorliegt. Dennoch dauert der kontinuierliche Anstieg der Erträge auch in dem Geschäftsjahr 2018 weiter an. Die Erträge übersteigen die des Vorjahres um 46,6 Mio. €.



Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind in dem Jahr 2018 um 26,3 Mio. € auf 279,7 Mio. € angestiegen. Dies resultiert vorrangig aus dem Anstieg der Gewerbesteuererträge um 18,7 Mio. €, die den Anstieg des Vorjahres um 6,3 Mio. € deutlich übertreffen. Ein Anstieg ist auch bei

den Erträgen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (3,4 Mio. €) und der Umsatzsteuer (3,4 Mio. €) zu verzeichnen.

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfererträge nehmen im Geschäftsjahr 2018 um 11,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zu. Dieser Anstieg resultiert aus den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Hier steigen die Fehlbetragszuweisungen einschließlich der Konsolidierungshilfe um 8,4 Mio. €, die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes für laufende Zwecke um 2,6 Mio. € und des Landes um 2,5 Mio. €.

Die sonstigen Transfererträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Mio. €, was vorrangig durch höhere Erträge aus Kostenbeiträgen und Aufwendungsersatz (0,7 Mio. €) sowie aus Rückzahlungen gewährter Hilfen (0,2 Mio. €) begründet ist.

Die Erträge aus Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen sinken insgesamt um 4,5 Mio. €. Trotz einer Steigerung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (2,5 Mio. €) vorwiegend durch einen Anstieg der Benutzungsgebühren überwiegt in dieser Position die Verringerung der Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-6,0 Mio. €).

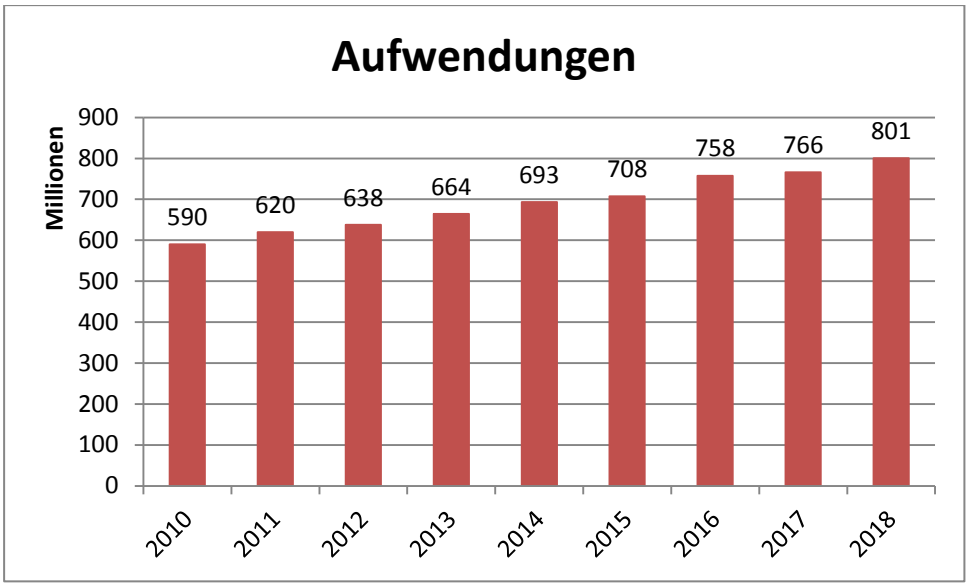
Die übrigen Erträge setzen sich aus den aktivierten Eigenleistungen (3,0 Mio. €), den Bestandsveränderungen und den sonstigen Erträgen (62,6 Mio. €) zusammen.
Der Anstieg der sonstigen Erträge um 12,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich überwiegend aus den um 7,1 Mio. € gestiegenen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (insgesamt 31,5 Mio. €). Die Erträge aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen stiegen um 2,6 Mio. €, insbesondere aufgrund der Auflösung einer Rückstellung für die Arbeitnehmersicherung des Hafens. Die aktivierten Eigenleistungen verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. €.

2. Aufwendungen

Auf das beigefügte Formular der Ergebnisrechnung und die Erläuterungen im Lagebericht wird verwiesen.

Aufwendungen	Ist 2017	Ist 2018
Personal- und Versorgungsaufwendungen	184.746.670,06	200.617.405,74
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.765.411,67	80.378.269,60
Transferaufwendungen	325.816.333,32	335.005.296,20
Sonstige ordentliche Aufwendungen	134.039.467,77	132.043.857,37
Bilanzielle Abschreibungen	49.683.294,25	52.680.190,00
Summe	**766.051.177,07**	**800.725.018,91**

Die Aufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 34,2 Mio. €. Die Verteilung auf die einzelnen Aufwandsarten hat sich hierbei gegenüber dem Vorjahr nicht entscheidend geändert.



Die größte Aufwandsposition stellen, wie auch in den Vorjahren, die Transferaufwendungen mit einem Betrag von 335,0 Mio. € und damit 41,8 % (Vorjahr 42,5 %) dar. Bei einem absoluten Anstieg um 9,2 Mio. € verringert sich der relative Anteil an den Aufwendungen aufgrund des Anstiegs der übrigen Aufwandspositionen. Erkennbar sind hierbei die sinkenden Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (-5,9 Mio. €) sowie der Anstieg der Gewerbesteuerumlage (2,6 Mio. €) und der Aufwendungen für Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (2,7 Mio. €).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 15,9 Mio. € und damit 8,6 % gestiegen. Im Vorjahr stiegen die Aufwendungen in diesem Bereich lediglich um 0,2 Mio. € an, die 0,1 % entsprachen. Im Jahr 2018 sind die Personalaufwendungen um 9,1 Mio. € angestiegen, die Versorgungsaufwendungen um 6,7 Mio. €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine abschließende Berechnung der zu bildenden Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) für die Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht vorlag. Die Zuführung erfolgte daher aufgrund einer Hochrechnung auf Basis der Zuführungen der drei vorausgegangenen Wirtschaftsjahre.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 8,6 Mio. € und damit 12 %. Diese Position der ordentlichen Aufwendungen setzt sich aus Aufwendungen für eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen zusammen, bei denen jedoch keine signifikante Veränderung gegenüber dem Vorjahr zu erkennen ist.

Die sonstigen Aufwendungen sinken im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Mio. €. Erkennbar hierbei ist eine Verringerung der Aufwendungen aus Leistung für Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II um 5,2 Mio. €. Demgegenüber sind die Aufwendungen für die Bildungen von Rückstellungen aufgrund von Leistungen des Wirtschaftsjahres, für die keine Rechnungen vorliegen, dem Vorjahr gegenüber um 3,3 Mio. € angestiegen.

Der Wert der bilanziellen Abschreibungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 Mio. € gestiegen. Die darin enthaltenen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Mio. € gestiegen. Die Ausbuchungen von Restbuchwerten aufgrund von Anlagenabgängen sind um 1,2 Mio. € auf insgesamt 6,2 Mio. € gestiegen. In dem Wirtschaftsjahr 2018 sind Aufwendungen für die Ausbuchung nicht werthaltiger Forderungen in Höhe von 4,0 Mio. € entstanden.

Nach den Verwaltungsvorschriften für den Kontenrahmen und den Zuordnungsvorschriften sind unter bilanziellen Abschreibungen weitere Positionen zu buchen. So werden hier ebenfalls die Abgänge von Sach- und Finanzanlagen dargestellt, denen gegenüber im Falle eines Verkaufes ein Verkaufserlös bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gebucht wird. Auch Abschreibungen auf das

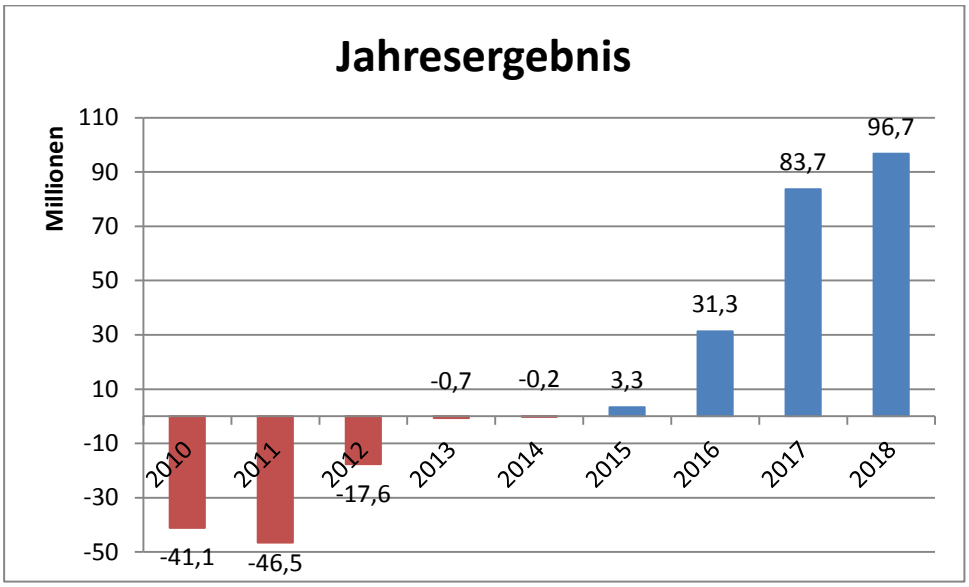
Umlaufvermögen oder auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten, die im Falle von gewährten Zuwendungen der Hansestadt zu bilden sind, werden in dieser Aufwandsposition niedergelegt.

3. Jahresergebnis

Auf die Erläuterungen im Lagebericht sei verwiesen.

Jahresergebnis	Ist 2017	Ist 2018
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.643.359,86	110.521.433,16
Finanzergebnis	-15.451.189,33	-13.802.396,78
außerordentliches Ergebnis	463.327,36	0,00
Jahresergebnis	**83.655.497,89**	**96.719.036,38**

Das realisierte Jahresergebnis von 96,7 Mio. € ist deutlich besser als der geplante Fehlbetrag von 44,4 Mio. €. Durch dieses Jahresergebnis kann ein Eigenkapital von 144,5 Mio. € ausgewiesen werden. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte sogar mit einem Wert von 110,5 Mio. € abgeschlossen werden, womit die Planung um 135,6 Mio. € übertroffen wurde.



Ein außerordentliches Ergebnis wird aufgrund der Änderung des § 51 Abs. 2 S. 2 GemHVO-Doppik nicht ausgewiesen.

Darüber hinaus werden Leistungen zwischen den Bereichen der Hansestadt erfolgswirksam gebucht, wenn sie aus eigener Wertschöpfung entstanden sind. Beispielsweise stellen die im Stadtwald selbst gezogenen Weihnachtsbäume, die den Kindertagesstätten zur Verfügung und in Rechnung gestellt werden, zusätzliche Leistungen dar, die nicht erfolgsneutral gebucht werden können.

Für 2018 geplante konsumtive Mittel, die erst im Wirtschaftsjahr 2019 benötigt werden, werden grundsätzlich nicht mehr per Restebildung übertragen. Stattdessen werden die entsprechenden Mittel für das Haushaltsjahr 2019 bei der Haushaltsanmeldung ggf. erneut berücksichtigt. Sollten Zuwendungen für konsumtive Zwecke eingegangen sein, jedoch in dem Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr verwendet worden sein, so wird für diese Zuwendungen ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

III Ergänzende Hinweise

A. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik ist darauf hinzuweisen, für welche fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden sind.

Zum 31. Dezember 2018 besteht keine Erschließungsmaßnahme, für welche noch nicht die Beiträge erhoben worden sind.

B. Derivative Finanzinstrumente

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente zu erläutern.

Für den Jahresabschluss 2018 sind zwei derivative Finanzinstrumente mit einem Nominalvolumen in Höhe von. 11,9 Mio. € und 5,0 Mio. € erfasst.

Insgesamt gibt es bei der Hansestadt Lübeck nur diese zwei Zinsswapverträge mit einem nominalen Startvolumen von 24,8 Mio. € bzw. 27,9 Mio. €. Aus diesen Verträgen zahlt die Hansestadt Lübeck einen festen Zinssatz und empfängt jeweils den 3-Monats-EURIBOR. Die Swap-Vereinbarungen dienen zur Absicherung von Zinsrisiken. Die Laufzeit und das Volumen der Swaps sind nicht höher als das Grundgeschäft. Es besteht Konnexität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, so dass Swaps und Darlehen eine sogenannte Bewertungseinheit bilden. Aufgrund der Strukturierung der bestehenden Vereinbarungen ergeben sich derzeit grundsätzlich keine Risiken für die Hansestadt Lübeck, für die eine Rückstellung zu bilden wäre.

Erstmals im Jahr 2015 ist der 3-Monats-EURIBOR allerdings negativ geworden. Daraufhin hat sich bei einem Vertrag der Zahlungsstrom im Swap umgedreht. Das heißt, Zahler der variablen Beträge sollte von diesem Zeitpunkt an die Hansestadt sein. Da der negative Zins aus dem variablen Darlehen jedoch nicht ausbezahlt wird (lediglich die Marge wird gegengerechnet), entstehen der Hansestadt dadurch Mehrbelastungen in Höhe des variablen Betrages. Gegen diese Vorgehensweise wurde Widerspruch eingereicht. Ein Ergebnis hieraus liegt bisher noch nicht vor. Für den strittigen Betrag wurden im Rahmen der Jahresabschlüsse 2015, 2016, 2017 und 2018 bereits Verbindlichkeiten in Höhe von 123.488,26 € gebildet. Bei dem anderen Swap-Vertrag werden die variablen Belastungen bei 0,00% „gefloort“, wodurch keine Mehrbelastungen entstehen.

Im Geschäftsjahr wurden keine weiteren derivativen Finanz-Geschäfte vereinbart.

C. Umrechnung von Fremdwährungen

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 7 GemHVO-Doppik ist die Umrechnung von Fremdwährungen darzustellen. Fremdwährungsbestände lagen zum Stichtag nicht vor. Die Bewertung erfolgt – wenn erforderlich – zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

D. Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik sind Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten, die ausgeglichen werden sollen, im Anhang zu erläutern. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen.

E. Haftungsverhältnisse und Bürgschaften

Unterhalb der Bilanz sind die Haftungsverhältnisse nachrichtlich auszuweisen. Zum 31. Dezember 2018 hatte die Hansestadt Lübeck 47 Bürgschaften im Umfang von 36,6 Mio. € (Ursprungshöhe: 149,6 Mio. €) übernommen.

Hiervon entfallen 30,2 Mio. € (Ursprungshöhe: 133,9 Mio. €) auf Bürgschaften zugunsten städtischer Beteiligungen, 4,3 Mio. € (Ursprungshöhe 10,4 Mio. €) zugunsten von Stiftungen und 2,1 Mio. € (Ursprungshöhe: 5,3 Mio. €) zugunsten von übrigen Schuldnern.

Eine Übersicht über die Bürgschaften ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus besteht eine Patronatserklärungen zugunsten der KWL GmbH mit einem zugrundeliegenden Darlehensbetrag in Höhe von 6,5 Mio. €.

F. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften

Bei den kreditähnlichen Geschäften, die zu bilanzieren sind, handelt es sich um eine Leibrente, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Liegenschaften als Kaufpreis vereinbart wurde.

Auf den Verbindlichkeitenspiegel wird verwiesen.

Dem Anhang ist eine Übersicht über weitere kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik beigefügt.

Lübeck, den 31.03.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2018

Anlagevermögen MANDANT: 100	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	21.652.743,22	579.672,64	45.786,39	17.358,93	22.203.988,40	11.768.063,93	944.592,46	45.620,39	12.667.017,00	9.536.971,40	9.884.679,29	4,3	43,0
Summe Immaterielles Vermögen	21.652.743,22	579.672,64	45.786,39	17.358,93	22.203.988,40	11.768.063,93	944.592,46	45.620,39	12.667.017,00	9.536.971,40	9.884.679,29	4,3	43,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	227.294.777,09	1.213.263,13	4.031.732,58	43.625,40	224.519.933,04	3.677.454,53	194.108,75	0,02	3.871.563,26	220.648.369,77	223.617.322,56	0,1	98,3
1.2.1.1 Grünflächen	70.075.877,73	-188.718,95	1.327,53	16.724,30	69.902.555,55	3.668.627,13	189.344,65	0,00	3.857.971,78	66.044.583,77	66.407.250,60	0,3	94,5
1.2.1.2 Ackerland	11.190.489,43	86.155,88	549.639,08	0,00	10.727.006,23	0,00	0,00	0,00	0,00	10.727.006,23	11.190.489,43	0,0	100,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	42.868.840,00	19.217,42	16.041,34	0,00	42.872.016,08	0,00	0,00	0,00	0,00	42.872.016,08	42.868.840,00	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	103.159.569,93	1.296.608,78	3.464.724,63	26.901,10	101.018.355,18	8.827,40	4.764,10	0,02	13.591,48	101.004.763,69	103.150.742,53	0,0	100,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	490.878.692,15	461.601,74	5.175.703,96	36.115.586,12	522.280.176,05	198.651.309,88	10.426.559,48	3.543.930,18	205.641.543,23	316.638.632,82	292.227.382,27	2,0	60,6
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	30.301.685,05	19.100,44	957.669,55	100.598,67	29.463.714,61	13.705.983,61	889.106,11	951.044,77	13.644.044,95	15.819.669,66	16.595.701,44	3,0	53,7
1.2.2.2 Schulen	292.119.084,93	-64.300,40	244.571,74	8.588.447,40	300.398.660,19	99.168.528,22	6.243.541,31	244.570,74	105.171.103,67	195.227.556,52	192.950.556,71	2,1	65,0
1.2.2.3 Wohnbauten	6.322.584,52	-9.931,53	205.393,19	0,00	6.107.259,80	2.112.126,20	59.762,00	178.979,66	1.992.908,54	4.114.351,26	4.210.458,32	1,0	67,4
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	162.135.337,65	516.733,23	3.768.069,48	27.426.540,05	186.310.541,45	83.664.671,85	3.234.150,06	2.169.335,01	84.833.486,07	101.477.055,38	78.470.665,80	1,7	54,5
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	734.026.380,13	4.675.304,24	8.698.189,34	15.935.577,28	745.939.072,31	346.964.150,42	20.611.464,20	6.792.993,35	360.782.620,27	385.156.452,04	387.062.229,71	2,8	51,6
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	101.221.478,09	2.027.400,33	275.449,51	54,35	102.973.483,26	28.773,09	3.447,00	0,06	32.220,03	102.941.263,23	101.192.705,00	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	109.468.282,43	142.202,44	2.439.806,65	4.613,07	107.175.291,29	28.398.801,43	1.534.083,31	818.320,45	29.114.564,29	78.060.727,00	81.069.481,00	1,4	72,8
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	41.741.304,14	178.701,55	0,00	2.409.801,51	44.329.807,20	24.911.111,14	1.328.994,06	0,00	26.240.105,20	18.089.702,00	16.830.193,00	3,0	40,8
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.930.143,32	111.300,04	0,00	7.457.987,56	10.499.430,92	1.957.764,32	115.853,86	0,00	7.543.546,92	2.955.884,00	972.379,00	1,1	28,2
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	258.087.257,76	1.749.975,04	5.575.002,34	9.346.547,37	263.608.777,83	129.728.854,59	9.950.930,97	5.566.744,51	134.116.734,05	129.492.043,78	128.358.403,17	3,8	49,1
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	220.577.914,39	465.724,84	407.930,84	-3.283.426,58	217.352.281,81	161.938.845,85	7.678.155,00	407.928,33	163.735.449,78	53.616.832,03	58.639.068,54	3,5	24,7
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.760.884,17	0,00	0,00	0,00	1.760.884,17	954.584,17	22.051,00	0,00	976.635,17	784.249,00	806.300,00	1,3	44,5
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	62.161.491,31	301.693,26	281,21	9.781,21	62.472.684,57	633.639,08	69.957,21	281,21	703.315,08	61.769.369,49	61.527.852,23	0,1	98,9
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	89.552.744,02	4.248.634,13	1.086.300,10	2.816.084,09	95.531.162,14	60.301.461,21	5.001.552,12	1.076.658,05	64.237.157,83	31.294.004,31	29.251.282,81	5,2	32,8
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.986.241,26	4.424.422,08	2.114.429,76	740.147,39	59.036.380,97	33.701.691,97	4.845.464,85	2.087.770,31	36.433.705,89	22.602.675,08	22.284.549,29	8,2	38,3
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	74.353.421,31	66.757.223,38	181.510,53	-55.585.348,57	85.343.785,59	0,00	0,00	0,00	0,00	85.343.785,59	74.353.421,31	0,0	100,0
Summe Sachanlagevermögen	1.736.014.631,44	82.082.141,96	21.288.147,48	75.452,92	1.796.884.078,84	644.884.291,26	41.171.157,61	13.501.633,12	672.646.540,73	1.124.237.538,10	1.091.130.340,18	2,3	62,6
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	94.032.621,73	0,00	0,00	0,00	94.032.621,73	0,00	0,00	0,00	0,00	94.032.621,73	94.032.621,73	0,0	100,0
11 1.3.2 Beteiligungen	4.754.510,51	0,00	0,00	0,00	4.754.510,51	0,00	0,00	0,00	0,00	4.754.510,51	4.754.510,51	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	125.242.684,05	0,00	0,00	0,00	125.242.684,05	0,00	0,00	0,00	0,00	125.242.684,05	125.242.684,05	0,0	100,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.798.932,30	1.128.618,51	0,00	0,00	10.927.550,81	85.247,10	182.132,00	0,00	267.379,10	10.660.171,71	9.713.685,20	1,7	97,6
Summe Finanzanlagevermögen	233.828.748,59	1.128.618,51	0,00	0,00	234.957.367,10	85.247,10	182.132,00	0,00	267.379,10	234.689.988,00	233.743.501,49	0,1	99,9
Gesamtsumme	1.991.496.123,25	83.790.433,11	21.333.933,87	92.811,85	2.054.045.434,34	656.737.602,29	42.297.882,07	13.547.253,51	685.580.936,83	1.368.464.497,50	1.334.758.520,96	2,1	66,6

Forderungsspiegel

F O R D E R U N G S S P I E G E L 2018

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	13.277.396,54	13.277.396,54	0,00	0,00	11.613.107,62
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	22.280.082,00	18.129.625,54	0,00	4.150.456,46	19.001.608,16
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.531.370,38	3.531.370,38	0,00	0,00	4.470.462,63
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.514.846,32	4.257.983,07	0,00	256.863,25	4.178.854,78
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	35.956.051,56	15.832.518,51	11.986.425,36	8.137.107,69	44.011.754,41
	Summe	**79.559.746,80**	**55.028.894,04**	**11.986.425,36**	**12.544.427,40**	**83.275.787,60**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Verbindlichkeitenspiegel

V E R B I N D L I C H K E I T E N S P I E G E L 2018

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-474.947.063,20	-15.428.759,87	-170.830.139,27	-288.688.164,06	-494.533.704,10
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-62.120.833,00	-7.901,00	-398.002,00	-61.714.930,00	-60.596.497,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-412.826.230,20	-15.420.858,87	-170.432.137,27	-226.973.234,06	-433.937.207,10
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-140.614.333,33	-120.014.333,33	-20.600.000,00	0,00	-160.817.500,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-393.551,03	0,00	0,00	-393.551,03	-359.966,09
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-19.615.343,78	-19.615.343,78	0,00	0,00	-14.841.449,56
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-707.097,93	-707.097,93	0,00	0,00	-1.483.995,78
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-22.146.558,90	-15.125.470,39	-5.364.539,00	-1.656.549,51	-31.372.267,98
	Summe	**-658.423.948,17**	**-170.891.005,30**	**-196.794.678,27**	**-290.738.264,60**	**-703.408.883,51**

Nachrichtlich:		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen[4] mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten	144.817.401,47	13.196.402,87	41.424.168,99	90.196.829,61	157.584.696,86
	Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	140.147.915,51	12.642.671,42	39.146.974,50	88.358.269,59	152.373.811,03
	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	978.750,00	105.000,00	420.000,00	453.750,00	1.083.750,00
	Lübecker Schwimmbäder (LS)	3.690.735,96	448.731,45	1.857.194,49	1.384.810,02	4.127.135,83
	Seniorinneneinrichtung (SIE)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt

des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

[4] Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 27, Aufstellung zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung	30.838.734,54	30.838.734,54	0,00
122	Ordnungsangelegenheiten	2.373.100,00	2.373.100,00	0,00
126	Brandschutz	5.251.576,00	5.251.576,00	0,00
127	Rettungsdienst	266.100,00	266.100,00	0,00
128	Katastrophenschutz	698.600,00	698.600,00	0,00
211	Grundschulen	2.339.331,00	2.339.331,00	0,00
216	Kom. Haupt- u. Realsch. / Reg	447.878,00	447.878,00	0,00
217	Gymnasien, Kollegs	2.938.954,68	2.938.954,68	0,00
218	Gesamt- / Gemeinschaftsschulen	807.967,00	807.967,00	0,00
221	Sonderschulen	88.877,00	88.877,00	0,00
233	Berufs- u. Berufsaufbauschulen	2.952.604,27	2.952.604,27	0,00
241	Schülerbeförderung	0,00	0,00	0,00
243	Allgemeine Schulträgeraufgaben	24.717,00	24.717,00	0,00
251	Wissenschaft und Forschung	17.595,94	17.595,94	0,00
271	Volkshochschulen	31.224,00	31.224,00	0,00
272	Büchereien	0,00	0,00	0,00
311	Grundv. + Hilfen nach SGB XII	0,00	0,00	0,00
315	Soz Einrichtg. (ohne Jugendh.)	0,00	0,00	0,00
341	Unterhaltsvorschussleistungen	0,00	0,00	0,00
361	Förd. Ki. Tageseinr + Tagespfl	0,00	0,00	0,00
362	Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00
363	Lstg. Ki.-, Jug.-, Fam.hilfe	0,00	0,00	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	2.847.396,91	2.847.396,91	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00
421	Förderung des Sports	402.726,00	402.726,00	0,00
424	Sportstätten und Bäder	2.584.311,00	2.584.311,00	0,00
511	Räuml. Planungs- u. Entw.maßn.	900,00	900,00	0,00
521	Bau- und Grundstücksordnung	0,00	0,00	0,00
522	Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
523	Denkmalschutz und -pflege	25.918,18	25.918,18	0,00
538	Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00
541	Gemeindestraßen	13.028.695,04	13.028.695,04	0,00
542	Kreisstraßen	1.075.630,98	1.075.630,98	0,00
543	Landesstraßen	819.885,00	819.885,00	0,00
544	Bundesstraßen	4.764.100,00	4.764.100,00	0,00
547	ÖPNV	243.514,45	243.514,45	0,00
548	Sonst. Personen- und Güterverk	0,00	0,00	0,00
551	Öffentl. Grün / Landschaftsbau	874.300,00	874.300,00	0,00
552	Öff. Gewässer/Wasserbaul. Anl.	8.300.494,00	8.300.494,00	0,00
553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	2.015.240,00	2.015.240,00	0,00
554	Naturschutz u. Landschaftspfl.	28.100,00	28.100,00	0,00
555	Land- und Forstwirtschaft	322.481,74	322.481,74	0,00
561	Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
573	Allg. Einrichtungen u. Untern.	330.900,00	330.900,00	0,00
612	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe		**86.741.852,73**	**86.741.852,73**	**0,00**

Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser- und Bodenverbände

lfd. Nr.	Name	Stamm-kapital in Währung	Währung	Anteil der HL am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis	
				in Währung	in %	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	Jahr	in T€
I. Sondervermögen										
1	Kurbetrieb Travemünde	2.550	T€	2.550	100,00%	0	-600		2017	-1.199
2	SeniorInnenEinrichtungen	3.210	T€	3.210	100,00%	-1.406	-2.137		2017	-1.406
3	Entsorgungsbetriebe Lübeck	5.113	T€	5.113	100,00%	0	0	0	2017	fehlt noch
4	Lübecker Schwimmbäder	1.500	T€	1.500	100,00%	-3.633	-3.812		2017	-3.633
II. Zweckverbände										
1	Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse	–	–	–	–	-177	k.A.	k. A.	–	–
III. Gesellschaften										
	unmittelbare Beteiligungen									
1	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	120	T€	60	50,00%	0	0	0	2017	18
2	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL)	100	T€	100	100,00%	0	0	0	2017	135
3	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Neumünster	300	T€	5	1,68%	0	0	0		
4	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	50	TDM	50	100,00%	0 [1]	0 [1]	0 [1]	2017	-82
5	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	10.736	T€	9.931	92,50%	472	0	0	2017	4.444
6	Hamburg Marketing GmbH	100	T€	1	0,50%	0	0	0		
7	KWL GmbH	2.045	T€	2.045	100,00%	0	0	0	2017	-1.521
8	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	100	T€	90	90,00%		-2.410	-2.410	2017	fehlt noch
9	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	5.420	T€	3.388	62,50%	0	0	0	2017	-7.302
10	Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (LMuK)	51	T€	46	90,00%	34	41		2017	0
11	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)	51	TDM	2	3,33%	0	0	0		
12	Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS)	25	T€	1	5,56%	0	0	0		
13	SANA Kliniken Lübeck GmbH	25	T€	1	5,20%	0	0	0		
14	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H)	45.000	T€	45.000	100,00%	0	0	0	2017	3.153
15	Theater Lübeck gGmbH (LTG)	26	T€	16	62,50%	-203 [2]	0 [2]	0 [2]	2017	-203
	mittelbare Beteiligungen									
16	Baltic Rail Gate GmbH (BRG)	100	T€	31	31,25%	0	0	0		
18	European Cargo Logistics GmbH (ECL)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2017	0
19	Fachhochschule Lübeck Projekt-GmbH	75	T€	3	4,31%	0	0	0		
20	Gesellschaft mit beschränkter Haftung «European Cargo Logistics Rus»	750	T₽	464	61,88%	0	0	0		
22	items GmbH	1.302	T€	238	18,30%	0	0	0		
23	LHG Service-Gesellschaft mbH (LHG-SG)	51	TDM	32	62,50%	0	0	0	2017	0
25	Lübeck Distribution GmbH (LDG)	50	TDM	16	31,25%	0	0	0		
26	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)	154	T€	77	50,10%	0	0	0	2017	0
27	Netz Lübeck GmbH	100	T€	75	74,90%	0	0	0	2017	0
29	Nordic Rail Service GmbH (NRS)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2017	0
30	NSH Nahverkehr Schleswig Holstein GmbH	43	T€	6	14,30%	0	0	0		
32	Nysted A/S	100.000	TDKK	10.861	10,86%	0	0	0		
33	PassatEnergie GmbH	25	T€	19	74,90%	0	0	0	2017	0
34	Regionalnetz Ostholstein Süd GmbH & Co. KG	25	T€	25	100,00%	0	0	0		
36	Regionalnetz Ostholstein Süd Verwaltung GmbH									
37	Regio-Nord-Wind GmbH	25	T€	5	18,73%	0	0	0		
39	Skandic Service GmbH (SSG)	25	T€	16	62,50%		0	0	2017	0
40	Solarpark Ronneburg GmbH & Co. KG	6.623	T€	2.183	32,96%	0	0	0		
41	Solar Power Turnow West I GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
43	Solar Power Turnow West II GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
44	Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)	10.000	T€	5.010	50,10%	0	0	0	2017	0
46	Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL)	48.753	T€	36.516	74,90%	0	0	0	2017	0
47	Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	25	T€	9	37,45%	0	0	0	2017	0
48	Trave Erneuerbare Energien Beteiligungs-Komplementär GmbH	25	T€	9	37,45%	0	0	0	2017	0
50	Trave Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH	25	T€	9	37,45%	0	0	0		
51	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH	1.300	TDM	974	74,90%	0	0	0	2017	0
53	Trianel GmbH, Aachen	18.146	T€	942	5,19%	0	0	0		
54	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG	18.750	T€	295	1,57%	0	0	0		
55	Windmüllerei Broderstorf IV GmbH & Co. KG	339	T€	127	37,45%	0	0	0		
57	Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG	3	T€	1	30,00%	0	0	0		
58	Windpark Bühnsdorf GmbH & Co. KG	3	T€	1	37,45%	0	0	0		
60	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Wifö)	26	T€	18	70,00%	0 [3]	0 [3]	0 [3]	2017	0
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO										
	keine									
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ										
1	IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR	76,8	T€	2,5	3,26%	0	0	0		
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen										
	keine									

Es besteht keine Berichtspflicht.

[1] Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 380 T€.

[2] Die Gesellschaft erhält dazu noch einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt für 2018 *(2019)* 19.638 T€ *(19.796 T€)* , davon 10.538 T€ *(10.696 T€)* aus Landesmitteln und 9.100 T€ *(9.100 TEUR)* aus zusätzlichen städtischen Mitteln.

[3] Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 223 T€.

Übersicht über die Bürgschaften

Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen

		Datum der Über-nahme	Zweck	Ursprungs-höhe in TEUR	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 in TEUR	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
1		2	3	4	5	6
I. Bürgschaften						
1	GG Metallhüttengelände mbH	30.01.03	Metallhüttengelände	13.000	4.000	2022
2	Koordinier.Wirtsch.Lüb.GmbH (KWL)	21.12.93	Parkhaus Falkenstr.	6.647	560	2020
3	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	9.050	2.873	2023
4	Lüb.Hafengesellschaft mbH	19.01.98	Investitionen	5.691	1.093	2021
5	Lüb.Hafengesellschaft mbH	27.01.98	Investitionen	10.226	2.164	2021
6	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	5.113	1.623	2023
7	Lüb.Hafengesellschaft mbH	15.12.95	Investitionen	7.669	1.073	2020
8	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	11.818	2.364	2023
9	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	2.955	591	2023
10	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	05.07.84	Wohnungen	92	53	2066
11	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	02.10.92	Kita	1.235	338	2024
12	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	13.02.95	Kita	194	81	2026
13	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	145	2019
14	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	170	2019
15	Stadtwerke Lübeck GmbH	14.03.01	Investitionen	2.045	0	2018
16	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.250	0	2018
17	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.783	581	2020
18	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	797	2024
18	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	10.630	3.580	2023
20	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	717	2023
21	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	799	2024
22	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	1.859	2025
23	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	0	2018
24	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	1.859	2025
25	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.955	1.654	2024
26	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.403	447	2023
27	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	9.930	794	2019
28	Stiftung Vereinigte Testamente	06.10.93	Altenheim + Wohn.	1.892	212	2020
29	Stiftung Vereinigte Testamente	27.01.94	Altenwohnungen	2.120	1.549	2078
30	Stiftung Vereinigte Testamente	30.04.98	Altenheim	1.436	803	2028
31	Stiftung Vereinigte Testamente	08.01.98	Altenheim	869	425	2026
32	Stiftung Vereinigte Testamente	02.06.99	Altenheim	1.057	726	2038
33	Stiftung Lübecker Wohnstifte	10.04.97	Altenheim	1.324	450	2027
34	Stiftung Lübecker Wohnstifte	30.04.98	Altenheim	494	0	2018
35	Kulturstiftung	17.11.99	Buddenbrookhaus	128	11	2019
36	Kulturstiftung	19.04.00	Buddenbrookhaus	128	11	2020
37	Kulturstiftung	02.08.00	Buddenbrookhaus	614	71	2019
38	Kulturstiftung	21.05.02	Buddenbrookhaus	332	58	2022
39	Lübecker Bauverein e.G.	06.09.94	Kinderheim Idun	818	257	2024
40	Babygruppe Lübeck e. V.	09.02.93	Kita	252	0	2018
41	Franz Schmitt	07.08.92	Kita	332	0	2018
42	Franz Schmitt	08.07.93	Kita	332	0	2018
43	Verein Waldorfpädagogik e. V.	13.09.93	Festsaal	1.534	1.135	2032
44	Beruf und Kind gGmbH	25.07.97	Kita	1.043	457	2031
45	Deutsches Jugendherbergswerk e.V.	24.02.97	Jugendherberge	693	8	2019
46	Sportclub Buntekuh e. V.	29.07.99	Sport- u. Jugendheim	107	57	2028
47	Netzwerk Selbsthilfe e. V.	22.12.99	Sozial gepr.Wohng.	225	187	2085
	Summe:			**149.591**	**36.631**	
II. Verpflichtungen						
1	Koordinier. Wirtsch. Lüb. GmbH	06.10.00	weiche Patronatserklärung	ohne	6.460	
	Summe:				**6.460**	

Übersicht über kreditähnliche Geschäfte

4.5.15 Übersicht über kreditähnliche Rechtsgeschäfte § 6 I Nr. 9 GemHVO-Doppik

Art der Verbindlichkeit	Belastung im Haushaltsjahr 2018 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2019 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2020 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2021 in TEUR	Belastung im Haushaltsjahr 2022 in TEUR
abgeschlossene kreditähnliche Rechtsgeschäfte					
• Energiespar-Contracting [1] für die energetische Sanierung von 13 städtischen Objekten (Zeitpunkt des Auslaufens)	213,0 (28.02.2022)	213,0 (28.02.2022)	213,0 (28.02.2022)	213,0 (28.02.2022)	213,0 (28.02.2022)
• Erbbaurecht Sportplatz Schönböcken/Steinrader Damm [2] (Zeitpunkt des Auslaufens)	13,0 (30.06.2076)	13,0 (30.06.2076)	13,0 (30.06.2076)	13,0 (30.06.2076)	13,0 (30.06.2076)
• Erbbaurecht Volksschule Buntekuh/Koggenweg [2] (Zeitpunkt des Auslaufens)	25,1 (31.12.2060)	25,1 (31.12.2060)	25,1 (31.12.2060)	25,1 (31.12.2060)	25,1 (31.12.2060)
• Erbbaurecht Behlendorf, Revierförsterei [2] (Zeitpunkt des Auslaufens)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)	2,0 (30.09.2094)
• Übernahme Schuldendienst für ein Darlehen des Deutschen Jugendherbergswerk (Zeitpunkt des Auslaufens)	49,9 (31.03.2019)	8,5 (31.03.2019)			
geplante kreditähnliche Rechtsgeschäfte	–	–	–	–	–
Summe	**303,0**	**261,6**	**253,1**	**253,1**	**253,1**

Hinweise/Erläuterungen

[1] Energiespar-Contracting Gemäß Erfolgsgarantievertrag vom 25.05./29.06.2010 beträgt die vereinbarte Einspargarantie jährlich 226 TEUR, unter Berücksichtigung der jährlichen Vergütung in Höhe von 213 TEUR ergibt sich eine jährliche Einsparung in Höhe von 13 TEUR

[2] Erbbaurechte zugunsten der Gemeinde

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09779
öffentlich

Lübeck, 18.02.2021

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht
über die
Prüfung des
Jahresabschlusses
der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2018

Rechnungsprüfungsamt

30. Oktober 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Bereichsleitung
Dr. Katja Schur

Prüfungsleitung
Nadine Lietzow

Prüfungsteam
Lutz Baltz
Lars Boller
Dieter Sünder
Stefan Wegner
Layout: Elke Buller

Inhaltsverzeichnis

Seite

Tabellenverzeichnis V

Abkürzungsverzeichnis VII

1 Allgemeines 1

1.1 Gegenstand der Prüfung 1

1.2 Vollständigkeitserklärung 2

1.3 Prüfungsumfang 2

1.4 Prüfungsdurchführung 3

1.5 Vorjahresabschluss 3

2 Einhaltung des Haushaltsplans 3

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans 4

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten 5

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene 7

2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv) 12

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv) 13

2.4 Einhaltung des Finanzplans 14

3 Bilanz 15

3.1 Anlagevermögen 15

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens 15

3.1.2 Anlagenspiegel 16

3.1.3 Zugänge 18

3.1.4 Abgänge 20

3.1.5 Anlagen im Bau 22

3.1.6 Umbuchungen 23

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen 23

3.1.8 Anhangsangaben 24

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 24
3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen ... 24
3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen ... 25
3.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen ... 25
3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände ... 26
3.2.5 Altersstruktur der Forderungen ... 28
3.2.6 Wertberichtigungen ... 29
3.2.7 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ... 30

3.3 Liquide Mittel ... 31

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung ... 32
3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen ... 32
3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen ... 34

3.5 Eigenkapital ... 36
3.5.1 Allgemeine Rücklage ... 37
3.5.2 Sonderrücklage ... 37
3.5.3 Ergebnisrücklage ... 37
3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag ... 38
3.5.5 Jahresüberschuss ... 38

3.6 Sonderposten ... 38
3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse ... 39
3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen ... 40

3.7 Rückstellungen ... 42
3.7.1 Wertgrenze ... 42
3.7.2 Pensions- und Beihilferückstellungen ... 43
3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen ... 45
3.7.4 Altlastenrückstellungen ... 46
3.7.5 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist ... 47
3.7.6 Sonstige Rückstellungen ... 49

3.8 Verbindlichkeiten 49
3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 50
3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 51
3.8.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 52
3.8.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 53
3.8.5 Sonstige Verbindlichkeiten 54
3.8.6 Abgleich mit Finanzrechnung 57
3.8.7 Anhangsangaben 57
3.8.8 Lagebericht 58

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung 58
3.9.1 Wertgrenze 58
3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte 59
3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten 59
3.9.4 Vollständigkeit der PRAP 61

4 Ergebnisrechnung 61

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben 61
4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 62
4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen 63
4.4 Sonstige ordentliche Erträge 63
4.5 Aktivierte Eigenleistungen 65
4.6 Personalaufwendungen 66
4.7 Versorgungsaufwendungen 67
4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 67
4.9 Bilanzielle Abschreibungen 68
4.10 Transferaufwendungen 69
4.11 Sonstige ordentliche Aufwendungen 70
4.12 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 72

5 Finanzrechnung 72

5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten ... 73

5.2 Sonstige Ein- und Auszahlungen ... 73

6 Anhang ... 73

6.1 Allgemeine Hinweise ... 73

6.2 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 74

6.3 Erläuterungen der Bilanz ... 74

6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung ... 75

6.5 Ergänzende Hinweise ... 76

7 Lagebericht ... 76

7.1 Allgemeine Lage der HL ... 76

7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL ... 77

7.3 Ertragslage der HL ... 78

7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung ... 79

7.5 Chancen, Risiken und Prognosen ... 80

7.6 Anlagen ... 81

8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz ... 81

9 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse ... 81

10 Zusammenfassung ... 82

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2016-2018 4

Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Abweichungen 2018 5

Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2018 der FB 7

Tabelle 4: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2016-2018 13

Tabelle 5: Investitionen 2016-2018 14

Tabelle 6: Entwicklung des Anlagevermögens 17

Tabelle 7: Zugänge des Anlagevermögens 18

Tabelle 8: Abgänge des Anlagevermögens 20

Tabelle 9: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen 25

Tabelle 10: Sonstige privatrechtliche Forderungen 26

Tabelle 11: Sonstige Vermögensgegenstände 27

Tabelle 12: Pauschalwertberichtigungen 29

Tabelle 13: Liquide Mittel 31

Tabelle 14: ARAP 35

Tabelle 15: Gliederung des Eigenkapitals 36

Tabelle 16: Sonderposten 39

Tabelle 17: Rückstellungen 2018 42

Tabelle 18: Pensionsrückstellungen 43

Tabelle 19: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist 47

Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 52

Tabelle 21: Sonstige Verbindlichkeiten 54

Tabelle 22: Zuwendungen und allgemeine Umlagen 62

Tabelle 23: Sonstige ordentliche Erträge 64

Tabelle 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 68

Tabelle 25: Bilanzielle Abschreibungen 69

Tabelle 26: Transferleistungen 70

Tabelle 27: Sonstige ordentliche Aufwendungen 71

Tabelle 28: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 72

Abkürzungsverzeichnis

AA GemHVO-Doppik	–	Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden
AfA	–	Abschreibung für Abnutzung
AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	–	Anlage im Bau
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	–	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	–	Altersteilzeit
BgA	–	Betrieb gewerblicher Art
BuT	–	Bildung- und Teilhabe-Paket
BWL-Konzept	–	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	–	Eröffnungsbilanz
EBL	–	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	–	Fachbereich
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
gGmbH	–	gemeinnützige GmbH
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	–	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	–	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
Kita	–	Kindertagesstätte
LHG	–	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
MACH	–	Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung
MuK	–	Musik- und Kongresshalle Lübeck
NKR-SH	–	Neues kommunales Rechnungswesen in Schleswig-Holstein
POS	–	Personal- und Organisationsservice
PRAP	–	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB	–	Sozialgesetzbuch
TEUR	–	Tausend Euro
VAK	–	Versorgungsausgleichskasse
VJ	–	Vorjahr
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden

1 Allgemeines

In § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 95m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 95n Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2018 war die dem JA zugrundeliegende Buchführung und der neunte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppische JA der HL zum 31.12.2018. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im November 2019 schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Der vollständige JA 2018 wurde zuvor mit Pressemitteilung vom 23.04.2019 auf der Homepage der HL veröffentlicht. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2018 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung der aus Sicht des

RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2017.

1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2018 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind.

1.3 Prüfungsumfang

Zum Zwecke einer beschleunigten Prüfung und Berichterstellung verzichtete das RPA erneut auf die weiterführende Aufnahme von Geschäftsprozessen im Rahmen der Prüfung des JA 2018. Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz, standen bei der Prüfung des JA 2018 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2018 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswahl von Stichproben wurde vorrangig unter dem Aspekt monetärer Relevanz bzw. Wesentlichkeit vorgenommen. Die Auswertung, Analyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus dem Finanzverfahren MACH erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen wurde.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten Juni 2020 bis Oktober 2020 durchgeführt und mit diesem Bericht abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware MACH. Auf die umfangreiche Prüfung von Einzelbelegen wurde verzichtet. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus den bis einschließlich zum 23.10.2020 vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr vollständig berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen durch den Bereich Haushalt und Steuerung bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

1.5 Vorjahresabschluss

Der Bericht vom 29.05.2020 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2017 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2017 wurde am 10.09.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Der Bürgermeister wird der Bürgerschaft den JA 2017 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2017 zusammen mit dem Bericht des RPA voraussichtlich am 26.11.2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppischen Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss tatsächlich erfolgt. Dies beinhaltet für die Ergebnisplanung insbesondere, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes sorgfältig geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

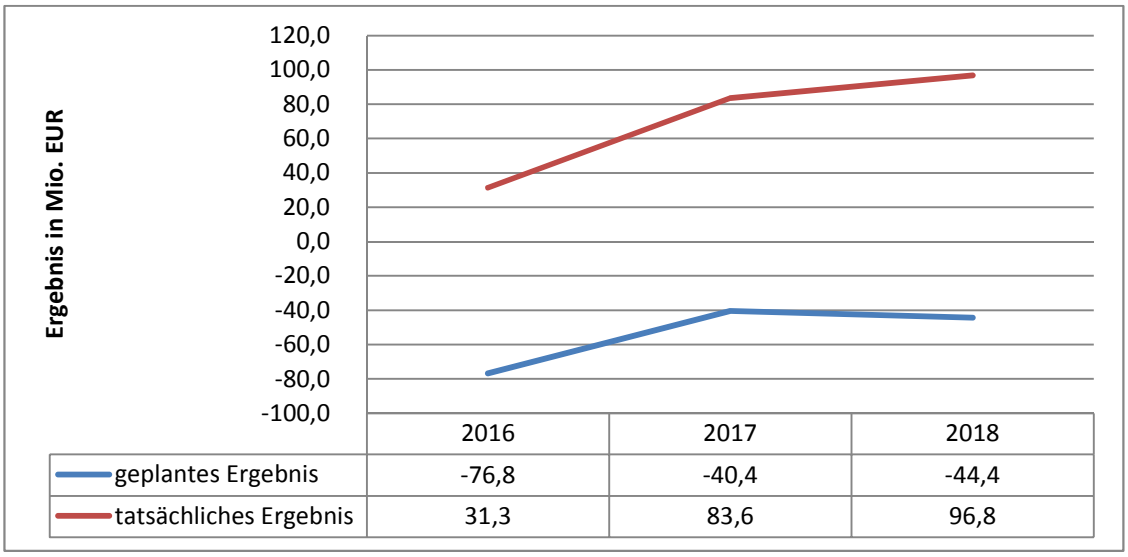
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2018 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 44,4 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 96,7 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2018 wurde somit eingehalten. Gegenüber der Planung wurde eine Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 141,1 Mio. EUR erreicht. Wie in den Vorjahren (VJ) muss damit auch für den JA 2018 festgehalten werden, dass dieser durch eine deutliche Abweichung zwischen Haushaltsplanung und -ergebnis geprägt war.

Der JA 2018 beinhaltete zum dritten Mal in Folge die bis dahin höchste Plan-Ist-Abweichung seit Einführung der Doppik in der HL. Auch der Gesamtüberschuss von 96,7 Mio. EUR stellt ein neues Rekordergebnis dar. Dabei konnte anders als in den VJ bei der Planaufstellung des HH-Jahres 2018 theoretisch auf Erkenntnisse aus bereits abgeschlossenen HH-Jahren zurückgegriffen werden. Die sehr hohe Plan-Ist-Abweichung 2018 deutet jedoch zunächst nicht daraufhin, dass konkrete Erkenntnisse aus den JA der VJ in eine verbesserte Planung des HH 2018 eingeflossen sind. Dies betrifft beispielsweise die bilanziellen Abschreibungen sowie korrespondierend die Auflösung von Sonderposten oder auch die Personalaufwendungen. Es bleibt daher weiter abzuwarten, inwieweit sich zukünftig Nivellierungen der planerischen Abweichungen ergeben. Ungeachtet dessen hält das RPA es weiterhin für unerlässlich, dass besonders markante Plan-Ist-Abweichungen im Lagebericht zum JA benannt und erläutert werden, um dem Gebot einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung stärker Rechnung zu tragen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang in den HH-Jahren 2016 – 2018 Ergebnisverbesserungen gegenüber der Ergebnisplanung erzielt wurden.

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2016-2018



	2016	2017	2018
geplantes Ergebnis	-76,8	-40,4	-44,4
tatsächliches Ergebnis	31,3	83,6	96,8

Im HH-Jahr 2018 waren 117,3 Mio. EUR aus Mehrerträgen und 45,4 Mio. EUR aus geringeren Aufwendungen sowie Mindererträge in Höhe von 9,5 Mio. EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 12,0 Mio. EUR für das Ergebnis verantwortlich.

Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und -durchführung erachtet das RPA es nach wie vor als erforderlich, dass im Anhang und Lagebericht besonders markante Plan-Ist-Abweichungen benannt werden und ein noch stärkerer Fokus auf die Hintergründe der entstandenen Plan-Ist-Abweichungen gelegt wird.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo sich, bezogen auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten, prozentual signifikante Verbesserungen ergaben. Grundsätzlich erachtet das RPA Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10 % mit einem Umfang von mindestens 500 TEUR als relevant.

Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Abweichungen 2018

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2018 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2018 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Steuern und ähnliche Abgaben	246,4	279,7	33,3	13,5
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	276,2	320,3	44,1	16,0
Sonstige Transfererträge	11,0	12,9	1,9	17,3
Privatrechtliche Leistungsentgelte	33,2	38,4	5,2	15,7
Sonstige ordentliche Erträge	30,2	62,6	32,4	>100,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-95,3	-80,4	14,9	-15,6
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-19,5	-14,0	5,5	-28,2

Die Mehreinnahmen bei Steuern und ähnlichen Abgaben ließen sich weitestgehend auf überplanmäßige Gewerbesteuereinnahmen im Umfang von 28,0 Mio. EUR zurückführen. Daneben entstanden deutliche Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil Einkommensteuer (4,0 Mio. EUR), beim Gemeindeanteil Umsatzsteuer (723 TEUR), bei der Vergnügungssteuer (429 TEUR) sowie der Zweitwohnungssteuer (301 TEUR). Die Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben entfielen allein auf das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen und werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Die Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gingen wie in den VJ vorrangig auf Fehlbetragszuweisungen des Landes (31,5 Mio. EUR) zurück, die bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden dürfen und ebenfalls das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen betrafen. Daneben ergaben sich bei demselben Produkt deutliche Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen und allgemeinen Landeszuweisungen von zusammen 7,7 Mio. EUR. Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Zuweisungen für laufende Zwecke des Landes (5,2 Mio. EUR) sowie Auflösung von Sonderposten (1,9 Mio. EUR). Demgegenüber wurden für Leistungen für Unterkunft und Heizung weniger Erträge als geplant vereinnahmt (4,1 Mio. EUR). Diese werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Die Mehrerträge der sonstigen Transfererträge entstanden im Wesentlichen bei den Erträgen für Leistungen von Sozialleistungsträgern (793 TEUR), den Erträgen für Rückzahlungen gewährter Hilfen (546 TEUR) sowie den Kostenbeiträgen und Erträgen aus Aufwendungsersatz (473 TEUR).

Die Mehrerträge der privatrechtlichen Leistungsentgelte resultierten vorrangig aus Mieten und Pachten (2,1 Mio. EUR), sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (2,2 Mio. EUR) u. a. für die Produkte 552001 Wasser und Hafen (0,6 Mio. EUR) und 573003 Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (1,1 Mio. EUR) sowie aus Mehrerträgen aus dem Verkauf von Vorräten (408 TEUR). Die Abweichungen werden unter Punkt 2.1.2 näher beleuchtet.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 32,4 Mio. EUR, die im Wesentlichen aus Grundstücksveräußerungen (21,5 Mio. EUR), der Auflösung von Rückstellungen (4,9 Mio. EUR), nicht zahlungswirksamen Erträgen der Wertberichtigung von Sachanlagevermögen (3,3 Mio. EUR) sowie aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Anpassung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1,9 Mio. EUR) resultierten.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden Minderaufwendungen in Höhe von 14,9 Mio. EUR realisiert, die im Wesentlichen auf die Nichtinanspruchnahme von Aufwandsermächtigungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens zurückzuführen waren. Hiervon entfielen 10,9 Mio. EUR auf die Unterhaltung von Hochbauten, 1,0 Mio. EUR auf die Unterhaltung von Brücken sowie 2,3 Mio. EUR auf Bewirtschaftungskosten. Diese werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Schließlich wurden 5,5 Mio. EUR der geplanten Zinsen und Finanzaufwendungen nicht verausgabt. Hiervon resultierten 4,0 Mio. EUR aus geringeren Zinsaufwendungen für Kassenkredite, vgl. Punkt 2.1.2.

In das Jahresergebnis 2018 floss auch die erhebliche prozentuale Verschlechterung bei den bilanziellen Abschreibungen ein (29,5 %). Die in der Planung veranschlagte Summe wurde um 12,0 Mio. EUR überschritten. Vorrangig entfielen hiervon 5,5 Mio. EUR auf Abschreibungen des Anlagevermögens, 3,5 Mio. EUR auf Aufwendungen aus Abgängen von Restbuchwerten sowie 3,3 Mio. EUR auf die Ausbuchung von Forderungen.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich des Ergebnisses der einzelnen FB sollten diese aber angesichts der umfassenden Budgetierung auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA hält insofern einen Maßstab von +/-20 % bei Plan-Ist-Abweichungen für vertretbar, der im Jahr 2018 bei 63,5 % der Produkte eingehalten wurde. Bei 21,4 % der Produkte lag der Grad der Plan-Ist-Abweichung zwischen +/-20–100 %, bei 15,1 % der Produkte lag die Abweichung bei mehr als +/-100 %.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche (FB) zusammengefasst:

Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2018 der FB

FB	Plan-Ergebnis 2018 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2018 in Mio. EUR	(+)/(-)* in Mio. EUR	Plan/Ist-Abweichung in %
FB 1**	366,4	464,4	98,0	26,7
FB 2	-118,2	-98,0	20,2	-17,1
FB 3	-30,1	-28,4	1,7	-5,6
FB 4	-144,6	-138,5	6,1	-4,2
FB 5	-117,9	-102,8	15,1	-12,8
Gesamt	**-44,4**	**96,7**	**141,1**	**>100,0**

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

** einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft

Der **FB 1** (Bürgermeister) wies mit einer Abweichung von 98,0 Mio. EUR die größte Plan-Ist-Abweichung auf.

Diese konzentrierte sich im Wesentlichen auf das Produkt *611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen* mit einer positiven Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 67,9 Mio. EUR. Hierfür waren im Wesentlichen Fehlbetragszuweisungen des Landes in Höhe von 31,5 Mio. EUR und Mehrerträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 28,0 Mio. EUR, davon 9,0 Mio. EUR aufgrund von Einmaleffekten durch die nachträgliche Anpassung von Vorauszahlungen, verantwortlich. Daneben trugen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 7,7 Mio. EUR sowie Mehrerträge aus den Gemeindeanteilen aus der Einkommen- und Umsatzsteuer in Höhe von 4,7 Mio. EUR zur positiven Plan-Ist-Abweichung bei. Die Mehreinnahmen wurden für das RPA nachvollziehbar mit der anhaltend guten Wirtschaftslage erklärt. Die Mehrerträge aus der Gewerbesteuer zogen korrespondierend auch Mehraufwendungen aus der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 4,2 Mio. EUR nach sich. Daneben entstand wesentlicher Mehraufwand im Zu-

sammenhang mit der Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen im Umfang von 2,4 Mio. EUR.

Das Produkt *612001 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* wies eine positive Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 6,5 Mio. EUR auf. Hierfür waren im Wesentlichen Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 3,1 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Auflösung des Hafenbetriebsvereins sowie geringere Zinsaufwendungen in Höhe von 4,7 Mio. EUR verantwortlich. Daneben entstand wesentlicher Mehraufwand aus Wertberichtigungen des Umlaufvermögens in Höhe von 1,9 Mio. EUR. Die niedrigeren Zinsaufwendungen wurden nachvollziehbar mit einem günstigen Zinsniveau und einem gesunkenen Kassenkreditvolumen begründet.

Beim Produkt *612002 nicht zahlungswirksamer Aufwand* entstand eine positive Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 1,6 Mio. EUR. Dabei standen Minderaufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 2,7 Mio. EUR Mehraufwendungen für die Zuführung zur Beihilferückstellung in Höhe von 2,3 Mio. EUR gegenüber. Wie in den VJ wurden die Abweichungen für das RPA nachvollziehbar damit erklärt, dass die Berechnung und Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellung von entsprechenden Gutachten der Versorgungsausgleichskasse (VAK) abhängig ist. Da zwischen Prognose- und Jahresabschlussgutachten zwei Jahre liegen, ist die Höhe der nötigen Zuführungen kaum planbar. Zudem entstand Minderaufwand bei den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR infolge der EB-Korrektur bei den Straßen für die Baltische Allee, denen jedoch in gleicher Höhe Mehraufwendungen für Abschreibungen bei dem Produkt *542001 Kreisstraßen* gegenüberstanden, vgl. auch Punkt 3.1.7.

Auffällig war hier wie bereits in den VJ das Produkt *612003 Grundstücksan- und -verkäufe* mit einer positiven Abweichung von 19,2 Mio. EUR, die im Wesentlichen von Mehrerträgen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 20,9 Mio. EUR herrührt. Diese werden wie in den VJ im Wesentlichen mit einer stark erhöhten Anzahl an Verkäufen im Zuge einer verlängerten Verkaufsaktion für Erbbaurechtsgrundstücke begründet. Aufgrund der Erfahrungen aus den VJ, des hohen Kaufanreizes sowie des herrschenden Zinsniveaus hätte aus Sicht des RPA hierfür ein deutlich höherer Planansatz gebildet werden müssen. Daneben wurden Aufwandsermächtigungen für sonstige Geschäftsaufwendungen im Zusammenhang mit Wertausgleichen und Ablösesummen aus Erbbaurechten in Höhe von 1,2 Mio. EUR nicht benötigt. Mehraufwendungen waren hingegen für die Zuführung zu Rückstellungen für Erschließungskosten des Kepler-Quartiers (530 TEUR) sowie für bilanzielle Abschreibungen (Buchwertabgänge) aufgrund der stark erhöhten Anzahl von Grundstücksverkäufen (2,2 Mio. EUR) zu verzeichnen. Ferner trugen ungeplante Erträge aus der Wertberichtigung des Sachvermögens in Höhe von 2,1 Mio. EUR zum verbesserten Ergebnis bei. Diese zahlungsunwirksamen Erträge entfielen auf Grundstücksverkäufe, für welche die Kaufpreiszahlungen bereits vor Abschluss der Kaufverträge an die KWL GmbH abgetreten wurden. In diesem Zusammenhang wurden zudem ungeplante Aufwendungen für den Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens in Höhe von 1,9 Mio. EUR sowie ungeplante Zuwendungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 819 TEUR dargestellt. Die ungeplanten Unterhaltungsaufwendungen wurden für Erschließungskosten und die geleisteten Zuschüsse für Aufwendungen aus der Kapitalaufstockung gezeigt. We-

der diese Erträge, noch die Aufwendungen hätten nach Ansicht des RPA im JA 2018 der HL ausgewiesen werden dürfen (vgl. Punkt 3.8.5) und hätten folglich zu keiner Plan-Ist-Abweichung geführt. Die beschriebenen wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen hätten aus Sicht des RPA eine nähere Erläuterung im Lagebericht erfordert.

Die Produkte des **FB 2** (Wirtschaft und Soziales) wiesen eine positive Plan-Ist-Abweichung in einem Gesamtumfang von 20,2 Mio. EUR auf.

Im Produkt *312101 Sozialgesetzbuch (SGB) II* wurde eine Ergebnisverbesserung von 8,3 Mio. EUR aufgrund geringerer Erträge (4,1 Mio. EUR) und Aufwendungen (11,7 Mio. EUR) bei den Leistungsbeteiligungen für Unterkunft / Heizung erreicht. Der Bereich begründet dies für das RPA nachvollziehbar mit der Aussetzung des Familiennachzuges und der stabilen Arbeitsmarktlage, die geringere Aufwendungen und geringere Erstattungen zur Folge hatten.

Im Produkt *111020 Grundstücksmanagement* wurde eine Plan-Ist-Verbesserung in Höhe von 1,8 Mio. EUR erzielt. Diese beruht im Wesentlichen auf der Nichtinanspruchnahme von Aufwandsermächtigungen für besondere Geschäftsaufwendungen im Umfang von 867 TEUR, die für Entschädigungszahlungen für auslaufende Erbbaurechte vorgesehen waren, durch Abschluss entsprechender Mietverträge jedoch nicht benötigt wurden. Daneben wurden Aufwandsermächtigungen für Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 241 TEUR sowie Personalaufwendungen in Höhe von 172 TEUR nicht in Anspruch genommen. Ferner ergaben sich Mehrerträge bei Mieten und Erbbauzinsen in Höhe von 485 TEUR. Hiervon entsprangen 431 TEUR Vertragsanpassungen, die erst nach Ende der Haushaltsplanung erfolgten.

Das Produkt *311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII* wies gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,4 Mio. EUR geringeres Defizit auf. Hierfür waren in erster Linie geringere Aufwendungen für Sozialleistungen innerhalb (4,5 Mio. EUR) und außerhalb (1,0 Mio. EUR) von Einrichtungen sowie geringere Personalaufwendungen (593 TEUR) verantwortlich. Dem standen Mindererträge aufgrund geringerer Kostenerstattungen durch Bund (1,5 Mio. EUR) und Land (3,9 Mio. EUR) gegenüber. Die Minderaufwendungen wurden mit Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes, die geringeren Erträge aus geringeren SGB XII-Leistungen begründet. Weitere Mindererträge entfielen auf die Rückzahlung gewährter Hilfen (487 TEUR) und die Leistung von Sozialleistungsträgern (763 TEUR).

Das Produkt *315001 Soziale Einrichtungen und Angebote* schloss das HH-Jahr 2018 mit einem um 5,5 Mio. EUR geringeren Defizit ab als geplant. Seitens des Bereiches werden hierfür vorrangig ungeplante Einmalzahlungen des Landes für Integrationspauschalen aus Restmitteln des VJ in Höhe von 2,2 Mio. EUR angeführt. Rückgänge bei den Unterbringungszahlen führten zu geringeren Aufwendungen für Kostenerstattungen an Dritte in Höhe von 2,4 Mio. EUR. Daneben wurden Mehreinnahmen bei den Benutzungsgebühren im Umfang von 552 TEUR erzielt, die einer gegenüber den VJ veränderten Rechnungslegung entsprangen.

Im **FB 3** (Umwelt, Sicherheit und Ordnung) ergab sich eine positive Abweichung gegenüber den jeweiligen Planansätzen in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. EUR.

Auch im HH-Jahr 2018 wies das Ergebnis des Produktes *127001 Rettungsdienst* gegenüber der Planung eine negative Plan-Ist-Abweichung auf. Insgesamt beträgt diese 2,6 Mio. EUR und resultiert wie in den VJ in erster Linie aus geringeren Benutzungsgebühren in einem Umfang von 1,2 Mio. EUR sowie aus Personalmehraufwendungen in Höhe von 1,2 Mio. TEUR. Ferner erfolgte eine ungeplante Rückstellungszuführung in Höhe von 295 TEUR für fehlende Endabrechnungen der Rettungsdienstleister. Wie in den VJ wurden die Abweichungen bei den Benutzungsgebühren seitens des Bereiches vorrangig damit begründet, dass die Haushaltsplanung auf Grundlage einer Kostenkalkulation für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen vorgenommen wurde. Das RPA stellt hierzu fest, dass eine Planung auf Grundlage derartiger noch nicht verlässlicher Entgeltsätze nicht mit dem Vorsichtsprinzip in der Haushaltsplanung vereinbar ist. Danach sind Einnahmen grundsätzlich vorsichtig zu veranschlagen. Zudem entstanden auch im HH-Jahr 2018 wie in den VJ Bearbeitungsrückstände. Seitens des Bereiches konnten diese nicht beziffert werden, das RPA schätzt die Summe der Entgeltrechnungen für rettungsdienstliche Leistungen des Jahres 2018, die als Ertrag des Jahres 2019 abgerechnet wurden, auf mindestens 1,4 Mio. EUR.

Die Ergebnisse der Produkte *126001 Gefahrenabwehr* und *122003 Melde- und Gewerbeangelegenheiten* wiesen positive Plan-Ist-Abweichungen in Höhe von 2,1 Mio. EUR bzw. 944 TEUR auf, die im Wesentlichen auf entsprechend geringeren Personalaufwendungen beruhen und seitens der Bereiche mit unbesetzten neuen Planstellen begründet werden.

Insgesamt ergaben sich im **FB 4** (Kultur und Bildung) Verbesserungen gegenüber der Planung in einer Gesamthöhe von 6,1 Mio. EUR.

Beim Produkt *363002 Jugendhilfe* entstand eine negative Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 3,6 Mio. EUR, die im Wesentlichen auf die Zuführungen zu den Rückstellungen für im HH-Jahr erhaltene Lieferungen und Leistungen, für die die Rechnungen nicht vorliegen, zurückging (3,3 Mio. EUR). Es handelt sich vorrangig um zeitversetzte Kostenerstattungen an freie Jugendhilfeträger sowie andere Kommunen. Nach Aussage des Bereiches war die Zuführung zu den Rückstellungen der Sache nach korrekt, wurde aber irrtümlich deutlich zu hoch beziffert.

Die positive Plan-Ist-Abweichung beim Produkt 36*5001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung* in Höhe von 4,0 Mio. EUR beruhte wesentlich auf einer verbesserten Ertragssituation aus Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke von Bund und Land (2,7 Mio. EUR) und aus Kostenerstattungen (444 TEUR). Wie bereits in den VJ wird dies auch für 2018 für das RPA nachvollziehbar mit einer wenig belastbaren Datenlage und einer vorsichtigen Haushaltsplanung infolge neuer und geänderter Förderprogramme begründet. Daneben fielen weniger Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden und Zuschüsse an übrige Bereiche (690 TEUR) an.

Das Produkt *251001 Die Lübecker Museen* wies erneut eine positive Plan-Ist-Abweichung auf (995 TEUR). Die Verbesserung war im Wesentlichen auf Mehrerträge aus Spenden (463 TEUR) und überplanmäßig vereinnahmten Eintrittsgeldern (129 TEUR) und nicht in Anspruch genommenem Personalaufwand (429 TEUR) zurückzuführen. Die höheren Erträge konnten nach Aussage des Bereiches im Zusammenhang mit der Sonderausstellung Nolde sowie dem 875-jährigem Stadtjubiläum realisiert werden, der geringere Personalaufwand entstand durch Stellenvakanzen und Langzeiterkrankungen.

Eine positive Plan-Ist-Abweichung entstand bei dem Produkt *243002 Angebote der Ganztagsbetreuung* im Umfang von 1,9 Mio. EUR, die im Wesentlichen geringeren geleisteten Zuschüssen an übrige Bereiche (1,5 Mio. EUR) und ungeplanten Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Landes für laufende Zwecke (619 TEUR) entsprang. Für das RPA nachvollziehbar ursächlich waren eine geringere Umsetzung des Ganztageskonzeptes für Grundschulen sowie die ungeplante Vereinnahmung einer Landesförderung für Schulbegleitung (619 TEUR), die an das Jugendamt weitergeleitet wird. Daneben entstand ungeplanter Personalaufwand in Höhe von 317 TEUR aufgrund einer fehlerhaften Verschlüsselung im Finanzverfahren.

Das Produkt *361001 Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen* wies im Ergebnis eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,1 Mio. EUR auf, die auskunftsgemäß auf geringeren Aufwendungen für Entgeltermäßigungen aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage beruht.

Die positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,1 Mio. EUR des Produkts 233001 Berufsschulen war wesentlich auf Mehrerträge aus Schulkostenbeiträgen (329 TEUR) und Minderaufwendungen für die Unterhaltung der Schulausstattungen (350 TEUR) zurückzuführen. Die Minderaufwendungen betrafen Festwerte, Sondermittel und Schulbudgets. Daneben entstanden höhere Aufwendungen für Abschreibungen (241 TEUR).

Insgesamt wurden bei den Produkten des **FB 5** (Planen und Bauen) Ergebnisverbesserungen im Umfang von 15,1 Mio. EUR erzielt.

Wie in den VJ war beim Produkt *111029 Gebäudemanagement* eine deutliche positive Plan-Ist-Abweichung erkennbar. Dabei wurde das geplante Defizit um 7,6 Mio. EUR unterschritten. Die Ergebnisverbesserung beruhte im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommenen Ansätzen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in einer Gesamthöhe von 12,4 Mio. EUR aufgrund zeitlicher Verschiebungen von Bauunterhaltungsmaßnahmen, geringeren Personalaufwendungen in Höhe von 1,3 Mio. EUR, ungeplanten Mehrerträgen aus Wertberichtigungen des Sachvermögens (1,2 Mio. EUR) sowie aus Grundstücksverkäufen (629 TEUR). Diesen standen ungeplante Aufwendungen aus Rückstellungszuführungen für Instandhaltungs- und Betriebskosten (4,9 Mio. EUR) sowie Mehraufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen (1,6 Mio. EUR) und Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (1,6 Mio. EUR) gegenüber. Die Wertberichtigung betraf die unzulässig gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) für einen Gebäuderestbuchwert, der korrespondierend in den Mehraufwendungen aus Restbuchwertabgängen enthalten war, vgl. Punkt 3.9.3. Das RPA stellt hierzu fest, dass die Planung der Bauunterhaltung sich offenbar nicht an der

Umsetzbarkeit der Unterhaltungsmaßnahmen orientierte. Obwohl die Aufwendungen der Bauunterhaltung in Höhe von 12,4 Mio. EUR deutlich höher als in den VJ waren, konnten so lediglich 53,2 % des fortgeschriebenen Planansatzes (23,3 Mio. EUR) verbraucht werden. Es ist abzuwarten, wie der Verzicht auf die Übertragung von nicht verbrauchten Aufwandsermächtigungen zukünftig zu einer realistischeren Planung und höheren Umsetzungsquote führt, vgl. Punkt 2.2. Zu den Feststellungen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, denen keine Rechnung zugrunde liegt, siehe Punkt 3.7.5.

Das Produkt *552001 Wasser und Hafen* wies eine positive Plan-Ist-Abweichung von 5,8 Mio. EUR auf. Diese war im Wesentlichen auf Mehrerträgen aus Mieten und Pachten (1,6 Mio. EUR), aus der Auflösung von Rückstellungen (1,4 Mio. EUR) sowie aktivierten Eigenleistungen (925 TEUR) zurückzuführen. Die Mieten und Pachten resultierten u. a. aus einer nachhaltigen Steigerung der Trassenentgelte der Hafenbahn. Die Auflösung der Rückstellungen ergab sich aus dem gerichtlichen Vergleich und dem damit verbundenen Ende der Vereinbarung zur Arbeitnehmersicherung. Zudem verbesserten geringere bilanzielle Abschreibungen (745 TEUR), geringere Unterhaltungsaufwendungen für die Hafenbahn (459 TEUR), geringere Personalaufwendungen (268 TEUR) sowie geringere Zinsaufwendungen (196 TEUR) das Planergebnis.

Das Produkt *511003 Stadtplanung und -entwicklung* erzielte gegenüber der Planung eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 2,4 Mio. EUR, die im Wesentlichen ähnlich wie im VJ durch nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für Zweckentfremdungszinsen (579 TEUR) und geringere Rückstellungszuführungen (579 TEUR) verursacht wurden. Weitere Minderaufwendungen waren bei den Abschreibungen auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) (731 TEUR) sowie den Personalaufwendungen (301 TEUR) erkennbar.

Beim Produkt *542001 Kreisstraßen* entstand eine negative Plan-Ist-Abweichung im Umfang von 2,3 Mio. EUR. Dieser lagen im Wesentlichen Mehraufwendungen für Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 3,5 Mio. EUR zugrunde, denen Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1,2 Mio. EUR gegenüberstanden. Die Abweichung wurde damit begründet, dass ab der Fertigstellung neuer Anlageobjekte Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten vorzunehmen sind, diese sich aber in Bezug auf ihre Höhe und den Zeitpunkt der Fertigstellung kaum im Vorwege schätzen lassen. Zudem entfiel der Mehraufwand bei den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR auf die EB-Korrektur für die Baltische Allee, für den parallel jedoch in gleicher Höhe Minderaufwendungen für Abschreibungen bei dem Produkt *612002 nicht zahlungswirksamer Aufwand* gezeigt wurden, vgl. auch Punkt 3.1.7.

2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Grundsätzlich eröffnet der Gesetzgeber gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik den Kommunen die Möglichkeit, nicht verbrauchte Aufwandsermächtigungen unter bestimmten Bedingun-

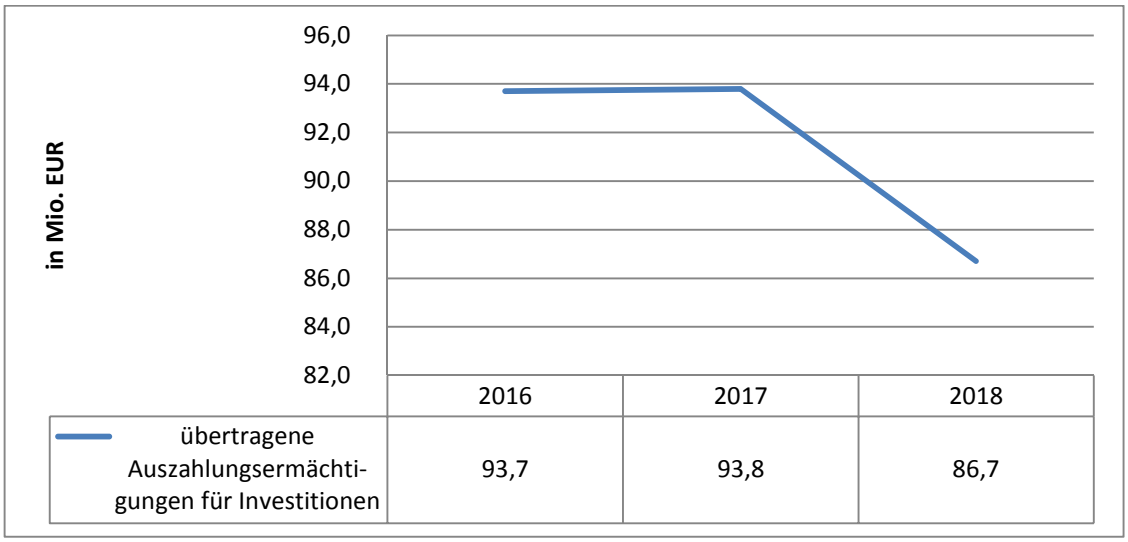
gen in das Folgejahr zu übertragen. Auch im Rahmen der Jahresabschlusserstellung der VJ wurde hiervon in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Derartige Übertragungen führten grundsätzlich zu zusätzlichen Belastungen des Planergebnisses des Folgejahres. Auch entstand in den VJ vereinzelt der Eindruck, dass es zu rein vorsorglichen Übertragungen gekommen ist. Im Rahmen der gestrafften Jahresabschlusserstellung des HH-Jahres 2018 wurde den Bereichen die Übertragung nicht verbrauchter Aufwandsermächtigungen erstmals grundsätzlich untersagt und nur noch in Ausnahmefällen eingeräumt. Diese strikte Vorgehensweise wird seitens des RPA begrüßt. Im Zuge des JA 2018 wurden insofern keine Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr 2019 übertragen.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen der letzten drei HH-Jahre.

Tabelle 4: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2016-2018



	2016	2017	2018
übertragene Auszahlungsermächtigungen für Investitionen	93,7	93,8	86,7

Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang Investitionen hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 111029 Gebäudemanagement (30,3 Mio. EUR), 541001 Gemeindestraßen

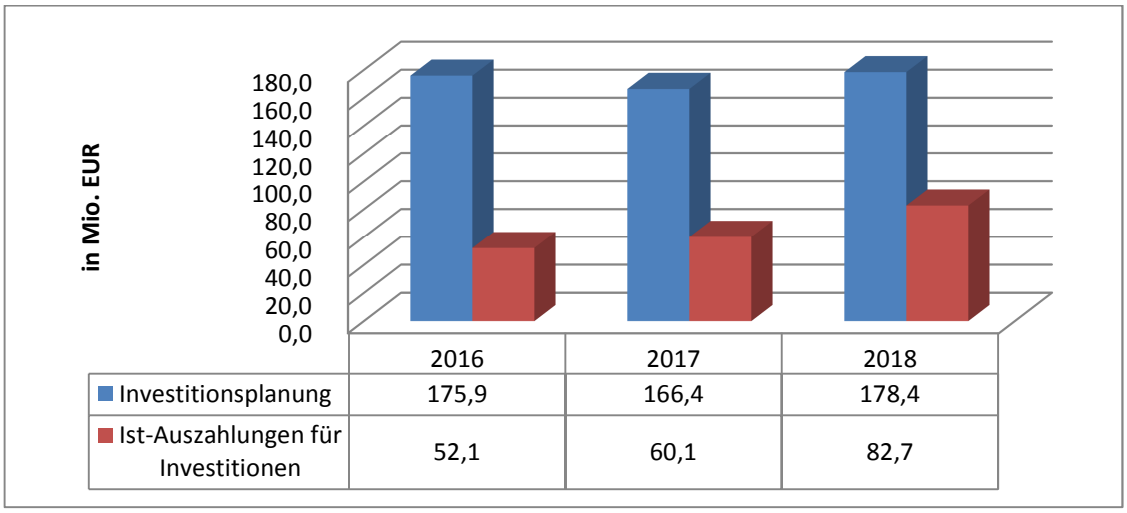
(13,0 Mio. EUR) sowie 552001 Wasser und Hafen (8,3 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. In Einzelfällen wird vom RPA der investive Charakter der übertragenen Auszahlungsermächtigung angezweifelt.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2019 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2018 beigefügt worden. Dort werden allerdings nach wie vor nur auf die vom Gesetzgeber geforderten jeweiligen Produktuntergruppen bezogene Summen ausgewiesen. Für das RPA wäre aus Gründen der Haushaltstransparenz eine Darstellung angemessen, die sich an der Organisationsstruktur der HL ausrichtet (z. B. Ausweis nach FB, Bereichen oder Produkten). Es wäre zudem transparenter, wenn diese Aufstellung größere Investitionsmaßnahmen konkret benennen und Erläuterungen zum Umsetzungsstand beinhalten würde.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den letzten drei doppischen HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln.

Tabelle 5: Investitionen 2016-2018



	2016	2017	2018
Investitionsplanung	175,9	166,4	178,4
Ist-Auszahlungen für Investitionen	52,1	60,1	82,7

Von den für das HH-Jahr 2018 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 178,4 Mio. EUR wurden lediglich 82,7 Mio. EUR realisiert. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 46,4 % (2017: 36,1 %, 2016: 29,6 %).

Das Land hat in den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2018 eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als zu vereinbarenden Grenzwert formuliert.

Dieser Wert wird auch in 2018 deutlich verfehlt, wenngleich im Vergleich über mehrere HH-Jahre eine stetige Verbesserung der Verwendungsquote zu erkennen ist. Das RPA ist daher weiterhin der Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen den planerischen Ansätzen und den letztlich realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d. h. Investitionsmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch verfrüht veranschlagt. Ferner steht die Ankündigung des Landes im Raum, bei einem erneuten Unterschreiten des Grenzwerts in den kommenden HH-Jahren die Umsetzung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik prüfen zu wollen.

Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen wurde bis zum JA 2016 in einer Anlage zum Lagebericht berichtet. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote und im Hinblick auf das Transparenzgebot erachtet das RPA es nach wie vor für wünschenswert, wenn künftig eine entsprechende Berichterstattung zum Umsetzungsstand der Investitionsplanung erfolgt.

3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 AA GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2018 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.1 Anlagevermögen

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2018 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2018, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2018 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2018. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2018 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur nicht beendet ist. Unverändert zum VJ wurden per 31.12.2018 im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 75,4 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte

betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR), Grünflächen (36,6 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,5 Mio. EUR).

Insbesondere bei den wesentlichen Festwerten für Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR) sowie für die Grünflächen (36,6 Mio. EUR) wurden seit dem Jahr 2002 keine buchmäßigen Veränderungen vorgenommen. Im Anhang 2018 wurde zutreffend erwähnt, dass der Festwert des Holzvermögens bei der Bilanzposition Wald und Forsten unverändert auf dem Datenbestand aus dem Jahr 2005 beruht und der Wert aus dem zwischenzeitlich aktuelleren Wertgutachten für den Festwert auf der Datengrundlage von 2014 um 18,3 Mio. EUR höher ausfällt. Die Begründung, auf eine Anpassung des Festwertes zu verzichten, um das Niederstwertprinzip zu beachten, ist im Hinblick auf die hohe Abweichung des Wertes allein nicht ausreichend. Gemäß den Erläuterungen des ehemaligen Innovationsrings Neues kommunales Rechnungswesen in Schleswig-Holstein (NKR-SH) wäre im Falle einer mengenmäßigen Erhöhung von mehr als 10,0 % eine Anpassung des Festwertes zwingend vorzunehmen. Ein Wahlrecht ist hierbei nach Ansicht des RPA nicht vorgesehen. Aus den vorliegenden Informationen und Unterlagen gehen die konkreten Gründe für den hohen Wertanstieg nicht hervor. Unklar ist, ob die Wertsteigerung lediglich aus veränderten Preisverhältnissen oder gleichfalls aus wesentlichen Mehrbeständen resultiert. Nachfragen blieben bislang unbeantwortet. Hinzukommend fehlte im Anhang die Angabe, dass statt der gesetzlich vorgesehenen dreijährlichen Inventur für Festwerte, für den Wald alle fünf Jahre eine Fortschreibung bzw. für die Inventur ein Zehn-Jahres-Rhythmus Anwendung findet.

Das RPA beanstandet, dass die Höhe der übrigen Festwerte und der Stand der jeweiligen Inventur im Anhang 2018 nicht erläutert werden.

Die Erstinventur für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Theater wurde im JA 2018 abgebildet. Dabei wurden die aus den bestehenden Anlagenverzeichnissen in die EB übernommenen zwei Sammelanlagen für Betriebstechnik und sonstige technische Ausstattung (11,5 Mio. EUR Anschaffungs- und Herstellungskosten [AHK], 0 EUR Restbuchwert) sowie Inventar (0,5 Mio. EUR AHK, 0 EUR Restbuchwert) teilweise auf Einzelanlagen verteilt. Zum 31.12.2018 verbleiben jedoch weitere 11,4 Mio. EUR AHK (0 EUR Restbuchwert) für die Sammelanlage Betriebstechnik und sonstige technische Ausstattung sowie 33 TEUR AHK (Restbuchwert 0 EUR) für die Sammelanlage Inventar bestehen. Nach Ansicht des RPA ist somit ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einzelaktivierung nach § 39 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 GemHVO-Doppik gegeben. Eine Erläuterung im Anhang 2018 findet sich nicht.

3.1.2 Anlagenspiegel

Das Anlagevermögen entwickelte sich im HH-Jahr 2018 wie folgt:

Tabelle 6: Entwicklung des Anlagevermögens

	Restbuchwert Stand 01.01.2018 in TEUR	Zugänge in TEUR	Um-buchungen in TEUR	Restbuchwert-Abgänge in TEUR	Abschreibungen in TEUR (zzgl. Um-buchungen)	Restbuchwert Stand 31.12.2018 in TEUR
Immaterielle Vermögens-gegenstände	9.885	580	17	0	945	9.537
Sachanlagen	1.091.130	82.082	76	7.787	41.171 (-93)	1.124.237
Finanzanlagen	233.744	1.128	0	0	182	234.690
Gesamt	**1.334.759**	**83.790**	**93**	**7.787**	**42.298 (-93)**	**1.368.464**

Der vorgelegte Anlagenspiegel 2018 bildete die tatsächlichen Verhältnisse der HL nicht ab. Dies betraf im Speziellen die nachfolgenden Feststellungen.

Rechnerische Differenzen

Der Anlagenspiegel 2018 war rechnerisch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Für diverse Anlagepositionen war die rechnerische Richtigkeit (horizontal) nicht gegeben. Es ergaben sich bei den Angaben zu den Abschreibungen in den Spalten 8 bis 11 des Anlagenspiegels Differenzen. Gemäß einer Aufstellung der Verwaltung zu den Differenzen resultieren diese aus Umgliederungen von Anlagen zwischen den Bilanzpositionen innerhalb des Anlagevermögens und aus einer Umbuchung von den ARAP zum Anlagevermögen (Punkt 3.1.6).

Die erforderlichen Umbuchungen der historischen AHK sowie der historischen Abschreibungen zwischen den Bilanzpositionen wurden durch den vom Gesetzgeber mit dem AA GemHVO-Doppik-Muster 24 für den Anlagenspiegel vorgegebenen Vordruck nicht vollständig berücksichtigt.

Nach Ansicht des RPA ist das gesetzliche Muster für den Anlagenspiegel nicht geeignet, alle Sachverhalte der Anlagenbuchhaltung sachgerecht darzustellen. Dies betrifft vorrangig fehlende Spalten zur Abbildung von Umbuchungen bei den Abschreibungen und Zuschreibungen, aber auch die sachgerechte Wiedergabe von EB-Korrekturen. Wenngleich der vorgelegte Anlagenspiegel 2018 dem gesetzlichen Muster entsprach, sollte das Muster insbesondere aus Transparenzgründen erweitert werden, um die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse für das Anlagevermögen zu ermöglichen und Differenzen zu vermeiden.

Die umfangreichsten Umbuchungen 2018 betrafen die Ausweiskorrektur aller Anlagen für Gräben (6,2 Mio. EUR AHK, 752 TEUR Restbuchwert). Die entsprechenden Anlagen wurden von den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zu den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen umgegliedert. Das RPA bemängelt, dass hierzu keine Angaben oder Erläuterungen im Anhang 2018 gemacht wurden.

Differenzen zur Bilanz

Der Abgleich der Restbuchwerte zwischen dem vorgelegten Anlagenspiegel 2018 und der Bilanz 2018 führte zu Differenzen bei den Restbuchwerten 2017. Ursächlich war, dass die AiB in der Hauptbuchhaltung geführt, nicht jedoch im Anlagenspiegel ausgewiesen wurden (VJ 14 TEUR). Der Saldo zum 31.12.2017 in Höhe von 14 TEUR wurde im HH-Jahr 2018 als Aufwand ausgebucht. Eine Erläuterung im Anhang 2018 wurde hierzu nicht gegeben.

3.1.3 Zugänge

Für das HH-Jahr 2018 wiesen der vorgelegte Anlagenspiegel und die Zugangsliste Zugänge bei den AHK in Höhe von insgesamt 83,8 Mio. EUR aus, die die folgenden Bilanzpositionen betrafen:

Tabelle 7: Zugänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2018 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	580
Unbebaute Grundstücke etc.	1.213
Bebaute Grundstücke etc.	462
Infrastrukturvermögen	4.675
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	302
Maschinen, technische Anlagen etc.	4.249
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.424
AiB, Anzahlungen	66.757
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.128
Summe	**83.790**

Die Zugänge bei den unbebauten Grundstücken (1.213 TEUR) wurden im Anhang 2018 nicht erläutert. Sie resultierten sowohl aus Grundstücksankäufen als auch aus der Umbuchung von anderen Bilanzpositionen sowie aus EB-Korrekturen. Die EB-Korrekturen in Höhe von 661 TEUR betrafen mehrere Flurstücke der Konrad-Adenauer-Straße, die bislang nicht im Anlagevermögen der HL geführt, jedoch mit Kaufvertrag aus 2017 verkauft wurden. In gleicher Höhe finden sich dementsprechend AHK-Abgänge 2018. Das RPA beanstandet, dass zu diesen EB-Korrekturen keine Angaben im Anhang 2018 gemacht wurden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen der EB-Korrektur.

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken (462 TEUR) entfielen vorrangig auf die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (517 TEUR) und beruhten in Höhe von 356 TEUR auf der Korrektur aus einer Prüfungsfeststellung für den JA 2014 (aktivierungspflichtiger Aufwand für das Verwaltungsgebäude Großer Bauhof). Daneben resultieren die im Anlagenspiegel 2018 als negative Zugänge dargestellten Veränderungen bei Wohnbau-

ten (-10 TEUR) und Schulen (-64 TEUR) u. a. aus Umbuchungen von anderen Bilanzpositionen. Die im VJ für eine stichprobenhafte Prüfung angeforderten Kaufverträge wurden nachträglich geprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Für das Jahr 2018 angeforderte Kaufverträge wurden ebenfalls in Stichproben angefordert, jedoch bis zum Ende der Prüfung nicht vorgelegt. Diesbezüglich ergibt sich somit ein Prüfungshemmnis. Das RPA bemängelt zudem, dass im Anhang Grundstückstauschverträge nicht angegeben werden. Insbesondere sollte erläutert werden, dass zu diesen Verträgen in der Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen ausgewiesen werden.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere Grund und Boden (2.027 TEUR) sowie Straßen (1.750 TEUR). Wie im Anhang 2018 dargestellt, waren die Zugänge für den Grund und Boden teilweise durch Ankäufe begründet. Bis zum Abschluss der Prüfung wurden die angeforderten Verträge nicht vorgelegt. Es ergibt sich ein Prüfungshemmnis. Irreführend wird für die Straßen jedoch dargestellt, dass 1,2 Mio. EUR von den 1,7 Mio. EUR den Ausbau der Baltischen Allee betreffen. Hierbei handelte es sich nicht um einen tatsächlichen Zugang 2018, sondern inhaltlich um eine EB-Korrektur (vgl. Punkt 3.1.7).

Die Kunstgegenstände erhöhten sich, wie zutreffend im Anhang 2018 erwähnt, insbesondere durch den Kauf eines Gemäldes. Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Die wesentlichen Zugänge bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen beruhten vorrangig auf der Anschaffung diverser Fahrzeuge (1,8 Mio. EUR) und passiver Datennetze für Schulen (439 TEUR). Auf eine Belegprüfung wurde verzichtet.

Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 4.424 TEUR umfassten vor allem Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (2.269 TEUR), Hardware und EDV-technische Ausstattung (1.296 TEUR) sowie Möbel (250 TEUR). Gemäß der Auskunft in den VJ sollten ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und bebucht werden. Festzustellen war jedoch, dass vergleichbar mit VJ GWG-Zugänge in 2018 sowohl einzeln erfasst als auch teilweise in Form von GWG-Sammelposten 2018 nach Bereichen aktiviert wurden. Diese uneinheitliche Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6 Abs. 2a, Satz 5 EStG dar.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.5.

Die Zugänge der Wertpapiere (1.128 TEUR) beinhalteten die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge auf die Anteile am Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ für das Jahr 2017 (27 TEUR) sowie die Wiederanlage der bislang als Termingeld angelegten Zuführung zur Versorgungsrücklage 2015 (1.102 TEUR). Die Wertpapiere für die Versorgungsrücklage waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2018.

Die Prüfung der mit den Zugängen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen ergab, dass in der Finanzrechnung 2018 unzulässigerweise Auszahlungen ausgewiesen werden (979 TEUR), die keine tatsächlichen Auszahlungen der HL abbilden, vgl. Punkt 3.8.5.

3.1.4 Abgänge

Für das HH-Jahr 2018 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 21,3 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der vorgelegten Abgangsliste zum Anlagevermögen 2018 hinsichtlich der AHK übereinstimmten. Die Abgänge betrafen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 8: Abgänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2018 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	46
Unbebaute Grundstücke etc.	4.032
Bebaute Grundstücke etc.	5.176
Infrastrukturvermögen	8.698
Maschinen, technische Anlagen etc.	1.086
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.114
AiB, Anzahlungen	182
Summe	**21.334**

In der Abgangsliste 2018 wurden Verkaufserlöse in Höhe von 31.645 TEUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 1.475 TEUR ausgewiesen. Diese Werte konnten in Stichproben zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2018 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden (31.524 TEUR).

Die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (4.032 TEUR) betrafen im Wesentlichen drei Inventarnummern bei den sonstigen unbebauten Grundstücken, auf denen jeweils diverse Flurstücke zusammengefasst waren. Die in der Abgangsliste 2018 ausgewiesenen korrespondierenden Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (4.032 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (22.996 TEUR) und Einzahlungen wurden stichprobenartig in der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung ohne Beanstandungen nachvollzogen. Die Verkaufserlöse sollten daneben in Stichproben zu den Kaufverträgen abgestimmt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung wurden die angeforderten Verträge nicht vorgelegt. Diesbezüglich ergab sich somit ein Prüfungshemmnis.

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (5.176 TEUR) waren vorwiegend auf Grundstücke und Gebäude von Kinder- und Jugendeinrichtungen (958 TEUR) sowie Grundstücke und Gebäude sonstiger Bauten (3.768 TEUR) zurückzuführen. Der Abgang bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen beinhaltete im Wesentlichen geförderte Instandhaltungsmaßnahmen der Kita Dietrich-Buxtehude aus dem Jahr 2015 (951 TEUR). Die Abgänge der sonstigen Bauten betrafen in Höhe von 2.700 TEUR das Gebäude Dr.-Julius-Leber-Straße 75. Mit Vertrag aus 2017 wurde das entsprechende Grundstück verkauft und im Anlagevermögen bei den bebauten Grundstücken der Kinder- und Jugendeinrichtungen als Abgang ausgewiesen. Der Abgang des Gebäudes wurde dagegen aus Unklarheit erst im JA 2018 gezeigt und durch

die unzulässige Bilanzierung eines PRAP in Höhe des Gebäuderestbuchwertes im JA 2017 sowie dessen Auflösung im JA 2018 nicht ergebniswirksam behandelt (1.192 TEUR), vgl. Punkt 3.9.3. Die Verkaufserlöse wurden in voller Höhe dem Grundstück zugeordnet und waren im JA 2017 korrekt ausgewiesen. Weitere Abgänge entfielen auf den Verkauf bzgl. der in 2018 korrigierten Flurstücke Konrad-Adenauer-Straße (vgl. Punkt 3.1.3). Der angeforderte Kaufvertrag wurde nicht vorgelegt. Auffällig war die Korrektur der Grundstücke als Zugang bei den unbebauten Grundstücken, wohingegen ein Gebäude bereits bilanziert war. Dem Gebäude werden keine Verkaufserlöse zugeordnet. Die korrespondierenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen wurden in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2018 nachvollzogen.

Die AHK-Abgänge des Infrastrukturvermögens (8.698 TEUR) entfielen vorrangig auf Straßen (5.575 TEUR). Es handelte sich dabei überwiegend um geförderte Instandhaltungsmaßnahmen der Jahre 2012 bis 2017, die bereits jeweils im Jahr ihrer Aktivierung in voller Höhe abgeschrieben wurden. Daneben waren die Abgänge bei den Brücken und Tunnel (2.440 TEUR), wie im Anhang 2018 zutreffend erläutert, auf die EB-Korrektur nicht im Eigentum der HL stehender Bauwerke zurückzuführen (2.216 TEUR AHK). Die zugrundeliegende Widmung der Bundesstraße erfolgte in 2008. Die entsprechende Meldung des zuständigen Bereiches wurde hingegen erst im Jahr 2018 vorgenommen. Durch die Angaben im Anhang wurde transparent dargelegt, dass die Korrektur bzw. der Abgang der Restbuchwerte in Höhe von 1.572 TEUR ergebnisneutral vorgenommen wurde.

Von den 2.114 TEUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 343 TEUR auf sonstige Betriebsausstattung, 122 TEUR auf Möbel sowie 1.562 TEUR auf GWG aus den Jahren 2008/2009 sowie 2012 und 2013. Die Abgänge für GWG aus den Jahren bis einschließlich 2013 hätten bereits im JA 2017 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war.

Die nachträgliche Prüfung der Abgänge 2017 und die Prüfung der Abgänge 2018 ergaben, dass Kaufpreiseinzahlungen und parallel Auszahlungen bei der HL für Grundstückstauschverträge gebucht werden. Das RPA ist der Ansicht, dass aus Transparenzgründen diese Abbildung in der Finanzrechnung im Anhang grundsätzlich erwähnt werden sollte.

Die stichprobenartige Abstimmung der erfassten Erträge 2018 zu den Einzahlungen 2018 ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Nach Ansicht des RPA sollte ein Hinweis im Anhang erfolgen, dass Erträge und Einzahlungen aus Verkäufen in Einzelfällen zeitlich auch über mehrere Jahre auseinander fallen können. Beispielsweise wurden im JA 2018 Erträge (777 TEUR) ausgewiesen, zu denen die Einzahlungen bereits im HH-Jahr 2016 angefallen waren.

Die Prüfung der mit den Abgängen im Zusammenhang stehenden Einzahlungen ergab, dass in der Finanzrechnung 2018 unzulässigerweise Einzahlungen ausgewiesen werden (979 TEUR), die keine tatsächlichen Einzahlungen der HL abbilden, vgl. Punkt 3.8.5.

3.1.5 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2018 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2018 resultierten, sind der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.5).

In Stichproben wurden die Zugänge 2018 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Bis zum Abschluss der Prüfung blieben Nachfragen des RPA zu einzelnen AiB (z. B. Fertigstellung, Abschreibungsbeginn, Nutzungsdauer) unbeantwortet und in Stichproben angeforderte Rechnungen zu den AiB konnten nicht vorgelegt werden. Es bestehen insofern Prüfungshemmnisse.

Die im VJ nicht vorgelegten Belege wurden nachgereicht. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Die Nachfragen zu einzelnen AiB wurden beantwortet. Festgestellt wurde, dass die investive Behandlung von Brandschutzmaßnahmen (425 TEUR) korrigiert wurde. Bei der Umbuchung in den Aufwand wurden aus technischen Gründen 347 TEUR als Abgang aus Restbuchwerten unter den bilanziellen Abschreibungen und 78 TEUR als Unterhaltungsaufwand ausgewiesen. Nach Ansicht des RPA hätte der gesamte Sachverhalt einheitlich als Aufwand für Unterhaltung abgebildet werden müssen.

Zudem wurden Kosten für die Dachsanierung der Geibel-Schule aktiviert (700 TEUR). Nach Ansicht des RPA sind die Voraussetzungen für eine Aktivierung durch die Zuschussförderung gegeben. Die damit zusammenhängenden bislang nicht abgeschlossenen Maßnahmen für die Modernisierung des Brandschutzes führen jedoch nicht zu einer Aktivierung, da weder zentrale Ausstattungsmerkmale des Gebäudes betroffen sind noch eine Förderung gegeben ist. Die hierfür anfallenden Kosten sind als Erhaltungsaufwand ergebniswirksam zu behandeln.

Verspätete Fertigstellungsmeldungen führten dazu, dass die Sanierung zweier Straßen nicht korrekt im JA 2015 bzw. 2016 aktiviert werden konnte. Die fehlende Abschreibung für Abnutzung (AfA) wurde nicht sofort nachgeholt, sondern auf die verbleibende Restnutzungsdauer verteilt. Dadurch werden sowohl die jährliche AfA als auch der Restbuchwert bis zum Ende der Nutzungsdauer der Höhe nach nicht korrekt gezeigt. Im Anlagevermögen werden zu hohe Werte abgebildet. Diese Vorgehensweise sollte grundsätzlich im Anhang unter den Bilanzierungsmethoden angegeben werden.

Die AHK-Zugänge und AHK-Umbuchungen der AiB beinhalteten nicht ausschließlich Zugänge und Umbuchungen für im Bau befindliche Anlagen. Vielmehr wurden in der Zugangsspalte des Anlagenspiegels 2018 auch Nachaktivierungen in Höhe von 2,7 Mio. EUR auf bereits umgebuchte Anlagen, d. h. abgeschlossene AiB, als Zugänge ausgewiesen. Generell sollten nach Ansicht des RPA auf bereits umgebuchten und dementsprechend geschlossenen AiB keine Nachaktivierungen erfolgen, sondern die Zugänge direkt auf den bereits angelegten Anlagen vorgenommen werden. Hierzu fanden sich zudem keine Hinweise oder Erläuterungen im Anhang.

3.1.6 Umbuchungen

Gemäß dem vorgelegten Anlagenspiegel 2018 wurden Umbuchungen mit einem Saldo von 93 TEUR (AHK) vorgenommen. Die Umbuchung erfolgte vom ARAP zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und betraf bereits vor der EB geleistete Eigenanteile der HL im Zusammenhang mit Städtebaufördermitteln für die Maßnahmen Soziale Stadt St. Lorenz. Für dieses Projekt werden im Anlagevermögen nunmehr AHK in Höhe von 3,2 Mio. EUR ausgewiesen, die in voller Höhe abgeschrieben sind. Auskunftsgemäß wurden bereits vor der Erstinventur mehrere Anlagegüter fertiggestellt, sodass die erbrachten Leistungen aus der Abrechnung des Sanierungsträgers bereits in der Erstbewertung des Anlagevermögens enthalten sein müssten. Aus Transparenzgründen wurde eine Sammelanlage eingerichtet und die AHK sofort im Jahr der Inventarisierung 2016 abgeschrieben. Nach Ansicht des RPA ist diese vereinfachte Vorgehensweise nicht zulässig, da nicht sichergestellt wurde, dass keine Doppelerfassung im Anlagevermögen erfolgt ist.

Das RPA beanstandet, dass die Sachverhalte und die Umgliederungen im Anhang nicht erwähnt wurden. Es fehlt ebenfalls ein grundsätzlicher Hinweis, dass die Spalte der Umbuchungen im Anlagenspiegel der HL nicht ausschließlich Sachverhalte innerhalb des Anlagevermögens abbildet.

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Im Anhang 2018 wird keine Korrekturbilanz zu durchgeführten EB-Korrekturen gezeigt. Aus den Erläuterungen im Anhang 2018 ergibt sich, dass im JA 2018 EB-Korrekturen für die Brücken und Tunnel in Höhe von -1.572 TEUR vorgenommen wurden, vgl. Punkt 3.1.4.

Weitere Hinweise auf durchgeführte EB-Korrekturen ergeben sich aus dem Anhang 2018 nicht. Nach Ansicht des RPA hätten jedoch die Umgliederungen im Zusammenhang mit der Inventur des BgA Theaters (vgl. Punkt 3.1.1) erläutert werden müssen.

Daneben wurde im Anhang 2018 unzutreffend dargestellt, dass der Zugang bei den Straßen in Höhe von 1,2 Mio. EUR auf den Ausbau der Baltischen Allee entfällt. Hierbei handelte es sich jedoch um eine EB-Korrektur der historischen AHK- und AfA-Werte. Ergebnisneutral wurden dazu einerseits ein Ertrag und andererseits Aufwand unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Das RPA beanstandet, dass die Buchungen auf zwei verschiedenen Produkten vorgenommen wurden. Während der Ertrag beim Produkt 612001 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft erfasst wurde, erfolgte die Darstellung des Aufwandes im Produkt 542001 Kreisstraßen.

Weiterhin musste im JA 2018 im Rahmen einer EB-Korrektur ein Zugang für Grundstücke abgebildet werden (667 TEUR). Die betreffenden Flurstücke wurden bislang nicht im Anlagevermögen der HL geführt, jedoch mit Vertrag von 2017 veräußert. Sie entfielen in Höhe von 661 TEUR auf die sonstigen unbebauten Grundstücke sowie in Höhe von 6 TEUR auf Grund und Boden des Infrastrukturvermögens. Erläuterungen zu diesen EB-Korrekturen finden sich im Anhang 2018 nicht. Der Vertrag wurde angefordert, jedoch bis zum Ab-

schluss der Prüfung 2018 nicht vorgelegt. Die Erträge und Einzahlungen in Höhe von 1.672 TEUR werden in der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung korrekt ausgewiesen. Das RPA beanstandet, das im Anhang 2018 außer einer allgemeinen Angabe über einen Zugang zum Sachanlagevermögen keine Erläuterungen dieser EB-Korrektur gemäß § 56 Abs. 2, Satz 3 GemHVO-Doppik gegeben werden.

Die EB-Korrekturen wurden betragsmäßig im Anlagenspiegel 2018 als AHK-Zugänge und -Abgänge bzw. AfA-Zugänge und –Abgänge des laufenden Jahres abgebildet. Die Darstellung in einer gesonderten Spalte wäre transparenter.

Im Anhang 2018 wird zutreffend erläutert, dass die EB-Korrekturen ergebnisneutral vorgenommen wurden.

3.1.8 Anhangsangaben

Die im Anhang gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen sind aus Sicht des RPA nicht ausreichend. Neben der nicht deutlichen oder fehlenden Angabe zu EB-Korrekturen, sollte beispielsweise über den baulichen Zustand der Anlagen und die Finanzierung wesentlicher Neuzugänge mit Fördermitteln informiert werden, da es sich bei dem Anlagevermögen um die entscheidende Aktivaposition der HL-Bilanz handelt.

Insbesondere die auch zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2018 noch nicht abschließend geklärten bzw. buchhalterisch erfassten Korrekturen des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens bzw. der Gebäude und der entsprechenden Berücksichtigung von Bauschäden wären im Anhang zu erläutern. Der Umstand, dass dies im Anhang 2018 nicht erfolgte, führte aus Sicht des RPA dazu, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögenslage nicht durch den JA 2018 abgebildet sein kann. Positiv ist hingegen, dass im Anhang 2018 die anstehende Überprüfung der Gebäudebewertung erwähnt wird.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2018 auf insgesamt 79,6 Mio. EUR (VJ 83,3 Mio. EUR). Dies entsprach einem Rückgang von -4,0 % gegenüber dem VJ. Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (13.277 TEUR) setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 9: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	7.947	9.559	1.612	20,3
Transferleistungen	6.113	6.587	474	7,8
Beteiligungsgesellschaften	65	57	-8	-12,3
Eigenbetriebe	350	437	87	24,9
Wertberichtigungen	-3.065	-3.626	-561	18,3
sonstige Forderungen	203	263	60	29,6
Summe	**11.613**	**13.277**	**1.664**	**14,3**

Die Dienstleistungen betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Bußgeldern, Verwaltungsgebühren, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren gegen die Bürger der HL. Die Transferleistungen beinhalteten fast ausschließlich Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen gegen andere Jugendämter oder, sofern es sich um Ausfallleistungen handelte, gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger.

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (22,3 Mio. EUR) umfassten in Höhe von 11,5 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 10,4 Mio. EUR) sowie in Höhe von 10,8 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 8,6 Mio. EUR). Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die Gewerbesteuer (10,6 Mio. EUR, VJ 9,5 Mio. EUR). Die Steuerforderungen wurden für das HH-Jahr 2018 hinsichtlich der Wertberichtigungen detaillierter geprüft, vgl. Punkt 3.2.6. Die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhten maßgeblich auf Forderungen gegen das Land/Sozialministerium (7,5 Mio. EUR, VJ 1,6 Mio. EUR) sowie gegen das Land/Innenministerium betreffend Asylleistungen (2,4 Mio. EUR, VJ 2,4 Mio. EUR) sowie auf der Forderung bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (0 EUR, VJ 1,9 Mio. EUR). Die Forderungen gegen das Land aus Asylleistungen wurden im HH-Jahr 2019 um 796 TEUR aufwandswirksam korrigiert. Die Einzahlung zu den verbleibenden Forderungen von 1,6 Mio. EUR erfolgte im HH-Jahr 2019. Die konkrete Abrechnung wird in den Folgejahren geprüft. Zu den vorgenommenen Wertberichtigungen vgl. Punkt 3.2.6.

3.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (4.515 TEUR) setzten sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Tabelle 10: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	1.654	980	-674	-40,7
Sonstige privatrechtliche Forderungen	403	717	314	77,9
Umsatzsteuer/Vorsteuer	1.162	1.849	687	59,1
Bildungsfonds	233	428	195	83,7
GBV	555	535	-20	-3,6
Sonstige Forderungen	172	6	-166	-96,5
Summe	**4.179**	**4.515**	**336**	**8,0**

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen Verrechnungen von Personalkosten.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten überwiegend Forderungen aus Spendenzusagen für die Sanierung von Schulen (200 TEUR, VJ 200 TEUR), Schadenersatzforderungen (478 TEUR, VJ 421 TEUR), Forderungen aus Kostenerstattungen gegen das Jobcenter (114 TEUR), private Unternehmen (147 TEUR, VJ 68 TEUR)) und den Bund (45 TEUR, VJ 52 TEUR) sowie Zuschüsse privater Unternehmen für das Stadtjubiläum (24 TEUR).

Für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurden insgesamt Wertberichtigungen von 457 TEUR (VJ 415 TEUR gebildet. Die Schadensersatzforderungen enthielten zum 31.12.2018 in Höhe von 256 TEUR eine Forderung, die auf dem Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR beruhte. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR ist in einen HL-Anteil (71 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) zu trennen, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Eine entsprechende Verbindlichkeit wird unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert.

3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (35.956 TEUR) umfassten vorrangig:

Tabelle 11: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen	17.927	17.442	-485	-2,7
Forderungen aus debitorischen Kreditoren	22.065	16.100	-5.965	-27,0
Forderungen aus Verlustausgleich	1.061	685	-376	-35,4
VAK	2.536	1.409	-1.127	-44,4
Darlehensforderungen	123	78	-45	-36,6
Sonstige Forderungen	300	242	-58	-19,3
Summe	**44.012**	**35.956**	**-8.056**	**-18,3**

Zum 31.12.2018 bestanden Forderungen aus 70 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass die Darlehen planmäßig getilgt wurden. Im HH-Jahr 2018 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben.

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (13.455 TEUR, VJ 13.515 TEUR), Personalforderungen (44 TEUR, VJ 5.621 TEUR), Lieferungen und Leistungen (2.150 TEUR, VJ 1.953 TEUR), Kita-Förderung (344 TEUR, VJ 582 TEUR) sowie Sonstiges (107 TEUR, VJ 394 TEUR) ausgewiesen.

Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 14,7 Mio. EUR, den Lieferungen und Leistungen in Höhe von mindestens 1.855 TEUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen für das Folgejahr, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1). Für die fehlerhaft als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 13.455 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 2,1 Mio. EUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen für das Jahr 2018 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2018 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Der saldierte Ausweis in der Bilanz bei den Aktiva war somit fehlerhaft. Die 2,1 Mio. EUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2018 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen.

Die debitorischen Kreditoren für Personalforderungen betrafen Vorauszahlungen für die Beamtenpensionen des Folgejahres. Diese hätten unter den ARAP gezeigt werden müssen. Weitere Vorauszahlungen der Pensionen für den Januar des Folgejahres wurden korrekt als ARAP ausgewiesen (2,5 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.4.1). Die Prüfung ergab, dass die entsprechenden Auszahlungen insgesamt in der Finanzrechnung 2018 unter den Auszahlungen für fremde Finanzmittel falsch ausgewiesen wurden.

Die Forderungen gegen die Versorgungsausgleichskasse (VAK) umfassten die als Termingeld angelegte Zuführung für das HH-Jahr 2017 sowie dazugehörigen Zinsen für 2017 und 2018. Die Ausschüttung der VAK für 2017 (27 TEUR) sowie die bislang als Termingeld angelegte Zuführung für das Jahr 2015 inklusive Zinsen (1.102 TEUR) wurden wieder in neue Fondsanteile angelegt und entsprechend bei der HL im JA 2018 in die Wertpapiere des Anlagevermögens umgegliedert.

Die Prüfung der Forderungen aus Verlustausgleich ergab, dass die Auszahlungen für den jeweiligen Verlust 2018 nicht mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwand übereinstimmen. Für die Lübecker Schwimmbäder erfolgte die Auszahlung für den vorläufigen Verlust gemäß dem Wirtschaftsplan 2018 in Höhe von 3,8 Mio. EUR. Im Gegensatz dazu wurde in der Ergebnisrechnung 2018 jedoch lediglich Aufwand aus einer Hochrechnung des vorläufigen Verlustes in Höhe von 3,6 Mio. EUR abgebildet. Nach Ansicht des RPA wurde dadurch unzulässigerweise das Jahresergebnis um 0,2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Die für die sonstigen Vermögensgegenstände im Forderungsspiegel 2018 angegebenen Restlaufzeiten wurden geprüft. Nicht alle Vermögensgegenstände waren den korrekten Restlaufzeiten zugeordnet. Die Restlaufzeiten für die Wohnungsbaudarlehen wurden fälschlicherweise nicht nach den einzelnen Darlehen bestimmt, sondern lediglich als Gesamtsumme ausgewiesen. Forderungen in Höhe von 144 TEUR waren nicht langfristig sondern mittelfristig zuzuordnen. Eine kurzfristige Forderung im Zusammenhang mit dem Verlustausgleich eines Eigenbetriebes wurde als mittelfristig gezeigt (500 TEUR).

3.2.5 Altersstruktur der Forderungen

Für die wesentlichen Forderungen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. Von Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 in Höhe von 43,1 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der gebildeten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) waren im September 2020 noch Forderungen in Höhe von 15,8 Mio. EUR (36,7 %) offen. Von diesen 15,8 Mio. EUR stammten 12,9 Mio. EUR aus den HH-Jahren 2017 und älter.

Bei den im September 2020 offenen Forderungen in Höhe von 15,8 Mio. EUR handelte es sich vorwiegend um Gewerbesteuerforderungen (8,2 Mio. EUR), Forderungen aus Transferleistungen (2,2 Mio. EUR) und öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (3,4 Mio. EUR).

Für das RPA ist somit der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Forderungsmanagements weiterhin unerlässlich. Das RPA nimmt diesbezüglich positiv zur Kenntnis, dass das zentrale Forderungsmanagement seine Arbeit am 01.03.2020 aufgenommen hat und die zugrundeliegende Geschäftsanweisung in Kraft getreten ist. Im Anhang 2018 wurde das vorangegangene Projekt zur Einführung des Forderungsmanagements zutreffend erwähnt.

3.2.6 Wertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

Tabelle 12: Pauschalwertberichtigungen

Forderungsart	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-2.985	-3.546	-561	18,8
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-612	-1.980	-1.368	>100,0
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-918	-1.010	-92	10,0
Sonstige privatrechtliche Forderungen	-286	-340	-54	18,9
Summe	**-4.801**	**-6.876**	**-2.075**	**43,2**

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, werden laut dem BWL-Konzept der HL Wertberichtigungen berücksichtigt. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zugrunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Für den JA 2018 verwendete der Bereich Haushalt und Steuerung für die Pauschalwertberichtigungen auskunftsgemäß die gleichen Prozentsätze wie in den VJ. Diese betrugen demnach:

- 40 % für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- 50 % für Kita-Gebühren, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 90 % für Kita-Gebühren, die länger als ein Jahr fällig sind,
- 5 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 75 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die länger als ein Jahr fällig sind.

Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei um geschätzte Werte, zu deren Ermittlung es keine Aufzeichnungen gibt. Eine Überprüfung durch die Verwaltung fand auskunftsgemäß im Jahr 2019 statt. Ziel ist es, neue Erkenntnisse über die Quoten oder Wahrscheinlichkei-

ten der Forderungsausfälle in den JA 2019 einzuarbeiten. Das RPA begrüßt diese Entwicklung, da nur dadurch die Pauschalwertberichtigungen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden können und so eine realitätsnahe Bewertung der Forderungen möglich sein wird.

Eine stichprobenartige Überprüfung der konkreten Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2018 auf Basis der prozentualen Schätzwerte führte zu den folgenden wesentlichen Auffälligkeiten. Die Pauschalwertberichtungen für die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen entfielen in Höhe von 3,3 Mio. EUR auf Forderungen gegen das Land sowie in Höhe von 196 TEUR auf Gewerbesteuerforderungen.

Auskunftsgemäß wird bislang bei den Wertberichtigungen aufgrund der hohen Zahl der Einzelforderungen weitgehend nicht nach der Rechtsform des Schuldners unterschieden. Nach Ansicht des RPA kann für Forderungen gegen das Land kein allgemeines Ausfallrisiko unterstellt werden. Folglich sind für diese Forderungen keine Pauschalwertberichtigungen zu erfassen. Hinsichtlich der Gewerbesteuerforderungen war festzustellen, dass nicht sämtliche Forderungen für Wertberichtigungen herangezogen wurden. Zum Bilanzstichtag bestanden Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 18,6 Mio. EUR, in denen befristet niedergeschlagene Forderungen von 4,0 Mio. EUR enthalten waren. Von den übrigen Gewerbesteuerforderungen (14,6 Mio. EUR) waren im März 2019 Forderungen in Höhe von 11,3 Mio. EUR offen. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 3,8 Mio. EUR vorgenommen. Nach Ansicht des RPA hätten folglich die nach der Einzelwertberichtigung verbleibenden 7,5 Mio. EUR an offenen Gewerbesteuerforderungen für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung zugrunde gelegt werden müssen. Stattdessen wurden lediglich Forderungen von 490 TEUR mit einer pauschalen Berichtigung von 40 % berechnet. Die ergebniswirksame Pauschalwertberichtigung für die Gewebesteuerforderungen war demzufolge um 2,8 Mio. EUR zu niedrig. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb nicht für sämtliche Gewerbesteuerforderungen, die zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung offen waren, eine Einzel- oder eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen wurde.

Im Anhang 2018 wurden die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen beziffert. Die genannten Beträge waren nachvollziehbar. Für das RPA war jedoch nicht erklärlich, weshalb keine weiteren Erläuterungen zu den Einzelwertberichtigungen von 8,1 Mio. EUR bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen vorgenommen wurden. Die Einzelwertberichtigungen betrafen im Wesentlichen die Gewerbesteuerforderungen (7,8 Mio. EUR inklusive befristet niedergeschlagene Forderungen).

3.2.7 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2018 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 4,1 Mio. EUR (VJ 5,3 Mio. EUR).

Laut dem Bereich Haushalt und Steuerung ergaben sich bei den Abstimmungen im Rahmen des JA 2018 Differenzen in Höhe von 3,15 Mio. EUR, die sowohl Forderungen der HL als auch Verbindlichkeiten der HL betrafen. Ursächlich waren hierbei auskunftsgemäß strittige Beträge oder nicht in demselben Buchungsjahr gebuchte Forderungen bzw. Verbindlichkeiten. Um Differenzen zu vermeiden, wurde für die nachfolgenden JA eine einheitliche Frist für die Berücksichtigung von Buchungen vereinbart.

Das RPA begrüßt, dass nunmehr Abstimmungen zeitnah zu den JA der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen vorgenommen werden, sieht jedoch eine Differenz von 3,15 Mio. EUR der Höhe nach kritisch.

3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

Per 31.12.2018 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 13: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Guthaben auf Girokonten	35.518	71.892	36.374	>100,0
Schulkonten	1.119	1.245	126	11,3
Kassenbestände Kernverwaltung	201	157	-44	-21,9
Schecks	31	0	-31	-100,0
Kassenbestände GBV	40	43	3	7,5
Girokonten GBV	1.289	2.142	853	66,2
Fest- und Termingelder GBV	813	1.249	436	53,6
Summe	**39.011**	**76.728**	**37.717**	**96,7**

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor.

Entgegen den VJ gab es im HH-Jahr 2018 auskunftsgemäß keine Erkenntnisse, dass Schulkonten nicht an den Bereich Buchhaltung und Finanzen gemeldet wurden. Hinweise auf nicht bilanzierte Schulkonten haben sich für das RPA durch die Prüfung 2018 ebenfalls nicht ergeben. Alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2018 waren somit korrekt berücksichtigt und sind in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen.

Die zum Abschlussstichtag gebuchten Kassen- und Scheckbestände wurden für das HH-Jahr 2018 nicht geprüft. Auf die separaten unterjährig stattfindenden Kassenprüfungen sei an dieser Stelle verwiesen.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 3.433 TEUR (VJ 2.142 TEUR) kann die HL nicht im direkten Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände, statt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

In den liquiden Mitteln 2018 wurden Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt.

Bei der systematischen Durchsicht der Zeichnungsberechtigten aller vorliegenden Saldenbestätigungen haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang ergänzende Informationen gegeben. Hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung wurde im Anhang 2018 darauf verwiesen, dass die HL nicht wirtschaftliche Eigentümerin ist und dementsprechend keine liquiden Mittel bilanziert werden dürfen. Hierzu gab es zwischenzeitlich im Jahr 2018 vom Bereich Recht eine Einschätzung, wonach die HL als wirtschaftliche Eigentümerin der bei der Schuldnerberatungsstelle verwalteten Gelder zu sehen ist. Folglich sind die Mittel bei der HL auszuweisen. Nach Ansicht des RPA erfolgt insofern eine falsche Darstellung im Anhang, dass die HL trotz fehlenden wirtschaftlichen Eigentums zur Bilanzierung angehalten wird.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Schlussbilanz der HL zum 31.12.2018 wies bei der Position des ARAP 16,9 Mio. EUR aus (VJ 12,6 Mio. EUR). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (2.798 TEUR, VJ 410 TEUR) und die ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen (14,1 Mio. EUR, VJ 12,2 Mio. EUR).

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.

Der Anstieg gegenüber dem VJ um 2.388 TEUR auf 2.798 TEUR betraf vorrangig den Ausweis der Beamtenbezüge (2.466 TEUR). Die Prüfung der klassischen ARAP ergab, dass in Höhe von 43 TEUR ARAP für die Vorauszahlungen für die Bereitstellung von Notärzten nicht gebildet wurden. Weitere 344 TEUR wurden nicht als ARAP, sondern als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen. Diese betrafen Auszahlungen 2018 für die finanzielle Förderung von Kitas 2019 (vgl. Punkt 3.2.4).

Wertgrenze

Im Anhang 2018 wurde erläutert, dass seit der EB nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrundschreiben 2018 des Bereiches Haushalt und Steuerung kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss.

Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer die Verwaltung auf die ordnungsgemäßen Abgrenzungen verzichtete. Die klassischen ARAP sind aus Sicht des RPA dementsprechend unvollständig bilanziert. Darüber hinaus wurde die Wertgrenze grundsätzlich nicht einheitlich von allen Bereichen berücksichtigt, sodass nachweislich auch Abgrenzungen unterhalb von 5 TEUR vorgenommen wurden.

Leistungen nach dem SGB II

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB II sollen die Leistungen für Kosten der Unterkunft monatlich im Voraus erbracht werden. Mit Buchungsdatum im Dezember 2018 wurden daher 4,8 Mio. EUR für den Januar 2019 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II vorausgezahlt. Die 4,8 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 4,8 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Leistungen nach dem SGB XII

Gemäß § 44 Abs. 4 SGB XII sind Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen monatlich im Voraus zu erbringen. Für den Januar 2019 wurden daher 9,9 Mio. EUR (VJ 10,0 Mio. EUR) für soziale Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen bereits im Dezember 2018 ausgezahlt. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2019 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2018 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2018 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 9,9 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Beamtenbezüge

Die Beamtenbezüge wurden jeweils am Monatsende im Voraus bezahlt. So wurden 2,5 Mio. EUR für Januar 2019 bereits im Dezember 2018 ausgezahlt. Der Ausweis des ARAP ist erstmals korrekt erfolgt. Die abgegrenzten Zahlungen für den Januar 2019 wurden zu den Buchungen in der Ergebnisrechnung 2019 und der Finanzrechnung 2018 abgestimmt. Zu beanstanden ist zudem, dass weitere 44 TEUR für die Beamtenbezüge zum Bilanzstichtag 31.12.2018 nicht als ARAP, sondern weiterhin als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

Versorgungsbezüge

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger:innen aus. Im Dezember 2018 wurden für die Versorgungsbezüge des Januars 2019 ein monatlicher Abschlag für die eigentlichen Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungsentgelt von der HL an die VAK gezahlt (1,9 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2018 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 1,9 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 16,6 Mio. EUR zu niedrig im JA 2018 ausgewiesen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu buchen.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2018 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen in Höhe von 14,1 Mio. EUR (VJ 12,2 Mio. EUR). Diese waren somit gegenüber dem VJ um 1,9 Mio. EUR gestiegen.

Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Tabelle 14: ARAP

ARAP	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuweisungen Bund	41	39	-2	-4,9
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	3.724	3.403	-321	-8,6
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	1.588	2.459	871	54,8
Zuschüsse an private Unternehmen	607	556	-51	-8,4
Zuschüsse an übrige Bereiche	5.500	6.181	681	12,4
Zuschüsse an fremde Einrichtungen	781	1.468	687	88,0
Summe	**12.241**	**14.106**	**1.865**	**15,2**

Im Jahr 2018 wurden ARAP für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von 3.191 TEUR gebildet, 1.326 TEUR aufgelöst sowie 93 TEUR (AHK, Buchwert 0 EUR) in das Anlagevermögen umgebucht. Im HH-Jahr 2018 gab es keine Abgänge. Die betragsmäßigen Angaben im Anhang 2018 für die Zugänge in Höhe von 3.895 TEUR bzw. die Abgänge / Auflösung in Höhe von 2.029 TEUR waren insofern nicht nachvollziehbar. Die Auflösungen der ARAP 2018 wurden in Summe zur Ergebnisrechnung 2018 abgestimmt. Es war festzustellen, dass nicht für alle geleisteten Zuschüsse Auflösungen vorgenommen wurden. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 werden ARAP für Eigenanteile der HL in Höhe von 1,7 Mio. EUR bilanziert, die bislang nicht aufgelöst werden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen. Zu beanstanden ist, dass zu diesen Sachverhalten keine Erläuterungen im Anhang gegeben werden.

Der Rückgang der ARAP für Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 321 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus negativen Zugängen in Höhe von -2 TEUR (AHK), Umbuchungen von -93 TEUR (AHK, 0 EUR Restbuchwert) sowie Auflösungen in Höhe von 319 TEUR. Die Zugänge betrafen eine Erstattung an die HL für das Programm „Sanierung und Entwicklung Lübecker Altstadt“ aus der Abrechnung der Erschließungsmaßnahme „An der Obertrave“.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen in Höhe von 871 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus Zugängen in Höhe von 1.077 TEUR (AHK) und Auflösungen in Höhe von 206 TEUR. Die Zugänge 2018 betrafen die Kanalbrücke Oberbüssau. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2017 wurde mit der Erneuerung der Brücke begonnen. Die Brücke steht im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. In 2018 wurde der HL eine Abschlagsrechnung für anteilige Baukosten in Rechnung gestellt. Gemäß der vorgelegten Rechnung handelte es sich in diesem Zusammenhang bei den 1,1 Mio. EUR bereits um die dritte Abschlagszahlung. Die Auszahlung ist in der Finanzrechnung 2018 erkennbar. Für vorangegangene Abschläge werden unter den ARAP für Zuschüsse an fremde Einrichtungen weitere 1,2 Mio. EUR bi-

lanziert. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb die geleisteten Abschläge unter verschiedenen ARAP gezeigt werden.

Im VJ wurde bereits festgestellt, dass weitere ARAP im Zusammenhang mit Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen fehlen. Die Prüfung hatte ergeben, dass die ersten Abschlagszahlungen bereits im Jahr 2008 (4,2 Mio. EUR St. Lorenz, 481 TEUR Roter Löwe) erfolgten. Laut dem BWL-Konzept waren die Zuwendungen der Jahre 2000-2010 für die EB zu erfassen. Die in 2008 in Rechnung gestellten Abschläge hätten in der EB als ARAP für geleistete Zuschüsse erfasst (3,8 Mio. EUR St. Lorenz, 395 TEUR Roter Löwe) und ab dem Auszahlungsdatum mit 10 % aufgelöst werden müssen. In der Ergebnisrechnung 2018 fehlt ergebniswirksamer Aufwand aus der Auflösung der im Jahr 2008 geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 398 TEUR.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an Übrige von 681 TEUR beruhte auf Zugängen von 1.304 TEUR sowie Auflösungen in Höhe von 622 TEUR. Die Zugänge betrafen Eigenmittel der HL im Zusammenhang mit der Städtebauförderung für die Projekte „Soziale Stadt Moisling“ (821 TEUR) und Eigenmittel für den städtebaulichen Denkmalschutz (132 TEUR). Die Mittel wurden an den Sanierungsträger ausgezahlt.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an fremde Einrichtungen von 687 TEUR beruhte auf Zugängen von 813 TEUR sowie Auflösungen in Höhe von 126 TEUR. Die Zugänge betrafen vor allem weitere gezahlte Eigenanteile der HL für die Kanalbrücke Oberbüssau (797 TEUR). In der Finanzrechnung 2018 waren Auszahlungen von 836 TEUR ersichtlich. 39 TEUR wurden unzulässigerweise bereits im VJ vor der tatsächlichen Auszahlung als Zugang im ARAP bilanziert.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2018 wie folgt:

Tabelle 15: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	243.850	243.162	-688	-0,3
Sonderrücklage	25.924	26.208	284	1,1
Ergebnisrücklage	0	0	0	0,0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-305.096	-221.576	83.520	27,4
Jahresüberschuss	83.655	96.719	13.064	15,6
Eigenkapital gesamt	**48.333**	**144.513**	**96.180**	**>100,0**

3.5.1 Allgemeine Rücklage

Seit der EB 2010 bis einschließlich zum JA 2012 sowie in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgten keine Wertänderungen der allgemeinen Rücklage. Gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren Wertänderungen aus einer Berichtigung der EB ursprünglich bis einschließlich zum JA 2014 ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Wie im Anhang 2018 zutreffend angegeben, ist die ergebnisneutrale Darstellung von EB-Korrekturen nach der aktuellen Regelung nunmehr bis zum JA 2020 möglich.

3.5.2 Sonderrücklage

Die Sonderrücklage setzte sich aus nicht aufzulösenden Zuschüssen für Kunstgegenstände (26.208 TEUR, VJ 25.824 TEUR), Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen (0 TEUR, VJ 81 TEUR) und Mitteln, die anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrinnen oder Bauherren geleistet worden sind (0 TEUR, VJ 19 TEUR), zusammen.

Der Anstieg der Sonderrücklagen für Zuschüsse für Kunstgegenstände (384 TEUR) wurde im Anhang 2018 nicht angegeben. Er war in Höhe von 280 TEUR auf den durch eine Erbschaft finanzierten Ankauf von Kunstgegenständen bzw. Spenden zurückzuführen. 104 TEUR entfielen hingegen auf die Umgliederung von Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen für drei Kunstgegenstände. Auflösungen waren bislang nicht erfasst.

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik wurden die zweckentsprechend verwendeten Mittel aus der Zuweisung für das Grundstück des Günter Grass-Hauses (53 TEUR) sowie die Sonderbedarfszuweisungen für das Sturmtief Daisy (28 TEUR) in die allgemeine Rücklage umgebucht. Die Stellplatzrücklage (19TEUR) wurde im HH-Jahr 2018 zu den Sonderposten für aufzulösende Beiträge für Fahrradgaragen umgegliedert. Auf eine detaillierte Prüfung wurde verzichtet.

3.5.3 Ergebnisrücklage

Im Anhang 2018 wurde korrekt erläutert, dass die Ergebnisrücklage dazu dient, Fehlbeträge auszugleichen und grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden soll. Ebenfalls wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrages 2010 die Ergebnisrücklage bereits zum 31.12.2010 vollständig verbraucht war. Dementsprechend wurde die Ergebnisrücklage zum 31.12.2018 wie in den VJ in Summe mit 0 EUR korrekt ausgewiesen.

3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2018 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 305,1 Mio. EUR um 83,6 Mio. EUR auf 221,5 Mio. EUR verringert. Der Rückgang betraf die Ergebnisverwendung 2017.

Der Jahresüberschuss 2017 betrug 83,6 Mio. EUR und wurde in Höhe von 136 TEUR für die Verrechnung der EB-Korrekturen sowie der Restbetrag gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO-Doppik für den Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrags verwendet und in das HH-Jahr 2018 vorgetragen. Der notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO wird voraussichtlich erst Ende des Jahres 2020 vorliegen und wurde daher im Rahmen der Erstellung des JA 2018, wie im Anhang 2018 zutreffend erläutert, unterstellt.

Wie im Prüfungsbericht 2017 dargelegt, war das Jahresergebnis 2017 in Höhe von 83,6 Mio. EUR der Höhe nach nicht korrekt, u. a. wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten für die im HH-Jahr empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorlagen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt waren, zu hoch gebildet. Dadurch kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2018 (221,6 Mio. EUR) der Höhe nach nicht korrekt sein.

Die Anhangsangabe 2018, dass für den JA 2018 Vorträge von Jahresfehlbeträgen der VJ unterstellt werden, war für die JA 2014 bis 2017 plausibel. Die Beschlüsse der Bürgerschaft für die JA bis einschließlich JA 2013 lagen jedoch bis zum November 2018 vor.

3.5.5 Jahresüberschuss

Als Jahresüberschuss 2018 wurde in der Bilanz der Saldo der Ergebnisrechnung des HH-Jahres 2018 ausgewiesen. Der Wert von 96,7 Mio. EUR ist aus der Ergebnisrechnung 2018 betragsmäßig richtig in die Bilanz 2018 übernommen worden.

Aus Sicht des RPA wurde der Jahresüberschuss 2018 nicht korrekt abgebildet. Dies ergibt sich u. a. aus der nicht korrekten Darstellung der ARAP (vgl. Punkt 3.4.2), der Höhe nach nicht korrekt gebildeten Rückstellungen für Pensionen und für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr 2018 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (vgl. Punkt 3.7.2, 3.7.5), aus der unzulässigen Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Forderungsabtretungen (vgl. Punkt 3.8.5) sowie der Auflösung bzw. unzulässigen Bildung von PRAP für einen Gebäuderestbuchwert (vgl. Punkt 3.9.3).

3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 227,2 Mio. EUR (VJ 221,2 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

Tabelle 16: Sonderposten

Sonderposten	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	92.457	95.604	3.147	3,4
Aufzulösende Zuweisungen	107.794	111.096	3.302	3,1
Aufzulösende Beiträge	16.548	16.213	-335	-2,0
Treuhandvermögen	1.679	1.374	-305	-18,2
Sonstige Sonderposten	2.712	2.884	172	6,3
Summe	**221.190**	**227.171**	**5.981**	**2,7**

Für die Prüfung der Sonderposten, denen im Anlagevermögen auch Anlagen bzw. AiB gegenüberstehen, liegen aus der Finanzsoftware generierte Sonderpostenspiegel vor, die vergleichbar mit dem Anlagenspiegel des Anlagevermögens sind und Hinweise auf Zugänge, Abgänge und Auflösungen des HH-Jahres geben.

3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (82,9 Mio. EUR, VJ 84,6 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (11,0 Mio. EUR, 7,4 Mio. EUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (666 TEUR, VJ 25 TEUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (40,8 Mio. EUR), Straßen (13,5 Mio. EUR) und Brücken (19,9 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen entfielen insbesondere auf AiB (4,9 Mio. EUR), Straßen (2,1 Mio. EUR) und Gebäude (2,6 Mio. EUR).

Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB und Anlagen wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2018 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen.

Die bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen im Jahr 2015 festgestellte Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für die Baltische Allee wurde weiterverfolgt. Der dem Zuschuss zugrundeliegende Erschließungsvertrag mit der KWL stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung des Abschlages von 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Die Schlussrechnung der HL wurde im HH-Jahr 2017 gestellt und von der KWL ausgeglichen (151 TEUR). Für die betroffene Anlage wurde im JA 2016 eine erste EB-Korrektur im Anlagevermögen und im Sonderposten durchgeführt. Im Jahr 2017 wurde dieser Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen erneut korrigiert. Die Mittel wurden dadurch keiner Anlage zugeordnet und als Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen ausgewiesen. Im HH-Jahr 2018 wurde erneut eine EB-Korrektur für diese Anlage im Anlagevermögen erfasst, vgl. Punkt 3.1.7. Der entsprechende Sonderposten wurde abermals von den Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen zu den Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen umgegliedert (751 TEUR). Zum

Bilanzstichtag 31.12.2018 werden durch die diversen Korrekturen für die Straße unzulässig höhere Restbuchwerte für Sonderposten für Zuschüsse verbundener Unternehmen (644 TEUR, AHK 751 TEUR) und Zuweisungen des Landes (1.023 TEUR, AHK 1.184 TEUR) ausgewiesen als Restbuchwerte im Anlagevermögen (1.488 TEUR, AHK 2.829 TEUR). Das RPA beanstandet, dass aufgrund unvollständiger Stammdaten die bisherigen Auflösungen der Sonderposten nicht korrekt erfolgt sind. Zudem stellen die bilanzierten 1.184 TEUR nicht die korrekten AHK für den Sonderposten der Zuweisungen des Landes dar (1.752 TEUR). In den nachfolgenden HH-Jahren werden weitere Umbuchungen bzw. Korrekturbuchungen vorgenommen, sodass die Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhaltes nicht abgeschlossen ist.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2018 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung 2018 abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

Für die Sonderposten auf aufzulösende Zuschüsse wurden die wesentlichen Zugänge im Anhang 2018 korrekt wiedergegeben. Das RPA beanstandet, dass die Umgliederung bei den Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (751 TEUR) und deren Hintergründe nicht dargestellt wurden.

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (89,9 Mio. EUR) und Zuweisungen des Bundes (19,8 Mio. EUR).

Die Landeszuweisungen entfielen auf AiB (11,6 Mio. EUR), Brücken (14,7 Mio. EUR), Bauten des Infrastrukturvermögens und Gleisanlagen (13,3 Mio. EUR), Gebäude (13,9 Mio. EUR), Straßen (16,9 Mio. EUR) sowie Zuweisungen, denen zum Bilanzstichtag keine Anlagen zugeordnet waren (2,7 Mio. EUR). Die Zuweisungen des Bundes wurden vereinnahmt für Gebäude (14,2 Mio. EUR), AiB (3,8 Mio. EUR) sowie Gleisanlagen (1,2 Mio. EUR).

Die im Sonderpostenspiegel 2018 dargestellten Zugänge zu den Zuweisungen des Landes in Höhe von 9,2 Mio. EUR enthielten in Höhe von 4,2 Mio. EUR als negative Zugänge dargestellte Sachverhalte. Hiervon entfielen 2,5 Mio. EUR auf die Verteilung der Zuweisungen für die Sanierungsmaßnahmen des Rathauses (Bund/Land), 1,0 Mio. EUR auf die EB-Korrektur der Baltischen Straße sowie 0,6 Mio. EUR auf die Ausbuchung der Zuweisungen bzgl. der Städtebauförderung für die Soziale Stadt Moisling zu den Verbindlichkeiten. Das RPA beanstandet, dass sich zu diesen Vorgängen keine Erläuterungen im Anhang 2018 finden. Im Gegensatz dazu sind wesentliche Zugänge 2018 für als Landeszuweisungen gebuchte Sachverhalte in der Aufzählung bei den Bundeszuweisungen genannt, beispielsweise der Ausbau der Moislinger Allee (0,9 Mio. EUR), die Sanierung der MuK (1,0 Mio. EUR) sowie der Neubau der Kanalbrücke Büssau (1,3 Mio. EUR). Die betragsmäßige Angabe für die Nordtan-

gente (0,5 Mio. EUR) war hingegen nicht zutreffend. Für die Nordtangente waren im HH-Jahr 2018 Einzahlungen in Höhe von 0,8 Mio. angefallen.

Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, betrafen in Höhe von 2,0 Mio. EUR wie im VJ Landesmittel für die städtische Kostenbeteiligung an Baumaßnahmen bei zwei Bahnübergängen. Die Mittel wurden im 4. Quartal 2017 von der HL beim Land abgefordert, da die korrespondierenden Auszahlungen für die Kostenbeteiligungen erwartet wurden. Zu Beginn des HH-Jahres 2018 wurde diese Einschätzung revidiert und die Mittel zunächst an das Land zurückgezahlt. Im 4. Quartal 2018 erfolgte die Einzahlung erneut, eine Zuordnung zu einer konkreten Anlage wurde zum Bilanzstichtag jedoch nicht vorgenommen. Das RPA beanstandet, dass zu dem Sachverhalt keine Erläuterungen im Anhang 2018 gemacht wurden. Insbesondere fehlt die Angabe, dass die korrespondierende Auszahlung der Mittel tatsächlich erst im HH-Jahr 2019 erfolgt (2,7 Mio. EUR).

Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, beinhalteten im VJ in Höhe von 690 TEUR erhaltene Zuweisungen des Landes für die städtische Kostenbeteiligung an den Baumaßnahmen der Kanalbrücke Oberbüssau. Im HH-Jahr 2018 wurden die Zuweisungen der Anlage zugeordnet und umgegliedert. Für diese Kostenbeteiligung der HL werden parallel Auszahlungen als ARAP bilanziert, vgl. Punkt 3.4.2. Zum Bilanzstichtag 2018 werden für die Brücke ARAP in Höhe von 2,1 TEUR (AHK 2,3 Mio. EUR) sowie Sonderposten für Landeszuweisungen 2,0 Mio. EUR (AHK 2,1 Mio. EUR) ausgewiesen. Nach Ansicht des RPA sollte die Bilanzierung derartiger Sondersachverhalte im Anhang erläutert werden.

Die Zugänge für Sonderposten aus Landeszuweisungen wurden in Stichproben zu den in der Finanzrechnung 2018 dargestellten Einzahlungen abgestimmt. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Bei den Zuweisungen des Bundes wurden für das Jahr 2018 durch den Sonderpostenspiegel Zugänge in Höhe von 2,5 Mio. EUR gezeigt, die, wie im Anhang 2018 korrekt angegeben, u. a. auf Baumaßnahmen am Drehbrückenplatz (1,0 Mio. EUR), den Neubau des Sportzentrums Falkenwiese (0,6 Mio. EUR) sowie die Kita Klipperstraße (0,1 Mio. EUR) zurückzuführen waren. Das RPA beanstandet, dass im Gegensatz dazu jedoch keinerlei Erläuterungen gegeben werden, dass die Zuweisungen bezüglich der Städtebauförderung für die Soziale Stadt Moisling (0,3 Mio. EUR Land, 0,6 Mio. EUR Bund) an den Sanierungsträger Trave abgegangen sind.

Die Zugänge der Bundeszuweisungen wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2018 abgestimmt. Es wurde festgestellt, dass es Einzahlungen im HH-Jahr 2018 gab, zu denen unzulässigerweise Sonderposten bereits im VJ bilanziert waren (Gleiserneuerung 237 TEUR). Dies entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2018 ergab keine Auffälligkeiten.

3.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen betrugen zum Bilanzstichtag 2018 insgesamt 484,8 Mio. EUR (VJ 472,2 Mio. EUR).

Im Anhang 2018 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen.

§ 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2018 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen sowie gemäß dem Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik, sonstige Rückstellungen gebildet:

Tabelle 17: Rückstellungen 2018

Bezeichnung	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	456.616	468.026	11.410	2,5
Altersteilzeitrückstellungen	3.677	3.379	-298	-8,1
Altlastenrückstellungen	1.892	1.745	-147	-7,8
Steuerrückstellungen	41	41	0	0,0
Verfahrensrückstellungen	161	146	-15	-9,3
Rückstellungen für fehlende Rechnungen	4.388	11.034	6.646	>100,0
Sonstige Rückstellungen	5.439	390	-5.049	-92,8
Summe	**472.214**	**484.761**	**12.547**	**2,7**

Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

3.7.1 Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL sowie im Jahresabschlussrundschreiben 2018 ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Vereinfachung ist hingegen in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Pflichtrückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.

3.7.2 Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von insgesamt 468,0 Mio. EUR (VJ 456,6 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 2018 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 18: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	390.543	397.577	7.034	1,8
Beihilferückstellungen	53.739	56.654	2.915	5,4
Versorgungsrücklage	12.334	13.795	1.461	11,8
Summe	**456.616**	**468.026**	**11.410**	**2,5**

Die Pensions- und Beihilferückstellungen inklusive der Versorgungsrücklage wurden unter dem richtigen Bilanzposten ausgewiesen.

Wie im Anhang 2018 erläutert, lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlussaufstellung das VAK-Gutachten nicht vor. Es wurde der Durchschnittswert der zum JA notwendigen Zuführungsbeträge aus den drei vorausgegangenen Wirtschaftsjahren als Schätzung zugrunde gelegt, was einer Erhöhung dieser Rückstellungen im Vergleich zum VJ von insgesamt 11,4 Mio. EUR (2,5 %) entspricht. Das VAK-Gutachten lag jedoch am 02.04.2019 mit der Berechnung der Pensionsrückstellungen vor. Wie im Lagebericht 2018 zutreffend angegeben, ergaben sich hiernach um 16,6 Mio. EUR höhere Pensionsrückstellungen sowie folglich um 2,4 Mio. EUR höhere Beihilferückstellungen. Die entsprechenden Nachbuchungen erfolgten erst am 19.08.2019 mit Buchungsdatum zum 01.01.2019 und belasteten das HH-Jahr 2019 unnötig. Nach Ansicht des RPA sollte die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse grundsätzlich Vorrang vor der Einhaltung der Frist haben. Im vorliegenden Fall hätte eine Ausnahme von dieser Fristvorgabe überdacht werden können, da es sich nicht um einen unwesentlichen Betrag handelt und keine massive Fristverletzung eingetreten wäre.

Die erhebliche Erhöhung der Rückstellungen begründete die VAK einerseits mit einem Anstieg der Zahl von Versorgungsempfänger:innen, die regulär aber vor allem auch vorzeitig in den Ruhestand eingetreten sind sowie andererseits mit der Besoldungserhöhung 2018 von 2,23 % (VJ 1,73 %). Laut VAK machten diese Faktoren 80 - 85 % der Veränderung aus. Diese prozentuale Angabe kann durch das RPA ohne eine detaillierte Nachprüfung der Rückstellungsberechnung nicht beurteilt werden.

Zusätzlich wurden durch einen Wechsel des Softwareanbieters durch die VAK die Grundlagen der Berechnung verändert. Dadurch wurde die Verminderung der zu erwartenden Versorgungsbezüge aufgrund von Einkommensanrechnungen sowie Ehescheidungen nicht berücksichtigt. Auskunftsgemäß macht diese Berechnungsveränderung einen Anteil an der Erhöhung von 15 – 20 % aus. Die gestiegene Anzahl der Versorgungsempfänger:innen und die Besoldungserhöhung waren der Verwaltung bekannt, wurden jedoch in die Schätzung der Zuführung zur Rückstellung 2018 nicht mit einbezogen. Das RPA bittet um Stellung-

nahme, warum diese Aspekte, die laut VAK mit 80 – 85 % zur Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen beigetragen haben, nicht in der durchgeführten Schätzung berücksichtigt worden sind.

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Beamt:innen waren nicht Prüfungsgegenstand.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen würde die Transparenz und Prüffähigkeit verbessern. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom Personal- und Organisationsservice (POS) gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen monatlich durch als „Abschlag Versorgungsbezüge“ bezeichnete Buchungen in gleichbleibender Höhe von 1,8 Mio. EUR reduziert bzw. verbraucht.

Im Anhang 2018 wurde auf das Fehlen des VAK-Gutachtens hingewiesen, jedoch nicht auf die Gründe, die hierzu führten. Die Einschätzung, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und es damit zu einer insgesamt zu niedrigen Rückstellungsbildung gekommen ist, war für das RPA nachvollziehbar. Auch im Lagebericht 2018 wurde auf das Risiko der zu geringen Rückstellungsbildung durch die landesrechtlich zwingende Abzinsung um 5 % ausführlich eingegangen. Das RPA bemängelt jedoch, dass das zur Verdeutlichung gewählte Rechenbeispiel nicht auf den Ist-Werten des HH-Jahres 2018 basierte. Die Berücksichtigung veralteter Werte aus dem Jahr 2010 und der Hinweis, dass sich die zum Zeitpunkt der JA-Erstellung ergebenden Abweichungen noch gravierender darstellen, kann nicht als ausreichend betrachtet werden. Im Lagebericht 2018 wird zudem dargestellt, dass die Abweichungen zwischen der Schätzung und dem VAK-Gutachten in Höhe von 16,6 Mio. EUR für die Pensionsrückstellungen bzw. 2,4 Mio. EUR für die Beihilferückstellungen auf veränderten Berechnungsrundlagen der VAK beruhten, die der HL vorab nicht bekannt gegeben wurden. Diese Begründung war nach Ansicht des RPA unzutreffend, da die erhöhten Rückstellungen vorrangig aus den höheren Zahlen der Versorgungsempfänger:innen resultierten.

Die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen erfolgte der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2018 vorausgehenden drei Jahre entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger:innen. Der Mittelwert aus besagten drei VJ beträgt wie im Anhang 2018 zutreffend genannt 14,25 %. In dieser Anteilshöhe wurde vom POS die Beihilferückstellung rechnerisch korrekt auf Grundlage der geschätzten Pensionsrückstellung ermittelt. Die zu niedrig bilanzierten Pensionsrückstellungen wirkten sich folglich auch auf die Beihilferückstellungen aus.

Bei der Versorgungsrücklage haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen sind Rückstellungen zu passivieren.

Die Altersteilzeitrückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2018 auf 3,4 Mio. EUR (VJ 3,7 Mio. EUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Sie sind seit einigen Jahren in ihrer Höhe rückläufig. Im Anhang 2018 wurde die Veränderung der Rückstellungen zutreffend mit einem Rückgang von 298 TEUR beziffert.

Unter Heranziehung der Daten der Beschäftigten in ATZ war festzustellen, dass in 2018 vier neu abgeschlossenen ATZ-Verträgen zwei auslaufende ATZ-Verträge gegenüber standen. Hierdurch bedingt waren die Zuführungen von ATZ-Rückstellungen mit 372 TEUR (VJ 298 TEUR) wesentlich geringer als der Verbrauch mit 670 TEUR (VJ 0,9 Mio. EUR). Zum 31.12.2018 befanden sich noch 22 Beschäftigte in ATZ.

Die Gegebenheiten bestehender, auslaufender sowie neuer ATZ-Fälle wurden mit einem in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag realistisch abgebildet.

Aus einer vom POS dem RPA vorgelegten „Anleitung Jahresabschlussarbeiten ATZ-Rückstellungen“ wurde deutlich, dass diverse Arbeitsschritte aus Berechnungen bestanden, die außerhalb des Buchhaltungs- sowie Personalmanagementprogramms in einem Tabellenkalkulationsprogramm durchgeführt wurden. Eine Vielzahl manueller Berechnungsschritte birgt jedoch ein hohes Fehlerrisiko.

Die vorgenommenen Verbräuche für die sich in der Freizeit-/Ruhephase befindenden ATZ-Beschäftigte sowie die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle wurden nachvollziehbar dokumentiert. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2018 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Jedoch wurden erhaltene Förderleistungen der Agentur für Arbeit für ca. neun vor dem 01.01.2010 abgeschlossene in 2018 noch laufende ATZ-Verträge bei der Berechnung der Rückstellungen durch den POS nicht berücksichtigt. Die Förderleistungen fließen dem Budget des FB zu, dem der jeweilige Bereich organisatorisch zugeordnet ist, für den der ATZ-Beschäftigte tätig wird.

Bezüglich der Abzinsung des Rückstellungsbetrages wurde, wie im VJ, von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, auf diese zu verzichten. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2018 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2018 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war zutreffend und ausreichend.

3.7.4 Altlastenrückstellungen

Für vier Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2018 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. EUR gebildet (VJ 1,9 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht dementsprechend vor, dass für altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2018 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet ggf. erst statt, wenn das betroffene Grundstück veräußert werden soll. Gemäß dem BWL-Konzept wurde stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2018 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft unverändert zum VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50%igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Die Höhe der Rückstellung beruht auf einer Kostenschätzung zuzüglich eines Preisaufschlages. Die vorgelegte Kostenschätzung beziffert die Sanierungskosten auf 1,2 Mio. EUR brutto. Nicht erkennbar war, aus welchem Jahr die Kostenschätzung stammte bzw. inwieweit es einen zeitlichen Bezug zu den Gutachten gab. Die Abweichung zwischen der Kostenschätzung und der gebildeten Rückstellung war nach Auskunft des zuständigen Bereichs darauf zurückzuführen, dass in die Bildung der Rückstellung eine Teuerungsrate von ca. 20 % eingeflossen ist. Hintergrund dieser Anpassung war eine Überprüfung des RPA im Jahr 2012. Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 bestand die Rückstellung unverändert mit 1,4 Mio. EUR fort. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bislang nicht. Erste Maßnahmen waren für das Jahr 2019 geplant. Hinzukommend liegt bisher kein Sanierungsbeschluss der Bürgerschaft vor.

Für eine Altlast bezüglich des Grundstücks Geniner Ufer bilanzierte die HL zum 31.12.2018 eine Rückstellung in Höhe von 226 TEUR (VJ 270 TEUR). Auskunftsgemäß handelt es sich bei dem Grundstück nicht um Eigentum der HL. Im Jahr 1995 wurde gegen den damaligen

Eigentümer eine Sanierungsanordnung verfügt. Da dieser aufgrund von Mittellosigkeit nicht herangezogen werden konnte, ist die HL zur akuten Gefahrenabwehr im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden. Nachfolgende Eigentümerwechsel und gerichtliche Auseinandersetzungen zwangen zu weiteren Kostentragungen für die Grundwassersanierung durch die HL. Das zugrundeliegende Gutachten wurde nicht eingesehen. Festgestellt wurde, dass der Rückstellungsverbrauch 2018 in unwesentlicher Höhe auch Aufwendungen für VJ betraf. Künftig sollte daher verstärkt auf die korrekte periodengerechte Erfassung geachtet werden.

3.7.5 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Gemäß § 24 Abs.1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Das RPA beanstandet insofern die nicht erklärliche Abweichung der Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erläuterung fand sich im Anhang 2018 nicht.

Für entsprechende Sachverhalte wurden im HH-Jahr 2018 Rückstellungen in Höhe von 11,0 Mio. EUR (VJ 4,4 Mio. EUR) gebildet.

Tabelle 19: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Bereich	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gebäudemanagement	1.502	5.467	3.965	>100,0
Familienhilfen / Jugendamt	2.038	4.389	2.351	>100,0
Wirtschaft und Liegenschaften	0	520	520	100,0
Feuerwehr	407	344	-63	-15,5
MuK	225	189	-36	-16,0
Haushalt und Steuerung	163	94	-69	-42,3
Sonstige	53	31	-22	-41,5
Summe	**4.388**	**11.034**	**6.646**	**>100,0**

Vom Gebäudemanagement wurden zum Bilanzstichtag 2018 Rückstellungen über 5,5 Mio. EUR (VJ 1,5 Mio. EUR) für die Unterhaltung von Hochbauten und für sonstige Bewirtschaftungskosten bilanziert. In 2018 wurden hierbei 4.890 TEUR neu gebildet sowie 577 TEUR aus dem HH-Jahr 2017 fortgeführt. Dem RPA lagen insbesondere für die Unterhaltungsrückstellungen (2,6 Mio. EUR) keine Nachweise vor, dass vor dem Bilanzstichtag tatsächlich

entsprechende Lieferungen und Leistungen erbracht worden waren. Nach Ansicht des RPA muss daher davon ausgegangen werden, dass ein nicht bezifferbares Risiko besteht, dass unzulässige Rückstellungen gebildet werden. Dafür spricht auch, dass von den im HH-Jahr 2017 und 2018 neu gebildeten Rückstellungen im HH-Jahr 2019 1.662 TEUR aufgelöst wurden.

Die Rückstellungen des Bereichs Familienhilfen / Jugendamt von 4.389 TEUR (VJ 2.038 TEUR) waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für entsprechende Leistungen bestimmt. Die Rückstellungen basierten dabei auf Hochrechnungen entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen. Eine schriftliche Dokumentation zu diesen Erfahrungswerten bzw. für die Berechnung der Rückstellung existiert nicht. Der Bereich hat eingeräumt, dass die Rückstellungen zu hoch gebildet wurden. So wurden im HH-Jahr 2019 694 TEUR aufgelöst.

Vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften wurde eine Rückstellung für Erschließungskosten gebildet (520 TEUR). Sie betrifft das von der KWL übernommene Projekt im Kepler-Quartier. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) abgeschlossen, der neben der Vermarktung der Flächen durch die KWL ebenfalls die Verpflichtung zur Erschließung auf Kosten der KWL vorsieht. Die Maßnahmen im Kepler-Quartier wurden im HH-Jahr 2018 begonnen und sind nach aktuellem Vertragsstand bis zum 31.12.2023 befristet. Eine detaillierte Prüfung wird ab dem Folgejahr erfolgen.

Die Rückstellungen des Bereiches Feuerwehr betreffen die Rettungsdienstabrechnungen für das HH-Jahr 2018 bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen (190 TEUR) sowie Kosten des Digitalfunks (154 TEUR). Die entsprechenden Rettungsdienstjahresendabrechnungen für das HH-Jahr 2018 lagen der HL zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2018 im Wesentlichen bereits vor (411 TEUR). Folglich hätten statt Rückstellungen in Höhe von 110 TEUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz 2018 in Höhe von 411 TEUR ausgewiesen werden müssen. Entsprechend ist auch der Aufwand 2018 um 301 TEUR zu niedrig gebucht.

Laut den vorgelegten Unterlagen wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung eine Rückstellung für in Klärung befindliche Niederschlagswassergebührenbescheide der Jahre 2013 bis 2018 gebildet (94 TEUR, VJ 163 TEUR). Die Bescheide lagen der HL somit vor. Diese werden jedoch mit Zeitverzögerung von der HL bearbeitet und anerkannt. Das RPA beanstandet, dass es sich folglich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Vielmehr sind Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die Prüfung des JA 2018 ergab Hinweise, dass die Rückstellungen nicht vollständig gebildet wurden. Für die endgültige Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale 2018 wurde keine Rückstellung gebucht. Im HH-Jahr 2020 ist diesbezüglich Aufwand in Höhe von 638 TEUR angefallen. Nach Ansicht des RPA muss für derartige Sachverhalte eine Rückstellung gebildet werden, ggf. sollte anhand der VJ eine entsprechende Schätzung vorgenommen werden. Wie im Anhang 2018 erläutert, fehlen weitere Rückstellungen im Zusammenhang mit Nachkalkulationen der EBL in Höhe von 2,0 Mio. EUR. Auskunftsgemäß wurden diese Forderungen der EBL der HL im März 2019 mitgeteilt und hätten nach Ansicht des

RPA aufgrund der wesentlichen Höhe im JA 2018 berücksichtigt werden müssen. Die weiteren Hintergründe dieser Vorgänge sind Gegenstand der Prüfung 2019. Ferner fehlen Rückstellungen für die endgültige Abrechnung 2018 der Flüchtlingsunterkunft (76 TEUR).

3.7.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 390 TEUR (VJ 5,4 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2018 aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (245 TEUR) sowie für Bauerneuerung (145 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2018 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach Handelsgesetzbuch nicht mehr zulässig sind. Sofern von GBV im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen wurden, sind diese der Vollständigkeit halber auch auf Seiten der HL gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst. Diese Erläuterungen waren für das RPA unvollständig. Nicht transparent war, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2018 tatsächlich Rückstellungen in Höhe von 145 TEUR bilanziert wurden. Die Rückstellungen hätten im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen unverändert zum VJ die Korrektur von Grunderwerbsteuer (245 TEUR). Der Rückstellung liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren noch aussteht.

Die in den VJ bilanzierte Rückstellung für die Arbeitnehmersicherung LHG (4.924 TEUR) wurde, wie im Anhang 2018 zutreffend angegeben, in Höhe von 0,6 Mio. EUR verbraucht und in Höhe von 4,4 Mio. EUR aufgelöst. Die zugrundeliegende Vergleichsvereinbarung vom 14.12.2017 lag dem RPA vor. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3.8 Verbindlichkeiten

Die Bilanz 2018 wies Verbindlichkeiten von insgesamt 658,4 Mio. EUR aus (VJ 703,4 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gingen um 45,0 Mio. EUR zurück. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (72,1 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (21,4 %) hatten mit zusammen 93,5 % den größten Anteil an den Verbindlichkeiten.

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 95g Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2018 auf 41,5 Mio. EUR festgesetzt und von der Kommunalaufsicht in Höhe von 35,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 95g Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.

Die HL nahm 2018 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen der Banken und Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert. Eine Saldenbestätigung wies unter der Bezeichnung HL sieben Darlehen in Höhe von insgesamt 14,9 Mio. EUR aus, die nicht als Kreditverbindlichkeiten bei der Kernverwaltung bilanziert wurden. Es handelte sich hierbei um Darlehen eines Eigenbetriebes. Auskunftsgemäß unterscheidet das fragliche Kreditinstitut im Gegensatz zu den übrigen Kreditinstituten aufgrund der rechtlichen Unselbständigkeit der Eigenbetriebe bei seiner Saldenbestätigung nicht zwischen HL und den Eigenbetrieben.

Im HH-Jahr 2018 betrug die Gesamtverbindlichkeit aus Krediten für Investitionen 474,9 Mio. EUR (VJ 494,5 Mio. EUR). Sie setzte sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 62,1 Mio. EUR (VJ 60,6 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 412,8 Mio. EUR (VJ 433,9 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich folglich insgesamt um 19,6 Mio. EUR. Die Veränderung resultierte aus der Aufnahme neuer Investitionskredite über 14,5 Mio. EUR in Verbindung mit der planmäßigen Tilgung von Krediten in Höhe von 34,1 Mio. EUR.

Die Kreditaufnahme lag im HH-Jahr 2018 bei 14,5 Mio. EUR. Sie wurde in Höhe von 11,63 Mio. EUR von dem noch nicht verbrauchten Anteil der vorjährigen Kreditermächtigung abgedeckt. Die von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 35,0 Mio. EUR wurde nicht beansprucht und konnte in das Folgejahr 2019 übertragen werden.

Die unter den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten gezeigten Ablösekredite für Kassenkredite blieben gegenüber dem VJ unverändert bei 175,0 Mio. EUR. Der Gesetzgeber ermöglichte mit dem Landesgesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vom 30.l2.2011 den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, Kassenkredite durch Umwandlung in ordentliche Kredite abzulösen. Als eine Voraussetzung wurde in der Begründung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte[1] vom 30.12.2011 sowie im Haushaltserlass 2012[2] die Vereinbarung von entsprechenden Tilgun-

1 Parlamentsdrucksache 17/1868 vom 20.09.2011.

2 Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das HH-Jahr 2012 (Haushaltserlass 2012) vom 21.09.2011.

gen genannt. Demzufolge hätten durch die HL entsprechend hohe, jährliche Tilgungen während der Kreditlaufzeit vereinbart und geleistet werden müssen, wie dies bei ordentlichen Krediten der Fall ist. Die Ablösekredite wurden jedoch wie Kassenkredite mit einer Tilgung durch Rückzahlung des gesamten Kredites zum Ende der Laufzeit vereinbart. Die Ablösekredite entsprachen ohne die Erfüllung der Bedingungen in dieser Form daher weiterhin Kassenkrediten, jedoch mit einer für Kassenkredite unzulässig langen Laufzeit. Die Kreditaufnahme allein zur Sicherung der niedrigen Zinsen, ohne die parallel zu erbringenden Tilgungen, erfüllte nach Auffassung des RPA die gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Ablösekredite hätten daher als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen.

Bei den Verbindlichkeiten aus investiven Krediten lagen Abweichungen zwischen der Bilanz 2018 und der Finanzrechnung 2018 vor. Die Schlussbilanz wies eine Änderung zum VJ in Höhe von -19,58 Mio. EUR aus. Die in der Finanzrechnung korrespondierend ausgewiesenen Einzahlungen (15,04 Mio. EUR) und Auszahlungen (-34,53 Mio. EUR) ergaben für das HH-Jahr 2018 stattdessen einen Saldo von 19,49 Mio. EUR. Die Abweichung betrug in Summe 92 TEUR. Ursächlich waren zwei als Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilanzierte Sachverhalte, für die die Auszahlungen in der Finanzrechnung nicht unter den korrespondierenden Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen ausgewiesen wurden. 33 TEUR betrafen einen Zuwendungsbescheid aus dem Jahr 2002 des Landes, wonach für einen Kredit, der von der HL aufgenommen wurde, das Land die Leistungen der Tilgungen und Zinsen übernahm. Im Bewilligungsbescheid war die Abwicklung als Aufrechnung vorgegeben. Das Land zahlte die Tilgungen und Zinsen direkt an den Kreditgeber. Die Minderung der Verbindlichkeit über 33 TEUR erfolgte daher im Rechnungswesen der HL lediglich bilanziell, ohne Berücksichtigung der Finanzrechnung. Gemäß § 23 Ziffer 3 der gültigen Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung waren jedoch bei Aufrechnungen und Verrechnungen entsprechende Ein- und Auszahlungen zu buchen und in der Finanzrechnung auszuweisen. Es hätte eine entsprechende Auszahlung in der Finanzrechnung 2018 erfolgen müssen. Eine weitere Abweichung in Höhe von 59 TEUR resultierte aus Zinsverbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 fehlerhaft unter den Kreditverbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen waren. Die Auszahlung dieser Zinsverbindlichkeiten im HH-Jahr 2018 wurde in der Finanzrechnung unter den Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen gezeigt.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 140,6 Mio. EUR setzten sich zum 31.12.2018 aus sieben Kassenkrediten von vier Kreditinstituten sowie einem Kassenkredit von dem Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde zusammen.

Durch die Ablösung von zwei Kassenkrediten in Höhe von zusammen 20,0 Mio. EUR sowie die Tilgung des Kassenkredits vom Eigenbetrieb in Höhe von 0,2 Mio. EUR verringerten sich im HH-Jahr 2018 die Kassenkredite um 20,2 Mio. EUR (-12,6 %). In 2018 wurden keine Kassenkredite neu aufgenommen. Zu den Feststellungen bezüglich des Ausweises von Ein- und Auszahlungen für Kassenkredite in der Finanzrechnung 2018 vgl. Punkt 5.1.

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus liegen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt sind.

Nicht sämtliche Sachverhalte werden korrekt unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bilanziert. In der Finanzrechnung 2018 werden unter den Einzahlungen für die Aufnahme von Kassenkrediten und unter den Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten auch Sachverhalte ausgewiesen, die bislang nicht als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden. Die entsprechenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben werden zum Bilanzstichtag 31.12.2018 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (1,2 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.8.5).

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2018 nicht erläutert. Es wurde diesbezüglich auf den Lagebericht 2018 verwiesen. Der dortige Hinweis, dass die Bilanzposition der Kassenkredite mit 140,0 Mio. EUR nur die Werte enthält, die von Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommen wurden, war nur teilweise zutreffend. Der in dieser Bilanzposition ebenfalls berücksichtigte Kassenkredit der Kurbetriebe Travemünde in Höhe von 0,6 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR) wird dadurch nicht beziffert. Das RPA ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Erläuterungen nicht im Lagebericht, sondern im Anhang vorzunehmen sind.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 19,6 Mio. EUR (VJ 14,8 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten 2018 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 20: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dritte	11.518	13.572	2.054	17,8
Beteiligungen	2.140	3.725	1.585	74,1
Eigenbetriebe	973	1.988	1.015	>100,0
GBV	210	330	120	57,1
Summe	**14.841**	**19.615**	**4.774**	**32,2**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten entfielen im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen betrafen in Höhe von 1,3 Mio. EUR den Kaufpreis für die von der LHG erworbene Teilfläche Bahnhof Gewerbegebiet Nord. Der ange-

forderte Kaufvertrag wurde bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt, vgl. Punkt 3.1.3. Die Auszahlung konnte in der Finanzrechnung 2019 nachvollzogen werden. Das RPA beanstandet, dass weder im Anhang noch im Lagebericht Erläuterungen zu diesem Ankauf gegeben wurden. Weitere wesentliche Verbindlichkeiten bestanden gegenüber der Lübecker Netz GmbH (722 TEUR). Hiervon entfielen 660 TEUR auf die Baumaßnahmen für den Ersatzbau der Possehlbrücke. Eine Belegprüfung hierzu wird ab dem JA 2019 erfolgen.

Der Anstieg bei den Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben war auf Verbindlichkeiten gegenüber der Kurbetriebe Travemünde zurückzuführen (984 TEUR, VJ 5 TEUR). Diese betrafen vorrangig den Verkauf von Flächen im Zusammenhang mit dem Projekt Priwall Waterfront. Die Verbindlichkeiten wurden bis zum JA 2017 unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt, vgl. Punkt 3.8.5. Die Auszahlung dieses vorläufigen Anteils der Kurbetriebe Travemünde erfolgt erst im HH-Jahr 2019.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den GBV wurden nicht geprüft.

Im JA 2018 wurden für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 2,2 Mio. EUR ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 1,8 Mio. EUR auf die VAK. Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger:innen aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2018 für die Versorgungsbezüge des Januars 2019 ein monatlicher Abschlag sowohl für die eigentlichen Versorgungsbezüge als auch für das Dienstleistungsentgelt an die VAK zu entrichten. Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2018 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen 2018. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen.

Im Anhang 2018 wird irreführend erläutert, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auch zu früh erhaltene Forderungsbeträge umfassen. Diese bereits im HH-Jahr erhaltenen Einzahlungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen, sind nach Ansicht des RPA zwingend als PRAP auszuweisen.

3.8.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in Höhe von 707 TEUR ausgewiesen (VJ 1,5 Mio. EUR). Dieser Saldo resultierte aus dem Ausweis von debitorischen Kreditoren in Höhe von -13,5 Mio. EUR (VJ -13,5 Mio. EUR), vgl. Punkt 3.2.4. Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch ein nicht sachgerechtes Vorgehen bei der Buchung der Transferauszahlungen (SGB XII, KdU/SGB II, Wohngeld) im Dezember 2018 für Leistungen im Jahr 2019. Diese Vorgänge hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen. Die Bildung debitorischer Kreditoren war nicht ordnungsgemäß (vgl. Punkt 3.2.4 und 3.4.1).

3.8.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies sonstige Verbindlichkeiten von 22,1 Mio. EUR aus (VJ 31,4 Mio. EUR).

Tabelle 21: Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Ausstehende Rechnungen	5.261	1.520	-3.741	-71,1
Unterhaltsvorschuss	4.447	5.407	960	21,6
Waterfront	3.610	2.633	-977	-27,1
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.280	5.634	2.354	71,8
Verbindlichkeiten Personal	3.029	0	-3.029	-100,0
Beteiligungen / GBV	2.412	1.743	-669	27,7
Darlehen von Eigenbetrieben	2.285	1.195	-1.090	-47,7
Straßenreinigungsgebühren	1.655	184	-1.471	-88,9
Kostenerstattungen Land	1.382	373	-1.009	-73,0
Verbindlichkeiten aus Zinsen	589	447	-142	-24,1
Stiftungen	160	478	318	>100,0
Verwahrgelder	141	120	-21	-14,9
Übriges	3.121	2.412	-709	-22,7
Summe	**31.372**	**22.146**	**-9.226**	**-29,4**

Die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund externer Leistungen, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2018 noch keine Rechnungen vorlagen, reduzierten sich gegenüber dem VJ um 3,7 Mio. EUR auf 1,5 Mio. EUR. Diverse Rechnungen lagen bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht vor und wurden mit Rückstellungen abgebildet. Dies betraf insbesondere Verbindlichkeiten für Jugend-/Familienhilfen (3 TEUR, VJ 970 TEUR) sowie Verbindlichkeiten im Bereich Gebäudemanagement (507 TEUR, VJ 1.748 TEUR). Die stichprobenhafte Prüfung der Vorgänge ergab vereinzelte Bemerkungen hinsichtlich der Vollständigkeit. Mietaufwendungen für Kopierer für das 4. Quartal 2018 (92 TEUR) sowie Aufwendungen für die Betreuung durch Tagesmütter (35 TEUR) wurden weder als Verbindlichkeit noch als Rückstellung in 2018 berücksichtigt. Die Prüfung des Verbrauchs der Verbindlichkeiten aus dem VJ ergab, dass die Aufwendungen für die Betreuung durch Tagesmütter lediglich das 3. Quartal 2017 betrafen. Die Aufwendungen des 4. Quartals 2017 (620 TEUR) waren weder als Verbindlichkeit noch als Rückstellung im JA 2017 erfasst und erhöhten somit unzulässig den Aufwand im Jahr 2018, vgl. Punkt 4.11. Die stichprobenhafte Prüfung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen 2018 ergab ferner, dass nicht für alle entsprechenden Rechnungen eine Verbindlichkeit zum 31.12.2018 gebildet wurde, vgl. Punkt 4.11.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 5,4 Mio. EUR (VJ 4,4 Mio. EUR) Rückforderungen des Landes aus Unterhaltsvorschuss dargestellt. Die Forderungen der HL an Dritte sind dabei der Verbindlichkeit an das Land gleichzusetzen. Die korrespondierenden

Forderungen wurden unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Im Zusammenhang mit dem Kurbetrieb Travemünde wurde im Jahr 2007 für das Projekt Priwall Waterfront ein Vertrag über den Verkauf von Flächen geschlossen. Der erhaltene, vorläufige Kaufpreis in Höhe von 3,6 Mio. EUR wurde im Jahr 2015 als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, da die betroffenen Flurstücke auskunftsgemäß noch nicht abschließend vermessen und insofern weiterhin im Anlagevermögen der HL enthalten waren. Nach Ansicht des RPA hätten die Flächen grundsätzlich seit der EB nicht als langfristiges Anlagevermögen ausgewiesen werden dürfen. Der Sachverhalt wird zum Bilanzstichtag 31.12.2018 weiterhin als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Auskunftsgemäß ist die endgültige Vermessung der Flächen zwischenzeitlich erfolgt. Die Verbindlichkeit gliedert sich in zwei Kaufpreisanteile für die HL und die Kurbetriebe Travemünde. Der Anteil der Kurbetriebe Travemünde wird per 31.12.2018 unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen (977 TEUR) und erst im HH-Jahr 2019 von der HL ausgezahlt. Nach Ansicht des RPA sollten derartige Sonderfälle in der Bilanzierung im Anhang erläutert werden. Die Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhalts hinsichtlich des endgültigen Kaufpreises und des Anlagenabgangs wird im Folgejahr weitergeführt.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen vor allem die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2018 (1,7 Mio. EUR, VJ 1,3 Mio. EUR), den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (1,1 Mio. EUR, VJ 0 TEUR) und an der Umsatzsteuer in Höhe von 0,9 Mio. EUR (VJ 1,0 Mio. EUR) sowie Gewerbesteuer 1,9 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Bilanzierung der Personalverbindlichkeit im VJ war für das RPA nicht erklärlich. Eine vergleichbare Buchung ergab sich aus der Prüfung des JA 2018 nicht.

Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere Geschäftsbesorgungen vereinbart. Ein GBV ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Geschäftsbesorger zur Besorgung eines Geschäfts für die HL verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten reduzierten sich auf 1,0 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen den GBV für die MuK (816 TEUR) und wurden nicht detailliert geprüft.

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2018 erfolgten weitere Veräußerungen, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2018 auf

0,8 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Kaufenden unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen. Nach Auffassung des RPA lagen die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der Restbuchwerte der Grundstücke nicht vor. Zudem waren diese seit Abschluss der Abtretungsvereinbarung zur Veräußerung bestimmt und hätten damit nach Ansicht des RPA als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen werden müssen. Nach Auffassung des RPA hätten die Abtretung und deren Folgen im Anhang erläutert werden müssen. Zudem wurden in der Ergebnisrechnung unzulässig sonstige ordentliche Erträge für die Wertberichtigung von Sachanlagen (2,1 Mio. EUR) und Verkaufserlöse (1,1 Mio. EUR), vgl. Punkt 4.4, sowie Aufwendungen für Erschließungskosten (1,9 Mio. EUR) und Kapitalaufstockung (0,8 Mio. EUR) ausgewiesen, vgl. Punkt 4.8 bzw. Punkt 4.10. Nach Ansicht des RPA war einzig die Buchung von Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte (341 TEUR) unter den bilanziellen Abschreibungen 2018 zulässig, vgl. Punkt 4.9.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben verringerten sich auf 1,2 Mio. EUR (VJ 2,3 Mio. EUR). Das RPA vertritt die Auffassung, dass die Vorauszahlungen des Eigenbetriebs an die HL für die monatlichen Personalaufwendungen als Bestandteil der Liquiditätssicherung aufzufassen sind und demzufolge in der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auszuweisen sind. Hierfür spricht u. a. auch, dass die Auszahlungen für die Tilgung der Darlehen in der Finanzrechnung 2018 unter den Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten gezeigt werden. Die Umgliederung zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wird auskunftsgemäß voraussichtlich im HH-Jahr 2019 vorgenommen.

Weitere Verbindlichkeiten betrafen vor allem die von der HL eingenommenen Straßenreinigungsgebühren, die den EBL zustehen (184 TEUR, VJ 1.655 TEUR). Zu Beginn des Jahres 2018 wurden die Straßenreinigungsgebühren rückwirkendend für die Jahre 2015-2017 gesenkt. Die Verrechnung erfolgte im Verlauf des Jahres 2018.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden diverse Rückzahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Land dargestellt. Zusammen betrugen diese Verbindlichkeiten 0,4 Mio. EUR (VJ 1,4 Mio. EUR). Bei den gegenüber dem Land bilanzierten Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen handelte es sich im Wesentlichen um eine Zahlung von Wohngeld (316 TEUR). Die Einzahlungen erfolgten im Dezember 2018 für den Leistungszeitraum 2019. Die Mittel stellen für die HL durchlaufende Gelder dar.

Weiterhin wurden Zinsverbindlichkeiten in Höhe von zusammen 447 TEUR (VJ 589 TEUR) ausgewiesen. Die Abgrenzung hat gemäß der anzuwendenden GoB zu erfolgen und bildet die zum 31.12.2018 entstandenen Zinsaufwendungen ab, deren Zahlungszeitpunkte erst im Folgejahr 2019 liegen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Auffälligkeiten. Zinsabgrenzungen für zwei Kassenkredite von zusammen 14 TEUR wurden fehlerhaft unter den Kassenkreditverbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Stiftungen (478 TEUR, VJ 160 TEUR) betrafen vorrangig eine kurzfristige Geldanlage (145 TEUR, VJ 145 TEUR) sowie Personalkosten (331 TEUR, VJ 11 TEUR) der Kulturstiftung. Die Prüfung ergab, dass daneben für den vorläufigen Verlust der Kulturstiftung 2018 585 TEUR von der HL zu zahlen waren. Der Zahlungsausgleich erfolgte durch Verrechnung mit Forderungen der HL aus laufender Verwaltung. Nicht plausibel ist, weshalb für die Verrechnung in der Finanzrechnung 2018 Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln ausgewiesen werden (585 TEUR). Das RPA bittet um Stellungnahme.

Wie im Anhang 2018 zutreffend angegeben, sind in sonstigen Verbindlichkeiten Gegenposten im Zusammenhang mit den Schulgirokonten ausgewiesen (362 TEUR, VJ 201 TEUR). Zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2018 war unklar, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Guthaben der Schulgirokonten bei der HL lag. Bis zum Zeitpunkt der ministeriellen Regelung wurden die betroffenen Kassenkonten daher nicht nur unter der Bilanzposition der liquiden Mittel, sondern auch wertgleich unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Am 02.03.2020 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Richtlinie zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten erlassen, wonach u. a. Landesmittel und kommunale Mittel über die Schulgirokonten nicht ein- und ausgezahlt werden dürfen. Mit Änderungen in der Bilanz der HL ist somit nicht vor dem JA 2020 zu rechnen.

Die Verwahrverbindlichkeiten betrafen zum Bilanzstichtag 2018 in Höhe von 33 TEUR Erstattungen für Gewerbesteuer und Nachzahlungszinsen sowie in Höhe von 10 TEUR eine doppelt geleistete Zahlung einer fremden Kommune. Die Rückzahlungen erfolgten im Jahr 2019. Das RPA bestandet, dass beide Sachverhalte unzulässigerweise nicht in der Finanzrechnung abgebildet wurden.

3.8.6 Abgleich mit Finanzrechnung

Das RPA beanstandet weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchungen zum 31.12.2018. Dieses Vorgehen entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Im HH-Jahr 2018 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 474,0 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

3.8.7 Anhangsangaben

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitenspiegel war als Anlage im Anhang 2018 enthalten. Daneben gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst. Sowohl im Verbindlichkeitenspiegel als auch in der Zusammenfassung wurden die

Verbindlichkeiten 2018 entsprechend der Bilanz zum 31.12.2018 betragsmäßig korrekt ausgewiesen.

Die Prüfung der Restlaufzeiten für die sonstigen Verbindlichkeiten ergab, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten um 5,9 Mio. EUR zu niedrig und korrespondierend die mittelfristigen Verbindlichkeiten um 4,6 Mio. EUR sowie die langfristigen Verbindlichkeiten um 1,3 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen wurden.

Die Verweise im Anhang 2018 bei den Verbindlichkeiten aus den Krediten für Investitionen auf die Finanzrechnung 2018 sowie bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auf den Lagebericht 2018 waren nicht zweckmäßig. Die Erläuterungen der Verbindlichkeiten sind nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik Bestandteil des Anhangs.

3.8.8 Lagebericht

Die Informationen zu den Krediten für Investitionen waren angemessen und nachvollziehbar. Diese sollten nach Ansicht des RPA jedoch im Anhang erfolgen.

Nach Auffassung des RPA fehlten im Lagebericht 2018 zur gesetzlichen Ausnahmeregelung der Ablösekredite Erläuterungen der Vorrausetzungen. Für die Aufnahme eines Ablösekredits war als eine wesentliche Voraussetzung vorgegeben, dass durch entsprechend hohe regelmäßige Tilgungen den Kredit innerhalb der Laufzeit vollständig zu tilgen ist. Es wird im Lagebericht nicht darauf hingewiesen, dass sämtliche Ablösekredite nicht in dieser Form ausgestaltet wurden und die Tilgungen stattdessen jeweils in einem Rückzahlungsbetrag am Ende der Vertragslaufzeit erfolgten, vgl. Punkt 3.8.1.

Die Ausführungen 2018 zu den Risiken von Zinsänderungen waren im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erstellung des JA 2018 nachvollziehbar.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als PRAP anzusetzen.

3.9.1 Wertgrenze

Zu den Feststellungen bezüglich der Wertgrenze vgl. Punkt 3.4.1.

Die PRAP im HH-Jahr 2018 (28,9 Mio. EUR) entfielen mit 19,5 Mio. EUR auf die PRAP für Grabnutzungsentgelte sowie in Höhe von 9,2 Mio. EUR auf die PRAP für übrige Verbindlichkeiten.

3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte

In der Bilanz 2018 wurden 19,5 Mio. EUR (VJ 19,9 Mio. EUR) als PRAP für Grabnutzungsentgelte ausgewiesen. In den VJ erteilte Auskünfte zum Geschäftsprozess hatten keine prüfungsrelevanten Risiken erkennen lassen. In eine Einzelfallprüfung wurde nicht eingetreten. Die Fachsoftware ProSiris wurde nicht geprüft. Hinweise auf fehlerhaft oder unvollständig ausgewiesene PRAP hatten sich nicht ergeben.

3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Haushalt und Steuerung mit 0 EUR (VJ 1,2 Mio. EUR), Stadtplanung und Bauordnung mit 1,8 Mio. EUR (VJ 170 TEUR), Soziale Sicherung mit 2,9 Mio. EUR (VJ 239 TEUR) sowie Stadtgrün und Verkehr mit 3,5 Mio. EUR (VJ 3,4 Mio. EUR).

Der vom Bereich Haushalt und Steuerung im VJ gebildete PRAP in Höhe von 1,2 Mio. EUR wurde für den Verkauf eines Grundstücks ausgewiesen, das in 2017 für einen Kaufpreis von 638 TEUR veräußert wurde. Es bestand Unsicherheit darin, ob das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ebenfalls mit veräußert worden sei. Da bis zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung 2017 noch keine eindeutige Klärung zu diesem Sachverhalt erreicht werden konnte, wurde unzulässigerweise ein PRAP als Gegenposten zu dem weiterhin als Anlagevermögen bilanzierten Gebäude in Höhe von 1,2 Mio. EUR (Restbuchwert) gebildet. Der Auflösung des PRAP 2018 stand der Abgang des Restbuchwertes gegenüber, sodass der Sachverhalt in der Ergebnisrechnung 2018 unzulässig ergebnisneutral dargestellt wird.

Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2018 im Wesentlichen PRAP für ÖPNV-Landesmittel gebildet (1,6 Mio. EUR). Die Mittel wurden gemäß dem Zuwendungsbescheid für das Jahr 2018 gewährt. Die Einzahlungen waren in der Finanzrechnung 2018 nachvollziehbar. Es handelte sich insofern nicht um Vorauszahlungen für das Jahr 2019, sondern um nicht verwendete Mittel für das Jahr 2018, die im Folgejahr verwendet werden dürfen. Nach Auffassung des RPA hätten diese Sachverhalte als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden müssen.

Der Anstieg der PRAP für den Bereich Soziale Sicherung um 2,7 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Kostenerstattungen des Landes für Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII bei den Kontingentflüchtlingen (2,1 Mio. EUR) zurückzuführen. Es handelte sich nicht um Mittel für die nachfolgenden HH-Jahre, sondern um eine durch Verwendungsnachweis ermittelte Rückforderung des Landes. Insofern war keine Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren, sondern eine Verbindlichkeit. Weitere neugebildete PRAP 2018 betrafen Asylbewerberleistungen (623 TEUR) und stellten keine Vorauszahlungen für das Jahr 2019, sondern nicht verwendete Mittel für das Jahr 2018 dar. Nach Auffassung des RPA waren diese Rückforderungen als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

Die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr mit 3,5 Mio. EUR berücksichtigten PRAP betrafen Straßenregenentwässerungsleitungen (1.415 TEUR, VJ 1.307 TEUR), die Ablöse für die Er-

haltung technischer Anlagen (1.168 TEUR, VJ 1.187 TEUR) sowie die Ablöse für die Erhaltung von Straßen (890 TEUR, VJ 919 TEUR).

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung erhoben. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die auch den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der HL und den EBL über die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen lagen nicht vor. Die HL schafft einen finanziellen Ausgleich über die von ihr an die EBL zu zahlende Straßenbaulastträgerpauschale, die im HH-Jahr 2018 aufwandswirksam in Höhe von vorläufig 7,1 Mio. EUR angefallen war. Warum die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen, die der HL nicht gehören, bei der HL dennoch nicht sofort als Ertrag erfasst, sondern als PRAP ausgewiesen wurden und über eine Nutzungsdauer von 70 Jahren aufgelöst werden, war nicht nachvollziehbar.

Mit der Elektrifizierung von Bahnstrecken auf dem Stadtgebiet der HL waren auch an städtischen Brücken technische Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen, z. B. Nachrüstungen mit Berührungsschutzvorrichtungen und Schutzerdungen. Hierzu wurden Vereinbarungen gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz zwischen der HL, vertreten durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr, und der Betreiberin des Bahnnetzes geschlossen. Die Baudurchführung war jeweils durch die Netzbetreiberin auf eigene Rechnung erfolgt. Entsprechend den jeweils für die betroffenen Brücken geschlossenen Vereinbarungen wurden die nachgerüsteten Anlagen Eigentum der HL, die mit Abnahme der Anlagen auch die Verpflichtung zur künftigen Instandhaltung übernahm. Für die zu erwartenden Erhaltungsmehrkosten wurde die Zahlung von Ablösebeträgen an die HL vereinbart. In den Jahren 2009 und 2010 erfolgten Abschlagszahlungen über insgesamt 90 % der jeweiligen Ablösebeträge (1,3 Mio. EUR). Die PRAP wurden im HH-Jahr 2010 vor Eingang der Schlussrechnung gebildet. Die Schlussrechnung und -zahlung erfolgten im HH-Jahr 2012. Mit Ausfertigung der Schlussrechnung 2012 über 1,8 Mio. EUR ergab sich ein an die HL zu zahlender Restbetrag von 432 TEUR. Eine Anpassung des PRAP um die in voller Höhe ertragswirksam vereinnahmten 432 TEUR wurde im JA 2012 nicht vorgenommen, sodass der PRAP seither zu niedrig ausgewiesen wird. Das RPA beanstandet des Weiteren die pauschale Auflösung des PRAP über die Nutzungsdauer der Brücken. Sachgerecht wäre es, die Auflösung entsprechend der tatsächlich angefallenen Instandhaltungsaufwendungen vorzunehmen.

Ebenfalls auf Grundlage einer Ablösevereinbarung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr wurden von einem Investor künftige konsumtive Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Fachmarktzentrum mit einem Betrag von 1,0 Mio. EUR abgegolten. Das Projekt basierte auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch). Die Ablösezahlung ist in einem zum Vorhaben abgeschlossenen Durchführungsvertrag vereinbart worden. Für den Ablösebetrag wurde ein PRAP gebildet, der linear entsprechend der Nutzungsdauer einer Straße über 35 Jahre aufgelöst wird. Diese pauschale Auflösung ist für das RPA nicht sachgerecht. Eine Auflösung sollte entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen vorgenommen werden.

3.9.4 Vollständigkeit der PRAP

In der Finanzrechnung 2018 wurden unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten Einzahlungen für Mieten und Pachten in Höhe von 22,0 Mio. EUR (VJ 25,3 Mio. EUR) gebucht. Der überwiegende Teil der Einzahlungen erfolgte monatlich oder zum Quartal des laufenden Jahres, sodass die Bildung von PRAP nicht erforderlich war.

Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erfolgten bis zum Jahr 2016 keine Rechnungsabgrenzungen. Der Bereich hatte zugesagt, in der laufenden Bearbeitung der Einzelfälle die Bildung von PRAP in den Fokus zu rücken und ggf. Buchungen zu korrigieren.

4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2018 wies Erträge von insgesamt 911,5 Mio. EUR (VJ 866,8 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 814,7 Mio. EUR (VJ 783,1 Mio. EUR) aus.

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2018 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2018 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (36,4 Mio. EUR), der Gewerbesteuer (123,0 Mio. EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (84,6 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (20,9 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte jedoch nicht.

Auskunftsgemäß vermitteln die Gewerbesteuererträge kein periodengerechtes Bild, da den Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Rückzahlungen an Gewerbesteuerzahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre gegenübergestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung der Gewerbesteuererträge nach Veranlagungsjahren ergäbe derzeit 119,1 Mio. EUR für das Jahr 2017 sowie 111,9 Mio. EUR für das Jahr 2018. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (84,6 Mio. EUR) sowie der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (20,9 Mio. EUR) konnten durch den entsprechenden Bescheid des Innenministeriums nachgewiesen werden.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2018 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:

Tabelle 22: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	152.969	193.216	40.247	26,3
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	43.490	45.686	2.196	5,0
Fehlbetragszuweisungen	23.146	31.547	8.401	36,3
Leistungsbeteiligungen	30.218	29.615	-603	-2,0
Sonstige allgemeine Zuweisungen	46.434	5.541	-40.893	-88,1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	9.566	10.921	1.355	14,2
Spenden für laufende Zwecke	3.744	3.800	56	1,5
Summe	**309.567**	**320.326**	**10.759**	**3,5**

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalteten bis zum HH-Jahr 2017 im Wesentlichen allgemeine Zuweisungen des Landes (VJ 46,0 Mio. EUR). Diese werden aufgrund einer Änderung der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen ab dem HH-Jahr 2018 unter den Schlüsselzuweisungen gezeigt. Die Schlüsselzuweisungen bildeten die zur endgültigen Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 22.10.2018 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge in Summe von 230,3 Mio. EUR für die Schlüsselzuweisungen und die Fehlbetragszuweisungen konnte somit nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen (193,2 Mio. EUR), die Fehlbetragszuweisungen (31,5 Mio. EUR, davon 26,8 Mio. EUR aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land (5,1 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2018 im wesentlichen Landesmittel (41,7 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (23,1 Mio. EUR), Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (10,5 Mio. EUR) sowie Zuweisungen für die Finanzierung der Schulsozialarbeit, Schulbegleitung und schulischen Assistenz in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. EUR. Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen. Belege wurden nicht geprüft.

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden im JA 2018 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (103,7 Mio. EUR, VJ 111,0 Mio. EUR), des Bundes (44,8 Mio. EUR, 36,9 Mio. EUR) sowie sonstiger öffentlicher Bereiche (117 TEUR, VJ 5,8 Mio. EUR) und von Gemeinden (4,1 Mio. EUR, VJ 6,2 Mio. EUR) ausgewiesen.

Der Rückgang der Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Bereichen betrifft die Leistungen des Jobcenters. Die Erträge werden ab dem HH-Jahr 2018 unter den Kostenerstattungen des Bundes gezeigt.

Im Anhang 2018 wird erläutert, dass durch die fristgerechte Erstellung des JA nicht sämtliche Erträge aus der Kostenerstattung des Landes für Betreuungsleistungen abgerechnet werden konnten. Für den Leser wird nicht transparent begründet, weshalb die HL nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten ihre Abrechnungen an die Kostenträger zu stellen. Es mangelt zudem an der Angabe, in welcher Höhe Erträge für Kostenerstattungen in der Ergebnisrechnung 2018 fehlen.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2018.

4.4 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2018 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt 62,6 Mio. EUR (VJ 49,2 Mio. EUR) aus folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 23: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.650	12.365	-285	-2,3
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	24.637	32.669	8.032	32,6
Erträge aus Bußgeldern	4.405	4.217	-188	-4,3
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.083	4.685	2.602	>100,0
Erträge aus der Wertberichtigung von Sachanlagevermögen	0	3.294	3.294	100,0
Erträge aus der Wertberichtigungen von Forderungen	2.010	1.778	-232	-11,5
Übriges	4.318	3.592	-726	-16,8
Summe	**50.103**	**62.600**	**12.497**	**24,9**

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Im Vorbericht zum Haushalt 2018 wurden abweichend zum VJ keine Angaben darüber gemacht, ob für Strom, Gas und Wasser die höchstzulässigen Konzessionsabgaben erhoben wurden. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2018 waren dadurch Rückerstattungen für das Jahr 2016 (75 TEUR) sowie für das Jahr 2017 (160 TEUR) enthalten. Die Durchsicht der Buchungen und die stichprobenartige Prüfung von Rechnungsbelegen ergaben für 2018 keine besonderen Feststellungen zu den Konzessionsabgaben.

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (32,5 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.4). Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die in Stichproben angeforderten Kaufverträge wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt, vgl. Punkt 3.1.4. Unter den Erträgen 2018 wurden unzulässigerweise auch Sachverhalte ausgewiesen, die nicht der HL zuzurechnen sind. 1,1 Mio. EUR betrafen Grundstückverkäufe, für die die Kaufpreisforderungen bereits im Jahr 2003, vor Abschluss der Kaufverträge, abgetreten worden waren, vgl. Punkt 3.8.5. Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden dementsprechend zu hoch ausgewiesen.

Erträge aus Bußgeldern wurden nicht geprüft.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Rückstellung für die Arbeitnehmersicherung des Hafenbetriebsvereins (4,4 Mio. EUR). Der

Sachverhalt wurde im Anhang 2018 korrekt erwähnt. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen betrafen daneben in Höhe von 94 TEUR im HH-Jahr 2016 vom Bereich GMHL gebildete Rückstellungen. Auflösungen von im HH-Jahr 2017 gebildeten Rückstellungen für empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, wurden hingegen nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Feststellungen vgl. Punkt 3.7.5. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im JA 2018 die Hintergründe zu diesen nicht aufgelösten Rückstellungen nicht dargestellt wurden.

Die Erträge aus der Wertberichtigung von Sachanlagevermögen beinhalten in Höhe von 1,2 Mio. EUR die Auflösung des im VJ unzulässig gebildeten PRAP für Restbuchwerte des Gebäudes Dr.-Leber-Straße, vgl. Punkt 3.9.3 sowie in Höhe von 2,1 Mio. EUR Erträge im Zusammenhang mit den Grundstücksverkäufen, für die die Kaufpreiszahlungen bereits vor Abschluss der Kaufverträge an die KWL abgetreten wurden, vgl. Punkt 3.8.5. Diese Erträge hätten bei HL folglich nicht ausgewiesen werden dürfen.

Erträge aus der Wertberichtigung von Forderungen entfielen vorrangig auf Steuerforderungen (1,7 Mio. EUR) und betrafen dabei die Ausbuchung von bereits niedergeschlagenen Forderungen (1,2 Mio. EUR) und die Anpassung von Einzelwertberichtigungen (425 TEUR), vgl. Punkt 3.2.6. Das RPA bemängelt, dass im Anhang 2018 weder die relevanten Beträge bzw. Veranlagungsjahre noch die Gründe für die Ausbuchungen angegeben werden.

In den übrigen Erträgen sind in Höhe von 99 TEUR Erträge aus der Rückforderung von Verlustvorauszahlungen 2017 an die EBL enthalten. Die Prüfung ergab, dass die Rückforderung tatsächlich in Höhe von 189 TEUR bestand. Die Abweichung bei den Erträgen resultierte daraus, dass die Aufwendungen (300 TEUR) für die Vorauszahlungen nicht in Höhe der tatsächlich geflossenen Mittel (389 TEUR) gebucht wurden. Diese Vorgehensweise entspricht nach Ansicht des RPA nicht den GoB. Die Einzahlung der 189 TEUR konnte im Jahr 2019 nachvollzogen werden.

4.5 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen (2.994 TEUR, VJ 3.451 TEUR) betrafen im HH-Jahr 2018 vorrangig die Bereiche Wasser und Hafen (1.525 TEUR, VJ 2.160 TEUR), Gebäudemanagement (885 TEUR, VJ 1.046 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr (313 TEUR, VJ 218 TEUR). Die Bereiche ermitteln die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches Wasser und Hafen bezieht Personalkosten (1.087 TEUR), Sachkosten (55 TEUR) sowie direkte Kosten (2 TEUR) mit ein. Anders als im VJ wurden im HH-Jahr 2018 keine Kosten aus der internen Leistungsverrechnung herangezogen (VJ 280 TEUR). Demgegenüber wurden die aktivierten Eigenleistungen 2018 zunächst für die ersten neun Monate 2018 berechnet und für die Monate Oktober bis Dezem-

ber 2018 eine Hochrechnung erstellt. Auskunftsgemäß war eine Hochrechnung nötig, weil erforderliche Zuordnungen zu den Kostenträgern für die Monate September bis Dezember noch fehlten. Die bis September 2018 angefallenen aktivierten Eigenleistungen wurden auf zwölf Monate hochgerechnet. Auskunftsgemäß wurde die Hochrechnung nach Abschluss der Kostenträgerbuchungen nicht überprüft. Nach Ansicht des RPA muss diese jedoch erfolgen, damit eine Überbewertung der aktivierten Eigenleistungen verhindert wird.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigt lediglich Personalkosten und begründet dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts werden die Eigenleistungen beim Bereich Gebäudemanagement mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wird dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig. Aufgrund fehlender Informationen ist für das RPA bislang nicht vollständig nachvollziehbar, wie der Prozentsatz ermittelt wurde. Auch eine regelmäßige Überprüfung ist nicht erkennbar. Es kann folglich keine Aussage getroffen werden, ob die Eigenleistungen 2018 die tatsächlich angefallenen Personal- und Materialkosten widerspiegeln. Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen jedoch in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden AHK übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen pauschal mit 5,25 % anzusetzen.

4.6 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehören in der Ergebnisrechnung 2018 zu den wesentlichen Positionen der ordentlichen Aufwendungen. Sie haben sich um 9,1 Mio. EUR von 165,7 Mio. EUR im VJ auf 174,8 Mio. EUR in 2018 erhöht (5,5 %).

Die Prüfung ergab, dass die Anzahl der Vollzeitäquivalenten von 2.780 zum 31.12.2017 um 40 Vollzeitäquivalente auf 2.820 zum 31.12.2018 angestiegen war. Im Zusammenhang mit den Besoldungs-, Tarif- sowie Steigerungen der Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen im Vergleich zu 2017 um 5,5 % plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2018 nicht erläutert. Im Lagebericht 2018 wurden lediglich die Personalaufwendungen für 2017 und 2018, der fortgeschriebene Planansatz 2018 sowie die Abweichung zum VJ in Mio. EUR und in % angegeben. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung werden nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2018 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet.

Die Plan-Ist-Abweichung 2018 von -8,4 Mio. EUR ist im Vergleich zum VJ gestiegen (VJ -6,4 Mio. EUR). Das RPA sieht hierin eine Verschlechterung der Planungsqualität.

Wie in den VJ wurden im Lagebericht 2018 lediglich die Werte aus den Stellenplänen tabellarisch aufgelistet. Es wurde nicht transparent dargestellt, dass die geplanten Zahlen der Beamt:innen, Angestellt:innen und Lohnempfäng:innen hier dem tatsächlichen Ist-Aufwand für die Jahre 2017 und 2018 bzw. dem geplanten Aufwand 2019 gegenübergestellt waren. Für das RPA ist weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb zu Gunsten der Aussagekraft nicht die Ist-Mitarbeiter:innenzahl zu dem Ist-Personalaufwand ins Verhältnis gesetzt wurde.

Wie in den VJ ergab eine Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen. Die vom POS erläuterten Ursachen für die Differenzen waren im Wesentlichen nachvollziehbar.

4.7 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 25,8 Mio. EUR (VJ 19,9 Mio. EUR) setzten sich im HH-Jahr 2018 im Wesentlichen aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (20,0 Mio. EUR, VJ 16,0 Mio. EUR) sowie den Zuführungen zu den Beihilferückstellungen (5,3 Mio. EUR, VJ 3,1 Mio. EUR) zusammen.

Die Erhöhung der Versorgungsaufwendungen 2018 gegenüber dem VJ um 6,7 Mio. EUR wurde korrekt im Anhang sowie im Lagebericht angegeben. Eine Begründung hierfür wurde nicht genannt. Es erfolgte sowohl im Anhang als auch im Lagebericht jedoch der Hinweis, dass die für die Ermittlung der Rückstellungen notwendigen Daten der VAK nicht vorlagen. Die Berechnung der Zuführung erfolgte daher aufgrund einer Hochrechnung auf Basis der Zuführungen der drei vorausgegangenen HH-Jahre. Zu den getroffenen Feststellungen vgl. Punkt 3.7.2.

Weitere auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.

4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende wesentliche Aufwendungen für das HH-Jahr 2018 bei der HL in Höhe von 80,4 Mio. EUR (VJ 71,8 Mio. EUR) ausgewiesen:

Tabelle 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	18.857	17.861	-996	-5,3
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	16.118	15.747	-371	-2,3
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	12.942	13.737	795	6,1
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	9.608	14.330	4.722	49,1
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.238	8.080	2.842	54,3
Mieten, Pachten, Leasing	4.223	5.778	1.555	36,8
Summe	**66.986**	**75.533**	**8.547**	**12,8**

Prüfungsschwerpunkt 2018 waren die Unterhaltungsaufwendungen bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens. In Stichproben wurden die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt. Für die Ausbuchung der bis dahin als AiB erfassten Kosten für die Brandschutzmaßnahme Verwaltungsgebäude Mühlendamm war festzustellen, dass die Kosten bis 2016 als Abschreibungen (347 TEUR), die Kosten für 2017 (78 TEUR) hingegen als Unterhaltungsaufwand in der Ergebnisrechnung 2017 ausgewiesen waren. Grundsätzlich hätten nach Ansicht des RPA die Kosten insgesamt als Unterhaltungsaufwand gezeigt werden müssen. Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens wurden im JA 2018 unzulässig Aufwendungen im Zusammenhang mit den Grundstücken abgebildet, für die die Kaufpreiserlöse im Voraus an die KWL abgetreten waren, vgl. Punkt 3.8.5. Die Erschließungskosten (1,9 Mio. EUR) sind wirtschaftlich nicht der HL zuzurechnen und folglich nicht im JA 2018 auszuweisen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind somit um 1,9 Mio. EUR zu hoch dargestellt.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (6,6 Mio. EUR), Reinigungskosten (3,5 Mio. EUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (7,2 Mio. EUR).

4.9 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2018 wurden unter dieser Position in Höhe von 52,3 Mio. EUR (VJ 49,7 Mio. EUR) Abschreibungen für folgende Bilanzpositionen erfasst:

Tabelle 25: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	44.403	47.329	2.926	6,6
Umlaufvermögen	4.197	4.025	-172	-4,1
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.083	1.326	243	22,4
Summe	**49.683**	**52.680**	**2.997**	**6,0**

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalteten, wie im Anhang 2018 korrekt angegeben, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2018, sondern zusätzlich auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwertabgängen (6,2 Mio. EUR). Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben des VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen betrafen in Höhe von 341 TEUR Grundstücke, für die die Kaufpreiserlöse bereits im Voraus an die KWL abgetreten waren, vgl. Punkt 3.8.5 sowie in Höhe von -1.572 TEUR die EB-Korrektur von Brückenbauwerken vgl. 3.1.4.

Die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bildeten im Wesentlichen Anpassungen der Wertberichtigungen sowie Ausbuchungen von Forderungen ab und betrafen u. a. Forderungen der Jugendhilfe (292 TEUR) sowie Steuerforderungen (3,0 Mio. EUR, VJ 2,4 Mio. EUR). Die Wertberichtigung der Steuerforderungen betrafen vorrangig die Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen bzw. die endgültige Ausbuchung bereits niedergeschlagener Forderungen (2,9 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung einzelner Sachverhalte erfolgte nicht.

4.10 Transferaufwendungen

Zu den Transferleistungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:

Tabelle 26: Transferleistungen

Aufwendungen	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	213.263	213.962	699	0,3
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	96.480	102.353	5.873	6,1
Steuerbeteiligungen	16.073	18.690	2.617	16,3
Summe	**325.816**	**335.005**	**9.189**	**2,8**

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2018 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (102,8 Mio. EUR, VJ 101,1 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (91,6 Mio. EUR, VJ 86,8 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (12,9 Mio. EUR, VJ 18,8 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (5,7 Mio. EUR, VJ 5,5 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (60,0 Mio. EUR, VJ 56,7 Mio. EUR), an Sonderrechnungen (20,6 Mio. EUR, VJ 19,1 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (16,3 Mio. EUR, VJ 15,6 Mio. EUR) sowie an das Land (3,3 Mio. EUR, VJ 3,6 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (39,4 Mio. EUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (3,9 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (3,0 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (3,7 Mio. EUR), der Tagespflege (1,2 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (4,3 Mio. EUR). Die Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen waren in Höhe von 0,8 Mio. EUR unzulässig für die Aufstockung von Kapitalreserven der KWL ausgewiesen.

Die Transferaufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (Betreuung durch Tagesmütter) wurden in 2018 um 620 TEUR zu hoch ausgewiesen. Die Aufwendungen betrafen das 4. Quartal 2017 und hätten im JA 2017 als Rückstellungen berücksichtigt werden müssen.

4.11 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2018 in Höhe von 132,0 Mio. EUR (VJ 134,5 Mio. EUR) setzten sich bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 27: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	75.025	69.713	-5.312	-7,1
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.779	37.176	-603	-1,6
Geschäftsaufwendungen	11.398	10.015	-1.383	-12,1
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	3.771	9.275	5.504	>100,0
Wertveränderungen	2.443	2.276	-167	-6,8
Summe	**130.416**	**128.455**	**-1.961**	**-1,5**

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen (66,6 Mio. EUR) sowie Bildung- und Teilhabe-Paket(BuT)-Leistungen an Arbeitssuchende (3,1 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an verbundene Unternehmen (8,7 Mio. EUR), übrige Bereiche (14,6 Mio. EUR), Gemeinden (3,4 Mio. EUR), den Bund (4,4 Mio. EUR) und Sonderrechnungen (2,4 Mio. EUR) geleistet. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen vorrangig Aufwendungen an die EBL für Abschläge aus der Straßenbaulastträgerpauschale 2018 (7,1 Mio. EUR, VJ 7,0 Mio. EUR). Erstattungen an übrige Bereiche waren im Wesentlichen auf den Rettungsdienst (6,9 Mio. EUR) und auf Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen (6,2 Mio. EUR) zurückzuführen. Eine stichprobenhafte Prüfung der zugrundeliegenden Belege für die Erstattungen führte zu diversen Feststellungen. Nicht für alle Rechnungen 2018, die im Zeitraum bis zur Erstellung des JA 2018 eingingen, wurden entsprechende Verbindlichkeiten gebildet. Es fehlten beispielsweise Aufwendungen für die Erstattung an das Land für Personal- und Sachkosten des Gutachterausschuss in Höhe von 142 TEUR. Des Weiteren war festzustellen, dass Rückstellungen nicht gebildet wurden, beispielsweise für die Endabrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale. Teilweise wurden ARAP nicht erfasst, z. B. 43 TEUR für die Personalgestellung von Notärzten. Daneben wurden Rückstellungen für Rettungsdienstleistungen bilanziert (190 TEUR), obwohl die Schlussrechnungen im Januar bzw. Februar 2019 eingegangen waren (411 TEUR). Folglich sind die Rückstellung bzw. die Aufwendungen für das HH-Jahr 2018 um 301 TEUR zu gering ausgewiesen.

Wie im VJ enthielten die Geschäftsaufwendungen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gründungsviertel (531 TEUR, VJ 1,4 Mio. EUR). Auskunftsgemäß sollen durch diese konsumtiven Aufwendungen die Flächen baureif gemacht werden, um einen Verkauf zu ermöglichen. Im Lagebericht 2018 wurden korrespondierende Informationen zu diesem Projekt gegeben (vgl. Punkt 7.4).

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2018 waren insbesondere auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt sind, zurückzuführen (9,3 Mio. EUR). Zu den Feststellungen vgl. Punkt 3.7.5.

Die Wertveränderungen betrafen Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen (2,3 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR). Das RPA beanstandet u. a., dass auch offene Forderungen gegen das Land berichtigt wurden, vgl. Punkt 3.2.6.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2018.

4.12 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2018 setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 28: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen	2017 in TEUR	2018 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Land	238	0	-238	-100,0
Sonderrechnungen	1.723	1.323	-400	-23,2
Darlehen	10.260	8.703	-1.557	-15,2
Kassenkredite	472	177	-295	-62,5
Ablösekredite	3.173	3.105	-68	-2,1
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	693	598	-95	-13,7
Übriges	42	120	78	>100,0
Summe	**16.601**	**14.026**	**-2.575**	**-15,5**

Die stichprobenartige Prüfung des Zinsaufwands für Darlehen und Krediten führte zu keinen Beanstandungen.

5 Finanzrechnung

Die ausgewiesene Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2018 in der Gesamtfinanzrechnung entsprach der Gesamtsumme der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzsoftware der HL.

Allerdings gaben die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzrechnung wieder. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten

Gemäß VV-Kontenrahmen des Landes sind alle Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen über die Finanzrechnung zu buchen. Die kurzfristigen Kassenkreditaufnahmen und -tilgungen wurden im JA 2018 entgegen den VJ nicht nur bilanziell gebucht. Die Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen im HH-Jahr 2018 wurden vollständig über die Finanzrechnung 2018 erfasst.

Weitere Ein- und Auszahlungen werden in der Finanzrechnung 2018 als Zahlungen im Zusammenhang mit Kassenkrediten ausgewiesen, jedoch bilanziell als sonstige Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.8.5). Infolgedessen wäre der Ausweis der Positionen für die Auszahlungen aus der Tilgung für Kassenkredite (1,1 Mio. EUR) in der Finanzrechnung 2018 zu hoch.

5.2 Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind.

6 Anhang

Die geforderten Anlagen lagen dem JA 2018 bei.

Nachfolgend wird auf die aus Sicht des RPA wesentlichen Feststellungen zu einzelnen Anhangsabschnitten eingegangen, sofern diese nicht bereits zuvor unter Punkt 3. bis 5. erwähnt wurden.

6.1 Allgemeine Hinweise

Gemäß § 95m Abs. 2 GO muss der JA inklusive Lagebericht bis zum 31.03. des Folgejahres aufgestellt werden. Diese Vorgabe wurde für den JA 2018 formal eingehalten. Aus Sicht des RPA ist es irreführend, im Anhang darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Erstellungsfrist zu einer einmaligen Anpassung und zukünftig wieder stetigen Betrachtung führt, ohne dies transparent zu erläutern.

6.2 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das RPA bemängelt, das nicht erkennbar war, dass die Inventur grundsätzlich nicht zeitgleich für alle Bereiche der HL vorgenommen wurde. Auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe, wonach Folgeinventuren im Drei-Jahres-Rhythmus erfolgen müssen, wurde hingewiesen.

Im Anhang 2018 wurde erläutert, dass das Prinzip der Einzelbewertung weit überwiegend angewandt wird. Für den JA-Adressaten wurde nicht ersichtlich, bei welchen Bilanzpositionen in welcher Höhe keine Einzelbewertung vorgenommen wurde. Beispielhaft wurde hierzu zwar die Bildung von Festwerten für Positionen des Anlagevermögens genannt. Unklar blieb jedoch, dass insbesondere Grundstücke bzw. Flurstücke nicht einzeln bilanziert werden. Zusätzlich wurde nicht angegeben, dass die vorgeschriebene Inventur bislang nicht für alle Festwerte erfolgt ist. Die Einzelbewertung wurde daneben ebenfalls nicht für alle bilanzierten Vermögensgegenstände bei den Außenanlagen und Grundstücken angewandt. Weitergehende Erläuterungen im Anhang 2018, wonach die Außenanlagen abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung der EB mit pauschalen Anteilen an den Gebäudewerten bewertet und zusammen mit den Gebäuden bilanziert wurden, finden sich unter den Angaben zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Erläuterungen zum Umgang mit außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik finden sich nicht. Hingegen wird die Vorgehensweise, aktivierungspflichtige, zuschussfinanzierte Sanierungsaufwendungen im Jahr des Zugangs in voller Höhe sofort abzuschreiben, erwähnt.

6.3 Erläuterungen der Bilanz

Grundsätzlich sollte für den Leser ersichtlich werden, inwieweit es eine betragsmäßige Größenordnung gibt, ab der Erläuterungen vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Anlagevermögen war festzustellen, dass der vorhandene Instandhaltungsstau nicht ausreichend thematisiert wurde.

Für die Positionen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wurden aus Sicht des RPA unnötige bzw. für den JA-Adressaten verwirrende Angaben gemacht. So trug das Zusammenfassen mehrerer Spalten des Anlagenspiegels in der tabellarischen Angabe als Zu- bzw. Abgänge ohne weiterführende Erläuterungen nicht zu einem besseren Verständnis des JA bei. Bezüglich der Feststellungen zu Abweichungen zwischen den Restbuchwerten des Anlagenspiegels und der Bilanz zum 31.12.2018 vgl. Punkt 3.1.2. Als sonstige immaterielle Vermögensgegenstände wurden Rechte an fremden Grundstücken genannt. Diese Rechte betrugen per 31.12.2018 unverändert zum VJ 3,1 Mio. EUR und sollten aus Sicht des RPA eingehender im Anhang erläutert und beziffert werden. Ebenso sollte erläutert werden, weshalb die erwähnten geleisteten Vorteilsausgleiche als immaterielle Vermögensgegenstände und nicht als ARAP bilanziert werden. Die Verwaltung hat eingeräumt,

dass die betragsmäßigen Angaben für die Umbuchungen bzw. Zu- und Abgänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen nicht korrekt sind bzw. den aktuellen Stand per 31.12.2018 abbilden. Gleiches gilt u. a. für einzelne Angaben bei den Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, den Grundstücken des Infrastrukturvermögens und den ARAP.

Die im JA 2018 vorgenommene EB-Korrektur bei den sonstigen unbebauten Grundstücken wird entgegen § 56 Abs. 2, Satz 3 GemHVO-Doppik nicht erläutert. Ebenfalls wird nicht darüber informiert, dass bei der Bewertung von Grundstücken, auf denen ein Erbbaurecht vergeben wurde, ein Abschlag von 20 % vorgenommen wurde.

Positiv ist die Erwähnung der Überprüfung der Gebäudebewertung.

6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen wurden in Form eines Vorjahresvergleichs in einer tabellarischen Übersicht nach Ertrags- bzw. Aufwandsarten aufgeführt. Dabei wurden teilweise mehrere Positionen der Ergebnisrechnung zusammengefasst. Die anschließenden Erläuterungen befassten sich mit den wesentlichen Veränderungen einzelner Erträge und Aufwendungen.

Grundsätzlich wären aus Sicht des RPA diese Erläuterungen für den JA-Adressaten nachvollziehbarer, wenn die in den Tabellen genannten Summen der Erträge und Aufwendungen zunächst inhaltlich aufgegliedert werden würden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum VJ beziffert, aber unklar blieb die Summe der jeweiligen Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2018. Eine Analyse der Gründe für die betragsmäßigen Veränderungen erfolgte ebenfalls nicht.

Bei den Erläuterungen wurde darüber hinaus nicht einheitlich vorgegangen. So werden grundsätzlich die Ist-Abweichungen zum VJ berücksichtigt, vereinzelt stattdessen jedoch Plan-Ist-Abweichungen. Beispielsweise wurden bei den Erläuterungen des Jahresergebnisses 2018 zunächst einerseits tabellarisch die Ist-Werte verglichen, jedoch andererseits anschließend die Plan-Ist-Abweichung kommentiert. Eine Analyse, weshalb das Jahresergebnis deutlich positiver als im VJ ausfiel, wurde nicht gegeben. Zudem fehlte an dieser Stelle nach Ansicht des RPA ein Hinweis darauf, dass das Jahresergebnis durch der Höhe nach nicht korrekt gebildete Rückstellungen 2018 zu hoch ausgewiesen wird (vgl. Punkt 3.7.2 und 3.7.5).

Für die Feststellungen zu den bilanziellen Abschreibungen sei auf Punkt 4.9 verwiesen.

6.5 Ergänzende Hinweise

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang auch alle Sachverhalte zu erläutern, die künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können. Im Anhang des HH-Jahres 2018 finden sich entsprechende Informationen zu relevanten Bürgschaftsverpflichtungen. Unklar ist, inwieweit nicht außerdem sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen zum Bilanzstichtag vorhanden waren, die im Anhang 2018 zu berücksichtigen gewesen wären. Im Hinblick auf die Negativerklärungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen, der Fremdwährungsumrechnung und den Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt, sollten nach Ansicht des RPA ebenfalls zu den finanziellen Verpflichtungen aus möglichen Leasing-, Miet- und Pachtverträgen Informationen gegeben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Anhangs sorgfältiger vorzugehen ist. Verwirrende Formulierungen für den JA-Adressaten oder Doppelungen sind zu vermeiden. Erläuterungen, die nicht aktuell sind, sollten gestrichen oder überarbeitet werden. Die Erläuterungen des Anhangs sollten zu jedem Bilanzstichtag dahingehend geprüft werden, inwieweit sie noch sachgerecht und erforderlich sind. Aus Sicht des RPA ist daher eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Anhangs vor Vorlage des JA erforderlich.

7 Lagebericht

Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst.

7.1 Allgemeine Lage der HL

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2018. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu erkennen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar.

Die quantitativen Aussagen wurden mit den dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig im Wesentlichen zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen jedoch angemessene Analysen und Interpretationen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einheitliche Vergleichsmaßstäbe nicht vorhanden sind. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag und die Eigenkapitalquote I und II werden korrekt angegeben. Die finanzielle Instabilität bzw. die bilanzielle Überschuldung der HL werden deutlich gemacht.

Für den Bilanzleser muss deutlich erkennbar sein, wenn die Angaben auf Planwerte abgestellt werden. Beispielsweise wird für die wichtigsten Investitionsmaßnahmen im HH-Jahr 2018 lediglich der Planwert von 79,0 Mio. EUR angegeben. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb an dieser Stelle nicht auf die im HH-Jahr tatsächlich aufgelaufenen Ist-Investitionen zurückgegriffen wurde.

Durch eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Lageberichtes vor Vorlage und Veröffentlichung des JA sollte sichergestellt werden, dass keine irreführenden oder unnötigen Angaben gemacht werden. Zu nennen waren hier beispielsweise die in tabellarischer Form erfolgten Informationen zu diversen Einzahlungen 2018. Diese waren betragsmäßig plausibel. Das RPA beanstandet jedoch, dass ein Zusammenhang zwischen den Informationen der Tabelle und den vorherigen oder nachfolgenden Erläuterungen nicht erkennbar war. Während die Tabelle Auskunft über Einzahlungen gab, wurde nachfolgend über das Investitionsverhalten der HL, gleichbedeutend mit Auszahlungen, berichtet. Die Tabelle war vielmehr der späteren Erläuterung der Finanzlage zuzuordnen. Ohne zusätzliche Erläuterungen zu den Abweichungen stellt die Tabelle lediglich eine Wiederholung der Finanzrechnung dar.

Die Höhe der Kredite für Investitionen zum Stichtag 31.12.2018 wurde mit 474,9 Mio. EUR zutreffend benannt. Zu dem aus Sicht des RPA falschen Ausweis der Ablösekredite siehe Punkt 3.8.1. Unter Ausschluss der Ablösekredite wurde im Lagebericht von einem Rückgang der Investitionskredite gesprochen, zu dessen Begründung u. a. auf die Umstände verwiesen wurde, dass Erbbaurechte und Grundstücke veräußert sowie Fördermöglichkeiten verstärkt ausgenutzt wurden. Es wurde nicht aufgezeigt, ob die Finanzierung und die Ausführung von notwendigen Investitionsmaßnahmen betroffen waren. Das RPA beanstandet daher weiterhin, dass die Erläuterungen nicht als ausreichend angesehen werden können, um die Problematik für den Leser entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der HL zu verdeutlichen. Detailliertere Informationen, insbesondere zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL sind erforderlich.

Für die Finanzlage der HL 2018 wurden die geplanten Ein- und Auszahlungen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt. Die Angaben waren mit den Werten der Finanzrechnung abstimmbar. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt wurden.

Im Rahmen der Gesamteinschätzung wird über die Schuldenlage der HL ausgesagt, dass die Verbindlichkeiten stets bedient werden. Zutreffend wird konkret erwähnt, dass dies lediglich mittels der Aufnahme von Kassenkrediten möglich war. Ebenfalls korrekt wurde die erhebliche Verschuldung der HL benannt.

7.3 Ertragslage der HL

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Zusätzlich wurde der im HH-Jahr 2018 tatsächlich erzielte Jahresüberschuss gemäß Ergebnisrechnung dem geplanten Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz gegenübergestellt. Dabei wird abweichend von der Gesamtergebnisrechnung das außerordentliche Ergebnis des VJ dargestellt.

Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Wesentlichen abgestimmt werden. Es wurde festgestellt, dass die Betragsangaben zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten für das VJ und das Ist-Ergebnis 2018 fehlerhaft sind.

Im Rahmen der Analyse der Ertragslage wird nicht einheitlich vorgegangen. Für die Erträge wird ein Vergleich der Ist-Werte vorgenommen. Hingegen werden die wesentlichen Veränderungen der Aufwendungen teilweise im Vergleich zum Planansatz betrachtet. Generell sollten zudem die Abweichungen nicht allein genannt, sondern vielmehr ebenso auch die dafür ursächlichen Faktoren erläutert werden.

Bei den ordentlichen Erträgen wurden die wesentlichen Erträge der HL benannt und die allgemeinen Deckungsmittel bezüglich der wichtigsten Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen aufgegliedert. Für den JA-Adressaten sollte an dieser Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden, dass nicht sämtliche Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (279,7 Mio. EUR) sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (320,3 Mio. EUR) in der Aufgliederung enthalten waren. Insgesamt sollte aus Gründen der Klarheit und zum besseren Verständnis für den JA-Adressaten den Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten eine inhaltliche Aufgliederung der genannten Summen der Erträge und Aufwendungen vorangestellt werden.

Nicht nachvollziehbar für das RPA war, weshalb die Hintergründe zu den nicht geplanten Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (8,1 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Es fehlte auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit den Verkäufen ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Personalaufwendungen 2018 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden.

Wesentliche Abweichungen zum VJ für die Sach- und Dienstleistungen wurden beziffert. Kritisch ist, dass die massive Plan-Ist-Abweichung hinsichtlich der Unterhaltungsaufwendungen nicht ausgeführt wird (14,9 Mio. EUR). Stattdessen werden die Mehraufwendungen

im Vergleich zum VJ irreführend als Verschlechterung bezeichnet. Hintergründe werden nicht benannt. An dieser Stelle muss transparent dargestellt werden, dass sich aus den geplanten, jedoch nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen die Risiken bezüglich des Instandhaltungs- und Sanierungsstaus bei der HL erhöhen bzw. bereits bestehende Probleme verschärfen.

Das RPA beanstandet, dass sich zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen keinerlei Informationen im Lagebericht 2018 fanden.

Insgesamt sollte nach Ansicht des RPA darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage notwendig.

Die erstmalig vorgenommenen Ausführungen zu den wesentlichen Budget-Entwicklungen bzw. Plan-Ist-Abweichungen auf Fachbereichsebene ist begrüßenswert. Für den Leser fehlt hingegen ein transparenter Hinweis, dass die aus dem Jahresbericht entnommenen Werte die internen Leistungsbeziehungen beinhalten. Vor allem für das Produkt 111029 Gebäudemanagement wird zudem irreführend von einer Verbesserung gesprochen, vgl. Punkt 2.1.2.

7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Durch die Erläuterungen für das Projekt Gründungsviertel wurde nicht deutlich, in welcher Höhe im HH-Jahr 2018 bereits Erlöse und Aufwendungen angefallen waren. Auch fehlen Hinweise darüber, dass zunächst erhebliche Aufwendungen zur Baureifmachung erforderlich sind und nicht alle relevanten Grundstücke nach Höchstpreis vergeben werden.

Die aktualisierten Entwicklungen für den Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck und den Sanierungsvertrag bezüglich der Lübecker Hafengesellschaft mbH bzw. die Einigung betreffend den Hafenbetriebsverein sowie die Entwicklungen beim Ausbau des Skandinavienkais wurden zutreffend erwähnt.

Über den Verzicht auf die Gewinnausschüttung der Grundstücksgesellschaft Trave mbH wurde informiert. Der konkrete Betrag, auf den die HL verzichtet (0,5 Mio. EUR) sowie der Umstand, dass für die HL keine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen ist, werden dabei nicht transparent angegeben.

Als ein wesentlicher Vorgang von besonderer Bedeutung im HH-Jahr 2018 wurde das Stadtjubiläum genannt. Für den Leser wurde nicht deutlich, in welcher Höhe hieraus für die HL Aufwendungen entstanden sind und wie diese finanziert wurden.

Weitere relevante Vorgänge, die nach dem Stichtag 31.12.2018 eingetreten sind und die diesbezüglich erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wur-

den an dieser Stelle nicht dargestellt und erläutert. Nach Ansicht des RPA wären die fehlenden Rückstellungen relevant gewesen (vgl. den nachfolgenden Punkt).

7.5 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen- und Risikobericht soll dem verständigen Adressaten des Lageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen.

Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrundeliegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung von Risiken ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden. Zu der fehlenden Anpassung der Pensionsrückstellung (vgl. Punkt 3.7.2).

Insgesamt war auffällig, dass kaum Erläuterungen zu möglichen Chancen der HL gegeben wurden bzw. die Abgrenzung von Chancen und Risiken wenig erkennbar war, beispielsweise die Erläuterungen zum Finanzausgleich und zur Digitalisierung bzw. Verwaltungsmodernisierung.

Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Lediglich bei den besonderen Entwicklungen in städtischen Gesellschaften wurde die Entwicklung der LHG genannt. Konkret wurde der Forderungsverzicht der HL in Höhe von 17,0 Mio. EUR benannt. Erkennbar wurde dadurch nicht, in welchen HH-Jahren dieser Verzicht bei der HL konkret ergebniswirksam werden wird. Die fehlenden Rückstellungen im Zusammenhang mit nachträglichen Rechnungen der EBL wurden angegeben. Welche Jahre hiervon in welcher Höhe betroffen sind, wird nicht deutlich. Gleichfalls wird nicht erläutert, inwieweit ein generelles Risiko besteht, dass Korrekturen und Nachkalkulationen vorgenommen werden. Im Rahmen der Erläuterungen zur Finanzlage wurde daneben grundsätzlich auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

7.6 Anlagen

Als Anlage zum Lagebericht wurden bis zum JA 2016 wesentliche Investitionsmaßnahmen der HH-Jahre aufgelistet. Bei diesen zusätzlichen Angaben handelt es sich um wesentliche Informationen, die mit entsprechenden Erläuterungen durchaus relevant für den Leser sind. Künftig wäre folglich eine entsprechende Anlage wieder wünschenswert.

8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren.

Eine Übersicht über die während des HH-Jahres 2018 durchgeführten EB-Korrekturen wird im Anhang 2018 nicht ausgewiesen. Es wurden im Zuge des JA 2018 Korrekturbuchungen insbesondere für Grundstücke, Straßen und Bauwerke des Infrastrukturvermögens durchgeführt (vgl. Punkt 3.1.7). Die Buchungen der EB-Korrekturen erfolgten im JA 2018 ergebnisunwirksam und reduzierten das Eigenkapital direkt in Summe um 1.572 TEUR.

Es ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft u. a. auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude und des Infrastrukturvermögens zu. Die sich hiermit befassenden Projekte sind auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2018 noch nicht endgültig umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar.

Das RPA erwartet innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und eine transparente Darstellung zu den Hintergründen.

9 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Erwartet wird, dass zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung Informationen enthalten sein werden. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA künftig eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.

10 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2018 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2018 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- Prüfungshemmnisse aufgrund nicht vorgelegter Unterlagen (Anlagevermögen),
- bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Anlagevermögen),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2018 durch nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,
- zu niedrig ausgewiesene Pensions- und Beihilferückstellungen,
- zweifelhafte Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist,
- fehlende Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (EBL 2,0 Mio. EUR),
- unzulässige Darstellung der Abtretung von Kaufpreiszahlungen in der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung; Ausweis unzulässiger sonstiger Verbindlichkeiten (1,1 Mio. EUR); unzulässiger Ausweis sonstiger ordentlicher Erträge aus Grundstücksverkäufen; unzulässiger Ausweis von Aufwendungen für Erschließungskosten und Kapitalaufstockung; unzulässiger Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung,
- Unzulässiger Ausweis von Erträgen aus der Auflösung eines unzulässig gebildeten PRAP im VJ (1,2 Mio. EUR Restbuchwert Gebäude Dr.-Julius-Leber-Straße),
- Zweifel an der Vollständigkeit der Erträge (Rettungsdienst, Kostenerstattungen für Betreuungsleistungen).

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird bis zum 29.01.2021 zu folgenden Themen erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
3.1.3	Zugänge des Anlagevermögens	18
3.2.4	Sonstige Vermögensgegenstände	28
3.2.6	Wertberichtigungen	30
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen	35, 36
3.7.2	Pensions- und Beihilferückstellungen	44
3.8.5	Sonstige Verbindlichkeiten	57

Eine Behandlung des JA-Berichts 2018 ist für den 11.03.2021 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 30.10.2020
14.07.13.01-2018
nl/bu

Dr. Katja Schur
Bereichsleitung Rechnungsprüfungsamt

Nadine Lietzow
Prüfungsleitung

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen:

Lübeck, den 27.01.2021
Auskunft: Daniel Schewe
Dieter l‘ Orteye
Jörg Kaminski
Manfred Uhlig
Tel.: 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2018

Mit Schreiben vom 30.10.2020 übermittelte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und bat hierzu um eine Stellungnahme zu einigen Sachverhalten. Darüber hinaus stellt das Rechnungsprüfungsamt Umstände dar, die nach dortiger Auffassung zu angeblich unrichtigen Darstellungen führen. Zum Teil handelt es sich dabei um eigene Interpretationen, die rechtlich nicht zwingend vorgegeben sind. Auf den überwiegenden Anteil dieser Feststellungen wurde bereits in Stellungnahmen zu Prüfberichten der Vorjahre eingegangen. Aus diesem Grund werden neben den ausdrücklich erbetenen Stellungnahmen nur Erläuterungen zu solchen Sachverhalten gegeben, die nicht ohnehin schon wiederholt thematisiert worden sind.

In dem Zeitraum der Prüfung wurden vom RPA diverse Unterlagen angefordert und Erläuterungen zu Verfahrensweisen erbeten. Nicht alle diese Anfragen konnten bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen bearbeitet werden. Eine Bearbeitung durch die Verwaltung erfolgt natürlich trotzdem. Sollten sich im Rahmen der Prüfungen eigene Feststellungen ergeben, werden Verfahrensweisen sofort geändert, um zukünftige Geschäftsvorfälle ohnehin richtig abzubilden.

Die Gemeindehaushaltsverordnung lässt erhebliche Interpretationsfreiräume zu Bilanzierungssachverhalten zu, die vom Rechnungsprüfungsamt zum Teil anders ausgelegt werden als sie von der Verwaltung umgesetzt werden. Hier wäre weiterhin die Kommunalaufsichtsbehörde in der Pflicht, den Rechtsrahmen eindeutiger vorzugeben. Leider wurden Nachfragen des RPA, der Verwaltung oder gemeinsame Nachfragen seitens des Ministeriums wiederholt nicht hinreichend beantwortet.

Erbetene Stellungnahmen

3.1.3 Zugänge des Anlagevermögens 18

Das RPA bittet um die Nennung von Hintergründen zu der Korrektur an der Eröffnungsbilanz, durch die Flurstücke in der Konrad-Adenauer-Straße zugegangen sind, die im gleichen Jahr auch wieder in den Abgang gebracht worden sind.

Die von dem RPA genannte Korrektur betrifft ein 2.462 m² großes Grundstück in der Konrad-Adenauer-Straße, das im Jahr 2018 von der Hansestadt verkauft worden ist. Im Rahmen dieses Verkaufes ist aufgefallen, dass das Grundstück bislang nicht im Inventar berücksichtigt worden war. Vor dem Verkauf des Grundstückes in 2018 bestand ein Kaufvertrag aus dem Jahr 1990, der bis dahin nicht vollzogen worden war. Daher wurde das Grundstück zunächst per Korrektur nachträglich aktiviert bevor es durch den Verkauf wieder abgegangen ist.

3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände 28

Das RPA beanstandet die Zahlung des Verlustausgleiches für die Lübecker Schwimmbäder. Die Auszahlung zum Ausgleich des vorläufigen Verlustes sei in Höhe von 3,8 Mio. € erfolgt, wohingegen Aufwand lediglich in einer Höhe von 3,6 Mio. € ausgewiesen sei. Nach Ansicht des RPA sei hierdurch unzulässigerweise das Jahresergebnis um 0,2 Mio. € zu hoch ausgewiesen.

Die Lübecker Schwimmbäder erhalten unterjährig Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich. Im Jahr 2018 wurden von der Hansestadt Lübeck (HL) vier Quartalszahlungen in Höhe von je 953 T€ geleistet. Mit dem Bericht zum 4. Quartal 2018 wurde eine Hochrechnung über einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3,6 Mio. € vorgelegt. Dieser Betrag wurde für den Jahresabschluss 2018 der HL ergebniswirksam als vorläufiger Verlustausgleich gebucht. Die Überzahlung wird seitens der HL als Forderung gegenüber dem Sondervermögen und seitens der Lübecker Schwimmbäder als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt ausgewiesen. Dieses Verfahren wurde bereits im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr 2017 so praktiziert, und der Umgang mit der Differenz zwischen Abschlagszahlungen und Fehlbetrag unter der Vorlagennummer VO/2018/06218, Beschlussvorschläge 2 und 3, am 27.09.2018 von der Bürgerschaft beschlossen.

3.2.6 Wertberichtigungen 30

Nach Ansicht des RPA hätten die nach der Einzelwertberichtigung verbleibenden 7,5 Mio. € an offenen Gewerbesteuerforderungen für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung zugrunde gelegt werden müssen. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb diese Gewerbesteuerforderungen nicht komplett zur Pauschalwertberichtigung herangezogen worden sind.

Die Buchinventur zum 31.12.2018 war hinsichtlich der Beurteilung von Forderungen der Abteilung Aktivbesteuerung Ende Januar 2019 abgeschlossen. Das RPA möchte, dass darüber hinaus noch neue Erkenntnisse zumindest bis zum 09.03.2019 ebenfalls noch in die Jahresabschlusserstellung einfließen. Angesichts der Größe und Vielfalt der für die Hansestadt Lübeck zu bilanzierenden Bestände sind stetige Bestandsaufnahmen und wiederholende Prüfungen bei Wahrung der Erstellungsfrist nach dem Jahreswechsel nicht mehr zu leisten. Mit der gewählten Verfahrensweise wird zudem dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen.

Bereits zum Ende 28.01.2019 hat die Abteilung Aktivbesteuerung die offenen Gewerbesteuerforderungen ausgewertet und für die Bildung von Einzelwertberichtigungen gemeldet. Zu diesem Zeitpunkt standen Hauptforderungen in Höhe von 12,1 Mio. € und Zinsforderungen in Höhe von 1,8 Mio. € offen, bei denen der Wert pro Partner mindestens 5 T€ beträgt. Diese offenen Forderungen wurden auf Einzelpostenbasis auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Hieraus ergab sich die Höhe des Wertberichtigungsbetrages. Das Ende des

. . .

Werterhellungszeitraums für die Wertberichtigungen zum Jahresabschluss 2019 war der 09.03.2019. Um die Entwicklung der zum 28.01.2019 gemeldeten Forderungen zu berücksichtigen, wurden die gemeldeten Forderungswerte erneut überprüft. Hierbei ergab sich, dass die Hauptforderungen nur noch in Höhe von 9,2 Mio. € und die Zinsforderungen in Höhe von 1,7 Mio. € bestanden. Diese Forderungsbestände wurden entsprechend der Bewertung aus der Abteilung Aktivbesteuerung einzelwertberichtigt.
Forderungen, die nach der Überprüfung durch die zuständige Stelle bereits im Rahmen der Einzelwertberichtigung als werthaltig angesehen wurden, wurden für die pauschale Wertberichtigung nicht erneut berücksichtigt. Die pauschale Wertberichtigung dient vielmehr dazu, diejenigen Forderungen zu bewerten, zu denen von den zuständigen Stellen keine Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit vorgenommen wurde bzw. vorgenommen werden konnte.
Nicht von der Abteilung Aktivbesteuerung nach Einzelfall bewertete Forderungen zu Gewerbesteuern standen zum 09.03.2019 lediglich in Höhe von 0,5 Mio. € offen. Diese wurden mit dem Wertberichtigungssatz von 40 % pauschalwertberichtigt. Hieraus ergibt sich der Pauschalwertberichtigungsbetrag von 0,2 Mio. €.
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die befristet niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von 4,0 Mio. € zu 100 % wertberichtigt worden sind.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen 35, 36

Für die Kanalbrücke Oberbüssau wurden in 2018 Zugänge gebucht. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2017 wurde mit der Erneuerung der Brücke begonnen. Die Brücke steht im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Laut Feststellung des RPA ist der HL in 2018 eine Abschlagsrechnung für anteilige Baukosten in Rechnung gestellt worden. Gemäß dieser Rechnung handele es sich in diesem Zusammenhang bei den 1,1 Mio. € bereits um die dritte Abschlagszahlung. Die Auszahlung ist in der Finanzrechnung 2018 erkennbar. Für vorangegangene Abschläge sind unter den ARAP für Zuschüsse an fremde Einrichtungen weitere 1,2 Mio. € bilanziert worden. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb die geleisteten Abschläge unter verschiedenen ARAP gezeigt werden.

Mit der hier betroffenen Baumaßnahme hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) beabsichtigt, die Kanalbrücke im Zuge der Schleusenstraße in der Ortslage Büssau zu erneuern und auf eine Durchfahrtshöhe von 5,25 m über dem Kanalwasserspiegel anzuheben. Daneben wurde gleichzeitig auf Verlangen der Hansestadt eine zweispurige Fahrbahn mit Verbreiterung des Gehweges aus 2,0 m und einer Erhöhung der Lastenklasse gemäß Eurocode 1 (DIN EN 1991) errichtet. In der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass sich das Kreuzungsbauwerk (ohne Grund und Boden) einschließlich der Entwässerungsanlagen für den Überbau im Eigentum der WSV befindet. Die Rampen, einschließlich deren Stützbauwerke und Entwässerungsanlagen, der Straßenbelag auf den Rampen und auf der Brücke sowie die Straßenbeleuchtungsanlagen stehen im Eigentum der Hansestadt. Die Planung und Durchführung der Maßnahme obliegt der WSV. Die Übergabe der hergestellten Vermögensgegenstände erfolgte nach Fertigstellung. Zudem wurden die Herstellungskosten nicht nach den tatsächlichen Herstellungskosten für die einzelnen Vermögensgegenstände, sondern nach dem Kostenteilungsschlüssel auf die Hansestadt (47,76 %) und die WSV (52,24 %) aufgeteilt.

Die Tatsache, dass die geleisteten Zahlungen der Hansestadt sowohl das zukünftig eigene Vermögen als auch das Vermögen der WSV betreffen, hat dazu geführt, dass Buchungen auf unterschiedlichen Konten vorgenommen worden sind. Gewählt wurden hier einerseits „ARAP für geleistete Zuschüsse an Sonderrechnungen“ für die Anteile der WSV sowie andererseits „ARAP für geleistete Zahlungen für Eigentum an fremden Einrichtungen des Tiefbaus“ für diejenigen Anteile, die nach Abschluss der Maßnahme in das Eigentum der Hansestadt übergehen sollten. Der Anteil für das Eigentum der HL wurde auch auf einem ARAP-Konto abgebildet, da der genaue Anteil des übertragenen Vermögens erst nach der Endabrechnung festgestellt werden konnte.

3.7.2 Pensions- und Beihilferückstellungen 44

Die gestiegene Anzahl der Versorgungsempfänger:innen und die Besoldungserhöhung waren der Verwaltung bekannt, wurden jedoch in die Schätzung der Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung 2018 nicht mit einbezogen. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum diese Aspekte, die laut VAK mit 80 – 85 % zur Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen beigetragen haben, nicht in der durchgeführten Schätzung berücksichtigt worden sind.

Nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Doppik müssen die Kommunen den von der VAK gutachterlich ermittelten Wert übernehmen und haben diesbezüglich keinen eigenen Ermessensspielraum. Die Annahme, dass der Verwaltung die gestiegene Anzahl der Versorgungsempfänger:innen und die Besoldungserhöhung bekannt waren, ist zutreffend aber nicht relevant. Ebenso ist es unerheblich, wenn das RPA eigene Berechnungsvorschläge macht, die von der VAK nicht umgesetzt werden. In welchem Ausmaß diese Entwicklungen Einfluss auf die Pensions- und Beihilferückstellungen gehabt haben, konnte von der Verwaltung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht bewertet werden. In die Berechnung der VAK fließen diverse Parameter ein (insbesondere Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand). Die Auswirkung der Veränderung einzelner Parameter auf den Wert der gesamten Rückstellung konnte ohne eine Berechnung des Barwertes für alle jeweiligen Einzelfälle nicht umfassend bewertet werden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass selbst bei einem vorliegenden VAK-Gutachten die genannte Auswirkung von 80 – 85 % nach eigener Aussage des RPA im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte. Von der Verwaltung wurde daher ein rein mathematisch pauschaliertes Verfahren mit dem Durchschnitt der Zuführungswerte der letzten drei Wirtschaftsjahre in Anlehnung an die Regelung nach dem § 24 Abs. 4 S. 3 GemHVO-Doppik gewählt.
Durch weitere Abstimmungen zwischen der Verwaltung und der VAK ist für zukünftige Jahresabschlüsse davon auszugehen, dass die Übermittlung des Gutachtens frühzeitiger erfolgt. Für das Wirtschaftsjahr 2019 konnte dieses Ziel bereits erreicht werden. Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde die Übermittlung für Ende Februar 2021 angekündigt.

3.8.5 Sonstige Verbindlichkeiten 57

Es wird um Stellungnahme gebeten, aus welchem Grund die Verlustausgleichsforderung der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck, die durch Verrechnung ausgeglichen worden ist, in der Finanzrechnung Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln in Höhe von 585 T€ ausgewiesen werden.

Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck hat gleichzeitig zu der Hansestadt Lübeck ihre Buchführung auf die Doppik umgestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die liquiden Mittel der Stiftung noch von der Hansestadt verwaltet, ein eigenständiges Geschäftskonto für die Stiftung bestand zu diesem Zeitpunkt nicht. Hieraus ergab sich, dass die Zahlungsvorgänge der Stiftung zunächst durch die Hansestadt getätigt wurden und seitens der Stiftung als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der HL ausgewiesen wurden. Seitens der Stadt wurden entsprechende Verbindlichkeiten oder Forderungen ausgewiesen. Zur Abwicklung der hiervon betroffenen Geschäftsvorfälle wurde ein „virtuelles Bankkonto“ verwendet. Durch das im Zuge dieser Verfahrensweise gewachsene Forderungs- und Verbindlichkeitengefüge zwischen Stadt und Stiftung erfolgten unter anderem Verlustausgleiche auch in späteren Jahren noch über Verrechnungen anstatt tatsächlicher Zahlungen.

Um bei diesen Verrechnungen weiterhin von städtischer Seite die Gewährung des Verlustausgleiches transparent als Zuschuss darzustellen, wurden das „virtuelle Bankkonto“ fortgeführt und die Verlustausgleichszahlungen in der Finanzrechnung abgebildet. Das Verfahren wird seitens der Verwaltung überprüft.

. . .

Umstände, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu einer nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entsprechenden Darstellung führen

Fehlende Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (EBL 2,0 Mio. €)

Das RPA kritisiert, dass die Nachberechnung der EBL für das Jahr 2018 (und Vorjahre) aus dem März 2019 noch in den Jahresabschluss hätte einfließen müssen, da es sich bei dem Betrag von 2,0 Mio. € um einen wesentlichen Betrag handele.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass sowohl die Abstimmung der Konten mit den Sondervermögen und Beteiligungen als auch der Buchungsschluss für deren Meldungen zum Jahresabschluss 2018 der 28.02.2019 und Meldeschluss hierfür der 11.02.2019 gewesen ist. Nur durch die Einhaltung dieser Termine war eine Aufstellung des Jahresabschlusses in der gesetzlich vorgegebenen Frist erreichbar.
Mit einer nachträglichen Buchung der von den EBL eingegangenen Rechnung wäre nicht unmittelbar sondern indirekt kurzfristig ein Verzug entstanden, da abgestimmte und geschlossene Mitbuchrollen neu geöffnet, bebucht, neu abgestimmt und dokumentiert werden müssen. Darauffolgende Prozessschritte hätten ebenfalls neu durchgeführt und dokumentiert werden müssen. Die Erfassung dieser einzelnen Rechnung hätte damit insgesamt zu einer wesentlichen Verzögerung der Erstellung des Jahresabschlusses geführt und konnte somit nicht mehr berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde grundsätzlich für derartige Nachreichungen entschieden, die Rechnung im Jahr 2019 zu buchen und im Jahresabschluss 2018 eine entsprechende Erläuterung im Anhang auszuweisen.

Unzulässiger Ausweis von Erträgen aus der Auflösung eines unzulässig gebildeten PRAP im VJ (1,2 Mio. € Restbuchwert Gebäude Dr.-Julius-Leber-Straße)

Der im Vorjahr gebildete PRAP in Höhe von 1,2 Mio. € wurde für den Verkauf eines Grundstücks ausgewiesen, das in 2017 für einen Kaufpreis von 638 T€ veräußert wurde. Es bestand Unsicherheit darin, ob das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ebenfalls mit veräußert worden sei. Da bis zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung 2017 noch keine eindeutige Klärung zu diesem Sachverhalt erreicht werden konnte, wurde ein PRAP als Gegenposten zu dem weiterhin im Anlagevermögen bilanzierten Gebäude in Höhe von 1,2 Mio. € (Restbuchwert) gebildet. Der Auflösung des PRAP 2018 stand der Abgang des Restbuchwertes gegenüber, sodass der Sachverhalt in der Ergebnisrechnung 2018 ergebnisneutral dargestellt wird.

Diese Verfahrensweise ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht zulässig. Grundsätzlich war davon auszugehen, dass mit dem Grundstück auch das Eigentum an dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude übergegangen ist. Da dies zum Jahresabschluss 2017 jedoch nicht abschließend geklärt werden konnte, wurde im Sinne des Vorsichtsprinzips aufwandswirksam ein Gegenposten zu dem Restbuchwert des Gebäudes gebildet. Hiermit wurde dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gebäude aufgrund der mangelnden Klärung nicht in Abgang gebracht werden konnte. Im Jahr 2018 konnte eine Klärung erfolgen, mit der deutlich wurde, dass das Gebäude mit veräußert worden ist. Der Aufwand aus dem Abgang des Gebäudes ist daher dem Geschäftsjahr 2017 zuzuordnen, womit der Ausweis des Gegenpostens retroperspektiv eine periodengerechte Darstellung ermöglicht hat.

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09894
öffentlich

Lübeck, 12.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Lübecker Altstadt: Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2019 mit einem Jahresergebnis von -713,62 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2) Dieser Jahresfehlbetrag wird auf das Wirtschaftsjahr 2020 vorgetragen.

3) Die aus den Jahren 2017 und 2018 bereits vorgetragenen Jahresfehlbeträge von zusammen 942,82 € konnten in 2019 nicht ausgeglichen werden und werden daher auch auf das Wirtschaftsjahr 2020 vorgetragen.

4) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2020/09513), der im Prüfungsausschuss am 10.03.2021 abschließend beraten wurde wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		GO S-H
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Das weitere Vortragen der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge 2017-2019 ist notwendig, da keine verrechnungsfähigen Rücklagen mehr vorhanden sind.
Die Zukunft dieser Stiftung ist daher auf Prüfstand.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09513**
öffentlich

Lübeck, 10.11.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Lübecker Altstadt zum 31. Dezember 2019 und des zugehörigen Lageberichtes

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.g. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Stiftung Lübecker Altstadt
zum 31. Dezember 2019
und des zugehörigen Lageberichtes

Rechnungsprüfungsamt

Oktober 2020

Impressum
Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer Dieter Sünder
Layout Elke Buller

Inhalt

Seite

Tabellenverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis II

1 Prüfungsgegenstand und -auftrag 1

2 Prüfungsdurchführung 2

3 Haushaltsplanung 2

4 Jahresabschluss 2

4.1 Bilanz 2

4.1.1 Aktiva 2

4.1.2 Passiva 3

4.2 Ergebnisrechnung 5

4.2.1 Erträge 6

4.2.2 Aufwendungen 6

4.3 Finanzrechnung 6

4.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7

4.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7

5 Anhang 8

6 Lagebericht 8

7 Schlussbemerkung 8

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Haushaltsplanung 2

Tabelle 2: Bilanz / Eigenkapital 4

Tabelle 3: Ergebnisübersicht 5

Abkürzungsverzeichnis

ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HL	–	Hansestadt Lübeck
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
StiftG	–	Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz)
Stiftung	–	Stiftung Lübecker Altstadt

1 Prüfungsgegenstand und -auftrag

Die Stiftung Lübecker Altstadt (im nachfolgenden Text Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige kommunale Stiftung des privaten Rechts. Sie wurde mit Urkunde vom 13.12.1979 errichtet. In der Sitzung der Bürgerschaft am 24.04.1980 wurde beschlossen, die Verwaltung der Stiftung der Hansestadt Lübeck (HL) i. S. des § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetzes (StiftG) zu übertragen.

Gemäß § 17 Abs. 2 StiftG gelten für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO). Die Jahresabschlüsse unterliegen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung für das Haushaltsjahr 2019 wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und am 09.09.2020 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95m Abs. 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik (GemHVO-Doppik) bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden. Gegenüber den Vorjahren ist aber eine deutliche Verbesserung erfolgt.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte erfolgt gemäß § 95n Abs. 1 GO durch das RPA. Nach Abschluss der Prüfung legt gemäß § 95n Abs. 3 GO der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 95n Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist sowie
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss der Stiftung zum 31.12.2019 wurde dem RPA am 29.09.2020 vorgelegt.

3 Haushaltsplanung

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Gemäß § 98 GO wurde der Haushaltsplan 2019 für die Stiftung aufgestellt und in der Sitzung der Bürgerschaft am 29.11.2018 beschlossen. Der Erlass einer Haushaltssatzung wird durch den Beschluss der Gemeindevertretung über den Haushaltsplan ersetzt. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsplänen wie folgt festgesetzt worden:

Tabelle 1: Haushaltsplanung

2019

Plandaten	Erträge / Einzahlungen	Aufwendungen / Auszahlungen	Ergebnis
Ergebnisplan	1.200 EUR	2.000 EUR	-800 EUR
Finanzplan	1.200 EUR	700 EUR	+500 EUR

Sofern es im geprüften Haushaltsjahr zu nennenswerten Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung gekommen ist, wird im nachfolgenden Text bei den betroffenen Konten darauf eingegangen.

4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss umfasst Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht.

4.1 Bilanz

Zur Bilanz 2019 ergeben sich die nachfolgenden Feststellungen.

4.1.1 Aktiva

Die Vorjahreswerte wurden richtig übernommen.

Anlagevermögen

Die Stiftung verfügt über keine Vermögensgegenstände, Sach- oder Finanzanlagen.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wurde im Abschluss 2019 mit 226.473 EUR (VJ 225.944 EUR) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die liquiden Mittel von 226.448 EUR sowie die als sonstige Vermögengegenstände ausgewiesenen Genossenschaftsanteile der Stiftung am Lübecker Bauverein in Höhe von 25 EUR.

Die liquiden Mittel der Finanzrechnung stimmen mit dem Bilanzposten Liquide Mittel überein. Die Werte konnten anhand von Kontoauszügen nachvollzogen werden.

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Bilanzposten 2.4	225.919 EUR	226.448 EUR

Die Stiftung hatte 200.000 EUR beim genossenschaftlich organisierten Lübecker Bauverein angelegt. Die Spareinlage mit Festzinsvereinbarung hatte eine Laufzeit vom 27.05.2016 bis zum 26.05.2019 (Festzins 0,8 %). Vom 31.05.2019 bis zum 30.05.2025 wurden 220.000 EUR beim Lübecker Bauverein mit einem gestaffelten Zins angelegt (im 1. Jahr Festzins 0,3 %). Für das Sparguthaben gilt laut Sparurkunde eine dreimonatige Kündigungsfrist.

Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

Aktive Rechnungs-abgrenzung	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Bilanzposten 3	19.364 EUR	18.121 EUR

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde ein Zuschuss zur Sanierung der Wandmalereien in der Katharinenkirche ausgewiesen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der jährlichen Auflösung (1.243 EUR). Wie in den vorhergehenden Prüfungsberichten über die Jahresabschlüsse der Stiftung beanstandet das RPA diese Position, da nur Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren sind, nicht aber Sanierungskosten. Das RPA folgt den Ausführungen des Bereichs Haushalt und Steuerung in der Stellungnahme zum Vorjahresabschluss nicht und hält an seiner Beanstandung fest.[1]

4.1.2 Passiva

Auf der Passivseite wird u. a. das Eigenkapital der Stiftung dargestellt. Die Darstellung weicht von der vorgeschriebenen Mindestgliederung gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik ab.

[1] Siehe VO/2020/08828 Stiftung Lübecker Altstadt: Feststellung der Jahresabschlüsse 2015 – 2018.

Tabelle 2: Bilanz / Eigenkapital

Gliederung gem. § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik	Gliederung der Stiftungsbilanz	Ergebnis 2018 in EUR	Ergebnis 2019 in EUR
1. Eigenkapital	1. Eigenkapital		
	1.01 Stiftungskapital	215.236	215.236
	1.03 Zweckrücklage	166	166
1.1 Allgemeine Rücklage	-	-	-
1.2 Sonderrücklage	-	-	-
1.3 Ergebnisrücklage	1.3 Ergebnisrücklage	30.848	30.848
1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-528	-943
1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-415	-714

Stiftungskapital

Das unter Posten 1.01 genannte Stiftungskapital hat keine Verlustausgleichs- oder Finanzierungsfunktion wie die Allgemeine Rücklage (eigentliches Eigenkapital i. S. der GemHVO-Doppik), sondern ist in seinem Bestand zu erhalten.

Aus der Stiftungssatzung aus dem Jahr 1979 ergab sich ein Stiftungskapital von 56.242 EUR (110.000 DM). Mit Beschluss vom 23.10.1987 hatte der Stiftungsrat das Stiftungskapital auf insgesamt 425.000 DM (217.299 EUR) aufgestockt. Im Lagebericht wird das Stiftungskapital mit 217.299 EUR angegeben. In den Abschlüssen bis 2017 wird das Stiftungskapital mit 207.946 EUR seit 2018 nach einer Zustiftung von 7.290 EUR mit 215.236 EUR ausgewiesen und damit um 9.353 EUR unter dem zu erhaltenden Stiftungskapital. Die Verringerung des Stiftungskapitals resultiert aus einem Verlust durch Wertpapierverkäufe im Jahr 2009.

Zweckrücklage

Zweckrücklage	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Bilanzposten 1.03	166 EUR	166 EUR

Die Zweckrücklage ist 2019 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Eine Zweckrücklage ist in der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen. Das RPA empfiehlt alternativ den Ausweis als Teil der Ergebnisrücklage.

Ergebnisrücklage

Ergebnisrücklage	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Bilanzposten 1.3	30.848 EUR	30.848 EUR

Die Ergebnisrücklage ist unverändert. Im ersten doppischen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wurde eine Ergebnisrücklage von 30.848 EUR ausgewiesen. Hierbei handelte es sich laut Anhang um einen Zuschuss für Sanierungsmaßnahmen in der Katharinenkirche, der im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur nachaktiviert wurde. Diese Nachaktivierung ist vom RPA in den Vorjahresberichten beanstandet worden (siehe auch ARAP).

Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Vorgetragener Jahresfehlbetrag	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Bilanzposten 1.4	-528 EUR	-943 EUR

Das RPA weist darauf hin, dass gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden sollen. Gemäß § 95 Abs. 3 GO beschließt die Gemeindevertretung über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Bilanzposten 1.5	-415 EUR	-714 EUR

Der in der Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag entspricht dem Resultat der Ergebnisrechnung.

4.2 Ergebnisrechnung

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht dem offiziellen Muster zu § 45 GemHVO-Doppik.

Tabelle 3: Ergebnisübersicht

Ergebnis 2019	Planung EUR	Ergebnis EUR	Planabweichung EUR
Erträge	0,00	66,70	+66,70
Finanzerträge	1.200,00	1.048,68	-151,32
Summe Erträge	1.200,00	1.115,38	-84,62
Aufwendungen	2.000,00	1.829,00	-171,00
Zinsen u. Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	2.000,00	1.829,00	-171,00
Ergebnis	-800,00	-713,62	86,38

4.2.1 Erträge

Die Stiftung verfügt über Finanzerträge:

Zinserträge	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Konto 4618000	1.614 EUR	1.049 EUR

Bei den Finanzerträgen handelte es sich um Zinsgutschriften, die anhand von Kontoauszügen nachvollziehbar waren. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der neuen Festzinsvereinbarung im Jahr 2019 (von 0,8 % auf 0,3 % ab 31.05.2019).

Darüber hinaus wurde eine Spende von 66,70 EUR eingenommen (Kto. 4148001).

4.2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen setzen sich aus Zuwendungen, sonstigen Aufwendungen und bilanziellen Abschreibungen zusammen. Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte keine Förderung durch die Stiftung.

Sonstige Aufwendungen	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Kontengruppe 54	786 EUR	586 EUR

Bei den sonstigen Aufwendungen handelt es sich um der HL zu erstattende Serviceleistungen, Beiträge für den kommunalen Schadensausgleich und Kontoführungsgebühren.

Abschreibungen auf gel. Zuwendungen	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Konto 5741000	1.243 EUR	1.243 EUR

Bei den bilanziellen Abschreibungen von 1.243 EUR handelt es sich um die Auflösung des ARAP gemäß § 40 Abs. 7 der GemHVO-Doppik für die Fördermaßnahme Katharinenkirche (4 % des Zuschusses p. a.). Zu diesem Vorgang gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen den Bereichen Haushalt und Steuerung und dem RPA. Wie bereits bei den ARAP ausgeführt, wird die Vorgehensweise entgegen den Ausführungen des Bereichs in der Stellungnahme zum Vorjahresabschluss vom RPA beanstandet.

4.3 Finanzrechnung

Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht dem offiziellen Muster zu § 46 GemHVO-Doppik.

4.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Bei den sonstigen privatrechtlichen Einzahlungen wurde 2018 eine Zustiftung gebucht.

Sonst. privatr. Einz.	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Konto 6592000	7.290 EUR	0 EUR

Anlässlich seiner Verabschiedung hat der vorherige Bürgermeister um Zustiftungen für die Stiftung gebeten. Die div. Einzahlungen ergaben 2018 einen Gesamtbetrag von 7.290 EUR. 2019 sind keine weiteren Zustiftungen erfolgt.

Im Haushaltjahr ist eine Spende von 66,70 EUR eingezahlt worden.

Spenden für lfd. Zw.	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Konto 6148001	0 EUR	67 EUR

Bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit handelt es sich vorrangig um Zinserträge.

Zinseinzahlungen	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Konto 6618000	1.614 EUR	1.049 EUR

Der Rückgang resultiert aus der neuen Festzinsvereinbarung im Jahr 2019 (vgl. Erträge).

4.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2016 wurde der bislang letzte Zuschuss für dem Stiftungszweck entsprechende Sanierungen gewährt.

Zuw. u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Konto 7318000	0 EUR	0 EUR

Die sonstigen Auszahlungen resultieren aus den Aufwendungen für Serviceleistungen, Versicherungsbeiträgen und Kontoführungsgebühren.

Sonstige Auszahlungen	Jahresabschluss 31.12.2018	Jahresabschluss 31.12.2019
Kontengruppe 74	786 EUR	586 EUR

5 Anhang

Das RPA weist an dieser Stelle darauf hin, dass das dort genannte Stiftungskapital und das satzungsgemäß zu erhaltende Stiftungsvermögen nicht übereinstimmen. In der Stellungnahme zum Vorjahresbericht wurde ausgeführt, dass ein 2009 realisierter Verlust in Höhe von 9.353 EUR mit dem Stiftungskapital verrechnet wurde. Im Anhang ist kein entsprechender Hinweis enthalten.

6 Lagebericht

Im Lagebericht ist eine Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung vorzunehmen. Die Aussage im Lagebericht, dass dem stiftungsrechtlichen Grundsatz das Vermögen zu erhalten, Rechnung getragen wird, trifft nur im Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahresstand zu. Ein Ausgleich der unter Anhang genannten Verrechnung eines Verlustes mit dem Stiftungskapital ist nicht erfolgt.

Es wird richtig darauf hingewiesen, dass keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt und somit der Stiftungszweck in Form von Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werden kann.

7 Schlussbemerkung.

Ein Testat, wie es Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erstellen, ist vom RPA nicht zu erteilen. Es ist aber festzustellen, dass die im Vorjahresabschluss beanstandete Aktivierung von gewährten Fördermitteln unverändert in den ARAP ausgewiesen ist.

Eine Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung zu dem oben genannten Punkt wurde bereits zu den Vorjahresberichten abgegeben. Da die unterschiedliche Auffassung zum Thema Aktivierung von Fördermitteln unverändert Bestand hat, steht es dem betroffenen Bereich frei, sich nochmals zu dem genannten Thema zu äußern.

Lübeck, 28.10.2020
14.908.07.13-2019
Sü/bu

Dieter Sünder

Anlage:
Jahresabschluss zum 31.12.2019 und der zugehörige Lagebericht

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2019

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

September 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 4

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 12
2.4 Liquide Mittel 12
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 12
PASSIVA 13
1 Eigenkapital 13
2 Sonderposten 13
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 13
5 Passive Rechungsabgrenzung 13
ERGEBNISRECHNUNG 14
1 Erträge 14
2 Aufwendungen 14
3 Jahresergebnis 14

III. SONSTIGE ANGABEN 15

IV. STIFTUNGSGREMIEN 15

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 16

Forderungsspiegel 17

V. LAGEBERICHT 18

Lübecker Altstadt, Lübeck

Abschlussbilanz-Stiftungen*18 zum 31.Dezember 2019

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.3 *Finanzanlagen*		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178 2.2.5 *Sonstige Vermögensgegenstände*	25,00	25,00
18 2.4 Liquide Mittel	225.918,99	226.448,37
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.364,00	18.121,00
Summe Aktiva	**245.307,99**	**244.594,37**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/18)	Schlusssaldo (12/19)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	215.236,22	215.236,22
2009020 1.03 Zweckrücklage	166,24	166,24
203 1.3 Ergebnisrücklage	30.848,35	30.848,35
204 1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	- 527,77	- 942,82
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 415,05	- 713,62
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**245.307,99**	**244.594,37**

464 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.2

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	66,70	66,70	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	*+/- Bestandsveränderungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**0,00**	**0,00**	**66,70**	**66,70**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-786,00	-700,00	-586,00	114,00	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-2.029,00**	**-2.000,00**	**-1.829,00**	**171,00**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-2.029,00**	**-2.000,00**	**-1.762,30**	**237,70**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	1.613,95	1.200,00	1.048,68	-151,32	
55	20	- Zinsen und sonstige *Finanzaufwendungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**1.613,95**	**1.200,00**	**1.048,68**	**-151,32**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-415,05**	**-800,00**	**-713,62**	**86,38**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nettoabschreibungsaufwand	-1.243,00	-1.300,00	-1.243,00	57,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	66,70	66,70	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	7.290,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.613,95	1.200,00	1.048,68	-151,32	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**8.903,95**	**1.200,00**	**1.115,38**	**-84,62**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-786,00	-700,00	-586,00	114,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-786,00**	**-700,00**	**-586,00**	**114,00**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**8.117,95**	**500,00**	**529,38**	**29,38**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	***= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	0,00		0,00		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	8.117,95	500,00	529,38	29,38	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	8.117,95	500,00	529,38	29,38	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	217.801,04	226.000,00	225.918,99	-81,01	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	225.918,99	226.500,00	226.448,37	-51,63	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Lübecker Altstadt gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	12.673,19
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**12.673,19**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2018	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Altstadt

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31.Dezember 2019

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

September 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes vom 13.07.1972 (StiftG).

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt" ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" hat zum 31. Dezember 2019 den Jahresabschluss nach § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2011 erstellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit werden (falls vorhanden) in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Lübecker Altstadt" wertmäßig erfasst. Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. In die Bilanz werden nur Vermögensgegenstände aufgenommen (wenn vorhanden), bei denen die Stiftung „Lübecker Altstadt" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wird dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Altstadt" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegt zum Bilanzstichtag kein Anlagevermögen vor.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" ebenfalls zum Stichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind zum Stichtag keine „Sonstigen privatrechtlichen Forderungen" enthalten.

Die Sonstigen Vermögengegenstände weisen zum Stichtag einen Betrag von 25,00 € (Vorjahr: 25,00 €) aus.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 226.448,37 € (Vorjahr: 225.918,99 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festzinsvereinbarung beim Lübecker Bauverein (Geldanlage; 220.000,00 €) also auch Sparkonten bei der Aareal Bank (386,83 € + 2.262,94 € = 2.649,77 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (3.798,60 €).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" wurde zum Stichtag ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 18.121,00 € (Vorjahr: 19.364,00 €) gebildet. Hierbei handelt sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche). Entsprechend § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleisteten Zuschüsse als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu aktivieren, wenn bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt. Dieser Zuschuss ist jährlich mit 4 % gemäß § 40 Abs. 7 S.3 GemHVO-Doppik aufzulösen.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Altstadt" besteht aus den Positionen

- Stiftungskapital,
- Ergebnisrücklage (inkl. Zweckrücklage) und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 215.236,22 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne (207.946,22 €) und einer dauerhaft zur Verfügung gestellten „Zustiftung" (7.290,00 €). Diese Zustiftung wurde im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters von verschiedenen Zustifter:innen der Stiftung zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisrücklage wird mit einem Wert von 30.848,35 € zum Stichtag ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss für die Katharinenkirche (Sanierung dreier Joche), der im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur im Wirtschaftsjahr 2011 nachbilanziert worden ist. Dieser geleistete Zuschuss ist ebenfalls § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz aktiviert worden, da bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" kein wirtschaftliches Eigentum vorliegt.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr in Höhe von 166,24 € ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Stiftung „Lübecker Altstadt" einen Jahresfehlbetrag von 713,62 € erzielt.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2019 von 713,62 € auf das Wirtschaftsjahr 2020 vorzutragen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die negativen Jahresergebnisse der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €) und 2018 (415,05 €) von gesamt 942,82 € weiter auf das Jahr 2020 als „vorgetragenen Jahresfehlbetrag" in der Bilanz auszuweisen.

2 Sonderposten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen zum Bilanzstichtag keine Sonderposten vor.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Lübecker Altstadt" wurden zum Stichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" sind wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag keine „Sonstige Verbindlichkeiten" angefallen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Lübecker Altstadt" liegen im Wirtschaftsjahr 2019 keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten vor.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich im Wirtschaftsjahr 2019 aus einer Spende und aus Finanzerträgen zusammen. Die Finanzerträge liegen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	66,70
Finanzerträge	1.613,95	1.200,00	1.048,68
Summe	**1.613,95**	**1.200,00**	**1.115,38**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Altstadt" entstanden u.a. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck angefallen.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Bilanzielle Abschreibungen	1.243,00	1.300,00	1.243,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	786,00	700,00	586,00
Summe	**2.029,00**	**2.000,00**	**1.829,00**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2019 ist ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 713,62 € erzielt worden. Dieses soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck und dem Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" in voller Höhe als Jahresfehlbetrag auf das Wirtschaftsjahr 2020 vorgetragen werden. Ebenfalls sollen die vorgetragenen Jahresfehlbeträge der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €) und 2018 (415,05 €) von gesamt 942,82 € nach Beschlussfassung (Bürgerschaft, Stiftungsrat) auf das Jahr 2020 weiter vorgetragen werden.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 415,05	- 800,00	- 713,62
keine Veränderung bei den Rücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe	**- 415,05**	**- 800,00**	**- 713,62**

II. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach§ 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2020 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 16.03.2018 liegt vor.

III. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Altstadt" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung (Stiftungsvorsitzende:r) ist der:die jeweilige Bürgermeister:in in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 4.491.1 Archäologie und Denkmalpflege. Zum 01.09.2020 wird die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt" von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/Stiftungsverwaltung übertragen.

Lübeck, den 09.09.2020

Jan Lindenau

Bürgermeister der

Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

FORDERUNGSSPIEGEL 2019

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	25,00	0,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**25,00**	**0,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung „Lübecker Altstadt“
Lagebericht und Jahresabschluss 2019

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurde 1979 gegründet, mit einem Grundbetrag in Höhe von 10.000 DM von Herrn Norbert Beleke, Fa. Schmidt-Römhild sowie einer Spende in Höhe von 100.000 DM einer Berliner Ärztin ausgestattet. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.04.1980 beschlossen, die Stiftung „Lübecker Altstadt“ gemäß § 17 des Schl.-Holst. Stiftungsgesetzes in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck – Amt für Denkmalpflege – zu übernehmen. Durch ein Testament und Spende einer Ärztin wurde das Vermögen 1981 auf 320.000 DM aufgestockt. Es wurden 1981 bis 2001 Darlehensverträge mit der Hansestadt Lübeck abgeschlossen, teilweise mit einem Zinssatz von 8%. 2003 wurde auf Beschluss des Stiftungsrates die Anlage des Kapitals von 307.000 € bei der HypoVereinsbank beschlossen. 2007 erfolgte die teilweise Festlegung in Luxemburger Fonds. Der Ende des Jahres 2010 erfolgte Verkauf konnte nur mit einem Verlust abgeschlossen werden. 2011 wurde das Kapital wieder in den Bestand der Stadtkasse zurückgeführt. In den Jahren 1981 bis 2011 konnten aufgrund der hohen Zinserträge 72 Objekte/Maßnahmen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 370.596,08 € im Sinne des Stiftungszweckes gefördert werden.

1.2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz, insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Lübecker Altstadt“ besteht lediglich aus Kapitalvermögen.

1.4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: Der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.
Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck – Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege. Zum 01.09.2020 wird die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ von dem Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, Bereich 4.491 – Archäologie und Denkmalpflege an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/Stiftungsverwaltung übertragen.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wird als rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes und nach der Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ vom 13.12.1979, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.02.2016 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres und für Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 19.12.2016, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft

der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 04.08.2020 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung „Lübecker Altstadt" stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt. Die Stiftung „Lübecker Altstadt" ist steuerbefreit.

Die Gesamterträge belaufen sich im Jahr 2019 auf einen Gesamtwert in Höhe von 1.115,38 €. Hierbei handelt es sich um Zinserträge in Höhe von 1.048,68 € und einer freien Spende in Höhe von 66,70 €.
Gesamtaufwendungen sind in Höhe von 1.829 € angefallen, und zwar für Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen in Höhe von 1.243 €, Serviceleistungen in Höhe von 500 € sowie eine Umlage des Kommunalen Schadensausgleichs in Höhe von 50 € und Kontoführungsgebühren von 36 €.
Im Jahre 2019 wurde kein Zuschuss gewährt.
Im Wirtschaftsjahr 2019 ist ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 713,62 € erzielt worden. Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 entscheidet der Stiftungsrat der Stiftung „Lübecker Altstadt" und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck durch Beschlussfassung. Die Verwaltung empfiehlt, nach Beschlussfassung der Gremien (Stiftungsrat, Bürgerschaft) den Jahresfehlbetrag 2019 von 713,62 € auf das Wirtschaftsjahr 2020 vorzutragen. Ebenfalls wird durch die Verwaltung angeraten, die negativen Jahresergebnisse der Wirtschaftsjahre 2017 (527,77 €) und 2018 (415,05 €) von gesamt 942,82 € weiter auf das Jahr 2020 als „vorgetragenen Jahresfehlbetrag" in der Bilanz auszuweisen.

3. Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich in 2019 nicht verändert. Dem stiftungsrechtlichen Grundsatz, das Vermögen zu erhalten, wird auch in 2019 Rechnung getragen.

Investitionen sind weder in 2019 durchgeführt noch sind sie in den Folgejahren geplant.

Das Stiftungskapital der Stiftung „Lübecker Altstadt" von insgesamt 215.236,22 € gliedert sich in die Positionen „Stiftungskapital im engeren Sinne" (207.946,22 €) und einer „Zustiftung" (7.290 €). Diese Zustiftung wurde der Stiftung im Rahmen der Verabschiedung des vorherigen Bürgermeisters von verschiedenen Zustifter:innen zur Verfügung gestellt.

4. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2019 jederzeit gegeben.

Mittel- oder langfristige Kreditaufnahmen bestehen nicht.

5. Ausblick

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird ausschließlich durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt.
Das Stiftungskapital ist in Höhe von 200.000 € beim Lübecker Bauverein mit einem Zinssatz in Höhe von 0,8% festgelegt.
Ab dem 31.05.2019 ist das Stiftungskapital ist als jederzeit kündbare Anlageform als Wachstums-Sparen beim Lübecker Bauverein eG in Höhe von 220.000 € festgelegt. Diese Spareinlage wird für die Dauer der Festzinsvereinbarung wie folgt verzinst:

Im 1. Jahr 0,30%	Im 4.Jahr 0,70%
Im 2. Jahr 0,40%	Im 5. Jahr 1,00%
Im 3. Jahr 0,50%	Im 6. Jahr 1,20%

Durch die Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt, Aufwendungen für Abschreibungen sowie Serviceleistungen können keine positiven Jahresergebnisse mehr erzielt und somit der Stiftungszweck durch Gewährung von Zuwendungen nicht mehr erfüllt werden. Erst ab dem Jahr 2024 kann nach den aktuellen Planzahlen wieder ein positives Jahresergebnis erzielt werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung, die durch Zinserträge aus dem festgelegten Stiftungskapital bestimmt wird, würde sich durch eine Verbesserung auf dem Kapitalmarktsektor wieder erhöhen.

Lübeck, den 09.09.2020

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09895
öffentlich

Lübeck, 12.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster (JJK): Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2013 mit einem Jahresergebnis von 0,00 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2) Das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis von -69.172,05 € wird durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital HGH (nach dazu noch ausstehender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zum Jahresabschluss 2013 der Stiftung HGH), ausgeglichen.

3) Der Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresergebnis von 0,00 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

4) Das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis von -6.450,43 € wird durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital HGH (nach dazu noch ausstehender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck zum Jahresabschluss 2014 der Stiftung HGH), ausgeglichen.

5) Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (VO/2021/09782), der im Prüfungs ausschuss am 10.03.2021 abschließend beraten wurde wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
	X	Nein- Begründung:
		da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Die seitens der Stiftung erwirtschafteten Erträge sind nicht auskömmlich und werden daher durch immer noch solvente Stiftung Heiligen-Geist-Hospital im Rahmen des gleichartigen Stiftungszwecks ausgeglichen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/09782**
öffentlich

Lübeck, 18.02.2021

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster und der zugehörigen Lageberichte

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

und der zugehörigen Lageberichte

Rechnungsprüfungsamt

Oktober 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Elke Kreutzer
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis III

1 Vorbemerkung 1

1.1 Prüfungsgegenstand 1

1.2 Vorjahre 2

1.3 Haushaltsplanung 2

2 Jahresabschluss 2013 3

2.1 Bilanz 2013 3

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 3

2.1.2 Liquide Mittel 4

2.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten 4

2.2 Ergebnisrechnung 2013 5

2.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 5

2.3 Finanzrechnung 2013 6

2.3.1 Fremde Finanzmittel 6

2.3.2 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen 7

2.4 Anhang 2013 7

2.5 Lagebericht 2013 8

3 Jahresabschluss 2014 8

3.1 Bilanz 2014 8

3.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 9

3.1.2 Liquide Mittel 9

3.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten 9

3.2 Ergebnisrechnung 2014 10

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 11

3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 11

3.3 Finanzrechnung 2014 12
3.3.1 Fremde Finanzmittel 12
3.3.2 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen 13
3.4 Anhang 2014 13
3.5 Lagebericht 2014 14
4 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung 14
5 Zusammenfassung 14

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre 2

Tabelle 2: Wesentliche sonstige Verbindlichkeiten 10

Tabelle 3: Wesentliche privatrechtliche Leistungsentgelte 11

Tabelle 4: Rücklagenentwicklung 14

Abkürzungsverzeichnis

AZ	–	Auszahlungen
EZ	–	Einzahlungen
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GMHL	–	Bereich Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	–	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HGH	–	Heiligen-Geist-Hospital
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
JJK	–	St. Johannis-Jungfrauenkloster
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
USt	–	Umsatzsteuer

1 Vorbemerkung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften, wesentlichen Positionen werden in diesem Bericht aufgeführt.

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Stiftung JJK ist eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen für den Stiftungszweck ein. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundbesitz (dem Kloster und Waldflächen u. a. in Waldhusen) und Kapitalvermögen.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Jahre 2013 und 2014. Diese wurden im März 2020 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung fand von Juni bis September 2020 statt.

1.2 Vorjahre

Der JA 2012 wurde am 28.05.2020 von der Bürgerschaft beschlossen.[1]

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Thema	RPA-Bericht	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
Eröffnungsbilanz			
Inventur	Es hat keine ordnungsgemäße Inventur stattgefunden.	Eine baldmöglichst durchzuführende Inventur kann für weitere Klarheit sorgen.	Die Folgeinventur ist im April 2016 erfolgt und wird damit erst Prüfungsgegenstand für den JA 2016.
JA 2011			
Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen	Der Ausweis des Zuschusses von der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH) in dieser Position ohne entsprechende Erläuterung im Anhang ist irreführend.	Für künftige JA wird eine entsprechende Erläuterung vorgesehen.	In den Anhängen zu den JA 2013 und 2014 ist der Ausweis des Zuschusses erläutert (siehe Tz. 2.3.2).
JA 2012			
Eigenkapital	Der Ausweis weicht von der vorgegebenen Gliederung ab. Freie und Zweckrücklage sind der Ergebnisrücklage zuzuordnen.	Bereits 2018 wurde eine entsprechende Anfrage an die Stiftungsaufsicht gesendet. Eine abschließende Klärung konnte noch nicht erfolgen.	Die Verwaltung wird gebeten, den aktuellen Stand mitzuteilen.
Einzahlungen (EZ) aus Rückflüssen von Ausleihungen	150 TEUR für die Entnahme aus einer Festgeldanlage wurden hier ausgewiesen statt bei den Rückflüssen aus der Anlage liquider Mittel.	Die Anlage des Festgeldes bei der HL endete 2015, sodass diese Problematik zukünftig nicht mehr auftreten wird.	2013 und 2014 gab es keine Veränderungen bei der Festgeldanlage.

1.3 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan 2013 wurde am 29.11.2012 von der Bürgerschaft beschlossen und im Januar 2013 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt. Über den Haushaltsplan 2014 beschloss die Bürgerschaft am 28.11.2013, die Vorlage beim Innenministerium erfolgte im Januar 2014.

[1] Vgl. VO/2020/08826.

2 Jahresabschluss 2013

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz 2013

Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten. Freie Rücklage und Zweckrücklage sind der Ergebnisrücklage zuzuordnen.

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreswerte stimmen mit den Schlusssalden des JA 2012 überein. Die Ergebnisrechnung stimmt mit dem Jahresüberschuss (0 EUR) und die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft. Die geprüften Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert.

Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 geprüft wurden, sind:

- Wald, Forsten,
- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied,
- Freie Rücklage und
- Zweckrücklage.

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenart 179	**758.704 EUR**	**759.399 EUR**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen bestanden hauptsächlich aus Forderungen gegenüber der HL aufgrund einer Termingeldanlage in Höhe von 750 TEUR.

Bei der HL war die entsprechende Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

2.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 18	**532.124 EUR**	**642.232 EUR**

Die Stiftung verfügt seit Ende 2012 über ein von der HL verwaltetes Geschäftskonto. Erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen und die Saldenbestätigung zum 31.12.2013 lag vor.

2.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenart 379	**248.842 EUR**	**381.203 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahreswert um 132 TEUR erhöht. Sie setzen sich im Wesentlichen aus den Konten 3791991127 Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung HGH (192.777 EUR; 2012: 171.949 EUR) und 3791991132 laufende Verbindlichkeiten gegenüber der HL (142.838 EUR; 2012: 24.588 EUR) zusammen. Die Stiftung HGH und die HL bilanzierten Forderungen in gleicher Höhe gegenüber der Stiftung JJK.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung HGH in Höhe von 21 TEUR resultiert aus der Rückzahlungsverpflichtung für den Zuschuss 2013. Die Stiftung erhielt 90 TEUR als geplanten Zuschuss, der zunächst vollständig als Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung HGH eingebucht wurde. Mit Feststellung des vorläufigen Verlustes von 69 TEUR wurden diese als Ertrag gebucht und die überschüssigen 21 TEUR verbleiben als Verbindlichkeit zur Rückzahlung an die Stiftung HGH in der Schlussbilanz. (Die tatsächliche Rückzahlung erfolgte erst 2018.) Auch die Rückzahlungsverpflichtungen aus Vorjahren (2010: 56 TEUR, 2011: 118 TEUR, 2012: -2 TEUR) sind 2013 noch in den Verbindlichkeiten enthalten.

Die wesentliche Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgte durch die Zunahme der laufenden Verbindlichkeiten gegenüber der HL um 118 TEUR. Davon sind 89 TEUR auf die Abrechnung des Bereichs Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck (GMHL) für 2013 zurückzuführen, die erst 2015 beglichen wurde. Weitere 21 TEUR wurden für die Abschlussrechnung 2013 für die Waldbewirtschaftung gebildet.

Eine weitere Abgrenzung der Rechnung des Stadtwaldes fand in Höhe von 25 TEUR inkl. Umsatzsteuer (USt) statt (siehe auch Tz. 2.2.1). Die sonstigen Verbindlichkeiten sind durch die „doppelte Abgrenzung“ um 25 TEUR zu hoch ausgewiesen. Zum JA 2014 wurden beide Verbindlichkeiten aufgrund der Waldbewirtschaftung 2013 wieder ausgebucht.

2.2 Ergebnisrechnung 2013

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind korrekt dargestellt. Außerdem wurde die Ergebnisrechnung mit dem Finanzbuchhaltungssystem abgeglichen.

Im Folgenden wird die geprüfte Position dargestellt. Weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 geprüft wurden, sind:

- Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie
- privatrechtliche Leistungsentgelte.

2.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2012	2013
Kontengruppe 52	**–272.158 EUR**	**-252.786 EUR**

Es handelte sich im Wesentlichen um Aufwendungen für die Unterhaltung des Stiftsgebäudes in der Dr. Julius-Leber-Straße durch das GMHL (87.929 EUR; 2012: 99.988 EUR) und an den Bereich Stadtwald für die Bewirtschaftung der Wälder (99.569 EUR; 2012: 110.229 EUR).

Der fortgeschriebene Planansatz wurde um 37 TEUR überschritten. 15 TEUR wurden überplanmäßig bewilligt für die Abrechnung der Waldbewirtschaftung (gedeckt durch Mehreinnahmen aus Holzverkäufen). Die weitere Planüberschreitung erfolgte durch eine Sachbuchung für die Abrechnung der Waldbewirtschaftung 2013. Für die Bewirtschaftung erhielt der Bereich Stadtwald unterjährig 54 TEUR. Die Abrechnung der tatsächlichen Leistung erfolgte im Juni 2014, es waren noch 20.808 EUR (24.761 EUR inkl. USt) durch die Stiftung zu zahlen. Der Aufwand musste abgegrenzt werden, da die Rechnung erst nach dem 31.12.2013 vorlag. Er wurde allerdings für 2013 zweimal gebucht, einmal mit und einmal ohne USt:

Beleg	4930304	5221000500	an	3791502300	20.808 EUR	und
Beleg	993000809	5221000500	an	3791991132	24.761 EUR.	

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind dadurch um 24.761 EUR zu hoch ausgewiesen (vgl. auch Tz. 2.1.3). Im JA 2014 ist der Aufwand durch die doppelte Abgrenzung um 24.761 EUR zu niedrig ausgewiesen (siehe Tz. 3.2.2).

Die Auszahlungen (AZ) für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 72) betragen nur 165 TEUR. Die Differenz von 87 TEUR zu den Aufwendungen entstand hauptsächlich durch

die Abrechnung des GMHL, die erst im Folgejahr vorlag und deren Bezahlung erst 2015 erfolgte.

2.3 Finanzrechnung 2013

Die Finanzrechnung setzt sich, anders als im Anhang angegeben, aus den Teilrechnungen der Produkte 573006000 St. Johannis-Jungfrauenkloster, 98113200 Jahresabgrenzung Verbindlichkeiten und 99210998 Stiftungsverrechnung zusammen.

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen wurden korrekt übernommen und die fortgeschriebenen Planansätze richtig dargestellt. Die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem wurde überprüft.

Die Differenz aus der Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten beträgt 20.828 EUR (Zeilen 37 und 40 der Finanzrechnung). In der Bilanz sind jedoch keine Verbindlichkeiten aus Krediten ausgewiesen. Diese Unstimmigkeit ist in dem falschen Ausweis des Zuschusses von der Stiftung HGH in der Finanzrechnung begründet (näheres siehe Tz. 2.3.2).

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt, die nicht bereits im Rahmen der entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert wurden.

2.3.1 Fremde Finanzmittel

	2012	2013
Kontenart 672 Einzahlungen	**815.016 EUR**	**129.324 EUR**
Kontenart 772 Auszahlungen	**-547.431 EUR**	**-129.010 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung besaß seit Ende 2012 ein Geschäftskonto. Bis dahin bediente sie sich des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen, der für sie den Zahlungsverkehr über städtische Geschäftskonten abwickelte. In der ersten Jahreshälfte 2013 wurden noch Zahlungen in dieser Form abgewickelt. Es gab im Ergebnis dafür keine Zahlungen bei der Stiftung, sondern nur Verschiebungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 wurde letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen.

Zum JA wurden die noch verbliebenen Verbindlichkeiten (15 TEUR) für den Bilanzausweis umgebucht (37919911338 an 3791991133). Bei der Buchung wurden auch Finanzrechnungskonten (6868100000 an 7720000000) angesprochen, obwohl es sich um eine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte.

In der Finanzrechnung sind nach § 46 GemHVO-Doppik die im Haushaltsjahr eingegangenen EZ und geleisteten AZ auszuweisen. Die Finanzrechnung der Stiftung JJK weist wesentliche Ein- und Auszahlungen aus, die nicht tatsächlich stattgefunden haben. Sie suggeriert durch den Ausweis fremder Finanzmittel sogar, dass zusätzlich durchlaufende Gelder verwaltet wurden. Damit vermittelt die Finanzrechnung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stiftung. Dieser Umstand wird im Anhang erläutert (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

2.3.2 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen

	2012	2013
Kontenart 692 Einzahlungen	**92.300 EUR**	**90.000 EUR**
Kontenart 792 Auszahlungen	**-94.382 EUR**	**-69.172 EUR**

Es handelt sich bei der EZ um den geplanten Defizitausgleich von der Stiftung HGH. Der Zuschuss wird zunächst erfolgsneutral gegen eine Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung HGH verbucht. Erst wenn das vorläufige Jahresergebnis der Stiftung JJK bekannt ist, wird der Zuschuss in Höhe des Fehlbetrages als Ertrag verbucht. 2013 hatte die Stiftung JJK einen tatsächlichen Zuschussbedarf von 69 TEUR. Der Differenzbetrag wurde 2018 von der Stiftung JJK zurückgezahlt.

Bei den 69 TEUR auf dem Auszahlungskonto handelt es sich um die Mitbuchung bei der Erfassung des tatsächlichen Zuschussbedarfs als Ertrag. Mit der Einbuchung des Ertrages wurde das Konto 6148000 und diese AZ zum Ausgleich gebucht. Tatsächlich hat zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungsfluss stattgefunden, eine Sachbuchung wäre ausreichend gewesen.

Der Ausweis in den gewählten Kontenarten 692/792 Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen war bereits in den Vorjahren beanstandet worden.[2] Der Ausweis wurde im Anhang erläutert, auf eine Korrektur sei seitens der Verwaltung verzichtet worden, da der Zuschuss nur bis zum Jahr 2016 erfolge.

2.4 Anhang 2013

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA.

Er enthält die nach § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben. Insbesondere wurde erklärt, warum die fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung nicht die tatsächlichen Verhältnisse der Stiftung abbilden. Auch der Ausweis des Zuschusses von der Stiftung HGH in der Finanzrechnung wurde erläutert.

2 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung JJK zum 31.12.2012 vom 18.12.2019, Tz. 2.3.3 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Stellungnahme vom 07.02.2020, VO/2020/08826.

2.5 Lagebericht 2013

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 06.03.2020 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Jahresabschluss 2014

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

3.1 Bilanz 2014

Formell gibt es bezüglich des Eigenkapitals noch dieselben Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik wie im Vorjahr (siehe Tz. 2.1).

In der Bilanz ist kein Jahresergebnis ausgewiesen. Auch wenn gemäß § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Bilanzposten entfallen kann, der keinen Betrag ausweist, empfiehlt das RPA für eine bessere Lesbarkeit auch einen ausgeglichenen Haushalt in der Bilanz durch den Bilanzposten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit 0 EUR darzustellen, zumal andere Bilanzposten mit 0 EUR in der Bilanz ausgewiesen sind (sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, sonstige Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung).

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz 2013 überein. Die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 geprüft wurden, sind:

- Wald, Forsten,
- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied,
- Freie Rücklage und
- Zweckrücklage.

3.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart 179	**759.399 EUR**	**818.146 EUR**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen bestanden hauptsächlich aus Forderungen gegenüber der HL aufgrund einer Termingeldanlage in Höhe von 750 TEUR, die in 2014 unverändert blieb und mit 0,4 % verzinst wurde.

Außerdem beruhen Forderungen in Höhe von 28 TEUR gegenüber der Stadt auf Geschäftsbeziehungen mit dieser. Weitere 33 TEUR entstanden durch das alte Zahlungsprinzip, bei dem Einzahlungen für die Stiftungen bei der HL Forderungen der Stiftung dieser gegenüber begründen. Allerdings sind sie in dieser Höhe nur entstanden, weil Anfang 2014 zum Ausgleich alter Verbindlichkeiten 38 TEUR an die HL ausgezahlt wurden, obwohl nur 15 TEUR Verbindlichkeiten zum Jahresanfang tatsächlich bestanden. Die Überzahlung entstand, da einige Forderungen für 2013 erst nach dieser Auszahlung erfasst wurden. Die Einzahlung zum tatsächlichen Ausgleich der Forderungen erfolgte erst 2016.

Bei der HL waren die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

3.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2013	31.12.2014
Kontengruppe 18	**642.232 EUR**	**713.540 EUR**

Erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen und die Saldenbestätigung zum 31.12.2014 lag vor.

3.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart 379	**381.203 EUR**	**495.371 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben 2014 um 114 TEUR zugenommen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Konten zusammen:

Tabelle 2: Wesentliche sonstige Verbindlichkeiten

Konto	31.12.2013 EUR	Veränderung EUR	31.12.2014 EUR
3791502300 Sonstige Verbindlichkeiten (aus Rechnungsabgrenzung)	20.808	70.376	91.184
3791991127 Verbindlichkeiten ggü HGH	192.777	83.749	276.526
3791991132 Verbindlichkeiten ggü HL	142.838	-28.531	114.307

Die Stiftung HGH und die HL bilanzierten Forderungen in gleicher Höhe gegenüber der Stiftung JJK.

Eine wesentliche Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgte durch die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen. Diese sind vor allem auf die Schlussrechnung des Bereiches Stadtwald für die Waldbewirtschaftung 2014 zurückzuführen. Für die Rechnung aus Februar 2015 wurde eine Verbindlichkeit in Höhe von 73 TEUR gebildet; im Vorjahr mussten nur 21 TEUR abgegrenzt werden.

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stiftung HGH in Höhe von 84 TEUR resultiert aus der Rückzahlungsverpflichtung für den Zuschuss 2014. Die Stiftung erhielt 90 TEUR als geplanten Zuschuss, der zunächst vollständig als Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung HGH eingebucht wurde. Mit Feststellung des vorläufigen Verlustes von 6 TEUR wurden diese als Ertrag gebucht und die überschüssigen 84 TEUR verbleiben als Verbindlichkeit zur Rückzahlung an die Stiftung HGH in der Schlussbilanz. (Die tatsächliche Rückzahlung erfolgte erst 2018.) Auch die Rückzahlungsverpflichtungen aus 2010-2013 (193 TEUR) sind 2014 noch in den Verbindlichkeiten enthalten.

Bei dem Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber der HL handelt es sich hauptsächlich um die Ausbuchung der fehlerhaft zweifach abgegrenzten Schlussrechnung für die Waldbewirtschaftung 2013 (siehe Tz. 2.1.3).

3.2 Ergebnisrechnung 2014

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i.V.m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind korrekt dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Ergebnisrechnung mit den Abschreibungen im Anlagenspiegel und mit den Zahlen des Finanzbuchhaltungssystems überprüft.

Die wesentlichen Positionen wurden geprüft und werden im Folgenden erläutert.

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2013	2014
Kontenarten 441, 442 und 446	**221.085 EUR**	**279.073 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Erträgen zusammen.

Tabelle 3: Wesentliche privatrechtliche Leistungsentgelte

Konto	2013 EUR	Veränderung EUR	2014 EUR
4411000/1 Mieten und Pachten	105.186	- 6.862	98.324
4421000 Verkauf von Vorräten	110.141	70.354	180.495

Bei den Mieten und Pachten handelt es sich hauptsächlich um die Mieten der Stiftsdamen (89 TEUR). Bei dem Verkauf von Vorräten handelt es sich fast ausschließlich um Holzverkäufe des Bereichs Stadtwald aus den Revieren Falkenhusen und Waldhusen für die Stiftung, der gegenüber dem Vorjahr erheblich gesteigert wurde.

Die Erträge sind in der Höhe plausibel und die zugehörigen Einzahlungen (Kontenarten 641, 642 und 646) stimmig.

3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2013	2014
Kontengruppe 52	**-252.786 EUR**	**-238.543 EUR**

Die ausgewiesenen Aufwendungen setzen sich aus Kosten für die Unterhaltung des Stiftsgebäudes (137 TEUR) und für die Waldbewirtschaftung durch den Bereich Stadtwald (102 TEUR) zusammen.

Die Schlussrechnung für die Waldbewirtschaftung 2014 vom 05.02.2015 belief sich auf insgesamt (netto) 127 TEUR. Wie bereits unter Tz. 2.2.1 beschrieben wurde die Schlusszahlung für 2013, die in 2014 erfolgte, doppelt abgegrenzt. Dadurch sind die Aufwendungen 2014 um 25 TEUR zu niedrig ausgewiesen. Da in beiden Jahren der vorläufige Fehlbetrag durch einen Zuschuss von der Stiftung HGH ausgeglichen wurde, hatte der falsche Ausweis der Aufwendungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Stiftung JJK.

Die AZ für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 72) betragen nur 190 TEUR. Die Differenz von 48 TEUR zu den Aufwendungen entstand hauptsächlich durch die Abgrenzung von städtischen Rechnungen. Die Rechnung des GMHL für die Bauleitkosten 2014 über 10 TEUR wurde erst im Dezember 2015 erstellt und gezahlt. 2014 wurde die Schlussrate für die Waldbewirtschaftung 2013 (21 TEUR) gezahlt, 2015 die Schlussrate 2014 (73 TEUR).

Dadurch sind die AZ um 52 TEUR niedriger als der Aufwand. Durch die fehlerhaft doppelte Abgrenzung der Schlussrechnung 2013 (brutto) wiederum sind die Aufwendungen 25 TEUR zu niedrig ausgewiesen, sodass insgesamt die AZ für die Waldbewirtschaftung 27 TEUR niedriger sind als der Aufwand.

3.3 Finanzrechnung 2014

Die Finanzrechnung setzt sich, anders als im Anhang angegeben, aus den Teilrechnungen der Produkte 573006000 St. Johannis-Jungfrauenkloster, 98113200 Jahresabgrenzung Verbindlichkeiten und 99210998 Stiftungsverrechnung zusammen.

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen wurden richtig dargestellt. Die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem wurde überprüft.

Die Differenz aus der Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten (83.750 EUR, Zeilen 37 und 40 der Finanzrechnung) stimmt nicht mit der Veränderung der Verbindlichkeiten in der Bilanz (0 EUR) überein. Dies ist in dem falschen Ausweis des Zuschusses von der Stiftung HGH in der Finanzrechnung begründet (näheres siehe Tz. 3.3.2).

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt, die nicht bereits im Rahmen der entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert wurden.

3.3.1 Fremde Finanzmittel

	2013	2014
Kontenart 672 Einzahlungen	**129.324 EUR**	**253.728 EUR**
Kontenart 772 Auszahlungen	**-129.010 EUR**	**-253.888 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Um derartige Zahlungen handelte es sich nicht.

Die Stiftung besaß seit Ende 2012 ein Geschäftskonto. Bis dahin bediente sie sich des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen, der für sie den Zahlungsverkehr über städtische Geschäftskonten abwickelte. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 wurde letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen. Anfang 2013 sind noch Zahlungen nach der alten Systematik erfolgt, für 2014 hätte man stark rückläufige EZ und AZ bei den fremden Finanzmitteln erwartet. Stattdessen kam es fast zu einer Verdoppelung des Ausweises.

Von den ausgewiesenen EZ sind 48 TEUR Ergebnis von Umgliederungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL zum Jahresanfang bzw. Jahresabschluss. Bei der

Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss wurden je 114 TEUR bei den EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln ausgewiesen. Bei diesen Buchungen wurden auch Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um Sachbuchungen ohne Zahlungsmittelfluss handelte.

Weitere 91 TEUR bei den EZ und 129 TEUR bei den AZ sind Ergebnis des Ausgleichs der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL durch Zahlung zwischen städtischem und stiftungseigenem Konto. Allerdings wurden diese miteinander verrechnet. Tatsächlich hat es nur eine AZ in Höhe von 38 TEUR vom Stiftungskonto an die HL gegeben (siehe Tz. 3.1.1).

In der Finanzrechnung sind nach § 46 GemHVO-Doppik die im Haushaltsjahr eingegangenen EZ und geleisteten AZ auszuweisen. Die Finanzrechnung der Stiftung JJK weist wesentliche Ein- und Auszahlungen aus, die nicht tatsächlich stattgefunden haben. Sie suggeriert durch den Ausweis fremder Finanzmittel sogar, dass zusätzlich durchlaufende Gelder verwaltet wurden. Damit vermittelt die Finanzrechnung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stiftung. Dieser Umstand wird im Anhang erläutert (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

3.3.2 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen

	2013	2014
Kontenart 692 Einzahlungen	**90.000 EUR**	**90.200 EUR**
Kontenart 792 Auszahlungen	**-69.172 EUR**	**-6.450 EUR**

Es handelt sich bei der EZ um den geplanten Defizitausgleich von der Stiftung HGH. Bei den 6 TEUR auf dem Auszahlungskonto handelt es sich um die Mitbuchung bei der Erfassung des tatsächlichen Zuschussbedarfs als Ertrag. Die Buchungen sind entsprechend den Buchungen in 2013 erfolgt, auf die Ausführungen in Tz. 2.3.2 wird verwiesen.

3.4 Anhang 2014

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA.

Er enthält die nach § 51 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben. Insbesondere wurde erklärt, warum die fremden Finanzmittel in der Finanzrechnung nicht die tatsächlichen Verhältnisse der Stiftung abbilden. Auch der Ausweis des Zuschusses von der Stiftung HGH in der Finanzrechnung wurde erläutert.

3.5 Lagebericht 2014

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 06.03.2020 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Stiftungsgesetz). In den Lageberichten wird der Vermögenserhalt damit belegt, dass sich das Stiftungskapital und das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied nicht verändert haben. Der Erhalt des Stiftungsvermögens war in beiden Jahren gegeben.

Die Stiftung JJK setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) unmittelbar und die Erträge aus den Forsten und dem Kapitalvermögen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Unterhaltung und Verwaltung eines Stifts für alleinstehende Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, ein.

Tabelle 4: Rücklagenentwicklung

Jahr	Freie Rücklage				Zweckrücklage			
	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	End-bestand EUR	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	End-bestand EUR
2005	122.538	0	0	122.538	218.735	112.343	0	106.392
2006	122.538	0	5.464	128.002	106.392	0	8.197	114.589
2007	128.002	0	9.556	137.558	114.589	0	14.333	128.922
2008	137.558	0	51.709	189.267	128.922	0	77.564	206.486
2009	189.267	0	18.062	207.329	206.486	81.033	27.094	152.547
2010	207.329	0	0	207.329	152.547	0	0	152.547
2011	207.329	0	0	207.329	152.547	0	0	152.547
2012	207.329	0	34.744	242.073	152.547	0	52.116	204.663
2013	**242.073**	**0**	**0**	**242.073**	**204.663**	**0**	**0**	**204.663**
2014	**242.073**	**0**	**0**	**242.073**	**204.663**	**0**	**0**	**204.663**

2013 und 2014 gab es keine Veränderungen bei den Rücklagen.

5 Zusammenfassung

Durch Zuschüsse von der Stiftung HGH in Höhe von 69 TEUR in 2013 und 6 TEUR in 2014 konnte die Stiftung JJK in beiden Jahren ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen. Die Verände-

rung des Zuschussbedarfs ist u. a. auf die fehlerhafte Abgrenzung der Schlussrechnung 2013 für die Waldbewirtschaftung zurückzuführen.

Die Finanzrechnung der Stiftung JJK weist wesentliche Ein- und Auszahlungen aus, die nicht tatsächlich stattgefunden haben. Sie suggeriert durch den Ausweis fremder Finanzmittel sogar, dass zusätzlich durchlaufende Gelder verwaltet wurden. Dies und der Ausweis des Zuschusses bei der Aufnahme und Tilgung von Investitionskrediten werden im Anhang erläutert.

Die JA 2013 und 2014 vermitteln damit insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung JJK.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens in 2013 und 2014 und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird zu folgender Textziffer bis zum **27.11.2020** erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
1.2	Vorjahre	2

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern. Eine Behandlung des Berichts ist für den 11.03.2021 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Lübeck, 19.10.2020
14.902.07.13/2013-2014
xer/bu

Dieter Sünder

Elke Kreutzer

Anlagen:

JA 2013 und Lagebericht der Stiftung JJK

JA 2014 und Lagebericht der Stiftung JJK

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2013

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

März 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 13
2.4 Liquide Mittel 13
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 14
3 Rückstellungen 14
4 Verbindlichkeiten 14
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 23

V. LAGEBERICHT 24

St. Johannis-Jungfrauenkloster, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2013

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	6.001.229,00	6.005.688,00
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	84,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	1,00	1,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.768,00	36.768,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	263,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	647,00	468,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.869,99	20.960,56
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	758.704,48	759.399,24
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	22,43
18 2.4 Liquide Mittel	532.124,39	642.232,18
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Aktiva	**7.331.690,86**	**7.465.886,41**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	2.096,19
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	668.787,00	668.787,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	5.966.255,57	5.966.255,57
2009010 1.02 Freie Rücklage	242.072,74	242.072,74
2009020 1.03 Zweckrücklage	204.662,62	204.662,62
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.071,23	2.905,98
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	248.841,70	381.202,50
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.331.690,86**	**7.465.886,41**

507 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2013

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.381,57	90.100,00	83.904,55	-6.195,45	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	224.719,14	180.100,00	221.085,05	40.985,05	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	4.688,12	4.688,12	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**319.100,71**	**270.200,00**	**309.677,72**	**39.477,72**	
50	11	Personalaufwendungen	-46.334,00	-50.800,00	-48.563,27	2.236,73	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-272.158,15	-215.591,40	-252.786,25	-37.194,85	2.096,19
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-491,80	-400,00	-537,00	-137,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-602,32	-616,45	-616,45	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.880,14	-11.592,15	-11.117,32	474,83	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-329.466,41**	**-279.000,00**	**-313.620,29**	**-34.620,29**	**2.096,19**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-10.365,70**	**-8.800,00**	**-3.942,57**	**4.857,43**	**2.096,19**
46	19	+ Finanzerträge	10.365,70	8.600,00	3.942,57	-4.657,43	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**10.365,70**	**8.600,00**	**3.942,57**	**-4.657,43**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-200,00**	**0,00**	**200,00**	**2.096,19**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	200,00	0,00	-200,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**200,00**	**0,00**	**-200,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.096,19**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2013

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen *Leistungsbeziehungen*		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2012	2013	2013	2013
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2013

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.381,57	90.100,00	83.904,55	-6.195,45	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	260.759,49	180.100,00	203.784,31	23.684,31	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	31.469,12	0,00	28.569,99	28.569,99	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	9.453,53	8.600,00	3.942,57	-4.657,43	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**396.063,71**	**278.800,00**	**320.201,42**	**41.401,42**	
70	10	Personalauszahlungen	-42.991,58	-50.800,00	-48.478,86	2.321,14	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-208.287,48	-215.591,40	-165.352,60	50.238,80	-2.096,19
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	-22,43	-22,43	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-644,56	-616,45	-629,32	-12,87	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-21.365,44	-11.592,15	-35.473,94	-23.881,79	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-273.289,06**	**-278.600,00**	**-249.957,15**	**28.642,85**	**-2.096,19**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**122.774,65**	**200,00**	**70.244,27**	**70.044,27**	**-2.096,19**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	100,00	4.688,00	4.588,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	150.000,00	0,00	18.721,97	18.721,97	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**150.000,00**	**100,00**	**23.409,97**	**23.309,97**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	-4.688,00	-4.688,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-695,80	-1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-5.457,50	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-6.153,30**	**-1.700,00**	**-4.688,00**	**-2.988,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**143.846,70**	**-1.600,00**	**18.721,97**	**20.321,97**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	815.015,53	0,00	129.323,88	129.323,88	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-547.430,92	0,00	-129.010,28	-129.010,28	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**267.584,61**	**0,00**	**313,60**	**313,60**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**534.205,96**	**-1.400,00**	**89.279,84**	**90.679,84**	**-2.096,19**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	92.300,00	0,00	90.000,00	90.000,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-94.381,57	0,00	-69.172,05	-69.172,05	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2013

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-2.081,57	0,00	20.827,95	20.827,95	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	532.124,39	-1.400,00	110.107,79	111.507,79	-2.096,19
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	532.124,39	532.124,39	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	532.124,39	-1.400,00	642.232,18	643.632,18	-2.096,19

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2013

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	495.319,95
+ Einzahlungen	129.323,88
- Auszahlungen	-129.010,28
Bestand Haushaltsjahr	495.633,55

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2012	2013	2013
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-94.381,57	0,00	-69.172,05
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2013

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung
März 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat zum 31. Dezember 2013 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt. Die nächste Folgeinventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert

beträgt für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „St. Johannis- Jungfrauenkloster“ das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ lediglich mit dem Bereich 3.820, Stadtwald der Hansestadt Lübeck, vereinbart.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Die Stiftung hat zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr kein Ackerland ausgewiesen.

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Die Stiftung hat Grund und Boden im Wert von 751.516,00 € (Vorjahr: 747.057,00 €) und Holzbestand als Festwert wie im Vorjahr in Höhe von 5.254.172,00 €. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 6.005.688,00 € (Vorjahr: 6.001.229,00 €).

Bei den ***sonstigen unbebauten Grundstücken*** handelt es sich um Unland (Schattin) auf einem Grundstück in Lüdersdorf mit einem unveränderten Wert von 84,00 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat ein bereits abgeschriebenes Wohngebäude (Klostergebäude) in der Dr.-Julius-Leber-Straße, welches einen Restbuchwert in Höhe von 1,00 € zum 31.12.2013 ausweist. Der dazugehörige Grund und Boden (Klosterflächen) hat einen unveränderten Wert von 36.768,00 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat Infrastrukturvermögen unverändert in Höhe von 263,00 € vorzuweisen. Hierbei handelt es sich um Wege und Verkehrsflächen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der „St. Johannis-Jungfrauenkloster" beinhaltet zum Stichtag keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 468,00 € (Vorjahr: 647,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ hat zum Stichtag keine geleisteten Anzahlungen und keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ besitzt keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die „Privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“ sind zum Stichtag in Höhe von 20.960,56 € (Vorjahr: 1.869,99 €) ausgewiesen.

In der Bilanzposition sind „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ im Wert von 759.399,24 € (Vorjahr: 758.704,48 €) enthalten. Diese setzen sich hauptsächlich aus kurzfristigen Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck von 750.000,00 € (Vorjahr: 754.108,50 €) und Forderungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit einem Wert von 3.414,24 € (Vorjahr: 3.113,98 €) zusammen. Ebenfalls sind in dieser Bilanzposition Forderungen aus Umsatzsteuer von 5.985,00 € (Vorjahr: 1.482,00 €) zu verzeichnen.

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von 22,43 € (Vorjahr: 0,00 €) zum Stichtag angefallen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ verfügte zum Bilanzstichtag nicht über Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster““ liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 642.232,18 € (Vorjahr: 532.124,39 €) vor (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag insgesamt mit einem Betrag von 6.635.042,57 € ausgewiesen. Darin enthalten ist neben dem Stiftungskapital im engeren Sinne der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 5.966.255,57 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die ***Freie Rücklage*** wird unverändert wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag in Höhe von 242.072,74 € ausgewiesen.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag unverändert mit einem Betrag von 204.662,62 € ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2013 konnte die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" ein neutrales Jahresergebnis erwirtschaften, da das Geschäftsjahresdefizit in Höhe von 69.172,05 € durch die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" durch Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden soll.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden zum Stichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 2.905,98 € (Vorjahr: 1.071,23 €).

In dieser Bilanzposition sind „Sonstige Verbindlichkeiten" im Wert von 381.202,50 € (Vorjahr: 248.841,70 €) enthalten. Diese setzen sich u.a. aus Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 179.153,71 € (Vorjahr: 75.684,22 €) und Umsatzsteuerverbindlichkeiten von 9.271,93 € (Vorjahr: 1.208,57 €) zusammen. Ein Betrag in Höhe

von 192.776,86 € (Vorjahr: 171.948,91 €) resultiert aus Liquiditätshilfen der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" für die Jahre 2010 bis 2013 (2010 = 114.700,00 €; 2011 = 118.500,00 €; 2012 = 92.300,00 €; 2013 = 90.000,00 €) und dem Ausgleich des jeweiligen Geschäftsjahresdefizites der Wirtschaftsjahre 2010 (- 59.169,52 €), 2012 (- 94.381,57 €) und 2013 (- 69.172,05 €) der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster".

Verwahrposten bestanden am Bilanzstichtag nicht.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich aus Mieten und Pachten und Holzverkäufen zusammensetzen. In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist ebenfalls der Verlustausgleich des Geschäftsjahresdefizites für das Wirtschaftsjahr 2013 durch die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" berücksichtigt.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.381,57	90.100,00	83.904,55
Privatrechtliche Leistungsentgelte	224.719,14	180.100,00	221.085,05
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	4.688,12
Finanzerträge	10.365,70	8.600,00	3.942,57
Außerordentliche Erträge	0,00	200,00	0,00
Summe	**329.466,41**	**279.000,00**	**313.620,29**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen für die Verwaltung und Unterhaltung der Stiftung, die sich überwiegend im Rahmen der Planungen befinden.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Personalaufwendungen	46.334,00	50.800,00	48.563,27
Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen	272.158,15	215.591,40	252.786,25
Bilanzielle Abschreibungen	491,80	400,00	537,00
Transferaufwendungen	602,32	616,45	616,45
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.880,14	11.592,15	11.117,32
Summe	**329.466,41**	**279.000,00**	**313.620,29**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2013 konnte die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" ein neutrales Jahresergebnis erwirtschaften, da das Geschäftsjahresdefizit in Höhe von 69.172,05 € durch die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" durch Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden soll.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 94.381,57	0,00	- 69.172,05
Verrechnung mit der Liquiditätshilfe Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital"	+ 94.381,57	0,00	+ 69.172,05
Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2014 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.096,19 € übertragen.

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt im Wirtschaftsjahr 2013 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die Stiftung über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Der Zuschuss zum Ausgleich des negativen Jahresergebnisses der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wurde in der Finanzrechnung in den gewählten Kontenarten 692/792 „Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" (Auszahlungskonten) aufgrund buchungstechnischer Belange dargestellt. Die entsprechenden Verbindlichkeiten sind in der Bilanz korrekt unter „Sonstige Verbindlichkeiten" abgebildet.

Mit der Feststellung des tatsächlichen Fehlbetrages der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wurden in der Finanzrechnung die Zahlungen für Kredite aus Investitionen auf Zahlungen aus Zuwendungen (von der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital) umgebucht.

Eine Korrektur der Umbuchung bei den Verbindlichkeiten aus Krediten in der Finanzrechnung ist nicht beabsichtigt, da aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet wird und der Ausgleich des Geschäftsjahresdefizites durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nur bis zum Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 06.03.2020

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2013

Anlagevermögen MANDANT: 113	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.001.313,00	4.817,00	358,00	0,00	6.005.772,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.005.772,00	6.001.313,00	0,00	100,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	6.001.229,00	4.817,00	358,00	0,00	6.005.688,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.005.688,00	6.001.229,00	0,00	100,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	0,00	0,00	0,00	84,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84,00	84,00	0,00	100,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	312.674,00	0,00	0,00	0,00	312.674,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	36.769,00	36.769,00	0,00	11,76
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	275.906,00	0,00	0,00	0,00	275.906,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	1,00	1,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.768,00	0,00	0,00	0,00	36.768,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.768,00	36.768,00	0,00	100,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,00	100,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,00	100,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.057,53	0,00	0,00	0,00	7.057,53	6.410,53	179,00	0,00	6.589,53	468,00	647,00	2,54	6,63
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	6.321.307,53	4.817,00	358,00	0,00	6.325.766,53	282.315,53	179,00	0,00	282.494,53	6.043.272,00	6.038.992,00	0,00	95,53
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	6.321.307,53	4.817,00	358,00	0,00	6.325.766,53	282.315,53	179,00	0,00	282.494,53	6.043.272,00	6.038.992,00	0,00	95,53

524 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.3

FORDERUNGSSPIEGEL 2013

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	20.960,56	20.960,56	0,00	0,00	1.869,99
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	759.399,24	759.399,24	0,00	0,00	758.704,48
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	22,43	0,00	22,43	0,00	0,00
	Summe	**780.382,23**	**780.359,80**	**22,43**	**0,00**	**760.574,47**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2013

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.905,98	-2.905,98	0,00	0,00	-1.071,23
36	4.6 Verbindlichkeiten aus *Transferleistungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-381.202,50	-381.202,50	0,00	0,00	-248.841,70
	Summe	**-384.108,48**	**-384.108,48**	**0,00**	**0,00**	**-249.912,93**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573006	St. Johannis-Jungfrauenkloster	2.096,19	2.096,19	0,00
Summe		**2.096,19**	**2.096,19**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

St.Johannis-Jungfrauenkloster
Lagebericht und Jahresabschluss 2013

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Das Kloster wurde um 1173 vom Lübecker Bischof Heinrich dem 1. gegründet und mit Benediktinermönchen aus dem St. Aegidienkloster aus Braunschweig besetzt. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits Nonnen Aufnahme im Kloster fanden, ist umstritten. Erst Urkunden aus dem Jahr 1231 bezeichneten es als "Doppelkloster". Bischof Heinrich der 1. stattete es mit Gütern und Ländereien auch außerhalb der Stadt aus. Das Kloster selbst lag im Bereich des heutigen Johanneums mit Gärten und Ländereien bis hin zur Wakenitz. Der Stifter widmete es der "Förderung religiöser und sittlicher Kultur". Das Kloster blühte schnell auf und hatte in der Umgebung der Stadt durch Kauf, Tausch und Schenkung bald einen namhaften Besitz erworben, u.a. ein großes Waldgebiet in der Nähe des Bungsberges. Im Jahre 1191 nahm der Papst das St. Johannis-Kloster in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhls und verlieh ihm das Recht, Kleriker und Laien aufzunehmen.
Durch die besondere Situation auswärtig zu verwaltender Besitzungen war es den Mönchen nicht immer möglich, sich des weltlichen Einflusses der Bevölkerung zu entziehen und so entfernten sich die Mönche mehr und mehr von den Klosterregeln. In der Folgezeit wurde die gemeinsame Besetzung des Klosters mit Mönchen und Nonnen verderblich für die Klosterzucht. Ferner soll es nach zeitgenössischen Berichten soweit gekommen sein, dass die Mönche auch das Keuschheitsgelübde nicht mehr achteten und "unter allerlei Vorwänden Frauen und Töchter ehrbarer Bürger zu sich ins Koster gelockt und ihnen die Stimme der Pflicht und des Gewissens *dermaßen erstickt, dass sie bald freiwillig die wüste Lebensart der Mönche teilten*". Nach mehreren vergeblichen bischöflichen Visitationen wurde 1245 das Doppelkloster aufgelöst. Der Mönchskonvent wurde in das neu erbaute Kloster Cismar verlegt. Die Nonnen verblieben als Zisterzienserinnenkonvent im Lübecker Kloster. Die Besitzungen und Einkünfte wurden nach länger währendem Rechtsstreit geteilt. Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich sodann das religiöse und geistige Zentrum der Stadt in eine bürgerliche Versorgungsanstalt, in der unverheiratete Töchter der führenden Bürgerkreise erzogen wurden. Der Lübecker Rat und die Bürgerschaft gewannen gleichzeitig mehr und mehr Einfluss. Einher ging die Vergrößerung des Landbesitzes. Das Kloster erwarb eine Vielzahl von Dörfern wie Pöppendorf, Wulfsdorf, Beidendorf, Kücknitz und Schwochel. Mit dem Eigentum an diesem Grundbesitz erlangte es auch alle daraus fließenden Rechte mit entsprechenden Abgaben sowie die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern. Nach der Reformation wurde 1569 auf Druck des Rates der Stadt die evangelische Lehre eingeführt; nach der neuen Klosterordnung sollten die 24 Koventualinnenstellen lutherischen Bürgertöchtern vorbehalten sein. Der Rat wählte die Äbtissin und die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt bildeten die Vorsteherschaft des sich zum Damenstift wandelnden Konvents. Nach mehrfachen baulichen Änderungen des Klosterareals fand das Damenstift seinen endgültigen Standort im 1904 fertig gestellten Gebäude Ecke Dr. Julius-Leber Straße / Rosengarten.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" ist gemäß Stiftungssatzung „die Unterstützung von bedürftigen Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Die Stiftung erfüllt diesen Zweck durch die Unterhaltung und Verwaltung eines „Stiftes".

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster besteht aus Grundbesitz (Kloster und Forsten) und Kapitalvermögen. Das Forstvermögen besteht aus Waldflächen in Waldhusen, Beidendorf, Vorrade, Schwinkenrade und Böbs in Ostholstein, sowie Utecht und Schattin in Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck- 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 74), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung älterer, bedürftiger weiblicher Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das Kloster.
Für Sach- und Dienstleistungen im Kloster sowie Forstunterhaltung wurden 252.786,25 € aufgewendet. Den ordentlichen Aufwendungen von 313.620,29 € stehen im Wesentlichen Erträge in Form von Mieten (105.186,28 €) und Verkaufserlöse Forsten (110.140,53 €) gegenüber. Um ein neutrales Jahresergebnis zu erwirtschaften, war ein Zuschuss der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital in Höhe von 69.172,05 € erforderlich.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster durch nachhaltigen Holzeinschlag sowie Jagdverpachtung ein jährlicher Überschuss von 25.000 € bis 50.000 € erwartet. Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde bei leicht verringertem Einschlag und deutlich verringerten Aufwendungen gegenüber 2012 in den Stiftungswäldern ein Überschuss von 32.600 € erwirtschaftet.
Das Wirtschaftsergebnis der kommenden Jahre wird wie bisher im Wesentlichen durch die Entwicklung der Holzmarktlage bestimmt. Für das Jahr 2014 zeichnet sich vor allem eine stabile Nachfrage nach hochwertiger Eiche, aber auch nach normalen Qualitäten ab. Rückläufig ist die Nachfrage nach Buche. Bei günstiger Verkaufsentwicklung wird der Holzeinschlag entsprechend angepasst werden. Auch dieses Jahr wird darauf hingewiesen, dass spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2014 die verstärkten Zielstärkennutzungen dazu führen, dass zusätzliche jagdliche und Zaunbauaktivitäten verbunden mit den erforderlichen Kostenaufwendungen nötig werden. Diese werden aber durch die Holzverkäufe mehr als kompensiert werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung St.Johannis-Jungfrauenkloster setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 668.787 € und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 5,97 Mio. € zum 31.12.2013 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden.
Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist seriös nicht möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2013 gab es keine Veränderungen des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2013 sind unverändert zum Vorjahr.
Die Freie Rücklage weist zum Bilanzstichtag unverändert 242,1 T€, die Zweckrücklage unverändert 204,7 T€ aus.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel.
Die Finanzerträge konnten den Planwert von 8.600 € mit 3.942,57 € nicht annähernd erreichen. Grund hierfür sind die weiter sinkenden Zinssätze am Kapitalmarkt. Es ist davon auszugehen, dass die Zinserträge auch in den kommenden Jahren weiter massiv zurückgehen werden. Insofern wird die Ertragslage der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster mehr und mehr von den Verkaufserlösen im Forstbereich abhängen.
Größere Investitionen waren weder im Wirtschaftsjahr 2013, noch sind sie in den Folgejahren geplant.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2013 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster für das Geschäftsjahr 2013 wird sichergestellt, dass auch 2014 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot (nominell) wird im vollen Umfang Rechnung getragen.
Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die künftige Leistungsfähigkeit insbesondere von den Zuschüssen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital abhängt sowie auch durch die Ertragssituation aus der Bewirtschaftung der klösterlichen Forste durch den Bereich Stadtwald bestimmt wird.

Lübeck, den 06.03.2014

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

März 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 11
1 Anlagevermögen 11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 11
1.2 Sachanlagen 11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
1.2.3 Infrastrukturvermögen 11
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 12
1.3 Finanzanlagen 12
2 Umlaufvermögen 12
2.1 Vorräte 12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 12
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 12
2.4 Liquide Mittel 13
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 13
PASSIVA 13
1 Eigenkapital 13
2 Sonderposten 13
3 Rückstellungen 13
4 Verbindlichkeiten 14
5 Passive Rechnungsabgrenzung 14
ERGEBNISRECHNUNG 15
1 Erträge 15
2 Aufwendungen 15
3 Jahresergebnis 16

III. SONSTIGE ANGABEN 16

IV. STIFTUNGSGREMIEN 17

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 18

Anlagenspiegel 19
Forderungsspiegel 20
Verbindlichkeitenspiegel 21
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 22

V. LAGEBERICHT 23

St. Johannis-Jungfrauenkloster, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	6.005.688,00	6.005.688,00
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	84,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	1,00	1,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.768,00	36.768,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	263,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	468,00	290,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	20.960,56	11.325,98
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	759.399,24	818.145,87
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	22,43	22,43
18 2.4 Liquide Mittel	642.232,18	713.539,73
Summe Aktiva	***7.465.886,41***	***7.586.128,01***
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	2.096,19	18.253,69
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	668.787,00	668.787,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	5.966.255,57	5.966.255,57
2009010 1.02 Freie Rücklage	242.072,74	242.072,74
2009020 1.03 Zweckrücklage	204.662,62	204.662,62
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	3.500,00
289 3.10 Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.905,98	5.478,82
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	381.202,50	495.371,26
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.465.886,41**	**7.586.128,01**

534 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	83.904,55	90.300,00	19.955,17	-70.344,83	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	221.085,05	237.200,00	279.073,22	41.873,22	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	4.688,12	0,00	0,15	0,15	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**309.677,72**	**327.500,00**	**299.028,54**	**-28.471,46**	
50	11	Personalaufwendungen	-48.563,27	-50.800,00	-48.855,98	1.944,02	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-252.786,25	-268.599,03	-238.542,61	30.056,42	18.253,69
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-537,00	-400,00	-178,00	222,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-616,45	-1.000,00	-197,48	802,52	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.117,32	-12.597,16	-14.279,47	-1.682,31	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-313.620,29**	**-333.396,19**	**-302.053,54**	**31.342,65**	**18.253,69**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-3.942,57**	**-5.896,19**	**-3.025,00**	**2.871,19**	**18.253,69**
46	19	+ Finanzerträge	3.942,57	3.700,00	3.025,00	-675,00	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**3.942,57**	**3.700,00**	**3.025,00**	**-675,00**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-2.196,19**	**0,00**	**2.196,19**	**18.253,69**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	200,00	0,00	-200,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**100,00**	**0,00**	**-100,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**0,00**	**-2.096,19**	**0,00**	**2.096,19**	**18.253,69**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen *Leistungsbeziehungen*		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2013	2014	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	83.904,55	90.300,00	19.955,17	-70.344,83	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	203.784,31	237.200,00	265.800,92	28.600,92	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	28.569,99	0,00	27.648,44	27.648,44	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	3.942,57	3.700,00	4.353,64	653,64	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**320.201,42**	**331.200,00**	**317.758,17**	**-13.441,83**	
70	10	Personalauszahlungen	-48.478,86	-50.800,00	-52.282,81	-1.482,81	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-165.352,60	-268.599,03	-190.309,53	78.289,50	-18.253,69
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-22,43	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-629,32	-1.000,00	-214,45	785,55	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-35.473,94	-12.597,16	-39.331,18	-26.734,02	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-249.957,15**	**-332.996,19**	**-282.137,97**	**50.858,22**	**-18.253,69**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**70.244,27**	**-1.796,19**	**35.620,20**	**37.416,39**	**-18.253,69**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	4.688,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	18.721,97	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**23.409,97**	**100,00**	**0,00**	**-100,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-4.688,00	0,00	-129,00	-129,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	-1.500,00	0,00	1.500,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	-47.772,91	-47.772,91	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-4.688,00**	**-1.700,00**	**-47.901,91**	**-46.201,91**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**18.721,97**	**-1.600,00**	**-47.901,91**	**-46.301,91**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	129.323,88	0,00	253.728,11	253.728,11	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-129.010,28	0,00	-253.888,42	-253.888,42	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**313,60**	**0,00**	**-160,31**	**-160,31**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**89.279,84**	**-3.396,19**	**-12.442,02**	**-9.045,83**	**-18.253,69**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	90.000,00	0,00	90.200,00	90.200,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-69.172,05	0,00	-6.450,43	-6.450,43	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	20.827,95	0,00	83.749,57	83.749,57	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	110.107,79	-3.396,19	71.307,55	74.703,74	-18.253,69
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	532.124,39	0,00	642.232,18	642.232,18	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	642.232,18	-3.396,19	713.539,73	716.935,92	-18.253,69

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	495.633,55
+ Einzahlungen	253.728,11
- Auszahlungen	-253.888,42
Bestand Haushaltsjahr	**495.473,24**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2013	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-69.172,05	0,00	-6.450,43
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2014

HI 1.201 – Haushalt und Steuerung
März 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat zum 31. Dezember 2014 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 18.02.1977 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt. Die nächste Folgeinventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „St. Johannis- Jungfrauenkloster" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Geschäftsbesorgungsverträge wurden für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" lediglich mit dem Bereich 3.820, Stadtwald der Hansestadt Lübeck, vereinbart.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Die Stiftung hat zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr kein Ackerland ausgewiesen.

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Die Stiftung hat Grund und Boden im Wert von 751.516,00 € (Vorjahr: 751.516,00 €) und Holzbestand als Festwert wie im Vorjahr in Höhe von 5.254.172,00 €. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 6.005.688,00 € (Vorjahr: 6.005.688,00 €).

Bei den ***sonstigen unbebauten Grundstücken*** handelt es sich um Unland (Schattin) auf einem Grundstück in Lüdersdorf mit einem unveränderten Wert von 84,00 €.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat ein bereits abgeschriebenes Wohngebäude (Klostergebäude) in der Dr.-Julius-Leber-Straße, welches einen Restbuchwert in Höhe von 1,00 € zum 31.12.2014 ausweist. Der dazugehörige Grund und Boden (Klosterflächen) hat einen unveränderten Wert von 36.768,00 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat Infrastrukturvermögen unverändert in Höhe von 263,00 € vorzuweisen. Hierbei handelt es sich um Wege und Verkehrsflächen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der „St. Johannis-Jungfrauenkloster" beinhaltet zum Stichtag keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 290,00 € (Vorjahr: 468,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" hat zum Stichtag keine geleisteten Anzahlungen und keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die „Privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" sind zum Stichtag in Höhe von 11.325,98 € (Vorjahr: 20.960,56 €) ausgewiesen.

In der Bilanzposition sind „Sonstige privatrechtliche Forderungen" im Wert von 818.145,87 € (Vorjahr: 759.399,24 €) enthalten. Diese setzen sich hauptsächlich aus kurzfristigen Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck von 750.000,00 € (Vorjahr: 750.000,00 €) und Forderungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit einem Wert von 61.627,37 € (Vorjahr: 3.414,24 €) zusammen. Ebenfalls sind in dieser Bilanzposition Forderungen aus Umsatzsteuer von 6.518,50 € (Vorjahr: 5.985,00 €) zu verzeichnen.

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 22,43 € (Vorjahr: 22,43 €) zum Stichtag angefallen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" verfügte zum Bilanzstichtag nicht über Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster"" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 713.539,73 € (Vorjahr: 642.232,18 €) vor (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „St. Johannis Jungfrauenkloster" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist zum Stichtag insgesamt mit einem Betrag von 6.635.042,57 € ausgewiesen. Darin enthalten ist neben dem Stiftungskapital im engeren Sinne der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 5.966.255,57 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die ***Freie Rücklage*** wird unverändert wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag in Höhe von 242.072,74 € ausgewiesen.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag unverändert mit einem Betrag von 204.662,62 € ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" ein neutrales Jahresergebnis erwirtschaften, da das Geschäftsjahresdefizit in Höhe von 6.450,43 € durch die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" durch Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden soll.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" wurden zum Stichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ hat Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 5.478,82 € (Vorjahr: 2.905,98 €).

In dieser Bilanzposition sind „Sonstige Verbindlichkeiten“ im Wert von 495.371,26 € (Vorjahr: 381.202,50 €) enthalten. Diese setzen sich u.a. aus Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 206.047,03 € (Vorjahr: 179.153,71 €) und Umsatzsteuerverbindlichkeiten von 12.797,80 € (Vorjahr: 9.271,93 €) zusammen. Ein Betrag in Höhe von 276.526,43 € (Vorjahr: 192.776,86 €) resultiert aus Liquiditätshilfen der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ für die Jahre 2010 bis 2014 (2010 = 114.700,00 €; 2011 = 118.500,00 €; 2012 = 92.300,00 €; 2013 = 90.000,00 €; 2014 = 90.200,00 €) und dem Ausgleich des jeweiligen Geschäftsjahresdefizites der Wirtschaftsjahre 2010 (- 59.169,52 €), 2012 (- 94.381,57 €), 2013 (- 69.172,05 €) und 2014 (- 6.450,43 €) der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“.

Verwahrposten bestanden am Bilanzstichtag nicht.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich aus Mieten und Pachten und Holzverkäufen zusammensetzen. In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist ebenfalls der Verlustausgleich des Geschäftsjahresdefizites für das Wirtschaftsjahr 2014 durch die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" berücksichtigt.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	83.904,55	90.300,00	19.955,17
Privatrechtliche Leistungsentgelte	221.085,05	237.200,00	279.073,22
Sonstige ordentliche Erträge	4.688,12	0,00	0,15
Finanzerträge	3.942,57	3.700,00	3.025,00
Außerordentliche Erträge	0,00	200,00	0,00
Summe	**313.620,29**	**331.400,00**	**302.053,54**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen für die Verwaltung und Unterhaltung der Stiftung, die sich auch im Wirtschaftsjahr 2014 im Rahmen der Planungen befinden.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Personalaufwendungen	48.563,27	50.800,00	48.855,98
Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen	252.786,25	268.599,03	238.542,61
Bilanzielle Abschreibungen	537,00	400,00	178,00
Transferaufwendungen	616,45	1.000,00	197,48
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.117,32	12.597,16	14.279,47
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**313.620,29**	**333.496,19**	**302.053,54**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" ein neutrales Jahresergebnis erwirtschaften, da das Geschäftsjahresdefizit in Höhe von 6.450,43 € durch die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" durch Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden soll.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 69.172,05	- 2.096,19	- 6.450,43
Verrechnung mit der Liquiditätshilfe Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital"	+ 69.172,05	0,00	+ 6.450,43
Summe	**0,00**	**2.096,19**	**0,00**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2015 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von 18.253,69 € übertragen.

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" besitzt im Wirtschaftsjahr 2014 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die Stiftung über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Der Zuschuss zum Ausgleich des negativen Jahresergebnisses der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wurde in der Finanzrechnung in den gewählten Kontenarten 692/792 „Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen" (Auszahlungskonten) aufgrund buchungstechnischer Belange dargestellt. Die entsprechenden Verbindlichkeiten sind in der Bilanz korrekt unter „Sonstige Verbindlichkeiten" abgebildet.

Mit der Feststellung des tatsächlichen Fehlbetrages der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wurden in der Finanzrechnung die Zahlungen für Kredite aus Investitionen auf Zahlungen aus Zuwendungen (von der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital) umgebucht.

Eine Korrektur der Umbuchung bei den Verbindlichkeiten aus Krediten in der Finanzrechnung ist nicht beabsichtigt, da aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet wird und der Ausgleich des Geschäftsjahresdefizites durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital nur bis zum Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 16.03.2015

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2014

Anlagevermögen MANDANT: 113	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.005.772,00	0,00	0,00	0,00	6.005.772,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.005.772,00	6.005.772,00	0,0	100,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	6.005.688,00	0,00	0,00	0,00	6.005.688,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.005.688,00	6.005.688,00	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	84,00	0,00	0,00	0,00	84,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84,00	84,00	0,0	100,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	312.674,00	0,00	0,00	0,00	312.674,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	36.769,00	36.769,00	0,0	11,8
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	275.906,00	0,00	0,00	0,00	275.906,00	275.905,00	0,00	0,00	275.905,00	1,00	1,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	36.768,00	0,00	0,00	0,00	36.768,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.768,00	36.768,00	0,0	100,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,0	100,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	263,00	0,00	0,00	0,00	263,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263,00	263,00	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.057,53	0,00	0,00	0,00	7.057,53	6.589,53	178,00	0,00	6.767,53	290,00	468,00	2,5	4,1
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	6.325.766,53	0,00	0,00	0,00	6.325.766,53	282.494,53	178,00	0,00	282.672,53	6.043.094,00	6.043.272,00	0,0	95,5
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.325.766,53	0,00	0,00	0,00	6.325.766,53	282.494,53	178,00	0,00	282.672,53	6.043.094,00	6.043.272,00	0,0	95,5

550 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.3

FORDERUNGSSPIEGEL 2014

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.325,98	11.325,98	0,00	0,00	20.960,56
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	818.145,87	818.145,87	0,00	0,00	759.399,24
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	22,43	0,00	22,43	0,00	22,43
	Summe	**829.494,28**	**829.471,85**	**22,43**	**0,00**	**780.382,23**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2014

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-5.478,82	-5.478,82	0,00	0,00	-2.905,98
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-495.371,26	-495.371,26	0,00	0,00	-381.202,50
	Summe	**-500.850,08**	**-500.850,08**	**0,00**	**0,00**	**-384.108,48**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573006	St. Johannis-Jungfrauenkloster	18.253,69	18.253,69	0,00
Summe		**18.253,69**	**18.253,69**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

St.Johannis-Jungfrauenkloster
Lagebericht und Jahresabschluss 2014

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Das Kloster wurde um 1173 vom Lübecker Bischof Heinrich dem 1. gegründet und mit Benediktinermönchen aus dem St. Aegidienkloster aus Braunschweig besetzt. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits Nonnen Aufnahme im Kloster fanden, ist umstritten. Erst Urkunden aus dem Jahr 1231 bezeichneten es als "Doppelkloster". Bischof Heinrich der 1. stattete es mit Gütern und Ländereien auch außerhalb der Stadt aus. Das Kloster selbst lag im Bereich des heutigen Johanneums mit Gärten und Ländereien bis hin zur Wakenitz. Der Stifter widmete es der "Förderung religiöser und sittlicher Kultur". Das Kloster blühte schnell auf und hatte in der Umgebung der Stadt durch Kauf, Tausch und Schenkung bald einen namhaften Besitz erworben, u.a. ein großes Waldgebiet in der Nähe des Bungsberges. Im Jahre 1191 nahm der Papst das St. Johannis-Kloster in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhls und verlieh ihm das Recht, Kleriker und Laien aufzunehmen.
Durch die besondere Situation auswärtig zu verwaltender Besitzungen war es den Mönchen nicht immer möglich, sich des weltlichen Einflusses der Bevölkerung zu entziehen und so entfernten sich die Mönche mehr und mehr von den Klosterregeln. In der Folgezeit wurde die gemeinsame Besetzung des Klosters mit Mönchen und Nonnen verderblich für die Klosterzucht. Ferner soll es nach zeitgenössischen Berichten soweit gekommen sein, dass die Mönche auch das Keuschheitsgelübde nicht mehr achteten und "unter allerlei Vorwänden Frauen und Töchter ehrbarer Bürger zu sich ins Koster gelockt und ihnen die Stimme der Pflicht und des Gewissens dermaßen erstickt, dass sie bald freiwillig die wüste Lebensart der Mönche teilten". Nach mehreren vergeblichen bischöflichen Visitationen wurde 1245 das Doppelkloster aufgelöst. Der Mönchskonvent wurde in das neu erbaute Kloster Cismar verlegt. Die Nonnen verblieben als Zisterzienserinnenkonvent im Lübecker Kloster. Die Besitzungen und Einkünfte wurden nach länger währendem Rechtsstreit geteilt. Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich sodann das religiöse und geistige Zentrum der Stadt in eine bürgerliche Versorgungsanstalt, in der unverheiratete Töchter der führenden Bürgerkreise erzogen wurden. Der Lübecker Rat und die Bürgerschaft gewannen gleichzeitig mehr und mehr Einfluss. Einher ging die Vergrößerung des Landbesitzes. Das Kloster erwarb eine Vielzahl von Dörfern wie Pöppendorf, Wulfsdorf, Beidendorf, Kücknitz und Schwochel. Mit dem Eigentum an diesem Grundbesitz erlangte es auch alle daraus fließenden Rechte mit entsprechenden Abgaben sowie die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern.
Nach der Reformation wurde 1569 auf Druck des Rates der Stadt die evangelische Lehre eingeführt; nach der neuen Klosterordnung sollten die 24 Koventualinnenstellen lutherischen Bürgertöchtern vorbehalten sein. Der Rat wählte die Äbtissin und die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt bildeten die Vorsteherschaft des sich zum Damenstift wandelnden Konvents. Nach mehrfachen baulichen Änderungen des Klosterareals fand das Damenstift seinen endgültigen Standort im 1904 fertig gestellten Gebäude Ecke Dr. Julius-Leber Straße / Rosengarten.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" ist gemäß Stiftungssatzung „die Unterstützung von bedürftigen Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Die Stiftung erfüllt diesen Zweck durch die Unterhaltung und Verwaltung eines „Stiftes".

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster besteht aus Grundbesitz (Kloster und Forsten) und Kapitalvermögen. Das Forstvermögen besteht aus Waldflächen in Waldhusen, Beidendorf, Vorrade, Schwinkenrade und Böbs in Ostholstein, sowie Utecht und Schattin in Mecklenburg-Vorpommern.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck- 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes - LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 74), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung älterer, bedürftiger weiblicher Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das Kloster.
Für Sach- und Dienstleistungen im Kloster sowie Forstunterhaltung wurden 238.542,61 € aufgewendet. Den ordentlichen Aufwendungen von 302.053,54 € stehen im Wesentlichen Erträge in Form von Mieten (98.324,30 €) und Verkaufserlöse Forsten (180.494,71 €) gegenüber. Um ein neutrales Jahresergebnis zu erwirtschaften, war ein Zuschuss der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital in Höhe von 6.450,43 € erforderlich.

Nach der 10-jährigen Forsteinrichtungsplanung wird in den Wäldern der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster durch nachhaltigen Holzeinschlag sowie Jagdverpachtung ein jährlicher Überschuss von 25.000 € bis 50.000 € erwartet. Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde bei der guten Holzmarktlage der Einschlag verstärkt und dadurch die Einnahmesituation so verbessert, dass trotz des schon angekündigten erhöhten Betriebsaufwandes ein Überschuss von 92.100 € erwirtschaftet werden konnte. Dieser überdurchschnittliche Wert muss allerdings auf die Folgejahre kalkulatorisch mit verteilt werden, da der erhöhte Einschlag wegen der notwendigen Nachhaltigkeit nicht einfach fortgeführt werden darf.
Das Wirtschaftsergebnis der kommenden Jahre wird wie bisher im Wesentlichen durch die Entwicklung der Holzmarktlage bestimmt. Im Wirtschaftsjahr 2015 wird aus waldbaulichen Gründen der verstärkte Einschlag von Nadelholz fortgeführt werden. Beim Laubholz muss mehr Zurückhaltung geübt werden.

Insgesamt werden die Aufwendungen aber so angepasst werden, dass der erwartete Mindestüberschuss erreicht werden kann.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung St.Johannis-Jungfrauenkloster setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 668.787 € und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 5,97 Mio. € zum 31.12.2014 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden.
Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist seriös nicht möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2014 gab es keine Veränderungen des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2014 sind unverändert zum Vorjahr.
Die Freie Rücklage weist zum Bilanzstichtag unverändert 242,1 T€, die Zweckrücklage unverändert 204,7 T€ aus.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen beschränkt sich im Wesentlichen auf Verkaufserlöse aus der Waldbewirtschaftung sowie Verzinsung des Stiftungskapitals und der liquiden Mittel. Die Finanzerträge verfehlen den Planwert von 3.700 € mit 3.025 € knapp. Das Zinsniveau ist weiter niedrig. Es ist davon auszugehen, dass die Zinserträge auch in den kommenden Jahren weiter massiv zurückgehen werden. Insofern wird die Ertragslage der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster mehr und mehr von den Verkaufserlösen im Forstbereich abhängen.
Größere Investitionen waren weder im Wirtschaftsjahr 2014, noch sind sie in den Folgejahren geplant.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2014 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster für das Geschäftsjahr 2014 wird sichergestellt, dass auch 2015 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot (nominell) wird im vollen Umfang Rechnung getragen.
Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die künftige Leistungsfähigkeit insbesondere von den Zuschüssen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital abhängt sowie auch durch die Ertragssituation aus der Bewirtschaftung der klösterlichen Forste durch den Bereich Stadtwald bestimmt wird.

Lübeck, den 06.03.2020

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: DS/KS

Lübeck, den 17.11.2020
Auskunft: Daniel Schewe, Katrin Sinner
Tel.: 2070; 2353; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 Rechnungsprüfungsamt
26. Nov. 2020
PrGr

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 – Bürgermeisterkanzlei

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster der Jahre 2013 und 2014

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 19.10.2020 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster vorgelegt. Dieser Bericht schließt mit dem Ergebnis, dass die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln. Dies hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der aufgestellten Abschlüsse.

Das RPA bittet die Verwaltung um Stellungnahme zu der Textziffer 1.2 – Vorjahre. Nach den Anmerkungen der dort abgebildeten Tabelle bezieht sich die erbetene Stellungnahme auf den Ausweis des Stiftungsvermögens. Die Gliederung der Rücklagen in den vorliegenden Bilanzen weicht von dem Muster nach § 48 GemHVO-Doppik ab.
Hierzu wurde in einem Termin zwischen der der Stiftungsaufsicht vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Verwaltung am 20.08.2020 beraten. Dabei wurde vereinbart, dass die Verwaltung das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied den übrigen Positionen des Stiftungskapitals zuordnet. Diese Zuordnung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und wird der Stiftungsaufsicht daraufhin zur Genehmigung vorlegt. Hiermit wird einerseits den Abweichungen zwischen den Rücklagen nach der Abgabenordnung und den Rücklagen nach der GemHVO-Doppik Rechnung getragen. Anderseits wird auch die aus der Umstellung auf die doppische Buchführung resultierende Diskrepanz der rechnerisch auszugleichenden Bilanzseiten bereinigt. Dieses Verfahren wird derzeit für die erste von der Hansestadt verwaltete Stiftung durchlaufen (insgesamt sind sieben Stiftungen betroffen).
Im Rahmen der Überarbeitung des Eigenkapitals wird auch die Darstellung der Freien Rücklage und der Zweckrücklage angepasst. Es ist korrekt, dass es sich bei diesen Positionen um einzelne Bestandteile der Ergebnisrücklage handelt und diese dementsprechend auch hier einzugliedern sind. Die Werte und der Ausweis innerhalb der Bilanz sind hierdurch nicht verändert, lediglich die Gliederungsziffern der Bilanzpositionen ändern sich von 1.02 auf 1.21 bzw. von 1.03 auf 1.22.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09906
öffentlich

Lübeck, 15.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Haus der Jugend (HdJ): Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2019 mit einem Jahresfehlbetrag von -1.527,82 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H zur Kenntnis genommen.

2) Dieser Jahresfehlbetrag wird in 2020 mit der Ergebnisrücklage verrechnet.

3) Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 10.03.2021 abschließend beraten wurde (VO/2021/09783) wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
da nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch: GO S-H
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Ergebnisrücklage weist noch +25.238,52€ aus, sodass entsprechendes Deckungskapital vorhanden ist. Die Arbeitsfähigkeit und somit der Bestand dieser Stiftung ist derzeit noch nicht gefährdet.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09783
öffentlich

Lübeck, 18.02.2021

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stiftung Haus der Jugend und des zugehörigen Lageberichts

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2019 der
Stiftung Haus der Jugend
und des zugehörigen Lageberichts

Rechnungsprüfungsamt

November 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Kristina Braatz
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis II

1 Vorbemerkung 1

1.1 Vorherige Prüfbemerkungen 1

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung 1

1.3 Prüfungsunterlagen 2

1.4 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2019 3

2.1 Bilanz 3

2.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden 3

2.1.2 Liquide Mittel 3

2.1.3 Stiftungskapital 4

2.1.4 Ergebnisrücklage 4

2.1.5 Jahresfehlbetrag 4

2.1.6 Sonderposten 4

2.2 Ergebnisrechnung 5

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 5

2.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge) 5

2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen 5

2.2.4 Transferaufwendungen 6

2.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen 6

2.2.6 Finanzerträge 7

2.3 Finanzrechnung 7

2.4 Anhang 7

2.5 Lagebericht 7

3 Zusammenfassung 7

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HdJ	–	Haus der Jugend
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt

1 Vorbemerkung

Die Stiftung Haus der Jugend (HdJ) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck (HL).

Die Stiftung wurde im 16. Jahrhundert gegründet. Mit den Mitteln der Stiftung sollen Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Zu dem Vermögen der Stiftung gehören zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer 16. Ursprünglich war auf diesem Grundstück ein Waisenhaus vorhanden. Dieses wurde im Zweiten Weltkrieg jedoch zerstört. Auf dem Grundstück befindet sich aktuell ein Kindergarten. Die Stiftung erhält für die Nutzung des Grundstücks einen Erbbauzins sowie für das angrenzende Flurstück eine Miete.

Des Weiteren gehört der Stiftung der Gebäudeteil des Burgtors, in dem das Jugendzentrum Burgtor untergebracht ist. Das hierzu gehörende Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstücks auf. Außerdem ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes inkl. der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die Stiftung verfügt außerdem über Geldvermögen.

1.1 Vorherige Prüfbemerkungen

Prüfungsbemerkungen in dem Bericht zur Prüfung der Jahresabschlüsse (JA) 2016 und 2017 waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zum JA 2016 und 2017

Position	Bericht	Stellungnahme
Bilanzielle Abschreibungen	Es wurde der Ausweis des Restbuchwerts aus dem Grundstücksverkauf als Verlust auf Anlagenabgang beanstandet.	Die gewählte Bruttomethode wurde bewusst von der Verwaltung ausgewählt. Die Handhabung läuft analog der Handhabung bei dem Kernmandanten HL.

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung

Die Stiftung HdJ wird gemäß § 5 ihrer Satzung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) durch die HL verwaltet. Der Bereich Jugendarbeit ist mit diesen Aufgaben betraut. Unter anderem wird dort über die Anträge auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln entschieden.

Gemäß Organisationsverfügung vom 15.08.2020 wechselt die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Verwaltung der Stiftung mit Wirkung vom 01.09.2020 an den Fachbereich Wirtschaft und Soziales (Bereich 2.280.5 - Wirtschaft und Liegenschaften / Stiftungsverwaltung). Es handelt sich dabei um die Aufgaben Verwaltung des Stiftungsvermögens, Bewirtschaftung (darin auch Auskehren der Förderzuschüsse), Haushaltsplanung sowie JA. Im Bereich Jugendarbeit verbleibt u. a. die Auswahl potentieller Zuschussempfänger:innen.

Es handelt sich um Treuhandvermögen entsprechend § 98 GO, wonach die JA der Prüfung durch das RPA unterliegen.

Prüfungsgegenstand war der JA der Stiftung des Jahres 2019. Der JA wurde im Oktober 2020 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA inklusive der prüffähigen Unterlagen elektronisch zur Prüfung vorgelegt.

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Allgemeine Rücklage und das Stiftungskapital wurden nicht explizit geprüft, da sich die Beträge gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hatten.

Es lag eine Vollständigkeitserklärung vor, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte etc. richtig enthalten waren.

1.3 Prüfungsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Prüfung herangezogen:

- JA 2019,
- Buchungsunterlagen des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung,
- Unterlagen vom Bereich 4.513 – Jugendarbeit.

1.4 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2019 wurde am 29.11.2018 von der Bürgerschaft beschlossen (§ 98 Abs. 2 GO).

2 Jahresabschluss 2019

Der JA besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht.

2.1 Bilanz

Die Bilanz entsprach den formalen Vorschriften des § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Die Vorjahreswerte stimmten zahlenmäßig mit dem JA 2018 überein. Der Jahresfehlbetrag stimmte mit der Ergebnisrechnung und die liquiden Mittel stimmten mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) sowie dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

2.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden

Kontengruppe 05 **2019** **1.233.620 EUR**

Die Stiftung verfügt unter anderem über Sachanlagen in Form von Bauten auf fremdem Grund und Boden (Gebäudeteil Jugendzentrum Burgtor).

Der Wert des Gebäudeteils hat sich abschreibungsbedingt von 1.302.795 EUR im Jahr 2018 auf den oben genannten Wert verringert.

2.1.2 Liquide Mittel

Kontengruppe 18 **2019** **243.400 EUR**

Diese Summe umfasste eine Festgeldanlage sowie das lfd. Geschäftskonto.

Festgeldanlage	243.121 EUR
Lfd. Geschäftskonto	276 EUR

Die Stiftung hatte ab dem 14.05.2018 erneut die Form eines Festzins-Sparens als Geldanlage gewählt. Wie bereits in den sechs zurückliegenden Jahren wurde das Geld bei einer

Wohnungsbaugesellschaft angelegt, der Anlagebetrag wurde auf 240.000 EUR erhöht (14.05.2018 – 13.05.2024, 1,30 %).

2.1.3 Stiftungskapital

Kontenart 200 **2019** **209.911 EUR**

Das Stiftungskapital war 2019 in der Höhe unverändert zum Vorjahr.

2.1.4 Ergebnisrücklage

Kontenart 203 **2019** **25.239 EUR**

Die Ergebnisrücklage wurde 2019 um den Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2018 in Höhe von 53 EUR auf die o. g. Summe verringert. Der Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO lag zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2019 noch nicht vor, sodass dieser Schritt formal gesehen verfrüht vorgenommen wurde.

2.1.5 Jahresfehlbetrag

Kontenart 205 **2019** **-1.528 EUR**

Die Stiftung hat 2019 einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet. Die Stiftung musste i. H. v. 1.533 EUR überzahlte Mieterträge zurückzahlen (siehe Pkt. 2.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte).

Im Weiteren generierte die Stiftung aufgrund der zu einem niedrigeren Zinssatz erneut angelegten Festgeldanlage weniger Zinserträge.

2.1.6 Sonderposten

Kontengruppe 23 **2018** **1.222.674 EUR**

Gemäß § 40 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Der Betrag hat sich im Vergleich von 2018 auf 2019 um 68.545 EUR verringert. Die Reduzierung ist unverändert zum Vorjahr.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfüllt die Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Kontenart 41 **2019** **68.545 EUR**

Die Höhe der Zuwendungen entsprach dem Vorjahreswert. Sonderposten sind i. d. R. analog der Nutzungsdauer des dagegenstehenden Vermögensgegenstandes (Gebäudeteil des Jugendzentrums Burgtor) aufzulösen, sodass die ordentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens dem Aufwand aus der Abschreibung des Vermögensgegenstandes entgegenwirken. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt insgesamt über einen Zeitraum von 25 Jahren.

2.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge)

Kontenart 441 **2019** **0 EUR**

Die Stiftung erzielte 2019 keine Erträge aus Mieteinnahmen sowie Erbbauzinsen.

Die vermietete Fläche wurde im Jahr 2011 von 249 m² auf 127 m² reduziert. Hintergrund war die Nutzung der betroffenen (unbebauten) Fläche durch eine grundstücksangrenzende Partei. Die Verhältnisse wurden im Rahmen des Grundstücksverkauf 2016 angepasst (siehe Prüfbericht über die JA 2016 und 2017 vom 11.03.2020, VO/2020/09145). Eine Anpassung der Mietzahlung ist erst 2019 erfolgt. Die Überzahlung wurde 2019 ausgeglichen, die lfd. Zahlung für das Kalenderjahr wurde dabei verrechnet.

2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Kontengruppe 57 **2019** **69.175 EUR**

Die Restnutzungszeit des Gebäudes wurde aufgrund der Sanierung (wesentlicher Teil 2012) auf 25 Jahre verlängert und der Abschreibungszeitraum läuft bis 2037. Der Betrag ist unverändert zum Vorjahr.

2.2.4 Transferaufwendungen

Kontengruppe 53 **2019** **3.034 EUR**

Die Stiftung hat aus ihren Mitteln 1.500 EUR ausgeschüttet.
Die Zahlung wurde an eine Lübecker Kinder- und Jugendeinrichtung anteilig zur Erneuerung einer Lüftungsanlage geleistet.

Stiftungszweck ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

Der Schwerpunkt in der Arbeit des Jugendtreffs liegt in der ganzheitlichen Kinder- und Jugendarbeit. Es werden u. a. Räume für Vereine und Gruppen zur Verfügung gestellt sowie kulturelle Veranstaltungen angeboten.

Die Ausschüttungen an die Jugendorganisation konnte inhaltlich mit den o. g. Vorgaben in Verbindung gebracht werden. Es wird unterstellt, dass derartige Organisationen durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen i. S. des Sozialgesetzbuches Achtes Buch und somit i. S. der Stiftung agierten. Die durchgeführte Förderung stand aus Sicht des RPA in Einklang mit dem Stiftungszweck.

Außerdem wurde die Erstattung der überzahlten Mieterträge in Höhe von 1.534 EUR als Transferleistungen gebucht.

Bei Transferaufwendungen handelt es sich um Aufwendungen, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Vorgängen, nicht auf einem Leistungsaustausch.

Das RPA schließt sich der im Anhang zum JA enthaltenen Bemerkung an und würde diese Buchung den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zuschreiben.

Es handelt sich in beiden Fällen um Aufwandskonten, sodass sich für das Jahresergebnis durch eine wie vorgenannte Buchungsänderung keine Änderung ergeben hätte.

2.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Kontenart 54 **2019** **986 EUR**

Der Aufwand setzte sich unverändert aus 900 EUR für Interne Leistungsabrechnung, 50 EUR für den Kommunalen Schadenausgleich und 36 EUR für Kontoführungsgebühren zusammen.

2.2.6 Finanzerträge

Kontengruppe 46 **2019** **3.122 EUR**

Das Geldvermögen der Stiftung wurde ab dem 14.05.2018 erneut bei einer Lübecker Wohnungsbaugesellschaft angelegt. Der Anlagebetrag wurde auf 240.000 EUR erhöht (14.05.2018 – 13.05.2024, 1,30 %). Hieraus erzielte die Stiftung die wesentlichen Erträge.

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die Finanzrechnung erfüllt die Vorgaben des § 46 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die fortgeschriebenen Planansätze wurden richtig dargestellt und stimmten mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die Finanzrechnung enthielt keine relevanten Positionen, sodass keine nähere Prüfung erfolgte.

2.4 Anhang

Der Anhang weicht nicht von dem übrigen JA ab. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

2.5 Lagebericht

Der dem JA beigefügte Lagebericht vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stiftung über die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung.

Das Stiftungsvermögen ist gemäß § 4 Stiftungsgesetz in seinem Bestand zu erhalten. Das ausgewiesene Stiftungskapital sowie die Allgemeine Rücklage waren unverändert zum Vorjahr, der Erhalt des Stiftungsvermögens musste nicht angezweifelt werden.

3 Zusammenfassung

Der JA vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung HdJ.

Die Stiftung ist ihrem Auftrag der Förderung und Unterhaltung von Jugendeinrichtungen in dem ihr möglichen Rahmen nachgekommen.

Die wesentlichen Punkte dieses Berichtes sind am 10.11.2020 mit dem Bereich Jugendarbeit telefonisch besprochen worden.

Unabhängig davon wird freigestellt, sich über die mündliche Rücksprache hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 10.11.2020
14.903.07.13-2019
br/bu

Dr. Katja Schur

Kristina Braatz

Anlage:
JA 2019 und Lagebericht der Stiftung HdJ

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2019

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 12
1.3 Finanzanlagen 12
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 13
2.4 Liquide Mittel 13
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 13
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 14
3 Rückstellungen 14
4 Verbindlichkeiten 14
5 Passive Rechnungsabgrenzung 14
ERGEBNISRECHNUNG 15
1 Erträge 15
2 Aufwendungen 15
3 Jahresergebnis 16

III. SONSTIGE ANGABEN 17

IV. STIFTUNGSGREMIEN 17

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 18

Anlagenspiegel 19
Forderungsspiegel 20
Verbindlichkeitenspiegel 21

V. LAGEBERICHT 22

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2019

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (12/18)**	**Schlusssaldo (12/19)**		**Schlusssaldo Vorj... (12/18)**	**Schlusssaldo (12/19)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	209.910,89	209.910,89
02-09 1.2 Sachanlagen					
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			203 1.3 Ergebnisrücklage	25.291,37	25.238,52
032 1.2.2,1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	18.901,60			
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 52,85	-1.527,82
			23 2. Sonderposten		
			231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.291.219,00	1.222.674,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.302.795,00	1.233.620,00			
			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
			3 4. Verbindlichkeiten		
2. Umlaufvermögen					
15 2.1 Vorräte			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
			35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	900,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00			
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00	39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
			Summe Passiva	**1.566.919,00**	**1.495.946,18**
18 2.4 Liquide Mittel	245.197,40	243.399,58			
Summe Aktiva	**1.566.919,00**	**1.495.946,18**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

576 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	0,00	-600,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= Erträge**	**69.050,98**	**68.700,00**	**68.545,00**	**-155,00**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-3.200,00	-4.400,00	-3.033,96	1.366,04	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-985,92	-1.200,00	-986,00	214,00	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-73.360,92**	**-74.500,00**	**-73.194,96**	**1.305,04**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-4.309,94**	**-5.800,00**	**-4.649,96**	**1.150,04**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	4.257,09	5.800,00	3.122,14	-2.677,86	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**4.257,09**	**5.800,00**	**3.122,14**	**-2.677,86**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**-52,85**	**0,00**	**-1.527,82**	**-1.527,82**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2018	2019	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-630,00**	**-800,00**	**-630,00**	**170,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	0,00	-600,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.257,09	5.800,00	3.122,14	-2.677,86	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**4.763,07**	**6.400,00**	**3.122,14**	**-3.277,86**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-3.200,00	-4.400,00	-3.033,96	1.366,04	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-85,92	-1.200,00	-1.886,00	-686,00	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-3.285,92**	**-5.600,00**	**-4.919,96**	**680,04**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.477,15**	**800,00**	**-1.797,82**	**-2.597,82**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2018	2019	2019	2019	2019
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	0,00		0,00		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	1.477,15	800,00	-1.797,82	-2.597,82	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	1.477,15	800,00	-1.797,82	-2.597,82	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	243.720,25	245.200,00	245.197,40	-2,60	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	245.197,40	246.000,00	243.399,58	-2.600,42	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2019

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	11.905,40
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**11.905,40**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2018	2019	2019
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung
Haus der Jugend

Anhang zum
Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2019 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Eine Inventur (2. Folgeinventur) wurde im Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 16.901,60 €, für die Erbbaurechte vergeben wurden. Ebenfalls hat die Stiftung ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 2.000,00 € durch Sachspende erworben, wofür ein Sonderposten (siehe auch II. Passiva 2 Sonderposten) gebildet worden ist. Die Gesamthöhe der „Bebauten Grundstücke" beträgt wie im Vorjahr 18.901,60 €.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen in Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.233.620,00 € (Vorjahr: 1.302.795,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch Passiva, 2.1 Sonderposten).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler liegen nicht vor.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind zum Bilanzstichtag nicht ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung verfügt zum Stichtag nicht über Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Es liegen keine geleisteten Anzahlung oder Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend“ zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In dieser Bilanzposition sind keine „Sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € unverändert wie im Vorjahr ausgewiesen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens liegen bei der Stiftung nicht vor.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 243.399,58 € (Vorjahr: 245.197,40 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festgeldanlage beim Lübecker Bauverein (243.121,14 €) als auch um ein Sparkonto bei der Aareal Bank (2,00 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (276,44 €).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag eine Höhe von 209.910,89 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist unverändert wie im Vorjahr mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die ***Ergebnisrücklage*** reduziert sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2018 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 52,85 € auf insgesamt 25.238,52 € (Vorjahr: 25.291,37 €).

Im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresfehlbetrag von 1.527,82 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.222.674,00 € (Vorjahr: 1.291.219,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend". Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird. Ebenfalls wurde im Wirtschaftsjahr 2016 ein Sonderposten für ein durch Sachspende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind zum Stichtag in Höhe von 0,00 € angefallen (Vorjahr: 900,00 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und ein durch Spende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	0,00
Finanzerträge	4.257,09	5.800,00	3.122,14
Summe	**73.308,07**	**74.500,00**	**71.667,14**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden im Wirtschaftsjahr 2019 u.a. bilanzielle Abschreibungen und sonstige ordentliche Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012. Die Transferaufwendungen liegen ebenfalls im Rahmen der kalkulierten Planansätze. In den Transferaufwendungen ist die Rückzahlung der Miete (Fegefeuer 16) an den Lübecker Bauverein enthalten, hätte aber richtigerweise den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zugeordnet werden müssen.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Bilanzielle Abschreibungen	69.175,00	68.900,00	69.175,00
Transferaufwendungen	3.200,00	4.400,00	3.033,96
Sonstige ordentliche Aufwendungen	985,92	1.200,00	986,00
Summe	**73.360,92**	**74.500,00**	**73.194,96**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehltrag von 1.527,82 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2019 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

	Ergebnis 2018 €	Planansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 52,85	0,00	- 1.527,82
Entnahme aus der Ergebnisrücklage	+ 52,85	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 1.527,82**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2020 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend“.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger:innen der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 05.10.2020

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2019

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,00	100,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,00	100,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.996.443,48	0,00	0,00	0,00	1.996.443,48	693.648,48	69.175,00	0,00	762.823,48	1.233.620,00	1.302.795,00	3,46	61,79
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	693.648,48	69.175,00	0,00	762.823,48	1.252.521,60	1.321.696,60	3,43	62,15
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	693.648,48	69.175,00	0,00	762.823,48	1.252.521,60	1.321.696,60	3,43	62,15

592 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.4

FORDERUNGSSPIEGEL 2019

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	25,00	0,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**25,00**	**0,00**	**25,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2019

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	-900,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-900,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Haus der Jugend
Lagebericht und Jahresabschluss 2019

Die Stiftung „Haus der Jugend" wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute wird der Zweck in der Regel durch die Bezuschussung von Angeboten für Kinder und Jugendliche realisiert.

Heute befindet sich dort die Kindertagesstätte Idun, betrieben durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird nach den Regeln der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geführt.

Sie hat neben der Geschäftsführung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit, einen Formalvorstand, der sich aus 3 Personen zusammensetzt.

Zum 01.09.2020 wird die Zuständigkeit in der Hansestadt Lübeck zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Stiftung „Haus der Jugend " von dem Fachbereich 4 – Jugendarbeit, Bereich 4.513 – an den Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales, Bereich 2.280.5 – Wirtschaft und Liegenschaften/Stiftungsverwaltung übertragen.

Das Vermögen der Stiftung besteht hauptsächlich aus zwei Grundstücken, einem Erbbaurecht und Liquiden Mitteln (u.a. einer Termingeldanlage). Langfristige Kredite bestehen nicht. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

Die Liquidität war stets gesichert.

Die Stiftung „Haus der Jugend" erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Das Grundstück Fegefeuer 16 ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 lediglich sehr geringe Erträge erwirtschaftet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig liegt und damit die Handlungsspielräume sehr gering sind.

Trotzdem konnte im Wirtschaftsjahr 2019 eine Maßnahme gefördert werden, so dass der Stiftungszweck erfüllt wurde:

geförderte Institution	**Förderung für**	**Betrag in €**
Kinder- und Jugendkulturhaus Röhre	Erneuerung der Lüftungsanlage	1.500,00
	Summe	**1.500,00**

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.527,82 € erzielt.

Dieses negative Jahresergebnis ergibt sich unter anderem aus fehlenden privatrechtlichen Leistungsentgelten. Die Miete für das Grundstück Fegefeuer 16 wurde für die Jahre 2011 bis 2018 falsch berechnet, so dass sich eine Rückzahlung in Höhe von 1.533,96 € an den Lübecker Bauverein ergab und die jährliche Zahlung für Miete und Pacht für 2019 ausblieb. Ab dem Jahr 2020 erfolgt wieder eine jährliche Zahlung in Höhe von 279,32 €.

Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag eine Höhe von 274.800,00 € (Vorjahr: 274.852,85 €).

Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2019 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrückklage ausgeglichen werden.

Die von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung „Haus der Jugend" leidet seit Jahren an den Folgen der starken Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt. „Mündelsichere" Kapitalanlagen lassen nennenswerte Verzinsungen kaum noch zu.

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.

Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage seine Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

Lübeck, den 05.10.2020

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09910
öffentlich

Lübeck, 15.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Stiftung Kriegsopferdank (KOD): Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 - 2016

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1a) Der Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresüberschuss von 356.122,60 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

1b) Dieser Jahresüberschuss wird anteilig der Freien und der Zweck-Rücklage sowie dem Stiftungskapital zugeführt.

2a) Der Jahresabschluss 2015 mit einem Jahresüberschuss von 36.748,51 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

2b) Dieser Jahresüberschuss wird anteilig der Freien und der Zweck-Rücklage zugeführt.

3a) Der Jahresabschluss 2016 mit einem Jahresüberschuss von 87.571,66 € wird gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

3b) Dieser Jahresüberschuss wird anteilig der Freien und der Zweck-Rücklage zugeführt.

4) Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (nebst Stellungnahme), der im Rechnungsprüfungsausschuss (VO/2020/09512) am 10.03.2021 abschließend beraten wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Zu 1) – 3) Satzungsgemäß werden Überschüsse jeweils im Folgejahr in die Freie Rücklage, die Zweckrücklage sowie ebd. in eine Rücklage für Bauerneuerung, die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GG Trave ergibt, aufgeteilt.

Ergänzend zu 1b) Die Zuführung zum Stiftungskapital in Höhe von 243.460,00 € ergibt sich aus den Buchwert-Überschüssen aus dem 2014er Verkauf zweier Grundstücke.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 14
1 Anlagevermögen 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14
1.2 Sachanlagen 14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.3 Infrastrukturvermögen 14
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 14
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 15
2 Umlaufvermögen 15
2.1 Vorräte 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 15
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 15
PASSIVA 16
1 Eigenkapital 16
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 17
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 17
ERGEBNISRECHNUNG 18
1 Erträge 18
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 19

III. SONSTIGE ANGABEN 20

IV. STIFTUNGSGREMIEN 20

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 21

Anlagenspiegel 22
Forderungsspiegel 23
Verbindlichkeitenspiegel 24

V. LAGEBERICHT 25

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	4.689.518,00	4.605.790,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.171,00	7.858,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.332,00	10.446,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.676,00	85.746,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 *Ausleihungen*		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	4.829,60	1.136,95
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.007.934,73	1.017.659,16
18 2.4 Liquide Mittel	1.172.522,84	1.533.694,73
Summe Aktiva	**6.988.984,17**	**7.262.330,84**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.198.912,00	1.198.912,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.268.233,34	1.268.233,34
2009010 1.02 Freie Rücklage	259.869,76	261.342,06
2009020 1.03 Zweckrücklage	149.302,91	209.769,70
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	61.939,09	356.122,60
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	28.157,00	27.685,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
289 3.10 Sonstige Rückstellungen	100.302,79	33.078,46
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.634.788,16	3.578.540,22
32- 4.2.3 *vom privaten Kreditmarkt*	1.542,60	1.380,52
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.585,75	30.215,81
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	257.350,77	297.051,13
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**6.988.984,17**	**7.262.330,84**

601 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)		Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

602 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	474,00	400,00	472,00	72,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	516.259,11	527.600,00	531.846,04	4.246,04	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	245.000,00	245.000,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**516.733,11**	**528.000,00**	**777.318,04**	**249.318,04**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-294.511,31	-357.900,00	-259.951,01	97.948,99	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-92.322,33	-98.200,00	-93.857,00	4.343,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-26.154,91	-28.000,00	-24.875,92	3.124,08	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-412.988,55**	**-485.700,00**	**-378.683,93**	**107.016,07**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**103.744,56**	**42.300,00**	**398.634,11**	**356.334,11**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	5.075,63	5.300,00	3.949,57	-1.350,43	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-46.881,10	-47.500,00	-46.461,08	1.038,92	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-41.805,47**	**-42.200,00**	**-42.511,51**	**-311,51**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**61.939,09**	**100,00**	**356.122,60**	**356.022,60**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-100,00**	**0,00**	**100,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**61.939,09**	**0,00**	**356.122,60**	**356.122,60**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2013	2014	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	503.369,50	527.600,00	515.988,52	-11.611,48	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	4.740,42	5.300,00	6.532,05	1.232,05	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**508.109,92**	**532.900,00**	**522.520,57**	**-10.379,43**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-290.464,25	-357.900,00	-325.545,28	32.354,72	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-46.881,10	-47.500,00	-46.461,08	1.038,92	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-22.686,27	-28.000,00	-25.647,07	2.352,93	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-360.031,62**	**-435.000,00**	**-397.653,43**	**37.346,57**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**148.078,30**	**97.900,00**	**124.867,14**	**26.967,14**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	100,00	245.000,00	244.900,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	13.085,82	3.600,00	20.329,08	16.729,08	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**13.085,82**	**3.700,00**	**265.329,08**	**261.629,08**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-5.816,18	-15.300,00	0,00	15.300,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-13.085,82	0,00	-13.085,82	-13.085,82	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-18.902,00**	**-15.400,00**	**-13.085,82**	**2.314,18**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-5.816,18**	**-11.700,00**	**252.243,26**	**263.943,26**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	35.477,17	0,00	13.085,82	13.085,82	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-40.854,67	0,00	27.385,69	27.385,69	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**-5.377,50**	**0,00**	**40.471,51**	**40.471,51**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**136.884,62**	**86.200,00**	**417.581,91**	**331.381,91**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	200,00	0,00	-200,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-50.946,81	-59.600,00	-56.410,02	3.189,98	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	-50.946,81	-59.400,00	-56.410,02	2.989,98	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	85.937,81	26.800,00	361.171,89	334.371,89	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.086.585,03	0,00	1.172.522,84	1.172.522,84	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	1.172.522,84	26.800,00	1.533.694,73	1.506.894,73	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014
9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	342.077,16
+ Einzahlungen	13.085,82
- Auszahlungen	27.385,69
Bestand Haushaltsjahr	**382.548,67**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2013	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	*abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG*	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-50.946,81	-59.500,00	-56.410,02
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum 31. Dezember 2014 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Kriegsopferdank" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen- sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Kriegsopferdank" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt, brachte aber keine Veränderungen. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" wurden bereits seit den 1990er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Kriegsopferdank" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Kriegsopferdank" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Kriegsopferdank" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Kriegsopferdank" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Wohngebäude inklusive der Außenanlagen (187.376,00 €) im Wert von 4.585.331,00 € (Vorjahr: 4.667.521,00 €). Die bebauten Grundstücke haben einen Wert in Höhe von 20.459,00 € (Vorjahr: 21.997,00 €).

Die Gesamthöhe bei den Wohnbauten beträgt 4.605.790,00 € (Vorjahr: 4.689.518,00 €).

Zwei Grundstücke mit Wohngebäude in Lübeck, Dornbreite, wurden verkauft. Da es sich hierbei um gestiftete Immobilien handelt, wird der den Buchwert überschreitende Betrag des Verkaufserlöses von 243.460,00 € dem Stiftungskapital (nach Beschlussfassung im darauffolgenden Wirtschaftsjahr) zugeführt.

Bei zwei Grundstücken (Am Lauerhofberg 1 und Jägersteig 7 in Lübeck), die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind und auf fremden Grund stehen, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen liegt zum Stichtag nicht vor.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat im Wirtschaftsjahr 2010 für die Immobilie „Weberkoppel" eine Natursteintafel erworben, die zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 7.858,00 € (Vorjahr: 8.171,00 €) hat.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge haben zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 10.446,00 € (Vorjahr: 13.332,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 85.746,00 € (Vorjahr: 92.676,00 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren.

Zum Bilanzstichtag lagen keine Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Kriegsopferdank“ hat eine Ausleihung an die Stiftung „Vereinigte Testamente“ vergeben. Die Grundstücksgesellschaft Trave mbH bedient diese Ausleihung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages. Zum Stichtag valutiert die Ausleihung mit 1.136,95 € (Vorjahr: 4.829,60 €).

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Kriegsopferdank" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht.

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 1.017.659,16 € (Vorjahr: 1.007.934,73 €). In der Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i. H. v. 800.000,00 € (Vorjahr: 800.000,00 €) sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung mit einem Wert von 15.337,60 € (Vorjahr: 21.470,69 €) enthalten. Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen aus Mietverträgen in Höhe von 202.321,56 € (Vorjahr: 186.464,04 €).

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Kriegsopferdank" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.533.694,73 € (Vorjahr: 1.172.522,84 €) vor. Darin enthalten sind ebenfalls „Liquide Mittel“ von 630.679,96 € (Vorjahr: 615.169,21 €) die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden (siehe auch unter III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Kriegsopferdank" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das Stiftungskapital ist insgesamt mit einem Betrag von 2.467.145,34 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.268.233,34 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen sämtlichst die ehemalige Anlage im Bau „Weberkoppel" und resultieren daraus, dass der Geschäftsbesorger die Abrechnungen in bewährter Weise für kameralistische Zwecke gefertigt hatte. Für die doppische Betrachtungsweise waren nun andere Bewertungsmaßstäbe insbesondere hinsichtlich des Investitionsbegriffs anzusetzen, was erst bei der detaillierten Abrechnung des Bauvorhabens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in 2017 erkannt worden war.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2013 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 1.472,30 € auf insgesamt 261.342,06 € (Vorjahr: 259.869,76 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 209.769,70 € (Vorjahr: 149.302,91 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2013 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 2.208,44 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 186.808,05 € enthalten. Die Zuführung in Höhe von 60.466,79 € ergibt sich sowohl aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (58.258,35 €) als auch aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2013 (2.208,44 €) Hierbei ist auch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich.

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte die Stiftung „Kriegsopferdank" einen Jahresüberschuss von 356.122,60 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig dem Stiftungskapital, der Freien Rücklage und den Zweckrücklagen zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat aufzulösende Sonderposten gebildet, die zum Stichtag in Höhe von 27.685,00 € (Vorjahr: 28.157,00 €) valutierten.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat lediglich eine Sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 33.078,46 € (Vorjahr: 100.302,79 €), die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch von 67.224,33 € wurde im Wirtschaftsjahr 2014 gebucht (s.a. Zweckrücklagen).

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betragen zum Stichtag 1.380,52 € (Vorjahr: 1.542,60 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 3.578.540,22 € (Vorjahr: 3.634.788,16 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 30.215,81 € (Vorjahr: 28.585,75 €), die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (14.974,16 €) und der laufenden Geschäftsabwicklung (15.241,65 €) ergeben, ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (25.239,92 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (271.811,21 €). Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 297.051,13 € (Vorjahr: 257.350,77 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten) zusammen. Ebenfalls wurde ein sonstiger ordentlicher Ertrag aufgrund eines Verkaufes von zwei Grundstücken mit Wohngebäuden in Lübeck, Dornbreite, erzielt. Die Zinserträge liegen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus unter den berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	474,00	400,00	472,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	516.259,11	527.600,00	531.846,04
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	245.000,00
Finanzerträge	5.075,63	5.300,00	3.949,57
Summe	**521.808,74**	**533.300,00**	**781.267,61**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kriegsopferdank" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck sowie Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen innerhalb des Rahmens der kalkulierten Planansätze. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen sogar deutlich unter den berechneten Planzahlen, da die Haushaltsplanung auf Grundlage der seinerzeit vorliegenden Wirtschaftspläne des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erfolgte. Die Aufwendungen fielen jedoch geringer aus, als dort veranschlagt. Ebenfalls ist im Wirtschaftsjahr 2014 ein Teil der Bauerneuerungsrückstellung zweckentsprechend als Verbrauch (aufwandsmindernd) aufgelöst worden.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	294.511,31	357.900,00	259.951,01
Bilanzielle Abschreibungen	92.322,33	98.200,00	93.857,00
Transferaufwendungen	0,00	1.600,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.154,91	28.000,00	24.875,92
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	46.881,10	47.500,00	46.461,08
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**459.869,65**	**533.300,00**	**425.145,01**

3 Jahresergebnis

Auf Grundlage der unerwartet hohen Erträge (Verkauf Wohngebäude) wurde ein positives Jahresergebnis von 356.122,60 € erzielt, welches nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck jeweils anteilig dem Stiftungskapital, den Zweckrücklagen und der Freien Rücklage zugeführt werden soll.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Jahresergebnis vor Verwendung	61.939,09	0,00	356.122,60
Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage	- 58.258,35	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	-2.208,44	0,00	0,00
Zuführung zur Freien Rücklage	-1.472,30	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**356.122,60**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Kriegsopferdank" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2015 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" besitzt im Wirtschaftsjahr 2014 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die Stiftung KOD über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „Kriegsopferdank" bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Kriegsopferdank" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Kriegsopferdank" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2014

Anlagevermögen MANDANT: 115	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.261.453,41	0,00	48.014,00	0,00	6.213.439,41	1.571.935,41	82.188,00	46.474,00	1.607.649,41	4.605.790,00	4.689.518,00	1,3	74,1
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	6.261.453,41	0,00	48.014,00	0,00	6.213.439,41	1.571.935,41	82.188,00	46.474,00	1.607.649,41	4.605.790,00	4.689.518,00	1,3	74,1
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.371,25	0,00	0,00	0,00	9.371,25	1.200,25	313,00	0,00	1.513,25	7.858,00	8.171,00	3,3	83,9
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	24.411,71	0,00	0,00	0,00	24.411,71	11.079,71	2.886,00	0,00	13.965,71	10.446,00	13.332,00	11,8	42,8
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.264,41	0,00	0,00	0,00	119.264,41	26.588,41	6.930,00	0,00	33.518,41	85.746,00	92.676,00	5,8	71,9
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	6.414.500,78	0,00	48.014,00	0,00	6.366.486,78	1.610.803,78	92.317,00	46.474,00	1.656.646,78	4.709.840,00	4.803.697,00	1,5	74,0
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	4.829,60	0,00	3.692,65	0,00	1.136,95	0,00	0,00	0,00	0,00	1.136,95	4.829,60	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	4.829,60	0,00	3.692,65	0,00	1.136,95	0,00	0,00	0,00	0,00	1.136,95	4.829,60	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	4.829,60	0,00	3.692,65	0,00	1.136,95	0,00	0,00	0,00	0,00	1.136,95	4.829,60	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.419.330,38	0,00	51.706,65	0,00	6.367.623,73	1.610.803,78	92.317,00	46.474,00	1.656.646,78	4.710.976,95	4.808.526,60	1,5	74,0

620 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

FORDERUNGSSPIEGEL 2014

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.017.659,16	1.017.659,16	0,00	0,00	1.007.934,73
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**1.017.659,16**	**1.017.659,16**	**0,00**	**0,00**	**1.007.934,73**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2014

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-3.579.920,74	0,00	0,00	-3.579.920,74	-3.636.330,76
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-3.578.540,22	0,00	0,00	-3.578.540,22	-3.634.788,16
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.380,52	0,00	0,00	-1.380,52	-1.542,60
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-30.215,81	-30.215,81	0,00	0,00	-28.585,75
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-297.051,13	-297.051,13	0,00	0,00	-257.350,77
	Summe	**-3.907.187,68**	**-327.266,94**	**0,00**	**-3.579.920,74**	**-3.922.267,28**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Kriegsopferdank
Lagebericht und Jahresabschluss 2014

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuß für Kriegsverletzte" zur Unterstützung von Kriegsopfern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsopfer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsopferdank" umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsopferdankwoche" und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung", deren Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank" zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Schwerbeschädigte und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Ecke Weberkoppel / Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Kriegsopferdank" ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.
2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
   a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
   b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Kriegsopferdank gehören 9 Grundstücke innerhalb von Lübeck, auf denen sich eigene Wohngebäude mit insgesamt 125 Wohneinheiten befinden. Der Buchwert der Immobilien beläuft sich auf insgesamt ca. 4,61 Mio. €. Des Weiteren befinden sich im Eigentum der Stiftung Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler, Maschinen / technische Anlagen und sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von rund 104,1 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von rund 1,02 Mio. € und liquiden Mitteln von ca. 1,53 Mio. €. Hiervon werden 630,7 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen verwaltet. Des Weiteren existiert eine Ausleihung an die Stiftung Vereinigte Testamente in Höhe von rund 1,1 T€. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung der betreuten Altenwohnungen in Lübeck, Elswigstraße 66a.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung Kriegsopferdank nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Kriegsopferdank in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Kriegsopferdank stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und größere Gebäudekomplexe in Karlshof, Dornbreite und St. Jürgen, die z.T. barrierefrei und behindertengerecht hergerichtet wurden. Die bebauten Grundstücke Dornbreite 235 und 237 wurden für insgesamt 245 T€ veräußert. Sämtliche Objekte werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH bewirtschaftet. Die Erträge aus der Bewirtschaftung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der GG Trave mbH betragen 532,3 T€ (Vorjahr: 516,7 T€). Das erwartete Niveau an Zinsträgen in Höhe von 5,3 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen bei Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht erreicht werden und liegt nur bei 3,9 T€. Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Wohnanlagen wurden 259,9 T€ (Vorjahr: 294,5 T€) verausgabt. An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 24,4 T€ (Vorjahr: 25,2 T€) erstattet. Die Zinsaufwendungen für Darlehen beliefen sich auf 46,5 T€ (Vorjahr: 46,9 T€). An Tilgungsleistungen wurden 56,4 T€ erbracht (Vorjahr: 50,9 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2014 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 3,58 Mio. € (Vorjahr: 3,64 Mio. €).

Es wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von 356.122,60 € (Vorjahr: 61.939,09 €) erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr anteilig dem Stiftungskapital und gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO sowohl anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage als auch der Zweckrücklage BER Trave zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Kriegsopferdank setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital“ von 1,2 Mio. € und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied“ von 1,27 Mio. € zum 31.12.2014 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital“ das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied“ hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen

Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2014 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2014 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2013 beläuft sich die Freie Rücklage auf 261,3 T€ (Vorjahr: 259,8 T€) und die Zweckrücklage auf 209,7 T€ (Vorjahr: 149,3 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2014 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2014 wird sichergestellt, dass auch im Wirtschaftsjahr 2015 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Für die nächsten Jahre sind schrittweise die zum Teil überfälligen Sanierungen und Modernisierungen der Wohnanlagen in Zusammenarbeit mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH Lübeck geplant. Daneben werden auch Überlegungen angestellt, einen Teil der unwirtschaftlichen Objekte zu veräußern, um damit neue Projekte im Rahmen des Stiftungszweckes mitzufinanzieren.

Lübeck, den 15.11.2015

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 14
1 Anlagevermögen 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14
1.2 Sachanlagen 14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.3 Infrastrukturvermögen 14
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 14
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 15
2 Umlaufvermögen 15
2.1 Vorräte 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 15
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 15
PASSIVA 16
1 Eigenkapital 16
2 Sonderposten 17
3 Rückstellungen 17
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 17
ERGEBNISRECHNUNG 18
1 Erträge 18
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 19

III. SONSTIGE ANGABEN 20

IV. STIFTUNGSGREMIEN 20

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 21

Anlagenspiegel 22
Forderungsspiegel 23
Verbindlichkeitenspiegel 24

V. LAGEBERICHT 25

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	4.605.790,00	4.523.603,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.858,00	7.545,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.446,00	20.302,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.746,00	79.894,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.136,95	0,00
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.017.659,16	200.282,04
18 2.4 Liquide Mittel	1.533.694,73	2.346.360,32
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	540,44
Summe Aktiva	**7.262.330,84**	**7.178.526,80**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	*0,00*	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.198.912,00	1.442.372,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.268.233,34	1.268.233,34
2009010 1.02 Freie Rücklage	261.342,06	289.055,05
2009020 1.03 Zweckrücklage	209.769,70	294.719,31
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	356.122,60	36.748,51
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	27.685,00	27.228,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
289 3.10 Sonstige Rückstellungen	33.078,46	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.578.540,22	3.520.549,79
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.380,52	1.240,94
35 4.5 *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*	30.215,81	26.625,47
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	297.051,13	271.754,39
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.262.330,84**	**7.178.526,80**

628 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)

629 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	472,00	400,00	457,00	57,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	531.846,04	529.800,00	510.184,73	-19.615,27	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	245.000,00	100,00	0,00	-100,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**777.318,04**	**530.300,00**	**510.641,73**	**-19.658,27**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-259.951,01	-362.319,00	-312.950,86	49.368,14	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-93.857,00	-98.200,00	-89.648,32	8.551,68	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.875,92	-28.081,00	-25.951,60	2.129,40	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-378.683,93**	**-488.700,00**	**-428.550,78**	**60.149,22**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**398.634,11**	**41.600,00**	**82.090,95**	**40.490,95**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	3.949,57	3.000,00	773,33	-2.226,67	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-46.461,08	-47.600,00	-46.115,77	1.484,23	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-42.511,51**	**-44.600,00**	**-45.342,44**	**-742,44**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**356.122,60**	**-3.000,00**	**36.748,51**	**39.748,51**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	3.100,00	0,00	-3.100,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**3.000,00**	**0,00**	**-3.000,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**356.122,60**	**0,00**	**36.748,51**	**36.748,51**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2014	2015	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	515.988,52	529.800,00	525.310,07	-4.489,93	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	6.532,05	3.000,00	3.025,11	25,11	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**522.520,57**	**532.800,00**	**528.335,18**	**-4.464,82**	
70	10	*Personalauszahlungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-325.545,28	-362.319,00	-343.583,78	18.735,22	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-46.461,08	-47.600,00	-46.115,77	1.484,23	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-25.647,07	-28.081,00	-26.209,09	1.871,91	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-397.653,43**	**-438.100,00**	**-415.908,64**	**22.191,36**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**124.867,14**	**94.700,00**	**112.426,54**	**17.726,54**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	245.000,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	20.329,08	1.100,00	801.136,95	800.036,95	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**265.329,08**	**1.200,00**	**801.136,95**	**799.936,95**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	-2.500,00	-7.133,94	-4.633,94	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	-11.200,00	-10.594,70	605,30	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-13.085,82	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-13.085,82**	**-13.800,00**	**-17.728,64**	**-3.928,64**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**252.243,26**	**-12.600,00**	**783.408,31**	**796.008,31**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	13.085,82	0,00	0,00	0,00	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	27.385,69	0,00	-25.039,25	-25.039,25	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**40.471,51**	**0,00**	**-25.039,25**	**-25.039,25**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**417.581,91**	**82.100,00**	**870.795,60**	**788.695,60**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	200,00	0,00	-200,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-56.410,02	-61.000,00	-58.130,01	2.869,99	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	-56.410,02	-60.800,00	-58.130,01	2.669,99	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	361.171,89	21.300,00	812.665,59	791.365,59	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.172.522,84	1.405.121,00	1.533.694,73	128.573,73	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	1.533.694,73	1.426.421,00	2.346.360,32	919.939,32	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015
9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	382.548,67
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	-25.039,25
Bestand Haushaltsjahr	**357.509,42**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2014	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-56.410,02	-60.900,00	-58.130,01
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum 31. Dezember 2015 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Kriegsopferdank" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Kriegsopferdank" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt, brachte aber keine Veränderungen. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" wurden bereits seit den 1990er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Kriegsopferdank" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Kriegsopferdank" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Kriegsopferdank" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Kriegsopferdank" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Wohngebäude inklusive der Außenanlagen (177.340,00 €) im Wert von 4.503.144,00 € (Vorjahr: 4.585.331,00 €). Die bebauten Grundstücke haben einen Wert wie im Vorjahr in Höhe von 20.459,00 €.

Die Gesamthöhe bei den Wohnbauten beträgt 4.523.603,00 € (Vorjahr: 4.605.790,00 €).

Bei zwei Grundstücken (Am Lauerhofberg 1 und Jägersteig 7 in Lübeck), die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind und auf fremden Grund stehen, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen liegt zum Stichtag nicht vor.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat im Wirtschaftsjahr 2010 für die Immobilie „Weberkoppel" eine Natursteintafel erworben, die zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 7.545,00 € (Vorjahr: 7.858,00 €) hat.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge haben zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 20.302,00 € (Vorjahr: 10.446,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 79.894,00 € (Vorjahr: 85.746,00 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren.

Zum Bilanzstichtag lagen keine Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat eine Ausleihung an die Stiftung „Vereinigte Testamente" vergeben. Die Grundstücksgesellschaft Trave mbH hat im Wirtschaftsjahr 2015 diese Ausleihung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages planmäßig bedient und vollständig beglichen (Vorjahr: 1.136,95 €).

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Kriegsopferdank" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht.

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 200.282,04 € (Vorjahr: 1.017.659,16 €). In dieser Bilanzposition sind Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung mit einem Wert von 13.085,82 € (Vorjahr: 15.337,60 €) enthalten. Aus dem Geschäftsbesorgungsvetrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen aus Mietverträgen in Höhe von 187.196,22 € (Vorjahr: 202.321,56 €). Die kurzfristigen Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck (800.000,00 €) sind im Wirtschaftsjahr 2015 entsprechend beglichen worden.

Bei der Stiftung sind im Wirtschaftsjahr 2015 keine „Sonstigen Vermögensgegenstände" zum Stichtag vorhanden.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Kriegsopferdank" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.346.360,32 € (Vorjahr: 1.533.694,73 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 1.500.000,00 € und das laufende Geschäftskonto von 173.593,45 € als auch „Liquide Mittel" von 672.766,87 € (Vorjahr: 630.679,96 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag „aktive Rechnungsabgrenzungsposten" in Höhe von 540,44 € (Vorjahr: 0,00 €) gebildet, die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH resultieren.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Kriegsopferdank" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das Stiftungskapital ist nach Verwendung des Jahresergebnisses 2014 mit einem Betrag von 2.710.605,34 € (Vorjahr: 2.467.145,34 €) ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.268.233,34 €. Die Zuführung zum Stiftungskapital von 243.460,00 € ergibt sich aus den Buchwert-Überschüssen aus dem Verkauf von zwei gestifteten Grundstücken im Wirtschaftsjahr 2014.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen sämtlichst die ehemalige Anlage im Bau „Weberkoppel" und resultieren daraus, dass der Geschäftsbesorger die Abrechnungen in bewährter Weise für kameralistische Zwecke gefertigt hatte. Für die doppische Betrachtungsweise waren nun andere Bewertungsmaßstäbe insbesondere hinsichtlich des Investitionsbegriffs anzusetzen, was erst bei der detaillierten Abrechnung des Bauvorhabens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in 2017 erkannt worden war.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2014 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 27.712,99 € auf insgesamt 289.055,05 € (Vorjahr: 261.342,06 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 294.719,31 € (Vorjahr: 209.769,70 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2014 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 41.569,49 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 230.188,17 € enthalten. Die Zuführung in Höhe von 84.949,61 € ergibt sich sowohl aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (43.380,12 €) als auch aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2014 (41.569,49 €) Hierbei ist auch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich.

Im Wirtschaftsjahr 2015 konnte die Stiftung „Kriegsopferdank" einen Jahresüberschuss von 36.748,51 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat aufzulösende Sonderposten gebildet, die zum Stichtag in Höhe von 27.228,00 € (Vorjahr: 27.685,00 €) valutierten.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hatte eine Sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 33.078,46 €), die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch von 33.078,46 € wurde im Wirtschaftsjahr 2015 gebucht und entsprechend zum Stichtag vollständig aufgelöst.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betragen zum Stichtag 1.240,94 € (Vorjahr: 1.380,52 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 3.520.549,79 € (Vorjahr: 3.578.540,22 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 26.625,47 € (Vorjahr: 30.215,81 €), die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (17.960,14 €) und der laufenden Geschäftsabwicklung (8.665,33 €) ergeben, ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (24.982,43 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (246.771,96 €). Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 271.754,39 € (Vorjahr: 297.051,13 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten) zusammen, die sich im Rahmen der kalkulierten Planwerte bewegen. Die Zinserträge liegen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus unter den berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	472,00	400,00	457,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	531.846,04	529.800,00	510.184,73
Sonstige ordentliche Erträge	245.000,00	100,00	0,00
Finanzerträge	3.949,57	3.000,00	773,33
Außerordentliche Erträge	0,00	3.100,00	0,00
Summe	**781.267,61**	**536.400,00**	**511.415,06**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kriegsopferdank" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck sowie Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen innerhalb des Rahmens der kalkulierten Planansätze. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die bilanziellen Abschreibungen liegen sogar deutlich unter den berechneten Planzahlen: Die Haushaltsplanung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist auf Grundlage der seinerzeit vorliegenden Wirtschaftspläne des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erfolgt. Die Aufwendungen fielen jedoch geringer aus, als dort veranschlagt. Ebenfalls ist im Wirtschaftsjahr 2015 die Bauerneuerungsrückstellung zweckentsprechend als Verbrauch (aufwandsmindernd) aufgelöst worden.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	259.951,01	362.319,00	312.950.86
Bilanzielle Abschreibungen	93.857,00	98.200,00	89.648,32
Transferaufwendungen	0,00	100,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	24.875,92	28.081,00	25.951,60
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	46.461,08	47.600,00	46.115,77
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**425.145,01**	**536.400,00**	**474.666,55**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2015 konnte ein Jahresüberschuss von 36.748,51 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2015 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Jahresergebnis vor Verwendung	356.122,60	0,00	36.748,51
Zuführung zum Stiftungskapital	- 243.460,00	0,00	0,00
Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage	- 43.380,12	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 41.569,49	0,00	0,00
Zuführung zur Freien Rücklage	- 27.712,99	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**36.748,51**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Kriegsopferdank" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2016 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" besitzt im Wirtschaftsjahr 2015 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die Stiftung „Kriegsopferdank" über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Umstellung hat sich aber noch weit in 2013 hinein erstreckt, sodass erst ab 2014 und folgende dies komplett eigenständig in der Stiftung durchgeführt wurde.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Kriegsopferdank" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Kriegsopferdank" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2015

Anlagevermögen MANDANT: 115	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.213.439,41	0,00	0,00	0,00	6.213.439,41	1.607.649,41	82.187,00	0,00	1.689.836,41	4.523.603,00	4.605.790,00	1,3	72,8
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	6.213.439,41	0,00	0,00	0,00	6.213.439,41	1.607.649,41	82.187,00	0,00	1.689.836,41	4.523.603,00	4.605.790,00	1,3	72,8
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.371,25	0,00	0,00	0,00	9.371,25	1.513,25	313,00	0,00	1.826,25	7.545,00	7.858,00	3,3	80,5
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	24.411,71	11.152,32	0,00	0,00	35.564,03	13.965,71	1.296,32	0,00	15.262,03	20.302,00	10.446,00	3,6	57,1
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.264,41	0,00	0,00	0,00	119.264,41	33.518,41	5.852,00	0,00	39.370,41	79.894,00	85.746,00	4,9	67,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	6.366.486,78	11.152,32	0,00	0,00	6.377.639,10	1.656.646,78	89.648,32	0,00	1.746.295,10	4.631.344,00	4.709.840,00	1,4	72,6
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	1.136,95	0,00	1.136,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.136,95	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.136,95	0,00	1.136,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.136,95	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	1.136,95	0,00	1.136,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.136,95	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.367.623,73	11.152,32	1.136,95	0,00	6.377.639,10	1.656.646,78	89.648,32	0,00	1.746.295,10	4.631.344,00	4.710.976,95	1,4	72,6

647 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

FORDERUNGSSPIEGEL 2015

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	200.282,04	200.282,04	0,00	0,00	1.017.659,16
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**200.282,04**	**200.282,04**	**0,00**	**0,00**	**1.017.659,16**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2015

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-3.521.790,73	0,00	0,00	-3.521.790,73	-3.579.920,74
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-3.520.549,79	0,00	0,00	-3.520.549,79	-3.578.540,22
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.240,94	0,00	0,00	-1.240,94	-1.380,52
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-26.625,47	-26.625,47	0,00	0,00	-30.215,81
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-271.754,39	-271.754,39	0,00	0,00	-297.051,13
	Summe	**-3.820.170,59**	**-298.379,86**	**0,00**	**-3.521.790,73**	**-3.907.187,68**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Kriegsopferdank
Lagebericht und Jahresabschluss 2015

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuß für Kriegsverletzte" zur Unterstützung von Kriegsopfern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsopfer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsopferdank" umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsopferdankwoche" und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung", deren Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank" zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Schwerbeschädigte und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Ecke Weberkoppel / Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Kriegsopferdank" ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.
2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
   a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
   b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Kriegsopferdank gehören 9 Grundstücke innerhalb von Lübeck, auf denen sich eigene Wohngebäude mit insgesamt 125 Wohneinheiten befinden. Der Buchwert der Immobilien beläuft sich auf insgesamt ca. 4,52 Mio €. Des Weiteren befinden sich im Eigentum der Stiftung Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler, Maschinen / technische Anlagen und sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von rund 107,7 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von rund 200,3 T€ und liquiden Mitteln von ca. 2,35 Mio. €, hiervon werden 672,8 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen verwaltet.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungsatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung Kriegsopferdank nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Kriegsopferdank in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Kriegsopferdank stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und größere Gebäudekomplexe in Karlshof und St. Jürgen, die z.T. barrierefrei und behindertengerecht hergerichtet wurden. Sämtliche Objekte werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft „Trave" mbH bewirtschaftet. Die Erträge aus der Bewirtschaftung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der GG Trave mbH betragen 510,6 T€ (Vorjahr: 532,3 T€). Das erwartete Niveau an Zinsträgen in Höhe von 3,0 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen bei Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht annähernd erreicht werden und liegt nur bei 0,8 T€. Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Wohnanlagen wurden 313,0 T€ (Vorjahr: 259,9 T€) verausgabt. An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 25,5 T€ (Vorjahr: 24,4 T€) erstattet. Die Zinsaufwendungen für Darlehen beliefen sich auf 46,1 T€ (Vorjahr: 46,5 T€). An Tilgungsleistungen wurden 58,1 T€ erbracht (Vorjahr: 56,4 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2015 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 3,52 Mio. € (Vorjahr: 3,58 Mio. €).

Es wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von 36.748,51 € (Vorjahr: 356.122,60 €) erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Kriegsopferdank setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 1,44 Mio. € (Vorjahr: 1,2 Mio. €) und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 1,27 Mio. € zum 31.12.2015 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2015 hat sich das Grundstockvermögen (Stiftungskapital) durch eine Zuführung des Buchwertüberschusses in Höhe von rund 243,5 T€ aus den Veräußerungen von zwei stiftungseigenen Grundstücken incl. Wohngebäuden in Lübeck, Dornbreite aus dem Jahresergebnis 2014 erhöht. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2015 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2014 beläuft sich die Freie Rücklage auf 289,1 T€ (Vorjahr: 261,3 T€) und die Zweckrücklage auf 294,7 T€ (Vorjahr: 209,8 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2015 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2015 wird sichergestellt, dass auch im Wirtschaftsjahr 2016 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Für die nächsten Jahre sind schrittweise die zum Teil überfälligen Sanierungen und Modernisierungen der Wohnanlagen in Zusammenarbeit mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH Lübeck geplant. Daneben werden auch Überlegungen angestellt, einen Teil der unwirtschaftlichen Objekte zu veräußern, um damit neue Projekte im Rahmen des Stiftungszweckes mitzufinanzieren.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 14
1 Anlagevermögen 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14
1.2 Sachanlagen 14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.3 Infrastrukturvermögen 14
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 14
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 15
2.1 Vorräte 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 15
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 15
PASSIVA 16
1 Eigenkapital 16
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 17
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 17
ERGEBNISRECHNUNG 18
1 Erträge 18
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 19

III. SONSTIGE ANGABEN 20

IV. STIFTUNGSGREMIEN 20

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 21

Anlagenspiegel 22
Forderungsspiegel 23
Verbindlichkeitenspiegel 24

V. LAGEBERICHT 25

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2016

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/15)	Schlusssaldo (01/16)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	4.523.603,00	4.441.416,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.545,00	7.232,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	20.302,00	18.822,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.894,00	74.254,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
151 152 153 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	2.192,58
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	200.282,04	194.112,22
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	332,65
18 2.4 Liquide Mittel	2.346.360,32	2.331.880,32
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	540,44	0,00
Summe Aktiva	**7.178.526,80**	**7.070.241,77**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/15)	Schlusssaldo (01/16)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.442.372,00	1.442.372,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	1.268.233,34	1.268.233,34
2009010 1.02 Freie Rücklage	289.055,05	303.754,45
2009020 1.03 Zweckrücklage	294.719,31	298.880,16
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	36.748,51	87.571,66
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	27.228,00	26.772,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
289 3.10 Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	3.520.549,79	3.320.916,15
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.240,94	1.101,36
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.625,47	28.835,98
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	271.754,39	291.804,67
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.178.526,80**	**7.070.241,77**

655 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Stiftung Kriegsopferdank, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2016

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(01/15)	**(01/16)**		**(01/15)**	**(01/16)**
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

656 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	457,00	400,00	456,00	56,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	510.184,73	529.800,00	523.352,81	-6.447,19	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00	-100,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**510.641,73**	**530.300,00**	**523.808,81**	**-6.491,19**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-312.950,86	-382.400,00	-295.117,96	87.282,04	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-89.648,32	-91.200,00	-89.620,00	1.580,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.951,60	-28.100,00	-26.501,86	1.598,14	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-428.550,78**	**-501.800,00**	**-411.239,82**	**90.560,18**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**82.090,95**	**28.500,00**	**112.568,99**	**84.068,99**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	773,33	700,00	1.359,56	659,56	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-46.115,77	-47.700,00	-44.245,15	3.454,85	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-45.342,44**	**-47.000,00**	**-42.885,59**	**4.114,41**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**36.748,51**	**-18.500,00**	**69.683,40**	**88.183,40**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	18.600,00	17.888,26	-711,74	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**18.500,00**	**17.888,26**	**-611,74**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**36.748,51**	**0,00**	**87.571,66**	**87.571,66**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	*Steuern und ähnliche Abgaben*	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	*sonstige Transfereinzahlungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	*privatrechtl. Leistungsentgelte*	525.310,07	529.800,00	516.436,81	-13.363,19	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	3.025,11	700,00	1.359,56	659,56	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**528.335,18**	**530.500,00**	**517.796,37**	**-12.703,63**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-343.583,78	-382.400,00	-294.559,59	87.840,41	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-46.115,77	-47.700,00	-44.577,80	3.122,20	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-26.209,09	-28.100,00	-26.335,86	1.764,14	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-415.908,64**	**-458.300,00**	**-365.473,25**	**92.826,75**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**112.426,54**	**72.200,00**	**152.323,12**	**80.123,12**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	801.136,95	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**801.136,95**	**100,00**	**0,00**	**-100,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-7.133,94	-6.600,00	0,00	6.600,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-10.594,70	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-35.000,00	0,00	35.000,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	*sonstige Investitionsauszahlung*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-17.728,64**	**-41.600,00**	**0,00**	**41.600,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**783.408,31**	**-41.500,00**	**0,00**	**41.500,00**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	13.085,82	13.085,82	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-25.039,25	0,00	19.884,28	19.884,28	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**-25.039,25**	**0,00**	**32.970,10**	**32.970,10**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**870.795,60**	**30.700,00**	**185.293,22**	**154.593,22**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	200,00	0,00	-200,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-58.130,01	-207.400,00	-199.773,22	7.626,78	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	-58.130,01	-207.200,00	-199.773,22	7.426,78	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	812.665,59	-176.500,00	-14.480,00	162.020,00	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.533.694,73	2.175.700,00	2.346.360,32	170.660,32	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	2.346.360,32	1.999.200,00	2.331.880,32	332.680,32	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Kriegsopferdank gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	357.509,42
+ Einzahlungen	13.085,82
- Auszahlungen	19.884,28
Bestand Haushaltsjahr	**390.479,52**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2015	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-58.130,01	-62.200,00	-54.963,82
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	-145.100,00	-144.809,40

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Kriegsopferdank

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum 31. Dezember 2016 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Kriegsopferdank" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen- sofern vorhanden- beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Kriegsopferdank" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für das Wirtschaftsjahr ergeben. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Kriegsopferdank" wurden bereits seit den 1990er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Kriegsopferdank" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Kriegsopferdank" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Kriegsopferdank" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Kriegsopferdank" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Wohngebäude inklusive der Außenanlagen (167.304,00 €) im Wert von 4.420.957,00 € (Vorjahr: 4.503.144,00 €). Die bebauten Grundstücke haben einen Wert wie im Vorjahr in Höhe von 20.459,00 €.

Die Gesamthöhe bei den Wohnbauten beträgt 4.441.416,00 € (Vorjahr: 4.523.603,00 €).

Bei zwei Grundstücken (Am Lauerhofberg 1 und Jägersteig 7 in Lübeck), die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind und auf fremden Grund stehen, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen liegt zum Stichtag nicht vor.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat im Wirtschaftsjahr 2010 für die Immobilie „Weberkoppel" eine Natursteintafel erworben, die zum Bilanzstichtag einen Restbuchwert von 7.232,00 € (Vorjahr: 7.545,00 €) hat.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge haben zum Bilanzstichtag einen Wert in Höhe von 18.822,00 € (Vorjahr: 20.302,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Kriegsopferdank" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 74.254,00 € (Vorjahr: 79.894,00 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren.

Zum Bilanzstichtag lagen keine Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen in der Bilanz ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Kriegsopferdank" zum Stichtag in Höhe von 2.192,58 € (Vorjahr: 0,00 €) vor, die sich im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag nicht.

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 194.112,22 € (Vorjahr: 200.282,04 €). In dieser Bilanzposition sind im Wirtschaftsjahr 2016 keine Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung (Vorjahr: 13.085,82 €) enthalten. Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen aus Mietverträgen in Höhe von 194.112,22 € (Vorjahr: 187.196,22 €).

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 332,65 € (Vorjahr: 0,00 €) zum Stichtag angefallen, die aus einer Forderung gegenüber dem Finanzamt Lübeck resultiert.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Kriegsopferdank" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.331.880,32 € (Vorjahr: 2.346.360,32 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 1.500.000,00 € und das laufende Geschäftskonto von 161.322,01 € (Vorjahr: 173.593,45 €) als auch „Liquide Mittel" von 670.558,31 € (Vorjahr: 672.766,87 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet (Vorjahr: 540,44 €).

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Kriegsopferdank" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt wie im Vorjahr mit einem Betrag von 2.710.605,34 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 1.268.233,34 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen sämtlichst die ehemalige Anlage im Bau „Weberkoppel" und resultieren daraus, dass der Geschäftsbesorger die Abrechnungen in bewährter Weise für kameralistische Zwecke gefertigt hatte. Für die doppische Betrachtungsweise waren nun andere Bewertungsmaßstäbe insbesondere hinsichtlich des Investitionsbegriffs anzusetzen, was erst bei der detaillierten Abrechnung des Bauvorhabens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in 2017 erkannt worden war.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2015 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 14.699,40 € auf insgesamt 303.754,45 € (Vorjahr: 289.055,05 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 298.880,16 € (Vorjahr: 294.719,31 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2015 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 22.049,11 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 212.299,91 € enthalten. Die Entnahme in Höhe von 17.888,26 € im Wirtschaftsjahr 2016 ergibt sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Hierbei ist auch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich.

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte die Stiftung „Kriegsopferdank" einen Jahresüberschuss von 87.571,66 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat aufzulösende Sonderposten gebildet, die zum Stichtag in Höhe von 26.772,00 € (Vorjahr: 27.228,00 €) valutierten.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Kriegsopferdank" hat zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betragen zum Stichtag 1.101,36 € (Vorjahr: 1.240,94 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 3.320.916,15 € (Vorjahr: 3.520.549,79 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 28.835,98 € (Vorjahr: 26.625,47 €), die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (20.170,65 €) und der laufenden Geschäftsabwicklung (8.665,33 €) ergeben, ausgewiesen.

Die ***sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (25.148,43 €) und Vorauszahlungen aus noch nicht abgerechneten Mietnebenkosten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (266.656,24 €). Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 291.804,67 € (Vorjahr: 271.754,39 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Kriegsopferdank" wurden zum Stichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten) zusammen, die sich im Rahmen der kalkulierten Planwerte bewegen. Die Zinserträge liegen über den berechneten Planzahlen. Die Außerordentlichen Erträge resultieren aus einer Entnahme der Zweckrücklage „Bauerneuerung", die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergibt.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	457,00	400,00	456,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	510.184,73	529.800,00	523.352,81
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	100,00	0,00
Finanzerträge	773,33	700,00	1.359,56
Außerordentliche Erträge	0,00	18.600,00	17.888,26
Summe	**511.415,06**	**549.600,00**	**543.056,63**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kriegsopferdank" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck sowie Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Kriegsopferdank" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen innerhalb des Rahmens der kalkulierten Planansätze. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen sogar deutlich unter den berechneten Planzahlen, da die Haushaltsplanung auf Grundlage der seinerzeit vorliegenden Wirtschaftspläne des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erfolgte. Die Aufwendungen fielen jedoch geringer aus, als dort veranschlagt.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	312.950.86	382.400,00	295.117,96
Bilanzielle Abschreibungen	89.648,32	91.200,00	89.620,00
Transferaufwendungen	0,00	100,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.951,60	28.100,00	26.501,86
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	46.115,77	47.700,00	44.245,15
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**474.666,55**	**549.600,00**	**455.484,97**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte ein Jahresüberschuss von 87.571,66 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2016 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Jahresergebnis vor Verwendung	36.748,51	0,00	87.571,66
Zuführung zur Zweckrücklage	- 22.049,11	0,00	0,00
Zuführung zur Freien Rücklage	- 14.699,40	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**87.571,66**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Kriegsopferdank" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2017 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Kriegsopferdank" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Kriegsopferdank" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Kriegsopferdank" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2016

Anlagevermögen MANDANT: 115	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.213.439,41	0,00	0,00	0,00	6.213.439,41	1.689.836,41	82.187,00	0,00	1.772.023,41	4.441.416,00	4.523.603,00	1,3	71,5
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	6.213.439,41	0,00	0,00	0,00	6.213.439,41	1.689.836,41	82.187,00	0,00	1.772.023,41	4.441.416,00	4.523.603,00	1,3	71,5
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.371,25	0,00	0,00	0,00	9.371,25	1.826,25	313,00	0,00	2.139,25	7.232,00	7.545,00	3,3	77,2
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	35.564,03	0,00	9.827,22	0,00	25.736,81	15.262,03	1.480,00	9.827,22	6.914,81	18.822,00	20.302,00	5,8	73,1
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	119.264,41	0,00	6.469,89	0,00	112.794,52	39.370,41	5.640,00	6.469,89	38.540,52	74.254,00	79.894,00	5,0	65,8
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	6.377.639,10	0,00	16.297,11	0,00	6.361.341,99	1.746.295,10	89.620,00	16.297,11	1.819.617,99	4.541.724,00	4.631.344,00	1,4	71,4
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	6.377.639,10	0,00	16.297,11	0,00	6.361.341,99	1.746.295,10	89.620,00	16.297,11	1.819.617,99	4.541.724,00	4.631.344,00	1,4	71,4

674 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.5

FORDERUNGSSPIEGEL 2016

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	194.112,22	194.112,22	0,00	0,00	200.282,04
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	332,65	0,00	332,65	0,00	0,00
	Summe	**194.444,87**	**194.112,22**	**332,65**	**0,00**	**200.282,04**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2016

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-3.322.017,51	0,00	0,00	-3.322.017,51	-3.521.790,73
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-3.320.916,15	0,00	0,00	-3.320.916,15	-3.520.549,79
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.101,36	0,00	0,00	-1.101,36	-1.240,94
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-28.835,98	-28.835,98	0,00	0,00	-26.625,47
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-291.804,67	-291.804,67	0,00	0,00	-271.754,39
	Summe	**-3.642.658,16**	**-320.640,65**	**0,00**	**-3.322.017,51**	**-3.820.170,59**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Kriegsopferdank
Lagebericht und Jahresabschluss 2016

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuß für Kriegsverletzte" zur Unterstützung von Kriegsopfern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsopfer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsopferdank" umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsopferdankwoche" und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung", deren Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank" zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Schwerbeschädigte und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Ecke Weberkoppel / Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Kriegsopferdank" ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsopferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.
2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
   a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
   b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Kriegsopferdank gehören 9 Grundstücke innerhalb von Lübeck, auf denen sich eigene Wohngebäude mit insgesamt 125 Wohneinheiten befinden. Der Buchwert der Immobilien beläuft sich auf insgesamt ca. 4,44 Mio €. Des Weiteren befinden sich im Eigentum der Stiftung Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler, Maschinen / technische Anlagen und sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wert von rund 100,3 T€. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von rund 194,1 T€ und liquiden Mitteln von ca. 2,33 Mio. €, hiervon werden 670,6 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen verwaltet.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung Kriegsopferdank nach § 4 Abs.2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Kriegsopferdank wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Kriegsopferdank in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Kriegsopferdank stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und größere Gebäudekomplexe in Karlshof und St. Jürgen, die z.T. barrierefrei und behindertengerecht hergerichtet wurden. Sämtliche Objekte werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft „Trave“ mbH bewirtschaftet. Die Erträge aus der Bewirtschaftung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der GG Trave mbH betragen 523,8 T€ (Vorjahr: 510,6 T€). Die Zinserträge mit 1,4 T€ liegen über den erwarteten Planzahlen von 0,7 T€. Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Wohnanlagen wurden 295,1 T€ (Vorjahr: 313,0 T€) verausgabt. An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 26,0 T€ (Vorjahr: 25,5 T€) erstattet. Die Zinsaufwendungen für Darlehen beliefen sich auf 44,2 T€ (Vorjahr: 46,1 T€). An Tilgungsleistungen wurden 199,8 T€ erbracht (Vorjahr: 58,1 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2016 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 3,32 Mio. € (Vorjahr: 3,52 Mio. €).

Es wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von 87.571,66 € (Vorjahr: 36.748,51 €) erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Kriegsopferdank setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital“ von 1,44 Mio. € und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied“ von 1,27 Mio. € zum 31.12.2016 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital“ das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied“ hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über

Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2016 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2016 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2015 beläuft sich die Freie Rücklage auf 303,8 T€ (Vorjahr: 289,1 T€) und die Zweckrücklage auf 298,9 T€ (Vorjahr: 294,7 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2016 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Mit der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2016 wird sichergestellt, dass auch im Wirtschaftsjahr 2017 die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Der Stiftungszweck kann weiterhin verfolgt werden. Für die nächsten Jahre sind schrittweise die zum Teil überfälligen Sanierungen und Modernisierungen der Wohnanlagen in Zusammenarbeit mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH Lübeck geplant. Daneben werden auch Überlegungen angestellt, einen Teil der unwirtschaftlichen Objekte zu veräußern, um damit neue Projekte im Rahmen des Stiftungszweckes mitzufinanzieren.

Lübeck, den 15.11.2017

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Bericht
über die Prüfung der
Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 der
Stiftung Kriegsopferdank
und der zugehörigen Lageberichte

Rechnungsprüfungsamt

September 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Tina Wendt
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Abkürzungsverzeichnis III

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag 1

1.1 Vorjahre 2

1.2 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2014 4

2.1 Bilanz 4

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 4

2.1.2 Liquide Mittel 5

2.1.3 Eigenkapital 5

2.1.3.1 Zweckrücklage 5

2.1.3.2 Freie Rücklage 6

2.1.4 Jahresüberschuss 6

2.1.5 Sonstige Rückstellungen 6

2.1.6 Sonstige Verbindlichkeiten 7

2.2 Ergebnisrechnung 7

2.2.1 Sonstige ordentliche Erträge 7

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen 8

2.3 Finanzrechnung 9

2.4 Anhang 9

2.5 Lagebericht 9

3 Jahresabschluss 2015 9

3.1 Bilanz 9

3.1.1 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 10

3.1.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen 10

3.1.3 Liquide Mittel 11

3.1.4 Stiftungskapital 12

3.1.5 Jahresüberschuss ... 12
3.2 Ergebnisrechnung ... 12
3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge) ... 13
3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 13
3.3 Finanzrechnung ... 13
3.3.1 Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen Dritter ... 14
3.3.2 Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude ... 14
3.4 Anhang ... 15
3.5 Lagebericht ... 15
4 Jahresabschluss 2016 ... 15
4.1 Bilanz ... 15
4.1.1 Wohnbauten ... 16
4.1.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 17
4.1.3 Liquide Mittel ... 17
4.1.4 Freie Rücklage ... 17
4.1.5 Zweckrücklage ... 18
4.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ... 18
4.1.7 Sonstige Verbindlichkeiten ... 19
4.2 Ergebnisrechnung ... 19
4.2.1 Bilanzielle Abschreibungen ... 20
4.2.2 Zinsen- und sonstige Finanzaufwendungen ... 20
4.3 Finanzrechnung ... 21
4.3.1 Tilgung von Krediten für Investitionen ... 21
4.4 Anhang ... 21
4.5 Lagebericht ... 22
5 Erhalt des Stiftungsvermögens ... 22
6 Mittelverwendung / Stiftungszweck ... 22
7 Zusammenfassung ... 23

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
AZ	–	Auszahlungen
BilMoG	–	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
EZ	–	Einzahlungen
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
KOD	–	Stiftung Kriegsopferdank
KGr.	–	Kontengruppe
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
Trave	–	Grundstücksgesellschaft Trave mbH
VV	–	Verwaltungsvorschriften

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag

Die Stiftung Kriegsopferdank (KOD) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO. Demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften wesentlichen Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Jahre 2014 bis 2016. Diese wurden im November 2019 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die hauptsächlich von April bis Juli 2020 stattfand, bereitgestellt.

Zweck der Stiftung ist neben der Gewährung von Hilfen zur Linderung besonderer Notfälle für Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebene sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien u. a. der Bau und die Unterhaltung von entsprechenden Wohnungen. Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (Trave) einen Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet die Wohnungen. Er ist für die Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers nicht Gegenstand dieser Prüfung waren.

1.1 Vorjahre

Allgemeine Prüfungsbemerkungen in den Berichten zur Eröffnungsbilanz und der JA der Vorjahre waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Bemerkungen
Eröffnungsbilanz			
Inventur	Es fand keine ordnungsgemäße Inventur statt.	Eine baldmöglichst durchzuführende Inventur kann für weitere Klarheit sorgen.	Die Inventur wurde 2016 durchgeführt. Diese wurde im JA 2016 Prüfungsgegenstand (siehe Tz. 4.1.1).
Wohnbauten	Die Anlagen 9500012 und -13 stehen auf fremdem Grund und hätten entsprechend ausgewiesen werden müssen.	Eine Umsetzung erfolgt im nächst erreichbaren JA.	Eine Umsetzung erfolgte im JA 2019.
JA 2010			
Zweckrücklage / Freie Rücklage	Das RPA empfahl die Zweckrücklage und die freie Rücklage der Ergebnisrücklage (Kontoart 203) zuzuordnen.	Der Zuordnung zu den Ergebnisrücklagen wird zukünftig gefolgt (JA 2010). Gemäß Stellungnahme zum JA 2013 hat die Verwaltung eine Anfrage bei der Stiftungsaufsicht gestellt.	Die Zweckrücklage und die freie Rücklage wurden in den JA 2014 bis 2016 wieder unter der Kontoart 200 ausgewiesen (siehe Tz. 2.1).
Bilanzielle Abschreibungen	Der Ausweis von Abgängen aus Verkauf von Anlagen erfolgte unter der Kontengruppe (KGr.) 57 bilanzielle Abschreibungen anstatt unter der KGr. 54 sonstige Aufwendungen.	Die Verwaltung hält den Ausweis unter der KGr. 57 korrekt.	Im Haushaltsjahr (HH-Jahr) 2014 wurde erneut ein Verkauf vorgenommen und unter der KGr. 57 ausgewiesen (siehe Tz. 2.2.2).
JA 2011			
Mieterträge / Aufwendungen aus Bewirtschaftung	Es erfolgte ein falscher Ausweis der Höhe nach in der Ergebnisrechnung. Im Saldo hatte dies jedoch keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.	Gemäß Aussage der Verwaltung besteht die Problematik ab dem JA 2017 nicht mehr.	Der Ausweis erfolgte auch in 2014 bis 2016 falsch.
Mieteinzahlungen	Der Ausweis von EZ aus sonstigen Forderungen erfolgte falsch unter den Mieteinzahlungen.	Die korrekte Zuordnung erfolgt ab dem JA 2017.	Der Ausweis erfolgte auch in 2014 bis 2016 unter den Mieteinzahlungen.

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Bemerkungen
AZ aus dem Erwerb von Grundstücken	Hochbaumaßnahmen wurden auf der Kontenart 783 AZ für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden ausgewiesen. Es ist jedoch die Kontenart 785 Hochbaumaßnahmen zu verwenden.	Gemäß Verwaltung ist dies systemtechnisch nicht anders möglich, da bei der Ersteinrichtung der Gebäude die Anlagenkontierungstypen aufgrund des Kaufes so eingerichtet wurden.	Im JA 2015 wurden AZ für Hochbaumaßnahmen erneut falsch ausgewiesen (siehe Tz. 3.3.2).
JA 2012			
Stiftungskapital / Erhalt des Grundstockvermögens	Das RPA empfahl die Änderung der Definition des Grundstockvermögens im Lagebericht und Anhang und die Zusammenfassung von Stiftungskapital i.e.S. und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied sowie den Ausweis von Umschichtungsergebnissen.	Es erfolgte eine Anfrage an die Stiftungsaufsicht zur Klärung des Sachverhalts. Eine Antwort steht noch aus.	Die Änderung der Definition des Grundstockvermögens wurde im Anhang 2014-2016 vorgenommen. Der Ausweis wurde bisher nicht geändert.
Bilanzielle Abschreibungen	Bei der Eröffnungsbilanz wurden die Restbuchwerte aus den Anlagenachweisen in das Finanzbuchhaltungssystem übernommen, jedoch wurden Abschreibungsbeträge fehlerhaft weitergeführt.	Das Problem ergibt sich aus dem unterschiedlichen Abschreibungsbeginn im Anlagennachweis und der Finanzbuchhaltungssoftware.	Dies wird erneut beanstandet (siehe 2.2.2).
Stiftungszweck / Mittelverwendung	Die Vermietung der Wohnungen erfolgte weit überwiegend an Personen, welche nicht unter den Stiftungszweck fallen.	Es ist geplant den Personenkreis des Stiftungszwecks über Mieterhöhungen bei nicht geförderten Personen zu erweitern.	Dies wird erneut beanstandet (siehe Tz. 6).
JA 2013			
Verbindlichkeiten aus Krediten/ Zinsaufwand / Tilgung	Die ab dem HH-Jahr 2013 gültigen Bereichsabgrenzungen wurden nicht eingehalten.	Die Änderung der Bereichsabgrenzung wird ab dem JA 2017 berücksichtigt.	Eine korrekte Zuordnung erfolgte in den JA 2014- 2016 noch nicht.

1.2 Haushaltsplanung

Auf Abweichungen von der Haushaltsplanung wird unter den einzelnen Positionen eingegangen.

2 Jahresabschluss 2014

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz

Der Jahresüberschuss (356.123 EUR) stimmte mit der Ergebnisrechnung und die liquiden Mittel (1.533.695 EUR) stimmten mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

Die Bilanz war rechnerisch richtig, formell gab es jedoch beim Eigenkapital Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik (siehe Tz. 2.1.3). Wie bereits im vorherigen JA empfiehlt das RPA in der Bilanz auch die aufsummierten Beträge aller werthaltigen Bilanzposten im Sinne einer guten Lesbarkeit anzugeben. Zudem ist der Ausweis des Schlusssaldos mit 01/2013 und 01/2014 irreführend. In der Bilanz werden entgegen den Angaben im Anhang Kontensalden mit 0 EUR ausgewiesen.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Folgende wesentliche Posten der Bilanz wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 nicht systematisch geprüft:

- Wohnbauten,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Stiftungskapital und
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart 179	1.007.935 EUR	1.017.659 EUR

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen bestanden im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber der HL in Höhe von 815 TEUR (Vorjahr 818 TEUR) und Forderungen aus der Geschäftsbesorgung der Trave in Höhe von 202 TEUR (Vorjahr 186 TEUR).

Der größte Betrag der Forderungen ggü. der HL ergab sich aus einer Termingeldanlage in Höhe von 800 TEUR. Bei der HL wurden die entsprechenden Verbindlichkeiten ausgewiesen. Es wurde noch ein Betrag in Höhe von 13 TEUR als Forderung ggü. der HL abgebildet, wobei es sich um Mittel der Stiftung, die auf den Konten der HL verwaltet wurden, handelte. Seit Ende 2012 verfügt die Stiftung KOD über ein eigenes Konto. Nach Aussage der Verwal-

tung habe dieser Restbetrag durch die verzögerte Jahresabschlusserstellung erst in Folgejahren gänzlich gebucht werden können, sodass es hier zu einer zeitlichen Verzögerung gekommen sei. Aus der Finanzbuchhaltungssoftware ist ersichtlich, dass der Ausgleich auf dem Girokonto der Stiftung in 2016 erfolgte.

2.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2013	31.12.2014
Kontengruppe 18	1.172.523 EUR	1.533.695 EUR

Ende 2012 wurde ein eigenes Geschäftskonto der Stiftung für den bis dahin über städtische Konten abgewickelten Zahlungsverkehr errichtet. Das Konto wies zum JA 2014 einen Betrag in Höhe von 903.015 EUR (Vorjahr 557.354 EUR) aus. Der Anstieg ergab sich im Wesentlichen aus einer EZ aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 245.000 EUR (siehe Tz. 2.3).

Die Bestände der durch die Trave verwalteten Konten wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung übernommen. Das RPA hat die Kontostände anhand von Kontoauszügen und Saldenbestätigungen bei der Trave überprüft. Die liquiden Mittel setzten sich hier aus drei Festgeldkonten mit insgesamt 620.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 10.680 EUR zusammen.

2.1.3 Eigenkapital

Der Ausweis des Eigenkapitals wich vom Muster zur Bilanz gemäß § 48 GemHVO-Doppik ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den VV (Verwaltungsvorschriften) -Kontenrahmen nicht enthalten. Die freie Rücklage und die Zweckrücklage waren der Ergebnisrücklage zuzuordnen. Gemäß Stellungnahme zum JA 2010 sollte der Zuordnung zu den Ergebnisrücklagen zukünftig gefolgt werden. Gemäß Stellungnahme zum JA 2013 der Stiftung Lübecker Wohnstifte wurde eine Anfrage zum Umgang an die Stiftungsaufsicht gestellt, eine Antwort steht noch aus.

2.1.3.1 Zweckrücklage

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart 200 Zweckrücklage	149.303 EUR	209.770 EUR

Die Zweckrücklage nach § 62 Abgabenordnung (AO) ist für die Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke bestimmt. Die Zweckrücklage wurde zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 209.770 EUR ausgewiesen. Die Zweckrücklage unterteilt sich in die Zweckrücklage (22.962 EUR) und die Zweckrücklage–Bauerneuerung (186.808 EUR). Die

Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage aus dem Jahresüberschuss 2013 (58.258 EUR) wurde aus der Abrechnung der Trave entnommen. Diese berechnet sich entsprechend dem GBV aus 35 % der Mieteinnahmen abzüglich der tatsächlichen Instandhaltungskosten. Die Zuführung zur Zweckrücklage im engeren Sinne aus dem Jahresüberschuss 2013 betrug 2.208 EUR. Die Zweckrücklage und die Zweckrücklage Bauerneuerung wird gemäß Körperschaftsteuererklärung für die energetische Sanierung der Wohnanlage Weberkoppel 4a-4g gebildet.

Die Entscheidung über der Verwendung des Jahresüberschusses 2013 und somit über die Einstellung in die Rücklage hat die Bürgerschaft (§ 95n Abs. 3 GO i. V. m. § 26 GemHVO-Doppik) am 28.11.2019 beschlossen.

2.1.3.2 Freie Rücklage

	31.12.2013	31.12.2014
Konto 20090100	259.870 EUR	261.342 EUR

Die freie Rücklage nahm 2014 um 1.472 EUR zu. Dies beruhte auf der im Anhang erläuterten anteiligen Verwendung des Jahresüberschusses 2013. Die Zuführung wurde am 28.11.2019 mit Beschluss über den JA 2013 von der Bürgerschaft beschlossen (§ 95n Abs. 3 GO).

2.1.4 Jahresüberschuss

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart	61.939 EUR	356.123 EUR

Der Jahresüberschuss nahm von 2013 nach 2014 um 294 TEUR zu. Dies ist im Wesentlichen auf den Verkauf von zwei Grundstücken mit Gebäuden zurückzuführen. Der Gewinn hieraus betrug 243 TEUR (siehe Tz. 2.2.1).

2.1.5 Sonstige Rückstellungen

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart	100.303 EUR	33.078 EUR

Unter den sonstigen Rückstellungen wird im JA eine Bauerneuerungsrückstellung ausgewiesen. Diese Rückstellung ist gemäß § 9 Wohnungsverwaltungvertrag für Instandhaltungskosten (werterhaltende Maßnahmen) zu bilden. Die Rückstellung wurde zu einem Teil (67 TEUR) in 2014 verbraucht. Die Prüfung der Position führte zu keinen Beanstandungen.

Ausblick: Gemäß § 60 GemHVO-Doppik i. V. m. § 24 ist der Ausweis von Bauerneuerungsrückstellungen ab dem JA 2015 nicht mehr zulässig. Ein vollständiger Verbrauch ist bis 2015 erfolgt (siehe Tz. 3.2.2).

2.1.6 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart 379	257.351 EUR	297.051 EUR

Die sonstigen Verbindlichkeiten unterteilen sich hauptsächlich in Verbindlichkeiten ggü. der HL (25.240 EUR, Vorjahr 26.011 EUR) und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbesorgung der Trave (271.811 EUR, Vorjahr 231.340 EUR). Die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbesorgung der Trave bestanden im Wesentlichen aus Nebenkostenvorauszahlungen durch die Mieter sowie aus antizipativen Rechnungsabgrenzungen. Aus höheren antizipativen Rechnungsabgrenzungen ergab sich auch der Anstieg zum Vorjahr.

Die Prüfung der Bilanzposition ergab keine Beanstandung.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entsprach den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das zugehörige Muster wurde eingehalten. Die Ergebnisrechnung war rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

Folgende wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung wurden nicht systematisch geprüft:

- privatrechtliche Leistungsentgelte und
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

2.2.1 Sonstige ordentliche Erträge

	31.12.2013	31.12.2014
Konto 4541000000	0 EUR	245.000 EUR

Im Haushalt wurde kein Ansatz eingestellt. Der Ertrag ergibt sich aus dem Verkauf von zwei Grundstücken mit Wohngebäuden in Höhe von 245.000 TEUR im Haushaltsjahr 2014. Der Verkauf wurde brutto gebucht, d. h. der volle Verkaufspreis wurde als Ertrag und der Anlagenabgang als Aufwand in Höhe des Restbuchwertes (1.540 EUR) gebucht.

Bei dem Verkauf der Grundstücke und Gebäude verlief der erste Verkaufsversuch zum Verkehrswert erfolglos, daraufhin wurde ein zweiter Verkaufsversuch zu einem um 10 % reduzierten Verkehrswert vorgenommen, welcher ebenfalls erfolglos verlief. Nach Angebot eines

Kaufinteressenten zu einem geringeren als dem zuvor geforderten Betrag erfolgte ein Verkauf ohne eine erneute Ausschreibung. Aus Sicht des RPA wäre zumindest eine weitere Ausschreibung z. B. im Rahmen eines Bieterverfahrens sinnvoll gewesen, um ggf. einen höheren Kaufpreis zu erzielen bzw. um auch anderen potenziellen Käufern die Chance des Erwerbs des Grundstückes einzuräumen. In 2015 ist eine Geschäftsanweisung zur Transparenz von Grundstücksverkäufen für die HL in Kraft getreten, in der Regelungen zur Verfahrensweise bei Grundstücksverkäufen getroffen wurden. Hiernach wäre das Grundstück zunächst zum Verkehrswert anzubieten. Nach einem erfolglosen Verkaufsversuch zum Verkehrswert sollte ein Abschlag in Höhe von 5 % vorgenommen werden. Sofern eine Vermarktung auch dann nicht möglich ist, ist der Wert erneut zu ermitteln und im Rahmen eines Höchstgebotsverfahrens öffentlich anzubieten. Auf Nachfrage teilte die Verwaltung mit, dass die neue Geschäftsanweisung bei der Veräußerung von stiftungseigenen Grundstücken zukünftig Anwendung finde.

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen

	31.12.2013	31.12.2014
Konto 5711000	-92.322 EUR	-93.857 EUR

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich zusammen aus:

5711000	Abschreib. auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-92.322 EUR	-92.317 EUR
5711002	Verlust aus Anlagenabgang	0 EUR	-1.540 EUR

Der Haushaltsansatz betrug 98.200 EUR und wurde somit eingehalten.

Ein großes Wohngebäude wurde in 2010 fertig gestellt. Hier handelt es sich um den größten Abschreibungsbetrag im Jahr 2014 (53 TEUR). Die zugrunde liegende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entspricht den VV-Abschreibungen.

Die Abschreibungen der KGr. 57 wurden mit dem Anlagenspiegel abgestimmt. Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von 1.540 EUR, welche sich aus einem Anlagenabgang ergibt. Die Buchungen auf dem Konto 5711002 Verlust aus Anlagenabgang beruhen auf dem Verkauf von zwei Grundstücken mit Wohngebäuden. Der Verkauf wurde brutto gebucht. D. h. der volle Verkaufspreis wurde als Ertrag und der Anlagenabgang als Aufwand in Höhe des Restbuchwertes gebucht. Die bilanziellen Abschreibungen der KGr. 57 erfassen laut Zuordnungsvorschriften zu VV-Kontenrahmen die Wertminderungen des Anlagevermögens während einer Periode durch Abnutzung und Verschleiß. Korrekt wäre hier die KGr. 54 sonstige ordentliche Aufwendungen gewesen. Hier sind u. a. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens zu buchen.[1] Das Konto 5711002 hätte nicht bebucht werden sollen und ist daher um 1.540 EUR zu hoch ausgewiesen.

1 Vgl. auch www.nkr-sh.de, Ergebnisrechnung 2.6, Stand 06.07.2020.

Auf die Anmerkungen zu den bilanziellen Abschreibungen unter der Tz. 1.1 Vorjahre wird hingewiesen.

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung war formal und rechnerisch richtig. Die liquiden Mittel stimmten mit der Finanzrechnung überein. Die Tilgung der Kredite stimmte mit den Veränderungen bei den Investitionskrediten in der Bilanz überein.

In 2014 wies die Kontenart 682 EZ aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden einen Wert in Höhe von 245.000 EUR aus (Vorjahr 0 EUR). Dies ist auf dem Verkauf der zwei Grundstücke zurückzuführen. Die Prüfung der Position ergab keine Beanstandungen.

Die übrigen wesentlichen Positionen der Finanzrechnung wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 nicht systematisch geprüft, da es hier keine großen Abweichungen zu den Vorjahreszahlen gab. Diese Prüfung erfolgt in einem Folgeabschluss (siehe Tz. 3.3).

2.4 Anhang

Der Anhang stand im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprachen den gesetzlichen Mustern.

2.5 Lagebericht

Dem JA wurde ein vom Bürgermeister am 15.11.2019 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Jahresabschluss 2015

Der JA 2015 der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

3.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig, formell gibt es allerdings noch dieselben Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik wie im Vorjahr (siehe Tz. 2.1).

Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung (36.749 EUR), die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung (2.346.360 EUR) überein. Des Weiteren wurde die Über-

einstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 geprüft wurden, sind:

- Wohnbauten,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- freie Rücklage,
- Zweckrücklage,
- Investitionskredite vom öffentlichen Bereich und
- sonstige Verbindlichkeiten.

3.1.1 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 07	10.446 EUR	20.302 EUR

In 2015 wurde ein Unterstand für Geh- und Fahrhilfen angeschafft. Dieser wurde unter der KGr. 07 Maschinen, technische Anlagen, und Fahrzeuge bilanziert. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Außenanlage bei Wohnbauten und ist unter der KGr. 03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte abzubilden. Die Verwaltung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Korrektur in 2020 erfolgen werde. Dies hat auch eine Änderung der Abschreibungsdauer zur Folge.

Der Ausweis auf dem entsprechenden Auszahlungskonto (Konto 7831000) erfolgte ebenfalls falsch.

3.1.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 179	1.017.659 EUR	200.282 EUR

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen nahmen von 2014 nach 2015 um 817 TEUR ab. Dies war im Wesentlichen auf die Rückzahlung eines bei der HL angelegten Termingeldes in Höhe von 800 TEUR zurückzuführen, welches nun anderweitig angelegt wurde (siehe Tz. 3.1.3).

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen setzten sich in 2015 nunmehr aus Forderungen gegenüber der HL (13 TEUR) und Forderungen aus der Geschäftsbesorgung durch die Trave (187 TEUR) zusammen.

Wie bereits in den Prüfungsberichten der Vorjahre festgestellt, handelte es sich bei den Forderungen ggü. der HL um Mittel der Stiftung, die auf den Konten der HL verwaltet wurden. Seit Ende 2012 verfügt die Stiftung KOD über ein eigenes Konto. Nach Aussage der Verwaltung habe dieser Restbetrag durch die verzögerte Jahresabschlusserstellung erst in Folgejahren gänzlich gebucht werden können, sodass es hier zu einer zeitlichen Verzögerung gekommen sei. Gemäß der Finanzbuchhaltungssoftware wurden diese Forderungen in 2016 beglichen.

3.1.3 Liquide Mittel

	31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe 18	1.533.695 EUR	2.346.360 EUR

Das seit 2012 von der HL verwaltete Konto der Stiftung wies einen Betrag in Höhe von 173.593 EUR (Vorjahr 903.015 EUR) aus. Von diesem Konto wurden 700.000 EUR zusammen mit dem zuvor bei der HL angelegten Termingeld in Höhe von 800.000 EUR als Kündigungsgeld angelegt. Die Verwaltung teilte auf Nachfrage mit, dass für die Anlage von Stiftungsgeldern Abfragen am Finanzmarkt getätigt und Vergleiche der Konditionen durchgeführt würden. Die von der Stiftungsverwaltung gemachten Vorgaben für die Neuanlage der 1,5 Mio. EUR hinsichtlich der Laufzeit (1,4 Mio. EUR = Laufzeit 2-3 Jahre und 100 TEUR = 6-12 Monate) konnten 2015 nicht umgesetzt werden, sodass alternativ zunächst eine Anlage der 1,5 Mio. EUR im kurzfristigen Bereich erfolgt sei.

Die Neuanlage von 1,5 Mio. EUR wird im Anhang als Festgeldanlage bezeichnet. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Kündigungsgeld.[2]

Die Bestände der durch die Trave verwalteten Konten wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung KOD übernommen. Die liquiden Mittel setzten sich hier aus drei Festgeldkonten mit insgesamt 590.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 82.767 EUR zusammen.

Die Kontobestände wurden mit den Saldenbestätigungen oder Kontoauszügen abgeglichen. Die Prüfung des Bilanzpostens ergab keine Beanstandungen.

2 Kündigungsgelder haben im Unterschied zum Festgeld keine feste Laufzeit sondern eine vereinbarte Kündigungsfrist.

3.1.4 Stiftungskapital

		31.12.2014	31.12.2015
Konto 2009000	**Stiftungskapital**	1.198.912 EUR	1.442.372 EUR
Konto 2009011	**Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied**	1.268.233 EUR	1.268.233 EUR

Wie bereits in den vorherigen JA wurde das Stiftungskapital in das Stiftungskapital im engeren Sinne und das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied unterteilt. Im JA 2015 wird korrekt dargestellt, dass sich das Grundstockvermögen im Stiftungskapital sowie im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied spiegelt.

In 2014 wurden zwei Grundstücke verkauft. Das Stiftungskapital erhöhte sich aus der Zuführung der Buchwertüberschüsse um 243 TEUR. Wie bereits im Prüfungsbericht zum JA 2011 wird empfohlen, Umschichtungsergebnisse (d. h. Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen) als eigenen Punkt innerhalb des Eigenkapitals, jedoch außerhalb des zu erhaltenden Stiftungskapitals auszuweisen.[3]

Zudem empfiehlt das RPA, wie in vorherigen Prüfungsberichten zu den Stiftungen, wenn eine nachträgliche Zuordnung zum Grundstockvermögen oder der entsprechenden Eigenkapitalanteile nicht möglich ist, auf die Unterteilung gänzlich zu verzichten, da die jetzt vorgenommene Aufteilung keine Aussagekraft bezüglich des Erhalts des Grundstockvermögens bietet.

3.1.5 Jahresüberschuss

		31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe	**205**	356.123 EUR	36.749 EUR

Der Jahresüberschuss ist um 319 TEUR zurückgegangen. Dies ist hauptsächlich auf die im Vorjahr höheren sonstigen ordentlichen Erträge i. H. v. 245 TEUR aus dem Verkauf der zwei Grundstücke sowie auf höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Überein-

3 Vgl. IDW RS HFA Rn. 55., vgl. Prüfbericht Stiftung KOD 2011 vom 21.01.2019, S. 6.

stimmung der Ergebnisrechnung mit den Abschreibungen im Anlagenspiegel und mit den Zahlen des Finanzbuchhaltungssystems überprüft.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt. Die bilanziellen Abschreibungen wurden nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 geprüft.

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge)

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenarten 441, 442 und 446	531.846 EUR	510.185 EUR

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden hauptsächlich (508 TEUR) aus Mieten (Konto 4411000), die vom Geschäftsbesorger für die Stiftung vereinnahmt wurden. Die Prüfung der Position führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Auf die Anmerkungen zu den Mieterträgen unter der Tz. 1.1 Vorjahre wird hingewiesen.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (KGr. 64) wichen im Wesentlichen nicht von den Erträgen ab.

3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe 52	-259.951 EUR	-312.951 EUR

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen handelte sich um Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude der Stiftung.

Die Prüfung der Position führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Auf die Anmerkungen zu den Aufwendungen aus Bewirtschaftung unter der Tz. 1.1 Vorjahre wird hingewiesen.

Die AZ für Sach- und Dienstleistungen betrugen 343.584 EUR. Die Differenz zu den Aufwendungen ergibt sich im Wesentlichen aus einer AZ der Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 33 TEUR (siehe Tz. 2.1.5).

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit der Schlussbilanz, die Finanzierungstätigkeit stimmt mit den

bilanzierten Krediten überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt, soweit sie nicht bereits bei den entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert worden sind. Die Tilgung von Investitionskrediten wurde im Rahmen der Prüfung des JA 2015 nicht systematisch geprüft.

3.3.1 Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen Dritter

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 686 EZ Rückflüsse von Ausleihungen	20.329 EUR	801.137 EUR

Die EZ aus Rückflüssen von Ausleihungen stiegen von 2014 nach 2015 um 781 TEUR an. Dies ist hauptsächlich auf die Rückzahlung des bei der HL angelegten Termingeldes in Höhe von 800 TEUR zurückzuführen. Bei dem Termingeld handelte es sich um keine Ausleihung. Gemäß VV-Kontenrahmen sind Ausleihungen, Forderungen, die entstehen, wenn Mittel für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Dritter gewährt werden. Hier handelte es sich um die Anlage eines kurzfristigen Termingeldes und somit um eine Geldanlage. Aus Sicht des RPA findet die Kontenart 695 Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen) aus der Anlage liquider Mittel Anwendung.

3.3.2 Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 782	0 EUR	–7.134 EUR

Auf dem Konto AZ aus dem Erwerb von Grundstücken wurden 7.134 EUR gebucht. Hierbei handelte es sich um AZ für Sicherheitseinbehalte für den Bau des Gebäudes Weberkoppel 2b / Ratzeburger Alle 109a.

Auf dem bebuchten Konto bestand kein Haushaltsansatz bzw. eine entsprechende Ermächtigung zur AZ. Die Buchung auf dem Auszahlungskonto der Investitionstätigkeit nahm die Verwaltung bei der tatsächlichen AZ des Sicherheitseinbehalts vor, was i. d. R. fünf Jahre nach Schlussrechnung wäre. In diesem Zusammenhang weist das RPA auf die Empfehlung zur Buchung von Sicherheitseinbehalten des Landes hin.[4] Dort wird eine AZ auf dem Konto AZ für Baumaßnahmen bereits mit der Begleichung der Schlussrechnung gebucht. Im Gegenzug wird die Buchung EZ aus fremden Finanzmitteln an 37xx sonstigen Verbindlichkei-

4 Vgl. Landesportal Schleswig-Holstein, 3.5 Sicherheitseinbehalte bei Baumaßnahmen (Stand 02.05.2019), https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/DoppischHaushaltsrecht/FAQ/c_Finanzrechnung/35 sicherheits-einbehalte_baumassnahmen.html.

ten - Sicherheitseinbehalt vorgenommen, um die AZ zu verrechnen. Die tatsächliche AZ der Sicherheit erfolgt dann bei Fälligkeit unter den fremden Finanzmitteln. Bei dieser aufgezeigten Buchungsmethode besteht die Notwendigkeit zur Übertragung von Mitteln bzw. Auszahlungsermächtigungen bei der Einbehaltung von Sicherheiten nicht, da diese bereits nach Eingang der Schlussrechnung in Anspruch genommen werden, sodass sich die o. g. Problematik des fehlenden Haushaltsansatzes nicht ergibt. Andernfalls muss der Ansatz im Haushalt ggf. neu geplant werden.

Zudem wird, wie bereits in den Prüfungsberichten der Vorjahre darauf hingewiesen, dass AZ für Baumaßnahmen (hier Hochbaumaßnahmen) auf dem Konto 7851000 zu verbuchen sind. Da gemäß Stellungnahme der Verwaltung aus Vorjahren die korrekte Zuordnung systemtechnisch nicht immer möglich ist, empfiehlt das RPA, den Betrag manuell auf das entsprechende Finanzrechnungskonto umzubuchen, zumindest aber eine Erläuterung im Anhang zu geben.

3.4 Anhang

Der Anhang stand im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprachen den gesetzlichen Mustern.

3.5 Lagebericht

Dem JA wurde ein vom Bürgermeister am 15.11.2019 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4 Jahresabschluss 2016

Der JA 2016 der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Die Bilanz ist rechnerisch richtig, formell gibt es allerdings noch dieselben Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik wie in den Vorjahren. Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung (87.572 EUR), die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung (2.331.880 EUR) überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 geprüft wurden, sind:

- sonstige privatrechtliche Forderungen,
- Stiftungskapital und
- Jahresüberschuss.

4.1.1 Wohnbauten

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 031	4.523.603 EUR	4.441.416 EUR

In 2016 wurde gemäß Anhang die erste Folgeinventur durchgeführt. Diese sollte Grundlage für die Prüfung u. a. der Wohnbauten sein. Es wurden die im Zusammenhang mit der Inventur erstellten Dokumente von der Verwaltung angefordert. Dem RPA wurde eine Inventarliste zur Verfügung gestellt. Die Inventarliste wurde mit Stand 31.03.2015 ausgewiesen. Die dort angegebenen Buchwerte stammten hingegen aus 2011 sowie die Buchwerte zum Vorjahr aus 2009.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Prüfung der Inventur bei der Stiftung Lübecker Wohnstifte für 2016 wurde durch das RPA beanstandet, dass keine körperliche Inventur stattgefunden hat. Im Rahmen der Prüfung der Inventur der Stiftung Lübecker Wohnstifte teilte die Verwaltung mit, dass aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten sowie der Arbeitsbelastung anstatt einer körperlichen Inventur, eine Buchinventur stattgefunden habe. Ein konkreter Zeitraum für die Durchführung der Inventur sei derzeit nicht absehbar. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist nach § 37 GemHVO-Doppik eine körperliche Inventur jedoch alle drei Jahre durchzuführen.[5]

Zudem wurde von der Verwaltung auf Nachfrage mitgeteilt, dass keine Grundbuchauszüge der Grundstücke vorhanden seien (auch nicht zur Erstinventur). Eine kostenauslösende Anforderung von Grundbuchauszügen sei auch nicht geplant. Aus Sicht des RPA ist ein Abgleich der Grundstücke mit den Grundbuchauszügen (zumindest bei der erstmaligen Inventur) dringend erforderlich, alternativ sollte zumindest eine kostenfreie Abfrage der Eigentumsverhältnisse im amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem vorgenommen werden.

Das Arbeitspapier Inventur der HL schreibt den Umgang mit Anlagen ohne Barcodeetiketten vor. Hierfür wird ein Muster-Anlagenbegleitblatt zur Verfügung gestellt. Auf diesem Muster-Anlagenbegleitblatt sind Angaben wie u. a. ein Bild, Beschreibung etc. vorzunehmen. Nach Ansicht des RPA sollte dies auch bei den Stiftungen als Hilfsmittel Anwendung finden.

5 Vgl. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014-2016 der Stiftung Lübecker Wohnstifte, S 16.

4.1.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 08	79.894 EUR	74.254 EUR

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung bestand in 2016 aus Einbauküchen, welche in 2010 mit dem Bau der Wohnanlage Weberkoppel 2a angeschafft wurden. Die gewählte Nutzungsdauer entspricht den VV-Abschreibungen.

4.1.3 Liquide Mittel

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 18	2.346.360 EUR	2.331.880 EUR

Das seit 2012 von der HL verwaltete Konto der Stiftung wies einen Betrag in Höhe von 161.322 EUR am 31.12.2016 (Vorjahr 173.593 EUR) aus. 1.500.000 EUR waren als Kündigungsgeld angelegt (vgl. Tz. 3.1.3).

Die Bestände der durch die Trave verwalteten Konten wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung KOD übernommen. Die liquiden Mittel setzten sich hier aus zwei Festgeldkonten mit insgesamt 385.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 285.558 EUR zusammen.

Die Kontobestände wurden mit den Saldenbestätigungen oder Kontoauszügen abgeglichen. Die Prüfung des Bilanzpostens ergab keine Beanstandungen.

4.1.4 Freie Rücklage

	31.12.2015	31.12.2016
Konto 20090100	289.055 EUR	303.754 EUR

Die freie Rücklage nahm 2016 um 15 TEUR zu. Dies beruhte auf der im Anhang erläuterten anteiligen Verwendung des Jahresüberschusses 2015. Die Zuführung ist noch durch die Bürgerschaft mit dem JA 2015 zu beschließen (§ 95n Abs. 3 GO).

4.1.5 Zweckrücklage

	31.12.2015	31.12.2016
Kontenart 200 Zweckrücklage	294.719 EUR	298.880 EUR

Die Zweckrücklage nach § 62 AO ist für die Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke bestimmt. Gemäß Erklärung zur Körperschaftssteuer 2016 wurde die Zweckrücklage für die energetische Sanierung der Wohnbauten in der Weberkoppel 4-4g gebildet. Die Zweckrücklage unterteilt sich in die Zweckrücklage (86.580 EUR) und die Zweckrücklage-Bauerneuerung (212.300 EUR). Die Zuführung zur Zweckrücklage aus dem Jahresüberschuss 2015 beträgt 22.049 EUR. Aus der Zweckrücklage-Bauerneuerung wurde ein Betrag in Höhe von 17.888 EUR entnommen. Hierbei handelte es sich um den Ausgleich eines Fehlbetrages, welcher sich aus dem GBV mit der Trave ergibt.

Eine Prüfung der Abrechnung der Trave ergab, dass die Entnahme nicht entsprechend dem in der Erklärung zur Körperschaftssteuer genannten Zweck (energetische Sanierung der Wohnbauten in der Weberkoppel 4-4g) erfolgte. Die Verwaltung teilte hierzu in ihrer Stellungahme mit, dass die ursprünglich laut Vertrag vereinbarte Bildung dieser Instandhaltungsrückstellung „allgemein“ gehalten worden sei, ohne genauer konkretisierte Maßnahmen. Bedingt durch die Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz seien die Rückstellung in eine Zweckrücklage Bauerneuerungsrückstellung umgewandelt worden und werden unter dem Konto 2009020010 neben einer weiteren Zweckrücklage (Kto. 2009020000) in MACH abgebildet. Die Entnahme aus der Zweckrücklage Bauerneuerungsrückstellung stehe nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgesehenen energetischen Sanierung der Wohnanlage Weberkoppel 4a-4g. Die Entnahme entspricht somit nicht dem in der Erklärung zur Körperschaftssteuer angegebenen Zweck. Der Ausgleich eines Fehlbetrages hätte aus der freien Rücklage erfolgen müssen. Das RPA empfiehlt, ggf. den Zweck in Abstimmung mit dem Finanzamt anzupassen.

4.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 32-	3.521.791 EUR	3.322.018 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten		
- **vom öffentlichen Bereich**	3.520.550 EUR	3.320.916 EUR
- **vom privaten Kreditmarkt**	1.241 EUR	1.101 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Krediten nahmen um 200 TEUR ab. Dies entspricht der in der Finanzrechnung ausgewiesenen Tilgung. Die dort ausgewiesene Tilgung enthält außerordentliche Tilgungen in Höhe von 145 TEUR (vgl. Tz. 4.3.1).

In 2016 kam es zur Prolongation eines Kreditvertrages. Aus den Akten war nicht ersichtlich, ob verschiedene Angebote eingeholt wurden. Gemäß Landesrechnungshof wird die

Einholung von zehn Angeboten empfohlen, im Krediterlass wird von mehreren Angeboten gesprochen. Die Verwaltung wurde hierzu um Stellungnahme gebeten und teilte mit, dass das Angebot der Trave als Wohnungsverwalterin des Objektes mit der Bitte um Auswertung übermittelt worden sei. Die Trave habe aus wohnungswirtschaftlicher Sicht und in Kenntnis des Finanzmarktes eine Empfehlung zur Angebotsannahme abgegeben. Im Zusammenhang mit den Erfahrungen innerhalb der Stiftungsverwaltung bei Kreditneuaufnahmen/Umfinanzierungen, dass über eine derart lange Restlaufzeit von 40 Jahren keine Alternativangebote mit entsprechenden Konditionen für Stiftungen verfügbar seien, sei die Entscheidung zur Angebotsannahme getroffen worden. Das RPA sieht diese Vorgehensweise kritisch.

In der Prüfung wurde sich auf die Kredite vom öffentlichen Bereich fokussiert. Seit dem HH-Jahr 2013 gelten die VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012. Hiernach finden die Bereichsabgrenzungen B, C, D Anwendung. Die Kredite von der Investitionsbank Schleswig-Holstein waren im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen und somit unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten vom privaten Kreditmarkt einzugliedern. Dieser Ausweis ist nicht korrekt erfolgt. Die Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt wurden somit um 2.880 TEUR zu niedrig und die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich entsprechend zu hoch ausgewiesen. Bei den Krediten vom öffentlichen und privaten Bereich entsprachen die Kontonummern auch in 2016 nicht der Bereichsabgrenzung C (Laufzeit). Aus der Finanzbuchhaltungssoftware ist ersichtlich, dass die Änderung der Bereichsabgrenzung ab dem JA 2017 berücksichtigt wurde.

4.1.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 37	271.754 EUR	291.805 EUR

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzten sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten ggü. der Trave i. H. v. 267 TEUR (Vorjahr 247 TEUR) sowie Verbindlichkeiten ggü. der HL i. H. v. 25 TEUR (Vorjahr 25 TEUR) zusammen.

Bei den Verbindlichkeiten aus dem GBV mit der Trave handelte es sich überwiegend um Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter. Die Zahlen wurden korrekt aus der Abrechnung der Trave übernommen. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der HL handelte es ich um zum JA ausgewiesene Personalkosten für das Jahr 2016. Die HL bilanzierte 2016 Forderungen gegenüber der Stiftung in gleicher Höhe.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und

die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Ergebnisrechnung mit den Abschreibungen im Anlagenspiegel und mit den Zahlen des Finanzbuchhaltungssystems überprüft.

Die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 geprüft wurden, sind:

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und
- privatrechtliche Leistungsentgelte.

4.2.1 Bilanzielle Abschreibungen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 37	-89.648 EUR	-89.620 EUR

Der Haushaltsansatz betrug 91.200 EUR und wurde somit eingehalten. Die Abschreibungen auf dem Konto 5711000 wurden mit dem Anlagenspiegel abgestimmt. Ein großes Wohngebäude wurde in 2010 fertig gestellt. Hier handelt es sich um den größten Abschreibungsbetrag im Jahr 2016 (53 TEUR). Die zugrunde liegende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entspricht den VV-Abschreibungen.

Auf die Anmerkungen zu Tz. 3.1.1 wird verwiesen.

4.2.2 Zinsen- und sonstige Finanzaufwendungen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 55	-46.116 EUR	-44.245 EUR

Die Höhe des Zinsaufwandes steht in einem plausiblen Verhältnis zu den ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Ab dem HH-Jahr 2013 gelten die VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012. Hiernach findet für Zinsaufwendungen die Bereichsabgrenzung B Anwendung. Der Zinsaufwand an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (42 TEUR) war im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen. Dieser Ausweis ist auch in 2016 noch nicht korrekt erfolgt.

Die Höhe der AZ für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (KGr. 75) passt zu den Zinsaufwendungen.

4.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Die in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit der Schlussbilanz, die Finanzierungstätigkeit stimmt mit den bilanzierten Krediten überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt, soweit sie nicht bereits bei den entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert worden sind. Folgende wesentliche Positionen wurden nicht geprüft:

- EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und
- AZ aus Sach- und Dienstleistungen.

4.3.1 Tilgung von Krediten für Investitionen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontenart 792	–58.130 EUR	-199.773 EUR

Die Tilgung aus Krediten von Investitionen stieg von 2015 nach 2016 um 142 TEUR an. Dies resultierte im Wesentlichen aus außerordentlichen Tilgungen für mehrere Kredite der Stiftung in Höhe von 145 TEUR. Ein Hinweis im Anhang wäre aus Sicht des RPA wünschenswert gewesen.

Wie bereits unter der Tz. 4.1.6 beschrieben, gelten mit dem Haushaltsjahr 2013 die VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012. Hiernach findet die Bereichsabgrenzung B, C, D Anwendung. Diese wurden nicht konsequent eingehalten. Die Tilgung der Kredite der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau war im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen. Aus der Finanzbuchhaltungssoftware ist ersichtlich, dass die Änderung der Bereichsabgrenzung ab dem JA 2017 berücksichtigt wurde.

4.4 Anhang

Der Anhang stand im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprachen den gesetzlichen Mustern.

4.5 Lagebericht

Dem JA wurde ein vom Bürgermeister am 15.11.2019 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

5 Erhalt des Stiftungsvermögens

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stiftung KOD besteht das Vermögen der Stiftung aus bebauten Grundstücken, Wertpapieren, Kapital und Hypothekenforderungen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes ist das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen (Stiftungsvermögen[6]) in seinem Bestand zu erhalten. Die Erhaltung des Stiftungsvermögens bzw. Grundstockvermögens lässt sich wertmäßig durch die Erhaltung des Stiftungskapitals nachweisen. Das Stiftungskapital weist den Gegenwert des auf der Aktivseite der Bilanz bei Errichtung der Stiftung eingebrachten Grundstockvermögens aus.[7] Im JA der Stiftung KOD wird das Grundstockvermögen im Stiftungskapital sowie im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied ausgewiesen.

In den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2016 gab es keine negativen Veränderungen des Stiftungskapitals, dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Stiftungsvermögen in 2014 bis 2016 nicht geschmälert wurde. Zudem wurde im Lagebericht auch auf die positive Entwicklung der Ergebnisrücklagen hingewiesen.

6 Mittelverwendung / Stiftungszweck

Bei der Stiftung KOD handelt es sich gemäß Lagebericht um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen (vorwiegend Gebäudebesitz) - und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge – unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (u. a. Bau und Unterhaltung von Wohnungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien) ein. In der Stellungnahme zum JA 2012 stellte die Verwaltung jedoch dar, dass die Stiftung hauptsächlich über die erwirtschafteten Erträge ihren Stiftungszweck erfüllt. Bei der Stiftung KOD handelt es sich somit nicht, wie im Lagebericht dargestellt, um eine reine Anstaltsstiftung. Die Verwaltung teilte hierzu auf Nachfrage mit, dass eine Änderung des Anhangs intern erörtert werde.

Zudem wurde bei der Prüfung des JA 2012 hinsichtlich der Mieterauswahl festgestellt, dass die Vermietung der Wohnungen weit überwiegend an Personen erfolgte, welche nicht unter

6 Das Stiftungsvermögen bezeichnet im engeren Sinne das Grundstockvermögen, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Vermögensausstattung und spätere Zustiftungen übertragen worden ist. Vgl. SEIFART Handbuch des Stiftungsrechts, 1987, § 10 Rn. 3f.

7 Vgl. IDW RS HFA 5 Rn. 9.

den Stiftungszweck fallen. Die Wohnungen wurden hauptsächlich an Studenten (aufgrund ihrer Größe von ca. 26 m²) und größere Wohnungen an Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, vergeben. Laut Stellungnahme zum JA 2012 ist bis zur Errichtung eines Gebäudeensembles in der Weberkoppel 2-2b lediglich eine Person gefördert worden. Nun werden 12 weitere Personen gefördert. Daraufhin wurde die Verwaltung um Mitteilung bzw. Vorlage einer Abrechnung gebeten, woraus sich ergibt, mit welchen Mieterträgen Personen entsprechend des Stiftungszwecks gefördert werden. Hierzu teilte die Verwaltung mit, dass es innerhalb der vermieteten Wohnungen keinen speziellen Kreis an Mieter:innen gäbe, die durch erhöhte Mietzahlungen andere Mieter:innen direkt unterstützen/fördern. Insgesamt seien die Miethöhen sozialverträglich ausgestaltet, um dem ursprünglichen gemeinnützigen Stiftungsgedanken Rechnung zu tragen. Gleichwohl sei die Stiftung bemüht, im Rahmen ihres finanziellen Spielraumes eine differenzierte Mietpreisgestaltung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen. Dies ist aus Sicht des RPA im Sinne der Stiftung und für die Einhaltung des Stiftungszwecks unerlässlich.

Zudem ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass die Miete einiger Wohnungen weit unterhalb des Mietspiegels liegt. Hierzu wurde die Verwaltung befragt und teilte mit, dass bei den unrentablen Einzelhäusern derzeit keine Mietanpassungen durchgeführt würden. Bei Freiwerden dieser Wohnungen sei aus wirtschaftlichen Gründen die Veräußerung vorgesehen. Dennoch ist es aus Sicht des RPA erforderlich, soweit möglich, entsprechende Mietanpassungen bis zum Freiwerden der Häuser vorzunehmen, um entsprechende Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu generieren.

Insgesamt ist aus Sicht des RPA festzustellen, dass keine ausreichenden Bemühungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks unternommen werden. Eine Mittelverwendung erfolgt entgegen § 55 Abs. 1 Nr. 5 somit auch für Personen, die nicht unter den Stiftungszweck fallen.

In den Darlehensverträgen in Verbindung mit der Förderzusage für das Objekt Weberkoppel 2-2e sind Zweckbestimmungen der Wohnungen vorgegeben, wie z. B. der begünstigte Personenkreis oder Nachweis von Wohnberechtigungen. Werden die Zweckbestimmungen eingehalten? Das RPA bittet um eine Stellungnahme.

7 Zusammenfassung

In diesem Prüfungsbericht wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016 behandelt.

2014

Die Stiftung erwirtschaftete 2014 einen Überschuss von 356 EUR TEUR (Vorjahr 62 TEUR) aufgrund des Verkaufs von zwei Grundstücken mit Gebäuden. Die geprüften Positionen im JA 2014 haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

2015

Das wesentliche Geschäftsereignis im JA 2015 stellte die Rückzahlung des bei der HL angelegten Termingeldes in Höhe von 0,8 Mio. EUR dar. Die Rückzahlung wurde fehlerhaft unter den EZ aus Rückflüssen von Ausleihungen verbucht.

2016

In 2016 wurde die erste Folgeinventur durchgeführt. Entgegen der Regelungen in § 37 GemHVO-Doppik fand eine Buchinventur anstatt einer körperlichen Inventur statt.

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind 2.880 TEUR falsch bei denen vom öffentlichen Bereich statt beim privaten Kreditmarkt ausgewiesen.

Unter den oben genannten Einschränkungen sowie den noch nicht umgesetzten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren (siehe Tz. 1.1) vermitteln die JA 2014, 2015 und 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung KOD.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben.

Das RPA stellt die satzungsgemäße Mittelverwendung sowie ausreichende Bemühungen der Verwaltung zur Erfüllung des Stiftungszwecks in Frage.

Eine Stellungnahme der Verwaltung zu Tz. 6 wird bis zum **17.10.2020** erbeten. Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 15.09.2020
14.904.07.13-2016
wt/bu

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: DS/KS

Lübeck, den 12.10.2020
Auskunft: Daniel Schewe, Katrin Sinner
Tel.: 2070; 2353; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung Kriegsopferdank der Jahre 2014 bis 2016

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 18.09.2020 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 der Stiftung Kriegsopferdank (KOD) vorgelegt. Darin ist es insgesamt der Ansicht, dass die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln. Dies hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der aufgestellten Abschlüsse.

Das RPA stellt dabei in seiner Zusammenfassung fest, dass folgende Sachverhalte in Bilanz bzw. Finanzrechnung nicht korrekt dargestellt seien:

2015

- das wesentliche Geschäftsereignis stellte im JA 2015 die Rückzahlung des bei der Hansestadt Lübeck angelegten Termingeldes in Höhe von 0,8 Mio. € dar. Die Rückzahlung sei fehlerhaft unter den Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen gebucht worden.

Das RPA merkt korrekt an, dass die Reduzierung des Festgeldes ein Rückfluss aus einer Geldanlage darstellt und entsprechend über die Kontenart 695 hätte gebucht werden müssen. Die Anlage des Festgeldes bei der Hansestadt endete zum 01.07.2015, sodass diese Problematik bereits in 2016 nicht mehr auftrat.

2016

- in 2016 wurde die erste Folgeinventur durchgeführt. Anstatt einer körperlichen Inventur fand nur eine Buchinventur statt.
- bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seien 2.880 T€ falsch im öffentlichen Bereich statt beim privaten Kreditmarkt ausgewiesen.
- noch nicht umgesetzte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren.

In Abstimmung mit der gesamtstädtischen Inventurkoordination wurde aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten sowie der Arbeitsbelastung in der Stiftungsverwaltung im Jahr 2016 nur eine Buchinventur durchgeführt. Ein konkreter Zeitraum für die Durchführung der körperlichen Inventur durch die Stiftungsverwaltung ist derzeit nicht absehbar.

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ist ab dem Jahresabschluss 2017 eine Änderung der Bereichsabgrenzung erfolgt. Die Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt wurden somit im Wirtschaftsjahr 2016 um rund 2.880 T€ zu niedrig und die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich zu hoch ausgewiesen. Die Summe der bilanzierten Verbindlichkeiten ändert sich durch den veränderten Ausweis nicht.

. . .

Die Verwaltung kann zu den noch nicht umgesetzten Prüfungsbemerkungen mitteilen, dass u.a. zu den Themen (Darstellung des Eigenkapitals und der Ergebnisrücklagen) noch keine abschließende Klärung mit der Stiftungsaufsicht des Landes erfolgen konnte. Im August 2020 hat ein Auftaktgespräch mit der Stiftungsaufsicht vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein im Hause der Stiftungsverwaltung stattgefunden, bei dem versucht wurde, die offenen Sachverhalte zu thematisieren und eine Klarstellung zu erhalten. Aufgrund der Komplexität der aktuellen Themen ist eine weitere Abstimmung erforderlich. Bis dahin bleibt der Rechtsrahmen sowohl für die Verwaltung als auch das RPA weiterhin eigenständig interpretationsfähig und somit letztendlich „offen". Die Verwaltung bleibt bis zu einer ggfs. anderweitigen Rechtskonkretisierung durch das Land bei seinem vorgenommenen Buchungsvorgehen.

Ebenfalls bittet das RPA mit dem Prüfbericht 2014 bis 2016 um Stellungnahme insbesondere zu folgendem Punkt:

6 Mittelverwendung und Stiftungszweck

Das RPA hat bei der Prüfung des JA 2012 hinsichtlich der Mieterauswahl festgestellt, dass die Vermietung der Wohnungen weit überwiegend an Personen erfolgte, welche nicht unter den Stiftungszweck fallen.

Zudem ist aus den Unterlagen ersichtlich, dass die Miete einiger Wohnungen weit unterhalb des Mietspiegels liegt. Hierzu wurde die Verwaltung befragt und teilte mit, dass bei den unrentablen Einzelhäusern derzeit keine Mietanpassungen durchgeführt würden. Bei Freiwerden dieser Wohnungen sei aus wirtschaftlichen Gründen die Veräußerung vorgesehen. Dennoch ist es auch Sicht des RPA erforderlich, soweit möglich, entsprechende Mietanpassungen bis zum Freiwerden der Häuser vorzunehmen, um entsprechende Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu generieren.

Insgesamt ist aus Sicht des RPA festzustellen, dass keine ausreichenden Bemühungen seitens der Verwaltung zur Erfüllung des Stiftungszweckes unternommen werden. Eine Mittelverwendung erfolgt entgegen § 55 Abs. 1 Nr. 5 somit auch für Personen, die nicht unter den Stiftungszweck fallen.

In den Darlehensverträgen in Verbindung mit der Förderzusage für das Objekt Weberkoppel 2-2e sind Zweckbestimmungen der Wohnungen vorgegeben, wie z.B. der begünstigte Personenkreis oder Nachweis von Wohnberechtigungen. Das RPA bittet um eine Stellungnahme, ob die Zweckbestimmungen hier eingehalten worden sind.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass zur Mitfinanzierung der Wohnanlage Weberkoppel 2-2b/Ratzeburger Allee 109a Darlehen von der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der Hansestadt Lübeck aufgenommen wurden. Die Gewährungen der Darlehen erfolgten auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinien Schleswig-Holstein, der Wohnraumförderungsbestimmungen Schleswig-Holstein, der Einkommensgrenzenverordnung sowie des Wohnraumförderungsgesetzes.

Hiernach enthalten die Darlehenszusagen sowie die Darlehensverträge entsprechende Auflagen für öffentlich geförderten Wohnraum hinsichtlich der Zweckbindung bei der Wohnungsvergabe an den berechtigten Personenkreis (Belegungsbindung) und einer Mietpreisbindung. Die Zweckbindung endet mit Ablauf des 35. Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen.

Durch die Grundstücksgesellschaft Trave mbH erfolgt im Rahmen eines Wohnungsverwaltungsvertrages die Betreuung des Objektes sowie die Auswahl der Mieter:innen. Hierbei überprüft die GG Trave vor Abschluss der Mietverträge, anhand von dem in Frage kommendem begünstigtem Personenkreis vorzulegenden geeigneten Nachweisen (Wohnberechtigungsbescheinigungen der HL), ob die Voraussetzungen auch tatsächlich durch die Wohnungsuchenden erfüllt werden.

Auch für die Investitionsbank Schleswig Holstein ist ein solcher Nachweis zu gewährleisten, da diese von sich aus in unregelmäßigen Abständen die Einhaltung der Zweckbindung durch den Darlehensnehmer überprüft (sogen. „Belegungsprüfung“).

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09917
öffentlich

Lübeck, 16.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
4.040 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck: Feststellung der Jahresabschlüsse 2012-2015

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Gem. § 92 Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H wird zur Kenntnis genommen:
   a) Der Jahresabschluss 2012 mit einem Jahresfehlbetrag von -458.957,91 €
   b) Der Jahresabschluss 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von -510.015,24 €
   c) Der Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresfehlbetrag von -570.284,59 €
   d) Der Jahresabschluss 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von -508.210,80 €.

2) Die Fehlbeträge sind jeweils durch die Hansestadt Lübeck auszugleichen.

3) Die jeweiligen Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes wurden im Rechnungsprüfungsausschuss abschließend beraten und zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
da nicht zutreffend.

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch: GO S-H
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
In der Satzung der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck ist festgelegt, dass etwaige Jahresfehlbeträge durch die Hansestadt Lübeck auszugleichen sind. Dies wird in den jeweilig nächsterreichbaren Haushalten geordnet, die Mittel fließen aber bereits unmittelbar zur Aufrechterhaltung der Liquidität.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2012

Haushalt und Steuerung

Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 4

II. ERGEBNISRECHNUNG 6

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 14
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 23
Verbindlichkeitenspiegel 25
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 27

V. LAGEBERICHT 29

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2012

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	591,00	16.545,00
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.171.966,00	2.090.860,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	952.117,00	1.646.816,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	48.376,16	42.949,16
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.076,14	132.207,14
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	80.458,82	80.723,09
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.876,12	11.360,98
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.128.062,92	1.131.769,57
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.587,50	6.766,57
18 2.4 Liquide Mittel	6.884,16	208.347,03
Summe Aktiva	**4.466.995,82**	**5.368.344,54**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	217.237,85	331.072,22
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	50.900,00	11.400,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	-1.298.477,10	-1.298.477,10
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	340.175,38	340.175,38
202 1.2 Sonderrücklagen	0,00	-709.095,00
203 1.3 Ergebnisrücklage	362,29	362,29
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	-1.642.282,00	-1.583.030,00
232 2.2 für aufzulösende Zuweisungen	-2.541,00	-38.913,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
289 3.9 Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	-17.521,97
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-768.478,00	-689.981,10
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-60.905,82	-75.734,03
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.034.849,57	-1.294.330,01
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	-1.800,00
Summe Passiva	**-4.466.995,82**	**-5.368.344,54**

718 von 1931 in Zusammenstellung

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2012

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #		

Passiva

Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)

Selektion: Rastertyp = RWJahre; Periode = 1/2012

719 von 1931 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2012 (in EUR)
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	921.133,50	725.500,00	952.097,05	226.597,05	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	631.075,41	554.400,00	548.088,85	-6.311,15	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	460.869,29	482.800,00	498.873,26	16.073,26	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	5,00	0,00	20,00	20,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**2.013.083,20**	**1.762.700,00**	**1.999.079,16**	**236.379,16**	
50	11	Personalaufwendungen	-1.017.942,95	-1.037.600,00	-1.043.118,58	-5.518,58	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-932,26	0,00	-995,71	-995,71	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-680.989,27	-608.417,25	-700.727,66	-92.310,41	331.072,22
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-148.582,20	-150.000,00	-114.746,96	35.253,04	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-122.937,44	-137.020,60	-105.097,17	31.923,43	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.971.384,12**	**-1.937.037,85**	**-1.964.686,08**	**-27.648,23**	**331.072,22**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**41.699,08**	**-174.337,85**	**34.393,08**	**208.730,93**	**331.072,22**
46	19	+ Finanzerträge	2.109,02	2.100,00	2.909,00	809,00	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-43.808,10	-45.000,00	-37.302,40	7.697,60	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-41.699,08**	**-42.900,00**	**-34.393,40**	**8.506,60**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-217.237,85**	**-0,32**	**217.237,53**	**331.072,22**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,32	0,32	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,32**	**0,32**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**0,00**	**-217.237,85**	**0,00**	**217.237,85**	**331.072,22**

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2011	2012	2012	2012
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung Jahr 2012 (in EUR)
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	623.689,74	725.500,00	394.839,14	-330.660,86	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	645.976,78	554.400,00	543.311,89	-11.088,11	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	886,46	482.800,00	958.756,09	475.956,09	
65	7	sonstige Einzahlungen	29.380,24	0,00	25.830,94	25.830,94	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	2.036,30	2.100,00	0,32	-2.099,68	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.301.969,52**	**1.764.800,00**	**1.922.738,38**	**157.938,38**	
70	10	Personalauszahlungen	-1.091.014,86	-1.037.600,00	-1.042.987,77	-5.387,77	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	-932,26	0,00	-995,71	-995,71	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-670.411,68	-608.417,25	-708.590,66	-100.173,41	-331.072,22
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-43.808,10	-45.000,00	-31.077,99	13.922,01	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-149.570,06	-137.020,60	-158.064,08	-21.043,48	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-1.955.736,96**	**-1.832.037,85**	**-1.941.716,21**	**-109.678,36**	**-331.072,22**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-653.767,44**	**-67.237,85**	**-18.977,83**	**48.260,02**	**-331.072,22**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.182,00	400,00	169.000,00	168.600,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	882.657,54	0,00	1.215.535,17	1.215.535,17	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**885.839,54**	**400,00**	**1.384.535,17**	**1.384.135,17**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-66.062,56	-56.100,00	-214.382,96	-158.282,96	-10.000,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-41.781,77	-1.400,00	0,00	1.400,00	-1.400,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-48.212,55	0,00	-882.657,54	-882.657,54	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-156.056,88**	**-57.500,00**	**-1.097.040,50**	**-1.039.540,50**	**-11.400,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**729.782,66**	**-57.100,00**	**287.494,67**	**344.594,67**	**-11.400,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	3.226.534,20	0,00	5.299.452,84	5.299.452,84	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-3.226.584,20	0,00	-5.299.307,47	-5.299.307,47	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**-50,00**	**0,00**	**145,37**	**145,37**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**75.965,22**	**-124.337,85**	**268.662,21**	**393.000,06**	**-342.472,22**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-75.811,86	-78.800,00	-67.199,34	11.600,66	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-75.811,86**	**-78.800,00**	**-67.199,34**	**11.600,66**	**0,00**
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**153,36**	**-203.137,85**	**201.462,87**	**404.600,72**	**-342.472,22**
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.730,80	0,00	6.884,16	6.884,16	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	**6.884,16**	**-203.137,85**	**208.347,03**	**411.484,88**	**-342.472,22**
		Nachrichtlich davon:					

Finanzrechnung Jahr 2012 (in EUR)
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
1	2	3	4	5	6	7	8
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	3.226.534,20	0,00	5.299.452,84	5.299.452,84	
		- Auszahlungen	-3.226.584,20	0,00	-5.299.307,47	-5.299.307,47	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	**-50,00**	**0,00**	**145,37**	**145,37**	**0,00**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2011	2012	2012	2012
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-75.811,86	-78.800,00	-67.199,34	11.600,66
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2012

Haushalt und Steuerung

Juni 2018

I. Allgemeine Hinweise

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck“ hat zum 31. Dezember 2012 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2010 erstellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung "Kulturstiftung Hansestadt Lübeck“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und ggf. eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen- sofern vorhanden- beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht bereits dem Muster, das nach den rechtlichen Vorschriften eigentlich erst ab dem 1.1.2013 zu verwenden ist. Hier wurden vom Gesetzgeber drei zusätzliche Zeilen zur Darstellung fremder Finanzmittel eingefügt, so dass der nun ermittelte Liquiditätsbestand mit dem der Bilanz übereinstimmt. Aufgrund der zeitlich nachlaufenden Erstellung dieses Abschlusses wird aber bereits die neue Regelung angewandt.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010, sowie die der nachfolgenden Abschlüsse als Ausgangspunkte genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Stiftungszweck dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht

bilanziert. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und –soweit abnutzbar– um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Gliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Das Anlagevermögen enthält insbesondere das Gründungsvermögen. Das Gründungsvermögen wurde am 4. Mai 1995 von der Hansestadt Lübeck der Stiftung übertragen und umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände mit einem ursprünglichen Wertansatz von umgerechnet 386.089,28 €.

Das Stiftungsvermögen muss nach den Bestimmungen des Stiftungsrechts und der Satzung der Stiftung dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, so dass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die Einhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden gegebenenfalls durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind nicht bekannt. Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Entsprechend § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Eine körperliche Inventur erfolgte jeweils zum Jahresende hinsichtlich der Vorräte in den Warenlagern. Eine darüber hinausreichende Inventur wurde im Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als Immaterielle Vermögensgegenstände wird ein Bestand von 16.545,00 € (Vorjahr: 591,00 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Software und Lizenzen.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" weist keine unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken aus.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt keine bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf eigenem Grund und Boden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Vermögen der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" beinhaltet kein Infrastrukturvermögen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung. Sie sind zur Nutzung überlassen. Die umfangreichen Umbaukosten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren 1999 bis 2004 sind als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert. Sie haben insgesamt einen Wert von 2.090.860,00 € (Vorjahr: 2.171.966,00 €). Die Abschreibung erfolgt überwiegend auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren entsprechend der Regelungen der Ausführungsanweisungen Abschreibungen zu § 43 GemHVO-Doppik.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler" sind zum 31.12.2012 mit insgesamt 1.646.816,00 € (Vorjahr: 952.117,00 €) bilanziert. Die Sammlungs- und Kunstgegenstände umfassen u.a. das Gründungsvermögen vom 4. Mai 1995 sowie die von Herrn Günter Grass im Jahr 2004 erworbenen Kunst- und Sammlungsgegenstände. Ebenfalls sind Neuzugänge (576.515,00 €) aus Erkenntnissen der Folgeinventur im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen zu verzeichnen, die vom Steuerberater Lanbin & Partner GmbH aufgrund handelsrechtlicher Sichtweise zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nicht bilanziert wurden. Ebenfalls konnte u.a. durch Sachspenden von Stiftungen ein Thomas-Mann-Postkartenconvolut in Höhe von 130.000,00 € für das Buddenbrookhaus erworben werden.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind überwiegend Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Lüftungs- und Klimaanlage ausgewiesen. Der Vermögenswert liegt zum 31.12.2012 bei einem Wert von 42.949,16 € (Vorjahr: 48.376,16 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die sonstigen Ausstattungen der Häuser mit einem Gesamtwert von 132.207,14 € (Vorjahr: 70.076,14 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen oder Anlagen im Bau sind zum Stichtag nicht vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zum Stichtag nicht bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Aufnahme der Vorräte in den Museums-Shops erfolgte durch körperliche Stichtagsinventur. Die Inventarlisten liegen vor. Der Bestand zum Stichtag beträgt 80.723,09 € (Vorjahr: 80.458,82 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).Da die Kulturstiftung keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 und 2.2.4 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Dieser Posten beinhaltet die Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und beläuft sich zum Bilanzstichtag auf einen Gesamtwert in Höhe von 11.360,98 € (Vorjahr: 6.876,12 €).

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 1.131.769,57 € (Vorjahr: 1.128.062,92 €). Hiervon zu erwähnen sind insbesondere die Verrechnungskonten mit der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.124.183,62 € (Vorjahr: 1.121.903,12 €). Darin enthalten sind u.a. der Verlustausgleich 2011 (516.047,54 €) und 2012 (459.076,06 €) durch die Hansestadt Lübeck und die zweckgebundenen Geldspenden von Herrn Günter Grass aus den Jahren 2004 und 2005 (145.450,00 €), die als Sondertermingeld von der Hansestadt Lübeck für die „Kulturstiftung Hansestadt" Lübeck angelegt worden sind. Weiterhin sind Vorsteuerforderungen in Höhe von 6.969,90 € (Vorjahr: 4.909,80 €) gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen. Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Vorschüsse wurden nicht ausgezahlt.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.2.5 Sonstige Vermögengegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände weisen einen Bestand von 6.766,57 € (Vorjahr: 1.587,50 €) zum Bilanzstichtag aus.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die „Kulturstiftung Lübeck" verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" liegen liquide Mittel in Höhe von 208.347,03 € vor (Vorjahr: 6.884,16 €). Diese setzen sich u.a. aus den beiden Kassen des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in Höhe von 8.347,03 € (Vorjahr: 6.884,16 €) zusammen. Ebenfalls existieren bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von 200.000,00 € als laufendes Geschäftskonto vor.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Im Rechnungsabgrenzungsposten werden im Geschäftsjahr getätigte Zahlungen erfasst, die Aufwand des nächsten Jahres darstellen (z. B. Versicherungen, Mietnebenkosten, Mieten).

Es wurden keine Abgrenzungsposten zum Bilanzstichtag gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" gliedert sich in die Positionen

Stiftungskapital: Das Stiftungskapital in Höhe von insgesamt 1.298.477,10 € besteht aus drei unterschiedlichen Positionen, und zwar
1. dem Stiftungskapital im engeren Sinne,
2. einem Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus in Form mehrerer Kunstgegenstände, die mit demselben Wert auch auf der Aktivseite bei Posten 1.2.5 ausgewiesen sind, sowie
3. einer von Herrn Günter Grass in den Jahren 2004 und 2005 der Stiftung in Form von zweckgebundenem Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellten Zustiftung. Die daraus zu erzielenden Erträge sind aus-schließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Die drei Positionen teilen sich wie folgt auf:

Stiftungskapital im engeren Sinne	386.089,28 €
Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus	766.937,82 €
Zustiftung von Herrn Günter Grass	145.450,00 €

In der Bilanzposition „Stiftungskapital" ist ebenfalls der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 340.175,38 € enthalten.

Sonderrücklagen: Die Bilanzposition „Sonderrücklagen" weist zum Stichtag einen Wert von 709.095,00 € aus. Hier wurden diejenigen Sachverhalte mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" erarbeitet, die mit Schenkungen und somit in der Folge „Bildung von Sonderposten" zusammenhängen. Neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Folgeinventur wurden dann im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen umgesetzt (siehe Aktiva 1.2.5 „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler").

Ergebnisrücklage: Die Ergebnisrücklage enthält bisher lediglich die Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz. Sie beträgt zum Bilanzstichtag 362,29 € (Vorjahr: 362,29 €). Ein Jahresfehlbetrag soll durch Verlustausgleich nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch die Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden. Dies ist aufgrund des nachhängenden Erstellens dieses Abschlusses bereits erfolgt und in den Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Stadt einheitlich berücksichtigt, so dass das Jahresergebnis Null beträgt.

2 Sonderposten

Sonderposten wurden gebildet für Investitionszuschüsse und den bezuschussten Vermögensgegenständen zugordnet. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Der Wert beträgt zum Bilanzstichtag 1.621.943,00 € (Vorjahr: 1.644.823,00 €).

3 Rückstellungen

Für die Abschluss- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2012 wurde keine Rückstellung gebildet, da die Jahresabschlussarbeiten seit dem Wirtschaftsjahr 2011 selbst durch die Hansestadt Lübeck und die Abschlussprüfung somit durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) durchgeführt werden.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen existieren in Höhe von insgesamt 707.503,07 € (Vorjahr: 768.478,00 €) bei verschiedenen Kreditinstituten.

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten in Höhe von 75.734,03 € (Vorjahr: 60.905,82 €) ausgewiesen, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe beträgt 1.294.330,01 € (Vorjahr: 1.034.849,57 €), hiervon sind vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck über 1.287.564,43 € (Vorjahr: 998.282,02 €) und Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 6.502,06 € (Vorjahr: 4.000,68 €) zu nennen.

Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck begründen sich auf der Tatsache, dass die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" in dem Wirtschaftsjahr 2012 nur zum Teil eigenständige liquide Mittel und Konten besitzt und diese stattdessen von der Hansestadt Lübeck verwaltet wurden. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Aus diesem Grund sind diese Verbindlichkeiten der Kulturstiftung immer im Zusammenhang mit den Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck zu betrachten, die unter 2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen erläutert sind. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Verwahrposten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechungsabgrenzung

Im Rechnungsabgrenzungsposten werden im Geschäftsjahr erhaltene Zahlungen erfasst, die Ertrag des nächsten Jahres darstellen (z. B. Versicherungen, Mietnebenkosten, Mieten).

Es wurden Abgrenzungsposten für Spenden für den Literaturpreis 2013 zum Bilanzstichtag von 1.800,00 € (Vorjahr: 0,00 €) gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich aus Eintrittsgeldern und den Verkäufen der Museumsshops zusammensetzen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, die Kostenerstattungen/-umlagen und Finanzerträge liegen im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze. Die Zuwendungen und allgemeine Umlagen liegen deutlich über dem kalkulierten Planansatz.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist der Verlustausgleich durch die Hansestadt Lübeck enthalten.

	Ergebnis 2011 €	Fortgeschriebener Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	921.133,50	725.500,00	952.097,05
Privatrechtliche Leistungsentgelte	631.075,41	554.400,00	548.088,85
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	460.869,29	482.800,00	498.873,26
Finanzerträge und (außer-) ordentliche Erträge	2.114,02	2.100,00	2.929,32
Summe	**2.015.192,22**	**1.764.800,00**	**2.001.988,48**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" entstanden hauptsächlich Aufwendungen aus dem Betrieb des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen über dem geplanten Budgetansatz. Die übrig anfallenden Aufwendungen liegen in etwa im Rahmen der Erwartungen des jeweils kalkulierten Budgetansatzes.

	Ergebnis 2011 €	Fortgeschriebener Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Personalaufwendungen	1.018.875,21	1.037.600,00	1.044.114,29
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	680.989,27	608.417,25	700.727,66
Bilanzielle Abschreibungen	148.582,20	150.000,00	114.746,96
Transferaufwendungen	0,00	4.000,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	122.937,44	137.020,60	105.097,17
Zinsaufwendungen, Aufwendungen zur Kreditbeschaffung	43.808,10	45.000,00	37.302,40
Summe	**2.015.192,22**	**1.982.037,85**	**2.001.988,48**

3 Jahresergebnis

Es wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von - 458.957,91 € erzielt. Dieses soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch Verlustausgleich der Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden.

	Ergebnis 2011 €	Fortgeschriebener Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Jahresergebnis vor Verwendung	-516.047,54	- 217.237,85	-458.957,91
Verlustausgleich durch Hansestadt Lübeck	516.047,54	0,00	458.957,91
Summe	**0,00**	**- 217.237,85**	**0,00**

III. Sonstige Angaben

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Jahr 2013 wurden konsumtive und investive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 342.472,22 € übertragen.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt im Wirtschaftsjahr 2012 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel, kein selbstverwaltetes Geschäftskonto), stattdessen verwaltete die Hansestadt Lübeck die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wird dies so umgestellt (Stichtag 01.01.2013), dass jede von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde eine Inventur durchgeführt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Unternehmen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ist überwiegend nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 06.02.2017 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Daneben werden als beratende Gremien jeweils ein Beirat der Stiftung und der Museen zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingerichtet. Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 16 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie deren ständige Vertreter/-innen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder mit Stimmrecht: a) 1 von der Bundesregierung, vertreten durch das für Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; b) 1 von der Landesregierung Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; c) mindestens 9 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewählte Mitglieder,

2. Mitglieder mit beratender Stimme: a) der Leiter der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführenden Direktor der Museen; b) jeweils 1 von der Possehlstiftung, der Drägerstiftung sowie der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit entsandtes Mitglied; c) ein vom Beirat der Museen benanntes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied in einem der anderen Organe der Stiftung ist.

Für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates sind von den jeweiligen Institutionen ständige Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Stellvertreter/-innen entsprechen der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl.

Lübeck, den 09.06.18

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2012

Anlagevermögen MANDANT: 110	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	49.049,39	0,00	0,00	16.995,59	66.044,98	48.458,39	1.041,59	0,00	49.499,98	16.545,00	591,00	1,6	25,1
Summe Immaterielles Vermögen	49.049,39	0,00	0,00	16.995,59	66.044,98	48.458,39	1.041,59	0,00	49.499,98	16.545,00	591,00	1,6	25,1
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	3.555.514,76	0,00	0,00	0,00	3.555.514,76	1.383.548,76	81.106,00	0,00	1.464.654,76	2.090.860,00	2.171.966,00	2,3	58,8
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.000.898,22	706.515,00	0,00	0,00	1.707.413,22	48.781,22	11.816,00	0,00	60.597,22	1.646.816,00	952.117,00	0,7	96,5
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	94.649,41	0,00	0,00	0,00	94.649,41	46.273,25	5.427,00	0,00	51.700,25	42.949,16	48.376,16	5,7	45,4
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	510.526,37	33.173,84	0,00	44.213,53	587.913,74	440.450,23	15.256,37	0,00	455.706,60	132.207,14	70.076,14	2,6	22,5
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	61.209,12	0,00	-61.209,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	5.161.588,76	800.897,96	0,00	-16.995,59	5.945.491,13	1.919.053,46	113.605,37	0,00	2.032.658,83	3.912.832,30	3.242.535,30	1,9	65,8
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	5.210.638,15	800.897,96	0,00	0,00	6.011.536,11	1.967.511,85	114.646,96	0,00	2.082.158,81	3.929.377,30	3.243.126,30	1,9	65,4

736 von 1931 in Zusammenstellung

Forderungsspiegel

FORDERUNGSSPIEGEL 2012

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.360,98	11.360,98	0,00	0,00	6.876,12
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.131.769,57	986.319,57	0,00	145.450,00	1.128.062,92
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.766,57	6.766,57	0,00	0,00	1.587,50
	Summe	**1.149.897,12**	**1.004.447,12**	**0,00**	**145.450,00**	**1.136.526,54**

Verbindlichkeitenspiegel

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2012

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-707.503,07	0,00	-53.253,64	-654.249,43	-768.478,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-17.521,97	0,00	0,00	-17.521,97	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-689.981,10	0,00	-53.253,64	-636.727,46	-768.478,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-75.734,03	-75.734,03	0,00	0,00	-60.905,82
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.294.330,01	-1.294.330,01	0,00	0,00	-1.034.849,57
	Summe	**-2.077.567,11**	**-1.370.064,04**	**-53.253,64**	**-654.249,43**	**-1.864.233,39**

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	331.072,22	331.072,22	0,00
Summe		**331.072,22**	**331.072,22**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	11.400,00	11.400,00	0,00
Summe		**11.400,00**	**11.400,00**	**0,00**

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Lagebericht zum Jahresabschluss 2012

1. Allgemeines

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes, gelang es der Stadt 1991 das Haus der Großeltern Thomas Manns zu kaufen und zu einem Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum auszubauen, das Museum, Forschungs- und Gedenkstätte zugleich werden sollte. 1993 wurde das Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum in der Mengstraße 4 mit einem feierlichen Festakt eingeweiht.
Um das Projekt nicht an der politischen Entscheidung über die Folgekosten scheitern zu lassen, hatte der Förderverein sich bereit erklärt, den Betrieb des Hauses in den ersten zwei Jahren zu übernehmen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre gründete die Stadt für den Betrieb die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Im Juni 2000 wurde das Buddenbrookhaus nach einem umfangreichen Umbau als weltweit einziges Literaturprojekt der Expo wiedereröffnet. Zwei Jahre später wurde es mit dem Museumspreis des Europarates für seine Verdienste und das Verständnis des europäischen Kulturerbes gewürdigt.

Ein anderer Literaturnobelpreisträger war Namenspatron eines im Jahr 2002 eingerichteten Hauses, für das die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ebenfalls die Trägerschaft übernahm: das Günter Grass-Haus.
Das Haus zeigt die wechselseitige Beziehung von Literatur und Kunst im Werk des Literaturnobelpreisträgers, Grafikers und Bildhauers, versteht sich jedoch nicht als ein dem Künstler gewidmetes Museum, sondern als ein Forum für Literatur und bildende Kunst, als ein Haus, das dem Phänomen der Mehrfachbegabung nachspürt.

Durch einen Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2005 hat die Hansestadt Lübeck mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Geschäftsführung der Lübecker Museen geschlossen. Das Management der städtischen Museen wurde der Geschäftsführung der Kulturstiftung übertragen, mit dem Ziel,

- einen effektiveren Ressourceneinsatz,
- eine profiliertere und klarere aufeinander abgestimmte inhaltliche Ausrichtung der Häuser,
- eine optimierte Ausstellungs- und Veranstaltungsplanung
- sowie eine bessere Vermarktung der Angebote für die städtischen Museen zu erreichen.

2. Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung ist es, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) den Betrieb des „Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums" im Buddenbrookhaus als Gedenk- und Forschungsstätte
b) den Betrieb des „Günter Grass-Hauses" in der Glockengießerstraße als Forum für Literatur und bildende Kunst
c) die Übernahme des Managements folgender, sich in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befindender Museen

- Kunsthalle St. Annen
- St. Annen Museum
- Behnhaus/Drägerhaus
- Katharinenkirche
- Holstentormuseum
- Kulturforum/Burgkloster

- Industriemuseum „Geschichtswerkstatt Herrenwyk"
- Archäologisches Museum
- Völkerkundesammlung
- Museum für Natur und Umwelt

im Auftrag und im Namen der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur der Hansestadt Lübeck und auf deren Weisung.

3. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Stiftung. Daneben wurden als beratende Gremien ein Beirat der Stiftung und ein Beirat der Museen eingerichtet.

4. Vermögen der Stiftung

Das Grundstockvermögen wurde der Stiftung mit ihrer Gründung am 04.05.1995 von der Hansestadt Lübeck übertragen. Es umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände. Darüber hinaus hat Herr Grass der Stiftung 145.450,00 € an zweckgebundenen Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die daraus erzielten Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
Im Jahr 2004 wurden von Günter Grass weitere Kunst- und Sammlungsgegenstände erworben. Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Kulturdenkmale mit einem Wert von 1.646.816,00 € bilanziert.

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung; sie sind zur Nutzung überlassen. Umfangreiche Umbauten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren bis 2004 wurden als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert.

5. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Kulturstiftung war im Jahr 2012 jederzeit gegeben. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen können, sind derzeit nicht erkennbar.

6. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen der Museumsshops. Insgesamt rund 2,0 Mio. € wurden 2012 an Erträgen erzielt. Geplant wurde mit rund 1,76 Mio. €.

Der geplante Zuschuss von der Hansestadt Lübeck in Höhe von 725.200 € konnte auf 458.957 € oder 37 % reduziert werden (siehe „Kulturstiftung HL Lübeck, Abschlussbilanz Stiftungen zum 31.12.2012", Punkt 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen). Darin enthalten sind u.a. der Verlustausgleich 2011 (516.047,54 €) und 2012 (458.957,91 €) durch die Hansestadt Lübeck. Die späte Aufstellung der Jahresabschlüsse ließ eine Verrechnung der Verlustausgleiche mit den Verbindlichkeiten nicht zu.

Buddenbrookhaus / Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum

Das Buddenbrookhaus konnte 2012 mit 54.248 Gästen den Besucherstand auf hohem Niveau stabil halten (vgl. 2011: 54.801). Das Jahr war mit drei Sonderausstellungen und vielen Veranstaltungen wieder sehr ereignisreich und auch wissenschaftlich ergiebig: Hervorzuheben ist die Neuerwerbung eines Konvoluts von 81 Postkarten von Thomas Mann an Heinrich Mann, deren Erschließung am Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck geschieht.

Die wichtigsten Ereignisse im Überblick:

Sonderausstellungen

1) „Wollust des Untergangs." 100 Jahre Thomas Manns *Der Tod in Venedig* (3.2.-27.5.)
2) „Elisabeth Mann Borgese und das Drama der Meere" (17.6.-26.10.)
3) „Ich habe nicht ganz wenig zu erzählen." Präsentation neu entdeckter Postkarten von Thomas an Heinrich Mann (23.11.-4.1.2013)

Wanderausstellungen

1) „Wollust des Untergangs." 100 Jahre Thomas Manns *Der Tod in Venedig* (Literaturhaus München, 19.9.2012 bis 6.1. 2013)
2) „Julia Mann. Brasilien – Lübeck – München. Das Leben der Mutter der Brüder Mann" (Neue Stadtbibliothek Augsburg, 4.2. – 2.3.; VHS Leipzig, 6.3. – 30.3.; Forum 2 Olympia-Zentrum, München, 20.4. - 17.5.)

Programmveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

1) **Zur Sonderausstellung „Wollust des Untergangs." 100 Jahre Thomas Manns *Der Tod in Venedig*:** Vernissage (3.2.); Lehrerfortbildung: „Der Tod in Venedig" mit Ursula Häckermann (7.2.), Filmpräsentation: „Der Tod in Venedig" im KoKi (10.2. und 13.4.), Führungen durch die Sonderausstellung mit den Kuratoren (11.2., 10.3., 6.4. und 3.5.), Economia e Cultura: Begegnung zur Pflege internationaler Beziehungen in Zusammenarbeit mit der IHK(16.2.), Multimedia-Vortrag Dr. Martin Nies, Passau „Erzähltes Venedig: literarische und mediale Bilder der ‚unwahrscheinlichsten der Städte'" (8.3.), Klangbilder- Konzert: „...das trunkene Lied zur sittlichen Fabel": Texte von Thomas Mann, Musik von Britten u.a. (13.3.), Literarischer Spaziergang: „Er liebte das Meer aus tiefen Gründen..." - Mit Thomas Mann von Travemünde nach Venedig, (7.4. und 12.5.), Lesung: „Ich liebe dich!" – Homoerotische Momente im Werk Thomas Manns, mit dem Rezitator Matthias Wilms, Kiel (19.4.), Literarische Spaziergänge: „Venedigs Känale – Lübecker Gänge – Unterwegs mit Thomas Mann" mit Heide Aumann (31.3., und 28.4.), Wochenendkurs Teil 1 + 2: ‚Der Tod in Venedig' - auf der Leinwand und der Opernbühne, mit der VHS (21.4. und 22.4.), Abendführung (3.5.), Literatur trifft Musik: „Death in Venice" - Ein Abend mit Benjamin Britten und Thomas Mann in der Musikhochschule (11.5.), Finissage (27.5.).

2) **Zur Sonderausstellung „Elisabeth Mann Borgese und das Drama der Meere":** Vernissage (17.6.), Interdisziplinäre Podiumsdiskussion im ZKFL zum Thema Nachhaltigkeit (29.6.), Führung (22.6., 15.7. und 10.8.), Abendführung (28.6., 26.7. und 23.8.), Ferienpass: Kinderführung: Der Mensch und das Meer (2.7. und 4.8.), Theaterworkshop für Kinder: Das Meer in 100 Jahren (3.7.), Lesecollage „Und dann standen wir auf einmal am Meer...", mit Katharina Eckerfeld im Strandsalon (10.7.), Literarischer Spaziergang „Die Familie Mann und das Meer" in Travemünde (10.8. und 9.9.), Kombi-Führung: Vom Museum für Natur und Umwelt zum Buddenbrookhaus „Sensible Meereslebensräume: Lübecker Bucht und Travemündung" und „Elisabeth Mann Borgese und das Drama der Meere" (16.8. und 9.9.), Vortrag und Diskussion: „Ich glaube an die Rebellion" - Politikstrategien bei Elisabeth Mann Borgese (16.8.), 12. Lübecker Museumsnacht: Lesung mit Katharina Eckerfeld (25.8.), MuseumsStammtisch (5.9.), Abendführung „Elisabeth Mann Borgese - Die Familie Mann und ihre Hunde." (13.9.), Filmpräsentation „Elisabeth Mann Borgese - Botschafterin der Meere" (16.9.), Buchpräsentation und Diskussion mit Frido Mann: „Mein Nidden" (18.9.), Familiensonntag: Familienführung „Der Mensch und das Meer" (30.9.), Abendführung „Elisabeth Mann Borgese - Die Familie Mann und das Exil." (4.10.), Podiumsdiskussion mit Tilman Lahme, Kerstin Holzer, Uwe Naumann und Irmela von der Lühe: Elisabeth Mann Borgese und ihre Geschwister (18.10.), Finissage (26.10.).

3) **Lesereihe um den Preis der LiteraTourNord:** Es lasen in der Reihe 2011/2012 Sherko Fatah „Ein weißes Land" (9.1., Buddenbrookhaus), Gregor Sander „Winterfisch" (23.1., Buddenbrookhaus) und Jan Böttcher „Das Lied vom Tun und Lassen" (13.2., Buchhandlung Weiland). In der Reihe 2012/2013 lasen Jens Sparschuh „Im Kasten" (22.10., Buchhandlung Weiland), Dea Loher „Bugatti taucht auf" (12.11., Buddenbrookhaus) und Julia Schoch „Selbstporträt mit Bonaparte" (3.12., Buddenbrookhaus).

4) **Lesereihe Debüt im Buddenbrookhaus:** Es lasen 2012 (im Turnus 2012/2013): Simon Urban „Plan D" (28.2), Marc Deckert „Die Kometenjäger" (8.5.), Carmen Stephan „Mal Aria" (9.10).
5) **Literatur im Gespräch:** Moderierte Veranstaltungsreihe des Fördervereins Buddenbrookhaus: Heinrich Mann „Henri IV" (18.1., Moderation: Dr. Manfred Eickhölter), Thomas Mann „Der Tod in Venedig" (22.2., Moderation: Kerstin Klein), Thomas Mann „Das Eisenbahnunglück" (28.3., Moderation: Britta Dittmann), Golo Mann „Konrad Adenauer - Ein Staatsmann der Sorge" (25.4., Moderation: Dr. Holger Pils), Thomas Mann „Joseph und seine Brüder" (30.5., Moderation Prof. Dr. Hans Wißkirchen), Elisabeth Mann Borgese - Gesprächsabend und Führung (26.9., Moderation: Karolina Kühn), Thomas Hürlimann „Fräulein Stark" (17.10., Moderation: Dr. Holger Pils), „Friedrich der Große" und die Brüder Mann (14.11., Moderation: Britta Dittmann und Dr. Manfred Eickhölter)

6) **Wissenschaftliche Tagungen:** *Männerbilder bei Heinrich Mann* (Heinrich Mann-Gesellschaft; 24.03.- 25.03.); *Thomas Mann und die Bildenden Künste* (Thomas Mann-Gesellschaft; 21.09.-23.09.)

7) **Weihnachten:** Literarisch-Kulinarische Abende zu *Weihnachten bei Buddenbrooks* (jeweils Fr., Sa., Beginn 23.11., letzter Termin 8.12.); Weihnachtslesung aus „Buddenbrooks" mit Jan Bovensiepen (23.12.); Weihnachtscafé im Buddenbrookhaus (jeweils Fr., Sa., So., Beginn 30.11., letzter Termin 23.12.); Jahresausklang (30.12.), Themenführung „Schon war es Weihnacht draußen in der Stadt" (2.12., 9.12., 16.12. und 23.12.)

8) **Einzelveranstaltungen:** Buchpräsentation „Mein Boss der Zauberer" Thomas Manns Sekretär erzählt, mit Manfred Flügge (17.1.), Autorenlesung von Aysegül Acevit aus „Zuhause in Almanya" und „Was lebst du" (23.3.), Buchpräsentation „Thomas Manns Geisterbaron" mit Manfred Dierks (23.5.), Literarische Nacht: Literatur trifft Wissenschaft, in Kooperation mit dem Buddenbrookhaus in St. Petri (9.6.), Lübecker Museumsnacht 2012 „Expeditionen" (25.8.), Buchpräsentation „Carla Mann" mit Willy Jasper und Meike Grund (30.10.), Vortrag „Georg Heinrich von Langsdorff, der 'brasilianische Humboldt' und seine Expedition zum Amazonas" von Dr. Dieter Strauss, München (20.11.), Erich-Mühsam- Tagebücher: Buchpräsentation von und mit Chris Hirte (22.11.), Vortrag „Die reizende Nathalia - sie bezauberte Thomas Mann und andere" - mit Karsten Blöcker (26.11.), Lesung „Wir können nicht alle wie Berta sein – Erinnerungen" mit Eva Mattes (27.11.), Buchpräsentation der Golo Mann-Gesellschaft mit Harro Zimmermann: „Friedrich Gentz oder: Die Erfindung der Realpolitik" (30.11.)

Museumspädagogik

- **Ferienpassaktion:** Kinderführung: Der Mensch und das Meer (2.7. und 4.8.), Theaterworkshop: Das Meer in 100 Jahren (3.7.)
- **FamilienSonntag:** Selber entdecken: Adler, Elefant und Walfisch sausen durch die Gänge (9.9.), Familienführung „Der Mensch und das Meer" (30.9.), Kofferpacken (19.10.)
- **Öffentliche Führungen:** Es fanden 171 regelmäßige öffentliche Führungen (und Spaziergänge) mit ins- gesamt 1650 Teilnehmern statt.
- **Buchbare Angebote:** 507 Gruppen (Erwachsene und Schüler) wurden nach Voranmeldung im Buddenbrookhaus museumspädagogisch betreut (2011: 549). Zu den Angeboten gehören Führungen, literarische Spaziergänge, Rezitationen, Sektempfänge, Workshops und externe Vorträge. Das Pauschalangebot *Weihnachten bei Buddenbrooks* fand an 4 Terminen statt und wurde von187 Personen gebucht (2011: 378).

Sammlung

Sammlungszuwächse

Als Dauerleihgabe erhielt das Archiv:

- ein Poesiealbum von Heinrich Vietig aus dem Jahr 1889 von Jürgen Vietig

Angekauft hat das Haus:

- 81 Postkarten von Thomas Mann an Heinrich Mann aus den Jahren 1901–1914 sowie 1922– 1928 mit Hilfe der Kulturstiftung der Länder, der Possehl-Stiftung und der Dräger-Stiftung
- eine Radierung von Max Uhlig „Kopfstudie Thomas Mann"

746 von 1931 in Zusammenstellung

Als Schenkungen erhielt das Haus:

- Thomas Mann: Das Wunderkind (1914); Thomas Mann: Ein Briefwechsel (1937); Zeitungsartikel zu den Bonner Briefen; Merian-Heft Lübeck von Ehepaar Zimmermann aus Lübeck
- eine Postkarte von Emmy Mann von Otto Eberhard
- 1 Brief von Thomas Mann an Iring Fetscher (1948), Textfragment aus „Der Zauberberg" namens „Kino" von 1926 und 7 Bücher von Sebastian Fetscher
- 1 Brief von Michael Mann, 1 Brief von Gret Mann und 1 Notiz von Thomas Mann von Andrea del Bondio
- ein Poesiealbum mit einem Eintrag von Julia Mann von Irene Piehl, Lübeck
- zwei russische Ausgaben von „Buddenbrooks" von Elvira Wiede, Elmshorn

Shop / Erlöse
Der Warenumsatz im Museumsshop des Buddenbrookhauses lag 2012 bei 186.359 €. Die Eintrittserlöse (einschl. Führungsentgelte) 2012 betrugen 246.104 €.

GÜNTER GRASS-HAUS. FORUM FÜR LITERATUR UND BILDENDE KUNST

Das Jahr 2012 stand für das Günter Grass-Haus im Zeichen der Erneuerung: Im Oktober wurde die umgestaltete, um fünf neue Schwerpunkte erweiterte und die Besucher aktiv in die Präsentation mit einbeziehende Sammlungsausstellung eröffnet. Zudem weitete das Museum seinen Wirkungskreis auf die gesamte Lübecker Altstadt aus, indem es mit Grass-Texten *On Tour* auf Lesereise ging und ungewöhnliche Veranstaltungsorte wie eine Zahnarztpraxis oder eine Fotostudio ansteuerte. Mit Sonderausstellungen zum malerischen Schaffen des Schweizer Schriftstellers Gottfried Keller und dem ersten Lübecker Lyrik-Festival ergänzte das Haus sein Programm mit deutschlandweit selten gesehener Kunst und kaum gehörter Dichtung.
Mit 20.268 Besuchern hat das Günter Grass-Haus im Jahr 2012 annähernd so viele Besucher gehabt, wie 2011 mit 21.348.

Sonderausstellungen

1) ***»Jugendgefährdende Schriften«. Von Goethe, Hesse, Grass & Co***
16.10.2011- 15.4.2012
Anlässlich des fünfzigsten Jubiläums der Publikation von Günter Grass' *Katz und Maus* wurde die Novelle in einer Sonderausstellung zu sechs anderen Werken der deutschsprachigen Adoleszenzliteratur in Beziehung gesetzt. Erstmals widmete sich ein Museum damit diesem noch jungen Forschungsfeld der Germanistik und orientierte sich bei der Gestaltung der Schau an den Sehgewohnheiten junger Besucher: Die wissenschaftlichen Begleittexte wurden im Graffitistil auf die Wände aufgetragen und je- der literarische Text mit Hilfe eines Films vorgestellt, den das Haus gemeinsam mit dem Theater Lübeck eigens für die Ausstellung produziert hatte. Junge Schauspieler des Ensembles trugen darin aussagekräftige Fragmente der behandelten Werke vor. An der Ausstellungseröffnung im Katharineum wirkten Schüler an der Seite von Benjamin Lebert als Rezitatoren mit. Der junge Schriftsteller war kurzfristig für den erkrankten Günter Grass eingesprungen und las an dessen Stelle aus *Katz und Maus*. Zahlreiche Begleitveranstaltungen riefen ein positives Echo in Presse und Öffentlichkeit hervor – besonders erwähnenswert ist eine Lesung des Musikers Farin Urlaub vor dem vollbesetzten Audimax der Universität zu Lübeck.

2) ***»Idyllenjäger« – Gottfried Keller als Maler***
27.4.2012 bis 31.8.2012
Dank der großzügigen Leihgabe der Zentralbibliothek Zürich konnte das Günter Grass-Haus zum ersten Mal in Deutschland einen intensiven Einblick in das bildkünstlerische Schaffen des Schriftstellers Gottfried Keller präsentieren. Die Sonderausstellung beleuchtete ferner dessen künstlerische und persönliche Identitätssuche, die sich durch radikale Brüche, Rebellion gegen Autoritäten und existenzielle Konflikte auszeichnete.

Berühmt wurde Gottfried Keller (1819-1890) als Literat. Seine Romane *Der grüne Heinrich* und *Martin Salander* sowie sein Novellenzyklus *Die Leute von Seldwyla* gehören zu den Klassikern der Weltliteratur. Kaum bekannt ist hingegen, dass der Schweizer Autor in frühen Jahren Maler werden wollte.
Heroische Landschaften, aber auch Skelette, Totenköpfe oder Teufel bevölkern seine Bildwelt. Der Dichter konnte sich jedoch erst entfalten, nachdem der Maler gescheitert war. Die Art und Weise, mit der Keller sein intensives Verhältnis zur Natur, seine beklemmenden Seelenzustände und seinen kritischen Blick auf Politik und Religion visuell zum Ausdruck brachte, hinterließ deutliche Spuren in seiner Literatur.

3) ***Menschen und Orte – Fotografien von Angelika Fischer***
9.9.2012 - 29.1.2013
Die Präsentation der stimmungsvollen Fotografien von Angelika Fischer bot eine neue Facette der im Haus häufig thematisierten Beziehungen zwischen Literatur und bildender Kunst. In zeitlosen Schwarzweißfotografien bildete die Künstlerin die Lebens-, Arbeits- und Geburtsorte zahlreicher Schriftsteller und Künstler ab. Sie besuchte u.a. die Wirkungsstätten von Hermann Hesse, Arno Schmidt, Ernst Barlach und Karl May und fing in ihren Fotografien die Atmosphäre ein, die dort oft Jahrzehnte nach dem Tod der Autoren noch spürbar ist. Ihre Bilder verweisen nicht nur auf Geschmack und Vorlieben der ausgewählten Persönlichkeiten, sondern erzählen ebenso von der mühe- vollen Arbeit, der Selbstisolation und den Krisen, die mit ihren Künstlerexistenzen verwoben waren. Das Schaffen zahlreicher der auf diese Art ins Visier genommenen Autoren war bereits aufgrund ihrer interdisziplinären Arbeitsweise als sogenannte Doppelbegabungen im Haus vorgestellt worden. Mit den eindrucksvollen Fotografien Fischers konnte das Museum somit gemäß dem 2012 begangenen zehnjährigen Jubiläum seines Bestehens an eine rege Sonderausstellungstätigkeit im Spannungsfeld von Literatur und bildender Kunst erinnern.

4) **Das neue Grass-Haus, ab 14.10.2012**
Mit einer komplett umgestalteten Sammlungsausstellung bietet das Haus den Besuchern seit dem 14.Oktober ein aktuelles und vielseitiges Bild über das Leben und Schaffen von Günter Grass unter dem Motto »Das Ungenaue genau treffen«. Den Anlass für diese Erneuerung bot neben dem zehnten Geburtstag des Museums der 85. Geburtstag von Grass, der gemeinsam mit Freunden des Nobelpreisträgers und Unterstützern des Hauses bei einem fulminanten Gartenfest mit 450 geladenen Gästen gefeiert wurde.
Während der Fokus der ständigen Ausstellung vormals auf der Präsentation und Vermittlung von Grass' Mediengrenzen überschreitendem Schaffen als Schriftsteller und bildender Künstler lag, rückt die jetzige Schau auch die politische Aktivität des Malerpoeten, seine Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und mit Geschlechterverhältnissen ins Zentrum. Darüber hinaus beleuchtet sie die Skandale, die Grass als Autor und als Person des öffentlichen Interesses provozierte und widmet den Verfilmungen seiner Werke ein eigenes Kabinett. Das neue Konzept der Schau, für deren Gestaltung Franka Frey verantwortlich ist, bezieht den Besucher zudem stärker als je zuvor in die Tätigkeit und die Entscheidungen der Kuratoren mit ein: Er selbst kann in der Ausstellung darüber abstimmen, welchen Themenbereich aus Grass' Leben und Werk er demnächst in der Ausstellung behandelt sehen will.

Auswärtige Sonderausstellungen

An folgenden Orten waren Werke aus den Beständen des Günter Grass-Hauses zu sehen:

1) **Akwarele (Aquarelle), Gdanska Galeria Güntera Grassa, Gdansk (Polen) 1.7. 2012 – 26.9.2012**
   Die Ausstellung aus Beständen des Günter Grass-Hauses bot einen Überblick über die Entwicklung des Aquarells im bildkünstlerischen Werk von Günter Grass von 1954 bis 1999 – von seinen frühen Studienjahren bis hin zu den späten „Aquadichten" aus den *Fundsachen für Nichtleser* und aus *Mein Jahrhundert*.
2) **Wolken überm Wald**
   Die Sonderausstellung des NABU in Zusammenarbeit mit dem Günter Grass-Haus, die das internationale Jahr der Wälder zum Anlass genommen hat, um heutige Einschätzungen des Zustandes der Wälder mit den Gedanken und Grafiken von Günter Grass zu diesem Thema zu konfrontieren, ging auch im Folgejahr auf Wanderschaft durch Deutschland.

Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

Eine Vielzahl von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen wurden in 2012 durchgeführt, u.a.:

- Das **Lübecker Literaturtreffen, 28.1.2012**
  Autorenlesung im Museum Behnhaus Drägerhaus mit Sherko Fatah, Dagmar Leupold, Angelika Overath, Benjamin Lebert, Eva Menasse, Feridun Zaimoglu, Sten Nadolny und Michael Kumpfmüller. Moderation: Silke Behl, Radio Bremen.

- **Zur Sonderausstellung »*Jugendgefährdende Schriften«. Von Goethe, Hesse, Grass & Co*, 16.10.2011 - 15.4.2012**
  Lesung aus *Katz und Maus* in der Justizvollzugsanstalt Lübeck mit Andreas Hutzel (19.1.); Abendgottesdienst zu Schuld und Vergebung im Dom zu Lübeck mit einer Predigt von Pastorin Margrit Wegner und einer Lesung von Andreas Hutzel aus *Katz und Maus*.

- **Zur Sonderausstellung »*Idyllenjäger« – Gottfried Keller als Maler* 27.4.2012 - 31.8.2012**
  1. Lübecker Lyrikfestival: Anlässlich der Ausstellung über den Schriftsteller und Maler Gottfried Keller bot das erste Lübecker Lyrik-Festival an vier Abenden einen Einblick in den Facettenreichtum der zeitgenössischen Schweizer Literaturszene.

1) **11. Lübecker Literarisches Colloquium: *Familienbande – Romandebüts der Gegenwart***
   Den Auftakt des diesjährigen Colloquiums bildete eine Lesung von Eugen Ruge aus *In Zeiten des ab- nehmenden Lichts* im Audimax der Universität Lübeck (26.4.);
2) **Zur Sonderausstellung *Menschen und Orte – Fotografien von Angelika Fischer,*** 9.9.2012 - 6. 1.2013
3) **Vernissage und Festakt:10 Jahre Günter Grass-Haus**, 14.10.2012

Weitere Stationen der Veranstaltungsreihe:

- **Lesung in einem Tanzcafé - *Letzte Tänze***, 22.9.2012
- **Lesung im indischen Restaurant – *Zunge zeigen* und *Ich will in das Herz Kalkuttas vordringen***, 5.10.
- **Lesung im Fotoatelier *Die Box***, 25.10.2012
- **Lesung im Barockhaus *Das Treffen in Telgte***, 15.11.2012
- **Lesung in einer Zahnarztpraxis- *Örtlich betäubt***, 23.11.2012
- **Lesung von Benjamin Lebert, *Im Winter mein Herz*,** 5.9.2012

Museumspädagogisches Programm

1) »***Jugendgefährdende Schriften«. Von Goethe, Hesse, Grass & Co.***, 30.1.2012
   Zur Sonderausstellung fand eine gut besuchte Lehrerfortbildung statt. Ferner wurden hochwertige Mappen mit Anregungen für den Schulunterricht zusammengestellt und deutschlandweit an 1.000 Schulen und Lehrer verschickt.
2) **Das sechste große Kinderfest im Günter Grass-Haus**, 4./5.8.2012
   In Kooperation mit dem Willy-Brandt Haus. Die zahlreichen Workshops des Festes kreisten in diesem Jahr um das Motto »Versunkene Schätze«. Die Taschenoper Lübeck bezauberte mit dem Stück: *Sönke, der Krakentöter*. Auch in diesem Jahr war der Eintritt für alle Besucher kostenlos.

   Öffentliche Führungen: Öffentlichen Führungen durch das Günter Grass-Haus fanden regelmäßig einmal im Monat statt. Ferner erfolgten einmal pro Woche Kombiführungen: durch das Buddenbrookhaus *und* das Günter Grass-Haus.
3) **Buchbare Angebote**: 63 buchbare Führungen wurden in diesem Jahr wahrgenommen (2011: 47).

Shop / Erlöse
Die Eintrittserlöse betrugen 56.178 €. Der Warenumsatz im Museumsshop des Günter Grass-Hauses lag 2012 bei 57.540 €.

7. Ausblick

Im Jahr 2013 werden in den beiden Literaturhäusern folgende **Sonderausstellungen** gezeigt:

1) **»Fremd bin ich den Menschen dort«. Lebenswege im Exil 12.01.2013 bis 26.05.2013 im Buddenbrookhaus**
   Eine Ausstellung der Deutschen Nationalbibliothek unter der Schirmherrschaft der Literaturnobelpreisträgerin Herta Müller. Rund eine halbe Million Menschen verloren nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten ihre Heimat. Sie wurden verfolgt und entrechtet, weil sie Juden waren, politisch oder kulturell unliebsam oder als »Volks- und Reichsfeinde« betrachtet wurden. Das Buddenbrookhaus stellt die Biografien von 16 dieser Menschen vor – keine prominenten Exilanten, sondern weniger bekannte Künstler, Wissenschaftler, Juristen oder Handwerker, deren Lebenswege durch die erzwungene Flucht aus dem deutschen Machtbereich geprägt wurde. Die sehr persönlichen Geschichten berichten von Heimatverlust, dem Verhaftetbleiben in der alten Kultur, dem Schicksal der geraubten Karriere oder auch der Integration. Gezeigt werden Gegenstände und Dokumente aus den Nachlässen, ein Audioguide begleitet die Besucher.

2) **The Art of John Lennon 08.02. bis 02.06.2013 im Günter Grass-Haus**
   Das Günter Grass-Haus präsentiert die Ikone des Rock'n'Roll von einer nahezu unbekannten Seite: Die Schau rückt nicht den Musiker in den Vordergrund, sondern zeigt dessen Literatur und Kunst. Lennon zeichnete und schrieb schon als Kind Gedichte und Kurzgeschichten, die er durch selbst gestaltete Illustrationen ergänzte. Die Ausstellung mit zahlreichen Originalzeichnungen und Druckgrafiken erweitert den Blick auf das Werk des Ausnahmekünstlers und eröffnet einen ganz neuen, bildhaften Zugang zum faszinierenden Leben und Schaffen von John Lennon.

3) **Traumland und Zuflucht. Heinrich Mann und Frankreich 15.06.2013 bis 13.11.2013 im Buddenbrookhaus**

Heinrich Manns intensive und vielschichtige Beziehung zu Frankreich bestimmt sein Leben und sein Schreiben gleichermaßen. Frankreich ist das Land seiner Träume und Sehnsüchte, das er zuerst durch die Literatur kennenlernt. Heinrich Mann war ein engagierter Vorkämpfer für die deutschfranzösische Verständigung als diese noch eine Utopie schien. Diese Haltung spiegelt sich auch in seinen Werken wieder – von politischen Essays, die er im wilhelminischen Kaiserreich schrieb, bis zu seinem großen Exilroman »Henri Quatre«. Seine ideale Stadt wurde dabei nicht die Metropole Paris, sondern Nizza an der Côte d'Azur, das er ab 1908 regelmäßig besuchte. 1933 wurde die Küstenstadt zu seinem ersten Zufluchtsort im Exil. Von dort kämpfte er publizistisch gegen die Nationalsozialisten. Die Ausstellung folgt Heinrich Manns Biografie. Anschaulich inszeniert sie dabei seinen lebenslangen Traum von Frankreich inmitten harter politischer Realitäten. Genau- so macht sie seine tatsächlichen Erfahrungen in Frankreich durch persönliche Dokumente, Bilder und Selbstreflexionen sichtbar. Die Ausstellung und das Begleitprogramm sind ein Beitrag zum »Deutsch- Französischen Jahr 2013«, mit dem das 50-jährige Jubiläum des Élysée-Vertrags gefeiert wird.

4) **»Unruhe im Olymp«. Gedichte, Zeichnungen und Skulpturen von Markus Lüpertz 21.6. bis 17.11.2013 im Günter Grass-Haus**

Die Ausstellung zeigt den Maler, Bildhauer und Lyriker Markus Lüpertz. Der Künstler wird seine Gedichte eigenhändig an die Museumswände schreiben. Im Zusammenspiel mit bislang nie gezeigten Arbeiten auf Papier und kolorierten Gipsplastiken führen sie in die Gedankenwelt des Multitalents ein. Das Grass-Haus wirft einen Blick hinter die große Geste des »Malerfürsten« und präsentiert dessen Arbeiten als filigranes, poetisches Gesamtkunstwerk. Die Großskulptur »Odysseus« soll für die Dauer der Sonderausstellung vor dem Holstentor aufgestellt werden.

5) **50 Hundejahre. »Künstlerroman, Ammenmärchen, Heimatfibel" 22.11.2013 bis 02.02.2014 im Günter Grass-Haus**

Mit seinem zweiten, nach der *Blechtrommel* (1959) mit Spannung erwarteten Roman festigte Günter Grass 1963 seine Geltung als sprachgewaltiger Fabulierkünstler. Stärker als in seinem Debütwerk stehen in den *Hundejahren* die Möglichkeiten und Grenzen der Kunst angesichts einer tiefen Krise humanistischer Ideale im Mittelpunkt: Künstlerische Auseinandersetzungen bestimmen die von eindringlichen literarischen Bildern und Metaphern geprägte Chronik. Die Erörterung dieser Frage bildet den Schwerpunkt der Ausstellung. Dem Publikum werden neueste Radierungen von Günter Grass vorgestellt, die er in den letzten drei Jahren für die Jubiläumsausgabe des Romans im Steidl Verlag angefertigt hat. Diese werden mit Arbeiten aus dem Sammlungsbestand des Museums kombiniert.

Neben der Realisierung von Sonderausstellungen wird 2013 weiterhin in Projekte investiert, die die Wettbewerbsfähigkeit der Literaturmuseen erhalten. Nachdem 2011 das neue Archiv des Grass-Hauses eingeweiht wurde und die Ergebnisse der daraufhin erfolgten Forschungsarbeiten in der neuen Sammlungsausstellung in 2012 (s.o.) präsentiert wurden, steht in 2013 der geplante **Ausbau des Buddenbrookhauses** im Fokus.

Am 7.3.2012 wurde das mithilfe von Bundesmitteln erworbene benachbarte Torhaus (Grundstück Mengstr. 6) grundbuchamtlich auf die Hansestadt Lübeck überschrieben. 2013 kann mit der Entwicklung eines konkreten Konzeptes zur Erweiterung und Neukonzeption des Buddenbrookhauses begonnen werden, da das Gebäude ab dem Sommer endgültig zur Eigennutzung zur Verfügung steht. Gleichsam als »Startschuss« für die Konzeptentwicklung findet im Februar eine größere Tagung u. a. mit Architekten, Literatur- und Kulturwissenschaftlern unter dem Titel »Architektur – Literatur – Museum.

Perspektiven literarischer Rekonstruktion« statt, deren Vorträge und Diskussionen die wichtigsten Aufgaben bei der komplexen Verknüpfung von inhaltlicher Neukon- zeption und baulicher Erweiterung skizzieren und die nächsten Schritte zur Umsetzung des Vorhabens abstecken soll. Als Fortsetzung dieses ersten disziplinübergreifenden Austausches wird im Herbst dann ein informelles Fachgespräch mit Experten der Mann-Forschung stattfinden, in dem es darum geht, die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen ständigen Ausstellung des Hauses zu eruieren.
Parallel zu den inhaltlichen Planungen werden die Eckdaten des Bauvorhabens mit Vertretern des Gebäudemanagements, der Liegenschaften, der Stadtplanung und der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck ausgelotet. Aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens ist geplant, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben, die sich unter anderem mit inhaltlichen Anforderungen an das neue Buddenbrookhaus beschäftigt, Erschließungsfragen sowie denkmalpflegerische und stadtplanerische Belange klärt, ein Raum- und Funktionsprogramm aufstellt und Kostenkennwerte ermittelt.

Lübeck, den 09.06.18

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses
der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2012
und des Lageberichts für das
Haushaltsjahr 2012

Rechnungsprüfungsamt

Juli 2018

Impressum
Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer Dieter Sünder
Layout Elke Buller

Inhalt

Seite

1 Prüfungsgegenstand und -auftrag ... 1

2 Prüfungsdurchführung ... 2

3 Haushaltsplan ... 2

4 Jahresabschluss ... 3

4.1 Formale Prüfung der Bilanz ... 3

4.2 Aktiva ... 4

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 4

4.2.2 Kunstgegenstände ... 4

4.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 4

4.2.4 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen ... 5

4.2.5 Sonstige Privatrechtliche Forderungen ... 5

4.2.6 Liquide Mittel ... 5

4.3 Passiva ... 6

4.3.1 Stiftungskapital ... 6

4.3.2 Sonderrücklagen ... 6

4.3.3 Sonderposten ... 6

4.3.4 Verbindlichkeiten ... 7

5 Ergebnisrechnung ... 7

5.1 Ergebnisübersicht ... 7

5.2 Ordentliche Erträge ... 8

5.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 8

5.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 9

5.2.3 Kostenerstattungen von Gemeinden ... 9

5.3 Ordentliche Aufwendungen ... 9

5.3.1 Personalaufwendungen ... 9

5.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 10

5.3.3 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 10

5.3.4 Bilanzielle Abschreibungen ... 10

6 Finanzrechnung ... 10

6.1 Formale Prüfung der Finanzrechnung ... 11

6.2 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 11

6.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 11

6.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 12

6.2.3 Einzahlungen aus Kostenerstattungen Gemeinden ... 12

6.2.4 Sonstige Einzahlungen ... 12

6.2.5 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ... 12

6.3 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 13

6.3.1 Personalauszahlungen ... 13

6.3.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ... 13

6.4 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ... 13

6.5 Baumaßnahmen ... 14

6.6 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen ... 14

6.7 Saldo aus fremden Finanzmitteln ... 14

6.8 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ... 15

6.9 Liquide Mittel ... 15

7 Anhang ... 15

7.1 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 16

7.1.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen ... 16

7.1.2 Erfassung des Anlagevermögens ... 16

7.2 Anlagen zum Anhang ... 17

8 Lagebericht ... 17

9 Schlussbemerkung ... 17

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1 Haushaltsplanung 2012 2

Tabelle 2 Ergebnisplanung 2010 bis 2012 2

Tabelle 3 Finanzplanung 2010 bis 2012 3

Tabelle 4 Ergebnisübersicht 8

Tabelle 5 Kontenart 614 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 11

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushalts-verordnung-Doppik.
GO	-	Gemeindeordnung
HL	-	Hansestadt Lübeck
KL	-	Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

1 Prüfungsgegenstand und -auftrag

Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (Kulturstiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde am 04.05.1995 gegründet. Die Verwaltung der Stiftung ist der Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung, gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz übertragen worden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO). Die Jahresabschlüsse unterliegen damit der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2012 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 09.06.2018 vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95m GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichts 2012 erfolgt gemäß § 95n Abs. 1 GO durch das Rechnungsprüfungsamt. Nach Abschluss der Prüfung legt gemäß § 95n Abs. 3 GO der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 95n Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95n Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung ist 2018 durch das RPA risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen erfolgt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2011 erstellten Jahresabschlusses der Kulturstiftung. Die Beratungen und Beschlussfassungen gemäß § 95n Abs. 3 GO der Gemeindevertretung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht 2011 sind zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2012 noch nicht erfolgt.

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Aufgrund § 98 GO wurde der Haushaltsplan 2012 für die Kulturstiftung aufgestellt und in der Sitzung der Bürgerschaft am 23.02.2012 beschlossen. Der Erlass einer Haushaltssatzung wird durch den Beschluss der Gemeindevertretung über den Haushaltsplan ersetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2012 sind wie folgt festgesetzt worden:

Tabelle 1 Haushaltsplanung 2012

Plandaten	Erträge/ Einzahlungen	Aufwendungen/ Auszahlungen	Finanzmittel-überschuss
Ergebnisplan	1.764.800 EUR	1.764.800 EUR	0 EUR
Finanzplan	1.621.400 EUR	1.765.200 EUR	143.800 EUR

Die Abweichungen zur Haushaltsplanung sind im nachfolgenden Text den dargestellten Werten der jeweiligen Konten zu entnehmen.

Tabelle 2 Ergebnisplanung 2010 bis 2012

Ergebnisplan	2010	2011	2012
Ordentliche Erträge	1.698.700 EUR	1.740.300 EUR	1.762.700 EUR
Finanzerträge	4.100 EUR	2.100 EUR	2.100 EUR
Erträge	1.702.800 EUR	1.742.400 EUR	1.764.800 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1.651.800 EUR	1.695.400 EUR	1.719.800 EUR
Zinsen und Finanzaufwendungen	51.000 EUR	47.000 EUR	45.000 EUR
Aufwendungen	1.702.800 EUR	1.742.400 EUR	1.764.800 EUR
Differenz	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die Ergebnisplanung schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Tabelle 3 Finanzplanung 2010 bis 2012

Finanzplan	2010	2011	2012
Einzahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.702.800 EUR	1.742.500 EUR	1.764.800 EUR
Einzahlungen Investitionstätigkeit	500 EUR	400 EUR	400 EUR
Summe Einzahlungen	1.703.300 EUR	1.742.900 EUR	1.765.200 EUR
Auszahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.552.800 EUR	1.592.400 EUR	1.614.800 EUR
Auszahlungen Investitionstätigkeit	51.500 EUR	6.600 EUR	6.600 EUR
Tilgung von Krediten f. Investitionen	75.500 EUR	75.400 EUR	78.800 EUR
Summe Auszahlungen	1.679.800 EUR	1.674.400 EUR	1.700.200 EUR
Änd. d. Bestandes eig. Finanzmittel	23.500 EUR	68.500 EUR	65.000 EUR

Die Finanzplanung schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Im konsumtiven Bereich sind Übertragungen von Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen (Haushaltsreste) in das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 331.072,22 EUR erfolgt. Es handelt sich bei den Beträgen überwiegend um zweckgebundene Drittmittel. Im investiven Bereich wurden Haushaltsreste über 11.400 EUR gebildet.

Im Anhang sind gemäß § 51 GemHVO-Doppik vorrangig Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gefordert. Erläuterungen der Abweichungen vom Haushaltsplan sind nicht vorgesehen. Gemäß § 95n Abs. 1 GO ist aber zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Daher sind in diesem Bericht in den Kapiteln Ergebnisrechnung und Finanzrechnung die Planwerte oder alternativ die fortgeschriebenen Ansätze und Ergebnisse verschiedener Kontenarten oder Kontengruppen gegenübergestellt.

4 Jahresabschluss

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind in § 44 GemHVO-Doppik geregelt.

4.1 Formale Prüfung der Bilanz

§ 48 GemHVO-Doppik regelt die Gliederung der Bilanz. Der Posten allgemeine Rücklage wurde nicht ausgewiesen, dafür wurde die Bilanz um die nicht vorgesehenen Posten 1.01 Stiftungskapital und 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied ergänzt.

Das unter Posten 1.01 genannte Stiftungskapital hat keine Verlustausgleichs- oder Finanzierungsfunktion wie die Allgemeine Rücklage (eigentliches Eigenkapital im Sinne der GemHVO-Doppik), sondern ist in seinem Bestand zu erhalten.

4.2 Aktiva

Das Anlagevermögen der Stiftung hat einen (Buch-) Wert von rund 3,9 Mio. EUR. Der bilanzierte Wert entspricht dem Anlagenspiegel der Kulturstiftung. Im Haushaltsjahr 2012 gab es Zugänge von rund 800 TEUR, davon entfielen rund 700 TEUR auf Kunstgegenstände (Eröffnungsbilanzkorrekturen und Sachspenden). Die übrigen 100 TEUR entfallen im Wesentlichen auf Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Eine umfängliche körperliche Inventur wurde im Haushaltsjahr 2016 durchgeführt.

Das Umlaufvermögen ist gegenüber dem Vorjahr um 215 TEUR angestiegen. Der Anstieg ist überwiegend auf ein neues Geschäftskonto mit einem Bestand von rund 200 TEUR zurückzuführen.

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzposten 1.1	591 EUR	+15.954 EUR	16.545 EUR

Die Zugänge bei der Softwareausstattung und den Lizenzen sind über den Bilanzposten 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau erfolgt.

4.2.2 Kunstgegenstände

Kunstgegenstände	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzposten 1.2.5	952.117 EUR	+694.699 EUR	1.646.816 EUR

Im Kalenderjahr 2016 ist eine Inventur erfolgt. Die daraus resultierenden Veränderungen sind in den Jahresabschluss 2012 eingeflossen. Hinzu kommen Zugänge durch Sachspenden. Die Bewertung der unentgeltlich zugegangenen Kunstgegenstände erfolgte durch die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Kulturstiftung und der Lübecker Museen. Das Ergebnis einer vom RPA noch nicht abgeschlossenen Stichprobe wird in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 einfließen.

4.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzposten 1.2.7	70.076 EUR	+62.131 EUR	132.207 EUR

Die Veränderung ergibt sich aus Zugängen von 33.174 EUR, der Umbuchung von 44.214 EUR aus dem Bilanzposten 1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau sowie den im Haushaltsjahr angefallenen Abschreibungen.

4.2.4 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzposten 2.2.3	6.876 EUR	+4.485 EUR	11.361 EUR

Bei den Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb handelt es sich z. B. um nicht abgerechnete Kreditkartenumsätze.

4.2.5 Sonstige Privatrechtliche Forderungen

Sonst. privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzposten 2.2.4	1.128.063 EUR	+3.707 EUR	1.131.770 EUR

In dem Abschlussergebnis von 1.131.770 EUR sind laut Anhang als wesentliche Beträge die Forderung Verlustausgleich KL 2011 516.048 EUR und der Verlustausgleich KL 2012 mit 459.076 EUR enthalten. Hinzu kommen die bei der Hansestadt Lübeck angelegte Zustiftung mit einem Betrag von 145.450 EUR sowie einzelne kleinere Beträge. Im Lagebericht wird dazu erläutert, dass die späte Aufstellung der Jahresabschlüsse eine Verrechnung der Verlustausgleiche mit den Verbindlichkeiten nicht zuließ.

4.2.6 Liquide Mittel

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzposten 2.4	6.884 EUR	+201.463 EUR	208.347 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Anstieg um über 200 TEUR ergibt sich aus dem Bestand auf dem eingerichteten Geschäftskonto und den Kassenbeständen des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Eine Saldenbestätigung des Kreditinstituts vom 17.12.2015 liegt für das Girokonto zum 31.12.2012 vor.

4.3 Passiva

Nachfolgend wird auf die Bilanzposten der Passivseite eingegangen.

4.3.1 Stiftungskapital

Eigenkapital	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzp. 1.01 Stiftungskapital	1.298.477 EUR	0 EUR	1.298.477 EUR

Unter dem Posten Eigenkapital weist die Stiftung ihr Stiftungskapital als Posten 1.01 aus, das in seinem Bestand zu erhalten ist.

4.3.2 Sonderrücklagen

Eigenkapital	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzp. 1.2 Sonderrücklagen	0 EUR	+709.095 EUR	709.095 EUR

Gemäß den Erläuterungen zu § 25 GemHVO-Doppik sind als Sonderrücklage die Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen, zu erfassen. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat auf Nachfrage des Bereichs Haushalt und Steuerung 2017 mitgeteilt, dass es eine analoge Anwendung für die nichtabzuschreibenden Kunstgegenstände für geboten hält, soweit der Zuschuss mit einer Zweckbindung oder einem Zweckbindungszeitraum versehen ist. Nach Erfüllung der Zweckbindung ist eine ergebnisunwirksame Umbuchung in die allgemeine Rücklage gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erforderlich.

Da die bisher vorgelegten Bilanzen für die Kulturstiftung keine allgemeine Rücklage ausweisen, ist eine den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Innenministeriums folgende Ergänzung der Bilanz vorzunehmen und die notwendigen Umbuchungen umzusetzen.

4.3.3 Sonderposten

aufzulös. Zuschüsse und Zuweisungen	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzp. 2.1 Zusch.	1.642.282 EUR	-59.252 EUR	1.583.030 EUR
Bilanzp. 2.2 Zuw.	2.541 EUR	+36.372 EUR	38.913 EUR

Bei den ausgewiesenen Sonderposten handelt es sich überwiegend um Zuschüsse für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gebäuden Buddenbrookhaus und Günter Grass-Haus. Die im Vorjahresbericht erbetenen Korrekturen wurden umgesetzt, nachdem eine klarstellende Entscheidung zur Behandlung von nicht abzuschreibenden Kunstgegenständen durch das Innenministerium 2017 erfolgt ist.

4.3.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Jahresabschluss 31.12.2011	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2012
Bilanzposten 4	1.864.233 EUR	+213.333 EUR	2.077.567 EUR

Die Verbindlichkeiten unterscheiden sich in Kredite für Investitionen vom Kreditmarkt, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten (4.2.3) setzen sich aus fünf Darlehensverträgen zusammen. Die Darlehensverträge liegen dem RPA in Kopie vor. Die Werte des Verbindlichkeitenspiegels stimmen mit der Buchhaltungssoftware überein. Anhand der Tilgungspläne der Banken kann der Endstand von 707.503 EUR vom RPA nachvollzogen werden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen überwiegend gegenüber der Hansestadt Lübeck. Sie resultieren aus dem Fehlen eigener Geschäftskonten und sind in Verbindung mit den Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck zu betrachten.

5 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 GemHVO-Doppik entsprechend. In § 2 der GemHVO-Doppik ist aufgeführt, welche Posten mindestens im Ergebnisplan auszuweisen sind. Darüber hinaus ist in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik ein Muster zu § 45 GemHVO-Doppik vorgegeben. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften.

5.1 Ergebnisübersicht

Die Erträge und Aufwendungen sind ausgeglichen.

Tabelle 4 Ergebnisübersicht

Ergebnisplan	Planung EUR	fortgeschriebener Ansatz EUR	Ergebnis EUR
Ordentl. Erträge	1.762.700	1.762.700	1.999.079
Finanzerträge	2.100	2.100	2.909
Erträge	1.764.800	1.764.800	2.001.988
Ordentliche Aufw.	-1.719.800	-1.937.038	-1.964.686
Zinsen u. Finanzaufw.	-45.000	-45.000	-37.302
Aufwendungen	-1.764.800	-1.982.038	-2.001.988
Erträge/Aufwend.	0	-217.238	0

Die im fortgeschriebenen Ansatz noch geplanten Mehraufwendungen sind im Ergebnis nicht eingetreten bzw. wurden durch Mehrerträge kompensiert.

5.2 Ordentliche Erträge

Zu den ordentlichen Erträgen haben sich die folgenden Feststellungen ergeben.

5.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allg. Umlagen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 41	725.500 EUR	952.097 EUR	+226.597 EUR

Im Haushaltsplan waren für die Kontengruppe 41 insgesamt 725.500 EUR veranschlagt. Der wesentliche Ertragsposten in der Kontengruppe 41 ist auf dem Konto 4142000 die Zuwendung der Hansestadt Lübeck, die den Verlust der Kulturstiftung ausgleicht.

Weitere Erträge auf Konten der Kontogruppe 41 sind z. B. Zuwendungen vom Bund (90.000 EUR), Spenden für Sonderausstellungen (273.483 EUR) und Auflösungen aus Sonderposten für Zuschüsse (65.672 EUR).

Wie im Vorjahr wurden im Haushaltsplan als Zuwendungen vom Bund sowie für Spenden für Sonderausstellungen jeweils nur 100 EUR veranschlagt. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten waren nicht vorgesehen. Das RPA erinnert an die sorgfältige Haushaltsplanung.

5.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontenarten 441-446	554.400 EUR	548.089 EUR	-6.311 EUR

Es ist lediglich festzustellen, dass die privatrechtlichen Leistungsentgelte gegenüber dem Vorjahr um 83 TEUR zurückgegangen sind. Den größten Einbruch gab es mit 40 TEUR bei den Erträgen aus dem Verkauf von Kommissionsware.

5.2.3 Kostenerstattungen von Gemeinden

Kostenerstattungen von Gemeinden	Planung	Ergebnis	Abweichung
Konto 4482000	482.800 EUR	498.873 EUR	+17.073 EUR

Über das Konto 4482000 wurden die Personalkostenerstattungen 2012 der HL in Höhe von 498.873 EUR an die Kulturstiftung abgewickelt. Die Personalkostenerstattungen ergeben sich aus den Managementaufgaben, die die Kulturstiftung für die Lübecker Museen wahrnimmt.

5.3 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen setzen sich hauptsächlich aus

- Personalaufwendungen,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und
- Bilanzielle Abschreibungen

zusammen.

5.3.1 Personalaufwendungen

Personal-aufwendungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 50	1.036.600 EUR	1.043.119 EUR	+6.519 EUR

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um rund 0,6 % angestiegen.

5.3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 52	608.417 EUR	700.728 EUR	+92.310 EUR

Die ursprüngliche Haushaltsplanung wies zur Kontengruppe 52 einen Ansatz von 388.600 EUR aus. Die Deckung erfolgte überwiegend durch Mehreinnahmen auf dem Konto 4148002 Spenden für Sonderausstellungen (Planung 100 EUR/Buchung 273.483 EUR). Die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beliefen sich auf 217.238 EUR. Die in der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (2012) genannten Haushaltsreste gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Höhe von 331.072 EUR wurden zu dieser Kontengruppe gebildet (zweckgebundene Drittmittel).

5.3.3 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentl. Aufwendungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 54	137.020 EUR	105.097 EUR	-31.923 EUR

Die Aufwendungen dieser Kontengruppe verteilen sich auf neun Konten. Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

5.3.4 Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 57	150.000 EUR	114.747 EUR	-35.253 EUR

Der Betrag der Abschreibungen auf dem Konto 5711000 Sachanlagen in der Buchhaltungssoftware 114.647 EUR stimmt mit dem Betrag im Anlagenspiegel überein. Zur Kontengruppe kommen noch 100 EUR vom Konto 5731003 Aufwendungen für die Ausbuchung offener Forderungen hinzu.

6 Finanzrechnung

Aufgrund der Vielzahl der Buchungen, auf denen die Finanzrechnung basiert, muss sich das RPA auf wesentliche Abweichungen beschränken. Zu den Planwerten wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltsplanung auf der Ebene der Kontengruppen oder Kontenarten erfolgt ist. Sofern im folgenden Text einzelne Konten angesprochen worden sind, handelt es

sich ggf. nur um eine Teilgröße, die mit dem angegebenen Planwert folglich nicht übereinstimmt.

6.1 Formale Prüfung der Finanzrechnung

Für die Aufstellung der Finanzrechnung gemäß § 46 GemHVO-Doppik finden die §§ 3 und 45 Abs. 2 der GemHVO-Doppik entsprechende Anwendung. In § 3 der GemHVO-Doppik ist aufgeführt, welche Posten mindestens im Finanzplan auszuweisen sind. Die Finanzrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zählen z. B. die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen.

6.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Auf dem Konto 6142000 Zuweisungen und Zuschüsse von Gemeinden wurden Einzahlungen von 725.200 EUR geplant, aber kein Betrag vereinnahmt. Laut Bereich konnte aufgrund der Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der auszugleichende Fehlbetrag erst im Februar 2015 abschließend ermittelt werden, sodass ein Ausgleich auch erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen konnte.[1]

Auf den übrigen Konten dieser Kontengruppe wurden erhebliche Mehreinzahlungen erzielt.

Tabelle 5 Kontenart 614 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke

Zuw. und Zusch. für lfd. Zwecke	Planung	Ergebnis	Abweichung
Konto 6140000	100 EUR	90.000 EUR	89.900 EUR
Konto 6141000	100 EUR	6.000 EUR	5.900 EUR
Konto 6142000	725.200 EUR	0 EUR	-725.200 EUR
Konto 6148000	0 EUR	6.956 EUR	6.956 EUR
Konto 6148001	0 EUR	46.800 EUR	46.800 EUR
Konto 6148002	100 EUR	245.083 EUR	244.983 EUR
Kontenart 614	725.500 EUR	394.839 EUR	-330.661 EUR

[1] Siehe Lagebericht zum Jahresabschluss 2012, Ziff. 6 Geschäftsablauf im Berichtsjahr.

Der Hinweis auf eine sorgfältige Haushaltsplanung gilt ebenso für die Konten 6140000 – Zuweisungen vom Bund, 6148001 – Spenden für laufende Zwecke und 6148002 – Zuwendungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

6.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter der Kontengruppe 64 werden die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen dargestellt.

6.2.3 Einzahlungen aus Kostenerstattungen Gemeinden

Einzahlungen aus Kostenerstattungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontenart 648	482.800 EUR	958.756 EUR	+475.956 EUR

Auf dem Konto 6482000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen Gemeinden sind Einzahlungen von 481.800 EUR geplant worden, aber 958.756 EUR eingegangen. Auf dem Konto werden die Personalkostenerstattungen von der Hansestadt Lübeck gebucht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den verspätet eingegangenen Erstattungen für das Haushaltsjahr 2011 (459.983 EUR).

6.2.4 Sonstige Einzahlungen

Sonstige Einzahlungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 65	0 EUR	25.831 EUR	25.831 EUR

Sowohl 2011 als auch 2012 wurden im Haushaltsplan keine sonstigen Einzahlungen geplant. Auf dem Konto 6521100 Einzahlungen Umsatzsteuer sind 2011 aber 27.663 EUR und 2012 insgesamt 24.525 EUR eingegangen.

6.2.5 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 68	400 EUR	1.384.535 EUR	+1.384.135 EUR

Für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit waren zur Kontengruppe 68 insgesamt lediglich 400 EUR veranschlagt. Für die Buchungen ist wie in den Vorjahren das Fehlen eines von der Stiftung selbstverwalteten Geschäftskontos ursächlich. Der Anhang wurde gegenüber

dem Abschluss 2011 unter III Sonstige Angaben um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.

6.3 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die größten Posten der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind die Personalauszahlungen und die Auszahlungen aus Sach- und Dienstleistungen.

6.3.1 Personalauszahlungen

Personalauszahlungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 70	1.036.600 EUR	1.042.988 EUR	+5.388 EUR

Für die noch auf dem Konto 7019001000 gebuchten Krankenkassenbeiträge wird nach Rücksprache mit dem Bereich ab 01.01.2019 das Konto 7139000 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung eingerichtet.

6.3.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 72	388.600 EUR	670.412 EUR	+281.812 EUR

Die größte Abweichung ergibt sich auf dem Konto 7291004 Ausstellungen und Vorträge mit geplanten 40.000 EUR und gebuchten 360.177 EUR. Die übertragenen Mittel sind in diesem Bericht zur korrespondierenden Kontengruppe 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erläutert.

6.4 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Ausz. Erw. bewegl. Anlagevermögen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Konto 7831	55.260 EUR	213.927 EUR	158.667 EUR

Die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens der Kulturstiftung werden über die Konten 7831000 (über 1.000 EUR) und 7832000 (über 150 EUR bis 1.000 EUR) abgewickelt.

Die ursprüngliche Planung auf dem Konto 7831000 betrug 4.500 EUR. Aus dem Haushaltsjahr 2011 wurde vom Konto 7831000 ein Betrag von 48.000 EUR in das Haushaltsjahr 2012 übertragen. Zu den wesentlichen Beschaffungen zählen ein Postkartenkonvolut (Kunstgegenstände) mit 130.000 EUR und Medientische und Software für das Günter Grass-Haus mit 38.449 EUR.

6.5 Baumaßnahmen

Baumaßnahmen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Konto 7850	100 EUR	0 EUR	-100 EUR

Die ursprünglich geplanten Auszahlungen für Baumaßnahmen (Hochbau Kontenart 7851) betrugen 100 EUR. Im Vorjahr wurden noch 41.782 EUR für Hochbaumaßnahmen ausgezahlt.

6.6 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

Ausz. f. d. Gewähr. von Ausleihungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 786	0 EUR	882.658 EUR	+882.658 EUR

Im Haushaltsplan wurden keine Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen geplant. Laut Jahresabschluss erfolgten Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (Konto 78681) in Höhe von 882.466,37 EUR. Die Ausleihungen, die real keine Ausleihungen sind, traten bereits im Vorjahr auf. Ihre Notwendigkeit wurde mit fehlenden eigenen Geschäftskonten erläutert. Ein Geschäftskonto für die Kulturstiftung wurde im Dezember 2012 eingerichtet.

6.7 Saldo aus fremden Finanzmitteln

In der zum Jahresabschluss aufgestellten Finanzrechnung werden folgende Ist-Ergebnisse ausgewiesen:

Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	KtoGr. 672	5.299.452,84 EUR
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	KtoGr. 772	5.299.307,47 EUR
Saldo aus fremden Finanzmitteln		145,37 EUR

Die in der Finanzrechnung jeweils mit rund 3,2 Mio. EUR ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen für fremde Finanzmittel sind real keine fremden Finanzmittel entsprechend § 14 GemHVO-Doppik. Es handelt sich um Kontobewegungen, die durch die Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch den städtischen Bereich Buchhaltung und Finanzen für die Stiftung entstehen. Mit der Einrichtung von stiftungseigenen Geschäftskonten ab Dezember 2012 sollten die als fremde Finanzmittel deklarierten Buchungen über städtische Konten entfallen.

6.8 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Tilgung von Kred. für Investitionen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 792	78.800 EUR	67.199,34 EUR	-11.600,66 EUR

Die einzigen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind die für Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontenart 792) aufgewandten Mittel. Ein Abgleich mit den vorliegenden Tilgungsplänen ist erfolgt.

6.9 Liquide Mittel

Der Schlusssaldo 2012 belief sich auf 208.347 EUR. Die sich aus der Finanzrechnung ergebenden liquiden Mittel stimmen mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag überein.

Wie im Anhang erläutert wurde, existiert neben den von der HL verwalteten Konten ein laufendes Geschäftskonto mit 200.000 EUR. Das Konto wurde nach Rücksprache mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen erst im Dezember 2012 eingerichtet. Buchungen sind 2012 nicht mehr darauf erfolgt. Eine Saldenbestätigung zum 31.12.2012 liegt vor. Die 8.347 EUR ergeben sich aus Kassenbeständen.

7 Anhang

Der Anhang ist den Regelungen des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend aufzustellen. In ihm ist zum Jahresabschluss anzugeben, ob besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die allgemeinen Berichtsgrundsätze sind im Anhang eingehalten worden. Der Anhang weist formal keine wesentlichen Beanstandungen auf, die Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben. Die vorgeschriebenen Anlagen zum Anhang wie Anlagenspiegel, Forderungsspiegel etc. sind erstellt worden.

Zu einzelnen Punkten sind nach Auffassung des RPA die Erläuterungen nicht ausreichend, so hätte es z. B. zur von der Standardgliederung abweichenden Darstellung des Eigenkapitals und dem Fehlen der Allgemeinen Rücklage einer Erklärung bedurft.

7.1 Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zum Kapitel II des Anhangs – Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – haben sich die folgenden Feststellungen ergeben.

7.1.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen

Im Anhang wird unter den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert, dass das Anlagevermögen insbesondere das Gründungsvermögen enthält. Das Gründungsvermögen umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände.

Das Stiftungsvermögen muss dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, sodass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Wie Stiftungsvermögen zu erhalten ist, in dem mit Einrichtungsgegenständen Gegenstände enthalten sind, die der Abschreibung unterliegen, ist in der Stiftungssatzung nicht geregelt. Der Bereich Haushalt und Steuerung verweist in diesem Zusammenhang auf den vollständigen Verlustausgleich durch die Hansestadt Lübeck.

Die Darstellung des Stiftungskapitals in der Bilanz vermittelt mit dem unveränderten Wert gegenüber dem Vorjahr den Eindruck, dass das Stiftungskapital mit dem darin enthaltenen Gründungsvermögen trotz abschreibungspflichtiger Teile in gleicher Höhe erhalten bleibt. Eine gesetzliche Regelung oder Handlungsempfehlung, wie eine unmissverständliche Darstellung in der Bilanz zu erfolgen hat, liegt nicht vor.

In seiner Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat der Bereich Haushalt und Steuerung ausgeführt, dass nicht unbedingt der gestiftete Gegenstand, sondern der Gegenwert dieses Gegenstandes als Stiftungskapital zu erhalten und auszuweisen sei. Diese Sichtweise deckt sich mit der des RPA, da dies in der Konsequenz bedeutet, dass bei abschreibungspflichtigen Gegenständen nicht dauerhaft der Wert zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung berücksichtigt werden kann, sondern bei abschreibungspflichtigen Objekten ein Wertverlust entsteht, der zu ersetzen ist.

7.1.2 Erfassung des Anlagevermögens

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird im Anhang ausgeführt, dass eine über die Vorräte in den Warenlagern hinausreichende Inventur im Wirtschafts-

jahr 2016 durchgeführt wurde. Das RPA stellt positiv fest, dass unabhängig davon bereits Eröffnungsbilanzkorrekturen und Nacherfassungen erfolgt sind.

7.2 Anlagen zum Anhang

Die dem Anhang beizufügenden Anlagen ergeben sich aus § 51 Abs. 3 der GemHVO-Doppik. Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel sind dem Anhang beigefügt und entsprechen den Mustern der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden.

Der Anlagenspiegel wurde stichprobenweise geprüft. Der Zugang zu den Abschreibungen im Anlagenspiegel und die bilanziellen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung stimmen überein. Auf wesentliche Veränderungen ist bereits unter Tz. 4.2.2 – Kunstgegenstände eingegangen worden.

8 Lagebericht

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus Erträgen der Museumsshops.[2] Bei Errichtung der Kulturstiftung hat die Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister und den zuständigen Senator, gegenüber dem Innenministerium die Verpflichtung abgegeben, eventuell entstehende Unterschüsse der Kulturstiftung durch Zuwendungen der Hansestadt auszugleichen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft zu gewährleisten. Aufgrund dieser Erklärung besteht kein finanzielles Risiko für den dauerhaften Erhalt der Stiftung.

9 Schlussbemerkung

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Bürgerschaft beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.[3]

Insgesamt gibt der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage mit der

[2] § 3 Abs. 2 der Stiftungssatzung.

[3] § 95n Abs. 2 und 3 GO.

Einschränkung wieder, dass durch die erst 2016 durchgeführte Inventur die vollständige Erfassung des Anlagevermögens wie im Vorjahr nicht nachgewiesen ist.

Eine Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung wird zu folgenden Textziffern erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
4.3.2	Sonderrücklagen	6
7.1.1	Stiftungskapital	16

Die erbetene Stellungnahme wird diesem Bericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.

Lübeck, 19.07.2018
14.909.07.13/2012
sü/bu

Dr. Katja Schur Dieter Sünder

Anlagen:

- Abschlussbilanz
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Lagebericht

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2013

Haushalt und Steuerung

Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 4

II. ERGEBNISRECHNUNG 6

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 14
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

778 von 1931 in Zusammenstellung

IV. STIFTUNGSGREMIEN **18**

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK **20**

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 23
Verbindlichkeitenspiegel 25
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 27

V. LAGEBERICHT **29**

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2013

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16.545,00	18.326,00
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.090.860,00	2.012.258,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.646.816,00	1.687.218,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	42.949,16	39.509,16
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.207,14	106.896,14
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	80.723,09	85.509,23
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.360,98	23.361,37
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.131.769,57	1.796.363,80
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.766,57	8.831,51
18 2.4 Liquide Mittel	208.347,03	283.905,18
Summe Aktiva	**5.368.344,54**	**6.062.178,39**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	331.072,22	332.866,83
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	11.400,00	48.500,00
Summe der von der Stiftung		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	-1.298.477,10	-1.298.477,10
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	340.175,38	340.175,38
202 1.2 Sonderrücklagen	-709.095,00	-756.695,00
203 1.3 Ergebnisrücklage	362,29	362,29
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	-1.583.030,00	-1.557.789,00
232 2.2 für aufzulösende Zuweisungen	-38.913,00	-27.228,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-17.521,97	0,00
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-689.981,10	-608.644,89
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-75.734,03	-55.535,50
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.294.330,01	-2.098.346,57
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	-1.800,00	0,00
Summe Passiva	**-5.368.344,54**	**-6.062.178,39**

780 von 1931 in Zusammenstellung

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2013

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (01/12)**	**Schlusssaldo (01/13)**		**Schlusssaldo Vorj... (01/12)**	**Schlusssaldo (01/13)**
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #					

Selektion: Rastertyp = RWJahre; Periode = 1/2013

781 von 1931 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2013 (in EUR)
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	952.097,05	707.800,00	957.051,66	249.251,66	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	548.088,85	534.300,00	566.930,83	32.630,83	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	498.873,26	497.900,00	548.385,67	50.485,67	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	20,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**1.999.079,16**	**1.740.000,00**	**2.072.368,16**	**332.368,16**	
50	11	Personalaufwendungen	-1.043.118,58	-1.024.310,39	-1.152.812,61	-128.502,22	43.961,87
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-995,71	0,00	-1.777,52	-1.777,52	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-700.727,66	-739.669,83	-718.481,68	21.188,15	288.904,96
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-114.746,96	-150.000,00	-121.818,96	28.181,04	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-105.097,17	-110.692,00	-49.143,49	61.548,51	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.964.686,08**	**-2.028.672,22**	**-2.044.034,26**	**-15.362,04**	**332.866,83**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**34.393,08**	**-288.672,22**	**28.333,90**	**317.006,12**	**332.866,83**
46	19	+ Finanzerträge	2.909,00	2.000,00	2.666,58	666,58	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-37.302,40	-44.400,00	-31.022,08	13.377,92	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-34.393,40**	**-42.400,00**	**-28.355,50**	**14.044,50**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-0,32**	**-331.072,22**	**-21,60**	**331.050,62**	**332.866,83**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,32	0,00	21,60	21,60	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,32**	**0,00**	**21,60**	**21,60**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**0,00**	**-331.072,22**	**0,00**	**331.072,22**	**332.866,83**

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2012	2013	2013	2013
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2013 (in EUR)
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	394.839,14	645.900,00	346.912,42	-298.987,58	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	543.311,89	534.300,00	568.393,64	34.093,64	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	958.756,09	497.900,00	257.065,08	-240.834,92	
65	7	sonstige Einzahlungen	25.830,94	0,00	26.829,20	26.829,20	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	0,32	2.000,00	5.839,60	3.839,60	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.922.738,38**	**1.680.100,00**	**1.205.039,94**	**-475.060,06**	
70	10	Personalauszahlungen	-1.042.987,77	-1.024.310,39	-1.076.607,64	-52.297,25	-43.961,87
71	11	Versorgungsauszahlungen	-995,71	0,00	-1.777,52	-1.777,52	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-708.590,66	-739.669,83	-684.938,23	54.731,60	-288.904,96
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-31.077,99	-44.400,00	-37.246,49	7.153,51	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-4.000,00	0,00	4.000,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-158.064,08	-110.692,00	-124.183,21	-13.491,21	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-1.941.716,21**	**-1.923.072,22**	**-1.924.753,09**	**-1.680,87**	**-332.866,83**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-18.977,83**	**-242.972,22**	**-719.713,15**	**-476.740,93**	**-332.866,83**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	169.000,00	400,00	40.000,00	39.600,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	1.215.535,17	0,00	2.072.442,28	2.072.442,28	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**1.384.535,17**	**400,00**	**2.112.442,28**	**2.112.042,28**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-214.382,96	-16.500,00	-9.048,96	7.451,04	-7.000,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-1.500,00	0,00	1.500,00	-41.500,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-882.657,54	0,00	-1.215.535,17	-1.215.535,17	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-1.097.040,50**	**-18.000,00**	**-1.224.584,13**	**-1.206.584,13**	**-48.500,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**287.494,67**	**-17.600,00**	**887.858,15**	**905.458,15**	**-48.500,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	5.299.452,84	0,00	2.562.686,43	2.562.686,43	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-5.299.307,47	0,00	-2.562.639,51	-2.562.639,51	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**145,37**	**0,00**	**46,92**	**46,92**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**268.662,21**	**-260.572,22**	**168.191,92**	**428.764,14**	**-381.366,83**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-67.199,34	-81.800,00	-92.633,77	-10.833,77	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-67.199,34**	**-81.800,00**	**-92.633,77**	**-10.833,77**	**0,00**
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**201.462,87**	**-342.372,22**	**75.558,15**	**417.930,37**	**-381.366,83**
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.884,16	0,00	208.347,03	208.347,03	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	**208.347,03**	**-342.372,22**	**283.905,18**	**626.277,40**	**-381.366,83**
		Nachrichtlich davon:					

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2013 (in EUR)
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	5.299.452,84	0,00	2.562.686,43	2.562.686,43	
		- Auszahlungen	-5.299.307,47	0,00	-2.562.639,51	-2.562.639,51	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	**145,37**	**0,00**	**46,92**	**46,92**	**0,00**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2012	2013	2013	2013
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-67.199,34	-81.800,00	-92.633,77	-10.833,77
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2013

Haushalt und Steuerung

Juni 2018

I. Allgemeine Hinweise

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck“ hat zum 31. Dezember 2013 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeiten-spiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung "Kulturstiftung Hansestadt Lübeck“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits vorab erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der vorausgehenden Abschlüsse als Ausgangspunkte genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Stiftungszweck dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und – soweit abnutzbar– um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Gliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Das Anlagevermögen enthält insbesondere das Gründungsvermögen. Das Gründungsvermögen wurde am 4. Mai 1995 von der Hansestadt Lübeck

der Stiftung übertragen und umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände mit einem ursprünglichen Wertansatz von umgerechnet 386.089,28 €.

Das Stiftungsvermögen muss nach den Bestimmungen des Stiftungsrechts und der Satzung der Stiftung dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, so dass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die Einhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden gegebenenfalls durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind nicht bekannt. Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Entsprechend § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Eine körperliche Inventur erfolgte jeweils zum Jahresende hinsichtlich der Vorräte in den Warenlagern. Eine darüber hinausreichende Inventur wurde im Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als Immaterielle Vermögensgegenstände wird ein Bestand von 18.326,00 € (Vorjahr: 16.545,00 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Software und Lizenzen.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" weist keine unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken aus.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt keine bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf eigenem Grund und Boden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Vermögen der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" beinhaltet kein Infrastrukturvermögen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung. Sie sind zur Nutzung überlassen. Die umfangreichen Umbaukosten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren 1999 bis 2004 sind als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert. Sie haben insgesamt einen Wert von 2.012.258,00 € (Vorjahr: 2.090.860,00 €). Die Abschreibung erfolgt überwiegend auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren entsprechend der Regelungen der Ausführungsanweisungen Abschreibungen zu § 43 GemHVO-Doppik.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler" sind zum 31.12.2013 mit insgesamt 1.687.218,00 € (Vorjahr: 1.646.816,00 €) bilanziert. Die Sammlungs- und Kunstgegenstände umfassen u.a. das Gründungsvermögen vom 4. Mai 1995 sowie Neuzugänge (576.515,00 €) aus Erkenntnissen der Folgeinventur im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen, die vom Steuerberater Lanbin & Partner GmbH aufgrund handelsrechtlicher Sichtweise zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nicht bilanziert wurden. Die Neuzugänge im Wirtschaftsjahr 2013 resultieren aus Sachspenden von Stiftungen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind überwiegend Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Lüftungs- und Klimaanlage ausgewiesen. Der Vermögenswert liegt zum 31.12.2013 bei einem Wert von 39.509,16 € (Vorjahr: 42.949,16 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die sonstigen Ausstattungen der Häuser mit einem Gesamtwert von 106.896,14 € (Vorjahr: 132.207,14 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen oder Anlagen im Bau sind zum Stichtag nicht vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zum Stichtag nicht bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Aufnahme der Vorräte in den Museums-Shops erfolgte durch körperliche Stichtagsinventur. Die Inventarlisten liegen vor. Der Bestand zum Stichtag beträgt 85.509,23 € (Vorjahr: 80.723,09 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Da die Kulturstiftung keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 und 2.2.4 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Dieser Posten beinhaltet die Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und beläuft sich zum Bilanzstichtag auf einen Gesamtwert in Höhe von 23.361,37 € (Vorjahr: 11.360,98 €).

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 1.796.363,80 € (Vorjahr: 1.131.769,57 €). Hiervon zu erwähnen sind insbesondere die Verrechnungskonten mit der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.784.653,12 € (Vorjahr: 1.124.183,62 €). Darin enthalten sind u.a. der Verlustausgleich 2011 (516.047,54 €), 2012 (459.076,06 €) und 2013 (194.679,30 €) als auch eine Ausgleichszahlung der Hansestadt Lübeck an die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" als Zuschuss von 320.000,00 € sowie eine Personalkostenerstattung von 291.320,59 € durch die Hansestadt Lübeck. Weiterhin sind Vorsteuerforderungen in Höhe von 2.895,04 € (Vorjahr: 6.969,90 €) gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen. Ebenfalls sind Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb von 8.815,64 € (Vorjahr: 616,05 €) enthalten. Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Vorschüsse wurden nicht ausgezahlt.

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.2.5 Sonstige Vermögengegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände weisen einen Bestand von 8.831,51 € (Vorjahr: 6.766,57 €) zum Bilanzstichtag aus.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die „Kulturstiftung Lübeck" verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" liegen liquide Mittel in Höhe von 283.905,18 € vor (Vorjahr: 208.347,03 €). Diese setzen sich u.a. aus den beiden Kassen des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in Höhe von 6.162,54 € (Vorjahr: 8.347,03 €) zusammen. Ebenfalls liegen bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von 277.742,64 € (Vorjahr: 200.000,00 €) als laufendes Geschäftskonto vor (siehe auch unter III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Im Rechnungsabgrenzungsposten werden im Geschäftsjahr getätigte Zahlungen erfasst, die Aufwand des nächsten Jahres darstellen (z. B. Versicherungen, Mietnebenkosten, Mieten).

Es wurden keine Abgrenzungsposten zum Bilanzstichtag gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" gliedert sich in die Positionen

Stiftungskapital: Das Stiftungskapital in Höhe von insgesamt 1.298.477,10 € besteht aus drei unterschiedlichen Positionen, und zwar
1. dem Stiftungskapital im engeren Sinne,
2. einem Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus in Form mehrerer Kunstgegenstände, die mit demselben Wert auch auf der Aktivseite bei Posten 1.2.5 ausgewiesen sind, sowie
3. einer von Herrn Günter Grass in den Jahren 2004 und 2005 der Stiftung in Form von zweckgebundenem Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellten Zustiftung. Die daraus zu erzielenden Erträge sind aus-schließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Die drei Positionen teilen sich wie folgt auf:

Stiftungskapital im engeren Sinne	386.089,28 €
Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus	766.937,82 €
Zustiftung von Herrn Günter Grass	145.450,00 €

In der Bilanzposition „Stiftungskapital" ist ebenfalls der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 340.175,38 € enthalten.

Sonderrücklagen: Die Bilanzposition „Sonderrücklagen" weist zum Stichtag einen Wert von 756.695,00 € (Vorjahr: 709.095,00 €) aus. Hier wurden diejenigen Sachverhalte mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" erarbeitet, die mit Schenkungen und somit in der Folge „Bildung von Sonderposten" zusammenhängen. Neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Folgeinventur wurden dann im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen im Jahr 2013 umgesetzt (siehe auch Aktiva 1.2.5 „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler").

Ergebnisrücklage: Die Ergebnisrücklage enthält bisher lediglich die Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz. Sie beträgt zum Bilanzstichtag 362,29 € (Vorjahr: 362,29 €). Ein Jahresfehlbetrag soll durch Verlustausgleich nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch die Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden. Dies ist aufgrund des nachhängenden Erstellens dieses Abschlusses bereits erfolgt und in den Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Stadt einheitlich berücksichtigt, so dass das Jahresergebnis Null beträgt.

2 Sonderposten

Sonderposten wurden gebildet für Investitionszuschüsse und den bezuschussten Vermögensgegenständen zugordnet. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Der Wert beträgt zum Bilanzstichtag 1.585.017,00 € (Vorjahr: 1.621.943,00 €).

3 Rückstellungen

Für die Abschluss- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2013 des abgelaufenen Jahres wurde keine Rückstellung gebildet, da die Jahresabschlussarbeiten seit dem Wirtschaftsjahr 2011 selbst durch die Hansestadt Lübeck und die Abschlussprüfung somit durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) durchgeführt werden.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen existieren in Höhe von insgesamt 608.644,89 € (Vorjahr: 707.503,07 €) bei verschiedenen Kreditinstituten.

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten in Höhe von 55.535,50 € (Vorjahr: 75.734,03 €) ausgewiesen, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe beträgt 2.098.346,57 € (Vorjahr: 1.294.330,01 €), hiervon sind vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck über 2.085.194,53 € (Vorjahr: 1.287.564,43 €) und Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 7.563,89 € (Vorjahr: 6.502,06 €) zu nennen.

Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck begründen sich auf der Tatsache, dass die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" in dem Wirtschaftsjahr 2013 nur zum Teil eigenständige liquide Mittel und Konten besitzt und diese stattdessen von der Hansestadt Lübeck verwaltet wurden. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Aus diesem Grund sind diese Verbindlichkeiten der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" immer im Zusammenhang mit den Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck zu betrachten, die unter 2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen erläutert sind. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Verwahrposten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechungsabgrenzung

Im Rechnungsabgrenzungsposten werden im Geschäftsjahr erhaltene Zahlungen erfasst, die Ertrag des nächsten Jahres darstellen (z. B. Versicherungen, Mietnebenkosten, Mieten).

Es wurden keine Abgrenzungsposten zum Bilanzstichtag (Vorjahr: 1.800,00 €) gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich aus Eintrittsgeldern und den Verkäufen der Museumsshops zusammensetzen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, die Kostenerstattungen/-umlagen und Finanzerträge liegen etwas über, aber noch im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze. Die Zuwendungen und allgemeine Umlagen liegen deutlich über dem kalkulierten Budgetansatz.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist der Verlustausgleich durch die Hansestadt Lübeck enthalten.

	Ergebnis 2012 €	Fortgeschriebener Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	952.097,05	707.800,00	957.051,66
Privatrechtliche Leistungsentgelte	548.088,85	534.300,00	566.930,83
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	498.873,26	497.900,00	548.385,67
Finanzerträge und (außer-) ordentliche Erträge	2.929,32	2.000,00	2.688,18
Summe	**2.001.988,48**	**1.742.000,00**	**2.075.056,34**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" entstanden hauptsächlich Aufwendungen aus dem Betrieb des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Die Personalaufwendungen liegen etwas über dem geplanten Haushaltsansatz. Die übrig anfallenden Aufwendungen liegen in etwa im Rahmen der Erwartungen des jeweils kalkulierten Budgetansatzes, teilweise sogar unter den veranschlagten Planansätzen wie u.a. die sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

	Ergebnis 2012 €	Fortgeschriebener Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Personalaufwendungen	1.044.114,29	1.024.310,39	1.154.590,13
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	700.727,66	739.669,83	718.481,68
Bilanzielle Abschreibungen	114.746,96	150.000,00	121.818,96
Transferaufwendungen	0,00	4.000,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	105.097,17	110.692,00	49.143,49
Zinsaufwendungen, Aufwendungen zur Kreditbeschaffung	37.302,40	44.400,00	31.022,08
Summe	**2.001.988,48**	**2.073.072,22**	**2.075.056,34**

3 Jahresergebnis

Es wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von 510.015,24 € erzielt. Dieses soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch Verlustausgleich der Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden.

	Ergebnis 2012 €	Fortgeschriebener Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 458.957,91	- 331.072,22	- 510.015,24
Verlustausgleich durch Hansestadt Lübeck	458.957,91	0,00	510.015,24
Summe	**0,00**	- 331.072,22	**0,00**

III. Sonstige Angaben

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

In das Jahr 2014 wurden konsumtive und investive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 381.366,83 € übertragen.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt im Wirtschaftsjahr 2013 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die „Kulturstiftung" über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Umstellung hat sich aber noch weit in 2013 hinein erstreckt, sodass erst ab 2014 und folgende dies komplett eigenständig in der KL durchgeführt wurde.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde eine Inventur durchgeführt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Unternehmen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ist überwiegend nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Daneben werden als beratende Gremien jeweils ein Beirat der Stiftung und der Museen zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingerichtet. Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 16 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie deren ständige Vertreter/-innen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder mit Stimmrecht: a) 1 von der Bundesregierung, vertreten durch das für Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; b) 1 von der Landesregierung Schleswig-Holstein, vertreten durch das Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; c) mindestens 9 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewählte Mitglieder,

2. Mitglieder mit beratender Stimme: a) der Leiter der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführenden Direktor der Museen; b) jeweils 1 von der Possehlstiftung, der Drägerstiftung sowie der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit entsandtes Mitglied; c)ein vom Beirat der Museen benanntes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied in einem der anderen Organe der Stiftung ist.

Für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates sind von den jeweiligen Institutionen ständige Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Stellvertreter/-innen entsprechen der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl.

Lübeck, den 09.06.18

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2013

Anlagevermögen MANDANT: 110	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	66.044,98	6.174,43	0,00	0,00	72.219,41	49.499,98	4.393,43	0,00	53.893,41	18.326,00	16.545,00	6,1	25,4
** Summe Immaterielles Vermögen	66.044,98	6.174,43	0,00	0,00	72.219,41	49.499,98	4.393,43	0,00	53.893,41	18.326,00	16.545,00	6,1	25,4
1.2 Sachanlagen													
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
02 * 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 * 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 * 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	3.555.514,76	0,00	0,00	0,00	3.555.514,76	1.464.654,76	78.602,00	0,00	1.543.256,76	2.012.258,00	2.090.860,00	2,2	56,6
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.707.413,22	48.000,00	0,00	0,00	1.755.413,22	60.597,22	7.598,00	0,00	68.195,22	1.687.218,00	1.646.816,00	0,4	96,1
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	94.649,41	1.249,13	0,00	0,00	95.898,54	51.700,25	4.689,13	0,00	56.389,38	39.509,16	42.949,16	4,9	41,2
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	587.913,74	1.225,40	0,00	0,00	589.139,14	455.706,60	26.536,40	0,00	482.243,00	106.896,14	132.207,14	4,5	18,1
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Sachanlagevermögen												0,0	0,0
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 * 1.3.4 Ausleihungen												0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
** Summe Finanzanlagevermögen												0,0	0,0
Gesamtsumme	6.011.536,11	56.648,96	0,00	0,00	6.068.185,07	2.082.158,81	121.818,96	0,00	2.203.977,77	3.864.207,30	3.929.377,30	2,0	63,7

798 von 1931 in Zusammenstellung

Forderungsspiegel

FORDERUNGSSPIEGEL 2013

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	23.361,37	23.361,37	0,00	0,00	11.360,98
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.796.363,80	1.796.363,80	0,00	0,00	1.131.769,57
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	8.831,51	8.831,51	0,00	0,00	6.766,57
	Summe	**1.828.556,68**	**1.828.556,68**	**0,00**	**0,00**	**1.149.897,12**

Verbindlichkeitenspiegel

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2013

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-608.644,89	0,00	-46.151,80	-562.493,09	-707.503,07
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.521,97
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-608.644,89	0,00	-46.151,80	-562.493,09	-689.981,10
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-55.535,50	-55.535,50	0,00	0,00	-75.734,03
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.098.346,57	-2.098.346,57	0,00	0,00	-1.294.330,01
	Summe	**-2.762.526,96**	**-2.153.882,07**	**-46.151,80**	**-562.493,09**	**-2.077.567,11**

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	332.866,83	332.866,83	0,00
Summe		**332.866,83**	**332.866,83**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	48.500,00	48.500,00	0,00
Summe		**48.500,00**	**48.500,00**	**0,00**

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Lagebericht zum Jahresabschluss 2013

1. Allgemeines

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes, gelang es der Stadt 1991 das Haus der Großeltern Thomas Manns zu kaufen und zu einem Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum auszubauen, das Museum, Forschungs- und Gedenkstätte zugleich werden sollte. 1993 wurde das Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum in der Mengstraße 4 mit einem feierlichen Festakt eingeweiht.
Um das Projekt nicht an der politischen Entscheidung über die Folgekosten scheitern zu lassen, hatte der Förderverein sich bereit erklärt, den Betrieb des Hauses in den ersten zwei Jahren zu übernehmen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre gründete die Stadt für den Betrieb die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Im Juni 2000 wurde das Buddenbrookhaus nach einem umfangreichen Umbau als weltweit einziges Literaturprojekt der Expo wiedereröffnet. Zwei Jahre später wurde es mit dem Museumspreis des Europarates für seine Verdienste und das Verständnis des europäischen Kulturerbes gewürdigt.

Ein anderer Literaturnobelpreisträger war Namenspatron eines im Jahr 2002 eingerichteten Hauses, für das die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ebenfalls die Trägerschaft übernahm: das Günter Grass-Haus.
Das Haus zeigt die wechselseitige Beziehung von Literatur und Kunst im Werk des Literaturnobelpreisträgers, Grafikers und Bildhauers, versteht sich jedoch nicht als ein dem Künstler gewidmetes Museum, sondern als ein Forum für Literatur und bildende Kunst, als ein Haus, das dem Phänomen der Mehrfachbegabung nachspürt.

Durch einen Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2005 hat die Hansestadt Lübeck mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Geschäftsführung der Lübecker Museen geschlossen. Das Management der städtischen Museen wurde der Geschäftsführung der Kulturstiftung übertragen, mit dem Ziel,

- einen effektiveren Ressourceneinsatz,
- eine profiliertere und klarere aufeinander abgestimmte inhaltliche Ausrichtung der Häuser,
- eine optimierte Ausstellungs- und Veranstaltungsplanung
- sowie eine bessere Vermarktung der Angebote für die städtischen Museen zu erreichen.

2. Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung ist es, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) den Betrieb des „Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums" im Buddenbrookhaus als Gedenk- und Forschungsstätte
b) den Betrieb des „Günter Grass-Hauses" in der Glockengießerstraße als Forum für Literatur und bildende Kunst
c) die Übernahme des Managements folgender, sich in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befindender Museen

- Kunsthalle St. Annen
- St. Annen Museum
- Behnhaus/Drägerhaus
- Katharinenkirche
- Holstentormuseum
- Kulturforum/Burgkloster

- Industriemuseum „Geschichtswerkstatt Herrenwyk"
- Archäologisches Museum
- Völkerkundesammlung
- Museum für Natur und Umwelt

im Auftrag und im Namen der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur der Hansestadt Lübeck und auf deren Weisung.

3. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Stiftung. Daneben wurden als beratende Gremien ein Beirat der Stiftung und ein Beirat der Museen eingerichtet.

4. Vermögen der Stiftung

Das Grundstockvermögen wurde der Stiftung mit ihrer Gründung am 04.05.1995 von der Hansestadt Lübeck übertragen. Es umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände. Darüber hinaus hat Herr Grass der Stiftung 145.450,00 € an zweckgebundenen Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die daraus erzielten Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
Im Jahr 2004 wurden von Günter Grass weitere Kunst- und Sammlungsgegenstände erworben.
Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Kulturdenkmale mit einem Wert von 1.687.218,00 € (40.402,00 € mehr als 2012) bilanziert. Die Erhöhung des Bilanzwertes resultiert aus Sachspenden.

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung; sie sind zur Nutzung überlassen. Umfangreiche Umbauten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren bis 2004 wurden als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert.

5. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Kulturstiftung war im Jahr 2013 jederzeit gegeben. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen können, sind derzeit nicht erkennbar.

6. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen der Museumsshops. 370 T€ konnten an Drittmittel eingeworben werden. Insgesamt 2,07 Mio. € wurden 2013 an Erträgen erzielt. Geplant wurde mit 1,74 Mio. €.

Der geplante Zuschuss von der Hansestadt Lübeck in Höhe von 645.700 € konnte auf 510.015 € oder 21% reduziert werden.

Buddenbrookhaus / Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum

Das Buddenbrookhaus wurde 2013 von 50.500 Gästen besucht, 7% weniger Besucher als im Vorjahr. Das Haus zeigte zwei Sonderausstellungen zum Thema „Exil" und bot in den Begleitprogrammen vielfältige Veranstaltungen an. Zur Ausstellung „Heinrich Mann und Frankreich" erschien auch eine Begleitpublikation. Zum Ende des Jahres wurde das Archiv bereichert durch das umfangreiche Heinrich Mann-Forschungsarchiv von Dr. Peter- Paul Schneider, welches er dem Hause zur Verfügung stellte.

Die wichtigsten Ereignisse im Überblick:

Sonderausstellungen

1) „Fremd bin ich den Menschen dort." Lebenswege im Exil (12.1.-26.5.)
2) „Traumland und Zuflucht" Heinrich Mann und Frankreich (15.6.-12.11.)

Wanderausstellungen

1) „Wollust des Untergangs." 100 Jahre Thomas Manns *Der Tod in Venedig* (Strauhof Zürich, 26.6. bis 8.9.2013)
2) „Liebe ohne Glauben – Thomas Mann und Richard Wagner" (Rathaus Bayreuth, 8.7. – 15.9.2013)
3) „Elisabeth Mann Borgese und das Drama der Meere" (Geomar Kiel, 22.1.- 22.2.; Literaturhaus München, 6.3.-2.6.; Landesvertretung Schleswig-Holstein Berlin, 5.7.- 15.8.; Haus der Wissenschaft Bremen, 31.8.-31.10.

Programmveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

1) **Zur Sonderausstellung „Fremd bin ich den Menschen dort" Lebenswege im Exil:** Vernissage mit Herta Müller(11.1.); Familiensonntag „Kofferpacken"; Führungen durch die Sonderausstellung, Vortrag Prof. Dr. H. R. Vaget „Thomas Mann und Agnes Meyer: Die Geschichte einer unerwiderten Liebe" Lehrerfortbildung zum Thema „Exil"; Buchvorstellung „Muse des Exils: Das Leben der Malerin Eva Herrmann", Vortrag und Gespräch: Thomas B. Schumann „Bitte streicht mich nicht aus". Exilliteratur 1933-1945; Lesung und Gespräch: Writers-in-Exile: Leben und Schreiben im Exil; Gottesdienst in St. Marien zum Thema Exil „Bleibe als Fremdling in diesem Lande, und ich will mit dir sein und dich segnen"; Finissage mit Volker Weidermann: Gedenken an den 80. Jahrestag der Bücherverbrennung in Lübeck (26.5)

2) **Zur Sonderausstellung „Traumland und Zuflucht" Heinrich Mann und Frankreich:** Vernissage (14.6.); Führung: „Mir hat Frankreich ein Leben lang Gutes gegeben"; Museumsstammtisch zur Sonderausstellung; Lesung: „Wir sind in Frankreich. Das gute Glück scheint einzuladen"; Filmabende; Führung mit Kurzvortrag und Lesung: „Die sieben Türme werden wir wohl nie mehr wiedersehen"; Buchpräsentation und Diskussion: Heinrich Mann „Essays und Publizistik"; Vortrag und Begegnung: „Frankreich als Wirtschaftspartner – 50 Jahre Élysée-Vertrag"; Finissage (10.11.).

3) **Lesereihe um den Preis der LiteraTourNord:** Es lasen in der Reihe 2012/2013 Gerhard Seyfried „Verdammte Deutsche!" im Buddenbrookhaus: Maria Bodrozic „Kirschholz und alte Gefühle" und Patrick Roth „Sunrise. Das Buch Joseph". In der Reihe 2013/2014 lasen Abbas Khider „Brief in die Auberginenrepublik"(Buchhandlung Hugendubel), Ralph Dutli „Soutines letzte Fahrt" und Clemens Meyer „Im Stein".

4) **Lesereihe Debüt im Buddenbrookhaus:** Es lasen 2013 (Abschluss des Zyklus 2012/2013): Martin Horvath „Mohr im Hemd oder Wie ich auszog, die Welt zu retten", Florian Scheibe „Weiße Stunde", Hannes Stein „Der Komet".

5) **Literatur im Gespräch:** Moderierte Veranstaltungsreihe des Fördervereins Buddenbrookhaus: Günter Grass „Eintagsfliegen. Gelegentliche Gedichte", Stefan Zweig „Schachnovelle", Thomas Mann „Schwere Stunde", Ernst Augustin: Leben und Werk, Leo Perutz „Mainacht in Wien", Günter Grass „Grimms Wörter", Heinrich Mann „Essay Geist und Tat" (1910), Maximilian Brantl: Lyriker & Übersetzer, Edgar Allan Poe „Der Fall des Hauses Usher"

6) **Wissenschaftliche Tagungen:** „Architektur – Literatur – Museum. Perspektiven literarischer Rekonstruktion" (Kulturstiftung Hansestadt Lübeck, 'Ein Drama kann niemals nackt genug sein' Dramen und szenische Texte Heinrich Manns" (Heinrich Mann-Gesellschaft,); „Thomas Mann und Nachkriegsdeutschland" (Thomas Mann-Gesellschaft)

7) **Weihnachten:** Weihnachtslesung aus „Buddenbrooks“ mit Jan Bovensiepen; Weihnachtscafé im Buddenbrookhaus, Themenführung „Schon war es Weihnacht draußen in der Stadt“

8) **Einzelveranstaltungen:** Chanson-Text-Collage „Henry Love und Ruth Feiner. Musikalisch-Biographische Skizzen“, Veranstaltungsort: Blauer Engel; Vortragsveranstaltung – Manès Sperber „Ein treuer Ketzer des Sozialismus“, Referent: Hans Rudolf Schiesser; Lübecker Autorenkreis und seine Freunde e.V., 280. Literarischer Frühschoppen“, Leitung und Moderation: Klaus Rainer Goll, Veranstaltungsort: Alter Zolln; 13. Lübecker Museumsnacht „Widersprüche“; Vortrag und Gespräch mit Prof. Dr. Dr. Bernd Strauss „Wenn Thomas Mann Ihr Kunde wäre“; Vortrag Dieter Strauss „50. Todestag Gustaf Gründgens. Eine deutsche Künstlerkarriere“; Comic Battle – Ein besonderer Wettstreit erstmalig in Lübeck; Buchpräsentation „Schwarze Flamme“ Andreas Förster und Holga Marcks (Erich-Mühsam-Gesellschaft; Lesung mit Hans Pleschinski aus „Königsallee“- Buchhandlung Hugendubel; Bundesweiter Vorlesetag 2013; Europäische Begegnungen „Eine neue Veranstaltungsreihe der deutschen Akademie für Sprache und Gedichte“.

9) **Preisverleihungen:** Verleihung des Erich-Mühsam-Preises an Dr. Andreas Hohmann und Andreas Schmück; Verleihung des Golo Mann-Preis an Prof. Dr. Volker Reinhardt; Verleihung des Debütpreises an Carmen Stephan; Verleihung des Thomas-Mann-Preises an Juli Zeh

Museumspädagogik

- **Familien Sonntag:** „Kofferpacken“
- **Öffentliche Führungen:** Es fanden 138 regelmäßige öffentliche Führungen (und Spaziergänge) mit ins- gesamt 1560 Teilnehmern statt.
- **Buchbare Angebote:** 504 Gruppen (Erwachsene und Schüler) wurden nach Voranmeldung im Buddenbrookhaus museumspädagogisch betreut (2012: 507). Zu den Angeboten gehören Führungen, literarische Spaziergänge, Rezitationen, Sektempfänge, Workshops und externe Vorträge. Das Pauschalangebot „Weihnachten bei Buddenbrooks“ fand an sieben Terminen statt und wurde von 193 Personen gebucht.

Sammlung und Forschung

1) **Sammlungszuwächse**
Angekauft hat das Haus:
• ein Brief von Thomas Mann an Siegmund Bing vom 13.9.1935

Als Schenkungen erhielt das Haus:
• das Forschungsarchiv von Dr. Peter-Paul Schneider: I. Archiv zur Heinrich Mann-Gesellschaft, II. Heinrich Mann-Sammlung, III. Marbachiana-Sammlung (54 Kartons)
• Thomas Mann: Doktor Faustus (1949) mit einer Widmung von Thomas Mann von Ilse Braun aus St. Ingbert
• ein Brief von Anita Naef an Roswitha Schmalenbach vom 27.11.1969 von Bianca Schendel-Schmale aus Hannover
• ein Brief von Thomas Mann an Günter Kast vom 10.2.1954 von Günter Kast
• drei Bände der Joseph-Romane aus den Jahren 1934-1937 mit Widmungen an Robert Klopstock von Stanya und Blanka Jurenka aus Kanada
• eine Briefkarte von Thomas Mann an Hans Ewers vom 14.11.1929 von Herrn Hagemann, Flensburg

Literarische Gesellschaften / Förderverein Buddenbrookhaus e.V.

Ihren Sitz im Buddenbrookhaus haben die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft, die Heinrich Mann-Gesellschaft, die Erich-Mühsam-Gesellschaft sowie der Förderverein Buddenbrookhaus e.V. und die Golo Mann-Gesellschaft, deren Geschäftsstelle sich ebenfalls im Buddenbrookhaus befindet.
Der Förderverein zählte Ende 2013 235 Mitglieder.

Shop / Erlöse

Der Warenumsatz im Museumsshop des Buddenbrookhauses lag 2013 bei 158.889 €. Die Eintrittserlöse (einschl. Führungsentgelte) 2013 betrugen 232.786 €.

Sponsoren

Das Buddenbrookhaus wurde bei Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen von folgenden Institutionen unterstützt: Der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Berlin; Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Paris; Familie Mehdorn-Stiftung, Kiel; Förderverein Buddenbrookhaus e.V., Lübeck; Heinrich-Mann-Gesellschaft e.V.; Herbert und Elsbeth Weichmann-Stiftung, Hamburg; Kulturstiftung der Länder;

Michael Haukohl-Stiftung, Lübeck; Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein; Possehl- Stiftung, Lübeck; Verband für Frau und Kultur, Lübeck; Von Keller-Stiftung, Lübeck; Weiland Kulturstiftung Henning Hamkens, Lübeck

Günter Grass-Haus. Forum für Literatur und bildende Kunst.

Durch die Neukonzeption und Umgestaltung der Sammlungsausstellung sowie hochkarätige Sonderausstellungen und Veranstaltungen haben im Jahr 2013 insgesamt 25758 Besucher gebracht. Fortschritte gab es außerdem in den Bereichen Forschung, Archiv und Bibliothek.
Die Schau The Art of John Lennon stellte eine der faszinierendsten Künstlerpersönlichkeiten des 20. Jahrhunderts von einer nahezu unbekannten Seite vor. Die Ausstellung stellte nicht den Musiker und „Beatle" in den Vordergrund, sondern zeigte dessen Prosatexte, Gedichte, Karikaturen, Zeichnungen und Druckgrafiken.
Im Rahmen des museumspädagogischen Begleitprogramms wurde am 1. Juni ein großer Bandcontest im Museumsgarten ausgerichtet. Der Wettbewerb gab talentierten Jugendbands aus Schleswig-Holstein die Möglichkeit, ihr musikalisches Können unter Beweis zu stellen. Knapp 300 jugendliche Besucher konnten auf diese Weise für die Arbeit des Grass-Hauses interessiert werden.
Zu Ehren des 86. Geburtstags von Günter Grass wurde am 18. Oktober ein neues Themenmodul in der Sammlungsausstellung festlich eingeweiht, das die Museumsbesucher in den Monaten zuvor selbst auswählen konnten. Mitarbeiter der Kulturstiftung trugen in Anwesenheit des Nobelpreisträgers thematisch passende Texte vor. Günter Grass las zum Abschluss ein Gedicht aus „Letzte Tänze".
Durch eine neue Fassadengestaltung des Nachbargebäudes konnte das Erscheinungsbild des Skulpturenhofs deutlich aufgewertet werden: Sämtliche Fenster, Türen und Wände des Innenhofs wurden an den Stil des historischen Seitenflügels angeglichen. Die Possehl-Stiftung ermöglichte diese aufwendige Renovierung.

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 2013 im Überblick

Sonderausstellungen

„Menschen und Orte" bis 29.1.2013:
Photographien von Angelika Fischer
Die Fotografin Angelika Fischer dokumentiert seit 2002 Lebensorte berühmter Persönlichkeiten. Sie besuchte u. a. Ateliers und Wohnungen von Otto Dix, Annette von Droste-Hülshoff, Gerhart Hauptmann, Thomas Mann, Walter Kempowski oder Edvard Munch und fing mit klassischen Schwarzweißbildern die Atmosphäre ein, die oft noch Jahrzehnte nach dem Tod des Künstlers in den Räumen spürbar und erlebbar ist. Das Forum für Literatur und bildende Kunst zeigte eine Auswahl ihrer Aufnahmen der Lebensorte sogenannter Doppelbegabungen wie Hermann Hesse, Alfred Kubin, Ernst Barlach, Arno Schmidt, Wilhelm Busch oder Johann Wolfgang Goethe.

The Art of John Lennon 8.2. – 2.6.2013:
Das Günter Grass-Haus präsentierte die Ikone des Rock'n'Roll von einer nahezu unbekannten Seite: Die Schau rückte nicht den Musiker John Lennon in den Vordergrund, sondern zeigte dessen Literatur und bildende Kunst. Der Künstler zeichnete und schrieb schon als Kind Gedichte und Kurzgeschichten, die er durch selbst gestaltete Illustrationen ergänzte. Die Ausstellung mit zahlreichen Originalzeichnungen und Druckgrafiken erweiterte den Blick auf das Werk des Ausnahmekünstlers und eröffnete einen ganz neuen, bildhaften Zugang zum faszinierenden Leben und Schaffen von John Lennon.

„Unruhe im Olymp" 21.6. – 17.11.2013
Gedichte, Zeichnungen und Skulpturen von Markus Lüpertz
Die Ausstellung zeigte den Maler und Bildhauer Markus Lüpertz von seiner lyrischen Seite. Der Künstler schrieb seine Gedichte selbst an die Museumswände. Im Zusammenspiel mit bisher noch nie gezeigten Arbeiten auf Papier und kolorierten Gipsplastiken führten sie in die Gedankenwelt des Multitalents. Das Günter Grass-Haus warf einen Blick hinter die große Geste des „Malerfürsten" und präsentierte seine Arbeiten als filigranes, poetisches Gesamtkunstwerk. Die Ausstellung zeigte mehr als fünfzig Original-Arbeiten von Markus Lüpertz erstmals als dichte Einzelpräsentation in Lübeck. Die Großskulptur »Odysseus« stand für die Dauer der Sonderausstellung vor dem Holstentor.

50 Hundejahre -„Künstlerroman, Ammenmärchen, Heimatfibel" ab 21.11.2013
Mit seinem zweiten, nach der *Blechtrommel* (1959) mit Spannung erwarteten Roman festigte Günter Grass 1963 seine Geltung als sprachgewaltiger Fabulierkünstler. Stärker als in seinem Debütwerk stehen in den *Hundejahren* die Möglichkeiten und Grenzen der Kunst angesichts der tiefen Krise humanistischer Ideale im Mittelpunkt: Künstlerische Auseinandersetzungen bestimmen die von eindringlichen literarischen Bildern und Metaphern geprägte Chronik. Die Erörterung dieser Frage bildete den Schwerpunkt der Ausstellung. Dem Publikum wurden neueste Radierungen von Günter Grass vorgestellt, die er in den letzten drei Jahren für die Jubiläumsausgabe des Buchs im Steidl Verlag angefertigt hat. Diese sind mit Arbeiten aus dem Sammlungsbestand des Museums kombiniert worden.

Auswärtige Sonderausstellungen

Folgende Sonderausstellungen des Günter Grass-Hauses waren 2013 an anderen Orten zu sehen:

„Ein Bürger für Brandt. Der politische Grass"
Open-Air-Ausstellung zum 100. Geburtstag von Willy Brandt auf dem Lübecker Koberg anlässlich der Veranstaltung „Ein Fest für Willy" (22.6.)

Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

1) **8. Lübecker Literaturtreffen**: Autorenlesung im Theater Lübeck (Kammerspiele) mit Benjamin Lebert, Sherko Fatah, Eleonora Hummel, Eva Menasse, Norbert Niemann, Fridolin Schley und Feridun Zaimoglu. Moderation: Tilman Spengler. Die Verleihung des Preises des Lübecker Literaturtreffens „Von Autoren für Autoren" an Ernst Augustin fand im Scharbau-saal statt, die Laudatio hielt Sherko Fatah.
2) **Zur Sonderausstellung *The Art of John Lennon:*** Vernissage mit einer Einführung der Kuratoren und einer szenischen Lesung aus Briefen mit der Schauspielerin Susanne Höhne (TL). Zwei Sonderführungen „Abends bei Lennon" wurden zur Abendzeit durch die Ausstellung angeboten. In Kooperation mit der Volkshochschule wurde ein Zeichenworkshop veranstaltet: „Zeichnen wie John Lennon – vom Strich zum Cartoon". Mit dem Theater tribüHne wurde ein Schreib- und Theaterworkshop unter dem Titel „Imagine" für Jugendliche gestaltet. Erstmalig fand ein Bandcontest „SHINE ON" mit acht Lübecker Jugendbands statt, den ersten Platz erzielte die Schülerband SPLONC, die in der Museumsnacht auftreten durfte.
3) **12. Lübecker Literarisches Colloquium**: ***„Unerhörte Begebenheiten" – Meisterwerke novellistischer Erzählkunst*** in Zusammenarbeit mit der Universität zu Lübeck.
4) **Feridun Zaimoglu** stellte seinen neuen Roman *Der Mietmaler* vor.
5) **Zur Sonderausstellung *„Unruhe im Olymp" – Gedichte, Zeichnungen und Skulpturen von Markus Lüpertz*:** Vernissage im Theater Lübeck mit Gedichtsrezitation durch die Schauspieler Rebecca Indermaur und Matthias Hermann (TL), gefolgt von Markus Lüpertz der mit seiner Jazzband „ttt" auftrat. Im Anschluss Besichtigung der Ausstellung und Musik von TroubaDuo.
6) **13. Lübecker Museumsnacht *Widersprüche:*** Auftaktveranstaltung mit einem Auftritt der Gewinnerband des Bandcontest SPLONC, szenischen Lesungen „Verlieb dich bloß nicht in mich" aus der Bühnenfassung „Gegen die Wand" mit den Schauspielern Franziska Reincke und Eike Weinreich (Theater Rostock). Präsentation des [dschie] [dschie] – Clubs mit DJs und einem Gewinnspiel sowie Hausführungen von jungen Teilnehmern des Projekts „Schüler führen Schüler",
7) **10 Jahre kookbooks:** Einer der wichtigsten Verlage für Lyrik im deutschsprachigen Raum feierte sein zehnjähriges Bestehen mit der Präsentation von drei neuen Lyriktiteln: Lesung und Leseperformance mit Steffen Popp, Tristan Marquardt und Martina Hefter.

8) **Geburtstagsfest zum 86. Geburtstag von Günter Grass** mit Präsentation des neuen Ausstellungsmoduls „Sexualität im Werk von Günter Grass". Die Jugendband „Freitag", die am Bandcontest „SHINE ON" teilnahm, trat in den Pausen auf. Andreas Hutzel (TL) sowie Mitarbeiter der Kulturstiftung lasen in Anwesenheit von Günter Grass Gedichte und Prosastücke aus seinem Werk.
9) **Zur Sonderausstellung *50 Hundejahre – „Künstlerroman, Ammenmärchen, Heimatfibel"*:** Vernissage mit einer Einführung der Kuratorin Viktoria Krason und einer Lesung von Günter Grass aus *Hundejahre*. Im Rahmen der Reihe „Der Norden liest" fand in der Reformierten Kirche eine Lesung aus dem Roman mit Burghart Klaußner und Günter Grass statt.

Museumspädagogisches Programm

1) Es fanden zwei gut besuchte **Lehrerfortbildungen** zur Novelle *Im Krebsgang* statt, die Thema im Zentralabitur von Schleswig-Holstein ist. Zudem wurde kostenloses Arbeitsmaterial bereitgestellt, welches sowohl in gedruckter Form als auch als Download auf der Homepage erhältlich ist.
2) Am 1. Juni fand der Contest „SHINE ON" für Jugendbands aus Lübeck und Umgebung auf einer großen Bühne im Museumsgarten statt. Die über einen Facebook-Aufruf von über 1.000 Teilnehmern ausgewählten Bands traten vor einem großen Publikum auf und präsentierten drei eigene Songs und eine freie Interpretation eines Lennon- oder Beatles-Titels. Eine Jury aus drei Musikexperten und drei Publikumsvertretern kürte aus den Bewerbern die Band „SPLONC" als Sieger. Die Gewinner erhielten ein ‚How to become a star'-Wochenende mit Aufnahme eines Demotapes im Tonstudio, professionellem Foto-Shooting, Auftritt in der Lübecker Museumsnacht und ein Interview im Radiosender N-JOY. Auch die Zweit- und Drittplatzierten durften sich über exklusive Preise freuen, u. a. eine von Grass signierte E-Gitarre.
3) Beim **7. Kinderfest im Günter Grass- und Willy-Brandt-Haus** (3./4.8.) drehte sich alles um das Thema *Berufe*. Anhand zahlreicher Stationen und Workshops, bei denen Berufe und Tätigkeiten wie Feuerwehrmann, Zollbeamter oder Bildhauer vorgestellt wurden, konnten die kleinen Besucher spannende Entdeckungen machen. Das Theater am Tremser Teich präsentierte kindgerechte Aufführungen des Märchens „Das tapfere Schneiderlein". Auch in diesem Jahr war der Eintritt für alle Besucher kostenlos.
4) **Öffentliche Führungen**: Neben den Führungen durch Ausstellungen im Günter Grass-Haus wurde die Führung „Von Thomas Mann zu Günter Grass" in Zusammenarbeit mit dem Buddenbrookhaus angeboten. Insgesamt gab es im Jahr 2013 13 öffentliche Führungen sowie 50 „Haus zu Haus-Führungen".
   Buchbare Angebote: 132 buchbare Führungen wurden in diesem Jahr wahrgenommen.
5) **Sonstiges**: Sonderführungen zu den Ausstellungen: Es fanden acht Abendführungen wie z. B. „Abends bei Lennon" und zwei Führungen in Kombination mit dem Museumscafé Marlistro statt.

Sammlung und Forschung

1) **Schenkungen:** Der Verleger Klaus Wagenbach hat dem Archiv des Grass-Hauses ein Konvolut mit handschriftlichen Notizen zu einer geplanten, aber nie veröffentlichten Biografie über Günter Grass zur Verfügung gestellt, die aus dem Jahr 1963 stammen. Diese Seiten bilden Schlüsseldokumente der Grass-Forschung.
2) **Anfragen und Besucher:** Im Grass-Haus sind in diesem Jahr 19 wissenschaftliche Anfragen zum Teil aus dem Ausland eingegangen.
3) **Publikationen des Hauses:**
   - „*Unruhe im Olymp*. Gedichte, Zeichnungen und Skulpturen von Markus Lüpertz". Hg. von Tatjana Dübbel und Jörg-Philipp Thomsa. Lübeck 2013
   - „DAS NEUE GRASS-HAUS". Hg. von Jörg-Philipp Thomsa. Lübeck 2013

Der Freundeskreis des Günter Grass-Hauses e.V.

Der Freundeskreis verzeichnete im letzten Jahr weitere Zuwächse und weist nun 152 Mitglieder auf. In diesem Jahr sind 18 neue Förderer hinzugekommen. In den letzten fünf Jahren hat sich die Mitgliederzahl damit mehr als verdreifacht.

Shop / Erlöse

Der Warenumsatz im Museumsshop des Günter-Grass Haus lag 2013 bei 158.889 €. Die Eintrittserlöse (einschl. Führungsentgelte) 2013 betrugen 232.786 €.

Sponsoren

Das Günter Grass-Haus wurde bei Ausstellungen und Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen von folgenden Institutionen unterstützt:

Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten (ALG), Arbeitsgemeinschaft selbständiger Kulturinstitute (AsKi), Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien, Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck, Freundeskreis des Günter Grass-Hauses e. V., INFORM Einrichtungen, Kunsthaus Lübeck, Literaturhaus Schleswig-Holstein, Lübecker Nachrichten, Michael-Haukohl-Stiftung, der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Possehl-Stiftung, Radisson Blu Senator Hotel, Sparkasse zu Lübeck, SWB – Stenzel's Werbebüro e.K., von Keller-Stiftung Lübeck, DIE ZEIT, Steidl Verlag

7. Ausblick

Im Jahr 2014 werden in den beiden Literaturhäusern folgende **Sonderausstellungen** gezeigt:

1) **Renate von Mangoldt. Autorenfotos aus fünf Jahrzehnten 06.02.2014 bis 13.04.2014 im Günter Grass-Haus**
   Ein halbes Jahrhundert hat Renate von Mangoldt Schriftsteller fotografiert. Diese ungewöhnliche Chronik des literarischen Lebens wird ab Februar 2014 im Günter Grass-Haus zu sehen sein. „Walter Höllerer war der erste Autor, den ich fotografierte. Ihm verdanke ich meine Existenz als Schriftstellerfotografin. Er holte mich 1964 ins Literarische Colloquium Berlin. Von da an war mein Umfeld das der Literatur." So beschreibt Renate von Mangoldt den Beginn ihrer Arbeit als Autorenfotografin. Längst haben sich ihre Schwarzweiß-Aufnahmen von Schriftstellern und Schriftstellerinnen einem visuellen Gedächtnis eingeschrieben. 50 Jahre hat sie als Zeitzeugin ihr ‚künstliches Auge' auf die Welt der Literatur gerichtet. Die Ausstellung zeigt Bilder dieser Jahre, von den 60ern bis heute: Porträts, Schnappschüsse, Gruppenaufnahmen, Gruppe 47, Veranstaltungsfotos, nationale und internationale Autoren.

2) **»Bruderkrieg«. Heinrich und Thomas Mann im Ersten Weltkrieg 21.03.2014 bis 30.08.2014 im Buddenbrookhaus**
   Brüder, Schriftsteller, prominente Größen und erbitterte Gegner im Ersten Weltkrieg - die Konstellation ist einmalig. Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges entzweiten sich Heinrich und Thomas Mann aufgrund ihrer gegensätzlichen politischen Positionen und wechselten für mehrere Jahre kein Wort miteinander. Erstmals wird gezeigt, wie die Brüder ihre Kommunikation vom Privaten ins Öffentliche verlagerten: In ihren politischen Publikationen entwickelte sich ein Dialog im Krieg, der einen personalisierten Zugang zum geistesgeschichtlichen Konflikt während des Ersten Weltkrieges bietet. Der frankophile Kaiserreichskritiker Heinrich kämpfte für Demokratie und Frieden, während der jüngere Bruder Thomas leidenschaftlich den Machtanspruch des Deutschen Kaiserreichs verteidigte. Die Ausstellung leistet einen Beitrag zum großen Gedenkjahr 2014, in welchem sich der Ausbruch des Ersten Weltkrieges zum hundertsten Mal jährt. Die heftig ausgetragene politische Auseinandersetzung zwischen Heinrich und Thomas Mann bietet sowohl einen Einblick in die Gedankenwelt der Künstlerbrüder als auch in die Mentalitätsgeschichte der Jahre 1914 bis 1918.

3) **Cornelia Funke. Eine andere Welt**
25.04.2014 bis 13.01.2015 im Günter Grass-Haus
Cornelia Funke gehört mit einer Weltauflage von über 20 Millionen verkauften Büchern, darunter die „Tintenherz"-Trilogie oder die „Wilden Hühner", zu den international erfolgreichsten Kinder- und JugendbuchautorInnen. Funke, die ihre Bücher immer mit eigenen Zeichnungen bebildert, hat vor dem Beginn ihrer literarischen Karriere hauptberuflich als Illustratorin gearbeitet. Ihre frühen Arbeiten sind meist stark farbig und figurenreich, in den späteren Büchern beschränkt sie sich häufig auf feine Tusche- oder Kreidezeichnungen, die in die Kapitel einleiten. Die Sonderausstellung des Günter Grass-Hauses wird nicht nur einen tiefen Einblick in das Schaffen der ausgebildeten Grafikerin und in die Entstehung ihrer Bücher bieten. Eine begehbare Installation soll die Besucher zudem virtuell in Funkes fantastische Erzählwelten zwischen Imagination und Wirklichkeit entführen.
Ein umfangreiches Begleitprogramm wird jungen Besuchern einen altersgerechten Zugang zu Funkes Werk bieten. U.a. sollen die Geschichten und Bilder der Kinderbuchautorin dazu inspirieren, selbst kreativ tätig zu werden – das Grass-Haus bietet dazu Schreib- und Zeichenworkshops an. Zur Eröffnung wird Cornelia Funke nach Lübeck kommen und aus ihrem noch unveröffentlichten neuen Band der „Reckless"-Reihe lesen.

4) **Augen auf! Thomas Mann und die bildende Kunst 13.09.2014 bis 06.01.2015 im Buddenbrookhaus**
Bildende Kunst, heißt es, spielte im Leben und Denken von Thomas Mann – im Gegensatz zur Musik – eine untergeordnete Rolle. Stimmt das? 2014 soll diese in der Forschung bislang nur wenig berücksichtigte Facette im Leben und Werk Thomas Manns in einer Ausstellung im Buddenbrookhaus und im Museum Behnhaus Drägerhaus erstmals in einer großen Präsentation aus literaturwissenschaftlicher und kunsthistorischer Perspektive beleuchtet werden. Analysiert werden Äußerungen Thomas Manns zur bildenden Kunst, Kunstwerke in seinem Besitz bzw. in Sammlungen, die ihm in seinem privaten Umfeld zugänglich waren, Bildwerke, die ihm als Vorlage seiner literarischen Arbeiten dienten, sowie Illustrationen zu seinem schriftstellerischen Œuvre.
Der Katalog zur Ausstellung wird zum einen als Bildband erstmals die Werke der bildenden Kunst versammeln, die mit Thomas Manns Leben, Denken und mit seinem literarischen Schaffen in Beziehung stehen. Daneben werden zahlreiche Essays bewährter und neuer Thomas-Mann-Forscher die verschiedenen Berührungspunkte Thomas Manns mit der bildenden Kunst sowohl aus literaturwissenschaftlicher als auch aus kunsthistorischer Sicht darlegen und neueste Forschungsergebnisse vorlegen.

Neben der Realisierung von Sonderausstellungen steht 2014 weiterhin die **Erweiterung des Buddenbrookhauses** als dringliche Sondermaßnahme zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Literaturmuseums auf dem Programm. 2013 wurde mit der Erstellung des Konzeptes zu der Erweiterung begonnen. Auf der im Februar 2013 zum Projektstart durchgeführten Tagung »Architektur – Literatur – Museum. Perspektiven literarischer Rekonstruktion« wurden in Vorträgen und Diskussionen die wichtigsten Aufgaben bei der komplexen Verknüpfung von inhaltlicher Neukonzeption und baulicher Erweiterung skizziert und die nächsten Schritte zur Umsetzung des Vorhabens abgesteckt. Gleichsam als Fortsetzung dieses ersten disziplinenübergreifenden Austausches hat vom 25. bis zum 26.11.2013 ein Fachgespräch mit Experten der Mann-Forschung stattgefunden, in dem es darum ging, die inhaltlichen Schwerpunkte der zukünftigen ständigen Ausstellung des Hauses zu eruieren. Da im neuen Buddenbrookhaus nicht allein Wissen ausgestellt werden soll, sondern auch die Besucher zur aktiven Teilhabe aufgefordert werden, wurden im Dezember 2013 zwei onlinebasierte Evaluationsgeräte aufgebaut, die den Besucher nach seinem Aufenthalt im Museum zu seinen Eindrücken von der bestehenden Ausstellung und zu seinen Wünschen an das neue Buddenbrookhaus befragen.
Da die inhaltlichen Fragestellungen untrennbar mit den baulichen Maßnahmen und der gestalterischen Neukonzeption verknüpft sind, soll in einem nächsten Schritt am Anfang des Jahres 2014 nun die in 2013 vorbereitete Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden, die die Möglichkeiten und Grenzen der baulichen Entwicklung des Buddenbrookhauses unter Berücksichtigung der inhaltlichen Anforderungen an die zukünftige Ausstellung und das Gebäude erörtert und Kostenkennwerte ermittelt.

Für die Fortsetzung der inhaltlichen Arbeiten wird in der zweiten Jahreshälfte ein zweites informelles Fachgespräch durchgeführt, bei dem die in Konzeptvorschläge umgesetzten Ergebnisse des ersten Treffens präsentiert und weiter vertieft werden. Im Laufe des Jahres sollen außerdem mehrmonatige Werkverträge für die Ausarbeitung spezifischer thematischer Aspekte, z.B. für die intensive Archivrecherche zum Thema „Heinrich und Thomas Mann - Jugend in Lübeck" oder Recherchen zu potentiellen Exponaten, abgeschlossen werden.

Lübeck, den 09.06.18

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2013

und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2013

Rechnungsprüfungsamt

August 2018

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer Dieter Sünder
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis III

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag 1

2 Prüfungsdurchführung 2

3 Haushaltsplan 2

4 Jahresabschluss 3

4.1 Formale Prüfung der Bilanz 3

4.2 Aktiva 4

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 4

4.2.2 Kunstgegenstände 4

4.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung 4

4.2.4 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 5

4.2.5 Sonstige privatrechtliche Forderungen 5

4.2.6 Liquide Mittel 5

4.3 Passiva 5

4.3.1 Eigenkapital 6

4.3.2 Sonderrücklagen 6

4.3.3 Sonderposten 6

4.3.4 Verbindlichkeiten 7

5 Ergebnisrechnung 7

6 Finanzrechnung 8

6.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8

6.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 8

6.1.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte 9

6.1.3 Sonstige Einzahlungen ... 9
6.1.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ... 9
6.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ... 9
6.2.1 Personalauszahlungen ... 10
6.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ... 10
6.3 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen ... 10
6.4 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ... 11
6.5 Liquide Mittel ... 11
7 Anhang ... 11
7.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen ... 11
7.2 Erfassung des Anlagevermögens ... 12
7.3 Anlagen zum Anhang ... 12
8 Lagebericht ... 12
9 Schlussbemerkung ... 13

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1 Haushaltsplanung 2013 2

Tabelle 2 Ergebnisplanung 2011 bis 2013 2

Tabelle 3 Finanzplanung 2011 bis 2013 3

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen, die nicht im Duden bzw. Lexikon stehen

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.
GO	-	Gemeindeordnung
HL	-	Hansestadt Lübeck
KL	-	Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag

Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (Kulturstiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde am 04.05.1995 gegründet. Die Verwaltung der Stiftung ist der Hansestadt Lübeck (HL), Fachbereich Kultur und Bildung, gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz übertragen worden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO). Die Jahresabschlüsse unterliegen damit der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2013, wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 09.06.2018 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95m GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und des Lageberichts 2013 erfolgt gemäß § 95n Abs. 1 GO durch das RPA. Nach Abschluss der Prüfung legt gemäß § 95n Abs. 3 GO der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 95n Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95n Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung ist 2018 durch das RPA risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen erfolgt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2012 erstellten Jahresabschlusses der Kulturstiftung. Die Beratungen und Beschlussfassungen gemäß § 95n Abs. 3 GO der Gemeindevertretung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2011 und 2012 sind zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2013 noch nicht erfolgt.

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Aufgrund § 98 GO wurde der Haushaltsplan 2013 für die Kulturstiftung aufgestellt und in der Sitzung der Bürgerschaft am 29.11.2012 beschlossen. Der Erlass einer Haushaltssatzung wird durch den Beschluss der Gemeindevertretung über den Haushaltsplan ersetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2013 sind wie folgt festgesetzt worden:

Tabelle 1 Haushaltsplanung 2013

Plandaten	Erträge/ Einzahlungen	Aufwendungen/ Auszahlungen	Finanzmittel-überschuss
Ergebnisplan	1.742.000 EUR	1.742.000 EUR	0 EUR
Finanzplan	1.680.500 EUR	1.598.600 EUR	81.900 EUR

Die Abweichungen zur Haushaltsplanung sind im nachfolgenden Text den dargestellten Werten der jeweiligen Konten zu entnehmen.

Tabelle 2 Ergebnisplanung 2011 bis 2013

Ergebnisplan	2011	2012	2013
Ordentliche Erträge	1.740.300 EUR	1.762.700 EUR	1.740.000 EUR
Finanzerträge	2.100 EUR	2.100 EUR	2.000 EUR
Erträge	1.742.400 EUR	1.764.800 EUR	1.742.000 EUR
Ordentliche Aufwendungen	1.695.400 EUR	1.719.800 EUR	1.697.600 EUR
Zinsen und Finanzaufwendungen	47.000 EUR	45.000 EUR	44.400 EUR
Aufwendungen	1.742.400 EUR	1.764.800 EUR	1.742.000 EUR
Differenz	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die Ergebnisplanung schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Tabelle 3 Finanzplanung 2011 bis 2013

Finanzplan	2011	2012	2013
Einzahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.742.500 EUR	1.764.800 EUR	1.680.100 EUR
Einzahlungen Investitionstätigkeit	400 EUR	400 EUR	400 EUR
Summe Einzahlungen	1.742.900 EUR	1.765.200 EUR	1.680.500 EUR
Auszahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.592.400 EUR	1.614.800 EUR	1.592.000 EUR
Auszahlungen Investitionstätigkeit	6.600 EUR	6.600 EUR	6.600 EUR
Tilgung von Krediten f. Investitionen	75.400 EUR	78.800 EUR	81.800 EUR
Summe Auszahlungen	1.674.400 EUR	1.700.200 EUR	1.680.500 EUR
Änd. d. Bestandes eig. Finanzmittel	68.500 EUR	65.000 EUR	0 EUR

Die Finanzplanung 2013 schließt mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Im konsumtiven Bereich sind Übertragungen von Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen (Haushaltsreste) in das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 333 TEUR erfolgt. Es handelt sich bei den Beträgen überwiegend um zweckgebundene Drittmittel. Im investiven Bereich wurden Haushaltsreste über 49 TEUR gebildet.

Im Anhang sind gemäß § 51 GemHVO-Doppik vorrangig Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gefordert. Erläuterungen der Abweichungen vom Haushaltsplan sind nicht vorgesehen. Gemäß § 95n Abs. 1 GO ist aber zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Daher sind in diesem Bericht in den Kapiteln Ergebnisrechnung und Finanzrechnung die Planwerte oder alternativ die fortgeschriebenen Ansätze und Ergebnisse verschiedener Kontenarten oder Kontengruppen gegenübergestellt.

4 Jahresabschluss

Eine Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses liegt vor.

4.1 Formale Prüfung der Bilanz

§ 48 GemHVO-Doppik regelt die Gliederung der Bilanz. Der Posten allgemeine Rücklage wurde nicht ausgewiesen, dafür wurde die Bilanz um die nicht vorgesehenen Posten 1.01 Stiftungskapital und 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied ergänzt.

Das unter Posten 1.01 genannte Stiftungskapital hat keine Verlustausgleichs- oder Finanzierungsfunktion wie die allgemeine Rücklage (eigentliches Eigenkapital im Sinne der GemHVO-Doppik), sondern ist in seinem Bestand zu erhalten.

4.2 Aktiva

Das Anlagevermögen der Stiftung hat einen (Buch-) Wert von rund 3,9 Mio. EUR. Der bilanzierte Wert entspricht dem Anlagenspiegel der Kulturstiftung.

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenst.	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 1.1	16.545 EUR	1.781 EUR	18.326 EUR

Den Zugängen bei der Software und Lizenzen stehen die lfd. Abschreibungen gegenüber.

4.2.2 Kunstgegenstände

Kunstgegenstände	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 1.2.5	1.646.816 EUR	40.402 EUR	1.687.218 EUR

Die Zugänge bei den Kunstgegenständen belaufen sich auf 48 TEUR. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um zwei Sachspenden. Eine Skulptur im Wert von 22 TEUR und eine Forschungsbibliothek im Wert von 24 TEUR. Hinzu kommen sieben weitere Objekte unter 1 TEUR.

Die Differenz zu den 40 TEUR ergibt sich aus Abschreibungen für nicht richtig zugeordnete abschreibungspflichtige Gegenstände. Die korrekte Zuordnung wurde bereits mehrfach gefordert.

Die Bewertungen für die in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 hinzugekommenen bzw. nacherfassten Kunstgegenstände sind stichprobenweise geprüft worden. Bemerkungen haben sich nicht ergeben. Auf eine nachvollziehbare schriftliche Dokumentation der Preisrecherchen wurde hingewiesen.

4.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 1.2.7	132.207 EUR	25.311 EUR	106.896 EUR

Die Veränderung ergibt sich aus den im Haushaltsjahr angefallenen Abschreibungen.

4.2.4 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 2.2.3	11.361 EUR	12.000 EUR	23.361 EUR

Bei den Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb handelt es sich z. B. um nicht abgerechnete Kreditkartenumsätze.

4.2.5 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Sonst. privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 2.2.4	1.131.770 EUR	664.594 EUR	1.796.364 EUR

In dem Abschlussergebnis von 1,8 Mio. EUR sind laut Anhang als wesentliche Beträge die Forderungen der von der HL zu leistende Verlustausgleich KL 2011 mit 516 TEUR, Verlustausgleich KL 2012 mit 459 TEUR und der Verlustausgleich KL 2013 mit 195 TEUR enthalten. Im Lagebericht des Vorjahres wurde erläutert, dass die späte Aufstellung der Jahresabschlüsse eine Verrechnung der Verlustausgleiche mit den Verbindlichkeiten nicht zuließ. Im vorliegenden Jahresabschluss 2013 ist weder im Anhang noch im Lagebericht eine Begründung erfolgt. Da im Jahresabschluss 2013 bereits die Verlustausgleiche von 2011 bis 2013 noch als Forderung bestehen, wird um Stellungnahme gebeten.

4.2.6 Liquide Mittel

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 2.4	208.347 EUR	75.558 EUR	283.905 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Anstieg ergibt sich aus dem Bestand auf dem eingerichteten Geschäftskonto (278 TEUR) und den Kassenbeständen des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Eine Saldenbestätigung des Kreditinstituts vom 17.12.2015 für das Geschäftskonto liegt zum 31.12.2013 vor.

4.3 Passiva

Nachfolgend wird auf die Bilanzposten der Passivseite eingegangen.

4.3.1 Eigenkapital

Eigenkapital	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 1.01 Stiftungskapital	1.298.477 EUR	0 EUR	1.298.477 EUR

Unter dem Posten Eigenkapital weist die Stiftung ihr Stiftungskapital als Posten 1.01 aus, das in seinem Bestand zu erhalten ist.

4.3.2 Sonderrücklagen

Eigenkapital	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 1.2 Sonderrücklagen	709.095 EUR	47.600 EUR	756.695 EUR

Gemäß den Erläuterungen zu § 25 GemHVO-Doppik sind als Sonderrücklage die Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen, zu erfassen. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat auf Nachfrage des Bereichs Haushalt und Steuerung 2017 mitgeteilt, dass es eine analoge Anwendung für die nicht abzuschreibenden Kunstgegenstände für geboten halte, soweit der Zuschuss mit einer Zweckbindung oder einem Zweckbindungszeitraum versehen ist. Nach Erfüllung der Zweckbindung sei eine ergebnisunwirksame Umbuchung in die allgemeine Rücklage gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erforderlich.

Da die bisher vorgelegten Bilanzen für die Kulturstiftung keine allgemeine Rücklage ausweisen, erinnert das RPA wie im Vorjahresbericht daran, dass eine den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Innenministeriums folgende Ergänzung der Bilanz vorzunehmen ist und die notwendigen Umbuchungen umzusetzen sind.

4.3.3 Sonderposten

Aufzulös. Zuschüsse und Zuweisungen	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzp. 2.1 Zusch.	1.583.030 EUR	25.241 EUR	1.557.789 EUR
Bilanzp. 2.2 Zuweis.	38.913 EUR	11.685 EUR	27.228 EUR

Bei den ausgewiesenen Sonderposten handelt es sich überwiegend um Zuschüsse für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gebäuden Buddenbrookhaus und Günter Grass-Haus.

4.3.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Jahresabschluss 31.12.2012	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 4	2.077.567 EUR	684.960 EUR	2.762.527 EUR

Die Verbindlichkeiten unterscheiden sich in Kredite für Investitionen vom Kreditmarkt, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten vom Kreditmarkt setzen sich aus fünf Darlehensverträgen zusammen. Die Darlehensverträge liegen dem RPA in Kopie vor. Die Werte des Verbindlichkeitenspiegels stimmen mit der Buchhaltungssoftware überein. Anhand der Tilgungspläne der Banken kann der Endstand von 609 TEUR vom RPA nachvollzogen werden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten, die von 1,3 Mio. EUR auf 2,1 Mio. EUR angestiegen sind, bestehen überwiegend gegenüber der HL. Sie resultierten bisher aus dem Fehlen eigener Geschäftskonten und waren in Verbindung mit den Forderungen gegenüber der HL zu betrachten. Ab 2013 wurde ein Geschäftskonto für die Kulturstiftung eingerichtet, sodass sich die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL reduzieren müssten. Laut Anhang habe sich die Umstellung auf das Geschäftskonto aber noch weit in 2013 hinein erstreckt, die komplette Umstellung sei erst 2014 erfolgt.

5 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 GemHVO-Doppik entsprechend. In § 2 der GemHVO-Doppik ist aufgeführt, welche Positionen mindestens im Ergebnisplan auszuweisen sind. Darüber hinaus ist in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik ein Muster zu § 45 GemHVO-Doppik vorgegeben. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften.

Im Anhang des Jahresabschlusses sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Vorjahres- und den Planwerten tabellarisch bereits gegenübergestellt worden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 52	739.670 EUR	718.482 EUR	21.188 EUR

Die ursprüngliche Haushaltsplanung wies zur Kontengruppe 52 einen Ansatz von 390 TEUR aus. Die Deckung erfolgte überwiegend durch Mehreinnahmen auf dem Konto 4148002 Spenden für Sonderausstellungen. Die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beliefen sich auf 333 TEUR. Die im Anhang in der Aufstellung der über-

tragenen Haushaltsermächtigungen genannten Haushaltsreste gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden zu dieser Kontengruppe gebildet (zweckgebundene Drittmittel). Die Verfügungen des Bereichs Haushalt und Steuerung haben vorgelegen.

6 Finanzrechnung

Für die Aufstellung der Finanzrechnung gemäß § 46 GemHVO-Doppik finden die §§ 3 und 45 Abs. 2 der GemHVO-Doppik entsprechende Anwendung. In § 3 der GemHVO-Doppik ist aufgeführt, welche Posten mindestens im Finanzplan auszuweisen sind. Die Finanzrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften.

Im Anhang sind bereits die verschiedenen Kontengruppen der Ergebnisrechnung den Vorjahres- und den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt und teilweise erläutert worden. Da vergleichbare Hinweise zur Finanzrechnung fehlen, wird auf die Zahlungen nachfolgend eingegangen.

6.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zählen z. B. die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie die privatrechtlichen Leistungsentgelte.

6.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Auf dem Konto 6142000 Zuweisungen und Zuschüsse von Gemeinden wurden Einzahlungen von 646 TEUR geplant, aber kein Betrag vereinnahmt.

Der Lagebericht 2012 enthielt den Hinweis, dass aufgrund der Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der auszugleichende Fehlbetrag erst im Februar 2015 abschließend ermittelt wurde, sodass ein Ausgleich auch erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen konnte. Ein ähnlicher Hinweis ist im Lagebericht 2013 nicht enthalten. Auf Nachfrage wurde aber bestätigt, dass der Sachverhalt im Haushaltsjahr 2013 identisch gewesen und die Buchung des Verlustausgleichs mit Zeitverzug im Haushaltsjahr 2016 erfolgt sei.

Auf den übrigen Konten dieser Kontengruppe wurden erhebliche Mehreinzahlungen erzielt, z. B. 175 TEUR Zuschüsse für Sonderausstellungen (Plan 100 EUR) oder Spenden von 27 TEUR (Plan 0 EUR).

6.1.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter der Kontengruppe 64 werden die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen dargestellt.

Einzahlungen aus Kostenerstattungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontenart 648	497.900 EUR	257.065 EUR	240.835 EUR

Auf dem Konto 6482000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen Gemeinden sind Einzahlungen von 497 TEUR (2012 482 TEUR) geplant worden, aber 257 TEUR (2012 959 TEUR) eingegangen. Auf dem Konto werden die Personalkostenerstattungen von der HL gebucht. Die Schwankungen resultieren im Wesentlichen aus nicht erfolgten oder wie im Vorjahr aus den verspätet eingegangenen Erstattungen.

6.1.3 Sonstige Einzahlungen

Sonstige Einzahlungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 65	0 EUR	26.829 EUR	26.829 EUR

Auf dem Konto 6521100 Einzahlungen Umsatzsteuer sind 2013 insgesamt 27 TEUR eingegangen, auf dem Konto 65212 Vorsteuer 211 EUR.

6.1.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 68	0 EUR	1.926.992 EUR	1.926.992 EUR

Für die Buchungen ist wie in den Vorjahren das Fehlen eines von der Stiftung selbstverwalteten Geschäftskontos ursächlich. Über das Konto 6868100 Rückflüsse von Ausleihungen werden teilweise die Bewegungen liquider Mittel abgewickelt. Die Umstellung auf eigene Geschäftskonten hat 2013 begonnen. Wie der Anstieg von 711 TEUR gegenüber dem Vorjahr (1.216 TEUR) zeigt, noch ohne den gewünschten Erfolg, erst im Haushaltsjahr 2015 wird auf dem Konto nicht mehr gebucht.

6.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die größten Posten der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind die Personalauszahlungen und die Auszahlungen aus Sach- und Dienstleistungen.

6.2.1 Personalauszahlungen

Personalauszahlungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 70	1.022.000 EUR	1.076.608 EUR	54.608 EUR

Auf die korrekte Zuordnung von Sozialversicherungsleistungen wurde bereits im Vorjahr hingewiesen.

6.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 72	388.600 EUR	670.412 EUR	281.812 EUR

Die größte Abweichung ergibt sich auf dem Konto 7291004 Ausstellungen und Vorträge mit geplanten 40 TEUR und gebuchten 332 TEUR.

6.3 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

Ausz. f. d. Gewähr. von Ausleihungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 786	0 EUR	1.215.535 EUR	1.215.535 EUR

Laut Jahresabschluss erfolgten Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (Konto 78683 bzw. 78681) in Höhe von 1.216 TEUR. Die Ausleihungen, die real keine Ausleihungen sind, traten bereits in den Vorjahren auf. Ihre Notwendigkeit wurde mit fehlenden eigenen Geschäftskonten erläutert. Ein Geschäftskonto für die Kulturstiftung wurde 2013 eingerichtet und seit 2013 auch sukzessive genutzt, sodass hier statt eines Anstiegs (Vorjahr 883 TEUR) ein Rückgang zu erwarten gewesen wäre. Das Konto Auszahlungen für Ausleihungen ist im Zusammenhang mit dem Konto 6868100 Rückflüsse von Ausleihungen zu sehen. Die daraus resultierenden Bewegungen liquider Mittel sind als fremde Finanzmittel dargestellt.

Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	KtoGr. 672	2.563 TEUR
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	KtoGr. 772	2.563 TEUR

Hier wird gegenüber dem Vorjahr mit 5.300 TEUR ein deutlicher Rückgang sichtbar.

6.4 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Tilgung von Krediten für Investitionen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 792	81.800 EUR	92.634 EUR	10.834 EUR

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind die für Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontenart 792) aufgewandten Mittel. Ein Abgleich mit den vorliegenden Tilgungsplänen ist erfolgt. Zwei Tilgungsraten über insgesamt 11 TEUR sind dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnen.

6.5 Liquide Mittel

Der Schlusssaldo 2013 belief sich auf 284 TEUR. Die sich aus der Finanzrechnung ergebenden liquiden Mittel stimmen mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag überein.

Wie im Anhang erläutert wurde, existiert neben den von der HL verwalteten Konten ein laufendes Geschäftskonto. Eine Saldenbestätigung zum 31.12.2013 über 278 TEUR liegt vor. Die weiteren 6 TEUR ergeben sich aus Kassenbeständen.

7 Anhang

Der Anhang ist den Regelungen des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend aufzustellen. In ihm ist zum Jahresabschluss anzugeben, ob besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die allgemeinen Berichtsgrundsätze sind im Anhang eingehalten worden. Der Anhang weist formal keine wesentlichen Beanstandungen auf, die Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben. Die vorgeschriebenen Anlagen zum Anhang wie Anlagenspiegel, Forderungsspiegel etc. sind erstellt worden.

Zu einzelnen Punkten sind nach Auffassung des RPA die Erläuterungen nicht ausreichend, so hätte es z. B. zur von der Standardgliederung abweichenden Darstellung des Eigenkapitals und dem Fehlen der Allgemeinen Rücklage einer Erklärung bedurft.

7.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen

Im Anhang wird unter den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert, dass das Anlagevermögen insbesondere das Gründungsvermögen enthält. Das Gründungsvermögen umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände.

Das Stiftungsvermögen muss dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, sodass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Wie Stiftungsvermögen zu erhalten ist, in dem mit Einrichtungsgegenständen Gegenstände enthalten sind, die der Abschreibung unterliegen, ist in der Stiftungssatzung nicht geregelt. Der Bereich Haushalt und Steuerung verweist in diesem Zusammenhang auf den vollständigen Verlustausgleich durch die HL.

Die Darstellung des Stiftungskapitals in der Bilanz vermittelt mit dem unveränderten Wert gegenüber dem Vorjahr den Eindruck, dass das Stiftungskapital mit dem darin enthaltenen Gründungsvermögen trotz abschreibungspflichtiger Teile in gleicher Höhe erhalten bleibt. Eine gesetzliche Regelung oder Handlungsempfehlung, wie eine unmissverständliche Darstellung in der Bilanz zu erfolgen hat, liegt nicht vor.

7.2 Erfassung des Anlagevermögens

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist im Anhang ausgeführt worden, dass eine über die Vorräte in den Warenlagern hinausreichende Inventur erst im Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführt wurde.

7.3 Anlagen zum Anhang

Die dem Anhang beizufügenden Anlagen ergeben sich aus § 51 Abs. 3 der GemHVO-Doppik. Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel wurden dem Anhang beigefügt und entsprechen den Mustern der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden. Die darin enthaltenen Werte sind richtig wiedergegeben.

Der Anlagenspiegel wurde stichprobenweise geprüft. Der Zugang zu den Abschreibungen im Anlagenspiegel und die bilanziellen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung stimmen überein.

8 Lagebericht

Die Stiftung erfüllt gemäß Stiftungssatzung ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus Erträgen der Museumsshops. Bei Errichtung der Kulturstiftung hat die HL, vertreten durch den Bürgermeister und den zuständigen Senator, gegenüber dem Innenministerium die Verpflichtung abgegeben, eventuell entstehende Unterschüsse der Kulturstiftung durch Zuwendungen der Hansestadt auszugleichen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft zu gewährleisten. Aufgrund dieser Erklärung besteht kein finanzielles Risiko für den dauerhaften Erhalt der Stiftung.

9 Schlussbemerkung

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des RPA der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Bürgerschaft beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Insgesamt gibt der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage mit der Einschränkung wieder, dass durch die erst 2016 durchgeführte Inventur die vollständige Erfassung des Anlagevermögens wie im Vorjahr nicht nachgewiesen ist.

Eine Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung wird zu folgenden Textziffern erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
4.2.5	Sonstige privatrechtliche Forderungen	5
7.1	Stiftungskapital oder Gründungsvermögen	11

Die erbetene Stellungnahme wird diesem Bericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.

Lübeck, 20.08.2018
14.909.07.13/2013
sü/bu

Dr. Katja Schur Dieter Sünder

Anlagen:

- Abschlussbilanz
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Lagebericht

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: I‘ O/Ka/DS

Lübeck, den 28.09.2018
Auskunft: Dieter I‘ Orteye
Jörg Kaminski
Tel.: 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 Rechnungsprüfungsamt
05. Okt. 2018
PrGr

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

nachrichtlich:
4.041.7 – Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck zum 31.12.2012 und 2013

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit dem Schreiben vom 10.07.2018 und 21.08.2018 seinen Bericht über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 vorgelegt, im Bereich Haushalt und Steuerung (federführend für die Verwaltung) eingegangen am 23.07.2018 bzw. 30.08.2018.

Es wurde um die Stellungnahme zu jeweils zwei Punkten gebeten, von denen eine Prüfbemerkung beide Jahresabschlüsse betrifft. Aus diesem Zusammenhang erfolgt die Stellungnahme der Verwaltung gebündelt für beide Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen.

4.3.2 Sonderrücklagen [2012]

Gemäß den Erläuterungen zu § 25 GemHVO-Doppik sind als Sonderrücklage die Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen, zu erfassen. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat auf Nachfrage des Bereiches Haushalt und Steuerung 2017 mitgeteilt, dass es eine analoge Anwendung für die nach abzuschreibenden Kunstgegenstände für geboten hält, soweit der Zuschuss mit einer Zweckbindung oder einem Zweckbindungszeitraum versehen ist. Nach der Erfüllung der Zweckbindung ist eine ergebnisunwirksame Umbuchung in die allgemeine Rücklage gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erforderlich.

Da die bisher vorgelegten Bilanzen für die Kulturstiftung keine allgemeine Rücklage ausweisen, ist eine den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Innenministeriums folgende Ergänzung der Bilanz vorzunehmen und die notwendigen Umbuchungen umzusetzen.

Das Rechnungsprüfungsamt beschreibt zutreffend, dass in dem Geschäftsjahr 2012 aufgrund der zuvor genannten Anfrage an das Innenministerium eine Umbuchung der Sonderposten für Kunstgegenstände in die Sonderrücklage für nicht aufzulösende Zuschüsse stattgefunden hat. Die Auskunft des Innenministeriums besagt weiter, dass bei einer vorhandenen Zweckbindungsfrist, nach ebendieser Frist eine Umbuchung von der Sonderrücklage in die allgemeine Rücklage entsprechend § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO-Doppik vorzunehmen ist, bzw. bei dem Nichtvorliegen einer solchen Frist eine Umbuchung des Sonderpostens in die Allgemeine Rücklage vorzunehmen sei. Es sei hierbei darauf hinzuweisen, dass stiftungsrechtlich eine Allgemeine Rücklage für Stiftungen nicht vorgesehen ist. Zudem handelt es sich bei den Kunstgegenständen der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck, für die eine Zuwendung zu berücksichtigen ist, um Sachspenden, was die Beurteilung der Mittelverwendung, die Voraussetzung für die Umbuchung gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemHVO-Doppik erschwert. Es wird geklärt, inwiefern eine Mittelverwendung unterstellt werden und eine Umbuchung vorgenommen werden kann. Weiterhin wird geklärt, ob eine Umbuchung in eine bislang nicht vorhandene Allgemeine Rücklage erfolgen müsste oder ob für Stiftungen eine andere Bilanzposition zu verwenden ist.

...

7.1.1 Stiftungskapital [2012]
7.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen [2013]

Die Darstellung des Stiftungskapitals in der Bilanz vermittelt mit dem unveränderten Wert gegenüber dem Vorjahr den Eindruck, dass das Stiftungskapital mit dem darin enthaltenen Gründungsvermögen trotz abschreibungspflichtiger Teile in gleicher Höhe erhalten bleibt. Eine gesetzliche Regelung oder Handhabungsempfehlung, wie eine unmissverständliche Darstellung in der Bilanz zu erfolgen hat, liegt nicht vor.

In seiner Stellungnahme über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat der Bereich Haushalt und Steuerung ausgeführt, dass nicht unbedingt der gestiftete Gegenstand, sondern der Gegenwert dieses Gegenstandes als Stiftungskapital zu erhalten und auszuweisen sei. Diese Sichtweise deckt sich mit der des RPA, da dies in der Konsequenz bedeutet, dass bei abschreibungspflichtigen Gegenständen nicht dauerhaft der Wert zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung berücksichtigt werden kann, sondern bei abschreibungspflichtigen Objekten ein Wertverlust entsteht, der zu ersetzen ist.

Die Sichtweise der Verwaltung deckt sich mit der des RPA; erwähnenswert hierbei ist, dass ein abgeschriebener Vermögensgegenstand nicht unbedingt durch einen gleichartigen Vermögensgegenstand zu ersetzen ist. Der Grundsatz, das Stiftungskapital zu erhalten, verfolgt das Ziel, dass die Stiftung dauerhaft in der Lage ist, ihren Stiftungszweck zu erfüllen. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes wird das Stiftungsvermögen verwendet, das unter anderem aus abnutzbaren Vermögensgegenständen bestehen kann. Durch den Erhalt des Stiftungskapitals, der dem Stiftungsvermögen gegenüber steht, kann der durch Abnutzung entstandene Wertverlust ersetzt werden oder der Stiftungszweck durch andere Positionen des Stiftungsvermögens erfüllt werden.

4.2.5 Sonstige privatrechtliche Forderungen [2013]

In dem Abschlussergebnis von 1,8 Mio. € sind laut Anhang als wesentliche Beträge die Forderungen der von der HL zu leistende Verlustausgleich KL 2011 mit 516 T€, Verlustausgleich KL 2012 mit 459 T€ und der Verlustausgleich 2013 mit 195 T€ enthalten. Im Lagebericht des Vorjahres wurde erläutert, dass die späte Aufstellung der Jahresabschlüsse eine Verrechnung der Verlustausgleiche mit den Verbindlichkeiten nicht zuließ. Im vorliegenden Jahresabschluss 2013 ist weder im Anhang noch im Lagebericht eine Begründung erfolgt. Da im Jahresabschluss 2013 bereits die Verlustausgleiche von 2011 bis 2013 noch als Forderung bestehen, wird um Stellungnahme gebeten.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse der Kulturstiftung zeitlich nachrangig zu denen der Kernverwaltung führte dazu, dass der Jahresabschluss 2011 zum 14.12.2016 und die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 erst zum 09.06.2018 vorgelegt werden konnten.
Der auszugleichende Verlust der Kulturstiftung für das Jahr 2011 wurde somit am 26.02.2015 ermittelt und dann für das Geschäftsjahr 2011 noch jeweils gebucht. Der Ausgleich des Verlustes erfolgte durch Zahlung am 02.03.2015.

Der Verlustausgleich für das Geschäftsjahr 2012 wurde am 06.01.2016 ermittelt und am 18.01.2016 ausgeglichen.
Der Verlustausgleich für das Geschäftsjahr 2013 wurde am 23.06.2016 ermittelt und am 17.11.2016 ausgeglichen.

Die Forderungen der Kulturstiftung gegenüber der Hansestadt bestehen bis zu dem zuvor genannten Ausgleichsdaten und werden in diesen Jahresabschlüssen ausgewiesen.
Es wird zur Zeit eine andere Vorgehensweise für die zukünftige Abbildung von Verlustausgleichsansprüchen geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2021/09780**
öffentlich

Lübeck, 18.02.2021

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2014

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2014

Rechnungsprüfungsamt

Dezember 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer Dieter Sünder
Layout: Elke Buller

I n h a l t :

S e i t e

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis III

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag 1

2 Prüfungsdurchführung 2

3 Haushaltsplan 2

4 Jahresabschluss 3

4.1 Formale Prüfung der Bilanz 3

4.2 Aktiva 4

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 4

4.2.2 Bauten auf fremden Grund und Boden 4

4.2.3 Kunstgegenstände 4

4.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung 5

4.2.5 Fertige Erzeugnisse und Waren 5

4.2.6 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 5

4.2.7 Sonstige privatrechtliche Forderungen 5

4.2.8 Liquide Mittel 6

4.3 Passiva 6

4.3.1 Eigenkapital 6

4.3.2 Stiftungskapital aus Bilanzunterschied 7

4.3.3 Sonderrücklagen 7

4.3.4 Sonderposten 7

4.3.5 Verbindlichkeiten 8

5 Ergebnisrechnung 8

5.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 8

5.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 9
5.3 Personalaufwendungen ... 9
5.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 10
5.5 Bilanzielle Abschreibungen ... 10
6 Finanzrechnung ... 10
6.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 11
6.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 11
6.3 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ... 11
6.4 Personalauszahlungen ... 12
6.5 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ... 12
6.6 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen ... 12
6.7 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ... 13
6.8 Liquide Mittel ... 13
7 Anhang ... 13
7.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen ... 14
7.2 Erfassung des Anlagevermögens ... 14
7.3 Anlagen zum Anhang ... 14
8 Lagebericht ... 15
9 Schlussbemerkung ... 15

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Haushaltsplanung 2014 2

Tabelle 2: Ergebnisplanung 2013 und 2014 2

Tabelle 3: Finanzplanung 2013 und 2014 3

Abkürzungsverzeichnis

BAB	-	Betriebsabrechnungsbogen
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.
GO	-	Gemeindeordnung
HL	-	Hansestadt Lübeck
Kulturstiftung	-	Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
VJ	-	Vorjahr

1 Prüfungsgegenstand

Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (Kulturstiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde am 04.05.1995 gegründet. Die Verwaltung der Stiftung ist der Hansestadt Lübeck (HL), Fachbereich Kultur und Bildung, gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz übertragen worden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO). Die Jahresabschlüsse unterliegen damit der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2014 wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 09.09.2020 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95m GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichts 2014 erfolgt gemäß § 95n Abs. 1 GO durch das RPA. Nach Abschluss der Prüfung legt gemäß § 95n Abs. 3 GO der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 95n Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95n Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist Ende 2020 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf den zum 31.12.2013 erstellten Jahresabschluss der Kulturstiftung.

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2014 für die Kulturstiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 28.11.2013 beschlossen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2014 sind wie folgt festgesetzt worden:

Tabelle 1: Haushaltsplanung

Plandaten	Erträge/ Einzahlungen	Aufwendungen/ Auszahlungen	Finanzmittel-überschuss
Ergebnisplan	1.888.000 EUR	1.888.000 EUR	0 EUR
Finanzplan	1.826.600 EUR	1.826.400 EUR	200 EUR

Die Abweichungen zur Haushaltsplanung sind im nachfolgenden Text den dargestellten Werten der jeweiligen Konten zu entnehmen.

Tabelle 2: Ergebnisplanung

Ergebnisplanung	2013	2014
Erträge	1.740.000 EUR	1.886.000 EUR
Finanzerträge	2.000 EUR	2.000 EUR
Summe Erträge	1.742.000 EUR	1.888.000 EUR
Aufwendungen	1.697.600 EUR	1.843.600 EUR
Zinsen und Finanzaufwendungen	44.400 EUR	44.400 EUR
Summe Aufwendungen	1.742.000 EUR	1.888.000 EUR
Differenz	0 EUR	0 EUR

Die Ergebnisplanung weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

T a b e l l e n a n z e i g e

Finanzplan	2013	2014
Einzahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.680.100 EUR	1.826.200 EUR
Einzahlungen Investitionstätigkeit	400 EUR	400 EUR
Summe Einzahlungen	1.680.500 EUR	1.826.600 EUR
Auszahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.592.000 EUR	1.738.000 EUR
Auszahlungen Investitionstätigkeit	6.600 EUR	6.600 EUR
Tilgung von Krediten f. Investitionen	81.800 EUR	81.800 EUR
Summe Auszahlungen	1.680.500 EUR	1.826.400 EUR
Änd. d. Bestandes eig. Finanzmittel	0 EUR	200 EUR

Die Finanzplanung 2014 weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

4 Jahresabschluss

Eine Bestätigung der Kulturstiftung über die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss angeforderten Erklärungen liegt vor.

4 Formale

§ 48 GemHVO-Doppik regelt die Gliederung der Bilanz. Der Posten allgemeine Rücklage wurde nicht ausgewiesen, dafür wurde die Bilanz um die nicht vorgesehenen Posten 1.01 Stiftungskapital und 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied ergänzt. Das unter Posten 1.01 genannte Stiftungskapital hat keine Verlustausgleichs- oder Finanzierungsfunktion wie die allgemeine Rücklage (eigentliches Eigenkapital im Sinne der GemHVO-Doppik), sondern ist in seinem Bestand zu erhalten.

Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 GemHVO-Doppik vorgesehenen Gliederung ab. Das durch unterschiedliche Betrachtungsweisen im Stiftungsrecht und im Haushaltsrecht entstandene Problem befindet sich seit Einführung doppischer Jahresabschlüsse für die Stiftungen in der Diskussion zwischen den Bereichen und dem RPA. Aktuell (Ende 2020) befindet sich eine Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Innenministerium / Stiftungsaufsicht zu einer abgestimmten Vorgehensweise (zunächst für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital) im Abstimmungsprozess.

4 Aktiva

Das Anlagevermögen der Stiftung hat einen Wert von rund 3.900 TEUR (Vorjahr [VJ] 3.864 TEUR). Der bilanzierte Wert entspricht dem Restbuchwert im Anlagenspiegel der Kulturstiftung.

4 Immaterielle

Immaterielle Vermögensgegenst.	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 1.1	18.326 EUR	-3.352 EUR	14.974 EUR

Den Zugängen bei der Software und den Lizenzen stehen die lfd. Abschreibungen gegenüber. 2014 ist eine Nachaktivierung zu einer Netzwerk-Lizenz erfolgt. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein.

4 Bauten

Bauten auf fremden Grund und Boden	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 1.2.4	2.012.258 EUR	-78.602 EUR	1.933.656 EUR

Es gab 2014 keine Zugänge. Die Veränderung ergibt sich aus den Abschreibungen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein.

4 Kunstgegenstände

Kunstgegenstände	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 1.2.5	1.687.218 EUR	144.791 EUR	1.832.009 EUR

2014 ist ein Konvolut von Heinrich Mann Autographen für 145 TEUR angekauft worden. Der Ankauf wurde zu je einem Drittel vom Bund, der Kulturstiftung der Länder und der Possehl-Stiftung gefördert (siehe auch 4.3.3 Sonderrücklagen). Abschreibungen werden für Kunstgegenstände nicht vorgenommen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein. Die Differenz von 209 EUR ergibt sich aus Abschreibungen für nicht richtig zugeordnete abschreibungspflichtige Gegenstände.

4 Betriebs

Betriebs- und Geschäftsausstattung	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 1.2.7	106.896 EUR	-22.760 EUR	84.136 EUR

Die Veränderung ergibt sich aus den im Haushaltsjahr 2014 angeschafften Raumausstattungen (Stühle, Beistelltische, Geschirrspüler etc.) und den angefallenen Abschreibungen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein.

4 Fertige

Fertige Erzeugnisse und Waren	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 2.1.3	85.509 EUR	14.430 EUR	99.939 EUR

Unter diesem Bilanzposten werden im Wesentlichen die Warenbestände in den Museumsshops der Stiftung ausgewiesen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware überein. Die Inventur wurde nicht geprüft.

4 Privatrechtliche Forderungen aus

Privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 2.2.3	23.361 EUR	5.035 EUR	28.396 EUR

Bei den Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb handelt es sich z. B. um nicht abgerechnete Kreditkartenumsätze. Unabhängig vom Jahresabschluss erfolgen in regelmäßigen Abständen Prüfungen der im Bereich Buchhaltung und Finanzen für die Kulturstiftung geführten Konten.

4 Sonstige privatrechtliche

Sonst. privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 2.2.4	1.796.364 EUR	358.054 EUR	2.154.418 EUR

Im Gesamtbetrag ist das Ergebnis (2 Mio. EUR) des Verrechnungskontos mit der HL enthalten, darin wiederum die Verlustausgleiche mit einem Gesamtbetrag von 1,4 Mio. EUR für die Jahre 2011 bis 2013 sowie die nach einem 2014 gezahlten Abschlag verbliebene Restzahlung für 2014.

In der Stellungnahme zum Abschlussbericht 2013 wurde mitgeteilt, dass die Verlustausgleiche für die Jahre 2011 bis 2013 in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 gezahlt worden sind. Die von der HL zu erstattenden Personalkostenanteile für 2014 in Höhe von 599 TEUR sind ebenfalls in den Forderungen enthalten, der Ausgleich ist 2015 erfolgt. Zu den Forderungen kommen der bei der HL angelegte Betrag aus einer Zustiftung von 145 TEUR hinzu, sowie weitere kleinere Beträge.

Die Buchungen sind in der Buchhaltungssoftware nachvollziehbar. Der Gesamtbetrag ist im Forderungsspiegel richtig wiedergegeben.

4 Liquide

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 2.4	283.905 EUR	43.314 EUR	327.219 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand auf dem Geschäftskonto (324 TEUR) und den Kassenbeständen des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Eine Saldenbestätigung für das Geschäftskonto vom 17.12.2015 zum 31.12.2014 liegt vor. Die Kassen werden in unregelmäßigen Abständen vom RPA geprüft.

4 Passiva

Nachfolgend wird auf die Bilanzposten der Passivseite eingegangen.

4 Eigenkapital

Eigenkapital	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 1.01 Stiftungskapital	1.298.477 EUR	0 EUR	1.298.477 EUR

Unter dem Posten Eigenkapital weist die Stiftung das in seinem Bestand zu erhaltende Stiftungskapital als Posten 1.01 aus.

4 Stiftungskapital

Stiftungskapital aus Bilanzunterschied	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 1.011	-340.175 EUR	-363 EUR	-340.538 EUR

Das Stiftungskapital aus Bilanzunterschied wurde mit der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Veränderung ergibt sich aus einer 2014 erfolgten Korrekturbuchung.

4 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzposten 1.2	756.695 EUR	145.000 EUR	901.695 EUR

Die Veränderung ergibt sich aus dem bei den Aktiva / Kunstgegenstände bereits genannten Neuerwerb eines Konvoluts von Heinrich Mann Autographen. Der Ankauf wurde zu je einem Drittel vom Bund, der Kulturstiftung der Länder und der Possehl-Stiftung gefördert.

Gemäß den Erläuterungen zu § 25 GemHVO-Doppik sind als Sonderrücklage die Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen, zu erfassen. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat auf Nachfrage des Bereichs Haushalt und Steuerung 2017 mitgeteilt, dass es eine analoge Anwendung für die nicht abzuschreibenden Kunstgegenstände für geboten halte, soweit der Zuschuss mit einer Zweckbindung oder einem Zweckbindungszeitraum versehen ist. Nach Erfüllung der Zweckbindung sei eine ergebnisunwirksame Umbuchung in die allgemeine Rücklage gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erforderlich. Da die bisher vorgelegten Bilanzen für die Kulturstiftung keine allgemeine Rücklage ausweisen, erinnert das RPA wie im Vorjahresbericht daran, dass eine den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Innenministeriums folgende Ergänzung der Bilanz vorzunehmen ist und die notwendigen Umbuchungen umzusetzen sind.

4 Sonderposten

Aufzulös. Zuschüsse und Zuweisungen	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2014
Bilanzp. 2.1 Zusch.	1.557.789 EUR	243.326 EUR	1.801.115 EUR
Bilanzp. 2.2 Zuweis.	27.228 EUR	-10.772 EUR	16.456 EUR

Unter den Sonderposten sind die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen zu passivieren, die aufgelöst werden sollen. Bei den ausgewiesenen Sonderposten handelt es sich überwiegend um Zuschüsse für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gebäuden Buddenbrookhaus und Günter Grass-Haus. Die größte Veränderung ergab sich 2014 aus einem Zugang von 300 TEUR von der Jürgen Wessel-Stiftung für den Umbau des Gebäudes Mengstraße 6, das zukünftig als Erweiterung des Buddenbrookhauses dienen soll (Anlage im Bau 1062349).

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Jahresabschluss 31.12.2013	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2013
Bilanzposten 4	2.762.527 EUR	76.544 EUR	2.839.071 EUR

Die Verbindlichkeiten unterscheiden sich in Kredite für Investitionen vom Kreditmarkt, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten vom Kreditmarkt setzen sich aus fünf Darlehensverträgen zusammen. Die Darlehensverträge und die Saldenbestätigungen zum 31.12.2014 liegen dem RPA in Kopie vor. Die Werte stimmen mit den Buchungen in der Buchhaltungssoftware überein.

Die sonstigen Verbindlichkeiten von 2,1 Mio. EUR (VJ 2,1 Mio. EUR) haben sich lediglich um 6 TEUR verringert. Sie bestehen überwiegend gegenüber der HL und resultierten bisher aus dem Fehlen eigener Geschäftskonten. Sie sind in Verbindung mit den Forderungen gegenüber der HL zu betrachten. Der Abbau soll nach Einrichtung des eigenen Geschäftskontos (bisher über HL) erfolgen und kann aufgrund einer Verzögerung erst sukzessive im folgenden Haushaltsjahr umgesetzt werden.

5 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Vorjahres- und den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Im konsumtiven Bereich sind Übertragungen von Aufwendungen in das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Höhe von 410 TEUR erfolgt. Es handelt sich bei den Beträgen überwiegend um zweckgebundene Drittmittel.

5 Zuwendungen Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 41	778.600 EUR	960.116 EUR	181.516 EUR

Die größten Abweichungen von der ursprünglichen Haushaltsplanung gab es auf den Konten:

- 4140000 Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund (+120 TEUR): In den Haushaltsjahren 2010 bis 2013 sind zwischen 80 TEUR und 100 TEUR jährlich eingegangen, trotzdem wurden in der Haushaltsplanung nur 100 EUR vorgesehen. Die Erträge sind sorgfältig zu planen.
- 4142000 Zuweisungen für lfd. Zwecke von der Gemeinde (-146 TEUR): In den Haushaltsjahren 2010 bis 2013 sind durchschnittlich 450 TEUR jährlich eingegangen, in der Haushaltsplanung wurden für 2014 rund 716 TEUR vorgesehen. Auf die Verzögerungen bei den Verlustausgleichen wird nochmals hingewiesen.
- 4148002 Spenden für Sonderausstellungen (+146 TEUR). In den Haushaltsjahren 2010 bis 2013 sind durchschnittlich 200 TEUR jährlich eingegangen, in der Haushaltsplanung wurden für 2014 nur 100 EUR vorgesehen. Die Erträge sind sorgfältig zu planen.

5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtl. Leistungsentgelte	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 441 - 446	516.300 EUR	551.522 EUR	35.222 EUR

Das Ergebnis der Kontengruppen 441 bis 446 betrug 2013 rund 567 TEUR. Aus dem Verkauf von Vorräten haben sich Erträge von 194 TEUR ergeben. In den Haushaltsjahren 2010 bis 2013 wurden durchschnittlich 230 TEUR jährlich erzielt.

5 Personalaufwendungen

Personalaufwendungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 50	1.228.393 EUR	1.221.756 EUR	6.637 EUR

Die Haushaltsplanung sah Personalaufwendungen von 1.177 TEUR vor. Im Ergebnis sind 44 TEUR aus übertragen Haushaltsermächtigungen enthalten.

In der Buchhaltungssoftware sind zehn Konten für Personalaufwendungen eingerichtet, von denen auf drei Konten gebucht wurde. Eine systematische Prüfung der Personalkosten ist nicht erfolgt. Zum Personalaufwand kommen noch knapp 5 TEUR auf dem Konto 5139000

Beiträge gesetzl. Sozialversicherung hinzu, sodass der Personalaufwand insgesamt 1.226 TEUR beträgt.

5 Aufwendungen

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 52	689.705 EUR	660.271 EUR	29.434 EUR

Die ursprüngliche Haushaltsplanung wies zur Kontengruppe 52 Aufwendungen von 402 TEUR aus. Von den aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (333 TEUR) sind im fortgeschriebenen Ansatz 289 TEUR und im Ergebnis 287 TEUR enthalten (Diff. 44 TEUR siehe 5.3 Personalaufwand). Hinzu kamen Verstärkungen durch zweckgebundene Mehreinnahmen, die gem. § 21 Abs. 1 für die entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden durften. Die im Anhang in der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen genannten neuen Haushaltsreste gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden überwiegend wieder zu dieser Kontengruppe gebildet. Die Verfügungen des Bereichs Haushalt und Steuerung haben vorgelegen.

5 Bilanzielle

Bilanzielle Abschreibungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 57	150.000 EUR	116.380 EUR	33.620 EUR

Die Abschreibungsbeträge sollten genauer zu planen sein.

6 Finanzrechnung

In § 3 der GemHVO-Doppik ist aufgeführt, welche Posten mindestens im Finanzplan auszuweisen sind. Die Finanzrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften.

Im Anhang sind bereits die verschiedenen Kontengruppen der Ergebnisrechnung den Vorjahres- und den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt und teilweise erläutert worden. Da vergleichbare Hinweise zur Finanzrechnung fehlen, wird auf die Zahlungen nachfolgend eingegangen.

Im investiven Bereich wurden gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik 388 TEUR in das Haushaltsjahr 2105 übertragen. Es handelt sich bei den Beträgen überwiegend um zweckgebundene Drittmittel.

6 Zuwendungen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 61	716.800 EUR	981.533 EUR	264.733 EUR

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Tz. 5.1 zur korrespondierenden Ertragskontengruppe 41 verwiesen. Die höheren Einzahlungen resultieren im Wesentlichen aus den höheren Erträgen auf den Konten 4140000 Zuweisungen Bund 120 TEUR (Plan 100 EUR) und 4148002 Spenden 146 TEUR (Plan 100 EUR).

6 Privatrechtliche

Unter der Kontengruppe 64 werden die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen dargestellt.

Einzahlungen aus Kostenerstattungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontenart 648	591.100 EUR	291.321 EUR	299.779 EUR

Auf dem Konto 6482000 Einzahlungen aus Kostenerstattungen Gemeinden sind Einzahlungen von 591 TEUR geplant worden, aber 291 TEUR eingegangen. Auf dem Konto wird z. B. die Erstattung der Personalkosten für Personal der Kulturstiftung, das Leistungen für die HL erbracht hat, gebucht. Die Schwankungen resultieren im Wesentlichen aus nicht erfolgten oder wie im Vorjahr aus verspätet eingegangenen Erstattungen.

6 Einzahlungen

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 68	300 EUR	2.329.929 EUR	2.329.629 EUR

Die Buchungen wurden wie in den Vorjahren mit dem Fehlen eines von der Stiftung selbstverwalteten Geschäftskontos begründet. Über das Konto 6868100 (6868300) Rückflüsse von Ausleihungen (1,8 Mio. EUR) sind teilweise die Bewegungen liquider Mittel abgewickelt worden. Die Umstellung auf ein eigenes Geschäftskonto sollte 2013 erfolgen, laut Anhang begann die Umsetzung erst 2014.

In den Einzahlungen sind ebenfalls die Zuschüsse für den Erwerb der Mann-Autographen und der Baukostenzuschuss der Jürgen Wessel-Stiftung enthalten.

6 Personalauszahlungen

Personalauszahlungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 70	1.220.462 EUR	1.220.923 EUR	462 EUR

Zu den Personalauszahlungen haben sich, soweit geprüft, keine Beanstandungen ergeben.

6 Auszahlung-ßumn d

Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 72	388.600 EUR	670.412 EUR	281.812 EUR

Die größte Abweichung ergibt sich wie im Vorjahr auf dem Konto 7291004 Ausstellungen und Vorträge mit geplanten 40 TEUR, einem fortgeschrieben Ansatz von 195 TEUR und gebuchten 289 TEUR. Da den Ausstellungen Konzepte zugrunde liegen, sollten auch die zu erwartenden Auszahlungen genauer planbar sein. Die Deckung ist durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgt.

6 Auszahlungen

Ausz. f. d. Gewähr. von Ausleihungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 786	0 EUR	2.072.442 EUR	2.072.442 EUR

Laut Jahresabschluss erfolgten Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (Konto 7868300 bzw. 7868100) in Höhe von 2.072.442 EUR. Die Ausleihungen, die real keine Ausleihungen sind, traten bereits in den Vorjahren auf. Ihre Notwendigkeit wurde mit fehlenden eigenen Geschäftskonten erläutert. Ein Geschäftskonto für die Kulturstiftung wurde 2013 eingerichtet und seit 2014 auch sukzessive genutzt, sodass hier statt eines Anstiegs (VJ 1,2 Mio. EUR) ein Rückgang zu erwarten gewesen wäre. Das Auszahlungskonto für Ausleihungen ist im Zusammenhang mit dem Konto 6868100 Rückflüsse von Ausleihungen zu sehen. Die daraus resultierenden Bewegungen liquider Mittel wurden als fremde Finanzmittel ausgewiesen:

Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.021 TEUR	(VJ 2.563 TEUR)
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.010 TEUR	(VJ 2.563 TEUR).

Laut Anhang plant und bebucht die Kulturstiftung lediglich ein Produkt. Die oben aufgeführten Buchungen erfolgen unter Einbeziehung des Produkts 99210998 Stiftungsverrechnung. Insgesamt sind sieben Abrechnungsobjekte für die Kulturstiftung in der Buchhaltungssoftware eingerichtet.

6 Auszahlungen

Tilgung von Krediten für Investitionen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 792	81.800 EUR	84.189 EUR	2.389 EUR

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten nur die für Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontenart 792) aufgewandten Mittel. Ein Abgleich mit den vorliegenden Saldenbestätigungen ist erfolgt.

6 Liquide

Der Schlusssaldo 2014 belief sich auf 327 TEUR (VJ 284 TEUR). Die sich aus der Finanzrechnung ergebenden liquiden Mittel stimmen mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag überein.

Wie im Anhang erläutert wurde, existiert neben den von der HL verwalteten Konten ein laufendes Geschäftskonto. Eine Saldenbestätigung für das Geschäftskonto der Stiftung zum 31.12.2014 über 324 TEUR (VJ 278 TEUR) liegt vor. Die Differenz ergibt sich aus den Kassenbeständen.

7 Anhang

Der Anhang ist den Regelungen des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend aufzustellen. In ihm ist zum Jahresabschluss anzugeben, ob besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die allgemeinen Berichtsgrundsätze sind im Anhang eingehalten worden. Der Anhang weist formal keine wesentlichen Beanstandungen auf, die Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben. Die vorgeschriebenen Anlagen zum Anhang wie Anlagenspiegel, Forderungsspiegel etc. sind erstellt worden.

Zu einzelnen Punkten sind nach Auffassung des RPA die Erläuterungen nicht ausreichend, so hätte es z. B. zur von der Standardgliederung abweichenden Darstellung des Eigenkapitals und dem Fehlen der Allgemeinen Rücklage einer Erklärung bedurft.

7 Stiftungskapital

Im Anhang wird unter den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert, dass das Anlagevermögen insbesondere das Gründungsvermögen enthält. Das Gründungsvermögen umfasst Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände.

Das Stiftungsvermögen muss dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, sodass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Wie Stiftungsvermögen zu erhalten ist, in dem mit Einrichtungsgegenständen Gegenstände enthalten sind, die der Abschreibung unterliegen, ist in der Stiftungssatzung nicht geregelt. Der Bereich Haushalt und Steuerung verweist in diesem Zusammenhang auf den vollständigen Verlustausgleich durch die HL.

Die Darstellung des Stiftungskapitals in der Bilanz vermittelt mit dem unveränderten Wert gegenüber dem Vorjahr den Eindruck, dass das Stiftungskapital mit dem darin enthaltenen Gründungsvermögen trotz abschreibungspflichtiger Teile in gleicher Höhe erhalten bleibt. Eine gesetzliche Regelung oder Handlungsempfehlung, wie eine unmissverständliche Darstellung in der Bilanz zu erfolgen hat, liegt nicht vor.

7 Erfassung

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist im Anhang ausgeführt worden, dass eine über die Vorräte in den Warenlagern hinausreichende Inventur erst im Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführt wurde.

7 Anlagen

Die dem Anhang beizufügenden Anlagen ergeben sich aus § 51 Abs. 3 der GemHVO-Doppik. Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel wurden dem Anhang beigefügt und entsprechen den Mustern der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik. Die darin enthaltenen Werte sind richtig wiedergegeben.

Der Anlagenspiegel wurde stichprobenweise geprüft. Der Abschreibungen im Anlagenspiegel und die bilanziellen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung stimmen überein.

nenministerium die Verpflichtung abgegeben, eventuell entstehende Unterschüsse der Kulturstiftung durch Zuwendungen der Hansestadt auszugleichen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft zu gewährleisten. Aufgrund dieser Erklärung besteht kein finanzielles Risiko für den dauerhaften Erhalt der Stiftung.

9 Schlussbemerkung

Das RPA hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des RPA der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Insgesamt gibt der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage mit der Einschränkung wieder, dass durch die erst 2016 durchgeführte Inventur die vollständige Erfassung des Anlagevermögens wie im Vorjahr nicht nachgewiesen ist.

Es steht dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben. Die Stellungnahme würde diesem Bericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.

Lübeck, 15.12.2020
14.909.07.13/2014
sü/bu

Dr. Katja Schur Dieter Sünder

Anlagen:
Jahresabschluss mit Lagebericht 2014

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24

V. LAGEBERICHT 25

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/13)	Schlusssaldo (12/14)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	18.326,00	14.974,00
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.012.258,00	1.933.656,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.687.218,00	1.832.009,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	39.509,16	35.452,16
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	106.896,14	84.136,14
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	85.509,23	99.939,34
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	23.361,37	28.396,19
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.796.363,80	2.154.418,48
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	8.831,51	6.077,06
18 2.4 Liquide Mittel	283.905,18	327.218,56
Summe Aktiva	**6.062.178,39**	**6.516.276,93**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	332.866,83	409.900,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	48.500,00	388.105,74

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/13)	Schlusssaldo (12/14)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.298.477,10	1.298.477,10
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	- 340.175,38	- 340.537,67
202 1.2 Sonderrücklagen	756.695,00	901.695,33
203 1.3 Ergebnisrücklage	- 362,29	0,00
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.557.789,00	1.801.115,00
232 2.2 für aufzulösende Zuweisungen	27.228,00	16.456,23
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	608.644,89	524.455,76
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.535,50	222.011,81
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.098.346,57	2.092.603,37
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**6.062.178,39**	**6.516.276,93**

860 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(12/13)	**(12/14)**		**(12/13)**	**(12/14)**
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

861 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	957.051,66	778.600,00	960.115,89	181.515,89	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	566.930,83	516.300,00	551.521,91	35.221,91	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	548.385,67	591.100,00	599.031,57	7.931,57	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	65,01	65,01	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**2.072.368,16**	**1.886.000,00**	**2.110.734,38**	**224.734,38**	
50	11	Personalaufwendungen	-1.152.812,61	-1.220.461,87	-1.221.756,00	-1.294,13	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-1.777,52	0,00	-4.567,82	-4.567,82	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-718.481,68	-689.704,96	-660.271,18	29.433,78	409.900,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-121.818,96	-150.000,00	-116.380,48	33.619,52	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-49.143,49	-111.300,00	-81.997,75	29.302,25	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-2.044.034,26**	**-2.176.466,83**	**-2.084.973,23**	**91.493,60**	**409.900,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**28.333,90**	**-290.466,83**	**25.761,15**	**316.227,98**	**409.900,00**
46	19	+ Finanzerträge	2.666,58	2.000,00	1.408,35	-591,65	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-31.022,08	-44.400,00	-27.171,52	17.228,48	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-28.355,50**	**-42.400,00**	**-25.763,17**	**16.636,83**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-21,60**	**-332.866,83**	**-2,02**	**332.864,81**	**409.900,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	21,60	0,00	2,02	2,02	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**21,60**	**0,00**	**2,02**	**2,02**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**0,00**	**-332.866,83**	**0,00**	**332.866,83**	**409.900,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2013	2014	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	346.912,42	716.800,00	981.532,88	264.732,88	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	568.393,64	516.300,00	526.280,19	9.980,19	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	257.065,08	591.100,00	290.709,08	-300.390,92	
65	7	sonstige Einzahlungen	26.829,20	0,00	24.778,98	24.778,98	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	5.839,60	2.000,00	24,55	-1.975,45	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.205.039,94**	**1.826.200,00**	**1.823.325,68**	**-2.874,32**	
70	10	Personalauszahlungen	-1.076.607,64	-1.220.461,87	-1.220.923,44	-461,57	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	-1.777,52	0,00	-4.567,82	-4.567,82	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-684.938,23	-689.704,96	-617.239,93	72.465,03	-409.900,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-37.246,49	-44.400,00	-27.171,52	17.228,48	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-124.183,21	-111.300,00	-88.608,26	22.691,74	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-1.924.753,09**	**-2.070.866,83**	**-1.958.510,97**	**112.355,86**	**-409.900,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-719.713,15**	**-244.666,83**	**-135.185,29**	**109.481,54**	**-409.900,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	40.000,00	400,00	484.995,33	484.595,33	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	2.072.442,28	0,00	1.844.933,21	1.844.933,21	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**2.112.442,28**	**400,00**	**2.329.928,54**	**2.329.528,54**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-9.048,96	-13.500,00	-5.991,94	7.508,06	-309.505,74
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-41.600,00	0,00	41.600,00	-78.600,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-1.215.535,17	0,00	-2.072.442,28	-2.072.442,28	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-1.224.584,13**	**-55.100,00**	**-2.078.434,22**	**-2.023.334,22**	**-388.105,74**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**887.858,15**	**-54.700,00**	**251.494,32**	**306.194,32**	**-388.105,74**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	2.562.686,43	0,00	2.021.445,27	2.021.445,27	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-2.562.639,51	0,00	-2.010.251,79	-2.010.251,79	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**46,92**	**0,00**	**11.193,48**	**11.193,48**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**168.191,92**	**-299.366,83**	**127.502,51**	**426.869,34**	**-798.005,74**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-92.633,77	-81.800,00	-84.189,13	-2.389,13	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-92.633,77	-81.800,00	-84.189,13	-2.389,13	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	75.558,15	-381.166,83	43.313,38	424.480,21	-798.005,74
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	208.347,03	0,00	283.905,18	283.905,18	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	283.905,18	-381.166,83	327.218,56	708.385,39	-798.005,74

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	309.461,01
+ Einzahlungen	2.021.445,27
- Auszahlungen	-2.010.251,79
Bestand Haushaltsjahr	**320.654,49**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2013	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-92.633,77	-81.800,00	-84.189,13
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung
August 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" hat zum 31. Dezember 2014 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. *Gliederung des Jahresabschlusses*

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Stiftungszweck dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und – soweit abnutzbar – um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Gliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Das Anlagevermögen enthält insbesondere das Gründungsvermögen. Das Gründungsvermögen wurde am 4. Mai 1995 von der Hansestadt Lübeck der Stiftung übertragen und umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände mit einem ursprünglichen Wertansatz von umgerechnet 386.089,28 €.

Das Stiftungsvermögen muss nach den Bestimmungen des Stiftungsrechts und der Satzung der Stiftung dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, so dass Veräußerungen und andere zweckfremde

Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die Einhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden gegebenenfalls durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind nicht bekannt. Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Entsprechend § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Eine körperliche Inventur erfolgt jeweils zum Jahresende hinsichtlich der Vorräte in den Warenlagern. Eine darüber hinausgehende Inventur (1. Folgeinventur) wurde im Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführt. Die 2. Folgeinventur stand im Wirtschaftsjahr 2019 an.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als Immaterielle Vermögensgegenstände wird ein Bestand von 14.974,00 € (Vorjahr: 18.326,00 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Software und Lizenzen.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" weist keine unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken aus.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt keine bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf eigenem Grund und Boden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Vermögen der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" beinhaltet kein Infrastrukturvermögen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung. Sie sind zur Nutzung überlassen. Die umfangreichen Umbaukosten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren 1999 bis 2004 sind als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert. Sie haben insgesamt einen Restwert von 1.933.656,00 € (Vorjahr: 2.012.258,00 €). Die Abschreibung erfolgt überwiegend auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren entsprechend der Regelungen der Ausführungsanweisungen Abschreibungen zu § 43 GemHVO-Doppik.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler" ist zum 31.12.2014 mit insgesamt 1.832.009,00 € (Vorjahr: 1.687.218,00 €) bilanziert. Die Sammlungs- und Kunstgegenstände umfassen u.a. das Gründungsvermögen vom 4. Mai 1995 sowie die von Herrn Günter Grass im Jahr 2004 erworbenen Kunst- und Sammlungsgegenstände. Neuzugänge im Wirtschaftsjahr 2014 von rund 145 T€ resultieren aus einem Konvolut von Heinrich Mann-Autographen (Briefe und Manuskripte) für das Buddenbrookhaus.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind überwiegend Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Lüftungs- und Klimaanlage ausgewiesen. Der Restwert liegt zum 31.12.2014 bei einem Wert von 35.452,16 € (Vorjahr: 39.509,16 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die sonstigen Ausstattungen der Häuser mit einem Gesamtwert von 84.136,14 € (Vorjahr: 106.896,14 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen oder Anlagen im Bau sind zum Stichtag nicht vorhanden.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zum Stichtag nicht bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Aufnahme der Vorräte in den Museums-Shops erfolgte durch körperliche Stichtagsinventur. Die Inventarlisten liegen vor. Der Bestand zum Stichtag beträgt 99.939,34 € (Vorjahr: 85.509,23 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Da die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 und 2.2.4 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Dieser Posten beinhaltet die Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und beläuft sich zum Bilanzstichtag auf einen Gesamtwert in Höhe von 28.396,19 € (Vorjahr: 23.361,37 €).

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 2.154.418,48 € (Vorjahr: 1.796.363,80 €). Hiervon zu erwähnen sind insbesondere die Verrechnungskonten mit der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.997.877,34 € (Vorjahr: 1.784.653,12 €). Darin enthalten sind u.a. die Verlustausgleiche 2011 (516.047,54 €), 2012 (459.076,06 €) und 2013 (194.679,30 €) sowie die Restzahlung für den Verlustausgleich 2014 der Hansestadt Lübeck an die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" von 223.073,87 €. Im Januar 2014 ist bereits eine Vorauszahlung von der Hansestadt Lübeck für den zu erwartenden Verlustausgleich 2014 von 358.200,00 € geleistet worden (Abrechnung Verlustausgleich siehe auch 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten). Ebenso ist die reguläre Personalkostenerstattung i.H.v. 599.031,57 € durch die Hansestadt Lübeck zu nennen. Ebenfalls sind in dieser Bilanzposition die zweckgebundenen Geldspenden von Herrn Günter Grass (145.450,00 €), die als Sondertermingeld von der Hansestadt Lübeck für die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" angelegt worden sind, enthalten. Weiterhin sind Vorsteuerforderungen in Höhe von 4.511,33 € (Vorjahr: 2.895,04 €) gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb von 6.579,81 € (Vorjahr: 8.815,64 €). Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

2.2.5 Sonstige Vermögengegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände weisen einen Bestand von 6.077,06 € (Vorjahr: 8.831,51 €) zum Bilanzstichtag aus.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" liegen liquide Mittel in Höhe von 327.218,56 € vor (Vorjahr: 283.905,18 €). Diese setzen sich u.a. aus den beiden Kassen des Buddenbrook- und Günter Grass-Hauses in Höhe von 3.642,24 € (Vorjahr: 6.162,54 €) zusammen. Ebenfalls liegen bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von 323.576,32 € (Vorjahr: 277.742,64 €) als laufendes Geschäftskonto vor (siehe auch unter III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Es wurden keine Abgrenzungsposten zum Bilanzstichtag gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" gliedert sich in die Positionen

Stiftungskapital: Das Stiftungskapital in Höhe von insgesamt 1.298.477,10 € besteht aus drei unterschiedlichen Positionen, und zwar
1. dem Stiftungskapital im engeren Sinne,
2. einem Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus in Form mehrerer Kunstgegenstände, die mit demselben Wert auch auf der Aktivseite bei Posten 1.2.5 ausgewiesen sind, sowie
3. einer von Herrn Günter Grass in den Jahren 2004 und 2005 der Stiftung in Form von zweckgebundenem Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellten Zustiftung. Die daraus zu erzielenden Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Die drei Positionen teilen sich wie folgt auf:

Stiftungskapital im engeren Sinne	386.089,28 €
Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus	766.937,82 €
Zustiftung von Herrn Günter Grass	145.450,00 €

In dieser Bilanzposition ist neben dem Stiftungskapital im engeren Sinne der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von - 340.537,67 € (Vorjahr: - 340.175,38 €) enthalten.

Sonderrücklagen: Die Bilanzposition „Sonderrücklagen" weist zum Stichtag einen Wert von 901.695,33 € (Vorjahr: 756.695,00 €) aus. Hier wurden diejenigen Sachverhalte mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" erarbeitet, die u.a. mit Schenkungen und erhaltenen Zuschüssen und somit in der Folge „Bildung von Sonderposten" zusammenhängen. Neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Folgeinventur wurden dann im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen im Jahr 2013 umgesetzt (siehe auch Aktiva 1.2.5 „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler").

Ergebnisrücklage: Die Ergebnisrücklage enthält bisher lediglich die Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz. Die Rücklage beträgt zum Bilanzstichtag 0,00 € (Vorjahr: 362,29 €). Ein Jahresfehlbetrag soll durch Verlustausgleich nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch die Hansestadt Lübeck ausgeglichen werden. Dies ist aufgrund des nachhängenden Erstellens dieses Abschlusses bereits erfolgt und in den Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Stadt gleichlautend berücksichtigt, so dass das Jahresergebnis Null beträgt.

2 Sonderposten

Für die Kulturstiftung „Hansestadt Lübeck" wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (1.801.115,00 €) und aufzulösende Zuweisungen (16.456,23 €) gebildet und den bezuschussten Vermögensgegenständen zugeordnet. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Der Wert beträgt zum Bilanzstichtag 1.817.571,23 € (Vorjahr: 1.585.017,00 €).

3 Rückstellungen

Für die Abschluss- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2014 des abgelaufenen Jahres wurde keine Rückstellung gebildet, da die Jahresabschlussarbeiten seit dem Wirtschaftsjahr 2011 selbst durch die Hansestadt Lübeck und die Abschlussprüfung somit durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) durchgeführt werden. Eine Inrechnungstellung dazu erfolgt nicht.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen (vom privaten Kreditmarkt) existieren in Höhe von insgesamt 524.455,76 € (Vorjahr: 608.644,89 €) bei verschiedenen Kreditinstituten.

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten in Höhe von 222.011,81 € (Vorjahr: 55.535,50 €) ausgewiesen, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe beträgt 2.092.603,37 € (Vorjahr: 2.098.346,57 €). Hiervon sind vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck über 2.034.362,44 € (Vorjahr: 2.085.194,53 €) und Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 3.841,44 € (Vorjahr: 7.563,89 €) zu nennen. Ebenfalls sind Sonstige Verbindlichkeiten von 54.399,49 € (Vorjahr: 5.588,15 €) angefallen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultieren.

Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck begründen sich auf der Tatsache, dass die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" im Wirtschaftsjahr 2014 nur zum Teil eigenständige liquide Mittel und Konten besitzt und der übrige Anteil stattdessen noch von der Hansestadt Lübeck verwaltet wurde. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin daher als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck ausgewiesen. Aus diesem Grund sind diese Verbindlichkeiten der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" immer im Zusammenhang mit den Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck zu betrachten, die unter 2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen erläutert sind. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden keine Abgrenzungsposten zum Bilanzstichtag gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich u.a. aus Eintrittsgeldern und den Verkäufen der Museumsshops zusammensetzen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die Kostenerstattungen/-umlagen liegen etwa im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze. Die Zuwendungen und allgemeine Umlagen liegen deutlich über dem kalkulierten Budgetansatz.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist der Verlustausgleich durch die Hansestadt Lübeck enthalten.

	Ergebnis 2013 €	Fortgeschriebener Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	957.051,66	778.600,00	960.115,89
Privatrechtliche Leistungsentgelte	566.930,83	516.300,00	551.521,91
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	548.385,67	591.100,00	599.031,57
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	65,01
Finanzerträge	2.666,58	2.000,00	1.408,35
Außerordentliche Erträge	21,60	0,00	2,02
Summe	**2.075.056,34**	**1.888.000,00**	**2.112.144,75**

2 Aufwendungen

Der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" entstanden hauptsächlich Aufwendungen aus dem Betrieb des Buddenbrook- und des Günter Grass-Hauses. Die Personalaufwendungen sind entsprechend des geplanten Haushaltsansatzes angefallen. Die übrigen Aufwendungen liegen ebenfalls im Rahmen der Erwartungen des jeweils kalkulierten Budgetansatzes, teilweise sogar unter den veranschlagten Planansätzen wie u.a. die bilanziellen Abschreibungen.

	Ergebnis 2013 €	Fortgeschriebener Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Personalaufwendungen incl. Versorgungsaufwendungen	1.154.590,13	1.220.461,87	1.226.323,82
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	718.481,68	689.704,96	660.271,18
Bilanzielle Abschreibungen	121.818,96	150.000,00	116.380,48
Transferaufwendungen	0,00	5.000,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	49.143,49	111.300,00	81.997,75
Zinsaufwendungen	31.022,08	44.400,00	27.171,52
Summe	**2.075.056,34**	**2.220.866,83**	**2.112.144,75**

3 Jahresergebnis

Es wurde ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 570.284,59 € erzielt. Dieses soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch Verlustausgleich der Hansestadt Lübeck noch formal ausgeglichen werden, real ist dies bereits umgesetzt (Buchungsdatum per 31.12.2014).

	Ergebnis 2013 €	Fortgeschriebener Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 510.015,24	- 332.866,83	- 570.284,59
Verlustausgleich durch Hansestadt Lübeck	510.015,24	0,00	570.284,59
Summe	**0,00**	**- 332.866,83**	**0,00**

III. Sonstige Angaben

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2015 wurden konsumtive (409.900,00 €) und investive (388.105,74 €) Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 798.005,74 € übertragen.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt im Wirtschaftsjahr 2014 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck diese zum Teil. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die „Kulturstiftung" über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Umstellung hat sich aber noch weit in 2013 hinein erstreckt, sodass erst in 2014 die Umstellung begann.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ist überwiegend nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 06.02.2017 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Daneben werden als beratende Gremien jeweils ein Beirat der Stiftung und der Museen zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingerichtet. Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 16 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie deren ständige Vertreter/-innen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder mit Stimmrecht: a) 1 von der Bundesregierung, vertreten durch das für Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; b) 1 von der Landesregierung Schleswig-Holstein, vertreten durch das

Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; c) mindestens 9 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewählte Mitglieder,

2. Mitglieder mit beratender Stimme: a) der Leiter der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführenden Direktor der Museen; b) jeweils 1 von der Possehlstiftung, der Drägerstiftung sowie der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit entsandtes Mitglied; c)ein vom Beirat der Museen benanntes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied in einem der anderen Organe der Stiftung ist.

   Für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates sind von den jeweiligen Institutionen ständige Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

   Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Stellvertreter/-innen entsprechen der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl.

Lübeck, den 09.09.2020

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2014

Anlagevermögen MANDANT: 110	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	72.219,41	1.740,36	0,00	0,00	73.959,79	53.893,41	5.092,36	0,00	58.985,79	14.974,00	18.326,00	6,89	20,25
Summe Immaterielles Vermögen	72.219,41	1.740,36	0,00	0,00	73.959,79	53.893,41	5.092,36	0,00	58.985,79	14.974,00	18.326,00	6,89	20,25
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	3.555.514,76	0,00	0,00	0,00	3.555.514,76	1.543.256,76	78.602,00	0,00	1.621.858,76	1.933.656,00	2.012.258,00	2,21	54,38
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.755.413,22	145.000,00	0,00	0,00	1.900.413,22	68.195,22	209,00	0,00	68.404,22	1.832.009,00	1.687.218,00	0,01	96,40
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	95.898,54	764,56	0,00	0,00	96.663,10	56.389,36	4.821,56	0,00	61.210,94	35.452,16	39.509,16	4,99	36,68
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	589.139,14	4.284,03	0,00	0,00	593.423,17	482.243,00	27.044,03	0,00	509.287,03	84.136,14	106.896,14	4,56	14,18
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	5.995.965,66	150.048,59	0,00	0,00	6.146.014,25	2.150.084,36	110.676,59	0,00	2.260.760,95	3.885.253,30	3.845.881,30	1,80	63,22
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	6.068.185,07	151.788,97	0,00	0,00	6.219.974,04	2.203.977,77	115.768,97	0,00	2.319.746,74	3.900.227,30	3.864.207,30	1,86	62,70

878 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.6

FORDERUNGSSPIEGEL 2014

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	28.396,19	28.396,19	0,00	0,00	23.361,37
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.154.418,48	2.008.968,48	0,00	145.450,00	1.796.363,80
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.077,06	6.077,06	0,00	0,00	8.831,51
	Summe	**2.188.891,73**	**2.043.441,73**	**0,00**	**145.450,00**	**1.828.556,68**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2014

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-524.455,76	0,00	-90.931,55	-433.524,21	-608.644,89
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-524.455,76	0,00	-90.931,55	-433.524,21	-608.644,89
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-222.011,81	-222.011,81	0,00	0,00	-55.535,50
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.092.603,37	-2.092.603,37	0,00	0,00	-2.098.346,57
	Summe	**-2.839.070,94**	**-2.314.615,18**	**-90.931,55**	**-433.524,21**	**-2.762.526,96**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	409.900,00	409.900,00	0,00
Summe		**409.900,00**	**409.900,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	388.105,74	388.105,74	0,00
Summe		**388.105,74**	**388.105,74**	**0,00**

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Lagebericht zum Jahresabschluss 2014

1. Allgemeines

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes, gelang es der Stadt 1991 das Haus der Großeltern Thomas Manns zu kaufen und zu einem Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum auszubauen, das Museum, Forschungs- und Gedenkstätte zugleich werden sollte. 1993 wurde das Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum in der Mengstraße 4 mit einem feierlichen Festakt eingeweiht.
Um das Projekt nicht an der politischen Entscheidung über die Folgekosten scheitern zu lassen, hatte der Förderverein sich bereit erklärt, den Betrieb des Hauses in den ersten zwei Jahren zu übernehmen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre gründete die Stadt für den Betrieb die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Im Juni 2000 wurde das Buddenbrookhaus nach einem umfangreichen Umbau als weltweit einziges Literaturprojekt der Expo wiedereröffnet. Zwei Jahre später wurde es mit dem Museumspreis des Europarates für seine Verdienste und das Verständnis des europäischen Kulturerbes gewürdigt.

Ein anderer Literaturnobelpreisträger war Namenspatron eines im Jahr 2002 eingerichteten Hauses, für das die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ebenfalls die Trägerschaft übernahm: das Günter Grass-Haus.
Das Haus zeigt die wechselseitige Beziehung von Literatur und Kunst im Werk des Literaturnobelpreisträgers, Grafikers und Bildhauers, versteht sich jedoch nicht als ein dem Künstler gewidmetes Museum, sondern als ein Forum für Literatur und bildende Kunst, als ein Haus, das dem Phänomen der Mehrfachbegabung nachspürt.

Durch einen Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2005 hat die Hansestadt Lübeck mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Geschäftsführung der Lübecker Museen geschlossen. Das Management der städtischen Museen wurde der Geschäftsführung der Kulturstiftung übertragen, mit dem Ziel,

- einen effektiveren Ressourceneinsatz,
- eine profiliertere und klarere aufeinander abgestimmte inhaltliche Ausrichtung der Häuser,
- eine optimierte Ausstellungs- und Veranstaltungsplanung
- sowie eine bessere Vermarktung der Angebote für die städtischen Museen zu erreichen.

2. Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung ist es, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) den Betrieb des „Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums" im Buddenbrookhaus als Gedenk- und Forschungsstätte

b) den Betrieb des „Günter Grass-Hauses" in der Glockengießerstraße als Forum für Literatur und bildende Kunst

c) die Übernahme des Managements folgender, sich in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befindender Museen

- Kunsthalle St. Annen
- St. Annen Museum
- Behnhaus/Drägerhaus
- Katharinenkirche
- Holstentormuseum

- Industriemuseum „Geschichtswerkstatt Herrenwyk"
- Völkerkundesammlung
- Museum für Natur und Umwelt

im Auftrag und im Namen der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur der Hansestadt Lübeck und auf deren Weisung.

3. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Stiftung. Daneben wurden als beratende Gremien ein Beirat der Stiftung und ein Beirat der Museen eingerichtet.

4. Vermögen der Stiftung

Das Grundstockvermögen wurde der Stiftung mit ihrer Gründung am 04.05.1995 von der Hansestadt Lübeck übertragen. Es umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände. Darüber hinaus hat Herr Grass der Stiftung 145.450 € an zweckgebundenen Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die daraus erzielten Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
Im Jahr 2004 wurden von Günter Grass weitere Kunst- und Sammlungsgegenstände erworben.

Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Kulturdenkmale mit einem Wert von 1.832.009 € (144.791 € mehr als im Vorjahr) bilanziert. Die Erhöhung des Bilanzwertes resultiert aus einem durch Bund, Kulturstiftung der Länder und Possehl- Stiftung finanzierten Ankauf des Konvoluts von Heinrich Mann Autographen.

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung; diese sind zur Nutzung überlassen. Umfangreiche Umbauten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren bis 2004 wurden als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert.

5. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Kulturstiftung war im Jahr 2014 jederzeit gegeben. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen können, sind derzeit nicht erkennbar.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten der Kulturstiftung gegenüber der Hansestadt Lübeck ist im Wesentlichen auf Vorausleistungen der Hansestadt in Form von Auszahlungen von Lieferantenverbindlichkeiten, Personalkosten, Darlehenstilgungen und Investitionsausgaben aus den Bankkonten der Hansestadt (2010-2013) sowie auf eine Aufstockung des inzwischen eingerichteten eigenen Bankkontos der Kulturstiftung (2013 bis aktuell) zurückzuführen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten korreliert mit einem Anstieg der Forderungen (aus Verlustübernahme und Personalkostenerstattungen). Diese Werte von Verbindlichkeiten und Forderungen sind nach erheblichem Anstieg bis zum Jahresabschluss 2015 durch vorgenommene Verrechnungen bis zum Jahresabschluss 2018 inzwischen wieder abgeschmolzen.

6. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Zum 1. April hat Frau Dr. Birte Lipinski als neue Leiterin des Buddenbrookhauses begonnen. Der Umbau des Buddenbrookhauses spielte in diesem Jahr eine bedeutende Rolle. So wurde ein Hamburger Architekturbüro mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie beauftragt, die zum Ziel hatte, drei unterschiedliche Raumprogramm-Varianten zu entwickeln (auch in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement, der Stadtplanung und der Denkmalpflege) und die jeweiligen Kosten zu ermitteln. Die Kostenkalkulation wurde von einem weiteren Gutachter beurteilt, so dass nunmehr verlässlichere Angaben für das Einwerben der Drittmittel vorliegen.
Zu der Erweiterung wurde inzwischen eine eigene Internetseite online geschaltet, die über aktuelle Entwicklungen informiert und Möglichkeiten zur öffentlichen Diskussion bietet.

Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen der Museumsshops. 318 T€ konnten an Drittmittel eingeworben werden. Insgesamt 2,11 Mio. € wurden 2014 an Erträgen erzielt. Geplant wurde mit 1,89 Mio. €.

Der geplante Zuschuss von der Hansestadt Lübeck in Höhe von 716.400 € konnte auf 570.285 € bzw. um rund 20% reduziert werden.

Buddenbrookhaus / Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum

Das Buddenbrookhaus wurde 2014 von 48.791 Gästen besucht, das sind 3% weniger Besucher als im Vorjahr. Das Haus zeigte zwei Sonderausstellungen, davon die erste zu Thomas und Heinrich Mann im Ersten Weltkrieg, dessen Beginn sich 2014 zum 100sten Mal jährte, sowie zu Thomas Mann und der bildenden Kunst. Zu beiden Ausstellungen bot das Haus in den Begleitprogrammen vielfältige Veranstaltungen an. Zur Ausstellung „Augen auf. Thomas Mann und die bildende Kunst" erschien zudem eine reich bebilderte Begleitpublikation.

Die wichtigsten Ereignisse im Überblick:

Sonderausstellungen

1) „Bruderkrieg. Heinrich und Thomas Mann 1914-1918" (21.3-24.8.)
2) „Augen auf! Thomas Mann und die bildende Kunst" (12.9.14-6.1.15)

Wanderausstellungen

1) „Traumland und Zuflucht. Heinrich Mann und Frankreich / Exil et Utopie. Heinrich Mann et la France" Goethe-Institut Paris 27.3. - 3.4. ; Pau 9.4. - 13.6.

Programmveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

1) **Zur Sonderausstellung „Bruderkrieg. Heinrich und Thomas Mann 1914-1918":** Lesung „Bruderkrieg" mit Thomas Schreyer und Will Workman, Theater Lübeck, Eröffnung „Bruderkrieg" Einführung mit der Kuratorin Käte Richter, Lesung mit Will Workman und Thomas Schreyer, Theater Lübeck (21.03.); FSJ-Projekt im Rahmen der Bruderkrieg-Ausstellung von Sarah Glaeser in Kooperation mit dem Willy-Brandt-Haus; Poetry Slam Workshop "Schreib' doch mal ne Zeile! Von Bruderkriegen und Geschwisterliebe" und Poetry Slam "Von Bruderkriegen und Geschwisterliebe"; Finissage der Sonderausstellung "Bruderkrieg" im Rahmen der Lübecker Museumsnacht.
2) **Zur Sonderausstellung „Augen auf! Thomas Mann und die bildende Kunst":** Ausstellungseröffnung „Thomas Mann und die bildende Kunst" (12.9.); Illustrationswettbewerb zur Thomas-Mann-Ausstellung; Interaktive Reise durch den Thomas Mann-Kosmos: Der Kieler Comiczeichner Gregor Hinz, Lehrbeauftragter Muthesius-Kunsthochschule, stellt die Ausstellung aus seiner Sicht vor; Abendführung „Thomas Mann und die bildende Kunst"; Vortrag „Der Künstler als Huhn. Maler und ihre Werke beim jungen Thomas Mann", Prof. Andreas Blödorn; Abendführung „Thomas Mann und die bildende Kunst".
3) **Lesereihe um den Preis der LiteraTourNord:** Es lasen in der Reihe 2013/2014 im Buddenbrookhaus: Mirko Bonné „Nie mehr Nacht", Marion Poschmann „Die Sonnenposition" und Thomas Glavinic „Das größere Wunder". In der Reihe 2014/2015 lasen Sabrina Janesch „Tango für einen Hund" (Buchhandlung Hugendubel); Lutz Seiler „Kruso" (Buchhandlung Hugendubel), Peter Rosei „Die Globalisten".
4) **Lesereihe „Debüt im Buddenbrookhaus":** Es lasen 2014 Hans von Trotha „Czernin oder wie ich lernte, den Ersten Weltkrieg zu verstehen", Martin Becker „Der Rest der Nacht", Franz Friedrich „Die Meisen von Uusimaa singen nicht mehr".
5) **Literatur im Gespräch:** Moderierte Veranstaltungsreihe des Fördervereins Buddenbrookhaus: Thomas Mann „Beim Propheten", Heinrich Mann „Das Kind. Geschichten aus der Familie", Thomas Mann „Lotte in Weimar / Bei Goethe zu Tisch", Thomas Manns Essay „Weltfrieden", Hermann Hesse „Unterm Rad", Thomas Mann „Gladius Dei", Wystan H. Auden „Gedichte".
6) **Wissenschaftliche Tagungen:** „Heinrich Mann und der 1. Weltkrieg" (Heinrich Mann-Gesellschaft); Thomas Manns "Joseph und seine Brüder" (Thomas Mann-Gesellschaft)
7) **Sommerkino:** Buddenbrooks/2014 (2014) - ein Filmprojekt des französischen Filmemachers Eric Watt; Buddenbrooks (1959), Regie: Alfred Weidenmann, 1959; Buddenbrooks (1979),

Regie: Franz Peter Wirth, 1978/79; Buddenbrooks (2008), Regie: Heinrich Breloer, 2008; Der blaue Engel, Regie: Josef von Sternberg, 1930; Der Untertan, Regie: Wolfgang Staudte, 1951; Königliche Hoheit, Regie: Harald Braun, 1953; Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull (1957 und 1982), Regie: Kurt Hoffmann, 1957; Regie: Bernhard Sinkel, 1981/82; Tonio Kröger, Regie: Rolf Thiele, 1964; Tod in Venedig, Regie: Luchino Visconti, 1971; Lotte in Weimar, Regie: Egon Günther, 1975; Mephisto, Regie: István Szabó, 1980 ; Der Zauberberg, Regie: Hans W. Geissendörfer, 1982; Doktor Faustus, Regie: Franz Seitz, 1982; Escape to Life, Regie: Andrea Weiss, Wieland Speck, 2000; Henri IV, Regie: Jo Baier, 2010.

8) **Weihnachten:** Weihnachtslesung aus „Buddenbrooks" mit Jan Bovensiepen und Bettina Blumrich; Weihnachtscafé im Buddenbrookhaus; Jahresausklang, Weihnachten bei Buddenbrooks, literarisch-kulinarisches Abendprogramm.
9) **Einzelveranstaltungen:** Zeitzeugen – ein Leben im Wandel und ein Leben für den Widerstand eine Veranstaltung der Erich-Mühsam-Gesellschaft e.V., Podiumsgespräch mit musikalischen Umrahmungen (11.1.); Buchvorstellung "Samuel Lewin – Dämonen des Blutes" Eine Veranstaltung der Erich Mühsam-Gesellschaft e.V., Lesung mit Siegbert Wolf; Erich Mühsam-Gesellschaft e.V. Feier zum 25-jährigen Bestehen; Buchpräsentation Wilhelm Krull: „Krieg von allen Seiten" Wallstein-Verlag; Filmpremiere Buddenbrooks 2014 mit dem französischen Filmemacher Eric Watt; Vortrag und Gespräch „Literatur im Ersten Weltkrieg" mit Jürgen Feldhoff; Fliegender Salon "Bettine, warum sind Sie so unliebenswürdig?", St. Petri; Lesung mit Knud Romer; 14. Lübecker Museumsnacht „Horizonte"; Lesung Thomas Mann-Preisträger Rüdiger Safranski im Hogehus .
10) **Preisverleihungen:** Verleihung des Thomas-Mann-Preises an Rüdiger Safranski (im Lübecker Stadttheater)

Museumspädagogik

1. ***Familiensommer:*** „Bücherwelten im Buddenbrookhaus entdecken" (7.7., 14.7., 21.7., 28.7., 4.8., 11.8., 18.8., 25.8.)
2. **Öffentliche Führungen:** Es fanden 177 öffentliche Führungen (und Spaziergänge) mit insgesamt 2016 Teilnehmern statt. Das Pauschalangebot „Weihnachten bei Buddenbrooks" fand an vier Terminen statt und wurde von 188 Personen gebucht.
3. **Buchbare Angebote:** 539 Gruppen (Erwachsene und Schüler) wurden nach Voranmeldung im Buddenbrookhaus museumspädagogisch betreut. Zu den Angeboten gehörten Führungen, literarische Spaziergänge, Rezitationen, Sektempfänge, Workshops und externe Vorträge.

Sammlung und Forschung

1) **Sammlungszuwächse**
Als Schenkungen erhielt das Haus:
Heinrich Mann-Werkausgaben von Dr. Peter-Paul Schneider (20 Kartons)
2) **Forschungsdatenbank**
2014 wurden 391 neue Datensätze in der Bibliotheksdatenbank erstellt, 52 Datensätze wurden der Archiv-Datenbank hinzugefügt.
3) **Archiv-Anfragen/-Besucher**
57 Anfragen / 5 Besucher

Literarische Gesellschaften / Förderverein Buddenbrookhaus e.V. / Kuratoren

Ihren Sitz im Buddenbrookhaus haben die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V., die Heinrich Mann-Gesellschaft, die Erich-Mühsam-Gesellschaft sowie der Förderverein Buddenbrookhaus e.V. und die Golo Mann-Gesellschaft, deren Geschäftsstelle sich ebenfalls im Buddenbrookhaus befindet.
Der Förderverein zählte Ende 2014 insgesamt 225 Mitglieder.

Shop / Erlöse

Der Warenumsatz im Museumsshop des Buddenbrookhauses lag 2014 bei 126.976 €. Die Eintrittserlöse (einschl. Führungsentgelte) 2014 betrugen 239.528 €.

Sponsoren / Partner

Das Buddenbrookhaus wurde bei Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen von folgenden Institutionen unterstützt: Der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Berlin; Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Paris; Gemeinnützige Sparkassenstiftung, Lübeck; Ernst von Siemens Kunststiftung, München; Förderverein Buddenbrookhaus e.V., Lübeck; Hans Meid Stiftung, Berlin; Friedrich Bluhme und Else Jebsen-Stiftung, Lübeck; Michael Haukohl-Stiftung, Lübeck; Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein; Possehl-Stiftung, Lübeck; Verband für Frau und Kultur, Lübeck; Von Keller-Stiftung, Lübeck; Weiland Kulturstiftung Henning Hamkens, Lübeck
Kooperationspartner waren: Buchhandlung Hugendubel; Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft; Erich-Mühsam-Gesellschaft e.V.; Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit; Goethe-Institut Paris; Heinrich Mann-Gesellschaft; IHK Lübeck; Lions Club Lübeck-Hanse; Lübeck-Travemünde Marketing; NDR-Kultur; Stenzels Werbebüro (SWB), Duvensee; S. Fischer Verlag; St. Petri, Lübeck; Theater Lübeck; Weinhandlung Tesdorpf; Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung, Lübeck.

GÜNTER GRASS-HAUS. FORUM FÜR LITERATUR UND BILDENDE KUNST

Die wichtigsten Ereignisse des Jahres 2014 auch hier im Überblick:

Im vergangenen Jahr ist es uns durch spannende Ausstellungen und hochkarätige Veranstaltungen gelungen, 27.967 Gäste in das Grass-Haus locken. Zudem gab es in den Bereichen Archiv und Bibliothek deutliche Zuwächse. Die Resonanz in den lokalen, regionalen wie überregionalen Medien war äußerst positiv.
Ein besonderes Ereignis stellte die Eröffnung eines neuen Ausstellungselements zu Ehren von Grass' 87. Geburtstag am 19. Oktober dar. Bei einer vorherigen Abstimmung, die ein Jahr lang im Museum durchgeführt wurde, hatten sich die Besucher für das Thema „Grass als Soldat" entschieden. Der Festakt und die Vernissage mit einer Lesung von Mario Adorf zu diesem neuen Modul fanden im Theater Lübeck statt.

I. Sonderausstellungen

50 Hundejahre bis 2.2.2014 - „Künstlerroman, Ammenmärchen, Heimatfibel"
Mit seinem zweiten, nach der „Blechtrommel" (1959) mit Spannung erwarteten Roman festigte Günter Grass 1963 seine Geltung als sprachgewaltiger Fabulierkünstler. Stärker als in seinem Debütroman stehen in den „Hundejahren" die Möglichkeiten und Grenzen der Kunst angesichts einer tiefen Krise humanistischer Ideale im Mittelpunkt. Dem Publikum wurden neueste Radierungen von Günter Grass vorgestellt, die er in den letzten drei Jahren für die Jubiläumsausgabe des Romans im Steidl Verlag angefertigt hat.

Renate von Mangoldt 6.2. – 13.4.2014 - *Autorenfotos aus fünf Jahrzehnten*
Ein halbes Jahrhundert hat Renate von Mangoldt Schriftsteller fotografiert. Diese ungewöhnliche Chronik des literarischen Lebens war ab Februar im Günter Grass-Haus zu sehen. „Walter Höllerer war der erste Autor, den ich fotografierte. Ihm verdanke ich meine Existenz als Schriftstellerfotografin. Er holte mich 1964 ins Literarische Colloquium Berlin. Von da an war mein Umfeld das der Literatur." So beschreibt Renate von Mangoldt den Beginn ihrer Arbeit als Autorenfotografin.
Die Ausstellung wurde am 7. Februar mit der Fotografin und Felicitas Hoppe eröffnet. Eine Einleitung gab Janos Frecot, Leiter der Photographischen Sammlung am Landesmuseum Berlinische Galerie.

Cornelia Funke 24.4. – 11.1.2015 - „Eine andere Welt"
In ihren Büchern entwirft Cornelia Funke einzigartige Welten zwischen Imagination und Wirklichkeit. Die Ausstellung *Eine andere Welt* entführte in das fantastische Universum der Illustratorin, Geschichtenerzählerin und Erfinderin der Spiegelwelt-App – einem interaktiven Lesebuch für mobile Geräte. Die Ausstellung im Günter Grass-Haus zeigte, wie die Autorin und Zeichnerin die Bilder, die sie in ihrem Kopf hat, in Worten und Illustrationen zu Papier bringt. Und sie verdeutlichte, wie sich ihre Art zu erzählen von Buch zu Buch weiterentwickelt – von der ersten Drachengeschichte bis zur App *MirrorWorld*, in der Erzählungen unter Einsatz der unterschiedlichsten künstlerischen Mittel zum Leben erweckt werden.

II. Auswärtige Sonderausstellungen

Der Gdanska Galeria Miejska wurden für die Ausstellung „Günter Grass – Psie lata" (11.4.-22.6.2014) Teile der Ausstellung „50 Hundejahre – Künstlerroman, Ammen-märchen, Heimatfibel" ausgeliehen.

Dem Schloss Achberg, Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg, wurde für die Ausstellung „Ausdrucksstark – die andere Kunst von Margarita Broich, Günter Grass, Udo Lindenberg, Armin Mueller-Stahl und Alissa Walser" (12.4.-29.6.2014) Exponate aus dem Bildbestand des Günter Grass-Hauses als Leihgaben übergeben.

Der Förderverein des Ernst-Barlach-Museums Ratzeburg zeigte im Kreismuseum Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg vom 2.10. bis 16.11.2014 Teile der Ausstellung „50 Hundejahre. Künstlerroman, Ammenmärchen, Heimatfibel" und erhielt dafür zahlreiche Grafiken des Grass-Hauses als Leihgaben.

III. Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

1) **9. Lübecker Literaturtreffen**: Autorenlesung im Theater Lübeck (Kammerspiele) mit Nora Bossong, Günter Grass, Sherko Fatah, Steffen Kopetzky Benjamin Lebert, Dagmar Leupold, Eva Menasse, Norbert Niemann und Feridun Zaimoglu. Moderation: Norbert Niemann (26.1.).
2) **Zur Sonderausstellung *Renate von Mangoldt:*** Vernissage mit einem Gespräch zwischen Renate von Mangoldt und Felicitas Hoppe zur ihrer Arbeit, Janos Frecot führte in die Ausstellung ein (7.2.). Friedrich Christian Delius las aus seinen Erinnerungen „Als die Bücher noch geholfen haben" (7.3.). Helmut Böttiger präsentierte sein Buch „Die Gruppe 47. Als die deutsche Literatur Geschichte schrieb" und diskutierte mit Günter Grass, moderiert von Hanjo Kesting (3.4.).
3) **Feridun Zaimoglu** stellte seinen neuen Roman „Isabel" (27.2.) vor. Moderation: Jörg-Philipp Thomsa.
4) Buchpräsentation: „Die fünffache Seereise – Reiseberichte, Briefe, Märchen und Geschichten von Hans-Christian Andersen" mit den Herausgebern **Heinrich Detering und Günter Grass** (27.3.).
5) Buchvorstellung: „Das Milch-Märchen – frühe Werbearbeiten" mit **Kai Schlüter und Günter Grass** (11.4.).
6) **Hanjo Kesting und Günter Grass** sprachen über den Roman „Der Butt" in der Kunsthalle St. Annen (7.5.).
7) **Zur Sonderausstellung *Cornelia Funke. Eine andere Welt*:** Vernissage in Kooperation mit dem Verein „Bücherpiraten": Cornelia Funke las im Theater Lübeck vor 800 Gästen Geschichten aus der Tinten- und Spiegelwelt und beantwortete Fragen aus dem Publikum. Im Anschluss gab es ein buntes Fest im Garten des Günter Grass-Hauses inklusive Signierstunde (25.4.). Die Lesereihe „Funke außer Haus" in Kooperation mit dem Theater Lübeck fand an ungewöhnlichen Orten statt, die mit den jeweiligen Texten inhaltlich in Verbindung standen: in einer Moschee (9.5.), über dem Gewölbe von St. Marien (11.6.), in der Buchbinderei Blattgold im Aegidienhof (11.7.), im Naturbad Falkenwiese (1.8.) und im ehemaligen Kino Volkstheater Geisler (9.9.). Eine „Tintenherz"-Inszenierung präsentierte die Theaterkommode Kiel im Theater Lübeck (3.-5.7.). Im Filmhaus präsentierten wir diverse Verfilmungen von Büchern von Cornelia Funke. Gemeinsam mit dem Verein „Bücherpiraten" wurde zudem ein umfangreiches Programm für Kinder und Jugendliche angeboten, bspw. ein schulübergreifender Vorlesewettbewerb, Flash-Mobs, Theaterworkshops, eine Stadtrallye sowie ein großer Skulpturen-Workshop im Museumsgarten. Im September (25.09.) traf Cornelia Funke auf den Literaturkritiker Denis Scheck und sprach mit ihm im Theater Lübeck über ihre märchenhafte „Reckless"-Welt und den Einsatz neuer Medien in der Literatur.
8) **13. Lübecker Literarisches Colloquium**: In Zusammenarbeit mit der Universität zu Lübeck: Antrittsvorlesung "GÜNTER GRASS - ein ganz persönlicher Erfahrungsbericht aus wechselnden Perspektiven" von Prof. Dr. phil. Dieter Stolz als Honorarprofessor für Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL) der Universität zu Lübeck. (5.5.). „HERAN AN DAS LEBEN! DICHTER! DICHTER? Kindheitsmuster, Erinnerungsbilder, Erzählstrategien. ‚Ich ist eine Fiktion, bei der wir bestenfalls Miturheber sind.'" Leitung des Colloquiums: Prof. Dieter Stolz. Einführung mit ausgewählten Texten von Alfred Döblin, W. G. Sebald und Amos Oz. (6.5.-3.6.). Die Seminarsitzungen fanden unter der Leitung des Literaturwissenschaftlers und Lektors Dr. Dieter Stolz im Seminarraum des Günter Grass-Hauses statt.
9) **Otto-Pankok-Preis:** Am 22.6. wurde im Audienzsaal des Lübecker Rathauses zum 5. Mal der Otto-Pankok-Preis verliehen. Mit dem Preis der Stiftung zugunsten des Romasvolks wurde

der ungarische Menschenrechtler Jenö Zsigó für sein Lebenswerk geehrt. Die Laudatio hielt Moritz Pankok.

10) **14. Lübecker Museumsnacht *Horizonte:*** Auftaktveranstaltung mit der Parade Infernale aus „einer anderen Welt", feierliche Eröffnung durch die Kultursenatorin Annette Borns, Livemusik mit Sombrazil und Lutopia Orchestra, Seiltanzperformance mit der Wolkentänzerin Ea Paravicini sowie Feuertanz und Akrobatik mit Dragonfire, die Gewinner des Vorlesewettbewerbs „Lies wie Mo" traten vor großem Publikum auf u.v.m. (30.8.).
11) **Buchvorstellung mit Benjamin Lebert:** In Zusammenarbeit mit der Buchhandlung Hugendubel las der junge Schriftsteller aus seinem neu erschienen Roman „Mitternachtsweg" (4.9). Moderation: Jörg-Philipp Thomsa.
12) **Avi Primor und Günter Grass im Gespräch** über den Ersten Weltkrieg und seine Folgen. Ulrich Wickert moderierte die Diskussion. Andreas Hutzel (TL) las aus Primors´ Roman „Süß und ehrenvoll" im Theater Lübeck. In Kooperation mit der Geschichtswerkstatt Herrenwyk (8.9.).
13) **Ein literarisch-musikalischer Abend zum Ersten Weltkrieg:** In Kooperation mit der Geschichtswerkstatt Herrenwyk präsentierten Norbert Duwe (Rezitator) und Jan-Hendrik Ehlers (Musiker) das Tagebuch des Lübecker Soldaten Magnus Kuhlmann, der im Nachbargebäude des Grass-Hauses aufwuchs (5.10.).
14) **Geburtstagsfest zum 87. Geburtstag von Günter Grass** und Einweihung des neuen Ausstellungselements „Grass als Soldat". Der Schauspieler Mario Adorf las Passagen aus „Beim Häuten der Zwiebel". Der Musikarrangeur Willy Daum präsentierte die Klanginstallation „In Stahlgewittern" im Theater Lübeck (19.10.).
15) **Präsentation der Publikation „Littera Borealis":** Das 14. Heft der Schriftenreihe wurde dieses Jahr Günter Grass und seinen Übersetzern gewidmet. Im Katharineum zu Lübeck sprachen Hilke Ohsoling, Günter Grass, sein niederländischer Übersetzer Jan Gielkens und Jörg-Philipp Thomsa über den Inhalt der Publikation (21.10.).
16) **Weihnachtslesung in der JVA Lübeck:** Der Schauspieler Andreas Hutzel (TL) las für Gefangene und Besucher aus Werken von Cornelia Funke. Jörg-Philipp Thomsa moderierte den anschließenden Austausch mit den Häftlingen (04.12.).
17) **Buchpräsentation: „Augenblicke mit Jean Améry": Hanjo Kesting** las aus Essays und Erinnerungen im Günter Grass-Haus und sprach anschließend mit **Günter Grass** über den großen Essayisten (19.12.).

Museumspädagogisches Programm

1) Es fand eine gut besuchte **Lehrerfortbildung mit Günter Grass** zur Novelle „Im Krebsgang" statt, die Bestandteil des Zentralabiturs in Schleswig-Holstein ist. Im Scharbausaal der Stadtbibliothek hatten 160 Lehrer die Möglichkeit, im Gespräch mit dem Autoren ihre Fragen zu der Novelle und ihrer Behandlung im Unterricht zu stellen. Zudem wurde eine exklusive Lehrermappe mit Arbeitsmaterialien und umfangreichen Informationen bereitgestellt, welches sowohl in gedruckter Form als auch als Download auf der Homepage erhältlich ist. Zusätzlich fanden drei weitere Lehrerfortbildungen zu den Sonderausstellungen im Günter Grass-Haus statt.
2) Beim **8. Kinderfest im Günter Grass- und Willy-Brandt-Haus** (16./17.8.) kam der Zirkus ins Museum: die Seiltänzerin Ea Paravicini zeigte ihre Akrobatik auf dem Drahtseil und der Magier und Glasbrecher Harry Keaton zauberte im Museumsgarten. An vielen Stationen konnten sich die Kinder verkleiden, jonglieren, zeichnen, fotografieren und z.B. Geheimschriften ausprobieren. Die DITIB türkisch islamische Gemeinde bot Spezialitäten aus dem Orient an. Auch in diesem Jahr war der Eintritt für alle Besucher kostenlos.
3) Öffentliche Führungen: Neben den Führungen durch Ausstellungen im Günter Grass-Haus wurde die Führung „Von Thomas Mann zu Günter Grass" in Zusammenarbeit mit dem Buddenbrookhaus angeboten. Insgesamt gab es im Jahr 2014 12 öffentliche Führungen sowie 50 „Haus zu Haus-Führungen". Als neues Format wurde die monatliche Führung „Geist und Macht" eingeführt, die das Günter Grass-Haus und das Willy Brandt-Haus verbindet. Sie startete am 8.8. und wurde fünfmal durchgeführt.
4) Buchbare Angebote: 678 buchbare Führungen wurden in diesem Jahr wahrgenommen, 634 davon durch Schulklassen.

Sammlung und Forschung

1) **Schenkungen:** Im September 2014 haben wir die Grafik „Die Rättin, von der mir träumte" geschenkt bekommen.
Günter Grass hat dem Haus eine im August 2014 entstandene Algraphie mit einem Vogelmotiv für eine Grafikedition überlassen.
Cornelia Funke fertigte für das Grass-Haus zwei Grafiken an: „Winterzauber im Grass-Haus" und eine Lübecker Drachen-Grafik. Beide Bilder sind als Sondereditionen im Grass-Haus erhältlich.
Von der Verlagsgruppe Oetinger erhielt das Grass-Haus 45 Kinder- und Jugendbücher von Cornelia Funke als Schenkungen für die Bibliothek.

2) **Anfragen und Besucher:** Im Grass-Haus sind in diesem Jahr 37 wissenschaftliche Anfragen eingegangen. Das Archiv wurde von zwei Wissenschaftlern teilweise mehrtägig besucht.

3) **Publikationen des Hauses:**
   - „Genau hinsehen dinglich bleiben. Günter Grass und die bildende Kunst. Ein Annäherungsversuch für Jugendliche." Hg. von der Günter und Ute Grass-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Günter Grass-Haus. Lübeck 2014
   - „Der Butt ist weg". Hg. von Jörg-Philipp Thomsa. Lübeck 2014

VI. Der Freundeskreis des Günter Grass-Hauses e.V.

Der Freundeskreis verzeichnete im letzten Jahr weitere Zuwächse und weist nun 174 Mitglieder auf. In diesem Jahr sind 22 neue Förderer hinzugekommen. In den letzten fünf Jahren hat sich die Mitgliederzahl damit mehr als verdreifacht. Das Haus wird zudem durch einen Kreis von sieben Kuratoren mit einer regelmäßigen Jahresspende unterstützt.

VII. Shop / Erlöse

Der Warenumsatz im Museumsshop des Günter Grass-Hauses lag 2014 bei 66.759 €. Die Eintrittserlöse, einschl. Führungsentgelte, betrugen 72.439 €.

VIII. Sponsoren / Partner

Das Günter Grass-Haus wurde bei Ausstellungen und Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen von folgenden Institutionen unterstützt:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten (ALG), Arbeitsgemeinschaft selbständiger Kulturinstitute (AsKi), Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck, Freundeskreis des Günter Grass-Hauses e. V., INFORM Einrichtungen, Kunsthaus Lübeck, Literaturhaus Schleswig-Holstein, Lübecker Nachrichten, Michael-Haukohl-Stiftung, der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Possehl-Stiftung, Radisson Blu Senator Hotel, Sparkasse zu Lübeck, von Keller-Stiftung Lübeck, Steidl Verlag

Kooperationspartner waren:
Bücherpiraten e.V., Dressler Verlag, Hotel ANNO 1216, Filmhaus Lübeck, Hansestadt Lübeck/Bereich Jugendarbeit, Marlistro, NDR Kultur, Theater Lübeck, Volkstheater Geisler, Förderverein Naturbad Falkenwiese e.V., Haus der Kulturen, Eislotte, Buchhandlung Hugendubel, Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk, Nordkolleg Rendsburg, Hotel AROSA, Buchbinderei Blattgold, heddier electronic, Förderverein Ernst-Barlach-Museum, Christian Kroeger, JVA Lübeck, Ute und Günter Grass-Stiftung, der Verleih im Soundhaus, Bundeskanzler Willy Brandt Stiftung, Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL), Universität zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Lübeck, Aegidienhofverein zu Lübeck e.V., DITIB Türkisch Islamische Gemeinde zu Lübeck e.V., Retrohouse.

IX. Gäste

Unter den Gästen des Günter Grass-Hauses waren in diesem Jahr unter anderem:
Nora Bossong, Sherko Fatah, Steffen Kopetzky, Benjamin Lebert, Dagmar Leupold, Eva Menasse, Norbert Niemann, Feridun Zaimoglu, Norbert Niemann, Renate Mangoldt, Felicitas Hoppe, Helmut Böttiger, Hanjo Kesting, Janos Frecot, Friedrich Christian Delius, Cornelia Funke, Avi Primor, Ulrich Wickert, Mario Adorf, Denis Scheck.

Lübeck, den 09.09.2020

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09781
öffentlich

Lübeck, 18.02.2021

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2015

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses der

Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck

zum 31. Dezember 2015

und des Lageberichts für das

Haushaltsjahr 2015

Rechnungsprüfungsamt

Januar 2021

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer Dieter Sünder
Layout: Yvonne Bretfeld

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis III

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag 1

2 Prüfungsdurchführung 2

3 Haushaltsplan 2

4 Bilanz 3

4.1 Formale Prüfung der Bilanz 3

4.2 Aktiva 4

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 4

4.2.2 Bauten auf fremden Grund und Boden 4

4.2.3 Kunstgegenstände 4

4.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung 5

4.2.5 Fertige Erzeugnisse und Waren 5

4.2.6 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 5

4.2.7 Sonstige privatrechtliche Forderungen 6

4.2.8 Liquide Mittel 6

4.3 Passiva 6

4.3.1 Eigenkapital 7

4.3.2 Stiftungskapital aus Bilanzunterschied 7

4.3.3 Sonderrücklagen 7

4.3.4 Sonderposten 8

4.3.5 Verbindlichkeiten 8

5 Ergebnisrechnung 9

5.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 9

5.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte ... 9
5.3 Personalaufwendungen ... 10
5.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 10
5.5 Bilanzielle Abschreibungen ... 10
6 Finanzrechnung ... 11
6.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 11
6.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen ... 12
6.3 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ... 12
6.4 Personalauszahlungen ... 12
6.5 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen ... 13
6.6 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen ... 13
6.7 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ... 13
6.8 Liquide Mittel ... 13
7 Anhang ... 14
7.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen ... 14
7.2 Erfassung des Anlagevermögens ... 14
7.3 Anlagen zum Anhang ... 15
8 Lagebericht ... 15
9 Schlussbemerkung ... 15

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Haushaltsplanung 2015 2

Tabelle 2: Ergebnisplanung 2014 und 2015 2

Tabelle 3: Finanzplanung 2014 und 2015 3

Tabelle 4: Planabweichungen der Kontengruppe 61 11

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.
GO	-	Gemeindeordnung
HJ	-	Haushaltsjahr
HL	-	Hansestadt Lübeck
Kulturstiftung	-	Kulturstiftung Hansestadt Lübeck
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
VJ	-	Vorjahr

1 Prüfungsgegenstand und –auftrag

Die Kulturstiftung Hansestadt Lübeck (Kulturstiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde am 04.05.1995 gegründet. Die Verwaltung der Stiftung ist der Hansestadt Lübeck (HL), Fachbereich Kultur und Bildung, gemäß § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz übertragen worden. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 Gemeindeordnung (GO). Die Jahresabschlüsse unterliegen damit der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2015, wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung erstellt und jeweils am 30.09.2020 vom Bürgermeister der HL unterzeichnet. Der Jahresabschluss ist gemäß § 95m GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 44 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) bis spätestens zum 01. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Kommunalaufsicht und der Prüfungsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss ist somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgestellt und vorgelegt worden.
Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichts 2015 erfolgt gemäß § 95n Abs. 1 GO durch das RPA. Nach Abschluss der Prüfung legt gemäß § 95n Abs. 3 GO der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des RPA der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gemäß § 95n Abs. 1 GO prüft in Gemeinden, in denen ein RPA besteht, dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,

3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95n Abs. 1 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
Im Sinne einer zügigen Prüfung des zeitlich zurückliegenden Jahresabschlusses hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichtes ist Anfang 2021 durch das RPA erfolgt. Die Prüfung wurde risikoorientiert und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Soweit in diesem Bericht Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese auf Werte des zum Stichtag 31.12.2014 erstellten Jahresabschlusses der Kulturstiftung.

3 Haushaltsplan

Grundlage für die Haushaltsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan 2015 für die Kulturstiftung wurde in der Sitzung der Bürgerschaft am 27.11.2014 beschlossen (VO 2014/01951). Gemäß § 78 Abs. 1 der GO enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Gemäß § 1 der GemHVO-Doppik besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Teilpläne nach Produkten entfallen. Da die Stiftung über eigenes Personal verfügt, ist der Vorlage künftig der Stellenplan beizufügen. Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes 2015 sind wie folgt festgesetzt worden:

Tabelle 1: Haushaltsplanung 2015

Plandaten	Erträge/ Einzahlungen	Aufwendungen/ Auszahlungen	Finanzmittel-überschuss
Ergebnisplan	1.974.700 EUR	1.974.700 EUR	0 EUR
Finanzplan	1.913.300 EUR	1.942.900 EUR	-29.600 EUR

Die Abweichungen zur Haushaltsplanung sind im nachfolgenden Text den dargestellten Werten der jeweiligen Konten zu entnehmen.

Tabelle 2: Ergebnisplanung 2014 und 2015

Ergebnisplanung	2014	2015
Erträge	1.886.000 EUR	1.972.700 EUR
Finanzerträge	2.000 EUR	2.000 EUR
Summe Erträge	1.888.000 EUR	1.974.700 EUR
Aufwendungen	1.843.600 EUR	1.951.300 EUR
Zinsen und Finanzaufwendungen	44.400 EUR	23.400 EUR
Summe Aufwendungen	1.888.000 EUR	1.974.700 EUR
Differenz	0 EUR	0 EUR

Die Ergebnisplanung 2015 weist ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

Tabelle 3: Finanzplanung 2014 und 2015

Finanzplan	2014	2015
Einzahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.826.200 EUR	1.912.900 EUR
Einzahlungen Investitionstätigkeit	400 EUR	400 EUR
Summe Einzahlungen	1.826.600 EUR	1.913.300 EUR
Auszahl. lfd. Verwaltungstätigkeit	1.738.000 EUR	1.846.200 EUR
Auszahlungen Investitionstätigkeit	6.600 EUR	8.600 EUR
Tilgung von Krediten f. Investitionen	81.800 EUR	88.100 EUR
Summe Auszahlungen	1.826.400 EUR	1.942.900 EUR
Änd. d. Bestandes eig. Finanzmittel	200 EUR	-29.600 EUR

Die Finanzplanung 2015 weist einen Rückgang der liquiden Mittel um 29.600 EUR aus.

4 Bilanz

Die Bestätigung der Kulturstiftung vom 25.07.2017 über die Richtigkeit und Vollständigkeit aller für den Jahresabschluss 2015 angeforderten Erklärungen liegt vor.

4.1 Formale Prüfung der Bilanz

§ 48 GemHVO-Doppik regelt die Gliederung der Bilanz. Der Posten allgemeine Rücklage wurde nicht ausgewiesen, dafür wurde die Bilanz um die nicht vorgesehenen Posten 1.01 Stiftungskapital und 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied ergänzt. Das unter Posten 1.01 genannte Stiftungskapital hat keine Verlustausgleichs- oder Finanzierungsfunktion wie die allgemeine Rücklage (eigentliches Eigenkapital im Sinne der GemHVO-Doppik), sondern ist in seinem Bestand zu erhalten.
Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 GemHVO-Doppik vorgesehenen Mindestgliederung ab. Das durch unterschiedliche Betrachtungsweisen im Stiftungsrecht und im Haushaltsrecht entstandene Problem befindet sich seit Einführung doppischer Jahresabschlüsse für die Stiftungen in der Diskussion zwischen den Bereichen und dem RPA. Aktuell (Anfang 2021) befindet sich eine Vereinbarung zwischen der Verwaltung und dem Innenministerium / Stiftungsaufsicht zu einer abgestimmten Vorgehensweise (zunächst für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital) noch im Abstimmungsprozess.

4.2 Aktiva

Das Anlagevermögen der Stiftung hat einen Wert von rund 3.838 TEUR (Vorjahr [VJ] 3.900 TEUR). Der bilanzierte Wert entspricht dem Restbuchwert im Anlagenspiegel der Kulturstiftung.

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenst.	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 1.1	14.974 EUR	-5.088 EUR	9.886 EUR

Im Haushaltsjahr 2015 gab es keine Zugänge. Die Veränderung resultiert aus den Abschreibungen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein.

4.2.2 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 1.2.4	1.933.656 EUR	-78.599 EUR	1.855.057 EUR

Im Haushaltsjahr 2015 gab es keine Zugänge. Die Veränderung resultiert aus den Abschreibungen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein.

4.2.3 Kunstgegenstände

Kunstgegenstände	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 1.2.5	1.832.009 EUR	34.266 EUR	1.866.275 EUR

Bei den Zugängen handelt es sich überwiegend um Sachspenden in Form von Radierungen, einer Skulptur, einer Grafik und einem Brief mit einem Gesamtwert von 30.500 EUR. Ankäufe gab es in Höhe von 3.975 EUR. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein.

Die Differenz von 209 EUR ergibt sich aus Abschreibungen für nicht richtig zugeordnete abschreibungspflichtige Gegenstände.

4.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 1.2.7	84.136 EUR	-8.551 EUR	75.585 EUR

Die Veränderung ergibt sich aus den im Haushaltsjahr 2015 angeschafften Ausstattungen (Vitrinentische, Kamera, Kühlschrank etc.) und den angefallenen Abschreibungen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware und dem Anlagenspiegel überein.

4.2.5 Fertige Erzeugnisse und Waren

Fertige Erzeugnisse und Waren	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 2.1.3	99.939 EUR	8.731 EUR	108.670 EUR

Unter diesem Bilanzposten werden im Wesentlichen die Warenbestände in den Museumsshops der Stiftung ausgewiesen. Die Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware überein. Die Inventur wurde nicht geprüft.

4.2.6 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 2.2.3	28.396 EUR	70.118 EUR	98.514 EUR

Bei den Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb handelt es sich z. B. um nicht abgerechnete Kreditkartenumsätze. Unabhängig vom Jahresabschluss erfolgen in regelmäßigen Abständen Prüfungen der im Bereich Buchhaltung und Finanzen für die Kulturstiftung geführten Konten.
Für den Anstieg im HJ 2015 ist im Wesentlichen eine am 26.02.2015 vertraglich vereinbarte (konsumtive) Förderung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa in Höhe von 50 TEUR (50 %-Anteil der KL) verantwortlich. Das RPA hält bei Forderungen aus öff.-rechtl.

Verträgen zum Jahresabschluss eine Umbuchung vom Konto 1711000 - privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen - auf das Konto 1691000 - sonstige öff.-rechtl. Forderungen - für geboten. Der Ausgleich ist am 09.02.2016 erfolgt.

4.2.7 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Sonst. privatrechtliche Forderungen	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 2.2.4	2.154.418 EUR	-1.021.857 EUR	1.132.561 EUR

Die 1,1 Mio. EUR setzen sich überwiegend aus Forderungen gegenüber der HL zusammen, z. B. der Verlustausgleich 2012 von 460 TEUR, der Verlustausgleich 2013 (Anteil) von 195 TEUR, der Verlustausgleich 2014 (Anteil) mit 223 TEUR, anteilige Personal für 2015 von 98 TEUR sowie die bei der HL angelegte Zustiftung von 145 TEUR.
Die Buchungen sind in der Buchhaltungssoftware nachvollziehbar. Der Gesamtbetrag ist im Forderungsspiegel richtig wiedergegeben.

4.2.8 Liquide Mittel

Liquide Mittel	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 2.4	327.219 EUR	758.972 EUR	1.086.191 EUR

Die in der Bilanz und in der Finanzrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen überein. Der Betrag ergibt sich aus dem Bestand auf dem Geschäftskonto (1.082 TEUR, VJ 324 TEUR) und den Kassenbeständen des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Eine Saldenbestätigung für das Geschäftskonto vom 15.12.2016 zum 31.12.2015 liegt vor. Die Kassen werden in unregelmäßigen Abständen vom RPA geprüft. Der Anstieg ergibt sich aus den Verlagerungen vom bei der HL geführten Verrechnungskonto auf ein stiftungseigenes Geschäftskonto.

4.3 Passiva

Nachfolgend wird auf die Bilanzposten der Passivseite eingegangen.

4.3.1 Eigenkapital

Eigenkapital	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 1.01 Stiftungskapital	1.298.477 EUR	0 EUR	1.298.477 EUR

Unter dem Posten Eigenkapital weist die Stiftung das in seinem Bestand zu erhaltende Stiftungskapital als Posten 1.01 aus. Veränderungen, z. B. durch Zustiftungen, haben sich nicht ergeben.

4.3.2 Stiftungskapital aus Bilanzunterschied

Stiftungskapital aus Bilanzunterschied	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 1.011	-340.538 EUR	0 EUR	-340.538 EUR

Das Stiftungskapital aus Bilanzunterschied wurde mit der Eröffnungsbilanz aus dem bei der Erstellung ermittelten Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva berechnet. Veränderungen haben sich nicht ergeben.

4.3.3 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 1.2	901.695 EUR	30.500 EUR	932.195 EUR

Die Veränderung ergibt sich aus den unter Aktiva / Kunstgegenstände bereits genannten Sachspenden.
Gemäß den Erläuterungen zu § 25 GemHVO-Doppik sind als Sonderrücklage die Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen, zu erfassen. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat auf Nachfrage des Bereichs Haushalt und Steuerung 2017 mitgeteilt, dass es eine analoge Anwendung für die nicht abzuschreibenden Kunstgegenstände für geboten halte, soweit der Zuschuss mit einer Zweckbindung oder einem Zweckbindungszeitraum versehen ist. Nach Erfüllung der Zweckbindung sei eine ergebnisunwirksame Umbuchung in die allgemeine Rücklage gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erforderlich. Bei einer Sachspende ist der Zweck bereits beim Zugang

erfüllt, daher hält das RPA eine Umbuchung in die allgemeine Rücklage für geboten. Da die bisher vorgelegten Bilanzen für die Kulturstiftung keine allgemeine Rücklage ausweisen, erinnert das RPA wie im Vorjahresbericht daran, dass eine den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Innenministeriums folgende Ergänzung der Bilanz vorzunehmen ist und die notwendigen Umbuchungen umzusetzen sind.

4.3.4 Sonderposten

Aufzulös. Zuschüsse und Zuweisungen	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzp. 2.1 Zusch.	1.801.115 EUR	-58.988 EUR	1.742.127 EUR
Bilanzp. 2.2 Zuweis.	16.456 EUR	-10.581 EUR	5.875 EUR

Unter den Sonderposten sind die erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen zu passivieren. Bei den ausgewiesenen Sonderposten handelt es sich überwiegend um Zuschüsse für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an den Gebäuden Buddenbrookhaus und Günter Grass-Haus. Im Haushaltsjahr 2015 gab es keine Zugänge. Die Veränderungen ergeben sich aus den Auflösungen.

4.3.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Jahresabschluss 31.12.2014	Veränderung	Jahresabschluss 31.12.2015
Bilanzposten 4	2.839.071 EUR	-207.387 EUR	2.631.684 EUR

Die Verbindlichkeiten unterscheiden sich in Kredite für Investitionen vom Kreditmarkt, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten.
Die Verbindlichkeiten vom Kreditmarkt in Höhe von 437 TEUR (VJ 524 TEUR) setzen sich aus fünf Darlehensverträgen zusammen. Die Darlehensverträge und die Saldenbestätigungen zum 31.12.2015 liegen dem RPA in Kopie vor. Die Veränderungen ergeben sich aus den Tilgungen. Die Werte stimmen mit den Buchungen in der Buchhaltungssoftware überein.
Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 54 TEUR (VJ 222 TEUR) sind deutlich zurückgegangen. Im VJ waren z. B. noch 145 TEUR für den Ankauf von Heinrich Mann-Autographen enthalten.
Die sonstigen Verbindlichkeiten von 2.141 TEUR (VJ 2.093 TEUR) sind um 48 TEUR angestiegen. Sie bestehen überwiegend gegenüber der HL und resultierten aus dem Fehlen eines eigenen Geschäftskontos. Der Abbau erfolgt nach Einrichtung des eigenen

Geschäftskontos aufgrund einer Verzögerung erst sukzessive mit dem HJ 2014. Es bestehen noch Verbindlichkeiten aus VJ über 775 TEUR.

5 Ergebnisrechnung

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ergebnisse der verschiedenen Kontengruppen den Vorjahres- und den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt. Auf einzelne Positionen wird nachfolgend eingegangen.

5.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 41	821.000 EUR	1.016.192 EUR	195.192 EUR

Die größten Abweichungen von der ursprünglichen Haushaltsplanung gab es auf den Konten:

- 4140000 Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund: In der ursprünglichen Haushaltsplanung waren für 2015 nur 100 EUR geplant, eingegangen sind 150 TEUR. In den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 sind zwischen 80 TEUR und 120 TEUR jährlich eingegangen. Die Erträge sind sorgfältig zu planen (vgl. Tz. 3).
- 4142000 Zuweisungen für lfd. Zwecke von der Gemeinde: In der ursprünglichen Haushaltsplanung waren für 2015 rund 759 TEUR geplant, eingegangen sind 508 TEUR. In den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 sind zwischen 322 TEUR und 510 TEUR jährlich eingegangen. Auf die Verzögerungen bei den Verlustausgleichen wird nochmals hingewiesen.
- 4148002 Spenden für Sonderausstellungen: In der ursprünglichen Haushaltsplanung waren für 2015 rund 100 EUR geplant, eingegangen sind 169 TEUR. In den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 sind durchschnittlich 185 TEUR jährlich eingegangen. Die Erträge sind sorgfältig zu planen.

5.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung

Kontenart 441 - 446	545.300 EUR	593.243 EUR	47.943 EUR

Das Ergebnis der Kontenarten 441 bis 446 betrug 2015 rund 593 TEUR (VJ 552 TEUR). Aus dem Verkauf von Vorräten der Museumsshops haben sich Erträge von 242 TEUR (VJ 194 TEUR) ergeben.

5.3 Personalaufwendungen

Personal-aufwendungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 50	1.308.100 EUR	1.263.922 EUR	-44.178 EUR

Die Haushaltsplanung sah Personalaufwendungen von 1.308 TEUR vor. Eine systematische Prüfung der Personalkosten ist nicht erfolgt.

5.4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 52	813.970 EUR	769.507 EUR	-44.463 EUR

Die ursprüngliche Haushaltsplanung wies zur Kontengruppe 52 Aufwendungen von 407 TEUR aus. Die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen sind im fortgeschriebenen Ansatz und im Ergebnis enthalten. Hinzu kamen Verstärkungen durch zweckgebundene Mehreinnahmen, die gem. § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden durften. Die im Anhang in der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen genannten neuen Haushaltsreste gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden überwiegend wieder zu dieser Kontengruppe gebildet. Die Verfügungen des Bereichs Haushalt und Steuerung haben vorgelegen.

5.5 Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengr. 57	128.500 EUR	109.557 EUR	-18.943 EUR

Die Abweichung hat sich gegenüber dem VJ (33.620 EUR) deutlich verringert.

6 Finanzrechnung

In § 3 der GemHVO-Doppik ist aufgeführt, welche Posten mindestens im Finanzplan auszuweisen sind. Die Finanzrechnung entspricht formal den gesetzlichen Vorschriften.
Im Anhang sind bereits die verschiedenen Kontengruppen der Ergebnisrechnung den Vorjahres- und den Planwerten tabellarisch gegenübergestellt und teilweise erläutert worden. Da vergleichbare Hinweise zur Finanzrechnung fehlen, wird auf die Zahlungen nachfolgend eingegangen.
Im investiven Bereich wurden gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik Auszahlungen in Höhe von 380 TEUR in das HJ 2016 übertragen. Es handelt sich bei den Beträgen überwiegend um zweckgebundene Drittmittel.

6.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 61	759.200 EUR	1.398.064 EUR	638.864 EUR

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Tz. 5.1 zur korrespondierenden Ertragskontengruppe 41 verwiesen. Die höheren Einzahlungen resultieren im Wesentlichen aus den höheren Erträgen.

Tabelle 4: Planabweichungen der Kontengruppe 61

Konto	Bezeichnung	Planung in EUR	Buchung in EUR	Abweichung in EUR
6140000	Zuweisung Bund	100	175.000	174.900
6142000	Zuweisung Gemeinde	758.800	1.009.687	250.887
6148001	Spenden	100	37.820	37.720
6148002	Zusch. übrige Bereich	100	168.251	168.151

Die Finanzplanung soll die voraussichtlichen Einzahlungen ausweisen. Das RPA empfiehlt als Orientierung die regelmäßig höheren Werte aus Vorjahren.

6.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen

Unter der Kontengruppe 64 werden die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen dargestellt. Eine wesentliche Abweichung gab es auf dem Konto 6482000 Erstattungen von Gemeinden.

Einzahlungen aus Kostenerstattungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Konto 6482000	606.400 EUR	1.104.365 EUR	497.965 EUR

Auf dem Konto 6482000 Erstattungen von Gemeinden sind Einzahlungen von 606 TEUR geplant worden, aber 1.104 TEUR eingegangen. Auf dem Konto wird z. B. die Erstattung der Personalkosten für Personal der Kulturstiftung, das Leistungen für die HL erbracht hat, gebucht. Die Personalkostenerstattung 2014 ist 2015 eingegangen (599 TEUR).

6.3 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 68	400 EUR	0	400 EUR

Im Vorjahr sind noch 2,3 Mio. EUR gebucht worden, darin Rückflüsse von Ausleihungen (1,8 Mio. EUR) und Bewegungen liquider Mittel. Durch die Umstellung auf ein eigenes Geschäftskonto sind die Buchungen an dieser Stelle entfallen.

6.4 Personalauszahlungen

Personalauszahlungen Kontengr. 70	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
HJ 2014	1.220.462 EUR	1.220.923 EUR	462 EUR
HJ 2015	1.308.100 EUR	1.117.537 EUR	-190.563 EUR

Die Abweichung gegenüber der Planung beträgt 190 TEUR, gegenüber dem VJ 103 TEUR.

6.5 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Abweichung
Kontengruppe 72	813.970 EUR	715.326 EUR	-98.644 EUR

Die ursprüngliche Haushaltsplanung wies zur Kontengruppe 72 Aufwendungen von 407 TEUR aus. Das Auszahlungskonto korrespondiert mit dem unter Tz. 5.4 erläuterten Aufwand der Kontengruppe 52. Die Deckung ist durch zweckgebundene Mehreinzahlungen erfolgt.

6.6 Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

Ausz. f. d. Gewähr. von Ausleihungen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 786	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Im Vorjahr sind noch 2,1 Mio. EUR gebucht worden. Durch die Umstellung auf ein eigenes Geschäftskonto sind die Buchungen an dieser Stelle entfallen.

6.7 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Tilgung von Krediten für Investitionen	Planung	Ergebnis	Abweichung
Kontoart 792	88.100 EUR	87.216 EUR	-884 EUR

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kontengr. 79) beinhalten nur die für Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontenart 792) aufgewandten Mittel. Kopien der Saldenbestätigungen liegen vor. Die Veränderung ist im Verbindlichkeitenspiegel richtig wiedergegeben.

6.8 Liquide Mittel

Der Schlusssaldo 2015 belief sich auf 1.086 TEUR (VJ 327 TEUR). Die sich aus der Finanzrechnung ergebenden liquiden Mittel stimmen mit dem in der Bilanz ausgewiesenen

Betrag überein. Eine Saldenbestätigung für das Geschäftskonto der Stiftung zum 31.12.2015 über 1.082 TEUR (VJ 324 TEUR) liegt vor. Die Differenz ergibt sich aus den Kassenbeständen.

7 Anhang

Der Anhang ist den Regelungen des § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik entsprechend aufzustellen. In ihm ist zum Jahresabschluss anzugeben, ob besondere Umstände dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
Die allgemeinen Berichtsgrundsätze sind im Anhang eingehalten worden. Der Anhang weist formal keine Beanstandungen auf, die Einfluss auf das Prüfungsergebnis haben. Die vorgeschriebenen Anlagen zum Anhang wie Anlagenspiegel, Forderungsspiegel etc. sind erstellt worden.
Zu einzelnen Punkten sind nach Auffassung des RPA die Erläuterungen nicht ausreichend, so hätte es z. B. zur von der Standardgliederung abweichenden Darstellung des Eigenkapitals und dem Fehlen der Allgemeinen Rücklage einer Erklärung bedurft.

7.1 Stiftungskapital oder Gründungsvermögen

Im Anhang wird unter den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert, dass das Anlagevermögen insbesondere das Gründungsvermögen enthält. Das Gründungsvermögen umfasst Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände.
Das Stiftungsvermögen muss dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, sodass Veräußerungen und andere zweckfremde Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Wie Stiftungsvermögen zu erhalten ist, in dem mit Einrichtungsgegenständen Gegenstände enthalten sind, die der Abschreibung unterliegen, ist in der Stiftungssatzung nicht geregelt. Der Bereich Haushalt und Steuerung verweist in diesem Zusammenhang auf den vollständigen Verlustausgleich durch die HL.
Die Darstellung des Stiftungskapitals in der Bilanz vermittelt mit dem unveränderten Wert gegenüber dem Vorjahr den Eindruck, dass das Stiftungskapital mit dem darin enthaltenen Gründungsvermögen trotz abschreibungspflichtiger Teile in gleicher Höhe erhalten bleibt. Eine gesetzliche Regelung oder Handlungsempfehlung, wie eine unmissverständliche Darstellung in der Bilanz zu erfolgen hat, liegt nicht vor.

7.2 Erfassung des Anlagevermögens

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist im Anhang ausgeführt worden, dass eine über die Vorräte in den Warenlagern hinausreichende Inventur erst im Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführt wurde.

7.3 Anlagen zum Anhang

Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitenspiegel wurden dem Anhang beigefügt und entsprechen den Mustern der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik. Die darin enthaltenen Werte sind richtig wiedergegeben.
Die in der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen enthaltenen Werte stimmen mit der Buchhaltungssoftware überein. Die Verfügungen des Bereichs Haushalt und Steuerung haben vorgelegen.
Der Anlagenspiegel wurde stichprobenweise geprüft. Die Abschreibungen im Anlagenspiegel und die bilanziellen Abschreibungen in der Ergebnisrechnung stimmen überein.

8 Lagebericht

Die Stiftung erfüllt gemäß Stiftungssatzung ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus Erträgen der Museumsshops. Bei Errichtung der Kulturstiftung hat die HL, vertreten durch den Bürgermeister und den zuständigen Senator, gegenüber dem Innenministerium die Verpflichtung abgegeben, eventuell entstehende Unterschüsse der Kulturstiftung durch Zuwendungen der Hansestadt auszugleichen, um die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft zu gewährleisten. Aufgrund dieser Erklärung besteht kein finanzielles Risiko für den dauerhaften Erhalt der Stiftung.

9 Schlussbemerkung

Insgesamt gibt der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage mit der Einschränkung wieder, dass durch die erst 2016 durchgeführte Inventur die vollständige Erfassung des Anlagevermögens wie im Vorjahr nicht nachgewiesen ist.
Es steht dem Bereich Haushalt und Steuerung sowie der Stiftungsverwaltung frei, eine Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben. Die Stellungnahme würde diesem Bericht im weiteren Verfahren als Anlage beigefügt.

Lübeck, 22.01.2021
14.909.07.13/2015
Sü

Dr. Katja Schur

Dieter Sünder

Anlagen:
Jahresabschluss 2015 mit Lagebericht

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

September 2020

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24

V. LAGEBERICHT 25

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/14)	Schlusssaldo (12/15)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	14.974,00	9.886,00
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.933.656,00	1.855.057,00
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.832.009,00	1.866.275,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	35.452,16	30.907,16
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	84.136,14	75.585,14
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	99.939,34	108.670,49
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
161 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	28.396,19	98.513,74
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.154.418,48	1.132.561,42
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.077,06	6.174,31
18 2.4 Liquide Mittel	327.218,56	1.086.190,61
Summe Aktiva	**6.516.276,93**	**6.269.820,87**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	409.900,00	684.442,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	388.105,74	380.168,02

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (12/14)	Schlusssaldo (12/15)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	1.298.477,10	1.298.477,10
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	- 340.537,67	- 340.537,67
202 1.2 Sonderrücklagen	*901.695,33*	*932.195,33*
203 1.3 Ergebnisrücklage	0,00	0,00
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.801.115,00	1.742.127,00
232 2.2 für aufzulösende Zuweisungen	16.456,23	5.875,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	524.455,76	437.240,11
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	222.011,81	53.751,92
36 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.092.603,37	2.140.692,08
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**6.516.276,93**	**6.269.820,87**

915 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Kulturstiftung HL, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/14)	Schlusssaldo (12/15)
Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (12/14)	Schlusssaldo (12/15)

916 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.6

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	960.115,89	821.000,00	1.016.191,57	195.191,57	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	551.521,91	545.300,00	593.243,40	47.943,40	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	599.031,57	606.400,00	603.150,00	-3.250,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	65,01	0,00	41,56	41,56	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**2.110.734,38**	**1.972.700,00**	**2.212.626,53**	**239.926,53**	
50	11	Personalaufwendungen	-1.221.756,00	-1.308.100,00	-1.263.921,93	44.178,07	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-4.567,82	0,00	-4.252,51	-4.252,51	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-660.271,18	-813.970,00	-769.507,01	44.462,99	633.812,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-116.380,48	-128.500,00	-109.556,81	18.943,19	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-4.550,00	0,00	4.550,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-81.997,75	-106.080,00	-42.396,10	63.683,90	50.630,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-2.084.973,23**	**-2.361.200,00**	**-2.189.634,36**	**171.565,64**	**684.442,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**25.761,15**	**-388.500,00**	**22.992,17**	**411.492,17**	**684.442,00**
46	19	+ Finanzerträge	1.408,35	2.000,00	154,46	-1.845,54	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-27.171,52	-23.400,00	-23.146,64	253,36	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-25.763,17**	**-21.400,00**	**-22.992,18**	**-1.592,18**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**-2,02**	**-409.900,00**	**-0,01**	**409.899,99**	**684.442,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	2,02	0,00	0,01	0,01	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**2,02**	**0,00**	**0,01**	**0,01**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**0,00**	**-409.900,00**	**0,00**	**409.900,00**	**684.442,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: *Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen*		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2014	2015	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	981.532,88	759.200,00	1.398.064,04	638.864,04	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	526.280,19	545.300,00	579.402,58	34.102,58	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	290.709,08	606.400,00	1.104.362,51	497.962,51	
65	7	sonstige Einzahlungen	24.778,98	0,00	28.927,75	28.927,75	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	24,55	2.000,00	1.385,83	-614,17	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.823.325,68**	**1.912.900,00**	**3.112.142,71**	**1.199.242,71**	
70	10	Personalauszahlungen	-1.220.923,44	-1.308.100,00	-1.117.537,21	190.562,79	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	-4.567,82	0,00	-4.252,51	-4.252,51	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-617.239,93	-813.970,00	-715.325,62	98.644,38	-633.812,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-27.171,52	-23.400,00	-23.146,64	253,36	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-4.550,00	0,00	4.550,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-88.608,26	-106.080,00	-117.833,54	-11.753,54	-50.630,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-1.958.510,97**	**-2.256.100,00**	**-1.978.095,52**	**278.004,48**	**-684.442,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-135.185,29**	**-343.200,00**	**1.134.047,19**	**1.477.247,19**	**-684.442,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	484.995,33	400,00	0,00	-400,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	1.844.933,21	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**2.329.928,54**	**400,00**	**0,00**	**-400,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-5.991,94	-318.005,74	-162.334,45	155.671,29	-301.468,02
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-78.700,00	0,00	78.700,00	-78.700,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-2.072.442,28	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-2.078.434,22**	**-396.705,74**	**-162.334,45**	**234.371,29**	**-380.168,02**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**251.494,32**	**-396.305,74**	**-162.334,45**	**233.971,29**	**-380.168,02**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	2.021.445,27	0,00	162,23	162,23	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-2.010.251,79	0,00	-125.687,27	-125.687,27	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**11.193,48**	**0,00**	**-125.525,04**	**-125.525,04**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**127.502,51**	**-739.505,74**	**846.187,70**	**1.585.693,44**	**-1.064.610,02**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-84.189,13	-88.100,00	-87.215,65	884,35	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-84.189,13	-88.100,00	-87.215,65	884,35	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	43.313,38	-827.605,74	758.972,05	1.586.577,79	-1.064.610,02
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	283.905,18	327.219,00	327.218,56	-0,44	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	327.218,56	-500.386,74	1.086.190,61	1.586.577,35	-1.064.610,02

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015
9 Kulturstiftung gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	320.654,49
+ Einzahlungen	162,23
- Auszahlungen	-125.687,27
Bestand Haushaltsjahr	**195.129,45**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2014	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-84.189,13	-88.100,00	-87.215,65
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2015

HI 1.201 – Haushalt und Steuerung
September 2020

I. Allgemeine Hinweise

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" hat zum 31. Dezember 2015 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Im Anhang sind nach § 51 GemHVO-Doppik insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - sind beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik) und entsprechend nicht im Anhang erläutert. Die Gliederung der Bilanzposten wird für den Anhang übernommen.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen des Vorjahresabschlusses als Grundlagen genommen.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Stiftungszweck dauernd zu dienen. Aufwendungen für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und – soweit abnutzbar– um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Gliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen. Das Anlagevermögen enthält insbesondere das Gründungsvermögen. Das Gründungsvermögen wurde am 4. Mai 1995 von der Hansestadt Lübeck der Stiftung übertragen und umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände mit einem ursprünglichen Wertansatz von umgerechnet 386.089,28 €.

Das Stiftungsvermögen muss nach den Bestimmungen des Stiftungsrechts und der Satzung der Stiftung dauerhaft und nachhaltig erhalten bleiben, so dass Veräußerungen und andere zweckfremde

Verwendungen des Kunst- und Sammlungsvermögens ausgeschlossen sind. Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die Einhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken oder niedrigere beizulegende Werte wurden gegebenenfalls durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB und Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB gebildet. Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB sind nicht bekannt. Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen worden.

Das Anlagevermögen z.B. Grundstücke und Gebäude wurden bereits seit mehreren Jahren in einem Anlagennachweis geführt, so dass keine Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren durchgeführt worden sind und daher die Fortschreibung erfolgt ist.

Entsprechend § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung des Jahresabschlusses eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt. Eine körperliche Inventur erfolgt jeweils zum Jahresende hinsichtlich der Vorräte in den Warenlagern. Eine darüber hinausgehende Inventur (1. Folgeinventur) wurde im Wirtschaftsjahr 2016 durchgeführt. Die 2. Folgeinventur stand im Wirtschaftsjahr 2019 an.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Als Immaterielle Vermögensgegenstände wird ein Bestand von 9.886,00 € (Vorjahr: 14.974,00 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Software und Lizenzen.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" weist keine unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken aus.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt keine bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf eigenem Grund und Boden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Vermögen der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" beinhaltet kein Infrastrukturvermögen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung. Sie sind zur Nutzung überlassen. Die umfangreichen Umbaukosten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren 1999 bis 2004 sind als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert. Sie haben insgesamt einen Wert von 1.855.057,00 € (Vorjahr: 1.933.656,00 €). Die Abschreibung erfolgt überwiegend auf eine Nutzungsdauer von 40 Jahren entsprechend der Regelungen der Ausführungsanweisungen Abschreibungen zu § 43 GemHVO-Doppik.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler" sind zum 31.12.2015 mit insgesamt 1.866.275,00 € (Vorjahr: 1.832.009,00 €) bilanziert. Die Sammlungs- und Kunstgegenstände umfassen u.a. das Gründungsvermögen vom 4. Mai 1995 sowie die von Herrn Günter Grass im Jahr 2004 erworbenen Kunst-und Sammlungsgegenstände. Neuzugänge im Wirtschaftsjahr 2015 von rund 34 T€ resultieren u.a. aus einem Konvolut von Radierungen zum Roman „Hundejahre" und die Skulptur "Mann im Mond" für das Günter-Grass-Haus.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind überwiegend Betriebsvorrichtungen wie z.B. eine Lüftungs- und Klimaanlage ausgewiesen. Der Vermögenswert liegt zum 31.12.2015 bei 30.907,16 € (Vorjahr: 35.452,16 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet die sonstigen Ausstattungen der Häuser mit einem Gesamtwert von 75.585,14 € (Vorjahr: 84.136,14 €).

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag nicht bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Aufnahme der Vorräte in den Museums-Shops erfolgte durch körperliche Stichtagsinventur. Die Inventarlisten liegen vor. Der Bestand zum Stichtag beträgt 108.670,49 € (Vorjahr: 99.939,34 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Da die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 und 2.2.4 vorhanden.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Dieser Posten beinhaltet die Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und beläuft sich zum Bilanzstichtag auf einen Gesamtwert in Höhe von 98.513,74 € (Vorjahr: 28.396,19 €).

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 1.132.561,42 € (Vorjahr: 2.154.418,48 €). Hiervon zu erwähnen sind insbesondere die Verrechnungskonten mit der Hansestadt Lübeck in Höhe von 980.592,76 € (Vorjahr: 1.997.877,34 €). Darin enthalten sind u.a. der Verlustausgleich 2012 (459.076,06 €) und 2013 (194.679,30 €) sowie die Restzahlung für den Verlustausgleich 2014 (223.073,87 €) der Hansestadt Lübeck an die „Kulturstiftung". Im Dezember 2015 ist bereits eine Vorauszahlung von der Hansestadt Lübeck für den zu erwartenden Verlustausgleich 2015 von 379.100,00 € geleistet worden (Abrechnung Verlustausgleich siehe auch 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten). Ebenso ist die reguläre Personalkostenerstattung i.H.v. 97.816,67 € durch die Hansestadt Lübeck zu nennen. Ebenfalls sind in dieser Bilanzposition die zweckgebundenen Geldspenden von Herrn Günter Grass (145.450,00 €) enthalten, die als Sondertermingeld von der Hansestadt Lübeck für die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" angelegt worden sind. Weiterhin sind Vorsteuerforderungen in Höhe von 3.870,05 € (Vorjahr: 4.511,33 €) gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen. Darüber hinaus sind Forderungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb von 6.552,36 € (Vorjahr: 6.579,81 €) enthalten. Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

2.2.5 Sonstige Vermögengegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände weisen einen Bestand von 6.174,31 € (Vorjahr: 6.077,06 €) zum Bilanzstichtag aus.

2.4 Liquide Mittel

Bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 1.086.190,61 € vor (Vorjahr: 327.218,56 €). Hierbei handelt es sich sowohl um ein laufendes Geschäftskonto (1.082.342,27 €) als auch um Kassen des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses (gesamt = 3.848,34 €).

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" gliedert sich in die Positionen

Stiftungskapital: Das Stiftungskapital in Höhe von insgesamt 1.298.477,10 € besteht aus drei unterschiedlichen Positionen, und zwar
1. dem Stiftungskapital im engeren Sinne,
2. einem Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus in Form mehrerer Kunstgegenstände, die mit demselben Wert auch auf der Aktivseite bei Posten 1.2.5 ausgewiesen sind, sowie
3. einer von Herrn Günter Grass in den Jahren 2004 und 2005 der Stiftung in Form von zweckgebundenem Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellten Zustiftung. Die daraus zu erzielenden Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Die drei Positionen teilen sich wie folgt auf:

Stiftungskapital im engeren Sinne	386.089,28 €
Vorlass von Herrn Günter Grass für das Günter-Grass-Haus	766.937,82 €
Zustiftung von Herrn Günter Grass	145.450,00 €

In dieser Bilanzposition ist neben dem Stiftungskapital im engeren Sinne der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva unverändert wie im Vorjahr in Höhe von - 340.537,67 € enthalten.

Sonderrücklagen: Die Bilanzposition „Sonderrücklagen" weist zum Stichtag einen Wert von 932.195,33 € (Vorjahr: 901.695,33 €) aus. Hier wurden diejenigen Sachverhalte mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" erarbeitet, die u.a. mit Schenkungen und erhaltenen Zuschüssen und somit in der Folge „Bildung von Sonderposten" zusammenhängen. Neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Folgeinventur wurden dann im Rahmen von Eröffnungsbilanzkorrekturen bereits im Wirtschaftsjahr 2013 umgesetzt (siehe auch Aktiva 1.2.5 „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler").

Im Wirtschaftsjahr 2015 konnte die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ein neutrales Jahresergebnis erwirtschaften, da das Geschäftsdefizit in Höhe von 508.210,80 € durch die Hansestadt Lübeck nach Beschlussfassung der Bürgerschaft ausgeglichen werden soll.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wurden Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (1.742.127,00 €) und aufzulösende Zuweisungen (5.875,00 €) von insgesamt 1.748.002,00 € (Vorjahr: 1.817.571,23 €) gebildet und den bezuschussten Vermögensgegenständen zugeordnet. Diese werden analog zur Abschreibung der Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.

3 Rückstellungen

Für die Abschluss- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2015 wurde keine Rückstellung gebildet, da die Jahresabschlussarbeiten seit dem Wirtschaftsjahr 2011 selbst durch die Hansestadt Lübeck und die Abschlussprüfung somit durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) durchgeführt werden. Eine Inrechnungstellung hierzu erfolgt nicht.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen (vom privaten Kreditmarkt) existieren in Höhe von insgesamt 437.240,11 € (Vorjahr: 524.455,76 €) bei verschiedenen Kreditinstituten.

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten in Höhe von 53.751,92 € (Vorjahr: 222.011,81 €) ausgewiesen, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe beträgt 2.140.692,08 € (Vorjahr: 2.092.603,37 €). Hiervon sind vor allem Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck über 2.098.691,92 € (Vorjahr: 2.034.362,44 €) und Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 13.388,74 € (Vorjahr: 3.841,44 €) zu nennen. Ebenfalls sind Sonstige Verbindlichkeiten von 28.611,42 € (Vorjahr: 54.399,49 €) angefallen, die aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultieren.

Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck begründen sich auf der Tatsache, dass die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" in dem Wirtschaftsjahr 2015 nur zum Teil eigenständige liquide Mittel und Konten besitzt und der übrige Anteil stattdessen von der Hansestadt Lübeck verwaltet wurde. Die Ein- und Auszahlungen werden als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Aus diesem Grund sind diese Verbindlichkeiten der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" immer im Zusammenhang mit den Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck zu betrachten, die unter 2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen erläutert sind. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden keine Abgrenzungsposten zum Bilanzstichtag gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen und privatrechtlichen Leistungsentgelten, die sich u.a. aus Eintrittsgeldern und den Verkäufen der Museumsshops zusammensetzen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte und die Kostenerstattungen/-umlagen liegen etwa im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze. Die Zuwendungen und allgemeine Umlagen liegen deutlich über dem kalkulierten Budgetansatz.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist der Verlustausgleich durch die Hansestadt Lübeck enthalten.

	Ergebnis 2014 €	Fortgeschriebener Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	960.115,89	821.000,00	1.016.191,57
Privatrechtliche Leistungsentgelte	551.521,91	545.300,00	593.243,40
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	599.031,57	606.400,00	603.150,00
Sonstige ordentliche Erträge	65,01	0,00	41,56
Finanzerträge	1.408,35	2.000,00	154,46
Außerordentliche Erträge	2,02	0,00	0,01
Summe	**2.112.144,75**	**1.974.700,00**	**2.212.781,00**

2 Aufwendungen

Der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" entstanden hauptsächlich Aufwendungen aus dem Betrieb des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses. Die Personalaufwendungen sind entsprechend des geplanten Haushaltsansatzes angefallen. Die übrig anfallenden Aufwendungen liegen ebenfalls im Rahmen der Erwartungen des jeweils kalkulierten Budgetansatzes, teilweise sogar unter den veranschlagten Planansätzen wie u.a. die sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

	Ergebnis 2014 €	Fortgeschriebener Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Personalaufwendungen incl. Versorgungsaufwendungen	1.226.323,82	1.308.100,00	1.268.174,44
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	660.271,18	813.970,00	769.507,01
Bilanzielle Abschreibungen	116.380,48	128.500,00	109.556,81
Transferaufwendungen	0,00	4.550,00	0,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	81.997,75	106.080,00	42.396,10
Zinsaufwendungen	27.171,52	23.400,00	23.146,64
Summe	**2.112.144,75**	**2.384.600,00**	**2.212.781,00**

3 Jahresergebnis

Es wurde ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 508.210,80 € erzielt. Dieses soll nach Beschlussfassung der Bürgerschaft durch Verlustausgleich der Hansestadt Lübeck noch formal ausgeglichen werden, real ist dies bereits umgesetzt (Buchungsdatum per 31.12.2015).

	Ergebnis 2014 €	Fortgeschriebener Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Jahresergebnis vor Verwendung	- 570.284,59	- 409.900,00	- 508.210,80
Verlustausgleich durch Hansestadt Lübeck	570.284,59	0,00	508.210,80
Summe	**0,00**	**- 409.900,00**	**0,00**

III. Sonstige Angaben

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen. Auf die Teilrechnungen wird aus diesem Grund verzichtet.

In das Wirtschaftsjahr 2016 wurden konsumtive (684.442,00 €) und investive (380.168,02 €) Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 1.064.610,02 € übertragen.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" besitzt im Wirtschaftsjahr 2015 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die „Kulturstiftung" über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Umstellung hat sich aber noch über das Jahr 2013 hinaus erstreckt, sodass die komplette, eigenständige Durchführung durch die KL erst in den Folgejahren möglich war.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ist überwiegend nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 06.02.2017 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Daneben werden als beratende Gremien jeweils ein Beirat der Stiftung und der Museen zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingerichtet. Vorstand der Stiftung ist die jeweilige Bürgermeisterin/der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 16 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern sowie deren ständige Vertreter/-innen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder mit Stimmrecht: a) 1 von der Bundesregierung, vertreten durch das für Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; b) 1 von der Landesregierung Schleswig-Holstein, vertreten durch das

Kultur zuständige Resort, entsandtes Mitglied; c) mindestens 9 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gewählte Mitglieder,

2. Mitglieder mit beratender Stimme: a) der Leiter der Stiftungseinrichtungen und geschäftsführenden Direktor der Museen; b) jeweils 1 von der Possehlstiftung, der Drägerstiftung sowie der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit entsandtes Mitglied; c)ein vom Beirat der Museen benanntes Mitglied, das nicht zugleich Mitglied in einem der anderen Organe der Stiftung ist.

Für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates sind von den jeweiligen Institutionen ständige Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie deren Stellvertreter/-innen entsprechen der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl.

Lübeck, den 30.09.2020

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2015

Anlagevermögen MANDANT: 110	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	73.959,79	0,00	0,00	0,00	73.959,79	58.985,79	5.088,00	0,00	64.073,79	9.886,00	14.974,00	6,88	13,37
Summe Immaterielles Vermögen	73.959,79	0,00	0,00	0,00	73.959,79	58.985,79	5.088,00	0,00	64.073,79	9.886,00	14.974,00	6,88	13,37
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	3.555.514,76	0,00	0,00	0,00	3.555.514,76	1.621.858,76	78.599,00	0,00	1.700.457,76	1.855.057,00	1.933.656,00	2,21	52,17
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.900.413,22	34.475,00	0,00	0,00	1.934.888,22	68.404,22	209,00	0,00	68.613,22	1.866.275,00	1.832.009,00	0,01	96,45
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	96.663,10	0,00	0,00	0,00	96.663,10	61.210,94	4.545,00	0,00	65.755,94	30.907,16	35.452,16	4,70	31,97
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	593.423,17	12.562,42	0,00	0,00	605.985,59	509.287,03	21.113,42	0,00	530.400,45	75.585,14	84.136,14	3,48	12,47
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagevermögen	6.146.014,25	47.037,42	0,00	0,00	6.193.051,67	2.260.760,95	104.466,42	0,00	2.365.227,37	3.827.824,30	3.885.253,30	1,69	61,81
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	6.219.974,04	47.037,42	0,00	0,00	6.267.011,46	2.319.746,74	109.554,42	0,00	2.429.301,16	3.837.710,30	3.900.227,30	1,75	61,24

933 von 1931 in Zusammenstellung

TOP 5.6

FORDERUNGSSPIEGEL 2015

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	98.513,74	98.513,74	0,00	0,00	28.396,19
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.132.561,42	987.111,42	0,00	145.450,00	2.154.418,48
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.174,31	6.174,31	0,00	0,00	6.077,06
	Summe	**1.237.249,47**	**1.091.799,47**	**0,00**	**145.450,00**	**2.188.891,73**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2015

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-437.240,11	0,00	-323.325,39	-113.914,72	-524.455,76
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-437.240,11	0,00	-323.325,39	-113.914,72	-524.455,76
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-53.751,92	-53.751,92	0,00	0,00	-222.011,81
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.140.692,08	-2.140.692,08	0,00	0,00	-2.092.603,37
	Summe	**-2.631.684,11**	**-2.194.444,00**	**-323.325,39**	**-113.914,72**	**-2.839.070,94**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	684.442,00	684.442,00	0,00
Summe		**684.442,00**	**684.442,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
251002	Kulturstiftung	380.168,02	380.168,02	0,00
Summe		**380.168,02**	**380.168,02**	**0,00**

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck

Lagebericht zum Jahresabschluss 2015

1. Allgemeines

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

Mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes gelang es der Stadt 1991 das Haus der Großeltern Thomas Manns zu kaufen und zu einem Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum auszubauen, das Museum, Forschungs- und Gedenkstätte zugleich werden sollte. 1993 wurde das Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum in der Mengstraße 4 mit einem feierlichen Festakt eingeweiht.
Um das Projekt nicht an der politischen Entscheidung über die Folgekosten scheitern zu lassen, hatte der Förderverein sich bereit erklärt, den Betrieb des Hauses in den ersten zwei Jahren zu übernehmen. Nach Ablauf dieser zwei Jahre gründete die Stadt für den Betrieb die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck". Im Juni 2000 wurde das Buddenbrookhaus nach einem umfangreichen Umbau als weltweit einziges Literaturprojekt der Expo wiedereröffnet. Zwei Jahre später wurde es mit dem Museumspreis des Europarates für seine Verdienste und das Verständnis des europäischen Kulturerbes gewürdigt.

Ein anderer Literaturnobelpreisträger war Namenspatron eines im Jahr 2002 eingerichteten Hauses, für das die „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" ebenfalls die Trägerschaft übernahm: das Günter Grass-Haus.
Das Haus zeigt die wechselseitige Beziehung von Literatur und Kunst im Werk des Literaturnobelpreisträgers, Grafikers und Bildhauers, versteht sich jedoch nicht als ein dem Künstler gewidmetes Museum, sondern als ein Forum für Literatur und bildende Kunst, als ein Haus, das dem Phänomen der Mehrfachbegabung nachspürt.

Durch einen Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2005 hat die Hansestadt Lübeck mit der „Kulturstiftung Hansestadt Lübeck" einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Geschäftsführung der Lübecker Museen geschlossen. Das Management der städtischen Museen wurde der Geschäftsführung der Kulturstiftung übertragen, mit dem Ziel,

- einen effektiveren Ressourceneinsatz,
- eine profiliertere und klarere aufeinander abgestimmte inhaltliche Ausrichtung der Häuser,
- eine optimierte Ausstellungs- und Veranstaltungsplanung
- sowie eine bessere Vermarktung der Angebote für die städtischen Museen zu erreichen.

2. Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung ist es, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) den Betrieb des „Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrums" im Buddenbrookhaus als Gedenk- und Forschungsstätte
b) den Betrieb des „Günter Grass-Hauses" in der Glockengießerstraße als Forum für Literatur und bildende Kunst
c) die Übernahme des Managements folgender, sich in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck befindender Museen

- Kunsthalle St. Annen
- St. Annen Museum
- Behnhaus/Drägerhaus
- Katharinenkirche
- Holstentormuseum

- Industriemuseum „Geschichtswerkstatt Herrenwyk"
- Völkerkundesammlung
- Museum für Natur und Umwelt

im Auftrag und im Namen der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kultur der Hansestadt Lübeck und auf deren Weisung.

3. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Bürgermeister ist qua Amt Vorsitzender der Stiftung. Daneben wurden als beratende Gremien ein Beirat der Stiftung und ein Beirat der Museen eingerichtet.

4. Vermögen der Stiftung

Das Grundstockvermögen wurde der Stiftung mit ihrer Gründung am 04.05.1995 von der Hansestadt Lübeck übertragen. Es umfasst insbesondere Sammlungsgegenstände aus dem Besitz der Familie Mann und Einrichtungsgegenstände. Darüber hinaus hat Herr Grass der Stiftung 145.450 € an zweckgebundenen Barvermögen dauerhaft zur Verfügung gestellt. Die daraus erzielten Erträge sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
Im Jahr 2004 wurden von Günter Grass weitere Kunst- und Sammlungsgegenstände erworben.

Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Kulturdenkmale mit einem Wert von 1.866.275 € (34.266 € mehr als im Vorjahr) bilanziert. Die Erhöhung des Bilanzwertes resultiert aus einem durch Bund, Kulturstiftung der Länder und Possehl- Stiftung finanzierten Ankauf des Konvoluts von Radierungen zum Roman „Hundejahre" sowie durch die Skulptur „Mann im Mond" für das Günter-Grass Haus.

Die genutzten Grundstücke und Gebäude stehen nicht im Eigentum der Stiftung; sie sind zur Nutzung überlassen. Umfangreiche Umbauten des Buddenbrookhauses und des Günter Grass-Hauses in den Jahren bis 2004 wurden als Bauten auf fremden Grund und Boden bzw. als Mietereinbauten aktiviert.

5. Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der Kulturstiftung war im Jahr 2015 jederzeit gegeben. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen können, sind derzeit nicht erkennbar.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten der Kulturstiftung gegenüber der Hansestadt Lübeck ist im Wesentlichen auf Vorausleistungen der Hansestadt in Form von Auszahlungen von Lieferantenverbindlichkeiten, Personalkosten, Darlehenstilgungen und Investitionsausgaben aus den Bankkonten der Hansestadt (2010-2013) sowie auf eine Aufstockung des inzwischen eingerichteten eigenen Bankkontos der Kulturstiftung (2013 bis aktuell) zurückzuführen. Die Entwicklung der Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck betreffen Personalkostenerstattungen und den Verlustausgleich an die Kulturstiftung (2010 – aktuell). Diese Werte von Verbindlichkeiten und Forderungen sind nach erheblichem Anstieg bis zum Jahresabschluss 2015 durch dann vorgenommene Verrechnungen bis zum Jahresabschluss 2019 wieder abgeschmolzen.

6. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Im Hinblick auf die Finanzierung des Buddenbrookhaus – Umbaus wurde in 2015 der Antrag beim Förderprogramm für Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus (Bundesbauministerium) gestellt. Die für eine Bewilligung notwendige Zusage der Kommune, 10 % der Fördersumme zu erbringen, wurde von der Bürgerschaft beschlossen. Parallel zu dem Bundesantrag werden zurzeit mit dem Land Möglichkeiten eruiert, weitere Förderungen für das Projekt zu beantragen. Aktuell wird das Projekt bereits durch diverse Stiftungen unterstützt (Jürgen von Wessel-Stiftung, Commerzbank-Stiftung, Volkswagen-Stiftung).
Die inhaltlichen Arbeiten am Ausstellungsnarrativ schreiten ebenfalls weiter voran. Hierzu finden Sitzungen des Fachbeirats statt. Zwei Aspekte sind besonders in den Fokus gerückt:
1. Die Internationalität der Familie Mann, die zukünftig stärker berücksichtigt werden soll und

2. Die Dreiheit von Literatur, Zeitgeschichte und Familiengeschichte, auf die das Narrativ abheben wird.

Für das Günter Grass-Haus war 2015 ein ganz besonderes Jahr. Durch den Tod des Namensgebers ist die Bedeutung unserer Arbeit noch gewachsen.
Da sich die Arbeit im Haus nun verstärkt der Forschung widmet, wurde mit Hilfe einer Sonderzuwendung des Bundes im letzten Quartal 2015 der gesamte Archivbestand digitalisiert. Dazu zählen die Manuskripte von Günter Grass und mehr als 1.300 Grafiken aus unserem Bestand. Damit konnten wir unseren Forschungsstandort effektiv und langfristig stärken.

Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus Eintrittsgeldern, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietungen, Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen der Museumsshops. 439 T€ konnten an Drittmittel eingeworben werden. Insgesamt 2,2 Mio. € wurden 2015 an Erträgen erzielt. Geplant wurde mit 1,97 Mio. €.

Der geplante Zuschuss von der Hansestadt Lübeck in Höhe von 758.800 € konnte auf 508.210 € reduziert werden.

Buddenbrookhaus / Heinrich-und-Thomas-Mann-Zentrum

Das Buddenbrookhaus wurde 2015 von 48.748 Gästen besucht, das sind 1% weniger Besucher als im Vorjahr (vgl. 2014: 49.149). Das Haus präsentierte in seinen vier Sonderausstellungen große deutsche Autoren: Franz Kafka, Theodor Storm und Emanuel Geibel waren zu Gast im Buddenbrookhaus. Die Sommer-Ausstellung „Erzähl mir Meer! Geschichten von der See" gab dem Besucher die Möglichkeit, in eine Flut aus Meer-Texten einzutauchen. Sie hat zudem als Laborausstellung im Rahmen des geplanten Umbaus zu wichtigen Erkenntnissen für die Neugestaltung der Ausstellungen geführt. Zwei Publikationen legten die wissenschaftliche Arbeit des Hauses dar und das Archiv wurde durch Ankäufe von wertvollen Autographen zu Heinrich und Erika Mann bereichert.

Die wichtigsten Ereignisse im Überblick:

Sonderausstellungen
„Kafka – Der ganze Prozess" (13.02.-31.05.)
„Erzähl mir Meer! Geschichten von der See" (21.06.-29.08.)
„Bürger auf Abwegen. Thomas Mann und Theodor Storm" (11.09.-08.11.)
„Emanuel Geibel. Aufstieg und Fall eines Umstrittenen" (22.11.15-31.01.16)

Wanderausstellungen
„Bürger auf Abwegen. Thomas Mann und Theodor Storm" (Theodor-Storm-Haus Husum 26. 11.15 - 15.04.16)

Programmveranstaltungen und Veranstaltungsreihen
Zur Sonderausstellung „Kafka – Der ganze Prozess": Ausstellungseröffnung „Kafka – Der ganze Prozess", Einführung von der Leiterin des Buddenbrookhauses Dr. Birte Lipinski, Vortrag von PD Dr. Bernd Hamacher (13.02.); Literatur im Gespräch: Franz Kafka „Der Prozess", moderiert von Dr. Birte Lipinski (25.03.); ZwischenWelten: Wie wir schreiben (26.03.); Filmreihe „Kafkaeske Filme" im Filmhaus: „Black Swan", „Mulholland Drive", „Enemy", „The Machinist" (22.02., 29.03., 26.04. und 31.05.); Lesung Rainer Stach „Kafka – Die frühen Jahre" im Theater Lübeck (28.04.)

Zur Sonderausstellung „Erzähl mir Meer! Geschichten von der See": Ausstellungseröffnung „Erzähl mir Meer! Geschichten von der See" mit dem Shantychor Möwenschiet und Lesung ausgewählter Texte zum Thema Meer (20.06.); ZwischenWelten: Meer erzählen! (10.07.); zweitägige Ferienaktion für Kinder „Sommerferien damals und heute": Gestalte Dir Dein eigenes Ausstellungsstück! (28.07. und 19.08.)

Zur Sonderausstellung „Bürger auf Abwegen. Thomas Mann und Theodor Storm": Ausstellungseröffnung „Bürger auf Abwegen. Thomas Mann und Theodor Storm" (11.09.), Einführung von Christian Demandt und Dr. Birte Lipinski, Lesung mit Jörn Kolpe und Thomas Schreyer; Literarischer Spaziergang „Theodor Storm – Jugendjahre in Lübeck" (25.09.); Literatur im Gespräch „Theodor Storm: Im Schloß", moderiert von Anna-Lena Markus (30.09.); Zwischen Welten: Auf Abwegen (02.10.); Finissage „Bürger auf Abwegen - Thomas Mann und Theodor Storm" (08.11.)

Zur Sonderausstellung „Emanuel Geibel. Aufstieg und Fall eines Umstrittenen": Ausstellungseröffnung „Emanuel Geibel. Aufstieg und Fall eines Umstrittenen", Einführung mit Dr. Birte Lipinski, Vortrag von Kurator Christian Volkmann und Projektkoordinatorin Vanessa Zeissig (21.11.)

Lesereihe um den Preis der LiteraTourNord: Es lasen in der Reihe 2014/2015 Robert Seethaler „Ein ganzes Leben" (12.01., Rathaus), Michael Köhlmeier „Zwei Herren am Strand" (26.01., Buchhandlung Hugendubel) und Eberhard Rathgeb „Das Paradiesghetto" (09.02., Buchhandlung Hugendubel). In der Reihe 2015/2016 lasen Alina Bronsky „Baba Dunjas letzte Liebe" (26.10., Buddenbrookhaus), Ulrich Schacht „Grimsey" (09.11., Buddenbrookhaus) und Ulrich Peltzer „Das bessere Leben" (30.11., Buddenbrookhaus).

Lesereihe „Debüt im Buddenbrookhaus": Es lasen 2015 Julia Wolf aus „Alles ist jetzt" (16.04.), Helwig Arenz aus „Der böse Nik" (06.08.) und Verena Boos aus „Blutorangen" (12.11.).

Literatur im Gespräch: Moderierte Veranstaltungsreihe des Fördervereins Buddenbrookhaus: Thomas Mann „Luischen" (28.01., Moderation: Britta Dittmann), Heinrich Mann „Haltlos" (25.02., Moderation: Dr. Manfred Eickhölter), Franz Kafka „Der Prozess" (25.03., Moderation: Dr. Birte Lipinski), Emanuel Geibel: Das Gedicht "Eine Septembernacht" (27.5., Moderation: Dr. Manfred Eickhölter), Thomas Mann „Anekdote" (24.06., Moderation: Britta Dittmann), Theodor Storm „Im Schloß" (30.09., Moderation: Anna-Lena Markus), Ralf Rothmann „Der Hunger der Vergesslichkeit" (18.11., Moderation: Britta Dittmann).

Wissenschaftliche Tagungen: „Heinrich Mann und die bildende Kunst" (Heinrich Mann-Gesellschaft 21.03.-22.03.); „Bürger auf Abwegen: Thomas Mann und Theodor Storm" (Thomas Mann-Gesellschaft, 10.09.-13.09.)

Darüber hinaus wurden viele Lesungen, Vorträge und Preisverleihungen durchgeführt, wie beispielsweise: Buchpremiere „Die freie Liebe" von Volker Hage (12.05.); Buchpräsentation Manfred Flügge: „Das Jahrhundert der Manns" (18.05.); Vortrag und Diskussion: „Die Ukraine. Aus der russischen Vergangenheit in die europäische Gegenwart?", Veranstaltung der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Vortrag von Martin Aust, Moderation von Dr. Ulrike Klees (22.09.); Preisverleihungen: Verleihung des Thomas-Mann-Preises an Lars Gustafson (Bayerische Akademie der Schönen Künste München, 29.10.); Verleihung des Golo Mann-Preis an Prof. Dr. Werner Dahlheim (Deutsches Historisches Museum Berlin, 28.11.); Verleihung des Debütpreises an Verena Boos (im Audienzsaal des Rathaus Lübeck, 03.12.).

Museumspädagogik
Öffentliche Führungen: Es fanden 201 öffentliche Führungen (und Spaziergänge) mit insgesamt 2365 Teilnehmern statt. Das Pauschalangebot „Weihnachten bei Buddenbrooks" fand an vier Terminen statt und wurde von 200 Personen gebucht (2014: 188, bei ebenfalls 4 Terminen).

Buchbare Angebote: 296 Gruppen (Erwachsene und Schüler) wurden nach Voranmeldung im Buddenbrookhaus museumspädagogisch betreut (2014: 539). Zu den Angeboten gehörten Führungen, literarische Spaziergänge, Rezitationen, Sektempfänge, Workshops und externe Vorträge.

Sammlung und Forschung
Angekauft hat das Haus:
- ein Konvolut von 436 Autographen von und an Heinrich Mann aus dem Besitz von Jindrich und Ludvik Mann
- ein Konvolut mit 55 Briefen von Erika Mann, 16 Briefen von Katia Mann, einem Brief von Thomas Mann und einem Brief von Heinrich Mann sowie weiteren Autographen und Materialien von Julia Rosenthal, London.
- eine Erst- und Vorzugsausgabe von „Unordnung und frühes Leid" von 1926
- Zeitungsartikel aus der DDR zu Heinrich Mann von Dieter Schröter

Als Schenkungen erhielt das Haus:
- einen Brief von Heinrich Mann vom 25.09.1932

Literarische Gesellschaften / Förderverein Buddenbrookhaus e.V. / Kuratoren
Ihren Sitz im Buddenbrookhaus haben die Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V., die Heinrich Mann-Gesellschaft, die Erich-Mühsam-Gesellschaft sowie der Förderverein Budden-

brookhaus e.V. und die Golo Mann-Gesellschaft, deren Geschäftsstelle sich ebenfalls im Buddenbrookhaus befindet.
Der Förderverein zählte Ende 2015 221 Mitglieder (2014: 225 Mitglieder). Das Haus wird durch einen Kreis von 4 Kuratoren (2014: 8 Kuratoren) mit einer regelmäßigen Jahresspende unterstützt.

Shop / Erlöse
Der Warenumsatz im Museumsshop des Buddenbrookhauses lag 2015 bei 149.952 € (2014: 126.976 €). Die Eintrittserlöse (einschl. Führungsentgelte) 2015 betrugen 223.391 € (2014: 239.528 €).

Sponsoren / Partner
Das Buddenbrookhaus wurde bei Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen von folgenden Institutionen unterstützt: Der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Berlin; Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein; Gemeinnützige Sparkassenstiftung, Lübeck; Förderverein Buddenbrookhaus e.V., Lübeck; Friedrich Bluhme und Else Jebsen-Stiftung, Lübeck; Michael Haukohl-Stiftung, Lübeck; Possehl-Stiftung, Lübeck; Reinhold-Jarchow-Stiftung, Lübeck; Jürgen-Wessel-Stiftung, Lübeck; Deutscher Verband Frau und Kultur e. V., Lübeck; Von Keller-Stiftung, Lübeck; Arbeitskreis selbstständiger Kulturinstitute e.V. Lübeck.

Kooperationspartner waren: Die Gemeinnützige, Lübeck; Stadtbibliothek, Stadtarchiv sowie Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck; Operette in Lübeck e. V.; Filmhaus, Lübeck; NDR-Kultur; Stenzels Werbebüro (SWB), Duvensee; Theater Lübeck; Shantychor Möwenschiet und Projekt „Lübeck singt!"; Emanuel-Geibel-Schule, Lübeck; Katharineum zu Lübeck; Lübecker Autorenkreis und seine Freunde e. V.; Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung, Lübeck; Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften und Gedenkstätten e. V., Lübeck; Hochschule für Bildende Künste, Hamburg.

Günter-Grass Haus

I. Sonderausstellungen

Bis 13.1.2015 Cornelia Funke. Eine andere Welt.
Die Ausstellung entführte in das fantastische Universum der Illustratorin, Geschichtenerzählern und Erfinderin der Spiegelwelt-App – einem interaktiven Lesebuch für mobile Geräte.

29.1.2015 – 6.1.2016 - »War eigentlich ein schönes Schiff ...«
Eine Ausstellung zur Novelle *Im Krebsgang* von Günter Grass

II. Auswärtige Sonderausstellungen

- Für die Ausstellung ≫Günter Grass. Aquadichte aus dem Norden≪
(25.11.2015 bis 26.2.2016) in der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein in Kiel wurden Aquarelle, Radierungen, aquarellierte Textblätter und Aquadichte ausgeliehen.
- Dem Jeju Museum of Contemporary Art in Süd-Korea wurden für eine Sonderausstellung über Günter Grass (12.12.2015 bis 12.2.2016) Ausstellungsplakate, Szenenfotos aus der Verfilmung der *Blechtrommel* und aquarellierte Gedichtmanuskripte aus dem Bestand des Günter Grass-Hauses als Leihgaben übergeben.
Beide Ausstellungen wurden in enger Zusammenarbeit mit der Günter und Ute Grass Stiftung und dem Kunsthaus Lübeck organisiert.

III. Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

1) Funke außer Haus: Lesung aus dem Kinderbuch *Lilly und Flosse* von Cornelia Funke im Sealife Center Timmendorfer Strand. (11.1.)
2) Grass außer Haus »Abflug nach Portugal«: Der Schauspieler Sven Simon (Theater Lübeck/TL) las aus *Unterwegs von Deutschland nach Deutschland. Tagebuch 1990* von Günter Grass (19.2.)
3) 10. Lübecker Literaturtreffen
4) Preisverleihung des Lübecker Literaturtreffens: Im Rahmen des jährlichen Literaturtreffens verliehen die Teilnehmer den Lübecker Literaturpreis ≫Von Autoren für Autoren≪ im Scharbausaal. Die Auszeichnung ging in diesem Jahr an die Schriftstellerin Irina Liebmann. Die Laudatio hielt Dagmar Leupold. (1.3.)
5) Lyrische Beute *Die Bäume spielen Wald:*

6) Ein Abend für Siegfried Lenz: Hanjo Kesting erinnerte mit dem Schauspieler Siegfried W. Kernen an den großen Geschichtenerzähler Siegfried Lenz, der im Oktober 2014 verstarb. (17.3.)
7) Grass außer Haus »Die Schönheit der Kartoffel feierte in ihrem Gesicht Alltag«:
8) Lübecker Literarisches Colloquium: Literatur-Verfilmungen lesen.
9) Grass außer Haus »Ich war in der Lage, Glas zu zersingen«: Ähnlich wie Oskar Matzerath brachte auch der Schauspieler Jörn Kolpe die Glaser in der Glasmanufaktur Rotter Glas zum Klirren.
10) Lyrische Beute »Allein ist nicht genug«: Eine literarisch-musikalische Collage zu Peter Ruhmkorf.
11) Buchpräsentation *Freipass*: Schriften der Günter und Ute Grass Stiftung.
12) Lyrische Beute »Frag nicht, was die Poesie für die Gegenwart tun kann. Frag, was die Gegenwart für die Poesie tun kann«: Katharina Schultens las aus aktuellen Texten wie *gorgos portfolio*: *Gedichte* (kookbook 2014).
13) Ein Abend für Heinrich Böll: Zum 30. Todestag des Nobelpreisträgers.
14) Lyrische Beute »Sprachbilder und Bildgedichte« Lesung aus *Eintagsfliegen*: Präsentation mit Dr. Manfred Eickholter und der Photographischen Gesellschaft Lübeck e.V. über den Gedichtband von Günter Grass,
15) Museumsnacht »Strömungen«: Genießen wie Günter Grass – Abessa Schokolade und Wolsdorff Zigarren; Catering von Deli und dem Weincastell;
16) Buchpräsentation *Vonne Endlichkait* : Mit Ministerpräsident Torsten Albig, Prof. Dieter Stolz, dem Schauspieler Andreas Hutzel (TL) und Jorg-Philipp Thomsa in der Lübecker Katharinenkirche. (1.9.)
17) Klangbilderkonzert Lesung aus *Im Krebsgang*: Der Schauspieler Peter Grünig (TL) las Passagen aus der Novelle, die das Schiffsunglück thematisieren.
18) Buchpräsentation *Reckless. Das goldene Garn* von Cornelia Funke:
19) Eröffnung des neuen Ausstellungselements »Grass und die Ostsee«:
20) Lyrische Beute »Ein Abend für Peter Rühmkorf«: Lyrik von Peter Rühmkorf
21) Buchpräsentation *Annäherungen. Notizen aus 14 Ländern*: Eugen Ruge las in der Buchhandlung Hugendubel aus seinem neuen Roman.
22) Buchpräsentation *Im Frühling sterben*: Ralf Rothmann las aus seinem neuen Roman

IV. Museumspädagogisches Programm
1) 9. Kinderfest: Im Günter Grass- und Willy-Brandt-Haus
2) Öffentliche Führungen: Neben den Führungen durch die Ausstellungen im Günter Grass-Haus wurde
die Führung ≫Von Thomas Mann zu Günter Grass≪ in Zusammenarbeit mit dem Buddenbrookhaus angeboten. Insgesamt gab es im Jahr 2015 zwölf öffentliche Führungen sowie 52 ≫Haus zu Haus≪-Führungen. Die monatliche Führung ≫Geist und Macht≪, die das Günter Grass-Haus und das Willy-Brandt-Haus verbindet, wurde elfmal durchgeführt.
Zudem gab es zwei neue Formate: Im Rahmen der Sommeraktion ≫Echt nur bei uns≪ der Lübecker Museen wurde sechsmal eine Kurzführung zu Günter Grass' Nobelpreisurkunde angeboten. In Kooperation mit dem Thalia Theater Hamburg konnte zwölfmal eine spezielle ≫Blechtrommel≪-Führung organisiert werden.
3) Buchbare Angebote: 343 buchbare Führungen wurden in diesem Jahr wahrgenommen, 315 davon durch Schulklassen. Dieser Rekordwert kam zustande, da die Novelle *Im Krebsgang* Abiturthema in Schleswig-Holstein war.

V. Sammlung und Forschung
1) Schenkungen:
- Von der Günter und Ute Grass-Stiftung erhielt das Grass-Haus 138 *Hundejahre*- Radierungen.
- Im hinteren Museumsgarten konnte die Plastik *Mann im Mond* von Günter Grass platziert werden. Das Kunstwerk ist eine Schenkung.
2) Anfragen und Besucher: Im Grass-Haus sind im Jahr 2015 48 wissenschaftliche Anfragen eingegangen.

VI. Der Freundeskreis des Günter Grass-Hauses e.V.
Der Freundeskreis verzeichnete im letzten Jahr weitere Zuwächse und weist nun 218 Mitglieder auf. Es sind 44 neue Förderer hinzugekommen. Das Haus wird zudem durch einen Kreis von vier Kuratoren mit einer regelmäßigen Jahresspende unterstützt.

VII. Shop / Erlöse
Der Warenumsatz im Museumsshop des Günter Grass-Hauses lag 2015 bei 92.365 € (2014 bei 66.759 €). Die Eintrittserlöse, einschl. Führungsentgelte, betrugen 94.572 € (2014 bei 72.439 €).

VIII. Sponsoren / Partner

Das Günter Grass-Haus wurde bei Ausstellungen und Einzelprojekten durch Geld- oder Sachzuwendungen von folgenden Institutionen unterstützt: Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften, Buchhandlung Hugendubel, Deutscher Kinderschutzbund, Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Förderverein Lübecker Kindertagesstatten, Gallery White Birch, Günter und Ute Grass Stiftung, von Keller-Stiftung Lübeck, Hotel an der Marienkirche, Kulturbüro der Hansestadt Lübeck, Kunsthaus Lübeck, Michael-Haukohl-Stiftung, Possehl Stiftung, Radisson Blu Senator Hotel, Schwedische Botschaft, Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein, Sparkasse zu Lübeck, Steidl Verlag, Weiland Kulturstiftung Henning Hamkens.

Kooperationspartner waren u. a.: Buchhandlung Hugendubel, Bundeskanzler Willy Brandt Stiftung, DITIB Türkisch Islamische Gemeinde zu Lübeck e.V., Grand Hotel Heiligendamm, Grass-Galerie Gdansk, Günter und Ute Grass-Stiftung, Hamburger Stiftung zur Forderung von Wissenschaft und Kultur, Heinrich Boll-Stiftung Schleswig-Holstein, NDR Kultur, Quandt-Linie, Radisson Blu Senator Hotel, Rotter Glas, Sealife Center Timmendorfer Strand, Theater Lübeck, Universität zu Lübeck, der Verleih im Soundhaus, Weinhandlung Bom Dia, Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL).

Lübeck, den 30.09.2020

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09990
öffentlich

Lübeck, 15.04.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal

Bearbeitung: Tanja Trepping (E-Mail: tanja.trepping@luebeck.de Telefon: 122-1111)

Bestellung eines Rechnungsprüfers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:
Herr Matthias Drever wird gem. § 115 Abs. 2 GO zum Rechnungsprüfer bestellt.
Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [x] Nein- Begründung: Der Personenkreis ist nicht direkt von der Maßnahme betroffen

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 115 Abs.2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja (Anlage 1)
- [x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- [x] Nein
- [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:
Herr Matthias Drever hat den Stellenzuschlag der öffentlich ausgeschriebenen Stelle eines Rechnungsprüfers im Rechnungsprüfungsamt erhalten und wechselte zum 01.02.2021 in den Bereich Rechnungsprüfungsamt. Für die Tätigkeit ist die Bestellung zum Rechnungsprüfer erforderlich. Ausschlussgründe nach § 115 Abs.3 GO sind nicht gegeben. Herr Drever ist daher zum Rechnungsprüfer zu bestellen.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09717
öffentlich

Lübeck, 28.01.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes Lübeck, Jägersteig

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.05.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das mit einem bis zum 31.12.2025 befristeten Erbbaurecht zugunsten von Frau Imke Rühle-Schacht belastete Grundstück in Lübeck, **Jägersteig 1**, zur Größe von 826 m² ist an die Erbbauberechtigte zu einem Kaufpreis in Höhe von **201.874,40 EUR** zu verkaufen.

2. In dem abzuschließenden Kaufvertrag ist ein Bebauungsverbot für die im Lageplan (Anlage 4) grau dargestellte Grundstücksfläche und eine wertgesicherte Nachzahlungsverpflichtung für den Fall aufzunehmen, dass im hinteren Grundstücksbereich bei ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorliegenden Baurecht, weitere Gebäude realisiert werden sollten.

3. Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten einschließlich der Grunderwerbsteuer sind von der Käuferin zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.610 - Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder / Jugendliche durch den Verkauf des Grundstückes nicht gegeben sind.

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Das Grundstück Jägersteig 1 liegt in keinem gültigen Bebauungsplangebiet. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben beurteilt sich hier nach den Maßgaben des § 34 BauGB, wonach zur Zeit Baurecht für die Bebauung in zweiter Reihe nicht besteht.

Für den Fall, dass ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Baurecht für eine Bebauung in zweiter Reihe auf der rückwärtigen Teilfläche von ca. 427 m² (s. Lageplan, Anlage 4) ermöglicht und realisiert wird, ist ein Betrag in Höhe von EUR 12.885,60 nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag wird durch Bindung an den Verbraucherpreisindex wertgesichert. Der Differenzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Bodenrichtwertes nach Übergrößenberechnung und dem Bodenrichtwert ohne Übergrößenberechnung. Diese Verpflichtung wird abgesichert durch ein Bebauungsverbot. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Hinweis bei Weiterveräußerung weiterzugeben

Der Erbbauberechtigten wurde der Kaufpreis auf ihre Nachfrage hin am 27.08.2020 schriftlich mitgeteilt. Die Erbbauberechtigten hat am 01.12.2020 schriftlich erklärt, dass sie das Erbbaugrundstück erwerben möchte.

Der Verkauf erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 28.04.2016 (VO Nr. 2015/03216) zu den auslaufenden Erbbaurechten. Der Kaufpreis errechnet auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte mit Stand vom 31.12.2018 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und des Beschlusses vom 18.05.2017 (Wegfall des Aufschlages von 10 %) gem. Anlage 2 dieser Vorlage.

Gem. dem Bürgerschaftsbeschluss vom 20.06.1974 (Drs.Nr. 77) werden folgende Eckpunkte im Kaufvertrag zusätzlich vereinbart:

- Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle mit einer Frist von 10 Jahren

Durch den Verkauf entfällt ein jährlicher Erbbauzins von z.Z. EUR 63,34.

Es ist der mit dem Bereich Recht abgestimmte Muster-Kaufvertrag zu verwenden.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Kaufpreisberechnung
Anlage 3 – Nichtöffentlichkeit
Anlage 4 - Lageplan

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
Produkt: 111020 - Grundstücksmanagement

Anlage zur Vorlage vom 28.01.2021
VO-Nr.: 2021/09717

Anlage 1

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge *)	201.621,04	201.811,06	-63,34	-63,34	-63,34
Aufwendungen	-15.443,84	-15.443,84			

davon: ***) entfallender Erbbauzins für die Restlaufzeit 4 Jahre) = 253,36 EUR***
201.874,40 EUR (Kaufpreis) ./. 253,36 EUR = 201.621,04 EURO

Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang	-15.443,84	-15.443,84			
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	186.177,20				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	201.621,04	201.811,06	-63,34	-63,34	-63,34
Auszahlungen					
Gesamtauswirkung Finanzplan	201.621,04	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	X	X	X	X
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:	111020 000.4411001	Grundstücksmanagment / Erträge aus Erbbaurecht (Erbbauzinsen)	-63,34
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	612003 000.4541000	Grundstücksan- und -verkäufe / Erträge a.d.Veräuß.v. Grst./Geb.	201.874,40
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	612003 000.5711001	Grundstücksan- und -verkäufe / Verlust aus Verkauf	-15.443,84
		Saldo Ergebnisplan	186.367,22

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	111020 000.6411001	Grundstücksmanagment / EZ aus Erbbaurecht (Erbbauzinsen)	-63,34
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	612003 000.6821000	Grundstücksan- und -verkäufe / Einzahlungen a.d.Veräuß.v. Grst./Geb.	201.874,40
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	201.811,06

2.280 - Wirtschaft, und Liegenschaften
280.4 - Erbbaurechtsmanagement

Sachbearbeiterin: Kerstin Bruhse
App.: 122 - 23 24

28.01.2021

Allgemeine Angaben zum EB

Aktenzeichen:	**LG 4098**
Grundstück in Lübeck:	**Jägersteig 1**
Grundstücksgröße	**826 m²**
Laufzeit d. Erbbaurechtes:	**31.12.2025**

1. unbelasteter Bodenwert

(Bodenrichtwertkarte 2018)

Richtwert je m²:	260,00 EUR
Grundstücksgröße:	826 m²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m²

Umrechnungskoeffizient:	0,94
angepasster Bodenwert je m²:	244,40 EUR
Bodenwert für Kaufpreisberechnung:	244,40 EUR
angepasster Kaufpreis:	**201.874,40 EUR**

2. Rendite
(zu erwartender EBZ p.a./unbelasteter Bodenwertx100)

zu erwartender Erbbauzins p.a.:	63,34 EUR
angepasster Bodenwert (Kaufpreis):	201.874,40 EUR
Rendite in %:	0,03%
Erbbauzins über gesamte Restlaufzeit:	253,36 EUR

3. Differenzbetrag aus Nachzahlungsverpflichtung

Kaufpreis aus Ziffer 1:	201.874,40 EUR
Kaufpreis ohne URF	214.760,00 EUR
Nachzahlungsbetrag	**12.885,60 EUR**

4. Gesamtbetrachtung

Kaufpreis aus Ziffer 1:	201.874,40 EUR
Erbbauzins über die gesamte Laufzeit:	253,36 EUR
Bilanzwert:	15.443,84 EUR
Differenz:	**186.177,20 EUR**

Jorke Rülke-Schacht
Name

Jägersteig 1, 23568 Lübeck
Anschrift

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
Fischstraße 1-3
23539 Lübeck

Verkauf eines Erbbaurechts in Lübeck, Jägersteig 1 – LBG 4098

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über den Verkauf des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigte haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Namen des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob der Verkauf Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hanestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

☑ öffentlichen Teil

☐ nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

23.12.2020
Datum

J. Rülke-Schacht
Unterschrift des Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!



Luftbild Stand 2019
Datengrundlage: ALKIS®; © LVermGeo SH, 10/2020

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09608
öffentlich

Lübeck, 15.12.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Gutachten zur Bemessung des Personalbedarfs der Integrierten Leitstelle der Feuerwehr Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.05.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das Gutachten „Organisationsberatung zur Bemessung des Personalbedarfs der Integrierten Leitstelle Lübeck“ der Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH vom 21.07.2020 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der empfohlenen Sollbesetzung der Integrierten Leitstelle Lübeck (ILS) sind die nachfolgenden Planstellenneuschaffungen ins nächst erreichbare Stellenplanverfahren einzubringen:
   1 Planstelle für Schichtführung, 3 Planstellen für Disposition, 1 Planstelle für Qualitätsmanagement, 1 Planstelle für Aus- und Fortbildung (Ausbilder:in), 2 Planstellen für Weiterqualifizierung von Leitstellendisponent:innen (Auszubildende).

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig

	X	vorgeschrieben durch: § 17 Abs. 3 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG); § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG)

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
In § 17 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) ist geregelt, dass die personelle Besetzung der Rettungsleitstelle in der Weise zu erfolgen hat, dass die Annahme und Bearbeitung von Notrufen sowie die Anleitung von Anrufern in lebensrettenden Maßnahmen in einer angemessenen, landesweit einheitlichen Reaktionszeit und Risikoabdeckung gewährleistet ist. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) haben die Kreise und die kreisfreien Städte eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet. Diese kann zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden.

Zur Klärung der Fragestellung, ob die Rettungsleitstellen in Schleswig-Holstein die o. a. rechtlichen Vorgaben tatsächlich erfüllen, hat die Luelf & Rinke Sicherheitsberatung im Auftrag der Kreise und kreisfreien Städte als Rettungsdienstträger in SH und in Abstimmung mit den Krankenkassen und –verbänden (KKV) als Kostenträger des Rettungsdienstes, eine Personalbemessung für die Rettungsleitstellen vorgenommen. Das Gutachten für die HL vom 21.07.2020 ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt. Es aktualisiert die zuletzt im Jahr 2015 vorgenommene gutachterliche Personalbemessung für die Rettungsleitstelle Lübeck. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind von den KKV als Kosten des Rettungsdienstes anerkannt und werden über die Rettungsdienstentgelte refinanziert.

Mit dem Gutachten wird neben einer Aktualisierung des Stellenbedarfs für die Disposition erstmalig auch der Stellenbedarf für ein in Schleswig-Holstein neu geregeltes Qualitätsmanagement in der ILS aufgezeigt und der Stellenbedarf für die schleswig-holsteinische Neuregelung zur Aus- und Fortbildung der Leitstellen-Disponent:innen berücksichtigt.

Im Einzelnen kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass für den geordneten und sicheren Regelbetrieb der ILS rechnerisch insgesamt 38,85 Vollzeit-Planstellen erforderlich sind (S. 20 des Gutachtens). Der aktuelle Stellenplan enthält für die ILS 31 Planstellen, die sich wie folgt verteilen: 2 Stellen für administrativ strategische Leitung, 4 Stellen für IT-System-administration, 6 Stellen für Schichtführung und 19 Stellen für Disposition. Gegenüber der aktuellen Planstellenausstattung der ILS sieht das Gutachten folgenden personell umsetzbaren Mehrbedarf vor:

1 Stelle für Schichtführung – A 9 LG 1.2 + Zulage und 3 Stellen für Disposition – A 9 LG 1.2: (zusammen rechnerisch 4,27 Vollzeitäquivalente – VZÄ)
Dieser Mehrbedarf entsteht überwiegend aufgrund der Ausweitung der Einsatzleitplätze (ELP), insbesondere infolge zusätzlicher Anforderungen zur Sonderlagenfähigkeit, und geringfügiger Anpassungen des Personalfaktors (S. 7 des Gutachtens).

1 Stelle für Qualitätsmanagement – EG 11 (rechnerisch 0,8 VZÄ)
Für das Qualitätsmanagement der ILS ist bisher keine Planstelle vorhanden. Gestiegene Anforderungen an die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement führten zu einer Novellierung des SHRDG, verbunden mit einer erstmaligen verpflichtenden Vorgabe für Qualitätsmanagement in den Leitstellen. Die wesentlichen Arbeitsinhalte dieser Stelle sind auf den Seiten 90 und 91 des Gutachtens dargestellt.

1 Stelle für Aus- und Fortbildung (Ausbilder:in) – A 11 und 2 Stellen für die Ausbildung neuer Disponent:innen (Auszubildende) – A 8 (rechnerisch 2,1 VZÄ)
Für die Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals sind bisher keine Planstellen vorhanden. Der Bedarf an diesen Stellenneuschaffungen ergibt sich aus dem „Rahmenkonzept für die modulare Weiterqualifizierung von Leitstellendisponent:innen in Schleswig-Holstein“ in Verbindung mit § 17 Abs. 3 SHRDG. In § 17 ist geregelt: „Die für die Aufgaben der Rettungsleitstelle eingesetzten Personen müssen entweder Absolventinnen oder Absolventen einer anerkannten Leitstellenausbildung oder mindestens Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung gemäß § 2 Abs. 7 einschließlich einer der Leitstellenausbildung vergleichbaren zusätzlichen Qualifikation sein. Die Rettungsdienstträger legen die der anerkannten Leitstellenausbildung vergleichbare zusätzliche Qualifikation nach Satz 2 landesweit einheitlich fest.“ Die wesentlichen Arbeitsinhalte der Stelle „Ausbilder:in“ sind auf den Seiten 92 und 93 des Gutachtens dargestellt. Zum Bedarf von Stellen für „Auszubildende“ sind Anmerkungen auf den Seiten 108 und 109 des Gutachtens enthalten.

Die Kosten der ILS, und damit auch diese Personalkosten, werden ab dem Jahr 2021 zu 60 % als Kosten des Rettungsdienstes anerkannt und über die Entgelte für den Rettungsdienst durch die KKV refinanziert. Bis einschließlich 2020 betrug die Refinanzierung der Leitstellenkosten 50 %. Die o. a. Stellenneuschaffungen lösen einen jährlichen Personalkostenzuwachs in Höhe von ca. 580.440 € aus. Aufgrund der Refinanzierung von 60 % durch die KKV sind von der HL lediglich die verbleibenden **232.176 €** (40 %) als Personalkosten außerhalb des Rettungsdienstes zu tragen. Die Anhebung des refinanzierten Anteils der Leitstellenkosten ab 2021 von 50 % auf 60 % wirkt sich nicht nur auf die neu zu schaffenden Planstellen aus, sondern bedeutet auch eine höhere Refinanzierung der Personalkosten des bisherigen Bestandspersonals der ILS von rechnerisch **228.304 €** jährlich. Im Vergleich der Haushaltsjahre 2020 und 2021 können die o. a. 8 Planstellen für die ILS somit quasi budgetneutral geschaffen werden. Die Personalkosten für die gesamte ILS betragen ohne Stellenneuschaffungen bei einer 50 %-igen Refinanzierung **1.141.520 €**. Inkl. der Stellenneuschaffungen und einer Refinanzierung von 60 % betragen sie **1.145.392 €** (vgl. Anlage 1). Zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung der budgetneutralen Stellenneuschaffungen wurde das sonst übliche Format „finanzielle Auswirkungen“ durch die Gegenüberstellung in Anlage 1 ersetzt.

Anlagen:
Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2: Gutachten „Organisationsberatung zur Bemessung des Personalbedarfs der Integrierten Leitstelle Lübeck“

Senator Ludger Hinsen

Finanzielle Aufwirkungen

Personalkosten ILS anhand Personalkosten-Durchschnittswerte des POS für 2022

Betrachtung der Ist-Situation ohne neu zu schaffender Planstellen und HL Anteil von 50 %.

Funktion	Bewertung	Pers. Kost. Durchschn.	Anzahl IST	Ist-Kosten ohne Stellen-Neuschaffg.	HL Anteil: davon 50 %
admin.-strat. Leitung	A 12	81.850 €	2	163.700 €	81.850 €
IT - Systemadministration	EG 9b	67.480 €	3	202.440 €	101.220 €
IT - Systemadministration	EG 10	73.900 €	1	73.900 €	36.950 €
Aus- u. Fortbildung (Ausbilder:in)	A 9 (Zulage)	73.720 €	0	0 €	0 €
Qualitätsmanagement	EG 11	80.860 €	0	0 €	0 €
Schichtführer:in	A 9 (Zulage)	73.720 €	6	442.320 €	221.160 €
Disposition	A 9	73.720 €	19	1.400.680 €	700.340 €
Auszubildende (Weiterqualifizierung)	A 8	65.490 €	0	0 €	0 €
Summe			**31**	**2.283.040 €**	**1.141.520 €**

Betrachtung der Soll-Situation inkl. neu zu schaffender Planstellen und HL Anteil von 40 %.

Funktion	Bewertung	Pers. Kost. Durchschn.	Anzahl SOLL	Soll-Kosten inkl. Stellen-Neuschaffg.	HL Anteil: davon 40 %
admin.-strat. Leitung	A 12	81.850 €	2	163.700 €	65.480 €
IT - Systemadministration	EG 9b	67.480 €	3	202.440 €	80.976 €
IT - Systemadministration	EG 10	73.900 €	1	73.900 €	29.560 €
Aus- u. Fortbildung (Ausbilder:in)	A 11	73.410 €	1	73.410 €	29.364 €
Qualitätsmanagement	EG 11	80.860 €	1	80.860 €	32.344 €
Schichtführer:in	A 9 (Zulage)	73.720 €	7	516.040 €	206.416 €
Disposition	A 9	73.720 €	22	1.621.840 €	648.736 €
Auszubildende (Weiterqualifizierung)	A 8	65.490 €	2	130.980 €	52.392 €
Summe			**39**	**2.863.170 €**	**1.145.268 €**

Für die Besoldungsgruppen A 9 und A 9 + Zulage wurden identische Personalkosten-Durchschnittswerte berücksichtigt, da ein gesonderter Durchschnittswert für die Besoldungsgruppe A 9 + Zulage nicht existiert.

Anlage 2 zur Vorlage VO/2020/09608

Organisationsberatung zur Bemessung des Personalbedarfs der Integrierten Leitstelle Lübeck

Stand: 21.07.2020

Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!

© LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Kapitel 0 „Managementfassung“ **4**

0.1 Ausgangssituation und Auftrag 6

0.2 Extrakt der wesentlichen Ergebnisse 7

0.3 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse 9

Kapitel 1 „Ausgangssituation und Auftrag“ **22**

Kapitel 2 „Darstellung des IST-Zustandes“ **33**

2.1 Übersicht Gebietskörperschaft und Strukturen der Gefahrenabwehr 35

2.2 Organisationsstruktur der Leitstelle 38

2.3 Besetzung der Einsatzleitplätze 41

2.4 Personalausstattung und Personalwirtschaft 46

Kapitel 3 „Bemessung des Dispositionsbetriebs“ **48**

3.1 Datengrundlage und allgemeine Analyse 50

3.2 Risikoabhängige Bemessung der Funktionsbesetzung 58

3.3 Frequenzabhängige Bemessung der Funktionsbesetzung 63

3.4 Zusammenführung der Bemessungsergebnisse 68

3.5 Sonderlagenfähigkeit und fortlaufender sekundärer Personalbedarf 71

3.6 Zusammenfassung 78

Kapitel 4 „Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich“ **82**

4.1 Erläuterungen zur Methodik / Vorbemerkung 84

4.2 Personalbedarf „IT“ (Systemadministration und Datenversorgung) 86

4.3 Personalbedarf Qualitätsmanagement 90

4.4 Personalbedarf Aus- und Fortbildung 92

4.5 Personalbedarf Leitung 94

4.6 Zusammenfassung 97

Kapitel 5 „Personalwirtschaft“ **98**

5.1 Ermittlung der Nettojahresleistungsstunden im Dispositionsbetrieb 100

5.2 Resultierender Personalbedarf im Dispositionsbetrieb 106

5.3 Personalbedarf „Auszubildende“ 108

5.4 Zusammenfassung 110

Kapitel 6 „Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs“ **112**

6.1 Entwicklung des Telefonie- und Einsatzaufkommens 114

6.2 Methodik der prospektiven Abschätzung 119

6.3 Prospektiver Besetzungsbedarf auf Basis linearer Entwicklung 122

6.4 Prospektiver Besetzungsbedarf unter Berücksichtigung möglicher Einflussfaktoren 127

Kapitel 7 „Anlagen“ **130**

Kontaktdaten LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH **158**

Kapitel 0:	**Managementfassung**	**4**
Kapitel 1:	**Ausgangssituation und Auftrag**	**22**
Kapitel 2:	**Darstellung des IST-Zustandes**	**33**
Kapitel 3:	**Bemessung des Dispositionsbetriebs**	**48**
Kapitel 4:	**Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich**	**82**
Kapitel 5:	**Personalwirtschaft**	**98**
Kapitel 6:	**Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs**	**112**
Kapitel 7:	**Anlagen**	**130**

Einleitung

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung in einer „Managementfassung“ zusammenfassend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

0.1 Ausgangssituation und Auftrag

0.2 Extrakt der wesentlichen Ergebnisse

0.3 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Ausgangssituation und Auftrag

Die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung wurde beauftragt, eine Organisationsuntersuchung zur Personalbemessung der nicht-polizeilichen Leitstellen im Land Schleswig-Holstein durchzuführen.

Hierfür wurde auf Landesebene eine Lenkungsgruppe mit Vertretern der Leitstellen, dem schleswig-holsteinischen Landkreistag, den Spitzenverbänden der Krankenkassen und LUELF & RINKE eingerichtet. Auf Ebene einer jeden Leitstelle wurde eine Projektgruppe mit Vertretern der Leitstelle und LUELF & RINKE eingerichtet.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Personalbedarfe der Leitstelle untersucht, die sich aus dem Regelbetrieb, dem Bedarf in Sonderlagen sowie den rückwärtigen Aufgaben ergeben.

Zudem wurden - sofern personalbedarfsrelevant - Dienstmodelle für den Schichtbetrieb sowie die Aufbauorganisation und Führungsstruktur in den Leitstellen betrachtet.

Die folgenden Themenkomplexe wurden schwerpunktmäßig untersucht:

- ❑ bedarfsgerechte Besetzung der Einsatzleitplätze für den Alltags- und Sonderbedarf
- ❑ Bemessung des Personalbedarfs im rückwärtigen Bereich

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bewertung des IST-Zustandes wurden – unter Beachtung absehbarer künftiger Anforderungen – Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Personalausstattung der Leitstelle erarbeitet.

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Aussagen und Empfehlungen entsprechen Erfahrungswerten bzw. Best-Practice-Beispielen aus unserer Beratungspraxis. Eine konkrete Prüfung rechtlicher Einzelfälle in jedem Einzelfall ist uns auf Basis des § 2 Abs. 1 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) nicht erlaubt.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

Extrakt der wesentlichen Ergebnisse

Kurzübersicht

Die Integrierte Leitstelle Lübeck (ILS) koordiniert als Zentrum der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr die Hilfeersuchen der Bevölkerung für die Bereiche Feuerwehr, medizinischer Rettungsdienst und den Krankentransport. Sie versorgt über 217.000 Einwohner auf über 214 km² Fläche. Das Einsatzgebiet ist geprägt von vielfältigen zusätzlichen Gefahrenpotenzialen, die sich aus der verkehrlichen Infrastruktur, Sonderobjekten sowie einer Vielzahl (regelmäßiger) Sonderveranstaltungen ergeben.

Bemessungsergebnis Disposition

Auf Basis der Erkenntnisse der vorliegenden Personalbemessung ist für den Bereich der Disposition inklusive einer Bereitschaftsfunktion künftig eine Personalausstattung von 29 VZÄ erforderlich. Dies entspricht auf Basis des bisherigen Stellenplans einem Mehrbedarf von 4,27 VZÄ.

Der Mehrbedarf entsteht überwiegend aufgrund der Ausweitung der ELP-Besetzung und geringfügiger Anpassung des Personalfaktors.

Die resultierende Steigerung des Besetzungsumfangs der Einsatzleitplätze ist insbesondere auf zusätzliche Anforderungen zur Sonderlagenfähigkeit zurückzuführen.

Extrakt der wesentlichen Ergebnisse (Forts.)

Bemessungsergebnis „rückwärtige Aufgaben“

Im rückwärtigen Aufgabenbereich steigt der Personalbedarf von heute 5,7 auf zukünftig 7,85 Vollzeitäquivalente. Darüber hinaus sind 2 Stellen für Auszubildende vorzusehen.

Die dargestellten Personalmehrbedarfe sind insbesondere auf folgende Verursachungsbeiträge zurückzuführen:

- gestiegene Anforderungen an die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement sowie an die Aus- und Fortbildung der Disponenten

Kurzfazit

Insgesamt steigt der Gesamtpersonalbedarf von heute 30,43 auf zukünftig 38,85 VZÄ. Dies entspricht einer Steigerung um 8,42 VZÄ (rund 28 %).

Die vergleichsweise starken Personalmehrungen sind insbesondere auf den rückwärtigen Aufgabenbereich und hier insbesondere auf die Bereiche Aus- und Fortbildung und Qualitätsmanagement zurückzuführen, für die zu diesem Gutachten erstmalig landesgesetzliche Regelungen bzw. Landeskonzepte vorlagen.

965 von 1931

IST-Zustand

Insgesamt werden heute zur Erfüllung der Kernaufgaben im Bereich der Disposition rund 41.081 Jahresbesetzungsstunden erbracht.

Besetzungsart	Besetzungsstunden [IST]			Gesamt [IST]
	Montag-Freitag [250 Tage]	Samstag [52 Tage]	Sonntag / Feiertage [63 Tage]	
operativ-taktische Leitung [abzüglich Dispositionseinsatz]	14,5	14	14	**5.235**
Disposition	71,5	54,5	49	**23.796**
Bereitschaftsfunktion	32,5	35,5	33	**12.050**
GESAMT	**118,5**	**104**	**96**	**41.081**

Personalausstattung im IST-Zustand

Die Personalausstattung der Leitstelle umfasst in Summe 31 VZÄ:

- ❑ hiervon liegen 25 VZÄ im Bereich der Disposition
- ❑ und 6 VZÄ im rückwärtigen Aufgabenbereich

Organisationseinheit	Stellenübersicht IST_Stellenplan	Stellenübersicht nach letztem Gutachten
administrativ-strategische Leitung	2	1,98
IT - Systemadministration	4	3,56
Sonderaufgaben	0	0,16
Aus- und Fortbildung, Qualitätsmanagement	0	0
operativ-taktische Leitung (Schichtführer)	6	6,24
Disposition	19	18,49
GESAMT	**31**	**30,43**

Vorgehensweise zur ELP-Bemessung

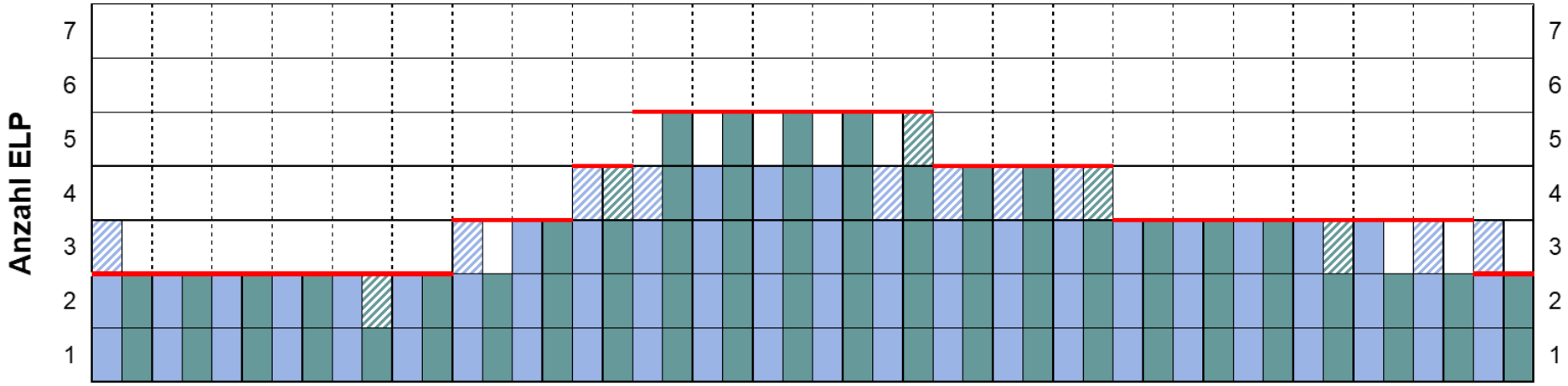
- Die Bemessung der bedarfsnotwendigen Einsatzleitplätze unterteilt sich in eine risikoabhängige und eine frequenzabhängige Analyse.

- In der **risikoabhängigen Bemessung** wird ermittelt, wie viele Einsatzleitplätze besetzt sein müssen, um eine zeitgerechte Annahme gleichzeitiger Anrufe entsprechend des zuvor definierten Versorgungsniveaus gewährleisten zu können (Annahmesicherheit).
- Dazu wird im Rahmen einer Simulation die theoretische Wartezeit von Anrufen bei verschiedener Anzahl besetzter Einsatzleitplätze ermittelt. Basis hierzu sind die tatsächlichen Telefonate in der Leitstelle im Betrachtungszeitraum mit ihrer jeweiligen Eingangszeit und ihrer Gesprächsdauer. Anschließend erfolgt eine Auswertung der Anzahl nicht innerhalb der definierten Versorgungsniveaus bedienbarer Anrufe in Bezug auf Stundenintervalle und Tagesbereiche (Montag bis Freitag, Samstag, Sonn-/Feiertag).
- Planungsansatz: 99 % der Telefonate sollen innerhalb des Versorgungsniveaus bedient werden können (Toleranzwert: 1 %-Punkt) → maximal 1 % (Toleranzbereich 2 %) der Anrufe sollen eine längere Wartezeit als das Versorgungsniveau aufweisen.

- In der **frequenzabhängigen** Bemessung wird ermittelt, wie viele Einsatzbearbeiter in der Leitstelle notwendig sind, um eine Bearbeitung der einsatzbegleitenden Tätigkeiten gewährleisten zu können (Bearbeitungssicherheit).
- Basis sind hierbei die tageszeitliche Verteilung des tatsächlichen Einsatzgeschehens und die Gesprächsdauern der Telefonate im Betrachtungszeitraum. (Die Einsätze sind zum Zeitpunkt der Alarmierung berücksichtigt.)
- Die Bearbeitungszeiten in der Leitstelle der einzelnen Einsätze werden differenziert nach der Einsatzart berücksichtigt. Diese wurden durch die projektbegleitende Arbeitsgruppe des Landes Schleswig-Holstein auf der Basis von Realwerten ausgewiesen.
- Zu diesen Bearbeitungszeiten kommt die Inanspruchnahme der Disponenten durch die geführten Telefonate in der Leitstelle anhand der tatsächlichen Gesprächsdauern in den jeweiligen Stundenintervallen.
- Zur Bemessung erfolgt eine Analyse der stündlichen Inanspruchnahme der Einsatzbearbeiter in der Leitstelle (durch Einsatzbearbeitung und Telefonate). Im Sinne eines Stresstests wird die stündliche Inanspruchnahme im 95 %-Perzentil für die weitere Bemessung berücksichtigt. (In 95 % der Stundenintervalle war die Inanspruchnahme geringer.)
- Um eine hinreichend zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben und arbeitsbegleitender Tätigkeiten gewährleisten zu können, wurde eine maximale Auslastung von 90 % angesetzt (Toleranzbereich: 95 %).

Zusammenfassung der Bemessungsergebnisse

Montag bis Freitag



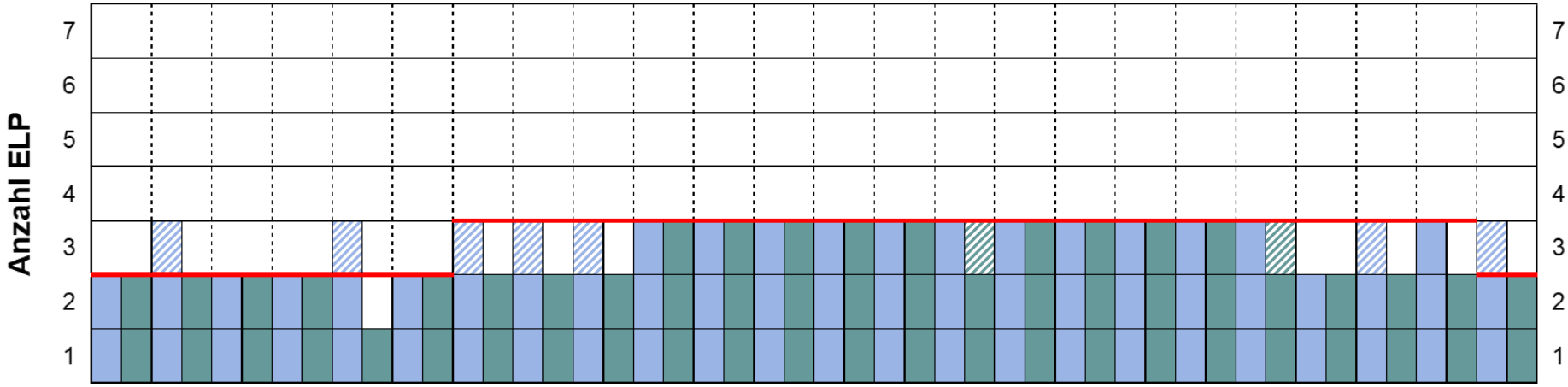
Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2/3	2	2	2	2	2	2/3	3	3/4	3/4	4	4	4	3/4	3/4	3/4	3/4	3	3	3	3	3	2/3	2/3
frequenzabhängig	2	2	2	2	1/2	2	2	3	3/4	5	5	5	5	4/5	4	4	3/4	3	3	3	2/3	2	2	2
SOLL-Besetzung	2	2	2	2	2	2	3	3	4	5	5	5	5	5	4	4	4	3	3	3	3	3	3	2
res. mittlere Inanspruchnahme	26 %	23 %	20 %	20 %	17 %	23 %	37 %	42 %	47 %	58 %	68 %	69 %	61 %	51 %	56 %	50 %	47 %	52 %	47 %	40 %	33 %	29 %	26 %	35 %

Legende

- risikoabhängig (Toleranzbereich)
- frequenzabhängig (Toleranzbereich)
- risikoabhängig
- frequenzabhängig
- SOLL-Besetzung

Zusammenfassung der Bemessungsergebnisse

Samstag



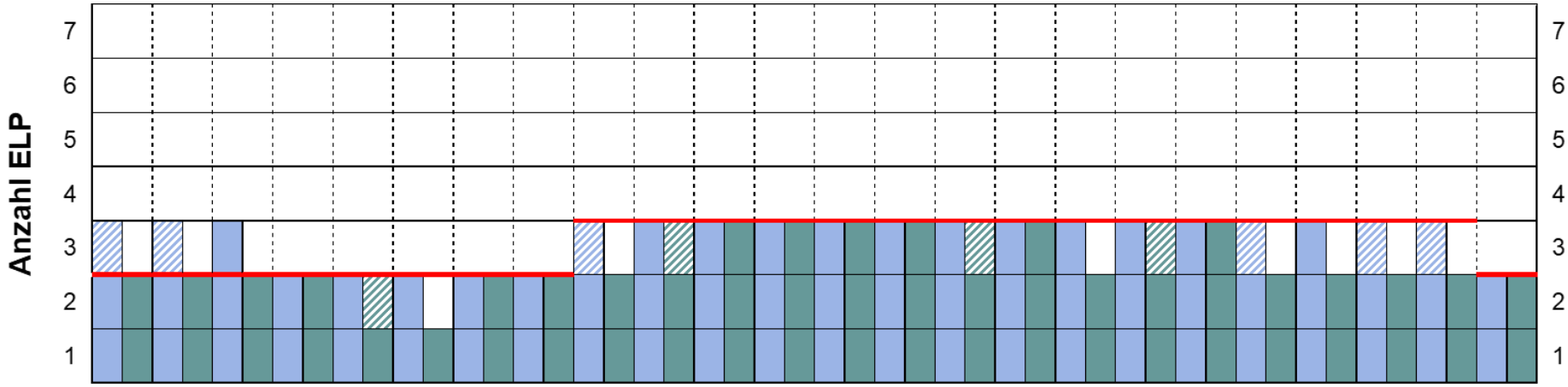
Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2	2/3	2	2	2/3	2	2/3	2/3	2/3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2/3	3	2/3
frequenzabhängig	2	2	2	2	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	2/3	3	3	3	3	2/3	2	2	2	2
SOLL-Besetzung	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
res. mittlere Inanspruchnahme	34 %	34 %	30 %	29 %	20 %	28 %	35 %	32 %	29 %	46 %	54 %	53 %	52 %	43 %	43 %	43 %	40 %	44 %	44 %	36 %	32 %	31 %	29 %	40 %

Legende

- risikoabhängig (Toleranzbereich)
- frequenzabhängig (Toleranzbereich)
- risikoabhängig
- frequenzabhängig
- SOLL-Besetzung

Zusammenfassung der Bemessungsergebnisse

Sonntag/Feiertag



Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2/3	2/3	3	2	2	2	2	2	2/3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2/3	3	2/3	2/3	2
frequenzabhängig	2	2	2	2	1/2	1	2	2	2	2/3	3	3	3	3	2/3	3	2	2/3	3	2	2	2	2	2
SOLL-Besetzung	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
res. mittlere Inanspruchnahme	39 %	33 %	36 %	28 %	24 %	23 %	29 %	32 %	24 %	35 %	41 %	39 %	40 %	39 %	36 %	40 %	37 %	37 %	33 %	35 %	28 %	26 %	27 %	32 %

Legende

- risikoabhängig (Toleranzbereich)
- frequenzabhängig (Toleranzbereich)
- risikoabhängig
- frequenzabhängig
- SOLL-Besetzung

Sonderlagenfähigkeit

Ad-hoc-Nachbesetzung

- Zur Reaktion auf die allgemeinen Standardabweichungen von den ausgewerteten Mittelwerten hinsichtlich des allgemeinen gesetzlichen Sicherstellungsauftrags ist es erforderlich, dass die lagefähige Personalvorhaltung der Leitstelle mit möglichst geringem Vorlauf („ad-hoc“) erhöht werden kann.
- Die teilweise reduktiv berücksichtigten Toleranzbereiche im Besetzungsmodell und die erhöhten Risiken langfristiger Personalbindung in der Notrufbearbeitung (z. B. bei der Bearbeitung sogenannter „Telefonreanimationen“) unterstreichen diesen Bedarf zusätzlich.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass komplexe Einzelereignisse (z. B. Busunfall, Brand in komplexem Sonderobjekt) eine Verstärkung verzögerungsfrei ad-hoc erforderlich machen. Dies ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit auf ein erhöhtes Notrufaufkommen zu reagieren. Darüber hinaus sind unmittelbar einsatzkritische Entscheidungen zu treffen, umzusetzen und an die alarmierten Kräfte zu kommunizieren.
- Im Quervergleich mit anderen Leitstellen vergleichbarer Größe ist es daher erforderlich, hierzu mindestens 1 vollständig unverplante Funktion am Standort der Leitstelle vorzuhalten.
- Für länger andauernde Einsatzlagen mit hohem Personalbedarf oder Lagen mit kurzen Vorwarnzeiten (z. B. flächendeckende Unwetterlagen) sind darüber hinaus weitere Regeln zur Nachbesetzung (z. B. zur Alarmierung dienstfreier Kräfte oder ausgebildeter Springerfunktionen im Einsatzdienst) weiterhin sachgerecht und erforderlich.

Im Umsetzungsmodell ist 1 Funktion rund-um-die-Uhr zur ad-hoc-Nachbesetzung am Standort der Leitstelle erforderlich.

Sonderlagenfähigkeit

Führungsstruktur der Leitstelle

Operativ-taktische Leitung

- Innerhalb der Berufsfeuerwehr Lübeck wird die Aufgabe des Lagedienstes durch den diensthabenden B-Dienst wahrgenommen, sofern dieser nicht einsatzgebunden außerhalb der Feuer- und Rettungswache ist.
- Innerhalb der ELP-Besetzung ergibt sich mit einem benannten Schichtführer eine sachlogische fachliche Weisungsstruktur. Aus externer Sicht sind für eine sichere Besetzung zukünftig 8 Schichtführerstellen auszuweisen.
- Es ist aus externer Sicht sachgerecht, auf längerandauernde oder „angekündigte“ Lagen (z. B. Unwetterlagen), mit einem „Führungsdienst Leitstelle / Lagedienst“ aus dem Personenkreis des rückwärtigen Dienstes der Leitstelle in Rufbereitschaft zu reagieren.

Zusammenfassung und Vergleich der Besetzungszeiten

Besetzungsart	Besetzungsstunden [IST]			Gesamt [IST]	Besetzungsstunden [SOLL]			Gesamt [SOLL]	Differenz [IST / SOLL]
	Montag-Freitag [250 Tage]	Samstag [52 Tage]	Sonntag / Feiertage [63 Tage]		Montag-Freitag [250 Tage]	Samstag [52 Tage]	Sonntag / Feiertage [63 Tage]		
operativ-taktische Leitung [abzüglich Dispositionseinsatz]	14,5	14	14	**5.235**	15	16	16	**5.590**	**355**
Disposition	71,5	54,5	49	**23.796**	79	65	63	**27.099**	**3.303**
Bereitschaftsfunktion	32,5	35,5	33	**12.050**	38	39	41	**14.111**	**2.061**
GESAMT	**118,5**	**104**	**96**	**41.081**	**132**	**120**	**120**	**46.800**	**5.719**

Insgesamt resultieren 46.800 Jahresvorhaltestunden aus den Bemessungsergebnissen. Dies entspricht einem Mehrbedarf im Umfang von 5.719 Jahresvorhaltestunden (= 14 %), der auf die Ausweitung der ELP-Besetzung zurückzuführen ist.

Der Gesamtbedarf der ELP-Besetzung summiert sich auf 46.800 Jahresbesetzungsstunden. Dies entspricht einer Mehrung von rund 14 %.

Personalbedarf im rückwärtigen Bereich

Anwendung der Verfahren im vorliegenden Projekt

In der vorliegenden Organisationsuntersuchung wurden die Bemessungsverfahren für Stellen im rückwärtigen Bereich auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten mit dem semi-analytischen Verfahren auf Basis eines umfassenden Benchmarks durchgeführt:

- Hierzu wurden die Arbeitsmengen von den Mitarbeitern in den rückwärtigen Bereichen erhoben und zu den Betrachtungsbereichen zusammengeführt. Zusätzlich wurden derzeit nicht wahrgenommene Aufgaben erhoben.
- Die Erhebung erfolgte innerhalb des Gesamtprojekts in allen Leitstellen Schleswig-Holsteins.
- Die erhobenen Tätigkeiten wurden durch LUELF & RINKE im Folgenden auf ihre Notwendigkeit überprüft (Zweckkritik).
- Darüber hinaus wurden die Aufgabenmengen auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung überprüft (Vollzugskritik).
- In diese Vollzugs- und Zweckkritik ist insbesondere der Benchmark der Leitstellen des Landes Schleswig-Holstein eingeflossen.
- In der Ergebnisdarstellung wurden die Daten auf Basis des Benchmarks aggregiert. Die Darstellung beinhaltet je Betrachtungsbereich jeweils:
  - **Fixe Arbeitsmengen**: Hier sind Aufwendungen eingeflossen, die in den Leitstellen unabhängig von weiteren Kenngrößen weitgehend einheitlich auftreten. [Beispiel: Grundsätzliche Aufwendungen zur Erstellung eines QM-Handbuchs]
  - **Variable Arbeitsmengen**: Hier finden sich Aufwendungen wieder, die aus zeitlicher Sicht in jeder Leitstelle einen ähnlichen grundsätzlichen Zeitbedarf erfordern, aber aufgrund verschiedener Kenngrößen differieren. Zu diesen Kenngrößen zählen unter anderem die Anzahl Mitarbeiter, die Anzahl zu betreuender Gebietskörperschaften oder auch die Anzahl Notrufgespräche. [Zu beachten ist, dass die gewählte Bezugsgröße zur Reduktion der Komplexität in der Regel auch andere Skalierungen mit abbildet. Beispiel Datenversorgung: Diese ist nicht nur von der Anzahl betreuter Feuerwehren abhängig, sondern auch von der RD-Vorhaltung und der Personalvorhaltung in der Leitstelle. Diese Kenngrößen stehen jedoch in einem Bezug zueinander].
  - **Leitstellenspezifische Arbeitsmengen**: Hier sind Aufwendungen beinhaltet, die aufgrund unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen aus externer Sicht für die Leitstelle grundsätzlich bedarfsgerecht, aber nicht auf andere Leitstellen übertragbar sind.

Nettojahresleistungszeit im rückwärtigen Bereich

Für die Umrechnung von Tätigkeitsmengen in Stellenbedarfe ist die Auswertung und Berücksichtigung der Nettojahresleistungszeit der rückwärtig eingesetzten Beschäftigten erforderlich.

Personalbedarf im rückwärtigen Bereich (Forts.)

- Die leitstellenspezifische Nettojahresleistungszeit des rückwärtigen Personals beträgt 1.577 Stunden (vgl. Kap. 5.1). Dieser Wert liegt aus der Erfahrung von LUELF & RINKE im Rahmen der Personalwirtschaft unter vergleichbaren Bedingungen und kann daher trotz der geringen Grundgesamtheit als plausibel übernommen werden.
- Der Personalbedarf im rückwärtigen Bereich ergibt sich somit wie folgt:
  - Systemadministration und Datenversorgung (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 6.227 Stunden = 3,95 VZÄ
  - Aus- und Fortbildung (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 1.812 Stunden = 1,1 VZÄ
  - Qualitätsmanagement (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 1.207 Stunden = 0,8 VZÄ
  - Leitung (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 3.217 Stunden = 2,0 VZÄ
- Somit entsprechen die plausibilisierten Bemessungsergebnisse einer Mehrung gegenüber dem bisherigen Bemessungsergebnis von 2,15 VZÄ.

Anmerkung: In der IT-Systemadministration und der Leitung inklusive Personalbedarf für Rufbereitschaft (= „Rufbereitschaft gegen Frei“)

Bei Rufbereitschaft gegen Vergütung sind rechnerisch rd. 0,5 VZÄ abzuziehen.

Der Personalbedarf im rückwärtigen Bereich summiert sich auf 7,85 VZÄ.

SOLL-IST-Vergleich

Entwicklung des Personalbedarfs

Aus der Zusammenfassung des Personalbedarfs sowohl im Dispositions- als auch im rückwärtigen Bereich ergibt sich folgender Personalbedarf:

Organisationseinheit	Stellenübersicht IST_Stellenplan	Stellenübersicht nach letztem Gutachten	Stellenübersicht SOLL	Differenz letztes Gutachten / SOLL
administrativ-strategische Leitung	2	1,98	2	0,02
IT - Systemadministration	4	3,56	3,95	0,39
Sonderaufgaben	0	0,16	0	-0,16
Aus- und Fortbildung	0	0	1,1	1,1
Qualitätsmanagement	0	0	0,8	0,8
Schichtführer	6	6,24	8	1,76
Disposition	19	18,49	21	2,51
Auszubildende	0	0	2	2
GESAMT	31	30,43	**38,85**	**8,42**

Anmerkungen:. In der IT-Systemadministration inklusive Personalbedarf für Rufbereitschaft (= „Rufbereitschaft gegen Frei“)
Bei Rufbereitschaft gegen Vergütung -0,5 VZÄ.

Der Stellenmehrbedarf beläuft sich auf 7,85 VZÄ gegenüber dem IST-Stellenplan und 8,42 VZÄ gegenüber dem vorherigen Gutachten.

SOLL-IST-Vergleich

Erläuterung der Bedarfssteigerungen

- Aus der Personalbemessung der Integrierten Leitstelle Lübeck resultiert ein zusätzlicher Stellenbedarf gegenüber dem bisherigen Gutachten im Umfang von 8,42 VZÄ.
- Diese Bedarfe unterteilen und begründen sich wie folgt:
  - **4,27 VZÄ** im Bereich des Dispositionsbetriebes
    (vorrangig aufgrund der Ausweitung der ELP-Besetzung und aufgrund geringfügiger Anpassung des Personalfaktors)
  - **2 VZÄ** „Auszubildende“
    (Bedarfsumfang auf Grundlage des „Rahmenkonzepts für die modulare Weiterqualifizierung von Leitstellendisponenten in Schleswig-Holstein“ in Verbindung mit § 17 Abs. 3 RDG SH)
  - **1,1 VZÄ** im Bereich der Aus- und Fortbildung
    (Bedarfsumfang vorrangig auf Grundlage des „Rahmenkonzepts für die modulare Weiterqualifizierung von Leitstellendisponenten in Schleswig-Holstein“ in Verbindung mit § 17 Abs. 3 RDG SH, u. a. unter Berücksichtigung der Mitwirkung bei der Ausbildung auf Landesebene)
  - **0,8 VZÄ** im Bereich des Qualitätsmanagements
    (Bedarfsumfang vorrangig auf Grundlage der Novellierung des RDG SH (§ 10) mit erstmaliger verpflichtender Vorgabe für Qualitätsmanagement in den Leitstellen)
  - **0,39 VZÄ** im Bereich IT (insbesondere IT-Sicherheit und erweiterte Einbindung von Sub-Systemen)
  - **0,02 VZÄ** im Bereich der Leitungsfunktionen
  - **- 0,16 VZÄ** für Sonderaufgaben aus dem letzten Gutachten sind abzuziehen, diese sind in den rückwärtigen Bereich eingeflossen

Die Stellenmehrung ergibt sich insbesondere im rückwärtigen Bereich auf Grundlage veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und landesweiter Konzepte.

Kapitel 0:	**Managementfassung**	**4**
Kapitel 1:	**Ausgangssituation und Auftrag**	**22**
Kapitel 2:	**Darstellung des IST-Zustandes**	**33**
Kapitel 3:	**Bemessung des Dispositionsbetriebs**	**48**
Kapitel 4:	**Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich**	**82**
Kapitel 5:	**Personalwirtschaft**	**98**
Kapitel 6:	**Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs**	**112**
Kapitel 7:	**Anlagen**	**130**

Einleitung

Die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung wurde beauftragt, eine Organisationsuntersuchung zur Personalbemessung der nicht-polizeilichen Leitstellen im Land Schleswig-Holstein durchzuführen.

Hierfür wurde auf Landesebene eine Lenkungsgruppe mit Vertretern der Leitstellen, dem schleswig-holsteinischen Landkreistag, den Spitzenverbänden der Krankenkassen und LUELF & RINKE eingerichtet. Auf Ebene einer jeden Leitstelle wurde eine Projektgruppe mit Vertretern der Leitstelle und LUELF & RINKE eingerichtet.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Personalbedarfe der Leitstelle untersucht, die sich aus dem Regelbetrieb, dem Bedarf in Sonderlagen sowie den rückwärtigen Aufgaben ergeben.

Zudem wurden - sofern personalbedarfsrelevant - Dienstmodelle für den Schichtbetrieb sowie die Aufbauorganisation und Führungsstruktur in den Leitstellen betrachtet.

Die folgenden Themenkomplexe wurden schwerpunktmäßig untersucht:

- ❑ bedarfsgerechte Besetzung der Einsatzleitplätze für den Alltags- und Sonderbedarf
- ❑ Bemessung des Personalbedarfs im rückwärtigen Bereich

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bewertung des IST-Zustandes wurden – unter Beachtung absehbarer künftiger Anforderungen – Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Organisationsstruktur der Leitstelle erarbeitet.

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Aussagen und Empfehlungen entsprechen Erfahrungswerten bzw. Best-Practice-Beispielen aus unserer Beratungspraxis. Eine konkrete Prüfung rechtlicher Einzelfälle in jedem Einzelfall ist uns auf Basis des § 2 Abs. 1 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) nicht erlaubt.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

Grundsätzliches

- Die Integrierte Leitstelle koordiniert als Zentrum der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr die Hilfeersuchen der Bevölkerung für die Bereiche Feuerwehr, medizinischer Rettungsdienst und den Krankentransport.
- Darüber hinaus ist sie auch Alarmierungsstelle für die Einheiten des Katastrophenschutzes.
- Aufgaben der ILS sind insbesondere:
  - Annahme des europaweiten Notrufes 112 und sonstiger Hilfeersuchen
  - Alarmierung der Einsatzkräfte
  - Führung der Einsatzkräfte bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle
  - Fernmeldetechnische Abwicklung und Dokumentation des Einsatzes
  - Unterstützung der Einsatzleitung vor Ort
- Darüber hinaus übernimmt die ILS weitere Aufgaben wie die Auskunftserteilung bzw. Weitervermittlung bei sonstigen Anfragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung vom 10. Februar 1996

§ 3 Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte

(1) Die Kreise haben als Selbstverwaltungsaufgabe die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahrzunehmen. Insbesondere haben sie

[…]

3. eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) in der Fassung vom 10. Dezember 2000

§ 6 Vorbereitende Maßnahmen

(2) Als vorbereitende Maßnahme hat die untere Katastrophenschutzbehörde insbesondere

[…]

8. die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) in der Fassung vom 28. März 2017

§ 17 Rettungsleitstelle

(1) Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbare und betriebsbereite Leitstelle. Die Rettungsleitstelle kann insbesondere gemeinsam

1. mit der nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl-H. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), eingerichteten Feuerwehreinsatzleitstelle sowie mit der nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl. H. S. 664) die Gewährleistung des Meldewesens und der Alarmierung durchführenden Stelle,
2. von mehreren Rettungsdienstträgern und
3. mit der Polizei bei getrennter Aufgabenwahrnehmung und getrennter Verarbeitung personenbezogener Daten

betrieben werden.

(3) Die personelle Besetzung der Rettungsleitstelle hat in der Weise zu erfolgen, dass die Annahme und Bearbeitung von Notrufen sowie die Anleitung von Anrufern in lebensrettenden Maßnahmen in einer angemessenen, landesweit einheitlichen Reaktionszeit und Risikoabdeckung gewährleistet sind. Die für die Aufgaben der Rettungsleitstelle eingesetzten Personen müssen entweder Absolventinnen oder Absolventen einer anerkannten Leitstellenausbildung oder mindestens Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung gemäß § 2 Absatz 7 einschließlich einer der Leitstellenausbildung vergleichbaren zusätzlichen Qualifikation sein. Die Rettungsdienstträger legen die der anerkannten Leitstellenausbildung vergleichbare zusätzliche Qualifikation nach Satz 2 landesweit einheitlich fest.

(4) Die technische Ausstattung der Rettungsleitstelle muss dem Stand der Technik und den notrufspezifischen Regelungen entsprechen.

(5) Die Rettungsleitstelle hat im Bedarfsfall Unterstützung gemäß § 4 Absatz 4 anzufordern.

(6) Die Rettungsleitstelle führt einen landesweit einheitlichen internetbasierten und datenbankgestützten Behandlungskapazitätennachweis, in dem die Behandlungseinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 die jeweiligen aktuellen Behandlungskapazitäten dokumentieren. Die Behandlungseinrichtungen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten zeitaktuell in die Datenbank einzustellen. Die den Behandlungseinrichtungen entstehenden Kosten sind keine Kosten des Rettungsdienstes.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) in der Fassung vom 28. März 2017 (Forts.)

§ 17 Rettungsleitstelle

(7) Die Rettungsleitstelle soll mit dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit bedarf einer vertraglichen Regelung; § 9 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Disposition der Intensivtransporte, der Einsätze mit Ressourcen für adipöse Personen und der Luftrettungseinsätze kann von einer bestehenden Rettungsleitstelle aus zentral für Schleswig-Holstein erfolgen. Sofern eine zentrale Disposition der Einsätze der Luftrettung gemäß Satz 1 nicht erfolgt, werden diese von der für den Standort des RTH zuständigen Rettungsleitstelle disponiert.

§ 20 Großschadensereignis

(1) Zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen haben die Rettungsdienstträger Planungen zur Erweiterung der dienstplanmäßig verfügbaren Ressourcen (erweiterter Rettungsdienst) durchzuführen und, soweit dies erforderlich ist, Vereinbarungen zur Umsetzung dazu abzuschließen.

(2) Die Planungen nach Absatz 1 sollen insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Die Möglichkeit zur standardisierten Erweiterung des Rettungsdienstes einschließlich der Rettungsleitstelle mit eigenen Ressourcen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) in der Fassung vom 4. Dezember 2018

§ 6 Rettungsleitstelle

(1) Die Rettungsleitstelle hat insbesondere

1. alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die bedarfsgerechten Einsätze des Rettungsdienstes auf der Grundlage landesweit einheitlicher Einsatzstichworte und abgestimmter Einsatzpläne innerhalb der Reaktionszeit gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 SHRDG zu veranlassen und zu koordinieren;
2. zur Unterstützung der Leitstellendisponenten bei der Durchführung der Gespräche mit den hilfesuchenden Personen elektronische Systeme einzusetzen, welche die Leitstellendisponenten bei der Durchführung der Gespräche durch vorgegebene gezielte Fragestellungen unterstützen (strukturierte Notrufabfrage);
3. zur Verkürzung der Hilfsfrist in der Notfallrettung georeferenzierte Verfahren zur Bestimmung des nächsten einsatzbereiten, geeigneten und verfügbaren Rettungsmittels einzusetzen;
4. die für die Aufnahme der Patientin oder des Patienten geeigneten Behandlungseinrichtung auf Grundlage des nach § 17 Absatz 6 SHRDG geführten Behandlungskapazitätennachweises zu ermitteln und der Behandlungseinrichtung die für die Vorbereitung der Versorgung notwendigen Angaben, mitzuteilen; die Mitteilung soll vorzugsweise elektronisch erfolgen;
5. die ELRD gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 SHRDG unverzüglich zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass ein rettungsdienstliches Großschadensereignis eingetreten ist.

(2) Die Sprachkommunikation ist zur Erfüllung von § 17 Absatz 1 Satz 1 SHRDG vorrangig. Zusätzlich können Systeme betrieben werden, welche eine direkte elektronische Einsatzanforderung eines Rettungsmittels ermöglichen. Den Belangen behinderter Menschen ist Rechnung zu tragen. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein entgegengenommenes Hilfeersuchen und die zu diesem Hilfeersuchen bereits erfassten elektronischen Daten je nach Bedarf verzögerungsfrei an

1. die örtlich zuständige Rettungsleitstelle oder
2. die dem Notfallort nächstgelegene Rettungsleitstelle oder

Rechtliche Rahmenbedingungen

Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) in der Fassung vom 4. Dezember 2018 (Forts.)

§ 6 Rettungsleitstelle

3. die Leitstelle des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung oder
4. die zuständige Leitstelle der Polizei

zur weiteren Bearbeitung und Fortsetzung des übermittelten Hilfeersuchens weitergeleitet werden können. Die elektronische Weiterleitung umfasst mindestens alle notwendigen Grunddaten zum Auffinden des Einsatzortes sowie die Bewertung des Hilfebedarfs, welcher bis zur Weiterleitung im Rahmen der strukturierten Notrufabfrage ermittelt wurde. Die Träger des Rettungsdienstes konkretisieren bis zum 31. Dezember 2020 die Ausgestaltung und Überprüfung der angemessenen, landesweit einheitlichen Reaktionszeit und Risikoabdeckung zur Annahme und Bearbeitung von Notrufen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 SHRDG.

(3) Zur Verbesserung der Organisation der Krankentransporte sollen elektronische Einteilungsverfahren und logistische Algorithmen angewendet werden, die auf der Voranmeldung von Transportaufträgen und einer Zuordnung zu definierten Ressourcen beruhen. Hierfür können Systeme eingesetzt werden, welche zum Zwecke der Einsatzanforderung einen elektronischen Zugang zur Rettungsleitstelle ermöglichen. Patiententransporte, die während des Transportes weder der medizinischen Versorgung noch der besonderen Einrichtungen eines Krankentransportwagens bedürfen, sollen von der Rettungsleitstelle abgelehnt werden, da sie nicht zum Rettungsdienst im Sinne des § 1 Absatz 2 SHRDG gehören.

(4) Im Einsatzleitsystem der Rettungsleitstelle sind die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Stammdaten zu hinterlegen und ständig zu aktualisieren, insbesondere:

1. Geoinformationen auf Grundlage der amtlichen Daten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation,
2. die aktuellen Standort- und Kommunikationsdaten der Rettungsmittel,
3. Erreichbarkeit und Kommunikationsdaten der anderen, insbesondere benachbarten Leitstellen für Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz, der Polizei sowie des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung und der Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 22 SHRDG,

Rechtliche Rahmenbedingungen

Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) in der Fassung vom 4. Dezember 2018 (Forts.)

§ 6 Rettungsleitstelle

4. alle für die Versorgung von Patientinnen und Patienten geeigneten Einrichtungen und Dienste und
5. die für die im Bedarfsfall zur Unterstützung des Rettungsdienstes geeigneten Einrichtungen einschließlich der zur Bewältigung eines MANV notwendigen Ressourcen zur Verstärkung des Rettungsdienstes.

(5) Neben den für die Aufgabenerfüllung bedarfsgerechten Arbeitsplätzen für die Annahme und Bearbeitung von Notrufen nebst Einsatzlenkung einschließlich telefonischer Anleitung von Anrufern in lebensrettenden Maßnahmen muss die Rettungsleitstelle mindestens ausgestattet sein mit

1. zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Bearbeitung von Notrufen und Einsatzlenkung für die personelle Verstärkung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 SHRDG zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen und zur Abbildung des Redundanzbetriebes nach Absatz 6 Satz 2,
2. Flächen für Anlagen der technischen Gebäudeausstattung, insbesondere für Strom- und Notstromversorgung sowie die Klimatisierung und Belüftung,
3. einem separaten Lageraum zur Bewältigung rettungsdienstlicher Großschadensereignisse nach § 20 SHRDG und
4. den erforderlichen Arbeitsplätzen für die administrativ-strategische Leitung, die operativ-taktische Leitung und die technische Administration sowie die nach dem Betriebskonzept Digitalfunk zu erfüllenden Aufgaben, sofern diese durch die Rettungsleitstelle zu erfüllen sind.

Die Räume gemäß Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 sind bei neu zu errichtenden Rettungsleitstellen oder Ergänzungsbauten so auszuführen, dass auch eine Doppelnutzung zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung des Personals in der Notrufabfrage und -bearbeitung möglich ist. Die technischen Einrichtungen zur Notrufabfrage und Notrufbearbeitung müssen zusätzlich so ausgerüstet sein, dass durch die Aus- und Weiterbildung, insbesondere das Einspeisen und Bearbeiten von fiktiven Notrufen, der operative Betrieb der Rettungsleitstelle nicht beeinflusst wird.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG-DVO) in der Fassung vom 4. Dezember 2018 (Forts.)

§ 6 Rettungsleitstelle

Die weiteren arbeitsschutz- und arbeitsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

(6) Für die Rettungsleitstelle sind zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SHRDG Betriebs-, Sicherheits- und Notfallkonzepte zu erstellen, in denen die potenziellen Gefahren sowie die geeigneten Gegenmaßnahmen beschrieben sind. Die Rettungsdienstträger haben im Rahmen des Sicherstellungsauftrages gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SHRDG ein landesweit einheitliches Konzept zur Schaffung einer arbeitsfähigen, gegenseitigen räumlichen Redundanz zur Ermöglichung eines unterbrechungsfreien Betriebes der Rettungsleitstellen in Schleswig-Holstein bei möglichem Standortverlust sowie zur Möglichkeit der unverzüglichen Übernahme von Notrufannahme und -bearbeitung sowie Einsatzlenkung bei temporärer Überlastung einer Rettungsleitstelle umzusetzen. Die Geeignetheit der konzeptionellen Maßnahmen ist durch regelmäßige Übungen zu überprüfen und im Bedarfsfall fortzuschreiben.

(7) Soweit in Rettungsleitstellen die praktische und theoretische Ausbildung im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 SHRDG (Lehrleitstelle) oder eine Mitwirkung an der praktischen Ausbildung gemäß Notfallsanitätergesetz erfolgt, muss dies bei der räumlichen und technischen Ausstattung sowie der personellen Besetzung der Rettungsleitstelle und Qualifikation der Disponenten berücksichtigt werden, damit den Auszubildenden das erforderliche Wissen vermittelt werden kann. Zur weiteren Ausstattung zählen insbesondere Räumlichkeiten zur Vor- und Nachbereitung und zum Selbststudium.

(8) Neu zu errichtende Rettungsleitstellen oder Ergänzungsbauten müssen baulich mindestens den Anforderungen der Kategorie II der DIN EN 50518 und die technischen Einrichtungen zur Notrufabfrage und Notrufbearbeitung müssen der DIN EN 50600 entsprechen.

Kapitel 0:	**Managementfassung**	**4**
Kapitel 1:	**Ausgangssituation und Auftrag**	**22**
Kapitel 2:	**Darstellung des IST-Zustandes**	**33**
Kapitel 3:	**Bemessung des Dispositionsbetriebs**	**48**
Kapitel 4:	**Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich**	**82**
Kapitel 5:	**Personalwirtschaft**	**98**
Kapitel 6:	**Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs**	**112**
Kapitel 7:	**Anlagen**	**130**

Einleitung

In diesem Kapitel wird der „IST-Zustand“ der Leitstelle dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

2.1 Übersicht Gebietskörperschaft und Strukturen der Gefahrenabwehr

2.2 Organisationsstruktur der Leitstelle

2.3 Besetzung der Einsatzleitplätze

2.4 Personalausstattung und Personalwirtschaft

Übersicht über die zu betreuenden Gebietskörperschaften

- Einwohnerzahl: 217.198 (Stand: 31.12.2018)
- Fläche: 214 km²
- Besondere Gefahrenpotenziale ergeben sich aus folgenden Bereichen:
  - verkehrliche Infrastruktur, u. a. Autobahnen, Schienenverkehr
  - Sonderobjekte wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Museen
  - Industrie- und Gewerbegebiete
  - Schwerpunktobjekte im Bereich Logistik
  - teilweise verdichtete Wohnbebauung



Abb.: Versorgungsbereich der ILS Lübeck mit Angabe der Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2018)

Die Gebietskörperschaften weisen über die Einwohnerzahl hinaus ein erhebliches, individuelles Gefahrenpotenzial auf.

Struktur der Feuerwehr im Versorgungsgebiet der Leitstelle

- Die Struktur und Anzahl der Feuerwehren im Versorgungsgebiet der Leitstelle sind ein relevanter Einflussfaktor für die Arbeitsmengen im rückwärtigen Bereich.
- Neben der Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung bei abgesetzten Schnittstellenmodulen für die Kreis- bzw. Gemeindefeuerwehren, fallen insbesondere im Bereich der Datenpflege und Datenversorgung des Einsatzleitsystems entsprechende Arbeitsmengen an.
- Mit teilweise komplexen Alarm- und Ausrückeordnungen sind die Einsatzleitsysteme in Absprache mit den Feuerwehren zu programmieren. Daher ist die Anzahl der Feuerwehren ein Einflussfaktor für die Arbeitsmenge in diesem Bereich.
- Im Versorgungsgebiet der Leitstelle befinden sich folgende Mengen an Feuerwehren:
  - 22 Freiwillige Feuerwehren
  - 1 Berufsfeuerwehr
  - 1 Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr

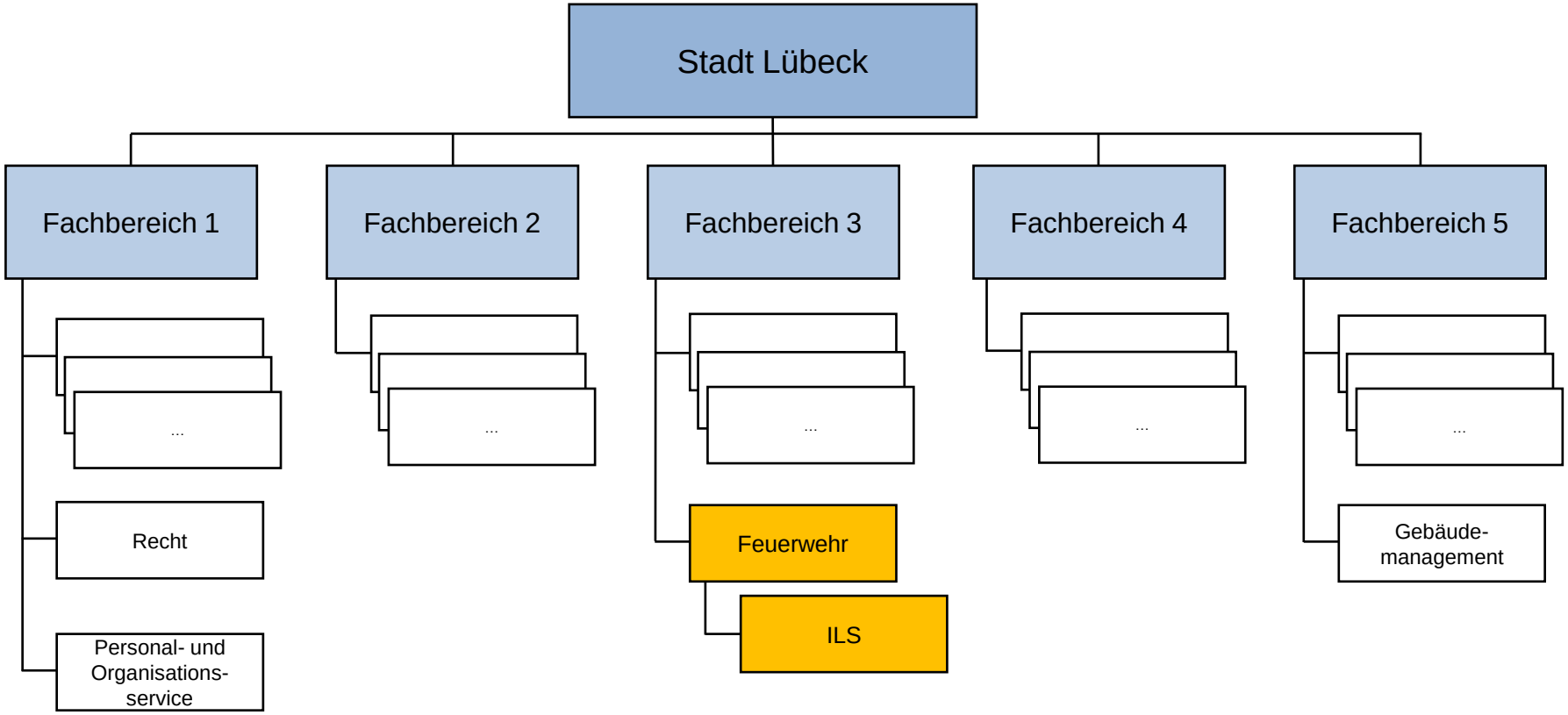
Quelle: Internetauftritte der Kreisfeuerwehrverbände

Struktur des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein

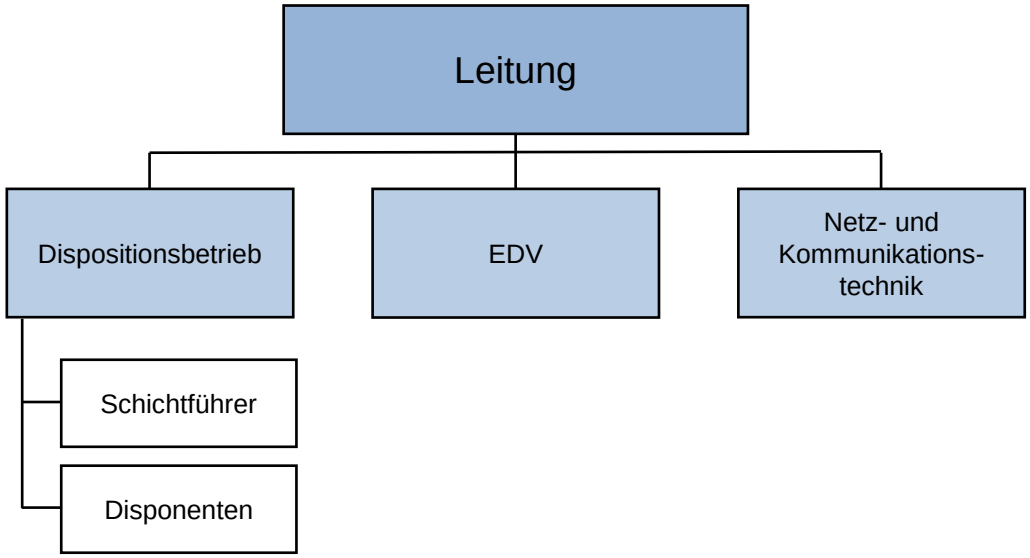
- Als Leistungserbringer wirken im Rettungsdienst die Hilfsorganisationen DRK, JUH, MHD, ASB, die vier Berufsfeuerwehren, die RKiSH und wenige private Anbieter mit.
- Im Land werden folgende Ressourcen des Regelrettungsdienstes verteilt auf 125 Rettungs- und Notarztwachen vorgehalten:
  - 43 NEF
  - 241 RTW
  - 46 KTW
  - 4 RTH
- Für besondere Bedarfe und Großeinsätze (Massenanfall von Verletzten) ist folgende Sondervorhaltung vorhanden, die teilweise fest im Regeldienst besetzt, teilweise in Springerfunktion und teilweise aus dem Ehrenamt vorgehalten wird:
  - Intensivtransportwagen
  - Schwerlast-RTW
  - Großraum-Rettungswagen
  - Geschlossene Einheiten für den Massenanfall von Verletzten (SEG-Komponenten)
  - Technische und logistische Komponenten für den ManV
  - Einsatzleitung Rettungsdienst

Anbindung der Leitstelle in die Gesamtstruktur der Stadtverwaltung

Dargestellt sind alle Fachdienste, die in einer Verbindung zur Leitstelle stehen.



Darstellung der internen Organisation der Leitstelle



996 von 1931

Struktur der Leitstelle

Dispositionsbetrieb und Sonderaufgaben

- Die Integrierte Leitstelle wird von der Stadt Lübeck betrieben.
- Im Dispositionsbetrieb ist folgende Vorhaltung umgesetzt (vgl. nachfolgende Seiten):
  - 1 operativ-taktische Leitung mit Dispositionsanteil
  - 4 Antretefunktionen rund-um-die-Uhr in der Disposition, aus denen zusätzlich 1 Ausrückefunktion rund-um-die-Uhr als Führungsassistent auf dem ELW besetzt wird.
  - 3 Disponenten (Mo.-Fr. 07:00 - 15:30 Uhr)
  - 1 Disponent (Sa. 07:30 - 15:30 Uhr)

Aus dem Personalbestand der ILS werden neben dem Dispositionsbetrieb weitere Aufgabenbereiche abgebildet.

997 von 1931

Besetzungszeiten der Einsatzleitplätze

Montag bis Freitag

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Montag bis Freitag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetz-ung	OTL	Fzg.-Besetz-ung	BSZ	
Einsatzleitplatz 6								ELP	ELP	P	ELP	ELP	ELP	P	ELP	ELP	ELP									7,5	0	0	0	7,5
Einsatzleitplatz 5								ELP	ELP	P	ELP	ELP	ELP	P	ELP	ELP	ELP									7,5	0	0	0	7,5
Einsatzleitplatz 4								ELP	ELP	ELP	P	ELP	ELP	ELP	P	ELP	ELP									7,5	0	0	0	7,5
Einsatzleitplatz 3	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	1,5	0	0	22,5	24
Einsatzleitplatz 2	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	16	0	0	8	24
Einsatzleitplatz 1	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	22	0	0	2	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	OTL	OTL	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	9,5	14,5	0	0	24
																			Summe						71,5	14,5	24	32,5	142,5

Anmerkung: Die Besetzung der ELP 1-3 stellt eine Aggregation der tatsächlich besetzten Einsatzleitplätze im Stundenintervall dar und nicht die geplante Inanspruchnahme nach Antretefunktion.

Die Besetzung steigt im Tagesverlauf von mindestens 2 auf im Maximum 5 Einsatzleitplätze.

Besetzungszeiten der Einsatzleitplätze

Samstag

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Samstag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 11:00	11:00 12:00	12:00 13:00	13:00 14:00	14:00 15:00	15:00 16:00	16:00 17:00	17:00 18:00	18:00 19:00	19:00 20:00	20:00 21:00	21:00 22:00	22:00 23:00	23:00 24:00	ELP-Besetz-ung	OTL	Fzg.-Besetz-ung	BSZ	
Einsatzleitplatz 6																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 5																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 4								ELP	ELP	ELP	P	ELP	ELP	P	ELP	ELP	ELP	ELP							8	0	0	0	8
Einsatzleitplatz 3	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
Einsatzleitplatz 2	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	BSZ	ELP	ELP	12,5	0	0	11,5	24
Einsatzleitplatz 1	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	10	14	0	0	24
																								Summe	54,5	14	24	35,5	128

Anmerkung: Die Besetzung der ELP 1-3 stellt eine Aggregation der tatsächlich besetzten Einsatzleitplätze im Stundenintervall dar und nicht die geplante Inanspruchnahme nach Antretefunktion.

Die Besetzung steigt im Tagesverlauf von mindestens 2 auf im Maximum 3.

Besetzungszeiten der Einsatzleitplätze

Sonntag / Feiertag

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Sonntag/Feiertag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetz-ung	OTL	Fzg.-Besetz-ung	BSZ	
Einsatzleitplatz 6																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 5																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 3	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
Einsatzleitplatz 2	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	ELP	ELP	BSZ	BSZ	ELP	ELP	BSZ	BSZ	ELP	ELP	BSZ	BSZ	ELP	ELP	15	0	0	9	24
Einsatzleitplatz 1	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	OTL	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	ELP	ELP	OTL	10	14	0	0	24
																								Summe	49	14	24	33	120

Anmerkung: Die Besetzung der ELP 1-3 stellt eine Aggregation der tatsächlich besetzten Einsatzleitplätze im Stundenintervall dar und nicht die geplante Inanspruchnahme nach Antretefunktion.

Die Besetzung bleibt im Tagesverlauf bei 2 Einsatzleitplätze .

Erforderliche Jahresbesetzungsstunden

IST-Vorhaltung

Besetzungsart	Besetzungsstunden [IST]			Gesamt [IST]
	Montag-Freitag [250 Tage]	Samstag [52 Tage]	Sonntag / Feiertage [63 Tage]	
operativ-taktische Leitung [abzüglich Dispositionseinsatz]	14,5	14	14	**5.235**
Disposition	71,5	54,5	49	**23.796**
Bereitschaftsfunktion	32,5	35,5	33	**12.050**
GESAMT	**118,5**	**104**	**96**	**41.081**

Anmerkung: Der Führungsassistent bemisst sich aus dem Brandschutz und ist in der Bereitschaftsfunktion nicht einberechnet.

Im Bereich der Disposition sind jährlich rund 41.081 Stunden zu besetzen.

Personalvorhaltung zur Aufgabenerledigung in den Kernprozessen

Personalbestand Disposition

Für die Besetzung im Dispositionsbetrieb ist nachstehend der Vergleich von der IST-Besetzung und dem letzten Gutachten dargestellt.

Organisationseinheit	Stellenübersicht IST_Stellenplan	Stellenübersicht nach letztem Gutachten
operativ-taktische Leitung (Schichtführer)	6	6,24
Disposition	19	18,49
GESAMT	**25**	**24,73**

Für die Sicherstellung des Dispositionsbetriebs sind derzeit 25 Stellen (in Vollzeitäquivalenten) vorgesehen. Diese unterteilen sich in 6 Stellen in der operativ-taktischen Leitung und 19 Stellen im Bereich der Disposition.

Personalausstattung für rückwärtige Aufgaben

Für die Besetzung im rückwärtigen Bereich ist nachstehend der Vergleich von der IST-Besetzung und dem letzten Gutachten dargestellt.

Organisationseinheit	Stellenübersicht IST_Stellenplan	Stellenübersicht nach letztem Gutachten
administrativ-strategische Leitung	2	1,98
IT - Systemadministration	4	3,56
Sonderaufgaben	0	0,16
Aus- und Fortbildung, Qualitätsmanagement	0	0
GESAMT	**6**	**5,7**

Die Personalausstattung für rückwärtige Aufgaben summiert sich auf insgesamt 6 VZÄ.

Personalausstattung und personalwirtschaftliche Parameter

Organisationseinheit	Stellenübersicht IST_Stellenplan	Stellenübersicht nach letztem Gutachten
administrativ-strategische Leitung	2	1,98
IT - Systemadministration	4	3,56
Sonderaufgaben	0	0,16
Aus- und Fortbildung, Qualitätsmanagement	0	0
operativ-taktische Leitung (Schichtführer)	6	6,24
Disposition	19	18,49
GESAMT	**31**	**30,43**

Insgesamt sind derzeit 31 VZÄ im Bereich der Leitstelle vorgesehen. Diese verteilen sich auf 25 VZÄ im Bereich der Disposition und 6 VZÄ im rückwärtigen Aufgabenbereich.

Kapitel 0: Managementfassung	**4**
Kapitel 1: Ausgangssituation und Auftrag	**22**
Kapitel 2: Darstellung des IST-Zustandes	**33**
Kapitel 3: Bemessung des Dispositionsbetriebs	**48**
Kapitel 4: Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich	**82**
Kapitel 5: Personalwirtschaft	**98**
Kapitel 6: Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs	**112**
Kapitel 7: Anlagen	**130**

Einleitung

In diesem Kapitel werden die für die Funktionsbesetzung der Leitstelle relevanten Bemessungsergebnisse dargestellt.

Hierzu werden aufeinander aufbauend insbesondere die Funktionsbesetzung für die risikoabhängigen (Sicherstellung der Bediensicherheit des Notrufs) und die frequenzabhängigen (Einsatzbegleitung) Tätigkeiten ermittelt.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

3.1	Datengrundlage und allgemeine Analyse
3.2	Risikoabhängige Bemessung der Funktionsbesetzung
3.3	Frequenzabhängige Bemessung der Funktionsbesetzung
3.4	Zusammenführung der Bemessungsergebnisse
3.5	Sonderlagenfähigkeit und fortlaufender sekundärer Personalbedarf
3.6	Zusammenfassung

1006 von 1931 in Zusammenstellung

Datengrundlage

- Zur Bemessung der bedarfsgerechten Besetzung der Leitstelle werden alle Telefongespräche des Zeitraums 01.01.2019 bis 31.12.2019 (1 Jahr) analysiert.
- Aufgrund des überproportionalen Anruf- und Einsatzaufkommens am 01.01.2019 (Jahreswechsel) sowie am 02.01.2019 (Hochwasser) und am 15.06.2019 (Unwetter) werden diese Tage von der Auswertung exkludiert.
- Damit können insgesamt 170.564 Telefonate analysiert werden. (Eingelaufene Brandmeldeanlagen werden analog eingehender Telefonate berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen ein- und ausgehenden Telefonaten ist aufgrund fehlender Dokumentation nicht möglich.)
- Den Anrufarten werden entsprechend dem Vorgehen in der Leitstelle folgende Prioritäten der Anrufbearbeitung zugeordnet:
  - Priorität 1: Notruf, BMA, Polizei (alle Leitungen)
  - Priorität 2: Krankentransport („19222“)
  - Priorität 3: allgemeine Telefonate
- Daneben wird die Einsatzhäufigkeit in der Leitstelle betrachtet. Im selben Zeitraum wurden insgesamt 67.443 relevante Einsätze dokumentiert. Neben den Einsätzen von Feuerwehr, Notfallrettung und Krankentransport umfasst dies auch Dokumentationen im Einsatzleitsystem (z. B. Weiterleitungen an Bereitschaftsdienste, Dokumentation von Sanitätsdiensten) ohne Fahrzeugbewegungen.

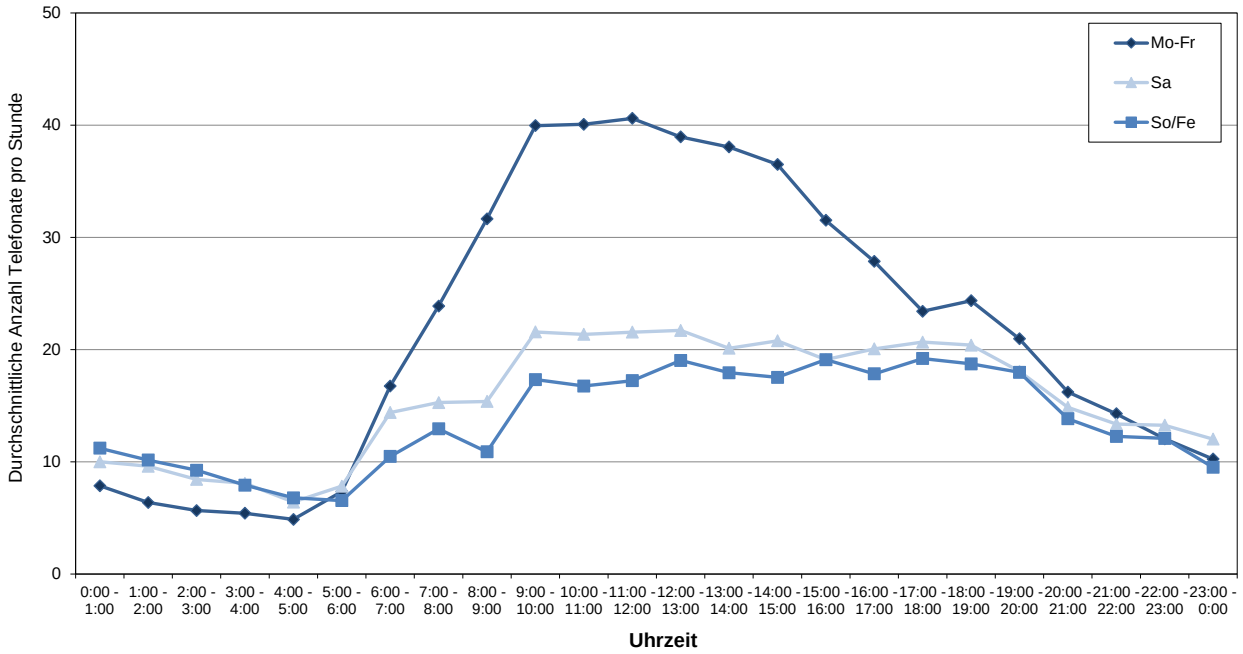
Anrufart	Gesamtzahl Telefonate
Notruf	48.584
BMA	558
Krankentransport	34.840
Allgemeine Telefonate	86.582
Summe	**170.564**

Einsatzart	Gesamtzahl Einsätze
Feuerwehr	2.410
Notfallrettung	30.768
Krankentransport	31.908
Dokumentationen	2.357
Summe	**67.443**

Analyse des Anrufaufkommens in Abhängigkeit der Tageszeit

Tagesganglinie „Alle Telefonate“

- Datenbasis für die Auswertung der dargestellten Tagesganglinie waren alle Telefonate (170.564) in der Leitstelle im Betrachtungszeitraum (insg. 362 Tage).
- Im Diagramm ist die durchschnittliche Anzahl an Telefongesprächen in der jeweiligen Stunde des Tages, differenziert in 3 Tageskategorien, dargestellt.
- Die nach Wochentagen differenzierte Darstellung des Tagespegels zeigt im Zeitbereich Montag bis Freitag 7 bis 17 Uhr ein erhöhtes Anrufaufkommen gegenüber den Wochenendtagen und Feiertagen.



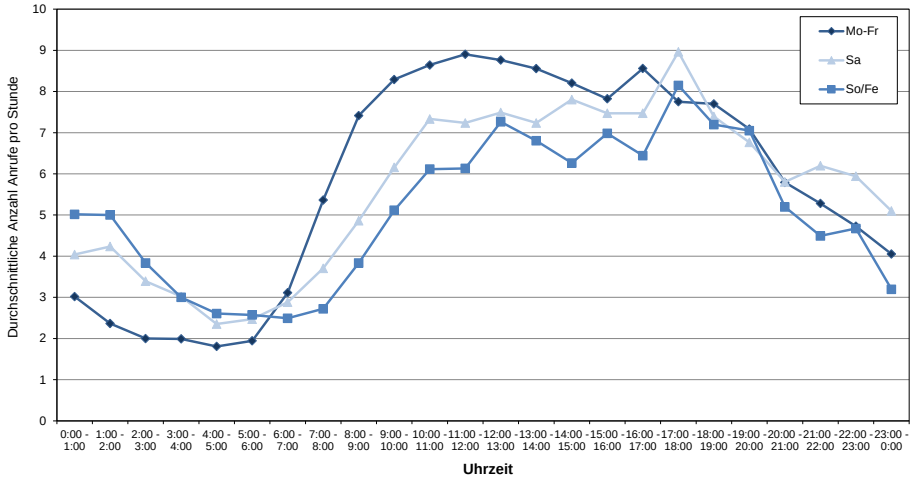
Im Zeitbereich Montag bis Freitag 7 bis 17 Uhr ist ein erhöhtes Anrufaufkommen gegenüber den Wochenendtagen und Feiertagen festzustellen.

Analyse des Anrufaufkommens in Abhängigkeit der Tageszeit

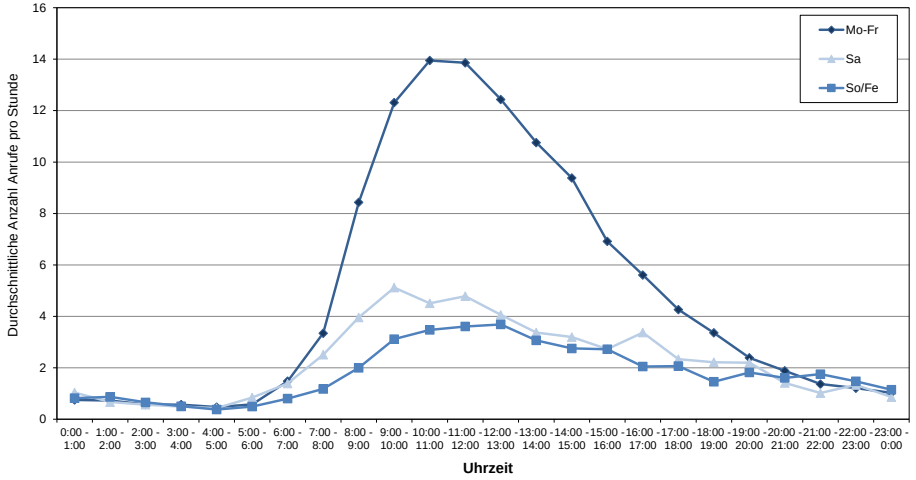
Tagesganglinien

- Beispielhaft sind hier zusätzlich die separaten Tagesganglinien für die Telefonate der Priorität 1 sowie die Anrufe zum Krankentransport („19222“) dargestellt.
- Die mittlere Anzahl der Telefonate der Priorität 1 zeigt für alle Wochentage sehr ähnliche Verläufe. Lediglich in den Nachtstunden liegt die mittlere Anzahl an den Wochenend- und Feiertagen etwas höher als Montag bis Freitag.
- Für die Anrufe zum Krankentransport ist ein deutlich erhöhtes Aufkommen im Zeitbereich Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr festzustellen. In diesen Zeitraum fallen mehr als zwei Drittel aller Anrufe unter der Telefonnummer „19222“. In den Nachtstunden ist die mittlere Anzahl Anrufe pro Stunde an allen Tageskategorien ähnlich gering.

Tagesganglinie „Priorität 1“



Tagesganglinie „Krankentransport“



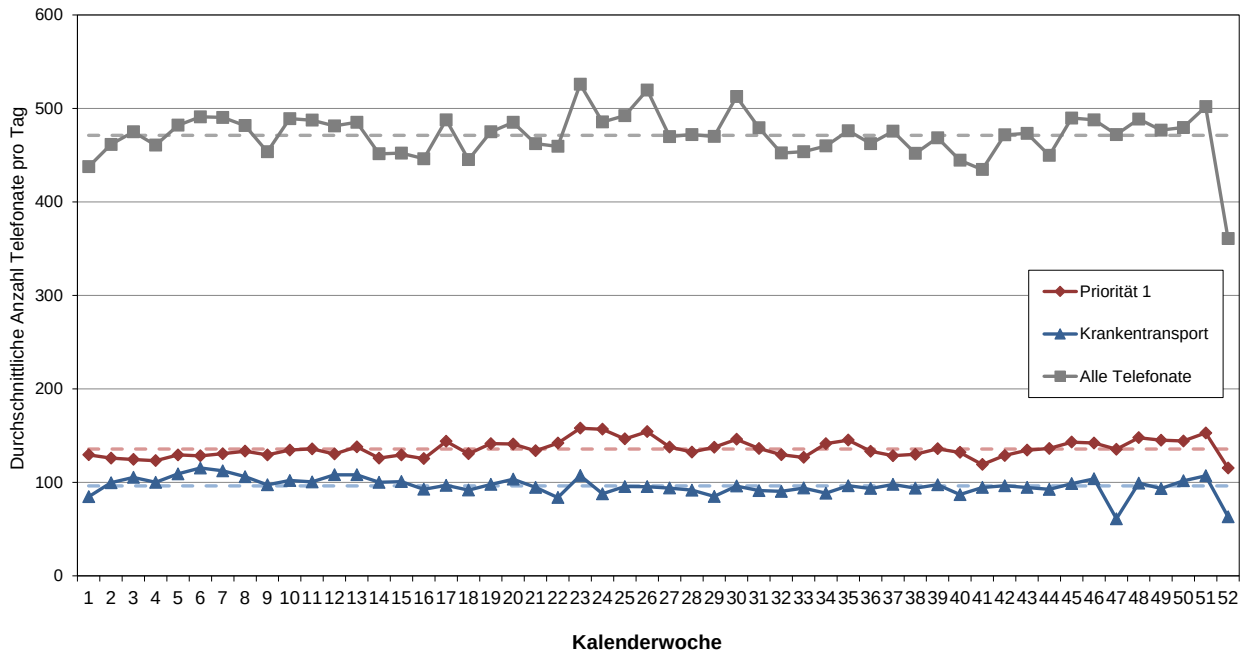
An allen Wochen- und Feiertagen ist ein ähnliches Telefonaufkommen der Priorität 1 festzustellen.

Für den Krankentransport ist im Zeitraum Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr das Anrufaufkommen deutlich höher gegenüber den übrigen Tageskategorien.

Analyse des Anrufaufkommens im Jahresverlauf

Jahresganglinie nach Anrufarten

- Datenbasis für die Auswertung der dargestellten Jahresganglinien waren alle Telefonate der jeweiligen Anrufart.
- Im Diagramm ist die durchschnittliche Anzahl an Telefonaten pro Tag in den jeweiligen Kalenderwochen des Jahres dargestellt.
- Insgesamt lassen sich keine deutlichen Unterschiede (insb. Unterschiede nach Jahreszeiten) feststellen.

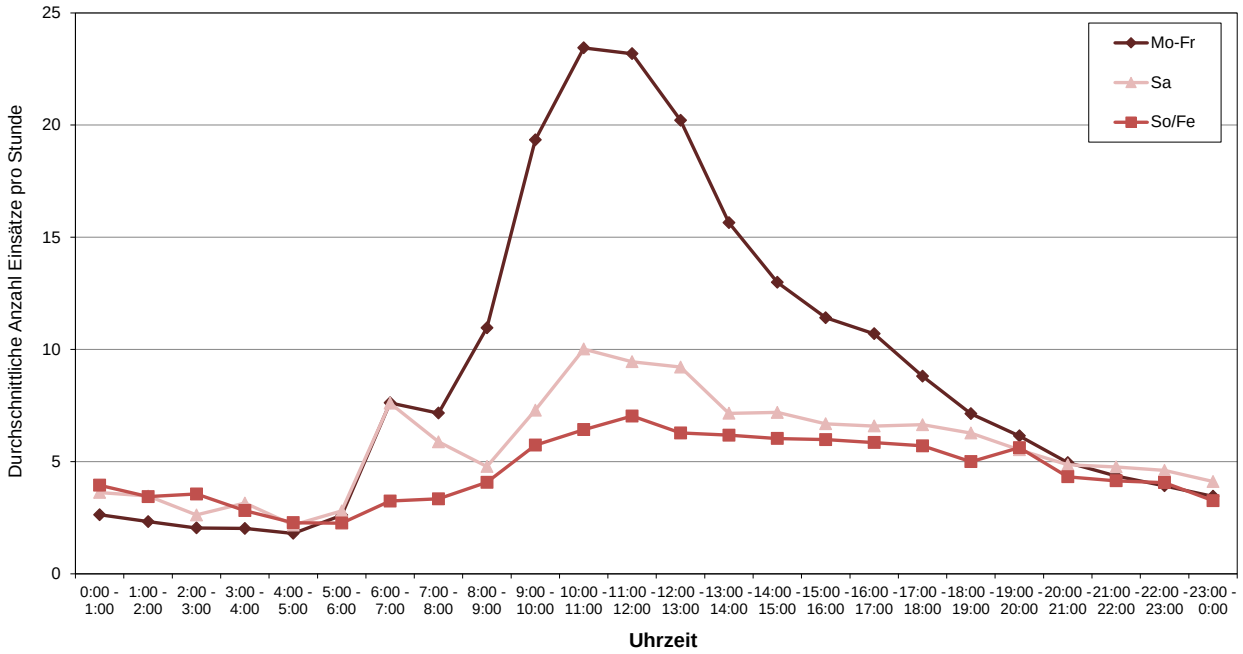


Im Jahresverlauf lassen sich keine deutlichen Unterschiede im Telefonaufkommen feststellen.

Analyse des Einsatzaufkommens in Abhängigkeit der Tageszeit

Tagesganglinie „Alle Einsätze“

- Datenbasis für die Auswertung der dargestellten Tagesganglinie waren alle in der Leitstelle dokumentierten Einsätze (67.443) im Betrachtungszeitraum (insg. 362 Tage).
- Im Diagramm ist die durchschnittliche Anzahl Einsätze (zum Alarmierungs-zeitpunkt) in der jeweiligen Stunde des Tages, differenziert in 3 Tageskategorien, dargestellt.
- Die nach Wochentagen differenzierte Darstellung des Tagespegels zeigt im Zeitbereich Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr ein erhöhtes Einsatzaufkommen gegenüber den Wochenendtagen und Feiertagen.



Im Zeitbereich Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr ist ein erhöhtes Einsatzaufkommen gegenüber den Wochenendtagen und Feiertagen festzustellen.

Analyse des Einsatzaufkommens in Abhängigkeit der Tageszeit

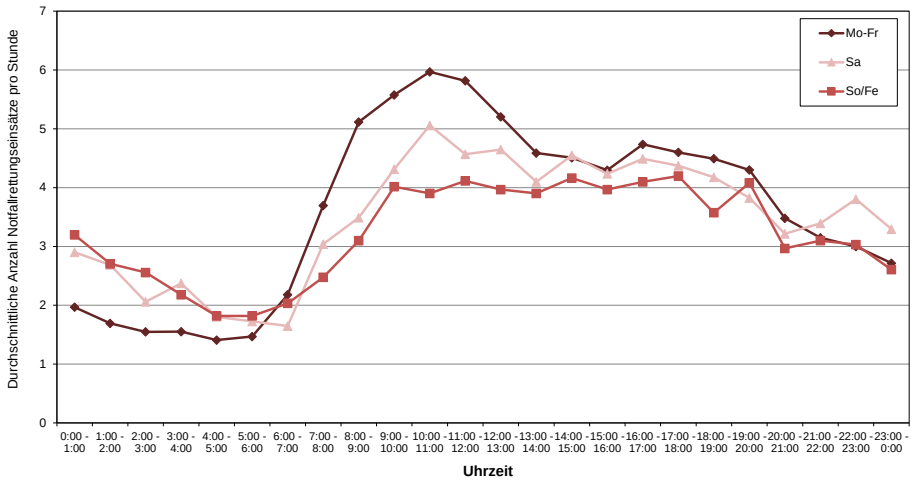
Tagesganglinien

- Beispielhaft sind hier zusätzlich die separaten Tagesganglinien für die Einsätze der Notfallrettung sowie die Krankentransporte dargestellt.
- In der Notfallrettung wie auch bei den Feuerwehreinsätzen sind ähnliche Verläufe des stündlichen Einsatzaufkommens an allen Wochentagen festzustellen.
- Für die Einsätze der Notfallrettung liegt die mittlere Anzahl Einsätze pro Stunde in den Nachtstunden an den Wochenend- und Feiertagen etwas höher als Montag bis Freitag. Dafür ist am Vormittag Montag bis Freitag ein etwas höheres Einsatzaufkommen gegeben.
- Bei den Krankentransporten zeigt sich ein deutlich erhöhtes Einsatzaufkommen im Zeitbereich Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr. In diesen Zeitraum fallen mehr als drei Viertel aller Krankentransporte. In den Nachtstunden ist die mittlere Anzahl Einsätze pro Stunde in allen Tageskategorien ähnlich gering.

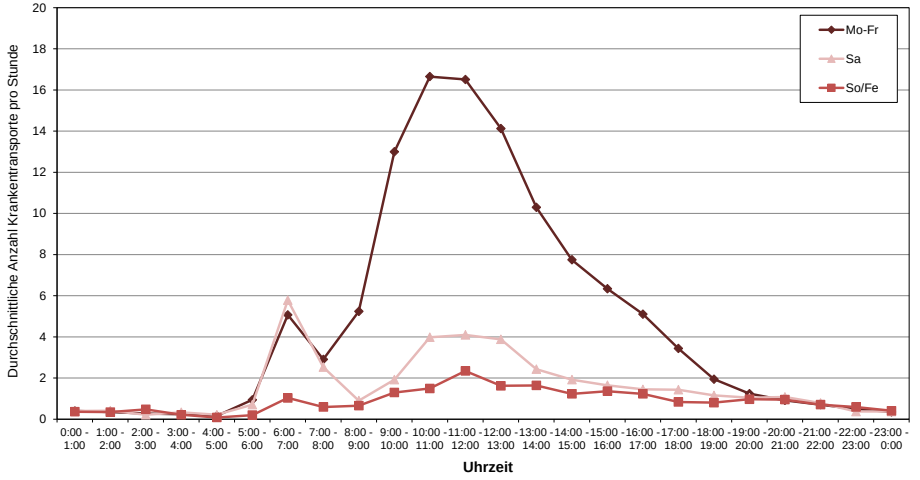
An allen Wochen- und Feiertagen ist ein ähnliches Einsatzaufkommen für die Notfallrettung und Feuerwehreinsätze festzustellen.

Bei den Krankentransporten ist Montag bis Freitag tagsüber das Aufkommen deutlich höher gegenüber den übrigen Tageskategorien und Nachtstunden.

Tagesganglinie „Notfallrettung“



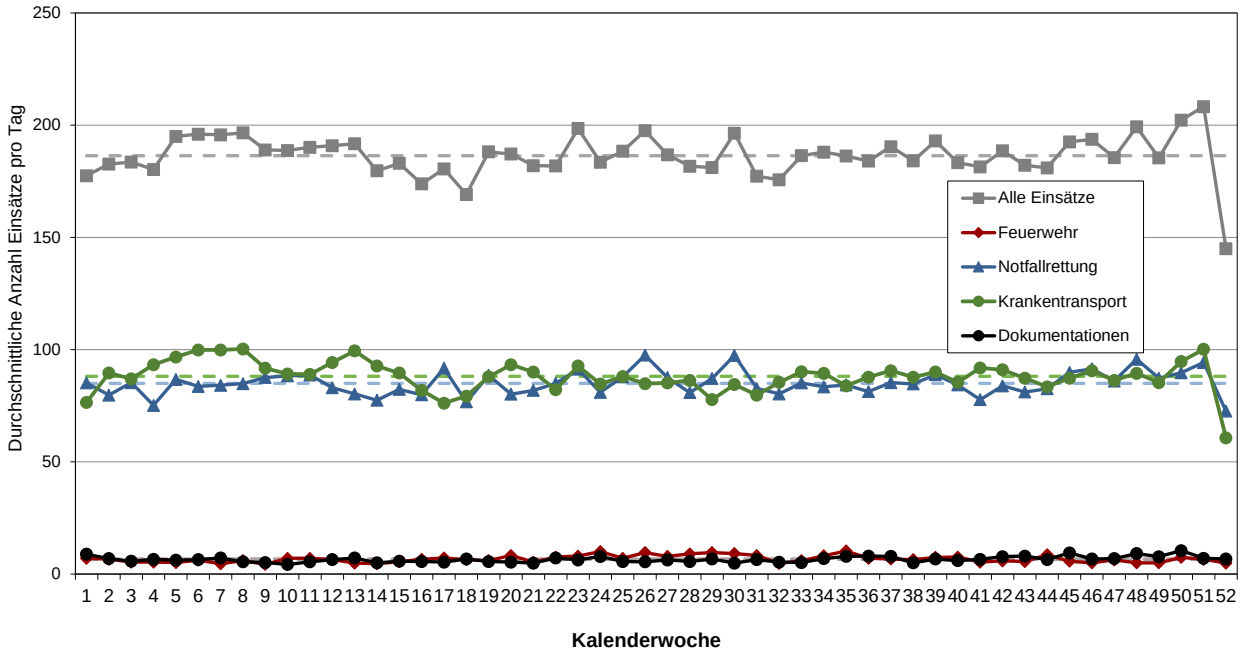
Tagesganglinie „Krankentransport“



Analyse des Einsatzaufkommens im Jahresverlauf

Jahresganglinie nach Einsatzarten

- Datenbasis für die Auswertung der dargestellten Jahresganglinien waren die in der Leitstelle dokumentierten Einsätze der jeweiligen Einsatzart.
- Im Diagramm ist die durchschnittliche Anzahl Einsätze pro Tag in den jeweiligen Kalenderwochen des Jahres dargestellt.
- Insgesamt lassen sich keine deutlichen Unterschiede (insb. Unterschiede nach Jahreszeiten) feststellen. Lediglich in einzelnen Wochen ist ein höheres oder niedriges Einsatzaufkommen gegeben.



Im Jahresverlauf lassen sich keine deutlichen Unterschiede im Einsatzaufkommen feststellen.

Aufgabenwahrnehmung im IST-Zustand

- Im Mittel lag die Wartezeit bei Notrufen im Betrachtungszeitraum bei 6,0 Sekunden.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Wartezeit nicht allein durch die Duplizität von Anrufen zustande kommt (mehr gleichzeitige Anrufe als zur Verfügung stehende Annahmeplätze). Auch falls kein weiteres Telefonat lief, betrug die mittlere Wartezeit eines Notrufs im Mittel 5,2 Sekunden. Diese „Normalwartezeit“ tritt also immer, unabhängig von laufenden Anrufen, auf. Als Zielwert ist hier (weiterhin) eine Zeit von 5 Sekunden anzustreben.
- Aus Sicht von LUELF & RINKE sind folgende Versorgungsniveaus für die maximalen (zusätzlichen) Wartezeiten* bedarfsgerecht, die durch die Verzögerung bei Duplizitäten von Anrufen auftreten:
  - Versorgungsniveau 1: 10 Sekunden für Anrufe der Priorität 1: Notruf, BMA
  - Versorgungsniveau 2: 20 Sekunden für Anrufe der Priorität 2: Krankentransport
  - Versorgungsniveau 3: 30 Sekunden für allgemeine Telefonate
- Diese Versorgungsniveaus werden als Grundlagen für die risikoabhängige SOLL-Bemessung herangezogen.
- Die Erfüllung dieser Versorgungsniveaus im IST-Zustand ist in der Tabelle dargestellt.
  (Eine stundengenaue Auswertung ist im Anhang beigefügt.)

Versorgungsniveau	Gesamtzahl Telefonate	Niveau erreicht	
		absolut	Anteil
Versorgungsniveau 1	44.141	41.638	94,3%
Versorgungsniveau 2	34.462	33.948	98,5%
Versorgungsniveau 3	86.269	86.098	99,8%
Gesamt	**164.872**	**161.684**	**98,1%**

*) Wartezeiten, die über die mittlere Normalwartezeit hinausgehen

Erläuterung der Vorgehensweise

- In der risikoabhängigen Bemessung wird ermittelt, wie viele Einsatzleitplätze besetzt sein müssen, um eine zeitgerechte Annahme gleichzeitiger Anrufe entsprechend der zuvor definierten Versorgungsniveaus gewährleisten zu können (Annahmesicherheit).
- Dazu wird im Rahmen einer Simulation die theoretische Wartezeit von Anrufen bei verschiedener Anzahl besetzter Einsatzleitplätze ermittelt. Basis hierzu sind die tatsächlichen Telefonate in der Leitstelle im Betrachtungszeitraum mit ihrer jeweiligen Eingangszeit und ihrer Gesprächsdauer.
- Anschließend erfolgt eine Auswertung der Anzahl nicht innerhalb der definierten Versorgungsniveaus bedienbarer Anrufe in Bezug auf Stundenintervalle und Tagesbereiche (Montag bis Freitag, Samstag, Sonn-/Feiertag).
- Planungsansatz: 99 % der Telefonate sollen innerhalb des Versorgungsniveau bedient werden können (Toleranzwert: 1 %-Punkt) → maximal 1 % (Toleranzbereich 2 %) der Anrufe sollen eine längere Wartezeit als das Versorgungsniveau aufweisen.

Erläuterung der Vorgehensweise (Forts.)

Folgende Annahmen werden bei der Simulation zugrunde gelegt:

- mittlere Normalwartezeit: 5 Sekunden
- Sind mehrere Anrufe gleichzeitig in der Warteschleife, werden diese entsprechend ihrer Priorität angenommen.
- Alle Einsatzleitplätze nehmen alle Anrufe an.
- Bei Anrufen, zu denen keine tatsächliche Gesprächsdauer ermittelt werden kann (z. B. aufgelegte Anrufe), wird wie folgt verfahren:
  - Ist bei aufgelegten Anrufen die Zeit zwischen Anrufeingang und Auflegen kleiner als die Normalwartezeit, erfolgt keine Berücksichtigung des Anrufs. (Auch wenn kein anderes Telefonat lief, hätte dieser Anruf nicht abgenommen werden können.)
  - Ansonsten wird eine mittlere Gesprächsdauer angenommen (mittlere gerundete Gesprächsdauern im Betrachtungszeitraum).
- Bei ausgelösten Brandmeldeanlagen wird eine „Gesprächsdauer“ von 60 Sekunden angenommen.
- Abgehende Telefonate werden zum Zeitpunkt des Beginns wie eingehende Anrufe behandelt.
- Laufende Gespräche (insb. allgemeine Telefonate) werden nicht aufgelegt, um einen anderen Anruf (z. B. Notruf) anzunehmen.
  → Maximalbetrachtung
- Damit Einzelereignisse keinen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben, wird für jedes Stundenintervall die maximale Anzahl an Notrufen bzw. Telefonaten in einer Stunde ermittelt. Lag diese maximale Anzahl deutlich oberhalb dem zweithöchsten Wert, so wird dieses einzelne Stundenintervall an dem entsprechenden Tag nicht ausgewertet.

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Montag bis Freitag

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau – Montag bis Freitag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
5	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
4	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	**0,2 %**	**0,1 %**	**0,2 %**	**0,5 %**	**0,2 %**	**0,2 %**	**0,1 %**	**0,1 %**	**0,1 %**	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %
3	**0,2 %**	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,2 %	0,0 %	**0,1 %**	**0,4 %**	1,2 %	1,9 %	2,3 %	2,7 %	2,1 %	2,0 %	1,7 %	1,0 %	1,0 %	**0,5 %**	**0,5 %**	**0,4 %**	**0,3 %**	**0,1 %**	**0,2 %**	**0,3 %**
2	1,0 %	**0,8 %**	**0,8 %**	**0,4 %**	**0,6 %**	**0,3 %**	1,3 %	3,5 %	8,8 %	13,7 %	16,6 %	17,8 %	15,5 %	13,9 %	13,4 %	8,9 %	7,9 %	5,4 %	4,5 %	3,4 %	2,6 %	2,2 %	1,9 %	1,8 %
1	15,6 %	13,7 %	11,1 %	11,4 %	8,7 %	10,9 %	18,2 %	32,0 %	53,6 %	68,5 %	76,3 %	76,9 %	72,8 %	68,8 %	67,1 %	58,0 %	50,8 %	41,2 %	38,7 %	34,1 %	29,0 %	23,7 %	22,5 %	19,8 %
Gesamtzahl Telefonate	1.851	1.545	1.356	1.296	1.150	1.764	4.092	5.801	7.733	9.714	9.774	9.847	9.512	9.241	8.823	7.613	6.641	5.596	5.806	5.009	3.872	3.413	2.854	2.453

Legende

- notwendige ELP
- Toleranzbereich

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Samstag

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau – Samstag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
5	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
4	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
3	0,0 %	**0,0 %**	0,0 %	0,0 %	**0,0 %**	0,0 %	**0,0 %**	**0,0 %**	**0,0 %**	**0,3 %**	**0,5 %**	**0,5 %**	**0,2 %**	**0,3 %**	**0,5 %**	**0,6 %**	**0,1 %**	**0,2 %**	**0,2 %**	**0,2 %**	0,0 %	**0,0 %**	**0,0 %**	**0,2 %**
2	**0,4 %**	1,1 %	**0,3 %**	**1,0 %**	1,6 %	**0,5 %**	1,1 %	1,5 %	1,2 %	4,6 %	3,4 %	4,4 %	3,7 %	3,9 %	4,0 %	4,5 %	3,9 %	4,6 %	2,9 %	3,2 %	**1,0 %**	1,7 %	2,4 %	1,5 %
1	18,8 %	19,7 %	16,6 %	13,5 %	12,8 %	12,5 %	20,0 %	22,5 %	22,5 %	32,4 %	32,9 %	39,2 %	33,0 %	33,9 %	33,9 %	35,6 %	34,0 %	37,2 %	29,9 %	30,4 %	25,6 %	21,4 %	29,1 %	25,9 %
Gesamtzahl Telefonate	485	472	392	401	312	385	714	750	748	1.067	1.024	1.066	1.067	976	1.004	925	974	970	1.004	878	720	658	636	591

Legende

- notwendige ELP
- Toleranzbereich

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Sonntag/Feiertag

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau – Sonntag/Feiertag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
5	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
4	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
3	**0,0 %**	**0,0 %**	**0,0 %**	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	**0,0 %**	**0,0 %**	**0,2 %**	**0,3 %**	**0,2 %**	**0,0 %**	**0,0 %**	**0,2 %**	**0,3 %**	**0,4 %**	**0,1 %**	**0,2 %**	**0,5 %**	**0,1 %**	**0,1 %**	0,0 %
2	2,0 %	1,6 %	2,2 %	**0,5 %**	**0,2 %**	**0,3 %**	**0,8 %**	**0,9 %**	1,1 %	2,8 %	2,8 %	3,0 %	3,0 %	2,5 %	2,1 %	3,5 %	2,6 %	3,8 %	2,3 %	1,7 %	2,6 %	2,0 %	1,7 %	**0,9 %**
1	24,9 %	20,7 %	22,8 %	13,1 %	13,2 %	10,6 %	13,5 %	16,4 %	16,5 %	24,9 %	28,2 %	27,8 %	30,4 %	27,6 %	26,8 %	30,1 %	30,8 %	32,6 %	26,5 %	26,9 %	23,4 %	23,9 %	20,2 %	19,4 %
Gesamtzahl Telefonate	654	565	535	444	403	378	601	779	642	1.015	980	1.005	1.087	1.048	1.031	1.065	1.009	1.054	1.031	1.033	812	710	687	558

Legende

- notwendige ELP
- Toleranzbereich

Erläuterung der Vorgehensweise

- In der frequenzabhängigen Bemessung wird ermittelt, wie viele Einsatzbearbeiter in der Leitstelle notwendig sind, um eine Bearbeitung der einsatzbegleitenden Tätigkeiten gewährleisten zu können (Bearbeitungssicherheit).
- Basis sind hierbei die tageszeitliche Verteilung des tatsächlichen Einsatzgeschehens und die Gesprächsdauern der Telefonate im Betrachtungszeitraum. (Die Einsätze sind zum Zeitpunkt der Alarmierung berücksichtigt.)
- Die Bearbeitungszeiten in der Leitstelle der einzelnen Einsätze werden differenziert nach der Einsatzart berücksichtigt. Diese wurden durch die projektbegleitende Arbeitsgruppe des Landes Schleswig-Holstein auf der Basis von Realwerten ausgewiesen. Hiernach beanspruchen die Einsätze folgende Zeitbedarfe für die rückwärtige Einsatzsteuerung (z. B. Entgegennahme von Rückmeldungen) in der Leitstelle:
  - Feuerwehr: 29,34 Minuten
  - Notfallrettung: 7,31 Minuten
  - Krankentransport: 6,00 Minuten
- Für Dokumentationen der Disponenten, die im Einsatzleitsystem vorgenommen werden (z. B. Weitervermittlung, Sanitätsdienste), wird der notwendige Zeitbedarf anhand von L&R-Erfahrungswerten abgeschätzt:
  - Dokumentationen: 2,50 Minuten
- Bei den Zeitbedarfen ist zu berücksichtigen, dass diese sich über den gesamten Einsatzverlauf verteilen und nicht alle zum Zeitpunkt der Alarmierung anfallen. Außerdem handelt es sich teilweise um Tätigkeiten, die nicht ad hoc durchgeführt werden müssen, sondern eine gewisse zeitliche Flexibilität aufweisen.
- Zu diesen Bearbeitungszeiten kommt die Inanspruchnahme der Disponenten durch die geführten Telefonate in der Leitstelle anhand der tatsächlichen Gesprächsdauern in den jeweiligen Stundenintervallen.
- Einsätze aus dem Bereich Verlegung/Sekundärtransporte sind entsprechend ihrer Einstufung (Einsatzstichwort) den Kategorien Notfallrettung bzw. Krankentransport zugeordnet. Der hierbei benötigte zusätzliche Zeitbedarf ist insbesondere in erforderlichen telefonischen Abklärungen mit Kliniken bzw. anderen Leitstellen bedingt. Diese Zeiten sind durch die Einbeziehung der tatsächlichen Gesprächsdauern bei der Arbeitsauslastung berücksichtigt und werden deshalb nicht zusätzlich bei der Einsatzbearbeitung angesetzt.

Erläuterung der Vorgehensweise (Forts.)

- Zur Bemessung erfolgt eine Analyse der stündlichen Inanspruchnahme der Einsatzbearbeiter in der Leitstelle (durch Einsatzbearbeitung und Telefonate). Im Sinne eines Stresstests wird die stündliche Inanspruchnahme im 95 %-Perzentil für die weitere Bemessung berücksichtigt. (In 95 % der Stundenintervalle war die Inanspruchnahme geringer.)
- Ausgehend von dieser stündlichen Inanspruchnahme erfolgt eine Auswertung der entstehenden Auslastung in Abhängigkeit der Anzahl besetzter Einsatzleitplätze in Bezug auf Stundenintervalle und Tagesbereiche (Montag bis Freitag, Samstag, Sonn-/Feiertag).
- Um eine hinreichend zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben und arbeitsbegleitender Tätigkeiten gewährleisten zu können, wird eine maximale Auslastung von 90 % angesetzt (Toleranzbereich: 95 %).

Ergebnisse der frequenzabhängigen Bemessung

Montag bis Freitag

Anzahl ELP	Auslastung der ELP im 95%-Perzentil – Montag bis Freitag																						
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
10	11 %	10 %	10 %	10 %	9 %	10 %	18 %	20 %	28 %	38 %	45 %	45 %	41 %	36 %	34 %	30 %	27 %	24 %	23 %	21 %	19 %	17 %	15 %	14 %
9	13 %	11 %	11 %	11 %	10 %	11 %	20 %	22 %	31 %	43 %	50 %	50 %	46 %	40 %	38 %	33 %	31 %	26 %	25 %	23 %	21 %	19 %	17 %	16 %
8	14 %	13 %	12 %	12 %	11 %	12 %	22 %	25 %	35 %	48 %	56 %	56 %	51 %	45 %	43 %	37 %	34 %	30 %	28 %	26 %	23 %	21 %	19 %	18 %
7	16 %	15 %	14 %	14 %	13 %	14 %	25 %	28 %	40 %	55 %	64 %	64 %	59 %	52 %	49 %	43 %	39 %	34 %	32 %	30 %	27 %	25 %	21 %	20 %
6	19 %	17 %	16 %	16 %	15 %	16 %	30 %	33 %	47 %	64 %	75 %	75 %	68 %	61 %	57 %	50 %	46 %	40 %	38 %	35 %	31 %	29 %	25 %	23 %
5	23 %	21 %	19 %	19 %	18 %	20 %	36 %	40 %	56 %	**77 %**	**89 %**	**89 %**	**82 %**	**73 %**	69 %	60 %	55 %	48 %	45 %	42 %	37 %	34 %	30 %	28 %
4	28 %	26 %	24 %	24 %	23 %	24 %	45 %	50 %	**70 %**	96 %	>100%	>100%	>100%	91 %	**86 %**	**75 %**	**69 %**	60 %	57 %	52 %	47 %	43 %	38 %	35 %
3	38 %	34 %	32 %	32 %	30 %	33 %	59 %	**66 %**	94 %	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	99 %	92 %	**79 %**	**76 %**	**70 %**	**62 %**	57 %	50 %	47 %
2	**57 %**	**51 %**	**48 %**	**48 %**	**46 %**	**49 %**	**89 %**	99 %	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	94 %	**86 %**	**75 %**	**70 %**
1	>100%	>100%	96 %	95 %	91 %	98 %	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%
Inanspruchnahme (95%-Perzentil) [min]	68,0	61,6	57,7	57,0	54,7	58,7	107,0	119,3	168,8	230,1	268,4	268,4	246,4	218,2	206,6	178,8	164,9	143,0	136,5	126,0	112,2	103,2	90,1	84,3

Legende

- notwendige ELP
- Toleranzbereich

Ergebnisse der frequenzabhängigen Bemessung

Samstag

Anzahl ELP	Auslastung der ELP im 95%-Perzentil – Samstag																					
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
10	14 %	13 %	12 %	11 %	8 %	12 %	14 %	14 %	15 %	24 %	25 %	24 %	24 %	20 %	19 %	22 %	20 %	22 %	21 %	19 %	17 %	15 %	17 %	15 %
9	16 %	15 %	13 %	12 %	9 %	13 %	16 %	16 %	16 %	27 %	28 %	27 %	27 %	22 %	21 %	25 %	22 %	24 %	23 %	21 %	19 %	16 %	19 %	16 %
8	17 %	16 %	15 %	13 %	10 %	15 %	18 %	18 %	18 %	30 %	32 %	31 %	30 %	25 %	23 %	28 %	25 %	27 %	26 %	24 %	21 %	19 %	21 %	18 %
7	20 %	19 %	17 %	15 %	12 %	17 %	20 %	21 %	21 %	34 %	36 %	35 %	34 %	28 %	27 %	32 %	28 %	31 %	30 %	27 %	25 %	21 %	24 %	21 %
6	23 %	22 %	20 %	18 %	14 %	20 %	24 %	24 %	24 %	40 %	42 %	41 %	40 %	33 %	31 %	37 %	33 %	36 %	35 %	32 %	29 %	25 %	28 %	24 %
5	28 %	26 %	24 %	21 %	17 %	24 %	28 %	29 %	29 %	48 %	51 %	49 %	48 %	40 %	38 %	45 %	40 %	43 %	42 %	38 %	34 %	30 %	33 %	29 %
4	35 %	33 %	30 %	27 %	21 %	30 %	35 %	36 %	36 %	60 %	63 %	61 %	60 %	50 %	47 %	56 %	50 %	54 %	53 %	47 %	43 %	37 %	42 %	37 %
3	47 %	44 %	40 %	36 %	28 %	40 %	47 %	48 %	49 %	**80 %**	**85 %**	**82 %**	**80 %**	**66 %**	**63 %**	**74 %**	**66 %**	**72 %**	**70 %**	**63 %**	57 %	49 %	56 %	49 %
2	**70 %**	**66 %**	**61 %**	**53 %**	41 %	**61 %**	**71 %**	**72 %**	**73 %**	>100%	>100%	>100%	>100%	99 %	94 %	>100%	99 %	>100%	>100%	95 %	**86 %**	**74 %**	**84 %**	**73 %**
1	>100%	>100%	>100%	>100%	**83 %**	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%
Inanspruchnahme (95%-Perzentil) [min]	83,8	78,9	72,8	64,0	49,7	72,7	84,9	86,3	87,5	144,4	152,3	146,8	143,2	119,3	112,7	134,0	119,2	129,2	126,1	113,9	102,9	88,9	100,3	87,9

Legende

- notwendige ELP
- Toleranzbereich

Ergebnisse der frequenzabhängigen Bemessung

Sonntag/Feiertag

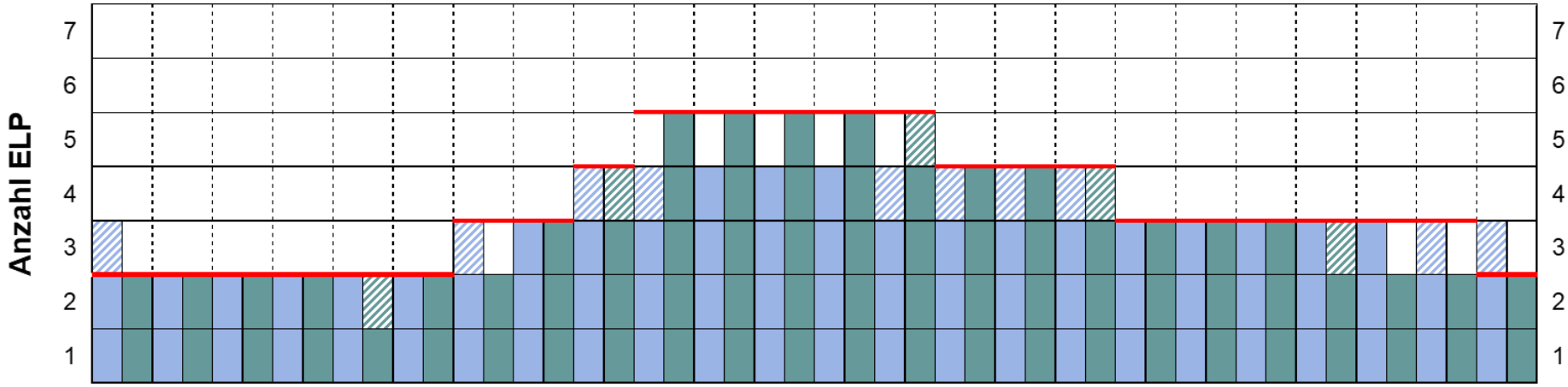
Anzahl ELP	Auslastung der ELP im 95%-Perzentil – Sonntag/Feiertag																						
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
10	13 %	14 %	15 %	12 %	9 %	9 %	15 %	13 %	14 %	19 %	21 %	21 %	21 %	20 %	19 %	19 %	18 %	18 %	19 %	17 %	15 %	14 %	15 %	13 %
9	15 %	16 %	16 %	14 %	10 %	10 %	16 %	15 %	16 %	21 %	24 %	23 %	23 %	22 %	21 %	22 %	20 %	20 %	21 %	19 %	16 %	16 %	17 %	15 %
8	16 %	18 %	18 %	16 %	12 %	11 %	18 %	16 %	18 %	23 %	27 %	26 %	26 %	25 %	23 %	24 %	22 %	23 %	24 %	22 %	18 %	18 %	19 %	16 %
7	19 %	21 %	21 %	18 %	13 %	13 %	21 %	19 %	21 %	27 %	30 %	30 %	29 %	28 %	27 %	28 %	25 %	26 %	27 %	25 %	21 %	20 %	22 %	19 %
6	22 %	24 %	24 %	21 %	16 %	15 %	24 %	22 %	24 %	31 %	35 %	35 %	34 %	33 %	31 %	32 %	30 %	30 %	32 %	29 %	24 %	24 %	25 %	22 %
5	26 %	29 %	29 %	25 %	19 %	18 %	29 %	26 %	29 %	37 %	43 %	42 %	41 %	40 %	37 %	39 %	36 %	36 %	38 %	35 %	29 %	29 %	30 %	26 %
4	33 %	36 %	36 %	31 %	24 %	22 %	37 %	33 %	36 %	46 %	53 %	52 %	51 %	50 %	46 %	49 %	44 %	46 %	48 %	43 %	37 %	36 %	38 %	33 %
3	44 %	48 %	48 %	41 %	31 %	30 %	49 %	44 %	48 %	**62 %**	**71 %**	**70 %**	**68 %**	**66 %**	**62 %**	**65 %**	59 %	**61 %**	**64 %**	58 %	49 %	48 %	51 %	44 %
2	**65 %**	**72 %**	**73 %**	**62 %**	**47 %**	44 %	**73 %**	**65 %**	**72 %**	93 %	>100%	>100%	>100%	99 %	93 %	97 %	**89 %**	91 %	96 %	**86 %**	**73 %**	**72 %**	**76 %**	**66 %**
1	>100%	>100%	>100%	>100%	94 %	**89 %**	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%	>100%
Inanspruchnahme (95%-Perzentil) [min]	78,3	86,1	87,2	74,5	56,6	53,2	87,7	78,4	86,6	111,4	127,5	125,5	123,2	119,1	111,4	116,6	106,6	109,4	114,7	103,8	88,0	85,9	91,0	78,9

Legende

- notwendige ELP
- Toleranzbereich

Zusammenfassung der Bemessungsergebnisse

Montag bis Freitag



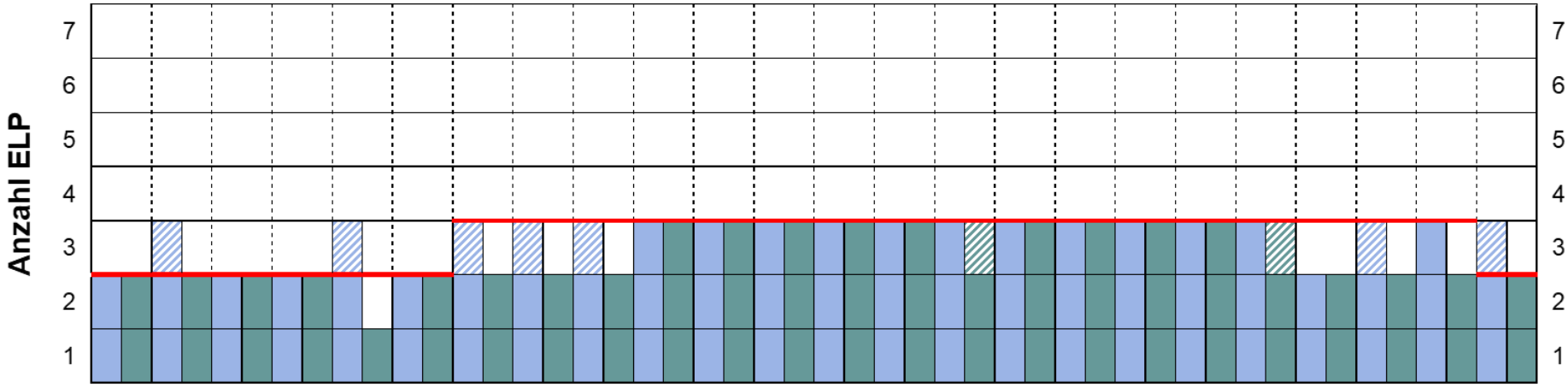
Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2/3	2	2	2	2	2	2/3	3	3/4	3/4	4	4	4	3/4	3/4	3/4	3/4	3	3	3	3	3	2/3	2/3
frequenzabhängig	2	2	2	2	1/2	2	2	3	3/4	5	5	5	5	4/5	4	4	3/4	3	3	3	2/3	2	2	2
SOLL-Besetzung	2	2	2	2	2	2	3	3	4	5	5	5	5	5	4	4	4	3	3	3	3	3	3	2
res. mittlere Inanspruchnahme	26 %	23 %	20 %	20 %	17 %	23 %	37 %	42 %	47 %	58 %	68 %	69 %	61 %	51 %	56 %	50 %	47 %	52 %	47 %	40 %	33 %	29 %	26 %	35 %

Legende

- risikoabhängig (Toleranzbereich)
- frequenzabhängig (Toleranzbereich)
- risikoabhängig
- frequenzabhängig
- SOLL-Besetzung

Zusammenfassung der Bemessungsergebnisse

Samstag



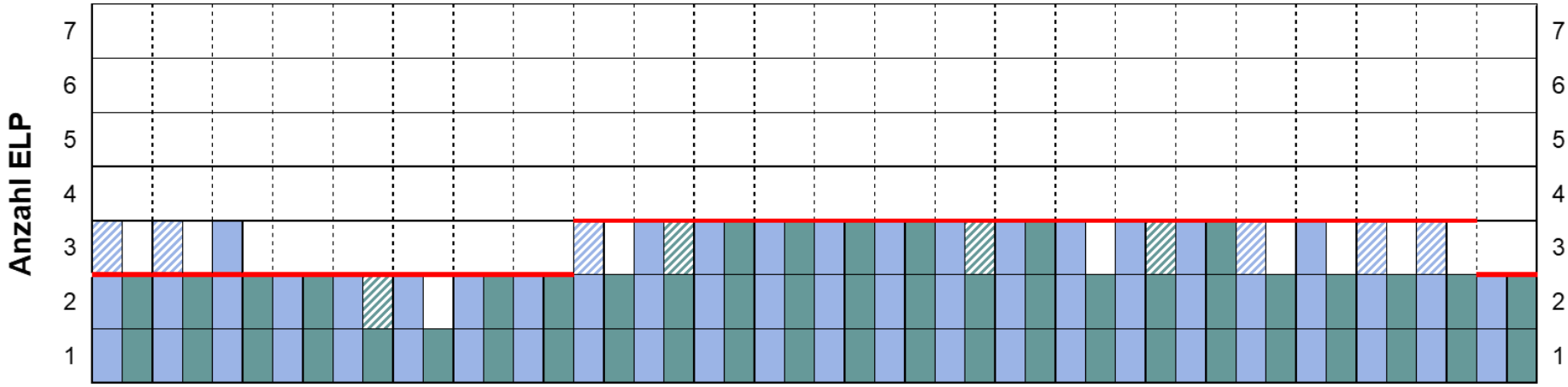
Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2	2/3	2	2	2/3	2	2/3	2/3	2/3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2/3	3	2/3
frequenzabhängig	2	2	2	2	1	2	2	2	2	3	3	3	3	3	2/3	3	3	3	3	2/3	2	2	2	2
SOLL-Besetzung	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
res. mittlere Inanspruchnahme	34 %	34 %	30 %	29 %	20 %	28 %	35 %	32 %	29 %	46 %	54 %	53 %	52 %	43 %	43 %	43 %	40 %	44 %	44 %	36 %	32 %	31 %	29 %	40 %

Legende

- risikoabhängig (Toleranzbereich)
- frequenzabhängig (Toleranzbereich)
- risikoabhängig
- frequenzabhängig
- SOLL-Besetzung

Zusammenfassung der Bemessungsergebnisse

Sonntag/Feiertag



Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2/3	2/3	3	2	2	2	2	2	2/3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2/3	3	2/3	2/3	2
frequenzabhängig	2	2	2	2	1/2	1	2	2	2	2/3	3	3	3	3	2/3	3	2	2/3	3	2	2	2	2	2
SOLL-Besetzung	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2
res. mittlere Inanspruchnahme	39 %	33 %	36 %	28 %	24 %	23 %	29 %	32 %	24 %	35 %	41 %	39 %	40 %	39 %	36 %	40 %	37 %	37 %	33 %	35 %	28 %	26 %	27 %	32 %

Legende

- risikoabhängig (Toleranzbereich)
- frequenzabhängig (Toleranzbereich)
- risikoabhängig
- frequenzabhängig
- SOLL-Besetzung

Sonderlagenfähigkeit

Ad-hoc-Nachbesetzung

- Zur Reaktion auf die allgemeinen Standardabweichungen von den ausgewerteten Mittelwerten hinsichtlich des allgemeinen gesetzlichen Sicherstellungsauftrags ist es erforderlich, dass die lagefähige Personalvorhaltung der Leitstelle mit möglichst geringem Vorlauf („ad-hoc“) erhöht werden kann.
- Die teilweise reduktiv berücksichtigten Toleranzbereiche im Besetzungsmodell und die erhöhten Risiken langfristiger Personalbindung in der Notrufbearbeitung (z. B. bei der Bearbeitung sogenannter „Telefonreanimationen“) unterstreichen diesen Bedarf zusätzlich.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass komplexe Einzelereignisse (z. B. Busunfall, Brand in komplexem Sonderobjekt) eine Verstärkung verzögerungsfrei ad-hoc erforderlich machen. Dies ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit auf ein erhöhtes Notrufaufkommen zu reagieren. Darüber hinaus sind unmittelbar einsatzkritische Entscheidungen zu treffen, umzusetzen und an die alarmierten Kräfte zu kommunizieren.
- Im Quervergleich mit anderen Leitstellen vergleichbarer Größe ist es daher erforderlich, hierzu mindestens 1 vollständig unverplante Funktion am Standort der Leitstelle vorzuhalten.
- Für länger andauernde Einsatzlagen mit hohem Personalbedarf oder Lagen mit kurzen Vorwarnzeiten (z. B. flächendeckende Unwetterlagen) sind darüber hinaus weitere Regeln zur Nachbesetzung (z. B. zur Alarmierung dienstfreier Kräfte oder ausgebildeter Springerfunktionen im Einsatzdienst) weiterhin sachgerecht und erforderlich.

Im Umsetzungsmodell ist 1 Funktion rund-um-die-Uhr zur ad-hoc-Nachbesetzung am Standort der Leitstelle erforderlich.

Sonderlagenfähigkeit

Sicherstellung der Funktionsbesetzung

- Die wirtschaftliche Sicherstellung der kontinuierlichen Funktionsbesetzung gemäß den Bemessungsergebnissen stellt aufgrund der verhältnismäßig kleinen Dienstgruppe (im Vergleich zum Einsatzdienst von Berufsfeuerwehren oder Rettungsdiensten) eine Herausforderung dar.
- Es ist daher ein mehrstufiges Verfahren erforderlich:
  - Sicherstellung der planerischen Funktionsbesetzung über entsprechende Regeln zur Dienstplanung, insbesondere zur Verfügbarkeit von Mitarbeitern in sogenannten Springerschichten,
  - die Vorhaltung von sogenannten Verfüger-Diensten (z. B. mittels Rufbereitschaft), die tagesaktuell zuverlässig verfügbar sind,
  - ggf. Anreizsysteme für den freiwilligen Einsatz aus dem dienstplanerischen Frei, sofern das über die Verfüger-Dienste hinaus erforderlich ist.

Es ist ein mehrstufiges Verfahren zur Kompensation kurzfristiger (z. B. krankheitsbedingter) Personalausfälle vorgesehen. Personalrelevant im Bereich der Leitstelle ist hierbei die Vorhaltung eines „Verfügers Leitstelle“. Die resultierenden Jahresstunden sind in Kapitel 5.2 berücksichtigt.

Sonderlagenfähigkeit

Technische Vernetzung der Leitstellen

- Neben der personellen Sicherstellung der Sonderlagenfähigkeit auf Ebene der individuellen Leitstelle stellen auch Instrumente zur technischen Vernetzung eine Möglichkeit zur Reaktion auf Sonderlagen dar.
- Hierbei sind die Leitstellen durch eine kompatible Kommunikationstechnik und einen einheitlichen Leitstellendatensatz befähigt, für ausgelastete Leitstellen Notrufe entgegenzunehmen und Unterstützungsprozesse zu organisieren.
- Hiermit sind folgende Vorteile verbunden:
  - Das zusätzliche Leistungsangebot ist deutlich höher als in einer einzelnen Leitstelle wirtschaftlich vorgehalten werden könnte. (In SH: 6 Bereitschaftsfunktionen in den nicht betroffenen Leitstellen zzgl. der nicht voll ausgelasteten „Kern-Disponenten“ im jeweiligen Stundenintervall)
  - Bei Einbettung in ein taktisch abgestimmtes Gesamtsystem können definierte Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufentgegennahme aus nicht betroffenen Versorgungsbereichen, Erstellung eines Bettennachweises, Abfrage von Rettungsmittelverfügbarkeiten in Nachbargebietskörperschaften) standardisiert abgerufen werden.
- Gegenüber dem Personaleinsatz in der individuell betroffenen Leitstelle sind aber auch gleichwohl Nachteile verbunden:
  - Da die Systeme logischerweise eine Zeitverzögerung vor Überlauf beinhalten, ist eine Einhaltung der definierten Servicelevel für Notrufe in der Regel nicht möglich.
  - „Überlauf-Notrufe“ werden erfahrungsgemäß darüber hinaus von den Unterstützungsleitstellen mit sekundärer Priorität bearbeitet, so dass die Wartezeit weiter erhöht wird.
  - Die Weitergabe von einsatzrelevanten Hinweisen aus dem 2. – n. Notruf zu einem Ereignis ist massiv erschwert, da die „Überlauf-Leitstelle“ die betroffene Leitstelle in der Regel telefonisch nicht erreichen kann.
  - Der Steuerungszugriff und die Koordination durch die operativ-taktische Leitung der betroffenen Leitstelle auf die Überlauf-Leitstelle ist eingeschränkt.

Eine technische Vernetzung der Leitstellen stellt eine zusätzliche sinnvolle Sonderlagenfähigkeit dar, ersetzt den Bedarf an individuell risikoangepasst vorgehaltenen Bereitschaftsdisponenten jedoch nicht.

Sonderlagenfähigkeit

Führungsstruktur der Leitstelle

Operativ-taktische Leitung

- Innerhalb der Berufsfeuerwehr Lübeck wird die Aufgabe des Lagedienstes durch den diensthabenden B-Dienst wahrgenommen, sofern dieser nicht einsatzgebunden außerhalb der Feuer- und Rettungswache ist.
- Innerhalb der ELP-Besetzung ergibt sich mit einem benannten Schichtführer eine sachlogische fachliche Weisungsstruktur. Aus externer Sicht sind für eine sichere Besetzung zukünftig 8 Schichtführerstellen auszuweisen (Stellenwerthebung).
- Es ist aus externer Sicht sachgerecht, auf länger andauernde oder „angekündigte“ Lagen (z. B. Unwetterlagen), mit einem „Führungsdienst Leitstelle / Lagedienst“ aus dem Personenkreis des rückwärtigen Dienstes der Leitstelle in Rufbereitschaft zu reagieren.

Sonderlagenfähigkeit

Leistungsgrenzen bei Flächenlagen

- Auf Basis von Erfahrungswerten zur Nachfragesteigerung und zur grundsätzlichen Leistungsfähigkeit sind 5 Einsatzleitplätze bzw. Anrufannahmeplätze je Gebietskörperschaft einzurichten.
- Hierauf sind die Sonderlagenkonzepte (Nachalarmierung dienstfreier Kräfte etc.) auszurichten.
- Die allgemeine Gefahrenabwehr außerhalb der Leitstelle ist darauf auszurichten, die Alarmierung der Leitstelle verzögerungsfrei und ohne Koordinierungsaufwand innerhalb der Leitstelle entgegen zu nehmen. Dies entspricht dem Rückfall des Leistungsniveaus der Leitstelle auf den gesetzlichen Mindestbedarf gem. § 3 Abs. 1 (3) BrSchG „[…] die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet […]“.
- Dies bedingt ggf. in Abhängigkeit lokaler Konzepte, dass zur Übernahme im Regelbetrieb durch die Leitstelle wahrgenommene Koordinierungsfunktionen lokale Koordinierungsgruppen / örtliche Einsatzleitungen eingesetzt werden.

Auf Basis von Erfahrungswerten zur Nachfragesteigerung und zur grundsätzlichen Leistungsfähigkeit sind 5 Einsatzleitplätze bzw. Anrufannahmeplätze je Gebietskörperschaft einzurichten

Sekundärer Personalbedarf

Sicherstellung der Hochverfügbarkeitssysteme (Leitstelle als kritische Infrastruktur)

- Die Leitstelle stellt als zentrale Melde- und Koordinierungsstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr einen relevanten Baustein der öffentlichen Daseinsfürsorge dar.
- Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gefahrenabwehr und der hohen technischen Komplexität der verwendeten Systeme stellt sie eine kritische Infrastruktur dar.
- Zur Sicherung der kontinuierlichen Verfügbarkeit der benötigten EDV-Systeme ist daher ein rund-um-die-Uhr-Support erforderlich. Die Sicherstellung soll derzeit durch ein mit dem Lieferanten der Systemtechnik vereinbarten, hohen Servicelevel gewährleistet sein. In der Praxis erweist sich dieses System nicht als hinreichend leistungsfähig. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass nicht alle vorhandenen Hochverfügbarkeitssysteme durch den Servicevertrag abgedeckt sind. Zum anderen zeigen sich in der Praxis Abgrenzungsprobleme zwischen Systemkomponenten und Eingriffsnotwendigkeiten an Hardwarekomponenten vor Ort, die einen wiederkehrenden Einsatz der Mitarbeiter der Leitstellenleitung und der Systemadministration außerhalb ihrer Arbeitszeiten erforderlich machen.
- Zur Vermeidung resultierender arbeitszeitrechtlicher Risiken und zur zuverlässigen Umsetzung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrags, ist daher die Umsetzung eines entsprechend geeigneten Systems zur Rufbereitschaft erforderlich. Die erforderlichen Arbeitsmengen sind im Kap. 4.2 berücksichtigt.

Zur Störungsdiagnostik, -beseitigung und zur Koordination des Einsatzes von Fremdfirmen ist eine organisierte Rufbereitschaft der Systemadministration bedarfsgerecht.

Sekundärer Personalbedarf

Bildschirmarbeitsplatz und Ruhepausen

Bildschirmarbeitsstättenverordnung

- Die gemäß Anhang (Punkt 6) zur Arbeitsstättenverordnung erforderlichen organisatorischen Schutzmaßnahmen für Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen (ehemals § 5 BildscharbV) sind durch die ermöglichten Erholungspausen gem. ArbZG sowie insbesondere durch die bereits heute wahrgenommene und in der Personalausstattung auch weiterhin berücksichtigten Möglichkeit der Wahrnehmung von Kurzpausen und des kurzfristigen Verlassens des Einsatzleitplatzes gewährleistet (vgl. auch resultierende mittlere Inanspruchnahme in Kap. 3.4).

Ruhepausen

- Es wird weiterhin empfohlen, zur Pausenvertretung die Möglichkeiten des 24h-Bereitschaftsdienstes zu nutzen. In den Zeiten der daraus planerisch resultierenden Tischbesetztzeiten des Bereitschaftsdienstes übernimmt der pausehabende Disponent die Funktion der ad-hoc-Verstärkung.

Die arbeitszeitrechtlich erforderlichen Pausenzeiten werden im Umsetzungskonzept berücksichtigt.

Resultierende SOLL-Besetzung

Montag bis Freitag

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Montag bis Freitag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4 [WAZ 48]								ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	ELP	BSZ	ELP						10	0	0	2	12
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	12	0	0	12	24
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	24
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	24
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	9	15	0	0	24
																		Summe							79	15	48	38	180

Der Besetzungsbedarf entspricht in der Spitze 5 ELP zzgl. 1 Bereitschaftsfunktion und 2 Fahrzeugverzahnungen. Der Führungsassistent ist aus der Brandschutzbedarfsplanung übernommen und im Sinne dieser Untersuchung nicht bemessungsrelevant.

Resultierende SOLL-Besetzung

Samstag

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Samstag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetz-ung	OTL	Fzg.-Besetz-ung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	**0**
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	17	0	0	7	**24**
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	**24**
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	**24**
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	**24**
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	**24**
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	**24**
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	8	16	0	0	**24**
																									Summe	65	16	48	39	**168**

Der Besetzungsbedarf entspricht in der Spitze 3 ELP zzgl. 1 Bereitschaftsfunktion und 2 Fahrzeugverzahnungen. Der Führungsassistent ist aus der Brandschutzbedarfsplanung übernommen und im Sinne dieser Untersuchung nicht bemessungsrelevant.

Resultierende SOLL-Besetzung

Sonn- und Feiertag

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Sonntag/Feiertag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetz-ung	OTL	Fzg.-Besetz-ung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	**0**
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	15	0	0	9	**24**
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	**24**
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	**24**
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	**24**
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	**24**
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	**24**
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	8	16	0	0	**24**
																								Summe	63	16	48	41	**168**

Der Besetzungsbedarf entspricht in der Spitze 3 ELP zzgl. 1 Bereitschaftsfunktion und 2 Fahrzeugverzahnungen. Der Führungsassistent ist aus der Brandschutzbedarfsplanung übernommen und im Sinne dieser Untersuchung nicht bemessungsrelevant.

Zusammenfassung und Vergleich der Besetzungszeiten

Besetzungsart	Besetzungsstunden [IST]			Gesamt [IST]	Besetzungsstunden [SOLL]			Gesamt [SOLL]	Differenz [IST / SOLL]
	Montag-Freitag [250 Tage]	Samstag [52 Tage]	Sonntag / Feiertage [63 Tage]		Montag-Freitag [250 Tage]	Samstag [52 Tage]	Sonntag / Feiertage [63 Tage]		
operativ-taktische Leitung [abzüglich Dispositionseinsatz]	14,5	14	14	**5.235**	15	16	16	**5.590**	**355**
Disposition	71,5	54,5	49	**23.796**	79	65	63	**27.099**	**3.303**
Bereitschaftsfunktion	32,5	35,5	33	**12.050**	38	39	41	**14.111**	**2.061**
GESAMT	**118,5**	**104**	**96**	**41.081**	**132**	**120**	**120**	**46.800**	**5.719**

Insgesamt resultieren 46.800 Jahresvorhaltestunden aus den Bemessungsergebnissen. Dies entspricht einem Mehrbedarf im Umfang von 5.719 Jahresvorhaltestunden (= 14 %), der auf die Ausweitung der ELP-Besetzung zurückzuführen ist.

Der Gesamtbedarf der ELP-Besetzung summiert sich auf 46.800 Jahresbesetzungsstunden. Dies entspricht einer Mehrung von rund 14 %.

Kapitel 0:	**Managementfassung**	**4**
Kapitel 1:	**Ausgangssituation und Auftrag**	**22**
Kapitel 2:	**Darstellung des IST-Zustandes**	**33**
Kapitel 3:	**Bemessung des Dispositionsbetriebs**	**48**
Kapitel 4:	**Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich**	**82**
Kapitel 5:	**Personalwirtschaft**	**98**
Kapitel 6:	**Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs**	**112**
Kapitel 7:	**Anlagen**	**130**

Einleitung

In diesem Kapitel werden die für den rückwärtigen Bereich der Leitstelle relevanten Bemessungsergebnisse dargestellt.

Hierzu werden insbesondere die von den Mitarbeitern erstellten Prozessübersichten analysiert und mit Benchmark- und Erfahrungswerten plausibilisiert.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

4.1	Erläuterungen zur Methodik / Vorbemerkung
4.2	Personalbedarf „IT“ (Systemadministration und Datenversorgung)
4.3	Personalbedarf Qualitätsmanagement
4.4	Personalbedarf Aus- und Fortbildung
4.5	Personalbedarf Leitung
4.6	Zusammenfassung

Methodisches Vorgehen

Verfahren der Stellenbemessung im rückwärtigen Bereich

Im Rahmen der Personalbemessung kommen unterschiedliche Methodiken zur Anwendung. Grundsätzlich werden *summarische Verfahren* und *analytische Verfahren* unterschieden. Die Auswahl erfolgt aufgrund der konkret betrachteten Stellenart (Führungs- oder Sachbearbeiter-Stellen, Routineausführungen oder stark wechselnde Tätigkeiten) und in Abhängigkeit der Qualität der zur Verfügung gestellten Daten.

Die einzelnen Verfahren unterscheiden sich wie folgt:

- *Summarische Bemessung*: Die Notwendigkeit der Stelle ergibt sich primär aus ihrer Notwendigkeit für den Organisationsaufbau (insbesondere bei Führungsstellen). Die Auslastung und der Stellenumfang ergeben sich aus den durchgeführten Interviews und – sofern vorhanden – den im Rahmen der Interviews durchgeführten Betrachtungen von konkreten (Teil-)Aufgabenbereichen und Arbeitsmengen. Die daraus resultierenden Ergebnisse wurden durch LUELF & RINKE auf Grundlage von vorhandenen Benchmark-Werten und der Strukturkenntnis verschiedener Leitstellen plausibilisiert.
- *Analytische Bemessung*: Bei der analytischen Bemessung sind objektive Daten (z. B. Fallzahlen aus Abrechnungssystemen, dokumentierte Prüffälle in der Atemschutzwerkstatt) für die Personalbedarfsfaktoren „Fallzahlen“ und „Prozesszeitbedarf“ vorhanden. Diese werden zu einem Gesamtpersonalbedarf multipliziert.
- *Semi-analytische Bemessung*: Die semi-analytische Bemessung orientiert sich grundsätzlich an der analytischen Bemessung. Es liegen jedoch nicht für alle Personalbedarfsfaktoren objektive, belastbare Daten vor (z. B. nur Fallzahlen, aber keine mittleren Prozesszeitbedarfe). Die objektiven, projektspezifischen Daten werden um belastbare Vergleichswerte (Erfahrungswerte aus dem Hause LUELF & RINKE oder aus übergeordneten Benchmarks) ergänzt.
- *Aufwandsabschätzung*: Die Aufwandsabschätzung wird insbesondere bei neu einzurichtenden Stellen vorgenommen. Auf Basis vorliegender, projektspezifischer Daten, Benchmark-Werten und Berechnungen werden möglichst belastbare Abschätzungen zu zukünftigen Arbeitsmengen vorgenommen.

Methodisches Vorgehen (Forts.)

Anwendung der Verfahren im vorliegenden Projekt

In der vorliegenden Organisationsuntersuchung wurden die Bemessungsverfahren für Stellen im rückwärtigen Bereich auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten mit dem semi-analytischen Verfahren auf Basis eines umfassenden Benchmarks durchgeführt:

- Hierzu wurden die Arbeitsmengen von den Mitarbeitern in den rückwärtigen Bereichen erhoben und zu den Betrachtungsbereichen zusammengeführt. Zusätzlich wurden derzeit nicht wahrgenommene Aufgaben erhoben.
- Die Erhebung erfolgte innerhalb des Gesamtprojekts in allen Leitstellen Schleswig-Holsteins.
- Die erhobenen Tätigkeiten wurden durch LUELF & RINKE im Folgenden auf ihre Notwendigkeit überprüft (Zweckkritik).
- Darüber hinaus wurden die Aufgabenmengen auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung überprüft (Vollzugskritik).
- In diese Vollzugs- und Zweckkritik ist insbesondere der Benchmark der Leitstellen des Landes Schleswig-Holstein eingeflossen.
- In der Ergebnisdarstellung wurden die Daten auf Basis des Benchmarks aggregiert. Die Darstellung beinhaltet je Betrachtungsbereich jeweils:
  - **Fixe Arbeitsmengen**: Hier sind Aufwendungen eingeflossen, die in den Leitstellen unabhängig von weiteren Kenngrößen weitgehend einheitlich auftreten. [Beispiel: Grundsätzliche Aufwendungen zur Erstellung eines QM-Handbuchs]
  - **Variable Arbeitsmengen**: Hier finden sich Aufwendungen wieder, die aus zeitlicher Sicht in jeder Leitstelle einen ähnlichen grundsätzlichen Zeitbedarf erfordern, aber aufgrund verschiedener Kenngrößen differieren. Zu diesen Kenngrößen zählen unter anderem die Anzahl Mitarbeiter, die Anzahl zu betreuender Gebietskörperschaften oder auch die Anzahl Notrufgespräche. [Zu beachten ist, dass die gewählte Bezugsgröße zur Reduktion der Komplexität in der Regel auch andere Skalierungen mit abbildet. Beispiel Datenversorgung: Diese ist nicht nur von der Anzahl betreuter Feuerwehren abhängig, sondern auch von der RD-Vorhaltung und der Personalvorhaltung in der Leitstelle. Diese Kenngrößen stehen jedoch in einem Bezug zueinander].
  - **Leitstellenspezifische Arbeitsmengen**: Hier sind Aufwendungen beinhaltet, die aufgrund unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen aus externer Sicht für die Leitstelle grundsätzlich bedarfsgerecht, aber nicht auf andere Leitstellen übertragbar sind.

Nettojahresleistungszeit im rückwärtigen Bereich

Für die Umrechnung von Tätigkeitsmengen in Stellenbedarfe ist die Auswertung und Berücksichtigung der Nettojahresleistungszeit der rückwärtig eingesetzten Beschäftigten erforderlich. Diese erfolgt in Kapitel 5.1.

Personalbedarf „IT“

Darstellung der Arbeitsmengen

Tätigkeit/Aufgabe	Bearbeitungs-dauer für Aufgabe [h]	Bezugsgröße	Bezugsmenge	Gesamt-bearbeitungs-dauer für Aufgabe p.a. [h]	Auszug umfasster Arbeitsinhalte
Datenpflege Einsatzleitrechner					
fixe Arbeitsmenge	500,00	pauschal	1,00	500,00	- Pflege von Stammdaten - Bearbeiten von Tickets aus dem internen Ticketsystem - 1-Level Support - Anpassung und Aktualisierung von Rückfallebenen
variable Arbeitsmenge "Anzahl Feuerwehren"	6,00	Feuerwehren im Versorgungsgebiet	24,00	144,00	- Planung und Umsetzung von Alarm- und Ausrückeordnungen - Pflege von taktischen Stammdatenn
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaften"	150,00	Gebiets-körperschaften	1,00	150,00	- Erstellen und Bewerten von komplexen Auswertungen auf Anfrage - Pflege geografischer Stammdaten
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	500,00	pauschal	1,00	500,00	- Berücksichtigung der detaillierteren Belange der Berufsfeuerwehr
Systemadministration					
fixe Arbeitsmenge	600,00	pauschal	1,00	600,00	- 1-Level Support - Installation, Konfiguration, Wartung von Systemhardware und Netzwerkkomponenten
variable Arbeitsmenge "ELP"	300,00	Anzahl besetzter ELP in Spitze	4,00	1.200,00	- Anpassungen, Bearbeitung und Störungsbearbeitung von Hardware-Systeme - Installation, Konfiguration, Wartung von Clientsystemen
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	350,00	pauschal	1,00	350,00	- Mediendarstellung inkl. Mehrfachkamerasystem - Wachalarm
strategische Weiterentwicklung					
fixe Arbeitsmenge	80,00	pauschal	1,00	80,00	- Planung, Implementierung und Betreuung komplexer externer Systeme - Lokale Begleitung und Kontrolle im Rahmen des Releasemanagements
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	350,00	pauschal	1,00	350,00	- Planung und Organisation, sowie Kontrolle von komplexen IT-Beschaffungsvorhaben

Personalbedarf „IT“

Darstellung der Arbeitsmengen (Forts.)

Tätigkeit/Aufgabe	Bearbeitungs-dauer für Aufgabe [h]	Bezugsgröße	Bezugsmenge	Gesamt-bearbeitungs-dauer für Aufgabe p.a. [h]	Auszug umfasster Arbeitsinhalte
Projektarbeit					
fixe Arbeitsmenge	80,00	pauschal	1,00	80,00	- Begleitung von umfangreichen Projekten im ELS und Kommunikationssystem
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	400,00	pauschal	1,00	400,00	- Begleitung von Projekten innerhalb der Struktur der Berufsfeuerwehr
Besprechungen / Arbeitsgruppen					
fixe Arbeitsmenge	80,00	pauschal	1,00	80,00	- Initiieren und teilnehmen an Dienst-, Team- und Abteilungsbesprechungen - Mitwirken in regionalen und überregionalen Projekt- und Arbeitsgruppen - Vor- und Nachbereitung sowie Reise- und Transaktionszeiten
variable Arbeitsmenge "Anzahl Feuerwehren"	2,00	Feuerwehren im Versorgungsgebiet	24,00	48,00	- Beratung von Feuerwehren
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	200,00	pauschal	1,00	200,00	- Besprechungen innerhalb der Struktur einer Berufsfeuerwehr
Eigene Aus- und Fortbildung					
fixe Arbeitsmenge	20,00	pauschal	1,00	20,00	- Sicherstellung der eigenen Wissensbasis - Besuch von Messen und Kongressen
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	150,00	pauschal	1,00	150,00	- Ermittlung von technischen Entwicklungstendenzen
Haushalt					
fixe Arbeitsmenge	10,00	pauschal	1,00	10,00	- Jahresbudgetplanung für IT-Beschaffungsmaßnahmen
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung					
fixe Arbeitsmenge	40,00	pauschal	1,00	40,00	- Wahrnehmen der Dozententätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Leitstellenpersonal
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaften"	15,00	Gebiets-körperschaften	1,00	15,00	- Wahrnehmen der Dozententätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von externem Personal bei Schnittstellenfunktionen
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	100,00	pauschal	1,00	100,00	- Unterstützung am Arbeitsplatz

Personalbedarf „IT“

Darstellung der Arbeitsmengen (Forts.)

Tätigkeit/Aufgabe	Bearbeitungs-dauer für Aufgabe [h]	Bezugsgröße	Bezugsmenge	Gesamt-bearbeitungs-dauer für Aufgabe p.a. [h]	Auszug umfasster Arbeitsinhalte
Bearbeitung tagesaktueller Sachverhalte					
fixe Arbeitsmenge	50,00	pauschal	1,00	50,00	- Sachbearbeitung (E-Mail, Telefon, etc.)
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	300,00	pauschal	1,00	300,00	- Bestellungen, Angebotsabfragen, Recherchen, etc.
Rufbereitschaft					
fixe Arbeitsmenge	845,00	pauschal	1,00	845,00	- Mitwirkung in der Rufbereitschaft
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaft"	15,00	Gebiets-körperschaften	1,00	15,00	- Einsätze in der Rufbereitschaft
Summe				**6.227,00**	

Die dargestellten Arbeitsmengen entsprechen einem Stundenbedarf von 6.227 Stunden.

Personalbedarf „IT“

Zusammenfassung

- Auf Basis der durch die Leitstelle erfassten Tätigkeitsaufstellungen und nach erfolgter Plausibilisierung durch den Gutachter besteht ein Arbeitsvolumen im Umfang von rund 6.227 Stunden jährlich.
- Wesentliche Arbeitsinhalte sind:
  - fortlaufende Systemadministration
  - fortlaufende Datenversorgung (Stammdaten, einsatzrelevante Daten)
  - statistische Zuarbeiten
  - Projektarbeit
  - Rufbereitschaft
- Die hier ausgewiesene Personalausstattung ergibt sich aus der Bemessung des „Tagesgeschäftes“ und berücksichtigt lediglich laufende Projekte kleineren Umfangs. Für größere Projekte (z. B. Ausschreibung und Implementierung eines neuen Einsatzleitsystems oder neue Draht-/Funk-Anbindung) ist ggf. ein zusätzlicher, temporärer Personaleinsatz erforderlich und sachgerecht.

Personalbedarf Qualitätsmanagement

Darstellung der Arbeitsmengen

Tätigkeit/Aufgabe	Bearbeitungs-dauer für Aufgabe [h]	Bezugsgröße	Bezugsmenge	Gesamt-bearbeitungs-dauer für Aufgabe p.a. [h]	Auszug umfasster Arbeitsinhalte
Qualitätsmanagement					
fixe Arbeitsmenge	300,00	pauschal	1,00	300,00	- Erstellung und Fortschreibung der QM-Dokumentation und der Verfahrensanweisungen - Sicherstellen einer Wissensbasis und aktualisieren von Dokumentvorlagen - Sicherstellung datenschutzrechtlicher Anforderungen - Etablierung und Betreuung eines CIRS-System
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Qualitätssicherung					
fixe Arbeitsmenge	200,00	pauschal	1,00	200,00	- Fortbildung der Mitarbeiter - Abstimmungen mit Dritten (QM Rettungsdienst, etc.) - Beraten und begleiten im Rahmen der Umsetzung neuer Anweisungen und Prozessbeschreibungen
variable Arbeitsmenge "Reanimationsregister"	0,30	Einwohner	261,00	78,30	- Erfassen von Leitstellendaten im Reanimationsregister (120 Personen je 100.000 Einwohner)
variable Arbeitsmenge "Notrufe"	0,50	Notrufgespräche	988,00	494,00	- Auswerten von Notrufgesprächen "112" (2% im Jahr) - Fallbezogenes Feedback an den Mitarbeiter
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Beschwerdemanagement					
variable Arbeitsmenge	0,10	Anzahl Einsätze	33,00	3,30	- Beweissicherung auf Anforderung durch die Polizei / Staatsanwaltschaft durchführen (0,1% Notfallrettung und Feuerwehr)
variable Arbeitsmenge	0,20	Anzahl Einsätze	657,00	131,40	- Beschwerdemanagement inkl. Sachverhaltsermittlung und Dokumentation wahrnehmen (1% Notfallrettung, Feuerwehr und Krankentransport)
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Summe				**1.207,00**	

Die dargestellten Arbeitsmengen entsprechen einem Stundenbedarf von 1.207 Stunden.

Personalbedarf Qualitätsmanagement

Zusammenfassung

- Auf Basis der durch die Leitstelle erfassten Tätigkeitsaufstellungen und nach erfolgter Plausibilisierung durch den Gutachter besteht ein Arbeitsvolumen im Umfang von rund 1.207 Stunden jährlich.
- Wesentliche Arbeitsinhalte sind:
  - Erstellung und fortlaufende Aktualisierung/Erweiterung des Qualitätsmanagementhandbuchs
  - Mitwirkung bei statistischen Auswertungen
  - standardisierte Überprüfung der Einhaltung von Gesprächsstandards durch die Auswertung von Notrufen

Personalbedarf Aus- und Fortbildung

Darstellung der Arbeitsmengen

Tätigkeit/Aufgabe	Bearbeitungs-dauer für Aufgabe [h]	Bezugsgröße	Bezugsmenge	Gesamt-bearbeitungs-dauer für Aufgabe p.a. [h]	Auszug umfasster Arbeitsinhalte
Ausbildungsbegleitung Notfallsanitäter / Hospitationen					
fixe Arbeitsmenge	300,00	pauschal	1,00	300,00	- Organisieren von Hospitationen - Organisieren von Hospitationen der Notfallsanitäter gem. Rahmenlehrplan
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaften"	150,00	Gebiets-körperschaften	1,00	150,00	- Durchführen von Hospitationen - Durchführen von Hospitationen der Notfallsanitäter gem. Rahmenlehrplan
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Aus- und Fortbildung Disposition					
fixe Arbeitsmenge	1.100,00	pauschal	1,00	1.100,00	- Organisation und Vorbereitung von Aus- und Fortbildungen auf Standort- und Landesebene - Durchführen der Aus- und Fortbildung auf Landesebene
variable Arbeitsmenge	5,00	Mitarbeiter	30,00	150,00	- Durchführung von Aus- und Fortbildung auf Standortebene
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Begleitung externer Aus- und Fortbildung					
fixe Arbeitsmenge	100,00	pauschal	1,00	100,00	- Planung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen Dritter
variable Arbeitsmenge "Anzahl Feuerwehren"	0,50	Feuerwehren im Versorgungsgebiet	24,00	12,00	- Führungen durch die Leitstelle - Durchführen von Kurz-Schulungen
Summe				**1.812,00**	

Die dargestellten Arbeitsmengen entsprechen einem Stundenbedarf von 1.812 Stunden.

Personalbedarf Aus- und Fortbildung

Zusammenfassung

- Auf Basis der durch die Leitstelle erfassten Tätigkeitsaufstellungen und nach erfolgter Plausibilisierung durch den Gutachter besteht ein Arbeitsvolumen im rückwärtigen Bereich im Umfang von rund 1.812 Stunden jährlich.
- Wesentliche Arbeitsinhalte sind:
  - Vorbereitung und Koordination von Fortbildungen der eingesetzten Disponenten
  - Ausbildung neuer Disponenten
  - Rückwärtige Begleitung der Praxisanleitung von Notfallsanitäter-Auszubildenden
- Darüber hinaus sind aus Reihen der Disposition und der Schichtführung weitere Mitarbeiter als Praxisanleiter ohne Freistellung zur Begleitung von Hospitanten, Auszubildenden und Praktikanten vorzusehen.

Personalbedarf Leitung

Darstellung der Arbeitsmengen

Tätigkeit/Aufgabe	Bearbeitungs-dauer für Aufgabe [h]	Bezugsgröße	Bezugsmenge	Gesamt-bearbeitungs-dauer für Aufgabe p.a. [h]	Auszug umfasster Arbeitsinhalte
Mitarbeiterführung und Gesamtaufsicht					
fixe Arbeitsmenge	800,00	pauschal	1,00	800,00	- Grundsatzdefinitionen und laufende Optimierung (Dienstanweisungen, Dienstplanung, Qualitätsmanagement, etc.) - Personalentwicklungsskonzeptionierung, Personalgewinnungs- und Auswahlverfahren - Betriebliches Gesundheitsmanagement
variable Arbeitsmenge "Führung"	10,00	Mitarbeiter	30,00	300,00	- Wahnehmung der disziplinarischen und fachlichen Mitarbeiterführung - Führung des Stellenplans - Sicherstellen des Arbeitszeit-, Stunden- und Personalkostencontrollings
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	50,00	pauschal	1,00	50,00	- Abstimmungsbedarfe mit der Fachdienstleitung
Haushalt					
fixe Arbeitsmenge	50,00	pauschal	1,00	50,00	- Haushalts- und Investitionsplanung
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaft"	20,00	Gebiets-körperschaften	1,00	20,00	- Kontrollieren der Mittelbewirtschaftung und der Abrechnungsprozesse ggü. den Kooperationspartnern
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Besprechungen / Arbeitsgruppen					
fixe Arbeitsmenge	300,00	pauschal	1,00	300,00	- Initiieren und teilnehmen an Dienst-, Team- und Abteilungsbesprechungen - Mitwirken in regionalen und überregionalen Projekt- und Arbeitsgruppen - Vor- und Nachbereitung sowie Reise- und Transaktionszeiten
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaft"	40,00	Gebiets-körperschaften	1,00	40,00	- Fachliche Beratung der Träger / Kooperationspartner sowie ihrer nachgeordneten Dienststellen - Ansprechpartner für fachliche Fragestellungen der politischen Gremien des Trägers
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	100,00	pauschal	1,00	100,00	- Teilnahme an Besprechungen der Abteilungsleiter - Teilnahme an Besprechungen mit den Kostenträgern
Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung					
fixe Arbeitsmenge	50,00	pauschal	1,00	50,00	- Wahrnehmen der Dozententätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Leitstellenpersonal und Führungskräften des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen

Personalbedarf Leitung

Darstellung der Arbeitsmengen (Forts.)

Tätigkeit/Aufgabe	Bearbeitungs-dauer für Aufgabe [h]	Bezugsgröße	Bezugsmenge	Gesamt-bearbeitungs-dauer für Aufgabe p.a. [h]	Auszug umfasster Arbeitsinhalte
strategische Weiterentwicklung					
fixe Arbeitsmenge	200,00	pauschal	1,00	200,00	- Erstellen, auswerten und bearbeiten von Analysen und Prognosen - Aus- und bewerten statistischer Quellen sowie externer Studien / Gutachten
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaft"	80,00	Gebiets-körperschaften	1,00	80,00	- Erarbeiten von Dispositions- und Versorgungsstrategien bzw. Alarm- und Einsatzplänen
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Projektarbeit					
fixe Arbeitsmenge	150,00	pauschal	1,00	150,00	- Mitwirken und initiieren von Projekten (Investitionsmaßnahmen, Innovation, etc.) - Projektcontrolling - Beschaffungsplanung
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaft"	50,00	Gebiets-körperschaften	1,00	50,00	- Realisierung und Durchführung von Projekten mit dem Träger und den Kooperationspartnern
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	100,00	pauschal	1,00	100,00	- Begleitung von Projekten innerhalb der Berufsfeuerwehr
Bearbeitung tagesaktueller Sachverhalte					
fixe Arbeitsmenge	50,00	pauschal	1,00	50,00	- Sachbearbeitung (E-Mail, Telefon, etc.)
variable Arbeitsmenge "Einsätze"	0,50	Anzahl Einsätze	33,00	16,50	- Nachbearbeitung mit Klärungsbedarf auf Leitungsebene (0,1% Notfallrettung und Feuerwehr)
leitstellenspezifische Arbeitsmenge	-	pauschal	1,00	-	
Rufbereitschaft					
fixe Arbeitsmenge	845,00	pauschal	1,00	845,00	- Mitwirkung in der Rufbereitschaft
variable Arbeitsmenge "Gebietskörperschaft"	15,00	Gebiets-körperschaften	1,00	15,00	- Einsätze in der Rufbereitschaft
Summe				**3.216,50**	

Die dargestellten Arbeitsmengen entsprechen einem Stundenbedarf von 3.217 Stunden.

Personalbedarf Leitung

Zusammenfassung

- Auf Basis der durch die Leitstelle erfassten Tätigkeitsaufstellungen und nach erfolgter Plausibilisierung durch den Gutachter besteht ein Arbeitsvolumen im rückwärtigen Bereich im Umfang von rund 3.217 Stunden jährlich.
- Wesentliche Arbeitsinhalte sind:
  - Mitarbeiterführung und Gesamtaufsicht
  - strategische Weiterentwicklung der Leitstelle
  - Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Haushalts- und Investitionsplanung
  - Projektarbeit

Personalbedarf im rückwärtigen Bereich

Zusammenfassung

- Die leitstellenspezifische Nettojahresleistungszeit des rückwärtigen Personals beträgt 1.577 Stunden (vgl. Kap. 5.1). Dieser Wert liegt aus der Erfahrung von LUELF & RINKE im Rahmen der Personalwirtschaft unter vergleichbaren Bedingungen und kann daher trotz der geringen Grundgesamtheit als plausibel übernommen werden.
- Der Personalbedarf im rückwärtigen Bereich ergibt sich somit wie folgt:
  - Systemadministration und Datenversorgung (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 6.227 Stunden = 3,95 VZÄ
  - Aus- und Fortbildung (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 1.812 Stunden = 1,1 VZÄ
  - Qualitätsmanagement (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 1.207 Stunden = 0,8 VZÄ
  - Leitung (Basis: semi-analytische Bemessung):
    - 3.217 Stunden = 2,0 VZÄ
- Somit entsprechen die plausibilisierten Bemessungsergebnisse einer Mehrung gegenüber dem bisherigen Bemessungsergebnis von 2,15 VZÄ.

Anmerkung: In der IT-Systemadministration und der Leitung inklusive Personalbedarf für Rufbereitschaft (= „Rufbereitschaft gegen Frei“)

Bei Rufbereitschaft gegen Vergütung sind rechnerisch rd. 0,5 VZÄ abzuziehen.

Der Personalbedarf im rückwärtigen Bereich summiert sich auf 7,85 VZÄ.

Kapitel 0:	**Managementfassung**	**4**
Kapitel 1:	**Ausgangssituation und Auftrag**	**22**
Kapitel 2:	**Darstellung des IST-Zustandes**	**33**
Kapitel 3:	**Bemessung des Dispositionsbetriebs**	**48**
Kapitel 4:	**Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich**	**82**
Kapitel 5:	**Personalwirtschaft**	**98**
Kapitel 6:	**Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs**	**112**
Kapitel 7:	**Anlagen**	**130**

Einleitung

In diesem Kapitel werden die personalwirtschaftlichen Kennzahlen ermittelt und mit den Ergebnissen der vorherigen Betrachtungen verzahnt. Hierzu werden die individuellen Nettojahresleistungszeiten der unterschiedlichen Mitarbeitergruppen ausgewertet und auf den jeweiligen Besetzungsumfang der Mitarbeitergruppe angewandt. Zusätzlich werden die Personalbedarfe im rückwärtigen Bereich übernommen und die resultierenden Gesamtbedarfe zusammenfassend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

5.1 Ermittlung der Nettojahresleistungsstunden im Dispositionsbetrieb

5.2 Resultierender Personalbedarf im Dispositionsbetrieb

5.3 Personalbedarf „Auszubildende“

5.4 Zusammenfassung

Ermittlung Personalbedarf Einsatzsachbearbeiter

Auswertung der Abwesenheiten

Es wurden die mittleren Abwesenheitswochen pro Mitarbeiter der Leitstelle (Stammpersonal) ermittelt. Abwesenheitswochen entstehen planmäßig unter anderem durch

- ❑ Urlaub
- ❑ Wochenfeiertage
- ❑ Aus- und Fortbildung
- ❑ Abordnungen und Sonstiges

sowie unplanmäßig durch „Krankheit/Arbeitsunfähigkeit“.

Die Tabelle zeigt die anhand der Dienstplan-dokumentation des Kalenderjahres 2019 ermittelten mittleren Abwesenheitswochen der Mitarbeiter.

	Einzelwerte Auswertung der Dienstplanmerkmale *[Wochen]*		**Berück-sichtigung für NJLZ**	**Bemerkung**
1	6,00	Erholungsurlaub	(✓)	gem. §4 (1) EUVO SH
2	2,40	FZA für Wochenfeiertage	(✓)	gem. §4 und §8 AZVO SH
3	0,40	Zusatzurlaub für Nachtdienst	(✓)	gem. §10 EUVO SH
4	0,40	Freistellung	(✓)	gem. §3 (1) AZVO SH
5	0,20	Bildungsurlaub	(✓)	planerischer Wert auf Grundlage §§ 5f. WBG SH
6	4,25	Krankheit und Kur	✓	-
7	3,00	Fortbildung	(✓)	planerisch gem. Ausbildungskonzept ILS SH

Legende

✓ Berücksichtigung für Personalfaktor
(✓) Berücksichtigung planerischer Werte
\- keine Berücksichtigung für Personalfaktor

Ermittlung Personalbedarf Einsatzsachbearbeiter

Ermittlung der mittleren Nettojahresleistungszeit pro Mitarbeiter

Zur Ermittlung des Personalbedarfs der Leitstelle, der aus der Besetzung resultiert, wurden die personalwirtschaftlichen Parameter analysiert.

Die zuvor entsprechend markierten Abwesenheiten wurden für die Berechnung der Nettojahresleistungszeit herangezogen.

Die Abwesenheiten wurden um planerische Werte, welche nicht ausgewertet werden konnten, ergänzt bzw. durch diese ersetzt (vgl. dazu „Erholungsurlaub“ oder „Feiertagsausgleich“).

Die Abwesenheitswerte unterliegen Schwankungen über die Jahre und sind durch verschiedene Randbedingungen beeinflusst. Deshalb ist eine regelmäßige Auswertung der Abwesenheiten erforderlich, um Personalmehr- und -minderbedarfe zu ermitteln.

Insgesamt ergibt sich für die Mitarbeiter der Leitstelle (Einsatzsachbearbeiter) eine Anwesenheit von rund 35,49 Wochen pro Jahr.

	Ausfallart	Abwesenheiten *[Wochen]*	Grundlage / Bemerkung
"gesetzliche Variablen"	Erholungsurlaub	6,00	gem. §4 (1) EUVO SH
	FZA für Wochenfeiertage	2,40	gem. §4 und §8 AZVO SH
	Zusatzurlaub für Nachtdienst	0,40	gem. §10 EUVO SH
	Freistellung	0,40	gem. §3 (1) AZVO SH
	Bildungsurlaub	0,20	planerischer Wert auf Grundlage §§ 5f. WBG SH*
	Zwischensumme	***9,40***	-
"laufendes Controlling"	Krankheit und Kur	4,25	-
	Zwischensumme	***4,25***	-
"org. Variablen"	Fortbildung	3,00	planerischer Wert**
	Zwischensumme	***3,00***	-
	Resultierende Anwesenheitswochen	**35,49**	
	Nettojahresleistungszeit bei WAZ 48 [h]	**1.703**	
	Personalfaktor bei WAZ 48 h	**5,14**	

*) Der Bildungsurlaubsanspruch von 5 Tagen je Mitarbeiter und Jahr wird erfahrungsgemäß nicht vollständig ausgeschöpft. Dies bestätigt sich auch in der Auswertung des Dienstplans der vorliegenden Leitstelle. Daher ist planerisch berücksichtigt, dass nur jeder fünfte Mitarbeiter 1 Woche Bildungsurlaub beansprucht.

**) Auf Grundlage des Ausbildungskonzeptes der Leitstellen in Schleswig-Holstein sind für jeden Mitarbeiter 3 Wochen Fortbildungszeit vorzusehen.

Ermittlung Personalbedarf Schichtführer

Auswertung der Abwesenheiten

Es wurden die mittleren Abwesenheitswochen pro Mitarbeiter der Leitstelle (Stammpersonal) ermittelt. Abwesenheitswochen entstehen planmäßig unter anderem durch

- ❑ Urlaub
- ❑ Wochenfeiertage
- ❑ Aus- und Fortbildung
- ❑ Abordnungen und Sonstiges

sowie unplanmäßig durch „Krankheit/Arbeitsunfähigkeit“.

Die Tabelle zeigt die anhand der Dienstplan-dokumentation des Kalenderjahres 2019 ermittelten mittleren Abwesenheitswochen der Mitarbeiter.

	Einzelwerte Auswertung der Dienstplanmerkmale *[Wochen]*		Berück-sichtigung für NJLZ	Bemerkung
1	6,00	Erholungsurlaub	(✓)	gem. §4 (1) EUVO SH
2	2,40	FZA für Wochenfeiertage	(✓)	gem. §4 und §8 AZVO SH
3	0,40	Zusatzurlaub für Nachtdienst	(✓)	gem. §10 EUVO SH
4	0,40	Freistellung	(✓)	gem. §3 (1) AZVO SH
5	0,20	Bildungsurlaub	(✓)	planerischer Wert auf Grundlage §§ 5f. WBG SH
6	6,70	Krankheit und Kur	✓	-
7	3,00	Fortbildung	(✓)	planerisch gem. Ausbildungskonzept ILS SH

Legende

✓ Berücksichtigung für Personalfaktor
(✓) Berücksichtigung planerischer Werte
\- keine Berücksichtigung für Personalfaktor

Ermittlung Personalbedarf Schichtführer

Ermittlung der mittleren Nettojahresleistungszeit pro Mitarbeiter

Zur Ermittlung des Personalbedarfs der Leitstelle, der aus der Besetzung resultiert, wurden die personalwirtschaftlichen Parameter analysiert.

Die zuvor entsprechend markierten Abwesenheiten wurden für die Berechnung der Nettojahresleistungszeit herangezogen.

Die Abwesenheiten wurden um planerische Werte, welche nicht ausgewertet werden konnten, ergänzt bzw. durch diese ersetzt (vgl. dazu „Erholungsurlaub“ oder „Feiertagsausgleich“).

Die Abwesenheitswerte unterliegen Schwankungen über die Jahre und sind durch verschiedene Randbedingungen beeinflusst. Deshalb ist eine regelmäßige Auswertung der Abwesenheiten erforderlich, um Personalmehr- und -minderbedarfe zu ermitteln.

Insgesamt ergibt sich für die Mitarbeiter der Leitstelle (Schichtführer) eine Anwesenheit von rund 33,04 Wochen pro Jahr.

	Ausfallart	Abwesenheiten *[Wochen]*	Grundlage / Bemerkung
"gesetzliche Variablen"	Erholungsurlaub	6,00	gem. §4 (1) EUVO SH
	FZA für Wochenfeiertage	2,40	gem. §4 und §8 AZVO SH
	Zusatzurlaub für Nachtdienst	0,40	gem. §10 EUVO SH
	Freistellung	0,40	gem. §3 (1) AZVO SH
	Bildungsurlaub	0,20	planerischer Wert auf Grundlage §§ 5f. WBG SH*
	Zwischensumme	***9,40***	-
"laufendes Controlling"	Krankheit und Kur	6,70	-
	Zwischensumme	***6,70***	-
"org. Variablen"	Fortbildung	3,00	planerischer Wert**
	Zwischensumme	***3,00***	-
	Resultierende Anwesenheitswochen	**33,04**	
	Nettojahresleistungszeit bei WAZ 48 [h]	**1.586**	
	Personalfaktor bei WAZ 48 h	**5,52**	

*) Der Bildungsurlaubsanspruch von 5 Tagen je Mitarbeiter und Jahr wird erfahrungsgemäß nicht vollständig ausgeschöpft. Dies bestätigt sich auch in der Auswertung des Dienstplans der vorliegenden Leitstelle. Daher ist planerisch berücksichtigt, dass nur jeder fünfte Mitarbeiter 1 Woche Bildungsurlaub beansprucht.

**) Auf Grundlage des Ausbildungskonzeptes der Leitstellen in Schleswig-Holstein sind für jeden Mitarbeiter 3 Wochen Fortbildungszeit vorzusehen.

Ermittlung Personalbedarf rückwärtiger Bereich

Auswertung der Abwesenheiten

Es wurden die mittleren Abwesenheitswochen pro Mitarbeiter der Leitstelle ermittelt.
Abwesenheitswochen entstehen planmäßig unter anderem durch

- ❑ Urlaub
- ❑ Wochenfeiertage
- ❑ Aus- und Fortbildung
- ❑ Abordnungen und Sonstiges

sowie unplanmäßig durch „Krankheit/Arbeitsunfähigkeit“.

Die Tabelle zeigt die anhand planerischer Werte ermittelten mittleren Abwesenheitswochen der Mitarbeiter.

	Einzelwerte Auswertung der Dienstplanmerkmale *[Wochen]*		Berück-sichtigung für NJLZ	Bemerkung
1	6,00	Erholungsurlaub	(✓)	planerischer Wert
2	2,40	Wochenfeiertage	(✓)	planerischer Wert
3	0,20	Bildungsurlaub	(✓)	planerischer Wert auf Grundlage §§ 5f. WBG SH
4	2,08	Krankheit & Kur	(✓)	planerische Berücksichtigung
5	3,00	Fortbildung	(✓)	planerisch gem. Ausbildungskonzept ILS SH

Legende

✓ Berücksichtigung für Personalfaktor
(✓) Berücksichtigung planerischer Werte
\- keine Berücksichtigung für Personalfaktor

Ermittlung Personalbedarf rückwärtiger Bereich

Ermittlung der mittleren Nettojahresleistungszeit pro Mitarbeiter

Zur Ermittlung des Personalbedarfs der Leitstelle, der aus der Besetzung resultiert, wurden die personalwirtschaftlichen Parameter analysiert.

Die Abwesenheiten wurden ausschließlich aus planerischen Werten, ausgewertet (vgl. dazu „Erholungsurlaub“ oder „Fortbildung“).

Die Abwesenheitswerte unterliegen Schwankungen über die Jahre und sind durch verschiedene Randbedingungen beeinflusst. Deshalb ist eine regelmäßige Auswertung der Abwesenheiten erforderlich, um Personalmehr- und -minderbedarfe zu ermitteln.

Insgesamt ergibt sich für die Mitarbeiter im rückwärtigen Arbeitsbereich eine Anwesenheit von rund 38,46 Wochen pro Jahr.

	Ausfallart	Abwesenheiten *[Wochen]*	Grundlage / Bemerkung
"gesetzliche Variablen"	Erholungsurlaub	6,00	planerischer Wert
	Wochenfeiertage	2,40	-
	Bildungsurlaub	0,20	planerischer Wert auf Grundlage §§ 5f. WBG SH*
	Zwischensumme	***8,60***	-
"laufendes Controlling Mittelwert-betrachtung"	Krankheit & Kur	2,08	4% (statistischer Wert)
	Zwischensumme	***2,08***	-
"org. Variablen"	Fortbildung	3,00	planerischer Wert**
	Zwischensumme	***3,00***	-
	Resultierende Anwesenheitswochen	**38,46**	
	Nettojahresleistungszeit bei WAZ 41 [h]	**1.577**	
	Personalfaktor bei WAZ 41 h	**5,56**	

*) Der Bildungsurlaubsanspruch von 5 Tagen je Mitarbeiter und Jahr wird erfahrungsgemäß nicht vollständig ausgeschöpft. Dies bestätigt sich auch in der Auswertung des Dienstplans der vorliegenden Leitstelle. Daher ist planerisch berücksichtigt, dass nur jeder fünfte Mitarbeiter 1 Woche Bildungsurlaub beansprucht.

**) Auf Grundlage des Ausbildungskonzeptes der Leitstellen in Schleswig-Holstein sind für jeden Mitarbeiter 3 Wochen Fortbildungszeit vorzusehen.

Vorbemerkung

- Der Personalbedarf im Dispositionsbetrieb resultiert aus den auf Grundlage der risiko- und frequenzabhängigen Bemessung ermittelten Vorhaltestunden, die im Umsetzungskonzept konkretisiert wurden.
- Des weiteren sind die sekundären Personalbedarfe der Disposition, z. B. zur Besetzung des Verfüger-Dienstes oder der Bereitschaftsdienste, übernommen.
- Darüber hinaus sind noch weitere Stundenbedarfe zu berücksichtigen, unter anderem für:
  - Dienstbesprechungen
  - Unterweisungen
  - arbeitsmedizinische Untersuchung
  - Freistellungen für Gremienarbeit (Schwerbehindertenvertretung, Personalrat, Betriebsrat)
  - Übungen
  - Tagesdienstaufgaben im Bereich PSNV
- Hierfür werden prozentual 2 % Sonderstunden bezogen auf die Vorhaltestunden berücksichtigt. Dieses Verfahren ist bei der Bemessung von Funktionsstellen üblich.

Im Folgenden werden die Stellenbedarfe des Dispositionsbetriebs abgeleitet.

Personalbedarf Disposition

Ermittlung des Personalbedarfs zur Funktionsbesetzung

Funktionsbesetzung	Funktionsbesetzung "41h"					Funktionsbesetzung "48h"				
	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)
Schichtführer						48	1	365	24	8.760
Disposition						48	3	365	24	26.280
Reservedisponent						48	1	365	24	8.760
Disposition						48	1	250	12	3.000
Summe	**41**	**0**	**0**	**0**	**0**	**48**	**6**	**1345**	**84**	**46.800**

Ermittlung der Gesamt-Jahresfunktionsstunden	41h	48h
Jahresfunktionsstunden aus Funktionsbesetzung [Std. pro Jahr]	0	46.800
Rufbereitschaft "Verfügerdienst" (1x Verfüger = 1 x 365d x 24h x 12,5%) [Std. pro Jahr]	-	1.095
Bedarfsabhängige Besetzung (Großveranstaltungen und Sonderlagen)	-	200
Sonderstunden (Dienstbesprechungen, arbeitsmed. Untersuchungen etc.) (je 2 % der Jahresfunktionsstunden) [Std. pro Jahr]	-	936
Gesamt-Jahresfunktionsstunden [Stunden pro Jahr]	**0**	**49.031**

Personalwirtschaftliche Parameter	WAZ 41	WAZ 48
Anwesenheitswochen (Disponenten) | (gewichteter Mittelwert der AnWo von Disponenten und Schichtführern)	35,5	34,9
Wochenarbeitszeit	41	48
Nettojahresleistungszeit	**1.455**	**1.676**

Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (rechnerisch) [VZÄ]	0,0	29,2
	29,2	
Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (gerundet auf 1 VZÄ) [VZÄ]	**29**	

Anmerkung: Zur Sicherstellung einer durchgängigen Funktionsbesetzung sind mindestens 8 VZÄ mit der Qualifikation „Schichtführer“ erforderlich.

Innerhalb der ausgewiesenen Stellen der Disposition können ggf. weitere bewertungsrelevante Aufgabenverzahnungen umgesetzt werden (z. B. Praxisanleiter).

Der Personalbedarf zur Funktionsbesetzung im Dispositionsbetrieb (Disponenten und Schichtführer) steigt um 4 auf 29 VZÄ.

Personalbedarf „Auszubildende“

Ermittlung des zu berücksichtigenden Stundenumfangs

- Das Rahmenkonzept für die modulare Weiterqualifizierung von Leitstellendisponenten des Landes Schleswig-Holstein besteht aus mehreren Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Leitstellenmodulen.
- Je nach Einstiegsqualifikationen der Auszubildenen, reduziert sich der Bedarf an zu absolvierenden Modulen. Die Leitstellenmodule sind für jeden Auszubildenden als fixe Grundmenge zu betrachten.
- Folgende Stundenumfänge weisen die Module auf:
  - alle Module exkl. Prüfung: 1.721 Stunden
  - L-Module exkl. Prüfung: 900 Stunden
- Es kann davon ausgegangen werden, dass zukünftige Auszubildende differenzierte Einstiegsqualifikationen mitbringen, daher wird mit einer mittleren Ausbildungsdauer für die Feuerwehr- und Rettungsdienstmodule gerechnet.
- Die Formel zur Berücksichtigung der unterschiedlichen, individuellen Einstiegsqualifikationen der zukünftigen Disponenten lautet:
  ((Alle Module – L-Module) / 2) + L-Module + Prüfung = X

  ((1.721 h – 900 h) / 2) + 900 h + 40 h = 1.350,5 h
- X = 1.350,5 h und entspricht im Mittel der untersuchten Leitstellen rund 1 VZÄ

Zur Qualifizierung eines zukünftigen Disponenten ist unter Berücksichtigung differenzierter Eingangs-qualifikationen von einem mittleren Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ auszugehen.

Einstiegsqualifikation (z. B. RettAss- mit Truppmann-Qualifikation)		Module							
I	II	F1*	F2**	R2	L1	L2	L3	P	
RettSan / RettSan-Feu	keine								
	Truppmann 1								
	Sprechfunker								
	Atemschutzgeräteträger								
	ABC Einsatz Theorie								
	Truppmann Praxis								
RettAss / NotSan	keine								
	Truppmann 1								
	Sprechfunker								
	Atemschutzgeräteträger								
	ABC Einsatz Theorie								
	Truppmann Praxis								
TrFü	RettSan / RettSan-Feu								
	RettAss / NotSan								
GrFü	RettSan / RettSan-Feu								
	RettAss / NotSan								
ZuFü	RettSan / RettSan-Feu								
	RettAss / NotSan								
TrM (B1)	RettSan / RettSan-Feu								
	RettAss / NotSan								
TrFü (B2)	RettSan / RettSan-Feu								
	RettAss / NotSan								
GrFü (B3)	RettSan / RettSan-Feu								
	RettAss / NotSan								Summe:
* Abschluss Truppführer	Theorie / Praxis	193	148	280	120	340	120	40	1241
	Praktika	0	80	80	40	320			520
** Abschluss Verbandsführer		Stunden							**1761**

Stand: 13.02.2019

Personalbedarf „Auszubildende“

Ableitung des Stellenbedarfs

- Im Mittel der vergangenen 3 Jahre wurden in der Leitstelle 3 neue Disponenten p.a. ausgebildet.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des geringeren Ausbildungsumfangs in relevantem Umfang auch geringfügige und Teilzeitbeschäftigte im Auswahlverfahren berücksichtigt wurden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des steigenden Ausbildungsaufwandes die Einstellung neuer Mitarbeiter bevorzugt auf Vollzeit-Stellen beschränkt wird.
- Es ist aus externer Sicht daher davon auszugehen, dass der kontinuierliche Mindestausbildungsbedarf der Leitstelle in den nächsten Jahren 2 Disponenten p. a. entspricht. Gemäß der Ableitung des mittleren Stundenbedarfs der Ausbildung entspricht dies auch 2 VZÄ im Stellenplan.
- Dieser empirisch ermittelte Bedarf lässt sich auch theoretisch begründen. Er entspricht rund 8 % der benötigten Disponenten- und Schichtführerstellen und entspricht somit einer Fluktuation von 4 % zzgl. einer mittleren jährlichen Stellenmehrung von 4 %.
- Im Bedarfsfall, z. B. bei erheblichen Stellenmehrbedarfen aufgrund zukünftiger Personalbemessung, ist dieser Faktor anzupassen bzw. sind im Stellenplan befristete Mehrbedarfe abzubilden.

Für die Grundqualifizierung zukünftiger Disponenten sind dauerhaft 2 zusätzliche VZÄ im Stellenplan vorzusehen.

SOLL-IST-Vergleich

Entwicklung des Personalbedarfs

Aus der Zusammenfassung des Personalbedarfs sowohl im Dispositions- als auch im rückwärtigen Bereich ergibt sich folgender Personalbedarf:

Organisationseinheit	Stellenübersicht IST_Stellenplan	Stellenübersicht nach letztem Gutachten	Stellenübersicht SOLL	Differenz letztes Gutachten / SOLL
administrativ-strategische Leitung	2	1,98	2	0,02
IT - Systemadministration	4	3,56	3,95	0,39
Sonderaufgaben	0	0,16	0	-0,16
Aus- und Fortbildung	0	0	1,1	1,1
Qualitätsmanagement	0	0	0,8	0,8
Schichtführer	6	6,24	8	1,76
Disposition	19	18,49	21	2,51
Auszubildende	0	0	2	2
GESAMT	31	30,43	**38,85**	**8,42**

Anmerkungen:. In der IT-Systemadministration inklusive Personalbedarf für Rufbereitschaft (= „Rufbereitschaft gegen Frei“)
Bei Rufbereitschaft gegen Vergütung -0,5 VZÄ.

Der Stellenmehrbedarf beläuft sich auf 7,85 VZÄ gegenüber dem IST-Stellenplan und 8,42 VZÄ gegenüber dem vorherigen Gutachten.

SOLL-IST-Vergleich

Erläuterung der Bedarfssteigerungen

- Aus der Personalbemessung der Integrierten Leitstelle Lübeck resultiert ein zusätzlicher Stellenbedarf gegenüber dem bisherigen Gutachten im Umfang von 8,42 VZÄ.
- Diese Bedarfe unterteilen und begründen sich wie folgt:
  - **4,27 VZÄ** im Bereich des Dispositionsbetriebes
    (vorrangig aufgrund der Ausweitung der ELP-Besetzung und aufgrund geringfügiger Anpassung des Personalfaktors)
  - **2 VZÄ** „Auszubildende“
    (Bedarfsumfang auf Grundlage des „Rahmenkonzepts für die modulare Weiterqualifizierung von Leitstellendisponenten in Schleswig-Holstein“ in Verbindung mit § 17 Abs. 3 RDG SH)
  - **1,1 VZÄ** im Bereich der Aus- und Fortbildung
    (Bedarfsumfang vorrangig auf Grundlage des „Rahmenkonzepts für die modulare Weiterqualifizierung von Leitstellendisponenten in Schleswig-Holstein“ in Verbindung mit § 17 Abs. 3 RDG SH, u. a. unter Berücksichtigung der Mitwirkung bei der Ausbildung auf Landesebene)
  - **0,8 VZÄ** im Bereich des Qualitätsmanagements
    (Bedarfsumfang vorrangig auf Grundlage der Novellierung des RDG SH (§ 10) mit erstmaliger verpflichtender Vorgabe für Qualitätsmanagement in den Leitstellen)
  - **0,39 VZÄ** im Bereich IT (insbesondere IT-Sicherheit und erweiterte Einbindung von Sub-Systemen)
  - **0,02 VZÄ** im Bereich der Leitungsfunktionen
  - **- 0,16 VZÄ** für Sonderaufgaben aus dem letzten Gutachten sind abzuziehen, diese sind in den rückwärtigen Bereich eingeflossen

Die Stellenmehrung ergibt sich insbesondere im rückwärtigen Bereich auf Grundlage veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen und landesweiter Konzepte.

Kapitel 0:	**Managementfassung**	**4**
Kapitel 1:	**Ausgangssituation und Auftrag**	**22**
Kapitel 2:	**Darstellung des IST-Zustandes**	**33**
Kapitel 3:	**Bemessung des Dispositionsbetriebs**	**48**
Kapitel 4:	**Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich**	**82**
Kapitel 5:	**Personalwirtschaft**	**98**
Kapitel 6:	**Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs**	**112**
Kapitel 7:	**Anlagen**	**130**

Einleitung

Die zukünftige Entwicklung der bemessungsrelevanten Parameter (Telefonie- und Einsatzaufkommen sowie rückwärtiger Bearbeitungsaufwand) haben einen direkten Einfluss auf den Besetzungsbedarf in der Leitstelle. Um hier frühzeitig auf einen möglichen erhöhten Personalbedarf reagieren zu können, werden im folgenden Kapitel die zukünftigen Entwicklungen und daraus resultierenden Besetzungsbedarfe anhand verschiedener Abschätzungsmodelle betrachtet.

Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

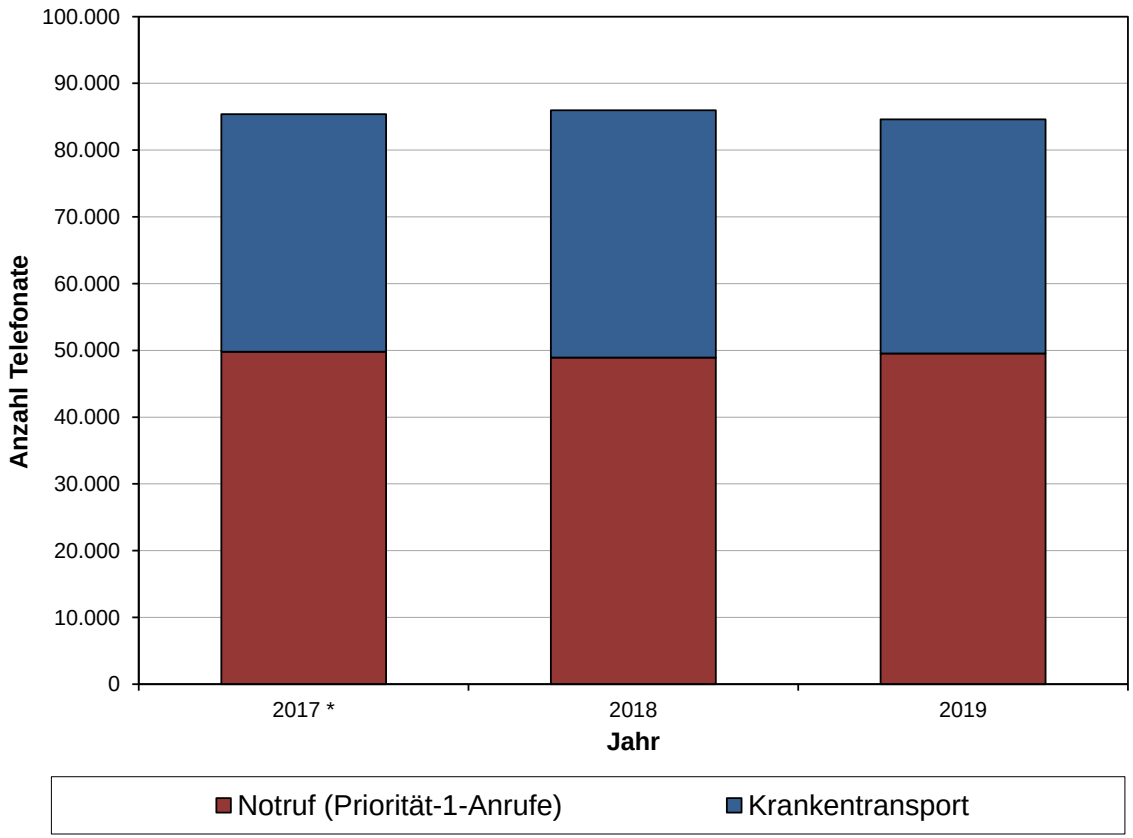
6.1 Entwicklung des Telefonie- und Einsatzaufkommens

6.2 Methodik der prospektiven Abschätzung

6.3 Prospektiver Besetzungsbedarf auf Basis linearer Entwicklung

6.4 Prospektiver Besetzungsbedarf unter Berücksichtigung möglicher Einflussfaktoren

Entwicklung des Telefonieaufkommens

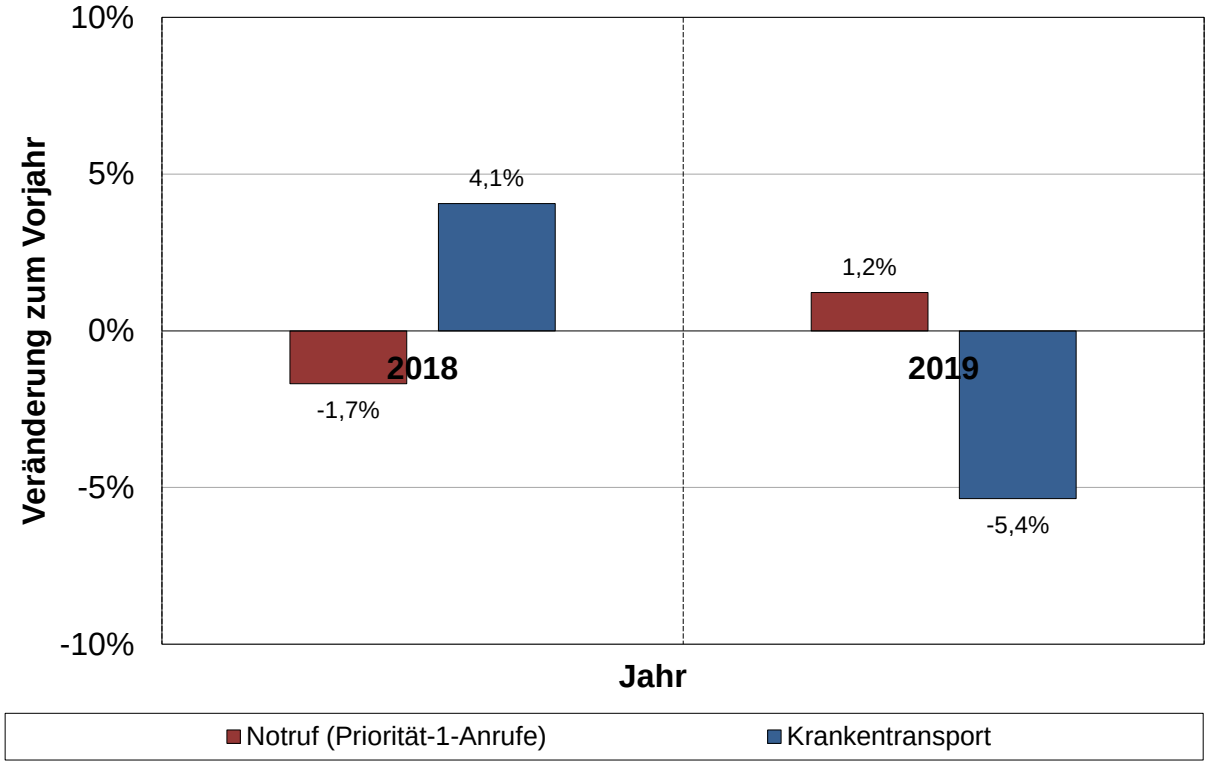


- Dargestellt ist das jährliche Aufkommen an Telefonaten in der Leitstelle.
- Gegebenenfalls vorhandene Datenlücken wurden anhand des mittleren Telefonieaufkommens der jeweils fehlenden Tageskategorie hochgerechnet.
- Entsprechend wurde für Tage mit einem deutlich überproportionalen Aufkommen eine mittlere Rate verwendet.

Telefonate	Gesamtzahlen		
	2017 *	2018	2019
Notruf (Priorität-1-Anrufe)	49.783	48.940	49.539
Krankentransport	35.595	37.040	35.056
Summe	**85.378**	**85.980**	**84.595**

*) Daten liegen erst ab dem 01.06.2017 vor. Der Rest des Jahres ist hochgerechnet.

Entwicklung des Telefonieaufkommens (Forts.)



- Die prozentualen Veränderungen des jährlichen Telefonieaufkommens sind je nach Art und über die Jahre unterschiedlich.
- Übergreifend ist in den letzten Jahren für die Notrufe und Anrufe zum Krankentransport ein leichter Rückgang von 0,5 % festzustellen.
- Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund teilweise fehlender Dokumentation die Gesamtzahlen 2017 auf einer Hochrechnung anhand von 7 Montan basieren.
- Aufgrund festgestellter Dokumentations-probleme für die allgemeinen Telefonate kann hierfür keine Entwicklung bestimmt werden.

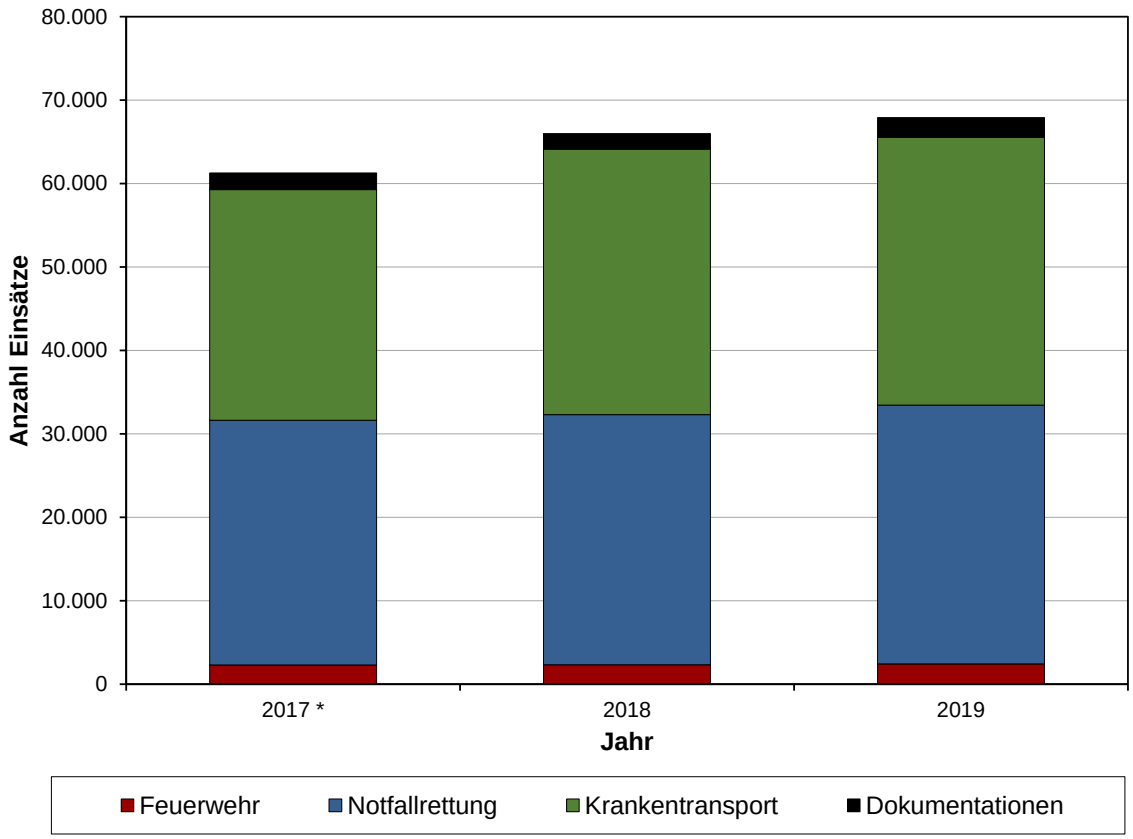
Telefonate	Veränderung zum Vorjahr		
	2018	2019	Mittlere Zunahme p.a.
Notruf (Priorität-1-Anrufe)	-1,7 %	+1,2 %	-0,2 %
Krankentransport	+4,1 %	-5,4 %	-0,6 %
Summe	**+0,7 %**	**-1,6 %**	**-0,5 %**

Entwicklung der Gesprächsdauern

- Neben den Gesamtmengen der Telefonate wurde auch die Entwicklung der mittleren Gesprächsdauer betrachtet.
- Hier zeigen sich über die Jahre relativ konstante Gesprächsdauern.

Telefonate	mittlere Gesprächsdauer		
	2017	2018	2019
Notruf (Priorität-1-Anrufe)	73 s	76 s	75 s
Krankentransport	93 s	94 s	94 s
Gesamt	**82 s**	**84 s**	**83 s**

Entwicklung des Einsatzaufkommens

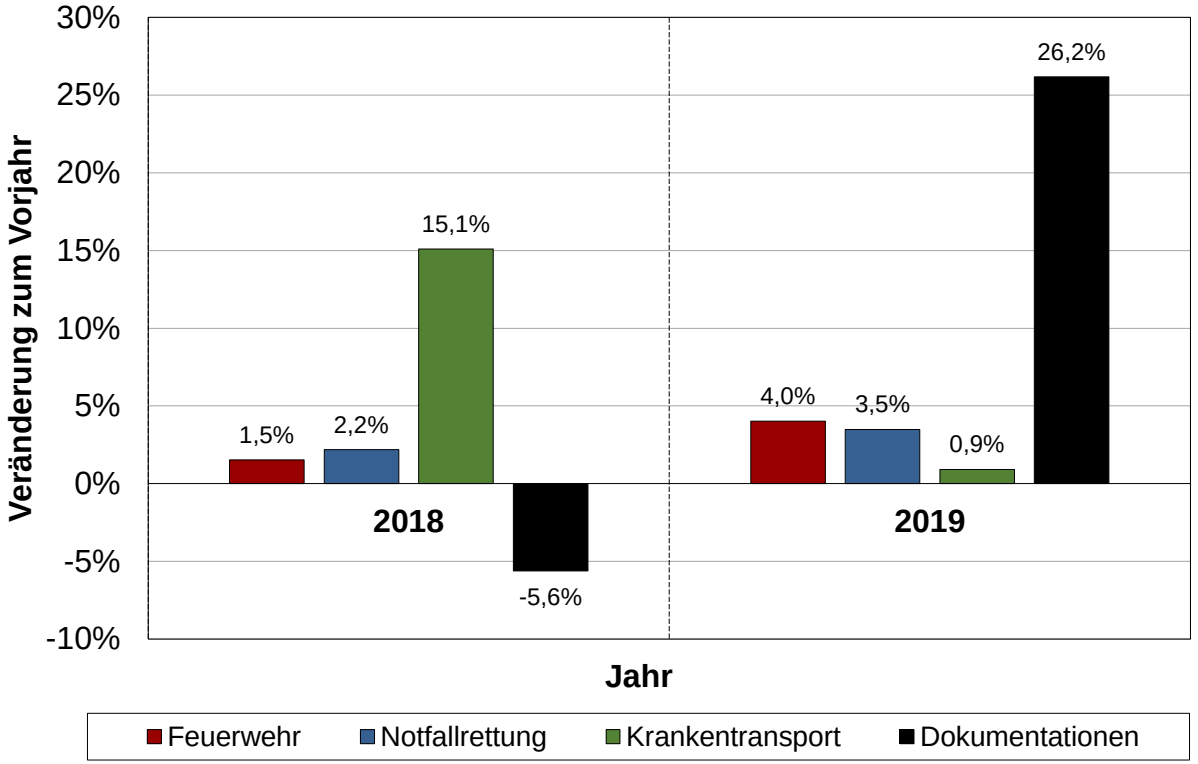


- Dargestellt ist das jährliche Aufkommen an Einsätzen in der Leitstelle.
- Gegebenenfalls vorhandene Datenlücken wurden anhand des mittleren Einsatzaufkommens der jeweils fehlenden Tageskategorie hochgerechnet.
- Entsprechend wurde für Tage mit einem deutlich überproportionalen Aufkommen eine mittlere Rate verwendet.

Einsätze	Gesamtzahlen		
	2017 *	2018	2019
Feuerwehr	2.301	2.336	2.430
Notfallrettung	29.331	29.972	31.016
Krankentransport	27.626	31.795	32.083
Dokumentationen	1.995	1.883	2.376
Summe	**61.253**	**65.986**	**67.905**

*) Daten liegen erst ab dem 01.06.2017 vor. Der Rest des Jahres ist hochgerechnet.

Entwicklung des Einsatzaufkommens (Forts.)



- Die prozentualen Veränderungen des jährlichen Einsatzaufkommens sind je nach Art und über die Jahre deutlich unterschiedlich.
- Die mittlere jährliche Zunahme des gesamten Einsatzaufkommens liegen für die einzelnen Einsatzarten zwischen rund 3 % und 10 %.
- Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund teilweise fehlender Dokumentation die Gesamtzahlen 2017 auf einer Hochrechnung anhand von 7 Montan basieren.

Einsätze	Veränderung zum Vorjahr		
	2018	2019	Mittlere Zunahme p.a.
Feuerwehr	+1,5 %	+4,0 %	+2,8 %
Notfallrettung	+2,2 %	+3,5 %	+2,8 %
Krankentransport	+15,1 %	+0,9 %	+8,0 %
Dokumentationen	-5,6 %	+26,2 %	+10,3 %
Summe	**+7,7 %**	**+2,9 %**	**+5,3 %**

Einleitung

- Die prospektive Abschätzung des Besetzungsbedarfs in der Leitstelle erfolgt analog zur Ableitung der SOLL-Besetzung anhand einer getrennten risikoabhängigen und frequenzabhängigen Abschätzung.
- Für die risikoabhängige Abschätzung erfolgt eine theoretische Berechnung mithilfe eines Warteschlangenmodells auf Basis zu erwartender Telefonmengen.
- Die frequenzabhängige Abschätzung wird analog zur SOLL-Bemessung durchgeführt. Dafür werden die stündlichen Inanspruchnahmen anhand der prognostizierten Einsatz- und Telefonmengen hochgerechnet. Eine Hochrechnung der Inanspruchnahme kann ebenfalls auf Basis veränderter Zeitbedarfe für die rückwärtige Einsatzsteuerung erfolgen.

Methodik der risikoabhängigen Abschätzung

Modellierung der Anrufeingänge als Warteschlangenmodell

- Anrufeingänge in einer Leitstelle können als Warteschlangenmodell abgebildet werden.
- Die Disponenten, die Anrufe entgegennehmen, sind dabei die Bediener, die Anrufer die Kunden.
- Vereinfacht wird eine Menge an identisch ausgebildeten Disponenten angenommen, die alle die eingehenden Anrufe mit einer durchschnittlichen Rate μ abarbeiten.
- Die Bearbeitungsdauer eines Anrufs und damit die Dauer, bis der Disponent wieder frei wird, beträgt durchschnittlich $1/\mu$.
- Eventuelle Nachbearbeitungszeiten werden in dem vereinfachten Modell nicht explizit angenommen und gegebenenfalls in die Anrufdauer miteinbezogen.
- Die Anrufe gehen mit einer durchschnittlichen Rate λ ein, die man aus der Anzahl der Anrufe pro Stunde erhält.
- Die durchschnittliche Zwischenankunftszeit zwischen zwei Anrufen beträgt $1/\lambda$.
- Ein Warteschlangensystem wird mit der sogenannten Kendall-Notation beschrieben, die immer mindestens drei Einträge enthält: a/b/c.
  - „a“ steht für die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Zwischenankunftszeiten zwischen zwei Anrufen.
  - „b“ gibt die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Bedienzeiten, also der Anrufzeiten, an.
  - „c“ steht für die Anzahl an Servern bzw. Disponenten.

Methodik der risikoabhängigen Abschätzung

Modellierung der Anrufeingänge als Warteschlangenmodell (Forts.)

- Zusätzlich wird ein Warteschlangensystem häufig noch mit drei weiteren Parametern dargestellt:
  - die Reihenfolge der Abarbeitung, zum Beispiel FIFO (first in, first out – der am längsten wartende Anrufer kommt als nächstes dran)
  - die Kapazität der Warteschlange, die begrenzt oder unbegrenzt sein kann
  - die Größe der Eingangsquelle, die begrenzt oder unendlich sein kann, hier: alle Personen, die sich im Zuständigkeitsgebiet aufhalten; es wird vereinfacht eine unendliche Eingangsquelle angenommen.
- Für die Zwischenankunftszeiten der Anrufe und die Bearbeitungszeiten werden Exponentialverteilungen (sogenannte Markov-Prozesse) angenommen.
  - Die Modellierung erfolgt somit als sogenannte M/M/s Warteschlange.
  - „s“ stellt die Anzahl an Disponenten dar.
- Formeln bestimmen, wie hoch die erwartete Wartezeit für Anrufer ist und wie viele Anrufer sich im Durchschnitt in der Warteschlange befinden.
- Für Anrufdauern und Zwischenankunftszeiten wurde analysiert, dass (näherungsweise) von Exponentialverteilungen ausgegangen werden kann.
- Für unterschiedliche Eingangswerte für die Zwischenankunftszeiten und die Dauer der Anrufe, kann mit Hilfe des Warteschlangenmodells berechnet werden, wie viele Disponenten benötigt werden, um die Einhaltung der maximalen Wartezeit sicherzustellen.

Die Modellierung erfolgte als M/M/s Warteschlange.

Annahmen der allgemeinen Entwicklung

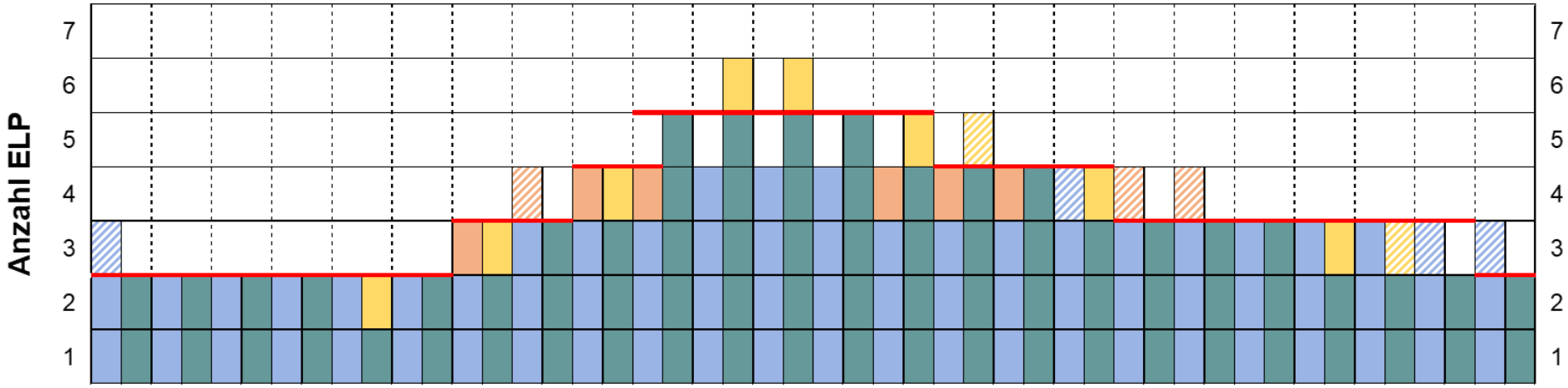
- Die Entwicklung des Telefonie- und Einsatzaufkommens zeigt über die Jahre sehr unterschiedliche Werte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund teilweise fehlender Dokumentation die Gesamtzahlen 2017 auf einer Hochrechnung anhand von 7 Montanen basieren.
- Für das Telefonieaufkommen kann außerdem aufgrund festgestellter Dokumentationsprobleme die Entwicklung allgemeiner Telefonate nicht untersucht werden. Auf Basis der Entwicklung der Notrufe und Anrufe zum Krankentransport im Quervergleich zu anderen Leitstellen, wird deshalb für das Telefonieaufkommen eine jährliche Steigerung von 2 % angenommen.
- Für die prognostische Abschätzung der Einsatzzahlen wird eine mittlere jährliche Steigerung der Gesamtzahlen von je 3 % verwendet.
- Damit ergeben sich für die Abschätzung folgende betrachtete Gesamtzahlen:

Anrufart	jährliche Steigerung	Gesamtzahl Telefonate 2023
Notruf (Priorität-1-Anrufe)	2 %	52.571
Krankentransport	2 %	37.202
Allgemeine Telefonate	2 %	92.538
Summe	**-**	**182.311**

Einsatzart	jährliche Steigerung	Gesamtzahl Einsätze 2023
Feuerwehr	3 %	2.655
Notfallrettung	3 %	33.892
Krankentransport	3 %	35.058
Dokumentationen	3 %	2.596
Summe	**-**	**74.201**

Zusammenfassung der Abschätzungsergebnisse 2023

Montag bis Freitag



Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2/3	2	2	2	2	2	3	3/4	4	4	4	4	4	4	4	4	3/4	3/4	3/4	3	3	3	2/3	2/3
frequenzabhängig	2	2	2	2	2	2	3	3	4	5	6	6	5	5	4/5	4	4	3	3	3	3	2/3	2	2
SOLL-Besetzung 2020	2	2	2	2	2	2	3	3	4	5	5	5	5	5	4	4	4	3	3	3	3	3	3	2

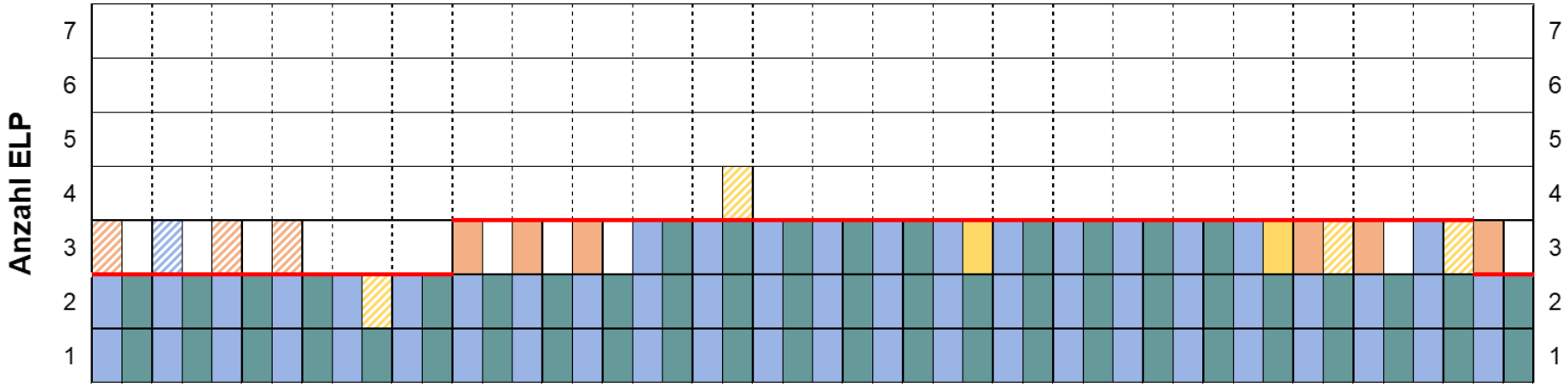
Legende

- risikoabhängig 2020
- risikoabhängig Erhöhung 2023
- SOLL-Besetzung 2020
- frequenzabhängig 2020
- frequenzabhängig Erhöhung 2023

Anmerkung:
Aufgrund der unterschiedlichen Bemessungssystematik der risikoabhängigen Abschätzung reduzieren sich einzelne Toleranzbereiche.

Zusammenfassung der Abschätzungsergebnisse 2023

Samstag



Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	2/3	2/3	2/3	2/3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
frequenzabhängig	2	2	2	2	1/2	2	2	2	2	3	3/4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2/3	2	2/3	2
SOLL-Besetzung 2020	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2

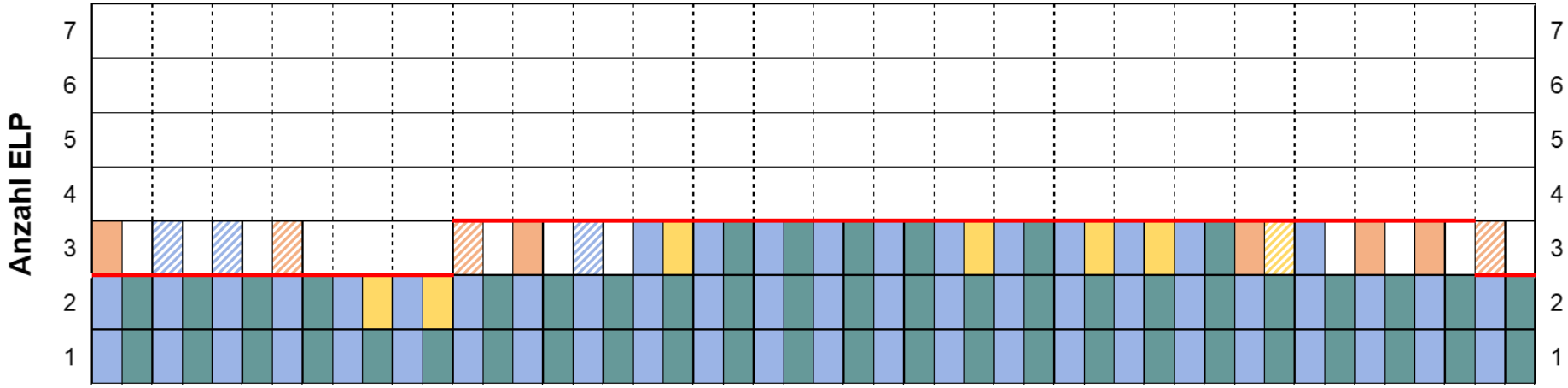
Legende

- risikoabhängig 2020
- risikoabhängig Erhöhung 2023
- SOLL-Besetzung 2020
- frequenzabhängig 2020
- frequenzabhängig Erhöhung 2023

Anmerkung:
Aufgrund der unterschiedlichen Bemessungssystematik der risikoabhängigen Abschätzung reduzieren sich einzelne Toleranzbereiche.

Zusammenfassung der Abschätzungsergebnisse 2023

Sonntag/Feiertag



Betrachtung	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
risikoabhängig	3	2/3	2/3	2/3	2	2	2/3	3	2/3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2/3
frequenzabhängig	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2/3	2	2	2	2
SOLL-Besetzung 2020	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2

Legende

- risikoabhängig 2020
- risikoabhängig Erhöhung 2023
- SOLL-Besetzung 2020
- frequenzabhängig 2020
- frequenzabhängig Erhöhung 2023

Anmerkung:
Aufgrund der unterschiedlichen Bemessungssystematik der risikoabhängigen Abschätzung reduzieren sich einzelne Toleranzbereiche.

Auswirkungen auf den Besetzungs- und Personalbedarf

- Die Abschätzungsergebnisse auf Basis der jährlichen Steigerung des Telefonie- und Einsatzaufkommens können im Wesentlichen mit der beschriebenen SOLL-Besetzung bewältigt werden.
- Nur in einzelnen Stundenintervallen (insb. Randstunden von Besetzungsänderungen) gehen die Toleranzbereiche der Abschätzungsergebnisse über die SOLL-Besetzung hinaus. Eine zwingende Anpassung der Besetzungszeiten ist somit nicht notwendig.
- Insgesamt zeigt die Abschätzung der jährlichen Steigerung keinen Einfluss auf den Personalbedarf der kommenden 3 Jahre.
- Die Betrachtung der Einwicklung des Telefonie- und Einsatzaufkommens hat allerdings auch gezeigt, dass es zu deutlich anderen Entwicklungen (ggf. auch bei einzelnen Telefon- oder Einsatzarten) kommen kann.

Einleitung

- Für eine vorausschauende Personalplanung ist das Einbeziehen von möglichen zukünftigen (technischen) Entwicklungen wichtig.
- Folgende Entwicklungen sind unter anderem denkbar:
  - Digitalisierung der Krankentransportanmeldung und -planung: Hinsichtlich der Bemessung des Besetzungsbedarfs kann daraus resultierend im besten Fall eine Reduktion der telefonischen Anmeldungen sowie der Bearbeitungszeit bzw. Dispositionszeit für die Transporte folgen.
  - Durch die zunehmenden Digitalisierungsschritte im Rettungsdienst können manuelle Workflows digitalisiert werden. Ein Beispiel ist die Voranmeldung von Patienten in Kliniken, die heute überwiegend telefonisch über die Leitstelle abgewickelt wird. Zukünftig kann mittels bidirektionaler Schnittstellen zwischen der digitalen Patientendokumentation der Rettungsmittel, dem Behandlungskapazitätsnachweis der Kliniken und dem Einsatzleitsystem eine vollständig digitale Zuweisung und Voranmeldung umgesetzt werden.
- Vorhersagen über konkrete technische Entwicklungen mit Zeitpunkt und Umfang ihrer Einführung unterliegen hohen Unsicherheiten. Beispiele hierfür sind der unerwartete Rückgang von Einsatz- und Anrufzahlen während des Beginns der CoViD-19-Pandemie sowie die politischen Diskussionen zu Veränderungen in der Notfallversorgung der Bevölkerung.
- Zur Beurteilung möglicher Entwicklungen wurden daher Abschätzungen für verschiedene Modelle berechnet.
- Die Abschätzung der Effekte dieser Einflüsse wurde im Projektverlauf modellhaft für die KRLS West durchgeführt. Die entsprechenden Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

Auswirkungen von Technologieeinsatz im Rettungsdienst

Betrachtungsbasis: Modelldatensatz KRLS West

- Der Fokus der Abschätzungsmodelle wurde auf mögliche technische Entwicklungen im Bereiche Krankentransport und Notfallrettung gelegt.
- Zur Bestimmung des Einflusses digitaler Krankentransportanmeldungen wurden Abschätzungen für eine Reduktion der Anrufe unter der Nummer „19222“ durchgeführt.
  - Als Maximalszenario wird hierbei eine Bemessung auf Basis der IST-Daten ohne Berücksichtigung aller Anrufe unter dieser Nummer erstellt.
  - Dabei wird gleichzeitig davon ausgegangen, dass keinerlei Nachbearbeitung bzw. Rücksprachen zu den digitalen Anmeldungen erforderlich sind und sich die rückwärtige Bearbeitungszeit der eigentlichen Krankentransporte nicht erhöht.
  - Das Ergebnis dieser Abschätzung zeigt eine Reduktion des Spitzenbesetzungsbedarfs im Zeitbereich Montag bis Freitag zwischen 9 und 15 Uhr um einen Einsatzleitplatz. In allen übrigen Stundenintervallen ergibt sich auch unter dieser Maximalbetrachtung keine Veränderung.
  - Für nur anteilige Reduktionen der Krankentransportanrufe können auch in diesem Zeitbereich keine reduzierten Besetzungsbedarfe ermittelt werden.
- Neben der Reduktion des Anrufaufkommens wurde auch der Einfluss auf eine Reduktion des notwendigen rückwärtigen Bearbeitungsbedarfs in der Leitstelle (z. B. IVENA oder digitale Patientendokumentation) bestimmt.
  - Hierzu wurde ausgehend von der IST-Bemessung eine Reduktion der rückwärtigen Bearbeitungsdauer in der Leitstelle für alle Rettungsdiensteinsätze (Krankentransport und Notfallrettung) berücksichtigt.
  - Das Ergebnis dieser Abschätzung zeigt eine Reduktion des Spitzenbesetzungsbedarfs im Zeitbereich Montag bis Freitag zwischen 9 und 15 Uhr um einen Einsatzleitplatz. In allen übrigen Stundenintervallen ergibt sich auch unter dieser Maximalbetrachtung keine Veränderung.
  - Wird gleichzeitig das gesteigerte Telefonie- und Einsatzaufkommen aus der Abschätzung für das Jahr 2023 zugrunde gelegt, wird der Effekt aufgehoben, sodass sich ein identischer Besetzungsbedarf zur aktuellen SOLL-Besetzung ergibt.

Auswirkungen von Technologieeinsatz im Rettungsdienst

Betrachtungsbasis: Modelldatensatz KRLS West (Forts.)

- Die Abschätzungen für die Auswirkungen reduzierender Effekte durch den Technologieeinsatz im Rettungsdienst zeigen nur einen sehr geringen Einfluss auf den Besetzungsbedarf und damit die Personalausstattung in der Disposition.
- Relevante Effekte ergeben sich erst bei einer fast vollständigen Anwendung der Technologien und unter optimalen Voraussetzungen.
- Aus externer Sicht sind Veränderungen mit diesen Ausprägungen im Perspektivzeitraum der nächsten 3 Jahre nicht zu erwarten. Vielmehr ist von einer gestuften Marktdurchdringung mit Fokus auf die „Großkunden“ (z. B. Kliniken, Dialysezentren) auszugehen.
- Gleichwohl ergeben sich aus der Bereitstellung neuer Anforderungswege positive Effekte auf die Arbeitslast innerhalb der Leitstelle, auch wenn diese sich nicht im Bemessungsmodell niederschlagen, beispielsweise ein gesunkenes Stresslevel bei den Disponenten, da parallel zur Notrufbearbeitung keine sekundär prioritären Aufgaben signalisiert werden.

Kapitel 0: Managementfassung	**4**
Kapitel 1: Ausgangssituation und Auftrag	**22**
Kapitel 2: Darstellung des IST-Zustandes	**33**
Kapitel 3: Bemessung des Dispositionsbetriebs	**48**
Kapitel 4: Aufgabenwahrnehmung im rückwärtigen Bereich	**82**
Kapitel 5: Personalwirtschaft	**98**
Kapitel 6: Prognose der Entwicklung des Personalbedarfs	**112**
Kapitel 7: Anlagen	**130**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Abkürzungen und Definitionen
Anlage 2: Erfüllung der Versorgungsniveaus
Anlage 3: Detailergebnisse der risikoabhängigen Bemessung
Anlage 4: Vergleich von Besetzungsvarianten im Dispositionsbetrieb

Abkürzung	Erläuterung
AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
ÄND	Ärztlicher Notdienst
AnWo	Anwesenheitswochen
ArbZ	Arbeitszeit
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AZVO	Arbeitszeitverordnung
BAB	Bundesautobahn
BauO	Bauordnung
BD	Branddirektion
BF	Berufsfeuerwehr
BMA	Brandmeldeanlage
BrSchG	Brandschutzgesetz
BSBP	Brandschutzbedarfsplan
BSZ	Bereitschaftszeit
B-IV (B 4)	Qualifikation für die LG 2.2 (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)
CBRN	Chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear
CIRS-System	Critical Incident Reporting System: Berichtssystem in dem kritische Ereignisse, Beinahe-Schäden und Fehler anonymisiert gemeldet werden können.
Def	Definition
DFS	Draht- / Funksystem
Dispositionszeit	Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
DIN	Deutsches Institut für Normung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ELP	Einsatzleitplatz

Abkürzung	Erläuterung
ELRD	Einsatzleiter Rettungsdienst
ELS	Einsatzleitsystem
ETZ	Eintreffzeit
EUVO	Erholungsurlaubsverordnung
FB	Fachbereich
Fe	Feiertag(e)
FF	Freiwillige Feuerwehr
FüAss	Führungsassistent (Funktion im Einsatzdienst)
FZA	Freizeitausgleich
GrFü	Gruppenführer
GröNo	Größerer Notfall
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
ILS	Integrierte Leitstelle
IT	Informationstechnik
IuK	Information und Kommunikation
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe
KT	Krankentransport
KTW	Krankentransportwagen
LBG	Landesbeamtengesetz
LDF	Lagedienstführung / Lagedienstführer (Führungsfunktion der Leitstelle)
LKatSG	Landeskatastrophenschutzgesetz
ManV/MANV	Massenanfall von Verletzten
MHD	Malteser Hilfsdienst
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NJLZ	Nettojahresleistungszeit

Abkürzung	Erläuterung
Normalwartezeit	mittlere Wartezeit eines Anrufs, auch falls kein anderes Telefonat läuft
NotSanG	Notfallsanitätergesetz
OTL	Operativ-taktische Leitung
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
QM	Qualitätsmanagement
RDG	Rettungsdienstgesetz
RettAss	Rettungsassistent
RettSan	Rettungssanitäter
RettSan-Feu	Rettungssanitäter Feuerwehr
RKiSH	Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein
RTH	Rettungshubschrauber
RTW	Rettungswagen
Sa	Samstag
SEG	Schnell-Einsatz-Gruppe
SHRDG	Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz
SHRDG-DVO	Landesverordnung zur Durchführung des SH Rettungsdienstgesetzes
So	Sonntag
TrFü	Truppführer
TrM	Truppmann
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WA	Wachabteilung
WAZ	Wochenarbeitszeit
WBG	Weiterbildungsgesetz
ZuFü	Zugführer

Erfüllung der Versorgungsniveaus im IST-Zustand

Montag bis Freitag

	Uhrzeit	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00	Gesamt
Versorgungs-niveau 1	Anzahl Telefonate	687	556	479	473	424	450	694	1.195	1.706	1.846	1.959	1.974	2.008	1.912	1.812	1.722	1.878	1.711	1.665	1.569	1.281	1.173	1.057	927	**31.158**
	nicht erreicht	32	25	14	14	22	14	24	77	120	112	128	127	142	130	159	117	102	56	100	122	88	51	48	37	**1.861**
	Anteil	4,7%	4,5%	2,9%	3,0%	5,2%	3,1%	3,5%	6,4%	7,0%	6,1%	6,5%	6,4%	7,1%	6,8%	8,8%	6,8%	5,4%	3,3%	6,0%	7,8%	6,9%	4,3%	4,5%	4,0%	**6,0%**
Versorgungs-niveau 2	Anzahl Telefonate	182	179	143	142	115	144	365	830	2.092	3.042	3.460	3.433	3.089	2.658	2.322	1.713	1.381	1.054	830	582	464	338	298	256	**29.112**
	nicht erreicht	3	2	1	2	0	2	4	7	32	35	30	25	38	20	29	25	24	25	28	27	15	6	7	4	**391**
	Anteil	1,6%	1,1%	0,7%	1,4%	0,0%	1,4%	1,1%	0,8%	1,5%	1,2%	0,9%	0,7%	1,2%	0,8%	1,2%	1,5%	1,7%	2,4%	3,4%	4,6%	3,2%	1,8%	2,3%	1,6%	**1,3%**
Versorgungs-niveau 3	Anzahl Telefonate	1.020	820	764	711	644	1.203	3.033	3.776	3.935	4.826	4.355	4.440	4.415	4.671	4.711	4.178	3.407	2.831	3.311	2.858	2.127	1.902	1.521	1.287	**66.746**
	nicht erreicht	3	1	1	0	0	0	2	2	11	7	10	13	13	9	6	5	7	2	9	12	2	3	6	4	**128**
	Anteil	0,3%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,3%	0,1%	0,2%	0,3%	0,3%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,1%	0,3%	0,4%	0,1%	0,2%	0,4%	0,3%	**0,2%**
Gesamt	Anzahl Telefonate	1.889	1.555	1.386	1.326	1.183	1.797	4.092	5.801	7.733	9.714	9.774	9.847	9.512	9.241	8.845	7.613	6.666	5.596	5.806	5.009	3.872	3.413	2.876	2.470	**127.016**
	nicht erreicht	38	28	16	16	22	16	30	86	163	154	168	165	193	159	194	147	133	83	137	161	105	60	61	45	**2.380**
	Anteil	2,0%	1,8%	1,2%	1,2%	1,9%	0,9%	0,7%	1,5%	2,1%	1,6%	1,7%	1,7%	2,0%	1,7%	2,2%	1,9%	2,0%	1,5%	2,4%	3,2%	2,7%	1,8%	2,1%	1,8%	**1,9%**

Erfüllung der Versorgungsniveaus im IST-Zustand

Samstag

	Uhrzeit	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00	Gesamt
Versorgungs-niveau 1	Anzahl Telefonate	191	199	160	144	107	122	131	173	231	286	331	340	345	322	345	334	338	403	344	305	262	294	264	238	**6.209**
	nicht erreicht	9	6	10	3	2	8	6	5	18	18	12	19	17	14	15	25	18	26	18	14	10	16	14	13	**316**
	Anteil	4,7%	3,0%	6,3%	2,1%	1,9%	6,6%	4,6%	2,9%	7,8%	6,3%	3,6%	5,6%	4,9%	4,3%	4,3%	7,5%	5,3%	6,5%	5,2%	4,6%	3,8%	5,4%	5,3%	5,5%	**5,1%**
Versorgungs-niveau 2	Anzahl Telefonate	53	34	29	25	21	43	69	126	202	256	226	242	205	170	160	138	168	118	111	110	71	52	68	44	**2.741**
	nicht erreicht	1	3	4	0	0	0	0	2	2	2	1	2	5	1	3	3	6	7	3	1	0	0	1	0	**47**
	Anteil	1,9%	8,8%	13,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,6%	1,0%	0,8%	0,4%	0,8%	2,4%	0,6%	1,9%	2,2%	3,6%	5,9%	2,7%	0,9%	0,0%	0,0%	1,5%	0,0%	**1,7%**
Versorgungs-niveau 3	Anzahl Telefonate	251	239	228	232	184	230	514	462	329	525	484	484	517	484	499	453	468	476	549	463	387	312	304	309	**9.383**
	nicht erreicht	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	1	0	1	1	0	0	4	3	0	1	0	1	2	0	**18**
	Anteil	0,0%	0,0%	0,4%	0,4%	0,0%	0,4%	0,0%	0,2%	0,0%	0,0%	0,2%	0,0%	0,2%	0,2%	0,0%	0,0%	0,9%	0,6%	0,0%	0,2%	0,0%	0,3%	0,7%	0,0%	**0,2%**
Gesamt	Anzahl Telefonate	495	472	417	401	312	395	714	761	762	1.067	1.041	1.066	1.067	976	1.004	925	974	997	1.004	878	720	658	636	591	**18.333**
	nicht erreicht	10	9	15	4	2	9	6	8	20	20	14	21	23	16	18	28	28	36	21	16	10	17	17	13	**381**
	Anteil	2,0%	1,9%	3,6%	1,0%	0,6%	2,3%	0,8%	1,1%	2,6%	1,9%	1,3%	2,0%	2,2%	1,6%	1,8%	3,0%	2,9%	3,6%	2,1%	1,8%	1,4%	2,6%	2,7%	2,2%	**2,1%**

Erfüllung der Versorgungsniveaus im IST-Zustand

Sonntag/Feiertag

	Uhrzeit	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00	Gesamt
Versorgungs-niveau 1	Anzahl Telefonate	277	285	224	171	148	149	144	158	213	290	338	351	416	376	349	383	333	439	382	371	289	245	265	178	**6.774**
	nicht erreicht	13	15	10	8	6	4	5	4	5	5	16	28	23	18	21	34	19	31	25	8	7	6	14	1	**326**
	Anteil	4,7%	5,3%	4,5%	4,7%	4,1%	2,7%	3,5%	2,5%	2,3%	1,7%	4,7%	8,0%	5,5%	4,8%	6,0%	8,9%	5,7%	7,1%	6,5%	2,2%	2,4%	2,4%	5,3%	0,6%	**4,8%**
Versorgungs-niveau 2	Anzahl Telefonate	49	53	39	31	23	30	47	71	122	188	207	217	221	185	165	163	121	124	88	108	98	101	89	69	**2.609**
	nicht erreicht	3	1	2	1	0	1	0	0	2	3	5	8	6	4	3	6	0	7	3	3	3	8	4	3	**76**
	Anteil	6,1%	1,9%	5,1%	3,2%	0,0%	3,3%	0,0%	0,0%	1,6%	1,6%	2,4%	3,7%	2,7%	2,2%	1,8%	3,7%	0,0%	5,6%	3,4%	2,8%	3,1%	7,9%	4,5%	4,3%	**2,9%**
Versorgungs-niveau 3	Anzahl Telefonate	328	261	290	269	232	211	436	550	307	554	435	456	492	487	517	571	569	547	612	554	425	364	362	311	**10.140**
	nicht erreicht	3	1	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	2	1	2	1	1	6	4	0	0	0	1	0	**25**
	Anteil	0,9%	0,4%	0,0%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,2%	0,4%	0,2%	0,2%	1,1%	0,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,0%	**0,2%**
Gesamt	Anzahl Telefonate	654	599	553	471	403	390	627	779	642	1.032	980	1.024	1.129	1.048	1.031	1.117	1.023	1.110	1.082	1.033	812	710	716	558	**19.523**
	nicht erreicht	19	17	12	10	6	5	5	5	8	8	21	36	31	23	26	41	20	44	32	11	10	14	19	4	**427**
	Anteil	2,9%	2,8%	2,2%	2,1%	1,5%	1,3%	0,8%	0,6%	1,2%	0,8%	2,1%	3,5%	2,7%	2,2%	2,5%	3,7%	2,0%	4,0%	3,0%	1,1%	1,2%	2,0%	2,7%	0,7%	**2,2%**

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Montag bis Freitag

Telefonate Versorgungsniveau 1

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 1 – Montag bis Freitag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,5%	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,4%	0,4%	0,8%	1,5%	0,7%	0,3%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%
3	0,2%	0,0%	0,2%	0,0%	0,5%	0,0%	0,1%	1,1%	2,6%	3,7%	4,2%	4,9%	4,1%	3,5%	3,2%	2,0%	2,2%	0,9%	0,9%	1,1%	0,5%	0,2%	0,3%	0,8%
2	1,4%	2,3%	1,5%	0,9%	1,7%	0,9%	2,3%	5,8%	12,5%	18,4%	21,6%	23,9%	20,7%	18,2%	18,0%	12,5%	11,4%	7,1%	6,9%	6,5%	4,3%	3,0%	2,9%	3,2%
1	20,7%	16,2%	14,2%	13,7%	13,9%	10,8%	24,9%	34,2%	54,6%	68,9%	73,2%	75,7%	71,4%	70,9%	68,6%	59,5%	55,5%	43,2%	43,4%	37,8%	34,0%	25,8%	25,3%	23,8%
Gesamtzahl Telefonate	661	556	464	454	404	436	694	1.195	1.706	1.846	1.959	1.974	2.008	1.912	1.790	1.722	1.853	1.711	1.665	1.569	1.281	1.173	1.035	910

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Montag bis Freitag (Forts.)

Telefonate Versorgungsniveau 2

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 2 – Montag bis Freitag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,3%	0,1%	0,3%	0,1%	0,1%	0,2%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	1,0%	1,2%	1,9%	1,7%	1,6%	1,8%	1,7%	0,9%	0,9%	0,6%	0,7%	0,0%	0,9%	0,3%	0,0%	0,0%
2	1,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	4,3%	7,0%	11,9%	14,8%	15,6%	13,5%	12,2%	12,7%	7,6%	6,3%	5,5%	5,2%	2,9%	3,7%	2,7%	2,3%	1,6%
1	13,7%	14,1%	11,2%	12,7%	9,8%	10,4%	19,5%	33,0%	49,2%	65,0%	72,9%	74,5%	69,1%	64,2%	62,5%	53,3%	45,8%	41,3%	38,8%	36,6%	31,5%	23,7%	29,5%	13,3%
Gesamtzahl Telefonate	182	177	143	142	112	144	365	830	2.092	3.042	3.460	3.433	3.089	2.658	2.322	1.713	1.381	1.054	830	582	464	338	298	256

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Montag bis Freitag (Forts.)

Telefonate Versorgungsniveau 3

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 3 – Montag bis Freitag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,0%	0,1%	0,2%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%
3	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,2%	0,7%	1,7%	1,8%	2,6%	1,5%	1,4%	1,2%	0,6%	0,5%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
2	0,8%	0,0%	0,5%	0,1%	0,0%	0,1%	1,1%	2,6%	8,2%	13,1%	15,8%	16,7%	14,7%	13,0%	11,9%	8,0%	6,6%	4,3%	3,2%	1,9%	1,4%	1,6%	1,1%	0,9%
1	12,5%	11,8%	9,2%	9,7%	5,2%	11,0%	16,5%	31,1%	55,6%	70,5%	80,3%	79,4%	76,0%	70,5%	68,8%	59,4%	50,2%	39,8%	36,4%	31,5%	25,5%	22,5%	19,2%	18,3%
Gesamtzahl Telefonate	1.008	812	749	700	634	1.184	3.033	3.776	3.935	4.826	4.355	4.440	4.415	4.671	4.711	4.178	3.407	2.831	3.311	2.858	2.127	1.902	1.521	1.287

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Samstag

Telefonate Versorgungsniveau 1

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 1 – Samstag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,0%	0,3%	0,3%	0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,6%	0,6%	0,3%	0,9%	0,9%	1,8%	0,3%	0,5%	0,6%	0,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%
2	1,1%	1,5%	0,0%	2,1%	2,8%	0,9%	3,1%	1,2%	1,8%	6,6%	4,8%	6,5%	5,8%	7,5%	6,7%	8,1%	6,5%	7,2%	5,5%	4,3%	2,3%	1,7%	3,0%	2,9%
1	26,0%	21,6%	18,1%	16,7%	15,9%	13,4%	20,6%	19,8%	26,7%	39,2%	38,9%	46,2%	37,1%	39,1%	39,7%	41,6%	40,2%	41,4%	36,9%	33,8%	25,6%	24,1%	31,1%	31,9%
Gesamtzahl Telefonate	181	199	149	144	107	112	131	162	217	286	314	340	345	322	345	334	338	403	344	305	262	294	264	238

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Samstag (Forts.)

Telefonate Versorgungsniveau 2

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 2 – Samstag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,9%	0,4%	0,5%	0,0%	0,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2	0,0%	5,9%	3,7%	0,0%	0,0%	0,0%	1,4%	0,0%	1,5%	3,9%	2,7%	2,1%	4,4%	2,4%	3,8%	2,9%	3,6%	4,5%	3,6%	5,5%	0,0%	0,0%	4,4%	0,0%
1	18,9%	35,3%	18,5%	16,0%	14,3%	11,6%	18,8%	20,6%	20,8%	31,3%	29,6%	32,2%	29,3%	33,5%	28,8%	35,5%	28,0%	37,8%	27,0%	31,8%	18,3%	26,9%	35,3%	29,5%
Gesamtzahl Telefonate	53	34	27	25	21	43	69	126	202	256	226	242	205	170	160	138	168	111	111	110	71	52	68	44

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Samstag (Forts.)

Telefonate Versorgungsniveau 3

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 3 – Samstag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,2%	0,4%	0,0%	0,0%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	1,1%	0,4%	0,6%	1,9%	0,6%	3,8%	2,9%	4,1%	2,1%	2,1%	2,2%	2,4%	2,1%	2,4%	1,1%	1,9%	0,3%	1,9%	1,3%	0,6%
1	13,5%	15,9%	15,3%	11,2%	10,9%	12,2%	20,0%	24,0%	20,7%	29,3%	30,6%	37,8%	31,7%	30,6%	31,5%	31,1%	31,6%	33,3%	26,0%	27,9%	26,9%	17,9%	26,0%	20,7%
Gesamtzahl Telefonate	251	239	216	232	184	230	514	462	329	525	484	484	517	484	499	453	468	456	549	463	387	312	304	309

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Sonntag/Feiertag

Telefonate Versorgungsniveau 1

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 1 – Sonntag/Feiertag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,3%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%	0,0%	0,0%	0,0%
3	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	0,0%	0,0%	0,3%	0,9%	0,5%	0,0%	0,0%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,5%	1,4%	0,0%	0,0%	0,0%
2	3,6%	3,5%	3,6%	0,0%	0,7%	0,7%	1,5%	1,9%	0,9%	3,7%	3,8%	5,1%	4,4%	4,0%	2,9%	5,2%	4,4%	6,1%	3,7%	2,7%	3,8%	3,3%	3,0%	1,1%
1	28,5%	23,7%	25,0%	14,2%	18,2%	13,1%	14,4%	20,3%	18,8%	30,0%	31,7%	32,2%	35,1%	32,2%	29,8%	31,8%	34,2%	35,9%	31,4%	29,6%	25,3%	26,9%	23,0%	19,7%
Gesamtzahl Telefonate	277	257	224	162	148	137	132	158	213	273	338	332	385	376	349	349	319	393	353	371	289	245	265	178

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Sonntag/Feiertag (Forts.)

Telefonate Versorgungsniveau 2

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 2 – Sonntag/Feiertag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	0,0%	1,6%	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	1,2%	0,0%
2	0,0%	0,0%	2,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,6%	4,8%	3,4%	3,2%	3,7%	2,2%	3,6%	6,7%	1,7%	7,4%	2,4%	1,9%	4,1%	4,0%	3,7%	1,4%
1	18,4%	19,2%	23,7%	16,7%	13,0%	20,0%	15,2%	14,1%	16,4%	23,4%	30,9%	29,0%	30,1%	26,5%	25,5%	28,8%	32,2%	33,6%	24,7%	25,9%	23,5%	27,7%	20,7%	26,1%
Gesamtzahl Telefonate	49	52	38	30	23	30	46	71	122	188	207	217	216	185	165	163	121	122	85	108	98	101	82	69

Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung

Sonntag/Feiertag (Forts.)

Telefonate Versorgungsniveau 3

Anzahl ELP	Anteil Telefonate außerhalb Versorgungsniveau 3 – Sonntag/Feiertag																							
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 0:00
6	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
5	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
4	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
3	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,4%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2	0,9%	0,0%	1,1%	0,8%	0,0%	0,0%	0,7%	0,7%	1,0%	1,6%	1,6%	1,3%	1,6%	1,4%	1,2%	1,4%	1,8%	1,3%	1,5%	1,1%	1,4%	0,5%	0,3%	0,6%
1	22,9%	18,0%	20,9%	11,9%	9,9%	7,6%	13,0%	15,6%	15,0%	22,9%	24,1%	23,9%	26,7%	24,4%	25,1%	29,5%	28,6%	30,1%	23,8%	25,3%	22,1%	20,9%	17,9%	17,7%
Gesamtzahl Telefonate	328	256	273	252	232	211	423	550	307	554	435	456	486	487	517	553	569	539	593	554	425	364	340	311

Vergleich von Besetzungsvarianten – Vorbemerkung und Umsetzungsempfehlung

Zur Erfüllung des Besetzungsbedarfs im Dispositionsbetrieb bestehen grundsätzlich 3 verschiedene Besetzungsvarianten, die nachfolgend vorgestellt werden und sich wie folgt unterscheiden:

- Variante A: Besetzung von 5 Antretefunktionen [WAZ 48] im 24h-Dienst (inkl. Schichtführer, davon 1 Funktion überführt aus der Wachabteilung) zzgl. 4 Tagesdienstschichten à 8,5h Länge [WAZ 41]
- Variante B: Besetzung von 7 Antretefunktionen [WAZ 48] im 24h-Dienst (inkl. Schichtführer, davon 2 Funktionen überführt aus der Wachabteilung) zzgl. 1 Tagesdienstschicht à 12h Länge [WAZ 48]
- Variante C: Besetzung von 7 Antretefunktionen [WAZ 48] im 24h-Dienst (inkl. Schichtführer, davon 2 Funktionen überführt aus der Wachabteilung) zzgl. 2 Tagesdienstschicht à 7h Länge [WAZ 41]

In allen betrachteten Varianten bleibt der resultierende Personalbedarf innerhalb einer Schwankungsbreite von unter einem VZÄ und somit innerhalb der Rundungsdifferenz (zzgl. des Personalbedarfs von ca. 5 bzw. 10 VZÄ für die aus der WA überführten Funktionen, die im Rahmen dieser Betrachtung nicht bemessungsrelevant sind), so dass sich aus wirtschaftlicher Sicht keine gutachterliche Empfehlung ergibt.
Im Sinne einer beschäftigtenorientierten Dienstplangestaltung ist von der Variante B als Vorzugsvariante auszugehen, da sie die geringste mittlere Anzahl an Schichten pro Woche und Mitarbeiter aufweist. Die Vorzugsvariante wurde daher in den Kapiteln 3 und 5 dieses Gutachtens übernommen. Eine alternative Umsetzung innerhalb der oben dargestellten Alternativen kann jedoch durch die Feuerwehr Lübeck als Aufgabenträger personalaufwandsneutral umgesetzt werden.

In allen betrachteten Varianten wurde die Prämisse eingehalten, dass die geplante Inanspruchnahme pro Wachantritt 10 Stunden nicht überschreitet. Hierzu wurden in Einzelfällen einige wenige Besetzungsstunden zusätzlich auf den Schichtführer übertragen.
Bei einer Übertragung der Besetzungsempfehlungen auf einen Sitzzeitenplan ist zu beachten, dass die als „OTL/ELP“ ausgewiesenen Stunden des Schichtführers **zwingend in diesen Stundenintervallen** als Tischbesetztzeit berücksichtigt werden müssen, um den Spitzenbedarf von 5 ELP in diesen Stunden zu erfüllen. Die beim Schichtführer lediglich als „ELP“ ausgewiesenen Besetzungsstunden dienen lediglich der rechnerischen Entlastung der anderen Antretefunktionen im Sinne der maximalen Auslastung von 10 Stunden und können im Tagesablauf flexibel besetzt werden. **Bei der Entwicklung eines „Sitzzeitenplans“ ist alleinig die SOLL-Besetzung gemäß Kap. 3.4 dieses Gutachtens zwingend einzuhalten**.

Vergleich von Besetzungsvarianten – Bemerkung zum Bereitschaftsdienst

Innerhalb der Feuerwehr Lübeck ist im Rahmen einer Dienstvereinbarung definiert, dass die geplante Inanspruchnahme innerhalb einer 24h-Schicht 10 Stunden nicht überschreiten soll.

Grundsätzlich machen das LBG sowie die AZVO SH hierzu keine Aussagen. Es existiert innerhalb dieser Rechtsquellen auch keine Definition zum Bereitschaftsdienst.

Hilfsweise werden zur Bewertung des zulässigen Umfangs geplanter Inanspruchnahme vergleichbare Betrachtungen der AZVO FEU NRW und des TVöD herangezogen.

- Der TVöD definiert die Bereitschaftszeit in § 9. Danach hält sich der Beschäftigte an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle auf, um die Arbeit selbstständig aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen.
- Die Bereitschaftszeit ist zur Hälfte als Arbeitszeit zu faktorisieren. Die Summe aus Arbeitszeit und faktorisierter Bereitschaftszeit darf 48h nicht überschreiten.
- Daraus folgt ein Bereitschaftszeitanteil in der 48h-Woche von 48h-39h x 2 = 18h, da die 48h die Summe aus der regulären Arbeitszeit von 39h und dem bereits faktorisierten Bereitschaftszeitanteil von 9h entsprechen. Da die Bereitschaftszeit hierbei bereits zu 50% faktorisiert ist, entspricht der Gesamtumfang der Bereitschaftszeit *dem Doppelten der Differenz zwischen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit und der verlängerten Wochenarbeitszeit".* Diese Interpretation entspricht auch der sogenannten „ÖTV-Formel".
- AZVO FEU NRW § 2 besagt: „Die [Arbeitszeit] beträgt 48 Stunden. Dabei beträgt der Anteil des Bereitschaftsdienstes 19 Stunden." Auch diese Angabe resultiert auf der „ÖTV-Formel", da zum Zeitpunkt der Ersterstellung der Verordnung die reguläre WAZ für Beamten in NRW 38,5h betrug. 48h – 38,5h x 2 = 19h.
- Resultierend ist für Beamte in Bundesländern wie Schleswig-Holstein, in denen der Bereitschaftsdienst nicht definiert ist, von folgender Aufteilung auszugehen: 48 – ((48 – 41) x 2) = 34h „geplante Inanspruchnahme" und 14h „Bereitschaftsdienst".

Es ist allerdings auch sachlogisch, dass die somit auf einen 24h-Dienst entfallene „geplante Inanspruchnahme" von 17h realistischerweise nicht angenommen werden kann. Es wäre allerdings theoretisch denkbar, zur Erreichung einer möglichst hohen geplanten Inanspruchnahme ein alternatives Dienstplanmodell (z.B. basierend auf 12h-Diensten) vorzusehen. Dies hätte allerdings bezogen auf die einzelne Feuerwehr massive Probleme bei der Personalgewinnung zur Folge und ist bei der maßgeblichen Betrachtungsebene der Wachabteilungen nicht erforderlich, da die aus der WA zu leistenden Unterstützungstätigkeiten im rückwärtigen Bereich eine solch hohe geplante Inanspruchnahme nicht erfordern. Es ist darüber hinaus praxisfern, von einer konzentrierten rückwärtigen Tätigkeit, z. B. bei einer nächtlichen Inanspruchnahme des Personals in einer Werkstatt, auszugehen.

Vergleich von Besetzungsvarianten – Bemerkung zum Bereitschaftsdienst (Forts.)

Abweichend von den vorgemachten Ausführungen ist in der AZVO FEU Niedersachsen in § 3 die Bestimmung enthalten, dass der tägliche Arbeitsdienst 8h nicht überschreiten soll. Mit zusätzlichen Zeiten für den aktiven Wachwechsel, die wachinterne Aus- und Fortbildung und den Dienstsport resultieren jedoch auch in Niedersachsen in der Praxis rechtskonforme aufsummierte „geplante Inanspruchnahmen“ von deutlich über 8 Stunden.

In der Folge haben sich bei den Feuerwehren bundesweit geplante Inanspruchnahmen im Umfang zwischen 10 und 12 Stunden entwickelt, die aus externer Sicht im 24h-Dienst realistisch anzunehmen sind.

Für das aktuelle Besetzungsmodell der Feuerwehr Lübeck wäre mit einer Überschreitung der 10h-Grenze im 24h-Dienst keine höhere Wirtschaftlichkeit verbunden, da sich hieraus keine 24h-Antretefunktion einsparen lässt. **Es ist aber daraus der Umkehrschluss nicht zulässig, dass die „geplante Inanspruchnahme“ somit mit maximal 41,6 % anzunehmen wäre**.

Vielmehr sind 2 Betrachtungsebenen zu unterscheiden: Der zulässige Anteil „geplanter Inanspruchnahme“ im Dienstplanrhythmus beträgt 100 / 48 * 34 = rd. 71 %.

Um überhaupt einen 24h-Dienst im Sinne der Beschäftigten zu ermöglichen, „verzichtet“ die Feuerwehr Lübeck jedoch auf die Ausnutzung der maximal möglichen geplanten Inanspruchnahme. Dies ist aus gutachterlicher Sicht auch sachgerecht.

Es ist jedoch gleichwohl möglich, eine zusätzliche Tagesdienstfunktion im Gesamtumfang von 12h vorzusehen, in denen lediglich 2h Bereitschaftsdienst ausgewiesen sind. Bezogen auf den Dienstplanrhythmus der Disponenten resultieren hieraus 365 x 24 x 6 + 250 x 12 x 1 = 55.560 Besetzungsstunden, in denen 250 x 10 x 7 + 52 x 9,5 x 6 + 63 x 9,2 x 6 = 23.942 Stunden geplanter Inanspruchnahme zu leisten sind (Die Rechnung basiert auf der wochentagsindividuellen geplanten Inanspruchnahme). Dies entspricht einer prozentualen Inanspruchnahme von 43 % bezogen auf den Dienstplanrhythmus der Disponenten und ist somit arbeitszeitrechtlich als unproblematisch zu bewerten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei dieser Betrachtung bereits „zugunsten“ der Beschäftigten davon ausgegangen wird, dass die Tischbesetztzeiten in der Leitstelle grundsätzlich Vollarbeit darstellen. Angesichts mittlerer Auslastungswerte zwischen 20 % und 30 % in den Nachtstunden, in denen der Besetzungsumfang aus der risikoabhängigen Betrachtung resultiert, erschiene ggf. bereits hier eine abweichende arbeitsrechtliche Bewertung möglich.
Die verzahnte Fahrzeugbesetzung entspricht im Gegensatz hierzu gemäß den vorgestellten Definitionen in jedem Fall einer Bereitschaftszeit.

Var. A: Grundbedarf mit 2 ELP im 24h-Dienst und 4 Tagesdienstschichten

Darstellung des Besetzungsmodells

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Montag bis Freitag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4							ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP		17	0	0	0	17
Einsatzleitplatz 3							ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP		17	0	0	0	17
Einsatzleitplatz 2	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	16	0	0	8	24
Einsatzleitplatz 1	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	5	19	0	0	24
																								Summe	79	19	24	32	154

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Samstag, Sonntag/Feiertag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 3							ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP		17	0	0	0	17
Einsatzleitplatz 2	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Einsatzleitplatz 1	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	8	16	0	0	24
																								Summe	65	16	24	32	137

Var. A: Grundbedarf mit 2 ELP im 24h-Dienst und 4 Tagesdienstschichten

Darstellung des Personalbedarfs zur Funktionsbesetzung

Ermittlung des Personalbedarfs zur Funktionsbesetzung

Funktionsbesetzung	Funktionsbesetzung "41h"					Funktionsbesetzung "48h"				
	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)
Schichtführer						48	1	365	24	8.760
Disposition						48	2	365	24	17.520
Reservedisponent						48	1	365	24	8.760
Disposition	41	1	365	17	6.205					
Disposition	41	1	250	17	4.250					
Summe	**41**	**2**	**615**	**34**	**10.455**	**48**	**4**	**1095**	**72**	**35.040**

Ermittlung der Gesamt-Jahresfunktionsstunden	41h	48h
Jahresfunktionsstunden aus Funktionsbesetzung [Std. pro Jahr]	10.455	35.040
Rufbereitschaft "Verfügerdienst" (1x Verfüger = 1 x 365d x 24h x 12,5%) [Std. pro Jahr]	-	1.095
Bedarfsabhängige Besetzung (Großveranstaltungen und Sonderlagen)	100	100
Sonderstunden (Dienstbesprechungen, arbeitsmed. Untersuchungen etc.) (je 2 % der Jahresfunktionsstunden) [Std. pro Jahr]	209	701
Gesamt-Jahresfunktionsstunden [Stunden pro Jahr]	**10.764**	**36.936**

Personalwirtschaftliche Parameter	WAZ 41	WAZ 48
Anwesenheitswochen (Disponenten) | (gewichteter Mittelwert der AnWo von Disponenten und Schichtführern)	35,5	34,9
Wochenarbeitszeit	41	48
Nettojahresleistungszeit	**1.455**	**1.676**

Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (rechnerisch) [VZÄ]	7,4	22,0
	29,4	
Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (gerundet auf 1 VZÄ) [VZÄ]	**29**	

Anmerkung: Zur Sicherstellung einer durchgängigen Funktionsbesetzung sind mindestens 8 VZÄ mit der Qualifikation „Schichtführer“ erforderlich.
Hierzu wird nicht der individuelle Funktionsbedarfsumfang berücksichtigt, sondern es erfolgt eine entsprechende Stellenwerthebung auf Basis der aggregierten Personalbedarfsbetrachtung.

Var. B: Grundbedarf mit 3 ELP im 24h-Dienst und 1 Tagesdienstschicht [WAZ 48h]

Darstellung des Besetzungsmodells

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Montag bis Freitag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4 [WAZ 48]								ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	ELP	BSZ	ELP						10	0	0	2	12
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	12	0	0	12	24
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	24
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	24
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	9	15	0	0	24
																								Summe	79	15	48	38	180

Var. B: Grundbedarf mit 3 ELP im 24h-Dienst und 1 Tagesdienstschicht [WAZ 48h]

Darstellung des Besetzungsmodells (Forts.)

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Samstag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	17	0	0	7	24
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	8	16	0	0	24
																									Summe				
																									65	16	48	39	168

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Sonntag/Feiertag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	15	0	0	9	24
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	8	16	0	0	24
																									Summe				
																									63	16	48	41	168

Var. B: Grundbedarf mit 3 ELP im 24h-Dienst und 1 Tagesdienstschicht [WAZ 48h]

Darstellung des Personalbedarfs zur Funktionsbesetzung

Ermittlung des Personalbedarfs zur Funktionsbesetzung

Funktionsbesetzung	Funktionsbesetzung "41h"					Funktionsbesetzung "48h"				
	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)
Schichtführer						48	1	365	24	8.760
Disposition						48	3	365	24	26.280
Reservedisponent						48	1	365	24	8.760
Disposition						48	1	250	12	3.000
Summe	**41**	**0**	**0**	**0**	**0**	**48**	**6**	**1345**	**84**	**46.800**

Ermittlung der Gesamt-Jahresfunktionsstunden	41h	48h
Jahresfunktionsstunden aus Funktionsbesetzung [Std. pro Jahr]	0	46.800
Rufbereitschaft "Verfügerdienst" (1x Verfüger = 1 x 365d x 24h x 12,5%) [Std. pro Jahr]	-	1.095
Bedarfsabhängige Besetzung (Großveranstaltungen und Sonderlagen)	-	200
Sonderstunden (Dienstbesprechungen, arbeitsmed. Untersuchungen etc.) (je 2 % der Jahresfunktionsstunden) [Std. pro Jahr]	-	936
Gesamt-Jahresfunktionsstunden [Stunden pro Jahr]	**0**	**49.031**

Personalwirtschaftliche Parameter	WAZ 41	WAZ 48
Anwesenheitswochen (Disponenten) | (gewichteter Mittelwert der AnWo von Disponenten und Schichtführern)	35,5	34,9
Wochenarbeitszeit	41	48
Nettojahresleistungszeit	**1.455**	**1.676**

Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (rechnerisch) [VZÄ]	0,0	29,2
	29,2	
Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (gerundet auf 1 VZÄ) [VZÄ]	**29**	

Anmerkung: Zur Sicherstellung einer durchgängigen Funktionsbesetzung sind mindestens 8 VZÄ mit der Qualifikation „Schichtführer“ erforderlich.
Hierzu wird nicht der individuelle Funktionsbedarfsumfang berücksichtigt, sondern es erfolgt eine entsprechende Stellenwerthebung auf Basis der aggregierten Personalbedarfsbetrachtung.

Var. C: Grundbedarf mit 3 ELP im 24h-Dienst und 2 Tagesdienstschichten [WAZ 41h]

Darstellung des Besetzungsmodells

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Montag bis Freitag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetz-ung	OTL	Fzg.-Besetz-ung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4 [WAZ 41]								ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP				14	0	0	0	**14**
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	BSZ	12	0	0	12	**24**
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	**24**
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	24	0	0	0	**24**
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	**24**
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	**24**
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	**24**
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	ELP/ OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	6	18	0	0	**24**
																								Summe	80	18	48	36	**182**

Var. B: Grundbedarf mit 3 ELP im 24h-Dienst und 1 Tagesdienstschicht [WAZ 48h] (Forts.)

Darstellung des Besetzungsmodells

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Samstag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	17	0	0	7	24
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	8	16	0	0	24
																									Summe	65	16	48	39	168

Besetzung	Besetzungsplan Leitstelle – Sonntag/Feiertag																								Dienstzeiten [h]				Σ
	0:00 - 1:00	1:00 - 2:00	2:00 - 3:00	3:00 - 4:00	4:00 - 5:00	5:00 - 6:00	6:00 - 7:00	7:00 - 8:00	8:00 - 9:00	9:00 - 10:00	10:00 - 11:00	11:00 - 12:00	12:00 - 13:00	13:00 - 14:00	14:00 - 15:00	15:00 - 16:00	16:00 - 17:00	17:00 - 18:00	18:00 - 19:00	19:00 - 20:00	20:00 - 21:00	21:00 - 22:00	22:00 - 23:00	23:00 - 24:00	ELP-Besetzung	OTL	Fzg.-Besetzung	BSZ	
Einsatzleitplatz 4																									0	0	0	0	0
Einsatzleitplatz 3 [WAZ 48]	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	15	0	0	9	24
Einsatzleitplatz 2 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Einsatzleitplatz 1 [WAZ 48]	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	ELP	20	0	0	4	24
Verzahnung weitere Ausrückefunktion	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Führungsassistent ELW	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	FZG	0	0	24	0	24
Bereitschaftsfunktion ad-hoc Nachverstärkung	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	BSZ	0	0	0	24	24
OTL / Schichtführer	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	ELP	ELP	ELP	ELP	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	OTL	8	16	0	0	24
																									Summe	63	16	48	41	168

113 von 1931 in Zusammenstellung

Var. C: Grundbedarf mit 3 ELP im 24h-Dienst und 2 Tagesdienstschichten [WAZ 41h]

Darstellung des Personalbedarfs zur Funktionsbesetzung

Ermittlung des Personalbedarfs zur Funktionsbesetzung

Funktionsbesetzung	Funktionsbesetzung "41h"					Funktionsbesetzung "48h"				
	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)
Schichtführer						48	1	365	24	8.760
Disposition						48	3	365	24	26.280
Reservedisponent						48	1	365	24	8.760
Disposition	41	1	250	14	3.500					
Summe	**41**	**1**	**250**	**14**	**3.500**	**48**	**5**	**1095**	**72**	**43.800**

Ermittlung der Gesamt-Jahresfunktionsstunden	41h	48h
Jahresfunktionsstunden aus Funktionsbesetzung [Std. pro Jahr]	3.500	43.800
Rufbereitschaft "Verfügerdienst" (1x Verfüger = 1 x 365d x 24h x 12,5%) [Std. pro Jahr]	-	1.095
Bedarfsabhängige Besetzung (Großveranstaltungen und Sonderlagen)	100	100
Sonderstunden (Dienstbesprechungen, arbeitsmed. Untersuchungen etc.) (je 2 % der Jahresfunktionsstunden) [Std. pro Jahr]	70	876
Gesamt-Jahresfunktionsstunden [Stunden pro Jahr]	**3.670**	**45.871**

Personalwirtschaftliche Parameter	WAZ 41	WAZ 48
Anwesenheitswochen (Disponenten) | (gewichteter Mittelwert der AnWo von Disponenten und Schichtführern)	35,5	34,9
Wochenarbeitszeit	41	48
Nettojahresleistungszeit	**1.455**	**1.676**

Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (rechnerisch) [VZÄ]	2,5	27,4
	29,9	
Personalbedarf "Funktionsbesetzung" GESAMT (gerundet auf 1 VZÄ) [VZÄ]	**30**	

Anmerkung: Zur Sicherstellung einer durchgängigen Funktionsbesetzung sind mindestens 8 VZÄ mit der Qualifikation „Schichtführer“ erforderlich.
Hierzu wird nicht der individuelle Funktionsbedarfsumfang berücksichtigt, sondern es erfolgt eine entsprechende Stellenwerthebung auf Basis der aggregierten Personalbedarfsbetrachtung.

LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Bismarckstraße 29
41747 Viersen

Tel: 02162-43 69 4 0
Fax: 02162-43 69 4 99

E-Mail: info@luelf-rinke.de
Internet: www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09873
öffentlich

Lübeck, 10.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Susanne Brock (E-Mail: Susanne.Brock@luebeck.de Telefon: 122-4015)

Projektfreigabe zur Umsetzung der Modernisierung und Neuausstattung von zwei naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen im Johanneum über 175.000 Euro

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.04.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.05.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Freigabe des Projektes zur Umsetzung der Modernisierung und Neuausstattung der zwei naturwissenschaftlichen Fachräume im Johanneum wird erteilt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
5.651 Gebäudemanagement	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[x] Ja, im Rahmen der Schulkonferenz
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:

Vorgeschrieben durch: §§ 47,48 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein: den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken sowie die entsprechenden Schulgebäude bereitzustellen ist eine Pflichtaufgabe des örtlichen Schulträgers

Finanzielle Auswirkungen:	x	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die zwei Fachräume Physik und Biologie im 1. und 2. OG sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand. In diesem Zusammenhang sollen beide Räume sowie auch die dazugehörenden Vorbereitungsräume saniert werden. Die Sanierung beider Räume ist zwingend erforderlich, da ein lehrplangerechter Unterricht nicht möglich ist. Die Ausstattung entspricht nicht mehr den Ansprüchen eines modernen Gymnasiums. Um einen lehrplangerechten Unterricht zu gewährleisten ist geplant, wie auch in den anderen bereits sanierten und erneuerten naturwissenschaftlichen Fachräumen, Schülerarbeitsplätze mit einer moderne Deckenversorgung auszustatten.
Die 40 Jahre alte Ausstattung wird komplett entsorgt und stellt aufgrund der erfolgten Abschreibung auch keinerlei Wert mehr dar.
Unabhängig der evtl. zukünftigen Nutzung des Karstadt-Gebäudes (Haus Süd) als „Mixed-Use-Konzept“ (VO/2021/09711), ist die Sanierung der NaWi Räume im Bestandsgebäude sowohl notwendig als auch zukunftsfähig, da auch weiterhin im Schulgebäude Jahrgänge verbleiben werden, die in den naturwissenschaftlichen Fächern unterrichtet werden.

- Zurzeit wird durch die beauftragten Architekten die EW-Bau erstellt.
- Der Beginn der Maßnahmenumsetzung ist für das 3. Quartal 2021 geplant.
- Die Beendigung der Maßnahme ist für Mai 2022 geplant.

Die bisher angenommenen Kosten sind Schätzungen anhand der Baurichtwerte des GMHL pro m² Fläche sowie Erfahrungswerten aus bereits vergangenen Sanierungen.

Die Maßnahme für den Physikraum im 1. OG ist mit insgesamt 300.000,00 Euro auf dem PSK 217001 125 7851000, 7831000, 7832000 Gymnasien/Johanneum Sanierung NaWi I/Hochbaumaßnahmen/Erwerb beweglichen Anlagevermögen über 1.000 Euro und Erwerb beweglichen Anlagevermögen unter 1.000 Euro geordnet.
Die Maßnahme für den Biologieraum im 2. OG ist mit insgesamt 300.000,00 Euro auf dem PSK 217001 126 7851000, 7831000, 7832000 Gymnasien/Johanneum Sanierung NaWi II/Hochbaumaßnahmen/Erwerb beweglichen Anlagevermögen über 1.000 Euro und Erwerb beweglochen Anlagevermögen unter 1.000 Euro geordnet.

Anlagen:
1. Finanzielle Auswirkungen - investiv

Senatorin Monika Frank

Bereich:4.401 Schule und Sport
Produkt: 217001 Gymnasien
2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

Anlage zur Vorlage vom 10.03.2021
VO-Nr.: VO/2021/09873
INVESTIV

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2021	2022	2023	2024
Erträge					
Aufwendungen	**-593.889,00**	**-29.000,00**	-49.700,00	-49.700,00	-49.700,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-593.889,00**				
voraussichtl. Zinsen ca.	**-267.254,00**	-17.816,00	-17.816,00	-17.816,00	-17.816,00
Einzahlungen					
Auszahlungen	**593.889,00**	**-333.889,00**	-265.000,00		
Gesamtauswirkung Finanzplan	**593.889,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	217001 000 5711000	Gymnasien/Abschreibungen auf Sachanlagen	
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	217001 125 7831000	Gymnasium/Johanneum Sanierung NaWi I/Erwerb bewegl. AV ü.1000 EUR	**-50.000,00**
(Mehr) Einzahlungen:	217001 125 7832000	Gymnasium/Johanneum Sanierung NaWi I/Erwerb bewegl. AV u.1000 EUR	**-50.000,00**
(Minder) Einzahlungen:	217001 125 7851000	Gymnasium/Johanneum/Sanierung NaWi I/Hochbau	**-193.889,00**
(Minder) Einzahlungen:	217001 126 7831000	Gymnasium/Johanneum Sanierung NaWi II/Erwerb bewegl. AV ü.1000 EUR	**-50.000,00**
(Minder) Einzahlungen:	217001 126 7832000	Gymnasium/Johanneum Sanierung NaWi II/Erwerb bewegl. AV u.1000 EUR	**-50.000,00**
(Minder) Einzahlungen:	217001 126 7851000	Gymnasium/Johanneum/Sanierung NaWi II/Hochbau	**-200.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**-593.889,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09394
öffentlich

Lübeck, 08.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Nina Jakubczyk (E-Mail: nina.jakubczyk Telefon: 122-4334)

Kulturentwicklungsleitlinien

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1. Die Bürgerschaft beschließt die Leitlinien zur Kulturentwicklung (Seite 32 – 34) als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die kulturelle Entwicklung in der Hansestadt Lübeck.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für die dreijährige Testphase „Zukunftslabor Kulturtreibhaus“ mit den in diesem Bericht genannten Aufgaben und Zuständigkeiten (Seite 36 – 40) zu erarbeiten und Drittmittel für die Umsetzung einzuwerben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Für die strategische Gesamtplanung ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht erforderlich. Dieser erfolgt jedoch im Rahmen der konkreten Planung und Umsetzung auf Projektebene.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	☐ Nein ☐ Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Die Bürgerschaft hat am 25.01.2018 den Überweisungsantrag „Antrag zur Erstellung eines Kulturentwicklungsplanes für die Hansestadt Lübeck 2018 – 2022“ (VO/2018/05737) an den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege übergeben. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung mit einer Bestandsaufnahme des kulturellen Angebotes in allen Lübecker Stadtteilen. Der Bericht dazu (VO/2018/06637) wurde dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege am 14.01.2019 vorgelegt.

Der vorliegende Bericht „Kulturentwicklungslinien“ greift zentrale Punkte der Stadtteil-Bestandsaufnahme auf und fasst die Ergebnisse der bisher stattgefundenen Beteiligungsformate („KulturBarcamp“ 2017 und Workshop „Kulturtreibhaus“ 2019) zusammen. Des Weiteren stellt er dar, welche kulturellen Handlungsfelder in Lübeck bereits im Fokus stehen und welche Projekte sowie konkreten Maßnahmen schon jetzt stattfinden: Kultur im Stadtraum, Kulturelle Bildung und Teilhabe, Erinnerungskultur, Kulturförderung und Kulturtourismus. Anhand von Beispielen wird erläutert, wie öffentliche und private Kultureinrichtungen und Akteure diese Aufgaben wahrnehmen und ausgestalten sowie welche Planungen für zukünftige Vorhaben bestehen.

Abgeleitet aus den Ergebnissen der bisherigen Studien, Beteiligungsformate und den derzeitigen kulturellen Handlungsfeldern werden sechs Leitlinien für die kulturelle Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck sowie eine dreijährige, Drittmittel finanzierte Testphase „Zukunftslabor Kulturtreibhaus“ als Kooperationsverbund zwischen Stadtverwaltung und Possehl-Stiftung. vorgeschlagen. Das sogenannte Zukunftslabor Kulturtreibhaus soll sich maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der organisch wachsenden Kulturhauptstadt Lübeck beteiligen, die sich in der Fülle, Vielfalt und Professionalität eines den Stadtraum durchdringenden kulturellen Angebots und einer gemeinsamen Identität als Kulturhauptstadt ausdrücken.

Anlagen:
Kulturentwicklungsleitlinien

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK



Kulturentwicklungs-leitlinien

Kulturelle Handlungsfelder und -empfehlungen für die Hansestadt Lübeck

Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Fachbereich Kultur und Bildung / Kulturbüro

September 2020

Herausgeber: Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister
Fachbereich Kultur und Bildung, Kulturbüro

Berichterstellung: Nina Jakubczyk M.A.
Sophia Trier M.A.

Mitarbeit: Dr. Imke Lode

Vorwort

> *»Kultur ist kein Ornament. Sie ist das Fundament, auf dem unsere Gesellschaft steht und auf das sie baut. Es ist Aufgabe der Politik, dieses zu sichern und zu stärken.«*
>
> Präambel, Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Drucksache des Deutschen Bundestags 16/7000, 11.12.2007

Das kulturelle Angebot einer Kommune ist einer ihrer wichtigsten Standortfaktoren. Es erhöht die Attraktivität der Städte und Gemeinden, fördert die Integration verschiedener Personengruppen in die örtliche Gemeinschaft und trägt so maßgeblich zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Dieser Bericht fasst den kulturellen Bestand Lübecks zusammen und zeigt Ziele und Perspektiven für die kulturelle Entwicklung der Stadt auf.

Die Kultur vor Ort sollte Anteil daran nehmen, die Stadt und ihre Gesellschaft zukunftsfähig, weltoffen und im Dialog zu halten. Die Aufgabe der öffentlichen Kulturverwaltung und -politik ist es dabei, Impulse zu setzen und die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass sich Kultur (weiter)entwickeln kann, um die Gesellschaft der Stadt Lübeck zu stärken.

Ebenso wie die öffentlichen Kultureinrichtungen trägt das engagierte Programm privater, gemeinnütziger und kirchlicher Kulturträger maßgeblich zum Kulturangebot der Stadt bei. Somit gehört es ebenfalls zu den Aufgaben der Kulturverwaltung, die so genannte „freie Szene“ und die ehrenamtliche Arbeit strukturell in ihrer Entwicklung und in ihrer kreativen, künstlerischen Arbeit vor Ort zu fördern. Kultur- und Bildungsangebote, die alle Bevölkerungsschichten erreichen, sind unverzichtbar für ein funktionierendes Gemeinwesen.

Die Kulturverwaltung ist ein Entwicklungsmotor für die Kultur von morgen. Die kommunale Kulturarbeit und -förderung erhält bzw. baut eine durchgängige kulturelle Infrastruktur aus und leistet hierfür finanzielle Hilfestellung. Im Sinne einer „aktivierenden Kulturpolitik“ stärkt sie vorhandene kulturelle Praxis und bietet die Rahmenbedingungen für deren Weiterentwicklung. Die Kulturverwaltung unterstützt Kunst- und Kulturakteure ideell, finanziell und organisatorisch. Gemeinsam mit der Zivilgesellschaft, Expert:innen der Kultur und der Alltagskultur sollen neue, exemplarische und zukunftsorientierte Beteiligungsformate entwickelt werden. Diese sollen auf die momentanen gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen reagieren und Visionen eines offenen Miteinanders erarbeiten.



Kathrin Weiher
Senatorin für Kultur, Bildung und Sport
der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3
1. Einleitung ... 5
2. Bestandsaufnahme und Entwicklungen ... 6
2.1. Bestandsaufnahme ... 6
2.1.1. Beteiligungsformat „KulturBarcamp“ ... 6
2.1.2. Berichte zum kulturellen Angebot in Lübeck ... 7
2.1.3. Beteiligungsformat „Workshop Kulturtreibhaus“ ... 8
2.2. Entwicklungen in der Lübecker Kulturlandschaft ... 10
2.2.1. Kommunale und sonstige öffentliche Kultureinrichtungen ... 11
2.2.2. Privatwirtschaftliche, ehrenamtliche und kirchliche Kulturträger ... 13
3. Kulturelle Handlungsfelder ... 14
3.1. Kulturentwicklung im Stadtraum ... 14
3.1.1. Dezentrale Kulturarbeit ... 14
3.1.2. Kunst und Kultur im Stadtraum ... 16
3.1.3. Kunst im öffentlichen Raum ... 16
3.1.4. Veranstaltungsformate im öffentlichen Raum ... 17
3.1.5. Kulturelle Zwischennutzung ... 17
3.2. Kulturelle Bildung und Teilhabe ... 18
3.2.1. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche ... 18
3.2.2. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Erwachsene ... 20
3.2.3. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen ... 22
3.2.4. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Menschen mit Behinderung ... 23
3.2.5. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Menschen mit Migrationsgeschichte(n) ... 24
3.2.6. Erinnerungskultur ... 25
3.3. Kulturförderung und Kulturfinanzierung ... 27
3.3.1. EU-Förderungen ... 27
3.3.2. Bundesebene ... 27
3.3.3. Land Schleswig-Holstein ... 28
3.3.4. Hansestadt Lübeck ... 29
3.4. Kulturtourismus und Marketing ... 30
3.5. Digitale Kulturangebote ... 31
4. Ausblick und Handlungsempfehlungen ... 32
4.1. Leitlinien zur Kulturentwicklung ... 32
4.2. Die AG „Kulturtreibhaus“ ... 34
4.2.1. Ziele und Aufgaben eines „Kulturtreibhaus“ ... 34
4.2.2. Beispielhafte konkrete Maßnahmen der AG „Kulturtreibhaus“ ... 35
4.3. Handlungsempfehlung: Städtische Verwaltung und „Kulturtreibhaus“ als Kooperationsverbund ... 36
4.3. Handlungsempfehlungen zur Kulturentwicklung ... 40
5. Kulturadressen (Auswahl) ... 42

1. Einleitung

Am 25.01.2018 hat die Bürgerschaft den Überweisungsantrag „Antrag zur Erstellung eines Kulturentwicklungsplanes für die Hansestadt Lübeck 2018 – 2022“ (VO/2018/05737) an den Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege übergeben. Der Auftrag lautete, dass die „Verwaltung […] einen Entwurf für einen Kulturentwicklungsplan für die Hansestadt Lübeck für die Jahre 2018 bis 2022“ aufstelle. Der Ausschuss beauftragte die Verwaltung mit einer Bestandsaufnahme des kulturellen Angebotes in allen Lübecker Stadtteilen.

Der vorliegende Bericht greift in **Kapitel 2** zentrale Punkte der Stadtteil-Bestandsaufnahme auf und fasst die Ergebnisse der bisher stattgefundenen Beteiligungsformate („KulturBarcamp“ 2017 und Workshop „Kulturtreibhaus“ 2019) zusammen.

Das **Kapitel 3** stellt dar, welche kulturellen Handlungsfelder in Lübeck bereits im Fokus stehen und welche Projekte sowie konkreten Maßnahmen schon jetzt stattfinden: Kultur im Stadtraum, Kulturelle Bildung und Teilhabe, Erinnerungskultur, Kulturförderung und Kulturtourismus. An Beispielen wird erläutert, wie öffentliche und private Kultureinrichtungen und Akteure diese Aufgaben wahrnehmen und ausgestalten sowie welche Planungen für zukünftige Vorhaben bestehen. Einen detaillierten Aufschluss über die Zielsetzungen einzelner Einrichtungen, Initiativen und Vereine enthält dieser Bericht aus Platzgründen nicht; diese bieten die jeweiligen individuellen Detailplanungen einzelner Einrichtungen, wie etwa der Museumsentwicklungsplan 2020–2030, der im September 2020 von der Lübecker Bürgerschaft beschlossen wurde.

In **Kapitel 4** laufen die Entwicklungsstränge in sechs Leitlinien zusammen, abgeleitet aus den Ergebnissen der bisherigen Studien und Beteiligungsformate sowie den derzeitigen kulturellen Handlungsfeldern in Lübeck. Von vielen kulturellen Einrichtungen und Akteuren werden ähnliche Zukunftsthemen formuliert: Erhöhung einer breiten Teilhabe mittels u. a. Digitalisierung, umfassender Barrierefreiheit, niedrigschwelliger Zugangskonzepte sowie (Frei)Räume für Interdisziplinäres, Spontanes, Ungewöhnliches. Dafür sind eine verstärkte Vernetzung, ein gemeinsames Marketing und – vor allem – eine gemeinsame Identität und Dachmarke als Kulturstadt ein zentrales Anliegen. Entsprechend dieser Bedarfe und des gesetzlichen Auftrags, dass eine vielfältige Kultur-Produktion und -Teilhabe Grundbausteine für ein tragfähiges, funktionierendes Gemeinwesen sind, werden Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Kulturentwicklung Lübecks definiert.

Dies ist der erste Kulturentwicklungsplan Lübecks, der Leitlinien für die Kulturentwicklung der Hansestadt formuliert. In mittlerweile herausfordernden Zeiten der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen – einer global schwierigen wirtschaftlichen Lage und fragiler politischer Grundprinzipien – steigt die Bedeutung von Kultur für Bildung, Stärkung der Demokratie, Verbundenheit der Zivilgesellschaft und einer gemeinsamen kulturellen Identitätsbildung. Dem versucht dieser Kulturentwicklungsplan mit den Leitlinien als Fundament Rechnung zu tragen. Der Anhang enthält eine Auflistung der Namen und Adressen der wichtigsten Lübecker Kulturakteure, die im Bericht sonst nur beispielhaft aufgeführt werden können.

2. Bestandsaufnahme und Entwicklungen

2.1. Bestandsaufnahme

2.1.1. Beteiligungsformat „KulturBarcamp“

Seit 2017 gibt es den verstärkten Wunsch der Lübecker Kulturpolitik, die lokale Kulturszene sichtbarer, beteiligungsorientierter und vernetzter zu gestalten. Zum Erreichen dieses Ziels sollte ein Kulturentwicklungsplan erstellt werden. Auch eine Bewerbung Lübecks als Kulturhauptstadt Europas 2025 war angedacht. Als Teil der Vorüberlegungen zum Bewerbungsprozess entstand die Idee, ein „KulturBarcamp“ als Einstieg in einen partizipativen Dialog, in die Beteiligung und Integration der Bürger:innen und Kulturakteuren durchzuführen. Zum einen sollten dabei die Bedürfnisse und Vorstellungen der Kulturakteure Lübecks diskutiert werden. Zum anderen sollte mit dieser Auftaktveranstaltung eine mittel- und langfristige Erneuerung der Kulturentwicklungsplanung, eine Vision für die Stadtentwicklung und eine erste Vernetzung von Kultur- und Kreativakteuren auf den Weg gebracht werden.

Das erste vom **Kulturbüro** initiierte Lübecker „KulturBarcamp“ am 19.05.2017 verstand sich daher als Auftakt

- eines diskursiven und demokratischen Prozesses zur Einbindung der Vielfalt an Wissen und Positionen,
- eines Aufbrechens festgefahrener Strukturen, Denkweisen und Handlungszwänge,
- einer ehrlichen Analyse von Problemen, Defiziten und Bedarfen,
- einer Wahrnehmung und Fokussierung auf vielfältige Potenziale von Kultur und Kreativwirtschaft
- und einer gemeinsamen Bestimmung neuer Schwerpunkte, Kriterien und Ziele der Kulturentwicklung
- für ein gemeinsames, vernetztes (neues) Handeln und Gestalten.

Folgende zentrale Wünsche und Bedarfe wurden als Ergebnisse des „KulturBarcamps“ festgehalten:

- eine Erweiterung des Kulturerbe-Begriffs über „Hanse, Mann, Marzipan“ hinaus
- eine spartenübergreifende Vernetzung der einzelnen Akteure und Akteursgruppen
- eine verstärkte Kulturaktivität in den Stadtteilen, nicht nur in der Altstadt
- eine Nutzung der vielen leer stehenden Räume durch Kulturakteure
- eine verstärkte kulturelle Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen
- eine bessere Vernetzung mit außerstädtischen und internationalen Kulturakteuren
- und eine deutlichere Wahrnehmung der Kreativwirtschaft als zukunftsweisendes Wirtschaftssegment.

Die Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2025 konnte u. a. aus zeitlichen Gründen nicht realisiert werden, aber der nachhaltige Anstoß für die Neuausrichtung der Ziele der städtischen Kulturentwicklungsplanung und die partizipative Einbindung von Bevölkerung und Kulturszene war gegeben.

2.1.2. Berichte zum kulturellen Angebot in Lübeck

Die ressortübergreifende Rolle der Kultur in der Stadtlandschaft und Weltkulturerbestadt Lübeck wird auch in der Gesamtstrategie des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) 2010 für alle Stadtteile deutlich. Gleichzeitig muss jegliche Kulturentwicklungsplanung den Erhalt von Authentizität und Integrität des UNESCO-Weltkulturerbes der Lübecker Altstadt gewährleisten und dabei den UNESCO-Richtlinien im städtischen Managementplan (2011) folgen.

Um der Forderung einer verbesserten Teilhabe an Kultur und verstärkten Kulturaktivitäten in allen Stadtteilen nachzukommen, wurde die Kulturverwaltung am 12.02.2018 vom Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege mit einer Bestandsaufnahme des kulturellen Angebots in Lübeck beauftragt.

Die Analyse und der Bericht „Bestandsaufnahme des kulturellen Angebotes in Lübeck“ vom 16.10.2018 ergaben fünf große Hemmnisse für die Entwicklung von Kultur in den Stadtteilen und die folgenden sich daraus ableitenden Handlungsfelder:

1. Erhöhung der Finanzierung von Kultur
2. Bereitstellung weiterer Räume / effektivere Nutzung der vorhandenen Räume
3. Vernetzung über den Stadtteil hinaus, besonders mit der Innenstadt und deren Institutionen
4. Anreize für die Ansiedlung / Arbeitsmöglichkeiten von Kulturakteuren in den Stadtteilen schaffen
5. mehr Menschen für Kulturveranstaltungen begeistern

Als weitere Handlungsfelder wurde die verstärkte Vernetzung mit den Schulen und ihren Kulturprogrammen, mehr Angebote für und Einbindung von Kindern und jungen Menschen mit und ohne Behinderungen, mehr VHS-Angebote in den entlegeneren Stadtteilen, mehr Angebote unter freiem Himmel sowie Ausstellungsmöglichkeiten für bildende Künstler:innen, mehr Förderung von Subkultur, eine bessere Übersicht der kostenlosen Kulturangebote sowie eine zentrale Koordination von Terminen benannt.

Während in einigen Punkten, wie z. B. einem verstärkten dezentralen Angebot von VHS-Kursen und -Vorträgen, bis Ende 2019 bereits Fortschritte erzielt wurden, lassen sich bei anderen Zielen und Bedarfen des „KulturBarcamps“ 2017 und der Bestandsaufnahme der Stadtteile 2018 nur punktuelle Weiterentwicklungen feststellen. Größere Veränderungen, wie eine flexiblere Förderung, eine kontinuierliche, Institutionen übergreifende Vernetzung und Partizipation, sind erst auf dem Weg. Sie sind notwendig für eine neue Positionierung und Verankerung von Kultur im Stadtbild sowie einer Marke „Lübeck als Kulturstadt“.

Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) setzt sich seit 2007 für eine gezielte Markenbildung Lübecks ein, bei der Kultur ein tragender Attraktivitäts- und Wohlfühlfaktor ist. Im Rahmen ihres strategischen Marketings haben das institutionenübergreifende „Stadtmarketing-Zielsystem“ (2009), das „Touristische Entwicklungskonzept“ (2010) und die „Touristische Wachstumsstrategie Lübeck 2020 plus“ (2013) deutlich gemacht, dass das vielfältige Kultur- und Freizeitangebot zu den Markenbausteinen der Hansestadt gehört und der Ausbau der zeitgemäßen Erlebbarkeit der Lübecker Stadtgeschichte Teil des strategischen Handlungskonzepts sein muss. Die LTM hat daher ein Eigeninteresse, Kultur als zentralen Baustein der Stadtidentität und einer überregionalen, internationalen Marke weiterzudenken und zu vermarkten.

2.1.3. Beteiligungsformat „Workshop Kulturtreibhaus“

> *»Lübeck ist kein Motiv, Lübeck ist eine Haltung.«*
>
> Teilnehmer:in Workshop, 08.09.2020

Vor dem Hintergrund der gemeinschaftlichen Arbeit zahlreicher Lübecker Kultureinrichtungen hat sich die Arbeitsgemeinschaft Kulturtreibhaus (KTH) 2018 gebildet. Zu ihren Mitgliedern gehören u.a. Verwaltung (Bürgermeister, Kultursenatorin, Leiterin des Kulturbüros, Geschäftsführer der LTM), Kulturwirtschaftsvertreter:innen (Gollan-Kulturwerft), Museen (Direktor der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck, Leiterin des Europäischen Hansemuseums Lübeck, Direktor der Overbeck-Gesellschaft), Theater (Geschäftsführender Direktor Theater Lübeck), Musikhochschule (Präsident), Stiftungen (Vorsitzender des Vorstandes der Possehl-Stiftung), St. Petri-Kirche und andere Kulturakteure der Stadt.

Die AG Kulturtreibhaus versteht sich als breite Plattform, die bereits laufende Prozesse in Lübecks Kulturbetrieb bündelt. Dazu gehören die Entwicklungen, die 2009 von der LTM mit dem Stadtmarketingzielsystem angestoßen wurden genauso wie das „KulturBarcamp“ des Kulturbüros. Lebendige Zusammenarbeit und Vernetzung fließen im KTH zusammen, von wo aus Impulse und Ideen auch zu neuen Verbindungen angeregt werden sollen.

Am 08.09.2019 wurde ein Kulturtreibhaus-Workshop mit ca. 200 Lübecker Kulturakteuren durchgeführt. Ziel des Workshops war es, die Vernetzung der Kulturakteure zu stärken, den Entwicklungsprozess der Kulturstadt Lübeck voranzutreiben, die Arbeit und die Ideen der vergangenen Projekte und Kooperationsprozesse zu fokussieren und strukturelle Veränderungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Als Ergebnisse wurden formuliert:

- Voraussetzung für eine klare Profilentwicklung als Kulturstadt ist, dass Kultur in Lübeck von Bürger:innen, Förder:innen, Ermöglicher:innen und insbesondere Politik und Verwaltung als etwas Essenzielles wahrgenommen und ihr mit „echtem Interesse“ und Wertschätzung begegnet wird.
- Mut, Offenheit und „echter Wille“ sind Grundvoraussetzungen, um Lübecks Profil als weit hinausstrahlende Kulturstadt zu aktualisieren, zu schärfen und angebotsübergreifend erlebbar zu machen.
- Das gemeinsame Ziel sollte sein, eine gemeinsame kulturelle Identität zu schaffen mit einem Wir-Gefühl innerhalb der heterogenen Stadtkultur, mit einer gemeinsamen Haltung, die geteilte Werte zum Ausdruck bringt. Dafür müssten Kulturangebote bspw. umfassend barrierefrei sein. Transparenz in Bezug auf Verwaltungsabläufe, Fördermittelvergabe und den „Kulturtreibhaus-Prozess“ ist Voraussetzung für eine gemeinsame Haltung und Arbeit. Der Identifikationsanker Hanse muss entstaubt und ins Hier und Jetzt gebracht werden.

Gleichzeitig soll ein „think big“ deutlich machen, dass es bei der Kulturstadt Lübeck um mehr geht als die Addition von „noch mehr“ Kulturangeboten. „Lübeck als Haltung“ beinhaltet stattdessen, dass die Kulturstadt durch bestimmte Grundsätze und Werte gelebt wird:

- dem Miteinander von Gegensätzen,
- einem persönlichen direkten Kontakt,
- einer Verbindlichkeit, Verantwortlichkeit und Eigeninitiative jedes und jeder einzelnen Beteiligten sowie

- einer ganzheitlichen Nachhaltigkeit der Angebote: ökologisch, sozial, ökonomisch touristisch und infrastrukturell

Ziel ist es weiterhin, als außergewöhnliche Kulturstadt aufzutreten und sich als solche zu inszenieren, dabei den Blick auf überregionale und globale Kulturentwicklungen und -trends zu richten, diese mit einzubeziehen und auch selber eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Ein wahrnehmbarer neuer Zeitgeist und ein neues Selbstbewusstsein bestimmen den Bedarf, mit Offenheit und einem Hoch-, Populär- und Off-Kulturübergreifenden Verständnis gemeinsam Neues zu schaffen (Bsp.: Science Slam-Veranstaltungen der Technischen Hochschule Lübeck; stadt- und institutionsübergreifende Ausstellungen zu und mit Jonathan Meese).

Das beinhaltet, auf Bestehendes aufzubauen und es gemeinsam organisch weiterzuentwickeln: den Hanse-Gedanken und die Hanse-Identität oder erfolgreiche Veranstaltungen wie die Nordischen Filmtage Lübeck, die Museums- und Theaternacht oder das HanseKulturFestival.

Aber auch andere Bereiche würden von einer gemeinsamen Weiterentwicklung profitieren: ein gemeinsamer Veranstaltungskalender, das Beratungs- und Förderangebot des Kulturbüros oder eine frühe, systematische Einbindung und kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen als Kulturproduzent:innen und -rezipient:innen sowie die systematische Vernetzung von Kulturszene und Schulen. Eine Jugendkulturbeauftragte und die verstärkte Einladung inter-/nationaler Kulturakteure und Stipendiat:innen sollen neue Impulse setzen.
Für das weitere Vorankommen wurden als zentrale Faktoren und Wünsche festgehalten:

- Vernetzung und Zusammenarbeit sollten in vielfacher Form verstärkt werden und regelmäßig, non-linear, institutionsübergreifend, interfraktionell, lokal, regional, inter-/national sowie in Arbeits- und Interessensgruppen stattfinden.
- Ressourcen wie freie, leer stehende Räume sollten leichter zugänglich sein.
- Finanzielle Mittel z. B. für bestehende und freie, neue Projekte, für Personalstellen sowie die Breitenförderung von Kulturakteuren und ein Grundeinkommen sollten zur Verfügung gestellt werden.

Zudem sollte ein gemeinsames Marketing auf der Basis einer gemeinsamen Identität/Haltung (s. o.) und Gleichgewichtung institutioneller und freier Kulturakteure mit einer Markenbildung und einer koordinierten Strategie zur optimierten Wahrnehmbarkeit entwickelt werden und z. B. einen koordinierten Veranstaltungskalender beinhalten.

Eine freie, unabhängige, nicht-städtische Stelle solle als Koordinations- und Knotenpunkt fungieren und als Schnittstelle zwischen Kulturakteuren, Stadt, Politik und Außenwelt dienen, Entwicklungen zusammenbringen, Impulse geben (Trend-Scout) und Projekte entwickeln. Sie wäre eine Art „Prisma“, das die Strahlkraft von Lübeck als Kulturstadt verstärkt. Ihre genaue Funktion – ob eher Kulturzentrale, -labor, -werkstatt oder -markthalle und -forum – und ihre Verortung, z. B. als reelles Kulturzentrum, sind noch im Klärungsprozess.

Die folgende Tabelle listet die beim Workshop zentralen Wünsche der Teilnehmer:innen auf:

WERTE u. GEMEINSAME IDENTITÄT	• Mut, Offenheit, Wille, Eigeninitiative • Miteinander von Gegensätzen • Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit • echtes Interesse und offenes Ohr

BESTEHENDES AUSBAUEN	• Veranstaltungsdatenbank MIADI • anknüpfen an Museumsnacht, HanseKulturFestival • Hanse-Image entstauben und weiterführen
(FREI)RÄUME	• Leerstände nutzen • traditionelle Orte neu denken • freie Räume zum Experimentieren • dauerhaftes Kulturlabor
ÖFFNUNG u. VERNETZUNG	• regelmäßige Vernetzungstreffen • mehr institutionelle Zusammenschlüsse • Vernetzung von Kultur und Wirtschaft
ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	• Raum für Eigeninitiative • Einfluss auf Kulturpolitik ermöglichen • Kultur in allen Stadtteilen
FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	• Förderung, Sicherheit, erhöhte Mittel • Wertschätzung • bedingungsloses Grundeinkommen für Kulturschaffende • transparente und respektvolle Breitenfinanzierung • Hansetaler als eine Finanzierungsmöglichkeit
BILDUNGSAUFTRAG KULTUR VON KLEIN AUF	• Kindern und Jugendlichen ernsthaft Raum geben • früh mit einbeziehen und aktiv begleiten • Jugendkulturbeauftragte(n) • Vernetzung Kulturszene mit Schulen
PLATTFORMEN – ANALOG & DIGITAL	• suche / biete • Open-Source Datenbank: Kultur in Lübeck. Kultur digital sichtbar machen • Digitalisierung
FREIE KOORDINIERUNGS- u. BEGEGNUNGSSTELLE	• unbürokratische Beratung und Koordination • Schnittstelle zwischen Kulturakteuren und Politik • kontinuierlich betreute Vernetzungsmöglichkeit • Café, Begegnungsort, 3. Ort • Coworking Space
GEMEINSAMES MARKETING	• koordinierter, redaktionell betreuter Veranstaltungskalender • gleiche Augenhöhe zwischen Freien u. Institutionellen • Außenrepräsentation Lübecker Kunstszene • Unterstützung beim Organisieren und Vermarkten

2.2. Entwicklungen in der Lübecker Kulturlandschaft

Wenn Kultur als dynamisches Orientierungssystem einer Gesellschaft verstanden wird, beinhaltet dies eine aktivierende Kulturpolitik und -verwaltung in allen kulturellen Handlungsfeldern. Dabei sind die Themen Austausch und Vernetzung von zentraler Bedeutung. Hierzu leisten neue zukunftsorientierte Beteiligungs-, Kommunikations- und Kulturformate einen grundlegenden Beitrag und werden von der „Digitalen Strategie – Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck“ (2020) maßgeblich unterstützt. Ihre Bedeutung wird in Kapitel 3.5 „Digitale Kulturan-

gebote“ detaillierter ausgeführt. Dort wird auch deutlich, dass die Digitalisierung im Kulturbereich nicht nur Einwohner:innen, sondern auch Gäste und touristische Besucher:innen der Stadt einbezieht. Als Querschnittsthema ist die Digitale Strategie jedoch auch in den jeweiligen Entwicklungsplänen der Kulturakteure und -bereiche und in den Handlungsfeldern (Kapitel 3) abgebildet; dort wird sie im Folgenden auch jeweils genannt.

2.2.1. Kommunale und sonstige öffentliche Kultureinrichtungen

Die Stadtbibliothek der Hansestadt ist seit fast 400 Jahren mit heute fast 1 Mio. gedruckten und unzähligen digitalen Medien ein Mittelpunkt der Bildung und Kultur in Lübeck. Seit 2007 wird sie zur hybriden Bibliothek verändert, heute erzielt sie über 70 % digitale Nutzungen bei zugleich weiter ansteigenden persönlichen Besuchen durch die Bürger:innen. Täglich besuchen fast 1.000 Menschen die Bibliothek direkt, sowie mehr als 2.300 weitere virtuell. Kernziel ist und bleibt die Sicherstellung des Informationszugangs u. a. durch kostenlose Vor-Ort-Nutzung für alle Lebensbereiche: von der Vorschule bis zur wissenschaftlichen Forschung. Die aktuelle Entwicklung ist geprägt durch den laufenden Ausbau der Aufenthalts- und „Wohlfühl-“qualität des Hauses. In den Jahren 2020 und 2021 werden bei laufendem Betrieb umfassende Sanierungen durchgeführt. Im Laufe des Jahres 2020 zieht das Magazin der Bibliothek mit ca. 570.000 Medien und 25 laufenden Kilometern Regalen um in ein angemietetes und hergerichtetes Gebäude in der Einsiedelstraße. Es wird sich um einen der größten Bibliotheksumzüge Deutschlands der letzten Jahre handeln. Für die Jahre 2021 bis 2023 ist die komplette Neukonzeption eines großen Medienbereiches im Erdgeschoss geplant. Weitere Ziele sind, die Kund:innen-Orientierung und Aufenthaltsqualität weiter zu erhöhen. Im Anschluss stehen weitere Sachgruppen zur Neupräsentation in den Jahren 2024 bis 2029 an.

Das 1298 erstmals erwähnte Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL) verwahrt die historischen Dokumente der Hansestadt Lübeck und der Hanse. Es ist das Gedächtnis der Stadt. Aufgrund seiner international bedeutenden Bestände wird es von zahlreichen Wissenschaftler:innen und sonstigen Forschenden aus dem In- und Ausland frequentiert und gehört zu den bedeutendsten deutschen Kommunalarchiven. Es dokumentiert nicht nur Vergangenes, sondern sichert durch die Aufnahme neuer Dokumente auch das Wissen und die Verhältnisse der Stadt Lübeck von heute. Zudem ist das Archivteam umfassend in der historischen Bildungsarbeit tätig durch Vorträge, Arbeitskreise, Publikationen und einer am Publikum orientierten Öffentlichkeitsarbeit. Das Archiv verfügt über ein besonderes Lernangebot für Schulen und Schüler:innen (außerschulischer Lernort Archiv), durch das mit authentischem Material Geschichte vor Ort anschaulich gemacht und Bezüge zu heute hergestellt werden. Große Teile der Archivunterlagen sind online verfüg- und recherchierbar. Die Zahl des digitalen Angebots wächst kontinuierlich; dazu gehört z. B auch ein online-Kompendium zur Bau- und Architekturgeschichte und zur Stadtentwicklung in Lübeck auf www.archiv.luebeck.de/bast (BASt). Es enthält Literaturnachweise und Zitate zur Geschichte privater und öffentlicher Gebäude, zu den Lübecker Kirchen, zur Stadtentwicklung und Denkmalpflege.

Die Archäologie bildet ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal innerhalb des bedeutenden Kulturerbes der Hansestadt Lübeck. Keine andere Stadt in Nordeuropa verfügt über eine so aussagekräftige Sammlung an vor allem mittelalterarchäologischen Artefakten und Befunden, die Aussagen zum Leben in einer mittelalterlichen Großstadt vermitteln. Die vielfältigen Funde sind der Öffentlichkeit bisher weitgehend entzogen, ein Erleben und Vermitteln ist aktuell nicht gegeben. Es ist ein Ziel der Lübecker Archäologie, mit einer dauerhaften Präsentation

des reichen archäologischen Kulturerbes die Geschichte der Stadt breiten interessierten Kreisen authentisch begreif- und erlebbar zu machen.

Die LÜBECKER MUSEEN sind ein Verbund von zurzeit neun Museen und der Völkerkundesammlung der Hansestadt Lübeck. Damit sind sie neben den Landesmuseen die bedeutendste Einrichtung in der Museumslandschaft Schleswig-Holsteins. Die Geschäftsführung des Museumsverbundes obliegt der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck, eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist es, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen der Hansestadt zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Ihr Zweck ist die Förderung der Kultur und der Wissenschaft. Zum Verbund gehören die folgenden Museen: Buddenbrookhaus, Günter Grass-Haus, Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk, Katharinenkirche, Museum Behnhaus Drägerhaus, Museum für Natur und Umwelt, Museum Holstentor, Museumsquartier St. Annen: Kunsthalle St. Annen und St. Annen-Museum, Völkerkundesammlung.

Nach der Gründung des Museumsverbundes die LÜBECKER MUSEEN im Jahr 2006 wurden in fast allen Häusern die Dauerausstellungen erneuert und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Jetzt steht abermals ein umfassender Transformationsprozess in den LÜBECKER MUSEEN an, vor allem durch dringenden baulichen Handlungsbedarf (Instandhaltung, Verkehrssicherheit, Brandschutz etc.) und aktuelle Herausforderungen in der musealen Arbeit wie im Bereich der Vermittlung (z. B. Digitalisierung, Partizipation) und in der Erhaltung der Sammlungsbestände (Depotsituationen). Zusätzlich zum regulären Jahresprogramm der LÜBECKER MUSEEN (12–16 Sonderausstellungen p. a., Museumsnacht u. a.) stehen in 2023 und 2024 die Wiedereröffnungen des neuen Buddenbrookhauses und des neu gestalteten Holstentors an. Des Weiteren stehen die Sanierung des Museumsquartiers St. Annen, die Einrichtung eines neuen ethnologischen Museums und die Weiterentwicklung des Museums für Natur und Umwelt in ein Umweltbildungszentrum an.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1918 widmet sich die Overbeck-Gesellschaft – mit Unterbrechungen in der konzeptionellen Ausrichtung während der NS-Zeit – der Kunst der Moderne und zeitgenössischer Kunst. Im Herbst 2020 initiiert die Overbeck-Gesellschaft mit mehreren überregionalen Kooperationspartner:innen eine Vortragsreihe über Carl Georg Heise, bedeutender Impulsgeber des Lübecker Kulturlebens in den 1920er Jahren. Für 2021/2022 ist ein stadtumfassendes Kunstprojekt mit dem in Berlin lebenden Künstler Christian Jankowski geplant, das nicht nur die Institutionen (die LÜBECKER MUSEEN, Europäisches Hansemuseum, TheaterFigurenMuseum, Willy-Brandt-Haus Lübeck, Overbeck-Gesellschaft) einbindet, sondern auch die stadtinternen, freien Kulturszenen. Ebenso sind literarische und theatrale Aktionen geplant sowie eine Weiterentwicklung der Vermittlung und digitaler Angebote.

Seit 2007 ist das Willy-Brandt-Haus Lübeck als Museum und Gedenkstätte für den in Lübeck geborenen Friedensnobelpreisträger und früheren SPD-Bundeskanzler Willy Brandt wichtiger Bestandteil der Museumslandschaft und des gesellschaftlich-politischen Diskurses Lübecks. Als eine Niederlassung von der Bundeskanzler Willy Brandt Stiftung ermöglicht es Besucher:innen den kostenfreien Eintritt zu seinen Ausstellungen und zahlreichen Veranstaltungen. Kulturelle bzw. historisch-politische Bildung sind und bleiben zentrale Bestandteile seines Stiftungsauftrags, dem es sich in vielfältiger Form und zahlreichen Kooperationsprojekten mit Schulen, Vereinen, Angeboten für Zugewanderte, der Beteiligung an „Jugend ins Museum“, an der Museumsnacht u. a. widmet. Bis 2024 läuft das Jubiläumsprogramm „50 Jahre Kanzler-

schaft“ mit jährlich wechselnden Jahresthemen: 2019: Demokratie; 2020: Frieden; 2021: Erneuerung; 2022: Mitbestimmung; 2023: Europa; 2024: Krisen. Digitale Angebote werden vereinzelt in Angriff genommen, eine Verstetigung auf Programmebene ist vorerst noch offen.

Das Theater Lübeck gilt dank seiner vielfach ausgezeichneten Produktionen (u.a. DER FAUST, ECHO Klassik) als eines der wichtigsten Mehrsparten-Theater im Norden. Es umfasst die Sparten Musiktheater, Schauspiel und Konzert. Das Philharmonische Orchester der Hansestadt Lübeck hat hier ebenso wie in der Musik- und Kongresshalle seine Heimstatt. Hinzu kommt der Bereich Jung plus X mit Spielclubs, Bürgerbühnen und Vermittlungsangeboten. Seit 1908 ist das im Jugendstil erbaute Theater kultureller Anziehungspunkt in der Hansestadt und der Region. Auf seinen drei Bühnen (Großes Haus, Kammerspiele, Junges Studio) wird mit Opern, Operetten, Musicals, Konzerten, Uraufführungen, Dramatisierungen von Weltliteratur, musikalischen Schauspielproduktionen und Neuinszenierungen der klassischen Dramatik ein Repertoire aus Werken unterschiedlichster Zeiten und Regionen geboten, das sich in kreativer Zeitgenossenschaft entwickelt. Zudem finden hier regelmäßig Aufführungen der Niederdeutschen Bühne sowie des Bereiches Jung plus X statt. In der Musik- und Kongresshalle werden darüber hinaus Konzerte des Philharmonischen Orchesters präsentiert.

Die Musikhochschule Lübeck (MHL) ist seit vielen Jahren mit ihren öffentlichen Konzerten und Projekten, wie dem jährlich stattfindenden „Brahms-Festival“, ein wichtiger Bestandteil des hochklassigen Lübecker Musiklebens. Außerdem ist ein Konzert zum 50-jährigen Jubiläum des Kniefalls Willy Brandts in Auschwitz und eine Kooperation mit polnischen Musikhochschulen und dem Willy-Brandt-Haus geplant. Auch gewinnt Lübeck eine neue Spielstätte, denn die MHL plant den Umbau des ehemaligen Gewerkschaftshäuschens an der Wallstraße mit einem gläsernen Aufführungsraum, um ihrer Platznot zu begegnen und die Studierenden auf zunehmend ungewöhnliche Spielstätten vorzubereiten.

Das 1986 gegründete Schleswig-Holstein Musik Festival (SHMF) zählt zu den größten Flächenfestivals der Welt und ist fest mit der Hansestadt Lübeck verbunden. Es bespielt Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Teile von Dänemark und Niedersachsen. Der Fokus liegt auf der klassischen Musik, aber auch andere Genres wie Pop, Jazz, Theater, Elektro, Klezmer, Comedy oder Lesungen kommen zur Aufführung. Das SHMF will klassische Musik in festlicher Atmosphäre an außergewöhnlichen Orten für ein breites Publikum erlebbar machen. Die Konzerte finden in Schlössern und Herrenhäusern, Scheunen und Ställen sowie in den schönsten Kirchen Schleswig-Holsteins statt. Seit 2014 widmet das SHMF jährlich einem Komponisten eine umfangreiche Retrospektive. Ein weiterer konzeptioneller Schwerpunkt ist der des Porträtkünstlers: Ein herausragender Musiker wird dazu eingeladen, den Festivalsommer in Schleswig-Holstein zu verbringen und mit seinem Instrument bis zu 20 Konzerte und Workshops zu veranstalten.

2.2.2. Privatwirtschaftliche, ehrenamtliche und kirchliche Kulturträger

Neben den öffentlich getragenen und finanzierten Kultureinrichtungen existieren in Lübeck eine Vielzahl an privatrechtlich geführten Museen, Kulturinitiativen, Vereinen und engagierten Einzelpersonen, die aktiv das kulturelle Leben in der Stadt gestalten. Hierzu zählen im musealen Bereich das Europäische Hansemuseum Lübeck gGmbH, das TheaterFigurenMuseum gGmbH und die Grenzdokumentationsstätte Lübeck-Schlutup.

Auch die Theaterlandschaft ist durch eine große Bandbreite geprägt: So gibt es mehrere professionelle Privattheater wie das Theater Combinale und das Theater Partout sowie ambitioniertes Amateurtheater. Aber auch einzelne Schauspieler:innen, angewandte und bildende Künstler:innen, Sänger:innen, Musiker:innen, Tänzer:innen oder Filmemacher:innen haben Ateliers, Studios oder führen freie Projekte und Unterrichtsangebote durch. Zudem bietet der lokale Bürger:innenfunk „Offener Kanal“ eine Plattform für alle Einwohner:innen, kulturelle Beiträge mit anderen Menschen in der Stadt zu teilen.

In den Stadtteilen spielen Familien-, Jugend- und Freizeitzentren ebenso wie Gemeindezentren, Sportvereine oder Angebote von AWO e.V., Internationalem Bund oder CVJM eine tragende Rolle im kulturellen Leben der Bewohner:innen. Sie werden ergänzt von zahlreichen Kulturangeboten ganz unterschiedlicher Träger, Vereine und Initiativen, z. B.: SonntagsDialoge e.V., ArchitekturForum Lübeck e.V., Frauenkommunikationszentrum ARANAT e.V., mixed pickles e.V., Sternwarte Lübeck, Lübecker Singakademie e.V., Geschichtserlebnisraum Roter Hahn e.V., Tontalente e.V., Lübecker Ballettfreunde e.V., Musik- und Tanzschulen oder länderspezifische Kulturvereine.

Hinzu kommen zahlreiche Veranstaltungsorte wie die Musik- und Kongresshalle Lübeck, das Treibsand, die Essigfabrik, unterschiedliche Cafés, Bars und Gastronomen mit Live-Musik oder Ausstellungen, wie der Tonfink oder das Rider‘s Café aber auch die verschiedenen Gemeinschaftshäuser und Nachbarschaftsinitiativen der Stadtteile, die Chören, Orchestern und anderen Kultur- und Freizeitaktivitäten einen Raum geben.

Wie bereits in der Bestandsaufnahme „Kultur in den Stadtteilen“ von 2018 festgestellt, leisten die kirchlichen Einrichtungen bei diesen Angeboten, und speziell im Bereich der Musik, einen wichtigen Beitrag für das kulturelle Leben Lübecks – für ihre Gemeinden ebenso wie für die breite Öffentlichkeit und Gäste. Eine besondere Stellung nimmt die Ausstellungs- und Veranstaltungskirche St. Petri ein: ohne Gemeinde, aber als „Kirche für die ganze Stadt“ finden hier Lesungen statt, Podien, Konzerte, Ausstellungen und Experimentelles wie z. B. die nächtliche Themen-Performance-Reihe „Petrivisionen“ zu Fragestellungen an der Schnittstelle von Religion, Wissenschaft, Philosophie und Kultur.

3. Kulturelle Handlungsfelder

Die Umsetzung der zentralen kulturellen Handlungsfelder in Lübeck – Kultur im Stadtraum, Kulturelle Bildung und Teilhabe, Erinnerungskultur, Kulturförderung, Kulturtourismus und digitale Kulturangebote – erstreckt sich über öffentliche, gemeinnützige und private Kultureinrichtungen sowie die „freie Szene“ und bezieht alle Stadtteile mit ein.

3.1. Kulturentwicklung im Stadtraum

3.1.1. Dezentrale Kulturarbeit

Nachbarschaftsbüros (NBB)

Als Anlaufstellen für die Bürger:innen in den Stadtteilen leisten die fünf städtischen Nachbarschaftsbüros wichtige Kultur- und Sozialarbeit. In St. Gertrud (NBB Eichholz), Buntekuh (NBB

Hudekamp), St. Lorenz Süd und St. Lorenz Nord (NBB Vorwerk-Falkenfeld und NBB Wisbystraße) sollen sie stabile Nachbarschaften fördern und dazu beitragen, dass sich die Menschen in ihrem Wohnumfeld zuhause fühlen und nachbarschaftlich miteinander leben. Integration, Teilhabe von Jung und Alt am Leben in der Gemeinschaft und die Sicherung förderlicher Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche sind die vorrangigen Ziele ihrer Arbeit. Was vor Ort in den einzelnen Nachbarschaftsbüros stattfindet, ist so unterschiedlich und vielfältig wie die Wohnquartiere und ihre Bewohner:innen. Spielevormittage, Sprach- und Kreativkurse, Näh- und Handarbeitsgruppen, Gesangskreise oder Bewegungsangebote, Stadtteilfeste und -veranstaltungen stellen dabei wichtige kulturelle Teilhabeangebote dar.

> *»Es berührt vielmehr eine Stadtgesellschaft und ihre Kultur im Kern, wenn viele Menschen aus der ganzen Welt zu uns kommen, die ihr Leben verbessern wollen. Diese Kraft, die gerade in den Vierteln zu finden ist, auf die wir nicht als Erstes zeigen, wenn wir die Attraktivität unserer Städte beschreiben wollen, ist noch viel zu selten im Bewusstsein der diskursprägenden urbanen Eliten und ihrer oftmals zu defensiven Diskurse über die Probleme des Wachstums angekommen.«*
>
> Brosda, Carsten: „Die Kunst der Demokratie. Die Bedeutung der Kultur für eine offene Gesellschaft“, Hamburg 2020, S. 132

VHS Lübeck und Stadtteilinitiativen

Die Angebote der Nachbarschaftsbüros werden durch die VHS Lübeck sowie andere städtische, gemeinnützige und kirchengemeindliche Träger in den Stadtteilen ergänzt. Auch das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ in Moisling fördert nachbarschaftsstärkende Projekte. Die mittlerweile als Verein verankerte Initiative Brolingplatz Lübeck e.V. (St. Lorenz-Nord) verfolgt ebenso nachbarschaftlich verbindende kulturelle Aktivitäten.

Konzert- und Theaterhäuser

Auch das Theater Lübeck engagiert sich im Bereich der dezentralen Kulturarbeit. Unter professionellen Produktionsbedingungen stellen Laien „Gelebtes auf den Kopf“ und bringen ihre eigenen Lebenswelten auf die sog. Bürgerbühnen. Hierbei handelt es sich um eine partizipatorische Theaterform, in der Bürger:innen unterschiedlichen Alters, verschiedener sozialer Herkunft und Nationalitäten, diverser Milieus und Berufe zusammengeführt, miteinander ins Gespräch gebracht und in ein gemeinsames Agieren verwickelt werden. So entstanden am Theater Lübeck seit 2015 u. a. Produktionen mit Geflohenen nach 1945 und heute, Interventionen im öffentlichen Raum, in Stadtteilen und Randgebieten, interdisziplinäre Produktionen mit Menschen aus ganz unterschiedlichen Nationalitäten sowie Inszenierungen mit Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. Auch für die kommenden Spielzeiten sind in Kooperationen mit Institutionen aus unterschiedlichen Lübecker Stadtteilen neue Kulturformate im öffentlichen Raum geplant, wie u. a. das neue Bürgerbühnenformat „Hier“, ein monatliches Zusammenkommen von Bürger:innen an unterschiedlichen Orten mit interaktiven Aktionen und Diskussionsrunden darüber, was für jeden Einzelnen „Kultur“ bedeutet. Ein anderer Ort aktiver Kulturarbeit ist das noch relativ junge Projekt Kulturwerft Gollan, das sich aber bereits als feste Kultur- und Begegnungsstätte in Lübeck etabliert hat und ein breit gefächertes Veranstaltungsprogramm für viele Menschen bietet. Langfristig soll sich die ehemalige Werft, durch Kunst, Kultur und Kreative belebt, zu einem vielfältigen, lebendigen Kulturforum entwickeln.

Gemeinwesenarbeit

Diakonisch getragene, jedoch zeitlich befristete Einrichtungen wie das Projekt „Großeltern im Quartier“ (St. Lorenz Süd) für Senior:innen mit und ohne Migrationsgeschichte oder der über das Haus der Kulturen geförderte Kulturladen Buntekuh leisten interkulturelle Stadtteilarbeit, die Begegnung und gemeinsames kulturelles Schaffen ermöglicht. Baugenossenschaften wie die NEUE LÜBECKER bieten verstärkt eine soziale Verankerung durch Willkommensfeste und regelmäßige kulturelle sowie soziale Begegnungsmöglichkeiten in ihren Wohnquartieren an. Nicht zu vergessen ist die Rolle der Sportvereine in der Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und kultureller Verständigung.

Stadtteilkonferenzen

Um allen Bewohner:innen die Möglichkeit zu geben, sich mit ihren Anliegen und Wünschen aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes zu beteiligen, hat der Bürgermeister mit den Senator:innen jährlich stattfindende „Stadtteilkonferenzen“ ins Leben gerufen.

3.1.2. Kunst und Kultur im Stadtraum

Stadtkultur im öffentlichen Raum präsentiert Lübeck als lebendige und vielfältige Kulturstadt. Die gezielte Inszenierung von öffentlichen Räumen, das Herausgehen von Kultureinrichtungen auf öffentliche Plätze, dahin, wo die Menschen sind, entfaltet eine besondere Faszination und führt zu einer stärkeren Sichtbarkeit der Kulturinstitutionen.

Archäologie vor Ort

Die Lübecker Archäologie hat ein Konzept zur Präsentation archäologischer Reservate im Gründungsviertel erarbeitet, das sich aktuell in der Umsetzungsphase befindet. An fünf Stellen in der Stadt sind historische Keller und ihre darunter befindliche archäologische Substanz erhalten, die in die Neubebauung integriert werden. Die Bereiche werden künftig didaktisch aufbereitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hiermit kann am authentischen Ort die Geschichte des ältesten Lübecker Quartiers erlebbar gemacht werden. Innerhalb der nächsten ca. zwei Jahren kann mit einer Fertigstellung gerechnet werden.

Begleitete und medial unterstütze Museumsführungen

Kultur im öffentlichen Raum bieten die Museen der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck regelmäßig mit ihrem Bildungsangebot der Führung (z. B. Spaziergänge durch Lübeck auf den Spuren von …, Literarische Schifffahrten u. ä.). Die klassische Personen-Führung soll dabei in den kommenden Jahren zunehmend um digitale Angebote ergänzt werden. So ist eine App in Planung, bei der die drei Nobelpreisträger einen Rundgang durch die Stadt begleiten. Das Günter Grass-Haus arbeitet zurzeit an einer digital geführten Radtour von Behlendorf nach Lübeck auf den Spuren von Günter Grass. Unregelmäßig finden außerdem Veranstaltungen wie Ausstellungseröffnungen, Aktionstage u. a. im öffentlichen Raum statt. Für die bereits erwähnten Wiedereröffnungen und Jubiläen einiger Museen der Kulturstiftung sind entsprechende Veranstaltungen in Planung.

3.1.3. Kunst im öffentlichen Raum

Kunst im öffentlichen Raum bereichert nicht nur gestalterisch und künstlerisch das (halb)öffentliche Leben und den Stadtraum, sondern ermöglicht allen Menschen außerhalb der klassischen Kunsträume eine ästhetische Begegnung, Erfahrung und Auseinandersetzung mit

Kunst. Der räumliche Kontext wird dadurch neu entdeckt, Vertrautes wird neu kennengelernt, die ortsbezogene Identität der Menschen wird gestärkt. Zukünftig soll der kreativen Gestaltung und Intervention im öffentlichen Raum ein größerer Wert von Seiten der Stadt beigemessen werden. Ziel ist es, die Gestaltung des öffentlichen Raumes von Lübeck neben zeitgenössische Ausdrucksformen auch durch partizipatorische Projekte, temporäre Kunstwerke oder verschiedene Gestaltungsformen von Street-Art zu bereichern. Lokale und europaweit agierende Künstler:innen sollen den öffentlichen Raum zusammen mit Mitbürger:innen beleben und eine Beschäftigung mit spannenden Positionen anregen.

Der umfangreiche Bestand der Lübecker KiöR, der sich in der beachtlichen Zahl von 439 Kunstwerken zahlenmäßig ausdrückt, ist bereits durch die gleichnamige Datenbank gestützte Internetseite des Kulturbüros umfangreich und für die interessierte Öffentlichkeit dokumentiert (https://www.kunst-im-oeffentlichen-raum-luebeck.de/home.html). Eine Besonderheit dieses Angebots stellen die drei Themen-Spaziergänge dar, die mit Audioguides unterstützt werden. Das um Anerkennung bemühte urbane Kunstphänomen Street-Art, das sehr unterschiedliche Formen aufweist, strebt nach dialogischer Kommunikation im öffentlichen Raum, indem die Street-Art-Akteure durch Ihre Arbeiten mit den Betrachtenden kommunizieren und interagieren. Im Idealfall ist diese Ausdrucksform für jeden an verschiedenen Orten im öffentlichen Stadtraum zugänglich, sichtbar, allgemein verständlich und standortbezogen.

3.1.4. Veranstaltungsformate im öffentlichen Raum

Unter dem Motto „Kunst, Kultur und Kulinarik“ veranstaltet die LTM seit 2016 zusammen mit Lübecker Kultureinrichtungen, -akteuren und Bürger:innen das erfolgreiche „HanseKulturFestival“. Dieses bürgernahe Altstadtfest hebt sich von klassischen Großevents ab, da die Menschen vor Ort dieses Ereignis mitgestalten dürfen, was eine besonders persönliche, verbindende Atmosphäre erzeugt und Gemeinschaft unter den Lübecker:innen stiften soll.

Über dieses Sommerfestival hinaus plant die LTM ein neues Format unter dem Titel „PopUp.Stadtkultur“. Mit diesem Projekt will die LTM zukünftig ein Veranstaltungstool mit dazugehöriger (mobiler) Infrastruktur schaffen, das spontane Kulturmomente und Dialogformate an neuen oder auch etablierten, jedoch stets besonderen und öffentlich zugänglichen Orten ermöglicht. Das zufällige, spontane Erleben der Orte und Momente spielt hierbei eine wichtige Rolle und führt zu einer positiven Kommunikation über Lübeck als Kulturstadt. Logistik, Infrastruktur und Know-how werden seitens der LTM und des Kulturbüros zur Verfügung gestellt und ermöglichen einen neuen, leichteren Umgang für Kulturakteure mit dem öffentlichen Raum.

3.1.5. Kulturelle Zwischennutzung

Leerstehende Geschäftsräume temporär und unbürokratisch für eigene Projekte nutzen zu können, ist für Lübecker Kulturakteure ein wichtiges Element der Kulturentwicklung im Stadtraum. Einerseits bedeutet es für die Künstler:innen größere Produktivität bei vermindertem wirtschaftlichem Risiko und damit eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. Zugleich herrscht Einigkeit bei den Lübecker Kulturakteuren, dass das selbstverständliche Hineinragen von Kultur in den öffentlichen Raum eine wesentliche Voraussetzung ist, um Lübeck sichtbar als Kulturstadt zu profilieren.

Erfahrungen aus Hamburg/Wilhelmsburg, Kiel, Bremen oder Christchurch (Neuseeland) zeigen, welche belebende Wirkung temporär bespielte „Frei-Flächen“ auf das Stadtbild haben. Für die Immobilie trägt eine Zwischennutzung zur Adressbildung bei. Leerstandskosten können dadurch reduziert werden. Für die Kulturakteure bietet sie die Möglichkeit, z. B. im Rahmen eines Pop-up-Ladens, die Tragfähigkeit und Vermarktbarkeit einer Idee auszuprobieren. Die erwähnten Städte machen zugleich deutlich: Um kreative Zwischennutzung zu ermöglichen und zu fördern, bedarf es einer ortsspezifischen Infrastruktur, die es für Lübeck noch auszuloten und aufzubauen gilt. Bewährt haben sich für eine Leerstandsvermittlung in anderen Städten (ZZZ–ZwischenZeitZentrale Bremen; Hamburg Kreativ Gesellschaft) Kooperationen zwischen Stadtverwaltung, externen Strukturen wie Vereinen sowie Kulturakteuren.

Im Rahmen der Erstellung des Masterplans 2025 und der Budgeterhöhung der Wirtschaftsförderung durch die Stadt wurde 2019 die Planstelle für Innenstadtentwicklung/ Leerstandsmanagement neu geschaffen und zum 1.03.2020 besetzt. Eine Aufgabe des neuen Projektleiters Stefan Krappa ist, über Zwischennutzungen in leerstehenden Flächen in der Innenstadt eine Attraktivitätssteigerung zu erreichen. Hierzu werden flächensuchenden Anbietern auch aus dem Kulturbereich, zum Beispiel aus dem Förderprojekt „Kulturfunke“ der Possehl-Stiftung bzw. dem Kulturtreibhaus, Vorschläge unterbreitet und Kontakte zu Vermietern hergestellt. In guter Lage werden auch Schaufenster in leeren Läden, die von städtischen Gesellschaften bewirtschaftet werden, zeitweise mit Hinweisen auf soziale Projekte dekoriert. Ein Beispiel in der Breite Straße ist das Charity-Projekt des Kiwanis Clubs in der Hansestadt Lübeck e.V. mit dem Titel „Kiwanis hilft Kindern in Lübeck“, bei dem Kunstdrucke gezeigt und zu einem Festpreis im Internet verkauft werden.

Ein geschützter Rahmen, um Testballons in Sachen „kultureller Frei-Raum Lübeck“ zu sammeln, kann das Seminar „Hauptrolle gesucht: Konzerte an ungewöhnlichen Orten“ der Musikhochschule Lübeck sein. Neues (musikalisches) Leben kehrte in die Immobilie Breite Straße 36-42/Ecke Beckergrube ein. Nachdem die beiden Modegeschäfte 2019 Leerstände hinterlassen hatten, kam die Anfrage der Musikhochschule, die für den Lehrbetrieb coronabedingt größere Flächen für Proben brauchte, gerade richtig. Die geforderten Abstände der Musiker untereinander waren hier auf einer größeren Teilfläche im Obergeschoss gut erfüllbar.

3.2. Kulturelle Bildung und Teilhabe

> *»Wenn wir zu Recht davon ausgehen, dass es Kultur ist, die unsere zivilisierte Gesellschaft in ihrem innersten Kern zusammenhält, dann müssen wir uns Gedanken machen, wie wir den Zugang zu diesem Kern allen offenhalten – in der Rezeption genauso wie in der Produktion.«*
>
> Brosda 2020, S. 133

3.2.1. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Kulturelle Bildung hat einen wichtigen Stellenwert sowohl in der schulischen als auch der außerschulischen Bildung. Kulturelle Bildung bedeutet Ermächtigung zur kulturellen Teilhabe. Kulturelle Teilhabe bedeutet Partizipation am künstlerisch kulturellen Geschehen einer Gesellschaft und an ihren Lebens- und Handlungsvollzügen im Allgemeinen.

Mit der Aufgabe der kulturellen Bildung sind in Lübeck mehrere Institutionen und Akteure betraut. So bestehen seitens Kitas und Schulen zahlreiche Kooperationen mit Musik- und Kunstschulen sowie anderen Trägern. Stellvertretend sei das Projekt „Kultur für Kinder“ genannt. Es ist eine Kooperation der Michael-Haukohl-Stiftung mit der Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen sowie der Musik- und Kunstschule Lübeck und beinhaltet kostenlose Instrumentenvorstellungen, Mitmachkonzerte oder Atelierbesuche.

Damit Kinder und Jugendliche auch außerhalb der Schule mit kulturellen Angeboten erreicht werden, halten die städtischen und privaten Kultureinrichtungen und -initiativen umfangreiche Angebote für die junge Zielgruppe bereit. Die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen stellt für viele junge Menschen oftmals einen wichtigen Erstkontakt mit Kultur dar. In den zahlreichen kostenfreien Spielclubs des Theater Lübeck für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können Interessierte am Theater Lübeck gemeinsam Geschichten auf die Bühne bringen. Das jährlich stattfindende Theater-Sommercamp eröffnet Kindern und Jugendlichen die einzigartige Möglichkeit, unabhängig von Herkunft und Vorkenntnissen intensives Theater zu erleben.

Die Kinder- und Jugendbibliothek in der Hundestraße mit dem „Spiralcurriculum“ und dem Mediaclub, der technische Neuerungen und Trends erklärt, sowie die Jugendzentren bieten ein großes Angebot, um die Eigeninitiative von jungen Menschen zu fördern.

Einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung leisten neben den städtischen Einrichtungen auch die Bücherpiraten e.V. mit den „Lübecker Jugendbuchtagen“, der Verein KUNST am KAI e.V. mit den jährlichen Jugendopern oder das tribüHne Theater e.V. mit dem „Lübecker Kindertheaterfestival“. Außerhalb des schulischen Kontextes bewegt sich das Projekt „Initiative – Mach Musik!“ des Fördervereins für Lübecker Kinder e.V. in Kooperation mit der RockPop-Schule Lübeck mit Unterstützung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck, aus dem heraus finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche kostenfrei Musikunterricht und ein Leihinstrument erhalten können.

> *»Musik, Theater, Bildende Kunst, Film, Tanz oder Literatur helfen [Kindern und Jugendlichen], sich zu selbstbestimmten, weltoffenen und verantwortungsbewussten Individuen zu entwickeln.«*
>
> Projekt „Potentiale freisetzen“, stiftung-mercator.pageflow.io/kreativpotentiale

Mit dem 2015 ins Leben gerufenen Projekt „Schule trifft Kultur – Kultur trifft Schule“, gefördert vom Projekt „Kreativpotentiale“ der Stiftung Mercator, verfolgt die Landesregierung verstärkt das Ziel, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung durch kulturelle Bildung zu fördern. Dafür wurden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein seit 2015 48 Kulturakteure und 31 Lehrer:innen als Kulturvermittler:innen qualifiziert. Diese beraten, planen und führen künstlerisch-ästhetische Projekte mit Schulklassen, aber auch Kitas, in und außerhalb der Schulen durch. In Lübeck gibt es zurzeit zehn Kulturvermittler:innen.

Seit dem 1. August 2019 gibt es auf Initiative des Landes als qualifizierte Schnittstelle zwischen Kultur und Schule in allen Kreisen und kreisfreien Städten sog. Kreis-Fachberater:innen für kulturelle Bildung; dabei handelt es sich um Lehrer:innen, die mit einer halben Stelle dieser neuen Aufgabe nachgehen können. Für Lübeck ist die Geschichts- und Kunstlehrerin Katja

Markmann zuständig. Diese neu geschaffene Stelle hilft sowohl öffentlichen als auch privaten Kultureinrichtungen in Lübeck, bestehende Angebote und Kooperationen auszubauen und den Dialog zwischen Kultureinrichtungen und Schule zu optimieren.

Seither ergaben sich im Bereich der kulturellen Bildung bereits folgende Betätigungsfelder der Kreis-Fachberaterin in Zusammenarbeit mit Lübecker Kultureinrichtungen:

- Beratung, Vermittlung und Vernetzung der Kulturvermittler:innen und anderer freier bildender und darstellender Künstler:innen und Kulturinstitutionen
- Beratung und enge Zusammenarbeit mit der Bildung und Vermittlung der LÜBECKER MUSEEN, u. a. Zusammenarbeit mit dem Museum Behnhaus Drägerhaus, der Heinrich-Mann-Schule und dem Katharineum zu Lübeck in dem Projekt „Museumspaten“ sowie Aufbau einer Kooperation zwischen Museum und Schule (Museum Behnhaus Drägerhaus mit Katharineum zu Lübeck)

Im Bereich der politischen Bildung ergaben sich bisher folgende Betätigungsfelder:

- Beratung/Mitarbeit in den Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus (Lutherkirche, Forum Erinnerungskultur)
- enge Zusammenarbeit mit dem Willy-Brandt-Haus Lübeck
- Beratung des Kulturbüros bei Vermittlungsangeboten für Schulen im Rahmen der Ausstellung „Grenzgeschichten: Lübeck an der deutsch-deutschen Grenze“
- Mitarbeit beim Leitprojekt „Grenzgeschichte(n)“ der Metropolregion Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro

Zukünftige Themenfelder werden vor allem der weitere Aufbau von Kooperationen von Schulen und Museen/Gedenkstätten, die Vernetzung von Lehrenden, außerschulischen Kulturakteuren, Kultureinrichtungen und Gedenkstätten sein.

2019 feierte das erfolgreiche Projekt „Jugend ins Museum“ der Michael-Haukohl-Stiftung sein 10-jähriges Bestehen mit dem Ergebnis, das aktuell jedes Jahr deutlich mehr als 5.000 Schüler:innen in die LÜBECKER MUSEEN, das Europäische Hansemuseum Lübeck und das Willy-Brandt-Haus Lübeck besuchen. Das sind 25 % aller Lübecker Schüler:innen. Ein Ergebnis, das die Organisator:innen anspornt, das als „Bildungsidee für die Bildungsrepublik“ ausgezeichnete Projekt in Kooperation mit der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck zu optimieren, erfolgreich fortzusetzen und Museen zum außerschulischen Lernort fest zu verankern.

3.2.2. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Erwachsene

Zu einer breiten sparten- und kulturübergreifenden Bildung und kulturellen Praxis tragen etwa die VHS Lübeck, die Gemeinnützige, die Seniorenakademie Lübeck an St. Marien, die Musik- und Kunstschule am Kanal e.V. und viele kleine sowie größere Kulturträger:innen und Akteure mit einer Vielfalt an Angeboten bei.

Als über 100-jähriger, größter städtischer Träger öffentlich verantworteter Weiterbildung versteht sich die VHS Lübeck als „Volkshochschule“ im wörtlichen Sinne. Sie ist Lernort und Bürgerforum, Kultur- und Gesundheitsforum für alle Bürger:innen und unabhängiger Veranstaltungsort sowie Kooperationspartner für viele Lübecker Einrichtungen und Organisationen. Damit leistet sie einen zentralen Beitrag zu Erhalt und Entwicklung einer demokratischen Stadtkultur und der städtischen kulturellen Daseinsvorsorge. Mit ihren innovativen, breitgefächerten Angeboten fördert die VHS den Dialog zwischen Jung und Alt, Frauen und Männern sowie

Menschen aus unterschiedlichen Kultur- und Gesellschaftskreisen. Hier wird Neues ausprobiert und Bewährtes zum regelmäßigen, sich weiterentwickelnden Angebot.

In diesem Sinne koordiniert die VHS auch den „Interkulturellen Sommer“ und die Angebote von über 150 Akteuren aus Lübeck und Umgebung in der „Bürgerakademie“. In der „Bürgerakademie“ werden Veranstaltungen zu wissenschaftlich fundierten Themen für Menschen aller Altersstufen verständlich aufbereitet. Eines der Projekte wird für sein Innovationspotenzial im Sinne von „Bürgerforschung made in Lübeck“ mit einem jährlich ausgelobten Preis prämiert. Durch eine eigene Webseite und das gedruckte Quartalsheft fördert die VHS seit 2016 Information, Verbreitung und Zugang zu den Veranstaltungsangeboten der Bürgerakademie.

Seit 2010 läuft das Projekt „Bildungskultur Lübeck“ als Teil des Förderprogramms des Bundes und des nationalen Stiftungsverbundes „Lernen vor Ort“. Bereits 2008 wurde der „Lübecker Bildungsfonds“ für die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher gemeinsam von der kommunalen Verwaltung und der Possehl-Stiftung auf den Weg gebracht. Mittlerweile rücken der Übergang von Schule zur Ausbildung / zum Studium sowie die zukunftsorientierte Weiterbildung von Erwachsenen und Senior:innen als Teil des lebenslangen Lernens verstärkt in den Fokus.

Im Jahr der Französischen Revolution 1789 wurde die Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit gegründet und trägt seitdem maßgeblich zur Vielfalt und zum Umfang des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Hansestadt Lübeck bei. Zu diesem Zweck fördert und unterstützt sie heute als DIE GEMEINNÜTZIGE eine Vielzahl an kleinen und großen Einrichtungen und Projekten (zurzeit 20 Einrichtungen), 40 Tochtergesellschaften und 41 Stiftungen in Lübeck und darüber hinaus. Ob die Schauspielschule im Theaterhaus, Seniorentreff am Sonntagnachmittag, die Lübecker Musikschule am Rosengarten oder die Lübecker Kunstschule an der Ratzeburger Allee. Über die Dienstagsvorträge und das Format „mittwochsBILDUNG“ wird ein kontinuierlicher Dialog mit der Bevölkerung zur Bildung, Stadtentwicklung, Kultur und Gesellschaft über die Zusammenarbeit mit namhaften Referent:innen gesucht.

In den Ausstellungen der LÜBECKER MUSEEN soll eine verstärkte partizipative Teilhabe etwa über den vermehrten Einsatz interaktiver Elemente und digitaler Anwendungen sowie die Einrichtung von „Laborräumen“ realisiert werden. Ausgestattet mit modularen Möbel- und Ausstellungsbaukästen sollen diese als Diskurs- und Begegnungsstätten den Besucher:innen die Möglichkeit bieten, zu recherchieren, zu experimentieren, zu hinterfragen und zu kommentieren. Ein Fokus wird in den kommenden Jahren auf niedrigschwelligen Angeboten liegen, die den Zugang zur musealen Welt erleichtern. Hier bieten vor allem museumsspezifische Aktionstage im Grenzbereich zu Veranstaltungen aber auch saisonale Feierlichkeiten gute Anlässe, die Besucher:innen zunächst in die Häuser zu lenken.

Um kulturelle Teilhabe auch für Menschen mit Demenz zu ermöglichen und zu erleichtern, bietet das Museum Behnhaus Drägerhaus und das St. Annen Museum mit „KunstImPuls“ assoziative Kunstspaziergänge und optionale Workshops für früh- bis mitteldemente Menschen, ihre Partner:innen und Begleitpersonen. Das durch Bundesmittel ermöglichte Vermittlungsformat wurde 2016 mit verschiedenen Lübecker Netzwerkpartnern entwickelt. Aufgrund der guten Resonanz gehört dieses demenzsensible Programm mittlerweile zum festen Bestandteil des Begleitangebots beider Häuser.

3.2.3. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen

Wie der „Armuts- und Sozialbericht“ der Hansestadt Lübeck von 2017 zeigt, nimmt die Anzahl der von Armut betroffenen und gefährdeten Bewohner:innen der Hansestadt drastisch zu: Die Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und Alter, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege haben sich zwischen den Jahren 2007 und 2017 auf ca. 130 Mio. Euro fast verdoppelt trotz Wirtschaftsaufschwung und niedriger Arbeitslosenzahlen.

Ein möglichst kostenfreier oder -reduzierter Eintritt zu Museen, Konzerten und kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art kann zu einer kulturellen Teilhabe und Bildung der von Armut betroffenen oder gering verdienenden Einwohner:innen Lübecks nachhaltig beitragen. Dies wurde auch auf dem Workshop des Kulturtreibhauses 2019 gefordert.

Der Anspruch, alle Menschen an Kultur teilhaben zu lassen, kann die Schere zwischen Arm und Reich, Ausgeschlossenen und Partizipierenden minimieren. Die wachsende Zahl der Besucher:innen der Stadtbibliothek Lübeck – täglich 1.000 Menschen vor Ort, 2.300 virtuell – verdeutlicht, dass keine oder geringe Nutzungsgebühren zu einer stetig zunehmenden Nutzung ihrer vielfältigen Medien-, Informations- und Kulturangebote für alle Bürger:innen beitragen kann.

> *»Nicht dabei sein zu können, grenzt aus.«*
>
> KulturTafel Lübeck

Aus diesem Grund fördert der primär ehrenamtlich arbeitende Verein KulturTafel Lübeck e.V. seit drei Jahren die persönliche Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen und am gesellschaftlichen Leben der Stadt. Die KulturTafel vermittelt nicht verkaufte Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen kostenfrei an Menschen mit geringem Einkommen, was von sehr vielfältigen Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte, mit und ohne Beeinträchtigung in jeder Altersstufe genutzt wird. Eine Verstetigung der KulturTafel ist dringend geboten, da Armut und Armutsbedrohung auch zukünftig bestehen.

Ebenso bietet die städtisch geförderte LübeckCard Ermäßigungen und Anregungen für vielfältige Angebote aus Kultur, Sport, Bildung und Freizeit für alle Altersgruppen. Die kostenfreie, unbürokratisch erwerbbare Jahreskarte wird an Lübecker Bürger:innen mit geringem Einkommen ausgegeben. Inhaber:innen der Jugendleiterkarte oder der Ehrenamtskarte erhalten die LübeckCARD als Anerkennung für ihr bürgerschaftliches Engagement. Bei den LÜBECKER MUSEEN können Inhaber:innen der LübeckCard am jeweils letzten Freitag des Monats die Museen eintrittsfrei besuchen. Allerdings haben frühere Projekte gezeigt, dass kostenfreie Angebote ohne zusätzliche Zielgruppenansprache keine entsprechende Resonanz fanden.

Um die Inanspruchnahme der o. g. Förderungen von kostenfreiem oder -reduzierten Eintritt zu erhalten und zu steigern, ist eine Verstetigung und eine stärkere Bewerbung notwendig. Außerdem ist ein weiterer Baustein zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit geringem Einkommen mitzudenken: die Transportfrage – und in manchen Fällen wie bei Menschen mit Unterstützungsbedarf oder Kindern mit alleinerziehenden Elternteilen – auch die Begleitung zum Veranstaltungsort, ggf. auch bei der Veranstaltung.

Die Integrations- und der Bildungsfonds können hier Vorbilder für entsprechende Förderangebote eines möglichen zukünftigen „Kulturfonds“ sein: Z. B. kann der „Integrationsfonds“ die

Transportkosten von Ehrenamtlichen zu einem Kulturausflug mit von ihnen begleiteten Geflüchteten erstatten; der „Bildungsfonds“ kann Schulweg- und Klassenfahrtenkosten übernehmen. Ein Kulturfonds könnte vergleichbare Leistungen erbringen. Für den Begleitbedarf einiger Kulturinteressierter (z. B. unter 12-jährige Kinder von Alleinerziehenden, mobilitäts- oder anderweitig eingeschränkter Kinder und Erwachsener), könnten z. B. ehrenamtliche Initiativen, eine Vernetzungsplattform o. ä. eine noch zu schaffende Lösung sein. Einen kostenfreien Zugang für Kinder und Jugendliche in mehr als 100 Museen in Schleswig-Holstein bietet in jedem Sommer die durch das Kultusministerium und die Schleswig-Holsteinischen Sparkassen finanzierte MuseumsCard (www.meine-museumscard.de).

3.2.4. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Der „Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderungen der Stadt Lübeck – Barrieren und Handlungsempfehlungen“[1] wird seit 1984 im Fachbereich 2 fortgeschrieben und liegt in seiner Fassung von 2018 als Rahmenplan zur Lübecker Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor. Oberstes Ziel ist die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Betroffenen, d. h. im Kulturbereich in der Mitbestimmung über Inhalte, Ausdrucksformen und Programm von Kultur, bei ihrer Partizipation als Kulturakteure und Kulturbesuchende von Lübecker Kulturangeboten sowie bei ihrer Information, Bildung und Kommunikation zu Kultur.

Barrierefreiheit von Kultur bezieht nicht nur die bauliche Barrierefreiheit (räumlicher Zugang, behindertengerechte Toiletten, barrierefreie Leitsysteme) von Kulturangeboten ein, sondern auch die informative, partizipative und bildungsgerechte. Diese muss von einer Vielfalt an möglichen Einschränkungen ausgehen; oft werden nur Einschränkungen der Mobilität, des Sehens und Hörens berücksichtigt.

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beginnt mit ihrem „Willkommen-Sein“ im Kulturbetrieb, mit der Bewusstseinsbildung bei allen Beteiligten. Die Musikhochschule Lübeck versucht dies seit April 2020 durch Inklusionsprojekte mit der Vorwerker Diakonie über eine gemeinsame Projektstelle zu erreichen. Das Europäische Hansemuseum Lübeck verbessert im laufenden Jahr seine Barrierefreiheit. Geplant sind außerdem Führungen in Gebärdensprache. Wenn neue Strukturen und Beteiligungsformate bei der Entwicklung der Kulturstadt Lübeck auf den Weg gebracht werden, empfiehlt es sich, Menschen mit Behinderungen und / oder ihre Vertreter:innen (z. B. Behindertenbeauftragte, Behindertenbeirat) grundsätzlich in Diskussionsrunden und Entwicklungsprozesse einzubinden. So können ihre Bedarfe und Ideen von Anfang an mitgedacht und realisiert werden sowie spezifische Akteure als „Motoren“, Organisator:innen, Kommunikator:innen oder Vernetzende benannt werden.

Bei der Barrierefreiheit sind verschiedene Faktoren des Zugangs zu Kultur zu bedenken, die über das Teilhabepaket der Bundesagentur für Arbeit und anderer Institutionen oft weit hinausreichen: alters-, sprach- und bildungsbedingte Unterschiede sowie Einschränkungen im kommunikativen Verstehen oder gender-, kultur- und behindertensensible verbale sowie nonverbale Sprache und Kommunikation. Dies beinhaltet auf Webseiten, Flyern, Informationen etc. genaue Beschreibungen von Veranstaltungsorten, Anfahrten, Barrierefreiheit der Räumlichkeiten und kulturellen Angebote, die Nutzung von leichter Sprache (mind. einfacher Spra-

1 Vgl. bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/425/download

che), Piktogrammen, auditiven und / oder visuell vergrößerten, farblich zugänglichen Informationen, in vielen Fällen auch mehrsprachige Informationen oder leichter Zugang zu analogen und digitalen Zusatzinformationen.

3.2.5. Kulturelle Bildung und Teilhabe für Menschen mit Migrationsgeschichte(n)

Kulturelle Bildung und Teilhabe ist ein zentraler Faktor für erfolgreiche und gelebte Integration in allen Stadtteilen. Seit 1991 trägt das Haus der Kulturen e.V. als interkulturelle Begegnungsstätte dazu bei. Es bietet internationalen Vereinen, Künstler:innen, Intellektuellen und freien Gruppen eine offene Plattform für ihre Initiativen und Arbeit an Themen wie Migrationserfahrung, Erinnerungskultur, Spracherwerb oder die Zusammenarbeit und soziokulturelle Verständigung in Lübeck. Dazu und für den öffentlichen Diskurs trägt auch das Solizentrum Lübeck maßgeblich bei.

Seit 2014 ermöglicht die VHS Lübeck mit dem „Interkulturellen Sommer“ und über 130 Veranstaltungen (2019) von unterschiedlichen, vielfach kooperierenden Trägern, dass Menschen in Kontakt kommen und miteinander unter dem Motto „wir.luebeck“ sich austauschen, zusammen kochen, essen, tanzen, gärtnern, kreativ sind oder Sport treiben. Das Deutsch-Englisch-formulierte Programm leistet einen barriereereduzierten Sprachzugang zu diesem Zusatzprogramm der Bürgerakademie der VHS.

Die Bürgerschaft fördert mit dem Lübecker Integrationsfonds seit 2016 die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe von internationalen Bürger:innen mit 75.000 Euro im Jahr. 25 sehr vielfältige Projekte stärkten in der Förderperiode 2018/19 kulturelle Bildung und Teilhabe. Z. B. erhielten Jugendliche im Projekt „Erzähl mal was!“ die Möglichkeit, in Kindertagesstätten und Grundschulen in ihrer Familiensprache ein Erzähltheater vorzuführen, das durch die deutsche Sprache einer ehrenamtlichen Person ergänzt wurde.

Hunderte fest verwurzelte und zugezogene Lübecker:innen haben sich besonders in den letzten fünf Jahren in interkulturellen Projekten, Initiativen, Vereinen und individuellen Ehrenamtsbeziehungen für ein gleichberechtigtes Zusammenleben in der Hansestadt engagiert – die Bürgerinitiative SonntagsDialoge e.V., der Toranj – Lübecker Kulturverein e.V., das Projekt Musikcafé International von Tontalente e.V. seien beispielhaft genannt. Diese Arbeit der interkulturell Engagierten bildet zusammen mit den zahlreichen Sprach- und Kulturcafés der Kirchengemeinden und Stadtteile eine in der Öffentlichkeit oft wenig sichtbare Säule kultureller Integrationsarbeit. Unterstützung und Fortbildungsangebote erhalten sie dabei von Koordinator:innen im Haus der Kulturen oder im Projekt „Lighthouse“ von ePunkt e.V., aber auch in Projekten wie z. B. Sprachpartnerschaften oder „FLOW“ der Gemeindediakonie Lübeck e.V. Auch die Stabsstelle Integration im Fachbereich Wirtschaft und Soziales fördert und unterstützt das ehrenamtliche Engagement in der Begleitung von Menschen mit Fluchterfahrung durch Erstattung von Auslagen, die bei der ehrenamtlichen Arbeit entstehen, z. B. durch Kostenübernahme von Museumseintrittskarten.

Die 2018 von der Bürgerschaft beschlossene Fortschreibung des kommunalen Integrationskonzepts – die Grundlage für den o. g. 2016 eingerichteten Integrationsfonds – soll 2020 in der Bürgerschaft unter dem Motto „Zusammen.Lübeck.Leben!“ beschlossen werden. Sollten die dort genannten Ziele in der Folge erreicht werden, würden vielfältige Beiträge im Kulturleben und das Selbstverständnis von Lübeck als Kulturstadt eine deutlich größere Rolle und

Sichtbarkeit erlangen. Die Integration in dem Fortschreibungskonzept ist als chancengerechte und messbare Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an allen zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verstehen. In sieben Handlungsfeldern, wie Demokratie und Teilhabe, Interkulturelle Öffnung, Bildung, Erfolgreich im Beruf, Gesund leben in Lübeck, Wohnen und Zusammenleben im Quartier und Ankommen in der Gesellschaft wurden Ziele entwickelt, die durch entsprechende Maßnahmen erreicht werden sollen. In sämtlichen Bereichen des öffentlichen Lebens, ob Staat oder Zivilgesellschaft, Unternehmen oder öffentlicher Verwaltung, politischen Gremien, Vereinen oder Organisationen, überall sind Veränderungen nötig, um das Ziel der chancengerechten Teilhabe zu erreichen.

3.2.6. Erinnerungskultur

Der Hansestadt Lübeck kommt aus mehreren Gründen eine besondere Bedeutung in der deutschen Erinnerungskultur zu:

- Lübeck als Stadt, in der es bedeutenden Widerstand gegen den Nationalsozialismus gab („Lübecker Märtyrer“, Arbeiterwiderstand, Kirche und etliche andere)
- Lübeck als Mittelpunkt des NS-Terrors (mehrere Haupttäter der NS-Verfolgung und des Holocausts kamen aus Lübeck; einzigartiger Fall der Ermordung von vier Geistlichen)
- Lübeck als erstes Ziel für ein Flächenbombardement im Zweiten Weltkrieg
- Lübeck als bedeutender NS-Rüstungsstandort
- Lübeck als zentrales Auffangbecken für Verfolgte und Vertriebene sowie Displaced Persons ab 1945
- Lübeck als Grenzort zur DDR und „Hotspot“ im Kalten Krieg.

Aktivitäten und Beteiligung der Hansestadt Lübeck:

- Organisation von Gedenkveranstaltungen an offiziellen Gedenktagen (Bürgermeisterkanzlei)
- Leitung des interfraktionellen Arbeitskreises Straßenumbenennung (Archiv)
- Anbringung von Gedenktafeln unter Einbindung Betroffener bzw. deren Nachkommen (Kulturbüro)
- organisatorische Begleitung der jüdischen Gemeinde Lübeck bei der Sanierung der Synagoge (Bürgermeisterkanzlei, GMHL, Denkmalpflege)

bis Mai 2021 Teilnahme am Leitprojekt „Grenzgeschichte(n)“ der Metropolregion Hamburg in Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen (Kulturbüro)

Arbeit der Hansestadt Lübeck in Kooperation mit Kirche, Vereinen und Initiativen:

- Arbeitskreis „Lübeck im 20. Jahrhundert“ beschäftigt sich mit Lübecks Geschichte im 20. Jahrhundert
- Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltungen „Zeit des Erinnerns – für die Zukunft“ diverser Akteure: Im Mittelpunkt steht das Gedenken am 9./10. November
- Unterstützung der Initiative Stolpersteine in Lübeck e.V. durch Recherche und Verlegung der Stolpersteine

Weitere Initiativen und Kooperationsprojekte der Hansestadt Lübeck werden zurzeit in einem Konzept zur Erinnerungskultur (im Auftrag des Auschusses für Kultur und Denkmalpflege) erarbeitet, in dem die wichtigsten Initiativen und Träger dieser Erinnerungskultur aufgeführt werden.

Angesichts aktueller Gefährdungen der Demokratie durch das Erstarken gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und die Zunahme politisch motivierter Gewalt (z. B Hanau, Halle, Kassel) ist die didaktisch fundierte Erinnerungsarbeit ein aktuelles gesellschaftliches Anliegen. Es gilt, den Wert einer offenen demokratischen Gesellschaft im Unterschied zu totalitären Ideologien zu zeigen und dazu historische Erfahrungen einzubringen. Es gilt ein „Doppeltes Gedenken“ zu etablieren: Eine Erinnerung, die gegenwartsbezogen und zukunftsorientiert ist. Zu den Trägern der Erinnerungskultur gehören z. B. auch die ehrenamtlichen Initiativen „Stolpersteine“ und das Forum Erinnerungskultur Lübeck, das sich im Sommer 2018 gegründet hat. Bei letzterem handelt es sich um ein Bündnis verschiedener ehrenamtlicher Initiativen und Einrichtungen, die sich im Bereich Zeitgeschichte, Gedenken und historisch-politische Bildung engagieren. Das Forum versteht sich als Lobby für eine zeitgemäße und professionelle Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus und dessen Rezeptionsgeschichte nach 1945 in Lübeck, damit Lübecks Erinnerungskultur Anschluss an den Stand anderer vergleichbarer Städte bekommt.

Dafür sind konkrete Maßnahmen notwendig: In der Hansestadt Lübeck wird zwar vielfältig an die Herrschaft und Verbrechen des Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg erinnert. Diese Erinnerungsarbeit leisten jedoch fast ausschließlich verschiedene private Initiativen und ehrenamtlich Tätige. Ausnahmen sind die Lutherkirche, die katholische Kirche, das Willy-Brandt-Haus Lübeck sowie das Archiv der Hansestadt Lübeck. Die jetzige Erinnerungsarbeit ist kaum hoch genug einzuschätzen, bedeutet aber eine große Zersplitterung der Erinnerungslandschaft. Ihr fehlt eine Mitte, es fehlt an einem zentralen authentischen Erinnerungsort; das ehemalige Zeughaus (und Sitz der Gestapo-Zentrale) könnte dafür ein gegebener Ort sein.

Die augenblickliche Bedrohung durch antisemitische und rechtsradikale Tendenzen macht einen zentralen authentischen Vermittlungs- und Lernort für historisch-politische Bildungsarbeit und Demokratie-Bildung dringend notwendig. Eine weitere Herausforderung wird sein, auch die Dokumentation und Auseinandersetzung mit der jüngeren deutsch-deutschen Geschichte für die Zukunft zu sichern. Hierfür ist es erforderlich, die ehrenamtlich geleistete Arbeit der Grenzdokumentations-Stätte Lübeck-Schlutup e.V. zu würdigen, zu unterstützen und den Erinnerungsort für eine zeitgemäße Auseinandersetzung mit dem Thema für die Zukunft zu stärken. Um den Verein bei seiner Arbeit zu unterstützen, beteiligt sich der Fachbereich Kultur und Bildung / Kulturbüro von 2018 bis 2021 an dem Leitprojekt „Grenzgeschichte(n)“ der Metropolregion Hamburg, in das insgesamt sieben Kommunen der Region involviert sind. Ziele dieses Leitprojektes sind u. a. Weiterbildungen für die meist ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in den Erinnerungsorten sowie eine gemeinsame und verbesserte Öffentlichkeitsarbeit.

Es ist wünschenswert, dass die Stadt ein erinnerungskulturelles Leitkonzept erarbeitet und institutionell verankert. Eine Aufnahme der bestehenden Gedenkstätten und Erinnerungsorte sowie ihren Dauerausstellungen in das Vermarktungskonzept der LÜBECKER MUSEEN und der LTM wäre zudem eine für die Hansestadt Lübeck wichtige Ergänzung ihrer touristischen Anziehungskraft.

3.3. Kulturförderung und Kulturfinanzierung

Kulturförderung erfolgt in Deutschland auf kommunaler, regionaler, Landes- und Bundesebene. Der stark ausgeprägte Föderalismus spiegelt sich auch in der Förderung von Kunst und Kultur wider.

3.3.1. EU-Förderungen

Ca. 15 Kulturförderprogramme der Europäischen Union[2] und das Kulturförderprogramm KREATIVES EUROPA[3] ermöglichen Kulturakteuren und der Kreativwirtschaft den Zugang zu EU-Finanzressourcen für länderübergreifende Kooperationsprojekte. Kultur ist Schwerpunktthema der EU-Ostseestrategie[4] und das EU-Regionalförderprogramm Interreg 5a (Förderzeitraum 2018–2021) kommt in der deutsch-dänischen Fehmarnbeltregion über das Programm „kultKIT“[5], an dem der Bereich Schule und Sport beteiligt ist, auch Lübecker Kulturakteuren zugute.

3.3.2. Bundesebene

Die Kunst- und Kulturförderung ist nach dem Grundgesetz in Deutschland in erster Linie Sache der Länder und Gemeinden. Der Bund übernimmt mit rund 1,3 Mrd. Euro etwa 14 % der Gesamtausgaben für Kunst und Kultur. Er ist dabei für kulturelle Einrichtungen und Projekte von nationaler Bedeutung zuständig.[6]

Förderprogramm „Kultur macht stark“

„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ ist das größte Förderprogramm der kulturellen Bildung in Deutschland. 2018 ist es in eine zweite Förderphase gegangen: Bis 2022 stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) insgesamt 250 Mio. Euro für lokale Maßnahmen der außerschulischen kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren zur Verfügung.[7] Der Lübecker Verein Tontalente e.V. hat in 2019 im Rahmen dieses Programms drei Projekte, z. B. die „Move-Forward-Showband“, im Wert 29.800 Euro fördern lassen.

Soziokultur wird ebenfalls vom Land gefördert.[8] Kleine und ehrenamtliche Kulturakteure erfahren über die Servicestelle Kulturförderung, wie sie sich weiterbilden und finanziert werden können.[9]

[2] http://www.europa-foerdert-kultur.info/1808.html
[3] http://creative-europe-desk.de/
[4] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/O/ostseepolitik/ostseestrategie.html
[5] http://kultkit.eu/
[6] https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/kunst-kulturfoerderung.
[7] http://www.kulturmachtstark-sh.de/kultur-macht-stark/kultur-macht-stark-ii-2018-2022/.
[8] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/soziokultur_neu.html
[9] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/Servicestelle_Kulturfoerderung.html

Kulturstiftungen

Ein weiterer Ausdruck des föderalistischen Kultursystems und gleichzeitig wiederum eigenständige Finanzierungsorgane sind die Kulturstiftung des Bundes und die Kulturstiftung der Länder. Die Kulturstiftung des Bundes fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung innovativer Programme und Projekte im internationalen Kontext. Außerdem erschließt sie künstlerische und interdisziplinäre Wissenspotentiale für die Diskussion gesellschaftlicher Fragen.[10] Das Projekt „Das Prinzip Nosferatu oder Tanz der Vampir*innen“ untersucht das Bild des Vampirs kulturkritisch und körperpolitisch und ist eine Kooperation von Theater Lübeck, Rampe Stuttgart und backsteinhaus produktion im Rahmen des Förderfonds „Doppelpass“ innerhalb der Kulturstiftung.

3.3.3. Land Schleswig-Holstein

Die finanzielle Unterstützung des Landes konzentriert sich auf Vorhaben und Strukturen von landesweiter, mindestens überregionaler Bedeutung. Sie basiert in der Regel auf gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien.[11]

Projektförderung

Die Landesregierung unterstützt Projekte von Künstler:innen, Kunstvereinen und -einrichtungen im Bereich der bildenden Kunst sowie der Kunst im öffentlichen Raum in folgenden Sparten: Theaterwesen, Bildende Kunst, Museumswesen, Kulturelle Bildung, Bibliothekswesen, Gedenkstättenarbeit, Soziokultur, Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Internationales, Musik, Film, Kulturelles Erbe/Denkmalschutz, Heimatkultur, Immaterielles Kulturerbe, UNESCO, Kulturentwicklung.[12]

Ein aktuelles Förderprogramm ist die „Investitionsförderung ‚Freie Szene‘“. Es soll die kulturelle Infrastruktur im Lande außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaften fördern und nachhaltig stärken. Das Programm richtet sich an nicht gewinnorientierte, öffentlich zugängliche Einrichtungen, Gruppen oder Projektträger mit eindeutig kultureller Ausrichtung wie etwa soziokulturelle Zentren, freie Theater, Kunstvereine, Heimatvereine, nicht-staatliche Museen, musikalische Ensembles, Filmclubs oder Literaturvereinigungen. Es ist mit bis zu 500.000 Euro jährlich ausgestattet und hat eine Laufzeit bis 2022.[13] Bspw. erhielt das Theater Combinale 3.100 Euro in diesem Rahmen für den Ausbau von Licht- und Tontechnik und das Theater am Tremser Teich eine neue Heizungsanlage.

Kulturstiftung Schleswig-Holstein

Die Stiftung hat den Zweck:

1. Kulturgüter und Kunstgegenstände von herausragender Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein zu sichern,
2. Veranstaltungen und Publikationen von besonderem Interesse für die Kultur, Kunst oder Geschichte des Lands Schleswig-Holstein zu ermöglichen oder selbst durchzuführen,

[10] https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/stiftung.html
[11] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/K/kulturfoerderung.html
[12] https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturfoerderung/bildende_kunst.html
[13] https://www.ib-sh.de/produkt/freie-szene-investitionsfoerderung-fuer-die-freie-kulturszene-und-kleine-kultureinrichtungen-kulturfoerderung/

3. neue Formen und Entwicklungen auf den Gebieten von Kunst und Kultur zu fördern,
4. Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur im Lande zu unterstützen.[14]

3.3.4. Hansestadt Lübeck

Lübecker Bildungsfonds

Auf Initiative des Gremiums „Zukunft Lübeck“ wurde 2006 die Idee des „Lübecker Bildungsfonds“ geboren. Seit 2008 tragen Kommune, Land, Wirtschaftsunternehmen sowie ein Lübecker Stiftungsverbund gemeinsam den „Lübecker Bildungsfonds“ mit jährlich 2 Mio. Euro. Seit Januar 2011 bündelt dieser gemeinschaftliche Kraftakt Mittel und Kompetenzen unter einem Dach zum Wohl der Kinder und Jugendlichen in Lübeck. Kindertagesstätten und Schulen können die Kinder einkommensschwacher Eltern mithilfe des Bildungsfonds besser unterstützen: Der Bildungsfonds hilft bei der Finanzierung von Mittagessen, Arbeitsmaterialien, Musik- und Sportangeboten oder auch Klassenausflügen.

Kulturbüro

Das Kulturbüro der Hansestadt Lübeck hat die Aufgabe, die Lübecker Kulturszene zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht durch finanzielle und organisatorische Unterstützung von lokalen Kulturakteuren. Dabei sollen kulturelle Netzwerke gestärkt und neue entwickelt werden. Das Kulturbüro leistet in diesem Rahmen in 2019 institutionelle Zuschüsse in Höhe von 760.600 Euro, darunter 400.000 Euro für das Europäische Hansemuseum Lübeck und stellte insgesamt 60.000 Euro pro Jahr für Einzelakteur:innen, Gruppen oder Vereine auf Antrag zur Verfügung.

Lübecker Integrationsfonds

Die Lübecker Bürgerschaft beschloss in 2014 die Einrichtung des „Lübecker Integrationsfonds“. Der Verwendungszweck soll der Umsetzung des „Kommunalen Integrationskonzeptes der Hansestadt Lübeck“ dienen. Die Mittel von jährlich 75.000 Euro sollen durch Projektförderung die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Migrationserfahrung an relevanten gesellschaftlichen Ressourcen in den Handlungsfeldern des „Kommunalen Integrationskonzeptes“ unterstützen. So ging im August 2016 der Träger Sprungtuch e.V. mit dem Projekt „Komm‘Mit – Lübecker Sprach- und Kulturmittler*innen-Pool“ an den Start. Die Finanzierung für das auf drei Jahre angelegte Projekt wurde durch den „Lübecker Integrationsfonds“ und die Possehl-Stiftung sichergestellt.

Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung

Das Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL) vergibt Promotionsstipendien und bringt eine engagierte Gruppe von Doktorand:innen für einen interdisziplinären Austausch nach Lübeck. Da die Promotionen in der Regel in einem geistes- oder kulturwissenschaftlichen Fach erfolgen, das an der Universität zu Lübeck nicht etabliert ist, profitieren die Doktorand:innen besonders von dem für sie zumeist neuen interdisziplinären Austausch. Für

[14] www.kulturstiftung-sh.de

die beteiligten Institutionen bietet das „Lübecker Modell“ mit seiner Kopplung eines Promotionsvorhabens an ein Volontariat eine einzigartige Möglichkeit, wissenschaftliche Arbeit am Haus zu verstetigen.

Lübecker Stiftungswesen

Unter den 50 Städten mit der größten Stiftungsanzahl nimmt Lübeck mit 55 Stiftungen (Stand 2018) den Platz 14 ein.[15] Wie in den oberen Kapiteln an verschiedenen Stellen deutlich wurde, sind Stiftungen öffentlichen wie privaten Rechts für die Lübecker Kultur – ihrem Schaffen, ihrer Bildung, ihrer Teilhabe durch die Bevölkerung – von großer Bedeutung und werden das auch in Zukunft sein.

3.4. Kulturtourismus und Marketing

Als Reiseziel ist Lübeck, anders als andere Destinationen, nicht auf einen Markenclaim, eine Kernbotschaft zu reduzieren, sondern vielmehr führt die Fülle des Erlebnisspektrums zur großen Strahlkraft der Hansestadt Lübeck als Kulturstadt des Nordens. Das Altstadterlebnis, das Wasser und das Seebad Travemünde wurden bereits 2009 als Markentreiber definiert und haben auch nach abgeschlossener Evaluation der Markenstrategie in 2019 nichts an ihrer Relevanz eingebüßt. Eine deutlichere Fokussierung erhält jedoch in den nächsten Jahren die Kultur – in einem weit gefassten Begriffsverständnis – lt. derzeitigem Stand „Tourismuskonzept 2030“ (TEK) im (touristischen) Markenauftritt der Hansestadt Lübeck.

Die Aufgabe des Tourismusmarketings ist es, kurz gesprochen, durch die Erhöhung des Besucheraufkommens in den einzelnen Institutionen eine dauerhaft vielfältige Kulturlandschaft zu sichern. Da die Stadt Lübeck insbesondere im kulturellen Bereich durch ihre große Fülle auf engstem Raum ein Alleinstellungsmerkmal für sich beanspruchen kann, ist der Erhalt der Individualität der einzelnen Akteure in einem konzertierten Gesamtauftritt wünschenswert und wird auch seitens der LTM favorisiert. Authentizität kann dabei immer nur aus der Kultur und damit der Identität der Stadt heraus ermöglicht und weiterentwickelt werden. Die Authentizität der Kultur ist quasi der Content, der im Mittelpunkt der Vermarktungsstrategien der LTM liegen wird.

Grundsätzlich versteht sich das „Tourismusentwicklungskonzept“ (TEK) als Teil der Gesamtplanungen zu „Lübeck.Übermorgen“ und Tourismus ist nicht als separates Aufgabengebiet, sondern als interdisziplinäre Querschnittsaufgabe zu verstehen. Die übergeordneten Ziele ergeben sich somit aus den Zielen der einzelnen Fachbereiche, hier: Die Bewahrung und Hebung des kulturellen Potentials durch zusätzliche Kulturrezipient:innen. Um eine (Marketing)Botschaft in einer global vernetzten, außerordentlich mobilen Welt ressourcengerecht zu adressieren, ist die Festlegung auf eine produktaffine Zielgruppe und die Fokussierung auf Leitprodukte erforderlich, die zur Reiseentscheidung beizutragen geeignet sind (Inspiration/Informationsphase der Customer Journey). Erst im zweiten Schritt (Planung und Buchung/Reiseerlebnis der Customer Journey) lässt sich das Kulturerlebnis vollumfänglich an den Reisegast vermitteln.

[15] https://www.stiftungen.org/stiftungen/zahlen-und-daten/grafiken-zum-download.html#tab935

3.5. Digitale Kulturangebote

Auch die Digitalisierung leistet einen Beitrag, um das einzigartige Kulturangebot nachhaltig zu stützen. Die intelligent vernetzte Stadt stützt mit ihren digitalen Angeboten die einzigartige Kulturlandschaft der Hansestadt Lübeck und verbindet die Stärkung des Tourismusstandorts mit der Weiterentwicklung einer lebenswerten Stadt. Online-Services bereichern und ergänzen die Kulturangebote. Einige Projekte mit Kulturbezug sind bereits in der Umsetzungs- bzw. konkreten Planungsphase.

Dabei stehen die folgenden strategischen Ziele in der „Digitalen Strategie“ der Hansestadt Lübeck im Vordergrund:

- digital vorhandene Daten von Kulturgütern für Interessierte bedarfsgerecht aufzubereiten; bisher nicht digital vorhandene Daten von Kulturgütern digitalisieren und öffentlich bereitstellen
- Förderung der Konzeption und Umsetzung einer Open Data-Strategie u. a. zur gezielten Lenkung von Besucher:innen-Strömen und -Verhalten, verbunden mit der Öffnung von bisher geschlossenen oder isolierten Datenbeständen
- Forcierung der Digitalisierung von manuellen Prozessen, wie z. B. das Ticketing in Museen
- Verbesserung der digitalen Kommunikation mit Besucher:innen vor, während und nach der Reise
- Digitalisierung archäologischer Rundgänge und Sammlungsbestände sowie georeferenziert Darstellung von Denkmallisten, Fundstellen und archäologische Landesaufnahmen

Hierzu gibt es bereits erste konkrete Maßnahmen und Pilotprojekte:

- „Blechtrommel 4.0“ im Günter Grass-Haus – Entwicklung virtueller Angebote (z. B. Augmented Reality- und Virtual Reality-Anwendungen sowie Multitouch-Tische) in Kooperation mit dem Institut für Multimediale und Interaktive Systeme (IMIS) an der Universität zu Lübeck; wurde im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsprojektes „Ambient Learning Spaces“ (2010–2019) realisiert
- „Augmented Reality Tour“ in Kooperation zwischen Stadtwerke Lübeck, St. Jakobi und St. Marien
- „Digitales Kulturwerk Lübeck“ (Aufbereitung von bereits digitalisierten sowie noch nicht digitalisierten Kulturgütern und bedarfsgerechte sowie nutzungsfreundliche Bereitstellung)
- Webbasierter-Rundgang „Auf den Spuren der Buddenbrooks – Mehr als ein Audioguide“ in Form eines „begehbaren Hörbuchs“ (auch in Einfacher Sprache) durch die Hansestadt Lübeck
- Digitale Guides im Museum Behnhaus Drägerhaus bestehend aus anschaulichen Beschreibungen, die alle professionell vertont wurden und intelligente Querverweise ermöglichen. Diese eGuides machen die bereits vorhandenen digitalen Sammlungsdaten für die Besucher:innen des Museums mittels Smartphone oder Tablet mit einem Mehrwert nutzbar
- Das Europäische Hansemuseum Lübeck ist Partner in einem Drittmittel-geförderten Projekt der Fachhochschule Kiel mit dem Ziel, Künstliche Intelligenz im Bereich Kultur zu erproben. Darüber hinaus arbeitet das Museum an einer digitalen

Strategie und plant, seine digitalen Angebote — vor allem in den sozialen Medien — zu erweitern.
- Digitale Erfassung von ca. 26.000 Exponaten der Völkerkundesammlung der Hansestadt
- Digitalisierung der Ausstellung „Viermastbark PASSAT“ in Lübeck-Travemünde
- Virtuelle Stadtrundgänge
- Mobile Webseite und Audioguides zur „Kunst im öffentlichen Raum“ (Kulturbüro)
- Projekte zum „Europäischen Kulturerbejahr“ (engl. European Year of Cultural Heritage; ECHY)

In den Museen der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck ist die Digitalisierung aller musealen Bereiche – von der digitalen Erfassung und Präsentation der Sammlungen über digitale Anwendungen in den Ausstellungen und digitale Partizipationsangebote bis hin zur digitalen Vermarktung – eine zentrale Aufgabe in den kommenden Jahren. Das Projekt der sukzessiven Digitalisierung aller musealen Sammlungen soll nach Abschluss der Erfassung der Völkerkundesammlung mit der Digitalisierung der Kunstsammlungen ab 2020 fortgesetzt werden. Zugleich wird die öffentliche Zugänglichkeit zu den bereits erfassten digitalen Daten über unterschiedliche Projekte eruiert und erprobt (z. B. „Sammlung online“ des Museums Behnhaus Drägerhaus). Voraussetzung für die Nutzung webbasierter digitaler Angebote ist eine stabile digitale Infrastruktur. In den Museen ist jedoch noch kein WLAN verfügbar, aber in der konzeptionellen Planung.

4. Ausblick und Handlungsempfehlungen

4.1. Leitlinien zur Kulturentwicklung

Die hier zum ersten Mal von der Kulturverwaltung formulierten Leitlinien für eine nachhaltige Kulturentwicklung resultieren zum einen aus den in den vorherigen Kapiteln deutlich gemachten Bedarfen, Wünschen und Entwicklungstrends der Lübecker Kulturszene und ihren verschiedenen Kulturinstitutionen und -akteuren. Anderseits fußen diese Leitlinien auf dem gesetzlich verankerten Auftrag an Kulturpolitik und -verwaltung, Kulturfreiheit, Kulturteilhabe und kulturelle Bildung für alle Bürger:innen zu ermöglichen und zu sichern. Besonders in politisch volatilen Zeiten ist dieser Gesetzesauftrag

- der Leitgedanke aller öffentlichen, städtischen Kulturarbeit und -politik
- der Antrieb für die strukturelle und praktische Umsetzung der Leitlinien
- die unverzichtbare Grundlage dafür, dass die städtische Kultur ihre Beiträge zur Stärkung eines zukunftsfähigen, gesellschaftlichen Zusammenhaltes und des zivilen Zusammenlebens leisten kann, und
- eine Verpflichtung, die an andere Kultur-Förder:innen, -Koordinator:innen oder -Träger:innen privater, gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Art nicht delegiert werden kann, aber deren Kooperation bei der Umsetzung ausdrücklich einschließt und diese aufgrund des großen, vielfältigen Umfangs dieser Aufgabe auch erfordert.

Für die zukünftige Kulturstadtentwicklung Lübecks sollen folgende Leitlinien mit einigen bereits definierten Planungszielen gelten:

GEMEINSAME IDENTITÄT ALS KULTURSTADT	• ihre Erfolgsgeschichte fortschreibend: „Nordische Filmtage Lübeck“, „Museumsnacht“, „Theaternacht“, "HanseKulturFestival" • modernisiertes Buddenbrookhaus • Etablierung einer gegenwartsbezogenen, zukunftsorientierten Erinnerungskultur
KULTURELLE TEILHABE SICHERN UND AKTIVIEREN	• mehr digitale Angebote • bei neuen partizipatorischen Kultur- und Bildungskonzepten den demografischen Wandel, sozioökonomische und „besondere“ Entwicklungen (wie COVID 19-Regeln; Klimawandel; themenbezogene Aktionen) in allen Stadtteilen berücksichtigen • verstetigte, innovative Weiterentwicklung der bedarfsgerechten finanziellen Förderung zur Teilhabe
(FREI)RÄUME SCHAFFEN	• verstärkte Einbindung des öffentlichen Raums für innovative Aktionen • Vernetzung mit Leerstandsmanager bei Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH intensivieren • aktivierende „KTH“-Leerstandsplattform und -vernetzung von Anbieter:innen mit Nutzenden
VERNETZUNG STÄRKEN UND AKTIVIEREN	• Fortsetzung der Workshops „KulturBarcamp“ und „Kulturtreibhaus“ • weiterbildende und aktivierende Workshops, Infoveranstaltungen und Vernetzungsformate ausbauen • Vernetzung für Aktionen, besondere Anlässe fördern
KULTUR FINANZIEREN	• institutionelle Zuschüsse für private Kultureinrichtungen • flexiblere Fördermodelle für Experimentelles und Konzeptentwicklung • (krisen)sichernde Finanzierungsstrategie und Förderung in Zusammenarbeit mit ausgeprägtem Stiftungswesen
KULTUR SICHTBAR MACHEN	• stärkere Einbindung der Kultureinrichtungen und -akteure • Kultur über das „Touristische Entwicklungskonzept Lübeck.Travemünde 2030“ stärker in den Fokus des Stadtmarketings rücken • weitere stadtweite Kooperationen von Kultureinrichtungen bei Ausstellungen (wie z.B. „Lübeck 1500 - Kunstmetropole im Ostseeraum“, 2015; „Jonathan Meese“, 2019)

Um Lübeck als Stadt mit einer zugleich traditionsbewussten wie experimentellen, vielfältigen und innovativen Kultur auf der überregionalen und internationalen Landkarte der Kulturhauptstädte dauerhaft zu platzieren, wird es zukünftig wichtig sein, ein nachhaltiges Profil als organische Kulturhauptstadt zu entwickeln. Das so geschärfte Kulturprofil der Stadt baut ei-

nerseits auf Bestehendem auf, andererseits überrascht es mit Neu-Entdeckungen, unerwarteten Blickwinkeln und verbindet Menschen unterschiedlichster Gruppen (Bildungsstand, soziale und kulturelle Herkunft, Interessen etc.) über kulturelle Erlebnisse miteinander.

> *»In einer Zeit, in der sich jede und jeder an eine weltweite Öffentlichkeit wenden und seine individuelle Meinung formulieren kann, […], geht es aus kulturpolitischer Sicht darum, die Räume und Mechanismen anzubieten, in denen das Gemeinsame und das unsere Gesellschaft im Kern Ausmachende neu entstehen kann.«*
>
> Brosda 2020, S. 236

Zur Erreichung dieses Ziels gilt es, die Lübecker Kultur noch stärker zu vernetzen, zu fördern und überregionale Impulse aufzunehmen. Dies erfordert eine intensivierte Zusammenarbeit von Kulturverwaltung, privater sowie öffentlicher Kultureinrichtungen und -akteure und des Stadtmarketings. Zudem ist aus Sicht der Verwaltung ein flexibleres Handeln in Fragen der kulturellen Förderung, Entwicklung und die effiziente Nutzung vorhandener sowie zusätzlicher Strukturen und Ressourcen vonnöten, wozu ein neues, stiftungsgestütztes „Kulturtreibhaus“ einen wichtigen Beitrag leisten kann.

4.2. Die AG „Kulturtreibhaus“

Eine erfolgreiche Kulturstadtentwicklung kann sich nicht an einer einzigen Einrichtung oder Koordinierungsstelle oder einem Zusammenschluss einzelner Akteure festmachen. Diese Aufgabe kann nur gemeinsam und im Verbund vieler unterschiedlicher Kulturakteure gelingen. Die Bedeutung eines neuen Kulturträgers „Kulturtreibhaus“ sollte sich daher mit seinen selbst gesetzten Zielen und Angeboten daran messen lassen, welchen Beitrag es zur Entwicklung der organischen Kulturhauptstadt Lübeck leistet: In welche Aufgabenlücken kann ein „KTH“ erfolgsversprechend springen? Welche Rolle, welche Maßnahmen ergeben sich aus den o. g. Leitlinien für ein „KTH“? Antworten auf diese Fragen geben die folgenden Überlegungen und Handlungsempfehlungen zum „Kulturtreibhaus“.

4.2.1. Ziele und Aufgaben eines „Kulturtreibhaus“

Mit dem Ziel der Stärkung und Weiterentwicklung der Lübecker Kulturlandschaft wurde 2019 die Arbeitsgruppe „Kulturtreibhaus“ (KTH) gebildet, die mit dem „Kulturtreibhaus“-Workshop am 08.09.2019 bereits einen ersten, erfolgreichen Schritt in Richtung Vernetzung gegangen ist. Die Arbeitsgruppe ist ein Zusammenschluss von Stadtverwaltung, Possehl-Stiftung, freien und institutionellen Trägern der Kultur in Lübeck und der freien Kulturszene.

Ein zentrales Anliegen des „KTH“ ist es, sich maßgeblich an Entwicklung und Umsetzung der „organisch wachsenden Kulturhauptstadt Lübeck“ zu beteiligen, die sich in der Fülle, Vielfalt und Professionalität eines den Stadtraum durchdringenden kulturellen Angebots und einer gemeinsamen Identität als Kulturhauptstadt ausdrücken.

Damit steht das „KTH“ im Kontext der o. g. Leitlinien zur Kulturentwicklung der Hansestadt Lübeck und verfolgt diese Ziele und Aufgaben:

1) Umfassende und aktivierende Vernetzung innerhalb Lübecks und Beiträge zur Entwicklung eines Profils als „organisch wachsende Kulturhauptstadt“

Zur Entwicklung einer gemeinsamen kulturellen Identität und Kernbotschaft gehört die Fortführung eines zielorientierten Angebots an analogen und digitalen Workshops und Vernetzungen für und mit lokalen Kulturakteuren, erweitert um externe Expert:innen und mit dem Ziel, Impulse für neue gemeinsame Projekte zu setzen.

2) Qualitätsverbesserung
Durch kontinuierliche Weiterbildungsangebote und Fachveranstaltungen werden die Lübecker Kulturakteure und -produzierenden bedarfsorientiert unterstützt (z. B. durch Beratung, Coaching, Vernetzung, Workshops). Damit verbessern sich die Qualität des kulturellen Angebots in der Hansestadt sowie die individuellen Rahmenbedingungen für die einzelnen Akteure.

3) Sichtbarmachung des kulturellen Angebots und Entwicklung neuer Kulturformate
Stärkeres Sichtbarmachen des kulturellen Angebots, vorhandener Potenziale (von Einzelnen, Gruppen, Orten, Verbindungen etc.) sowie Leerstellen; Möglichkeit zur Durchführung von präzisen Zielgruppen- und Bedarfsanalysen im Kultursektor; Entwicklung neuer Kulturformate für Lübeck, die zu den Zielgruppen, zu den Leerstellen und zum gemeinsamen Kulturprofil passen.

4) Neue Räume erschließen
Freiräume und Begegnungsräume für Kulturakteure, Bürger:innen und Gäste im gesamten Stadtgebiet ermöglichen.

5) Neues nach Lübeck holen
Lübeck ist offen für Impulse und Ideen. Dazu fördert das „KTH“ den Austausch mit überregional tätigen Kulturakteuren und Städten mit besonderen kulturellen Angeboten / Profilen in Deutschland und Europa zu suchen. Denkbar ist auch ein Stipendienprogramm für internationale Künstler:innen, um auch auf diesem Wege fruchtbare Begegnungen zwischen Lübeck und dem Rest der Welt zu initiieren.

6) Zum Kommunikations- und Marketingkonzept für die Kulturstadt Lübeck beitragen
Zu einem gemeinsamen Kommunikationskonzept sowie einem überregional / international ansprechenden Marketingkonzept trägt das „KTH“ maßgeblich bei, insbesondere durch seine Expertise und enge Zusammenarbeit mit Einzelnen und Gruppen der freien Kulturszene. Das „KTH“ kooperiert eng mit dem federführenden Konzeptträger der LTM Lübeck und versteht das Konzept als aufbauend auf der „Tourismusstrategie 2030“ und verzahnt mit den Strategien anderer Akteure (SHMF, freie Theaterszene etc.).

Für ein nachhaltiges Kulturentwicklungskonzept ist teilweise ein flexibles, schnelles Handeln bei kultureller Förderung, aktivierender Vernetzung von Akteuren und einer erleichterten Nutzung vorhandener sowie zusätzlicher Strukturen und Ressourcen vonnöten. Die Digitalisierung von Verwaltung, kultureller Produktionen und Einrichtungen wird eine deutliche Verbesserung von Flexibilität und Schnelligkeit bringen. Dennoch kann eine Kulturverwaltung diese Anforderung aufgrund von gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Handlungsmechanismen (z. B. im verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln) nur mit Einschränkungen erfüllen und eröffnet einem stiftungsfinanzierten „KTH“ die Möglichkeit, an dieser Stelle sein Potenzial an Flexibilität deutlich zu machen.

4.2.2. Beispielhafte konkrete Maßnahmen der AG „Kulturtreibhaus“

Das vom „KTH“ neu initiierte digitale „Kulturtreibhaus“ als Webplattform in einer Zeit von coronabedingtem Social Distancing ist ein gutes Beispiel für das flexible Agieren und Interve-

nieren des „KTH“: Es schafft einen improvisierten Ausweich-Ort und Plattform für neue Formate, die Kultur einem Publikum zugänglich machen, das zwangsweise gerade nicht am gleichen physischen Ort sein kann.

Im Hinblick auf die gesetzten Ziele „Qualitätsverbesserung“ und „Vernetzung“ ist ein jährlicher offener Workshop/„BarCamp“ geplant, an dem bereits involvierte und neue interessierte Kulturakteure teilnehmen können und in dem die jährliche „KTH“-Tätigkeit bewertet, Weiter- sowie Neu-Entwicklungen diskutiert und dem Beirat (s. u.) empfohlen werden. Ein neues Veranstaltungsformat unter dem Titel „Kulturtreibhaus“-Abend ist in Planung:

„Kulturtreibhaus“-Abend #1: „Mein Kulturprojekt für Lübeck – Wie beantrage ich Stiftungsgelder?“: Die Gemeinnützige, Possehl-Stiftung und Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck stellen ihre Stiftungszwecke und Antragsvoraussetzungen vor und treten in direkten Austausch mit den Kulturakteuren.

„Kulturtreibhaus“-Abend #2: Vorstellung der existierenden Veranstaltungsdatenbank unter www.luebeck.de und „Ein Blick nach Hamburg“ (AT) auf Entwicklung, Angebote und Strategien der Hamburg Kreativgesellschaft, die seit zehn Jahren erfolgreich Hamburgs freie Kulturakteure unterstützt und Kultur im öffentlichen Raum verankert.

„Kulturtreibhaus“-Abend #3: Wie kann Leerstand in Lübeck für eine künstlerische Zwischennutzung zugänglich gemacht werden? Ein Forum mit Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH, Hamburg Kreativgesellschaft und Lübecker Kulturproduzierenden.

4.3. Handlungsempfehlung: Städtische Verwaltung und „Kulturtreibhaus“ als Kooperationsverbund

Viele der von der AG „KTH“ formulierten Ziele werden bereits seitens der Stadtverwaltung als auch von Lübecker Kulturinstitutionen und -akteuren in ihren eigenen Aufgaben- und Entwicklungsplänen sowie von städtischen Einrichtungen und Tochtergesellschaften wahrgenommen und umgesetzt. Um Lübeck erfolgreich als organische Kulturhauptstadt zu etablieren, braucht es jedoch eine stärkere Zusammenarbeit auf breiter Ebene unter Federführung des Fachbereiches Kultur, Bildung und Sport.

In einer dreijährigen Testphase soll mit dem „KTH“ eine zentrale Anlaufstelle mit Schnittstellencharakter geschaffen werden, die den Austausch der freien und institutionellen Akteure vor Ort unterstützt. Über den Initialzeitraum von drei Jahren sollen neue Formate im Sinne eines „Zukunftslabors“ angestoßen und erprobt werden, um neue treibende Kräfte zu aktivieren. Im Sinne des Netzwerkgedankens soll auf diese Weise der kontinuierliche Dialog zwischen Kulturproduzierenden, -förderern und -interessierten, Kulturpolitik und Kulturverwaltung garantiert werden.

Ziel der Testphase ist es, die Rolle des „KTH“ in der Kulturentwicklung auszuloten und als tragfähiges Konzept zu erproben. Sie wird vor Ablauf ausgewertet, um auf Basis dieser Ergebnisse zu entscheiden, ob und in welcher Form eine Weiterführung sinnvoll ist.

Entsprechend der vielfältigen Anforderungen bietet sich eine kooperative Tandemstruktur von Stadtverwaltung einerseits sowie einer oder mehrerer unabhängiger, freier Vereinigungen andererseits an. Die Vorteile einer solchen Zusammenarbeit liegen in der Beschleunigung des Know-how-Transfers, der Bündelung von Synergien und des hohen Handlungsspielraums. Innerhalb dieser Struktur könnte das „KTH“ z. B. schnell und flexibel auf kurzfristig auftretende Bedarfe reagieren, gezielt ein internationales Kontaktnetzwerk aufbauen, und die aktuellen

Belange der Kultureinrichtungen und -akteuren informell aus dem alltäglichen Kontakt aufnehmen.

Diese sich gegenseitig ergänzende Arbeit wird auch anhand der jüngsten Entwicklungen zur Kulturförderung deutlich: Die vom „Kulturtreibhaus“ umgesetzte Aktion „Kulturfunke“ der Possehl-Stiftung mit der neu entstandenen Homepage https://www.kulturfunke.de/ ist nicht nur Förderprogramm, sondern auch Plattform und Informationskalender zur Darstellung einzelner, geförderter Kulturakteure und ihrer kulturellen Aktionen und Produktionen „nach neuen Regeln“ der Corona-Pandemie.

Parallel trägt das pandemiebedingte Hilfsprogramm der Stadt Lübeck „Strukturerhalt Kultur“ (www.luebeck.de/kulturhilfe) in bundesweit herausragender Weise dazu bei, Lübecker Kulturvereine und private Kultureinrichtungen strukturell zu erhalten und sich kreativ weiterentwickeln zu lassen. Auf diese Weise stabilisieren und fördern „KTH“ und Kulturverwaltung von verschiedenen Seiten kommend die gegenwärtige und zukünftige Identität Lübecks als lebendige und gelebte Kulturstadt.

Als Modelle einer kooperativen Tandemstruktur von „KTH“ und Kulturverwaltung wären denkbar: gGmbH, Stiftung, Verein oder Kooperationsverbund. Bei einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) liegen Vorteile in der Einwerbung von steuerbegünstigten Spenden- und Fördergeldern und den i. d. R. wenig komplexen Entscheidungsprozessen mit wenigen Gesellschafter:innen und der Geschäftsführung. Nachteile liegen u. a. in einer komplexen Geschäftsordnung, dem notwendigen Startkapital von € 25.000 und den ausschließlich gemeinnützigen Vorhaben. Bei einer Stiftung ist ein Startkapital von € 50.000 nötig. Sie finanziert ihre Aktivitäten i. d. R. nur von den Erlösen des Stiftungsvermögens und braucht daher ein sehr hohes Startkapital, um den oben erläuterten vielfältigen Auftrag eines „KTH“s sinnhaft erfüllen zu können. Zwei weitere Formen einer Tandemkooperation wären über eine Vereinsstruktur und eine Kooperationsvereinbarung zu erzielen, die im Folgenden etwas detaillierter verglichen werden.

Variante „Verein“

Die Organisationsform des „KTH“ als eingetragener Verein (e.V.) kann ermöglichen, die bestehenden Kräfte vor Ort zu konzentrieren und in eine Rechtsform zu überführen. Ein Best Practice-Beispiel ist das Regensburger Modell Forum Kreativwirtschaft e. V.[16]. In Regensburg hat sich 2017 aus einem ersten großen Treffen der Kreativbranche innerhalb von zwei Jahren das Forum Kreativwirtschaft e. V. gegründet. Es ist dort zum Motor für die Branche geworden und fördert den Aufbau des Clusters „Kultur- und Kreativwirtschaft“ der Stadt Regensburg. Seit 2016 betreibt die Stadt erfolgreich den Kreativraum DEGGINGER als an den Verein angebundenen „Ort für Austausch, Vernetzung und Experimente und Plattform für Ideen und Produkte der Kultur- und Kreativwirtschaft in Regensburg“.[17]

Eine Vereinsstruktur hat folgende Vor- und Nachteile:

[16] https://www.forum-kreativwirtschaft.de/de/verein/
[17] https://www.forum-kreativwirtschaft.de/de/verein/mehrwert/

Vorteile	Nachteile
Vielfältige Akteure als Vereinsmitglieder und Mitbestimmende der Vereinsarbeit; Mitgliederinteresse an Umsetzung und Langlebigkeit des Vereinslebens; aktive Mitgestaltung, nicht nur passive Inanspruchnahme von Angeboten	Bevorzugung bestimmter Mitgliederinteressen bei zahlenmäßig dominanten Mitgliedergruppen; Interessen von Kulturakteuren ohne Vereinsmitgliedschaft nicht / wenig berücksichtigt
Basisdemokratische Mitbestimmung, Entscheidungshoheit und Kontrolle (u. a. über Aktions- und Handlungsspielraum) durch Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan	aufwendige Entscheidungs- und Kontrollprozesse bei großer Vielfalt an Mitgliedern; Einschränkung des Aktions- und Gestaltungsspielraums durch Vereinszweck und -satzung
Niedrigschwellige finanzielle Mitwirkung der Akteure (Vereinsmitgliedschafts-gebühren); erleichterte Einwerbung von steuerbegünstigten Spenden und Fördermitteln durch Gemeinnützigkeit des Vereins	Finanzstabilität abhängig von Mitgliedern, Partner:innen und Förder:innen; Gewinn durch Vereinsaktivitäten nur für gemeinnützige Vereinsarbeit, wenige Rücklagen, keine Investitionen / Ausgaben in nicht vereinsgebundene Projekte oder Initiativen

Variante „Kooperationsvereinbarung“

Für die Trägerschaft der Tandemstruktur von Stadtverwaltung und externen Mitarbeiter:innen eignet sich auch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und einer städtischen GmbH.

Ein solcher Kooperationsverbund hat folgende Vor- und Nachteile:

Vorteile	Nachteile
Verschiedene private, öffentliche, wissenschaftliche Beteiligte	Interessensgesteuerte, ggf. zeitlich begrenzte Finanzierung
freier Aktionsraum unter Schirmherrschaft und Kontrolle der Hansestadt Lübeck; großer Gestaltungs- und Handlungs-spielraum des Projektmanagements	Ideen- und Umsetzungsentwicklung ausschließlich im Projektmanagement; Beirat „nur“ Mitsprache
Minimale Organisationsstruktur durch Anschluss an bestehende städtische Tochtergesellschaft	Unsichere Organisationsstruktur durch Abhängigkeit v. Kooperationspartner:innen
Finanzielle Flexibilität in der Zuweisung von Veranstaltungsmitteln nach Bedarf	Unsichere Finanzkontinuität durch Abhängigkeit v. Kooperationspartner:innen

Ergebnis

In der Abwägung der Vor- und Nachteile einer Vereinsstruktur oder eines Kooperationsvertrags und einer „angebundenen Verortung“ für ein zukünftiges „Zukunftslabor Kulturtreibhaus“ spricht einiges für den Kooperationsverbund:

Ein Kooperationsverbund

- verknüpft bestehende Strukturen miteinander partnerschaftlich und effizient
- bündelt Kompetenzen und das fachliche Know-how
- fördert die Vernetzung sowie den Austausch
- arbeitet gemeinschaftsorientiert, kultur- und identitätsstiftend
- erlaubt die Einbringung und Vertretung von Interessen vielfältiger Akteure
- verfügt über eine finanzielle Flexibilität und Sicherheit durch Kostenverteilung auf verschiedene städtische, privatwirtschaftliche und Stiftungs-Schultern
- ermöglicht eine flexible Umsetzung vielfältiger „KTH“-Aufgaben, gemeinnütziger und nicht-gemeinnütziger Vorhaben sowie Initiativen
- und hat eine schlanke Organisationsstruktur mit wenigen Entscheidungs- und Kontrollinstanzen sowie -prozessen.

Als Organisationstruktur und Verantwortungsverteilung bieten sich an: a) ein „KTH“-Leitungsteam mit der Freiheit und Verantwortung für Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen, für die Organisation von Beiratstreffen und der Vorbereitung von Beirats-Entscheidungen sowie regelmäßige Berichte und Rechenschaftslegungen gegenüber dem Beirat; b) ein Beirat (z. B. jetzige AG „Kulturtreibhaus“), der grundsätzliche Schwerpunkte, Aufgabenbereiche und Finanzausstattung sowie neue Projektbereiche gemeinsam mit der „KTH“-Leitung entscheidet und festlegt. Die Federführung des Projekts „Zukunftslabor Kulturtreibhaus“ obliegt dem Fachbereich für Kultur, Bildung und Sport.

Die organisatorische Anbindung des Projekts „Zukunftslabor Kulturtreibhaus“ würde bei der städtischen Tochtergesellschaft LTM GmbH mittels eines Kooperationsvertrags erfolgen. Die LTM GmbH würde betraut sein mit der Federführung bezüglich der bei ihr treuhänderisch verwalteten einzuwerbenden Drittmittel, der vertraglichen Anstellung der externen Mitarbeiter:innen und Ansiedlung eines Projektbüros für „KTH“-Mitarbeiter:in(nen).

Wie sich die Finanzierung des Projektbüros und seiner Ausstattung, möglicher weiterer Räumlichkeiten, von Personal, PR/Kommunikation und der Durchführung der „KTH“-Projektarbeit durch Stadt, Stiftungen und anderen Akteure aufteilen würde, ist von den Beteiligten zu verhandeln und festzulegen. Die verschiedenen Aufgabenbereiche des Kooperationsverbundes sollten sich an den Leitlinien der Kulturentwicklung der Stadt Lübeck (4.1.) und den „KTH“-Zielen (siehe Kap. 4.2.1.) orientieren. Über diese Aufgabenbereiche und Struktur wäre ein „KTH“ eng verzahnt mit der städtischen Beteiligung an einer gemeinsamen Kulturentwicklung für das wichtigste Ziel einer kulturellen Stadt-Identität und Dachmarke.

Im Prozess der dauerhaften Gewährleistung kultureller Substanz Lübecks ist es von zentraler Bedeutung, kulturelle Vielfalt zu sichern, Bewährtes zu erhalten und Experimentelles zu ermöglichen. In seiner dreijährigen Pilotphase kann das „Zukunftslabor Kulturtreibhaus“ durch die fokussierte Zusammenarbeit von Kultureinrichtungen /-akteuren, Kulturmarketing, Kulturförderung und Wirtschaft sowie als Bindeglied die kulturelle Strahlkraft Lübecks erhöhen und künftig die Identität sowie Authentizität der Lübecker Kulturlandschaft weiter stärken, die kulturellen Alleinstellungsmerkmale von Lübeck herausarbeiten und neue Beteiligungsformate erproben. Das Potential des „Zukunftslabors Kulturtreibhaus“ als Schnittstelle zwischen Kul-

turverwaltung, Stadtmarketing und Stiftung, als Dienstleistungsinitiative und Gemeinschaftsprojekt liegt darin, etablierte Kulturinstitutionen mit der freien Szene und der Wirtschaft zu vernetzen, neue Kooperationsmöglichkeiten auf schnelle und unbürokratische Wege zu initiieren, viral zu verbreiten, Partnerschaften zu verdichten, dafür den nötigen professionellen Rahmen zu schaffen und darüber hinaus neue Impulse zu setzen. Das „KTH“ kann eine sinnvolle Ergänzung bestehender kultureller Infrastrukturen und des Miteinanders in Lübeck sein, indem es die Kräfte des Lübecker Kulturlebens bündelt und bisher unentdeckte Potentiale und Entwicklungen aufspürt sowie neue Wege auslotet und anregt.

4.3. Handlungsempfehlungen zur Kulturentwicklung

Die aktuelle Herausforderung durch die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus macht deutlich, dass Live-Kultur unverzichtbar ist. Das Kulturerlebnis ist bedeutsam für das Leben und die Zukunftsfähigkeit einer Stadt, den sozialen Zusammenhalt, für ein offenes sowie tolerantes Miteinander in der Stadtgesellschaft und für die positive, auf demokratisch-freiheitlichen Werten basierende Identitätsentwicklung bei allen einzelnen Bürger:innen. Kultur allein und gemeinsam kreieren, praktizieren, rezipieren und reflektieren ist gelebte Selbstwirksamkeit und von großer Relevanz für die Stabilität unseres zivilen Zusammenlebens und unserer Demokratie.

Derzeit können noch keine validen Einschätzungen darüber erfolgen, welche Auswirkungen die Pandemie dauerhaft auf die deutsche Kulturlandschaft im Allgemeinen und die Lübecker im Speziellen haben wird. Anzunehmen ist jedoch, dass die globale Ausnahmesituation langfristige spürbare wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Folgen haben und auch Spuren im Kulturleben Lübecks hinterlassen wird. Dies muss daher im kulturellen Planen, Handeln und v. a. im Vorwärtsdenken der Zeit „danach“ bzw. der nächsten Jahre berücksichtigt werden und sich auch in längerfristigen, zukunftsorientierten Förderstrukturen mit gezielten Investitionen in kulturelle Projekte sowohl von städtischer als auch nicht-städtischer Hand niederschlagen (vgl. o. g. Beispiel von „Kulturfunke“ und Hilfsprogramm „Strukturerhalt Kultur“).

Mehr als je zuvor stehen die (kommunale) Kulturförderung sowie zentrale und strategische Planungs-, Steuerungs-, und Kommunikationsaufgaben im Vordergrund der gegenwärtigen und noch anstehenden Aufgaben, um die kulturelle Substanz in Lübeck dauerhaft zu gewährleisten. Dies ist von zentraler Bedeutung, denn eine vielfältige und dynamische Kultur in Lübeck, die lokal verankert und international sichtbar ist, stellt einen Grundbaustein für ein tragfähiges, funktionierendes Gemeinwesen dar. Um diesem (wachsenden) Anspruch und Gesetzesauftrag nachzukommen, ist die personelle Verstärkung der Strukturen der Kulturverwaltung unabdingbar.

Durch Wertschätzung bürgerlichen Engagements und Stärkung bürgerlicher Beteiligung soll die Identifikation der Lübecker:innen mit ihrer Stadt erhöht werden. Dementsprechend soll das lokale künstlerische Schaffen gezielter gefördert und damit die kulturelle Aktivität in der Stadt unterstützt werden, wofür angemessene Rahmenbedingungen in allen Stadtteilen geschaffen werden müssen. Für eine zukunftsfähige Gesellschaft ist eine gleichberechtigte kulturelle Teilhabe im Sinne des Inklusionsgedankens für jeden Einzelnen notwendig. Die Angebotsstruktur muss sich in Lübeck noch gezielter danach ausrichten. Hinsichtlich der Ungleichheit bei Einkommen, Vermögen und Lebenschancen ist auch der Zugang zu Kulturveranstaltungen für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger künftig stärker zu fördern, denn

das Kulturerleben ist ein Recht, das allen zusteht. Die Leitlinien für die zukünftige, nachhaltige Entwicklung der Kultur in der Hansestadt Lübeck verpflichten sich diesen Zielen.

> *„Kultur und kulturelle Bildung sind keine Luxusgüter, die wir uns leisten können, wenn es uns finanziell gut geht und auf die wir verzichten müssen, wenn die Verhältnisse finanziell enger werden. Kultur und kulturelle Bildung sind ein Grundrecht, auf das alle Anspruch haben.“*
>
> Johannes Rau, ehem. Bundespräsident, 29. Januar 2004

5. Kulturadressen (Auswahl)

5.1. Veranstalter

5.1.1. Theater

Figurentheater	Kolk 20, 23552 HL, info@figurentheater-luebeck.de
fund:us	Moislinger Allee 42, 23558 HL, nicolareinitzer@web.de
Hof Theater Lübeck	Schwartauer Allee 39-41, 23554 HL, hoftheaterluebeck@gmail.com
Lübecker Wasser Marionetten Theater	Kanalstraße 108, 23552 HL, buero@wasserkunst.info
Niederdeutsche Bühne e.V.	Ziethener Str. 25, 23909 Ratzeburg, info@niederdeutsche-buehne-luebeck.de
Seniorentheater Röstfrei	Wahmstr. 43-45, 23552 HL, tmg@theater23.de
Taschenoper Lübeck	Busekiststr. 23, 23562 HL, duerr@taschenoper-luebeck.de
theater 23	Wakenitzufer 1B, 23564 HL, tmg@theater23.de
Theater am Tremser Teich	Warthestr. 1a, 23554 HL, theater-am-tremser-teich@arcor.de
Theater Combinale	Hüxstr. 115, 23552 HL, info@combinale.de
Theater Fabelhaft e.V.	Schwartauer Landstr. 114-118, 23554 HL, info@theater-fabelhaft.de
Theater Lübeck	Beckergrube 16, 23552 HL, c.sawade@theaterluebeck.de
Theater Liebreiz	Stitenstr. 10, 23554 HL, info@theater-liebreiz.de
Theater Partout	Königstr. 17, 23552 HL, info@theater-partout.de
Theaterschiff	Willy-Brandt-Allee 10k, 23554 HL, mail@theaterschiffluebeck.de
tribüHne Theater e.V.	Eckenerstr. 25, 23568 HL, kontakt@tribuehne-theater.de
Theater Geisler	Dr.-Julius-Leber-Str. 25, 23552 HL, info@volkstheater-geisler.de
Zaubertheater HL GbR	Beckergrube 87, 23552 HL, zaubertheater.luebeck@gmail.com

5.1.2. Museen

Behnhaus | Drägerhaus	Königstr. 9-11, 23552 HL, alexander.bastek@luebeck.de
Buddenbrookhaus	Mengstr. 4, 23552 HL, info@buddenbrookhaus.de
Europäisches Hansemuseum	An der Untertrave 1, 23552 HL, info@hansemuseum.eu
Grenzdokumentationsstätte Lübeck-Schlutup	Paul-Behncke-Str. 32, 23566 HL, info@grenze-luebeck.de
Günter Grass-Haus	Glockengießerstr. 21, 23552 HL, info@guenter-grass-haus.de
Holstentor	Holstentorplatz, 23552 HL, mkk@luebeck.de
Industriemuseum Geschichtswerkstatt Herrenwyk	Kokerstr. 1-3, 23569 HL, geschichtswerkstatt@luebeck.de
Katharinenkirche	Königstr. 27, 23552 HL, mkk@luebeck.de
Museum Alter Leuchtturm	Am Leuchtenfeld 1, 23570 HL, info@Leuchtturm-Travemuende.de

Museum für Natur und Umwelt	Musterbahn 8, 23552 HL, susanne.fueting@luebeck.de
Museum Haus Danzig	Engelsgrube 66, 23552 HL, museum@haus-hansestadt-danzig.de
Museumshafen zu HL e.V. / Peter-Rehder-Haus	Willy-Brandt-Allee 35, 23554 HL, info@museumshafen-luebeck.org
Museumsquartier St. Annen - Kunsthalle St. Annen	St. Annen-Str. 15, 23552 HL, antje-britt.maehlmann@luebeck.de
Museumsquartier St. Annen - St. Annen-Museum	St. Annen-Str. 15, 23552 HL, dagmar.taeube@luebeck.de
Seebadmuseum Travemünde	Torstr. 1, 23570 HL, info@heimatverein-travemuende.de
Theaterfiguren Museum	Kolk 14-18, 23552 HL, info@theaterfigurenmuseum.de
Völkerkundesammlung	lars.fruehsorge@luebeck.de
Willy-Brandt-Haus	Königstr. 42, 23552 HL, b.greiner@willy-brandt.de

5.1.3. Kinos

Cinestar Filmpalast Stadthalle	Mühlenbrücke 11, 23552 HL, info@CineStar.de
Filmhaus	Königstr. 38-40, 23552 HL, filmhaus-luebeck@cinestar.de
Kommunales Kino	Mengstr. 35, 23552 HL, info@kinokoki.de

5.1.4. Büchereien

Bücherei der Gemeinnützigen	Königstr. 5, 23552 HL, buecherei@die-gemeinnuetzige.de
Stadtbibliothek	Hundestr. 5-17, 23552 HL, angela.buske@luebeck.de
Stadtteilbibliothek Moisling	Moislinger Berg 2, 23560 HL, stadtbibliothek@luebeck.de
Stadtteilbibliothek Marli-Brandenbaum	Max-Wartemann-Str. 5, 23564 HL, stadtbibliothek@luebeck.de
Stadtteilbibliothek Kücknitz	Solmitzstr. 26, 23569 HL, stadtbibliothek@luebeck.de
Bücherstube Travemünde	Torstr. 1, 23570 HL, mail@gvt-info.de
Stadtteilbibliothek Travemünde	Nordlandring 15, 23570 HL, stadtbibliothek@luebeck.de

5.1.5. Kulturorte

Altstadtbad Krähenteich e.V.	An der Mauer 51/2, 23552 HL, info@altstadtbad-kraehenteich.de
Archiv der Hansestadt	Mühlendamm 1-3, 23552 HL, archiv@luebeck.de
AWO Familienzentren / Kinder-, Jugend-, Seniorentreffs	Willy Brandt / Redderkoppel / Zollhaus / Der Laden / Slut up Stuv/ Brolingstraße / Vorwerk-Falkenfeld / Drachennest III

Brahms-Institut an der MHS HL	Jerusalemsberg 4, 23568 HL, brahms-institut@mh-luebeck.de
Bauspielplatz Bunte-kuh	Seitenstr. 12, 23558 HL, bsp-buntekuh@gmx.de
Begegnungsstätte „Wilhelmine Possehl“	Mönkhofer Weg 60, 23562 HL, karin.sielaff@vorwerker-diakonie.de
Brügmanngarten Konzertmuschel	Holstentor 1, 23552 HL, info@luebeck-tourismus.de
Cloudsters e.V.	Dankwartsgrube 72-74, 23552 HL, holger.eggerichs@cloudsters.net
CVJM Lübeck Jugendtreff St. Jürgen + Kinder- & Jugend-treff im Bürgerhaus	Große Petersgrube 11, 23552 HL, info@cvjm-luebeck.de
Der Blaue Engel	Clemensstr. 8, 23552 HL, booking@blauerengel-luebeck.de
Die Gemeinnützige	Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, Königstr. 5, 23552 HL, info@die-gemeinnuetzige.de
Diele	Lübecker Jugendring e.V., Mengstr. 41 – 43, 23552 HL, info@luebeckerju-gendring.de
Eishaus	Geninerstr. 199, 23560 HL, info@eishaus-luebeck.com
Essigfabrik	Kanalstr. 26-28, 23552 HL, messerschmidtbaltec@t-online.de
Familienzentren	BUGENHAGEN / St. Franziskus / interkult. Bielefeld-Gärten BunteKuh / Be-haimring / Beim Meilenstein / BLAUER ELEFANT / Brüder-Grimm-Ring / Fa-milienkiste / Haus Barbara / Helene Bresslau / Schaluppenweg / St. Boni-fatius / Travemünde
Freibad Falkenwiese	Wakenitzufer 1b, 23564 HL, info@naturbad-falkenwiese.info
Freilichtbühne	Spielort, Wallstr. 20, 23560 HL, kontakt@buehne-luebeck.de
Gemeinschaftshäuser	der Interessengemeinschaft der Siedlung Dornbreite e. V./ Moisling / der Siedlung Gärtnergasse / Karlshof / Falkenfeld / Finnlandsiedlung / Rangen-berg
Geschichtserlebnis-raum Roter Hahn e. V. / Bauspielplatz	Pommernring 58, 23569 HL, info@geschichtserlebnisraum.de
Haus der Kaufmann-schaft / Technikzent-rum City	Breite Str. 6 – 8, 23552 HL, info@kaufmannschaft.de
Haus Eden e.V.	Glockengießerstr. 9a, 23552 HL, mail@hagenkoetter.de
Heilig Geist Hospital	Stiftungsverwaltung Hansestadt Lübeck, Koberg 11, 23552 HL, katrin.sin-ner@luebeck.de
Int. Begegnungsstätte - Haus der Kulturen	Parade 12, 23552 HL, ikb@hausderkulturen.de
Institut für Medizin-geschichte u. Wissen-schaftsforschung	Königstr. 42, 23552 HL, sekretariat@imgwf.uni-luebeck.de
Jugendtreffs / Ju-gendzentren	Hudekamp / Seeblick / Dieselstraße / Pinasse / Burgtor / Moisling / Dä-nischburg / DORNE 62 / "JUZE" Kücknitz / Haus der Jugend Travemünde
Kinder- und Jugend-kulturhaus "Die Röhre"	Gerade Querstr. 2, 23552 HL, info@kjhroehre-luebeck.de

Kolosseum	Kronsforder Allee 25, 23560 HL, Kolosseum-Luebeck@t-online.de
Kulturakademie der Vorwerker Diakonie gGmbH	Triftstr. 139-143, 23554 HL, kavd@vorwerker-diakonie.de
Kulturdornse	An der Untertrave 70, 23552 HL, Kbb@jo-art.de
Kulturladen Buntekuh Kulturztr.	Korvettenstr. 75, 23558 HL, ikb@hausderkulturen.eu
Kulturraum	Aegidienstr. 37, 23552 HL, info@kulturraum-luebeck.de
Kulturrösterei	Wahmstr. 43-45, 23552 HL, info@kulturroesterei.de
Kulturwerft Gollan	Einsiedelstr. 6, 23554 HL, info@kulturwerft-gollan.de
Location 25	Hartengrube 25, 23552 HL, wdturne@gmail.com
Makulatur, GbR	Hüxstr. 87, 23552 HL, buchhandlung@makulatur.com
mixed pickles e. V.	Schwartauer Allee 7, 23554 HL, info@mixedpickles-ev.de
MuK Lübeck	Willy-Brandt-Allee 10, 23554 HL, kontakt@muk.de
Naturfreundejugend HL-Priwall	Stadtweide 12, 23562 HL, luebeck@naturfreunde.de
Passat	Priwallpromenade 3a, 23570 HL, passat@luebeck.de
Prosa - Der Buchla-den	Dr.-Julius-Leber-Str. 42, 23552 HL, info@prosa-buchladen.de
Rathaus	Breite Str. 62, 23552 HL, bgmkanzlei@luebeck.de
Rider's Café Music Club	Leineweberstr. 4, 23556 HL, info@riders-cafe.de
Schatz-Café	Wakenitzstr. 14, 23564 HL, beckerjan2@aol.com
Schulgarten	Wakenitzstr. 73, 23564 HL, info@luebecker-schulgarten.de
Schuppen 6 / 9 / F	Wallhalbinsel, 23552 HL
SOFA - Kulturcafé gGmbH	St. Annen-Str. 1, 23552 HL, buettner@sofa-luebeck.de
Sounds Diskothek	An der Untertrave 81-83, 23552 HL, info@soundsclub.de
Strandbahnhof	Bertlingstr. 21, 23570 HL, strandbahnhof@gmail.com
Strandsalon	Willy-Brandt-Allee 25, 23554 HL, info@strandsalon.de
Tonfink - Kulturcafé & Bar	Große Burgstr. 46, 23552 HL, info@tonfink.de
Treibsand, Ver-anst.der Alternative	Willy-Brandt-Allee 9, 23554 HL, Joe@treibsand.net
Universität zu Lübeck	Ratzeburger Allee 160, 23562 HL
Volkshochschule	Falkenplatz 10, 23564 HL, Hüxstr. 118-120, 23552 HL, vhs@luebeck.de
Werkhof	Kanalstr. 70, 23552 HL, info@werkhof-luebeck.de
Wortwerft	Dankwartsgrube 39/41, 23552 HL, post@luebecker-wortwerft.de
Zentrum für Kultur-wissenschft. For-schung in HL	Königstr. 42, 23552 HL, borck@imgwf.uni-luebeck.de; sekretariat@im-gwf.uni-luebeck.de
Zentrum für Musik-kultur	Peenestieg 1-3, 23554 HL, Info@musikkultur-luebeck.de

5.2. Musik

5.2.1. Orchester

Jugendsinfonieorchester Lübeck	Kanalstr. 42-50, 23552 HL, jso-luebeck@gmx.de
Lübeck Pop Symphonics	Grenzweg 2, 23617 Stockelsdorf, info@pop-symphonics.de
Lübecker Kammerorchester	Lothringer Str. 44, 23564 HL, hagen.sommerfeldt@web.de
Orchester der Uni. Lübeck e.V.	Ratzeburger Allee 160, 23562 HL, oskar.pfau@gmail.com
Orchester Sinfonietta Lübeck	birgit.sader@web.de
Philh. Orchester Lübeck	c/o Theater Lübeck, Beckergrube 16, 23552 HL, kontakt@theater-luebeck.de
St.-Johannes-Bläser	Probenort: Kirchenforum Alte Post, Straßenfeld 2, 23569 HL, norbert.drechsler@kirche-kuecknitz.de
Stadtorchester Lübeck	Spielvereinigung Moisling 86 e.V., Schützenstr. 75, 23558 HL, info@moisling86.de

5.2.2. Chöre

Baltic-Jazz-Singers	Musik- und Kunstschule, Kanalstr. 42-48, 23552 HL, ingrid-kunstreich@gmx.de
Chöre in St. Gertrud	Gustav-Adolf-Str. 10, 23568 HL, peter.wolff.luebeck@gmx.de
Chor der Singleiter e.V.	c/o Adlerstr. 31, 23554 HL, chorleitung@chor-der-singeleiter.de
Chor des Johanneum zu HL	Bei St. Johannis 1-3, 23552 HL, musigzweig@johanneum-luebeck.de
De TraveMünder	steinfuehrer@passatchor.de
Der gemischte Chor Travemünde	steinfuehrer@passatchor.de
Der PASSAT CHOR	hollenstein@passatchor.de
Förderkreis PopcOhr e. V.	Pommernring 127, 23569 HL, raphael.devos@kirche-kuecknitz.de
Kammerchor Cantus HL	Parade 4, 23552 HL, arden@kirchenmusik-luebeck.de
Kantorei St. Jakobi	Jakobikirchhof 3, 23552 HL, jakobi@kirchenmusik-luebeck.de
Kinderchor Canzonetta HL	Herz Jesu Kirche "Haus der Begegnung", Parade 4, 23552 HL, arden@kirchenmusik-luebeck.de
Lübecker Bach-Chor	Aegidienkirchhof 2, 23552 HL, eckhard-buerger@web.de
Lübecker Domchor	Mühlendamm 2-6, 23552 HL, kantor@domzuluebeck.de
Lübecker Kammerchor	Bullenberg 11, 23897 Mölln, andreas.krohn@posteo.de
Lübecker Knabenkantorei St. Marien	Königstr. 5, 23552 HL, chorleiter@knabenkantorei.de
Lübecker Singakademie e.V.	Brömbsenstr. 10, 23560 HL, gabrielepott@yahoo.de
Propsteichor Lübeck	Herz Jesu Kirche, "Haus der Begegnung", Parade 4, 23552 HL, arden@kirchenmusik-luebeck.de

schola cantorum Lübeck	Herz Jesu Kirche, "Haus der Begegnung", Parade 4, 23552 HL, arden@kirchenmusik-luebeck.de
Shantychor Möwenschiet	Am Berg 9, 23611 Bad Schwartau; St. Jakobi, Jakobikirchhof 3, 23552 HL, info@moewenschiet.de
Shantychor De Seilers	Karl-Heinz Körting, Tel. 04551-8919495 Handy: 0176 50390664
St. Lorenz Kantorei	kantor@kirche-travemuende.de
St.-Johannes-Chor	Probenort: Kirchenforum Alte Post, Straßenfeld 2, 23569 HL, norbert.drechsler@kirche-kuecknitz.de

5.2.3. Musikgruppen

Black Drummall's	http://www.black-drummalls-luebeck.de/contact
Gitarrengruppe der „Falken“	Dornestr. 62, 23558 HL, info@falken-luebeck.de
Operette in Lübeck e.V. (Lübecker Sommeroperette)	Rathenaustr. 21, 23568 HL, luebeckersommeroperette@t-online.de

5.2.4. Musik- / Kunstschulen

Kunstschule der Gemeinnützigen	Ratzeburger Allee 34, 23562 HL, info@kunstschule-luebeck.de
Lübecker Musikschule der Gemeinnützigen	Rosengarten 14-18, 23552 HL, info@luebecker-musikschule.de
Musik- und Kunstakademie HL e.V.	Holstenstr. 1-3, 23552 HL, info@muk-akademie.de
Musik- und Kunstschule Lübeck gGmbH	Kanalstr. 42-48, 23552 HL, info@mks-luebeck.de
Musikhochschule Lübeck	Große Petersgrube 21, 23552 HL, info@mh-luebeck.de
RockPop-Schule HL	Braunstr. 34-36, 23552 HL, Info@rockpop-schule.de
Tontalente e. V.	Meesenring 2, 23566 HL, info@tontalente.de
Volkshochschule	Hüxstr. 118-120, 23552 HL, vhs@luebeck.de
Werkkunstschule	Wahmstr.43-45, 23552 HL, info@werkkunstschule.de

5.3. Tanz / Ballett

5.3.1. Ballett-/ Tanz(schulen)

Ballettschule Anne Katrin Klaus	Wahmstr. 64, 23552 HL, info@ballett-luebeck.de
Ballettschule Ion Constantin	Breite Str. 35, 23552 Lübeck,
Creative Dance Studio	Meesenring 15, 23566 Lübeck, info@creativedance.de
EuroKidz Lübeck e.V.	Moislinger Berg 2, 23560 HL, bernd.lehmann@eurokidz.eu
Fun Factory of Dance	Paul-Ehrlich-Str. 1-3, 23562 HL, info@funfactoryofdance.de

Schule für Ballett Johannes Kritzinger	St.-Annen-Str. 2, 23552 HL, info@ballettschule-luebeck.de
Tanzcenter Alff	Schwartauer Allee 84, 23554 HL, info@tanzcenteralff.de
Tanzclub Concordia Lübeck e.V.	Clubheim: Hirschpaß 27a, 23564 HL, info@tc-concordia.de
Tanzclub Hanseatic	Falkenstr. 37a, 23564 HL geschaeftsstelle@tc-hanseatic.de
Tanzschule Dietz	Fackenburger Allee 78a, 23554 HL, info@tanzschule-dietz.de
Tanzschule Frank	Hüxtertorallee 35, 23564 HL, info@tanzschule-luebeck.de
Tanzschule Huber-Beuss	Mönkhofer Weg 2, 23564 HL, kontakt@huber-beuss.com

5.3.2. Tanzgruppen

Black Eagles Linedancer Lübeck	Niendorfer Str. 75 B, 23560 HL, info@linedance-luebeck.de
Hubertusgilde Kücknitz	Vorderteichweg 29, 23569 HL, Hubertusgilde@t-online.de
TanzOrtNord	Lindenstr. 59a, 23558 HL, Tanzortnord@web.de

5.4. Bildende Kunst

5.4.1. Galerien / Kunstvereine

Verein für Kunst und Kultur zu Travemünde e.V.	c/o Maritim, Trelleborgallee 2, 23570 HL, info@kunst-kultur-travemuende.de
Galerien und Ateliers	ca. 33 in der Innenstadt
Defacto-Art	Wallstr. 3-5, 23560 HL
Essigfabrik	Kanalstr. 26-28, 23552 HL, messerschmidtbaltec@t-online.de
GEDOK Schleswig-Holstein e.V.	Holstenstr. 14-16, 23552 HL, kontakt@gedok-sh.de
Gemeinschaft Lübecker Künstler e.V.	info@gemeinschaft-luebecker-kuenstler.de,
Overbeck-Gesellschaft	Königstr. 11, 23552 HL, info@overbeck-gesellschaft.de

5.4.2. Kunstschulen

Lübecker Musik- und Kunst-schule der Gemeinnützigen	Rosengarten 14-18, 23552 HL, info@luebecker-musikschule.de
Musik- und Kunstakademie HL e.V.	Holstenstr. 1-3, 23552 HL, info@muk-akademie.de
Musik- und Kunstschule HL GmbH	Kanalstr. 42-48, 23552 HL, info@mks-luebeck.de
Volkshochschule	Hüxstr. 118-120, 23552 HL, vhs@luebeck.de
Werkkunstschule	Wahmstr. 43-45, 23552 HL, info@werkkunstschule.de

5.5. Brauchtum

5.5.1. Karnevals- und Schützenvereine

1. Falkenfelder Karnevals-gesellschaft von 1958 e.V.	Praesident1fkg@web.de
Karnevalgesellschaft Silbermöwe Lübeck e.V.	Kleiner Schiefberg 5c, 23554 HL, info@gkg-silbermoewe.de
LKG Rut-Wiess e.V.	Loreleiweg 5, 23560 HL, jens-lossin@versanet.de
Lübeck Kücknitzer Karnevals-gesellschaft ''Blau Weiß'' e.V.	Gichterstr. 2, 23569 HL, luebeck.kuecknitzer.karnevalsg@gmail.com
Lübeck- Rangenberger Karnevalsges, von 1950 e.V.	Gemeinschaftshaus Rangenberg, Im Brunskroog 61, 23569 HL, LRKG@zimmermannjens.de
Lübecker Karnevalsgesellschaft - Die Nordlichter	Reußkamp 22a, 23560 HL, lkg-die-nordlichter@freenet.de; Volker.bade@hotmail.de
Schützenverein Moisling e.V. von 1971	August-Bebel-Str. 57, 23560 HL

5.5.2. Spielmannszüge

Deutsche Jugend-Brassband Lübeck e.V.	Am Kattegatt 11, D 23568 HL, vorstand@djb-luebeck.de
Lübecks Freibeutermukke - DIE Nordgugge e.V.	Siegfriedstr. 104, 23562 HL, info@freibeutermukke.eu
Spielmannszug des SV Eintracht Lübeck 04	Ziegelstr. 122a, 23556 HL, lehmhaus47@t-online.de
Spielmannszug Rot-Weiß-Moisling von 1911 e.V.	Geschäftsstelle der Spielvereinigung Rot- Weiß Moisling, Brüder-Grimm-Ring 4b, 23560 HL, geschaeftsstelle@rot-weissmoisling.de

5.6. Events/Feste/Projekte

5.6.1. Saisonveranstaltungen

Hansekulturfestival	Veranstalter: LTM
Der Norden erzählt ® Festival der Erzählkunst Lübeck	Veranstalter: Förderverein Märchen e.V.
Duckstein Festival	Veranstalter: Duckstein GmbH, Hamburg
Kunst am Kai	Veranstalter: Kunst am Kai e.V.
Lübecker Kindertheaterfestival	Veranstalter: tribüHne Theater e.V.

Museumsnacht	Veranstalter: Die Lübecker Museen
Nordische Filmtage Lübeck	Veranstalter: Hansestadt Lübeck
Theaternacht	Veranstalter: Hansestadt Lübeck, Kulturbüro

5.6.2. Musikfeste

Brahms-Festival	Veranstalter: Brahms-Institut
Campus Open Air	Veranstalter: Universität zu Lübeck / Technische Hochschule zu Lübeck
Classical Beat Festival	Veranstalter: NEUE-MUSIK-IMPULSE SH gUG, Schützenweg 8, 23701 Eutininfo@neue-musik-impulse.com
Lübecker Orgelsommer	Veranstalter: Ev. Luth. Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck, Marienkirchhof 2-3, 23552 HL, info@innenstadtkirchen-luebeck.de
Schleswig-Holstein Musikfestival	Veranstalter: Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Einsiedelstr. 6, 23554 HL, info@shmf.de
Travejazz Festival	Veranstalter: TraveJazz e. V. , c/o CVJM Lübeck, Große Petersgrube 11, 23552 HL, support@travejazz.de
Stereo Park Festival	Veranstalter: Stereopark Festival GbR, Einsiedelstr. 6, 23554 HL, info@stereopark-festival.de
Superkunst-Festival	Veranstalter: Kulturakademie der Vorwerker Diakonie

5.6.3. Literaturfeste

Die Große Kiesau Literaturnacht	Veranstalter: Große Kiesau Literaturnacht e.V.
Lübecker Jugendbuchtage	Veranstalter: Bücherpiraten e.V.
Lübecker Literaturtreffen	Veranstalter: Günter Grass-Haus
Superkunst-Festival	Veranstalter: Kulturakademie der Vorwerker Diakonie

5.6.4. Integration

Interkultureller Sommer	Veranstalter: VHS, Hüxstr. 118-120, 23552 HL, vhs@luebeck.de
Sonntagsdialoge e.V.	Veranstalter: Sonntagsdialoge, Kolberger Platz 1, 23558 HL, info@sonntagsdialoge.net
Tontalente e. V.	Meesenring 2, 23566 HL, info@tontalente.de

5.6.5. Erinnerungskultur

Zeit des Erinnerns	Veranstalter: Kulturbüro der Stadt Lübeck und Geschichtskontor Lübeck
Projekt „Erinnerungslandschaft deutsch-deutsche Grenze“	Veranstalter: Metropolregion Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro

5.6.6. Kulturelle Bildung und Teilhabe

Kultur für Kinder	Kooperation der Michael-Haukohl-Stiftung, Musikschule der Gemeinützigen und Lübecker Musik- und Kunstschule

Theater Sommer-camp	Veranstalter: Theater Lübeck
Lübecker Jugend-buchtage	Veranstalter: Kinder - und Jugend-Literaturhaus
Jugendoper	Veranstalter: Kunst am Kai e.V.
Lübecker Kinderthe-aterfestival	Veranstalter: tribüHne Theater e.V.
Initiative „Mach Mu-sik!“	Förderverein für Lübecker Kinder e.V. in Kooperation mit der RockPop-Schule Lübeck und mit Unterstützung der Gemeinnützigen Sparkassenstif-tung zu Lübeck
„Jugend ins Mu-seum“	Michael- Haukohl-Stiftung
Kulturtafel Lübeck e.V.	Wahmstr. 71, 23552 HL, info@kulturtafel-luebeck.de
Schülerakademie der Universität zu Lübeck	Ratzeburger Allee 160, 23562 HL, lima@@math.uni-luebeck.de
Seniorenakademie an St. Marien	Marienkirchhof 1-3, 23552 HL, seniorenakademie@st-marien-luebeck.de
Tontalente e. V.	Meesenring 2, 23566 HL, info@tontalente.de

5.7. Kulturträger und – förderer

5.7.1. Kulturver-eine

Afrik. Gemeinschaft z. HL	Fahlenkampsweg 1 – 3, 23562 HL, b.gadji@web.de
Afghanischer Fami-lien- und Kulturverein in der Hansestadt Lübeck	Vorwerker Str. 70, 23554 HL, afghanischerkulturvereinluebeck@yahoo.de
Alevitische Gemeinde Lübeck	Hinter den Kirschkaten 14, 23560 HL, alevitische.gemeinde.lu-ebeck@live.de
Arbeitsgemeinschaft der Filmautoren Lübeck e.V.	landmannsteam@gmail.com
Arbeitskreis Stern-freunde Lübeck e.V. / Sternwarte	Postfach 2209, 23510 HL, info@sternwarte-luebeck.de
Archäologische Ge-sellschaft der Hanse-stadt Lübeck	Königstr. 5, 23552 HL, doris.muehrenberg@luebeck.de
ArchitekturForum Lübeck e.V.	An der Untertrave 17, 23552 HL, info@architekturforum.de
BIRL Bürgerinititative Rettet HL e.V	Engelswisch 24, 23552 HL, info@die-birl.de
Bücherpiraten	Fleischhauerstr. 72, 23552 HL, l.sanders@buecherpiraten.de
Die Gemeinnützige	Königstr. 5, 23552 HL, info@die-gemeinnützige.de
Deutsche Auslands-gesellschaft	Koberg 2, 23552 HL, info@deutausges.de

Deutsche Thomas Mann-Gesellschaft Sitz HL e.V.	c/o Buddenbrookhaus, Mengstr. 4, 23552 HL, info@thomas-mann-gesellschaft.de
Deutsch-Finnische Gesellschaft Nord e. V.	Liguster Str. 5 a, 23820 Reinsbek, rauli.lundgren@gmx.de
Deutsch-Griechische Gesellschaft zu Lübeck e.V.	Klosterstr. 14, 23564 HL, spiridon.aslanidis@gmx.de
Deutsch-Ibero-Amerikanische Gesellschaft HL e. V. (DIAG)	Lübecker Str. 23, 23909 Ratzeburg, roggon@diag-luebeck.de
Deutsch-Indische Ges. e.V.	Niendorfer Str. 240 A, 23560 HL, info@dig-luebeck.de
Deutsch-Italienische Gesellschaft e.V. (DIG)	Breite Str. 6-8, 23552 HL, dig-luebeck@versanet.de
Deutsch-Russischer Verein „Samovar“ e.V.	Geniner Str. 24, 23560 HL, gotenova@gmx.de
Ditib Türkisch-Islamische Gemeinde zu HL e. V. / Türkisch-Deutsches Kulturzentrum	Fleischhauerst. 55 – 57, 23552 HL
Erich-Mühsam-Gesellschaft e.V.	c/o Buddenbrookhaus, Mengstr. 4, 23552 HL, post@erich-muehsam-gesellschaft.de
Frauenkommunikationszentrum Aranat e. V.	Steinrader Weg 1, 23558 HL, Info@aranat.de
Gemeinnütziger Stadtteilverein Initiative für Lübecks ländlichen Raum e.V.	Altenfeld 23, 23560 HL, detlev.stolzenberg@freenet.de
Gemeinnütziger Verein für Lübeck-Moisling/Genin und Umgegend e.V.	Hinter den Kirschkaten 16, 23560 HL, guenter.ambrosius@travedsl.de
Gemeinnütziger Verein zu Travemünde e. V.	Torstr. 1, 23570 HL, mail@gvt-info.de
Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Beim Drögenvorwerk 1-3, 23554 HL, gcjz-hl@versanet.de
Gesellschaft für Geographie und Völkerkunde e.V.	Starenweg 20, 23611 Bad Schwartau, kontakt@geoluebeck.de
Gesellschaft für Geographie und Völkerkunde zu Lübeck	Starenweg 7, 23611 Bad Schwartau, kontakt@geoluebeck.de
Gr. Kiesau Literaturnacht e.V.	c/o Kleine Burgstr. 2, 23552 HL, info@grosse-kiesau.de

Hansevolk zu Lübeck e.V.	Warendorpstr. 62, 23554 HL, info@hansevolk.de
Heinrich Mann-Gesellschaft e.V.	c/o Buddenbrookhaus, Mengstr. 4, 23552 HL, hmg@buddenbrookhaus.de
Initiative Mehrsprachigkeit e.V.	Hohelandstr. 51, 23564 HL, farsaneh.samadi@iqsh.de
Initiative Stolpersteine für Lübeck e.V.	Stavenstr. 4, 23552 HL, kugler-weiemann@gmx.de
Internationale Dietrich Buxtehude-Gesellschaft e.V.	c/o Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Marienkirchhof 2-3, 23552 HL, mail@dieterich-buxtehude.org
Internationaler Bund	Fackenburger Allee 78a, 23554 HL, Streetwork-Luebeck@ib.de
Internationaler Bund - Fanprojekt Lübeck	Karlstr. 8-14 23554 HL, Fanprojekt-hl@internationaler-bund.de
KlopfKlopf HL ist weltoffen e.V.	Fleischhauerstr. 37, 23552 HL, info@luebeckmanagement.de
Kulturverein zur Integration von Jugendlichen in HL e. V.	Mühlenstr. 51, 23552 HL, Irken.alaattin@hotmail.de
Kunst am Kai e.V.	Resedakante 9, 23564 HL
lindengruen - cross-Cultural	Forstmeisterweg 51, 23568 HL, imke.lode@lindengruen.des
Lübecker Autorenkreis und seine Freunde e.V.	Königstr. 67a, 23552 HL, geschaeftsstelle@luebecker-autorenkreis.de
Lübecker Ballettfreunde e.V.	Dornbreite 139, 23556 HL, vorstand@ballettfreunde-luebeck.de
Lübecker Jugendring e. V.	Mengstr. 41-43, 23552 HL, info@luebeckerjugendring.de
Lübecker Kultouren	Fischergrube 39, 23552 HL, luebecker-kultouren@gmx.de
Ludo Liubice e.V.	Grönlandstr. 51, 23570 HL, olli@ludo-liubice.de
Nigeria Association Lübeck e. V	Huntenhorster Weg 9 a, 23564 HL, nigerianassociationin-luebeck@yahoo.com
Photographische Gesellschaft Lübeck e.V.	Kronsforder Allee 25a, 23560 HL, vorstand@pgl-luebeck.de
Plattdütsche Volksgill to Lübeck e.V.	Königstr. 5, 23552 HL, koscielskibrigitte@gmail.com
Polnisch-Deutsche-Sozial-Kulturelle Gesellschaft - Lubeka 95’ e. V.	Marlistr. 46 c, 23566 HL, vorstand@lubeka-95.de
Slam A Rama – Angewandte Pop Kultur	Zietenstr. 11 A Hinterhaus, 23564 HL, tilostrauss@slamarama.de
Sonntags Dialoge e. V.	Kolberger Platz 1, 23558 HL, info@sonntagsdialoge.net
Sternwarte Lübeck und Arbeitskreis Sternfreunde Lübeck e.V.	Postfach 22 09, 23510 HL, info@sternwarte-luebeck.de

Toranj - Iranischer Kulturverein	toranj@gmx.de
TraveJazz e. V. c/o CVJM HL	Große Petersgrube 11, 23552 HL, support@travejazz.de
Travemünder Kammermusikfreunde e.V.	Moorredder 38, 23570 HL, olaf.silberbach@t-online.de
TÜRGEM e. V.	Hinter der Burg 3-11, 23552 HL, turgem@yahoo.de
Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.	Holstenstr. 13 – 15, 23552 HL, info-hl@tgsh.de
Türkischer SV Lübeck e. V.	Postfach 1226, 23502 HL, info@tsv-luebeck.com
Verein für Heimatgeschichte der Hansestadt Lübeck	Ortsteil Travemünde und Umgebung e. V.: Torstr.1, 23570 HL, info@heimatverein-travemuende.de
Verein für Lübeckische Ge-schichte und Altertumskunde	Mühlendamm 1-3, 23552 HL, archiv@luebeck.de
Verein Rettet die Passat	Priwallpromenade 3a, HL, org@rettetdiepassat.de
Wahlverwandtschaften Alt & Jung HL e.V.	Depenau 43, 23552 HL, wahlverwandtschaften-luebeck@t-online.de

5.7.2. Fördervereine

Förderung des Lübecker Schulgartens e.V.	Wakenitzstr. 73, 23552 HL, info@luebecker-schulgarten.de
Förderverein Buddenbrookhaus	Mengstr. 4, 23552 Lübeck, manfredeickhoelter@t-online.de
Förderverein des Museums für Natur und Umwelt e.V.	Mühlendamm 1-3, 23552 HL, ingrid.todt@web.de
Förderverein Kommunales Kino	Mengstr. 35, 23552 HL, info@koki.de
Förderverein Märchen e.V.	Hofweg 1b, 23738 Nienrade, info@dernordenerzaehlt.de
Günter und Ute Grass Stiftung	Glockengießerstr. 21, 23552 Lübeck
Heinrich Böll-Stiftung Schleswig-Holstein	c/o cloudsters, Dankwartsgrube72-74, 23552 HL
Johann Füchting Testament	Lübecker Bauverein, Otto-Passarge-Str. 2, 23564 Lübeck
Karin Schütz-Stiftung (Stipendien TH / MHL)	c/o Frau Menken, Gustav-Falke-Str. 70, 23564 Lübeck
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck	Bereich 4.411, 23539 Lübeck

Lübecker Theater Stiftung	Hafenstr. 33, 23568 HL, info@luebecker-theater-stiftung.de
Luisen-Stiftung (Dom zu Lübeck)	Viktoriastr. 24, 23560 Lübeck
Passat-Stiftung	c/o Herrn Rüdiger Pfaff, Kieperhorst 4, 23560 Lübeck
Philharmonische Gesellschaft Lübeck / Lübecker Philharmoniker e.V.	c/o Theater Lübeck, Beckergrube 16, 23552 HL, kontakt@philharmonischegesellschaftluebeck.de
Stiftung Fachhochschule Lübeck	Mönkhofer Weg 239, 23562 HL
Stiftung Dom zu Lübeck	Travemünder Allee 17 a, 23568 HL
Stiftung HAUS HANSESTADT DANZIG	Engelsgrube 66, 23552 Lübeck
Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival	Einsiedelstraße 6, 23554 23552 HL, info@shmf.de
Verein der Freunde der Museen für Kunst und Kulturgeschichte e.V.	Ratzeburger Allee 16a, 23564 HL, verein.der.freunde@gmail.com
Verein der Freunde der Stadtbibliothek e.V.	Koberg 1, 23552 HL, info@bibliotheksfreunde.de

5.7.3. Stiftungen

Daniela-Appel-Stiftung, Postfach 2257, 23510 Lübeck, daniela-appel-stiftung@t-online.de	Förderung der Jugendhilfe, Kultur + Bildung / Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen, auf kulturellem Gebiet aktiv/teilzuhaben zu werden, besonders in musikalischen
Dagmar Heidenreich & Inga Lohse Stiftung, Wakenitzstr. 33, 23564 HL	a) die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Theater Lübeck, b) die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der Integration von Menschen anderer Herkunftsländer
C.D. Stiftung, Moislinger Allee 53-55, 23558 HL	Durchführung und Gestaltung von Ausstellungen sowie zur Pflege und zum Erwerb von Kunstsammlungen
Dräger-Stiftung, Moislinger Allee 53-55, 23558 HL	Förderung von Kinder-, Jugend und Erwachsenenbildung an Schulen, Universitäten und anderen Einrichtungen / Heimat- und Denkmalspflege / Projekten der Kunst, Kultur + Musik / Museen
Die GEMEINNÜTZIGE, Königstr. 5, 23552 HL, info@die-gemeinnuetzige.de	Verwaltet 41 Stiftungen, die soziale, kulturelle und wissenschaftliche Ziele verfolgen
Edith-Fröhnert-Stiftung , Am Klingenberg 1-5, 23552	Beschaffung von Mitteln für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, der Studentenhilfe, der Wohlfahrtspflege, des Sports, der Kultur, der Gesundheitspflege und mildtätiger Zwecke

Lübeck, info@froehnert-stiftung.de	
Familie Junge Stiftung, Klingenberg 1-5, 23552 Lübeck	Förderung der Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung und des Sports
Friedrich Bluhme und Else Jebsen-Stiftung, Albert-Einstein-Str. 64, 23617 Stockelsdorf	Pflege von Kunst und Wissenschaft, auch durch Ankauf von Kunstwerken, Gewährung von Stipendien u. ä.
Gemeinnützige Sparkassen-stiftung zu Lübeck, Breite Str. 18-28, 23552 HL	Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, kultureller Zwecke + der Denkmalpflege
Jürgen Marwitz Jugendstiftung, Uhlandstr. 23, 23564 Lübeck	Maßnahmen zur Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung von Jugendlichen, Maßnahmen zur Musikerziehung von Kindern und Jugendlichen
Klaus-Dieter Müller Stiftung, Wilmersdorfer Str. 95, 10629 Berlin	Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung des journalistischen und technischen Nachwuchses sowie die Förderung von künstlerischen Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Behinderten
Margot und Jürgen Wessel Stiftung, Breite Str. 6-8, 23552 HL, sh.arndt@yahoo.de	Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung bei Kindern und Jugendlichen
Marie-Luise Imbusch-Stiftung, Torstr. 1, 23570 Lübeck-Travemünde	Förderung des jeweils besten schleswig-holsteinischen Musikers aus dem Wettbewerb "Jugend musiziert / des Jahrgangsbesten, jungen deutschen Musikers nach Anhörung des deutschen Musikrates Bonn / von begabten jungen Musikern aller Kategorien
Michael-Haukohl-Stiftung, Wakenitzstr. 73, 23564 HL, info@michael-haukohl-stiftung.de	Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch eigene Projektarbeit, insbesondere durch eigenes Personal oder Honorarkräfte für museumspädagogische Projekte oder Projekte zur Förderung der musischen Bildung
Reinhold-Jarchow-Stiftung	Herr Dirk Rhodgeß, Preußenweg 21, 23626 Ratekau, Tel: 04504-2158017
Stiftung der Freimaurerloge zur Weltkugel, St. Annen-Str. 2, 23552 HL	Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Gewährung von Beihilfen zur Erhaltung von kulturellen und denkmalgeschützten Objekten
Stiftung Schleswig-Holsteinische Cinematheque, Königstr. 21, 23552 Lübeck	Aufarbeitung der schleswig-holsteinischen Film- und Kinogeschichte / Erwerb von Filmkopien / kulturelle Förderung des Films in Schleswig-Holstein / Sammlung, Archivierung, Katalogisierung und wissenschaftliche Aufbereitung und der Öffentlichkeit zugänglich machen durch Publikation, Veranstaltungen und Vorträge
Stiftung zugunsten des Romavolks, Glockengießerstr. 21, 23552 HL	Förderung journalistischer, wissenschaftlicher, sozialpolitischer und künstlerischer Arbeiten, deren Anlass und Thema das Romavolk ist / Vergabe des "Otto-Pankok-Preises" / Vergabe von Arbeitsstipendien / Veranstaltungen mit dem Kulturbüro

Possehl Stiftung, Beckergrube 38 – 52, 23552 HL, possehl-stiftung@possehl.de	Das schöne Bild und die öffentlichen Anlagen der Stadt erhalten, insbesondere das Erscheinungsbild als Weltkulturerbe, gemeinnützige Einrichtungen in Lübeck unterstützen, Kunst und Wissenschaft zu pflegen, die Jugend fördern
von Keller Stiftung, Weberkoppel 48, 23562 HL	Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur in der Hansestadt Lübeck durch kulturelle Einrichtungen
Weiland Kulturstiftung Henning Hamkens, Königstr. 67 a, 23552 HL	Förderung von Kunst- und Literaturvereinen, Musik- und Kunstschulen, die sich der Fort- und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen widmen

5.8. Medien

5.8.1. Tageszeitungen

Lübecker Nachrichten	Herrenholz 10 – 12, 23556 HL
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	Fördestr. 20, 24944 Flensburg

5.8.2. Magazine

Delüx – das Magazin für Lübeck und die Küste	Lübecker Nachrichten GmbH, Herrenholz 10-12, 23556 HL deluex@LN-luebeck.de
Magazin Lübecker Bucht	MLB Verlags GmbH, Schwartauer Str. 106, 23611 Sereetz, info@mlb-verlag.de
Stadtteilmagazin Fregatte	Anwohner-Verein Buntekuh e. V.

5.8.3. Lokale (Online-) Sender

Radio Buntekuh im OK Lübeck	Hansestr.149, 23558 HL, info@radio-buntekuh.de
Der Offene Kanal	Kanalstr. 42 - 48, 23552 HL, info@okluebeck.de
Lokalrundfunk HL e.V.	Kanalstr. 42-48, 23552 HL, mail@luebeckfm.net
MaxiMarli	Percevalstr. 42, 23564 HL, mail@maximarli.de
NDR Studio HL	Willy-Brandt-Allee 31d, 22554 HL, studio.hl@ndr.de
Radio Travemünde	info@moebius.de
Stadtgeschehen NET	Heiweg 7, 23566 HL, info@exactmedia.de
Stadtteilmagazin FREGATTE	Hansestr. 149, 23558 HL, info@anwohnerverein-buntekuh.de
Travemuende-Aktuell.de	Torstr. 1, 23570 HL, info@moebius.de

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/09984
öffentlich

Lübeck, 14.04.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Tobias Stahl (E-Mail: Tobias.Stahl@luebeck.de Telefon: 122-4085)

Standardisierung und Zentralisierung der Beschaffung von pädagogischer Schul-IT

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
1. Die Bürgerschaft nimmt das als Anlage beigefügte Kompendium für eine lernförderliche IT-Infrastruktur für die Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis.

2. Der Bürgermeister wird in Umsetzung des Kompendiums ermächtigt, die TraveKom im Rahmen des bestehenden Rahmenvertrages mit der zentralen Beschaffung für die standardisierte IT-Infrastruktur an Lübecker allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu beauftragen und das Kompendium an die aktuellen Entwicklungen und technischen Gegebenheiten anzupassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.105 Informationstechnik	Zustimmung
1.300 Bereich Recht	Zustimmung
1.000.3 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die pädagogische Nutzung der IT-Ausstattung wird im Rahmen eines Medienkonzeptes in den jeweiligen Schulkonferenzen beschlossen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist dort gegeben

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig

	[X] vorgeschrieben durch: § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SchulG
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] [X] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[ ] Nein [X] Ja – Begründung: Durch die standardisierte und zentrale Beschaffung von IT-Komponenten ist sichergestellt, dass der Klimaschutz bei der Beschaffung berücksichtigt wird
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 27.08.2020 (VO/2020/09089) wurde die Travekom mit dem Support und der Wartung der IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen beauftragt.
Die Beschaffung dieser im Rahmen des Digitalpaktes angeschafften und anzuschaffender IT-Infrastruktur (LAN/WLAN, interaktive Displays, Schulserver) wird aktuell noch in Form von aufwendigen projektbezogenen Einzelbeauftragungen durchgeführt.
Im Rahmen der Durchführung von Proof of Concepts in den verschiedenen Teilbereichen (Netzwerk, interaktive Displays, Schulserver) wurde ein standardisierter IT-Warenkorb vorbereitet, der die Grundlage für eine zentralisierte Beschaffung der unter anderem im Rahmen des Digitalpaktes anzuschaffenden pädagogischen Schul-IT bilden soll. Die Bereitstellung des Warenkorbes soll ganzheitlich durch die Travekom realisiert werden.
Der IT-Warenkorb soll zum aktuellen Zeitpunkt folgende standardisierten Komponenten und Dienstleistungen enthalten und soll laufend angepasst und erweitert werden.:

Infrastruktur
- Niederspannung
- Daten- und Übertragungstechnik
- Ausbau-Kabelwege

Aktive Komponenten
- IT Infrastruktur
- Medientechnik / interaktive Displays
- Schulserver
- Mobile und stationäre Endgeräte
- Peripherie

Dokumentation
- Klassifizierung von Verkabelung
- Brandschutzdokumentation
- Netzwerkdokumentation (Blockschaltbild, Schrankansicht,Patchfeldansicht)
- Beschriftung

Die durch die Beschaffung entstehenden Kosten werden zu einem Großteil aus den Fördermitteln des Digitalpaktes beglichen und regulär über die jährliche Haushaltanmeldung gesteuert. Als Orientierung dient die Budgetplanung des Digitalpaktes gemäß VO/2019/07671.
Die Beschaffung der Einzelkomponenten wird durch die Travekom entsprechend des Vergaberechts ausgeschrieben. Die Beauftragung der Travekom erfolgt im Rahmen von Inhouse-

geschäften auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages. Der Weg der zentralisierten und standardisierten Beschaffung durch die Travekom ist wirtschaftlich

Anlagen:

Kompendium lernförderliche IT-Infrastruktur (inkl. standardisierter IT-Warenkatalog

Senatorin Monika Frank

Hansestadt LÜBECK



Lernförderliche IT-Infrastruktur

Kompendium der Hansestadt Lübeck

Zentralisierung • Standardisierung • Professionalisierung

Kompendium für eine lernförderliche IT-Infrastruktur für die Schulen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck

Fachbereich Bildung und Kultur

Bereich Schule und Sport

Abteilung 4.401.1

Inhaltsverzeichnis

1 Zielbild 4
2 Ausstattungskonzept 5
2.1 Präambel 5
2.2 Netzwerkschrank 5
2.3 Internet 5
2.4 LAN 5
2.5 WLAN 6
2.6 Zentrale IT Infrastruktur 6
2.7 Klassen- und Fachräume 7
2.8 Endgeräte 7
2.9 Landesdienste 7
3 Support- und Wartungskonzept 8
3.1 Präambel 8
3.2 Personen und Personenkreise 8
3.3 Servicezeiten 8
3.4 Kommunikationswege 9
3.5 Dokumentation 9
3.6 Wissensdatenbank / FAQ 9
3.7 Support 10
3.8 Zuständigkeiten 10
3.9 Supportablauf 11
3.10 Kategorisierung von Supportfällen 11
3.11 Reaktionszeiten 14
3.12 Wiederkehrende Wartungsaufgaben / Endgeräteverwaltung 14
4 Standardisierter IT Warenkatalog 15
4.1 Präambel 15
4.2 Infrastruktur 15
4.3 Niederspannung 15
4.3.2 Daten- und Übertragungstechnik 16
4.3.3 Ausbau-Kabelwege 38
4.4 Aktive Komponenten 39
4.4.1 IT Infrastruktur 39
4.4.2 Medientechnik 43
4.4.3 Schulserver 45
4.4.4 Schulgebundene Endgeräte 45
4.4.5 Peripherie 46
4.5 Dokumentation 47
4.5.1 Klassifizierung 47
4.5.2 Brandschutzdokumentation 49
4.5.3 Blockschaltbild 49
4.5.4 Schrankansicht 49

183 von 1931 in Zusammenstellung

4.5.5 Patchfeldansicht 50
4.5.6 Beschriftung 50
5 Schulungskonzept 51
5.1 Knowledgebase / FAQ 51
5.2 Medienwerkstatt 51
5.3 Technische Einführungen 51
5.3.1 Videokonferenzsystem BigBlueButton 51
5.3.2 Online Office Open Xchange 52
5.3.3 Interaktive Displays 53
5.4 Pädagogische Fortbildungen 53
6 Anlagen, Berichte und Studien 54
6.1 Intern 54
6.1.1 VO/2016/04082 IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen 54
6.1.2 VO/2018/05668 Stand der Pilotphase 54
6.1.3 VO/2018/06193 Medienentwicklungsplanung 54
6.1.4 VO/2019/07671 Evaluation Pilotphase und Digitalpakt 54
6.1.5 VO/2020/09089 Support und Wartung der IT-Infrastruktur 54
6.2 Extern 54
6.2.1 Konzept zur IT-Ausstattung an Lübecker Schulen 54
6.2.2 Szenarien lernförderlicher IT-Infrastrukturen in Schulen 54
6.2.3 Empfehlungen für die schulische IT- und Medienausstattung in SH 54

Dieses Kompendium dient der Orientierung für alle an der Umsetzung oder Nutzung der lernförderlichen IT-Infrastruktur der Hansestadt Lübeck beteiligten Personen, Personengruppen und Dienstleister. Es wird laufend, mindestens quartalsweise, an die aktuellen Entwicklungen und technischen Gegebenheiten angepasst und besitzt keinen Anspruch auf eine abschließende Vollständigkeit.

Stand: 26.04.2021

184 von 1931 in Zusammenstellung

1 Zielbild

Das Zielbild der lernförderlichen IT-Infrastruktur der Hansestadt Lübeck orientiert sich grundsätzlich an den Handlungsempfehlungen des IQSH und dem Zielbild Schul-IT des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur. Zu Grunde liegt zudem das Primat der Pädagogik, bei dem die technische Ausstattung dem pädagogischen Einsatz entsprechen muss.

Durch die Drei Eckpfeiler, der Standardisierung, Zentralisierung und Professionalisierung wird es möglich eine verlässliche, finanzierbare und leistungsstarke IT-Infrastruktur für die pädagogische Nutzung durch die Schulen bereitzustellen. Die Standardisierung sorgt hierbei für eine Kostenreduktion, die Zentralisierung für eine Vereinfachung der Prozesse und die Professionalisierung für die Erhöhung der Zufriedenheit der Nutzer:innen. In der Umsetzung wird das Zielbild flankiert durch eine größtmögliche Datensouveränität und die damit einhergehende Kontrolle über die Daten, da die Server und Dienste innerhalb der Hansestadt Lübeck betrieben werden.

Den technischen und organisatorischen Kern des Zielbildes bildet die zentrale Benutzerverwaltung gemäß Konzept der Universität zu Lübeck und den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein. Durch ein zentrales Identitätsmanagement wird die Grundlage für die Anbindung verschiedener lokaler oder zentraler Dienste erst ermöglicht. In Anlehnung an des Zielbild Schul-IT des Landes wird die technische Anbindung an das zentrale Landesportal Schule-SH bzw. die zentrale Schulverwaltungssoftware School-SH angestrebt um sowohl Lizenzkosten zu sparen, als auch eine doppelte Benutzerdatenpflege zu vermeiden. Pilotprojekte für die jeweiligen Anbindungen sind hierfür bereits in der Vorbereitung.

Ergänzend zu der zentralen Serverstruktur mit zentralen Diensten für alle Lübecker Schulen werden lokale Schulserver eingesetzt um standortbezogene Dienste, wie Druckerverwaltung, Netzlaufwerke oder Domänenanmeldungen realisieren zu können, die nicht zentral zur Verfügung gestellt werden können.

1186 von 1931 in Zusammenstellung

2 Ausstattungskonzept

2.1 Präambel

Das Ausstattungskonzept beschreibt den zu erreichenden Mindeststandard der technischen Ausstattung der Schulen im Allgemeinen, sowie der Klassen- und Fachräume im speziellen.

Hierbei handelt es sich um nicht technisch definierte Standards. Die technischen Standards sind in dem standardisierten IT-Warenkatalog näher definiert.

Die Umsetzung der angestrebten Ausstattung hat mit Hard- und Software des standardisierten IT-Warenkatalogs zu erfolgen.

Erweiterungen des Ausstattungskonzeptes bzw. Abweichungen vom standardisierten IT-Warenkatalog bedürfen einer technischen, pädagogischen oder baulichen Begründung.

Dieses Dokument wird fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen und technischen Gegebenheiten angepasst.

2.2 Netzwerkschrank

Zur Unterbringung der aktiven Hardware muss ein ausreichend dimensionierter (max. 70% Auslastung) und abschließbarer Netzwerkschrank vorhanden sein. Die wichtigen Komponenten (Schulserver) sind zwingend mittels einer USV zu sichern. Verbindungen zwischen Netzwerkschränken sind grundsätzlich mittels LWL Verkabelung vorzunehmen. Jeder Netzwerkschrank ist gemäß Dokumentationsstandard zu dokumentieren.

2.3 Internet

Der Internetzugang wird durch über das pädagogische Landesnetz realisiert. Als Fallbackleitung wird eine zusätzliche Internetanbindung konfiguriert um eine Ausfallsicherheit zu gewährleisten. Die Jugendschutzfilterung des Internetzuganges wird zentral durch Dataport gewährleistet.

2.4 LAN

Das gesamte Netzwerk, inkl. aktiver Komponenten, soll mindestens Gbit-fähig sein. Das Netzwerk ist grundsätzlich als Sterntopologie zu konzeptionieren, Erweiterungen einzelner Sternstrahlen durch Unterverteilungen sind nur in Sonderfällen, z.B. Aufgrund von erhöhten Leitungslängen, vorzusehen Es werden mindestens zwei LAN-Doppeldosen pro Klassen- /Fachraum benötigt (jeweils eine in Tafel- und Deckennähe für WLAN Accesspoint). Es muss eine Netzwerkdokumentation gemäß Dokumentationsstandard vorliegen. Netzwerkdosen sind entsprechend zu Beschriften

(siehe Beschriftungsstandard). Für die Anbindung der WLAN Accesspoints sind POE Switche zu verwenden.

2.5 WLAN

Das WLAN muss in jedem pädagogisch genutzten Raum verfügbar sein. Die WLAN Accesspoints und POE Switche müssen über den zentralen Controller verwaltet werden.

2.6 Zentrale IT Infrastruktur

Die Benutzerdaten der SuS und LuL werden in das zentrale Schul-IT-Identitätsmanagement der Hansestadt Lübeck eingefügt. Die Benutzerdaten werden mittelfristig im zentralen Landes-IDM vorgehalten und mittels zentraler Schulverwaltungssoftware gepflegt Der zentrale Masterserver der Hansestadt Lübeck stellt gemäß Konzept der Universität zu Lübeck mindestens folgende Dienste bereit:

- Softwareverteilung und Fernwartungssystem mittel Filewave
- WLAN Verwaltung mittels Unifi Controller
- Identitätsmanagement mittels Univention UCS@School
- E-Mail und Dateiablage für pädagogische Nutzung mittels OpenXchange
- Webserver für Schul-Homepages
- BigBlueButton Videokonferenzsystem

Der lokale Schulserver stellt gemäß Konzept der Universität zu Lübeck mindestens folgende Dienste bereit:

- DHCP und DNS (Netzwerkdienste)
- Radius (für WLAN Anmeldung)
- Druckerverwaltung
- Optionale Dienste ergeben sich aus dem standardisierten IT-Warenkatalog

2.7 Klassen- und Fachräume

Sämtliche Klassenräume sollen Präsentationstechnik in Form von großflächigen, interaktiven Displays, gemäß standardisiertem IT-Warenkatalog, bereitstellen.
Die Verwendung/Installation eines Druckers in jedem Klassenraum ist optional.
Die Verwendung/Installation einer Dokumentenkamera in jedem Klassenraum ist optional

2.8 Endgeräte

Die Ausstattung mit Endgeräten beruht auf dem Medienkonzept der einzelnen Schulen. Die Auswahl der Endgeräte ist auf den standardisierten IT-Warenkatalog beschränkt.

Die Bereitstellung eines PC-Raumes mit stationären Endgeräten ist optional.

Grundschulen werden mit 5 mobilen Endgeräten pro Klassenraum (inkl. Ladevorrichtung und Diebstahlschutz), sowie mit einem mobilen Klassensatz ausgestattet, bzw. ab einer 4-Zügigkeit mit zwei Klassensätzen.

Weiterführende Schulen werden mit mobilen Klassensätzen ausgestattet.

Die schulgebundenen Endgeräte sind in die zentrale Endgeräteverwaltung zu integrieren.

2.9 Landesdienste

Die Nutzung von pädagogischen Landesdiensten obliegt der Schule. Um eine bestmögliche Usability für die Nutzer:innen zu erreichen, wird die Anbindung der Schulträgerlösung luebeck.schule und dem Landesdienst schule-sh.de vorangetrieben und die doppelte Benutzerdatenhaltung schnellstmöglichst durch die zentrale Datenhaltung im Landesdienst abgelöst. Die Benutzerdatenpflege erfolgt dann ausschließlich in dem zentralen Schulverwaltungssystem School-SH.

186 von 1931 in Zusammenstellung

3 Support- und Wartungskonzept

3.1 Präambel

Das Support- und Wartungskonzept beschreibt den grundsätzlich geplanten Ablauf und die Zuständigkeiten in Bezug auf die IT-Infrastruktur (pädagogisch, städtisch, Landes-IT) der Lübecker Schulen.
Die Durchführung der Wartungs- und Supportdienstleistung für die pädagogische IT-Infrastruktur erfolgt durch die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH (im Weiteren TraveKom).

Grundlage des Support- und Wartungskonzeptes ist der standardisierte IT Warenkatalog. Dort enthaltene Hard- und Software ist gemäß Ausstattungsplanung der Hansestadt Lübeck ausgewählt und ist bindend bei der Neuanschaffung.

Support und Wartung können, nach Rücksprache mit dem IT-Support, auch auf bereits vorhandene und nicht in dem standardisierten IT Warenkatalog enthaltene Hard- und Software erweitert werden.

3.2 Personen und Personenkreise

Das Supportkonzept unterscheidet grundsätzlich folgende Personenkreise:

1. Endanwender: Als Endanwender werden Schüler:innen, Lehrer:innen oder sonstige Benutzer im schulischen Kontext bezeichnet
2. Medienkoordinator:innen: Als Medienkoordinator:innen werden von der Schule ernannte Lehrer:innen (oder in Einzelfällen Schüler:innen) bezeichnet
3. IT-Support: Als IT-Support wird übergreifend die Personengruppe bezeichnet, die Seitens der TraveKom den IT-Support bereitstellt und betreibt.
4. Dienstleister: Als Dienstleister werden interne und externe Firmen bezeichnet

3.3 Servicezeiten

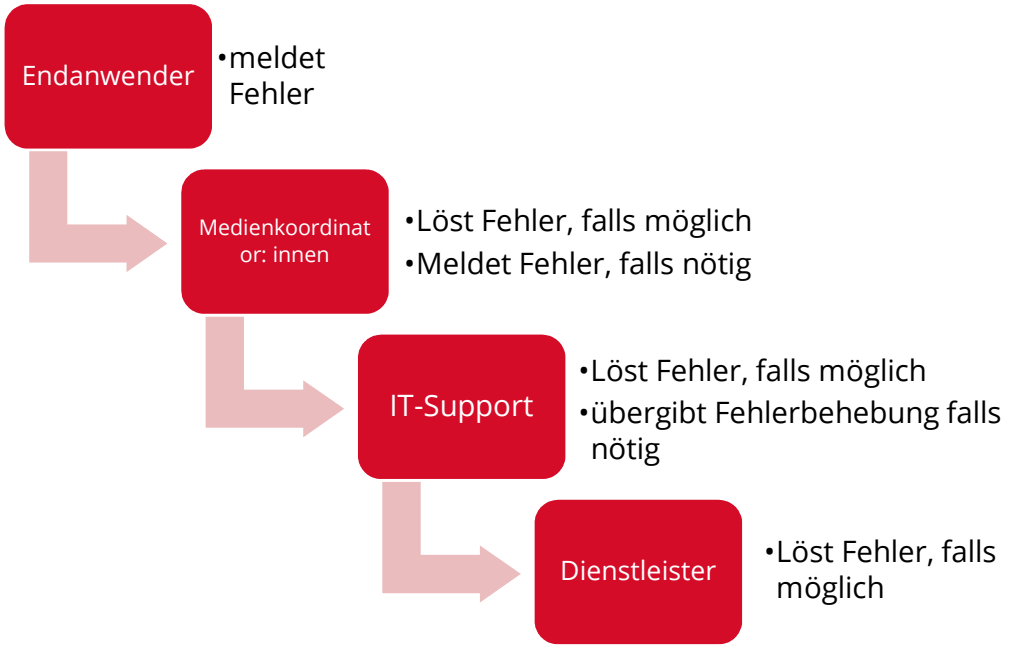
Die Servicezeit wird definiert als die Zeit, in der der HelpDesk für die Meldung von Störungen und Anfragen erreichbar ist.

Servicezeit des HelpDesks: Werktags von 07.30 bis 15.30 Uhr

3.4 Kommunikationswege

Zur Kommunikation mit dem IT-Support stehen drei Kommunikationswege zur Verfügung:

- Meldung per Ticketsystem unter luebeck.schule
- Per E-Mail an **schul-it@travekom.de**
- Per Telefon unter: 0451- 888 1 999



3.5 Dokumentation

Die Pflege der Dokumentation ist Teil des Support- und Wartungskonzeptes und wird durch den IT-Support durchgeführt. Hierfür steht eine zentrale Dokumentationsplattform zur Verfügung. IT-Beauftrage und Dienstleister erhalten auf Nachfrage einen aktuellen Auszug aus der Dokumentation. Veränderungen an der IT-Infrastruktur durch IT-Beauftragte und Dienstleister sind zu dokumentieren und dem IT-Support zu melden.

3.6 Wissensdatenbank / FAQ

Zur Verbesserung der Informationsaufbereitung und –weitergabe kommt eine zentrale Wissensdatenbank zum Einsatz. Diese ist unter faq.luebeck.schule erreichbar.
Die Wissensdatenbank wird laufend mit Anleitungen, Hilfestellungen, Videos und Antworten auf häufig gestellte Fragen erweitert. Ziel der Wissensdatenbank ist die Reduktion der Supportaufwände durch die vorherige Aufklärung und Hilfestellung bei der Benutzung der schulischen IT-Systeme.

3.7 Support

Um den Support und die Wartung der IT-Infrastruktur gewährleisten zu können, werden die in 3.3. dargestellten Kommunikationswege für alle Schulen zugänglich gemacht. Um einen reibungslosen Informationsfluss gewährleisten zu können, benennt jede Schule Medienkoordinator:innen , inkl. Vertretung.

Um die Koordination mit den Dienstleistern übernehmen zu können, meldet jede Schule die Kontaktdaten der bisher beauftragten IT-Firmen bei dem IT-Support. Eventuell vorhandene Wartungsverträge sind mitzuliefern.

Der IT-Support wird ganzheitlich durch die TraveKom realisiert.

Dies beinhaltet die Bereitstellung eines Ticketsystems, einer telefonischen Hotline und dem Aufbau einer zentralen Dokumentationsplattform.

Die Wartung der technischen Infrastruktur ist quartalsweise, je nach Zentralisierungsstand vor Ort oder mittels Fernwartung durchzuführen.

Die Fehlerbehebung und Supportannahme ist mittels Zeitnachweis zu dokumentieren.

Eine mit zusätzlichen Kosten verbundene Beauftragung von externen Dienstleistern bedarf der Freigabe des Bereichs Schule und Sport.

3.8 Zuständigkeiten

Medienkoordinator:innen	**IT-Support**	**Dienstleister**
Erste Fehlerbehebung / Fehlerqualifizierung	Ticketannahme und Koordination	Fehlerbehebung
Kommunikation mit IT-Support	Fehlerbehebung	Umsetzung von Anpassungen vor Ort
Erstellen von Tickets	Allgemeine Wartungsarbeiten	Allgemeine Wartungsarbeiten
Kommunikation mit Kollegium	Wartung der IT-Infrastruktur	Wartung der IT-Infrastruktur
	Wartung der Endgeräte inkl. Softwareverteilung	Wartung der Endgeräte inkl. Softwareverteilung
	Schulung / Fortbildung	Schulung / Fortbildung

1191 von 1931 in Zusammenstellung

3.9 Supportablauf

Der Supportablauf entspricht dem Kommunikationsweg in 3.4

Bestimmte Verfahren oder Geräte müssen, bis zur vollständigen Standardisierung, ggfs. von dem Supportablauf ausgenommen und der Support direkt von entsprechenden Dienstleistern erfolgen.

3.10 Kategorisierung von Supportfällen

Die Kategorisierung von Supportfällen wird laufend angepasst und erweitert. Der aktuelle Stand sieht eine Kategorisierung auf Grundlage der folgenden Kategorien vor:

1. Pädagogische Schul-IT
    1.1. Endgeräte/Peripherie
        1.1.1. Endgeräte
            1.1.1.1. Desktop PCs
            1.1.1.2. Laptops
            1.1.1.3. Tablets
            1.1.1.9. sonstiges
        1.1.2. Präsentationstechnik
            1.1.2.1. Interaktive Displays
            1.1.2.9. Sonstiges
        1.1.3. Drucker
        1.1.9. Sonstiges
    1.2. Lokale Infrastruktur
        1.2.1. Internetanschluss
            1.2.1.1. T@School-Anschluss
            1.2.1.2. Pädagogischer Landesnetzanschluss
            1.2.1.3. Webfilterung
            1.2.1.9. sonstiges
        1.2.2. Schulserver / Router
            1.2.2.1. Radius Server

1.2.2.2. DHCP / DNS Server

1.2.2.3. Druckerserver

1.2.2.4. Lokaler IDM Server / Domänenserver

1.2.2.5. Booster Server / Imaging Server

1.2.2.9. sonstiges

1.2.3. Netzwerkinfrastruktur

1.2.3.1. LAN

1.2.3.2. WLAN

1.2.3.9. Sonstiges

1.2.9. Sonstiges

1.3. Zentrale Server-Infrastruktur

1.3.1. Physikalischer Server / Virtualisierungsumgebung

1.3.2. Dienste

1.3.2.1. Filewave Server

1.3.2.2. OpenXchange

1.3.2.3. UCS@School

1.3.2.4. BBB

1.3.2.5. Webserver

1.3.2.6. Ticketsystem

1.3.2.9. Sonstiges

1.3.9. Sonstiges

1.9. Sonstiges

3. Landes Schul-IT

3.1. Endgeräte / Peripherie

3.1.1. Endgeräte

3.1.1.1. Desktop-PCs

3.1.1.2. Laptops

3.1.1.9. Sonstiges

3.1.2. Drucker

3.1.9. Sonstiges

3.2. Lokale Infrastruktur

3.2.1. Internet

3.2.1.1. Landesnetzanschluss (Verwaltungsnetz)

3.2.2. Netzwerkinfrastruktur

3.2.2.1. LAN

3.2.2.9. Sonstiges

3.9. Sonstiges

3.9.2. Lehrer:innen Endgeräte

3.9.3. Zentrale Schulverwaltungssoftware

3.9.4. SchulCommsy

3.9.5. Schulportal SH

3.9.6. Dienstliche Mailadresse

3.9.7. Itslearning

3.9.8. Videokonferenzlösung Jitsi

3.9.9. Sonstiges

1194 von 1931 in Zusammenstellung

3.11 Reaktionszeiten

Die Reaktionszeiten sind definiert als der Zeitraum des Eingangs einer Meldung per telefonischer Hotline oder per E-Mail und der Bearbeitung des Tickets. Die Reaktionszeit beträgt max. 8 Stunden innerhalb der Servicezeit, wobei Anfragen durch den HelpDesk sofort versucht werden zu lösen. Sollte eine direkte Lösung nicht möglich sein, ist der anfragenden Schule mitzuteilen, mit welcher Bearbeitungszeit sie zu rechnen haben oder an wen die Anfrage weitergegeben wird.

Die Störungen werden wie folgt klassifiziert:

Prioritäts-Code	Beschreibung	Reaktionszeit-Vorgabe	Lösungszeit-Vorgabe
1	Kritisch	Sofort	1 Stunde
2	Hoch	10 Minuten	8 Stunden
3	Mittel	4 Stunden	24 Stunden
4	Niedrig	24 Stunden	72 Stunden
5	Sehr niedrig	1 Tag	1 Woche

3.12 Wiederkehrende Wartungsaufgaben / Endgeräteverwaltung

Bestehende Wartungsverträge für bereits vorhandene und nicht im IT-Warenkatalog enthaltene Geräte und Systeme bleiben bis zur Überführung in den avisierten Standard erhalten. Für im IT-Warenkatalog enthaltene Geräte und Systeme erfolgt automatisch die Integration in die bestehenden Supportstrukturen.

Die Endgeräteverwaltung wird sukzessive um die bereits in den Schulen vorhandene Endgeräte erweitert.

4 Standardisierter IT Warenkatalog

4.1 Präambel

Die im IT Warenkatalog definierten Hard- und Softwareprodukte, sowie die standardisierten IT-Dienstleistungen werden im Rahmen von Inhousegeschäften an die Travekom vergeben. Die Travekom wiederum schreibt Ihrerseits die zu erfüllenden Leistungen aus. Die Travekom fungiert in Bezug auf die Umsetzung des standardisierten IT Warenkataloges als Single-Point of Contact für die Hansestadt Lübeck. Die für diese Anschaffungen zur Verfügung stehenden Mittel richten sich nach den jeweiligen Haushaltsansätzen der einzelnen Schularten, sowie möglicher, zur Verfügung stehender Fördermittel (z.B. Digitalpakt o.Ä.). Die Beauftragung von Investitionen (investiver Haushalt) im Rahmen des standardisierten IT-Warenkatalogs bedarf einer Freigabe durch den Bereich Schule und Sport. Mittelfristig ist der Aufbau eines digital gestützten Bestellprozesses geplant, bei dem die Schulen selbständig Bestellungen aus dem IT Warenkatalog durchführen können.

Der IT-Warenkatalog basiert auf entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen des Landes SH und wird in Absprache mit den Schulen kontinuierlich erweitert.

4.2 Infrastruktur

Der Bereich 4.2 Infrastruktur beinhaltet die Spezifikation der technischen und organisatorisch einzuhaltenden Standards bei der Beschaffung und Umsetzung der schulischen IT-Infrastruktur
Zum Bereich Infrastruktur zählen vorrangig, aber nicht abschließend die Unterbereiche Netzwerkinfrastruktur, Strom und die Verlegung der notwendigen Verkabelungen.

4.3 Niederspannung

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.1.1 Kabel / Leitungen

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.1.2 Elektroanlagen

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.1.3 Schalter und Steckdosen

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.2 Daten- und Übertragungstechnik

Vorbemerkungen für die Errichtung eines Kupferdatennetzes Klasse E_A

Notwendige Zertifikate

Für das geschirmte Kupfer-Verkabelungssystem sind mit dem Angebot folgende Zertifikate von akkreditierten Prüflabors bzw. Nachweise über die Einhaltung vorzulegen:

- der Kategorie 6_A Einzelproduktanforderung nach der ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06 / DIN-EN 50173-Serie und re-embedded nach IEC 60603-7-51 und IEC 60512-27-100

- der Grenzwerte der Übertragungsklasse E_A für die gesamte Übertragungsstrecke (4-Connector-Channel und 3 Connector Permanent Link) nach ISO/IEL 1180 Ed.2.2:2011-06 / DIN-EN 50173-Serie

- die Erfüllung des POE/POE+ Standards gemäß IEC 60512-99-001 und IEC 60512-9-3

- des PVP Standards, Teilnahme an der dauerhaften Qualitätskontrolle des "GHMT Premium Verification Program“.

Allgemeine Anforderungen

- garantierte Systemreserve von mindestens 2dB NEXT (schriftl. Nachweis des Herstellers)

- geeignet für künftige POE Anwendungen bis 100W (schriftl. Nachweis des Herstellers)

- rückwärtskompatibel zu Kategorie 6 und Kategorie 5

- Schirmkontaktierung mittels 360 Grad Abgriff

- 100%-Stückprüfung

- integrierte Kabelzugentlastung und Aderzugentlastung durch Beschaltungsblock

- integriertes Produktionsdatum und Seriennummer

- Nachweis der EMV Konformität gemäß EU Direktive 2004/108/EG (schriftl. Nachweis des Herstellers)

Das Verkabelungssystem muss vorbereitet sein für die Aufnahme von:

- visueller Farbmarkierung mit integriertem Staubschutz von Dose, Rangierfeld und Rangierkabel

- mechanischer Codierung von Dose, Rangierfeld und Rangierkabel

- mechanischem Aus- und Einsteckschutz von Dose und Rangierfeld (entriegelbar nur mit Spezialschlüssel)
- Staub- und Feuchtigkeitsschutz bis IP54 von Dose

Einzuhaltende Normen

Die Produktanforderungen und Messungen basieren auf den Spezifikationen der Normen:

ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06.

DIN-EN 50173-1:2011, DIN-EN 50173-2:2011, DIN-EN 50173-3:2011, DIN-EN 50173-4:2013, DIN-EN 50173-5:2013, DIN-EN 50173-6:2014, IEC 60603-7-51.

Es ist immer die letztgültige Norm anzuwenden.

Kalibrierung von Messgeräten

Die Messgeräte sind nach den Angaben des Messgeräteherstellers regelmäßig zu kalibrieren. Wenn im Messprotokoll kein Kalibrationsdatum aufscheint, ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kalibration ein Kalibrationszertifikat beizulegen. Auf dem Messgerät muss die letztgültige Version der Firmware installiert sein. Die Messungen der Kabelstrecken mit den vorgegebenen NVP-Werten ist nicht genau genug. Es sind deshalb exakte Referenzlängen für die Kalibrierung der Messgeräte vorzustellen. Auf dieser Grundlage wird der neue mittlere NVP festgelegt und als Standard definiert. Die Abweichung der Fertigungstoleranzen wird zu Gunsten der Installationsfirmen ausgelegt.

Klasse E_A Messung der Twisted-Pair Kupferverkabelung

Klasse E_A Permanentlinkmessung der Kupferverkabelung nach der ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06. Messung und Auswertung aller in der Norm beschriebenen Parameter und Dokumentation in Schriftform und auf Datenträger.

Anforderungsprofil für Kupferkabel-Messtechnik

Zur Überprüfung bzw. Zertifizierung von dienstneutralen, strukturierten Verkabelungen ist ein Messgerät einzusetzen, das folgende technische Eigenschaften aufweist.

Eigenschaften:

- Level IIIe oder Level IV - Genauigkeit gefordert.

1196 von 1931 in Zusammenstellung

- ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06 bis 500 MHz

- Messung gemäß Grenzwerten nach DIN-EN 50173-1:2011 und DIN-EN 50173-2:2011, DIN-EN 50173-3:2011, DIN-EN 50173-4:2013, DIN-EN 50173-5:2013, DIN-EN 50173-6:2014 bis 500 MHz

Messbereich:

Frequenzbereich: 1-500 MHz

geforderte Messparameter:

- Verdrahtungsplan

- Widerstand

- Länge

- Dämpfung

- DUAL NEXT TM (**Nahnebensprechen** von beiden Seiten)

- ACR-N

- Impedanz (85 - 115 Ohm)

- Laufzeit / Laufzeitdifferenz

- Dual Return Loss (Rückflussdämpfung von beiden Seiten)

- Power Sum NEXT

- Power Sum ACR

- ACR-F (gleichpegliges Übersprechen am fernen Ende)

- Power Sum ACR-F

- Headroom (Systemreserve)

Vorbemerkungen für die Errichtung eines Lichtwellenleiterdatennetzes

Anforderung der Komponenten

Für die LWL-Kabel sind Datenblätter über die Einhaltung folgender Kategorien nach der DIN EN 50173-1: 2011-05 bzw. der ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06 bzw. DIN-EN 50173-1:2011 und DIN-EN 50173-2:2011, DIN-EN 50173-3:2011, DIN-EN 50173-4:2011, DIN-EN 50173-5:2011

EN 50173-6:2014 beizulegen:

- OM3 bzw. OM4 bei den Multimode Übertragungsstrecken

- OS2 bei den Singlemode Übertragungsstrecken

Für die Stecker sind Datenblätter über die Einhaltung folgender Assemblierungsklassen nach IEC 61753 und IEC 61755 beizulegen:

- Grade M/4 bei Multimode Stecker

- Grade B/1 bei Singlemode Stecker (Standard Performance bei PC-Schliff)

- Grade B/1 bei Singlemode Stecker (Standard Performance bei APC 8 Grad-Schliff)

Bei der Verwendung von MPO/MTP Steckverbindern ist ein Datenblatt beizulegen, das die Verwendung einer MTP-Elite Ferrule bestätigt.

Die verwendeten Multimode Glasfasern (OM2, OM3 OM4) sind in einer biegeunempfindlichen Ausführung zu liefern. Es ist eine Bestätigung beizulegen dass der Fertigungsprozess der Glasfasern mit dem PCVD Verfahren erfolgt ist.

Die verwendeten Universalkabel (I/A-DQ(ZN)H) müssen für direkte Erdverlegung und Verlegung in Wasser geeignet sein.

Sichtprüfung

Die Steckerstirnflächen sind einer Sichtprüfung zu unterziehen. Das Prüfgerät (Mikroskop oder CCD Kamera) muss eine Vergrößerung von mindesten 100 für Multimode Fasern und 200 für Singlemode Fasern aufweisen.

Dämpfungsmessung

Die Dämpfung der LWL Übertragungsstrecken ist nach ISO/IEC 14763-3 zu messen. Die Messungen erfolgen beidseitig (Kap.8.1.4//9.1.1.2) in zwei Wellenlängenfenstern (Kap.8.1.3):

- Multimode-Strecken bei 850 und 1300 nm

- Singlemode-Strecken bei 1310 und 1550 nm

Somit ergeben sich 4 Messungen pro Faser.

Vor der Messung sind die Steckverbinder zu reinigen und visuell zu prüfen. Die Fasereigenschaften der Messkabel müssen mit denen der zu messenden LWL-Strecke übereinstimmen.

Die Messgeräte sind nach den Angaben des Messgeräteherstellers regelmäßig zu kalibrieren. Die Firmware ist auf dem aktuellsten Stand.

Bei einer Messung mit einem Dämpfungsmessgerät (LSPM Messung) ist der Abgleich des Messgerätes nach der 1-Jumper Methode durchzuführen. Die Jumperkabel müssen zwischen 1 – 5m lang sein (ISO/IEC 14763-3:2010 Kap. 6.3.4.2 – 6.3.4.4). Das Jumperkabel zur Feldkalibration darf nicht länger als 2m sein. (ISO/IEC 14763-3:2010 Kap. 6.3.4.5u) Die Stecker müssen Referenzqualität aufweisen.

Dämpfungsmessung

Bei einer Messung mit einem OTDR ist mit einer Vor- und Nachlauffaser unterschiedlicher Länge in beiden Richtungen zu messen. Für Multimode-Strecken sind die Wellenlängen 850/1300nm und für Singlemode-Strecken die Wellenlängen 1310/1550nm zu verwenden.

Länge der Vor- und Nachlauffaser:

- Multimode 200 – 500 m

- Singlemode 500 – 1000 m

Auf jeden Fall länger als die Dämpfungstotzone.

Die auf den Vor- und Nachlauffasern verwendeten Stecker müssen Referenzqualität nach ISO/IEC 14763-3:2010)aufweisen.

Am OTDR ist die korrekte Brechzahl der zu messenden Faser einzustellen. Die Auswahl der Pulsbreite und Mittelungsdauer ist entsprechend der Faserlänge einzustellen.

In der Auswertung der OTDR Messung muss die gesamte Streckendämpfung inkl. Steckverbinder abgebildet werden. Die Berechnung ist, wenn möglich, mit der Software des Messgeräteherstellers durchzuführen. Wenn die Auswertesoftware das nicht zulässt ist eine numerische Berechnung der Streckendämpfung zu machen. Die maximale Streckendämpfung muss der ISO/IEC 14763-3 entsprechen. Die Messprotokolle sind in Schriftform und auf Datenträger (Originaldatenformat und pdf) dem Auftraggeber zu übergeben.

Auf das Verkabelungssystem ist eine Hersteller-Garantie von 25 Jahren zu gewähren. Die Herstellergarantie deckt im Garantiefall die Kosten des auszutauschenden Materials und die dadurch entstehenden Montagekosten ab. Um die Voraussetzungen zur Erlangung der Herstellergarantie

zu erfüllen, muss die Verkabelung durch einen geschulten und zertifizierten Installateur erfolgen. Dieser hat den Nachweis einer gültigen Zertifizierung dem Angebot beizulegen.

Die Herstellergarantie ist nach Fertigstellung des Projektes beim Hersteller zu beantragen. Die Messwerte der Linkmessungen sind dem Hersteller zur Überprüfung vorzulegen und es ist die Abnahme der Verkabelung zu erwirken.

4.3.2.1 Kabel / Leitung

Es sind ausschließlich Kabel mit CE-Kennzeichnung nach Bauprodukteverordnung einzusetzen. Der ZVEI empfiehlt in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen den Einsatz von Kabeln der Klasse Cca.

Installationskabel, S/FTP, 4P, LSFRZH, Kat. 7A, bis 1200 MHz

Paargeschirmtes 100 Ohm Installationskabel mit Gesamtgeflechtschirm, 4 x 2 x AWG 22. Geeignet für Übertragungsfrequenzen bis zu 1200 MHz und 10GBase T-Applikationen nach IEEE 802.3. Efüllt die Normen ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06, DIN EN 50173 1:2011 und DIN EN 50173 2:2011, DIN-EN 50173-3:2011, DIN-EN 50173-4:2011, DIN-EN 50173-5:2011, DIN-EN 50173-6:2014 sowie Katgorie 6A nach ANSI/TIA/EIA 568 C.0 oder 568-C.2, IEC 61156-5, EN 50288-9-1, raucharm nach IEC 61034, flammwidrig nach IEC 60332 3 24 und halogenfrei nach IEC 60754 2. Entspricht der Brandklasse Cca, Außenmantel Farbe Grau RAL 7035.

Kabeleigenschaften

Anzahl der Paare:	4
Kabel ø (mm):	8,33
Leiter ø (mm):	AWG 22 >= 0,62
Isolation ø (mm):	<= 1,6
Verseilung:	2 Adern zum Paar
Verseilung der Seele:	4 Paare
Material der Isolation:	Polyethylen
Material der Folie:	Aluminium / Polyester
Material des Geflechts:	verzinntes Cu
Bedeckungsgrad (%):	50
Biegeradius ohne Zugbelastung (mm):	>= 35

Biegeradius mit Zugbelastung (mm):	>= 70
Temperaturbereich im Betrieb (°C):	20 / +60
Temperaturbereich bei Verlegung (°C):	0 / +50

Elektrische Eigenschaften (20°C ± 5°C):

DC-Schleifenwiderstand (Ohm/100 m):	<= 12,8
Widerstand unsymmetrisch (%):	<= 2
Isolationswiderstand bei 500V(MOhm*km):	>= 5000
Kapazität max. (pF/m):	43
Kapazitätsunsymmetrie max. (pF/m):	<= 0,8

LWL-Bündeladerkabel, 24 Fasern 9/125 µm (OS2)

Bezeichnung: I/A-DQ(BN)H 24 E 9/125 µm

Lichtwellenleiterkabel (LWL), für Innen- und Außenanwendung, Fasern individuell farbig gekennzeichnet, gelgefüllt, längswasserdicht, nichtmetallischer Nagetierschutz und Zugelement aus Glasgarn, verseilt um die Bündelader, Mantel LSFROH/LSFRNC, grün, flammwidrig nach IEC 60332-3-22, raucharm nach IEC 61034-1, -2 , halogenfrei nach IEC 60754 2.

Kabelspezifikation:

Faseranzahl:	12
Modenfelddurchmesser 1310nm (µm):	9,2 +/- 0,4
Modenfelddurchmesser 1550nm (µm):	10,4 +/- 0,5
Fasermantel, ø (µm):	125 +/- 0,7
Primärcoating	242 +/- 7,0

1203 von 1931 in Zusammenstellung

Kabel ø (mm):	7,2
Nominalgewicht (kg/km):	58
Minimaler Biegeradius bei Verlegung:	20 x Durchmesser (nach IEC 60794-1-21 E6)
Minimaler Biegeradius im Betrieb:	15 x Durchmesser (nach IEC 60794-1-21 E11A)
Max. Zugfestigkeit bei Verlegung (N):	2000 (nach IEC 60794-1-21 E1)
Max. Zugfestigkeit im Betrieb (N):	800 (nach IEC 60794-1-21 E1)
Schlagfestigkeit (Nm):	10 (nach IEC 60794-1-21 E4)
Querdruckfestigkeit im Betrieb(N):	1000 (nach IEC 60794-1-21 E3A)
Querdruckfestigkeit bei Verlegung(N):	2000 (nach IEC 60794-1-21 E3A)
Torsionsfestigkeit (Anzahl Zyklen):	10 ± 1 Drehung (nach IEC 60794-1-2 E7)
Temperaturbereich bei Lagerung (°C):	35/+70
Temperaturbereich bei Installation (°C):	5/+50
Temperaturbereich im Betrieb (°C):	30/+70 (nach IEC 60794-1-2 F1)
Längswasserdichtigkeit:	3m Länge, 1m Wassersäule 24 Std. (nach IEC 60794-1-21 F5B)
Brandklasse:	Dca

Faserspezifikation:

IEC 60793 2 50 Kategorie B1.3, EN 60793 2 50: Typ B1.3, ITU Empfehlung G.652a-d, ISO11801, EN50173

Dämpfung typ. 1310 nm (dB/km):	0,31
Dämpfung typ. 1550 nm (dB/km):	0,20
Dämpfung typ. 1625 nm (dB/km):	0,21
Brechungsindex 1310 nm:	1,467
Brechungsindex 1550 nm:	1,478

Faser: Germanium dotiert

4.3.2.2 Passive Netzwerkkomponenten

Zu den passiven Netzwerkkomponenten werden alle Komponenten gezählt, die für den Betrieb des Datennetzes benötigt werden, jedoch keine separate Stromquelle für den Betrieb benötigen. Hierzu gehören unter anderem, Anschlussdosen, Netzwerkkabel, Patchfelder, Netzwerkschränke und sonstiges Zubehör

4.3.2.2.1 Datendosen

4.3.2.2.1.1 UP-Global-Anschlussdose Kat.6A EL 2xRJ45/s weiß

Anschlussdose mit 30° Schrägauslass, für die Montage unter Putz und in Brüstungskanälen, Befestigungsplatte mit 60 mm, Bezeichnungsfenster mit auswechselbaren Bezeichnungsstreifen und mit 60 mm Befestigungsspur, mit 1-fach-Rahmen 80 x 86 mm, mit Bezeichnungsfenster und Modulhalter für 2 Stück RJ45-Einzelmodule. Blindplatte für die Nutzung als 1 x RJ45-Anschlussdose Farbe: weiß, RAL 9010. Halogenfrei nach DIN/VDE 0472/815. vorbereitet für die Aufnahme des 3-stufigen Sicherheitssystems zur visuellen oder mechanisch-visuellen Kodierung oder die Aschließbarkeit einzelner Ports.

Mit 2 geschirmten RJ45-Anschlussmodule der Kategorie 6A für den Aufbau von Übertragungskanälen der Klasse EA mit bis zu 4 Steckverbindungen gemäß ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06 DIN EN 50173 1:2011. Schirmkontaktierung mittels 360 Grad Abgriff, integrierte Kabelzugentlastung und Aderzugentlastung durch Beschaltungsblock. PoE/PoEplus-fähig, getestet für Steckungen unter Last nach IEC 60512-099-001, Verbindungs- und Trennbereich durch Schleifzone vom Endkontaktpunkt getrennt, geeignet für künftige POE Anwendungen bis 100W.

Anschlussmodul Kat.6A , geschirmt, Staubschutzkappe,

Modulträgerplatte mit Erdfeder und Montageanleitung.

Komplett mit Zentralstück, Zwischenring, Abdeckrahmen, gemäß eingesetztem Elektroschalteprogramm einschließlich allem erforderlichen Zubehör, Klein- und Befestigungsmaterial, liefern, montieren und betriebsfertig anschließen

4.3.2.2.1.2 Mini Aufputzgehäuse Kategorie 6A EL 2xRJ45/s weiß

Mini Aufputzgehäuse 2 Port für die direkte Montage an der Wand. ABS/Polycarbonat. Vorbereitet für die Aufnahme des 3-stufigen Sicherheitssystems zur visuellen oder mechanisch-visuellen Kodierung oder die Abschließbarkeit einzelner Ports. Farbe: weiß, RAL 9010 Maße: 61,6 x 61,6 x 25,8 mm (BxHxT).

Mit 2 geschirmten RJ45-Anschlussmodulen der Kategorie 6A für den Aufbau von Übertragungskanälen der Klasse EA mit bis zu 4 Steckverbindungen sowie der Komponentenspezifikation Kategorie 6A ISO/IEC 11801, EN 50173, sowie Kategorie 6A nach ANSI/TIA/EIA 568 D.2, re-embedded ge-

testet nach IEC 60603-7-51 und 60512-27-100, interoperabel und rückwärtskompatibel zu Kategorie 5 und 6, geeignet für 10GBase T-Applikationen gemäß IEEE 802.3an bis 500 MHz und 100m, geprüft im Rahmen der R&M-Fertigungskontrolle mit 100%-Stückprüfung sowie der dauerhaften Qualitätskontrolle des "GHMT PREMIUM Verification Program" mit Zertifikat und Prüfbericht in deutscher Sprache nach DIN EN ISO/IEC 17025, integriertes Produktionsdatum und Seriennummer zur Qualitätskontrolle, kompatibel mit RJ-Normsteckern (RJ11, RJ12, RJ45) sowie Standard Patch- und Installationskabel, geeignet für AWG 24 – AWG 22 (0,5 mm - 0,65 mm) und Litzenleiterkabeln AWG 26/7 - AWG 22/7, Kunststoffteile aus Polycarbonat, halogenfrei. Farbcodierung nach EIA/TIA 568 A und B ohne aufsplitten des Aderpaares 3-6. Schirmkontaktierung mittels 360 Grad Abgriff, integrierte Kabelzugentlastung und Aderzugentlastung durch Beschaltungsblock, goldbeschichtete Bronzekontakte für > 750 Steckzyklen, IDC-Kontakte mit 4 Aufschaltzyklen, Übergangswiderstand <20 mOhm, Spannungsfestigkeit >1000 Veff, getestet für Steckungen unter Last nach IEC 60512-099-001/002, versehen mit dem Gütesiegel PowerSafe für Fernspeisung bis 100W, Verbindungs- und Trennbereich durch Schleifzone vom Endkontaktpunkt getrennt, Schirmmaterial Zinkdruckguss ZP5, Erdkontaktierungen über 1 Steckzunge für Flachstecker 2,8 x 0,5 mm. Material: Schwermetallfrei nach EU-Richtlinien RHOS 2 und WEEE. Geeignet für werkzeuglosen Einbau in alle R&M Freenet Rangierfelder und Dosen.

Anschlussmodul Kat.6A, geschirmt, Staubschutzkappe, Modulträgerplatte mit Erdfeder und Montageanleitung.

4.3.2.2.2 Rangierfelder

4.3.2.2.2.1 Kupfer

19" 1 HE PC Rangierfeld Kategorie 6A 24 x RJ45/s leer

Modulares Rangierfeld mit integrierter Kabelabfangung

Für 24 RJ45-Anschlussmodule der Kategorie 6A für den Aufbau von Übertragungskanälen der Klasse EA mit bis zu 4 Steckverbindungen gemäß ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06, DIN EN 50173 1:2011 und DIN EN 50173 2:2011. Integrierte Kabelzugentlastung und Aderzugentlastung durch Beschaltungsblock, IDC-Kontakte mit 4 Aufschaltzyklen. PoE/PoEplus-fähig, getestet für Steckungen unter Last nach IEC 60512-099-001, geeignet für künftige POE Anwendungen bis 100W.

Das Patchfeld muss vorbereitet sein für die Aufnahme von:

- visueller Farbmarkierung mit integriertem Staubschutz von Dose, Rangierfeld und Rangierkabel

- Mechanischer Codierung von Dose, Rangierfeld und Rangierkabel

- Mechanischem Aus- und Einsteckschutz von Dose und Rangierfeld (entriegelbar nur mit Spezialschlüssel)

- Staub- und Feuchtigkeitsschutz bis IP54 von Dose komplett einschließlich allem Zubehör, Montage- und Befestigungsmaterial liefern

Anschlussmodul, Kat.6A, 1 x RJ45/s, Easy Lock, Spezial

RJ45-Anschlussmodul der Kategorie 6A für den Aufbau von Übertragungskanälen der Klasse EA mit bis zu 4 Steckverbindungen sowie der Komponentenspezifikation Kategorie 6A ISO/IEC 11801, EN 50173, sowie Kategorie 6A nach ANSI/TIA/EIA 568 D.2, re-embedded getestet nach IEC 60603-7-51 und 60512-27-100, interoperabel und rückwärtskompatibel zu Kategorie 5 und 6, geeignet für 10GBase T-Applikationen gemäß IEEE 802.3an bis 500 MHz und 100m, geprüft im Rahmen der Fertigungskontrolle mit 100%-Stückprüfung sowie der dauerhaften Qualitätskontrolle des "GHMT PREMIUM Verification Program" mit Zertifikat und Prüfbericht in deutscher Sprache nach DIN EN ISO/IEC 17025, integriertes Produktionsdatum und Seriennummer zur Qualitätskontrolle, kompatibel mit RJ-Normsteckern (RJ11, RJ12, RJ45) sowie Standard Patch- und Installationskabel, geeignet für AWG 24 – AWG 22 (0,5 mm - 0,65 mm) und Litzenleiterkabeln AWG 26/7 - AWG 22/7, Kunststoffteile aus Polycarbonat, halogenfrei. Farbcodierung nach EIA/TIA 568 A und B ohne aufsplitten des Aderpaares 3-6. Schirmkontaktierung mittels 360 Grad Abgriff, integrierte Kabelzugentlastung und Aderzugentlastung durch Beschaltungsblock, goldbeschichtete Bronzekontakte für > 750 Steckzyklen, IDC-Kontakte mit 4 Aufschaltzyklen, Übergangswiderstand <20 mOhm, Spannungsfestigkeit >1000 Veff, getestet für Steckungen unter Last nach IEC 60512-099-001/002, versehen mit dem Gütesiegel PowerSafe für Fernspeisung bis 100W, Verbindungs- und Trennbereich durch Schleifzone vom Endkontaktpunkt getrennt, Schirmmaterial Zinkdruckguss ZP5, Erdkontaktierungen über 1 Steckzunge für Flachstecker 2,8 x 0,5 mm. Material: Schwermetallfrei nach EU-Richtlinien RHOS 2 und WEEE. Geeignet für werkzeuglosen Einbau in alle Freenet Rangierfelder und Dosen.

Anschlussmodul Kat.6A, geschirmt, Staubschutzkappe und Montageanleitung.

4.3.2.2.2.2 Glasfaser

LWL 19" 1 HE UniRack2 12 x LC Duplex APC Singlemode Grade C/1

LWL 19" 1 HE UniRack2 als Spleiss- und Rangierbox, bestückt mit LC-Duplex Kupplungen nach EN 61754-20 Einbautiefe 225 mm, stufenlos tiefenverstellbar von 0 - 55 mm, stufenlos ausziehbar, bei Vollauszug Einschub um 10 Grad nach vorne kippbar, Einschub ohne Demontage des LWL Kabels im Rack entnehmbar. Untere Ebene zur Ablage der Bündeladerreserve. Pigtails spleißfertig in 1 Spleisskassette (R = 40 mm) eingelegt und geprüft, Faserfarbe gelb, inkl. Spleissschutz und Spleissaufnahmen. Geeignet für den Einsatz des Inteliphy Monitor-System, Automatisiertes Infrastruktur Management System (AIM), die Montage ist auch während des Betriebs (nachträglich) möglich. Das Öffnen der Spleisskassetten erfolgt über Filmscharniere, eine Kabeleinführung für Verschraubung M20, Einführung in 3 verschiedenen Winkeln möglich, unverwischbare Laserschutzmarke.

Gehäuse: Stahlblech pulverbeschichtet, mittelgrau (NCS 2502-B). Maße: 43.6 x 482.6 x 225 mm (H x B x T)

Bestückt mit:

- 12 x LC-Duplex Kupplungen

- integrierten Laserschutzklappen aus Metall

- Führungshülse Zirkoniakeramik

- halbtransparente Staubschutzkappe

- qualifiziert nach IEC 61753-1 Kategorie U

- Delta Einfügedämpfung: <= 0,2 dB nach IEC 61300-3-4

– Steckzyklen: min. 500

– Auszugskraft: min. 70 N

- 24 x LC-Pigtails E9/125 µm (G.652.d OS2) Länge 2,5 m

- Ferrule Zirkoniakeramik PC

- qualifiziert nach IEC 61753-1 Kategorie U

- Performance nach IEC 61753-1 (random mated) Grade C/1

- IL <= 0,25 dB (typisch), <= 0,5 dB (97%)

- RL >= 60 dB

- gemessen nach IEC 61300-3-34

– Steckzyklen: Delta IL < 0.2 dB nach 500 Steckzyklen

– Auszugskraft Faserpigtail: >= 5 N

4.3.2.3 Patchkabel

Rangierkabel, S/FTP 4P, LSFROH, Kat. 6, Farbe gem. Farbkonzept Lübeck

Kabel S/FTP flexibel, 4 x 2 x 0,14 (AWG 26), beidseitig konfektioniert mit RJ45-Steckern nach der Kat. 6 (250MHz) Komponentennorm IEC 60603-7 RJ45, geschirmt IEC für den Aufbau von Übertragungskanälen der Klasse E mit bis zu 4 Steckverbindungen sowie die Anforderungen eines Übertragungskanals der Klasse EA gemäß ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06, DIN EN 50173 1:2011 und DIN EN 50173 2:2011, DIN-EN 50173-3:2011, DIN-EN 50173-4:2011, DIN-EN 50173-5:2011, erfüllt die Kategorie 6 Anforderungen der Normen ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06, DIN EN 50173 1:2011 und

DIN EN 50173 2:2011, DIN-EN 50173-3:2011, DIN-EN 50173-4:2011, DIN-EN 50173-5:2011, DIN-EN 50173-6:2014 und ANSI/TIA/EIA 568 C.0 oder 568-C.2.
Geeignet für 10GBase T-Applikationen nach IEEE 802.3an:2006-06 bis 500 MHz, interoperabel und rückwärtskompatibel zu Kategorie 5. Geeignet für 10GBase T-Applikationen gemäß IEEE 802.3an bis 500 MHz. Raucharm nach IEC 61034, flammwidrig nach IEC 60332-3C und halogenfrei nach IEC 60754-1. Halogenfrei und schwermetallfrei nach EU-Richtlinien RoHS und WEEE Knickschutzfunktion gemäß TIA/EIA 568-C

Merkmale:

Aufnahmemöglichkeit für:

- optische Steckercodierung mittels Farbclip
- mechanische Steckercodierung "Data Safe Lock"
- mechanische Verriegelung "Safe-Clip"
- abschließbare, mech. Verriegelung "Patch-Guard"
- mechanischen, farbigen Klinkenschutz "Easy-Latch"
- garantierte, konstante Kontakthöhe von 6 mm durch Festkontakt
- Adernzuführung im Steckerkörper über zwei unabhängige Ebenen zur Reduktion des Übersprechens
- Litzenaufschaltung auf IDC-Schneidklemmkontakte
- Verriegelungsklinke mehrmals überdehnbar ohne abzubrechen
- 360° Schirmkontaktierung
- bleifrei gemäß EU Direktive
- halogenfreie Materialien

Farbvarianten: orange, blau, gelb, grün, grau

LWL Duplex Rangierkabel, LC-Duplex – LC-Duplex PC, OS2 Grade C/2

- Rangierkabel mit Außenmantel LSOH, F8 2.0x4.1 mm, gelb, Länge 1.0 m.

- Faser Singlemode 9/125µ OS2 G.652.d

- 2 x LC-Duplex Stecker (Gehäuse grün/ Knickschutz Rot/Grün, Duplex-Clip grün) nach IEC 61754-4, Zirkonia (Keramik) Ferrule, PC Schiff

- qualifiziert nach IEC 61753-1 Kategorie U

- Performance nach IEC 61753-1 (random mated) Grade B/1

- IL = ≤ 0,12dB (typisch), □ 0,25dB (97%)

- RL = □ 45dB

– Steckzyklen: Delta IL < 0.2 dB nach 500 Steckzyklen

– Auszugskraft Rangierkabel: ≥ 100 N (je Stecker)

Optional:

– visuelle, mechanische Kodierung oder Entriegelungsschutz

4.3.2.4 Datenverteiler

Für jeden Standort ist ein Hauptserverschrank (1.2.3.1) vorzusehen. Für jeden weiteren abgesetzten Datenverteiler kann je nach Bedarf ein Stand- oder Wandrack gemäß Vorgabe (1.2.3.2) verwendet werden.

Alle Varianten müssen zusätzlich als schallgedämmte Variante verfügbar sein.

4.3.2.4.1 Serverschrank

Datenverteiler vormontiert, Ausbauhöhe 42 HE, Sichttür vorne, zweiteilige geschlossene Stahlblechtür hinten.

Rahmengestell:

Vormontiertes IT-Rack, bestehend aus einem verwindungssteifen, verschweißten, allseitig symmetrischen Rahmengestell aus gewalzten, 9-fach gekanteten, geschlossenen Hohlprofilen, mit Lochung im Maßraster von 25 mm.

Rahmen mit integrierten Blindnietmuttern M6, zur schutzartgerechten Befestigung von Beschlagteilen am Profil. Alle Profilkanten abgerundet.

Horizontale Profile mit integrierter Rinne oberhalb der PU Schaum-Dichtung zum Schutz der selbigen.

Umlaufend gleiche Profile mit zwei Montageebenen, von innen und außen zugänglich, für den platzsparenden und schnellen Innenausbau.

Vierkantlochung rundum für den Einsatz von Käfigmuttern und metrische Schrauben bis M8.

Boden:

Angeschweißter Bodenrahmen mit integrierter Verstärkung zur direkten Verschraubung des Schrankes von der Gehäuseinnenseite mit dem Untergrund. Bodenrahmen vorkonfiguriert mit einteiligem, geschlossenem Bodenmodul als Sichtblende in vorderster Einbaulage.

Weitere Bodenmodule oder Funktionsbaugruppen nachrüstbar über das Zubehörprogramm. Grundschrank bereits ausgerüstet mit vormontiertem, 10 mm hohen VX-Sockelsystem. Sockeleckstücke und Sockelblenden seitlich, geschlossen, bereits vormontiert.

Front- und rückseitige Sockelblende belüftet, sind dem Lieferumfang zu nachträglichen, werkzeuglosen Montage beigefügt. Dies ermöglicht den vereinfachten Transport zum Einsatzort mittels Hubwagen oder Gabelstapler.

Anreihbar nach allen Seiten. Belastbar bis 15.000 N, statisch, bis 12.000 N nach UL 2416.

Front- und Rücktür:

Vorne Aluminiumsichttür (IP 55) mit Sichtscheibe aus 3 mm Einscheibensicherheitsglas (ESG), eingefasst in Aluminiumprofilen, vertikal silbergrau eloxiert, horizontal lackiert, RAL 9005.

Tür, mit aufgeschäumter Dichtung, dreifach scharniert, mit Stangenverschluss vierfach verriegelt. Türanschlag wechselbar, mit unverlierbaren Scharnierstiften, Türöffnungswinkel 240° bei Einzelaufstellung, 105° in Anreihung. Stahlblechrücktür, zweiteilig, vertikal geteilt geschlossen (IP 20), mit geschäumter PU-Dichtung. Rücktür, mit beidseitig integriertem Verstärkungsprofil dreifach scharniert, mit mittigem Stangenverschluss dreifach verriegelt. Bedienung komplett von der Außenseite, kein Zugriff im Bereich der Ausbauten notwendig.

Türanschlag wechselbar, mit unverlierbaren Scharnierstiften, Türöffnungswinkel 240° bei Einzelaufstellung und 160° in Anreihung. Anreihscharniere mit 180° Öffnungswinkel für Front- und Rücktür, gesondert über das Zubehörprogramm erhältlich.

Beide Türen mit Komfortgriff für Profilhalbzylinder (30/10) mm, bestückt mit Sicherheitsschließung 3524 E.

Dachblech:

1211 von 1931 in Zusammenstellung

Dachblech, mehrteilig, mit beidseitiger Kabeleinführung in der gesamten Schranktiefe, über Bürstenleisten. Die mehrteilige Ausgestaltung ermöglicht eine Demontage des Dachbleches trotz bereits erfolgter Verkabelung, was eine deutlich vereinfachte Nach- oder Umrüstung ermöglicht.
Dach inkl. verdecktem Ausbruch zur Aufnahme einer Lüftereinheit zur aktiven Belüftung. Zur Unterstützung einer passiven Belüftung lässt sich das Deckblech wahlweise mittels Bolzen auf Distanz setzen.

Montageebenen:

Schrank vormontiert mit zwei 482,6 mm (19") - Montageebenen, vorne und hinten. Die statische Gesamtbelastbarkeit beider Montageebenen beträgt 15.000 N. Dynamische Belastbarkeit (Bewegung auf Transportmodul) bis 10.000 N. Montageebene bestehend aus Universalprofilschienen für Server-, Netzwerk- und Elektronikanwendungen, vorne und hinten, tiefenvariabel, im Maßraster von 15 mm, an Tiefenstrebe oben und unten im Schrankrahmengerüst, verschraubt.
Die zölligen Montageebenen lassen sich sowohl symmetrisch, als auch asymmetrisch, seitlich versetzt, im Gehäuse positionieren. Die Realisation alternativer Befestigungsmaße 21", 23" oder für 24"-Komponenten ist ebenfalls möglich.
Profilschienen vorne und hinten, Materialstärke 2,0 mm, inklusiv zusätzlichem Lochbild nach Standard EIA 310 E. Alle Höheneinheiten an den Profilschienen gekennzeichnet und gegenläufig durchnummeriert.
HE-Kennzeichnung beider Montageebenen zur vereinfachten Montage der Ausbaukomponenten von vorne außen und hinten innenliegend ablesbar.
Profilschienen vorne vorbereitet für die werkzeuglose Aufnahme von Kabelführungshilfen zur Organisation einer strukturierten Verkabelung in höchster Packungsdichte.
Profilschienen hinten vorbereitet zur beidseitigen Aufnahme einer Power Distribution Unit (PDU) im 1 HE Formfaktor zur Elektrifizierung des Schrankes, ohne Verbrauch an Ausbauvolumen durch die besonders platzsparende seitliche Montage zwischen Montageebene und Seitenwand im Zero-U Space.

Lieferumfang:

Lieferumfang inkl. praxiserprobtem Montagezubehör, wie Distanzstücken zum optionalen Anheben des Lüfterdeckbleches, 4 Nivellierfüße, 4 Kabelabfangschienen, Kombinationsschiene aus C-Profilschienen und Hammerkopfschiene zur Kabelabfangung, zur Montage wahlweise auf der inneren oder äußeren Befestigungsebene, 10 Kabelführungsbügel in Metallausführung, 125x65 mm, Befestigungszubehör für 19"-Ausbaukomponenten bestehend aus 12 Stk. 19"-Fastener 1 HE, kontaktierend und 25 Stk. Innensechsrund-Schrauben, leitend, mit Unterlegscheiben in der Gewindegröße M5.

Potenzialausgleich:

Alle Beplankungsteile mit automatischem Potenzialausgleich bzw. vorbereitet zur Befestigung von Erdungsbändern. 19"-Befestigungszubehör ist im Lieferumfang lose beigelegt. Ein Potenzialausgleichset ist im Zubehör erhältlich.

Seitenwände:

Einteilig verschraubte Variante (IP 55), montiert, im Lieferumfang enthalten. Optionale Innenverriegelung über das Zubehörprogramm erhältlich.
Horizontal geteilte und vertikal geteilte, scharnierte Variante (IP 20) über das Zubehörprogramm erhältlich.

QR Code:

Gedruckter QR Code auf allen Flachteilen, Dach, Wände, Türen und Typenschild, dient der eindeutigen Kennzeichnung einzelner Bestandteile dem einfachen Abruf relevanter Produktinformationen und Dokumentationen, sowie der eindeutigen Nachverfolgbarkeit dieser Einzelteile.

Material:

Schrankgerüst, Dach: Stahlblech 1,5 mm

Rücktür: Stahlblech 1,5mm

Fronttür: Aluminium 1,5 mm, ESG 3,0 mm

19"-Profilschienen: Stahlblech 2,0 mm

Oberflächenausführung (Stahlblech): dreifache Behandlung der Oberfläche als Korrosionsschutz und zur Beständigkeit gegenüber Mineralölen, Schmierstoffen

Bearbeitungsemulsionen und Lösungsmitteln:

Nanokeramische Beschichtung, Elektrophorese-Tauchgrundierung, Lackierung in RAL 7035/9005, Struktur pulverbeschichtet.

Schutzklassen:

Schutzart nach IEC 60 529 (mit montierten Seitenwänden oder in abgedichteter Anreihung):

IP 00 Schutzart nach NEMA (mit montierten Seitenwänden oder in abgedichteter Anreihung):

Oberfläche:

Flachteile, Türen, Innenausbau, lackiert RAL 7035/9005 Aluminiumfronttüre, vertikal, Aluminium, silbergrau eloxiert Aluminiumfronttüre, horizontal, Aluminium, lackiert, RAL 9005.

Approbationen:

UL2416 NITW (NFPA70, NFPA75), IEC/EN 60950 (CB Zertifikat und Report), IEC/EN 62368 (CB Zertifikat und Report), Abmessungen (BHT): 800x2100x1000 mm.
Erdungsmaßnahmen sind gemäß der Risikobewertung nach DIN EN 62368-1 für VX IT Schränke nicht erforderlich, daher ist ein Erdungszubehör im Lieferumfang nicht enthalten.
Für erhöhte EMV Anforderungen kann ein Potenzialausgleich-Set über das Zubehörprogramm erworben werden. (5302.027 und 5302.028)

4.3.2.4.2 Rackschränke

4.3.2.4.2.1 Standmontage

Datenverteiler vormontiert, Ausbauhöhe 42 HE, Sichttür vorne, zweiteilige geschlossene Stahlblechtür hinten.

Rahmengestell:

Vormontiertes IT-Rack, bestehend aus einem verwindungssteifen, verschweißten, allseitig symmetrischen Rahmengestell aus gewalzten, 9-fach gekanteten, geschlossenen Hohlprofilen, mit Lochung im Maßraster von 25 mm.
Rahmen mit integrierten Blindnietmuttern M6, zur schutzartgerechten Befestigung von Beschlagteilen am Profil. Alle Profilkanten abgerundet.
Horizontale Profile mit integrierter Rinne oberhalb der PU Schaumdichtung zum Schutz der selbigen. Umlaufend gleiche Profile mit zwei Montageebenen, von innen und außen zugänglich, für den platzsparenden und schnellen Innenausbau.
Vierkantlochung rundum für den Einsatz von Käfigmuttern und metrische Schrauben bis M8.

Boden:

Angeschweißter Bodenrahmen mit integrierter Verstärkung zur direkten Verschraubung des Schrankes von der Gehäuseinnenseite mit dem Untergrund. Bodenrahmen vorkonfiguriert mit einteiligem, geschlossenem Bodenmodul als Sichtblende in vorderster Einbaulage.

Weitere Bodenmodule oder Funktionsbaugruppen nachrüstbar über das Zubehörprogramm.
Grundschrank bereits ausgerüstet mit vormontiertem, 10 mm hohen Sockelsystem. Sockeleckstücke und Sockelblenden seitlich, geschlossen, bereits vormontiert.
Front- und rückseitige Sockelblende, belüftet, sind dem Lieferumfang zu nachträglichen, werkzeuglosen Montage beigefügt. Dies ermöglicht den vereinfachten Transport zum Einsatzort mittels Hubwagen oder Gabelstapler.
Anreihbar nach allen Seiten. Belastbar bis 8.000 N, statisch, bis 8.000 N nach UL 2416.

Front- und Rücktür:

Vorne Aluminiumsichttür (IP 55) mit Sichtscheibe aus 3 mm Einscheibensicherheitsglas (ESG), eingefasst in Aluminiumprofilen, vertikal silbergrau eloxiert, horizontal lackiert, RAL 9005.
Tür, mit aufgeschäumter Dichtung, dreifach scharniert, mit Stangenverschluss vierfach verriegelt.
Türanschlag wechselbar, mit unverlierbaren Scharnierstiften, Türöffnungswinkel 240° bei Einzelaufstellung, 105° in Anreihung.
Stahlblechrücktür, zweiteilig, vertikal geteilt geschlossen (IP 20), mit geschäumter PU-Dichtung.
Rücktür, mit beidseitig integriertem Verstärkungsprofil dreifach scharniert, mit mittigem Stangenverschluss dreifach verriegelt.
Türanschlag wechselbar, mit unverlierbaren Scharnierstiften, Türöffnungswinkel 240° bei Einzelaufstellung und 160° in Anreihung.
Anreihscharniere mit 180° Öffnungswinkel für Front- und Rücktür, gesondert über das Zubehörprogramm erhältlich.
Beide Türen mit Komfortgriff für Profilhalbzylinder (30/10) mm, bestückt mit Sicherheitsschließung 3524 E.

Dachblech:
Dachblech, mehrteilig, mit beidseitiger Kabeleinführung in der gesamten Schranktiefe, über Bürstenleisten. Die mehrteilige Ausgestaltung ermöglicht eine Demontage des Dachbleches trotz bereits erfolgter Verkabelung, was eine deutlich vereinfachte Nach- oder Umrüstung ermöglicht.
Dach inkl. verdecktem Ausbruch zur Aufnahme einer Lüftereinheit zur aktiven Belüftung. Zur Unterstützung einer passiven Belüftung lässt sich das Deckblech wahlweise mittels Bolzen auf Distanz setzen.

Montageebenen:
Schrank vormontiert mit zwei 482,6 mm (19") - Montageebenen, vorne und hinten.
Die statische Gesamtbelastbarkeit beider Montageebenen beträgt 8.000 N. Dynamische Belastbarkeit (Bewegung auf Transportmodul) bis 8.000 N.
Montageebene bestehend aus Universalprofilschienen für Server-, Netzwerk- und Elektronikanwendungen, vorne und hinten, tiefenvariabel, im Maßraster von 12,5 mm, an Quertraverse oben und unten im Schrankrahmengerüst, verschraubt.

1215 von 1931 in Zusammenstellung

Die zölligen Montageebenen lassen sich sowohl symmetrisch, als auch asymmetrisch, seitlich versetzt, im Gehäuse positionieren. Die Realisation alternativer Befestigungsmaße 21", 23" oder für 24"-Komponenten ist ebenfalls möglich.
Profilschienen vorne und hinten, Materialstärke 2,0 mm, inklusiv zusätzlichem Lochbild nach Standard EIA 310 E. Alle Höheneinheiten an den Profilschienen gekennzeichnet und gegenläufig durchnummeriert.
HE-Kennzeichnung beider Montageebenen zur vereinfachten Montage der Ausbaukomponenten von vorne außen und hinten innenliegend ablesbar.
Profilschienen vorne vorbereitet für die werkzeuglose Aufnahme von Kabelführungshilfen zur Organisation einer strukturierten Verkabelung in höchster Packungsdichte.
Profilschienen hinten vorbereitet zur beidseitigen Aufnahme einer Power Distribution Unit (PDU) im 1 HE Formfaktor zur Elektrifizierung des Schrankes, ohne Verbrauch an Ausbauvolumen durch die besonders platzsparende seitliche Montage zwischen Montageebene und Seitenwand im Zero-U Space.

Lieferumfang:
Lieferumfang inkl. praxiserprobtem Montagezubehör, wie Distanzstücken zum optionalen Anheben des Lüfterdeckblechs, 4 Nivellierfüße, 4 Kabelabfangschienen, Kombinationsschiene aus C-Profilschienen und Hammerkopfschiene zur Kabelabfangung, zur Montage wahlweise auf der inneren oder äußeren Befestigungsebene, 10 Kabelführungsbügel in Metallausführung, 125x65 mm, Befestigungszubehör für 19"-Ausbaukomponenten bestehend aus 12 Stk. 19"-Fastener 1 HE, kontaktierend und 25 Stk. Innensechsrund-Schrauben, leitend, mit Unterlegscheiben in der Gewindegröße M5.

Potenzialausgleich:
Alle Beplankungsteile mit automatischem Potenzialausgleich bzw. vorbereitet zur Befestigung von Erdungsbändern.
19"-Befestigungszubehör ist im Lieferumfang lose beigelegt. Ein Potenzialausgleichsset ist im Zubehör erhältlich.

Seitenwände:
Einteilig verschraubte Variante (IP 55), montiert, im Lieferumfang enthalten. Optionale Innenverriegelung über das Zubehörprogramm erhältlich.
Horizontal geteilte und vertikal geteilte, scharnierte Variante (IP 20) über das Zubehörprogramm erhältlich.

QR Code:
Gedruckter QR Code auf allen Flachteilen, Dach, Wände, Türen und Typenschild, dient der eindeutigen Kennzeichnung einzelner Bestandteile, dem einfachen Abruf relevanter Produkt-

1216 von 1931 in Zusammenstellung

Informationen und -Dokumentationen, sowie der eindeutigen Nachverfolgbarkeit dieser Einzelteile.

Material:
Schrankgerüst, Dach: Stahlblech 1,5 mm

Rücktür: Stahlblech 2,0 mm

Fronttür: Aluminium 1,5 mm, ESG 3,0 mm

19"-Profilschienen: Stahlblech 2,0 mm

Oberflächenausführung (Stahlblech): Dreifache Behandlung der Oberfläche als Korrosionsschutz Und zur Beständigkeit gegenüber Mineralölen, Schmierstoffen, Bearbeitungsemulsionen und Lösungsmitteln: Nano-Keramische Beschichtung, Elektrophorese-Tauchgrundierung, Lackierung in RAL 7035/9005, Struktur pulverbeschichtet

Schutzklassen:
Schutzart nach IEC 60 529 (mit montierten Seitenwänden oder in abgedichteter Anreihung): IP 00
Schutzart nach NEMA (mit montierten Seitenwänden oder in abgedichteter Anreihung):

Oberfläche:
Flachteile, Türen, Innenausbau, lackiert RAL 7035/9005 Aluminiumfronttüre, vertikal, Aluminium, silbergrau eloxiert Aluminiumfronttüre, horizontal, Aluminium, lackiert, RAL 9005

Approbationen:
UL2416 NITW (NFPA70, NFPA75), IEC/EN 60950 (CB Zertifikat und Report), IEC/EN 62368 (CB Zertifikat und Report), Abmessungen (BHT): 800x2100x800 mm

4.3.2.4.2.2 Wandmontage

15 HE Wand-/Standgehäuse mit tiefenverstellbarem 19-Montagerahmen vorne, bestehend aus Wandteil, zwei Grundträgern, Dach- und Bodenblech, jeweils mit Ausbruch zur Kabeleinführung, abgedeckt mit Bürstenleisten, zwei 19-Profilschienen, zwei abschließbaren Seitenwänden und einer abschließbaren Sichttür. Das Gehäuse wird mit Snap-Verbindungselementen werkzeuglos aufgebaut. Durch die symmetrische Grundkonstruktion ist ein verwechslungsfreier Aufbau möglich.

Türanschlag frei wählbar. Statische Belastbarkeit der 19.-Ebene: 5 kg/HE, maximal 75 kg. Die Gehäusebreite 700 mm lässt seitlich Freiraum für große Kabelmengen. Seitenwände, Dach und Bodenrahmen mit jeweils zwei Lüfterfeldern für eine passive Durchlüftung, eine Erweiterung zur aktiven Klimatisierung ist mit separat erhältlichen Lüftermotoren möglich, nicht benötigte Lüfterfelder können mit separat erhältlichen Abdeckplatten geschlossen werden. Der Einsatz als Standgehäuse ist mit separat erhältlichen Nivellierfüßen möglich. Zusätzliche hintere 19- Befestigungsebene mit separat erhältlichem Profilschienensatz möglich.

Material: Stahlblech, Sichttür mit Scheibe aus ESG

Oberflächenausführung: Pulverbeschichtet in RAL 7035

Abmessungen (B x H x T): 700 x 758 x 700 mm, 15 HE

4.3.2.4.3 Rackzubehör

19" 1HE Kabelführungspanel, 5 Bügel, Stahl RAL7035
Zur geordneten und übersichtlichen Kabelführung in der 19“ Ebene Material Stahlblech Lackierung RAL7035, lichtgraue Steckdosenleiste 8fach mit ÜSS, 8-fach Schuko, RAL 7035, mit Überspannungsschutz 6,5kA (ÜSS), Profilänge 438,5 mm, nicht öffenbar, 2 m HO5VV-F 3G1, 50 mm² schwarz mit Schuko-Winkelstecker, inkl. Befestigungswinkel mit Schrauben

Belüftungseinheit Standschrank

Lüfterblech, zum Einsatz im Dachblech, inkl. 2 Lüftern, erweiterbar auf max. 6 Lüfter
BHT: 340x59x550 mm

Techn. Daten für Lüfter Bemessungsbetriebsspannung:

- 230V~Nennleistung: 15/14 W bei 50/60 Hz

- Luftleistung (freiblasend): 160/180 m³/h,50/60 Hz

- Schalldruckpegel (freiblasend): 37 dB (A)

- Betriebstemperaturbereich: -10°C bis + 55°C

Techn. Daten Tempregler

- Bemessungsbetriebsspannung: 230 V ~ AC
- Temperaturbereich: +5°C bis +55°C

1218 von 1931 in Zusammenstellung

Sonderschließung
Umbau auf Sonderschließung 1432

4.3.3 Ausbau-Kabelwege

4.3.3.1 Kabelkanäle

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.3.1.1 Kunststoffkanal

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.3.1.2 Stahlblechkanal

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.3.1.3 Brandschutzkanal

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.3.2 Kabeltrassen

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.3.3.3 Installationsrohr

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.4 Aktive Komponenten

Als aktive Komponenten sind alle Komponenten und Geräte zu verstehen, die eine externe Stromquelle oder ein an eine Stromquelle angeschlossenes Gerät für den Betrieb benötigen. Dies beinhaltet unter anderem, Netzwerkgeräte, wie Schulserver, Router, Accesspoints und Switche. Ebenso wird die aktive Medientechnik, sowie die schulgebundenen Endgeräte , inkl. Peripherie, hierzu gezählt.

4.4.1 IT Infrastruktur

4.4.1.1 Router

Dual-WAN Router - Draytek Vigor 2865

Hardware-Schnittstellen

1 x VDSL2/ADSL2/2+ WAN Port (WAN1), RJ-11 (Annex A) / RJ-45 (Annex B)
1 x 10/100/1000Base-Tx, RJ-45 (WAN2)
5 x 10/100/1000Base-Tx LAN Switch, RJ-45
1 x LAN WAN wählbar (P6/WAN2)
2 x USB 2.0
1 x Factory-Reset-Taste
1 x Wireless On/Off/WPS-Taste (ac Modell)
Dual WAN
Load Balance und Route Policy : 50 Profile
WAN Failover
Multiple-VLAN

Netzwerkmerkmale

Paketweiterleitungsbeschleunigung (Standard ist deaktiviert)
DHCP-Client/Server/Relais/Server
DHCP-Option: 1, 3, 6, 6, 51, 53, 54, 58, 58, 59, 60, 61, 66, 125
Dynamische DNS
LAN DNS / DNS Weiterleitung
DNSSEC
NTP-Client
RADIUS / TACACS+ client
Interner RADIUS-Server
Active Directory /LDAP kompatibel (Client)
DNS Cache/Proxy
UPnP 50 Sitzungen
Wake on LAN
Bonjour-Service
8 x Mehrfaches Subnetz LAN
Unterstützung SmartMonitor (bis zu 30 PCs)

Firewall
NAT
DMZ Host (für DSL / GbE / Backup WAN)
Port-Weiterleitung (40 Profile)
Offener Port (40 Profile)
Port Trigger (20 Profile)
Objekt-basierte Firewall (v3)
SPI (Stateful Packet Inspection) (Flow Track)
DoS Abwehr
E-Mail-Alarm (DoS Attack/APPE) und Protokollierung über syslog

Netzwerkmanagement
LAN Port Monitoring
Bandbreitenmanagement nach Session/ Bandbreite
Benutzerverwaltung nach Zeit/ Datenkontingent
LAN-DNS und DNS-Proxy/Cache Dynamisches DNS
QoS (DSCP/klassenbasierte/4-stufige Priorität)
Zentrales VPN-Management

Bandbreitenmanagement
Bandbreitenbegrenzung
Sitzungslimitierung (bis zu 20 Listen)
QoS (Quality of Service)
Garantierte Bandbreite für VoIP
Klassenbasierte Bandbreite garantiert durch benutzerdefinierte Traffic-Kategorien
4-stufige Priorität für jede Richtung (Inbound/Outbound)

VPN
32 simultane VPN
Protokoll: PPTP, IPsec IKEv1/IKEv2, IPsec IKEv2 EAP, IPsec XAuth, L2TP, L2TP über IPsec, OpenVPN
Verschlüsselung: MPPE und Hardware-basierte AES/DES/3DES-Verschlüsselung
Authentifizierung: SHA-1, SHA-256 IKE v1/v2, Preshared Key, X.509, XAuth, EAP
LAN-zu-LAN, Teleworker-to-LAN (Fern-Einwahlnutzer)
DHCP über IPSec
SSL VPN: 16 Tunnel
Unterstützt TLS/SSL-Verschlüsselung v3.0

Stromverbrauch: 17 - 24 Watt, DC 12V - Netzteil / 1,5 A
Maße: 240 mm x 162 mm x 38 mm

4.4.1.2 Switch

4.4.1.2.1 Cisco

Cisco SG350-28P-K9-EU

28-Port Gigabit Managed Switch

- 24 x 10/100/1000 PoE+ (195W)

- 2 x Gigabit SFP - 2 x Kombi-Gigabit-SFP

- an Rack montierbar

Cisco SG350-52P-K9-EU

- 48 x 10/100/1000 (PoE+) + 2 x Kombi-Gigabit-SFP + 2 x Gigabit SFP

- an Rack montierbar

- PoE+ (375 W)

4.4.1.2.2 Ubiquiti

Ubiquiti UniFi Switch US-24-250W

- 24 Gigabit RJ45 Ports

- 2 SFP Ports

- PoE Per Port

- 250W Netzteil

- Rack-Mount 1U

Ubiquiti UniFi Switch US-48-500W

- 48 Gigabit RJ45 Ports

- 2 SFP Ports

- PoE Per Port

- 500W Netzteil

- Rack-Mount 1U

4.4.1.3 Access Point

4.4.1.3.1 Ubiquiti

Ubiquiti UniFi AC Pro UAP-AC-PRO

Ubiquiti UniFi AC-HD UAP-AC-HD

4.4.1.4 Konverter

- Gigabit Ethernet Media Konverter, RJ45 zu SFP

- SFP Slot unterstützt MiniGBIC für Gigabit 1000BaseX

- mit Dip-Switch für erweiterte Konfigurationen

- Diagnose LEDs

- externes Netzteil im Lieferumfang

- Metallgehäuse lüfterlos (L x B x H): 94 x 71 x 26 mm

4.4.1.4.1 Konverter Zubehör

SFP Gigabit Ethernet 1000LX SM 10km, 1310nm (singlemode)

SFP Gigabit Ethernet 1000SX MM 550m, 850nm (multimode)

4.4.1.5 USV Anlagen

USV 1000VA / 900W

- ausgelegt für eine Gebrauchsdauer von 10 Jahren ohne Wartung (20-22 Grad)

- max.2HE 445x89x405 mm

- Online Technologie(VFI-SS-111) reiner Sinusausgang

- Eingangsspannung 110-300 VAC /50-60 Hz

- Nennleistung 1000VA / 900W

- Überbrückungszeit bei 100% Last: 6 Minuten

- Überbrückungszeit bei 50% Last: 11 Minuten

- Schnittstellen: RS232, USB

- SNMP optional

- Gewicht 15 kg

4.4.2 Medientechnik

Um eine Standardisierung der Medientechnik zu erreichen, sind sämtliche Klassen- und Fachräume mit einheitlichen Präsentationsgeräten in Form von interaktiven Displays auszustatten. Sonderräume, wie Mensen, Aulen, Sporthallen etc. bedürfen im Hinblick auf die Anschaffung von Medientechnik der Einzelfallentscheidung. Auch hier ist die Verwendung von interaktiven Displays anzustreben.

4.4.2.1 Interaktive Displays

interaktive Displays inkl. Doppelpylone mit manueller Höhenverstellung

Diagonale:	85,6 Zoll (2.174 mm)
Display-Technologie:	TFT-LCD
Bildschirmauflösung:	3.840 x 2.160 Pixel
Bildfrequenz:	60 Hz
Helligkeit:	350 cd/m²
Bildseitenverhältnis:	16:9
Kontrastverhältnis (statisch):	1.200:1
Kontrastverhältnis (dynamisch):	9.000:1
Ansprechzeit (grau bis grau):	8 ms
Display-Farben:	1,07 Milliarden Farben (10 Bit)
Pixelabstand (B x H):	0,4935 x 0,4935 mm
Blickwinkel:	178° / 178°
Art der Hintergrundbeleuchtung:	direkte LED
Lebensdauer:	> 30.000 Stunden
wärmebehandeltes, entspiegeltes Sicherheitsglas (Dicke: 4 mm • Härte: Mohshärte 7)	
Touch-Punkte:	32
Genauigkeit:	±1 mm
Mindestreaktionsgröße:	> 1,5 mm
Touch-Auflösung:	32.768 x 32.768 Pixel
Schnittstellen:	USB 2.0-kompatibel (volle Geschwindigkeit), HID-kompatibel, Plug-&-Play-kompatibel. Abwärtskompatibel mit USB 1.1 Unterstützte Betriebssysteme: Windows, macOS, Chrome, Linux und Android 3x HDMI 2.0 (1x ARC) 1x DP 1.2, 1x USB-C (USB 3.1 Gen 2) 1x HDMI-Ausgang 1x VGA (inkl. 1x Mini-Buchse)

	1x Mini-Buchse als Audio-Eingang (dedizierte Audioquelle) 1x Mini-Buchse als Audio-Ausgang 1x S/PDIF optisch
USB:	3x USB 3.0 (Typ A), 2x USB 2.0 (Typ A) • Touch: 3x USB (Typ B)
RS232C:	1x DE-9F (Serieller Anschluss)
LAN-Port:	2x RJ45 10/100/1000 BaseT
Optionale/Modul-Steckplätze:	1x WLAN-Steckplatz, 1x OPS-Steckplatz (UHD mit 60 Hz) 1x Anschluss für NFC Reader Modul, 1x Anschluss für Fingerprint Scanner 1x Anschluss für Human Presence Detection Modul (Module sind optional) 3-Wege-Lautsprecher (Tweeter, Mid-Range und Subwoofer)
Verstärkerleistung:	< 70 W
Frequenzbereich:	60 Hz - 20 kHz
Systemversion:	Android 8.0
Arbeitsspeicher:	< 4 GB
Integrierter Speicher:	< 32 GB
Stromverbrauch (im Betrieb):	< 250 W
Stromverbrauch (im Standby):	< 1 W
Behördliche Genehmigungen:	CE, FCC, RoHS-konform
Umweltzulassung:	WEEE
ISO-Normen:	ISO 9001 und ISO 14001

Allgemeines:
Die Montage des kompletten Systems inkl. der Displays hat durch geprüfte Befestigungstechniker zu erfolgen. Eine Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 ist durchzuführen. Das Pylonensystem, inkl. Display und Tafelflügel ist einer TÜV Prüfung zu unterziehen.
Gewichtskorb zum nachträglichen Anpassen der Gegengewichte (Zusätzliche Gewichte müssen seitlich eingeschoben werden können) Wake on Lan / Wake on WirelessLan.
Die Rückgabe von Displays zur korrekten Entsorgung hat kostenlos zu erfolgen.

Gewährleistung:
84 Monate Pickup- und Return-Service inkl. Austauschgerät. Reaktionszeit 48 Stunden

Dienstleistung:
- Lieferung und Montage der Displays in Klassen- und Fachräumen gemäß Raumliste (wird pro Schule bei Beauftragung mitgeteilt)
- Erstinbetriebnahme
- Integration in vorhandene Netzwerkstrukturen, Integration in städtisches Endgeräteverwaltungs-

1225 von 1931 in Zusammenstellung

system (Android und Windows)
- Kurzeinweisung für mindestens 2 Personen pro Schule (Zeitumfang 1 Std.)
- betriebsfertige Übergabe inkl. Übergabeprotokoll
- eigenständige Koordination und Kommunikation mit Ansprechpartnern am Schulstandort

Whiteboard-Flügelelemente
- Maße: 1x1 m
- Schnitt- und Kratzfeste Polyvision e3 Oberfläche
- Quetschschutzabstand zwischen Tafelflügeln

OPS Modul
- i5 Prozessor
- 8GB RAM
- 128GB SSD
- Windows 10

4.4.3 Schulserver

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.4.4 Schulgebundene Endgeräte

4.4.4.1 Windows Laptop

- Display 15,6“ (39,6 cm), reflexionsarm, Full HD 1920 x 1080, Kamera und Mikrofon integriert
- Prozessor Intel Core i3-10110U der 10. Generation
- Arbeitsspeicher 8 GB, DDR4
- Speicher 256 GB M.2-PCIe-NVMe-SSD-Laufwerk (Klasse 35)
- Konnektivität RJ-45-Anschluss 1Gbit/s, USB-2.0-Anschluss, USB-3.2-Typ-AAnschluss der 1. Generation mit PowerShare, USB-3.2- Typ-AAnschluss der 1. Generation, HDMI-1.4-Anschluss, USB-3.2-Typ-C-Anschluss der 1. Generation mit DisplayPort 1.2-Alternate-Modus, Speicherkartensteckplatz für uSD 3.0-Karten
- Intel Wi-Fi 6 AX201 2x2 802.11ax 160 MHz + Bluetooth 5.1
- Betriebssystem Windows 10 Pro

4.4.4.2 Apple iPad

- Display 10,2“ (25,9 cm), glänzend, Retina IPS, 2160 x 1620, 4:3 Seitenverhältnis
- Eingabe Touchscreen (multitouch) kompatibel zu Apple Pencil & SmartKeyboard
- Prozessor A10 Fusion Chip, 64-bit, M10 Coprozessor
- Speicher 32 GB eMMC
- Konnektivität WLAN Wi-Fi 3 (802.11a/b/g/n/ac), Bluetooth 4.2
- 1x Lightning-Connector, 1x Kopfhörer/Mikrofon-Kombi-Anschluss
- Kamera Rückseite: 8 Megapixel; Vorderseite: 1,2 Megapixel
- Sensorik Beschleunigungssensor, Kompass (Magnetometer),
- Umgebungslichtsensor, 3-Achsen-Gyrosensor, Barometer,
- Fingerabdrucksensor
- Akku 32 Wh, bis zu 10 Stunden Laufzeit
- Lieferumfang Lightning auf USB-Adapter/Kabel, USB-Netzteil
- Garantie 1 Jahr Bring-in Herstellergarantie

4.4.5 Peripherie

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.5 Dokumentation

Die im Folgenden definierten Standards zur Dokumentation der lernförderlichen IT-Infrastruktur sind technisch und organisatorisch einzuhalten.

4.5.1 Klassifizierung

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.5.1.1 Kupfer-Messung

Klasse EA Messung der Twisted Pair Kupferverkabelung

Klasse EA Permanentlinkmessung der Kupferverkabelung nach der ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06. Messung und Auswertung aller in der Norm beschriebenen Parameter und Dokumentation auf Datenträger.

Anforderungsprofil für Kupferkabel-Messtechnik

Zur Überprüfung bzw. Zertifizierung von dienstneutralen, strukturierten Verkabelungen ist ein Messgerät einzusetzen, das folgende technische Eigenschaften aufweist.

¬¬¬

Eigenschaften:

- Level IIIe oder Level IV - Genauigkeit gefordert.

- ISO/IEC 11801 Ed.2.2:2011-06 bis 500 MHz

- Messung gemäß Grenzwerten nach DIN EN 50173 1:2011 und DIN EN 50173 2:2011, DIN-EN 50173-3:2011, DIN-EN 50173-4:2013, DIN-EN 50173-5:2013, DIN-EN 50173-6:2014 bis 500 MHz

Messbereich:

- Frequenzbereich: 1-500 MHz

geforderte Messparameter:

- Verdrahtungsplan

- Widerstand

- Länge

- Dämpfung

- DUAL NEXT TM (Nahnebensprechen von beiden Seiten)

- ACR-N

- Impedanz (85 - 115 Ohm)

- Laufzeit / Laufzeitdifferenz

- Dual Return Loss (Rückflussdämpfung von beiden Seiten)

- Power Sum NEXT

- Power Sum ACR

- ACR-F (gleichpegliges Übersprechen am fernen Ende)

- Power Sum ACR-F

- Headroom (Systemreserve)

4.5.1.2 LWL-Messung

Die Dämpfung der LWL Übertragungsstrecken ist nach ISO/IEC 14763-3 zu messen. Die Messungen erfolgen beidseitig (Kap.8.1.4//9.1.1.2) in zwei Wellenlängenfenstern (Kap.8.1.3):

- Multimode-Strecken bei 850 und 1300 nm

- Singlemode-Strecken bei 1310 und 1550 nm.

Somit ergeben sich 4 Messungen pro Faser.

Vor der Messung sind die Steckverbinder zu reinigen und visuell zu prüfen. Die Fasereigenschaften der Messkabel müssen mit denen der zu messenden LWL-Strecke übereinstimmen.

Die Messgeräte sind nach den Angaben des Messgeräteherstellers regelmäßig zu kalibrieren. Die Firmware ist auf dem aktuellsten Stand.

Bei einer Messung mit einem Dämpfungsmessgerät (LSPM Messung) ist der Abgleich des Messgerätes nach der 1-Jumper Methode durchzuführen. Die Jumperkabel müssen zwischen 1 – 5m lang sein (ISO/IEC 14763-3:2010 Kap. 6.3.4.2 – 6.3.4.4). Das Jumperkabel zur Feldkalibration darf nicht länger als 2m sein. (ISO/IEC 14763-3:2010 Kap. 6.3.4.5u) Die Stecker müssen Referenzqualität aufweisen.

Dämpfungsmessung

Bei einer Messung mit einem OTDR ist mit einer Vor- und Nachlauffaser unterschiedlicher Länge in beiden Richtungen zu messen. Für Multimode-Strecken sind die Wellenlängen 850/1300nm und für Singlemode-Strecken die Wellenlängen 1310/1550nm zu verwenden.

Länge der Vor- und Nachlauffaser:

- Multimode 200 – 500 m

- Singlemode 500 – 1000 m

Auf jeden Fall länger als die Dämpfungstotzone.

Die auf den Vor- und Nachlauffasern verwendeten Stecker müssen Referenzqualität nach ISO/IEC 14763-3:2010) aufweisen.

Am OTDR ist die korrekte Brechzahl der zu messenden Faser einzustellen. Die Auswahl der Pulsbreite und Mittelungsdauer ist entsprechend der Faserlänge einzustellen.

In der Auswertung der OTDR Messung muss die gesamte Streckendämpfung inkl. Steckverbinder abgebildet werden. Die Berechnung ist, wenn möglich, mit der Software des Messgeräteherstellers durchzuführen. Wenn die Auswertesoftware das nicht zulässt ist eine numerische Berechnung der Streckendämpfung zu machen. Die maximale Streckendämpfung muss der ISO/IEC 14763-3 entsprechen. Die Messprotokolle sind auf Datenträger dem Auftraggeber zu übergeben.

4.5.2 Brandschutzdokumentation

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.5.3 Blockschaltbild

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.5.4 Schrankansicht

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.5.5 Patchfeldansicht

Die technischen Definitionen sind noch im Abstimmungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

4.5.6 Beschriftung

Die Beschriftung erfolgt nach einem durch die Hansestadt Lübeck festgelegtem Schema:

Datenverteiler.Patchfeld.Anschluss

Beispiel: DV01.01.01/02

Folgende Komponenten sind eindeutig mit UV beständigen Bändern zu beschriften:

- Datenverteiler
- Patchfeld
- Datenanschlussdose
- Stromkreise
- aktive Komponenten

5 Schulungskonzept

Das Schulungskonzept sieht eine grundsätzliche Trennung zwischen technischen Einführungen, in Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck und pädagogischen Fortbildungen in Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein vor. Die angebotenen technischen Einführungen dienen der Sicherstellung eines korrekten Gebrauchs der zur Verfügung gestellten Systeme.

5.1 Knowledgebase / FAQ

Zur Unterstützung der Supporthotline der Travekom wird eine Knowledgebase/FAQ eingesetzt, um einen zentralen Ort für Anleitungen, Hilfestellungen und Dokumentationen zu schaffen und sowohl Lehrkräften, Schüler:innen und Eltern Informationen rund um die Schul-IT der Lübecker Schulen zu geben. Die FAQ Seite wird inhaltlich von der Travekom verwaltet und erweitert.

5.2 Medienwerkstatt

Das Konzept der Medienwerkstatt ist zum aktuellen Zeitpunkt noch in der Entstehung.

5.3 Technische Einführungen

5.3.1 Videokonferenzsystem BigBlueButton

Schwerpunkt der technischen Einweisung stellt die praktische Arbeit mit der Software BigBlueButton dar. Theoretische Grundlagen werden erklärt und in kleinen Gruppen durch praktische Übungen mit der Software verfestigt.

Technisches Handwerkszeug für BigBlueButton leicht erklärt:

- Starten von Konferenzen
- effektives Teilnehmermanagement
- datenschutzrechtliche Aufklärung
- Nutzung von Break-Out Räumen
- Präsentationen und Bildschirmfreigabe
- Nutzung von Umfragen
- Umgang mit technischen Problemen
- Notizen
- Tipps & Tricks

Dauer der technischen Einführung 3 Stunden

5.3.2 Online Office Open Xchange

Variante A) Technische Einführung Standard

- Durchführung der technischen Einweisung (Dauer ca. 3 Stunden)
- An- und Abreise zum Durchführungsort (in der Regel die jeweilige Schule, später auch in der Me-Dienwerkstatt)
- Alternativ: online via BBB möglich
- Vorbereitungszeit und Nachbereitungszeit

Variante B) Kompakter Schnellkurs

- Durchführung des kompakten Schnellkurses (Dauer ca. 1,5 Stunden)
- Ausschließlich online via BBB
- Vorbereitungszeit und Nachbereitungszeit

Die technischen Einweisungen können von der Kundin nach anfallendem Bedarf der Schulen gebucht werden und an unterschiedlichen Schulen im Lübecker Stadtgebiet oder komplett online stattfinden. Sie können auch schulübergreifend stattfinden. Eine reine Online-Veranstaltung ist bei beiden Varianten möglich. Das Team der TraveKom dokumentiert, an welchen Schulen wann wie viele Termine stattgefunden haben.

Inhalt der technischen Einweisung

Schwerpunkt der technischen Einweisung stellt die praktische Arbeit mit der Software OX im Rahmen des Lübecker Schulportals dar. Theoretische Grundlagen werden erklärt und bei Variante A) in kleinen Gruppen durch praktische Übungen mit der Software verfestigt.
Ziel: Die TN können mithilfe von OX kommunizieren und Aufträge geben
- Anmeldung und Passwort
- E-Mails
- Verteiler
- Ordner
- Freigaben
- Aufgaben
- Umgang mit technischen Problemen

Dauer der technischen Einführung
Variante A) 3 Stunden
Variante B) 1,5 Stunden

1233 von 1931 in Zusammenstellung

5.3.3 Interaktive Displays

1. Einweisung und Übergabe bei Montage für Medienkoordinator:innen

2. (Optional): Technische Einführung für Kollegium

Dauer der technischen Einführung:
- Ersteinweisung: 1 Std.
-Technische Einführung: 2 Std.

5.4 Pädagogische Fortbildungen

Pädagogische Fortbildungen werden durch das IQSH angeboten und durchgeführt.

6 Anlagen, Berichte und Studien

6.1 Intern

6.1.1 VO/2016/04082 IT-Infrastruktur an Lübecker Schulen

https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie_und_bildung/Kinder_von_6_bis_12/Schule/Medienentwicklungsplanung/BerichtVO_2016_04082_IT_Infrastruktur_an_Luebecker_Schulen_241116.pdf

6.1.2 VO/2018/05668 Stand der Pilotphase

https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie_und_bildung/Kinder_von_6_bis_12/Schule/Medienentwicklungsplanung/BerichtVO_2018_05668_Stand_Pilotphase_Schul_IT_270918.pdf

6.1.3 VO/2018/06193 Medienentwicklungsplanung

https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie_und_bildung/Kinder_von_6_bis_12/Schule/Medienentwicklungsplanung/VO_2018_06193_MedienentwicklungsplanungLuebeckerSchulen_270918.pdf

6.1.4 VO/2019/07671 Evaluation Pilotphase und Digitalpakt

https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie_und_bildung/Kinder_von_6_bis_12/Schule/Medienentwicklungsplanung/VO2019_07671_Evaluation_Pilotphase_IT_an_Schulen_DigitalPakt.pdf

6.1.5 VO/2020/09089 Support und Wartung der IT-Infrastruktur

https://www.luebeck.de/files/bildungsportal/familie_und_bildung/Kinder_von_6_bis_12/Schule/Medienentwicklungsplanung/VO-2020-09089-Support%20und%20Wartung%20der%20IT-Infrastruktur%20an%20L%C3%BCbecker%20Schulen.pdf

6.2 Extern

6.2.1 Konzept zur IT-Ausstattung an Lübecker Schulen

https://www.isp.uni-luebeck.de/sites/default/files/content/projects/ITSchulen/itSchulenISP.pdf

6.2.2 Szenarien lernförderlicher IT-Infrastrukturen in Schulen

https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_IT_Infrastruktur_2015.pdf

6.2.3 Empfehlungen für die schulische IT- und Medienausstattung in SH

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/ITMedien/Downloads/ausstattungsempfehlungen.pdf?__blob=publicationFile&v=7

1235 von 1931 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09616
öffentlich

Lübeck, 23.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Oliver Bahr (E-Mail: oliver.bahr@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Umsetzung der im Tarifgutachten zu den ÖPNV-Tarifen und Tarifstrukturen empfohlenen Maßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.04.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt die Einführung des HVV-Tarifs weiterhin voran zu bringen.

Bis zum Vollzug des Tarifwechsels soll er sich parallel dafür einsetzen, dass der SH-Tarif weiterentwickelt wird. Hierzu sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Pauschalierung von Kindertickets (1,10 Euro unabhängig von der Preisstufe)
- Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte zum Preis von 4,90 Euro
- Pauschalierung der Kleingruppenkarte (9,60 Euro unabhängig von der Preisstufe)
- Einführung einer 9-Uhr-Monatskarte (35% Rabatt auf Standard-Zeitkarten)
- Großzügigere Mitnahmeregelungen für Monatskarten und Abonnements (ein Erwachsener kostenlos, Ausweitung auf Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr
- Einführung eines E-Tarif parallel zum konventionellen Tarif
- Neuschneidung der Tarifzonenstruktur auf Basis des Modell B (Kapitel 5.3.2)

Hierzu sind

a) alle notwendigen Schritte für einen HVV Beitritt durchzuführen.

b) die Maßnahmen für den SH-Tarif unmittelbar durch den Bürgermeister in den Verbundausschuss der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) einzubringen.

c) Die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck werden beauftragt, die vorgeschlagenen Maßnahmen in die Gesellschafterversammlung der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH zur Umsetzung im SH-Tarif einzubringen.

d) die Erstellung eines Feingutachtens für die Einführung eines E-Tarifs in Auftrag zu geben. Der Stadtverkehr übernimmt diese Aufgabe. Die entstehenden Kosten trägt die Hansestadt Lübeck.

Die empfohlenen Maßnahmen wurden auf Grund der folgenden Leitgedanken entwickelt. Diese sollen auch für zukünftige Planungen maßgebend sein:

- Für die Weiterentwicklung des ÖPNV in Lübeck wird ein differenziertes Vorgehen mit innovativen Elementen für Preis- und Angebotsmaßnahmen präferiert. Pauschale Preissenkungen und Angebotsausweitungen werden im Hinblick auf eine nachhaltige Stärkung des ÖPNV in Lübeck als nicht zielführend betrachtet.
- Alle Maßnahmen müssen sich am positiven Beitrag zur Erhöhung des Modal Split messen.
- Mit neuen, verstärkt auch digitalen Tarifangeboten und einer großzügigeren Mitnahmeregelung werden Nutzergruppen und Neukund:innen gezielt umworben.
- Die Weiterentwicklung des Tarifs erfolgt aufgrund ökonomischer Vorteile und flexiblerer Gestaltungsoptionen solange unter dem Dach des Schleswig-Holstein-Tarifs, bis ein Wechsel in den HVV-Tarif vollzogen ist.
- Stoßrichtungen für die nachhaltige Ausweitung des ÖPNV-Angebotes sind Beschleunigung, Flexibilisierung, (Digitale) Vernetzung und nachfrageorientierte punktuelle Angebotsausweitung.
- Für die Umsetzung in den kommenden Jahren werden Maßnahmenbündel inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (Roadmap ÖPNV Lübeck).

Verfahren:

Bereiche / Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling Fachbereich 2	Zustimmend
Stadtverkehr Lübeck GmbH	beteiligt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind von dieser Entscheidung nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[ ] Nein
[x] Ja – Begründung:

Durch die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV kann die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs zurückgehen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck (HL) hat die mobilité Unternehmensberatung am 11.09.2019 beauftragt, ein Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen und Kosten bei Veränderungen der Organisationsstrukturen, der ÖPNV-Tarife und Tarifstrukturen in der Hansestadt Lübeck zu erstellen. Vorangegangen waren verschiedene Prüfaufträge und Beschlüsse aus der Politik. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfaufträge sind in der Anlage 4 des Gutachtens aufgeführt.

Das Gutachten wurde in enger Abstimmung mit der HL und dem Stadtverkehr Lübeck (SL) erstellt. Ferner wurde das Projekt durch eine Arbeitsgruppe begleitet, die sich aus der HL und dem SL sowie Vertreter:innen aller Fraktionen der Bürgerschaft zusammensetzte. Die Arbeitsgruppe hat insgesamt fünfmal getagt.

Folgende Ziele wurden im Prozess formuliert:
- Der Marktanteil des ÖPNV soll steigen, auch wenn dadurch das Defizit beim Stadtverkehr anwächst.
- Hierzu sollen die Preise sinken ohne eine besondere Präferenz für eine bestimmte Zielgruppe vorzunehmen.
- Das Verkehrsangebot soll ausgebaut werden, je nachdem womit ein höherer Wirkungsgrad (Effizienz) erzielt werden kann.

Soweit einzelne Beschlüsse Mehrkosten beim Stadtverkehr verursachen, können diese nicht durch im Querverbund der Stadtwerkeholding ausgeglichen werden. Ein Ausgleich dieser Kosten muss daher über den städtischen Haushalt jährlich erfolgen.

Zunächst ist die Frage zu klären, in welchem Verbundsystem die Steigerung des ÖPNV-Anteils nachhaltig gelingen wird. Das Gutachten beleuchtet hierzu den HVV und den SH Tarif. Im Ergebnis ist zwar festzuhalten, dass einige formulierte Ziele (insbesondere im Binnentarif) erreicht werden, wenn die Hansestadt sich für die Änderung des SH Tarifs einsetzt. Dennoch wird sich die Verwaltung entsprechend der Beschlusslage für den Beitritt zum HVV einsetzen, da hier zum einen bereits jetzt passsende Tarifstrukturen bestehen und zum anderen Ziele der Tarifanpassung und der Stärkung des ÖPNV mit Zielen der Stadtentwicklung korrespondieren:

Die Mobilität und Flexibilität der Bevölkerung steigt. Damit geht ein gestiegenes Bedürfnis nach integrierten Verkehrsangeboten einher. Unstrittig ist die hohe Bedeutung des öffentlichen Verkehrs und der Vernetzung mit der Metropolregion Hamburg für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Lübeck. Der HVV-Tarif kann auf der bereits starken Bahnachse HH-HL im Sinne einer Verkehrswende noch mehr Menschen vom Auto in die Bahn bringen.

Ziel einer Integration der HL in den HVV ist es, die Attraktivität Lübecks als Wohn- und Wirtschaftsstandort weiter zu stärken und die Vernetzung mit der Metropolregion Hamburg weiter zu intensivieren. Der absehbaren demographischen Entwicklung soll entgegengesteuert und die Bevölkerungszahlen auch langfristig stabilisiert werden.

Insbesondere für den neuen Bahnhaltepunkt und die neue Mitte Moisling kann der Beitritt zum HVV zusätzliche Entwicklungsimpulse erbringen – und damit für den ganzen Stadtteil.

Im Vergleich zum SH-Tarif hält der HVV-Tarif ein ausgeprägt zielgruppenspezifisches Sortimentsangebot vor. Für alle relevanten Zielgruppen kann der Kunde je nach Nutzungsintensität, zeitlichen und räumlichen Mobilitätsbedürfnissen zwischen mehreren Tarifangeboten wählen. So gibt es z.B. spezielle Tarifprodukte für Senior:innen, Berufspendler:innen und Jugendliche. Auch für das Segment »Freizeitverkehr« werden verschiedene Tageskarten, Gruppenkarten sowie Monatskarten und Abonnements mit tageszeitlich eingeschränkter Gültigkeit angeboten.

Die günstigen Preise im HVV bieten wirksame Anreize, häufiger oder gar regelmäßig die Bahn auf der Relation Hamburg-Lübeck zu nutzen.

Auch für den Freizeitverkehr ergäbe sich durch attraktive Tageskarten und familienfreundliche Mitnahmeregelungen eine Nachfragestimulierung. Die hohen Rabatte bei den 9-Uhr Tages- und Monatskarten würden außerhalb der Hauptverkehrszeit zu einer deutlichen Nachfragesteigerung führen.

Durch die günstigen Preise im Bartarif könnten auch auf den Stadt-Umland-Beziehungen Potenziale im Freizeitverkehr erschlossen werden, wenn auch aufgrund der Einwohnerzahlen in wesentlich geringerem Umfang als auf der Hauptachse Hamburg-Lübeck.

Neben dem Tarif sind das Erscheinungsbild und der Markenauftritt des HVV imagefördernde Faktoren für den ÖPNV, die sich positiv auf die Nachfrage und die Einnahmen auswirken können. Der HVV zählt in diesem Zusammenhang unbestritten zu den stärksten Marken unter den deutschen Verkehrsverbünden. Der Name HVV wird von vielen Kunden als Synonym für den ÖPNV verwendet, obwohl er selbst keine Verkehrsleistung erbringt. Die Firmennamen der Verkehrsunternehmen spielen – zumindest im Vergleich zu anderen Ballungsräumen und Metropolregionen – eine untergeordnete Rolle.

Durch die starke Marke »HVV« und das aktive Vertriebsmanagement sind weitere Fahrgaststeigerungen zu erwarten, die aus der Erfahrung mit anderen Verbundausweitungen noch einmal in der gleichen Größenordnung liegen dürften wie die tarifinduzierten Nachfragesteigerungen.

Die Verwaltung wird die zur Einführung des HVV-Tarifes notwendigen Schritte durchführen:

- Bevor im HVV Aktivitäten hinsichtlich einer Aufnahme der HL in den HVV aufgenommen werden, müssten die Landesregierungen als Gesellschafter im HVV einen entsprechenden Beschluss im Aufsichtsrat fassen und den HVV beauftragen, tätig zu werden.
- Der HVV bzw. seine Gesellschafter müssten einer Mitgliedschaft der HL in der Gesellschafterversammlung zustimmen.
- Bezüglich einer Aufnahme in den HVV-Tarif wäre ein Beschluss im Aufsichtsrat des HVV erforderlich.
- Zu klären wäre noch, ob eine Mitgliedschaft in beiden Verbünden gewollt und möglich ist. Hierzu sind alle Bedingungen und Auswirkungen zu klären und abzuwägen. Priorität hat im Zweifelsfall der alleinige Beitritt zum HVV. Gegebenenfalls wäre eine Kündigung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in der NAH.SH sowie in der NSH erforderlich.

Zudem sind für den Eintritt in den HVV folgende Punkte zu lösen:

- Bewertung der Durchtarifierung und Übernahmeverluste, hierunter fällt z.B. auch die Kostenübernahme für den Bereich des SPNV in Hamburg sowie SH.
- Verhandlung mit den Verkehrsunternehmen über Mindererlöse und deren Ausgleich.
- Technische und formelle Umsetzung.
- Lösung des Tarif und Vertriebssystems Ostholstein (der HVV gilt dann auf den Gebiet der Hansestadt Lübeck jedoch nicht im Bereich Ostholstein bzw. Nordwestmecklenburg).

Zudem ist die Einführung des HVV-Tarifs mit zusätzlichen Kosten verbunden. Hierunter fallen Einführungskosten von 2 Mio. Euro, lfd. Regiekosten in Höhe von 1 Mio. Euro. Das größte Defizit von 3 bis 4 Mio. Euro für den SPNV ist durch das Land Schleswig-Holstein auszugleichen. Sofern Mehrkosten für die Stadt entstehen müssen diese durch den städtischen Haushalt ausgeglichen werden und stehen nicht in der Stadtwerkeholding zur Verfügung.

Da die Vorteile des HVV insbesondere auf der schienengebundenen Anbindung Richtung Hamburg bestehen, während im Binnenverkehr (also innerhalb Lübecks) die Vorteile des SH-Tarifs überwiegen, soll im Rahmen des Beitrittsprozesses die Option eines HVV-lights vertiefend geprüft werden. Aus Sicht der Verwaltung werden die Nachteile des Ticketwechsels durch die Vorteile der Preisminderung deutlich kompensiert. Die beim HVV-Light entstehenden zusätzlichen Kosten entstehen ausschließlich im SPNV und sind damit Aufgabe der Länder. Die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein müssen dann bereit sein die Mehrkosten von 3 bis 4 Mio. Euro pro Jahr zu tragen. Die HL hat damit keine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf einen Beitritt hinzuwirken.

Eine Einführung des HVV-Tarifs wird auf Grund der genannten Schritte erst mittel- bis langfristig umsetzbar sein. Daher wird sich die Verwaltung parallel dazu dafür einsetzen, festgestellte Lücken im SH-Tarif zu schließen, um so kurzfristig die Nachteile im Tarifsortiment zum HVV-Tarif zu bereinigen. Konkret wurden hierbei folgende Segmente analysiert und empfohlen:
- Pauschalierung von Kindertickets (1,10 Euro unabhängig von der Preisstufe).
- Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte zum Preis von 4,90 Euro.
- Pauschalierung der Kleingruppenkarte (9,60 Euro unabhängig von der Preisstufe).
- Einführung einer 9-Uhr-Monatskarte (35% Rabatt auf Standard-Zeitkarten).
- Großzügigere Mitnahmeregelungen für Monatskarten und Abonnements (ein Erwachsener kostenlos, Ausweitung auf Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr).

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein Beschluss der Tarifkommission von nah.sh/ nsh notwendig (s. Kapitel 1.3. des Gutachtens).

Würden alle fünf Sortimentsmaßnahmen umgesetzt, könnte die Nachfrage um 0,9 Mio. Fahrten pro Jahr (+3,7%) gesteigert werden. Die Mindereinnahmen beliefen sich auf 0,4 Mio. Euro pro Jahr (-1,5%) nach Einschätzung des Gutachters. Bei den Einschätzungen sind keine Corona-bedingten Auswirkungen berücksichtigt. Diese können sich sowohl auf die Fahrten pro Jahr als auch auf die Mindereinnahmen negativ auswirken. Die Mindereinnahmen sind durch den städtischen Haushalt dauerhaft auszugleichen. Der Ausgleich wird dann notwendig, wenn die Maßnahmen eingeführt worden sind und die Auswirkung auf die Nachfrage ermittelt werden konnte.

Vom Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck an muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr gerechnet werden, bis erste Maßnahmen umgesetzt werden können. Da der Tarifwechsel im SH-Tarif immer am ersten August vollzogen wird, kommt als frühester Einführungstermin der 01.08.2022 in Frage Die NAH.SH plant die Erstellung eines Tarifentwicklungsplans, in den sich die HL proaktiv mit den Ergebnissen dieses Gutachtens einbringen kann.

Zudem wird empfohlen eine Neuordnung der Tarifzonenstruktur vorzunehmen. Die bevorzugte Variante ist das Modell B (Kapitel 5.3.2). Dieses belässt die Zoneneinteilung sowie die Preisstufen 1 und 2 – allerdings fällt die Preisstufe 3 weg. Bei Fahrten innerhalb dieser betroffenen Relationen gilt zukünftig ebenfalls die Preisstufe 2. Dies wird aus Sicht der Verwaltung am ehesten dem Ziel gerecht, mehr Fahrgäste zu gewinnen (+ 0,8 Mio.) und darüber hinaus für sämtliche peripher gelegenen Stadtteile ein gerechteres Preissystem zu erlangen, in denen mehr Menschen auf den ÖPNV angewiesen sind und bisher teurere Fahrpreise entrichten mussten.

Die Neuordnung der Tarifzone kann ohne Zustimmung der nah.sh bzw. der nsh erfolgen. Durch die Fahrpreisreduzierung ist dem SL ein Verlust von 2.400.000 Euro pro Jahr auszu-

gleichen. Dieses Geld steht nicht in der Stadtwerkeholding zur Verfügung und muss durch den städtischen Haushalt ausgeglichen werden.

Das vorliegende Tarifgutachten stellt in erster Linie mittel- bis langfristige Maßnahmen dar, um die Ziele zu erreichen. Die Abschaffung der Tarifzone 3 wäre hingegen relativ schnell zu erreichen, sodass seitens der Verwaltung bei entsprechendem Beschluss wie folgt vorgegangen wird:

1. Abschaffung Preisstufe 3 als kurzfristige Maßnahme
2. Anpassung des SH-Tarifs als kurz- bis mittelfristige Maßnahme
3. Beitritt HVV als mittel- bis langfristige Maßnahme

Für die zukunftsweisende Neuausrichtung von Tarifen für Busse und Bahnen sollten verfügbare digitale Möglichkeiten unbedingt einbezogen werden. Daher empfiehlt der Gutachter neben den Maßnahmen im Tarif-Segment einen eTarif parallel zum konventionellen Tarif einzuführen bzw. die Einführung weiter voranzubringen. Die technische Voraussetzung zur Anwendung eines eTarifs ist ein Smartphone-basiertes Check-in / Check-out oder Check-in / Be-out-System. Der Ticketerwerb erfolgt über eine App und ist maximal einfach. Zum Beispiel checkt der Fahrgast an seiner Starthaltestelle ein und an der Zielhaltestelle wieder aus. Der Fahrpreis wird automatisch im Hintergrund berechnet und bargeldlos eingezogen.

Ein eTarif stellt ein zusätzliches Angebot dar, das die Fahrgäste aus verschiedenen Gründen (Einfachheit, Gerechtigkeit, Preisgünstigkeit, Bonus) wählen lässt. Mit einem eTarif auf der Basis eines Check-in- / Check-out-Systems lassen sich viele, auch von der Bürgerschaft der HL eingebrachten, Probleme und Schwachstellen der heutigen Tarife lösen und bietet große Chancen, Neukund:innen für den ÖPNV zu gewinnen.

Hierzu ist in einem ersten Schritt ein Feinkonzept zu erstellen, in dem alle Gestaltungsparameter ausführlich diskutiert, die präferierten Ausprägungen festgelegt und kalkuliert werden. Ebenso sind alle Fragen der vertrieblichen Umsetzung, Organisation und Finanzierung eines Pilottests zu klären. Für die Erstellung eines Feingutachtens sind ca. 300.000 Euro notwendig. Diese Mittel werden durch die Hansestadt Lübeck zur Verfügung zu stellen. Haushaltsmittel stehen im Produkt 547001 – Aufgabenträger ÖPNV zur Verfügung.

Die Ergebnisse des Feinkonzeptes sind dann durch Beschluss der Bürgerschaft zu bestätigen.

Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen (Anlage 1):
Für das Feingutachten (Beschlusspunkt d) werden Kosten von 300.000 Euro benötigt. Diese stehen im Produkt 547001 zur Verfügung.
Bei einer Umsetzung der Maßnahmen (Beschlusspunkt b und c) ist von einem zusätzlichen Verlustausgleich in Höhe von 2.800.000 Euro pro Jahr auszugehen. Die finanziellen Mittel werden im Produkt 547001 ÖPNV im Zuge der Haushaltsplanung 2022 geordnet.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Gutachten – Beurteilung der Auswirkungen und Kosten bei Veränderungen der Organisationsstrukturen, der ÖPNV-Tarife und Tarifstrukturen in der Hansestadt Lübeck

Senatorin Joanna Hagen

Bereich:5.610 **Anlage zur Vorlage vom 23.03.2021**
Produkt:547001 - Aufgabenträger ÖPNV **VO-Nr.: VO/2020/09616**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-300.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00
Saldo Ergebnisplan	-300.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-300.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00
Saldo Finanzplan	-300.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00	-2.800.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**			x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**	x	x		

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	547001 000 5431009	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Gutachten	-300.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-300.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	547001 000 7431009	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Gutachten	-300.000,00
		Saldo Finanzplan	-300.000,00

BSL Transportation Consultants

mobilité Unternehmensberatung

Dokumentation

Beurteilung der Auswirkungen und Kosten bei Veränderungen der Organisationsstrukturen, der ÖPNV-Tarife und Tarifstrukturen in der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Hamburg/Köln, 15.03.2021

BSL Transportation Consultants

mobilité Unternehmensberatung

Auftraggeber

Hansestadt Lübeck
FB 5 Planen und Bauen
Der Bürgermeister
Mühlendamm 10-12
23552 Lübeck

Ansprechpartner:
Oliver Bahr
+49 451 122-5908
oliver.bahr@luebeck.de

Michael Stödter
+49 451 122-6128
michael.stoedter@luebeck.de

Bearbeitung

mobilité Unternehmensberatung
GmbH & Co. KG
Schildergasse 120
50667 Köln
www.mobilite.de

Projektleiter und zentraler Ansprechpartner:
Jörg Sarnes
+49 221 921827-11 | joerg.sarnes@mobilite.de

Weitere Mitglieder des Projektteams:
Eleni Behrens
Bianka Bönig

BSL Transportation Consultants
GmbH & Co. KG
Cölln Haus | Brodschrangen 3-5
20457 Hamburg
www.bsl-transportation.com

Johann von Aweyden (Stv. Projektleiter)
Jana Almstedt

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kompetenz-Center Mobilität
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
www.roedl.de

Jörg Niemann
Dr. Anna Scharl, Rechtsanwältin
Johannes Holz, Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung / Management Summary 3

Auftrag und Auftragsdurchführung 8

1. Ausgangssituation 9

1.1 ÖV-Organisation und -Tarife in Lübeck 9

1.2 Bürgerschaftsbeschlüsse zur Überprüfung des Tarifs 10

1.3 Bedeutung eines Bürgerschaftsbeschlusses für die Weiterentwicklung des Tarifs 11

2. Tariftrends 12

3. Stärken-Schwächen-Analyse 14

3.1 Kundenperspektive 15

3.2 Wirtschaftlichkeit 16

4. Ziele und Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Tarifs 16

4.1 Konkretisierung der Ziele 16

4.2 Leitbild für die Weiterentwicklung des Tarifs und des ÖPNV-Angebotes 18

4.3 Rahmenbedingungen der Tarifweiterentwicklung 18

5. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Tarifs in der Region Lübeck 19

5.1 Datengrundlagen 19

5.2 Gestaltungsebenen 20

5.3 Tarifzonenstruktur 20

5.3.1 Variante A: Einheitstarif für die »Region Lübeck« 21

5.3.2 Variante B: Wegfall der Preisstufe 3 22

5.3.3 Variante C1: Differenzierung innerhalb Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung 24

5.3.4 Variante C2: Auflösung der Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung 26

5.3.5 Fazit zur Tarifzonenstruktur 28

5.4 Sortiment und Preise 29

5.4.1 Pauschalierung Kindertickets 29

5.4.2 Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte 31

5.4.3 Pauschalierung der Kleingruppenkarte 33

5.4.4 Einführung von 9-Uhr-Monatskarten 34

5.4.5 Anpassung der Mitnahmeregelungen für Zeitkarten 37

5.4.6 Einführung einer BusCard 50 38

5.4.7 Einführung eines 365 EUR-Tickets 39

5.4.8 Fazit zu Sortimenten und Preisen 40
5.5 Szenarien für die Anwendung des HVV-Tarifs in Lübeck 41
5.5.1 HVV-Vollintegration 41
5.5.2 HVV light 45
5.5.3 HVV-Tarifkragen 46
5.5.4 Fazit zu den HVV-Szenarien 46
5.6 Umsetzung der Sortimentsmaßnahmen im SH-Tarif 47
5.7 eTarif als komplementäre digitale Tarifvariante 48
5.7.1 Automatische Fahrpreisfindung mit einem Check-in / Check (Be)-out-System 49
5.7.2 Vorschläge zur Gestaltung eines eTarifs (Grobkonzept) 49
5.7.3 Fazit zum eTarif 53
6. Weitere Tarifoptionen 55
7. Rechtliche Einordnung 56
Zusammenfassung 56
7.1 Modul 1: Datenschutzrechtliche Aspekte 57
7.1.1 Datenschutzrechtliche Anforderungen bzgl. der Kundenabrechnung 58
7.1.2 Datenschutzrechtliche Anforderungen bzgl. der Einnahmeaufteilung 63
7.1.3 Erste Hinweise zu einer Vergabe aus vertragsrechtlicher Sicht 67
7.2 Modul 2: Personenbeförderungsrechtliche Machbarkeit 68
7.2.1 Genehmigungsfähigkeit der Tarife (parallel Anwendung von konventionellem und eTarif) 68
7.2.2 Darstellung der Rechtslage in den bestehenden eTarif-Gebieten 76
7.3 Modul 3: Anpassungen aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit dem Stadtverkehr Lübeck GmbH 78
7.3.1 Erlösverantwortung nach öDA 78
7.3.2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen 78
7.4 Modul 4: Umlagefähigkeit der ÖPNV-Kosten 80

Anlage 1: Preistafel Schleswig-Holstein-Tarif Region Lübeck
Anlage 2: Tarifzonenplan Schleswig-Holstein-Tarif Region Lübeck
Anlage 3: HVV-Tarifbestimmungen
Anlage 4: Beschlüsse der Bürgerschaft (Prüfaufträge)
Anlage 5: Kooperationsvertrag NAH.SH-NSH
Anlage 6: Glossar

Kurzfassung / Management Summary

Ausgangssituation

In Lübeck kommt derzeit der Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) zur Anwendung. Der SH-Tarif erlaubt es den Bürgerinnen und Bürgern seit 2005, alle Ziele in Schleswig-Holstein und in Hamburg nördlich der Elbe mit nur einem Ticket zu erreichen. Der SH-Tarif weist eine überdurchschnittlich hohe Tarifergiebigkeit (Cent je Fahrgast) auf. Dem gegenüber steht eine unterdurchschnittlich niedrige Auslastung (Personenkilometer zu Platzkilometer). Im Saldo ergeben sich im Vergleich zu anderen vergleichbaren Verkehrsunternehmen hohe spezifische Mobilitätskosten (Cent pro Personenkilometer).

Forderungen der Politik

Die Lübecker Politik schlägt seit geraumer Zeit Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Tarife für Busse und Bahnen vor. Neben Anpassungen an der Tarifzonenstruktur und Ergänzungen des Ticketsortimentes steht auch der Beitritt zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) auf der Liste der Forderungen. Entsprechende Beschlüsse und Prüfaufträge wurden in den Ausschüssen und in der Bürgerschaft formuliert.

Gutachten

Die Verwaltung hat hierzu am 16.08.2018 einen Zwischenbericht für die politischen Gremien erstellt, der am 27.09.2018 von der Lübecker Bürgerschaft zur Kenntnis genommen worden ist (VO/2018/06308). Für eine endgültige Beschlussfassung der Lübecker Bürgerschaft wurden die beiden Beratungshäuser mobilité Unternehmensberatung und BSL Transportation Consultants mit der Erstellung des Gutachtens zur »Beurteilung der Auswirkungen und Kosten bei Veränderungen der Organisationsstrukturen, der ÖPNV-Tarife und Tarifstrukturen« beauftragt. In Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung wurde das Projekt von Beginn an intensiv durch eine interfraktionelle Arbeitsgruppe begleitet. Darüber hinaus wurden eigene Vorschläge der Berater für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Tarifs sowie zur nachhaltigen Ausweitung des ÖPNV in Lübeck ergänzt und mit der Arbeitsgruppe diskutiert.

Konkretisierung der Ziele

Aufgrund der anfangs zum Teil divergierenden Vorstellungen zu den einzelnen Tarifmaßnahmen wurden zu Projektbeginn die verkehrlichen und ökonomischen Ziele und Rahmenbedingungen mit folgendem Ergebnis konkretisiert: Der Marktanteil des ÖPNV soll steigen, auch wenn dadurch das Defizit anwächst. Hierzu sollen die Preise sinken (keine besondere Präferenz für eine bestimmte Zielgruppe) und/oder das Verkehrsangebot ausgebaut werden, je nachdem womit ein höherer Wirkungsgrad (Effizienz) erzielt werden kann. Flankierend soll dazu der Anteil des motorisierten Individualverkehrs sinken und der Anteil des Radverkehrs steigen. Es soll auf die Förderung des ÖV gesetzt werden, um mit einer attraktiven Mobilitätsalternative einen freiwilligen Umstieg zu erzeugen. Preisliche Maßnahmen sollen in einer Balance zu Angebotsmaßnahmen stehen, um mit den eingesetzten Budgets eine optimale Nachfragewirkung zu erzielen. Auf Basis der Zieldiskussion wurde ein Leitbild mit sieben Punkten für die Weiterentwicklung des Tarifs und des Angebotes entwickelt, auf das sich alle Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen gemeinsam verständigt haben.

Mit diesem Leitbild wurden die vorgegebenen und vom Berater zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen geprüft. Die Beurteilung im Rahmen des Gutachtens ergab für die einzelnen Handlungsebenen folgende Empfehlungen:

Szenario HVV-Beitritt

Das HVV-Szenario wurde zum einen für den Regionalverkehr, zum anderen für den Stadtverkehr Lübeck beurteilt. Im Regionalverkehr würden sich die Fahrpreise vor allem durch das günstige Job-Ticket-Angebot im HVV reduzieren. Etwa 3,5 Mio. Fahrgäste p. a. würden davon profitieren. 3 bis 4 Mio. € Mindereinnahmen pro Jahr wären durch die Aufgabenträger auszugleichen.

Im Stadtverkehr hätte der HVV-Tarif überwiegend höhere Preise zur Folge. Erwachsenen-Einzeltickets würden in allen Preisstufen über dem heutigen Niveau liegen (Einzelticket Erwachsene in der Preisstufe 2 z. B. 3,00 €, Preisstand 01.08.2019). Die Preise für Zeitkarten ebenfalls deutlich steigen (Monatskarte Jedermann Preisstufe 3 z. B. auf 95,20 €). Unter dem Strich würde die Adaption der HVV-Preise zu Mehreinnahmen von 6,6% führen, allerdings gleichzeitig zu Fahrgastverlusten von 2,9%.

Für den Binnentarif der Region Lübeck wird der HVV-Tarif nicht empfohlen. Das Ziel, den ÖV-Marktanteil in Lübeck zu steigern, kann so nicht erreicht werden. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel sollten diese für die Verbesserung der Situation im Stadtverkehr eingesetzt werden. Hier können deutlich mehr Fahrgäste erreicht werden und die Wirkungen kommen Lübeck unmittelbar zugute.

Bei der weiteren Betrachtung in den Feldern »Tarifzonenstruktur«, »Sortiment und Preise« wurden die Einzelmaßnahmen skizziert und jeweils für den SH-Tarif und den HVV-Tarif bewertet. Bei einer Betrachtung als Binnentarif für die Region Lübeck schneidet der HVV-Tarif schlechter ab als der SH-Tarif. Das Ziel, den ÖV-Marktanteil innerhalb Lübecks zu steigern, wird dadurch nicht begünstigt. Die Stärken des HVV zeigen sich bei einer übergeordneten Betrachtung der nicht-tariflichen Aspekte, wie beispielsweise Markenbildung/Image oder Aspekten der Stadtentwicklung.

Erfolgversprechend und zukunftsweisend ist eine entworfene digitale Tarifvariante. Beim so genannten »eTarif«, realisiert als Luftlinientarif, wird davon ausgegangen, dass dieser eher im Rahmen des SH-Tarifs zu diskutieren und umzusetzen ist. Dementsprechend stellen die Beschlüsse der Bürgerschaft zur Weiterentwicklung des Tarifs eine an die Gremien der NAH.SH gerichtete Empfehlung dar. Dies schließt die testweise Einführung einzelner Maßnahmen in der Region Lübeck im Rahmen von Pilotprojekten nicht aus.

Tarifzonenstruktur

In der heutigen Tarifzonenstruktur wird ein Hauptgrund der im politischen Raum wahrgenommenen „Tarifungerechtigkeit“ gesehen. In Abstimmung mit der Arbeitsgruppe wurden folgende vier Modelle einer veränderten räumlichen Tarifstruktur untersucht:

- Variante A: Einheitstarif für die »Region Lübeck«
- Variante B: Wegfall der Preisstufe 3
- Variante C1: Differenzierung innerhalb Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung
- Variante C2: Auflösung der Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung

Varianten A und B führen zu hohen jährlichen Mindereinnahmen und widersprechen dem vereinbarten Leitbild (weiterhin entfernungsabhängige Bepreisung). Den

Beschlüssen aus der Bürgerschaft am nächsten kommt die Variante C2, die für viele Lübecker Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Kernzone Preissenkungen mit sich bringt. Allerdings sind auch hier hohe Mindereinnahmen die Folge. Eine Abwandlung stellt Variante C1 dar, bei der eine höhere Tarifgerechtigkeit hergestellt werden würde (alle Fahrten innerhalb einer Tarifzone kosten das gleiche; Preissprung im kleinen Grenzverkehr am Rand der Kernzone wird kleiner), das Problem der zu hoch empfundenen Preise für Fahrten aus den Tarifzonen um die Kernzone in die Innenstadt aber nicht löst.

Aus Gutachtersicht wird keine Änderung an der Tarifzonenstruktur empfohlen. Gegen eine Änderung sprechen das schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis, der vertriebliche Aufwand und die Verlagerung der Preissprünge an den Rand der Region Lübeck. Wesentlich wirkungsvollere Maßnahmen sind zielgerichtete Ergänzungen bzw. Überarbeitungen des Ticketsortimentes und innovative digitale Tarifmodelle.

Preise und Sortiment

Die Überprüfung des Sortiments in der Region Lübeck und der Vergleich mit Tarifangeboten in anderen Verkehrsverbünden, insbesondere auch im HVV, zeigte im SH-Tarif einige Angebotslücken und Potenziale zur Vereinfachung. Folgende Maßnahmen werden für eine Umsetzung im Rahmen der Weiterentwicklung des SH-Tarifs empfohlen. Für den HVV-Tarif ist eine gesonderte Einführung nicht notwendig, da diese Angebotslücken nicht bestehen.

- Pauschalierung von Kindertickets (1,10 € unabhängig von der Preisstufe)
- Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte zum Preis von 4,90 €
- Pauschalierung der Kleingruppenkarte (9,60 € unabhängig von der Preisstufe)
- Einführung einer 9-Uhr-Monatskarte (35% Rabatt auf Standard-Zeitkarten)
- Großzügigere Mitnahmeregelungen für Monatskarten und Abonnements (ein Erwachsener kostenlos, Ausweitung auf Mo-Fr ab 19 Uhr)

Würden alle fünf Sortimentsmaßnahmen umgesetzt, könnte die Nachfrage um 0,9 Mio. Fahrten pro Jahr (+3,7%) gesteigert werden. Die Mindereinnahmen beliefen sich auf 0,4 Mio € p. a. (-1,5%).

Von der Einführung einer von der Politik vorgeschlagenen BusCard 50 wird abgeraten, da sie in der Praxis nicht wirtschaftlich kalkuliert werden kann (keine entsprechende Zahlungsbereitschaft für einen auskömmlichen Kartenpreis) und zur Kannibalisierung von Zeitkarten führt.

Ebenso abgeraten wird von dem aktuell viel diskutierten 365 EUR-Tickets. Mit allen Nebeneffekten (z. B. Wegfall von Ausgleichsleistungen) wäre eine Finanzierung von über 10 Mio. € durch die HL erforderlich. Der Nutzen ist eher gering. In Wien, der Vorreiterstadt für das 365 EUR-Ticket, wurden die Nachfragesteigerungen hauptsächlich durch den Ausbau des ÖPNV und durch eine signifikante Steigerung der Parkgebühren erzielt.

eTarif als digitale Tarifoption

Für die zukunftsweisende Neuausrichtung von Tarifen für Busse und Bahnen sollten verfügbare digitale Möglichkeiten unbedingt einbezogen werden. Mit einem elektronischen Tarif (eTarif) auf der Basis eines Check-in- / Check-out-Systems lassen sich viele, auch von der Bürgerschaft der HL eingebrachten, Probleme und Schwachstellen des heutigen Tarifs lösen. Ein eTarif benötigt keine Tarifzonen und

Preisstufen. Die Preisbildung erfolgt entfernungsabhängig, z. B. über die Luftlinienentfernung zwischen der Start- und Ziel-Haltstelle. Somit werden Preissprünge und Preishärten vermieden. Bezogen auf die Raumüberwindung kann eine maximale Preis-Leistungs-Gerechtigkeit realisiert werden. Über nutzungsabhängige Boni können Anreize zur Mehrnutzung geschaffen werden. Anlass- bzw. raumbezogene temporäre Vergünstigungen erlauben die Beteiligung Dritter an der Entrichtung des Fahrpreises. Ein eTarif kann zur Rückgewinnung von Fahrgästen nach dem Lockdown beitragen.

Die im Gutachten betrachtete eTarif-Variante ist ein Luftlinientarif. Diese Variante setzt sich gerade vielerorts durch. Die Preisparameter setzen sich zusammen aus

- einem Grundpreis pro Fahrt (Vorschlag 1,40 €),
- einem Arbeitspreis je angefangenem Luftlinienkilometer (Vorschlag 0,20 €) und
- einem Preisdeckel pro Fahrt (Vorschlag 3,00 €).

Mit diesen Preisansätzen könnte ein Luftlinientarif erfolgreich an den Start gehen und kontinuierlich Nachfragepotenziale erschließen. Mittelfristig können so Mehreinnahmen erzielt werden, die die zusätzlichen Systemkosten decken.

Aufgrund der vielen Vorteile und wird eine schnellstmögliche Einführung des eTarifs empfohlen. Als nächster Schritt soll ein Feinkonzept erstellt werden, in dem alle Gestaltungsparameter ausführlich diskutiert, die präferierten Ausprägungen festgelegt und kalkuliert werden. Ebenso sind alle Fragen der vertrieblichen Umsetzung, Organisation und Finanzierung eines Pilottests gemeinsam mit der NAH.SH zu klären.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen und die genehmigungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung eines eTarifs wurden im Rahmen des Gutachtens von Rödl & Partner beleuchtet. Wie in anderen Städten und Verkehrsverbünden steht einer Umsetzung unter Beachtung konkreter Vorgaben und Bedingungen (Genehmigung zunächst als Pilottest) nichts im Wege.

Nachhaltige Ausweitung des ÖPNV

Im Kontext der beabsichtigten, nachhaltigen Verbesserung des ÖPNV wurden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Stadt und Stadtverkehr Ansatzpunkte und Empfehlungen für eine nachhaltige Leistungsausweitung und Angebotsoptimierung[1] abgeleitet. Die Ergebnisse wurden systematisch im Kreis der Expertinnen und Experten diskutiert, in einem Workshop mit der Politik priorisiert und in einer separaten Dokumentation im Detail beschrieben. Der Kurzüberblick in dieser Zusammenfassung dient zum besseren Verständnis der erarbeiteten Ziele und des Leitbildes, in dem Preis- und Angebotsmaßnahmen von Projektbeginn an sinnvollerweise ganzheitlich diskutiert wurden.

Analyse

Der Rahmen für die Erarbeitung bildete

- eine analytischen Datengrundlage der vorhandenen Angebots- und Nachfragestruktur sowie der Auslastung in Lübeck,

[1] die „coronabedingten“ Veränderungen sind dabei zum Zeitpunkt der Analysen nicht berücksichtigt

- die Einordnung der Ausgangssituation des Lübecker ÖPNV im Rahmen einer „360-Grad-Betrachtung“ und
- die vorhandenen Ansatzpunkte sowie Handlungsbedarfe aus den Stadtteilkonferenzen, aus dem RNVP und aus dem weiteren Input der beteiligten Akteure.

Ganzheitliche Angebotsoptimierung empfohlen

Der Fokus wurde dabei neben einem Kapazitäts- und Leistungsausbau auch auf die strukturelle Verbesserung des Angebots, auf die Leistungsqualität (Reisezeiten, Zuverlässigkeit) sowie auf die Nutzung von Push/Pull Maßnahmen gelegt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir auf der Angebotsseite ein Gesamtpaket mit folgenden Schwerpunkten:

- Differenzierte Angebotsausweitungen bei Taktlücken / schlechter Anbindung
- Strukturelle Verbesserungen durch Maßnahmen zur Busbeschleunigung[2]
- Detaillierte Planungen zur Ausweitung von On-Demand-Verkehren
- Fokussierte Verbesserungen der strukturellen Rahmenbedingungen

Erste Kostenschätzung und Wirkung der Maßnahmen

Die Gesamtkosten aller vorgeschlagenen Maßnahmen zur Angebotsausweitungen (Taktverdichtung/Linienerweiterungen) werden auf ca. 2,1 Mio. bis 3,1 Mio. € p.a. geschätzt. Im Bereich der Beschleunigungsmaßnahmen wird ein finanzieller Aufwand von etwa 3,5 Mio. € bis 7,0 Mio. € für die Umsetzung auf Basis der vorliegenden Planungen geschätzt (einmalige investive Kosten der Hansestadt Lübeck). Die Wirkung in Bezug auf die Fahrgastzuwächse liegt bei etwa 0,6 Mio. Fahrten pro Jahr (exklusive der Effekte durch Linienerweiterungen).

[2] Basis sind die definierten Profile aus den vorliegenden Analysen zur Busbeschleunigung

Auftrag und Auftragsdurchführung

Auftrag

Die Hansestadt Lübeck (HL) hat die mobilité Unternehmensberatung am 11.09.2019 beauftragt, ein Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen und Kosten bei Veränderungen der Organisationsstrukturen, der ÖPNV-Tarife und Tarifstrukturen in der Hansestadt Lübeck zu erstellen. Dem Auftrag liegt ein Beschluss des Hauptausschusses vom 10.09.2019 zugrunde, der die Empfehlungen zur Erstellung eines Gutachtens im Kontext des Zwischenberichts des Bereiches Stadtplanung und Bauordnung an die Politik (VO/2018/06308)[3] zu dem Thema aufgegriffen hat. Vorangegangen waren verschiedene Prüfaufträge und Beschlüsse aus der Politik (siehe auch Kapitel 1.2).

mobilité-Projektvorschlag

Dem Auftrag liegt außerdem ein Projektvorschlag von mobilité zugrunde, der das Projekt in fünf Arbeitspakete gliedert (Abb. 1).

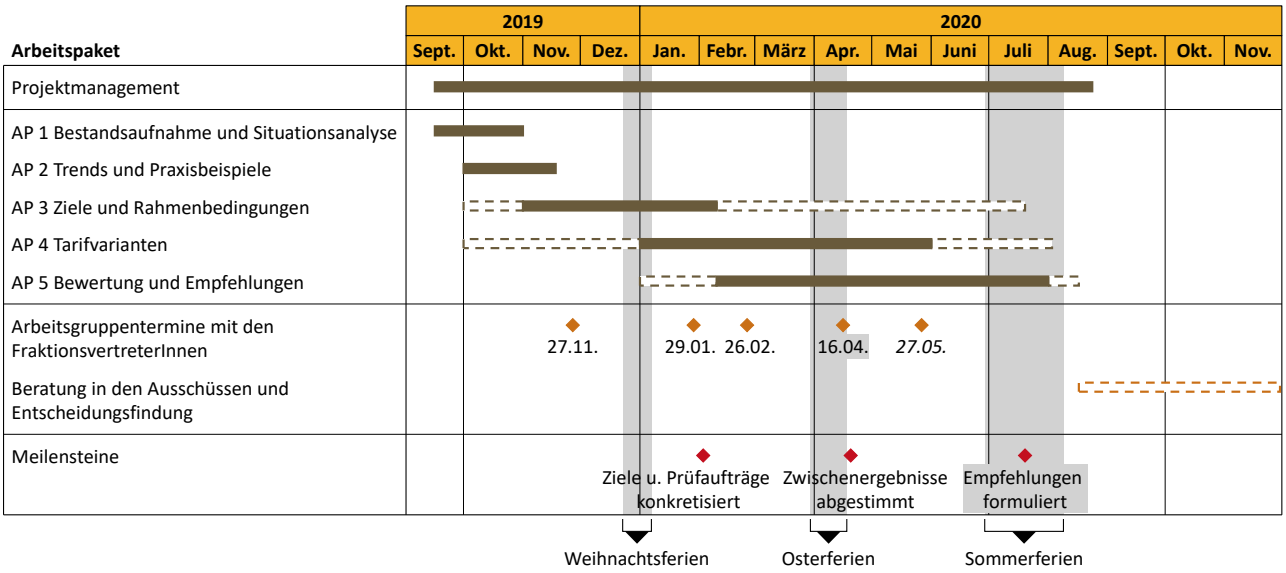


Abb. 1: Arbeits- und Zeitplan

Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Das Gutachten wurde in enger Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck und dem Stadtverkehr Lübeck (SL) erstellt. Ferner wurde das Projekt durch eine Arbeitsgruppe begleitet, die sich aus der Hansestadt und dem Stadtverkehr sowie Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen der Bürgerschaft zusammensetzte. Die Arbeitsgruppe hat insgesamt fünfmal getagt (Abb. 1). Die letzten beiden Termine fanden Corona-bedingt als Videokonferenz statt. Die frühzeitige Einbindung der Fraktionsvertreterinnen und -vertreter war sehr hilfreich, um ein gemeinsames Verständnis von den Bürgerschaftsbeschlüssen, den Herausforderungen, Zielen und Rahmenbedingungen zu schaffen. Darüber hinaus wurden die vorgeschlagenen tariflichen und organisatorischen Maßnahmen gemeinsam diskutiert, was zu einem besseren Verständnis und zu einer grundsätzlichen Akzeptanz führte. Mancher Ansatz, z. B. der des 365 EUR-Tickets oder die BusCard50, wurden nach Gutechterempfehlung und der fachlichen Einschätzung der Arbeitsgruppe verworfen. Eine

[3] https://www.luebeck.de/de/rathaus/politik/pil/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1006305#searchword

politische Einschätzung ist bisher nicht erfolgt. Dieser bedarf es insbesondere für die Festlegung der Höhe des zukünftigen Ausgleichsbetrags beim SL, die Aufhebung von Benachteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern bestimmter Stadtteile oder die Entlastung bestimmter Personengruppen aus sozialen Gründen.

1. Ausgangssituation

1.1 ÖV-Organisation und -Tarife in Lübeck

Organisation

Die Hansestadt Lübeck (HL) ist Aufgabenträgerin für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Hansestadt Lübeck und damit gemäß Gesetz über den ÖPNV in Schleswig-Holstein (ÖPNV-G) zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen ÖPNV. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit plant, organisiert und finanziert sie den ÖPNV in der Hansestadt Lübeck. Die Hansestadt Lübeck hat SL mit der Erbringung der Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr in der Hansestadt Lübeck (ca. 95% der Gesamtleistungen) betraut. Die Leistungen werden im Gesamtnetz »Region Lübeck« erbracht. Die Grenzen des Bedienungsgebietes von SL in der »Region Lübeck« sind nicht identisch mit den kommunalen Grenzen der Hansestadt Lübeck.

Die HL ist Gesellschafterin der NAH.SH GmbH Schleswig-Holstein (NAH.SH), die 2004 als Verkehrsverbund für Schleswig-Holstein (SH) gegründet wurde. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

Zuständig für die Festlegung der tariflichen Vorgaben sind grundsätzlich die Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein haben sich in der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (NSH) zusammengeschlossen. Die NSH ist die Dachorganisation der 33 Bahn- und Busunternehmen, die den SH-Tarif anwenden. Sie ist weiterhin zentraler Dienstleister für die Verkehrsunternehmen, die tarifverantwortliche Stelle für den SH-Tarif und in dieser Funktion Dienstleisterin insbesondere für die Themen Tarif, Vertrieb und Einnahmenaufteilung.

Ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Aufgabenträgers ist es, grundsätzliche Vorgaben für die Weiterentwicklung der in der HL geltenden Tarif- und Beförderungsbestimmungen zu machen.

SH-Tarif

Im Jahr 2005 wurde das verkehrspolitische Ziel des Landes, ein landeseinheitliches Tarifsystem in Schleswig-Holstein einzuführen (§ 3 Abs. 3 des ÖPNV-G), umgesetzt. Hierzu wurde zwischen dem Land, den Kreisen und kreisfreien Städten, dem Zweckverband ÖPNV Steinburg, den Aufgabenträgern und der LVS Schleswig-Holstein Verkehrsservicegesellschaft mbH (Vorgängerorganisation der NAH.SH) ein Vertrag abgeschlossen. Zusätzlich wurde als Grundlage zur stufenweisen Umsetzung und Anwendung eines einheitlichen Tarifs in Schleswig-Holstein (SH-Tarif) inklusive der ÖPNV-Verkehre in dem Bereich Hamburg AB des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) sowie in dem schleswig-holsteinischen Teil des HVV ein Tarifanwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein-Tarif (TAKOV) abgeschlossen. Der

TAKOV wurde zwischenzeitlich aus verschiedenen Gründen aktualisiert und angepasst. Der neue Kooperationsvertrag wurde unterdessen beschlossen und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Am 24.06.2004 hat die Bürgerschaft der HL den Grundsatzbeschluss zur Einführung des SH-Tarif gefasst. Am 24.02.2005 beschloss die Bürgerschaft die weitere Umsetzung des SH-Tarifs mit der Beauftragung des Bürgermeisters, alle erforderlichen Verträge zu schließen und die Haushaltsmittel bereitzustellen. Am 27.11.2008 beschloss die Bürgerschaft die Fortführung der Tarifgemeinschaft mit der Maßgabe, den landesweit gültigen SH-Tarif spätestens zum Fahrplanwechsel 2011/2012 auch in Lübeck in allen Stufen einzuführen. Im gesamten Stadtgebiet und der »Region Lübeck« kommt seit 01.08.2011 (Stichtag für den Versionswechsel) der SH-Tarif zur Anwendung.

Übergang HVV

Für die Regionalverkehre zwischen der HL und dem HVV gilt mit wenigen Ausnahmen ebenfalls der SH-Tarif. Die Bürgerinnen und Bürger der HL finden somit für alle Fahrten nach Hamburg und in das übrige Schleswig-Holstein eine einheitliche Tarifstruktur vor und benötigen für alle Fahrten nur ein Ticket.

1.2 Bürgerschaftsbeschlüsse zur Überprüfung des Tarifs

In der HL besteht seit längerer Zeit der politische Wunsch, die derzeitigen Tarifstrukturen stärker an die Bedürfnisse der (potenziellen) Kundinnen und Kunden anzupassen. Zum einen wird die Tarifstruktur als teilweise ungerecht empfunden, zum anderen ändern sich die Mobilitätsbedürfnisse der Fahrgäste durch geänderte Rahmenbedingungen (z. B. höherer Anteil an Homeoffice und Teilzeitarbeit) und durch neue Mobilitätsangebote (z. B. On Demand Verkehre, Carsharing, Bikesharing, E-Scooter). Zudem wurde in diesem Zusammenhang der Beitritt zum HVV und die damit verbundene Anwendung des HVV-Tarifs gefordert.

Prüfaufträge

Aktuell liegen diverse Beschlüsse und Prüfaufträge der Lübecker Bürgerschaft vor, die das Thema mit konkreten Anforderungen für eine zukünftige Tarifgestaltung im vergangenen Jahr wieder aufgegriffen haben. Die Beschlüsse wurden von mobilité in einer Tabelle zusammengefasst und kategorisiert (Anlage 4). Zu jedem Prüfauftrag ist das Ergebnis der Prüfung vermerkt.

Für eine endgültige Beschlussfassung der Lübecker Bürgerschaft galt es, im Rahmen des Gutachtens folgende Punkte zu klären, zu beurteilen und abzuwägen:

- Welche Auswirkungen haben die gewünschten, möglichen und geprüften Veränderungen auf die vertraglichen und tariflichen Strukturen?
- Auf wen hätten die jeweiligen Realisierungsmöglichkeiten Auswirkungen?
- Welche zusätzlichen Kosten würden für wen entstehen?
- Welcher zusätzliche Aufwand entsteht für wen?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten werden gesehen?
- Welches Verfahren zur Umsetzung ist realistisch und kann empfohlen werden?

Ergänzend zur Bearbeitung der Prüfaufträge wurden die Ziele und Rahmenbedingungen definiert und eine strategische Einordnung vor dem Hintergrund zukunftsweisender Entwicklungen (u. a. digitale, vertriebliche und tarifliche Lösungsmöglichkeiten) vorgenommen. Die im folgenden Kapitel dargestellten Trends und Praxisbeispiele lieferten hierfür die Grundlage.

1.3 Bedeutung eines Bürgerschaftsbeschlusses für die Weiterentwicklung des Tarifs

Das Ziel des Gutachtens ist es, einen Beschluss der Bürgerschaft zur Weiterentwicklung des Tarifs in der Region Lübeck zu ermöglichen. Unter der Voraussetzung, dass ein Haustarif ein Rückschritt darstellen würde und somit keine Alternative ist, sind für die Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Tarifs letztendlich die Verbundgremien verantwortlich. Die HL kann mit den Bürgerschaftsbeschlüssen ihre Wünsche und Anforderungen über den Verbundausschuss in die Gremien einbringen und auf eine Umsetzung proaktiv hinwirken (Abb. 2). Parallel kann die SL die Wünsche und Anforderungen über die NSH, z. B. in der Gesellschafterversammlung, einbringen.

Die Weiterentwicklung des SH-Tarifs ist im Kooperationsvertrag NAH.SH-NSH (Anlage 5) in §2 (Tarifentwicklung) geregelt. Grundsätzlich entscheidet die Tarifkommission über die Weiterentwicklung des SH-Tarifs (§7 des Kooperationsvertrags). Darüber hinaus sieht der Kooperationsvertrag vor, dass auch neue regionale Tarifangebote geschaffen werden können, wenn sie der Neukundengewinnung und/oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen. Ein solches Tarifangebot ist im Einvernehmen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen zu entwickeln und erfordert abschließend die Zustimmung der Tarifkommission (§2 Abs. 2. c). Strukturelle Preismaßnahmen (z. B. Tarifzonenänderungen) können als Einzelfallentscheidungen auch direkt über die NSH, ohne Zustimmung durch die Tarifkommission, eingebracht, geprüft und entschieden werden (Abb. 2).

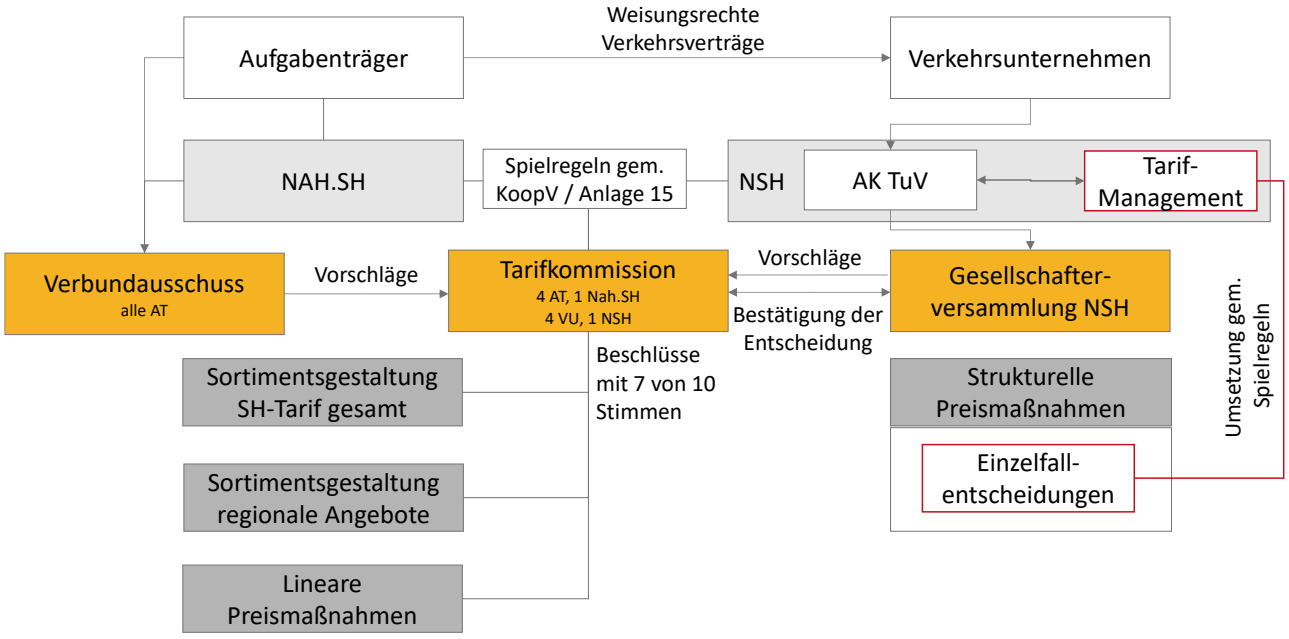


Abb. 2: Organisations- und Entscheidungsstruktur für die Weiterentwicklung des SH-Tarifs

2. Tariftrends

Ende der Nutzerfinanzierung

Die Tarifentwicklung im ÖPNV war in den letzten Jahren geprägt vom Thema Nutzerfinanzierung. Es wurden vorrangig Maßnahmen zur Erhöhung der Ergiebigkeit und damit zur Senkung der Defizite umgesetzt. Mit den nun erreichten Preisniveaus stößt man vielerorts an die Grenzen der Preisbereitschaft der Kundinnen und Kunden. Daher ist aktuell eine Trendumkehr zu beobachten.

Vereinfachungen und Preissenkungen

Nicht zuletzt durch den Druck, im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen die Verkehrswende zu beschleunigen, werden Preissenkungen bis hin zum Nulltarif diskutiert. Wegen des damit verbundenen massiven Einbruchs der Fahrgeldeinnahmen als bedeutende Finanzierungssäule des ÖPNV ist mittlerweile aber bereits eine gewisse Vorsicht bei den Akteuren und Entscheidungsträgern erkennbar. Nichtsdestotrotz stehen Tarifvereinfachungen und Preissenkungen bei einigen Verkehrsverbünden auf der Tagesordnung. Im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) sowie im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) sind z. B. vor Kurzem Tarifreformen umgesetzt worden, die eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Tarifzonenstrukturen ebenso wie Preissenkungen vor allem im Zeitkartenbereich beinhalten. Solche Tarifreformen sind in vielen Regionen im Gespräch. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Mindereinnahmen ist die Umsetzung in den meisten Fällen ins Stocken geraten. Von einem nachhaltigen Trend zu Preissenkungen kann nicht die Rede sein.

365 EUR-Ticket

Das betrifft auch die Forderungen nach einem 365 EUR-Ticket nach dem Vorbild der Stadt Wien. Das 365 EUR-Ticket ist in aller Munde. Viele, die sich näher mit dem Thema beschäftigt haben, bezweifeln mittlerweile, ob ein 365 EUR Ticket der richtige Weg ist, um die Verkehrswende zu unterstützen. Die Wiener Linien beispielsweise betonen in Gesprächen immer wieder, dass nicht die Absenkung des Preises,

sondern der Ausbau des ÖV-Angebotes und flankierende Maßnahmen, wie die signifikante Erhöhung der Parkgebühren, zur Erhöhung des Modal Split geführt haben.

Nulltarif

Nulltarife sind in wenigen Städten eingeführt worden. Die Erfahrungen zeigen, dass damit hohe Zuschüsse und Kosten für den erforderlichen Ausbau der Busverkehre verbunden sind. Einen aktuellen Überblick über die Entwicklungen in Deutschland gibt ein Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages.[4]

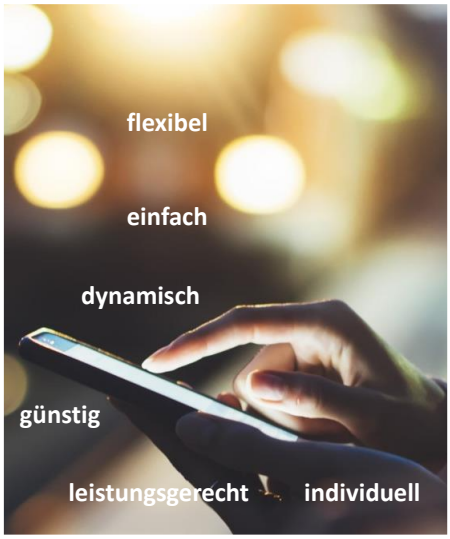


Abb. 3: Anforderungen der Fahrgäste an die zukünftige Tarifgestaltung

eTarif

Dies sind jedoch nicht die einzigen Trends. Viele Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde setzen derzeit große Hoffnungen in die Digitalisierung von Vertrieb und Tarif. Mit dem Durchbruch des Smartphones in fast allen Lebensbereichen ist das E-Ticketing zu einem interessanten Vertriebskanal geworden, mit dem einerseits die Kundenschnittstelle optimal gestaltet und andererseits Prozesse optimiert und mittelfristig Kosten gesenkt werden können. Das Smartphone-basierte E-Ticketing eröffnete wiederum vielschichtige Möglichkeiten für einen einfachen Zugang zum ÖPNV ohne Tarifkenntnisse und für eine anreizmaximierende und nachfragesteuernde Tarifgestaltung. Mit den so genannten elektronischen Tarifen (eTarife) lassen sich die Anforderungen und Bedürfnisse der Fahrgäste in hohem Maße erfüllen (Abb. 3). Dort, wo eTarife eingeführt wurden (Abb. 4), ist die Resonanz der Kundinnen und Kunden äußerst positiv. Dementsprechend scheinen sich die Systeme am Markt zu etablieren.

[4] https://www.bundestag.de/resource/blob/684628/29cff1ce2b8a03494e034775c9c7f7aa/WD-5-009-20-pdf-data.pdf



Abb. 4: eTarife in Deutschland (zum Teil noch in Planung)

Multimodaltarife

Ein weiterer Trend, der sich im Zuge der Etablierung ergänzender bzw. alternativer Mobilitätsdienstleistungen, wie Carsharing, Bikesharing und On Demand Verkehren entwickelt, ist der so genannte Multimodaltarif. Das Ziel ist hierbei, dass die Kundinnen und Kunden über ein Portal bzw. eine App verschiedene Mobilitätsangebote nutzen und bezahlen können. Tariflich ist zu unterscheiden in Pakete, mit denen die Nutzerinnen und Nutzer bestimmte Kontingente der Mobilitätsangebote „abfahren" können (wie zum Beispiel in Helsinki, Hannover und Augsburg) und dem »Pay per Use«-Verfahren, bei dem die jeweils tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen auf einer Rechnung summiert werden. »Pay per Use« spielt in der Praxis noch eine untergeordnete Rolle, da die Vertriebssysteme der Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünde in den meisten Fällen noch nicht die entsprechenden digitalen Möglichkeiten bieten und branchenfremde Portale derzeit keine direkten Beziehungen zu ÖV-Kundinnen und -Kunden aufbauen dürfen. Als Best Practice der multimodalen Integration können aktuell die Lösungen der Wiener Linien[5] und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)[6] genannt werden.

3. Stärken-Schwächen-Analyse

Der SH-Tarif in der Region Lübeck wurde analytisch hinsichtlich der Nachfrage und der Tarifergiebigkeit und qualitativ aus der Kundenperspektive beurteilt. Für die qualitative Beurteilung wurden auch Benchmarks, Tarifstrukturen und Best Practices aus anderen Verkehrsverbünden herangezogen.

[5] https://www.wienerlinien.at/eportal3/ep/channelView.do/pageTypeId/66526/channelId/-3600060
[6] https://www.jelbi.de/

3.1 Kundenperspektive

Stärken

Aus Kundenperspektive können dem SH-Tarif in der Region Lübeck folgende Stärken bescheinigt werden:

- Übersichtliches Ticketangebot: Der Kunde findet schnell das für seine Fahrtzwecke geeignete Ticket
- Moderate Preissprünge und harmonische Abstufung zwischen den Preisstufen
- Attraktive Nutzenschwellen zwischen Zeitkarten und Bartarif: Das Abo rentiert sich gegenüber der Einzelkarte ab ca. 20 Fahrten pro Monat
- Ein Tarif / ein Ticket auch für alle ein- und ausbrechenden Fahrten nach Hamburg und in das übrige Schleswig-Holstein durch die Vollintegration in den SH-Tarif und die Kragenlösung in den HVV

Schwächen

Als Schwächen sind anzuführen:

- Relativ hohes Preisniveau im Vergleich zu anderen deutschen Städten zwischen 200 und 300 Tsd. Einwohnern
- Systembruch durch die besondere Preisbildung mit der Kernzone 6000 (Preisstufe 2 plus vorgelagert Kurzstrecke innerhalb der Kernzone 6000, Preisstufe 3 bereits bei Überschreiten der Kernzone 6000, siehe Abb. 5)
- „Preishärten“ an den Tarifzonengrenzen
- Keine günstigeren Tarifangebote für Neben- und Schwachverkehrszeiten
- Kein digitales Tarifangebot (z. B. auf der Basis eines Entfernungstarifs mit intelligenten Preisdeckeln und Bonusprogramm), lediglich digitaler Vertrieb des konventionellen SH-Tarifs (über NAH.SH-App und DB Navigator)

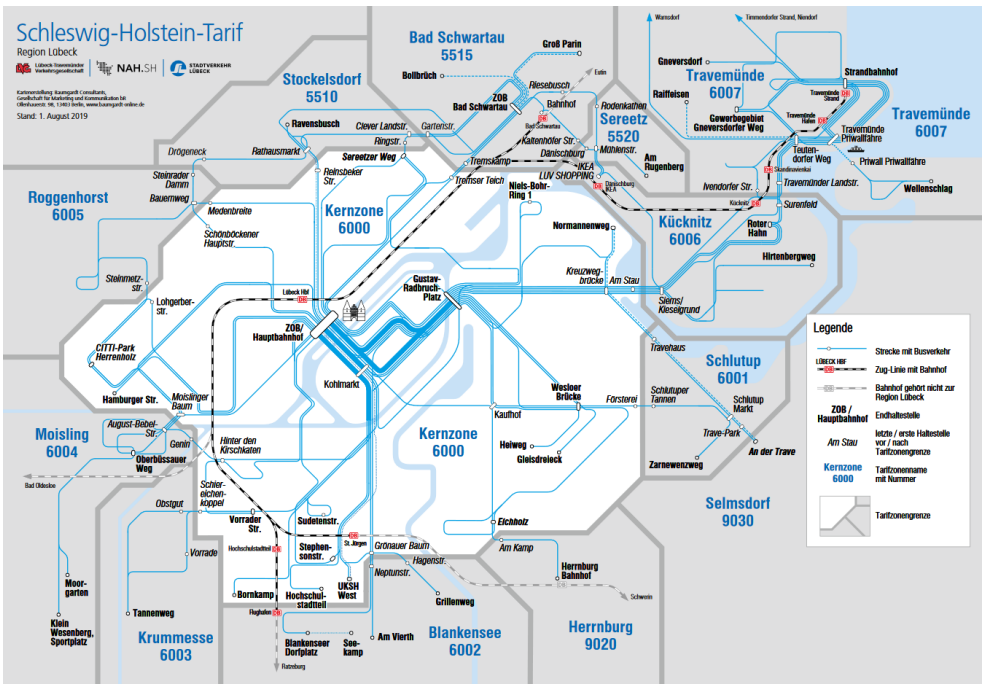


Abb. 5: Tarifzonenplan »Region Lübeck«

3.2 Wirtschaftlichkeit

Da der SH-Tarif seit seiner Einführung sehr stark nutzerfinanziert ausgerichtet wurde, ist die Ergiebigkeit (Cent / Fahrgast bzw. Personenkilometer) im Vergleich zu anderen Stadtverkehren ähnlicher Größe und Struktur hoch. Die Auslastung der Busse hingegen ist unterdurchschnittlich niedrig. Die voreilige Schlussfolgerung, durch eine lineare Preissenkung die Auslastung steigern zu können, ist jedoch gefährlich. Zu groß wäre das Risiko, in erster Linie Mitnahmeeffekte durch bereits vorhandene Kundinnen und Kunden zu erzeugen und weniger Neukundinnen und Neukunden zu gewinnen bzw. die Nutzungsfrequenz zu steigern. Das Ziel muss es vielmehr sein, durch gezielte und intelligente Angebots- und Preismaßnahmen die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen.

Kennzahl	Einheit	SL	Abweichung	Median
Mobilitätskosten	Cent / Pkm	15,9	-54%	10,3
Platzkilometer-Kosten	Cent / Platz-km	6,4	-4%	6,1
Personenkilometer-Erlöse	Cent / Pkm	28,1	16%	24,1
Auslastung	%	14,5%	-21%	18,4%
Angebotsdimensionierung	Platz-km / Einwohner / Jahr	3.167	-16%	3.757
Marktdurchdringung	Fahrgäste / Einwohner / Jahr	94	-40%	157
Ergiebigkeit	Cent / Fahrgast / Jahr	138,0	22%	113,0
Nachfrage	Pkm / Einwohner / Jahr	460	-37%	733
Durchschnittliche Reiseweite	Pkm / Fahrgast / Jahr	4,9	1%	4,9
Erlöse je Platzkilometer	Cent / Platz-km	4,1	-4%	4,3

Tabelle 1: Kennzahlen Stadtverkehr Lübeck 2018 (Quelle: Stadtverkehr Lübeck, nähere Erläuterung der Kennzahlen im Glossar, Anlage 6)

4. Ziele und Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Tarifs

4.1 Konkretisierung der Ziele

Zieldimensionen

Die Bürgerschaftsbeschlüsse / Prüfaufträge beinhalten zum Teil bereits sehr konkrete Maßnahmen. In ihren ersten Sitzungen hat sich die interfraktionelle Arbeitsgruppe daher zunächst intensiv mit den Zielen und Rahmenbedingungen auseinandergesetzt, anhand derer die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Tarifs gemessen werden können.

Die vier wichtigsten Zieldimensionen sind:

- Der ÖV-Marktanteil in Lübeck
- Das Defizit der SL

- Das Verkehrsangebot (Fahrplankilometer)
- Das Fahrpreisniveau (Ø-Fahrpreis pro Fahrt)

Das Fahrpreisniveau und das Verkehrsangebot haben unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung des Defizits der SL und können den ÖV-Marktanteil beeinflussen. Die Wirkungsmechanismen von Preismaßnahmen im Vergleich zu Angebotsmaßnahmen wurden anhand eines vereinfachten Simulationsmodells aufgezeigt, um ein Gefühl für die Stärke der Abhängigkeiten zu bekommen. Unter Berücksichtigung dieser Abhängigkeiten wurden die Vorstellungen und Einschätzungen der Arbeitsgruppen-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer aus den Fraktionen zu den Zieldimensionen abgefragt und gemeinsam mit dem Gutachter und der Verwaltung erörtert. Im Ergebnis entstand folgendes Bild (Tabelle 2).

Zieldimension	Situation heute	Vorschläge der Arbeitsgruppe zur künftigen Ausprägung der Zieldimensionen									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	Ø
Marktanteil ÖV[1)]	**ca. 8,3%**	+ 10% (9,1%)	+ 13% (9,3%)	+ 30% (10,8%)	+ 80% (>15 %)	+ 15% (9,5%)	+ 20% (10%)	+ 10% (9,1%)	+ 12% (9,3%)	+ 10% (9,1%)	**+22% (10,13%)**
Defizit SL/LVG	**12 Mio. €**	+ 35% (16,2 Mio.)	+ 25% (15 Mio.)	+ 100% (24 Mio.)	+ 50% (18 Mio.)		+ 66% (20 Mio.)	?	+ 10% (13,2 Mio)	+ 66% (20 Mio.)	**+50% (18 Mio.)**
Verkehrsangebot (Fahrplankilometer)	**9,2 Mio.**	+ 15% (10,6 Mio.)	+ 9% (10 Mio.)	+ 100% (18,4 Mio.)	+ 20% (11 Mio.)	+ 20% (11 Mio.)	+ 30% (12 Mio.)	Mehr	+ 10% (10,1 Mio.)	+ 20% (11 Mio.)	**+28% (11,8 Mio.)**
Ø- Fahrpreis pro Fahrt	**1,27 €**	- 20% (1,01 €) Sozialtarif	- 22% (1,00 €)	- 22% (1,00 €)	+/- 0 (1,27 €)		- 53% (0,60 €)	?	- 22% (1,00 €)	- 5% (1,20 €)	**- 21% (1,01 €)**

1) Quelle: Eigene Berechnung auf Basis SL-Fahrgastzahlen und Bevölkerung. Größenordnung passt zur Haushaltsbefragung „EPOMM(2010)“: zu Fuß 28%; Rad: 17%; ÖV: 8%; IV: 47%; Modal Split-Werte in der MID 2019 sind höher, weil sie u. a. weitere Verkehrsmittel (z. B. Regionalbahn) enthalten.

Tabelle 2: Vorschläge der Arbeitsgruppe zur künftigen Ausprägung der Zieldimensionen

Die Abfrage und die anschließende Diskussion wurden wie folgt zusammengefasst.

Grundsätzliche Zielrichtung

Der Marktanteil des ÖPNV soll steigen, auch wenn dadurch das Defizit anwächst. Hierzu sollen die Preise sinken (keine besondere Präferenz für eine bestimmte Zielgruppe) und/oder das Verkehrsangebot ausgebaut werden, je nachdem womit ein höherer Wirkungsgrad (Effizienz) erzielt werden kann.

Nebenbedingungen

Flankierend soll dazu der Anteil des motorisierten Individualverkehrs sinken und der Anteil des Radverkehrs steigen. Es soll auf die Förderung des ÖV gesetzt werden, um mit einer attraktiven Mobilitätsalternative einen freiwilligen Umstieg zu erzeugen. Preisliche Maßnahmen sollen in einer Balance zu Angebotsmaßnahmen stehen, um mit den eingesetzten Budgets eine optimale Nachfragewirkung zu erzielen.

4.2 Leitbild für die Weiterentwicklung des Tarifs und des ÖPNV-Angebotes

Aus der Diskussion über die Ziele und Rahmenbedingungen sowie der verschiedenen untersuchten Maßnahmen wurde folgendes Leitbild für die tarifliche Weiterentwicklung und nachhaltige Ausweitung des ÖPNV in Lübeck formuliert:

- Für die Weiterentwicklung des ÖPNV in Lübeck wird ein differenziertes Vorgehen mit innovativen Elementen für Preis- und Angebotsmaßnahmen präferiert. Pauschale Preissenkungen und Angebotsausweitungen werden im Hinblick auf eine nachhaltige Stärkung des ÖPNV in Lübeck als nicht zielführend betrachtet.
- Alle Maßnahmen müssen sich am positiven Beitrag zur Erhöhung des Modal Split und am ökonomischen Wirkungsgrad (zusätzliches Defizit je zusätzlichem Fahrgast) messen.
- Am Grundprinzip der entfernungsabhängigen Bepreisung (»kurze Strecken günstiger, längere Strecken teurer«) wird festgehalten.
- Mit neuen, verstärkt auch digitalen Tarifangeboten und einer großzügigeren Mitnahmeregelung werden Nutzergruppen und Neukundinnen und Neukunden gezielt umworben.
- Stoßrichtungen für die nachhaltige Ausweitung des ÖPNV-Angebotes sind Beschleunigung, Flexibilisierung, (Digitale) Vernetzung und nachfrageorientierte punktuelle Angebotsausweitung
- Für die Umsetzung in den kommenden Jahren werden Maßnahmenbündel inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (Roadmap ÖPNV Lübeck)

4.3 Rahmenbedingungen der Tarifweiterentwicklung

Zentrale Frage Verbundraum-Zugehörigkeit

Nach Festlegung des Leitbildes stellt sich für die Weiterentwicklung der Tarife in der Hansestadt Lübeck die Frage nach konkreten Maßnahmen. Diese sollen das Sortiment der Stadt vervollständigen und im Einklang mit dem festgelegten Zielbild die nachhaltige Steigerung der Fahrgastzahlen erreichen. Von zentraler Bedeutung ist die Frage nach der Tarifraumzugehörigkeit. Durch die räumliche Nähe zum HVV-Verbundgebiet kommt dieser für die zukünftige Entwicklung als Alternative zum SH-Tarif in Betracht. Die HVV-Tarifzugehörigkeit wurde in der Vergangenheit schon mehrfach gefordert, weil sie sich vor allem für Pendlerinnen und Pendler in den Großraum Hamburg positiv auswirken könnte. Daher werden nachfolgend im Kapitel 5 alle Maßnahmen für beide Räume untersucht. Dabei gilt es, die Rahmenbedingungen der beiden Verbünde zu berücksichtigen.

Rahmenbedingungen HVV

Der HVV-Tarif verfügt über ein breites, differenziertes Angebot an Tarifprodukten. Neben den klassischen Produkten ergänzen unter anderem Talzeitkarten das Angebot des Verbundes. Weiterhin sind die Preise vieler Tickets, die sich vornehmlich an Gelegenheitsfahrende richten bereits pauschalisiert. Im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum bietet der HVV-Tarif der Erfahrung nach kaum Möglichkeiten zur lokalen Anpassung der Preise, Sortimente und Bedingungen der Produkte. Es wird

daher davon ausgegangen, dass alle Maßnahmen aus dem HVV-Standard-Tarifportfolio unverändert umgesetzt werden müssen.

Rahmenbedingungen NAH.SH / SH-Tarif

Der SH-Tarif hingegen bietet ein begrenzteres Tarifsortiment, welches wenige Differenzierungen enthält. Neben Einzel- und Gruppenfahrscheinen ergänzen Wochen-, Monats- und Jobtickets das Angebot. Hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten lässt der SH-Tarif, im Gegensatz zum HVV-Tarif, viel Spielraum für lokale Anpassungen und Tarifprodukte. Darüber hinaus befindet sich das Tarifangebot selbst in der Weiterentwicklung (Tarifentwicklungsplan). Die Ergebnisse dieses Gutachtens könnten daher proaktiv durch die Hansestadt in die Entwicklung des SH-Tarifs eingebracht werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass Produkte, die aktuell in der Form nicht im SH-Tarif zu finden sind, dennoch für die Hansestadt Lübeck eingeführt werden können, bzw. zukünftig in das Portfolio des SH-Tarifs übernommen werden. Dennoch muss an dieser Stelle bereits darauf verwiesen werden, dass die tatsächliche Umsetzung von vielerlei Faktoren abhängt und von den Gremien im Einzelfall beschlossen werden muss.

5. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Tarifs in der Region Lübeck

Vorbemerkungen Datenbasis

Bei allen in diesem Kapitel dargestellten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass sie in der gesamten Region Lübeck angewandt werden. Die berechneten Nachfrage- und Einnahmenwirkungen beziehen sich ebenfalls immer auf das gesamte SL-Bedienungsgebiet (ohne die Verkehre der Regionalbahn Schleswig-Holstein und der Regionalbusse). Abgrenzungsrechnungen sind mit den verfügbaren Daten nicht möglich gewesen. Alle ausgewiesenen Einnahmen und Einnahmenveränderungen basieren auf SL-Verkaufsdaten, also dem Zustand vor Einnahmenaufteilung. Durch die Einnahmenaufteilung kann es hierbei zu Zu- oder Abschlägen kommen, je nach Saldo des so genannten »Fremdnutzeranteils« (Verkäufe der SL für andere Verkehrsunternehmen vs. Verkäufe anderer Verkehrsunternehmen für die SL im Verbund).

Vorbemerkung Umsetzungskompetenz

Eine Entscheidung zur Umsetzung von Tarifmaßnahmen kann nicht allein durch die Hansestadt Lübeck und den Stadtverkehr Lübeck herbeigeführt werden. Hierfür müssen weitere Abstimmungen mit dem Verbund, den Verbundgremien und den benachbarten Aufgabenträgern erfolgen. Ebenso müssen weitere betroffene Verkehrsunternehmen, wie die Regionalbahn Schleswig-Holstein, einbezogen werden. Die nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen ermöglichen im ersten Schritt die Positionierung der Lübecker Bürgerschaft. Mit den konkreten Forderungen der HL können im nächsten Schritt Abstimmungen mit anderen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen stattfinden und Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Tarifs vorangetrieben werden. Die tarifliche und vertriebliche Umsetzung wird von den entsprechenden Stellen im Verbund organisiert.

5.1 Datengrundlagen

Für die Bewertung der entwickelten Maßnahmen wurden die Verkaufsdaten des Teilkonzerns (TK) SL aus dem Jahr 2019 verwendet. Neben den Fahrgelderlösen

wurden Informationen zu weiteren Positionen zur Finanzierung, wie Kommunalisierungsmittel, Ausgleichszahlungen SGB IX, Betriebskostenzuschüsse, sonstige Einnahmen und der Verlustausgleich SWLH (aus dem Jahr 2018) verwendet. Darüber hinaus flossen Leistungskennzahlen, wie z. B. Fahrplankilometer, Personenkilometer und Platzkilometer (2018) in die Gesamtbetrachtung ein. Alle Maßnahmen wurden zum Preisstand 01.08.2019 bewertet (Preistafel siehe Anlage 1).

5.2 Gestaltungsebenen

Die Bewertung der Prüfaufträge und die Entwicklung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Tarifs erfolgten in drei Kategorien:

- **Räumliche Tarifstruktur**: Prüfung der Anpassung der Tarifzonen zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Erhöhung der „Gerechtigkeit“
- **Sortiment und Preise**: Prüfung von neuen Ticketangeboten und Preissenkungen inkl. des 365 EUR-Tickets
- **Digitale Tarifoptionen**: Grobkonzept eines eTarifs als komplementäres Tarifprodukt zur Lösung der identifizierten Probleme bzw. Beseitigung der Schwächen des konventionellen Tarifs

Zusammenwirken der Maßnahmen

Die entwickelten Maßnahmen auf den drei Ebenen können nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Eine abschließende Beurteilung des Gesamtpaketes ist aufgrund der Überschneidung von Einzelmaßnahmen notwendig. Auf der Ebene »Sortiment und Preise« hängen preisstufenunabhängige Angebote (Pauschalpreistickets) für die Region Lübeck mit der räumlichen Tarifstruktur zusammen. Ein digitaler Tarif benötigt für die Preisbildung keine Tarifzonen. Hier wird deutlich, dass Entscheidungen über geeignete Tarifmaßnahmen immer mit einem Zielbild und einer Migrationsstrategie verknüpft werden sollten. Insbesondere die Digitalisierung erfordert ein intelligentes Aussteuern der analogen und digitalen Tarifwelt. In den kommenden 10 bis 20 Jahren wird es erforderlich sein, die Tarifweiterentwicklung wesentlich flexibler, agiler und dynamischer anzugehen.

Verbundzugehörigkeit

Die Frage nach der geeigneten Verbundzugehörigkeit (HVV-, SH-Tarif oder andere) wird, wie in Kapitel 4.3 erläutert, parallel für die einzelnen Maßnahmen untersucht und im Anschluss bewertet.

5.3 Tarifzonenstruktur

Folgende vier Modelle einer veränderten räumlichen Tarifstruktur wurden untersucht:

- Variante A: Einheitstarif für die »Region Lübeck«
- Variante B: Wegfall der Preisstufe 3
- Variante C1: Differenzierung innerhalb Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung
- Variante C2: Auflösung der Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung

Die in den einzelnen Abschnitten getroffenen Annahmen gelten, sofern nicht an gegebener Stelle differenziert, gleichermaßen für die beiden Tarifstrukturen SH- und HVV-Tarif. Alle genannten Preise beziehen sich auf den Preisstand 01.08.2019.

Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Einpassung in den HVV-Tarif einige Status quo-Tarifprodukte, wie die Mehrfahrtenkarte oder die Wochentickets für Schüler und Auszubildene wegfallen würden. Sie sind daher in den HVV-Preistafeln nicht dargestellt.

5.3.1 Variante A: Einheitstarif für die »Region Lübeck«

Beschreibung und Preisbildung

In diesem Modell würde in der gesamten Region Lübeck eine Einheitspreisstufe, im SH-Tarif zusätzlich mit vorgelagerter Kurzstrecke, gelten. Ein realistisches Preisniveau wäre die heutige Preisstufe 2 des SH-Tarifs. Die heutigen Preisstufen 1 und 3 würden entfallen. Für die Variante HVV-Tarif würde der 1-Zonen-Preis gelten.

SH-Tarif	K	PST 1	PST 2	PST 3
Einzelkarte	1,80 €	1,80 €	2,60 €	3,20 €
Einzelkarte Kind	1,10 €	1,10 €	1,50 €	1,90 €
Einzelkarte Gruppe		1,65 €	2,35 €	2,90 €
Einzelkarte Gruppe Kind		1,00 €	1,35 €	1,75 €
Mehrfahrtenkarte		6,40 €	9,20 €	11,40 €
Mehrfahrtenkarte Kind		3,90 €	5,40 €	6,80 €
Tageskarte		5,20 €	7,80 €	9,60 €
Kleingruppenkarte		9,90 €	14,00 €	17,50 €
Wochenkarte		14,00 €	21,10 €	27,10 €
Wochenkarte Schüler/Auszubildene		10,90 €	16,50 €	21,20 €
Monatskarte		40,60 €	61,00 €	78,40 €
Monatskarte Abo		33,83 €	50,83 €	65,33 €
Monatskarte Schüler/Auszubildene		31,60 €	47,50 €	61,00 €
Monatskarte Abo Schüler/Auszubildene		27,82 €	41,82 €	53,70 €

Tabelle 3: Preistafel für den Einheitstarif, SH-Tarif, Preisstand 01.08.2019

HVV-Tarif	1 Zone
Einzelkarte	2,30 €
Einzelkarte Kind	1,30 €
Tageskarte	7,80 €
Kleingruppenkarte	12,20 €
Wochenkarte	17,90 €
Monatskarte	52,50 €
Monatskarte Abo	42,80 €
Monatskarte Schüler/Auszubildene	39,10 €
Monatskarte Abo Schüler/Auszubildene	32,10 €

Tabelle 4: Preistafel für den Einheitstarif, HVV-Tarif, Preisstand 01.08.2019

Getroffene Annahmen

Alle Fahrten, die heute mit Preisstufe 3 zurückgelegt werden, fallen in diesem Modell in die Preisstufe 2. Alle Fahrten mit Mehrfahrtenkarten der heutigen Preisstufe 1 gehen in die Kurzstrecke über. Nachfrageveränderungen wurden mit einer Preiselastizität der Nachfrage von -0,3 (anerkannter Durchschnittswert für Nachfragesensitivitäten im ÖPNV) berechnet.

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Mit Einführung eines Einheitstarifs in Lübeck könnte die Nachfrage im SH-Tarif um ca. 0,7 Mio. Fahrten pro Jahr gesteigert werden (+3,2%). Die Einnahmen würden um 2,2 Mio. € geringer ausfallen. Das entspricht einem Rückgang von 8,2%. Verglichen dazu können mit dem HVV-Tarif 1,6 Mio. zusätzliche Fahrgäste (+6,9%) gewonnen werden. Die Einnahmen würden dabei um insgesamt 4,5 Mio. € (-16,7 %) sinken.

Bewertung

Der Einheitstarif verursacht im großen Stil Mitnahmeeffekte wegen der hohen Bedeutung der Preisstufe 3, vor allem im Zeitkartensegment. Hier sind zwar auch Nachfragesteigerungen zu erwarten, die jedoch in einem ungünstigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen. Der Einheitstarif zöge ein tarifstrukturelles Problem nach sich: Die Preissprünge beim Verlassen der Region Lübeck aus seinen Randbereichen würden massiv steigen (Preiserhöhung von Preisstufe 2 auf Preisstufe 3 des SH- bzw. HVV-Tarifs). Aufgrund der hohen Mindereinnahmen, die bei diesem Modell entstehen, wird der Einheitstarif nicht empfohlen.

5.3.2 Variante B: Wegfall der Preisstufe 3

Beschreibung und Preisbildung

Bei diesem Modell entfällt die Preisstufe 3. Der Unterschied zum Einheitstarif (Modell A) ist, dass die Preisstufe 1 bestehen bleibt und somit auch die Zoneneinteilung innerhalb Lübecks. Die Preisstufe 2 wäre im Gesamtnetz »Region Lübeck« gültig. Es wird, wie in Modell A, vom heutigen Preisniveau in der Preisstufe 2 ausgegangen, da eine überdurchschnittliche Preissteigerung für die Fahrgäste, die heute die Preisstufe 2 nutzen, nicht vermittelbar ist.

SH-Tarif	K	PST 1	PST 2	PST 3
Einzelkarte	1,80 €	1,80 €	2,60 €	3,20 €
Einzelkarte Kind	1,10 €	1,10 €	1,50 €	1,90 €
Einzelkarte Gruppe		1,65 €	2,35 €	2,90 €
Einzelkarte Gruppe Kind		1,00 €	1,35 €	1,75 €
Mehrfahrtenkarte		6,40 €	9,20 €	11,40 €
Mehrfahrtenkarte Kind		3,90 €	5,40 €	6,80 €
Tageskarte		5,20 €	7,80 €	9,60 €
Kleingruppenkarte		9,90 €	14,00 €	17,50 €
Wochenkarte		14,00 €	21,10 €	27,10 €
Wochenkarte Schüler/Auszubildene		10,90 €	16,50 €	21,20 €
Monatskarte		40,60 €	61,00 €	78,40 €
Monatskarte Abo		33,83 €	50,83 €	65,33 €
Monatskarte Schüler/Auszubildene		31,60 €	47,50 €	61,00 €
Monatskarte Abo Schüler/Auszubildene		27,82 €	41,82 €	53,70 €

Tabelle 5: Preistafel für Variante B (ohne Preisstufe 3), SH-Tarif, Preisstand 01.08.2019

Im HVV-Tarif kämen entsprechend der 1-Zonen- und der 2-Zonen-Preis zur Anwendung.

HVV-Tarif	1 Zone	2 Zonen
Einzelkarte	2,30 €	3,00 €
Einzelkarte Kind	1,30 €	
Tageskarte	7,80 €	
Kleingruppenkarte	12,20 €	
Wochenkarte	13,70 €	17,90 €
Monatskarte	52,50 €	68,20 €
Monatskarte Abo	42,80 €	55,90 €
Monatskarte Schüler/Auszubildene	39,10 €	51,10 €
Monatskarte Abo Schüler/Auszubildene	32,10 €	41,90 €

Tabelle 6: Preistafel für Variante B (ohne Preisstufe 3), HVV-Tarif, Preisstand 01.08.2019

Getroffene Annahmen

Alle Fahrten, die heute mit Preisstufe 3 zurückgelegt werden, fallen in diesem Modell in die Preisstufe 2. Ansonsten gibt es keine Veränderungen. Nachfrageveränderungen wurden mit einer Preiselastizität der Nachfrage von -0,3 berechnet.

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Durch den Wegfall der Preisstufe 3 im SH-Tarif in Lübeck könnte die Nachfrage um ca. 0,8 Mio. Fahrten pro Jahr gesteigert werden (+3,6%). Die Einnahmen würden um 2,4 Mio. € geringer ausfallen. Das entspricht einem Rückgang von 8,7%. Die Auswertung für den HVV ergibt eine Steigerung der Fahrgastzahlen um 0,2 Mio. Fahrten (+0,8%). Gleichzeitig würden die Einnahmen um 0,3 Mio. € sinken, ein Rückgang um 0,9 %.

Bewertung

Auch die Variante B verursacht im SH-Tarif im großen Stil Mitnahmeeffekte wegen der hohen Bedeutung der Preisstufe 3. Hier sind auch Nachfragesteigerungen zu erwarten, die aber in einem ähnlich schlechten Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen wie in Variante A. Im HVV-Tarif würden die Kundinnen und Kunden, die heute Preisstufe 3 zahlen müssen, profitieren. Für alle anderen würde es teurer werden. Daher ist auch Variante B nicht zu empfehlen.

5.3.3 Variante C1: Differenzierung innerhalb Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung

Beschreibung und Preisbildung

In der Variante C1 werden die Preisbildungsregeln vereinheitlicht. Die Ausnahme, dass in Kernzone 6000 Preisstufe 2 anstatt Preisstufe 1 gilt, wird aufgehoben. Die Tarifzonengrenze zwischen Stockelsdorf und Lübeck entfällt zum Zwecke der Angleichung der Preis-Leistungs-Verhältnisse. Weitere weniger relevante Tarifzonengrenzen entfallen ebenfalls. Für alle Fahrten innerhalb einer Tarifzone gilt Preisstufe 1. Auf einigen Fahrtbeziehungen reduziert sich der Preis von Preisstufe 2 auf Preisstufe 1, auf weiteren Relationen von Preisstufe 3 auf Preisstufe 2 (Abb. 6). Die heutige Preistafel mit drei Preisstufen bleibt unverändert. Die Bedeutung der Kurzstrecke nimmt ab. Sie kann aber zur Abfederung von Preishärten an den Tarifzonengrenzen beibehalten werden.

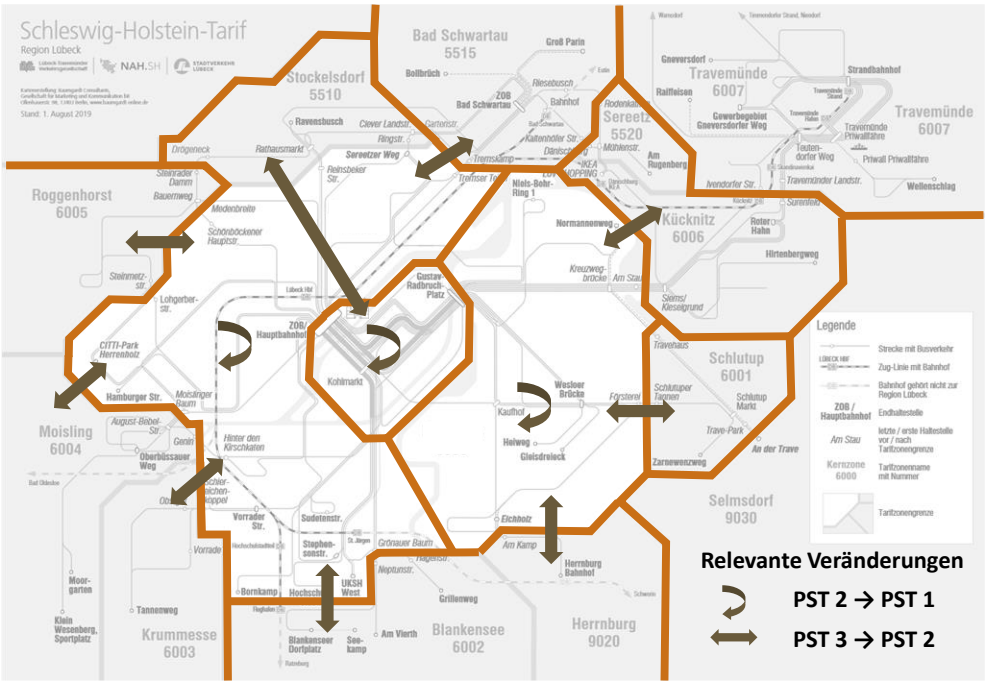


Abb. 6: Vorschlag für den Tarifzonen-Zuschnitt in Variante C1 (Grobkonzept)

Im HVV-Tarif kämen drei Preisstufen zur Anwendung (1 Zone, 2 Zonen und 1-2 Ringe). Da es eine Preisstufe für 3 Zonen im HVV-Tarif nicht gibt, wird stellvertretend die Preisstufe 1-2 Ringe. Sie wäre auch über die Stadtgrenzen hinaus gültig, z. B. von Lübeck nach Reinfeld.

	1 Zone	2 Zonen	*1-2 Ringe*
Einzelkarte	2,30 €	3,00 €	3,30 €
Einzelkarte Kind	1,30 €		
Tageskarte	7,80 €		
Kleingruppenkarte	12,20 €		
Wochenkarte	13,70 €	17,90 €	25,00 €
Monatskarte	52,50 €	68,20 €	95,20 €
Monatskarte Abo	42,80 €	55,90 €	78,10 €
Monatskarte Schüler/Auszubildene	39,10 €	51,10 €	
Monatskarte Abo Schüler/Auszubildene	32,10 €	41,90 €	

Tabelle 7: HVV-Preistafel für die Varianten C1 und C2 (Ausschnitt Kernsortiment), Preisstand 01.08.2019

Getroffene Annahmen

Da keine Quelle-Ziel-Informationen zur Verfügung standen, mussten Annahmen für die Preisstufen-Wechsler getroffen werden. Die zentralen Annahmen betreffen die Quote an Fahrten, für die Variante C1 Preissenkungen mit sich bringt. Es wurde

unterstellt, dass jeweils 10% aller Fahrten von der Preisstufe 3 in die Preisstufe 2 und von der Preisstufe 2 in die Preisstufe 1 fallen.

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Mit Einführung der Variante C1 könnte die Nachfrage im SH-Tarif um ca. 0,2 Mio. Fahrten pro Jahr gesteigert werden (+0,8%). Die Einnahmen würden um 0,5 Mio. € geringer ausfallen. Das entspricht einem Rückgang von 1,9%. Im HVV-Tarif würden durch Preissteigerungen jährlich 0,5 Mio. Fahrten wegfallen (-2,3%), bei einer Erlössteigerung von 1,4 Mio. € (+5,3%).

Bewertung

Diese Variante zielt auf die Anforderung aus den Bürgerschaftsbeschlüssen ab, die Ungleichbehandlung von Fahrtgästen für Binnenfahrten in den Stadtteilen zu beseitigen. Die Preis-Leistungs-Gerechtigkeit wird insgesamt erhöht. Mit Ausnahme der Fahrten von und nach Stockelsdorf gibt es aber keine preisliche Entlastung der Fahrgäste aus den an die Zone 6000 angrenzenden Stadtteilen in die Innenstadt. Das Verhältnis zwischen erwarteter Nachfragesteigerung und Erlösveränderung kann als akzeptabel angesehen werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die neue kleine Kernzone um die Altstadt zu aufwändigeren Vertriebsprozessen führt und sich die Einfachheit und Übersichtlichkeit verschlechtert. Für einen geringen Nachfrageeffekt sind größere strukturelle und technische Anpassungen erforderlich, die auch mit entsprechendem Kommunikationsaufwand verbunden sind.

5.3.4 Variante C2: Auflösung der Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung

Beschreibung und Preisbildung

Die Variante C2 basiert auf einer Neuausrichtung des Tarifzonenzuschnitts der heutigen Tarifzone 6000 und der Tarifzonen der Nachbarstadtteile. Diese Variante ist die Antwort auf die Forderung aus dem politischen Raum, die Fahrpreise für die Bewohnerinnen und Bewohner der westlich und südlich der Innenstadt gelegenen Stadtteile sowie von Schlutup preiswerter zu gestalten. Mit dem Vorschlag der Tarifzoneneinteilung (Abb. 7) zahlen diese Fahrgäste nur noch Preisstufe 2. Für Fahrten von der Innenstadt nach Kücknitz und Travemünde würde weiterhin Preisstufe 3 gelten. Das wäre durch die größeren Reiseweiten gerechtfertigt. Wie in Variante C1 ist die Preisbildung vereinheitlicht (Eine Zone = Preisstufe 1, zwei Zonen = Preisstufe 2, ab drei Zonen = Preisstufe 3). Die Kurzstreckenregelung im SH-Tarif kann beibehalten werden.

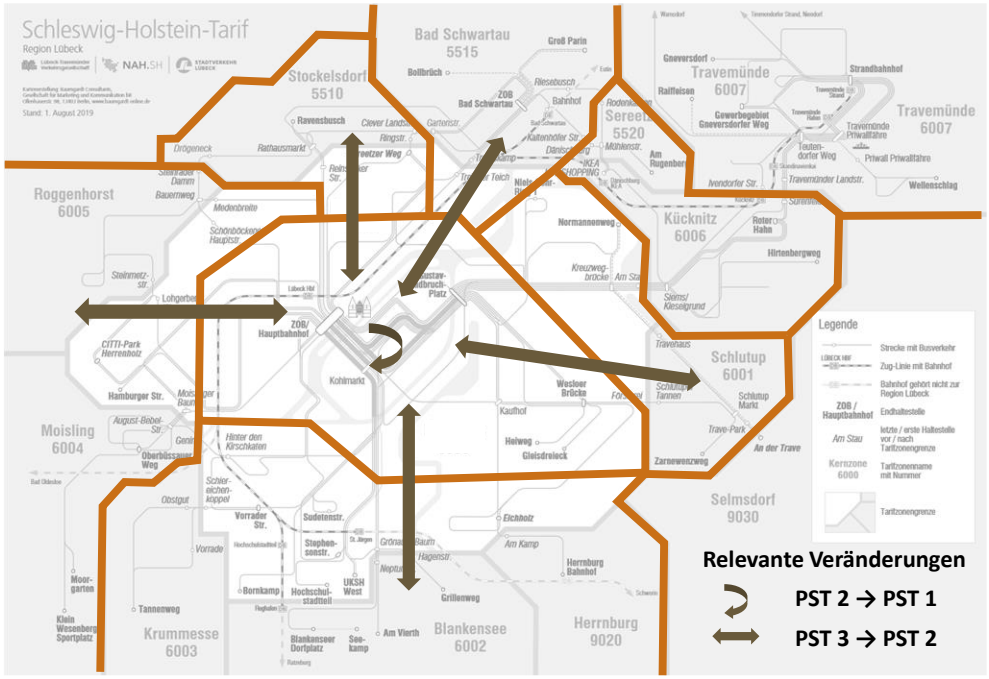


Abb. 7: Vorschlag für den Tarifzonen-Zuschnitt in Variante C2 (Grobkonzept)

Getroffene Annahmen

Für diese Variante wurden folgende Annahmen für die Preisstufen-Wechsler getroffen: Von Preisstufe 2 zu 1 wechseln 60% aller Fahrgäste, von Preisstufe 3 zu Preisstufe 2 80%. Alle anderen Annahmen wurden von den vorherigen Varianten übernommen.

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Mit Einführung der Variante C2 in Lübeck im SH-Tarif könnte die Nachfrage um ca. 1,2 Mio. Fahrten pro Jahr gesteigert werden (+5,2%). Die Einnahmen würden um 3,6 Mio. € pro Jahr geringer ausfallen. Das entspricht einem Rückgang von 13,1%. Im HVV-Tarif ergeben sich durch die höheren Preise nur 0,4 Mio. zusätzliche Fahrgäste (+1,8 %) bei einem Erlösrückgang von 1,0 Mio. € (-3,6%).

Bewertung

Mit der Variante C2 kann die politische Forderung aus den Beschlüssen der Bürgerschaft, die Preise auf bestimmten Relationen zu senken umgesetzt werden. Mindereinnahmen von 3,6 Mio. € im SH-Tarif pro Jahr sind andererseits ein hoher Preis für den kommunalen Haushalt. Der Nachfrageeffekt wird mit hoher Wahrscheinlichkeit einmalig sein. Von der Erschließung eines größeren Potenzials ist nicht auszugehen. Dies kann besser über die Sortimentsgestaltung und einen digitalen Tarif realisiert werden. Die Änderung der Tarifzonenstruktur bedarf, wie bei Variante C1, einer aufwändigen Umstellung des Vertriebs. Hinzu kommen die Nachteile aus den Varianten A und B, bei denen der Preissprung für Fahrten von den Lübecker Randlagen über die Region Lübeck hinaus höher ausfällt als heute.

5.3.5 Fazit zur Tarifzonenstruktur

Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle sind die Nachfrage- und Einnahmeneffekte für die vier untersuchten Varianten gegenübergestellt:

Variante	Nachfrage-Effekt (Mio. Fahrgäste)		Einnahmen-Effekt (Mio. €)	
	SH-Tarif	HVV-Tarif	SH-Tarif	HVV-Tarif
A: Einheitstarif	+0,7 (+3,2%)	+1,6 (+ 6,9%)	-2,2 (-8,2%)	-4,5 (-16,7%)
B: Wegfall Preisstufe 3	+0,8 (+3,6%)	+0,2 (+0,8%)	-2,4 (-8,7%)	-0,3 (-0,9%)
C1: Differenzierung innerhalb Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung	+0,2 (+0,8%)	-0,5 (-2,3%)	-0,5 (-1,9%)	+1,4 (+5,3%)
C2: Auflösung Zone 6000 / Einheitliche Preisbildung	+1,2 (+5,2%)	+0,4 (+1,8%)	-3,6 (-13,1%)	-1,0 (-3,6%)

Tabelle 8: Übersicht über die Nachfrage- und Einnahmeneffekte der untersuchten Tarifzonen-Varianten

Vergleich der Tarife

Ein Vergleich der Maßnahmen zur Anpassung der räumlichen Tarifstruktur zeigt ein heterogenes Bild. Beim Einheitstarif (Variante A) wäre der Nachfrage-Effekt mit HVV-Tarif durch die günstigen 1-Zonen-Preise mehr als doppelt so hoch, aber gleichzeitig steigen auch die Mindereinnahmen. Bei den Varianten mit weiterhin drei Preisstufen (C1 und C2) sind die Nachfrage- und Mindereinnahmen-Effekte beim HVV deutlich geringer ausgeprägt. Diesen Effekten stehen jedoch die mit dem HVV-Tarif verbundenen generellen Preissteigerungen entgegen.

Empfehlung

Alles in allem ist es eine politische Entscheidung, die Tarifzonenstruktur in der Region Lübeck zu ändern. Aus Gutachtersicht wird aufgrund der unausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation davon abgeraten. Stattdessen empfehlen wir, verstärkt auf

- digitale Tariflösungen zu setzen (siehe Kapitel 5.6),
- gezielt Angebotslücken im Tarifsortiment zu schließen (siehe Kapitel 5.4)
- und differenzierte und zielgerichtete Angebotsausweitungen vorzunehmen.

Für den Fall, dass eine Änderung im Sinne der Prüfaufträge / Beschlüsse politisch unabdingbar gewünscht ist, würde das Modell C2 im SH-Tarif die höchste Steigerung der Fahrgastzahlen erreichen. Der Einheitstarif (Variante A) im HVV-Tarif hätte einen noch größeren Effekt auf die Fahrt-zahlen ist jedoch erst im Zuge einer HVV-Tarif Einführung umsetzbar und zudem mit den höchsten Kosten verbunden.

5.4 Sortiment und Preise

Die Überprüfung des Sortiments des SH-Tarifs in der Region Lübeck und der Vergleich mit Tarifangeboten in anderen Verkehrsverbünden, insbesondere auch mit dem HVV, zeigt einige Angebotslücken und Potenziale zur Vereinfachung. Folgende Maßnahmen wurden näher untersucht, kalkuliert und bewertet:

- Pauschalierung von Kindertickets
- Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte
- Pauschalierung der Kleingruppenkarte
- Einführung einer 9-Uhr-Monatskarte
- Großzügigere Mitnahmeregelungen
- Einführung einer BusCard 50
- Einführung eines 365 EUR-Tickets

Die einzelnen Maßnahmen werden im Folgenden näher beschrieben. Im HVV-Tarif sind diese Ticketarten bereits vorhanden. Eine Preisgestaltung ist daher nicht möglich. Im SH-Tarif wird davon ausgegangen, dass bei einer Neueinführung eine Preisvorgabe gemacht werden kann. Die Umsetzung in der vorgeschlagen Preishöhe ist daher einem Umsetzungsrisiko unterworfen.

5.4.1 Pauschalierung Kindertickets

Konzept

Neben der kinder- und familienfreundlichen Ausrichtung der Mitnahmereglungen bei Zeitkarten gibt es in einigen Verkehrsverbünden pauschale und günstige Einzel- und Mehrfahrtentickets für Kinder. Ein Kinderticket im HVV-Großbereich Hamburg kostet beispielsweise pauschal 1,30 € (Tarifstand 01.08.2019). Daher liegt es auf der Hand, auch für die Region Lübeck ein solches Angebot zu prüfen. Grundsätzlich kommt eine Preisspanne zwischen 1,00 € und 1,50 € in Frage. Attraktiv und wirtschaftlich vertretbar innerhalb des Tarifportfolios des SH-Tarifs erscheint jedoch ein Preis von 1,10 € (höchstens jedoch 1,20 €) zu sein. Da die Preisvorgabe im HVV festgelegt ist, wird hierbei mit einem Pauschalpreis von 1,30 € gerechnet. Ein Rabatt für die Mehrfahrtenkarte im SH-Tarif ist nicht vorgesehen. Hier wird der vierfache Einzelticket-Preis angesetzt (Tabelle 9).

SH-Tarif	K	PST 1	PST 2	PST 3
Einzelkarte	1,80 €	1,80 €	2,60 €	3,20 €
Einzelkarte Kind	~~1,10 €~~	~~1,10 €~~	~~1,50 €~~	~~1,90 €~~
	1,10 €			
Einzelkarte Gruppe		1,65 €	2,35 €	2,90 €
Einzelkarte Gruppe Kind		~~1,00 €~~	~~1,35 €~~	~~1,75 €~~
		1,10 €		
Mehrfahrtenkarte		6,40 €	9,20 €	11,40 €
Mehrfahrtenkarte Kind		~~3,90 €~~	~~5,40 €~~	~~6,80 €~~
		4,40 €		
Tageskarte		5,20 €	7,80 €	9,60 €
Kleingruppenkarte		9,90 €	14,00 €	17,50 €
…		…	…	…

Tabelle 9: Pauschalpreise für Kindertickets, SH-Tarif, Preisstand 01.08.2019

HVV-Tarif	1 Zone	2 Zonen	1-2 Ringe
Einzelkarte	2,30 €	3,00 €	3,30 €
Einzelkarte Kind	**1,30 €**		
Tageskarte	7,80 €		
Kleingruppenkarte	12,20 €		
…	…	…	…

Tabelle 10: Pauschalpreise für Kindertickets, HVV-Tarif, Preisstand 01.08.2019

Getroffene Annahmen

Nachfragesteigerungen wurden mit einer Preiselastizität der Nachfrage von -0,3 bewertet. Die Preiselastizität der Nachfrage ist ein Maß für die Reaktion der Nachfrage auf Preisveränderungen. Sie wird berechnet, indem die prozentuale Änderung der nachgefragten Menge eines Gutes oder einer Dienstleistung durch die prozentuale Veränderung des Preises geteilt wird (Elastizität e = Delta Nachfrage [%] / Delta Preis [%]). Der Preis sinkt z. B. von 1,90 € auf 1,50 €, also um -21 %, und die nachgefragte Menge steigt um 6,3%.

Mit der Preissenkung und Pauschalierung von Kindertickets ist zu erwarten, dass sich partiell auch das Mobilitätsverhalten der Eltern verändert. Eine abgeleitete zusätzliche Nachfragesteigerung bei den Eltern wurde aber nicht berücksichtigt, da der Effekt nicht quantifizierbar ist.

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Mit Einführung eines pauschalen Kindertickets in Lübeck im SH-Tarif könnte die Nachfrage um ca. 54.000 Fahrten pro Jahr gesteigert werden (+0,2%). Die Einnahmen würden um 231 Tsd. € pro Jahr geringer ausfallen. Das entspricht einem Rückgang von 0,8%. Bei einem Preis von 1,20 € beträgt der Einnahmenrückgang ca. 173 Tsd. €.

Im HVV ergibt sich eine Steigerung der Fahrtenzahl von 26.000 Fahrten (+0,1%) bei gleichzeitigen Mindereinnahmen von 113 Tsd. € (-0,4%). Sonstige Effekte aus der Einpassung der Stadt Lübeck in den HVV-Tarif wurden an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Bewertung

Die Einführung eines pauschalen Kindertickets wird empfohlen. Neben den hier berechneten Effekten dürfte sich der positive Image-Effekt und die abgeleitete zusätzliche Nachfrage bei den Eltern zusätzlich umsatzsteigernd bemerkbar machen. Im HVV-Tarif sind die Kindertickets bereits pauschaliert. Durch den geringeren Preis von 1,10 € fällt der Nachfrageeffekt in SH-Tarif höher aus.

5.4.2 Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte

Konzept

Im SH-Tarif-Portfolio fehlt ein Angebot für die Nebenverkehrszeiten, das auf den Besorgungs- und Freizeitverkehr (Einheimische und Touristen) ausgerichtet ist. Die 9-Uhr-Tageskarte ist ein solches Angebot, das diese Lücke schließen kann. Sie soll zusätzlich zu der bestehenden Tageskarte angeboten werden. Wegen der zeitlichen Einschränkung (montags bis freitags erst ab 9 Uhr gültig, am Wochenende ganztägig) muss der Preis niedriger sein als die günstigste reguläre Tageskarte. Es wird ein Preis von 4,90 € für den SH-Tarif vorgeschlagen. Im HVV-Tarif kostet die 9-Uhr-Tageskarte 6,50 €.

SH-Tarif	K	PST 1	PST 2	PST 3
Einzelkarte	1,80 €	1,80 €	2,60 €	3,20 €
Einzelkarte Kind	1,10 €	1,10 €	1,50 €	1,90 €
Einzelkarte Gruppe		1,65 €	2,35 €	2,90 €
Einzelkarte Gruppe Kind		1,00 €	1,35 €	1,75 €
Mehrfahrtenkarte		6,40 €	9,20 €	11,40 €
Mehrfahrtenkarte Kind		3,90 €	5,40 €	6,80 €
Tageskarte		5,20 €	7,80 €	9,60 €
9-Uhr-Tageskarte		**4,90 €**		
Kleingruppenkarte		9,90 €	14,00 €	17,50 €
…		…	…	…

Tabelle 11: Integration einer pauschalen 9-Uhr-Tageskarte in das Bartarif-Portfolio (SH-Tarif), Preisstand 01.08.2019

HVV-Tarif	1 Zone	2 Zonen	1-2 Ringe
Einzelkarte	2,30 €	3,00 €	3,30 €
Einzelkarte Kind	1,30 €		
Tageskarte	7,80 €		
9-Uhr-Tageskarte	**6,50 €**		
Kleingruppenkarte	12,20 €		
…	…	…	…

Tabelle 12: Pauschale 9-Uhr-Tageskarte im Bartarif-Portfolio des HVV-Tarifs, Preisstand 01.08.2019

Getroffene Annahmen

Die Quoten, wie viele Fahrgäste zur 9-Uhr-Tageskarte wechseln, sind abhängig von den Vergleichspreisen der jeweiligen Ticketart und Preisstufe (Tabelle 13 für den SH-Tarif, Tabelle 14 für den HVV-Tarif). Eine weitere Annahme betrifft die Neukundinnen und Neukunden. Es wird angenommen, dass im SH-Tarif 10 % Neukundinnen und Neukunden in den wanderungsrelevanten Sortimenten generiert werden. Diese Annahme ist sehr konservativ getroffen und dürfte in der Realität höher ausfallen, da das Angebot das Potenzial hat, auch neue Zielgruppen zu erschließen. Für den HVV gilt die Annahme nur für den Wechsel von der Tageskarte zur 9-Uhr-Tageskarte. Da der Preis von 6,50 € im Vergleich zu der Variante im SH-Tarif mit 4,90 € wenig attraktiv ist, wird es kaum Wechsler vom Bartarif geben. Daher wird für die Zahl der Neukundinnen und Neukunden von einer sehr geringen Steigerung von 1 % ausgegangen.

SH-Tarif	K	PST 1	PST 2	PST 3
Einzelkarte	--	--	50%	50%
Mehrfahrtenkarte		--	--	50%
Tageskarte		70%	70%	70%

Tabelle 13: Annahmen zur Wanderung in die 9-Uhr-Tageskarte, SH

HVV-Tarif	1 Zone	2 Zonen	1-2 Ringe
Einzelkarte	--	--	--
Mehrfahrtenkarte	--	--	--
Tageskarte	70%	70%	70%

Tabelle 14: Annahmen zur Wanderung in die 9-Uhr-Tageskarte, HVV

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Mit Einführung der 9-Uhr-Tageskarte nach SH-Tarif in Lübeck könnte die Nachfrage um ca. 275.000 Fahrten pro Jahr gesteigert werden (+1,2%). Auch die Einnahmen würden steigen, und zwar um 131 Tsd. € pro Jahr. Das entspricht immerhin einer Steigerung von 0,5%. Mit dem HVV-Tarif wären die Auswirkungen geringer. Die

Fahrtenanzahl würde um 11.000 p. a. steigen, bei gleichzeitigen Mehreinnahmen von 143 Tsd. €.

Bewertung

Die geringen Nachfrageeffekte im HVV-Tarif lassen sich auf die Preise der 9-Uhr-Tageskarte zurückführen. Diese sind, verglichen mit den Einzelfahrscheinen für ein und zwei Zonen, relativ hoch.

Im SH-Tarif hingegen füllt das Angebot durch den niedrigen Preis eine wichtige Angebotslücke für Selten- und Gelegenheitsfahrende. Die Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte wird daher dringend empfohlen. Das Angebot ist preislich attraktiv, einfach zu kommunizieren und entlastet die Verkaufsvorgänge.

5.4.3 Pauschalierung der Kleingruppenkarte

Konzept

Die Kleingruppenkarte im SH-Tarif ist ein Angebot für den Freizeitverkehr in Nebenverkehrszeiten (gleiche Gültigkeitszeiten wie das vorgeschlagene 9-Uhr-Tagesticket). Zur Attraktivierung und Vereinheitlichung wird auch hier eine Pauschalierung zum Preis vom 9,60 € vorgeschlagen (Tabelle 15). Zum Vergleich: Die 9-Uhr-Tageskarte im HVV Großbereich Hamburg wird zum Preis von 12,20 € angeboten (Preisstand 01.08.2019).

SH-Tarif	K	PST 1	PST 2	PST 3
Einzelkarte	1,80 €	1,80 €	2,60 €	3,20 €
Einzelkarte Kind	1,10 €	1,10 €	1,50 €	1,90 €
Einzelkarte Gruppe		1,65 €	2,35 €	2,90 €
Einzelkarte Gruppe Kind		1,00 €	1,35 €	1,75 €
Mehrfahrtenkarte		6,40 €	9,20 €	11,40 €
Mehrfahrtenkarte Kind		3,90 €	5,40 €	6,80 €
Tageskarte		5,20 €	7,80 €	9,60 €
9-Uhr-Tageskarte		4,90 €		
Kleingruppenkarte		~~9,90 €~~	~~14,00 €~~	~~17,50 €~~
		9,60 €		
…		…	…	…

Tabelle 15: Vorschlag zur Pauschalierung der Kleingruppenkarte, SH-Tarif, Preisstand 01.08.2019

HVV-Tarif	1 Zone	2 Zonen	1-2 Ringe
Einzelkarte	2,30 €	3,00 €	3,30 €
Einzelkarte Kind	1,30 €		
Tageskarte	7,80 €		
9-Uhr-Tageskarte	6,50 €		
Kleingruppenkarte	**12,20 €**		
…	…	…	…

Tabelle 16: Pauschale Kleingruppenkarte im HVV-Tarif, Preisstand 01.08.2019

Getroffene Annahmen

Durch die Vergünstigung und Vereinfachung der Kleingruppenkarte gehen wir von einer Verdoppelung der Nutzungszahlen, ausgehend von einem niedrigen Nachfrageniveau im Status quo (fünfstellige Fahrtenzahl pro Jahr), aus. Dies ist im Vergleich zu anderen Verkehrsverbünden, die ein solches Produkt anbieten, eine konservative Annahme. Des Weiteren ist in der Kalkulation unterstellt worden, dass die Pauschalierung der Kleingruppenkarte mit der Einführung der 9-Uhr-Tageskarte einhergeht. Daher werden weitere theoretische Wanderungen durch die 9-Uhr-Tageskarte „abgefangen“ (z. B. Hin- und Rückfahrt 2 Personen PST 3) und sind dort kalkuliert. Für den HVV gelten dieselben Annahmen.

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Mit Einführung der pauschalen Kleingruppenkarte in Lübeck könnte die Nachfrage um ca. 90.000 Fahrten pro Jahr gesteigert werden. Auch die Einnahmen würden in geringem Maße steigen (40 Tsd. € pro Jahr). Im HVV-Tarif ergibt sich eine Fahrtensteigerung von 11.000 Fahrten jährlich bei Mehreinnahmen von rund 143 Tsd. €.

Bewertung

Die Pauschalierung der Kleingruppenkarte ist eine logische Konsequenz, sofern eine 9-Uhr-Tageskarte, wie vorgeschlagen, eingeführt wird. Im SH-Tarif ist die Kleingruppenkarte für 9,60 € für die gesamte Region Lübeck ein attraktives Angebot für Familien, Feriengäste und Tagestouristen und ergänzt das bestehende Portfolio optimal. Eine Umsetzung wird empfohlen.

Im HVV-Tarif ist die Kleingruppenkarte bereits zum Pauschalpreis von 12,20 € enthalten. Im Vergleich zur heutigen SH-Preisstufe 1 wäre die Kleingruppenkarte damit teurer, in Preisstufe 2 nur wenig günstiger.

5.4.4 Einführung von 9-Uhr-Monatskarten

Konzept

Monatskarten und Abonnements mit einer Gültigkeit montags bis freitags ab 9 Uhr bzw. am Wochenende und an Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung schließen eine Angebotslücke für Teilzeitbeschäftige und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit flexiblen Arbeitszeiten. Darüber hinaus sprechen sie Seniorinnen und Senioren an, die häufig mit Bus und Bahn unterwegs sind. Ein solches Angebot gibt es bereits im HVV-Tarif, bislang jedoch noch nicht im SH-Tarif. Es wird vorgeschlagen, 9-Uhr-Monatskarten im SH-Tarif mit einem Preisabschlag von 35% auf die regulären Monatskarten zu kalkulieren. Damit ergibt sich je nach Preisstufe ein monatlicher Preis für das Abo zwischen 22,00 € und 42,50 €. Im HVV sind 9-Uhr-

Monatskarten mit einem Rabatt von 41% kalkuliert. Das Talzeit-Abo kostet dort innerhalb des Großbereichs Hamburg zwischen 31,70 € und 53,40 € (Tarifstand 01.08.2019).

Varianten

Eine Variante der 9-Uhr-Karte wäre, sie ausschließlich als Abonnement anzubieten. Das hätte zur Folge, dass die Nachfrage nach diesem Angebot geringer ausfallen würde, da es viele Kundinnen und Kunden gibt, die sich nicht an ein Abo binden möchten, da ihr Mobilitätsbedarf von Monat zu Monat schwankt. Auch für die Neukundengewinnung ist die Monatskartenvariante zu empfehlen.

Eine weitere Variante wäre die Pauschalierung analog der 9-Uhr-Tageskarte und der Empfehlung für die Kleingruppenkarte. Diese Variante wurde im Rahmen des Gutachtens näher betrachtet und kalkuliert, aber von der Arbeitsgruppe abgelehnt. Die Einreihung in die Preisstufensystematik hat den Vorteil, dass die Nutzenschwellen zu den regulären Zeitkarten konstant sind. Vorteil der Pauschalierung wäre die Einfachheit und mit einem Mischpreis von unter 40,00 € für das Abonnement die Attraktivierung der Netzkarte für die Region Lübeck.

SH-Tarif		PST 1	PST 2	PST 3
…		…	…	…
Wochenkarte		14,00 €	21,10 €	27,10 €
Monatskarte		40,60 €	61,00 €	78,40 €
9-Uhr-Monatskarte		**26,40 €**	**39,70 €**	**51,00 €**
Monatskarte Abo		33,83 €	50,83 €	65,33 €
9-Uhr-Monatskarte Abo		**22,00 €**	**33,10 €**	**42,50 €**
Wochenkarte Schüler/Auszubildende		10,90 €	16,50 €	21,20 €
Monatskarte Schüler/Auszubildene		31,60 €	47,50 €	61,00 €
Monatskarte Abo Schüler/Auszubildene		27,82 €	41,82 €	53,70 €

Tabelle 17: Preisentwürfe für 9-Uhr-Monatskarten, SH-Tarif, Preisstand 01.08.2019

HVV-Tarif	1 Zone	2 Zonen	1-2 Ringe
...	...	...	...
Wochenkarte	13,70 €	17,90 €	25,00 €
Monatskarte	52,50 €	68,20 €	95,20 €
9-Uhr-Monatskarte	**38,10 €**	**43,80 €**	
Monatskarte Abo	42,80 €	55,90 €	78,10 €
9-Uhr-Monatskarte Abo	**31,20 €**	**35,90 €**	
Monatskarte Schüler/Auszubildene	39,10 €	51,10 €	
Monatskarte Abo Schüler/Auszubildene	32,10 €	41,90 €	

Tabelle 18: Preise für 9-Uhr-Monatskarten im HVV-Tarif, Preisstand 01.08.2019

Getroffene Annahmen

Für den Absatz bzw. den Wechsel in die 9-Uhr-Monatskarten werden für beide Tarife die folgenden Annahmen getroffen:

- 20% der Monatskarten wechseln zu 9-Uhr-Monatskarten
- 10% der (ehemaligen) 4er-Karten wechseln in die 9-Uhr-Monatskarten (50% in die Monatskarte, 50% ins Abo; Nutzungshäufigkeit 20 pro Monat)
- 5% Neukundinnen und Neukunden bezogen auf die Monatskartennutzer im SH-Tarif (Nutzungshäufigkeit 30 pro Monat)
- 2% Neukundinnen und Neukunden bezogen auf die Monatskartennutzer im HVV-Tarif (Nutzungshäufigkeit 30 pro Monat)

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Mit Einführung der 9-Uhr-Monatskarten in Lübeck könnte die Nachfrage um ca. 271.000 Fahrten pro Jahr gesteigert werden (+1,2%). Dieser Wert bezieht sich ausschließlich auf die Neukundinnen und Neukunden. Im HVV-Tarif ergibt sich ebenfalls eine zusätzliche Fahrtenzahl von 102.000 (+0,5%). Nicht berücksichtigt ist die im SH-Tarif sehr wahrscheinliche Erhöhung der Nutzungsfrequenz der heutigen 4er-Karten Kundinnen und Kunden, die in das neue Produkt wechseln. Die Einnahmen würden aufgrund der Wechslerinnen und Wechsler (siehe Annahmen) im Saldo um rund 0,3 Mio. € (SH-Tarif), bzw. 1,1 Mio. € (HVV) pro Jahr zurückgehen.

Bewertung

Mit 9-Uhr-Monatskarten können Nachfragepotenziale aus den Reihen der Berufstätigen und der Seniorinnen und Senioren erschlossen werden. In vielen Verkehrsverbünden haben sie einen festen Platz eingenommen. Das Einnahmenrisiko ist gering. Außer der obligatorischen vertrieblichen Integration eines neuen Produktes entsteht kein Zusatzaufwand. Die Einführung einer 9-Uhr Monatskarte ist daher zu empfehlen.

5.4.5 Anpassung der Mitnahmeregelungen für Zeitkarten

Konzept

Monatskarten- und Abo-Inhaberinnen und -Inhaber können im Status quo an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einen Erwachsenen zum Kinderfahrpreis und bis zu drei Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Die Mitnahmeregel im HVV sieht für Monatskarten und Monatskarten im Abo eine kostenlose Mitnahme einer erwachsenen Person sowie bis zu drei Kindern am Wochenende und an Feiertagen vor. Die Mitnahmeregelungen in der Hansestadt Lübeck sollten an die Regelungen des HVV-Tarifs angepasst werden: Ein Erwachsener sollte zukünftig kostenlos mitfahren können. Darüber hinaus könnte die zeitliche Gültigkeit der Mitnahmereglung, wie es in vielen anderen Verkehrsverbünden der Fall ist, auf die Woche (montags bis freitags ab 19 Uhr) ausgedehnt werden. Eine solche Regelung wird der Erfahrung nach nur im SH-Tarif möglich sein.

Nachfrage- und Einnahmenwirkungen

Die Nachfrage- und Einnahmen-Effekte für den SH-Tarif wurden wie folgt abgeleitet: Der Einnahmen-Effekt bei der vorgeschlagenen Regelung (drei Kinder und ein Erwachsener am Wochenende und montags bis freitags ab 19 Uhr) beträgt nach Untersuchungen anderer Verkehrsverbünde etwa 3%. Es wird angenommen, dass der Effekt der heutigen Regelung etwa 2% ausmacht (Nutzenverhältnis der Mitnahme 2/3 am Wochenende, 1/3 in der Woche). Die Einnahmen aus Monatskarten und Monatskarten im Abo betragen im Status quo ca. 11 Mio. €. Die Ausweitung der Mitnahmeregelung würde somit 110.000 € Mindereinnahmen (+1%) nach sich ziehen. Wenn mit jeder verkauften Monatskarte eine zusätzliche Mitnahmefahrt generiert werden würde, hätte das eine Nachfragesteigerung von 180 Tsd. Fahrten pro Jahr zur Folge.

Varianten

Weitere zwei Varianten der Mitnahmereglung wurden im SH-Tarif diskutiert:

- Mitnahme nur für Abos
- Mitnahme nur an Wochenenden und Feiertagen

	sa./so./feiertags	**sa./so./feiertags mo.-fr. ab 19 Uhr**
nur Abo	-36 TEUR +60 Tsd. Fahrten	-75 TEUR +130 Tsd. Fahrten -33%
Monatskarte und Abo	-55 TEUR +90 Tsd. Fahrten -50%	**-110 TEUR** **+180 Tsd. Fahrten**

Abb. 8: Weitere Varianten für die Anpassung der Mitnahmeregelung

Würde die Mitnahme nur für Abonnements gelten, reduzierten sich die Einnahmen und Nachfrageeffekte um ca. ein Drittel (Verhältnis Monatskartenverkäufe zu Aboverkäufen). Der Abschätzung der Abschläge auf die Effekte bei Gültigkeit nur am Wochenende (-50%) liegen folgende Überlegungen und Annahmen zugrunde: Die Kindermitnahme montags bis freitags ist von untergeordneter Bedeutung. Im Vordergrund dürfte hier die Mitnahme des Partners bzw. der Partnerin oder eines bzw. einer Bekannten zu Kultur- oder Freizeitveranstaltungen sein. Der Mitnahme-Effekt der Erwachsenen am Wochenende ist doppelt so ausgeprägt wie unter der Woche. Kalkulatorisch wird der Mitnahme-Effekt am Wochenende aber nur hälftig wirksam (Entfall Kinderticket).

Da die Mitnahmeregel im HVV-Tarif nicht verändert werden kann, bewegt sich der HVV-Tarif bezogen auf Abbildung 8 lediglich im linken, unteren Bereich der Grafik. Somit belaufen sich die zusätzlich generierten Fahrten auf rund 90 Tsd. bei gleichzeitigen Mindereinnahmen von 55 Tsd. €.

Bewertung

Eine Erweiterung der Mitnahmemöglichkeiten ist ein effizienter Baustein zur Attraktivierung des Tarifs für Zeitkarteninhaberinnen und Zeitkarteninhaber (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler). Im SH-Tarif besteht zudem die Chance, diese Mitnahmeregelung nochmals auszuweiten, so dass die Mitnahme einer erwachsenen Person und drei Kindern kostenlos auch montags bis freitags bis 19 Uhr möglich ist. Es sollte keine Wegnahme der Mitnahmeregelung für Monatskarteninhaberinnen und -inhaber erfolgen. Das würde zum einen die positive Botschaft konterkarieren, zum anderen greift hier das Argument, das auch schon bei der 9-Uhr Monatskarte angeführt wurde: Die Monatskarte kann ein „Einstiegsangebot“ darstellen oder auch die bisherigen Abo-Inhaberinnen und -inhaber „auffangen“, für die sich das Abo aufgrund geänderter Rahmenbedingungen immer weniger lohnt.

5.4.6 Einführung einer BusCard 50

Konzept

Ein Beschluss der Bürgerschaft betrifft die Prüfung einer Ermäßigungskarte: „Die Ermäßigungskarte mit einem möglichen Namen wie BusCard 50, soll analog einer BahnCard 50 der Deutschen Bahn den Kunden des Stadtverkehrs Lübeck ermöglichen einen Fahrschein mit 50% Ermäßigung zu erwerben.“ Die Grundidee, über einen zweigeteilten Tarif (Festpreis und Leistungspreis) die Angebotslücke zwischen Seltennutzer bzw. -nutzerinnen und Stammkunden bzw. -kundinnen zu schließen, basiert auf der Erkenntnis, dass für Häufignutzer und -nutzerinnen, die zehn bis 20 Fahrten pro Monat absolvieren, die Preise für Einzel- und 4er-Karten oft als zu teuer empfunden werden, eine Monatskarte oder ein Abo sich aber noch nicht rentiert. Mit dem Kauf einer BusCard 50 würde der Fahrgast die Berechtigung zum Kauf von 50% rabattierten Einzelkarten erwerben.

Nachfrage- und Einnahmeneffekte

Wenn man von einem Durchschnittspreis ohne Rabatt in Höhe von 2,60 € ausgeht, müsste die Buscard 50 bei einem Fahrtenvolumen von zehn Fahrten pro Monat 156,00 € pro Jahr kosten, wenn sie einnahmenneutral kalkuliert werden soll (1,30 € x 120 Fahrten). Geht man von 10% zusätzlicher Nachfrage (höhere Nutzungsfrequenz) aus, sind es immer noch 140,00 € pro Jahr. In der Praxis werden die Kundinnen und Kunden aller Erfahrung nach nicht bereit sein, mehr als ca. 24,00 € pro Jahr für eine BusCard 50 zu investieren. Pro BusCard 50-Inhaberin bzw. -inhaber entstünden dann Mindereinnahmen in Höhe von 116,00 € pro Jahr. Angenommen,

5.000 Lübeckerinnen und Lübecker erwerben eine BusCard 50, entstünden Mindereinnahmen von 580 TEUR pro Jahr. Dem stünden 60.000 zusätzliche Fahrten gegenüber.

In den Mindereinnahmen noch nicht enthalten ist die Kannibalisierung von Zeitkarten. Die Nutzenschwelle, also die Anzahl Fahrten pro Monat, ab der sich z. B. ein Abo gegenüber dem Einzelticket rentiert, würde von über 30 auf deutlich unter 20 sinken. Hier besteht das Risiko von weiteren Einnahmenausfällen. Die Kundin bzw. der Kunde müsste für jeden Fahrtanlass erneut eine Kaufentscheidung treffen. Dieser Wert kann nicht quantifiziert werden, da keine Informationen über den so genannten Warenkorb der Kundinnen bzw. Kunden (u. a. Nutzungsfrequenz pro Monat) vorliegen.

Bewertung

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer BusCard 50 ist ungünstig und die Risiken, Stammkundinnen und -kunden zu verlieren groß, so dass von einer Einführung abgeraten wird. Es muss berücksichtigt werden, dass die Nutzung im Fernverkehr der Bahn eine gänzlich andere ist als im Nahverkehr (weniger Fahrten, höhere Preise), weshalb die Wirtschaftlichkeit einer Bahncard 50 etwas besser ausfällt als eine Rabattkarte im Nahverkehr.

5.4.7 Einführung eines 365 EUR-Tickets

Einnahmeneffekt

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde auch eine Kurz-Expertise zum 365 EUR-Ticket erstellt. Ein 365 EUR-Ticket würde sämtliche Abonnements mit Ausnahme der Schüler-Abos der Preisstufe 1 kannibalisieren. Die direkte Kannibalisierung von Zeitkarten würde ca. 8 Mio. € pro Jahr betragen (ohne Berücksichtigung des Wegfalls von 45a- und SGB 9-Mitteln). Weitere Verluste durch „Wanderung“ vom Bartarif ins 365 EUR-Ticket wären zu erwarten.

Nachfrageeffekte

Die Nachfragewirkung eines 365 EUR-Tickets wird meistens überschätzt. In Wien, dem Vorreiter der 365 EUR-Ticket-Idee, wird dem 365 EUR-Ticket keine nachfragesteigernde Wirkung bescheinigt. Die Nachfragesteigerung stellte sich nach Aussagen der Wiener Linien durch die Ausweitung des Angebotes und die Erhöhung der Parkgebühren ein.

Bewertung

Ein 365 EUR-Ticket für die Region Lübeck würde zu massiven direkten Einnahmenausfällen von ca. 8 Mio. € jährlich führen. Dem stünde ein vergleichsweise geringer Nutzen im Hinblick auf das Ziel, den Modal Split nachhaltig zu erhöhen, gegenüber, da hauptsächlich Zeitkarten kannibalisiert werden würden. Nur ein kleiner Anteil an Gelegenheitskundinnen und -kunden, die durchschnittlich mehr als 12 Fahrten pro Monat unternehmen (Break Even), würde in das 365 EUR-Ticket wechseln und dann ggf. den ÖPNV häufiger nutzen. Um Einnahmeneutralität zu erreichen, wären mindestens 30.000 weitere Abonnenten erforderlich (Status quo ca. 13.000). Ein derartiger Nachfragezuwachs könnte nur durch massive Angebotserweiterungen realisiert werden und wäre mit entsprechenden weiteren Kosten verbunden. Aus diesen Gründen wird von der Einführung eines 365 EUR-Tickets abgeraten.

5.4.8 Fazit zu Sortimenten und Preisen

Zusammenfassung und Empfehlungen

In Tabelle 19 sind die Nachfrage- und Einnahmeneffekte der untersuchten Sortimentsmaßnahmen aufgeführt, für die eine Umsetzung empfohlen wird. BusCard 50 und das 365 EUR-Ticket sind darin nicht enthalten, weil hierfür nur eine grobe Abschätzung der Effekte durchgeführt werden konnte, die aber ausreichend waren, um festzustellen, dass diese Maßnahmen nicht zielführend im Sinne der verkehrlichen Ziele und ökonomischen Rahmenbedingungen sind.

Variante	Nachfrage-Effekt (Tsd. Fahrgäste)		Einnahmen-Effekt (Tsd. €)	
	SH	HVV	SH	HVV
Kindertickets pauschal (1,10 € bzw. 1,30 € im HVV-Tarif)	+54 (+0,2%)	+26 (+0,1%)	-231 (-0,8%)	-113 (-0,4%)
9-Uhr-Tageskarte (4,90 € bzw. 6,50 € im HVV-Tarif)	+275 (+1,2%)	+11 (+0,0%)	+131 (+0,5%)	+143 (+0,5%)
Kleingruppenkarte pauschal (9,60 € bzw. 12,20 € im HVV-Tarif)	+90 (+0,4%)	+11 (+0,0%)	+40 (+0,2%)	+143 (+0,5%)
9-Uhr-Monatskarten	+271 (+1,2%)	+102 (+0,5%)	-260 (-1,1%)	-1.139 (-3,9%)
Großzügigere Mitnahmeregelung	+180 (+0,8)	+90 (+0,4%)	-110 (-0,5%)	-55 (-0,2%)

Tabelle 19: Übersicht über die Nachfrage- und Einnahmeneffekte der untersuchten Tarifzonen-Varianten

Die Untersuchung zeigt, dass die betrachteten Maßnahmen im SH-Tarif einen wichtigen Beitrag zur Vervollständigung des Produktportfolios leisten und gleichzeitig zur Erhöhung der Fahrgastzahlen beitragen können. Wie bereits eingangs erwähnt, besteht bei der Preisgestaltung ein Umsetzungsrisiko.

Im Vergleich der Maßnahmen in den Tarifen zeigen sich im HVV insgesamt eine geringere Fahrtensteigerung. Dies ist, wie bereits erläutert, auf die insgesamte Preisveränderung im Vergleich zum Status quo zurückzuführen. Viele Ticketarten erfahren bereits durch die Einpassung in den HVV-Tarif eine Preissteigerung. Die Attraktivitätssteigerung durch die neu implementierten Produkte fällt dementsprechend geringer aus.

Im Hinblick auf die Einnahmeeffekte ergeben sich in beiden Tarifen in Summe Mindereinnahmen. Im SH-Tarif fallen diese insgesamt etwas geringer aus, da für einzelne Maßnahmen Einnahmesteigerungen verzeichnet werden können. Für eine abschließende Einschätzung und Empfehlung sei auf Kapitel 5.5.4 und 5.6 verwiesen.

eTarif als digitale Tarifoption

Für die zukunftsweisende Neuausrichtung von Tarifen für Busse und Bahnen sollten verfügbare digitale Möglichkeiten unbedingt einbezogen werden. Die Idee, die Fahrpreisfindung zu automatisieren und die Tarife passgenau an die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie der Verkehrsunternehmen anzupassen ist nicht neu. Seit über 20 Jahren wird mit Check-in / Check-out-Verfahren experimentiert. Differenzierte Tarife wurden in einer Vielzahl von Forschungsprojekten konzipiert und Markttests unterzogen. Erst mit der weiten Verbreitung des Smartphones sind solche Lösungen nun auch serienreif weiterentwickelt worden und wirtschaftlich abbildbar. Nach Einführung des ersten eTarifs im Verkehrsverbund Rhein-Neckar im Jahr 2015 haben weitere Verkehrsverbünde nachgezogen und entsprechende Pilottests auf den Weg gebracht (siehe Abb. 4 auf Seite 14).

5.5 Szenarien für die Anwendung des HVV-Tarifs in Lübeck

Im vorangegangenen Kapitel 5.4 Sortiment und Preise wurde deutlich, dass mit dem HVV-Tarif eine Steigerung der Binnennachfrage innerhalb Lübecks nicht zu erwarten ist. Daher werden in diesem Kapitel neben der Darstellung einer »Vollintegration« zwei weitere Szenarien betrachtet. Zum einen ist es die Variante »HVV light«, bei der der HVV-Tarif im Übergang nur im SPNV bis zu den jeweiligen Bahnhöfen und Haltepunkten gilt und zum anderen die »Kragenlösung HVV«. In diesem Szenario würde im Binnenverkehr weiterhin der SH-Tarif gelten, für ein- und ausbrechende Verkehre in den HVV allerdings vollständig der HVV-Tarif.

5.5.1 HVV-Vollintegration

Die Angebote des SH-Tarifs und des HVV-Tarifs unterscheiden sich mitunter in der Sortiments- und Preisstruktur (Tabelle 20 und Tabelle 21). Zum Teil bietet der SH-Tarif eine größere Differenzierung (z. B. Mehrfahrtenkarte und Wochenkarte). Der HVV-Tarif beinhaltet einige Sortimente, die in Kap. 5.4 auch für die Weiterentwicklung des Tarifs empfohlen wurden (z. B. 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Zeitkarten). Daher soll abschließend der HVV-Tarif noch einmal in seiner Gesamtheit betrachtet werden, um eine fundierte Aussage bezüglich der Tarifzugehörigkeit treffen zu können.

Gruppe	Sorten SH-Tarif	Sorten HVV-Tarif
Bartarif	■ Einzelfahrkarte ■ 4-er Karten[1)] ■ Tageskarte ■ Kleingruppenkarte	■ Einzelfahrkarte ■ - ■ Tageskarte + Tageskarte 9 Uhr ■ 9 Uhr-Gruppenkarten
Zeitkarten Schüler + Azubis	■ Monatskarte ■ Monatskarte im Abo ■ Wochenkarte ■ -	■ Monatskarte ■ Monatskarte im Abo ■ - ■ Geschwisterkarten (nur Schüler)
Zeitkarten Jedermann	■ Monatskarte ■ Monatskarte im Abo ■ Wochenkarte ■ - ■ -	■ Monatskarte ■ Monatskarte im Abo ■ Wochenkarte ■ Monatskarte mit Sperrzeit (auch als Abo) ■ Seniorenmonatskarte (auch als Abo)
Sonstige	■ Jobticket[2)]	■ Jobticket

1) nicht Bestandteil des Kernsortimentes im SH-Tarif
2) ab 01.04.2021 neues Modell mit höheren Rabatten, siehe auch https://www.nah.sh/de/fahrkarten/nah-sh-firmenabo/

Tabelle 20: Gegenüberstellung der Sortimente SH-Tarif / HVV-Tarif

Preisvergleiche Binnenverkehr Lübeck

Größere Unterschiede treten bei den Preisniveaus zutage (Tabelle 21). Es wurden nur direkt vergleichbare Ticketarten betrachtet. Bei der Gegenüberstellung der Preise wurde die heutige Tarifstruktur in Lübeck mit drei Preisstufen unterstellt. Außerhalb des Großbereichs Hamburg (Tarifzonen A/B, siehe Anlage 3) gibt es im HVV keine Kurzstreckenregelung. Bei den Preisvergleichen ist zu berücksichtigen, dass dadurch örtlich auf kurzen Strecken über eine Tarifzonengrenze hinweg hohe Preissteigerungen entstehen. Die heutigen Kurzstreckenfahrten zum Preis von 1,80 € verteuerten sich um 50 Cent auf 2,30 €. In der für Zeitkarten Erwachsene am stärksten nachgefragten Preisstufe 3 würde sich der Monatskartenpreis von 78,40 € auf 95,20 € verteuern. Mögliche Preissenkungen durch Tal[7]- und Senioren-zeitkarten wurden hierbei nicht berücksichtigt.

[7] Talkarten bezeichnen in diesem Zusammenhang Zeitkarten mit einer zeitlich begrenzten Gültigkeit, beispielsweise Mo.-Fr. erst ab 9 Uhr

Fahrkarte	Preisstufe Lübeck	Preis SH-Tarif	Preis HVV-Tarif	Unterschied
Einzelfahrschein Erw.	1	1,80	2,30	28%
	2	2,60	3,00	15%
	3	3,20	3,30	3%
Einzelfahrschein Kind	1	1,10	1,30	18%
	2	1,50		-13%
	3	1,90		-32%
Tageskarte	2	7,80	7,80	0%
	3	9,60		-19%
Kleingruppenkarte	2	14,00	12,20	-13%
	3	17,50		-30%
Monatskarte Jedermann	1	40,60	52,50	29%
	2	61,00	68,20	12%
	3	78,40	95,20	21%
Monatskarte Ausbildung	1	31,60	39,10	24%
	2	47,50	51,10	8%
	3	61,00		-16%

Tabelle 21: Preisvergleich zwischen SH- und HVV-Tarif (Tarifstand 01.08.2019)

Bei der Auswertung und Darstellung der Betroffenheit von Preisänderungen wird noch einmal deutlich, dass die bedeutende Zielgruppe der Erwachsenen-Stammkundinnen und -kunden besonders stark von Preissteigerungen betroffen wäre (Abb. 9).

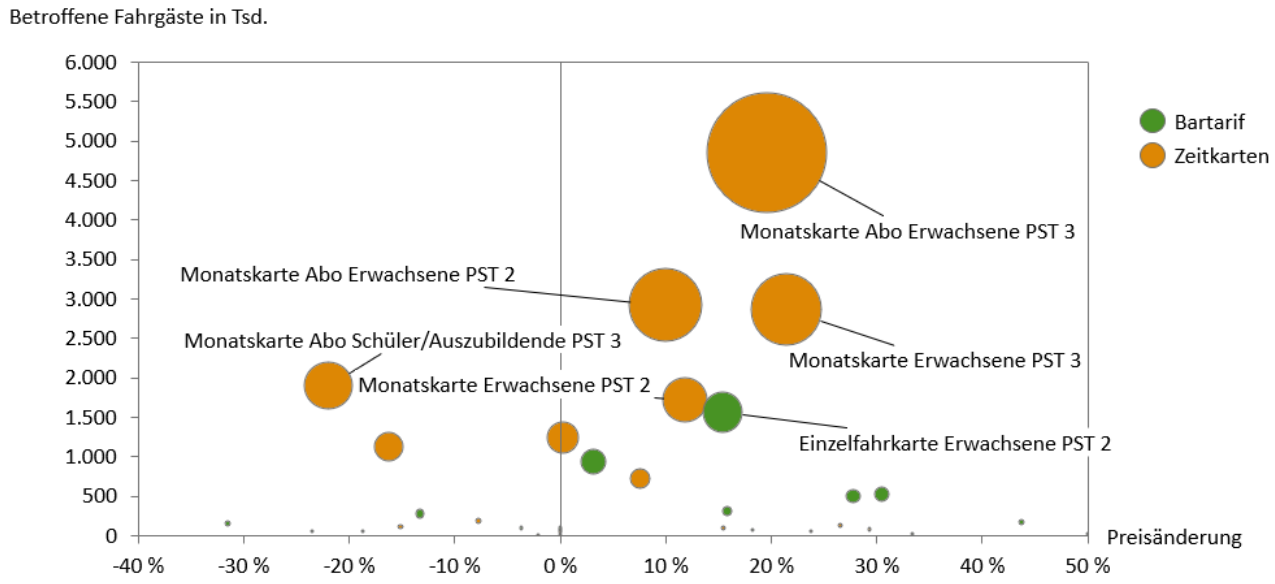


Abb. 9: Preisvergleich HVV-/SH-Tarif: Von Preisveränderungen betroffene Fahrgäste nach Sortimentsnutzung

Eine nachfolgende Darstellung (Abb. 10) zeigt die von Preisveränderungen betroffenen Fahrgäste in Abhängigkeit von der Höhe der Preisänderungen.

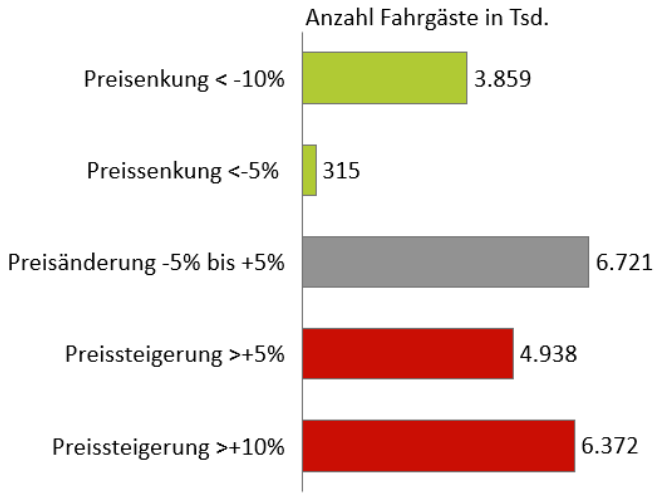


Abb. 10: Preisvergleich HVV-/SH-Tarif: Von Preisveränderungen betroffene Fahrgäste nach Höhe der Preisveränderung

Nachfrage- und Einnahmeneffekte

Die Anwendung des HVV-Tarifs in der Region Lübeck brächte Mehreinnahmen in Höhe von 1,8 Mio. € (+6,6%) mit sich. Von den Preisveränderungen betroffen wären etwa **23 Mio. Fahrgäste** pro Jahr. Die Nachfrage würde aufgrund der Preiserhöhungen aber im Saldo um 0,7 Mio. Fahrten pro Jahr sinken (-2,9%).

Durch Vollintegration Lübecks in den HVV wären im ein- und ausbrechenden Regionalverkehr nur etwa **3,5 Mio. Fahrgäste** pro Jahr betroffen. Hier gäbe es erhebliche Preissenkungen, die durchaus zu Nachfragesteigerungen führen können. Der Finanzierungsbedarf hierfür ist allerdings hoch: Die Fahrgeldeinnahmen würden sich um etwa 3 bis 4 Mio. € pro Jahr vermindern (aktualisierte Schätzung). Hiervon ist überwiegend der SPNV betroffen. Eine Finanzierung, größtenteils durch das Land Schleswig-Holstein, wäre erforderlich.

Sonstige Effekte

Den Kosten für die Integration in den HVV stünden perspektivisch gesamtwirtschaftliche Vorteile bezogen auf die Achse Hamburg-Lübeck gegenüber. Die Integration der Hansestadt Lübeck in den Hamburger Verkehrsverbund könnte positive Impulse setzen. Durch preisliche Anreize im Regionalverkehr und einen positiven Imageeffekt (HVV ist eine starke Marke) könnte die Aufmerksamkeit und Attraktivität des ÖPNV gesteigert werden. Ein attraktiver ÖPNV gilt als wichtiger Standortfaktor. Als Folge würde der Wohnstandort Lübeck noch attraktiver werden. Auch für die heimische Wirtschaft bestünden Chancen für eine höhere Wertschöpfung in Form von Umsatzsteigerungen durch zusätzlichen Konsum der neuen Einwohner/innen und Tagestourist/innen sowie durch ein höheres Arbeitskräftepotenzial.

Weitere Kosten

Im Falle eines HVV-Beitritts kämen weitere Kosten auf die betroffenen Aufgabenträger, größtenteils die Hansestadt Lübeck, zu. Der zusätzliche Regie- und Dienstleistungsaufwand für den HVV beläuft sich auf etwa 1 Mio. € pro Jahr. Die einmaligen Initialkosten zur Vorbereitung des Verbundbeitritts betragen etwa 2 Mio. €.

Beide Werte stammen aus der mobilité-Untersuchung »Integration der Hansestadt Lübeck in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV)« aus dem Jahr 2011 und wurden mit jährlich 2% Kostensteigerung fortgeschrieben.

Bewertung

Als Binnentarif für die Region Lübeck wird der HVV-Tarif nicht empfohlen. Das Ziel, den ÖV-Marktanteil innerhalb Lübecks zu steigern, wird dadurch nicht begünstigt. Bei einer übergeordneten Betrachtung der nicht-tariflichen Aspekte, zeigen sich die Stärken des HVV, wie beispielsweise Markenbildung/Image oder Aspekte der Stadtentwicklung.

5.5.2 HVV light

Alternative: HVV-Tarif als Übergangstarif?

Angesichts der Nachteile und Schwierigkeiten, vom SH-Tarif in den HVV-Tarif zu wechseln, sollte auch eine Variante geprüft werden, bei der sich der HVV-Tarif nur im SPNV bis zu den Lübecker Bahnhöfen erstreckt (vgl. VO/2018/06529 vom 27.09.2018). Danach würde das Einzelticket Hamburg nach Lübeck Hbf. z. B. nur noch 8,90 € anstatt 15,00 € kosten. Für die Weiterfahrt in Lübeck mit dem Stadtverkehr wäre jedoch ein weiteres Ticket zum Preis von 1,80 € (Kurzstrecke) oder 2,60 € zu erwerben. Die Preiskombinationen wären aber immer noch günstiger als der SH-Tarif im Status quo. Anders ist die Situation für Binnenfahrten in Lübeck mit SPNV-Hauptlauf, z. B. auf der Strecke Travemünde Strand – Lübeck Hbf. Hier wäre der HVV-Tarif teurer als der SH-Tarif, inkl. Anschlussticket sogar viel teurer.

Einzelticket	Status quo	»HVV light«	
	SH-Tarif	HVV-Tarif	Anschlussticket
Lübeck Hbf. – Hamburg Hbf.	15,00 €	8,90 €	2,60 € (1,80 €)
Travemünde Strand – Hamburg Hbf.	19,30 €	8,90 €	1,80 €
Travemünde Strand – Lübeck Hbf.	3,20 €	3,30 €	1,80 € / 2,60 €

Tabelle 22: Preisvergleiche Einzeltickets auf ausgewählten Relationen zwischen »HVV light« und Status quo (Preisstand 01.08.2019)

Bei der Betrachtung der Abo-Preise ergibt sich ein differenzierteres Bild: Die Binnenfahrten in Lübeck mit Hauptlauf SPNV würden deutlich teurer werden. Auf der Hauptrelation Hamburg-Lübeck Hbf. wäre ein Preisvorteil nur dann gegeben, wenn die Kundinnen und Kunden kein Anschlussticket für den Stadtverkehr benötigen, weil sie z. B. in fußläufiger Entfernung zum Lübecker Hbf. wohnen. Inkl. Anschlussticket ist der Preis nahezu identisch mit dem Abo-Preis im SH-Tarif.

Abo (Monatspreis)	Status quo	»HVV light«	
	SH-Tarif	HVV-Tarif	Anschlussticket
Lübeck Hbf. – Hamburg Hbf.	229,17 €	179,00 €	50,83 €
Travemünde Strand – Hamburg Hbf.	245,00 €	179,00 €	33,83 €
Travemünde Strand – Lübeck Hbf.	65,33 €	78,10 €	33,83 € / 50,83€

Tabelle 23: Ausgewählte Preisvergleiche Abos auf ausgewählten Relationen zwischen »HVV light« und Status quo (Preisstand 01.08.2019)

HVV light, also ein HVV-Übergangstarif, der ausschließlich bis zu den Bahnhöfen gilt, hätte zur Folge, dass der Kunde/die Kundin wieder zwei Tickets benötigen würde, wenn er/sie den Stadtverkehr im Vor- oder Nachlauf nutzt. Damit entstünden im Stadtverkehr ca. 1,0 bis 1,5 Mio. € Mehreinnahmen[8]. Die Mindereinnahmen, die im SPNV aufkommen müssten, entstünden unabhängig davon. Zuständig für die Finanzierung der Mindereinnahmen im SPNV wäre zum größten Teil das Land Schleswig-Holstein, zum kleineren Teil Hamburg (anteilig nach dem Territorialprinzip).

5.5.3 HVV-Tarifkragen

Eine weitere Möglichkeit zur „Teilintegration“ des HVV-Tarifs stellt ein HVV-Tarifkragen dar. Dieser würde so funktionieren, dass im Binnenverkehr in der Region Lübeck weiterhin der SH-Tarif gelten würde, für ein- und ausbrechende Verkehre in den HVV allerdings vollständig der HVV-Tarif. Das hätte gegenüber der Vollintegration den Vorteil, dass die nachfragewirksameren Tarifmaßnahmen im SH-Tarif zum Tragen kämen und gleichzeitig die Fahrten zwischen Lübeck und dem HVV günstiger würden. Ein solches Modell gibt es derzeit nicht im HVV. Die Möglichkeiten zur Umsetzung müssten mit dem HVV abgestimmt werden.

Die Mindereinnahmen im Regionalverkehr würden in gleicher Höhe anfallen wie bei einer Vollintegration. Die Finanzierungsverantwortung läge zum größten Teil beim Land Schleswig-Holstein.

Losgelöst von der Frage der Finanzierung wäre dieses Szenario unter den Rahmenbedingungen, Prämissen und Annahmen, die der Ausarbeitung dieses Gutachtens zugrunde liegen, die bevorzugte Variante, die den Zielen und Anforderungen der Bürgerschaft wahrscheinlich am nächsten käme.

5.5.4 Fazit zu den HVV-Szenarien

Abb. 11 zeigt die verschiedenen Szenarien mit ihren tariflichen Implikationen und zentralen Herausforderungen nochmals im Überblick.

[8] abgeschätzt auf Basis von 3,5 Mio. ein-/ausbrechenden Fahrten pro Jahr, 30% Übersteigerquote und dem Durchschnitterlös je Fahrt im Stadtverkehr Lübeck von 1,38 € (vgl. Kennzahlen Tabelle 1, Seite 16)

Für den Binnenverkehr in Lübeck ist der SH-Tarif in der perspektivisch weiterentwickelten Form die attraktivste Variante. Sofern das Land Schleswig-Holstein die Finanzierung in Aussicht stellen würde und der HVV sich eine Kragenlösung über das HVV-Gebiet hinaus vorstellen könnte, müsste dieses Szenario in Form eines Feinkonzeptes weiter ausgearbeitet werden.

<table>
<tr><th></th><th>HVV-Vollintegration</th><th>HVV-light</th><th>HVV-Tarifkragen</th><th>Status quo</th></tr>
<tr><td>Tarif Binnenverkehr Lübeck</td><td rowspan="2">HVV-Tarif</td><td>SH-Tarif</td><td>SH-Tarif</td><td rowspan="3">SH-Tarif</td></tr>
<tr><td>Tarif Quelle-Ziel HVV</td><td>Ein-/ausbrechender Verkehr nur SPNV: HVV-Tarif
Inkl. Stadtverkehr: 2 Tickets notwendig (SH-/HVV-Tarif)</td><td>HVV-Tarif</td></tr>
<tr><td>Tarif Quelle-Ziel SH außerhalb HVV</td><td>SH-Tarif</td><td>SH-Tarif</td><td>SH-Tarif</td></tr>
<tr><td>Zentrale Herausforderungen</td><td>Höhere Preise in Lübeck</td><td>Aushebeln des Verbundgedankens (keine Durchtarifierung mehr)</td><td>Kein etabliertes Modell im HVV</td><td></td></tr>
</table>

Abb. 11: Vergleich der Anwendungs-Szenarien HVV-Tarif

Organisation

Die verschiedenen HVV-Szenarien haben unterschiedliche organisatorischen und vertrieblichen Implikationen. Den geringsten Aufwand für die Stadt und den Stadtverkehr würde das Szenario »HVV light« nach sich ziehen. Es wären weder vertriebliche Anpassungen im Stadtverkehr noch zusätzliche Abrechnungen mit dem HVV erforderlich. Ein Beitritt oder vertragliche Vereinbarungen mit dem HVV wären nicht nötig. Die Umstellung des Vertriebs bei der Regionalbahn dürfte gering sein, da sie den HVV-Tarif ohnehin schon über ihre Vertriebskanäle verkauft.

Höher wäre der Aufwand bei den Szenarien Vollintegration und Tarifkragen. Für die Vollintegration wäre ein Beitritt der HL als Gesellschafterin in die HVV GmbH zwingend notwendig. Der Tarifkragen ließe sich möglicherweise auf vertraglicher Ebene regeln. In keinem der Szenarien würde der Aufwand für den SH-Tarif reduziert werden. Der SH-Tarif würde zumindest für Fahrten nach Schleswig-Holstein außerhalb des HVV weiterhin auch vom Stadtverkehr angeboten werden müssen. Die Einbindung in die Einnahmenaufteilung der NSH wäre weiterhin erforderlich. Die HL wäre wie die Hamburger Randkreise auch zukünftig Gesellschafterin der NAH.SH GmbH.

5.6 Umsetzung der Sortimentsmaßnahmen im SH-Tarif

Um die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Tarifs für Lübeck durchsetzen zu können, wird empfohlen, die dargestellten Tarifoptimierungen kurzfristig im SH-

Tarif umzusetzen. Die NAH.SH plant die Erstellung eines Tarifentwicklungsplans, in den sich die HL proaktiv mit den Ergebnissen dieses Gutachtens einbringen kann.

Unabhängig davon wäre zu prüfen, inwieweit konkrete Maßnahmen, wie die Sortimentserweiterung und die Einführung eines eTarifs umgehend angegangen werden können. Dabei sind die Entscheidungsregularien und Gremienläufe zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.3). Ebenso ist mit Blick auf die unterschiedlichen Kompetenzen zu unterscheiden, um welche Art von Tarifmaßnahme es sich handelt.

Tarifmaßnahme	Kategorie
Kindertickets pauschal (Kap. 5.4.1)	SH-Tarif gesamt
9-Uhr-Tageskarte (Kap. 5.4.2)	Regionales Angebot
Pauschalierung Kleingruppenkarte (Kap. 5.4.3)	SH-Tarif gesamt
9-Uhr-Monatskarten (Kap. 5.4.4)	Regionales Angebot
Mitnahmeregelungen (Kap. 5.4.5)	SH-Tarif gesamt
eTarif Pilot (Kap. 5.5)	Regionales Angebot

Tabelle 24: Kategorisierung der empfohlenen Tarifmaßnahmen

Vom Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck an muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr gerechnet werden, bis erste Maßnahmen umgesetzt werden können. Da der Tarifwechsel im SH-Tarif immer am ersten August vollzogen wird, kommt als frühester Einführungstermin der 01.08.2022 in Frage (vgl. Abb. 17). Inwiefern sich regionale Angebote, wie z. B. ein eTarif Pilot in der Region Lübeck, auch früher umsetzen lassen, wäre in Gesprächen mit der NAH.SH und der NSH zu prüfen.

5.7 eTarif als komplementäre digitale Tarifvariante

Neben den zuvor skizzierten klassischen Tarifmaßnahmen (Tarifzonen, Sortiment, Preise) gibt es, wie bereits erwähnt, seit einigen Jahren digitale Lösungen zur Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV (Smartphone-basiertes Check-in/Check-out) und zur Maximierung der Preis-Leistungs-Gerechtigkeit (kilometerbasierter Luftlinientarif). Im Hinblick auf die vielfach bemängelten Preis-Leistungs-Ungerechtigkeiten wurde im Rahmen dieses Gutachtens ein erstes Grobkonzept für einen eTarif erarbeitet.

5.7.1 Automatische Fahrpreisfindung mit einem Check-in / Check (Be)-out-System

Die technische Voraussetzung zur Anwendung eines eTarifs ist ein Smartphone-basiertes Check-in / Check-out oder Check-in / Be-out-System. Mittlerweise gibt es mehrere Dienstleister am Markt, die entsprechende Apps und Hintergrund-/Abrechnungssysteme anbieten. Der Ticketerwerb mit solchen Apps ist maximal einfach. Der Fahrgast checkt an seiner Starthaltestelle ein und an der Zielhaltestelle wieder aus. Der Fahrpreis wird automatisch im Hintergrund berechnet und bargeldlos eingezogen. Eine Steigerung des Komforts stellen Be-Out-Systeme dar, mit denen der Fahrgast nur noch Einchecken muss. Das Fahrtende wird automatisch erkannt. Theoretisch ist auch ein automatisches Einchecken möglich (Be-in). Aktuell zeigen die Kundinnen und Kunden aber keine Präferenz zugunsten einer solchen Variante. Außerdem gibt es rechtliche Bedenken bzgl. der eindeutigen Bekundung der Kaufabsicht.



Abb. 12: Smartphone-basiertes Check-in / Check-out

5.7.2 Vorschläge zur Gestaltung eines eTarifs (Grobkonzept)

eTarif ist keine Tarifreform

Die Einführung eines elektronischen Tarifs (eTarif) ist nicht zu verwechseln mit einer Tarifreform. Ein eTarif wird parallel zum konventionellen Tarif eingeführt. Die ÖV-Kundinnen und -kunden können zwischen analogem und digitalem Tarif wählen. Der eTarif stellt daher ein zusätzliches Angebot dar, das die Fahrgäste aus verschiedenen Gründen (Einfachheit, Gerechtigkeit, Preisgünstigkeit, Bonus) wählen können. Das bedingt, dass beide Tarifwelten (digital und analog) preislich aufeinander abgestimmt werden müssen. Dazu ist eine Migrationsstrategie erforderlich.

Chancen eines eTarifs

Mit einem eTarif auf der Basis eines Check-in- / Check-out-Systems lassen sich viele, auch von der Bürgerschaft der HL eingebrachten, Probleme und Schwachstellen der heutigen Tarife lösen. Ein eTarif benötigt keine Tarifzonen und Preisstufen. Die Preisbildung erfolgt entfernungsabhängig, z. B. über die Luftlinienentfernung zwischen der Start- und Ziel-Haltstelle. Somit werden Preissprünge und Preishärten vermieden. Bezogen auf die Raumüberwindung kann eine maximale Preis-Leistungs-Gerechtigkeit realisiert werden. Jede Strecke kann überall gleich viel kosten.

Über nutzungsabhängige Boni können Anreize zur Mehrnutzung geschaffen werden. Anlass- bzw. raumbezogene temporäre Vergünstigungen erlauben die Beteiligung Dritter an der Entrichtung des Fahrpreises. Aufgabenträger und Unternehmen können punktuell oder für bestimmte Gebiete ihre finanzielle Unterstützung nachvollziehbar und transparent umsetzen. eTarife erleichtern die Rückgewinnung von Fahrgästen nach dem Lockdown. Last, but not least wäre ein eTarif ein Baustein der Lübecker Digitalstrategie (Smart City).

Gestaltungsmöglichkeiten

Die Möglichkeiten zur Gestaltung eines eTarifs sind vielfältig (Abb. 13). Als Grundlage für die eTarif-Diskussion in Lübeck wurde eine Variante ausgewählt, die sich bereits in anderen Verkehrsverbünden bewährt hat. Nachfolgend wird ein erster Gestaltungsvorschlag vorgestellt, da eine ausführliche Darstellung und Bewertung aller verschiedenen Ausprägungen der einzelnen Parameter den Rahmen des Gutachtens gesprengt hätte. Dies müsste in einem separaten Feinkonzept detailliert untersucht werden.

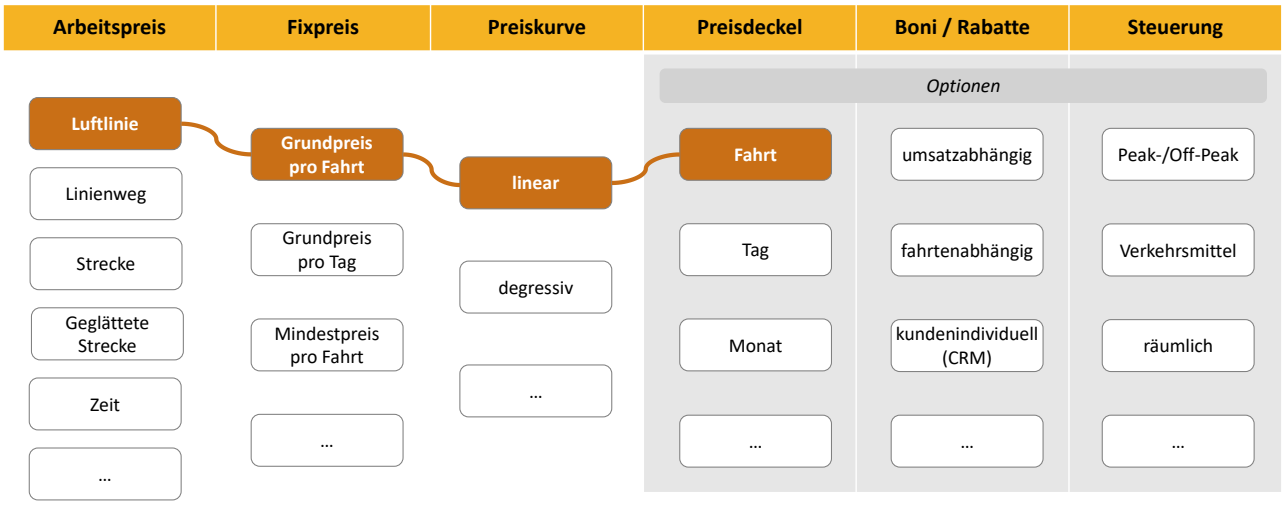


Abb. 13: Morphologischer Kasten mit den Gestaltungsmöglichkeiten eines eTarifs (Beispiele)

Erster Gestaltungsvorschlag

Die im Gutachten betrachtete und in der Arbeitsgruppe diskutierte eTarif-Variante setzt sich zusammen aus

- einem Grundpreis pro Fahrt in Höhe von 1,40 €
- einem Arbeitspreis von 0,20 € je angefangenem Luftlinienkilometer (linear) und
- einem Preisdeckel von 3,00 € pro Fahrt.

Preisvergleiche mit dem konventionellen Tarif zeigen, dass der eTarif je nach Entfernung und betrachteter Preisstufe günstiger oder teurer sein kann (Abb. 14). Die Preisparameter sollten so gewählt werden, dass die Preise für die Mehrheit der Fahrgäste nicht teurer werden. In dem gewählten Preisbeispiel wäre der eTarif für 80% der Fahrgäste günstiger oder gleich teuer. Die Fahrgäste, für die der eTarif teurer wäre, sind entweder bereit, zugunsten der Einfachheit und des Komforts auch etwas mehr zu zahlen oder greifen auf den konventionellen Tarif zurück, der weiterhin parallel angeboten wird.

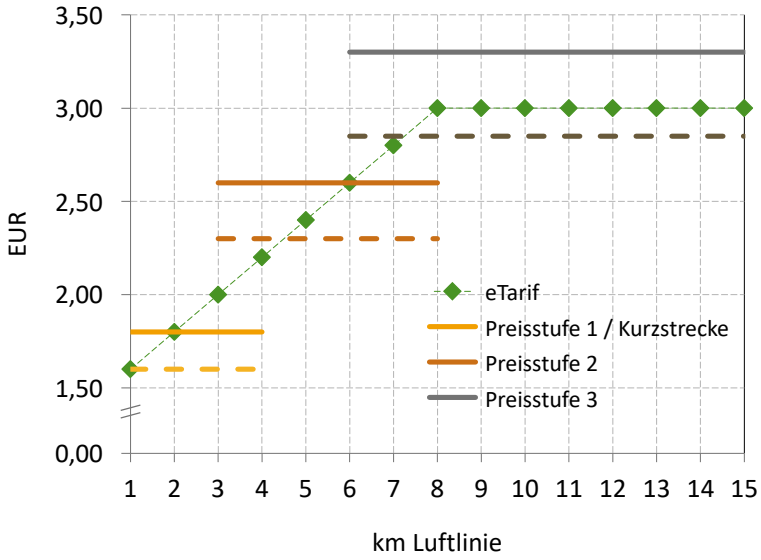


Abb. 14: Preise des eTarifs im Vergleich zur Einzelkarte und 4er-Karte (gestrichelt)

Getroffene Annahmen

Für das oben dargestellte eTarif- Modell wurden die Nachfrage- und Einnahmeneffekte berechnet. Da keine Quelle-Ziel-bezogenen Nachfragedaten verfügbar waren, wurde eine Reiseweitenverteilung je Preisstufe angenommen und mit der durchschnittlichen Reiseweite im Lübecker Stadtverkehr kalibriert (Ergebnis siehe Abb. 15).

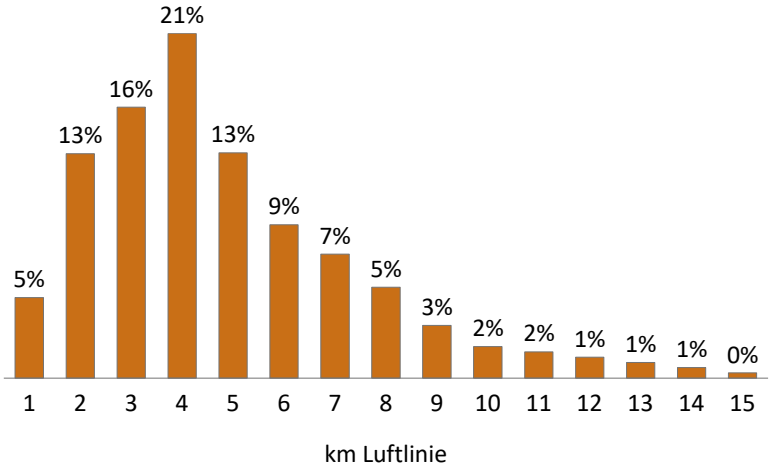


Abb. 15: Reiseweitenverteilung als Grundlage für die eTarif-Kalkulation

Zwei weitere zentrale Kennzahlen, die die Wirtschaftlichkeit beeinflussen, sind die Marktdurchdringung und die Neukundenquote. Da der eTarif ein zusätzliches Tarifangebot ist und nicht alle Kundinnen und Kunden das Smartphone zum Ticketkauf nutzen, wird nur ein Teil der Bartarif-Nutzerinnen und -Nutzer zum eTarif wechseln. Aus der Erfahrung mit eTarif-Einführungen kann von einer Marktdurchdringung von 10% im Einführungsjahr ausgegangen werden. Innerhalb von drei Jahren kann sich diese Quote je nach Tarifgestaltung und Marketingmaßnahmen auf 30% steigern.

Die Neukundenquote liegt anfangs mindestens bei 1% aller Bartarif-Fahrten, im eingeschwungenen Zustand sind 5% eine realistische Annahme.

Ferner wurde die Annahme getroffen, dass die Fahrgäste immer dann zum eTarif wechseln, wenn er günstiger ist als der analoge Tarif. In der Praxis ist eine Bereitschaft der Kundinnen und Kunden erkennbar, in geringem Maße auch höhere Preise zu zahlen.

Einnahmeneffekt

Mit den getroffenen Annahmen wird bereits im Einführungsjahr eine Einnahmenneutralität prognostiziert. 1% Neukundinnen und Neukunden gleichen die Mindereinnahmen des eTarifs aus. Perspektivisch sind bei einer Marktdurchdringung von 30% und einer Neukundenquote von 5% Mehreinnahmen von ca. 150 Tsd. € möglich.

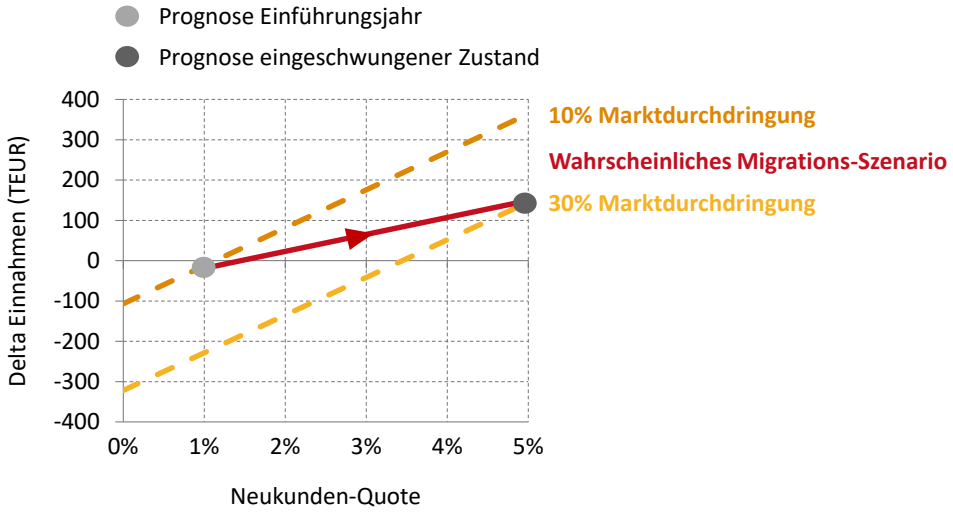


Abb. 16: Migrations-Szenario für die Einnahmenentwicklung nach Einführung eines eTarifs

Nachfrageeffekt

Die Zusatznachfrage beträgt zwischen 40.000 Fahrten pro Jahr (bei einer 1%-igen Nachfragesteigerung) bis 200.000 Fahrten pro Jahr (bei einer 5%-igen Nachfragesteigerung).

Systemkosten

Die jährlichen Systemkosten für das Check-In- / Check-out-System dürften sich je nach Marktdurchdringung (Anzahl der verkauften Tickets/Fahrten) für Lübeck zwischen 100 und 200 TEUR belaufen. Konkrete Zahlen müssten im Rahmen einer Markterkundung bzw. Preisanfrage bei den einschlägigen Anbietern ermittelt werden. Genauere Kostenkalkulationen müssten für verschiedene Absatz-Szenarien im Rahmen eines Feinkonzeptes durchgeführt werden.

Bewertung

Der eTarif bietet große Chancen, Neukundinnen und -kunden für den ÖPNV zu gewinnen. Mit dem eTarif lässt sich ein Höchstmaß an Preis-Leistungs-Gerechtigkeit realisieren. Die vielfältigen Steuerungsmöglichkeiten, die im Rahmen eines Migrationskonzeptes ausgearbeitet und nach und nach umgesetzt werden müssen, bieten für die (potenziellen) Fahrgäste und für den Stadtverkehr Vorteile. Über intelligente Preisdeckel und progressive Rabatte kann der eTarif auch für Häufignutzerinnen und -nutzer zu einer attraktiven Alternative weiterentwickelt werden. Die

Abgrenzung bzw. der Preisabstand zu den Abonnements kann beliebig definiert werden. Mit dem eTarif werden Nutzungsdaten erzeugt, die für die Angebotsoptimierung, Tarifweiterentwicklung und Einnahmenaufteilung von großem Wert sind.

5.7.3 Fazit zum eTarif

Empfehlung

Aufgrund der vielen Vorteile und Chancen wird eine schnellstmögliche Einführung eines eTarifs empfohlen.

Weitere Vorbereitung

Als nächster Schritt soll ein Feinkonzept erstellt werden, in dem alle Gestaltungsparameter (vgl. Abb. 13) ausführlich diskutiert, die präferierten Ausprägungen festgelegt und kalkuliert werden. Ebenso sind alle Fragen der vertrieblichen Umsetzung, Organisation und Finanzierung eines Pilottests zu klären.

Entscheidungsfindung und Umsetzung

Mit den Ergebnissen des Feinkonzeptes könnten Anfang des kommenden Jahres die Beschlüsse der Bürgerschaft und des SL-Aufsichtsrates gefasst werden. Die Regularien des SH-Tarifs sehen vor, dass sich die Gremien (Verbundrat, Tarifkommission, Gesellschafterversammlung) dann formal mit diesem Thema beschäftigen. Von der Erstbefassung mit dem Thema bis zum Beschluss ist etwa ein Jahr zu veranschlagen. Da Tarifänderungen im SH-Tarif stets zum 1. August des Jahres umgesetzt werden, kommt unter diesen Bedingungen als Einführungstermin der 01.08.2022 in Frage. Für die konzeptionelle Vorbereitung und technische Umsetzung eines eTarifs ist erfahrungsgemäß weniger Zeit erforderlich[9]. Sofern die Beschlusskompetenz allein bei der HL und dem SL läge (ggf. inkl. weiterer betroffener Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen), der eTarif also als zusätzliches regionales Angebot eingeführt werden würde, wäre auch eine frühere Einführung möglich.

[9] In Göttingen wurde der eTarif innerhalb der Stadt Göttingen (noch keine Verbundintegration) im Mai 2019 eingeführt (https://www.goevb.de/fahrkarten/luftlinientarif). Die Konzeption erfolgte ein Jahr zuvor, die Beauftragung des CiCo-Systems im Herbst 2018.

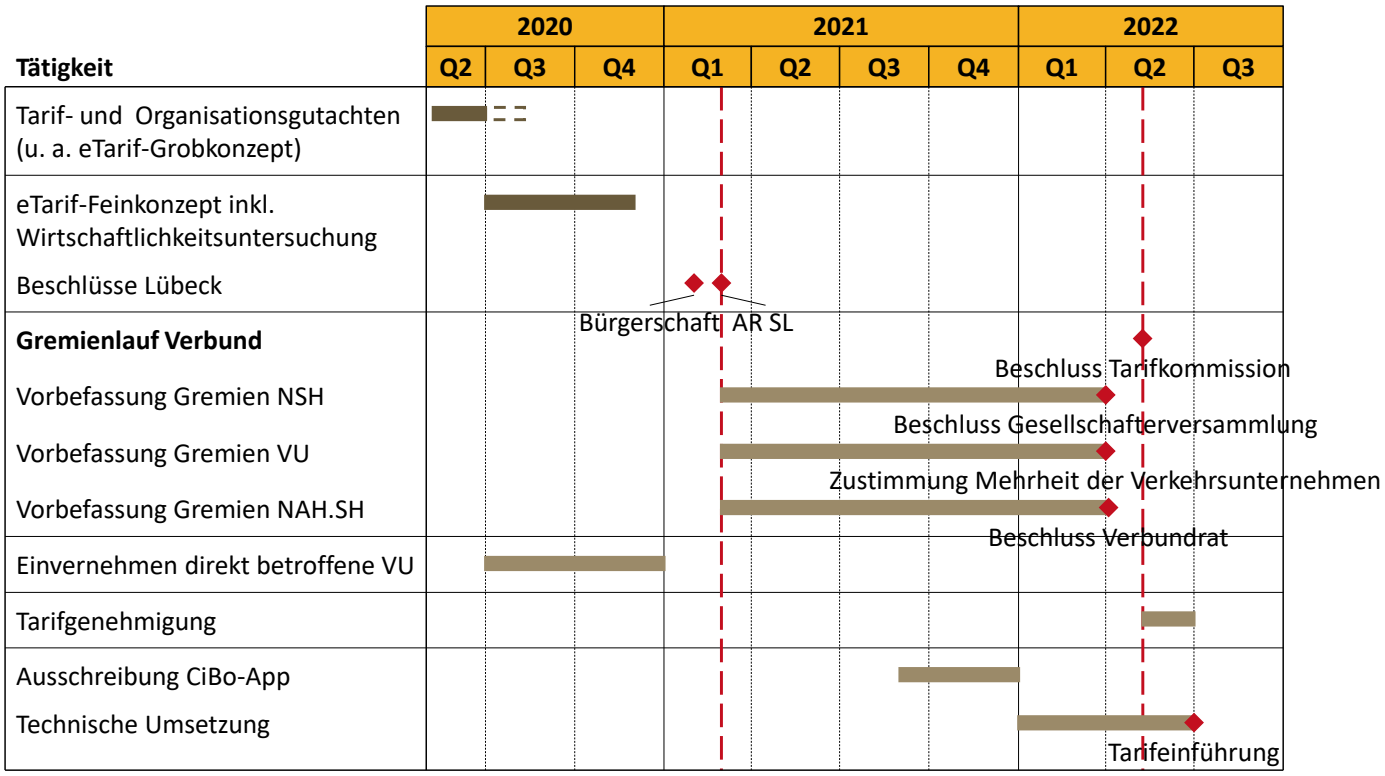


Abb. 17: Vorbereitung und Gremienlauf bis zur Einführung eines eTarifs bzw. eTarif-Pilottests im SH-Tarif

6. Weitere Tarifoptionen

Andere mögliche Optionen, wie die Gestaltung eines Binnentarifs in der HL als Haustarif (verbundunabhängige Tarifgestaltung) oder die große Lösung eines Nordtarifs (Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) wurden verworfen. Ein Haustarif wäre mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden, da in Lübeck u. a. zusätzliche eigene Stellen für das Tarifmanagement, die Einnahmenaufteilung und das Clearing mit dem SH-Tarif für ein- und ausbrechende Verkehre geschaffen werden müssten. Für die große Lösung eines Nordtarifs sind aktuell keine ausreichenden gemeinsamen Interessen, weder auf der Ebene der Aufgabenträger noch der Verkehrsunternehmen, zu finden.

7. Rechtliche Einordnung

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung sind drei Module zu unterschieden. Zu untersuchen sind

die datenschutzrechtlichen Aspekte (7.1),

- die genehmigungsrechtlichen Anforderungen (7.2) und

etwaige Anpassungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadtverkehr Lübeck GmbH im Falle der Einführung des eTarifs (7.3).

Zusammenfassung

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung wurden datenschutzrechtliche Aspekte, die genehmigungsrechtlichen Anforderungen und etwaige Anpassungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) im Falle der Einführung des eTarifs geprüft.

Für die **datenschutzrechtliche Bewertung** kommt es dabei maßgeblich darauf an, wie ein Beförderungsvertrag zustande kommt und gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden abgerechnet wird. Grundlage ist hier eine sogenannte „Check-In/Check-Out"-Lösung (CICO). Datenschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich aus den Normen des Datenschutzrechtes dann, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die **Abrechnung gegenüber Kundinnen und Kunden** unterfällt diesem Anwendungsbereich. Die Erhebung personenbezogener Daten zur Durchführung der vertraglichen Beziehung zu Kundinnen und Kunden (**Abrechnung**) ist grundsätzlich statthaft. Im Rahmen der Erhebung von Kundendaten ist aber zu beachten, dass jedes erhobene Datum einem berechtigten Zweck dienen muss. Die jeweiligen Zwecke sind vorher festzulegen und zu dokumentieren und der Umfang verarbeiteter personenbezogener Daten ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken sowie die Erfüllung von Informationspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden ist sicherzustellen. Zur Kundenabrechnung ist weiter zu beachten, dass bei der Erhebung von Kundendaten die Grundsätze aus Art. 5 DS-GVO eingehalten werden, es müssen angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen definiert, ein Löschkonzept, ein Berechtigungskonzept, sowie eine Vorgehensweise zur Bearbeitung von Betroffenenanfragen vorgegeben werden.

Sofern die Daten ferner zur Abrechnung zwischen verschiedenen beteiligten Unternehmen (sog. **Einnahmenaufteilung**) genutzt werden sollen, sind weitere Anforderungen zu beachten: Dabei liegt in der prozessualen Gestaltung der Einnahmeaufteilung im Umgang mit personenbezogenen Daten eine wesentliche Weichenstellung. Es ist zunächst festzulegen, ob die Verteilung von Einnahmen aus Beförderungsentgelten auf Basis des bloßen Angebots an Beförderungsleistungen oder der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Kundinnen und Kunden erfolgt. Im ersteren Fall erscheint eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an

Leistungserbringer nicht erforderlich und damit auch rechtswidrig. Nur im letzteren Fall kann ein Leistungserbringer ein berechtigtes Interesse an Verkehrsdaten haben. Vorteile können sich dabei bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit ergeben. Zum einen können alle Beteiligten über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verfügen und im Rahmen der Zweckbindung eigene Interessen mit der Verarbeitung verfolgen. Zum anderen bleibt es allen Konsortialpartnern unbenommen, im Verhältnis zur Kundin bzw. zum Kunden eine Beteiligte bzw. einen Beteiligten zu benennen, der alle Pflichten auf Kundenseite wahrnimmt (z.B. der Verkehrsverbund).

Zudem ergeben sich **genehmigungsrechtliche Anforderungen aus dem Personenbeförderungsgesetz**. Danach muss u.a. die Allgemeinzugänglichkeit zum ÖPNV und das Prinzip der Tarifgleichheit gewährleistet sein. Die Allgemeinzugänglichkeit dürfte gewahrt sein, sofern eine Beförderung weiterhin auch ohne Inanspruchnahme eines Smartphones möglich bleibt. Dies ist gewährleistet, sofern neben dem digitalen Vertrieb weiterhin auch ein „konventioneller" Vertrieb möglich bleibt. Gegen die Tarifeinheit – und damit gegen die Genehmigungsfähigkeit von eTarifen kann angeführt werden, dass sodann für die gleiche Relation unterschiedliche Tarifniveaus gelten. Das Gebot der Tarifeinheit ist kein Selbstzweck, es dient auch der Schaffung von Transparenz. Mit der Einführung von eTarifen soll diese Transparenz über das bestehende Maß hinaus gefördert werden. Das System wählt den richtigen Tarif, es ist barrierefrei zugänglich und ist letztlich auch günstiger als der konventionelle Vertrieb. Aus anderen Anwendungsräumen (z.B. Göttingen, München) wurden daher unter diesen Aspekten auch eTarife in Ergänzung zu bestehenden konventionellen Tarifen (Zone, Wabe) genehmigt, obwohl es hierdurch zu unterschiedlichen Fahrpreisen für die gleiche Relation kommt. Wir gehen davon aus, dass insoweit gute Gründe für die Einführung eines eTarifs geltend gemacht werden können, so dass ein eTarif auch genehmigungsfähig wäre.

Sofern es durch den eTarif zu Mindereinnahmen bei den Unternehmen (SL) kommt, kann es sich anbieten, dass zum Ausgleich dieser Belastungen der **eTarif als ausgleichsfähiger Höchsttarif** eingeführt wird. Denkbar ist aber auch eine Einführung als Unternehmenstarif. Sodann können der SL die hierdurch entstandenen Mindereinnahmen nicht erstattet werden. Die konkrete Bewertung sollte anhand der ökonomischen Auswirkungen bewertet werden.

7.1 Modul 1: Datenschutzrechtliche Aspekte

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist die rechtliche Machbarkeit einer elektronischen Lösung zur Tarifierung im öffentlichen Nahverkehr. Grundlage der Abwicklung ist eine sogenannte „Check-In/Check-Out"-Lösung (CICO). Grundfunktionsweise dieses Prinzips ist, dass für die Einleitung der Erfassung der zurückgelegten Strecke eine aktive Handlung (Check-In) erforderlich ist. Die Beendigung des Beförderungsvorgangs erfolgt ebenfalls durch eine aktive Kundenhandlung (Check-Out).

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist die grundsätzliche rechtliche Machbarkeit einer solchen Lösung, bezogen auf datenschutzrechtliche Aspekte. Jedem Abschnitt der Betrachtung folgen listenmäßige Stichpunkte, anhand welcher besonders zu berücksichtigende Aspekte hervorgehoben werden sollen.

- Welche Anforderungen ergeben sich aus der DSGVO (Datenerhebung und Speicherung)
  - für die Abrechnung mit der Kundin bzw. dem Kunden
  - und ggf. zur Einnahmeaufteilung
  - Wie ist das Back-End-Verhältnis zu gestalten?
- Was ist im Rahmen erster Hinweise für eine Vergabe zu beachten?

Vorbemerkung und Teilergebnis

Die nachfolgende Betrachtung ist in der Reihenfolge der Prozessschritte gegliedert. Sie beginnt mit der Erfassung der Kundendaten und endet mit der Abrechnung von Beförderungsentgelten, sowie der Einnahmenaufteilung zwischen den Verbundpartnern. Zugleich wird nachfolgend auf datenschutzrechtliche Aspekte für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse im Hintergrund eingegangen (Back-End-Verhältnisse).

7.1.1 Datenschutzrechtliche Anforderungen bzgl. der Kundenabrechnung

Datenschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich aus den Normen des Datenschutzrechtes dann, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Begriff des Datenschutzes bzw. das Datenschutzrechts umfasst über den Verarbeitungsbegriff[10] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, dass Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, dass Löschen oder die Vernichtung.

Die Abrechnung gegenüber Kundinnnen und Kunden unterfällt diesem Anwendungsbereich, so dass datenschutzrechtliche Normen bei der Gestaltung und Durchführung des Abrechnungsprozesses zu beachten sind.

Voraussetzung für die Durchführung einer Abrechnung mit Kundinnen und Kunden ist zunächst, dass die Abrechnungsstelle über entsprechende personenbezogene (Kunden-) Daten verfügt. Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass die abrechnende Stelle Systeme vorhalten wird, die eine Erhebung entsprechender Kundendaten ermöglichen.

Erhebung von Kundendaten

Die Erhebung von Kundendaten ist über verschiedene Wege denkbar. Zum einen kommt in Betracht, eine Webseite zur Eingabe der Daten einzurichten. Zum anderen realisieren viele andere Anbieter die Erfassung der Kundendaten über eine Applikation auf mobilen Endgeräten.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt es auf die konkrete Umsetzung des Eingangskanals nicht an. Entscheidend für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ist

[10] Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.

die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Schnittstelle zur Kundin bzw. zum Kunden.

Grundlage der Abrechnung sind ferner neben den sog. Stammdaten (Name, Adresse, Zahlungsmittel etc.) auch sog. Verkehrsdaten (Daten über die konkrete Inanspruchnahme kostenpflichtiger Leistungen). Diese entstehen vorliegend im Rahmen des Check-In-/Check-Out-Prozesses.

Es ist fraglich, ob der Check-In- / Check-Out-Prozess grundsätzlich voraussetzt, dass sowohl beim An- als auch beim Abmeldevorgang die Identität der Kundin bzw. des Kundens bekannt ist.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall hängt maßgeblich davon ab, ob diese als erforderlich im Rechtssinne anzusehen ist, eine Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages ohne die jeweilige Verarbeitung personenbezogener Daten schlechterdings unmöglich erscheint.

Dagegen spricht z.B. die Möglichkeit zur Ausgabe personenunabhängiger (anonymer) Guthabenkarten. Insoweit stellt sich die rechtliche Frage, ob die Erhebung personenbezogener Daten insgesamt überhaupt erforderlich und damit statthaft ist und ob nicht sogar eine Pflicht zur Einrichtung eines anonymen Angebots besteht.

Entscheidet sich die Anbieterin bzw. der Anbieter einer Dienstleistung ausschließlich für ein sog. Post-Paid-Modell (nachträgliche Abrechnung bei der Kundin bzw. beim Kunden), so steht ihm dies im Rahmen der Privatautonomie frei. Ein datenschutzrechtlicher Zwang, sich unbedingt für das datensparsamste Geschäftsmodell zu entscheiden besteht nicht. Dennoch muss die Anbieterin bzw. der Anbieter sich innerhalb seines Geschäftsmodells für die datensparsamste, wirtschaftlich vertretbare Ausgestaltung entscheiden.

Mit dem Grundsatz der Privatautonomie wäre es unvereinbar, wenn Gesetzgeber oder Aufsichtsbehörden unter Verweis auf eine etwa fehlende Erforderlichkeit die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen zur Modifikation des Vertragsinhalts drängen würden.[11]

Eine Pflicht zum Angebot eines anonymen Pre-Paid-Modells besteht vorliegend folglich nicht. Die Erhebung von Kundendaten ist erforderlich im Rechtssinne.

Die Erhebung personenbezogener Daten zur Durchführung der vertraglichen Beziehung zu Kundinnen und Kunden ist grundsätzlich statthaft. Es liegt nahe, mit der Kundin bzw. dem Kunden ein „Grundverhältnis“ in Form einer Nutzungsvereinbarung einzurichten. Dieses kann etwa auf Basis einer klassischen „Account-“ bzw. „Community-Logik“ basieren.

[11] Gola DS-GVO/Schulz, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 6 Rn. 37.

Allgemeine Ausgestaltung der Verarbeitung; Zweckbindung

Aus dem Grundsatz des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt[12] folgt, dass jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, sie beruht auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Erhebung personenbezogener Daten von Kundinnen und Kunden durch Art. 6 Abs.1 lit. b) DS-GVO gedeckt ist, da die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Obwohl die Erhebung von Kundendaten durch Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO gerechtfertigt ist, bleiben die – neben dem Rechtsmäßigkeitsgrundsatz bestehenden – anderen Prinzipien aus Art. 5 DS-GVO zu berücksichtigen. Neben der Rechtmäßigkeit sind im Kontext der Erhebung insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung[13] und der Grundsatz der Datenminimierung[14] zu nennen. Zur Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten ausschließlich zu vorher festgelegten Zwecken verarbeitet werden. Diese Zwecke können zum einen in der Abrechnung einzelner Fahrten im ÖPNV zu sehen sein. Ein weiterer denkbarer Zweck ist jedoch auch die Einnahmeaufteilung zwischen den Konsortialpartnern, sofern die Kundin bzw. der Kunde Leistungen verschiedener Leistungsträger in Anspruch nimmt. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Verarbeitungszweck ist in jedem Fall der Zeitpunkt der Erhebung.[15] Wichtig ist, dass die Erhebungszwecke dokumentiert und transparent gemacht werden (dazu siehe nachfolgende Ziffer).

Nach dem Prinzip der Datenminimierung müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen, erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Dass die Daten auf das notwendige Maß zu beschränken sind, bedeutet insbesondere, dass die Menge von Daten in der Weise zu begrenzen ist, dass zusätzliche – für sich genommen ggf. auch angemessene und erhebliche – Daten nicht verarbeitet werden dürfen, wenn der Verarbeitungszweck auch ohne sie erreicht werden kann.[16] Bei der Konzeption der Schnittstellen zur Kundin bzw. zum Kunden ist folglich darauf zu achten, dass alle personenbezogenen Daten diese Kriterien erfüllen. Idealerweise wird für jedes Datenbankfeld, welches einen Personenbezug aufweist, dokumentiert, aus welchen Gründen die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Erfüllung von Informationspflichten

Vorliegend ist davon auszugehen, dass personenbezogene Daten in direkter Interaktion mit der Kundin bzw. dem Kunden erhoben werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auf Webseiten, in einem Kundenzentrum persönlich oder über eine mobile Applikation erfolgt. In allen Fällen besteht eine Informationspflicht **bei**

[12] Gola/Heckmann/Gola, BDSG § 26, Rn. 3.
[13] Art. 5 Abs.1 lit. b) DS-GVO.
[14] Art. 5 Abs.1 lit. c) DS-GVO.
[15] Kühling/Buchner/Herbst, 2. Aufl. 2018 Rn. 31, DS-GVO Art. 5 Rn. 31.
[16] Kühling/Buchner/Herbst, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 5 Rn. 57.

Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person.[17] Das bedeutet, dass die jeweilige Bereitstellung von Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sich an dem jeweiligen Kommunikationsmedium zu orientieren hat. Vorgaben für die Darstellungsweise und Form der Information ergeben sich aus Art. 12 DS-GVO. Demnach müssen diese Informationen leicht zugänglich sein und so bereitgestellt werden, dass die betroffene Person sie im Zusammenhang mit der Datenerhebung ohne Medienbruch entgegennehmen kann. Übertragen auf denkbare Schnittstellen zur Kundin bzw. zum Kunden bedeutet dies, dass z.B. in einem Kundenzentrum Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf einem Informationsblatt, im Rahmen einer Webseite durch das Bereithalten einer leicht auffindbaren Datenschutzerklärung und im Rahmen mobiler Applikationen über eine vergleichbare Darstellung innerhalb der Applikation bewerkstelligt werden müssen.[18] Die essenziellen Bestandteile einer entsprechenden Datenschutzerklärung ergeben sich aus dem Gesetz[19] und können durch Abarbeitung des dort genannten Kataloges eingearbeitet werden.

Im Rahmen der Erhebung von Kundendaten ist zu beachten:

- Jedes erhobene Datum muss einem berechtigten Zweck dienen
- Die jeweiligen Zwecke sind vorher festzulegen und zu dokumentieren
- Der Umfang verarbeiteter personenbezogener Daten ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Die Erfüllung von Informationspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden ist sicherzustellen

Betrieb des Abrechnungssystems

Im Rahmen des Betriebs eines Abrechnungssystems sind die Prinzipien des sog. technischen Datenschutzes zu beachten. Zu nennen sind dabei insbesondere die Prinzipien des Datenschutzes durch Technikgestaltung („privacy by design“) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by default“). Die Umsetzung dieser Prinzipien schließt die Berücksichtigung der Maßgaben aus Art. 5 Abs. 1 DS-GVO und dort das Prinzip der Datenminimierung mit ein.

Technische Gestaltung der Verarbeitungssysteme

Als Weg zur Umsetzung dieser Vorgaben ist es erforderlich, technisch-organisatorische Maßnahmen zu definieren. Diese betreffen zum einen allgemeine Vorgaben zur (technischen) Sicherheit der Verarbeitung, die vorliegend nicht Gegenstand der Betrachtung sind.

Welche Maßnahmen im konkreten Fall erforderlich und angemessen sind, bestimmt sich nicht nach der Verfügbarkeit eventueller Maßnahmen, sondern unter Berücksichtigung einer Reihe von Abwägungskriterien. Diese ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Dieses nennt die Berücksichtigung des Standes der Technik,

[17] Art. 13 DS-GVO.
[18] Kühling/Buchner/Bäcker, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 13 Rn. 58.
[19] Art. 13 DS-GVO.

der Implementierungskosten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

Vereinfacht ausgedrückt ist in die technische Sicherheit der eingesetzten Systeme insoweit zu investieren, wie es in einem vernünftigen Verhältnis zu den Risiken der Verarbeitung steht. Zur Ermittlung dieses Verhältnisses kann es u.U. angezeigt sein unter den Voraussetzungen des Art. 35 DS-GVO vor der Gestaltung der Systeme eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen.[20]

Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse ist die Architektur des Systems auszugestalten und zu definieren. Dabei sind angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen vorzusehen (z.B. Ausfallsicherheit, Verschlüsselung etc.).

Konzeptionelle Anforderungen an Verarbeitungssysteme

Bei der funktionalen Konzeption der Verarbeitungssysteme sind neben praktischen Erwägungen auch rechtliche Funktionsanforderungen zu berücksichtigen.

Löschkonzept

Zur Erfüllung des Prinzips der Datenminimierung und als Komplementäreinrichtung zur Zweckfestlegung ist daran zu denken, ein Löschkonzept zu erstellen.[21] Denn sobald der Verarbeitungszweck erfüllt ist und damit entfällt, sind personenbezogene Daten grundsätzlich zu löschen.

Ein Löschkonzept besteht typischerweise aus der tabellarischen Festlegung von Angaben zu jedem einzelnen Datenfeld, welches personenbezogene Daten enthält. Diesen Datenfeldern sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, eine Löschfrist sowie der Beginn des Fristlaufes zuzuordnen. Das Konzept ist zur datenschutzrechtlichen Dokumentation des gesamten Systems hinzuzufügen. Es ist in technischer Art und Weise umzusetzen, sodass die Einhaltung der definierten Fristen idealerweise automatisch bzw. halbautomatisch erfolgt.

Berechtigungskonzept

Zur Wahrung des Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit sollte das eingesetzte System ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept vorsehen. Das Berechtigungskonzept beschreibt das Zusammenspiel zwischen Rollen, Benutzern und Gruppen und die mit diesen Rollen verbundenen Eigenschaften zur Steuerung von Rechten für Zugang und Zugriff auf Systeme oder Systemteile. Eine Rolle steht in direkter Verbindung mit der auszuübenden Tätigkeit einer Person und muss mit der bzw. dem verantwortlichen Vorgesetzten abgestimmt werden. Das generelle Prinzip für die Vergabe aller Berechtigungen ist das Need-to-know-Prinzip[22] (Einsicht nur wo nötig). Aufgrund gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sind Rollentrennungen vorzunehmen. Dabei sind Rollenkonflikte, Funktionen und nicht miteinander vereinbare Rollen zu vermeiden.

Beantwortung von Betroffenenanfragen

[20] Vgl. hierzu die Orientierungshilfe des BayLDA: https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_dsfa.pdf.
[21] z.B. nach der Vorgabe der Norm DIN 66398
[22] BSI, IT-Grundschutz-Kataloge, M 2.8.; abrufbar unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz_node.html.

Eine wesentliche Pflicht jeder verantwortlichen Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist die Wahrung von Betroffenenrechten.[23] Um einen ordnungsgemäßen und rechtskonformen Betrieb sicherzustellen, müssen die eingesetzten Systeme über Funktionen verfügen, die es der bzw. dem Verantwortlichen ermöglichen, Auskunftsanfragen, Berichtigungsanfragen, Löschungsanfragen oder Einschränkungsanfragen zu bearbeiten und innerhalb jeweils angemessener Frist zu beantworten. Auch das Recht auf Datenübertragbarkeit sollte berücksichtigt werden.

Die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen setzt neben der Bereitstellung technischer Funktionalitäten auch die organisatorische und personelle Befähigung voraus. Wird die Kundenbeziehung durch ein Webportal verwaltet und besteht ein kundenspezifischer Login-Bereich, können Betroffenenrechte auch in Form eines Selbstbedienungsportals erfüllt werden.

Zur Kundenabrechnung ist zu beachten:

- Bei der Erhebung von Kundendaten sind die Grundsätze aus Art. 5 DS-GVO zu beachten.
- Bei der Gestaltung der Systeme zur Abrechnung müssen angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen definiert werden.
- Die funktionale Gestaltung muss ein Löschkonzept, ein Berechtigungskonzept, sowie eine Vorgehensweise zur Bearbeitung von Betroffenenanfragen einschließen.

7.1.2 Datenschutzrechtliche Anforderungen bzgl. der Einnahmeaufteilung

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf der Annahme, dass ein Verkehrsverbund bzw. eine andere vergleichbare Körperschaft Vertragspartner der Kundin bzw. des Kunden wird. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Leistungserbringer kraft Mitgliedschaft, Gesellschafterstellung oder aufgrund einer vergleichbaren Teilhaberschaft Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen haben. Daher stellt sich die Frage nach dem datenschutzrechtlichen Umgang mit der Einnahmeaufteilung unter den Konsortialpartnern.

Gestaltung der Einnahmeaufteilung

Bei der prozessualen Gestaltung der Einnahmeaufteilung liegt im Umgang mit personenbezogenen Daten eine wesentliche Weichenstellung. Es ist zunächst festzulegen, ob die Verteilung von Einnahmen aus Beförderungsentgelten auf Basis des bloßen Angebots an Beförderungsleistungen oder der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Kundinnen und Kunden erfolgt. Im ersteren Fall erscheint eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Leistungserbringer nicht erforderlich und damit auch rechtswidrig. Nur im letzteren Fall kann ein Leistungserbringer ein berechtigtes Interesse an Verkehrsdaten haben.

[23] Art. 15 ff. DS-GVO.

Datenschutzvertragliche Gestaltung / Anonymisierung

Auch zur Übermittlung personenbezogener Daten an Leistungserbringer bedarf es einer Rechtsgrundlage. Im Rahmen der Weitergabe ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine Übermittlung zwischen verschiedenen Rechtssubjekten als eigenständige Verantwortliche[24], eine Weitergabe unter gemeinsam Verantwortlichen[25] oder um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag[26] handelt. Im vorliegenden Verwendungszusammenhang sind dabei – abhängig vom Zweck der Datenweitergabe – grundsätzlich alle drei Konstellationen denkbar.

Auf eine Unterscheidung käme es nur dann nicht mehr an, wenn es sich bei den übermittelten Daten nicht mehr um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts handelte. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn im Zeitpunkt der Übermittlung bereits **eine vollständige Anonymisierung** durchgeführt worden wäre, bzw. jedenfalls die weitergegebenen Daten vollständig anonymisiert würden.

Für Letztere spricht, dass für die Vergütung der Leistungserbringer lediglich die Tatsache der Inanspruchnahme von Leistungen, nicht aber die Identität der Kundinnen und Kunden entscheidend sein dürfte. Ohne dass weitere berechtigte Interessen an personenbezogenen Daten hinzutreten, erscheint eine Übermittlung personenbezogener Daten an Leistungserbringer nur schwer zu rechtfertigen. Sie muss daher einer abschließenden Prüfung vorbehalten bleiben.

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten an Leistungserbringer im Rahmen der Abrechnung gerechtfertigt werden kann, sind verschiedene datenschutzvertragliche Gestaltungsoptionen zu prüfen.

Entscheidend für die Einordnung in die nachfolgend beschriebenen Gestaltungsszenarien ist die anfängliche Frage, wer die Rolle des Verantwortlichen im datenschutzrechtlichen Sinne einnimmt.[27]

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Selbst wenn – wie vorliegend - eine Aufgabenverteilung zwischen verschiedenen Konsortialpartner stattfindet, muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass der Partner, der sich um die personenbezogenen Daten kümmert, insoweit im datenschutzrechtlichen Sinne allein verantwortlich ist. Sofern jeder der Konsortialpartner die Zwecke und Mittel der Verarbeitungen völlig individuell und ohne Einflussmöglichkeit der jeweils anderen Partner festlegt, könnten die Beteiligten als selbstständig Verantwortliche zu betrachten sein. Sofern einer der Konsortialpartner die Zwecke und Mittel der Verarbeitung immer in Abstimmung mit den anderen Konsortialpartnern vornimmt, kommt durchaus eine Bewertung als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts in Betracht. Schließlich sind auch Konstellationen denkbar, in denen einer der Konsortialpartner lediglich im Auftrag eines anderen Konsortialpartners in Form der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig wird.

[24] Im Rahmen allgemeiner Rechtsgrundlagen, z.B. Art. 6 DS-GVO.
[25] Art. 26 DS-GVO.
[26] Art. 28 DS-GVO.
[27] Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

Übermittlung zwischen selbständigen Verantwortlichen

Damit die Konsortialpartner als eigenständige Verantwortliche zu betrachten wären, müssten zwei verschiedene Kriterien erfüllt sein. Zum einen müsste es sich um geeignete Adressaten (juristische oder natürliche Person) im Sinne des Gesetzes handeln, woran vorliegend kein Zweifel besteht. In einem zweiten Schritt ist zu ermitteln, wer im Hinblick auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung die Entscheidungsbefugnis innehat. Das wesentliche Merkmal ist dabei die Entscheidungsbefugnis über den Zweck der Verarbeitung. Wer also über das „Ob", „Wofür" und „Weshalb" der Datenverarbeitung entscheidet, ist Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne.[28]

Handelt es sich bei einem der Konsortialpartner um einen selbständigen Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts, erfordert die Übermittlung an einen anderen Konsortialpartner eine Rechtsgrundlage, wie sie für jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten ebenfalls erforderlich wäre. In diesem Fall werden die Konsortialpartner nicht anders behandelt als fremde Unternehmen untereinander.

Als Rechtsgrundlagen für die Übermittlung an Konsortialpartner kommt neben der Rechtfertigung über Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO vor allem das Bestehen eines überwiegenden Interesses an der Übermittlung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO in Betracht.

Für jeden Einzelfall der Übermittlung wird also im Hinblick auf den konkreten Übermittlungszweck zu prüfen sein, ob eine Übermittlung notwendig ist und welches Risiko für die betroffenen Personen durch die Übermittlung besteht bzw. ob diese vor dem Hintergrund des Verarbeitungszwecks für diese hinzunehmen ist. Eine abstrakte Aussage zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen selbständigen Verantwortlichen im vorliegenden Anwendungszusammenhang lässt sich daher nicht treffen. Im Übrigen hat die Abwägung auch einzuschließen, unter welchen (technischen) Bedingungen die übermittelten Daten bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger verarbeitet und vor allem auch wieder gelöscht werden.

Ist die Übermittlung zwischen selbständigen Verantwortlichen bereits zu Beginn der Verarbeitung (hier: der Erhebung der Kundendaten) absehbar, ist auch daran zu denken, die Empfängerinnen bzw. Empfänger dieser Übermittlung in die Information nach Art. 13 DS-GVO aufzunehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass alle nachfolgenden Konstellationen und Regelungsinstrumente aus der Datenschutz-Grundverordnung für die vorliegenden Konsortialbeziehungen in Betracht kommen. Für jeden Übermittlungs- und Verarbeitungszweck können unterschiedliche Konstellation nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen vorliegen. Insofern kommt den Beteiligten ein hoher Gestaltungsspielraum zu, der im Dienste der Vereinfachung der datenschutzrechtlichen Beziehungen genutzt werden sollte.

[28] Kühling/Buchner/Hartung, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 4 Nr. 7 Rn. 13.

Gemeinsam Verantwortliche

Entscheiden mehrere Konsortialpartner gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, kommt die Einordnung als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DS-GVO in Betracht. Demnach gilt als gemeinsam verantwortlich, wer unter Anwendung eines funktionalen Ansatzes und der Betrachtung der tatsächlichen Beziehungen der Parteien untereinander Einfluss auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung nehmen kann.[29] Abzugrenzen davon sind Fälle, in denen die Übermittlung zwischen gemeinsam Verantwortlichen lediglich als Austausch oder die Verwirklichung gemeinsamer Zwecke anzusehen ist.[30]

Soweit die Datenübermittlung zwischen Konsortialpartnern der Erreichung des gemeinsamen Zwecks des technisch sicheren Betriebs einer eTarif-Lösung im öffentlichen Nahverkehr dient, erscheint die Ausgestaltung der Konsortialbeziehung aus datenschutzrechtlicher Sicht in Form der gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO naheliegend.

Zur Ausgestaltung einer solchen Beziehung ist es erforderlich, dass zwischen den gemeinsam Verantwortlichen eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wird, die die Verteilung der datenschutzrechtlichen Pflichten verbindlich regelt. Auch in dieser Konstellation ist daran zu denken, dass die darin enthaltenen Informationen in die nach Art. 13 DS-GVO zu erteilenden Informationen aufgenommen werden.

Ob und inwieweit die Ausgestaltung der Beziehung der Konsortialpartner im vorliegenden Fall in dieser Form rechtlich korrekt und zweckmäßig ist, muss nach Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Konsortiums ermittelt werden. Sodann könnte eine entsprechende Vereinbarung erstellt werden.

Nachdem eine solche Vereinbarung besteht, wäre die Übermittlung personenbezogener Daten an beteiligte Konsortialpartner rechtlich weitgehend unproblematisch, solange sie sich im Rahmen der vorher festgelegten Zwecke bewegt.

Konsortialpartner als Verarbeiter im Auftrag

Schließlich kommt in Betracht, dass zwischen Konsortialpartnern eine Beziehung im Sinne des Art. 28 DS-GVO zustande kommt. Dann müsste es sich beim Empfänger der Daten um einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DS-GVO handeln. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn in der Datenübermittlung primär eine bloße Auslagerung von Verarbeitungstätigkeiten zu sehen ist.[31] Vorliegend könnte z.B. der Verkehrsverbund als Auftragsverarbeiter der Leistungserbringer fungieren. Entscheidend ist auch an dieser Stelle, wer die Zwecke und Mittel (dazu siehe oben) der Verarbeitung festlegt. Grundlegende Entscheidungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Verarbeitung müssen ausschließlich beim Auftraggeber verbleiben. Ist dies nicht der Fall, wird der Datenempfänger selbst zum Verantwortlichen. Die Ausgestaltung als Auftragsbearbeitung ist gegenüber den anderen zuvor

[29] Kühling/Buchner/Hartung, 2. Aufl. 2018 Rn. 14, DS-GVO Art. 26 Rn. 14.
[30] Art.-29-Datenschutzgruppe, Stellungn. 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, WP 169, 24; vgl. LNK DatenschutzR § 1 Rn. 57 mit dem Beispiel einer gemeinsamen Cloud-Plattform; Gola in Gola DS-GVO Art. 4 Rn. 52; Plath in Plath Art. 26 Rn. 2.
[31] Kühling/Buchner/Hartung, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 4 Nr. 8 Rn. 7.

dargestellten Übermittlungsverfahren insoweit privilegiert, als für die Übermittlung an Auftragsverarbeiter keine gesonderten Rechtsgrundlagen erforderlich sind.

Einzige Voraussetzung ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Mindestinhalt des Art. 28 DS-GVO zwischen den Parteien. Im Zuge dessen soll sichergestellt werden, dass dem Auftraggeber (Verantwortlichen) die Hoheit über die Datenverarbeitung verbleibt. Im gleichen Zuge soll ausgeschlossen werden, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger der Daten (hier: der Konsortialpartner als Auftragsverarbeiter) die Daten für eigene Zwecke und Mittel verwendet. Daraus folgt, dass der Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten keine eigenen (wirtschaftlichen) Interessen verfolgen darf.

Übertragen auf den vorliegenden Sachverhalt, wäre denkbar, dass alle beteiligten Verkehrsunternehmen als gemeinsam Verantwortliche den Verkehrsverbund mit der Abrechnung der Kundengelder beauftragen. Dann müssten jedoch die Verkehrsunternehmen als Verantwortliche (=Vertragspartner) gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden auftreten. Schließlich ist auch an dieser Stelle zu beachten, dass die Übermittlung an Auftragsverarbeiter, sowie gegebenenfalls dessen Identität im Rahmen der zu erteilenden Information nach Art. 13 und 14 DS-GVO aufzunehmen sind.

Folgerungen

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass verschiedene Gestaltungsoptionen denkbar sind. Die Praxis hat gezeigt, dass die Ausgestaltung als gemeinsame Verantwortliche etliche Vorteile mit sich bringt. Zum einen können alle Beteiligten über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verfügen und im Rahmen der Zweckbindung eigene Interessen mit der Verarbeitung verfolgen. Zum anderen bleibt es allen Konsortialpartnern unbenommen, im Verhältnis zur Kundin bzw. zum Kunden einen Beteiligten zu benennen, der alle Pflichten auf Kundenseite wahrnimmt (z.B. der Verkehrsverbund).

Im Rahmen der Einnahmeaufteilung und Gestaltung der Back-End-Verhältnisse ist zu beachten:

- Erfolgt die Aufteilung nach tatsächlich erbrachten Leistungen, ist eine anonymisierte Datenübermittlung zu prüfen.
- Werden personenbezogene Daten übermittelt, sollte dies bei der Wahl der datenschutzvertraglichen Konstruktion berücksichtigt werden.

7.1.3 Erste Hinweise zu einer Vergabe aus vertragsrechtlicher Sicht

Die nachfolgenden Ausführungen sollen erste Anregungen zur vertragsrechtlichen Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen geben. Vergaberechtliche Hinweise sind hingegen nicht Gegenstand.

Im Rahmen der Vergabe der Errichtung und des Betriebs eines Systems zur Bewerkstelligung eines streckenabhängigen Tarifs mit Check-In / Check-Out ist die Trennung in einen kauf- und werkvertraglichen und dienstvertraglichen Teil zu

empfehlen. Im Rahmen des kauf- und werkvertraglichen Teils ist die Anschaffung notwendiger Hardware (z.B. Check-In Terminals, ggfs. Server beim on-premise Hosting) und Software zu berücksichtigen. Ebenfalls Gegenstand dieses Vertragswerks ist die Errichtung und Einrichtung des Gesamtsystems.

Im Rahmen der dienstvertraglichen Gestaltung sind die laufenden Verpflichtungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems zu definieren (SLAs, Managed Service Leistungen, etc.).

Der anfänglichen Leistungsbeschreibung kommt eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Die Genauigkeit der enthaltenen Formulierungen und Anforderungen stellt zumeist ein Spiegelbild des letztlichen Projekterfolgs dar. Es hat sich bewährt, Anforderungen (wo möglich) mit technisch messbaren Leistungswerten (z.B. im Rahmen der Systemperformance) zu versehen. Funktionale Anforderungen sollten stets sowohl aus Entwickler- wie auch aus Anwendersicht formuliert werden, so dass klar wird, welche praktischen Erwägungen des Auftraggebers sich hinter den jeweiligen Anforderungen verbergen.

7.2 Modul 2: Personenbeförderungsrechtliche Machbarkeit

Im Rahmen des Moduls 2 wird die personenbeförderungsrechtliche Machbarkeit geprüft. Dabei sind die rechtlichen Anforderungen zur Genehmigung des eTarifs (§ 39 PBefG) zu betrachten. Problematisch könnte dabei die Wahrung der Tarifeinheit sein, da sodann über die Anwendung von zwei Tarifsystemen für eine Relation unterschiedliche Entgelte von der Nutzerin bzw. vom Nutzer zu zahlen sind (konventioneller Tarif = Vergütung nach Wabe oder Tarifzone und eTarif = Luftlinien- oder Streckenbezug).

Die PBefG-rechtliche Bewertung umfasst konkret folgende Aspekte:

- Genehmigungsfähigkeit der Tarife (parallel Anwendung von konventionellem und eTarif)
- Darstellung Rechtslage in den bestehenden eTarif-Gebieten in Deutschland

Rechtliche Beurteilung

7.2.1 Genehmigungsfähigkeit der Tarife (parallel Anwendung von konventionellem und eTarif)

Die Anwendung eines eTarifs setzt dessen vorherige Genehmigung gem. § 39 PBefG voraus. § 39 PBefG geht vom Grundsatz eines einheitlichen Tarifs aus. Eine Beförderungsleistung muss für den Fahrgast grundsätzlich zum gleichen Preis erbracht werden. Differenzierungen erscheinen zwar nicht (völlig) ausgeschlossen, dürfen aber jedenfalls nicht die Grenzen unangemessener Differenzierung überschreiten. Beim eTarif wird das zu bezahlende Entgelt nach der zurückgelegten Strecke (Luftlinie) ermittelt. Im konventionellen Tarif erfolgt eine Vergütung nach Wabe oder Tarifzone. Über die Anwendung von zwei Tarifsystemen für eine Relation kommt es

so zu unterschiedlichen von der Nutzerin bzw. vom Nutzer zu zahlenden Entgelten. Die Genehmigungsfähigkeit des eTarifs ist daher im Hinblick auf die oben genannten Gesichtspunkte nicht völlig unproblematisch.

(Eine Möglichkeit, die beschriebene Problematik zu lösen, bestünde u. E. darin, den konventionellen Tarif entsprechend anzupassen.) U.E. dürfte aber auch ein Nebeneinander von einem eTarif (strecken-/luftlinienabhängig) und einem konventionellen Tarif (waben-/tarifzonenabhängig) rechtlich möglich sein. Die Einführung eines eTarifs kann die auch hinter dem Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit stehenden Ziele der Tarifgerechtigkeit und -transparenz gerade verbessern. Auch eine unangemessene Differenzierung geht u.E. nicht zwingend mit der Einführung eines eTarifs einher, da dieser ein freiwilliges zusätzliches Angebot darstellt und gerade auch den Zugang für alle Personengruppen zum ÖPNV erleichtern kann. In der Ausgestaltung eines zeitlich begrenzten Pilotprojekts bleiben die negativen Effekte des eTarifs auf den Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit ebenfalls begrenzt. Ferner kann ein Austausch über und eine Orientierung an einer Vielzahl vergleichbarer – bereits eingeführter – Projekte erfolgen, auf welche auch gegenüber der Genehmigungsbehörde hingewiesen werden kann. Aufgrund deren Entscheidungsspielraums bleibt eine frühzeitige Abstimmung (der konkreten Ausgestaltung) des eTarifs mit der Genehmigungsbehörde aber dennoch zu empfehlen.

Im Folgenden soll zunächst der Rechtsrahmen zur Genehmigung eines eTarifs, inkl. der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Probleme, näher aufgezeigt werden (siehe dazu 1.1.1 unten), ehe anschließend rechtliche Argumente und Gestaltungsmöglichkeiten, die für die Genehmigung eines eTarifs streiten, im Detail dargestellt werden (siehe dazu 1.1.2 unten).

Darstellung des Rechtsrahmens (Problemaufriss)

Die Anwendung eines eTarifs setzt dessen vorherige Genehmigung gem. § 39 PBefG voraus. § 39 PBefG geht vom Grundsatz eines einheitlichen Tarifs aus. Eine Beförderungsleistung muss für den Fahrgast grundsätzlich zum gleichen Preis erbracht werden. Differenzierungen erscheinen zwar nicht (völlig) ausgeschlossen, dürfen aber jedenfalls nicht die Grenzen unangemessener Differenzierung überschreiten. Beim eTarif wird das zu bezahlende Entgelt nach der zurückgelegten Strecke (Luftlinie) ermittelt. Im konventionellen Tarif erfolgt eine Vergütung nach Wabe oder Tarifzone. Über die Anwendung von zwei Tarifsystemen für eine Relation kommt es so zu unterschiedlichen von der Nutzerin bzw. vom Nutzer zu zahlenden Entgelten. Die Genehmigungsfähigkeit des eTarifs ist daher nicht unproblematisch.

Grundsatz eines einheitlichen Tarifs

Die Anwendung eines Tarifs setzt dessen vorherige Genehmigung nach § 39 PBefG voraus. Beförderungsentgelte und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, § 39 Abs. 1 S. 1 PBefG.

Mit der Zustimmung der Genehmigungsbehörde sind die Beförderungsentgelte allgemein gültig, § 39 Abs. 1 S. 2 PBefG. Das bedeutet, dass Fahrpreise im Linienverkehr „allgemein“, also nicht nur für jedes einzelne sondern für jedes Beförderungsverhältnis im Rahmen der Genehmigung und für einen längeren, wenn auch

unbestimmten Zeitraum gelten müssen. Im Hinblick auf diese obligatorische Allgemeingültigkeit der Fahrpreise kann von Tarifpflicht die Rede sein.

§ 39 PBefG knüpft an die in § 39 Abs. 1 PBefG vorbehaltene Zustimmung eine für Unternehmen und Fahrgäste geltende Preisbindung (Verbot der Über- oder Unterschreitung und Diskriminierung) an. Nach § 39 Abs. 3 S. 1 PBefG dürfen die nach § 39 Abs. 1 PBefG festgestellten Beförderungsentgelte nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden. Insbesondere sind Ermäßigungen verboten, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, § 39 Abs. 3 S. 2 PBefG.

Die in § 39 Abs. 1 S. 2 PBefG angeordnete Allgemeinverbindlichkeit ist gerechtfertigt, um eine übermäßige Nutzung der durch das Mehrfachgenehmigungsverbot begründeten Monopolstellung des Genehmigungsinhabers zu verhindern, um die Betriebs- und Beförderungspflichten (§§ 21, 22 PBefG) auszufüllen und um gleichen Zugang zu Leistungen im Daseinsvorsorgeinteresse sicherzustellen. Derartige Beschränkungen sind eine notwendige Ergänzung des marktwirtschaftlichen Systems, weil dieses ohne sie unter den Bedingungen des ÖPNV sein Produktions- und Verteilungsziel nicht erreichen kann, und die Beschränkungen halten sich insoweit im Rahmen dieses Systems und bedürfen bei intendierter Lenkung der Rechtfertigung durch ein übergeordnetes Allgemeinwohlinteresse.

Aus den Regelungen des § 39 Abs. 1 und 3 PBefG lässt sich demnach der Grundsatz eines einheitlichen Tarifs ableiten. Demnach muss eine Beförderungsleistung für den Fahrgast grundsätzlich zum gleichen Preis erbracht werden. Der Grundsatz eines einheitlichen Tarifs müsste folglich grundsätzlich auch bei der Einführung eines eTarifs gewahrt werden. Die Einführung des eTarifs führt aber über die Anwendung von zwei Tarifsystemen dazu, dass für eine Relation unterschiedliche Entgelte von der Nutzerin bzw. vom Nutzer zu zahlen sind (konventioneller Tarif = Vergütung nach Wabe oder Tarifzone und eTarif = Luftlinien- oder Streckenbezug). Dessen Vereinbarkeit mit dem Grundsatz eines einheitlichen Tarifs ist daher nicht völlig unproblematisch.

Ausnahmen von dem „Grundsatz des einheitlichen Tarifs“

Wie bereits der angesprochene § 39 Abs. 3 S. 2 PBefG („Ermäßigungen“) aufzeigt, sind jedoch auch „Ausnahmen“ von dem Grundsatz des einheitlichen Tarifs denkbar. Diese dürfen aber insbesondere die Grenzen unangemessener Differenzierung nicht überschreiten.

In § 39 Abs. 3 PBefG wird der personenbeförderungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verkörpert. Nach den Auslegungsgrundsätzen zu Art. 3 Abs. 1 GG, die auch hier herangezogen werden können, wären Differenzierungen bei Beförderungsentgelten nur möglich, wenn sich dafür ein sachlich einleuchtender, gerechter Grund ergäbe. Gleiches wäre demnach gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Die Differenzierung müsste zudem nach der sog. „neuen Formel“ verhältnismäßig sein.

Die Allgemeingültigkeit des Tarifs, aus welcher auch der Grundsatz des einheitlichen Tarifs herrührt, schlägt auch bei der Tarifgestaltung durch. So hat diese grundsätzlich ebenfalls gleichmäßig und transparent zu erfolgen.

Die Summe der für abstrakt-generelle Entgelt-Differenzierungen gewählten Ansätze kann als Tarifstruktur bezeichnet werden. Als solche Ansätze können der Zeitpunkt der Beförderung (Tag, Nacht, Wochen-, Sonn-, Feier- oder Ferientag, Jahreszeit, Zeiten voller oder geringer Auslastung), der Ort (innerstädtischer oder Überlandverkehr, Flachland, Bergland, Straßenverhältnisse), Besonderheiten der Verkehrsquellen und –ziele sowie die Länge und Dauer der Fahrt in Betracht. In Betracht kommen weiter Differenzierungen der Entgelte für Einzelfahrten, Umsteigefahrten, Gruppenfahrten und zeit- und/oder linienbezogene Beförderungsrechte. Schließlich gibt es Differenzierungen, die bestimmte Gruppen von Fahrgästen begünstigen (Fahrpreisermäßigungen für Schüler/Auszubildende, Behinderte oder Senioren).

Denn auch die Wahl der Tarifstruktur aufgrund einer Prognose ihrer Akzeptanz durch das Publikum gehört zum Kern unternehmerischer Freiheit und Obliegenheit. Das Unternehmen ist nicht gehindert, sein Preisangebot – auch nach außerökonomischen Gesichtspunkten – zu staffeln. Diese Befugnis ist rechtlich – von den Grenzen der Sittenwidrigkeit und Diskriminierung abgesehen – nicht von einer Rechtfertigung abhängig. Zwar müssen bei einer Tarifgestaltung nach persönlichen Merkmalen Fahrgäste die Beförderung anderer Fahrgäste mitfinanzieren. Die Ausgleichung der Entgelte trotz im Einzelfall unterschiedlicher Kostenanteile liegt regelmäßig auch im Interesse der Fahrgäste, die die unterschiedlichen Verkehrsleistungen (Linien oder Netze) im langfristigen Verlauf auf unterschiedlichen Strecken und zu unterschiedlichen Zeiten, einmal bei relativ günstigem, einmal bei relativ ungünstigem Preis-Kostenverhältnis, aber auch als Kind, als Schülerin bzw. Schüler/ Auszubildende bzw. Auszubildender, Behinderte bzw. Behinderter oder Seniorin bzw. Senior in Anspruch zu nehmen.

Auch das öffentliche Verkehrsinteresse spricht für eine Staffelung der Tarife nach Regel-, Sozial- und Ermäßigungstarif sowie dafür, relativ hohe Kosten der Anbindung bestimmter Verkehrsquellen oder –ziele über Fahrpreise für andere Leistungen mit einem günstigeren Kosten-Entgelt-Verhältnis durch Tarifgestaltung auszugleichen. Beispielsweise könnte von einer derartigen Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots eine deutliche Verbesserung des „modal split“, d.h. des Anteils des ÖPNV am Gesamtverkehrsaufkommen und damit eine ökologische Entlastung der Stadt zu erwarten sein.

Hier – insbesondere durch die Begünstigungen bestimmter Fahrgastgruppen – wird aber auch deutlich, dass verschiedene tarifliche Differenzierungen zulässig sind, die zu unterschiedlichen Beförderungsentgelten führen. Die Grenze unangemessener Differenzierung muss hierbei aber eingehalten werden.

Bei der Einführung eines eTarifs könnte dies gerade problematisch sein. Gerade technisch/digital weniger bewanderte Personen – vor allem auch ältere Menschen – könnten hierdurch möglicherweise benachteiligt werden, wenn ihnen über den fehlenden Zugang zur App so der Zugang zu dem – ggf. preislich günstigeren – strecken-/luftlinienbezogenen eTarif verwehrt bliebe. Insbesondere bestimmte Altersgruppen könnten so in ggf. nicht zu rechtfertigender Weise diskriminiert werden. Ob die Situation bei der Einführung eines eTarifs ähnlich zu beurteilen sein dürfte, wie bei einer Begünstigung bestimmter Fahrgastgruppen, könnte fraglich sein.

Maßgaben für die Entscheidung für die Tarifzustimmung

Die Genehmigungsbehörde hat die beschriebenen Aspekte bei ihrer Entscheidung für die Tarifzustimmung zu berücksichtigen:

Insbesondere hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte hinsichtlich Wirtschaftlichkeitskriterien – unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung – zu prüfen. Maßgeblich für die Entscheidung über die Tarifzustimmung ist die Angemessenheit des Beförderungsentgelts im Hinblick auf die zuvor genannten Kriterien. Was angemessen ist, bestimmen zunächst die Betreiber auf ihr unternehmerisches Risiko mit Hilfe pauschaler Ansätze typischerweise kosten(anteils)- oder nachfragebestimmter aber auch anderer Merkmale einzelner Verkehrsleistungen, deren Akzeptanz durch das Fahrgastpublikum erwartet werden kann. Als Kriterium für die Entscheidung über die Tarifzustimmung hat die Behörde ein übergeordnetes (Kontroll-) Kriterium der Angemessenheit anzuwenden, das aus konkreten öffentlichen Verkehrsinteressen herzuleiten ist.

Insgesamt sind der Entscheidung der Genehmigungsbehörde daher aber auch eher weniger scharfe Konturen gezogen, so dass sich diese nur schwer vorhersagen lässt.

Eine Zustimmung der Genehmigungsbehörde könnte jedenfalls aufgrund der im Zusammenhang mit der Einführung eines eTarifs bestehenden Probleme hinsichtlich des Grundsatzes des einheitlichen Tarifs und der insoweit in Betracht kommenden – nur begrenzt möglichen – Ausnahmen problematisch sein.

Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (Handlungsempfehlungen)

Es bestehen aber durchaus auch rechtliche Argumente, die – zumindest bei entsprechender Ausgestaltung des eTarifs – für dessen Genehmigungsfähigkeit streiten.

U.E. dürfte ein Nebeneinander von einem eTarif (strecken-/luftlinienabhängig) und einem konventionellen Tarif (waben-/tarifzonenabhängig) möglich sein. Die Einführung eines eTarifs kann die auch hinter dem Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit stehenden Ziele der Tarifgerechtigkeit und -transparenz gerade verbessern. Auch eine unangemessene Differenzierung geht u.E. nicht zwingend mit der Einführung eines eTarifs einher, da dieser ein freiwilliges, zusätzliches Angebot darstellt und gerade auch den Zugang für alle Personengruppen zum ÖPNV erleichtern kann. In der Ausgestaltung eines zeitlich begrenzten Pilotprojekts bleiben die negativen Effekte des eTarifs auf den Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit ebenfalls begrenzt. Ferner kann ein Austausch über und eine Orientierung an einer Vielzahl vergleichbarer – bereits eingeführter – Projekte erfolgen und auf diese auch gegenüber der Genehmigungsbehörde hingewiesen werden. Aufgrund deren Entscheidungsspielraums bleibt eine frühzeitige Abstimmung (der konkreten Ausgestaltung) des eTarifs mit der Genehmigungsbehörde aber dennoch zu empfehlen.

Im Folgenden wird im Detail erläutert wie die dargestellten problematischen rechtlichen Anforderungen zur Genehmigung eines eTarifs u.E. erfüllt sein/erfüllt werden könnten:

Tarifeinheitlichkeit/-gerechtigkeit

Eine Möglichkeit, den Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit zu wahren, bestünde darin, den konventionellen Tarif dem eTarif entsprechend anzupassen. Da dies für das gesamte Tarifsortiment eher unwahrscheinlich ist, wäre zu überlegen, ob von vornherein nur bestimmte Tarifsortimente als eTarif eingeführt werden. Aber auch in diesem Falle wären z.B. der Verkauf über Automaten oder der Barverkauf auf den Fahrzeugen entsprechend umzustellen. Der damit verbundene Aufwand dürfte jedoch erheblich sein, da sodann die gleichen Tarifbildungsmerkmale hinterlegt (z.B. im Automaten) werden müssten.

Sollten konventioneller und strecken-/luftlinienbezogener Tarif (unterschiedlich) nebeneinander bestehen sollen, dürfte u.E. auch dies – zumindest unter bestimmten Umständen – möglich sein. Hinter dem Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit steht gerade auch die Überlegung, dass dadurch Tarifgerechtigkeit geschaffen werden soll. Dies kann dadurch erreicht werden, indem eine Beförderungsleistung für den Fahrgast grundsätzlich zum gleichen Preis erbracht werden soll. Gerade dies kann aber wiederum gerade auch zu Ungerechtigkeiten führen. Nicht selten entstehen „(Un)Gerechtigkeitsdebatten“ daraus, dass bei ausschließlicher Bemessung des Beförderungsentgelts nach Wabe/Tarifzone für Fahrten – unabhängig von deren Kürze oder Länge – derselbe feste Pauschalpreis zu bezahlen ist. Mit der Einführung eines zusätzlichen strecken-/luftlinienbezogenen Tarifs können diese Ungerechtigkeiten gerade behoben werden, da sich das zu entrichtende Entgelt nach der jeweiligen konkreten Strecke/Luftlinie richtet. Die Tarifgerechtigkeit würde so gerade verbessert.

Auch entstehen durch die Einführung des eTarifs u.E. – zumindest bei entsprechender Ausgestaltung – auch keine neuen Ungerechtigkeiten. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an eine mögliche Benachteiligung technisch/digital weniger bewanderter Personen – vor allem auch älterer Menschen – ,wenn diesen aufgrund fehlendem Zugangs zur App ein ggf. preislich günstigerer strecken-/luftlinienbezogenen eTarifs verwehrt bliebe und diese mit dem konventionellen Tarif teurer fahren würden. Dies ließe sich u.E. (zumindest teilweise) entkräften, indem der strecken- / luftlinienbezogene Tarif so ausgestaltet werden könnte, dass das zu bezahlende Entgelt – je nach gefahrenen km – gleich oder vergleichbar (oder auch über jenem) des sich aus dem konventionellen Tarif ergebenden Pauschalpreises liegen kann. Der strecken-/luftlinienbezogene Tarif könnte dann beispielsweise bei kürzeren Strecken der günstigere Tarif sein, wohingegen bei längeren Strecken der konventionelle Tarif der günstigere Tarif bleiben würde. Konventionelle Nutzerinnen und Nutzer würden daher nicht per se benachteiligt. Insoweit kann argumentiert werden, dass es für die Vergleichbarkeit nicht auf die konkrete einzelne Relation sondern auf die durchschnittliche Tarifergiebigkeit ankommt.

Ein weiterer Zweck der Tarifeinheitlichkeit dürfte gerade darin bestehen über jene Transparenz zu schaffen. Das wird bereits darin deutlich, dass aus der Allgemeinverbindlichkeit eine gleiche und transparente Tarifgestaltung abgeleitet wird. Die strecken-/luftlinienabhängige Ermittlung der Entgelte ermöglicht aber gerade eine Transparenz, die über jene hinausgeht, die mit der gesetzlichen Einheit des Tarifs bezweckt wird.

Allgemeinzugänglichkeit zum ÖPNV?

Eines der Wesensmerkmale des ÖPNV ist die Allgemeinzugänglichkeit. Die Inanspruchnahme des eTarifs setzt voraus, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer über ein Smartphone verfügt. Bereits dies könnte gegen eine Genehmigungsfähigkeit des e-Tarifs sprechen. Im Hinblick auf ältere Personen, die typischerweise technisch und digital weniger bewandert sind, könnte dies problematisch sein.

Ein Verstoß gegen die Allgemeinzugänglichkeit liegt aus unserer Sicht nicht vor, sofern der konventionelle neben dem eTarif bestehen bleibt. Bei dem eTarif handelt sich lediglich um ein freiwilliges, zusätzliches Angebot. Personen, die kein Smartphone nutzen können oder wollen, können ohne weiteres wie bisher am ÖPNV teilnehmen.

Zudem hat sich in den letzten Jahren die Nutzung von Smartphones und App-basierten Angeboten über alle Altersgruppen stark verändert. Ggf. kann aufgrund des technologischen und gesellschaftlichen Wandels die Nutzung von Apps heute als sozialadäquat angesehen werden. Zudem belegen Erfahrungen aus der Schweiz, dass das Durchschnittsalter von Nutzerinnen und Nutzern von eTarifen bei ca. 50 Jahren und damit über dem Durchschnittsalter aller ÖPNV-Nutzerinnen und Nutzer liegt.

Unangemessene Differenzierung?

Zu überprüfen ist, ob „Ausnahmen“ vom Grundsatz der Tarifeinheitlichkeit denkbar sind. Ihre Grenzen finden diese aber jedenfalls, wenn es sich um unangemessene Differenzierungen – insb. um nicht gerechtfertigte Diskriminierungen – handelt.

Gegen eine Diskriminierung spricht, dass mit der eTarif eine höhere Bequemlichkeit, eine geringere Fehleranfälligkeit den „richtigen Tarif“ gewählt zu haben, eine höhere Barrierefreiheit und letztlich geringere Vertriebskosten verbunden sind:

- Die Inanspruchnahme der App führt somit gerade zu einer **höheren Bequemlichkeit** und zur Ermittlung des **„richtigen“ Tarifs**. Der Fahrgast checkt sich zu Beginn seiner Fahrt in der App mit einem Fingerwisch ein und nach dem Verlassen des Fahrzeugs ebenso wieder aus. Den Fahrpreis errechnet die App daraufhin automatisch. Tarifkenntnisse sind beim Fahrgast so gerade nicht mehr erforderlich. Es kann durchaus – auch für ältere Menschen – recht schwer sein, sich in den unterschiedlichen Preisstufen/Tarifgebieten zurecht zu finden. Es lässt sich u.E. damit genauso argumentieren, dass – insbesondere auch für diese Gruppe – der Zugang zum ÖPNV so gerade deutlich erleichtert werden kann. Dies gilt allgemein beispielsweise auch im Hinblick darauf, dass durch den eTarif auch das Lösen eines herkömmlichen Tickets entfällt, was zu einer Zeitersparnis führt, und eine bargeldlose Zahlung ermöglicht wird. Das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nicht nur Diskriminierungen, sondern begründet auch einen Anspruch von jedermann auf gleiche Teilhabe an staatlichen Daseinsvorsorgeleistungen. Hierfür kann der eTarif gerade auch Chancen bieten.
- Ein weiteres Argument für eine Differenzierung und damit für ein ggf. auch niedriges Entgelt bei der Inanspruchnahme des eTarifs im Vergleich zur Inanspruchnahme des konventionellen Tarifs besteht darin, dass die **Kosten des**

Vertriebs deutlich geringer sein dürften. Die Kundin bzw. der Kunde nutzt ihr bzw. sein Smartphone (device). Sie bzw. er benötigt hierfür lediglich die Software, welche zentral und kostenneutral für die Kundin bzw. den Kunden bereitgestellt wird. Für das Verkehrsunternehmen entfallen hierdurch Kosten durch die Inanspruchnahme z.B. der Fahrscheindrucker. Auch insoweit halten wir es für zutreffend, wenn eine entsprechende Differenzierung in Bezug auf die Fahrtarife vorgenommen wird, in jedem Fall aber sehen wir eine sachliche Rechtfertigung, welche eine Ungleichbehandlung von zwei ungleichen Sachverhalten gestattet.

- Schließlich fördern eTarife auch die **Barrierefreiheit**. Unter dem Terminus der Barrierefreiheit wird üblicherweise der Zugang zu den Fahrzeugen assoziiert. Barrierefreiheit reicht jedoch deutlich weiter. Die UN-BRK vom 13.12.2006 nennt hierzu in Artikel 9 (Zugänglichkeit) und Artikel 20 (persönliche Mobilität) ausdrücklich den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien. Das PBefG sieht die vollständige Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 vor, die auch den Einsatz digitaler Technologien umfasst. Barrierefreiheit bedeutet daher nicht nur den Abbau von physischen Schwellen, sondern auch die Herstellung des Zugangs zu neuen, digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Aufgabenträger sind verpflichtet, einen entsprechenden Zugang zu ermöglichen. Mittels Smartphone-App können Auskunft, Buchung, Bezahlung und Navigation zusammengeführt werden. Hierzu gehören aber auch einfache und verständliche Ticketsysteme, wie etwa ein entfernungsabhängiger Tarif, Flatrate- oder Bestpreis-Angebote.

Pilotierung

In der Ausgestaltung des eTarifs in Form eines Pilotprojekts bleiben die negativen Effekte hinsichtlich des Grundsatzes der Tarifeinheitlichkeit zudem jedenfalls begrenzt. Der eTarif wäre nämlich zeitlich begrenzt, d.h. nur für eine bestimmte Dauer (z.B. zwei Jahre) gültig. Gleichzeitig wäre es in diesem Zusammenhang zumindest denkbar, den Tarif nur auf einen überschaubaren Teilnehmerkreis anzuwenden. Es kann und sollte u.E. in diesem Kontext Marktforschung betrieben werden. So könnte empirisch ermittelt werden, ob durch den eTarif tatsächlich – was u.E. zweifelhaft ist – eine Benachteiligung bestimmter Personengruppen eintritt. Eine Pilotierung liegt typischerweise auch schon im Eigeninteresse. Durch das Nebeneinander von konventionellem und eTarif besteht ein steigendes Risiko von auszugleichenden Mindereinnahmen. Hierüber könnten so ebenfalls Erkenntnisse gewonnen werden und der eTarif könnte darüber hinaus bei einer ungünstigen Einnahmeentwicklung unproblematisch nach Auslaufen der Befristung aufgegeben werden. Das Anerkennen einer Berichtspflicht über die im Rahmen der Marktforschung gewonnenen Erkenntnisse, die nach Ablauf des Projekts Aufschluss über die Auswirkungen der Einführung des eTarifs gibt, könnte sich daher in diesem Kontext weiter positiv auf die Zustimmung der Genehmigungsbehörde auswirken.

Austausch über und Orientierung an vergleichbaren Projekten

Neben den genannten Gestaltungsmöglichkeiten, die hier aus unserer Sicht im Hinblick auf eine Tarifzustimmung der Genehmigungsbehörde berücksichtigt werden könnten, erscheint es auch sinnvoll, sich über vergleichbare Projekte

auszutauschen und sich an diesen zu orientieren. So gibt es in einer Vielzahl von Städten mittlerweile eTarife. Auf diese kann auch im Zustimmungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde verwiesen werden. Zu beachten ist aber, dass diese (teilweise) durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind. Auch ist nicht auszuschließen, dass unterschiedliche Genehmigungsbehörden unterschiedliche Schwerpunkte setzen, die sich ggf. auch durch die zu berücksichtigenden unterschiedlichen Umstände des Einzelfalls (konkrete öffentliche Verkehrsinteressen) ergeben können.

Frühzeitige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde

Aus dem bestehenden Entscheidungsspielraum der Genehmigungsbehörde ergibt sich daher, dass trotz der hier entwickelten – für eine Genehmigungserteilung des eTarifs streitenden – rechtlichen Aspekte und Gestaltungsmöglichkeiten eine frühzeitige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde anzuraten bleibt.

7.2.2 Darstellung der Rechtslage in den bestehenden eTarif-Gebieten

Köln

Erprobungs- / Regelbetrieb

In Köln ist der eTarif als „Pilotprojekt“ genehmigt worden. Es handelt sich nicht um einen Regeltarif. Das Projekt ist befristet und auf einen überschaubaren Teilnehmerkreis begrenzt. Nach Abschluss des Pilotprojekts besteht ferner eine Berichtspflicht hierüber gegenüber der Genehmigungsbehörde.

Nebeneinander von konventionellem und eTarif

Ferner finden dort der konventionelle und der eTarif nebeneinander Anwendung.

(Konkrete) Ausgestaltung des eTarifs

Der eTarif ist in Köln ein „Luftlinientarif“, d. h. das Beförderungsentgelt ist von der zwischen Ein- und Ausstieg zurückgelegten Luftlinie abhängig. Konkret ist dieser so ausgestaltet, dass durch das neue System nicht immer eine Verbilligung gegenüber dem konventionellen Tarif eintritt. Insbesondere werden durch das neue System gewisse Fahrten auch teurer als nach dem konventionellen Tarif. Beispielsweise beträgt innerhalb der Stadt der Pauschalpreis x. Bei einer Fahrt unter y km ist der Luftlinientarif günstiger als der Pauschalpreis des konventionellen Tarifs, bei einer Fahrt über y km ist der Pauschalpreis des konventionellen Tarifs günstiger als der Luftlinientarif.

München

Erprobungs-/Regelbetrieb

In München ist der eTarif in Form eines „Pilotprojekts“ genehmigt worden. Der Pilot ist zunächst auf zwei Jahre ausgelegt und auf einen Teilnehmerkreis von ca. 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern begrenzt.

Nebeneinander von konventionellem und eTarif

Auch kommen dort der konventionelle und der eTarif nebeneinander zur Anwendung.

(Konkrete) Ausgestaltung des eTarifs

Beim Münchner eTarif ist das Beförderungsentgelt von der zwischen Ein- und Ausstieg zurückgelegten Luftlinie abhängig (Luftlinientarif). Konkret stellt der eTarif auch hier gegenüber dem konventionellen Tarif nicht immer eine Verbilligung dar.

Göttingen

Erprobungs-/Regelbetrieb

In Göttingen ist der eTarif ebenfalls als „Pilotprojekt“ genehmigt worden. Das Projekt ist befristet, jedoch nicht auf einen Teilnehmerkreis begrenzt. Jeder kann den eTarif nutzen.

Nebeneinander von konventionellem und eTarif

Auch finden dort der konventionelle und der eTarif nebeneinander Anwendung.

(Konkrete) Ausgestaltung des eTarifs

Der eTarif in Göttingen ist ein Luftlinientarif. Konkret stellt der eTarif gegenüber der Einzelfahrt im konventionellen Tarif eine Verbilligung dar. Dies erfolgt auch über eine Deckelung des maximalen Beförderungsentgelts für eine Einzelfahrt, die etwas unter dem konventionellen Tarif liegt. Beim Erwerb einer Karte für acht Einzelfahrten (8er Karte), welche es nur im konventionellen Tarif gibt, entfällt auf eine Einzelfahrt aber ein noch geringeres Beförderungsentgelt als bei einer Einzelfahrt im e-Tarif. Der eTarif ist also auch insofern nicht stets günstiger als der konventionelle Tarif.

7.3 Modul 3: Anpassungen aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit dem Stadtverkehr Lübeck GmbH

Im Modul 3 werden etwaige Auswirkungen eines eTarifs auf die Direktvergabe und den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) untersucht.

Inhalt des öDA

7.3.1 Erlösverantwortung nach öDA

Nach § 9 Abs 1 öDA erfolgt die jährliche Finanzierung der der SL für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen durch Erträge (insbesondere Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeinnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge oder Zuschüsse) und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck gemäß § 10 sowie sonstige Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand.

Durch die Einführung eines eTarifs kommt es zwar nicht zu einer Veränderung des Grundprinzips der Finanzierung. Es kann sich aber – in Abhängigkeit von der erwarteten Tarifergiebigkeit des eTarifs – die Notwendigkeit einer Anpassung des öDA ergeben.

7.3.2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Es kann erforderlich sein, den eTarif als neue gemeinwirtschaftliche Verpflichtung festzuschreiben, sofern es durch den eTarif zu Mindereinnahmen auf Seiten der SL kommt.

Im Sinne des Art. 2 lit. VO 1370 bezeichnet gem. Art. 2 lit. k) VO 1370 „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte;“

Der öDA definiert die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in § 1 Abs. 4 öDA: „Die SL hat die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung sicherzustellen.“

Der Tarif selbst wird dabei nicht als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung benannt, lediglich die ausreichende Verkehrsbedienung.

Bezugnahme auf Tarif in öDA (Auszug)

Im öDA wird an verschiedenen Stellen Regelungen zum Tarif getroffen:

- Über § 3 öDA erfolgt ein Verweis auf Anlage 3 öDA. In dieser Anlage 3 wird unter Ziffer 1.3.12 auf den Tarif Bezug genommen. „Das Unternehmen hat über die gesamte Konzessionslaufzeit für seine Verkehrsleistungen den SH-Tarif in seiner jeweils gültigen Form anzuerkennen und anzuwenden (Ziffer 4.5 4. RNVP). Das Unternehmen muss dafür Mitglied und Gesellschafter/Kooperationspartner der Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH sein….“
- Über § 2 Abs. 1 Nr. 7 öDA heißt es: „Anwendung von Höchsttarifen: Die SL hat die von der Hansestadt vorgegebenen Höchsttarife anzuwenden. Zur Wahrung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten bei der Tarifbildung, der Gestaltung und Entwicklung der Tarife, des Vertriebs und der Einnahmenaufteilung im Rahmen der Tarifgemeinschaften/Verbünde hat sich die SL grundsätzlich so zu verhalten, als würde die Tarifergiebigkeit vollständig in ihrem Risiko stehen. Die SL unterrichtet die Hansestadt über alle wesentlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Anlage 3.“
- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 öDA: „Die Festlegung von Höchsttarifen: Die Hansestadt Lübeck kann bestimmte Tarife für alle Fahrgäste oder für bestimmte Gruppen von Fahrgästen als Höchsttarif vorgeben. Die Festlegungen können zu einer Fortschreibung des Tarifsortiments, des Tarifniveaus und des räumlichen Geltungsbereichs führen. Die Veränderungen werden zu Bestandteilen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, wenn die Tarife von der Hansestadt als Höchsttarife festgelegt wurden und die Veränderung nicht den wirtschaftlichen Interessen der SL entspricht. Die SL wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck im Vorwege zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Angebotsanpassungen werden gemäß den §§ 9 und 10 geplant und ausgeglichen.

Folgen für die Einführung eines eTarifs

Sofern es durch die Einführung des eTarifs zu Mindereinnahmen kommt, wäre durch die Bürgerschaft eine Fortschreibung des öDA vorzunehmen. Die Veränderung sollte klarstellen, dass der eTarif als „Höchsttarif“ eingeführt wird. Durch den Beschluss wird die SL verbindlich zur Anwendung des eTarifs verpflichtet. Sind durch den eTarif höhere Einnahmen zu erwarten kann der eTarif als Unternehmertarif eingeführt werden. Wir gehen aber davon aus, dass zur Steigerung der Attraktivität des eTarifs das Tarifniveau unterhalb des konventionellen Tarifs verortet wird, so dass „Kannibalisierungen“ des bestehenden Tarifs zu erwarten sind.

In Bezug auf die Tarifintegration ist eine Abstimmung den jeweiligen „Tarifgebern“ herbeizuführen, da Auswirkungen auf die bestehenden Tarifprodukte und die jeweilige Einnahmenaufteilung nicht ausgeschlossen werden können.

Zudem sind die Tarifbestimmungen anzupassen.

7.4 Modul 4: Umlagefähigkeit der ÖPNV-Kosten

Im Rahmen der politischen Diskussionen zur Einführung des HVV-Tarifs wurde erörtert, ob das bisherige Finanzierungssystem des ÖPNV, bestehend aus der Nutzerfinanzierung (Fahrgeldeinnahmen) und einer öffentlichen Co-Finanzierung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Ausgleich), durch eine Umlagefinanzierung ersetzt werden kann. In diesem Modellansatz würde die bisherige Nutzerfinanzierung durch eine Umlage auf eine zuvor definierte Gruppe (z.B. Einwohnerinnen und Einwohner, Steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger, etc.) ersetzt.

Solche Modelle werden derzeit kontrovers erörtert[32]. Neben zahlreichen Bedenken im Hinblick auf den praktischen Nutzen, den damit zu erwartenden hohen administrativen Aufwand und ordnungspolitischen Bedenken zur Beteiligung aller „Bürgerinnen und Bürger“ an der Finanzierung, werden vor allem rechtliche Argumente gegen eine Umlagefinanzierung vorgetragen.

Durch die Einführung einer Umlage wird eine zuvor definierte Gruppe durch eine hoheitliche Maßnahme verpflichtet, die Kosten für den ÖPNV zu tragen. Hierzu wird im Gegenzug die Nutzungsoption des ÖPNV eingeräumt. Diese hoheitliche Verpflichtung stellt sich daher – trotz der abstrakten Nutzungsoption - als belastende Regelung dar. Sie bedarf einer Rechtfertigung z.B. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des ÖPNV. Hierbei stellt sich sodann die Frage, ob eine Finanzierung von Gemeinkosten nicht primär über Steuern zu erfolgen hat. Jedoch verfügen die Kommunen nur über sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Steuererhebung. Insoweit wird eine Ermächtigung wohl nur auf die Instrumente nach dem Kommunalen Abgabegesetz (KAG) in Betracht kommen.

Danach können die Kommunen „ihre“ Kosten grds. über Gebühren (mit Gegenleistung) und Beiträge (ohne konkrete Gegenleistung) decken. Denkbar dürfte insoweit nur eine Ausgestaltung als Beitrag sein. Dabei verbietet es sich, ungleiche Sachverhalte gleich zu behandeln. Notwendig ist insoweit eine differenzierte Betrachtung, wonach die mit der Nutzungsoption des ÖPNV verbundenen Vorteile zu betrachten sind. Die Zulässigkeitsgrenzen dürften aber überschritten sein, wenn pauschal alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von Wohn- und Arbeitsort- gleichermaßen an den Gemeinkosten des ÖPNV beteiligt würden.

Insgesamt stellt sich dieser Themenbereich als rechtlich hoch risikobehaftet dar und bedarf im Falle einer Umsetzung sowohl eines detaillierten Konzeptes als auch einer vertiefenden rechtlichen Bewertung.

[32] Siehe z.B. 2016, Abschlussbericht der Enquete Kommission des Landes NRW: „Finanzierungsoptionen des öffentlichen Personenverkehrs in NRW im Kontext des gesellschaftlichen und technischen Wandels.

Anlage 1: Preistafel Schleswig-Holstein-Tarif Region Lübeck

SCHLESWIG-HOLSTEIN-TARIF REGION LÜBECK

	Kurzstrecke*	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
	(Einstieg + 4 Hst.)	s. Liniennetz „Preisstufen"		
Einzelkarte – Geltungsdauer 2 Stunden ab Fahrkartenaufdruck (erhalten Sie nur beim Fahrpersonal)				
Erwachsene	1,80 €	1,80 €	2,60 €	3,20 €
Kinder – 6 bis einschließlich 14 Jahre	1,10 €	1,10 €	1,50 €	1,90 €
4er-Karte – Geltungsdauer 2 Stunden ab Entwertung (erhalten Sie beim Fahrpersonal und in den Vorverkaufsstellen)				
Erwachsene		6,40 €	9,20 €	11,40 €
Kinder – 6 bis einschließlich 14 Jahre		3,90 €	5,40 €	6,80 €
Gruppenkarte Preis/Person, mind. 5 und max. 30 Personen einer Tarifgruppe (erhalten Sie nur beim Fahrpersonal)				
Erwachsene		1,65 €	2,35 €	2,90 €
Kinder – 6 bis einschließlich 14 Jahre		1,00 €	1,35 €	1,75 €
Tageskarten Kinder ab 6 Jahren zählen als Erwachsene, am Gültigkeitstag bis Betriebsende für beliebig viele Fahrten (erhalten Sie beim Fahrpersonal und in den Vorverkaufsstellen)				
Tageskarte (2. Klasse)		5,20 €	7,80 €	9,60 €
Kleingruppenkarte – max. 5 Personen –, mo.–fr. ab 9.00 Uhr, sa./so. und feiertags ganztägig		9,90 €	14,00 €	17,50 €
Zeitkarten für beliebig viele Fahrten (erhalten Sie nur in den Vorverkaufsstellen, außer Abo)				
Wochenkarte (2. Klasse)				
Wochenkarte***		14,00 €	21,10 €	27,10 €
Wochenkarte Schüler/Azubis**		10,90 €	16,50 €	21,20 €
Monatskarte (2. Klasse)				
Monatskarte*** Sa./so. und feiertags Mitnahme 1 Erwachsenen zum Kinderfahrpreis und kostenlose Mitnahme von max. 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahre		40,60 €	61,00 €	78,40 €
Monatskarte Schüler/Azubis**		31,60 €	47,50 €	61,00 €
Monatskarte Abo*** Sa./so. und feiertags Mitnahme 1 Erwachsenen zum Kinderfahrpreis und kostenlose Mitnahme von max. 3 Kindern bis einschließlich 14 Jahre		33,83 €	50,83 €	65,33 €
Monatskarte Abo Schüler/Azubis**		27,82 €	41,82 €	53,70 €
Fahrradkarte				
Fahrradeinzelkarte		1,80 €	2,60 €	3,20 €
Fahrradtageskarte		4,50 €	4,50 €	4,50 €

* Max. 5 Haltestellen (Einstieg + 4). Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit. Mo.–fr. ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sa./so. und feiertags ganztägig. Kein Umstieg.
** Ab 12 Jahren, nur mit Berechtigungsausweis (Stammkarte) gültig.
*** Wochen- und Monatskarten sind übertragbar. Monatskarten im Abo können auf Wunsch übertragbar oder personengebunden ausgegeben werden.

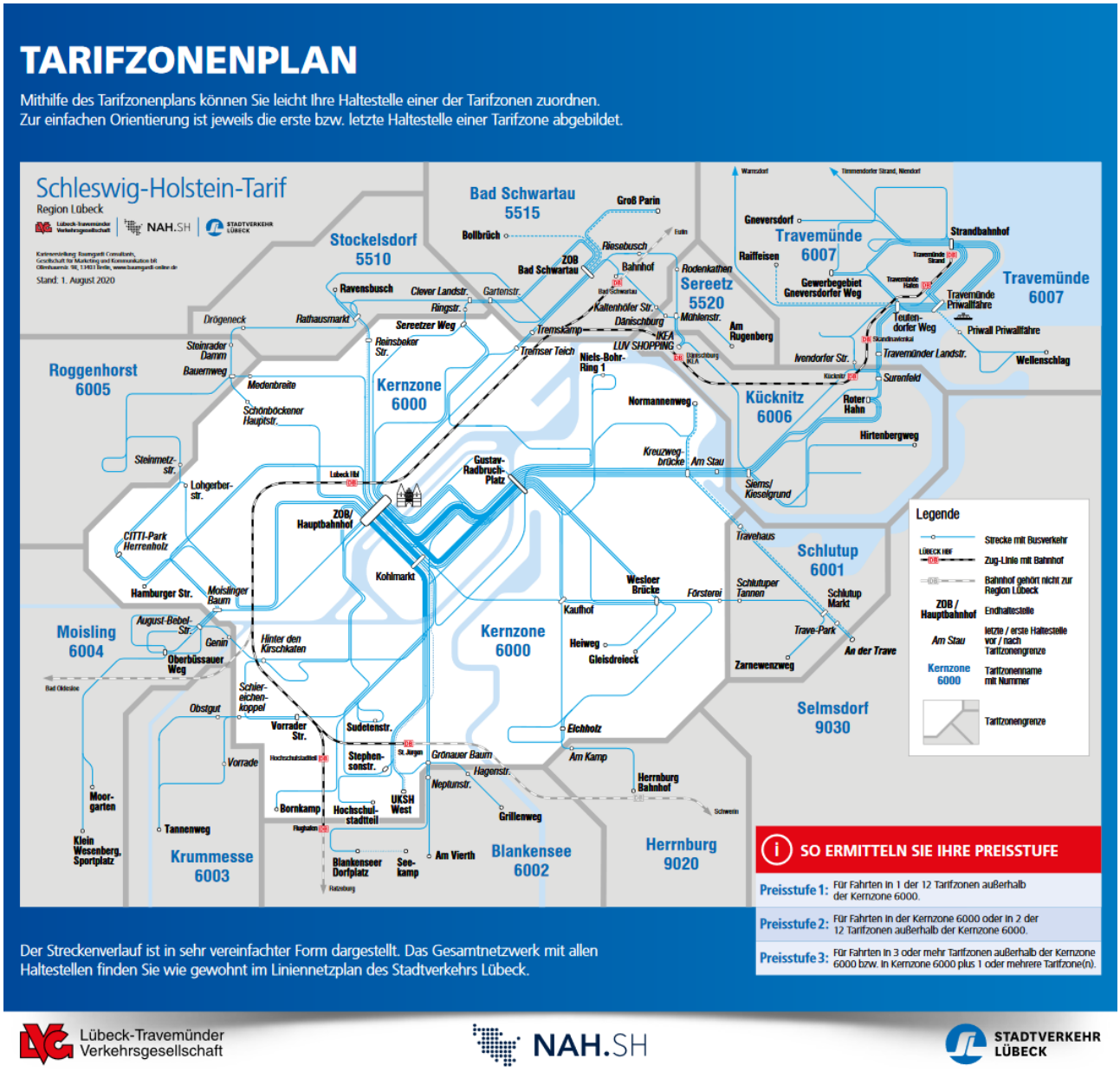
Gültig ab 01.08.2019

Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Schleswig-Holstein-Tarifs. Informationen unter **www.sv-luebeck.de**

Stand: August 2019, Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif

Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft · NAH.SH · STADTVERKEHR LÜBECK

Anlage 2: Tarifzonenplan Schleswig-Holstein-Tarif Region Lübeck



Anlage 3: HVV-Tarifbestimmungen

gültig ab 1. August 2019

Gemeinschaftstarif

des

Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

für die Verbundverkehrsunternehmen

(HVV-Gemeinschaftstarif)

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs 4

A Beförderungsbedingungen 5

B Tarifbestimmungen 14
1 Allgemeines 14
1.1 Fahrkartenpflicht 14
1.2 Begriffsbestimmungen 14
1.3 Vorverkauf 14
1.4 HVV-Card 14
1.4.1 Verwendungsmöglichkeiten 15
1.4.2 Fahrberechtigungen 15
1.4.3 Online-Kundenkonto 15
1.4.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers 15
1.4.5 Ersatz von elektronischen Fahrscheinen bei Verlust der HVV-Card 16
1.4.6 Gültigkeit der HVV-Card 16
1.4.7 Kündigungsrecht des Nutzers 16
1.4.8 Kündigungsrecht des KVP 16
1.4.9 Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags 16
1.4.10 Sperre und Einziehung der HVV-Card, Folgen der Einziehung 17
1.4.11 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen 17
1.4.12 HVV-Card mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift 17
1.4.13 HVV-Card mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis 18
1.4.14 Umstellung von Abonnementkarten und ProfiTickets auf elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card 19
2 Bartarif 20
2.1 Einzelkarten 20
2.2 Tageskarten 21
2.3 Zuschläge des Bartarifs 22
3 Zeitkarten 22
3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten 22
3.1.1 Fahrkartenmedium 22
3.1.2 Zeitkarten als Kundenkarte mit Wertmarke 22
3.1.3 Zeitkarten als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card 23
3.1.4 Gültigkeit 23
3.1.5 Sozialkarte der Stadt Hamburg 23
3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementskarten 23
3.2.1 Abonnementsbestellung als Kundenkarte mit Wertmarke 24
3.2.2 Abonnementsbestellung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card 24
3.2.3 Änderungen 24
3.2.4 Verlängerung 25
3.2.5 Kündigung 25
3.2.6 Verlust bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke 25
3.2.7 Nichtzahlung - Rücklastschrift 25
3.2.8 Abo-Startkarten 25
3.2.9 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes 26
3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs 26
3.3.1 Berechtigtenkreis 26
3.3.2 Nachweis der Berechtigung 27
3.3.3 Zeitkarten für Schüler 27
3.3.4 SchülerPlusTicket 28
3.3.5 Zeitkarten für Studierende 28
3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende 28
3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten 29
3.4.1 Vollzeit-Karten im Abonnement 29
3.4.2 Teilzeit-Karten 29
3.4.3 Senioren-Karten 29

3.5 Großkundenabonnement ... 29
3.5.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen ... 30
3.5.2 Vertriebspartner ... 30
3.5.3 Gültigkeit der ProfiTickets ... 30
3.5.4 Verlust ... 30
3.5.5 Umtausch ... 31
3.5.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement ... 31
3.6 Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten ... 32
3.7 Zuschläge ... 32
4 Sonstige Fahrberechtigungen ... 32
4.1 Jugend-Gruppenkarte ... 32
4.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen ... 33
4.3 Beförderung von Polizisten in Uniform ... 33
5 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ... 33
6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs ... 34
7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten ... 35
8 Tarifplan ... 36

Geltungsbereich des HVV-Gemeinschaftstarifs

Der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) gilt für die hierfür ausgewählten Linien und Linienabschnitte folgender Verkehrsunternehmen:

1.	**AK**	Autokraft GmbH
2.	**AKN**	AKN Eisenbahn GmbH
3.	**Becker**	Becker Tours GmbH
4.	**Dammann**	Dammann-Reisen
5.	**DB**	DB Regio AG
6.	**die linie**	die linie GmbH
7.	**DT**	Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG
8.	**erixx**	erixx GmbH
9.	**evb**	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
10.	**Globetrotter**	Globetrotter Reisen & Touristik GmbH
11.	**HADAG**	HADAG Seetouristik und Fährdienst AG
12.	**HOCHBAHN**	Hamburger Hochbahn AG
13.	**KVG**	Kraftverkehr GmbH - KVG -
14.	**KVG Stade**	KVG Stade GmbH & Co. KG
15.	**KVIP**	KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
16.	**metronom**	metronom Eisenbahngesellschaft mbH
17.	**NAHBUS**	NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH
18.	**NBE**	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
19.	**Reese**	Reese Reisen GmbH
20.	**RMVB**	Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
21.	**Rohde**	Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
22.	**S-Bahn**	S-Bahn Hamburg GmbH
23.	**SBO**	Stadtwerke Bad Oldesloe
24.	**Start**	Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH
25.	**Vebu**	Verkehrsbetriebe Buchholz i. d. N GmbH
26.	**VGN**	Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH
27.	**VHH**	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
28.	**VKP**	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
29.	**VLP**	Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH
30.	**VOG**	Verkehrsbetrieb Osthannover GmbH

In den auf dem Tarifplan gekennzeichneten Bereichen gilt der HVV-Gemeinschaftstarif nur für Zeitkarten.

A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Verkehr des Hamburger Verkehrsverbundes.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder Schiffstüren eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt und des Ab-/Anlegens auf- oder abzuspringen,
5. ein rangierendes oder als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten sowie ein noch nicht festgemachtes und vom Betriebspersonal noch nicht zum Ein- oder Ausschiffen freigegebenes Schiff zu betreten oder zu verlassen,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung der Bediensteten die Fahrzeuge zu verlassen,
10. Fahrzeuge und Betriebsanlagen (insbesondere Signalanlagen) zu bedienen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder Signale nachzuahmen,
11. für Fahrgäste nicht vorgesehene Betriebsanlagen zu betreten,
12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
13. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln,
14. in den U-Bahnen, S-Bahnen, A-Bahnen, Bussen, Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der erixx GmbH und der EVB Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen im HVV-Gebiet alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten - insbesondere nicht wieder verschließbaren - Behältnissen mitzuführen. Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur

dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden. (Alkoholkonsumverbot)

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Sie dürfen abgegrenzte Anlagen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge oder Abgänge betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Verkehrsunternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz (2) Nr. 13 (Verbot von Betteln / Musizieren) oder 14 (Alkoholkonsumverbot) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.

(9) Auf bestimmten Buslinien oder Buslinienabschnitten, die durch das Fahrplanbuch oder durch Aushang bekannt gegeben werden, ist zu den dort veröffentlichten Zeiten auch das Aussteigen zwischen den Haltestellen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Fahrgäste verständigen sich so rechtzeitig mit dem Fahrpersonal über ihre Haltewünsche, dass das Fahrzeug mit normaler Verzögerung und an geeigneter Stelle zum Halten gebracht werden kann.
2. Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.
3. Der Ausstieg zwischen den Haltestellen darf nur durch die Vordertür erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Fahrpersonal.
4. Der Fahrpreis ist so zu bemessen, als wäre der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle ausgestiegen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen bzw. Schiffe verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Bei den Bahnen muss der Fahrgast bei Antritt der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein. Sollte an der Fahrtantrittshaltestelle kein Fahrkartenautomat vorhanden sein, so gelten die dort angebrachten Hinweise.

Abgegrenzte Bahngebiete („fahrkartenpflichtiger Bereich“) dürfen nur mit einem gültigen Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden.

Die Bahnsteigkarte zum Preis von 0,30 € berechtigt innerhalb von einer Stunde nach ihrer Ausgabe zum Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereichs der Haltestelle, an der sie gelöst wurde. Die Bahnsteigkarte ist bis zum Verlassen des fahrkartenpflichtigen Bereichs aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage einschließlich ggf. vorhandener Ausgangssperren oder -Begrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) verlassen hat.

Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des fahrkartenpflichtigen Bereiches oder beim Verlassen des Fahrzeuges deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereit steht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat und der Fahrgast den Kontrollbereich verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Für die Beanstandungen von Fahrausweisen und Bahnsteigkarten aus Automaten gelten die auf diesen angegebenen Hinweise.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen. Für das Lösen von Fahrausweisen aus Automaten hat der Fahrgast für passendes Geld zu sorgen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.

(4) An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis,

- der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, und/oder
- zu dem die Stadt Hamburg gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte einen Fahrgeldzuschuss gewährt,

ist ungültig, wenn der gültige Antrag, Personenausweis oder die gültige Sozialkarte auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird bis zur Vorlage des geforderten gültigen Dokuments eingezogen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrgast hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 € zu zahlen, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat
2. sich einen solchen beschafft hat, ihn aber bei der Prüfung nicht vorzeigt.

Das Gleiche gilt, wenn er bei Prüfungen in einem abgegrenzten Bahngebiet weder einen gültigen Fahrausweis noch eine gültige Bahnsteigkarte vorzeigt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis oder ein abgegrenztes Bahngebiet ohne gültigen Fahrausweis oder gültige Bahnsteigkarte verlässt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann auf 20 € ermäßigt werden, wenn der Fahrgast einen ordnungsgemäß gelösten – aber nicht ausreichend gültigen – Fahrausweis vorzeigt und geeignete Gründe für eine Ermäßigung vorliegen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 3,50 €, wenn der Fahrgast frühestens 3 Werktage und spätestens 7 Werktage nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung im Besitz einer gültigen, persönlichen Zeitkarte war. Das Prüfpersonal und das Personal der Verwaltung des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, Unterschriftsproben des festgestellten Fahrgastes zu verlangen. Verweigert ein Fahrgast diese Unterschriftsproben, erfolgt keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgelts.

(4) In gleicher Weise ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 3,50 € in den Fällen und unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.4.14.5.

(5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

Dies gilt auch in den Fällen der Absätze (2) und (3).

(6) Diese Bestimmungen gelten auch für die Beförderung von Kindern.

(7) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Empfangsbescheinigung aus, die zur Weiterfahrt bis zum Ziel berechtigt. Dies gilt nicht für die Zahlungsaufforderung, die dem Betroffenen bei Nichtzahlung ausgehändigt wird.

(8) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrpreis von Fahrkarten des Bartarifs wird weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) zu vertreten hat oder ein Anspruch auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 18 besteht. In diesen Fällen ist der Fahrausweis im Original, in begründeten Fällen auch als Kopie bei Anspruchsanmeldung vorzulegen. Die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) bzw. die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 sind glaubhaft zu machen.

(2) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Abzug des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe der Wertmarke / der Zeitkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Wertmarke / der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Wertmarke mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt wird in keinem Falle berücksichtigt. Je Tag bis zur Rückgabe sind 5% des Zeitkartenpreises bei Monatskarten und 20% des Zeitkartenpreises bei Wochenkarten anzurechnen, jeweils zuzüglich einem weiteren Tag. Ein Bearbeitungsentgelt gemäß Abs. 4 wird nicht erhoben.

Fahrgästen mit Abonnementskarten oder ProfiTickets, die mittels Attest für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, dass sie bettlägerig krank und/oder zu einer genehmigten

Kur (außer offenen Badekuren) waren oder stationär im Krankenhaus behandelt wurden, wird das Fahrgeld für die Tage der Bettlägerigkeit, stationären Behandlung oder Abwesenheit wegen einer Kur (Ausfalltage) erstattet. Hierfür wird

1. bei Abonnementskarten für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile je Ausfalltag 1/365 des 12fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monatseinzugs,
2. bei ProfiTickets je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes

zugrunde gelegt.

Für Fahrpreisentschädigungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 18. Fahrgelderstattungen aus anderen Gründen werden nicht vorgenommen.

(3) Anträge nach den Absätzen (1) und (2) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu stellen.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 €, eine ggf. bereits nach § 18 geleistete Fahrpreisentschädigung/Erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Verkehrsunternehmer zu vertreten hat.

(5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. (1) Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(6) Beweispflichtig für die Erstattungsvoraussetzungen ist der Fahrgast.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
4. Gegenstände, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mehr als Handgepäck angesehen werden können.

(3) Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

1. Die Mitnahme von Fahrrädern in U-, S- und A-Bahnen sowie auf von den Verkehrsunternehmen ausgewählten Buslinien bzw. Buslinienabschnitten ist zulässig
   – montags bis freitags jeweils bis 6.00 Uhr, zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und Betriebsschluss,
   – sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ganztägig bis Betriebsschluss,
   – in den R-Bahnen (RB/RE), auf den Hafenfähren und während der Hamburger Sommerferien in den U-, S- und A-Bahnen ohne zeitliche Einschränkung.

   Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen weder Fahrten mit Fahrrädern begonnen, noch bereits begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt mit Fahrrädern in einem abgegrenzten Bahngebiet.
2. Für die Fahrradmitnahme in den R-Bahnen (RB/RE) ist je Fahrrad der Kauf einer HVV-Fahrradkarte erforderlich. Die Fahrradkarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten im HVV-Gesamtbereich ABCDE. Abschnitt 2.2 (Tageskarten) der Tarifbestimmungen des HVV-Gemeinschaftstarifs gilt für die Fahrradkarte sinngemäß. Das Betriebspersonal kann die Mitnahme bei Platzmangel ablehnen.

   Im ein- und ausbrechenden Verkehr werden Fahrradtageskarten und Fahrradeinzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs, des Niedersachsentarifs und des DB-Tarifs (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) auf der in der Fahrradkarte angegebenen Strecke auch zu HVV-Fahrkarten anerkannt. Ist in der Fahrradkarte keine Strecke angegeben, so gilt diese Fahrradkarte wie eine HVV-Fahrradkarte, wenn ihr Preis mindestens dem der HVV-Fahrradkarte entspricht.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder einen nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) in den R-Bahnen (RB/RE) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

3. Die Verkehrsunternehmen können die vorgenannten Zeiten ohne Vorankündigung einschränken oder auch bestimmte Züge, Busse oder Hafenfähren von der Fahrradmitnahme ausschließen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.
4. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.
5. In den Zügen dürfen je Türraum maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Fahrgast hat sein Fahrrad in der Mitte des Türraums unterzubringen. In den Türräumen an der Zugspitze ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht zulässig.

   Sofern bei den Bahnen Fahrrad- oder Mehrzweckabteile vorhanden sind, sind Fahrräder dort unterzubringen. Hinweise (z. B. Piktogramme) zur Unterbringung von Fahrrädern sind zu beachten. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen.

   Bei den Hafenfähren sind Fahrräder nur an den besonders gekennzeichneten Stellen an Bord abzustellen.

   In den Haltestellen sind Fahrräder von Hand zu schieben. Das Mitführen von Fahrrädern kann in bestimmten Bereichen (Piktogramm) ausgeschlossen werden.

   Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen des Zuges auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad im Zug zu belassen. Das Verkehrsunternehmen überführt das Fahrrad zu einer zentralen Stelle; dort kann es frühestens 24 Stunden nach den Betriebsstörungen unter Vorlage einer Legitimation gegen Empfangsbescheinigung abgeholt werden.
6. In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der der Mitteltür gegenüber liegenden Seite unterzubringen.
7. Hat ein Fahrgast mit gültiger Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrades in einer R-Bahn (RB/RE) keine Fahrradkarte gelöst, so hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 20 € zu zahlen. Fahrgäste, die gegen andere vorstehende Regelungen verstoßen, haben 20 € zu zahlen und das Fahrzeug an der nächsten Haltestelle oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

(4) E-Scooter werden mit Fahrer in geeigneten Linienbussen befördert, wenn die von den Verkehrsunternehmen im HVV bekanntgegebenen Bedingungen für die Mitnahme von E-Scootern erfüllt werden.

(5) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

(7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist der § 11 Abs. (1), (6) und (7) anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden nach § 2 Absatz (1) des Hamburger Hundegesetzes (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ist verboten. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 2 Absatz (3) des Hamburger Hundegesetzes in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, und andere Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmers gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Verkehrsunternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Verkehrsunternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der VO (EG) 1371/2007 und VO (EG) 181/2011 nicht.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, begründen Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmers.

§ 18 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der jeweils aktuellen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diese Beförderungsbedingungen entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(3) Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. Der Fahrgast kann nur entweder einen Anspruch auf Erstattung oder auf Entschädigung nach Abs. 4 oder 5 geltend machen.

(4) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(5) Eine „Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt ohne Fahrtberechtigung in der 1. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt mit Fahrtberechtigung in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für eine Fahrradtageskarte 0,40 Euro je Fahrt

pauschal angesetzt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen mit Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt. Semestertickets sind auf eine maximale Auszahlung von 4,50 Euro je Semester begrenzt.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(6) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 4 und 5, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(7) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(8) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(9) Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 7 oder 8 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 8 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. Dem Reisenden steht der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor und macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. (7) oder (8) Gebrauch, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(10) Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(11) Absatz 7 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt.

(12) Für nach dem HVV-Tarif ausgestellte Fahrausweise ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im HVV.

(13) Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

B Tarifbestimmungen

1 Allgemeines

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Verkehrsunternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren benötigen keine Fahrkarte.

Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt, während der Fahrt und während des Aufenthalts in einem abgegrenzten Bahngebiet im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Sie ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Es kann darüber hinaus festgelegt werden, dass der Fahrgast von sich aus zu bestimmten Zeiten oder auf bestimmten Verkehrsmitteln die Fahrkarte ohne Aufforderung vorzuzeigen hat. Auch nach diesem Vorzeigen der Fahrkarte kann es weitere Kontrollen der Fahrkarte durch das Prüfpersonal geben. Durch die Nichtbeanstandung einer vorgezeigten Fahrkarte wird nicht deren Gültigkeit bestätigt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

Der Betriebsschluss eines Tages ist 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Für die tageszeitlichen Gültigkeiten sind die Fahrplanangaben maßgebend.

Für den Verkauf aus Fahrkartenautomaten sind die Bestimmungen der an den Automaten angebrachten Aushänge maßgebend.

Fahrkarten gelten für Fahrten von einer Starthaltestelle zu einer Zielhaltestelle, es sei denn, dass bei den einzelnen Fahrkarten etwas anderes festgelegt ist.

Für die Bemessung der Fahrpreise gelten:

- der Bereich Innenstadt (Hamburg)
- Stadt-/ Cityverkehrsbereiche innerhalb bestimmter Städte und Gemeinden außerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB
- Tarifzonen
- Zahlgrenzen, durch die alle Linien im Tarifbereich Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D in Linienabschnitte (Teilstrecken) unterteilt sind
- 5 Ringe (A, B, C, D und E), die radial um das Hamburger Stadtzentrum angeordnet sind, wobei die Ringe A und B den Tarifbereich Hamburg AB bilden
- in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die ggf. aus verkehrlichen Gründen erweiterten Kreise und Landkreise
- der Gesamtbereich ABCDE, der alle Ringe umfasst

Diese Bemessungsgrundlagen und Tarifbereiche werden gesondert festgelegt.

1.3 Vorverkauf

Für im Vorverkauf abzugebende Fahrkarten werden — wenn dieser Tarif keine andere Regelung vorsieht — die für den gewünschten Gültigkeitszeitraum geltenden Fahrpreise erhoben.

1.4 HVV-Card

Die in diesem Abschnitt 1.4 getroffenen Regelungen gelten für die HVV-Cards, die von den Betreuungsstellen im Hamburger Verkehrsverbund (Kundenvertragspartner – „KVP“) an die Nutzer herausgegeben werden.

Das Angebot kann genutzt werden, wenn der Fahrgast einen vollständig ausgefüllten Antrag (inkl. Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität) an einen Kundenvertragspartner (KVP) im HVV stellt. Der Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der HVV-Card zustande und gilt ab dem 1. des Monats der Antragstellung. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats, dem KVP anzuzeigen.

Die KVP im HVV beabsichtigen, auch bei bereits bestehenden Vertragsbeziehungen über Abonnementkarten bzw. ProfiTickets die bisherigen Fahrausweise auf HVV-Cards umzustellen. Dabei wird die bestehende Vertragsbeziehung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card fortgesetzt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, gegenüber dem jeweiligen KVP auf Verlangen die für die Ausstellung einer HVV-Card erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen.

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Umstellungsprozess vorhandener Abonnementvertragsbeziehungen bzw. vorhandener ProfiTickets sind unter der Nummer 1.4.14 geregelt."

1.4.1 Verwendungsmöglichkeiten

Der „Nutzer" der HVV-Card kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card speichern und über das hinterlegte Zahlverfahren bezahlen.

Die HVV-Card kann nur an gekennzeichneten Vertriebsgeräten eingesetzt werden.

Die HVV-Card und die zugehörigen elektronischen Fahrscheine sind nicht übertragbar. Sie darf nur von der auf ihr angegebenen Person (Foto und Name auf der HVV-Card) genutzt werden.

1.4.2 Fahrberechtigungen

1.4.2.1 Elektronische Fahrscheine

Elektronische Fahrscheine, mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen von Verkehrsunternehmen im HVV nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, werden auf der HVV-Card gespeichert.

Alle Fahrkarten gemäß HVV-Gemeinschaftstarif Abschnitte 6 (Bartarif) und 7 (Zeitkarten) können als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card ausgegeben werden. Ist eine Ausgabe als elektronischer Fahrschein nicht möglich, so kann der Fahrgast eine herkömmliche Fahrkarte (z. B. Wertmarke mit Kundenkarte) ohne Nutzung der HVV-Card erwerben.

1.4.2.2 Kontrollnachweis

Wird zum elektronischen Fahrschein ein Papierausdruck als Kontrollnachweis ausgegeben, so ist dieser stets mitzuführen und dem Kontrollpersonal zusammen mit der HVV-Card auf Verlangen vorzuweisen. Der Kontrollnachweis gilt allein nicht als Fahrkarte.

1.4.3 Online-Kundenkonto

Der KVP stellt dem Nutzer auf Wunsch ein Online-Kundenkonto zur Inanspruchnahme verschiedener Servicefunktionen zur Verfügung. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis seiner Zugangsdaten erlangt.

1.4.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers

1.4.4.1 Sichere Verwahrung der HVV-Card

Der Nutzer hat die HVV-Card mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Es wird darauf hingewiesen, dass jede Person, die in den Besitz der HVV-Card gelangt, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die darauf gespeicherten elektronischen Fahrscheine verbrauchen und/oder die HVV-Card zu Bezahlzwecken verwenden könnte, solange die HVV-Card noch nicht gesperrt worden ist.

1.4.4.2 Pflichten bei Verlust, missbräuchlicher Verwendung und Funktionsuntüchtigkeit der HVV-Card

Stellt der Nutzer den Verlust seiner HVV-Card oder eine missbräuchliche Verwendung seiner HVV-Card fest, hat er unverzüglich den KVP zu informieren, um die HVV-Card sperren zu lassen. Bei Funktionsuntüchtigkeit, Beschädigung oder Verlust der HVV-Card erhält der Kunde gegen ein Bearbeitungsentgelt von maximal 15 € auf dem Postwege eine Ersatz-HVV-Card. Der Verlust bzw. die Beschädigung ist im Online-Kundenkonto oder unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in einer Servicestelle – im Großkundenabonnement über den Arbeitgeber und beim Semesterticket über die Hochschule – anzuzeigen. Nach Verlustbenachrichtigung wird der KVP die HVV-Card sperren. Soweit dem KVP kein aktuelles Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität vorliegt, ist dieses vom Nutzer bei der Anzeige für die Ausstellung einer neuen HVV-Card zur Verfügung zu stellen.

1.4.4.3 Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat dem KVP jede Änderung seiner persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder im Online-Kundenkonto mitzuteilen. Im Großkundenabonnement bzw. beim

Semesterticket sind Änderungen der persönlichen Daten dem KVP über den Arbeitgeber bzw. die Hochschule mitzuteilen.

Bei Namensänderungen erhält der Fahrgast eine neue HVV-Card.

Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem KVP hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen. Für Abonnements gilt darüber hinaus Abschnitt 3.2.3.

1.4.5 Ersatz von elektronischen Fahrscheinen bei Verlust der HVV-Card

Der Nutzer hat – außer bei Abonnementskarten – bei Verlust der HVV-Card gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung keinen Anspruch auf Ersatz der auf der HVV-Card gespeicherten elektronischen Fahrscheine. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen das Verkehrsunternehmen im HVV, bei dem der Nutzer den jeweiligen elektronischen Fahrschein erworben hat, richtet sich nach den für dieses Verkehrsunternehmen im HVV geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen.

1.4.6 Gültigkeit der HVV-Card

Die Gültigkeitsdauer der HVV-Card ist auf dieser aufgeprägt. Vor Ablauf der Gültigkeit der HVV-Card erhält der Nutzer eine neue HVV-Card, sofern die HVV-Card nicht gekündigt wurde. Soweit dem KVP kein aktuelles Passbild oder Foto in ähnlicher Qualität vorliegt, ist dieses vom Nutzer zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nichterhalt der HVV-Card umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats nach Ablauf einer vorhandenen HVV-Card bei seinem KVP anzuzeigen.

Die zum Zeitpunkt des Ablaufs der HVV-Card auf ihr gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine werden anhand der Einträge im Hintergrundsystem automatisch auf die neue HVV-Card übernommen.

1.4.7 Kündigungsrecht des Nutzers

Der Nutzer kann die HVV-Card zum Ende eines jeden Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des nächsten Monats gegenüber dem KVP kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrtberechtigungen gekündigt.

1.4.8 Kündigungsrecht des KVP

1.4.8.1 Kündigung mit Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen kündigen.

1.4.8.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist

Der KVP kann die HVV-Card fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Nutzer seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag innerhalb einer von dem KVP gesetzten angemessenen Frist in einem erheblichen Maße nicht nachkommt,
- der Nutzer die HVV-Card zu Betrugszwecken manipuliert,
- der Nutzer die HVV-Card vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört oder
- der Nutzer schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus den Benutzungsbedingungen oder dem HVV-Tarif begeht.

1.4.8.3 Folge der Kündigung für gespeicherte elektronische Fahrscheine

Mit der Kündigung der HVV-Card werden auch die mit ihr verbundenen Fahrtberechtigungen gekündigt.

1.4.9 Folgen der Beendigung des HVV-Card-Vertrags

1.4.9.1 Erlöschen der Verwendungsberechtigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist der Nutzer nicht mehr zur Verwendung der HVV-Card berechtigt.

1.4.9.2 Erstattung gespeicherter elektronischer Fahrscheine

Die zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf der HVV-Card gespeicherten gültigen und bezahlten elektronischen Fahrscheine werden vom KVP nach Maßgabe der jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung gegen den KVP aus dieser Geschäftsbeziehung besteht nicht.

1.4.9.3 Erstattung von nicht verbrauchtem Guthaben

Ein zum Zeitpunkt der Beendigung des HVV-Card-Vertrages auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenes Guthaben wird – abzüglich offener Forderungen des KVP – auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet.

1.4.9.4 Sofortige Fälligkeit der Ansprüche des KVP

Mit Beendigung des HVV-Card-Vertrags werden sämtliche Ansprüche des Unternehmers gegen den Nutzer aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

1.4.10 Sperre und Einziehung der HVV-Card, Folgen der Einziehung

1.4.10.1 Sperre und Einziehung

Der KVP darf die HVV-Card insgesamt oder für einzelne Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung der HVV-Card veranlassen, wenn er berechtigt ist, die HVV-Card aus wichtigem Grund zu kündigen. Der KVP ist berechtigt, gesperrte oder defekte HVV-Cards einzuziehen.

Der KVP ist zur Sperre und/oder Einziehung der HVV-Card auch dann berechtigt, wenn die Verwendungsberechtigung der HVV-Card durch Beendigung des HVV-Card-Vertrags oder durch Gültigkeitsablauf der HVV-Card endet.

1.4.10.2 Folgen aufgrund Gültigkeitsablaufs

Läuft die Gültigkeit der HVV-Card ab, gilt hinsichtlich der auf ihr gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Abschnitt 1.4.6 angeordnete Rechtsfolge entsprechend.

1.4.10.3 Folgen bei Einziehung in sonstigen Fällen

In den sonstigen Fällen der Einziehung nach Abschnitt 1.4.10.1 gelten hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Einziehung auf der HVV-Card gespeicherten gültigen elektronischen Fahrscheine und des zu diesem Zeitpunkt auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens die in Abschnitt 1.4.9.2 und Ziffer 1.4.9.3 angeordneten Rechtsfolgen entsprechend.

1.4.11 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

1.4.11.1 Haftung für Schäden nach Verlustmitteilung

Sobald dem KVP der Verlust der HVV-Card angezeigt wurde, hat der Nutzer für missbräuchliche Verfügungen, die mit der HVV-Card nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen.

1.4.11.2 Haftung für Schäden vor Verlustmitteilung

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang einer Verlustanzeige entstehen, ist die Haftung des Nutzers auf einen Höchstbetrag von 150 Euro beschränkt, es sei denn, der Nutzer hat durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Missbrauch der HVV-Card beigetragen. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet der Nutzer betragsmäßig unbeschränkt. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer einen Verlust der HVV-Card nicht unverzüglich mitteilt oder die HVV-Card nicht sorgfältig aufbewahrt, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

1.4.12 HVV-Card mit Zahlungsfunktion per SEPA-Lastschrift

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die SEPA-Lastschrift vereinbart werden.

1.4.12.1 Bezahlung von Fahrberechtigungen

1. Bezahlung von elektronischen Fahrscheinen

Elektronische Fahrscheine können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift bargeldlos bezahlt werden.

2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift erfolgt monatlich durch Einziehung der über die HVV-Card getätigten Umsätze von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend aus dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von 5 Tagen, für den KVP Hamburger Hochbahn AG 1 Tag, für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

1.4.12.2 Erstattungsanspruch des KVP, Abrechnung der Umsätze, Sperre

1. Erstattungsanspruch des KVP

Der Nutzer beauftragt und ermächtigt den KVP unwiderruflich, für seine Rechnung Forderungen der Verkehrsunternehmen im HVV zu erfüllen, die der Nutzer durch den Einsatz der HVV-Card begründet hat.

2. Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird von dem KVP nach Bereitstellung der Abrechnung mittels SEPA-Lastschrift von dem vom Nutzer angegebenen Bankkonto eingezogen.

3. Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die Abrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung schriftlich bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge wird der KVP bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

4. Sperre der Zahlungsfunktion SEPA-Lastschrift wegen Rückgabe einer SEPA-Lastschrift

Der Nutzer ist verpflichtet, jeweils zum Zeitpunkt der Einziehung der Abrechnungsbeträge auf dem angegebenen Konto die Deckung vorzuhalten, die für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Wird die SEPA-Lastschrift z.B. mangels Deckung des Kontos oder wegen unberechtigten Widerrufs durch den Nutzer zurückgegeben, ist der KVP zur Sperrung der Zahlungsfunktion berechtigt. Der Nutzer hat dem KVP die durch die Rückgabe der SEPA-Lastschrift entstehenden Kosten zu ersetzen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 1.4.8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

1.4.12.3 Bankverbindungsauskunft

Der Nutzer ermächtigt hiermit seine kontoführende Bank, dem KVP die Auskunft zu erteilen, dass die vom Nutzer angegebene Kontoverbindung tatsächlich bei der angegebenen Bank besteht. Auskünfte über die Bonität sind hiervon nicht umfasst.

1.4.12.4 Übermittlung von Daten an einen Bonitätsdienstleister

Der KVP holt ggf. bei einem Bonitätsdienstleister (z.B. SCHUFA, Infoscore) Auskünfte über den Nutzer ein.

Unabhängig davon wird der KVP dem Bonitätsdienstleister auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch der HVV-Card) übermitteln. Diese Meldungen erfolgen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Diese Daten werden von dem Bonitätsdienstleister gespeichert und an seine Vertragspartner im EU-Binnenmarkt übermittelt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen zu geben. Vertragspartner der Bonitätsdienstleister sind insbesondere Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften sowie sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Bonitätsdienstleister erfolgt nur, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt der Bonitätsdienstleister Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann dieser seinen Vertragspartnern ergänzend einen aus seinem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Nutzer kann Auskunft bei dem Bonitätsdienstleister über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

1.4.13 HVV-Card mit Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Für die Verwendung der HVV-Card kann als Zahlungsfunktion die Verrechnung mit einem Guthaben vereinbart werden. Hiermit ist nur der Kauf von Fahrkarten des Bartarifs gemäß Ziffer 6 des HVV-Gemeinschaftstarifs möglich.

1.4.13.1 Bezahlung von Fahrberechtigungen

1. Bezahlung von elektronischen Fahrscheinen

Elektronische Fahrscheine können an den gekennzeichneten HVV-Servicestellen, Vertriebsgeräten und bekanntgegebenen Vertriebswegen über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP vorhandenen Guthabens bargeldlos bezahlt werden.

2. Bezahlvorgang

Der bargeldlose Bezahlvorgang über die Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis erfolgt zu Lasten des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens.

3. Nutzung der HVV-Card im Rahmen des auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthabens

Der Nutzer darf die HVV-Card nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze aus dem auf dem Kundenkonto beim KVP geführten Guthaben gewährleistet ist. Bei Unterschreitung des Guthabensaldos wird die Zahlungsfunktion bis zum Ausgleich durch den Kunden gesperrt.

1.4.13.2 Abrechnung der Umsätze

1. Abrechnung

Dem Nutzer steht eine Abrechnung über die mit der HVV-Card getätigten Umsätze zur Verfügung. Die in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge sind sofort zur Zahlung fällig und werden von dem KVP vom Guthaben auf dem Kundenkonto abgebucht.

2. Prüfung der Abrechnung, Genehmigung der Abrechnung

Der Nutzer hat die gebuchten Umsätze unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Buchung in Textform bei dem KVP zu erheben, wobei die fristgemäße Absendung ausreichend ist. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung der gebuchten Umsätze. Auf diese Folge wird der KVP besonders hinweisen. Der Nutzer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unvollständig oder unrichtig ist.

1.4.13.3 Aufladen des Kundenkontos, maximaler Aufladebetrag, Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

1. Aufladen des Kundenkontos beim KVP

Der Nutzer kann das Kundenkonto beim KVP durch Überweisung aufladen. Bei Vertragsabschluss ist eine Aufladung von mindestens 40 € erforderlich.

Reicht das Guthaben auf dem Kundenkonto zur Deckung von Forderungen nicht aus, ist der KVP zur Sperrung der Zahlfunktion berechtigt. Der Nutzer erhält eine Information über die Sperre.

2. Maximaler Aufladebetrag

Das auf dem Kundenkonto beim KVP aufgeladene Guthaben darf einen Betrag von 300 Euro nicht überschreiten.

3. Verfügungsrahmen pro Kalenderjahr

Sofern der Nutzer dem KVP nicht seine persönlichen Daten mitgeteilt hat, können über die Zahlungsfunktion „auf Guthabenbasis“ auf dem Kundenkonto beim KVP pro Kalenderjahr nur Zahlungen bis zu 2.500 Euro abgewickelt werden. Nach dem Erreichen dieses Verfügungsrahmens kann das Kundenkonto beim KVP nicht weiter aufgeladen werden, es sei denn, der Nutzer teilt dem KVP seine persönlichen Daten mit.

1.4.13.4 Sperre der Zahlungsfunktion auf Guthabenbasis

Der KVP darf die Zahlungsfunktion der HVV-Card sperren, wenn der Nutzer die HVV-Card verwendet, ohne dass Guthaben auf dem Kundenkonto beim KVP geladen ist, das für den Ausgleich der durch die Verwendung der HVV-Card getätigten Umsätze ausreichend ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 1.4.8.2 in diesem Falle bleibt unberührt.

Eine Sperre der Zahlungsfunktion ist ebenfalls zulässig, wenn der Verfügungsrahmen im Sinne von Abschnitt 1.4.13.3 Ziffer 2.erreicht wird.

1.4.13.5 Einlösung von Guthaben

Der Nutzer kann bei Kündigung der HVV-Card ein Guthaben bei dem KVP einlösen. Das Guthaben – abzüglich offener Forderungen des KVP – wird auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet. Voraussetzung sind die Angabe der Kundennummer und des Kontoinhabers sowie die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Der KVP wird dem Nutzer keine anderen als die zur Durchführung des Einlösevorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen.

1.4.14 Umstellung von Abonnementkarten und ProfiTickets auf elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card

1.4.14.1 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke bzw. des ProfiTickets teilt der Kundenvertragspartner (KVP) dem Fahrgast mit, dass für die Umstellung des Abonnements bzw. des ProfiTicket-Vertragsverhältnisses auf die HVV-Card und deren Zusendung zuvor ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen ist sowie mit welchem Verfahren dieses zu übermitteln ist.

Die Umstellung der Fahrtberechtigung des Fahrgastes auf die HVV-Card berührt die Laufzeit und die sonstigen Inhalte des Vertragsverhältnisses zum Fahrgast nicht. Die allgemeinen Kündigungsregelungen bleiben unberührt.

Der KVP wird im Rahmen seiner Schreiben an den Fahrgast anlässlich der Umstellung auf die HVV-Card auf den Wortlaut der Regelungen dieses Abschnittes Ziffer 1.4.14 verweisen, insbesondere auf die fortdauernde Berechtigung zur Nutzung der HVV-Verkehrsmittel im Falle und unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.4.14.4.

1.4.14.2 Stellt der Fahrgast dem KVP das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige Passbild bzw. Foto ähnlicher Qualität nicht zur Verfügung, so kann die Zusendung einer HVV-Card nicht erfolgen. Ebenso wenig kann die Zusendung lediglich einer neuen Wertmarke über die vertraglich vereinbarte Abonnementslaufzeit erfolgen, in gleicher Weise ist die Zusendung eines hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit neu ausgestellten ProfiTickets ausgeschlossen.

1.4.14.3 Auch wenn der Fahrgast versäumt, dem KVP ein aktuelles Passbild bzw. ein Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen, bleibt der Fahrgast zur Entrichtung der Entgelte aus dem bestehenden Abonnements- bzw. ProfiTicket-Verhältnis verpflichtet.

1.4.14.4 Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen der HVV-Verkehrsunternehmen gilt in dem Fall gemäß vorstehender Ziffer 1.4.14.3 Folgendes:

Wird der Fahrgast nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Wertmarke bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen nicht-elektronischen ProfiTickets durch das Prüfpersonal des HVV-Verkehrsunternehmens festgestellt, so gilt er trotz fehlender gültiger Wertmarke in seinem bisherigen Fahrausweis bzw. trotz des hinsichtlich der Gültigkeitsdauer abgelaufenen bisherigen ProfiTickets zur Fahrt in den HVV-Verkehrsmitteln als berechtigt, wenn und soweit er nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 frühestens 3 Werktage und spätestens 7 Werktage nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erscheint, dort festgestellt werden kann, dass er sämtliche Entgelte im Rahmen seines bestehenden Vertragsverhältnisses auch nach Ablauf der ursprünglich maßgeblichen Gültigkeitsdauer der alten Wertmarke bzw. des bisherigen ProfiTickets bis zum Tag seiner Feststellung durch das Prüfpersonal geleistet hat und er das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige aktuelle Passbild bzw. Foto ähnlicher Qualität zur Verfügung stellt. Dem Fahrgast wird eine Abo-Startkarte ausgegeben.

1.4.14.5 Unterlässt der Fahrgast auch nach einer Feststellung durch das Prüfpersonal des HVV-Verkehrsunternehmens seine Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Umstellung auf die HVV-Card, so ist der KVP zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

2 Bartarif

Das Fahrkartenangebot und die Preise des Bartarifs sind in Abschnitt 6 dargestellt.

Auf Fahrkarten des Bartarifs gemäß HVV-Tarifbestimmungen, Abschnitt 6, die der Nutzer mit HVV-Card erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3%, der ihm, kaufmännisch gerundet auf volle Cent, mit der monatlichen Abrechnung gutgeschrieben wird. Ein Anspruch auf Nutzung der HVV-Card zum Kauf von Einzel- und Tageskarten besteht nicht.

2.1 Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr des Folgetages zu 1 Fahrt auf verkehrsüblichem Weg ab der in der Fahrkarte angegebenen Starthaltestelle zu einem Fahrtziel entsprechend dem gewählten Preisbereich. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden. Einzelkarten sind nicht übertragbar. Bei einer Einzelkarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Einzelkarten werden für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Stadtverkehr	- 1 Fahrt innerhalb eines Stadtverkehrs- oder Citybereiches - nur in bestimmten Städten und Gemeinden außerhalb Hamburg AB
1 Zone 2 Zonen	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Zonen - nur außerhalb Hamburg AB
Kurzstrecke	- 1 Fahrt bis zur 1. Zahlgrenze oder 1 Fahrt im Bereich Innenstadt - nur innerhalb Hamburg AB
Kurzfahrt SchnellBus	- 1 Fahrt bis zur 1. Zahlgrenze einschließlich SchnellBus oder 1 Fahrt im Bereich Innenstadt einschließlich SchnellBus - nur innerhalb Hamburg AB
Nahbereich	- 1 Fahrt bis zur 2. Zahlgrenze - nur innerhalb Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich ABCDE	- 1 Fahrt im gesamten HVV-Bereich ohne Entfernungsbegrenzung
Einzelkarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
2 Ringe	- 1 Fahrt in bis zu 2 Ringen
Gesamtbereich ABCDE	- 1 Fahrt im gesamten HVV-Bereich ohne Entfernungsbegrenzung

Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind zulässig.

Für das Umsteigen mit den Einzelkarten Kurzstrecke, Kurzfahrt SchnellBus und Nahbereich gelten folgende Regeln:

- Der Umsteigepunkt gilt als Zahlgrenze. Wenn Linien streckengleich verlaufen, dann werden die für den Fahrgast günstigsten Umsteigepunkte, Linien- und Fahrtwahlen angenommen.
- Zugwechsel im Bahnnetz und Fahrzeugwechsel innerhalb des Bereichs Innenstadt sowie innerhalb einer Linie gelten nicht als Umsteigen im Sinne des Tarifs.

Mit Einzelkarten sind Rück- und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können,

führen.

2.2 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Ganztageskarte, 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Gruppenkarte für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe
Gesamtbereich ABCDE	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung
9-Uhr-Tageskarten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe	- beliebig viele Fahrten in bis zu 2 Ringen
Gesamtbereich ABCDE	- beliebig viele Fahrten im gesamten HVV ohne Entfernungsbegrenzung

Weitere Gültigkeitsmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Fahrkarte	Personenzahl	Geltungszeitraum
Ganztageskarte	1 Person beliebigen Alters und bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag bis 6.00 Uhr des Folgetages
9-Uhr-Tageskarte	1 Person beliebigen Alters und bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag, und zwar an Sonnabenden und Sonntagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, an allen anderen Tagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 9.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages
9-Uhr-Gruppenkarte	bis zu 5 Personen beliebigen Alters	
9-Uhr-Tageskarte Kind	1 Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	

Bei einer Tageskarte mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten ohne Namensangabe sind übertragbar. Die Weitergabe von Tageskarten während der Fahrt sowie der Weiterverkauf von benutzten Tageskarten sind nicht gestattet. Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene Fahrkarten sind ungültig.

Werden Tageskarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

2.3 Zuschläge des Bartarifs

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE sind, ausgenommen zu den Einzelkarten Stadtverkehr und Kurzfahrt SchnellBus, Zuschläge zu zahlen.

Zuschläge für den SchnellBus oder die 1. Klasse RB/RE berechtigen am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss zur Nutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE.

Wird der Zuschlag zu einer Einzelkarte oder Zeitkarte gelöst, so gilt er am angegebenen Geltungstag für 1 Fahrt.

Wird der Zuschlag zu einer Tageskarte gelöst, so gilt er am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss für beliebig viele Fahrten.

Die Zuschläge sind nur in Verbindung mit der Fahrkarte gültig, zu der sie gelöst worden sind.

3 Zeitkarten

Zeitkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den in der Kundenkarte angegebenen Tarifzonen und/oder Tarifbereichen. Bei Fahrkarten ohne Kundenkarte sind die Tarifzonen und Tarifbereiche auf der Fahrkarte selbst angegeben. Bei Nutzung der HVV-Card werden die Geltungsbereiche im elektronischen Fahrschein gespeichert.

Werden Zeitkarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

Zeitkarten sind nicht übertragbar.

Das Fahrkartenangebot und die Preise der Zeitkarten sind in Abschnitt 7 dargestellt.

3.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abonnements-, Monats- und Wochenkarten

3.1.1 Fahrkartenmedium

Abonnements-, Monats- und Wochenkarten werden entweder als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben oder als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card gespeichert. Ob ein Fahrgast eine Fahrkarte als Kundenkarte mit Wertmarke oder als elektronischen Fahrschein auf der HVV-Card erhält, hängt vom Vertriebssystem des jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmens ab. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe eine Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.

3.1.2 Zeitkarten als Kundenkarte mit Wertmarke

Abonnements-, Monats- und Wochenkarten, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, bestehen aus Sichthülle, Kundenkarte mit fest angebrachtem Foto (auf Fotopapier in geeigneter Größe) des Benutzers und Wertmarke. Wertmarken sind bei den HVV-Servicestellen und Verkaufsstellen erhältlich, Kundenkarten nur bei den HVV-Servicestellen. Die Bezeichnung der Fahrkartensorte in der Wertmarke muss den Angaben in der Kundenkarte entsprechen.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihre Kundenkarten laut Vordruck auszufüllen. Überkleber für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs müssen fest mit der ganzen Fläche in die Kundenkarte eingeklebt werden. Wertmarken müssen mit der Nummer der zugehörigen Kundenkarte versehen sein. Diese Nummer muss beim Kauf der Wertmarke angegeben werden.

Wochenkarten können auf Wunsch des Fahrgastes auch als Wertmarke ohne Kundenkarte und ohne Foto ausgegeben werden. Die Wochenkarte ohne Kundenkarte wird mit Vor- und Familienname des Fahrgastes versehen. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

3.1.3 Zeitkarten als elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card

Die Regelungen zur Ausgabe von Fahrkarten auf der HVV-Card sind dem Abschnitt 1.4 ff. zu entnehmen, weitere Einzelbestimmungen den jeweiligen Abschnitten.

3.1.4 Gültigkeit

Abonnementskarten und Abonnementszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE sind gültig von 0.00 Uhr des 1. Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

Vollzeit-, Teilzeit- und Senioren-Monatskarten sowie Vollzeit- und Teilzeit-/Senioren-Monatszuschläge gelten vom eingetragenen 1. Geltungstag 0.00 Uhr bis 1 Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 19.5. bis 18.6.). Ist das Tagesdatum im Folgemonat nicht vorhanden, so gelten die Fahrkarten bis zum letzten Tag des Folgemonats, Betriebsschluss (z. B. 31.1. bis 28.2.). Alle übrigen Monatskarten und Monatszuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE gelten für den eingetragenen Kalendermonat vom Monatsersten 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Tages desselben Monats.

Wochenkarten und Wochenzuschläge für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE gelten 7 zusammenhängende Tage lang vom 1. Geltungstag 0.00 Uhr bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages.

3.1.5 Sozialkarte der Stadt Hamburg

Gegen Vorlage der Hamburger Sozialkarte gewährt die Stadt Hamburg Fahrgeldzuschüsse zu Zeitkarten. Die betroffenen Fahrkarten, der Berechtigtenkreis und die Zuschusshöhe werden von der Stadt Hamburg festgesetzt und sind nicht Bestandteil der HVV-Tarifbestimmungen. Die Zuschussgewährung der Stadt Hamburg kann jederzeit eingestellt werden.

3.2 Weitere Bestimmungen für Abonnementskarten

Im Abonnement wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes gegen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats monatlich ab dem 1. eines Monats im Voraus von einem Girokonto abgebucht. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Die Abwicklung des HVV-Abonnementsverfahrens obliegt dem Kundenservice bei den bekannt gegebenen zentralen Verkehrsunternehmen.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von 5 Tagen, für die Hamburger Hochbahn AG 1 Tag, für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Abonnementskarten werden ausgegeben, wenn der Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Bestellverfahren ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld (Monatseinzug gemäß Fahrpreistabelle) monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto abzubuchen.

Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats möglich.

Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit dem SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats beim Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen vorliegt. Bei späterer Vorlage der Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat kann ein Beginn des Abonnements zum folgenden Monatsersten nicht sichergestellt werden.

Bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende muss der Berechtigungsnachweis vom Beginn des Abonnements an noch mindestens 4 Monate gültig sein. Der Berechtigungsnachweis ist zur Prüfung vorzulegen.

Für die unter Abschnitt 3.2.9 genannten Abonnementskarten kann das 12-Monats-Fahrgeld unter Anwendung der dort genannten zusätzlichen Bestimmungen auch im Voraus gezahlt werden.

3.2.1 Abonnementsbestellung als Kundenkarte mit Wertmarke

Das Abonnement kommt mit Zusendung der Karte zustande. Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Nichterhalt der Karte umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem zuständigen Kundenservice anzuzeigen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, die ihm zugestellte Wertmarke in die dafür vorgesehene Plastiktasche der Kundenkarte einzustecken und die Abonnementskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kundennummer und die Geltungsmerkmale auf der Wertmarke müssen denjenigen in der Kundenkarte entsprechen. Beanstandungen sind dem Kundenservice anzuzeigen.

3.2.2 Abonnementsbestellung als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Erhält der Fahrgast für das Abonnement eine neue HVV-Card, so wird ihm diese auf dem Postwege zugesandt. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der HVV-Card zustande.

Wird eine vorhandene HVV-Card für das Abonnement genutzt, so liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung spätestens zum Beginn des Abonnements in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen. Das Abonnement kommt mit der Vertragsbestätigung durch den Kundenservice zustande.

3.2.3 Änderungen

a) Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE sind im Rahmen der tariflichen Angebotsgestaltung ab dem Tag der Anmeldung des Änderungswunsches zu jedem Tag möglich, höchstens jedoch einmal je Kalendermonat. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche dem Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Verfahren bekannt.

   Ändert sich der Abonnementspreis und soll die Änderung nicht zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, so wird für den Monat der Änderung für jeden Geltungstag vor dem Änderungstag sowie für jeden Geltungstag ab dem Änderungstag als Fahrpreis 1/365 des 12-fachen des in dem betreffenden Monat jeweils geltenden Monatspreises der entsprechenden Abonnementskarte angesetzt.

   Können die Änderungsunterlagen dem Fahrgast nicht vor dem gewünschten Änderungstermin zugesandt bzw. ausgehändigt oder kann die Änderung nicht vor dem gewünschten Änderungstermin auf der HVV-Card eingetragen werden, so erhält der Fahrgast eine Abo-Startkarte entsprechend der gewünschten Änderung, die ab dem 1. Tag der Änderung längstens 2 Monate gültig ist. Abweichend von den Regelungen zur Abo-Startkarte gilt der Abonnementsvertrag ununterbrochen weiter.

   Der Kundenservice wird vom Zeitpunkt der Änderung an den neuen Einzugsbetrag abrechnen. Für die Änderung des Abbuchungsbetrags ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige Nachverrechnung erfolgt im Folgemonat. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

b) Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, so ist dem Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats zu erteilen.

c) Änderungen der Personalien sind dem Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Verfahren umgehend mitzuteilen.

3.2.3.1 Änderungen bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Wertmarke und Kundenkarte sind in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen für die Änderung der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE vorzulegen. Die Abonnementskarte gilt im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit der Wertmarke für den neuen Geltungsbereich, sobald die Kundenkarte mit den ausgehändigten oder mit den vom Kundenservice übersandten Änderungsunterlagen (Überkleber, Wertmarke) versehen wurde. Die für die Änderung des örtlichen Geltungsbereichs erforderlichen Überkleber sind mit der ganzen Fläche fest in die Kundenkarte einzukleben.

3.2.3.2 Änderungen bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Bei Änderung der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE des Abonnements liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung vor Wirksamwerden der Änderung in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen.

Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig.

3.2.4 Verlängerung

Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, jeweils um weitere 12 Monate. (Wegen der Verlängerung des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Bei Abonnements, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Nichterhalt von Verlängerungswertmarken umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, dem Kundenservice anzuzeigen.

3.2.5 Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden. Bei Abonnements, die als Kundenkarte mit Wertmarke ausgegeben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass bei Kündigung vor Ablauf der Wertmarke diese beigefügt ist. Für die Durchführung der Kündigung ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Wird wegen Nichteinhaltung dieser Frist durch den Fahrgast über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus noch Fahrgeld abgebucht, so wird dieses dem Fahrgast nachträglich zurückerstattet. (Wegen des Erlöschens des Abonnements für Schüler, Studierende und Auszubildende siehe Abschnitt 3.3)

Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so wird für den angefangenen 12-Monatszeitraum der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen für die Abonnementskarte und den Preisen entsprechender Monatskarten nacherhoben.

3.2.6 Verlust bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Bei Beschädigung oder Verlust der Wertmarke und/oder der Kundenkarte erhält der Fahrgast gegen ein Bearbeitungsentgelt von maximal 15,00 € und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Wertmarke und/oder eine neue Kundenkarte. Die ersetzte Abonnementskarte darf nicht mehr genutzt werden. Eine beschädigte Abonnementskarte ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Wenn sich eine verlorene Wertmarke und/oder Kundenkarte wieder anfindet, so ist diese unverzüglich an den Kundenservice oder in einer HVV-Servicestelle abzuliefern.

Der monatliche Abonnementspreis ist bis zum Ablauf der Gültigkeit der in Verlust geratenen Wertmarke oder Fahrkarte weiter zu entrichten. Für diese Zeit ist eine Kündigung des Abonnements und auch eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Abonnementskarte ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Wertmarke oder Fahrkarte dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhanden gekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung schriftlich angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für die Kündigung des Abonnements vorliegen.

3.2.7 Nichtzahlung - Rücklastschrift

Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren von dem Kontoinhaber zu übernehmen. Unabhängig hiervon ist eine Gebühr von 5,00 € je Rücklastschrift zu entrichten, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind.

3.2.7.1 Nichtzahlung - Rücklastschrift bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke

Der Kundenservice kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist gezahlt wird. Die Abonnementskarte ist dann unverzüglich an den Kundenservice oder eine der hierfür bekannt gegebenen Stellen abzuliefern. Geschieht dies, so ist der Einzugsbetrag für den laufenden Monat sowie gegebenenfalls der Differenzbetrag nach Abschnitt 3.2.5 nachzuzahlen. Andernfalls besteht die Zahlungspflicht nach den Abonnementspreisen unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke.

3.2.7.2 Nichtzahlung - Rücklastschrift bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card

Hierfür gelten die unter Abschnitt 1.4 angegebenen Bestimmungen.

3.2.8 Abo-Startkarten

a) Abo-Startkarten werden ausgegeben, wenn

— Fahrgäste innerhalb eines Kalendermonats in das Abonnement eintreten wollen,
— Fahrgäste nach dem 5. eines Monats zum 1. des Folgemonats eine Abonnementskarte bestellen oder

— ein gewünschter Abonnements-Starttermin oder eine Abonnementsänderung nicht zum gewünschten Termin auf der HVV-Card eingetragen werden kann.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement bestellt und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Abo-Startkarten werden auf mündlichen Antrag durch eine der hierfür bekanntgegebenen Stellen nur an die Person ausgegeben, die zur Nutzung des bestellten Abonnements berechtigt ist.

Die Abo-Startkarte bestimmt nicht das Zustandekommen eines Abonnements. Die Mindestgültigkeit von 4 Monaten des Berechtigungsnachweises bei Bestellung von Abonnementskarten für Schüler, Studierende und Auszubildende (Abschnitt 3.2) bezieht sich auf den Beginn des Abonnements.

Im Zusammenhang mit Senioren-Karten im Abonnement werden Abo-Startkarten frühestens in dem Monat ausgegeben, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird.

b) Das Fahrgeld für Abo-Startkarten wird durch Abbuchung erhoben
   – für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug der entsprechenden Abonnementskarte,
   – für Monatsteile 1/365 des 12-fachen des in dem betreffenden Monat geltenden Monatseinzugs der entsprechenden Abonnementskarte.

c) Fahrgäste, die eine Abo-Startkarte wünschen, müssen sich ausweisen (z.B. durch eine gültige girocard). Abo-Startkarten sind nicht übertragbar. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Abo-Startkarte mit Unterschriftsfeld ist nur gültig, wenn sie von dem nutzungsberechtigten Fahrgast vor Antritt der 1. Fahrt mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist.

d) Für Fahrgelderstattungen gelten die Bestimmungen für Abonnementskarten. Die Abo-Startkarte muss vorgelegt werden.

e) Bei Verlust einer Abo-Startkarte werden die Bestimmungen für Abonnementskarten entsprechend angewendet.

f) Fahrgäste, die vor Beginn ihres Abonnements Änderungen der Fahrkartenart, des örtlichen Geltungsbereichs oder der Gültigkeit für die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE beantragen, erhalten gegen Rückgabe ihrer bisherigen Abo-Startkarte und Abgabe eines ausgefüllten Änderungsvordrucks beim Kundenservice eine neue Abo-Startkarte. Das jeweilige Fahrgeld wird zeitanteilig gemäß b) erhoben.

g) Für Abo-Startkarten zu Vollzeit-Karten im Abonnement gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.4.1(Wochenendregelung).

3.2.9 Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes

a) Die Vorauszahlung des 12-Monats-Fahrgeldes ist für folgende Abonnementskarten möglich:

   — Vollzeit-Karten,
   — Teilzeit-Karten,
   — Senioren-Karten.

   Die Vorauszahlung entspricht dem 12-fachen des bei Geltungsbeginn der Fahrkarte geltenden Monatseinzugs der entsprechenden Abonnementskartensorte.

b) Die Fahrkarten können mit Gültigkeit jeweils vom 1. eines jeden Monats ab für einen Geltungszeitraum von 12 Monaten unter Fahrgeldvorauszahlung beim zuständigen Kundenservice bezogen werden. Bei Bestellung bis zum 5. des Vormonats wird die Fahrkarte per Post zugesandt.

c) Änderungen der Gültigkeit, Kündigungen, Fahrgelderstattungen oder die Ausstellung von Ersatzkarten werden unter entsprechender Anwendung der für Abonnementskarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug geltenden Bestimmungen ausschließlich vom zuständigen Kundenservice bearbeitet. Für die sich hierbei ergebenden Fahrgeldrückzahlungen oder -nacherhebungen und für die Bearbeitungsgebühren gilt der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der Abonnementskarte geltende HVV-Gemeinschaftstarif.

3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

3.3.1 Berechtigtenkreis

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres
   1. Schülerinnen, Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      – allgemeinbildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Die Berechtigung zur Benutzung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch auf Bezug von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

3.3.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs muss mit einem Berechtigungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden, in dem die im HVV-Prüfverzeichnis genannte betreffende Stelle bestätigt, dass die in Abschnitt 3.3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Berechtigungsnachweis ist höchstens 12 Monate gültig. Bei Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahre kann ein Altersnachweis als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Schüler anerkannt werden.

Die Berechtigungsnachweise sind vollständig auszufüllen und mit vollem Vor- und Familiennamen zu unterschreiben. Vor dem Kauf der 1. Wertmarke bzw. des 1. elektronischen Fahrscheins sind die Berechtigungsnachweise bei einer der dafür vorgesehenen Stellen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Ein Anspruch auf sofortige Bearbeitung besteht nicht.

Der Berechtigungsnachweis ist von der berechtigten Person – außer bei Nutzung der HVV-Card – ab einem Alter von 15 Jahren mitzuführen. Auf Verlangen ist er dem Fahr- und Aufsichtspersonal auszuhändigen und die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen. Für Abonnementskarten gilt diese Bestimmung nicht.

3.3.3 Zeitkarten für Schüler

Die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Die Schulen geben mit ihrer Bestätigung des Schulbesuchs gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

Lösen ledige Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Schüler-Karten, so ist für eine berechtigte Person der Preis der Schüler-Hauptkarte, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Schüler-Nebenkarte zu entrichten. Der Nachweis der Berechtigung ist in geeigneter Weise zu erbringen.

Zu Schüler-Karten für Verbindungen, die nicht in den Gemeinschaftstarif einbezogen sind, werden keine Schüler-Nebenkarten ausgegeben.

Schüler-Karten für 2 Tarifzonen werden nur für solche Zonenkombinationen ausgegeben, die nicht vollständig durch die Tarifbereiche Kreis oder Hamburg AB abgedeckt werden.

Im Abonnement geben Schülerinnen und Schüler dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Schule den Schulbesuch bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Schuljahres bestätigt hat. Bei Schülerinnen und Schülern über 14 Jahre ist ein entsprechender Berechtigungsnachweis jeweils zur Fortsetzung des Abonnements erforderlich. Er ist beim zuständigen Kundenservice bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement mit Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke bzw. zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.3.4 SchülerPlusTicket

Zu Schülerzeitkarten kann das SchülerPlusTicket erworben werden. Das SchülerPlusTicket erweitert den örtlichen Geltungsbereich der Schülerzeitkarte. Es gilt nur zusammen mit der zugehörigen Schülerzeitkarte. Als Nachweis der Berechtigung ist bei Kauf der Wertmarke, des elektronischen Fahrscheins bzw. bei Bestellung des Abonnements die gültige Schülerzeitkarte nachzuweisen.

Der Preis des SchülerPlusTickets ergibt sich aus der Differenz (je nach Vertriebsweg entweder der Monats- oder der Abonnementskarten) zwischen dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den vorhandenen Geltungsbereich und dem Preis einer Schüler-Hauptkarte für den gewünschten Geltungsbereich. Der Geltungsbereich des SchülerPlusTickets muss den Geltungsbereich der vorhandenen Schülerzeitkarte vollständig mit einschließen. Das SchülerPlusTicket wird als Monats- und Abonnementskarte ausgegeben.

3.3.5 Zeitkarten für Studierende

Die Hoch- und Fachschulen, deren Studierende diese Fahrkarten in Anspruch nehmen können, sind im HVV-Prüfverzeichnis genannt. Diese Bildungseinrichtungen geben mit ihrer Bestätigung der Studienteilnahme gleichzeitig die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 ab.

3.3.5.1 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Schuljahresbetrieb

Für die Studierenden dieser Anstalten gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 3.3.3, 5. Absatz.

3.3.5.2 Abonnementskarten für Studierende an Anstalten mit Semesterbetrieb

Studierende dieser Anstalten geben dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Unterrichtsanstalt die Teilnahme am Lehrbetrieb bis zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Semesters bescheinigt hat.

Nach Ablauf des Semesters reichen diese Studierenden bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke einen entsprechenden Berechtigungsnachweis für das nächste Semester beim zuständigen Kundenservice ein, und zwar zum 5. Mai, wenn das Abonnement im Wintersemester begonnen hat, und zum 5. November, wenn das Abonnement im Sommersemester begonnen hat. Geht der Berechtigungsnachweis nicht fristgemäß ein, so wird vom nächsten Monatsersten an bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke der Monatseinzug für Vollzeit-Abonnementskarten abgebucht.

Bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke ist zwecks Fortsetzung des Abonnements jeweils ein entsprechender Berechtigungsnachweis einzureichen, und zwar bis zum 5. des Monats, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement mit Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist zur Fortsetzung des Abonnements der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.3.6 Zeitkarten für Auszubildende

Diese Fahrkarten werden an die Personen des Abschnittes 3.3.1 b) Ziffer 4., 6., 7. und 8. ausgegeben. Die Bestätigung nach Abschnitt 3.3.2 wird gesondert von der im HVV-Prüfverzeichnis genannten betreffenden Stelle abgegeben.

Im Abonnement geben Auszubildende dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 3.2 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei. Ein entsprechender Berechtigungsnachweis ist jeweils zur Fortsetzung des Abonnements erforderlich. Er ist bei Abonnements als Kundenkarte mit Wertmarke beim zuständigen Kundenservice bis zum 5. des Monats einzureichen, mit dem die Gültigkeit der Wertmarke endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

Bei Abonnements als elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card ist zur Fortsetzung des Abonnements der neue Berechtigungsnachweis bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt. Endet das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate, so gilt Abschnitt 3.2.5 entsprechend.

3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkartenarten

3.4.1 Vollzeit-Karten im Abonnement

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten Vollzeit-Karten im Abonnement unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im Gesamtbereich ABCDE und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen.

Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.4.2 Teilzeit-Karten

Teilzeit-Karten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Eine Ergänzungskarte erweitert nicht die tageszeitliche Gültigkeit der Teilzeit-Karte.

Die SchnellBusse können mit Teilzeit-Karten zuschlagfrei mitbenutzt werden.

Bei Fahrten mit Teilzeit-Karten können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

3.4.3 Senioren-Karten

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab einem Alter von 63 Jahren berechtigt. Die Berechtigung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Fahrgast 63 Jahre alt wird. Zur Ausstellung der Kundenkarte, eines elektronischen Fahrscheins und zur Bestellung des Abonnements ist die Vorlage eines Altersnachweises (Personalausweis, Reisepass o.ä.) erforderlich. Die Wertmarken sind nur in Verbindung mit der besonders gekennzeichneten Kundenkarte gültig.

Senioren-Karten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis Betriebsschluss, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden.

3.5 Großkundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des HVV-Großkundenabonnements (GKA) obliegt der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn).

Am Großkundenabonnement (GKA) können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen Großkundenabonnementsvertrag mit der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn) abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.

Zum Nachweis der Teilnahme am Großkundenabonnement werden ProfiTickets ausgegeben. Ob ein Fahrgast ein nicht-elektronisches ProfiTicket (Aufdruck: „ProfiTicket“ oder „ProfiCard“) oder ein elektronisches ProfiTicket (elektronischer Fahrschein auf der HVV-Card) erhält, hängt vom Vertrag des Arbeitgebers mit der S-Bahn ab. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe einer Fahrkarte auf einem bestimmten Medium.

Mit dem ProfiTicket ist der Fahrgast zu beliebig vielen Fahrten innerhalb seines örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs berechtigt. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den im ProfiTicket angegebenen Tarifbereichen. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 3.5.3 und 3.5.6.

Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung für Auszubildende im Rahmen des GKA gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.3 sinngemäß.

3.5.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen

GKA-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Fahrkartenausgabe an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn für mindestens 100 ProfiTickets – im GKA II extra für mindestens 20 ProfiTickets – eines Unternehmens oder eines Tochterunternehmens Fahrgeld entrichtet wird und wenn

a) beim GKA I (GKA 50)

   für eine Teilnehmerquote von mindestens 50 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird,

b) beim GKA II (GKA plus / extra)

   der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am ProfiTicket-Fahrgeld von mindestens
   - 14,22 € bis zum 31. Dezember 2019 und
   - 14,52 € ab dem 1. Januar 2020
   je Monat und Teilnehmendem zu leisten,

c) beim GKA III (GKA 90)

   für eine Teilnehmerquote von mindestens 90 % der Mitarbeiter Fahrgeld entrichtet wird. Für GKA-III-Verträge, die vor dem 1. April 2006 geschlossen wurden, gilt weiterhin, dass für eine Teilnehmerquote von mindestens 100 % der dem Nachfragepotenzial für Zeitkarten zuzurechnenden Mitarbeiter Fahrgeld zu entrichten ist. Neue GKA-III-Verträge mit Arbeitgebern werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr geschlossen.

3.5.2 Vertriebspartner

ProfiTickets des GKA II (GKA extra) können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeiter kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag. Der Kooperationspartner ist verpflichtet zur finanziellen Beteiligung am tariflichen Fahrgeld gemäß Abschnitt 3.5.1 b) und zur Zahlung der monatlichen Bearbeitungsgebühr an den Vertriebspartner. Ein Kooperationspartner muss für mindestens 20 ProfiTickets Fahrgeld entrichten.

3.5.3 Gültigkeit der ProfiTickets

Die Geltungsdauer eines ProfiTickets beginnt um 0.00 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast an einem GKA teilnimmt.

Die SchnellBusse und die 1. Klasse RB/RE können benutzt werden, wenn ein ProfiTicket die Eintragung für die 1. Klasse trägt oder ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist. Der Preis des Zuschlags bei ProfiTickets für die Eintragung der 1. Klasse entspricht dem Preis des Zuschlags für das Vollzeit-Abonnement. Der pauschale GKA-III-Zuschlag wird nur ausgegeben, wenn zu allen ProfiTickets für 3 Ringe oder zu allen ProfiTickets eines Großkunden im GKA III der pauschale Zuschlag gelöst wird.

ProfiTickets sind nicht übertragbar.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket ist nur gültig, wenn es von dem nutzungsberechtigten Fahrgast bei Empfang mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist (mit Kugelschreiber). Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen – jeweils bis 6 Uhr des Folgetages – gelten ProfiTickets unabhängig vom eingetragenen örtlichen Geltungsbereich im HVV-Gesamtbereich ABCDE und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Ein Zuschlag für die 1. Klasse gilt auch für alle entsprechend dieser Regelungen mitgenommenen Personen. Die Nichtausnutzung dieser Regelungen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

3.5.4 Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust eines nicht-elektronischen ProfiTickets während der Teilnahme am GKA hat der Fahrgast unverzüglich eine Ersatzkarte für den Rest der Geltungsdauer der in Verlust geratenen oder beschädigten Karte zu beantragen. Dazu hat er den Verlust auf dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Antrag und Verlusterklärung, die erst nach Beendigung der Teilnahmeberechtigung (siehe Abschnitt 3.5.6) am GKA erfolgen, können nur noch zur Ausgabe einer Ersatzkarte im Rahmen des Vollzeit-Abonnements führen (siehe Abschnitt 3.5.6.2 Absatz 2); in diesem Fall ist eine Kündigung des Vollzeit-Abonnements nur unter den Voraussetzungen von Abschnitt 3.2.6 Absatz 2 möglich.

Ein beschädigtes nicht-elektronisches ProfiTicket ist bei Ausgabe der Ersatzkarte abzugeben. Der Arbeitgeber oder die Ausgabestelle ist berechtigt, für die Ausgabe einer Ersatzkarte ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe von 15,00 € zu erheben.

Das in Verlust geratene nicht-elektronische ProfiTicket ist ungültig. Findet sie sich wieder an, ist sie unverzüglich an den Arbeitgeber bzw. an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für elektronische ProfiTickets gelten die Bestimmungen gemäß 1.4, insbesondere 1.4.4.2.

3.5.5 Umtausch

3.5.5.1 Umtausch bei nicht-elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines nicht-elektronische ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des SchnellBusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so erhält er bei seinem Arbeitgeber oder bei der Ausgabestelle gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket. Der Umtausch ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Umtauschtermin an gilt der neue Fahrpreis.

Bei Namensänderungen wird gegen Empfangsbestätigung und Rückgabe der bisherigen Fahrkarte ein neues ProfiTicket ausgestellt.

3.5.5.2 Umtausch bei elektronischen ProfiTickets

Will der Fahrgast den örtlichen Geltungsbereich eines elektronischen ProfiTickets oder die Berechtigung zur Nutzung des SchnellBusses und der 1. Klasse RB/RE ändern, so hat er dies bei seinem Arbeitgeber zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung vor Wirksamwerden der Änderung beim Arbeitgeber bzw. in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der HVV-Card eintragen zu lassen.

Die Änderung ist nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Vom gewünschten Termin an gilt der neue Fahrpreis. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig.

3.5.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Großkundenabonnement

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses beträgt für den Fahrgast einen Kalendermonat (bis Betriebsschluss des letzten Tages des Monats). Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange der Fahrgast der Verlängerung nicht widerspricht. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein ProfiTicket.

Ein nicht-elektronisches ProfiTicket gilt längstens bis zu dem in ihm angegebenen Datum. Ist das ProfiTicket abgelaufen, erhält der Fahrgast bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein neues ProfiTicket.

Für elektronische ProfiTickets gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1.4 ff.

3.5.6.1 Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses

1. Der Fahrgast kann der Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses jeweils zum letzten Tag eines Monats widersprechen. Eine Unterbrechung der Teilnahme (z.B. wegen Urlaub oder Dienstreise) ist nicht zulässig. Hat der Fahrgast vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Teilnahmeverhältnisses der Verlängerung widersprochen, so ist eine erneute Teilnahme am GKA frühestens neun Monate nach Ablauf des beendeten Teilnahmeverhältnisses zulässig (Wiederaufnahmesperre).

2. Bei Verlust des nicht-elektronischen ProfiTickets gemäß Abschnitt 3.5.4 ist ein Widerspruch gegen die Verlängerung frühestens zum Ende der Geltungsdauer der in Verlust geratenen Karte zulässig. Dies gilt nicht, wenn das ProfiTicket dem Fahrgast aufgrund einer Straftat oder höherer Gewalt abhanden gekommen ist und er dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat oder wenn nachweislich schwerwiegende Gründe (Wegzug aus dem HVV-Bereich oder lang anhaltende Krankheit) für den Widerspruch gegen die Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses vorliegen.

3. Die Berechtigung zur Teilnahme am GKA erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann.

4. Wird der Großkundenabonnementsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des ProfiTickets für alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

5. Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs — insbesondere die Benutzung eines ProfiTickets durch eine nichtberechtigte Person — fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am GKA fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht,

Personen, die ein ProfiTicket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am GKA auszuschließen.

3.5.6.2 Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets

Bei Beendigung des Teilnahmeverhältnisses am GKA hat der Fahrgast sein nicht-elektronisches ProfiTicket in den in Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 1 bis 4 genannten Fällen an seinen Arbeitgeber bzw. die Ausgabestelle zurückzugeben oder sie zur Verkürzung der Geltungsdauer auf den Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme am GKA vorzulegen. Bei Kündigung seitens der S-Bahn (GKA-Betreuung) gemäß Abschnitt 3.5.6.1 Absatz 5 ist das ProfiTicket sofort an diese abzuliefern.

Kommt der Fahrgast seiner Rückgabe- bzw. Vorlageverpflichtung nicht rechtzeitig nach, bleibt er — außer für den Fall, dass er an der rechtzeitigen Rückgabe bzw. Vorlage des ProfiTickets ohne Verschulden gehindert war — bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe des nicht-elektronischen ProfiTickets erfolgt, längstens bis zum Ende deren Geltungsdauer, Abonnent, jedoch nach den Tarifbestimmungen des Vollzeit-Abonnements, das er monatlich im Voraus, spätestens bis zum 1. eines Monats, mit dem jeweils geltenden monatlichen Fahrpreis einer Vollzeit-Abonnementskarte

- für den Tarifbereich Hamburg AB oder 4 Zonen bei einem ProfiTicket 2 Ringe
- für den Tarifbereich Hamburg AB plus 2 Zonen oder für 6 Zonen bei einem ProfiTicket 3 Ringe
- für den Gesamtbereich ABCDE bei einem ProfiTicket Gesamtbereich ABCDE

an die S-Bahn (GKA-Betreuung) zu bezahlen hat.

3.6 Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Zeitkarten

Für eine Fahrt außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs einer gültigen Zeitkarte ist spätestens bei Beginn dieser Fahrt eine Ergänzungskarte erforderlich. Für die Preisbemessung ist die Anzahl der außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Zeitkarte befahrenen Tarifringe zu ermitteln.

Die Ergänzungskarte Kind gilt für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Für die Ergänzungskarten gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 2.1 Einzelkarten entsprechend.

Für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ist zu einer Ergänzungskarte eine Zuschlagkarte für 1 Fahrt erforderlich, es sei denn, dass die Zeitkarte innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs hierzu bereits berechtigt.

Eine Ergänzungskarte erweitert keine tageszeitlichen Gültigkeiten.

Eine Ergänzungskarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

3.7 Zuschläge

Soweit bei den einzelnen Zeitkarten nichts anderes bestimmt ist, ist für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE ein Zuschlag erforderlich.

Abonnements-, Monats-, Wochen- und ProfiTicket-Zuschläge berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der sie ausgegeben sind, zu beliebig vielen Fahrten mit den SchnellBussen und in der 1. Klasse RB/RE innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der zugehörigen Zeitkarte.

Wird zu Zeitkarten eine Zuschlagkarte für die Benutzung der SchnellBusse oder der 1. Klasse RB/RE für 1 Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1 (Einzelkarten) und 2.3 (Zuschläge des Bartarifs) entsprechend.

Eine Zuschlagkarte gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

4 Sonstige Fahrberechtigungen

4.1 Jugend-Gruppenkarte

a) An Schülerinnen und Schüler der lt. HVV-Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr anerkannten Schulen und an Jugendliche der behördlich als förderungswürdig anerkannten Vereine im Alter bis einschließlich 20 Jahre werden auf schriftliche Bestellung (lt. Vordruck) für gemeinschaftliche Fahrten von mindestens 11 Personen zu wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken sowie zur Erholung Jugend-Gruppenkarten zum Preis der 9-Uhr-Tageskarte Kind für jeweils 2 Ringe oder den Gesamtbereich ABCDE ausgegeben.

b) Die Jugend-Gruppenkarten berechtigen während des mit Datumstempel angegebenen Tages bis Betriebsschluss zu beliebig vielen gemeinschaftlichen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Sie sind nicht übertragbar. Jugend-Gruppenkarten ohne Angabe des örtlichen Geltungsbereichs und des Gültigkeitstages mit Datumstempel sind ungültig. Die Jugend-Gruppenkarten sind mit dem Stempel der jeweiligen Schule / des jeweiligen Vereines zu versehen.

   An- und Abreise der einzelnen Personen zum bzw. vom Sammelpunkt der Gruppe sind im örtlichen Geltungsbereich der jeweiligen Fahrkarte zulässig.

c) Die Gültigkeit der Jugend-Gruppenkarten kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Die Benutzung der SchnellBusse und der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.

d) Jugendgruppen müssen von einer Person, die im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleiter/in-Card ist, Schulgruppen von einer Lehrkraft begleitet sein. Für Begleitpersonen ab einem Alter von 21 Jahren sind Jugend-Gruppenkarten nicht gültig.

e) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn ausreichend Platz im Fahrzeug zur Verfügung steht. Besondere Fahrzeuge werden nicht gestellt.

f) Die Bestellung muss spätestens sieben Tage vor Fahrtantritt bei einer der örtlich dafür besonders bekanntgegebenen Stellen eingegangen sein.

   Diese Stellen können Jugend-Gruppenkarten im Vorverkauf abgeben. Über die Verwendung dieser Jugend-Gruppenkarten haben die Schulen und Vereine einen Nachweis zu führen, aus dem Tag und Ziel der Fahrt sowie die Zahl der hierfür ausgegebenen Fahrkarten hervorgehen.

4.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die 1. Klasse RB/RE darf ohne Zuschlag nur von den schwerbehinderten Menschen benutzt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Benutzung der 1. Klasse vermerkt ist. Andere Ausweise, die freie Fahrt erlauben, berechtigen zur Benutzung der 1. Klasse RB/RE nur in Verbindung mit Zuschlägen.

4.3 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie uniformierte Angestellte im Polizeidienst oder uniformierte Angestellte im Außendienst der Polizei Hamburg, uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizei Schleswig-Holstein und der Polizei Niedersachsen sowie der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Die SchnellBusse können zuschlagfrei mitbenutzt werden. Die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen Lösen von Zuschlagkarten nicht zulässig.

5 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verbundverkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen auf Verlangen der Fahrgäste gegen Vorlage der Fahrkarten aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin als Rechnungen gelten. Der Anspruch soll schriftlich bei den Verbundverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

6 Fahrkarten und Preise des Bartarifs

gültig ab 01. Januar 2019

Bartarif	Einzelkarte	9-Uhr-Tageskarte	Ganz-tageskarte	9-Uhr-Gruppen-karte	Einzelkarte Kind	9-Uhr-Tageskarte Kind
Stadt *	1,70 €	-	-	-	-	-
1 Zone *	2,30 €	-	-	-	-	-
2 Zonen *	3,00 €	-	-	-	-	-
Kurzstrecke **	1,70 €	-	-	-	-	-
Kurzfahrt SchnellBus **	2,30 €	-	-	-	-	-
Nahbereich ***	2,30 €	-	-	-	-	-
Hamburg AB	3,30 €	6,50 €	7,80 €	12,20 €	1,30 €	2,50 €
1 bis 2 Ringe	3,30 €	6,50 €	7,80 €	12,20 €	1,30 €	2,50 €
3 Ringe	5,40 €	10,50 €	12,00 €	18,90 €	-	-
4 Ringe	7,30 €	13,00 €	15,60 €	24,40 €	-	-
Gesamtbereich ABCDE	8,90 €	16,90 €	19,60 €	26,50 €	2,60 €	5,00 €

Zuschlag für SchnellBus / 1. Klasse RB/RE eine Fahrt/ Tageskarte	2,10 €

Fahrradkarte R-Bahn (RB/RE) pro Tag	3,50 €

Ergänzungskarte zur Zeitkarte	eine Fahrt	eine Fahrt Kind
1 bis 2 Ringe	2,30 €	-
3 Ringe	4,60 €	-
Gesamtbereich ABCDE	6,90 €	1,30 €

* nur außerhalb Hamburg AB
** nur innerhalb Hamburg AB
*** nur innerhalb Hamburg AB und im Nahbereich über die Grenze Hamburg AB von und nach Ring C bzw. D

7 Fahrkarten und Preise der Zeitkarten

gültig ab 01. Januar 2019

Zeitkarten	Monatskarten				Wochenkarten	Abonnementskarten			
	Vollzeit	Studierende /Auszubildende	Teilzeit	Senioren	Vollzeit	Vollzeit	Studierende/ Auszubildende	Teilzeit	Senioren
1 Zone *	52,20 €	39,10 €	38,10 €	38,10 €	13,70 €	42,80 €	32,10 €	31,20 €	31,20 €
2 Zonen	68,20 €	51,10 €	-	-	17,90 €	55,90 €	41,90 €	-	-
3 Zonen	95,20 €	71,40 €	43,80 €	-	25,00 €	78,10 €	58,50 €	35,90 €	-
Hamburg AB / 4 Zonen	109,20 €	81,90 €	64,00 €	64,00 €	28,70 €	89,50 €	67,10 €	52,50 €	52,50 €
Hamburg AB +1 Zone / 5 Zonen	137,50 €	103,10 €	-	-	36,10 €	112,80 €	84,60 €	-	-
Hamburg AB +2 Zonen / 6 Zonen	165,30 €	123,90 €	88,00 €	88,00 €	43,40 €	135,50 €	101,60 €	72,10 €	72,10 €
Hamburg AB +3 Zonen / 7 Zonen	193,30 €	144,90 €	-	-	50,80 €	158,50 €	118,80 €	-	-
Gesamtbereich ABCDE	218,40 €	163,80 €	106,10 €	106,10 €	57,40 €	179,00 €	134,20 €	86,90 €	86,90 €

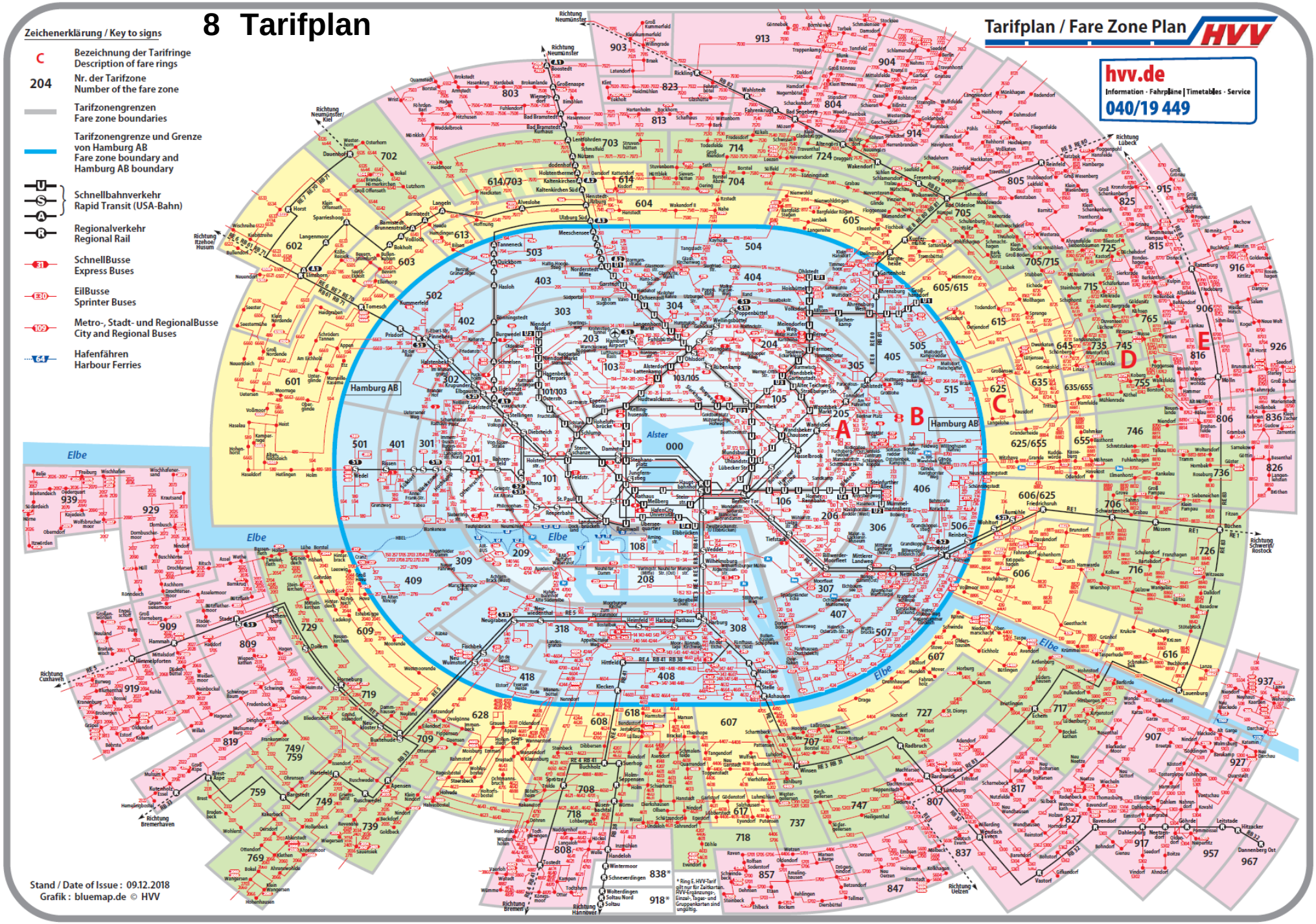
Großkundenabonnement (GKA)	Großkundenabonnement			Großkundenabonnement Auszubildende			GKA III Zuschlag pauschal
	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	GKA I (GKA 50)	GKA II (GKA plus/extra)	GKA III (GKA 90)	
2 Ringe	81,30 €	68,20 €	63,90 €	60,90 €	51,15 €	47,90 €	9,00 €
3 Ringe	86,30 €	73,20 €	68,90 €	64,70 €	54,90 €	51,60 €	
Gesamtbereich ABCDE	126,20 €	112,80 €	105,00 €	94,60 €	84,60 €	78,70 €	

Schüler-Karten	Monatskarten		Abonnementskarten	
	Hauptkarte	Nebenkarte	Hauptkarte	Nebenkarte
1 Zone *	39,10 €	29,50 €	32,10 €	24,20 €
Hamburg AB / Kreis / 2 Zonen	51,10 €	41,50 €	41,90 €	34,00 €
Gesamtbereich ABCDE	71,40 €	61,80 €	58,50 €	50,60 €

Zuschläge für SchnellBus/ 1. Klasse RB/RE	Monats-/ Wochenzuschläge			Abonnementszuschläge	
	Vollzeit	Teilzeit- / Senioren-Karte	Woche	Vollzeit	Teilzeit / Senioren-Karte
Gesamtbereich ABCDE	53,90 €	27,00 €	14,20 €	44,40 €	22,20 €

* nur außerhalb Hamburg AB

8 Tarifplan


Tarifplan / Fare Zone Plan
HVV
hvv.de
Information · Fahrpläne | Timetables · Service
040/19 449
Zeichenerklärung / Key to signs
C Bezeichnung der Tarifringe
Description of fare rings
204 Nr. der Tarifzone
Number of the fare zone
Tarifzonengrenzen
Fare zone boundaries
Tarifzonengrenze und Grenze von Hamburg AB
Fare zone boundary and Hamburg AB boundary
U S A Schnellbahnverkehr
Rapid Transit (USA-Bahn)
R Regionalverkehr
Regional Rail
31 SchnellBusse
Express Buses
E30 EilBusse
Sprinter Buses
109 Metro-, Stadt- und RegionalBusse
City and Regional Buses
64 Hafenfähren
Harbour Ferries
Hamburg AB
Alster
Elbe
A
B
C
D
E
Stand / Date of Issue : 09.12.2018
Grafik : bluemap.de © HVV

Anlage 4: Beschlüsse der Bürgerschaft (Prüfaufträge)

VO / Datum	Antrag-steller	Beschlusstext	Tarifthema / Gestaltungsoption	Ergebnis
VO/2017/05274 VO/2017/05377 28.09.2017	FW& Linke mit SPD	Der HVV-Tarif ist der Nahverkehrstarif der Metropolregion Hamburg und für Lübeck sinnvoller als der bisherige SH-Tarif.	HVV	Nutzen des HVV-Tarifes für die Hansestadt selbst nicht höher. Im ein- und ausbrechenden Verkehr Vorteile, aber angesichts fehlender Finanzierungsmöglichkeiten durch das Land keine Option. [Kap. 5.5, S.41]
		Die Fahrpreise sind im HVV-Tarif zudem günstiger.	HVV	Sowohl für Stammkunden als auch für Gelegenheitsfahrende wären die Fahrpreise im HVV-Tarif überwiegend teurer. [Kap. 5.5, S.41]
		Der Bürgermeister wird aufgefordert, einen Bericht vorzulegen, in dem der Weg eines möglichen Wechsels von dem SH-Tarif in den Tarifverbund HVV dargelegt wird und folgende Aspekte besonders beschrieben werden:		
		Die rechtlichen Bedingungen eines Wechsels, die Kosten für die Aufnahme in den HVV-Tarifverbund, die finanziellen Auswirkungen für den Stadtverkehr und die finanziellen Auswirkungen für den Stadtverkehrskunden.	HVV	Bei einer Betrachtung als Binnentarif für die Region Lübeck schneidet der HVV-Tarif schlechter ab als der SH-Tarif. Das Ziel, den ÖV-Marktanteil innerhalb Lübecks zu steigern, wird dadurch nicht begünstigt. Die Stärken des HVV zeigen sich bei einer übergeordneten Betrachtung der nicht-tariflichen Aspekte, wie beispielsweise Markenbildung/Image oder Aspekten der Stadtentwicklung. [Kap. 5.5, S.41]
		Der Bürgermeister wird gebeten, im Hinblick auf einen Wechsel der Hansestadt Lübeck vom SH-Tarif zum HVV, Gespräche mit dem Land Schleswig-Holstein aufzunehmen, mit dem Ziel eine Klärung und Einigung hinsichtlich der Übernahme der tarifbedingten Kosten durch das Land zu erreichen.	*Vorgehen / Methodik*	*wurde mehrfach angefragt und abgelehnt*
VO/2018/5744 22.02.2018	SPD	Der Bürgermeister wird beauftragt, der Lübecker Bürgerschaft bis Oktober 2018 zu berichten, welche Möglichkeiten es gibt, den Tarif für die Benutzung von Bus und Bahn im Tarifgebiet des Lübecker Stadtverkehrs gerechter zu gestalten. Dabei geht es vor allem darum, neben der zentralen Tarifzone 6000 weitere (z.B. von den Stadtteilen Moisling, Kücknitz, Travemünde und Schlutup zur Altstadt) in die Preisstufe 2 einzubeziehen.	Vereinfachung Stadttarif	Verschiedene Optionen und Varianten wurden entwickelt und diskutiert. Empfehlung des Gutachters: Keine Änderung der Tarifzonenstruktur, alternativ eTarif zur Verbesserung der Gerechtigkeit einführen. Wenn Tarifzonenänderung politisch nach wie vor gewünscht, dann auf Basis von Variante C2. [Kap. 5.3, S. 20]

VO / Datum	Antrag-steller	Beschlusstext	Tarifthema / Gestaltungsoption	Ergebnis
		Darüber hinaus ist zu berichten über die Möglichkeiten zur Rückkehr zum Einheitstarif	Vereinfachung Stadttarif	Einheitstarif erzeugt zu hohe Mindereinnahmen und wurde verworfen. [Kap. 5.3.1, S. 21]
		die selektive Entgeltbefreiung für spezielle Bevölkerungsgruppen (z.B. Studenten, Schüler, Auszubildende),	Angebote für spezielle Bevölkerungsgruppen (Produkte, Rabatte, Entgeltbefreiung)	Pauschale Preissenkungen generell oder für bereits ÖV-affine Kunden würden zu keinem signifikanten Fahrgastwachstum führen, sondern lediglich durch die Mitnahmeeffekte zur Einengung des finanziellen Spielraums führen.
		die tariflichen Auswirkungen eines HVV-Beitritts	HVV-Tarif vs. SH-Tarif	siehe oben
		und Modelle zur Einführung eines umlagefinanzierten ÖPNV	Finanzierung	Eine rechtliche Grundlage für umlagefinanzierten ÖPNV besteht im Moment nicht, eine Umsetzung ist rechtlich hoch risikobehaftet. [Kap. 7.4, S. 80~~8080~~79)
		Dabei ist für die verschiedenen Tarifmodelle darzustellen, welche Einnahmeverluste und Mehrkosten sich daraus für den Stadtverkehr Lübeck und die Hansestadt Lübeck ergeben würden. Zudem ist darzustellen, ob die Tarifmodelle kompatibel sind zum jetzigen SH-Tarif	*Vorgehen / Methodik*	
		Inwieweit die Lübecker Umlandgemeinden bereit sind, sich an den Kosten eines veränderten ÖPNV-Tarifs zu beteiligen.	Finanzierung	wird nach Vorlage des Gutachtens angegangen.
VO/2018/05824 22.02.2018	Grüne	Die Bürgerschaft bekräftigt ihren im September 2017 getroffenen Beschluss, einen Beitritt der Stadt Lübeck zum HVV zu erreichen.	HVV-Tarif vs. SH-Tarif	siehe oben
		Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis Oktober 2018 zu berichten, welche Schritte er zur Umsetzung eingeleitet hat. In dem Bericht möge auch aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten bestehen, das gesamte Stadtgebiet in die Tarifzone 6000 (Preisstufe 2) einzubeziehen und welche Auswirkungen ein Beitritt zum HVV hierauf hätte.	Vereinfachung Stadttarif	siehe oben
		Darüber hinaus ist zu berichten über die Möglichkeiten zur **Rückkehr zum Einheitstarif,** die selektive **Entgeltbefreiung für spezielle Bevölkerungsgruppen** (z.B. Studenten, Schüler, Auszubildende), die tariflichen Auswirkungen des **HVV-Beitritts** und Modelle zur Einführung eines umlagefinanzierten ÖPNV. Dabei ist für die verschiedenen Tarifmodelle darzustellen, welche Einnahmeverluste und Mehrkosten sich daraus für den Stadtverkehr Lübeck und die Hansestadt Lübeck ergeben würden.	Vereinfachung Stadttarif Angebote für spezielle Bevölkerungsgruppen HVV	siehe oben
VO/2018/06529 27.09.2018	DIE LINKE & SPD	Angesichts der Schwierigkeiten vom SH-Tarif in den HVV-Tarif zu wechseln, sind Verhandlungen aufzunehmen, um zu erreichen, dass sich der HVV-Tarif bis zu den Lübecker Bahnhöfen erstreckt, so dass auf dem Streckenteil Lübeck-Reinfeld der HVV-Tarif gilt.	ÜT HVV	Diese Variante würde den Verbundtarif „aushebeln“. Zur Nutzung des Stadtverkehrs wäre wieder ein zweites Ticket erforderlich. Außerdem entstünden die hohen Mindereinnahmen im SPNV. Eine

VO / Datum	Antrag-steller	Beschlusstext	Tarifthema / Gestaltungsoption	Ergebnis
				empfehlenswertere Variante wäre die HVV-Kragenlösung. [Kap. 5.5, S. 41 ff.]
VO/2018/06653 29.11.2018	DIE LINKE	Der Stadtverkehr Lübeck wird aufgefordert und vom Bürgermeister angewiesen über die Einführung einer Ermäßigungskarte für den Lübecker Stadtverkehr zu berichten: Die Ermäßigungskarte mit einem möglichen Namen wie **BusCard 50**, soll analog einer BahnCard 50 der Deutschen Bahn den Kunden des Stadtverkehrs Lübeck ermöglichen einen Fahrschein mit 50% Ermäßigung zu erwerben. Für diese BusCard 50 wird ein jährlicher Kaufpreis von unter 100 Euro fällig. Grundsätzlich soll der Preis so kalkuliert sein, dass mit der BusCard 50 kein günstigstes Angebot für die Kundinnen und Kunden mit Monats- und Wochenkarten entsteht. Das Angebot soll für Gelegenheitsfahrende sein. Die BusCard 50 ist für Empfänger von Sozialleistung kostenlos, bzw. für eine geringe Schutzgebühr von unter 10 Euro abzugeben. Sie stellt damit ein diskriminierungsfreies Sozialticket für die Vergünstigung von Einzelfahrscheinen da. Der Stadtverkehr Lübeck gibt im Bericht eine Einschätzung für die Kosten, die durch die Abgabe einer BahnCard 50 entstehen.	BusCard 50 (Produkt für Gelegenheitskunden) Sozialticket	Produkt wurde nach Diskussion in der Arbeitsgruppe verworfen, da kein Fahrgastzuwachs zu erwarten wäre und hohe Mindereinnahmen entstünden. [Kap. 5.4.6, S. S. 38]
VO/2018/6529 31.01.2019	DIE LINKE & SPD	Angesichts der Schwierigkeiten vom SH-Tarif in den HVV-Tarif zu wechseln, sind Verhandlungen aufzunehmen, um zu erreichen, dass sich der HVV-Tarif bis zu den Lübecker erstreckt, so dass auf dem Streckenteil Lübeck – Reinfeld auch der HVV-Tarif gilt.	ÜT HVV	siehe oben
VO Nr. 8082-30 26.09.2019	Grüne	Lübeck bewirbt sich für eine der 10 Modellprojekte der Bundesregierung zur Stärkung des ÖPNV, zum Beispiel zur Einführung eines 365-Euro-Tickets.	365 EUR-Ticket	Behandelt wurde das Thema in Kap. 5.4.7 »Einführung eines 365 EUR-Tickets«. Aufgrund der zu erwartenden hohen Einnahmenausfälle und der zu geringen Nachfragewirkungen wurde dieser Ansatz verworfen.

Anlage 5: Kooperationsvertrag NAH.SH-NSH

01.01.2019

Kooperationsvertrag NAH.SH-NSH

zwischen den Partnern

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), vertreten durch den Geschäftsführer, nachfolgend NAH.SH genannt,

und

NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, nachfolgend NSH genannt

Inhalt

Präambel....3
§ 1 Grundlagen....4
§ 2 Tarifentwicklung....5
§ 3 Vertrieb....7
§ 4 Einnahmenmeldung und -abrechnung....8
§ 5 Umsatzsteuer....9
§ 6 Kommunikation....9
§ 7 Tarifkommission....9
§ 8 Finanzierung der SH-Tarifeinführung....11
§ 9 Datenlieferung....12
§ 10 Tarifsystemplattform....12
§ 11 Laufzeit, Kündigung, Anlagen....12
§ 12 Schlichtung, Gerichtsstand....13
§ 13 Salvatorische Klausel....13

Präambel

Der seit 2005 bestehende Tarifanwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein-Tarif (TaKoV) wurde als Grundlage zur stufenweisen Umsetzung und Anwendung des einheitlichen Tarifs in Schleswig-Holstein (SH-Tarif), inklusive der ÖPNV-Verkehre in den sowie aus dem Bereich Hamburg AB des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) sowie schleswig-holsteinischer Teil des HVV, geschlossen. Dieses war für alle beteiligten Akteure eine solide und anerkannte Basis.

Die Einführung des SH-Tarifs erfolgte in Stufen. In der ersten Stufe wurde der SH-Tarif auf allen SPNV-Verbindungen eingeführt (2002). In der zweiten Stufe wurde der SH-Tarif auf die Kreisgrenzen überschreitenden Busverkehre und für die Verknüpfung Bahn/Bus ausgeweitet. Mit Umsetzung der Stufe 3 wird der SH-Tarif auch für alle Binnenverkehre angewendet und ersetzt bestehende Tarife der Verkehrsgemeinschaften. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages findet der SH-Tarif bis auf wenige Ausnahmen flächendeckend und vollumfänglich (alle drei Stufen) Anwendung (Anlage 1: Karte Geltungsbereich SH-Tarif).

Im Zusammenhang mit der Gründung eines Verbundes auf Seiten der Aufgabenträger, der strukturellen Weiterentwicklung des SH-Tarifs sowie zukünftiger verkehrlicher Projekte und gesetzlicher Anforderungen wird die weitere Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträgern (vertreten durch die NAH.SH) und Verkehrsunternehmen (vertreten durch die NSH) in diesem Kooperationsvertrag neu geregelt.

Für diesen Kooperationsvertrag wurden die bisherigen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen NSH und NAH.SH (alt ZAST und LVS) aus dem TaKoV geprüft und ggf. erneuert.

Dieser Vertrag regelt die Anwendung des SH-Tarifs im Rahmen der in Anlage 2 genannten Tarif- und Beförderungsbestimmungen. Dort wo der SH-Tarif noch keine Anwendung findet, wird eine Umsetzung bei Vorliegen der technischen und finanziellen Voraussetzungen angestrebt. Der Vertrag enthält neben der Regelung der Tarifanwendung (inkl. Aufstellung und Entwicklung des Tarifsystems) auch Regelungen über den Ausgleich von tarifbedingten Mindereinnahmen durch die Umsetzung des SH-Tarifes als Ersatz bestehender Tarifsysteme sowie durch die Veränderung bestehender oder die Einführung neuer Tarifangebote. Außerdem sind Grundsätze der Zusammenarbeit in Bezug auf gemeinsame Gremien, Entscheidungsbefugnisse, Kommunikation und Datenaustausch definiert.

§ 1 Grundlagen

1. Der bisher geltende Tarifanwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) vom 19.10.2005 wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben und durch ihn abgelöst.
2. Für neu abzuschließende Verkehrs- bzw. Finanzierungsverträge zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern ist dieser Vertrag verbindliche Grundlage. Darüber hinausgehende individuelle Regelungen können vertraglich vereinbart werden, z.B. in Verkehrs- bzw. Finanzierungsverträgen.
3. Verkehrs- bzw. Finanzierungsverträge zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern sind gegenüber diesem Vertrag vorrangig. Der Inhalt dieses Vertrages kann nach Zustimmung der Tarifkommission ergänzt bzw. verändert werden, sofern nicht anders geregelt.
4. Die Vertragspartner vereinbaren eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ziel, den SH-Tarif unter Berücksichtigung der Fahrgastinteressen und der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV weiterzuentwickeln und dieses Ziel aktiv zu verfolgen. Dabei nimmt die NAH.SH die Belange der Aufgabenträger, die NSH Belange der Verkehrsunternehmen wahr.
5. Die NSH ist eine Gesellschaft der Verkehrsunternehmen, die den SH-Tarif anwenden. Allen derzeit und künftig am SH-Tarif teilnehmenden Verkehrsunternehmen gewährt sie diskriminierungsfreien Zugang und Stimme.
6. Die NAH.SH ist eine Gesellschaft der Aufgabenträger. Die Aufgabenträger prüfen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers ÖPNV-Leistungen anbieten, dabei den SH-Tarif anwenden und Gesellschafter der NSH sind. Dazu gehört auch, dass die Aufgabenträger bei eigenwirtschaftlichen Anträgen bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde auf eine entsprechende Prüfung hinwirken.
7. Gattungen, Preisstufen und Preisstufenmatrix, sowie die jeweils aktuelle und genehmigte Fassung der Tarif- und Beförderungsbestimmungen sind mit Gültigkeitsstand zu Vertragsschluss in Anlage 2 (Tarif- und Beförderungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung) verzeichnet.
8. Der SH-Tarif ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle Tarifangebote der Verkehrsunternehmen, soweit nicht von der Regelung in § 2 Ziff. 1 f) (eigene Tarifangebote außerhalb des SH-Tarifes) Gebrauch gemacht wird. Weitere Angebote (z.B. bundesweit geltende Angebote) sind in den Tarifbestimmungen des SH-Tarifs genannt. Der SH-Tarif erleichtert den Übergang zwischen verschiedenen ÖPNV-Angeboten im Land SH und erfüllt damit die Anforderungen von § 12 Absatz 1 Nr. 2 AEG und § 3 Absatz 3 ÖPNVG sowie § 8 Absatz 3 PBefG. Er ermöglicht den Übergang zu allen Verkehren im HVV (Großbereich Hamburg und schleswig-holsteinischer Teil des HVV). Die Ausweitung des Geltungsbereichs ist möglich, sofern die Finanzierung möglicher Mindereinnahmen gewährleistet ist.
9. An die Stelle der ersetzten Tarife tritt im Geltungsbereich des SH-Tarifs die Tarifbildung in der Tarifgemeinschaft SH-Tarif, die aus den Verkehrsunternehmen besteht, die den SH-Tarif anwenden.

10. Der SH-Tarif kann von den Vertragspartnern unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen weiterentwickelt werden.

11. Jedes Verkehrsunternehmen, das den SH-Tarif anwendet, erkennt Fahrkarten der Tarifgemeinschaft SH-Tarif, die von einem am SH-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben werden, gemäß deren Gültigkeit im SH-Tarif an, soweit die vereinbarten Vertriebsmerkmale gemäß Anlage 3 (Vertriebsstandards) eingehalten werden. Jedes Verkehrsunternehmen, das den SH-Tarif anwendet, vertreibt Fahrkarten mit Gültigkeit für Strecken anderer am SH-Tarif beteiligter Verkehrsunternehmen. Soweit bei Vertriebsgeräten technische Beschränkungen bestehen, kann der Vertrieb von Fahrausweisen in Verkehrsmitteln auf Relationen beschränkt werden, deren Start im Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens liegt.

§ 2 Tarifentwicklung

1. Allgemein

   a) Tarifmaßnahmen erfolgen grundsätzlich im Sinne einer landesweit einheitlichen Tariflandschaft und in Abstimmung mit den Partnern dieses Vertrages. Dabei ist ein angemessenes Verhältnis von Kundennutzen, wirtschaftlichem Erfolg und Verwendung öffentlicher Gelder zu berücksichtigen.

   b) Vorschläge für die Einführung, Abschaffung oder Veränderung von Tarifangeboten oder Vorschläge für Preisänderungen (Tarifmaßnahmen) im SH-Tarif können von den Vertragspartnern sowie von Verkehrsunternehmen oder von Aufgabenträgern über jedes Mitglied der Tarifkommission eingebracht werden.

   c) Jegliche Tarifmaßnahmen sind grundsätzlich nur zu Versionsterminen gemäß Anlage 4 (Versionstermine) möglich. Davon abweichende Termine sind nur mit Zustimmung der NSH möglich.

   d) Für Planungen von Tarifmaßnahmen, in die die Tarifkommission (vgl. § 7) einbezogen ist, stellt die NSH auf Wunsch der Tarifkommission mögliche Auswirkungen in einem Auswirkungsbericht gemäß Anlage 5 (Bericht über geplante Tarifmaßnahmen) dar. Die Grundlagen zur Erstellung des Berichtes werden von der Tarifkommission einvernehmlich festgelegt. Bei der Erstellung des Berichtes (Berechnungsparameter, Datengrundlage, etc.) sind betroffene Aufgabenträger und/oder Verkehrsunternehmen einzubeziehen.

   e) Bestehende Tarife von Verkehrsunternehmen oder Verkehrsgemeinschaften können durch den SH-Tarif ersetzt werden. Dieses kann nur im Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsunternehmen und den zuständigen Aufgabenträgern erfolgen. Die Tarifkommission wird am gesamten Prozess nach Maßgabe § 7, Ziff. 1 lit. a beteiligt.

   f) Eigene Tarifangebote sind auch ohne Zustimmung der Tarifkommission zulässig, wenn der SH-Tarif nicht unterlaufen und seine einheitliche Anwendbarkeit nicht in Frage gestellt wird und die nachweislich betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. Aufgabenträger diesen zustimmen. Eine rechtzeitige Information über geplante eigene Tarifangebote an die Tarifkommission ist in jedem Fall notwendig.

2. Tarifangebotsentwicklung

   Bei der Entwicklung des Tarifangebots sind die in Ziff. 1 a) genannten Ziele zu beachten.

   a) Kernsortiment
   Das Kernsortiment wird regelmäßig hinsichtlich seiner Übersichtlichkeit und Verständlichkeit geprüft und ggf. angepasst.

   Die Einführung und Abschaffung von Fahrkarten des Kernsortiments oder die Veränderung ihrer wesentlichen Tarifbestimmungen erfordert die Zustimmung der Tarifkommission.

   b) Bestehende regionale Tarifangebote
   Bestehende regionale Tarifangebote werden in einzelnen Regionen, Kreisen, Städten und/oder auf einzelnen Relationen und/oder in einzelnen Verkehrsmitteln anerkannt. Ziel ist es, bestehende regionale Tarifangebote, die inhaltlich vergleichbar sind, hinsichtlich ihrer Tarifbestimmungen zu vereinheitlichen (z. B. gleiche Altersgrenze für personengruppenbezogene Angebote). Der daraus resultierende Standard dient als Grundlage für neue Tarifangebote für die jeweilige Nutzergruppe. Daher erfordert die Übertragung inhaltlich vergleichbarer regionaler Tarifangebote auf weitere Geltungsbereiche oder die Änderung ihrer wesentlichen Tarifbestimmungen die Zustimmung der Tarifkommission.
   Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Kundennutzen ist es auch möglich, regionale Tarifangebote aufzulösen. Grundsätzlich ist anzustreben, alle regionalen Tarifangebote, die von weniger als 1.000 Fahrgästen pro Jahr genutzt werden, aufzulösen. Die Tarifkommission wird über den Prozess rechtzeitig informiert, ihre Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich.

   c) Neue regionale Tarifangebote

   Um neue Kunden für den ÖPNV zu gewinnen und/oder die Wirtschaftlichkeit von ÖPNV-Angeboten zu verbessern, kann die Einführung regionaler Tarifangebote sinnvoll sein. Die Einführung des im Einvernehmen der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen entwickelten Tarifangebotes erfordert die Zustimmung der Tarifkommission.

   d) Anlassbezogene Tarifangebote

   Für den Zeitraum besonderer Anlässe (z. B. Kieler Woche, Ferien, Advent) dürfen regionale Tarifangebote im Einvernehmen der betroffenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger eingeführt oder verändert werden. Landesweite anlassbezogene Tarifangebote dürfen nur nach Zustimmung der Tarifkommission eingeführt oder verändert werden.

3. Die Preisgestaltung und -fortschreibung erfolgt nach Maßgabe von Anlage 9.

4. Sind Mindereinnahmen aus einer Tarifentwicklung gemäß Ziff. 2 (Tarifangebotsentwicklung) und Anlage 9 (Preisgestaltung) anhand des Berichtes über vorgeschlagene Tarifmaßnahmen der Anlage 5 (Bericht über geplante Tarifmaßnahmen) zu erwarten und ist aufgrund dessen keine Einigung zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern über die Umsetzung dieser Maßnahme zu erzielen, so kann die Tarifkommission ein Pilotprojekt mit einer sachgerechten Finanzierungs- und Risikoverteilung veranlassen. Voraussetzungen dafür sind:

a. Der in Ziff. 1 a) genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

b. Das prognostizierte Erlösrisiko wird von einem oder mehreren Beteiligten für einen festgelegten Pilotzeitraum von mindestens 3 Jahren getragen.

c. Die Beteiligten haben sich auf eine Datengrundlage und ein Verfahren verständigt, wonach Mehr-/bzw. Mindereinnahmen ermittelt und auf welchem Wege diese Daten erhoben und verarbeitet werden. Werden durch Tarifentwicklungen zusätzliche Fahrgäste für den ÖPNV gewonnen, so erhalten die Verkehrsunternehmen die Hälfte der erzielten Mehreinnahmen. Die andere Hälfte erhalten die Aufgabenträger.

d. Mehr- oder Mindereinnahmen werden im Sinne der Umsetzung dieser Regel wie folgt definiert:

Mindereinnahmen entstehen dadurch, dass Kunden nachweislich wegen der Maßnahme Alternativen zum ÖPNV suchen, in das/ein günstigere/s Tarifangebot wechseln oder weniger für das genutzte Tarifangebot bezahlen müssen.

Mehreinnahmen entstehen dadurch, dass Kunden nachweislich wegen der Maßnahme den ÖPNV neu/vermehrt nutzen oder Kunden mehr für das genutzte Tarifangebot bezahlen.

§ 3 Vertrieb

1. Vertrieb ist Aufgabe der Verkehrsunternehmen. Die Vertriebsstandards gemäß Anlage 3 sind einzuhalten. Die Beauftragung von Dritten mit Vertriebsdienstleistungen ist vorbehaltlich der Regularien der NSH zulässig. Änderungen von Anlage 3 erfolgen durch die NSH.

2. Die Weiterentwicklung des Vertriebes ist gemeinsame Aufgabe der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger.

3. Für den Vertrieb von Fahrkarten zum Selbstausdruck und elektronische Tickets bestehen im SH-Tarif für bis 2018 vereinbarte oder umgesetzte Ticketlösungen keine exklusiven Rechte. Für alle zukünftigen Wege des digitalen Vertriebs ist die Frage der Exklusivität von den Verkehrsunternehmen (NSH) und Aufgabenträgern (NAH.SH) gemeinsam zu entscheiden. Die Beauftragung eines dritten Dienstleisters mit dem Vertrieb von Online- oder elektronischen Tickets darf nur mit vorhergehendem mehrheitlichem Einvernehmen der Verkehrsunternehmen und mit Zustimmung der NAH.SH erfolgen. Sofern ein dritter Vertriebsdienstleister im Rahmen seiner Beauftragung Fahrkarten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreibt, muss sichergestellt sein, dass die Übermittlung der Einnahmedaten und der entsprechende Geldfluss an die NSH nach deren Vorgaben gewährleistet ist.

4. Die Vertragspartner wirken im Sinne der Verständlichkeit für den Fahrgast bei geplanten Maßnahmen auf einheitliche Standards für den Vertrieb (technisch und organisatorisch) und das einheitliche Layout der Fahrkarten hin.

5. Beim Vertrieb sind folgende Vorgaben einzuhalten:

a. Der Verkauf aller Tarifangebote und Relationen im SH-Tarif erfolgt vor Fahrtantritt oder unmittelbar nach Einstieg in die Fahrzeuge.

b. Die Vorgaben und Sicherheitsstandards gemäß Anlage 3 (Vertriebsstandards) sind im Sinne der Verständlichkeit für Kunden sowie Fahr- und Kontrollpersonal einzuhalten.

   Stellt die NSH Abweichungen von diesen Vorgaben fest, ist sie berechtigt, ihre Einhaltung zu verlangen, um mögliche Schäden für andere Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger abzuwenden.

c. Vertriebsdienstleistungen werden gemäß Anlage 7 (Vertriebsprovisionen) in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Änderungen werden zwischen den betreffenden Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen abgestimmt.

6. Veränderungen der unter Ziff. 5 genannten Vorgaben werden von den Verkehrsunternehmen und in Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern beschlossen.

§ 4 Einnahmenmeldung und -abrechnung

1. Die Einnahmenaufteilung und Abrechnung erfolgen nach den Grundsätzen der Leistungsorientierung und Wettbewerbsneutralität. Sie basieren auf dem zur Zeit des Vertragsschlusses praktizierten Verkehrsumlagemodell. An den Grenzen des Verkehrsumlagemodells greifen andere Aufteilungsarten.

2. Diese Grundsätze und weitere Funktionsweisen des Einnahmenaufteilungsverfahren (EAV) sind in Anlage 6 geregelt.

3. Die Einzelheiten des EAV-Prozesses (z.B. Einnahmemeldungen, Abrechnungsprocedere inkl. Fristen und Einspruchsmöglichkeiten) sind im Regelwerk der NSH festgelegt.

4. Eine Änderung der Grundsätze der Einnahmeaufteilung und die Festlegung ihrer Geltung sind nur im Einvernehmen der Vertragspartner dieser Vereinbarung möglich. Dies gilt auch für grundlegende Änderungen des Einnahmeaufteilungsverfahrens, der Aufteilungsregeln und des Abrechnungsprozesses. Abgeschlossene Abrechnungen können nicht mehr geändert werden.

5. Die Abrechnung der Einnahmen der Verkehrsunternehmen nach SH-Tarif sowie die in diesem Zusammenhang entstehende Berechnung und Abrechnung von Mindereinnahmen erfolgt ausschließlich durch die NSH. Über die gemeldeten und abgerechneten Daten bewahrt die NSH Stillschweigen, soweit sich keine anderen Regelungen aus diesem oder anderen Verträgen oder gesetzlichen Regelungen ergeben.

7. Aufgabenträger, soweit sie ein berechtigtes Interesse haben, und Verkehrsunternehmen können einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Abrechnungen beauftragen. Der Wirtschaftsprüfer ist gegenüber seinem Auftraggeber insoweit zur Verschwiegenheit zu verpflichten, als dem Einsichts- und Auskunftsrecht entzogene Einnahmeaufteilungsdaten i.S.d. § 20 Abs. 2 der Satzung der NSH i.d.F. vom 22.11.2017, ggf. in analoger Anwendung, betroffen sind. Der Auftrag und die Verschwiegenheitsverpflichtung sind gegenüber der NSH nachzuweisen. Der Wirtschaftsprüfer ist zu verpflichten, vor Zurverfügungstellung von Prüfberichten oder Entwürfen diese der NSH in geeigneter Form vorzulegen, um sicherzustellen, dass diese Verschwiegenheitsverpflich-

tung eingehalten wird. Vor Durchführung einer von einem Aufgabenträger beauftragten Prüfung hat die NSH die betroffenen Verkehrsunternehmen zu informieren. Die Prüfung darf frühestens zwei Wochen nach dieser Information beginnen. Die Kosten der Prüfung trägt die Partei, die die Prüfung verlangt hat.

§ 5 Umsatzsteuer

1. Die Einnahmen werden der NSH brutto gemeldet. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt durch die NSH ebenfalls brutto.
2. Die Versteuerung der Einnahmen ist durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen vorzunehmen.
3. Ändert sich der Umsatzsteuersatz für SH-Tarifangebote, so einigen sich Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen über mögliche Ausgleichszahlungen.

§ 6 Kommunikation

1. Die Vertragspartner arbeiten gemeinsam an der Verbreitung der Marke NAH.SH und an einer Vereinheitlichung der Kommunikationsstandards hinsichtlich des Gesamterscheinungsbildes des Nahverkehrsangebotes.
2. Der Arbeitskreis Kommunikation berät die NAH.SH in diesem Sinne bei der Durchführung der landesweiten Kommunikationsmaßnahmen. Im Arbeitskreis Kommunikation sind neben der NAH.SH jeweils 5 Vertreter der Aufgabenträger (Land und kommunale Aufgabenträger) und der Verkehrsunternehmen vertreten. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt der NAH.SH. Bei ausschließlich aus dem Landesetat finanzierten Kommunikationsmaßnahmen hat das Land das Entscheidungsrecht.
3. Die Kommunikation von Tarifangeboten im SH-Tarif erfolgt nach den NAH.SH-Corporate-Design-Richtlinien entsprechend der jeweils aktuellen Version (Anlage 8). Die NSH trägt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit. Die textliche und gestalterische Verantwortung sowie die Media- und Produktionsplanung liegen bei der NAH.SH. Veröffentlichungen im Rahmen des SH-Tarifs erfolgen nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern durch die NSH oder die NAH.SH. Das gilt insbesondere für Medieninformationen/Pressemitteilungen.
4. Die NSH informiert betroffene Verkehrsunternehmen und die NAH.SH schriftlich ausführlich über Tarifänderungen (z. B. Geltungszeit, Art und Gültigkeitsbereich) in der Regel mindestens drei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung.
5. Die NSH liefert Informationen zum SH-Tarif für den Bereich „Tarif“ auf der von der NAH.SH betriebenen Internetseite www.nah.sh über eine Schnittstelle zu. Die NAH.SH ist als Betreiber der Seite berechtigt, mit Zustimmung mit der NSH Änderungen an den zu veröffentlichenden Informationen vorzunehmen.

§ 7 Tarifkommission

1. Eine abgestimmte Aufgabenwahrnehmung wird durch die Tarifkommission sichergestellt. Das Gremium erfüllt Beratungs-, Lenkungs- und Kontrollaufgaben.
    a. In folgende Prozesse ist die Tarifkommission laufend einzubinden:

Preisgestaltung und –fortschreibung nach Maßgabe von § 2 Ziff. 3 und Anlage 9.

Ersatz bestehender Tarife durch den SH-Tarif gem. § 2 Ziff. 1, lit. e).

b. Die Tarifkommission ist über folgende Maßnahmen zu informieren:

Planung eigener Tarifangebote gem. § 2 Ziff. 1, lit. f).

Auflösen vorhandener Tarifangebote gem. § 2 Ziff. 2, lit. b).

c. Die Tarifkommission fasst abschließend Beschlüsse zu folgenden Sachverhalten:

Änderung, Ergänzung dieses Vertrages gem. § 1 Ziff. 3 sowie seine Aufhebung.

Grundlagen zur Erstellung des Berichtes über vorgeschlagene Tarifmaßnahmen gem. § 2 Ziff. 1, lit. d).

Einführung und Abschaffung von Fahrkarten des Kernsortiments oder die Veränderung ihrer wesentlichen Tarifbestimmungen gem. § 2 Ziff. 2, lit. a).

Übertragung inhaltlich vergleichbarer regionaler Tarifangebote auf weitere Geltungsbereiche oder die Änderung ihrer wesentlichen Tarifbestimmungen gem. § 2 Ziff. 2, lit. b).

Einführung des im Einvernehmen der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen entwickelten regionalen Tarifangebots gem. § 2 Ziff. 2, lit. c).

Einführung oder Veränderung landesweiter anlassbezogener Tarifangebote gem. § 2 Ziff. 2, lit. d).

Abweichung der beabsichtigten durchschnittlichen Tarifanpassung des Kernsortiments von der Entwicklung des Preisindexes um mehr als einen Prozentpunkt gem. § 2 Ziff. 3 i.V.m. Anlage 9 lit. a).

d. Weiterhin kann die Tarifkommission selber Projekte und Maßnahmen vorgeben bzw. initiieren:

Preisbildung für neue landesweite Tarifangebote mit und ohne Netzwirkung gem. § 2 Ziff. 3 i.V.m. Anlage 9.

Vereinbarung von Pilotprojekten zur Einführung neuer Tarifangebote gem. § 2 Ziff. 4.

2. Die Tarifkommission besteht aus insgesamt 10 Mitgliedern. NSH und NAH.SH sind mit jeweils einem hauptamtlichen Mitarbeiter ihrer Organisation ständige Mitglieder in der Tarifkommission.

Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger benennen jährlich jeweils 4 Mitglieder für die Dauer von einem Jahr sowie für jedes Mitglied jeweils einen Vertreter. Mitglieder und ihre Vertreter dürfen nicht aus derselben Gesellschaft/Gebietskörperschaft kommen. Bei der Auswahl der Mitglieder müssen die Belange der Busunternehmen und der Schienenunternehmen jeweils angemessen berücksichtigt werden (zwei Mitglieder für die

Schienenunternehmen und zwei Mitglieder für die Busunternehmen). Bei der Auswahl der Mitglieder der Aufgabenträger müssen die Belange des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte jeweils angemessen berücksichtigt werden.

3. Die Leitung der Tarifkommission obliegt der NAH.SH und der NSH gemeinsam. Die Geschäftsführung erfolgt durch die NAH.SH und die NSH im jährlichen Wechsel (ungerade Jahre NSH, gerade Jahre NAH.SH). Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen vor und nach (u. a. Unterlagenversand, Protokollerstellung- und Versand) und lädt zu den Sitzungen ein.

4. Eine Zustimmung der Tarifkommission liegt dann vor, wenn die Mehrheit der Mitglieder diese nach dem folgenden Quorum beschließt.

5. Für Beschlüsse ist immer eine Mehrheit von 7 von 10 Stimmen notwendig. Das Gremium ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder (davon jeweils 4 der Aufgabenträger und 4 der Verkehrsunternehmen) zur Beschlussfassung anwesend sind. Ist eine Teilnahme nicht möglich, kann ein Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dafür ist eine unterzeichnete schriftliche Vollmacht (Telefax oder Scan genügt) erforderlich. Weiterhin ist es möglich, die Stimme im Vorfeld schriftlich (Telefax oder Scan genügt) abzugeben. In diesen Fällen zählen die übertragenen Stimmrechte bzw. die schriftlichen Stimmabgaben als Anwesenheit. Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich möglich.

6. Die Tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Vertretungsregelungen enthält.

§ 8 Finanzierung der SH-Tarifeinführung

1. Zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen werden Mehr- bzw. Mindereinnahmen, sofern diese nachweislich durch die Einführung bzw. vollumfängliche Umsetzung des SH-Tarifs entstehen, ausgeglichen.

2. Für die Aufgabenträger bzw. Verkehrsunternehmen, die vor der Unterzeichnung dieses Vertrages den SH-Tarif vollumfänglich anwenden, gelten die bis dahin gültigen Regelungen gemäß Anlage 10 (Finanzierungsrechnung alt) sowie in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen fort. Bei flächendeckender Einführung des SH-Tarifs in 2005 entstanden Harmonisierungsgewinne, Harmonisierungsverluste und Durchtarifierungsverluste. Saldiert ergeben diese Minder- oder Mehreinnahmen, die aus einer geänderten Tarifergiebigkeit resultieren (im Folgenden „Mehreinnahmen“ und „Mindereinnahmen“ genannt). Soweit Mindereinnahmen entstanden sind, werden diese von den jeweiligen Aufgabenträgern ausgeglichen. Die diesbezügliche Saldierung von Mehr- und Mindereinnahmen erfolgt aufgabenträgerbezogen. Einem Aufgabenträger zugeordnete Mehreinnahmen werden genutzt, um diesem Aufgabenträger zugeordnete Mindereinnahmen auszugleichen. Aufgabenträger, bei denen in der Summe Harmonisierungsgewinne entstehen, fallen aus der Finanzierungsrechnung heraus.

3. Für die Aufgabenträger bzw. Verkehrsunternehmen, die nach Unterzeichnung dieses Vertrages den SH-Tarif vollumfänglich anwenden, oder die eine Tarifentwicklung gemäß § 2 Ziff. 1 e) (Ersatz von Tarifen durch den SH-Tarif) vornehmen, entwickeln die Ver-

tragspartner eine neue Finanzierungsrechnung in Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen.

§ 9 Datenlieferung

1. Folgende vertriebsdatenbasierte Auswertungen werden der NAH.SH zur Weitergabe an die jeweiligen Aufgabenträger durch die NSH jährlich zur Verfügung gestellt. Die Darstellung erfolgt entsprechend Anlage 11 (Datenlieferung).

   Je Aufgabenträger und nach Durchführung der Einnahmeaufteilung für den darauf bezogenen Zeitraum je Ausschreibungsnetz:

   a) Prozentuale Verteilung von Stück, Umsatz und Erlös, beförderten Personen und Personenkilometern nach Fahrausweisart,

   b) Absolute Werte von Stück, Umsatz und Erlös, beförderten Personen und Personenkilometern nach Fahrausweiskategorien,

   c) Verteilung der zum SH-Tarif beförderten Personen je Preisstufen,

   d) Verteilung der zum SH-Tarif beförderten Personen je Fahrausweiskategorie (Gattung)

2. Sollten in den Verkehrsverträgen weitergehende als unter Ziff. 1 genannte Daten gefordert werden, so ist der Aufwand hierfür der NSH zu vergüten.

3. Abweichend von Ziff. 1 können seitens der NAH.SH weitere Erlösdaten im Rahmen einmaliger und besonderer Fragestellungen oder weiterer tarifbedingter Finanzierungen angefordert werden. Soweit sich aus den übermittelten Erlösdaten unmittelbare Rückschlüsse auf einzelne Verkehrsunternehmen, Linien oder Linienbündel ziehen lassen, können Erlösdaten nur in Absprache mit den beteiligten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt werden.

4. Die NAH.SH betreibt im Rahmen des landesweiten Echtzeitinformationssystems eine Zentrale Datendrehscheibe (ZDD) für Schleswig-Holstein. Diese ist mit den ZDD der überschneidenden Verkehrsgebiete gekoppelt. Die Verkehrsunternehmen stellen die hierfür erforderlichen Echtzeitdaten zur Verfügung. Die Verwendung der Echtzeitdaten ist in separaten Verträgen geregelt.

§ 10 Tarifsystemplattform

Mit Abschluss dieses Vertrages kommt zwischen den Parteien die Vereinbarung über die Tarifsystemplattform mit dem in Anlage 12 aufgeführten Inhalt zustande.

§ 11 Laufzeit, Kündigung, Anlagen

1. Der Vertrag ist gültig ab 01.01.2019 und gilt unbefristet.

2. Die Kündigung dieses Vertrags durch die NSH bzw. die NAH.SH kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (ordentliche Kündigung) erfolgen. NSH und NAH.SH regeln mit ihren Gesellschaftern in ihren Verträgen die Kündigungsmodalitäten.

3. Die nachfolgend genannten Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	Geltungsbereich SH-Tarif
Anlage 2:	Tarif- und Beförderungsbestimmungen SH-Tarif
Anlage 3:	Vertriebsstandards
Anlage 4:	Versionstermine (nachrichtlich)
Anlage 5:	Bericht über geplante Tarifmaßnahmen
Anlage 6:	Einnahmeaufteilungsverfahren (EAV) SH-Tarif
	Anhang 1: Übersteigerquoten
	Anhang 2: HVV-Anteile
	Anhang 3: Nutzungshäufigkeiten
Anlage 7:	Vertriebsprovisionen (nachrichtlich)
Anlage 8:	NAH.SH-Corporate Design Richtlinie (nachrichtlich)
Anlage 9:	Preisgestaltung
Anlage 10:	Finanzierungsrechnung alt
Anlage 11:	Datenlieferung
Anlage 12:	Vereinbarung Tarifsystemplattform
Anlage 13:	Aufgabenträger-Vertrag zum SH-Tarif (nachrichtlich)
Anlage 14:	Satzung der NSH (nachrichtlich)
Anlage 15:	Beschreibung und Regelungen zum SH-Tarif 2.0 (noch zu erstellen)

§ 12 Schlichtung, Gerichtsstand

1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrags verpflichten sich die Vertragspartner, eine Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. NSH und NAH.SH benennen je ein Mitglied. Diese einigen sich auf eine(n) unabhängige(n) Vorsitzende(n). Die Stimme der/des Vorsitzenden gibt bei Pattsituationen den Ausschlag. Sollte eine Einigung über die/den Vorsitzenden nicht zustande kommen, wird die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Schleswig gebeten, ein(e) Vorsitzende(n) zu benennen. Scheitert die Schlichtung, steht der Rechtsweg offen.
2. Gerichtsstand ist Kiel.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfül-

lung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Kiel, den 01.01.2019

Stempel/Unterschrift

(NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH)

Stempel/Unterschrift

(NAH.SH GmbH)

Anlage 6: Glossar

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Angebotsdimensionierung	Die Angebotsdimensionierung wird in Platzkilometer pro Einwohner und Jahr gemessen. Mit dieser Kennzahl lässt sich die Quantität des Verkehrsangebotes zwischen verschiedenen Städten vergleichen.
Auslastung	Die Auslastung eines ÖPNV-Angebotes ergibt sich aus der Division von Personenkilometern (*Pkm*) zu Platzkilometern (*Platz-km*). Sie ist eine wichtige Kennzahl für die Dimensionierung eine nachfrageorientierten Verkehrsangebotes.
CiBo	Abkürzung für Check-in/Be-out. Die aus Kundensicht aktuell präferierte Variante, um ein *eTicket* mit automatischer Fahrpreisfindung zu nutzen. Der Kunde/die Kundin checkt bei Fahrtbeginn auf seinem/ihrem Smartphone ein und wird nach Fahrtende automatisch ausgecheckt.
CiCo	Abkürzung für Check-in/Check-out. Ist die aktuell gängigste Variante, um ein *eTicket* mit automatischer Fahrpreisfindung zu nutzen. Als Medium kommt hauptsächlich das Smartphone zum Einsatz. Grundsätzlich ist CiCo aber auch mit Chipkarten möglich (dann allerdings zusätzlich mit fahrzeuggebundener Infrastruktur)
Ergiebigkeit	Die Ergiebigkeit beschreibt die Höhe der Tariferlöse. Sie kann sich entweder auf die *Fahrgäste*/die Fahrt oder auf den zurückgelegten Kilometer einer Person (*Pkm*) beziehen. In diesem Gutachten wird die Ergiebigkeit auf den Fahrgast bezogen.
eTarif	Abkürzung für „elektronischer Tarif“. Ein Tarif, der auf der Basis eines Check-in / Check-out Systems den Fahrpreis im Nachgang der Fahrt automatisch ermittelt und im Hintergrund abrechnet. Die Kundin/der Kunde benötigt keine Tarifkenntnisse, die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
eTicket	Ein eTicket ist ein elektronischer Fahrschein. Gespeichert wird ein eTicket auf einem Chip. Dieser kann auf einer Chipkarte sein, einem Smartphone oder einem anderen Nutzermedium. Ein eTicket gibt es in der Form eines Handytickets (Abbildung des konventionellen Tarifs) oder in Form eines *eTarifs* (differenzierter Tarif, z. B. nach zurückgelegter Strecke, mit automatischer Fahrpreisermittlung)
Fahrgäste	Jede Personenfahrt wird als Fahrgast gezählt. Fahrgäste ist also ein Synonym für „Anzahl Fahrten“ und nicht zu verwechseln mit der Zahl der Kundinnen und Kunden. Diese ist in der Regel nicht bekannt, da z. B. Einzeltickets anonym erworben werden.
HL	Abkürzung für „Hansestadt Lübeck“
HVV	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (https://www.hvv.de/de). Gesellschafter sind die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie die Landkreise im Hamburger Umland
Marktdurchdringung	Die Marktdurchdringung wird in Fahrgästen pro Einwohner gemessen. Sie gibt an, wie stark der *ÖPNV* von der Bevölkerung genutzt wird und ist insbesondere im Vergleich mit anderen Städten eine Orientierungsgröße für den Erfolg des Öffentlichen Verkehrs.
Mobilitätskosten	Mobilitätskosten ist die aggregierte Kennzahl zur Beschreibung der Wirtschaftlichkeit eines Verkehrsunternehmens. Sie gibt an, wie viel es kostet, eine Person einen Kilometer weit zu befördern. (Einheit: Cent / *Pkm*).

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (https://www.nah.sh/). Gesellschafter der NAH.SH GmbH sind das Land Schleswig-Holstein und die 15 Kreise und kreisfreien Städte.
NSH	Die NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH ist zentraler Dienstleister für die Verkehrsunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) anwenden. Gesellschafter des Unternehmens sind 33 Bahn- und Busunternehmen.
ÖPNV	Abkürzung für „Öffentlicher Personennahverkehr“
Pkm	Abkürzung für „Personenkilometer“. Wird als Kennzahl für die Verkehrsleistung verwendet. 10 Personen, die im Jahr durchschnittlich jeweils 2.000 km mit dem *ÖPNV* zurücklegen, erzeugen eine Verkehrsleistung von 20.000 Pkm.
Platz-km	Abkürzung für „Platzkilometer“. Mit dieser Kennzahl wird die Kapazität des *ÖPNV*-Angebotes bemessen. Ein Bus mit 80 Sitz- und Stehplätzen und einer Jahresfahrleistung von 150.000 km bietet beispielsweise eine jährliche Kapazität von 12 Mio. *Platz-km*.
SL	Abkürzung für „Stadtverkehr Lübeck GmbH“
SPNV	Abkürzung für „Schienenpersonennahverkehr“

Beirat für Seniorinnen und Senioren der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2020/09616-06
öffentlich

Lübeck, 17.05.2021

Antrag

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Beirat für Senior:innen: Antrag zu: Umsetzung der im Tarifgutachten zu den ÖPNV-Tarifen und Tarifstrukturen empfohlenen Maßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung

Antrag:

1. Das Interesse der Bevölkerung an einem 365,-€-Ticket mittels einer Bürger:innen-Befragung abzuklären.
2. Die möglichen Einnahmegewinne den zu erwarteten Kosten gegenüberzustellen.

3. Das von der Verwaltung vorgeschlagene 9:00-Monatsticket für den gesamten Zonenbereich wird auf 39,70 €, nur für 1 Zone auf 26,40 € festgesetzt.

4. Analog zum Kinderticket wird ein Senior:innenticket zum Preis von 1,10 € eingeführt.

Das Jahr hat 365 Tage und ein Bus-Abo bei dem die Nutzenden pro Tag 1,-€ abfahren, wäre eine echte Alternative zum bisherigen Angebot. Das Abo könnte monatlich oder jährlich vom Konto gebucht werden. Das Busfahren wäre unkompliziert, der Anbieter kann mit festen Einnahmen rechnen.
Lt. Gutachten: „...Um Einnahmeneutralität zu erreichen wären mindestens 30.000 weitere Abonnenten erforderlich (Status quo ca 13.000).“ Das wären bei 30.000 Abonnenten rund 11 Mio. Einnahmen! Zur Erinnerung: insbesondere die Gruppe der älteren Menschen könnte man mit diesem Ticket ansprechen.
Lübeck hat über 63.000 Menschen über 60 Jahre, Tendenz steigend. Viele würden schon jetzt und erst recht mit zunehmendem Alter gern auf den Bus umsteigen.
Mit der Barrierefreiheit im ÖPNV leistet der Stadtverkehr zusammen mit der Verwaltung bereits jetzt ei-nen sehr guten Beitrag.
Senior:innen zählen zur Gruppe der Vielnutzer:innen im ÖPNV, ähnlich der Schüler:innen-Gruppe. Bedenkt man, dass derzeit nur 8% der Lübecker Bevölkerung den ÖPNV überhaupt nutzt, so wird deut-lich, dass dies in der Hauptsache Nutzer:innen sind, die nicht individuell motorisiert sind.
Dies trifft in der Hauptsache auf einkommensschwache Bevölkerungsgruppen zu, wie Kinder, Jugendli-che und Senior:innen, die den Bus nutzen.
Nur bei moderaten Fahrpreisen und sinnvollen Linienführungen und geänderten Taktungen werden die Teilnehmer:innenzahlen gesteigert würden können.

Anlagen :

Vorsitzende/r
des Seniorenbeirates

► ***Nr. VO/2020/09616-08***
öffentlich

Lübeck, 18.05.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Änderungs- und Ergänzungsantrag von AM Bernhard Simon (CDU) und AM Sabine Haltern (SPD) zu: Umsetzung der im Tarifgutachten zu den ÖPNV-Tarifen und Tarifstrukturen empfohlenen Maßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
18.05.2021	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:
Der Beschlussvorschlag in der VO/2020/09616 wird wie folgt geändert und ergänzt:

A. Der erste Satz wird wie folgt geändert: Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Einführung des HVV-Tarifs zunächst den HVV light für Bahn-Pendler voran zu bringen.

B. Der zweite Absatz (Weiterentwicklung SH-Tarif) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:
1. Pauschalisierung von Kindertickets (in und zwischen allen Tarifzonen gilt die Preisstufe 1).
2. Pauschalierung der Kleingruppenkarte (in und zwischen allen Tarifzonen gilt die Preisstufe 1).
3. Die Tarifänderungen gelten nur im Tarifgebiet 6000 (Lübecker Tarifzonen 6000 - 6007).
4. Der Bürgermeister wird beauftragt der Lübecker Bürgerschaft bis Ende 2021 alternativer Vorschläge zu unterbreiten für die ersatzweise Aufteilung der Kernzone 6000 in kleinere stadtteilbezogene Tarifzonen mit der Preisstufe 1 und alternativ für die Weiterentwicklung des Kurzstreckentarifs. Ziel ist es die Tarifzone 6000 (Kernzone) zu ersetzen.

C) Der dritte Absatz (Maßnahmen zur Einführung) wird wie folgt ergänzt:
e) Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Umlandgemeinden Gespräche über deren Beteiligung an der Neugestaltung der Tarife zu führen.

D) Die „Leitgedanken“ werden im 1. Spiegelstrich wie folgt ergänzt: „Hiervon ausgenommen sind Preissenkungen, die sich durch eine Umlagefinanzierung (z. B. Semesterticket und OstseeCard) ergeben können.“

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:

(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Begründung:

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09617
öffentlich

Lübeck, 23.03.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Michael Stödter (E-Mail: michael.stoedter@luebeck.de Telefon: 122-6128)

Umsetzung der im Gutachten zur nachhaltigen Ausweitung des ÖPNV empfohlenen Maßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.03.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.04.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
10.05.2021	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt,

   a. eine Quelle-Ziel-Datenerhebung zu beauftragen, die als fundierte Grundlage für eine nachhaltige Ausweitung des ÖPNV-Angebots auf starken ÖPNV-Achsen im Sinne der Verkehrswende dienen kann;
   b. über punktuelle Verbesserungen entsprechend der Priorisierung A und B im Gutachten auf den Linien 1, 2, 7 und 9 des Stadtverkehrs Lübeck (SL) die aufgezeigten Angebotslücken schließen zu lassen;
   c. über punktuelle Verbesserungen entsprechend der Priorisierung C im Gutachten auf der Linie 40 der Lübeck-Travemünder-Verkehrsgesellschaft (LVG) die aufgezeigten Angebotslücken schließen zu lassen sowie das Angebot auf dem Linienast zur Sudetenstraße auf der Linie 2 des Stadtverkehrs Lübeck (SL) zu verbessern;
   d. Projekte zu unterstützen, die Lösungen für schwächere Linien im ÖPNV-Netz bieten, u. a. bedarfsgesteuert als zusätzliche On-Demand-Verkehre (LÜMO);
   e. die im vorliegenden Gutachten vorgestellten Empfehlungen zur Busbeschleunigung im Erstellungsprozess zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) zu berücksichtigen;
   f. ein Konzept für die Umsetzung weiterer Schnellbuslinien erstellen zu lassen;
   g. die im vorliegenden Gutachten vorgestellten Empfehlungen zur Vernetzung des ÖPNV mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln im Erstellungsprozess zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) zu berücksichtigen;
   h. entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens eine Überprüfung der Höhe der Parkgebühren im öffentlichen Raum durchzuführen.

2. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Gutachtens zum Anlass genommen, kurz- bis mittelfristig im Rahmen der Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV auf einen

Strategiewechsel beim ÖPNV weg von nachfrageorientierten hin zu angebotsorientierten und fahrgastgenerierenden Konzepten hinzuarbeiten.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
1.300 Recht	Zustimmung
2.020 Fachbereichscontrolling	Zustimmung
Stadtverkehr Lübeck GmbH	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind von dieser Entscheidung nicht unmittelbar betroffen. Sie profitieren von Angebotsverbesserungen im gleichen Maße wie Erwachsene.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[ ] Nein
[X] Ja – Begründung:

Durch die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV kann die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs zurückgehen.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Im Rahmen der begleitenden Politik-Arbeitsgruppe des Gutachtens zur Beurteilung der Auswirkungen und Kosten bei Veränderungen der Organisationsstrukturen, der ÖPNV-Tarife und Tarifstrukturen in der Hansestadt Lübeck (Tarifgutachten, VO/2020/09616) wurde deutlich, dass eine Anpassung der Tarife ohne flankierende Maßnahmen auf der Angebotsseite nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Nutzung des ÖPNV führen wird. Vor diesem Hintergrund fasste die Bürgerschaft am 26.09.2019 unter TOP 9.21.27 (VO/2019/8082-27-01) im Rahmen der Haushaltsberatungen den Beschluss, ergänzend zum Tarifgutachten ein weiteres Gutachten erstellen zu lassen, welches die Angebotsseite des hiesigen ÖPNV beleuchtet und vor allem aufzeigt, wo Takte ausgeweitet und das Liniennetz erweitert werden könnte. Dieses Gutachten wurde ebenso wie das Tarifgutachten an die mobilité Unterneh-

mensberatung GmbH & Co. KG und BSL Transportation Consultants GmbH & Co. KG vergeben.

Die Idee hierbei war es, Maßnahmen zur tariflichen Attraktivierung „aus einem Guss“ mit Maßnahmen zur Angebotsoptimierung zu entwickeln, um hiermit ein schlüssiges Gesamtpaket zu schnüren. Die dem Gutachter vorgegebene und konkretisierte Zielrichtung der Politik im begleitenden Workshop war eine Ausweitung des Leistungsangebotes um rund 10 % mit möglichst spezifischen Maßnahmen, die eventuell vorhandene Kapazitäts-Engpässe abbauen und Nachfragesteigerungen bewirken sollte, zusammen mit einer Erhöhung der Nachfrage durch dosierte tarifliche Maßnahmen unter Wahrung einer Defizitsteigerung bei SL innerhalb eines Rahmens von bis zu 6 Mio. Euro pro Jahr. Dieser Wert wurde vor der Corona-Pandemie festgelegt. Bei der Bewertung der empfohlenen Maßnahmen wurde angenommen, dass diese Gelder, trotz einer möglichen Defizitverschlechterung auf Grund der Pandemie, weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Gutachter unterzogen das Angebot des Stadtverkehrs Lübeck (SL) und der Lübeck-Travemünder-Verkehrsgesellschaft (LVG) einer sog. 360-Grad-Analyse, bei der ein bundesweiter Quervergleich mit den Kennzahlen anderer deutscher Verkehrsunternehmen erfolgte. Die verwendeten Kennzahlen beziehen sich auf das Vor-Corona-Niveau. Hierbei wurde u. a. deutlich:

- die Mobilitätskosten (gemessen in Defizit pro Personenkilometer) sind mit 15,9 ct/Personenkm bei SL/LVG im Quervergleich zum deutschen ÖPNV recht hoch (bundesweiter Median bei 10,32 ct/Personenkm); die Ursache hierfür liegt in einer sehr niedrigen Auslastung der Busse von lediglich durchschnittlich 14,52 % über alle Tage (vgl. S. 10 f.);

- das Angebot von SL/LVG weist eine unterdurchschnittliche Marktdurchdringung von im Schnitt nur 94 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in und Jahr auf (im bundesweiten Mittel: 157 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr) (vgl. S. 12).

Zu Beschlusspunkt 1 a:

In naher Zukunft sollen die Bemühungen intensiviert werden, der durch das Gutachten dargestellten Auslastungsproblematik im Busverkehr dergestalt zu begegnen, dass einerseits durch einen deutlichen Angebotsausbau auf den starken Linien die Fahrgastzahlen wieder auf ein stärkeres Niveau (Bezugsgröße: Modal Split zum Zeitpunkt des letzten VEP 2000) ansteigen und andererseits für schwächere Linien im Netz passgenaue Lösungen, die bedarfsgesteuert als On-Demand-Verkehre funktionieren, entwickelt werden. Die Optimierung der bestehenden Auslastung ist auch aus der Sicht des Gutachters ein wesentlicher Stellhebel für den ökologischen Beitrag, den der ÖPNV im Rahmen der aktuellen Klimaschutzdiskussionen leisten kann.
Um eine fundierte Grundlage für eine nachhaltige Ausweitung des ÖPNV-Angebots im Sinne der Verkehrswende zu erhalten, benötigen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger eine aktuelle Quelle-Ziel-Datenerhebung, die zeitnah beauftragt werden sollte. Die Kosten für eine solche Erhebung liegen bei ca. 100.000 Euro. Haushaltsmittel für die Datenerhebung stehen im Produkt 547001 zur Verfügung.

Zu Beschlusspunkt 1 b:

Ein erster Schritt auf dem Weg hin zu einem attraktiveren ÖPNV sind zeitnahe punktuelle Ergänzungen einiger Fahrten auf den Linien 1, 2, 7, 9, um so bestehende Taktlücken insbesondere in der Vormittagszeit zum Winterfahrplanwechsel 2021 zu schließen. Durch die Schließung dieser Taktlücken entsteht ein zusätzliches Defizit. Der Gutachter kalkuliert hier Zusatzkosten von 0,5 Mio Euro bis hin zu 0,8 Mio Euro pro Jahr. Der tatsächliche Verlustausgleich ist abhängig von dem durch die Angebotsausweitung realisierten Zuwachs an

Fahrgästen. Das Defizit ist dem Stadtverkehr in voller Höhe aus städtischen Mittel zu erstatten.

Zu Beschlusspunkt 1 c:

Weitere punktuelle Maßnahmen zum Ausbau des ÖPNV mit geringerer Umsetzungspriorität sind das Schließen von bestehenden Taktlücken der Linie 40 in der Vormittagszeit (30-Minutentakt statt 60-Minutentakt) sowie ein Angebotsausbau beim Linienast der Linie 2 zur Sudetenstraße (30-Minutentakt statt 60-Minutentakt zwischen Sudetenstraße und ZOB). Durch diese Maßnahmen entsteht ein zusätzliches Defizit. Der Gutachter kalkuliert hier Zusatzkosten von 0,5 Mio Euro bis hin zu 0,7 Mio Euro pro Jahr. Der tatsächliche Verlustausgleich ist abhängig von dem durch die Angebotsausweitung realisierten Zuwachs an Fahrgästen. Das Defizit ist dem Stadtverkehr in voller Höhe aus städtischen Mittel zu erstatten.

Zu Beschlusspunkt 1 d:

Eine Strategie im Hinblick auf On-Demand-Verkehre auf schwächeren Linien wird von SL bereits mit dem Projekt "in2Lübeck" vorangebracht, bei dem das LÜMO-Konzept auf weitere Teile des Stadtgebiets ausgeweitet werden soll. Von der Flexibilisierung des Angebots versprechen sich Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger gleichermaßen auch eine moderate Steigerung der Fahrgastzahlen bei gleichzeitig geringeren lokalen Schadstoff- und Lärmemissionen aufgrund des Einsatzes von kleineren E-Fahrzeugen. Für das Projekt hat SL Fördermittel in Höhe von ca. 1,2 Mio. Euro für drei Jahre beim BMBF beantragt, um On-Demand-Maßnahmen in Lübeck zu erproben. Falls die beantragte Förderung ausbleibt, muss eine alternative Finanzierung gefunden werden, die möglicherweise aus dem Haushalt der Hansestadt Lübeck zur Verfügung gestellt werden muss.

Zu Beschlusspunkt 1 e:

Die Erkenntnisse des Gutachtens zeigen, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit im Busnetz von SL und LVG im Durchschnitt rund 10 % unter der Durchschnittsgeschwindigkeit vergleichbaren Verkehrsunternehmen lag – trotz Vorhandensein der langlaufenden Schnellbuslinien 30, 32, 39 und 40. Der relativ langsamen Systemgeschwindigkeit im Busnetz sollte mit dem Ausbau konsequenter Busbeschleunigung begegnet werden. Hier liegen bereits gutachterliche Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung der Reisegeschwindigkeiten und notwendigen Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung für verschiedene Schwerpunktkorridore aus 2018 vor. Besondere Relevanz hätte dies nicht nur für die bloße Reisegeschwindigkeit, sondern auch auf die Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit. Auf welchen Korridoren die Busbeschleunigung als Mittel der Attraktivitätssteigerung des ÖPNV eingesetzt werden soll, wird der nächste VEP klären, da die Klärung dieser Frage ganzheitlich und auch mit Blick auf die Belange des Radverkehrs, Fußverkehrs und Kfz-Verkehrs erfolgen soll. Unbenommen davon soll an den Stellen, wo Busbeschleunigungsmaßnahmen auch konfliktfrei kurzfristig möglich sind, eine Umsetzung auch schon vorher erfolgen.

Zu Beschlusspunkt 1 f:

Als weiterer Baustein hin zu einem attraktiveren ÖPNV in Lübeck wird empfohlen, ein Konzept für die Umsetzung weiterer Schnellbuslinien erstellen zu lassen. Schwerpunkt hierfür sollen Stadtteile sein, die bislang weder über die Schiene noch über einen Schnellbus an das Netz des höherwertigen ÖPNV angebunden sind und entsprechend lange Reisezeiten ins Stadtzentrum aufweisen. Beispielhaft sei der Stadtteil Schlutup genannt, aus dem beim Stadtteilworkshop des Formats „LÜBECK überMORGEN“ der Wunsch nach einem Schnellbus geäußert wurde. Der Gutachter empfiehlt diesbezüglich eine separate vertiefende Un-

tersuchung und Prüfung und sieht die Notwendigkeit für ein Gesamtkonzept im Kontext Busbeschleunigung.

Zu Beschlusspunkt 1 g:

Ergänzend zu den dargestellten Angebotsmaßnahmen werden durch den Gutachter weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ÖPNV empfohlen, die vor allem eine stärkere Vernetzung anderer Verkehrsmittel mit dem ÖPNV im Fokus haben. Diese sind im Einzelnen:

- Einführung symmetrischer Fahrpläne/ITF, Anschlussverbesserung zwischen Bus und Bahn;
- umfassende Anschlusssicherung über die Nutzung rechnergestützter Betriebsleitsysteme (ITCS);
- Vernetzung mit Sharingangeboten;
- Einrichtung von Mobilstationen an zentralen Standorten;
- sowie der Ausbau B&R und P&R.

Diese Aspekte fließen allesamt mit in den Prozess zum neuen VEP ein.

Zu Beschlusspunkt 1 h:

Der Gutachter sieht einige Aspekte und Rahmenbedingungen in Lübeck, die „wenig ÖPNV-freundlich“ sind. Dazu zählt eine insgesamt relativ günstige Parkraumsituation für den MIV sowohl im Hinblick auf das Parkplatzangebot wie auch im Hinblick auf die Parkkosten gegenüber der ÖPNV-Nutzung. Im Bereich der Parkgebühren im öffentlichen Raum hat sich im Rahmen der Analysen des Gutachters gezeigt, dass diese in Lübeck weit (fast 50 %) unter dem Durchschnitt deutscher Großstädte liegen. Hierbei wurde der Durchschnittspreis für die 1. Parkstunde werktags im öffentlichen Raum des Innenstadtbereiches betrachtet.
Aus dieser Erkenntnis heraus sollten zeitnah die bereits beschlossenen Vorgaben zum Parkraumangebot aus dem Rahmenplan Innenstadt umgesetzt werden sowie kurzfristig eine Anpassung der Parktarife geprüft werden. Zu dieser gutachterlichen Empfehlung gibt es auch Synergien zur Neufassung der Stadtverordnung über die Parkgebühren in der Hansestadt Lübeck durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr (VO/2020/09052). Aus Sicht der Belange der Verkehrswende und des ÖPNV wird eine Anpassung der Parkgebühren ausdrücklich begrüßt.

Zu Beschlusspunkt 2:

Das vorliegende Gutachten hat für den ÖPNV-Aufgabenträger den Blick für Notwendigkeiten im Angebot von SL/LVG im Hinblick auf eine Verkehrswende geschärft. Aus Sicht des Aufgabenträgers Hansestadt Lübeck sollte beim ÖPNV-Angebot ein Strategiewechsel weg von einem nachfrageorientiertem Angebot und hin zu angebotsorientierten und fahrgast-generierenden Konzepten vollzogen werden und unsere kommunalen Verkehrsunternehmen SL und LVG noch stärker als bislang in die Lage versetzt werden, den Herausforderungen und Anforderungen an eine Verkehrswende gerecht zu werden.

Entsprechend der Erkenntnisse des Gutachters weist das ÖPNV-Angebot von SL/LVG eine unterdurchschnittliche Marktdurchdringung von im Schnitt nur 94 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in und Jahr auf (im bundesweiten Mittel: 157 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in pro Jahr).
Zum Vergleich: Vor 20 Jahren lag diese Zahl in der Hansestadt Lübeck noch bei 200 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in und Jahr (Verkehrsentwicklungsplan 1999/2000).

Lübeck lag damit in der Spitzengruppe der ÖPNV-Akzeptanz mit vergleichbaren Städten. Gleichwohl ist festzustellen, dass damals mit dem sog. „Travetakt“ auch ein 10-Minutentakt auf allen wichtigen Hauptrelationen angeboten wurde. Das Angebot wurde in den beiden nachfolgenden Jahrzehnten Sparbemühungen unterzogen. Folglich weist die Hansestadt Lübeck nach Analyse des Gutachters ein unterdurchschnittliches Angebot von rund 3.200 Platzkilometern pro Einwohner:in auf (bundesweiter Durchschnitt: 3.800 Platzkilometer pro Einwohner:in).

Entsprechend ist der Modal-Split-Anteil des ÖPNV von 16 % (VEP 1999/2000) auf heute je nach Messweise rund 11 bis 12 % gesunken. Dabei verfolgte der letzte VEP eigentlich das Ziel, den Modal-Split-Anteil des ÖPNV auf 22 bis 23 % auszubauen mittels deutlicher Attraktivitätssteigerungen u. a. in Form konsequenter Busbeschleunigung.

Da in den beiden vorherigen Jahrzehnten der Fokus der Entwicklung des ÖPNV auf der Verringerung des Defizits lag, stehen Überlegungen, das Angebot spürbar zu verbessern, noch ganz am Anfang. Dies führt dazu, dass die politische Erwartung zur Angebotsausweitung mit diesem Gutachten noch nicht komplett abgearbeitet werden konnte und im ersten Schritt nur punktuelle Maßnahmen zur Angebotsausweitung (Beschlusspunkt 1 b und c) vorgelegt werden können.

Um den ÖPNV zu einem wesentlichen Träger der Verkehrswende zu machen, muss ein Prozess zur Entwicklung von weiteren Angebotsideen gestartet werden. Hierzu soll der Auftakt des neuen VEP den Startschuss geben.

Die Entwicklung des ÖPNV ist darüber hinaus ein wesentlicher Baustein der Stadtentwicklung und mit dieser untrennbar verbunden. Aus dieser Verantwortung heraus muss die strategische Planung des Angebots und der Entwicklung des ÖPNV in einem deutlich stärkeren Umfang als in den vergangenen Jahren wieder zur Kernaufgabe der Stadt werden. Auch angesichts der aufwändigen Infrastruktur, die die Stadt vorhält, sowie des hohen Instandhaltungsaufwands und Ausbaubedarfs ist der Aufgabe der strategischen ÖPNV-Planung mit Nachdruck und zwingend durch städtische Aktivitäten zu begegnen.

Die Beschlüsse haben finanzielle Auswirkungen für die Umsetzung der Beschlusspunkte 1 b und c (ab Winterfahrplanwechsel 12.12.2021). Es ist dann ein Ausgleich der Mehraufwendungen beim Stadtverkehr notwendig. Bei einer Umsetzung des Beschlusspunktes 1 b ist von Mehraufwendungen in Höhe von 750.000 Euro und bei einer Umsetzung des Beschlusspunktes 1 c ist von Mehraufwendungen in Höhe von 600.000 Euro pro Jahr auszugehen. Die finanziellen Mittel werden im Produkt 547001 ÖPNV im Zuge der Haushaltsplanung 2022 geordnet bzw. sind für 2021 zusätzlich zu ordnen.

Anlagen:

1 – Finanzielle Auswirkungen
2 – Abschlussdokumentation Nachhaltige Ausweitung des ÖPNV in der Hansestadt Lübeck

Senatorin Joanna Hagen

Bereich:5.610 **Anlage zur Vorlage vom 23.03.2021**
Produkt:547001 - Aufgabenträger ÖPNV **VO-Nr.: VO/2020/09617**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-146.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00
Saldo Ergebnisplan	-146.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-146.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00
Saldo Finanzplan	-146.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00	-1.350.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	100.000,00	100.000,00	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	46.000,00	46.000,00		
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	547001 000 5431009	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Gutachten	-100.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	547001 000 5315000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Zuschüsse an verb. Unternehmen	-46.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-146.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	547001 000 7431009	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Gutachten	-100.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	547001 000 7315000	Aufgabenträgerschaft ÖPNV Zuschüsse an verb. Unternehmen	-46.000,00
		Saldo Finanzplan	-146.000,00

BSL Transportation Consultants

mobilité Unternehmensberatung

Dokumentation

Nachhaltige Ausweitung des ÖPNV in der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Hamburg/Köln, 17.12.2020

BSL Transportation Consultants

mobilité Unternehmensberatung

Auftraggeber

Freie und Hansestadt Lübeck
FB 5 Planen und Bauen
Der Bürgermeister
Mühlendamm 10-12
23552 Lübeck

Ansprechpartner:
Oliver Bahr
+49 451 122-5908
oliver.bahr@luebeck.de

Michael Stödter
+49 451 122-6128
michael.stoedter@luebeck.de

Bearbeitung

BSL Transportation Consultants
GmbH & Co. KG
Cölln Haus | Brodschrangen 3-5
20457 Hamburg
www.bsl-transportation.com

Projektleiter und zentraler Ansprechpartner:
Dr. Knut Petersen
+49 40 2263670 - 22 | k.petersen@bsl-transportation.com

Weitere Mitglieder des Projektteams:
Dr. Stefan Strobel (Senior Advisor)

Dr. Hendrik Koch (Project Manager)

mobilité Unternehmensberatung
GmbH & Co. KG
Schildergasse 120
50667 Köln
www.mobilite.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einordnung und Zielsetzung der Untersuchung der Angebotsseite 3
2. Vorgehensweise 5
3. Selbsteinschätzung der Handlungsbedarfe 7
4. Ganzheitliche Analyse des Angebots (360 Grad Analyse) 9
5. Differenzierte Analyse der Nachfrageorientierung des Angebots 20
   5.1 Linienanalyse 21
   5.2 Tagesarten-Analyse 23
   5.3 Tageszeitenanalyse (Montag- Freitag) 26
   5.4 Differenzierte Überlastungsanalysen 29
6. Ableitung eines des Maßnahmen-Paketes auf der Angebotsseite 31
7. Darstellung der Maßnahmenempfehlungen 33
   7.1 Übersicht Ergebnisse und Zusammenfassung der Bewertung 33
   7.2 Detailergebnisse der Maßnahmenempfehlungen 35
      7.2.1 Maßnahmen zu Taktverdichtung 35
      7.2.2 Maßnahmen zu Linienverlängerung 37
      7.2.3 Maßnahmen zu Busbeschleunigung 38
      7.2.4 Fokus On Demand Verkehr 40
      7.2.5 Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen 42
      7.2.6 Einführung einer Straßenbahn 44
8. Summary: Gesamteinschätzung der Maßnahmen im Bereich Angebot / Tarif 45

Anlage 1: Registrierte Haltestellenabfahrten (Q4 2019) Montag-Freitag

Anlage 2: Detaillierte Darstellung der einzelnen Korridore

Anlage 3: Maßnahmen zur Taktverdichtung

Anlage 4: Maßnahmen zur Busbeschleunigung

Anlage 5: Sonstige Maßnahmen

Anlage 6: Glossar

Anlage 7: Projektsteckbrief

1. Einordnung und Zielsetzung der Untersuchung der Angebotsseite

Ausgangssituation und Zielsetzung der Stadt

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck möchte den ÖPNV in der Stadt substanziell fördern und nachhaltig verbessern. Die Stadt hat dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die tariflichen Möglichkeiten in diesem Sinne erarbeiten sollte.

Im Rahmen einer Auftragsergänzung wurde dann beschlossen, innerhalb eines Zusatzgutachtens auch die Angebotsseite zu beleuchten.

Konkretisierung der Ziele

Zielsetzung dieses gemeinsamen Vorgehens auf der Tarif- und Angebotsseite ist die Steigerung des Modal-Split-Anteils des ÖPNV in der Freien und Hansestadt Lübeck. Dazu sollten eben nicht nur tarifliche Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrage (auf „Vor-Corona-Niveau“), sondern auch Anpassungen des vorhandenen Verkehrsangebotes angedacht werden. Insgesamt soll durch ein kombiniertes Maßnahmenpaket eine deutliche Steigerung des heutigen Modal-Split-Anteils des ÖPNV erreicht werden – und dies nicht erst in ferner Zukunft.

Beratungsauftrag

Dazu sind BSL und mobilité im Rahmen einer Auftragsergänzung beauftragt worden, gemeinsam in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen von SL und der Verkehrsplanung der Hansestadt Lübeck, **Ansatzpunkte für eine nachhaltige Verbesserung des ÖPNV Angebotes** in Lübeck zu erarbeiten.

Die Arbeiten sollten dabei im Rahmen eines pragmatischen Ansatzes auf einer möglichst analytischen Datengrundlage der vorhandenen Angebots- und Nachfragestrukturen aufsetzen. Grundlage sollten im Wesentlichen bereits vorhandene Daten sein. Eigene Primärdatenerhebungen sind weder gewollt noch geplant oder im Beratungsumfang machbar gewesen. Die Auftragsvergabe erfolgte noch in der „Vor-Corona“ Zeit, so dass im Laufe des Projektes verabredet wurde, die teilweise sehr einschneidenden „Corona-bedingten“ Veränderungen bei den Analysen nicht zu berücksichtigen, weil diese ein sehr volatiles und hoffentlich nicht langfristig prägendes Bild abgeben. Die Gesamtergebnisse müssen daher sicher noch einmal daraufhin überprüft werden, wie sie mit absehbaren langfristigen Wirkungen zusammenpassen.

Umfassende Analyse der Ausgangssituation durch 360 Grad Betrachtung

Die Entwicklung des Verkehrsangebotes muss sich mittel- und langfristig immer an der tatsächlichen oder erwarteten Nachfrage orientieren. Hierzu muss wiederum auch die Tarif- und Ticketpreisgestaltung miteinbezogen werden. Darum war es sinnvoll, zunächst die Ausgangssituation des Lübecker ÖPNV im Rahmen einer „360-Grad-Betrachtung“ umfassend einzubeziehen.

Einbezogene Vorschläge

Ebenso einbezogen wurden die vorhandenen Ansatzpunkte aus den Stadtteilkonferenzen, des Beteiligungsformats „Lübeck übermorgen“, aus dem Regionalen Nahverkehrsplan (RNVP) sowie alle Ideen der Beteiligten, die im Rahmen der Workshops und Einzelgespräche erarbeitet wurden.

Rahmenbedingungen und Grenzen der Analyse

Dabei ist allen Beteiligten sehr klar, dass im Zuge dieses ergänzenden Gutachtens weder budget- noch zeitmäßig eine neue Gesamtkonzeption des ÖPNV-Leistungsangebotes der Stadt oder zusätzliche Datenerhebungen machbar gewesen sind noch eine Detaildiskussion einzelner Maßnahmen möglich war. Die hier betrachteten Aspekte zur Angebotsverbesserung sind daher nur als ein Teil der strategischen Optionen zur Verbesserung des städtischen ÖPNV zu verstehen und

im Wesentlichen abhängig von den verfügbaren heutigen Datenbeständen und dem aktuellen orts- und marktbezogenen Fachwissen der Kollegen:innen von SL und der Verkehrsplanung der Hansestadt Lübeck über den aktuellen Markt und seine spezifischen Mobilitätsbedürfnisse.

Insgesamt sollen die hier gemeinsam mit SL und den Verkehrsplanenden der Hansestadt Lübeck erarbeiteten Ergebnisse konkrete Hilfestellungen für die Priorisierung und das Austarieren der tariflichen und angebotsseitigen Maßnahmen bieten.



Abbildung 1: Fokussierte grundsätzliche Ansatzpunkte (fett = relevante Aspekte).

Die hier vorgestellten Empfehlungen beruhen somit auf allen verfügbaren Konzepten sowie auf der bestmöglichen Datenlage, die als Basis der eigenen Analysen dient. Sie wurden gemeinsam und systematisch im Kreis der Experten:innen diskutiert und sind für den Entscheidungs-Workshop mit der Politik bewertet, priorisiert und aufbereitet worden.

Zielsetzung der Maßnahmen

Das erwartete Ausmaß der Verbesserungen des Leistungsangebotes für die Hansestadt Lübeck wurde im Rahmen eines Workshops (vgl. Tab.2, S. 17 des Tarifgutachtens) mit der Politik diskutiert, vorab eingeschätzt und an folgenden **Eckpunkten** fixiert:

- Wesentliche Erwartungshaltung an die Maßnahmenkonzeption ist die Erhöhung des Modal Split zugunsten des ÖPNV um bis zu 20% (nicht 20%-Punkte)
- Dazu soll einerseits das Leistungsangebotes mit möglichst spezifischen Maßnahmen um rund 20 % ausgeweitet werden
- dabei auch eventuell vorhandene Kapazitäts-Engpässe abgebaut und entsprechende Nachfragesteigerungen bewirkt werden
- sowie die Erhöhung der Nachfrage durch dosierte tarifliche Maßnahmen erhöht werden.
- Andererseits soll die Defizitsteigerung begrenzt werden und sich innerhalb eines Rahmens von bis zu 6 Mio. Euro p.a. (Kostensteigerung höher, da auch zusätzliche Erlöse erwartbar sind) bewegen.

- in dem die vorgeschlagenen Tarifmaßnahmen mit ihren defiziterhöhenden Nettoeffekten auch noch berücksichtigt werden müssen.

Die hier erarbeiteten und vorgestellten Empfehlungen decken die wesentlichen Aspekte der Angebotsgestaltung ab, entsprechen den Vorgaben des fokussierten Arbeitsauftrages und sind durch die Online-Befragung Mitte Mai noch einmal erhärtet worden.

2. Vorgehensweise

Umfang der geplanten Arbeiten

Um eine Steigerung des Modal-Split-Anteils des ÖPNV in der Hansestadt Lübeck zu erreichen, ist das gemeinsame Vorgehen der Kurz-Analyse auf der Angebotsseite in drei Abschnitte gegliedert, die sich um drei bis vier gemeinsame Workshops gruppieren.

Erster Abschnitt

In einem ersten Abschnitt ging es darum, eine möglichst **gute datenseitige analytische Ausgangsbasis** für die strategische Bewertung der Angebotsseite zu schaffen. Dazu haben wir alle heutigen Leistungsangebote mit den entsprechenden Nachfragestrukturen auf Basis der aktuellen, bestmöglich verfügbaren Daten (letztes Quartal 2019) zusammengeführt. Diese wurden im Rahmen eines Workshops mit SL und der städtischen Verkehrsplanung abgestimmt und als Grundlage für die Bewertung der Angebotsausweitung aufbereitet.

Zweiter Abschnitt

In einem zweiten Arbeitsschritt haben wir die **strategische Ausgangssituation des ÖPNV in der Hansestadt Lübeck** insgesamt dargestellt. Hierbei wurde auch die Auslastungssituation im Zuge unserer Smart Capacity Analyse zusammenfassend dargestellt, sowie durch eine 360 Grad Analyse abgerundet und anschließend im Quervergleich betrachtet. Abschließend wurde eine Selbsteinschätzung „der Politik“ bezüglich des Handlungsbedarfs aufgeführt.

Dritter Abschnitt

Schließlich haben wir im dritten Arbeitsschritt alle detaillierten **Ideen und Ansatzpunkte auf der Angebotsseite** erhoben und innerhalb des erarbeiteten Bewertungsrasters gemeinsam eingeordnet und zusammenfassend dargestellt. Im Ergebnis haben wir somit eine **konkrete Maßnahmenliste** zur Diskussion gestellt, deren Elemente aus Sicht der Arbeitsgruppe (bestehend aus SL und städtischer Verkehrsplanung) sowie BSL und mobilité sinnvoll sind und nun politisch entschieden werden müssen.



Abbildung 2: Übersicht des Vorgehens im Rahmen des Kurz-Gutachtens.

Alle konkreten Maßnahmenvorschläge wurden gemeinsam mit den Experten:innen von SL und HL wie folgt erarbeitet und abgestimmt: Wir haben dabei stets ein Höchstmaß an Gemeinsamkeit gesucht.

Ableitung und Vor-Bewertung der Maßnahmen

Alle einzelnen Maßnahmenvorschläge aus allen vorliegenden Analysen und Ansätzen (inkl. RNVP, Stadtteilkonferenzen und Gutachten usw.) zum Handlungsbedarf sind herausgefiltert und zusammengestellt worden. Daraufhin wurden eine Einordnung und Vorbewertung verkehrlicher und ökonomischer Effekte der spezifischen Maßnahmen (soweit möglich) im Vorweg durchgeführt.

Experten:innen - Workshop

In einem Experten:innen Workshop sind dann alle einzelnen Maßnahmenvorschläge mit der HL und SL diskutiert, bewertet im Hinblick auf die Zielerreichung priorisiert und im Hinblick auf die Umsetzbarkeit eingeschätzt worden. Dabei sind auch weitere Annahmen, Maßnahmen und Ansatzpunkte ergänzt worden.

Ergebnis – Workshop mit der Politik

Ergebnis ist eine zusammenfassende und vergleichende Gegenüberstellung der möglichen Maßnahmen in einer „Empfehlungsliste“. Dabei werden die gesammelten Maßnahmen inkl. Bewertungen der Politik vorgestellt und die Empfehlungen zur Diskussion gestellt.

3. Selbsteinschätzung der Handlungsbedarfe

Vor der von uns durchgeführten 360 Grad-Analyse haben die Teilnehmenden des Politik-Workshops die Möglichkeit erhalten, die gegebene Ausgangssituation und die wesentlichen Handlungsbedarfe im Rahmen einer Selbsteinschätzung zu dokumentieren. Verwendet wurde hierzu eine Skala von 1 = sehr niedrig bis 5 = sehr hoch. Als Basis dienen die Ergebnisse von 11 Teilnehmenden. Es sollte dabei vor der analytischen Darstellung der Ausgangssituation der subjektiv wahrgenommene Handlungsbedarf in der Hansestadt Lübeck für die Inhalte in den folgenden drei Bereichen

- Leistungsausbau und Angebotsstruktur,
- Angebotsqualität
- und Push-Maßnahmen des bzw. für den Lübecker ÖPNV vorab eingeschätzt und bewertet werden.

Die Ergebnisse der Umfrage im Bereich **Leistungsausbau und Angebotsstruktur** (Abbildung 3) zeigten, dass aus Sicht der Befragten beim Ausbau von LüMo/On Demand Angeboten in Lübeck der größte Handlungsbedarf besteht. Auch bei der Verdichtung der Takte auf bestehenden Linien, der Verbesserung von Liniendichte/Erweiterung des Streckennetzes und der Verkürzung der Reisezeiten sahen die Teilnehmenden einen hohen Handlungsbedarf.

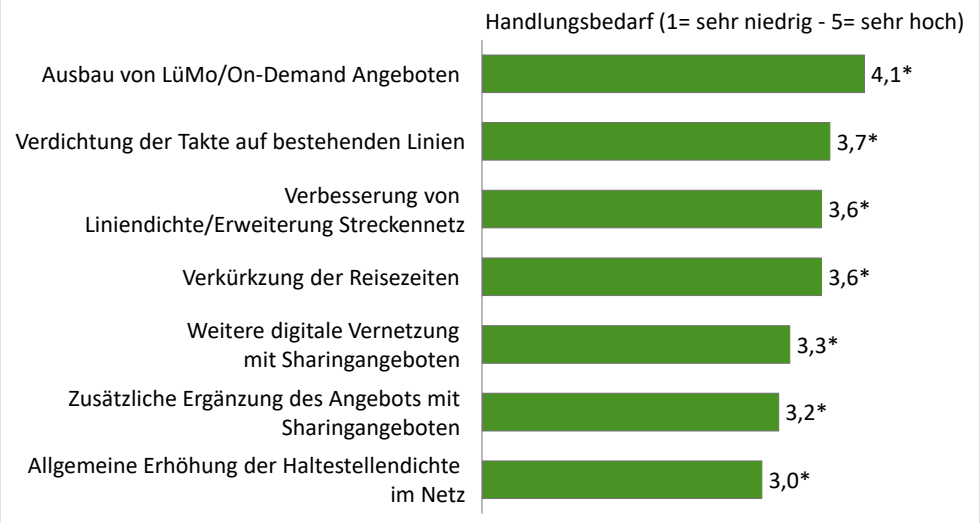


*Abbildung 3: Bewertung des Handlungsbedarfs im Bereich **Leistungsausbau und Angebotsstruktur** des Lübecker ÖPNV. (*Arithmetisches Mittel)*

Im Bereich der **Angebotsqualität** (Abbildung 4) hatte die Optimierung der Anschlusssicherung über digitale Systeme den größten Handlungsbedarf gezeigt, dicht gefolgt von der Optimierung der Anschlussverknüpfung Bus-Bahn. Weiter wurde ebenfalls die Verbesserung der Anschlussqualitäten im Bus-Netz hoch bewertet.

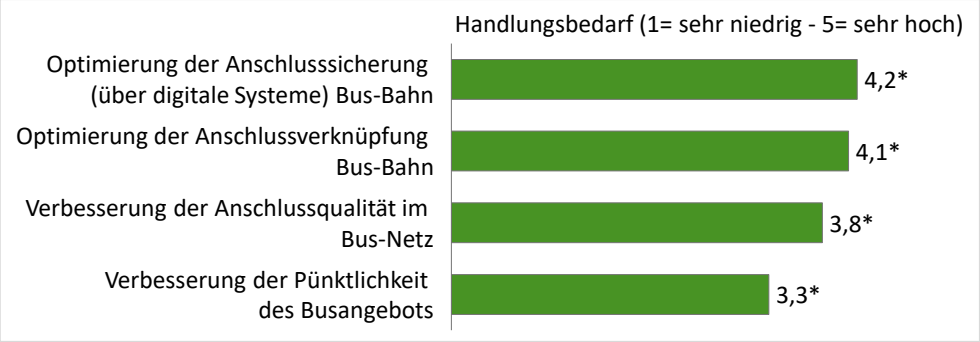


*Abbildung 4: Bewertung des Handlungsbedarfs im Bereich **Angebotsqualität** des Lübecker ÖPNV. (Arithmetisches Mittel)*

Der größte Handlungsbedarf im Bereich der **Push-Maßnahmen** (Abbildung 5) besteht nach Ansicht der Befragten im Bereich des Parkraummanagements. Auch die Einrichtung von Mobilstationen, weitere B+R, P+R Angeboten an zentralen Standorten bzw. Haltestellen und die Maßnahmen zur Busbeschleunigung wurden als wichtige Handlungsfelder angesehen.

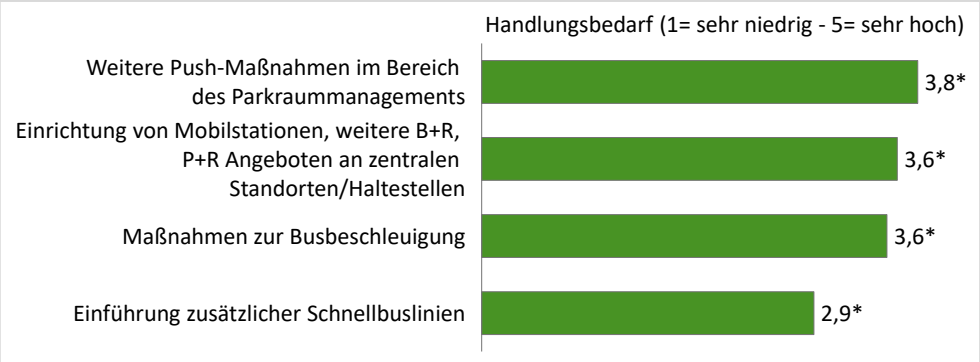


*Abbildung 5: Bewertung des Handlungsbedarfs der Push-Maßnahmen für den Lübecker ÖPNV. (*Arithmetisches Mittel)*

Die offenen Fragen zum weiteren Handlungsbedarf gaben teilweise zusätzliche Hinweise auf **kurzfristige** Veränderungen des Leistungsangebotes **(Fett = Fokus verkehrliches Angebot).**

- Umsteigemöglichkeiten Kaufhof Linie 11 auf 5 gewährleisten
- **Verdichtung der Takte zwischen 7 und 8 Uhr unter der Woche**
- **Gewerbegebiete besser erschließen**
- **Bahnhaltepunkte besser anbinden**
- **Neue Teil-Linien in die Altstadt z.B. Jürgen-Ring Kanalstraße mit E-Bussen**
- **Vernetzung von Bustakten mit Flugzeiten in den Tagesrandzeiten1**
- **Mehr Verknüpfungspunkte mit der Schiene (Bahnhaltepunkte)**

[1] falls die Etablierung von Linienflugverkehr in Lübeck gelingt

- **Reaktivierung des SPNV nach Lübeck /Nutzung von bestehendem, stillgelegtem Schienennetz**
- **Busverkehr auf Bestellung**

4. Ganzheitliche Analyse des Angebots (360 Grad Analyse)

Um das Angebot des Stadtverkehr Lübeck insgesamt einordnen und bewerten zu können, haben wir zunächst eine benchmarkorientierte Analyse auf Basis unserer ÖPNV-Datenbank genutzt.

Dabei wurden die Daten des Lübecker Stadtverkehrs aus dem **Wirtschaftsjahr 2018** den entsprechenden Daten einer Vergleichsgruppe von **38 größeren ÖPNV-Unternehmen in Deutschland** gegenüber gestellt und mit den wichtigsten Kennzahlen in zehn Kategorien systematisch bewertet.



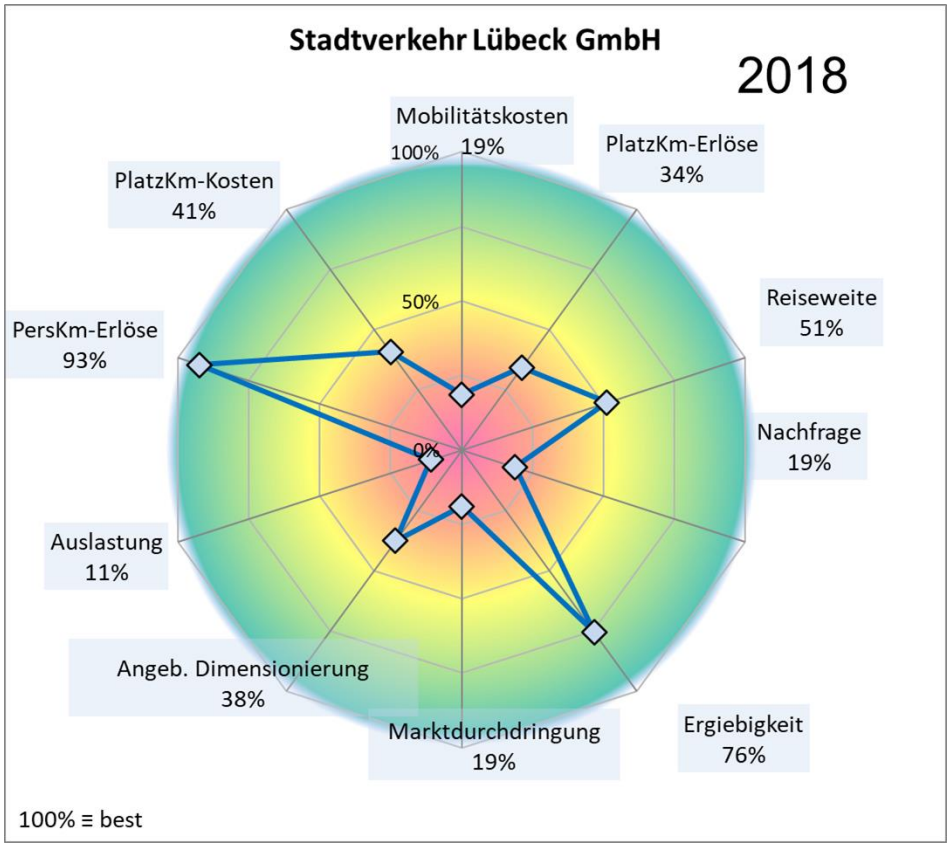


Abbildung 6: Einordnung der relativen Lage der Stadtverkehr Lübeck GmbH in der Peergroup.



Abbildung 7: Einordnung der absoluten Lage der Stadtverkehr Lübeck GmbH in der Peergroup.

Einheit	Kennzahl	SV	Abweichung	Median
[Cent/km]	Mobilitätskosten	15,89		10,32
[Cent/km]	PlatzKm-Kosten	6,38		6,11
[Cent/km]	PersKm-Erlöse	28,09		24,14
[%]	Auslastung	14,52%		18,35%
[km/EW]	Angeb. Dimensionierung	3.167		3.757
[#]	Marktdurchdringung	94		157
[Cent/FG]	Ergiebigkeit	138		113
[km/EW]	Nachfrage	460		733
[km/EW]	Reiseweite	4,9		4,9
[km/EW]	PlatzKm-Erlöse	4,1		4,3

Abbildung 8: Vergleich der Kennzahlen der Stadtverkehr Lübeck GmbH mit dem Median der Peergroup.

Hohe Mobilitätskosten

Insgesamt waren die **Mobilitätskosten (Defizit pro Personenkm)** mit **15,9 ct/Personenkm** in Lübeck im Quervergleich zum deutschen ÖPNV **recht hoch** (Basis 2018). Die Ursachen sind nicht auf der Wirtschaftlichkeitsseite der SL zu suchen, denn deren **Kosten pro produziertem und angebotenen Platzkm** waren mit rund 6,38 Ct/Platzkm auf einem durchschnittlichen Niveau. Die erzielten **Erlöse pro Fahrgast und pro Platzkm** waren in Lübeck sogar auf einem überdurchschnittlichen Niveau.

Niedrige Auslastung

Die Ursache der hohen spezifischen Mobilitätskosten sind vielmehr in der **niedrigen Auslastung** von knapp unter 15 % begründet, die sich in den letzten Jahren nur marginal verbessert hat. Diese Auslastung lag 2018 insgesamt rund 5

Prozentpunkte und damit rund 30 % recht deutlich unter dem Durchschnitt der deutschen Verkehrsunternehmen, die einen Wert knapp unter 20 % erreicht haben. (Die stichprobenartigen Analysen unserer Detailanalysen im Jahr 2019 zeigten ähnliche Werte.)

Die Gründe dieser niedrigen Gesamtauslastung sind aus unserer Sicht nicht darin zu suchen, dass es in Lübeck keinen kommunalen Schienenverkehr gibt. Denn die rein städtischen Busverkehrsunternehmen im VDV haben durchaus höhere Auslastungen aufgewiesen als alle VDV-Mitgliedsunternehmen insgesamt. Die Gesamtauslastung der 386 VDV-Unternehmen hat zwar während der letzten Jahre tendenziell leicht abgenommen, liegt aber im Jahr 2018 im Durchschnitt immer noch leicht unter 20% (Abbildung 9).

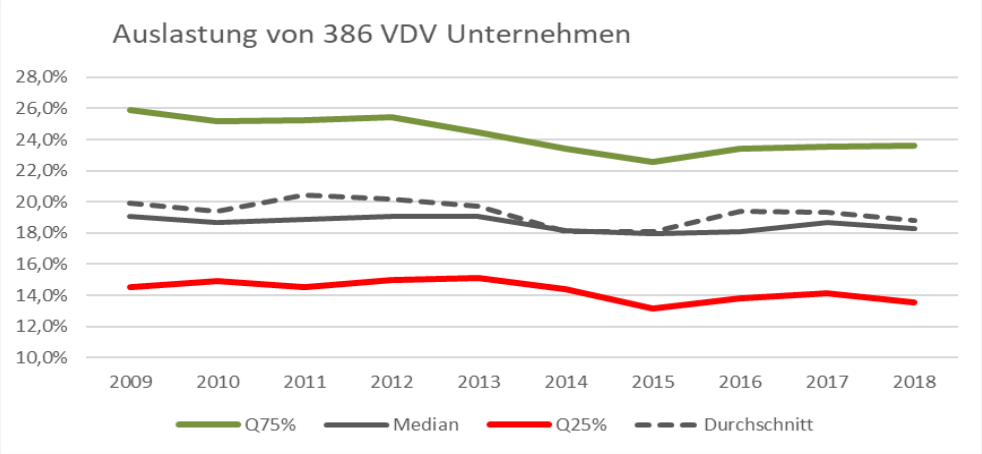


Abbildung 9: Auslastungsentwicklung der VDV Unternehmen insgesamt von 2009 bis 2018.

Die Gesamtauslastung der **reinen Bus-Unternehmen im VDV** liegt sogar deutlich höher als die Gesamtauslastung im VDV (Abbildung 10).

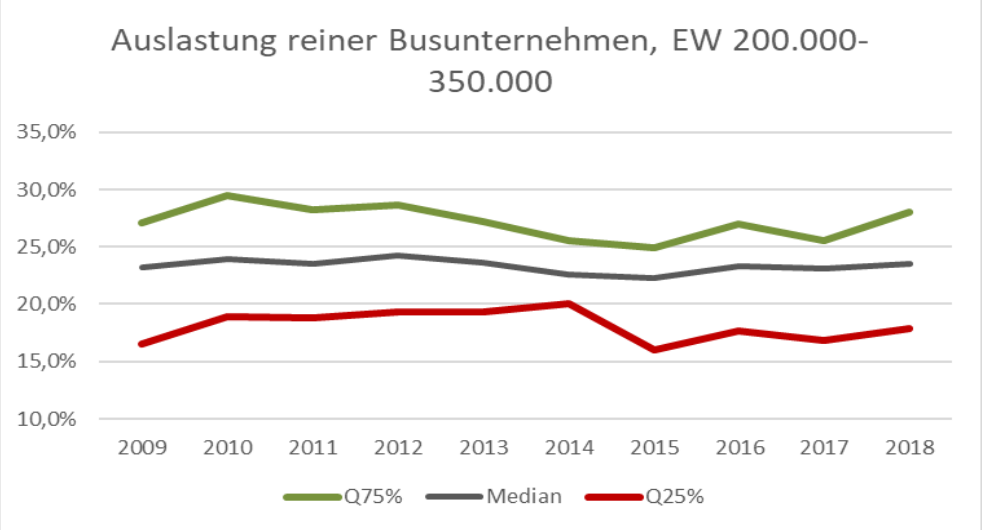


Abbildung 10: Auslastungsentwicklung der Bus-Unternehmen insgesamt von 2009 bis 2018.

Unterdurchschnittliches Platzangebot

Die niedrige Auslastung in Lübeck ist aus unserer Sicht vielmehr das Ergebnis eines **unterdurchschnittlichen Platzkilometer-Angebotes pro Einwohner:in** auf der einen, und einer stark **unterdurchschnittlichen Nachfrage** auf der anderen Seite.

Auf der Angebotsseite hat sich gezeigt, dass das **Platzangebot pro Einwohner:in** in Lübeck im Quervergleich zum deutschen ÖPNV mit rund 3200 Platzkm pro Einwohner:in im Jahr 2018 eher **unterdurchschnittlich dimensioniert** gewesen ist. Im Durchschnitt wurden mit knapp 3800 Platzkm pro Einwohner:in den Vergleichsunternehmen fast **19 % mehr Platzkm** angeboten.

Niedrige Nachfrage

Die Nachfrageseite zeichnete sich durch besonders **niedrige Personenkilometer pro Einwohner:in** (37% unter dem Durchschnitt) und mit nur rund **94 ÖPNV-Fahrten pro Einwohner:in** (42% unter dem Durchschnitt) ebenso durch eine sehr niedrige Fahrtenhäufigkeit aus. (Noch im VEP aus dem Jahr 1999 zählte Lübeck mit rund 200 Fahrten pro Einwohner und Jahr noch zur Spitzengruppe vergleichbarer Städte, vgl. Abb. 16)

Zentrales Problem: Niedrige Nachfrage

Hier liegt aus unserer Sicht das größte Problem für die niedrige Auslastung und die relativ hohen Mobilitätskosten in Lübeck. Die zentrale Frage für den Lübecker Nahverkehr ist also darin zu sehen, warum die Nachfrage so niedrig ist.

Mögliche Ursachen

Eine **Ursache** ist neben den preisseitigen Gründen möglicherweise darin zu sehen, dass einzelne Angebotsaspekte und Rahmenbedingungen für den Nahverkehr gegenüber dem Individualverkehr wenig ÖPNV-freundlich sind. Dazu zählen vordringlich teilweise unattraktive Reisezeiten – insbesondere im Vergleich gegenüber dem PKW-Verkehr – sowie zusätzlich eine insgesamt relativ günstige Parkraumsituation für den MIV sowohl im Hinblick auf das Parkplatzangebot wie auch im Hinblick auf die Parkkosten gegenüber der ÖPNV Nutzung.

Niedrige Fahrplangeschwindigkeit

In der nachstehenden Grafik (Abbildung 11) wird zum Beispiel deutlich, dass schon die **durchschnittliche Fahrplangeschwindigkeit** in Lübeck mit 20,32 Nutzenkilometer pro Fahrplanstunde im Quervergleich mit zehn mittelgroßen deutschen Städten relativ niedrig liegt. Einzelne Linien weisen in Lübeck noch deutlich niedrigere Geschwindigkeiten auf.

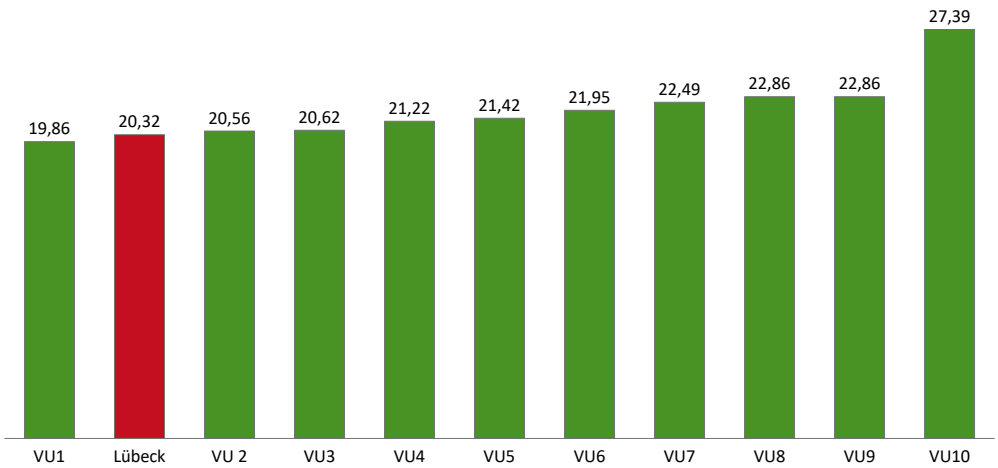


Abbildung 11: Reisegeschwindigkeit Bus (Nutzenkilometer/Fahrplanstunde) im Vergleich 10 deutscher Verkehrsunternehmen.

Geschwindigkeits-analysen

In einer umfassenden Analyse von Geschwindigkeit und Pünktlichkeit im Jahr 2018 wurde das Thema bereits umfassend untersucht und dabei bereits sehr konkrete streckenbezogene Maßnahmen zur Busbeschleunigung für Lübeck definiert (Abbildung 12: Empfohlene Strecken zur Busbeschleunigung (Gutachten 2018). Die folgende Abbildung zeigt die Handlungs-Schwerpunkte im Überblick. Die einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen der Gesamtbewertungen mit aufgenommen und hinsichtlich ihrer Gesamtbedeutung für die hier untersuchte Zielstellung diskutiert, priorisiert und im Hinblick auf die Umsetzbarkeit von der Arbeitsgruppe aktuell eingeschätzt.

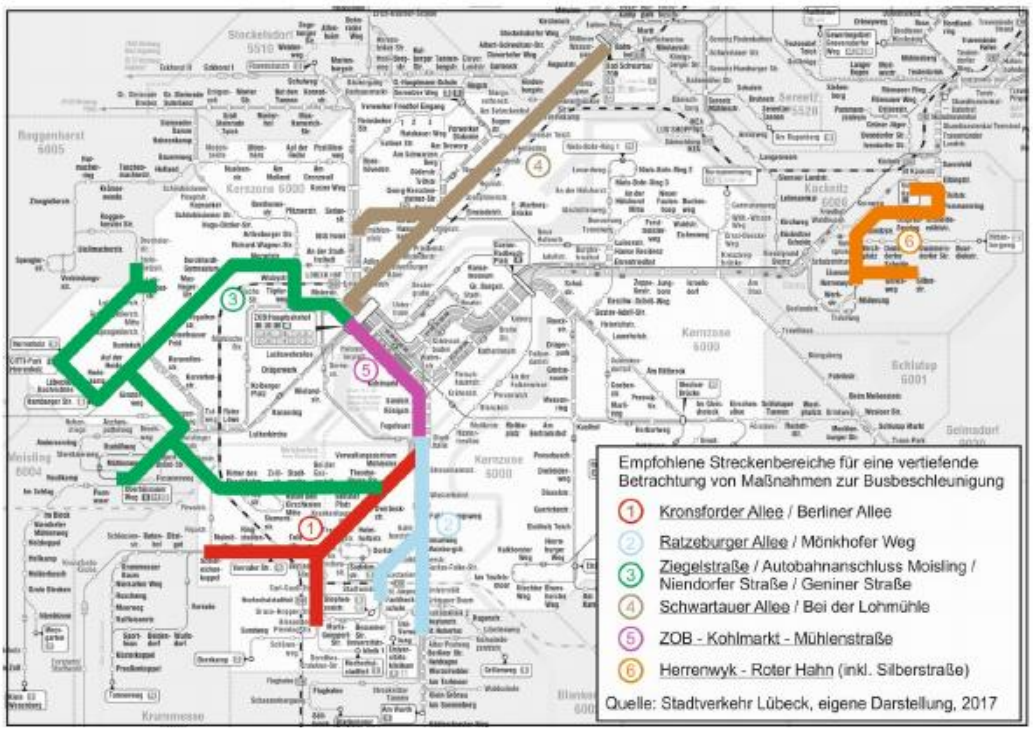


Abbildung 12: Empfohlene Strecken zur Busbeschleunigung (Gutachten 2018).

Analyse Parkgebühren

Auch im Bereich der **Parkgebühren im öffentlichen Raum** hat sich im Rahmen unserer Analysen gezeigt, dass diese in Lübeck weit (fast 50%) unter dem Durchschnitt deutscher Großstädte liegen.

Hierbei wurde der Durchschnittspreis für die 1. Parkstunde, werktags im öffentlichen Raum des Innenstadtbereiches betrachtet. Die Preise wurde im Rahmen einer eigenen aktuellen Recherche ermittelt und sind auf dem Stand von 2020. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse im Einzelnen. Für Lübeck wurde ein Durchschnittspreis für 13 Parkplätze im öffentlichen Raum (auf Basis der Daten von www.parken-luebeck.de) einbezogen.

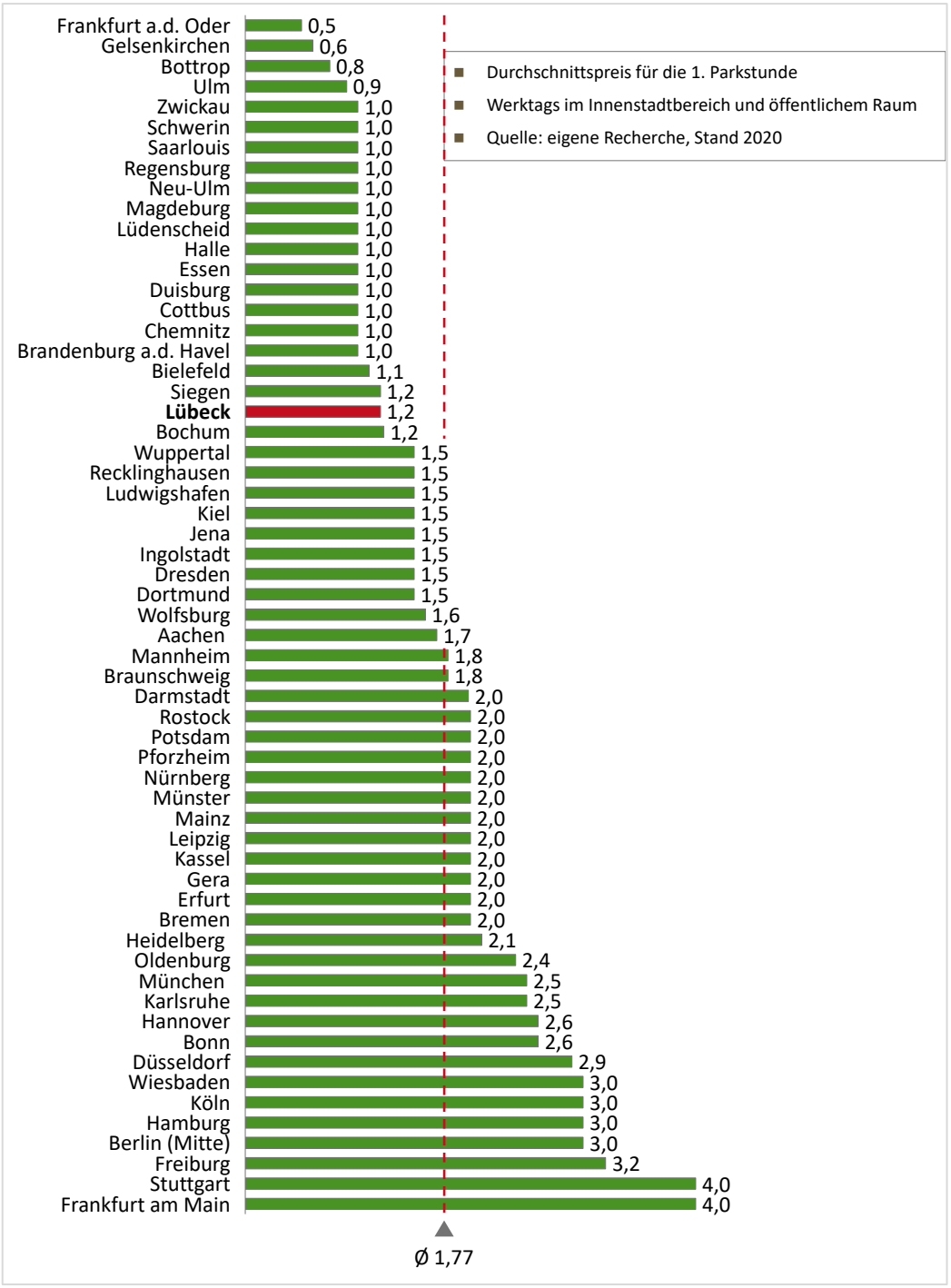


Abbildung 13: Durchschnittliche Parkgebühren öffentlicher Parkplätze ausgewählter deutscher Städte (€/h).

Niedriger Modal Split

Beim **Modal Split** zeigt sich in Lübeck nach der neuesten MID Studie mit einem ÖV Anteil von 10,9 % ein unterdurchschnittlicher Wert.

Dieser Wert lag in mittelgroßen Städten im deutschen Nahverkehr rund 25 % höher bei etwa 13,6 % (Das sind Werte, die Lübeck selbst vor rund zwanzig Jahren noch deutlich überschritten hat und selbst diese noch deutlich weiter steigern wollte.).

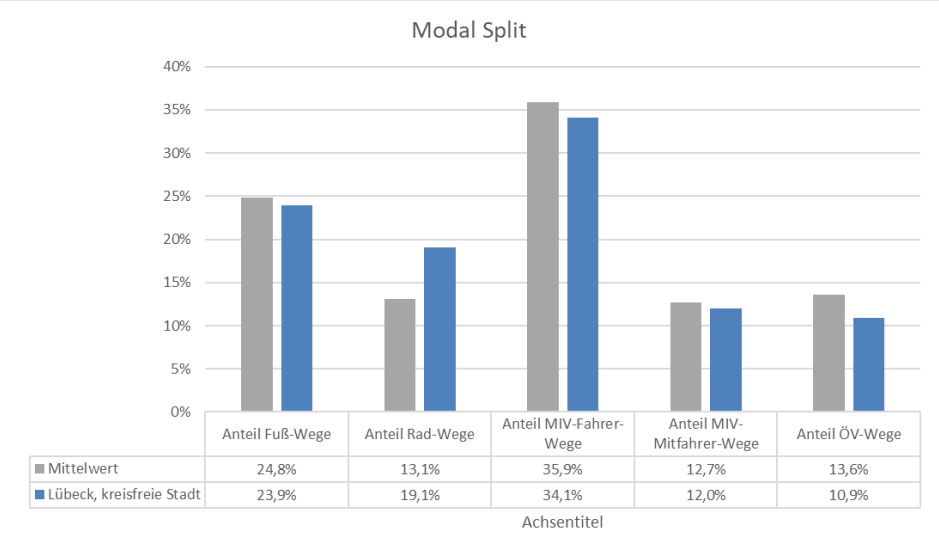


Abbildung 14: infas, DLR, IVT und infas 360 (2019): Mobilität in Deutschland - Ergebnisse der regionalstatistischen Schätzung (im Auftrag des BMVI).

Sehr hoher Radanteil

Der detaillierte Quervergleich mit allen anderen beteiligten kreisfreien Städten mit 200.000 bis 750.000 Einwohner:innen zeigt dabei, dass dem unterdurchschnittlichen ÖV-Anteil in Lübeck ein **sehr hoher Radanteil** bei den Wegen gegenübersteht, der mit über 19% deutlich über dem Durchschnitt von ca. 13% in den anderen Städten liegt.

In einer gemeinsamen Betrachtung von Fahrrad und ÖPNV liegen die Werte in Lübeck also mit rund 30 % gegenüber rund 26,1 % auf einem überdurchschnittlichen Niveau.

Überdurchschnittlicher Anteil des Umweltverbundes

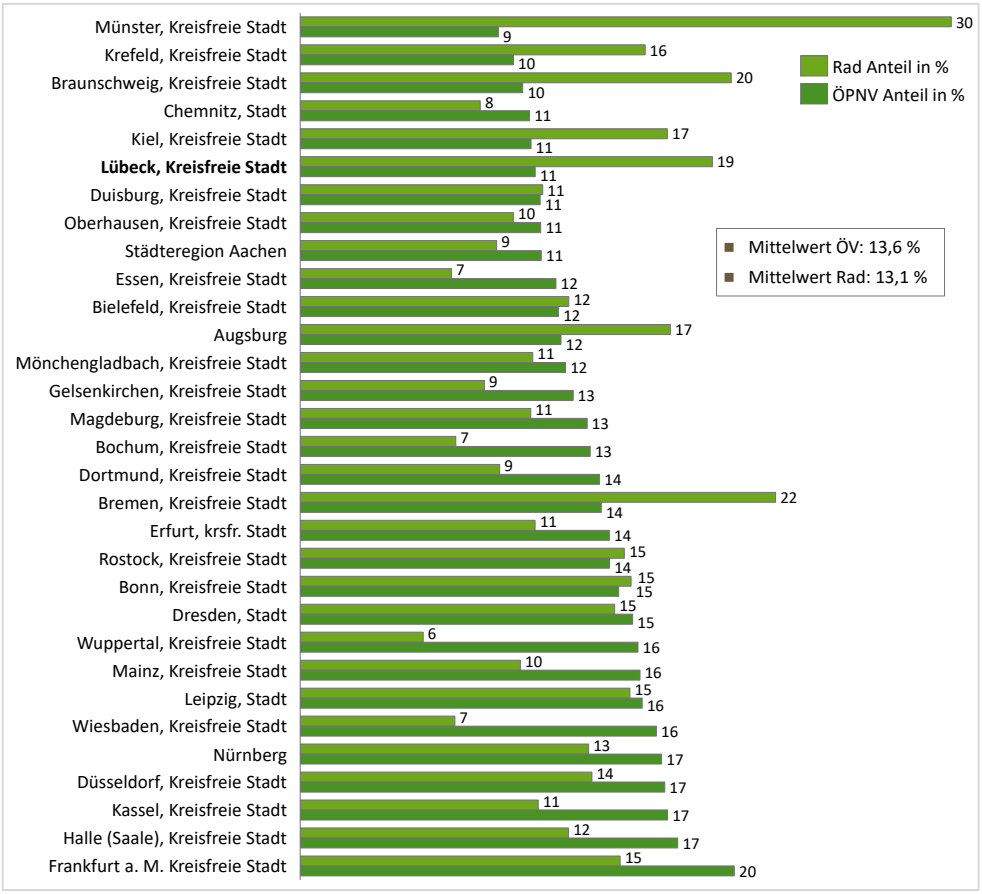


Abbildung 15: infas, DLR, IVT und infas 360 (2019): Mobilität in Deutschland – Ergebnisse der regionalstatistischen Schätzung (im Auftrag des BMVI).

Insgesamt liegt der **Wegeanteil des MIV** (eigene Fahrten sowie Mitfahrten) somit in Lübeck mit 46,1 % durchaus noch unter dem Durchschnittswert von 48,9 % - allerdings nur wegen eines sehr hohen Rad- und eines durchschnittlichen Fußwegeanteils.

In der Vergangenheit (vor ca. 20 Jahren) lagen die Nachfragewerte des ÖPNV in Lübeck mit fast 200 Fahrten pro Einwohner und einem Modal Split in der Größenordnung von rund 16 % bereits wesentlich höher als heute und auch als die oben angegebenen Vergleichswerte. Auch die Erwartungen waren sehr optimistisch und haben Szenarien mit einem Zielwert von 22% für ein Bus-Szenario angestrebt. Auffällig ist dabei, dass der Anteil des Fahrrads an den gesamten Wegen seinerzeit bei nur rund 11% lag und selbst im Zielszenario mit 15 % ein Wert angestrebt wurde, der heute deutlich überschritten wird.

Die folgende Abbildung zeigt die Werte aus dem historischen Verkehrsentwicklungsplan von 1999.

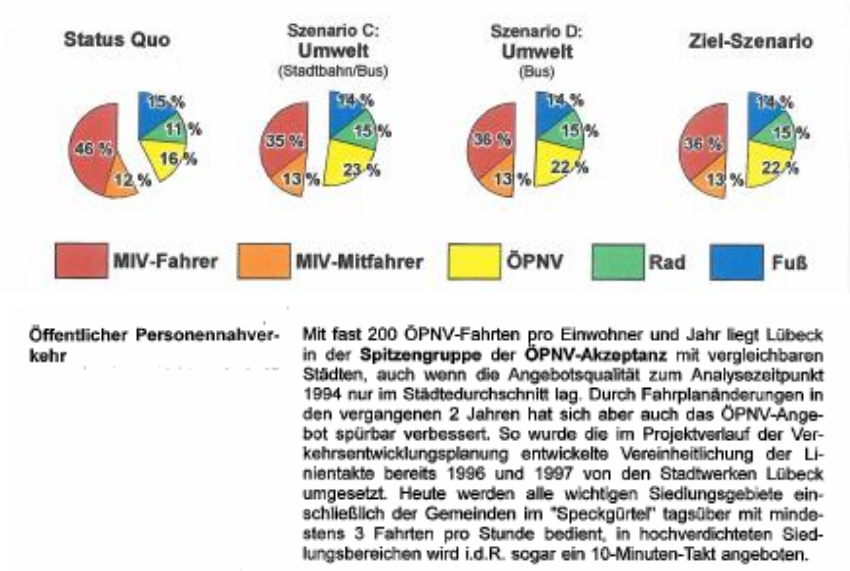


Abbildung 16: Ergebnisse aus dem VEP 1999 der Freien und Hansestadt Lübeck (Modal Split und Nachfrage).

Unterschiede nicht im Detail bekannt

Detailanalysen und komparativ statische Vergleiche dieser Zeiträume sind aufgrund fehlender Daten im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht möglich gewesen. Sie könnten jedoch aus unserer Sicht sehr interessante Hinweise für die künftige Ausgestaltung des Nahverkehrs in Lübeck geben. Sicher ist dagegen, dass durch die Liniennetzoptimierung die angebotene Kilometerleistung pro Einwohner verringert und zeitgleich die Fahrpreise erhöht wurden und die Ziele des Szenarios nicht erreicht wurden

Ökologische Orientierung

Die Auslastung des gesamten Verkehrsangebotes ist nicht nur für die Mobilitätskosten ein wichtiger Ansatzpunkt, sondern zugleich auch ein wesentlicher Stellhebel für den **ökologischen Beitrag,** den der ÖPNV im Rahmen der aktuellen Klimaschutzdiskussionen leisten kann.

Doppelstrategie

Wie die folgende Abbildung zeigt, sollte die **ökologische Doppelstrategie** sowohl am spezifischen Fahrzeugverbrauch wie auch an der Steigerung der durchschnittlichen Fahrzeugauslastung ansetzen.

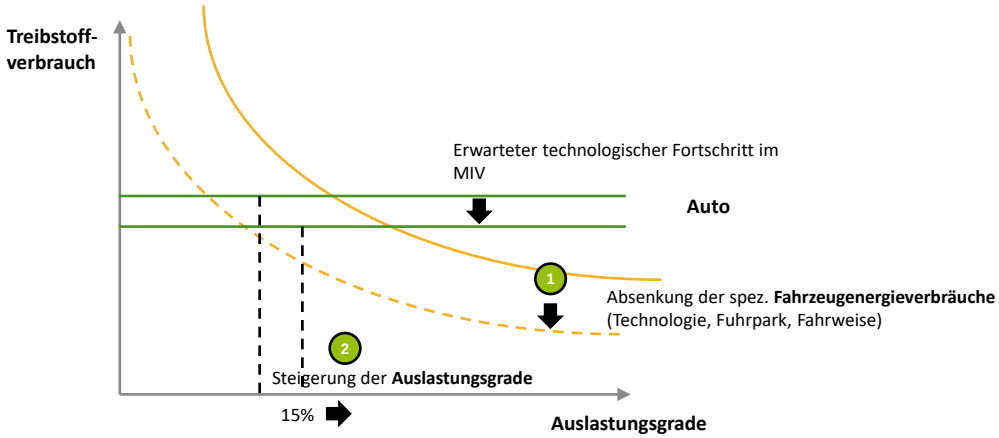


Abbildung 17: Ökologische Doppelstrategie.

Bei einem PKW-Durchschnittsverbrauch von 6 l/100km, einer durchschnittlichen Besetzung eines PKW mit 1,3 Personen, durchschnittlich 100 Plätze in einem Bus und einem Durchschnittsverbrauch der gesamten Busflotte von 45 l/100km ergibt sich der **„Break-Even-Verbrauch“**, bei dem die Busflotte genauso viel Treibstoff pro Fahrgast benötigt wie der PKW mit den angegebenen Prämissen bei einer Auslastung der Busflotte von rund **9,8%** (Abbildung 18).

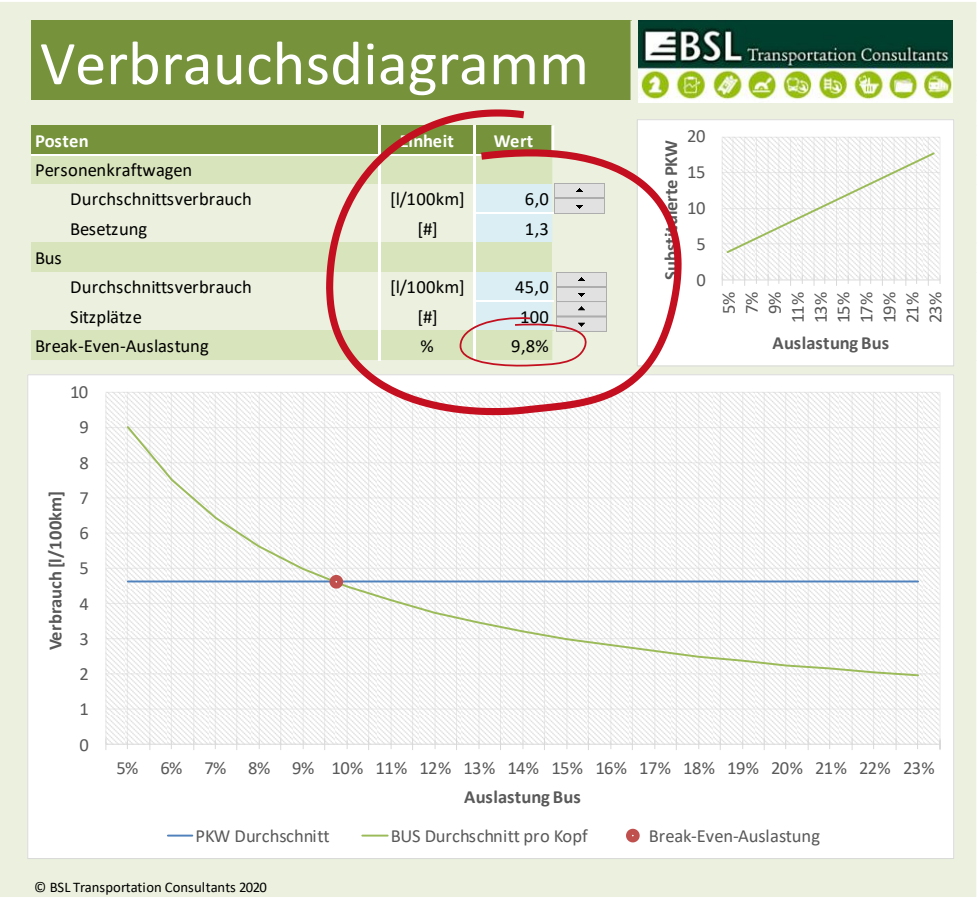


Abbildung 18: Verbrauchsdiagramm des PKW-Durchschnitts bei einer PKW-Durchschnittsverbrauch von 6l/100km im Vergleich zu Bus-Durchschnitt pro Kopf in l/100km in Abhängigkeit der prozentualen Bus-Auslastung.

Die **Sensitivitätsanalyse** hat gezeigt, dass bei den angestrebten sinkenden Treibstoffverbräuchen der PKW beispielsweise von **5 l/100km** bzw. **3 l/100km** und sonst gleichbleibenden Annahmen die Auslastung des ÖPNV deutlich höher sein müsste, um den Break-Even Punkt zu erreichen. In den berechneten Beispielen müsste die Break Even Auslastung bei einem Verbrauch von 5 L/100km dann auf 11,7% steigen und bei einem Verbrauch von 3 l/100km sogar auf eine Durchschnittsauslastung 19,5 % um keine höheren Energieverbräuche aufzuweisen als der MIV (Abbildung 19 und Abbildung 20). Alle Schadstoffemissionen sind davon im Prinzip proportional zum fossilen Energieverbrauch in der gleichen Größenordnung betroffen.

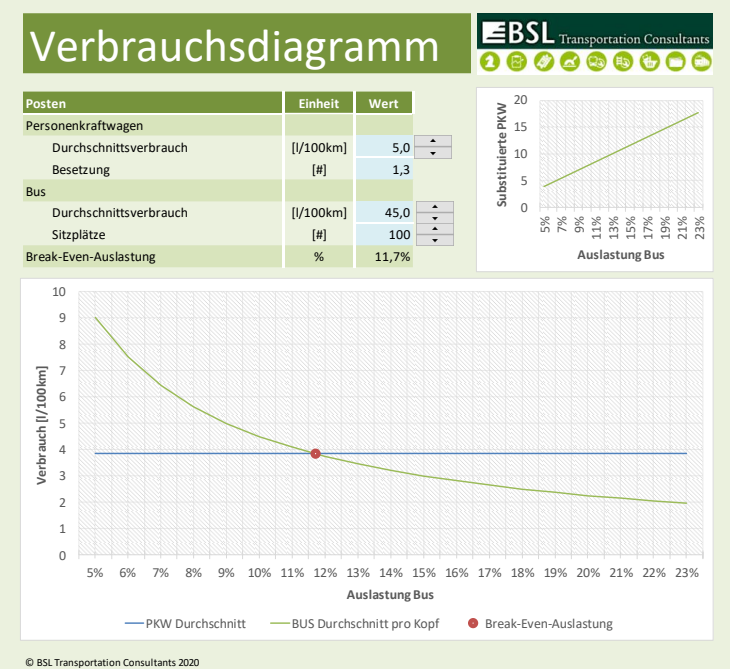


Abbildung 19: Verbrauchsdiagramm des PKW-Durchschnitts bei einer PKW-Durchschnittsverbrauch von 5 l/100km im Vergleich zu Bus-Durchschnitt pro Kopf in l/100km in Abhängigkeit der prozentualen Bus-Auslastung.

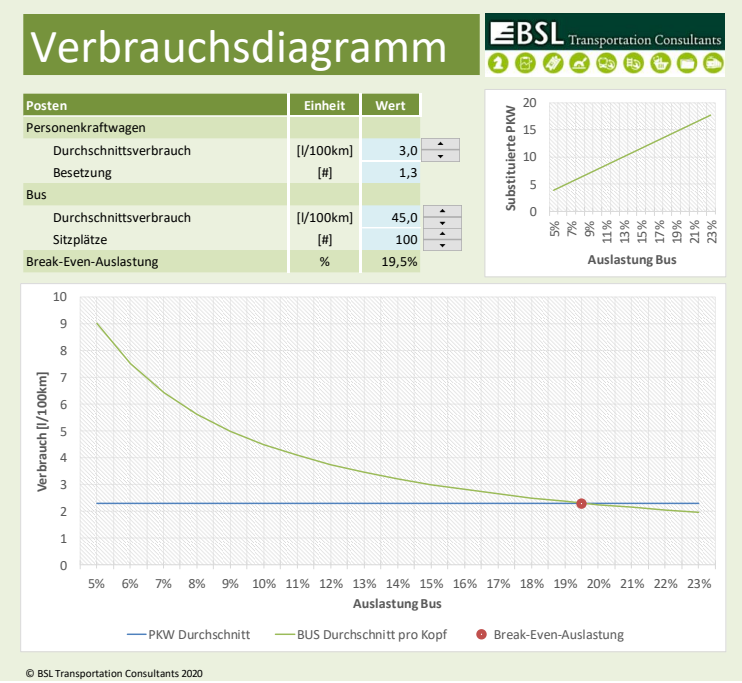


Abbildung 20: Verbrauchsdiagramm des PKW-Durchschnitts bei einer PKW-Durchschnittsverbrauch von 3 l/100km im Vergleich zu Bus-Durchschnitt pro Kopf in l/100km in Abhängigkeit der prozentualen Bus-Auslastung.

Diese Einordnung des Gesamtangebotes des Lübecker ÖPNV im Quervergleich zeigt insgesamt, dass sich der Stadtverkehr Lübeck durch eine hohe Effizienzorientierung auszeichnet und die Ursachen der vergleichsweise trotzdem sehr hohen Mobilitätskosten in den Bereichen der **Marktdurchdringung**, **Nachfrage** und **Auslastung** vom Stadtverkehr Lübeck mit teilweise **stark unterdurchschnittlichen Werten** liegen. Die Ursachen dafür sind zumindest ansatzweise durch teilweise relativ niedrige Fahrplangeschwindigkeiten ggü. dem MIV und einem relativ autofreundlichen Umfeld zurückzuführen. Insgesamt führt das zu vergleichsweise niedrigen Auslastungen des heute schon unterdurchschnittlichen Platzangebotes mit entsprechenden ökonomischen und ökologischen Auswirkungen.

5. Differenzierte Analyse der Nachfrageorientierung des Angebots (Bottom Up)

Neben der Gesamteinordnung des Verkehrsangebotes war die wesentliche Fragestellung, wo durch eine Ausweitung des heutigen Verkehrsangebotes Überlastungssituationen entschärft werden können, weitere Angebotsausweitungen sinnvoll sind und weitere Fahrgäste gewonnen werden könnten. Zu diesem Zweck haben wir das gesamte heutige Verkehrsangebot und die heutige Nachfrage dazu im Detail analysiert.

Ausgangspunkt dazu war das gesamte Verkehrsangebot auf allen Linien des Lübecker ÖPNV in der Zeit von Oktober bis zum Ende des Jahres 2019 (Q4, siehe Anlage

1). Dies entspricht ca. 340 Tsd. Fahrten und umfasst insgesamt eine eher nachfragestarke Phase - auch mit Berücksichtigung von Ferien und Feiertagen.

Für diese Zeit sind auf allen Linien die aktuellsten Fahrgastzähldaten linienspezifisch erhoben worden. Parallel dazu haben wir die linienspezifischen Platz-Kapazitäten ermittelt und mit den Nachfragewerten zusammengeführt. Dadurch haben wir linienspezifischen Auslastungsprofile für jede Linie erstellen können, aus der sich die tagesartspezifischen (also jeweils für „Montag- Freitag“ sowie für “Samstag“ und für „Sonntag“) Auslastungssituationen während des jeweiligen „Betriebs-Tages“ und entlang der jeweiligen Linienverläufe an den jeweiligen Haltestellen ergeben. Die beigefügte Abbildung (Abbildung 21) zeigt ein Beispiel dieser Linien-Profile, aus denen sich die Auslastungen über den gesamten Linienweg (alle Haltestellen) und über die gesamte Betriebszeit (Tageszeiten) für die spezifischen Tagesarten (Montag bis Freitag, Samstag und Sonntag) ergeben.

Diese zahlreichen detaillierten Linienanalysen bilden die Grundlage der folgenden summarischen Auswertungen zu den Durchschnittswerten pro Linien (Linienanalysen), den Durchschnittswerten der unterschiedlichen Wochentage (Tagesarten-Analyse) und den Analysen der unterschiedlichen Tageszeiten (Tageszeiten-Analyse).

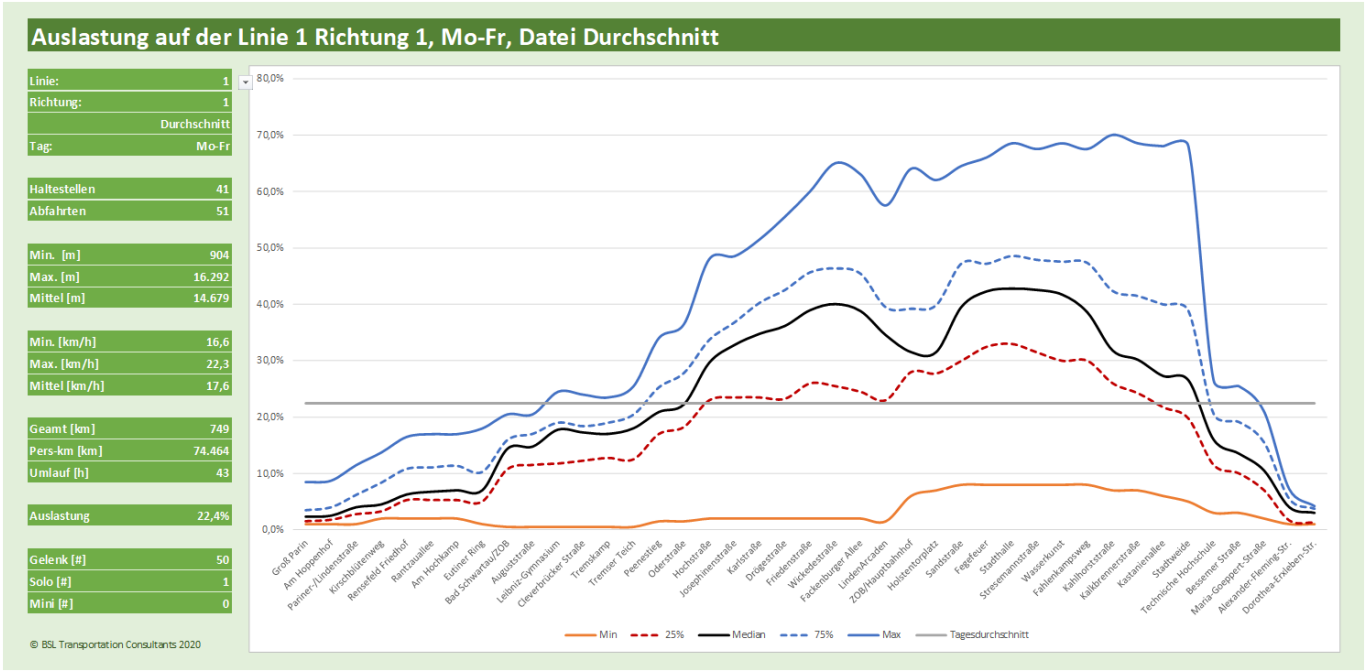


Abbildung 21: Beispiel eines Linienprofils.

5.1 Linienanalyse

Im ersten Abschnitt zeigen wir die Gesamtsituation auf den einzelnen Linien. Wichtig zum Verständnis ist dabei, dass alle folgenden Analysen jeweils alle Fahrten auf den Linien unter bestimmten Aspekten betrachten. Es sind Durchschnittswerte, die die umfangreichen Einzelanalysen der Linienprofile zusammenfassen und einen Überblick über die strukturellen Aspekte des Gesamtangebotes geben. Diese

umfassenden und detaillierten Profile in den Dimensionen Linie, Tagesart, Richtung, Stunde und Haltestelle liegen für alle Linien vor und sind bereits in einer gesonderten Dokumentation übergeben worden.

Die durchschnittliche Gesamtauslastung aller Linien auf Basis des Jahres 2018 hat die Auslastungsproblematik in Lübeck bereits sehr deutlich aufgezeigt und wird im folgenden linienspezifisch mit der aktuellen Stichprobe aus dem letzten Quartal des Jahres 2019 ergänzt und differenziert.

Dabei liegt den folgenden Grafiken die nachstehende Legende zu Grunde:

Derzeitig verwendete Farblogik
- = Auslastung liegt **durchschnittlich unter** 10%
- = Auslastung liegt **durchschnittlich unter** 15%
- = Auslastung liegt durchschnittlich zwischen 15% und 20%
- = Auslastung liegt durchschnittlich über 20%
- = Auslastung liegt **im Maximum in der HVZ über** 100%

Die im Folgenden analysierten 24 Linien des Lübecker Stadtverkehrs, konnten auch in dieser aktuellen Stichprobe nur eine durchschnittliche Gesamtauslastung (Tabelle 1) von 15,1% aufweisen.

15 Linien hatten eine durchschnittliche Auslastung von unter 15 % - davon 5 Linien sogar im Durchschnitt unter 10%. Nur 2 Linien hatten eine gute durchschnittliche Auslastung von über 20%.

Linie	Auslastung	Fahrgäste	Kapazität	Länge	km/h	Rel. Platz-km
Linie 38	2,8%	1,9	70,0	3.158	17,1	
Linie 15	8,3%	5,8	70,0	9.894	17,7	
Linie 17	8,3%	5,9	70,7	8.749	18,8	
Linie 35	8,4%	3,1	38,2	6.875	25,2	
Linie 8	8,9%	6,2	70,0	7.014	20,0	
Linie 7	11,0%	10,7	97,0	18.120	19,9	
Linie 12	11,5%	7,0	61,6	18.741	20,3	
Linie 2	12,2%	8,6	70,3	11.330	18,5	
Linie 10	13,9%	11,7	84,8	17.576	19,1	
Linie 16	13,9%	12,8	91,9	17.226	21,5	
Linie 3	14,2%	11,4	80,6	17.342	18,5	
Linie 6	14,4%	14,3	99,0	17.201	20,6	
Linie 40	14,5%	14,5	100,0	27.937	28,4	
Linie 4	14,6%	11,8	81,4	15.754	20,2	
Linie 33	14,8%	10,3	70,0	20.845	24,1	
Linie 11	15,4%	15,3	99,6	18.175	19,5	
Linie 9	15,5%	15,4	99,1	16.004	17,4	
Linie 32	15,6%	15,6	100,0	16.728	22,9	
Linie 30	17,4%	17,3	99,8	23.954	25,9	
Linie 31	17,7%	12,4	70,0	22.442	27,9	
Linie 39	18,9%	18,9	100,0	14.019	26,9	
Linie 1	19,6%	16,6	84,9	12.491	18,7	
Linie 5	20,9%	20,8	99,9	12.199	18,1	
Linie 21	22,9%	16,0	70,0	11.649	17,2	

Tabelle 1: Durchschnittliche Gesamtauslastung einzelner Linien in Lübeck.

5.2 Tagesarten-Analyse

Montag – Freitag

In einem zweiten Analyseschritt haben wir die Auslastungen der Linien nach den einzelnen Wochentagen differenziert.

Von **Montag bis Freitag** lag die durchschnittliche Auslastung mit 15,4% insgesamt nur sehr knapp über der durchschnittlichen Gesamtauslastung über alle Tagesarten von 15,1 %. (Tabelle 2) 15 Linien hatten auch Montag bis Freitag eine durchschnittliche Auslastung von unter 15% - davon 5 Linien sogar im Durchschnitt unter 10%. Immerhin haben aber auch 4 Linien eine gute durchschnittliche Auslastung von über 20%.

Samstags

Linie	Auslastung	Fahrgäste	Kapazität	Länge	km/h	Haltestellen
Linie 38	**2,8%**	1,9	70,0	3.158	17,1	57
Linie 15	**8,1%**	5,7	70,0	11.960	18,4	1.975
Linie 17	**8,3%**	5,9	70,7	8.749	18,8	569
Linie 35	**8,4%**	3,1	38,2	6.875	25,2	383
Linie 8	**8,9%**	6,2	70,0	7.014	20,0	287
Linie 12	**11,4%**	6,0	54,4	16.729	20,6	5.399
Linie 7	**11,8%**	11,2	95,4	17.196	19,5	6.883
Linie 16	**12,2%**	12,1	99,0	16.594	20,5	5.473
Linie 3	**13,9%**	13,1	94,9	17.359	18,1	2.784
Linie 4	**14,0%**	13,8	98,6	15.229	19,5	2.386
Linie 2	**14,1%**	9,9	70,7	11.352	18,4	3.824
Linie 40	**14,2%**	14,2	100,0	27.239	28,4	1.971
Linie 10	**14,5%**	12,7	88,1	16.936	18,1	3.681
Linie 31	**14,7%**	10,3	70,0	22.450	28,1	449
Linie 11	**16,4%**	16,3	99,8	18.098	18,8	5.367
Linie 6	**16,6%**	16,6	100,0	17.107	20,3	2.701
Linie 32	**17,3%**	17,3	100,0	18.536	22,2	1.861
Linie 9	**17,4%**	17,4	99,7	15.858	16,8	4.067
Linie 33	**18,3%**	12,8	70,0	24.083	23,1	3.251
Linie 30	**18,7%**	18,7	99,6	23.954	25,6	1.976
Linie 39	20,1%	20,1	100,0	14.021	27,0	1.070
Linie 5	20,1%	20,1	100,0	12.352	17,7	4.926
Linie 1	22,2%	22,0	99,4	14.548	17,8	4.106
Linie 21	24,3%	17,0	70,0	11.566	17,2	1.620

Tabelle 2: Durchschnittliche Auslastung einzelner Linien in Lübeck von Montag bis Freitag.

Sonn- und Feiertage

An **Samstagen** wurde in Lübeck mit 16% die höchste Auslastung erreicht (Tabelle 3). Nur 8 Linien hatten eine durchschnittliche Auslastung von unter 15% - davon nur 1 Linie unter 10%. Außerdem hatten 3 Linien eine gute durchschnittliche Auslastung von über 20%.

Linie	Auslastung	Fahrgäste	Kapazität	Länge	km/h	Haltestellen
Linie 15	9,8%	6,9	70,0	4.211	15,0	419
Linie 7	12,0%	12,0	100,0	19.341	19,3	3.209
Linie 33	12,0%	8,4	70,0	17.787	23,7	2.580
Linie 12	12,1%	8,5	70,1	21.585	19,5	3.234
Linie 10	13,3%	12,7	95,8	18.431	18,6	3.039
Linie 6	14,2%	14,2	100,0	17.469	20,7	2.348
Linie 40	14,4%	14,4	100,0	28.692	28,7	825
Linie 2	14,4%	10,1	70,0	13.022	18,7	2.955
Linie 32	15,4%	15,4	100,0	13.150	22,8	342
Linie 11	15,6%	15,6	100,0	18.245	19,2	2.839
Linie 4	15,8%	11,0	70,0	16.124	19,6	2.017
Linie 3	16,0%	11,2	70,0	17.347	18,2	2.379
Linie 9	16,8%	16,8	100,0	16.122	17,0	2.529
Linie 39	18,5%	18,5	100,0	14.019	26,7	766
Linie 16	18,8%	18,3	97,0	18.956	21,8	2.133
Linie 21	19,5%	13,6	70,0	11.851	17,3	663
Linie 30	19,8%	19,8	100,0	23.934	25,6	1.573
Linie 1	21,5%	15,5	75,4	11.033	18,2	3.115
Linie 5	22,7%	22,6	99,7	12.275	18,0	2.944
Linie 31	26,0%	18,2	70,0	22.417	28,2	324
Linie 8						
Linie 17						
Linie 35						
Linie 38						

Tabelle 3: Durchschnittliche Auslastung einzelner aktiver Linien in Lübeck an Samstagen.

An **Sonn- und Feiertagen** war die Auslastung erwartungsgemäß am niedrigsten. Die differenzierte Tagesartenanalyse für Sonn- und Feiertag (Tabelle 4) ergab hier, dass die 19 am Sonntag aktiven Linien eine durchschnittliche Auslastung von rund 12,1% aufweisen konnten. Fast alle Linien hatten eine durchschnittliche Auslastung von unter 15% - davon nur 3 Linien unter 10%. Weitere 3 Linien hatten eine mittlere Auslastung von 15-20%.

Linie	Auslastung	Fahrgäste	Kapazität	Länge	km/h	Haltestelle
Linie 2	7,2%	5,1	70,0	9.486	18,3	2.755
Linie 15	7,3%	5,1	70,0	4.211	17,0	299
Linie 7	8,4%	8,3	97,6	18.864	21,5	3.278
Linie 12	10,2%	7,1	70,0	19.909	21,1	1.425
Linie 32	10,3%	10,3	100,0	12.984	25,3	572
Linie 9	11,3%	11,0	97,3	16.116	18,8	2.611
Linie 6	11,6%	11,3	96,5	17.020	21,0	2.062
Linie 3	11,6%	8,1	70,0	17.297	20,0	1.361
Linie 30	11,8%	11,8	100,0	23.982	26,7	1.163
Linie 33	12,0%	8,4	70,0	19.232	26,7	1.634
Linie 11	13,1%	13,0	98,7	18.255	21,4	2.693
Linie 16	13,3%	9,3	70,0	17.122	23,7	2.240
Linie 10	13,7%	9,3	68,0	17.485	21,1	2.699
Linie 4	13,9%	9,7	70,0	16.066	21,9	1.612
Linie 1	14,2%	10,2	74,9	11.202	20,3	3.029
Linie 31	15,0%	10,5	70,0	22.451	27,7	509
Linie 39	15,4%	15,4	100,0	14.011	26,7	262
Linie 40	16,5%	16,5	100,0	29.748	28,3	416
Linie 5	19,8%	19,8	99,6	11.644	19,2	1.751
Linie 8						
Linie 17						
Linie 21						
Linie 35						
Linie 38						

Tabelle 4: Durchschnittliche Auslastung einzelner Linien in Lübeck an Sonn- und Feiertagen.

5.3 Tageszeitenanalyse (Montag- Freitag)

HVZ

Die Tageszeitenanalyse haben wir nur für die Tagesarten Montag bis Freitag dargestellt, da die Differenzierungen der ohnehin sehr schwachen Sonn- und Feiertage aus unserer Sicht keinen weiteren Erkenntnisgewinn liefern.

Selbst in der Hauptverkehrszeit (HVZ) lag die durchschnittliche Auslastung von Montag bis Freitag nur bei 17 % (Tabelle 5). Fast alle Linien hatten eine durchschnittliche Auslastung von unter 15% - davon nur 3 Linien unter 10%. Immerhin 8 Linien wiesen hier eine Auslastung von mehr als 20% auf.

Linie	Auslastung	Fahrgäste	Kapazität	Länge	km/h	Haltestelle
Linie 1	23,8%	23,6	98,9	14.051	17,4	2.199
Linie 2	**14,9%**	10,5	71,3	10.142	18,1	1.890
Linie 3	**18,4%**	17,3	94,7	17.423	17,7	1.106
Linie 4	**16,8%**	16,4	97,3	14.568	19,0	1.205
Linie 5	22,7%	22,7	100,0	12.295	17,4	2.418
Linie 6	21,0%	21,0	100,0	17.070	19,7	1.141
Linie 7	**13,9%**	12,8	92,2	18.169	19,1	3.403
Linie 8	**10,4%**	7,3	70,0	7.007	20,0	183
Linie 9	**15,7%**	15,7	100,0	15.541	16,5	2.263
Linie 10	**16,0%**	14,3	89,6	15.750	17,2	1.727
Linie 11	**20,0%**	19,9	99,5	18.027	18,2	2.281
Linie 12	**12,2%**	6,8	56,6	16.621	20,6	2.542
Linie 15	**8,7%**	6,1	70,0	12.693	18,1	1.052
Linie 16	**14,0%**	13,8	97,8	17.850	21,0	2.583
Linie 17	**9,8%**	7,0	71,2	8.939	18,6	360
Linie 21	31,0%	21,7	70,0	11.888	16,8	728
Linie 30	23,4%	23,4	100,0	23.937	25,2	809
Linie 31						0
Linie 32	22,1%	22,1	100,0	19.661	21,9	855
Linie 33	22,6%	15,8	70,0	24.433	22,5	1.499
Linie 35	**10,0%**	3,8	40,0	6.957	24,9	233
Linie 38	**2,7%**	1,9	70,0	2.923	18,5	44
Linie 39	23,5%	23,5	100,0	14.023	26,7	510
Linie 40	**14,2%**	14,2	100,0	26.373	28,8	1.222

Tabelle 5: Durchschnittliche Auslastung einzelner Linien in Lübeck von Montag bis Freitag zur Hauptverkehrszeit.

NVZ

In der **Nebenverkehrszeit (NVZ)** lagen die Auslastungen mit 14% etwa im Gesamtdurchschnitt (Tabelle 6). 11 Linien haben durchschnittliche Auslastungen von unter 15% - davon nur 5 Linien sogar unter 10%. Trotzdem hatten nur 3 Linien eine gute Auslastung von über 20%.

Linie	Auslastung	Fahrgäste	Kapazität	Länge	km/h	Haltestelle
Linie 1	26,2%	26,2	100,0	15.775	16,9	1.204
Linie 2	**18,7%**	13,1	70,0	14.027	17,7	1.128
Linie 3	**12,4%**	11,6	94,4	17.394	17,7	1.064
Linie 4	**12,5%**	12,5	100,0	16.208	19,6	943
Linie 5	**20,0%**	20,0	100,0	12.413	17,5	1.812
Linie 6	**15,8%**	15,8	100,0	17.608	20,1	960
Linie 7	**11,0%**	11,0	100,0	16.927	18,7	2.341
Linie 8	**6,2%**	4,4	70,0	7.027	20,1	104
Linie 9	22,8%	22,8	100,0	16.724	16,7	1.318
Linie 10	**15,0%**	14,0	94,4	19.614	18,2	1.178
Linie 11	**15,2%**	15,2	100,0	18.246	18,3	2.162
Linie 12	**11,6%**	5,5	48,0	16.276	20,7	2.283
Linie 15	**7,0%**	4,9	70,0	11.189	17,9	657
Linie 16	**11,6%**	11,6	100,0	15.918	19,4	2.260
Linie 17	**5,8%**	4,1	70,0	8.421	19,1	209
Linie 21	20,5%	14,4	70,0	11.898	16,9	744
Linie 30	**17,8%**	17,8	100,0	23.940	25,2	809
Linie 31	**15,6%**	10,9	70,0	22.666	27,2	38
Linie 32	**15,3%**	15,3	100,0	19.431	21,9	741
Linie 33	**17,7%**	12,4	70,0	25.214	22,8	1.259
Linie 35	**5,9%**	2,1	35,5	6.746	25,6	150
Linie 38	**3,1%**	2,2	70,0	3.955	12,5	13
Linie 39	**18,3%**	18,3	100,0	14.014	26,7	473
Linie 40	**14,3%**	14,3	100,0	28.835	27,6	733

Tabelle 6: Durchschnittliche Auslastung einzelner Linien in Lübeck von Montag bis Freitag zur Nebenverkehrszeit.

SVZ

Insbesondere in der Schwachverkehrszeit (SVZ) lag die Auslastung mit 9% sehr niedrig. (Tabelle 7). 11 Linien hatten in dieser Zeit Auslastungen von unter 10%. Dabei erreichte keine einzige Linie eine mittlere oder gar gute Auslastung.

Linie	Auslastung	Fahrgäste	Kapazität	Länge	km/h	Haltestelle
Linie 1	10,0%	10,0	100,0	14.004	20,8	703
Linie 2	5,9%	4,1	70,0	10.443	20,3	806
Linie 3	8,3%	8,0	96,1	17.184	19,8	614
Linie 4	5,5%	5,5	100,0	14.694	21,7	238
Linie 5	11,7%	11,7	100,0	12.391	19,2	696
Linie 6	9,5%	9,5	100,0	16.377	21,4	600
Linie 7	7,3%	7,1	95,6	14.845	22,0	1.139
Linie 8						0
Linie 9	10,9%	10,6	97,7	14.985	18,6	486
Linie 10	10,2%	6,9	75,3	15.508	20,1	776
Linie 11	10,2%	10,2	100,0	17.926	21,1	924
Linie 12	6,8%	4,8	70,0	19.012	20,2	574
Linie 15	8,5%	6,0	70,0	10.965	20,4	266
Linie 16	6,6%	6,6	100,0	13.876	22,2	630
Linie 17						0
Linie 21	9,8%	6,9	70,0	8.310	20,3	148
Linie 30	10,3%	10,0	97,6	24.025	27,3	358
Linie 31	14,6%	10,2	70,0	22.430	28,1	411
Linie 32	7,7%	7,7	100,0	12.406	24,2	265
Linie 33	6,7%	4,7	70,0	20.133	26,0	493
Linie 35						0
Linie 38						0
Linie 39	10,1%	10,1	100,0	14.042	30,4	87
Linie 40	5,4%	5,4	100,0	20.225	30,3	16

Tabelle 7: Durchschnittliche Auslastung einzelner Linien in Lübeck von Montag bis Freitag in den Schwachverkehrszeit.

5.4 Differenzierte Überlastungsanalysen

Insgesamt haben die differenzierten Analysen der Auslastungen gezeigt, dass das aktuelle Angebot des Lübecker Stadtverkehrs zurzeit (vor Covid 19!) unterdurchschnittlich ausgelastet gewesen ist. Zwingende Ansatzpunkte für gezielte Angebotsausweitungen haben sich dadurch nicht ergeben. Dabei ist natürlich zu beachten, dass im Rahmen dieses Gutachtens – auch mit den einbezogenen Fachleuten der Verkehrsplanung und der SL - nicht systematisch Nachfrage**potenziale** identifiziert und analytisch abgeleitet werden konnten, die sich durch eine Veränderung des Angebotes ergeben könnten.

Einzelnen bisher gut ausgelastete Linien, Tagesarten und Tageszeiten mögen Hinweise auf sinnvolle Angebotsausweitungen geben. Da jedoch die in der Regel sehr niedrigen Auslastungen der Gesamtauslastungen nicht ausschließen, dass es zu einzelnen Tageszeiten (insbesondere in der HVZ am Montag bis Freitag in Schulzeiten) und in einzelnen Streckenabschnitten zu problematischen Überlastungen gekommen sein könnte, haben wir eine gesonderte „Überlastungsanalyse“ durchgeführt. Ziel dieser Überlastungsanalyse war es, gezielt zu überprüfen, ob es an einzelnen Haltestellen zu Überlastungssituationen gekommen ist.

Die zunächst vorgenommene Analyse der Bedarfsspitzen (Tabelle 8), d.h. die Maximalwerte an einer Haltestelle der Linien, hat auf den ersten Blick keine Überschreitungen der Kapazitätsgrenzen gezeigt. Auch durch die Mittelwertbildung bedingt fanden sich auf den ersten Blick keine kritischen Bedarfsspitzen. Es wurde von allen Auslastungen der einzelnen Haltestellen einer Linie, die größte Auslastung angezeigt (Stundenmittel).

Linie		Mo-Fr			Samstag			Sonn und Feiertage		
		HVZ	NVZ	SVZ	NVZ	SVZ	N8Z	SVZ	NVZ	N8Z
		Max	Max	Max	Max	Max	Max	Max	Max	Max
Jahr		2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Bus		**45%**	**39%**	**26%**	**51%**	**25%**	**32%**	**43%**		**15%**
1	1	58%	**70%**	43%	59%	23%	40%	50%		23%
1	2	55%	**72%**	49%	60%	32%	37%	39%		10%
2	1	58%	59%	30%	56%	31%	14%	32%		
2	2	64%	56%	40%	61%	20%	27%	37%		
3	1	45%	24%	20%	40%	20%	31%	40%		13%
3	2	49%	35%	18%	39%	36%	24%	43%		13%
4	1	38%	35%	13%	**73%**	16%		47%		
4	2	36%	31%	17%	53%	24%	1%	39%		
5	1	47%	47%	38%	**72%**	34%	63%	57%		16%
5	2	54%	60%	47%	69%	47%	69%	51%		12%
6	1	40%	46%	28%	41%	25%	24%	35%		9%
6	2	52%	38%	32%	56%	23%	33%	42%		10%
7	1	44%	32%	28%	51%	29%	29%	33%		6%
7	2	44%	34%	15%	49%	16%	15%	36%		10%
8	1	23%	20%							
8	2	23%	7%							
9	1	41%	64%	27%	41%	24%	31%	34%		28%
9	2	54%	**71%**	33%	53%	27%	**73%**	46%		6%
10	1	61%	54%	41%	52%	32%	28%	49%		
10	2	44%	37%	30%	39%	16%	29%	43%		
11	1	45%	40%	32%	56%	26%	40%	51%		13%
11	2	43%	29%	24%	43%	30%	31%	35%		14%
12	1	41%	51%	26%	47%	26%	20%	33%		
12	2	41%	49%	18%	44%	24%	17%	47%		

15	1	25%	14%	31%	19%	6%		21%		
15	2	26%	21%	20%	43%	6%		21%		
16	1	39%	35%	27%	**98%**	21%	44%	44%		20%
16	2	44%	37%	25%	65%	22%	40%	49%		
17	1	**70%**	13%							
17	2	16%	11%							
21	1	63%	41%	28%	54%	23%	16%			
21	2	65%	39%	15%	49%	36%				
30	1	59%	40%	30%	50%	26%	52%	25%		
30	2	**70%**	39%	27%	49%	44%	33%	34%		
31	1			54%		34%	**83%**	64%		31%
31	2		24%	18%		27%	43%	31%		23%
32	1	46%	38%	17%	24%	9%	8%	31%		
32	2	46%	40%	18%	45%	22%	2%	33%		
33	1	69%	48%	21%	49%	37%	18%	**73%**		
33	2	61%	48%	19%	49%	37%	18%	**73%**		
35	1	33%	9%							
35	2	33%	13%							
38	1	6%	6%							
38	2	3%								
39	1	54%	34%	5%	40%	6%		31%		
39	2	44%	57%	22%	53%	23%		31%		
40	1	46%	**99%**		38%	19%		**79%**		
40	2	46%	50%	9%	66%	18%		**79%**		

Tabelle 8: Analyse der Bedarfsspitzen einzelner Linien.

Nun sind auch diese Spitzenauslastungen immer noch Durchschnittswerte mehrerer Einzelfahrten und könnten sich durch sehr unterschiedliche Auslastungen zusammensetzen. Deshalb haben wir für alle diese durchschnittlich am stärksten belasteten Bereiche auch noch alle Einzelfahrten an allen Haltestellen im Hinblick auf mögliche Überlastungen überprüft: Bei dieser Überprüfung aller gemessenen Einzelfahrten (Q4 2019) innerhalb eines Jahres waren kaum Fahrten aufgetreten, die auch nur punktuelle Überlastungen aufwiesen. Bei den untersuchten **340.744 registrierten Haltestellenabfahrten** kam es nur bei 53 Abfahrten (0,016 %) zu einer Überlast (> 100 Fahrgäste) und davon nur in 19 Fällen (0,0056%!) zu Überlastungen mit mehr als 110 Fahrgästen. Diese sehr spezifischen und punktuellen Überlastungssituationen können und sollten durch sehr gezielte Maßnahmen behoben werden.

6. Ableitung eines des Maßnahmen-Paketes auf der Angebotsseite

Die im folgenden Kapitel dargestellten Empfehlungen der Maßnahmen basieren auf dem in den Kapiteln eins und zwei dargestellten Zielen des Gutachtens und beschriebenen Vorgehen. Diese sind inhaltlich auf Grundlage systematischer Empfehlungen der Gutachter in Zusammenarbeit mit der lokalen Expertise der

Arbeitsgruppe aus Vertretern der Hansestadt und des Stadtverkehrs Lübeck in verschiedenen Workshops schrittweise abgeleitet. Ebenso wurden durch die politischen Vertreter im Rahmen der Arbeitsgruppe des Tarifgutachtens benannten Leitplanken zur Angebotsausweitung und finanziellen Spielräume berücksichtigt.

Insgesamt wurden dabei auf der Angebotsseite alle von der Bürgerschaft fokussierten Aspekte untersucht und bewertet. Der Prozess lässt sich wie folgt illustrieren:



Abbildung 22: Prozess zur Ableitung der Maßnahmen

Als Aufsatzpunkt diente die heutige Ausgangssituation anhand der durchgeführten Analysen, dies ist dabei wie in den vorherigen Kapiteln benannt durch viele schwach ausgelastete Linien gekennzeichnet. Der Blick in die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass dies nicht immer so war.

Alle hier abgeleiteten Empfehlungen basieren daher auf der Analyse der aktuellen „vor Corona Situation“ und haben die differenziert aktuellen analysierten Nachfragestrukturen berücksichtigt – andere Nachfragedaten oder Potentialanalysen liegen nicht vor. Diese Situation wurde bei der grundsätzlichen Ausweitung des Platzangebotes und der weiteren Gestaltung des Angebotes immer mitberücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund haben wir auf der Angebotsseite ein Gesamtpaket erarbeitet, das sich aus differenzierten Angebotsausweitungen (Taktverdichtungen, Linienerweiterungen, Teil-Überplanungen), wesentlichen strukturellen Verbesserungen des Angebotes durch Beschleunigungen (Reisezeiten, Zuverlässigkeit, Anschlussverbesserungen) und abgestimmten modernen On Demand Verkehren zusammensetzt. Dazu gehören auch die einzelnen Verbesserungen der Rahmenbedingungen innerhalb der gesetzten Budgetgrenzen.

Dieses Gesamtpaket auf der Angebotsseite muss ergänzt werden durch das differenzierte Maßnahmenpaket auf der Tarifseite.

7. Darstellung der Maßnahmenempfehlungen

7.1 Übersicht Ergebnisse und Zusammenfassung der Bewertung

Die in diesem Kapitel dargestellten Ergebnisse der Maßnahmenbewertung beziehen sich auf die Auswirkungen aller angebotsseitigen Maßnahmen, hinsichtlich Nachfrageeffekte, Kosten, Defizite und Erlöse mit Bandbreiten. Die Integration den weiteren Maßnahmen auf der Tarifseite im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung erfolgt im nachfolgenden Kapitel. Gegebenenfalls müssen Wechselwirkungen z. B. durch Kapazitätsprobleme bzw. die Auswirkung auf die Auslastung in Zukunft nochmals geprüft werden. Eine erste Hypothese auf Basis der vorliegenden Analysen dazu ist aber, dass es kurzfristig keine wesentlichen Probleme durch Überlastungen geben wird.

Quantitative Bewertung der Maßnahmen

Eine Übersicht der Maßnahmenbewertung hinsichtlich Effekte in den genannten Bereichen zeigt die folgende Abbildung.

Ebene der Maßnahmen	Maßnahmenbündel Gesamt		Maßnahmenbündel Prio A/B		Maßnahmenbündel Prio C	
	Nachfrageeffekt	Kosteneffekt	Nachfrageeffekt	Kosteneffekt	Nachfrageeffekt	Kosteneffekt
Taktverdichtung	ca. 0,2 Mio. Fahrgäste p.a.	Ca. 1,1 bis 1,6 Mio. € p.a.	Ca. 0,15 Mio. Fahrgäste p.a.	Ca. 0,6 bis 0,85 Mio. € p.a.	Ca. 0,05 Mio. Fahrgäste p.a.	Ca. 0,5 bis 0,75 Mio. € p.a.
Linienverlängerung	Offen, noch zu prüfen	Ca. 1,0 bis 1,5 Mio. € p.a.	Offen, noch zu prüfen	Ca. 1,0 bis 1,5 Mio. € p.a.	-	-
Beschleunigung	ca. 0,4 Mio. Fahrgäste p.a.	Ca. 3,5 bis 7,0 Mio. €*	-	Ca. 2,0 bis 4,0 Mio. €*	-	Ca. 1,5 bis 3,0 Mio. €*

*nur Erstinvestitionen in Infrastruktur, keine jährliche Kosten

Abbildung 23: Ergebnisse der quantitativen Maßnahmenbewertung differenziert nach Effekten (Nachfrage und Kosten).

Für die weiteren Maßnahmen im Bereich On-Demand sowie sonstige Maßnahmen zu Verbesserungen der Rahmenbedingungen (siehe *Anlage 8: Projektsteckbrief*) lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt und mit den verfügbaren Daten keine direkten Kosten- und Nachfrageeffekte ableiten. Hier ist abzusehen, das mit indirekten Effekten gerechnet werden muss, die aber nicht genau abschätzbar sind (z.B. durch mögliche Maßnahmen im Bereich Parken, Vernetzung mit Sharingangeboten sowie der Systeme zur Anschlußverbesserung).

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kapazitäten lassen sich valide Ergebnisse für den Bereich der **Taktverdichtungen** ermitteln. Für die im nachfolgenden Abschnitt dargestellten Maßnahmen ergeben sich zusätzliche Kapazitäten in Höhe von ca. **26 Mio. PlatzKm p.a**., wovon ca. 14 Mio. PlatzKm auf die Maßnahmen mit hoher Priorität entfallen Dies entspricht bei einem Gesamtangebotsvolumen von rund 829 Mio Platzkilometern im Jahr 2018 einer Ausweitung des Angebotsvolumens von nur rund 3 %.

Für die Maßnahmen im Bereich **Linienverlängerung** lassen die Veränderungen der Angebotskapazitäten erst im Prozess der Detail-Planung und bei der entsprechenden Dimensionierung der Fahrzeuggrößen und Takte quantifizieren.

Im Bereich der **Beschleunigung** entstehen dagegen keine direkten kapazitätsmäßigen Angebotsausweitungen.

Bei den **weiteren Maßnahmenbereichen** ergeben sich ggf. durch Ergänzungen im Bereich On-demand Angebote leichte Ausweitungen, die Umfänge können aber auch im Kontext weitere Effekte durch Substitution zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt ermittelt werden.

7.2 Detailergebnisse der Maßnahmenempfehlungen

Die auf Basis des in Kapitel sechs beschriebenen Vorgehens im Dialog mit den Expert:innen abgeleiteten Maßnahmenempfehlungen werden nachfolgend im Detail vorgestellt. Diese wurden jeweils nach Relevanz priorisiert und hinsichtlich eines zeitlichen Umsetzungshorizontes eingeordnet (kurzfristig = 1-3 Jahre, mittelfristig = 4-5 Jahre, langfristig > 5 Jahre).

7.2.1 Maßnahmen zu Taktverdichtung

Ausgangsbasis der Bewertung

Für die Einordnung der Taktverdichtungs-Maßnahmen auf der Kostenseite durch Abschätzungen der Investitionen (Infrastruktur, Personal, Fahrzeuge…) und der Betriebskosten können diese vergleichsweise gut und verlässlich bewertet werden. Grundlage sind differenzierte Kostensätze für zusätzliche Kapazitäten.

Für die nachfrageseitige Bewertung der Maßnahmen zur Taktverdichtung lagen nur sehr wenige Anhaltspunkte vor. Grundsätzlich boten sich hier detaillierte Nachfrageschätzungen auf der Basis von Verkehrsmodellen an. Dazu lagen beim Stadtverkehr und der Stadt allerdings keine verlässlichen, kurzfristig verfügbaren Datengrundlagen vor. Es waren zwar grundsätzlich Verkehrsmodelle vorhanden, allerdings fehlten aktuelle Quelle-Ziel-Daten, die für valide Abschätzungen notwendig gewesen wären.

Die Nachfragewirkung (die „coronabedingten“ Veränderungen wurden dabei nicht berücksichtigt) wurde daher auf Basis der subjektiven Einschätzungen und Markterfahrungen des Gutachters anhand von Nachfrageelastizitäten abgeleitet und auch von den Expert:innen von SL und den Verkehrsplanenden der Stadt gestützt.

In der nachstehenden Tabelle werden für die Linien 1, 2, 7, 9 und 40 Taktverdichtungsmaßnahmen für die Verbesserung von Fahrplanlücken (siehe auch Anhang, Anlage 3) identifiziert und nach verkehrlicher Relevanz priorisiert. Wie bereits dargestellt werden die Kosten für die Umsetzung in Höhe von 1,1 bis 1,6 Mio. € p.a. ermittelt. Parallel werden 0,2 Mio. € zusätzliche Fahrgäste erwartet. Dabei sind Maßnahmen mit höchster Priorität A sind für die Linie 1 mit Kosten von ca. 0,3 Mio. bis 0,4 Mio. Euro und kurzfristiger Umsetzbarkeit, für die Linie 2 mit Kosten von ca. 0,02 Mio. bis 0,03 Mio. Euro und mittelfristiger Umsetzbarkeit und für die Linie 9 mit Kosten von ebenfalls ca. 0,02 Mio. bis 0,03 Mio. Euro bei kurzfristiger Umsetzbarkeit zu empfehlen.

Kürzel	Linie	Nennung der Maßnahme	Kosten von	Kosten bis	Priorität	Umsetz-barkeit
T-1	1	Taktverdichtung: vormittags 15 Min. statt 30 von 08:15 Uhr bis 11:45 Uhr Bad Schwartau – Hochschulstadtteil sowie eine zusätzliche Fahrt zwischen 7:00 und 7:30 Uhr ab Hoch-schulstadtteil in Richtung Bad Schwartau (Kosten zu prüfen)	281.934	413.531	A	kurz
T-2	1	Nachmittags um 16:44 und 17:14 Uhr ab Hochschulstadtteil – ZOB, nur diese beiden Fahrten bis Bad Schwartau verlängern	14.044	20.597	A	kurz
Linie	**1**		**295.978**	**434.128**		
T-3	2	Morgens: 2 zusätzliche Fahrten von Bornkamp bis Stadthalle als Linie 2, dann weiter bis Gustav-Radbruch-Platz als Linie 4 --- Begründung: mit diesen Fahrten wird der Großteil der Stadt-schulen bedient	8.561	12.863	A	mittel
T-4	2	Nachmittags: 2 zusätzliche Fahrten von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandstraße als Linie 4 und weiter als Linie 2 bis zum Born-kamp --- Begründung: mit diesen Fahrten wird der Großteil der Stadtschulen bedient	8.588	12.891	A	mittel
T-5	2	zusätzliche Fahrten für Sudetenstraße (30-Min.-Takt statt 60-Min.-Takt) zw. ZOB-Sudetenstraße	116.411	174.832	C	lang
Linie	**2**		**133.560**	**200.586**		
T-6	7	Taktverdichtung der Linie 7 Zwischen 08:05 (ab Bad Schwartau) bis 13:05 (ab Bad Schwartau). Der 15 Min.-Takt besteht heute schon in der genannten Zeit zwischen Oberbüssauer Weg und ZOB. Hier werden nur die Fahrten die am ZOB enden verlän-gert.	202.383	296.500	B	kurz
Linie	**7**		**202.383**	**296.500**		
T-7	9	Zusätzliche Fahrt um 20:35 Uhr ab Bad Schwartau – Grillenweg - Übergangszeit zur Linie 9 von der Bahn 20 Min. statt 50 Min.	18.172	26.716	B	kurz
T-8	9	Zusätzliche Fahrt um 20:42 Uhr ab Grillenweg – Bad Schwartau - Übergangszeit zur Linie 9 von der Bahn 30 Min. statt 50 Min. Zusätzliche Fahrt um 00:07 Uhr ab Grillenweg ab ZOB um 00:30 Uhr bis Bad Schwartau. Die letzte Fahrt vom ZOB nach Sto-ckelsdorf ist um 23:32 Uhr	37.076	54.348	B	kurz
T-9	9	Nachmittags um 16:09 und 16:39 Uhr ab Hochschulstadtteil – ZOB, nur diese beiden Fahrten bis Bad Schwartau verlängern	19.704	28.898	A	kurz
Linie	**9**		**74.952**	**109.962**		
T-10	40	Prüfen Taktverdichtung (Lücken) zwischen 9h und 12h	182.533	267.567	C	kurz
T-11	40	60-Minuten-Takt im Abendverkehr ab Strandbahnhof bis ZOB	213.814	313.420	C	kurz
Linie	**40**		**396.348**	**580.987**		
Summe			**1.103.221**	**1.622.163**		

Tabelle 9: Maßnahmen zur Taktverdichtung (verkürzt).

7.2.2 Maßnahmen zu Linienverlängerung

Neben der Verdichtung der Fahrpläne bestehender Linienverläufe wurden ebenso Bedarfe für die Veränderung/Erweiterung von Linien abgeleitet. Diese entstehen primär durch die Veränderung von Siedlungs- oder Gewerbestrukturen, wodurch neue Bedarfe zur Anbindung auftreten. Hierbei sind insbesondere drei Bereiche zur Erschließung der Gebiete „Neue Teutendorfer Siedlung“, „Bahnhof Moisling“ und „Gewerbegebiet Genin Süd“ relevant. In diesen Kontext muss eine Überplanung der Angebote stattfinden. Somit können zum aktuellen Zeitpunkt keine exakten Effekte ermittelt werden, insbesondere hinsichtlich der zusätzlichen Nachfrage. Die Kosten lassen sich ebenso nur gesamthaft und als Bandbreiten abschätzen. Die nachfolgende Tabelle 10 zeigt die Gesamtkosten der zu planenden Maßnahmen zur Linienverlängerung in den drei Gebieten, die auf bis zu 1,5 Mio. Euro p.a. geschätzt werden. Alle drei Maßnahmen weisen die Prioritätsstufe A auf bei einer kurz- bis mittelfristigen Umsetzbarkeit auf.

Kürzel	Linie	Maßnahme	Kosten von	Kosten bis	Priorität	Umsetzbarkeit
L-1	Neue Teutendorfer Siedlung	Überplanung der Anbindung und Erschließung des Gebiets	zu prüfen	zu prüfen	A	kurz/mittel
L-2	Moisling	Überplanung der Anbindung und Erschließung des neuen SPNV-Haltepunkts Moisling	zu prüfen	zu prüfen	A	kurz/mittel
L-3	Gewerbegebiet Genin Süd	Überplanung und der Anbindung und Erschließung des Gebiets	zu prüfen	zu prüfen	A	kurz/mittel
		Summe/ Gesamtbewertung	**1.000.000**	**1.500.000**		

Tabelle 10: Maßnahmen zur Linienverlängerung.

7.2.3 Maßnahmen zu Busbeschleunigung

Analyse auf Basis Geschwindigkeiten und Korridoren im Stadtgebiet

Ergänzend zur Ausweitung von Angeboten sind zusätzliche Maßnahmen zur Attraktivierung des Angebots durch Beschleunigung zur Verkürzung der Reisezeiten notwendig. Als Basis für die Bewertung der Beschleunigungsmaßnahmen konnten wir auf eine umfassende Untersuchung der Reisegeschwindigkeiten und notwendigen Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung für verschiedene Schwerpunktkorridore aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen werden. Ebenso wurden eigene Analyse zur Geschwindigkeit als Validierung durchgeführt.

Die Erkenntnisse zeigen, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit in Lübeck im Durchschnitt rund 10 % unter der Durchschnittsgeschwindigkeit vergleichbaren Verkehrsunternehmen lag. Dieser Durchschnittswert wurde besonders geprägt durch einzelne besonders langsame Linien. Daher kommt der Beschleunigung eine besonders hohe Bedeutung bei der Verbesserung des Verkehrsangebotes zu.

Die Bedeutung liegt ebenso darin, nicht nur die Reisegeschwindigkeit für den Fahrgast zu verbessern, sondern auch die Störungseinflüsse und Unsicherheiten so zu vermindern, dass sich dies positiv auf die Pünktlichkeit und damit auch auf die Sicherung von Anschlüssen auswirken wird.

Dabei sind bereits detaillierte korridorspezifische Beschleunigungskonzepte erarbeitet worden, die wir als Basis der Gesamtdiskussion verwendet haben. Die jeweiligen Korridore umfassten dabei in der Regel mehrere Linien und wurden unter ihren jeweils spezifischen Problemaspekten und unter Lösungsaspekten dargestellt. Diese Korridore wurden gemeinsam mit SL und HL priorisiert.

Im Ergebnis sind die folgenden Korridore in der nachstehenden Tabelle (Tabelle 11) priorisiert worden. Eine ausführliche Version der Tabelle ist wieder im Anhang (Tabelle 18) zu finden sowie eine detaillierte Darstellung der einzelnen Korridore (Anlage 2). In Summe werden, wie bereits dargestellt, einmalige Infrastrukturkosten für die empfohlenen Maßnahmen, von 3,5 bis 7,0 Mio. erwartet.

Die Maßnahmen zur Busbeschleunigung in der Kronsforder Allee bzw. der Kronsforder Landstraße wurden der höchsten Prioritätsstufe A zugeordnet. Sie sind teilweise kurzfristig umsetzbar und würden Kosten in Höhe von ca. 0,5 Mio. bis 1,0 Mio. Euro verursachen. Das gleiche gilt für die Maßnahmen in der Ratzeburger Allee bzw. der Ratzeburger Landstraße. Nur die Maßnahmen für das Profil 5, die ebenfalls der Prioritätsstufe A zugeordnet wurden, sind kurzfristig umsetzbar bei Kosten von ca. 0,25 Mio. bis 0,5 Mio. Euro.

Kat.	Linie	Nennung der Maßnahme	Kosten von	Kosten bis	Priorität	Umsetz-barkeit
B-1	Profil 1.1	Kronsforder Allee/ Kronsforder Landstr.: - Verlängerung vorh.Busspur - Umbau Knoten Berliner Str. - Beeinflussung 6 LSA - 1x Umbau Busbucht zu Kap	500.000	1.000.000	A	tlw. Kurz
B-2	Profil 5	Hbf./ZOB / Holstentorplatz/ Sandstr./Mühlenstr.: - Verlängerung Busspur(en) - Abbau Straßenrandparken - Weitere Maßnahmen über Mobilitätskonzept Innenstadt	250.000	500.000	A	kurz
B-3	Profil 2.1	Ratzeburger Allee/ Ratzeburger Landstr.: - Beeinflussung 9 LSA - LSA-Koordination BÜ - Umbau Knoten Osterweide - Busschleuse Uni/Osterweide - Verlegung Haltestelle Kahlhorststr.	500.000	1.000.000	A	tlw. Kurz
B-4	Profil 3a.1	Ziegelstr. / Wisbystr.: - Beeinflussung 7 LSA - Neuordnung Parken Wisbystr. - Neuordnung Parken Korvettenstr.	250.000	500.000	B	tlw. Kurz
B-5	Profil 4.1	Schwartauer Allee/ Schwartauer Landstr.: - Beeinflussung 9 LSA - Busschleuse Hochstr. - Separierter Rechtsabbieger Karlstr. - 6x Umbau Busbucht zu Kap	500.000	1.000.000	B	tlw. Kurz
B-6	Profil 2.2	Mönkhofer Weg: - Beeinflussung 2 LSA - 3x Umbau Busbucht zu Kap	250.000	500.000	C	tlw. Kurz
B-7	Profil 3a.2	Herrenholz/ Padelügger Weg: - Beeinflussung 2 LSA - Ausbau Brücke BAB A1 - Abmarkierung Fahrbahn-Haltest.	500.000	1.000.000	C	tlw. Kurz
B-8	Profil 3b.1	Buntekuhweg / Moislinger Berg / A.-Bebel-Str.: - Systematische Entlastung vom Kfz-Verkehr (Thema VEP) - ggf. Umbau Knoten A.-Bebel-Str./ Moislinger Berg	0		C	tlw. Kurz
B-9	Profil 3b.2	Stecknitzstr./Geniner Dorfstr. / Geniner Str.: - Beeinflussung von 5 LSA - Busschleuse Berliner Platz - Abmarkierung der Hst.-bereiche Zeissstr./Hinter den Kirschkaten	250.000	500.000	C	tlw. Kurz
B-10	Profil 4.3	Bei der Lohmühle/ Fackenburger Allee: - Im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität, - 2x Busschleuse Fackenburger Allee	0		C	
B-11	Profil 6	Hochofenstr./Kückn. Haupt-/Solmitzstr./ Westpreußenring: - Beeinflussung 5 LSA	500.000	1.000.000	C	tlw. Kurz

Tabelle 11: Maßnahmen zur Busbeschleunigung (verkürzt).

7.2.4 Fokus On Demand Verkehr

Chancen durch flexible Angebote

Neben der Verbesserung der bestehenden Linienangebote bietet die weitere Integration von On Demand Angeboten in den Lübecker ÖPNV große Potenziale für weitere Fahrgastzuwächse, hier sind jedoch auch einige Herausforderungen zu erwarten.

Die Potenziale durch On Demand Systeme (ODS) im ÖPNV liegen insbesondere in der Ausweitung des Angebots zur Erschließung neuer Zielgruppen für den ÖPNV. Dieses bietet mehr Flexibilität, einfachen Zugang und zusätzlichen Komfort durch individuellere Beförderung. Auch die Nutzung als verbesserter Zu- bzw. Abbringer für zentrale Knotenpunkte (erste und letzte Meile) sowie die Erweiterung (zeitlich und/oder räumlich) des Bedienungsgebiets, für Bereiche in denen liniengebundene Angebote nicht existieren bzw. nicht geplant sind, sind zu prüfen. Ebenso bieten der Ersatz von bestehenden, vertakteten Linienangeboten (Gesamt oder Äste), deren Auslastung bzw. Nachfrage sehr niedrig ist, Potenziale. Dazu ist eine Detailuntersuchung zur Ableitung einer konkreten Zielsetzung auf Grundlage einer umfassenden Potenzialermittlung elementar.

Auf der anderen Seite liegen die Herausforderungen der Integration von ODS im ÖPNV einerseits bei dem Zuschnitt der Angebotsumfänge (Bediengebiete und Zeiten, Anzahl Fahrzeuge) für die Erschließung verschiedener verkehrlicher Potenziale und der Angebotsgestaltung im Spannungsfeld von Verfügbarkeit für die Kundschaft und betrieblicher Wirtschaftlichkeit sowie der Kannibalisierung der Bestandverkehre, als auch bei der Adaption der Angebotsumfänge und Fahrzeugdisposition anhand realer Nachfrageentwicklung. Ebenso erfordert die Integration in das bestehende Auskunfts-, Vertriebs- und Tarifsystem Schnittstellen und Anpassungen, um den Nutzen für Kund:innen und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen. Dabei ist eine Kosten-Nutzenbetrachtung essenziell.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Für eine erste Abschätzung der Gestaltung der Ausweitung flexibler Angebote durch LüMo sind zwei Ebenen zu analysieren, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

Klärung der Einsparpotentiale	Ableitung der Angebotsausweitung
Fahrtenanzahl ☐ Gesamtweg ☐ Teilweg Leistungsumfänge ☐ FzKM ☐ Umläufe ☐ … Sonstige Effekte	Definition Bediengebiet ☐ Räumliche Festlegung über virtuelle Haltestellen ☐ Tür-zu-Tür Bedienung für definierte Bereiche (Straßen) Festlegung Bedienzeiten ☐ Einheitlich für Gesamtgebiet ☐ Differenziert für Teilgebiete (z. B. Kerngebiet und Außenbezirke) Festlegung Serviceparameter (ggf. differenziert) ☐ Bedienquote ☐ Maximale Wartezeit ☐ Maximale Umwegzeit ☐ Poolingfaktor etc. Ableitung Fahrzeuganzahl und Betriebsstunden

Tabelle 12: Klärung der Einsparpotenziale und Ableitung der Angebotsausweitung.

Im Folgenden wird eine konkrete Ausarbeitung der Ansätze im Projekt in2 Lübeck für die Gestaltung des Angebots und der verkehrlichen Potenziale im Stadtgebiet empfohlen (siehe Anlage 8). Dort wurden erste Ansätze zu verkehrlichen Schwerpunkten abgeleitet und für eine weitere Analyse priorisiert. Die Konkretisierung muss unter Einbeziehung einer genauen Simulation zu den verkehrlichen Potenzialen erfolgen. Dabei sollte der Fokus der Angebotsgestaltung auf dem Bereich der Erweiterung (zeitlich und/oder räumlich) des Bedienungsgebiets im Vergleich zum Bestandsangebot und in der partiellen Substitution von einzelnen Fahrten der bestehenden Linienangeboten (Gesamt oder Äste, deren Auslastung/Nachfrage sehr niedrig ist) liegen. In dem Projekt wurden ebenso Fördermittel für die Umsetzung beantragt. Diese steht im Zusammenhang der verfügbaren Mittel.

7.2.5 Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen

Ergänzend zu den bisher dargestellten Angebotsmaßnahmen werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ÖPNV empfohlen, die im Sinne einer ganzheitlichen Optimierung wirken. Hierbei sind Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Angebots (STA), Qualitätssteigerung des Angebots (QA) und Push/Pull Maßnahmen (PP) zu differenzieren. Im Folgenden wird eine Übersicht (Tabelle 13) der Bewertung der Maßnahmenempfehlungen im Bereich der sonstigen Verbesserungen aufgeführt. Eine ausführliche Version hierfür ist im Anhang (Tabelle 19) zu finden. Abschließend werden in der weiteren Übersicht zu den oben genannten Maßnahmen eine Einschätzung zum Handlungsbedarf und eine Erläuterung der Handlungsschwerpunkte bzw. Empfehlungen dargestellt.

Kat.	Nennung der Maßnahme	Kosten von	Kosten bis	Priorität	Umsetzbarkeit
STA-1	Einführung zusätzlicher, punktueller Schnellbuslinien: separate Untersuchung/Prüfung Gesamtkonzept nötig im Kontext Beschleunigung	offen	offen	B	kurz
STA-2	Einführung von Sharingangeboten sowie Vernetzung mit Sharingangeboten: Bestehende Zusammenarbeit e-scooter ausbauen, Einführung Bikesharing und Integration Carsharing => Konzept notwendig für weitere Planung und Prüfung Machbarkeit	offen	offen	A	kurz
QA-1	Einführung symmetrischer Fahrpläne/ITF/Anschlussverbesserung: Langfristige Betrachtung und Analysen für Potenziale und Optimierungen sowie Priorisierung Maßnahmen notwendig (Trade off Anschluss Bus vs. Bahn)	zu prüfen	zu prüfen	Dauerhaft notwendig	kurz/ mittel
QA-2	Anschlusssicherung für fahrplanmäßig vorgesehene Anschlüsse (mit digitalen Hilfsmitteln): Umfassende Anschlusssicherung übergreifend über die Nutzung rechnergestützter Betriebsleitsysteme (ITCS) inkl. Datenbereitstellung aller VU sicherstellen	gering	gering	B	kurz
PP-1	Einrichtung von Mobilstationen an zentralen Standorten: Grundkonzept mit weiteren Details notwendig (Standorte und Umsetzungsprozess definieren)	zu prüfen	zu prüfen	B	mittel
PP-2	Parkraummanagement: Anpassungen notwendig, dafür vertiefende Prüfung von Maßnahmen (Straßenraum) im VEP zwingend notwendig	gering	gering	A	kurz
PP-3	Ausbau B&R: Ziele und Standards für Qualitätsverbesserung sind im RNVP definiert, Konzept für Umsetzung ist zu planen.	zu prüfen	zu prüfen	B	mittel
PP-4	Ausbau P&R: Fokus Travemünde und Prüfung mit Fokus touristische Verkehre	zu prüfen	zu prüfen	B	mittel
PP-5	Aufbau Straßenbahnlinien: Prüfen im Kontext Erfahrungen aus vergleichbaren Städten hinsichtlich Kosten vs. Nutzen im Rahmen VEP (siehe auch VEP 2000, Vorschläge aus Stadtteilkonferenzen)	grundsätzlich sehr hoch	grundsätzlich sehr hoch	offen	lang

Tabelle 13: Sonstige Maßnahmen (verkürzt).

Kategorien	Maßnahmen	Einschätzung Handlungsbedarf	Erläuterung Handlungsschwerpunkte/ Empfehlung	Priorität
Strukturelle Verbesserung des Angebots (STA)	Einführung zusätzlicher Schnellbuslinien	Partiell gegeben	Bsp. Schlutup ggf. aufwendig (Anpassung Linie 10, 11), separate Untersuchung/Prüfung Gesamtkonzept nötig im Kontext Beschleunigung	B
Strukturelle Verbesserung des Angebots (STA)	Vernetzung mit Sharingangeboten	Grundsätzlich ja, nicht nur für letzte Meile	Bestehende Zusammenarbeit e-scooter ausbauen, Integration Bikesharing, Carsharing => Konzept notwendig für weitere Planung und Machbarkeit prüfen, Teilbeschlüsse vorhanden	A
Qualitätssteigerung des Angebots (QA)	Einführung symmetrischer Fahrpläne/ITF, Anschlussverbesserung	Grundsätzlich ja, zur Anschlusssicherung (jedoch nicht nur durch SL gestaltbar)	Langfristige Betrachtung und Analysen für Potenziale und Optimierungen sowie Priorisierung Maßnahmen notwendig	Dauerhaft notwendig
Qualitätssteigerung des Angebots (QA)	Anschlusssicherung für fahrplanmäßig vorgesehene Anschlüsse (mit digitalen Hilfsmitteln)	Neue Einführung ab 1.7. für Busnetz, Anbindung an SPNV noch offen	Umfassende Anschlusssicherung übergreifend über die Nutzung rechnergestützter Betriebsleitsysteme (ITCS) erfolgen, Datenbereitstellung aller VU sicherstellen (via AT als Vertreter in zentralen Gremien auf Ebene Land)	B
Push/Pull Maßnahmen (PP)	Einrichtung von Mobilstationen an zentralen Standorten	Hoch, bzw. weiterhin vorhanden	Grundvorstellungen stehen im RNVP (S. 128f.) Grundkonzept im Detail notwendig (Standorte und Umsetzung definieren etc.)	A/B
Push/Pull Maßnahmen (PP)	Parkraummanagement	Sehr hoch	Parkkosten liegen eher im unterdurchschnittlichen Bereich im Marktvergleich, Anpassungen offen und vertiefende Prüfung von Maßnahmen (Straßenraum) im VEP zwingend notwendig	A
Push/Pull Maßnahmen (PP)	Ausbau B&R, P&R	Beim Thema B&R, weiterhin vorhanden	Bedarfe Qualitätsverbesserung bestehen weiterhin (RNVP, S. 81). Ziele/Standards sind dort definiert, Umsetzung zu planen	A/B
Push/Pull Maßnahmen (PP)	Ausbau P&R	P&R ggf. mit Fokus Travemünde	Prüfung auch mit Fokus touristische Verkehre	B
Push/Pull Maßnahmen (PP)	Aufbau Straßenbahnlinien	Grundsätzlich ja, Diskussion gibt es	Prüfen im Kontext Erfahrungen aus vergleichbaren Städten hinsichtlich Kosten vs. Nutzen im Rahmen VEP (siehe auch VEP 2000, Vorschläge aus Stadtteilkonferenzen)	offen

Tabelle 14: Weitere Maßnahmen zur Ableitung von Empfehlungen.

Eine Bewertung der direkten Effekte hinsichtlich Kosten konnte aufgrund der vorhandenen Informationen nur partiell und qualitativ vorgenommen werden, an einigen Stellen sind vertiefende Prüfungen notwendig.

Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Parken mit höchster Priorität

Folgende Maßnahmen wurden mit der höchsten Priorität versehen. Aus der Kategorie der strukturellen Angebotsverbesserungen wurde die Maßnahme Vernetzung mit ergänzenden Sharingangeboten der Prioritätsstufe A zugeordnet. Dabei geht es um die Integration und auch tlw. Einführung zusätzlicher Angebote wie z. B. Carsharing oder Bikesharing. Vorteil dieser Maßnahme wäre die tlw. kurzfristige Umsetzbarkeit, die Kosten für die Einführung von Bikesharing sind noch im Detail zu ermitteln. Ebenso das Thema Mobilstationen sowie B&R muss in diesem Kontext vertiefend weiterentwickelt werden. Ebenfalls ist das Thema Parkraummanagement aus der Kategorie der Push/Pull-Maßnahmen mit der Priorität A eingeschätzt. Hierbei entstehen auch eher vergleichbar geringe Kosten und eine kurzfristige Umsetzbarkeit ist realisierbar. Auch hat diese Maßnahme eine positive Lenkungswirkung für den Umweltverbund.

7.2.6 Einführung einer Straßenbahn

Es gab in der Vergangenheit eine Straßenbahn in Lübeck, die nicht richtig ausgelastet war. Die Wiedereinführung ist ein immer wiederaufkommendes Politikum. Lübeck hätte stellenweise Potential für eine Straßenbahn. Diese Fragestellung müsste jedoch genauer untersucht bzw. geprüft werden. In mehreren deutschen Städten gibt es aktuell eine vergleichbare Diskussion, deren Erkenntnisse hier einmal dargelegt werden (siehe Tabellen sowie Details im Anhang). Hierbei sind auch grundsätzliche Aspekte enthalten, die auch für die Diskussion in Lübeck relevant sind.

	Citybahn Wiesbaden	Tram Kiel	Campusbahn Aachen	Stadtbahn Regensburg
Einwohnerzahl	278 Tsd. (2018)	248 Tsd. (2019)	247 Tsd. (2018)	153 Tsd. (2018)
Investitions-/Betriebskosten	448 Mio. €/k.A.	685 Mio. € (Infrastruktur, Fahrzeuge) / ca. 67 Mio. €	224 - 237,5 Mio. €/ 4 bis 6,5 Mio. €	246 Mio. €/ ca. 6 Mio. €
Fahrgäste/Tag	100 Tsd.	ca. 44 Tsd. Zusätzliche Fahrgäste täglich ggü. Ausbau Busnetz (+20%)	Ca. 7 Tsd. mehr Fahrgäste täglich	Potenzielle Nachfragesteigerung: bis zu 23.000 zusätzliche Fahrgäste täglich
Nutzen-Kosten-Koeffizient	1,5	1,9	1,5	1,6
Angebot	3 Linien mit einer Streckenlänge von bis zu 35 km	k.A.	2 Linien mit insgesamt 24km	2 Linien mit einer Streckenlänge von 14,5 km
Planung	Vorplanung seit Ende 2019 abgeschlossen, Planung der Fertigstellung und Inbetriebnahme 2020	Derzeit Planungsphase, welche bis 2027 abgeschlossen sein soll	Einstiegs- und Zielkonzept, welche zeitlich versetzt eingeführt werden sollten 2013 führte Ratsbürgerentscheid zur Ablehnung, Alternativen sind aktuell in der Diskussion	Nach Studie sind die nächsten Umsetzungsschritte Detailplanung des Systems aus infrastruktureller und betrieblicher Hinsicht

Tabelle 15: Betrachtung exemplarischer Einführungen und Prüfungen aus anderen Städten

Im Fazit zeigen sich folgende Vor- und Nachteile, aber auch begünstigende und erschwerende Faktoren bei der Einführung eines Straßenbahnsystems, die wiederum auch für Lübeck gesondert zu betrachten wären.

Vorteile	Nachteile
▪ Umweltfreundlich, wenn regenerative Stromerzeugung genutzt wird ▪ Komfort, große Flexibilität und bessere Barrierefreiheit ▪ Hohe Reisegeschwindigkeit, keine Beeinflussung von PKW- und Radverkehr ▪ Hohe Kapazität, wenig Personal benötigt ▪ Weniger Lärm und Emissionen, Aufwertung des Straßenraums	▪ Hohe Investitionskosten ▪ Nimmt mehr Raum ein als vergleichbare Verkehrsmittel (zusätzliche Haltestellen und Spuren) ▪ Lange Bauphase für eigene Trassen ▪ Schienengebundenheit ▪ Weitere Haltestellenabstände und gradlinige Linienführung kann zu weiteren Zu- und Abwegen führen
Faktoren, die eine Einführung begünstigen	**Faktoren, die eine Einführung erschweren**
▪ Wachsende Fahrgastzahlen und somit erhöhte Kapazität benötigt ▪ Klimaschutzpläne und Ziel den Modal Split Anteil vom ÖPNV zu erhöhen ▪ Wenige Hauptlinien transportieren die meisten Fahrgäste	▪ Wenn hohe Feinerschließung des Stadtgebiets erwünscht ist, sollte das System durch zusätzliche Buslinien ergänzt werden ▪ Topographische Gegebenheiten (BSP: Wuppertal)

Tabelle 16: Gegenüberstellung und Einordnung einer Straßenbahn

Fazit und Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Die unterschiedlichen Systemvarianten (Straßenbahn, Bus, etc.) wurden in der Grundlagenstudie in Kiel anhand von ausgewählten Faktoren aktuell bewertet[2]. Die dortigen Aussagen sind wiederum teilweise für eine grundsätzliche Einschätzung hilfreich. Lediglich bei den Investitionskosten wurde die Straßenbahn als eher mäßig eingeschätzt. Das verglichene System Metro-Bus schneidet in allen anderen Bereichen schlechter ab. Auffällig ist, dass der Schienenverkehr allgemein im Durchschnitt positiver abschneidet als die motorisierten Systemvarianten.

Um diese Aspekte für Lübeck zu betrachten, ist eine vertiefende Untersuchung zu empfehlen. Dabei kann eine erste Prüfung im Kontext bestehender Erfahrungen aus vergleichbaren Städten hinsichtlich Kosten vs. Nutzen im Rahmen der Fortschreibung des VEP erfolgen.

8. Summary: Gesamteinschätzung der Maßnahmen im Bereich Angebot und Tarif

Gesamtbetrachtung

Abschließend werden nochmals die empfohlenen Maßnahmen aus den in den unterschiedlichen Teilen des Gutachtens zu Tarif und Angebot erarbeiteten Maßnahmen gesamthaft dargestellt. Für die Nachfragewirkung ergibt sich aus den quantifizierbaren Effekten eine Steigerung um 1,5 Mio. Fahrten pro Jahr, was eine Veränderung um ca. 6% ausmacht. Dabei sind jedoch die indirekten Effekte nicht

[2] Quelle: Landeshauptstadt Kiel. 2019. Teilfortschreibung Verkehrsentwicklungsplan. Abgerufen von https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/_dokumente_kiel_bewegt_sich/broschuere_vep_fortschreibung.pdf

einberechnet, sowie die Steigerungen durch Maßnahmen der Linienerweiterungen noch nicht ermittelt.

Tarifzonenstruktur

Aus Gutachtersicht wird keine Änderung an der Tarifzonenstruktur empfohlen. Gegen eine Änderung sprechen das schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis, der vertriebliche Aufwand und die Verlagerung der Preissprünge an den Rand der Region Lübeck. Wesentlich wirkungsvollere Maßnahmen sind zielgerichtete Ergänzungen bzw. Überarbeitungen des Ticketsortimentes und innovative, digitale Tarifmodelle.

Preise und Sortiment

Die Überprüfung des Sortiments des SH-Tarifs in der Region Lübeck und der Vergleich mit Tarifangeboten in anderen Verkehrsverbünden, insbesondere auch im HVV, zeigte einige Angebotslücken und Potenziale zur Vereinfachung. Folgende Maßnahmen werden für eine Umsetzung empfohlen:

- Pauschalierung von Kindertickets (1,10 € unabhängig von der Preisstufe)
- Einführung einer 9-Uhr-Tageskarte zum Preis von 4,90 €
- Pauschalierung der Kleingruppenkarte (9,60 € unabhängig von der Preisstufe)
- Einführung einer 9-Uhr-Monatskarte (35% Rabatt auf Standard-Zeitkarten)
- Großzügigere Mitnahmeregelungen für Monatskarten und Abonnements (ein Erwachsener kostenlos, Ausweitung auf Mo-Fr ab 19 Uhr)

Würden alle fünf Sortimentsmaßnahmen umgesetzt, könnte die Nachfrage um 0,9 Mio. Fahrten pro Jahr (+3,7%) gesteigert werden. Die Minderinnahmen beliefen sich auf 0,4 Mio € p. a. (-1,5%).

Von der Einführung einer von der Politik vorgeschlagenen BusCard 50 wird abgeraten, da sie in der Praxis nicht wirtschaftlich kalkuliert werden kann (keine entsprechende Zahlungsbereitschaft für einen auskömmlichen Kartenpreis) und zur Kannibalisierung von Zeitkarten führt.

Ebenso abgeraten wird von dem aktuell viel diskutierten 365 EUR-Ticket. Mit allen Nebeneffekten (z. B. Wegfall von Ausgleichsleistungen) wäre eine Finanzierung von über 10 Mio. € durch die HL erforderlich. Der Nutzen ist eher gering. In Wien, der Vorreiterstadt für das 365 EUR-Ticket, wurden die Nachfragesteigerungen hauptsächlich durch den Ausbau des ÖPNV und durch eine signifikante Steigerung der Parkgebühren erzielt.

Nachhaltige Ausweitung des ÖPNV

Im Kontext, der beabsichtigten, nachhaltigen Verbesserung des ÖPNV wurden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Stadt und Stadtverkehr Ansatzpunkte und Empfehlungen für eine nachhaltige Leistungsausweitung und Angebotsoptimierung abgeleitet. Die Ergebnisse wurden systematisch im Kreis der Expert:innen diskutiert und in einem Workshop mit der Politik priorisiert. Den Rahmen für die Erarbeitung bildeten

- eine analytische Datengrundlage der vorhandenen Angebots- und Nachfragestruktur sowie der Auslastung in Lübeck,
- die Einordnung der Ausgangssituation des Lübecker ÖPNV im Rahmen einer „360-Grad-Betrachtung“ und
- die vorhandenen Ansatzpunkte sowie Handlungsbedarfe aus den Stadtteilkonferenzen, aus dem RNVP und aus dem weiteren Input der beteiligten Akteure.

Ganzheitliche Angebotsoptimierung empfohlen

Der Fokus wurde dabei neben einem Kapazitäts- und Leistungsausbau auch auf die strukturelle Verbesserung des Angebots, auf die Leistungsqualität (Reisezeiten, Zuverlässigkeit) sowie auf die Nutzung von Push/Pull Maßnahmen gelegt. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir auf der Angebotsseite ein Gesamtpaket mit folgenden Schwerpunkten:

- Differenzierte Angebotsausweitungen bei Taktlücken/schlechter Anbindung
  - Taktverdichtungen der Linien 1,2,7,9 (Priorität A, B) und 40 (Priorität C)
  - Linienerweiterungen/Teil-Überplanungen für die Gebiete Neue Teutendorfer Siedlung, Bahnhof Moisling und Gewerbegebiet Genin Süd
- Strukturelle Verbesserungen durch Maßnahmen zur Busbeschleunigung
  - Hohe Priorität (A, B): Profil 1.1 Kronsforder Alee; Profil 5 Hbf./ZOB; Profil 2.1 Ratzeburger Allee; Profil 3a1 Ziegelstr./Wisybstr.; Profil 4.1 Schwartauer Allee
  - Nachgelagerte Priorität (C): alle weiteren Profile
- Detaillierte Planungen zur Ausweitung von On-Demand-Verkehren
  - Simulation zur Festlegung verkehrlicher Potenziale, Gebiete
  - Festlegung Bedienkonzept (Zeiten, Gebiete, Fahrzeugflotte)
- Fokussierte Verbesserungen der strukturellen Rahmenbedingungen
  - Priorität A: Weitere Vernetzung mit Sharingangeboten; Maßnahmen im Parkraummanagement (Verfügbarkeit und Gebühren)
  - Priorität B: Einrichtung von Mobilstationen an zentralen Standorten, Ausbau B&R, Prüfung Einführung zusätzlicher Schnellbuslinien, Prüfung P&R Fokus Travemünde, Anschlusssicherung Bus/Bahn mit digitalen Systemen

Erste Kostenschätzung und Wirkung der Maßnahmen

Die Gesamtkosten aller vorgeschlagenen Maßnahmen zur Angebotsausweitungen (Taktverdichtung/Linienerweiterungen) werden auf ca. 2,1 Mio. bis 3,1 Mio. Euro p.a. geschätzt. Im Bereich der Beschleunigungsmaßnahmen wird ein finanzieller Aufwand von etwa 3,5 Mio. € bis 7,0 Mio. € für die Umsetzung auf Basis der vorliegenden Planungen geschätzt. Die Wirkung in Bezug auf die Fahrgastzuwächse liegt bei etwa 0,6 Mio. Fahrten pro Jahr (exklusive der Effekte durch Linienerweiterungen), dies entspricht einer Steigerung von ca. 2,5 %.

Insgesamt haben die Analysen gezeigt, dass nicht nur elementare, gemeinsam nutzbare Markt- und Betriebsdaten für die zukünftige Gestaltung der Mobilität in Lübeck fehlen oder in teilweise unterschiedlichen Ausprägungen vorliegen, sondern auch ein strategisches Monitoring-, Planungs- und Steuerungssystem, das die Entwicklungen im Lübecker Mobilitätsmarkt nachvollziehbar, planbar und steuerbar machen. In so ein „Mobilitätsorientiertes Steuerungssystem“ sollten dann ebenfalls die weiteren Partner des Stadtverkehrs systematisch integriert werden.

Quellenverweise zu Tabellen 15 und 16 (Kapitel 7.2.6)

Citybahn GmbH. 2020. Konzept Abgerufen von https://www.citybahn-verbindet.de/citybahn-wiesbaden/

ESWE Verkehr. 2016. Vorhaben Citybahn Bad Schwalbach – Wiesbaden – Mainz. Abgerufen von https://www.citybahn-verbindet.de/fileadmin/user_upload/Citybahn-Machbarkeitsstudie.pdf

Landeshauptstadt Kiel. o. J. Kiel bewegt sich - Mobilitätswende jetzt. Abgerufen von https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/_dokumente_kiel_bewegt_sich/gesamtdokumentation_kiel_bewegt_sich.pdf

Landeshauptstadt Kiel. 2019. Teilfortschreibung Verkehrsentwicklungsplan. Abgerufen von https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/_dokumente_kiel_bewegt_sich/broschuere_vep_fortschreibung.pdf

Pro StadtRegionalbahn e.V. o.J. StadtRegionalBahn für die Region Kiel. Abgerufen von http://www.stadtregionalbahn-kiel.de/

Stadt Aachen. 2011. Campusbahn elektrisiert Aachen. Abgerufen von http://www.campusbahn-aachen.de/

Stadt Aachen. 2013. Die Campusbahn kommt nicht. Abgerufen von http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/wahlen/ratsbuergerentscheid_campusbahn/ergebnisse.html

Komobile. 2017. Studie zur Einführung eines höherwertigen ÖPNV-Systems in Regensburg. Abgerufen von https://www.regensburg.de/fm/121/oepnv-kurzbericht-ergebnis-nutze-kosten-untersuchung-systemempfehlung.pdf

Stadt Regensburg. O.J. Planung zur Einführung einer Stadtbahn. Abgerufen von https://www.regensburg.de/leben/verkehr-u-mobilitaet/bus-und-bahn/planung-zur-einfuehrung-einer-stadtbahn

Stadt Regensburg. 2018. Faktenpapier Sachstand. Abgerufen von https://www.regensburg.de/fm/121/flyer-stadtbahnfacts-2019-07.pdf

BüroStadtVerkehr, Gertz Gutesche Rümenapp. O.J. Mobilitätskonzept für einen nachhaltigen Öffentlichen Nah-und Regionalverkehr in Kiel Grundlagenstudie. Abgerufen von https://relaunch.kiel.de/de/umwelt_verkehr/_dokumente_kiel_bewegt_sich/190809_Entwurf_Externe_Grundlagenstudie_Kiel.pdf

Der Tagesspiegel. 2015. Mehr Straßenbahnen! Nein, mehr Busse! Abgerufen von https://www.tagesspiegel.de/berlin/pro-und-contra-tram-ausbau-contra-busse-sind-die-bessere-tram/12252080-2.html

Landeshauptstadt Kiel. 2019. Teilfortschreibung Verkehrsentwicklungsplan. Abgerufen von https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/_dokumente_kiel_bewegt_sich/broschuere_vep_fortschreibung.pdf

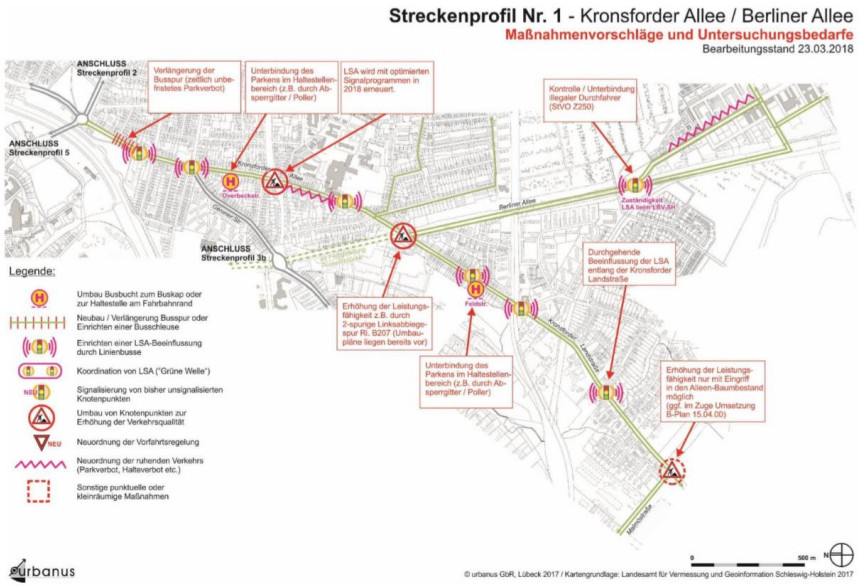
Stadt Erlangen, KCW GmbH. 2013. Vergleich Straßenbahn und Bussystem – Kurzfassung. Abgerufen von http://www.vep-erlangen.de/fileadmin/user_upload/documents/wissensspeicher/Systemvergleich_Strassenbahn_und_Bussysteme_-_Kurzfassung.pdf

Anlage 1: Registrierte Haltestellenabfahrten (Q4 2019) Montag-Freitag (Auszug)

Gesamt			Tagesart:	MF	
Summe:	340.744			53	19
Haltestelle	Anfahrten	Durchschnitt	Maximum	Über 100	über 110
Fahlenkampsweg	2053	25,9	112	3	1
Kahlhorststraße	1307	25,3	112	3	1
Sandstraße	2538	19,4	112	2	1
Fegefeuer	5067	20,3	112	2	1
Stadthalle	5080	21,0	112	2	1
Stresemannstraße	2053	27,0	113	2	1
Wasserkunst	2053	26,8	113	2	1
Kalkbrennerstraße	1306	23,3	112	2	1
Kastanienallee	1306	21,9	112	2	1
Stadtweide	1303	20,7	112	2	1
Gustav-Radbruch-Platz	5304	17,9	115	2	1
Kreuzwegbrücke	1666	21,7	116	2	1
Drögestraße	1093	22,1	103	1	0
Friedenstraße	1095	23,5	101	1	0
ZOB/Hauptbahnhof	9755	18,2	102	1	0
Holstentorplatz	8570	19,5	102	1	0
Große Burgstraße	3797	20,8	114	1	1
Breite Straße	2588	18,6	107	1	0
Stadttheater	2583	17,7	101	1	0
G.-Kerschensteiner-Str.	896	13,3	101	1	0
Wahmstraße	1658	22,1	104	1	0
Burgtorfriedhof	1517	19,2	121	1	1
Distelkrog	769	9,7	101	1	0
Steenkamp	782	10,3	101	1	0
Torstraße	1004	9,1	102	1	0
Teutendorfer Weg	1196	14,1	102	1	0
Skandinavienkai Bahnhof	1126	15,9	103	1	0
Skandinavienkai Terminal	1128	16,4	104	1	0
Travemünder Landstraße	1130	16,8	104	1	0
Surenfeld	637	12,8	104	1	0
Bahnhof Kücknitz	525	14,6	112	1	1
Solmitzstraße	1149	17,8	114	1	1
Kücknitzer Scheide	1633	20,9	114	1	1
Siems	868	17,9	114	1	1
Jungborn	1128	20,8	117	1	1
Kieselgrund	879	17,5	101	1	0

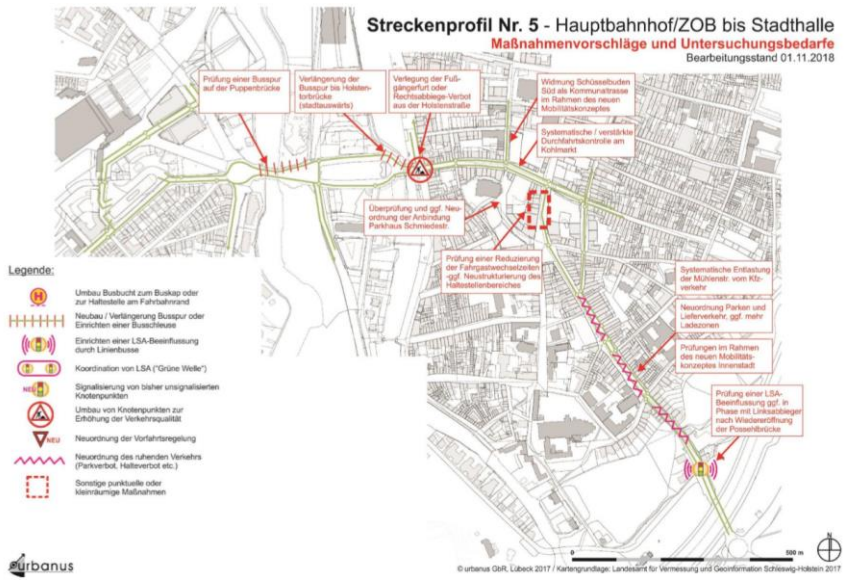
Anlage 2: Detaillierte Darstellung der einzelnen Korridore

Gemeinsame Bewertung durch Akteure
■ Aktuelle Einschätzung Handlungsbedarf: Prio A ■ Einschätzung finanzieller Rahmen: ☐ 0,5 Mio. € bis 1,0 Mio. € ■ Aktuelle Einschätzung Nutzen: sehr hoch



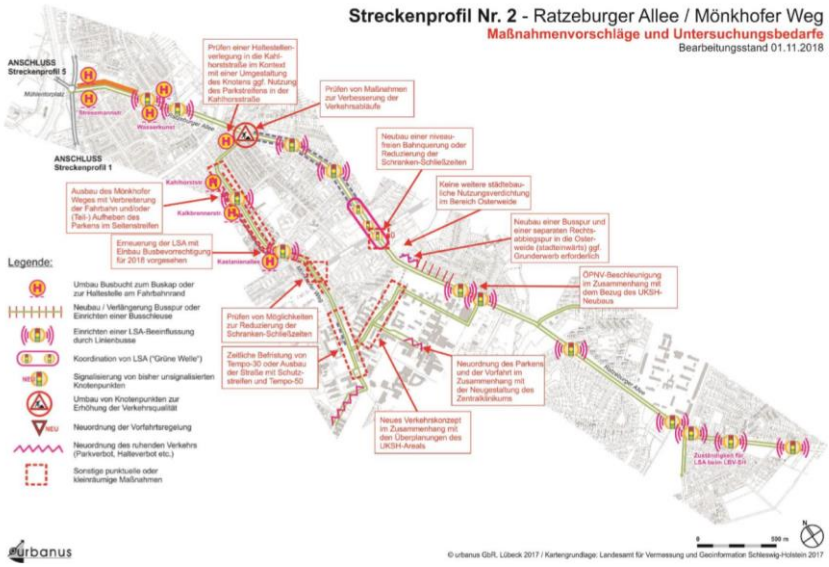
Anhang 1: Einschätzung Streckenprofil 1.1 Kronsforder Allee (Priorität A).

Gemeinsame Bewertung durch Akteure
■ Aktuelle Einschätzung Handlungsbedarf: Prio A (jedoch hoher Umfang bei der Umsetzung) ■ Einschätzung finanzieller Rahmen ☐ 0,25 Mio. € bis 0,5 Mio. € ■ Aktuelle Einschätzung Nutzen: sehr hoch



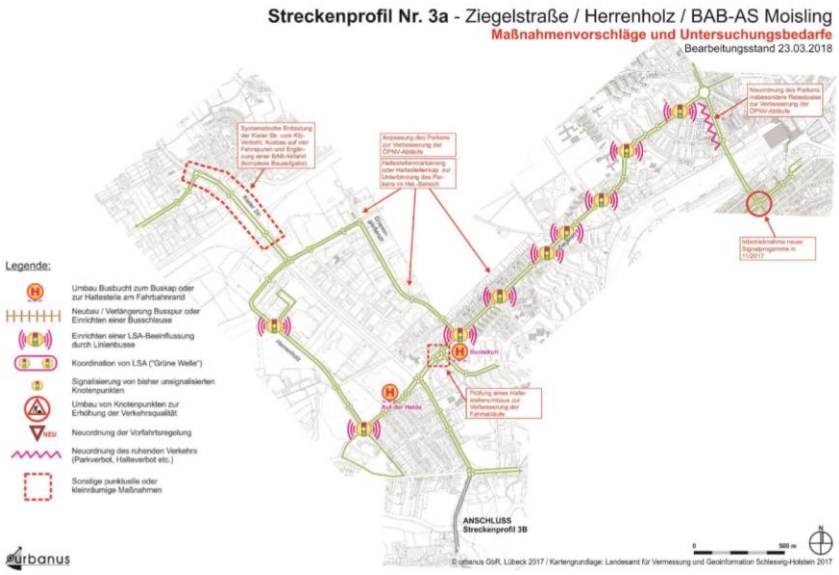
Anhang 2: Einschätzung Streckenprofil 5 Hauptbahnhof ZOB (Priorität A).

Gemeinsame Bewertung durch Akteure
■ Aktuelle Einschätzung Handlungsbedarf: Prio A ■ Einschätzung finanzieller Rahmen ☐ 0,5 Mio. € bis 1,0 Mio. € ■ Aktuelle Einschätzung Nutzen: sehr hoch



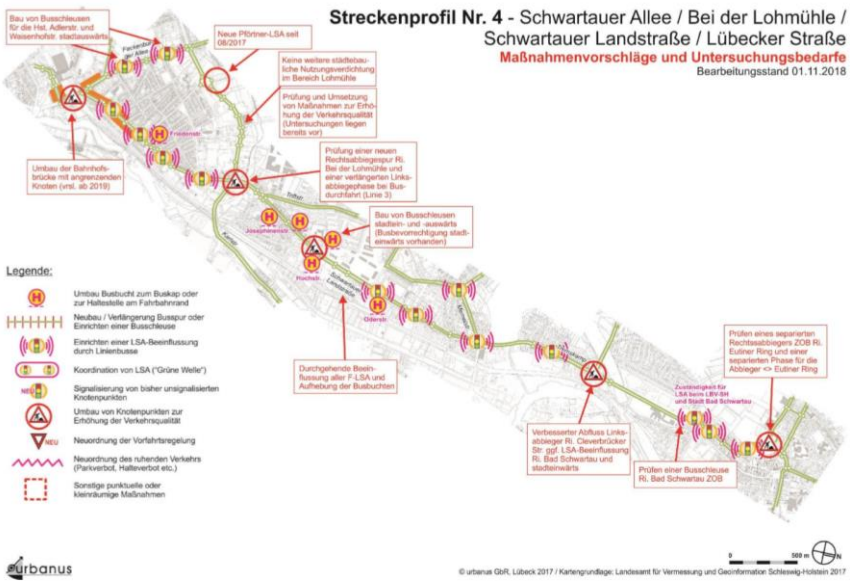
Anhang 3: Einschätzung Streckenprofil 2.1 Ratzeburger Allee (Priorität A).

Gemeinsame Bewertung durch Akteure
■ Aktuelle Einschätzung Handlungsbedarf: Prio B ■ Einschätzung finanzieller Rahmen ■ Einschätzung finanzieller Rahmen ☐ 0,25 Mio. € bis 0,5 Mio. € ■ Aktuelle Einschätzung Nutzen: hoch



Anhang 4: Einschätzung Streckenprofil 3a Ziegelstraße (Priorität B).

Gemeinsame Bewertung durch Akteure
■ Aktuelle Einschätzung Handlungsbedarf: Prio A/B) (Prüfung im Kontext Umbau Lohmühle) ■ Einschätzung finanzieller Rahmen ☐ 0,5 Mio. € bis 1,0 Mio. € ■ Aktuelle Einschätzung Nutzen: hoch



Anhang 5: Einschätzung Streckenprofil 4 Schwartauer Allee (Priorität B).

Anlage 3: Maßnahmen zur Taktverdichtung

Kürzel	Linie	Tages-art	Tages-zeit	Nennung der Maßnahme	Kapazi-tätseffekte (PlatzKm) im Jahr	Kosten von	Kosten bis	Fahrgast-schätzung	Priori-tät	Umsetz-barkeit
T-1	1	Mo-Fr	NVZ	Taktverdichtung: vormittags 15 Min. statt 30 von 08:15 Uhr bis 11:45 Uhr Bad Schwartau – Hochschulstadtteil sowie eine zusätzliche Fahrt zwischen 7:00 und 7:30 Uhr ab Hochschulstadtteil in Richtung Bad Schwartau	6.471.011	281.934	413.531	86.853	A	kurz
T-2	1	Mo-Fr	NVZ	Nachmittags um 16:44 und 17:14 Uhr ab Hochschulstadtteil – ZOB, nur diese beiden Fahrten bis Bad Schwartau verlängern	343.040	14.044	20.597	6.962	A	kurz
Linie	**1**				**6.814.051**	**295.978**	**434.128**	**93.815**		
T-3	2	Mo-Fr	HVZ	Morgens: 2 zusätzliche Fahrten von Bornkamp bis Stadthalle als Linie 2, dann weiter bis Gustav-Radbruch-Platz als Linie 4 --- Begründung: mit diesen Fahrten wird der Großteil der Stadtschulen bedient	157.696	8.561	12.863	2.096	A	mittel
T-4	2	Mo-Fr	HVZ	Nachmittags: 2 zusätzliche Fahrten von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandstraße als Linie 4 und weiter als Linie 2 bis zum Bornkamp --- Begründung: mit diesen Fahrten wird der Großteil der Stadtschulen bedient	163.328	8.588	12.891	1.979	A	mittel
T-5	2	Mo-Fr	HVZ/NVZ	zusätzliche Fahrten für Sudetenstraße (30-Min.-Takt statt 60-Min.-Takt) zw. ZOB-Sudetenstraße	2.164.813	116.411	174.832	30.090	C	lang
Linie	**2**				**2.485.837**	**133.560**	**200.586**	**34.166**		

T-6	7	Mo-Fr	NVZ	Taktverdichtung der Linie 7 Zwischen 08:05 (ab Bad Schwartau) bis 13:05 (ab Bad Schwartau). Der 15 Min.-Takt besteht heute schon in der genannten Zeit zwischen Oberbüssauer Weg und ZOB. Hier werden nur die Fahrten die am ZOB enden verlängert.	5.102.029	202.383	296.500	37.165	B	kurz
Linie	**7**				**5.102.029**	**202.383**	**296.500**	**37.165**		
T-7	9	Mo-Fr	SVZ	Zusätzliche Fahrt um 20:35 Uhr ab Bad Schwartau – Grillenweg - Übergangszeit zur Linie 9 von der Bahn 20 Min. statt 50 Min.	430.360	18.172	26.716	3.513	B	kurz
T-8	9	Mo-Fr	SVZ	Zusätzliche Fahrt um 20:42 Uhr ab Grillenweg – Bad Schwartau - Übergangszeit zur Linie 9 von der Bahn 30 Min. statt 50 Min. Zusätzliche Fahrt um 00:07 Uhr ab Grillenweg ab ZOB um 00:30 Uhr bis Bad Schwartau. Die letzte Fahrt vom ZOB nach Stockelsdorf ist um 23:32 Uhr	904.294	37.076	54.348	6.520	B	kurz
T-9	9	Mo-Fr	NVZ	Nachmittags um 16:09 und 16:39 Uhr ab Hochschulstadtteil – ZOB, nur diese beiden Fahrten bis Bad Schwartau verlängern	481.331	19.704	28.898	7.988	A	kurz
Linie	**9**				**1.815.986**	**74.952**	**109.962**	**18.021**		
T-10	40	Mo-Fr	NVZ	Prüfen Taktverdichtung (Lücken) zwischen 9h und 12h	4.452.036	182.533	267.567	15.200	C	kurz
T-11	40	Mo-Fr	SVZ	60-Minuten-Takt im Abendverkehr ab Strandbahnhof bis ZOB	5.214.976	213.814	313.420	6.721	C	kurz
Linie	**40**				**9.667.012**	**396.348**	**580.987**	**21.922**		
Summe					**25.884.915**	**1.103.221**	**1.622.163**	**205.088**		

Tabelle 17: Maßnahmen zur Taktverdichtung (vollständig).

Anlage 4: Maßnahmen zur Busbeschleunigung

Kat.	Linie	Nennung der Maßnahme	Kapazitäts-effekt (PlatzKm) im Jahr	Kosten von	Kosten bis	Fahrgast-schätzung (Delta)	Prio.	Um-setz-barkeit
B-1	Profil 1.1	Kronsforder Allee/ Kronsfor-der Landstr.: - Verlängerung vorh.Busspur - Umbau Knoten Berliner Str. - Beeinflussung 6 LSA - 1x Umbau Busbucht zu Kap	nein	500.000	1.000.000		A	tlw. Kurz
B-2	Profil 5	Hbf./ZOB / Holstentorplatz/ Sandstr./Mühlenstr.: - Verlängerung Busspur(en) - Abbau Straßenrandparken - Weitere Maßnahmen über Mobilitätskonzept Innen-stadt	nein	250.000	500.000		A	kurz
B-3	Profil 2.1	Ratzeburger Allee/ Ratzebur-ger Landstr.: - Beeinflussung 9 LSA - LSA-Koordination BÜ - Umbau Knoten Osterweide - Busschleuse Uni/Oster-weide - Verlegung Haltestelle Kahl-horststr.	nein	500.000	1.000.000		A	tlw. Kurz
B-4	Profil 3a.1	Ziegelstr. / Wisbystr.: - Beeinflussung 7 LSA - Neuordnung Parken Wisby-str. - Neuordnung Parken Kor-vettenstr.	nein	250.000	500.000		B	tlw. Kurz
B-5	Profil 4.1	Schwartauer Allee/ Schwartauer Landstr.: - Beeinflussung 9 LSA - Busschleuse Hochstr. - Separierter Rechtsabbieger Karlstr. - 6x Umbau Busbucht zu Kap	nein	500.000	1.000.000		B	tlw. Kurz
B-6	Profil 2.2	Mönkhofer Weg: - Beeinflussung 2 LSA - 3x Umbau Busbucht zu Kap	nein	250.000	500.000		C	tlw. Kurz
B-7	Profil 3a.2	Herrenholz/ Padelügger Weg: - Beeinflussung 2 LSA	nein	500.000	1.000.000		C	tlw. Kurz

		- Ausbau Brücke BAB A1 - Abmarkierung Fahrbahn-Haltest.						
B-8	Profil 3b.1	Buntekuhweg / Moislinger Berg / A.-Bebel-Str.: - Systematische Entlastung vom Kfz-Verkehr (Thema VEP) - ggf. Umbau Knoten A.-Bebel-Str./ Moislinger Berg	nein	0			C	tlw. Kurz
B-9	Profil 3b.2	Stecknitzstr./Geniner Dorfstr. / Geniner Str.: - Beeinflussung von 5 LSA - Busschleuse Berliner Platz - Abmarkierung der Hst.-bereiche Zeissstr./Hinter den Kirschkaten	nein	250.000	500.000		C	tlw. Kurz
B-10	Profil 4.3	Bei der Lohmühle/ Fackenburger Allee: - Im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität, - 2x Busschleuse Fackenburger Allee	nein	0			C	
B-11	Profil 6	Hochofenstr./Kückn. Haupt-/Solmitzstr./ Westpreußenring: - Beeinflussung 5 LSA	nein	500.000	1.000.000		C	tlw. Kurz
Summe				**3.500.000**	**7.000.000**	**400.000**		

Tabelle 18: Maßnahmen zur Busbeschleunigung (vollständig).

Anlage 5: Sonstige Maßnahmen

Kategorie	Nennung der Maßnahme	Kapazitätseffekt (PlatzKm) im Jahr	Kosten von	Kosten bis	Fahrgast-schätzung (Delta)	Priori-tät	Umsetz-barkeit
STA-1	Einführung zusätzlicher, punktueller Schnellbuslinien: separate Untersuchung/Prüfung Gesamtkonzept nötig im Kontext Beschleunigung	gering (Details zu prüfen)	offen	offen	zu prüfen	B	kurz
STA-2	Einführung von Sharingangeboten sowie Vernetzung von Sharingangeboten: Bestehende Zusammenarbeit e-scooter ausbauen, Einführung Bikesharing und Integration Carsharing => Konzept notwendig für weitere Planung und Prüfung Machbarkeit	nein	mittel	gering	indirekte Effekte	A	kurz
QA-1	Einführung symmetrischer Fahrpläne/ITF/Anschlussverbesserung: Langfristige Betrachtung und Analysen für Potenziale und Optimierungen sowie Priorisierung Maßnahmen notwendig (Trade off Anschluss Bus vs. Bahn)	nein	zu prüfen	zu prüfen	zu prüfen	Dauerhaft notwendig	kurz/ mittel
QA-2	Anschlusssicherung für fahrplanmäßig vorgesehene Anschlüsse (mit digitalen Hilfsmitteln): Umfassende Anschlusssicherung übergreifend über die Nutzung rechnergestützter Betriebsleitsysteme (ITCS) inkl. Datenbereitstellung aller VU sicherstellen	nein	gering	gering	indirekte Effekte	B	kurz
PP-1	Einrichtung von Mobilstationen an zentralen Standorten: Grundkonzept mit weiteren Details notwendig (Standorte und Umsetzungsprozess definieren)	nein	zu prüfen	zu prüfen	zu prüfen	B	mittel

PP-2	Parkraummanagement: Anpassungen notwendig, dafür vertiefende Prüfung von Maßnahmen (Straßenraum) im VEP zwingend notwendig	nein	gering	gering	hoch	A	kurz
PP-3	Ausbau B&R: Ziele und Standards für Qualitätsverbesserung sind im RNVP definiert, Konzept für Umsetzung ist zu planen.	nein	zu prüfen	zu prüfen	mittel	B	mittel
PP-4	Ausbau P&R: Fokus Travemünde und Prüfung mit Fokus touristische Verkehre	nein	zu prüfen	zu prüfen	zu prüfen	B	mittel
PP-5	Aufbau Straßenbahnlinien: Prüfen im Kontext Erfahrungen aus vergleichbaren Städten hinsichtlich Kosten vs. Nutzen im Rahmen VEP (siehe auch VEP 2000, Vorschläge aus Stadtteilkonferenzen)	grundsätzlich sehr hoch	grundsätzlich sehr hoch	grundsätzlich sehr hoch	grundsätzlich sehr hoch	offen	lang

Tabelle 19: Sonstige Maßnahmen (vollständig).

Exkurs Straßenbahn

Fallbeispiel Wiesbaden Anzahl Einwohner:innen Wiesbaden: 278 Tsd. (2018)

- Die Citybahn soll Wiesbaden, Mainz und das Umland verbinden und über 3 Linien verfügen, das Gesamtinvestitionsvolumen liegt bei 448 Mio. €.
- Investitionskosten: von insgesamt 448 Mio. €; Betriebskosten: keine Angabe
- Beförderung von 100 Tsd. Fahrgästen täglich in Wiesbaden
- Angebot: 3 Linien mit einer Streckenlänge von bis zu 35km
- Planung: Vorplanung seit Ende 2019 abgeschlossen, Planung der Fertigstellung und Inbetriebnahme 2020
- Nutzen-Kosten-Koeffizient: 1,5

Fallbeispiel Kiel (Anzahl Einwohner:innen Kiel: 248 Tsd. (2019)

- Derzeit plant Kiel die Einführung einer Straßenbahn; diese soll 3 Linien umfassen und zu 44 Tsd. mehr Fahrgästen täglich führen.
- Einführung einer Straßenbahn mit 3 Linien geprüft
- Investitionskosten: ca. 685 Mio. € (Infrastruktur, Fahrzeuge), jährliche Betriebskosten: ca. 67 Mio. €
- Fahrgastanzahl: ca. 44 Tsd. Zusätzliche Fahrgäste täglich ggf. Ausbau Busnetz (+20%)
- Planung: Derzeit Planungsphase, welche bis 2027 abgeschlossen sein soll
- Nutzen-Kosten-Koeffizient: 1,9

Fallbeispiel Aachen (Anzahl Einwohner:innen Aachen: 247 Tsd. (2018)

- Obwohl die Campusbahn zu einer Nachfrage- und Qualitätssteigerung führen könnte, wurde der Bau in einem Bürgerentscheid 2013 abgelehnt.
- Vorschlag zur Einführung einer innovativen Campusbahn 2009
- Bussystem ist kapazitätsmäßig an seinen Grenzen und kann zukünftig erwarteter ÖPNV Nutzung quantitativ und qualitativ nicht gerecht werden
- Angebot: 2 Linien mit insgesamt 24km
- Ca. 7 Tsd. mehr Fahrgäste täglich
- Geschätzte Investitionskosten: zwischen 224 und 237,5 Mio. €, jährliche Betrieb kosten: 4 bis 6,5 Mio. €1)
- Planung:
- Einstiegs- und Zielkonzept, welche zeitlich versetzt eingeführt werden sollten
- 2013 führte Ratsbürgerentscheid zur Ablehnung, Alternativen sind aktuell in der Diskussion
- Nutzen-Kosten-Koeffizient: 1,5

Fallbeispiel Regensburg (Anzahl Einwohner:innen Regensburg: 153 Tsd. (2018)

- Die Planung einer Straßenbahn in Regenburg umfasst 2 Linien mit einer Streckenlänge von 14,5km für ein Investitionsvolumen von 246 Mio. €.
- Ergebnis der Studie zur Einführung eines „höherwertigen ÖPNV-Systems“ in der Stadt Regensburg: Empfehlung der Einführung einer Straßenbahn
- Potenzielle Nachfragesteigerung: bis zu 23.000 zusätzliche Fahrgäste täglich
- Investitionskosten: 246 Mio. €, jährliche Betriebskosten: ca. 6 Mio. €
- Angebot: 2 Linien mit einer Streckenlänge von 14,5 km
- Planung: Nach Studie sind die nächsten Umsetzungsschritte Detailplanung des Systems aus infrastruktureller und betrieblicher Hinsicht
- Nutzen-Kosten-Koeffizient: 1,6

Vergleich von Straßenbahn und anderen Systemen

Die unterschiedlichen Systemvarianten (Straßenbahn, Bus, etc.) wurden in der Grundlagenstudie in Kiel anhand von ausgewählten Faktoren aktuell bewertet[3].

	Anpassungs-szenario Bus	Metro-Bus	BRT-System	Tram	Regio-Tram	SPNV-City-Tunnel
Zielerfüllung Klimaschutz						
Beförderungsqualität im ÖPNV						
Regionale Effekte						
Städtebauliche Wirkungen						
Umweltauswirkungen						
Investitionskosten*						
Betriebskosten						
Gesamtbewertung						

Bewertung der Systemvarianten (rot = negativ, grün = positiv).

[3] Quelle: Landeshauptstadt Kiel. 2019. Teilfortschreibung Verkehrsentwicklungsplan. Abgerufen von https://www.kiel.de/de/umwelt_verkehr/_dokumente_kiel_bewegt_sich/broschuere_vep_fortschreibung.pdf

Anlage 6: Glossar

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Auslastung	Die Auslastung eines ÖPNV-Angebotes ergibt sich aus der Division von Personenkilometern (*Pkm*) zu Platzkilometern (*Platz-km*). Sie ist eine wichtige Kennzahl für die Dimensionierung eine nachfragorientierten Verkehrsangebotes.
Ergiebigkeit	Die Ergiebigkeit beschreibt die Höhe der Tariferlöse. Sie kann sich entweder auf die *Fahrgäste*/die Fahrt oder auf den zurückgelegten Kilometer einer Person (*Pkm*) beziehen. In diesem Gutachten wird die Ergiebigkeit auf den Fahrgast bezogen.
eTarif	Abkürzung für „elektronischer Tarif“. Ein Tarif, der auf der Basis eines Check-in/Check-out-Systems den Fahrpreis im Nachgang der Fahrt automatischen ermittelt und im Hintergrund abrechnet. Die Kundin/der Kunde benötigt keine Tarifkenntnisse, die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
eTicket	Ein eTicket ist ein elektronischer Fahrschein. Gespeichert wird ein eTicket auf einem Chip. Dieser kann auf einer Chipkarte sein, einem Smartphone oder einem anderen Nutzermedium. Ein eTicket gibt es in der Form eines Handytickets (Abbildung des konventionellen Tarifs) oder in Form eines *eTarifs* (differenzierter Tarif, z. B. nach zurückgelegter Strecke, mit automatischer Fahrpreisermittlung)
Fahrgäste	Jede Personenfahrt wird als Fahrgast gezählt. Fahrgäste ist also ein Synonym für „Anzahl Fahrten“ und nicht zu verwechseln mit der Zahl der Kund:innen. Diese ist in der Regel nicht bekannt, da z. B. Einzeltickets anonym erworben werden.
HL	Abkürzung für „Freie und Hansestadt Lübeck“
HVV	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (https://www.hvv.de/de). Gesellschafter sind die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie die Landkreise im Hamburger Umland
Mobilitätskosten	Mobilitätskosten ist die aggregierte Kennzahl zur Beschreibung der Wirtschaftlichkeit eines Verkehrsunternehmens. Sie gibt an, wie viel es kostet, eine Person einen Kilometer weit zu befördern. (Einheit: Cent / *Pkm*).
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (https://www.nah.sh/). Gesellschafter der NAH.SH GmbH sind das Land Schleswig-Holstein und die 15 Kreise und kreisfreien Städte.

NSH	Die NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH ist zentraler Dienstleister für die Verkehrsunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) anwenden. Gesellschafter unseres Unternehmens sind 33 Bahn- und Busunternehmen.
ÖPNV	Abkürzung für „Öffentlicher Personennahverkehr“
Pkm	Abkürzung für „Personenkilometer“. Wird als Kennzahl für die Verkehrsleistung verwendet. 10 Personen, die im Jahr durchschnittlich jeweils 2.000 km mit dem *ÖPNV* zurücklegen, erzeugen eine Verkehrsleistung von 20.000 Pkm.
Platz-km	Abkürzung für „Platzkilometer“. Mit dieser Kennzahl wird die Kapazität des *ÖPNV*-Angebotes bemessen. Ein Bus mit 80 Sitz- und Stehplätzen und einer Jahresfahrleistung von 150.000 km bietet beispielsweise eine jährliche Kapazität von 12 Mio. *Platz-km*.
RNVP	Abkürzung für „Regionaler Nahverkehrsplan“
SL	Abkürzung für „Stadtverkehr Lübeck GmbH“
SPNV	Abkürzung für „Schienenpersonennahverkehr“

Anlage 7: Projektsteckbrief

Bundesministerium für Bildung und Forschung

FONA Sozial-ökologische Forschung BMBF

In2Lübeck: Integration von innovativen Mobilitätsdienstleistungen in Lübeck am Beispiel von on-demand Ridepooling

Die Fördermaßnahme: MobilitätsWerkStadt 2025

Ausgangssituation & Forschungsfragen

Durch die Digitalisierung verbunden mit Elektromobilität, Ridesharing, -pooling, on-demand Mobilität und autonomen Fahren ändern sich die Mobilitätsmöglichkeiten. Um die Mobilitätswende voranzutreiben sind nicht nur Maßnahmen nötig, die den traditionellen Umweltverbund von ÖPNV und Radverkehr stärken, sondern ebenso alle Maßnahmen, die eine geteilte Mobilität fördern.

Das kommunale Verkehrsunternehmen Stadtverkehr Lübeck GmbH hat deshalb zur Ergänzung des traditionellen ÖPNVs bereits 2018 begonnen, ein on-demand-Ridepooling (namens LÜMO) anzubieten, welches im Zuge des Projekts ausgebaut werden soll. LÜMO fährt ohne Fahrplan, ohne Haltestellen und ohne Linien, Fahrgäste mit ähnlichen Routen werden automatisch zusammengeführt. Dabei kommt ein Hintergrundsystem in einem Zusammenspiel von Kunden-, Fahrer- und Disponenten-App zum Tragen, das eine völlig neuartige und vollständig digitale Abwicklung von Buchung, Bezahlung, Disposition, Routenplanung und Navigation ermöglicht.

Durch die Integration innovativer Mobilitätsdienstleistungen ergeben sich für die städtischen Verkehrsunternehmen und Kommunen neue Herausforderungen:

- Welche verkehrlichen Auswirkungen haben on-demand Ridepooling Angebote?
- Wer betreibt zukünftig ein solches Angebot? Welche Rolle spielen dabei Kooperationen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen?
- Wie können die Angebote in den ÖPNV integriert werden?
- Welche Anforderungen stellen die verschiedenen Nutzer an solche digitalen Angebote?



Projektansatz & Vorgehensweise

Im Rahmen der ersten Projektphase wird ein Mobilitätskonzept erstellt, das die Herausforderungen einer Integration innovativen Mobilitätsdienstleistungen auf der unternehmerischen, kommunalen und nutzerzentrierten Ebene beleuchtet.

Für eine nutzerzentrierte Gestaltung des Mobilitätskonzepts ist insbesondere die Untersuchung der Nutzerakzeptanz und die Wirkung auf das Nutzerverhalten (Erstnutzungs- und Mehrnutzungsbarrieren) abzuschätzen. Hierbei sind vor allem das Vertrauen in die kommunale Gestaltung des ÖPNV, die Auswirkungen auf die wahrgenommenen, individuellen Mobilitätsfreiräume als auch veränderte Erwartungshaltungen zu berücksichtigen.

In Phase 2 sollen das entwickelte Mobilitätskonzept im Reallabor Hansestadt Lübeck eingesetzt werden. Ziel der zweiten Projektphase ist die Validierung des erarbeiteten Konzepts sowie insbesondere die Eva-

luation der Übertragbarkeit auf andere Gemeinden.

In der Phase 3 soll das Konzept auf die Umlandgemeinden, die im ÖPNV zur „Region Lübeck" gehören, übertragen werden. Hier kann exemplarisch aufgezeigt werden, wie auch kleinere Kommunen im Umland von Großstädten von on-demand Ridepooling Angeboten profitieren können, so dass auch in diesen oftmals sehr autoaffinen und -abhängigen Kommunen die Verkehrswende vorangetrieben werden kann.

Projektziele & zu erwartende Ergebnisse

Die folgenden übergeordneten Ziele werden im Rahmen des Projekts verfolgt:

- Die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in der Stadt
- Die Reduzierung von Schadstoff- und Lärmemissionen durch:
  - den Einsatz von Elektrofahrzeugen,
  - die Einsparung von leeren Busfahrten bzw. den Austausch von Busfahrten mit nur sehr wenigen Fahrgäste durch on-demand betriebene Elektrofahrzeuge sowie
  - die Einsparung von Fahrten mit dem privaten Pkw durch geteilte Fahrten.
- Schonung finanzieller kommunaler Ressourcen durch gezielten on-demand Einsatz von kleinen Fahrzeugen
- Bürgernahe Umsetzung zukunftsfähiger Mobilität

In2Lübeck soll aufzeigen, wie sich städtische Mobilität zukünftig nachhaltig entwickeln kann. Dabei wird untersucht, wie neue, innovative Mobilitätsdienstleistungen unter der Berücksichtigung kommunaler Interessen eingebunden werden können, welche ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten on-demand Ridepooling bietet, wie der lokale ÖPNV davon nachhaltig profitieren kann und wie dadurch die Mobilität der Bewohner und Bewohnerinnen gestärkt wird.

Fördermaßnahme
MobilitätsWerkStadt 2025

Projekttitel
In2Lübeck: Integration von innovativen Mobilitätsdienstleistungen in Lübeck am Beispiel von on-demand Ridepooling (Förderkennzeichen: 01UV2016)

Laufzeit
01.01.2020 – 31.03.2021

Projektkoordination
Stadtverkehr Lübeck GmbH
Ratekauer Weg 1-7
23554 Lübeck
Projektmanagerin: Svante Lietzke
Tel: 0451 888-2026
Svante.Lietzke@svhl.de

Projektpartner
Institut für Multimediale und Interaktive Systeme der Universität zu Lübeck
Hansestadt Lübeck
Assoziierter Partner: ViaVan Technologies B.V
Schirmherr: EnergieCluster Digitales Lübeck

Weitere Informationen
www.in2luebeck.de

Ansprechpartner beim DLR Projektträger
Florian Strunk, Florian.Strunk@dlr.de

Herausgeber
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktion und Gestaltung
DLR Projektträger
Umwelt und Nachhaltigkeit

Bildnachweis
Stadtverkehr Lübeck GmbH

Bonn 2020

► ***Nr. VO/2020/09617-03***
öffentlich

Lübeck, 18.05.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Änderungsantrag von AM Bernahrd Simon (CDU) und Sabine Haltern (SPD) zu: Umsetzung der im Gutachten zur nachhaltigen Ausweitung des ÖPNV empfohlenen Maßnahmen

Beratungsfolge:

Datum	***Gremium***	***Status***	***Zuständigkeit***
18.05.2021	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:
Der Beschlussvorschlag in der VO/2020/09617 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1e wird geändert in: Die im vorliegenden Gutachten vorgestellten Empfehlungen zur Busbeschleunigung durch Anpassungen der LSA sind unverzüglich umzusetzen. Darüber hinaus soll die Stadtverwaltung und der Stadtverkehr Lübeck der Lübecker Bürgerschaft bis September 2021 einen Vorschlag unterbreiten, welche weiteren Maßnahmen aus ihrer Sicht kurzfristig umgesetzt werden können (ohne den in Arbeit befindlichen VEP zu wiedersprechen). Die Arbeiten am VEP sind zu beschleunigen. Erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushalten 2022 - 20024 bereitzustellen.“

2. Punkt 1g wird geändert in „die im vorliegenden Gutachten vorgestellten Empfehlungen zur Vernetzung des ÖPNV mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln sind umzusetzen. Hierfür ist dem Bauausschuss unverzüglich ein detaillierter Beschlussvorschlag entgegen zu bringen.“

3. Punkt 1h (Anpassung Parkgebühren) wird gestrichen

4. Punkt 2 wird ersetzt durch folgende Formulierung: Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Gutachtens zum Anlass genommen, im Rahmen der Erstellung des VEP auch fahrgastgenerierende Konzepte vorzuschlagen. Diese sind dem Bauausschuss vorzulegen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Begründung:

Anlagen:

Ausschussmitglied

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2021/10025
öffentlich

Lübeck, 27.04.2021

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Nicole Rowe (E-Mail: nicole.rowe@luebeck.de Telefon: 122-6154)

129. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof - abschließender Beschluss Bebauungsplan 03.50.00 - St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.05.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.05.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
17.05.2021	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.05.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof – abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlichen Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zu den Bauleitplänen noch von Belang sind.
   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.
   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) beschlossen.
   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

4. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof – in der vorliegenden Fassung (Anlage 4) als Satzung beschlossen.
Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 7) gebilligt.

5. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	keine Bedenken
2.530 Gesundheitsamt	keine Bedenken
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	keine Bedenken
3.370 Feuerwehr	keine Bedenken
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	keine grundsätzlichen Bedenken (zur Behandlung der Stellungnahme siehe Anlage 1)
3.700 Entsorgungsbetriebe	keine grundsätzlichen Bedenken (Anlage 1)
4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4	Forderungen formuliert (Anlage 1)
4.401 Schule und Sport	keine Bedenken
5.660 Stadtgrün und Verkehr	keine grundsätzlichen Bedenken (Anlage 1)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitpläne nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein (zu den mittelbaren finanziellen Aus-

	☐ wirkungen siehe Pkt. 9.2 der Begründung)
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☐ Nein ☒ Ja – Begründung: Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf das Klima sowie vorgesehene Maßnahmen zum Klimaschutz werden in der Begründung zum B-Plan dargelegt (siehe Umweltbericht, Kap. 6.5.1).
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Siehe Anlagen 3 und 7

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
2 129. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss (einschließlich Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan)
3 Begründung zur 129. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung zum abschließenden Beschluss
4 Bebauungsplan 03.50.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)
5 Teil A - Planzeichnung mit Legende (DIN-A3-Druckfassung)
6 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
7 Begründung zum Bebauungsplan 03.50.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1

Bebauungsplan 03.50.00 - St. Lorenz-Brücke, ehem. Güterbahnhof - und dazugehörige 129. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 26.04.2021

Allgemeine Vorbemerkungen:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gegliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und ggf. Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen aus folgenden Beteiligungsschritten:

Teil A: Planänderungen nach der öffentlichen Auslegung

Teil B: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)

Teil C: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (parallel zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Teil D: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)

Teil E: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Zu Teil A: Nach Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen ist der Bebauungsplanentwurf in Teilen geändert und / oder ergänzt worden. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt.

Zu Teil B: Die Entwürfe der Bauleitpläne mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 öffentlich ausgelegen Es gingen während der Beteiligungsfrist 11 Stellungnahmen ein. Im Folgenden werden die schriftlich vorgebrachten Anregungen ausgewertet.

Zu Teil C: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.01.2021 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum jeweiligen Planentwurf bis einschließlich 12.02.2021 aufgefordert. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 69 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen) sowie 6 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 31 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Zu Teilen D und E: In den Teilen D und E werden all jene Stellungnahmen aus den vor der öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligungsverfahren aufgeführt. Die Teile D und E stimmen mit dem Prüf- und Abwägungsbericht vom 07.10.2020 Teil A und B überein.

Zu Teil D: Im Rahmen der Behördenbeteiligung (04.02. – 06.03.2020) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 69 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben erfüllen) sowie 6 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 40 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

Zu Teil E:
Am 20.03.2018 fand in der Aula des Carl-Jacob-Burckhardt Gymnasium eine Informationsveranstaltung statt, an der ca. 25 Bürger:innen teilnahmen. Des Weiteren wurde die Planung im Foyer des Fachbereichs Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck vom 19.03.2018 bis einschließlich 30.03.2018 ausgehängt. Es gingen während der Beteiligungsfrist 6 schriftliche Stellungnahmen mit Anregungen zum städtebaulichen Entwurf ein. Im Folgenden werden sowohl die während der Informationsveranstaltung als auch die schriftlich vorgebrachten Anregungen ausgewertet. Die Anregungen und Fragen der Informationsveranstaltung werden thematisch geordnet aufgeführt.

Aufgestellt Lübeck, den 22.04.2021
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Abt. 5.610.4 / Ro
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB

Bebauungsplan 03.50.00 - St. Lorenz-Brücke, ehem. Güterbahnhof - und dazugehörige 129. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen
Stand: 26.04.2021

Teil A: Planänderungen nach der öffentlichen Auslegung

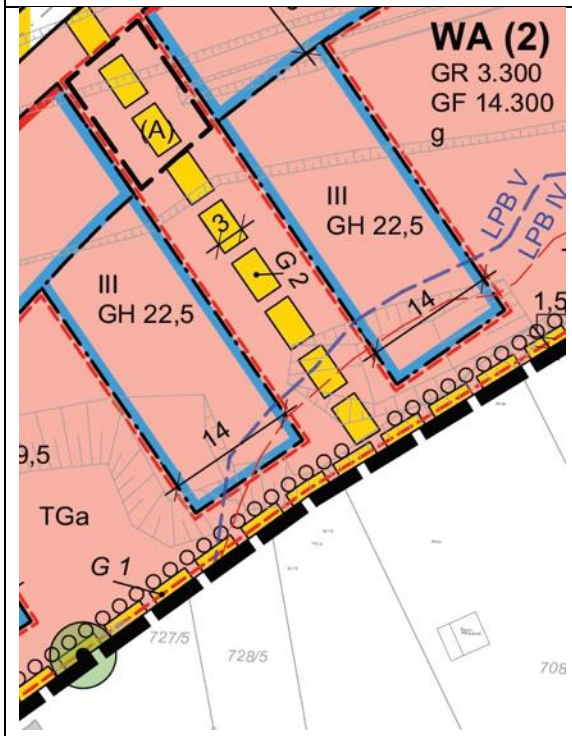
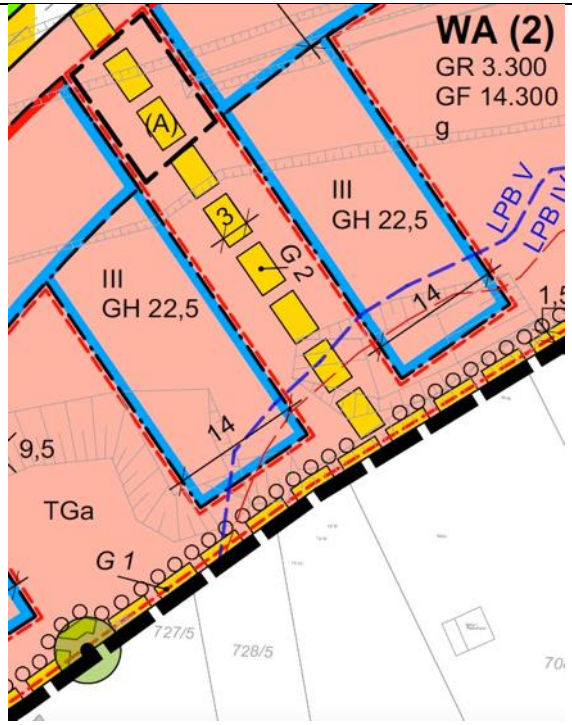
Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird verwiesen.

1. Anpassung der Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen		
Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	**Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Textliche Festsetzung Nr. 10.2 Der flächige Ausgleichsbedarf für den Eingriff in ruderale Staudenfluren trockener Standorte mit Rote-Liste Arten beträgt rund 3,86 ha und wird über die Kompensations(pool)flächen mit 0,26 ha über „Neue Koppel“ (Flurstück 1/1 der Flur 6) und mit 0,14 ha „An der Grinau“ (Flurstück 30 der Flur 5) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten, sowie in über 3,46 ha in Groß Schenkenberg „Schenkenberg 2“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) erfüllt.	Textliche Festsetzung Nr. 10.2 Der flächige Ausgleichsbedarf für den Eingriff in ruderale Staudenfluren trockener Standorte mit Rote-Liste Arten beträgt rund 3,86 ha und wird über die Kompensations-(pool)flächen mit **0,40 ha** über „Neue Koppel“ (Flurstück 1/1 der Flur 6) ~~und mit 0,14 ha „An der Grinau“ (Flurstück 30 der Flur 5)~~ in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten ~~sowie in~~ **und** über 3,46 ha in Groß Schenkenberg „Schenkenberg 2“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) erfüllt.	**Begründung:** Die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen wurde angepasst. Es handelt sich um einen Entfall der Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen im Kompensationspool „An der Grienau“ der Hansestadt Lübeck und eine dadurch entstehende geringfügige Erhöhung der Ausgleichsflächen innerhalb des Kompensationspools „Neue Koppel“ der Hansestadt Lübeck. Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in ruderale Staudenfluren trockener Standorte mit Rote-Liste Arten beträgt rund 3,86 ha. Die Aufteilung des Ausgleichsbedarf wird wie folgt angepasst: Der Ausgleich erfolgt weiterhin überwiegend über die 3,46 ha große Fläche in Groß Schenkenberg „Schenkenberg 2“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg).

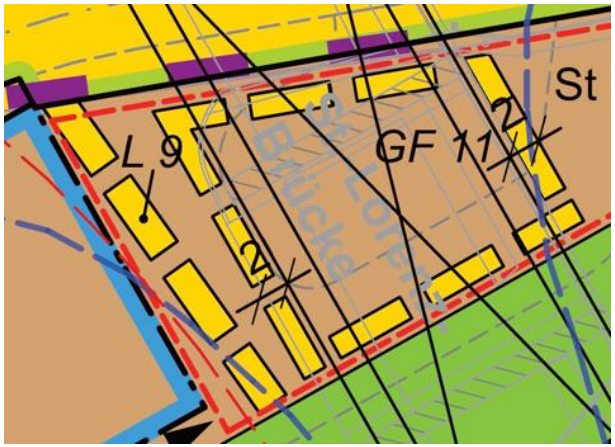
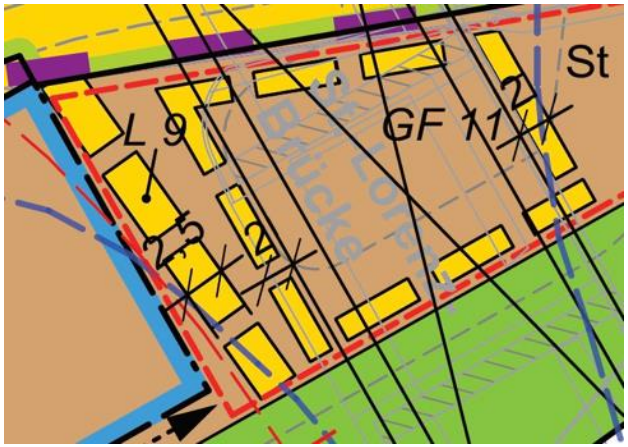
		Der bisherige Anteil von 0,26 ha über die Ausgleichsfläche „Neue Koppel“ (Flurstück 1/1 der Flur 6) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten wird auf 0,4 ha erhöht. Die 0,14 ha „An der Grinau“ (Flurstück 30 der Flur 5) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten entfallen. Die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend auf der Planzeichnung sowie in der Begründung und im Umweltbericht angepasst. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Da es sich lediglich um die Änderung der Zuordnung innerhalb von Kompensationspool-flächen der Hansestadt Lübeck handelt und die Gesamtgröße der Ausgleichsfläche sich nicht ändert, ist davon auszugehen, dass keine externe Betroffenheit vorliegt.
2. Entfall der Umsiedlung der Beißschrecke		
Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	**Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
<u>Textliche Festsetzung Nr. 10.3</u> Es ist eine Umsiedlung der Westlichen Beißschrecke aus dem Plangebiet auf eine für die Art geeignete trockene und wenig bewachsene	<u>Textliche Festsetzung 10.3 entfällt.</u>	**Begründung:** Die im Plangebiet vermutete Beißschrecke konnte nicht umgesiedelt werden, da diese an keinem der zum Fang vorgesehenen Tage im Plangebiet vorgefunden wurde.

Fläche vorzusehen. Die Umsiedlung erfolgt auf eine nachweislich geeignete Ausgleichsfläche der Lübeck Port Authority auf dem Flurstück 1/4 der Flur 7 in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten der Hansestadt Lübeck. Die Umsetzung der Maßnahme hat vor der Baufeldfreimachung zu erfolgen.		Die Ausgleichsmaßnahme zur Umsiedlung der Westlichen Beißschrecke entfällt entsprechend. Der Textteil der Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht wurden angepasst. (vgl. Teil C, Nr. 8.2) **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die untere Naturschutzbehörde (Bereich Umwelt-, Naturschutz- und Verbraucherschutz der Stadt Lübeck) hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in ihrem Schreiben vom 11.02.2021 bestätigt, dass die Umsiedlung der Beißschrecke nicht erfolgte, da diese an keinem der zum Fang vorgesehenen Tage am Güterbahnhof vorgefunden wurde. Eine erneute Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde wurde somit nicht erforderlich.

3. Öffentliches Gehrecht

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
		**Begründung:** Das Gehrecht im WA (2) wurde redaktionell so angepasst, dass es wie das Gehrecht im WA (5) um den Stamm der zum Erhalt festgesetzten Bäume herum geführt wird. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Änderung erfolgt somit klarstellend, da das Gehrecht nicht unmittelbar über den Stamm des zum Erhalt festgesetzten Baums verlaufen kann. An den Zielen der Planung zum Erhalt des Bestandsbaums und der Sicherung eines Wegerechts wird festgehalten.

4. Leitungsrecht L 9

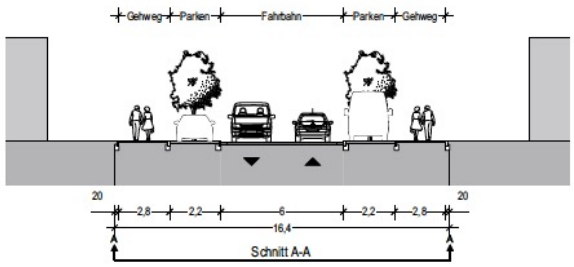
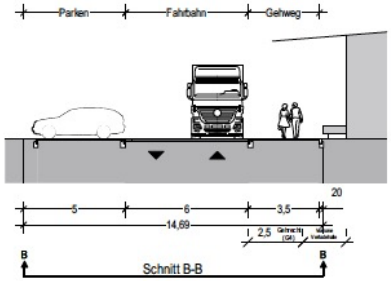
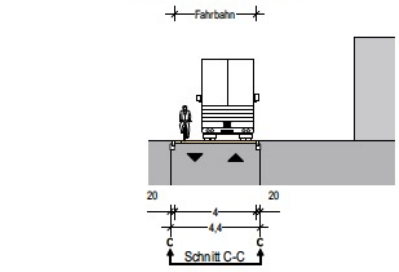
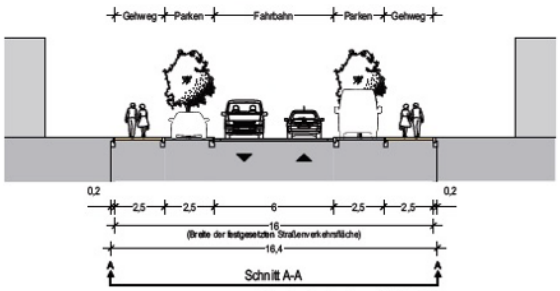
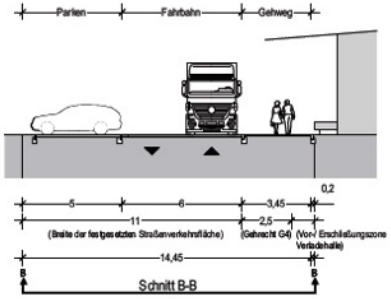
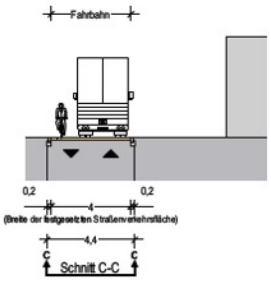
Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
	**Zu aktualisieren bei Anpassung GF 11** 	**Begründung:** Das Leitungsrecht L 9 wurde von 2 m auf 2,5 m verbreitert und vermaßt, da in der zugrunde liegenden Dienstbarkeit ein Nutzungsrecht zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers mit 2,5 m eingetragen ist. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Die Änderung erfolgt somit redaktionell und klarstellend und wird an die bestehende Dienstbarkeit angepasst.

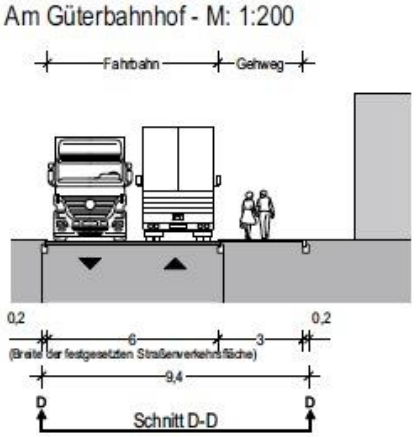
5. Festsetzung Nr. 1.10

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
Textliche Festsetzung 1.10 Im Gebiet (MU 2) ist innerhalb der mit "EFGHE" bezeichneten Fläche nur eine Kindertagesstätte (Kita) zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn auf einer anderen Teilfläche innerhalb des Plangebietes eine Kita errichtet wurde.	**Textliche Festsetzung 1.10** Im Gebiet (MU 2) ist innerhalb der mit "EFGHE" bezeichneten Fläche nur eine Kindertagesstätte (Kita) zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn **innerhalb der mit "EFGHE“ bezeichneten Fläche oder** auf einer anderen Teilfläche innerhalb des Plangebietes eine Kita errichtet wurde.	**Begründung:** Die textliche Festsetzung wird klarstellend ergänzt, an dem Planungsziel wird festgehalten. Mit der Festsetzung soll die durchmischte Nutzung des Urbanen Gebiets zusätzlich planungsrechtlich abgesichert und eine Monostruktur in der Konversion der Verladehallen verhindert werden. Sollte der Flächenbedarf der Kita geringer ausfallen als die mit „EFGHE“ bezeichnete Fläche, soll mit der

		Ergänzung der Festsetzung ein ungewollter Leerstand der übrigen Fläche verhindert werden. Klarstellend wird somit ergänzt, dass von Satz 1 der Festsetzung nicht nur abgewichen werden kann, wenn eine Kita auf einer anderen Teilfläche innerhalb des Plangebietes errichtet wurde, sondern auch, wenn die Kita vollständig innerhalb der mit „EFGHE“ bezeichneten Fläche umgesetzt wurde und eine Restfläche für eine andere Nutzung zur Verfügung steht. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
6. Textliche Festsetzung Nr. 8.1		
Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	**Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Textliche Festsetzung Nr. 8.1 Bei mehr als fünf Stellplätzen sind Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen sechs Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste B mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m^2 großen Baumscheibe und mit mindestens 12 m^3 Wurzelraum auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.	**Textliche Festsetzung Nr. 8.1** Bei mehr als fünf Stellplätzen sind Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen sechs Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste B mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m^2 großen **offenen** Baumscheibe und mit mindestens 12 m^3 Wurzelraum auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.	**Begründung:** Die textliche Festsetzung wird redaktionell und klarstellend ergänzt. **Betroffenheit:** Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.

7. Schnittzeichnungen

Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Begründung der Änderung und Betroffenheit
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER Töpferweg - M: 1:200  Verladestraße - M: 1:200  Planweg A - M: 1:200  	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER Töpferweg - M: 1:200  Verladestraße - M: 1:200  Planweg A - M: 1:200  	**Begründung:** Die Darstellung ohne Normcharakter (Schnittzeichnungen) wurde redaktionell und klarstellend angepasst. In den Schnittzeichnungen wurde jeweils der Bezug zur Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche ergänzt. Bei dem Schnitt A – A wurde gemäß der aktuellen Straßenplanung beidseitig die Gehwegbreite von 2,8 m auf 2,5 m reduziert und die Breite des Längsparkerstreifens entsprechend von 2,2 m auf 2,5 m angepasst. Im Schnitt B – B wurde gemäß der aktuellen Straßenplanung die Gehwegbreite von 3,5 m auf 3,45 m angepasst. Die Gesamtbreite wurde von 14,69 m auf 14,45 m (5 m Parkstreifen, 6 m Fahrbahn und 3,45 m Fußweg/Vor- und Erschließungszone Verladehalle) angepasst. Der Schnitt D – D für die Straße „Am Güterbahnhof“ wurde ergänzt. **Betroffenheit:** Da es sich um redaktionelle und klarstellende Anpassungen von Darstellungen ohne Normcharakter handelt, haben die Änderungen keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S.

		des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.
8. Hinweis D) Bodenbelastung		
Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	**Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Hinweis D) Bodenbelastungen Aufgrund der langjährigen Nutzung als Güterbahnhof liegt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine gewisse Grundbelastung der Auffüllungshorizonte mit PAK bzw. MKW vor. Außerdem gibt es eine diffuse Beeinträchtigung des Bodens (künstliche Auffüllung / Geogen) durch bahntypische Herbizidwirkstoffe (i.B. Ethidimuron) aus der Vegetationskontrolle. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch kann diesbezüglich für die geplante Nutzung (Wohngebiet) ausgeschlossen werden. In den Freianlagen ist eine unbelastete und vegetationstechnisch geeignete Bodenschicht in geeigneter Mächtigkeit gemäß Sanierungsplan aufzubrin-	**Hinweis D) Bodenbelastungen** Aufgrund der langjährigen Nutzung als Güterbahnhof liegt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine gewisse Grundbelastung der Auffüllungshorizonte mit PAK bzw. MKW vor. Außerdem gibt es eine diffuse Beeinträchtigung des Bodens (künstliche Auffüllung / Geogen) durch bahntypische Herbizidwirkstoffe (i.B. Ethidimuron) aus der Vegetationskontrolle. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch kann diesbezüglich für die geplante Nutzung (Wohngebiet) ausgeschlossen werden. In den Freianlagen ist eine unbelastete und vegetationstechnisch geeignete Bodenschicht in geeigneter Mächtigkeit gemäß Sanierungsplan aufzubrin-	**Begründung:** Die untere Bodenschutzbehörde hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in ihrem Schreiben vom 19.02.2021 um entsprechende Ergänzung des Hinweises gebeten. **Betroffenheit:** Die Ergänzung von Hinweisen hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.

gen. Bei Erdarbeiten unterhalb der aufgebrachten/unbelasteten Bodenschicht ist im Vorwege die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. zu beteiligen.	gen. Bei Erdarbeiten unterhalb der aufgebrachten/unbelasteten Bodenschicht ist im Vorwege die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. zu beteiligen. **Eingriffe in den Boden sind gutachterlich zu begleiten.**	
9. Hinweis E) Grundwasserbelastung		
Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	**Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Hinweis E) Grundwasserbelastung Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich einer schädlichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide. Diese Beeinträchtigung wird mittels eines Grundwasser-Monitorings überwacht. Etwaige Grundwasserentnahmen/-nutzungen sind im Einzelfall mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.	**Hinweis E) Grundwasserbelastung** Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich einer schädlichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide. ~~Diese Beeinträchtigung wird mittels eines Grundwasser-Monitorings überwacht.~~ **Die festgestellten Konzentrationen stehen den Anforderungen gem. §1 (6) Nr. 1 BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entgegen.** Etwaige Grundwasserentnahmen/-nutzungen sind im Einzelfall mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen. **Das Sammeln und zielgerichtete Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser mittels Versickerung ist nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der zuständigen unteren Wasserbehörde zugelassen werden. Die Nutzung von Gartenbrunnen ist nicht genehmigungsfähig.**	**Begründung:** Die untere Bodenschutzbehörde hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in ihrem Schreiben vom 19.02.2021 um Ergänzung des Hinweises gebeten. Die genaue Formulierung wurde im Anschluss an die Trägerbeteiligung noch einmal überarbeitet und per E-Mail vom 13.04.2021 durch die untere Wasserbehörde bestätigt. **Betroffenheit:** Die Ergänzung von Hinweisen hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.

10. Hinweis F) Grundstücksentwässerung		
Fassung zur Beteiligung (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	**Fassung zum Satzungsbeschluss: Änderungen und Anpassungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Hinweis F) Grundstücksentwässerung Für die Entwässerung privater Grundstücke ist durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,3 l/(s*ha) vorgegeben. Darüber hinaus auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Für das 30-jährige Regenereignis ist im Baugenehmigungsverfahren ein Überflutungsnachweis für das Grundstück zu führen. Der Abfluss aus dem gesamten Planungsgebiet ist auf 40 l/s zu drosseln. Das Ableiten von Drainagewasser ist nicht möglich. Die Notwasserwege dienen der Ableitung des bei Starkregen (100-jährig) anfallenden Niederschlagswassers.	**Hinweis F) Grundstücksentwässerung** Für die Entwässerung privater Grundstücke ist durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von **9,8** l/(s*ha) vorgegeben. Darüber hinaus auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Für das 30-jährige Regenereignis ist im Baugenehmigungsverfahren ein Überflutungsnachweis für das Grundstück zu führen. Der Abfluss aus dem gesamten Planungsgebiet ist auf 40 l/s zu drosseln. Das Ableiten von Drainagewasser ist nicht möglich. Die Notwasserwege dienen der Ableitung des bei Starkregen (100-jährig) anfallenden Niederschlagswassers.	**Begründung:** In der Berechnung der flächenbezogenen Regenabflussspende (l/s*ha) wurden nach Auslegung der Fassung zur Beteiligung maßgebliche Fehler entdeckt. Diese führten bei unveränderten planerischen Grundlagen und in Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck zur vorgenommenen Korrektur. **Betroffenheit:** Die Ergänzung von Hinweisen hat keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen in der Begründung zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung sowie den dazugehörigen Umweltberichten vorgenommen.

Bebauungsplan 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke, ehem. Güterbahnhof und dazugehörige 129. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen
Stand: 26.04.2021

Teil B: Auswertung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 11 Stellungnahmen von Anwohnern, Bauherren oder sonstigen Bürgerinnen und Bürgern mit abwägungsrelevanten Inhalten beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung ein. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nachfolgend einwenderbezogen. Die Einwender wurden anonymisiert (Buchstabenkürzel).
Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird ergänzend verwiesen.

Inhalt der Stellungnahme	**Prüfung und Abwägung**	**Ergebnis**
Nr. 1 Einwender:in A (Schreiben vom 12.02.2021)		
Ausweisung mehrgeschossiger Stellplatzmöglichkeiten im GEe(2) Mit Grundstückskaufvertrag vom 16.12.2020 ([redacted] des Notars [redacted]) hat die [redacted]. das Grundstück eingetragen im Grundbuch von Lübeck beim Amtsgericht Lübeck, Flurstücke [redacted] ("Grundstück") erworben. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht für das Grundstück zur Art der baulichen Nutzung die Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet vor, mit der weiteren Einschränkung, dass nur Stellplätze zulässig sind. Hochbauten sind nicht zulässig, die Stellplätze müssen also ebenerdig angelegt werden. Bislang befinden sich auf dem von uns erworbenen Grundstück insgesamt ca. 260 Stellplätze (ebenerdig), die von der DB BahnPark GmbH genutzt werden. Durch die Errichtung des Hotels im östlichen Bereich des von uns erworbenen Grundstücks entfallen ca. 180 Stellplätze, es verbleiben also nur noch ca. 80 Stellplätze für die Nutzung durch die DB	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.* Die Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an den genannten weiteren Stellplätzen ergibt sich nicht aus dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren, sondern aus den entfallenden Stellplätzen durch den Hotelneubau. Der Hotelneubau wurde auf Grundlage des § 34 BauGB genehmigt. Da städtische Liegenschaften hierfür neu geordnet wurden, wurde vorangehend ein Grundstückstausch-Vertrag geschlossen. Darüber hinaus wurde ein parallel ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, wel-	Nicht berücksichtigt

1477 von 1931 in Zusammenstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
BahnPark GmbH. Der tatsächliche Bedarf ist also deutlich größer als die verbleibenden Stellplätze. Vor dem Hintergrund dieses Stellplatzbedarfs erscheint uns die Beschränkung auf ebenerdige Stellplatzanlagen nicht sinnvoll. Vielmehr sollten Stellplätze auch in einer oberirdischen Parkpalette bzw. Parkgarage zugelassen werden können, um auch die an anderer Stelle entfallenden Stellplätze zukünftig unterbringen zu können.	cher u.a. Regelungen zur Umsetzung eines Fernbusbahnhofes umfasst. Die Stadt hat sich im Zuge der Vertragsverhandlungen zur Berücksichtigung der Ziele des Naherholungskonzepts „Grünzug rund um St. Lorenz Süd“ zum Landschaftsplan ohne Erfolg bemüht, die in Rede stehende Stellplatzanlage als Grünfläche überplanen zu können, jedoch zumindest einzuhecken und mit Bäumen zu bepflanzen. Dass im Zuge der Hotelplanung Stellplätze verloren gehen, war dem Entwickler von Anfang an bewusst. Da die Deutsche Bahn, die hier ebenfalls im Aufstellungsverfahren beteiligt worden ist, die Fläche bereits von Bahnbetriebszwecken freigestellt hat und keine weiteren Stellplatzbedarfe angemeldet hat, ist hier kein Änderungsbedarf erkennbar. Da auch in Zukunft auf dem in Rede stehenden Grundstück die Stellplätze bestehen bleiben, entsteht durch die Festsetzung eines ebenerdigen Stellplatzangebotes dem Eigentümer kein Nachteil gegenüber dem Bestand.	
Eine entsprechende Änderung der Festsetzungen würde den städtebaulichen Vorstellungen der Hansestadt Lübeck unseres Erachtens nicht widersprechen. Soweit aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans ersichtlich, dient die derzeit vorgesehene Festsetzung ebenerdiger Stellplätze der Sicherung des Bestands, weil eine anderweitige Nutzung des Grundstücks nicht geplant sei. Wie ausgeführt, besteht allerdings zukünftig – doch – ein höherer Stellplatzzahlbedarf als im Bestand derzeit vorhanden. Es sprechen nach unserer Überzeugung keine städtebaulichen Gründe dagegen, im Bereich dieses Grundstücks eine Parkpalette bzw. eine	Die Stadt hat (wie oben aufgeführt) für das in Rede stehende Grundstück eine anderweitige Nutzung, nämlich die einer öffentlichen Grünfläche verfolgt. Da hierzu keine Einigung mit dem Eigentümer möglich war und eine Überplanung (ohne Einigung) einen Eingriff in ausgeübte Nutzung beinhaltet und damit entschädigungspflichtig ist, hat die Hansestadt Lübeck die ausgeübte Nutzung entsprechend planungsrechtlich gesichert. Auch nach derzeitigem Planungs- und Untersuchungsstand kann eine Festsetzung nur bestandssichernd erfol-	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Parkgarage zuzulassen, zumindest bis zu einer konkret festzusetzenden maximalen Gebäudehöhe. Eine Bebauung des Grundstücks mit Hochbauten kann den Stellplatzbedarf auf geringerer Grundfläche decken und darüber hinaus ggf. auch positive städtebauliche Wirkungen haben, nämlich eine Abschirmung von Verkehrslärmemissionen der nördlich angrenzenden umfangreichen Bahnanlagen z.B. durch Einsatz entsprechend wirksamer schallabsorbierender Fassadenelemente erreichen. Die Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts im Bereich unseres Grundstücks steht der Errichtung von oberirdischen Parkgaragen nicht entgegen. Diese Fläche kann von Bebauung freigehalten oder auch überbaut werden, ohne dass die Nutzung des dinglich gesicherten Bereichs eingeschränkt wird. Wir schlagen deshalb vor, die bislang vorgesehene Festsetzung „St“ zu ändern und für unser Grundstück die Festsetzung „StG“ aufzunehmen, um auch oberirdische Garagengeschosse zu ermöglichen. Sollte es die Hansestadt Lübeck für erforderlich halten, auch die überbaubare Grundstücksfläche und eine maximale Höhe eines Garagengebäudes festzusetzen, wären diese Festsetzungen ebenfalls zu ergänzen.	gen. Die Festsetzung einer Bebauung, z.B. mit einer Parkpalette, würde weitergehende Untersuchungen (z.B. Lärm- und Lichtemissionen, Verkehrszunahme, Altlasten) erforderlich machen. Zudem erfordert die sensible Eingangssituation in das Gebiet eine konkrete Planung des Vorhabens, aus der u.a. zwingende Festsetzungen zur Ausbildung einer Raumkante oder andere Gestaltungsvorgaben abgeleitet werden können.	
Wir sind uns darüber bewusst, dass die Anpassung des Entwurfs des Bebauungsplans eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen könnte. Vor diesem Hintergrund käme eine Anpassung des Entwurfs des Bebauungsplans, wie vorgeschlagen, wohl insbesondere dann in Betracht, wenn der Entwurf des Bebauungsplans auch aus anderen Gründen zu ändern und daher ohnehin nochmals auszulegen wäre. Sollte dies nicht der Fall sein, schlagen wir zumindest folgende Änderung der Begründung des Bebauungsplans vor:	Die Anpassung des Entwurfs und die daraus resultierenden Untersuchungen würden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung der beabsichtigten Gesamtentwicklung des ehemaligen Güterbahnhofs führen, sodass an der bestandssichernden Festsetzung festgehalten wird, zumal der Bedarf an weiteren Stellplätzen sich nicht aus dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren, sondern aus den entfallenden Stellplätzen durch den Hotelneubau ergibt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Festsetzung (nur) ebenerdiger Stellplätze im Bereich unseres Grundstücks stellt nach unserer Überzeugung keinen Grundzug der Planung der Hansestadt Lübeck dar. Für eine dauerhafte Freihaltung dieses Grundstücks von Hochbauten wären angesichts der Lage des Grundstücks, das an allen Seiten an Verkehrsanlagen grenzt (im Westen sogar an eine Brücke und im Norden an großflächige Gleisanlagen der Bahn), zumindest keine Gründe erkennbar. Wir bitten daher, in der Begründung zum Bebauungsplan ausdrücklich klarzustellen, dass die Festsetzung (nur) ebenerdiger Stellplätze keinen Grundzug der Planung darstellt, sondern die aktuelle Nutzung des Grundstücks aufnimmt. Gegebenenfalls kann zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass von konkreten Festsetzungen zur Zulässigkeit einer Parkpalette bzw. Parkgarage mangels entsprechender Planungen des Grundstückseigentümers abgesehen wurde, eine Errichtung solcher Anlagen im Wege der Befreiung aber nicht ausgeschlossen werden soll. Diese Änderung könnte die Erteilung einer Befreiung von der derzeitigen Festsetzung des Bebauungsplans in einem späteren Baugenehmigungsverfahren erleichtern. Gleichzeitig bliebe der Hansestadt Lübeck im Rahmen der Ermessensausübung Raum für die für erforderlich gehaltene Steuerung, z.B. der Größe der Anlage. Den von der DB BahnPark GmbH zukünftig ggf. noch zu konkretisierenden Nutzungswünschen könnte dadurch aber flexibel Rechnung getragen werden. Eine solche Anpassung der Begründung würde eine erneute Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans nicht erfordern.	In der Begründung wird bereits dargelegt, dass das GEe (2) weiterhin durch eine ebenerdige gewerbliche Stellplatzanlage genutzt werden und damit dem ruhenden Verkehr dienen soll. Die Festsetzung von Höhe und Geschossanzahl baulicher Anlagen stellt aufgrund der damit verbundenen baulichen Dimensionen regelmäßig ein Grundzug der Planung dar. Der Anregung kann allein schon planungsrechtlich nicht gefolgt werden. Auch im Hinblick auf die gegenüberliegende Wohnbebauung am Schützenhof bedarf eine hochbauliche Planung einer vorangehenden Beteiligung und damit eines Bebauungsplanverfahrens. Sofern zwischen der Stadt Lübeck und dem Vorhabenträger Konsens über die Ausgestaltung des Vorhabens erzielt wird, könnte ggf. das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Planrecht durch ein gesondertes Bebauungsplanverfahren mit den erforderlichen Gutachten geschaffen werden.	
Wir sind bereits in enger Abstimmung mit der DB BahnPark GmbH, die ein hohes Interesse an der Nutzung des Grundstücks für Stellplätze geäußert hat. Anbei senden wir Ihnen, zur Information, ein entsprechendes Schreiben der DB BahnPark GmbH, in dem der Bedarf für die Errichtung von Stellplätzen nochmals ausdrücklich erläutert wird. Darüber hinaus	Die DB hat beide für den Bahnverkehr genutzten Stellplatzflächen als nicht mehr bahnbetriebsnotwendige Flächen vor vielen Jahren an die bahneigene Gesellschaft Vivico	

1480 von 1931 in Zusammenstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
wird seitens der DB BahnPark GmbH auch die Bereitschaft zum Betrieb und zum Invest in eine Parkpalette angezeigt. Angesichts weiterer positiver Immobilienentwicklungen im Nahbereich des Hauptbahnhofs (Grundsanierung des ehem. Hotels Schweizer Hof zum NIU Rig Hotel Lübeck, Bau des Ärztehauses am ZOB, bevorstehender Neubau des Hypoport-Campus für die Dr. Klein Privatkunden AG sowie des Intercity Hotels Lübeck durch die GBI AG) können wir auf diesem Wege in Kooperation mit der DB BahnPark GmbH und der Hansestadt Lübeck möglicherweise eine absehbare Knappheit von Stellplätzen vermeiden.	überführt. Der Flächenbestand von Vivico wurde 2007 an einen privaten Eigentümer verkauft. Vor diesem Hintergrund und da die Bahn sich diesbezüglich als Träger öffentlicher Belange im Verfahren hierzu nicht weiter geäußert hat, kann dem Belang nicht gefolgt werden. Wenn der DB an einem Erhalt bzw. einer Ausweitung der Stellplätze gelegen wäre, hätte sie 2007 vom Verkauf absehen oder die Flächen nicht freistellen können. Die Stadt hat seinerzeit gegenüber der bahneigenen Gesellschaft Vivico angeregt, am Standort des aktuellen Hotelprojekts ein Parkhaus für P&R-Kunden zu errichten, diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Das Parkhaus wäre dort, aufgrund der Nähe zum Bahnhofgebäude gut verortet. Die nun ins weitere Interesse der Verwertung gerückte Fläche wird für eine Intensivierung der P&R-Nutzung städtebaulich als wesentlich ungeeigneter bewertet. Die Ausführungen in der Anlage werden zur Kenntnis genommen.	
Der Motorisierte Individualverkehr (MIV) wird in der Stadt Lübeck auch zukünftig eine wichtige Rolle spielen. Mit Blick auf die angestrebte Zukunftsfähigkeit wird der Bahnhof Lübeck Hbf und dessen unmittelbares Umfeld aufgewertet. Der Bahnhof zeich-	Der Einwender ist Mieter der in Rede stehenden Fläche. Da die derzeitige Nutzung der Fläche den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht wiederspricht und die genannten Stellplätze durch ein Vorhaben außerhalb des Plangebietes entfallen, wird dem vorgetragenen Belang nicht entsprochen und das Interesse an weiteren Stellplätzen im	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
net sich derzeit durch seine hohen Umsteigefrequenzen aus. Er ist zudem ein relevanter Start- und Zielbahnhof für den Pendlerverkehr und ein regionaler Hub – auch für das Areal „Beim Retteich“. Neue Planungen seitens der Stadt und Ihnen als Investor sehen u.a. einen Hotelneubau vor, welcher mit einem Wegfall von Stellplätzen einhergeht. Die aktuell vorhandenen 260 Stellplätze im gesamten Bereich werden durch die DB BahnPark GmbH bewirtschaftet. Die DB BahnPark GmbH möchten sich hiermit ausdrücklich für einen Erhalt der nach dem Hotelneubau verbleibenden Stellplätze im Areal „Beim Retteich“ aussprechen. Dieser Erhalt und die ggf. spätere Erweiterung der verbleibenden Stellplätze stellen einen wichtigen Beitrag zum auf Nachhaltigkeit und ökologischer, ökonomischer und sozialer Verantwortung gerichteten Bekenntnis der Deutschen Bahn dar. Selbstverständlich ist auch die DB BahnPark GmbH bereit, in eine spätere Stellplatzerweiterung (z.B. für eine Parkpalette) unter bestimmten Voraussetzungen zu investieren. Stellplätze sollen erhalten und – sofern geboten – später erweitert werden. die DB BahnPark würde somit weiterhin als Betreiber und später ggf. als Investor auftreten. Bezogen auf den Standort Lübeck möchten wir gemeinsam mit der Stadt Lübeck und den Investoren ein abgestimmtes Bewirtschaftungskonzept für das Areal „Beim Retteich“ umsetzen. Optimales Parken am Bahnhof bedeutet reibungslose Mobilität. So wird der innerstädtische Individualverkehr entlastet, was unserer Gesundheit und der Umwelt zugutekommt. Durch das Vorhalten von ausreichenden Stellplätzen am Bahnhof Lübeck Hbf wird der Reisende angeregt, auf das eigne Auto zu verzichten und den ÖPNV zu nutzen.	Bahnhofsbereich verbunden mit der Investitionsbereitschaft zur Kenntnis genommen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 2 Einwender:in B Schreiben vom 12.02.2021)		
<u>Widerspruch gegen Planung, Grünflächen statt Gewerbegebiet gefordert</u> Der SPD-Ortsverein Holstentor Süd, vertreten durch [redacted] legt gegen den öffentlich ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof – und der zugehörigen 129. Änderung des FNP folgenden Widerspruch ein: 1. Beanstandet wird die Ausweisung von drei Gewerbegebieten GEe am nördlichen Rand des Bebauungsplans. Stattdessen wird die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche verlangt. Begründung: Eine solche Grünfläche war von Anfang an fester Bestandteil der Planung, wirkte als ausgleichender Ersatz für durch die Bebauung des Güterbahnhofs verloren gehende Freiflächen und war somit wesentliche Voraussetzung für eine Zustimmung zu(r) Gesamtplanung. Diese Fläche wurde erst gegen Ende eines mehrjährigen Planungsprozesses in eine Gewerbefläche umgewandelt, wodurch sich die Gewichtung Wohnen, Gewerbe, Grün- und Freiflächen erheblich verschoben hat. Dies ist umso schwerwiegender, da der Stadtteil St. Lorenz von allen Lübecker Stadtteilen mit Abstand über den geringsten Grünflächenanteil verfügt. Die ungünstige Situation wird durch eine Vielzahl von Baumaßnahmen im Bahnhofsumfeld, die mit einem weiteren Verlust von öffentlichem Grün einhergehen, weiter verstärkt. Deshalb ist ein Ausgleich unumgänglich!	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Durch die Bebauung des Güterbahnhofs gehen zwar Freiflächen verloren, diese waren jedoch als solche nicht dezidiert öffentlich erschlossen. Der Entwurf zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sah für die GEe (2) Fläche noch eine öffentliche Grünfläche als Bestandteil des Gesamtgrünzuges vor. Allerdings war die Beibehaltung des Planungsziels aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich, sodass der Parkplatz im Bestand planungsrechtlich gesichert wurde. Die Festsetzung einer Grünfläche auf diesem Grundstück zu einem Entschädigungsanspruch führen würde, da die Fläche nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann. Die als GEe (2) ausgewiesene Fläche wird als bewirtschaftetet Stellplatzanlage genutzt. Die übrigen Gewerbegebiete GEe (3) und GEe (1) waren in allen Planungsständen gewerbliche Flächen. Der nunmehr geplante Grünzug wird immer noch als ausreichend dimensioniert beurteilt.	Nicht berücksichtigt
<u>Reduzierung der GRZ in den Gewerbegebieten</u>	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz*	Nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
2. Beanstandet wird, dass in den drei Gewerbegebieten eine Überschreitung der GRZ von 0,8 auf 0,9 bzw. 1,0 zulässig sein soll. Stattdessen wird die Festsetzung von Grünflächen verlangt, hilfsweise ein Verbot der GRZ-Überschreitung, besser noch eine Reduzierung der GRZ auf 0,7! Die Regelungen zur Baumpflanzung gemäß Punkt 8.1 gelten auch für die Gewerbegebiete. Begründung: siehe Punkt 1. Darüber hinaus: Eine Reduzierung der GRZ ist aus ökologischen und städtebaulichen Gründen geboten. Dadurch wird die Möglichkeit für eine verbesserte Regenwasserversickerung und die Ansiedlung von geplantem wie auch spontanem urbanen Grün ermöglicht. Zudem handelt es sich um eine Fläche, auf der bereits heute Bäume und Sträucher vorhanden sind, welche geschützt werden müssen. Die Fläche ist umgeben von städtischen Wohn- und Lebensräumen, die keine ästhetischen Beeinträchtigungen durch intensive gewerbliche Nutzung vertragen.	*<u>Für den B-Plan:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Die Überschreitungen der GRZ ist insbesondere in den Teilgebieten GEe (2) und (3) des eingeschränkten Gewerbegebietes erforderlich, um dort – wie auch schon im Bestand – ebenerdig private Stellplätze und/oder ein Parkhaus zu realisieren. Die Überschreitungen der GRZ sind in den GEe nötig, um ausreichen Stelllatzangebote zu generieren bzw. den Bestand entsprechend zu sichern. Die Festsetzung Nr. 8.1 sichert die Durchgrünung von neu angelegten Stellplatzanlagen. Eine Reduzierung der GRZ in den GEe würde zu einem erhöhten Stellplatzbedarf an anderer Stelle im Quartier führen und ist somit nicht sinnvoll. Die als erhaltenswert bewerteten Strukturen im GEe (2) wurden zum Erhalt festgesetzt (vier Bäume).	
<u>Keine Anordnung von Schlafräumen an lärmbelasteten Fassaden</u> 3. Beanstandet wird die Möglichkeit, in den Bereichen WA 2 - 5 Fenster von Räumen, die dem Schlafen dienen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohnräume von Einzimmerwohnungen) auch an lärmbelasteten Fassaden anzuordnen. Stattdessen wird verlangt, dass in den Bereichen WA 2 - 5 Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern nicht an lärmbelasteten	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan</u>: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt*	Teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Fassaden angeordnet werden dürfen. Fenster von Wohnräumen von Einraumwohnungen sollen nur dann an lärmbelasteten Fassaden angeordnet werden dürfen, wenn hierfür ein ausreichender Schallschutz bei gleichzeitig ausreichender Belüftung erbracht werden kann. Begründung: Nähe zur lärmintensiven Hauptverkehrsstrecke der DB Netz AG, welche künftig als Hinterlandanbindung der FFBQ noch stärker belastet wird.	Die Festsetzung Nr. 12.6 sieht vor, dass die Fenster von Schlafräumen vorzugsweise an geringer geräuschbelasteten Fassaden anzuordnen sind. Es ist korrekt, dass Fenster von Schlafräumen auch an stärker geräuschbelasteten Fassaden angeordnet werden können. Falls dies der Fall sein sollte, muss hierfür jedoch ein ausreichender Schallschutz gegenüber Außenlärm gemäß DIN 4109 in der jeweils bauaufsichtlich eingeführten Fassung vorgesehen werden. Das Schallschutzgutachten hat die Machbarkeit nachgewiesen und sorgt in Verbindung mit der Festsetzung Nr. 12.6 somit für einen den gängigen DIN-Normen entsprechenden ausreichenden Immissionsschutz. Die Festsetzung Nr. 12.1 verweist zudem auf einen ausreichenden Luftwechsel. Erforderliche schalldämmende Zuluftöffnungen sind beim Nachweis der Schalldämmung der Außenbauteile zu berücksichtigen. Die höhere Auslastung der Bahnverbindungen im Zuge der Fehmarn-Belt-Querung wurde bereits im Schallschutzgutachten berücksichtigt.	
<u>Festsetzung eines Kfz-Stellplatzes pro 50 m² Wohnfläche</u> 4. Beanstandet wird die zu geringe Anzahl von Kfz-Stellplätzen für Wohnungen. Stattdessen sollen je angefangene 50 m² Wohnfläche ein Kfz-Stellplatz festgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind bindend und keine Richtwerte. Begründung: Durch die geringe Festsetzung von Stellplätzen wird der ohnehin übermäßige Parkdruck in den angrenzenden Straßen der Umgebung erhöht.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan</u>: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Ein Planungsziel für die Entwicklung der Flächen ist die Umsetzung eines verkehrsberuhigten, autoarmen Quartiers, um eine hohe Aufenthaltsqualität für Bewohner:innen und Besucher:innen sowie einen Beitrag zur Bekämpfung	Nicht berücksichtigt

1485 von 1931 in Zusammenstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	des Klimawandels zu gewährleisten. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof sowie dem zentralen Busbahnhof. Darüber hinaus sind mehrere Bushaltestellen fußläufig erreichbar. Weiterhin wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, dass vorsieht, dass das Plangebiet an die Veloroute entlang der Hansestraße mit direkter Wegeführung in die Lübecker Innenstadt angebunden wird sowie umfassende Fahrradstellplätze, Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Bike-Sharing-, Car-Sharing- und Lastenfahrrad-Angebote geschaffen werden. Somit ist ein umfassendes Mobilitätsangebot vorhanden und die festgesetzten Vorgaben für Kfz-Stellplätze werden als angemessen angesehen.	
Festsetzungen zur Wärmeversorgung, insb. Fernwärme 5. Beanstandet wird das Fehlen von Festsetzungen zur Wärmeversorgung. Stattdessen wird verlangt, dass das Gebiet mit Fernwärme entweder aus Eigenerzeugung durch Blockheizkraftwerke oder durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz versorgt wird oder dass die Wärmeversorgung CO2-frei erfolgt. Begründung: Beschluss der Hansestadt Lübeck über das Bestehen eines Klimanotstands.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Das Bebauungsplanverfahren wurde eingeleitet, als es zum Thema Energie und Wärme noch keine bindende Vorgabe der Bürgerschaft gab. Im Sinne der Verlässlichkeit wurden diesbezügliche Vorgaben im Planungsprozess auch nicht mehr „aufgesattelt“. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger bereits umfangreiche Lasten übernehmen muss (Altlasten, Infrastruktur, Grünfläche, Lärmschutz, geförderter Wohnungsbau.	Nicht berücksichtigt
Nr. 3 Einwender:in C (Schreiben vom 12.02.2021)		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
<u>Mangelnde Grünflächen, unpassende Baustile</u> Achtung wichtig für alle Lübecker Bürger/innen Die Stadtverwaltung nimmt absolut keine Rücksicht auf die Wünsche der Lübecker. Die großen Parteien geben vor in unserem Interesse zu handeln, dabei handeln sie nur im Interesse der großen Konzerne. (SPD, CDU, Die Grünen) Sie sind Marionetten der großen Konzerne und arbeiten für deren Interessen. Beispiel: Die geplante Bebauung des Güterbahngeländes Viele Tausend Menschen haben NEIN gesagt zu einer weiteren Bebauung in St.-Lorenz Süd. Jeder Quadratzentimeter wird genutzt, es wird gebaut was das Zeug hält, auf wessen Kosten? Der Bürger/innen	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens werden einander divergierende Interessen und Belange ermittelt und untereinander sowie gegeneinander abgewogen. Die abschließende Abwägungsentscheidung trifft die Bürgerschaft als Gemeindevertretung der Hansestadt Lübeck. Die Mitglieder der Bürgerschaft sind von den Bürger:innen der Stadt gewählt worden. Die Aussage des Petenten, dass die Parteien nicht im Interesse der Bürger:innen, sondern nur im Interesse großer Konzerne handeln, stellt eine nicht belegte Behauptung dar, die hier lediglich zur Kenntnis genommen werden kann. Ebenso wird die Behauptung nicht hergeleitet, dass auf Kosten der Bürger:innen gebaut werde. Tatsächlich hat das Bauen Vorteile (es wird Wohnraum geschaffen) aber auch Nachteile (Freiflächen werden versiegelt, Verkehr wird erzeugt). Nach Auffassung der Stadt überwiegt der Nutzen der Wohnraumschaffung, zumal es sich um die Nachnutzung von Flächen handelt.	nicht berücksichtigt
Es gibt kaum oder gar keine Grünflächen.	Die Aussage, dass es im Plangebiet kaum Grünflächen gibt, ist nicht korrekt. Mit einer Größe von fast 26.000 m^2 ist die öffentliche Parkanlage geeignet, nicht nur den unmittelbar anliegenden Anwohner:innen, sondern auch allen Bewohner:innen des Stadtteils St. Lorenz zur Verfügung zu stehen. Außerdem wird eine nutzbare und durchwegbare Grünfläche hergestellt, im Gegensatz zur derzeit vorliegenden Brachfläche. Auch die Aussage, dass eine komplette Bebauung stattfindet ist nicht korrekt. Neben der erwähnten Grünfläche wird z.B. durch die Ausweisung einer	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Beton und Baustile, die absolut nicht in das schöne Lübeck passen und sich nicht in das Stadtbild integrieren. Ein Wohnblock, der aussieht wie ein Bundesgefängnis an der Ecke Schützenstraße und Hermann-Lange Straße.	Grundfläche (GR) oder Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert, welcher Anteil des Bodens überbebaut werden darf. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist im Baugesetzbuch vorgesehen (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dort werden explizit die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung erwähnt, um eine Ausbreitung von Siedlungsflächen in das Umland zu vermeiden. In Lübeck besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Mit der vorliegenden Planung kann die innenstadtnahe Fläche des alten Güterbahnhofs umgewandelt werden und sowohl dem Wohnungs- und Gewerbebau, als auch der Herstellung neuer Grünflächen dienen. Genau dies entspricht dem im BauGB vorgesehenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Ob sich neue Baustile in die Umgebung einfügen, unterliegt einer stark subjektiven Bewertung. Aus Sicht des Plangebers wird sich die geplante Neubebauung gut in das Quartier einfügen. Die für Lübeck typischen, kleinteiligen Bebauungsformen mit rotem Satteldach sind in der Umgebung des Plangebietes eher nicht vorzufinden. Vielmehr ist eine große Zahl von flach geneigten Dächern vertreten, wie sie auch im Plangebiet vorgesehen sind. Die geplante Bebauung im Wohngebiet trägt zudem zu einer Schließung der vorhandenen Blockbereiche bei.	
Ausführungen zur [redacted] Apotheke	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen*	Zur Kenntnis genommen

1488 von 1931 in Zusammenstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Auch das Hauptbahnhof-Areal. Wir fragen uns, wie hat die [redacted] Apotheke die Erlaubnis für solch einen Anbau erhalten? Ein Anbau an ein bestehendes Gebäude vollkommen deplatziert, es passt einfach nicht, aber hey, machen wir´s trotzdem, wir sind ja die Herren der Gesellschaft? Es ist einfach nicht zu glauben, dass dies von der Stadt genehmigt wurde. Nach welchen Regeln und Kriterien wird hier eine Genehmigung erteilt?	Die Apotheke befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des hier ausgelegten Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans. Genehmigungen werden nach den Regelungen der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2019 (GVOBl. S. 398), und den §§ 29-36 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, erteilt. Die Kriterien nach denen eine Genehmigung erteilt werden darf, sind in diesen Gesetzen ebenfalls festgelegt.	
Mangelnde Lebensqualität, Renovierung statt Neuplanung, Beschädigung durch Abriss Jeder, der daran beteiligt ist und zwar in welcher Form auch immer, sollte unbedingt und sofort zur Rede gestellt werden und zurücktreten. Wir benötigen dringend eine lokale Regierung, die im Sinne und im Auftrag der Bürger/innen handelt. Eine Regierung, die keine ReGIERung ist und keine Marionetten der Konzerne, nicht ihre Handlanger. Lebensqualität, Wohnqualität mit allem was dazu gehört, wird hier ganz bewusst von auswärtigen Spekulanten und seiner Komplizenschaft zerstört. Die Wohnkompanie Nord hat eine Reihe von alten Gebäuden zerstört, die man hätte renovieren können, anstatt sie abzureißen. Ihre Gier und ihre politischen Marionetten, die diesen idiotischen Plan mittragen, sind jenseits aller Vernunft und Gewissen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.* Die Ausführungen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren und werden daher nur zur Kenntnis genommen. Die Begriffe Lebensqualität und Wohnqualität sind stark subjektiv geprägte Begriffe. Mit der vorgesehenen Planung ist für den Plangeber jedoch nicht erkennbar, warum negative Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität befürchtet werden. Wie bereits dargelegt, wird eine große, öffentliche Grünfläche hergestellt, die eine deutlich höhere	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Aufenthaltsqualität als die derzeitige nicht öffentliche Brachfläche ermöglicht. Darüber hinaus werden große Teile der derzeit vorhandenen Bebauungsstrukturen (siehe MU (2)) erhalten und eine hohe architektonische Qualität durch den Neubau erwartet. Hierfür wurde zur Qualitätssicherung vorangehend ein Fassadenwettbewerb durchgeführt. Beschädigungen durch Abrisse sind kein Gegenstand der Bauleitplanung. Im Zuge der Umsetzung dieses Bebauungsplans ist beabsichtigt, sogenannte Beweissicherungsverfahren durchzuführen.	
Schon jetzt sind viele bestehende Gebäude und Privathäuser durch den Abriss des Güterbahnhofgeländes schwer beschädigt worden. Dies wurde den örtlichen Amtsträgern direkt gemeldet, ohne dass sie sich darum gekümmert haben. Derzeit laufen Prozesse gegen diejenigen, die an den Schäden beteiligt sind.		
<u>Keine neuen Wohnungen nötig, Pflanzung von Bäumen erforderlich</u> Der Bürgermeister scheint der Meinung zu sein, dass alles in Ordnung ist und weitere 350 Wohnungen und ein Hotel in Ordnung sind, trotz des Widerstands der Bürger/innen von Lübeck in St.-Lorenz Süd. Sein Argument ist, dass es einen Park und eine Grünfläche geben wird. In dieser Region Lübecks ist einfach kein Platz für mehr Wohnraum. Wir brauchen nicht mehr Wohnungen in diesem Gebiet. Nicht eine mehr. Es gibt wenige Meter von den Bahngleisen entfernt keinen Platz für Wohnungen (auch nicht für den ärmeren Teil der Stadt).	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* *<u>Für den B-Plan</u>: Die Anregungen werden teilweise bereits berücksichtigt* In Lübeck herrscht ein anhaltend hoher Wohnraumbedarf. Mit der vorliegenden Planung wird durch Umwandlung und Nachverdichtung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Darüber hinaus ist das Plangebiet für eine Hotelnutzung prädestiniert, da es sich unmittelbar neben dem Lübecker Hauptbahnhof und Busbahnhof befindet. Somit wird eine An- und Abreise per ÖPNV angeregt, was lärmreduzierend und klimaschonend wirkt.	Teilweise bereits berücksichtigt

1490 von 1931 in Zusammenstellung

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Was wir brauchen ist Sauerstoff, wir müssen Bäume pflanzen, um den Sauerstoffgehalt in der Luft zu erhöhen. Das wäre mal ein intelligenter Plan. Lübeck muss seine endlose Expansion von Wohnungen stoppen und anfangen, die wenigen verbliebenen potentiellen Grünflächen zu nutzen, um eine gewisse Lebensqualität für die bereits existierende Bevölkerung wiederherzustellen. Es ist an der Zeit, dass die Bürgerschaft ihre Stadt wieder in die Hand nimmt und einen Vertreter hat, der ihre Wünsche und Bedürfnisse anhört und auch umsetzt. „Qualität vor Quantität“.	Die angesprochene Anpflanzung von Bäumen ist im Bebauungsplan explizit vorgesehen. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.4 sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche mindestens 34 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Weiterhin wird eine Durchgrünung von Stellplatzanlagen durch die Festsetzung Nr. 8.1 sichergestellt, nach der Stellplatzanlagen mit mehr als fünf Stellplätzen mit Bäumen zu gliedern sind. So muss je sechs Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum gemäß der Pflanzliste mit einer ausreichend großen Baumscheibe gepflanzt werden. Weitere Festsetzungen sehen die Anpflanzung oder Erhaltung von Gehölzen und Hecken vor (Textliche Festsetzungen Nr. 8.2 und 8.3). Gemäß der Festsetzung Nr. 9.1 i.V.m. der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 14.1 sind zudem die Dachflächen von Neubauten vegetationsfähig zu gestalten und mit einem durchwurzelbaren Substrataufbau von mindestens 8 cm zu begrünen. Alle diese Begrünungsformen tragen zu einer Förderung der Sauerstoffproduktion bei.	
Hier ein Vorschlag, wenn die Politiker ihre Konzernherren wirklich in einer schönen Gegend bauen lassen wollen, anstatt neben den Bahngleisen, dann bauen sie auf dem Land am Stadtpark (mal sehen, wie gut das geht). Ach ja, wir haben vergessen, das ist ja unantastbar, da dieses Gebiet nur für die Wohlhabenden ist. Also wird stattdessen der ärmere Teil der Stadt geblendet, wo diese Leute nicht sehen, was vor sich geht und sie werden ausgenutzt, weil ihr denkt, es kümmert sie nicht. [...]	Die Aussagen des Petenten stehen nicht im direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan und beinhalten nicht belegte Behauptungen, die hier lediglich zur Kenntnis genommen werden können.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Es gibt andere wichtige Themen wie 5G, mit denen man sich befassen muss, wenn es um die Gesundheit geht. Der Slogan der „intelligenten Städte“, der wieder von den sogenannten Politikern umgesetzt werden soll, die nur klug genug sind, um die Befehle ihrer Konzernherren zu befolgen, aber nicht intelligent genug, um das große Gesamtbild zu sehen oder sich um die Lebensqualität kümmern, am Ende sind sie davon selber betroffen. 5G macht nicht vor der Haustüre der Elite halt. Wir brauchen gemeinsam die Unterstützung aller für eine letzte Chance, die letzte potentielle Grünfläche für alle Lübecker Bürger zu retten. [...]	Der Ausbau des 5G Netzes ist kein Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Durch das Bauleitplanverfahren wird eine öffentliche Parkanlage mit einer Größe von fast 26.000 m^2 errichtet. Dies stellt eine bedeutende Verbesserung zur bisherigen Brachfläche da, die keinerlei Aufenthaltsqualität aufweist und nicht für eine öffentliche Nutzung vorgesehen ist. Die neue Parkanlage wird nicht nur den unmittelbar anliegenden Anwohner:innen, sondern auch allen Bewohner:innen des Stadtteils St. Lorenz zur Naherholung zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine gelebte Nachbarschaft aktiv gefördert und der Integration aller Bewohner:innen des Plangebietes und seiner Umgebung Raum gegeben.	
<u>Anlage:</u>		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis

Nr. 4 Einwender:innen D (Schreiben mit Unterschriftenliste mit 930 Unterschriften - Schreiben vom 12.02.2021)		
Wenig Grün im Stadtteil, Hinweis auf Nachbarschafts-Initiative „Grünes St. Lorenz“ Auch St. Lorenz Süd braucht Luft zum Atmen! Unser Stadtteil St. Lorenz Süd ist der am dichtesten bebaute Stadtteil in Lübeck – und gleichzeitig der Stadtteil mit dem wenigsten Grün. Integration braucht Raum, damit Menschen sich begegnen können, aktiv gelebte Nachbarschaft. Daher setzen wir uns dafür ein, dass das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs zu einem Ort gelebter und selbstgestalteter Nachbarschaft wird. Wir haben die Nachbarschafts-Initiative „Grünes St. Lorenz“ gegründet. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass die Chancen für Integration verbessert werden und um die Lebensqualität in unserem Stadtteil zu erhöhen. Unterstützen Sie uns mit Ihrer Unterschrift für mehr Grün in St. Lorenz Süd. Anlage: Unterschriftenliste mit 930 Unterschriften *Anmerkung:* *Zwei der Unterschriftenblätter enthielten die Zusätze:* *„Was ist mit Nord noch weniger Grün“ und „Zum Spazieren gehen Wald“*	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen* Das Plangebiet ist bislang insbesondere von Gewerbehallen und brachliegender Fläche geprägt gewesen. Durch das Bauleitplanverfahren wird eine öffentliche Parkanlage mit einer Größe von fast 26.000 m² errichtet. Dies stellt eine bedeutende Verbesserung zur bisherigen Brachfläche da, diese keinerlei Aufenthaltsqualität aufweist und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die neue Parkanlage wird nicht nur den unmittelbar anliegenden Anwohner:innen, sondern auch allen Bewohner:innen des Stadtteils St. Lorenz zur Naherholung zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine gelebte Nachbarschaft aktiv gefördert und der Integration aller Bewohner:innen des Plangebietes und seiner Umgebung Raum gegeben. Über die Parkanlage hinaus setzt der Bebauungsplan umfassende weitere Begrünungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen fest, wie bspw.: - Pflanzung von mindestens 34 standortgerechten Laubbäumen in der öffentlichen Parkanlage - Pflanzung eines Laubbaums je sechs Stellplätze bei Stellplatzanlagen - Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Hecken - Dachbegrünung aller Neubauten - Vegetationsfähiger Aufbau über Tiefgaragen - Wasserdurchlässiger Aufbau von oberirdischen Stellplätzen und privaten Wegen	Zur Kenntnis genommen bzw. nicht berücksichtigt.

	- Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in den Ist-Zustand Die Anlage eines Waldes wird aufgrund der innerstädtischen Lage als nicht geeignet eingestuft. Der Stadtteil St.-Lorenz Nord ist zudem nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Aus der Stellungnahme ist nicht eindeutig erkennbar, ob der Planung zugestimmt oder widersprochen wird. Weitere kritische Punkte können jedoch nicht erkannt werden.	
Nr. 5 Einwender:in E (Schreiben vom 10.02.2021)		
<u>Stadtteil ist schon dicht bebaut, mangelnde Infrastruktur, mangelnde Grünflächen</u> Wir, [redacted], sind unmittelbare Anrainer an das geplante Neubaugebiet und möchten zu den Planungen wie folgt Stellung nehmen: Das geplante Neubaugebiet liegt im Stadtteil St. Lorenz Süd. Dieser Stadtteil ist mit über 5.000 Einwohnern pro km² der am dichtesten besiedelte Stadtteil Lübecks (zum Vergleich: in Buntekuh sind es 2.200 Einwohner pro km²). Die Infrastruktur basiert aus der Entstehungszeit um 1900 und ist entsprechend eng und nicht auf die Mobilitäts- und Strukturanforderungen des 21. Jahrhunderts ausgerichtet: enge Straßen, schmale Fußwege, kaum Radwege und wenig Begrünung. Alle Gutachten, einschließlich des ISEK aus 2009, stellen fest, dass der Stadtteil über zu wenige Grünflächen verfügt und kaum Flächen zu Naherholung vorhanden sind. Angebote für Jugendliche im öffentlichen Raum fehlen.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* *<u>Für den B-Plan</u>: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Das Plangebiet ist bislang insbesondere von Gewerbehallen und brachliegender Fläche geprägt gewesen. Durch das Bauleitplanverfahren wird eine öffentliche Parkanlage mit einer Größe von fast 26.000 m² geschaffen. Dies stellt eine bedeutende Verbesserung zur bisherigen Brachfläche, da diese keinerlei bis kaum Aufenthaltsqualität aufweist. Die neue Parkanlage wird nicht nur den unmittelbar anliegenden Anwohner:innen, sondern auch allen Bewohner:innen des Stadtteils St. Lorenz zur Naherholung zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine gelebte Nachbarschaft aktiv gefördert und der Integration aller Bewohner:innen des Plangebietes und seiner Umgebung Raum gegeben.	Nicht berücksichtigt

Die Stadt selbst hatte die Flächen am Güterbahnhof für die Bewerbung um die Ausrichtung der Landesgartenschau vorgeschlagen, um den Stadtteil grüner zu gestalten. Dabei sollte ein zweiter Grüngürtel um die Innenstadt gebaut werden, um die Naherholung für alle Lübecker zu verbessern und die Stadtteile zu verbinden. 2007 gab es eine Bürgerbeteiligung zur Nutzung dieses Geländes. Auch hier war das Ergebnis, dass das Gelände als Naherholungsfläche genutzt werden sollte und wenn überhaupt, nur eine sanfte Bebauung stattfinden sollte. In den letzten Jahren sind in St. Lorenz Süd bereits etliche Baulücken geschlossen und Wohngebäude saniert worden. Auch dies hat schon zu einer weiteren Verdichtung geführt. Die hier vorgestellte Planung würde zu einer weiteren massiven Verdichtung im Stadtteil führen, bei Mitnutzung der jetzt schon überlasteten Infrastruktur. Der Flächendruck, Verkehr, Emissionen u.ä.m., im Stadtteil würden weiter deutlich steigen.	Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist im Baugesetzbuch vorgesehen (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dort werden explizit die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung erwähnt, um eine Ausbreitung von Siedlungsflächen in das Umland zu vermeiden. In Lübeck besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Mit der vorliegenden Planung kann die innenstadtnahe Fläche des alten Güterbahnhofs umgewandelt werden und sowohl dem Wohnungs- und Gewerbebau, als auch der Herstellung hochwertiger Grünflächen dienen. Genau dies entspricht dem im BauGB vorgesehenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die unmittelbare Lage am Hauptbahnhof und Busbahnhof prädestiniert das Planungsgebiet dabei für eine intensivere Nutzung. Die Machbarkeit verkehrlicher und immissionsrechtlicher Belange wurden fachgutachterlich nachgewiesen und ein Mobilitätskonzept entwickelt, dass umfassende Fahrradstellplätze, Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Bike-Sharing-, Car-Sharing- und Lastenfahrrad-Angebote vorsieht.	
Die ausgewiesenen Grünflächen als Park zu bezeichnen erscheint schon fast zynisch. Ein Großteil der Flächen ist Begleitgrün des geplanten Geh- und Radweges. Ein Großteil soll erst nach der Fertigstellung der Erschließungsarbeiten zur Fehmarn-Beltquerung zur Verfügung gestellt werden.	Die Bezeichnung der Parkanlage als „Begleitgrün“ kann bei einer Tiefe von 10 m bis zum Teil über 30 m nicht nachvollzogen werden. Wie in der Begründung dargelegt, ist es derzeit beabsichtigt, dass die Parkanlage zunächst vollständig hergestellt wird, dann einer Zwischennutzung als Baustelleneinrichtungsfläche für die Arbeiten zur Fehmarn-Belt-Querung erfolgt und die Parkanlagen anschließend wiederhergestellt wird.	

<u>Bepflanzung unzureichend; Pappeln als Naturdenkmal erhalten</u> Als Bepflanzung sind wenige Bäume und Rasen vorgesehen, was kaum zu einer ökologischen und klimafördernden Verbesserung beitragen würde. Die Bürgerschaft hat den Klimanotstand ausgerufen, allerdings scheint es, dass das derzeit keinerlei Auswirkungen auf die zukünftigen Bebauungspläne hat. Es sollten mehr Bäume und heimische Hecken gepflanzt werden und Blumenwiesen angelegt werden, damit die Vögel und Fledermäuse nicht nur in den vorgesehenen Kästen wohnen können, sondern auch Schutz und Nahrung finden können. Außerdem sollten die vorhandenen Pappeln unbedingt als Naturdenkmal erhalten werden. Das Gelände am Güterbahnhof liegt zwischen den drei am dichtesten bewohnten Stadteilen Lübecks, ST. Lorenz Süd, St. Lorenz Nord und Buntekuh. Mit dieser massiven geplanten Bebauung vergibt die Hansestadt Lübeck die einmalige Chance, für diese drei Stadtteile eine Naherholungsfläche zu gestalten, um damit die Lebensverhältnisse für alle Einwohner*innen gleichwertig zu gestalten - wozu das Grundgesetz verpflichtet. Diese Grünfläche könnte auch ein wichtigerer Beitrag zum Klimaschutz innerhalb von Lübeck sein und eine wichtige Belüftungsachse für das Stadtklima erhalten. Dadurch könnten außerdem Emissionen wie Lärm, Elektro-Smog, Schmutz durch den Bahnbetrieb kompensiert werden.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan</u>: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Über die Parkanlage hinaus setzt der Bebauungsplan umfassende weitere Begrünungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen fest, wie bspw.: - Pflanzung von mindestens 34 standortgerechten Laubbäumen in der öffentlichen Parkanlage - Pflanzung eines Laubbaums je sechs Stellplätze bei Stellplatzanlagen - Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Hecken - Dachbegrünung aller Neubauten - Vegetationsfähiger Aufbau über Tiefgaragen - Wasserdurchlässiger Aufbau von oberirdischen Stellplätzen und privaten Wegen - Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in den Ist-Zustand Es ist für die Plangeberin nicht erkennbar, warum diese Maßnahmen als unzureichend angesehen werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier aufgeführten Maßnahmen um Mindestangaben handelt. Der Masterplan (Stand 24.09.2020) sieht im Geltungsbereich über die 34 festgesetzten Bäume hinaus ca. 75 weitere Bäume (exklusiv Bäume in den Innenhöfen der Wohnbebauung) vor. Somit sollen nach derzeitigem Planungsstand weit über 100 Bäume gepflanzt werden. Diese tragen maßgebend zu einer ökologischen und klimafördernden Verbesserung, insbesondere im Vergleich zur derzeit vorhandenen Brachfläche, bei.	Nicht berücksichtigt

1497 von 1931 in Zusammenstellung

	Für die Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. In diesem Gutachten wurden alle rechtlich geschützten Arten ermittelt und die notwendigen Maßnahmen (z.B. für Fledermäuse) hergeleitet. Darüber hinaus gilt unabhängig von der Bauleitplanung der allgemeine Artenschutz für alle Tiere gemäß BNatSchG, der bei der Bauausführung (z.B. durch das Verbot von Baumfällungen zur Vogelbrutzeit) berücksichtigt werden muss, aber nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist.	
<u>Schäden an umliegender Bestandsbebauung</u> Als unmittelbare Anwohnerinnen (Eigentümerinnen) zu dem Neubaugebiet befürchten wir außerdem, dass durch die geplanten Baumaßnahmen erhebliche Schäden an der Bestandsbebauung entstehen können. Aufgrund der bestehenden Grundwassersituation besteht die Gefahr, dass durch das Verdrängen von Grundwasser durch die Baumaßnahmen an der Bestandsbebauung Feuchtigkeitsschäden entstehen, bzw., dass es zu Bodenabsenkungen kommt, die zu Rissen in der Bestandsbebauung führen können. Besonders kritisch ist in der Beziehung der Bau von Tiefgaragen zu betrachten. Außerdem sollten erschütterungsarme Bauverfahren angewandt werden, da bereits der Abriss der Bahnsteige und des großen Bahnschuppens durch Erschütterungen zu Schäden an der Bestandsbebauung geführt hat. In jedem Fall sollte ein Beweissicherungsverfahren festgesetzt werden, damit die Eigentümer*innen Schäden durch die Bebauung nachweisen können.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan</u>: Keine Relevanz* Die umliegende Bestandsbebauung ist bei Neubauvorhaben gemäß Bauordnungsrecht zu sichern (Beweissicherungsverfahren). Befürchtungen vor etwaigen Schäden sind daher kein Abwägungsmaterial der Bauleitplanung. Sicherungsmaßnahmen werden erst im Rahmen der Baugenehmigungserteilung durch die Bauaufsicht angeordnet. Die weiteren Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis genommen

<u>Betrachtung der Schützenstraße in Verkehrsgutachten und Schützenstraße als Einbahnstraße; Verschärfung der Parksituation</u> In dem Verkehrsgutachten fehlt eine Betrachtung der Schützenstraße. Schon jetzt nutzen viele Menschen den Abschnitt zwischen Meierstraße und Töpferweg als Abkürzung. Es steht zu befürchten, dass diese auch als Abkürzung für die geplante Zufahrt zur Tiefgarage im Töpferweg dienen wird, zumal damit die Ampel Ecke Meierstraße / Hansestraße umgangen werden kann. Deshalb ist es unserer Sicht zwingend notwendig, die Schützenstraße in eine Einbahnstraße mit Fahrtrichtung vom Töpferweg zur Meierstraße umzuwandeln. Die schon jetzt kritische Parksituation in der Schützenstraße und Umgebung wird durch die massive Bebauung weiter verschärft. Bei über 300 Wohneinheiten ist mit mindestens 500 Autos zu rechnen, die täglich durch die Schützenstraße fahren und teilweise dort Parkraum belegen. Dazu kommt Anlieferverkehr, Verkehr durch die Beschäftigten, die in dem Areal arbeiten würden, Verkehr zur/von der KITA, Verkehr in Verbindung mit dem entstehenden Hotel usw.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan</u>: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.* Die Verkehrsuntersuchung beinhaltet auch den Verkehr der Schützenstraße und empfiehlt u.a. die Prüfung einer Neuordnung der Verkehrsführung durch eine neue/veränderte Einbahnstraßenregelung. Eine solche Neuordnung befindet sich in der Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck und steht nicht im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben am ehemaligen Güterbahnhof. Ein Planungsziel für die Entwicklung der Flächen ist die Umsetzung eines verkehrsberuhigten, autoarmen Quartiers, um eine hohe Aufenthaltsqualität für Bewohner:innen und Besucher:innen sowie einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu gewährleisten. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof sowie dem zentralen Busbahnhof. Darüber hinaus sind mehrere Bushaltestellen fußläufig erreichbar. Weiterhin wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, dass vorsieht, dass das Plangebiet an die Veloroute entlang der Hansestraße mit direkter Wegeführung in die Lübecker Innenstadt angebunden wird sowie umfassende Fahrradstellplätze, Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Bike-Sharing-, Car-Sharing- und Lastenfahrrad-Angebote geschaffen werden. Somit ist ein umfassendes Mobilitätsangebot vorhanden.	Nicht berücksichtigt
Nr. 6 Einwender:in F [redacted] (Schreiben vom 10.02.2021)		

6.1 Verschlechterung der Luftqualität und mangelnde Grünflächen Die Luft in unseren Städten wird leider zunehmend schlechter. Autoabgase, CO2, usw. Unsere Naherholungsgebiete, die in diesen Zeiten wichtiger denn je für unsere Gesundheit sind, dürfen auf gar keinen Fall weiterer Besiedelung weichen. Ich bin als Bürger der HL sehr betroffen zu sehen, dass in St Lorenz Süd, was schon sehr dicht besiedelt ist und wenig Grünflächen zur Klimaverbesserung vorweist weiter bebaut werden soll. Nicht jeder kann es sich leisten zu einem erholsamen Spaziergang irgendwohin zu fahren, wir benötigen Naherholungsgebiete vor der Türe. Bisher konnte man sich hier aufhalten, wenn auch ohne Freizeit -und Unterhaltungsanimation.	*Für die FNP-Änd.: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* *Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Das Plangebiet ist bislang insbesondere von Gewerbehallen und brachliegender Fläche geprägt gewesen. Durch das Bauleitplanverfahren wird eine öffentliche Parkanlage mit einer Größe von fast 26.000 m^2 errichtet. Dies stellt eine bedeutende Verbesserung zur bisherigen Brachfläche da, diese keinerlei bis kaum Aufenthaltsqualität aufweist. Die neue Parkanlage wird nicht nur den unmittelbar anliegenden Anwohner:innen, sondern auch allen Bewohner:innen des Stadtteils St. Lorenz zur Naherholung zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine gelebte Nachbarschaft aktiv gefördert und der Integration aller Bewohner:innen des Plangebietes und seiner Umgebung Raum gegeben, ohne dass die Bewohner:innen weite Wege auf sich nehmen müssen. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist im Baugesetzbuch vorgesehen (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dort werden explizit die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung erwähnt, um eine Ausbreitung von Siedlungsflächen in das Umland zu vermeiden. In Lübeck besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Mit der vorliegenden Planung kann die innenstadtnahe Fläche des alten Güterbahnhofs umgewandelt werden und sowohl dem Wohnungs- und Gewerbebau, als auch der Herstellung hochwertiger Grünflächen dienen. Genau dies entspricht dem im BauGB vorgesehenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Gleichzeitig trägt der geplante Wohnungsbau zu einer Verhinderung von steigenden Mieten	Nicht berücksichtigt

1500 von 1931 in Zusammenstellung

	bei, da das Angebot von Wohnraum erhöht wird und somit sich die Nachfrage nicht auf den Bestand konzentrieren muss. Über die Parkanlage hinaus setzt der Bebauungsplan umfassende weitere Begrünungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen fest, wie bspw.: - Pflanzung von mindestens 34 standortgerechten Laubbäumen in der öffentlichen Parkanlage - Pflanzung eines Laubbaums je sechs Stellplätze bei Stellplatzanlagen - Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Hecken - Dachbegrünung aller Neubauten - Vegetationsfähiger Aufbau über Tiefgaragen - Wasserdurchlässiger Aufbau von oberirdischen Stellplätzen und privaten Wegen - Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in den Ist-Zustand	
6.2 Tiefgaragen unpassend für bezahlbaren Wohnraum Sie sprechen von Bezahlbarem Wohnraum? Wie sieht der aus? Menschen, die bezahlbaren Wohnraum anmieten wollen, haben in der Regel kein Auto. (Sozialschwach). Sie Planen Tiefgaragen unter den #bezahlbaren Wohnungen#, voraussichtlich haben diese Menschen gar kein Auto oder aber planen Sie Wohnungen zu Mietpreisen, die sich dann doch wieder nur sozial Starke leisten können.	*Für die FNP-Änd.: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* *Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 16.1 a) ist nicht für jede Wohneinheit ein Stellplatz vorgesehen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich wesentliche Auswirkungen auf die Wohnungsmieten ergeben. Vielmehr ist die Lage des Plangebietes für Menschen ohne Auto prädestiniert, da es sich in unmittelbarer Nähe zum Lübecker Hauptbahnhof, Busbahnhof und mehreren Bushaltestellen befindet.	Nicht berücksichtigt

	Im städtebaulichen Vertrage wird u.a. die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau im ersten Förderweg auf 30% der im Bauantrag genehmigten (oberirdischen) Geschossfläche (GF) des Geschosswohnungsbaus vereinbart. Ausgenommen hiervon sind Sonderwohnformen, wie z.B. Seniorenwohnheime, betreute Seniorenwohnungen- oder Studentenwohnen mit Betreiberkonzept. Dadurch wird gesichert, dass Bauwillige Wohnraum schaffen müssen, der förderfähig – und damit auch bezahlbar – ist. Da die Errichtung von Wohnraum (auch ohne Tiefgaragen) sehr teuer ist, werden Bauwillige dies nur erreichen, indem sie durch eine Querfinanzierung einen Mix von günstigen und teuren Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt anbieten werden. Durch die Voraussetzungen für eine Förderung wird sichergestellt, dass die günstigen Wohnungen auch jene Bevölkerungsschichten erreichen, die diese am nötigsten brauchen.	
6.3 Schäden an umliegender Bestandsbebauung und Grundwasserabsenkung Durch den Abriss sind schon erhebliche Schäden entstanden und erfahrungsgemäß wird das durch Absenken des Grundwassers auch nicht besser.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Wie in der Begründung (S. 81f.) erwähnt, handelt es sich nur um temporäre und keine dauerhaften Absenkungen des Grundwassers. Die umliegende Bestandsbebauung ist bei Neubauvorhaben gemäß Bauordnungsrecht zu sichern. Befürchtungen vor etwaigen Schäden sind daher kein Abwägungsmaterial der Bauleitplanung. Sicherungsmaßnahmen werden erst im Rahmen der Baugenehmigungserteilung durch die Bauaufsicht angeordnet.	Nicht berücksichtigt

6.4 Fragen zum Gewässer Es ist dringend eine Beweissicherung erforderlich. Es fehlt eine Erklärung für das angelegte Gewässer. War es genehmigt? Wurde hier Boden verschoben? Wohin und zu welchem Zweck? War er belastet oder unbelastet? Hier fehlt jegliche Beweisführung.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* Im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan werden keine Wasserflächen festgesetzt bzw. dargestellt. Es wird angenommen, dass es sich bei dem eingebrachten Punkt um die Retentionsfläche im Park handelt. Im Kapitel Ver- und Entsorgung der Begründung wird das Retentionsbauwerk ausführlich behandelt. Das Retentionsbauwerk wurde im Zuge der Planaufstellung mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck abgestimmt. Bei dem zur Umsetzung erforderlichen Bodenhaushub werden die Hinweise zu den vorhandenen Bodenbelastungen berücksichtigt (Hinweis D). Demnach ist bei Erdarbeiten unterhalb der aufgebrachten/unbelasteten Bodenschicht im Vorwege die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. zu beteiligen. Eingriffe in den Boden sind gutachterlich zu begleiten.	Richtigstellung/ zur Kenntnis genommen
6.5 Herstellung, Entfernung und Herstellung der Grünfläche unverständlich Die Grünfläche, die im Westen vorgesehen ist, soll zunächst angelegt werden. Dann aber als Baustelleneinrichtungsfläche wieder vernichtet werden, um dann später wieder erneut zur Grünfläche werden? Kosten Nutzen? Umweltschutz wie auch der Wunsch und das Bedürfnis der Bürger nach mehr Grün wird hier mit Füssen getreten.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* Die in der Stellungnahme beschriebene Vorgehensweise wird im Grundsatz korrekt wiedergegeben. Alternativ wäre es möglich die Teilfläche zunächst brach liegen zu lassen, bis sie als Baustelleneinrichtungsfläche dient und im Anschluss einmalig als Parkfläche herzurichten. Diese Variante wurde zwischen der Deutschen Bahn AG, der Hansestadt Lübeck und dem Grundstückseigentümer diskutiert und wieder verworfen, da die temporäre Nutzung zur	zur Kenntnis genommen

	Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des betreffenden „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ steht, für den das Planfeststellungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeleitet wurde. Das Verfahren ist ergebnisoffen. Planfeststellungsverfahren weisen in der Regel einen sehr langen Zeithorizont auf, so dass der Teilbereich des Parks über einen sehr langen Zeitraum weiter brach liegen würde. Vor diesem Hintergrund wurde gerade im Sinne der Bedürfnisse der Bürger nach gestalteten Grünflächen entschieden, den Park zunächst herzurichten. Es ist davon auszugehen, dass diese Herrichtung mind. einige Jahre erhalten bleibt. Auch der tatsächliche Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung kann noch variieren, so dass auch nicht ausgeschlossen ist, dass Teile des Parks erhalten und nur einmalig herzurichten sind. Da die Zwischennutzung durch eine Baustelleneinrichtung nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist, sondern des Planfeststellungsverfahrens der DB werden die Hinweise nur zur Kenntnis genommen.	
6.6 Hinweise auf Hochgeschwindigkeitstrasse der DB; Bäume; Fledermausquartiere, Rotmilan; Tag- und Nachtfalter; Wildbienen und Grabwespen Das Projekt ist geplant an der Hochgeschwindigkeitstrasse der DB Ich als Bürger stehe für Umwelt und fordere: • Alle Bäume müssen erhalten bleiben	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Keine Relevanz* Die Auswirkungen der Bahnanlage wurden im Lärmgutachten berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen zur Sicherung von gesunden Wohnverhältnissen getroffen. Aufgrund der Überplanung des Plangebietes ist es nicht möglich alle Bäume zu erhalten. Mit der Integration der	Zur Kenntnis genommen

1504 von 1931 in Zusammenstellung

		Parkanlage erfolgt eine angemessene Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen. Über die Parkanlage hinaus setzt der Bebauungsplan umfassende weitere Begrünungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen fest, wie bspw.: - Pflanzung von mindestens 34 standortgerechten Laubbäumen in der öffentlichen Parkanlage - Pflanzung eines Laubbaums je sechs Stellplätze bei Stellplatzanlagen - Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Hecken - Dachbegrünung aller Neubauten - Vegetationsfähiger Aufbau über Tiefgaragen - Wasserdurchlässiger Aufbau von oberirdischen Stellplätzen und privaten Wegen - Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in den Ist-Zustand Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier aufgeführten Maßnahmen um Mindestangaben handelt. Der Masterplan (Stand 24.09.2020) sieht im Geltungsbereich über die 34 festgesetzten Bäume hinaus ca. 75 weitere Bäume (exklusiv Bäume in den Innenhöfen der Wohnbebauung) vor. Somit sollen nach derzeitigem Planungsstand weit über 100 Bäume gepflanzt werden. Diese tragen maßgebend zu einer ökologischen und klimafördernden Verbesserung, insbesondere im Vergleich zur derzeit vorhandenen Brachfläche, bei.	

• Die Fledermausquartiere sollen sobald wie möglich wiederhergestellt werden	Für die Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. In diesem Gutachten wurden alle rechtlich geschützten Arten ermittelt und die notwendigen Maßnahmen und die zeitliche Umsetzung (z.B. für Fledermäuse) hergeleitet.	
• In der Vogelliste fehlt der Rotmilan • Es fehlt eine Liste der Tag-und Nachtfalter • Wo sind die Wildbienen und Grabwespen Wir brauchen die Grün- und Erholungsflächen für Mensch und Tier und auch die Natur benötigt die Bäume um das Gleichgewicht zu erhalten.	Für die Berücksichtigung von Tieren, die im Gebiet nicht ermittelt werden konnten (z.B. Rotmilan), werden keine Maßnahmen getroffen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Rotmilan nicht angetroffen. Zusätzlich wurde nach möglichen Horsten des Rotmilan gesucht, aber auch diese konnten nicht vorgefunden werden. Stark besiedelte Räume gehören zudem nicht zum bevorzugten Lebensraum von Rotmilanen. Im Rahmen von Nebenbeobachtungen wurden im Artenschutzgutachten auch Schmetterlinge und Hautflügler (Bienen, Hummeln, Grabwespen) erfasst. Durch die Überbauung von Ruderalflächen gehen Lebensräume von besonders geschützten Arten (z.B. Hummeln, Wildbienen, u.a.) weitgehend verloren. Als Ausgleichsflächen sind magere, trockenen Standorte erforderlich. Die Umsetzung erfolgt zum Einen in entsprechenden Teilen der geplante Parkanlage zum Anderen auf einer Ökokontofläche mit dem Ziel der Sukzession an mageren, trockenen Standorten (Kompensationspools „Neue Koppel“ auf 0,40 ha). Darüber hinaus gilt unabhängig von der Bauleitplanung der allgemeine Artenschutz für alle Tiere gemäß BNatSchG, der bei der Bauausführung (z.B. durch das Verbot von Baumfällungen zur Vogelbrutzeit) berücksichtigt werden muss.	

Die Zeiten erfordern, dass wir uns um die Umwelt kümmern, denn was wollen wir (Sie) Ihren Kindern und Enkelkindern einmal sagen???? Wir haben keine Grünflächen mehr und keine Vögel und keinen Sauerstoff zum Atmen, weil ich neben meinem Porsche noch einen Mercedes fahren wollte? Fragen Sie sich was Sie mal hinterlassen möchten? Vielleicht wollen Sie genau der Mensch sein, der es durchgesetzt hat, dass ein Projekt nicht gebaut wurde, weil er sich dafür stark gemacht hat. Das wäre doch mal was auf das Ihre Nachkommen blicken könnten.	Die abschließenden Ausführungen stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren und werden daher nur zur Kenntnis genommen.	
Nr. 7 Einwender:in G (Schreiben vom 11.01.2021) (Eingegangen am 15.02.2021)		
7.1 Verschlechterung der Luftqualität und mangelnde Grünflächen Die Luft in unseren Städten wird leider zunehmend schlechter. Autoabgase, CO2, etc. Naherholungsgebiete, die in diesen Zeiten wichtiger denn je für unsere Gesundheit sind, dürfen auf gar keinen Fall weiterer Besiedlung weichen. Ich bin als Bürger der HL sehr betroffen zu sehen, dass in St Lorenz Süd, was schon sehr dicht besiedelt ist und wenig Grünflächen zur Klimaverbesserung vorweist weiter bebaut werden soll. Nicht jeder kann es sich leisten, zu einem erholsamen Spaziergang irgendwo hin zu fahren, wir benötigen Naherholungsgebiete vor der Türe. Bisher konnte man sich hier aufhalten, wenn auch ohne Freizeit- und Unterhaltungsanimation.	*Für die FNP-Änd.: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* *Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Das Plangebiet ist bislang insbesondere von Gewerbehallen und brachliegender Fläche geprägt gewesen. Durch das Bauleitplanverfahren wird eine öffentliche Parkanlage mit einer Größe von fast 26.000 m² errichtet. Dies stellt eine bedeutende Verbesserung zur bisherigen Brachfläche da, diese keinerlei bis kaum Aufenthaltsqualität aufweist. Die neue Parkanlage wird nicht nur den unmittelbar anliegenden Anwohner:innen, sondern auch allen Bewohner:innen des Stadtteils St. Lorenz zur Naherholung zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine gelebte Nachbarschaft aktiv gefördert und der Integration aller Bewohner:innen des Plangebietes und seiner Umgebung Raum gegeben, ohne dass die Bewohner:innen weite Wege auf sich nehmen müssen.	Nicht berücksichtigt

	Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist im Baugesetzbuch vorgesehen (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dort werden explizit die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung erwähnt, um eine Ausbreitung von Siedlungsflächen in das Umland zu vermeiden. In Lübeck besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Mit der vorliegenden Planung kann die innenstadtnahe Fläche des alten Güterbahnhofs umgewandelt werden und sowohl dem Wohnungs- und Gewerbebau, als auch der Herstellung hochwertiger Grünflächen dienen. Genau dies entspricht dem im BauGB vorgesehenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Gleichzeitig trägt der geplante Wohnungsbau zu einer Verhinderung von steigenden Mieten bei, da das Angebot von Wohnraum erhöht wird und somit sich die Nachfrage nicht auf den Bestand konzentrieren muss. Über die Parkanlage hinaus setzt der Bebauungsplan umfassende weitere Begrünungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen fest, wie bspw.: - Pflanzung von mindestens 34 standortgerechten Laubbäumen in der öffentlichen Parkanlage - Pflanzung eines Laubbaums je sechs Stellplätze bei Stellplatzanlagen - Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Hecken - Dachbegrünung aller Neubauten - Vegetationsfähiger Aufbau über Tiefgaragen - Wasserdurchlässiger Aufbau von oberirdischen Stellplätzen und privaten Wegen	

	- Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in den Ist-Zustand	
7.2 Tiefgaragen unpassend für bezahlbaren Wohnraum Bezahlbarer Wohnraum? Wie sieht er aus? Menschen, die bezahlbaren Wohnraum anmieten wollen, haben in der Regel kein Auto. (sozialschwach, heißt das Schlüsselwort). Sie planen Tiefgaragen unter den „bezahlbaren Wohnungen“, voraussichtlich haben diese Menschen gar kein Auto oder aber planen Sie Wohnungen zu Mietpreisen, die sich dann doch wieder nur sozial starke Menschen leisten können?	*Für die FNP-Änd.: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* *Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 16.1 a) ist nicht für jede Wohneinheit ein Stellplatz vorgesehen. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich wesentliche Auswirkungen auf die Wohnungsmieten ergeben. Vielmehr ist die Lage des Plangebietes für Menschen ohne Auto prädestiniert, da es sich in unmittelbarer Nähe zum Lübecker Hauptbahnhof, Busbahnhof und mehreren Bushaltestellen befindet. Im städtebaulichen Vertrage wird u.a. die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau im ersten Förderweg auf 30% der im Bauantrag genehmigten (oberirdischen) Geschossfläche (GF) des Geschosswohnungsbaus vereinbart. Ausgenommen hiervon sind Sonderwohnformen, wie z.B. Seniorenwohnheime, betreute Seniorenwohnungen- oder Studentenwohnen mit Betreiberkonzept. Dadurch wird gesichert, dass Bauwillige Wohnraum schaffen müssen, der förderfähig – und damit auch bezahlbar – ist. Da die Errichtung von Wohnraum (auch ohne Tiefgaragen) sehr teuer ist, werden Bauwillige dies nur erreichen, indem sie durch eine Querfinanzierung einen Mix von günstigen und teuren Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt anbieten werden. Durch die Voraussetzungen für eine Förderung wird sichergestellt, dass die günstigen Wohnungen	Nicht berücksichtigt

1509 von 1931 in Zusammenstellung

	auch jene Bevölkerungsschichten erreichen, die diese am nötigsten brauchen.	
7.3 Schäden an umliegender Bestandsbebauung und Grundwasserabsenkung Durch den Abriss sind schon erhebliche Schäden entstanden und erfahrungsgemäß wird das durch Absenken des Grundwassers auch nicht besser.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Stellungnahme wird nicht berücksichtigt* Wie in der Begründung (S. 81f.) erwähnt, handelt es sich nur um temporäre und keine dauerhaften Absenkungen des Grundwassers. Die umliegende Bestandsbebauung ist bei Neubauvorhaben gemäß Bauordnungsrecht zu sichern. Befürchtungen vor etwaigen Schäden sind daher kein Abwägungsmaterial der Bauleitplanung. Sicherungsmaßnahmen werden erst im Rahmen der Baugenehmigungserteilung durch die Bauaufsicht angeordnet.	Nicht berücksichtigt
7.4 Fragen zu geplantem Gewässer Es ist dringend eine Beweissicherung erforderlich. Es fehlt eine Erklärung für das angelegte Gewässer: War es genehmigt? Wurde hier Boden verschoben? Wohin und zu welchem Zweck? War er belastet oder unbelastet?	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* Im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan werden keine Wasserflächen festgesetzt bzw. dargestellt. Es wird angenommen, dass es sich bei dem eingebrachten Punkt um die Retentionsfläche im Park handelt. Im Kapitel Ver- und Entsorgung der Begründung wird das Retentionsbauwerk ausführlich behandelt. Das Retentionsbauwerk wurde im Zuge der Planaufstellung mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck abgestimmt. Bei dem zur Umsetzung erforderlichen Bodenhaushub werden die Hinweise zu den vorhandenen Bodenbelastun-	Richtigstellung / Zur Kenntnis genommen

1510 von 1931 in Zusammenstellung

Hier fehlt jegliche Beweisführung	gen berücksichtigt (Hinweis D). Demnach ist bei Erdarbeiten unterhalb der aufgebrachten/unbelasteten Bodenschicht im Vorwege die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. zu beteiligen. Eingriffe in den Boden sind gutachterlich zu begleiten.	
7.5 Herstellung, Entfernung und Herstellung der Grünfläche unverständlich Die Grünfläche, die im Westen vorhanden ist, soll zunächst angelegt werden. Dann aber als Baustelleneinrichtungsfläche wieder vernichtet werden, um dann später wieder erneut zur Grünfläche zu werden? Kosten Nutzen? Umweltschutz wie auch der Wunsch und das Bedürfnis der Bürger nach mehr Grün wird hier mit Füßen getreten.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* Die in der Stellungnahme beschriebene Vorgehensweise wird im Grundsatz korrekt wiedergegeben. Alternativ wäre es möglich die Teilfläche zunächst brach liegen zu lassen, bis sie als Baustelleneinrichtungsfläche dient und im Anschluss einmalig als Parkfläche herzurichten. Diese Variante wurde zwischen der Deutschen Bahn AG, der Hansestadt Lübeck und dem Grundstückseigentümer diskutiert und wieder verworfen, da die temporäre Nutzung zur Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des betreffenden „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ steht, für den das Planfeststellungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeleitet wurde. Das Verfahren ist ergebnisoffen. Planfeststellungsverfahren weisen in der Regel einen sehr langen Zeithorizont auf, so dass der Teilbereich des Parks über einen sehr langen Zeitraum weiter brach liegen würde. Vor diesem Hintergrund wurde gerade im Sinne der Bedürfnisse der Bürger nach gestalteten Grünflächen entschieden, den Park zunächst herzurichten. Es ist davon auszugehen, dass diese Herrichtung mind. einige Jahre erhalten bleibt. Auch der tatsächliche Flächenbedarf für die Baustellenein-	Zur Kenntnis genommen

	richtung kann noch variieren, so dass auch nicht ausgeschlossen ist, dass Teile des Parks erhalten und nur einmalig herzurichten sind. Da die Zwischennutzung durch eine Baustelleneinrichtung nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist, sondern des Planfeststellungsverfahrens der DB werden die Hinweise nur zur Kenntnis genommen.	
7.6 Hinweise auf Hochgeschwindigkeitstrasse der DB; Bäume; Fledermausquartiere, Rotmilan; Tag- und Nachtfalter; Wildbienen und Grabwespen Das Projekt ist geplant an der Hochgeschwindigkeitstrasse der DB.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Keine Relevanz* Die Auswirkungen der Bahnanlage wurden im Lärmgutachten berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen zur Sicherung von gesunden Wohnverhältnissen getroffen. Für die Sicherung eines ausreichenden Baumbestands wurde zuvor schon eingegangen. Für die Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. In diesem Gutachten wurden alle rechtlich geschützten Arten ermittelt und die notwendigen Maßnahmen (z.B. für Fledermäuse) hergeleitet. Für die Berücksichtigung von Tieren, die im Gebiet nicht ermittelt werden konnten oder für die keine durch Landesrecht ermittelte Bedrohung durch Auswirkungen einer Bauleitplanung bestehen, werden keine Maßnahmen getroffen. Darüber hinaus gilt unabhängig von der Bauleitplanung der allgemeine Artenschutz für alle Tiere gemäß BNatSchG, der bei der Bauausführung (z.B. durch das Verbot von Baumfällungen zur Vogelbrutzeit) berücksichtigt werden muss, aber nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist.	

Wir als Bürger stehen für Umwelt und fordern: - Alle Bäume müssen erhalten bleiben	Aufgrund der Überplanung des Plangebietes ist es nicht möglich alle Bäume zu erhalten. Mit der Integration der Parkanlage erfolgt eine angemessene Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen. Über die Parkanlage hinaus setzt der Bebauungsplan umfassende weitere Begrünungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen fest, wie bspw.: - Pflanzung von mindestens 34 standortgerechten Laubbäumen in der öffentlichen Parkanlage - Pflanzung eines Laubbaums je sechs Stellplätze bei Stellplatzanlagen - Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Hecken - Dachbegrünung aller Neubauten - Vegetationsfähiger Aufbau über Tiefgaragen - Wasserdurchlässiger Aufbau von oberirdischen Stellplätzen und privaten Wegen - Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in den Ist-Zustand Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier aufgeführten Maßnahmen um Mindestangaben handelt. Der Masterplan (Stand 24.09.2020) sieht im Geltungsbereich über die 34 festgesetzten Bäume hinaus ca. 75 weitere Bäume (exklusiv Bäume in den Innenhöfen der Wohnbebauung) vor. Somit sollen nach derzeitigem Planungsstand weit über 100 Bäume gepflanzt werden. Diese tragen maßgebend zu einer ökologischen und klimafördernden Verbesserung, insbesondere im Vergleich zur derzeit vorhandenen Brachfläche, bei.	

- Die Fledermausquartiere sollen sobald wie möglich wiederhergestellt werden	Für die Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. In diesem Gutachten wurden alle rechtlich geschützten Arten ermittelt und die notwendigen Maßnahmen und die zeitliche Umsetzung (z.B. für Fledermäuse) hergeleitet.	
- in der Vogelliste fehlt der Rotmilan - Es fehlt eine Liste der Tag- und Nachtfalter - Wo sind die Wildbienen und Grabwespen? Wir brauchen die Grün- und Erholungsflächen für Mensch und Tier und natürlich die Natur benötigt die Bäume, um das Gleichgewicht zu erhalten.	Für die Berücksichtigung von Tieren, die im Gebiet nicht ermittelt werden konnten (z.B. Rotmilan), werden keine Maßnahmen getroffen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Rotmilan nicht angetroffen. Zusätzlich wurde nach möglichen Horsten des Rotmilan gesucht, aber auch diese konnten nicht vorgefunden werden. Stark besiedelte Räume gehören zudem nicht zum bevorzugten Lebensraum von Rotmilanen. Im Rahmen von Nebenbeobachtungen wurden im Artenschutzgutachten auch Schmetterlinge und Hautflügler (Bienen, Hummeln, Grabwespen) erfasst. Durch die Überbauung von Ruderalflächen gehen Lebensräume von besonders geschützten Arten (z.B. Hummeln, Wildbienen, u.a.) weitgehend verloren. Als Ausgleichsflächen sind magere, trockenen Standorte erforderlich. Die Umsetzung erfolgt zum Einen in entsprechenden Teilen der geplante Parkanlage zum Anderen auf einer Ökokontofläche mit dem Ziel der Sukzession an mageren, trockenen Standorten (Kompensationspools „Neue Koppel“ auf 0,40 ha). Darüber hinaus gilt unabhängig von der Bauleitplanung der allgemeine Artenschutz für alle Tiere gemäß BNatSchG, der bei der Bauausführung (z.B. durch das Verbot von Baumfällungen zur Vogelbrutzeit) berücksichtigt werden muss.	

Die Zeiten erfordern, dass wir uns um die Umwelt kümmern, denn was wollen wie (Sie) ihren Kindern und Enkelkindern einmal sagen???? Wir haben keine Grünflächen mehr und keine Vögel und keinen Sauerstoff zum Atmen, weil ich neben meinem Porsche noch einen Mercedes fahren wollte? Fragen Sie sich was Sie einmal hinterlassen möchten? Vielleicht wollen Sie genau der Mensch sein, der es durchgesetzt hat, dass ein Projekt nicht gebaut wurde, weil er sich dafür stark gemacht hat.	Die abschließenden Ausführungen stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren und werden daher nur zur Kenntnis genommen.	
Nr. 8 Einwender:in H (Schreiben vom 06.01.2021)		
<u>Weg von der Brücke ins Plangebiet gewünscht</u> Ich habe mit Interesse die Unterlagen zum Güterbahnhof betrachtet. Nun wohne ich selbst auf der anderen Seite der Brücke und hatte gehofft, dass es von der Brücke einen Weg hinab in das neue Gebiet geben wird - insbesondere um schnell in die Grünanlagen zu gelangen welche rar sind hier in der Gegend. Leider konnte ich keine entdecken, sodass man nur über Umwege dorthin gelangen wird, da ja die einzige Treppe an der Seite der Brücke aus irgendwelchen Gründen nicht zur freien öffentlichen Nutzung erlaubt ist. Wird sich das ändern, bzw. können Sie formlos meinen Wunsch als Rückmeldung von naheliegenden Anwohnern aufnehmen dort an der Brücke schneller ins zukünftige Güterbahnhof Wohngebiet zu gelangen? Viele Familien mit Kindern und vermutlich noch halbwegs mobile Bewohner des Lotti-Tonello-Hauses würden sich sicher auch freuen.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan</u>: Die Anregungen werden bereits berücksichtigt.* Die St. Lorenz-Brücke misst am höchsten Punkt der Straßenoberfläche 14,5 m ü.NHN. Bei einer Geländehöhe von 7,47 m ü.NHN ergibt sich eine Differenz von ca. 7 m. Wenngleich die verständliche Forderung einer Rampe sicherlich zunächst sinnvoll erscheint, würde eine entsprechende barrierefreie Rampe in regelhafter Ausführung nach DIN 18040-1 (max. 6% Steigung und entsprechenden Zwischenpodesten) eine Rampenlänge von ca. 114 m bedingen. Die Umsetzung würde einen erheblichen baulichen Eingriff bedeuten, welcher zudem mit erheblichen Bau- und Unterhaltungskosten verbunden wäre. Eine solche Rampenlänge ist innerhalb dieses urbanen Stadtraumes städtebaulich nicht darstellbar und weder durch die Stadt noch durch den Vorhabenträger finanzierbar.	teilweise bereits berücksichtigt.

	Das Plangebiet ist durch eine Vielzahl geplanter/vorhandener Fuß- und Radwegeverbindungen mit dem umliegenden Quartier verbunden. Die Treppenanlage wird zu Betriebszwecken benötigt. Die Treppenanlage liegt außerhalb des Geltungsbereich und ist nicht Teil der Planung. Es ist geplant zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob die Treppe der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.	
Nr. 9 Einwender:in I (Schreiben vom 06.01.2021)		
<u>Zuwegung zu Flurstücken von der Straße Am Güterbahnhof</u> Ich bitte um Einplanung einer Zuwegung von den Flurstücken [redacted] zu der Straße Am Güterbahnhof. Mit meinem Anstreben der Innenverdichtung der Wohnfläche auf meinem Grundstück bedarf es einer Zuwegung von der Straße am Güterbahnhof, da die vorhandenen Zuwendungen zu schmal sind und die Mindestbreite von 3 Metern unterschreiten. Mein Anliegen würde Ihre Planung nicht übermäßig verändern und Wohnraum schaffen, wie es die Wohnkompanie tut. Ich würde mich über eine positive Rückmeldung freuen bzw. bitte ich um Mitteilung der nötigen Maßnahmen um mein Vorhaben voran zu bringen.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Umsetzung wären zusätzliche Verkehrsflächen notwendig, die zu Lasten der Grünfläche bzw. des Fußgängerbereichs für die Grünfläche gehen würden. Da eine Querung des Planwegs A erforderlich werden würde, wäre auch die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer betroffen. Zudem müsste im Sinne der Gleichbehandlung allen angrenzenden Grundstücken (Nr. 20 – 36) eine Zufahrt gewährt werden. Hiervon wird mit Verweis auf das Planungsziel einer zusammenhängenden Parkanlage verzichtet.	nicht berücksichtigt
Nr. 10 Einwender:in J (Schreiben vom 25.01.2021)		
<u>Bahnanlagen für Güterverkehr i.V.m. Fahrrädern nötig</u> Ich lese, dass Pläne bestehen, das Güterbahnhofgelände zu bebauen. Bitte revidieren Sie diese Absicht: vermutlich ist die Zeit nicht mehr	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt*	Nicht berücksichtigt

1516 von 1931 in Zusammenstellung

fern (Grün-Schwarz oder Grün-rot-rot, auf jeden Fall GRÜN), in der der Gütertransport in die Städte möglichst nicht mehr mit Lastwagen erfolgt, sondern - Güter auf die Schiene! - auf Eisenbahnwaggons. In Hamburg legen Hermes und andere Logistiker gerade Umladestationen an, in denen LKW-Ladungen auf Lasten-Fahrräder umgeladen werden. Dasselbe wäre mit den Lasten möglich, die per Waggon in Lübeck eintreffen und auf dem Güterbahnhofgelände auf Lastenfährräder umgeladen werden. Deren Entwicklung - e-Motor-unterstützt - nimmt zur Zeit gerade Fahrt auf, wie Sie sicher bemerkt haben. Es gibt bereits welche mit geschlossenen wetterfesten Kabinen und einer Ladekapazität von 300 kg. Da könnten viele Arbeitsplätze entstehen! Lärm und Schmutz, Parkplatznot und Fahrrad-Fahrer-Gefährdung würden abnehmen. Die Innenstadt könnte ein Fußgänger-Radfahrer-Paradies werden!- Wer hat die Entscheidungsbefugnis über die Güterbahnhofpläne? Ich würde mich freuen, eine kurze Reaktion von Ihnen und eine Antwort auf meine Frage zu erhalten. P.S. Betr. Hochbauten: heute (24./25.1.2020 erschien in LN ein lesenswerter Artikel ("Ein Hochhaus aus Holz") , ein Interview, das Isabella Hafner mit Prof Hermann Kaufmann geführt hat: Holz spart enorme Mengen Graue Energie, die mit der Errichtung von Steinhäusern verbundenen enormen CO2-Emissioenen ließen sich minimieren, Holzbauten sind schnell errichtet, sie sind nachhaltig im besten Sinn, schaffen im Wald Platz für Jungbäume, die carbon capturing betreiben, bieten ein gemütliches Innenraumklima, Kies- und Sandvorkommen werden geschont, Holzhäuser lassen sich vorfertigen, vielfältige Formen sind durch raffinierte Eckelemente mit beliebig zu gestaltenden Wandelementen möglich; wenn sie nach 100 Jahren abgebrochen werden, fällt kein Bauschutt für die Deponie an, da heute Konstruktionen mit unbehandeltem Holz möglich sind (mit möglicher Weiterverwendung des Holzes für Möbelproduktion, für Bauzwecke, für Fußbodenelemente etc.). In Skandinavien stehen sie zu Hunderttausenden. Warum leisten wir uns noch Steinhäuser??	Fachkonzepte mit Bedeutung, die über das Güterbahnhofgelände hinaus gehen, werden in städtebaulichen Rahmenplänen oder – wenn diese über die Grenzen der Kommune hinaus gehen – in raumordnerischen Plänen und Konzepten entwickelt. Diese fließen zwar in der Bauleitplanung ein, können aber umgekehrt nicht die Grundlage für diese Konzepte sein. Über die Stadtentwicklung zur Mobilität - wie von der Bürgerschaft Lübeck beschlossen - informiert das Stadtentwicklungsamt auf ihrer Webseite (siehe auch „smart city Lübeck“). Für das Vorhaben wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das vorsieht, dass das Plangebiet an die Veloroute entlang der Hansestraße mit direkter Wegeführung in die Lübecker Innenstadt angebunden wird sowie umfassende Fahrradstellplätze, Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie Bike-Sharing-, Car-Sharing- und Lastenfahrrad-Angebote geschaffen werden. Somit ist, neben dem angrenzenden Hauptbahnhof und Busbahnhof, ein umfassendes Mobilitätsangebot vorhanden. Der Bebauungsplan bzw. der städtebauliche Vertrag treffen zu Baumaterialien keine Regelungen. Es gelten die übergeordneten Bundes- und Landesgesetze.	

Nr. 11 Einwender:in K (Schreiben vom 12.02.2021)		
In der LN vom 6./7. Aug. 2017 wurden viele geplante neue Wohngebiete vorgestellt, u.a. das o.g. Projekt. Damals war die Anzahl von 110 Wohnungen und 50 Einzelhäuser angegeben. Inzwischen geht es um ca. 320 Wohnungen, so schrieb die LN im März 2018. Es ist bekannt, dass dieser Stadtteil bereits extrem dicht bewohnt ist, 55.000 Einwohner leben auf einem Quadratkilometer. Es ist aus der Soziologie auch bekannt, dass dort, wo Menschen zu dicht beieinander wohnen, das Nachbarschaftsklima schlechter wird.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Die Stellungnahme wird so interpretiert, dass eine geringere Dichte für die Bauleitplanung gewünscht ist. Diese Einwendung kann nicht berücksichtigt werden, da in Lübeck eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum besteht. Mit der vorliegenden Planung kann die innenstadtnahe Fläche des alten Güterbahnhofs umgewandelt werden und sowohl dem Wohnungs- und Gewerbebau, als auch der Herstellung hochwertiger Grünflächen dienen. Genau dies entspricht dem im BauGB vorgesehenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Im wissenschaftlichen Spektrum der Soziologie gibt es keinen einheitlichen Standpunkt, inwiefern sich und ab welcher Dichte ein Nachbarschaftsklima verschlechtern kann. St. Lorenz Süd ist ein beliebter und lebenswerter Wohnstadtteil (kein sozialer Brennpunkt). Die Vermutungen treffen hier nicht zu.	Nicht berücksichtigt
Seit einigen Jahren wird auch immer deutlicher, dass wir dringend klimaschonender leben müssen. Warum wird dies nicht auch beim Wohnungsbau in diesem Stadtteil mehr berücksichtigt?	*Für die FNP-Änd. den B-Plan: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Der Klimaschutz ist gemäß BauGB ein Belang in der Bauleitplanung. Dieser wurde im Umweltbericht als Teil der Begründung im Kapitel Schutzgut Klima und Luft, sowie im Kapitel 7.6.2 „Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen“ ausführlich behandelt und gegenüber den Zielen des Bebauungsplans abgewogen.	Nicht berücksichtigt

Das Gelände war sehr beliebt bei Spaziergängern, die sich vom üblichen "Wohngewimmel" erholen wollten. Es gab Pflanzen, die sich angesiedelt hatten, dazu einige Tiere, die in einer Stadt sonst nicht so vorkommen, wie Wildbienen und sogar einen Rotmilan. Wir brauchen hier so ein Naherholungsgebiet.	*<u>Für die FNP-Änd. und B-Plan:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Das Plangebiet ist bislang insbesondere von Gewerbehallen und brachliegender Fläche geprägt gewesen. Durch das Bauleitplanverfahren wird eine öffentliche Parkanlage mit einer Größe von fast 26.000 m^2 errichtet. Dies stellt eine bedeutende Verbesserung zur bisherigen Brachfläche da, diese keinerlei bis kaum Aufenthaltsqualität aufweist. Die neue Parkanlage wird nicht nur den unmittelbar anliegenden Anwohner:innen, sondern auch allen Bewohner:innen des Stadtteils St. Lorenz zur Naherholung zur Verfügung stehen. Dadurch wird eine gelebte Nachbarschaft aktiv gefördert und der Integration aller Bewohner:innen des Plangebietes und seiner Umgebung Raum gegeben, ohne dass die Bewohner:innen weite Wege auf sich nehmen müssen. Da bereits eine wesentliche Verbesserung des Standorts als Naherholungsgebiet somit erwartet werden kann, kann dem Vorschlag das gesamte Plangebiet als Naherholungsgebiet auszuweisen nicht berücksichtigt werden. Der Belang ist bereits erfüllt und eine Erweiterung würde anderen Zielen der Bauleitplanung entgegenstehen. Für die Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. In diesem Gutachten wurden alle rechtlich geschützten Arten ermittelt und die notwendigen Maßnahmen (z.B. für Fledermäuse) hergeleitet. Für die Berücksichtigung von Tieren, die im Gebiet nicht ermittelt werden konnten (z.B. Rotmilan), werden keine Maßnahmen getroffen. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Rotmilan nicht angetroffen. Zusätzlich wurde nach möglichen Horsten des Rotmilan gesucht, aber	Nicht berücksichtigt

	auch diese konnten nicht vorgefunden werden. Stark besiedelte Räume gehören zudem nicht zum bevorzugten Lebensraum von Rotmilanen. Im Rahmen von Nebenbeobachtungen wurden im Artenschutzgutachten auch Schmetterlinge und Hautflügler (Bienen, Hummeln, Grabwespen) erfasst. Durch die Überbauung von Ruderalflächen gehen Lebensräume von besonders geschützten Arten (z.B. Hummeln, Wildbienen, u.a.) weitgehend verloren. Als Ausgleichsflächen sind magere, trockenen Standorte erforderlich. Die Umsetzung erfolgt zum Einen in entsprechenden Teilen der geplante Parkanlage zum Anderen auf einer Ökokontofläche mit dem Ziel der Sukzession an mageren, trockenen Standorten (Kompensationspools „Neue Koppel“ auf 0,40 ha). Darüber hinaus gilt unabhängig von der Bauleitplanung der allgemeine Artenschutz für alle Tiere gemäß BNatSchG, der bei der Bauausführung (z.B. durch das Verbot von Baumfällungen zur Vogelbrutzeit) berücksichtigt werden muss.	
In der Lindenstr., ca Nr. 26 wurden in einem Hof div. Neubauten gebaut. Man hatte aber nicht berücksichtigt, dass dort aufgrund des hohen Grundwasserstands früher sogn. "Schweineteiche" waren. Es gab erhebliche Probleme mit der Feuchtigkeit von unten in den neuen Häusern.	*<u>Für die FNP-Änd. und B-Plan:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Für die Untersuchung der Bodenverhältnisse wurde ein Bodengutachten erstellt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass eine Bebauung der Flächen grundsätzlich möglich ist. Die detaillierten Maßnahmen zum Umgang mit z.B. anstehendem Wasser werden im Zuge der Genehmigung durch die Bauaufsicht geprüft und sind somit nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern des Bauordnungsrechts.	Nicht berücksichtigt

Das ehemalige Bahnhofsgelände liegt recht tief, was wird dort sein mit dem Grundwasser? Das Absenken des Grundwasserspiegels hat oft erhebliche Auswirkungen für die älteren Häuser in der Nähe. Tiefgaragen verstärken die Probleme. Die Planung sollte dringend hinsichtlich Klimafreundlichkeit und Umweltschutz überarbeitet werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für die FNP-Änd. und B-Plan: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Wie in der Begründung (S. 81f.) erwähnt, handelt es sich nur um temporäre und keine dauerhaften Absenkungen des Grundwassers. Eine dauerhafte Absenkung ist für die Nutzung der Parkanlage nicht notwendig. Umliegenden Bestandsbebauung sind bei Neubauvorhaben gemäß Bauordnungsrecht zu sichern. Befürchtungen vor etwaigen Schäden sind daher kein Abwägungsmaterial der Bauleitplanung. Sicherungsmaßnahmen werden erst im Rahmen der Baugenehmigungserteilung durch die Bauaufsicht angeordnet. In Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird zur Klimafreundlichkeit und dem Umweltschutz im gesetzlich ausreichendem Umfang Rechnung getragen.	Nicht berücksichtigt
Ich wünsche, dass auf den großen Dachflächen der alten Güterschuppen Photovoltaik installiert wird. Es sollte ein Wohnprojekt geben, das den eigenen Strom produziert und viele neue Bäume einplant.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Für die FNP-Änd. und B-Plan: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt* Inwiefern ein Bauvorhaben die Herstellung von Energie aus erneuerbarer Energie berücksichtigen muss, ist im Gebäudeenergiegesetz geregelt. Die Einhaltung dieses Gesetzes (wie z.B. die Deckung des Jahres-Primärenergiebedarfs aus mindestens 50% erneuerbarer Energie) wird über die Baugenehmigung gesichert. Den jeweiligen Bauherren ist freigestellt, über den gesetzlichen Standard hinaus ihren Jahres-Primärenergiebedarf mit einem höheren	Nicht berücksichtigt

	Anteil an regenerativen Energien zu decken. Für die Umsetzung der gewünschten Maßnahmen schafft die Bauleitplanung keine Hindernisse, so dass hier kein Handlungsbedarf gesehen wird. Über die Parkanlage hinaus setzt der Bebauungsplan umfassende weitere Begrünungs- und Klimaanpassungsmaßnahmen fest, wie bspw.: - Pflanzung von mindestens 34 standortgerechten Laubbäumen in der öffentlichen Parkanlage - Pflanzung eines Laubbaums je sechs Stellplätze bei Stellplatzanlagen - Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen und Hecken - Dachbegrünung aller Neubauten - Vegetationsfähiger Aufbau über Tiefgaragen - Wasserdurchlässiger Aufbau von oberirdischen Stellplätzen und privaten Wegen - Ausgleich bebauungsplanbedingter Eingriffe in den Ist-Zustand Die angesprochene Anpflanzung von Bäumen ist im Bebauungsplan explizit vorgesehen. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.4 sind innerhalb der öffentlichen Grünfläche mindestens 34 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Weiterhin wird eine Durchgrünung von Stellplatzanlagen durch die Festsetzung Nr. 8.1 sichergestellt, nach der Stellplatzanlagen mit mehr als fünf Stellplätzen mit Bäumen zu gliedern sind. So muss je sechs Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum gemäß der Pflanzliste mit einer ausreichend großen Baumscheibe gepflanzt werden. Weitere Festsetzungen sehen die Anpflanzung oder Erhaltung von	

1522 von 1931 in Zusammenstellung

	Gehölzen und Hecken vor (Textliche Festsetzungen Nr. 8.2 und 8.3). Gemäß der Festsetzung Nr. 9.1 i.V.m. der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 14.1 sind zudem die Dachflächen von Neubauten vegetationsfähig zu gestalten und mit einem durchwurzelbaren Substrataufbau von mindestens 8 cm zu begrünen.	

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro:
Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB

Bebauungsplan 03.50.00 - St. Lorenz-Brücke, ehem. Güterbahnhof - und dazugehörige 129. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 26.04.2021

Teil C: Auswertung der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird ergänzend verwiesen.

a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und sonstigen städtischen Dienststellen liegen Stellungnahmen mit bebauungsplan- und/oder flächennutzungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 09.02.2021)
2. Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Schreiben vom 08.02.2021)
3. Telefonica (Schreiben vom 05.02.2021)
4. TraveNetz GmbH (Schreiben vom 10.02.2021)
5. Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) (Schreiben vom 12.02.2021)
6. Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Abt. Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung (Welterbebeauftragter) (Schreiben vom 12.02.2021)
7. Hansestadt Lübeck – Fachbereich Planen und Bauen – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 12.02.2021)
8. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 11.02.2021)
9. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Untere Bodenschutzbehörde (Fristverlängerung bis 19.02., Schreiben vom 19.02.2021)
10. Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Untere Abfallentsorgungsbehörde (Fristverlängerung bis 19.02., Schreiben vom 19.02.2021)
11. Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 12.02.2021)
12. Hansestadt Lübeck – Bereich Jugendhilfeplanung (Schreiben vom 11.02.2021)
13. Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG 29 (Schreiben vom 15.02.2021)
14. Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 25.02.2021)

b) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstigen städtischen Dienststellen haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplan- und/oder flächennutzungsplanrelevante Hinweise gegeben.

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume / Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost (Schreiben vom 14.01.2021)
2. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 20.01.2021)
3. Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 02.02.2021)
4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 02.02.2021)
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 13.01.2021)
6. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 13.01.2021)
7. TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 14.01.2021)
8. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 03.02.2021)
9. Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 04.02.2021)
10. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abt. VII 4 (Schreiben vom 09.02.2021)
11. Handelsverband Nord (Schreiben vom 12.02.2021)
12. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 12.02.2021)
13. Hansestadt Lübeck – Bereich Soziale Sicherung – Team Wohnraumförderung (Schreiben vom 16.02.2021)
14. Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege – Abteilung Archäologie (Schreiben vom 12.01.2021)
15. Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 12.01.2021)
16. Hansestadt Lübeck, Gesundheitsamt (Schreiben vom 05.02.2021)

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und sonstigen städtischen Dienststellen liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

- Berufsfeuerwehr Hansestadt Lübeck
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Eingangsbestätigung vom 11.01.2021, bisher keine STN)
- Deutsche Telekom GmbH – Immobilien - STRABAG Property
- Deutsche Post AG – Immobilien
- Stadtverkehr Lübeck GmbH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH / Städtebaurecht
- Ministerium für Inneres ländliche Räume und Integration/ Landesplanungsbehörde

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Hansestadt Lübeck Bereich Stadtgrün und Verkehr - Straßenverkehrsbehörde
- BUND Schleswig-Holstein
- Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung / Abt. Stadtentwicklung
- Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Untere Wasserbehörde
- Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Abt. Natur, Klima, Immissionen
- Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung / Abt. Verkehrsplanung
- Hansestadt Lübeck – Bereich Schule und Sport
- Gasunie Deutschland
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein
- 1.160 Frauenbüro
- 2.502 SeniorInnenEinrichtungen SIE
- 4.510 Familienhilfen / Jugendamt
- 5.610 Stadtplanung und Bauordnung – Bauaufsicht
- 5.651 Gebäudemanagement
- 5.691 Lübeck Port Authority
- 5.610.5 Bauberatung
- Deutscher Siedlerbund
- Hauptzollamt Kiel
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Katasteramt Lübeck
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Landesweite Nahverkehrsservicegesellschaft mbH
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)
- Netz Lübeck GmbH
- Polizeidirektion Lübeck, Sachgebiet 1.3

- Sanierungsträger der Hansestadt Lübeck
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH - Planung und Steuerung
- TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH
- Vodafone GmbH – Region Nord
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Behindertenbeauftragte/ Behindertenrat Lübeck
- Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck – KWL
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.
- Lübecker Hafengesellschaft (LHG)
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- Stadtschülersprecher – Beteiligung Kinder und Jugendliche § 47 f GO
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas und Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

a) Stellungnahmen mit bebauungs- und/oder flächennutzungsplanrelevanten Inhalten:

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 09.02.2021)		
1.1 Keine Bedenken gegen B-Plan 03.50.00 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 03.50.00 – St. Lorenz Brücke, ehemaliger Güterbahnhof - bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	zur Kenntnis genommen
1.2 Flurstück 52 für Bahnbetrieb erforderlich Zu 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes Es wird Gemarkung St. Lorenz, Flur 19, Flurstück 52 *[südwestliche Spitze des Plangebietes]* genannt. Hierbei handelt es sich heutzutage um eine Bahnfläche. Auch künftig ist diese Fläche – zumindest eine Teilfläche daraus – für den Bahnbetrieb erforderlich. Diese Fläche kann daher nicht vollständig zur Parkanlage werden (siehe auch: Schreiben DB (Frau Herbort) an Hansestadt Lübeck (Herr Lindenau) vom 08.06.2020).	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Festsetzung als Parkanlage bleibt als aufschiebend bedingte Festsetzung bestehen und tritt erst mit einer Freistellung vom Fachplanungsvorbehalt in Kraft.* Der Bebauungsplan trifft hier eine aufschiebend bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die überlagernde Festsetzung (hier Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage) tritt erst mit einer Freistellung vom Fachplanungsvorbehalt in Kraft. Eine entsprechende Nutzung der derzeit gewidmeten Flächen ist somit erst nach einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) möglich. Derzeit ist davon auszugehen, dass nach der Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung eine Teilfläche der gewidmeten Bahnflächen freigestellt werden kann und eine Nutzung als öffentliche Grünfläche möglich ist. Da zurzeit nicht absehbar ist, welche (Teil-)Fläche nach der Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung für eine Nutzung als Grünfläche zur Verfügung stehen wird, wird für der Bebauungsplan an der aufschiebend bedingten Festsetzung für das gesamte Flurstück festgehalten. Damit ist gesichert, dass das Flurstück für den Bahnbetrieb genutzt werden kann, solange keine Freistellung vom Fachplanungsvorbehalt erfolgt	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	ist. Gleichzeitig ist für die langfristige Perspektive eine Folgenutzung festgesetzt.	
1.3 Eigentumsverhältnisse Zu 2.5 Eigentumsverhältnisse Die Aussage, dass im Plangebiet sämtliche Flächen im Privateigentum sind ist nicht korrekt (siehe Anmerkungen zu 1.1, Flurstück 52 Bahneigentum).	*Für den B-Plan: Keine Relevanz* An der Aussage wird festgehalten, da es sich auch bei Flächen im Eigentum der DB um Privateigentum handelt. Dass es sich bei dem Flurstück 52 um Bahnflächen handelt geht sowohl aus der Planzeichnung als auch der Begründung eindeutig hervor.	nicht berücksichtigt
1.4 Verhandlungsstand zur öffentlichen Grünfläche in Begründung nicht korrekt Zu 3.9 Beabsichtigtes Planfeststellungsverfahren Feste Fehmarnbeltquerung (FBQ) Es handelt sich um das beabsichtigte Planfeststellungsverfahren zur „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“. Der in diesem Kapitel dargestellte Stand der Verhandlungen zwischen Grundstückseigentümer, DB und Hansestadt Lübeck zur Zwischennutzung einer Fläche für die Baustelleneinrichtung des Projektes Schienenanbindung FBQ ist nicht korrekt. Geplant ist nicht die vollständige Herstellung als Grünfläche – dann Zwischennutzung als BE-Fläche – und anschließende Wiederherstellung, sondern die erstmalige und einmalige Herstellung der öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich erst nach der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche der DB AG. Die Verhandlungen hierzu sind noch nicht vollständig abgeschlossen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.* Der derzeitige Planungsstand ist in der Begründung korrekt wiedergegeben. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die Verhandlungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind.	teilweise nicht berücksichtigt
1.5 Flächenbilanz aufgrund von Flurstück 52 anpassen. Gestattungsvertrag für Teilnutzung möglich Zu 5.1 Flächenbilanz Die Flächenbilanz ist anzupassen, da das Flurstück 52 mindestens teilweise auch künftig Bahnanlage bleiben muss und somit nicht vollständig zur Öffentlichen Grünfläche werden kann, (siehe	*Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Flächenbilanz ist korrekt und wird beibehalten.* Die Flächenbilanz bezieht sich auf die festgesetzte Nutzung als Grünfläche. Durch die aufschiebend bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist jedoch gesichert, dass die	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Anmerkung zu 1.1). Ein Verkauf kommt für die DB AG wegen der auch künftig erforderlichen Nutzung für den Bahnbetrieb nicht infrage. Die Nutzung eines Teilbereichs (z.B. geregelt über einen Gestattungsvertrag) ist denkbar, sodass die Zuwegung zur Parkfläche über den Kimbernweg ermöglicht werden kann.	überlagernde Festsetzung als Grünfläche erst nach Freistellung aus dem Fachplanungsvorbehalt in Kraft tritt. Bis zum Eintritt dieser Umstände handelt es sich gem. B-Plan weiterhin um eine Fläche mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung. Die Möglichkeit einer Zuwegung über den Kimbernweg, z.B. im Rahmen eines Gestattungsvertrages, wird begrüßt und ist unabhängig von der Festsetzung im Bebauungsplan möglich.	
1.6 Nutzung Flurstück 52 Zu 5.5 Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung Zur Nutzung des Flurstücks 52: Diese Fläche ist mindestens teilweise auch künftig und auch noch nach Inbetriebnahme der Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung als Bahnanlage mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung erforderlich. Eine vollständige Ausweisung als öffentliche Grünfläche ist nicht möglich. Ein Gestattungsvertrag zur Nutzung einer Teilfläche ist denkbar. Entsprechende Abstimmungen hierzu sind noch vorzunehmen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Festsetzungen zur Nutzung des Flurstücks 52 werden beibehalten.* Wie in der Stellungnahme beschrieben, wird in der Begründung dargelegt, dass erst nach der Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung von der teilweisen Freistellung dieser gewidmeten Bahnflächen ausgegangen werden kann. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehen kann, um welche Teilflächen es sich handeln wird, wird an der Festsetzung festgehalten. Bezüglich der Hinweise zur Festsetzung als Bahnanlage mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung wird auf die Nummern 1.2 und 1.5 verwiesen.	nicht berücksichtigt
1.7 Aufschüttung auf Flurstück 52 darf sich nicht auf Eisenbahnbetrieb auswirken Zu 5.7.4 Aufschüttungen Zum Kimbernweg hin ist eine deutliche Geländeerhöhung geplant. Hier befindet sich das Flurstück 52 welches sich im Besitz der DB AG befindet und eisenbahnrechtlich gewidmet ist. Die geplante Erhöhung darf sich nicht auf den Eisenbahnbetrieb auswirken. Die vorhandenen Bahnanlagen auf dem Flurstück 52 dürfen nicht überplant werden. Es ist höchstens eine Teilinanspruchnahme des Flurstücks 52 denkbar. Abstimmungen hierzu sind zwingend erforderlich. Es ist ein Konzept zur Anbindung über den	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Festsetzungen zur Nutzung des Flurstücks 52 werden beibehalten. Die Anbindung an den Kimbernweg ist durch den Abschluss eines Gestattungsvertrages möglich, ein Konzept zur Anbindung kann im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren erarbeitet und abgestimmt werden.* Zur Inanspruchnahme des Flurstücks 52 wird auf die Nummern 1.2 und 1.5 verwiesen.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Kimbernweg zu erstellen, um zu erkennen, welcher Teil des Flurstücks 52 für die Zuwegung in Anspruch genommen werden soll. Ein entsprechender Gestattungsvertrag ist anschließend aufzusetzen.	Abstimmungen bezüglich einer Teilnutzung, z.B. zur Erschließung des Geländes über den Kimbernweg, vor der Entwidmung der Flächen sind beabsichtigt und können unabhängig von der Festsetzung des Bebauungsplans erfolgen. Im Rahmen dieser Abstimmungen kann auch ein Konzept zur Anbindung erstellt werden, das dann in einen Gestattungsvertrag einfließen kann. Die Begründung wird hinsichtlich der Möglichkeit eines Gestattungsvertrages und der beabsichtigten Planung der Anbindung ergänzt. Die im B-Plan festgesetzte Geländeerhöhung ist erforderlich, um das Plangebiet überhaupt an den Kimbernweg anbinden zu können, da dieser derzeit durch eine bis zu 3 m hohe Stützmauer vom Bahngelände getrennt wird. Vorhandene Bahnanlagen werden dabei nicht überplant. Auch für die geplante Nutzung der Bahn der Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche ist eine Zufahrtsrampe zu planen.	
1.8 <u>Erschütterungsgutachten unzureichend, Prognose und Bewertung schwingungsmindernder Maßnahmen erforderlich</u> Zu den erschütterungstechnischen Untersuchungen Die erschütterungstechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof – sind nicht nachvollziehbar. Auch die Erschütterungsgutachter für das Projekt Schienenanbindung FBQ konnten keine Erkenntnisse ableiten. Die vorliegenden Untersuchungen beziehen sich auf eine Analyse des IST-Zustandes (Jahr 2019) des Zugverkehres. Eine Prognose, Bewertung sowie Empfehlung von schwingungsmindernden Maßnahmen ist aus den Untersuchungen nicht ersichtlich. Es wird empfohlen – analog zu den schalltechnischen Untersuchungen – eine Bewertung mit prognostizierten Zugzahlen (Jahr 2030) vorzunehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen an	Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz Für den B-Plan: Die konkreten Empfehlungen für Schutzmaßnahmen an den Gebäuden werden im Zuge der Bauantragsstellung dargelegt. Den Anregungen wurde bereits gefolgt. Ein entsprechendes Erschütterungsgutachten wurde erstellt („Prognose der Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen aus dem Bahnverkehr, BBI Geo- und Umwelttechnik Ingenieur-Gesellschaft mbH, November 2020). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im MU (1) und im mit V Geschossen festgesetzten Bereich des MU (2) die prognostizierten Erschütterungsemissionen gemäß den Anforderungen der DIN 4150-2 ("Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden") als (teilweise deutlich) zu hoch zu beurteilen sind. Für den Ausbau der Verladehallen ergeben sich Werte im tolerablen Bereich, für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 – 5 sind keine störenden Erschütterungsimmissionen zu erwarten.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Gebäuden wie bspw. Verstärkung der Decken oder Elastomermatten auf der Bauwerksgründung zur Dämmung der Schwingungsimmissionen zu prüfen und ggf. zu empfehlen.	Auch für die Sekundärluftschallimmissionen sind für die Bereiche MU (1) und im mit V Geschossen festgesetzten Bereich des MU (2) Überschreitungen der empfohlenen Richtwerte sowohl für die maximalen als auch für die mittleren Maximalpegel prognostiziert. Für die weiteren Bereiche auf dem Baufeld, insbesondere die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 – 5 sind keine störenden Sekundärluftschallimmissionen zu erwarten. Für die weitere Planung dieser Gebäude sind demnach schwingungsmindernde Maßnahmen erforderlich. Mittels einer weitergehenden Untersuchung können die zu erwartenden Immissionspegel explizit für jeden Ort bzw. jeden Raum des Gebäudes prognostiziert sowie Maßnahmen zur Immissionsminderung effektiv rechnerisch untersucht und optimierte Varianten erarbeitet werden. Die konkreten Empfehlungen für Schutzmaßnahmen an den Gebäuden werden im Zuge der Bauantragsstellung dargelegt. Eine ergänzende Bewertung der prognostizierten Zugzahlen (Jahr 2030) ist nicht erforderlich. Gemäß Gutachten liegen die prognostizierten maximalen Schwingstärken für alle Zugklassen an den bahnnächsten Messpunkten bereits über dem geltenden oberen Anhaltswert von Ao = 0,3 der DIN 4150-2 für Urbane Gebiete. Die Prognoseergebnisse für den Maximalpegel bzw. mittleren Maximalpegel des Sekundärluftschalls verhalten sich bezogen auf die unterschiedlichen Beurteilungsgrößen ähnlich. Folglich wird in dem Gutachten die Empfehlung für eine nähere Untersuchung der geplanten Gebäude unter Berücksichtigung der tatsächlichen Tragwerksstruktur mittels strukturdynamischer Berechnungen ausgesprochen. Die Verkehrshäufigkeiten gehen ausschließlich in die Auswertung der Beurteilungs-Schwingstärke (KBFTr -Wert) bzw. des Mittelungspegels des Sekundärluftschalls ein. Im Rahmen der Abwägung wurden von der DB zur Verfügung gestellte Ist- und Prognosezahlen (2030) für die zum Bauvorhaben nächstgelegenen Gleise mit den im Gutachten zugrunde gelegten Zahlen abgeglichen. Diese weisen nur ge-	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	ringe Abweichungen auf, bei denen keine maßgeblichen Änderungen der Beurteilungsgrößen zu erwarten sind. Lediglich für das Gleis 1120 ist von einem für 2030 erhöhten Verkehrsaufkommen auszugehen. Auch hier sind aufgrund der Entfernung von über 120 m zum Bauvorhaben keine wesentlichen Änderungen der Beurteilungs-Schwingstärke zu erwarten.	
1.9 Keine Bedenken gegen 129. Änderung des FNP Gegen die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes – St. Lorenz Brücke, ehemaliger Güterbahnhof - bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	*Für die FNP-Änd.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen
1.10 Teile der Flurstücke können keine Grünfläche werden Es wird Gemarkung St. Lorenz, Flur 19, Flurstücke 49 und 51 genannt. Diese Flurstücke sind im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 nicht aufgeführt. Es handelt sich bei den beiden Flurstücken heutzutage um Flächen der Bahnanlage. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der DB AG und sollen dies auch bleiben. Die Flächen sind auch zukünftig für den Bahnbetrieb erforderlich und können keine Grünflächen werden. Die genannten zwei Flächen sind von der Änderung des Flächennutzungsplans auszunehmen. Es wird Gemarkung St. Lorenz, Flur 19, Flurstück 81 genannt. Flurstück 81 gehört jedoch zu Flur 14. Dieses Flurstück muss aus der FNP-Änderung ausgenommen werden. Es handelt sich um ein Bahngrundstück, welches auch künftig Bahnzwecken dienen muss. Es wird Gemarkung St. Lorenz, Flur 19, Flurstück 52 genannt. Hierbei handelt es sich ebenfalls gegenwärtig um eine Bahnfläche. Auch künftig ist diese Fläche – zumindest eine Teilfläche daraus – für den Bahnbetrieb erforderlich. Diese Fläche kann daher nicht vollständig zur Grünfläche werden.	*Für die FNP-Änd.: Die genannten Flurstücke sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die Begründung wird entsprechend angepasst.* Die Flurstücke 49 und 51 der Flur 19 und das Flurstück 81 der Flur 14, Gemarkung St. Lorenz sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung. Das Kapitel 1.1 der Begründung wird entsprechend angepasst. Hinsichtlich der Darstellung des Flurstücks 52 als Grünfläche wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei um die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde handelt, die im Flächennutzungsplan darzustellen sind. Zwar ist eine Umsetzung auf der Ebene des Bebauungsplans auf Grund eines Fachplanungsvorbehaltes nicht unmittelbar möglich. Mit einer aufschiebend bedingten Festsetzung auf der Ebene des B-Plans kann jedoch das Planungsziel festgesetzt werden und nach einer Freistellung vom Fachplanungsvorbehalt auch umgesetzt werden. Dafür ist es erforderlich, dass auch der FNP diese Planungsabsicht darstellt. Im Übrigen wird auf die Punkte 1.2 und 1.5 verwiesen.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.11 Redaktionelle Hinweise Zu 2.5. Eigentumsverhältnisse Die Aussage, dass im Plangebiet ausschließlich Privatflächen und öffentliche Erschließungsstraße vorhanden sind ist nicht korrekt (siehe Anmerkungen zu 1.1, einige Flächen sind Bahneigentum). Zu 2.6.1 Fachplanungsrecht Aufzählung der Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung (277 tlw. und 52) nicht vollständig bzw. nur dann vollständig, wenn die unter 1.1 genannten Flurstücke 49, 51 und 81 aus dem Plangebiet herausgenommen werden wie unter 1.1 vorgeschlagen. Zu 3.8 Beabsichtigtes Planfeststellungsverfahren Feste Fehmarnbeltquerung (FBQ) Es handelt sich um das beabsichtigte Planfeststellungsverfahren zur „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“. Zu 5.1 Flächenbilanz Sollte dem Vorschlag gefolgt werden die Flurstücke 49, 51 und 81 aus dem Plangebiet herauszunehmen (siehe Anmerkung zu 1.1) wäre die Flächenbilanz anzupassen. Darüber hinaus ist die Flächenbilanz ohnehin anzupassen, da das Flurstück 52 mindestens teilweise auch künftig Bahnanlage bleiben muss und somit nicht vollständig zur Grünfläche werden kann (siehe Anmerkung zu 1.1).	*Für die FNP-Änd.: Die Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen, dem Planfeststellungsverfahren und der Flächenbilanz werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich des Fachplanungsrechts entsprechend angepasst.* Zu Eigentumsverhältnissen: An der Aussage wird festgehalten, da es sich auch bei Flächen im Eigentum der DB um Privateigentum handelt. Dass es sich bei dem Flurstück 52 um Bahnflächen handelt geht aus Kapitel 2.6.1 der Begründung eindeutig hervor. Zum Fachplanungsrecht: Entsprechend der Abwägung unter Nummer 1.10 sind die genannten Flurstücke nicht Bestandteil der FNP-Änderung. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Zum Planfeststellungsverfahren: In der Begründung zum Bebauungsplan behandelt das Kapitel 3.9 das Planfeststellungsverfahren, bei der FNP-Änd. das Kapitel 3.8. Der Name des Planfeststellungsverfahrens ist in beiden Begründungen korrekt aufgeführt. Zur Flächenbilanz: Die Flurstücke 49, 51 und 81 sind nicht Teil des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Die Flächenbilanz in der Begründung ist korrekt. Hinsichtlich des Flurstücks 52 wird auf die Nummer 1.5 der Abwägung verwiesen.	teilweise berücksichtigt
1.12 Sonstige Hinweise Für beide Verfahren ist zu beachten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	*Für die FNP-Änd.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen* *Für den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen* Die Abwägungsergebnisse werden mitgeteilt.	zur Kenntnis genommen

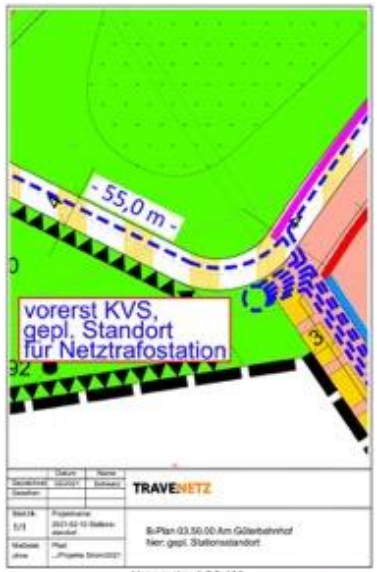
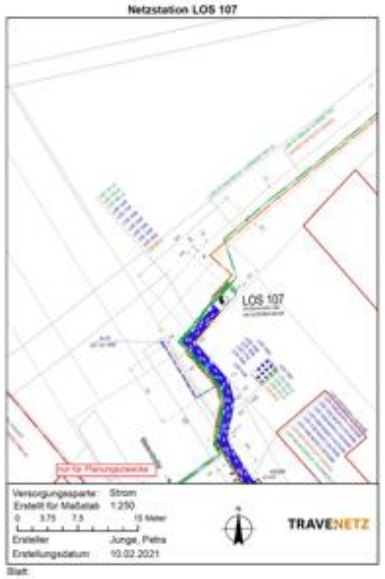
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986 dzd-bestellservice@deutschebahn.com. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.		
Nr. 2 Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (08.02.2021)		
2.1 <u>Hinweis auf Eigentümerwechsel und Festsetzung von oberirdischen Garagengeschossen</u> Nordwestlich des B-Plangeltungsbereichs ist an der Straße „Beim Retteich“ ein Hotelprojekt geplant. Für dieses Projekt liegt eine Bauvoranfrage vor, die positiv beschieden wurde. Die Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH weist darauf hin, dass das Hotelprojekt von der damaligen Eigentümerin CA Immo im Dezember 2020 an die neue Grundstückseigentümerin Citygrove Luebeck Developments Ltd (Objektgesellschaft der Citygrove Securities PLC), 10 Albemarle Street, London, W1S 4HH, Great Britain, verkauft worden ist. Zuständiger Ansprechpartner ist Herr Sebastian Schoenbach (Associate Development Director). Die beiden im B-Plangeltungsbereich befindlichen Baufelder mit der Festsetzung GEe (2) (vgl. Anlage) befinden sich infolge dieses Grundstücksverkaufs nunmehr ebenfalls im Eigentum der Citygrove Luebeck Developments Ltd.	*<u>Für die FNP-Änd.</u>: Keine Relevanz.* *<u>Für den B-Plan:</u> An den Festsetzungen GEe (2), GRZ 0,8 und Umgrenzung von Stellplätzen wird festgehalten.* Nach derzeitigem Planungs- und Untersuchungsstand kann eine Festsetzung nur bestandssichernd erfolgen. Die Festsetzung einer Bebauung, z.B. mit einer Parkpalette, würde weitergehende Untersuchungen (z.B. Lärm- und Lichtemissionen, Altlasten) erforderlich machen. Zudem erfordert die sensible Eingangssituation in das Gebiet eine Konkretisierung der Planung des Vorhabens, aus der u.a. zwingende Festsetzungen zur Ausbildung einer Raumkante oder andere Gestaltungsvorgaben abgeleitet werden können und dessen präzise planungsrechtliche Fixierung. Die Durchführung dieser Planung und Untersuchungen würde im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans zu einer nicht	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Wirtschaftsförderung LÜBECK GmbH regt an, für die im B-Planentwurf mit GEe (2), GRZ 0,8 und einer Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen, St Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) festgesetzten Baufelder die Errichtung einer Parkpalette und über die Festsetzung als StG Oberirdisches Garagengeschoss in erforderlicher Geschossigkeit entsprechend des Bedarfs zu ermöglichen (in Rücksprache mit Citygrove Luebeck Developments Ltd und DB Bahnpark zu überprüfen). Auf diese Weise könnten durch den Hotelneubau wegfallende P&R-Stellplätze an dieser Stelle kompensiert werden. Anlage: **PLANZEICHNUNG** Beteiligung gem. § 3 	zu vertretenden Verzögerung der beabsichtigten Gesamtentwicklung des ehemaligen Güterbahnhofs führen, sodass an der bestandssichernden Festsetzung festgehalten wird. Dies gilt insbesondere, da der Bedarf an weiteren Stellplätzen sich nicht aus dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren, sondern aus den entfallenden Stellplätzen durch den Hotelneubau ergibt. Im Zuge der Hotelplanung war den Bauherren CA Immo der Parkplatzbestand und seine Bedeutung bekannt aber offenbar nicht wichtig, d.h. der Verlust wurde von CA Immo wie von der DB BahnPark GmbH billigend und wissend in Kauf genommen. Eine Kompensation hätte bei der Überplanung der Fläche beispielsweise durch ein Hotel und ein Angebot fürs Parken erfolgen können. Erkennbar wurden vom Eigentümer und Nutzer des Parkraumes keine Bedeutung beigemessen.	
Nr. 3 Telefonica (Schreiben vom 05.02.2021)		
3.1 Richtfunkverbindungen im Plangebiet Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Es liegt eine korrigierte Stellungnahme der Telefonica aus der frühzeitigen Beteiligung vor. Laut dieser Stellungnahme sind die geplanten Gebäudehöhen mit der Schutzzone der Richtfunktrasse vereinbar.*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
• durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch • die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101552127 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 41 m über Grund  Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.  Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta und die blaue Linie haben für Sie keine Relevanz. Die Richtfunkverbindung wird zurück gebaut. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Telefónica am 28.02.2020 eine gleichlautende Stellungnahme eingereicht. Auf Nachfrage des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung vom 28.02.2020 wurde am 09.03.2020 eine korrigierte Stellungnahme per E-Mail übersendet. Es wird davon ausgegangen, dass diese korrigierte Stellungnahme weiterhin Gültigkeit hat. Korrigierte Stellungnahme vom 09.03.2020: „Da die geplanten Gebäudehöhen mit einer Höhe von 22,5 m NHN einen ausreichenden Abstand zur Richtfunkverbindung halten, ist mit keiner Störung des Richtfunkbetriebes zu rechnen. Die Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bestehen also nicht mehr. Es ist jedoch bei der Platzierung notweniger Kräne darauf zu achten, dass diese nicht in die Richtfunktrasse ragen.“ Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass auch bei einer Gebäudehöhe von 25,5 m üNHN der Schutzkorridor eingehalten werden kann, da die o.g. E-Mail vom 09.03.2020 ebenfalls den Hinweis enthielt, dass die Unterkante des Schutzkorridors in einer Höhe von 28.02 m NHN verläuft. Der genannte Hinweis zur Platzierung notwendiger Kräne ist im Rahmen der späteren Erschließung des Plangebietes sowie der Bauausführung des Plangebietes zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Nr. 4 TraveNetz GmbH (Schreiben vom 10.02.2021)		
4.1 Ergänzung von Leitungsrechten und Netztrafostation Hinsichtlich der Nutzung unserer Netze für die Elektrizitäts-, Wasser-, sowie Gasversorgung teilen wir Ihnen mit, dass hierfür ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt wird.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan:* Leistungsrechte für die Gehrechte G2, G3 und G4 sind nicht erforderlich. Ein Hauptanschluss erfolgt über den öffentlichen Quartiersweg und kann dann für die jeweiligen Gebäude intern verteilt werden. Das L9 ist bereits zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Klarstellend wird in der Begründung ergänzt, dass	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
In ihrem Begründungstext, unter Punkt 5.4.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen bitten wir folgende Ergänzungen zugunsten der Travenetz GmbH und Stadtwerke Lübeck GmbH hinzuzufügen: – unter G2, G3 und G4 jeweils ein Leitungsrecht – unter L9 …um die Wartung… des aktiven 110 kV-Kabels und der geplanten Versorgungsleitungen, welche im Zuge der Erschließung gelegt werden sicherzustellen. Des Weiteren bitten wir um die Aufnahme einer geplanten Netztrafostation und die bereits in Betrieb befindlichen Anlagen mit der Kennung LOS 107 und LOS 108 (s. Anlage). Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung. Sollten Sie Fragen haben, die direkt den Netzanschluss betreffen, können Sie sich gern an unser Netzanschlussbüro, unter der Telefonnummer 0451/ 888-2490 oder per E-Mail netzanschluss@travenetz.de wenden. <u>Anlagen:</u>	dies zur Sicherstellung der Wartung der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen geschieht. Darunter fällt dann auch ein 110 kV-Kabel. Die geplanten Netztrafostationen werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität [...] dienenden Nebenanlagen [..] in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden. Die Netztrafostation LOS 107 befindet sich auf einem öffentlichen Grundstück, die LOS 108 ist bereits über eine Grunddienstbarkeit gesichert.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
  		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 5 Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) (Schreiben vom 12.02.2021)		
5.1 Leitungsrecht 9 zu GFL ändern und Begünstigten anpassen Zur Planzeichnung: Hier sind im Wesentlichen alle Belange der Entwässerung und der Abfallwirtschaft wiedergegeben. Jedoch noch 2 Anmerkungen: Leitungsrechte: Das L9 sollte ebenfalls als GFL in einer Breite von 4,00 m vorgesehen werden, da wir bei Reparaturarbeiten dort mit Baugeräten arbeiten müssen. Alle GFL zu Gunsten der Entsorger (Abwasser und Abfall) sind zu Gunsten der „Hansestadt Lübeck-Entsorgungsbetriebe“ vorzusehen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.* Das Leitungsrecht L9 befindet sich auf einem privaten Grundstück. Regelungen zu Reparaturarbeiten werden über eine Dienstbarkeit geregelt. In der Dienstbarkeit wird u.a. geregelt, dass die Hansestadt Lübeck die gekennzeichnete Fläche einer Breite von 2,5 m als Leitungsfläche nutzen kann, für Erneuerungsarbeiten darf die Fläche auch zeitweise auf einer Breite von 4m genutzt werden. Eine festgesetzte Breite von 4 m ist daher nicht erforderlich. Die „Hansestadt Lübeck-Entsorgungsbetriebe“ sind mit in dem derzeitigen Passus der Festsetzung enthalten. Sollten die „Hansestadt Lübeck-Entsorgungsbetriebe“ jedoch einmal nicht mehr existieren, wäre die Rechtsgrundlage für andere Entsorgungsbetriebe ungeklärt. Die Festsetzung Teil B Text Nr. 7.1 wird daher nicht geändert.	nicht berücksichtigt
5.2 Öffnung der Baufelder zugunsten der Entwässerung, Darstellung von Notwasserwegen Baufelder: Im WA2 sind die Baugrenzen geschlossen dargestellt. In Hinsicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung bei Starkregenereignissen ist eine schadlose Ableitung des in den Innenbereichen anfallenden Niederschlagswassers in Richtung der öffentlichen Grünfläche vorzusehen. Hierzu wird eine Segmentierung der Baufelder analog WA3 bis WA5 empfohlen, oder eine Anlage eines Durchganges zur Grünfläche, der auch als Notwasserweg genutzt werden kann. Eine Überflutung der bestehenden Grundstücke an der Schützenstraße ist auszuschließen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Das Entwässerungskonzept zeigt die Machbarkeit der Entwässerung auf und wurde im Bebauungsplan berücksichtigt; weitere Festsetzungen hierzu sind nicht erforderlich* Auf Ebene des Bebauungsplanes ist es nicht zielführend, die in Rede stehenden Notwasserwege zeichnerisch festzusetzen. Der Bebauungsplan bildet mit der festgesetzten öffentlichen Grünfläche den Rahmen für die Regenwasserrückhaltung. Das Entwässerungskonzept zeigt die grundlegende Machbarkeit auf, so dass der B-Plan diesbezüglich vollzugsfähig ist. Zur Gewährleistung der Überflutungssicherheit im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes stehen im Bereich der öffentlichen Grünflächen Rückhalteeinrichtungen bereit, die auf	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Insofern plädieren wir erneut dafür die Notwasserwege in der Planzeichnung darzustellen und nicht wie im § 4(1) Verfahren abzuwägen und nicht zu berücksichtigen (Punkt 1.3). *[Punkt 16.3 in Teil D dieser Anlage 1]* Gleiches gilt für den Punkt 1.4 *[Punkt 16.4 in Teil D dieser Anlage 1]* aus dem § 4(1) Verfahren, welcher ebenso abgewogen wurde. Auch diesen Punkt sehen die EBL kritisch und bitten um erneute Prüfung und Berücksichtigung.	ein 100-jähriges Regenereignis bemessen wurden. Im Hochwasserfall wird das Oberflächenwasser im Bereich der Verladestraße Richtung St.-Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) und von dort in die angrenzenden Grünflächen geleitet. Um die Überflutung der Bahnanlagen zu vermeiden wird die Anlage einer Senke in der Dreiecksfläche hinter der St.-Lorenz-Brücke, d.h. beim Pumpwerk vorgesehen. Die oberflächige Ableitung zwischen den Gebäuden ist höhentechnisch nicht möglich. Bei Hochwasserereignissen im Bereich der privaten Grundstücke (Wohnbebauung) muss die Möglichkeit geschaffen werden das Wasser oberflächig Richtung Parkweg/Grünfläche zu führen. Die detaillierte Ausarbeitung und Abstimmung mit den EBL und der Hansestadt Lübeck entsprechender Notwasserwege obliegt den jeweiligen Bauherren im Zuge der Hochbauplanungen. Über die Darstellung der bereits in der Planzeichnung befindlichen Retentionsflächen hinaus werden keine weiteren Flächen zur Regenrückhaltung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen. Für die privaten Grundstücke wurde durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,3 l/(s*ha) vorgegeben. Auf die Einleitmengen wird im Bebauungsplan (Hinweis F) hingewiesen. Diese Abflussspende wird über entsprechende Rückstauelemente in den Gründächern sowie nach Erfordernis auf den Tiefgaragendecken realisiert. Falls dies nicht ausreicht, sind von den Eigentümern zusätzliche Maßnahmen zu treffen. In der Begründung wird die zulässige Gesamteinleitmenge von 40l/s bereits dargelegt.	
5.3 <u>Festsetzungen zum Niederschlagswasser erforderlich</u> Zu den textlichen Festsetzungen <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>	*<u>Für die FNP-Änd.</u>: Keine Relevanz.* *<u>Für den B-Plan:</u> Eine Festsetzung zum Umgang mit dem Niederschlagswasser ist nicht erforderlich. Die grundsätzliche*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Leider müssen die Entsorgungsbetriebe feststellen, dass die Belange der Entwässerung nicht in der Form berücksichtigt wurden, wie es aus unserer Sicht erforderlich ist. Das Niederschlagswasser ist in großem Umfang auf den Grundstücken zurückzuhalten. Dieses bedarf einer Festsetzung. Ein Hinweis ist aus Sicht der EBL nicht auseichend. Auch für die Rückholung des bereits gedrosselt von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers in der öffentlichen Grünfläche ist aus Sicht der EBL eine Festsetzung erforderlich.	*Entwässerungsmöglichkeit ist gegeben, die Konkretisierung erfolgt über den Entwässerungsantrag.* Für die privaten Grundstücke wurde durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,3 l/(s*ha) vorgegeben. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gutachterlich geprüft, dass dieser Vorgabe über entsprechende Rückstauelemente in den Gründächern sowie nach Erfordernis auf den Tiefgaragendecken gefolgt werden kann. Falls dies nicht ausreicht, sind von den Eigentümern zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Auf die möglichen Einleitmengen von 40 l/s und 1,3 l/(s*ha) wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis F). Die Entwässerung der privaten Grundstücke wurde folglich geprüft und ist grundsätzlich möglich. Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen des Entwässerungsantrags im Zuge der Planumsetzung durch Bauanträge.	
5.4 Schmutzwasserbeseitigung Die Fläche für das Abwasserpumpwerk sollte ebenfalls festgesetzt werden, da sonst die Erschließung als nicht gesichert angesehen werden muss. Hier sollte auch der Hinweis auf die Mischwasserproblematik erfolgen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Eine Fläche für Versorgungsanlagen ist bereits im B-Plan enthalten.* Eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ wurde in der Planzeichnung festgesetzt und in der Begründung entsprechend ergänzt.	bereits berücksichtigt
5.5 Leitungsrechte Alle GFL, die die Entwässerung und Abfallbeseitigung betreffen, sind zu Gunsten der Hansestadt-Lübeck-Entsorgungsbetriebe vorzusehen, da die HL Abwasser- und Abfallbeseitigungspflichtig sind. Für das L9 ist ein GFL vorzusehen, da bei Reparaturarbeiten die Trasse auch befahren werden muss. (Breite 4,00 m)	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Nicht berücksichtigt.* Es wird auf Nummer 5.1 der Abwägung verwiesen.	nicht berücksichtigt
5.6 Zur Begründung	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz.*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Auch in der Begründung sind aus Sicht der EBL die Entwässerung und die Abfallwirtschaft nicht in erforderlichem Umfang berücksichtigt worden. Auch hier sind nähere Ausführungen zur Vorgehensweise erforderlich.	*Für den B-Plan: Bereits in der Begründung dargelegt.* In der Begründung wird im Kapitel 5.4.5 u.a. dargelegt, dass die Entwässerung des Gebietes grundsätzlich geprüft und umsetzbar ist, dies gilt ebenfalls für die Abfallentsorgung. Nähere Ausführungen zur Vorgehensweise werden im Rahmen des Bau- bzw. Entwässerungsantrags erforderlich und erarbeitet.	
5.7 Ergänzung vom 25.02.2021 Als Ergänzung zu der Stellungnahme vom 12.02.21 hätte ich noch den Hinweis/Bitte, dass die WE sowie die Umrechnungen zu den Einwohnern EW ebenfalls mit in die Begründung mit aufgenommen wird. Das ist für den Anfall des Schmutzwassers eine gute Orientierung.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Bereits in der Begründung dargelegt.* Die Kapitel 7.1 und 7.2 der Begründung beschreiben die möglichen Wohneinheiten sowie die zu erwartende Anzahl der Bewohner.	berücksichtigt
Nr. 6 Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung (Welterbebeauftragter) (Schreiben vom 12.02.2021)		
6.1 Verlust von Sichtbeziehungen auf UNESCO-Welterbe Die vorliegende Stellungnahme nimmt Bezug auf die Prüfung, welche mit Schreiben vom 11.01.2020 zugegangen ist. Unberührt bleiben die Ausführungen vom 28.09.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Der Prüfung und Abwägung unter 15.10 und 15.11 (Sichtbeziehungen Bahnstrecke) kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Die vorgenommene Höhenreduzierung wird begrüßt. Es muss aber weiterhin davon ausgegangen werden, dass durch die als zulässig erklärten Gebäudehöhen der nord-westlichen Gebäuderiegel und des Hochpunktes an der St. Lorenz-Brücke die einmaligen Blickbeziehungen auf die Lübecker Altstadt (UNESCO-Welterbe) aus dem Zug heraus, die durchaus imposante Bilder erzeugen, verloren gehen.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.* In Abstimmung mit dem Welterbebeauftragten zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine vertiefende Sichtachsenstudie erstellt, die sich an den expliziten Vorgaben (u.a. Managementplan) und dem abgestimmten Strukturierungsvorschlag orientiert. In Folge dessen wurden die max. zulässigen Gebäudehöhen teilweise reduziert, Dachaufbauten wurden beschränkt. Im Ergebnis der Abwägung wurde der Kopfbau im Teilgebiet MU (2) in seiner Höhe um 6,5 m und die maximale Gebäudehöhe der zulässigen Bebauung im Teilgebiet MU (1) um 1,0 m bzw. 2,0 m reduziert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das aktuell bei Einfahrt kurz bestehende Sichtfenster auf die Altstadt durch die geplante Bebauung im Teilgebiet MU (1) verdeckt wird.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die vorhandene Bebauung in der Schützenstraße, des Hanserings oder im Bereich Töpferweg ist entgegen der Ausführungen als unbeachtlich einzustufen. Diese beeinträchtigen die Sichtbeziehungen auf die Altstadt, auf Grund der gegebenen Entfernung zur Bahnstrecke, in einem geringeren Maß. Ferner ist die angeführte Bebauung Teil der bewerteten städtebaulichen Situation und damit Gegenstand der heute bestehenden Blickbeziehungen. Das seitens TGP Landschaftsarchitekten vorgelegte Gutachten vom 11.08.2020 verdeutlicht die zu erwartenden Einschränkungen auf den Seiten 14 bis 19. Im Rahmen der Abwägung bleibt unberücksichtigt, dass es sich vorliegend um einmalige und zugleich prominente Sichtbeziehung handelt, die täglich mehreren 10.000 Zugreisenden (Touristen:innen und Tagesbesucher:innen) einen besonderen Blick auf das UNESCO-Welterbe ermöglichen. Dieser Belang verliert auch nicht dadurch an Bedeutung, dass es sich um dynamische und flüchtige Sichtbeziehungen handelt, die in Teilen gestört sind. Die bestehenden Sichtbeziehungen aus dem Zug heraus sind vielmehr einzigartig und besonders. Aus Sicht der Welterbekoordination kann die vorliegende Planung weiterhin nicht mitgetragen werden. Eine angemessene Gewichtung des Belangs des UNESCO-Welterbes ist nicht erkennbar.	Aufgrund der Nähe des Sichtpunkts zum Gebäude brächte eine Reduktion des Geschossigkeit jedoch keine weitere nennenswerte Verbesserung. Es handelt sich auch heute schon um sehr kurzzeitige Sichtbeziehungen. Ein Erhalt dieser Sichtbeziehungen wäre nur bei einem vollständigen Verzicht der Bebauung dieses Areals möglich. Aus diesem Grund wird hier in Abwägung privater und öffentlicher Belange am MU (1) festgehalten und die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum sowie die städtebauliche Fassung der geplanten Grünanlage in der Abwägung höher bewertet.	
6.2 <u>Sichtbeeinträchtigung Hochpunkt St. Lorenz-Brücke</u> Ferner erscheint die Prüfung und Abwägung unter 15.11 (Hochpunkt St. Lorenz-Brücke), welche nochmals explizit Bezug nimmt auf den geplanten Hochpunkt, nicht bestimmt genug. Eine Gebäudehöhe von 25,0 bzw. 28,5 m üNHN dürfte weiterhin eine wesentliche Beeinträchtigung auf die Sicht der Türme der St. Marien Kirche zum Ergebnis haben. In einer Beschränkung der Grundfläche des Staffelgeschosses auf höchsten 25 Prozent wird nur ein marginaler Effekt vermutet. Beeinträchtigungen bestehender Sichtbeziehungen mit der städtebaulichen Idee eines Auftaktbaus zu argumentieren respektive zu rechtfertigen erscheint unangemessen. Eine städtebauliche Erforderlichkeit der vorgesehenen Gebäudehöhe ist nicht hinreichend erkennbar. Es wird daher weiterhin das Erfordernis einer	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.:</u> Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.* Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei dem geplanten Kopfbau an der St.Lorenz-Brücke um kein besonders hohes Gebäude handelt, sondern dass sich die Wahrnehmung als Hochpunkt aus den anschließenden, eingeschossigen Güterhallen ergibt. So sind z.B. der Handelshof am Hauptbahnhof und der Hauptbahnhof selbst 4 bis 5 m höher als der geplante Kopfbau. Der Kopfbau wurde als städtebaulicher Auftakt in das Plangebiet so angeordnet, dass er sich an das technische Bauwerk der St. Lorenz-Brücke anpasst und somit weniger die Sichtachsen auf die Altstadt beeinträchtigt, als wenn ein größerer Abstand zur Brücke gewählt würde. In der Abwägung wird die Erforderlichkeit eines Hotelneubaus mit üblicher	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Reduzierung des Hochpunktes gesehen. Auch in diesem Punkt verweisen die Ausführungen des o.g. Gutachtens von TGP Landschaftsarchitekten auf eine einzustellende Beeinträchtigung des Belangs des UNESCO-Welterbes. Im Übrigen ist es für die vorliegende Bewertung unbedeutend, in welchem Deutungsverhältnis der Hochpunkt zu den eingeschossigen Güterhallen steht oder sich der Hochpunkt an das technische Brückenbauwerk städtebaulich "anpasst". Maßgebend ist die Störung vorhandener und erhaltenswerter Sichtbeziehungen durch die vorliegende Planung. In Bezug auf die Ausführungen unter 15.8 und 15.9 (Sichtbeziehungen Güterschlag) wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Abwägung nicht im Wiederspruch zur erfolgten Einordnung steht.	Nutzflächengröße sowie das städtebauliche Ziel, den Verladehallen am Plangebietseingang einen Kopfbau voranzustellen, höher gewichtet als die Unterbrechung der Blickbeziehung von der Bahnstrecke auf die Altstadt.	
Nr. 7 Hansestadt Lübeck – Fachbereich Planen und Bauen – Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 12.02.2021)		
7.1 <u>Gehrecht mit 1,5 m Abstand zu realen Kronenbereichen gefordert</u> a) In der Planzeichnung ist in WA 2 und WA 5 eine mit Gehrechten zu belastende Fläche eingezeichnet. In der Abwägung wurde auf die „unschädliche“ Nutzung der Wege für die Bäume und auf „bauliche Maßnahmen“ wie den Einsatz von Wurzelbrücken hingewiesen, um den geplanten Wegeverlauf zu belassen. Damit die „zu erhaltenden Bäume“ wirklich überleben, fordert Bereich Stadtgrün und Verkehr, dass dieser Weg außerhalb des realen Kronenbereichs + 1,50 m liegt. Nicht die Nutzung schädigt hauptsächlich die Bäume, sondern der Bau des Weges mit seinem notwendigen Unterbau im Bereich der Kronentraufe. Deswegen muss im Bereich der Baumkronen + 1,50 m regelkonform in Handarbeit gebaut werden. Die Wurzelbrücken sind ebenfalls in WA 2 einzubauen.	<u>*Für die FNP-Änd.:*</u> *Keine Relevanz* <u>*Für den B-Plan:*</u> *Der Bebauungsplan regelt den Erhalt der Bäume. Die DIN 18920 regelt u.a. den Schutz des Kronenbereichs und ist unabhängig vom Bebauungsplan zu berücksichtigen. Mittels baulich konstruktiver Lösungen kann der geplante Verlauf des G1 umgesetzt und die Baumstandorte gesichert werden.* Eine Verlegung des G 1 außerhalb des Kronenbereichs + 1,50 m würde zu einer Zerschneidung der Wohnbauflächen in WA (5) führen. Über den Bebauungsplan wird der Erhalt der Bäume hinreichend festgesetzt. Die DIN 18920 regelt u.a. den Schutz des Kronenbereichs und ist unabhängig vom Bebauungsplan zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der DIN 18920 wird im Bebauungsplan hingewiesen (Hinweis G). Im Rahmen der Umsetzungsplanung können mit baulich konstruktiven Lösungen (z.B. Wurzelbrücken) und Handschachtungen der geplante Verlauf des G 1 einschließlich Unterbau umgesetzt und die Baumstandorte gesichert werden. Dies ist auch im WA (2) zu berücksichtigen.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Es wird darauf hingewiesen, dass das Gehrecht im WA (2) redaktionell so angepasst wird, dass es wie das Gehrecht im WA (5) um den Stamm des zum Erhalt festgesetzten Baums herum geführt wird.	
7.2 Öffentliche Grünfläche zwischen GEe(3) und GEe(2) nutzlos b) In der Planzeichnung am nördlichen Ende des Geltungsbereichs zwischen GEe (3) und GEe (2) ist eine „Öffentliche Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ eingetragen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt diese kleine, nichtangebundene Fläche als nutzlos für das öffentliche Grün ab.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.* Es ist richtig, dass es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, die jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Grünflächen zu sehen ist. Insbesondere vor dem Hintergrund eines grundsätzlich hohen Bedarfs an Freiflächen im Plangebiet und im Stadtteil, wird auch an dieser Teilfläche festgehalten. Es ist vorstellbar, dass diese Fläche z.B. für Fahrradstellplätze zur Verfügung stehen könnte, sodass der Bereich der großen Parkanlage dann für andere Freizeitnutzungen zur Verfügung stehen kann. Auch für das Kleinklima hat eine sehr kleine Grünfläche auf der Bäume gepflanzt werden können eine Bedeutung.	nicht berücksichtigt
7.3 Hinweis zur Bauausführung c) Direkt neben den großflächigen Versickerungsmulden sind Spielflächen geplant. Tiefenangaben sind der Planzeichnung u.W. nicht zu entnehmen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist vorsorglich darauf hin, dass von den Versickerungsflächen keine Gefahr des Ertrinkens für spielende Kinder ausgehen darf.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* Bei den beschriebenen Flächen handelt es sich nicht um dauerhaft wasserführende Versickerungsmulden sondern um die Rückhaltefläche für ein 100-jähriges Regenereignis. Bezüglich der Gefahrabwehr gilt grundsätzlich auch die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten, insbesondere da es sich bei der Überflutung der Flächen um ein seltenes Ereignis handelt. Auch anderenorts in Lübeck (z.B. im Carlebachpark) wird der sporadisch überflutete Abschnitt/Weg nicht eingezäunt.	zur Kenntnis genommen
7.4 Redaktioneller Hinweis zur Festsetzung 8.1	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Anregung wird teilweise gefolgt.*	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
d) Teil B Text 8.1: Dort steht: „…in einer mindestens 8,0 m² großen Baumscheibe…“ Es ist zu ergänzen: „…in einer mindestens 8,0 m² großen offenen (gemessen zwischen den Rückenstützen) Baumscheibe…“.	Die textliche Festsetzung wird redaktionell und klarstellend wie folgt ergänzt: „…in einer mindestens 8,0 m² großen offenen Baumscheibe…“. Der Hinweis zu den Messpunkten zwischen den Rückenstützen wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.	
7.5 <u>Pflanzabstand von Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen muss 75 cm betragen</u> e) In der Begründung unter Pkt. 5.9.1 „Einfriedungen“ steht: „Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einfriedungen nur in Form von geschnittenen Laubholzhecken gemäß Pflanzliste A bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig, die grundstücksseitig durch offene Zäune ergänzt werden können.“ Im Teil B Text 8.3 steht: „…nördlich an das Gehrecht 1 (G 1) angrenzend mit einem Abstand von 50 cm zum Gehrecht Hecken […] anzupflanzen“. In der Abwägung steht: „Ein Pflanzabstand der Hecken von mind. 50 cm zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist ausreichend, um die Wuchsbedingungen der Pflanzen zu sichern.“ Der Pflanzabstand der Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 75 cm betragen, damit zwischen den Zeitpunkten des Heckenschnitts die Triebe der Pflanzen nicht in den Weg wachsen und diesen verschmälern.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Die Anregung wird nicht berücksichtigt, ein Pflanzabstand von mind. 50 cm ist ausreichend.* Ein Pflanzabstand der Hecken von mind. 50 cm zu den mit einem Gehrecht belasteten Flächen ist ausreichend, um die Wuchsbedingungen der Pflanzen zu sichern. Für einen Schnitt der Hecken sind die zukünftigen Eigentümer zuständig. Auf einen regelmäßigen Schnitt der Hecken ist vom Eigentümer der Fläche zu achten. Eine Hecke ist üblicherweise schmaler jedenfalls nicht breiter als 1 m, sodass die Vorgabe 50 cm angemessen ist und der Realität entspricht.	nicht berücksichtigt
7.6 <u>Verkehrsnutzung der Planstraße A unklar, Befahrung durch Unterhaltungsfahrzeuge für die Grünfläche nötig</u> f) Gemäß Begründung, Punkt 5.4, wird der Planweg A als 4 m breiter Fuß- und Radweg gestaltet, der von Müll-, Rettungs- und ausnahmsweise von Umzugsfahrzeugen befahren wird. U.E. nach wie vor unklar ist, wie die Nutzung erfolgt. Wird ein Einrichtungsverkehr angestrebt? Dies ist für die Ermittlung der erforderlichen Querschnittsbreite nicht unerheblich. Es ist zu ergänzen, dass neben Müll-, Rettungs- und ausnahmsweise Umzugsfahrzeuge auch Fahrzeuge für die Unterhaltungstätigkeit der öffentlichen Grünanlage den Planweg A befahren	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt.* Das Konzept zur konkreten Nutzung des Quartiersweges wird gerade aufgestellt. Ein Einrichtungsverkehr für Müll- und Umzugsfahrzeuge ist vorgesehen. Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sind hiervon selbstredend ausgenommen. Für die Feuerwehr wird abschnittsweise zudem ein 1,5 m breiter Streifen auf privaten Grund als Aufstellfläche gesichert, sodass in Summe hierfür abschnittsweise eine 5,5 m breite Fläche zur Verfügung steht.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
müssen. Im Falle von Begegnungsverkehren der o.g. Fahrzeuge ist die Breite zu erhöhen.	Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass auch Fahrzeuge für die Unterhaltungstätigkeit der öffentlichen Grünanlage den Planweg A befahren müssen.	
7.7 Vorschlag für Bewohnerparken g) Gemäß Abwägungstabelle zum Schreiben der Straßenverkehrsbehörde vom 10.02.2020 bezieht sich der Bereich 610 unter Pkt. 1.2 zum Thema „Parkdruck“ auf bahnnutzende Pendler im Bahnhofsumfeld. Als Lösungsansatz für den bereits herrschenden Parkdruck im bestehenden Wohnquartier wird vom Bereich 610 die Einführung eines Bewohnerparkgebietes als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus wird der von Seiten der SVB geforderte Stellplatzschlüssel nicht berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbehörde hinterfragt, ob für die Aussagen / Lösungsansätze des Bereichs 610 bestätigte Untersuchungen / Konzepte existieren, zumal (z.T. politische) Aufträge zu Untersuchungen zur Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes seit Jahren u.E. bisher unbearbeitet bestehen. Weiterhin fordert die Straßenverkehrsbehörde, dass in neuen Wohnquartieren der erforderliche Parkplatzbedarf sowohl für die dort zukünftig Wohnenden inklusive ihres Besuchs, als auch für eventuelle „Fremdparker“ aus angrenzenden bestehenden Wohnquartieren zu berücksichtigen ist. Ein Lösungsansatz kann dabei nicht die Einführung eines Bewohnerparkgebiets sein, der dann noch im B-Plan „verankert“ wird. Denn die Festlegung von StVO-Regelungen haben nicht im B-Plan zu erfolgen. Auch eine künstliche / selbst verursachte Parkdruckerhöhung wird nicht über das Bewohnerparkrecht im Nachhinein geregelt werden können.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Stell-/Parkplatzschlüssel wird als ausreichend erachtet; die Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes ist möglich* Ziel des Bebauungsplanes ist die Nutzbarmachung einer derzeit mindergenutzten Brachfläche im innerstädtischen Bereich. Der Standort zeichnet sich hierbei durch seine Nähe zum Hauptbahnhof, der Innenstadt und der sozialen Infrastruktur aus. Neben dem eigentlichen schienengebundenen Verkehr befindet sich der Zentrale Busbahnhof (ZOB) ebenfalls in der Nähe des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Quartiers verkehren insgesamt sechs Buslinien. Darüber hinaus liegen die Haltestellen Wendische Straße, Töpferweg und Meierstraße in einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie. Vor allem diese zentrale Lage bietet Potential, viele wichtige Wege des Alltags auch ohne das (eigene) Auto zurücklegen zu können. Dadurch sind Voraussetzungen gegeben, Handlungsansätze nachhaltiger Mobilität im zukünftigen Quartier zu integrieren. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches mögliche Maßnahmen der Verkehrssteuerung und -optimierung untersucht. Vorrangiges Ziel dieses Konzeptes ist es dabei, vor dem Hintergrund der Einbindung des Geländes in die Verkehrsnetze, der Lage des Gebietes, der bereits erkennbaren bzw. zu erwartenden Veränderungen im Mobilitätsverhalten sowie der nachhaltigen Maßnahmen, einen angemessenen Stellplatzschlüssel anzusetzen. Neben der guten Lage des Quartiers und der Einbindung in die Verkehrsnetze wird unterstützend mit gezielten Maßnah-	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	men konzeptionell dargestellt, in welcher Form und an welchen Orten das Quartier mit Mobilitätsangeboten ausgestattet werden soll, um damit ebenfalls zu einem autoreduzierenden Mobilitätsverhalten der zukünftigen Nutzer beizutragen. Aufgrund der zentralen Lage und der guten ÖPNV-Anbindung ist mit einer geringeren Nutzung des Pkw zu rechnen, so dass im Bebauungsplan eine Reduzierung der erforderlichen Stellplätze vorgesehen ist. Der Stellplatzschlüssel wird daher als ausreichend erachtet. Die Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes ist grundsätzlich unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu betrachten. Für die Untersuchung und die Abarbeitung des politischen Auftrags ist der Bereich 5.660 zuständig. Unstrittig ist, dass der Parkdruck durch den Parksuchverkehr bzw. die Parkplatznutzung seitens Bahnreisender stark beeinflusst wird. Mit noch mehr privaten Stellplätzen lässt sich das Problem des Parkdrucks seitens Bahnreisender jedoch nicht lösen. Aus diesem Grund wird ein Bewohnerparkrecht in dem Gebiet als sinnvoll erachtet. Die geplanten Stell- und Parkplätze für das neue Quartier werden als ausreichend erachtet.	
7.8 <u>Verkehrsabwicklung am Knotenpunkt 8 erfordert weitergehende Untersuchung</u> h) Zum Verkehrsgutachten hat es bereits im Verfahren nach § 4(1) Hinweise / Forderungen von Seiten unseres Sachgebietes Verkehrseinrichtung gegeben, die größtenteils Berücksichtigung gefunden haben. Zum Knotenpunkt 8 jedoch wird nunmehr von Seiten des Bereichs 610 folgender Vorschlag zur Verkehrsabwicklung unterbreitet: „Bei Anpassung des Signalprogramms mit Kürzung der Hauptrichtung (K11/K21) um 7 Sekunden und Verlängerung der Nebenrichtung K31 um 7 Sekunden, wäre der Knotenpunkt bei dauernder Freigabe des Signals B31 für alle Spitzenstunden als leistungsfähig anzusehen. Die Kürzung der Hauptrichtung müsste auf das vorhandene Grünband der	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> ...* Der mit einer Lichtsignalanlage gesteuerte Knotenpunkt Fackenburger Allee/Werner-Kock-Straße ist bereits in der Bestandssituation in der Abendspitzenstunde aufgrund des hohen Buseingriffs in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Das Verkehrsgutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Neuverkehr von der verkehrstechnischen Leistungsfähigkeit her vom bestehenden Straßennetz und seinen Knoten regelhaft aufgenommen werden kann. Durch die Anpassung des Signalprogramms kann eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit erreicht werden.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Fackenburger Allee abgestimmt werden (Kürzung am Ende oder Anfang)“ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hält diesen Lösungsansatz jedoch weiterhin für problematisch und hält eine weitergehende Untersuchung, die die Folgen / Auswirkungen dieses Vorschlags aufzeigt, für unentbehrlich.		
7.9 Festsetzung von Fahrradabstellanlagen i) Gemäß Mobilitätskonzept soll der Radverkehr gefördert werden. Die Fahrradbeauftragte der Hansestadt Lübeck fordert, ausreichend Fahrradabstellanlagen am Rand von Grünflächen (insbesondere am Spielplatz) vorzusehen. Die im Mobilitätskonzept erwähnten Lademöglichkeiten für E-bikes und die Bereitstellungsmöglichkeiten für Bike-/Car-Sharing sind im B-Plan-Entwurf zu verorten und – falls im öffentlichen Raum angedacht – in der Ermittlung der Verkehrsflächenbreiten zu berücksichtigen (bisher unberücksichtigt).	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: ...* Die Festsetzungen 16.2 und 16.3 des Bebauungsplans regeln die Anzahl von Fahrradabstellanlagen für die Wohnnutzung, Beherbergungsbetriebe, Versammlungs- und Gaststätten, Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe sowie sonstige gewerbliche Nutzungen sehr detailliert. Dort findet sich auch der Hinweis, dass für alle anderen Nutzungen der erforderliche Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder im Baugenehmigungsverfahren nach den üblicherweise für die betreffende Nutzung verwendeten Richtwerten ermittelt wird. Fahrradabstellanlagen im Bereich von öffentlichen Grünflächen werden im Zuge der Erschließungsplanung bedacht. Lademöglichkeiten für E-Bikes und die Bereitstellungsmöglichkeiten für Bike-/Car-Sharing werden zur Erhaltung der erforderlichen Flexibilität bei der Umsetzung im B-Plan-Entwurf nicht verortet. Gemäß Mobilitätskonzept sind die Car-Sharing-Angebote als Längsparker im Töpfernweg angedacht. Es ist nicht davon auszugehen, dass PKW für das Car-Sharing einen anderen Platzbedarf haben als andere PKW in Längsaufstellung. Konkretere Regelungen sind abhängig vom zukünftigen Betreiber des Car-Sharing Angebots. Eine abschließende Regelung erfolgt über den Erschließungsvertrag zum Satzungsbeschluss.	nicht berücksichtigt
7.10 Barrierefreie Anbindung an St. Lorenz-Brücke	*Für die FNP-Änd.: keine Relevanz*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Weiterhin hält die Fahrradbeauftragte eine barrierefreie Anbindung des Neubaugebietes an die St.-Lorenz-Brücke für wünschenswert.	*<u>Für den B-Plan:</u> Die Rampe ist wünschenswert, allerdings aufgrund der Platzerfordernisse, Herstellungs- und Folgekosten nicht darstellbar und angesichts der bereits bestehenden fußläufigen Anbindung der Brücke nicht zwingend erforderlich.* Die St. Lorenz-Brücke misst am höchsten Punkt der Straßenoberfläche 14,5 m ü.NHN. Bei einer Geländehöhe von 7,47 m ü.NHN ergibt sich eine Differenz von ca. 7 m. Wenngleich die verständliche Forderung einer Rampe sicherlich zunächst sinnvoll erscheint, würde eine entsprechende barrierefreie Rampe in regelhafter Ausführung nach DIN 18040-1 (max. 6% Steigung und entsprechenden Zwischenpodesten) eine Rampenlänge von ca. 114 m bedingen. Die Umsetzung würde einen erheblichen baulichen Eingriff bedeuten, welcher zudem mit dauerhaften öffentlichen Unterhaltungskosten verbunden wäre. Eine solche Rampenlänge ist innerhalb dieses urbanen Stadtraumes städtebaulich nicht darstellbar. Die Maßnahme kann auch nicht allein dem Vorhabenträger zugeordnet werden. Wenn eine solche Rampe gewollt ist, müsste sich die Hansestadt Lübeck mit erheblichen Kosten beteiligen. Das Plangebiet ist durch eine Vielzahl geplanter/vorhandener Fuß- und Radwegeverbindungen mit dem umliegenden Quartier verbunden. Über die bestehenden Straßen (z.B. Schützenstraße) ist die Anbindung an die St.-Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) gegeben. Die Einplanung der geforderten direkten Anbindung über eine barrierefreie Rampe ist in Abwägung der Belange nicht angemessen.	
7.11 <u>Tiefe von Senkrechtparkern anpassen</u> Für den Radverkehr stellen die Senkrechtparkplätze an der Verladestraße eine Verkehrssicherheitsbeeinträchtigung dar, weshalb deren Tiefe zu korrigieren ist (siehe hierzu Punkt k).	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Die Tiefe der bestehenden Verladestraße wird nicht angepasst.* In diesem Punkt i) und auch unter Punkt k) findet sich keine Erläuterung, warum die Tiefe der Senkrechtparkplätze eine Verkehrsbeeinträchtigung für den Radverkehr darstellen sollen. Ein Zusammenhang zwischen der Stellplatztiefe und einer	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr ist nicht erkennbar. Eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts ist aufgrund der Bestandsgebäude im Süd-Osten und des unmittelbar nordwestlich an die bestehende Verladestraße angrenzenden Flurstücks der Deutschen Bahn nicht über die gesamte Länge möglich und auch nicht erforderlich. Die Straßenquerschnitte wurden auf Grundlage der aktuellen technischen Regelwerke von einem Fachgutachter erstellt.	
7.12 Fahrrecht für Radfahrer ergänzen Der Bereich Stadtgrün und Verkehr regt aufgrund des Mobilitätskonzeptes an, sowohl die Gehrechte G2 und G3, als auch das Geh- und Leitungsrecht GL 5 um ein Fahrrecht für Radfahrer zu ergänzen. Darüber hinaus soll der sog. „Mistweg“ auf mind. 1,80 m verbreitert werden, damit eine Richtlinienkonformität geschaffen wird. Bei Mitnutzung von Radfahrern ist er auf 2,50 m zu verbreitern.	*Für die FNP-Änd.: keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es werden keine Fahrrechte für Radfahrer festgesetzt. Der Fahrradweg soll gem. Mobilitätskonzept über die Verladestraße und die Parkstraße geführt werden.* Das Mobilitätskonzept sieht vor, den Fahrradverkehr im Wesentlichen auf der Verladestraße und der Parkstraße zu führen. Der sogenannte „Mistweg“ dient der fußläufigen Naherholung für die Öffentlichkeit, Erschließung der Wohngebäude und deren Verbindung untereinander und ist nicht für den Fahrradverkehr vorgesehen. Eine Verbreiterung auf 1,80 m ist daher nicht erforderlich. Auch die Gehrechte G2, G3 und GL 5 sind nicht für den Fahrradverkehr vorgesehen, da sie Bestandteil der Erholungsflächen zwischen den Wohngebäuden sind und daher ein Konfliktpotential u.a. mit spielenden Kindern und Spaziergängern ergeben könnte.	nicht berücksichtigt
7.13 Festsetzung der Breite von öffentlichen Fußwegen in der Grünfläche j) Im Beteiligungsverfahren nach § 4(1) sind die öffentlichen Fußwege in den Grünflächen mit einer Breite von 2,00 m bemaßt wor-	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Eine planungsrechtliche Festsetzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen ist planungsrechtlich nicht erforderlich.*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
den. Diese Breite sollte gemäß hiesiger Forderung auf 2,50 m erhöht werden, um auch das Radfahren „legal“ zu ermöglichen. Nunmehr ist auf eine Bemaßung komplett verzichtet worden. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert nach wie vor die Festsetzung der o.g. Wegebreite auf 2,50 m.	Bei den dargestellten Wegen in der Parkanlage handelt es sich zunächst nur um Wegedarstellungen als Hinweis aus dem städtebaulichen Masterplan. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt hingegen nicht, da eine Festsetzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen planungsrechtlich nicht notwendig ist. Die Breiten werden über den Erschließungsvertrag festgelegt. Hier obliegt es dem Bereich 5.660 die erforderlichen Maßgaben zu fixieren.	
7.14 <u>Überarbeitung der Straßenquerschnitte erforderlich</u> k) Grundsätzlich unverständlich ist aus hiesiger Sicht, warum die Forderungen / Anregungen des zukünftigen Straßenbaulastträgers zu den erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächenbreiten im bisherigen Verfahren unberücksichtigt geblieben sind. Zu den einzelnen Querschnitten bleiben folgende Forderungen aufrechterhalten: Töpferweg Schnitt A-A: Die Parkstreifen/Bauminseln sollen eine Breite von 2,50 m erhalten. Die beidseitigen Gehwege könnten auf 2,50 m (lichte Breite ohne Bord!) reduziert werden. Verladestraße Schnitt B-B: Die Gesamtbreite ist auf 11,50 m zu verbreitern. Diese setzt sich wie folgt zusammen: 5,50 m Senkrechtparkplätze inkl. Bordeinfassungen (Hochbord vorne, Tiefbord zwischen Parkplätzen und Fahrbahn, ggf. Anfahrschutz für öffentliche Beleuchtung?) 6,00 m Fahrbahn (exkl. Hochbordanlage; diese wird dem privaten Gehweg zugeschlagen. Anderenfalls ist die Fahrbahnbreite entsprechend zu erhöhen)	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.* Der Schnitt A-A wird redaktionell entsprechend angepasst. Eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts ist aufgrund der Bestandsgebäude im Süd-Osten und des unmittelbar nordwestlich an die bestehende Verladestraße angrenzenden Flurstücks der Deutschen Bahn nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die Straßenquerschnitte wurden auf Grundlage der aktuellen technischen Regelwerke von einem Fachgutachter erstellt. 5,0 m Tiefe für senkrechte Parkstände ist regelkonform. Für die Fahrbahn sind 6,0 m regelkonform (inkl. Hochborde etc.). Die zukünftig privaten oder öffentlichen Flurstücke werden erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplans gebildet. Der derzeitige Stand der Erschließungsplanung lässt noch keine abschließende Festlegung der fahrbahnbegleitenden	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Bauteile wie die angesprochenen Borde und Rückenstützen zu. Es obliegt dem Bereich 5.660 im Erschließungsvertrag Bestandteile festzulegen. Die nach der Ausführungsplanung finalen Grundflächen der Borde und Rückenstützen werden entweder zusammen mit dem eigentlichen Straßen-/ Gehwegraum den öffentlichen Flurstücken zugeschlagen oder, wenn dies nicht möglich ist, ersatzweise über Baulasten gesichert.	
Die in der Darstellung ohne Normcharakter gewählte Querschnittsbreite von 14,69 m ist irreführend. Es sollte bei allen Querschnitten das Maß der späteren öffentlichen Verkehrsfläche auffindbar sein und dieses sollte sich auch mit der Angabe im Lageplan decken. Nicht nachvollziehbar (und ggf. rechtlich zu prüfen?) ist die Tatsache, dass von dem 3,50 m privaten Gehweg lediglich 2,50 m mit einem Gehrecht für die Öffentlichkeit belegt sind. Hier wird um Aufklärung gebeten, warum dies so sein soll.	Die Darstellung ohne Normcharakter wird redaktionell auf die tatsächliche Querschnittsbreite von 14,45 m angepasst. Die Breite der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche wird zum besseren Verständnis jeweils ergänzt. Der Gehweg verläuft auf einem privaten Grundstück. Optisch wird dieser Gehweg auf der überwiegenden Länge 3,5 m breit sein. Mit einem durchgehenden Gehrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit kann jedoch nur eine Breite von 2,5 m belastet werden. Der übrige Meter im direkten Anschluss an die Verladehallen muss für Anlagen zur Be- und Entladung freigehalten werden (z.B. Treppenanlagen, Rampen, etc.).	
Planweg A Schnitt C-C: Unabhängig von der unter f) genannten, u.E. noch nicht abschließend aufgeklärten Nutzung, sollte sich das Maß der gesamten Verkehrsflächenbreite (jetzt: 4,40m) auch im Lageplan wiederfinden. Dort ist z.B. das Maß zwischen den Borden angegeben. Weiterer Verlauf der Verladestraße (ohne Schnittdarstellung): Die Fahrbahnbreite ist auf mind. 6,50 m zu verbreitern, damit richtlinienkonform auch Bordanlagen, etwaige erforderliche öffentliche Beschilderungen und die Einrichtungen der Verkehrswegebeleuchtung (Leuchtenstandorte und Leerrohrtrassen) realisiert werden können.	In dem Schnitt C-C ist die Breite der festgesetzten Straßenverkehrsfläche abzulesen (4 m). Die Borde und Rückenstützen (jeweils 0,2 m) liegen auf dem Privatgrundstück. Dies kann im weiteren Verfahren z.B. über eine Dienstbarkeit geregelt werden. Die Breite der Straßenverkehrsfläche wird mit 6,0 m beibehalten. Es wird auf die Abwägung weiter oben zum Schnitt B – B verwiesen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Am Güterbahnhof (ohne Schnittdarstellung): Im B-Planentwurf zum Beteiligungsverfahren nach § 4(1) ist die Verkehrsfläche noch mit einer Breite von 11,00 m angegeben und durch den hiesigen Bereich nicht beanstandet worden. Nunmehr ist die Breite auf 9,00 m reduziert worden, ohne dass eine Schnittdarstellung erfolgte. Wir bitten, auch diesen Querschnitt darzustellen und verbleiben vorsorglich bei der Forderung von 11,00 m Gesamtbreite.	Die Anpassung der Straßenbreite war aufgrund vorhandener privater Flurstücke im Bereich der Straße Am Güterbahnhof erforderlich. Ein Querschnitt wird ergänzt und zeigt eine verträgliche Lösung für alle Verkehrsteilnehmer auf. Der Forderung von 11,0 m Gesamtbreite kann aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht nachgekommen werden.	
7.15 <u>Festsetzung von Tiefgarageneinfahrten; rechtzeitige Übersendung von Gutachten</u> I) Unter Pkt. 5.4.1 „Verkehrliche Erschließung“ der Begründung werden u.a. festgesetzte Tiefgaragenzufahrten thematisiert. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Quartiersweg mit Pollern versehen werden soll. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet darum, die festgesetzten TG-Zufahrten auch im Plan darzustellen. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert nach wie vor, von der Pollerlösung Abstand zu nehmen.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Die Begründung wird hinsichtlich der TG-Zufahrten klarstellend angepasst. An der Pollerlösung wird festgehalten.* Die Tiefgaragenzufahrten sind nicht explizit oder gesondert festgesetzt, jedoch als Bestandteil der Tiefgarage mittels der rot gestrichelten Linie „Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen“. Die Begründung wird klarstellend wie folgt angepasst: *„Die für den allgemeinen Verkehr befahrbare Straße Töpferweg wird in das Plangebiet bis zu den geplanten Tiefgarageneinfahrten der Teilgebiete WA (2) bis (4) des allgemeinen Wohngebietes verlängert.“* Die geplanten Poller sind zur Steuerung der Befahrbarkeit erforderlich. Es ist nicht erkennbar, warum hiervon Abstand genommen werden soll. Die Nutzungsbedingungen wurden in der Begründung ergänzend konkretisiert. Der Planweg A dient in der Hauptsache dem Fuß- und Radverkehr, so dass ein direkter Bezug zur Parkanlage gegeben ist. Um über die erforderlichen Sonderfälle (z.B. Müllabfuhr, Grünpflege, Rettung, Aus- und Umzüge der Bewohner) hinaus weitere Verkehrsbewegungen auszuschließen, wird dieser Fuß- und Radweg entsprechend abgepollert.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Eine Grundsatzkritik besteht darin, dass dem Bereich 610 vorliegende Verkehrsgutachten oder -untersuchungen nicht obligatorisch zeitnah dem hiesigen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Im Beteiligungsverfahren nach § 4(1) ist bereits angemerkt worden, dass entsprechende Gutachten u.a. der Straßenverkehrsbehörde nicht vorlagen. Gemäß Abwägungstabelle wird argumentiert: „Ein Versand des in Rede stehenden Gutachtens wäre auf Nachfrage selbstverständlich möglich gewesen." Diese Vorgehensweise halten wir für nicht zielführend und hinsichtlich der Kollegialität verbesserungswürdig. Dem Bereich 610 müsste klar sein, dass sich auch im hiesigen Bereich mehrere mit verkehrlichen Belangen betraute Kolleg:innen befinden, für die diese Unterlagen samt darin enthaltenen Aussagen relevant sind. Häufig sind diese Unterlagen sehr umfangreich, so dass es stets hilfreich wäre, mehr Zeit für eine Auseinandersetzung damit zur Verfügung zu haben.	Die angeführte Grundsatzkritik ist nachvollziehbar. Bei nachfolgenden Verfahren werden vorhandene Verkehrsgutachten oder -untersuchungen dem Bereich 660 zeitnah zur Verfügung gestellt.	
Nr. 8 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Naturschutz- und Verbraucherschutz (Schreiben vom 11.02.2021)		
8.1 <u>Zurücknahme der Bebauungskante an der Grünfläche gefordert</u> I. Landschaftsplanerische Stellungnahme Der aus landschaftsplanerischer Sicht im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgeschlagenen und begründeten flächenhaften Verbreiterung der zentralen Grünfläche in den Abschnitten WA 2 und WA 4 ist seitens der Planverfasser nicht gefolgt worden. Stattdessen wird an der „wellenförmigen" Bebauungskante, die diese Einengungen des gepl. Stadtteilparks auf 10 bzw. 15 Metern begründen, festgehalten. Als Begründung wird im Wesentlichen der „wertvolle Beitrag zur Deckung des weiterhin hohen Wohnraumbedarfs" in Lübeck genannt. Die durch die wellenförmige Formgebung ermöglichte Erhöhung der gepl. Wohneinheiten ist im Gesamtzusammenhang als marginal anzusehen. Für die vorgesehene Entwicklung des Stadtteilparks und für die Situation der Park- und Erholungsflächen in St. Lorenz Süd	*<u>Für den B-Plan und die FNP- Änd.:</u> Die Verdichtung der Grünfläche in östlicher Richtung ist städtebaulich gewollt; trotz unterschiedlicher Breiten kann eine hohe Aufenthaltsqualität der Grünflächen im Quartier hergestellt werden* Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof und der zugehörigen 129. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung einer zentralen innerstädtischen Brachfläche durch die Errichtung von Wohngebäuden, einer öffentlichen Grünfläche im Sinne eines Stadtteilparks sowie für gemischte Nutzungen geschaffen werden. Dimensionierung und Gestaltung des geplanten Quartieres sind das Resultat eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzeptes, welches durch den Aufstellungsbeschluss	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
insgesamt sind die flächigen Einschränkungen im Ergebnis jedoch bedeutsam im negativen Sinne. Insofern werden die Planersteller von hier aus nochmals gebeten / aufgefordert, diese unerwünschte Einengungen der Grünfläche durch eine Zurücknahme, zumindest durch eine Abflachung der Bebauungskante in diesen Abschnitten zu korrigieren. Im Ergebnis sollte hier aus Sicht der Landschaftsplanung ein durchgängiger Grünzug bzw. Stadtteilpark und nicht nur eine Grünverbindung realisiert werden, um einen essentiellen Beitrag zur Minderung des gegebenen Defizits an Grün- und Erholungsflächen im Stadtteil St. Lorenz Süd leisten zu können.	bestätigt und im Bebauungsplanverfahren weiterentwickelt wurde. Das Plangebiet umfasst ca. 8,4 ha, von denen im Bebauungsplanentwurf ca. 25.840 m² als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Damit werden knapp 30% Gesamtplangebietsgröße einer Nutzung von Grün- und Freiflächen vorbehalten. Mit der Umsetzung des Projektes wird eine Brachfläche gestalterisch aufgewertet und zu einem Grünraum entwickelt. Die Realisierung der geplanten Grünfläche führt zu einem Zugewinn an Grünflächen und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Reduzierung der Grünflächenarmut dieses städtischen Bereichs. Die entstehende Grünfläche ist so angelegt, dass sie sich in Richtung Westen aufweitet und im östlichen Bereich zugunsten einer zentrumsnahen Verdichtung zurückweicht. Dadurch entsteht eine bislang nicht vorhandene Grünverbindung, sowie ein neuer öffentlicher Raum, in dem trotz unterschiedlicher Breiten eine hohe Durchwegungs- und Aufenthaltsqualität erhalten wird. Gleichzeitig leisten die dort geplanten Wohneinheiten jedoch auch einen wertvollen Beitrag zur Deckung des weiterhin hohen Wohnraumbedarfes im Stadtgebiet der Hansestadt.	
8.2 <u>Ausgleichsfläche „Neue Koppel“ wird vergrößert, Fläche „An der Grienau“ entfällt</u> II. Eingriff in die Natur Der Ausgleich wird überwiegend in Groß-Schenkenberg erfolgen und nur in einem geringen Umfang im Kompensationspool „Neue Koppel“ der Hansestadt Lübeck. Der Ausgleich an der Grienau entfällt.	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.:</u> Die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen wird angepasst. Es handelt sich um eine geringfügige Erhöhung der Ausgleichsflächen innerhalb des Kompensationspools „Neue Koppel“ der Hansestadt Lübeck und einen Entfall der Ausgleichsflächen im Kompensationspool „An der Grienau“ der Hansestadt Lübeck.* Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in ruderale Staudenfluren trockener Standorte mit Rote-Liste Arten beträgt rund 3,86 ha. Die Aufteilung des Ausgleichsbedarf wird wie folgt angepasst: Der Ausgleich erfolgt weiterhin überwiegend über die 3,46 ha große Fläche in Groß Schenkenberg „Schenkenberg 2“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg).	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Der bisherige Anteil von 0,26 ha über die Ausgleichsfläche „Neue Koppel“ (Flurstück 1/1 der Flur 6) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten wird auf 0,4 ha erhöht. Die 0,14 ha „An der Grinau“ (Flurstück 30 der Flur 5) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten entfallen. Die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend auf der Planzeichnung sowie in der Begründung und im Umweltbericht angepasst.	
8.3 Beißschrecke wurde nicht vorgefunden Die Umsiedlung der Beißschrecke erfolgte nicht, da sie an keinem der zum Fang vorgesehenen Tage am Güterbahnhof vorgefunden wurde. Dies ist entsprechend zu ändern.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die im Plangebiet zunächst festgestellte Beißschrecke konnte nicht umgesiedelt werden, da sie im Plangebiet nicht mehr vorgefunden werden konnte.* Die Ausgleichsmaßnahme zur Umsiedlung der Westlichen Beißschrecke entfällt entsprechend. Der Textteil der Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst.	berücksichtigt
8.4 Abstand von 1,50 m zum äußeren Kronentraufbereich einzuhalten Bei den als zu erhalten festgesetzten Bäumen ist, wie im Umweltbericht ausdrücklich erwähnt (!), ein Abstand von 1,50 m zum äußeren Kronentraufbereich und jeglichen Veränderungen der Bodengestalt einzuhalten. Dies gilt sowohl für dauerhafte Veränderungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau usw. wie auch temporäre Eingriffe durch Baugruben, Baustelleneinrichtung oder Lagerung von Baumaterialien. Ich weise auf die Regelungen der Baumschutzsatzung hin, wonach die entfallenden Bäume nur nach Erteilung einer Baugenehmigung und außerhalb der Fällverbotsfrist gefällt werden dürfen. Da für die Herstellung der Erschließung keine Baugenehmigung erteilt wird, ist eine gesonderte Genehmigung für die Baumfällung beim Bereich UNV, Baumschutz, einzuholen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Erhalt der Bäume ist im B-Plan hinreichend festgesetzt. Die Hinweise zum Baumschutz und zu § 39 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen.* Wie in der Stellungnahme beschrieben, verweist der Umweltbericht auf den erforderlichen Schutz der Kronentraufbereiche. Auch in der Planzeichnung verweist der Hinweis G) darauf. Der Erhalt der Bäume wird über den Bebauungsplan hinreichend festgesetzt. Im Bereich des G1 würde eine Verlegung des G 1 außerhalb des Kronenbereichs + 1,50 m jedoch zu einer Zerschneidung der Wohnbauflächen in WA (5) führen. Im Rahmen der Umsetzungsplanung kann mit baulich konstruktiven Lösungen (z.B. Wurzelbrücken) und Handschachtungen der geplante Verlauf des G 1 einschließlich Unterbau	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	umgesetzt und die Baumstandorte gesichert werden. Dies ist auch im WA (2) zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gehrecht im WA (2) redaktionell so angepasst wird, dass es wie das Gehrecht im WA (5) um den Stamm des zum Erhalt festgesetzten Baums herum geführt wird.	
Auf die Regelungen des § 39 BNatSchG hinsichtlich der Fristen zur Gehölzbeseitigung weise ich ausdrücklich hin. Da in der geplanten Grünfläche Ziele des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck berücksichtigt werden sollen und Baumpflanzungen sowie Artenschutzmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, bitte ich um Beteiligung bei der weiteren Planung.	Die Hinweise zur Baumschutzsatzung und den Regelungen gem. § 39 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich Umwelt-, Naturschutz- und Verbraucherschutz wird im Zuge der Abstimmung zum Ausgleichsvertrag beteiligt.	
8.5 <u>Mangelnde Aufrechterhaltung der Habitatfunktionen für Fledermäuse</u> III. Artenschutz Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Belang Artenschutz wurden im Bebauungsplanentwurf weitgehend berücksichtigt. Es wird allerdings nicht deutlich, wie die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen „Erhalt bzw. Neuschaffung von alternativen Leitstrukturen und Nahrungsgebieten für Fledermäuse im Plangebiet“ durch die Festsetzungen des B-Plans sichergestellt werden soll. Der aus landschaftsplanerischer Sicht im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgeschlagenen und begründeten flächenhaften Verbreiterung der zentralen Grünfläche in den Abschnitten WA 2 und WA 4 ist seitens der Planverfasser nicht gefolgt worden (siehe oben Landschaftsplanerische Stellungnahme). Dadurch wird das Angebot an natürlichen Leitstrukturen und insbesondere an Nahrungsgebieten für Fledermäuse verschlechtert, was den artenschutzrechtlichen Erfordernissen zuwiderläuft.	<u>*Für den B-Plan und die FNP-Änd.:*</u> *Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern die linearen Strukturen der Verladehalle; Neuschaffung geeigneter Nahrungshabitate* Das Artenschutzgutachten nennt unter den erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt bzw. Neuschaffung von alternativen Leitstrukturen und Nahrungsgebieten 1. den Erhalt der Ladestraße bzw. der Laderampenbereiche der großen Verladehallen als Flugstraße und 2. den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen südlich des Lokschuppens oder Neuschaffung geeigneter Nahrungshabitate für das Braune Langohr im Rahmen der Neuplanung der Grünachse. Zu Punkt 1. sichern die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung im Teilbereich MU (2) des Urbanen Gebiets den Erhalt der Verladehallen bzw. eine Bebauungsstruktur in vergleichbarer Dimension in Bezug auf Längen- und Höhenausdehnung planungsrechtlich. Auch die das Plangebiet erschließende Verladestraße wird als öffentli-	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	che Verkehrsfläche in ihrer linearen Struktur erhalten. Zusätzlich beinhaltet der Hinweis G) auf der Planzeichnung folgenden Inhalt: „Die Flugtrasse im Bereich der Verladestraße ist in ihrer Durchgängigkeit für Fledermäuse zu erhalten. Das Abstellen von Baumaschinen und das nächtliche Arbeiten bei Flutlicht sind nur zwischen dem 1. November bis 31. März zulässig." Zu Punkt 2. wird in der Begründung dargelegt, dass geeignete Nahrungshabitate für das Braune Langohr im Rahmen der Neuplanung der Parkanlage zu schaffen sind. Die Bepflanzung und Gestaltung der Grünfläche wird über den Erschließungsvertrag geregelt und mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt.	
8.6 <u>Zustimmung zu Klimaanpassungsmaßnahmen</u> IV. Anpassung an den Klimawandel In der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist bisher das Thema Klimaanpassung noch nicht in der Stellungnahme gesondert erwähnt worden. Wichtige Punkte sind jedoch bereits im Rahmen der landschaftsplanerischen Stellungnahme und in der Stellungnahme durch die Untere Wasserbehörde erwähnt und in den Bebauungsplan integriert worden. Dazu gehören die Durchgrünung des Quartiers, die Dachbegrünung von Gebäuden und Tiefgaragen, die Verwendung von versicherungsfähigen Wegebelägen sowie die Schaffung von Notwasserwegen bzw. Gewährung der Überflutungssicherheit für ein 100-jährliches Regenereignis.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen
8.7 <u>Weitere Maßnahmen des Klimaschutzes aufnehmen</u> V. Klimaschutz Die angestrebte Vorzertifizierung für nachhaltige Stadtquartiere der DGNB in Gold/Platin, die in der Antwort auf die Behördenbeteiligung nach § 4.1. beschrieben wurde, wird begrüßt. Diese wird jedoch in der Begründung des Bebauungsplans nicht erwähnt.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* Die Vorzertifizierung für nachhaltige Stadtquartiere wird weiterhin angestrebt, der Planungsprozess hierzu ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren ergeben sich hierdurch nicht.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Auch wurde der Bau von Effizienz-55-Häusern nicht übernommen, sondern weiterhin die Ausführung des Standards nach Gebäudeenergiegesetz beschrieben. Der in 7.6.2 beschriebene Ansatz den Primärenergiebedarf der Gebäude zu minimieren und durch hochwertigen baulichen Wärmeschutz zu gewährleisten sollte anhand des Standards des Effizienzhauses-55 oder besser festgemacht werden.	Wärmeschutzstandards können nicht über den Bebauungsplan wohl aber durch städtebauliche Verträge gesichert werden. Dies wurde von der Hansestadt Lübeck bei diesem Verfahren auch aufgrund des bereits langen Planungsprozesses nicht verfolgt bzw. als weitere Anforderung „aufgesattelt". An dem Verweis auf das zur Bauantragstellung gültige Gesetz zu Einsparung von Energie und zur Nutzung zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) wird festgehalten.	
Zusätzlich sollten Heizungs- und Warmwasseranlagen der Gebäude derartig ausgelegt sein, dass sie einen Betrieb mit niedriger Vorlauftemperatur gewährleisten können (Flächenheizungen). Dadurch wird eine perspektivische Versorgung über Umweltwärme oder kalte Nahwärme ermöglicht.	Die Standards von Heizungs- und Warmwasseranlagen sind nicht Regelungsgegenstand des B-Plans.	
Die Wärmeversorgung des Quartieres ist in der Begründung nicht eindeutig beschrieben. Sowohl der Anschluss an die Fernwärme als auch der Bau eines Blockheizkraftwerkes für die Betreibung eines Nahwärmenetzes werden genannt. Für die Versorgung eines Neubaugebietes sollte neben der Versorgung über ein fossiles BHKW (mit Kraft-Wärme-Kopplung) auch klimaschonende Alternativen wie Umwelt-Wärmepumpen geprüft werden. Um die oben aufgezählten Punkte ganzheitlich zu betrachten, wird die Erstellung eines Energiekonzeptes weiterhin empfohlen. Dieses wird auch im DGNB- Kriterien-Katalog gefordert.	Dem Hinweis zur Erstellung eines Energiekonzeptes wurde bereits gefolgt. Dieses befindet sich derzeit in Aufstellung und Abstimmung. In dem Energiekonzept wird auch die Wärmeversorgung des Quartiers näher beschrieben.	
Die Erstellung des Mobilitätskonzeptes und die daraus folgenden Maßnahmen werden begrüßt. Die Infrastruktur für Car-Sharing und im speziellen für E-Car-Sharing (Ladesäulen) sollte dementsprechend zusätzlich zu der Radabstellanlage eingeplant werden.	Der Hinweis zum Mobilitätskonzept wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Infrastruktur für Car-Sharing und Ladesäulen kann im Geltungsbereich des B-Plans grundsätzlich umgesetzt werden.	
8.8	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
VI. Immissionsschutz Immissionen: Luft Keine weiteren Anregungen und / oder Bedenken zur vorgelegten Planung. Immissionen: Lärm Im Begründungstext auf Seite 52 im vorletzten Absatz wird darauf hingewiesen, dass laut einer Studie des Umweltbundesamtes ab einer Dauerbelastung mit einem Tagpegel von 65 dB(A), ein erhöhtes Herzinfarktrisiko festgestellt worden ist. Der Immissionsschutz weist daraufhin, dass diese Studie ebenfalls besagt, dass ab einer Dauerbelastung von 55 dB(A) nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen steigt. Aus diesem Grund wurden z.B. im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Hansestadt Lübeck bei der Betroffenheitsanalyse 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts als Schwellenwerte für eine potenzielle Gesundheitsgefährdung ausgewählt. Da im überplanten Gebiet gerade in der Nacht deutlich erhöhte Lärmbelastungen vorliegen, wird darum gebeten, in der Begründung den kritischen Nachtwert von 55 dB(A) zu ergänzen.	*<u>Für den B-Plan:</u> Die Begründung wird ergänzt.* Die Begründung wird bezüglich des Hinweises zum kritischen Nachtwert von 55 dB(A) ergänzt.	
8.9 <u>Varianten Schalltechnische Untersuchung bzgl. MU (1)</u> Positiv anzumerken ist, dass das geplante Kammgebäude im Teilgebiet MU 1 gemäß den Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung eine merkliche abschirmende Wirkung auf Teile der dahinter angeordneten Wohnbebauung (vor allem WA 2) haben wird. Wichtig wäre aber in diesem Fall, dass das Kammgebäude zeitlich vor der übrigen Wohnbebauung errichtet wird. Der Immissionsschutz bittet daher um eine Prüfung, ob diese Bedingung in den Festsetzungstext aufgenommen oder ansonsten über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden kann. Andernfalls sollte deutlicher hervorgehoben werden, dass die schalltechnische Untersuchung unterschiedliche Varianten geprüft hat	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Die Aufnahme einer Bedingung in die textliche Festsetzung zur zeitlich vorgelagerten Errichtung des Kammgebäudes ist nicht erforderlich, da die Berechnungen und die Lärmschutzvorgaben auf der freien Schallausbreitung basieren.* Wie in der Stellungnahme bereits dargelegt, wurde in der Schalltechnischen Untersuchung auch die Variante ohne eine Bebauung im MU (1) geprüft. In der Begründung wird dazu folgendes detailliert ausgeführt: „Im Prognoseplanfall wird zudem eine weitere Variante differenziert, die eine Bebauung des MU (1), zu dem noch keine vergleichbar detaillierten Planungen wie zu den übrigen Baugebieten bestehen, zunächst unberücksichtigt lässt, da nicht davon ausgegangen werden	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
(mit und ohne Kammgebäude) und somit auch höhere Anforderungen an den Lärmschutz der dahinterliegenden Wohnbebauung bestehen, solange das Kammgebäude nicht errichtet ist.	kann, dass die Bebauung des den Bahnanlagen nahegelegenen Baugebietes MU (1) so fertiggestellt werden wird, dass dieses eine volle abschirmende Wirkung auf die geplante Wohnnutzung im Teilgebiet WA (1) entfalten wird.“ Auch bezüglich der festgesetzten Lärmpegelbereiche wird in der Begründung dargelegt, dass diese aus der immissionsschutzfachlichen Variantenbetrachtung ohne geplante Bebauung, d.h. unter Maßgabe einer freien Schallausbreitung, abgeleitet wurden, da nicht angenommen werden kann, dass das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Nutzungskonzept innerhalb einer bestimmten Frist oder vollumfänglich umgesetzt wird. Somit sind die Schallschutzanforderungen für das WA 2 so berechnet, dass die Lärmschutzanforderungen auch ohne Kammgebäudes erfüllt werden.	
8.10 <u>Einzimmerapartments an bahnzugewandter Seite auszuschließen</u> Die Nutzungen des o.g. Kammgebäudes stehen noch nicht fest. Es wird aber in der Begründung auf Seite 22 erwähnt, dass laut aktuellem Konzept ein „Co-Living-Projekt“ angedacht ist (u.a. mit Studentenwohnungen, Appartementwohnen und/oder einer Pflegeeinrichtung), bei dem ca. 200-300 Einzimmerappartements entstehen könnten. Eine derartige Nutzung mit einer hohen Anzahl an Wohneinheiten wird von Seiten des Immissionsschutzes als kritisch angesehen, da das Kammgebäude vor allem an der parallel zur Bahntrasse zugewandten Seite sehr hohen Lärmbelastungen im gesundheitsgefährdenden Bereich ausgesetzt ist. Laut Festsetzungstext dürfen aus diesem Grund auch keine Außenwohnbereiche in diesem Bereich angeordnet werden. Im Festsetzungstext sollte folglich noch ergänzt werden, dass Einzimmerappartements nicht an der bahnzugewandten Seite angeordnet werden dürfen. Nach Auffassung des Immissionsschutzes können ansonsten keine gesunden Wohnverhältnisse gewährleistet werden (u.a. bedingt durch fehlende Außenwohnbereiche, eine fehlende lärmabgewandte Seite und ggf. fehlende natürliche Lüftungsmöglichkeiten über die Fenster).	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Über die Festsetzung 12.4 ist geregelt, dass dem Wohnen dienende Aufenthaltsräume nur an der bahnzugewandten Seite errichtet werden dürfen, wenn gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.* Der Ausschluss von Einzimmerapartments an der bahnzugewandten Seite ist nicht erforderlich. Über die Festsetzung Nr. 12.4 ist hinreichend gesichert, dass Fenster von dem Wohnen dienenden Aufenthaltsräumen nur zulässig sind, wenn durch bauliche Maßnahmen (wie zum Beispiel vorgehängte Fassaden oder vorgelagerte Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Konstruktionen) nachgewiesen werden kann, dass vor jedem Fenster eines solchen Aufenthaltsraumes (auf der abgeschirmten Seite einer Vorhangfassade oder innerhalb eines vorgelagerten Wintergartens) ein maximaler Beurteilungspegel von Lr < 64 dB(A) tags und Lr < 54 dB(A) nachts gemäß 16. BImSchV eingehalten wird. Sofern dies nicht nachgewiesen werden kann, sind dem Wohnen dienende Aufenthaltsräume zu dieser Seite nicht zulässig. Darüber ist hinreichend gesichert, dass in diesen Fällen nur	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Wohnungen mit einer lärmabgewandten Seite und damit keine Einzimmerapartments zulässig sind. Die festgesetzten Beurteilungspegel von Lr < 64 dB(A) tags und Lr < 54 dB(A) nachts gemäß 16. BImSchV werden hier herangezogen, da diese die verbindlichen Grenzwerte im Fall des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen angibt. Danach sind auch in einem Mischgebiet (MI - die 16. BImSchV kennt ebenfalls noch kein MU-Gebiet) Wohnungen uneingeschränkt zulässig. Für Mischgebiete werden Immissionsgrenzwerte von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) angegeben. Dies bedeutet, dass bei den genannten Beurteilungspegels von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) noch gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind. Dementsprechend sind die vorgelagerten Schallschutzmaßnahmen so auszugestalten, dass die Einhaltung der genannten Immissionsgrenzwerte vor den Fenstern der jeweiligen Aufenthaltsräume (innerhalb der vorgelagerten Schallschutzmaßnahmen) gewährleistet ist.	
8.11 <u>Ergänzung Festsetzung 12.1</u> Der Immissionsschutz bittet um folgende Ergänzung im Festsetzungstext unter 12.1 (4. Abschnitt): „Auf einen ausreichenden Luftwechsel (z.B. durch den Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen) ist zu achten…“.	<u>*Für die FNP-Änd.:*</u> *Keine Relevanz* <u>*Für den B-Plan:*</u> *Ein weiterer Hinweis auf Schalldämmung der Lüftungsanlagen ist nicht erforderlich. Der generelle Nachweis der Schalldämmung bezieht sich auf alle Außenbauteile.* Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich, da aus dem zweiten Satz im 4. Absatz hervorgeht, dass erforderliche schalldämmende Zuluftöffnungen beim Nachweis der Schalldämmung der Außenbauteile zu berücksichtigen sind. Zudem ist gem. der einschlägigen DIN grundsätzlich auf einen ausreichenden Luftwechsel zu achten. Ein entsprechendes Lüftungskonzept ist im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegen.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
8.12 Redaktioneller Hinweis zur DIN 4109 Redaktioneller Hinweis: In der Planzeichnung (Teil A) sollten die beiden Teilkarten (Lärmpegelbereiche tags und nachts) mit der genauen Bezeichnung der DIN 4109:2018-01 beschriftet werden, damit auch in der Zeichnung klar erkennbar ist, dass die aktuellste DIN-Version herangezogen worden ist.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anregung wird berücksichtigt.* Die Nebenzeichnung wird wie folgt ergänzt: „ermittelt gemäß DIN 4109:2018-01“. Die Festsetzung 12.1 regelt zudem, dass Nachweise zur Schalldämmung im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 in der jeweils aktuell gültigen bauaufsichtlich eingeführten Fassung (zurzeit DIN 4109:2018-01) zu führen sind.	berücksichtigt
8.13 Schalltechnische Untersuchung im Baugenehmigungsverfahren Im Bereich der Fläche MU 2 soll laut Begründungstext wahrscheinlich eine KITA angesiedelt werden. Im Rahmen des entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens ist aufgrund der lärmexponierten Lage eine detailliertere schalltechnische Untersuchung anzustellen, damit geeignete Schutzmaßnahmen für die KITA getroffen werden können.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Schallschutznachweise auch im MU 2 geführt.	zur Kenntnis genommen
8.14 Schallschutz geplantes BHKW Im Bereich der Fläche GEe(1) ist ggf. ein BHKW geplant. Der Immissionsschutz weist darauf hin, dass durch den Betrieb eines BHKW möglicherweise störende tieffrequente Töne auf die neu geplante aber auch auf die bereits bestehende Wohnbebauung einwirken können. In den weiteren hierfür erforderlichen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren ist daher auf ausreichende schalldämmende Maßnahmen zu achten.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die erforderlichen Schallschutznachweise geführt.	zur Kenntnis genommen
8.15 Immissionswirkung auf Innenraumluft muss aufgrund bekannter Grundbelastungen ausgeschlossen werden VII. Gesundheitlicher Umweltschutz Unter Berücksichtigung der langjährigen Nutzung als Güterbahnhof und der bekannten Grundbelastung der Auffüllungshorizonte	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.* Von Herbizidwirkstoffen kann keine Immissionswirkung in Richtung der Innenraumluft ausgehen, da es sich nicht um eine flüchtige Substanz handelt. Diese Stoffgruppe gehört zu	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
mit PAK bzw. MKW sowie der diffusen Bodenbeeinträchtigung durch bahntypische Herbizidwirkstoffe (vgl. Nr. VI. HINWEISE, unter Pkt. D), muss ausgeschlossen sein, dass eine Immissionswirkung in Richtung der Innenraumluft geplanter Wohn- und Aufenthaltsräume entsteht. Das gilt insbesondere für sensible Einrichtungen wie Kindertagesstätten (Kita). In geeigneter Weise ist darauf zu achten, dass keine Wirkungspfade zwischen Bodenluft und Raumluft entstehen. Für den Kitabetrieb gilt dies ggf. durch eine Raumluftuntersuchung zu überprüfen.	den schwerflüchtigen Verbindungen und wird nicht in die Dampfphase übergehen. Abgesehen davon sind die Gesamtgehalte im Boden so gering, dass man sie im Feststoff aktuell nicht bestimmen kann. Es bleibt lediglich die Analytik über das Eluat. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit kann daher über den Pfad Bodenluft – Raumluft ausgeschlossen werden. Ein Hinweis auf die Grundbelastungen durch PAK und MKW erfolgt im Hinweis D. Die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte ergibt sich aus den fachgesetzlichen Regelwerken bzw. gesetzlichen Regelungen.	
Nr. 9 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Abt. untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 19.02.2021)		
9.1 <u>Untersuchungsbedarf für vorhandene Böden</u> F-Plan: Neben dem ehem. Güterbahnhofsgelände befinden/befanden sich nach aktuellem Kenntnisstand im Bereich der Wohnbaufläche Schützenstraße und des Töpferweges sowie im nordöstlichen Straßenbereich der Schützenstr. altlastenrelevante Gewerbe. Neben dem eben genannten Straßenbereich sind nach den derzeit uns vorliegenden Informationen folgende Grundstücke betroffen: - Schützenstraße 2-16, 20, 24, 26, 28-28a, 32, 34, 44a, 46, 60a-62, 74 - Töpferweg 89-93 Bei einigen der aufgeführten Grundstücke besteht nach aktuellem Kenntnisstand grundsätzlicher Untersuchungsbedarf. Die untere Bodenschutzbehörde (uBB) ist daher bei Eingriffen in den Boden, bei Baumaßnahmen, Entsiegelungen und/oder Nutzungsänderungen bezüglich der aufgeführten Grundstücke und des Straßenbereichs im Vorwege zu beteiligen.	*<u>Für die FNP-Änd.:</u> Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.* Das Kapitel 2.2.5 der Begründung des Flächennutzungsplans wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Im Bereich des ehemaligen Bahn-/ Güterbahnhofgeländes sind Eingriffe in den Boden gutachterlich zu begleiten. Die uBB ist im Vorwege zu beteiligen.		
9.2 <u>Bodeneingriffe sind gutachterlich zu begleiten; Hinweise für sichere Lagerung und Bodenauftrag</u> B-Plan: Im Bereich des ehemaligen Bahn-/ Güterbahnhofgeländes sind Eingriffe in den Boden gutachterlich zu begleiten. Die untere Bodenschutzbehörde ist im Vorwege zu beteiligen. Die Grünflächen sind entsprechend §12 BBodSchV - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht - herzurichten. Zwar erfolgt die Umlagerung des Bodenmaterials im Rahmen der Errichtung von baulichen und betrieblichen Anlagen, doch ist hier die sichere Ablagerung von leicht mit Ethidimuron belasteten Bodens hilfsweise nach dem Entwurf der Ersatzbaustoff-Verordnung zu bewerten. Diese sieht für die sichere Lagerung entsprechende Grenzwerte für Ethidimuron vor und auch einen dem § 12 BBodSchV analogen Bodenaufbau über der Ablagerung vor. Hier ist für Rasenflächen ein Auftrag von unbelastetem Boden in einer Mächtigkeit von 20-50 cm und für Stauden und Gehölze ein Auftrag von 40-100 cm vorzusehen. Kinderspielflächen sind mit 100 cm Bodenauftrag zu versehen.	<u>*Für den B-Plan:*</u> *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis D) wird ergänzt.* Im Bebauungsplan befindet sich unter VI. Hinweise D) und in der Begründung unter 5.11 der folgende Hinweis: „Bei Erdarbeiten unterhalb der aufgebrachten/unbelasteten Bodenschicht ist im Vorwege die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. zu beteiligen.“ Der Hinweis wird wie folgt ergänzt: „Eingriffe in den Boden sind gutachterlich zu begleiten.“ Im Kapitel 5.7.4 der Begründung findet sich der nebenstehende Text bereits.	teilweise berücksichtigt
9.3 <u>Redaktionelle Hinweise</u> Änderungen zur Begründung zum B-Plan/F-Plan und Text zum B-Plan (Fassung vom 20.10.2020): Folgende Punkte sollten entsprechend im Text/Begründung zum B-Plan/ F-Plan angepasst werden:	<u>*Für die FNP-Änd. und den B-Plan:*</u> *Die Begründungen werden entsprechend redaktionell angepasst.* Zu 1) – 3): Die Begründung wird entsprechend redaktionell angepasst. Zu 4) und 5): Die Begründung zum FNP wird entsprechend redaktionell angepasst.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
B-Plan: 1) Der in Anlage 1 aufgeführte Text ist in der B-Plan-Begründung unter Punkt „2.2.5 Altlasten" sowie unter Punkt „6.3.2 a)" Abschnitt "Kontamination" und der F-Plan-Begründung unter Punkt „2.2.5 Altlasten", wie in der E-Mail vom 22.09.2020 mitgeteilt, entsprechend anzupassen. 2) Bitte folgenden Satz in der B-Plan-Begründung unter "Punkt 6.3.2 b)" Abschnitt "Boden" dritter Absatz entsprechend anpassen: Ursprünglich: "Eine aktive Sanierung durch Bodenaustausch der Herbizid-belasteten Böden ist mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich." Neu: „Eine aktive Sanierung scheint durch Bodenaustausch der Herbizid-belasteten Böden derzeit mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich zu sein. Genaueres wird sich nach Durchführung der Sanierungsuntersuchung der DB ergeben." 3) Bitte folgenden Text in den Text zum B-Plan unter „VI Hinweise" Abschnitt "E" entsprechend anpassen: "Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich einer schädlichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide. Die festgestellten Konzentrationen stehen den Anforderungen gem. §1 (6) Nr. 1 BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entgegen. Etwaige Grundwasserentnahmen/-nutzungen sind im Einzelfall mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine Versickerung von Regenwasser und die Nutzung von Gartenbrunnen sind nicht genehmigungsfähig." 4) Bitte folgendes Wort in den Text zum F-Plan unter 6.2.2 b) "Boden" dritter Absatz entsprechend anpassen: "NMU" durch "Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung" ersetzen. 5) Bitte folgende Sätze in den Text zum F-Plan unter 6.2.2 c) und 6.4.1 "Grundwassermonitoring der OB Netz AG" und im B-Plan unter „6.5.1" löschen:		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
"Dieses im November 2019 beendete Monitoring wird nun aus gutachterlicher Sicht über zwei weitere Jahre verlängert werden. Hierbei werden jährlich Stichtagmessungen und Probenahmen im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen der OB Netz AG durchgeführt." Anlage 1: (Auszug aus der Begründung des B-Plans)		

Anlage 1

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Altlasten. Es wurde ein Sanierungsplan gemäß §13 BBodSchG und Anhang 3 BBodSchV erstellt, der aus Teil 1 (August 2019), „Sanierung im Bereich der Kontaminationsflächen" und Teil 2, „Umgang mit abfalltechnisch relevanten Aushubmaterialien" (Juni 2020) besteht.[1] Zu beiden Teilen liegt eine Bestätigung der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) vor.

Der Sanierungsplan wird Teil des Bebauungsplanes und ist in der vorgegebenen Form umzusetzen.



Abbildung 1: Kontaminationsflächen (Quelle: M & P 2020)

Auf Grund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Deutsche Bahn liegen im Entwicklungsbereich Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers vor. Als Verursacherin der Verunreinigungen ist laut Bodengutachten die DB AG anzusehen.

Es wurden vier sanierungspflichtige Kontaminationsflächen ermittelt:

- Für den Gas-/Ölbehälter (KF 39) wurde eine kontaminierte Fläche von ca. 50 m² ermittelt, in welcher durch erhöhte MKW- (Mineralölkohlenwasserstoffe) und PAK-Gehalte (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs eine konkrete Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser abgeleitet werden kann.
- Auf den Flächen des Kesselhauses sowie der Fettgasanstalt (KF 41/42) werden die PAK- und BTEX-Werte (Summenparameter aus Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) um ein Vielfaches überschritten: da diese im Grundwasserschwankungsbereich nachgewiesen wurden, ist ein Grundwasserschaden belegt. Zudem werden einzelne Prüfwerte bzgl. der Parameter LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) und MKW sowie für einzelne Schwermetalle überschritten. Diese schädlichen Bodenveränderungen werden im Zuge der Sanierungen gleichfalls entfernt. Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch wurden demgegenüber keine Auffäl-

[1] Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck.

ligkeiten festgestellt. Die benachbarten Kontaminationsflächen wurden zusammengefasst und bilden eine gemeinsame Fläche von ca. 350 m². Da im Rahmen der historischen Untersuchung[2] keine Angaben zur Reststoffverbringung der Fettgasanstalt ermittelt werden konnten, ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen damit zu rechnen, dass evtl. weitere Bodenverunreinigungen durch Produktionsrückstände im Umfeld der Fettgasanstalt vorgefunden werden. Wenn bei der Durchführung von Baumaßnahmen Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, ist ein:e in der Altlastenbearbeitung erfahrene:r Gutachter:in einzuschalten und die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren (LBodSchG § 2).

- Für den Ölkeller (KF 44) wurden erhöhte PAK-, Zink- und Cadmium-, leicht erhöhte BTEX-Werte sowie eine kleinräumige MKW-Verunreinigung nachgewiesen. In den erhöhten PAK- und MKW-Werten wird eine Gefährdung des Grundwassers gesehen; angesichts der bestehenden Versiegelung des Standorts wird für den Wirkungspfad Boden-Mensch derzeit kein Gefährdungspotential gesehen. Diese Kontaminationsfläche umfasst ca. 500 m2.

Die vier Kontaminationsflächen (im Sanierungsplan (KF 39, KF 41/42 und KF 44) werden im Bebauungsplan mit dem Hinweis (a) gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, umgrenzt und gekennzeichnet.

Im Zuge der bisher durchgeführten Untersuchungen[3] sowie auf Grundlage von Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck wurde für diese Kontaminationsteilflächen eine Sanierungspflicht formuliert. Deshalb ist eine vollständige Entfernung durch Aushub der Schadensbereiche im Vorfeld bzw. im Zuge der weiteren Grundstücksentwicklung erforderlich. Hierdurch wird eine Gefährdung des Schutzguts ‚menschliche Gesundheit' sowie ein Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen.

Des Weiteren liegt im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes verbreitet ein durchschnittlich 1,0 m mächtiger Auffüllungshorizont vor, der abfallrechtlich den LAGA[4]-Klassen Z0 bis Z2 sowie der Deponieklasse I zu zuordnen ist. Der Auffüllungshorizont wird überwiegend durch PAK, der Boden im gesamten südlichen und südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche durch bahntypische Herbizide (insbesondere Ethidimuron) beeinträchtigt. Die Verunreinigungen mit Herbiziden sind nicht nur auf den Auffüllungshorizont begrenzt, sondern betreffen vor allem den darunter anstehenden Boden.

- Der oberflächennahe Bodenhorizont besteht zum überwiegenden Teil aus Auffüllungsmaterial (mittlere Mächtigkeit 0,90 m), das beinahe auf dem gesamten nicht versiegelten Teil der Untersuchungsfläche mit Herbiziden beeinträchtigt ist (Ausnahme: mittlerer Bereich der Gleisanlage, südöstlich des Güterschuppens).
- Im Bodenhorizont von 1,00 bis 2,00 m unter Geländeoberkante ist nur noch selten Auffüllungsmaterial anzutreffen. Jedoch ist dieser Bodenhorizont im beinahe gesamten Gleisbereich und im Süden der Fläche mit Herbiziden verunreinigt.
- Der anstehende Boden unterhalb von 2,00 m Tiefe wurde ausschließlich im südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche auf die Herbizid-Konzentrationen untersucht. Im Bereich der Gleisanlagen ist weiterhin Ethidimuron nachweisbar.

---

2 ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998)

3 ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998); ECOS Umwelt Nord: Orientierende Untersuchung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: Februar 2002); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: Juli 2015); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung – Nachuntersuchung PSM als ergänzende Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: April 2016); M&P Ingenieursgesellschaft mbH: Ergänzende Flächenrisiko-Detailuntersuchung im Bereich des ehem. Güterbahnhofes Lübeck (Stand: 2016)

4 Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

- Im Bodenhorizont von 3,00 bis 4,00 m unter Geländeoberkante sind die Ergebnisse der Herbizid-Analyse ähnlich. Auch hier ist Ethidimuron das einzig nachweisbare Herbizid. Die Konzentrationen sind im Vergleich zum Tiefenabschnitt darüber (2,00 bis 3,00 m) geringer.

Bezüglich der Herbizide sind hinsichtlich einer Verwertung die vier Einbauklassen gemäß Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung anzusetzen (s. Sanierungsplan Teil 2). Bei Erdbaumaßnahmen ist bei einer Überschreitung des Eluat-Wertes von 2,6µg/l eine geordnete externe Entsorgung vorzusehen.

Auf den ehemaligen Bahnflächen wurden von der DB AG insgesamt elf Grundwassermessstellen hergestellt. In allen Grundwasserproben wurde PAK nachgewiesen, jedoch überwiegend in geringer Größenordnung. Nur in drei Proben aus dem Abstrom der Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller wurden relevante PAK-Gehalte oberhalb der LAWA-Geringfügigkeitsschwelle nachgewiesen. Die BTEX-Nachweise beschränkten sich darüber hinaus auf eine Messstelle. Die Schwermetall-Gehalte zeigten sich im Grundwasser mit Ausnahme eines Zink-Gehalts deutlich unterhalb der LAWA[5]-Geringfügigkeitsschwelle. Die festgestellten Grundwasserverunreinigungen durch PAK und BTEX konnten ursächlich den Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller vorgefundenen Bodenverunreinigungen zugeordnet werden. Sie wurden als schädliche Grundwasserveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingestuft. In der Gesamtschau des untersuchten Bereichs zwischen den Kontaminationsverdachtsflächen konnten diese schädlichen Grundwasserveränderungen jedoch als lokal, kleinräumig und nicht erheblich bewertet werden. Es wurde keine Besorgnis einer Gefährdung der regionalen Grundwassersituation festgestellt.

Zudem zeigen Grundwasser- und Bodenuntersuchungen weitere Grundwasserverunreinigungen durch bahntypische Herbizide auf, die diffus im Plangebiet verteilt im Boden vorliegen. Sie wurden nicht nur im Bereich des Lokschuppens, sondern auch im Gebiet der südlich gelegenen Gleise eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass auch auf den nördlich und nordwestlich (Gleisharfe) angrenzenden aktiven Gleisanlagen Verunreinigungen des Bodens durch Herbizide vorliegen und dadurch auch Einträge ins Grundwasser stattfinden.

Durch die Deutsche Bahn fand hinsichtlich der Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide (i.d.R. dem Wirkstoff Ethidimuron) ein 3-jähriges Grundwasser-Monitoring statt, um die Belastung des Grundwassers mit Ethidimuron und untergeordnet auch mit PAK und BTEX zu überwachen. Das dreijährige Monitoring wurde mit Vorlage eines Abschlussberichts im März 2020 abgeschlossen. Aktuell wird in Abstimmung mit der uBB über den Umgang mit der Ethidimuronverunreinigung im Grundwasser entschieden. Hierzu ist die Erstellung einer Sanierungsuntersuchung mit technischer und kostenmäßiger Darstellung der Sanierungsvarianten vorgesehen.

Bei den vorliegenden Verunreinigungen ist somit zwischen den vier Kontaminationsflächen, der flächenübergreifenden Beeinträchtigung durch bahntypische Herbizide sowie der hieraus ableitbaren Grundwasserbelastung zu unterscheiden. Was die vier Kontaminationsflächen betrifft, ist eine exakte Grenzziehung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme trotz der detaillierten Untersuchungen anhand von stichpunktartigen Bohrungen nicht möglich. Die tatsächlichen horizontalen und lateralen Grenzen der dieser vier Kontaminationsflächen müssen daher durch einen altlastenerfahrenen Gutachter vor Ort festgelegt und der Sanierungserfolg analytisch nachgewiesen werden. Als weitere Grenzen gelten die im Sanierungsplan festgelegten Gebiete. Ziel der Sanierung ist im Wesentlichen eine Entfernung der Altlasten zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit unter dem Aspekt der zukünftigen Nutzung der Fläche.

Darüber hinaus befinden sich außerhalb der im Sanierungsplan festgelegten Gebiete im Nordos-

[5] Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
- 6 - ten des Plangebietes weitere Altlastenverdachtsflächen. Notwendigkeit und Umfang einer Sanierung der Flächen sind bei einer baulichen Veränderung abzustimmen. Es ist jedoch ein Beibehalt einer Nutzung als Stellplatzanlage vorgesehen und durch die Festsetzung des Bebauungsplanes auch auf diese begrenzt (siehe Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Bereich wird daher gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zunächst als Altlastenverdachtsfläche (b) gekennzeichnet. **Baugrunduntersuchung / (Grund-)Wasser / Niederschlagswasser** Regionalgeologisch liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb eines tertiären Hochgebiets. In der jüngeren Eiszeit bildete sich das von Endmoränenzügen im Norden, Westen und Süden umgebene „Lübecker Staubecken". In diesem Becken kamen die heute oberflächennah anstehenden Tone, Schluffe und Feinsande des Jungpleistozäns zur Ablagerung. Im Zuge der Flächenrisiko-Untersuchung wurde folgendes, stark schematisiertes Standortprofil angetroffen: • bis max. 3,00 m unter Geländeoberkante: künstliche Auffüllung Sand, teilweise kiesig, häufig unterschiedliche Anteile anthropogener Beimengungen (Schotter, Schlacke, Ziegel- und Betonreste), • bis max. 4,00 m unter Geländeoberkante (Endteufe): Beckenschluff und glazifluviatile Sande lagenweise Mittel- bis Feinsand und/oder Schluff. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Hauptgrundwasserleiter wird durch sandige Ablagerungen des Tertiärs, Erosionsrinnen (z. B. Stockelsdorfer Rinne) und glaziale Sande unterhalb des Geschiebemergels aufgebaut. Der Grundwasserspiegel im Bereich der Untersuchungsfläche befindet sich auf einer Höhe von 5,70 m ü. NHN (August 2015) bzw. 6,20 m ü. NHN (Februar 2016). Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen ca. 2,00 und 3,50 m. An der nördlichen Grenze zu den Flächen der DB Netz AG lag das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,70 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 0,50 m bis 1,50 m. Südlich der Untersuchungsfläche wurde das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,30 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 3,90 m angetroffen. Das Grundwasser fließt von Nordwesten nach Südosten. Wegen der ubiquitären Grundwasserbelastung mit Ethidimuron kann weder eine Versickerung von Niederschlagswasser noch eine Nutzung des Grundwassers durch Brunnen erfolgen. Besondere Sorgfalt ist bei Maßnahmen vorzusehen, bei denen der Geschiebemergel perforiert wird, wie z.B. tiefe und den Hauptgrundwasserleiter nutzenden geothermischen Anlagen, Pfahlgründungen etc., da die Gefahr besteht, hydraulische Verbindungen zwischen Hauptgrundwasserleiter und oberflächennahen Grundwasser zu erzeugen. Die besondere Sorgfalt ist der unteren Bodenschutzbehörde im Vorwege nachzuweisen.		
Nr. 10 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Abt. untere Abfallentsorgungsbehörde (Schreiben vom 19.02.2021)		
10.1 <u>Hinweise zum Bodenaushub während der Bauphase</u>	<u>*Für die FNP-Änd.:*</u> *Keine Relevanz* <u>*Für den B-Plan:*</u> *Die Anregung werden nicht berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Auf der hier betroffenen Fläche fallen kontaminierte Boden-/Aushubmaterialien an. Daher sind aus **abfallrechtlicher Sicht** folgende **Bedingungen** in den B-Plan mit aufzunehmen: • Die Boden-/Aushubmaterialien sind entsprechend der Vorgaben der LAGA M20, III. Teil zu beproben. Bei der Beprobung sind auch Herbizidwerte insbesondere für Glyphosat und AMPAzu ermitteln. Bodenmaterial, welches LAGA Z2 überschreitet ist geordnet zu entsorgen. Bodenmaterial, welches für das Herbizid Ethidimuron den Eluatwert von 2,6 µg/l überschreitet (2:1-Extrakt nach DIN 19529), ist gleichfalls geordnet zu entsorgen. • Abfälle mit unterschiedlichen Schadstoffbelastungen sind getrennt zu lagern und zu entsorgen. (Vermischungsverbot für Abfälle § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Material größer LAGA Z2 ist abzudecken und auf einer versiegelten Fläche zur Entsorgung bereitzustellen • Der unteren Abfallentsorgungsbehörde (uAB) der Hansestadt Lübeck ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Entsorgungskonzept vorzulegen. • Als Stand der Technik werden die Vorgaben der im Verfahren befindlichen Ersatzbaustoffverordnung bzgl. etwaiger Grenzwerte sowie Verwertungs- bzw. Beseitigungswege zu Grunde gelegt. • Fallen Abfälle an, die nicht verwertet werden können, so sind diese als Abfälle zur Beseitigung andienungspflichtig an die Entsorgungsbetriebe Lübeck als öffentlich- rechtlichem Entsorgungsträger • Für Boden-/Aushubmaterialien, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes als gefährliche Abfälle einzustufen sind, sind die Vorgaben der Nachweisverordnung einzuhalten. Die tatsächlich vorgenommene Verwertung bzw. Entsorgung ist der uAB durch Vorlage von Begleit- oder Übernahmescheinen nachzuweisen. • Fallen mehr als 10 Kubikmeter Bau- und Abbruchabfälle an, ist der uAB eine Dokumentation gem. § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung vorzulegen.	Die Anregungen und Hinweise betreffen nicht den Regelungsgegenstand des Bebauungsplans und werden daher nur zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplans wurden die Bodenbelastungen gutachterlich ermittelt. Weiterhin wurde untersucht, auf welche Weise sichergestellt werden kann, dass dennoch gesunde Wohnverhältnisse gegeben sind und der Bebauungsplan auch umsetzbar ist. Die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte ergeben sich aus den fachgesetzlichen Regelwerken bzw. gesetzlichen Regelungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz und dazugehörige Verordnungen). Mit der unteren Bodenschutzbehörde wurde ein Sanierungsplan final abgestimmt und mit Schreiben vom 29.08.2019 durch die untere Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck bestätigt. Die Flächen werden entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte saniert.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 11 Hansestadt Lübeck – Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 12.02.2021)		
11.1 <u>Allgemeine Hinweise zum Entwidmungsantrag und Ausgleichsflächen</u> Die zukünftige Erschließungsstraße „Am Güterbahnhof“ hat der Bereich 2.280 im Rahmen eines Grundstückstauschs bis zur Brücke erworben. Die Übergabe an den Bereich Verkehr der Hansestadt Lübeck steht noch aus. Die Fläche ist zurzeit eisenbahnrechtlich gewidmet. Ein Antrag auf Entwidmung der Straße bei der Deutschen Bahn wird momentan gestellt. Eine Antwort/Genehmigung der Deutschen Bahn dauert erfahrungsgemäß länger.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u>* Die Hinweise zum Entwidmungsantrag werden zur Kenntnis genommen. Der Textteil der Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht werden hinsichtlich der Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen und Westlichen Beißschrecke angepasst.	zur Kenntnis genommen
Ein Vertrag über die Zurverfügungstellung von Ausgleichsflächen (0,4 ha Neue Koppel) wurde zwischenzeitlich zwischen HL- 2.280 und 3.820 – und Wohnkompanie geschlossen. Die Maßnahme ist somit bereits umgesetzt. Ein Ausgleich an der Grinau ist nach Rücksprache mit dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck damit nicht mehr erforderlich, so dass die Ausführungen zum B-Plan in diesem Punkt korrigiert werden müssen.	Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in ruderale Staudenfluren trockener Standorte mit Rote-Liste Arten beträgt rund 3,86 ha. Die Aufteilung des Ausgleichsbedarfs wird wie folgt angepasst: Der Ausgleich erfolgt weiterhin überwiegend über die 3,46 ha große Fläche in Groß Schenkenberg „Schenkenberg 2“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg). Der bisherige Anteil von 0,26 ha über die Ausgleichsfläche „Neue Koppel“ (Flurstück 1/1 der Flur 6) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten wird auf 0,4 ha erhöht. Die 0,14 ha „An der Grinau“ (Flurstück 30 der Flur 5) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten entfallen. Die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen wird entsprechend auf der Planzeichnung sowie in der Begründung und im Umweltbericht angepasst.	
Die Umsiedlung der Beißschrecke auf die Herreninsel ist abgestimmt.	Die Ausgleichsmaßnahme zur Umsiedlung der Westlichen Beißschrecke entfällt entsprechend. Der Textteil der Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 12 Hansestadt Lübeck – Bereich Jugendhilfeplanung (Schreiben vom 11.02.2021)		
12.1 <u>Prüfung, ob ausreichend Frei- und Rückzugsflächen für Kinder verbleiben.</u> Kita: Die im Gebiet vorgesehene Kita ist als Einrichtung mit 4 Gruppen in Planung. Vorbereitende Gespräche mit dem Vorhabenträger wurden geführt. Jugendarbeit: Aus Sicht der Bereichs Jugendarbeit ist zu prüfen, ob genügend Frei – und Rückzugsflächen unbebaut bleiben, die von Kindern- und Jugendlichen für informelle Treffen und Rückzugorte in der Freizeit genutzt werden können. Aus Sicht der Gemeinwesenarbeit wird der Bedarf an ausreichend zugänglichen Freiflächen für Spaziergänge etc. formuliert. Vor dem Hintergrund des dichtbesiedelten Stadtteils sind Freiflächen von besonderer Bedeutung, so dass Spielplatzflächen großzügig bemessen sein sollten. Es sollte geprüft werden, ob der auf dem Gelände befindliche Wasserturm dem Stadtteil als informeller Treffpunkt zur Verfügung gestellt werden kann. Die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung ist im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.* Zur Kita: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Jugendarbeit: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind umfangreiche Grünflächen mit mehr als 25.800 m² vorhanden. Die gestreckte Parkanlage ermöglicht dabei kurzfristige, fußläufige Erreichbarkeit von Grünstrukturen im gesamten Plangebiet. Somit sind ausreichende Frei- und Rückzugsflächen für Kinder und Jugendliche vorhanden. In der Begründung wird hierzu unter Punkt 7.3 Belange von Kindern und Jugendlichen u.a. das Folgende ausgeführt: „Neben den dezentral anzuordnenden Einrichtungen für das Kleinkinderspiel konzentrieren sich Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche im südwestlichen Bereich südwestlich des Wasserturmes und auf dem höher gelegenen Parkplateau. Die Fläche ist aufgrund des Flächenangebotes und der zentralen und fußläufig gut angebundenen Lage für viele Bewohner von St. Lorenz-Süd sehr gut für die Entwicklung eines Spiel- und Freizeitangebotes geeignet. Ergänzend sind innerhalb des Bereiches zwischen der Verladehalle und dem allgemeinen Wohngebiet zwei Kinderspielplatzflächen geplant, welche die wohnungsnahe Versorgung sichern sollen.“ Der Hinweis zur Nutzung des Wasserturms wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftige Nutzung des Wasserturms wurde noch nicht abschließend entschieden. Über die Durchführung der Kinder- und Jugendbeteiligung entscheidet der Bereich Stadtgrün und Verkehr im weiteren Planungsverfahren.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 13 Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände AG (Schreiben vom 15.02.2021)		
13.1 Hinweis auf Baumschutzsatzung und ortsbildprägende Baumgruppen; Forderung von Rasengittersteinen oder offenporigen Pflastersteinen Kap. 5.7 Grün, Natur und Landschaft Bei dem vorhandenen Baum- und Gebüschbestand und den anstehenden Fällmaßnahmen wird auf die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck verwiesen. Diese landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Bäume oder Baumgruppen sind u. E. nach § 21 Abs. 4 Pkt. 3 Landesnaturschutzgesetz zu behandeln. Die Erhaltung bzw. die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend zu prüfen und umzusetzen. Die interne Maßnahme der Dachbegrünung wird begrüßt.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* Der Verweis auf § 21 Abs. 4 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz kann nicht nachvollzogen werden, da dieser eine Ausnahme für landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Bäume oder Baumgruppen im Hinblick auf die Pflegemaßnahmen von Knickstrukturen beinhaltet. Es wird angenommen, dass grundsätzlich auf § 21 LNatSchG verwiesen wird, der den Bezug zu § 30 BNatSchG herstellt. Zunächst wird darauf verwiesen, dass die Bewertung der Einzelbäume gem. der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgte, die wiederum auf dem Landesnaturschutzgesetz beruht. Zur Bewertung der Einzelbäume, die unter die Lübecker Baumschutzsatzung fallen, wurde zunächst ein Baumgutachten erstellt. Hierbei wurden 21 Bäume mit Angaben zum Zustand, Schäden und Vitalität erfasst. Gemäß dem Gutachten ist keiner der 21 erfassten Bäume erhaltenswürdig, da Schwächungen in der Vitalität, in Form von statischen Mängeln und statischen Schäden festgestellt wurden. Abgesehen von den betroffenen Bäumen, die unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung stehen, gehen keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG verloren. Zum Ausgleich der 10 gerodeten und gemäß Baumschutzsatzung von Lübeck geschützten Bäume werden 34 Einzelbäume als standortgerechte Laubbäume mit Stammumfang von mind. 18 cm gepflanzt.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zudem fordern wir den Einsatz von Rasengittersteinen oder offenporigen Pflastersteinen, um die Anzahl vollversiegelter Fläche auf ein Minimum zu begrenzen. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind und verweist weiterhin auf den §1a (2) BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.	Über die Festsetzung Nr. 9.3 ist bereits geregelt, dass oberirdische Stellplätze und neu anzulegende private Wege mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist im Baugesetzbuch vorgesehen (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dort werden explizit die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung erwähnt, um eine Ausbreitung von Siedlungsflächen in das Umland zu vermeiden. In Lübeck besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum. Mit der vorliegenden Planung kann die innenstadtnahe Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs umgewandelt werden und sowohl dem Wohnungs- und Gewerbebau, als auch der Herstellung hochwertiger Grünflächen dienen. Genau dies entspricht dem im BauGB vorgesehenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.	
Nr. 14 Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 25.02.2021)		
14.1 <u>Keine grundsätzlichen Bedenken, Erweiterung der Parkanlage von besonderer Bedeutung</u> Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Mit Bedauern musste ich feststellen, dass man meiner Forderung nach einer Verbreiterung der Parkanlage nicht gefolgt ist. Insbesondere bei dem hier vorliegenden aufwertungsbebedürftigen städtebaulichem Umfeld käme einer Erweiterung der Parkanlage eine besondere Bedeutung zu.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* Das Plangebiet ist bislang insbesondere von Gewerbehallen und brachliegender Fläche geprägt gewesen. Durch das Bauleitplanverfahren wird eine öffentliche Parkanlage mit einer Größe von fast 26.000 m2 errichtet. Dies stellt eine bedeutende Verbesserung zur bisherigen Brachfläche da, diese Fläche zurzeit keinerlei Aufenthaltsqualität.	zur Kenntnis genommen

b) keine Bedenken und Anregungen

Nr. 1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche / Räume Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost (Schreiben vom 14.01.2021)		
Gegen den o. g. B-Plan bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Vorschläge des Schalltechnischen Gutachtens der Taubert und Ruhe GmbH Projekt Nr. 2017211 1. überarbeitete Fassung umgesetzt werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	zur Kenntnis genommen
Nr. 2 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 20.01.2021)		
In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßahmen einbezogen werden können.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* Der Bauträger wird auf die Umstände hingewiesen.	zur Kenntnis genommen

Nr. 3 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 02.02.2021)		
Ein Teil der Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes aus der Stellungnahme vom 12.03.2020 wurden in den geänderten Planunterlagen bereits berücksichtigt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken, soweit die angekündigten Freistellungsanträge für die noch verbleibenden Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung – die Verladestraße und das Erschließungsgrundstück bei der St-Lorenz-Brücke betreffend – eingereicht werden. Das Planfeststellungsverfahren zur Schienenanbindung der Fehmarnbelt-Querung, Planfeststellungsabschnitt (PFA) Lübeck, ist zwischenzeitlich beim EBA anhängig (Gz.: 571ppa/009-2020#001). Entsprechende Passagen in den Unterlagen zum Verfahren (z. B. Begründung zur 129. Änd. des FNP´s, Abschnitt 3.8, S. 22) sind diesbezüglich zu aktualisieren. Aus planrechtlicher Sicht hat das EBA keine Bedenken, wenn zeitnah mit der Projektleitung für den PFA Lübeck Kontakt aufgenommen wird: 040/3918-4454 oder 015237472499.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan</u>: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründungen entsprechend ergänzt.* Die Freistellungsanträge wurden eingereicht. Die Begründungen werden entsprechend aktualisiert.	berücksichtigt
Nr. 4 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 02.02.2021)		
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	*<u>Für die FNP-Änd.</u>: Keine Relevanz* *<u>Für den B-Plan:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen*	Zur Kenntnis genommen

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG. Anlagen: Lageplan(-pläne) 		

 Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland Zeichenerklärung Vodafone Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland		
Nr. 5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 13.01.2021)		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen

Nr. 6 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 13.01.2021)		
Der Aufgabenbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird durch die Planungen nicht berührt.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen
Nr. 7 TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 14.01.2021)		
Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen
Nr. 8 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 03.02.2021)		
Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen
Nr. 9 Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 04.02.2021)		
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen
Nr. 10 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abt. VII 4 (Schreiben vom 09.02.2021)		
Gegen die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan 03.50.00 der Hansestadt Lübeck bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen

meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-03-00 vom 20.02.2020 berücksichtigt wird.		
Nr. 11 Handelsverband Nord (Schreiben vom 12.02.2021)		
Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Wiedernutzbarmachung des Geländes des ehemaligen Güterbahnhofs. Vorgesehen ist die Entwicklung von Flächen für den Wohnungsbau und für nicht störende gewerbliche Nutzungen sowie für Flächen und Wege für die Naherholung im Sinne eines Stadtteilparks. Wir begrüßen die formulierte Zielstellung und sehen eine entsprechende Entwicklung sehr positiv. Mehr Wohnfläche in Verbindung mit Aufenthaltsqualität bei gleichzeitiger Beseitigung einer Brache würde für Lübeck eine klare Aufwertung bedeuten. Wir vertreten die Interessen der Einzelhandelsbranche und stimmen den vorliegenden Planungsentwürfen auch aus dieser Blickrichtung ausdrücklich zu. Die in der Begründung unter der Ziffer 5.2.1 gemachten Ausführungen unter „Art der baulichen Nutzung“ zur notwendigen Einschränkung der Einzelhandelsnutzung teilen wir voll inhaltlich. Es ist zutreffend, dass das Einzelhandelskonzept der Hansestadt Lübeck an dieser Stelle keine Versorgungsbereiche vorsieht und sich auch aus den geplanten Wohnnutzungen keine abweichende Bewertung ergibt. Das Plangebiet ist ausreichend über die in der Nähe bestehenden Einzelhandelsbetriebe versorgt. Entwicklungen innerhalb des Plangebiets würden bestehende Einzelhandels- und Versorgungsstrukturen belasten oder gar gefährden. Daher ist es richtig, eine Einzelhandelsnutzung weitreichend auszuschließen. Dies verfolgt die textliche Festsetzung mit den Ziffern 1.5 und 1.8 Teil B zum Bebauungsplan 03.50.00 aus unserer Sicht ausreichend. Danach sind im Urbanen Gebiet lediglich Nahversorger mit einer max. VK-Fläche bis zu 400 m² und VK-Flächen im Rahmen des sog. Handwerkerprivilegs mit max. bis zu 100 m² zulässig. Im	*<u>Für die FNP-Änd. und den B-Plan:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen

eingeschränkten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nunmehr ausgeschlossen, was wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt hatten. Unsererseits werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.		
Nr. 12 Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 12.02.2021)		
Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Lärmgutachten die zukünftig zu erwartende stärkere Befahrung der Bahnstrecke nach Fertigstellung des Fehmarnbelt-Tunnels Berücksichtigung findet. Sodass es nicht nachträglich zu Konflikten entlang der Trasse kommt.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen
Nr. 13 Hansestadt Lübeck – Bereich Soziale Sicherung – Team Wohnraumförderung / Wohnungsvermittlung (Schreiben vom 16.02.2021)		
Die Planungen werden insgesamt begrüßt, insbesondere der Anteil von 30% geförderten Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau. Angeregt wird, bei der Wohnform mit Betreiberkonzept auch eine Einrichtung der Eingliederungshilfe oder eine Pflegeeinrichtung o. ä. in Betracht zu ziehen.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen
Nr. 14 Hansestadt Lübeck – Bereich Archäologie und Denkmalpflege – Abteilung Archäologie (Schreiben vom 12.01.2021)		
Von Seiten des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, ist keine weitere Stellungnahme erforderlich, da die bodendenkmalpflegerischen Belange im Textteil schon hinreichend berücksichtigt sind.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen

Nr. 15 Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 12.01.2021)		
Seitens des Bereichs Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck werden wie schon zur frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken erhoben und die Vorlage in dem derzeitigen Planungsstand zur Kenntnis genommen, da die finanziellen Auswirkungen aktuell noch nicht bezifferbar sind. Sobald dieses im Rahmen der Umsetzung der Planung der Fall ist, sollten erforderliche Haushaltsmittel rechtzeitig im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens unter Beachtung der jeweils aufgestellten Vorgaben eingeworben werden, ggf. im Rahmen der dann vorzunehmenden Prioritäten. Eine Aufnahme in den Finanzplan / das Investitionsprogramm erfolgt dann im Rahmen der finanzierbaren Möglichkeiten.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen
Nr. 16 Hansestadt Lübeck, Gesundheitsamt (Schreiben vom 05.02.2021)		
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Einwände und kein Handlungsbedarf. Hinweisen möchte ich darauf, dass die Abteilung Melde- und Gewerbeangelegenheiten (3.322.4) bitte rechtzeitig zum Thema Schädlingsbekämpfung während der Baumaßnahmen involviert wird. Wie schon in der Stellungnahme vom 5.2.2020 geschrieben, bitte ich darum, dass das Gesundheitsamt bei konkreten Bauvorhaben von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Kita, Schule, Arztpraxen, Krankenhaus o.ä., zu beteiligen ist.	*Für die FNP-Änd. und den B-Plan: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	Zur Kenntnis genommen

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro:
Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB

Teil D: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Stand 07.10.2020)

Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird verwiesen.

a) Stellungnahmen mit bebauungs- und/oder flächennutzungsplanrelevanten Inhalten:

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Berufsfeuerwehr Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 09.02.2020)		
1.1 Sicherstellung der Löschwasserversorgung Für das geplante Bebauungsgebiet ist der erforderliche Löschwasserbedarf auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Der auf Grundlage der vorgegebenen Eckdaten ermittelte Löschwasserbedarf wird dann als Grundschutz für das Bebauungsgebiet festgelegt. Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Lübeck wurde der Löschwasserbedarf mit 96m³/h über 2 Stunden festgelegt. Es wurde abgestimmt, dass im Bereich der privaten Erschließung zwischen Hansering und Töpferweg eine weitere Löschwasserbereitstellung sowie zwischen Töpferweg und Am Retteich zwei weitere Löschwasserbereitstellungen benötigt werden. Vorzugsweise Hydranten.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Begründung wurde ergänzt* Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen zum Löschwasserbedarf ergänzt.	berücksichtigt
1.2 Hinweis zu Feuerwehrzufahrten Die Befahrbarkeit zu den Grundstückszuwegungen sind als Feuerwehrzufahrten gem. Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) vorzusehen.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen* Der genannte Hinweis ist im Rahmen der späteren Baugenehmigung und der Bauausführung zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.3 Keine Beurteilung der Aufstellflächen möglich Die gegebenenfalls zusätzlichen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge oder tragbare Leitern der Feuerwehr können nur beurteilt werden, wenn konkrete Bauantragsunterlagen für die Objekte vorliegen.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen* Der genannte Hinweis ist im Rahmen der späteren Baugenehmigung und der Bauausführung zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
Nr. 2 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.02.2020)		
2.1 Angabe zur Breite der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Unter Punkt 5.4.3 (Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen) wird unter dem zweiten Unterpunkt (Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger) geschrieben: "Dies ist mit einer Tiefe von 3 m zu realisieren." Wir gehen davon aus, dass hier die Breite des Leitungsrechts gemeint ist und nicht die Verlegetiefe unserer Anlagen.	*Für die FNP-Änd.: keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Begründung wurde korrigiert* Der Hinweis bezüglich des Leitungsrechts wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 5.4.3 entsprechend korrigiert. Die genannten 3,0 m beziehen sich richtigerweise auf die Breite des Leitungsrechtes. Zur Klarstellung wird das Wort „Breite“ ergänzt.	berücksichtigt
2.2 Hinweis auf vorhandene Telekommunikationsleitungen Zudem bitten wir zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbaufirmen/ Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung).	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen* Der genannte Hinweis ist im Rahmen der späteren Erschließung des Plangebietes sowie der Bauausführung des Plangebietes zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
2.3 Hinweise zu Planungs- und Ausbauentscheidungen Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen* Die genannten Hinweise sind im Rahmen der späteren Erschließung des Plangebietes sowie der Bauausführung des Plangebietes zu beachten. Leitungen können grundsätzlich in den öffentlichen Erschließungswegen verlegt werden. Auf den Privatwegen ist Leitungsrecht nur erforderlich, wenn es von öffentlichem Interesse ist. Für die privaten Erschließungen im Allgemeinen Wohn-	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	gebiet sind privatrechtliche Verträge ausreichend. Die Sicherstellung der Erschließung dieser Flächen mit den erforderlichen Leitungen obliegt dem Grundeigentümer. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	
Nr. 3 Handelsverband Nord (Schreiben vom 20.02.2020)		
Weitere Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im GEe Wir begrüßen die formulierte Zielstellung und sehen eine entsprechende Entwicklung sehr positiv. Mehr Wohnfläche in Verbindung mit Aufenthaltsqualität bei gleichzeitiger Beseitigung einer Brache würde für Lübeck eine klare Aufwertung bedeuten. Wir vertreten die Interessen der Einzelhandelsbranche und stimmen den vorliegenden Planungsentwürfen auch aus dieser Blickrichtung ausdrücklich zu. Die in der Begründung unter der Ziffer 5.2.1 gemachten Ausführungen unter ,,Arten der baulichen Nutzung" zu "eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) gem. § 8 BauNVO" zu Einzelhandelsbetrieben auf der Seite 26 oben teilen wir voll inhaltlich. Es ist zutreffend, dass das Einzelhandelskonzept der Hansestadt Lübeck an dieser Stelle keine Versorgungsbereiche vorsieht und sich auch aus den geplanten Wohnnutzungen keine abweichende Bewertung ergibt. Das Plangebiet ist ausreichend über die in der Nähe bestehenden Einzelhandelsbetriebe versorgt. Entwicklungen innerhalb des Plangebiets würden bestehende Einzelhandels- und Versorgungsstrukturen belasten oder gar gefährden. Daher ist es richtig, eine Einzelhandelsnutzung weitreichend auszuschließen.	*Für die FNP-Änderung: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es wird ein urbanes Gebiet anstelle eines GEe mit Zulässigkeit von nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis 400 qm Verkaufsfläche sowie ausnahmsweiser Zulässigkeit von Verkaufsstätten von Gewerbebetrieben bis 100 qm/Betrieb festgesetzt* Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Bebauungsplanes konkretisiert. Unter anderem werden die nördlichen Bauflächen nunmehr als Urbanes Gebiet ausgewiesen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der planerische Wille, in diesem Bereich ein gemischtes Quartier mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu entwickeln. Zur Steigerung der Angebotsvielfalt und Belebung des Quartiers ist auch eine gesteuerte Einzelhandelsentwicklung sinnvoll. Aus diesem Grund sollen nahversorgungsrelevante Sortimente bis 400 qm Verkaufsfläche (Kleinstläden) allgemein zugelassen werden. Eine Entwicklung und Ansiedlung von Läden bis zur Grenze der Großflächigkeit (800 qm Verkaufsfläche) wird damit ausgeschlossen. Darüber hinaus können Verkaufsstätten als untergeordneter Bestandteil von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichem	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Dies verfolgt die textliche Festsetzung unter Ziffer 1.5 Teil B zum Bebauungsplan 03.50.00. Darin heißt es: "Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Läden mit Nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment unzulässig." Mit dieser Festsetzung ist eine Einzelhandelsnutzung weitreichend ausgeschlossen. Dennoch wären bei dieser Festsetzung Einzelhandelsansiedlungen noch möglich. Sie bleibt damit hinter der deutlich restriktiveren Aussage unter Ziffer 5.2.1 d) zurück. Nahversorgungsrelevante Einzelhandelsunternehmen (z.B. Lebensmitteleinzelhandel oder Drogeriemärkte) wären damit mindestens bis zur Grenze der Großflächigkeit (800 m^2 Verkaufsfläche) problemlos zu realisieren. Wir regen daher an, Ziffer 1.5 in der textlichen Festsetzung abzuändern. Die Festsetzung könnte lauten: "Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig." Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	und funktionalem Zusammenhang mit dem Betrieb einschließlich Reparatur und Serviceleistungen im Plangebiet stehen. Die Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Sortimentsliste der Hansestadt Lübeck darf je Betrieb höchstens 100 qm betragen. Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung werden entsprechend angepasst bzw. ergänzt.	
Nr. 4 Hansestadt Lübeck, Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 12.02.2020)		
4.1 Abfrage der Verortung/Lage der Ausgleichsflächen und CEF-Maßnahmen Der Bereich 2.280 –Wirtschaft und Liegenschaften hat die geplante Änderung des FNP und die vorgesehenen baulichen Vorstellungen zur Kenntnis genommen. Allerdings vermissen wir eine Aussage darüber, wo die benötigte Ausgleichsflächen verortet werden sollen. Mit Interesse haben wir gelesen, dass grundsätzlich wohl Flächen in einem Ausmaß von immerhin über 3,8 ha in Lübeck vorhanden sein sollen. Wir gehen davon aus, dass der Bereich UNV hierauf bereits Zugriff hat. Jedenfalls bitten wir darum, uns kurzfristig hierzu Pläne vor einer Beteiligung der Gremien zukommen zu lassen, damit wir im Hause prüfen können, ob überhaupt Flächen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die geplanten CEF-Maßnahmen, auch hier werden konkrete Planungen und ggf. Karten benötigt. Eine Anmerkung zur Herreninsel:	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die Begründung wurde um Aussagen und Abbildungen zur Verortung der Ausgleichsflächen ergänzt* Im Zuge des Planverfahrens ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich von rund 3,86 ha zu erbringen. Da innerhalb der Stadtgrenzen eine Ausgleichsfläche dieser Dimension nicht komplett zur Verfügung steht, wird ein Teilausgleich auf Flächen außerhalb der Stadtgrenzen Lübecks erfolgen. Der flächige Ausgleichsbedarf für den Eingriff in ruderale Staudenfluren trockener Standorte mit Rote-Liste Arten beträgt rund 3,86 ha und wird über die Kompensations(pool)flächen mit 0,26 ha über „Neue Koppel“ (Flurstück 1/1 der Flur 6) und mit 0,14 ha „An der Grinau“ (Flurstück 30 der Flur 5) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten, sowie in über 3,46 ha in Groß Schenkenberg „Schenkenberg 2“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) erfüllt. Zur artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Umsiedlung der Beißschrecke: Die Umsiedlung erfolgt auf eine nachweislich geeignete Ausgleichsfläche der Hansestadt Lübeck, Bereich	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Auch hier gilt, dass wir einen Plan benötigen, um zu erkennen, wo auf der Herreninsel Flächen für die weiße Beißschrecke vorhanden sind und welche Konsequenzen das ggf. für eine andere als die bisherige Nutzung der Herreninsel haben würde.	Lübeck Port Authority auf dem Flurstück 1/4 der Flur 7 in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten der Hansestadt Lübeck (Wesenberger Straße 42, Lage siehe Abbildung 7). Gemäß dem Bescheid vom 15.11.2016 (Zeichen 3.390.02) ist das o.g. Flurstück Teil einer Ausgleichsfläche für eine Maßnahme des Bereichs Lübeck Port Authority mit dem Entwicklungsziel Trockenrasen. Es besteht eine Einverständniserklärung der Lübeck Port Authority für die Durchführung der Umsiedlung auf die o.g. Ausgleichsfläche. Die Umsiedlung findet derzeit ab Juli 2020 statt	
4.2 Hinweis auf Probleme bei gewerblichen Nutzungen durch Beschränkung der Einfriedungshöhen Weiterhin bitten wir um Information darüber, ob die in der Begründung genannten Einfriedungshöhen von max. 1,30 auch für die gewerblich genutzten Räume gelten sollen. Das könnte – je nach Art der gewerblichen Nutzung – zu Problemen führen.	*Für die FNP-Änd.: keine Relevanz* *Für den B-Plan: Regelungen zu Einfriedungen aus gestalterischen Gründen, Sicherheitszäune zu Bahnflächen ausnahmsweise zulässig* Die nördlichen Bauflächen werden nunmehr als Urbanes Gebiet festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet, dem Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Einfriedungen nur in Form von geschnittenen Laubholzhecken, gemäß Pflanzliste A, bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Zusätzliche offene Zäune dürfen ausschließlich grundstücksseitig angeordnet werden. Im Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes sind Einfriedungen nur als geschlossene Laubgehölzpflanzungen oder Laubhecken, gemäß Pflanzliste A, bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Aufgrund der Lage des Gebietes im innerstädtischen Bereich sind besondere gestalterische Anforderungen an Einfriedungen erforderlich. 1,3 m Höhe werden als ausreichende Barriere erachtet. Ausnahmsweise können an den Grundstücksgrenzen zu Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung Einfriedungen in Form von offenen Zäunen bis zu einer Höhe von 2 m zugelassen werden, wenn dies aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.	Frage beantwortet
Nr. 5 Hansestadt Lübeck Gesundheitsamt (Schreiben vom 05.02.2020)		
Bitte um weitere Beteiligung	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Das Gesundheitsamt wird im weiteren Verfahren beteiligt*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Wir bitten um weitere Beteiligung ans Gesundheitsamt Lübeck (per Mail an: infektionsschutz@luebeck.de oder per Post an die unten aufgeführte Adresse) wenn exaktere Bebauungs- und Nutzungsstruktur feststehen. D.h. wenn welche Art von Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte, Schulen, Ärztehaus etc.) geplant werden.	Die Stellungnahme wird zunächst zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren erfolgt weitenhin eine Beteiligung des Gesundheitsamtes.	
Nr. 6 Hansestadt Lübeck Jugendhilfeplanung (Schreiben vom 05.02.2020)		
Vorgaben zu Standort und Ausstattung der Kindertagesstätte sowie Forderung nach Sicherung über vertragliche Vereinbarung Den Bedarf für eine 3-4 gruppige Kindertageseinrichtungen haben wir bereits frühzeitig angemeldet, ein Standort ist in den Bestandsgebäuden vorgesehen. Wir gehen im weiteren Verfahren vom Bau einer 4-gruppigen Kita aus mit entsprechendem Außengelände, wie in der Begründung beschrieben. Die Vorhaltung des Kitastandortes sollte im Rahmen vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigentümer/Inverstor sichergestellt werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Kita-Bedarfe wurden bereits berücksichtigt und deren Errichtung im städtebaulichen Vertrag gesichert* Der Bedarf einer bis zu 4-gruppigen Kindertagesstätte im Plangebiet ist bekannt und wurde im Planungsprozess berücksichtigt. Der genaue Standort der Kindertagesstätte ist Abstimmungsgegenstand zwischen der Hansestadt Lübeck und dem derzeit planenden Investor. Planungsrechtlich ist eine Kindertagesstätte als Soziale Einrichtung sowohl innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes als auch im Urbanen Gebiet zulässig. Der bestehende städtebauliche Masterplan sieht derzeit eine Verortung innerhalb der ehemaligen Verladehalle vor. Die Umsetzung der Kindertagesstätte wird durch einen städtebaulichen Vertrag festgeschrieben. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die wichtigsten Regelungsgegenstände des städtebaulichen Vertrags ergänzt.	berücksichtigt
Nr. 7 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 17.02.2020)		
Hinweis zur Prüfung auf Kampfmittelvorkommen In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die Begründungen und textlichen Festsetzungen wurden um Hinweise zum Umgang mit potenziellem Kampfmittelvorkommen ergänzt* Die Begründung des Bebauungsplanes und die Hinweise auf der Planzeichnung werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/ Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost (Schreiben vom 19.02.2020)		
Abgabe der immissionsschutzrechtliche Stellungnahme nach Vorlage des Lärmgutachtens Die Abgabe einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme ist erst bei Vorlage eines Lärmgutachtens möglich.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Das Schalltechnische Gutachten wurde erstellt, die Begründungen und textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt* Ein entsprechendes Schalltechnisches Gutachten wurde zwischenzeitlich erarbeitet. Die Ergebnisse haben Eingang in die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie den Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung gefunden.	zur Kenntnis genommen
Nr. 9 Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 17.02.2020)		
Hinweis zu Haltestellen Zu der Haltestelle „Wendische Straße“ (ca. 480 m fußläufige Entfernung zum entferntesten geplanten Wohngebäude), gibt es ebenfalls die Haltestelle „Töpferweg“, sodass das zukünftige Wohngebiet, wie in der Begründung schon erwähnt, sehr gut mit zwei Linien an den ÖPNV angebunden ist.	*Für den B-Plan und die FNP-Änderung: Die Begründung wurde um die Haltestelle ergänzt* Die Begründung wurde um den Hinweis entsprechend ergänzt.	berücksichtigt
Nr. 10 Telefonica (Schreiben vom 09.03.2020)		
Keine Beeinträchtigung von Richtfunktrassen Da die geplanten Gebäudehöhen mit einer Höhe von 22,5 m NHN einen ausreichenden Abstand zur Richtfunkverbindung halten, ist mit keiner Störung des Richtfunkbetriebes zu rechnen. Die Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bestehen also nicht mehr. Es ist jedoch bei der Platzierung notweniger Kräne darauf zu achten, dass diese nicht in die Richtfunktrasse ragen.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* Der genannte Hinweis ist im Rahmen der späteren Erschließung des Plangebietes sowie der Bauausführung des Plangebietes zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
Nr. 11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 05.03.2020)		
11.1 Widerspruch gegen die Bauleitplanverfahren aufgrund von Konflikten mit Schienenlärm und Erschütterungen bezüglich der Wohnnutzungen	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Das Schalltechnische Gutachten wurde erstellt, die Begründung und textlichen Festsetzungen*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Gegen die 129. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03.50.00 (B-Plan) erheben wir ausdrücklich Widerspruch. Sowohl der FNP als auch der folgende B-Plan weisen in unmittelbarer Nähe zur Eisenbahninfrastruktur Wohnbebauung aus. Aus keinem der Entwürfe ist ersichtlich, wie die Ersteller die darauf resultierenden Konflikte mit Schienenlärm und -erschütterungen lösen werden. Aus Sicht der DB Netz AG gewährleisten beide Pläne keine gesunden Wohnverhältnisse entlang der Bahntrasse. Aktive Schutzmaßnahmen gegen Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind durch die Gemeinde zu planen.	*entsprechend ergänzt*; *ein Erschütterungsgutachten lag bereits vor und wurde berücksichtigt* Ein entsprechendes Schalltechnische Gutachten wurde erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in der weiterführenden Planung berücksichtigt, insbesondere durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu passiven Schallschutzmaßnahmen sowie zur Grundrissgestaltung. Ein Erschütterungsgutachten lag zur frühzeitigen Beteiligung bereits vor und hätte eingesehen werden können. Die Ausführungen des Schalltechnischen Gutachtens und des Erschütterungsgutachtens haben Eingang in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan und der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes gefunden. Die baulichen Erfordernisse zum passiven Schallschutz wurden in der Planzeichnung und im Teil B (Text) festgesetzt.	
11.2 Unzulässige Überplanung eisenbahnrechtlich gewidmeter Flächen Zur 1.2 der Begründung der 129.-FNP-Änderung: Der genannte Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 26.09.2011 bezieht sich nur auf Teilflächen des Güterbahnhofs. Ein Teil der Flächen, welche durch die 129 Änderung des FNP von „Bahnanlagen“ zu „Gemischten Bauflächen“ werden sollen, sind weiterhin für den Bahnbetrieb gewidmet und werden in den folgenden Jahren auch benötigt. Der FNP verstößt an dieser Stelle gegen § 38 BauGB.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Freistellung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung für die betreffenden Flächen wird in Aussicht gestellt* Im weiteren Planverfahren wurden Abstimmungsgespräche mit der Deutschen Bahn geführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine Freistellung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung für die betreffenden Flächen in Aussicht gestellt werden kann. Die Flächennutzungsplanänderung stellt folglich die langfristig planerischen Zielsetzungen der Hansestadt Lübeck dar. Eine parzellenscharfe Darstellung kleinerer Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung ist im Maßstab der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich. Dies erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Die entsprechenden Flächen wurden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit einer „bedingten Festsetzung“ (Signatur) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB versehen. Der Freistellungsantrag für kurzfristig freizustellende Flächen wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gestellt. Die Freistellung dieser Flächen wurde seitens der DB AG in Aussicht gestellt und erfolgt nach Satzungsbeschluss.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Weitere, nicht zu entwidmende Flächen sind mit den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar.	
11.3 Unzulässige Überplanung eisenbahnrechtlich gewidmeter und im Eigentum der DB AG befindlicher Flächen Zu 2.5 der Begründung der 129.-FNP-Änderung: Ein Teil der Flächen des Plangebietes befindet sich im Eigentum der DB AG. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 52 aus Flur 19, Gemarkung St. Lorenz. Dieses Flurstück ist betriebsnotwendig und steht daher nicht zum Verkauf. Das Flurstück ist nach wie vor für den Eisenbahnbetrieb gewidmet. Es ist daher nicht als „Grünfläche“ zu deklarieren, sondern ist „Bahnanlage“. Der FNP verstößt an dieser Stelle gegen § 38 BauGB.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Flächen sollen langfristig einer anderen Nutzung zugeführt und von der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung freigestellt werden* Die Planung geht einher mit einer notwendigen und bislang diskutierten Freistellung der Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung nach Aufgabe der Nutzung für Bahnzwecke. Die vorerst weitere Nutzung für Bahnzwecke dient der Baustelleneinrichtung für die Fehmarn-Belt-Querung und ist nicht dauerhaft. Aus diesem Grund wird die geplante Nutzung einer "Grünfläche“ dargestellt bzw. festgesetzt.	berücksichtigt
11.4 Nicht ausreichende Berücksichtigung der beabsichtigten Fehmarn-Belt-Querung Zu 3.7 der Begründung der 129.-FNP-Änderung: Der Entwurf geht nicht im ausreichenden Maß auf die vorrangige überörtliche Fachplanung ein. Das Projekt “Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ wurde im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt einerseits für die Immissionen, insbesondere aus Schall und Erschütterungen. Bei der Planerstellung ist aktiver Schall- und Erschütterungsschutz zu planen, der zu gesunden Wohnverhältnissen führt. Es ist nicht Aufgabe der DB Netz AG, an dieser Stelle für aktiven Schall- und Erschütterungsschutz zu sorgen. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (3 A 15.15, Urteil vom 06.09.2018; Rn. 27) verwiesen: „…*Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der sowohl für das Bodenrecht als auch für die Lärmbekämpfung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) gesetzgebungsbefugte Bund den Gemeinden mit der Flächennutzungsplanung ein Instrument in die Hand geben wollte, die immissionsschutzrechtlichen Pflichten eines öffentlichen Planungsträgers allein durch Darstellung einer Baufläche oder eines Baugebiets zu erweitern (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. September 2017 -*	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Bauleitpläne und zugehörigen Gutachten berücksichtigen die Planungen zur* Fehmarn-Belt-Querung *bereits soweit wie derzeit möglich; die Begründungen wurden um Aussagen zur Baustelleneinrichtungsfläche ergänzt* Das Projekt „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ ist von überörtlicher Bedeutung. Für die Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts im Bereich der Hansestadt wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Planfeststellungsverfahren noch nicht begonnen, so dass noch keine Detailplanungen Eingang in das Bebauungsplanverfahren finden konnten. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt bereits die von der Deutschen Bahn AG angegebenem Zugzahlen für den Prognosehorizont 2030, welche eine prognostizierte Verkehrszunahme im Zusammenhang mit der Schienenanbindung der festen Fehmarnbeltquerung beinhalten. Andere vorrangige überörtliche Fachplanungen im Zusammenhang mit der Fehmarn-Belt-Querung liegen bislang jedoch nicht vor. Im Zuge der Ausbauplanungen muss die DB voraussichtlich aktive Lärmschutzwände im Hinblick auf die bestehende Wohnbebauung an der Schützenstraße vorsehen. Ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, wird im Planfeststellungsverfahren untersucht. Das gilt gleichermaßen für die Standortuntersuchung	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
4 CN 6.16 [E-CLI:DE:BVerwG:2017:140917U4CN6.16.0] - BVerwGE 159, 356 Rn. 21)…“ Die erforderlichen Eingangsdaten zur Dimensionierung von Schall- und Erschütterungsschutz haben sich am Prognosehorizont 2030 zu orientieren. Auch dies ist gängige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Des Weiteren wird die bekannte Baustelleneinrichtungsfläche nicht ausreichend berücksichtigt. Die Fläche ist zur Realisierung des Projektes Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung zwingend erforderlich. Es muss gewährleistet werden, dass dies durch die Festsetzung des FNP nicht gefährdet wird. Sollte es zu keiner Einigung bezüglich der Baustelleneinrichtungsfläche am von der DB Netz AG angestrebten Stelle kommen, muss die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen des Flurstücks 77, Flur 14, Gemarkung St. Lorenz errichtet werden.	von potentiellen Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Einrichtungen müssen bestehende und planungsrechtlich zulässige Nutzungen in die Lärm- und Erschütterungsprognosen einstellen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz vorsehen. Nach Verhandlungen zwischen der Deutschen Bahn AG, der Hansestadt Lübeck und dem Grundstückseigentümer wurde eine temporäre Nutzung von Teilflächen im südwestlichen Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes für die Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts der Fehmarnbeltquerung in Aussicht gestellt. Die betreffenden Flächen befinden sich aktuell jedoch überwiegend nicht im Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind auch nicht als Flächen mit bahnrechtlicher Zweckbestimmung gewidmet, so dass der Überplanung der Fläche kein Fachrecht gemäß § 38 BauGB entgegensteht. Die vorgesehene Festsetzung als öffentliche Grünfläche steht mit der beabsichtigten temporären Nutzung als Baustellungseinrichtungsfläche nicht grundsätzlich im Widerspruch. Im Weiteren ist der Zeitraum der beabsichtigten temporären Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche und folgend die frühestmögliche endgültige Herstellung der betreffenden Flächen als öffentliche Parkanlage zwischen den Beteiligten abzustimmen. Die Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung wurde um entsprechende Ausführungen, u.a. auch hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsfläche ergänzt.	
11.5 Unzulässige Überplanung eisenbahnrechtlich gewidmeter Flächen Zu 5.1 der Begründung der 129.-FNP-Änderung: Einige Flächen (Flurstück 52, Flur 19, Gemarkung St. Lorenz) werden auch künftig Bahnanlagen bleiben. Der FNP verstößt an dieser Stelle gegen § 38 BauGB.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Flächen sollen langfristig einer anderen Nutzung zugeführt und von der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung freigestellt werden* Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.3	teilweise berücksichtigt
11.6 Unzulässige Überplanung eisenbahnrechtlich gewidmeter Flächen Zu 5.2 der Begründung der 129.-FNP-Änderung: Es ist darauf hinzuweisen, dass einige Flächen weiterhin für den Bahnbetrieb gewidmet sind und diese somit weiter Bahnanlagen darstellen. Neben dem zuvor genannten Flurstück 52 liegen diese	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Flächen sollen langfristig einer anderen Nutzung zugeführt und von der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung freigestellt werden* Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.3	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
im Bereich der künftig als gemischte Baufläche ausgewiesenen Bereichs. Der FNP verstößt an dieser Stelle gegen § 38 BauGB. Sollte es zu keiner Einigung in Bezug auf die geplante Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des Kimbernwegs kommen, ist eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der für den Bahnbetrieb gewidmeten Flächen im Bereich Flurstück 77, Flur 14, Gemarkung St. Lorenz erforderlich / denkbar.		
11.7 Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 hinsichtlich Schall- und Erschütterungsimmissionen Zu 6.3.7 der Begründung der 129.-FNP-Änderung: Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen sei auf die Ausführungen zu Punkt 3.7 der Begründung verwiesen. Für die Bewältigung der Belastungen aus Schall- und Erschütterungsimmissionen ist das derzeit gültige Betriebsprogramm mit dem Prognosehorizont 2030 zu beachten.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Das Schalltechnische Gutachten berücksichtigt den Prognosehorizont 2030* Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.4. Für das erarbeitete Schalltechnische Gutachten von Juli 2020 wurde das von der Deutsch Bahn angegebene Zugverkehrsaufkommen 2030 als Prognosehorizont zugrunde gelegt.	berücksichtigt
11.8 Hinweis auf parallel stattfindende Baumaßnahmen und erforderliche Baustelleneinrichtungsfläche Zu 6.3.10 (Kumulierende Wirkungen) der Begründung der 129.-FNP-Änderung: Durch den geplanten Ersatzneubau des Versorgungstunnels durch die DB Netz AG kommt es zu parallel stattfindenden Baumaßnahmen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für den Bau des Projektes Schienenanbindung FBQ eine Baustelleneinrichtungsfläche auf dem durch die geplante 129. Änderung des FNP als Grünfläche ausgewiesene Fläche hergestellt werden soll.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Nutzung der Fläche zur Baustelleneinrichtung wird in Aussicht gestellt* Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.3.	teilweise berücksichtigt
11.9 Unzulässige Überplanung eisenbahnrechtlich gewidmeter Flächen Zu 1.2 der Begründung zum B-Plan: Der genannte Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes datiert vom 26.09.2011. Er bezieht sich nur auf Teilflächen des Güterbahnhofs und somit auch nur auf Teilflächen des vom Bebauungsplan betroffenen Bereichs. Ein Teil der Flächen ist weiterhin für den Bahnbetrieb gewidmet. Der B-Plan verstößt an dieser Stelle gegen § 38 BauGB.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Freistellung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung für die betreffenden Flächen wird in Aussicht gestellt* Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.2. Wortgleich mit Stellungnahme zur FNP-Änderung, jedoch an dieser Stelle auf den B-Plan bezogen.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
11.10 Eigentumsverhältnisse, unzulässige Überplanung eisenbahnrechtlich gewidmeter Flächen Zu 2.5 der Begründung zum B-Plan: Die Anmerkungen zu Punkt 2.5 aus der Begründung zur 129. Änderung des FNP gelten entsprechend (s.o.).	Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.3. Wortgleich mit Stellungnahme zur FNP-Änderung, jedoch an dieser Stelle auf den B-Plan bezogen	berücksichtigt
11.11 Beabsichtigtes Planfeststellungsverfahren Fehmarnbeltquerung Zu 3.8 der Begründung zum B-Plan: Die Anmerkungen zu Punkt 3.7 aus der Begründung zur 129. Änderung des FNP gelten entsprechend (s.o.).	Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.4. Wortgleich mit Stellungnahme zur FNP-Änderung, jedoch an dieser Stelle auf den B-Plan bezogen	berücksichtigt
11.12 Rechte der DB Zu 5.2.1 der Begründung zum B-Plan: Ein Teil der als Allgemeines Wohngebiet (WA) gekennzeichneten Fläche (WA (7) *(Anmerkung: im jetzigen B-Plan MU (1))* ist eine dem Bahnbetrieb gewidmete Fläche, siehe hierzu Ausführen zur FNP-Änderung.	Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.2 .	berücksichtigt
Zudem besteht auf Teilflächen von WA (7) *(jetzt MU (1))* ein Geh- und Fahrrecht der DB. Dieses gewährleistet der DB jederzeit unentgeltlich eine 6 m breite Zufahrt für Kraftfahrzeuge aller Art (auch Schwerlastverkehr) zu Flurstück 80 Flur 14 und zu Flurstück 37 Flur 19. Dieses Geh- und Fahrrecht mit Beleuchtung zu Gleis 89 ist aufrecht zu erhalten. Die Planung hat sicherzustellen, dass die Flächen jederzeit frei von Bewuchs und festen Einbauten sind, um die Befahrbarkeit sicher zu stellen.	Der Stellungnahme wurde entsprochen. Für die betreffenden Flächen wurden mit der Deutsche Bahn abgestimmte Geh- und Fahrrechte (GF 6 sowie GF 8b) auch zugunsten der Deutschen Bahn festgesetzt. Die Flächen sind außerdem als Flächen mit überlagernder eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung gekennzeichnet um diese dauerhaft zu sichern.	berücksichtigt
Auf S. 24 wird beschrieben, dass im Teilgebiete GE (3) Stellplatzanlagen mit ebenerdigen Stellplätzen und / oder in Form eines Parkhauses vorgesehen ist. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Teilfläche GE (3) um eine Fläche handelt, die dem Bahnbetrieb gewidmet ist. Der B-Plan verstößt an dieser Stelle gegen § 38 BauGB.	Im weiteren Planverfahren wurden Abstimmungsgespräche mit der Deutschen Bahn geführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine Freistellung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung für die betreffenden Flächen in Aussicht gestellt werden kann. Die innerhalb des künftigen GEe (3) befindliche Wasserleitung wird nach Abstimmung mit der Deutschen Bahn im Bebauungsplan als Fläche mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung mit überlagerndem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Auf S. 26 wird ausgeführt, dass im Gebiet „GEe (1) des eingeschränkten Gewerbegebietes die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter unzulässig“ seien. Als Begründung wird aufgeführt, dass von den angrenzenden Bahngleisen mit Lärmimmissionen zu rechnen sei „die eine Wohnnutzung im Teilgebiet GEe (1) als nicht mit gesunden Wohnverhältnissen vereinbar erscheinen“ lasse. Direkt daneben und ebenfalls in Parallellage unmittelbar neben den Bahngleisen gelegen wird allerdings das allgemeine Wohngebiet WA (7) *(jetzt MU (1))* ausgewiesen. Dies zeigt, dass das Wissen um die ungesunden Wohnverhältnisse vorhanden ist, man aber die erforderliche Konfliktlösung nicht zum Gegenstand der Planungen macht. Damit ist der B-Plan nicht rechtskonform.	Deutschen Bahn festgesetzt. Damit sind die Rechte der Bahn beachtet. Zum Bebauungsplanentwurf wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in der weiterführenden Planung berücksichtigt, insbesondere durch Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen sowie zur Grundrissgestaltung. Die Ausführungen zum Lärmimmissionsschutz haben Eingang in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan gefunden. In Bezug auf eine zulässige Wohnnutzung in der in Rede stehenden Teilfläche MU (1) des Urbanen Gebietes kann mithilfe einer Grundrissgestaltung, d.h. der Ausrichtung der Schlafräume an die von den einwirkenden Schienenverkehrslärmemissionen abgewandten Fassaden sowie durch passiven Schallschutz in Form besonderer Anforderungen an Außenbauteilen den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprochen werden. Der aktuelle städtebauliche Masterplan sieht innerhalb der Teilfläche GEe (1) die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes vor. Entsprechend wären Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter nicht erforderlich. Gleichwohl ermöglicht der Bebauungsplan auch andere gewerbliche Nutzungen, welche das Wohnen nicht stören. Gewerbliche Aufenthaltsräume und Pausenräume müssen entsprechend den Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen im Bebauungsplan einen ausreichend dimensionierten Lärmschutz in Form entsprechender Außenbauteile erfahren.	berücksichtigt
11.13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen Zu 5.4.3 der Begründung zum B-Plan: GF 10 muss auch zu Gunsten der DB gelten, um die Bahnanlagen auch künftig erreichen zu können. Das bestehende Geh- und Fahrrecht der DB (im Bereich WA (7)) (*jetzt MU (1)*) muss weiter aufrecht erhalten bleiben. Dieses gewährleistet der DB jederzeit unentgeltlich eine 6 m breite Zufahrt für Kraftfahrzeuge aller Art (auch Schwerlastverkehr) zu Flurstück 80 Flur 14 (zu Gleis 89) und zu Flurstück 37 Flur 19.	*Für den B-Plan: Geh- und Fahrrechte (GFL 10) auch zugunsten der Deutschen Bahn* Dem Hinweis wurde entsprochen. Für die betreffenden Flächen wurde ein Geh- und Fahrrechte (GFL 10) auch zugunsten der Deutschen Bahn festgesetzt. Bzgl. des Wegerechts am ehem. WA (7) jetzt MU (1) wird auf Ziffer 11.12 des Abwägungsvorschlages verwiesen	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Planung hat sicherzustellen, dass die Flächen jederzeit frei von Bewuchs und festen Einbauten sind, um die Befahrbarkeit sicher zu stellen.		
11.14 Bahnrechtlich gewidmete Flächen Zu 5.5 der Begründung zum B-Plan: Der genannte Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes datiert vom 26.09.2011. Für den genannten Tunnel ist ein Ersatzneubau vorgesehen. Eine Erreichbarkeit und Festsetzung des Geh- und Fahrrechtes dorthin müssen gewährleistet sein. Das bestehende Geh- und Fahrrecht muss aufrechterhalten werden. Die Planung hat sicherzustellen, dass die Flächen jederzeit frei von Bewuchs und festen Einbauten sind, um die Befahrbarkeit sicher zu stellen.	*Für den B-Plan: Geh- und Fahrrecht (GF 6) zugunsten der Deutschen Bahn* Dem Hinweis wurde entsprochen. Für die betreffende Fläche wurde ein Geh- und Fahrrecht (GF 6) zugunsten der Deutschen Bahn festgesetzt. Die Flächen sind außerdem als Flächen mit überlagernder eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung gekennzeichnet um diese dauerhaft zu sichern.	berücksichtigt
11.15 Lärmimmissionen und Erschütterungsschutz sowie Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit Zu 5.6.1der Begründung zum B-Plan: Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Für die Bewältigung der Belastungen aus Schall- und Erschütterungsimmissionen ist das derzeit gültige Betriebsprogramm mit dem Prognosehorizont 2030 zu beachten.	*Für den B-Plan: Gutachten wurden erstellt* Das zwischenzeitlich erarbeitete schalltechnische Gutachten vom Juli 2020 berücksichtigt die von der Deutschen Bahn AG angegebenen Zugzahlen für den Prognosehorizont 2030, welche eine prognostizierte Verkehrszunahme im Zusammenhang mit der Schienenanbindung der festen Fehmarnbeltquerung beinhalten.	berücksichtigt
11.16 Kumulierende Wirkungen Zu 6.3.10 der Begründung zum B-Plan: Die Anmerkungen zu Punkt 6.3.10 aus der Begründung zur 129. Änderung des FNP gelten entsprechend (s.o.).	Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 11.3 und 11.8.	teilweise berücksichtigt
Nr. 12 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH / Städtebaurecht (Schreiben vom 06.03.2020)		
12.1 Hinweis auf Abweichung des Bebauungsplan-Vorentwurfs von den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung Die vorgesehene F-Plan-Änderung stellt Mischgebiet, Grünfläche und Wohngebiet dar, während auf Bebauungsplanebene u.a. ein	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung wurden angepasst* Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Bebauungsplanes werden die Teilgebiete GEe (2) und WA (7) als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt. Die Darstellungen der 129. Flächennut-	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird. Ich bitte um Überprüfung.	zungsplanänderung wurden im weiteren Verfahren ebenfalls angepasst. Diese stellt für den betreffenden Bereich Gemischte Bauflächen dar, sodass den Darstellungen der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Ebene des Bebauungsplanes entsprochen wird. Maßstabsbedingt wird von einer parzellenscharfen Darstellung der kleinteiligen Teilbereiche GEe (1) und GEe (2) auf Ebene des Flächennutzungsplanes abgesehen. Diese gehen in der Darstellung Gemischter Bauflächen auf.	
Nr. 13 Hansestadt Lübeck Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 06.03.2020)		
13.1 Vorschlag zur Festsetzung einer Rampe von der St. Lorenz-Brücke a) Das dargestellte Erschließungskonzept sieht keine barrierefreie Rampe von der St.-Lorenz-Brücke vor. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr regt an, für die bessere Erreichbarkeit des Neubaugebietes eine barrierefreie Rampe für Fußgänger und Radfahrer von der St.-Lorenz-Brücke aus in diesem B-Plan festzusetzen.	*Für die FNP-Änd.: keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Rampe ist aufgrund der Eingriffe, Herstellungs- und Folgekosten nicht darstellbar und angesichts der guten fußläufigen Anbindung der Brücke nicht erforderlich* Die St. Lorenz-Brücke misst am höchsten Punkt der Straßenoberfläche 14,5 m ü.NHN. Bei einer Geländehöhe von 7,47 m ü.NHN ergibt sich eine Differenz von ca. 7 m. Wenngleich die verständliche Forderung einer Rampe sicherlich zunächst sinnvoll erscheint, würde eine entsprechende barrierefreie Rampen in regelhafter Ausführung nach DIN 18040-1 (max. 6% Steigung und entsprechenden Zwischenpodesten) eine Rampenlänge von ca. 114 m bedingen. Die Umsetzung würde einen erheblichen baulichen Eingriff bedeuten, welcher zudem mit dauerhaften öffentlichen Unterhaltungskosten verbunden wäre. Eine solche Rampenlänge ist innerhalb dieses urbanen Stadtraumes städtebaulich nicht darstellbar. Die Maßnahme kann auch nicht allein dem Vorhabenträger zugeordnet werden. Wenn eine solche Rampe gewollt ist, müsste sich die Hansestadt Lübeck mit erheblichen Kosten beteiligen. Das Plangebiet ist durch eine Vielzahl geplanter/vorhandener Fuß- und Radwegeverbindungen mit dem umliegenden Quartier verbunden. Über die bestehenden Straßen (z.B. Schützenstraße) ist die Anbindung an die St.-Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) gegeben. Die Einplanung der geforderten direkten Anbindung über	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	eine barrierefreie Rampe ist in Abwägung der Belange nicht angemessen. Es besteht weiterhin die nicht-barrierefreie Treppenanlage von der St.-Lorenz-Brücke in das Quartier.	
13.2 Verbreiterung der Wegebreiten auf 2,50 für Radverkehr und Abstimmung zur Ausgestaltung b) Im Erschließungskonzept werden diverse 2,00 m breite Wege in der öffentlichen Grünfläche dargestellt. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht deutlich, dass die Ausgestaltung dieser Wege eine enge Abstimmung mit unserem SG Grün- und Objektplanung voraussetzt und die Breite vorsorglich auf 2,50 m zu verbreitern ist, damit richtlinienkonform eine Freigabe für den Radverkehr erfolgen könnte.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: keine Relevanz; konkrete Wegebreiten, -ausgestaltung und -nutzung werden im Zuge der nachgelagerten Ausbauplanung der Grünfläche abgestimmt* Bei den dargestellten Wegen in der Parkanlage handelt es sich zunächst nur um Wegedarstellungen als Hinweis aus dem städtebaulichen Masterplan. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt hingegen nicht, da eine Festsetzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen planungsrechtlich nicht notwendig ist. Eine pauschale Freigabe der Wege innerhalb des Plangebietes bzw. der öffentlichen Grünfläche für Radverkehr ist nicht sinnvoll. Die Grünfläche soll primär der Erholung der Bewohner:innen des Stadtteiles dienen. Zudem befinden sich einzelne Kinderspielbereiche innerhalb dieser Fläche, so dass in der Gesamtheit das Radfahren nicht ausnahmslos zugelassen werden soll. Im Zuge der Ausbauplanung der Grünfläche wird geprüft und mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmt, für welche Wege ggf. eine Freigabe für Radfahrer - und somit eine Wegebreite von 2,5 m - sinnvoll ist. Der Planweg A mit 4 m Breite dient entlang der Parkanlage als Hauptradwegeverbindung. Diese wird im Südwesten in ca. 2,5 m Breite innerhalb der Parkanlage bis zum Kimberweg fortgeführt. Eine 3 bis 4 m Breite Radwegeverbindung vom Hansering zur Verladestraße ist über den Planweg A und den im MU (1) bzw. WA (2) festgesetzten Geh- und Fahrrechten ebenfalls gegeben. Eine „vorsorgliche Verbreiterung“ aller Wege in der Parkanlage führt zudem zu einer noch höheren Versiegelung und Einschränkung der Bodenfunktion.	teilweise berücksichtigt
13.3 Verlegung des G1 in WA 5 c) In der Planzeichnung ist in WA 5 eine „mit Geh-, Fahr bzw. Leitungsrechten zu belastende Fläche“ eingezeichnet.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: keine Verlegung des G1; Der Schutz zu erhaltender Bäume wird stattdessen durch eine wassergebundene Gestaltung der Wege und durch Wurzelbrücken gewährleistet*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
→ Damit die „zu erhaltenden Bäume“ wirklich überleben, fordert Bereich Stadtgrün und Verkehr, dass dieser Weg außerhalb des realen Kronenbereichs + 1,50 m liegt.	Es ist ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt, kein Fahr- oder Leitungsrecht. Eine Verlegung des G 1 außerhalb des Kronenbereichs + 1,50 m würde zu einer Zerschneidung der Wohnbaufllächen in WA (5) führen. Darüber hinaus ist eine wassergebundene Gestaltung der Wege und Nutzung der Wege durch Fußgänger („Schubkarrenweg in 1,5 m Breite) unschädlich für die Kronenbereiche der bestehenden Bäume. Durch weitere bauliche Maßnahmen, wie den Einsatz von Wurzelbrücken, kann der geplante Verlauf des G 1 umgesetzt und die Baumstandorte gesichert werden.	nicht berücksichtigt
13.4 Abrücken der Anpflanzfläche von der Gleismitte d) In der Planzeichnung am nördlichen Ende des Geltungsbereichs ist eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Hecken“ eingetragen. → Aus aktueller Erfahrung sind Flächen mit einer Gehölzpflanzung nur zu etablieren, die mindestens 8 m von der Gleismitte entfernt ist gemäß dem aktualisierten „Gesamtkonzept Vegetationsmanagement“ der Bahn. Innerhalb der 8 m wird einmal pro Jahr durch die Bahn jegliche Vegetation auf den Stock gesetzt.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Abstand der Anpflanzfläche beträgt mind. 10 m und ist unbedenklich* Die Anpflanzfläche befindet sich südlich eines „toten Gleises“. Bis zur Gleismitte des nördlich davon am nächsten liegenden aktiven Gleises wird ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten. Insofern werden Gehölzanpflanzungen auf dieser Fläche als unbedenklich angesehen.	zur Kenntnis genommen
13.5 Privatisierung von Grünflächen mit Retentionsflächen e) In der Planzeichnung gibt es in der öffentlichen Fläche eine „unterirdische Anlage zur Regenwasserrückhaltung“ und „Retentionsflächen“. Begründung S. 40: „Erforderliches Rückhaltevolumen, bspw. für Niederschläge auf den Dachflächen der Güterhallen sowie der Verladestraße, wird innerhalb der zentralen öffentlichen Grünanlage geschaffen: rund 500 m3 Niederschlagswasser, […], können unter Flur in sogenannten Retentionsboxen zurückgehalten werden, um die Nutzbarkeit der Parkfläche so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Erst bei stärkeren Regenereignissen entsteht ein Rückstau in die als Mulden modellierten Wiesenflächen.“ Begründung S. 43: „Die langgestreckte […] Rasenfläche ist in den Aufweitungsbereichen landschaftlich als Senke bzw. Erhöhung ausmodelliert und schafft damit bei Extremregenereignissen	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Grünflächen sind Bestandteil des Grünsystems im Plangebiet und sollen öffentlich bleiben; zur Sicherung der künftigen Unterhaltung sind vertragliche Regelungen zu treffen* In den Ausführungen der Stellungnahme wird dargestellt, dass die öffentliche Grünfläche aufgrund der geringen Breite keine Erholungsfunktion aufweist. Der Bereich verkennt hierbei jedoch, dass es sich nicht um eine einzelne schmale Fläche handelt, sondern vielmehr um unterschiedliche miteinander vernetzte Grünräume, welche durch ein weit verzahntes Wegesystem miteinander verbunden sind und somit in der Gesamtheit einen erlebbaren Grünsystem ergibt. Gerade der gestalterische Ansatz aus weiten und schmalen Abschnitten, welcher sich nicht zuletzt durch die „wellenartige“ Ausformung der südlichen Raumkante ergibt, spielt hierbei eine wichtige Rolle.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
vorübergehenden Stauraum für anfallendes Oberflächenwasser (Retentionsflächen).“ → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass dieser Bereich der Grünfläche privatisiert wird, da es sich um Regenwasser von privaten Flächen handelt. Die Privatisierung wird außerdem begründet, dadurch dass die Grünfläche zwischen der Brücke und dem Töpferweg bzw. bis zum Hansering keine Erholungsfunktion hat, sondern eine schmale Restfläche zwischen den (neuen) Gebäuden ist, die maximal die Eingrünung der Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung erfüllen kann. Außerdem ist die Zuständigkeit bei Unterhalts- oder sogar Sanierungsmaßnahmen erfahrungsgemäß nicht zu klären, wenn z. B. Bäume, die in der geplanten öffentlichen Grünfläche stehen, in die darunterliegende private Regenwasserrückhaltung einwurzeln.	Eine Privatisierung dieser Flächen würde den städtebaulichen Gedanken untergraben und somit das geplante Quartier abwerten. Nicht zuletzt stellt die Anlage eines öffentlichen Stadtteilparks eine Forderung der Hansestadt Lübeck und ein wichtiges städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes dar. Es ist abgestimmt, dass die Entsorgungsbetriebe Lübeck die Anlage unterhalten, weil u.a. neben privatem Regenwasser auch Regenwasser von öffentlichen Flächen (Park, Verkehrsflächen) eingeleitet wird. In diesem Zusammenhang wurde auch die Pflege der Grünfläche auf der Retentionsanlage abgestimmt.	
13.6 Keine Spielplatzfläche im Bereich der Mulde → Im Bereich und im Nahbereich (30 m) der oberflächlichen Mulde sollte auf keinen Fall eine Spielplatzfläche angeordnet sein.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Mulde läuft nur bei Starkregenereignissen mit Wasser voll und ist ansonsten als Grünfläche- und Spielfläche nutzbar* Zwischenzeitlich erfolgte eine erneute Anordnung der einzelnen Spielpunkte in der öffentlichen Grünfläche. Eine Verortung in bzw. Dicht an den Mulden erfolgt nicht. Beim Rückhalteraum in der Grünfläche handelt es sich um keine Abwasseranlage. Er wird naturnah als Mulde gestaltet und bleibt in der Regel als Grünfläche nutzbar. Bei Starkregenereignissen, wenn das Rückhaltevolumen im Kanal nicht ausreicht, staut das Wasser bis in die Mulde hinein zurück. Nach dem Regenereignis läuft das Wasser wieder zurück in den Kanal. Im Zuge der Weiterentwicklung des Freiflächenkonzeptes erfolgte eine Konkretisierung der Lage und Abmessung der Spielflächen. Zugunsten der Vergrößerung der einzelnen Bereiche wurde auf einen Spielpunkt verzichtet.	berücksichtigt
13.7 Ablehnung verstreut liegender Spielstationen und Einzäunung von Spielflächen f) In der Planzeichnung sind 3 Flächen mit einer jeweiligen Größe von ca. 6 x 6 m als „Spielplatz“ eingezeichnet.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Im Zuge der Konkretisierung der Lage und Abmessung der Spielflächen wurden die Spielbereiche vergrößert; es wird eine qualitativ und quantitativ attraktive Ausstattung mit hohem Spielwert angestrebt*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Begründung S. 43: „Im Bereich des schmalen Teils des Grünzuges […] nur einige kleine Spielstationen, von denen drei zeichnerisch festgesetzt sind, […].“ → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr lehnt verstreut liegende „Spielstationen“ ab. Aus haftungsrechtlichen Gründen müssten sie zum Planweg A hin eingezäunt werden. Sie liegen in oder zu nah an den „Retentionsflächen“, was aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls abgelehnt wird. Der Spielwert und Bewegungsanreiz ist geringer bei mehreren kleinen Flächen. Eine zusammenhängende Fläche hat einen höheren Spielwert, da das abwechselnde Spielen auf verschiedenen Geräten ohne Ortswechsel möglich ist, fördert die Kommunikation unter Kindern und Eltern und ist effektiver zu pflegen.	Es wird auf den vorstehenden Abwägungsvorschlag zu Ziffer 13.6 verwiesen. Die Hansestadt Lübeck hat erfolgreich Anlagen von Spielpunkten, verteilt auf mehrere kleine Flächen, bereits realisiert. Die fünf Spielstationen im Carlebach-Park bieten z.B. einen ausgesprochen hohen Spielwert und steigern die Bewegungsanreize, in dem sich die Kinder von Spielpunkt zu Spielpunkt bewegen. Die Anordnung der einzelnen Spielpunkte in der öffentlichen Grünfläche erfolgte in Abstimmung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr. Aufgrund seiner Funktion als Fuß- und Radweg begründet der Planweg A zwar zunächst die Forderung der Einzäunung der Spielflächen. Ergänzende gestalterische Maßnahmen können jedoch im Rahmen der Spielplatzplanung zur Optimierung der genannten Sicherheitsaspekte beitragen, so dass eine Einzäunung entbehrlich wird. Die im Vorentwurf dargestellte Größe der Spielpunkte von 6x6 m war zunächst nur als Platzhalter zu verstehen, so dass sich hieraus keine konkrete Größe der Fläche ableiten lässt. Letztendlich wird für die Spielpunkte selbstverständlich auch eine qualitativ und quantitativ attraktive Ausstattung geplant, so dass auch innerhalb der einzelnen Spielpunkte unterschiedliche Spielgeräte für Kinder zur Verfügung stehen.	teilweise berücksichtigt
13.8 Forderung eines Spielplatzes mit min. 1.500 m² und Berücksichtigung der DIN 18034:2012-09 g) In der Planzeichnung am südlichen Ende sind 2 Flächen als „Spielplatz“ ausgewiesen. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Ausweisung eines Spielplatzes mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 1.500 m². Gemäß DIN 18034:2012-09 ist eine Mindestgröße von 5.000 m² gefordert, in die die umliegende Grünfläche mit eingerechnet werden kann.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Spielflächen weisen eine Gesamtgröße von 3.900 m², die öffentliche Grünfläche von 26.000 m² auf; die Anforderungen der DIN 18034:2012-09 werden überschritten* Im Zuge der Planüberarbeitung wurde das Freiraumkonzept konkretisiert. Die Spielflächen weisen nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 3.900 m² auf., die südliche Spielfläche zusammenhängend 3.230 m² . Die Spielflächen sind in eine öffentliche Grünfläche von über 26.000 m² eingebettet, die ebenfalls zu Spielzwecken genutzt werden kann. Insofern ist eine mehr als ausreichende Versorgung an Spielflächen im Plangebiet vorgesehen, so dass die DIN 18034:2012-09 über die Maße berücksichtig wird.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
13.9 Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendliche h) Begründung S. 19: „3.4 ISEK […] mehr Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendliche im öffentlichen Raum“ Begründung S. 43: „Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche konzentrieren sich im südwestlichen Bereich […].“ Im „Entwurf Masterplan“ vom 13.03.2018 sind dort ein „Ballspielplatz, ein „Mehrzweckfeld“ und ein „Schaukelfeld“ eingezeichnet. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Umsetzung der Forderung aus dem ISEK nach Angeboten für Jugendliche. Der „Ballspielplatz“ soll deswegen als Planzeichen mit „Bolzplatz“ ausgewiesen werden. Der Bereich „Spielplatz“ soll durch das „Mehrzweckfeld“ ergänzt werden (s. vorheriger Punkt).	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendliche sind in der öffentlichen Grünfläche möglich und umsetzbar* Die öffentlichen Grünflächen und die Fläche am Wasserturm ermöglichen zahlreiche Aufenthaltsmöglichkeiten und Treffpunkte für Jugendliche. In den Grünflächen bestehen auch Möglichkeiten für Ballspiele, Streetball und Fitnesseinrichtungen. Die Ausgestaltung der Grünflächen obliegt der Hansestadt Lübeck / Bereich Stadtgrün und Verkehr. Eine Festsetzung und genauere Verortung von Aufenthaltsangeboten für Jugendliche ist planungsrechtlich in einer öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ nicht erforderlich, sofern die überwiegenden Zweckbestimmungen gewahrt bleiben und die Freiraumnutzungen mit einer Parkanlage und/oder einem Spielplatz vereinbar sind. Dies wird im vorliegenden Fall so beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass das ISEK die Belange aus dem gesamten Stadtteil darstellt. Im Plangebiet ist ebenfalls folglich aus dem ISEK abgeleitet ein Wohnquartier geplant. Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit Spielangeboten sind ebenfalls aus dem ISEK abgeleitet.	berücksichtigt
13.10 Entfernung zum nächsten Spielplatz gem. DIN max. 350 m Konsequenz aus den Forderungen von f, g + h (den drei vorherigen Punkten): → Für eine DIN-gerechten Versorgung von Kindern zwischen 6-12 Jahren soll die Entfernung zum nächsten Spielplatz maximal 350 m betragen. Die Spielflächen sollen deswegen maximal 700 m auseinander liegen. Gemäß den Forderungen vom Bereich Stadtgrün und Verkehr unter den drei vorherigen Punkten ergibt sich eine nicht DIN-gerechte Versorgung, die auf Grundlage der aktuellen Planung, besonders der dichten Bebauung, nicht umgesetzt werden kann.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Empfehlungen der DIN werden eingehalten, die geplanten Spielpunkte befinden sich in direkter Nähe zur geplanten Wohnbebauung* Unter Beachtung der zuvor genannten Ausführungen, werden die Empfehlungen der DIN eingehalten. Die geplanten Spielpunkte/Spielflächen befinden sich in direkter Nähe zur geplanten Wohnbebauung. Hinsichtlich der Entfernung wurde der Stellungnahme bereits gefolgt.	berücksichtigt
13.11 Missverständliche Text-Formulierung zur Lagebezeichnung der Spielflächen i) Begründung S. 43: „Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche konzentrieren sich im südwestlichen Bereich an der kleinen Platzfläche am Wasserturm und auf dem höher gelegenen	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Lagebezeichnung der Spielflächen ist korrekt* Auch nach erneuter Prüfung des Textes erschließt sich nicht, warum die Bezeichnung nicht nachvollziehbar ist. Die Planzeichnung	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Parkplateau. […] Da diese Spiel- und Freizeitangebote entsprechende Flächenbedarfe haben, die Flächen um den Wasserturm als Begegnungs- und Kommunikationsort dienen sollen sowie die geplante Lage am Wasserturm für viele Bewohner von St. Lorenz-Süd zentral liegt und fußläufig gut erreichbar ist, werden zeichnerisch die Standorte der Spiel- und Freizeitangebote örtlich festgesetzt.“ In der Planzeichnung ist die Fläche um den Wasserturm als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. → Die Beschreibung des südwestlichen Bereichs ist im Vergleich zur Planzeichnung missverständlich bzw. nicht nachvollziehbar.	ist eingenordet, so dass der benannte Bereich nach gängiger Auslegung der Begrifflichkeit südwestlich liegt.	
13.12 Ergänzung der Pflanzliste A j) Begründung S. 47: „Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einfriedungen nur in Form von geschnittenen Laubholzhecken gemäß Pflanzliste A bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig, die grundstücksseitig durch offene Zäune ergänzt werden können.“ Textliche Festsetzung S. 11: Pflanzliste A → Der Pflanzabstand der Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 75 cm betragen. → Die Pflanzenliste A sollte mit folgenden Pflanzen ergänzt werden: Cornus mas - Kornelkirsche, Malus-Hybriden - Zierapfel	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die textliche Festsetzung wurde um den Pflanzabstand und die Pflanzenarten ergänzt* Die textliche Festsetzung zur Pflanzliste A wurde um den Pflanzabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie um die genannten Pflanzenarten (Kornelkirsch, Zierapfel) ergänzt. Ein Pflanzabstand der Hecken von mind. 50 cm zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist ausreichend, um die Wuchsbedingungen der Pflanzen zu sichern.	teilweise berücksichtigt
13.13 Anpassung der Pflanzliste C k) Begründung S. 90: Zudem wird durch eine flächendeckende Strauchanpflanzung im südwestlichen Bereich des Plangebietes, nördlich des Grundstücks am Hansering, eine Sichtschutzmaßnahme getroffen. Die hier anzupflanzenden Gehölze und Pflanzqualitäten sind der Pflanzliste C, Anhang 1 zu entnehmen. Textliche Festsetzung S. 11: Pflanzliste C → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, dass diese Strauchpflanzung in der Planzeichnung ausgewiesen wird. → Die Pflanzliste C ist mit folgenden Pflanzenarten zu ergänzen: Japanische Weinbeere - Rubus phoenicolasius, Frühlingsspiere - Spiraea thunbergii, Blutberberitze – Berberis thunbergii ‘Atropur-	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Pflanzenarten in der textlichen Festsetzung wurden angepasst, kein Anpflanzgebot in der öffentlichen Grünfläche* Anpflanzgebote sind in der öffentlichen Grünfläche nicht erforderlich, da die Anpflanzungen mit einer Grünfläche vereinbar und planungsrechtlich zulässig sind. Die Ausgestaltung der Grünflächen obliegt der Hansestadt Lübeck / Bereich Stadtgrün und Verkehr. Die textliche Festsetzung zur Pflanzliste C wurde entsprechend angepasst.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
purea, Blut-Johannisbeere - Ribes sanguineum ‘Atrorubens‘, Kornelkirsche - Cornus mas, Gewöhnliche Felsenbirne - Amelanchier ovalis, Bibernell-Rose – Rosa pimpinellifolia → Da die Strauchpflanzung im Nahbereich eines Kinderspielplatzes geplant ist, sind folgende Pflanzen von der Pflanzliste C zu streichen: Lonicera xylosteum, Ligustrum vulgare, Taxus baccata		
13.14 Anpassung der Pflanzliste B l) Begründung S. 44: „Zum Ausgleich der 10 gerodeten und gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützten Bäume werden mind. 26 Einzelbäume als einheimische standortgerechte Laubbäume mit Stammumfang von mind. 16 cm gepflanzt.“ Textliche Festsetzung S. 11: Pflanzliste B → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, die Festlegung „einheimisch“ zu streichen, weil dies an diesem Standort nicht fachgerecht ist. Im Gegenteil sollten sogenannte „Klimagehölze“ angepflanzt werden, die mit den besonderen Standortbedingungen innerhalb des besiedelten Bereichs zurechtkommen. → Der Stammumfang soll mindestens 18 cm betragen entsprechend der „Lübecker Richtlinie zur Pflanzung von Straßenbäumen“, die auch für Pflanzungen in Grünflächen herangezogen wird.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die textliche Festsetzung wurde angepasst* Der Anregung wurde nachgekommen, in dem ein Stammumgang von 18 cm festgesetzt wird. Die textliche Festsetzung zur Pflanzliste B wird entsprechend angepasst. Anstelle von einheimischen Bäumen werden sogenannte Klimagehölze angepflanzt.	berücksichtigt
13.15 Hinweis auf finanzielle Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck m) Begründung S. 100: „9. „Finanzielle Auswirkungen […] Der Hansestadt Lübeck werden mittelbar Pflege- und Erhaltungskosten für die öffentlichen Erschließungsanlagen im Plangebiet entstehen.“ → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr braucht 0,84 Vollzeitarbeitskräfte zur Erhaltung und Unterhaltung von 8 neuen Straßenbäume, 1.500 qm Spielplatzfläche, 24.900 qm Grünfläche und 13.000 qm Straßenverkehrsfläche gemäß der aktuell angegebenen Flächenbilanz.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die genannten Kosten werden als Hinweis in die Begründung aufgenommen* Durch die Planumsetzung entsteht ein innerstädtisches Quartier mit hochwertigen öffentlichen Räumen, wodurch die Aufenthaltsqualität und Attraktivität gegenüber der jetzigen Situation enorm gesteigert wird. Vor allem wird ein bislang unzugänglicher Stadtraum der Stadtöffentlichkeit zugänglich gemacht. Es ist Aufgabe des Bereiches, sich entsprechend der städtebaulichen und freiraumplanerischen Zielsetzungen der Hansestadt Lübeck und der politischen Beschlussvorgaben personell bzw. finanziell so auszustatten, dass er die Grundversorgung der Bevölkerung leisten	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	kann. Wenn sich die Stadt zu mehr Wohn- und Grünflächen bekennt, hat sie gleichermaßen dafür zu sorgen, dass die öffentliche Infrastruktur qualitativ und quantitativ vorgehalten wird.	
13.16 Abgleich von Baumsymbolen n) In der Planzeichnung am südlichen Ende sind Symbole, die wohl die Bestandsbäume markieren. → Im Plan darüber sind sie als „zu fällende Einzelbäume“ eingetragen. Die Pläne sollten abgeglichen werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Darstellung der Bäume in der Planzeichnung wurde angepasst* Die Darstellung der Bäume wurde zum nächsten Verfahrensschritt abgeglichen und angepasst.	berücksichtigt
13.17 Eintragung eines Geh- u. Fahrrecht unterhalb St.-Lorenz-Brücke o) Unter Pkt. 5.4.3 werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen behandelt. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abt. Brückenbau, fordert, dass auf der Fläche unterhalb und ca. 2,00 m beiderseits der planfestgestellten St.-Lorenz-Brücke ein Geh- und Fahrrecht für die HL eingetragen werden muss, um im Zuge von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Brücke Gerüste und Arbeitsgeräte aufstellen zu können. Die Flächen können als Frei- und / oder Stellplatzflächen genutzt werden, dürfen aber nicht dauerhaft überbaut werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Unterhalb der St.-Lorenz-Brücke ist das GF 11 festgesetzt und über den städtebaulichen Vertrag gesichert* Wie vom Bereich Stadtgrün und Verkehr gefordert wurde unterhalb und 2,0 m beiderseits der planfestgestellten St.-Lorenz-Brücke ein Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck eingetragen. Dieses wird als GF 11 festgesetzt und über den städtebaulichen Vertrag gesichert.	berücksichtigt
13.18 Abgleich der Anzahl der Wohneinheiten in den Begründungen und im Verkehrsgutachten p) In den Begründungen zum B-Plan und zum F-Plan und im Verkehrsgutachten ist von 290-300 Wohneinheiten die Rede. Bei den Berechnungen im Gutachten (Seite 9) werden jedoch 742 Wohneinheiten zugrunde gelegt. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Abgleich der Zahlen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Angaben sind korrekt; in den Gutachten wurden die „verkehrserzeugenden“ Wohneinheiten angenommen* Nach aktuellem städtebaulichen Masterplan sind ca. 290 Wohneinheiten (WE) im Geschosswohnungsbau in den allgemeinen Wohngebieten geplant. Hiervon werden 30 Prozent der Geschossfläche des Geschosswohnungsbaus im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau errichtet. Des Weiteren sind 38 Stadthäuser geplant. Weitere Wohneinheiten sind im Teilgebiet MU (1) in Form eines Betreiberkonzeptes zum Beispiel für Studenten oder Senioren vorgesehen. Diese wurden über sinnvolle Flächenannahmen in „verkehrserzeugende“ Wohneinheiten umgerech-	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	net. Somit ist eine Einbeziehung der vorgesehen Nutzung als Berechnungsansatz in alle relevanten Gutachten und Fachplanungen (Verkehr, Lärm, Ver- und Entsorgung) erfolgt.	
13.19 Konkretisierung der Ausführungen zur Verkehrsqualität q) In der Begründung zum B-Plan auf S. 37 werden unter 5.4.1 folgende Aussagen getätigt: - „Die Verkehrsqualität der Hansestraße könnte durch eine Sanierung, ggf. Anpassung der Lichtsignalanlagen und Überprüfung des ruhenden Verkehrs erhöht werden“ - „Der mit einer Lichtsignalanlage gesteuerte Knotenpunkt Fackenburger Allee / Werner-Kock-Straße ist bereits in der Bestandssituation in der Abendspitzenstunde in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Bei Planrealisierung ist eine Leistungsfähigkeit nicht gegeben. Durch eine Anpassung des Signalprogramms wird der Knotenpunkt wieder seine Leistungsfähigkeit erlangen“. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Konkretisierung dieser in der Form noch sehr substanzlosen Aussagen, wobei folgende Anmerkungen / Hinterfragungen Berücksichtigung finden bzw. beantwortet werden müssen: Welche Sanierung ist gemeint? Die der Straße oder die der LSA´s, welche in den letzten 2-3 Jahren in diesem Bereich allesamt erneuert wurden? Was kann mit einer Sanierung oder Anpassung der LSA´s genau erreicht werden und welche Art der Anpassung wäre erforderlich? Wie sähe der positive Effekt aus? Der Radverkehr wird hier z.B. nach wie vor auf der Fahrbahn geführt und beeinträchtigt den motorisierten Verkehr, wird aber bei einem höheren Verkehrsaufkommen möglicherweise gefährdet. Liegen wir hier noch in einem Belastungsbereich, bei dem die ERA eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn empfiehlt? Danach empfiehlt die ERA bei 50 km/h und einer Querschnittsbelastung von 400 Kfz/h die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn. Diese Belastungen werden wohl schon im Bestand überschritten. Dieser Umstand könnte ggf. aber durch eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit geheilt werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Das Gutachten zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen wurde überarbeitet und die Ausführungen konkretisiert* Das Gutachten zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die jeweiligen Ausführungen wurden ergänzend konkretisiert und die tatsächlich auf die geplante Entwicklung der ehemaligen Flächen des Güterbahnhofes zurückzuführenden Belastungssteigerungen dargestellt.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
→ In der Aussage des 2. Spiegelstriches wird leider mit keinem Wort erwähnt, dass dies nicht unerheblichen Einfluss auf den Verkehrsfluss in der Fackenburger Allee haben wird. Dieser ist zwar in den Morgenstunden aufgrund des Rückstaus vor dem Lindenplatz bereits heute als schlecht zu bezeichnen, aber laut Verkehrsgutachten ist zu der Zeit der Mehrverkehr in der Werner-Kock-Straße auch noch verträglich abzuwickeln. In der Nachmittagsstunde liegt die Hauptlastrichtung in der Fackenburger Allee in stadtauswärtiger Richtung und zu der Zeit ist die Leistungsfähigkeit in der Zufahrt Werner-Kock-Straße am schlechtesten. Die im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen „Verbesserungen“ dürften damit zu einer deutlichen Verschlechterung der Grünen Welle führen. Rein rechnerisch ergibt diese Signalprogrammänderung für den Knoten allein betrachtet zwar eine sehr gute Verkehrsqualität, aber die Einflüsse auf die Grüne Welle wurden gar nicht untersucht. Hierauf ist im Übrigen bereits in einer Mail vom 12.09.2018 (an die damaligen Sachbearbeiter:innen) hingewiesen worden		
13.20 Verzicht auf Poller im Planweg A und Konkretisierung der Nutzungsbedingungen r) In der Begründung auf Seite 37 wird erläutert, dass Poller den Planweg A hinsichtlich der Befahrbarkeit einschränken sollen. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, auf diese Lösung, die sich in der Praxis als nachteilig herausstellt, zu verzichten bzw. die Nutzungsbedingungen zu konkretisieren.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Poller sind erforderlich; die Nutzungsbedingungen des Planweges A wurden konkretisiert* Die geplanten Poller sind zur Steuerung der Befahrbarkeit erforderlich. Es ist nicht erkennbar, warum diese nicht praktikabel sein sollten. Die Nutzungsbedingungen werden in der Begründung ergänzend konkretisiert.	nicht berücksichtigt
13.21 Forderung von zwei Ersatzstellplätzen s) Auf Seite 17 der Begründung wird erwähnt, dass für die Anlage des Weges voraussichtlich 2 Stellplätze am Ende der Wendeanlage entfallen. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, hierfür den Ersatz im B-Plan festzulegen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es werden ausreichend Stellplatzalternativen geschaffen* Im vorliegenden Fall geht es um die Abwägung, ob eine Zuwegung vom Kimberweg in den öffentlichen Park geschaffen werden soll oder ob stattdessen zwei Stellplätze erhalten bleiben sollen. In der Abwägung wird die Zuwegung in den Park für die Bewohner:innen in St. Lorenz Süd höher gewichtet.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Im Plangebiet sowie im direkten Umfeld sind ausreichende Stellplatzalternativen vorhanden bzw. werden im Rahmen der Entwicklung der Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes geschaffen. Der Ausgleich ist somit erbracht.	
13.22 Nummerierung der WA-Flächen t) Die Planzeichnung weist kein WA 6 auf; dafür jedoch zwei WA 7. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Korrektur des Versehens.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Nummerierung der WA-Teilbereiche war korrekt* Das genannte Teilgebiet WA (6) befindet sich im nordöstlichen Plangebiet, südlich der Straße Am Güterbahnhof. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert. Die Nummerierung der Teilbereiche des Allgemeinen Wohngebietes wurde in diesem Zusammenhang angepasst. Die Nummerierung beginnt mit dem Teilbereich WA (1), welches für das Flurstück 1388 im Nordosten des Plangeltungsbereichs Allgemeines Wohngebiet ausweist, wobei die Fläche lediglich Erschließungszwecken südlich angrenzender bestehender Wohnnutzungen dient. Dieses Flurstück war vormals mit WA (6) bezeichnet.	zur Kenntnis nehmen
13.23 Befahrbarkeit Planweg A erläutern u) Die Breite des Planweges A ist mit 4,00 m angegeben. Der Begründung nicht zu entnehmen ist, in welcher Intensität dort – wenn auch eingeschränkt – Befahrungen stattfinden. Wird über den Weg eine regelmäßige Müllentsorgung erfolgen? Findet dort nur Einrichtungsverkehr statt? Welcher Begegnungsverkehr muss ggf. berücksichtigt werden? → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert konkrete Erläuterungen zur tatsächlich geplanten Nutzung des Planweges A, weil die 4,00 m Breite ggf. als zu gering anzusehen ist.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Nutzungsbedingungen des Planweges A wurden konkretisiert* Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen zur geplanten Nutzung und Befahrbarkeit ergänzt. Es wird dargelegt, dass der Planweg A von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen (z.B. Müllentsorgung), Rettungs- und Umzugsfahrzeugen im Einrichtungsverkehr befahren werden sowie durch das Hinzuziehen eines 2,0 m breiten Streifens der privaten Vorgärten der Teilgebiete WA (2) bis (5) auch als Feuerwehraufstellfläche dienen kann. Es wird ergänzend auf den Abwägungsvorschlag zu Ziffer 13.20 verwiesen.	berücksichtigt
13.24 Redaktionelle Korrektur und Verbreiterung des „Mistwegs“ zugunsten des Radverkehrs v) Auf Seite 38 der Begründung wird der sog. „Mistweg“, der eine Breite von nur 1,50 m aufweisen soll, beschrieben. Weiterhin wird die RaSt06 aufgeführt.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der „Mistweg“ soll nicht als Radweg zur Verfügung stehen; die Begründung wurde korrigiert* Die Bezeichnung „RaSt06“ wird in der Begründung entsprechend in „RASt 06“ korrigiert.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
→ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet die Angabe „RaSt06“ in „RASt 06“ zu korrigieren. Weiterhin wird es nicht für realistisch angesehen, dass auf diesem Weg nicht auch Rad gefahren wird. Es wird daher empfohlen, diesen Weg auch mit einer Breite von 2,00 m auszuweisen.	Der sog. Mistweg in den Allgemeinen Wohngebieten soll bewusst nicht als Radweg zur Verfügung stehen. Nicht zuletzt auch aufgrund der ruhigen rückwärtigen Wohnbereiche und der Eingrünung der jeweiligen Grundstücke durch Hecken.	
13.25 Nicht ausreichender Stell-/Parkplatzschlüssel w) Gemäß Begründung Seite 39/40 werden die öffentlichen Parkplätze für WA 2 bis WA 5 und WA 7 an der Verladestraße realisiert werden. Die öffentlichen Parkplätze für das WA 8 sollen gemäß Begründung im weiteren Verfahren geklärt werden. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde halten den bisher gewählten Stellplatzschlüssel für nicht ausreichend und realistisch. Bis zum nächsten Verfahrensschritt muss hierüber (WA 8) Klarheit herrschen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Stell-/Parkplatzschlüssel wird aufgrund der zentralen Lage und der guten ÖPNV-Anbindung als ausreichend erachtet, WA (8) nicht mehr Teil des Plangebiets* Ziel des Bebauungsplanes ist die Nutzbarmachung einer derzeit mindergenutzten Brachfläche im innerstädtischen Bereich. Der Standort zeichnet sich hierbei durch seine Nähe zum Hauptbahnhof, der Innenstadt und der sozialen Infrastruktur aus. Neben dem eigentlichen schienengebundenen Verkehr befindet sich der Zentrale Busbahnhof (ZOB) ebenfalls in der Nähe des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Quartiers verkehren insgesamt sechs Buslinien. Darüber hinaus liegen die Haltestellen Wendische Straße, Töpferweg und Meierstraße in einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie. Vor allem diese zentrale Lage bietet Potential, viele wichtige Wege des Alltags auch ohne das (eigene) Auto zurücklegen zu können. Dadurch sind Voraussetzungen gegeben, Handlungsansätze nachhaltiger Mobilität im zukünftigen Quartier zu integrieren. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches mögliche Maßnahmen der Verkehrssteuerung und -optimierung untersucht. Vorrangiges Ziel dieses Konzeptes ist es dabei, vor dem Hintergrund der Einbindung des Geländes in die Verkehrsnetze, der Lage des Gebietes, der bereits erkennbaren bzw. zu erwartenden Veränderungen im Mobilitätsverhalten sowie der nachhaltigen Maßnahmen, einen angemessenen Stellplatzschlüssel anzusetzen. Neben der guten Lage des Quartiers und der Einbindung in die Verkehrsnetze wird unterstützend mit gezielten Maßnahmen konzeptionell dargestellt, in welcher Form und an welchen Orten das	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Quartier mit Mobilitätsangeboten ausgestattet werden soll, um damit ebenfalls zu einem autoreduzierenden Mobilitätsverhalten der zukünftigen Nutzer beizutragen. Aufgrund der zentralen Lage und der guten ÖPNV-Anbindung ist mit einer geringeren Nutzung des Pkw zu rechnen, so dass im Bebauungsplan eine Reduzierung der erforderlichen Stellplätze vorgesehen ist. Der Stellplatzschlüssel wird daher als ausreichend erachtet. Die zuvor als WA (8) festgesetzten Grundstücksflächen sind nicht mehr Bestandteil des Plangebietes.	
13.26 Festsetzung des Pumpwerks x) Auf Seite 40/41 der Begründung ist von einem öffentlichen Pumpwerk der EBL neben der St.-Lorenz-Brücke die Rede. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, die Lage des PW im B-Plan festzusetzen und entsprechend darzustellen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Fläche für Versorgungsanlagen wurde zeichnerisch festgesetzt und der Begründung ergänzt* Eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ wurde in der Planzeichnung festgesetzt und in der Begründung entsprechend ergänzt.	berücksichtigt
13.27 Darstellung des Tunnels y) Auf Seite 41 der Begründung ist von einem Tunnel die Rede. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, weil der Absatz textlich für „Außenstehende“ schwer verständlich ist, den Tunnel mit in die Legende aufzunehmen und entsprechend darstellerisch „auffindbar“ zu machen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es wird auf die Darstellung des Tunnels verzichtet* Zur Wahrung der besseren Übersicht wird auf die Darstellung des Tunnels verzichtet, auch da dieser außerhalb des Geltungsbereiches liegt.	nicht berücksichtigt
13.28 Textliche Ergänzung zur Berücksichtigung der Sichtdreiecke z) Auf Seite 47 der Begründung werden Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,30 m beschrieben. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, textlich einen Zusatz dahingehend zu ergänzen, dass verkehrssicherheitsrelevante Sichtdreiecke zu berücksichtigen sind.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis zu Sichtdreiecken ergänzt* Der Bebauungsplan wird um einen entsprechenden Hinweis zur Berücksichtigung verkehrssicherheitsrelevanter Sichtdreiecke ergänzt.	berücksichtigt
13.29 Bemaßung öffentlicher Verkehrsflächen und der Wendeanlage aa) Die Planzeichnung gibt für die öffentliche Verkehrsfläche in der Verlängerung des Töpferweges und für die Wendeanlage am	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Vermaßung wurde in der Planzeichnung ergänzt*	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Ende der Verladestraße in Nord-Süd-Richtung keine Maßkette her. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr bittet um Ergänzung dieser Maßketten.	Die genannten Maßketten wurden in der Planzeichnung entsprechend ergänzt. Es werden Breite und Länge (20,7 m x 21,5 m) der Wendeanlage dargestellt.	berücksichtigt
13.30 Ergänzung der Legende um „öffentlich“ bei Straßenverkehrsflächen bb) In der Legende sind die Straßenverkehrsflächen gelb bzw. gelb gestrichelt dargestellt. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert, die Legende um den Zusatz „öffentliche“ (Straßenverkehrsfläche) zu ergänzen, da in der Praxis häufig Uneinigkeit bzw. Unklarheit über die spätere Zuständigkeit herrscht. Diese Unklarheit kann somit ausgeräumt werden (wie auch bei der Grünfläche geschehen).	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Legende wurde um den Zusatz „öffentliche“ Straßenverkehrsfläche ergänzt* Die Zeichenerklärung wurde entsprechend angepasst.	berücksichtigt
13.31 Darstellung der Straßenquerschnitte in der Planzeichnung cc) Der B-Plan weist bisher keine nachrichtliche Darstellung ohne Normcharakter der geplanten Regelquerschnitte auf. Bisher sind die Verkehrsflächen lediglich hinsichtlich der Gesamtbreite (ohne Aufteilung der einzelnen Querschnittselemente) bemaßt. → Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, die Querschnitte nachrichtlich in der Planzeichnung mit aufzunehmen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Planzeichnung wurde um die Straßenquerschnitte ergänzt* Die Planzeichnung wurde um Darstellungen der geplanten Straßenquerschnitte zur Verladestraße, zum Töpferweg sowie zum Planweg A ergänzt.	berücksichtigt
13.32 Verbreiterung der Verladestraße → Die Querschnittsbreite der Verladestraße mit anschließenden Senkrechtparkplätzen ist von 11,00 auf 11,50 m zu verbreitern, damit richtlinienkonform alle Querschnittselemente Berücksichtigung finden. → Die Querschnittsbreite der Verladestraße im weiteren Verlauf bis zur Wendeanlage ist auf 7,00 m zu vergrößern.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Eine Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden geringen Verkehrsmenge nicht erforderlich; eine Breite von 6,0 m ist ausreichend und entspricht der RASt 06* Eine Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen ist nicht erforderlich. Insbesondere erschließt sich nicht, warum der Querschnitt der Verladestraße auf 7,0 m erweitert werden soll. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden geringen Verkehrsmenge ist eine Breite von 6,0 m ausreichend. Diese Breite entspricht der hierfür ausschlaggebenden RASt 06. Neben der eigentlichen Fahrbahn verläuft ein einseitiger Fußweg mit 2,5 m Breite als Gehrecht auf der angrenzenden privaten Gewerbefläche (GEe (2)).	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
13.33 Verbreiterung des Planwegs A → Der Planweg A ist – wie schon zuvor erwähnt – ggf. auf eine Gesamtbreite von 4,30 m zu verbreitern, um den Nutzungen der EBL und / oder auch Feuerwehr gerecht zu werden. Dieser Stellungnahme wird zusätzlich – wenn auch teilweise bereits eingeflossen – die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde als Anlage 1 mit der Bitte um Beachtung beigefügt.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Eine Verbreiterung des Planwegs A ist nicht erforderlich; die Befahrbarkeit durch Müll-, Rettungs- und ausnahmsweise für Umzugsfahrzeuge sowie Feuerwehr ist gewährleistet* Eine Verbreiterung der Straßenverkehrsflächen für den Planweg A ist nicht erforderlich. Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen zur geplanten Nutzung und Befahrbarkeit ergänzt. Es wird dargelegt, dass der Planweg A von Müll-, Rettungs- und ausnahmsweise von Umzugsfahrzeugen befahren werden sowie durch das Hinzuziehen eines 2,0 m breiten Streifen der privaten Vorgärten der Teilgebiete WA (2) bis (5) auch als Feuerwehraufstellfläche dienen kann.	teilweise berücksichtigt
Nr. 14 Hansestadt Lübeck Bereich Stadtgrün und Verkehr (Straßenverkehrsbehörde) (Schreiben vom 10.02.2020) (Anlage 1, s.o.)		
14.1 Konkretisierung der Ausführungen zur Verkehrsqualität Die innere Erschließung soll nur zu Fuß oder Fahrrad über einen gemeinsamen 4 m breiten Geh- und Radweg erfolgen. Neben Müll- und Rettungsfahrzeugen sollen ihn auch Umzugsfahrzeuge befahren (S. 36). Da dieser Weg öffentlich gewidmet sein wird, ist für das Befahren mit einem Umzugswagen jedes Mal eine Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Was ist aber mit Lieferfahrzeugen? Die dort zukünftig Wohnenden werden doch sicherlich auch nach dem Einzug mal z. B. eine größere Möbellieferung erhalten! Zudem soll der Weg abgepollert werden (S. 37). Wer öffnet dann die Poller, wenn ein Umzugswagen oder ein Lieferwagen den Weg per Ausnahmegenehmigung befahren muss?	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Das Gutachten zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen wurde überarbeitet und die Ausführungen konkretisiert; die Nutzungsbedingungen des Planweges A wurden konkretisiert* Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 13.31. Das städtebauliche Funktions- und Nutzungskonzept sieht die Entwicklung eines autoarmen Quartiers vor, in dem die oberirdischen unbebauten Flächen vorwiegend der Grün- und Freiraumentwicklung zur Verfügung stehen sollen, weniger der Unterbringung des ruhenden Verkehrs. Die Beschränkung der Befahrbarkeit auf die zulässigen Nutzergruppen wird als straßenverkehrliche Anordnung in Form von Pollern und Beschilderung geregelt. Für Paketlieferungen werden Paketsammelstationen eingerichtet. Umzugswagen müssen eine Nutzung zum Planweg A beantragen, um eine Zufahrtsberechtigung zu erhalten. Alternativ erfolgt eine Anlieferung zu Fuß und z.B. mit Sackkarre von der Verladestraße aus.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Die Verkehrsuntersuchung gibt den Hinweis, dass die Verkehrsqualität der Hansestraße durch eine Sanierung, ggf. Anpassung der LSA und Überprüfung des ruhenden Verkehrs erhöht werden könnte (S. 37). Dazu fehlen konkrete Empfehlungen! Es muss daher dieser Hinweis näher untersucht werden, und wenn dafür auch eine Überprüfung des ruhenden Verkehrs erforderlich ist, muss sie quartiersbezogen erfolgen. Der Parkdruck in der Hansestraße und im Umfeld ist hoch!	Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 13.19	
14.2 Nicht ausreichender Stell-/Parkplatzschlüssel Die Straßenverkehrsbehörde widerspricht entschieden der Aussage, dass "aufgrund der zentralen Lage und der guten ÖPNV-Anbindung mit einer geringen Nutzung des Pkw zu rechnen ist"! Der Parkdruck ist in diesem Wohnquartier schon jetzt trotz zentraler Lage und guter ÖPNV-Anbindung hoch. Es zählt mit zum Bahnhofsumfeld, wo schon mehrmals Anträge (auch politische) auf Ausweisung als Bewohnerparkgebiet gestellt wurden und das daher auch schon seit längerem vom Bereich Stadtplanung und Bauordnung dahingehend zu untersuchen ist. Minimum ist daher aus Sicht der SVB ein Stellplatzschüssel von 1,5 für die Wohneinheiten + 0.5 für die Besucher pro Wohneinheit; also ein Stellplatzschüssel von 2, unabhängig von der Größe der Wohneinheit'. Nicht einschätzbar ist aber der Bedarf an Besucherparkplätzen für das Gewerbegebiet. Wurde im Verkehrsgutachten von Urbanus aus August 2018, das der SVB nicht vorliegt, auch der Stellplatzbedarf für die Besucher untersucht? Wird dort aber tatsächlich ein Hotel gebaut, so dürfte es sinnvoll sein, die öffentlichen (Besucher) Parkplätze zu bewirtschaften. Ansonsten dürften viele Hotelgäste und auch viele Bewohner dieses Quartiers auf die Besucherparkplätze ausweichen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Stell-/Parkplatzschlüssel wird als ausreichend erachtet; die Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes ist möglich* Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 13.25. Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist die Anordnung und Beschilderung von Straßen gemäß STVO. Die Zuständigkeit für das Mobilitätskonzept obliegt nicht der Straßenverkehrsbehörde sondern der Stadtplanung und Bauordnung. Die Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes ist grundsätzlich unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu betrachten. Unstrittig ist, dass der Parkdruck durch den Parksuchverkehr bzw. die Parkplatznutzung seitens Bahnreisender stark beeinflusst wird. Mit noch mehr privaten Stellplätzen lässt sich das Problem des Parkdrucks seitens Bahnreisender jedoch nicht lösen. Aus diesem Grund wird ein Bewohnerparkgebiet als sinnvoll erachtet. Die geplanten Stell- und Parkplätze für das neue Quartier werden als ausreichend erachtet. Im Weiteren wurde im Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung ausdrücklich auf die Zusendung von Gutachten hingewiesen. Ein Versand des in Rede stehenden Gutachtens wäre auf Nachfrage selbstverständlich möglich gewesen.	nicht berücksichtigt
Nr. 15 Hansestadt Lübeck, Welterbebeauftragter (Schreiben vom 06.03.2020)		
15.1 Überarbeitung der Sichtachsenstudie	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Es wird eine Sichtachsenstudie vorgelegt*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Der vorliegenden Bewertung und Einstellung der Belange des UNESCO Welterbes kann nicht gefolgt werden. Die Lübecker Altstadt ist eine, nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGB!. 11 1977 S. 215), in die "Liste des Erbes der Welt" eingetragene UNESCO-Welterbestätte und ist als solche in die städtebauliche Entwicklung der Hansestadt Lübeck einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Belange der Welterbestätte "Lübecker Altstadt" sind in die Abwägung mit anderen Belangen so einzustellen, dass die Erhaltung und Nutzung des Welterbes sowie eine angemessene Gestaitung der Umgebung - vorliegend die Pufferzone und die wesentlichen Sichtachsen - sichergestellt werden können. Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten. Im Rahmen der Planungen zur Nachnutzung des ehemaligen Güterbahnhofs (Bebauungsplan Nr. 03.50.00 - St. Lorenz-Brücke) sind von besonderer Bedeutung die Sichtachsen auf die "Lübecker Altstadt". Der gültige und heranzuziehende Managementplan (2011) formuliert hierzu: "Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtschneisen ist darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird. Sie sind [...] auf ihre Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe im Einzelnen zu untersuchen und zu bewerten". Vorliegend sind die im Managementplan hinterlegten Sichtachsen aus westlicher Richtung (Reinfeld, B 75, BAB 1), der Korridor der Eisenbahnstrecke Reinfeld/ Hauptbahnhof sowie die damit in Verbindung stehenden Brückenbauwerke von Bedeutung. Darüber hinaus ist eine nähere Betrachtung der Wohngebiete/ Straßenräume entlang der Ziegelstraße (St. Lorenz Nord) erforderlich. Die seitens des Büros bof architekten (Hamburg, 2020) vorgelegte Untersuchung "Neubauprojekt am alten Güterbahnhof in Bezug auf Blickbeziehungen zum Weltkulturerbe" berücksichtigt die oben genannten Kriterien und Anforderungen an eine angemessene Einstellung und Bewertung der Belange des Welterbes nicht. Es wird nicht ersichtlich, welche Auswirkungen auf Sichtachsen zu erwarten sind, wenn eine Umsetzung der Ziele und Inhalte des	Nach Abstimmung mit dem Welterbebeauftragten wurde eine vertiefende Sichtachsenstudie beauftragt, die sich an den expliziten Vorgaben (u.a. Managementplan) und dem abgestimmten Strukturierungsvorschlag orientiert. Diese wird zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bebauungsplans Nr. 03.50.00 erfolgt. In der Konsequenz ist eine Verträglichkeit der Planungen mit dem Schutz der Welterbestätte "Lübecker Altstadt" nicht ausreichend prüfbar. Es wird daher darum gebeten, die vorgelegte Untersuchung in Abstimmung mit dem Welterbebeauftragten der Hansestadt Lübeck sowie der Denkmalschutzbehörde zu überarbeiten und zu ergänzen.		
15.2 <u>Reduzierung der Gebäudehöhen und Ausschluss von Dachaufbauten zugunsten der Wahrnehmung des Welterbes</u> Unter Vorbehalt der ausstehenden Ergebnisse der Untersuchung der Sichtachsen wird folgende erste Einschätzung, auf Grund einer eigens durchgeführten Vorortbegehung, gegeben: • Die geplante Gebäudehöhe bzw. Geschossigkeit des Kopfbaus im Teilgebiet GEe (2) beeinträchtigt den Blick auf die "Lübecker Altstadt" aus westlicher Richtung. Insbesondere die Wohngebiete/ Straßenräume entlang der Ziegelstraße - und annehmbar der Korridor der Eisenbahnstrecke - sind hiervon betroffen. Besonders schwerwiegend zeigt sich hierbei die Unterbrechung der Stadtsilhouette sowie die weitreichende "Verdeckung" der Marienkirche mit ihren stadtbildprägenden Kirchtürmen. Weiter führt die geplante architektonische Dominanz des Kopfbaus zu einer stark verzerrten Wahrnehmung des Welterbes, welches sich maßgeblich durch eine ungestörte Sicht auf die Stadtsilhouette auszeichnet. Das Ziel eines städtebaulich überformten Auftakts steht den Belangen der Welterbestätte erkennbar entgegen. Es ist eine Höhenreduzierung um 7,0 bis 8,0 Meter vorzunehmen. Zudem sind jegliche untergeordnete Dachaufbauten (auch Brüstungen) auszuschließen. Anlagen, welche der Solarenergiegewinnung dienen, sind unter einem Abstimmungsvorbehalt mit dem Welterbebeauftragten aufzunehmen. • Die geplanten Gebäudehöhen bzw. Geschossigkeiten in den Teilgebieten WA2 und WA7 beeinträchtigen den Blick auf die "Lübecker Altstadt" aus westlicher Richtung. Insbesondere die Wohngebiete/ Straßenräume entlang der Ziegelstraße - und annehmbar der Korridor der Eisenbahnstrecke - sind hiervon betroffen. Es ist eine Höhenreduzierung zu prüfen.	*<u>Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz</u>* *<u>Für den B-Plan: Die max. zulässigen Gebäudehöhen wurden teilweise reduziert, Dachaufbauten werden beschränkt; eine weitere Reduktion der Gebäudehöhen ist aufgrund des erforderlichen baulichen Lärmschutzes nicht möglich</u>* Im Ergebnis der Abwägung der verschiedenen Belange wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der geplante Kopfbau im Teilgebiet MU (2) (ehem. GEe (2)) in seiner Höhe um 6,5 m reduziert, die maximale Gebäudehöhe der geplanten Bebauung im Teilgebiet MU (1) (ehem. WA (7)) um 1,0 m bzw. 2,0 m. Im Ergebnis kann damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Hauptsichtachse auf das Welterbe „Lübecker Altstadt“ vermieden und der Stellungnahme entsprochen werden.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Zudem sind jegliche untergeordnete Dachaufbauten (auch Brüstungen) auszuschließen. Anlagen, welche der Solarenergiegewinnung dienen, sind unter einem Abstimmungsvorbehalt mit dem Welterbebeauftragten aufzunehmen.	Zur Feinsteuerung der Höhenentwicklung wurden Festsetzungen zu Beschränkung von Dachaufbauten einschließlich Brüstungen getroffen. Diese werden als ausreichend jedoch aus bautechnischer Sicht auch als notwendig erachtet. Abstimmungsvorbehalte können in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ein Bebauungsplan muss verbindlich und eindeutig regeln, was zulässig und was ausgeschlossen ist.	
15.3 Herstellung einer Sichtachse zwischen geplanter Parkanlage und Altstadt sowie Kulturdenkmälern Die Herstellung einer Sichtachse zur Altstadt von der geplanten öffentlichen Parkanlage ist zu empfehlen. Sichtbeziehungen zu identitätsstiftenden und bedeutenden Kulturdenkmälern erhöhen die Aufenthaltsqualität von Parkanlagen und den ihnen zugesprochenen symbolischen Wert um ein Vielfaches. Zudem verhelfen Sichtachsen der Integration neuer Quartiere in die umliegenden Stadtbereiche.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Blickbeziehungen von der öffentlichen Parkanlage zur Altstadt werden durch die Neubebauung eingeschränkt; das städtebauliche Konzept gewährt jedoch von zahlreichen Orten Blickbeziehungen zum denkmalgeschützten Wasserturm* Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche der geplanten Parkanlage bisher nicht öffentlich zugänglich ist. Das städtebauliche Konzept mit der zentralen Anordnung der öffentlichen Parkanlage gewährt von zahlreichen Orten innerhalb des Plangebietes eine Blickbeziehung zum denkmalgeschützten Wasserturm, der als identitätsstiftende Reminiszenz erhalten bleibt. In Bezug auf eine wünschenswerte Blickbeziehung von der öffentlichen Parkanlage zur Lübecker Altstadt ist zu berücksichtigen, dass jegliche zwangsläufig „nahe“ Neubebauung eine erhebliche bauliche Sichteinschränkung darstellt.	teilweise berücksichtigt
15 Hansestadt Lübeck, Welterbebeauftragter (Schreiben vom 28.09.2020)		
15.4 Hinweis zur Berücksichtigung der UNESCO-Welterbestätte Die Lübecker Altstadt ist eine, nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. II 1977 S. 215), in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragene UNESCO-Welterbestätte und ist als solche in die städtebauliche Entwicklung der Hansestadt Lübeck	*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Belange der Welterbestätte "Lübecker Altstadt“ sind in die Abwägung mit anderen Belangen so einzustellen, dass die Erhaltung und Nutzung des Welterbes sowie eine angemessene Gestaltung der Umgebung – vorliegend die Pufferzone und die wesentlichen Sichtachsen – sichergestellt werden können. Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.		
15.5 Hinweis zum Untersuchungsumfang der Sichtachsenstudie Im Rahmen der Planungen zur Nachnutzung des ehemaligen Güterbahnhofs (Bebauungsplan Nr. 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke) sind von besonderer Bedeutung die Sichtachsen auf die „Lübecker Altstadt“. Der gültige und heranzuziehende Managementplan (2011) formuliert hierzu: „Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtschneisen ist darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird. Sie sind […] auf ihre Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe im Einzelnen zu untersuchen und zu bewerten“. Wesentlich sind die im Managementplan hinterlegten Sichtachsen aus westlicher Richtung (Reinfeld, B 75, BAB 1), der Korridor der Eisenbahnstrecke Reinfeld/ Hauptbahnhof sowie die damit in Verbindung stehenden Brückenbauwerke. Darüber hinaus ist eine nähere Betrachtung der Wohngebiete/ Straßenräume entlang der Ziegelstraße (St. Lorenz Nord) erforderlich.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Es wurde eine Sichtachsenstudie vorgelegt* Eine neue Sichtachsenstudie wurde erstellt und dem Welterbebeauftragten vorgelegt. Aufgabenstellung und Arbeitsumfang wurden im Vorwege mit dem Welterbebeauftragten abgestimmt.	berücksichtigt
15.6 Zusammenfassende Beurteilung der Sichtachsenstudie Das Büro TGP Landschaftsarchitekten hat mit der vorgelegten Sichtachsenstudie zusammenfassend festgehalten: „In Bezug auf die Fernsichten (Annahme: Sichtbeziehungen auf die UNESCO-Welterbestätte aus westl. Richtung) werden keine Störungen verursacht. […] Bei Nahsichten aus dem Stadtteil St. Lorenz oder der Bahnstrecke, sind die Sichtbeziehungen auf die Altstadtsilhouette oder einzelne Türme oder Turmpaare bereits durch vorhandene	*Die zusammenfassende Beurteilung der Sichtachsenstudie wird zustimmend zur Kenntnis genommen.*	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Gebäude so weit verstellt, dass nur einzelne Blickbeziehungen von städtebaulich untergeordneten Stellen aus möglich sind. […] Die beiden Blickbeziehungen vom Standort Güterschlag und aus dem fahrenden Zug werden als mittel gestört bzw. stark vorbelastet eingestuft. In ihrer Relevanz erscheinen sie aus gutachterlicher Sicht als untergeordnet. Die Betrachtung der übrigen Blickbeziehungen ergab keine Störung (vgl. S. 19)“.		
15.7 Keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fernwirkungen Tatsächlich zeigt die nähere Betrachtung der betroffenen Stadträume, dass die Sicht auf die UNESCO-Welterbestätte durch eine hohe Anzahl an Bauwerken vorbelastet ist und die Erfahrbarkeit der Altstadtsilhouette mit ihren Kirchen vor allem punktuell erfolgt. Es ist daher anzunehmen, dass in der Fernwirkung die Sichtachsen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Inwiefern der geplante Hochpunkt an der St. Lorenz-Brücke aus der Entfernung wirkt, ist abschließend nicht beantwortet. Ein digitales Geländemodell kann vermutlich zu einer besseren Einordnung verhelfen, wenngleich die reale Raumwirkung mit diesem Instrument nicht abschließend nachzuweisen wäre.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.:* Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein digitales 3D-Stadt- und Geländemodell liegt für Lübeck nicht vor und kann deshalb nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.	zur Kenntnis genommen
15.8 Auswirkung auf die Sichtbeziehung von der Straße „Güterschlag“ aus auf die Altstadt wird als erheblich beurteilt Der Einschätzung zum Nahbereich kann nur teilweise gefolgt werden. So entfällt mit dem Standort Güterschlag durchaus ein wenig beachteter und städtebaulich schwieriger Raum, aber ebenso ein Ort an dem die UNESCO-Welterbestätte gut erfahrbar ist. Durch die geplante Bebauung wird diese Raumeigenschaft so gut wie vollständig aufgelöst. Auch wenn dem Güterschlag im Vergleich zu den Sichtbeziehungen von den Wallanlagen oder der St. Lorenz Brücke eine untergeordnete Bedeutung zu bescheinigen ist, greift eine Zurückführung der Wahrnehmung der UNESCO-Welterbestätte auf bekannte und unverstellte Orte deutlich zu kurz. Es ist gleichwertig die punktuelle Erlebbarkeit – ebenso in weniger	*Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.* Die Einschätzung des Welterbebauftragten zur Bedeutung der Sichtbeziehung von der Straße Güterschlag aus auf die Altstadtsilhouette wird nicht geteilt. Es handelt sich bei der Straße Güterschlag um eine Gewerbegebietserschließung, von der aus aufgrund der parkenden Kfz und der vorhandenen Vegetation ein Blick auf die Altstadt in der Regel nicht möglich ist. Aufgrund der Lage der Straße und ihrer Funktion im Stadtraum (keine übergeordnete Wegebeziehung, keine relevante Naherholungsfunktion, keine touristische Bedeutung, kein Ausflugspunkt) wird auch keine Notwendigkeit gesehen, die Situation durch Eingriffe in den Grünbestand und durch Parkverbote zu ändern. Es besteht im Nordwesten der Straße Güterschlag ein punktueller Blick auf die Altstadt, der jedoch aufgrund vorhandener Gebäude und bahntechnischer Anlagen in seiner visuellen Erlebbarkeit stark gestört	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
prominenten Stadträumen – schützenswert. Ferner ist die intensive Begrünung der Bahnanlagen nachrangig zu beurteilen. Diese verstellt weder den ganzheitlichen Blick noch ist eine ganzjährige Beeinträchtigung gegeben. Mit gärtnerischen Aufwendungen ist zudem eine Verbesserung der Situation grundsätzlich denkbar.	ist, weshalb eine potenzielle Beeinträchtigung dieser Blickbeziehung durch die geplanten Gebäude im Plangebiet als wenig erheblich beurteilt wird. In der Abwägung der verschiedenen Belange wird die Schaffung von Wohnraum in der städtebaulich begründeten Form höher gewichtet.	
15.9 Die Beeinträchtigung der Sichtbeziehung vom Güterschlag aus wird in der Abwägung mitgetragen Gleichwohl kann hier die Einordnung von TGP Landschaftsarchitekten im Ergebnis mitgetragen werden. Der Erhalt der bestehenden, teilweise verunklarten Situation am Güterschlag könnte nur unter einer weitgehenden Änderung der geplanten Bebauung erfolgen. Es müssten insbesondere die Bauhöhen stark reduziert und eine städtebauliche Modifizierung erfolgen, womit in der Konsequenz nicht im Ansatz die beabsichtigten – und im starken öffentlichen Interesse stehenden – Wohneinheiten zu entwickeln sind. Eine solche grundlegende Änderung der Planungen wird als unverhältnismäßig eingestuft.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.:* Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
15.10 Einschränkung der Sichtbeziehungen von der Bahnstrecke aus auf die Altstadtsilhouette wird nicht mitgetragen Kritisch wird die Planung hinsichtlich der dynamischen Sichtbeziehungen aus dem Zug heraus, auf der Bahnstrecke Reinfeld/ Hamburg, eingeordnet. Auf diesem Streckenabschnitt ist täglich mehreren 10.000 Zugreisenden, unter Ihnen eine Vielzahl an Touristen und Tagesbesuchern, der Blick auf die Welterbestätte mit ihren Kirchen möglich. Insbesondere bei der Einfahrt in den Hauptbahnhof werden imposante Bilder erzeugt. Eine Umsetzung insbesondere der nord-westlichen Gebäuderiegel und des Hochpunktes an der St. Lorenz-Brücke bedeutet den Verlust dieser einmaligen Sichtbeziehungen. Eine nennenswert punktuelle Wahrnehmung ist auf Grund der Fahrgeschwindigkeiten auszuschließen. Die architektonische Dominanz des Kopfbaus führt zu	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die max. zulässigen Gebäudehöhen wurden teilweise reduziert, Dachaufbauten werden beschränkt; eine weitere Reduktion der Gebäudehöhen ist aufgrund des erforderlichen baulichen Lärmschutzes nicht möglich.* Im Ergebnis der Abwägung der verschiedenen Belange wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der geplante Kopfbau im Teilgebiet MU (2) (ehem. GEe (2)) in seiner Höhe um 6,5 m reduziert, die maximale Gebäudehöhe der geplanten Bebauung im Teilgebiet MU (1) (ehem. WA (7)) um 1,0 m bzw. 2,0 m. Im Ergebnis kann damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Hauptsichtachse auf das Welterbe „Lübecker Altstadt“ vermieden werden. Bei der städtebaulichen Einordnung ist auch zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Gebäuden entlang der Schützenstraße mit Firsthöhen von 25 m ü NN im Bereich Hansering und 26,5 bis 29,5 m ü NN im Bereich Töpferweg der geplanten Bebauung entsprechen bzw. deutlich höher sind.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
einer zusätzlich verzerrten Wahrnehmung. Die vorliegenden Planungen können in der Konsequenz in diesem Punkt aus Sicht der Welterbekoordination nicht mitgetragen werden.	In der Abwägung wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei den Blicken von der Bahnstrecke aus auf die Altstadt lediglich um dynamische und flüchtige Sichtbeziehungen handelt, die bereits durch vorhandene bahntechnische Anlagen gestört sind und deshalb als weniger bedeutsam gewichtet werden als die städtebaulichen Belange.	
15.11 Reduzierung des Hochpunktes an der St. Lorenz-Brücke Eine weiterführende Reduzierung des Hochpunktes an der St. Lorenz-Brücke (Kopfbau) wird als zwingend erforderlich befunden. Auf diese Weise wird annehmbar die Sicht auf die Türme der St. Marien Kirche hinreichend beibehalten und kann im Ergebnis ein Teilbereich der Altstadtsilhouette – von St. Marien Kirche bis zu St. Aegidien – angelehnt an die heutige Situation erfahrbar bleiben. Es wird weiter darauf verwiesen, dass ein Hochpunkt in den Vorstädten zur Lübecker Altstadt atypisch ist. Städtebauliche Dominanten sind im Widerspruch zur prägenden räumlichen Charakteristik der sieben Türme. Das Ziel eines städtebaulich überformten Auftakts in unmittelbarer Nähe zur Altstadt steht der Welterbestätte entgegen. Der Hochpunkt wird auch in dieser Hinsicht äußerst kritisch bewertet.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Keine weitere Höhenreduzierung des Kopfbaus.* Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem geplanten Kopfbau an der St.Lorenz-Brücke nicht um ein Hochhaus handelt, sondern dass sich die Wahrnehmung als Hochpunkt aus den anschließenden, eingeschossigen Güterhallen ergibt. So sind z.B. der Handelshof am Hauptbahnhof und der Hauptbahnhof selbst 4 bis 5 m höher als der geplante Kopfbau. Der Kopfbau wurde als städtebaulicher Auftakt in das Plangebiet so angeordnet, dass er sich an das technische Bauwerk der St. Lorenz-Brücke anpasst und somit weniger die Sichtachsen auf die Altstadt beeinträchtigt, als wenn ein größerer Abstand zur Brücke gewählt würde. In der Abwägung wird die städtebauliche Erforderlichkeit, den Verladehallen am Plangebietseingang einen Kopfbau voranzustellen, höher gewichtet als die flüchtige Beeinträchtigung einer bereits gestörten Blickbeziehung von der Bahnstrecke auf die Altstadt. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits in der Umgebung der Schützenstraße höhere Gebäude vorhanden sind.	nicht berücksichtigt
15.12 Herstellung einer Sichtachse zwischen geplanter Parkanlage und Altstadt sowie Kulturdenkmälern Die Herstellung einer Sichtachse zur Altstadt von der geplanten öffentlichen Parkanlage ist zu empfehlen. Sichtbeziehungen zu identitätsstiftenden und bedeutenden Kulturdenkmälern erhöhen die Aufenthaltsqualität von Parkanlagen und den ihnen zugesprochenen symbolischen Wert um ein Vielfaches. Zudem verhelfen Sichtachsen der Integration neuer Quartiere in die umliegenden Stadtbereiche.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Blickbeziehungen von der öffentlichen Parkanlage zur Altstadt werden durch die Neubebauung eingeschränkt; das städtebauliche Konzept gewährt jedoch von zahlreichen Orten Blickbeziehungen zum denkmalgeschützten Wasserturm* Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche der geplanten Parkanlage bisher nicht öffentlich zugänglich ist. Das städtebauliche Konzept mit der zentralen Anordnung der öffentlichen Parkanlage gewährt von zahlreichen Orten innerhalb des Plangebietes eine Blickbeziehung zum denkmalgeschützten	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Wasserturm, der als identitätsstiftende Reminiszenz erhalten bleibt. In Bezug auf eine wünschenswerte Blickbeziehung von der öffentlichen Parkanlage zur Lübecker Altstadt ist zu berücksichtigen, dass jegliche zwangsläufig „nahe“ Neubebauung eine erhebliche bauliche Sichteinschränkung darstellt.	
15.13 Dachaufbauten ausschließen, Anlagen zur Solarenergiegewinnung nur unter Abstimmungsvorbehalt Unabhängig der vorstehenden Ausführungen sind jegliche untergeordnete Dachaufbauten (auch Brüstungen) auszuschließen. Anlagen, welche der Solarenergiegewinnung dienen, sind unter einem Abstimmungsvorbehalt aufzunehmen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die max. zulässigen Gebäudehöhen wurden teilweise reduziert, Dachaufbauten werden beschränkt* Zur Feinsteuerung der Höhenentwicklung wurden Festsetzungen zu Beschränkung von Dachaufbauten einschließlich Brüstungen getroffen. Diese werden als ausreichend jedoch aus bautechnischer Sicht auch als notwendig erachtet. Abstimmungsvorbehalte können in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Ein Bebauungsplan muss verbindlich und eindeutig regeln, was zulässig und was ausgeschlossen ist.	teilweise berücksichtigt
Nr. 16 Lübecker Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 06.03.2020)		
Planzeichnung 16.1 Festsetzung einer Versorgungsfläche für das Pumpwerk In der Planzeichnung fehlt die Festsetzung der Fläche für das SW-Pumpwerk, welches sich im Bereich der Brücke befinden soll. Dafür ist die Ausweisung einer Fläche für die Abwasserbeseitigung erforderlich, die eine Fläche von ca. 50 m² umfasst, und von der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche aus angefahren werden muss.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Fläche für Versorgungsanlagen wurde zeichnerisch festgesetzt und der Begründung ergänzt* Eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ wurde in der Planzeichnung festgesetzt und in der Begründung entsprechend ergänzt.	berücksichtigt
16.2 Auslegen der Verkehrsflächen für Fahrzeuge zur Abfallentsorgung Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck über die öffentlichen Verkehrsflächen. Diese sind gem. RASt 06 für das Befahren/Wenden eines 3-achsigen	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, ihre Qualität wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Fahrzeuges auszulegen. Diese Verkehrsflächen sind für ein Befahren von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen auszulegen.	Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt die geforderte Dimensionierung der Verkehrsfläche. Die Qualität der Erschließungsanlage wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor definiert und ist entsprechend umzusetzen.	
16.3 Darstellung der Notwasserwege in der Planzeichnung Für die Regenentwässerung sind die zugehörigen Notwasserwege in die öffentliche Grünfläche mit darzustellen. Dafür muss als 5 m breite Trasse mit der Bezeichnung Notwasserweg eingezeichnet werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Das Entwässerungskonzept zeigt die Machbarkeit der Entwässerung auf und wurde im Bebauungsplan berücksichtigt; weitere Festsetzungen hierzu sind nicht erforderlich* Auf Ebene des Bebauungsplanes ist es nicht zielführend, die in Rede stehenden Notwasserwege zeichnerisch festzusetzen. Der Bebauungsplan bildet mit der festgesetzten öffentlichen Grünfläche den Rahmen für die Regenwasserrückhaltung. Das Entwässerungskonzept zeigt die grundlegende Machbarkeit auf, so dass der B-Plan diesbezüglich vollzugsfähig ist. Zur Gewährleitung der Überflutungssicherheit im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes stehen im Bereich der öffentlichen Grünflächen Rückhalteeinrichtungen bereit, die auf ein 100-jährliches Regenereignis bemessen wurden. Im Hochwasserfall wird das Oberflächenwasser im Bereich der Verladestraße Richtung St.-Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) und von dort in die angrenzenden Grünflächen geleitet. Um die Überflutung der Bahnanlagen zu vermeiden wird die Anlage einer Senke in der Dreiecksfläche hinter der St.-Lorenz-Brücke, d.h. beim Pumpwerk geprüft. Die oberflächige Ableitung zwischen den Gebäuden ist höhentechnisch nicht möglich. Bei Hochwasserereignissen im Bereich der privaten Grundstücke (Wohnbebauung) muss die Möglichkeit geschaffen werden das Wasser oberflächig Richtung Parkweg/Grünfläche zu führen. Die detaillierte Ausarbeitung und Abstimmung mit den EBL und der Hansestadt Lübeck entsprechender Notwasserwege obliegt den jeweiligen Bauherren im Zuge der Hochbauplanungen.	nicht berücksichtigt
16.4 Darstellung der Regenwasserrückhaltung in der Planzeichnung	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Das Entwässerungskonzept zeigt die Machbarkeit der Entwässerung auf und wurde im Bebauungsplan berücksichtigt; weitere Festsetzungen hierzu sind nicht erforderlich*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Flächen zur Regenwasserrückhaltung und Speicherung auch auf den Grundstücken müssen als solche im Plan eingezeichnet werden.	Über die Darstellung der bereits in der Planzeichnung befindlichen Retentionsflächen hinaus, werden keine weiteren Flächen zur Regenrückhaltung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen. Für die privaten Grundstücke wurde durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,3 l/(s*ha) vorgegeben. Auf die Einleitmengen wird im Bebauungsplan hingewiesen. Diese Abflussspende wird über entsprechende Rückstauelemente in den Gründächern sowie nach Erfordernis auf den Tiefgaragendecken realisiert. Falls dies nicht ausreicht, sind von den Eigentümern zusätzliche Maßnahmen zu treffen. In der Begründung wird die zulässige Gesamteinleitmenge von 40l/s aufgenommen.	
Satzung 16.5 Anpassung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Festsetzung der Schmutzwasserpumpstation, der Notwasserwege und Vorgaben zur Entwässerung (Einleitbeschränkungen) In der Satzung sind die einzelnen GFL aufzulisten und im Detail festzusetzen. Das gilt besonders für eine scharfe Trennung zwischen privaten und öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. GFL 2 nicht für Entsorgung G 3 auch L für die Regenwasserentsorgung in Richtung Grünfläche. Die Fläche für die Schmutzwasserpumpstation ist ebenfalls festzusetzen. Die Zuwegung zur Unterhaltung der Anlagen müssen jeweils mit entsprechend belastbaren Fahrflächen berücksichtigt werden. Aufgrund der Überlastung der vorhandenen Kanäle soll das anfallende Niederschlagswasser nach entsprechender Rückhaltung weitestgehend in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Hierfür sind die jeweiligen Nachweise zu führen. Die max. Einleitmenge ist mit 40 l/s bzw. 5 l/(s*ha) für die öffentlichen Flächen als Begrenzung festzusetzen. Für die dafür notwendigen privaten als auch öffentlichen Anlagen und Leitungen sind GFL und Flächenumgriffe im B-Plan, gem. Planung mit eindeutiger Signatur festzusetzen. Die Rückhaltung auf den Grundstücken ist so zu gestalten, dass max. 1,3 l/(sxha) abgeleitet werden, wie im Konzept zur Entwässerung angegeben (pbh).	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden um eine detaillierte Auflistung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergänzt; das Geh- und Fahrrecht wurde ergänzt* Dem Hinweis wurde gefolgt und eine detaillierte Auflistung der festgesetzten privaten bzw. öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung vorgenommen. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde der Plangeltungsbereich verkleinert, so dass die ehemals mit WA (8) und WA (9) bezeichneten Teilflächen nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans und somit auch nicht bei der Einrichtung von Leitungsrechten und der Dimensionierung des Entwässerungssystems zu berücksichtigen sind. Das betreffende Geh- und Fahrrecht wurde um ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe entsprechend ergänzt. Nach Neunummerierung der Nutzungsrechte handelt es sich nunmehr um das Geh- und Leitungsrecht 5 (GL 5). Für die privaten Grundstücke wurde durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,3 l/(s*ha) vorgegeben. Diese Abflussspende wird über entsprechende Rückstauelemente in den Gründächern sowie nach Erfordernis auf den Tiefgaragendecken realisiert. Falls dies nicht ausreicht, sind von den	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Im WA 8 sind wegen der Dachneigung keine Gründächer möglich, daher sind andere Rückhaltemaßnahmen erforderlich, die den Abfluss auch dort auf die erforderlichen 1,3 l/(s*ha) begrenzen. Für den Fall des Versagens des öffentlichen Kanalsystems bei Starkregenereignissen sind im B-Plan Notwasserwege festzusetzen, über die das Niederschlagswasser oberflächig schadlos abgeleitet werden kann. Dazu könnten Anpassungen der WA Flachen nötig sein, damit das Wasser zwischen den Gebäuden ablaufen kann und diese nicht flutet (z.B. südlicher Bebauungsrand). Niederschlagswasser von den privaten Flachen, welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, ist auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Mulden oder Staukanäle) zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche RW-Kanalisation abzugeben. Die Drosselung muss auf einen Abfluss vom maximal 1,3 l/(s*ha) erfolgen. Hierfür sind entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen. Der Nachweis muss im Zuge der Baugenehmigungs- und Enwässerungsgenehmigungsverfahren erfolgen.	Eigentümern zusätzliche Maßnahmen zu treffen. In der Begründung wird die zulässige Gesamteinleitmenge von 40l/s und 1,3 l/(s*ha) aufgenommen. Auf die Einleitmengen wird im Bebauungsplan hingewiesen. Bzgl. der flächenbezogenen Einleitmenge von aktuell 1,3 l/(s*ha) ist außerdem zu beachten, dass die ehemals mit WA (8) und WA (9) bezeichneten Teilflächen nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans sind. Die ehemals mit WA (8) und WA (9) bezeichneten Teilflächen sind, wie erläutert, nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans, sodass eine Anpassung etwaiger Rückhaltemaßnahmen für diese Flächen im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich ist. Bezüglich der geforderten Eintragung von Notwasserwegen sei auf die Ausführungen unter Ziffer 16.3 *Darstellung der Notwasserwege in der Planzeichnung* verwiesen.	
Begründung 16.6 Anschlussbeiträge für Zweitanschlüsse Das Plangebiet ist bisher entwässerungstechnisch erschlossen. Dafür fallen demnach keine Anschlussbeiträge an, jedoch gelten die Grundstücksanschlüsse als Zweitanschlüsse und müssen insofern vom Erschließungsträger gezahlt werden. Dies wird über den Erschließungsvertrag geregelt werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Kenntnisnahme* Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird der Hinweis zu Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
16.7 Anordnung von Unterflursystemen Zu prüfen ist eine Anordnung von Unterflursystemen zur Abfallsammlung in den öffentlichen Verkehrsflächen, die von den Entsorgungsbetrieben Lübeck unterhalten werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anlage von Unterflursystemen ist innerhalb der privaten Grundstücksflächen weitestgehend möglich* Nach Abstimmung zwischen dem Investor und den Lübecker Entsorgungsbetrieben ist die Anlage von Unterflursystemen im Plangebiet innerhalb der privaten Grundstücksflächen weitestgehend möglich. Diese können über den Planweg A angefahren werden. Soweit dies durch die konkrete räumliche Situation nicht möglich ist, erfolgt die Anordnung in enger Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 16.8 Vorgaben zur Entwässerung, Finanzierung der entwässerungstechnischen Erschließung über den Gebührenhaushalt, Festsetzung von Flächen zur Regenwasserrückhaltung und von Regenabflussspenden	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Auf die Vorgaben zur Entwässerung wird in der Begründung hingewiesen; Dach- und Tiefgaragenbegrünungen, weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich*	
In dem Gebiet ist der Einbau von Dränagen nicht zulässig, Keller sind, aufgrund der Altlastenproblematik und der erforderlichen Drosselung des Niederschlagswasserabflusses, als weiße Wanne auszubilden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
Den Entsorgungsbetrieben Lübeck entstehen sowohl im Plangebiet als auch außerhalb Kosten durch die entwässerungstechnische Erschließung. Diese müssen über den Gebührenhaushalt finanziert werden.		
In der Festsetzung müssen die Flächen zur Regenwasserrückhaltung und Speicherung (insbesondere die Gründächer und Tiefgaragen) mit aufgenommen werden.	Zum Bebauungsplan wurde ein Konzept zur Entwässerung erstellt, welches die Vorgaben der Lübecker Entsorgungsbetriebe berücksichtigt und Grundlage für die Ausführungen zur Entwässerung in der Begründung zum Bebauungsplan bildet. Festsetzungen zu Dach- und Tiefgaragenbgegrünungen sind bereits im Bebauungsplan enthalten.	teilweise berücksichtigt
Ein Vorschlag ist zu unterbreiten wie die im Konzept von pbh definierten 1,3 l/(s*ha), die auf den Grundstücken gedrosselt abgeführt werden sollen, rechtlich verbindlich festgesetzt werden können.	Über die Darstellung der bereits in der Planzeichnung befindlichen Retentionsflächen hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren öffentlichen Flächen zur Regenrückhaltung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan erforderlich. Für die privaten Grundstücke wurde durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,3 l/(s*ha) vorgegeben. Auf die Einleitmengen wird im Bebauungsplan hingewiesen. Eine Regelungsmöglichkeit im Bebauungsplan besteht nicht, die Einleitbeschränkung wird im Genehmigungsverfahren bestimmt. Der Bebauungsplan und der Masterplan berücksichtigen dies in ihrer Gesamtkonzeption bereits, so dass der Bebauungsplan vollzugsfähig ist.	
Die Drosselung des Abflusses in dem Gebiet WA 8 muss anders erfolgen als über Gründächer. Der max. zulässige Abfluss ist einzuhalten.	Die ehemals mit WA (8) und WA (9) bezeichneten Teilflächen sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes, so dass eine Anpassung etwaiger Rückhaltemaßnahmen für diese Flächen im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht Gegenstand ist.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 17 Hansestadt Lübeck Archäologie und Denkmalpflege / Denkmalpflege (Schreiben vom 06.03.2020)		
17.1 Welterbestätte Lübecker Altstadt Zu den Belangen gemäß §2 (3) DSchG SH betreffend der Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ verweisen wir auf die intern mit dem Welterbemanager abgestimmte Stellungnahme vom 04.03.2020 und schließen uns den dort getroffenen Ausführungen und Nachforderungen an.	Siehe Prüfungs- und Abwägungsvorschlag zu Ziffer 15.	teilweise berücksichtigt
17.2 Erstellung von Schnitten in Bezug auf die umgebende Denkmalschutzobjekte Des Weiteren sind die Belange der die Maßnahme umgebenden Denkmalobjekte zu beachten. Im Wesentlichen betrifft das die Mehrheit von baulichen Anlagen „Bahnhofsvorplatz- Lindenplatz“ und das Einzeldenkmal „Wasserturm“. Eine Betroffenheit bei beiden Objekten kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht abschließend getroffen werden. Für eine genauere Bewertung und abschließende Bewertung sind daher folgende Unterlagen nachzureichen: 1. Qualifizierende Schnitte die einen Höhenbezug zwischen Wasserturm und den direkt im Umfeld befindlichen, geplanten Neubauten herstellt, 2. Einen qualifizierenden Schnitt ausgehend von der siebengeschossigen geplanten Neubebauung in Richtung Bahnhofvorplatz mit Höhenbezug zu den Denkmalobjekten des Platzes. Im Rahmen der weiteren Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bitten wir sie, um eine rasche Zuarbeit der zuvor benannten Nachforderungen vor der offiziellen Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme, damit eine Prüfung innerhalb der vorgegebenen Fristen möglich ist.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Es werden Schnitte in Bezug auf die umgebenden Denkmalschutzobjekte erstellt* Zum nächsten Verfahrensschritt werden die geforderten Schnitte unter Abstimmung mit der Denkmalpflege erstellt.	berücksichtigt
Nr. 18 BUND Schleswig-Holstein (Schreiben vom 06.03.2020)		
18.1 Verringerung des Versiegelungsgrads Der Versiegelungsgrad des Planungsgebietes sollte durch Verringerung der Bauflächen und/oder eine versickerungsfähige Gestaltung von Wegen und Parkflächen verringert werden. In der	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der baulichen Nutzung werden nicht angepasst; diese entsprechen bereits der Zielsetzung eines*	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Flächenbilanz sollte der Anteil unversiegelter Flachen gegenüber der unbefriedigenden bisherigen Situation erhöht werden.	*flächensparenden, nachhaltigen, urbanen Städtebaus; ein Ausgleich der Versiegelung erfolgt durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, wohnungs- und arbeitsstättenbezogenen Freiräumen, Dach- und Tiefgaragenbegrünung sowie arten- und naturschutzfachliche Maßnahmen* Das Grundkonzept des städtebaulichen Entwurfes und damit auch des Bebauungsplans orientiert sich insgesamt am Leitbild der kompakten europäischen Stadt und entspricht modernen städtebaulichen Konzepten für ein nachhaltiges Flächenmanagement. Durch die Konzentration der Nutzungen in zentral gelegenen und verkehrlich gut erschlossenen Bereichen, kann die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen im Außenbereich vermieden und die vorhandene Infrastruktur optimal ausgenutzt werden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die Umsetzung eines von der Hansestadt Lübeck (vgl. Aufstellungsbeschluss) gewünschten und über bereits mehrere Jahre verfolgten städtebaulichen Konzeptes verfolgt, um eine bislang unzugängliche, ungestaltete und teilweise versiegelte Fläche einer neuen Nutzung zuzuführen. Zielsetzung für die Entwicklung im Plangebiet ist es, im Sinne eines flächensparenden und nachhaltigen Städtebaus urbane Strukturen und öffentliche Freiflächen mit einer hohen Alltagsqualität in zentraler Lage zu entwickeln. Die angestrebte städtebauliche Struktur wird durch Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der baulichen Nutzung in Form von überwiegend baukörperbezogenen Festsetzungen planungsrechtlich abgesichert. Das Plangebiet umfasst ca. 8,4 ha, von denen im Bebauungsplanentwurf ca. 25.840 m² als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Damit werden über 30% Gesamtplangebietsgröße einer Nutzung von öffentlichen Grün- und Freiflächen vorbehalten, im Zuge der Planung für das Quartier wird eine somit im Bestand brach liegende Fläche ohne Aufenthaltsqualität einer Aufwertung als öffentlichem Quartierspark zugeführt, welche künftig allen Bewohnern des Stadtteils St. Lorenz-Süd zur Verfügung steht und in der die Wegeverbindungen überwiegend wasserdurchlässig gestaltet werden. Darüber hinaus ist in den Baugebieten ein kleinteiliges	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Angebot an wohnungs- und arbeitsstättenbezogenen Freiräumen vorgesehen (Balkone, Loggien, Terrassen, Dachterrassen). Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen, welche die konkrete architektonische Form mit den privaten Freiräumen zwischen den Gebäuden festlegen, wird zudem eine unverhältnismäßige und städtebaulich nicht vertretbare Verdichtung ausgeschlossen. Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Begrünung der Tiefgaragen und Dachflächen sichergestellt, womit zum Teilausgleich für die beeinträchtigten Bodenfunktionen durch Verbesserung des Kleinklimas im städtischen Gefüge beigetragen werden kann. Darüber hinaus werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch entsprechende arten- und naturschutzfachliche Maßnahmen, die ebenfalls Gegenstand der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes sind, ausgeglichen.	
18.2 Minderung der zulässigen Grundflächen durch Erhöhung der Gebäudehöhen Zur Verringerung des Fläschenverbrauchs sollten die zulässigen Gebäudehöhen bei Minderung der zulässigen Grundflächen so vergrößert werden, dass jeweils ein weiteres Geschoss möglich wird. Der Gewinn an Freifläche sollte zur Vergrößerung der Grünflächen, insbesondere des Parks genutzt werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die baukörperbezogenen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und Gebäudehöhen werden nicht angepasst; diese entsprechen sowohl den erforderlichen Gebäudetiefen für den Wohnungsbau und einer sinnvolle bauliche Ausnutzung für gewerbliche Nutzungen als auch einer angemessenen Höhenentwicklung* Die baukörperbezogenen Festsetzungen für die überbaubaren Grundstücksflächen in den Allgemeinen Wohngebieten mit Gebäudetiefen von 13,5 m bis 14,5 m sind so gewählt, dass Gebäude mit erforderlichen Gebäudetiefen für den Wohnungsbau errichtet werden können. Die zulässigen Gebäudehöhen wurden so gewählt, dass diese der Prämisse einer verträglichen und angemessenen Höhenentwicklung zwischen Bestandsbebauung an der Schützenstraße und Planung entsprechen. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Gebäudehöhen in den Teilbereichen des Urbanen Gebietes stellen im Bereich der Verladehallen einerseits ebenfalls baukörperbezogene Festsetzungen dar, die einen Erhalt der Bestandsgebäude oder eine Neuerrichtung und vergleichbarer Dimension planungs-	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	rechtlich sichern bzw. eine städtebauliche Akzentuierung vorsehen. Anderseits sind die Festsetzungen im Teilbereich MU (2) so gewählt, dass die Bebauung selbst einen baulichen Schallschutz für das Plangebiet und die südlich angrenzende Wohnbebauung bietet und dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Gebäudekonfigurationen möglich sind, die eine Ausrichtung von Wohngrundrissen zur lärmabgewandten Gebäudeseite zulassen. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Gebäudehöhen in den Teilbereichen des Gewerbegebietes sind so gewählt, um eine sinnvolle bauliche Ausnutzung für gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, gegenüber der angestrebtem Quartiersentwicklung mit Wohnschwerpunkt jedoch keine städtebauliche Dominanz beispielsweise durch eine die Verladehallen um mehr als 2,0 m deutlich überragende Gebäudehöhe zuzulassen. Um nicht im Rahmen einer pauschalen weiteren Aufstockung der Gebäudehöhen die Sichtbarkeit der Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ pauschal einzuschränken, wurde im Einzelnen geprüft, wo eine Umverteilung der Baumasse in Bezug auf Kubaturen und Gebäudehöhen sinnvoll und möglich ist. Der überarbeitete städtebauliche Masterplan, welcher wiederum die Grundlage für den Bebauungsplan bildet, ist das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses. Im Weiteren siehe Abwägung zur vorangegangenen Ziffer 18.1.	
18.3 Besucherparkhaus statt Tiefgaragenstellplätze Anstelle von Tiefgaragen sollte ein zentrales Anwohner- und Besucherparkhaus z.B. am Ende des Töpferweges errichtet werden. Der Pkw-Verkehr im Gebiet kann dadurch entscheidend verringert werden und damit die Aufenthaltsqualität für die Anwohner im Gebiet – insbesondere für Kinder – wesentlich verbessert werden. Zudem erhöht sich der Anreiz für die Anwohner für kürzere Wege das Fahrrad oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. U.U. kann das Parkhaus – bei entsprechender Stellplatzfläche – auch durch Anwohner der Schützenstraße genutzt werden und diese (enge) Straße vom Parkverkehr entlastet werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es wird aufgrund städtebaulicher Spannungen von einer oberirdischen, ggf. mehrgeschossigen Unterbringung des ruhenden Verkehrs abgesehen* Das städtebauliche Konzept sieht eine autoarme Quartiersentwicklung vor, in der insbesondere aus den dem Wohnen vorbehaltenen Bereichen des Plangebietes der oberirdische Kfz-Verkehr minimiert wird. Der Vorhabenträger hat sich in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck für die Errichtung von Tiefgaragen entschieden. Dies ist zwar kostenintensiv, hat aber den Vorteil, dass in dieser zentralen Lage keine Wohnbauflächen zu Lasten des vorgeschlagenen Parkhauses verloren gehen. Primäres Ziel der	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Planung ist die Schaffung von Wohnungen in dieser zentrumsnahen Lage. Ausreichende Besucherparkplätze werden entlang der Verladestraße geschaffen. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion an dieser Stelle erfolgt bereits durch die Bebauung der Wohnbauflächen und die Ausbildung von Kellergeschossen. Ein teilweiser Ausgleich der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen erfolgt durch intensive Tiefgaragenbegrünungen. Im Weiteren siehe Abwägung zu Ziffer 18.1 .	
18.4 Bindende Nutzung erneuerbarer Energien Für die Dachflächen der Neubauten, aber auch der zu erhaltenden Bestandsgebäude ist die Nutzung für die Erzeugung erneuerbarer Energie (Solarstrom) bindend vorzuschreiben soweit die Statik der Dachkonstruktionen es erlaubt. Die vorgesehene Ausbildung von Gründächern steht dem nicht entgegen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es wird von einer zwingenden Festsetzung zur Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen abgesehen und die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung als ausreichend erachtet* Die festgesetzten Flachdächer ermöglichen grundsätzlich eine Nutzung durch Solarenergieanlagen Unter Berücksichtigung des Abwägungsziels, den Anforderungen des kostensparenden Bauens gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB gerecht zu werden, wird von einer zwingenden vertraglichen Regelung zur Nutzung der Dachflächen für Solaranlagen abgesehen und die bisherige Möglichkeit der freiwilligen Nutzung als ausreichend erachtet. Eine Festsetzung ist zudem nicht möglich. In Bezug auf den Klimaschutz ist die Wärmeversorgung des Quartiers darüber hinaus bereits ressourcenschonend mittels Kraft-Wärme-Kopplung durch ein in GEe (1) vorgesehene BHKW zur Nahwärmeversorgung oder durch Fernwärmeversorgung über das Fernwärmenetz der Stadt Lübeck vorgesehen.	nicht berücksichtigt
18.5 Dauerhaftes Monitoring durch Grundwassermessstellen Es ist durch Bodenaustausch bzw. Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass von schadstoffbelasteten Böden auf Dauer keine Gefahren für Menschen, Natur, Grund- und Oberflächenwasser ausgehen. Das entsprechende Monitoring ist durch Grundwassermessstellen dauerhaft einzurichten.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es wurden Sanierungspläne erarbeitet, diese sind umzusetzen* Im Rahmen der Planung für die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes wurden entsprechende Sanierungspläne erarbeitet. Diese sind Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und sind im Zuge der Entwicklung entsprechend umzusetzen. Die Umsetzung des Sanierungsplans stellt sicher, dass auf Dauer keine Gefahren für Menschen, Natur, Grund- und Oberflächenwasser ausgehen.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Erforderliche Monitoringmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde festgelegt. Sie sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans	
18.6 Vorschreiben einer Fassadenbegrünung Für das gesamte Plangebiet ist auch außerhalb der Parkanlage eine starke Durchgrünung mit Baum- und Gebüschpflanzungen vorzugeben. Für fensterfreie und -arme Gebäudefassaden sollte Fassadenbegrünung vorgeschrieben werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Anpflanzgebote, Dach- und Tiefgaragenbegrünungen sichern eine ausreichende Durchgrünung des Plangebiets, Keine Festsetzung zur Fassadenbegrünung* Anpflanzgebote, Dach- und Tiefgaragenbegrünungen sichern eine ausreichende Durchgrünung des Plangebiets. Im Vergleich dazu wird der ökologische Mehrwert durch Fassadenbegrünungen geringer erachtet. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Anzahl und Größe von Fensteröffnungen an Fassaden nicht festgesetzt, sodass auf dieser Ebene von einer zwingenden Vorgabe für Fassadenbegrünungen an entsprechend fensterarmen oder fensterlosen Fassaden abgesehen wird.	nicht berücksichtigt
18.7 Anpflanzung trockenheitsunempfindlicher heimischer Baumarten und Anlage von Wildwiesen Im Hinblick auf die Häufung sommerlicher Trockenzeiten sollten für die Baumpflanzungen relativ trockenheitsunempfindliche heimische Baumarten wie Linde, Hainbuche und Eiche Verwendung finden. Zudem sollten im Park möglichst große Teilbereiche als naturnahe Wildwiesen angelegt und extensiv gepflegt werden. Der Blühpflanzen- und Insektenschwund durch den Verlust an trockenen Ruderalflächen im Plangebiet könnte damit gemindert werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Anlage von Wildwiesen wird im Zuge der Freiflächenplanung konkretisiert; die Pflanzliste wird durch die Aufnahme von Klimagehölzen ergänzt* Die Auswahl der Gehölze sowie die Lage und Anlage potenzieller Blüh- und Wildwiesen wird im Zuge der Freiflächenplanung in Abstimmung mit dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr konkretisiert. Der aktuelle Masterplan sieht in seiner Freiflächengestaltung Bäume sowie Teilbereiche mit einer naturnahmen Gestaltung z.B. durch Blühwiesen vor. Die Pflanzliste in Teil B – Text wird entsprechend angepasst und durch die Aufnahme von standortgerechten Klimagehölzen ergänzt.	berücksichtigt
18.8 Anlage eines Teichs Es sollte geprüft werden, ob innerhalb des Parks ein größerer Teich als offenes Gewässer angelegt werden kann. U.U. kann das Gewässer auch als Auffangbecken für unverschmutztes Dach-	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es wird die Anlage bespiel- und betretbarer Grünflächen anstelle von Wasserflächen bevorzugt* Mit der Freiraumplanung zum Quartier am Güterbahnhof wird das Ziel verfolgt, sowohl für die künftigen Quartiersbewohner eine	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Regenwasser dienen. Der Bodenaushub kann – soweit unbelastet von Schadstoffen – vor Ort für den Bodenaustausch in den schadstoffbelasteten Flächen Verwendung finden.	wohnortnahe Versorgung mit Grün- und Freiflächen bereit zu stellen als auch einen Beitrag zur Reduzierung der Grünflächenarmut dieses städtischen Bereichs zu leisten. Das Freiflächenkonzept sieht dabei eine Abfolge von Bewegungs-, Aufenthalts- und Spielflächen sowie eine attraktiv gestaltete Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung vor. Nur im Fall von Starkregenereignissen sollen die Grünflächen mit entsprechend dimensionierte Retentionsmulden eine zusätzliche Funktion als Reservefläche übernehmen. Vor diesem Hintergrund wurde der Anlage bespiel- und betretbarer Grünflächen gegenüber einer für das Betreten nicht geeigneten Wasserfläche der Vorzug gegeben. In fußläufiger Nähe zum Plangebiet befinden sich zudem die Wasserflächen des Stadtgrabens und der Trave, deren Uferbereiche bereits hohe Aufenthaltsqualitäten bieten.	
18.9 Berücksichtigung von Ausbaumaßnahmen im Bahnbereich hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffbelastungen Für die Ermittlung der (zukünftigen) Lärm- und Luftschadstoffbelastungen im Plangebiet ist die Zugrundelegung der derzeitigen Verhältnisse ungenügend. Zu berücksichtigen sind die geplanten Ausbaumaßnahmen und zusätzlichen Bahn(rangier-)verkehre im angrenzenden Bahnbereich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahnhinterlandanbindungen für die feste Fehmarnbeltquerung, deren Fertigstellung bis zum Jahr 2028 geplant ist.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Das schalltechnische Gutachten berücksichtigt den Prognosehorizont 2030 einschließlich Fehmarnbeltquerung* Das zum Bebauungsplan erstellte schalltechnische Gutachten vom Juli 2020 berücksichtigt die von der Deutschen Bahn AG angegebenen Zugzahlen für den Prognosehorizont 2030, welche eine prognostizierte Verkehrszunahme im Zusammenhang mit der Schienenanbindung der festen Fehmarnbeltquerung beinhalten.	berücksichtigt
Nr. 19 Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 12.03.2020)		
19.1 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren. Die nordwestliche Plangebietsgrenze des B-Planes und geänderten F-Planes liegt unmittelbar an der Eisenbahninfrastruktur der	Aufgrund der thematischen Überschneidungen wird auf die Ausführungen der Ziffer 11 (Stellungnahme der Deutschen Bahn AG) verwiesen.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Bahnstrecke Lübeck-Hamburg Hbf (Strecken Nr. 1120) und weiterer Eisenbahninfrastrukturanlagen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Pläne befinden sich noch unter eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt stehende Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs in Lübeck. Durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange sind insoweit berührt. Es ergeht folgende Stellungnahme:		
19.2 <u>Unzulässige Überplanung von Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung</u> Die im Bereich des B-Plans befindlichen Teilflächen, die bislang noch nicht von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung freigestellt worden sind, unterliegen dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Es handelt sich dabei um alle im Plan zum Freistellungsbescheid vom 26. September 2011 in der Farbe "Hellgelb" dargestellten Flächen (siehe Anlage zu dieser Stellungnahme). Die Planungshoheit über diese Flächen liegt derzeit noch beim Eisenbahn-Bundesamt. Ein Wechsel der Planungshoheit kann nur über eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes auf Entlassung aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung nach § 23 AEG erreicht werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens und Erlass der Entscheidung ist das Eisenbahn-Bundesamt. Gemäß den Festsetzungen im B-Plan und seiner Begründung, hier besonders Punkt 5.5 S. 41-42, geht das Eisenbahn-Bundesamt davon aus, dass der B-Plan in enger Abstimmung mit der DB AG entwickelt worden ist. Es wird in den Festsetzungen und auch planzeichnerisch unterschieden zwischen Flächen, die nachrichtlich übernommen werden (Flächen mit "unterirdischen Bahnanlagen" und "Bahnanlagen") weil sie einer Freistellung von Bahnbetriebszwecken in absehbarer Zeit nicht offen stehen und Flächen, deren zukünftige bahnfremde Nutzung erst nach einer bestandskräftigen Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken eintreten werden (sog. bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB). Diese Unterscheidung wird seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht beanstandet. Auch nicht, dass die von Bahnzwecken nicht freigestellte Zuwegung zu den Bahnanlagen (Ladestraße) gem.	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Freistellung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung für die betreffenden Flächen wird überwiegend in Aussicht gestellt</u>* Der beabsichtigte Wechsel vom Fachplanungsrecht zur Planungshoheit der Hansestadt Lübeck kann wie dargelegt nur über eine Entscheidung des Eisenbahnbundesamtes als zuständige Behörde auf Entlassung aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung nach § 23 AEG erfolgen. Allerdings ist es zulässig, dass Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unter der aufschiebenden Wirkung des Wirksamwerdens der Freistellung (Entwidmung) getroffen werden. Ein Verstoß gegen den Vorrang des Fachplanungsrechts nach § 38 BauGB ist darin nicht zu sehen. § 9 Abs. 2 BauGB ist gerade für die Fallgestaltungen geschaffen worden. Mit Aufnahme des Planverfahrens wurden Abstimmungsgespräche mit der Deutschen Bahn AG geführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine Freistellung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung für die betreffenden Flächen in Aussicht gestellt werden kann. Die entsprechenden Flächen wurden in der Planzeichnung mit einer „bedingten Festsetzung“ (Signatur) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB versehen. Der Freistellungsantrag wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gestellt. Ein Bescheid kann jedoch aufgrund der Abhängigkeit zu den zur Festsetzung vorgesehenen Straßenverkehrsflächen erst nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
§ 9 Abs. 1 Ziffer 11 als Straßenfläche festgesetzt wird. Vorausgesetzt, dass diese Straße als öffentliche Straße gewidmet wird. Eine wegemäßige Erschließung der Bahnanlagen aus einer privatrechtlich zu sichernden Fläche (über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht z:B) wäre hingegen nicht ausreichend. Davon ist nach der Festsetzung im - und Begründung zum - B-Plan allerdings nicht auszugehen. Einwendungen gegen den B-Plan werden erhoben bezüglich:	Es verbleiben im Plangebiet darüber hinaus geringfügige Flächen mit auch nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes überlagernder eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung. Diese werden im Bebauungsplan zeichnerisch bestimmt.	
19.3 <u>Unzulässige Überplanung von Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung und nachrichtliche Übernahme der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung</u> 1. Der Flächen des WA (7), GEe(1),GEe (3) und GEe (4), die noch nicht von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung befreit und nicht den bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zugeordnet oder nachrichtlich übernommen worden sind. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen im B-Plan ist mit dem auf den Flächen lastenden Eisenbahnzweck nicht vereinbar. Der Eisenbahnzweck lastet auf diesen Flächen unabhängig vom Eigentum daran, dem aktuellen Zustand derselben oder dem aktuellen Bedarf für den Bahnbetrieb. Die Flächen können ebenfalls erst nach der bestandskräftigen Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der beabsichtigten neuen Nutzung zugeführt werden. (§9 Abs. 2 BauGB) 2. Die Zuwegung zu den Bahnanlagen über die Fläche GF 6 ist nicht ausreichend. Die Zuwegung müsste straßenrechtlich gewidmet oder alternativ wie bei der Fläche GF 10 den nachrichtlichen Übernahmen zugeordnet werden.	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die betreffenden Flächen wurden entsprechend gekennzeichnet, sodass die festgesetzte Nutzung erst nach Freistellung vom Fachplanungsvorhalt in Kraft treten kann; die Teilflächen, die zukünftig für Bahnbetriebszwecke erforderlich sind, wurden entsprechend nachrichtlich übernommen</u>* Dem Hinweis wurde gefolgt und die betreffenden Flächen der Teilgebiete MU (1) (ehemals WA 7) und GEe (3) sowie der als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Verladestraße wurden mit der Kennzeichnung überlagert, wonach die Flächen noch als Flächen mit Eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung gewidmet sind und die festgesetzte Nutzung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst nach Freistellung vom Fachplanungsvorhalt in Kraft treten kann. Die Teilgebiete GEe (1) und GEe (2) unterliegen nicht mehr der eisenbahnrechtlichen Zweckbindung. Ausgenommen ist hierbei das mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht 10 (GFL 10) belastete Flurstück Nr. 1408, welches auch künftig für die Anbindung der rückwärtigen Bahngleise - also für Bahnbetriebszwecke - erforderlich ist. Diese Fläche ist entsprechend nachrichtlich übernommen. Auch die Flächen des Geh- und Fahrrechtes GF 6 wurden entsprechend im Bebauungsplan verortet und nachrichtlich übernommen.	berücksichtigt
19.4 <u>Redaktioneller Hinweis</u> Hinweise: An verschiedenen Stellen des B-Planes und seiner Begründung wird im Zusammenhang mit den unter eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt stehenden Flächen der Begriff "Widmung" verwendet. Im Eisenbahnrecht gibt es mit Inkrafttreten des	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Unterlagen wurden korrigiert</u>* Die Unterlagen des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wurden dahingehend geprüft und an den entsprechenden Stellen korrigiert.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz nur noch den Begriff der "eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung". Ich empfehle Ihnen gerade wegen des rechtlichen Inhalts (die eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung gilt für alle mit einem Eisenbahnfachplan belegten Flächen, unabhängig davon, ob sie einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Eisenbahnzweck dienen) eine Korrektur vorzunehmen.		
19.5 <u>Keine Bedenken gegen Flächennutzungsplan bei Berücksichtigung der Anmerkungen zum Bebauungsplan</u> <u>F-Plan</u> Der F-Plan ist nicht parzellenscharf, die Ausweisung von noch unter Eisenbahnfachplanungshoheit stehenden Flächen als Gemischte Baufläche aber erkennbar. Gemäß Begründung Ziffer 2.6.1 wird klargestellt, dass es im Geltungsbereich des geänderten F-Planes eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen gibt und auch zukünftig geben wird. Bei Beachtung meiner zum B-Plan gemachten Ausführungen/Bedenken/Hinweise bestehen gegen den F-Plan keine grundsätzlichen Bedenken.	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.:</u>* Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
Nr. 20 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 06.03.2020)		
20.1 <u>Keine Verschlechterung der Gewässerqualität durch Rückstaueffekte durch Ableitung des Schmutzwassers</u> Die Abwasserentsorgung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über ein Trennsystem. Durch die zusätzliche Einleitung von Schmutzwasser aus dem Plangebiet kommt es zu einem höheren Mischwasserabschlag unterhalb des bereits getrennten Einzugsgebietes (RÜ Neue Hafenstraße und Zentralklärwerk). Durch die Ableitung des zusätzlich anfallenden Schmutzwassers darf es aufgrund von Rückstaueffekten zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität kommen. Durch Baumaßnahmen der EBL wurden für den B-Plan 03.50.00 St. Lorenz Brücke Kompensationsmaßnahmen für max. 320 zu errichtende Wohneinheiten geschaffen. Eine Überschreitung dieser Wohneinheitenanzahl ist nicht ohne eine zusätzliche Kompensation möglich.	*<u>Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz</u>* *<u>Für den B-Plan: Das Entwässerungskonzept zeigt die Machbarkeit der Entwässerung auf und wurde im Bebauungsplan berücksichtigt</u>* Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schmutzentwässerungskonzept erarbeitet und mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt. Dieses zeigt die grundlegende Machbarkeit der Entwässerung auf. Die Inhalte des Konzeptes sind Grundlagen des Bebauungsplanes und wurden entsprechend in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt. Es wird klargestellt, dass zuzüglich zu den ca. 320 Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet ca. 300 kleine Wohneinheiten im MU (1), eine Kindertagesstätte und sonstige Gewerbenutzungen oder	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Ein Anschluss an das in der Umgebung des B-Plangebietes verlaufene Mischsystem ist nicht möglich.	Wohnungen im Güterschuppen des MU (2) sowie ein Hotel möglich sind. Den Entsorgungsbetrieben ist der Umfang der Planung bekannt. Der Bereich Stadtplanung geht davon aus, dass auch für diese weiteren genannten Nutzungen Kompensationsmaßnahmen gefunden wurden bzw. noch werden.	
20.2 Vorgaben zur Niederschlagswasserentwässerung Grundsätzlich ist der Erhalt des naturnahen Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet anzustreben, so dass die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand in Fließgewässern durch urbanen Regenwassereinleitungen gering sind. Eine Versickerung darf jedoch nicht auf Grundstücken mit im Boden befindlichen Altlasten oder Bodenverunreinigungen erfolgen. Aus diesem Grunde ist eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich. Die im Verkehrs- und Entwässerungskonzept (pbh: April 2018) getroffenen Annahmen sind einzuhalten: Das anfallende Niederschlagwasser wird auf Gründächern und begrünten Tiefgaragen der Neubauten zurückgehalten, so dass es dort teilweise verdunstet. Das Niederschlagswasser wird in die öffentliche Regenkanalisation eingeleitet. Die Einleitmenge ist begrenzt, weshalb eine Rückhaltung im Einzugsgebiet erfolgen muss. Hierfür ist ein fünfjähriges Regenereignis zu veranschlagen. Wenn das Rückhaltevolumen im Kanal nicht ausreicht (Regenereignis > 5 Jahre), staut das Wasser bis in die Mulde hinein zurück. Nach dem Regenereignis läuft das Wasser wieder zurück in den Kanal.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Das Entwässerungskonzept zeigt die Machbarkeit der Entwässerung auf und wurde im Bebauungsplan berücksichtigt; weitere Festsetzungen hierzu sind nicht erforderlich* Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet und mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt. Dieses zeigt die grundlegende Machbarkeit der Entwässerung auf. Die Inhalte des Konzeptes sind Grundlage des Bebauungsplanes und wurden entsprechend in die Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet. Über die Darstellung der bereits in der Planzeichnung befindlichen Retentionsflächen hinaus, werden keine weiteren öffentlichen Flächen zur Regenrückhaltung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen. Für die privaten Grundstücke wurde durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 1,3 l/(s*ha) vorgegeben. Auf die Einleitmengen wird im Bebauungsplan hingewiesen. Zur Gewährleistung der Überflutungssicherheit im gesamten Bebauungsplangebiet stehen im Bereich der Grünflächen Rückhalteeinrichtungen bereit, die auf ein 100-jährliches Regenereignis bemessen wurden. Im Hochwasserfall wird das Oberflächenwasser im Bereich der Verladestraße Richtung St.-Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) und von dort in die angrenzenden Grünflächen geleitet. Bei Hochwasserereignissen im Bereich der privaten Grundstücke (Wohnbebauung) muss die Möglichkeit geschaffen werden, das Wasser oberflächig Richtung Parkweg/Grünfläche zu führen. Die detaillierte Ausarbeitung entsprechender Notwasserwege erfolgt durch die jeweiligen Eigentümer im Zuge der Hochbauplanungen in Abstimmung mit den EBL und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Um eine Mobilisierung von im Untergrund befindlichen Schadstoffen zu vermeiden, ist die Mulde zum Grundwasser hin beispielsweise mit einer Folienabdichtung abzudichten. Die Drainierung der Mulde ist in die Regenrückhaltung abzuleiten. Das Speichervolumen für die Regenrückhaltung ist anzupassen. Zusätzlich ist eine Risikobetrachtung für Niederschläge, die höher als der Bemessungsniederschlag sind, vorzunehmen. Es ist ein Plan mit den notwendigen Maßnahmen, Anlagen und Flächen, sowie Fließrichtungen und Entwässerungswege vorzulegen. Durch Änderung der Flächen, der Flächennutzung und des Versiegelungsgrades sind die Einleiterlaubnisse für die Einleitung von Regenwasser in die Trave/Stadtgraben den neuen Verhältnissen anzupassen. Deshalb ist von den Entsorgungsbetrieben ein Änderungsantrag für die Einleitstelle des Niederschlagswassers zu stellen.	Sofern die unterlagernden Böden einen ausreichend geringen Durchlässigkeitsbeiwert (1x10-8 bis 1x10-9 m/s) aufweisen, ist nach fachlicher Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde keine Folienabdichtung der Retentionsmulden erforderlich. Die entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerte an der Sohle der Retentionsmulden werden im Zuge der Realisierung mittels Feldversuchen (Doppelringinfiltrometer) nachgewiesen. Es wurde angeregt, im Fall einer benötigten Abdichtung der Mulden auch Material aus dem Güterbahnhofsbereich im Zuge der Umlagerung einzubeziehen.	
20.3 Hinweise zum Grundwassermonitoring Im B-Plangebiet befindet sich eine festgestellte schädliche Grundwasserveränderung gemäß § 3 Pkt. 10 WHG. Gemäß der gutachterlichen Empfehlung der eDU (Gutachten 1407 120.1, Sachverständigenring Mücke GmbH, 26.04.2016, Seite 21) soll ein Grundwassermonitoring über das gesamte vorhandene Messnetz für fünf Jahre durchgeführt werden. Erst aus diesen Ergebnissen ist die Grundwassersanierungserfordernis abzuleiten bzw. eine Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Daraus ergeben sich folgende Nutzungseinschränkungen: Die Errichtung von Brunnen ist nicht bzw. nur nach Prüfung des Einzelfalls erlaubt. Erdwärmenutzungsanlagen dürfen nicht auf Altlasten, altlastverdächtigen Flächen bzw. nur nach Prüfung des Einzelfalls errichtet werden. Die auf dem Grundstück vorhandenen Tiefbrunnen (siehe OU, ECOS GmbH, Bericht 04.02.2002, Seite 30) müssen auf einen ordnungsgemäßen Ausbau überprüft werden, um künstliche Wegsamkeiten und/oder hydraulische Kurzschlüsse zu verhindern.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis zur Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird im Bebauungsplan aufgenommen* Nach derzeitigem Stand sind im Zuge der Planumsetzung weder die Grundwassernutzung mit Wasserförderung für z.B. Bewässerung noch Erdwärmenutzungsanlagen geplant. Ergänzend erfolgt ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan, dass eine solche Nutzung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen ist. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fall auf dem Grundstück noch Tiefbrunnen vorhandenen sind, werden diese seitens des Grundeigentümers auf einen ordnungsgemäßen Ausbau überprüft werden, um künstliche Wegsamkeiten und/oder hydraulische Kurzschlüsse zu verhindern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. Aufgrund der festgestellten schädlichen Grundwasserveränderung ist eine Grundwasserreinigung vorzusehen.		
Nr. 21 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 11.03.2020)		
Im Begründungsteil sowohl des F- als auch des B-Plans sind einige Passagen zu aktualisieren. Ich habe Einfügungen und Streichungen vorgenommen. Einfügungen sind **fett** gedruckt:		
21.1 Anpassung S. 10 F-Plan, S. 12 B-Plan: 2.2.5 Altlasten In dem B-Planbereich befinden sich Altlasten. Es wurde ein Sanierungsplan erstellt, der aus Teil 1 (August 2019), „Sanierung im Bereich der Kontaminationsflächen“ und Teil 2, „Umgang mit abfalltechnisch relevanten Aushubmaterialien“ besteht. Teil 1 ist mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) abgestimmt. Für Teil 2 steht die Abstimmung noch aus. Der Sanierungsplan wird nach Abschluss der Abstimmung des Investors mit der unteren Bodenschutzbehörde Teil des B-Plans und ist dann in der vorgegebenen Form umzusetzen. Für den Bereich nordöstlich der St. Lorenz-Brücke liegen keine Altlastenuntersuchungen vor. Hier ist noch in Abstimmung mit der uBB ein entsprechendes Altlasten-Untersuchungsprogramm durchzuführen. Auf Grund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Deutsche Bahn liegen im Entwicklungsbereich Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers vor. Als Verursacher der Verunreinigung ist laut Bodengutachten die DB AG anzusehen…	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Der Sanierungsplan wurde entsprechend fortgeschrieben und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt; Gutachten und Fachplanung haben Eingang in die Unterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung gefunden* Der zum Bebauungsplan erstellte Sanierungsplan, bestehend aus Teil 1 und Teil 2 mit Stand vom Juli 2020, wurde auf die Hinweise hin fortgeschrieben und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Mit Schreiben vom 29.08.2019 und 24.07.2020 wurde die Zustimmung seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestätigt. Gutachten und Fachplanung haben Eingang in die Begründung und die Umweltprüfung zum Bebauungsplan gefunden. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde abgestimmt, dass für die außerhalb des Sanierungsgebietes im Nordosten des Plangebietes befindliche weitere Altlastenverdachtsfläche die Notwendigkeit und der Umfang einer Sanierung erst bei einer baulichen Veränderung abzustimmen sind. Der Bebauungsplan setzt hierbei den Erhalt der bestehenden Nutzung als gewerbliche Stellplatzanlage fest, so dass kein unmittelbares Handlungserfordernis abgeleitet werden kann.	berücksichtigt
21.2 Anpassung S. 13 F-Plan, S. 14 B-Plan:	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Begründungen wurden korrigiert*	berücksichtigt

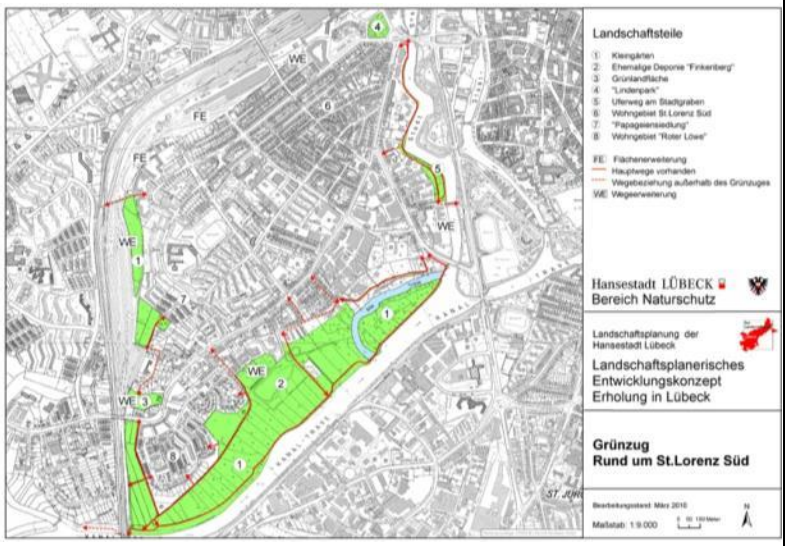
Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
~~Auf Grund der chemisch-physikalischen Stoffeigenschaften, der Ausdehnung, dem undefinierten Eintragsbereich sowie der geringen Konzentrationen wird eine aktive Sanierung nachhaltig nicht möglich.~~ **Es liegt ein sanierungsbedürftiger Grundwasserschaden vor. Das Ethidimuronproblem wird in dem Sanierungsplan Teil 1 nicht behandelt und in Teil 2 nur als Bestandteil des Bodenmanagements. Derzeit findet ein Grundwasser-Monitoring durch die Deutsche Bahn statt. Nach Abschluss der Monitoring-Kampagne wird über den Umgang mit dem Ethidimuron-Grundwasserschaden entschieden. Hierzu ist die Erstellung einer Sanierungsuntersuchung mit technischer und kostenmäßiger Darstellung der Sanierungsvarianten erforderlich.** ~~Zudem ist davon auszugehen, dass die lokal begrenzte Belastungssituation des Grundwassers durch die angestrebte Quellsanierung erheblich verbessert wird. Durch Umlagerungen, Teilsanierungen und Flächenversiegelungen im Zuge der Neubebauung wird der Eintrag von Herbiziden in das Grundwasser reduziert, was sich ebenfalls positiv auf die Entwicklung der Grundwasserverunreinigungen auswirken wird.~~ ~~Eine aktive Sanierung der Grundwasserbeeinträchtigung bzw. deren Quelle (kontaminierter Boden) ist nicht vorgesehen, da dies nicht mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist.~~ ~~Wie zuvor beschrieben, führt die die DB AG bereits seit einigen Jahren ein Grundwassermonitoring durch, um die Belastung des Grundwassers zu überwachen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.~~ Bei den vorliegenden Verunreinigungen ist somit zwischen den vier Kontaminationsflächen, der flächenübergreifenden Beeinträchtigung durch bahntypische Herbizide sowie der hieraus ableitbaren Grundwasserbelastung zu unterscheiden. Eine exakte Grenzziehung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme ist trotz der detaillierten Untersuchungen anhand von stichpunktartigen Bohrungen nicht möglich. Die tatsächliche Grenze des Belastungsbereichs muss daher durch einen Gutachter vor Ort anhand von organoleptischer Ansprache und durch Sohl- und Wandbeprobung aus der Baugrube festgelegt werden. Als weitere Grenzen gelten	Die Textpassagen wurden entsprechend ergänzt bzw. angepasst.	

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
die Grenzen des Sanierungsgebiets. Ziel der Sanierung ist im Wesentlichen eine Entfernung der Altlasten zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit unter dem Aspekt der zukünftigen Nutzung der Fläche.		
21.3 Anpassung S. 30 F-Plan ~~Eine aktive Sanierung durch Bodenaustausch der Herbizid-belasteten Böden ist mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich. Bei Umsetzung der Planung wird eine Teilsanierung und Sicherung durch Überdeckung bzw. Versiegelung durchgeführt.~~ Im Nordwesten und Südosten des Plangebietes wird im Bereich der geplanten Gebäude die im Mittel 0,90 m mächtige Auffüllungsschicht vollständig entfernt. Das dabei anfallende Material wird beprobt, gemäß LAGA /NMU bewertet und fachgerecht entsorgt. Bei Errichtung von unterkellerten Gebäuden bzw. von Tiefgaragen wird der Boden bis 3,30 m unter zukünftiger Geländeoberkante ausgehoben. Der ausgehobene geogene und nur z.T. mit Herbiziden belastete Boden wird innerhalb des Plangebietes zur Geländemodellierung und zur Auffüllung bis zur Gründungsebene der Gebäude verwendet. ~~Die Freiflächen um die Gebäude werden mit einer 0,30 m mächtigen Schicht kulturfähigem Oberboden überdeckt.~~	*Für die FNP-Änd.: Die Begründung wurde korrigiert* Die Textpassagen wurden entsprechend ergänzt bzw. angepasst. *Für den B-Plan: Keine Relevanz*	berücksichtigt
21.4 Anpassung S. 45 B-Plan 5.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen Die Grünflächen sind entsprechend §12 BBodSchV – Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht – herzurichten sind. Zwar erfolgt die Umlagerung des Bodenmaterials im Rahmen der Errichtung von baulichen und betrieblichen Anlagen, doch ist hier die sichere Ablagerung von leicht mit Ethidimuron belasteten Bodens hilfsweise nach dem Entwurf der Ersatzbaustoff-Verordnung zu bewerten. Diese sieht für die sichere Lagerung entsprechende Grenzwerte für Ethidimuron vor und auch einen dem §12 BBodSchV analogen Bodenaufbau über der Ablagerung vor. Hier ist für Rasenflächen ein Auftrag von unbelastetem Boden in einer Mächtigkeit von 20-50 cm und für Stauden und Gehölze ein Auftrag von 40-100 cm vorzusehen. Kinderspielflächen sind mit 100 cm Bodenauftrag zu versehen.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Begründung wurde korrigiert* Die Textpassagen wurden entsprechend ergänzt bzw. angepasst.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 22 Hansestadt Lübeck – Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Abt. Natur, Klima, Immissionen (Schreiben vom 13.03.2020)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme Das Planungs- und Bauvorhaben wird aus landschaftsplanerischer Sicht **grundsätzlich begrüsst**. Es stellt ein sinnvolles Flächenrecycling aufgegebener Bahnanlagen mit neuer, erforderlicher Nutzungen dar. Es entspricht darüber hinaus dem städtischen Planungsgrundsatz einer verdichteten Bebauung im Innenbereich der Stadt bei gleichzeitiger Schaffung umfangreichen öffentlichen Grüns für die Naherholung der Bevölkerung, einer Verbesserung der örtlichen bioklimatischen Situation, einer Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels sowie dem siedlungsnahen Arten- und Biotopschutz. Aufgrund des umfangreichen und komplexen Projektes wäre hinsichtlich des Verfahrensablaufes eine Vorstellung des Vorhabens für die betroffenen städtischen Bereiche sinnvoll gewesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
22.1 <u>Verbreiterung der Parkanlage</u> → Die Schaffung eines Stadtteilparks im Geltungsbereich des B-Planes wird vor allem wegen des großen Defizits an öffentlichen Grün- und Erholungsflächen in St. Lorenz Süd aus landschaftsplanerischer Perspektive besonders begrüßt. In der Detailbetrachtung sollte die gepl. Parkfläche an zwei Stellen flächenmäßig verbreitert werden: Im Abschnitt des Teilbereiches WA 2 besitzt die vorgesehene Parkfläche eine Breite von lediglich ca. 15 m und auf Höhe des Bereiches WA 4 sogar nur von 10 m. Aufgrund dieser zu geringen Breiten besitzt die künftige Parkanlage hier keine Aufenthaltsqualität und entfaltet kaum eine Erholungswirkung für die Anwohner:innen. Der Stadtteilpark besitzt in den genannten Bereichen lediglich den Charakter einer Grünverbindung, jedoch keiner flächenhaften Parkanlage. Es wird daher vorgeschlagen die Grünfläche zu Lasten der jeweiligen Bebauung, insbesondere zu Lasten der gepl. Größe der Baukörper im Hinterbereich, um zusätzlich 15 bis 20 m zu verbreitern. Die in diesem Zusammenhang dargestellte „wellenförmige Raumkante“ (Begründung S. 27) mit entspr. Ausbuchtungen der vorge-	<u>*Für den B-Plan und die FNP-Änd.:*</u> *Die Verdichtung der Grünfläche in östlicher Richtung ist städtebaulich gewollt; trotz unterschiedlicher Breiten kann eine hohe Aufenthaltsqualität der Grünflächen im Quartier hergestellt werden* Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof und der zugehörigen 129. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung einer zentralen innerstädtischen Brachfläche durch die Errichtung von Wohngebäuden, einer öffentlichen Grünfläche im Sinne eines Stadtteilparks sowie für gemischte Nutzungen geschaffen werden. Dimensionierung und Gestaltung des geplanten Quartieres sind Resultate eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzeptes, welches durch den Aufstellungsbeschluss bestätigt und im Bebauungsplanverfahren weiterentwickelt wurde. Das Plangebiet umfasst ca. 8,4 ha, von denen im Bebauungsplanentwurf ca. 25.840 m^2 als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Damit werden mehr als 30% Gesamtplangebietsgröße einer Nutzung von Grün- und Freiflächen vorbehalten. Mit der Umsetzung des	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sehenen Baufelder kann aus ästhetischer Sicht zwar wünschenswert sein, ist jedoch aus funktionalen Gründen (Einschränkungen der Grünfläche und der Erholungsfunktion) kontraproduktiv und somit entbehrlich. Durch eine entspr. Umplanung würde der erforderliche Raum für eine wünschenswerte Aufweitung des Stadtteilparks geschaffen werden.	Projektes wird eine bislang nicht zugängliche Brachfläche gestalterisch aufgewertet, zu einem Grünraum entwickelt und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dementsprechend führt die Realisierung der geplanten Grünfläche zu einem Zugewinn an Grünflächen und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Reduzierung der Grünflächenarmut dieses städtischen Bereichs. Die entstehende Grünfläche ist so angelegt, dass sie sich in Richtung Westen aufweitet und im östlichen Bereich zugunsten einer zentrumsnahen Verdichtung zurückweicht. Dadurch entsteht eine bislang nicht vorhandene Grünverbindung, sowie ein neuer öffentlicher Raum, in dem trotz unterschiedlicher Breiten eine hohe Durchwegungs- und Aufenthaltsqualität erhalten wird. Gleichzeitig leisten die dort geplanten Wohneinheiten jedoch auch einen wertvollen Beitrag zur Deckung des weiterhin hohen Wohnraumbedarfes im Stadtgebiet der Hansestadt.	
22.2 Landschaftsbildliche Integration der unterirdischen Anlage zur Regenwasserrückhaltung Die angestrebte Multifunktionalität des Stadtteilparks hinsichtlich der Schaffung von Retentionsflächen für Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen durch das Auskoffern flächiger Mulden stellt besonders wg. der gegebenen Bodenverhältnisse einen sinnvollen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels dar. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene unterirdische Anlage zur Regenwasserrückhaltung ist landschaftsbildlich in den Stadtteilpark zu integrieren.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen* Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung bzw. der Konkretisierung des Freiflächenkonzeptes behandelt. Die Unterbauung eines Teil des Parks mit einer unterirdischen Retentionsanlage ist Bestandteil der Grünflächenplanung. Der Bereich wird so ausgestaltet, dass er für die Naherholung der Menschen nutzbar ist.	berücksichtigt
22.3 Festsetzung von Baumgruppen innerhalb der Parkanlage Die vorgesehene Freihaltung einer durchgängigen Sichtachse zum denkmalgeschützten Wasserturm als „identitätsstiftendes Bauwerk“ für das neue Quartier ist unterstützeswert. Trotzdem sollten innerhalb der Parkanlage, an geeigneten Stellen Baumgruppen, z.B. Obstbäume, die die große Parkfläche strukturieren und gleichzeitig schattenspendende und biotopbildende Wirkungen entfalten, berücksichtigt werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Es wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl an Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird* Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auf eine konkrete Verortung der zu pflanzenden Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche verzichtet. Gleichwohl wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird. Dies gewährleistet eine weitgehende gestalterische Flexibilität in der Ausbauplanung.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
22.4 Abpflanzung der Verladenhallen und keine Zuwegung zu den Hallen Die erhalten bleibenden Verladehallen im nördl. Randbereich des Plangebietes sollten an ihrer zum Park gerichteten Seite mit einer durchgängigen Gehölzreihe abgepflanzt werden. Außerdem sollte es von der Parkseite keine Zuwegungen und Zugänge zu den Hallen geben.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Eine Abpflanzung würde die städtebauliche Qualität beeinträchtigen; es sind Zuwegungen zugunsten einer Nord-Süd-Durchlässigkeit erforderlich* Die Verladehallen sind prägend für den Charakter des zukünftigen Quartiers. Eine Abpflanzung der Hallen würde die städtebauliche Qualität beeinträchtigen. Darüber hinaus gehört es zum städtebaulichen Konzept den ca. 400 m langen „Hallenriegel“ der Verladehallen an zwei Stellen zu „durchbrechen“ und somit eine Durchlässigkeit zwischen den öffentlichen Bereichen der Nord- und Südseite zu erzeugen.	nicht berücksichtigt
22.5 Platzierung einer Hundefreilauffläche anstelle der südwestlichen Spielflächen Die beiden im südwestlichen Teilbereich des Stadtteilparks vorgesehenen Kinderspielplätze scheinen etwas zusammenhanglos hier platziert worden zu sein; sie scheinen als „Platzhalter“ an dieser Stelle zu fungieren. Stattdessen sollte (evt. an anderer Stelle) die Einrichtung einer Hundefreilauffläche in die Planung Eingang finden, da es hierfür, wie fast überall in Lübeck, gegenwärtig einen gesteigerten Bedarf gibt.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die Lage und Dimensionierung der Spielflächen wurde konkretisiert; eine Hundefreilauffläche befindet sich bereits in der fußläufigen Umgebung* Die Lage und Dimensionierung der Spielflächen wurde angepasst und wird im weiteren Planungsprozess konkretisiert. Eine mögliche Hundefreilauffläche zu Lasten der Naherholung für die Neubewohner und die Bewohner des Stadtteils ist nicht vorgesehen. Mit der Hundefreilaufstrecke S1 in den Wallanlage 1. und 2. Wall zwischen Puppenbrücke und Zufahrt zum Buniamshof befindet sich bereits eine Alternative in der fußläufigen Umgebung des Plangebietes.	teilweise berücksichtigt
22.6 Fortführung und Nutzungsbeschränkung des Planweg A sowie Einfassung durch eine Baumreihe Der vorgesehene durchgängige Fuß- und Radweg Planweg A ist ausgesprochen wünschenswert, da er nicht nur den zukünftigen Stadtteilpark erschließt, sondern darüber hinaus eine überlokale Funktion als Hauptwegeverbindung im Zuge des umfassenden Grünzugs „Rund um St. Lorenz Süd“ (s. Anlage) besitzt. Der Weg sollte allerdings in südwestl. Richtung zwischen Hansering und Kimbernweg durch die Parkanlage in gleicher Ausbauqualität fortgeführt und entspr. festgesetzt werden. Es ist weiterhin durch geeignete Maßnahmen / Einrichtungen sicherzustellen, dass die Befahrbarkeit des Weges auch tatsächlich	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Planweg A wird in einer Breite von 2,50 m weitergeführt; Nutzungsbeschränkungen erfolgen durch Poller und Beschilderung; es wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl an Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird* Im Zuge der Weiterentwicklung des Freiflächenkonzeptes erfolgte eine Anpassung der dargestellten Wege als Fortführung des Planwegs A in einer Breite von 2,50 m. Eine Ausweitung auf 4 m ist aufgrund der örtlichen Situation nicht erforderlich und würde zu einer weiteren Versiegelung der Flächen führen.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
auf die genannten Nutzergruppen (s. S. 36) begrenzt wird und sich keine unerwünschte Kfz-Verbindungsstrecke entwickeln kann. Der Hauptweg sollte entlang seiner nördl. Seite durch eine durchgehende Baumreihe landschaftlich eingefasst werden; um eine entspr. Festsetzung wird gebeten. 	Die Beschränkung der Befahrbarkeit auf die zulässigen Nutzergruppen wird durch straßenverkehrliche Anordnung in Form von Pollern und Beschilderung geregelt. Der Bebauungsplan kann hier zunächst nur die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Eine begleitende nördliche Bepflanzung des Planwegs A durch eine Baumreihe ist Bestandteil des aktuellen städtebaulichen Masterplanes. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auf eine konkrete Verortung der zu pflanzenden Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche verzichtet. Gleichwohl wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird. Dies gewährleistet eine weitgehende gestalterische Flexibilität in der Ausbauplanung.	
22.7 <u>Korrektur der Straßenbezeichnung</u> Zu Punkt 3.3 der Begründung (S. 18): Die im Landschaftsplan dargestellte, naturschutzrechtl. geschützte Allee befindet sich nicht, wie genannt, in der Schützenstraße, sondern in der Hansestraße.	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Begründungen wurde korrigiert</u>* Die Begründungen wurden entsprechend korrigiert.	berücksichtigt
22.8 <u>Anschluss des Stadtteilparks an den Teutonenweg</u> Der gepl. Stadtteilpark befindet sich innerhalb des erwähnten Grünzuges „Rund um St. Lorenz Süd“. Für seine umfassende Nutzung, auch für den nichtmotorisierten Alltagsverkehr, fungiert innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden B-Planentwurfes der Planweg A. Für seine Weiterführung in südwestl. Richtung (außerhalb des B-Planumgriffs) sollte seitens der Stadt eine Möglichkeit geschaffen werden, die Wegebeziehung – über privateigene Flächen – bis zum Teutonenweg zu realisieren.	*<u>Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Fläche wird für Bahnbetriebszwecke benötigt</u>* Der Teutonenweg liegt außerhalb des Plangebietes, welches als gut zugängliches und erschlossenes sowie durchlässiges Quartier beschrieben werden kann. Der Zugang im westlichen Teil des Plangebietes erfolgt derzeit über den Kimbernweg, und ist durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ gesichtet.	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Von hier aus wäre eine Fortführung durch die anschließenden Kleingartenanlagen in Richtung Moislinger Allee und bis zur Kanaltrave sowie eine Anbindung des Stadtteils Buntekuh über die vorh. Fussgängerbrücke („Kamelbrücke“) möglich.	Die Umsetzung des Hinweises zur Weiterentwicklung des Grünzugs wäre wünschenswert und sollte langfristiges Ziel blieben. Derzeit wird diese Fläche jedoch noch durch die Deutsche Bahn AG für Bahnbetriebszwecke benötigt, so dass auch über die theoretische Einbeziehung in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes hieraus keine Umsetzungsmöglichkeit geschaffen werden kann.	
II. Zum Eingriff in die Natur Eine Stellungnahme wird im weiteren Verfahren abgegeben.		zur Kenntnis genommen
22.9 Keine Bedenken bei Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG **III Artenschutz** Sofern sichergestellt wird, dass die zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet wird, bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine erheblichen Bedenken gegen die Bebauungsplanung. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Fassung vom 03.02.2020) stehen folgende artenschutzrechtlich erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen noch aus:	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Maßnahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind Bestandteil der Bauleitplanverfahren und über die textlichen Festsetzungen gesichert* Die erarbeiteten Maßnahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind Bestandteil der Bauleitplanverfahren und werden nicht zuletzt auch über die textlichen Festsetzungen gesichert. Soweit bereits im laufenden Verfahren Abbrüche erfolgt sind, wurden die aufgezeigten Maßnahmen bereits berücksichtigt.	berücksichtigt
22.10 Erweiterungen der Untersuchungen zum Artenschutz → Erweiterungen der Untersuchungen zum Artenschutz auf die Grundstücke der Schützenstraße und des Hanserings.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Grundstücke sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens* *Für die FNP-Änd.: Die künftige Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht der tatsächlich vorhandenen Nutzung, eine artenschutzfachliche Betrachtung der Flächen ist nicht erforderlich.* Die zuvor als WA (1), WA (8) und WA (9) bezeichneten Teilflächen sind nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes. Eine Erweiterung der Untersuchungen zum Artenschutz im Bereich der Schützenstraße und des Hanserings ist daher nicht erforderlich. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - der 129. Flächennutzungsplanänderung - erfolgt eine Änderung der Flächendarstellung von einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche. Diese künftige Darstellung entspricht der tatsächlich vorhandenen Nutzung, so dass hieraus zunächst keine	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	baulichen Tätigkeiten abzuleiten wären. Eine Betrachtung der Flächen ist daher im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.	
22.11 Erhalt / Neuschaffung von Leitstrukturen für Fledermäuse Erhalt bzw. Neuschaffung von alternativen Leitstrukturen und Nahrungsgebieten für Fledermäuse im Plangebiet.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Festsetzungen des Bebauungsplans sichern die linearen Strukturen der Verladehalle* Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung im Teilbereich MU (2) des Urbanen Gebiets zielen darauf ab, den vorgesehenen Erhalt der Verladehallen planungsrechtlich zu sichern bzw. nur eine Bebauungsstruktur in vergleichbarer Dimension in Bezug auf Längen- und Höhenausdehnung zuzulassen. Auch die das Plangebiet erschließende Verladehalle wird als öffentliche Verkehrsfläche in ihrer linearen Struktur erhalten.	berücksichtigt
22.12 Aufhängen von Vogelnistkästen Aufhängen von Vogelnistkästen im Plangebiet an den Güterhallen und auf der öffentlichen Grünfläche.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Anzahl und Verortung erforderlicher Nistkästen wurden konkretisiert; die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden vertraglich gesichert* Zwischenzeitlich wurde die Anzahl erforderlicher Nistkästen sowie Ort der Anbringung konkretisiert. Die artenschutzrechtlichen Hinweise wurden entsprechend ergänzt. Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden zudem über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor gesichert.	berücksichtigt
22.13 Vorgaben zur Gehölzanpflanzung Gehölzanpflanzung von 34 standortgerechten einheimischen Gehölzen im Plangebiet, u.a. als artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Vorgabe entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans; Ausgleichsmaßnahmen werden vertraglich gesichert* Die Stellungnahme gibt den Gegenstand der festgesetzten Ausgleichspflanzungen wieder und wird daher zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor gesichert.	berücksichtigt
22.14 Ausgleich/CEF-Maßnahme Ausgleich für den Lebensraumverlust der Insektenfauna und vorgezogener Ausgleich für die Westliche Beißschrecke (CEF-Maßnahme).	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Umsiedlung der Westlichen Beißschrecke wurde konkretisiert; die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden vertraglich gesichert* Zwischenzeitlich wurde die erforderliche Umsiedlung der Westlichen Beißschrecke aus dem Plangebiet auf eine für die Art nachweislich geeignete trockene und wenig bewachsene Fläche konkretisiert. Die Umsetzung der Maßnahme hat vor der Baufeldfreimachung zu erfolgen. Die Hinweise zum Bebauungsplan wurden	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	entsprechend ergänzt. Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden zudem über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor gesichert.	
22.15 Sicherstellung von Durchführungskontrollen, langfristiger Überwachung (Monitoring), Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen Der vorgezogene Ausgleich für den Turmfalken (CEF-Maßnahme) ist nach Auskunft der Vorhabenträgerin GmbH inzwischen umgesetzt worden. Es ist erforderlich, dass die noch ausstehenden Maßnahmen im weiteren Verfahren konkretisiert und näher spezifiziert werden. Die rechtzeitige, vollständige und fachgerechte Durchführung und die langfristige ökologische Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist durch Durchführungskontrollen, eine langfristige Überwachung (Monitoring) sowie Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sicher zu stellen. Wie unter Abschnitt 6.7.3 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargestellt, soll die sachgerechte Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert und zudem im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. unter Zuhilfenahme eines Fachgutachters nachgewiesen werden. Die UNB geht davon aus, dass dies auch für die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen gilt. Im Abschnitt 10.3 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (im weiteren Verfahren zu erarbeitende Gutachten) ist die Konkretisierung der noch ausstehenden artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und ein Konzept zum Monitoring zu ergänzen.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen einschließlich Monitoringkonzept wurden konkretisiert* Zwischenzeitlich wurden die erforderlichen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen konkretisiert. Dem Hinweis wurde entsprochen und das Monitoringkonzept um Aussagen zur Wartung der Nistkästen u.a. für den Turmfalken ergänzt.	berücksichtigt
IV - Zum Klimaschutz 22.16 Hohe Priorität des Klimaschutzes In Lübeck wurde im Mai 2019 der Klimanotstand festgestellt, woraus folgt, dass auch im Rahmen der Bauleitplanung der globale Klimaschutz eine hohe Priorität genießt. Insbesondere ist dabei	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.:* Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
zu berücksichtigen, dass Deutschland bis 2050 klimaneutral werden muss und Baugebiete, die derzeit gebaut werden über das Jahr 2050 hinaus Bestand haben.		
22.17 Hinweise zur Energieversorgung und Erstellung eines Energiekonzeptes Der zukünftige Wärmebedarf der neuen Bebauung und die Art der Wärmeversorgung sind zwei wichtige Stellschrauben für klimafreundliche Baugebiete. Auch die Bundesregierung hat das erkannt und fordert einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050 auf neu bebauten Gebieten. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird bisher auf Vorgaben zur Wärmeversorgung verzichtet und stattdessen auf den vorhandenen Gasanschluss (fossiler Energieträger) und die geltenden Gesetze zum Wärmeschutz verwiesen. Auch im Umweltbericht wird als Maßnahme zur Vermeidung/Minderung nachteiliger Auswirkungen auf den globalen Klimaschutz lediglich das Einhalten geltender Gesetze (EnEV2016, Zulassen von Anlagen zur Solarenergienutzung) empfohlen – eine Selbstverständlichkeit. Bauen mit einem übergesetzlichen Energiestandard ist mittlerweile jedoch gängige Praxis und wird darüber hinaus staatlich gefördert. Die Versorgung mit Energie sollte aus Sicht des Klimaschutzes planerisch gestaltet werden. Das entspräche auch dem Gedanken des Baugesetzbuches, welches den globalen Klimaschutz ausdrücklich als Ziel definiert und zum Beispiel in §9 diesbezügliche Festsetzungsmöglichkeiten bereithält. Energiekonzepte – erstellt im frühen B-Planungsstadium - mit strengen Anforderungen an den Klimaschutz dienen diesem Ziel und werden deshalb von UNV eingefordert. Alle Nutzungen im Gebiet sollen einbezogen werden. Das Konzept muss folgende Kriterien berücksichtigen: • Energiebedarf ermitteln und minimieren • Erneuerbare Energie- und Wärmepotenziale analysieren • CO2-Emissionen von Versorgungsvarianten abschätzen Für die Auswahl der zu realisierenden Versorgungsvariante sind die CO2-Emissionen, die Wirtschaftlichkeit und die Nachhaltigkeit	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Planumsetzung berücksichtigt; es wird ein hoher Energiestandard angestrebt* Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Letztendlich muss sicherlich berücksichtigt werden, dass das vorliegende Verfahren bereits langfristig in Bearbeitung ist und daher die aufgezeigten Anforderungen nur schwerlich in einen abgestimmten Prozess einbringen lassen. Im Zuge der Planaufstellung wurden gemeinsam mit dem Investor unterschiedliche Anforderungen an die Planung definiert und somit auch wirtschaftliche Determinanten bestimmt. Weitergehende Anforderungen stellen somit das gesamte Vorhaben infrage und würden die gewünschte Entwicklung der ehemaligen Bahnflächen gefährden. Gleichwohl wird vonseiten des Investors eine Vorzertifizierung der DGNB für nachhaltige Stadtquartiere in Gold/ Platin angestrebt. Für die Minderung des Energiebedarfs aus dem Quartier wird für die Wohngebäude die Errichtung im KfW 55 Standard angestrebt. Die Wärmeversorgung des Quartiers ist ressourcenschonend mittels Kraft-Wärme-Kopplung durch ein in GEe (1) vorgesehene BHKW zur Nahwärmeversorgung oder durch Fernwärmeversorgung über das Fernwärmenetz der Stadt Lübeck vorgesehen. Der Wärmeverbrauch ist aufgrund der kompakten und relativ „dicken“ Baukörper relativ gering.	teilweise berücksichtig

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ausschlaggebend. Für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit ist ein den Umweltschaden berücksichtigender CO2-Preis anzusetzen.		
22.18 Weitergehende Reduzierung des Stellplatzschlüssels in Kombination mit überdachten Fahrradstellplätzen und Stellplätzen für Carsharing Die Idee eines verkehrsberuhigten Quartiers wird begrüßt. Aus Sicht des Klimaschutzes gibt es bei der vorliegenden Planung aber noch Optimierungsbedarf. So ist etwa ein Stellplatzschlüssel von 1 für Hausgruppen und von 0,7 für den Geschosswohnungsbau in dieser - für den ÖPNV optimalen – Lage nicht notwendig. In der Landesbauordnung SH (§50.1) wird beschrieben, dass bei einer günstigen Anbindung an den Nahverkehr (im vorliegenden Fall sogar an den Fernverkehr) ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen verzichtet werden kann. In Lübeck wurde ein Maßnahmenpaket zum Klimaschutz geschnürt. Ein Maßnahmenblatt trägt den Titel „Einrichtung eines Mobilitätsmanagements in Neubaugebieten“ Die neuen Bewohner:innen sollen durch die Zusendung eines Informationspakets insbesondere auf die Nutzungsoptionen des ÖPNV, des Carsharings oder auf die Vorteile der Nutzung des Fahrrades hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Reduzierung des Stellplatzschlüssels sinnvoll, in Kombination mit überdachten Fahrradstellplätzen und Stellplätzen für Carsharing.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Stell-/Parkplatzschlüssel wird als angemessen erachtet* Das städtebauliche Funktions- und Nutzungskonzept sieht die Entwicklung eines autoarmen Quartiers vor, in dem die oberirdischen unbebauten Flächen vorwiegend der Grün- und Freiraumentwicklung zur Verfügung stehen sollen, weniger der Unterbringung des ruhenden Verkehrs. Vor diesem Hintergrund und der guten Anbindung an den ÖPNV wird der festgesetzte Stellplatzschlüssel als auskömmlich angesehen. Gleichwohl erscheint eine weitere Reduzierung dieser Ansätze - auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmenpakete - nicht zielführend. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitete Mobilitätskonzept zeigt hierbei entsprechende ergänzende Maßnahmen auf und definiert den erforderlichen Stellplatzschlüssel. Letztendlich muss, auch vor dem Hintergrund der bereits im umliegenden Quartier bestehenden Parkplatzlage, durch einen angepassten Stellplatzschlüssel auch eine Verlagerung der Stellplätze auf die angrenzenden Straßen vermieden werden. Der vorgesehene Stellplatzschlüssel wurde zwischenzeitlich mit den zuständigen Dienststellen abgestimmt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	nicht berücksichtigt
V - Gesundheitsschutz **Immissionen: Lärm** 22.19 Keine Konformität mit Zielen des Lärmaktionsplanes Grundsätzlich weist der Immissionsschutz / gesundheitliche Umweltschutz darauf hin, dass die geplante Wohnbebauung an eine Haupteisenbahnstrecke heranrückt. Wie in der Begründung bereits erwähnt, sind im Plangebiet hohe Immissionen durch Schienenverkehrslärm zu erwarten. Die Planungen sind daher nicht konform mit den Zielen des Lärmaktionsplans der Hansestadt Lübeck (gemäß EU Umgebungslärmrichtlinie), der zum Ziel hat, schädliche Auswirkungen des Umgebungslärms zu verhindern, vorzubeugen und zu vermindern. Es werden im Plangebiet folglich	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Es wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, die Begründungen und textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt* Zwischenzeitlich wurde ein schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in der weiterführenden Planung berücksichtigt, insbesondere durch Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen sowie zur angestrebten Grundrissgestaltung. Die Ausführungen zum Lärmimmissionsschutz haben Eingang in die die Festsetzungen, die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur 129. Änderung des Flächennutzungsplanes gefunden.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
neue und zum Teil deutlich erhöhte Lärmbetroffenheiten geschaffen. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst im weiteren Verfahren abgegeben werden, wenn das Schallschutzgutachten vorliegt.	Letztendlich unterliegt auch dieser Punkt der Abwägung, ob die Stadt nach „innen“ oder „außen“ wachsen möchte.	
Nr. 23 Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung / Abt. Stadtentwicklung (Schreiben vom 12.03.2020)		
23.1 Hinweise zur Überarbeitung der verkehrstechnischen Untersuchung Die Annahme, dass jeder Neuverkehr aus Richtung Norden/ Meierbrücke das Gebiet zukünftig über den Knoten Meierstraße/ Hansestraße und dann erst im weiteren Verlauf der Hansestraße über Töpferweg und Hansering erschließt, wird nicht geteilt. Die naheliegendere Erschließung über den Knoten Meierstraße/Schützenstraße (dann weiter auf der Schützenstraße zu Töpferweg und/oder Hansering) wurde nicht betrachtet. Letzterer Knotenpunkt ist nicht signalisiert und weist im weiteren Streckenverlauf auch keine weiteren LSA bis zum Zielgebiet vor. Bereits heute wird die Schützenstraße zu einem signifikanten Anteil von Durchgangsverkehr belastet (siehe Anlage). Es ist fest davon auszugehen, dass im Zuge der B-Plan-Maßnahme der Verkehr auf der Schützenstraße zunehmen wird. In der Folge sollten sowohl die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Meierstraße/Schützenstraße überprüft werden als auch ggf. Maßnahmen zur Reduktion des Durchgangsverkehrs auf der Schützenstraße vorgeschlagen werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Die verkehrstechnischen Untersuchung wurde aktualisiert; der Neuverkehr kann vom bestehenden Straßennetz regelhaft aufgenommen werden, es sind keine weitergehenden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich; die verkehrstechnischen Untersuchung entspricht fachgutachterlichen Anforderungen an die Belastbarkeit der Berechnungen* Im weiteren Verfahren wurde in einer verkehrstechnischen Untersuchung vom Juli 2020 die aktuelle Verkehrssituation bewertet, die Mehrbelastung aufgrund der Planungen ermittelt sowie aufbauend auf diese Werte und unter Einbeziehung weiterer städtebaulicher Vorhaben in der Umgebung eine Bewertung der Knotenpunkte durchgeführt. Die zum Bebauungsplan erstellte verkehrstechnische Untersuchung vom Juli 2020 entspricht fachgutachterlichen Anforderungen an die Belastbarkeit der Berechnungen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in das Bebauungsplanverfahren eingeflossen und wurden entsprechend in die Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet. Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich festhalten, dass der Neuverkehr in Bezug auf die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit vom bestehenden Straßennetz regelhaft aufgenommen werden kann und keine weitergehenden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes als erforderlich erachtet werden. Abschließend gibt der Gutachter in seiner Untersuchung lediglich Empfehlungen für die Verkehrsführung im Plangebietsumfeld wie eine Beschränkung von Durchfahrtsmöglichkeiten durch Fahrbahneinengungen oder Einbahnführung, die jedoch nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahren sind.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Erhebung Durchgangsverkehr in der Schützenstraße **Aufgeführt ist die Summe über 10 Stunden** **Di. 07.05.2019** **06:00-09:00 Uhr** **11:00-14:00 Uhr** **15:00-19:00 Uhr** | Route	[%]	Summe
Q001		262
Q001 Z004		10
Q001 Z005		86
Q001 Z006		40
Q -> Z	34,2	136
Anlieger	65,8	262
Summe Q001	100	398 | | Route	[%]	Summe
Q002		38
Q002 Z004		1
Q002 Z005		4
Q002 Z006		6
Q -> Z	22,4	11
Anlieger	77,6	38
Summe Q002	100	49 | | Route	[%]	Summe
Q003		36
Q003 Z004		4
Q003 Z005		2
Q -> Z	14,3	6
Anlieger	85,7	36
Summe Q003	100	42 | | Route	[%]	Summe
Q004		41
Q004 Z001		4
Q004 Z002		2
Q004 Z003		4
Q -> Z	19,6	10
Anlieger	80,4	41
Summe Q004	100	51 | | Route	[%]	Summe
Q005		83
Q005 Z001		29
Q005 Z003		5
Q -> Z	29,1	34
Anlieger	70,9	83
Summe Q005	100	117 | | Route	[%]	Summe
Q006		71
Q006 Z001		21
Q006 Z002		3
Q006 Z003		2
Q -> Z	26,8	26
Anlieger	73,2	71
Summe Q006	100	97 | | Summenwerte	[%]	Summe
Durchgangsverkehr	29,6	223
Anlieger	70,4	531
Summe	100	754 |  → Hinweis: Das verkehrliche Gutachten nutzt veraltete Wertansätze der Haushaltsbefragung Omniphon sowie des FGSV/HSVV. Während die Werte der Haushaltsbefragung MiD 2017 zum Zeitpunkt des Gutachtens noch nicht vorlagen, gibt es von Bosserhoff jährlich aktualisierte Werte, die über die Literatur von FGSV/HSVV hinausgehen. Für zukünftige B-Plan-Verfahren		

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
ist es daher ratsam die jeweils aktuellen Wertesammlungen zu verwenden.		
Nr. 24 Hansestadt Lübeck – Bereich Stadtplanung und Bauordnung / Abt. Verkehrsplanung (Schreiben vom 23.03.2020)		
24.1 Stellplatzschlüssel Im Allgemeinen wird in der Planung der Stellplatzsatzungs-Entwurf der HL angewandt, allerdings wird bei der Berechnung der notwendigen Kfz-Stellplätze für Wohnnutzungen von den vorgegebenen Werten pro Wohneinheit abgewichen und stattdessen Werte pro m² Wohnfläche kalkuliert. Die Annahme, Wohneinheiten mit geringerer Wohnfläche benötigen weniger Stellplätze, ist prinzipiell nachvollziehbar, könnte aber – je nachdem, wie die Anteile verschiedenen Wohnungsgrößen im Plangebiet sind – zu einer zu geringen Anzahl an Kfz-Stellplätzen führen. Der von der HL im Entwurf vergebene Wert von i.d.R. 0,8 Kfz-Stellplätzen pro Wohneinheit für Geschosswohnbau ist bereits ein Mittelwert, welcher die Existenz verschiedener Wohnflächengrößen berücksichtigt. Die vorgegebenen Werte (bis 30m²= 0,25 Stellplätze; bis 50m²= 0,5 Stellplätze; über 50m²=0,7 Stellplätze) weichen folglich für alle Wohneinheiten unter 50m² teilweise stark ab. Trotz guter Anbindung des Plangebiets an den öffentlichen Verkehr sollte die Notwendigkeit eines Stellplatzes auch bei geringer Wohnungsgröße nicht unterschätzt werden – allerdings ist es entscheidend, wie groß der Anteil dieser Wohneinheiten mit geringer Größe an der Gesamtheit ist. Beim geförderten Wohnungsbau wird pauschal ebenfalls 0,7 bei einer Wohnfläche von > 50 m² angesetzt – hier würden, laut Entwurf der HL, ein Wert von 0,6 ausreichen. Angaben zur notwendigen Anzahl an Stellplätzen bezogen auf Studierenden-, Schwesternwohn- und Altenheime liegen nur für Fahrräder vor. Auch hier werden im Stellplatzsatzungs-Entwurf gesonderte Angaben für Kfz-Stellplätze gemacht (1 Stellplätz je 4 Plätze in Studierenden- und Schwesternwohnheimen; 1 Stellplatz je 15 Plätze in Altenheimen). Für moderne Wohnformen wie das erwähnte „Co-Living-Projekt“ liegen der Abteilung 5.610.2 keinerlei Erfahrungswerte vor, noch	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Der Stellplatzschlüssel wird aufgrund der zentralen Lage und der guten ÖPNV-Anbindung als ausreichend erachtet* Das städtebauliche Funktions- und Nutzungskonzept sieht die Entwicklung eines autoarmen Quartiers vor, in dem die oberirdischen unbebauten Flächen vorwiegend der Grün- und Freiraumentwicklung zur Verfügung stehen sollen, weniger der Unterbringung des ruhenden Verkehrs. Vor diesem Hintergrund und der guten Anbindung an den ÖPNV wird der festgesetzte Stellplatzschlüssel als auskömmlich angesehen. Der vorgesehene Stellplatzschlüssel wurde zwischenzeitlich mit den zuständigen Dienststellen abgestimmt und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Auch die derzeit durch den Investor angedachten Sonderwohnformen unterliegen letztendlich dem im Bebauungsplan definierten Stellplatzschlüssel. Zumeist wird es sich hierbei wahrscheinlich um Appartements mit einer Wohnfläche unter 30 m² handeln, so dass hier ein Ansatz von 0,25 Stellplätzen je Einheit anzusetzen ist. Zur Klarstellung wurde der Stellplatzschlüssel um Studenten- bzw. Schwesternwohnheime ergänzt, welche ebenfalls aufgrund der zumeist vorhandenen Wohnflächengröße von unter 30 m² somit 0,25 Stellplätze je Einheit abbilden müssen.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
wird genauer definiert, was darunter zu verstehen ist. Hier ist es uns unmöglich, Aussagen zu benötigten Stellplätzen zu machen. Bei der weiteren Planung sollte es unbedingt weiteren Austausch dazu geben.		
24.2 <u>Fehlende Angaben zu Fahrradstellplätzen</u> Zu Abstellplätzen für Fahrräder sind keinerlei Gestaltungsvorgaben zu finden. Eine Orientierung an den gängigen Vorgaben durch bspw. den ADFC ist wünschenswert. Eine Berücksichtigung anderer Anforderungen an einen Abstellplatz für Lastenfahrräder fehlt und wäre wünschenswert.	*<u>Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz</u>* *<u>Für den B-Plan: Festsetzung aufgenommen</u>* Zum Bebauungsplan wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches Maßnahmenvorschläge enthält, mit denen Anreize für ein Mobilitätsverhalten geschaffen werden, das die Nutzung des ÖPNV, Car-Sharing-Angebote sowie der Infrastruktur für Fahrräder und Fußgänger fördert. Dazu zählt auch die Errichtung von zeitgemäßen Radabstellanlagen in ausreichendem Umfang in bequemer Laufweite zu Hauseingangsbereichen. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
24.3 Regelungen zu Fahrradabstellplätzen Die errechneten Fahrrad-Abstellplätze sind in der Regel zu 80% den Bewohner:inen und zu 20% den Besucher:innen zugänglich zu machen; eine entsprechene Regelung fehlt in den Festsetzungen. Die Zugänglichkeit für Besucher:innen zu sicheren Abstellanlagen muss gewährleistet werden.	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Festsetzung aufgenommen* Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.	berücksichtigt
Nr. 25 Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 01.03.2020)		
25.1 Festlegung von Monitoringmaßnahmen Aus der Sicht des Naturschutzbeirates bestehen gegen die vorgelegten Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Zu Ziff. 6.3.5 a) - d) (Vermeidung, Minderung und Ausgleich) ist es ergänzend erforderlich, dass die Maßnahmen weiter spezifiziert werden und vor allem auch Maßnahmen zur Durchführungskontrolle und langfristige Überwachung festgelegt werden.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen einschließlich Monitoringkonzept wurden konkretisiert* Der Stellungnahme wurde entsprochen und das Monitoringkonzept um Aussagen zur Wartung der Nistkästen u.a. für den Turmfalken ergänzt.	berücksichtigt
25.2 Verbreiterung der Parkanlage In Anbetracht der Grünflächenarmut dieses städtischen Bereiches sollte die Parkanlage breiter gefasst werden.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Verdichtung der Grünfläche in östlicher Richtung ist städtebaulich gewollt; trotz unterschiedlicher Breiten kann eine hohe Aufenthaltsqualität der Grünflächen im Quartier hergestellt werden* Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof und der zugehörigen 129. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung einer zentralen innerstädtischen Brachfläche durch die Errichtung von Wohngebäuden, einer öffentlichen Grünfläche im Sinne eines Stadtteilparks sowie für gemischte Nutzungen geschaffen werden. Dimensionierung und Gestaltung des geplanten Quartieres sind Resultate eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzeptes, welches im Bebauungsplanverfahren weiterentwickelt	nicht berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	wurde. Das Plangebiet umfasst ca. 8,4 ha, von denen im Bebauungsplanentwurf ca. 25.840 m^2 als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Damit werden mehr als 30% Gesamtplangebietsgröße einer Nutzung von Grün- und Freiflächen vorbehalten. Mit der Umsetzung des Projektes wird eine bislang nicht zugängliche Brachfläche gestalterisch aufgewertet, zu einem Grünraum entwickelt und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dementsprechend führt die Realisierung der geplanten Grünfläche zu einem Zugewinn an Grünflächen und leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Reduzierung der Grünflächenarmut dieses städtischen Bereichs. Die entstehende Grünfläche ist so angelegt, dass sie sich in Richtung Westen aufweitet und im östlichen Bereich zugunsten einer zentrumsnahen Verdichtung zurückweicht. Dadurch entsteht eine bislang nicht vorhandene Grünverbindung, sowie ein neuer öffentlicher Raum, in dem trotz unterschiedlicher Breiten eine hohe Aufenthaltsqualität erhalten wird. Gleichzeitig leisten die dort geplanten Wohneinheiten jedoch auch einen wertvollen Beitrag zur Deckung des weiterhin hohen Wohnraumbedarfes im Stadtgebiet der Hansestadt.	
25.3 Optimierung der Erschließung Zur besseren Erschließung müsste der Weg in Richtung Süden bis zum Teutonenweg verlängert werden.	*Für den B-Plan und die FNP-Änd.: Die Fläche wird für Bahnbetriebszwecke benötigt* Der Teutonenweg liegt außerhalb des Plangebietes, welches als gut zugängliches und erschlossenes sowie durchlässiges Quartier beschrieben werden kann. Der Zugang im westlichen Teil des Plangebietes erfolgt derzeit über den Kimbernweg, und ist durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ gesichtet. Die Umsetzung des Hinweises zur Weiterentwicklung des Grünzugs wäre wünschenswert und sollte langfristiges Ziel blieben. Derzeit wird diese Fläche jedoch noch durch die Deutsche Bahn AG für Bahnbetriebszwecke benötigt, so dass auch über die theoretische Einbeziehung in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes hieraus keine Umsetzungsmöglichkeit geschaffen werden kann.	nicht berücksichtigt
25.4 Ausweisung von Bäumen und Gehölzgruppen	*Für die FNP-Änd.: Keine Relevanz*	berücksichtigt

Inhalt der Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Aus ökologischen und gestalterischen Gründen sind in der Grünanlage Bäume und Gehölzgruppen auszuweisen.	*Für den B-Plan: Es wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl an Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird* Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auf eine konkrete Verortung der zu pflanzenden Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche verzichtet. Gleichwohl wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird. Dies gewährleistet eine weitgehende gestalterische Flexibilität in der Ausbauplanung.	

b) keine Bedenken und Anregungen

Nr. 26 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom10.02.2020)		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Bebauungsplanung sind nicht zu erwarten.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 27 Gasunie Deutschland (Schreiben vom 05.02.2020)		
Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Planan-frage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 28 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (Schreiben vom 24.02.2020)		
Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 29 Bereich Archäologie und Denkmalpflege/ Archäologie (Schreiben vom 27.02.2020)		
Zu o.g. BP 03.50.00 ist von Seiten der Archäologie keine weitere Stellungnahme erforderlich, da unsere Belange schon im B-Plan-Entwurf aufgenommen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Nr. 30 Hansestadt Lübeck Bereich Haushalt und Steuerung (Schreiben vom 06.02.2020)		
In obiger Angelegenheit bedanke ich mich für die o.a. Zuschrift und die Möglichkeit der Beteiligung in dem o.g. Verfahren. Seitens des Bereichs Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck werden keine Bedenken erhoben und die Vorlage in dem derzeitigen Planungsstand zur Kenntnis genommen, da die finanziellen Auswirkungen aktuell noch nicht bezifferbar sind. Sobald dieses im Rahmen der Umsetzung der Planung der Fall ist, sollten erforderliche Haushaltsmittel rechtzeitig im Rahmen des regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahrens unter Beachtung der jeweils aufgestellten Vorgaben eingeworben werden, ggf. im Rahmen der dann vorzunehmenden Prioritäten. Eine Aufnahme in den Finanzplan / das Investitionsprogramm erfolgt dann im Rahmen der finanzierbaren Möglichkeiten.	Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planung. Auf die Bebauungsplanung hat der Hinweis keine Auswirkungen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 31 Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 24.02.2020)		
Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 03.50.00 St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof und der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Lärmgutachten die zukünftig zu erwartende stärkere Befahrung der Bahnstrecke nach Fertigstellung des Fehmarnbelt-Tunnels Berücksichtigung findet. Sodass es nicht nachträglich zu Konflikten entlang der Trasse kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 32 Ministerium für Inneres ländliche Räume und Integration/ Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 17.02.2020)		
Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBL Schl-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBL Schl-H. S. 98)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

• 129. Änderung des Flächennutzungsplanes und • Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03.50.00 der Hansestadt Lübeck Planungsanzeige vom,03.02.2020 Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, in dem ca. 10,6 ha großen Gebiet „St. Lorenz Brücke, ehemaliger Güterbahnhof“ die brachliegenden Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs südwestlich des Lübecker Hauptbahnhofs als Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie Grünflächen auszuweisen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018- lV 60- Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum ll (alt). Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich des Oberzentrums Lübeck. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Hansestadt Lübeck keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
Nr. 33 Wasser- und Bodenverband Ostholstein (Schreiben vom 05.02.2020)		
Der Wasser- und Bodenverband Ostholstein ist mit seinen Mitgliedsverbänden von der Bauleitplanung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Nr. 34 Hansestadt Lübeck – Bereich Soziale Sicherung – Team Wohnraumförderung (Schreiben vom 05.03.2020)		
Der Bereich 2.500 Soziale Sicherung hat zur geplanten Änderung des B-Planes und des FNP keine weiteren Anmerkungen. Die Umsetzung von 30% gefördertem Wohnungsbau im neu entstehenden Wohngebiet wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 35 Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 05.03.2020)		
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 36 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 05.03.2020)		
Vielen Dank für die frühzeitige Unterrichtung über die Rahmenbedingungen und die Unterlagen für die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Bebauungsplanverfahren - Hansestadt Lübeck: 129. Änd. FNP und BP Nr. 03.50.00 - St. Lorenz-Brück - ehem. Güterbahnhof. Der Aufgabenbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird durch die Planungen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 37 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Schreiben vom 12.03.2020)		
Die Planunterlagen zum o.g. Bauleitplan wurden von mir eingesehen, es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 38 Hansestadt Lübeck – Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 18.03.2020)		
Das Plangebiet liegt im Grundschuleinzugsbereich der Bugenhagen-Schule und soll – gem. den Ausführungen – eine Neubebauung von 328 Wohneinheiten zusätzlich ermöglichen, von denen 38 Wohneinheiten als Reihenhausbebauung errichtet werden. Durch die zusätzlichen Wohneinheiten, werden je Jahrgang ca. 14 Kinder an der Bugenhagen-Schule erwartet. Die Schule wird sich dadurch in Richtung einer durchgängigen 3-Zügigkeit entwi-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

ckeln. Im Rahmen der energetischen Sanierung des Schulgebäudes der Bugenhagen-Schule können zusätzliche Räumlichkeiten im Dachgeschoss genutzt werden, sodass eine Dreizügigkeit in dem Gebäude beschult werden kann.		
Nr. 39 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abt. VII 4 (Schreiben vom 18.03.2020)		
Gegen die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan 03.50.00 der Hansestadt Lübeck bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Es wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Nr. 40 Hansestadt Lübeck – Gesundheitsamt (Schreiben vom 20.05.2020)		
Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen zur vorbezeichneten Baumaßnahme, sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt die Interessen des Gesundheitsamtes nicht betroffen. Wir möchten darum bitten, dass bei einer konkreten Planung einer Schule, einer Kindertagesstätte, eines Altenpflegeheimes, einer Arztpraxis oder anderen öffentlichen Einrichtungen der Infektionsschutz des Gesundheitsamtes der Hansestadt Lübeck rechtzeitig mit involviert wird..	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros:
Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB und
Brien.Wessels.Werning, Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH

Teil E: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Stand: 07.10.2020)

Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird verwiesen.

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 1 Informationsveranstaltung am 20.03.2018		
1.1 Wohneinheiten / Geschossfläche Im Rahmen der Veranstaltung wurde erfragt, wie viele Wohneinheiten auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes geplant sind und wie sich der Anteil des sozialen Wohnungsbaus auf die Gebäude verteilt. Zudem wurde die künftige Geschossfläche des Plangebietes erfragt.	*Für die F-Planänderung: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Zur Kenntnis nehmen, keine inhaltlichen Auswirkungen* Es sind ca. 290 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau geplant. Basierend auf dem damaligen Beschluss der Lübecker Bürgerschaft sind 30% der Geschossfläche im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau zu realisieren. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wohnungsgrößen würde so nach aktuellem Konzept ca. 87 Wohneinheiten im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau realisiert. Zudem werden nach aktuellem städtebaulichem Masterplan ca. 38 Stadthäuser geplant. Weitere Wohneinheiten sind im Teilgebiet MU (1) in Form eines Betreiberkonzeptes zum Beispiel für Studenten oder Senioren vorgesehen. Da die Konzipierung der Wohnnutzung in diesem Baufeld zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht weiter konkretisiert ist, kann keine genaue Angabe über die dort geplante Anzahl von Wohneinheiten gemacht werden. Gleichwohl werden diese geplanten Nutzungen als Berechnungsansatz in alle relevanten Gutachten und Fachplanungen (Verkehr, Lärm, Ver- und Entsorgung) berücksichtigt.	zur Kenntnis genommen, Frage beantwortet

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ermöglichen eine Geschossfläche von insgesamt 37.400 m^2 für Wohnnutzungen sowie von insgesamt 26.480 m^2 für gemischte Nutzungen, wie z.B. die Nachnutzung der Verladehalle und eine Hotelnutzung.	
1.2 Höhe und Ausdehnung der geplanten Gebäude Insbesondere aus Sicht der Anwohner der Schützenstraße würden die geplanten Gebäudehöhen und deren Dimensionierung nicht der umgebenden Bebauung entsprechen. Es wird befürchtet, dass sich die künftige Bebauung nicht in das bestehende Stadtquartier einfügt.	*Für den B-Plan: Reduzierung der geplanten Gebäude in Höhe und Ausdehnung nicht vornehmen bzw. Befürchtungen zur Kenntnis nehmen.* *Keine Relevanz für die F-Planänderung* Der zukünftige Bebauungsplan sieht einen bis zu fünfgeschossigen Baukörper an den Bahngleisen und einen fünfgeschossigen Hochpunkt zzgl. eines Staffelgeschosses als Kopfbau der ehemaligen Güterhallen in der Nähe zur St. Lorenz-Brücke vor. Die beiden Hochpunkte werden somit mit einem gewissen Abstand zur bestehenden Wohnbebauung realisiert. Für die Grundstücke, die an die rückwärtigen Bereiche der Schützenstraße grenzen ist eine Höhenabstufung vorgesehen. So sind im Südwesten zur öffentlichen Parkanlage vier Vollgeschosse zzgl. eines Staffelgeschosses geplant, welche in nordöstlicher Richtung zur St. Lorenz-Brücke auf zwei Vollgeschosse zzgl. eines Staffelgeschosses reduziert werden. Im rückwärtigen Grundstücksbereich, der zur Bestandsbebauung an der Schützenstraße grenzt, sind zwei- bis dreigeschossige Gebäude zzgl. eines Staffelgeschosses geplant. Die Firsthöhe der Bebauung der Schützenstraße beträgt im Mittel rund 25 m über Normalhöhennull (ü.NHN), was bei einer mittleren Geländehöhe von ca. 9 m ü.NHN einer Firsthöhe von etwa 16 m über Gelände entspricht. An der Kreuzung Töpferweg / Schützenstraße weist die Eckbebauung eine Firsthöhe von knapp 29 m ü.NHN auf, was einer Firsthöhe von etwa 21 m über Gelände entspricht. Für die geplanten Wohnbauten wird entlang der Erschließung eine maximale Firsthöhe von 22,5 m bzw. für die zwei südlichen Gebäude 25,5 m ü.NHN festgesetzt, was bei einer mittleren geplanten Geländehöhe von 8,2 m ü.NHN (Planweg A) einer Firsthöhe von ca. 14,3 m bzw. 17,3 m über Gelände entspricht; die rückwärtigen Gebäude sind mit 19,5 m ü.NHN geplant. Unter Berücksichtigung des Geländesprungs von etwa 1,0 bis 1,5 m, d.h. der niedrigeren Geländehöhe	zur Kenntnis genommen bzw. nicht weiter berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	im Plangebiet gegenüber den Grundstücken der Bestandsbebauung in der Schützenstraße, ist die Höhenentwicklung zwischen Bestand und Planung als verträglich und angemessen zu bewerten.	
1.3 Gebäude entlang der Bahngleise „Kammgebäude“, Freiraumerweiterung Es wurde erfragt, ob die gezeigte Bebauung schon festgesetzt sei oder ob die Möglichkeit der Freiraumerweiterung besteht.	*Für die F-Planänderung und für den B-Plan: Keine Vergrößerung der Grünflächen, Größe der Grün- und Freiflächen wird als angemessen beurteilt* Das Bebauungs- und Nutzungskonzept wurde im Nachgang der öffentlichen Informationsveranstaltung weiterentwickelt. Das Plangebiet umfasst ca. 8,4 ha, von denen im Bebauungsplanentwurf ca. 25.840 m² als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Hinzu kommen noch ca. 6.000 m² für Kfz-freie Fuß- und Radwege (mit Gehrechten festgesetzte Flächen), Freiflächen um den Wasserturm (Gehrechte für die Allgemeinheit) und den Quartiersweg am Park, der primär als Fuß- und Radweg als Bestandteil der Parkanlage dient (keine individualer Kfz-Verkehr). Damit werden über 37% der Gesamtplangebietsgröße einer öffentlichen Nutzung auf Grün- und Freiflächen vorbehalten. Hinzu kommen noch die privaten Freiflächen und öffentlichen Verkehrsflächen als weitere Freiraumbestandteile. Im Zuge der Planung für das Quartier wird eine somit im Bestand brach liegende Fläche ohne Aufenthaltsqualität einer Aufwertung als öffentlichem Quartierspark zugeführt, welche künftig allen Bewohnern des Stadtteils St. Lorenz-Süd zur Verfügung steht. Eine Freiraumerweiterung über das städtebauliche Konzept hinaus wäre wirtschaftlich nicht angemessen, da die Maßnahme für den Vorhabenträger wirtschaftlich zumutbar bleiben muss und die Stadt dringend neuen Wohnraum benötigt. Für die Wohnbauflächenentwicklung bieten sich insbesondere innerstädtische Konversionsflächen an, um den Verbrauch von Grün- und Freiflächen am Stadtrand zu verringern. Der Bebauungsplanentwurf setzt für das Teilgebiet MU (1), in dem das Kammgebäude vorgesehen ist, maximal fünf Vollgeschosse im westlichen Teil und maximal vier Vollgeschosse im östlichen Teil fest. Der aktuelle städtebauliche Masterplan stellt hier einen möglichen „kammformigen“ Baukörper dar, welcher innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich ist. Der Bebauungsplan	nicht berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	steckt den planungsrechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen auch andere Bauformen möglich wären.	
1.4 Denkmalschutz / Erhalt historischer Bausubstanz (Ringlokschuppen) Es wurde angeregt, die bestehende Bausubstanz, wie z.B. den Ringlokschuppen zu erhalten. Der Ringlokschuppen wird von der Nachbarschaft als prägendes Gebäude für das Gebiet wahrgenommen. Als Beispiel für eine gelungene Umnutzung wurde der Ringlokschuppen in Mühlheim an der Ruhr genannt.	*Für die F-Planänderung: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Wasserturm und Verladehallen werden erhalten, Ringlokschuppen wird aufgrund der Überformungen nicht als erhaltenswert beurteilt und passt nicht in das städtebauliche Konzept* Die Flächen und Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs wurden Anfang 2018 mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck begangen. Die untere Denkmalschutzbehörde hat bei der letzten Begehung erneut den Denkmalwert des Wasserturms festgestellt, sieht darüber hinaus aber keinen Anspruch auf Denkmalschutz für weitere Gebäude. Durch die diversen Umbauten in der Nutzungsphase der Bahn wurden viele Gebäude weitgehend überformt und in einem baufälligen und nicht mehr erhaltenswerten Zustand hinterlassen, so dass diese teilweise bereits abgerissen wurden. Eine Nachnutzung der Verladehalle ist Vorgabe bei Umsetzung der Variante 2 (vergleiche Aufstellungsbeschluss und Begründung zum Bebauungsplan). Der Bebauungsplanentwurf enthält Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung, die auf die Bestandssicherung der Güterhallen/Verladehallen abzielen.	teilweise berücksichtigt
1.5 Variantenbetrachtung Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurden die zwei Bebauungsvarianten erläutert. Es wurde erfragt, ob es für die erste Variante eine Realisierungsmöglichkeit gebe bzw. auf diese Variante zurückgegriffen würde, wenn die zweite Variante nicht wirtschaftlich umgesetzt werde könne.	*Frage zu den Varianten wird beantwortet, Variante 2 wird für die F-Planänderung und den B-Plan weiterverfolgt* Die erste Variante wurde explizit für den Fall erstellt, dass die Verladehalle wirtschaftlich nicht nachnutzbar ist. Der Vorhabenträger hat die Nachnutzung geprüft und sich zur Sanierung und Nachnutzung bekannt. Folglich wurde die zweite Variante im Verfahren weiterverfolgt. Diese wurde im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu einem städtebaulichen Masterplan weiterentwickelt, der das Grundgerüst für den Bebauungsplanentwurf darstellt.	zur Kenntnis genommen, Frage beantwortet
1.6 Erschließung, Fragen zum Carsharing und zum ÖPNV	*Für die F-Planänderung: Keine Relevanz.*	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Während der Informationsveranstaltung wurde das geplante Erschließungssystem erläutert und mit den Anwesenden diskutiert. Es wurde erfragt, wie die Erschließung grundsätzlich geplant ist und ob z.B. Carsharing Systeme oder eine Verbesserung des ÖPNV angedacht seien.	*Für den B-Plan: Erschließungsplanung wird über die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen und der Geh- und Fahrrechte gesichert, Stellplatzanzahl und Tiefgaragen werden ebenfalls über Festsetzungen gesichert, Umsetzung des Mobilitätskonzepts wird durch den städtebaulichen Vertrag gesichert* Die für den allgemeinen Verkehr befahrbare Straße Töpferweg wird in das Plangebiet bis zu den festgesetzten Tiefgarageneinfahrten der Teilgebiete WA (2) bis (4) des allgemeinen Wohngebietes verlängert. Somit wird der ruhende Verkehr der Wohnbebauung im Plangebiet verortet, während oberirdische Fahrzeugbewegungen weitgehend vermieden werden. Die innere Erschließung der Wohnbebauung erfolgt fußläufig bzw. mit dem Fahrrad. Diese wird als 4 m breiter Fuß- und Radweg (Planweg A) gestaltet, der von Müll-, Rettungs- und Umzugsfahrzeugen befahren sowie durch Hinzuziehen von 2,0 m breiten Streifen der privaten Vorgärten der Teilgebiete WA (2) bis (5) als Feuerwehraufstellfläche genutzt werden kann. Aufgrund dessen wird der Planweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersweg“ festgesetzt. Die zuvor genannten Einschränkungen zur Befahrung durch die Ver- und Entsorger, die Feuerwehr sowie die Anwohner zum Ein- und Auszug werden entsprechend über eine textliche Festsetzung geregelt. Der Planweg verläuft beginnend im Bereich der St.-Lorenz-Brücke an der Straße Am Güterbahnhof entlang der Wohnbebauung und knickt in gedachter nördlicher Verlängerung des Hanserings den Park querend zum Kammgebäude ab. Hier wird die Befahrbarkeit als Wegerecht auf privatem Grund hinter dem Kammgebäude weitergeführt und an die Verladestraße angeschlossen. Von diesem Erschließungsweg zweigen im Bereich der Wohnbebauung private Stichwege in die rückwärtigen Grundstücksbereiche ab, um die Erschließung, die Aufstellflächen der Feuerwehr und Rettungswege für diese rückwärtigen Gebäude sicherzustellen. Diese sind zudem mit einem Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit festgesetzt, um vielfältige Wegebeziehungen im Plangebiet zu ermöglichen. Eine (eingeschränkte) Befahrbarkeit des Planweges A (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ist notwendig, um die Erschließung des neuen Wohnquartiers, in diesem Fall die Ver- und Entsorgung (z.B. Müllabfuhr) sowie Rettung, sicherzustellen. Im Ausnahmefall kann der Planweg A zudem für	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Umzüge der BewohnerInnen befahren werden. Um über die vorgesehenen Fahrten hinaus weitere Verkehrsbewegungen auszuschließen, wird dieser Fuß- und Radweg entsprechend abgepollert. In der Hauptsache dient der Planweg A dem Fuß- und Radverkehr, so dass ein direkter Bezug zur Parkanlage gegeben ist. Die privaten Stellplätze sollen in Tiefgaragen und die Besucherparkplätze entlang der Verladestraße hergestellt werden. Die bislang private Verladestraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Sie verläuft von der Kreuzung der Straßen Beim Retteich und Hermann-Lange-Straße bis zu einem Wendehammer am geplanten Kammgebäude mit einem Durchmesser von 22 m, der für dreiachsige Müllfahrzeuge ausgelegt ist. Diese künftig öffentliche Verkehrsfläche dient der verkehrlichen Erschließung der eingeschränkten Gewerbegebiete und der Urbanen Gebiets sowie der öffentlichen und privaten Besucherstellplätze. Der Standort zeichnet sich hierbei durch seine Nähe zum Hauptbahnhof, der Innenstadt und der sozialen Infrastruktur aus. Neben dem Hauptbahnhof für den schienengebundenen Verkehr befindet sich der Zentrale Busbahnhof (ZOB) ebenfalls in der Nähe des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Quartiers verkehren insgesamt sechs Buslinien. Darüber hinaus liegen die Haltestellen Wendische Straße, Töpferweg und Meierstraße in einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie. Vor allem diese zentrale Lage bietet Potential, viele wichtige Wege des Alltags auch ohne das (eigene) Auto zurücklegen zu können. Dadurch sind Voraussetzungen gegeben, Handlungsansätze nachhaltiger Mobilität im zukünftigen Quartier zu integrieren. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches mögliche Maßnahmen der Verkehrssteuerung und -optimierung untersucht. Ein Baustein dieses Konzeptes ist die Definition eines Standortes für mindestens zwei neue Carsharing Stellplätze.	
1.7 Stellplätze / Tiefgarage (Gestaltung, Stellplatzschlüssel) Es wurde erläutert, dass die geplanten Bauflächen großteils durch Tiefgaragen unterbaut werden sollen. Hierzu wurde erfragt, wie die Gestaltung der Tiefgarage aussehe und ob der	*Für die F-Planänderung: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Stellplatzanzahl und Tiefgaragenlagen werden über Festsetzungen gesichert, gebäudehöhen berücjksichtigen die*	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Höhenunterschied des Geländes berücksichtigt werde. Zudem wurde der geplante Stellplatzschlüssel erfragt.	*Tiefgaragenplanungen, Umsetzung des Mobilitätskonzepts wird durch den städtebaulichen Vertrag gesichert* Das städtebauliche Funktions- und Nutzungskonzept sieht die Entwicklung eines autoarmen Quartiers vor, in dem die oberirdischen unbebauten Flächen vorwiegend der Grün- und Freiraumentwicklung zur Verfügung stehen sollen. Vor diesem Hintergrund und der guten Anbindung an den ÖPNV wird ein reduzierter Stellplatzschlüssel festgesetzt, der bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von bis 30 m² je 0,25 Stellplätze pro Wohneinheit, bei einer Wohnfläche bis 50 m² je 0,5 Stellplätze und bei einer Größe größer 50,1 m² je 0,7 Stellplätze vorsieht. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches sich u.a. mit den festgesetzten Stellplatzzahlen auseinandersetzt. Im Ergebnis wurde der gewählte Stellplatzschlüssel durch das Gutachten bestätigt und wird daher entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Der Höhenunterschied des Geländes hat Eingang in das Bebauungsplanverfahren gefunden und wird bei den Höhenfestsetzungen und der Ausführungsplanung berücksichtigt.	zur Kenntnis genommen bzw. im B-Plan berücksichtigt
1.8 Erschließung des Plangebietes über den Hansering Anwesende erkundigten sich nach den Eigentumsverhältnissen am Hansering und fragten, was geschehe, wenn keine Einigung zwischen Eigentümern und Vorhabenträger erzielt werde können und wo denn die durch die geplante Erschließung wegfallenden privaten Stellplatzflächen neu hergestellt werden.	*Für die F-Planänderung: Keine Relevanz.* *Für den B-Plan: Öffentliche Erschließung (als Tiefgaragenzufahrt und als Rad- und Fußweg zum Park) über den Hansering wünschenswert, jedoch aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht umsetzbar, alternativ im B-Plan ein Gehrecht vom Hansering in die Parkanlage festgesetzt* Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens haben Stadt und Vorhabenträger umfangreiche Gespräche mit der Eigentümergemeinschaft des Objektes Hansering geführt. Die Eigentümergemeinschaft hat einem Verkauf einer Teilfläche für die öffentliche Erschließung verbunden mit einem Umbau der Stellplatzanlage an schlussendlich nicht zugestimmt, so dass die Zuwegung entfallen musste. Aufgrund dessen wurde die Grundstücksfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Die Stadt hat folgend zur Sicherstellung einer fußläufiger Anbindung des Hanseringes an die geplante Parkanlage eine Einigung mit der gegenüberliegenden Grundstückseigentümerin am Hansering erzielt. Hiermit kann zumindest eine wenngleich auch nicht	Im B-Plan über Gehrecht berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	mehr in der Achse und schmalere fußläufige Zuwegung am Hansering ermöglicht werden. Wenngleich diese sicherlich eine andere städtebauliche Qualität aufweisen wird, so konnte hierdurch diese wichtige Fußwegeverbindung gesichert werden. Die Hansestadt Lübeck wird die erforderlichen Vorgartenflächen erwerben und kann somit eine Verbindung schaffen. Der Bebauungsplan setzt die weiteren Wegeflächen innerhalb des Plangebietes als Gehrecht für die Allgemeinheit fest.	
1.9 Fuß- und Radwegeanbindung Ein Bürger regt an, einen Radweg von der Moislinger Allee bis zum Bahnhof sowie eine Wegeverbindung aus der Parkfläche zum Kimbernweg zu führen. Es wird angeregt diese Wegeverbindung weiter bis zur Kamelbrücke zu führen.	*Für die F-Planänderung: Im Geltungsbereich berücksichtigt, darüber hinaus Radweg bis zur Moislinger Allee langfristiges Ziel der Hansestadt Lübeck bei weiteren Planungen, jedoch derzeit aufgrund bahnrechtlich gewidmeter Flächen nicht umsetzbar* *Für den B-Plan: Im Geltungsbereich berücksichtigt, Umsetzung nach Abschluss der Baustelleneinrichtung für die Fehmarn-Belt-Querung möglich* Die Umsetzung des Hinweises zur Weiterentwicklung des Grünzugs wäre wünschenswert und ist weiterhin langfristiges Ziel. Derzeit wird diese Fläche jedoch noch durch die Deutsche Bahn AG für Bahnbetriebszwecke benötigt, so dass auch über die theoretische Einbeziehung in den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes hieraus keine Umsetzungsmöglichkeit geschaffen werden kann. Die Wegeverbindung zum Kimberweg wird im b-Plan festgesetzt. Es handelt sich um eine bedingte Festsetzung, da der Bereich zunächst noch von der DB AG für die Baustelleneinrichtung der Fehmarn-Belt-Querung benötigt wird. Nach Aufgabe der Baustelle kann die Stadt die Fläche von der DB AG erwerben und den Zugang in den Park anlegen.	teilweise berücksichtigt
1.10 Verkehrsaufkommen wird kritisch gesehen Ein Bürger äußert sich kritisch über das zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen.	*Für die F-Planänderung: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Verkehrstechnische Untersuchung hat die verkehrliche Abwickelbarkeit über das Straßennetz bestätigt, Umsetzung der Erschließungsplanung über die Festsetzung von Verkehrsflächen und Geh- bzw. Fahrrechten im B-Plan, Umsetzung des Mobilitätskonzeptes* Im weiteren Verfahren wurde in einer verkehrstechnische Untersuchung die aktuelle Verkehrssituation bewertet, die Mehrbelastung	berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	aufgrund der Planungen ermittelt sowie aufbauend auf diese Werte und unter Einbeziehung weiterer städtebaulicher Vorhaben in der Umgebung eine Bewertung der Knotenpunkte durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in das Bebauungsplanverfahren eingeflossen und wurden entsprechend in der Begründung und im Umweltbericht eingearbeitet. Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich festhalten, dass der Neuverkehr in Bezug auf die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit vom bestehenden Straßennetz regelhaft aufgenommen werden kann.	
1.11 Gestaltung der Freiflächen um den Wasserturm Ein Bürger fragt, wie die Flächen um den Wasserturm gestaltet werden und wer der Eigentümer sei. Zudem erkundigt er sich, welche Nutzungen dort vorgesehen seien.	*Für die F-Planänderung: Keine Relevanz* *Für den B-Plan: Keine unmittelbare Relevanz, Zugänglichkeit über Gehrecht gesichert, Nutzungsspektrum des Urbanen Gebiets für den Wasserturm, Gestaltung Bestandtteil der Ausführungsplanung* Zur Einfassung und künftigen Zugänglichkeit des Wasserturmes ist eine befestigte Wegeverbindung vorgesehen. Die detaillierte Ausgestaltung des Platzes am Wasserturm ist Gegenstand einer Ausführungsplanung. Für eine Nachnutzung des unter Denkmalschutz stehenden Wasserturms selbst sowie den räumlichen Kontext des Wasserturmes lässt die von der Bebauung frei zu haltende Fläche des Urbanen Gebiets (MU) ein vielfältiges Nutzungsspektrum wie gewerblicher, sozialer, kultureller oder sportlicher Nutzungen zu. Die Freifläche ist optisch Teil der Parkanlage. Durch Festsetzung eines öffentlichen Wegerechts ist das Queren und Betreten der Fläche für die Allgemeinheit erlaubt und gewünscht. Eine konkrete Nutzungsidee ist im Kontext mit der weiteren Konkretisierung der Nachnutzung der Verladehalle innerhalb des Urbanen Gebietes zu betrachten. Der Wasserturm befindet sich - wie auch die restlichen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes – im Eigentum des Vorhabenträgers.	zur Kenntnis genommen, Frage beantwortet
1.12 Größe und Gestaltung Freiraum / öffentliche Grünfläche Im Rahmen der Veranstaltung wurde die Gestaltung und Flächengröße der geplanten Parkanlage hinterfragt und diskutiert.	*F-Planänderung: Darstellung einer öffentlichen Grünfläche* *B-Plan: Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche* Das Bebauungs- und Nutzungskonzept wurde im Nachgang der öffentlichen Informationsveranstaltung weiterentwickelt. Das Plangebiet umfasst ca. 8,4 ha, von denen im Bebauungsplanentwurf ca. 25.840 m² als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden Hinzu	berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	kommen noch ca. 6.000 m² für Kfz-freie Fuß- und Radwege (mit Gehrechten festgesetzte Flächen), Freiflächen um den Wasserturm (Gehrechte für die Allgemeinheit) und den Quartiersweg am Park, der primär als Fuß- und Radweg als Bestandteil der Parkanlage dient (keine individualer Kfz-Verkehr). Damit werden über 37% der Gesamtplangebietsgröße einer öffentlichen Nutzung auf Grün- und Freiflächen vorbehalten. Hinzu kommen noch die privaten Freiflächen und öffentlichen Verkehrsflächen als weitere Freiraumbestandteile. Im Zuge der Planung für das Quartier wird eine somit im Bestand brach liegende Fläche ohne Aufenthaltsqualität einer Aufwertung als öffentlichem Quartierspark zugeführt, welche künftig allen Bewohnern des Stadtteils St. Lorenz-Süd zur Verfügung steht. Eine Freiraumerweiterung über das städtebauliche Konzept hinaus wäre wirtschaftlich nicht angemessen, da die Maßnahme für den Vorhabenträger wirtschaftlich zumutbar bleiben muss und die Stadt dringend neuen Wohnraum benötigt. Für die Wohnbauflächenentwicklung bieten sich insbesondere innerstädtische Konversionsflächen an, um den Verbrauch von Grün- und Freiflächen am Stadtrand zu verringern. Die letztendliche Gestaltung der Parkanlage erfolgt als Gesamtkonzept durch ein Landschaftsarchitekturbüro. Die Planungsinhalte werden von der Hansestadt Lübeck gemeinsam mit dem Vorhabenträgerin vorgegeben. Die Ausbauplanung wird final mit den zuständigen Bereichen der Hansestadt Lübeck abgestimmt und über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.	
1.13 Nachhaltigkeit Es wurde erfragt, ob Themen wie Dachbegrünung, Solaranlagen oder ähnliches in den Planungen Berücksichtigung finden.	*F-Planänderung: Keine Relevanz* *B-Plan: Dach- und Tiefgaragenbegrünungen sowie Anpflanzgebote festsetzen* Mit dem Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Begrünung sämtlicher Dächer und nicht überbauten Tiefgaragen getroffen. Die Entscheidung über eine Errichtung von Solaranlagen bleibt den jeweiligen Bauherren vorbehalten.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1.14 Gutachten Es wurde erfragt, ob Untersuchungen zu Themen wie Grundwasser, Altlasten und Schadstoffe gemacht wurden und wer die Kosten der Beseitigung der möglichen Altlasten zu tragen hat.	*F-Planänderung: Gutachten werden erstellt* *B-Plan: Gutachten werden erstellt* Zum Bebauungsplanverfahren wurden umfangreichen Fachgutachten u.a. auch zu Altlasten und zur Grundwasserbelastung erstellt. Aufbauend auf den Erkenntnissen wurde ein Sanierungsplan erarbeitet und mit den betroffenen Fachdienststellen abgestimmt. Die Ergebnisse der Fachgutachten und Abstimmungen haben Eingang in die Begründung und die Umweltprüfung zum Bebauungsplan gefunden. Die Kosten der Altlastensanierung werden durch die jeweiligen Flächeneigentümer getragen. An der Sanierung der im Bebauungsplan gekennzeichneten Kontaminationsflächen wird außerdem die Deutsche Bahn beteiligt. Weiterhin liegt die Verantwortlichkeit im Umgang mit schädlichen Grundwasserverunreinigungen aufgrund der im Rahmen der Bewuchskontrolle im Gleisbereich eingebrachten Herbizide bei der Deutschen Bahn AG.	Berücksichtigt und Frage beantwortet
1.15 Lärmschutz Es wurde hinterfragt, ob die bestehende Verladehalle als Lärmschutz dienen.	*F-Planänderung: Keine Relevanz* *B-Plan: Lärmschutzfestsetzungen* Die Verladehalle hat aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe nur einen geringfügigen schallabschirmenden Effekt auf die südlich daran anschließenden Flächen. Zum Bebauungsplan wurde ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in der weiterführenden Planung berücksichtigt, insbesondere durch Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen sowie zur Grundrissgestaltung. Die Ausführungen zum Lärmimmissionsschutz haben Eingang in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zur 129. Änderung des Flächennutzungsplanes gefunden.	zur Kenntnis genommen
1.16 Zeitplan Ein Bürger erkundigt sich, wann mit dem Baubeginn zu rechnen sei.	*F-Planänderung: Keine Relevanz* *B-Plan: Keine Relevanz* Wenngleich sowohl die Hansestadt Lübeck als auch die Vorhabenträgerin an einer zügigen Entwicklung der Flächen interessiert sind, so sind zunächst das erforderlichen Planungsrechtlichen Grundlagen - sprich die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Auf-	zur Kenntnis genommen

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	stellung des Bebauungsplanes - erforderlich. Aufgrund der Komplexität dieser Bauleitplanverfahrens, insbesondere auch aufgrund der Nutzungshistorie des Ortes und der Lage entlang der Bahngleise, sind konkrete Aussagen zum Baubeginn erst im Fortgang der Bearbeitung möglich. Zwischenzeitlich wird ein Baubeginn im 3. Quartal 2021 angestrebt.	
Nr. 2 Einwender:in A (Schreiben vom 23.03.2018)		
Denkmalschutz für Ringlokschuppen Als Inhaberin einer Wohnung in St. Lorenz Süd interessiere ich mich für die Bebauungspläne des Güterbahnhofsgeländes und habe mich über den aktuellen Entwurf informiert. Neben den Verladehallen wird der alte Wasserturm erhalten, während der benachbarte Ringlokschuppen abgerissen werden soll. Nachdem vor einigen Jahren auf dem alten Schlachthof an der Schwartauer Allee, sowie aktuell auf der Wallhalbinsel durch gesetzliche Änderungen kurzfristig der Denkmalschutz deutlich erweitert wurde, möchte ich dies auch für den Ringlokschuppen in Lübeck anregen. Ich bitte um Prüfung, ob der Ringlokschuppen auf dem alten Güterbahnhofsgelände in St. Lorenz Süd nach aktuellen Richtlinien unter Denkmalschutz gestellt werden kann und sollte, um dies ggf. in der Bauplanung zu berücksichtigen.	*F-Planänderung: Keine nachrichtliche Übernahme des Ringlokschuppens als Denkmal* *B-Plan: Keine nachrichtliche Übernahme des Ringlokschuppens als Denkmal* Die Flächen und Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs wurden Anfang 2018 mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck begangen. Die untere Denkmalschutzbehörde hat bei der letzten Begehung erneut den Denkmalwert des Wasserturms festgestellt, sieht darüber hinaus aber keinen Anspruch auf Denkmalschutz für weitere Gebäude. Durch die diversen Umbauten in der Nutzungsphase der Bahn wurde dieser weitgehend überformt und in einem baufälligen und nicht mehr erhaltenswerten Zustand hinterlassen, so dass dieser bereits abgerissen wurde. Eine Nachnutzung der Verladehalle wird angestrebt. Der Bebauungsplanentwurf enthält Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Gestaltung, die auf die Bestandssicherung der Güterhallen abzielen.	nicht berücksichtigt
Nr. 3 Einwender:in B (Schreiben vom 23.03.2018)		
3-1 Höhe und Ausdehnung der geplanten Gebäude werden kritisiert	*F-Planänderung: Maß der baulichen Nutzung nicht Gegenstand der F-Planänderung, keine Relevanz* *B-Plan: Gebäudehöhen und Gebäudeausdehnungen werden als angemessen beurteilt, keine Baumassenreduzierung*	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Ich bin Eigentümer der Liegenschaft Hansestraße Nr. [redacted] und werde somit als indirekter Anrainer von der Konzeptionierung des Planungsraums tangiert. Da ich mit meiner Familie (Frau und zwei Kinder 1J. und 3J.) erst seit ca. einem Jahr in diesem Stadtteil wohne, bin ich an der weiteren Zukunft sowie der Entwicklung von St. Lorenz Süd interessiert. Am 20.03.2018 habe ich deshalb die von der Stadt organisierte Veranstaltung in der Aula des CJBG verfolgt und mir die beiden Bebauungskonzepte angehört. Grundlegend empfinde ich das Bebauungskonzept beider Varianten als zu massiv. Grade in der Variante des Konzepts Nr. 2 (geschwungene Wohnbebauung) mit tlw. bis zu 5 Stockwerken (20 m First Oberkante) geht m.E. nach die Bebauung des alten Viertels in der Schützenstraße, Hansestraße unter und wirkt damit nahezu kleinwüchsig. Bitte vergleichen Sie dazu die Bebauungssituation am Ende der Schützenstraße / Hermann-Lange-Straße. Überträgt man diese Bebauung auf die aktuelle Planung, kann man sich ungefähr vorstellen, wie massiv die neuen Gebäude die zukünftige Ansicht dann prägen wird. Leider lag zur Präsentation am 20.03.2018 kein Schnitt / keine Schnitte durch das Areal vor, sodass sich hier Aussagen noch geprüft werden müssen.	Der zukünftige Bebauungsplan sieht einen bis zu fünfgeschossigen Baukörper an den Bahngleisen und einen fünfgeschossigen Hochpunkt zzgl. eines Staffelgeschosses als Kopfbau der ehemaligen Güterhallen in der Nähe zur St. Lorenz-Brücke vor. Die beiden Hochpunkte werden somit mit einem gewissen Abstand zur bestehenden Wohnbebauung realisiert. Für die Grundstücke, die an die rückwärtigen Bereiche der Schützenstraße grenzen, ist eine Höhenabstufung vorgesehen. So sind im Südwesten zur öffentlichen Parkanlage vier Vollgeschosse zzgl. eines Staffelgeschosses geplant, welche in nordöstlicher Richtung zur St. Lorenz-Brücke auf zwei Vollgeschosse zzgl. eines Staffelgeschosses werden. Im rückwärtigen Grundstücksbereich, der zur Bestandsbebauung an der Schützenstraße grenzt, sind zwei- bis dreigeschossige Gebäude zzgl. eines Staffelgeschosses geplant. Die Firsthöhe der Bebauung der Schützenstraße beträgt im Mittel rund 25 m über Normalhöhennull (ü.NHN), was bei einer mittleren Geländehöhe von ca. 9 m ü.NHN einer Firsthöhe von etwa 16 m über Gelände entspricht. An der Kreuzung Töpferweg / Schützenstraße weist die Eckbebauung eine Firsthöhe von knapp 29 m ü.NHN auf, was einer Firsthöhe von etwa 21 m über Gelände entspricht. Für die geplanten Wohnbauten wird entlang der Erschließung eine maximale Firsthöhe von 22,5 m bzw. für die zwei südlichen Gebäude 25,5 m ü.NHN festgesetzt, was bei einer mittleren geplanten Geländehöhe von 8,2 m ü.NHN (Planweg A) einer Firsthöhe von ca. 14,3 m bzw. 17,3 m über Gelände entspricht; die rückwärtigen Gebäude sind mit 19,5 m ü.NHN geplant. Unter Berücksichtigung des Geländesprungs von etwa 1,0 bis 1,5 m, d.h. der niedrigeren Geländehöhe im Plangebiet gegenüber den Grundstücken der Bestandsbebauung in der Schützenstraße, ist die Höhenentwicklung zwischen Bestand und Planung als verträglich und angemessen zu bewerten.	nicht berücksichtigt
3.2 Verkehrsbelastung Ich wohne wie bereits erwähnt in der Hansestraße. Ich arbeite im Schützenhof und meine Kinder gehen in der Stadtfreiheit in den Kindergarten. Ich fahre deshalb jeden Tag mehrfach, sozusagen über das geplante Areal hinweg (St. Lorenz-Brücke). Und muss täglich feststellen, dass die Knotenpunkte Han-	*F-Planänderung: Keine Relevanz* *B-Plan: Verkehrsgutachten erstellt, Verkehrsflächen festgesetzt, Mobilitätskonzept erstellt, verkehrstechnische Leistungsfähigkeit gegeben* Im weiteren Verfahren wurde in einer verkehrstechnischen Untersuchung die aktuelle Verkehrssituation bewertet, die Mehrbelastung aufgrund der Planungen ermittelt sowie aufbauend auf diese	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
sestraße / Meierstraße, Meierstraße/ Schützenstraße, Wisbystraße bis zum Ziegelteller durch MIV verstopft bzw. stark rückgestaut sind. Dies betrifft primär die Rush-Hour und wird sich jedoch m.E. nach auch durch den Um-/Neu-/ Ausbau der Bahnhofsbrücke noch weiter verstärken und auch in bislang eher "verkehrsärmere" Zeiten verschieben. Die Verkehrsinfrastruktur ist deshalb gefühlt, nicht auf den aktuellen Verkehr dimensioniert. Weshalb entweder eine Verringerung des aktuellen Verkehrs durch das Viertel hindurch oder die Verkehrsinfrastruktur dem Verkehr angepasst werden muss. Alles so lassen und das Verkehrsaufkommen durch künstliche Nachverdichtung der Wohnbebauung erhöhen kann nicht zielführend sein. Eine Auskunft über die Auslastung der Knotenpunkte nicht nur direkt an den neuen Quartiersgrenzen ist deshalb unumgänglich, um das Konzept zu bewerten. Grundsätzlich stehen dem Stadtteil St. Lorenz Süd mit der St-Lorenz- Brücke, der Moislinger Allee in Richtung Buntekuh und dem Lindenteller sowie derzeitig eingeschränkt die Possehlbrücke nur wenige Ausfahrtsmöglichkeiten für den MIV zur Verfügung.	Werte und unter Einbeziehung weiterer städtebaulicher Vorhaben in der Umgebung eine Bewertung der Knotenpunkte durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in das Bebauungsplanverfahren eingeflossen und wurden entsprechend in der Begründung und im Umweltbericht eingearbeitet. Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich festhalten, dass der Neuverkehr in Bezug auf die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit vom bestehenden Straßennetz regelhaft aufgenommen werden kann.	
3.3 Mehr Grünfläche, Wohnungsbau verringern Zum Abschluss möchte ich die Politik bitten, für mehr Grün zu sorgen und den Anteil am Wohnungsbau zu verringern. Eine schöne Parkanlage zum Spazieren, Sport treiben und für die Kinder/Jugendlichen wäre schön. Kindergärten/KiTa o.dgl. wären sowieso nötig um den Bedarf an Plätzen zu sichern. An der Falkenwiese hat man es mit finanziellen Landesmitteln doch auch vor, eine "Grüne-Sport-Oase" zu schaffen. Das könnte doch auch für das evtl. neue Quartier versucht werden zu integrieren.	*F-Planänderung: Grünflächendarstellung ausreichend, keine Vergrößerung vornehmen* *B-Plan: Festsetzungen zu Grün- und Freiflächen, Größe der Grün- und Freiflächen wird als angemessen beurteilt* Das Bebauungs- und Nutzungskonzept wurde im Nachgang der öffentlichen Informationsveranstaltung feinjustiert. Das Plangebiet umfasst ca. 8,4 ha, von denen im Bebauungsplanentwurf ca. 25.840 m² als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Hinzu kommen noch ca. 6.000 für Kfz-freie Fuß- und Radwege (mit Gehrechten festgesetzte Flächen), Freiflächen um den Wasserturm (Gehrechte für die Allgemeingeit) und den Quartiersweg am Park, der primär als Fuß- und Radweg als Bestandteil der Parkanlage dient (keine individualer Kfz-Verkehr). Damit werden über 37% der Gesamtplangebietsgröße einer öffentlichen Nutzung auf Grün- und	nicht berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Freiflächen vorbehalten. Hinzu kommen noch die privaten Freiflächen und öffentlichen Verkehrsflächen als weitere Freiraumbestandteile. Im Zuge der Planung für das Quartier wird eine somit im Bestand brach liegende Fläche ohne Aufenthaltsqualität einer Aufwertung als öffentlichem Quartierspark zugeführt, welche künftig allen Bewohnern des Stadtteils St. Lorenz-Süd zur Verfügung steht. Die letztendliche Gestaltung der Parkanlage erfolgt als Gesamtkonzept durch ein Landschaftsarchitekturbüro. Die Planungsinhalte werden von der Hansestadt Lübeck gemeinsam mit dem Vorhabenträgerin vorgegeben. Die Ausbauplanung wird final mit den zuständigen Bereichen der Hansestadt Lübeck abgestimmt und über einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Eine Verringerung der Bauflächen bzw. der BGF zu Gunsten von mehr Grünflächen erfolgt nicht, da die Maßnahme für den Vorhabenträger wirtschaftlich zumutbar bleiben muss und die Stadt dringend neuen Wohnraum benötigt. Für die Wohnbauflächenentwicklung bieten sich insbesondere innerstädtische Konversionsflächen an, um den Verbrauch von Grün- und Freiflächen am Stadtrand zu verringern. Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs hat der Vorhabenträger mit dem Ziel einer baulich-/freiraumplanerischen Entwicklung erworben. Diese Zielsetzung deckt sich mit den städtebaulich/freiraumplanerischen Vorgaben der Hansestadt Lübeck. Die Sicherung der Herstellung der geplanten öffentlichen Grünfläche erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin wird zudem eine Kindertagesstätte für die durch das Plangebiet ausgelösten Bedarfe realisieren. In § 11 BauGB ist definiert, dass sich die über einen städtebaulichen Vertrag vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein müssen. Das heißt, der Vorhabenträgerin dürfen keine unangemessen, der Entwicklung des Plangebietes nicht zuordenbaren Leistungen vereinbart werden. Eine weitere Ausweitung der geplanten Grünfläche müsste daher durch die Hansestadt Lübeck finanziert werden.	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Nr. 4 Einwender:in C (Schreiben vom 26.03.2018)		
Überplanung der privaten Grundstücksflächen durch eine öffentliche Grünfläche wird kritisiert, Baurechte für Grundstücke zwischen der St. Lorenz-Brücke und der Straße Beim Retteich gefordert Mit der beigefügten Vollmacht zeige ich an, dass ich die [redacted] anwaltlich in dem 129. Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in dem oben genannten Bebauungsplanverfahren vertrete. Namens und in Vollmacht der [redacted] mache ich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB folgende Einwendungen gegen den Entwurf der 129. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gegen den Bebauungsplanentwurf 03.50.00 St. Lorenz Brücke –soweit bereits vorhanden- geltend: 1. Die [redacted] lehnt als Eigentümerin von Grundstücken im Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplans die geplante Darstellung einer Grünfläche auf ihren Grundstücken im Flächennutzungsplan ab. Sie fordert stattdessen die Darstellung einer gemischten Baufläche im Sinne von § 1 Nr. 2 BauNVO auf ihren Grundstücken. 2. Die [redacted] lehnt als Eigentümerin von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans 03.50.00 die geplante Festsetzung eines Baugebiets mit einer nur im Zusammenhang mit fremden Grundstücken realisierbaren Bebauung gemäß dem Bebauungskonzept 1 ("Variante 0") wie auch die geplante Festsetzung einer Grünfläche gemäß Bebauungskonzept 2 im Bebauungsplan ab. Sie fordert stattdessen die Festsetzung eines Mischgebiets im Sinne von § 6 BauNVO oder eines urbanen Gebiets im Sinne von § 6a BauGB auf ihren Grundstücken, wobei beide möglichen Baugebiete eine auf ihren Grundstücken eigenständig realisierbare Bebauung zulassen müssen. Begründung:	*F-Planänderung: Darstellung als gemischte Baufläche* *B-Plan: Planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung, Festsetzung als Gewerbegebiet und Fläche für Stellplätze* Zwischenzeitlich wurde der Entwurf des Bebauungsplanes weiterentwickelt und konkretisiert. Die von der Einwender:in benannten Flächen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme nicht weiter durch Grünflächen überplant. Das Grundstück der Einwender:in wird entsprechend der bestehenden Nutzung festgesetzt. Es kann somit auch weiterhin durch eine privatbewirtschaftete gewerbliche Stellplatzanlage genutzt werden. Die gewünschte hochbauliche Entwicklung der Fläche widerspricht den städtebaulichen Zielen der Hansestadt Lübeck. Wie die Einwender:in richtig darstellt, hat der Grundstückseigentümer *„ein erhöhtes Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes“*. Entgegen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde der Entwurf für das Grundstück überarbeitet und setzt für das betreffende Grundstück die vorhandene Nutzung als zulässige Nutzung fest, so dass hieraus die Beibehaltung des bisherigen Zustandes gesichert ist. Es ist daher keine Benachteiligung und kein Planungsschaden für den Grundstückseigentümer abzuleiten. Der private Belang der [redacted] wird im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB in die planerische Abwägung der Bauleitplanverfahren eingestellt.	teilweise berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
1. Die [redacted] ist Eigentümerin der Grundstücke zwischen der St. Lorenz-Brücke und der Straße Beim Retteich in Lübeck (Gemeinde Lübeck, Gemarkung St. Lorenz, Flur 15, Flurstücke 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1388 und 1389). Die Grundstücke Flurstücke 1380, 1381, 1383 und 1385 wurden durch Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamts (Außenstelle Hamburg/Schwerin) vom 8. Januar 2016 (VMS-Nr. 3337515) von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die [redacted] plant auf dem Flurstück 1385 die Errichtung eines Hotels. Das Flurstück 1385 befindet sich nach dem Bebauungskonzept 1 wohl noch vollständig im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans, nach dem Bebauungskonzept 2 offenbar nur teilweise. Nach dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan liegt das Flurstück 1385 nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans, aber nicht mit seinen Teilflächen für den geplanten Hotelbau. Ein Entwurf einer Planzeichnung war nicht Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den ausliegenden Unterlagen der Stadt nicht exakt und widerspruchsfrei. 2. Die [redacted] wendet sich gegen die geplante Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan wie auch gegen die geplante Festsetzung einer Grünfläche und einer Erschließungsstraße nach dem Bebauungskonzept 2 im Bebauungsplanentwurf. Die [redacted] ist an einer Bebauung ihrer Grundstücke mit einer gemischten Nutzung von Wohnen und Gewerbe interessiert und plant eine solche Bebauung. Dieses Interesse an einer Bebauung ist als privater Belang im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB in die planerische Abwägung des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wie auch des Bebauungsplanverfahrens einzustellen. Ein solches Bebauungsinteresse der [redacted] auf ihren Grundstücken ist auch planerisch und planungsrechtlich begründet. Die Grundstücke liegen im innerstädtischen Bereich zentral in Nähe des Hauptbahnhofs und können insbesondere nach der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 34 BauGB bebaut		

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
werden (siehe hierzu noch näher nachfolgend Punkt 4.). Daher liegt es im gerechtfertigten Interesse eines Grundstückseigentümers, diese Grundstücke auch weiterhin bebauen zu dürfen. Eine neue Bebauungsplanung darf diese bestehenden Baurechte nicht entziehen. Die Hansestadt Lübeck wird diese privaten Belange in der planerischen Abwägung beider Verfahren auch nicht ohne weiteres zugunsten entgegenstehender Darstellungen oder Festsetzungen wegwägen können. Die Stadt wird sich als Plangeberin vielmehr von den Maßstäben der Rechtsprechung zur Abwägung privater Bauinteressen leiten lassen müssen. So betont die Rechtsprechung immer wieder, dass der Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG und die damit zusammenhängenden Interessen des Eigentümers an einer Bebauung seines Grundeigentums in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen gehören. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus: "Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum gehört im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (...)." BVerwG, Urteil vom 21. März 2002, Az. 4 C 14/00, Rn. 14, vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13. März 2017, Az. 4 BN 25/16, Rn. 5 Dabei ist in der Abwägung ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Grundstückseigentümer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein erhöhtes Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes hat. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2002, Az. 1 BvR 1402/01, Rn. 21; Gierke, in: Brügelmann, BauGB, § 1, Rn. 1537		
<u>Überplanung der privaten Grundstücksflächen durch eine öffentliche Grünfläche wird kritisiert</u> 3. Soweit die Stadt auf den Grundstücken der [redacted] mit der 129. Änderung des Flächennutzungsplans eine Grünfläche darstellen und mit dem Bebauungskonzept 2 ebenfalls eine Grünfläche im Bebauungsplan festsetzen will, andere Eigentümer aber	*<u>F-Planänderung: Darstellung als gemischte Baufläche</u>* *<u>B-Plan: Planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung, Festsetzung als Gewerbegebiet und Fläche für Stellplätze</u>*	zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
mit Baurechten ausstatten will, würde sie im Rahmen der planerischen Abwägung zudem gegen den Planungsgrundsatz der Gleichbehandlung bzw. gegen den Grundsatz der Lastengleichheit verstoßen. Nach der Rechtsprechung gilt zum Grundsatz der Lastengleichheit Folgendes: "Der Grundsatz der Lastengleichheit ist Ausfluss des Art. 3 GG und verlangt, dass die von der Planung betroffenen privaten Belange nicht ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden. Für eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Grundstückseigentümer bedarf es somit einer Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe." VGH Mannheim, Urteil vom 30. September 2015, AZ.3 S 160/15, Rn. 38; vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2002, Az. 1 BvR 1402/01, Rn. 21 Ferner gilt nach der Rechtsprechung, dass der Plangeber bei der Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum für eine öffentliche Zweckbestimmung vor allem prüfen muss, ob es nicht ein milderes Mittel gibt, das zur Zweckerreichung gleich geeignet ist, den Eigentümer aber weniger belastet. Die planende Stadt muss daher stets untersuchen, "ob dafür im Rahmen der planerischen Konzeption gleich geeignete Grundstücke der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen (...). Die städtebaulich beachtlichen Belange müssen umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen eines Bebauungsplans die Privatnützlichkeit der betroffenen Grundstücke beschränken oder gar ausschließen (...)." OVG Magdeburg, Urteil vom 18. Mai 2016, Az. 2 K 116/14, Rn. 45; so auch BVerwG, Urteil vom 6. Juni 2002, Az. 4 CN 6/01, Rn. 13 Vorliegend plant die Stadt Lübeck die Ausweisung von großzügigen Baurechten im Bereich des früheren Güterbahnhofs. Mit Ausnahme der Variante D sollen die Flächen der [redacted] offenbar der Versorgung der zukünftigen Baugebiete mit Erholungsflächen dienen. Die [redacted] soll damit ausschließlich und ohne Ausgleich die Gemeinbedarfslasten zu Gunsten anderer Eigentümer tragen, für die der Bebauungsplan erstmals neue Baurechte ausweisen will.	Der Bebauungsplanentwurf wurde zwischenzeitlich weiterentwickelt. Die Darstellung bzw. Festsetzung einer Grünfläche ist zugunsten der Darstellung einer gemischten Baufläche bzw. der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets gewichen. Die Ausführungen unter Punkt 3 der Stellungnahme der Einwender:in werden daher zur Kenntnis genommen.	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Für ein solches planerisches Vorgehen ist keine sachliche Rechtfertigung erkennbar. Es gibt schlichtweg keine Erklärung, weshalb der [redacted] bestehende Baurechte vollständig entzogen werden sollen, während den Eigentümern im Bereich des früheren Güterbahnhofs im Außenbereich erstmals Baurechte zugestanden werden sollen. Es ist nicht gerechtfertigt und aus den Planunterlagen auch nicht ersichtlich, weshalb der [redacted] ein solches Sonderopfer abverlangt werden soll. Eine planerische Rechtfertigung wird sich auch nicht im weiteren Verfahren finden lassen. Denn die Erholungsbedürfnisse der zukünftigen Bevölkerung in den neuen Baugebieten werden schon durch die Ausweisung von Grünflächen in eben jenen Baugebieten befriedigt. Die öffentlichen Belange zu Gunsten der Erholungsbedürfnisse werden damit bereits erfüllt, so dass ein Zugriff auf die Grundstücke der [redacted] nicht erforderlich und deshalb auch nicht gerechtfertigt ist. Unabhängig davon können die Flächen der [redacted] den Erholungsbedürfnissen der Anwohner und sonstigen Bevölkerung nur sehr schwer gerecht werden. Denn diese Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof und der Bahnstrecke, so dass die hiervon ausgehenden Immissionen die Erholung der Bevölkerung auf einer solchen Grünfläche kaum zulassen werden. Folglich können sich die öffentlichen Belange der Erholung der Bevölkerung im Rahmen der planerischen Abwägung auch nicht gegen die privaten Belange der [redacted] durchsetzen. Zudem hat die Stadt auch nicht geprüft, ob nicht eigene Flächen für die Erholungsbedürfnisse eingesetzt werden können. In den Planunterlagen findet sich hierzu nichts.		
<u>Planentschädigungsansprüche/ Planungsrechtliche Beurteilung des Grundstückes, Baurecht nach § 34 BauGB</u> 4. Darüber hinaus wird die Stadt in ihrer planerischen Abwägung berücksichtigen müssen, dass sie sich bei einer Ausweisung von Grünflächen auf den Grundstücken der [redacted] und der damit verbundenen vollständigen Entziehung von Baurechten massiven PIanentschädigungsansprüchen aussetzt. Planentschädigungsansprüche sind in der planerischen Abwägung der	*<u>F-Planänderung: Darstellung als gemischte Baufläche</u>* *<u>B-Plan: Planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung, Festsetzung als Gewerbegebiet und Fläche für Stellplätze, keine Schaffung von Baurechten für zusätzliche Gebäude, keine Planentschädigungsansprüche, da bestehende Nutzung nicht eingeschränkt wird und Baurechte nach § 34 BauGB nicht bestehen,</u>*	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
privaten Belange stets zu berücksichtigen und gegen andere Belange abzuwägen. Vgl. Söfker/Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1, Rn. 195 Vorliegend macht die [redacted] geltend, dass sie einen umfassenden Planentschädigungsanspruch nach § 42 Abs. 2 BauGB wegen Aufhebung der zulässigen Nutzung hätte, sollte die Stadt Lübeck die Grundstücke tatsächlich als Grünflächen ausweisen und das bestehende Baurecht entziehen. So hat die [redacted] derzeit auf ihren Flächen ein Baurecht nach § 34 Abs. 1 BauGB. Die Flächen liegen im zentralen Innenstadtbereich entlang des Lübecker Hauptbahnhofs und nehmen ohne Zweifel am Bebauungszusammenhang teil. Der Hauptbahnhof ist in Betrieb. Unmittelbar südlich angrenzend befinden sich die versiegelten und teilweise bebauten Flächen der [redacted]. Der Bebauungszusammenhang wird Richtung Süden wiederum durch Gewerbe und Wohnbebauung entlang der Schützenstraße fortgesetzt. Mit Blick auf die Bahnhofsnutzung und die umliegende Bebauung erscheint die Nutzung auf den Flächen der [redacted] den Charakter einer Gemengelage zu haben, so dass gewerbliche Nutzungen als auch Wohnnutzungen zulässig sind. Dieses Baurecht nach § 34 Abs. 1 BauGB wäre nach § 42 Abs. 2 BauGB umfassend zu entschädigen. Die hierfür maßgebliche Sieben-Jahres-Frist ab Entstehen der zulässigen Nutzung ist vorliegend noch nicht abgelaufen. Denn das Baurecht nach § 34 Abs. 1 BauGB ist hier erst mit der Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken durch Bescheid vom 8. Januar 2016 entstanden. In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass die Frist des § 42 Abs. 2 BauGB erst läuft, wenn sonstige öffentlich-rechtliche Gründe entfallen, die der nach Planungsrecht zulässigen Nutzung entgegenstehen, wie sie sich etwa aus dem Fachplanungsrecht ergeben. Runkel, in: ErnstlZinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 42, Rn. 47 Die Sieben-Jahres-Frist des § 42 Abs. 2 BauGB ist vorliegend somit noch nicht abgelaufen, mit der Folge, dass bei einer Weiterverfolgung des Bebauungsplanentwurfs eine Planentschädigung für den Entzug des Baurechts nach § 34 Abs. 1 BauGB	*derzeit planungsrechtliche Beurteilung der betroffenen Grundstücke als Außenbereich nach § 35 BauGB ohne zusätzliche Baurechte* Zur Beurteilung der durch die Einwender:in benannten Planentschädigungsansprüche ist zunächst der aktuelle planungsrechtliche Rahmen darzulegen - sprich der planungsrechtliche Situation ohne den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan. Zunächst befindet sich das in Rede stehende Grundstück der [redacted] innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 03.60.00 aus dem Jahre 1990, welcher aufgrund des seinerzeitigen Status als für Eisenbahnzwecke gewidmete Fläche für das betreffende Grundstück weder Festsetzungen zur Art noch zum Maß der baulichen Nutzung trifft. Entscheidend für die Frage, wie das Grundstück planungsrechtlich demnach zu beurteilen ist, bezieht sich somit auf die Aufnahme, inwieweit es sich innerhalb eines Bebauungszusammenhanges im Sinne von § 34 BauGB befindet und deshalb dem Innenbereich zuzurechnen ist. Gemäß ständiger Rechtsprechung ist ausschlaggebend für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs i. S. v. § 34 BauGB, inwieweit die aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und inwieweit die zur Bebauung vorgesehene Fläche (noch) diesem Zusammenhang angehört (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2015 - 4 C 5.14). Ein Grundstück liegt im Rechtssinne nicht schon deshalb innerhalb eines Bebauungszusammenhanges, weil es von Bebauung umgeben ist. Erforderlich ist vielmehr weiter, dass das Grundstück selbst einen Teil des Zusammenhangs bildet, selbst also an dem Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Mit den Merkmalen Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das unbebaute Grundstück gedanklich übersprungen werden kann, weil es ein verbindendes Element gibt, nämlich die Verkehrsanschauung, die das unbebaute Grundstück als eine sich zur Bebauung anbietende Lücke	nicht berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
zu leisten wäre. Ausgehend von den gegenwärtigen Verkehrswerten wird sich dieser Planentschädigungsanspruch auf mindestens 2,8 Mio. Euro für die von Bahnbetriebszwecken freigestellten Grundstücke belaufen, wobei sich dieser Betrag ggfls. noch erhöhen kann, sollten die übrigen Flächen infolge eines zukünftigen Entfalls der Bahnbetriebsnotwendigkeit noch freigestellt werden.	erscheinen lässt (Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 1986 - 4 C 15.84). Hierüber ist nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Bewertung des im Einzelfall vorliegenden konkreten Sachverhalts zu entscheiden. Grundlage und Ausgangspunkt dieser bewertenden Beurteilung sind die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, also insbesondere die vorhandenen baulichen Anlagen, sowie darüber hinaus auch andere topographische Verhältnisse und Straßen. Zu berücksichtigen sind indes nur äußerlich erkennbare Umstände, d. h. mit dem Auge wahrnehmbare Gegebenheiten der vorhandenen Bebauung und der übrigen Geländeverhältnisse; denn bei der Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich geht es darum, inwieweit ein Grundstück zur Bebauung ansteht und sich aus dem tatsächlich vorhandenen Bestand ein hinreichend verlässlicher Maßstab für die Zulassung weiterer Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche gewinnen lässt. Die bewertende Betrachtung der konkreten tatsächlichen Verhältnisse kann sich angesichts dieser vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien nur nach optisch wahrnehmbaren Merkmalen richten. Das Grundstück befindet sich nördlich der Straße „Am Güterbahnhof“ bzw. „Beim Retteich“ und soll von eben diesem Straßenzug erschlossen werden. Die Straße „Am Güterbahnhof“ weißt im südöstlichen Bereich eine einseitige, straßenbegleitende Wohnbebauung auf. Im weiteren Verlauf der Straße – beginnend gegenüber dem geplanten Teilbereich GEe (2) des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes – befindet sich eine kleinteiligere Bebauung zumeist durch Nebengebäude, welche der Hauptnutzung an der Schützenstraße zugeordnet sind. Der gesamte Straßenzug „Am Güterbahnhof“ mit seiner östlichen Weiterführung durch die Straße „Am Retteich“ ist ausschließlich einseitig bebaut. Zu beachten ist, dass genehmigte, aber noch nicht errichtete Bauvorhaben für die Ausdehnung der zusammenhängenden Bebauung ohne Bedeutung sind. Westlich des Grundstückes befindet sich die St.-Lorenz-Brücke („Meierbrücke“), welche durch ihre Hochlage eine klare Zäsur darstellt und somit bei der	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	Definition des Bebauungszusammenhanges die weiteren Flächen westlich der Brücke abgrenzt. Westlich der Brücke befinden sich die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes, welcher nach erfolgter Aufgabe seiner Nutzung zwischenzeitlich nicht weiter am Zusammenhang der Bebauung teilnimmt und somit ebenfalls im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen ist. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass einer einseitig angebauten Straße in der Regel trennende Wirkung in Bezug auf die Zugehörigkeit der auf der unbebauten Seite liegenden Grundstücke zum Bebauungszusammenhang zukommt. Ein – ausnahmsweise mögliches – „Überspringen“ des Bebauungszusammenhangs auf die andere Straßenseite erfordert besondere Anknüpfungspunkte, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. In der Örtlichkeit sind hingegen keine solchen Anknüpfungspunkte gegeben. Bei der Beurteilung der Zugehörigkeit des Grundstückes zu einem angrenzenden Bebauungszusammenhang können die Parkplätze mit offenen Kraftfahrzeugstellplätzen nicht als maßstabbildende Bebauung berücksichtigt werden. Einen Bebauungszusammenhang selbst herstellen oder zu seiner Entwicklung beitragen können nur Bauwerke, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit bestimmtem Charakter mitzuprägen (vgl. BVerwG, B.v. 16.7.2018 - 4 B 51.17). Daran fehlt es regelmäßig bei einem befestigten Stellplatz (vgl. BVerwG, U.v. 10.7.2000 - 4 B 39.00). Stellplätze sind keine Bauten, die einen Bebauungszusammenhang begründen oder an seiner Entstehung mitwirken können, weil sie sich dem Beobachter bei einer optischen Bewertung eher als unbebaut darstellen und keine maßstabbildende Kraft haben (vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2012 - 4 C 10.11.). Nördlich angrenzend an das Grundstück der Einwender:in befindet sich ein Heizhaus, welches der Bahnnutzung zugeordnet ist. Nach gängiger Rechtsprechung sind ehemalig gewidmete Gebäude/ Nutzungen („eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung“) nicht zu einer Beurteilung nach § 34 BauGB heranzuziehen. Entsprechend sind auch die dem Bahnhof zugeordneten Bahnsteige sowie das eigent-	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	liche Bahnhofsgebäude nicht in eine solche Betrachtung heranzuziehen sondern sind als Bestandteil der Bahnanlage und somit städtebaulich strukturell den Betriebsanlagen der Bahn zuzuordnen. Auch unabhängig dieser Privilegierung der Bahnbetriebsgebäude vermögen die Grundstücksflächen der Einwender:in allein aus der Entfernung zum Bahnhofsgebäude von mind. 90 m nicht den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermitteln. Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze ergibt im vorliegenden Fall, dass das Grundstück nicht Teil eines Bebauungszusammenhangs ist. Es liegt bei Betrachtung der gesamten örtlichen Verhältnisse im Außenbereich. Eine mögliche Bebauung der Grundstücksfläche stellt sich nicht als Fortsetzung der vorhandenen Bebauung dar, da das Grundstück von der im Süden und Osten befindlichen Bebauung nicht mehr geprägt wird. Damit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nicht zuletzt widersprächen die durch die Einwender:in vorgetragenen Entwicklungswünsche (gemischten Nutzung von Wohnen und Gewerbe) den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, welcher für den fraglichen Bereich als „Bahnanlagen“ darstellt. Diese Darstellung ist noch wirksam. Auch Darstellungen eines Flächennutzungsplans können funktionslos und damit unwirksam werden. Insoweit sind die für die Bebauungspläne entwickelten allgemeinen Grundsätze entsprechend heranzuziehen (vgl. BVerwG, B. v. 31.10.1997 – 4 B 18597). Eine Darstellung des Flächennutzungsplans tritt danach erst außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Darstellung auf unabsehbare Zeit ausschließt und wenn diese Tatsache so offenkundig ist, dass ein in ihre Fortgeltung gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient (vgl. BVerwG, U. v. 29.4.1977 – 4 C 3975, U. v. 30.6.2004 – 4 C 303). Dies ist hier nicht der Fall. Die Freistellungsentscheidung des Eisenbahn-Bundesamts kann die planerische Entscheidung der Gemeinde, die sie im Rahmen des Erlasses des Flächennutzungsplans getroffen hat, nicht beseitigen. Denn die Freistellungsentscheidung des Eisenbahn-Bundesamts bedeutet	

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	nur eine Aufgabe der weiteren Nutzung des Geländes zu Bahnzwecken durch die Bahn. Dies betrifft nur die eigene Planung der Bahn. Die planerische Entscheidung der Hansestadt Lübeck ist davon zu trennen. Ihre planerische Entscheidung kann durch den Entwidmungsakt des Dritten nicht beseitigt werden. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt weiterhin eine Nutzung für Park/Stellplätze im Zusammenhang mit dem Bahnhof. Diese Absicht ist von der Flächennutzungsplandarstellung umfasst. Die Verwirklichung der Planungsabsicht ist nicht auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen. Die durch die Einwender:in genannte Sieben-Jahres-Frist ist in diesem Fall unerheblich, da gemäß Ernst/Zinkhahn/ Bielenberg/Krautzberger Rn. 91b allein die Frage maßgebend ist, ob während des Zeitraums von sieben Jahren die zulässige Nutzung des Grundstücks hätte entstehen können. In diesem Fall ist eine Nutzung der Grundstücke nach § 35 BauGB nicht gegeben. Gemäß Rn. 35a können vorhabensbezogene Nutzungsmöglichkeiten im Außenbereich nur dann zulässige Nutzungen im Sinne des § 42 sein, wenn sie an dem konkreten Standort im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung hätten genehmigt werden müssen. Auch hier kann wieder auf § 35 verwiesen werden. Im Regelfall ist daher davon auszugehen, dass Grundstücken im Außenbereich keine Baulandqualität für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 im Sinne einer zulässigen Nutzung nach § 42 zukommt.	
Variantenbetrachtung, Ablehnung der Variante 1 5. Die [redacted] lehnt auch die Festsetzung eines Baukörpers gemäß Bebauungskonzept 1 (Variante D) im Bebauungsplanverfahren ab. Eine solche Bebauung wäre grenzständig auf den Grundstücken der [redacted] und zugleich auf fremden Grundstücken zu errichten. Da das Bauordnungsrecht grundsätzlich keine buchgrundstücksübergreifenden Gebäude zulässt (vgl. § 4 Abs. 3 LBO Schleswig-Holstein), könnte die [redacted] ein solches Gebäude ohne Zustimmung der anderen Eigentümer zu einer solchen Bebauung und zu erforderlichen Baulasten nicht realisieren. Eine Festsetzung, die eine solche Bebauung vorsehen soll, würde sich somit nach § 1 Abs. 3 BauGB als vollzugsunfähig und unwirksam erweisen. Die [redacted] fordert demgegenüber die	*F-Planänderung: Darstellung als gemischte Baufläche* *B-Plan: Planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung, Festsetzung als Gewerbegebiet und Fläche für Stellplätze, Variante 1 ist nicht mehr Grundlage für die Bauleitplanung* Der Bebauungsplanentwurf wurde zwischenzeitlich weiterentwickelt. Eine Grenzbebauung bzw. grenzüberschreitende Bebauung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Variante 1 wird nicht mehr als Grundlage für die Bauleitplanung weiter verfolgt. Die Ausführungen unter Punkt 5 der Stellungnahme der Einwender:in werden daher zur Kenntnis genommen.	berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Ausweisung von Baugebieten, die eine eigenständige Bebauung auf ihren Flächen zulässt.		
6. Soweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs das Flurstück 1385 umfassen sollte, fordert die [redacted], dass die Planung die beabsichtigte Errichtung des Hotels nicht gefährdet.	*F-Planänderung: Darstellung als gemischte Baufläche* *B-Plan: Planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung, Festsetzung als Gewerbegebiet und Fläche für Stellplätze, kein zusätzliches Baurecht* Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Hansestadt Lübeck hat der Einwender:in bereits Baurecht für ein Hotel in der Nähe ermöglicht. Die beabsichtigte Errichtung wurde bis heute nicht umgesetzt. Vielmehr wurde das Grundstück mit der Baugenehmigung weiter verkauft. Die Absicht, ein weiteres Hotel zu errichten, kann deshalb gerechtfertigt bezweifelt werden. Der Forderung soll aber primär aus städtebaulichen Zielsetzungen nicht gefolgt werden. Für weitere Hotels - über das im Plangebiet vorgesehene Maß hinaus – hat die Stadt im Einzugsbereich des Hauptbahnhofs keinen Bedarf. Während das geplante Hotel im Plangebiet als städtebaulicher Auftakt und als „Kopfbau“ für die ehemaligen Verladehallen dient, würde eine zusätzliche Bebauung des im Plangebiet schmalen Flurstücks 1385 die optische Verbindung zum geplanten Grünzug einengen und das durch Freiflächen geprägte Vorfeld der St.-Lorenz-Brücke konterkarieren. Es wird nicht geleugnet, dass sich die Hansestadt Lübeck aus freiraumplanerischer Sicht auf den besagten Flurstücken die Verlängerung des aus dem Plangebiet kommenden Grünzug wünscht, um diesen bis zum ZOB zu führen. Aus Gründen, die die Einwender:in bereits aufgeführt hat, wird jedoch auf die Festsetzung einer Grünfläche zugunsten einer bestandskonformen Gewerbegebietsfestsetzung verzichtet.	Nicht berücksichtigt
Nr. 5 Einwender:in 4 (Schreiben vom 27.03.2018)		
Sustainable Development Goals Ich war am Dienstag bei Ihnen Veranstaltung und habe jetzt doch noch eine Frage: wie sollen die Sustainable Development Goals bei diesem Bauvorhaben berücksichtigt werden. Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen hat dazu einen	*F-Planänderung: Konversion von innerstädtischen Brachflächen bzw. ehemaligen Bahnflächen wird planungsrechtlich vorbereitet, Darstellung von Bau- und Grünflächen*	

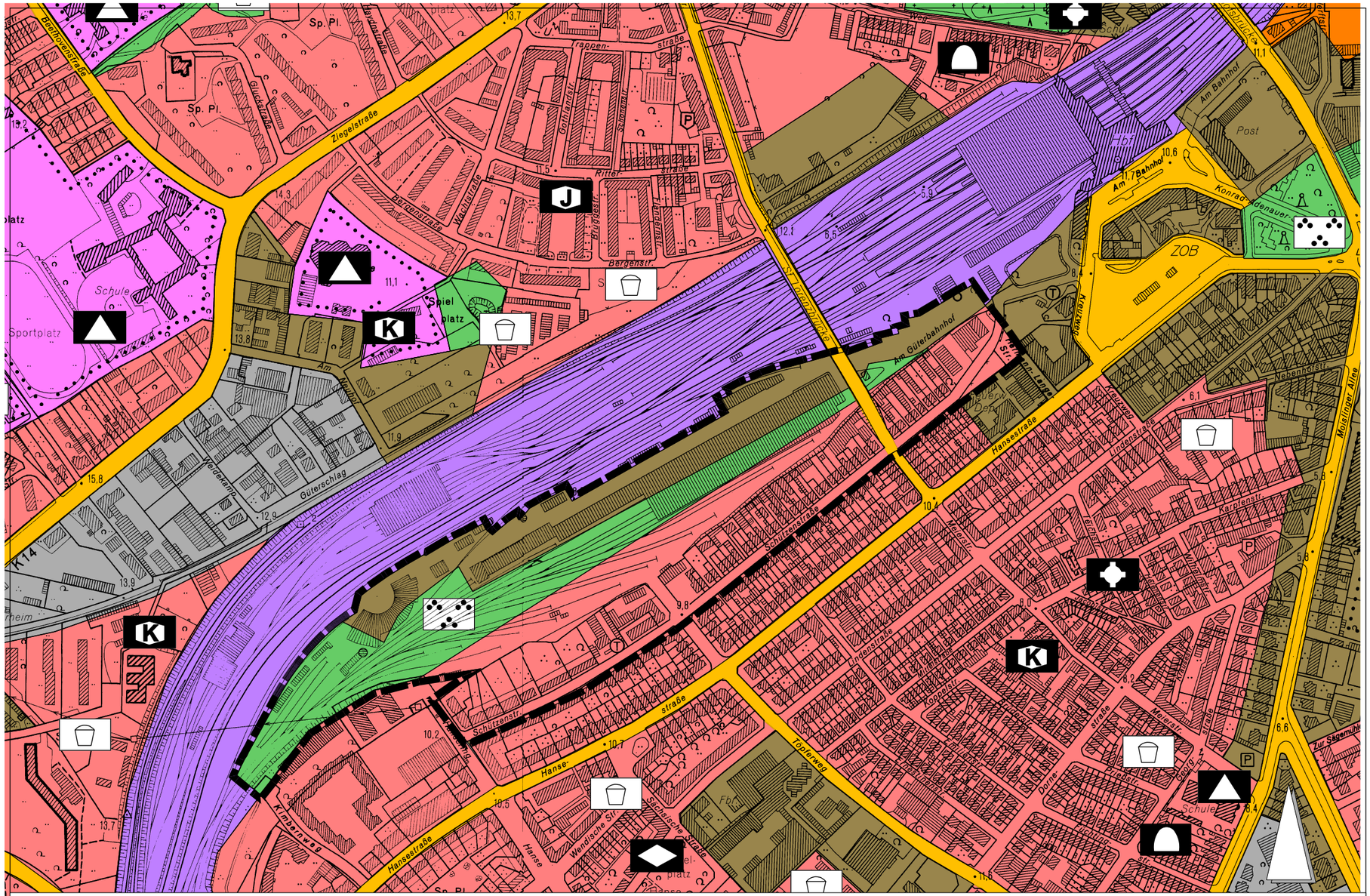
Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Leitfaden und eine Zertifizierung entwickelt. www.dgnb.de sehr lohnenswert.	*B-Plan: Konversion von innerstädtischen Brachflächen bzw. ehemaligen Bahnflächen wird planungsrechtlich vorbereitet, Festsetzung von Grünflächen und Schaffung von Baurechten* Die in der Stellungnahme angesprochenen Sustainable Development Goals sind von der internationalen Staatengemeinschaft (UN) formulierte Ziele innerhalb der Agenda 2030. Darüber, wie die Bundesregierung den deutschen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 gestalten möchte, informiert das Bundesministerium für wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung. Mit der Konversion von Bahnflächen und der Zuführung dieser Flächen zu Nutzungen wie der Schaffung von Wohnraum und öffentlichen Grünflächen entspricht dieses Projekt dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden. Mit der Quartiersentwicklung wird außerdem eine zentrale öffentliche Parkanlage geschaffen, die dazu beitragen kann, die Versorgung von St. Lorenz-Süd mit qualitativen Freiräumen erheblich zu verbessern. Vonseiten des Investors wird eine Vorzertifizierung der DGNB für nachhaltige Stadtquartiere in Gold/ Platin angestrebt.	berücksichtigt
Nr. 6 Einwender:in 5 (Schreiben vom 24.05.2018)		
Artenschutz: Berücksichtigung von Fledermäusen …, weil Fledermäuse keine Eingaben und Einwände bei Behörden einbringen können, melde ich mich bei Ihnen als Anwohner: Im Bereich Schützenstraße 80-106 fliegen hinter den Wohnhäusern auf der dortigen Streuobstwiese (Mirabelle, Pflaume, Apfel, Kirsche, Brombeere) vermehrt Fledermäuse. Ob deren Tagesruhestätten in den ehemaligen Eisenbahnschuppen liegen, kann ich nicht sagen. Auf jeden Fall aber ist ihr Habitat durch einen Eingriff in den Bebauungsplan gestört. Es geht hier zum einen um die Flugschneisen, als auch um die Vielfalt an Nahrungsangeboten durch Insekten, die diesen Raum ebenso besiedeln.	*F-Planänderung: Darstellung von Grünflächen* *B-Plan: Artenschtzgutachten und Fledermauskartierung sind erstellt worden, Berücksichtigung im B-Plan*, Streuobstwiese wird durch den Bebauungsplan nicht überplant. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden sowohl eine artenschutzrechtliche Prüfung als auch eine konkrete Fledermauskartierungen erarbeitet. Diese untersuchen das Vorkommen, das Artenspektrum, die Habitatstrukturen und die Auswirkungen der Planungen und geben artenschutzrechtliche Handlungsempfehlungen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in das Bebauungsplanverfahren und in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt. Die Belange des Artenschutzes werden berücksichtigt. Die genannte Streuobstwiese wird durch den Bebauungsplan nicht überplant.	berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
Daher bitte ich sie herauszufinden, um welche Art(en) es sich hier handelt und wie deren Schutzbestimmungen mit der Schaffung von Wohnraum in Lübeck an dieser Stelle vereinbar sind. Vielleicht findet sich eine umweltverträglichere Bebauung als angedacht. Anstelle der Stadtvillen und des doch eher schmal vorgesehenen Grünstreifens könnten hier auch ein paar Behausungen für seltene Tiere eingeplant werden. Ein tatsächlich sozialer Wohnungsbau beinhaltet doch auch den Schutz der natürlichen Ressourcen und ebenso die Nähe naturnaher Räume, gerade in der Stadt. Ich freue mich über meine kleinen Nachbarn, wenn ich sie abends am Fenster entdecke.		
Nr. 7 Einwender:in 6 (Schreiben vom 03.01.2019)		
Anbindung des Plangebietes / Rampe St.-Lorenz-Brücke Ich wohne in der Nähe des Ziegeltellers und bin daher sehr gespannt, was sich im Bereich des ehem. Güterbahnhofs in den nächsten Jahren tun wird. Mit Neugier habe ich mir die Informationen auf http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/bauleitplanung/bebauungsplanung/03-50-00.html durchgelesen und mich gefragt, wo und wie man sich am besten auf dem Laufenden halten kann. Zudem habe ich mich eine Zeit lang ehrenamtlich im Lotti-Tonelli-Haus engagiert und dabei fiel mir auf, dass für die Bewohner dort es kaum gut erreichbare Grünflächen gibt. Für die Bewohner ist es bei Spaziergängen z.T. schwierig weite Wege zurückzulegen. Hierbei könnte ich mir gut vorstellen, dass der zukünftige Park auf der anderen Seite der Brücke, eine nette Ergänzung wäre, vorausgesetzt man kann ihn auch mit Rollstuhl erreichen. Aktuell gibt es von unserer Seite der Brücke aus nur eine Treppe oder Umwege um die Wohnhäuser, welche aus meiner Beobachtung heraus für manche Bewohner bzw. diejenigen, die die Bewohner schieben, bereits zu viel wären. Wird die Treppe erhalten bleiben? Ich weiß nicht, wie man solche Ideen erfolgreich anbringt, sagen Sie mir gerne, falls es einen besseren Weg gibt.	*F-Planänderung: Keine Relevanz* *B-Plan: Nicht berücksichtigt, Rampe stadträumlich und wirtschaftlich nicht umsetzbar* Die St. Lorenz-Brücke misst am höchsten Punkt der Straßenoberfläche 14,5 m ü.NHN. Bei einer Geländehöhe von 7,47 m ü.NHN ergibt sich eine Differenz von ca. 7 m. Wenngleich die verständliche Forderung einer Rampe sicherlich zunächst sinnvoll erscheint, würde eine entsprechende barrierefreie Rampen in regelhafter Ausführung nach DIN 18040-1 (max. 6% Steigung und entsprechenden Zwischenpodesten) eine Rampenlänge von ca. 114 m bedingen. Die Umsetzung würde einen erheblichen baulichen Eingriff bedeuten, welcher zudem mit erheblichen Bau- und Unterhaltungskosten verbunden wäre. Eine solche Rampenlänge ist innerhalb dieses urbanen Stadtraumes städtebaulich nicht darstellbar und weder durch die Stadt noch durch den Vorhabenträger finanzierbar. Das Plangebiet ist durch eine Vielzahl geplanter/vorhandener Fuß- und Radwegeverbindungen mit dem umliegenden Quartier verbunden. Über die bestehenden Straßen (z.B. Schützenstraße) ist eine gute Anbindung an die St.-Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) gegeben. Die Einplanung der geforderten direkten Anbindung über eine barrierefreie Rampe wird in Abwägung der Belange nicht berücksichtigt. Wenngleich es sich bei der genannten Rampe sicherlich um	nicht berücksichtigt

Inhalt der Anregungen und Fragen	Beantwortung, Prüfung und Abwägung	Ergebnis
	eine sinnvolle und nachvollziehbare Forderung handelt, so stehen die erforderlichen städtebaulichen Eingriffe, die Herstellungs- und Folgekosten in keinem Verhältnis zur Verbesserung der fußläufigen Anbindung des Plangebietes.	

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros:
Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB und
Brien.Wessels.Werning, Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH



Plangrundlage: Auszug aus der DGK 5 - 2003

M. 1 : 5000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017 in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetzt vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).

- Grenze des Geltungsbereichs der 129. Flächennutzungsplanänderung
- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Parkanlage
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Sonstige Darstellungen für umliegende Flächen

- Sonderbaufläche nach Art der Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 51Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Bahnanlage
- Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Sportplatz
- Spielplatz
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- J Jugendheim
- K Kindertagesstätte
- A Altenheim
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Schutzbunker
- Markt

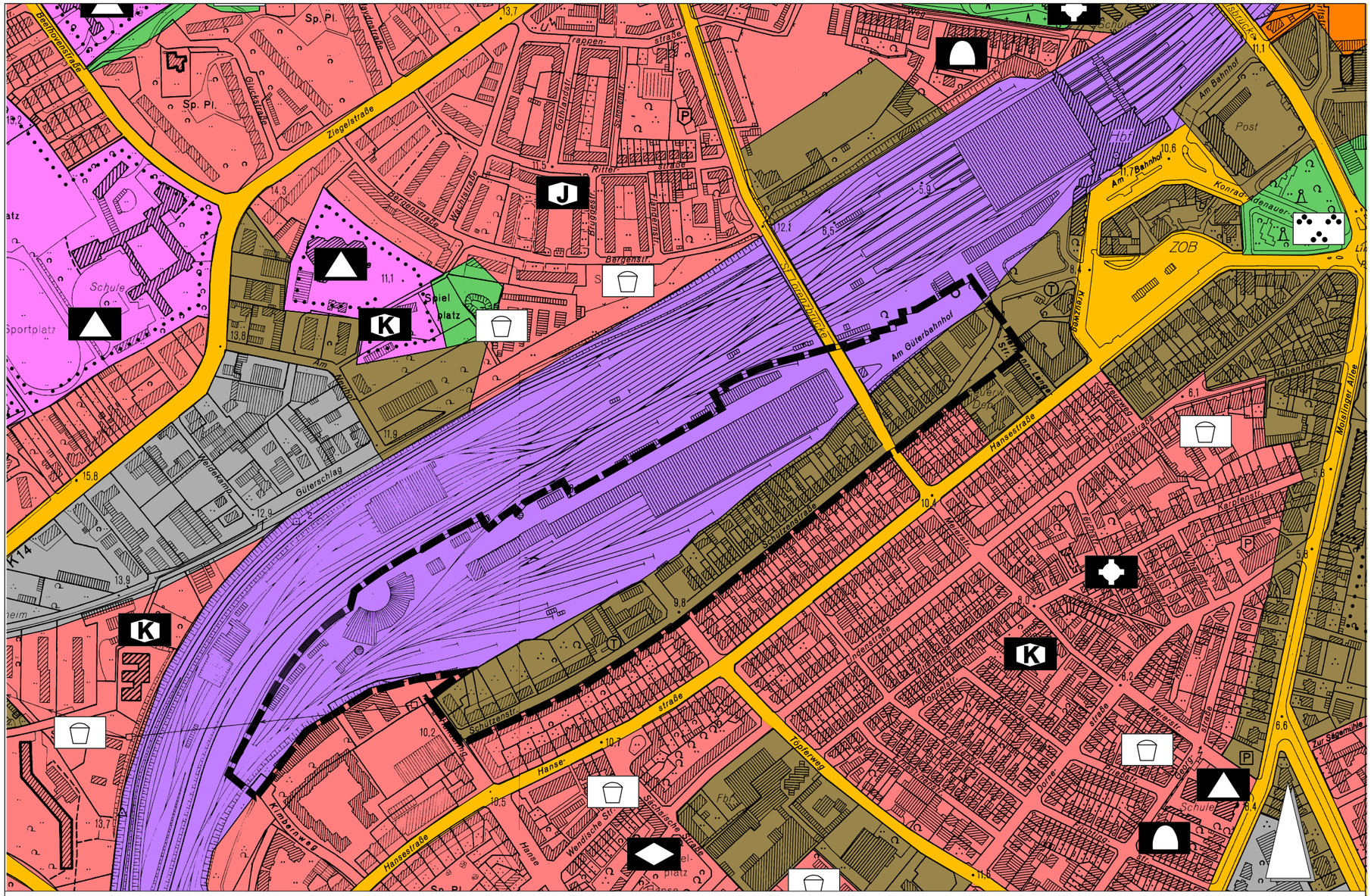
129. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH: "ST. LORENZ-BRÜCKE, EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF"

Fassung zum abschließenden Beschluss, Stand: 22.04.2021

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - PLanen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Anlage 2



Plangrundlage: Auszug aus der DGK 5 - 2003

M. 1 : 5000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017 in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetzt vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).

- Grenze des Geltungsbereichs der 129. Flächennutzungsplanänderung
- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Parkanlage
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Sonstige Darstellungen für umliegende Flächen

- Sonderbaufläche nach Art der Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Gewerbliche Baufläche (§ 51Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Bahnanlage
- Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Sportplatz
- Spielplatz
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- J Jugendheim
- K Kindertagesstätte
- A Altenheim
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Schutzbunker
- Markt

AUSSCHNITT AUS DEM GELTENDEN FLÄCHENNUTZUNGPLAN DER HANSESTADT LÜBECK

FÜR DEN TEILBEREICH: "ST. LORENZ-BRÜCKE, EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF"

Stand: FNP zuletzt geändert durch die 130. Änderung vom 20.10.2018

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - PLanen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

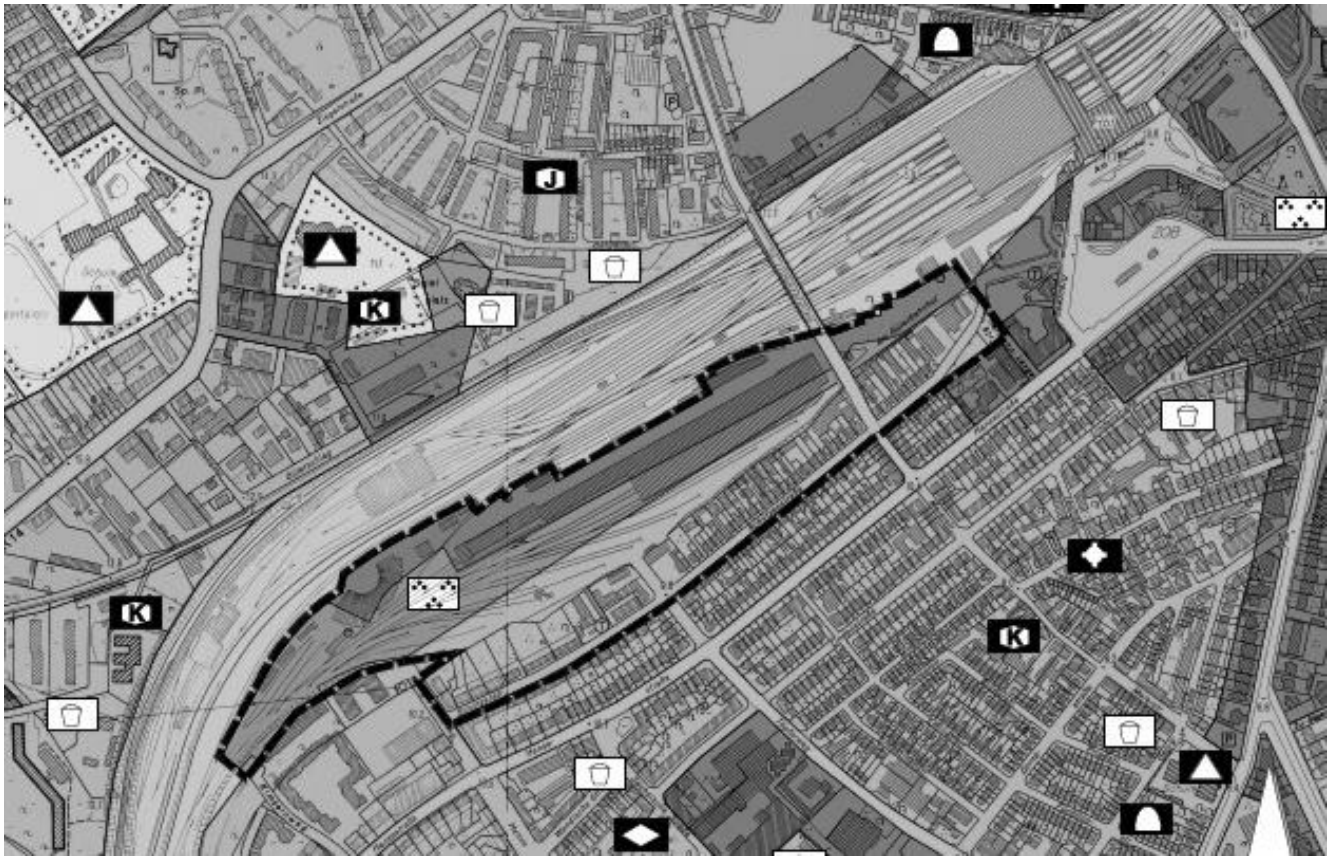
Anlage 2

ANLAGE 3

B E G R Ü N D U N G

zur

129. Änderung des Flächennutzungsplanes
- St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof –



Fassung zum abschließenden Beschluss

Stand vom 22.04.2021

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB und
Brien.Wessels.Werning, Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	6
2.	Ausgangssituation	6
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	6
2.1.1	Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)	6
2.1.2	Verkehrliche Erschließung	7
2.1.3	ÖPNV-Anbindung	8
2.2	Natur und Umwelt	9
2.2.1	Topographie / Hochwasser	9
2.2.2	Landschaftsbild und Erholung	9
2.2.3	Vegetationsbestand / Natur- und Artenschutz	10
2.2.4	Bodenversiegelung	12
2.2.5	Altlasten	12
2.2.6	Potenzielle Kampfmittelbelastung	16
2.2.7	Baugrunduntersuchung / (Grund-)Wasser / Versickerung	16
2.3	Archäologische Bodenfunde	17
2.4	Denkmalschutz	17
2.5	Eigentumsverhältnisse	17
2.6	Bisheriges Planungsrecht	17
2.6.1	Fachplanungsrecht	17
2.6.2	Flächen außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen	18
2.6.3	Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen	18
2.6.4	Darstellungen des Flächennutzungsplans in der bisher geltenden Fassung	18
2.6.5	Sonstige Satzungen	19
3.	Übergeordnete Planungen	19
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	19
3.2	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	20
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	20
3.4	Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030	21
3.5	Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2018	21
3.6	Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck	21
3.7	UNESCO-Welterbe-Managementplan	22
3.8	Beabsichtigtes Planfeststellungsverfahren Feste Fehmarnbeltquerung	22
4.	Ziele und Zwecke der Planung	22
5.	Inhalt der Planung	23
5.1	Flächenbilanz	23
5.2	Darstellungen der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes	23

5.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 24

6. Umweltbericht 25
6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte 25
6.1.1 Fachgesetzliche Grundlagen 26
6.1.2 Fachplanerische Grundlagen 27
6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 28
6.2.1 Schutzgut Fläche 28
6.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser 29
6.2.3 Schutzgüter Klima und Luft 34
6.2.4 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 37
6.2.5 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 42
6.2.6 Schutzgut Landschaft 47
6.2.7 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit 49
6.2.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und andere Sachgüter 52
6.2.9 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern 54
6.2.10 Kumulierende Wirkungen 54
6.2.11 Natura 2000 oder sonstige Schutzgebiete 55
6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 55
6.4 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 55
6.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen 55
6.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich 58
6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 60
6.6 Zusätzliche Angaben 61
6.6.1 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen 61
6.6.2 Gutachten und umweltbezogene Informationen 61
6.6.3 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 61
6.6.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 62
6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 62

7. Prüfung von Planungsalternativen 64

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 65
8.1 Verfahrensübersicht 65
8.2 Rechtsgrundlagen 66
8.3 Rechtsgrundlagen 66
8.4 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen 67

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt im Stadtteil St. Lorenz Süd, südwestlich des Lübecker Hauptbahnhofs und umfasst konkret folgende Flurstücke:

Gemarkung St. Lorenz, Flur 13: 7/5, 7/6, 7/7, 7/13, 7/26, 7/27, 8/1 (teilw.), 157/7, 167/7, 170/7, 171/7, 172/7, 173/7, 189/7, 202/7, 201/7, 206/7, 207/7, 221/7, 227/7, 228/7, 254/7, 255/7, 266/7, 267/7, 277/7, 278/7, 279/7, 280/7, 281/7, 282/7, 297/7 (tlw.), 300/7, 301/7, 302/7, 339/5 (teilw.), 349/6, 376/5, 507/5, 508/5, 349/6, 652/5, 665/5, 707/5, 708/5, 721/5, 726/5, 727/5, 728/5,

Gemarkung St. Lorenz, Flur 14: 77, 78, 82,

Gemarkung St. Lorenz, Flur 15: 15/442 (tlw.), 99/67, 99/80, 237/1 bis 237/3, 240/10, 240/14 (tlw.), 300 bis 302, 303 (tlw.), 304 bis 309, 310 (tlw.), 667/235, 668/236, 710/237, 725/234, 726/234, 757/234, 1082/234, 1083/284 (tlw.), 1299/238 1380, 1381, 1385 (teilw.), 1388, 1389,

Gemarkung St. Lorenz, Flur 19: 15/442, 15/443 (tlw.), 50, 52, 53.

Begrenzt wird das ca. 12,8 ha große Plangebiet

- im Nordwesten durch Bahnanlagen,
- im Nordosten durch die Mitte der Straßen Beim Retteich und Hermann-Lange-Straße,
- im Südosten durch die südliche Kante der Schützenstraße, durch die östliche Kante der Straße Hansering sowie dessen gedachte Verlängerung. Ab dort verläuft die Grenze nördlich der Flurstücke 15/446 und 15/443,
- im Südwesten durch die gedachte Verlängerung der Straße Kimbernweg einschließlich des zur Straße gehörigen Wendehammers.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs bleibt im Südosten hinter den Grenzen des Aufstellungsbeschlusses vom 18.07.2016 zurück, da die Flächen des Hanserings sowie dessen gedachte Verlängerung im aktuellen Flächennutzungsplan für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung als Wohnbaufläche dargestellt sind. Somit sind die geplanten Nutzungen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof – auch ohne den Einbezug dieser Wohnbaufläche in Einklang mit dem FNP realisierbar.

Der Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplans geht jedoch über den Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof – bis zur im FNP dargestellten Schützenstraße und im Nordosten bis zur tatsächlichen Straßenecke Schützenstraße/ Hermann-Lange-Straße hinaus.

1.2 Anlass und Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der südwestlich des Lübecker Hauptbahnhofes gelegene Güterbahnhof wird seit den 1990er Jahren nicht mehr für Bahnzwecke benötigt. Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs liegen seitdem brach und ein Teil der Gebäude wurde mit anderweitigen Zwischennutzungen belegt.

Das Plangebiet war bereits im Rahmen des Bund-Land-Förderprogramms „Soziale Stadt St. Lorenz“ von 1999 bis 2007 und nachfolgend im Zuge der ebenfalls geförderten vorbereitenden Untersuchungen zur „Neunutzung von Bahnflächen in St. Lorenz-Süd“ Bestandteil städtebaulicher Betrachtungen. Als primäres Planungsziel wurden der Wohnungsbau und die Schaffung öffentlicher Grünflächen identifiziert. Mit Bescheid vom 26.09.2013 hat das Eisenbahnbundesamt die nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereichs verbleiben jedoch weiterhin für Bahnzwecke.

Mit dem Ziel, die bestehende Brachfläche einer neuen Nutzung zuzuführen, wurde das Planverfahren im Juli 2016 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche. Vorgesehen ist die Entwicklung von Flächen für den Wohnungsbau und für nicht störende gewerbliche Nutzungen sowie für Flächen und Wege für die Naherholung im Sinne eines Stadtteilparks.

Mit der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 03.50.00 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes und der angrenzenden Teilbereiche geschaffen. Die Verfahren sind nach förmlicher Freistellung von Bahnnutzungen erforderlich. Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes befinden sich nach Freistellung von der Bahnnutzung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, so dass die geplante Entwicklung aktuell nicht umsetzbar ist.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Planungsziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes. Die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof – und die zugehörige 129. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am Juli 2016 durch den Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst.

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 03.50.00 geändert. Mit erfolgter Änderung gilt der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

2.1.1 Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Innerhalb des Änderungsbereichs

Der Güterbahnhof wurde 1907 eröffnet. Der Bereich mit seinen Gleisen und Gebäuden wurde bis in die 1990er Jahre von der DB AG als Güterbahnhof genutzt. Das Grundstück des ehemaligen Güterbahnhofs wird durch die 400 Meter lange und 17 Meter breite Verladehalle, welche zu beiden Seiten mit je einer bis zu 2,0 Meter breiten Ladebühne bestückt ist, und den freistehenden denkmalgeschützten Wasserturm im südwestlichen Plangebiet geprägt. Ein an diese Verladehalle angebauter 220 Meter langer Hallentrakt (ehem. Stückgutabfertigung), der

Ringlokschuppen und die südlich an die Verladehalle angebaute Kantine wurden zwischenzeitlich abgebrochen. Parallel zur Verladehalle verläuft die sogenannte Verladestraße, die das nördliche Plangebiet erschließt. Dieser Bereich mit seinen wesentlichen Gebäuden wurde um die Wende zum 20. Jh. zusammen mit dem Neubau des Hauptbahnhofs und zuführenden Gleisanlagen, die St. Lorenz Nord und Süd trennen, angelegt.

Die Gleis- und Gebäudenutzung des Güterbahnhofs wurde bereits in den 1990er Jahren aufgegeben. Die Bestandsgebäude wurden anschließend zum Teil für gewerbliche Zwecke vermietet, zum großen Teil verblieben sie jedoch leerstehend. Die Gleisanlagen nordwestlich der Güterhallen wurden abgeräumt.

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Abschnitt der St.-Lorenz-Brücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Brücke verbindet die Meierstraße und die Wisbystraße - St. Lorenz Süd mit St. Lorenz Nord. Entlang der Schützenstraße prägen Mehrfamilienhäuser in geschlossener Blockrandbebauung mit drei Geschossen und teils mit Flachdach teils mit geneigten Dächern das Straßenbild. Diese Grundstücke verfügen nach Nordwesten über tiefe Garten- und Hofflächen, die teils über Nebengebäude und in wenigen Fällen über Hauptnutzungen verfügen. Zum Teil befinden sich hier auch gewerbliche Nutzungen. Nordöstlich des Hanserings besteht ein zweigeschossiger, u-förmig ausgebildeter Baukörper mit Staffel- bzw. Dachgeschoss, der zum südlich ausgerichteten Innenhof lärmabgewandte Fassaden abbildet.

Außerhalb des Änderungsbereichs

Die westliche und nördliche Umgebung des Plangebiets wird von der Bahntrasse und vereinzelten, niedriggeschossigen Gebäuden der Deutschen Bahn AG geprägt. Westlich der Bahnanlagen grenzen Wohnungsbauzeilen in der Klipper-, Fregatten- und Ewerstraße an; nördlich befinden sich niedriggeschossige Mischnutzungen wie Einzelhandel, Gewerbe und Wohnnutzungen an der Ziegelstraße.

Östlich des Plangebiets, in den Straßen Beim Retteich, Kreuzweg, Hanse- und Hermann-Lange-Straße, grenzen überwiegend Wohn- aber auch Mischnutzungen, wie bspw. Dienstleistungen und Beherbergungsgewerbe, in geschlossener Blockrandbebauung an. Der Haupt- und Busbahnhof Lübeck befindet sich nordöstlich des Plangebietes.

Südlich des Änderungsbereichs befinden sich weitere Mehrfamilienhäuser in geschlossener Blockrandbebauung mit bis zu vier Vollgeschossen und teils mit abgeflachten Dachflächen teils mit geneigten Dachflächen in der Schützen-, Hanse- und Lindenstraße. Die privaten Freiflächen sind in den Innenhöfen verortet, die teilweise mit Nebengebäuden und in wenigen Fällen mit Hauptnutzungen bebaut, teilweise aber auch freigehalten sind.

Die südwestliche Nachbarschaft wird teilweise von dreigeschossigen, (halb-)offenen Blockstrukturen, aber auch zweigeschossigen Gebäudezeilen mit teilweise ausgebauten Dachgeschossen in den Straßen Kimbernweg, Teutonenweg und Hansestraße geprägt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung

Das neu zu entwickelnde Plangebiet, der ehemals als Güterbahnhof genutzte Bereich, kann über die Straßen Beim Retteich, Töpferweg und Hansering an das bestehende Straßenverkehrsnetz angeschlossen werden.

Nordwestlich parallel zur Verladehalle verläuft die sogenannte Verladestraße, eine private Erschließungsstraße, die die Gebäude beidseits bis hin zum ehemaligen Ringlokschuppen erschließt und über die private Straßenfläche Am Güterbahnhof an die Straße Beim Retteich

angebunden ist. Die Straße stammt aus der Erbauungszeit (ebenfalls Wende 19./20. Jh.) und ist in Asphalt und teilweise Kopfsteinpflaster ausgeführt. Die Anbindung der Verladestraße an das öffentliche Straßenverkehrsnetz der Hansestadt Lübeck erfolgt nach Unterquerung der St. Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) an die Straße Beim Retteich.

2.1.3 ÖPNV-Anbindung

Der Standort zeichnet sich hierbei durch seine Nähe zum Hauptbahnhof, zur Innenstadt und zur sozialen Infrastruktur aus. Neben dem eigentlichen schienengebundenen Verkehr befindet sich der Zentrale Busbahnhof (ZOB) ebenfalls in der Nähe des Plangebietes.

Bei der Bewertung der Erschließungs- und Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs wird zwischen dem straßengebundenen Verkehr (Busverkehr) und dem schienengebundenen Verkehr (Bahnverkehr) unterschieden. Zumeist wird hier im Wesentlichen der Busverkehr betrachtet. Auf Grund der räumlichen Nähe zum Bahnhof ist jedoch auch eine attraktive Verbindung mit dem Regional- und Fernverkehr gegeben.

Das Anforderungsprofil zur Sicherstellung der ausreichenden Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kann dem Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck entnommen werden. Zu den wesentlichen Bewertungskriterien gehören die Erschließungsqualität und die Angebotsqualität.

Die Erschließungsqualität wird im Wesentlichen durch die räumliche Anbindung der Siedlungsbereiche und Verkehrsziele an die ÖPNV-Haltestellen sowie durch die barrierefreie Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der Haltestellen bestimmt. Dabei werden verschiedene Gebietskategorien definiert, welche die unterschiedlichen Nutzungsarten berücksichtigen. Das Quartier liegt in der Kategorie „Zentrale Gebiete“. Bei zentralen Gebieten gilt die Erschließungsqualität bei einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie als ausreichend. Neben der Luftlinie wird auch die tatsächliche Wegelänge bewertet. Diese sollte bei zentralen Gebieten maximal 360 m betragen.

Im näheren Umfeld des Quartiers verkehren insgesamt sechs Buslinien. Darüber hinaus liegen die Haltestellen Wendische Straße, Töpferweg und Meierstraße in einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie.

Da das Quartier sehr langgestreckt ist, erschließen nicht alle Haltestellen die gesamte Fläche. Die Buslinien 6 und 16 bedienen alle drei Haltestellen, so dass das gesamte Quartier von den Verbindungen erschlossen ist. Die weiteren vier Buslinien bedienen im Einzugsbereich lediglich die nordöstlich gelegene Haltestelle Meierstraße. Somit liegt der südwestliche Bereich des Quartiers nur im Einzugsbereich der Buslinien 6 und 16.

Die Angebotsqualität wird durch die Festlegung von Mindestbedienzeiten sowie Mindesttaktfolgezeiten bzw. Mindestbedienhäufigkeiten bewertet. Dabei erfolgt eine Differenzierung in verschiedene Verkehrszeiten (Hauptverkehrszeit, Nebenverkehrszeit und Schwachverkehrszeit). Des Weiteren wird auch die Angebotsqualität an den Gebietskategorien bemessen. So ist für zentrale Gebiete eine dichte Taktfolge durch Linienüberlagerungen vorgegeben. Werktags bieten alle Buslinien zu den Haupt- und Nebenverkehrszeiten mindestens einen 30-Minuten-Takt, vermehrt auch einen 15-Minuten-Takt an. Die Buslinie 5 weist zu den Stoßzeiten einen 10-Minuten-Takt auf. In den Schwachverkehrszeiten bedienen die Buslinien größtenteils einen 60-Minuten-Takt. Samstags und sonntags wird die Bedienungshäufigkeit teilweise stark reduziert, so dass die Busse in der Regel einen 30- oder 60-Minuten-Takt anbieten. Ausnahme bildet hier die Buslinie 5, welche samstags im 15-Minuten-Takt verkehrt.

Das Quartier kann somit gut in das bestehende Busnetz eingebunden werden. So befinden sich drei Haltestellen in einem Einzugsbereich von 300 m Luftlinie, welche von bis zu sechs Buslinien bedient werden. Die Haltestellen Wendische Str. und Töpferweg werden von zwei Buslinien bedient, so dass je Richtung alle acht bis 15 Minuten eine Verbindung genutzt werden kann. Die Haltestelle Meierstraße wird von allen sechs Buslinien bedient. Dadurch kann je Richtung alle drei bis sechs Minuten eine Verbindung genutzt werden.

Auf Grund der räumlichen Nähe zum Hauptbahnhof weist das Quartier auch für den Regional- und Fernverkehr eine gute Erschließungsqualität auf. Vor allem für Pendlerverkehre aber auch für die Erreichbarkeit des geplanten Hotels bietet sich eine attraktive Alternative zum privaten Pkw an.

Statistiken zeigen, dass etwa 31% der Berufstätigen ihren Arbeitsplatz außerhalb von Lübeck haben. Auf Grund der hohen Pendlerverkehre in den Großraum Hamburg ist vor allem diese Verbindung von Interesse. Zwischen Lübeck und Hamburg wird tags ein 30-Minuten-Takt angeboten. Die Fahrtdauer beträgt ca. 45 Minuten.

Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuellen Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

Zur dezidierten Beschreibung der Ausgangssituation im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts und sonstige Umweltbelange wird auf die diesbezüglichen Darlegungen im Umweltbericht verwiesen (siehe Kapitel 6).

2.2.1 Topographie / Hochwasser

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes ist weitgehend eben. Ein Höhenversprung von 2 bis 4 Metern befindet sich zwischen den ehemaligen Bahnflächen und den außerhalb des Änderungsbereichs befindlichen wohnbaulich genutzten Grundstücken zwischen Hansering und Kimbernweg. Im Süden befindet sich ein Höhenversprung von ca. 1 m zwischen den ehemaligen Bahnflächen und den Grundstücken entlang der Schützenstraße.

Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen keine Rolle spielen.

2.2.2 Landschaftsbild und Erholung

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes wird überwiegend durch Brachflächen (ehemalige Gleisanlagen) und die Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs, insbesondere durch die lange Verladehalle und den Wasserturm geprägt. Das südliche Plangebiet ist durch bestehende Wohnnutzungen (s. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) mit entsprechenden Garten- bzw. Frei- sowie Stellplatzflächen geprägt.

Vom Bahngelände Richtung Nordosten blickend sind teilweise Sichtbeziehungen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt gegeben.

Das ehemalige Bahngelände ist – obschon privat – teilweise öffentlich zugänglich und wird von einigen Bewohnern im Umfeld für Spaziergänge genutzt.

2.2.3 Vegetationsbestand / Natur- und Artenschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope; der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes.

Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes weisen nur wenige Vegetationsstrukturen auf. Es überwiegen versiegelte und bebaute Flächen sowie offene Brachflächen in den Bereichen der ehemaligen Gleisanlagen. In den südwestlichen Randbereichen, entlang der Grundstücksgrenzen zu den rückwärtigen Grundstücksteilen der Wohngrundstücke an der Schützenstraße sowie zu Parkplätzen und der Parkpalette beidseits des Kimbernwegs sind lineare Gehölzstrukturen anzufinden. Auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes befinden sich einige Laubbäume sowie Pappeln im südwestlichen Bereich des ehemaligen Lokschuppens. Zudem sind Großbäume, Rasenflächen und Gärten auf den Privatgrundstücken der Schützenstraße vorzufinden.

In den Untersuchungen zum Artenschutz wurden aufgrund einer Ersteinschätzung sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Lübeck folgende Arten/Artengruppen als von der Planung betroffen eingeschätzt: Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer. Für diese Arten wurden Kartierungen durchgeführt. Potentielle Vorkommen weiterer wertgebender Artengruppen wurden mittels einer Potentialanalyse[1] eingeschätzt.

Brutvögel

Im Bereich der z.T. ehemaligen, hochbaulichen DB-Infrastrukturen brütet seit Jahren ein Turmfalkenpaar; 2017 wurde ein Jungtier beobachtet. Zu den in diesem Bereich weiteren vorkommenden Arten zählen Hausrotschwanz, Ringeltaube und Haussperling sowie einzelne Brutpaare der Arten Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig und Grauschnäpper. Anspruchsvollere Arten wie Dohle und Mauersegler wurden zwar ebenfalls vielfach beobachtet, diese nutzen das Plangebiet jedoch nur als Nahrungshabitat.

In den wenigen Bäumen und Strauchbeständen wurden einige ungefährdete und wenig anspruchsvolle Arten der Gehölze mit jeweils geringer Individuendichte beobachtet.

Auf den offenen Freiflächen des ehemaligen Güterbahnhofs waren keine Brutvorkommen zu verzeichnen.

Fledermäuse

Insgesamt konnte zwischen Mai und September 2017 folgende acht Fledermausarten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Teichfledermaus.

Das untersuchte Gebiet ist nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu bewerten. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Reproduktions- bzw. Sommerquartiere festgestellt, die nachgewiesenen Individuen stammen vermutlich überwiegend aus Quartieren der umliegenden Stadtteile St. Lorenz Nord und Süd (Lokalpopulation). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die im Gebiet nachgewiesenen Balzquartiere von Zwerg- und Mückenfledermausmännchen den Tieren ebenfalls als Winterquartier dienen. An zahlreichen weiteren Stellen innerhalb und außerhalb der Gebäude bestehen Möglichkeiten für Fledermäuse, ein Tagesversteck oder, sollte die Raumtemperatur tief genug liegen, ein Winterquartier zu beziehen. Das Potenzial an Spaltenverstecken ist insbesondere in den

[1] siehe Kapitel 6.2.5 der Untersuchung zum Faunistischen Bestand und artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro Greuner-Pönicke (Stand: 14.02.2018)

Dachstühlen und Vorbauten mit Holzträgerwerk sowie im Bereich zugänglicher, noch bestehender Außenverkleidungen und Türzargen und im Bereich der Fensterbänke am Lokschuppen hoch. Eine Eignung für unterschiedliche Quartiernutzungen bieten auch Risse im Mauerwerk sowie abgeplatzter Putz und Wandverkleidungen in Innenräumen. Potenzielle Winterquartiere in den kalten und trockenen Bereichen unterhalb der Dielenböden der Güterhallen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Die Ladestraße dient unterschiedlichen Arten als Flugstraße. Die festgestellte Jagdraumnutzung während der Wochenstubenzeit durch nicht gefährdete Arten wie Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie das Vorhandensein von Balzrevieren ergibt lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebietes für die Fledermausfauna. Die Jagdgebiete können dabei von den Tagesschlafplätzen bzw. Wochenstubenquartieren und Winterquartieren mehrere Kilometer weit entfernt liegen, sie werden sowohl innerhalb einer Nacht als auch jahreszeitlich gewechselt. Das späte Auftreten des Braunen Langohrs im Bereich des Lokschuppens und im Nahbereich von Gebäude 57 weist möglicherweise darauf hin, dass diese Art hier überwintert (potentielles Winterquartier) oder im Bereich der Gehölzbestände südlich und westlich des Lokschuppens ein Nahrungsgebiet besitzt.

Zauneidechse

Es sind zwar geeignete Habitate weiträumig im Bereich der ehemaligen Gleisflächen vorhanden. Dennoch konnten bei den Begehungen keine Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.

Nachtkerzenschwärmer

In den untersuchten Nachtkerzen- und Weidenröschen-Beständen des Offenlandes wurden keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers gefunden.

Weitere europäisch geschützten Arten

Der Geltungsbereich befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, dennoch können Vorkommen hier ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumstrukturen hier zwar vorhanden, jedoch zu kleinräumig und isoliert sind.

Auch europäisch geschützte Fortpflanzungsvorkommen von Amphibien (z.B. Moorfrosch, Kreuzkröte) und Nutzungen als Sommerlebensraum können auf Grund ungeeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach Aussagen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und dem Amt für Planfeststellung Energie (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (Hamatocaulis vernicosus), Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides), Kriechender Scheiberich (Apium repens) und Froschkraut (Luronium natans).

Der Untersuchungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Arten dar.

Weitere, nicht europäisch geschützte Arten

Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung wurden mehrfach Waldeidechsen beobachtet.

In den feuchteren Bereichen sind auch Vorkommen der Erdkröte (nur Sommerlebensraum) und der Blindschleiche zu erwarten. Möglich sind weiterhin auch weitere national besonders geschützte Arten wie Maulwurf und Igel.

Im Bereich der Offenlandflächen wurden zahlreiche Insekten beobachtet (hier nur als Nebenbeobachtungen erhoben), darunter auch die bestandsgefährdete Heuschreckenart „(Westliche Beißschrecke), eine stark gefährdete Heuschreckenart (Heidegrashüpfer) sowie mehrere Käferarten der Roten Liste. Von der Westlichen Beißschrecke waren bisher nur wenige Vorkommen in Schleswig-Holstein bekannt, inzwischen wurde die Art in der Roten Liste SH heruntergestuft. Aufgrund der Bedeutung der in Schleswig-Holstein gefährdeten Westlichen Beißschrecke war ein Konzept für eine vorgezogene Umsiedlung der Art zu erstellen. Die Umsiedlung der Beißschrecke erfolgte jedoch nicht, da sie in 2020 an keinem der zum Fang vorgesehenen Tage am Güterbahnhof vorgefunden wurde.

Weiterhin wurden auch diverse Wildbienen-, Hummel- und Grabwespenarten gefunden, die jedoch nicht näher bestimmt wurden.

2.2.4 Bodenversiegelung

Die Böden des ehemaligen Güterbahnhofs sind insbesondere aufgrund der vorigen Bahnnutzung stark anthropogen überformt. Die Standorte und der Grund der Verladehallen, der sonstigen Gebäude und der Erschließungsstraße nördlich der Verladehalle sind vollständig versiegelt, während sich eine Ruderalvegetation auf den durch Rückbau der Gleisanlagen entsiegelten Flächen gebildet hat. Die Wohngrundstücke an der Schützenstraße sind zur Straße hin überbaut. Die rückwärtigen Bereiche sind entweder als private Gartenbereiche mit mittelgroßen bis großen Bäume, Rasenflächen und Gärten unversiegelt gestaltet oder als gewerbliche Fläche vollständig versiegelt.

2.2.5 Altlasten

Innerhalb des FNP-Änderungsbereichs befinden sich Altlasten. Es wurde ein Sanierungsplan gemäß § 6 und Anhang 3 BBodSchV erstellt, der aus Teil 1 (August 2019), „Sanierung im Bereich der Kontaminationsflächen“ und Teil 2, „Umgang mit abfalltechnisch relevanten Aushubmaterialien“ (Juni 2020) besteht.[2] Zu beiden Teilen liegt eine Bestätigung der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) vor.

Der Sanierungsplan ist in der vorgegebenen Form umzusetzen.

[2] Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck.

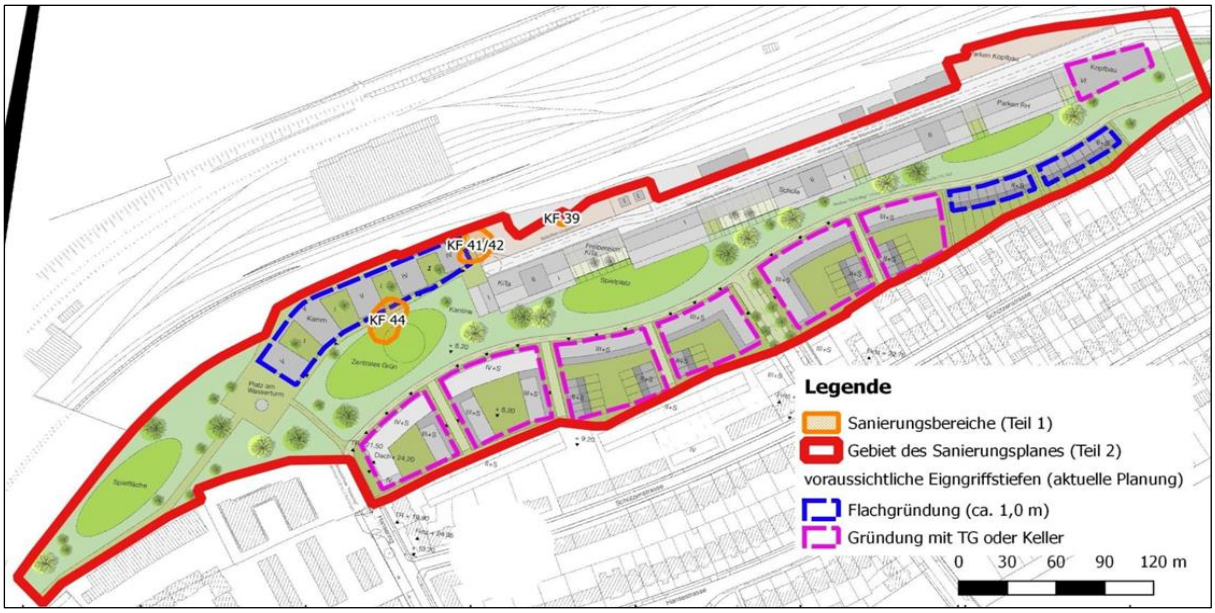


Abbildung 1: Kontaminationsflächen (Quelle: M & P 2020)

Auf Grund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Deutsche Bahn liegen im Entwicklungsbereich Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers vor. Als Verursacher der Verunreinigung ist laut Bodengutachten die Deutsche Bundesbahn (heute DB AG) anzusehen.

Es wurden vier sanierungspflichtige **Kontaminationsflächen** ermittelt:

- Für den Gas-/Ölbehälter (KF 39) wurde eine kontaminierte Fläche von ca. 50 m^2 ermittelt, in welcher durch erhöhte MKW- (Mineralölkohlenwasserstoffe) und PAK-Gehalte (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs eine konkrete Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser abgeleitet werden kann.

- Auf den Flächen des Kesselhauses sowie der Fettgasanstalt (KF 41 und 42) werden die PAK- und BTEX-Werte (Summenparameter aus Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) um ein Vielfaches überschritten: da diese im Grundwasserschwankungsbereich nachgewiesen wurden, ist ein Grundwasserschaden belegt. Zudem werden einzelne Prüfwerte bzgl. der Parameter LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) und MKW sowie für einzelne Schwermetalle überschritten. Diese schädlichen Bodenveränderungen werden im Zuge der Sanierungen gleichfalls entfernt. Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch wurden demgegenüber keine Auffälligkeiten festgestellt. Die benachbarten Kontaminationsflächen wurden zusammengefasst und bilden eine gemeinsame Fläche von ca. 350 m^2. Da im Rahmen der historischen Erkundung[3] keine Angaben zur Reststoffverbringung der Fettgasanstalt ermittelt werden konnten, ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen damit zu rechnen, dass evtl. weitere Bodenverunreinigungen durch Produktionsrückstände im Umfeld der Fettgasanstalt vorgefunden werden. Wenn bei der Durchführung von Baumaßnahmen Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, ist ein in der Altlastenbearbeitung erfahrener Sachverständigereinzuschalten und die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren (LBodSchG § 2).

[3] ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998)

- Für den Ölkeller (KF 44) wurden erhöhte PAK-, Zink- und Cadmium-, leicht erhöhte BTEX-Werte sowie eine kleinräumige MKW-Verunreinigung nachgewiesen. In den erhöhten PAK- und MKW-Werten wird eine Gefährdung des Grundwassers gesehen; angesichts der bestehenden Versiegelung des Standorts wird für den Wirkungspfad Boden-Mensch derzeit kein Gefährdungspotential gesehen. Diese Kontaminationsfläche umfasst ca. 500 m^2.

Die vier Kontaminationsflächen (im Sanierungsplan (KF 39, KF 41/42 und KF 44) werden im Bebauungsplan mit dem Hinweis (a) gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, umgrenzt und gekennzeichnet, wobei die KF 41 und 42 - wie zuvor beschrieben - eine Flächeneinheit bilden.

Im Zuge der bisher durchgeführten Untersuchungen[4] sowie auf Grundlage von Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck wurde für diese Kontaminationsteilflächen eine Sanierungspflicht formuliert. Deshalb ist eine vollständige Entfernung durch Aushub der Schadensbereiche im Vorfeld bzw. im Zuge der weiteren Grundstücksentwicklung erforderlich. Hierdurch wird eine Gefährdung des Schutzguts ‚menschliche Gesundheit' sowie einen möglichen Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen.

Des Weiteren liegt im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes verbreitet ein durchschnittlich 1,0 m mächtiger Auffüllungshorizont vor, der abfallrechtlich den LAGA[5]-Klassen Z0 bis Z2 sowie der Deponieklasse I zu zuordnen ist. Der Auffüllungshorizont wird überwiegend durch PAK, der Boden im gesamten südlichen und südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche durch bahntypische Herbizide (insbesondere Ethidimuron) beeinträchtigt. Die Verunreinigungen mit Herbiziden sind nicht nur auf den Auffüllungshorizont begrenzt, sondern betreffen vor allem den darunter anstehenden Boden.

- Der oberflächennahe Bodenhorizont besteht zum überwiegenden Teil aus Auffüllungsmaterial (mittlere Mächtigkeit 0,90 m), das beinahe auf dem gesamten nicht versiegelten Teil der Untersuchungsfläche mit Herbiziden beeinträchtigt ist (Ausnahme: mittlerer Bereich der Gleisanlage, südöstlich des Güterschuppens).

- Im Bodenhorizont von 1,00 bis 2,00 m unter Geländeoberkante ist nur noch selten Auffüllungsmaterial anzutreffen. Jedoch ist dieser Bodenhorizont im beinahe gesamten Gleisbereich und im Süden der Fläche mit Herbiziden verunreinigt.

- Der anstehende Boden unterhalb von 2,00 m Tiefe wurde ausschließlich im südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche auf die Herbizid-Konzentrationen untersucht. Im Bereich der Gleisanlagen ist weiterhin Ethidimuron nachweisbar.

- Im Bodenhorizont von 3,00 bis 4,00 m unter Geländeoberkante sind die Ergebnisse der Herbizid-Analyse ähnlich. Auch hier ist Ethidimuron das einzig nachweisbare Herbizid. Die Konzentrationen sind im Vergleich zum Tiefenabschnitt darüber (2,00 bis 3,00 m) geringer.

---

4 ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998); ECOS Umwelt Nord: Orientierende Untersuchung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: Februar 2002); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: Juli 2015); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung – Nachuntersuchung PSM als ergänzende Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: April 2016); M&P Ingenieursgesellschaft mbH: Ergänzende Flächenrisiko-Detailuntersuchung im Bereich des ehem. Güterbahnhofes Lübeck (Stand: 2016)

5 Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Bezüglich der Herbizide sind hinsichtlich einer Verwertung die vier Einbauklassen gemäß Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung anzusetzen (s. Sanierungsplan Teil 2). Bei Erdbaumaßnahmen ist bei einer Überschreitung des Eluat-Wertes von 2,6µg/l eine geordnete externe Entsorgung vorzusehen.

Auf den ehemaligen Bahnflächen wurden von der DB AG insgesamt elf Grundwassermessstellen hergestellt. In allen Grundwasserproben wurde PAK nachgewiesen, jedoch überwiegend in geringer Größenordnung. Nur in drei Proben aus dem Abstrom der Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller wurden relevante PAK-Gehalte oberhalb der LAWA-Geringfügigkeitsschwelle nachgewiesen. Die BTEX-Nachweise beschränkten sich darüber hinaus auf eine Messstelle. Die Schwermetall-Gehalte zeigten sich im Grundwasser mit Ausnahme eines Zink-Gehalts deutlich unterhalb der LAWA[6]-Geringfügigkeitsschwelle. Die festgestellten Grundwasserverunreinigungen durch PAK und BTEX konnten ursächlich den Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller vorgefundenen Bodenverunreinigungen zugeordnet werden. Sie wurden als schädliche Grundwasserveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingestuft. In der Gesamtschau des untersuchten Bereichs zwischen den Kontaminationsverdachtsflächen konnten diese schädlichen Grundwasserveränderungen jedoch als lokal, kleinräumig und nicht erheblich bewertet werden. Es wurde keine Besorgnis einer Gefährdung der regionalen Grundwassersituation festgestellt.

Zudem zeigen Grundwasser- und Bodenuntersuchungen weitere Grundwasserverunreinigungen durch bahntypische Herbizide auf, die diffus im Plangebiet verteilt im Boden vorliegen. Sie wurden nicht nur im Bereich des Lokschuppens, sondern auch im Gebiet der südlich gelegenen Gleise eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass auch auf den nördlich und nordwestlich (Gleisharfe) angrenzenden aktiven Gleisanlagen Verunreinigungen des Bodens durch Herbizide vorliegen und dadurch auch Einträge ins abstromige Grundwasser stattfinden.

Durch die Deutsche Bahn fand hinsichtlich der Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide (i.d.R. dem Wirkstoff Ethidimuron) ein 3-jähriges Grundwasser-Monitoring durch die Deutsche Bahn statt, um die Belastung des Grundwassers mit Ethidimuron und untergeordnet auch mit PAK und BTEX zu überwachen. Das dreijährige Monitoring wurde mit Vorlage eines Abschlussberichts im März 2020 abgeschlossen. Es wird hierin eine Fortführung des Grundwasser-Monitorings empfohlen. Aktuell wird in Abstimmung mit der uBB über den Umgang mit der Ethidimuronverunreinigung im Grundwasser entschieden. Hierzu ist die Erstellung einer Sanierungsuntersuchung mit technischer und kostenmäßiger Darstellung der Sanierungsvarianten vorgesehen.

Bei den vorliegenden Verunreinigungen ist somit zwischen den vier Kontaminationsflächen, der flächenübergreifenden Beeinträchtigung durch bahntypische Herbizide sowie der hieraus ableitbaren Grundwasserbelastung zu unterscheiden. Was die vier Kontaminationsflächen betrifft, ist eine exakte Grenzziehung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme ist trotz der detaillierten Untersuchungen anhand von stichpunktartigen Bohrungen nicht möglich. Die tatsächlichen horizontalen und lateralen Grenzen dieser vier Kontaminationsflächen müssen daher durch einen altlastenerfahrenen Gutachter vor Ort festgelegt und der Sanierungserfolg analytisch nachgewiesen werden. Als weitere Grenzen gelten die im Sanierungsplan festgelegten Gebiete. Ziel der Sanierung ist im Wesentlichen eine Entfernung der Altlasten zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit unter dem Aspekt der zukünftigen Nutzung

6 Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

der Fläche.

Darüber hinaus befinden sich außerhalb der im Sanierungsplan festgelegten Gebiete weitere Altlastenverdachtsflächen. Für eine Fläche im Nordosten des FNP-Änderungsbereichs sind Notwendigkeit und Umfang einer Sanierung der Flächen bei einer baulichen Veränderung abzustimmen. In dem betreffenden Bereich ist jedoch ein Beibehalt der Nutzung als Stellplatzanlage vorgesehen und durch die Festsetzung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes auch auf diese begrenzt.

Darüber hinaus befinden bzw. befanden sich nach aktuellem Kenntnisstand im Bereich der Wohnbaufläche Schützenstraße und des Töpferweges sowie im nordöstlichen Straßenbereich der Schützenstr. altlastenrelevante Gewerbe. Neben den genannten Straßenbereichen sind gemäß den aktuell vorliegenden Informationen folgende Grundstücke betroffen:

- Schützenstraße 2-16, 20, 24, 26, 28-28a, 32, 34, 44a, 46, 60a-62, 74

- Töpferweg 89-93

Bei einigen der aufgeführten Grundstücke besteht nach aktuellem Kenntnisstand grundsätzlicher Untersuchungsbedarf. Die untere Bodenschutzbehörde (uBB) ist daher bei Eingriffen in den Boden, bei Baumaßnahmen, Entsiegelungen und/oder Nutzungsänderungen bezüglich der aufgeführten Grundstücke und des Straßenbereichs im Vorwege zu beteiligen.

Im Bereich des ehemaligen Bahn-/ Güterbahnhofgeländes sind Eingriffe in den Boden gutachterlich zu begleiten. Die uBB ist im Vorwege zu beteiligen.

2.2.6 Potenzielle Kampfmittelbelastung

Gemäß einer aktuellen Stellungnahme (Stand: 03.05.2017) des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein (KRD SH) liegt derzeit kein Kampfmittelverdacht vor. Kampfmittel können dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2.7 Baugrunduntersuchung / (Grund-)Wasser / Versickerung

Regionalgeologisch liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb eines tertiären Hochgebiets. In der jüngeren Eiszeit bildete sich das von Endmoränenzügen im Norden, Westen und Süden umgebene „Lübecker Staubecken". In diesem Becken kamen die heute oberflächennah anstehenden Tone, Schluffe und Feinsande des Jungpleistozäns zur Ablagerung.

Im Zuge der Flächenrisiko-Untersuchung wurde folgendes, stark schematisiertes Standortprofil angetroffen:

- bis max. 3,00 m unter Geländeoberkante: künstliche Auffüllung Sand, teilweise kiesig, häufig unterschiedliche Anteile anthropogener Beimengungen (Schotter, Schlacke, Ziegel- und Betonreste)
- bis max. 4,00 m unter Geländeoberkante (Endteufe): Beckenschluff und glazifluviatile Sande lagenweise Mittel- bis Feinsand und/oder Schluff

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.

Der Hauptgrundwasserleiter wird durch sandige Ablagerungen des Tertiärs, Erosionsrinnen (z. B. Stockelsdorfer Rinne) und glaziale Sande unterhalb des Geschiebemergels aufgebaut.

Der Grundwasserspiegel im Bereich der Untersuchungsfläche befindet sich auf einer Höhe von 5,70 m ü. NHN (August 2015) bzw. 6,20 m ü. NHN (Februar 2016). Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen ca. 2,00 und 3,50 m.

An der nördlichen Grenze zu den Flächen der DB Netz AG lag das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,70 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 0,50 m bis 1,50 m. Südlich der Untersuchungsfläche wurde das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,30 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 3,90 m angetroffen. Das Grundwasser fließt von Nordwesten nach Südosten.

Das Grundwasser steht relativ hoch an und eine Versickerung ist mit hohem Aufwand begrenzt möglich. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich nur dort möglich, wo der Boden nicht schluffig ausgebildet ist. Versickerungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst unbeeinträchtigtes Bodenmaterial durchströmt wird bzw. keine nachweislichen Beeinträchtigungen vorliegen, um eine intensivierte Auswaschung von Schadstoffen mit dem Sickerwasser in das Grundwasser zu vermeiden. Hierfür kann u.a. ein Austausch des Bodens im Bereich der Versickerungsanlagen stattfinden. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen Normen und Regelwerke für die Planung und den Betrieb von Versickerungsanlagen zu berücksichtigen. Baumaßnahmen sowie Nachweise über die Einhaltung der geforderten Vorhaben sind entsprechend zu dokumentieren.

2.3 Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet können archäologische bedeutsame Funde nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die allgemeine Meldungs- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) hingewiesen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Baubeginn) zu informieren.

2.4 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der ehemalige Wasserturm als Einzelanlage gemäß DSchG SH geschützt.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Abgesehen von den Flächenanteilen der bestehenden öffentlichen Erschließungsstraßen, die innerhalb des Plangebietes liegen, befinden sich sämtliche Flächen im Plangebiet in Privateigentum verschiedener Eigentümer. Während der wesentliche Flächenanteil im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs im Besitz eines einzelnen Eigentümers liegt, befinden sich sämtliche angrenzenden Grundstücke am Hansering, an der Schützenstraße, Töpferweg und Am Retteich im Eigentum vieler einzelner Grundstückseigentümer.

2.6 Bisheriges Planungsrecht

2.6.1 Fachplanungsrecht

Der Güterbahnhof war bis 2011 vollständig als Fläche mit Eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung ausgewiesen; Teilflächen (Flurstücksnummern 277 tlw. und 52) sind aktuell noch als

solche ausgewiesen. Zudem befinden sich im Plangebiet bahnbetrieblich notwendige unterirdische und ebenerdige Erschließungsanlagen, die auf Dauer nicht freigestellt werden. Für die bahngewidmeten Flächen gilt ein öffentlich-rechtlicher Fachplanungs- und Nutzungsvorbehalt.

2.6.2 Flächen außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen

Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB

Der Güterbahnhof war bis 2011 für Bahnzwecke gewidmet; d.h. dass die öffentlichen Verkehrsflächen dem Bahnbetrieb dienten und für diese Flächen ein öffentlich-rechtlicher Planungs- und Nutzungsvorbehalt galt. Nach erfolgter Freistellung der Fläche von den Bahnzwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bis einschließlich Längshälfte der Verladestraße ist der Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs planungsrechtlich dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu zuordnen. Maßgeblich für diese planungsrechtliche Beurteilung sind die großen Freiflächen der ehemaligen Gleisanlagen, weiterhin ist das Gebiet im Bereich der bestehenden Gebäude aufgrund des überwiegenden Leerstandes kaum durch Nutzungen geprägt.

Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB

Die wohnbaulich genutzten Grundstücke entlang der Schützenstraße werden planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zugeordnet.

2.6.3 Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen

Innerhalb des Geltungsbereiches der in Aufstellung befindlichen 129. Flächennutzungsplanänderung befinden sich Teilflächen des einfachen Bebauungsplans 03.60.00 - Bahnhofsviertel. Ziel und Zweck des einfachen Bebauungsplanes 03.60.00 ist die Steuerung von Vergnügungsstätten. Der parallel zur Flächennutzungsplanänderung befindliche Bebauungsplan 03.50.00 überplant in den Teilbereichen den Bebauungsplan 03.60.00.

Zudem überplant der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 03.50.00 Teilflächen des Bebauungsplans 03.59.00 – Hansestraße / Märkische Straße.

Außerdem setzen die Bebauungspläne 03.58.00.I – Bahnhofsvorplatz / ZOB (Teilbereich I) - und 03.58.00.II – Bahnhofsvorplatz / ZOB (Teilbereich II) / Schützenstraße - für den Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentliche Verkehrsflächen sowie ein Allgemeines Wohngebiet fest. Dies entspricht den geplanten Darstellungen von Wohnbauflächen der 129. Flächennutzungsplanänderung.

2.6.4 Darstellungen des Flächennutzungsplans in der bisher geltenden Fassung

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck stellt den überwiegenden Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der bisherigen eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung als Bahnanlage dar. Auch eine Teilfläche des Wendehammers am Kimbernweg ist als Bahnanlage dargestellt. Im Bereich der vorhandenen Bebauung entlang der Schützenstraße sind Gemischte Bauflächen dargestellt. Die St. Lorenz-Brücke wird als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

2.6.5 Sonstige Satzungen

Die Erhaltungssatzung 4.2 – Hansestraße / Lindenstraße / Karpfenstraße im Stadtteil St. Lorenz umfasst die Grundstücke Schützenstraße Nr. 60, 60a und 62 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03.50.00. Im Rahmen dieser Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Genehmigung nach § 172 BauGB.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Landesentwicklungsplan (2010)

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes, in dem das Plangebiet liegt, dargestellt. „Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Sie versorgen die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs und bieten ein großes und differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.“[7]

Zudem wird folgender konkreter Grundsatz im LEP formuliert: „Um den Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt – auch aus dem Lübecker Umland – erhalten bleiben.“[8]

Im Norden und Osten des Plangebiets wird eine elektrifizierte zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke dargestellt. Weitere Darstellungen für das Plangebiet trifft der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 nicht.

Der Landesentwicklungsplan wird auf Basis der Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 derzeit fortgeschrieben, um neue Perspektiven für das Land bis zum Jahr 2030 aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage werden die fünf Regionalpläne neu aufgestellt. Hierbei ist anzumerken, dass im Jahr 2014 die fünf Planungsräume auf drei zusammengefasst worden sind. Solange die Regionalpläne nicht beschlossen sind, gilt für das Plangebiet weiterhin der Regionalplan II in der Fassung von 2004.

Regionalplan (2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (RP) berücksichtigt alle raumbedeutsamen Fachplanungen der Landesregierung, insbesondere die Aussagen der Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2003. Der RP setzt den landesplanerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung im östlichen Teil Schleswig-Holsteins fest. Ferner konkretisiert der RP schwerpunktorientiert die im Landesraumordnungsplan (1998 – mittlerweile durch den o.g. Landesentwicklungsplan ersetzt) und die in § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie die im Landesentwicklungsgrundsätzegesetz (LEGG) (wurde 2014 aufgehoben) dargestellten landesplanerischen Grundsätze.

[7] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, S. 38
[8] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, S. 52

Der Regionalplan stellt Lübeck als Oberzentrum dar. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

3.2 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Bei den ehemaligen Güterbahnhofsflächen handelt es sich um den Biotoptyp Verkehrsanlagen/Verkehrsflächen (größtenteils versiegelt), während die Grundstücke der Schützenstraße als Siedlungsbiotope – Biotope der gemischten Bauflächen/Stadtgebiete dargestellt werden. Der Landschaftsplan stellt eine naturschutzrechtlich geschützte Allee entlang der Schützenstraße dar. Die Karte „Typen des oberflächennahen Wasserhaushalts“ stellt die nordwestlichen Flächen als Perkolationstyp (Dünensand, Sand, Kies) und die südwestlichen Flächen als Stautyp (Tonmergel) dar, während die östlichen Flächen nicht untersucht wurden. In der Karte „Kulturhistorische Landschaftsbestandteile“ ist ein Flur- und Grenzstein im Bereich der Schützenstraße abgebildet. Diese mit Hoheits- und Eigentumszeichen versehenen Steine, die alte Grenzverläufe markieren, sind im ganzen Stadtgebiet von Lübeck verteilt aufzufinden.

Das im Jahr 2010 von der Bürgerschaft beschlossene Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ sieht eine öffentliche Grünfläche und Wege auf Teilflächen des ehemaligen Güterbahnhofs (Plangebiet), der Schützenstraße und den Verladehallen des Güterbahnhofs mit weiterer Fortführung östlich zur Bahntrasse bis hin zu Kanal-Trave in Genin vor. Diese linearen Grünverbindungen am Rande des Stadtteiles St. Lorenz Süd sind auch in der Karte „Konzept Grünzüge“ des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck abgebildet.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das ISEK wurde im März 2010 von der Bürgerschaft als ganzheitlicher Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung Lübecks beschlossen, der bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Im ISEK 2010 sind u.a. für den Stadtteil St. Lorenz-Süd folgende Handlungsempfehlungen aufgeführt, die für das Plangebiet relevant sein können:

- Verbesserung der Übersichtlichkeit des Bahnhofsumfeldes und Klärung der Bebauung,
- Familien und junge Menschen durch attraktive wohnungsnahe Grünräume an den Stadtteil binden,
- mehr Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendliche im öffentlichen Raum,
- Leerstand und städtebauliche Missstände (Brachflächen) beseitigen,
- Nachbarschaftsnetzwerke stärken,
- Wohnumfeld mit Aufenthaltsqualität versehen,
- innovative Ideen beim Neubau von Gebäuden und deren Ausstattung,
- Neunutzung aufgegebener Gleisflächen südlich des Hauptbahnhofes und des Güterbahnhofes für attraktives Wohnen entwickeln,
- Sanierung und Nutzung des Wasserturms auf dem Bahnflächengelände als „Leuchtturm“ für den Stadtteil.

3.4 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

In dem im März 2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030“ ist das Plangebiet Güterbahnhof als Untersuchungsbereich für die Entwicklung von Wohnbauflächen mit höchster Priorität (Kategorie 1) dargestellt.

3.5 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2018

Das Wohnungsmarktkonzept der Hansestadt Lübeck (2013) stellt eine strategische Grundlage für die Wohnungsmarktentwicklung in der Hansestadt bis 2025 dar. Die Auswirkungen des demographischen Wandels und Veränderungen bei den Haushaltsstrukturen führen zu einer sich stetig ändernden Nachfrage nach Wohnraum. Der Wohnungsmarktbericht aktualisiert jährlich das Wohnungsmarktkonzept von 2013, dient als Entscheidungshilfe für die zukünftige Wohnungsbauentwicklung und zeigt die zur Verfügung stehenden Bauflächen auf.

Der aktuelle Wohnungsmarktbericht (2018) zeigt einen Bedarf von ca. 3.900 Wohneinheiten bis 2025 auf.

Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs werden im Wohnungsmarktbericht von 2018 als „in Bearbeitung“ dargestellt. Durch Schaffung von Planungsrecht auf diesen Flächen, kann in städtebaulich integrierter Lage zeitnah Wohnungsbau vorangetrieben werden, um dem Wohnraumbedarf zu begegnen.

3.6 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck

„Das Zentrensystem bildet das Grundgerüst für die (Nah-) Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsgütern in der Hansestadt Lübeck. Durch Ansiedlungen darf die Versorgungsfunktion eines anderen zentralen Versorgungsbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“ (Leitsatz 1)

„Zentrenrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment soll zukünftig nur im Hauptzentrum Innenstadt (...) zugelassen werden. Bei der Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel ist die Innenstadt zu favorisieren. Ausnahmsweise kann zentrenrelevanter Einzelhandel in begrenztem Umfang auch in den Stadtteil- und Nahversorgungszentren zugelassen werden.“ (Leitsatz 2)

„Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel soll zukünftig nur in den zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden. (Ausnahmen siehe Leitsatz 4)“ (Leitsatz 3)

„Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel kann zur Sicherung eines dichten Nahversorgungsnetzes auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden (...). Voraussetzung ist, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die wohnortnahe Grundversorgung entstehen.“ (Leitsatz 4)

„Bei Betrieben des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes können im begrenzten Umfang ausnahmsweise Verkaufsstätten für zentrenrelevante oder nahversorgungsrelevante Sortimente für Eigenproduktion als untergeordnete Nebenbetriebe zugelassen werden (sogenanntes Handwerkerprivileg).“ (Leitsatz 6)

Die Einzelhandel- und Nahversorgung des Plangebietes wird über das Stadteilzentrums St. Lorenz-Süd „Hansering“, das Nahversorgungszentrum „Moislinger Allee – Töpferweg“ und den Sonderstandort „Hauptbahnhof“ weitreichend sichergestellt.

3.7 UNESCO-Welterbe-Managementplan

Die historische Lübecker Altstadt wurde 1987 mit dem Welterbetitel ausgezeichnet und in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war u.a. die markante Stadtsilhouette mit den prägenden Kirchtürmen. Ziel des Managementplans ist die Bewahrung der Integrität und Authentizität der Welterbestätte.

Bei der Planung von Hochbauten sind die Sichtachsen und wesentlichen Blickbeziehungen zur Altstadt zu beachten. Vom Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes, den ein- und ausfahrenden Zügen und auch den Wohngebieten jenseits der Gleise besteht zum Teil eine Sichtachse auf die Türme Lübecks. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtachsen ist somit darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht erheblich beeinträchtig wird. Sie sind daher auf ihre Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe hin im Einzelnen zu untersuchen und zu bewerten. Hierfür wurde eine Sichtachsenstudie[9] erarbeitet, deren Ergebnisse in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eingeflossen sind.

3.8 Beabsichtigtes Planfeststellungsverfahren Feste Fehmarnbeltquerung

Um die baulichen Voraussetzungen der geplanten festen Fehmarnbeltquerung zu schaffen, ist zum einen geplant, den an das Plangebiet angrenzenden Schienenverkehr zu intensivieren, zum anderen ist durch die Deutsche Bahn AG für die Bauzeit im südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Güterbahnhofes eine Fläche für eine Baustelleneinrichtung angefragt worden. In den Verhandlungen zwischen der Deutschen Bahn AG, der Hansestadt Lübeck und dem Grundstückseigentümer wurde eine temporäre Nutzung von Teilflächen für die Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts zur „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ in Aussicht gestellt. Für die Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Planfeststellungsverfahren jedoch noch nicht eingeleitet. Die Verhandlungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans sollen einerseits eine Brachfläche in zentraler Lage wiedergenutzt sowie andererseits die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung einer zentralen innerstädtischen Brachfläche durch die Entwicklung von ca. 320 Wohneinheiten, das Wohnen nicht störenden Gewerbenutzungen sowie Flächen für die Naherholung im Sinne eines Stadtteilparks geschaffen werden. Das geplante Wohnquartier leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs bis 2025.

Bereits im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt St. Lorenz“ (1999 bis 2007) wurden die Potenziale der ehemaligen Güterbahnhofsflächen für eine Wohnbauentwicklung identifiziert. Gleichzeitig wurde ein Defizit an öffentlichen Grünflächen für den Stadtteil festgestellt und gleichermaßen das Ziel formuliert, im Plangebiet einen Stadtteilpark für St. Lorenz Süd vorzusehen, von dem auch die geplante Neubebauung aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft an Wertigkeit gewinnen soll.

[9] TGP Landschaftsarchitekten: Untersuchung der Blickbeziehungen zum Weltkulturerbe (Stand: August 2020)

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Plangebiet insgesamt		**12,89 ha**
	Vorher	Nachher
Bahnanlagen	8,24 ha	0,00 ha
Wohnbaufläche	0,12 ha	6,16 ha
Gemischte Bauflächen	4,39 ha	3,06 ha
Grünfläche: Parkanlage	0,00 ha	3,49 ha
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	0,18 ha	0,18 ha

5.2 Darstellungen der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die künftige Darstellung der 129. Änderung des Flächennutzungsplans sieht für die bisher gemischten Bauflächen in der Schützenstraße künftig Wohnbauflächen vor. Die vom Eisenbahnbundesamt mit Bescheid vom 26.09.2011 bereits teilweise freigestellten Bahnanlagen des ehemaligen Güterbahnhofs werden im geänderten Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen im südöstlichen, als gemischte Bauflächen im nördlichen sowie als Grünflächen im mittleren Grundstücksbereich dargestellt. Die Flächen des erweiterten Wendehammers am Kimbernweg werden als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die St. Lorenz-Brücke wird weiterhin als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Darstellung neuer Wohnbauflächen

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 6,16 ha trägt dem dringenden Wohnungsbedarf der Hansestadt Lübeck Rechnung (siehe 3.5). Die Abgrenzung der Wohnbauflächen berücksichtigt dabei das der Bebauungsplanung zugrundeliegende städtebauliche Konzept für das künftige Wohngebiet, die tatsächliche Nutzung auf den Grundstücken der Schützenstraße sowie eine potenzielle Wohnbebauung rückwärtiger Grundstücksbereiche an der Schützenstraße. Für den Bereich der Schützenstraße sind. Im Bereich der vorhandenen Bebauung entlang der Schützenstraße wird die Darstellung von derzeit Gemischte Bauflächen mit der 129. Änderung auf die Darstellung von Wohnbauflächen geändert. Es erfolgt somit eine der bestehenden Nutzung entsprechende Beschränkung des künftigen Nutzungsspektrums, womit sichergestellt wird, dass in diesem Bereich auch künftig die Hauptnutzung das Wohnen bleibt.

Darstellung neuer gemischter Bauflächen

Um einerseits die neuen Wohnbau- und Grünflächen von Lärmemissionen von der Bahntrasse zumindest teilweise abzuschirmen sowie andererseits das Quartier mit das Wohnen nicht störenden Gewerbenutzungen zu unterschiedlichen Tageszeiten zu beleben, werden auf den heutigen Bahnflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes zukünftig gemischte Bauflächen in einer Größenordnung von 3,06 ha dargestellt. Maßstabsbedingt wird von einer parzellenscharfen Darstellung von den gemäß des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans festgesetzten kleinen gewerblichen Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes abgesehen. Diese gehen in der Darstellung Gemischter Bauflächen auf.

Darstellung einer neuen Grünfläche

Wie unter 2.1 bereits erwähnt, haben Untersuchungen zur Umnutzung der Bahnflächen den Bedarf an öffentlichen Grünflächen in St. Lorenz-Süd aufgezeigt. Um diesem Ergebnis nachzukommen, den neuen und bestehenden Wohnnutzungen wohnungsnahe Freiflächen anzubieten sowie den Stadtteil durch die Erhöhung des Anteils an Grünstrukturen aufzuwerten, werden zwischen den Wohnbau- und gemischten Bauflächen zukünftig Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Mit dieser Darstellung wird zudem die Umsetzung des im Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ aufgezeigten Grünzugs (siehe Kapitel 0) vorangetrieben.

Darstellung der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen

Die St. Lorenz-Brücke/Meierstraße wird weiterhin als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt, um diese insbesondere örtlich bedeutende Hauptverkehrsstraße planungsrechtlich bestandskonform zu sichern. Die Herstellung einer weiteren über-/ örtlichen Hauptverkehrsstraße innerhalb des Plangebietes ist nicht erforderlich, da das Gebiet über das bestehende Straßensystem ausreichend erschlossen ist (siehe Kapitel 2.1).

5.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Es ist ausdrückliches Ziel, die Fläche aufgrund ihrer hohen Lagegunst und dem dringenden Wohnraumbedarf zu entwickeln.

Das Plangebiet ist zentral gelegen und schließt an vorhandene Infrastrukturen an. Die Verkehrserzeugung ist als vergleichsweise gering einzuschätzen, da der Hauptbahnhof und Busbahnhof fußläufig erreichbar sind und der Standort durch weitere Bushaltestellen gut an den ÖPNV angebunden ist.

Energetische Optimierung

Der grundsätzliche Energiebedarf, der von der geplanten Umnutzung und Neubebauung ausgelöst wird, kann derzeit nicht hinreichend berechnet werden. Dieser ergibt sich u.a. aus der endgültigen Anzahl der Wohnungen, den tatsächlich realisierten Nutzungen auf den gemischten Bauflächen sowie aus der energetischen Bauweise/Bauausführung der Gebäude.

Die Grundlage für die allgemeinen Anforderungen an eine energieeffiziente Bauweise legt das Gesetz zu Einsparung von Energie und zur Nutzung zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) fest. Diese gilt prinzipiell für alle Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden. Sie legt die Anforderungen an den Wärmedämmstandard und die Anlagentechnik fest. Dabei verfolgen die ordnungsrechtlichen Vorgaben weiterhin den Ansatz, den Primärenergiebedarf von Gebäuden zu minimieren, den Energiebedarf eines Gebäudes durch energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz zu begrenzen (Effizienz zuerst), effiziente Wärmeversorgungskonzepte zu entwickeln und den verbleibenden Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien zu decken.

Kleinklima

Auf Grund der Bestandssituation sowie durch die starke Überprägung des Kleinklimas durch die großklimatische Wettersituation sind die Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse nach Fertigstellung der Bauvorhaben als unerheblich bzw. als Verbesserung einzustufen. Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die begrenzte Ausdehnung des Vorhabens nicht beeinflusst.

6. Umweltbericht

Die folgenden Darlegungen des Umweltberichtes wurden durch das Büro Brien Wessels Werning (BWW), Lübeck erarbeitet und basieren im Wesentlichen auf den unter Kapitel 8.3 aufgeführten Fachgutachten und Unterlagen.

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte

Der zu überplanende Bereich liegt innenstadtnah, rd. 500 m südwestlich des Lübecker Hauptbahnhofs im Stadtteil Lübeck - St. Lorenz-Süd und umfasst im Wesentlichen die Grundstücke des ehemaligen Güterbahnhofs und die Grundstücke der südlich des Güterbahnhofs gelegenen Schützenstraße.

Das Plangebiet für die 129. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von rd. 12,9 ha. Von dem Plangebiet sind rd. 8,4 ha im Umgriff des Bebauungsplans 03.50.00 St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof enthalten. Zudem sind die Grundstücke der Schützenstraße, zwischen dem Hansering und der Herman-Lange-Straße, auf einer Fläche von rd. 4,5 ha im Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Für den Bereich der Schützenstraße wird eine Änderung der Flächennutzung von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen festgelegt. Durch die Änderung der Flächennutzung im Bereich der Schützenstraße ergeben sich weder relevante Eingriffe noch Beeinträchtigungen der Umwelt im Plangebiet. Die relevanten Eingriffe beschränken sich somit auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans 03.50.00 (rd. 8,4 ha).

Auf dem brachgefallenen, teilweise versiegelten Gelände des Güterbahnhofs Lübeck sind neue Flächen für Wohnbebauung, eine Parkanlage sowie gemischte Bauflächen geplant. Der Flächennutzungsplan schließt zudem vollumfänglich die Bebauung der Schützenstraße ein.

Die bestehenden Grundstücke entlang der Schützenstraße werden als Wohnbauflächen dargestellt und zunächst im Bestand betrachtet. Sollte eine Änderung der Bestandssituation erfolgen, müssten hierfür im Einzelnen Gutachten für die von Änderungen betroffenen Schutzgüter erarbeitet werden. Für eine Bestandsänderung, z.B. durch eine Nachverdichtung der rückwärtigen Gartenareale der Schützenstraße, werden weiterhin Anpassungen in jeweiligen B-Plänen notwendig.

Nördlich angrenzend an die Wohnbauflächen der Schützenstraße sind neue Wohnbauflächen dargestellt, das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans sieht hier eine Entwicklung von rd. 320 Wohneinheiten vor. Die Abgrenzung der Wohnbauflächen berücksichtigt dabei das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzept für das künftige Wohngebiet sowie die tatsächliche Nutzung auf den Grundstücken der Schützenstraße.

Die ehemaligen Verladehallen des Güterbahnhofs im Norden des Plangebietes bleiben erhalten, werden saniert und mit Nutzungen aus nicht störendem Gewerbe ausgestattet. Die am südlichen Ende der Verladehallen gelegene ehemalige Kantine ist baufällig und wird durch einen Neubau ersetzt. Zudem werden die ehemaligen Verladehallen am nordöstlichen Ende um einen Kopfbau erweitert. Westlich der Verladehallen sieht das städtebauliche Konzept des

Bebauungsplans ein Riegel- bzw. Kammgebäude vor. Der denkmalgeschützte Wasserturm am westlichen Ende dieses Gebäudes bleibt als Identifikationsmerkmal erhalten. Um einerseits die neuen Wohnbau- und Grünflächen von Lärmemissionen von der Bahntrasse zumindest teilweise abzuschirmen sowie andererseits das Quartier mit dem Wohnen nicht störenden Gewerbenutzungen zu unterschiedlichen Tageszeiten zu beleben und zu arrondieren, werden im nördlichen Bereich des Plangebietes die bisherigen Bahnflächen als gemischte Bauflächen dargestellt.

Zwischen den Wohnbauflächen und den verbleibenden Verladehallen wird ein öffentlicher Grünzug im Sinne einer Parkanlage mit aufgeweiteten Bereichen entwickelt. Die Grünfläche dient insbesondere den Bewohnern, Arbeitenden und Hotelgästen des neuen Quartiers, steht aber als Stadtpark allen Menschen – insbesondere auch den Bewohnern des Stadtteiles St. Lorenz Süd – für die Naherholung zur Verfügung.

Die St. Lorenz-Brücke wird weiterhin als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt, um diese insbesondere örtlich bedeutende Hauptverkehrsstraße planungsrechtlich bestandskonform zu sichern. Die verkehrliche Anbindung des neuen Quartiers erfolgt über die Straßen „Beim Retteich“ nordöstlich des Plangebietes sowie über den „Töpferweg“ und „Hansering“ südlich des Plangebietes.

Auf Grund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Deutsche Bahn liegen im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers vor. Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.1 Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der

Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen. Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere begonnene 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

6.1.2 Fachplanerische Grundlagen

Landesentwicklungsplan: Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010[10] und im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2018[11] wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes, in dem das Plangebiet liegt, dargestellt. Zudem sollen zur Wahrung des Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte Sichtachsen und Blickbeziehungen erhalten bleiben. Weiterhin liegt das Plangebiet am Anfang der Siedlungsachse in Richtung Reinfeld und grenzt an eine elektrifizierte zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke.

Regionalplan (2004): Der Regionalplan stellt für den Planungsraum II Lübeck als Oberzentrum dar. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999): Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet am Rande eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht.

Landschaftsrahmenplan (2020): Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 sind keine Darstellungen im Plangebiet vorhanden.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008): Bei den ehemaligen Güterbahnhofsflächen handelt es sich um den Biotoptyp Verkehrsanlagen/Verkehrsflächen (größtenteils versiegelt), während die Grundstücke der Schützenstraße als Siedlungsbiotope – Biotope der gemischten Bauflächen/Stadtgebiete dargestellt werden. Der Landschaftsplan stellt eine naturschutzrechtlich geschützte Allee entlang der Hansestraße dar. Die Karte „Typen des oberflächennahen Wasserhaushalts“ stellt die nordwestlichen Flächen als Perkolationstyp (Dünensand, Sand, Kies) und die südwestlichen Flächen als Stautyp (Tonmergel) dar, während die östlichen Flächen nicht untersucht wurden. In der Karte „Kulturhistorische Landschaftsbestandteile“ ist ein Flur- und Grenzstein im Bereich der Schützenstraße abgebildet. Diese mit Hoheits- und Eigentumszeichen versehenen Steine, die alte Grenzverläufe markieren, sind im ganzen Stadtgebiet von Lübeck verteilt aufzufinden.

[10] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

[11] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (2018): Entwurf 2018 – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Das im Jahr 2010 von der Bürgschaft beschlossene Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ sieht eine öffentliche Grünfläche und Wege auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs (Plangebiet), der Schützenstraße und den Verladehallen des Güterbahnhofs vor. Diese linearen Grünverbindungen am Rande des Stadtteils St. Lorenz Süd sind auch in der Karte „Konzept Grünzüge“ des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck abgebildet.

Als weitere Maßnahme werden Altlastenuntersuchungen empfohlen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzgut Fläche

a) Ausgangssituation

Das Schutzgut Fläche beschreibt den Flächenverbrauch der Planung. Unter Flächenverbrauch wird dabei die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verstanden. Fläche ist eine endliche Ressource, mit der Menschen sparsam umgehen müssen, um ihre Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist bundesweit ein schleichendes Phänomen. Die damit einhergehende Landschaftszersiedelung und Landschaftszerschneidung sind deutlich sichtbare Zeichen eines oft unbedachten Umgangs mit der Ressource Fläche. Zersiedelte oder zerschnittene Naturräume vernichten die natürlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie wertvolle produktive Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Ein Großteil des Plangebietes wurde bis in die 1990er Jahre von der DB AG als Güterbahnhof genutzt. Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs wird seither von Bestandsgebäuden, einem Wasserturm, einem Lokschuppen und den Verlade- bzw. Güterhallen einschließlich ihrer versiegelten Zuwegungen geprägt. Weiterhin sind im Süden des ehemaligen Güterbahnhofs offene Brachflächen und z.T. bewachsene Pflasterflächen der ehemaligen Laderampen/Bahnsteige vorhanden. Südlich der Brachflächen wird das Plangebiet durch bestehende Wohnbebauung mit angrenzenden Gartenarealen geprägt.

Die Flächen im Plangebiet sind bereits anthropogen überprägt und weisen einen bestehenden hohen Grad an Überbauung auf, sodass die Bedeutung des Schutzgutes Fläche als natürliche Ressource gering zu bewerten ist.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bezüglich des Bereichs des ehemaligen Güterbahnhofs findet kein Flächenverbrauch einer zuvor ungenutzten oder für die Landwirtschaft nutzbaren Fläche statt. Die Fläche des Plangebietes erfährt lediglich eine Umnutzung und dient der Innenverdichtung, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche im Zuge der Planung zu erwarten sind. Die Bestandsgebäude der Schützenstraße bleiben erhalten, sodass sich auch hier keine Änderung des Flächenverbrauchs ergibt, da diese Bereiche bereits versiegelt wurden.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen sind aufgrund der Flächenumnutzung und der oben genannten geringen Bedeutung der Fläche als natürliche Ressource durch die bestehende Überbauung nicht vorgesehen.

d) Maßnahmen zum Ausgleich sind aufgrund der Flächenumnutzung und der oben genannten geringen Bedeutung der Fläche als natürliche Ressource durch die bestehende Überbauung nicht vorgesehen.

6.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

a) Ausgangssituation

Um die Auswirkungen durch die Umnutzung des ehemaligen Güterbahnhofs zu ermitteln, wurde von der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020[12]) ein Sanierungsplan aufgestellt, der eine Beschreibung der Geologie und Hydrogeologie beinhaltet. Der Sanierungsplan fasst die Ergebnisse eines Untersuchungsprogramms der DB AG sowie ergänzenden Untersuchungen der Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU) zur Kontamination des Geländes zusammen. Die folgenden Angaben zu Boden und Wasser wurden aus dem Sanierungsplan entnommen und/oder zum Teil zusammenfassend dargestellt.

Durch die künftige Darstellung der Wohnbauflächen in der 129. Änderung des Flächennutzungsplans anstelle der bisher gemischten Bauflächen in der Schützenstraße ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Auswirkungen auf den Boden oder das Wasser. Im Falle einer Änderung des Bestandes, z.B. durch eine Bebauung der rückwärtigen Gartenflächen der Schützenstraße, sind hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen und die Auswirkungen auf den Boden und das Wasser durch geplante Maßnahmen zu ermitteln.

Boden

Der Standort des Plangebietes liegt innerhalb der „Lübecker Mulde“ auf einer Höhe von 5 bis 15 m ü. NHN. Die Ergebnisse der Bohrungen im Plangebiet zeigen einen Auffüllungshorizont bis 3 m unter Geländeoberkante (GOK) sowie Beckenschluff und glazifluviatile Sande bis zur max. Untersuchungstiefe von 4,0 m u. GOK:

Grundsätzlich deutet die Untersuchungen auf ein Einfallen des Beckenschluffes von Nordwesten nach Südosten. Im Liegenden des Beckenschluffes folgen glazifluviatile Fein- und Mittelsande, die den oberflächennahen Grundwasserleiter darstellen. Lokal sind in die Sande Bänder von Beckenschluff eingeschaltet.

Bei den Bohrungen der FRIDU wurden als Bodenarten Sand, tlw. kiesig mit häufigen Anteilen anthropogener Beimengungen (Schotter, Schlacke, Ziegel- und Betonreste) bis in max. 3 m unter GOK und lagenweise Mittel- bis Feinsand und/oder Schluff bis max. 4 m unter GOK ermittelt. Gemäß des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein ist im Plangebiet als Bodentyp ehemals Pseudogley-Braunerde abgebildet. Aufgrund der Auffüllung im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs wurde der Boden jedoch gemäß den Angaben des Sanierungsplans stark anthropogen überformt, ein natürlicher Oberboden ist nicht vorhanden. Durch die Auffüllung des Bodens wurden die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt.

Auf den Grundstücken im Bereich der Schützenstraße wurden bislang keine Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers durchgeführt, da die Gebäude im Bestand erhalten bleiben. Bei einer Darstellung als Wohnbaufläche anstelle einer gemischten Baufläche ergeben sich keine Auswirkungen auf den Boden oder das Wasser im Bereich der Schützenstraße.

Versiegelung

Von der durch Eingriffe betroffenen Fläche des Plangebietes (12,89 ha) ist rund die Hälfte der Böden versiegelt. Dabei ist der Boden auf rd. 7,7 ha durch Gebäude und Straßen (davon rd. 2 ha Gebäude und 1,2 ha Straßen innerhalb des Bereichs des ehemaligen Güterbahnhofs und rd. 4,5 ha Straßen und Gebäuden an der Schützenstraße) vollständig versiegelt, weitere

[12] Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck, Bericht und Anlagen, Hannover, Stand. März 2020.

rd. 2 ha sind durch Fahrflächen, Wege und ehemalige Laderampen teilversiegelt (Pflaster oder Grand).

Insgesamt ist der Boden im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs vollständig anthropogen überprägt und auch im Bereich der Schützenstraße überwiegend überbaut oder intensiv als Garten genutzt, sodass diese Flächen für die natürlichen Bodenfunktionen keine bzw. nur geringe Bedeutung haben.

Wasser

Die Angaben zum Grundwasser wurden den Detailuntersuchungen und der FRIDU[13]entnommen und im Sanierungsplan der ehemaligen Güterbahnhofsfläche zusammengefasst. Folgende Angaben wurden dem Sanierungsplan entnommen. Zudem wurden die Angaben durch die Dokumentation Grundwassermonitoring vom März 2020[14] ergänzt bzw. angepasst.

„Der Hauptgrundwasserleiter wird durch sandige Ablagerungen des Tertiärs, Erosionsrinnen (z. B. Stockelsdorfer Rinne) und glaziale Sande unterhalb des Geschiebemergels aufgebaut.

Stellenweise wird das Grundwasser durch den überlagernden, gering durchlässigen Geschiebemergel geschützt. Oberhalb des Geschiebemergels bilden Beckenschluffe und sandige Lockersedimente eine Wechselfolge aus Grundwasserleiter und -geringleiter. Großflächig betrachtet, kann dieses System als ein zusammenhängender, oberflächennaher Grundwasserleiter angesehen werden.

Der Grundwasserflurabstand im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs liegt zwischen ca. 2,00 und 3,50 m. An der nördlichen Grenze zu den Flächen der DB Netz AG verringert sich der mittlere Flurabstand auf ca. 0,50 m bis 1,50 m. Im südlichen Bereich der Untersuchungsfläche liegt der mittlere Flurabstand bei rd. 3,90 m. Die Untersuchungen von Mai 2018 bis November 2019 bestätigen die Erkenntnisse. Gemäß den Stichtagsmessungen wurde die regionale Grundwasserfließrichtung im Untersuchungsgebiet ermittelt. Danach fließt das Grundwasser von Nordwesten nach Südosten.

Kontamination

Im Sanierungsplan der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH 2018[4] wurden die Untersuchungen zur Identifizierung von kontaminationsverdächtigen Flächen und zur Klärung tatsächlicher Belastungen im Boden und Grundwasser zusammengefasst. Die Untersuchungen ergaben, dass innerhalb des Geländes des ehemaligen Güterbahnhofs vier Kontaminationsflächen vorhanden sind:

- Gas-/Ölbehälter: Ermittlung erhöhter MKW- und PAK-Gehalte.
- Kesselhaus und Fettgasanstalt: Überschreitung der Grenzwerte von PAK- und BTEX; Überschreitung einzelner Prüfwerte bzgl. der Parameter LHKW und MKW sowie für einzelne Schwermetalle.
- Ölkeller: Nachweis erhöhter PAK-, Zink- und Cadmium-, leicht erhöhter BTEX-Werte sowie eine kleinräumiger MKW-Verunreinigung.

[13] Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck, Bericht und Anlagen, Hannover, Stand. März 2020.

[14] Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH Beratende Geologen, Hydrogeologen und Ingenieure (2020): Dokumentation Grundwassermonitoring, Harsum, Stand: März 2020.

Des Weiteren liegt im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs verbreitet ein Auffüllungshorizont vor, der abfallrechtlich den LAGA-Klassen Z0 bis Z2 sowie der Deponieklasse I zuzuordnen ist. Der Auffüllungshorizont wird überwiegend durch PAK, der Boden im gesamten südlichen und südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche durch bahntypische Herbizide beeinträchtigt. Die Verunreinigungen mit Herbiziden sind nicht nur auf den Auffüllungshorizont begrenzt, sondern betreffen vor allem den darunter anstehenden Boden.

Insgesamt zeigen die Untersuchungsergebnisse Hinweise auf das Vorhandensein einer bestehenden und für die Zukunft z.T. absehbaren Gefährdung der Schutzgüter und Wirkungspfade. Um zukünftig gesunde Wohnverhältnisse zu ermöglichen, ist eine Sanierung und im Wesentlichen eine Entfernung der Altlasten notwendig.

Gemäß der Aussagen des Grundwassermonitorings liegt im Untersuchungsgebiet weiterhin eine mittlere, schädliche Grundwasserverunreinigung durch Herbizide (Ethidimuron) vor, für die ein weiterer Überwachungsbedarf besteht.

Laut einer Stellungnahme (Stand: 03.05.2017) des Kampfmittelräumdienstes von Schleswig-Holstein liegt kein Kampfmittelverdacht vor.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden

Das zukünftige Geländeniveau der Parkanlage wird z.T. wellig ausgeformt und mit Senken und Anhöhen modelliert. Das niedrigste Geländeniveau liegt in einer für die Entwässerung gestalteten Senke und das höchste Geländeniveau auf einer Anhöhe nördlich der Gebäude am Hansering. Zur Herstellung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse im Plangebiet müssen kontaminierte Bereiche des Bodens z.T. ausgehoben, umgelagert, aufgefüllt oder versiegelt werden.

Dafür werden gemäß Sanierungsplan zunächst die vier Kontaminationsflächen im Norden des Plangebietes durch einen Bodenaustausch saniert. Um die vier Kontaminationsflächen komplett zu sanieren, muss erst ein Gebäuderückbau stattfinden. Der kontaminierte Boden wird ggf. unter Sicherungsmaßnahmen und je nach Grad der Verunreinigung auf Haufwerke gelegt oder in Container verbracht, beprobt und gemäß dem Belastungsgrad entsorgt. Eine exakte Grenzziehung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme ist trotz der detaillierten Untersuchungen anhand von stichpunktartigen Bohrungen nicht möglich. Die tatsächliche Grenze des Belastungsbereichs muss daher durch den Gutachter vor Ort anhand von organoleptischer Ansprache und durch Sohl- und Wandbeprobung aus der Baugrube festgelegt werden. Für die Verfüllung der vier Kontaminationsflächen bis zum geplanten Geländeniveau kann gebietseigenes Material, das nicht aus den Kontaminationsflächen stammt, oder Fremdmaterial verwendet werden. In beiden Fällen müssen die Anforderungen/Bestimmungen der LAGA TR Boden (2004) eingehalten werden. Aufgrund der hohen Vorbelastungen des Bodens durch die bestehende Versiegelung und Kontamination im Norden des Plangebietes, führt die Neubebauung in diesem Bereich nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden.

Im Plangebietes wird im Bereich der geplanten Gebäude und geplanten Verkehrswegen die Auffüllungsschicht entfernt. Das dabei anfallende Material wird beprobt, gemäß LAGA / Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung bewertet und fachgerecht entsorgt. Der ausgehobene geogene und nur z.T. mit Herbiziden belastete Boden wird innerhalb des Plangebietes zur Geländemodellierung und zur Auffüllung verwendet. Das gesamte Gelände wird je nach Flächennutzung mit einer im Bebauungsplan festgelegten Schicht kulturfähigem Oberboden überdeckt. Dadurch können sich die zuvor eingeschränkten natürlichen Bodenfunktionen in nicht

überbauten Bereichen wieder regenerieren. Zudem wird der Kontakt von Menschen mit dem Material so weiter eingeschränkt.

Versiegelung

Bei Durchführung der Planung wird im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs das doppelte an vollversiegelter Gebäudefläche im Vergleich zum Bestand entstehen. Dennoch werden nur geringe Anteile von bisher unversiegelter Fläche (Fläche mit Ruderalbewuchs) überbaut. Die restliche zur Überbauung geplante Fläche ist bereits durch Pflastersteine teilversiegelt.

Die Versiegelung durch die Bestandsgebäude der Schützenstraße bleibt weiterhin vorhanden. Bei einer Änderung der Bestandssituation sind die möglichen Auswirkungen im Rahmen der zu ändernden Bauleitplanung aufzuführen.

Insgesamt wird der Versiegelungsgrad auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs zunehmen, sodass der Boden unweigerlich dem Naturhaushalt dauerhaft verloren gehen bzw. dieser eine Regeneration nicht erfahren kann. Dennoch führt die Verschiebung der Anteile an versiegelten und teilversiegelten Flächen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs und der geringen Zunahme von Versiegelung der bisher unversiegelten Fläche aufgrund der geringen natürlichen Bodenfunktion und der z.T. diffus verteilten Kontamination der Böden nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Boden im Plangebiet.

Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, sodass im Folgenden nur die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser beschrieben werden.

Bei der Abgrabung des Auffüllungsmaterials wird aufgrund des ausreichenden Grundwasserflurabstand nicht in das Grundwasser eingegriffen. Bei tieferen Abgrabungen für Keller und Tiefgaragen ist ein Einwirken in das Grundwasser möglich. Während der Bauphase wird für den Bau der Keller und Tiefgaragen z.T. eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung erforderlich. Dauerhafte Wasserhaltungen werden nicht erforderlich, da für den Endzustand die Ausführung einer wasserdruckhaltenden Wanne (weiße Wanne) geplant ist. Bei sachgemäßem Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen beschränkt sich die Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase auf ein nicht erhebliches Risiko.

Durch den Bau von Gründächern wird ein Teil des Regenwassers bereits hier zurückgehalten. In Anbetracht der weiteren Flächen, wie z.B. des Dachs der Güterhalle und der parallel verlaufenden Ladestraße, verbleibt für ein 100-jährliches Niederschlagsereignis ein zusätzlich erforderliches Rückhaltevolumen. Für dieses Volumen soll ein entsprechender Stauraum innerhalb der zentralen Grünanlage geschaffen werden. Die Einspeisung von überschüssigem Oberflächenwasser erfolgt über einen Rückstau aus dem geplanten Leitungssystem, wobei sich der Zulauf am nordöstlichen Ende des Grünzuges befindet.

Der Park ist bezüglich der Freiraumversorgung von erheblicher Bedeutung für das neue Quartier und den angrenzenden städtischen Raum. Seine Nutzbarkeit für die Bevölkerung darf durch die zusätzliche Funktion als Retentionsfläche so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Hierzu ist vorgesehen, die Wiesenflächen sanft als Mulden auszumodellieren und somit als Spiel- und Lagerfläche zur Verfügung zu stellen. Um den Einstau aus außergewöhnlichen Starkregenereignissen in die Grünanlagen zu beschränken und den nachhaltigen Bestand der Rasenflächen zu sichern, ist geplant, als erste Stufe der Rückhaltung ein Stauvolumen, welches für das 5-jährliche Regenereignis dimensioniert ist, unter Flur vorzuhalten. Dazu sollen im nordöstlichen Bereich des Grünzuges Retentionsboxen aus Kunststoff eingebaut werden.

Erst nach Vollfüllung dieses Volumens staut sich das Wasser innerhalb der Wiesenflächen auf. Eine Drainierung der Muldensohlen der Rasenflächen gewährleistet eine schnelle Abtrocknung und damit eine kurzfristige Wiederherstellung der Nutzbarkeit.

Gemäß den Aussagen des Sanierungsplanes der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020), wird die lokal begrenzte Belastungssituation des Grundwassers durch die angestrebte Sanierung erheblich verbessert. Durch Teilsanierungen und Flächenversiegelungen im Zuge Neubebauung wird der Eintrag von Herbiziden in das Grundwasser reduziert, was sich ebenfalls positiv auf die Entwicklung der Grundwasserverunreinigungen auswirken wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei Durchführung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes zu erwarten. Bei einer Änderung des Bereichs der Schützenstraße von einer gemischten Baufläche zu einer Wohnbaufläche ist nicht mit einer Änderung der Bestandsgebäude zu rechnen, sodass sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Bereich der Schützenstraße ergeben. Bei einer Änderung der Bestandssituation sind die möglichen Auswirkungen im Rahmen der zu ändernden Bauleitplanung aufzuführen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen

Die auszutauschenden belasteten Böden der vier Kontaminationsflächen und das abgetragene Auffüllungsmaterial werden bei der Sanierung separat beurteilt und fachgerecht entsorgt. Die bei Abbruch und Überbauung zu beachtenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung werden im B-Plan 03.50.00 berücksichtigt.

Für den Bau erforderliche Stell-, Material- und Bodenlagerflächen sowie Seitenflächen zum Befahren, werden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt nach Abschluss der Bauphase wieder gelockert.

- Vermeidung von Schadstoffemissionen während der Bauphase

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden.

- Grundwassermonitoring der DB Netz AG

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde der Hansestadt Lübeck sollte ein zunächst auf drei Jahre begrenztes Grundwassermonitoring im Plangebiet durchgeführt werden, um Belastungen mit Ethidimuron und PAK sowie BTEX zu überwachen. Gemäß Monitoring ist im Plangebiet mit verunreinigten Hebewässern zu rechnen, sodass nach Abschluss der Sanierung des Bodens im Plangebiet eine weitere Grundwasserprobenahme empfohlen wird. Von den für die Untersuchung genutzten Messstellengruppen sollte nach Aussage der Gutachter zumindest je eine Messstelle dauerhaft erhalten bleiben.

- Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von unbelastetem oder gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet

Durch die Dachbegrünungen und begrünten Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zurückgehalten und verdunstet. Die Retentionsboxen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes und die Mulden innerhalb der Wiesenfläche gewährleisten den Stauraum von überschüssigem Oberflächenwasser.

- Teilversiegelung auf Wegen

Neu anzulegende Wege im Gebiet werden mit wasserdurchlässigen Belägen gebaut.

d) Maßnahmen zum Ausgleich sind aufgrund der oben genannten Vorbelastung der Böden und der gering vorhandenen natürlichen Bodenfunktion nicht vorgesehen.

6.2.3 Schutzgüter Klima und Luft

a) Ausgangssituation

Klima

Das Klima der Stadt Lübeck weist aufgrund der Nähe zum Meer maritime Einflüsse auf. Die Durchschnittstemperatur liegt im langjährigen Mittel bei rd. 8,8 °C und der jährliche Niederschlag beträgt rd. 712 mm.

Die lokalklimatische Situation im Plangebiet ist durch die Lage zwischen teilweise dicht bebauten Wohngebieten am Rande des Stadtteils St. Lorenz Süd und den Bahnschienen nördlich des Plangebietes geprägt. In den Siedlungsgebieten können relativ hohe Tages- und Nachttemperaturen sowie geringer Luftaustausch auftreten. Auch die Bahngleise nördlich des Plangebietes tragen insbesondere im Sommer aufgrund ihrer Wärmeabsorption (Farbe, Oberfläche) zu einer hohen Tagestemperatur bei. Grundsätzlich dienen die ausgedehnten Gleisareale jedoch auch dem nächtlichen Transport von Kaltluft.

Durch die bestehenden Gebäude der Verladehallen ist ein Luftaustausch zwischen den Gebäuden der Schützenstraße und den nördlich gelegenen Gleisen reduziert. Gemäß einer Klimaanalyse des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck (2014[15]) ist die Kaltluftproduktionsrate im Bereich des Plangebietes sowie auch im Umfeld des Plangebietes als überwiegend gering mit <5 m³/m² und z.T. mittel (5 - 20 m³/m²) zu bewerten. Das Plangebiet ist somit als Kaltluftentstehungsgebiet gering bis mittel geeignet.

Frischluftquellgebiete in Form von Wäldern, die eine klimahygienische Funktion aufweisen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gehölzstrukturen vermögen Schadstoffe aus der Luft auszufiltern sowie in der Luft verbleibende Schadstoffe auf Grund turbulenter Diffusion zu verdünnen. Die Einzelbäume, Gebüsche und Gehölze im Plangebiet haben diesbezüglich eine geringe Bedeutung.

In der Klimafunktionskarte der Klimaanalyse des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck (2014[16]) wurde der Güterbahnhof als Gleis/Straße zusammengefasst und nicht bewertet. Insgesamt ergibt die Klimafunktionskarte von Lübeck-Mitte jedoch im Bereich der Schützenstraße eine günstige bis weniger günstige bioklimatische Situation der Siedlungsräume.

Luft

Gemäß Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht im Plangebiet, am Rande des Stadtteils St. Lorenz Süd, ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor

Insgesamt hat das Plangebiet daher eine geringe bis mittlere bioklimatische Bedeutung für das angrenzende Stadtgebiet.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Lokalklima

[15] GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2014):Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck, Phase 2: Klimafunktionskarte, im Auftrag der Hansestadt Lübeck, Hannover, Stand: Oktober 2014.

[16] GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2014):Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck, Phase 2: Klimafunktionskarte, im Auftrag der Hansestadt Lübeck, Hannover, Stand: Oktober 2014.

Die lokalklimatische Situation wird bei Durchführung der im B-Plan vorgesehenen Gebäude und Parkflächen nur gering beeinflusst. Durch die geplanten Gebäude im Süden des Plangebietes wird der bisher geringe bis mittlere Luftaustausch weiter eingeschränkt. Die geplante Parkanlage als offene Grünfläche dient jedoch weiterhin als Korridor für den Luftaustausch.

Die geplante Parkanlage wird zukünftig mehr Gehölze in Form von lockeren Baumpflanzungen beinhalten als bisher im Plangebiet vorhanden sind. Durch die Zunahme an Gehölzen wird sich die klimahygienische Funktion im Plangebiet langfristig verbessern. Darüber hinaus wird sich die geplante Dachbegrünung positiv auf die Luft im Plangebiet auswirken.

Insgesamt wird die kleinräumige bioklimatische und lufthygienische Bedeutung des Plangebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Während des Baus der Gebäude wird die Bedeutung des Schutzgutes Luft und Klima verringert. Nach der Anlage des Parks wird sich die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Luft und Klima wiederum verbessern.

Globaler Klimaschutz

Durch Baumaßnahmen und Änderungen von Landnutzungen können das regionale Klima beeinträchtigt und die Folgen des Klimawandels verstärkt werden, wenn in Ökosysteme mit besonderer Senkenleistung für Treibhausgase eingegriffen wird. Bei den Baumaßnahmen im Plangeltungsbereich werden keine Moore oder Wälder beschädigt oder beeinträchtigt. Am Standort des ehemaligen Güterbahnhofs und der Schützenstraße sind weder klimasensitive Böden noch Ökosysteme vorhanden, welche in hohem Maße Treibhausgase speichern oder lagern können.

Eine Verstärkung von Klimafolgen kann auch durch großflächige Versiegelungen bei Baumaßnahmen eintreten. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Entwicklung und Bebauung der bereits zum Teil vollversiegelten und teilversiegelten Fläche im Plangebiet schont unbebaute Flächen vor Überbauung und Versiegelung, und auch das Klima, indem innerörtliche Standorte mit kurzen Wegen und nichtmotorisierten Mobilitätsoptionen gestärkt werden. Das Plangebiet ist zentral gelegen und schließt an vorhandene Infrastrukturen an. Die Verkehrserzeugung im Wohnquartier ist als gering einzuschätzen, da der Hauptbahnhof und Busbahnhof fußläufig in maximal 1.000 m erreichbar sind und der Standort durch Bushaltestellen der Buslinien 6 und 16 entlang der Hansestraße gut an den ÖPNV angebunden ist.

Gemäß eines Ergebnisberichtes (2020) zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Güterbahnhof von der urbanus GbR[17] kann der Neuverkehr des neuen Wohnquartiers von der verkehrstechnischen Leistungsfähigkeit her vom bestehenden Straßennetz und seinen Knoten aufgenommen werden.

Der Energieeffizienzstandard für die Ausführung der geplanten Wohnbebauung richtet sich nach den Anforderungen der zur Bauantragstellung gültigen EnEV (derzeit EnEV 2016). Weiterhin wird für die Wohnbau- und gemischten Bauflächen im Plangebiet die Errichtungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen innerhalb des Bebauungsplans durch textliche Festsetzungen zur Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe ermöglicht.

Luftgüte

[17] urbanus GbR (2020): Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Güterbahnhof – Ergebnisbericht, Stand: Juli 2020.

Während der Bauphase kann es bei Abbruchtätigkeiten zu Staubemissionen kommen, die in der Regel durch Befeuchtung vermieden werden. Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt nicht zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

➢ Minderung von lokalklimatischen Auswirkungen

Durch die Neuanlage von Baum- und Gehölzstrukturen der Parkanlage, die vorgesehenen Dachbegrünungen und die parkartige Gestaltung der Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden die lokalklimatischen Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

➢ Begrenzung der Auswirkungen auf den globalen Klimawandel

Durch die geplante energieeffiziente Bauweise nach dem Standard der zur Bauantragstellung gültigen EnEV und die Möglichkeit Photovoltaik und Solarthermieanlagen zu nutzen, werden klimafreundliche Standards für Neubebauungen angestrebt.

d) Maßnahmen zum Ausgleich sind für die kleinräumigen Betroffenheiten des Lokalklimas nicht erforderlich.

6.2.4 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

a) Ausgangssituation

Als Grundlage für die Darstellung des Vegetationsbestands im Geltungsbereich des B-Plans 03.50.00 wurde Ende Juli und Anfang September 2017 eine Biotoptypenkartierung und –bewertung durchgeführt. Zugrunde gelegt wurde der aktuelle Biotoptypen-Kartierschlüssel des Landes (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand Juni 2017). Durch die Herausgabe des inzwischen neuen Biotoptypen-Kartierschlüssels von März 2019 ergeben sich keine Änderungen für die Kartierung von 2017. Für die einzelnen Biotoptypen im Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans 03.50.00 wurden jeweils die charakteristischen Gefäßpflanzenarten in einer Gesamtartenliste festgehalten; diese kann der Begründung zum B-Plan 03.50.00 entnommen werden. Der bereits aufgenommene Bestand wurde Anfang April 2018 um den Bereich der Wohnbebauungen der Schützenstraße im Plangebiet ergänzt. Der Bestand ist im Plan „Quartiersentwicklung HL-Güterbahnhof - Biotoptypenkartierung zum Umweltbericht, Bestand Biotop- und Nutzungstypen“ im Anhang der Begründung zur 129. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Ruderalvegetation

Im mittleren und südlichen Teil des Plangebietes sind ausgedehnte Offenlandbereiche vorhanden, die überwiegend mit **Staudenfluren trockener Standorte (RHt)** bewachsen sind. Die Standorte sind sehr unterschiedlich (sandig, grusig, kiesig, bindig) und überwiegend trocken, teilweise auch frisch. Feuchte bzw. wechselfeuchte Standorte sind ebenfalls vorhanden, jedoch nur sehr kleinflächig, z.B. in kleinen Senken.

Die Vegetation ist überwiegend hochwüchsig ausgeprägt und weist neben Hochstauden auch Gräser und auch Gehölzjungwuchs aus Weiden, Pappeln und Birke auf. In offeneren Bereichen sind auch niedrigwüchsige Kräuter und Gräser mit größeren Anteilen vorhanden.

Typische Arten sind *Melilotus albus* (Weißer Steinklee), *Picris hieracioides* (Gewöhnliches Bitterkraut), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee), *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Achillea millefolium* (Wiesen-Schafgarbe) und Kleearten, wie z.B. *Trifolium pratense* (Roter Wiesen-Klee). Typische Gräser sind für die hochwüchsigen Bereiche *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer) und für die lückiger, eher niedrig bewachsenen Bereiche *Poa compressa* (Zusammengedrücktes Rispengras), eine typische Art trockener ruderaler Standorte.

Neben den oben genannten vergleichsweise konkurrenzkräftigen Arten sind in offeneren Bereichen auch weniger konkurrenzkräftigere Arten vertreten, darunter seltenere Arten wie z.B. *Linaria repens* (Gestreiftes Leinkraut) und andere Arten trocken-magerer Standorte, wie z.B. *Ononis repens* (Kriechende Hauhechel).

Die Bestände sind vergleichsweise blütenreich und aufgrund der Standortvielfalt und in Kombination mit den ehemaligen Bahnsteigen auch relativ artenreich ausgeprägt.

Auf etwas reicheren Standorten sind **ruderale Staudenfluren frischer Standorte (RHm)** ausgebildet, die im Gebiet nur relativ kleine Flächenanteile einnehmen. Sowohl hochstaudengeprägte Bestände als auch eher wiesenartige Bestände sind vertreten. Neben hochwüchsigen Gräsern und Kräutern nimmt bereichsweise auch die Brombeere größere Anteile ein. Typische Arten des Biotoptyps sind z.B. *Artemisia vulgaris* (Gewöhnlicher Beifuß), *Cirisum arvense* (Acker-Kratzdistel), *Pastinaca sativa* (Pastinak), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras), *Rubus spec*. (Brombeere) und *Calystegia sepium* (Gewöhnliche Zaunwinde).

Vereinzelt kommen auch **Neophytenfluren (RHx)** vor, vor allem Bestände von *Fallopia japonica* (Japanischer Flügelknöterich).

Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen/Verkehrsflächen

Einen großen Anteil im Plangebiet nehmen Gebäude und befestigte Flächen ein. **Voll versiegelte (Verkehrs-)Flächen (SVs)** weisen Asphalt- oder Betondecken auf, die vor allem an den Randbereichen häufig aufgebrochen sind, so dass hier Pionier- und Ruderalarten in gewissem Umfang Wuchsmöglichkeiten vorfinden, wenn die Flächen nicht regelmäßig befahren werden. Die Schützenstraße wurde ebenfalls als asphaltierte vollversiegelte Verkehrsfläche aufgenommen.

Vor allem die **teilversiegelten (Verkehrs-)Flächen (SVt)** sind in größerem Maß bewachsen. Zu diesen Flächen zählen insbesondere die Pflasterflächen der ehemaligen Laderampen/Bahnsteige. Aufgrund der schon lange fehlenden Nutzung sind hier Arten der oben beschriebenen Ruderalfluren sowie Pionierarten und sonstige Arten trocken-warmer Standorte eingewandert. Typische Arten sind hier z.B. *Poa compressa* (Zusammengedrücktes Rispengras), *Eragrostis minor* (Kleines Liebesgras), *Odontites vulgaris* (Roter Zahntrost), *Herniaria glabra* (Kahles Bruchkraut), *Conyza canadensis* (Kanadischer Katzenschweif) und *Trifolium arvense* (Hasen-Klee). Auch auf diesen Standorten ist die Vegetation bereichsweise recht artenreich ausgeprägt. Ein Großteil der im Plangebiet vertretenen Rote Liste-Arten, darunter auch die stark gefährdete und besonders geschützte *Helichrysum arenarium* (Sand-Strohblume), ist auf diesen befestigten Flächen vorhanden, wenn auch z.T. mit nur wenigen Exemplaren. Noch in Nutzung befindliche Flächen, wie z.B. Kiesflächen und –wege, weisen allerdings kaum Vegetationsbestände auf. Sie sind nur in wenig genutzten Randbereichen mit Vegetation aus Pionier- und Ruderalarten bestanden.

Der südliche Randbereich des Plangebietes wird durch die bestehende Wohnbebauung als **Zeilen- und Blockrandbebauung (SBz)** der Schützenstraße geprägt. Die bebauten Privatgrundstücke der südlichen Schützenstraße umfassen rückläufig der Gebäude weite Gartenareale mit intensiv gepflegten Rasenflächen und einem großen Baumbestand aus überwiegend Nadelgehölzen wie z.B. Fichten, Tannen und Lebensbäumen. Zwischen den Nadelbäumen sind einige Laub- und Obstbäume wie z.B. Birken oder Apfelbäume vorhanden.

Gehölzstrukturen

In den Randbereichen des Plangebietes sind einige Gehölzbestände vorhanden. Dabei handelt es sich u.a. um **urbane Gehölze mit heimischen Baumarten (SGy)**, in denen neben heimischen Gehölzarten wie z.B. Sal-Weide, Hainbuche, Weißdorn, Hunds-Rose auch Ziergehölze wie z.B. Sibirischer Hartriegel, Liguster sowie Obstbäume vertreten sind. Ein solcher Bestand ist am südwestlichen Rand des Gebietes vorhanden. Kleinere Bestände desselben Biotoptyps befinden sich am nordöstlichen Rand des Gebietes.

Urbane Gebüsche mit heimischen Arten (SGg) finden sich kleinflächig im Bereich von Ruderalfluren oder an Gebäuden, z.B. im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes. Typische Gehölzarten sind hier vor allem Strauchweiden und die Sandbirke (Jungbestände).

Einzelbäume sind ebenfalls in einigen Randbereichen vorhanden. Dabei handelt es sich meist um jüngere Bäume, darunter Linden, Eschen-Ahorn, Kirsche, Sal-Weide und Fichten. Im zentralen Teil des Plangebietes sind nur einige wenige Bäume vorhanden. Zu nennen sind hier einige ältere Pappeln im Umfeld des Lokschuppens.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach Aussagen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und dem Amt für Planfeststellung Energie (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind das Firnisglänzende Sichelmoos (Hamatocaulis vernicosus), Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides), Kriechender Scheiberich (Apium repens) und Froschkraut (Luronium natans).

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar.

<u>Bewertung der Vegetationsstrukturen und Schutzstatus</u>

Die Bedeutung der Biotoptypen ist von der Naturnähe, der Seltenheit, der Nutzungsintensität, der Vielfalt und dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, z.B. besonders nasser oder besonders trockener bzw. nährstoffarmer Bedingungen, abhängig.

Das Plangebiet wird von derzeit ungenutzten Flächen mit Pionier- und Ruderalvegetation unterschiedlicher Ausprägung, Gebäuden tlw. mit intensiv genutzten Gärten und befestigten Fahrwegen geprägt. Gehölzstrukturen weisen einen geringen Umfang auf und sind mit Ausnahme einiger im Umfeld des Ringlokschuppens stehender Einzelbäume nur in den Randbereichen des Plangebietes vertreten.

Alle festgestellten Biotoptypen gehören zu der für Siedlungsbereiche typischen Vegetation und damit zu vergleichsweise weit verbreiteten Biotoptypen. Gemäß BNatSchG geschützte Biotope sind innerhalb des untersuchten Bereichs nicht vorhanden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind überwiegend mittelwertige Biotoptypen im Plangebiet vorhanden. Hierzu zählen die ruderalen Staudenfluren trockener Standorte, auf denen sich aufgrund der meist eher trockenen und teilweise magereren Standorte einige seltenere bzw. in ihrem Bestand im Rückgang befindliche Arten ansiedeln konnten. Die Anteile dieser Arten am Vegetationsbestand des Gebietes sind in fast allen Fällen gering. Lediglich einzelne auf der Vorwarnliste geführte Arten, hier vor allem der u.a. in Ansaaten weit verbreitete Hornklee, sind bereichsweise häufiger vertreten. Aufgrund der Größe der derzeit ungenutzten Flächen

ist die dort vorhandene Vegetation teilweise relativ artenreich ausgeprägt. Die Biotope der ruderalen Staudenfluren trockener Standorte sind als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu werten.

Auch die teilversiegelten Flächen sind bereichsweise mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten, denn ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Rote-Liste-Arten besiedelt die sonnenexponierten ehemaligen Laderampen/Bahnsteige.

Als weitere Biotope mittlerer Wertigkeit sind die Gehölzbestände: Einzelbäume, urbane Gebüsche und urbane Gehölze zu nennen. Einige Einzelbäume im Plangebiet mit mehr als 0,80 m Stammumfang bzw. 0,50 m (bei Bäumen in Baumgruppen) fallen unter den Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung.

Zu den geringwertigeren Biotopen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zählen die ruderalen Staudenfluren frischer Standorte sowie die Neophytenfluren und die Wohnbebauungen mit ihren intensiv gepflegten Gärten. Die geringsten Wertigkeiten zeigen die versiegelten Flächen, welche keine Bedeutung für den Naturschutz aufweisen.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Neubebauung, die Anlage von Tiefgaragen sowie die Park- und Wegeanlage im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs geht ein Teil des hier vorhandenen Baum- und Gebüschbestandes für die geplante Wohngebietsentwicklung verloren. Insgesamt sind 25 Einzelbäume betroffen, die teils in Baumgruppen oder –reihen stehen. Zudem sind urbane Gebüsche betroffen. Gemäß der Lübecker Baumschutzsatzung sind nur ortsbildprägende Bäume auszugleichen. Als ortsbildprägend gelten Bäume, die mindestens einen Stammumfang von 80 cm besitzen. Bäume in Gruppen und Reihen sind ab einem Stammdurchmesser von 50 cm auszugleichen. Zudem sind Bäume ausgenommen, die sich maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude befinden oder in Vorgärten stehen. Von den zu rodenden 25 Einzelbäumen erfüllen nur 10 die Kriterien für ortsbildprägende Gehölze gemäß der Baumschutzsatzung Lübeck.

Weiterhin gehen vorwiegend die ruderalen Staudenfluren und die teilversiegelten Flächen mit Ruderalbewuchs im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs verloren, darunter einige Arten der „Roten Liste“ Schleswig-Holstein. Der hier entstehende Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist auszugleichen.

Abgesehen von den 10 betroffenen Bäumen, die unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung stehen, gehen keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope verloren.

Da dauerhafte Grundwasserabsenkungen für die geplante Bebauung nicht erforderlich sind, sind Schädigungen des verbleibenden Gehölz- und Baumbestandes dadurch nicht zu erwarten.

Im Bereich der Schützenstraße ist derzeit nicht mit einer Änderung der Bestandssituation zu rechnen. Sollte eine Änderung der Bestandssituation erfolgen, müssten hierfür im Einzelnen die Auswirkungen durch die Änderungen untersucht werden.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen

Wo es in den Wohnbebauungen trotz Bebauung, Tiefgaragenanlage und Bodenaustausch möglich ist, werden Bäume und Gehölzbestände erhalten.

- Schutz verbleibender Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

d) Maßnahmen zum Ausgleich

Im Geltungsbereich:

➢ Anpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich

Für Baumverluste besteht gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck ein Ersatzbedarf. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang eines zu rodenden Baumes (bis 100 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum, für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum). Gemäß der Baumschutzsatzung ist eine Anpflanzung von Einzelbäumen mit Stammumfang von mind. 12/14 erforderlich, um den Ausgleich für eine Rodung zu erbringen. Im Plangebiet werden überwiegend Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Gestaltung der Parkanlage gepflanzt. Zum Ausgleich der 10 gerodeten und gemäß Baumschutzsatzung von Lübeck geschützten Bäume, werden mind. 34 Einzelbäume als standortgerechte Laubbäume mit Stammumfang von mind. 18 im Plangebiet gepflanzt. Die Lage der Ausgleichsbäume ist dem konkreten Konzept der Parkanlage im Anhang des Bebauungsplanes (03.50.00 - St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof) zu entnehmen.

Außerhalb des Geltungsbereichs:

➢ Anlage von Sukzessionsflächen und mesophilem Grünland auf Ökokontoflächen

Als Ausgleich für den Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - ruderale Staudenfluren trockener Standorte und teilversiegelte Flächen mit Vorkommen von Rote-Liste-Arten - wird gemäß dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014) ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,5 berechnet. Ruderalfluren gelten als Biotope mit kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten, die mindestens im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen sind. Aufgrund des Eingriffs in Biotope mit geringer Anzahl an Rote-Liste-Arten wird somit insgesamt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,5 angesetzt. Der Verlust von rd. 25.700 m² ist durch die Anlage von wert- und funktionsähnlichen Biotopen, wie bspw. einer trockenen Brachfläche, auf einer Fläche von rd. 38.550 m² auszugleichen.

Der Ausgleich von rd. 3,86 ha erfolgt z.T. innerhalb der Hansestadt Lübeck über den Kompensationspool „Neue Koppel“. Die für den Ausgleich vorgesehene Fläche der „Neuen Koppel“ mit einer Flächengröße von rd. 0,4 ha liegt auf dem Flurstück 1/1 der Flur 6 in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten (siehe Abb. 4, Teilbereich der 1,26 ha). Die Fläche liegt an einem trocken, sandigen sowie mageren Standort und wird der Sukzession überlassen.

Die gesamte Kompensation für den Verlust der Ruderalfluren und teilversiegelten Flächen mit geringem Anteil an Rote-Liste Arten ist aus Mangel an verfügbaren Flächen für externe Investoren und aufgrund bestehender Pachtverträge, die eine Anlage oder Bewirtschaftung für das Ziel trocken, magerere Sukzession nicht erlauben, nicht im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck umsetzbar.

Aufgrund dessen wird gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom MELUR 2013 analog zur Ökokontoverordnung der Restausgleich auf Flächen im Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) in der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg durchgeführt. Die Fläche

hat eine Größe von 2,47 ha und liegt in einer relativ ebenen, durch Knicks gegliederten Agrarlandschaft. Die Nutzung der Fläche war überwiegend durch den Ackerbau gekennzeichnet, inzwischen wurde die Ackerfläche durch Ansaat mit Regiosaatgut in eine Grünlandfläche umgewandelt. Der Rand der Fläche ist geprägt durch eine Ruderalflur und Gräben sowie eine Baumreihe im nördlichen Randbereich. Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches mesophiles Grünland vorgesehen, wobei langfristig aufgrund der Standortbedingungen (sandig, gepflügter Podsolboden) mit der Entwicklung einer mageren Ausprägung dieses Grünlandtyps mit Übergängen zu Trockenrasen zu rechnen ist. Als Maßnahmen sind die Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch eine an die Produktivität der Fläche angepasste Mahd oder extensive Beweidung sowie der Verzicht auf Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und chemischer Schädlingsbekämpfung vorgesehen.

Aufgrund der Kompensation über ein hochwertiges, gesetzlich geschütztes Biotop ist für die Eingriffe am Güterbahnhof nach Abzug der Kompensation innerhalb der Hansestadt Lübeck ein Restausgleich von 34.593 m² (3,46 ha) auf Flächen des Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“.

6.2.5 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Um mögliche Auswirkungen durch die Flächenumnutzung sowie durch den Abriss der Gebäude und Bäume des ehemaligen Güterbahnhofs auf die Fauna zu ermitteln, wurden Bestandserhebungen der Arten/Artgruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Nachkerzenschwärmer durch das BBS Büro Greuner-Pönicke[18] und die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH[19] im Plangebiet durchgeführt. Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung, insbesondere im Hinblick auf europarechtlich geschützte Tierarten, wurden in einem Fachgutachten Fauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung (Abriss und Neuplanung) sowie einer Ergebnisdokumentation der Fledermauskartierung zusammengestellt. Aufgrund der inzwischen durchgeführten Abrissarbeiten werden in dem Fachgutachten von BBS Büro Greuner-Pönicke ebenfalls die Ergebnisse der Begehungen der Abrissdokumentation zur Umweltbaubegleitung aufgeführt.

Durch die künftige Darstellung der Wohnbauflächen in der 129. Änderung des Flächennutzungsplans anstelle der bisher gemischten Bauflächen in der Schützenstraße ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Auswirkungen auf die Fauna. Im Falle einer Änderung des Bestandes, z.B. durch Bebauung der rückwärtigen Gartenflächen der Schützenstraße, sind zuvor faunistische Bestandsaufnahmen durchzuführen und die Auswirkungen auf die Fauna durch geplante Maßnahmen zu ermitteln.

[18] BBS Büro Greuner-Pönicke (2020): B-Plan Nr. 03.50.00 der Hansestadt Lübeck St. Lorenz Brücke, ehemaliger Güterbahnhof – Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung, Kiel, Stand: 28.07.2020.

[19] Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2018): Fledermauskartierung am Güterbahnhof Lübeck – Ergebnisdokumentation- Hannover, Stand 15.09.2017.

a) Ausgangssituation

Brutvögel

Die Bestandsermittlung der Brutvögel und Nahrungsgäste wurde von Anfang März bis Mitte Juli durch Begehungen des Geländes des ehemaligen Güterbahnhofs durchgeführt. Die folgenden Ergebnisse der Bestandermittlung wurden dem faunistischen Gutachten von BBS Greuner-Pönicke (2020[20]) entnommen:

Im Bereich der z.T. ehemaligen, hochbaulichen DB-Infrastrukturen brütet seit Jahren ein Turmfalkenpaar; 2017 wurde ein Jungtier beobachtet. Zu den im Bereich der Gebäude vorkommenden Arten zählen Hausrotschwanz, Ringeltaube und Haussperling sowie einzelne Brutpaare der Arten Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig und Grauschnäpper. Anspruchsvollere Arten wie die Dohle und Mauersegler wurden zwar ebenfalls vielfach beobachtet, diese wurden hier jedoch als Nahrungsgäste eingestuft.

In den wenigen Bäumen und Strauchbeständen wurden einige ungefährdete und wenig anspruchsvolle Arten der Gehölze mit jeweils geringer Individuendichte nachgewiesen.

Im Bereich des Offenlandes (ruderale Staudenfluren) waren keine Brutvorkommen zu verzeichnen.

Fledermäuse

Die Fledermauskartierung wurde durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt. Zur Bestandserfassung wurden Gebäudeuntersuchungen und abendliche bzw. nächtliche Begehungen mit Ultraschalldetektoren zwischen Mai und September durchgeführt sowie stationär in und an Gebäuden Aufzeichnungsgeräte positioniert.

Insgesamt wurden acht Fledermaus-Arten auf Artniveau innerhalb des Plangebietes nachgewiesen, alle nachgewiesenen Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und somit „streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Die Zwergfledermaus wurde während der Begehungen als häufigste Art im Plangebiet erfasst. Sie nutzt das Plangebiet nicht nur zum Durchflug, sondern ebenfalls als Jagdgebiet und Balzrevier. Anhaltspunkte für aktuelle oder zurückliegende Sommer- oder Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Neben der Zwergfledermaus wurden noch sieben weitere Fledermausarten im untersuchten Raum ermittelt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr sowie *Myotis*-Arten wie Wasserfledermaus und Teichfledermaus.

Das untersuchte Plangebiet gilt jedoch nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Reproduktions- bzw. Sommerquartiere festgestellt, die nachgewiesenen Individuen stammen vermutlich überwiegend aus Quartieren der umliegenden Stadtteile St. Lorenz Nord und Süd (Lokalpopulation). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die im Plangebiet nachgewiesenen Balzquartiere ebenfalls als Winterquartier dienen. An zahlreichen Stellen innerhalb und außerhalb der Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs bestehen Möglichkeiten für Fledermäuse, ein Tagesversteck oder, sollte die Raumtemperatur tief genug liegen, ein Winterquartier zu beziehen. Das Potenzial an Spaltenverstecken ist als hoch einzustufen.

[20] BBS Greuner-Pönicke (2020): B-Plan Nr. 03.50.00 der Hansestadt Lübeck St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof - Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung, Kiel, Stand: 28.07.2020.

Die Ladestraße dient unterschiedlichen Arten als Flugstraße. Die festgestellte Jagdraumnutzung ergibt jedoch lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebietes für die Fledermausfauna. Die Jagdgebiete können dabei von den Tagesschlafplätzen bzw. Wochenstubenquartieren und Winterquartieren mehrere Kilometer weit entfernt liegen, sie werden sowohl innerhalb einer Nacht als auch jahreszeitlich gewechselt. Das späte Auftreten des Braunen Langohrs im Bereich des Lokschuppens und im Nahbereich von Gebäude 57 weist möglicherweise darauf hin, dass diese Art hier überwintert (potentielles Winterquartier) oder im Bereich der Gehölzbestände südlich und westlich des Lokschuppens ein Nahrungsgebiet besitzt.

Zauneidechse

Bei der Untersuchung der Zauneidechsen wurde festgestellt, dass zwar im Bereich der ehemaligen Gleisflächen weiträumig geeignete Habitate für die Zauneidechse vorhanden sind, die Fläche innerhalb des Stadtgebiets Lübecks jedoch keine Anbindung an weitere geeignete Bereiche aufweist. Es konnten bei den Begehungen keine Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.

Nachtkerzenschwärmer

In den untersuchten Nachtkerzen- und Weidenröschen-Beständen des Offenlandes wurden keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers gefunden.

Weitere europäisch geschützte Arten

Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, dennoch können Vorkommen hier ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumstrukturen hier zwar vorhanden, jedoch zu kleinräumig und isoliert sind.

Auch europäisch geschützte Fortpflanzungsvorkommen von Amphibien (z.B. Moorfrosch, Kreuzkröte) und Nutzungen als Sommerlebensraum können auf Grund ungeeigneter Habitatbedingungen im Plangebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Plangebiet zu erwarten.

Weitere nicht europäisch geschützte Arten

Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung wurden mehrfach Waldeidechsen beobachtet.

In den feuchteren Bereichen sind auch Vorkommen der Erdkröte (nur Sommerlebensraum) und der Blindschleiche zu erwarten. Möglich sind weiterhin auch weitere national besonders geschützte Arten wie Maulwurf und Igel.

Im Bereich der Offenlandflächen wurden zahlreiche Insekten beobachtet (hier nur als Nebenbeobachtungen erhoben), darunter auch die bestandsgefährdete Heuschreckenart (Westliche Beißschrecke), eine stark gefährdete Heuschreckenart (Heidegrashüpfer) sowie mehrere Käferarten der Roten Liste.

Die „Westliche Beißschrecke“ kam auf der Offenlandfläche verbreitet vor. Von dieser Art waren bisher nur wenige Vorkommen in Schleswig-Holstein bekannt, inzwischen wurde die Art in der Roten Liste SH von Stufe 1 (vom Aussterben bedroht) auf Stufe 3 (gefährdet) heruntergestuft.

Weiterhin wurden auch diverse Wildbienen-, Hummel- und Grabwespenarten gefunden, die jedoch nicht näher bestimmt wurden.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Gebäudeabbrüchen und den Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstigen Bautätigkeiten können Fledermäuse sowie Brutvögel und ihre Brutgelege verletzt, getötet oder zerstört werden.

Durch den Verlust der Abrissgebäude, der betroffenen Baum- und sonstigen Gehölzbestände gehen Lebensstätten für Gebäude– und Gehölzbrüter verloren.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs kann durch den Rückbau von Gebäuden, die Versiegelung von Flächen, die Errichtung von Gebäuden und Straßen sowie durch die Rodung der vorhandenen Gehölze zu einem Verlust von Tages- und Balz- bzw. Paarungsquartieren, von Jagdgebieten und Flugrouten führen. Insbesondere die strukturgebunden fliegenden Arten sind hier besonders betroffen. Die Tages- und Balzquartiere gelten jedoch gemäß des Gutachtens nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Auch Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen.

Da das Braune Langohr anders als die übrigen nachgewiesenen Arten als ortstreu gilt und nur einen geringen Aktionsradius um das jeweilige Quartier besitzt, kommt es durch den geplanten Verlust des Nahrungsraumes südlich des Lokschuppens ggf. ebenfalls zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten.

Für eine Winterquartiernutzung durch größere Gruppen von Fledertieren liegen keine Hinweise vor, durch den geplanten Gebäudeabriss können jedoch möglicherweise überwinternde Einzelindividuen betroffen sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich lediglich um vereinzelt auftretende Individuen im Winterhalbjahr handeln könnte. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Lebensstättenschutz, Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot) auszuschließen, sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Des Weiteren gehen durch die Überbauung von relativ weitläufigen Ruderalflächen Lebensräume von besonders geschützten Arten (Waldeidechse, Sandlaufkäfer, Bläulinge, Hummeln, Wildbienen, u.a.) und Rote-Liste Arten (Westliche Beißschrecke, Heidegrashüpfer, Käferarten u.a.) weitgehend verloren. Aufgrund der Bedeutung der in Schleswig-Holstein gefährdeten Westlichen Beißschrecke war ein Konzept für eine vorgezogene Umsiedlung der Art zu erstellen. Die Umsiedlung der Beißschrecke erfolgte jedoch nicht, da sie in 2020 an keinem der zum Fang vorgesehenen Tage am Güterbahnhof vorgefunden wurde. Weitere Maßnahmen bezüglich der Beißschrecke sind nicht erforderlich.

Weiterhin können zukünftige Beleuchtungen zu Störung für lichtempfindliche Fledermausarten und überwiegend Insekten führen.

Für die anderen im Plangebiet vorkommenden Tierarten haben Störungen aus den Bautätigkeiten und durch die folgenden Nutzungen (Lärm, Bewegung, ggf. Staubentwicklung) keine erheblichen Auswirkungen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, sind für die geschützten Brutvögel und Fledermäuse folgende Maßnahmen vorgesehen:

➢ Zeitliche Einschränkungen für den Abriss von Gebäuden

Der Beginn der Abrissarbeiten (Entkernung, Rückbau Außenverkleidungen) sollte möglichst ab September stattfinden, so dass quartiersuchende Fledermäuse durch die Arbeiten vergrämt werden und einer Besiedlung von Winterquartieren vorgebeugt wird. Ebenso ist für den Turmfalken ein Abriss von Gebäuden mit Turmfalkennest im Zeitraum zwischen September und Dezember notwendig.

Hinweis: Der Abriss des Gebäudes mit zuvor dokumentiertem Turmfalkennest fand im September 2019 statt. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde fristgerecht eingehalten.

➢ Höhlenkontrolle vor Fällung und zeitliche Einschränkungen für Fällarbeiten

Vor den geplanten Gehölz-Fällungen/ Rodungen sind die betroffenen Gehölze auf ein Vorhandensein von Höhlen und Niststätten von Vögeln und Kleinsäugern zu kontrollieren. Die Besatzkontrolle ist durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Alternativ können vorgefundene Höhlen ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach erfolgter Besatzkontrolle zunächst verschlossen und später regulär innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Ein Verschluss der Höhlen sollte jedoch nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten erfolgen. Ausnahmen sind möglich, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in den Gehölzbeständen kein Fledermausbesatz oder Brutvogelbestand vorhanden ist und eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

➢ Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) mit Fachkenntnissen der Artengruppe

Bei dem Rückbau der Gebäude ab Oktober ist ein baubegleitender Einsatz einer Fachkraft erforderlich. Insbesondere der Rückbau der Gebäude sowie Sanierungsarbeiten am Wasserturm sind durch eine Fachkraft zu begleiten.

Hinweis: Vor Rückbau der betroffenen Gebäude im Plangebiet wurden ökologische Baubegleitungen der Brutvögel durch BBS Büro Greuner-Pönicke im Mai und Juni und der Fledermäuse durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH im Juni und September durchgeführt. Der Rückbau der Gebäude konnte nach Beenden der Jungaufzucht der Brutvögel und mit Handlungsempfehlungen für Fledermäuse bei den Abrissarbeiten durchgeführt werden. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde regelkonform eingehalten.

➢ Erhalt bzw. Neuschaffung von alternativen Leitstrukturen und Nahrungsgebieten

Die Straße nördlich der Güterhallen bzw. der Laderampenbereiche angrenzend an den Güterhallen ist als Flugtrasse zu erhalten. Weiterhin sind geeignete Nahrungshabitate für das Braune Langohr im Rahmen der Neuplanung der Parkanlage zu schaffen. Hierfür sind z.B. Strauchpflanzungen mit Blühsträuchern anzulegen, welche durch ihren Insektenreichtum eine Nahrungsquelle für Fledermäuse, insbesondere das Braune Langohr, darstellen. Zudem dienen angepflanzte Baumreihen, zusätzlich zu den Laderampenbereichen, als Flug- und Jagdtrassen im Plangebiet.

➢ Installieren von insektenfreundlicher Beleuchtung

Zur Minimierung von Auswirkungen für das Schutzgut Fauna insbesondere der Insektenfauna ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen. An dieser Stelle soll auf die neuste Untersuchung von EISENBEIS & EICK (2011) verwiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass sich unter Einsatz von LED-Lampen (kalt-weiß und warm-weiß bzw. neutral-weiß) deutlich weniger (40 bis 80 %) nachtaktive Insekten an den Beleuchtungen (Straßenlampen) aufhalten.

d) Maßnahmen zum Ausgleich

➢ Vorgezogener Ausgleich für den Turmfalken (CEF-Maßnahme)

Das Gebäude mit dem bisherigen Brutstandort des Turmfalken wurde nach Ende der Brutzeit im September 2019 abgerissen. Ein geeigneter Turmfalkenersatzhorst wurde am 05./06.02.2020 fachgerecht am Wasserturm innerhalb des Geltungsbereichs angebracht.

Hinweis: Die o.g. CEF-Maßnahme wurde regelkonform durchgeführt. Der Kasten ist instand zu halten und wird nach Erfordernis außerhalb der Brutzeit gereinigt.

➢ Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gebäude

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Brutvögel der Gebäude sind Kästen an geeigneten Standorten im Plangebiet und ggf. im Nahbereich des Plangebietes aufzuhängen. Zu den Kästen gehören: Nischenbrüterkästen, Höhlenbrüterkästen und Sperlingskoloniekästen. Die Kästen werden jährlich gewartet, gereinigt und bei Schadhaftigkeit ersetzt. Die Lage der Nistkästen ist vor Ort durch einen qualifizierten Biologen zu ermitteln. Die Kästen können in die Fassaden der neuen Gebäude integriert werden. Da es sich um ungefährdete, weit verbreitete Brutvogel-Arten handelt, ist ein time-lag hinnehmbar, d.h. die Maßnahme muss nicht vorgezogen durchgeführt werden.

➢ Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze

Der erforderliche Gehölzausgleich ist im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Der Ausgleich wird multifunktional mit dem Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen erbracht. Es erfolgt eine Gehölzanpflanzung von 34 standortgerechten einheimischen Gehölzen im Plangebiet.

➢ Ausgleich für den Lebensraumverlust besonders geschützter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung

Durch die Überbauung von Ruderalflächen gehen Lebensräume von besonders geschützten Arten (Waldeidechse, Sandlaufkäfer, Bläulinge, Hummeln, Wildbienen, u.a.) und Rote-Liste Arten (Westliche Beißschrecke, Heidegrashüpfer, Käferarten u.a.) weitgehend verloren, diese können in Teilen durch die geplante Parkanlage ersetzt werden. Als Ausgleichsflächen können magere, trockene Standorte genutzt werden: In Lübeck und der Nebengemeinde Groß Schenkenberg werden Ökokontoflächen mit dem Ziel der Sukzession und mesophilem Grünland an mageren, trockenen Standorten erworben und angelegt.

Weitere Maßnahmen z.B. für die Westliche Beißschrecke sind nicht erforderlich, da sie in 2020 nicht mehr auf dem Gelände des Güterbahnhofs vorgefunden wurde.

6.2.6 Schutzgut Landschaft

a) Ausgangssituation

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Kontrast zwischen der langgestreckten Gleisanlage nördlich des Plangebietes und den dicht bebauten Wohngebieten der Schützenstraße geprägt. Der ehemalige Güterbahnhof mit seinem hohen Anteil an versiegelten Flächen und ruderalen Pflanzenstrukturen liegt als Brache zwischen den konträren Flächennutzungen. Dabei dienen der denkmalgeschützte Wasserturm, die Güterhallen und Gebäude wie der ehemalige Lokschuppen als Erinnerungsstücke der ehemaligen Flächennutzung. Der Güterbahnhof wurde 1907 eröffnet und in den 1990er Jahren aufgegeben; die Gebäude wurden seitdem z.T. vermietet, standen jedoch überwiegend leer.

Das Relief im Plangebiet ist relativ eben ausgeprägt. Das Geländeniveau, insbesondere im Zentrum des Plangebietes, liegt bei 7 bis 8 m ü. NHN. Neben den Gebäuden sind auch die im

zentralen und südlichen Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs gelegenen mit Pflastersteinen teilversiegelten ehemaligen Laderampen/Bahnsteige prägend für die Landschaft. Diese erheben sich rd. einen halben Meter vom Gelände und sind z.T. mit Pflanzen bewachsen. Gehölzflächen und Einzelgehölze sind überwiegend in den Randbereichen vorhanden. Einzig die Säulenpappeln beim Wasserturm sind prägend für das Landschaftsbild des Plangebietes.

Der ehemalige Güterbahnhof ist z.T. nicht öffentlich zugänglich und eine Sicht von der südlich gelegenen Schützenstraße auf den ehemaligen Güterbahnhof ist nur von den an das Plangebiet angrenzenden Straßen Hansering und Töpferweg möglich. Von den Straßen ist ein Zugang zum Plangebiet durch Parkplätze und Tore verhindert. Weiterhin bestehen eingeschränkte Sichtmöglichkeiten von Fahrgästen der Bahn auf die nördlich bestehenden Verladehallen und den südwestlichen Bereich der Brachfläche. Im nordöstlichen Randbereich ist eine Zugangsstraße „Am Güterbahnhof“ vorhanden. Von der Straße aus ist ein Betreten des Geländes und eine Sicht über die Verladehallen sowie die Brachfläche mit den ehemaligen Verladerampen/Bahnsteigen möglich.

Die qualitative Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt über die Kriterien Eigenart, Naturnähe und Vielfalt.

Die Eigenart des Landschaftsbildes wird nicht nur durch die Naturelemente, wie z.B. Relief, Boden, Gewässer, Vegetation, sondern auch durch Kulturelemente wie Siedlungsstruktur, Bauformen und Nutzungsart bestimmt. Als naturnah werden Landschaften empfunden, die noch zahlreich vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Strukturen (Wald, Wiese, See, Fluss etc.) aufweisen. Kennzeichnend für die Vielfalt eines Raumes sind der mehr oder weniger häufige Wechsel unterschiedlicher Oberflächenformen sowie die Ausstattung mit typischen Landschaftselementen und Kleinstrukturen. Ein reichhaltig gegliederter Landschaftsbildtyp bietet vielfältige Informationen und wird deshalb vom Menschen als interessant empfunden.

Durch die starke anthropogene Überformung der Landschaft wird die Naturnähe im gesamten Plangebiet als gering bewertet. Die Eigenart der Landschaft ist durch das hohe Maß an städtebaulicher Veränderung, der mittleren Anzahl an raumbildenden Strukturen und die aufgegebene Nutzung mit gering bis mittel zu bewerten. Die Vielfalt wird aufgrund des ebenen Reliefs und der wenigen ortsbildprägenden Strukturen auch mit gering bis mittel bewertet. Insgesamt wird die Bedeutung des Plangebietes für das Landschafts- und Ortsbild von Lübeck mit gering bis mittel bewertet. Diese Bewertung wurde ebenfalls im Landschaftsplan von Lübeck getroffen. Während der ehemalige Güterbahnhof als Brache nur in geringem Maße die wertbestimmenden Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Schönheit erfüllt, wurde der Bereich der Schützenstraße im Landschaftsplan z.T. mit einer mittleren Wertstufe für das Landschafts- und Ortsbild von Lübeck dargestellt.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der geplanten Wohnbebauung und Anlage einer öffentlichen Grünfläche wird sich die bereits anthropogen überprägte, inzwischen jedoch überwiegend brachgefallene Fläche, verändern.

Anstelle der Brachfläche mit ruderalem Aufwuchs und der teilversiegelten ehemaligen Verladerampen/Bahnsteige wird eine öffentliche Grünfläche als Parkanlage entwickelt. Innerhalb der Parkanlage wird eine Baumreihe gepflanzt, die entlang des geplanten Weges in der Parkanlage verläuft. Im südlichen Bereich der Brachfläche werden mehrgeschossige Wohngebäude gebaut. Weiterhin wird die öffentliche Grünfläche von Norden her durch die z.T. sanierten und erweiterten Verladehallen des ehemaligen Güterbahnhofs eingerahmt.

Der Zugang des Plangebietes von Süden aus wird über den Hansering und den Töpferweg ermöglicht. Der Zugang über die alte Verladestraße „Am Güterbahnhof“ mit Anschluss an die Straße „Beim Retteich“ bleibt erhalten.

Die Bestandsgebäude der Schützenstraße bleiben erhalten. Bei einer Änderung der Bestandssituation ist eine erneute Betrachtung des Landschaftsbildes notwendig.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Neubebauung im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs zwar verändern, jedoch wird durch die Anlage einer öffentlichen Parkanlage mit einer hohen Anzahl an neu gepflanzten Bäumen eine Aufwertung des Landschaftsbildes bewirkt. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Die Neubebauung und öffentliche Grünfläche wird durch die Gestaltung der Freiflächen und die Ersatzpflanzungen für den Baumverlust eingegrünt. Charakteristisches Element der Grünfläche wird eine Baumreihe, die der wellenförmigen städtebaulichen Leitstruktur folgend, wesentlich zur Gliederung und Raumbildung beiträgt. Zudem wird durch eine flächendeckende Strauchpflanzung im südwestlichen Bereich des Plangebietes, nördlich des Grundstücks am Hansering, eine Sichtschutzmaßnahme getroffen.

d) Maßnahmen zum Ausgleich für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen mit der Ausnutzung des innerstädtisch gelegenen Geländes für die Wohnbebauung im Geltungsbereich nicht in Betracht. Die für Boden und Pflanzen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf Ökokontoflächen der Stadt Lübeck und Nachbargemeinde Groß Schenkenberg können jedoch multifunktional als Ersatz herangezogen werden.

6.2.7 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Ausgangssituation

Lärmbelastung

Als Immissionsquellen sind die Bahnflächen nördlich des Plangebietes sowie der Verkehr an den Zugangsstraßen des Plangebietes (v.a. Meierstraße, Hansestraße, Am Güterbahnhof, Töpferweg) zu nennen. Da sich im Bereich des Güterbahnhofs derzeit keine Wohn- oder Gewerbenutzungen stattfinden betreffen die Bahn- und Verkehrsimmissionen derzeit nur die Bestandsgebäude der Schützenstraße.

Belastung mit Luftschadstoffen

Siehe Ausführungen unter Ziffer 6.2.23 (Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft)

Belastung durch Erschütterung

Schienenverkehr gilt als Ursache von Erschütterungen. Bei Erschütterungsereignissen handelt es sich um Einwirkungen infolge mechanischer Schwingungen auf Gebäude, den Baugrund und den menschlichen Körper.

Da nördlich des Plangebietes Bahnflächen der DB angrenzen, wurden Schwingungsmessungen durch das Institut für Statik und Dynamik in Kooperation mit der Leibnitz Universität Hannover[21,22] durchgeführt.

Das Ziel der Untersuchungen ist, die Folgen der Erschütterungen durch den Schienenverkehr für die zukünftige Bebauung und der darin lebenden Menschen abzuschätzen. Die Erschütterungsimmissionen stammen im Wesentlichen aus Zugvorbeifahrten, Brems- und Beschleunigungsvorgängen sowie Roll- und Windgeräuschen und sind unterschiedlich je nach Zugart, Motoren der Zugmaschinen, Fahrwerken von Waggons und Zugmaschinen oder Schienenzustand. Nach Auskunft der Deutschen Bahn liegt die Zugfrequenz tagsüber bei 226 Nahverkehrs-, 11 Fernverkehrs und 14 Güterzügen. Nachts ist die Zugfrequenz geringer: 74 Nachverkehrs-, 0 Fernverkehrs- und 12 Güterzüge. An den Tagen der Messungen wurden jedoch weniger Züge aufgenommen, z.B. wurden bei der Untersuchung nachts nur acht Güterzüge beobachtet.

Von den 8 Güterzügen fuhren 6 Güterzüge auf dem entferntesten Gleis. Die resultierenden Erschütterungen sind deutlich abgeschwächter im Vergleich von Güterzügen, die am ersten elektrifizierten Gleis neben dem Grundstück fahren. Die höchsten Schwingungen wurden nachts durch ein überdurchschnittlich schnell fahrenden Regionalexpress und einem Güterzug verursacht.

Erholung

Das ehemalige Bahngelände ist – obschon privat – teilweise öffentlich zugänglich und wird von einigen Bewohnern im Umfeld für Spaziergänge genutzt. Durch fehlende Freizeiteinrichtungen und nicht vorhandene Wegeverbindungen ist das Plangebiet für die Naherholung der umliegenden Anwohner grundsätzlich gering geeignet. Von Süden aus Richtung der Wohnbebauungen ist ein Betreten des ehemaligen Güterbahnhofs offiziell nicht möglich. Der einzige Zugang auf die Flächen ist derzeit im Nordosten des Plangebietes über die Straße „Am Güterbahnhof“ möglich.

Trotz des teilweise attraktiven Ausblicks vom Plangebiet Richtung Nordosten auf die Silhouette der Lübecker Altstadt ist eine Naherholung durch die Ruderalisierung der bisherigen Bahnfläche nicht vorhanden. Die aufgegebene Flächennutzung und nicht vorhandene Pflege ist für Spaziergänger grundsätzlich unattraktiv.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Lärmbelastung

Die Schallemissionen der von Regional- und Fernverkehr sowie von Güterverkehr frequentierten Bahnanlage (Hamburg - Lübeck - Bad Schwartau) und die des Straßenverkehrs wurden gutachterlich gemäß den aktualisierten Prognosedaten der Deutschen Bahn für den Prognosehorizont 2030 und einem Verkehrsgutachten ermittelt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, angrenzend an Schienenverkehrswege, wurden verschiedene Ausführung der schalltechnischen Anforderungen zur Beurteilung der Lärmimmissionen für die städtebauliche Planung im Plangebiet anhand von Orientierungswerten genutzt.

---

21 Jonscher C. der Leibnitz Universität Hannover und Institut für Statik und Dynamik (2018): Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose auf dem Gelände des alten Güterbahnhofs in Lübeck, Hannover, Stand: 04.10.2018.

22 Jonscher C. der Leibnitz Universität Hannover und Institut für Statik und Dynamik (2018): Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose auf dem Gelände des alten Güterbahnhofs in Lübeck, Hannover, Stand: 10.04.2019.

Zur fachlichen Einordnung der ermittelten Lärmbelastung wurde aus der Rechtsprechung im Umgang mit Verkehrslärm ein Schwellenwert herausgebildet ab dem sich vergleichsweise konsistent erhöhte Risiken für Menschen ergeben und daher aus gesundheitlicher Sicht Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die im Rahmen des B-Plans 03.50.00 zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich ergab die schalltechnische Untersuchung, dass die meisten Bereiche des Plangebietes maßgeblich durch Immissionsanteile vom Schienenverkehr beeinflusst werden. Lediglich im Nahbereich entlang der Meierstraße/Sankt-Lorenz-Brücke sind die Immissionsanteile aus Straßenverkehr so hoch, dass sie sich relevant auswirken.

Als Ergebnis der Untersuchung ist bei Durchführung der Neubauten im Plangebiet mit einer Abschirmung und deutlichen Minderung der Geräuschimmissionen tags und nachts an den Bestandsgebäuden der Schützenstraße zu rechnen. Grundsätzlich sind die Fassaden der Gebäude mit passivem Schallschutz zu versehen, Außenwohnbereiche schallabgewandt zu verorten und die Wohn- und Schlafräume in Grundrissen schallabgewandt vorzusehen. Die sich aus dem Gutachten ergebenden Schallschutzmaßnahmen für die neue Wohnbebauung und die Gebäude der gemischten Baufläche sind im B-Plan 03.50.00 dargelegt und werden den Anforderungen entsprechend festgesetzt. Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden,

Belastung durch Erschütterung

Da derzeit noch keine Wohngebäude im Plangebiet gebaut wurden, wird bei der Prognose der Untersuchung angenommen, dass der Baugrund für die Fundamente später auf dem gesamten Baugelände vergleichbar ist. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Gebäude nach dem neuesten technischen Standard mit ausreichend gedämpften Decken errichtet werden sowie die Wartung der betriebenen Gleisanlage regelmäßig erfolgt.

Gemäß den Untersuchungen werden die Normwerte zur Beurteilung der möglichen Schäden an den geplanten Gebäuden aufgrund der durch den Bahnverkehr ausgelösten Schwingungen bei üblichen Deckenbiegeeigenfrequenzen in Wohnungsgebäuden eingehalten. Bei Einhaltung der Normwerte gelten erhebliche Störungen für Menschen als ausgeschlossen. Für Gebäude mit einem Abstand von mehr als 30 m zu der Gleisanlage wird von einem hohen Komfortniveau für Menschen und für Gebäude, die näher an den Gleisanlagen liegen, wird von einem mittleren bis hohen Komfortniveau für Menschen ausgegangen.

Bei den gemessenen Schwingungsamplituden gilt die Entstehung von sekundären Luftschall (hörbarer Schall infolge von Erschütterungen der Decken) als sehr unwahrscheinlich. Somit können Belastungen von Menschen, die von sekundärem Luftschall ausgelöst werden, ausgeschlossen werden. Den Primärschall (= Lärmemissionen) der Züge gilt es im Zuge eines Lärmgutachtens zu untersuchen (siehe 6.3.7 Lärmbelastung).

Erholung

Durch die Ausweisung der Parkanlage als öffentliche Grünfläche entsteht ein Grünzug, der nicht nur für die Bewohner des neuen Quartiers, sondern auch den Bewohnern des Stadtteils St. Lorenz Süd eine Naherholung bietet.

Der Freiraum innerhalb des neuen Quartiers wird maßgeblich durch die geplanten geschwungenen Raumkanten der geplanten Wohnbebauung und den Kontrast zur Geradlinigkeit der vorhandenen Güterhalle geprägt.

Die öffentliche Grünanlage schließt mit den Geländehöhen an den angrenzenden geplanten Wohnbebauungen und den Verladehallen an. Innerhalb der Rasenfläche werden Senken ausmodelliert, welche bei Extremregenereignissen vorübergehenden Stauraum für anfallendes Oberflächenwasser bieten und sonst der Naherholung dienen. Weiterhin werden durch Spiel- und Freizeitangebote im südwestlichen Bereich des Plangebietes entsprechende Aufenthaltsbereiche für die Menschen im Park geschaffen. In schmaleren Bereichen der Grünfläche sind nur kleinere Spielstationen geplant, um die Sichtachse zum denkmalgeschützten Wasserturm möglichst weit und unverstellt in den Freiraum hinein wirken zu lassen.

Negative Auswirkungen für die Erholung sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich

Lärmbelastung

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch Lärmeinwirkungen werden abhängig von den Ergebnissen der lärmtechnischen Untersuchung im B-Plan 03.50.00 festgelegt. Grundsätzlich gilt:

- Die neu errichteten Gebäude mit lärmschützenden Fassaden dienen als Schallschutz für die Schützenstraße vor dem Schienenverkehrslärm.
- Für die Neubauten in den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sind passive Schallschutzmaßnahmen und schallabgewandte Grundrissorientierung von Wohn- und Schlafräumen vorzusehen. Geschützte Außenwohnbereiche z.B. in Form von verglasten Loggien, verglasten Balkonen oder Wintergärten sind zu verorten.

Belastung durch Erschütterung

Gemäß der Untersuchung wird eine Empfehlung ausgesprochen, um eine Reduzierung des Komfortniveaus zu verhindern: Für die geplanten Gebäude mit einem Abstand von 30 m zu den Bahngleisen sollte ein Deckenbiegeeigenfrequenzen unterhalb von 15 Hz vermieden werden.

Zur Bestätigung der Ergebnisse sollte nach Gebäudefertigstellung eine erneute messtechnische Untersuchung erfolgen.

Erholung

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

6.2.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und andere Sachgüter

a) Ausgangssituation

Kulturelles Erbe

Im Plangebiet ist der ehemalige Wasserturm als Einzelanlage gemäß DSchG SH geschützt. Weitere archäologische bedeutsame Funde können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Lage des ehemaligen Güterbahnhofs ist eine Sichtachse auf die UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ berührt. Da es sich bei dem ehemaligen Güterbahnhof um ein Privatgrundstück handelt, das derzeit nur bedingt öffentlich nutzbar ist, ist die Wahrnehmung der Sichtbeziehungen derzeit nur in geringem Maße gegeben. Dennoch darf der Blick auf die Lübecker Altstadt-Silhouette durch die Höhenentwicklung baulicher Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes

Als sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind die Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs zu nennen, wie beispielsweise die Verladehalle. Weitere Betriebsgebäude des ehemaligen Güterbahnhofes wurden zwischenzeitlich abgebrochen. Hierzu zählen u.a. ein an die Verladehalle angebauter Hallentrakt, der Ringlokschuppen und kleinere Gebäude (Verwaltungsgebäude, Lagergebäude und Werkstattgebäude) im nordwestlichen und südlichen Plangebiet.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Kulturelles Erbe

Der Wasserturm bleibt als Baudenkmal erhalten. Für die Sicherung von möglichen archäologischen Denkmalen wird auf die allgemeine Meldungs- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) hingewiesen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde wird rechtzeitig (spätestens vier Wochen vor Baubeginn) informiert, sodass sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter ergeben.

Um die Auswirkungen der Neubebauung auf die Sicht zur „Lübecker Altstadt“ aufzuführen, wurde von TGP Landschaftsarchitekten (2020[23]) eine Untersuchung des Neubauprojekts am alten Güterbahnhof in Bezug auf die Blickbeziehungen zum Weltkulturerbe durchgeführt.

Die Darstellungen der Untersuchung innerhalb des Plangebietes zeigen nur geringe Einschränkungen der Sicht auf die Lübecker Altstadt durch die geplanten Gebäude. Die bestehenden Verladehallen schränken die Sicht je nach Standort im Plangebiet bereits ein. Durch die geplanten mehrstöckigen Wohnhäuser kann je nach Standort der Blick auf die Kirchtürme der Lübecker Altstadt verdeckt werden.

Aufgrund der heutigen Eigentumsverhältnisse ist das Plangebiet nur bedingt öffentlich zugänglich, sodass sich derzeit nur geringe Sichtbeziehungen aus dem Plangebiet auf die „Lübecker Altstadt“ ergeben. Künftig wird jedoch eine öffentliche Grünfläche entstehen, aus der die Sichtbeziehungen zur Altstadt deutlich wahrnehmbar sein werden. Somit ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes:

Im Zuge der Planung sind Gebäudeabrisse und Sanierungen der Gebäude des Güterbahnhofs vorgesehen. Durch die Abrissarbeiten entsteht Bauschutt, der fachgerecht in dafür vorgesehenen Deponien entsorgt wird. Da die Sachgüter überwiegend sanierungsbedürftig sind und z.T. durch Schadstoffe belastet sind, stellt der Abriss keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter dar.

[23] TGP Landschaftsarchitekten Sichtachsenstudie (August 2020):

Mögliche Wirkungen durch die geplanten Abbruch- und Bautätigkeiten, wie z.B. Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die sich direkt oder indirekt auf umliegende Bestandsgebäude auswirken können, sind derzeit nicht bekannt.

c) Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

6.2.9 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangebiet wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, in starkem Maße durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

So spiegelt das gesamte Güterbahnhofsgelände und seine Entwicklung während der langjährigen zu- und abnehmenden betrieblichen Tätigkeiten und der damit verbundenen Über-prägung durch intensive Nutzung und spätere Nutzungsaufgabe die Wechselwirkungen zwischen menschlicher Nutzung und den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere anschaulich wieder.

Die wesentlichen Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch den weitgehenden Verlust der ruderalen Vegetationsstrukturen mit Lebensräumen für Fledermäuse, Brutvögel und Insekten. Nach der Aufgabe der Bahnnutzung in den Gebäuden und auf dem Gelände konnten sich die Lebensräume ungestört entwickeln. Diese gehen nun zugunsten der Schaffung eines Wohngebietes und gemischten Bauflächen sowie der Anlage einer öffentlichen Grünfläche für die Naherholung des Menschen verloren.

Da der gewählte Standort mit seinen Gebäuden und Laderampen/Bahnsteigen teilweise noch deutlich durch die in den 1990er Jahren aufgegebene Nutzung als Güterbahnhof geprägt ist und angrenzend an einem bereits dicht bebautes Gebiet liegt, wird davon ausgegangen, dass sich durch die geplante Neubebauung keine grundlegend neuen erheblichen Wechselwirkungen entwickeln werden.

6.2.10 Kumulierende Wirkungen

Gemäß Anlage 1 Ziffer 2. Abs. b) Ziffern ff) zu § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB sind die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf die o.g. Schutzgüter zu beschreiben, unter anderem infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete.

Der Begriff "Kumulierung" ist in Anlage 1 zum BauGB nicht definiert. Infolgedessen wird hierzu auf § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.12.2019 zurückgegriffen.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und

2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangebietes der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt, die eine Kumulierung auslösen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

6.2.11 Natura 2000 oder sonstige Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst wie auch in dessen näheren Umfeld sind keine Natura-2000, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparks vorhanden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Mit Bescheid vom 26.09.2013 hat das Eisenbahnbundesamt nicht mehr betriebsnotwendige Teilflächen des ehemaligen Güterbahnhofs von Bahnbetriebszwecken freigestellt, sodass eine zukünftige Nutzung als Bahnfläche ausgeschlossen wird. Im Plangebiet befinden sich aufgrund der Nutzungshistorie der Fläche zwar weitere eisenbahnrechtlich gewidmete Flurstücke, hier sind jedoch z.T. nur Wasserleitungen oder Ähnliches der Deutschen Bahn vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde somit vermutlich die Sukzession auf den nicht genutzten und ungepflegten Flächen weiter voranschreiten. Aus dem Jungaufwuchs der Birken, Pappeln und Weiden würde sich ein Pionierwald auf trockenem Standort entwickeln. Durch die Beschattung der Bäume würde sich der Artenreichtum der Krautschicht deutlich reduzieren. Die Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs würden zunehmend verfallen und sich durch die Witterung oder Vandalismus zu Ruinen entwickeln. Die derzeit noch bestehenden Nutzungen würden vermutlich auf lange Sicht gesehen aufgegeben werden, sodass eine Brach-Landschaft entsteht, welche für die Allgemeinheit nicht nutzbar ist. Die Bestandsgebäude der Schützenstraße würden weiterhin vorhanden sein.

Da das Plangebiet jedoch im Rahmen des Bund-Land-Förderprogramms „Soziale Stadt St. Lorenz“ von 1999 bis 2007 und im Zuge der ebenfalls geförderten vorbereitenden Untersuchungen zur „Neunutzung von Bahnflächen in St. Lorenz-Süd“ Bestandteil städtebaulicher Betrachtungen war, besteht als primäres Planungsziel eine Bereitstellung von neuen Wohngebäuden und Schaffung einer öffentlichen Grünfläche.

6.4 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

- **Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen**

Die auszutauschenden belasteten Böden der vier Kontaminationsflächen und das abgetragene Auffüllungsmaterial werden bei der Sanierung separat beurteilt und fachgerecht entsorgt. Die bei Abbruch und Überbauung zu beachtenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung werden im B-Plan 03.50.00 berücksichtigt.

Für den Bau erforderliche Stell-, Material- und Bodenlagerflächen sowie Seitenflächen zum Befahren, werden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt nach Abschluss der Bauphase wieder gelockert.

- **Vermeidung von Schadstoffemissionen während der Bauphase**

Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden.

- **Grundwassermonitoring der DB Netz AG**

In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde der Hansestadt Lübeck wurde ein zunächst auf drei Jahre begrenztes Grundwassermonitoring im Plangebiet durchgeführt, um Belastungen mit Ethidimuron und PAK sowie BTEX zu überwachen. Gemäß Monitoring ist im Plangebiet mit verunreinigten Hebewässern zu rechnen, sodass nach Abschluss der Sanierung des Bodens im Plangebiet eine weitere Grundwasserprobenahme empfohlen wird. Von den für die Untersuchung genutzten Messstellengruppen sollte nach Aussage der Gutachter zumindest je eine Messstelle dauerhaft erhalten bleiben.

- **Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von unbelastetem oder gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet**

Durch die Dachbegrünungen und begrünten Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zurückgehalten und verdunstet. Die Retentionsboxen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes und die Mulden innerhalb der Wiesenfläche gewährleisten den Stauraum von überschüssigem Oberflächenwasser.

- **Teilversiegelung auf Wegen**

Neu anzulegende Wege im Gebiet werden mit wasserdurchlässigen Belägen gebaut.

- **Minderung von lokalklimatischen Auswirkungen**

Durch die Neuanlage von Baum- und Gehölzstrukturen der Parkanlage, die vorgesehenen Dachbegrünungen und die parkartige Gestaltung der Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden die lokalklimatischen Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

- **Begrenzung der Auswirkungen auf den globalen Klimawandel**

Durch die geplante energieeffiziente und die Möglichkeit Photovoltaik und Solarthermieanlagen zu nutzen, werden klimafreundliche Standards für Neubebauungen angestrebt.

- **Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen**

Wo es in der Wohnbebauung trotz Bebauung, Tiefgaragenanlage und Bodenaustausch möglich ist, werden Bäume und Gehölzbestände erhalten.

- **Schutz verbleibender Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase**

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

- **Zeitliche Einschränkungen für den Abriss von Gebäuden**

Der Beginn der Abrissarbeiten (Entkernung, Rückbau Außenverkleidungen) sollte möglichst ab September stattfinden, so dass quartiersuchende Fledermäuse durch die Arbeiten vergrämt werden und einer Besiedlung von Winterquartieren vorgebeugt wird. Ebenso ist für den Turmfalken ein Abriss von Gebäuden mit Turmfalkennest im Zeitraum zwischen September und Dezember notwendig.

Hinweis: Der Abriss des Gebäudes mit zuvor dokumentiertem Turmfalkennest fand im September 2019 statt. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde fristgerecht eingehalten

- **Höhlenkontrolle vor Fällung und zeitliche Einschränkungen für Fällarbeiten**

Vor den geplanten Gehölz-Fällungen/ Rodungen sind die betroffenen Gehölze auf ein Vorhandensein von Höhlen und Niststätten von Vögeln und Kleinsäugern zu kontrollieren. Die Besatzkontrolle ist durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Alternativ können vorgefundene Höhlen ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach erfolgter Besatzkontrolle zunächst verschlossen und später regulär innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Ein Verschluss der Höhlen sollte jedoch nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten erfolgen. Ausnahmen sind möglich, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in den Gehölzbeständen kein Fledermausbesatz oder Brutvogelbestand vorhanden ist und eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

- **Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB) mit Fachkenntnissen der Artengruppe**

Bei dem Rückbau der Gebäude ab Oktober ist ein baubegleitender Einsatz einer Fachkraft erforderlich. Insbesondere der Rückbau der Gebäude sowie Sanierungsarbeiten am Wasserturm sind durch eine Fachkraft zu begleiten.

Hinweis: Vor Rückbau der betroffenen Gebäude im Plangebiet wurden ökologische Baubegleitungen der Brutvögel durch BBS Büro Greuner-Pönicke im Mai und Juni und der Fledermäuse durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH im Juni und September durchgeführt. Der Rückbau der Gebäude konnte nach Beenden der Jungaufzucht der Brutvögel und mit Handlungsempfehlungen für Fledermäuse bei den Abrissarbeiten durchgeführt werden. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde regelkonform eingehalten.

- **Erhalt bzw. Neuschaffung von alternativen Leitstrukturen und Nahrungsgebieten**

Die Straße nördlich der Güterhallen bzw. der Laderampenbereiche angrenzend an den Güterhallen ist als Flugtrasse zu erhalten. Weiterhin sind geeignete Nahrungshabitate für das Braune Langohr im Rahmen der Neuplanung der Parkanlage zu schaffen. Hierfür sind z.B. Strauchpflanzungen mit Blühsträuchern anzulegen, welche durch ihren Insektenreichtum eine

Nahrungsquelle für Fledermäuse, insbesondere das Braune Langohr, darstellen. Zudem dienen angepflanzte Baumreihen, zusätzlich zu den Laderampenbereichen, als Flug- und Jagdtrassen im Plangebiet.

➢ **Installieren von insektenfreundlicher Beleuchtung**

Zur Minimierung von Auswirkungen für das Schutzgut Fauna insbesondere der Insektenfauna ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen. An dieser Stelle soll auf die neuste Untersuchung von EISENBEIS & EICK (2011) verwiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass sich unter Einsatz von LED-Lampen (kalt-weiß und warm-weiß bzw. neutral-weiß) deutlich weniger (40 bis 80 %) nachtaktive Insekten an den Beleuchtungen (Straßenlampen) aufhalten.

➢ **Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes**

Die Neubebauung und öffentliche Grünfläche wird durch die Gestaltung der Freiflächen und die Ersatzpflanzungen für den Baumverlust eingegrünt. Charakteristisches Element der Grünfläche wird eine Baumreihe, die der wellenförmigen städtebaulichen Leitstruktur folgend, wesentlich zur Gliederung und Raumbildung beiträgt. Zudem wird durch eine flächendeckende Strauchpflanzung im südwestlichen Bereich des Plangebietes, nördlich des Grundstücks am Hansering, eine Sichtschutzmaßnahme getroffen.

➢ **Vermeidung von Beeinträchtigungen der Menschen durch Lärm**

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch Lärmeinwirkungen werden abhängig von den Ergebnissen der lärmtechnischen Untersuchung im B-Plan 03.50.00 festgelegt. Grundsätzlich gilt:

- Die neu errichteten Gebäude mit lärmschützenden Fassaden dienen als Schallschutz für die Schützenstraße vor dem Schienenverkehrslärm.
- Für die Neubauten in den Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sind passive Schallschutzmaßnahmen und schallabgewandte Grundrissorientierung von Wohn- und Schlafräumen vorzusehen.

➢ **Vermeidung von Beeinträchtigungen der Menschen durch Erschütterungen**

Gemäß der Untersuchung wird eine Empfehlung ausgesprochen, um eine Reduzierung des Komfortniveaus zu verhindern: Für die geplanten Gebäude mit einem Abstand von 30 m zu den Bahngleisen sollte ein Deckenbiegeeigenfrequenzen unterhalb von 15 Hz vermieden werden. Zur Bestätigung der Ergebnisse sollte nach Gebäudefertigstellung eine erneute messtechnische Untersuchung erfolgen.

6.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

➢ **Anpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich**

Für Baumverluste besteht gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck ein Ersatzbedarf. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang eines zu rodenden Baumes (bis 100 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum, für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum). Gemäß der Baumschutzsatzung ist eine Anpflanzung von Einzelbäumen mit Stammumfang von mind. 12/14 erforderlich, um den Ausgleich für eine Rodung zu erbringen. Im Plangebiet werden überwiegend Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Gestaltung der Parkanlage gepflanzt, die mit ihrer linearen Gestaltung an die ehemaligen Bahngleise erinnern sollen. Zum Ausgleich der 10 gerodeten und gemäß Baumschutzsatzung

von Lübeck geschützten Bäume werden mind. 34 Einzelbäume als standortgerechte Laubbäume mit Stammumfang von mind. 18 im Plangebiet gepflanzt. Die Lage der Ausgleichsbäume ist dem konkreten Konzept der Parkanlage im Anhang des Bebauungsplanes (03.50.00 - St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof) zu entnehmen.

➢ **Anlage von Sukzessionsflächen und mesophilem Grünland auf Ökokontoflächen**

Der Ausgleich von rd. 3,86 ha erfolgt z.T. innerhalb der Hansestadt Lübeck über den Kompensationspool „Neue Koppel“. Die für den Ausgleich vorgesehene Fläche der „Neuen Koppel“ mit einer Flächengröße von rd. 0,4 ha liegt auf dem Flurstück 1/1 der Flur 6 in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten. Die Fläche liegt an einem trocken, sandigen sowie mageren Standort und wird der Sukzession überlassen.

Die gesamte Kompensation für den Verlust der Ruderalfluren und teilversiegelten Flächen mit geringem Anteil an Rote-Liste Arten ist aus Mangel an verfügbaren Flächen für externe Investoren und aufgrund bestehender Pachtverträge, die eine Anlage oder Bewirtschaftung für das Ziel trocken, magerere Sukzession nicht erlauben, nicht im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck umsetzbar.

Aufgrund dessen wird gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom MELUR 2013 analog zur Ökokontoverordnung der Restausgleich auf Flächen im Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) in der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg durchgeführt. Die Fläche hat eine Größe von 2,47 ha und liegt in einer relativ ebenen, durch Knicks gegliederten Agrarlandschaft. Die Nutzung der Fläche war überwiegend durch den Ackerbau gekennzeichnet, inzwischen wurde die Ackerfläche durch Ansaat mit Regiosaatgut in eine Grünlandfläche umgewandelt. Der Rand der Fläche ist geprägt durch eine Ruderalflur und Gräben sowie eine Baumreihe im nördlichen Randbereich. Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches mesophiles Grünland vorgesehen, wobei langfristig aufgrund der Standortbedingungen (sandig, gepflügter Podsolboden) mit der Entwicklung einer mageren Ausprägung dieses Grünlandtyps mit Übergängen zu Trockenrasen zu rechnen ist. Als Maßnahmen sind die Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch eine an die Produktivität der Fläche angepasste Mahd oder extensive Beweidung sowie der Verzicht auf Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und chemischer Schädlingsbekämpfung vorgesehen.

Aufgrund der Kompensation über ein hochwertiges, gesetzlich geschütztes Biotop ist für die Eingriffe am ehemaligen Güterbahnhof nach Abzug der Kompensation innerhalb der Hansestadt Lübeck ein Restausgleich von 34.593 m² (3,46 ha) auf Flächen des Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“.

➢ **Vorgezogener Ausgleich für den Turmfalken (CEF-Maßnahme)**

Das Gebäude mit dem bisherigen Brutstandort des Turmfalken wurde nach Ende der Brutzeit im September 2019 abgerissen. Ein geeigneter Turmfalkenersatzhorst wurde am 05./06.02.2020 fachgerecht am Wasserturm innerhalb des Geltungsbereichs angebracht.

Hinweis: Die o.g. CEF-Maßnahme wurde regelkonform durchgeführt. Der Kasten ist instand zu halten und wird nach Erfordernis außerhalb der Brutzeit gereinigt.

➢ **Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gebäude**

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Brutvögel der Gebäude sind Kästen an geeigneten Standorten im Plangebiet und ggf. im Nahbereich des Plangebietes aufzuhängen. Zu den Kästen gehören: Nischenbrüterkästen, Höhlenbrüterkästen und Sperlingskoloniekästen. Die Kästen werden jährlich gewartet, gereinigt und bei Schadhaftigkeit ersetzt. Die Lage der Nistkästen ist vor Ort durch einen qualifizierten Biologen zu ermitteln. Die Kästen können in

die Fassaden der neuen Gebäude integriert werden. Da es sich um ungefährdete, weit verbreitete Brutvogel-Arten handelt, ist ein time-lag hinnehmbar, d.h. die Maßnahme muss nicht vorgezogen durchgeführt werden.

- **Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze**

Der erforderliche Gehölzausgleich ist im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Der Ausgleich wird multifunktional mit dem Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen erbracht. Es erfolgt eine Gehölzanpflanzung von 34 standortgerechten einheimischen Gehölzen im Plangebiet.

- **Ausgleich für den Lebensraumverlust besonders geschützter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung**

Durch die Überbauung von Ruderalflächen gehen Lebensräume von besonders geschützten Arten (Waldeidechse, Sandlaufkäfer, Bläulinge, Hummeln, Wildbienen, u.a.) und Rote-Liste Arten (Westliche Beißschrecke, Heidegrashüpfer, Käferarten u.a.) weitgehend verloren, diese können in Teilen durch die geplante Parkanlage ersetzt werden. Als Ausgleichsflächen können magere, trockene Standorte genutzt werden: In Lübeck und der Nebengemeinde Groß Schenkenberg werden Ökokontoflächen mit dem Ziel der Sukzession und mesophilem Grünland an mageren, trockenen Standorten erworben und angelegt.

Weitere Maßnahmen z.B. für die Westliche Beißschrecke sind nicht erforderlich, da sie in 2020 nicht mehr auf dem Gelände des Güterbahnhofs vorgefunden wurde.

- **Maßnahmen zum Ausgleich für das Landschaftsbild**

Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen mit der Ausnutzung des innerstädtisch gelegenen Geländes für die Wohnbebauung nicht in Betracht. Die für Boden und Pflanzen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf Ökokontoflächen der Stadt Lübeck und Nachbargemeinde Groß Schenkenberg können jedoch multifunktional als Ersatz herangezogen werden.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der gut erschlossene Standort der seit Jahrzehnten nicht genutzten Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs kommt vorrangig für eine bauliche Nachnutzung in Betracht, da dies in besonderer Weise den Grundsätzen der Bauleitplanung mit den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach den §§ 1 und 1a BauGB für Baugebietsentwicklungen entspricht:

- städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung,
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Minimierung von Kfz-Verkehren in der Stadt.

Aufgrund der innenstadtnahen und in ein Wohngebiet integrierten Lage drängt sich die Fläche besonders zur Schaffung von Wohnbauflächen für den bestehenden Bedarf auf. Die geplante Bebauung schließt sich direkt an die bestehende Bebauung der Schützenstraße an. Zwischen der gemischten Baufläche und den Wohnbauflächen kann im Zuge der Entwicklung einer Parkanlage dem öffentlichen Interesse an einem Grünzug für die Naherholung entsprochen werden. Dabei dient die öffentliche Grünfläche u.a. zur Trennung der wohnbaulichen und gewerblichen Nutzung. Bereits bestehende Bausubstanzen, z.B. der Verladehallen des ehemaligen Güterbahnhofs werden wieder nutzbar gemacht. Zudem können durch die geplante Bebauung innerhalb der Wohnbauflächen die Lärmimmissionspegel durch den nördlich des

Plangebietes verlaufenden Schienenverkehr an den bestehenden Wohngebäuden der Schützenstraße reduziert werden.

Insofern kommen grundsätzlich anderweitige Planungsmöglichkeiten zur baulichen Umnutzung an diesem Standort nicht in Betracht.

6.6 Zusätzliche Angaben

6.6.1 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der nördlich des Plangebietes gelegenen Gleisanlage besteht ein generelles Risiko für Unfälle durch eine Entgleisung von Nahverkehrs-, Fernverkehrs- und Güterzügen. Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch die Ausweisung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Plangebiet jedoch keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten:

- Im Umfeld des Plangeltungsbereichs befinden sich weder Industrie- oder Gewerbeanlagen noch landwirtschaftliche Großbetriebe, die bei Unfällen nachteilige Auswirkungen auf die Planung bewirken könnten.
- Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, sodass infolge von Erdrutschen nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.
- Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Umfeld des Plangebietes, welche bei Starkregen- und Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen bewirken könnten.

Im Plangeltungsbereich sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG geplant, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.

6.6.2 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Die vollständige Auflistung der Gutachten ist der Ziffer 8.3 der Begründung zu entnehmen.

6.6.3 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ aus dem Jahre 2013 verwendet.

Die ansonsten in den herangezogenen Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

6.6.4 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe im Plangebiet, die Festlegung der konkreten Ausgleichsmaßnahmen sowie die sachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan (03.50.00) vertraglich geregelt.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes ist bereits seit 1999 Bestandteil städtebaulicher Betrachtungen. Nun wird die 129. Änderung des Flächennutzungsplans St. Lorenz-Brücke durchgeführt, um auf den aufgegebenen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs südwestlich der Lübecker Innenstadt Wohnbauflächen mit zugehöriger öffentlicher Grünfläche zu entwickeln. Die brachgefallenen Bahnflächen liegen innenstadtnah und sind gut erschlossen in direkter Nähe zu Wohnquartieren an der südlich im Plangebiet gelegenen Schützenstraße.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die relevanten Eingriffe und deren Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Die relevanten Eingriffe beschränken sich jedoch auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von rd. 8,4 ha von rd.12,9 ha Fläche des gesamten Plangebietes für die 129. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Restfläche von 4,5 ha wird durch den Bestand der Schützenstraße geprägt, für den derzeit keine bauliche Änderung angestrebt wird.

Auf ca. 3,5 ha werden öffentliche Grünflächen südlich des denkmalgeschützten Wasserturms zwischen den nördlich gelegenen gemischten Bauflächen und den südlich geplanten Wohnbebauungen angelegt. Das Wohngebiet ist weitgehend verkehrsberuhigt geplant, sodass fast alle benötigten Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht werden.

Der Boden im Plangebiet ist bereits auf insgesamt ca. 7,7 ha durch Gebäude und asphaltierten Straßen oberirdisch versiegelt, auf weiteren ca. 2 ha Fläche befinden sich gepflasterte ehemalige Laderampen/Bahnsteige, Wege und Fahrflächen. Der Boden des Güterbahnhofgeländes ist überwiegend kontaminiert: es bestehen vier Kontaminationsflächen, für die die Prüfwerte der BBodSchV teilweise überschritten werden. Zudem bestehen diffuse Verlagerungen von Herbiziden im Boden und Grundwasser. Das Grundwasser steht rd. 2,0 – 3,5 m unterhalb der Geländeoberkante an. In den nördlichen Randbereichen sind die Abstände von Geländeoberkante zum Grundwasser z.T. geringer, im Süden jedoch geringfügig höher. Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach Südosten gerichtet.

Durch die geplante Neubebauung mit Tiefgaragen sowie für geplante Wege in den Grünflächen entstehen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versiegelung sowie der Kontamination des Bodens im Plangebiet werden keine zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch die Planung erwartet. Grundwasserabsenkungen erfolgen nur temporär während der Bauphase. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Dach- und Tiefgaragenbegrünung reduziert. Überschüssiges Niederschlagswasser wird in Retentionsboxen und Mulden in der Parkanlage geleitet und gedrosselt weitergegeben. Durch die Nutzung von ehemaligen Bahnhofsflächen für die Wohnbebauung, die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abbruchmaterialien und Sanierung der kontaminierten Böden werden Auswirkungen auf Boden und Grundwasser im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs vermieden.

Für das Lokalklima hat das Plangebiet mit seinen geringen Gehölzbeständen und der Lage zwischen teilweise dicht bebauten Wohngebieten und den nördlich gelegenen Bahngleisen eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Luftgüte in diesem Gebiet des Stadtteils St. Lorenz

Süd wird mit mittlerer Qualität eingestuft. Durch die geplanten Gebäude wird der Luftaustausch zwischen den unbebauten und bebauten Bereichen weiter eingeschränkt. Die lufthygienische Bedeutung wird jedoch durch die Anlage der Parkfläche und Anpflanzung von Gehölzen langfristig verbessert.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere hat das Plangebiet trotz der innenstadtnahen Lage und der noch vorhandenen Bahnhofsstrukturen einen relativ hohen Wert. So ist das Gelände vor allem durch Brachen geprägt, die einen Lebensraum für Rote-Liste-Pflanzenarten und diverse Insektenarten darstellt. Die Vegetationsausstattung bietet aufgrund der Ungestörtheit des Geländes Lebensraum für eine ausgesprochen arten- und individuenreiche Tierwelt. So wurden acht Fledermausarten ermittelt, von denen vor allem Zwergfledermäuse am häufigsten im Plangebiet nachgewiesen wurden. Bei den Brutvögeln wurde ein Turmfalkenpaar im Bereich der ehemaligen Bahnhofsgebäude beobachtet. Weiterhin wurden ungefährdete und wenig anspruchsvolle Arten im Bereich der Gebäude und in den wenigen Bäumen und Sträuchern nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt entstehen vor allem durch den Verlust von Gebäuden und der ruderal bewachsenen Brachfläche. Es werden 25 Bäume gerodet, von denen 10 Bäume gemäß der Baumschutzsatzung von Lübeck geschützt sind. Die Biotopverluste und Gebäudeabbrüche bedeuten auch Lebensraumverluste für Fledermäuse (Tages-, Balz- und Paarungsquartiere) und Brutvögel (Turmfalken). Zur Minderung der Auswirkungen auf die Tierwelt werden zeitliche Einschränkungen für den Abriss von Gebäuden im September und Rodungen von Bäumen ab Oktober bis Ende Februar festgelegt. Zum Teil wurden die Maßnahmen mit Hilfe von Umweltbaubegleitungen fristgerecht in 2019 bereits durchgeführt. Die gerodeten geschützten Bäume werden im Plangebiet durch die Anpflanzung von 34 standortgerechten Laubbäumen ausgeglichen, weiterhin werden hier oder im direkten Umfeld Nistkästen für Gebäude-, Nischen- oder Höhlenbrüter aufgehängt. Zum Ausgleich für den Verlust des Ruderalbewuchses mit Rote-Liste-Arten und als Lebensraum diverser Insekten werden auf Ökokontoflächen der Stadt Lübeck und der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg Sukzessionsflächen und mesophiles Grünland angelegt. Weiterhin wurde bereits ein Turmfalkenersatzhorst aufgehängt.

Das Landschafts- und Ortsbild ist gekennzeichnet durch das ruderal geprägte ehemalige Bahngelände mit seinem geringen Baumbestand und dem weithin sichtbaren Wasserturm, das zwischen den nördlich gelegenen Bahngleisen und südlich gelegenen Siedlungsflächen südwestlich der Innenstadt liegt.

Mit der geplanten Wohnbebauung und der Anlage einer öffentlichen Grünfläche wird sich das Plangebiet verändern. Die Gebäude im nördlichen Bereich des Plangebietes bleiben z.T. erhalten, werden saniert oder erneuert und z.T. erweitert. Im südlichen Bereich weicht die Brachfläche mehreren Wohnungsbauten, während im zentralen Bereich eine Parkanlage mit einer linearen Gehölzanpflanzung geschaffen wird. Der Bereich der Schützenstraße bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bestand erhalten.

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen und einer öffentlichen Grünfläche kann sich das Plangebiet gegenüber seiner derzeitigen Gestaltung und Zugänglichkeit verändern. Das konkrete Konzept wird im Bebauungsplan 03.50.00 aufgestellt. Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen mit der Ausnutzung des innerstädtisch gelegenen Geländes für die Wohnbebauung nicht in Betracht.

Für das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, aus der die Notwendigkeit für Schallschutzmaßnahmen

abgeleitet wird. Grundsätzlich wirkt sich die Überplanung des ehemaligen Güterbahnhofs jedoch positiv und lärmmindernd auf die Bestandsgebäude der Schützenstraße aus. Die Untersuchungen zu Erschütterungen ergaben keine nachteiligen Auswirkungen für die vorgesehenen Gebäude und künftigen Bewohner. Im Hinblick auf die Naherholungsfunktion des Plangebietes wird sich die Situation für die Anwohner deutlich verbessern, da die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs derzeit nur teilweise zugänglich ist und nach Umsetzung der Planung eine öffentliche Grünfläche für alle Anwohner besteht.

Negative Auswirkungen auf die Erholung, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter und Natura-2000 Gebiete sowie durch Wechselwirkungen oder kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Prüfung von Planungsalternativen

Die Zielvorstellung für die künftige Stadtentwicklung Lübecks wurde gem. § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB in verschiedenen Entwicklungskonzepten festgehalten und durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen. Diese Konzepte bilden einen ganzheitlichen Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung Lübecks und zeigen für die einzelnen Stadtteile bestimmte Entwicklungsperspektiven und -szenarien auf.

Um auch in Zukunft allen Bevölkerungsschichten ausreichenden, qualitativen, zentralen und günstigen Wohnraum bieten zu können, gilt es die in den genannten Konzepten lokalisierten, innenstadtnahen Bereiche einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Das Plangebiet bietet insbesondere aufgrund seiner Lage in der Nähe zum Hauptbahnhof und zum Busbahnhof sowie zu bereits erschlossenen Quartieren ein großes Potential für eine zukunftsorientierte Stadtteilentwicklung mit einer Nutzungsmischung von Wohnraum, Freiflächen sowie gewerblichen Flächen.

Diese Zielsetzung der Hansestadt Lübeck ist nur bei der Realisierung der vorgesehenen Planung gegeben. Bei einem Verzicht auf die Planung in diesem Bereich werden die bisherigen Flächen in ihrer Struktur nicht verändert und somit den Entwicklungsperspektiven nicht entsprochen.

Die Bebauung und die Neuordnung des Areals ist städtebaulich sinnvoll, da die zum Teil brachliegenden Flächen bzw. deren Unternutzung der Lagegunst dieses Standortes nicht gerecht werden. Vor dem Hintergrund einer vorrangigen Entwicklung von Projekten der Innenentwicklung für eine nachhaltige Stadtteilentwicklung wurde bereits im Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030“ das Plangebiet als Untersuchungsbereich für die Entwicklung von Wohnbauflächen mit höchster Priorität (Kategorie 1) dargestellt. Flächen mit vergleichbarer Lage, Eignung, Größe und kurzfristiger Entwicklungsmöglichkeit sind in Lübeck für die Erreichung der vorgenannten Zielsetzung nicht vorhanden.

Alternativ könnten die Flächen des Plangebietes mit einem anderen städtebaulichen Konzept bebaut werden. Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 18.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit zugehöriger 129. Änderung des Flächennutzungsplanes mit zwei Konzeptvarianten beschlossen. Die beiden städtebaulichen Konzepte unterscheiden sich hauptsächlich durch Abbruch (Konzept 1) bzw. Erhalt der Güterhallen (Konzept 2). Konzept 1 gliedert sich somit in eine nördliche öffentliche Grünfläche und südliche Wohnbauflächen, während Konzept 2 in nördliche Mischbauflächen, eine mittige öffentliche Grünfläche sowie südliche Wohnbauflächen aufgeteilt ist.

Weitere Unterschiede betreffen die Themen

- Städtebau
- Öffentliche Grünfläche
- Erschließung
- Städtebauliche Einbindung des denkmalgeschützten Wasserturms

Im Rahmen der Alternativenprüfung stellte sich Konzept 2 als geeignet heraus. Einerseits kann durch den Erhalt der Güterhallen eine charakteristische Baustruktur im Gebiet erhalten werden, die zur Identitätsbildung im neuen Wohnquartier beitragen kann. Andererseits bilden sich aus dem geschwungenen Städtebau im Zusammenwirken mit den geradlinigen Güterhallen dynamische Freiräume heraus, welche thematisch differenziert bespielt werden können. Weitere positive Effekte zu Gunsten der Wohn- und Aufenthaltsqualität ergeben sich aus der Umsetzung eines verkehrsarmen Quartiers, einem zumindest optischen Schutz von den Gleisanlagen sowie einem von Ost nach West durchgezogenen Grünzug und diversen Wegebeziehungen innerhalb des Quartiers. Zudem werden durch das Riegel- bzw. Kammgebäude im Nordwesten Teilflächen der Parkanlage vor Bahnlärm geschützt. Darüber hinaus trägt die Nachnutzung der Güterhallen mit zumindest teilweise wohnnutzungsergänzenden Räumlichkeiten (bspw. KiTa) zur Quartiersbelebung bei. Die Nutzung dieser Flächen unterstützt zudem die wirtschaftliche Realisierung des Gesamtareals.

Für die Konzeptvariante 2 ist es erforderlich, dass für die zu erhaltenden Güterschuppen eine tragfähige Nachnutzung dargelegt und gesichert umgesetzt wird, um einen städtebaulichen Missstand in Form von Leerstand und Verfall der Bestandsgebäude zu vermeiden. Es ist beabsichtigt, dies in einem städtebaulichen Vertrag im Rahmen des Bebauungsplans abzusichern.

8. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

8.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Die Beschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplans 03.50.00 und die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplans wurden am 18. Juli 2016 durch den Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst.

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein wird die Planung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 11. Abs. 1 des Landesplanungsgesetz angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 03.50.00 und gegen die zugehörige 129. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 19.03.2018 bis einschließlich 30.03.2018 durch Aushang in den Räumen der Bauverwaltung sowie in einer am 20.03.2018 in der Aula des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums durchgeführten Erörterungsveranstaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der

Aushangzeit sowie in der Erörterungsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

In der Erörterungsveranstaltung wurden überwiegend Befürchtungen zu erhöhten Verkehrsbelastung, Verkehrsproblemen und der Zunahme des ruhenden Verkehrs in der Nachbarschaft geäußert. Darüber hinaus wurden Fragen nach der Höhe und Nutzung der baulichen Anlagen, nach Anzahl und Art der Wohnungen gestellt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Wohnbauflächen stark verdichtet seien. Zudem wurde sich darüber informiert, ob der Erhalt der Güterhallen gesichert sei oder ein Abriss weiterhin möglich sei sowie welche Auswirkungen sich in letzterem Fall ergeben. Weitere Fragen wurden bzgl. der vorhandenen privaten Stellplatzanlage am Hansering 61/63 sowie zur Erschließung der neuen Wohnbauflächen über dieses Grundstück gestellt sowie auf potentielle eigentumsrechtliche Konflikte hingewiesen. Zudem erkundigten sich die Anwesenden über die Freiraumgestaltung, zu erbringende Gutachten, Lärmschutz und den zeitlichen Ablauf der Bauleitplanverfahren sowie der hochbaulichen Umsetzung. Des Weiteren wurden Wünsche für eine größere öffentliche Grünfläche sowie den Erhalt des Ringlokschuppens vorgebracht.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Eine über die Mitwirkung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist nicht erforderlich, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung nicht im besonderen Maße berührt werden.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Wesentliche Stellungnahmen bezogen sich primär auf den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 03.50.00. Auf dessen Begründung wird verwiesen.

8.2 Rechtsgrundlagen

8.3 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 01. Oktober 2019 (GVOBl. S. 398)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

8.4 Vorhandene Fachgutachten und umweltbezogene Informationen

Es liegen folgende Fachgutachten und umweltbezogene Informationen vor:

- Sanierungsplan (Mull & Partner: Juni 2020)
- Bodengutachten: Gefährdungsabschätzung, Teilstufe Detailuntersuchung (H.U. Mücke: Juli 2015, Nachuntersuchung: April 2016)
- Grundwassermonitoring (Dr. Köhler & Dr. Pommerening: März 2020)
- Erschließung Verkehr und Entwässerung (pbh: Juli 2020)
- Grobplanung der Feuerwehr- und Bewegungsflächen (BIP Concept: Juli 2020)
- Mobilitätskonzept (SHP Ingenieure: August 2020)
- Verkehrsuntersuchung, verkehrliche Auswirkungen (urbanus: Juli 2020)
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Brien Wessels Werning: Juli 2020)
- Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung (Greuner-Pönicke: Juli 2020)
- Fledermausgutachten (Mull & Partner: September 2017)
- Gutachten zur Beurteilung des Baumbestands (Andreas Scheel: Februar 2019)
- Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose (ISD: Oktober 2018 sowie April 2019)
- Schalltechnisches Gutachten (Lärm) (Taubert und Ruhe: August 2020)
- Sichtachsenstudie Weltkulturerbe (TGP Landschaftsarchitekten: August 2020)

Lübeck, den 22.04.2021

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit

Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB

Brien.Wessels.Werning, Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH

03.50.00 "ST. LORENZ-BRÜCKE, EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF" TEIL A - PLANZEICHNUNG

Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 23.04.2021

NEBENZEICHNUNG 3: ZU FÄLLENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME

ZEICHENERKLÄRUNG
- Zu fällender Einzelbaum
- Zu erhaltender Einzelbaum
- Maßstab 1:2.500



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Töpfenweg - M: 1:200

LÄRMPEGELBEREICHE TAGS

LÄRMPEGELBEREICHE NACHTS

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Planzeichenverordnung (PlanZVO) 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3786) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt 1991 I Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1057) und § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 1. Oktober 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 398).

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4, 4a und 8 NutzNVO)

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MU – Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
- GEe – Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 und 20 BauNVO)

- GR – Grundfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
- GF – Geschossfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
- z.B. II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
- STG – Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- GH – Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- FH – Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- TH – Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Quartierweg"

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Spielplatz

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Übergeordnete Festsetzung: Öffentliche Grünfläche und unterirdische Anlage zur Regenwasserrückhaltung
- Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
- Abwasser

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzung von Hecken
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Einzelbäumen

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Fläche für Aufschüttungen

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

- SD – Satteldach
- Vorbindliche Firstrichtung

Sonstige Planzeichen

- z.B. LPB V – Abgrenzung der Lärmpegelbereiche tags (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- z.B. LPB VII – Abgrenzung der Lärmpegelbereiche nachts (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Sonstige Abgrenzung
- z.B. (A) – Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.4)
- z.B. (A) – Sonstige Abgrenzung: Siehe textliche Festsetzungen, Nr. 3.1 und 4.3
- z.B. (B) – Sonstige Abgrenzung und besondere Festsetzung: Siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10
- z.B. (B) – Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzungen Nr. 12.2 und 12.3)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- St – Stellplätze
- StG – Stellplätze Garagengeschoss
- TGa – Tiefgaragen
- Mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB)
- G – Gehrechte
- F – Fahrrechte
- L – Leitungsrechte
- z.B. LH mind. 3,5 – Lichte Höhe der Aussparung in Metern, als Mindestmaß
- Retentionsflächen
- Fläche mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung: Die überlagernden Festsetzungen treten erst mit der Freistellung vom Fachplanungsvorbehalt in Kraft. (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

II. KENNZEICHNUNG

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umwelt-gefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Fläche mit Eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung (mit Festsetzungen des B-Plans verändert)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Brücke sowie Brückenfundament

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 652/5 – Flurstücksbezeichnung
- Böschung
- Bestehende Geländeoberfläche in Metern bezogen auf Normalhöhennull
- 7,26
- 8,2
- 18 – Bemaßung in Metern
- Geplante öffentliche Fußwege
- Bestehende Firsthöhe in Metern bezogen auf Normalhöhennull
- Geplante Straßenaufteilung und Stellplätze innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- Schnitt des Straßenprofils
- Plangrundlage

TEIL B - TEXT:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. **§ 1 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2, Abs. 5, 6 und 9 sowie § 4a Abs. 4 und 10a BauNVO**)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteile des Bebauungsplanes.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Urbanen Gebiet (MU) sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

1.3 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 3a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

1.4 Im Urbanen Gebiet (MU) werden Ausnahmen für Tankstellen (§ 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) ausgeschlossen. Es kann eine Tankstelle als Einzelhandelsbetrieb (Kiosk, Verkaufsautomaten) genehmigt werden (§ 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut und genutzt werden.

1.5 Im Urbanen Gebiet (MU) und Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen.

1.6 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Gartenbaubetriebe unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Zudem können Verkaufsstätten als untergeordnete Betriebsteil von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und dessen Hauptnutzung flächenmäßig untergeordnet sind. Ausgenommen sind Verkaufsstätten, die Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen.

1.7 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Gartenbaubetriebe unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Zudem können Verkaufsstätten als untergeordnete Betriebsteil von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und dessen Hauptnutzung flächenmäßig untergeordnet sind. Ausgenommen sind Verkaufsstätten, die Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen.

1.8 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Gartenbaubetriebe unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Zudem können Verkaufsstätten als untergeordnete Betriebsteil von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und dessen Hauptnutzung flächenmäßig untergeordnet sind. Ausgenommen sind Verkaufsstätten, die Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen.

1.9 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Gartenbaubetriebe unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Zudem können Verkaufsstätten als untergeordnete Betriebsteil von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und dessen Hauptnutzung flächenmäßig untergeordnet sind. Ausgenommen sind Verkaufsstätten, die Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen.

1.10 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Gartenbaubetriebe unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Zudem können Verkaufsstätten als untergeordnete Betriebsteil von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen und dessen Hauptnutzung flächenmäßig untergeordnet sind. Ausgenommen sind Verkaufsstätten, die Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 100 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, die ausschließlich in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Schank- und Speisewirtschaften, die in Verbindung mit Beherbergungsbetrieben stehen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. **§ 12 Abs. 6 und 14 BauNVO**)

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie im Urbanen Gebiet (MU) sind Garagen und Carports sowie oberirdische Garagengeschosse unzulässig.

2.2 Im Urbanen Gebiet (MU) sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen einschließlich Carports und unterirdische Garagen sind unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein oberirdisches Garagengeschoss nur innerhalb der hierfür festgesetzten Teilfläche (St) zulässig.

2.3 Im Urbanen Gebiet (MU) sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen einschließlich Carports und unterirdische Garagen sind unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein oberirdisches Garagengeschoss nur innerhalb der hierfür festgesetzten Teilfläche (St) zulässig.

2.4 Im Urbanen Gebiet (MU) sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen einschließlich Carports und unterirdische Garagen sind unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein oberirdisches Garagengeschoss nur innerhalb der hierfür festgesetzten Teilfläche (St) zulässig.

2.5 Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartierweg" (Planweg A) dient dem öffentlichen Fuß- und Radverkehr sowie der Nutzung durch Ver- und Entsorgungsträger (LB. M36a/b/c), der Feuerwehr sowie ausnahmsweise den Anliegern im Rahmen des Ein- und Ausziehens.

2.6 Die Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung bezüglich Gehölz wird dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei deren Abgang ist ein gleichartiger Ersatz mit der in Nr. 8.1 genannten Baumschutzqualität zu pflanzen.

2.7 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist ein Abstand von 50 cm zum Gehrecht (G) angemessen mit einem Abstand von 50 cm zum Gehrecht Hecken mit einer Tiefe von mindestens 50 cm aus standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzliste A von mindestens 3,6 m bis höchstens 1,80 m Höhe anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ein Abstand ist entlang der Straßenverkehrsfläche zulässig.

2.8 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind 24 standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste B mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist ein artgleicher Ausgleich zu schaffen.

Nebenanlagen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

3.1 Flächenbilder oder flach gemalte Bilder unter 15 Grad sind ausgenommen, sowie Werbeanlagen, Dächer ist die Dachbegrünung mit einer mindestens 8,0 cm starken, durchwurzelbaren Substratschicht, als Fassaden- und Kletterbewuchs zu pflanzen. Ausgenommen sind Werbeanlagen, die Werbung an der Stätte der Leistung sind.

3.2 Tiefgaragen sind mit Ausnahme von den befahrbaren Bereichen, Zufahrten, Fahrradstellplätzen, Stellplätzen sowie Terrassen mit einer vegetationsfähigen Überdeckung von mindestens 50 cm herzustellen und zu begrünen.

3.3 Die Dachbegrünung ist mit einer mindestens 8,0 cm starken, durchwurzelbaren Substratschicht herzustellen.

3.4 Zur Vermeidung der Störung nachtaktiver Fledermäuse sind für die Außenbeleuchtung nach unten abstrahlende Leuchten und insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringer roter Wellenlänge zu verwenden, wie z.B. Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 2.000 Kelvin Farbtemperatur.

3.5 Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Brutvögeln und Kobeln an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes aufzuhängen sowie in die Gebäude zu integrieren. Zu den Maßen gehören 15 Nistkästen/Kobeln, 10 Fledermauskästen und 3 Sperlingskolonien. Die Kobeln sind jährlich zu warten, reinigen und bei Schadhaftigkeit zu ersetzen/reparieren.

3.6 Ein Turmfalkenkasten ist als vorgezogener Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) an das Plangebiet zu dem mit Ø 2 gekennzeichneten Wasserturm anzubringen. Der Kasten ist jährlich zu halten und nach Erfordernis auszureinigen.

Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

3.7 Zum Ausgleich für baubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen den Eingriffen im Urbanen Gebiet, den Gewerbegebieten sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugeordnet.

3.8 Der flächige Ausgleichsbedarf für den Eingriff in nutzbare Staudenflur/ trockener Standorte mit Robs-Like Arten beträgt rund 3.86 ha und wird durch die Maßnahmenfläche A1 (Fläche 1.1 und 1.2 der Flur 5, Gemarkung Groß Schrenkenberg) erfüllt. Die Maßnahmenfläche A2 (Fläche 1.3 und 1.4 der Flur 5, Gemarkung Groß Schrenkenberg) erfüllt.

Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

4.1 Der im südwestlichen Plangebiet als Fläche für Aufschüttungen festgesetzte Bereich darf auf maximal 13 m über Normalhöhennull erhöht werden.

4.2 Die Flächen für Aufschüttungen sind gemäß Sonnenquadrat Teil 2 mit einem vegetationsfähigen Substrat zu überdecken, so dass mindestens eine Begrünung mit Landschaftsrasen und Sträuchern möglich ist.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Für die dem stärksten Außenlärm von Personen dienenden Räume sind an allen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der aktuellen Fassung von DIN 4109 Schallschutz im Hochbau" (zurzeit DIN 4109:2018-01) entsprechend den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen III bis V lage bzw. II bis VI nachts vorzusehen. Der Lärmpegelbereich ist gemäß DIN 4109:2018-01 für alle Aufenthaltsräume (Wohnen, Arbeiten, Übernachtungsräume in Wohnungen, Hotels, Rührheimen u.ä.). Der Lärmpegelbereich lagt gilt für alle anderen Aufenthaltsräume (Büros, Praxen usw.).

Die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße ‚erf. R'w.ges' aller Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) der jeweiligen Aufenthaltsräume gemessen bemgen gemäß der aktuellen Fassung von DIN 4109:2018-01.

Lärmpegelbereich	Im Lärmpegelbereich anzuwendender „Maßgeblicher Außenlärmpegel" nach (A)	Raumart		
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches		Büroräume und ähnliches
		erf.R'w.ges		erf.R'w.ges
I	60	30		30
II	65	35		30
IV	70	40		35
V	75	45		40
VI	80	50		45

Nachweise zur Schallminderung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 in der jeweils aktuell gültigen bauaufsichtlich eingeführten Fassung (zurzeit DIN 4109:2018-01) zu führen.

5.2 Für das Teilgebiet MU (1) wird die Anordnung von offenen Außenaufenthaltsräumen (Terrassen, Balkone, Loggien) an der nördlichen, parallel zur Travemünder Allee verlaufenden Gebäudeseite ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Terrassen, Balkone und Loggien, die an diesen Außenwohnbereichen an der maximalen Bauteilkoppelungen von 0 < 14 dB(A) tags gemäß 16 BImSchV eingehalten sind.

5.3 Bei den Außenbereichen sind für Aufenthalte geeignete Freiflächen, wie Balkone, Loggien, Gebäudeschutzwände (Einhausungen) (EI) und offene Außenaufenthaltsräume (Terrassen, Balkone, Loggien) nur dann zulässig, wenn durch entsprechende Maßnahmen (z.B.

03.50.00 "ST. LORENZ-BRÜCKE, EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Auszug aus dem Planoriginal



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN 03.50.00

"ST. LORENZ-BRÜCKE, EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF"

Anlage 5

Verkleinerung um 50 %

Stand des Verfahrens: **Satzungsbeschluss**

Hansestadt LÜBECK

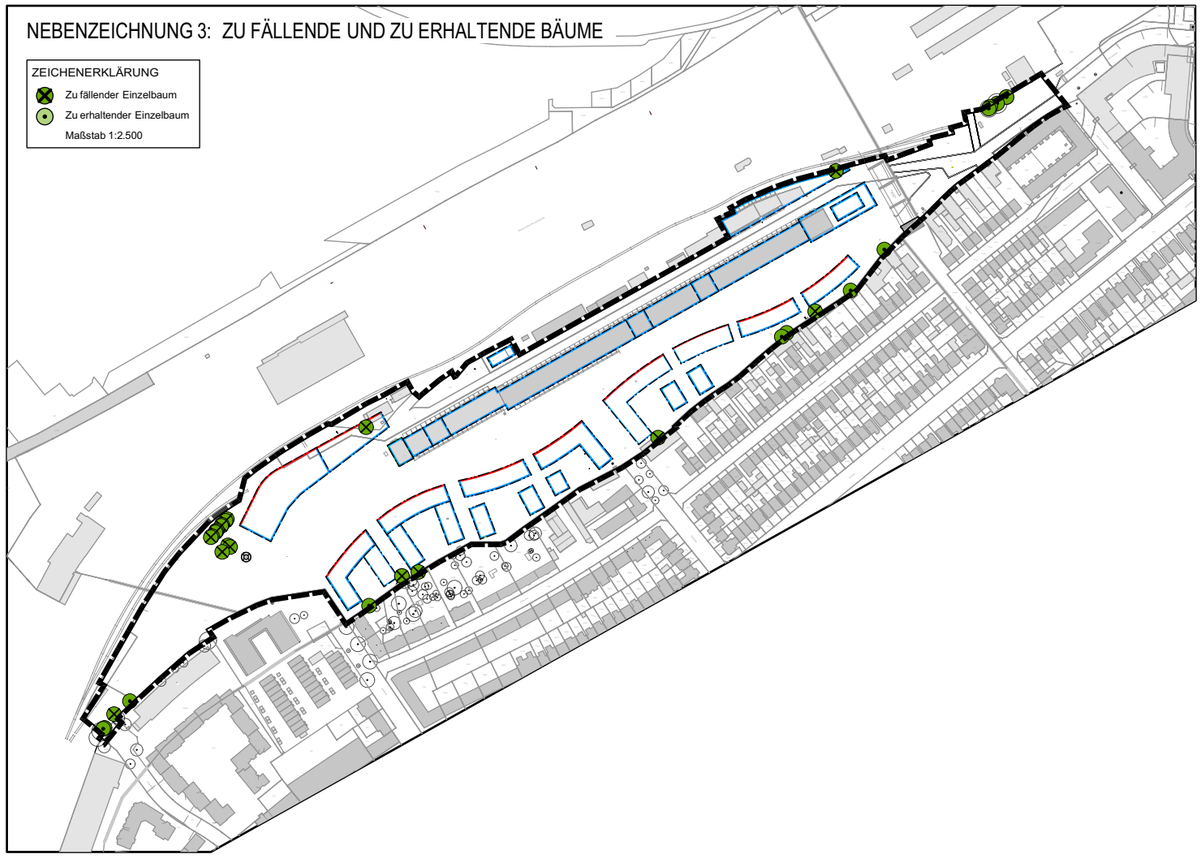
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich
5.610 Stadtplanung und Bauordnung

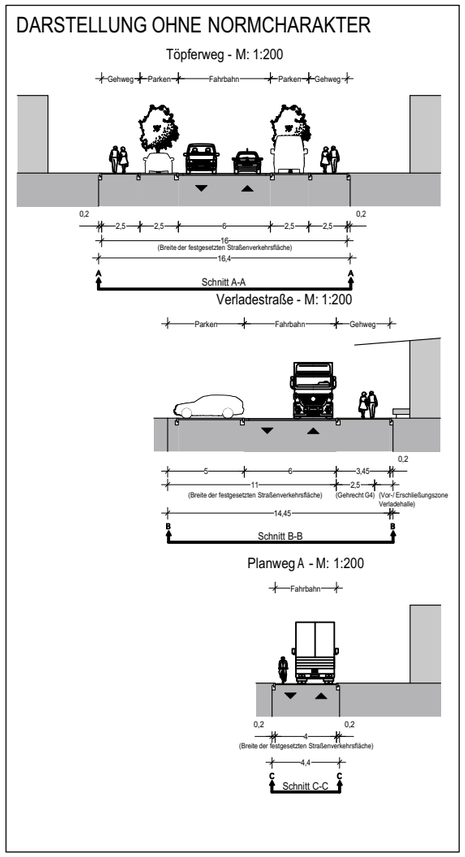
Maßstab 1 : 1000
(im Original)

03.50.00 "ST. LORENZ-BRÜCKE, EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Auszug aus dem Planoriginal





SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN 03.50.00

"ST. LORENZ-BRÜCKE, EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF"

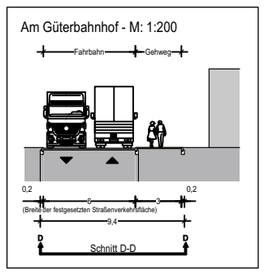
Anlage 5 Nebenzeichnungen

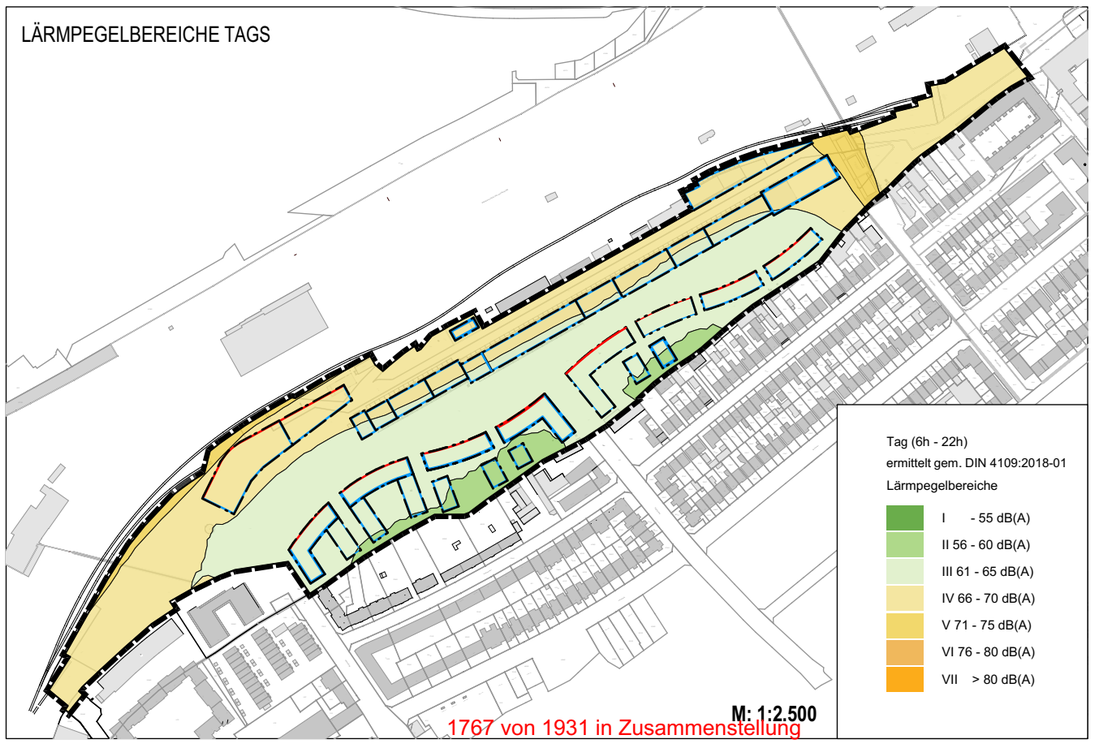
Verkleinerung um 50 %

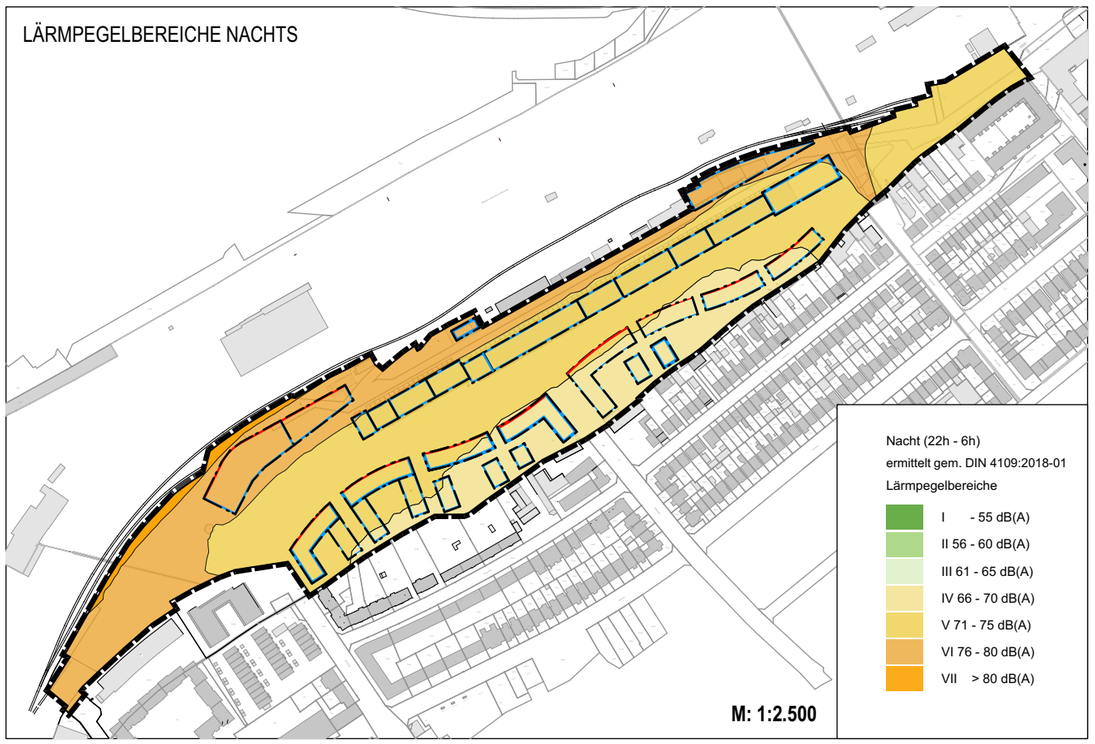
Stand des Verfahrens: **Satzungsbeschluss**

Hansestadt LÜBECK

Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich
5.610 Stadtplanung und Bauordnung







ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt I Seite 587) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3786) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I 1991, Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1057) und § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 1. Oktober 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 398)

I. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4, 6a und 8 NauNVO)

WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MU	Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
GEe	Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 und 20 BauNVO)

GR	Grundfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
GF	Geschossfläche in Quadratmetern, als Höchstmaß (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
STG	Staffelgeschoss als Nicht-Vollgeschoß gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (§ 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 8 LBO SH)
GH	Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
FH	Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
TH	Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull, als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

H	Nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
g	Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
	Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Quartiersweg"

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

	Parkanlage

Spielplatz

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Überlagernde Festsetzung: Öffentliche Grünfläche und unterirdische Anlage zur Regenwasserrückhaltung

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Abwasser

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung von Hecken

Erhaltung von Einzelbäumen

Anpflanzung von Einzelbäumen

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Fläche für Aufschüttungen

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

SD — Satteldach

Verbindliche Firstrichtung

Sonstige Planzeichen

z.B. LPB V — Abgrenzung der Lärmpegelbereiche tags (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

z.B. LPB VII — Abgrenzung der Lärmpegelbereiche nachts (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Sonstige Abgrenzung

z.B. (A) — Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.4)

(A) — Sonstige Abgrenzung: Siehe textliche Festsetzungen, Nr. 3.1 und 4.3

E F H G — Sonstige Abgrenzung und besondere Festsetzung: Siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10

z.B. (B) — Besondere Festsetzung (siehe textliche Festsetzungen Nr. 12.2 und 12.3)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze. Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

St — Stellplätze

StG — Oberirdisches Garagengeschoss

TGa — Tiefgaragen

Mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. Nr. 21 BauGB)

G — Gehrechte

F — Fahrrechte

L — Leitungsrechte

z.B. LH mind. 3,5 — Lichte Höhe der Auskragung in Metern, als Mindestmaß

Retentionsflächen

Fläche mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung: Die überlagernden Festsetzungen treten erst mit der Freistellung vom Fachplanungsvorbehalt in Kraft. (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

II. KENNZEICHNUNG

z.B. (a)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umwelt-gefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Fläche mit Eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung (mit Festsetzungen des B-Plans vereinbar)

D

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Brücke sowie Brückenfundament

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

652/5 — Flurstücksbezeichnung

Böschung

7,26 — Bestehende Geländeoberfläche in Metern bezogen auf Normalhöhennull

Plangrundlage

8,2 — Geplante Geländehöhe in Metern bezogen auf Normalhöhennull

18 — Bemaßung in Metern

Geplante öffentliche Fußwege

FH 25,0 — Bestehende Firsthöhe in Metern bezogen auf Normalhöhennull

Geplante Straßenaufteilung und Stellplätze innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche

A A — Schnitt des Straßenprofils

ANLAGE 6

BEBAUUNGSPLAN 03.50.00
- ST. LORENZ-BRÜCKE / EHEMALIGER GÜTERBAHNHOF -
TEIL B - Text

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB / Stand: 21.04.2021

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, Abs. 5, 6 und 9 sowie 4, 6a, 8 und 13a BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Urbanen Gebiet (MU) sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO unzulässig.

1.3 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

1.4 Im Urbanen Gebiet (MU) werden Ausnahmen für Tankstellen nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen. E-Ladestationen sind innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.

1.5 Im Urbanen Gebiet (MU) sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 400 qm und einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment gemäß der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Hansestadt Lübeck. Zudem können Verkaufsstätten als untergeordneter Bestandteil von Gewerbebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit dem gewerblichen Betrieb einschließlich Reparatur und Serviceleistungen stehen. Die Verkaufsfläche (VK) für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Hansestadt Lübeck darf hierbei je Betrieb, der kein Nahversorgungsladen im Sinne des Satz 1 ist, höchstens 100 qm betragen.

1.6 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig sind. Im GEe sind eigenständige Lagerplätze, Betriebe oder Anlagen mit Außenlagerung von Geräten, Schrottfahrzeugen, Schrott und sonstigen Stoffen aller Art, Speditions- und Logistikbetriebe, sowie Tankstellen unzulässig. Zudem sind Anlagen im Sinne des § 3a Abs. 5a BImSchG nicht zulässig.

1.7 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.

1.8 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

1.9 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen.

1.10 Im Gebiet (MU 2) ist innerhalb der mit "EFGHE" bezeichneten Fläche nur eine Kindertagesstätte (Kita) zulässig. Hiervon kann abgewichen werden, wenn innerhalb der mit "EFGHE“ bezeichneten Fläche oder auf einer anderen Teilfläche innerhalb des Plangebietes eine Kita errichtet wurde.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 sowie 20 BauNVO)

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die zulässige Grundfläche durch die Flächen von Terrassen und Balkonen um bis maximal 30 vom Hundert überschritten werden. Maßgeblich für die Zulässigkeit ist die Festsetzung gemäß Punkt 4.4.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen im Teilgebiet WA (5) bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und in den Teilgebieten WA (2) bis (4) bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

2.3 Im Urbanen Gebiet (MU) darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen sowie die Grundfläche von Vorbauten wie Rampen oder Dachüberständen im Teilgebiet MU (1) bis zu einer GRZ von 0,9 und im Teilgebiet MU (2) bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

2.4 Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen in den Teilgebieten GEe (1) und GEe (2) bis zu einer GRZ von 0,9 sowie im Teilgebiet GEe (3) bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

2.5 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

2.6 Die als Höchstmaße festgesetzten Gebäude- und Firsthöhen dürfen durch Aufzuganlagen um bis zu 1,5 m sowie durch sonstige technische Aufbauten wie Schornsteine oder Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um bis zu 1,0 m überschritten werden. Dachaufbauten müssen dabei Mindestabstände zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses einhalten, die ihrer Höhe (Abstand zwischen der Oberkante Dachhaut und Oberkante Dachaufbau) als Maß entsprechen. Ausgeschlossen von dieser Festsetzung zur Überschreitung der als Höchstmaße festgesetzten Gebäude- und Firsthöhen sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie, die unter die Festsetzung 2.9 fallen.

2.7 Im Teilgebiet GEe (1) darf die mit 17,5 m ü.NHN als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe durch einen Schornstein um bis zu 3 m überschritten werden.

2.8 Im Teilgebiet MU (2) darf die mit 25,50 m ü.NHN als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe durch Brüstungen um bis zu 1,5 m überschritten werden.

2.9 Innerhalb der Baugrenzen des Teilgebietes MU (2), in denen V Vollgeschosse zulässig sind, ist oberhalb des fünften Vollgeschosses nur ein Staffelgeschoss (STG) zulässig, dessen Grundfläche höchstens 25 Prozent der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses jedoch nicht mehr als 325 m² betragen darf. Die maximale Gebäudehöhe dieses Staffelgeschosses wird mit 28,5 m üNHN festgesetzt. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf diesem Staffelgeschoss ausgeschlossen.

2.10 Innerhalb der Baugrenzen des Teilgebietes MU (2), in denen II Vollgeschosse zulässig sind, darf die Länge des oberen Vollgeschosses jeweils (pro Baufeld) 17 m nicht überschreiten. Als Länge ist die horizontale Ausdehnung paralell zur Verladestraße definiert.

3. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

3.1 Für Außenwände, die an mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnete Flächen angrenzen, beträgt die erforderliche Abstandsflächentiefe 0,3 H.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO)

4.1 Ein Überschreiten der Baulinien durch Balkone und sonstige untergeordnete Gebäudeteile ist unzulässig. Ausnahmsweise können Überschreitungen für bis zu 1,5 m tiefe Vordächer an den Hauszugängen zugelassen werden.

4.2 Ein Zurücktreten von der in den Teilgebieten WA (2) bis WA (5) sowie MU (1) festgesetzten geschwungenen Baulinie durch bautechnisch erforderliche Anpassungen/ Segmentierung ist mit einer Abweichung von bis zu 0,5 m zulässig. Die grundlegenden Regelungen des § 23 Abs. 2 BauNVO sind hiervon unbenommen.

4.3 Im Teilgebiet WA (2) sowie innerhalb des IV geschossigen Baufeldes des Teilgebietes WA (3) müssen die Außenwände des obersten zulässigen Geschosses mindestens 2,0 m hinter die jeweilige Baulinie zurücktreten. In den Teilgebieten WA (4) und WA (5), MU (1) sowie in den III geschossigen Baufeldern des Teilgebietes WA (3) dürfen die Außenwände des obersten zulässigen Geschosses hinter der Baulinie zurücktreten. Darüber hinaus dürfen Loggien hinter Baulinien zurücktreten, sofern der auf die Loggienöffnungen entfallende Anteil 30 % der jeweiligen Gesamtfassadenfläche nicht überschreitet.

4.4 In den Teilgebieten WA (2) bis WA (5) dürfen die Baugrenzen durch Balkone bis zu einer Tiefe von 2,0 m sowie an den von der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung abgewandten Gebäudeseiten durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3,0 m überschritten werden, sofern die Länge der vortretenden Gebäudeteile bzw. Terrassen jeweils 6,0 m und ihr Anteil an der Gesamtlänge der jeweiligen Außenwand je Geschoss 45 % nicht überschreitet.

4.5 Die Baugrenzen, die an die mit „(A)“ bezeichneten Flächen angrenzen, dürfen durch Balkone nur bis zu einer Tiefe von 1,0 m überschritten werden, sofern die Länge der Balkone jeweils 3,0 m und ihr Anteil an der Gesamtlänge der betreffenden Außenwand je Geschoss 30 % nicht überschreitet.

4.6 Im Teilgebiet MU (2) dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch Verladerampen, Treppen und sonstige Erschließungsanlagen um bis zu 2,0 m überschritten werden. Darüber hinaus dürfen die nordwestlichen Baugrenzen um bis zu 3,8 m und die südöstlichen Baugrenzen um bis zu 3,1 m durch Vordächer und Dachüberstände überschritten werden.

5. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und 14 BauNVO)

5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind oberirdische Stellplätze, Garagen einschließlich Carports sowie oberirdische Garagengeschosse unzulässig.

5.2 Im Teilgebiet MU (1) sind oberirdische Stellplätze ausschließlich innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze zulässig. Garagen einschließlich Carports sind hier unzulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ein oberirdisches Garagengeschoss nur innerhalb der hierfür festgesetzten Teilfläche (St) zulässig.

5.3 Im Teilgebiet MU (2) sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen einschließlich Carports sind unzulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig. E-Ladestationen sind innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersweg“ (Planweg A) dient dem öffentlichen Fuß- und Radwegeverkehr sowie der Nutzung durch Ver- und Entsorgungsträger (z.B. Müllabfuhr), der Feuerwehr sowie ausnahmsweise den Anliegern im Rahmen des Ein- und Auszuges.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten zu belastenden Flächen begründen die Eintragung der folgenden Nutzungsrechte:

G 1: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

G 2: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

G 3: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

G 4: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

GL 5: Gehrecht mit einer lichten Durchgangshöhe von 3,5 m zugunsten der Allgemeinheit sowie Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

GF 6: Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Bahn

GF 7: Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit

GF 8a: Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Feuerwehr.

GF 8b: Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Fahrrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger, der Feuerwehr und der Deutschen Bahn.

G 8c: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

L 9: Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

GFL 10: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Stellplätze im Teilgebiet GEe (2) des eingeschränkten Gewerbegebietes sowie der Deutschen Bahn.

GF 11: Nutzungsrecht zur Brückenunterhaltung zugunsten der Hansestadt Lübeck.

8. Erhaltungs- und Anpflanzungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

8.1 Bei mehr als fünf Stellplätzen sind Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen zu gliedern. Hierzu ist je angefangenen sechs Stellplätzen ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste B mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in einer mindestens 8,0 m^2 großen offenen Baumscheibe und mit mindestens 12 m^3 Wurzelraum auf der jeweiligen Stellplatzanlage zu pflanzen.

8.2 Die mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei deren Abgang ist ein gleichartiger Ersatz mit der in Nr. 8.1 genannten Baumschulqualität zu pflanzen.

8.3 In den Teilgebieten WA (2) bis WA (5) sind nördlich an das Gehrecht 1 (G 1) angrenzend mit einem Abstand von 50 cm zum Gehrecht Hecken mit einer Tiefe von mindestens 50 cm aus standortgerechten Laubgehölzen gemäß Pflanzliste A von mindestens 0,8 m bis höchstens 1,30 m Höhe anzupflanzen. Hiervon ausgenommen sind Grundstückszugänge sowie Kreuzungsbereiche von Gehrechten.

8.4 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind 34 standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste B mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist ein artgleicher Ausgleich zu schaffen.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

9.1 Flachdächer oder flach geneigte Dächer unter 15 Grad sind vegetationsfähig zu gestalten und zu begrünen. Dabei ist die Dachbegrünung mit einem mindestens 8,0 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Ausnahmsweise kann für bestehende Gebäude, beispielsweise im Bereich der ehemaligen Verladehalle, der Verzicht auf eine Dachbegrünung zugelassen werden.

9.2 Tiefgaragen sind mit Ausnahme von den überbauten Bereichen, Zuwegungen, Fahrradstellplätzen, Spielplatzflächen sowie Terrassen mit einer vegetationsfähigen Überdeckung von mindestens 50 cm herzustellen und zu begrünen.

9.3 Oberirdische Stellplätze und neu anzulegende private Wege sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

9.4 Zur Vermeidung der Störung lichtempfindlicher Fledermäuse sind für die Außenbeleuchtung nach unten abstrahlende Leuchten und insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringst möglicher Störwirkung zu verwenden, wie z.B. Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur.

9.5 Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Brutvögeln sind Kästen an den Gebäuden innerhalb des Plangebietes aufzuhängen sowie in die Fassade zu integrieren. Zu den Kästen gehören: 15 Nischenbrüterkästen, 10 Höhlenbrüterkästen und 5 Sperlingskoloniekästen. Die Kästen sind jährlich zu warten, reinigen und bei Schadhaftigkeit zu ersetzten/reparieren.

9.6 Ein Turmfalkenersatzkasten ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) innerhalb des Plangebietes an dem mit D gekennzeichnetem Wasserturm anzubringen. Der Kasten ist instand zu halten und nach Erfordernis außerhalb der Brutzeit zu reinigen.

10. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

10.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen den Wohngebieten, dem Urbanen Gebiet, den Gewerbegebieten sowie den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen insgesamt zugeordnet:

10.2 Der flächige Ausgleichsbedarf für den Eingriff in ruderale Staudenfluren trockener Standorte mit Rote-Liste Arten beträgt rund 3,86 ha und wird über die Kompensations-(pool)flächen mit 0,40 ha über „Neue Koppel“ (Flurstück 1/1 der Flur 6) in Lübeck, Gemarkung Niendorf-Moorgarten und über 3,46 ha in Groß Schenkenberg „Schenkenberg 2“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) erfüllt.

11. Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

11.1 Der im südwestlichen Plangebiet als Fläche für Aufschüttungen festgesetzte Bereich darf auf maximal 13 m über Normalhöhennull erhöht werden.

11.2 Die Flächen für Aufschüttungen sind gemäß Sanierungsplan Teil 2 mit einem vegetationsfähigen Substrat zu überdecken, so dass mindestens eine Begrünung mit Landschaftsrasen und Bäumen möglich ist.

12. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

12.1 Für die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räume sind an allen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der aktuellen Fassung von DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (zurzeit DIN 4109:2018-01) entsprechend den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen II bis V tags bzw. II bis VI nachts

vorzusehen. Der Lärmpegelbereich nachts gilt dabei gemäß DIN 4109:2018-01 für alle dem Schlafen dienenden Räume (alle Aufenthaltsräume in Wohnungen, Hotels, Wohnheimen u.ä.). Der Lärmpegelbereich tags gilt für alle anderen Aufenthaltsräume (Büros, Praxen usw.).

Die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße (erf. R'w,ges) aller Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) der jeweiligen Aufenthaltsräume gemeinsam betragen gemäß der aktuellen Fassung von DIN 4109:2018-01:

Lärmpegelbereich	Im Lärmpegelbereich anzusetzender „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ /dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches /erf.R'w,ges	Büroräume und ähnliches /erf.R'w,ges
II	60	30	30
III	65	35	30
IV	70	40	35
V	75	45	40
VI	80	50	45

Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 in der jeweils aktuell gültigen bauaufsichtlich eingeführten Fassung (zurzeit DIN 4109:2018-01) zu führen.

Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten. Gegebenenfalls daraus erforderliche schalldämmende Zuluftöffnungen sind beim Nachweis der Schalldämmung der Außenbauteile zu berücksichtigen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

12.2 Für das Teilgebiet MU (1) wird die Anordnung von offenen Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone, Loggien) an der nördlichen, parallel zur Bahntrasse gelegenen und dieser zugewandten Fassade (Fassadenbereich (B)) ausgeschlossen.

12.3 An den äußeren senkrecht zur Bahntrasse gelegenen Fassaden und der südlichen Stirnseite des östlichen Gebäudeschenkels (Fassadenbereich (C)) sind offene Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) nur dann zulässig, wenn durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass auf diesen Außenwohnbereichen ein maximaler Beurteilungspegel von Lr < 64 dB(A) tags gemäß 16. BImSchV eingehalten wird.

12.4 Fenster von dem Wohnen dienenden Aufenthaltsräumen im Sinne von DIN 4109 (Wohnräume) in den Fassadenbereichen (B) und (C) sind nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen (wie zum Beispiel vorgehängte Fassaden oder vorgelagerte Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Konstruktionen) nachgewiesen werden kann, dass vor jedem Fenster eines solchen Aufenthaltsraumes (auf der abgeschirmten Seite einer Vorhangfassade oder innerhalb eines vorgelagerten Wintergartens) ein

maximaler Beurteilungspegel von Lr < 64 dB(A) tags und Lr < 54 dB(A) nachts gemäß 16. BImSchV eingehalten wird.

12.5 Innerhalb des Teilgebietes MU (2) sind Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) nur auf der bahnabgewandten Südostseite der ehemaligen Güterhallen (Fassadenbereich (D)) sowie an der Südostfassade des Kopfbaus (Fassadenbereich (E)) zulässig.

12.6 Innerhalb der Teilgebiete WA (2) bis WA (5) sind Fenster von dem Schlafen dienenden Räumen (Wohnzimmer von Einraumwohnungen sowie Schlafzimmer und Kinderzimmer) vorzugsweise an den geringer geräuschbelasteten Fassaden anzuordnen. Sofern solche Räume an den stärker geräuschbelasteten Fassaden angeordnet werden, ist hierfür ein ausreichender Schallschutz gegenüber Außenlärm gemäß DIN 4109 in der jeweils bauaufsichtlich eingeführten Fassung vorzusehen.

13. Aufschiebend bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

13.1 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen, welche bislang noch nicht von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung freigestellt worden sind, können erst nach Inkrafttreten eines Freistellungsbescheides gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut und genutzt werden.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO SH)

14. Dachflächen

14.1 Die Dächer von Neubauten sind als Flachdächer oder als flachgeneigte Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 0 und 15 Grad auszuführen und gemäß Festsetzung Nr. 9.1 zu begrünen.

15. Einfriedungen

15.1 Im Allgemeinen Wohngebiet, dem Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet sind Einfriedungen nur in Form von geschnittenen Laubholzhecken, gemäß Pflanzliste A, bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig. Zusätzliche offene Zäune dürfen ausschließlich grundstücksseitig angeordnet werden. Ausnahmsweise können an den Grundstücksgrenzen zu Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung Einfriedungen in Form von offenen Zäunen bis zu einer Höhe von 2 m zugelassen werden, wenn dies aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

15.2 Im Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes sind Einfriedungen nur als geschlossene Laubgehölzpflanzungen oder Laubhecken, gemäß Pflanzliste A, bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

15.3 Der Pflanzabstand von Hecken zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 50 cm betragen.

16. Anzahl von Pkw- und Fahrräderabstellplätzen

16.1 Die Anzahl der gemäß Landesbauordnung erforderlichen Kfz-Stellplätze bemisst sich nach folgenden Richtwerten:

a) Wohnungen und Wohnheime:

Einfamilienhäuser (einschl. Doppel- u. Reihenhäuser/Hausgruppen)	je 1 Stpl.,
Wohnungen in Mehrfamilienhäuern oder in sonstigen Gebäuden	
… bei einer Wohnfläche über 50 m²	0,7 Stpl. je Wohnung
… bei einer Wohnfläche über 30 m²	0,5 Stpl. je Wohnung
… bei einer Wohnfläche bis zu 30 m²	0,25 Stpl. je Wohnung
Studierenden- und Pfleger:innenwohnheime	1 Stpl. je 5 Plätze
Alten(wohn)heime	1 Stpl. je 15 Plätze

b) Beherbergungsbetriebe, Versammlungs- und Gaststätten:

Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe (ggf. zzgl. Stpl. für Versammlung- und Gaststätten)	1 Stpl. je 6 Betten
Jugendherbergen	1 Stpl. je 15 Betten
Versammlungsstätte mit örtlicher / überörtl. Bedeutung	1 Stpl. je 15 / 8 Sitzplätze
Gaststätten mit örtlicher / überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 18 / 12Sitzplätze

c) Sonstige gewerbliche Nutzungen:

Büros und Verwaltungsräume	1 Stpl. je 75 m² Nutzfläche
Arztpraxen und sonstige Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche
Läden mit normalem / geringen Besucherverkehr	1 Stpl. je 60/75 m² Verkaufsfl.
Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je 4 Beschäftigte
Lagerräume, Ausstellungs- und Verkaufsräume	1 Stpl. je 150 m² Nutzfläche oder je 4 Beschäftigte

(Hinweis: Für alle anderen Nutzungen wird der erforderliche Stellplatzbedarf im Baugenehmigungsverfahren nach den üblicherweicherweise für die betreffende Nutzung verwendeten Richtwerten ermittelt.)

16.2 Die Anzahl der gemäß Landesbauordnung erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich bei Mehrfamilienhäusern auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohneinheit.

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradabstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Dabei sind 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen sowie 20 % für Besucher:innen vorzusehen.

Für Einfamilienhäuser/ Doppelhaushälften ist kein Nachweis für Fahrradabstellplätze erforderlich. Für Studierenden- und Pfleger:innenwohnheimen ist je Bewohner:in ein Fahrradabstellplatz sowie zusätzlich 0,2 Fahrradabstellplätze für Besucher:innen vorzusehen.

Für Altenheime sind keine Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen nachzuweisen; für Mitarbeiter:innen und Besucher:innen ist jeweils ein Fahrradabstellplatz je 20 Bewohner:innen umzusetzen.

(Hinweis: Für alle anderen Nutzungen wird der erforderliche Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder im Baugenehmigungsverfahren nach den üblicherweise für die betreffende Nutzung verwendeten Richtwerten ermittelt.)

16.3 Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen, d.h.

a) ebenerdig, über einen Aufzug, über eine Rampe oder über eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und Schieberinne erreichbar,
b) mit ausreichender Beleuchtung über Bewegungsmelder und
c) ohne selbstschließende Türen (bzw. Verschließen nur mit zeitlicher Verzögerung).

Bei Mehrfamilienhäusern sind auch Abstellplätze für Lastenräder und Fahrradanhänger vorzusehen.
Fahrradabstellplätze für Besucher:innen sind frei zugänglich und möglichst in der Nähe der Hauseingänge vorzusehen.

17. Werbeanlagen (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 LBO SH)

17.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

17.2 Bewegliche und blendende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

III. KENNZEICHNUNGEN

Bodenbelastungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Bei den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB und zusätzlich mit (a) gekennzeichneten Flächen handelt es sich um schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die folglich als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, umgrenzt und gekennzeichnet werden. Gemäß abgestimmtem Sanierungsplan werden diese Flächen entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte saniert. Mit Bestätigung des Sanierungserfolges kann die Kennzeichnung der mit (a) markierten Flächen aufgehoben werden.

Bei den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB und zusätzlich mit (b) gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen, die als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, umgrenzt und gekennzeichnet werden.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

A) Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich planfestgestellte Flächen der Deutschen Bahn AG. Die Flächen (Flurstücksnummern 52, 1388, 1389, 1407, 1408, 237/3 (tlw.) und 277 (tlw.)) dienen als bahnbetrieblich notwendige unterirdische und ebenerdige Erschließungsanlagen und werden auf Dauer nicht freigestellt.

B) Planfestgestellte Straßen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die St. Lorenz-Brücke als planfestgestellte Straße nachrichtlich übernommen.

C) Denkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der ehemalige Wasserturm als Einzelanlage gemäß DSchG SH geschützt.

V. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bauplanungs- und baugestalterischen Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne außer Kraft:

- 03.60.00 – Bahnhofsviertel, in Kraft getreten am 15.08.1990
- 03.59.00 – Hansestraße / Märkische Straße, in Kraft getreten am 23.12.1985

VI. HINWEISE

A) Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

B) Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Das Vorkommen von archäologischen Boden- oder Kulturdenkmalen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Bodeneingriffen ist daher die obere Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie über den Baubeginn zu informieren. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz. Demnach sind bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden oder sonstigen Kulturdenkmalen die Erdarbeiten einzustellen und die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

C) Kampfmittel

Im Plangebiet bestehen gemäß Kampfmittelräumdienst keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg. Kampfmittel können dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

D) Bodenbelastungen

Aufgrund der langjährigen Nutzung als Güterbahnhof liegt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine gewisse Grundbelastung der Auffüllungshorizonte mit PAK bzw. MKW vor.

Außerdem gibt es eine diffuse Beeinträchtigung des Bodens (künstliche Auffüllung / Geogen) durch bahntypische Herbizidwirkstoffe (i.B. Ethidimuron) aus der Vegetationskontrolle. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch kann diesbezüglich für die geplante Nutzung (Wohngebiet) ausgeschlossen werden.

In den Freianlagen ist eine unbelastete und vegetationstechnisch geeignete Bodenschicht in geeigneter Mächtigkeit gemäß Sanierungsplan aufzubringen. Bei Erdarbeiten unterhalb der aufgebrachten/unbelasteten Bodenschicht ist im Vorwege die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. zu beteiligen. Eingriffe in den Boden sind gutachterlich zu begleiten.

E) Grundwasserbelastung

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich einer schädlichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide. Die festgestellten Konzentrationen stehen den Anforderungen gem. §1 (6) Nr. 1 BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entgegen. Etwaige Grundwasserentnahmen/-nutzungen sind im Einzelfall mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen. Das Sammeln und zielgerichtete Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser mittels Versickerung ist nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der zuständigen unteren Wasserbehörde zugelassen werden. Die Nutzung von Gartenbrunnen ist nicht genehmigungsfähig.

F) Grundstücksentwässerung

Für die Entwässerung privater Grundstücke ist durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 9,8 l/(s*ha) vorgegeben. Darüber hinaus auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Für das 30-jährige Regenereignis ist im Baugenehmigungsverfahren ein Überflutungsnachweis für das Grundstück zu führen. Der Abfluss aus dem gesamten Planungsgebiet ist auf 40 l/s zu drosseln. Das Ableiten von Drainagewasser ist nicht möglich. Die Notwasserwege dienen der Ableitung des bei Starkregen (100-jährig) anfallenden Niederschlagswassers.

G) Landschaftsplanerische Hinweise / Artenschutzrechtliche Ge- und Verbote / Naturschutzrechtliche Maßnahmen

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, etc.). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren, Bodenmassen und anderes Baumaterial dürfen in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege müssen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege erfolgen.

Abriss- und Sanierungsarbeiten von Gebäuden sind zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen zwischen dem 1. März bis 31. August unzulässig. Der Beginn der Abrissarbeiten von Gebäuden (Entkernung, schonender Rückbau der Außenverkleidungen) soll ab September stattfinden. Bei dem Rückbau von Gebäuden, für die ein Vorkommen bzw. ein Verdacht von Fledermäusen aufgezeigt wurde, sowie bei Sanierungsarbeiten am Wasserturm ist zwischen dem 1. Oktober und 30. April eine ökologische Baubegleitung mit Fachkenntnissen der Artengruppe der Fledermäuse erforderlich, die mögliche Quartiere erkennt und verbliebene Tiere fachgerecht zu bergen und umzusetzen hat.

Vor geplanten Baumfällungen/Rodungen sind die betroffenen Gehölze auf ein Vorhandensein von Höhlen und Niststätten von Vögeln und Kleinsäugern zu kontrollieren. Die Besatzkontrolle ist durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Alternativ können vorgefundene Höhlen, nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, nach erfolgter Besatzkontrolle zunächst verschlossen und die Bäume später regulär innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Ein Verschluss der Höhlen sollte jedoch nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten (von Oktober bis August) im September erfolgen. Ausnahmen sind möglich, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in den Gehölzbeständen kein Fledermausbesatz oder Brutvogelbestand vorhanden ist und eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG dürfen Gehölze nur außerhalb der Frist vom 01. März bis 30. September auf den Stock gesetzt, gefällt oder gerodet werden.

Die Flugtrasse im Bereich der Verladestraße ist in ihrer Durchgängigkeit für Fledermäuse zu erhalten. Das Abstellen von Baumaschinen und das nächtliche Arbeiten bei Flutlicht sind nur zwischen dem 1. November bis 31. März zulässig.

H) Potentielle Baustelleneinrichtungsfläche Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung

Innerhalb der im westlichen Plangebiet befindlichen öffentlichen Grünfläche ist eine potenzielle, temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts zur „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ angedacht. Soweit diese Option tatsächlich zur Umsetzung kommt, wäre die durch den Bebauungsplan festgesetzte künftige Nutzung erst nach Freigabe dieser Fläche möglich. Das hierzu erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde bislang nicht eingeleitet.

I) Einsichtnahme DIN und anderen Normen sowie Richtlinien

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsichtnahme bereit.

VII. PFLANZLISTEN

Pflanzliste A	**Hecken**
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Malus-Hybriden	Zierapfel
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘	Liguster, Wintergrün

Qualität: Heckenpflanzen, geschnitten, 100 cm – 125 cm

Pflanzliste B	**Bäume**
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Fraxinus pennslvanica ‘Summit’	Rotesche
Ginko biloba ‘Fastigiata’	Ginko
Gleditsia triacanthos ’Skyline’	Gleditschie
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Quercus robur	Stieleiche
Sophora japonica ’Regent‘	Perlschnurbaum
Zelkova serrata ’Green Vase‘	Zelkove

Qualität: Solitärbäume oder Hochstämme STU 18 cm oder 400 cm – 500 cm Höhe

Pflanzliste C	**Strauchpflanzung**
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Berberis thunbergii ‘Atropurpurea	Blutberberitze
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weissdorn
Ribes sanguineum ‘Atrorubens‘	Blut-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Vielflütige Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rubus phoenicolasius	Japanische Weinbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Spiraea thunbergii	Frühlingsspiere
Syringa vulgaris	gewöhnlicher Flieder

Qualität: Sträucher 60 cm – 100 cm, 1 Stck/m²

VIII. LÜBECKER SORTIMENTSLISTE

Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Hansestadt Lübeck vom 24.02.2011

Liste der zentrenrelevanten Sortimente

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe. sonstige Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Becher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf. Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton- und Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel), Parfümerieartikel, Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel / Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen, Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

Liste der nicht zentrenrelevante Sortimente

- Möbel (inkl. Matratzen), Antiquitäten (Möbel)
- Sportgroßgeräte
- Bodenbeläge (inkl. Teppichrollen, Laminat)
- Farben, Lacke
- Tapeten
- Baustoffe, Baumarktartikel, Installationsmaterial
- Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)
- Sanitärwaren
- Werkzeuge, Eisenwaren
- Kfz-Zubehör
- Büromaschinen (inkl. Büroeinrichtungen)
- Zoobedarf (inkl. Tiere, Tiernahrung. Heimtierbedarf)
- Gartenbedarf (Inkl. Pflanzen, Pflanzgefäße)
- Babybedarf (Kindermöbel, Kindersitze, ohne Babybekleidung)

ANLAGE 7

BEGRÜNDUNG

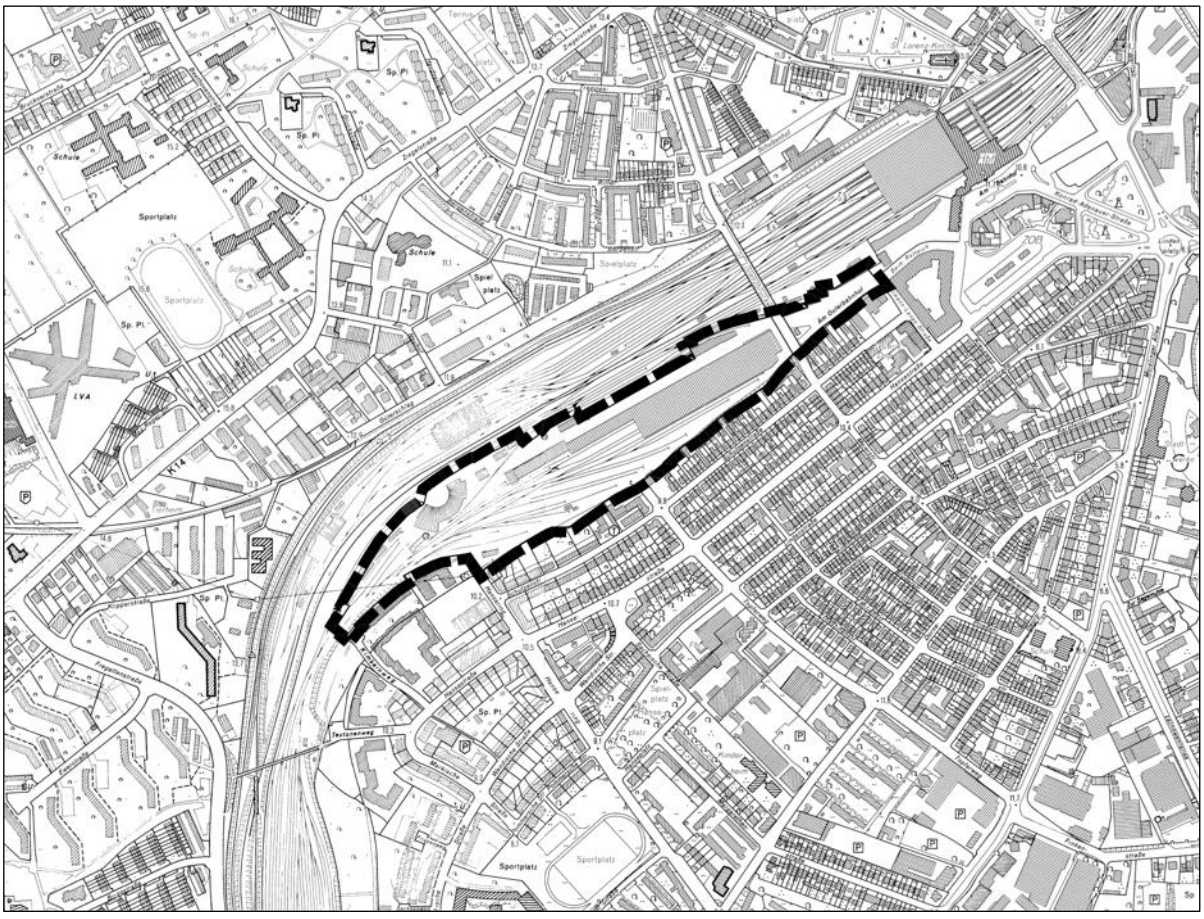
zum

Bebauungsplan 03.50.00

- St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof -

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Stand 22.04.2021



Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros:
Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB und
Brien.Wessels.Werning, Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH

Inhaltsverzeichnis

Fassung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB 1

1. Einleitung 5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 5
1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung 5
1.3 Planungsrechtliches Verfahren 6

2. Ausgangssituation 6
2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung 6
2.1.1 Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand) 6
2.1.2 Verkehrliche Erschließung 7
2.1.3 ÖPNV-Anbindung 7
2.2 Natur und Umwelt 9
2.2.1 Topographie / Hochwasser 9
2.2.2 Landschaftsbild und Erholung 9
2.2.3 Vegetationsbestand / Natur- und Artenschutz 9
2.2.4 Bodenversiegelung 11
2.2.5 Altlasten 12
2.2.6 Potentielle Kampfmittelbelastung 15
2.2.7 Baugrunduntersuchung / (Grund-)Wasser / Niederschlagswasser 15
2.3 Archäologische Bodenfunde 16
2.4 Denkmalschutz 16
2.5 Eigentumsverhältnisse 16
2.6 Bisheriges Planungsrecht 16
2.6.1 Fachplanungsrecht 16
2.6.2 Flächen außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen 16
2.6.3 Festsetzungen in rechtswirksamen Bebauungsplänen 17

3. Übergeordnete Planungen 17
3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung 17
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes 18
3.3 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck 18
3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010) 19
3.5 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030 19
3.6 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2018 19
3.7 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck 20
3.8 UNESCO-Welterbe-Managementplan 20
3.9 Beabsichtigtes Planfeststellungsverfahren Feste Fehmarnbeltquerung 21

4. Ziele und Zwecke der Planung 22

5. Inhalt der Planung 22
5.1 Flächenbilanz 24
5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung 24

5.2.1 Art der baulichen Nutzung 24
5.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Maß der baulichen Nutzung 30
5.3 Bauweise 43
5.4 Erschließung 44
5.4.1 Verkehrliche Erschließung 44
5.4.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung 46
5.4.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen 46
5.4.4 Stellplätze, Tiefgaragen und öffentliche Besucherparkplätze 47
5.4.5 Ver- und Entsorgung 48
5.5 Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung 49
5.6 Immissionsschutz 50
5.6.1 Lärmimmissionen 50
5.6.2 Erschütterungsschutz 59
5.7 Grün, Natur und Landschaft 60
5.7.1 Grünflächen 60
5.7.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung 60
5.7.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 61
5.7.4 Aufschüttungen 62
5.8 Umgang mit dem Wasserturm 63
5.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 63
5.9.1 Gestaltung baulicher Anlagen 63
5.9.2 Anzahl von Pkw- und Fahrräderabstellplätzen 64
5.9.3 Werbeanlagen 66
5.10 Nachrichtliche Übernahmen 66
5.11 Hinweise 67

6. Umweltbericht 70
6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte 70
6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen 72
6.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 74
6.3.1 Schutzgut Fläche 74
6.3.2 Schutzgüter Boden und Wasser 75
6.3.3 Schutzgüter Klima und Luft 83
6.3.4 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 86
6.3.5 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 95
6.3.6 Schutzgut Landschaft 100
6.3.7 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit 102
6.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und andere Sachgüter 113
6.3.9 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern 115
6.3.10 Kumulierende Wirkungen 116
6.3.11 NATURA-2000 oder sonstige Schutzgebiete 116
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 116
6.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 117

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen 117
6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich 122
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 124
6.7 Zusätzliche Angaben 127
6.7.1 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen 127
6.7.2 Gutachten und umweltbezogene Informationen 128
6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 128
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 128

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 130
7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung 130
7.2 Wohnfolgebedarfe 131
7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen 132
7.4 Verkehrliche Auswirkungen 132
7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur 132
7.6 Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft 133
7.6.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote 133
7.6.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen 133
7.6.3 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes 134
7.6.4 Sonstige Umweltauswirkungen 134
7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 134

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 135

9. Finanzielle Auswirkungen 136
9.1 Unmittelbare Kosten 136
9.2 Mittelbare Kosten 136

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 136
10.1 Verfahrensübersicht 136
10.2 Rechtsgrundlagen 139
10.3 Fachgutachten 139

11. Anhang 140

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der zu überplanende Bereich liegt innenstadtnah südwestlich des Lübecker Hauptbahnhofs im Stadtteil Lübeck - St. Lorenz-Süd und umfasst im Wesentlichen die Grundstücke des ehemaligen Güterbahnhofs. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8,44 ha und beinhaltet konkret folgende Flurstücke:

Gemarkung St. Lorenz, Flur 14: 275, 276, 277, 78, 82,

Gemarkung St. Lorenz, Flur 15: 99/67, 1380, 1381, 1388, 1389, 1406 (teilw.), 1407, 1408,

Gemarkung St. Lorenz, Flur 19: 15/434, 15/443 (tlw.), 15/446, 50, 52, 53.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Straßenkreuzung Beim Retteich / Hermann-Lange-Straße,
- im Nordwesten durch Bahnanlagen,
- im Süden durch die Nordgrenze des Flurstücks 15/444 und durch die Nordwestgrenzen der Flurstücke 15/442, 15/443, 15/446, 727/5, 728/5, 721/5, 708/5, 707/5, 665/5, 652/5, 349/6, 508/5, über den Töpferweg, durch die Nordwestgrenzen der Flurstücke 7/13, 301/7, 297/7, 280/7, 267/7, 207/7, 206/7, 228/7, 227/7, 7/26, 173/7, 172/7, 171/7, 170/7, 201/7, 189/7, 157/7, 167/7, 255/7, 7/5, über die Meierstraße/ St. Lorenz-Brücke, durch die Nordwestgrenzen der Flurstücke 757/234, 726/34, 725/34, 667/235, 668/236, 237/2, 710/237, 237/3, 1400.

Der räumliche Geltungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03.50.00. Er schließt jedoch zudem vollumfänglich die Bebauung nördlich der Schützenstraße inklusive Straßenverkehrsfläche, Teilflächen der Meierstraße und des Kimbernweg ein.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Der südwestlich des Lübecker Hauptbahnhofes gelegene Güterbahnhof wird seit den 1990er Jahren nicht mehr für Bahnzwecke benötigt. Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs liegen seitdem brach und ein Teil der Gebäude wurde mit anderweitigen Zwischennutzungen belegt.

Das Plangebiet war bereits im Rahmen des Bund-Land-Förderprogramms „Soziale Stadt St. Lorenz“ von 1999 bis 2007 und nachfolgend im Zuge der ebenfalls geförderten vorbereitenden Untersuchungen zur „Neunutzung von Bahnflächen in St. Lorenz-Süd“ Bestandteil städtebaulicher Betrachtungen. Als primäres Planungsziel wurden der Wohnungsbau und die Schaffung öffentlicher Grünflächen identifiziert. Mit Bescheid vom 26.09.2013 hat das Eisenbahnbundesamt die nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Teilbereiche innerhalb des Geltungsbereichs verbleiben jedoch weiterhin für Bahnzwecke.

Mit dem Ziel, die bestehende Brachfläche einer neuen Nutzung zu zuführen, wurde das Planverfahren im Juli 2016 mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche. Vorgesehen ist die Entwicklung von Flächen für den Wohnungsbau und für nicht störende gewerbliche Nutzungen sowie für Flächen und Wege für die Naherholung im Sinne eines Stadtteilparks.

Die Güterbahnhofsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes waren im Flächennutzungsplan bisher als Bahnanlagen dargestellt. Für die Schaffung der vorgesehenen Bau- und Nutzungsrechte ist ein Bebauungsplanverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 - St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof - erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) inklusive Erstellung eines Umweltberichtes.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, welcher Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan wird.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

2.1.1 Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Innerhalb des Plangebietes

Der Güterbahnhof wurde 1907 eröffnet. Der Bereich mit seinen Gleisen und Gebäuden wurde bis in die 1990er Jahre von der DB AG als Güterbahnhof genutzt. Der ehemalige Güterbahnhof wird durch die 400 Meter lange und 17 Meter breite Verladehalle, welche zu beiden Seiten mit je einer bis zu 2,0 Meter breiten Ladebühne bestückt ist, und den freistehenden denkmalgeschützten Wasserturm im südwestlichen Plangebiet geprägt. Ein an diese Verladehalle angebauter 220 Meter langer Hallentrakt (ehem. Stückgutabfertigung), der Ringlokschuppen und die südlich an die Verladehalle angebaute Kantine wurden zwischenzeitlich abgebrochen. Parallel zur Verladehalle verläuft die sogenannte Verladestraße, die das nördliche Plangebiet erschließt. Dieser Bereich mit seinen wesentlichen Gebäuden wurde um die Wende zum 20. Jh. zusammen mit dem Neubau des Hauptbahnhofs und zuführenden Gleisanlagen, die St. Lorenz Nord und Süd trennen, angelegt.

Die Gleis- und Gebäudenutzung des Güterbahnhofs wurde bereits in den 1990er Jahren aufgegeben. Die Bestandsgebäude wurden anschließend zum Teil für gewerbliche Zwecke vermietet, zum großen Teil verblieben sie jedoch leerstehend. Die Gleisanlagen nordwestlich der Güterhallen wurden abgeräumt.

Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Abschnitt der St. Lorenz-Brücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Brücke verbindet die Meierstraße und die Wisbystraße - St. Lorenz Süd mit St. Lorenz Nord.

Außerhalb des Plangebietes

Entlang der Schützenstraße prägen Mehrfamilienhäuser in geschlossener Blockrandbebauung mit drei Geschossen und teils mit Flachdach teils mit geneigten Dächern das Straßenbild. Diese Grundstücke verfügen nach Nordwesten über tiefe Garten- und Hofflächen, die überwiegend mit Nebengebäuden und in wenigen Fällen auch mit

Hauptnutzungen bestanden sind. Zum Teil befinden sich hier auch gewerbliche Nutzungen. Nordwestlich des Hanserings besteht ein zweigeschossiger, u-förmig ausgebildeter Baukörper mit Staffel- bzw. Dachgeschoss, der zum südlich ausgerichteten Innenhof lärmabgewandte Fassaden ausbildet.

Die westliche und nördliche Umgebung des Plangebiets wird von der Bahntrasse und vereinzelten, niedriggeschossigen Gebäuden der Deutschen Bahn AG geprägt. Westlich der Bahnanlagen grenzen Wohnungsbauzeilen in der Klipper-, Fregatten- und Ewerstraße an; nördlich befinden sich niedriggeschossige Mischnutzungen wie Einzelhandel, Gewerbe und Wohnnutzungen an der Ziegelstraße.

Östlich des Plangebiets, in den Straßen Beim Retteich, Kreuzweg, Hansestraße und Hermann-Lange-Straße, grenzen überwiegend Wohn- aber auch Mischnutzungen, wie bspw. Dienstleistungen und Beherbergungsgewerbe, in geschlossener Blockrandbebauung. der Haupt- und Busbahnhof Lübeck befindet sich nordöstlich des Plangebietes.

Südlich des Plangebiets befinden sich weitere Mehrfamilienhäuser in geschlossener Blockrandbebauung mit bis zu vier Vollgeschossen und teils mit abgeflachten Dachflächen teils mit geneigten Dachflächen in der Schützen-, Hanse- und Lindenstraße. Die privaten Freiflächen sind in den Innenhöfen verortet, die teilweise mit Nebengebäuden und in wenigen Fällen mit Hauptnutzungen bebaut, teilweise aber auch freigehalten sind.

Die südwestliche Nachbarschaft wird teilweise von dreigeschossigen, (halb-)offenen Blockstrukturen, aber auch zweigeschossigen Gebäudezeilen mit teilweise ausgebauten Dachgeschossen in den Straßen Kimbernweg, Teutonenweg und Hansestraße geprägt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung

Das neu zu entwickelnde Plangebiet, der ehemals als Güterbahnhof genutzte Bereich, kann über die Straßen Beim Retteich und Töpferweg an das bestehende Straßenverkehrsnetz angeschlossen werden.

Nordwestlich parallel zur Verladehalle verläuft die sogenannte Verladestraße, eine private Erschließungsstraße, die die Gebäude beidseits bis hin zum ehemaligen Ringlokschuppen erschließt und über die private Straßenfläche Am Güterbahnhof an die Straße Beim Retteich angebunden ist. Die Straße stammt aus der Erbauungszeit (ebenfalls Wende 19./20. Jh.) und ist in Asphalt und teilweise Kopfsteinpflaster ausgeführt. Die Anbindung der Verladestraße an das öffentliche Straßenverkehrsnetz der Hansestadt Lübeck erfolgt nach Unterquerung der St. Lorenz-Brücke („Meierbrücke“) an die Straße Beim Retteich.

2.1.3 ÖPNV-Anbindung

Der Standort zeichnet sich hierbei durch seine Nähe zum Hauptbahnhof, zur Innenstadt und zur sozialen Infrastruktur aus. Neben dem eigentlichen schienengebundenen Verkehr befindet sich der Zentrale Busbahnhof (ZOB) ebenfalls in der Nähe des Plangebietes.

Bei der Bewertung der Erschließungs- und Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs wird zwischen dem straßengebundenen Verkehr (Busverkehr) und dem schienengebundenen Verkehr (Bahnverkehr) unterschieden. Zumeist wird hier im Wesentlichen der Busverkehr betrachtet. Auf Grund der räumlichen Nähe zum Bahnhof ist jedoch auch eine attraktive Verbindung mit dem Regional- und Fernverkehr gegeben.

Das Anforderungsprofil zur Sicherstellung der ausreichenden Bedienung im ÖPNV kann dem Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck entnommen werden. Zu den

wesentlichen Bewertungskriterien gehören die Erschließungsqualität und die Angebotsqualität.

Die Erschließungsqualität wird im Wesentlichen durch die räumliche Anbindung der Siedlungsbereiche und Verkehrsziele an die ÖPNV-Haltestellen sowie durch die barrierefreie Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der Haltestellen bestimmt. Dabei werden verschiedene Gebietskategorien definiert, welche die unterschiedlichen Nutzungsarten berücksichtigen. Das Quartier liegt in der Kategorie „Zentrale Gebiete“. Bei zentralen Gebieten gilt die Erschließungsqualität bei einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie als ausreichend. Neben der Luftlinie wird auch die tatsächliche Wegelänge bewertet. Diese sollte bei zentralen Gebieten maximal 360 m betragen.

Im näheren Umfeld des Quartiers verkehren insgesamt sechs Buslinien. Darüber hinaus liegen die Haltestellen Wendische Straße, Töpferweg und Meierstraße in einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie.

Da das Quartier sehr langgestreckt ist, erschließen nicht alle Haltestellen die gesamte Fläche. Die Buslinien 6 und 16 bedienen alle drei Haltestellen, so dass das gesamte Quartier von den Verbindungen erschlossen ist. Die weiteren vier Buslinien bedienen im Einzugsbereich lediglich die Haltestelle Meierstraße. Somit liegt ausschließlich der nordöstliche Bereich des Quartiers im Einzugsbereich der Buslinien 6 und 16 bzw. der Haltestelle.

Die Angebotsqualität wird durch die Festlegung von Mindestbedienzeiten sowie Mindesttaktfolgezeiten bzw. Mindestbedienhäufigkeiten bewertet. Dabei erfolgt eine Differenzierung in verschiedene Verkehrszeiten (Hauptverkehrszeit, Nebenverkehrszeit und Schwachverkehrszeit). Des Weiteren wird auch die Angebotsqualität an den Gebietskategorien bemessen. So ist für zentrale Gebiete eine dichte Taktfolge durch Linienüberlagerungen vorgegeben. Werktags bieten alle Buslinien zu den Haupt- und Nebenverkehrszeiten mindestens einen 30-Minuten-Takt, vermehrt auch einen 15-Minuten-Takt an. Die Buslinie 5 weist zu den Stoßzeiten einen 10-Minuten-Takt auf. In den Schwachverkehrszeiten bedienen die Buslinien größtenteils einen 60-Minuten-Takt. Samstags und sonntags wird die Bedienungshäufigkeit teilweise stark reduziert, so dass die Busse in der Regel einen 30- oder 60-Minuten-Takt anbieten. Ausnahme bildet hier die Buslinie 5, welche samstags im 15-Minuten-Takt verkehrt.

Das Quartier kann somit gut in das bestehende Busnetz eingebunden werden. So befinden sich drei Haltestellen in einem Einzugsbereich von 300 m Luftlinie, welche von bis zu sechs Buslinien bedient werden. Die Haltestellen Wendische Str. und Töpferweg werden von zwei Buslinien bedient, so dass je Richtung alle acht bis 15 Minuten eine Verbindung genutzt werden kann. Die Haltestelle Meierstraße wird von allen sechs Buslinien bedient. Dadurch kann je Richtung alle drei bis sechs Minuten eine Verbindung genutzt werden.

Auf Grund der räumlichen Nähe zum Hauptbahnhof weist das Quartier auch für den Regional- und Fernverkehr eine gute Erschließungsqualität auf. Vor allem für Pendlerverkehre aber auch für die Erreichbarkeit des geplanten Hotels bietet sich eine attraktive Alternative zum privaten Pkw an.

Statistiken zeigen, dass etwa 31% der Berufstätigen ihren Arbeitsplatz außerhalb von Lübeck haben. Auf Grund der hohen Pendlerverkehre in den Großraum Hamburg ist vor allem diese Verbindung von Interesse. Zwischen Lübeck und Hamburg wird tagsüber ein 30-Minuten-Takt angeboten. Die Fahrtdauer beträgt ca. 45 Minuten.

Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuellen Regionalen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck.

2.2 Natur und Umwelt

2.2.1 Topographie / Hochwasser

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes ist weitgehend eben. Ein Höhenversprung von 2 bis 4 Metern befindet sich zwischen den ehemaligen Bahnflächen und dem U-förmigen Wohngebäude am Hansering (Hs. Nr. 61 und 63) sowie dem westlich angrenzenden Grundstück Richtung Kimbernweg. Im Süden des Plangebiets befindet sich ein Höhenversprung von ca. 1 m zwischen den ehemaligen Bahnflächen und den Grundstücken entlang der Schützenstraße.

Aufgrund der Höhenlage liegt das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Trave, sodass Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Rolle spielen.

2.2.2 Landschaftsbild und Erholung

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes wird überwiegend durch Brachflächen (ehemalige Gleisanlagen) und die Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs, insbesondere durch die lange Verladehalle und den Wasserturm geprägt. Die südlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind durch bestehende Wohnnutzungen (s. Kapitel 2.1.1) mit entsprechenden Garten- bzw. Frei- sowie Stellplatzflächen geprägt.

Vom Bahngelände Richtung Nordosten blickend sind teilweise Sichtbeziehungen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt gegeben.

Das ehemalige Bahngelände ist – obschon privat – teilweise öffentlich zugänglich und wird von einigen Bewohnern im Umfeld für Spaziergänge genutzt.

2.2.3 Vegetationsbestand / Natur- und Artenschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope; das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes.

Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes weisen nur wenige Vegetationsstrukturen auf. Es überwiegen versiegelte und bebaute Flächen sowie offene Brachflächen in den Bereichen der ehemaligen Gleisanlagen. In den südwestlichen Randbereichen, entlang der Grundstücksgrenzen zu den rückwärtigen Grundstücksteilen der Wohngrundstücke an der Schützenstraße sowie zu Parkplätzen und der Parkpalette beidseits des Kimbernweg sind lineare Gehölzstrukturen anzutreffen. Auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes selbst befinden sich westlich des Wasserturms einige Laubbäume sowie im südwestlichen Bereich des ehemaligen Lokschuppens einige Pappeln.

In den Untersuchungen zum Artenschutz wurden aufgrund einer Ersteinschätzung sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Lübeck folgende Arten/Artengruppen als von der Planung betroffen eingeschätzt: Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer. Für diese Arten wurden Kartierungen durchgeführt. Potentielle Vorkommen weiterer wertgebender Artengruppen wurden mittels einer Potentialanalyse [1] eingeschätzt.

<u>Brutvögel</u>

[1] BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): B-Plan Nr. 03.50.00 der Hansestadt Lübeck St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof - Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung, Kiel, Stand: 28.07.2020

Im Bereich der z.T. ehemaligen, hochbaulichen DB-Infrastrukturen brütet seit Jahren ein Turmfalkenpaar; 2017 wurde ein Jungtier beobachtet. Zu den weiteren im Plangebiet vorkommenden Arten zählen u.a. Hausrotschwanz, Ringeltaube und Haussperling sowie einzelne Brutpaare der Arten Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig und Grauschnäpper. Anspruchsvollere Arten wie Dohle und Mauersegler wurden zwar beobachtet, diese nutzen das Plangebiet jedoch nur als Nahrungshabitat.

Auf den offenen Freiflächen des ehemaligen Güterbahnhofs waren keine Brutvorkommen zu verzeichnen.

Fledermäuse

Insgesamt konnte zwischen Mai und September 2017 folgende acht Fledermausarten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Teichfledermaus.

Das untersuchte Gebiet ist nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu bewerten. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Reproduktions- bzw. Sommerquartiere festgestellt, die nachgewiesenen Individuen stammen vermutlich überwiegend aus Quartieren der umliegenden Stadtteile St. Lorenz Nord und Süd (Lokalpopulation). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die im Gebiet nachgewiesenen Balzquartiere von Zwerg- und Mückenfledermausmännchen den Tieren ebenfalls als Winterquartier dienen. An zahlreichen weiteren Stellen innerhalb und außerhalb der Gebäude bestehen Möglichkeiten für Fledermäuse, ein Tagesversteck oder, sollte die Raumtemperatur tief genug liegen, ein Winterquartier zu beziehen. Das Potenzial an Spaltenverstecken ist insbesondere in den Dachstühlen und Vorbauten mit Holzträgerwerk sowie im Bereich zugänglicher, noch bestehender Außenverkleidungen und Türzargen und im Bereich der Fensterbänke am Lokschuppen hoch. Eine Eignung für unterschiedliche Quartiernutzungen bieten auch Risse im Mauerwerk sowie abgeplatzter Putz und Wandverkleidungen in Innenräumen. Potenzielle Winterquartiere in den kalten und trockenen Bereichen unterhalb der Dielenböden der Güterhallen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Die Ladestraße dient unterschiedlichen Arten als Flugstraße. Die festgestellte Jagdraumnutzung während der Wochenstubenzeit durch nicht gefährdete Arten wie Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie das Vorhandensein von Balzrevieren ergibt lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebietes für die Fledermausfauna. Die Jagdgebiete können dabei von den Tagesschlafplätzen bzw. Wochenstubenquartieren und Winterquartieren mehrere Kilometer weit entfernt liegen, sie werden sowohl innerhalb einer Nacht als auch jahreszeitlich gewechselt. Das späte Auftreten des Braunen Langohrs im Bereich des Lokschuppens und im Nahbereich von Gebäude 57 (westlich des Wasserturmes) wies darauf hin, dass diese Art hier möglicherweise überwintert hat (potentielles Winterquartier) oder im Bereich der Gehölzbestände südlich und westlich des Lokschuppens ein Nahrungsgebiet besaß. Bei der rückbaubegleitenden Kontrolle der Umweltbaubegleitung durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH wurden keine Hinweise auf mögliche Quartiere an den Gebäuden festgestellt.

Zauneidechse

Es sind zwar geeignete Habitate weiträumig im Bereich der ehemaligen Gleisflächen vorhanden. Dennoch konnten bei den Begehungen keine Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.

Nachtkerzenschwärmer

In den untersuchten Nachtkerzen- und Weidenröschen-Beständen des Offenlandes wurden keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers gefunden.

Weitere europäisch geschützte Arten

Der Geltungsbereich befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, dennoch können Vorkommen hier ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumstrukturen hier zwar vorhanden, jedoch zu kleinräumig und isoliert sind.

Auch europäisch geschützte Fortpflanzungsvorkommen von Amphibien (z.B. Moorfrosch, Kreuzkröte) und Nutzungen als Sommerlebensraum können auf Grund ungeeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach Aussagen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und dem Amt für Planfeststellung Energie (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (Hamatocaulis vernicosus), Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides), Kriechender Scheiberich (Apium repens) und Froschkraut (Luronium natans).

Der Untersuchungsraum stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar.

Weitere, nicht europäisch geschützte Arten

Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung wurden mehrfach Waldeidechsen beobachtet.

In den feuchteren Bereichen sind auch Vorkommen der Erdkröte (nur Sommerlebensraum) und der Blindschleiche zu erwarten.

Möglich sind auch weitere national besonders geschützte Arten wie Maulwurf und Igel.

Im Bereich der Offenlandflächen wurden zahlreiche Insekten beobachtet, darunter auch die bestandsgefährdete Heuschreckenart (Westliche Beißschrecke), eine stark gefährdete Heuschreckenart (Heidegrashüpfer) sowie mehrere Käferarten der Roten Liste. Von der Westlichen Beißschrecke waren bisher nur wenige Vorkommen in Schleswig-Holstein bekannt, inzwischen wurde die Art in der Roten Liste SH heruntergestuft. Aufgrund der Bedeutung der in Schleswig-Holstein gefährdeten Westlichen Beißschrecke wurde ein Konzept für eine vorgezogene Umsiedlung der Art erstellt. Die Umsiedlung der Beißschrecke erfolgte jedoch nicht, da sie in 2020 an keinem der zum Fang vorgesehenen Tage am Güterbahnhof vorgefunden wurde.

Weiterhin wurden auch diverse Wildbienen-, Hummel- und Grabwespenarten gefunden.

2.2.4 Bodenversiegelung

Die Böden des ehemaligen Güterbahnhofs sind insbesondere aufgrund der vorigen Bahnnutzung stark anthropogen überformt. Die Standorte und der Grund der Verladehallen und sonstigen Gebäude sowie der Erschließungsstraße nördlich der Verladehalle sind vollständig versiegelt, während sich eine Ruderalvegetation auf den durch Rückbau der Gleisanlagen entsiegelten Flächen gebildet hat.

2.2.5 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Altlasten. Es wurde ein Sanierungsplan gemäß § 6 und Anhang 3 BBodSchV erstellt, der aus Teil 1 (August 2019), „Sanierung im Bereich der Kontaminationsflächen“ und Teil 2, „Umgang mit abfalltechnisch relevanten Aushubmaterialien“ (Juni 2020) besteht.[2] Zu beiden Teilen liegt eine Bestätigung der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) vor.

Der Sanierungsplan ist in der vorgegebenen Form umzusetzen.

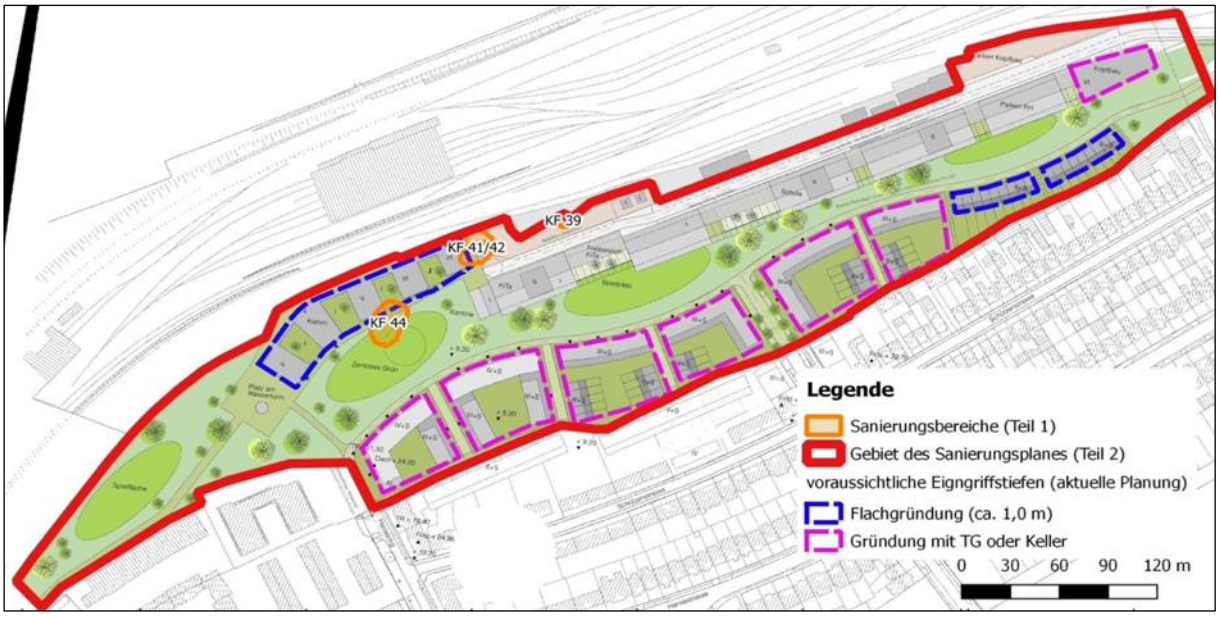


Abbildung 1: Sanierungsplan mit Sanierungsbereichen (Quelle: M & P 2020)

Auf Grund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Deutsche Bahn liegen im Entwicklungsbereich Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers vor. Als Verursacher der Verunreinigung ist laut Bodengutachten die Deutsche Bundesbahn (heute DB AG) anzusehen.

Es wurden vier sanierungspflichtige **Kontaminationsflächen** ermittelt:

- Für den Gas-/Ölbehälter (KF 39) wurde eine kontaminierte Fläche von ca. 50 m² ermittelt, in welcher durch erhöhte MKW- (Mineralölkohlenwasserstoffe) und PAK-Gehalte (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs eine konkrete Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser abgeleitet werden kann.

- Auf den Flächen des Kesselhauses sowie der Fettgasanstalt (KF 41 und 42) werden die PAK- und BTEX-Werte (Summenparameter aus Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) um ein Vielfaches überschritten: da diese im Grundwasserschwankungsbereich nachgewiesen wurden, ist ein Grundwasserschaden belegt. Zudem werden einzelne Prüfwerte bzgl. der Parameter LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) und MKW sowie für einzelne Schwermetalle überschritten. Diese schädlichen Bodenveränderungen werden im Zuge der Sanierungen gleichfalls entfernt. Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch wurden demgegenüber keine Auffälligkeiten festgestellt. Die benachbarten Kontaminationsflächen wurden zusammengefasst und bilden eine

[2] Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck.

gemeinsame Fläche von ca. 350 m². Da im Rahmen der historischen Erkundung[3] keine Angaben zur Reststoffverbringung der Fettgasanstalt ermittelt werden konnten, ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen damit zu rechnen, dass evtl. weitere Bodenverunreinigungen durch Produktionsrückstände im Umfeld der Fettgasanstalt vorgefunden werden. Wenn bei der Durchführung von Baumaßnahmen Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, sind die in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen einzuschalten und die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren (LBodSchG § 2).

- Für den Ölkeller (KF 44) wurden erhöhte PAK-, Zink- und Cadmium-, leicht erhöhte BTEX-Werte sowie eine kleinräumige MKW-Verunreinigung nachgewiesen. In den erhöhten PAK- und MKW-Werten wird eine Gefährdung des Grundwassers gesehen; angesichts der bestehenden Versiegelung des Standorts wird für den Wirkungspfad Boden-Mensch derzeit kein Gefährdungspotential gesehen. Diese Kontaminationsfläche umfasst ca. 500 m².

Die vier Kontaminationsflächen (im Sanierungsplan (KF 39, KF 41/42 und KF 44) werden im Bebauungsplan mit dem Hinweis (a) gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, umgrenzt und gekennzeichnet, wobei die KF 41 und 42 - wie zuvor beschrieben - eine Flächeneinheit bilden.

Im Zuge der bisher durchgeführten Untersuchungen[4] sowie auf Grundlage von Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck wurde für diese Kontaminationsteilflächen eine Sanierungspflicht formuliert. Deshalb ist eine vollständige Entfernung durch Aushub der Schadensbereiche im Vorfeld bzw. im Zuge der weiteren Grundstücksentwicklung erforderlich. Hierdurch wird eine Gefährdung des Schutzguts ‚menschliche Gesundheit' sowie ein Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen.

Des Weiteren liegt im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes verbreitet ein durchschnittlich 1,0 m mächtiger Auffüllungshorizont vor, der abfallrechtlich den LAGA[5]-Klassen Z0 bis Z2 sowie der Deponieklasse I zu zuordnen ist. Der Auffüllungshorizont wird überwiegend durch PAK, der Boden im gesamten südlichen und südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche durch bahntypische Herbizide (insbesondere Ethidimuron) beeinträchtigt. Die Verunreinigungen mit Herbiziden sind nicht nur auf den Auffüllungshorizont begrenzt, sondern betreffen vor allem den darunter anstehenden Boden.

- Der oberflächennahe Bodenhorizont besteht zum überwiegenden Teil aus Auffüllungsmaterial (mittlere Mächtigkeit 0,90 m), das beinahe auf dem gesamten nicht versiegelten Teil der Untersuchungsfläche mit Herbiziden beeinträchtigt ist (Ausnahme: mittlerer Bereich der Gleisanlage, südöstlich des Güterschuppens).

---

3 ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998)

4 ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998); ECOS Umwelt Nord: Orientierende Untersuchung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: Februar 2002); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: Juli 2015); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung – Nachuntersuchung PSM als ergänzende Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: April 2016); M&P Ingenieursgesellschaft mbH: Ergänzende Flächenrisiko-Detailuntersuchung im Bereich des ehem. Güterbahnhofes Lübeck (Stand: 2016)

5 Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

- Im Bodenhorizont von 1,00 bis 2,00 m unter Geländeoberkante ist nur noch selten Auffüllungsmaterial anzutreffen. Jedoch ist dieser Bodenhorizont im beinahe gesamten Gleisbereich und im Süden der Fläche mit Herbiziden verunreinigt.
- Der anstehende Boden unterhalb von 2,00 m Tiefe wurde ausschließlich im südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche auf die Herbizid-Konzentrationen untersucht. Im Bereich der Gleisanlagen ist weiterhin Ethidimuron nachweisbar.
- Im Bodenhorizont von 3,00 bis 4,00 m unter Geländeoberkante sind die Ergebnisse der Herbizid-Analyse ähnlich. Auch hier ist Ethidimuron das einzig nachweisbare Herbizid. Die Konzentrationen sind im Vergleich zum Tiefenabschnitt darüber (2,00 bis 3,00 m) geringer.

Bezüglich der Herbizide sind hinsichtlich einer Verwertung die vier Einbauklassen gemäß Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung anzusetzen (s. Sanierungsplan Teil 2). Bei Erdbaumaßnahmen ist bei einer Überschreitung des Eluat-Wertes von 2,6µg/l eine geordnete externe Entsorgung vorzusehen.

Auf den ehemaligen Bahnflächen wurden von der DB AG insgesamt elf Grundwassermessstellen hergestellt. In allen Grundwasserproben wurde PAK nachgewiesen, jedoch überwiegend in geringer Größenordnung. Nur in drei Proben aus dem Abstrom der Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller wurden relevante PAK-Gehalte oberhalb der LAWA-Geringfügigkeitsschwelle nachgewiesen. Die BTEX-Nachweise beschränkten sich darüber hinaus auf eine Messstelle. Die Schwermetall-Gehalte zeigten sich im Grundwasser mit Ausnahme eines Zink-Gehalts deutlich unterhalb der LAWA[6]-Geringfügigkeitsschwelle. Die festgestellten Grundwasserverunreinigungen durch PAK und BTEX konnten ursächlich den Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller vorgefundenen Bodenverunreinigungen zugeordnet werden. Sie wurden als schädliche Grundwasserveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingestuft. In der Gesamtschau des untersuchten Bereichs zwischen den Kontaminationsverdachtsflächen konnten diese schädlichen Grundwasserveränderungen jedoch als lokal, kleinräumig und nicht erheblich bewertet werden. Es wurde keine Besorgnis einer Gefährdung der regionalen Grundwassersituation festgestellt.

Zudem zeigen Grundwasser- und Bodenuntersuchungen weitere Grundwasserverunreinigungen durch bahntypische Herbizide auf, die diffus im Plangebiet verteilt im Boden vorliegen. Sie wurden nicht nur im Bereich des Lokschuppens, sondern auch im Gebiet der südlich gelegenen Gleise eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass auch auf den nördlich und nordwestlich (Gleisharfe) angrenzenden aktiven Gleisanlagen Verunreinigungen des Bodens durch Herbizide vorliegen und dadurch auch Einträge ins abstromige Grundwasser stattfinden.

Durch die Deutsche Bahn fand hinsichtlich der Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide (i.d.R. dem Wirkstoff Ethidimuron) ein 3-jähriges Grundwasser-Monitoring statt, um die Belastung des Grundwassers mit Ethidimuron und untergeordnet auch mit PAK und BTEX zu überwachen. Das dreijährige Monitoring wurde mit Vorlage eines Abschlussberichts im März 2020 abgeschlossen. Aktuell wird in Abstimmung mit der uBB über den Umgang mit der Ethidimuronverunreinigung im Grundwasser entschieden. Hierzu ist die Erstellung einer Sanierungsuntersuchung mit technischer und kostenmäßiger Darstellung der Sanierungsvarianten vorgesehen.

[6] Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Bei den vorliegenden Verunreinigungen ist somit zwischen den vier Kontaminationsflächen, der flächenübergreifenden Beeinträchtigung durch bahntypische Herbizide sowie der hieraus ableitbaren Grundwasserbelastung zu unterscheiden. Was die vier Kontaminationsflächen betrifft, ist eine exakte Grenzziehung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme ist trotz der detaillierten Untersuchungen anhand von stichpunktartigen Bohrungen nicht möglich. Die tatsächlichen horizontalen und lateralen Grenzen dieser vier Kontaminationsflächen müssen daher durch einen altlastenerfahrenen Gutachter vor Ort festgelegt und der Sanierungserfolg analytisch nachgewiesen werden. Als weitere Grenzen gelten die im Sanierungsplan festgelegten Gebiete. Ziel der Sanierung ist im Wesentlichen eine Entfernung der Altlasten zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit unter dem Aspekt der zukünftigen Nutzung der Fläche.

Darüber hinaus befinden sich außerhalb der im Sanierungsplan festgelegten Gebiete im Nordosten des Plangebietes weitere Altlastenverdachtsflächen. Notwendigkeit und Umfang einer Sanierung der Flächen sind bei einer baulichen Veränderung abzustimmen. Es ist jedoch ein Beibehalt einer Nutzung als Stellplatzanlage vorgesehen und durch die Festsetzung des Bebauungsplanes auch auf diese begrenzt (siehe Ziffer 5.2.1). Der Bereich wird daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zunächst als Altlastenverdachtsfläche (b) gekennzeichnet.

2.2.6 Potentielle Kampfmittelbelastung

Gemäß einer aktuellen Stellungnahme (Stand: 03.05.2017) des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein (KRD SH) liegt derzeit kein Kampfmittelverdacht vor. Kampfmittel können dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2.7 Baugrunduntersuchung / (Grund-)Wasser / Niederschlagswasser

Regionalgeologisch liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb eines tertiären Hochgebiets. In der jüngeren Eiszeit bildete sich das von Endmoränenzügen im Norden, Westen und Süden umgebene „Lübecker Staubecken". In diesem Becken kamen die heute oberflächennah anstehenden Tone, Schluffe und Feinsande des Jungpleistozäns zur Ablagerung.

Im Zuge der Flächenrisiko-Untersuchung wurde folgendes, stark schematisiertes Standortprofil angetroffen:

- bis max. 3,00 m unter Geländeoberkante: künstliche Auffüllung Sand, teilweise kiesig, häufig unterschiedliche Anteile anthropogener Beimengungen (Schotter, Schlacke, Ziegel- und Betonreste),
- bis max. 4,00 m unter Geländeoberkante (Endteufe): Beckenschluff und glazifluviatile Sande lagenweise Mittel- bis Feinsand und/oder Schluff.

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.

Der Hauptgrundwasserleiter wird durch sandige Ablagerungen des Tertiärs, Erosionsrinnen (z. B. Stockelsdorfer Rinne) und glaziale Sande unterhalb des Geschiebemergels aufgebaut. Der Grundwasserspiegel im Bereich der Untersuchungsfläche befindet sich auf einer Höhe von 5,70 m ü. NHN (August 2015) bzw. 6,20 m ü. NHN (Februar 2016). Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen ca. 2,00 und 3,50 m.

An der nördlichen Grenze zu den Flächen der DB Netz AG lag das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,70 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 0,50 m bis

1,50 m. Südlich der Untersuchungsfläche wurde das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,30 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 3,90 m angetroffen. Das Grundwasser fließt von Nordwesten nach Südosten.

Das Grundwasser steht relativ hoch an und eine Versickerung ist mit hohem Aufwand begrenzt möglich. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich nur dort möglich, wo der Boden nicht schluffig ausgebildet ist. Versickerungsanlagen sind so zu gestalten, dass unbeeinträchtigtes Bodenmaterial durchströmt wird bzw. keine nachweislichen Beeinträchtigungen vorliegen, um eine intensivierte Auswaschung von Schadstoffen mit dem Sickerwasser in das Grundwasser zu vermeiden. Hierfür kann u.a. ein Austausch des Bodens im Bereich der Versickerungsanlagen stattfinden. Darüber hinaus sind die jeweils gültigen Normen und Regelwerke für die Planung und den Betrieb von Versickerungsanlagen zu berücksichtigen. Baumaßnahmen sowie Nachweise über die Einhaltung der geforderten Vorhaben sind entsprechend zu dokumentieren.

2.3 Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet können archäologisch bedeutsame Funde nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die allgemeine Meldungs- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) hingewiesen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist rechtzeitig bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu informieren.

2.4 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der ehemalige Wasserturm als Einzelanlage gemäß DSchG SH geschützt.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Es befinden sich sämtliche Flächen im Plangebiet in Privateigentum.

2.6 Bisheriges Planungsrecht

2.6.1 Fachplanungsrecht

Der Güterbahnhof unterlag bis 2011 vollständig dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i.V.m. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Aktuell sind Teilflächen noch nicht von ihrer eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung freigestellt. Zudem befinden sich im Plangebiet bahnbetrieblich notwendige unterirdische und ebenerdige Erschließungsanlagen, die auf Dauer nicht freigestellt werden. Die Flächen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

2.6.2 Flächen außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne oder sonstiger Satzungen

<u>Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB</u>

Der Güterbahnhof war bis 2011 für Bahnzwecke gewidmet; d.h. dass die öffentlichen Verkehrsflächen dem Bahnbetrieb dienten und für diese Flächen ein öffentlich-rechtlicher Planungs- und Nutzungsvorbehalt galt. Nach erfolgter Freistellung der Fläche von den Bahnzwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bis einschließlich Längshälfte der Verladestraße ist der Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs planungsrechtlich dem

Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu zuordnen. Maßgeblich für diese planungsrechtliche Beurteilung sind die großen Freiflächen der ehemaligen Gleisanlagen, weiterhin ist das Gebiet im Bereich der bestehenden Gebäude aufgrund des überwiegenden Leerstandes kaum durch Nutzungen geprägt.

2.6.3 Festsetzungen in rechtswirksamen Bebauungsplänen

Der vorliegende Bebauungsplan 03.50.00 überplant eine Teilfläche des Bebauungsplans 03.59.00 – Hansestraße / Märkische Straße. Der nördlich an den Wendehammer des Kimbernwegs angrenzende Streifen befindet sich in Privateigentum und ist als Allgemeines Wohngebiet und Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan 03.50.00 soll ein Teilbereich dieser Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden, welche eine Wegeverbindung zwischen dem Kimbernweg und der geplanten öffentlichen Parkanlage sicherstellen soll. Die Dimensionierung des Wendehammers wird in diesem Kontext nicht berührt. Für die Anlage des Weges entfallen voraussichtlich zwei öffentliche Stellplätze am Ende des Wendehammers. Die Bäume und Sträucher, die derzeit in der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern verortet sind, sind mit der Anlage eines öffentlichen Fuß- und Radweges vereinbar und können voraussichtlich erhalten werden.

Mit Bekanntmachung des vorliegenden Bebauungsplanes 03.50.00 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten die Festsetzungen des zuvor genannten Bebauungsplanes, soweit sie durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes überlagert werden, außer Kraft.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Landesentwicklungsplan (2010)

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes, in dem das Plangebiet liegt, dargestellt. „Die Oberzentren sind Versorgungs-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren von überregionaler und landesweiter Bedeutung. Sie versorgen die Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs und bieten ein großes und differenziertes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind sie zu stärken und weiterzuentwickeln.“[7]

Zudem wird folgender konkreter Grundsatz im LEP formuliert: „Um den Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt – auch aus dem Lübecker Umland – erhalten bleiben.“[8]

Im Norden und Osten des Plangebiets wird eine elektrifizierte zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke dargestellt. Weitere Darstellungen für das Plangebiet trifft der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 nicht.

Der Landesentwicklungsplan wird auf Basis der Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 derzeit fortgeschrieben, um neue Perspektiven für das Land bis zum Jahr 2030 aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage werden die fünf Regionalpläne neu aufgestellt. Hierbei ist anzumerken, dass im Jahr 2014 die fünf Planungsräume auf drei zusammengefasst worden

[7] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, S. 38
[8] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, S. 52

sind. Solange die Regionalpläne nicht beschlossen sind, gilt für das Plangebiet weiterhin der Regionalplan II in der Fassung von 2004.

Regionalplan (2004)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (RP) berücksichtigt alle raumbedeutsamen Fachplanungen der Landesregierung, insbesondere die Aussagen der Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2003. Der RP setzt den landesplanerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung im östlichen Teil Schleswig-Holsteins fest. Ferner konkretisiert der RP schwerpunktorientiert die im Landesraumordnungsplan (1998 – mittlerweile durch den o.g. Landesentwicklungsplan ersetzt) und die in § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie die im Landesentwicklungsgrundsätzegesetz (LEGG) (wurde 2014 aufgehoben) dargestellten landesplanerischen Grundsätze.

Der Regionalplan stellt Lübeck als Oberzentrum dar. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck stellt für den überwiegenden Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans entsprechend der bisherigen eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung Bahnanlagen dar.

Außerhalb des Geltungsbereiches, im Bereich der vorhandenen Bebauung entlang der Schützenstraße sind gemischte Bauflächen dargestellt. Für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs als auch für die gemischten Bauflächen wird die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Bebauungsplanes werden Teilgebiete als Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt. Die Darstellungen der 129. Flächennutzungsplanänderung geben diese Zielsetzungen vor. Diese stellen für den betreffenden Bereich Gemischte Bauflächen dar, sodass den Darstellungen der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Ebene des Bebauungsplanes entsprochen wird.

Maßstabsbedingt wird von einer parzellenscharfen Darstellung der kleinteiligen Teilbereiche der eingeschränkten Gewerbegebiete auf Ebene des Flächennutzungsplanes abgesehen. Diese gehen in der Darstellung Gemischter Bauflächen auf.

3.3 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Bei den ehemaligen Güterbahnhofsflächen handelt es sich um den Biotoptyp Verkehrsanlagen/Verkehrsflächen (größtenteils versiegelt), während die Grundstücke der Schützenstraße als Siedlungsbiotope – Biotope der gemischten Bauflächen/Stadtgebiete dargestellt werden. Der Landschaftsplan stellt eine naturschutzrechtlich geschützte Allee entlang der Schützenstraße dar. Die Karte „Typen des oberflächennahen Wasserhaushalts“ stellt die nordwestlichen Flächen als Perkolationstyp (Dünensand, Sand, Kies) und die südwestlichen Flächen als Stautyp (Tonmergel) dar, während die östlichen Flächen nicht untersucht wurden. In der Karte „Kulturhistorische Landschaftsbestandteile“ ist ein Flur- und Grenzstein im Bereich der Schützenstraße abgebildet. Diese mit Hoheits- und Eigentumszeichen versehenen Steine, die alte Grenzverläufe markieren, sind im ganzen Stadtgebiet von Lübeck verteilt aufzufinden.

Das im Jahr 2010 von der Bürgschaft beschlossene Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ sieht eine öffentliche Grünfläche und Wege auf Teilflächen des ehemaligen Güterbahnhofs (Plangebiet), der Schützenstraße und den Verladehallen des Güterbahnhofs mit weiterer Fortführung östlich zur Bahntrasse bis hin zu Kanal-Trave in Genin vor. Diese linearen Grünverbindungen am Rande des Stadtteiles St. Lorenz Süd sind auch in der Karte „Konzept Grünzüge“ des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck abgebildet.

3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Das ISEK wurde im März 2010 von der Bürgerschaft als ganzheitlicher Orientierungsrahmen für die zukünftige Stadtentwicklung Lübecks beschlossen, der bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Im ISEK 2010 sind u.a. für den Stadtteil St. Lorenz-Süd folgende Handlungsempfehlungen aufgeführt, die für das Plangebiet relevant sein können:

- Verbesserung der Übersichtlichkeit des Bahnhofsumfeldes und Klärung der Bebauung,
- Familien und junge Menschen durch attraktive wohnungsnahe Grünräume an den Stadtteil binden,
- mehr Aufenthaltsmöglichkeiten für Jugendliche im öffentlichen Raum,
- Leerstand und städtebauliche Missstände (Brachflächen) beseitigen,
- Nachbarschaftsnetzwerke stärken,
- Wohnumfeld mit Aufenthaltsqualität versehen,
- innovative Ideen beim Neubau von Gebäuden und deren Ausstattung,
- Neunutzung aufgegebener Gleisflächen südlich des Hauptbahnhofes und des Güterbahnhofes für attraktives Wohnen entwickeln,
- Sanierung und Nutzung des Wasserturms auf dem Bahnflächengelände als „Leuchtturm“ für den Stadtteil.

3.5 Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030

In dem im März 2015 von der Bürgschaft beschlossenen Konzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030“ ist das Plangebiet Güterbahnhof als Untersuchungsbereich für die Entwicklung von Wohnbauflächen mit erster Priorität dargestellt.

3.6 Wohnungsmarktkonzept 2013 und Wohnungsmarktbericht 2018

Das Wohnungsmarktkonzept der Hansestadt Lübeck (2013) stellt eine strategische Grundlage für die Wohnungsmarktentwicklung in der Hansestadt bis 2025 dar. Die Auswirkungen des demographischen Wandels und Veränderungen bei den Haushaltsstrukturen führen zu einer sich stetig ändernden Nachfrage nach Wohnraum. Der Wohnungsmarktbericht aktualisiert jährlich das Wohnungsmarktkonzept von 2013, dient als Entscheidungshilfe für die zukünftige Wohnungsbauentwicklung und zeigt die zur Verfügung stehenden Bauflächen auf.

Der aktuelle Wohnungsmarktbericht (2018) zeigt einen Bedarf von ca. 3.900 Wohneinheiten bis 2025 auf.

Die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs werden im Wohnungsmarktbericht von 2018 als „in Bearbeitung“ dargestellt. Durch Schaffung von Planungsrecht auf diesen Flächen, kann in städtebaulich integrierter Lage zeitnah Wohnungsbau vorangetrieben werden, um dem Wohnraumbedarf zu begegnen.

3.7 Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck

„Das Zentrensystem bildet das Grundgerüst für die (Nah-) Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsgütern in der Hansestadt Lübeck. Durch Ansiedlungen darf die Versorgungsfunktion eines anderen zentralen Versorgungsbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

„Zentrenrelevanter Einzelhandel als Hauptsortiment soll zukünftig nur im Hauptzentrum Innenstadt (...) zugelassen werden. Bei der Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel ist die Innenstadt zu favorisieren. Ausnahmsweise kann zentrenrelevanter Einzelhandel in begrenztem Umfang auch in den Stadtteil- und Nahversorgungszentren zugelassen werden.

Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel soll zukünftig nur in den zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden.“

„Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel kann zur Sicherung eines dichten Nahversorgungsnetzes auch an sonstigen städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden (...). Voraussetzung ist, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche oder die wohnortnahe Grundversorgung entstehen.“

„Bei Betrieben des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes können im begrenzten Umfang ausnahmsweise Verkaufsstätten für zentrenrelevante oder nahversorgungsrelevante Sortimente für Eigenproduktion als untergeordnete Nebenbetriebe zugelassen werden (sogenanntes Handwerkerprivileg).“

Die Einzelhandel- und Nahversorgung des Plangebietes wird über das Stadtteilzentrums St. Lorenz-Süd „Hansering“, das Nahversorgungszentrum „Moislinger Allee – Töpferweg“ und den Sonderstandort „Hauptbahnhof“ weitreichend sichergestellt.

Um dem Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Lübeck zu entsprechen, sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum Umfang des zulässigen Einzelhandels (im Urbanen Gebiet nur Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche von max. 400 qm, ansonsten bis auf das sogenannte Handwerkerprivileg kein Einzelhandel im MU und WA zulässig) getroffen worden.

3.8 UNESCO-Welterbe-Managementplan

Die historische Lübecker Altstadt wurde 1987 mit dem Welterbetitel ausgezeichnet und in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war u.a. die markante Stadtsilhouette mit den prägenden Kirchtürmen. Ziel des Managementplans ist die Bewahrung der Integrität und Authentizität der Welterbestätte.

Bei der Planung von Hochbauten sind die Sichtachsen und wesentlichen Blickbeziehungen zur Altstadt zu beachten. Vom Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes, den ein- und ausfahrenden Zügen und auch den Wohngebieten jenseits der Gleise besteht zum Teil eine Sichtachse auf die Türme Lübecks. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtachsen ist somit darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht erheblich beeinträchtig wird. Sie sind daher auf ihre Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe hin im Einzelnen zu untersuchen und zu bewerten. Hierfür wurde eine

Sichtachsenstudie[9] erarbeitet. Im Ergebnis zeigen sich keine Beeinträchtigungen der Fernsicht. Die bestehenden Verladehallen schränken die Sicht je nach Standort im Plangebiet bereits ein. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung wird in der Nahsicht bzw. Einfahrtsituation mit dem Zug zum Hauptbahnhof Lübeck festgestellt, indem das aktuell bei Einfahrt kurz bestehende Sichtfenster auf die Altstadt durch die geplante Bebauung im Teilgebiet MU (1) verdeckt wird. Aufgrund der Nähe des Sichtpunkts zum Gebäude brächte eine Reduktion des Geschossigkeit jedoch keine nennenswerte Verbesserung.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Sichtachsen.

3.9 Beabsichtigtes Planfeststellungsverfahren Feste Fehmarnbeltquerung

Um die baulichen Voraussetzungen der geplanten festen Fehmarnbeltquerung zu schaffen, ist zum einen geplant, den an das Plangebiet angrenzenden Schienenverkehr zu intensivieren, zum anderen ist durch die Deutsche Bahn AG für die Bauzeit im südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Güterbahnhofes eine Fläche für eine Baustelleneinrichtung angefragt worden. In den Verhandlungen zwischen der Deutschen Bahn AG, der Hansestadt Lübeck und dem Grundstückseigentümer wurde eine temporäre Nutzung von Teilflächen für die Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts zur „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ in Aussicht gestellt. Für die Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Planfeststellungsverfahren jedoch noch nicht eingeleitet. Nach derzeitigem Verhandlungsstand wird die öffentliche Grünfläche - mit Ausnahme des im Besitz der DB befindlichen letzten Abschnittes – zunächst vollständig hergestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die DB wird diesen Zustand nach der temporären Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wieder herstellen und den Anschluss an den Kimbernweg ermöglichen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Die erforderliche Baustelleneinrichtungsfläche kann folgender Abbildung entnommen werden.

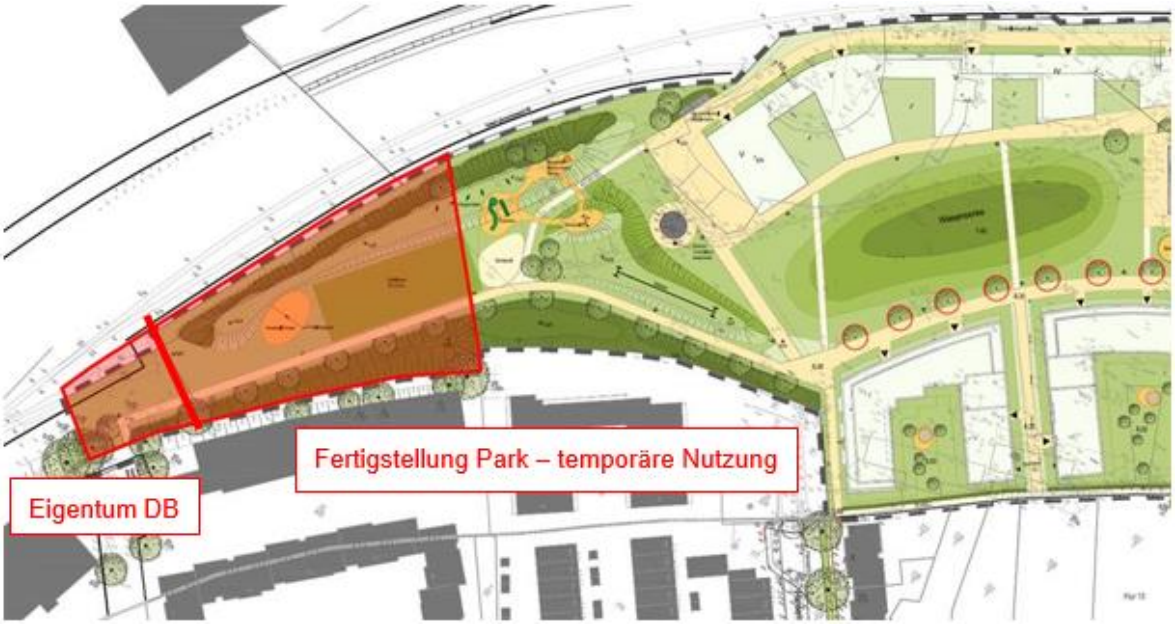


Abbildung 2: Baustelleneinrichtungsfläche für die Fehmarnbeltquerung (rote Umrandung)

9 TGP Landschaftsarchitekten: Untersuchung der Blickbeziehungen zum Weltkulturerbe (Stand: August 2020)

4. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof und der zugehörigen 129. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung einer zentralen innerstädtischen Brachfläche durch die Errichtung von Wohngebäuden, einer öffentlichen Grünfläche im Sinne eines Stadtteilparks sowie für gemischte Nutzungen geschaffen werden.



Abbildung 3: Städtebaulicher Masterplan, Stand 24.09.2020

5. Inhalt der Planung

Wohnungsbau am Park

Das Konzept sieht die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit ca. 290 Wohnungen und überwiegend drei Vollgeschossen zzgl. Staffelgeschoss und an der Parkaufweitung im Westen des Plangebietes vier Vollgeschosse plus Staffel vor, die eine wellenartige Raumkante zum geplanten Stadtpark ausbilden. Als nordöstlicher Ausläufer der geschwungenen Raumkante sind ca. 18 gereihte Stadthäuser mit zwei Vollgeschossen plus Staffelgeschoss geplant. Im südwestlichen, rückwärtigen Grundstücksbereich setzt sich die Bebauung mit einer Höhe von zwei und drei Geschossen plus Staffelgeschoss fort. Im zentralen Bereich der Wohnbebauung sind rückwärtig weitere insgesamt ca. 20 Stadthäuser vorgesehen. Mindestens 30 % der Geschossfläche des Geschosswohnungsbaus der insgesamt voraussichtlich ca. 290 Wohneinheiten sind als öffentlich geförderte Wohnungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wohnungsgrößen entspricht dies etwa einer Anzahl von 87 Wohneinheiten im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau (1. Förderweg). Die Wohnbebauung soll zum Teil durch Tiefgaragenanlagen unterbaut werden, die an den Töpferweg anbinden, sodass die oberirdischen Freiflächen in diesem Bereich des Plangebietes von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Für kommunale Fahrzeuge (z.B. Müll, Straßenreinigung, Grünpflege), die Ver- und Entsorgungsträger und Einsatzfahrzeuge ist eine Erschließung über einen begleitenden „Quartiersweg“ vorgesehen.

Kamm- bzw. Riegelgebäude zwischen ehemaliger Kantine und Wasserturm

Westlich der ehemaligen Kantine, parallel zu den Bahngleisen, soll ein vier- bis fünfgeschossiges Gebäude für Wohnformen mit Betreiberkonzept entstehen. Das aktuelle städtebauliche Konzept sieht eine Art Kamm- bzw. Riegelgebäude vor, wodurch sensible Räume und Nutzungen lärmabgewandt angeordnet werden können. Mögliche Nutzungen sind u.a. Studentenwohnungen, Appartementwohnen oder eine Pflegeeinrichtung. Gemäß dem aktuellen Konzept ist auf dem Grundstück die Errichtung eines sogenannten „Co-Living-Projektes“ angedacht. Insgesamt können hier ca. 200 bis 300 Einzimmerappartements entstehen.

Öffentliche Grünflächen

Zwischen den Wohnbauflächen und den zum Verbleib vorgesehenen Verladehallen wird ein öffentlicher Grünzug im Sinne einer Parkanlage mit aufgeweiteten Bereichen entwickelt. Die Grünfläche dient insbesondere den Bewohner:innen, Arbeitenden und Beherbergungsgästen des neuen Quartiers, steht aber als Stadtteilpark selbstverständlich allen Menschen – insbesondere auch den Bewohner:innen des Stadtteiles St. Lorenz Süd – für die Naherholung zur Verfügung.

Nachnutzungen der ehemaligen Güter- bzw. Verladehalle

Die Verladehalle soll als identifikationsbildendes Gebäude in Teilen erhalten werden. Vorgesehene Nutzungen sind eine Kindertagesstätte (inkl. Außenbereich in der teilweise geöffneten Halle) und nicht störendes Gewerbe. Durch diese Nutzungsmischung wird das Areal zu unterschiedlichen Tageszeiten belebt und soziale Einrichtungen in direkter Nähe zur Wohnnutzung geschaffen. Die ehemalige Kantine ist aufgrund starker Baufälligkeit zwischenzeitlich abgerissen worden und soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Für die Herrichtung der Verladehalle sind umfangreiche Sanierungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, da der Gebäudebestand Schäden und Schadstoffbelastungen aufweist. So ist z.B. der komplette Austausch der hölzernen Dach- und Tragstruktur erforderlich. Es ist in diesem Sinne vorgesehen, dass Teile abgerissen und (teil-)rekonstruiert werden müssen.

Kopfbau

Am nordöstlichen Ende der bestehenden Verladehalle ist die Errichtung eines fünfgeschossigen Kopfbaus mit einem Staffelgeschoss vorgesehen, für den eine Hotelnutzung vorgesehen ist. Zur Sicherung einer städtebaulich verträglichen Höhenentwicklung ist das Staffelgeschoss auf höchsten25 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses jedoch nicht mehr als 325 m² reduziert. Der geplante Kopfbau fungiert als städtebaulich überformter Auftakt zu den bestehenden eingeschossigen Verladehallen.

Parkplatzanlage / Gewerbegebiet

Gegenüber der Verladehalle in direkter Nähe zum Kopfbau im Teilgebiet GEe (3) ist eine maximal zweigeschossige Parkplatzanlage (Parkpalette) für den Stellplatzbedarf des Kopfbaus und/oder ggf. der gewerblichen Nutzungen möglich. Alternativ zu der derzeit favorisierten Parkplatzanlage (Parkpalette) soll zudem die Errichtung gewerblicher Nutzungen ermöglicht werden. Analog zur Gestaltung einer Parkpallette wäre daher die Entwicklung einer maximal II-geschossigen gewerblichen Nutzung möglich. Um ein verträgliches Nebeneinander gewerblicher und Wohnnutzungen zu gewährleisten wird das Spektrum der zulässigen Gewerbebetriebe eingeschränkt (siehe nachfolgendes Kapitel 5.1.2 b).

Wasserturm

Südwestlich des zuvor benannten „Kammgebäudes“ befindet sich der denkmalgeschützte ehemalige Wasserturm, welcher bewusst als Identifikationspunkt in das Konzept integriert wurde.

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca.	8,44 ha
davon:		
Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO	ca.	24.300 m²
Urbane Gebiete gemäß § 6a BauNVO	ca.	19.700 m²
Eingeschränkte Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO	ca.	4.530 m²
Öffentliche Grünflächen (inkl. Wege im Park)	ca.	25.840 m²
Öffentliche Verkehrsflächen (inkl. Planweg A)	ca.	9.950 m²
Versorgungsfläche	ca.	60 m²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete werden wie folgt gegliedert und festgesetzt:

a) Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
(gegliedert in die Teilgebiete WA 1 bis WA 5):

Die in Kapitel 1.2 thematisierten vorbereitenden Untersuchungen zur „Neunutzung von Bahnflächen in St. Lorenz-Süd“ haben als primäres Planungsziel Wohnungsbau und die Schaffung von öffentlichen Grünflächen identifiziert. Auch die städtischen Konzepte (s. Kapitel 3.4 und 3.5) sowie der aktuelle Wohnungsmarktbericht zeigen einerseits einen Wohnraumbedarf auf und stellen andererseits das Plangebiet als Entwicklungsfläche erster Priorität dar. Durch die Ausweisung als WA wird sichergestellt, dass die Wohnnutzung die Hauptnutzung dieser Flächen darstellt.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie die als nicht störender Gewerbebetrieb ausnahmsweise zulässigen Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO werden als mit dem angestrebten Gebietscharakter unvereinbare Nutzungen regelhaft ausgeschlossen, auch um sicherzustellen, dass an dieser für den Wohnungsbau prädestinierten Stelle möglichst viele (Dauer-)Wohnungen errichtet werden und später Wohnraum insbesondere auch durch Ferienwohnungen nicht zweckentfremdet wird. Ladestationen für E-Mobilität sind zulässig. Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO sind zulässig. Hintergrund dieses eingegrenzten Nutzungsspektrums ist die Umsetzung des städtebaulichen Ziels eines verkehrsberuhigten Wohnquartiers. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen generieren nutzungsbedingt (Angestellten- und Kunden-) Verkehre, für die im Plangebiet und den benachbarten Straßen kein ausreichender Parkraum zur Verfügung steht. Darüber hinaus widersprechen die genannten Nutzungen dem eigentlichen Planungsziel, der Absicherung einer Wohnnutzung. Zudem haben die genannten Nutzungen andere Flächen-, Grundrissbedarfe und hochbaulichen Bedarfe und Anforderungen, die mit den Planungen nicht vereinbar sind. Deshalb sind sie an dieser Stelle städtebaulich nicht gewollt. Da Ladestationen für E-Mobilität untergeordnet und

dezentral in Flächen für den ruhenden Verkehr integriert werden können, aufgrund der längeren Ladedauer nur geringe Verkehre und somit Emissionen auslösen sowie zur Förderung der E-Mobilität sind E-Ladestationen weiterhin als Nebenanlage grundsätzlich zulässig. Tankstellen werden explizit aus dem Spektrum der zulässigen Nutzungen ausgeschlossen, da sie gegenüber E-Ladestationen eine erhebliche Verkehrs- und damit auch Lärmbelastung erzeugen und das Ortsbild deutlich entwerten.

Das Teilgebiet WA (1) des Allgemeinen Wohngebietes (entlang der Straße Am Güterbahnhof) dient privaten Erschließungszwecken der angrenzenden Flurstücke 240/10 und 1299/238, die nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans sind. Deshalb werden Zuwegungen als ausreichendes Nutzungsspektrum für dieses Teilgebiet angesehen.

b) Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO
(gegliedert in die Teilgebiete MU 1 und MU 2):

Im Hinblick darauf, dass die Nutzungen des Kammgebäudes, der Verladehalle und des Kopfbaus noch nicht feststehen, wurde eine robuste Festsetzung gewählt, die viele Optionen zwischen Wohnen, Gewerbe, Kultur und sozialen Nutzungen ermöglicht. Der Bebauungsplan setzt entsprechend ein durch die Teilgebiete MU (1) und MU (2) gegliedertes Urbanes Gebiet (MU) nach § 6a BauNVO fest.

Die in der BauNVO 2017 neu eingeführte Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ (MU) orientiert sich hinsichtlich der Nutzungsstruktur stark an einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO, doch anders als im Mischgebiet, das für die Gleichwertigkeit und -gewichtung von Wohnen und gewerblicher Nutzung steht, ist im urbanen Gebiet keine Gleichwertigkeit der verschiedenen Nutzungen erforderlich, so lange beide Hauptnutzungen eine das Gebiet prägende Funktion haben. Gemäß § 6a BauNVO dienen Urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Dies ist hier der Fall, so dass durch die Ausweisung eine flexible Nutzungsmischung mit Wohnungen und gewerblichen Nutzungsanteilen ermöglicht wird, die den planerischen Zielen für das Quartier entspricht.

Der aktuelle städtebauliche Masterplan sieht derzeit Teilgebiet MU (1) konzeptionell einen Wohnschwerpunkt für Betreiberkonzepte wie Studentenwohnen, Appartementwohnen oder eine Pflegeeinrichtung sowie ergänzende gewerbliche Nutzungen in den Erdgeschossbereichen zur Parkanlage vor, während in der ehemaligen Verladehalle und dem anschließenden Kopfbau im Teilgebiet MU (2) vorwiegend Gewerbenutzungen sowie eine angestrebte Hotelnutzung verortet werden. Darüber hinaus sind im Teilgebiet MU (2) Wohnfolgenutzungen wie eine Kindertagesstätte geplant. Die bevorzugte Lage der Kindertagesstätte wird über die Festsetzung Nr. 1.10 gesichert. Weitere Details regelt der städtebauliche Vertrag. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Flächenüberhänge innerhalb der mit „EFGHE“ gekennzeichneten Fläche auch für andere Nutzungen, die nach der Art der baulichen Nutzung zulässig sind, zur Verfügung stehen, sofern für die Umsetzung der Kita nicht die gesamte Fläche in Anspruch genommen wird oder auf einer anderen Teilfläche innerhalb des Plangebietes eine Kita errichtet wurde. Diese Klarstellung wirkt der Entstehung unbeabsichtigter Leerstände entgegen. Neben dieser aktuell angedachten Nutzungsverteilung sind grundsätzlich alle aufgeführten Nutzungen frei innerhalb des Urbanen Gebietes umsetzbar.

<u>Ausschluss/Einschränkung von Nutzungen</u>

Um städtebauliche Spannungen bzw. eine Beeinträchtigung von den geplanten Wohnnutzungen zu vermeiden, wird das zulässige Nutzungsspektrum wie folgend

eingeschränkt. Innerhalb des Urbanen Gebietes (MU) sind folgende Arten von Nutzungen bzw. Arten von Betrieben und Anlagen unzulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, hiervon ausgenommen Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche (VK) von max. 400 qm und einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment gemäß der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Hansestadt Lübeck. Zudem können Verkaufsstätten als untergeordneter Bestandteil von Gewerbegebetrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem gewerblichen Betrieb einschließlich Reparatur und Serviceleistungen stehen. Die Verkaufsfläche (VK) für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Hansestadt Lübeck darf hierbei je Betrieb, der kein Nahversorgungsladen im Sinne des Satz 1 ist, höchstens 100 qm betragen.

- Tankstellen,

- Vergnügungsstätten, Spielhallen, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,

- Ferienwohnungen.

Die Gründe sind nachfolgend erläutert:

Einzelhandelsbetriebe

Das Plangebiet befindet sich zunächst außerhalb eines durch das Einzelhandelskonzept der Hansestadt Lübeck definierten Versorgungsbereiches. Der Bedarf, der sich aus den geplanten Wohnnutzungen ergibt, wird als zu gering bewertet, als dass dieser einen Einzelhandelsbetrieb im Plangebiet begründen könnte. Das Gebiet ist ausreichend über die in der Nähe bestehenden Einzelhandelsbetriebe versorgt. Südwestlich des Plangebiets befindet sich im Bereich der Kreuzung Hansering/Dornestraße/Stettiner Straße ein Stadtteilzentrum.

Aufgrund der umgebenden Wohnnutzungen ist die ergänzende Entwicklung eines Grundangebotes für diesen Standort denkbar. Demgemäß sind im Plangebiet Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche von ca. 400 qm mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig. Diese Nahversorgungsläden verfügen nur über ein eingeschränktes Sortiment an Frischwaren und Non-Food Artikeln, sie bieten aber bereits ein, wenn auch nicht tiefes, so doch aber ein breites Angebot an nahversorgungsrelevanten Sortimenten an. Auch kleinere Nahversorgungsläden mit einer Verkaufsfläche von ca. 200 bis 400 qm bieten dieses Grundangebot eingeschränkt an. Das Angebot geht aber über die Angebotsstruktur beispielsweise eines Kiosks oder eines Backwarengeschäftes hinaus.

Bei Ansiedlung großflächigerer Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet bestünde die Gefahr von Leerständen bestehender Einzelhandelsflächen und einer Verödung des vorhandenen Stadtteilzentrums. Zudem geht mit Einzelhandelsbetrieben ein hoher Kundenverkehr einher, der dem städtebaulichen Ziel eines verkehrsberuhigten Quartiers widerspricht.

Zur Stärkung der geplanten gewerblichen Nutzungen sind zudem ergänzende, untergeordnete Verkaufsflächen zulässig. Die 100 qm Grenze sichert die Hauptfunktion des Betriebes als gewerblichen Betrieb, da mit dieser Größenordnung eine Unterordnung zu Fachgeschäften (in den zentralen Versorgungsbereichen) gewährleistet und somit noch keine städtebaulich relevante Größenordnung erreicht wird.

Tankstellen

Ebenfalls werden die sonst gemäß § 6a (3) BauNVO im Urbanen Gebiet ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen, da auch sie für die angrenzenden Wohnnutzungen eine erhebliche Verkehrs- und damit auch Lärmbelastung sowie Lichtimmissionen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden erzeugen und das Ortsbild deutlich entwerten würden. Analog zu den Ausführungen zum Allgemeinen Wohngebiet sind Ladestationen für E-Mobilität sind aus den zuvor genannten Gründen zulässig.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Mit dem Ausschluss der gemäß § 6a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, hier insbesondere Spielhallen und Wettbüros, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, soll eine Fehlentwicklung, die in der Regel mit solchen Einrichtungen einhergeht, verhindert werden. Diese Betriebe erzielen häufig einen hohen Flächenumsatz und hohe Gewinnmargen, sodass sie im Vergleich zu anderem Gewerbe auch höhere Mieten zahlen können. Dies kann zu einer Verdrängung der gewünschten gewerblichen Nutzungen führen und den angestrebten Gebietscharakter eines lebendigen, gemischten Quartiers gefährden. Durch die genannten Betriebe könnte zudem eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten, wenn sie sich im Erdgeschoss ansiedeln und mit aggressiver Werbung Kunden anzuwerben versuchen. Außerdem geht mit solchen Betrieben ein zusätzlicher Kraftfahrzeugs- und Publikumsverkehr einher, der dem städtebaulichen Ziel eines verkehrsberuhigten Quartiers -insbesondere in den Nachtstunden- entgegensteht. Die Ansiedlung würde unter den bereits zuvor erwähnten Aspekten insgesamt dem Ziel zuwiderlaufen, das Wohnen in St. Lorenz-Süd weiter zu stärken und Wohn- und Gewerbenutzung sowie Wohnfolgeeinrichtungen in einer verträglichen Nachbarschaft zu etablieren.

Ferienwohnungen

Die als nicht störender Gewerbebetrieb gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 13a BauNVO in Urbanen Gebieten zulässigen Ferienwohnungen werden als mit dem angestrebten Gebietscharakter unvereinbare Nutzungen regelhaft ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass an dieser für den Wohnungsbau prädestinierten Stelle möglichst viele (Dauer-) Wohnungen errichtet werden und später Wohnraum insbesondere auch durch Ferienwohnungen nicht zweckentfremdet wird.

c) barrierefreie Wohnbebauung

Gemäß § 52 der Landesbauordnung müssen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten die Wohnungen mindestens eines Geschosses, oder in entsprechender Zahl in mehreren Geschossen, barrierefrei erreichbar und für die Benutzung mit einem Rollstuhl geeignet sein. Dies wird im weiteren Projektverlauf in den noch zu erstellenden Grundrissen für die Wohngebäude entsprechend berücksichtigt.

d) 30% geförderter Wohnungsbau im ersten Förderweg

Der erforderliche 30% Anteil an gefördertem Wohnungsbau bezogen auf die Geschossfläche im Geschosswohnungsbau wird durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Der Vertrag wird vor der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geschlossen.

e) Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe) gemäß § 8 BauNVO:

Die Flächen nördlich der Verladestraße werden als eingeschränktes Gewerbegebiet, gegliedert in die Teilgebiete GEe (1) bis (3), festgesetzt. Damit sollen mit den geplanten Wohnnutzungen verträgliche ergänzende gewerbliche Nutzungen im Plangebiet untergebracht werden. Der aktuelle städtebauliche Masterplan sieht innerhalb des GEe (1) derzeit die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes, innerhalb des GE (3) ebenerdige Stellplatze oder eine II-geschossige Parkpalette vor. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Einschränkungen zur Verträglichkeit mit der umgebenden Wohnnutzung sind selbstverständlich auch andere gewerbliche Nutzungen innerhalb dieser Teilgebiete GEe (1) und GEe (3) zulässig.

Das Teilgebiet 2 GEe (2) soll (wie auch im gegenwärtigen Bestand) weiterhin durch eine privatbewirtschaftete gewerbliche Stellplatzanlage genutzt werden.

Ausschluss/Einschränkung von Nutzungen

Um städtebauliche Spannungen bzw. eine Beeinträchtigung von den in den benachbarten Baugebieten geplanten Wohnnutzungen zu vermeiden, wird das Gewerbegebiet als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt und das zulässige Nutzungsspektrum wie folgend eingeschränkt. Die Beschränkung der Art der Betriebe und Anlagen sowie ihrer besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften im eingeschränkten Gewerbegebiet erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BauNVO.

In den eingeschränkten Gewerbegebieten sind folgende Arten von Nutzungen bzw. Arten von Betrieben und Anlagen unzulässig:

- eigenständigen Lagerplätze,
- Betriebe oder Anlagen mit Außenlagerung von Geräten, Schrottfahrzeugen, Schrott und sonstigen Stoffen aller Art,
- Speditions- und Logistikbetriebe,
- Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
- Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Zudem sind im eingeschränkten Gewerbegebiet solche Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie z.B. regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischzerlegungsbetriebe, Räuchereien, Röstereien, kunststofferhitzende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen wird.

Die Gründe sind nachfolgend erläutert:

Eigenständige Lagerplätze sowie Speditions- und Logistikbetriebe und Betriebe oder Anlagen mit Außenlagerung von Geräten, Schrottfahrzeugen, Schrott und sonstigen Stoffen aller Art

Da eigenständige Lagerplätze, Speditions- und Logistikbetriebe sowie Betriebe oder Anlagen mit Außenlagerung von Geräten, Schrottfahrzeugen, Schrott und sonstigen Stoffen aller Art einen relativ hohen Anteil an Stellplatzanlagen, Betriebs- und Rangierflächen und Ladezonen

zwingend benötigen und der Betrieb für die angrenzende Wohnnutzung eine erhebliche Verkehrs- und damit Lärmbelastung erzeugt, werden die gemäß § 8 (2) BauNVO in einem Gewerbegebiet sonst zulässigen eigenständigen Lagerplätze, Speditions- und Logistikbetriebe sowie Betriebe oder Anlagen mit Außenlagerung von Geräten, Schrottfahrzeugen, Schrott und sonstigen Stoffen aller Art ausgeschlossen.

Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären

Die Seveso-III-Richtlinie fordert in Artikel 13 die Mitgliedstaaten auf, angemessene Abstände (Achtungsabstände) zu solchen Betrieben präventiv zu beachten und mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung zu steuern, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind (Betriebsbereiche nach Störfallverordnung). § 50 BImSchG setzt diese Forderung in deutsches Recht um. Im Rahmen von § 50 BImSchG ist dem Schutz vor den Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen in der Bauleitplanung präventiv Rechnung zu tragen. Auch in Gewerbegebieten ist eine Ansiedlung von Betrieben möglich, die der Störfallverordnung unterliegen. Aufgrund der gegebenen Abstände des Gewerbegebietes zu den schutzbedürftigen Nutzungen (insbesondere Wohngebiete, aber auch eine KiTa) werden Betriebe und Anlagen mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht für vertretbar gehalten. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind daher Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Einzelhandelsbetriebe

Das Einzelhandelskonzept der Hansestadt Lübeck sieht an dieser Stelle keine Versorgungsbereiche vor. Der Bedarf, der sich aus den geplanten Wohnnutzungen ergibt, wird als zu gering bewertet, als dass dieser einen Einzelhandelsbetrieb im Plangebiet begründen könnte. Das Gebiet ist ausreichend über die in der Nähe bestehenden Einzelhandelsbetriebe versorgt. Südwestlich des Plangebiets befindet sich im Bereich der Kreuzung Hansering/Dornestraße/Stettiner Straße ein Stadtteilzentrum. Der Einzelhandel soll an diesem Standort konzentriert bleiben. Bei Ansiedlung von typischen Einzelhandelsbetrieben im eingeschränkten Gewerbegebiet bestünde die Gefahr von Leerständen bestehender Einzelhandelsflächen und einer Verödung des vorhandenen Stadtteilzentrums. Zudem geht mit Einzelhandelsbetrieben ein hoher Kundenverkehr einher, der dem städtebaulichen Ziel eines verkehrsberuhigten Quartiers widerspricht.

Tankstellen

Ebenfalls werden die sonst gemäß § 8 (2) BauNVO im Gewerbegebiet zulässigen Tankstellen ausgeschlossen, da auch sie für die angrenzenden Wohnnutzungen eine erhebliche Verkehrs- und damit auch Lärmbelastung sowie Lichtimmissionen insbesondere in den Abend- und Nachtstunden erzeugen und das Ortsbild deutlich entwerten würden. Ladestationen für E-Mobilität sind aus dem im vorigen Kapitel genannten Gründen zulässig.

Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist

Mit dem Ausschluss der gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, hier insbesondere Spielhallen und Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, soll eine gewerbegebietstypische Fehlentwicklung, die in der Regel mit solchen Einrichtungen einhergeht, verhindert werden. Diese Betriebe erzielen häufig einen hohen Flächenumsatz und hohe Gewinnmargen, sodass

sie im Vergleich zu anderem Gewerbe auch höhere Mieten zahlen können. Dies kann zu einer Verdrängung der gewünschten gewerblichen Nutzungen führen und den angestrebten Gebietscharakter eines lebendigen, gemischten Quartiers gefährden. Durch die genannten Betriebe könnte zudem eine Beeinträchtigung des Stadtbildes eintreten, wenn sie sich im Erdgeschoss ansiedeln und mit aggressiver Werbung Kunden anzuwerben versuchen. Außerdem geht mit solchen Betrieben ein zusätzlicher Kraftfahrzeugs- und Publikumsverkehr einher, der dem städtebaulichen Ziel eines verkehrsberuhigten Quartiers -insbesondere in den Nachtstunden- entgegensteht. Die Ansiedlung von Vergnügungsstätten sowie Bordellen und bordellähnlichen Betrieben würde unter den bereits zuvor erwähnten Aspekten insgesamt dem Ziel zuwiderlaufen, das Wohnen in St. Lorenz-Süd weiter zu stärken, und Wohn- und Gewerbenutzung sowie Wohnfolgeeinrichtungen in einer verträglichen Nachbarschaft zu etablieren.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Darüber hinaus sind innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter unzulässig. Von den angrenzenden Bahngleisen gehen Schienenverkehrslärmimmissionen aus, die eine Wohnnutzung Gewerbegebiet als nicht mit gesunden Wohnverhältnissen vereinbar erscheinen lassen (siehe Kapitel 5.6.1). Im Gegensatz zum Urbanen Gebiet weisen die Teilbereiche des eingeschränkten Gewerbegebietes nur eine sehr geringe Grundstückstiefe auf, so dass die Umsetzung eines entsprechenden Lärmschutzes nur schwer umsetzbar ist.

5.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Maß der baulichen Nutzung

Zielsetzung für die Entwicklung im Plangebiet ist es, im Sinne eines flächensparenden und nachhaltigen Städtebaus urbane Strukturen und öffentliche Freiflächen mit einer hohen Alltagsqualität in zentraler Lage zu entwickeln.

Die angestrebte städtebauliche Struktur (siehe Städtebaulicher Masterplan) wird durch Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie zum Maß der baulichen Nutzung planungsrechtlich abgesichert.

a) Überbaubare Grundstücksfläche

Zur Sicherung des städtebaulichen Konzepts, der hieraus resultierenden teilbereichsbezogenen unterschiedlichen Bebauungsstruktur sowie zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden für die geplanten Neubauten im gesamten Plangebiet baukörperähnliche Festsetzungen mittels Baulinien und -grenzen in Kombination mit teilweise baukörperbezogenen, teilweise baugebietsbezogenen Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche (GR) und Geschossfläche (GF), zur Zahl der Vollgeschosse sowie Gebäude- (GH), Trauf- (TH) und Firsthöhen (FH) getroffen. Soweit eine Grundfläche oder eine Grundflächenzahl nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche. Hinzu treten die Grundflächen von Balkonen, die die Baugrenzen überschreiten dürfen.

Teilgebiet WA (1) des allgemeinen Wohngebietes

Der schmale WA-Streifen wurde mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen, weil andernfalls eine unbeplante „Lücke“ zwischen der Erschließungsstraße und dem angrenzenden B-Plan für die Wohnbebauung an der Schützenstraße verbliebe.

Der Bereich dient privaten Erschließungszwecken der südlich angrenzenden Flurstücke (240/10 und 1299/238), die nicht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans liegen. Da lediglich Zuwegungen in diesem Teilgebiet zugelassen werden, werden keine Festsetzungen bzgl. der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen/-linien getroffen. Da zur Umsetzung der genannten Erschließungsfunktion von einer Versiegelung auszugehen ist, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Teilgebiete WA (2) bis (5) des allgemeinen Wohngebietes

Die wellenförmige Raumkante wird entsprechend des städtebaulichen Konzepts mit Baulinien festgesetzt. Die planungsrechtliche Sicherung der geschwungenen Raumkante ermöglicht die Kontrastbildung zur über 400 m langen geradlinigen Güter- bzw. Verladehalle und begünstigt die Realisierung von dynamischen Freiräumen im nördlich an die Wohnbebauung angrenzenden Park. Die geradlinige Fortführung der Erschließungsstraße Töpferweg bzw. die Ausbildung einer parallelen Bebauung ermöglicht den Anwohnern eine Blickbeziehung auf den Park aus dem öffentlichen Straßenraum heraus und ist somit der Orientierung dienlich. Die lange Zeit verfolgte Verlängerung des Hanserings kann nicht festgesetzt und gebaut werden, da die Verhandlungen mit den Privateigentümern gescheitert sind.

Durch die baukörperähnliche Festsetzung der Baugrenzen ist es möglich, dass durch den städtebaulichen Entwurf induzierte Bild planungsrechtlich zu sichern, städtebaulich sinnvolle Größen der Blockinnenbereiche festzulegen und diese von einer Bebauung oberhalb der Geländeoberfläche freizuhalten. Im Zusammenwirken mit der rückwärtigen Grundstücksbebauung werden kleinere, private Blockinnenbereiche in einem die Teilbereiche WA (2) und (3) umfassenden Block herausgebildet, die einerseits lärmabgewandte Fassaden sowie andererseits maßstäbliche und nutzerfreundliche Freiräume ermöglichen. Diese Blockbebauung setzt sich im Teilbereich WA (4) fort, indem auch hier ein abgeschirmter Bereich gebildet wird, der Raum für eine rückwärtige, kleinmaßstäblichere Bebauung lässt. Innerhalb des Teilgebietes WA (5) findet diese Raumkante eine Fortsetzung durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen und baukörperähnlichen Festsetzungen. Aufgrund des in diesem Bereich schmaleren Zuschnitts des Plangebietes und zugunsten der geplanten öffentlichen Grünfläche, schließt im Teilbereich WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes rückwärtig keine weitere Bebauung an.

Die Öffnungen in der geschwungenen Raumkante werden so schmal wie städtebaulich vertretbar ausgeführt, um die wellenförmige Linienführung im Städtebau ablesen zu können sowie den Eintrag von Verkehrsimmissionen möglichst gering zu halten. Die größte Lücke bildet sich zwischen den Gebäuden beidseitig des verlängerten Töpferwegs. Damit auch an dieser Stelle die geschwungene Raumkante ablesbar bleibt, greift die Neubebauung nicht die bestehende, weite Bauflucht des Töpferwegs auf, sondern bildet eine neue parallele Raumkante an dieser Straße aus. Mit dieser Ausnahme verschmälern sich die Öffnungen von ca. 12 m Breite im Südwesten auf ca. 7,5 m Breite im Nordosten im Zusammenspiel mit der Verringerung der Geschossigkeiten.

Innerhalb der Teilgebiete WA (2) bis (5) werden Bautiefen zwischen 13,5 und 14,5 m ermöglicht. Für die zweigeschossige Bebauung (zzgl. Staffelgeschoss) wird eine Bautiefe von 13,5 m sowie für den drei- bis viergeschossigen Geschosswohnungsbau eine Tiefe von 14,0 m bzw. 14,5 m an den zum Planweg A orientierten Baukörpern gewählt.

Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes

Im Teilgebiet MU (1) bilden Baugrenzen und -linien eine überbaubare Grundstücksfläche, welche im Nordosten parallel zu den Gleisanlagen verläuft, im Südwesten aber einknickt, um sich einerseits dem Grundstückszuschnitt anzupassen und andererseits dem

denkmalgeschützten Wasserturm gegenüber eine klare Raumkante auszubilden und diesen zu betonen. Durch diesen Zuschnitt werden zudem die angrenzenden südöstlichen Freiflächen vor Bahnlärm geschützt und somit die Aufenthaltsqualität gesteigert. Die Festsetzung der Baulinie zu den Bahnflächen begründet sich zur parallelen Festsetzung einer Geschossfläche und einer bedingten Gebäudehöhenfestsetzung, die im Zusammenwirken eine Flexibilität im Hochbau ermöglichen. Die Baulinie stellt sicher, dass das Gebäude möglichst weit im Norden realisiert wird, um im Falle der Realisierung einer schmalen Riegelbebauung im Zusammenwirken mit der öffentlichen Grünfläche eine möglichst große Freifläche zu generieren und einen durchgängigen baulichen Lärmschutz für die Grünfläche sowie die südöstliche anschließende geplante und bestehende Wohnbebauung sicherzustellen.

Die Bautiefe beträgt zwischen 15,0 m im Nordosten und knapp 29,0 m am Wasserturm. Diese Bautiefe eignet sich für eine flexible Grundrissgestaltung für Wohnen, sonstige nicht störende Nutzungen und freie Berufe. So ist beispielsweise Appartementwohnen innerhalb des überbaubaren Bereichs realisierbar, wenn ein sogenanntes „Kammgebäude“ umgesetzt wird. Durch die Ausbildung einer lärmschützenden Fassade zu den Gleisen und baulichen Maßnahmen an den senkrecht zur Bahn liegenden Fassaden sowie den nach Süden geöffneten Höfen können bzgl. Lärm und Belichtung gesunde Wohnverhältnisse hergestellt werden.

Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes

Für die ehemalige Verladehalle entlang der Verladestraßen sowie die ehemalige Kantine im Südwesten werden baukörperbezogen Baugrenzen festgesetzt und somit die bestehende städtebauliche Kubatur planungsrechtlich gesichert. Zwei Gehrechte ermöglichen der Allgemeinheit die Querung der Verladehalle. Dies ist einerseits hinsichtlich der Umsetzung eines verkehrsarmen Quartiers mit den zugehörigen Besucherparkplätzen nördlich der Verladestraße notwendig und andererseits im Sinne einer ‚Stadt der kurzen Wege’ erwünscht. Ergänzend und angrenzend an die Verladehalle wird im Nordosten eine überbaubare Fläche als Baukörperfestsetzung entsprechend des städtebaulichen Konzeptes zur Herausbildung eines Kopfbaus als Quartierseingang festgesetzt.

Die Bautiefen betragen für die Verladehallen 17,0 m, für das Baufeld der ehemaligen Kantine 20,0 m sowie für den Kopfbau 21,5m. Diese Bautiefen eignen sich neben einer beabsichtigten gewerblichen Nutzung für zahlreiche ergänzende Nutzungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Stellplätze, die Unterbringung einer Kindertagesstätte sowie die Umsetzung eines Beherbergungsbetriebes.

Teilgebiet 1 des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe (1))

Die überbaubare Grundfläche im Teilgebiet GEe (1) des eingeschränkten Gewerbegebietes erfolgt entsprechend der erforderlichen Maße zur Realisierung eines Blockheizkraftwerkes. Alternativ zu der derzeit favorisierten Planung eines Blockheizkraftwerkes soll zudem die Errichtung gewerblicher Nutzungen ermöglicht werden. Entsprechend ist daher die Entwicklung einer maximal II-geschossigen gewerblichen Nutzung möglich.

Teilgebiete 2 des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe (2))

Innerhalb des GEe (2) besteht bereits langjährig eine gewerbliche Stellplatzanlage vornehmlich für Bahnpendler. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes soll diese Nutzung langfristig gesichert werden. Hochbauliche Anlage sind daher nicht geplant, so dass in diesem Bereich keine Festsetzung bzgl. der überbaubaren Flächen im Sinne von Baugrenzen oder Baulinien erfolgt. Gleichwohl ist durch die genannte Stellplatzanlage weiterhin von einer Versiegelung auszugehen, so dass eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8

festgesetzt wird. Aus städtebaulichen Gründen wäre in diesem Bereich die Fortsetzung des öffentlichen Grünzugs wünschenswert. Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist dies nicht umsetzbar, so dass es beim Bestand als Parkplatz bleibt.

Teilgebiet 3 des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe (3))

Gegenüber der Verladehalle in direkter Nähe zum Hotel ist eine maximal zweigeschossige Parkplatzanlage (Parkpalette) für den Stellplatzbedarf des Hotels und ggf. der gewerblichen Nutzungen vorgesehen. Alternativ zu der derzeit favorisierten Parkplatzanlage (Parkpalette) soll zudem die Errichtung gewerblicher Nutzungen ermöglicht werden. Analog zur Gestaltung einer Parkpallette wäre daher die Entwicklung einer maximal II-geschossigen gewerblichen Nutzung möglich. Zur Sicherung einer flexiblen und praktikablen Umsetzung der Planung auf dem schmalen, vielwinkligen Grundstück umfassen die festgesetzten Baugrenzen das gesamte Grundstück.

Abweichung von den Baulinien

Zur Sicherung der klaren und prägenden städtebaulichen Struktur werden im Bebauungsplan wichtige raumbildende Kanten als Baulinien festgesetzt. Eine Überschreitung dieser Baulinien - auch zugunsten von untergeordneten Gebäudeteilen, Balkonen oder Terrassen - ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Überschreitungen für bis zu 1,5 m tiefe Vordächer an den Hauszugängen zugelassen werden, so dass vor Witterung geschützte Eingangsbereiche geschaffen werden können. Die Überschreitung durch Vordächer an den Hauszugängen ist hinsichtlich des städtebaulichen Bildes unkritisch, da diese zum einen aufgrund einer beschränkten Anzahl an Hauseingängen quantitativ begrenzt und zum anderen aufgrund ihrer Dimensionen nicht raumwirksam sind.

Der Bebauungsplan trifft zudem Regelungen zum Zurücktreten der Bebauung von den festgesetzten Baulinien. Um Spielräume bei der im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren zu konkretisierenden Hochbauplanung einzuräumen, ist ein Zurücktreten von den festgesetzten Baulinien durch bautechnisch erforderliche Anpassungen/Segmentierung mit einer Abweichung von bis zu 0,5 m zulässig. Die grundlegenden Regelungen des § 23 Abs. 2 BauNVO sind hiervon unbenommen.

Für das Teilgebiet WA (2) und den IV geschossigen Bereich des Teilgebietes WA (3) wird ferner geregelt, dass die Außenwände des obersten zulässigen Geschosses mindestens 2,0 m hinter die jeweilige Baulinie zurücktreten müssen. An den übrigen Baulinien dürfen die Außenwände des obersten zulässigen Geschosses zurücktreten. Damit stellt der Bebauungsplan sicher, dass das oberste Geschoss im WA (2) und dem anschließenden Teilbereich des WA (3), wie im städtebaulichen Konzept vorgesehen und für die Höhenentwicklung im Allgemeinen Wohngebiet prägend, zwingend als Staffelgeschoss vom Park abrückt. In den restlichen Bereichen des Allgemeinen Wohngebietes und des Urbanen Gebietes wird dieses Zurücktreten von der Baulinie planungsrechtlich ermöglicht, jedoch nicht als zwingend festgesetzt.

Darüber hinaus dürfen Loggien hinter Baulinien zurücktreten, sofern der auf die Loggienöffnungen entfallende Anteil 30 % der jeweiligen Gesamtfassadenfläche nicht überschreitet. Die Errichtung von Loggien ist an diesen Fassaden planerisch gewünscht, da die Wohnqualität maßgeblich durch die Möglichkeit zur Schaffung von wohnungsbezogenen Freiflächen mitbestimmt wird, die Errichtung von Balkonen und Terrassen aufgrund der Beeinträchtigung klarer Raumkanten und des städtebaulichen Bildes jedoch unzulässig ist. Loggien haben gegenüber Balkonen generell weniger Auswirkungen auf die hochbauliche Raumwirkung, da sie in den Gebäudekörper hineinragen und nicht vor die Fassade hervortreten. Zusätzlich werden nachteilige Auswirkungen auf das städtebauliche Bild und die

mit der Festsetzung der Baulinie beabsichtigte klare Raumkante vermieden, indem die Loggienöffnungen maximal 30 % der jeweiligen Gesamtfassadenfläche beanspruchen dürfen. Wenngleich Terrassen eine andere Raumwirkung als Balkone haben, ist eine Überschreitung der Baulinie für diese städtebaulich nicht zielführend. Die klare und prägende wellenförmige Raumkante in Abgrenzung zwischen der hochbaulichen Wohnnutzung und der öffentlichen Parkanlage würde durch die Anordnung wohnungsbezogener Terrassen aufgebrochen. Nicht zuletzt werden solche privaten Bereiche zumeist durch die Bewohner und deren Bedürfnis auf Privatsphäre (nachträglich) durch Zäune oder andere Sichtschutzelemente eingehaust.

Überschreitung der Baugrenzen

Für die gestalterische und stadträumliche Qualität des gesamten Quartiers ist neben einer hochwertigen Gestaltung der Einzelbaukörper und einer ansprechenden Freiraumgestaltung insbesondere auch das Zusammenspiel zwischen den Gebäuden und dem öffentlich wahrnehmbaren Raum von Relevanz. Die Übergangsbereiche zwischen Räumen privater und öffentlicher Nutzbarkeit werden maßgeblich durch Balkone, Loggien und Terrassen geprägt. Diese Bauteile bieten einerseits Chancen für eine gegliederte, offene Fassadengestaltung, welche den öffentlich wahrnehmbaren Raum positiv beeinflusst. Auch die Nutzung von Balkonen, Loggien und Terrassen kann maßgeblich zur Belebung des öffentlichen Raums beitragen. Anderseits können durch Balkone, Loggien und Terrassen je nach Position am Gebäude und ihrer Lage im Verhältnis zum öffentlichen Raum auch zu ungestalteten Restzonen und einer optischen Abschottung führen. Des Weiteren sind diese Bauteile immer dort kritisch, wo sie zu einer gestalterischen bzw. optischen Einengung öffentlicher Räume führen. Dies gilt insbesondere für Balkone, die vor die Fassade hervortreten und damit deutlich stärker prägend für das Ortsbild sind als Loggien, die in den Gebäudekörper hineinragen.

Es soll daher zum einen die der Errichtung von Balkonen und Terrassen zugelassen werden, gleichzeitig aber aus stadtgestalterischen Gründen das Maß dieser beschränkt werden.

Grundsätzlich müssen alle baulichen Anlagen einschließlich Balkone und Terrassen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. Um im Plangebiet angesichts der überwiegend baukörperähnlichen Festsetzungen die Schaffung von Balkonen und Terrassen in angemessener Größe zu ermöglichen, diese gleichzeitig jedoch nicht über eine präzise Baukörperfestsetzung sichern zu müssen, damit Spielräume für ihre genaue Anordnung bleiben, lässt der Bebauungsplan entsprechende Überschreitungen der Baugrenzen für Balkone und Terrassen zu.

Das jeweilige Maß der Überschreitung der Baugrenze für Balkone entspricht dem abgestimmten städtebaulichen Konzept. Die festgesetzten Höchstmaße der Überschreitung der Baugrenze zu Gunsten von Balkonen und Terrassen stellen sicher, dass diese als untergeordnete Anbauten bzw. Bauteile wahrgenommen werden und das Verhältnis zwischen Wohngebäude und Balkon in den Proportionen angemessen ist. Stadtbildstörende Wirkungen durch Balkone werden so vermieden.

Im MU (2) ist außerdem eine Überschreitung der Baugrenzen zu Gunsten von Verladerampen, Treppen und sonstigen Erschließungsanlagen um bis zu 2,0 m zulässig. Darüber hinaus dürfen die nordwestlichen Baugrenzen in diesem um bis zu 3,8 m in nördlicher Richtung zur Verladestraße sowie um bis zu 3,1 m durch Vordächer in südlicher Richtung überschritten werden. Durch diese Festsetzung wird der Bestand planungsrechtlich gesichert, das Ortsbild des ehemaligen Güterbahnhofs erhalten und eine sinnvolle ergänzende Nutzung ermöglicht.

b) Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche und Geschossfläche

Um das städtebauliche Konzept mit seinen abgebildeten Bauvolumen verträglich zu steuern und dementsprechend als Höchstmaß zu begrenzen, werden teilweise ergänzend zur zumeist baukörperähnlich festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (siehe voriges Kapitel) baukörper- bzw. baufeldbezogene Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche (GR) und zur Geschossfläche (GF) getroffen. Die Festsetzungen der Grundfläche bzw. Geschossfläche sind absolute Bestimmungsgrößen und werden je Teilgebiet festgesetzt, um eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Ausgestaltung der jeweiligen Baukörper zu wahren.

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 BauNVO in oberirdischen Nicht-Vollgeschossen mitzurechnen. Somit finden auch die zumeist möglichen Staffelgeschosse Berücksichtigung und können bereits mit dieser Geschossflächenfestsetzung nachvollzogen werden.

Die festgesetzten Grund- und Geschossflächen können innerhalb der Grenzen, welche durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans – insbesondere zu Baulinien, Baugrenzen und Geschossigkeiten – gesetzt werden, frei auf die einzelnen Baukörper eines Baublocks verteilt werden. Im Falle von Realteilungen gilt dies für die einzelnen Grundstücke.

Nach § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO darf die GRZ durch die in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Zu den bezeichneten Anlagen zählen Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert (sogenannte „GRZ 2“) durch Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie durch Gebäudeteile unterhalb der Geländeoberfläche reicht nicht aus, um die im Plangebiet im städtebaulichen Konzept verfolgte Entwicklung von Tiefgaragen sowie sonstige benötigte Nebenanlagen realisieren zu können. Auf Grundlage des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO lässt der Bebauungsplan daher eine Überschreitung dieser Obergrenzen zu. Zudem überschreiten die im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächen teilweise die in § 17 BauNVO definierten Obergrenzen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO können die Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Maßnahmen ausgeglichen wird durch die sichergestellt wird, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Dies wird untenstehend eingehend erläutert.

<u>Überschreitung der Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO</u>

Um auch in den Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes private Freiräume zu ermöglichen, welche nicht zu Lasten der zulässigen Grundfläche gehen, sind Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen um 30 vom Hundert zu Gunsten von Terrassen und Balkonen in diesem zulässig. Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes wird somit die Anlage von Terrassen und Balkonen im Allgemeinen Wohngebiet begünstigt, gleichzeitig wird jedoch sichergestellt, dass die festgesetzten Grundflächen durch die städtebaulich prägenden (hochbaulichen) Gebäudeteile eingehalten und lediglich für untergeordnete Bauteile überschritten werden dürfen.

Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 50 vom Hundert durch Stellplätze und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO reicht in den Baugebieten teils nicht aus, um insbesondere die notwendigen Stellplätze und Tiefgaragen, aber auch Nebenanlagen realisieren zu können.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO können in Bebauungsplänen diesbezüglich abweichende Festsetzungen getroffen werden. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele sind daher Überschreitungen der zulässigen bzw. festgesetzten Grundflächen zu Gunsten der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.

Demnach sind Überschreitungen der zulässigen bzw. festgesetzten Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen

- im Allgemeinen Wohngebiet im Teilgebiet WA (5) bis zu einer GRZ von 0,8 und in den Teilgebieten WA (2) bis (4) bis zu einer GRZ von 1,0,
- im urbanen Gebiet im Teilgebiet MU (1) bis zu einer GRZ von 0,9 und im Teilgebiet MU (2) bis zu einer GRZ von 1,0 als auch
- im eingeschränkten Gewerbegebiet in den Teilgebieten GEe (1) und GEe (2) bis zu einer GRZ von 0,9 sowie im Teilgebiet GEe (3) bis zu einer GRZ von 1,0 zugelassen.

In den hier genannten Teilgebieten des urbanen Gebiets darf die Grundfläche zudem durch die Grundfläche von Vorbauten wie Rampen oder Dachüberständen entsprechend überschritten werden.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Grundflächenzahlen für Hauptbaukörper (GRZ 1), Grundflächenzahlen für alle überbauten und unterbauten Flächen (GRZ 2) sowie Geschossflächenzahlen (GFZ) rechnerisch erreicht:

	Dichteobergrenze GRZ § 17 BauNVO	Durch zulässige Grundfläche bzw. überbaubare Grundstücksfläche festgesetzte GRZ 1	Ermöglichte Überschreitung der GRZ 1	Mögliche Überschreitung für Nebenanlagen § 19 (4) BauNVO	Festgesetzte Überschreitung für Nebenanlagen (GRZ 2)	Ermöglichte Überschreitung der GRZ 2	Dichteobergrenze GFZ § 17 BauNVO	Durch zulässige Geschossfläche festgesetzte GFZ	Ermöglichte Überschreitung
WA (2)	0,4	0,46	0,06	0,6	1,0	0,4	1,2	2,0	0,8
WA (3)	0,4	0,41	0,01	0,6	1,0	0,4	1,2	1,5	0,3
WA (4)	0,4	0,41	0,01	0,6	1,0	0,4	1,2	1,42	0,23
WA (5)	0,4	0,38	-	0,6	0,8	0,2	1,2	1,0	-
MU (1)	0,8	0,45	-	0,8	0,9	0,1	3,0	1,58	-
MU (2)	0,8	0,66	-	0,8	1,0	0,2	3,0	1,24	-
GEe (1)	0,8	0,51	-	0,8	0,9	0,1	2,4	1,02	-
GEe (2)	0,8	0,8	-	0,8	0,9	0,1	2,4	-	-
GEe (3)	0,8	0,94	0,14	0,8	1,0	0,2	2,4	-	-

Die Übersicht zeigt, dass im Teilbereich WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes sowie in beiden Teilbereichen MU (1) und MU (2) des Urbanen Gebietes die Dichteobergrenzen des § 17 BauNVO für die GRZ 1 und GFZ vollumfänglich eingehalten werden.

In den Teilbereichen WA (2), WA (3) und WA (4) des Allgemeinen Wohngebietes werden die Dichteobergrenzen des § 17 BauNVO mit einer rechnerisch ermittelten GRZ 1 von 0,41 bis 0,46 bis zu einem Maß von 0,01 bis 0,06 überschritten. In Bezug auf die GFZ werden für die

Teilbereiche durch die Festsetzung der Geschossfläche im Bebauungsplan Überschreitungen der Dichteobergrenze nach § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete von 1,2 um 0,23 bis zu 0,8 ermöglicht.

Diese Überschreitung der Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO sind gemäß Abs. 2 zulässig, wenn städtebauliche Gründe vorliegen und die Überschreitung durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die mit den Festsetzungen ermöglichten Überschreitungen werden als erforderlich und angemessen angesehen, um die städtebaulich gewünschte Nachverdichtung sowie Neuentwicklung der brachgefallenen Flächen zu ermöglichen.

Städtebauliche Gründe im Sinne des § 17 Abs. 2 BauNVO, die eine höhere GRZ sowie höhere GFZ erforderlich machen, ergeben sich aus folgenden planerischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen:

- Die vergleichsweise hohe bauliche Dichte ist Voraussetzung für ein vielfältiges Wohnungsangebot, das den Wohnungsmarkt im Umfeld qualitativ und quantitativ ergänzen kann. Damit reagiert der Bebauungsplan auf den wachsenden Wohnraumbedarf in Lübeck, in dem er zur Schaffung des dringend benötigten zusätzlichen innerstädtischen Wohnraums wirksam beiträgt.

- Die Regelobergrenzen der GRZ in einzelnen Baugebieten werden nur moderat und teilweise ausschließlich zur Sicherung der privaten Freiräume in Form von Terrassen und Balkonen überschritten. Die Errichtung von wohnungsbezogenen Freiflächen ist ausdrücklich gewünscht, da diese zum einen maßgeblich die Wohnqualität bestimmen und zum anderen durch die Gliederung und offenere Gestaltung von Fassaden sowie durch die Nutzung zur gestalterischen und stadträumlichen Qualität des gesamten Quartiers beitragen.

- Die Überschreitung der GRZ-Dichteobergrenzen im Allgemeinen Wohngebiet resultiert im Wesentlichen aus der Unterbauung des Baugebietes durch Tiefgaragen. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage ermöglicht eine städtebaulich vorteilhafte Unterbringung der für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze. Eine Unterbringung der für die Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet erforderlichen Stellplätze im Freiraum hätte eine großflächige Versiegelung sowie entsprechende negative Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Freiraumqualität zur Folge, die durch die Bereitstellung von Stellplätzen in der Tiefgarage vermieden werden sollen.

- Sie ist im Allgemeinen Wohngebiet in den Teilgebieten WA (2) bis (4) außerdem erforderlich, da zur Erschließung der Gebäude sowie zur Umsetzung der Gehrechte neben den öffentlichen Verkehrsflächen weitere private Erschließungsflächen notwendig sind. Diese privaten, aber öffentlich zugänglichen Erschließungsflächen und Wege sind städtebaulich gewünscht, um vielfältige Wegebeziehungen respektive kurze Wege sowohl für die Bewohner als auch für die Öffentlichkeit im Plangebiet sowie eine Vernetzung mit den angrenzenden Stadtteilen zu ermöglichen.

- Sie ist außerdem in den Teilgebieten GEe (2) und (3) des eingeschränkten Gewerbegebietes erforderlich, um dort – wie auch schon im Bestand – ebenerdig private Stellplätze und/oder ein Parkhaus zu realisieren. Um den vorhandenen Parkdruck nicht weiter zu verschärfen soll auf die vorhandenen und zukünftig durch die geplanten Nutzungen noch erhöhten Stellplatzbedarfe reagiert werden. Gemäß den heute üblichen

Standards soll daher ein Zugriff auf einen Stellplatz ermöglicht werden und im Plangebiet ausreichend Stellplätze für alle geplanten Nutzungen vorgesehen werden. Die Konzentration bzw. Bündelung des ruhenden Verkehrs auf die Teilgebiete ist städtebaulich gewünscht, da so Parksuchverkehre gezielt auf die Teilgebiete geleitet und somit vermindert werden können. Dies führt wiederum zu einer Reduktion von verkehrsbedingten Lärm- und Luftschadstoffen.

- In dem Teilgebiet MU (1) ist eine Überschreitung der Dichteobergrenzen städtebaulich gewünscht, um den denkmalgeschützten und gebietsprägenden Wasserturm nicht nur durch Sichtbeziehungen, sondern auch durch eine ansprechende Gestaltung des Umfeldes in Szene zu setzen und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu ist eine befestigte Einfassung der Umgebung des denkmalgeschützten Wasserturms vorgesehen (Stadtplatz).

- Die festgesetzten Dichteparameter im Teilgebiet MU (2) zielen darauf ab, den vorgesehen Erhalt und eine Nachnutzung der vorhandenen Verladehallen planungsrechtlich zu sichern bzw. eine Bebauung in vergleichbarer Dimension zuzulassen. Für die Akzentuierung des nordöstlichen Plangebietsrandes und Quartierseingangs von der Verladestraße ist eine bauliche Akzentuierung durch den sogenannten bis zu fünfgeschossigen Kopfbau (zzgl. Staffelgeschoss) städtebaulich gewünscht. Die hohe bauliche Dichte erfolgt auch im Sinne einer lärmoptimierten Planung. Die Anordnung und die geplanten Höhen der Gebäude im Urbanen Gebiet sind erforderlich, um einen wirksamen baulichen Schallschutz für Flächen der Parkanlage, die im Plangebiet vorgesehenen Wohnnutzungen in den Teilbereichen des Allgemeinen Wohngebietes als auch für die Bestandswohnbebauung an der Schützenstraße zu entfalten.

- Erst durch den hohen und damit flächensparenden Ausnutzungsgrad sowie den engen Zuschnitt des Urbanen Gebietes wird die planungsrechtliche Sicherung der qualitativ hochwertigen Freiflächen in Form des zentralen Grünzugs ermöglicht. Die Grünflächen hätten auch in die angrenzenden Baugebiete aufgenommen werden können, was sich positiv auf die Dichtekennwerte und eine Einhaltung der Dichteobergrenzen des § 17 Abs. 2 BauNVO ausgewirkt hätte. Um zweifelsfrei zu regeln, dass die Parkanlage der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll, wird diese jedoch als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Parkanlage ist sowohl von den zukünftigen Bewohnern und Nutzern als auch von der breiten Öffentlichkeit nutzbar und somit von besonderer Bedeutung sowohl für wohnungsnahe Spiel- und Erholungsfunktionen als auch für das übergeordnete Netz aus Grün- und Freiflächen. Mit Durchführung der Planung sind somit sowohl im Quartier als auch regional im Umfeld deutlich positive Auswirkungen auf dieses zu erwarten.

- Durch die Konzentration von baulichen Nutzungen innerhalb eines geschlossenen innerstädtischen Siedlungsbereichs, kann die bauliche Nutzung bisher nicht genutzter Außenbereiche gemindert und somit ein schonender Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden. Somit kann dem Gebot nach § 1a Absatz 2 BauGB zur „Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen“ und der Reduzierung der Inanspruchnahme von bislang unbebauten Freiflächen nachgekommen werden. Der baulichen Aktivierung vormals bereits genutzter Flächen wird damit auch bei hoher Versiegelung ein größeres Gewicht beigemessen, als der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich oder z.B. von der Freiraumversorgung dienenden innerstädtischen Freiflächen.

- Das Grundkonzept des städtebaulichen Entwurfes und damit auch des Bebauungsplans orientiert sich insgesamt am Leitbild der kompakten europäischen Stadt und entspricht modernen städtebaulichen Konzepten für ein nachhaltiges Flächenmanagement. Durch

die Konzentration der Nutzungen in zentral gelegenen und verkehrlich gut erschlossenen Bereichen, kann die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen im Außenbereich vermieden und die vorhandene Infrastruktur optimal ausgenutzt werden.

- Unabhängig davon ist der zentralen Lage des Plangebiets eine hohe bauliche Dichte angemessen. Es ist ausdrückliches Ziel, die Fläche aufgrund ihrer hohen Lagegunst und dem dringenden Wohnraumbedarf entsprechend zu nutzen. Das vorgesehene Dichtemaß ist zur Realisierung eines urbanen innerstädtischen Quartiers verträglich, ohne sich städtebaulich negativ auszuwirken. Die Dichte ermöglicht, diesem Ziel entsprechend, eine intensive bauliche Nutzung in einem bereits überdurchschnittlich gut erschlossenen und gut mit Infrastruktur versorgten Bereich.

- Das Plangebiet weist eine gute Erschließungsqualität durch den ÖPNV auf. Durch die erhöhte bauliche Dichte und somit die Konzentration der Bebauung an Haltestellen des ÖPNV sowie in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsstätten, Dienstleistungs- und Einzelhandelsangeboten, kann ein wirksamer Beitrag zur Herausbildung einer besonders verkehrsarmen Siedlungsstruktur geleistet werden.

- Abschließend führt das verdichtete Bebauungskonzept im Vergleich zur bisherigen Situation zu einer erheblichen städtebaulichen und freiraumplanerischen Aufwertung des Standortes mit Ausbildung klarer Raumkanten. Das Stadtbild wird durch die neue Bebauung aufgewertet. Mit der Bebauung wird zwar eine Veränderung des Ortsbildes in diesem Bereich einhergehen, jedoch wird dieses nicht negativ beeinträchtigt. Die Bebauung fügt sich in das bauliche Umfeld ein und bildet gleichzeitig ein erkennbares und identitätsstiftendes Quartier mit Wiedererkennungswert. Es entsteht nunmehr ein spannungsvolles städtebauliches Bild, das Lübeck und St. Lorenz-Süd ein „neues Gesicht“ in der Nähe zum Hauptbahnhof, der als „Tor zur Stadt“ zu bewerten ist, gibt.

Aus der hohen baulichen Dichte resultieren folgende Auswirkungen:

- Als nachteilige Planungsfolge kann es durch die Überschreitung der Dichteobergrenzen gegenüber deren Einhaltung zu einer Versiegelung bislang unversiegelter Freiflächen und dem damit einhergehenden Verlust natürlicher Bodenfunktionen (Versickerung von Regenwasser, Lebensraum für Tiere, Filterfunktion des Bodens, positive Wirkung für das Mikroklima etc.) kommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst jedoch einen bisherigen, weitgehend versiegelten Güterbahnhof. Es handelt sich somit um eine Konversion dieser Fläche. Im konkreten Fall sind diese nachteiligen Auswirkungen daher nicht zu erwarten, denn das Plangebiet ist bereits im Bestand durch Bebauung und Flächenbefestigungen weitgehend versiegelt. Infolge der Planung kommt es im Vergleich mit dem heutigen Bestand daher insgesamt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der überbauten und versiegelten Flächen. Zusätzlicher Bodenverbrauch findet nicht statt und der natürliche Bodenkörper ist im derzeitigen Zustand bereits durch die starke anthropogene Überformung oberflächennah stark beeinträchtigt und zerstört, sodass nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nicht entstehen können. Für die Bodenfunktionen sind auf Grund der erheblichen Vorbelastungen und damit der überwiegend sehr geringen natürlichen Funktionsfähigkeit keine negativen zu erwarten.

- Die erhöhte bauliche Dichte kann zu vergleichsweise stärkeren Einschränkungen der Belichtung, Besonnung und Belüftung im Plangebiet führen, auch wenn mit überwiegend guten Besonnungsverhältnissen durch die überwiegend eingehaltenen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zu rechnen ist.

- Die erhöhte bauliche Dichte kann zu vergleichsweise stärkerem Verkehrsaufkommen und damit ggf. zu stärkeren Verkehrslärmemissionen im Plangebiet und näheren Umfeld führen.

Um den Anforderungen des § 17 Absatz 2 BauNVO gerecht zu werden, muss die Überschreitung sowohl der GRZ- als auch der GFZ-Obergrenzen durch Umstände oder Maßnahmen ausgeglichen sein bzw. werden, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Ein Ausgleich für die hohe bauliche Dichte im Plangebiet erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Ein Ausgleich für das Defizit an grüngeprägten Frei- und Grünflächen erfolgt unter anderem durch den zentral im Plangebiet gelegenen öffentlich zugänglichen Grünzug. Ein Ausgleich erfolgt ferner durch das kleinteilige Angebot an wohnungs- und arbeitsstättenbezogenen Freiräumen (Balkone, Loggien, Terrassen, Dachterrassen). Außerdem wird die Begrünung der Tiefgaragen und Dachflächen durch Festsetzungen sichergestellt. Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen, welche die konkrete architektonische Form mit den privaten Freiräumen zwischen den Gebäuden festlegen, wird zudem eine unverhältnismäßige und städtebaulich nicht vertretbare Verdichtung ausgeschlossen. Im Vergleich zur Bestandssituation wird sich die Versorgung mit tatsächlich nutzbaren Freiräumen daher verbessern. Im Bestand bietet das Plangebiet keine Möglichkeit für eine Nutzung zur Freizeit- und Erholungszwecken.

- Park- und Suchverkehre der zukünftigen Bewohner und damit einhergehende Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie eine Beeinträchtigung der Freiraumqualität und des Ortsbildes durch oberirdische Stellplätze werden durch die Unterbringung der für die Wohnnutzungen erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage sowie die Bündelung des ruhenden Verkehrs auf Stellplatzflächen im eingeschränkten Gewerbegebiet sowie im Straßenraum der Verladestraße vermieden.

- Die bauordnungsrelevanten Aspekte wie die Sicherung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung werden berücksichtigt, da in den Bereichen, in denen die bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächentiefe von 0,4 unterschritten wird, aufgrund der Ausrichtung und der Gebäudestellung eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume der betroffenen Gebäudefronten umsetzbar ist.

Es kann somit festgehalten werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die hohe bauliche Dichte nicht gefährdet sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 17 Absatz 2 BauNVO bestehen.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass das vorgesehene Dichtemaß zur Realisierung der verdichteten, gemischten, urbanen Bebauung städtebaulich erforderlich und angemessen ist. Die hierdurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen können durch die dargestellten Maßnahmen ausgeglichen werden bzw. sind durch Umstände des Vorhabens selbst ausgeglichen.

Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen

Für die zum Planweg A orientierte Bebauung des Teilgebiets WA (2) und den westlichen Teil des Gebietes WA (3) wird eine maximal viergeschossige Bebauung (zzgl. eines möglichen Staffelgeschosses) mit einer eine maximalen Gebäudehöhe von 25,5 m ü.NHN festgesetzt. Auf Grundlage der vorgelagerten Verkehrsfläche (Planweg A) mit einer Höhenlage von 8,2 m ü.NHN ergibt sich somit ein ca. 17,3 m hoher Baukörper. Zum nördlich angrenzenden Park wird an dieser Stelle eine hohe maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Dies ist städtebaulich

verträglich und sinnvoll, da hier die Parkfläche am weitesten ist und mit einer deutlichen baulichen Kante gefasst werden soll. Die drei untergeordneten, rückwärtigen Blockschenkel werden maximal dreigeschossig (zzgl. eines möglichen Staffelgeschosses) mit einer maximalen Gebäudehöhe von 22,5 m ü.NHN festgesetzt. Dies entspricht wiederum einer sichtbaren Gebäudehöhe von ca. 14,3 m in Bezug zum Planweg A. Hieraus ergibt sich eine klare Staffelung der Gebäudehöhen in den rückwärtigen Blockinnenbereich, wodurch im Gegenzug die Bebauung entlang des künftigen Stadtparks betont wird. In Fortführung des WA (2) wird im westlichen, zum Planweg A orientierten Baufeld des WA (3), eine maximal viergeschossige Bebauung (zzgl. eines möglichen Staffelgeschosses) mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25,5 m ü.NHN festgesetzt. Darüber hinaus wird in den Teilgebieten WA (3) und WA (4) eine maximal dreigeschossige Bebauung plus Staffelgeschoss sowie eine maximale Gebäudehöhe von 22,5 m ü.NHN entlang der öffentlichen Erschließungsflächen festgesetzt. Da sich die öffentlichen angrenzenden Parkflächen in diesem Bereich verschmälern, reduzieren sich konsequenterweise auch die Geschossigkeiten und Gebäudehöhen im Wohnungsbau, um ein harmonisches Verhältnis zu erzielen. Im rückwärtigen Bereich sind maximal zweigeschossige Gebäude inkl. Staffelgeschoss mit einer Gebäudehöhe von maximal 19,5 m ü.NHN vorgesehen, um auch hier eine zur erschließungszugewandten Seite untergeordnete Bebauung umzusetzen.

Im Teilgebiet WA (5) reduziert sich die Gebäudehöhe entlang der Erschließungsflächen auf zweigeschossige Hausgruppen (zzgl. eines möglichen Staffelgeschosses) als städtebauliche Fortführung einer Höhenentwicklung im Quartier. Im Rahmen einer geringeren Grundstückstiefe ist hier keine rückwärtige Bebauung möglich, so dass teilweise vergleichsweise tiefe Außenwohnbereiche entstehen. Da in diesem Baugebiet keine (auskragende) Tiefgarage vorgesehen ist, wird die zulässige Gebäudehöhe um einen Meter reduziert.

Im Teilgebiet MU (1) werden die nordöstlichen Bereiche maximal viergeschossig und mit einer maximalen Gebäudehöhe von 22,5 m ü.NHN sowie die südwestlichen Bereiche maximal fünfgeschossig und mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25,5 m ü.NHN festgesetzt. Die Geschossigkeit bzw. Höhenentwicklung begründet sich städtebaulich mit der Lage zu den Bahngleisen sowie der Nähe zur Verladehalle und dem Wasserturm. Um eine lärmschützende Wirkung auf die südöstlichen Teilflächen des Parks zu generieren, ist eine gewisse bauliche Höhe der Gebäudestruktur vonnöten. Zudem kann der denkmalgeschützte Wasserturm von der ihm zugewandten Fassade gut gefasst und in Szene gesetzt werden. Mit der Reduktion um ein Geschoss in nordöstlicher Richtung wird die vergleichsweise niedrige eingeschossige Verladehalle berücksichtigt. Auch wenn sich die bauliche Struktur im MU (1) deutlich von der Verladehalle abhebt, erfolgt dieser Übergang nicht unverhältnismäßig.

Im MU (2) wird der Kopfbau maximal fünfgeschossig und mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25,5 m ü.NHN zzgl. eines möglichen Staffelgeschosses festgesetzt. In Bezug zur vorgelagerten Verkehrsfläche ergibt sich hieraus eine sichtbare Gebäudehöhe von 17,6 m. Zusätzlich wird ein weiteres, in der Fläche reduziertes Nicht-Vollgeschoss zur Nutzung der Dachfläche als Dachterrasse (mit Dachzugang) mit einer festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 28,5 m ü.NHN ermöglicht. Die St. Lorenz-Brücke misst am höchsten Punkt der Straßenoberfläche ca. 14,5 m ü.NHN, sodass sie von ca. fünf Geschossen des Kopfbaus überragt wird. Mit dieser hochbaulichen Entwicklung wird der Quartierseingang im Nordosten betont und bewusst herausgearbeitet. Die bestehende Verladehalle wird baukörperähnlich zumeist eingeschossig und in Übereinstimmung mit dem Bestand mit einer Firsthöhe von maximal 15,5 m ü.NHN festgesetzt, um den baulichen Charakter zu erhalten, der zur Identitätsbildung im neuen Stadtquartier beitragen wird. Zur Akzentuierung und Erhöhung der möglichen Flächennutzung der über 400 m langen Verladehallen werden vier maximal zweigeschossige Gebäudeabschnitte mit einer maximalen Firsthöhe von 17,5 m ü.NHN

ermöglicht. Diese sind mit einem untergeordneten Flächenverhältnis (maximal 17 m x 17 m) und geringer Erhöhung realisierbar, um einerseits als Orientierung von den öffentlichen Flächen aus wahrgenommen zu werden und andererseits eine Flexibilität hinsichtlich der Umnutzung und Grundrissgestaltung zu generieren sowie eine wirtschaftliche Tragfähigkeit der Hallen zu verfestigen. Die Grundrisse für die neue Verladehalle stehen noch nicht fest. Drei der vier zweigeschossigen Gebäudeabschnitte in diesem Bereich sind in ihrer Lage nicht festgesetzt, sie können sich innerhalb der Baugrenzen bewegen um eine Anpassung auf die Grundrisse zu ermöglichen. Die Größe wird auf eine Länge von 17 m begrenzt. Der Bereich der ehemaligen Kantine wird maximal zweigeschossige und in Anlehnung an den Bestand mit einer maximalen Gebäudehöhe von 18 m ü.NHN festgesetzt, um einen Neubau in bestandskonformer Kubatur zu ermöglichen.

Für die überbaubaren Flächen im Teilgebiet GEe (1) des eingeschränkten Gewerbegebietes werden eine maximale Zweigeschossigkeit sowie eine maximale Gebäudehöhe von 17,5 m ü.NHN festgesetzt. Für die überbaubaren Flächen im Teilgebiet GEe (3) wird ebenfalls eine maximale Zweigeschossigkeit festgesetzt sowie eine maximale Gebäudehöhe von 15,5 ü. NHN, die sich an der Firsthöhe der südlich angrenzenden Verladehalle orientiert.

Überschreitung der Gebäude- und Firsthöhen

Da für die geplante Bebauung noch keine Ausführungsplanungen vorliegt, wurden zunächst die Gebäudehöhen auf Grundlage von Mustergebäudeschnitten aus dem städtebaulichen Konzept abgeleitet. Um angesichts der als Höchstmaß festgesetzten Gebäude- und Firsthöhen eine zweckmäßige Errichtung technisch notwendiger Anlagen auch oberhalb dieser zuzulassen und Spielräume bei der im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren zu konkretisierenden Hochbauplanung einzuräumen, lässt der Bebauungsplan ausgewählte Überschreitungen der als Höchstmaß festgesetzten Gebäude- und Firsthöhen zu.

Demnach dürfen die festgesetzten Gebäude- und Firsthöhen durch Aufzugsanlagen um bis zu 1,5 m sowie durch sonstige technische Aufbauten wie Schornsteine oder Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um bis zu 1,0 m überschritten werden. Die Aufbauten und Einrichtungen müssen dabei mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe von der von der nächstgelegenen Außenfassade des darunterliegenden Geschosses aufweisen, damit eventuelle Dachaufbauten aus der Fußgängerperspektive nicht dominant wahrgenommen werden können. Dachaufbauten mit einer deutlichen Höhenentwicklung, wie z.B. Antennenanlagen für den Mobilfunk sind damit unzulässig. Um auf dem Dach des Kopfbaus Fernwirkungen von Solaranlagen, von denen eventuell auch Blendwirkungen ausgehen könnten, zu verhindern und um die Gebäudehöhe durch diese an dieser Stelle nicht unbedingt notwendigen Anlagen weiter zu erhöhen, sind Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf dem Staffelgeschoss des Kopfbaus ausgeschlossen.

Um die Realisierung eines Blockheizkraftwerks im Teilgebiet GEe (1) zu ermöglichen, ist in diesem zudem eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um 3 m zugunsten eines betriebsbedingten Schornsteins zulässig. Dieser wird nicht als ein das Ortsbild störendes Element wahrgenommen. Vielmehr fügt er sich als klassisches gewerbliches Element in das Bild eines ehemaligen Güterbahnhofs ein.

Darüber hinaus wird für das Teilgebiet MU (2) eine Überschreitung der mit 25,50 m ü.NHN als Höchstmaß festgesetzten Gebäudehöhe durch Brüstungen um bis zu 1,5 m über den Bebauungsplan zugelassen, um Absturzsicherungen, die ggf. für Dachterrassen notwendig sind, ausbilden zu können.

Mögliche technische Dachaufbauten werden demnach auf ein notwendiges Maß reduziert und in ihrer Einsehbarkeit durch das Abrücken von der Außenfassade eingeschränkt, um eine ruhig

wirkende Dachlandschaft sicherzustellen. Die Festsetzungen zur Überschreitung der maximalen Gebäude- und Firsthöhe stellen so sicher, dass die annähernd einheitliche Höhenentwicklung entsprechend des städtebaulichen Konzepts nicht beeinträchtig wird und negative Auswirkungen auf die öffentlichen Grünflächen durch überhöhte Gebäude verhindert werden.

Wesentliche Auswirkungen auf die mit dem städtebaulichen Konzept beabsichtige Höhenentwicklung hätte auch die Errichtung von zusätzlichen Staffelgeschossen, die über das im städtebaulichen Konzept definierte Maß hinausgehen. Durch die Kombination von überwiegend baukörperähnlichen Festsetzungen der überbaubaren Flächen und der jeweils als Höchstmaß zulässigen Gebäude- und Firsthöhen sowie Zahl der Vollgeschosse wird der zulässige dreidimensionale Baukörper in den Baugebieten klar definiert. Durch die Festsetzung der Gebäude- und Firsthöhen ergänzend zu der Zahl der Vollgeschosse kann sichergestellt werden, dass eine bauordnungsrechtlich zulässige Überschreitung des Höchstmaßes der Vollgeschosse durch Nichtvollgeschosse (z.B. Staffel- oder Dachgeschosse) vermieden wird.

5.3 Bauweise

Bauweise

Für die Teilgebiete MU (1) und MU (2) des Urbanen Gebietes wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt, um durch Gebäudelängen > 50 m und durch entsprechende hochbauliche Ausführung (bspw. ggf. Kammstruktur im MU (1)) lärmabgewandte Fassaden zu ermöglichen. Neben der selbstschützenden Lärmschutzmaßnahme kann mit dieser Festsetzung im Teilgebiet MU (1) zur einer perspektivischen Reduktion der Schienenverkehrslärmimmissionen auf die südöstlich angrenzende öffentliche Grünfläche und die Wohnbebauung in den Teilgebieten WA (2) und WA (3) beigetragen werden.

Für die Teilgebiete WA (2) bis (5) des Allgemeinen Wohngebietes wird für die der Verkehrsfläche zugewandten überbaubaren Grundstücksbereiche eine geschlossene Bauweise festgesetzt, sodass die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand aneinandergebaut sowie eine geschlossene Raumkante ausgebildet werden können. Hierdurch werden zudem für die Teilgebiete WA (2) bis (5) einerseits die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts sowie andererseits lärmberuhigte Innenhöfe sichergestellt.

Somit tragen die Festsetzungen der geschlossenen Bauweise in ihrer Gesamtheit zur Herstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Lärmimmissionen bei.

Um die im städtebaulichen Konzept zugrunde gelegte kleinteilige Bebauungsstruktur im Teilgebiet WA (5) durch Stadt- bzw. Reihenhäuser sicherzustellen, wird hier darüber hinaus eine Bauweise in Form von Hausgruppen festgesetzt. Bei dieser Bauweise grenzen mindestens drei Gebäude mit eigenen Grundstücken aneinander.

Reduzierung der bauordnungsrechtlichen Abstandflächen

Im Bebauungsplan werden im Allgemeinen Wohngebiet WA (2) bis (5) bei einzelnen Seiten von Baufeldern aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festgesetzt. Diese Bereiche betreffen ausschließlich die Gebäudeseiten zu den schmalen Öffnungen der geschwungenen Raumkante der Wohnbebauung zur öffentlichen Grünfläche. Das städtebauliche Konzept sieht eine kleinteilige Abfolge von Innenhöfen und Freiflächen als klare Raumkante zum geplanten Stadtpark vor. Darüber hinaus kann durch die möglichst schmalen Durchgänge mit einer Breite zwischen 12 m im

Südwesten und 7,5 m im Nordosten eine hohe lärmabschirmende Wirkung der Bebauung auf die rückwärtigen lärmabgewandten Innenhofbereiche sichergestellt werden. Deshalb wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt, dass in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen zwischen den jeweiligen Baugrenzen bis zur höchstzulässigen Zahl der Geschosse und Gebäudehöhen herangebaut werden darf, auch wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich erforderliche Abstandsflächentiefe von 0,4 der Höhe auf bis zu 0,3 der Höhe unterschritten wird. Die bauordnungsrelevanten Aspekte wie die Sicherung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung werden berücksichtigt, da in den betreffenden Bereichen aufgrund ihrer Ausrichtung und der Gebäudestellung eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume der betroffenen Gebäudefronten umsetzbar ist.

5.4 Erschließung

5.4.1 Verkehrliche Erschließung

Die für den allgemeinen Verkehr befahrbare Straße Töpferweg wird in das Plangebiet bis zu den geplanten Tiefgarageneinfahrten der Teilgebiete WA (2) bis (4) des allgemeinen Wohngebietes verlängert. Somit wird der ruhende Verkehr der Wohnbebauung im Plangebiet verortet, während oberirdische Fahrzeugbewegungen weitgehend vermieden werden.

Die innere Erschließung der Wohnbebauung erfolgt fußläufig bzw. mit dem Fahrrad. Diese wird als 4 m breiter Fuß- und Radweg (Planweg A) gestaltet, der von Müll- und Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen für die Unterhaltungstätigkeit der öffentlichen Grünanlage und ausnahmsweise von Umzugsfahrzeugen befahren sowie durch Hinzuziehen von 2,0 m breiten Streifen der privaten Vorgärten der Teilgebiete WA (2) bis (5) als Feuerwehraufstellfläche genutzt werden kann. Aufgrund dessen wird der Planweg A als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersweg“ festgesetzt. Die zuvor genannten Einschränkungen zur Befahrung durch die Ver- und Entsorger, die Feuerwehr sowie die Anwohner zum Ein- und Auszug werden entsprechend über eine textliche Festsetzung geregelt. Umzugswagen müssen eine Nutzung zum Planweg A beantragen, um eine Zufahrtsberechtigung zu erhalten. Alternativ erfolgt eine Anlieferung zu Fuß und z.B. mit Sackkarre von der Verladestraße aus. Der Planweg A verläuft beginnend im Bereich der St. Lorenz-Brücke an der Straße Am Güterbahnhof entlang der Wohnbebauung und knickt in gedachter nördlicher Verlängerung des Hanserings den Park querend zum Kammgebäude ab. Hier wird die Befahrbarkeit als Wegerecht auf privatem Grund hinter dem Kammgebäude weitergeführt und an die Verladestraße angeschlossen. Von diesem Erschließungsweg zweigen im Bereich der Wohnbebauung private Stichwege in die rückwärtigen Grundstücksbereiche ab, um die Erschließung, die Aufstellflächen der Feuerwehr und Rettungswege für diese rückwärtigen Gebäude sicherzustellen. Diese sind zudem mit einem Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit festgesetzt, um vielfältige Wegebeziehungen im Plangebiet zu ermöglichen. Eine (eingeschränkte) Befahrbarkeit des Planweges A (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) ist notwendig, um die Erschließung des neuen Wohnquartiers, in diesem Fall die Ver- und Entsorgung (z.B. Müllabfuhr) sowie Rettung, sicherzustellen. Im Ausnahmefall kann der Planweg A zudem für Aus- und Umzüge der Bewohner genutzt werden. Um über die vorgesehenen Fahrten hinaus weitere Verkehrsbewegungen auszuschließen, wird dieser Fuß- und Radweg entsprechend abgepollert. In der Hauptsache dient der Planweg A dem Fuß- und Radverkehr, so dass ein direkter Bezug zur Parkanlage gegeben ist. Die privaten Stellplätze sollen in Tiefgaragen oder der Verladehalle und die Besucherparkplätze entlang der Verladestraße hergestellt werden.

Die bislang private Verladestraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Sie verläuft von der Kreuzung der Straßen Beim Retteich und Hermann-Lange-Straße bis zu

einem Wendehammer am geplanten Kammgebäude mit einem Durchmesser von 20,7 m x 21,5 m, der für dreiachsige Müllfahrzeuge ausgelegt ist. Diese künftig öffentliche Verkehrsfläche dient der verkehrlichen Erschließung der eingeschränkten Gewerbegebiete und des Urbanen Gebietes sowie der öffentlichen und privaten Besucherstellplätze.

Verkehrsuntersuchung

Zur Analyse und Beurteilung der Verkehrssituation und der zu erwartenden Verkehre nach Realisierung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Bebauung wurde eine Verkehrsuntersuchung[10] erarbeitet. Diese zeigt, dass ein tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 2.500 Pkw-Fahrten sowie von ca. 100 Lkw-Fahrten durch das Neubauquartier generiert wird. Etwa 70 % der Neuverkehre sind auf der Verladestraße/Am Güterbahnhof und ca. 30 % auf dem Töpferweg zu erwarten. Die Neuverkehre erhöhen die täglichen Verkehrsbelastungen entlang der Hansestraße um bis zu 18 %, was weiterhin als eine noch verträgliche Belegungsspanne zwischen 5.000 und 9.000 Kfz/24 h auf der Hansestraße bewertet wird. Derzeit besteht auf der Hansestraße eine Querschnittsbelastung von ca. 1.640-4.430 Kfz/24h (zwischen Hansering und Töpferweg) und 7.180 und 7.880 Kfz/24h (zwischen Töpferweg und Meierstraße), die um bis zu 120 Kfz/24h (zwischen Hansering und Töpferweg) sowie um bis zu 650 Kfz/24h (zwischen Töpferweg und Meierstraße) steigen. Auf den Straßen Beim Retteich (+ 370 auf 1.370 Kfz/24h) und Hermann-Lange-Straße (+ 1.480 auf 3.080 Kfz/24h) wird es im Vergleich zum Status-Quo zwar deutliche Verkehrszunahmen, allerdings von einer niedrigen Ausgangsbasis geben.

Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich festhalten, dass der Neuverkehr in Bezug auf die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit vom bestehenden Straßennetz regelhaft aufgenommen werden kann. Die Verkehrsqualität der Hansestraße könnte durch eine Sanierung, ggf. Anpassung der Lichtsignalanlagen und Überprüfung des ruhenden Verkehrs erhöht werden. Der mit einer Lichtsignalanlage gesteuerte Knotenpunkt Fackenburger Allee/Werner-Kock-Straße ist bereits in der Bestandssituation in der Abendspitzenstunde in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Fuß- und Radewegenetz

Auf der nördlichen Seite der Verladehalle werden 2,5 m breite Fußwege auf privaten Flächen zum Teil unterhalb der bestehenden Dachüberstände der Halle hergestellt, welche über entsprechende Gehrechte gesichert werden (siehe Kapitel 5.4.3). Der Fuß- und Radweg zur inneren Erschließung (Planweg A) wird mit einer Breite von 4 m realisiert und bildet somit eine parallele fußläufige Verbindung zur Verladestraße vom Nordosten nach Südwesten durch das Plangebiet. Zwischen diesen Verkehrsflächen spannt sich u.a. die öffentliche Grünfläche auf, in der die geplanten Wegeverbindungen in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung als Darstellung ohne Normcharakter abgebildet sind. Die konkrete Verortung dieser Wege erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung der Grünfläche. Um ein Quartier der kurzen Wege zu ermöglichen, sollen die Verladehallen an zwei Stellen fußläufig gequert werden.

Südlich der Teilgebiete WA (2), (3) sowie (4) und (5) ermöglicht ein 1,5 m breiter Fußweg (sogenannter Mistweg) eine fußläufige Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie weitere Wegeverbindung parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Gehrecht 1 (G 1)), die über die genannten privaten Erschließungsstiche (Gehrecht 2 (G 2)) zwischen den Teilgebieten WA (2) und (3) sowie (4) und (5) mit dem Planweg A südlich der öffentlichen

[10] Urbanus (Juli 2020): Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Güterbahnhof Lübeck

Grünfläche verbunden ist. Dieser Mistweg sowie die Querverbindungen zum Planweg A sind durch Gehrechte (siehe Kapitel. 5.4.3) auf privaten Flächen gesichert.

Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Im Zuge der Planrealisierung soll das bestehende ÖPNV-Netz nicht verändert werden (siehe auch Kapitel 2.1.3).

5.4.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Die innere Erschließung der Wohnbebauung erfolgt fußläufig bzw. mit dem Fahrrad. Diese wird als 4 m breiter Fuß- und Radweg (Planweg A) gestaltet, der von Müll-, Rettungs- und ausnahmsweise von Umzugsfahrzeugen befahren sowie durch Hinzuziehen von 2,0 m breiten Streifen der privaten Vorgärten der Teilgebiete WA (2) bis (5) als Feuerwehraufstellfläche genutzt werden kann. Aufgrund dessen wird der Planweg A als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Quartiersweg“ festgesetzt. Die zuvor genannten Einschränkungen zur Befahrung durch die Ver- und Entsorger, die Feuerwehr sowie die Ausnahme für Anwohner zum Ein- und Auszug werden entsprechend über eine textliche Festsetzung geregelt.

5.4.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Um die innere (private und öffentliche) Erschließung, aber auch die Befahrbarkeit von privaten Flächen für Rettungs- und Notfall-Kfz und die Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer innerhalb des Quartiers sicherzustellen, werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt:

- Für die fußläufige Wegeverbindung im rückwärtigen Bereich der Teilgebiete WA (2) bis (5) wird ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Dieses ist als 1,5 m breiter Fußweg zu realisieren und soll kurze Wegebeziehungen für die Bewohner in den rückwärtigen Grundstücksbereichen und den offenen Zugang zu Reihenmittelhäusern sowie eine zusätzliche Querungsmöglichkeit sowie Rundwege für die Öffentlichkeit ermöglichen. (G 1)

- Zur Sicherung der fußläufigen Erschließung der angrenzenden Gebäude sowie der Querungsmöglichkeit zum/vom G1 wird ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (Fußgänger) festgesetzt. Dieses ist mit einer Breite von 3 m zu realisieren. (G 2).

- Zur Sicherung der fußläufigen Anbindung der geplanten Parkanlage an den Hansering wird ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (Fußgänger). Dieses ist mit einer Breite von 3 m zu realisieren (G 3).

- Zur Realisierung eines 2,5 m breiten Gehweges südlich der Verladestraße wird auf den nördlichen Flächen des Teilgebietes MU (2) ein Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt (G 4).

- Zur Sicherung der fußläufigen Querung der Verladehalle (Teilgebiet MU (2)) werden zwei gleichlautende Gehrechte zu Gunsten der Allgemeinheit (Fußgänger) sowie Leitungsrechte zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Diese sind ist als 4,0 m breite, barrierefreie Durchgänge mit einer lichten Durchgangshöhe von 3,5 m herzustellen, um eine kurzläufige Verbindung zwischen öffentlichen Stellplätzen in der Verladestraße sowie den Allgemeinen Wohngebieten zu ermöglichen (GL 5).

- Im Teilgebiet MU (1) werden durch zwei Geh- und Fahrrechte Erschließungsflächen für die Deutsche Bahn gesichert, so dass u.a. das unter den Bahngleisen durchführende

Tunnelbauwerk sowie die Bahnflächen generell durch die Berechtigten weiterhin erreicht werden können (GF 6).

- Im Teilgebiet MU (1) wird parallel zur öffentlichen Grünfläche durch ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (Fußgänger und Radfahrer) auf 2,5 m Breite die Querung der privaten Flächen ermöglicht, um eine fußläufige Ost-West-Verbindung herzustellen und den Wasserturm fußläufig an die Verladestraße anzubinden (GF 7).

- Im Teilgebiet MU (1) werden zur Verlängerung und dem Lückenschluss zwischen dem Planweg A und den Verkehrsflächen der Verladestraße zwei Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Allgemeinheit (Fußgänger und Radfahrer) sowie ein Fahrrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger, der Feuerwehr festgesetzt (GF 8a und GF 8b). Zusätzlich zu den genannten Nutzungsrechten dient das GF 8b zudem einem Fahrrecht der Deutschen Bahn. Die Fläche des Fahrrechts überlagert sich mit der Fläche mit der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung und ist mit dieser vereinbar.

- Die privaten Flächen um den Wasserturm im südwestlichen Teilgebiet MU (1) werden bis zur Baugrenze als Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt, um den Wasserturm der Öffentlichkeit zugänglich zu gestalten. (G 8c)

- Im Teilgebiet MU (2) wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt, um die Wartung der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen sicherzustellen (L 9).

- Auf Teilflächen der Bahnanlagen im Teilgebiet GEe (2) wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Eigentümer und Nutzer der im Teilgebiet GEe (2) festgesetzten Stellplatzanlage sowie zugunsten der Deutschen Bahn festgesetzt, um die Erschließung und Nutzung planungsrechtlich zu sichern (GFL 10).

- Im Teilgebiet MU (2) wird im Bereich der St. Lorenz-Brücke ein Nutzungsrecht zugunsten der Hansestadt Lübeck zur Unterhaltung des Brückenbauwerks festgesetzt (GF 11).

5.4.4 Stellplätze, Tiefgaragen und öffentliche Besucherparkplätze

Ein Planungsziel für die Entwicklung der Flächen ist die Umsetzung eines verkehrsberuhigten autoarmen Quartiers. Der Verkehr soll deshalb aus weiten Teilen des Plangebietes herausgehalten werden. Aus diesem Grund werden ausschließlich Tiefgaragen für die Stellplatzbedarfe der Teilgebiete WA (2) bis (5) festgesetzt sowie die dazugehörigen Ein- und Ausfahrten am Quartierseingang (Töpferweg) ermöglicht. Somit können die alltäglichen Kfz-Verkehre der Bewohner auf den Quartiersrand beschränkt werden. Die öffentlichen Besucherparkplätze der Teilgebiete WA (2) bis (5) sind im Straßenraum der Verladestraße verortet.

Im Teilgebiet MU (1) sind Stellplätze im Erdgeschoss des Gebäudes vorgesehen. Die eingeschränkte Zulässigkeit der Stellplätze im Erdgeschoss gewährleistet eine belebende Nutzung der Erdgeschossflächen zur geplanten Parkanlage und somit eine Aufwertung dieser wichtigen städtebaulichen Raumkante. Die Auswirkungen auf das Ortsbild an der zentralen öffentlichen Grünfläche werden hieraus durch den ruhenden Verkehr möglichst geringgehalten. Unabhängig von den festgesetzten Stellplatzflächen im Erdgeschoss ist die Realisierung einer Tiefgarage weiterhin innerhalb der Baugrenzen/-linien möglich. Die öffentlichen Besucherstellplätze werden ebenfalls in der Verladestraße vorgehalten.

Darüber hinaus sind Stellplätze auf dem Vorplatz zum fünfgeschossigen Gebäude im Teilgebiet MU (2) unterhalb der St. Lorenz-Brücke zulässig. Da hier eine Hotelnutzung geplant

ist, kann hierdurch beispielsweise den Gästen das Gepäckausladen in kurzer Distanz zum Eingangsbereich ermöglicht werden. Im Teilgebiet GEe (2) wird die Beibehaltung der bestehenden gewerblichen Stellplatzanlagen planungsrechtlich gesichert, in dem mit Ausnahme der ebenfalls bereits bestehenden Zuwegung zu den Bahnanlagen, für das Baugebiet vollständig Flächen für oberirdische Stellplätze festgesetzt werden.

5.4.5 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan setzt im Zusammenhang mit der Parkanlage überlagernd mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Spielplatz“ Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser fest. In diesen zeichnerisch festgesetzten Bereichen sind unterirdische Retentionsräume für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen (siehe unten *Schmutz- und Regenwasserentsorgung*).

Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird angrenzend an den Bereich, in dem der Planweg A an die Verladestraße anbindet, eine Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasserbeseitigung festgesetzt, die der Aufnahme eines Pumpwerks der Entsorgungsbetriebe Lübeck dienen soll.

Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebietes mit Energie und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung können darüber hinaus gemäß § 14 (2) BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden. Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind allgemein zulässig.

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser-, Gas und Stromversorgung sind in den umliegenden Straßen Hansering, Töpferweg und Beim Retteich vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen. In der Straße Beim Retteich ist zudem ein Fernwärmeanschluss vorhanden.

Löschwasserversorgung

Der erforderliche Löschwasserbedarf für das Plangebiet wurde auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 405 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt. Anlagen zur Löschwasserbereitstellungen, vorzugsweise in Form von Hydranten, sind im Bereich der privaten Erschließung zwischen Hansering und Töpferweg sowie zwischen Töpferweg und Am Retteich vorgesehen.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse und Herbizidbelastung prinzipiell nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagwasser wird auf Gründächern und begrünten Tiefgaragen der Neubauten zurückgehalten und kann dort teilweise verdunsten. Für die privaten Grundstücke wurde durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 9,8 l/(s*ha) vorgegeben. Nach Vorgabe der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) muss der Abfluss aus dem gesamten Planungsgebiet auf 40 l/s gedrosselt werden. Erforderliches Rückhaltevolumen, bspw. für Niederschläge auf den Dachflächen der Verladehallen sowie der Verladestraße, wird innerhalb der zentralen öffentlichen Grünanlage geschaffen: rund 500 m^3 Niederschlagswasser, das entspricht einem 5-jährigen Regenereignis im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes, können unter Flur in sogenannten Retentionsboxen zurückgehalten werden, um die Nutzbarkeit der Parkfläche so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Erst bei stärkeren Regenereignissen entsteht ein

Rückstau in die als Mulden modellierten Wiesenflächen. Eine gerichtete Versickerung in den Mulden wird durch die Beschaffenheit des Bodens, soweit erforderlich auch durch Umlagerung von Böden mit entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerten, vermieden. Die anfallenden Niederschläge werden gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz in der Straße Beim Retteich eingeleitet. Die Abwasserentsorgung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über ein Trennsystem. Die erforderlichen Entwässerungsanlagen unter der Verladestraße sowie dem Planweg A werden in der Straße Beim Retteich an die vorhandenen städtischen Entsorgungsanlagen angeschlossen. Da eine Freigefälleentwässerung wegen der Anschlusshöhe am Anschlussschacht nicht möglich ist, wird das Plangebiet zu einem geplanten öffentlichen Pumpwerk neben der „Meierbrücke“ entwässert.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes können Keller und Tiefgaragen nur mit sogenannten weißen Wannen errichtet werden.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den öffentlichen Entsorger über die Verladestraße sowie den Planweg A regulär nach dem Abfallkalender. Nach Möglichkeit sollen Unterflursysteme zum Einsatz kommen.

5.5 Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung

Mit Bescheid vom 26.09.2013 hat das Eisenbahnbundesamt einen Großteil der Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs, die nicht mehr betriebsnotwendig sind, von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Mit Bescheid vom 09.06.2020 sind weitere Teilflächen (Flurstücke 275, 276) freigestellt worden. Im Plangebiet befinden sich aufgrund der Nutzungshistorie der Fläche weitere eisenbahnrechtlich gewidmete Flurstücke, die bis heute bahnbetriebsnotwenigen Zwecken dienen. Ein Großteil der derart gesicherten Nutzungen zum Eisenbahnbetriebszweck ist mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar und wird nachrichtlich übernommen:

- Dies betrifft im Wesentlichen eine vorhandene Bahnbetriebszwecken dienende Wasserleitung. Die Leitung wird mit einem insgesamt drei Meter breiten Schutzstreifen im Bebauungsplan als bahngewidmete Flächen nachrichtlich übernommen (Flurstücksnummern 275 (tlw.), 277, 82 (tlw.), und 1407). Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich Flächen als öffentliche Verkehrsfläche, Gewerbegebiet, Urbanes Gebiet sowie private Stellplatzanlage fest. Auf privater Fläche wird eine überlagernde eisenbahnrechtliche Zweckbestimmung festgesetzt. Auf öffentlicher Fläche ist dies nicht erforderlich. Die Nutzung, der Zugriff sowie Instandsetzungsarbeiten der Leitung sind weiterhin möglich, da die Leitung inkl. Schutzstreifen nicht durch hochbauliche Anlagen überbaut wird. Im Sinne der Anlage 5.1 der Präsidialverfügung zu entwidmungsrechtlichen Fragestellungen (vom 01.09.2003, Az.: Pr.2310 Paw 2003) sind die getroffenen Festsetzungen mit der Wasserleitung vereinbar.

- Eine zweite im Bebauungsplan nachrichtlich übernommene Fläche mit eisenbahnrechtlicher Zweckbindung (Flurstücksnummer 1408) sichert die Zufahrt zur betriebsnotwendigen Verladerampe nördlich des Geltungsbereichs. Mittig führt ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über diese Fläche (GFL 10).

- Weitere Flächen mit überlagernder eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung werden festgesetzt, um bestehende Geh- und Fahrrechte der Deutschen Bahn auf privater Fläche zu sichern (GF 6 und GF 8b auf den Flurstücken 275 (teilw.), 277 (teilw.), 82 (teilw.)).

Neben diesen mit der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung verträglichen Festsetzungen, wird im Bebauungsplan eine aufschiebend bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2

BauGB getroffen. Hier ist eine Nutzung der derzeit gewidmeten Flächen erst nach Freistellung möglich, da die Nutzungen nicht in Einklang miteinander gebracht werden können:

- Die im Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes geplante Bebauung ist teilweise erst nach Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) möglich (Flurstück 277). Die verkehrliche Erschließung des in nördliche Richtung verlaufenden Tunnels steht dem geplanten Gebäude entgegen. Im Zuge der Realisierung des Gebäudes soll der Tunnelzugang über die Verlagerung der Rampe in nördlicher Richtung gesichert werden. Teilflächen des Tunnelzugangs liegen am nördlichen Plangebietsrand im Bereich des GF 6. Die Erreichbarkeit wird über ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Deutschen Bahn gesichert. Ein entsprechender Freistellungsantrag befindet sich derzeit in Vorbereitung, eine Planung für eine neue Rampe liegt vor und befindet sich in Abstimmung. Wenngleich eine Freistellung der Flächen mit bahnrechtlicher Zweckbestimmung noch nicht erfolgt ist, ist eine solche in den Abstimmungen mit der Deutschen Bahn für das weitere Verfahren in Aussicht gestellt worden.
- Die Nutzung des Flurstücks 52 im westlichen Plangebiet als öffentliche Grünfläche ist nach Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) möglich, da diese Flächen nach Aussagen der Deutschen Bahn AG als Lagerflächen von Materialien für die Realisierung der Festen Fehmarnbeltquerung sowie zur Anbindung an den Gleisbereich benötigt werden. Nach der Fertigstellung der Festen Fehmarnbeltquerung kann jedoch von der teilweisen Freistellung auch dieser gewidmeten Bahnflächen ausgegangen werden.

Mit der Anwendung des § 9 (2) Nr. 2 BauGB können Bahnflächen, die noch planfestgestellt sind, ganz oder teilweise mittels eines Bebauungsplans überplant werden. Der Satzungsbeschluss und die Veröffentlichung können bereits erfolgen, bevor der Freistellungsbescheid durch das Eisenbahn-Bundesamt erteilt ist. Damit verfügen Kommunen über einen in Kraft gesetzten Bebauungsplan, auch wenn einzelne festgesetzte Nutzungen erst dann zulässig werden, wenn die damit verknüpfte Bedingung – die Freistellung der Fläche von Eisenbahnbetriebszwecken – eingetreten ist.

5.6 Immissionsschutz

5.6.1 Lärmimmissionen

Verkehrslärm

Maßgebliche auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärmquelle ist die im Nordosten in einem Bogen geführte Fernbahntrasse Hamburg - Lübeck - Bad Schwartau, von der hohe Schienenverkehrslärmimmissionen ausgehen. Die Schallemissionen der von Regional- und Fernverkehr sowie von Güterverkehr frequentierten Bahnanlage wurden gutachterlich gemäß den aktualisierten Prognosedaten der Deutschen Bahn für den Prognosehorizont 2030 ermittelt. Diese beinhalten auch die prognostizierte Verkehrszunahme durch die geplante schienengebundene Feste Fehmarnbeltquerung. Für den damit zusammenhängenden Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur soll ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden, aus dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nur vorläufige Planungen bekannt sind. Aus dem Planfeststellungsverfahren werden aktive Schallschutzmaßnahmen resultieren, die gegenwärtig jedoch nicht genauer bekannt sind und deren Fertigstellung voraussichtlich auch nicht vor einem möglichen Baubeginn im Plangebiet abgeschlossen sein wird. Daher finden die aus dem Planfeststellungsverfahren resultierenden aktiven Schallschutzmaßnahmen in der zum Bebauungsplan erstellten schallgutachterlichen Prognose keine Berücksichtigung.

Im Hinblick auf den Straßenverkehr wirken mehrere Straßen aus der Umgebung auf das Plangebiet ein, die teilweise durch die vorhandene Bebauung abgeschirmt werden. Dazu zählen die Meierstraße, die nach Norden in die St. Lorenz-Brücke und jenseits der Bahngleise in die Wisbystraße übergeht und die Hansestraße, die eine Ost-West-Verbindung südlich des Plangebietes darstellt, jedoch nicht unmittelbar an dieses anschließt. Direkt in das Plangebiet führt die Straße Am Güterbahnhof/Beim Retteich (zum Teil als Verladestraße bezeichnet), die durch die zu erwartenden Verkehre in das Plangebiet und heraus ebenfalls relevanten Einfluss hat, sowie von Süden die Verlängerung des Töpferweges zur Erschließung der geplanten Tiefgarage. Darüber hinaus wurden weitere Umgebungsstraßen in einer Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Die schalltechnische Beurteilung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05. In DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987- 05 sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung folgende schalltechnische Orientierungswerte angegeben:

- für Allgemeine Wohngebieten (WA): 55 dB(A) tags / 45/40 dB(A) nachts
- für Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI): 60 dB(A) tags / 50/45 dB(A) nachts
- für Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE): 65 dB(A) tags / 55/50 dB(A) nachts

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere ist auf Verkehrsgeräuscheinwirkungen anzuwenden.

Die Baugebietskategorie des Urbanen Gebiets (MU) wurde bisher rechtlich noch nicht in der der DIN 18005-1 eingeführt. Für die Beurteilung des Verkehrslärms innerhalb der Gebietsausweisung der Urbanen Gebiete werden daher die Orientierungswerte für Mischgebiete herangezogen.

Die DIN 18005 stellt lediglich Orientierungswerte zur Verfügung und verweist zum Teil auf Berechnungs- oder Beurteilungsverfahren in anderen Regelwerken. Im Fall der Beurteilung des Bahnverkehrs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Hinblick auf die Dimensionierung von notwendigen Schallschutzmaßnahmen beim Ausbau der Bahntrassen erfolgt dies anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269). Die 16. BImSchV enthält verbindliche Grenzwerte, aus denen sich andere Anforderungen für die im Plangebiet vorgesehen Baugebietstypen ergeben:

- für Allgemeine Wohngebiete: 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts
- für Misch- und Kerngebiete: 64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts
- für Gewerbegebiete: 69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts

Die Baugebietskategorie des Urbanen Gebiets (MU) wurde bisher rechtlich ebenfalls noch nicht in der 16. BImSchV eingeführt. Für die Beurteilung des Verkehrslärms innerhalb der Gebietsausweisung der Urbanen Gebiete werden daher die Grenzwerte für Mischgebiete gemäß der 16. BImSchV herangezogen. In urbanen Gebieten beträgt der Grenzwert demnach ebenfalls 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts.

Zur fachlichen Einordnung der ermittelten Lärmbelastung wurde aus der Rechtsprechung im Umgang mit Verkehrslärm außerdem der Schwellenwert herausgebildet, demnach bei einem Dauerschallpegel 70 dB(A) tags und 60 dB(A) eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich wurde in Hamburg ein Pegel von 65 dB(A) tagsüber

(6 - 22 Uhr) für den Außenwohnbereich als maximal tolerable Obergrenze definiert. Grundlage für die Herleitung des Wertes von 65 dB(A) ist eine Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2006, die 61 epidemiologische Lärmstudien hinsichtlich eines Zusammenhangs zwischen Verkehrslärm und dem Herzinfarktrisiko evaluiert. Ab einem Tagpegel von 65 dB(A) finden sich vergleichsweise konsistent erhöhte Risiken. Ein erhöhtes Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen besteht ebenfalls ab einer Dauerbelastung von 55 dB(A) nachts. Ab diesen Schallpegeln sind daher aus gesundheitlicher Sicht Schutzmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die zu erwartenden Immissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung für das gesamte Plangebiet in mehreren Varianten ermittelt. In den Varianten wird zwischen einer freien Schallausbreitung im Sinne eines *worst case* Ansatzes d.h. den Schallimmissionen für ein unbebautes Gebiet jeweils unter Berücksichtigung der Schalleinträge des abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens für den Schienenwegsausbau sowie ohne Planfeststellungsverfahren (im Schallgutachten mit Variante 1a und 1b bezeichnet) und dem Prognoseplanfall mit städtebaulicher Planung, d.h. der Schallausbreitung unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung unterschieden (im Schallgutachten mit Variante 6 und 7 bezeichnet). Im Prognoseplanfall wird zudem eine weitere Variante differenziert, die eine Bebauung des MU (1), zu dem noch keine vergleichbar detaillierten Planungen wie zu den übrigen Baugebieten bestehen, zunächst unberücksichtigt lässt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Bebauung des den Bahnanlagen nahegelegenen Baugebietes MU (1) so fertiggestellt werden wird, dass dieses eine volle abschirmende Wirkung auf die geplante Wohnnutzung im Teilgebiet WA (1) entfalten wird. In Bezug auf den Straßenverkehrslärm werden lediglich im Nahbereich entlang der Meierstraße/ St. Lorenz-Brücke relevante Immissionsanteile ermittelt.

Bei Berechnung einer freien Schallausbreitung unter Maßgabe der erhöhten Verkehrsmengen nach dem Planfeststellungsverfahren (Variante 1b des Schallgutachtens), d.h. ohne geplante Bebauung und ohne die Berücksichtigung eventueller Schallschutzmaßnahmen entlang der Bahntrasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zeigt sich für den Beurteilungszeitraum tags, dass im Allgemeinen Wohngebiet im südlichen Plangebiet der Orientierungswert von tags 55 dB(A) um mindestens 4 dB bis zu 10 dB überschritten wird. An der ehemaligen Güterhalle und dem nordöstlichen Kopfbau im Teilgebiet MU (2) wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete von tags 60 dB(A) zum Teil um bis zu 8 dB, am Kopfbau bis zu 9 dB, überschritten. Im Teilgebiet MU (1) ergeben sich an der bahnzugewandten Gebäudeseite Überschreitungen um bis zu 12 dB. Im Teilgebiet GEe (1) wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete tags von 65 dB(A) um bis zu 5 dB überschritten.

In dieser Variantenbetrachtung wird im Nachtzeitraum im Allgemeinen Wohngebiet der Orientierungswert der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche von nachts 45 dB(A) um mindestens 13 dB bis zu 19 dB überschritten. An den ehemaligen Güterhallen und dem nordöstlichen Kopfbau im Teilgebiet MU (2) wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche von nachts 50 dB(A) zum Teil um bis zu 17 dB überschritten. Im Teilgebiet MU (2) ergeben sich Überschreitungen um bis zu 22 dB. Im Teilgebiet GEe (1) wird der Orientierungswert nachts von 55 dB(A) um bis zu 14 dB überschritten.

Diese Berechnungsvariante 1b stellt eine *worst case* Betrachtung dar, welche ein unbebautes Plangebiet sowie den Abbruch sämtlicher Bestandsbebauung, mit Ausnahme des zum Erhalt festgesetzten Wasserturmes, im Plangebiet zugrunde legt.

In der Betrachtung der Schallausbreitung unter Berücksichtigung des vorgesehenen und dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Bebauungskonzeptes und des vorgesehenen Erhalts und

Nachnutzung der Güterhalle im Teilgebiet MU (2) stellt sich die Situation deutlich differenzierter dar. Wie beschrieben wird hierbei als Ansatz auf der sicheren Seite das noch nicht detaillierte Bebauungskonzept im Teilgebiet MU (1) und dessen erhebliche schallabschirmende Wirkung auf den übrigen Bereich des Plangebietes für die Ermittlung der Beurteilung unberücksichtigt gelassen.

Während an den Gebäudefassaden in den Teilgebieten MU (1) und MU (2) mit Orientierung zur Bahnanlage wie im beschriebenen *worst case* Szenario Beurteilungspegel zwischen bis zu 69 dB(A) tags sowie bis zu 72 dB(A) nachts erreichen und die Schwellen der Gesundheitsgefährdung für den Nachtzeitraum zum Teil überschritten werden, können in den geplanten straßen- und bahnabgewandten Seiten der Baublöcke im Allgemeinen Wohngebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber vollständig eingehalten werden. Im Nachtzeitraum kommt es an diesen Gebäudeseiten in den oberen Geschossen zu vereinzelten Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) um bis zu 4 dB(A).

Detailbetrachtung Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes

Das Teilgebiet MU (1) ist aufgrund seiner Nähe zu den Bahntrassen aus schalltechnischer Sicht am stärksten durch Geräuschimmissionen belastet. Die Beurteilungspegel an der bahnseitigen Fassade liegen für den relevanten Planfall tags im Bereich zwischen 68 und 72 dB(A) und überschreiten damit den Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiet von tags 60 dB(A) um 8 bis 12 dB. Zudem wird damit teilweise die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) überschritten. An den äußeren senkrecht zur Bahn liegenden Fassaden im Osten (Immissionsort A.06 des Schalltechnischen Gutachtens) und im Südwesten (Immissionsort A.20) ergeben sich tags ebenfalls noch Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu etwa 8 dB im Osten und knapp 5 dB im Südwesten. Mit einer Ausnahme am Immissionsort A.07 des Schalltechnische Gutachtens werden für alle anderen Fassadenbereiche tags Beurteilungspegel prognostiziert, nach denen der Orientierungswert eingehalten wird.

Im Nachtzeitraum stellt sich die Situation ungünstiger dar. Aufgrund des maßgeblichen Einflusses von den Bahntrassen liegen die Beurteilungspegel nachts je nach Lage des Immissionsortes nur zwischen 0,1 und 3 dB niedriger als tagsüber an den jeweiligen Immissionsorten. Dies bedeutet, dass an der bahnseitigen Fassade (Immissionsorte A.01 bis A.05) ebenfalls Beurteilungspegel zwischen 68 und 72 dB(A) ermittelt werden. Damit wird der Orientierungswert für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiet von nachts 50 dB(A) um 18 bis 22 dB überschritten. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung eines Beurteilungspegels von nachts 60 dB(A) wird an den bahnseitigen Fassaden überall überschritten. Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die senkrecht zur Bahn liegenden äußeren Fassaden (Immissionsorte A.06, und A.20). Hier sind nachts Beurteilungspegel zwischen ca. 61 und 67 dB(A) zu erwarten. An allen anderen Fassaden sind noch Beurteilungspegel zwischen 47 und 59 dB(A) und somit teilweise Überschreitungen des Orientierungswertes nachts von 50 dB(A) um bis zu 9 dB zu verzeichnen.

Vor dem Hintergrund der ermittelten Beurteilungspegel sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse somit entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen.

Detailbetrachtung Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes

Auf der bahnzugewandten Nordseite der Güterhalle im Teilgebiet MU (2) ergeben sich Beurteilungspegel zwischen 62 und 68 dB(A) tags und zwischen 61 und 66 dB(A) nachts, sodass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiete von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) überschritten werden.

Auf der bahnabgewandten Südseite ergeben sich Beurteilungspegel von tags zwischen 47 und 51 dB(A) und nachts zwischen 46 und 51 dB(A), womit die Orientierungswerte der DIN 18005 von 50 dB(A) hier eingehalten werden. Lediglich im westlichen Teilbereich wird eine geringe zu erwartende Überschreitung des Orientierungswertes um bis zu 1 dB prognostiziert.

Auf dem am nordöstlichen Ende der bestehenden Güterhallen geplanten Kopfbau wirken neben dem Schienenverkehrslärm auch Lärmimmissionen aus dem prognostizierten Straßenverkehr auf St. Lorenz-Brücke/ Meierstraße ein, sodass sich an den bahn- und straßenseitigen Nordwest- bzw. Nordostfassaden Beurteilungspegel tags zwischen 66 und 68 dB(A) ergeben, sodass auch hier in wesentlichen Bereichen der Orientierungswert der DIN 18005 von tags 60 dB(A) um bis zu 8 dB überschritten wird. An den beiden abgewandten Südwest- und Südostfassadenseiten wird tags der Orientierungswert eingehalten.

Im Nachtzeitraum ergeben sich an der Nord-, Ost- und Westfassade Beurteilungspegel zwischen 61 und 67 dB(A) und führen zu Überschreitungen des Orientierungswertes von 50 dB(A) um bis zu ca. 17 dB. Zudem wird an diesen Fassadenseiten damit durchgängig die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von nachts 60 dB(A) überschritten. An der Südfassade ergeben sich Beurteilungspegel nachts zwischen 48 und 53 dB(A) und somit teilweise Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu 3 dB.

Vor dem Hintergrund der ermittelten Beurteilungspegel sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen, die die unterschiedliche Lärmbelastung der Fassadenseiten berücksichtigen.

Detailbetrachtung Teilgebiete WA (2) bis WA (5)

In den Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebiets wird an den meisten Fassadenabschnitten, vorrangig an den bahnabgewandten Seiten, der Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) eingehalten. Überschreitungen ergeben sich im Wesentlichen an den bahnzugewandten Fassaden in den oberen und nicht mehr durch die Gebäude im Teilgebiet MU (2) abgeschirmten Geschossen sowie an den zu den Straßen gelegenen Fassaden des nordöstlichen Baublocks in Teilgebiet WA (5) Hier sind Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu maximal 7 dB zu erwarten.

Im Nachtzeitraum sind hingegen an vielen Fassadenbereichen Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von nachts 45 dB(A) zu erwarten. In den meisten Fällen werden Beurteilungspegel von 55 dB(A) und weniger ermittelt, in Einzelfällen bis zu 61 dB (A). In den abgeschirmten rückwärtigen Bereichen der Teilgebiete WA (2) bis WA (5) ergeben sich im Wesentlichen nur teilweise Überschreitungen bis zu einem Beurteilungspegel von 50 dB(A), insbesondere in den Obergeschossen.

Aufgrund der in der Schallimmissionsprognose für diese Variantenbetrachtung außer Acht gelassenen baulichen Abschirmung durch ein Gebäude im Teilgebiet MU (1) ergeben sich an den bahnzugewandten Gebäudeseiten im Teilgebiet WA (2) Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum. Im Vergleich zur Berücksichtigung des baulichen Schallschutzes ergeben sich um bis zu 8 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel, womit die erhebliche lärmabschirmende Wirkung eines Gebäudes im Teilgebiet MU (1) verdeutlicht wird.

Vor dem Hintergrund der ermittelten Beurteilungspegel sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen, die die unterschiedliche Lärmbelastung der Fassadenseiten berücksichtigen.

Im Teilgebieten WA (1) ist keine bauliche und damit schutzwürdige Nutzung im Sinne des Lärmschutzes vorgesehen.

Detailbetrachtung Teilgebiet GEe (1) des eingeschränkten Gewerbegebietes

Im Teilgebiet GEe (1) werden Beurteilungspegel von tags als auch nachts zwischen 58 und 67 dB(A) und somit tags Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags um bis zu 2 dB und von 55 dB(A) nachts um bis zu 12 dB ermittelt. In diesem Teilgebiet soll voraussichtlich ein Blockheizkraftwerk errichtet werden. Auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter und somit schutzwürdige Wohnnutzungen werden im Teilbereich GEe (1) ausgeschlossen.

In den weiteren Teilgebieten GEe (2) und GEe (3) sind keine baulichen und damit schutzwürdigen Nutzungen im Sinne des Lärmschutzes vorgesehen.

Lärmwirkungen auf die Umgebung

Für die südlich angrenzenden Bestandsgebäude entlang der Schützenstraße außerhalb des Plangebietes werden aufgrund der abschirmenden Wirkung der Neubebauung auf dem Plangebiet zum Teil deutliche Pegelminderungen von teilweise bis zu 12 dB prognostiziert, womit die Planung zu einer wesentlichen Verbesserung der bisherigen Geräuschimmissionssituation aus Schienenverkehrslärm beiträgt. Im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm wirken sich die in der verkehrstechnischen Untersuchung gutachterlich erhobenen Verkehrszunahmen lediglich durch Lärmpegelzunahmen von weniger als 1dB(A) aus, sodass von keinen maßgeblichen Planfolgen für die Bestandsnutzungen auszugehen ist.

Lärmschutzmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Abwägung zu einem Bebauungsplan die Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG zu berücksichtigen ist. Demnach sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen andererseits möglichst räumlich zu trennen. Das in § 50 BImSchG zum Ausdruck kommende Trennungsgebot verlangt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürfte Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, weitmöglich vermieden werden. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Nutzungskonzept folgt bereits diesem Trennungsgrundsatz, in dem gewerbliche bzw. Mischnutzungen in den von Verkehrslärm am stärksten betroffenen Bereichen im Norden und Nordwesten des Plangebiets entlang der Bahnanlage zugeordnet sind.

Auf diese Weise bilden die gewerblichen Nutzungen einen baulichen Schallschutz für die lärmsensibleren und demzufolge schutzbedürftigeren Wohnnutzungen, die im zentralen sowie südwestlichen Plangebiet angeordnet sind. Durch die städtebauliche Kubatur U-förmiger Baublöcke werden außerdem gegenüber dem einwirkenden Verkehrslärm abgewandte nach Süden geöffnete Innenhöfe geschaffen.

Im Hinblick auf die durch den Straßen- und Schienenverkehr tags und nachts in weiten Bereichen verursachten Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 sind zur Gewährleistung des erforderlichen Geräuschimmissionsschutzes im Bebauungsplan jedoch weitergehende Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Grundsätzlich soll dabei zunächst aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Vorrang gewährt werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und/oder -wällen, welche die Geräuschimmissionen bereits auf dem Ausbreitungsweg soweit vermindern, dass

an den jeweiligen Immissionsorten vor den Fassaden der Gebäude die Orientierungswerte bereits eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Anordnung solcher aktiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der räumlichen Lage der Bahngleise als maßgebliche Schallquellen einerseits und der Lage und Höhe der zu schützenden Gebäude andererseits nur im Nahbereich der Gleise auf dem Gelände der Bahnanlagen sinnvoll, um eine ausreichend effiziente Abschirmung zu gewährleisten. Diese Option scheidet jedoch sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch aus Kostengründen aus. Eine mögliche Schallschutzwand müsste aufgrund der geplanten Bebauung mit bis zu vier Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss ebenfalls eine Höhe einer vier- bis fünfgeschossigen Bebauung erhalten, die städtebaulich als nicht mehr verträglich zu bewerten ist. Sie wäre zudem sehr kostenintensiv und würde dem in § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauGB enthaltenen Planungsleitsatz des kostensparenden Bauens widersprechen. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt seitens der DB AG eine Vorplanung vor, die in diversen Gleisbereichen gleisbegleitende Lärmschutzwände vorsieht. Da ein Planfeststellungsverfahren für diese Baumaßnahme noch nicht offiziell eingeleitet wurde, finden die Vorplanungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine Berücksichtigung.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind somit Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, einen ausreichend dimensionierten Lärmschutz zu gewährleisten.

Festsetzung vom Lärmpegelbereichen für alle Baufelder

Die Dimensionierung eines passiven Schallschutzes für alle Baufelder erfolgt durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109:2018-01. Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr) und einem Zuschlag von 3 dB,
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag (10 dB bei Straßen-, Schienenverkehr und Gewerbelärm) zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) und einem weiteren Zuschlag von 3 dB.

Da nicht angenommen werden kann, dass das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Nutzungskonzept innerhalb einer bestimmten Frist oder vollumfänglich umgesetzt wird, werden die Bereichsgrenzen der festgesetzten Lärmpegelbereiche für den Tag- und Nachtzeitraum aus der immissionsschutzfachlichen Variantenbetrachtung ohne geplante Bebauung, d.h. unter Maßgabe einer freien Schallausbreitung, abgeleitet. Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans zeichnerisch festgesetzt sowie zur besseren Übersicht zusätzlich als Nebenzeichnungen dargestellt. Aus dem jeweiligen Lärmpegelbereich gehen Anforderungen an das Schalldämm-Maß von Außenbauteilen (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) hervor.

Lärmpegelbereich	Im Lärmpegelbereich anzusetzender „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ /dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches /erf.R'w,ges	Büroräume und ähnliches /erf.R'w,ges
II	60	30	30
III	65	35	30
IV	70	40	35
V	75	45	40
VI	80	50	45

Festsetzungen für das Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes

Im Hinblick auf die hohen Überschreitungen der an der bahnseitigen Fassade und der vorgesehenen kammartigen Gebäudeform im Teilgebiet MU (1) sollen dem Wohnen dienende Nutzungen nach Möglichkeit vorwiegend so angeordnet werden, dass sie zu weniger belasteten Fassadenseiten orientiert sind. Dabei sollten zur bahnseitigen Fassade sowie zu den äußeren senkrecht zur Bahn im Osten und im Südwesten des Teilgebiets liegenden Fassaden ausgerichtete Schlaf- und Aufenthaltsräume von Wohnungen aufgrund der hohen Immissionsbelastung möglichst vermieden werden. Um jedoch die bauliche Nutzung nicht zu stark einzuschränken sind alternativ auch vorgelagerte bauliche Schallschutzmaßnahmen (Vorhangfassaden, Wintergärten oder vergleichbare Maßnahmen) zulässig. Die Schallschutzmaßnahmen sind dabei so zu dimensionieren, dass vor jedem Fenster eines Schlaf- oder Aufenthaltsraumes auf der abgeschirmten Seite einer Vorhangfassade oder innerhalb eines vorgelagerten Wintergartens ein maximaler Beurteilungspegel von maximal 64 dB(A) tags und maximal 54 dB(A) nachts gemäß 16. BImSchV eingehalten wird, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Dabei werden die Grenzwerte für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiete der 16. BImSchV herangezogen, da die DIN 18005 lediglich Orientierungswerte zur Verfügung stellt, während die 16. BImSchV herangezogen verbindliche Grenzwerte im Fall des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen angibt. Vor dem Hintergrund, dass in Mischgebieten und Urbanen Gebieten gemäß §§ 6 und 6a BauNVO Wohnnutzungen uneingeschränkt zulässig sind, werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für diesen Baugebietstyp als Maßgabe zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse abgeleitet.

In Bezug auf Außenwohnbereiche in Form offener Balkone, Loggien und Terrassen sind in Bezug auf den einwirkenden Bahnlärm ebenfalls gesonderte Festsetzungen zu treffen. So werden diese an den bahnzugewandten Fassadenbereichen (B) ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Beurteilungspegel an den äußeren senkrecht zur Bahn liegenden Fassaden im Osten und im Südwesten (C) sind Außenwohnbereiche hier nur dann zulässig, wenn durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass auf diesen ein maximaler Beurteilungspegel von maximal 64 dB(A) tags gemäß 16. BImSchV eingehalten wird.

Das Teilgebiet MU (1) ist aufgrund seiner Nähe zu den Bahntrassen aus schalltechnischer Sicht am stärksten durch Geräuschimmissionen belastet. Die Beurteilungspegel an der

bahnseitigen Fassade liegen für den relevanten Planfall tags im Bereich zwischen 68 und 72 dB(A) und überschreiten damit den Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiet von tags 60 dB(A) um 8 bis 12 dB. Zudem wird damit teilweise die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) überschritten.

Für alle weiteren Fassadenabschnitte gelten die aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen für den Tag- und Nachtzeitraum resultierenden Anforderungen an Außenbauteilen.

Festsetzungen für das Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes

Im Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes werden aufgrund der hohen Lärmbelastung für die bahnseitigen Fassadenbereiche die Anordnung von Außenwohnbereichen wie Balkonen und Terrassen ausgeschlossen. Diese sind folglich nur an den lärmabgewandten Fassadenbereichen (D) und (E) der Güterhallen und des Kopfbaus nach Südosten zulässig.

Festsetzungen für die Teilgebiete WA (2) bis WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes

In den Teilgebieten WA (2) bis WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes werden an den bahnabgewandten Fassadenseiten die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags überwiegend eingehalten. Nachts ergeben sich hingegen in vielen Fassadenbereichen Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts. Andererseits sind die Überschreitungen auf den von den relevanten Schallquellen abgewandten Fassadenseiten überwiegend so gering, dass sich hier jeweils eine weniger geräuschbelastete Fassade an den Gebäuden ergibt, an der dem Schlafen dienende Räume angeordnet werden können. Es wird daher festgesetzt, dass die Fenster von dem Schlafen dienenden Räumen sowie Wohnzimmer von Einraumwohnungen, Schlafzimmer und Kinderzimmer vorzugsweise an den geringer geräuschbelasteten Fassaden auszurichten sind.

Um jedoch die Grundrissgestaltung jedoch nicht zu stark einzuschränken, wird eine Festsetzung getroffen, anhand derer für alle Außenbauteile ein nach DIN 4109 ausreichend dimensionierter passiver Schallschutz vorzunehmen ist, sodass auch bei in Einzelfällen von der grundsätzlich angestrebten Grundrissgestaltung abweichenden Grundrissen gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden können. Der Schallschutz ist dabei nach den festgesetzten Lärmpegelbereichen (s.o.) zu dimensionieren.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zum passiven Schallschutz können innerhalb des Plangebietes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Mit Hilfe der vorgenannten Festsetzungen kann somit im Plangebiet bei Betrachtung aller die Wohnqualität bestimmenden Aspekte, wie der zentralen und attraktiven Lage, der guten verkehrlichen Anbindung und der guten Ausstattung mit Infrastruktur, eine ausreichende Qualität für Wohn- und Arbeitsqualität erwartet werden, welche unter Abwägung aller Belange die Ausweisung von Wohn- und gemischten Nutzungen rechtfertigt.

Gewerbelärm

Die Bauleitplanung verfügt über keine eigenen gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm. Im Bebauungsplanverfahren werden daher die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.17 B5), der jeweiligen Gebietskategorien als Orientierung herangezogen:

- für allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts
- für urbane Gebiete: 63 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

- für Gewerbegebiete: 65 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts

Eine planungsrelevante Vorbelastung aus Gewerbelärmquellen besteht laut der lärmtechnischen Untersuchung nicht.

Das Bebauungs- und Nutzungskonzept sieht für die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs eine gemischt genutzte Quartiersentwicklung mit einem Wohnschwerpunkt im Südosten vor. Auch hier leistet die geplante Nutzungsabfolge bereits einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Lärmimmissionskonflikten zwischen lärmunempfindlicheren und lärmsensibleren Nutzungen. Innerhalb des festgesetzten eigeschränkten Gewerbegebietes sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig sind, sodass keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan sind in Bezug auf Gewerbelärm daher nicht erforderlich.

5.6.2 Erschütterungsschutz

Anhand einer Erschütterungsprognose wurde untersucht, ob die Schwingungen infolge von Bahnverkehr auf den angrenzenden Gleisflächen Schäden an den geplanten Gebäuden verursachen und ob die prognostizierten Erschütterungen zu Belastungen von Menschen in den geplanten Wohnungen führen können. Da für den Tag-[11] und Nachtzeitraum[12] unterschiedliche Anhaltswerte gem. DIN 4150-2 zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen im Gebäude heranzuziehen sind, wurden zwei separate Untersuchungsberichte erstellt.

Die Untersuchungen zeigen, dass die Normwerte zur Beurteilung der möglichen Schäden an den geplanten Gebäuden aufgrund der durch den Bahnverkehr ausgelösten Schwingungen gem. DIN 4150-02 bei üblichen Deckeneigenfrequenzen in Wohnungsgebäuden eingehalten werden. Für Gebäude im Umfeld von 30 m zu den Bahngleisen wird (im Rahmen der Betrachtung des Nachtzeitraums) empfohlen Deckenbiegeeigenfrequenzen unterhalb von 15 Hz zu vermeiden, um ein hohes Komfortniveau zu generieren. Falls dies nicht möglich ist, wird für Gebäude in dem genannten Umfeld ein mittleres bis hohes Komfortniveau angenommen.

Bei den gemessenen Schwingungsamplituden gilt die Entstehung von sekundärem Luftschall (hörbarer Schall infolge von Erschütterungen der Decken) als sehr unwahrscheinlich. Somit können Belastungen von Menschen, die von sekundärem Luftschall ausgelöst werden, ausgeschlossen werden. Den Primärschall (= Lärmemissionen) der Züge wurden im Zuge der Schalltechnischen Untersuchung betrachtet (s. Kapitel 5.6.1).

Die Prognose nimmt an, dass der Baugrund auf dem gesamten Baugelände vergleichbar ist. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Gebäude nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werden sowie die Wartung der betriebenen Gleisanlagen regelmäßig erfolgt. Zur Bestätigung der Ergebnisse sollte nach Gebäudefertigstellung eine erneute messtechnische Untersuchung erfolgen.

---

11 Leibniz Universität Hannover, Institut für Statik und Dynamik (2018): Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose auf dem Gelände des alten Güterbahnhofs in Lübeck (Stand: Oktober 2018)

12 Leibniz Universität Hannover, Institut für Statik und Dynamik (2019): Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose auf dem Gelände des alten Güterbahnhofs in Lübeck (Stand: April 2019)

5.7 Grün, Natur und Landschaft

5.7.1 Grünflächen

Anstelle der Brachfläche mit ruderalem Aufwuchs und der teilversiegelten ehemaligen Verladerampen und Bahnsteige wird eine öffentliche Grünfläche mit aufgeweiteten Bereichen als Parkanlage entwickelt. Nach aktuellem städtebaulichen Masterplan soll innerhalb der Parkanlage eine Baumreihe angelegt werden, die der wellenförmigen städtebaulichen Leitstruktur folgend, wesentlich zur Gliederung und Raumbildung beiträgt. Die langgestreckte mit Bäumen gegliederte Rasenfläche wird in den Aufweitungsbereichen landschaftlich als Senke bzw. Erhöhung ausmodelliert und schafft damit bei Extremregenereignissen vorübergehenden Stauraum für anfallendes Oberflächenwasser (Retentionsflächen).

Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche konzentrieren sich im südwestlichen Bereich südwestlich des Wasserturmes und auf dem höher gelegenen Parkplateau. Die Fläche ist aufgrund des Flächenangebotes und der zentralen und fußläufig gut angebundenen Lage für viele Bewohner von St. Lorenz-Süd sehr gut für die Entwicklung eines Spiel- und Freizeitangebotes geeignet Ergänzend sind innerhalb des Bereiches zwischen der Verladehalle und dem allgemeinen Wohngebiet zwei kleinere Kinderspielplatzflächen geplant, welche die wohnungsnahe Versorgung sichern sollen und zudem zu einer zusätzlichen Belebung der Nutzung der Grünfläche beitragen sollen.

Die Grünfläche soll sowohl den Bewohnern des neuen Quartiers als auch des Stadtteils St. Lorenz Süd zur Naherholung dienen. Die Grünflächen tragen zur Qualifizierung und Quantifizierung an Freiflächen im gesamten Stadtteil St. Lorenz-Süd bei.

Um den geplanten Verlauf der Wegeverbindungen abzubilden, werden diese als Darstellung ohne Normcharakter innerhalb der öffentlichen Grünflächen dargestellt. Bei den dargestellten Wegen in der Parkanlage handelt es sich zunächst nur um Wegedarstellungen als Hinweis aus dem städtebaulichen Masterplan. Eine planungsrechtliche Festsetzung erfolgt hingegen nicht, da eine Festsetzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen planungsrechtlich nicht notwendig ist. Es wird empfohlen, die Fußwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit wasserdurchlässigem Aufbau herzurichten.

5.7.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Durch die geplante Neubebauung, die Anlage von Tiefgaragen und Stellplätzen sowie die Park- und Wegeanlage geht ein Teil des hier vorhandenen Baum- und Gebüschbestandes auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes für die geplante Wohngebietsentwicklung verloren. Insgesamt sind 25 Einzelbäume betroffen, die teils in Baumgruppen oder -reihen stehen. Zudem sind urbane Gebüsche auf einer Fläche von rund 450 m^2 betroffen. Gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Hansestadt Lübeck (Baumschutzsatzung) vom 18.12.2006 sind nur ortsbildprägende Bäume auszugleichen. Als ortsbildprägend gelten Bäume, die mindestens einen Stammumfang von 80 cm besitzen. Bäume in Gruppen und Reihen sind ab einem Stammdurchmesser von 50 cm auszugleichen. Ausgenommen sind u.a. Bäume in Gärten (mit Ausnahme von Vorgärten) sowie Bäume, die sich maximal 6 m von der jeweiligen Außenwand eines zulässigerweise errichteten Gebäudes befinden. Von den zu rodenden 25 Einzelbäumen erfüllen nur 10 auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes die Kriterien für ortsbildprägende Gehölze gemäß der Baumschutzsatzung Lübeck. Zum Ausgleich der 10 gerodeten und gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützten Bäume werden mind. 34 Einzelbäume als standortgerechte Laubbäume mit

Stammumfang von mind. 18 cm innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche gepflanzt. Die einzelnen Baumstandorte werden im Zuge der Ausbauplanung festgelegt.

Als Ausgleich für den Verlust von ruderalen Staudenfluren trockener Standorte und den teilversiegelten Flächen mit Vorkommen von Rote-Liste-Arten werden Sukzessionsflächen mit trocken, magerer Ausprägung auf Flächen innerhalb des Stadtgebietes des Hansestadt Lübeck angelegt. Aufgrund der geringen Flächengröße der zur Verfügung stehenden Flächen im Stadtgebiet von Lübeck wird der Restausgleich im Naturraum Hügelland über eine Ausgleichsfläche in Groß Schenkenberg kompensiert.

Der Erhalt und die Neupflanzungen von Bäumen und Hecken dienen einer ökologisch wirksamen Anreicherung des Naturhaushalts. Gehölze bieten neben ihren positiven stadtklimatischen Funktionen vielen einheimischen Tierarten die notwendige Lebensgrundlage. Die Festsetzung von Mindestqualitätsmerkmalen für Neupflanzungen ist erforderlich, um in naher Zukunft ein Grünvolumen zu erreichen, welches zu einer angemessenen Durchgrünung des Gebietes beiträgt und das Ortsbild visuell belebt. Deshalb werden im Plangebiet Bäume und Gehölzbestände zur Erhaltung dort festgesetzt, wo es trotz Bebauung, Tiefgaragenanlage und Bodenaustausch möglich ist. Darüber hinaus werden zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes die Gartenflächen, Stellplätze und Parkplätze eingegrünt und Festsetzungen für Baum- und Heckpflanzungen getroffen.

5.7.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Untersuchungen zu klimatischen Auswirkungen zeigen u.a. den positiven Einfluss von begrünten Oberflächen. Die Begrünung von Flachdächern oder flach geneigten Dächern bildet gerade im Stadtgebiet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt. Extensivdachbegrünungen wirken durch Schadstofffilterung aus der Luft, Abmilderung der Abstrahlungswärme und Regenwasserrückhaltung stabilisierend auf das Kleinklima und bilden einen nachhaltigen Ersatzlebensraum für standortangepasste Pflanzen, Insekten und Vögel. Mit der Ausbildung einer mindestens 8 cm starken, organisch mineralischen Substratschicht wird das Vegetationsbild und die Lebensraumfunktionen auf dem Dach nachhaltig gestärkt. Der vegetationsbedingte Rauhigkeitsfaktor begrünter Dächer führt zu einer messbaren Zwischenspeicherung und Abflussverzögerung von Oberflächenwasser und damit zu einer Entspannung der Oberflächenentwässerung. Eine Dachbegrünung ist aus Gründen zur Wiederherstellung wirksamer Bodenfunktionen geboten. Die Festsetzung zur Dachbegrünung stellt somit eine Maßnahme zur Minderung der durch die Bebauung verursachten Störung der Funktionen von Natur und Landschaft dar. Um bei der Ertüchtigung und anvisierten Nachnutzung der Verladehalle auf statische Erforderlichkeiten der vorhandenen Dachkonstruktion reagieren zu können, wird festgesetzt, dass in begründeten Fällen ein Verzicht auf eine Dachbegrünung zugelassen werden kann.

Die Errichtung von Tiefgaragen zur Unterbringung der notwendigen Stellplätze erfolgt im Plangebiet, um mehr Flächen für eine Wohnnutzung zu generieren und ein verkehrsberuhigtes Quartier sicherzustellen. Der Bau von Tiefgaragen führt jedoch zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung durch Unterbauung. Für nicht überbaute und durch Erschließungswege, Fahrradstellplatzanlage, Kinderspielflächen oder Terrassen beanspruchte Tiefgaragenflächen wird daher eine Begrünungsfestsetzung getroffen. Eine vegetationsfähige Überdeckung der Tiefgaragen schafft Ersatz für den versiegelten Boden und trägt zum Teilausgleich für die beeinträchtigten Bodenfunktionen bei. Eine Vegetationsschicht auf Tiefgaragen verbessert das Kleinklima im städtischen Gefüge, weil sie sich auf die Temperaturverhältnisse mäßigend

auswirkt und Staub bindet. Gleichzeitig werden Grünflächen mit einer hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualität hergestellt. Die Mindeststärke des Substrataufbaus von 50 Zentimetern ist erforderlich, um Rasenflächen, Stauden und Sträuchern auch über eine längere Trockenperiode geeignete Wuchsbedingungen für eine dauerhafte Entwicklung bereitzustellen (ausreichender Wurzelraum zur Wasserversorgung). Für Bereiche, in denen Bäume vorgesehen werden, ist eine angemessene Fläche mit ausreichend Substrataufbau sicherzustellen, um den Bäumen genügend Wurzelraum zu bieten und damit eine hochwertige und langlebige Bepflanzung zu gewährleisten. Die bewachsene Bodenschicht führt zu einer wirksamen Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser und trägt damit zur Minderung der Auswirkungen der Bodenversiegelung, zur Reduzierung des Oberflächenabflusses sowie zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Durch die Herstellung von einem wasserdurchlässigen Aufbau von Stellplatzanlagen und Wegen innerhalb der Baugebiete und öffentlichen Grünflächen werden Teilfunktionen des Bodens erhalten und die Bodenversiegelung gemindert.

Im Bereich der Bestandsgebäude des ehemaligen Güterbahnhofs brütet nachweislich ein Turmfalkenpaar. Im Zuge des Gebäudeabbruches erfolgte die Anbringung eines Turmfalkenersatzkastens als vorgezogene Maßnahme am Wasserturm. Die langfristige Sicherstellung der Maßnahme erfolgt über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan sowie über den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna ist in den Außenanlagen eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen (z.B. Leuchten mit gelblichem Licht bis 3.000 Kelvin).

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Brutvögeln der Gebäude sind Kästen im Plangebiet an den Verladehallen und auf der öffentlichen Grünfläche aufzuhängen. Zu den Kästen gehören: Nischenbrüterkästen, Höhlenbrüterkästen und Sperlingskoloniekästen.

5.7.4 Aufschüttungen

Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit dem Schutzgut Boden ist ein Bodenmanagement zum Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub geplant. Aufgrund der Mengen und geringen Herbizid-Belastung ist ein Verbleib bzw. eine geeignete Wiederverwendung des Bodenaushubs im Plangebiet möglich und zur Geländemodellierung vorgesehen. An seinem vorläufigen südwestlichen Ende des Parks ist eine deutliche Geländeerhöhung geplant. Hierdurch kann das vorhandene Quartier am Kimbernweg, welches derzeit noch durch eine, bis zu 3 m hohe, Stützmauer vom Bahngelände getrennt wird, einen Anschluss an die geplante Parkanlage finden. Es ist beabsichtigt, ein Konzept zur Ausgestaltung der Anbindung zu erstellen. Hierüber soll u.a. festgelegt werden, welche Teile des Flurstücks 52 für die Zuwegung genutzt werden sollen. Die Anbindung kann z.B. über einen Gestattungsvertrag gesichert werden. Die Überwindung des Höhenunterschiedes innerhalb der Grünanlage erfolgt barrierefrei über eine leicht geneigte Rampe. Zur planungsrechtlichen Steuerung und Sicherung der Aufschüttungen wird festgesetzt, dass die Fläche für Aufschüttungen im auf maximal 13,0 m über NHN erhöht werden darf sowie mit einem vegetationsfähigen Substrat zu überdecken ist, sodass mindestens eine Begrünung mit Landschaftsrasen und Bäumen möglich ist. Somit wird gewährleistet, dass eine landschaftsplanerisch gewollte Höhenmodellierung im südwestlichen Plangebiet möglich ist, diese sich durch eine Mindestbegrünung in die Parkfläche einfügt und abwechslungsreiche Freiräume entstehen. Zur Verdeutlichung sind die geplanten Geländehöhen als Darstellungen ohne Normcharakter in die Bebauungsplanzeichnung mit aufgenommen worden.

Die Grünflächen sind entsprechend §12 BBodSchV - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht - herzurichten. Zwar erfolgt die Umlagerung des Bodenmaterials im Rahmen der Errichtung von baulichen und betrieblichen Anlagen, doch ist hier die sichere Ablagerung von leicht mit Ethidimuron belastetem Boden hilfsweise nach dem Entwurf der Ersatzbaustoff-Verordnung zu bewerten. Diese sieht für die sichere Lagerung entsprechende Grenzwerte für Ethidimuron und auch einen dem §12 BBodSchV analogen Bodenaufbau über der Ablagerung vor. Hier ist für Rasenflächen ein Auftrag von unbelastetem Boden in einer Mächtigkeit von 20-50 cm und für Stauden und Gehölze ein Auftrag von 40-100 cm vorzusehen. Kinderspielflächen sind mit 100 cm Bodenauftrag zu versehen.

5.8 Umgang mit dem Wasserturm

Der Wasserturm wird als Denkmal nachrichtlich übernommen. Entsprechend des baulichen Bestands wird eine Firsthöhe festgesetzt, um das Anbringen von technischen Anlagen oder Aufbauten im Sinne des Denkmalschutzes wirksam zu unterbinden.

Eine kurz- bis langfristige Nutzung konnte für den denkmalgeschützten Wasserturm bislang noch nicht gefunden werden. Ggfls. kann im weiteren Verfahren ein Bezug zu dem nordöstlich angrenzenden Gebäude hergestellt werden, sodass Wechselwirkungen zwischen den beiden Bauwerken entstehen. Die geplante Platzfläche am Wasserturm kann möglicherweise zu Gunsten einer Außengastronomie oder zu Veranstaltungen, also einer Bespielung aus dem Kammgebäude in MU (1) heraus, genutzt werden.

5.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

5.9.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Dach und Dachneigung

In der Umgebung des Plangebiets haben sich zumeist blockweise, z.T. auch noch kleinteiliger, unterschiedliche Dachformen herausgebildet (bspw. eher flachgeneigte Dächer in diversen Ausführungen in der östlichen Schützenstraße). Eine einheitliche Dachlandschaft ist daher nicht ableitbar. Zur Sicherung der geplanten Dachbegrünung sowie der erforderlichen Regenrückhaltung im Plangebiet, sind für die Neubauten im Plangebiet Flachdächer oder flachgeneigte Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 0 und 15 Grad festgesetzt.

Dach- und Tiefgaragenbegrünung

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Kapitel 5.7.3 hingewiesen.

Stellung der baulichen Anlagen

Die ehemalige Verladehalle ist durch ein flaches Satteldach und einer parallel zur geplanten öffentlichen Grünfläche bzw. zur Verladestraße verlaufenden Hauptfirstrichtung geprägt. Um diesen Charakter mit einem Satteldach zu erhalten und die Linearität der Halle weitestgehend zu erhalten, wird für die eingeschossigen Gebäudeteile eine Hauptfirstrichtung sowie die First- und Traufhöhe als zwingendes Maß festgesetzt.

Einfriedungen

Ergänzend zu den Festsetzungen zur Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und Hecken sind Einfriedungen auf den privaten Baugrundstücken zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet, im Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes und innerhalb des eingeschränkten

Gewerbegebietes sind Einfriedungen nur in Form von geschnittenen Laubholzhecken gemäß Pflanzliste A bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig, die grundstücksseitig durch offene Zäune ergänzt werden können. Ausnahmsweise können an den Grundstücksgrenzen zu Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung Einfriedungen in Form von offenen Zäunen bis zu einer Höhe von 2 m zugelassen werden, wenn dies aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.

Im Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes sind Einfriedungen nur als geschlossene Laubgehölzpflanzungen oder Laubhecken, gemäß Pflanzliste A, bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

Durch die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einfriedungen kann sichergestellt werden, dass Einfriedigungen gestalterisch einheitlich vorgenommen werden und dabei zugleich ein ökologisch wirksames Grünvolumen entsteht. Die Festsetzung kommt zudem sowohl dem Boden- als auch dem Wasserhaushalt zugute. Neben den vorgenannten Gründen dienen Einfriedungen auch der Abgrenzung eines privaten Rückzugsortes, gleichzeitig wird dem Sicherheitsinteresse der Bewohner nachgekommen, während der Herausbildung einer als „pflanzlichen Wand“ wahrgenommenen Barriere durch eine Höhenbeschränkung wirksam vermieden wird. Um die Erschließung sicherzustellen, können die Einfriedungen in diesen Bereichen unterbrochen werden, verkehrssicherheitsrelevante Sichtdreiecke sind zu berücksichtigen. Zur Vermeidung des Überwachsens der geplanten Hecken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird ein Mindestabstand der Hecke von mindestens 50 cm zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

5.9.2 Anzahl von Pkw- und Fahrräderabstellplätzen

Anzahl der erforderlichen Pkw-Stellplätze je Wohneinheit

Ziel des Bebauungsplanes ist die Nutzbarmachung einer derzeit mindergenutzten Brachfläche im innerstädtischen Bereich. Der Standort zeichnet sich hierbei durch seine Nähe zum Hauptbahnhof, der Innenstadt und der sozialen Infrastruktur aus. Neben dem eigentlichen schienengebundenen Verkehr befindet sich der Zentrale Busbahnhof (ZOB) ebenfalls in der Nähe des Plangebietes. Im näheren Umfeld des Quartiers verkehren insgesamt sechs Buslinien. Darüber hinaus liegen die Haltestellen Wendische Straße, Töpferweg und Meierstraße in einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie.

Durch eine ansprechende Ausstattung und ein entsprechendes Angebot sollen für die zukünftigen Nutzer des Quartiers Anreize für ein Mobilitätsverhalten geschaffen werden, das die Nutzung des ÖPNV, Carsharing-Angeboten sowie der Infrastruktur für Fahrräder und Fußgänger fördert und nicht zwangsläufig auch zu einer Zunahme des motorisierten Individualverkehrs im Plangebiet und der Umgebung führt. Dazu wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, die zu einer Reduzierung des Kfz-Verkehrs und damit dem Stellplatzbedarf von Kfz im Plangebiet beitragen.

Dazu zählen:

- Direkt verlaufende und attraktiv gestaltete Fuß- und Radwegeverbindungen in Ost-West- sowie Nord-Süd-Richtung durch das Quartier, die von Kfz-Verkehr größtenteils freigehalten werden,
- die Anbindung des Quartiers an die Veloroute entlang der Hansestraße mit direkter Wegführung in die Lübecker Innenstadt,
- die Errichtung von Radabstellanlagen in ausreichendem Umfang in bequemer Laufweite zu Hauseingangsbereichen,

- die Einrichtung von Lademöglichkeiten für E-Bikes sowie
- die Bereitstellung von Bike- und Car-Sharing- sowie Lastenfahrrad-Angeboten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt und der Vorhabenträgerin gesichert.

Dadurch kann eine höhere Verkehrsbelastung des umgebenden Straßennetzes vermieden und der Stellplatzbedarf für private Kfz insgesamt vermindert werden, so dass im Bebauungsplan eine Reduzierung der erforderlichen Kfz-Stellplätze vorgesehen ist.

Demgemäß sind bei einer Wohnnutzung mit einer Wohnfläche von mehr als 50,1 m² mindestens 0,7 Stellplätze je Wohneinheit erforderlich. Bei kleineren Wohneinheiten bis zu einer Größe von maximal 50 m² sind 0,5 Stellplätze je Wohneinheit und bei Kleinstwohnungen mit einer Wohnfläche von max. 30 m² reduziert sich dieser Stellplatzschlüssel auf 0,25 Stellplätze je Wohneinheit. Diese Werte beziehen sowohl auf freifinanzierten als auch auf öffentlich geförderten Wohnungsbau. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt gemäß § 3 und 4 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV).

Für Einfamilienhäuser (einschl. Doppelhäuser, Reihenhäuser oder Hausgruppen) ist je ein PKW Stellplatz je Wohneinheit zu errichten. Abweichend sind bei Studierenden- und Pflegewohnheimen je Bewohner:in je 0,2 PKW Stellplätze für Bewohner:innen vorzusehen. Für Altenheime ist ein PKW Stellplatz je 15 Heimplätze für Bewohner:innen nachzuweisen.

Somit wird im Plangebiet eine ausreichend zu bewertende Anzahl an Stellplätzen für die zukünftigen Bewohner geschaffen.

Fahrradabstellplätze

Die Anzahl notwendiger Fahrradabstellanlagen für bauliche Anlagen ist für den zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr zu bemessen. Dieser ist nicht nur von der Nutzung der baulichen Anlage, sondern auch von örtlichen Gegebenheiten wie der Topographie, der Bevölkerungsstruktur und dem Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und der Siedlungsstruktur abhängig.

Die in den Festsetzungen genannten Werte stellen die Mindestanzahl der Fahrradabstellplätze für die Ermittlung der Zahl der abzustellenden Fahrräder dar, welche für die einzelne bauliche Anlage unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfüllen ist.

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und des Urbanen Gebietes berechnet sich die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bei Mehrfamilienhäusern auf Grundlage der Anzahl der Zimmer je Wohneinheit.

Anzahl Zimmer	1	2	3	4	5	6	≥ 7
Notwendige Fahrradabstellplätze	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0

Dabei sind 80 % der notwendigen Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen sowie 20 % für Besucher:innen vorzusehen.

Für Einfamilienhäuser/ Doppelhaushälften ist kein Nachweis für Fahrradabstellplätze erforderlich, da auf diesen Grundstücken ausreichend Freiflächen für private Fahrradabstellplätze gesichert sind.

Bei Studierenden- und Pflegewohnheimen ist je Bewohner:in ein Fahrradabstellplatz für Bewohner:innen sowie zusätzlich 0,2 Fahrradabstellplätze für Besucher:innen vorzusehen.

Für Altenheime sind keine Fahrradabstellplätze für Bewohner:innen nachzuweisen. Für Mitarbeiter:innen und Besucher:innen ist jeweils ein Fahrradabstellplatz je 20 Bewohner:innen umzusetzen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes zeichnet sich durch seine Nähe zum Hauptbahnhof, der Innenstadt und der sozialen Infrastruktur aus. Die Nutzung des Fahrrades ist daher von hoher Bedeutung und kann somit zur Optimierung des „Modal Split“ (Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel) zu Gunsten des Nichtmotorisierten Individualverkehrs (NMIV) und des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) beitragen.

Bei in der Nähe des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück gelegenen notwendigen Fahrradabstellanlagen ist zur Beurteilung der für Fahrradbenutzerinnen und Fahrradbenutzer zumutbaren Entfernung von der Abstellanlage zu der baulichen Anlage, die besucht oder benutzt wird, von einer geringeren Weglänge auszugehen, als beim Kraftfahrzeugverkehr. Die Weglänge zum Eingang der baulichen Anlage soll bei Fahrradabstellanlagen für bis zu 20 Fahrräder nicht mehr als 50 m betragen.

Um die Fahrradnutzung zu fördern, setzt der Bebauungsplan gewisse Mindestqualitäten, was die Beschaffenheit und Erreichbarkeit der Fahrradabstellplätze betrifft, fest.

Fahrradabstellplätze für Bewohner: innen und Mitarbeiter:innen sind an verschließbaren und komfortabel erreichbaren Orten herzustellen, d.h.

a) ebenerdig, über einen Aufzug, über eine Rampe oder über eine ausreichend breite Treppe mit angemessener Steigung und Schieberinne erreichbar,
b) mit ausreichender Beleuchtung über Bewegungsmelder und
c) ohne selbstschließende Türen (bzw. Verschließen nur mit zeitlicher Verzögerung).

Bei Mehrfamilienhäusern sind auch Abstellplätze für Lastenräder und Fahrradanhänger vorzusehen.
Fahrradabstellplätze für Besucher:innen sind frei zugänglich und möglichst in der Nähe der Hauseingänge vorzusehen.

5.9.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sollen insbesondere das Interesse von potenziellen Kunden auf die zu bewerbenden Nutzungen lenken. Werbeanlagen können hierbei sehr negative Auswirkungen auf Ortsbild und bauliches Umfeld haben. Um eine gewisse Fernwirkung zu erzeugen, erreichen sie häufig eine maßgeblich über das Geschäftsgebäude hinausgehende Höhe. Dies kann das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. Werbeanlagen sollen das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, den städtebaulichen Charakter und die spezielle Lage berücksichtigen und sich unterordnen. Aus diesen Gründen werden an dieser prädestinierten Stelle in der Nähe zum Hauptbahnhof als „Eingangstor zur Stadt“ Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung und nur an den straßenseitigen Außenwänden zugelassen sowie bewegliche und blendende Werbeanlagen und solche mit wechselndem Licht ausgeschlossen. Demgemäß werden freistehende Werbeanlagen ebenfalls ausgeschlossen.

5.10 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen, da sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig und zweckmäßig sind.

Denkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der ehemalige Wasserturm als Einzelanlage gemäß DSchG SH geschützt.

Flächen mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich planfestgestellte Flächen der Deutschen Bahn AG. Die Flächen (Flurstücksnummer 1408 und 277 (tlw.)) dienen als bahnbetrieblich notwendige unterirdische Erschließungsanlagen und werden zum Teil auf Dauer nicht freigestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind jedoch mit den bahnbetrieblichen Funktionen vereinbar.

Planfestgestellte Straßen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die St. Lorenz-Brücke als planfestgestellte Straße nachrichtlich übernommen.

5.11 Hinweise

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Das Vorkommen von archäologischen Boden- oder Kulturdenkmalen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Bodeneingriffen ist daher die obere Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie über den über den Baubeginn zu informieren. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz. Demnach sind bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden oder sonstigen Kulturdenkmalen die Erdarbeiten einzustellen und die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

Kampfmittel

Im Plangebiet bestehen gemäß Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 13.04.2017) keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg.

Kampfmittel sind jedoch gänzlich nie auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Bodenbelastungen

Bei den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen (a) handelt es sich um schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Gemäß abgestimmten und mit Schreiben vom 29.08.2019 durch die untere Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck bestätigten Sanierungsplanes (Stand August 2019) werden diese Flächen entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte saniert. Mit Bestätigung des Sanierungserfolges kann die Kennzeichnung der mit (a) markierten Flächen aufgehoben werden.

Bei den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB und zusätzlich mit (b) gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen, die als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, umgrenzt und gekennzeichnet werden

Aufgrund der langjährigen Nutzung als Güterbahnhof liegt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine gewisse Grundbelastung der Auffüllungshorizonte mit PAK bzw. MKW vor.

Außerdem gibt es eine diffuse Beeinträchtigung des Bodens (künstliche Auffüllung / Geogen) durch bahntypische Herbizidwirkstoffe (i.B. Ethidimuron) aus der Vegetationskontrolle. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch kann diesbezüglich für die geplante Nutzung (Wohngebiet) ausgeschlossen werden.

In den Freianlagen ist eine unbelastete und vegetationstechnisch geeignete Bodenschicht in geeigneter Mächtigkeit gemäß Sanierungsplan aufzubringen. Bei Erdarbeiten unterhalb der aufgebrachten/unbelasteten Bodenschicht ist im Vorwege die untere Bodenschutzbehörde zu informieren und ggf. zu beteiligen. Eingriffe in den Boden sind gutachterlich zu begleiten.

Bei der Planung sowie Ausführung von Versickerungsanlagen ist diese Bodenbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Grundwasserbelastung

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich einer schädlichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide. Die festgestellten Konzentrationen stehen den Anforderungen gem. §1 (6) Nr. 1 des Baugesetzbuches an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entgegen. Etwaige Grundwasserentnahmen/ -nutzungen sind im Einzelfall mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen. Das Sammeln und zielgerichtete Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser mittels Versickerung ist nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von der zuständigen unteren Wasserbehörde zugelassen werden. Die Nutzung von Gartenbrunnen ist nicht genehmigungsfähig.

Grundstücksentwässerung

Für die Entwässerung privater Grundstücke ist durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Regenabflussspende von 9,8 l/(s*ha) vorgegeben. Darüber hinaus auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Für das 30-jährige Regenereignis ist im Baugenehmigungsverfahren ein Überflutungsnachweis für das Grundstück zu führen. Der Abfluss aus dem gesamten Planungsgebiet ist auf 40 l/s zu drosseln. Das Ableiten von Drainagewasser ist nicht möglich. Die Notwasserwege dienen der Ableitung des bei Starkregen (100-jährig) anfallenden Niederschlagswassers.

Landschaftsplanerische Hinweise / Artenschutzrechtliche Ge- und Verbote

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, etc.). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren, Bodenmassen und anderes Baumaterial dürfen in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege müssen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege erfolgen.

Abriss- und Sanierungsarbeiten von Gebäuden sind zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen zwischen dem 1. März bis 31. August unzulässig. Der Beginn der Abrissarbeiten von Gebäuden (Entkernung, schonender Rückbau der Außenverkleidungen)

soll ab September stattfinden. Bei dem Rückbau von Gebäuden, für die ein Vorkommen bzw. ein Verdacht von Fledermäusen aufgezeigt wurde (s. Fledermausgutachten Kapitel 5.2), sowie bei Sanierungsarbeiten am Wasserturm ist zwischen dem 1. Oktober und 30. April eine ökologische Baubegleitung mit Fachkenntnissen der Artengruppe der Fledermäuse erforderlich, die mögliche Quartiere erkennt und verbliebene Tiere fachgerecht zu bergen und umzusetzen hat.

Vor geplanten Baumfällungen/Rodungen sind die betroffenen Gehölze auf ein Vorhandensein von Höhlen und Niststätten von Vögeln und Kleinsäugern zu kontrollieren. Die Besatzkontrolle ist durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Alternativ können vorgefundene Höhlen, nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, nach erfolgter Besatzkontrolle zunächst verschlossen und die Bäume später regulär innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Ein Verschluss der Höhlen sollte jedoch nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten (von Oktober bis August) im September erfolgen. Ausnahmen sind möglich, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in den Gehölzbeständen kein Fledermausbesatz oder Brutvogelbestand vorhanden ist und eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG dürfen Gehölze nur außerhalb der Frist vom 01. März bis 30. September auf den Stock gesetzt, gefällt oder gerodet werden.

Die Flugtrasse im Bereich der Verladestraße ist in ihrer Durchgängigkeit für Fledermäuse zu erhalten. Das Abstellen von Baumaschinen oder das nächtliche Arbeiten bei Flutlicht sind nur zwischen dem 1. November bis 31. März zulässig.

Potentielle Baustelleneinrichtungsfläche Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung

Innerhalb der im westlichen Plangebiet befindlichen öffentlichen Grünfläche ist eine potenzielle, temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche im Zusammenhang mit der Ertüchtigung des betreffenden Streckenabschnitts zur „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ angedacht. Soweit diese Option tatsächlich zur Umsetzung kommt, wäre die durch den Bebauungsplan festgesetzte künftige Nutzung erst nach Freigabe dieser Fläche möglich. Das hierzu erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde bislang nicht eingeleitet.

Einsichtnahme DIN und anderen Normen sowie Richtlinien

Die in dieser Satzung in Bezug genommen DIN-Normen, Normen und Richtlinien liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann, zur Einsichtnahme bereit.

6. Umweltbericht

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte

Der zu überplanende Bereich liegt innenstadtnah, rd. 500 m südwestlich des Lübecker Hauptbahnhofs im Stadtteil Lübeck - St. Lorenz-Süd und umfasst im Wesentlichen die Grundstücke des ehemaligen Güterbahnhofs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 8,4 ha. Auf dem brachgefallenen, teilweise versiegelten Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Lübeck sind neue Wohnbebauung, urbane Gebiete, eine Parkanlage sowie eingeschränkte Gewerbegebiete geplant. Der Bebauungsplan schließt zudem Teilflächen der Meierstraße sowie südwestliche Bahnflächen ein.

Auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes nördlich der Schützenstraße werden Wohnbebauungen zum Planweg A orientiert mit drei bis vier Vollgeschossen (zzgl. eines Staffelgeschosses) sowie im rückwärtigen Bereich mit zwei Vollgeschossen (zzgl. Staffelgeschoss) gebaut (Teilgebiete WA (2) bis WA (5)). Innerhalb dieser Flächen werden Bautiefen zwischen 13,5 und 14,5 m ermöglicht. Im Teilgebiet WA (2) wird die sichtbare Gebäudehöhe von 17,3 m (25,5 m ü.NHN) mit Ausnahme des südlich gelegenen Gebäudeabschnittes mit einer sichtbaren Gebäudehöhe von 14,3 m (22,5 m ü.NHN) festgesetzt. Für die zweigeschossigen Gebäude der Teilgebiete WA (3) und (4) ist eine sichtbare Gebäudehöhe von 11,3 m (19,5 m ü.NHN) vorgesehen und für den Geschosswohnungsbau (Mehrfamilienhäuser) wird eine sichtbare Gebäudehöhe von 14,3 m (22,5 m ü.NHN) gewählt. Im Teilgebiet WA (5) reduziert sich die sichtbare Gebäudehöhe der Reihenhausbebauung auf 11,3 m (18,5 m ü.NHN), da hier nur zwei Vollgeschosse und keine Tiefgaragen realisiert werden. Der Unterbau von Tiefgaragen ist bei den Teilgebieten WA (2) bis (4) festgesetzt.

In dem im nördlichen Bereich des Plangebietes gelegenen Teilfläche MU (1) des Urbanen Gebiets sind die nordöstlichen Bereiche viergeschossig und mit einer sichtbaren Gebäudehöhe von 14,3 m (22,5 m ü.NHN) vorgesehen, die südwestlichen Bereiche sind hingegen fünfgeschossig und mit einer sichtbaren Gebäudehöhe von 17,3 m (25,5 m ü.NHN) gewählt. Auf der Fläche soll ein Kamm- oder Riegelgebäude für besondere Wohnformen entstehen. Der denkmalgeschützte Wasserturm am westlichen Ende des Riegel- bzw. Kammgebäudes bleibt als Identifikationsmerkmal des Gebietes erhalten.

Die ehemalige Verladehalle entlang der Verladestraße sowie das Kantinenbaufeld im Südwesten und der geplante Kopfbau im nordöstlichen Anschluss an die Verladehalle bilden das Teilgebiet MU (2). Innerhalb des an den Bahnflächen südlich angrenzenden Teilgebietes MU (2) erfolgen entsprechend des Bestandsgebäudes eine Ein- bis Zweigeschossigkeit und eine Festsetzung der Firsthöhe von 15,5 m und 17,5 m ü.NHN. Die ehemalige Verladehalle des Güterbahnhofs im Norden des Plangebietes soll nach Möglichkeit in Teilen erhalten und saniert werden und schwerpunktmäßig durch Gewerbebetriebe sowie soziale, kulturelle und anderen Einrichtungen genutzt werden. Innerhalb dieses Teilgebietes MU (2) des Urbanen Gebietes ist zudem eine Kindertagesstätte vorgesehen. Die am südlichen Ende der Verladehallen gelegene ehemalige Kantine ist aufgrund ihrer Baufälligkeit abgerissen worden und wird durch einen Neubau ersetzt. Zudem wird die ehemalige Verladehalle am nordöstlichen Ende um einen fünfgeschossigen Kopfbau mit einer Gebäudehöhe von 25,5 m ü. NHN zzgl. Staffelgeschosses mit einer maximalen Gebäudehöhe von 28,5 m ü.NHN für die Umsetzung eines Hotels erweitert. Es bestehen Bautiefen zwischen 16 m und 21,5 m im MU (2).

Innerhalb des Teilgebietes GEe (1) des eingeschränkten Gewerbegebietes ist aktuell die Realisierung eines Blockheizkraftwerkes vorgesehen. Das Teilgebiet GEe (2) dient der Unterbringung von Stellplatzanlagen mit ebenerdigen Stellplätzen, wohingegen innerhalb des Teilgebietes GEe (3) für die Errichtung einer bis zu zweigeschossigen Parkplatzanlage möglich ist. Unabhängig von den durch das aktuelle städtebauliche Konzept geplanten Nutzungen sind innerhalb der Teilgebiete GEe (1) und (3) Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig sind.

Zwischen den Wohnbauflächen und den verbleibenden Verladehallen wird auf einer Fläche von ca. 2,55 ha ein öffentlicher Grünzug im Sinne einer Parkanlage mit aufgeweiteten Bereichen entwickelt. Die Grünfläche dient insbesondere den Bewohnern, Arbeitenden und Beherbergungsgästen des neuen Quartiers, steht aber als Stadtpark selbstverständlich allen Menschen – insbesondere auch den Bewohnern des Stadtteiles St. Lorenz Süd – für die Naherholung zur Verfügung.

Die verkehrliche Anbindung des neuen Quartiers erfolgt über die Straßen Am Güterbahnhof/Beim Retteich nordöstlich des Plangebietes sowie über den Töpferweg südlich des Plangebietes. Durch den Unterbau von Tiefgaragen entsteht kein ruhender Verkehr auf Höhe der Wohngebiete im Plangeltungsbereich.

Auf Grund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Deutsche Bahn liegen im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers vor.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

a) Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen. Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere

begonnene 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

b) Fachplanerische Grundlagen

Landesentwicklungsplan:

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010[13] und im Entwurf des Landesentwicklungsplans 2018[14] wird die Hansestadt Lübeck als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes, in dem das Plangebiet liegt, dargestellt. Zudem sollen zur Wahrung des Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte Sichtachsen und Blickbeziehungen erhalten bleiben. Weiterhin liegt das Plangebiet am Anfang der Siedlungsachse in Richtung Reinfeld und grenzt an eine elektrifizierte zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke.

Regionalplan (2004):

Der Regionalplan stellt für den Planungsraum II Lübeck als Oberzentrum dar. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999):

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet am Rande eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht.

Landschaftsrahmenplan (2020):

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2020 sind keine Darstellungen im Plangebiet vorhanden.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008):

Bei den ehemaligen Güterbahnhofsflächen handelt es sich um den Biotoptyp Verkehrsanlagen/Verkehrsflächen (größtenteils versiegelt), während die Grundstücke der Schützenstraße als Siedlungsbiotope – Biotope der gemischten Bauflächen/Stadtgebiete dargestellt werden. Der Landschaftsplan stellt eine naturschutzrechtlich geschützte Allee entlang der Hansestraße dar. Die Karte „Typen des oberflächennahen Wasserhaushalts“ stellt die nordwestlichen Flächen als Perkolationstyp (Dünensand, Sand, Kies) und die südwestlichen Flächen als Stautyp (Tonmergel) dar, während die östlichen Flächen nicht untersucht wurden. In der Karte „Kulturhistorische Landschaftsbestandteile“ ist ein Flur- und Grenzstein im Bereich der Schützenstraße abgebildet. Diese mit Hoheits- und Eigentumszeichen versehenen Steine, die alte Grenzverläufe markieren, sind im ganzen Stadtgebiet von Lübeck verteilt aufzufinden.

Das im Jahr 2010 von der Bürgschaft beschlossene Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ sieht eine öffentliche Grünfläche und Wege auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs (Plangebiet), der Schützenstraße und den Verladehallen des Güterbahnhofs

[13] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

[14] Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (2018): Entwurf 2018 – Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

vor. Diese linearen Grünverbindungen am Rande des Stadtteils St. Lorenz Süd sind auch in der Karte „Konzept Grünzüge“ des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck abgebildet.

6.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.3.1 Schutzgut Fläche

a) Ausgangssituation

Das Schutzgut Fläche beschreibt den Flächenverbrauch der Planung. Unter Flächenverbrauch wird dabei die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verstanden. Fläche ist eine endliche Ressource, mit der Menschen sparsam umgehen müssen, um ihre Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist bundesweit ein schleichendes Phänomen. Die damit einhergehende Landschaftszersiedelung und Landschaftszerschneidung sind deutlich sichtbare Zeichen eines oft unbedachten Umgangs mit der Ressource Fläche. Zersiedelte oder zerschnittene Naturräume vernichten die natürlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie wertvolle produktive Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung.

Ein Großteil des Plangebietes wurde bis in die 1990er Jahre von der DB AG als Güterbahnhof genutzt. Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs wird seither von Bestandsgebäuden, einem Wasserturm, einem Lokschuppen und den Verlade- bzw. Güterhallen einschließlich ihrer versiegelten Zuwegungen geprägt. Weiterhin sind im Süden des ehemaligen Güterbahnhofs offene Brachflächen und z.T. bewachsene Pflasterflächen der ehemaligen Laderampen/Bahnsteige vorhanden.

Die Flächen im Plangebiet sind bereits anthropogen überprägt und weisen einen bestehenden hohen Grad an Überbauung auf, sodass die Bedeutung des Schutzgutes Fläche als natürliche Ressource gering zu bewerten ist.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bezüglich des Bereichs des ehemaligen Güterbahnhofs findet kein Flächenverbrauch einer zuvor ungenutzten oder für die Landwirtschaft nutzbaren Fläche statt. Die Fläche des Plangebietes erfährt lediglich eine Umnutzung und dient der Innenverdichtung, sodass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche im Zuge der Planung zu erwarten sind.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen sind aufgrund der Flächenumnutzung und der oben genannten geringen Bedeutung der Fläche als natürliche Ressource durch die bestehende Überbauung nicht vorgesehen.

d) Maßnahmen zum Ausgleich sind aufgrund der Flächenumnutzung und der oben genannten geringen Bedeutung der Fläche als natürliche Ressource durch die bestehende Überbauung nicht vorgesehen.

6.3.2 Schutzgüter Boden und Wasser

a) Ausgangssituation

Für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs wurde von der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2018[15]) ein Sanierungsplan aufgestellt, der eine Beschreibung der Geologie und Hydrogeologie beinhaltet. Der Sanierungsplan fasst die Ergebnisse von dem vorangegangenen 4-Stufen Untersuchungsprogramm der DB AG sowie ergänzenden Untersuchungen der Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU) zur Kontamination des Geländes zusammen. Die folgenden Angaben zu Boden und Wasser wurden aus dem Sanierungsplan entnommen und/oder zum Teil zusammenfassend dargestellt:

Boden

Der Standort des Plangebietes liegt innerhalb der „Lübecker Mulde“ auf einer Höhe von 5 bis 15 m ü. NHN. Die Ergebnisse der Bohrungen im Plangebiet zeigen ein Auffüllungshorizont bis 3 m unter Geländeoberkante (GOK) sowie Beckenschluff und glazifluviatile Sande bis zur max. Untersuchungstiefe von 4,0 m u. GOK:

„Im Liegenden der Auffüllungen mit Mächtigkeiten von im Mittel 0,80 m bis 1,50 m folgt Beckenschluff. An der nördlichen Grenze der Fläche auf Höhe der südlichen Grenze der DB Netzflächen reicht der Beckenschluff bis in eine Tiefe von im Mittel 2,00 m u. GOK. Weiter im Norden fehlt er. Im östlichen Teil der Fläche und südlich davon reicht der Beckenschluff im Mittel bis 3,30 m u. GOK. Damit deutet sich ein Einfallen des Beckenschluffes von Nordwesten nach Südosten an. Im Liegenden des Beckenschluffes folgen glazifluviatile Fein- und Mittelsande, die den oberflächennahen Grundwasserleiter darstellen. Lokal sind in die Sande Bänder von Beckenschluff eingeschaltet“ (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH 2018[3]).

Bei den Bohrungen der FRIDU wurden als Bodenarten Sand, tlw. kiesig mit häufigen Anteilen anthropogener Beimengungen (Schotter, Schlacke, Ziegel- und Betonreste) bis in max. 3 m unter GOK und lagenweise Mittel- bis Feinsand und/oder Schluff bis max. 4 m unter GOK ermittelt. Gemäß des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein ist im Plangebiet als Bodentyp ehemals Pseudogley-Braunerde abgebildet. Aufgrund der Auffüllung im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs wurde der Boden jedoch gemäß den Angaben des Sanierungsplans stark anthropogen überformt, ein natürlicher Oberboden ist nicht vorhanden. Durch die Auffüllung des Bodens wurden die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt.

Versiegelung

Von der gesamten Fläche des Plangebietes (8,4 ha) ist bereits heute über die Hälfte der Böden versiegelt. Dabei ist der Boden auf insgesamt ca. 2 ha durch Gebäude innerhalb des Bereichs des ehemaligen Güterbahnhofs und Straßen sowie Parkplätzen (rd. 1,2 ha) vollständig versiegelt; weitere rd. 2 ha sind durch Fahrflächen, Wege und ehemalige Laderampen teilversiegelt (Pflaster oder Grand).

Insgesamt ist der Boden hier vollständig anthropogen überprägt, sodass diese Flächen für die natürlichen Bodenfunktionen keine bzw. nur geringe Bedeutung haben.

[15] Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2018): Sanierungsplan gem. Anhang 3BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck, Bericht und Anlagen, Hannover, Stand. Juni 2020.

Wasser

Die Angaben zum Grundwasser wurden den Detailuntersuchungen und der FRIDU[16] entnommen und im Sanierungsplan der ehemaligen Güterbahnhofsfläche zusammengefasst. Zudem wurden die Angaben durch die Dokumentation Grundwassermonitoring vom März 2020[17] ergänzt bzw. angepasst.

Der Hauptgrundwasserleiter wird durch sandige Ablagerungen des Tertiärs, Erosionsrinnen (z. B. Stockelsdorfer Rinne) und glaziale Sande unterhalb des Geschiebemergels aufgebaut.

Stellenweise wird das Grundwasser durch den überlagernden, gering durchlässigen Geschiebemergel geschützt. Oberhalb des Geschiebemergels bilden Beckenschluffe und sandige Lockersedimente eine Wechselfolge aus Grundwasserleiter und -geringleiter. Großflächig betrachtet, kann dieses System als ein zusammenhängender, oberflächennaher Grundwasserleiter angesehen werden.

Der Grundwasserspiegel im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs befindet sich auf einer Höhe von 5,70 m ü. NHN (August 2015) bzw. 6,20 m ü. NHN (Februar 2016). Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen ca. 2,00 und 3,50 m. An der nördlichen Grenze zu den Flächen der DB Netz AG lag das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,70 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 0,50 m bis 1,50 m. Südlich der Untersuchungsfläche wurde das Grundwasser im Februar 2016 auf einer Höhe von etwa 6,30 m ü. NHN bei einem mittleren Flurabstand von 3,90 m angetroffen. Die Untersuchungen von Mai 2018 bis November 2019 bestätigen die Erkenntnisse: hier wurden Grundwasserflurabstände von 0,7 m bis 2,5 m unter Geländeoberkante im Plangebiet festgestellt.

Bei Stichtagsmessungen im Dezember 2015 und Februar 2016 wurde die regionale Grundwasserfließrichtung im Untersuchungsgebiet ermittelt. Danach fließt das Grundwasser von Nordwesten nach Südosten. Mit den bei der Stichtagsmessung ermittelten Daten wurde für den oberflächennahen Grundwasserleiter im Bereich der Untersuchungsfläche ein hydraulisches Gefälle von etwa 2 ‰ berechnet (dies entspricht 0,20 m auf 100 m). Bei einem durchschnittlichen Porenanteil von 20 % und einem geschätzten Durchlässigkeitsbeiwert, von kf = 2 x 10-4 m/s ergibt sich eine Abstandsgeschwindigkeit von ca. 63 m/Jahr“ (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH 2018[18]).

Kontamination

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Altlasten. Es wurde ein Sanierungsplan gemäß § Anhang 3 BBodSchV erstellt, der aus Teil 1 (August 2019), „Sanierung im Bereich der Kontaminationsflächen“ und Teil 2, „Umgang mit abfalltechnisch relevanten Aushubmaterialien“ (Juni 2020) besteht.[19] Zu beiden Teilen liegt eine Bestätigung der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) vor.

16 Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2018): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck, Bericht und Anlagen, Hannover, Stand. Juni 2020.

17 Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH Beratende Geologen, Hydrogeologen und Ingenieure (2020): Dokumentation Grundwassermonitoring, Harsum, Stand: März 2020.

18 Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2018): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck, Bericht und Anlagen, Hannover, Stand. Juni 2020.

19 Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Sanierungsplan gem. Anhang 3 BBodSchV für den ehem. Güterbahnhof Lübeck.

Der Sanierungsplan ist in der vorgegebenen Form umzusetzen.



Abbildung 4: Sanierungsplan mit Sanierungsbereichen (Quelle: M & P 2020)

Auf Grund der langjährigen Nutzung des Geländes durch die Deutsche Bahn liegen im Entwicklungsbereich Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers vor. Als Verursacher der Verunreinigung ist laut Bodengutachten die Deutsche Bundesbahn (heute DB AG) anzusehen.

Es wurden vier sanierungspflichtige **Kontaminationsflächen** ermittelt:

- Für den Gas-/Ölbehälter (KF 39) wurde eine kontaminierte Fläche von ca. 50 m^2 ermittelt, in welcher durch erhöhte MKW- (Mineralölkohlenwasserstoffe) und PAK-Gehalte (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) innerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs eine konkrete Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser abgeleitet werden kann.

- Auf den Flächen des Kesselhauses sowie der Fettgasanstalt (KF 41 und 42) werden die PAK- und BTEX-Werte (Summenparameter aus Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) um ein Vielfaches überschritten: da diese im Grundwasserschwankungsbereich nachgewiesen wurden, ist ein Grundwasserschaden belegt. Zudem werden einzelne Prüfwerte bzgl. der Parameter LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) und MKW sowie für einzelne Schwermetalle überschritten. Diese schädlichen Bodenveränderungen werden im Zuge der Sanierungen gleichfalls entfernt. Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Mensch wurden demgegenüber keine Auffälligkeiten festgestellt. Die benachbarten Kontaminationsflächen wurden zusammengefasst und bilden eine gemeinsame Fläche von ca. 350 m^2. Da im Rahmen der historischen Erkundung[20] keine Angaben zur Reststoffverbringung der Fettgasanstalt ermittelt werden konnten, ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen damit zu rechnen, dass evtl. weitere Bodenverunreinigungen durch Produktionsrückstände im Umfeld der Fettgasanstalt vorgefunden werden. Wenn bei der Durchführung von Baumaßnahmen Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt, ist ein:e in der

20 ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998)

Altlastenbearbeitung erfahrene:r Gutachter:in einzuschalten und die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren (LBodSchG § 2).

- Für den Ölkeller (KF 44) wurden erhöhte PAK-, Zink- und Cadmium-, leicht erhöhte BTEX-Werte sowie eine kleinräumige MKW-Verunreinigung nachgewiesen. In den erhöhten PAK- und MKW-Werten wird eine Gefährdung des Grundwassers gesehen; angesichts der bestehenden Versiegelung des Standorts wird für den Wirkungspfad Boden-Mensch derzeit kein Gefährdungspotential gesehen. Diese Kontaminationsfläche umfasst ca. 500 m^2.

Die vier Kontaminationsflächen (im Sanierungsplan (KF 39, KF 41/42 und KF 44) werden im Bebauungsplan mit dem Hinweis (a) gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, umgrenzt und gekennzeichnet, wobei die KF 41 und 42 - wie zuvor beschrieben - eine Flächeneinheit bilden.

Im Zuge der bisher durchgeführten Untersuchungen[21] sowie auf Grundlage von Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde der Hansestadt Lübeck wurde für diese Kontaminationsteilflächen eine Sanierungspflicht formuliert. Deshalb ist eine vollständige Entfernung durch Aushub der Schadensbereiche im Vorfeld bzw. im Zuge der weiteren Grundstücksentwicklung erforderlich. Hierdurch wird eine Gefährdung des Schutzguts ‚menschliche Gesundheit' sowie ein Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen.

Des Weiteren liegt im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes verbreitet ein durchschnittlich 1,0 m mächtiger Auffüllungshorizont vor, der abfallrechtlich den LAGA[22]-Klassen Z0 bis Z2 sowie der Deponieklasse I zu zuordnen ist. Der Auffüllungshorizont wird überwiegend durch PAK, der Boden im gesamten südlichen und südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche durch bahntypische Herbizide (insbesondere Ethidimuron) beeinträchtigt. Die Verunreinigungen mit Herbiziden sind nicht nur auf den Auffüllungshorizont begrenzt, sondern betreffen vor allem den darunter anstehenden Boden.

- Der oberflächennahe Bodenhorizont besteht zum überwiegenden Teil aus Auffüllungsmaterial (mittlere Mächtigkeit 0,90 m), das beinahe auf dem gesamten nicht versiegelten Teil der Untersuchungsfläche mit Herbiziden beeinträchtigt ist (Ausnahme: mittlerer Bereich der Gleisanlage, südöstlich des Güterschuppens).

- Im Bodenhorizont von 1,00 bis 2,00 m unter Geländeoberkante ist nur noch selten Auffüllungsmaterial anzutreffen. Jedoch ist dieser Bodenhorizont im beinahe gesamten Gleisbereich und im Süden der Fläche mit Herbiziden verunreinigt.

- Der anstehende Boden unterhalb von 2,00 m Tiefe wurde ausschließlich im südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche auf die Herbizid-Konzentrationen untersucht. Im Bereich der Gleisanlagen ist weiterhin Ethidimuron nachweisbar.

- Im Bodenhorizont von 3,00 bis 4,00 m unter Geländeoberkante sind die Ergebnisse der Herbizid-Analyse ähnlich. Auch hier ist Ethidimuron das einzig nachweisbare Herbizid. Die

21 ECOS Umwelt Nord: Historische Erkundung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: September 1998); ECOS Umwelt Nord: Orientierende Untersuchung Standort 5080, Lübeck Hbf (Stand: Februar 2002); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: Juli 2015); Sachverständigen-Ring: Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchung – Nachuntersuchung PSM als ergänzende Detailuntersuchung, Standort Nr. 5080, Lübeck Hbf (Stand: April 2016); M&P Ingenieursgesellschaft mbH: Ergänzende Flächenrisiko-Detailuntersuchung im Bereich des ehem. Güterbahnhofes Lübeck (Stand: 2016)

22 Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Konzentrationen sind im Vergleich zum Tiefenabschnitt darüber (2,00 bis 3,00 m) geringer.

Bezüglich der Herbizide sind hinsichtlich einer Verwertung die vier Einbauklassen gemäß Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung anzusetzen (s. Sanierungsplan Teil 2). Bei Erdbaumaßnahmen ist bei einer Überschreitung des Eluat-Wertes von 2,6µg/l eine geordnete externe Entsorgung vorzusehen.

Auf den ehemaligen Bahnflächen wurden von der DB AG insgesamt elf Grundwassermessstellen hergestellt. In allen Grundwasserproben wurde PAK nachgewiesen, jedoch überwiegend in geringer Größenordnung. Nur in drei Proben aus dem Abstrom der Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller wurden relevante PAK-Gehalte oberhalb der LAWA-Geringfügigkeitsschwelle nachgewiesen. Die BTEX-Nachweise beschränkten sich darüber hinaus auf eine Messstelle. Die Schwermetall-Gehalte zeigten sich im Grundwasser mit Ausnahme eines Zink-Gehalts deutlich unterhalb der LAWA[23]-Geringfügigkeitsschwelle. Die festgestellten Grundwasserverunreinigungen durch PAK und BTEX konnten ursächlich den Kontaminationsverdachtsflächen Fettgasanstalt und Ölkeller vorgefundenen Bodenverunreinigungen zugeordnet werden. Sie wurden als schädliche Grundwasserveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes eingestuft. In der Gesamtschau des untersuchten Bereichs zwischen den Kontaminationsverdachtsflächen konnten diese schädlichen Grundwasserveränderungen jedoch als lokal, kleinräumig und nicht erheblich bewertet werden. Es wurde keine Besorgnis einer Gefährdung der regionalen Grundwassersituation festgestellt.

Zudem zeigen Grundwasser- und Bodenuntersuchungen weitere Grundwasserverunreinigungen durch bahntypische Herbizide auf, die diffus im Plangebiet verteilt im Boden vorliegen. Sie wurden nicht nur im Bereich des Lokschuppens, sondern auch im Gebiet der südlich gelegenen Gleise eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass auch auf den nördlich und nordwestlich (Gleisharfe) angrenzenden aktiven Gleisanlagen Verunreinigungen des Bodens durch Herbizide vorliegen und dadurch auch Einträge ins abstromige Grundwasser stattfinden.

Durch die Deutsche Bahn fand hinsichtlich der Beeinträchtigung des Grundwassers durch bahntypische Herbizide (i.d.R. dem Wirkstoff Ethidimuron) ein 3-jähriges Grundwasser-Monitoring statt, um die Belastung des Grundwassers mit Ethidimuron und untergeordnet auch mit PAK und BTEX zu überwachen. Das dreijährige Monitoring wurde mit Vorlage eines Abschlussberichts im März 2020 abgeschlossen. Aktuell wird in Abstimmung mit der uBB über den Umgang mit der Ethidimuronverunreinigung im Grundwasser entschieden. Hierzu ist die Erstellung einer Sanierungsuntersuchung mit technischer und kostenmäßiger Darstellung der Sanierungsvarianten vorgesehen.

Bei den vorliegenden Verunreinigungen ist somit zwischen den vier Kontaminationsflächen, der flächenübergreifenden Beeinträchtigung durch bahntypische Herbizide sowie der hieraus ableitbaren Grundwasserbelastung zu unterscheiden. Was die vier Kontaminationsflächen betrifft, ist eine exakte Grenzziehung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme ist trotz der detaillierten Untersuchungen anhand von stichpunktartigen Bohrungen nicht möglich. Die tatsächlichen horizontalen und lateralen Grenzen dieser vier Kontaminationsflächen müssen daher durch einen altlastenerfahrenen Gutachter vor Ort festgelegt und der Sanierungserfolg analytisch nachgewiesen werden. Als weitere Grenzen gelten die im Sanierungsplan

[23] Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

festgelegten Gebiete. Ziel der Sanierung ist im Wesentlichen eine Entfernung der Altlasten zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit unter dem Aspekt der zukünftigen Nutzung der Fläche.

Darüber hinaus befinden sich außerhalb der im Sanierungsplan festgelegten Gebiete im Nordosten des Plangebietes weitere Altlastenverdachtsflächen. Notwendigkeit und Umfang einer Sanierung der Flächen sind bei einer baulichen Veränderung abzustimmen. Es ist jedoch ein Beibehalt einer Nutzung als Stellplatzanlage vorgesehen und durch die Festsetzung des Bebauungsplanes auch auf diese begrenzt (siehe Ziffer 5.2.1). Der Bereich wird daher gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zunächst als Altlastenverdachtsfläche (b) gekennzeichnet.

Gemäß einer Stellungnahme (Stand: 03.05.2017) des Kampfmittelräumdienstes von Schleswig-Holstein liegt kein Kampfmittelverdacht vor. Kampfmittel können dennoch nie gänzlich ausgeschlossen werden.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden

Das zukünftige Relief der Parkanlage wird z.T. wellig ausgeformt und mit Senken und Anhöhen modelliert. Das Geländeniveau der Parkanlage wird überwiegend auf Höhen zwischen 8,0 m und 9,0 m ü. NHN modelliert; das niedrigste Geländeniveau liegt bei 7,25 m ü. NHN in einer Senke und das höchste Geländeniveau bei 13 m ü NHN auf einer Anhöhe nördlich der Gebäude am Hansering. Das Gelände der Teilgebiete des Allgemeinen Wohngebietes WA (2) - (5) wird auf einer Höhe von rd. 9,5 m ü. NHN gestaltet.

Zur Herstellung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse im Plangebiet müssen kontaminierte Bereiche des Bodens z.T. ausgehoben, umgelagert, aufgefüllt oder versiegelt werden. Dafür werden gemäß Sanierungsplan zunächst die vier Kontaminationsflächen im Norden des Plangebietes durch einen Bodenaustausch saniert. Um die vier Kontaminationsflächen komplett zu sanieren, musste erst ein Gebäuderückbau des Ringlokschuppens, sowie des Verwaltungs- und der Lagergebäude in den Bereichen stattfinden. Der kontaminierte Boden wird ggf. unter Sicherungsmaßnahmen und je nach Grad der Verunreinigung auf Haufwerke gelegt oder in Container verbracht, beprobt und gemäß dem Belastungsgrad entsorgt. Eine exakte Grenzziehung im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme ist trotz der detaillierten Untersuchungen anhand von stichpunktartigen Bohrungen nicht möglich. Die tatsächliche Grenze des Belastungsbereichs muss daher durch den Gutachter vor Ort anhand von organoleptischer Ansprache und durch Sohl- und Wandbeprobung aus der Baugrube festgelegt werden. Für die Verfüllung der vier Kontaminationsflächen bis zum geplanten Geländeniveau kann gebietseigenes Material, das nicht aus den Kontaminationsflächen stammt oder unbelastetes Fremdmaterial verwendet werden. In beiden Fällen müssen die Anforderungen/Bestimmungen der LAGA TR Boden (2004) eingehalten werden. Aufgrund der hohen Vorbelastungen des Bodens durch die bestehende Versiegelung und Kontamination im Norden des Plangebietes, führt die Neubebauung durch ein Riegel- bzw. Kammgebäude nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen in diesem Bereich.

Eine aktive Sanierung scheint durch Bodenaustausch der Herbizid-belasteten Böden derzeit mit verhältnismäßigen Mitteln nicht möglich zu sein. Genaueres wird sich nach Durchführung der Sanierungsuntersuchung der DB ergeben. Bei Umsetzung der Planung wird eine Teilsanierung und Sicherung durch Überdeckung bzw. Versiegelung durchgeführt. Im Nordwesten und Südosten des Plangebietes wird im Bereich der geplanten Gebäude die im Mittel 0,90 m mächtige Auffüllungsschicht vollständig entfernt. Das dabei anfallende Material wird beprobt, gemäß LAGA /NMU bewertet und fachgerecht entsorgt. Bei Errichtung von

unterkellerten Gebäuden bzw. von Tiefgaragen wird der Boden bis 3,30 m unter zukünftiger Geländeoberkante ausgehoben. Der ausgehobene geogene und nur z.T. mit Herbiziden belastete Boden wird innerhalb des Plangebietes zur Geländemodellierung und zur Auffüllung bis zur Gründungsebene der Gebäude verwendet. Die Freiflächen um die Gebäude werden mit einer 0,30 m mächtigen Schicht kulturfähigem Oberboden überdeckt.

Im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche wird das Auffüllungsmaterial nur unter geplanten Verkehrswegen entfernt und gemäß LAGA-Zuordnungsklasse entsorgt. Das Gelände wird ggf. mit dem gebietseigene geogenem Boden aufgefüllt und mit 0,20 m bis 0,30 m Oberboden gemäß § 12 BBodSchV überdeckt. Im Bereich von Spielplätzen beträgt die Mächtigkeit der sauberen Überdeckung (Spielsand, Oberboden, Fallschutz) rd. 1,00 m.

Gemäß den Aussagen des Sanierungsplans der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH erfolgt durch das gezielte Entfernen und Umlagern eine Reduzierung der Ethidimuronbeeinträchtigung innerhalb des Plangebietes. Herbizid-beeinträchtigtes Material wird kontrolliert wieder eingebaut und durch eine 0,20 bis 1,00 m mächtige Schicht Oberboden gesichert. Dadurch können sich die zuvor eingeschränkten natürlichen Bodenfunktionen in nicht überbauten Bereichen wieder regenerieren. Zudem wird der Kontakt von Menschen mit dem Material so weiter eingeschränkt.

Versiegelung

Bei Durchführung der Planung wird im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs (Gesamtfläche rd. 8,4 ha) das Doppelte an vollversiegelter Gebäudefläche (rd. 4 ha) im Vergleich zum Bestand entstehen. Zudem entstehen Rasenflächen um die Wohngebäude auf rd. 0,86 ha. Dennoch werden nur rd. 0,6 ha von bisher unversiegelter Fläche (Fläche mit Ruderalbewuchs) überbaut, die restliche zur Überbauung geplante Fläche ist bereits durch Pflastersteine teilversiegelt. Der Flächenanteil der teilversiegelten Fläche reduziert sich insgesamt auf die Hälfte (rd. 0,9 ha) im Vergleich zur Bestandsituation. Die Fläche der geplanten öffentlichen Parkanlage wird rd. 2,55 ha betragen. Zudem bleiben rd. 0,1 ha an Gehölzfläche im Plangebiet erhalten.

Insgesamt wird der Versiegelungsgrad auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs zunehmen, so dass der Boden unweigerlich dem Naturhaushalt dauerhaft verloren gehen bzw. diese eine Regeneration nicht erfahren können. Dennoch führt die Erhöhung der Anteile an versiegelten und teilversiegelten Flächen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs und der geringen Zunahme von Versiegelung der bisher unversiegelten Fläche aufgrund der geringen natürlichen Bodenfunktion und der z.T. diffus verteilten Kontamination der Böden nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet.

Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, sodass im Folgenden nur die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser beschrieben werden.

Da der Grundwasserflurabstand im zentralen Plangebiet bei 2,0 bis 3,5 ü. NHN liegt, wird bei der Abgrabung des Auffüllungsmaterials (rd. 0,9 m) nicht in das Grundwasser eingegriffen. Bei tieferen Abgrabungen für Keller und Tiefgaragen ist ein Einwirken in das Grundwasser möglich. Während der Bauphase wird für den Bau der Keller und Tiefgaragen z.T. eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung erforderlich. Dauerhafte Wasserhaltungen werden nicht erforderlich, da für den Endzustand die Ausführung einer wasserdruckhaltenden Wanne (weiße Wanne) geplant ist. Bei sachgemäßem Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen beschränkt sich die Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase auf ein nicht erhebliches Risiko.

Durch den Bau von Gründächern mit einer Substratstärke von mind. 8 cm und 100 kg/m² Substrataufbringung und übergrünten Tiefgaragen mit einer 0,50 cm mächtigen Erdüberdeckungen und Speichermatten, wird ein Teil des Regenwassers bereits hier zurückgehalten. Der vegetationsbedingte Rauhigkeitsfaktor begrünter Dächer führt zu einer Zwischenspeicherung und Abflussverzögerung von Oberflächenwasser und damit zu einer Entspannung der Oberflächenentwässerung.

In Anbetracht der weiteren Flächen, wie z.B. der Dachflächen der 400 m langen Güterhalle und der parallel verlaufenden Ladestraße verbleibt für ein 100-jährigeses Niederschlagsereignis ein zusätzlich erforderliches Rückhaltevolumen von rund 2.400 m³. Für dieses Volumen soll ein entsprechender Stauraum innerhalb der zentralen Grünanlage geschaffen werden. Die Einspeisung von überschüssigem Oberflächenwasser erfolgt über einen Rückstau aus dem geplanten Leitungssystem, wobei sich der Zulauf am nordöstlichen Ende des Grünzuges befindet.

Der Park ist bezüglich der Freiraumversorgung von erheblicher Bedeutung für das neue Quartier und den angrenzenden städtischen Raum. Seine Nutzbarkeit für die Bevölkerung soll durch die zusätzliche Funktion als Retentionsfläche so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Hierzu ist vorgesehen, die Wiesenflächen sanft als Mulden auszumodellieren mit maximalen Tiefen von rd. 50 cm und somit als Spiel- und Lagerfläche zur Verfügung zu stellen. Um den Einstau aus außergewöhnlichen Starkregenereignissen in die Grünanlagen zu beschränken und den nachhaltigen Bestand der Rasenflächen zu sichern, ist geplant, als erste Stufe der Rückhaltung ein Stauvolumen, welches für das 5-jährige Regenereignis dimensioniert ist, unter Flur vorzuhalten. Dazu sollen im nordöstlichen Bereich des Grünzuges Retentionsboxen aus Kunststoff eingebaut werden. Aufgrund des geringen Flurabstandes zum gemessenen Grundwasserspiegel ist eine Abdichtung mittels Folieneinkleidung notwendig. Das erforderliche Stauvolumen beträgt rund 500 m³. Erst nach Vollfüllung dieses Volumens staut sich das Wasser innerhalb der Wiesenflächen auf. Eine Drainierung der Muldensohlen der Rasenflächen gewährleistet eine schnelle Abtrocknung und damit eine kurzfristige Wiederherstellung der Nutzbarkeit.

Gemäß den Aussagen des Sanierungsplans der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020) wird die lokal begrenzte Belastungssituation des Grundwassers durch die angestrebte Sanierung erheblich verbessert. Durch Teilsanierungen und Flächenversiegelungen im Zuge Neubebauung wird der Eintrag von Herbiziden in das Grundwasser reduziert, was sich ebenfalls positiv auf die Entwicklung der Grundwasserverunreinigungen auswirken wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei Durchführung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

<u>Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen</u>
Die auszutauschenden belasteten Böden der vier Kontaminationsflächen und das abgetragene Auffüllungsmaterial werden bei der Sanierung separat beurteilt und fachgerecht entsorgt. Die bei Abbruch und Überbauung zu beachtenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung werden berücksichtigt.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von

Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu rekultivieren.

Vermeidung von Schadstoffemissionen während der Bauphase
Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden.

Grundwassermonitoring
In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde der Hansestadt Lübeck erfolgte zunächst ein zunächst auf drei Jahre begrenztes Grundwassermonitoring im Plangebiet, um Belastungen mit Ethidimuron und PAK sowie BTEX zu überwachen. Dieses im November 2019 beendete Monitoring sollte nun aus gutachterlicher Sicht über zwei weitere Jahre verlängert werden. Hierbei werden jährlich Stichtagmessungen und Probenahmen im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen der DB Netz AG durchgeführt. Gemäß Monitoring ist im Plangebiet mit verunreinigten Hebewässern zu rechnen, so dass nach Abschluss der Sanierung des Bodens im Plangebiet eine weitere Grundwasser-Probennahme empfohlen wird. Von den für die Untersuchung genutzten Messstellengruppen sollte nach Aussage der Gutachter zumindest je eine Messstelle dauerhaft erhalten bleiben.

Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von unbelastetem oder gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet
Durch die Dachbegrünungen und begrünten Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zurückgehalten und verdunstet. Die Retentionsboxen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes und die Mulden innerhalb der Wiesenfläche gewährleisten den Stauraum von überschüssigem Oberflächenwasser.

Teilversiegelung auf Wegen
Neu anzulegende Wege im Gebiet werden mit wasserdurchlässigen Belägen gebaut.

d) Maßnahmen zum Ausgleich sind aufgrund der oben genannten Vorbelastung der Böden und der gering vorhandenen natürlichen Bodenfunktion nicht vorgesehen.

6.3.3 Schutzgüter Klima und Luft

a) Ausgangssituation

Klima

Das Klima der Stadt Lübeck weist aufgrund der Nähe zum Meer maritime Einflüsse auf. Die Durchschnittstemperatur liegt im langjährigen Mittel bei rd. 8,8 °C und der jährliche Niederschlag beträgt rd. 712 mm.

Die lokalklimatische Situation im Plangebiet ist durch die Lage zwischen teilweise dicht bebauten Wohngebieten am Rande des Stadtteils St. Lorenz Süd und den Bahnschienen nördlich des Plangebietes geprägt. In den Siedlungsgebieten können relativ hohe Tages- und Nachttemperaturen sowie geringer Luftaustausch auftreten. Auch die Bahngleise nördlich des Plangebietes tragen insbesondere im Sommer aufgrund ihrer Wärmeabsorption (Farbe, Oberfläche) zu einer hohen Tagestemperatur bei. Grundsätzlich dienen die ausgedehnten Gleisareale jedoch auch dem nächtlichen Transport von Kaltluft.

Durch die bestehenden Gebäude der Verladehallen ist ein Luftaustausch zwischen dem Plangebiet und den nördlich gelegenen Gleisen reduziert. Gemäß einer Klimaanalyse des

Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck (2014[24]) ist die Kaltluftproduktionsrate im Bereich des Plangebietes sowie auch im Umfeld des Plangebietes als überwiegend gering mit <5 m³/m² und z.T. mittel (5 - 20 m³/m²) zu bewerten. Das Plangebiet ist somit als Kaltluftentstehungsgebiet gering bis mittel geeignet.

Frischluftquellgebiete in Form von Wäldern, die eine klimahygienische Funktion aufweisen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Gehölzstrukturen vermögen Schadstoffe aus der Luft auszufiltern sowie in der Luft verbleibende Schadstoffe auf Grund turbulenter Diffusion zu verdünnen. Die Einzelbäume, Gebüsche und Gehölze im Plangebiet haben diesbezüglich eine geringe Bedeutung.

In der Klimafunktionskarte der Klimaanalyse des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck (2014[25]) wurde der Güterbahnhof als Gleis/Straße zusammengefasst und nicht bewertet. Insgesamt ergibt die Klimafunktionskarte von Lübeck-Mitte jedoch im Bereich der Schützenstraße eine günstige bis weniger günstige bioklimatische Situation der Siedlungsräume.

Luft

Gemäß Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck herrscht im Plangebiet, am Rande des Stadtteils St. Lorenz Süd, ein Luftgüte-Index mittlerer Qualität vor

Insgesamt hat das Plangebiet daher eine geringe bis mittlere bioklimatische Bedeutung für das angrenzende Stadtgebiet.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Lokalklima

Die lokalklimatische Situation wird bei Durchführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Gebäude und Parkflächen nur gering beeinflusst. Durch die geplanten Gebäude im Süden des Plangebietes wird der bisher geringe bis mittlere Luftaustausch weiter eingeschränkt. Die geplante Parkanlage als offene Grünfläche dient jedoch weiterhin als Korridor für den Luftaustausch.

Die geplante Parkanlage wird zukünftig mehr Gehölze in Form von lockeren Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen beinhalten als bisher im Plangebiet vorhanden sind. Durch die Zunahme an Gehölzen wird sich die klimahygienische Funktion im Plangebiet langfristig verbessern. Darüber hinaus wird sich die geplante Dachbegrünung positiv auf die Luft im Plangebiet auswirken.

Insgesamt wird die kleinräumige bioklimatische und lufthygienische Bedeutung des Plangebietes nicht erheblich beeinträchtigt. Während der Errichtung der Gebäude wird die Bedeutung des Schutzgutes Luft und Klima verringert. Nach der Anlage des Parks wird sich die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Luft und Klima wiederum verbessern.

Globaler Klimaschutz

Durch Baumaßnahmen und Änderungen von Landnutzungen können das regionale Klima beeinträchtigt und die Folgen des Klimawandels verstärkt werden, wenn in Ökosysteme mit besonderer Senkenleistung für Treibhausgase eingegriffen wird. Bei den Baumaßnahmen im

[24] GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2014): Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck, Phase 2: Klimafunktionskarte, im Auftrag der Hansestadt Lübeck, Hannover, Stand: Oktober 2014.

[25] GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2014): Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck, Phase 2: Klimafunktionskarte, im Auftrag der Hansestadt Lübeck, Hannover, Stand: Oktober 2014.

Plangeltungsbereich werden keine Moore oder Wälder beschädigt oder beeinträchtigt. Am Standort des ehemaligen Güterbahnhofs sind weder klimasensitive Böden noch Ökosysteme vorhanden, welche in hohem Maße Treibhausgase speichern oder lagern können.

Eine Verstärkung von Klimafolgen kann auch durch großflächige Versiegelungen bei Baumaßnahmen eintreten. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung. Die Entwicklung der bereits zum Teil vollversiegelten und teilversiegelten Fläche des Plangebietes schont unbebaute Flächen vor Überbauung und Versiegelung, und auch das Klima, indem innerörtliche Standorte mit kurzen Wegen und nichtmotorisierten Mobilitätsoptionen gestärkt werden. Das Plangebiet ist zentral gelegen und schließt an vorhandene Infrastrukturen an. Die Verkehrserzeugung im Wohnquartier ist als gering einzuschätzen. Der Hauptbahnhof und Busbahnhof fußläufig in maximal 1.000 m erreichbar. Im näheren Umfeld des Quartiers verkehren insgesamt sechs Buslinien. Darüber hinaus liegen die Haltestellen Wendische Straße, Töpferweg und Meierstraße in einem Einzugsbereich von bis zu 300 m Luftlinie.

Gemäß eines Ergebnisberichtes (2020) zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Güterbahnhof von der urbanus GbR[26] wird ein täglicher Verkehr aus dem Plangebiet von ca. 2.500 Pkws und 100 Lkw- Fahrten erwartet. Die stärkste Verkehrszunahme wird dabei überwiegend an der Zufahrtsstraße zu den Gewerbegebieten und Urbanen Gebieten mit rd. 1.850 Kfz/Tag über die Straße Am Güterbahnhof/Beim Retteich prognostiziert. Gemäß des Ergebnisberichts kann der Neuverkehr von der verkehrstechnischen Leistungsfähigkeit her vom bestehenden Straßennetz und seinen Knoten aufgenommen werden.

Der Energieeffizienzstandard für die Ausführung der geplanten Wohnbebauung richtet sich nach den Anforderungen des zur Bauantragstellung gültigen Gesetzes zu Einsparung von Energie und zur Nutzung zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG). Weiterhin wird für die Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen im Plangebiet die Errichtungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen innerhalb des Bebauungsplans durch textliche Festsetzungen zur Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe ermöglicht.

Luftgüte

Während der Bauphase kann es bei Abbruchtätigkeiten zu Staubemissionen kommen, die in der Regel durch Befeuchtung vermieden werden. Relevante negative Auswirkungen auf die Luftgüte sind insgesamt nicht zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

<u>Minderung von lokalklimatischen Auswirkungen</u>
Durch die Neuanlage von Baum- und Gehölzstrukturen der Parkanlage, die vorgesehenen Dachbegrünungen und die parkartige Gestaltung der Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden die lokalklimatischen Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

<u>Begrenzung der Auswirkungen auf den globalen Klimawandel</u>
Durch die geplante energieeffiziente Bauweise nach dem Standard des zur Bauantragstellung gültigen Gesetzes zu Einsparung von Energie und zur Nutzung zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die Möglichkeit

[26] urbanus GbR (2020): Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Güterbahnhof – Ergebnisbericht, Stand: Juli 2020.

Photovoltaik und Solarthermieanlagen zu nutzen, werden klimafreundliche Standards für Neubebauungen angestrebt.

d) Maßnahmen zum Ausgleich für die kleinräumigen Betroffenheiten des Lokalklimas sind nicht erforderlich.

6.3.4 Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

a) Ausgangssituation

Als Grundlage für die Darstellung des Vegetationsbestands im Geltungsbereich wurde Ende Juli und Anfang September 2017 eine Biotoptypenkartierung und -bewertung durchgeführt. Zugrunde gelegt wurde zu dem Zeitpunkt der aktuelle Biotoptypen-Kartierschlüssel des Landes (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand Juni 2017). Durch die Herausgabe des inzwischen neuen Biotoptypen-Kartierschlüssels von März 2019 ergeben sich keine Änderungen für die Kartierung von 2017. Für die einzelnen Biotoptypen, deren Teilflächen im Bestandsplan Biotoptypen abgegrenzt wurden, wurden jeweils die charakteristischen Gefäßpflanzenarten festgehalten. Für den zentralen Teil des Gebietes wurde eine Gesamtartenliste der festgestellten Gefäßpflanzen erstellt (siehe Tabelle 1). Der bereits aufgenommene Bestand wurde Anfang April 2018 um den Bereich der Wohnbebauungen der Schützenstraße im Änderungsbereich der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt. Der Bestand ist in dem Plan „Quartiersentwicklung HL-Güterbahnhof - Biotoptypenkartierung zum Umweltbericht, Bestand Biotop- und Nutzungstypen“ im Anhang der Begründung dargestellt.

Ruderalvegetation

Im mittleren und südlichen Teil des Plangebietes sind ausgedehnte Offenlandbereiche vorhanden, die überwiegend mit **Staudenfluren trockener Standorte (RHt)** bewachsen sind. Die Standorte sind sehr unterschiedlich (sandig, grusig, kiesig, bindig) und überwiegend trocken, teilweise auch frisch. Feuchte bzw. wechselfeuchte Standorte sind ebenfalls vorhanden, jedoch nur sehr kleinflächig, z.B. in kleinen Senken.

Die Vegetation ist überwiegend hochwüchsig ausgeprägt und weist neben Hochstauden auch Gräser und auch Gehölzjungwuchs aus Weiden, Pappeln und Birke auf. In offeneren Bereichen sind auch niedrigwüchsige Kräuter und Gräser mit größeren Anteilen vorhanden.

Typische Arten sind *Melilotus albus* (Weißer Steinklee), *Picris hieracioides* (Gewöhnliches Bitterkraut), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee), *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Achillea millefolium* (Wiesen-Schafgarbe) und Kleearten, wie z.B. *Trifolium pratense* (Roter Wiesen-Klee). Typische Gräser sind für die hochwüchsigen Bereiche *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer) und für die lückiger, eher niedrig bewachsenen Bereiche *Poa compressa* (Zusammengedrücktes Rispengras), eine typische Art trockener ruderaler Standorte.

Neben den oben genannten vergleichsweise konkurrenzkräftigen Arten sind in offeneren Bereichen auch weniger konkurrenzkräftigere Arten vertreten, darunter seltenere Arten wie z.B. *Linaria repens* (Gestreiftes Leinkraut) und andere Arten trocken-magerer Standorte, wie z.B. *Ononis repens* (Kriechende Hauhechel).

Die Bestände sind vergleichsweise blütenreich und aufgrund der Standortvielfalt und in Kombination mit den ehemaligen Bahnsteigen auch relativ artenreich ausgeprägt (vgl. Artenliste Tabelle 1).

Auf etwas reicheren Standorten sind **ruderale Staudenfluren frischer Standorte (RHm)** ausgebildet, die im Gebiet nur relativ kleine Flächenanteile einnehmen. Sowohl hochstaudengeprägte Bestände als auch eher wiesenartige Bestände sind vertreten. Neben hochwüchsigen Gräsern und Kräutern nimmt bereichsweise auch die Brombeere größere Anteile ein. Typische Arten des Biotoptyps sind z.B. *Artemisia vulgaris* (Gewöhnlicher Beifuß), *Cirisum arvense* (Acker-Kratzdistel), *Pastinaca sativa* (Pastinak), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras), *Rubus spec*. (Brombeere) und *Calystegia sepium* (Gewöhnliche Zaunwinde).

Vereinzelt kommen auch **Neophytenfluren (RHx)** vor, vor allem Bestände von *Fallopia japonica* (Japanischer Flügelknöterich).

Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen/Verkehrsflächen

Einen großen Anteil im Plangebiet nehmen Gebäude und befestigte Flächen ein. **Voll versiegelte (Verkehrs-)Flächen (SVs)** weisen Asphalt- oder Betondecken auf, die vor allem an den Randbereichen häufig aufgebrochen sind, so dass hier Pionier- und Ruderalarten in gewissem Umfang Wuchsmöglichkeiten vorfinden, wenn die Flächen nicht regelmäßig befahren werden. Die Schützenstraße wurde ebenfalls als asphaltierte vollversiegelte Verkehrsfläche aufgenommen.

Vor allem die **teilversiegelten (Verkehrs-)Flächen (SVt)** sind in größerem Maß bewachsen. Zu diesen Flächen zählen insbesondere die Pflasterflächen der ehemaligen Laderampen/Bahnsteige. Aufgrund der schon lange fehlenden Nutzung sind hier Arten der oben beschriebenen Ruderalfluren sowie Pionierarten und sonstige Arten trocken-warmer Standorte eingewandert. Typische Arten sind hier z.B. *Poa compressa* (Zusammengedrücktes Rispengras), *Eragrostis minor* (Kleines Liebesgras), *Odontites vulgaris* (Roter Zahntrost), *Herniaria glabra* (Kahles Bruchkraut), *Conyza canadensis* (Kanadischer Katzenschweif) und *Trifolium arvense* (Hasen-Klee). Auch auf diesen Standorten ist die Vegetation bereichsweise recht artenreich ausgeprägt. Ein Großteil der im Plangebiet vertretenen Rote Liste-Arten, darunter auch die stark gefährdete und besonders geschützte *Helichrysum arenarium* (Sand-Strohblume), ist auf diesen befestigten Flächen vorhanden, wenn auch z.T. mit nur wenigen Exemplaren. Noch in Nutzung befindliche Flächen, wie z.B. Kiesflächen und -wege, weisen allerdings kaum Vegetationsbestände auf. Sie sind nur in wenig genutzten Randbereichen mit Vegetation aus Pionier- und Ruderalarten bestanden. Teilversiegelte Verkehrsflächen befinden sich z.T. auch im südlichen Bereich des Plangebietes, angrenzend an die Straßen dienen die überwiegend sandigen oder gepflasterten Flächen als Stellplätze und Gehwege.

Biotoptypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen/Verkehrsflächen außerhalb des Plangebietes

Der Bereich südlich des Geltungsbereichs des B-Plans 03.50.00 wird durch die bestehende Wohnbebauung als **Zeilen- und Blockrandbebauung (SBz)** der Schützenstraße geprägt. Die bebauten Privatgrundstücke umfassen rückläufig der Gebäude weite Gartenareale mit intensiv gepflegten Rasenflächen und einem großen Baumbestand aus überwiegend Nadelgehölzen, wie z.B. Fichten, Tannen und Lebensbäumen. Zwischen den Nadelbäumen sind einige Laub- und Obstbäume, wie z.B. Birken oder Apfelbäume vorhanden. Das Wohngebäude am nordwestlichen Ende des Hanserings wird östlich und nördlich von einem vollversiegelten Parkplatz umgeben, welcher im Bestand als vollversiegelte Fläche (SVs) dargestellt ist. Am südlichen Rand der Parkplatzfläche besteht eine intensiv gepflegte, **arten- und strukturarme Rasenfläche (SGr)**.

Gehölzstrukturen

In den Randbereichen des Plangebietes sind einige Gehölzbestände vorhanden. Dabei handelt es sich u.a. um **urbane Gehölze mit heimischen Baumarten (SGy)**, in denen neben heimischen Gehölzarten, wie z.B. Sal-Weide, Hainbuche, Weißdorn, Hunds-Rose auch Ziergehölze wie z.B. Sibirischer Hartriegel, Liguster sowie Obstbäume vertreten sind. Ein solcher Bestand ist am südwestlichen Rand des Gebietes vorhanden. Kleinere Bestände desselben Biotoptyps befinden sich am nordöstlichen Rand des Gebietes.

Urbane Gebüsche mit heimischen Arten (SGg) finden sich kleinflächig im Bereich von Ruderalfluren oder an Gebäuden und bei Parkplätzen, z.B. im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes. Neben Dornengebüschen bestehen die typischen Gehölzarten vor allem aus Strauchweiden und die Sandbirke (Jungbestände).

Einzelbäume sind ebenfalls in einigen Randbereichen vorhanden. Dabei handelt es sich meist um jüngere Bäume, darunter Linden, Eschen-Ahorn, Kirsche, Sal-Weide und Fichten. Im zentralen Teil des Plangebietes sind nur einige wenige Bäume vorhanden. Zu nennen sind hier einige ältere Pappeln im Umfeld des Lokschuppens.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach Aussagen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und dem Amt für Planfeststellung Energie (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind das Firnisglänzende Sichelmoos (Hamatocaulis vernicosus), Schierlings-Wasserfenchel (Oenanthe conioides), Kriechender Scheiberich (Apium repens) und Froschkraut (Luronium natans).

Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten dar.

Bewertung der Vegetationsstrukturen und Schutzstatus

Die Bedeutung der Biotoptypen ist von der Naturnähe, der Seltenheit, der Nutzungsintensität, der Vielfalt und dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, z.B. besonders nasser oder besonders trockener bzw. nährstoffarmer Bedingungen, abhängig.

Das Plangebiet wird von derzeit ungenutzten Flächen mit Pionier- und Ruderalvegetation unterschiedlicher Ausprägung, Gebäuden und befestigten Fahrwegen geprägt. Gehölzstrukturen weisen einen geringen Umfang auf und sind mit Ausnahme einiger im Umfeld des Ringlokschuppens stehender Einzelbäume nur in den Randbereichen des Plangebietes vertreten.

Alle festgestellten Biotoptypen gehören zu der für Siedlungsbereiche typischen Vegetation und damit zu vergleichsweise weit verbreiteten Biotoptypen. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind innerhalb des untersuchten Bereichs nicht vorhanden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind überwiegend mittelwertige Biotoptypen im Plangebiet vorhanden. Hierzu zählen die ruderalen Staudenfluren trockener Standorte, auf denen sich aufgrund der meist eher trockenen und teilweise magereren Standorte einige seltenere bzw. in ihrem Bestand im Rückgang befindliche Arten ansiedeln konnten. Die Anteile dieser Arten am Vegetationsbestand des Gebietes sind in fast allen Fällen gering. Lediglich einzelne, auf der Vorwarnliste geführte Arten, hier vor allem der u.a. in Ansaaten weit verbreitete Hornklee, sind bereichsweise häufiger vertreten. Aufgrund der Größe der derzeit ungenutzten Flächen ist die dort vorhandene Vegetation teilweise relativ artenreich ausgeprägt (siehe Tabelle 1: Artenliste). Die Biotope der ruderalen Staudenfluren trockener Standorte sind als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu werten.

Auch die teilversiegelten Flächen sind bereichsweise mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten, denn ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Rote-Liste-Arten besiedelt die sonnenexponierten ehemaligen Laderampen/Bahnsteige.

Als weitere Biotope mittlerer Wertigkeit sind die Gehölzbestände zu nennen: Einzelbäume, urbane Gebüsche und urbane Gehölze. Einige Einzelbäume im Plangebiet mit mehr als 0,80 m Stammumfang bzw. 0,50 m (bei Bäumen in Baumgruppen) fallen unter den Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung.

Zur Bewertung der Einzelbäume wurde zunächst auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes ein Baumgutachten durch den Gutachter Andreas Scheel[27] durchgeführt. Die Ortsbesichtigung für die Bewertung der zu rodenden Bäume erfolgte am 24.10.2018. Hierbei wurden 21 Bäume mit Angaben zum Zustand, Schäden und Vitalität erfasst. Gemäß dem Gutachten ist keiner der 21 erfassten Bäume erhaltenswürdig, da Schwächungen in der Vitalität, in Form von statischen Mängeln und statischen Schäden festgestellt wurden.

Zu den geringwertigeren Biotopen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zählen die ruderalen Staudenfluren frischer Standorte sowie die Neophytenfluren und die Wohnbebauungen mit ihren intensiv gepflegten Gärten und arten- und strukturarmen Rasenflächen. Die geringsten Wertigkeiten zeigen die versiegelten Flächen, welche keine Bedeutung für den Naturschutz aufweisen.

Tabelle 1: Artenliste Gefäßpflanzen für den zentralen offenen Bereich (ehemalige Gleisanlagen und Bahnsteige im rückwärtigen Teil der vorhandenen Schuppen/Lagerhallen)

Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Gefährdungsgrad RL S-H / Schutzstatus**
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	
Achillea millefolium	Wiesen-Schafgarbe	
Arenaria serpyllifolia	Quendelblättriges Sandkraut	
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	
Artemisia campestris	Feld-Beifuß	3
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	
Betula pendula	Sand-Birke (Jungwuchs)	
Bromus hordeaceus	Wolliges Honiggras	
Bromus tectorum	Dach-Trespe	
Calamagrostis epigeios	Landreitgras	
Carex hirta	Behaarte Segge	
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut	
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe	
Convolvulus arvensis	Acker-Winde	
Conyza canadensis	Kanadischer Katzenschweif	
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	
Daucus carota	Wilde Möhre	
Echium vulgare	Natternkopf	3
Elymus repens	Kriechende Quecke	

[27] Andreas Scheel (2019): Gutachten zur Beurteilung des Baumbestandes im Zuge einer geplanten Baumaßnahme Am Güterbahnhof in Lübeck, Stand: 08.02.2019.

Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen	
Eragrostis minor	Kleines Liebesgras	
Erigeron acris	Scharfes Berufkraut	V
Erigeron annuus	Einjähriger Feinstrahl	
Festuca ovina agg.	Schaf-Schwingel	V
Fragaria spec.	Erdbeere	
Festuca rubra	Rot-Schwingel	
Helichrysum arenarium	Sand-Strohblume	2 / bg
Herniaria glabra	Kahles Bruchkraut	V
Hordeum murinum	Mäuse-Gerste	
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	
Hypochoeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen	3
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn	2
Linaria repens	Gestreiftes Leinkraut	R
Lolium perenne	Ausdauerndes Weidelgras	
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	V
Medicago sativa	Luzerne	
Medicago lupulina	Hopfen-Schneckenklee	
Melilotus albus	Weißer Steinklee	
Melilotus officinalis	Gewöhnlicher Steinklee	
Odontites vulgaris	Roter Zahntrost	V
Oenothera biennis	Gewöhnliche Nachtkerze	V
Ononis repens	Kriechende Hauhechel	
Ononis spinosa	Dornige Hauhechel	
Phragmites australis	Schilf	
Picris hieracioides	Gewöhnliches Bitterkraut	
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	
Poa compressa	Zusammengedrücktes Rispengras	
Populus spec.	Pappel (Jungwuchs)	
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut	V
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut	
Rosa cf. canina	Hundsrose	
Rubus spec.	Brombeere (Jungwuchs)	
Salix caprea	Sal-Weide (Jungwuchs)	
Salix spec.	Weide (Jungwuchs)	
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer	
Senecio inaequidens	Schmalblättriges Greiskraut	
Silene alba	Weiße Lichtnelke	
Setaria viridis	Grüne Borstenhirse	
Tanacetum vulgare	Rainfarn	
Taraxacum spec.	Löwenzahn	
Trifolium arvense	Hasen-Klee	

Trifolium campestre	Feld-Klee	V
Trifolium hybridum	Schweden-Klee	
Trifolium medium	Mittlerer Klee	
Trifolium pratensis	Roter Wiesen-Klee	
Tussilago farfara	Huftlattich	
Verbascum cf. densiflorum	Großblütige Königskerze	
Veronica officinalis	Echter Ehrenpreis	
Vicia hirsuta	Behaarte Wicke	

2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = extrem selten V = Vorwarnliste

bg = besonders geschützt

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Neubebauung, die Anlage von Tiefgaragen und Stellplätzen sowie die Park- und Wegeanlage geht ein Teil des hier vorhandenen Baum- und Gebüschbestandes für die geplante Wohngebietsentwicklung verloren. Insgesamt sind 25 Einzelbäume betroffen, die teils in Baumgruppen oder -reihen stehen. Ein Großteil der zu rodenden Bäume (21 Stück) wurde durch einen Baumgutachter als nicht erhaltenswürdig eingestuft. Zudem sind urbane Gebüsche auf einer Fläche von rd. 450 m² betroffen. Gemäß der Lübecker Baumschutzsatzung sind nur ortsbildprägende Bäume auszugleichen. Als ortsbildprägend gelten Bäume, die mindestens einen Stammumfang von 80 cm besitzen. Bäume in Gruppen und Reihen sind ab einem Stammdurchmesser von 50 cm auszugleichen. Zudem sind Bäume ausgenommen, die sich maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude befinden oder in Vorgärten stehen. Von den zu rodenden 25 Einzelbäumen erfüllen nur 10 die Kriterien für ortsbildprägende Gehölze gemäß der Baumschutzsatzung Lübeck

Weiterhin gehen vorwiegend die ruderalen Staudenfluren und die teilversiegelten Flächen mit Ruderalbewuchs verloren, darunter einige Arten der Rote-Liste Schleswig-Holstein. Hierdurch entsteht ein auszugleichender Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz mit einer Flächengröße von rd. 25.700 m² (Ruderale Staudenflur trockener Standorte = 22.700 m² und teilversiegelte Flächen mit Rote-Liste-Arten = 3.000 m²)

Abgesehen von den betroffenen Bäumen, die unter dem Schutz der Lübecker Baumschutzsatzung stehen, gehen keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG verloren. Nach derzeitigem Planungsstand gehen im Einzelnen folgende Biotopstrukturen verloren:

Biotoptyp	**betroffener Umfang**
Einzelbäume gesamt (auch in Reihen oder Gruppen)	insgesamt 24 Stck.
davon geschützt gemäß Baumschutzsatzung Lübeck	10 Stck.
Urbane Gebüsche	450 m²
Ruderale Staudenflur trockener Standorte (Arten der Roten Liste < 25 %)	22.700 m
Ruderale Staudenflur frischer Standorte	3500 m²
Neophytenflur	330 m ²
Teilversiegelte Flächen mit Ruderalbewuchs (20.000 m²)	
davon Flächen mit Rote-Liste-Arten rd.	3.000 m²

Da dauerhafte Grundwasserabsenkungen für die geplante Bebauung nicht erforderlich sind, sind Schädigungen des verbleibenden Gehölz- und Baumbestandes dadurch nicht zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen
Wo es in den festgesetzten WA-Teilgebieten trotz Bebauung, Tiefgaragenanlage und Bodenaustausch möglich ist, werden Bäume und Gehölzbestände zur Erhaltung festgesetzt.

Schutz verbleibender Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase
Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

d) Maßnahmen zum Ausgleich

Im Geltungsbereich:

Anpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich
Für Baumverluste besteht gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck ein Ersatzbedarf. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang eines zu rodenden Baumes (bis 100 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum, für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum). Im Plangebiet werden überwiegend Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Gestaltung der Parkanlage gepflanzt. Zum Ausgleich der 10 gerodeten und gemäß Baumschutzsatzung von Lübeck geschützten Bäume werden 34 Einzelbäume als standortgerechte Laubbäume mit Stammumfang von mind. 18 cm gepflanzt. Die Ausgleichsbäume befinden sich entlang des Planweges A (siehe Städtebaulicher Masterplan). Eine Pflanzliste mit Baumarten und Pflanzqualitäten der 34 Ausgleichsbäume befindet sich im Anhang 1 der Begründung (siehe Pflanzliste B).

Außerhalb des Geltungsbereichs:

Anlage von Sukzessionsflächen auf Ökokontoflächen in Lübeck
Gemäß dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014[28]) werden Arten und Lebensgemeinschaften beeinträchtigt, wenn Flächen mit angrenzenden Landschaftsbestandteilen einen Lebensraum bilden oder von besonderer Bedeutung für Rote-Liste-Arten sind. Als Ausgleich für den Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - ruderale Staudenfluren trockener Standorte und teilversiegelte Flächen mit Vorkommen von Rote-Liste-Arten - wird gemäß dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014) ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,5 berechnet. Ruderalfluren gelten als Biotope mit kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten, die mindestens im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen sind. Aufgrund des Eingriffs in Biotope mit geringer Anzahl an Rote-Liste-Arten wird somit insgesamt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,5 angesetzt. Der Verlust von rd. 25.700 m² ist durch die Anlage von wert- und funktionsähnlichen Biotopen, wie bspw. einer trockenen Brachfläche, auf einer Fläche von rd. 38.550 m² auszugleichen (vgl. Tabelle 2).

[28] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung

Biotoptyp	Flächengröße	Ausgleichsfaktor	Erforderlicher Ausgleich
Ruderale Staudenflur trockener Standorte (Rote Liste Arten < 25 %)	22.700 m²	1 : 1,5	34.050 m²
Teilversiegelte Flächen mit trockenem Ruderalbewuchs (Rote Liste Arten < 25 %)	3.000 m²	1 : 1,5	4.500 m²
		Gesamt Ausgleich	38.550 m²*

*Ausgleich durch wert- und funktionsähnliche Standorte (sandig/magere Standorte)

Tabelle 2: Erforderlicher Ausgleich für Eingriff auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Der Ausgleich von rd. 3,86 ha erfolgt z.T. innerhalb der Hansestadt Lübeck über den Kompensationspool „Neue Koppel“. Die für den Ausgleich vorgesehene Fläche der „Neuen Koppel“ mit einer Flächengröße von rd. 0,40 ha liegt auf dem Flurstück 1/1 der Flur 6 in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten (siehe Abb. 5). Die Fläche liegt an einem trocken, sandigen sowie mageren Standort und wird der Sukzession überlassen.

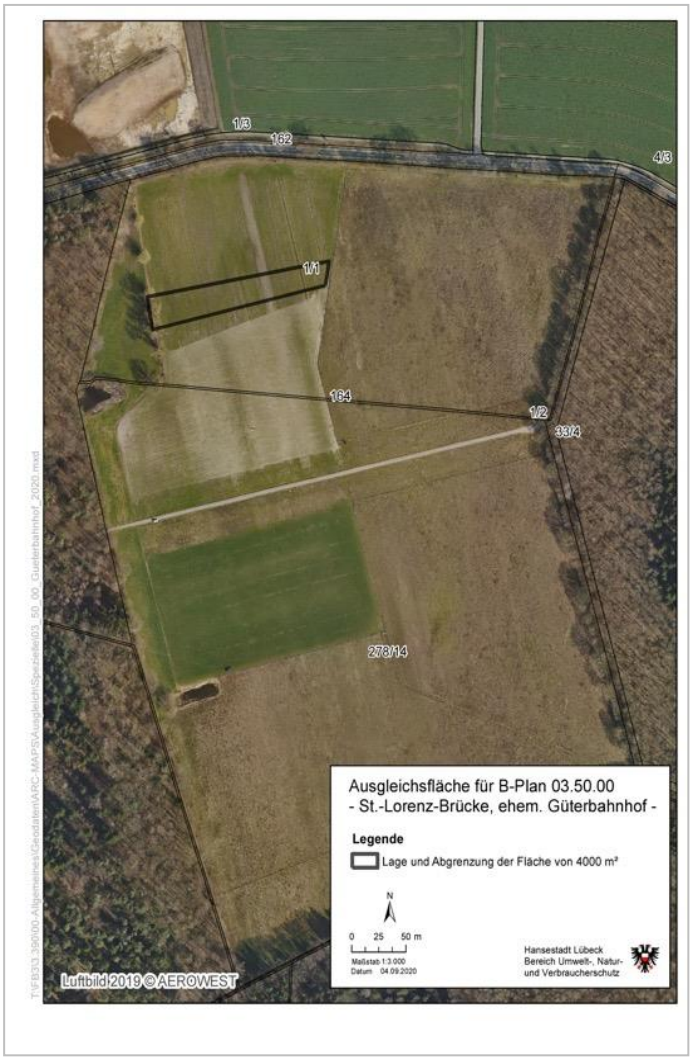


Abbildung 5: Kompensationspool „Neue Koppel“ mit 0,40 ha für Kompensation; Fläche für Sukzession

Anlage von mesophilem Grünland auf Ökokontoflächen im Naturraum Hügelland

Die gesamte Kompensation für den Verlust der Ruderalfluren und teilversiegelten Flächen mit geringem Anteil an Rote-Liste Arten ist aus Mangel an verfügbaren Flächen für externe Investoren und aufgrund bestehender Pachtverträge, die eine Anlage oder Bewirtschaftung für das Ziel trocken, magerere Sukzession nicht erlauben, nicht im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck umsetzbar.

Aufgrund dessen wird gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom MELUR 2013 analog zur Ökokontoverordnung der Restausgleich auf Flächen im Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) in der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg durchgeführt. Die Fläche hat eine Größe von 2,47 ha und liegt in einer relativ ebenen, durch Knicks gegliederten Agrarlandschaft (Lage siehe Abb. 6). Die Nutzung der Fläche war überwiegend durch den Ackerbau gekennzeichnet, inzwischen wurde die Ackerfläche durch Ansaat mit Regiosaatgut in eine Grünlandfläche umgewandelt. Der Rand der Fläche ist geprägt durch eine Ruderalflur und Gräben sowie eine Baumreihe im nördlichen Randbereich. Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches mesophiles Grünland vorgesehen, wobei langfristig aufgrund der Standortbedingungen (sandig, gepflügter Podsolboden) mit der Entwicklung einer mageren Ausprägung dieses Grünlandtyps mit Übergängen zu Trockenrasen zu rechnen ist. Als Maßnahmen sind die Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch eine an die Produktivität der Fläche angepasste Mahd oder extensive Beweidung sowie der Verzicht auf Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und chemischer Schädlingsbekämpfung vorgesehen.

Aufgrund der Kompensation über ein hochwertiges, gesetzlich geschütztes Biotop ist für die Eingriffe am ehemaligen Güterbahnhof nach Abzug der Kompensation innerhalb der Hansestadt Lübeck ein Restausgleich von 34.593 m² auf Flächen des Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“ auf einer Fläche von 24.727 m² nötig.

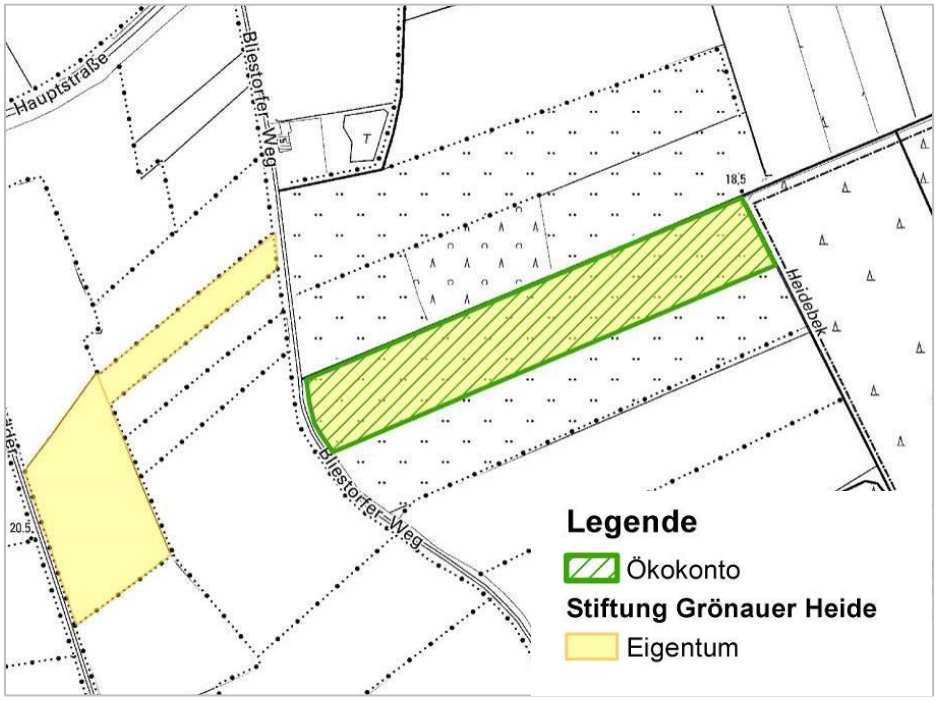


Abbildung 6: Ökokonto Groß Schenkenberger Heide

6.3.5 Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Als Grundlage für die Darstellung der Fauna im Bereich des Güterbahnhofs sowie des Umfeldes wurden nach Abstimmung mit dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck vom 11.04.2017 Bestandserhebungen der Arten/Artgruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Nachkerzenschwärmer durch BBS Büro Greuner-Pönicke[29] und die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH[30] durchgeführt. Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung, insbesondere im Hinblick auf europarechtlich geschützte Tierarten, wurden in einem Fachgutachten Fauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung (Abriss und Neuplanung) sowie einer Ergebnisdokumentation der Fledermauskartierung zusammengestellt. Aufgrund der inzwischen durchgeführten Abrissarbeiten werden in dem Fachgutachten von BBS Büro Greuner-Pönicke ebenfalls die Ergebnisse der Begehungen der Abrissdokumentation zur Umweltbaubegleitung aufgeführt.

a) Ausgangssituation

Brutvögel

Die Bestandsermittlung der Brutvögel und Nahrungsgäste wurde von Anfang März bis Mitte Juli im Rahmen von 7 Begehungen des Geländes des ehemaligen Güterbahnhofs durchgeführt. Die folgenden Ergebnisse der Bestandermittlung wurden dem faunistischen Gutachten von BBS Büro Greuner-Pönicke (2020[31]) entnommen:

Im Bereich der z.T. ehemaligen, hochbaulichen DB-Infrastrukturen brütet seit Jahren ein Turmfalkenpaar; 2017 wurde ein Jungtier beobachtet. Zu den im Bereich der Gebäude vorkommenden Arten zählen Hausrotschwanz, Ringeltaube und Haussperling sowie einzelne Brutpaare der Arten Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig und Grauschnäpper. Anspruchsvollere Arten wie die Dohle und Mauersegler wurden zwar ebenfalls vielfach beobachtet, diese wurden hier jedoch als Nahrungsgäste eingestuft.

In den wenigen Bäumen und Strauchbeständen wurden einige ungefährdete und wenig anspruchsvolle Arten der Gehölze mit jeweils geringer Individuendichte nachgewiesen.

Im Bereich des Offenlandes (ruderale Staudenfluren) waren keine Brutvorkommen zu verzeichnen

Fledermäuse

Die Fledermauskartierung wurde durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführt. Zur Bestandserfassung wurden Gebäudeuntersuchungen und fünf abendliche bzw. nächtliche Begehungen mit Ultraschalldetektoren zwischen Mai und September durchgeführt sowie stationär in und an Gebäuden Aufzeichnungsgeräte positioniert.

Insgesamt wurden acht Fledermaus-Arten auf Artniveau innerhalb des Plangebietes nachgewiesen, alle nachgewiesenen Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und somit „streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Die Zwergfledermaus wurde während der Begehungen als häufigste Art im Plangebiet erfasst. Sie nutzt das Plangebiet nicht nur zum Durchflug, sondern ebenfalls als Jagdgebiet und

---

29 BBS Büro Greuner-Pönicke (2018):B-Plan Nr. 03.50.00 der Hansestadt Lübeck St. Lorenz Brücke, ehemaliger Güterbahnhof – Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung, Kiel, Stand: 28.07.2020.

30 Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2018): Fledermauskartierung am Güterbahnhof Lübeck – Ergebnisdokumentation- Hannover, Stand 15.09.2017.

31 BBS Büro Greuner-Pönicke (2018): B-Plan Nr. 03.50.00 der Hansestadt Lübeck St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof - Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung, Kiel, Stand: 28.07.2020.

Balzrevier. Gemäß den Aussagen der Gutachter ist davon auszugehen, dass die kartierten Individuen der lokalen Population angehören, Anhaltspunkte für aktuelle oder zurückliegende Sommer- oder Winterquartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Neben der Zwergfledermaus wurden noch sieben weitere Fledermausarten im untersuchten Raum ermittelt: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, sowie *Myotis*-Arten wie Wasserfledermaus und Teichfledermaus.

Gemäß den Ergebnissen der Kartierung ist das untersuchte Plangebiet nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu bewerten. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Reproduktions- bzw. Sommerquartiere festgestellt, die nachgewiesenen Individuen stammen vermutlich überwiegend aus Quartieren der umliegenden Stadtteile St. Lorenz Nord und Süd (Lokalpopulation). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die im Plangebiet nachgewiesenen Balzquartiere von Zwerg- und Mückenfledermausmännchen den Tieren ebenfalls als Winterquartier dienen. An zahlreichen weiteren Stellen innerhalb und außerhalb der Gebäude bestehen Möglichkeiten für Fledermäuse, ein Tagesversteck oder, sollte die Raumtemperatur tief genug liegen, ein Winterquartier zu beziehen. Das Potenzial an Spaltenverstecken ist insbesondere in den Dachstühlen und Vorbauten mit Holzträgerwerk sowie im Bereich zugänglicher, noch bestehender Außenverkleidungen und Türzargen und im Bereich der Fensterbänke hoch. Eine Eignung für unterschiedliche Quartiernutzungen bieten auch Risse im Mauerwerk sowie abgeplatzter Putz und Wandverkleidungen in Innenräumen. Potenzielle Winterquartiere in den kalten und trockenen Bereichen unterhalb der Dielenböden der Verladehalle sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Die Verladestraße dient unterschiedlichen Arten als Flugtrasse. Die festgestellte Jagdraumnutzung während der Wochenstubenzeit durch nicht gefährdete Arten wie Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie das Vorhandensein von Balzrevieren ergibt lediglich eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebietes für die Fledermausfauna. Die Jagdgebiete können dabei von den Tagesschlafplätzen bzw. Wochenstubenquartieren und Winterquartieren mehrere Kilometer weit entfernt liegen, sie werden sowohl innerhalb einer Nacht als auch jahreszeitlich gewechselt. Das späte Auftreten des Braunen Langohrs im Bereich des Lokschuppens und im Nahbereich von Gebäude 57 (westlich des Wasserturmes) wies darauf hin, dass diese Art hier möglicherweise überwintert hat (potentielles Winterquartier) oder im Bereich der Gehölzbestände südlich und westlich des Lokschuppens ein Nahrungsgebiet besaß. Bei der rückbaubegleitenden Kontrolle der Umweltbaubegleitung durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH wurden keine Hinweise auf mögliche Quartiere an den Gebäuden festgestellt.

Zauneidechse

Bei der Untersuchung der Zauneidechsen wurde festgestellt, dass zwar im Bereich der ehemaligen Gleisflächen weiträumig geeignete Habitate für die Zauneidechse vorhanden sind, die Fläche innerhalb des Stadtgebiets Lübecks jedoch keine Anbindung an weitere geeignete Bereiche aufweist. Es konnten bei den Begehungen keine Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen werden, so dass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.

Nachtkerzenschwärmer

In den untersuchten Nachtkerzen- und Weidenröschen-Beständen des Offenlandes wurden keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers gefunden.

Weitere europäisch geschützte Arten

Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus, dennoch können Vorkommen hier ausgeschlossen werden, da geeignete Lebensraumstrukturen hier zwar vorhanden, jedoch zu kleinräumig und isoliert sind.

Auch europäisch geschützte Fortpflanzungsvorkommen von Amphibien (z.B. Moorfrosch, Kreuzkröte) und Nutzungen als Sommerlebensraum können auf Grund ungeeigneter Habitatbedingungen im Plangebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht im Plangebiet zu erwarten.

Weitere nicht europäisch geschützte Arten

Im Rahmen der Zauneidechsenkartierung wurden mehrfach Waldeidechsen beobachtet.

In den feuchteren Bereichen sind auch Vorkommen der Erdkröte (nur Sommerlebensraum) und der Blindschleiche zu erwarten. Möglich sind weiterhin auch weitere national besonders geschützte Arten wie Maulwurf und Igel.

Im Bereich der Offenlandflächen wurden zahlreiche Insekten beobachtet (hier nur als Nebenbeobachtungen erhoben), darunter auch die bestandsgefährdete Heuschreckenart (Westliche Beißschrecke), eine stark gefährdete Heuschreckenart (Heidegrashüpfer) sowie mehrere Käferarten der Roten Liste.

Die „Westliche Beißschrecke“ kam auf der Offenlandfläche verbreitet vor. Von dieser Art waren bisher nur wenige Vorkommen in Schleswig-Holstein bekannt, inzwischen wurde die Art in der Roten Liste Schleswig-Holstein von Stufe 1 (vom Aussterben bedroht) auf Stufe 3 (gefährdet) heruntergestuft.

Weiterhin wurden auch diverse Wildbienen-, Hummel- und Grabwespenarten gefunden, die jedoch nicht näher bestimmt wurden.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei den Gebäudeabbrüchen und den Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstigen Bautätigkeiten können Fledermäuse sowie Brutvögel und ihre Brutgelege verletzt, getötet oder zerstört werden.

Durch den Verlust der Abrissgebäude, der betroffenen Baum- und sonstigen Gehölzbestände gehen Lebensstätten für Gebäude- und Gehölzbrüter verloren. Der Umfang der betroffenen Biotopstrukturen ist unter 6.3.4 aufgeführt.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann durch den Rückbau von Gebäuden, die Versiegelung von Flächen, die Errichtung von Gebäuden und Straßen sowie durch die Rodung der vorhandenen Gehölze zu einem Verlust von Tages- und Balz- bzw. Paarungsquartieren, von Jagdgebieten und Flugrouten führen. Insbesondere die strukturgebunden fliegenden Arten wie die Zwerg- und Mückenfledermäuse sind hier besonders betroffen. Die Tages- und Balzquartiere der vorgefundenen Arten Zwerg- und Mückenfledermaus gelten jedoch gemäß dem Gutachten nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Auch Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen.

Da das Braune Langohr anders als die übrigen nachgewiesenen Arten als ortstreu gilt und nur einen geringen Aktionsradius um das jeweilige Quartier besitzt, kommt es durch den geplanten Verlust des Nahrungsraumes südlich des Lokschuppens ggf. ebenfalls zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten.

Für eine Winterquartiernutzung durch größere Gruppen von Fledertieren liegen keine Hinweise vor, durch den geplanten Gebäudeabriss können jedoch möglicherweise überwinternde Einzelindividuen wie die Breitflügelfeldermaus, das Braune Langohr, die Mücken- und Zwergfledermaus betroffen sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich lediglich um vereinzelt auftretende Individuen im Winterhalbjahr handeln könnte. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Lebensstättenschutz, Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot) auszuschließen, sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Des Weiteren gehen durch die Überbauung von relativ weitläufigen Ruderalflächen Lebensräume von besonders geschützten Arten (Waldeidechse, Sandlaufkäfer, Bläulinge, Hummeln, Wildbienen, u.a.) und Rote-Liste Arten (Westliche Beißschrecke, Heidegrashüpfer, Käferarten u.a.) weitgehend verloren. Aufgrund der Bedeutung der in Schleswig-Holstein gefährdeten Westlichen Beißschrecke wurde ein Konzept für eine vorgezogene Umsiedlung der Art erstellt. Die Umsiedlung der Beißschrecke erfolgte jedoch nicht, da sie in 2020 an keinem der zum Fang vorgesehenen Tage am Güterbahnhof vorgefunden wurde. Weitere Maßnahmen bezüglich der Beißschrecke sind nicht erforderlich.

Weiterhin können zukünftige Beleuchtungen zu Störung für lichtempfindliche Fledermausarten und überwiegend Insekten führen.

Für die anderen im Plangebiet vorkommenden Tierarten haben Störungen aus den Bautätigkeiten und durch die folgenden Nutzungen (Lärm, Bewegung, ggf. Staubentwicklung) keine erheblichen Auswirkungen.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG sind für die geschützten Brutvögel und Fledermäuse folgende Maßnahmen vorgesehen:

<u>Zeitliche Einschränkungen für den Abriss von Gebäuden</u>
Der Beginn der Abrissarbeiten (Entkernung, Rückbau Außenverkleidungen) sollte möglichst ab September stattfinden, so dass quartiersuchende Fledermäuse durch die Arbeiten vergrämt werden und so der Besiedlung von Winterquartieren vorgebeugt wird. Der Abriss des Gebäudes mit zuvor dokumentiertem Turmfalkennest fand im September 2019 statt. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde fristgerecht eingehalten.

<u>Höhlenkontrolle vor Fällung und zeitliche Einschränkungen für Fällarbeiten</u>
Vor den geplanten Gehölz-Fällungen/ Rodungen sind die betroffenen Gehölze auf ein Vorhandensein von Höhlen und Niststätten von Vögeln und Kleinsäugern zu kontrollieren. Die Besatzkontrolle ist durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Alternativ können vorgefundene Höhlen ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach erfolgter Besatzkontrolle zunächst verschlossen und später regulär innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Ein Verschluss der Höhlen sollte jedoch nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten erfolgen. Ausnahmen sind möglich, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in den Gehölzbeständen kein Fledermausbesatz oder Brutvogelbestand vorhanden ist und eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Einsatz einer Umweltbaubegleitung mit Fachkenntnissen der Artengruppe
Bei dem Rückbau der Gebäude ab Oktober ist ein baubegleitender Einsatz einer Fachkraft erforderlich. Insbesondere der Rückbau der Gebäude sowie Sanierungsarbeiten am Wasserturm sind durch eine Fachkraft zu begleiten.

So erfolgte vor Rückbau der betroffenen Gebäude im Plangebiet eine ökologische Baubegleitung der Brutvögel durch BBS Büro Greuner-Pönicke im Mai und Juni und der Fledermäuse durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH im Juni und September. Der Rückbau der Gebäude konnte nach Beenden der Jungaufzucht der Brutvögel und nachdem keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen festgestellt wurden, durchgeführt werden. Gemäß den Protokollen zur Umweltbaubegleitung von der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH wurden Handlungsempfehlungen für Fledermäuse bei den Abrissarbeiten genannt und durchgeführt. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde regelkonform eingehalten.

Erhalt bzw. Neuschaffung von alternativen Leitstrukturen und Nahrungsgebieten
Die Verladestraße nördlich der Güterhalle bzw. der Laderampenbereiche angrenzend an den Güterhallen ist als Flugtrasse zu erhalten. Weiterhin sind geeignete Nahrungshabitate für das Braune Langohr im Rahmen der Neuplanung der Parkanlage zu schaffen. Hierfür sind z.B. Strauchpflanzungen mit Blühsträuchern anzulegen, welche durch ihren Insektenreichtum eine Nahrungsquelle für Fledermäuse, insbesondere das Braune Langohr, darstellen. Zudem dienen angepflanzte Baumreihen, zusätzlich zu den Laderampenbereichen, als Flug- und Jagdtrassen im Plangebiet.

Installieren von insektenfreundlicher Beleuchtung
Zur Minimierung von Auswirkungen für das Schutzgut Fauna insbesondere der Insektenfauna sind insektenfreundliche Beleuchtungen vorzusehen. An dieser Stelle soll auf die neuste Untersuchung von EISENBEIS & EICK (2011) verwiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass sich unter Einsatz von LED-Lampen (kalt-weiß und warm-weiß bzw. neutral-weiß) deutlich weniger (40 bis 80 %) nachtaktive Insekten an den Beleuchtungen (Straßenlampen) aufhalten.

d) Maßnahmen zum Ausgleich

Vorgezogener Ausgleich für den Turmfalken (CEF-Maßnahme)
Das Gebäude mit dem bisherigen Brutstandort des Turmfalken wurde nach Ende der Brutzeit im September 2019 abgerissen. Ein geeigneter Turmfalkenersatzhorst wurde am 05./06.02.2020 fachgerecht am Wasserturm innerhalb des Geltungsbereichs angebracht. Die o.g. CEF-Maßnahme wurde somit regelkonform durchgeführt. Der Kasten ist instand zu halten und wird nach Erfordernis außerhalb der Brutzeit gereinigt. Diese Maßnahme wird über den Städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gebäude
Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Brutvögeln der Gebäude sind Kästen an geeigneten Standorten im Plangebiet und ggf. im Nahbereich des Plangebietes aufzuhängen. Zu den erforderlichen Kästen gehören:

- 5 Nischenbrüterkästen,
- 10 Höhlenbrüterkästen und
- 5 Sperlingskoloniekästen

Die Kästen sind jährlich zu warten, gereinigt und bei Schadhaftigkeit ersetzt. Die Lage der Nistkästen ist vor Ort durch einen qualifizierten Biologen zu ermitteln. Die Kästen können in die Fassaden der neuen Gebäude integriert werden. Da es sich um ungefährdete, weit

verbreitete Brutvogel-Arten handelt, ist ein time-lag hinnehmbar, d.h. die Maßnahme muss nicht vorgezogen durchgeführt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über den Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze
Der erforderliche Gehölzausgleich ist im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Der Ausgleich wird multifunktional mit dem Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen erbracht. Es erfolgt eine Gehölzanpflanzung von 34 standortgerechten einheimischen Gehölzen im Plangebiet.

Ausgleich für den Lebensraumverlust besonders geschützter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung
Durch die Überbauung von Ruderalflächen gehen Lebensräume von besonders geschützten Arten (Waldeidechse, Sandlaufkäfer, Bläulinge, Hummeln, Wildbienen, u.a.) und Rote-Liste Arten (Westliche Beißschrecke, Heidegrashüpfer, Käferarten u.a.) weitgehend verloren, diese können in Teilen durch die geplante Parkanlage ersetzt werden. Als Ausgleichsflächen können magere, trockene Standorte genutzt werden: In Lübeck wird eine Ökokontofläche erworben und angelegt mit dem Ziel der Sukzession an mageren, trockenen Standorten. Hierfür ist die Fläche des Kompensationspools „Neue Koppel“ vorgesehen. Weiterhin wird in der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg ein Ökokonto in Anspruch genommen, welches als Entwicklungsziel ein artenreiches mesophiles Grünland hat, wobei langfristig aufgrund der Standortbedingungen (sandig, gepflügter Podsolboden) mit der Entwicklung einer mageren Ausprägung dieses Grünlandtyps mit Übergängen zu Trockenrasen zu rechnen ist. Weitere Maßnahmen z.B. für die Westliche Beißschrecke sind nicht erforderlich, da sie in 2020 nicht mehr auf dem Gelände des Güterbahnhofs vorgefunden wurde.

6.3.6 Schutzgut Landschaft

a) Ausgangssituation

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch den Kontrast zwischen der langgestreckten Gleisanlage nördlich des Plangebietes und den teilweise dicht bebauten Wohngebieten südlich des Plangebietes geprägt. Das Plangebiet mit seinem hohen Anteil an versiegelten Flächen und ruderalen Pflanzenstrukturen liegt als Brache zwischen den konträren Flächennutzungen. Dabei dienen der denkmalgeschützte Wasserturm, die Güterhallen und Gebäude wie der ehemalige Lokschuppen als Erinnerungsstücke der ehemaligen Flächennutzung. Der Güterbahnhof wurde 1907 eröffnet und in den 1990er Jahren aufgegeben; die Gebäude wurden seitdem z.T. vermietet, standen jedoch überwiegend leer.

Das Relief im Plangebiet ist relativ eben ausgeprägt. Das Geländeniveau, insbesondere im Zentrum des Plangebietes, liegt bei 7 bis 8 m ü. NHN. Neben den Gebäuden sind auch die im zentralen und südlichen Bereich des Plangebietes gelegen mit Pflastersteinen teilversiegelten ehemaligen Laderampen/Bahnsteige prägend für die Landschaft. Diese erheben sich rd. einen halben Meter vom Gelände und sind z.T. mit Pflanzen bewachsen. Gehölzflächen und Einzelgehölze sind überwiegend in den Randbereichen vorhanden. Einzig die Säulenpappeln beim Wasserturm sind prägend für das Landschaftsbild des Plangebietes.

Das Plangebiet ist z.T. nicht öffentlich zugänglich und eine Sicht von der südlich gelegenen Schützenstraße auf den ehemaligen Güterbahnhof ist nur von den an das Plangebiet angrenzenden Straßen Hansering und Töpferweg möglich. Von den Straßen ist ein Zugang zum Plangebiet durch Parkplätze und Tore verhindert. Weiterhin bestehen eingeschränkte Sichtmöglichkeiten von Fahrgästen der Bahn auf die nördlich bestehenden Verladehallen und den südwestlichen Bereich der Brachfläche. Im nordöstlichen Randbereich ist eine Zugangsstraße „Am Güterbahnhof“ vorhanden. Von der Straße aus ist ein Betreten des

Geländes und eine Sicht über die Verladehallen sowie die Brachfläche mit den ehemaligen Verladerampen/Bahnsteigen möglich.

Die qualitative Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt über die Kriterien Eigenart, Naturnähe und Vielfalt.

Die Eigenart des Landschaftsbildes wird nicht nur durch die Naturelemente, wie z.B. Relief, Boden, Gewässer, Vegetation, sondern auch durch Kulturelemente wie Siedlungsstruktur, Bauformen und Nutzungsart bestimmt. Als naturnah werden Landschaften empfunden, die noch zahlreich vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Strukturen (Wald, Wiese, See, Fluss etc.) aufweisen. Kennzeichnend für die Vielfalt eines Raumes sind der mehr oder weniger häufige Wechsel unterschiedlicher Oberflächenformen sowie die Ausstattung mit typischen Landschaftselementen und Kleinstrukturen. Ein reichhaltig gegliederter Landschaftsbildtyp bietet vielfältige Informationen und wird deshalb vom Menschen als interessant empfunden.

Durch die starke anthropogene Überformung der Landschaft wird die Naturnähe im gesamten Plangebiet als gering bewertet. Die Eigenart der Landschaft ist durch das hohe Maß an städtebaulicher Veränderung, der mittleren Anzahl an raumbildenden Strukturen und die aufgegebene Nutzung mit gering bis mittel zu bewerten. Die Vielfalt wird aufgrund des ebenen Reliefs und der wenigen ortsbildprägenden Strukturen auch mit gering bis mittel bewertet. Insgesamt wird die Bedeutung des Plangebietes für das Landschafts- und Ortsbild von Lübeck mit gering bis mittel bewertet. Diese Bewertung wurde ebenfalls im Landschaftsplan von Lübeck getroffen.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung
Mit der geplanten Wohnbebauung und Anlage einer öffentlichen Grünfläche wird sich die bereits anthropogen überprägte, inzwischen jedoch brachgefallene Fläche, verändern.

Die Verladehalle im Norden des Plangebietes bleibt weitgehend als identifikationsstiftendes Gebäudestruktur erhalten. Auch der denkmalgeschützte Wasserturm bleibt als gebietsprägendes Merkmal erhalten. Zwischen dem Wasserturm und der Verladehalle entsteht ein vier- bis fünfgeschossiges Kammgebäude. Das nordöstliche Ende der Verladehallen wird zudem durch einen fünfgeschossigen Kopfbau mit zulässigem Staffelgeschoss erweitert.

Auf der Brachfläche mit ruderalem Aufwuchs und der teilversiegelten ehemaligen Verladerampen/Bahnsteige wird eine öffentliche Grünfläche als Parkanlage entwickelt. Das Relief der Parkanlage wird durch Senken und Anhöhen leicht wellig gestaltet. Die langgestreckte mit Bäumen gegliederte Rasenfläche ist in den Aufweitungsbereichen landschaftlich als Senke ausmodelliert und schafft damit bei Extremregenereignissen vorübergehenden Stauraum für anfallendes Oberflächenwasser. Im Bereich des schmalen Teils des Grünzuges werden zur Gewährleistung einer gewissen Großzügigkeit nur einige kleine Spielstationen und ergänzende Sitzmöglichkeiten angelegt. Ziel ist hier unter anderem auch, die Sichtachse zum denkmalgeschützten Wasserturm möglichst weit und unverstellt in den Freiraum hinein wirken zu lassen. Auf dem höher gelegenen Teil des Grünzuges im westlichen Bereich des Plangebietes soll ein größerer Spielplatz mit Spielwiese und Bewegungsflächen entstehen. Der den Park begleitende, mit Bäumen markierte Weg soll perspektivisch als attraktive Fuß- und Radwegeverbindung vom Bahnhofsareal bis zum Quartier am Kimbernweg und den daran anschließenden Stadtteil entwickelt werden.

Der Zugang des Plangebietes von Süden aus wird über den Hansering, den Töpferweg und den Kimbernweg ermöglicht. Der Zugang über die alte Verladestraße mit Anschluss an die Straße Beim Retteich bleibt erhalten.

Es ist geplant, dass sich südwestlich des geplanten Platzes am Wasserturm eine, gegenüber der nördlich angrenzenden Fläche um ca. 3,0 bis 5,0 m angehobene, Parkebene anschließt. Der Übergang zwischen dem unteren und oberen Niveau soll als eine landschaftlich gestaltete Böschungsformation angelegt werden. In entsprechenden Böschungseinschnitten sind Treppen bzw. ein sanft ansteigender Weg möglich. Letzterer wird nach Südwesten bis an den Kimbernweg geführt und stellt damit die Anbindung zu den anschließenden Wohnquartieren her. Die an der nördlichen Grundstücksgrenze des vorhandenen Mehrfamilienhauses am Hansering derzeit noch bestehende und rund 3 m hohe Stützmauer wird in diesem Zuge nahezu vollständig angefüllt.

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind entlang des Planweges A mehrere Wohngebäude in Form von drei- bis viergeschossigen zzgl. Staffelgeschoss und eine zweigeschossige Bebauung zzgl. Staffelgeschoss im rückwärtigen Bereich geplant. Diese geplanten Wohngebäude werden jeweils von Rasenflächen und Einzelbäumen umgeben.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Neubebauung zwar verändern, jedoch wird durch die Anlage einer öffentlichen Parkanlage mit einer hohen Anzahl an neu gepflanzten Bäumen eine Aufwertung des Landschaftsbildes bewirkt. Außerdem wirken sich die Maßnahmen zur Eingrünung im südwestlichen Bereich des Plangebietes positiv auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Die Neubebauung und öffentliche Grünfläche wird durch die Gestaltung der Freiflächen und die Ersatzpflanzungen für den Baumverlust eingegrünt. Charakteristisches Element der Grünfläche soll eine der wellenförmigen städtebaulichen Leitstruktur folgende Baumreihe sein. Neben der Anpflanzung der standortheimischen Ausgleichsbäume werden auch standortfremde Gehölze eingesetzt, welche nachweislich an das Stadtklima angepasst sind. Die standortfremden Gehölze werden sollen überwiegend zur Eingrünung von Stellplätzen und in Innenhöfen bzw. den Wohngebäuden zugeordneten Grünflächen angelegt werden.

d) Maßnahmen zum Ausgleich im Geltungsbereich für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen mit der Ausnutzung des innerstädtisch gelegenen Geländes für die Wohnbebauung nicht in Betracht. Die für Boden und Pflanzen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Hansestadt Lübeck können jedoch multifunktional als Ersatz herangezogen werden.

6.3.7 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Lärmbelastung

a) Ausgangssituation

Der Güterbahnhof wurde 1907 eröffnet und in den 1990er Jahren aufgegeben. Die Gebäude wurden seitdem z.T. vermietet, standen jedoch überwiegend leer. Derzeit finden keine Wohn- oder Gewerbenutzungen statt, so dass eine Betrachtung des Lärms aus Schienen- und Straßenverkehr einwirkend auf das Plangebiet in der Ausgangssituation nicht notwendig ist. Für die Durchführung der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die Taubert und Ruhe GmbH (2020) [32] erstellt, welche ebenfalls eine Prognose für das unbebaute Plangebiet einschließt. Zum besseren Verständnis und um den Zusammenhang mit der

[32] TAUBERT und RUHE GmbH - Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke, Beratender Ingenieur VBI (2020): Schalltechnisches Gutachten Projekt-Nr. 2017211 1. überarbeitete Fassung zum Bebauungsplan 03.50.00 "St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof" der Hansestadt Lübeck 23558 Lübeck, Pinneberg, Stand: Juli 2020.

Planung herzustellen, wird die Prognose für das unbebaute Gebiet unter b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung mitbetrachtet.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Maßgebliche auf das Plangebiet einwirkende Verkehrslärmquelle ist die im Nordosten in einem Bogen geführte Fernbahntrasse Hamburg - Lübeck - Bad Schwartau, von der hohe Schienenverkehrslärmimmissionen ausgehen. Die Schallemissionen der von Regional- und Fernverkehr sowie von Güterverkehr frequentierten Bahnanlage wurden gutachterlich gemäß den aktualisierten Prognosedaten der Deutschen Bahn für den Prognosehorizont 2030 ermittelt. Diese beinhalten auch die prognostizierte Verkehrszunahme durch die geplante schienengebundene Fehmarnbeltquerung. Für den damit zusammenhängenden Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur soll ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden, aus dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nur vorläufige Planungen bekannt sind. Aus dem Planfeststellungsverfahren werden aktive Schallschutzmaßnahmen resultieren, die gegenwärtig jedoch nicht genauer bekannt sind und deren Fertigstellung voraussichtlich auch nicht vor einem möglichen Baubeginn im Plangebiet abgeschlossen sein wird. Daher finden die aus dem Planfeststellungsverfahren resultierenden aktiven Schallschutzmaßnahmen in der zum Bebauungsplan erstellten schallgutachterlichen Prognose keine Berücksichtigung.

Im Hinblick auf den Straßenverkehr wirken mehrere Straßen aus der Umgebung auf das Plangebiet ein, die teilweise durch die vorhandene Bebauung abgeschirmt werden. Dazu zählen die Meierstraße, die nach Norden in die St. Lorenz-Brücke und jenseits der Bahngleise in die Wisbystraße übergeht und die Hansestraße, die eine Ost-West-Verbindung südlich des Plangebietes darstellt, jedoch nicht unmittelbar an dieses anschließt. Direkt in das Plangebiet führt die Straße Am Güterbahnhof/Beim Retteich (zum Teil als Verladestraße bezeichnet), die durch die zu erwartenden Verkehre in das Plangebiet und heraus ebenfalls relevanten Einfluss hat, sowie von Süden die Verlängerung des Töpferweges zur Erschließung der geplanten Tiefgarage. Darüber hinaus wurden weitere Umgebungsstraßen in einer Schallimmissionsprognose berücksichtigt.

Die schalltechnische Beurteilung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05. In DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987- 05 sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung folgende schalltechnische Orientierungswerte angegeben:

- für Allgemeine Wohngebieten (WA): 55 dB(A) tags / 45/40 dB(A) nachts
- für Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI): 60 dB(A) tags / 50/45 dB(A) nachts
- für Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE): 65 dB(A) tags / 55/50 dB(A) nachts

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere ist auf Verkehrsgeräuscheinwirkungen anzuwenden.

Die Baugebietskategorie des Urbanen Gebiets (MU) wurde bisher rechtlich noch nicht in der der DIN 18005-1 eingeführt. Für die Beurteilung des Verkehrslärms innerhalb der Gebietsausweisung der Urbanen Gebiete werden daher die Orientierungswerte für Mischgebiete herangezogen.

Die DIN 18005 stellt lediglich Orientierungswerte zur Verfügung und verweist zum Teil auf Berechnungs- oder Beurteilungsverfahren in anderen Regelwerken. Im Fall der Beurteilung des Bahnverkehrs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Hinblick auf die Dimensionierung von notwendigen Schallschutzmaßnahmen beim Ausbau der Bahntrassen erfolgt dies anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990

(BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269). Die 16. BImSchV enthält verbindliche Grenzwerte, aus denen sich andere Anforderungen für die im Plangebiet vorgesehen Baugebietstypen ergeben:

- für Allgemeine Wohngebiete: 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts
- für Misch- und Kerngebiete: 64 dB(A) tags / 54 dB(A) nachts
- für Gewerbegebiete: 69 dB(A) tags / 59 dB(A) nachts

Die Baugebietskategorie des Urbanen Gebiets (MU) wurde bisher rechtlich ebenfalls noch nicht in der 16. BImSchV eingeführt. Für die Beurteilung des Verkehrslärms innerhalb der Gebietsausweisung der Urbanen Gebiete werden daher die Grenzwerte für Mischgebiete gemäß der 16. BImSchV herangezogen. In urbanen Gebieten beträgt der Grenzwert demnach ebenfalls 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts.

Zur fachlichen Einordnung der ermittelten Lärmbelastung wurde aus der Rechtsprechung im Umgang mit Verkehrslärm außerdem der Schwellenwert herausgebildet, demnach bei einem Dauerschallpegel 70 dB(A) tags und 60 dB(A) eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich wurde in Hamburg ein Pegel von 65 dB(A) tagsüber (6 - 22 Uhr) für den Außenwohnbereich als maximal tolerable Obergrenze definiert. Grundlage für die Herleitung des Wertes von 65 dB(A) ist eine Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2006, die 61 epidemiologische Lärmstudien hinsichtlich eines Zusammenhangs zwischen Verkehrslärm und dem Herzinfarktrisiko evaluiert. Ab einem Tagpegel von 65 dB(A) finden sich vergleichsweise konsistent erhöhte Risiken. Ab diesem Schallpegel sind daher aus gesundheitlicher Sicht Schutzmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die zu erwartenden Immissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung für das gesamte Plangebiet in mehreren Varianten ermittelt. In den Varianten wird zwischen einer freien Schallausbreitung im Sinne eines *worst case* Ansatzes d.h. den Schallimmissionen für ein unbebautes Gebiet jeweils unter Berücksichtigung der Schalleinträge des abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens für den Schienenwegsausbau sowie ohne Planfeststellungsverfahren (im Schallgutachten mit Variante 1a und 1b bezeichnet) und dem Prognoseplanfall mit städtebaulicher Planung, d.h. der Schallausbreitung unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung unterschieden (im Schallgutachten mit Variante 6 und 7 bezeichnet). Im Prognoseplanfall wird zudem eine weitere Variante differenziert, die eine Bebauung des MU (1), zu dem noch keine vergleichbar detaillierten Planungen wie zu den übrigen Baugebieten bestehen, zunächst unberücksichtigt lässt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Bebauung des den Bahnanlagen nahegelegenen Baugebietes MU (1) so fertiggestellt werden wird, dass dieses eine volle abschirmende Wirkung auf die geplante Wohnnutzung im Teilgebiet WA (1) entfalten wird. In Bezug auf den Straßenverkehrslärm werden lediglich im Nahbereich entlang der Meierstraße/ St. Lorenz-Brücke relevante Immissionsanteile ermittelt.

Bei Berechnung einer freien Schallausbreitung unter Maßgabe der erhöhten Verkehrsmengen nach dem Planfeststellungsverfahren (Variante 1b des Schallgutachtens), d.h. ohne geplante Bebauung und ohne die Berücksichtigung eventueller Schallschutzmaßnahmen entlang der Bahntrasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zeigt sich für den Beurteilungszeitraum tags, dass im Allgemeinen Wohngebiet im südlichen Plangebiet der Orientierungswert von tags 55 dB(A) um mindestens 4 dB bis zu 10 dB überschritten wird. An der ehemaligen Güterhalle und dem nordöstlichen Kopfbau im Teilgebiet MU (2) wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete von tags 60 dB(A) zum Teil um bis zu 8 dB, am Kopfbau bis zu 9 dB, überschritten. Im Teilgebiet MU (1) ergeben sich an der

bahnzugewandten Gebäudeseite Überschreitungen um bis zu 12 dB. Im Teilgebiet GEe (1) wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete tags von 65 dB(A) um bis zu 5 dB überschritten.

In dieser Variantenbetrachtung wird im Nachtzeitraum im Allgemeinen Wohngebiet der Orientierungswert der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche von nachts 45 dB(A) um mindestens 13 dB bis zu 19 dB überschritten. An den ehemaligen Güterhallen und dem nordöstlichen Kopfbau im Teilgebiet MU (2) wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche von nachts 50 dB(A) zum Teil um bis zu 17 dB überschritten. Im Teilgebiet MU (2) ergeben sich Überschreitungen um bis zu 22 dB. Im Teilgebiet GEe (1) wird der Orientierungswert nachts von 55 dB(A) um bis zu 14 dB überschritten.

Diese Berechnungsvariante 1b stellt eine *worst case* Betrachtung dar, welche ein unbebautes Plangebiet sowie den Abbruch sämtlicher Bestandsbebauung, mit Ausnahme des zum Erhalt festgesetzten Wasserturmes, im Plangebiet zugrunde legt.

In der Betrachtung der Schallausbreitung unter Berücksichtigung des vorgesehenen und dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Bebauungskonzeptes und des vorgesehenen Erhalts und Nachnutzung der Güterhalle im Teilgebiet MU (2) stellt sich die Situation deutlich differenzierter dar. Wie beschrieben wird hierbei als Ansatz auf der sicheren Seite das noch nicht detaillierte Bebauungskonzept im Teilgebiet MU (1) und dessen erhebliche schallabschirmende Wirkung auf den übrigen Bereich des Plangebietes für die Ermittlung der Beurteilung unberücksichtigt gelassen.

Während an den Gebäudefassaden in den Teilgebieten MU (1) und MU (2) mit Orientierung zur Bahnanlage wie im beschriebenen worst case Szenario Beurteilungspegel zwischen bis zu 69 dB(A) tags sowie bis zu 72 dB(A) nachts erreichen und die Schwellen der Gesundheitsgefährdung für den Nachtzeitraum zum Teil überschritten werden, können in den geplanten straßen- und bahnabgewandten Seiten der Baublöcke im Allgemeinen Wohngebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber vollständig eingehalten werden. Im Nachtzeitraum kommt es an diesen Gebäudeseiten in den oberen Geschossen zu vereinzelten Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) um bis zu 4 dB(A).

<u>Detailbetrachtung Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes</u>

Das Teilgebiet MU (1) ist aufgrund seiner Nähe zu den Bahntrassen aus schalltechnischer Sicht am stärksten durch Geräuschimmissionen belastet. Die Beurteilungspegel an der bahnseitigen Fassade liegen für den relevanten Planfall tags im Bereich zwischen 68 und 72 dB(A) und überschreiten damit den Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiet von tags 60 dB(A) um 8 bis 12 dB. Zudem wird damit teilweise die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) überschritten. An den äußeren senkrecht zur Bahn liegenden Fassaden im Osten (Immissionsort A.06 des Schalltechnischen Gutachtens) und im Südwesten (Immissionsort A.20) ergeben sich tags ebenfalls noch Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu etwa 8 dB im Osten und knapp 5 dB im Südwesten. Mit einer Ausnahme am Immissionsort A.07 des Schalltechnische Gutachtens werden für alle anderen Fassadenbereiche tags Beurteilungspegel prognostiziert, nach denen der Orientierungswert eingehalten wird.

Im Nachtzeitraum stellt sich die Situation ungünstiger dar. Aufgrund des maßgeblichen Einflusses von den Bahntrassen liegen die Beurteilungspegel nachts je nach Lage des Immissionsortes nur zwischen 0,1 und 3 dB niedriger als tagsüber an den jeweiligen Immissionsorten. Dies bedeutet, dass an der bahnseitigen Fassade (Immissionsorte A.01 bis A.05) ebenfalls Beurteilungspegel zwischen 68 und 72 dB(A) ermittelt werden. Damit wird der

Orientierungswert für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiet von nachts 50 dB(A) um 18 bis 22 dB überschritten. Die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung eines Beurteilungspegels von nachts 60 dB(A) wird an den bahnseitigen Fassaden überall überschritten. Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die senkrecht zur Bahn liegenden äußeren Fassaden (Immissionsorte A.06, und A.20). Hier sind nachts Beurteilungspegel zwischen ca. 61 und 67 dB(A) zu erwarten. An allen anderen Fassaden sind noch Beurteilungspegel zwischen 47 und 59 dB(A) und somit teilweise Überschreitungen des Orientierungswertes nachts von 50 dB(A) um bis zu 9 dB zu verzeichnen.

Vor dem Hintergrund der ermittelten Beurteilungspegel sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse somit entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen.

Detailbetrachtung Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes

Auf der bahnzugewandten Nordseite der Güterhalle im Teilgebiet MU (2) ergeben sich Beurteilungspegel zwischen 62 und 68 dB(A) tags und zwischen 61 und 66 dB(A) nachts, sodass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiete von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) überschritten werden.

Auf der bahnabgewandten Südseite ergeben sich Beurteilungspegel von tags zwischen 47 und 51 dB(A) und nachts zwischen 46 und 51 dB(A), womit die Orientierungswerte der DIN 18005 von 50 dB(A) hier eingehalten werden. Lediglich im westlichen Teilbereich wird eine geringe zu erwartende Überschreitung des Orientierungswertes um bis zu 1 dB prognostiziert.

Auf den am nordöstlichen Ende der bestehenden Güterhallen geplanten Kopfbau wirken neben dem Schienenverkehrslärm auch Lärmimmissionen aus dem prognostizierten Straßenverkehr der St. Lorenz-Brücke/ Meierstraße ein, sodass sich an den bahn- und straßenseitigen Nordwest- bzw. Nordostfassaden Beurteilungspegel tags zwischen 66 und 68 dB(A) ergeben, sodass auch hier in wesentlichen Bereichen der Orientierungswert der DIN 18005 von tags 60 dB(A) um bis zu 8 dB überschritten wird. An den beiden abgewandten Südwest- und Südostfassadenseiten wird tags der Orientierungswert eingehalten.

Im Nachtzeitraum ergeben sich an der Nord-, Ost- und Westfassade Beurteilungspegel zwischen 61 und 67 dB(A) und führen zu Überschreitungen des Orientierungswertes von 50 dB(A) um bis zu ca. 17 dB. Zudem wird an diesen Fassadenseiten damit durchgängig die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von nachts 60 dB(A) überschritten. An der Südfassade ergeben sich Beurteilungspegel nachts zwischen 48 und 53 dB(A) und somit teilweise Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu 3 dB.

Vor dem Hintergrund der ermittelten Beurteilungspegel sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen, die die unterschiedliche Lärmbelastung der Fassadenseiten berücksichtigen.

Detailbetrachtung Teilgebiete WA (2) bis WA (5)

In den Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebiets wird an den meisten Fassadenabschnitten, vorrangig an den bahnabgewandten Seiten, der Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) eingehalten. Überschreitungen ergeben sich im Wesentlichen an den bahnzugewandten Fassaden in den oberen und nicht mehr durch die Gebäude im Teilgebiet MU (2) abgeschirmten Geschossen sowie an den zu den Straßen gelegenen Fassaden des nordöstlichen Baublocks in Teilgebiet WA (5) Hier sind Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu maximal 7 dB zu erwarten.

Im Nachtzeitraum sind hingegen an vielen Fassadenbereichen Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von nachts 45 dB(A) zu erwarten. In den meisten Fällen werden Beurteilungspegel von 55 dB(A) und weniger ermittelt, in Einzelfällen bis zu 61 dB (A). In den abgeschirmten rückwärtigen Bereichen der Teilgebiete WA (2) bis WA (5) ergeben sich im Wesentlichen nur teilweise Überschreitungen bis zu einem Beurteilungspegel von 50 dB(A), insbesondere in den Obergeschossen.

Aufgrund der in der Schallimmissionsprognose für diese Variantenbetrachtung außer Acht gelassenen baulichen Abschirmung durch ein Gebäude im Teilgebiet MU (1) ergeben sich an den bahnzugewandten Gebäudeseiten im Teilgebiet WA (2) Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum. Im Vergleich zur Berücksichtigung des baulichen Schallschutzes ergeben sich um bis zu 8 dB(A) niedrigere Beurteilungspegel, womit die erhebliche lärmabschirmende Wirkung eines Gebäudes im Teilgebiet MU (1) verdeutlicht wird.

Vor dem Hintergrund der ermittelten Beurteilungspegel sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen, die die unterschiedliche Lärmbelastung der Fassadenseiten berücksichtigen.

Im Teilgebieten WA (1) ist keine bauliche und damit schutzwürdige Nutzung im Sinne des Lärmschutzes vorgesehen.

Detailbetrachtung Teilgebiet GEe (1) des eingeschränkten Gewerbegebietes

Im Teilgebiet GEe (1) werden Beurteilungspegel von tags als auch nachts zwischen 58 und 67 dB(A) und somit tags Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags um bis zu 2 dB und von 55 dB(A) nachts um bis zu 12 dB ermittelt. In diesem Teilgebiet soll voraussichtlich ein Blockheizkraftwerk errichtet werden. Auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und -leiter und somit schutzwürdige Wohnnutzungen werden im Teilbereich GEe (1) ausgeschlossen.

In den weiteren Teilgebieten GEe (2) und GEe (3) sind keine baulichen und damit schutzwürdigen Nutzungen im Sinne des Lärmschutzes vorgesehen.

Lärmwirkungen auf die Umgebung

Für die südlich angrenzenden Bestandsgebäude entlang der Schützenstraße außerhalb des Plangebietes werden aufgrund der abschirmenden Wirkung der Neubebauung auf dem Plangebiet zum Teil deutliche Pegelminderungen von teilweise bis zu 12 dB prognostiziert, womit die Planung zu einer wesentlichen Verbesserung der bisherigen Geräuschimmissionssituation aus Schienenverkehrslärm beiträgt. Im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm wirken sich die in der verkehrstechnischen Untersuchung gutachterlich erhobenen Verkehrszunahmen lediglich durch Lärmpegelzunahmen von weniger als 1dB(A) aus, sodass von keinen maßgeblichen Planfolgen für die Bestandsnutzungen auszugehen ist.

Gewerbelärm

Die Bauleitplanung verfügt über keine eigenen gesetzlichen Vorgaben zur Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm. Im Bebauungsplanverfahren werden daher die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.17 B5), der jeweiligen Gebietskategorien als Orientierung herangezogen:

- für allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts

- für urbane Gebiete: 63 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
- für Gewerbegebiete: 65 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts

Eine planungsrelevante Vorbelastung aus Gewerbelärmquellen besteht laut der lärmtechnischen Untersuchung nicht.

Das Bebauungs- und Nutzungskonzept sieht für die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs eine gemischt genutzte Quartiersentwicklung mit einem Wohnschwerpunkt im Südosten vor. Auch hier leistet die geplante Nutzungsabfolge bereits einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Lärmimmissionskonflikten zwischen lärmunempfindlicheren und lärmsensibleren Nutzungen. Innerhalb des festgesetzten eigeschränkten Gewerbegebietes sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störungsgrad auch in einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zulässig sind, so dass keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan sind in Bezug auf Gewerbelärm daher nicht erforderlich.

c) Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Abwägung zu einem Bebauungsplan die Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG zu berücksichtigen ist. Demnach sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen andererseits möglichst räumlich zu trennen. Das in § 50 BImSchG zum Ausdruck kommende Trennungsgebot verlangt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürfte Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, weitmöglich vermieden werden. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Nutzungskonzept folgt bereits diesem Trennungsgrundsatz, in dem gewerbliche bzw. Mischnutzungen in den von Verkehrslärm am stärksten betroffenen Bereichen im Norden und Nordwesten des Plangebiets entlang der Bahnanlage zugeordnet sind.

Auf diese Weise bilden die gewerblichen Nutzungen einen baulichen Schallschutz für die lärmsensibleren und demzufolge schutzbedürftigeren Wohnnutzungen, die im zentralen sowie südwestlichen Plangebiet angeordnet sind. Durch die städtebauliche Kubatur U-förmiger Baublöcke werden außerdem gegenüber dem einwirkenden Verkehrslärm abgewandte nach Süden geöffnete Innenhöfe geschaffen.

Im Hinblick auf die durch den Straßen- und Schienenverkehr tags und nachts in weiten Bereichen verursachten Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 sind zur Gewährleistung des erforderlichen Geräuschimmissionsschutzes im Bebauungsplan jedoch weitergehende Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Grundsätzlich soll dabei zunächst aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Vorrang gewährt werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und/oder -wällen, welche die Geräuschimmissionen bereits auf dem Ausbreitungsweg soweit vermindern, dass an den jeweiligen Immissionsorten vor den Fassaden der Gebäude die Orientierungswerte bereits eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Anordnung solcher aktiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der räumlichen Lage der Bahngleise als maßgebliche Schallquellen einerseits und der Lage und Höhe der zu schützenden Gebäude andererseits nur im Nahbereich der Gleise auf dem Gelände der Bahnanlagen sinnvoll, um eine ausreichend effiziente Abschirmung zu gewährleisten. Diese Option scheidet jedoch sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch aus Kostengründen aus. Eine mögliche Schallschutzwand müsste aufgrund der geplanten

Bebauung mit bis zu vier Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss ebenfalls eine Höhe einer vier- bis fünfgeschossigen Bebauung erhalten, die städtebaulich als nicht mehr verträglich zu bewerten ist. Sie wäre zudem sehr kostenintensiv und würde dem in § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauGB enthaltenen Planungsleitsatz des kostensparenden Bauens widersprechen. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt seitens der DB AG eine Vorplanung vor, die in diversen Gleisbereichen gleisbegleitende Lärmschutzwände vorsieht. Da ein Planfeststellungsverfahren für diese Baumaßnahme noch nicht offiziell eingeleitet wurde, finden die Vorplanungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine Berücksichtigung.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind somit Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, einen ausreichend dimensionierten Lärmschutz zu gewährleisten.

Festsetzung vom Lärmpegelbereichen für alle Baufelder

Die Dimensionierung eines passiven Schallschutzes für alle Baufelder erfolgt durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109:2018-01. Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr) und einem Zuschlag von 3 dB,
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag (10 dB bei Straßen-, Schienenverkehr und Gewerbelärm) zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) und einem weiteren Zuschlag von 3 dB.

Da nicht angenommen werden kann, dass das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Nutzungskonzept innerhalb einer bestimmten Frist oder vollumfänglich umgesetzt wird, werden die Bereichsgrenzen der festgesetzten Lärmpegelbereiche für den Tag- und Nachtzeitraum aus der immissionsschutzfachlichen Variantenbetrachtung ohne geplante Bebauung, d.h. unter Maßgabe einer freien Schallausbreitung, abgeleitet. Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans zeichnerisch festgesetzt sowie zur besseren Übersicht zusätzlich als Nebenzeichnungen dargestellt. Aus dem jeweiligen Lärmpegelbereich gehen Anforderungen an das Schalldämm-Maß von Außenbauteilen (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) hervor.

Lärmpegelbereich	Im Lärmpegelbereich anzusetzender „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ /dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches /erf.R'w,ges	Büroräume und ähnliches /erf.R'w,ges
II	60	30	30
III	65	35	30
IV	70	40	35
V	75	45	40
VI	80	50	45

Festsetzungen für das Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes

Im Hinblick auf die hohen Überschreitungen der an der bahnseitigen Fassade und der vorgesehenen kammartigen Gebäudeform im Teilgebiet MU (1) sollen dem Wohnen dienende Nutzungen nach Möglichkeit vorwiegend so angeordnet werden, dass sie zu weniger belasteten Fassadenseiten orientiert sind. Dabei sollten zur bahnseitigen Fassade sowie zu den äußeren senkrecht zur Bahn im Osten und im Südwesten des Teilgebiets liegenden Fassaden ausgerichtete Schlaf- und Aufenthaltsräume von Wohnungen aufgrund der hohen Immissionsbelastung möglichst vermieden werden. Um jedoch die bauliche Nutzung nicht zu stark einzuschränken sind alternativ auch vorgelagerte bauliche Schallschutzmaßnahmen (Vorhangfassaden, Wintergärten oder vergleichbare Maßnahmen) zulässig. Die Schallschutzmaßnahmen sind dabei so zu dimensionieren, dass vor jedem Fenster eines Schlaf- oder Aufenthaltsraumes auf der abgeschirmten Seite einer Vorhangfassade oder innerhalb eines vorgelagerten Wintergartens ein maximaler Beurteilungspegel von maximal 64 dB(A) tags und maximal 54 dB(A) nachts gemäß 16. BImSchV eingehalten wird, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Dabei werden die Grenzwerte für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiete der 16. BImSchV herangezogen, da die DIN 18005 lediglich Orientierungswerte zur Verfügung stellt, während die 16. BImSchV herangezogen verbindliche Grenzwerte im Fall des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen angibt. Vor dem Hintergrund, dass in Mischgebieten und Urbanen Gebieten gemäß §§ 6 und 6a BauNVO Wohnnutzungen uneingeschränkt zulässig sind, werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für diesen Baugebietstyp als Maßgabe zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse abgeleitet.

In Bezug auf Außenwohnbereiche in Form offener Balkone, Loggien und Terrassen sind in Bezug auf den einwirkenden Bahnlärm ebenfalls gesonderte Festsetzungen zu treffen. So werden diese an den bahnzugewandten Fassadenbereichen (B) ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Beurteilungspegel an den äußeren senkrecht zur Bahn liegenden Fassaden im Osten und im Südwesten (C) sind Außenwohnbereiche hier nur dann zulässig, wenn durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass auf diesen ein maximaler Beurteilungspegel von maximal 64 dB(A) tags gemäß 16. BImSchV eingehalten wird.

Das Teilgebiet MU (1) ist aufgrund seiner Nähe zu den Bahntrassen aus schalltechnischer Sicht am stärksten durch Geräuschimmissionen belastet. Die Beurteilungspegel an der bahnseitigen Fassade liegen für den relevanten Planfall tags im Bereich zwischen 68 und 72 dB(A) und überschreiten damit den Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiet von tags 60 dB(A) um 8 bis 12 dB. Zudem wird damit teilweise die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) überschritten.

Für alle weiteren Fassadenabschnitte gelten die aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen für den Tag- und Nachtzeitraum resultierenden Anforderungen an Außenbauteilen.

Festsetzungen für das Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes

Im Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes werden aufgrund der hohen Lärmbelastung für die bahnseitigen Fassadenbereiche die Anordnung von Außenwohnbereichen wie Balkonen und Terrassen ausgeschlossen. Diese sind folglich nur an den lärmabgewandten Fassadenbereichen (D) und (E) der Güterhallen und des Kopfbaus nach Südosten zulässig.

Festsetzungen für die Teilgebiete WA (2) bis WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes

In den Teilgebieten WA (2) bis WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes werden an den bahnabgewandten Fassadenseiten die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine

Wohngebiete von 55 dB(A) tags überwiegend eingehalten. Nachts ergeben sich hingegen in vielen Fassadenbereichen Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts. Andererseits sind die Überschreitungen auf den von den relevanten Schallquellen abgewandten Fassadenseiten überwiegend so gering, dass sich hier jeweils eine weniger geräuschbelastete Fassade an den Gebäuden ergibt, an der dem Schlafen dienende Räume angeordnet werden können. Es wird daher festgesetzt, dass die Fenster von dem Schlafen dienenden Räumen sowie Wohnzimmer von Einraumwohnungen, Schlafzimmer und Kinderzimmer vorzugsweise an den geringer geräuschbelasteten Fassaden auszurichten sind.

Um jedoch die Grundrissgestaltung jedoch nicht zu stark einzuschränken, wird eine Festsetzung getroffen, anhand derer für alle Außenbauteile ein nach DIN 4109 ausreichend dimensionierter passiver Schallschutz vorzunehmen ist, sodass auch bei in Einzelfällen von der grundsätzlich angestrebten Grundrissgestaltung abweichenden Grundrissen gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden können. Der Schallschutz ist dabei nach den festgesetzten Lärmpegelbereichen (s.o.) zu dimensionieren.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zum passiven Schallschutz können innerhalb des Plangebietes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Mit Hilfe der vorgenannten Festsetzungen kann somit im Plangebiet bei Betrachtung aller die Wohnqualität bestimmenden Aspekte, wie der zentralen und attraktiven Lage, der guten verkehrlichen Anbindung und der guten Ausstattung mit Infrastruktur, eine ausreichende Qualität für Wohn- und Arbeitsqualität erwartet werden, welche unter Abwägung aller Belange die Ausweisung von Wohn- und gemischten Nutzungen rechtfertigt.

Belastung mit Luftschadstoffen

siehe Ausführungen unter Kapitel 6.3.3 (Schutzgüter Klima und Luft)

Belastung durch Erschütterung

a) Ausgangssituation

Anhand einer Erschütterungsprognose wurde untersucht, ob die Schwingungen infolge von Bahnverkehr auf den angrenzenden Gleisflächen Schäden an den geplanten Gebäuden verursachen und ob die prognostizierten Erschütterungen zu Belastungen von Menschen in den geplanten Wohnungen führen können. Da für den Tag-[33] und Nachtzeitraum[34] unterschiedliche Anhaltswerte gem. DIN 4150-2 zur Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen im Gebäude heranzuziehen sind, wurden zwei separate Untersuchungsberichte erstellt.

Die Untersuchungen zeigen, dass die Normwerte zur Beurteilung der möglichen Schäden an den geplanten Gebäuden aufgrund der durch den Bahnverkehr ausgelösten Schwingungen gem. DIN 4150-02 bei üblichen Deckeneigeneigenfrequenzen in Wohnungsgebäuden eingehalten werden. Bei den gemessenen Schwingungsamplituden gilt die Entstehung von sekundärem Luftschall (hörbarer Schall infolge von Erschütterungen der Decken) als sehr

[33] Leibniz Universität Hannover, Institut für Statik und Dynamik (2018): Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose auf dem Gelände des alten Güterbahnhofs in Lübeck (Stand: Oktober 2018)

[34] Leibniz Universität Hannover, Institut für Statik und Dynamik (2019): Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose auf dem Gelände des alten Güterbahnhofs in Lübeck (Stand: April 2019)

unwahrscheinlich. Somit können Belastungen von Menschen, die von sekundärem Luftschall ausgelöst werden, ausgeschlossen werden. Den Primärschall (= Lärmemissionen) der Züge wurden im Zuge der Schalltechnischen Untersuchung betrachtet (s. Kapitel 5.6.1).

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Untersuchungen zeigen, dass die Normwerte zur Beurteilung der möglichen Schäden an den geplanten Gebäuden aufgrund der durch den Bahnverkehr ausgelösten Schwingungen gem. DIN 4150-02 bei üblichen Deckeneigeneigenfrequenzen in Wohnungsgebäuden eingehalten werden. Für Gebäude im Umfeld von 30 m zu den Bahngleisen wird (im Rahmen der Betrachtung des Nachtzeitraums) empfohlen Deckenbiegeeigenfrequenzen unterhalb von 15 Hz zu vermeiden, um ein hohes Komfortniveau zu generieren. Falls dies nicht möglich ist, wird für Gebäude in dem genannten Umfeld ein mittleres bis hohes Komfortniveau angenommen.

Bei den gemessenen Schwingungsamplituden gilt die Entstehung von sekundärem Luftschall (hörbarer Schall infolge von Erschütterungen der Decken) als sehr unwahrscheinlich. Somit können Belastungen von Menschen, die von sekundärem Luftschall ausgelöst werden, ausgeschlossen werden. Den Primärschall (= Lärmemissionen) der Züge wurden im Zuge der Schalltechnischen Untersuchung betrachtet (s. Kapitel 5.6.1).

Die Prognose nimmt an, dass der Baugrund auf dem gesamten Baugelände vergleichbar ist. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Gebäude nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werden sowie die Wartung der betriebenen Gleisanlagen regelmäßig erfolgt. Zur Bestätigung der Ergebnisse sollte nach Gebäudefertigstellung eine erneute messtechnische Untersuchung erfolgen.

c) Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für Gebäude im Umfeld von 30 m zu den Bahngleisen wird (im Rahmen der Betrachtung des Nachtzeitraums) empfohlen Deckenbiegeeigenfrequenzen unterhalb von 15 Hz zu vermeiden, um ein hohes Komfortniveau zu generieren. Falls dies nicht möglich ist, wird für Gebäude in dem genannten Umfeld ein mittleres bis hohes Komfortniveau angenommen.

Die Prognose nimmt an, dass der Baugrund auf dem gesamten Baugelände vergleichbar ist. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die Gebäude nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werden sowie die Wartung der betriebenen Gleisanlagen regelmäßig erfolgt. Zur Bestätigung der Ergebnisse sollte nach Gebäudefertigstellung eine erneute messtechnische Untersuchung erfolgen.

Erholung

a) Ausgangssituation

Das ehemalige Bahngelände ist – obschon privat – teilweise öffentlich zugänglich und wird von einigen Bewohnern im Umfeld für Spaziergänge genutzt. Durch fehlende Freizeiteinrichtungen und nicht vorhandene Wegeverbindungen ist das Plangebiet für die Naherholung der umliegenden Anwohner grundsätzlich gering geeignet. Von Süden aus Richtung der Wohnbebauungen ist ein Betreten des ehemaligen Güterbahnhofs offiziell nicht möglich. Der einzige Zugang auf die Flächen ist derzeit im Nordosten des Plangebietes über die Straße „Am Güterbahnhof“ möglich.

Trotz des attraktiven Ausblicks vom Plangebiet Richtung Nordosten auf die Silhouette der Lübecker Altstadt ist eine Naherholung durch die Ruderalisierung der bisherigen Bahnfläche

nicht vorhanden. Die aufgegebene Flächennutzung und nicht vorhandene Pflege ist für Spaziergänger grundsätzlich unattraktiv.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Ausweisung der Parkanlage als öffentliche Grünfläche entsteht ein Grünzug, der nicht nur für die Bewohner des neuen Quartiers, sondern auch den Bewohnern des Stadtteils St. Lorenz Süd eine Naherholung bietet.

Der Freiraum innerhalb des neuen Quartiers wird maßgeblich durch die geschwungenen Raumkanten der geplanten Wohnbebauung und den Kontrast zur Geradlinigkeit der vorhandenen Güterhalle geprägt.

Im Bereich der Neubauten und der Verladehallen orientiert sich deren Geländeanschlusshöhe am Bestand und liegt etwa zwischen 8,0 m und 8,5 m ü. NHN. Am südlichen Ende des Geschosswohnungsbaus wird das Gelände bis auf 9,0 m angehoben. Die Höhendifferenz zum Niveau des bestehenden Quartiers an der Schützenstraße wird zum Park hin durch einen geplanten Gebäudesockel von etwa 0,7 - 1,0 m Höhe abgefangen. Dieser gewährleistet für die an den Park grenzenden Wohnungen im Erdgeschoss gleichzeitig eine gewisse Distanz und Privatheit in Bezug auf den angrenzenden, öffentlich nutzbaren Freiraum.

Die langgestreckte mit Bäumen gegliederte Rasenfläche ist in den Aufweitungsbereichen landschaftlich als Senke ausmodelliert und schafft damit bei Extremregenereignissen vorübergehenden Stauraum für anfallendes Oberflächenwasser.

An seinem vorläufigen südwestlichen Ende des Parks ist eine deutliche Geländeerhöhung mit Strauchpflanzungen geplant. Hierdurch findet das vorhandene Quartier am Kimbernweg, welches derzeit noch von einer bis zu 3 m hohen Stützmauer vom Bahngelände getrennt wird, einen Anschluss an den Grünraum. Die Überwindung des Höhenunterschiedes innerhalb der Grünanlage erfolgt barrierefrei über eine leicht geneigte Rampe.

Im Bereich des schmalen Teils des Grünzuges sind zur Gewährleistung einer gewissen Großzügigkeit nur einige kleine Spielstationen und ergänzende Sitzmöglichkeiten geplant. Ziel ist hier unter anderem auch, die Sichtachse zum denkmalgeschützten Wasserturm möglichst weit und unverstellt in den Freiraum hinein wirken zu lassen.

Spiel- und Freizeitangebote konzentrieren sich vor allem im südwestlichen Bereich des Plangebietes am Wasserturm.

Negative Auswirkungen für die Erholung sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

6.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und andere Sachgüter

a) Ausgangssituation

Kulturelles Erbe

Im Plangebiet ist der ehemalige Wasserturm als Einzelanlage gemäß Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) geschützt. Weitere archäologische bedeutsame Funde können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die historische Lübecker Altstadt wurde 1987 mit dem Welterbetitel ausgezeichnet und in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war u.a. die

markante Stadtsilhouette mit den prägenden Kirchtürmen. Ziel des Managementplans ist die Bewahrung der Integrität und Authentizität der Welterbestätte.

Bei der Planung von Hochbauten sind die Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt zu beachten.

Vom Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes, den ein- und ausfahrenden Zügen und auch den Wohngebieten jenseits der Gleise besteht zum Teil eine Sichtachse auf die Türme Lübecks. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Bauvorhaben innerhalb der Sichtachsen ist somit darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtig wird. Sie sind daher auf ihre Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe hin im Einzelnen zu untersuchen und zu bewerten. Hierfür wurde eine Sichtachsenstudie erarbeitet.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes

Als sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind die Gebäude des ehemaligen Güterbahnhofs zu nennen, wie beispielsweise die 400 m lange und 17 m breite Verladehalle. Weitere Betriebsgebäude des ehemaligen Güterbahnhofes wurden zwischenzeitlich abgebrochen. Hierzu zählen u.a. ein an die Verladehalle angebauter 220 m langen Hallentrakt, die Kantine, der Ringlokschuppen und kleinere Gebäude (Verwaltungsgebäude, Lagergebäude und Werkstattgebäude) im nordwestlichen und südlichen Plangebiet.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Kulturelles Erbe

Der Wasserturm bleibt als Baudenkmal erhalten. Für die Sicherung von möglichen archäologischen Denkmalen wird auf die allgemeine Meldungs- und Dokumentationspflicht nach § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) hingewiesen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde wird rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Baubeginn) informiert, so dass sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter ergeben.

Um die Auswirkungen der Neubebauung auf die Sicht zur „Lübecker Altstadt“ aufzuführen, wurde von TGP Landschaftsarchitekten (2020) eine Untersuchung des Neubauprojekts am alten Güterbahnhof in Bezug auf die Blickbeziehungen zum Weltkulturerbe durchgeführt.

Im Ergebnis sind zeigen sich keine Beeinträchtigungen der Fernsicht. Die bestehenden Verladehallen schränken die Sicht je nach Standort im Plangebiet bereits ein. Eine Beeinträchtigung wird in der Nahsicht bzw. Einfahrtsituation mit dem Zug zum Hauptbahnhof Lübeck festgestellt, indem das aktuell bei Einfahrt kurz bestehende Sichtfenster auf die Altstadt durch die geplante Bebauung im Teilgebiet MU (1) verdeckt wird. Aufgrund der Nähe des Sichtpunkts zum Gebäude brächte eine Reduktion des Geschossigkeit jedoch keine nennenswerte Verbesserung.

In der zum Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Untersuchung vom Juli 2020 wird dargelegt, welche lärmmindernde Wirkung die geplante Bebauung sowohl für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnnutzungen als auch für die Bestandswohnbebauung an der Schützenstraße entfalten kann. Die Ergebnisse des Gutachtens haben Eingang in die textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie die Umweltprüfung des Bebauungsplanes gefunden (siehe Kapitel 6.3.7). Von einer Reduktion der zulässigen Geschossigkeit und Gebäudehöhe im Teilgebiet MU (1) wird abgesehen, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Abwägungsentscheidung zugunsten eines wirksamen baulichen Lärmschutzes getroffen und die Belange des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit höher gewichtet wurden als der Belang des Landschafts- bzw.

Stadt-/Ortsbildes. Darüber hinaus ergeben sich durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Sichtachsen.

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVP-Gesetzes:

Im Zuge der Planung sind umfangreiche Gebäudeabrisse und Sanierungen der Gebäude des Güterbahnhofs vorgesehen. Für die Wiedernutzbarmachung der Verladehalle ist eine Herrichtung in Form von entsprechenden Aufwendungen und Sanierungsmaßnahmen erforderlich, da der Gebäudebestand Schäden und Schadstoff-Belastungen aufweist. Die ehemalige Kantine wurde bereits abgerissen. Auch der Lokschuppen und das Verwaltungsgebäude sowie die Lager nördlich der Kantine wurden zwischenzeitlich abgerissen. Außerdem wurden die Werkstatt- und Lagergebäude zur südlich an die angrenzenden Grundstücke der Schützenstraße abgerissen. Durch die Abrissarbeiten entsteht Bauschutt, der fachgerecht in dafür vorgesehenen Deponien entsorgt wird. Da die Sachgüter überwiegend sanierungsbedürftig sind und z.T. durch Schadstoffe belastet sind, stellt der Abriss keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter dar.

Mögliche Wirkungen durch die geplanten Abbruch- und Bautätigkeiten, wie z.B. Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die sich direkt oder indirekt auf umliegende Bestandsgebäude auswirken können, sind derzeit nicht bekannt.

c) Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

6.3.9 Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen immer Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangebiet wird dieses Wirkungsgeflecht, wie im Siedlungsbereich üblich, in starkem Maße durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und die Intensität der Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

So spiegelt das gesamte Güterbahnhofsgelände und seine Entwicklung während der langjährigen zu- und abnehmenden betrieblichen Tätigkeiten und der damit verbundenen Über-prägung durch intensive Nutzung und spätere Nutzungsaufgabe die Wechselwirkungen zwischen menschlicher Nutzung und den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere anschaulich wieder.

Die wesentlichen Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch den weitgehenden Verlust der ruderalen Vegetationsstrukturen und Bäumen mit Lebensräumen für Fledermäuse, Brutvögel und Insekten. Nach der Aufgabe der Bahnnutzung in den Gebäuden und auf dem Gelände konnten sich die Lebensräume ungestört entwickeln. Diese gehen nun zugunsten der Schaffung eines Wohngebietes und eingeschränkten Gewerbegebieten sowie der Anlage einer öffentlichen Grünfläche für die Naherholung des Menschen verloren.

Da der gewählte Standort mit seinen Gebäuden und Laderampen/Bahnsteigen teilweise noch deutlich durch die in den 1990er Jahren aufgegebene Nutzung als Güterbahnhof geprägt ist und angrenzend an einem bereits dicht bebauten Gebiet liegt, wird davon ausgegangen, dass sich durch die geplante Neubebauung keine grundlegend neuen erheblichen Wechselwirkungen entwickeln werden.

6.3.10 Kumulierende Wirkungen

Gemäß Anlage 1 Ziffer 2. Abs. b) Ziffern ff) zu § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB sind die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf die o.g. Schutzgüter zu beschreiben, unter anderem infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete.

Der Begriff "Kumulierung" ist in Anlage 1 zum BauGB nicht definiert. Infolgedessen wird hierzu auf § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.12.2019 zurückgegriffen.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und

2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans 03.50.00 St. Lorenz-Brücke bekannt, die eine Kumulierung auslösen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

6.3.11 NATURA-2000 oder sonstige Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst wie auch in dessen näheren Umfeld sind keine NATURA-2000, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparks vorhanden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Mit Bescheid vom 26.09.2013 hat das Eisenbahnbundesamt nicht mehr betriebsnotwendige Teilflächen des ehemaligen Güterbahnhofs von Bahnbetriebszwecken freigestellt, so dass eine zukünftige Nutzung als Bahnfläche ausgeschlossen wird. Im Plangebiet befinden sich aufgrund der Nutzungshistorie der Fläche weitere Flurstücke mit eisenbahnrechtlicher Zweckbestimmung, welche zumeist zur Erschließung der angrenzenden Bahnflächen genutzt werden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde somit vermutlich die Sukzession auf den nicht genutzten und ungepflegten Flächen weiter voranschreiten. Aus dem Jungaufwuchs der Birken, Pappeln und Weiden würde sich ein Pionierwald auf trockenem Standort entwickeln. Durch die Beschattung der Bäume würde sich der Artenreichtum der Krautschicht deutlich reduzieren. Die Gebäude würden zunehmend verfallen und sich durch die Witterung oder Vandalismus zu Ruinen entwickeln. Die derzeit noch bestehenden Nutzungen würden vermutlich auf lange Sicht gesehen aufgegeben werden, so dass eine Brach-Landschaft entsteht, welche für die Allgemeinheit nicht nutzbar ist.

Da das Plangebiet jedoch im Rahmen des Bund-Land-Förderprogramms „Soziale Stadt St. Lorenz“ von 1999 bis 2007 und im Zuge der ebenfalls geförderten vorbereitenden Untersuchungen zur „Neunutzung von Bahnflächen in St. Lorenz-Süd“ Bestandteil

städtebaulicher Betrachtungen war, besteht als primäres Planungsziel eine Bereitstellung von neuen Wohngebäuden und Schaffung einer öffentlichen Grünfläche.

6.5 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen

Schutz des Bodens vor vermeidbaren Beeinträchtigungen
Die auszutauschenden belasteten Böden der vier Kontaminationsflächen und das abgetragene Auffüllungsmaterial werden bei der Sanierung separat beurteilt und fachgerecht entsorgt. Die bei Abbruch und Überbauung zu beachtenden Vorgaben hinsichtlich Entsorgung oder Sicherung werden berücksichtigt.

Für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und zu rekultivieren.

Vermeidung von Schadstoffemissionen während der Bauphase
Durch sachgerechten Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen, ist eine Gefährdung des Grundwassers und des natürlichen Bodens in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase durch diese Stoffe zu vermeiden.

Grundwassermonitoring der DB Netz AG
In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde der Hansestadt Lübeck erfolgte zunächst ein auf drei Jahre begrenztes Grundwassermonitoring im Plangebiet, um Belastungen mit Ethidimuron und PAK sowie BTEX zu überwachen. Gemäß Monitoring ist im Plangebiet mit verunreinigten Hebewässern zu rechnen, so dass nach Abschluss der Sanierung des Bodens im Plangebiet eine weitere Grundwasser Probennahme empfohlen wird. Von den für die Untersuchung genutzten Messstellengruppen sollte nach Aussage der Gutachter zumindest je eine Messstelle dauerhaft erhalten bleiben.

Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von unbelastetem oder gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet
Durch die Dachbegrünungen und begrünten Tiefgaragenflächen wird ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet zurückgehalten und verdunstet. Die Retentionsboxen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes und die Mulden innerhalb der Wiesenfläche gewährleisten den Stauraum von überschüssigem Oberflächenwasser.

Teilversiegelung auf Wegen
Neu anzulegende Wege im Gebiet werden mit wasserdurchlässigen Belägen gebaut.

Minderung von lokalklimatischen Auswirkungen
Durch die Neuanlage von Baum- und Gehölzstrukturen der Parkanlage, die vorgesehenen Dachbegrünungen und die parkartige Gestaltung der Tiefgaragenflächen außerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen werden die lokalklimatischen Auswirkungen durch die Neubebauung gemindert.

Begrenzung der Auswirkungen auf den globalen Klimawandel
Durch die geplante energieeffiziente Bauweise nach dem Standard des zur Bauantragstellung gültigen Gesetzes zu Einsparung von Energie und zur Nutzung zur Wärme- und

Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die Möglichkeit Photovoltaik und Solarthermieanlagen zu nutzen, werden klimafreundliche Standards für Neubebauungen angestrebt.

Erhaltung von Baum- und Gehölzbeständen
Wo es in den festgesetzten WA-Teilgebieten trotz Bebauung, Tiefgaragenanlage und Bodenaustausch möglich ist, werden Bäume und Gehölzbestände zur Erhaltung festgesetzt.

Schutz verbleibender Gehölzstrukturen vor Beeinträchtigungen während der Bauphase
Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen sind die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche dürfen nicht befahren werden, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

Zeitliche Einschränkungen für den Abriss von Gebäuden
Der Beginn der Abrissarbeiten (Entkernung, Rückbau Außenverkleidungen) sollte möglichst ab September stattfinden, so dass quartiersuchende Fledermäuse durch die Arbeiten vergrämt werden und so einer Besiedlung von Winterquartieren vorgebeugt werden kann. Der Abriss des Gebäudes mit zuvor dokumentiertem Turmfalkennest fand im September 2019 statt. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde fristgerecht eingehalten.

Höhlenkontrolle vor Fällung und zeitliche Einschränkungen für Fällarbeiten
Vor den geplanten Gehölz-Fällungen/ Rodungen sind die betroffenen Gehölze auf ein Vorhandensein von Höhlen und Niststätten von Vögeln und Kleinsäugern zu kontrollieren. Die Besatzkontrolle ist durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Alternativ können vorgefundene Höhlen ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach erfolgter Besatzkontrolle zunächst verschlossen und später regulär innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Ein Verschluss der Höhlen sollte jedoch nur außerhalb der Wochenstuben- und Winterruhezeiten erfolgen. Ausnahmen sind möglich, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in den Gehölzbeständen kein Fledermausbesatz oder Brutvogelbestand vorhanden ist und eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

Einsatz einer Umweltbaubegleitung mit Fachkenntnissen der Artengruppe
Bei dem Rückbau der Gebäude ab Oktober ist ein baubegleitender Einsatz einer Fachkraft erforderlich. Insbesondere der Rückbau der Gebäude sowie Sanierungsarbeiten am Wasserturm sind durch eine Fachkraft zu begleiten. So erfolgte vor Rückbau der betroffenen Gebäude im Plangebiet eine ökologische Baubegleitung der Brutvögel durch BBS Büro Greuner-Pönicke im Mai und Juni und der Fledermäuse durch die Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH im Juni und September. Der Rückbau der Gebäude konnte nach Beenden der Jungaufzucht der Brutvögel und nachdem keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen festgestellt wurden, durchgeführt werden. Gemäß den Protokollen zur Umweltbaubegleitung von der Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH wurden Handlungsempfehlungen für Fledermäuse bei den Abrissarbeiten genannt und durchgeführt. Die o.g. Vermeidungsmaßnahme wurde regelkonform eingehalten.

Erhalt bzw. Neuschaffung von alternativen Leitstrukturen und Nahrungsgebieten
Die Verladestraße nördlich der Güterhalle ist als Flugtrasse zu erhalten. Weiterhin sind geeignete Nahrungshabitate für das Braune Langohr im Rahmen der Neuplanung der Parkanlage zu schaffen. Hierfür sind z.B. Strauchpflanzungen mit Blühsträuchern anzulegen, welche durch ihren Insektenreichtum eine Nahrungsquelle für Fledermäuse, insbesondere das

Braune Langohr, darstellen. Zudem dienen angepflanzte Baumreihen, zusätzlich zu den Laderampenbereichen, als Flug- und Jagdtrassen im Plangebiet.

Installieren von insektenfreundlicher Beleuchtung

Zur Minimierung von Auswirkungen für das Schutzgut Fauna insbesondere der Insektenfauna ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen. An dieser Stelle soll auf die neuste Untersuchung von EISENBEIS & EICK (2011) verwiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass sich unter Einsatz von LED-Lampen (kalt-weiß und warm-weiß bzw. neutral-weiß) deutlich weniger (40 bis 80 %) nachtaktive Insekten an den Beleuchtungen (Straßenlampen) aufhalten.

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die Neubebauung und öffentliche Grünfläche wird durch die Gestaltung der Freiflächen und die Ersatzpflanzungen für den Baumverlust eingegrünt. Charakteristisches Element der Grünfläche soll eine der wellenförmigen städtebaulichen Leitstruktur folgende Baumreihe sein. Neben der Anpflanzung der standortheimischen Ausgleichsbäume werden auch standortfremde Gehölze eingesetzt, welche nachweislich an das Stadtklima angepasst sind. Die standortfremden Gehölze werden sollen überwiegend zur Eingrünung von Stellplätzen und in Innenhöfen bzw. den Wohngebäuden zugeordneten Grünflächen angelegt werden.

Vermeidung von Beeinträchtigungen der Menschen

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Abwägung zu einem Bebauungsplan die Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG zu berücksichtigen ist. Demnach sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen andererseits möglichst räumlich zu trennen. Das in § 50 BImSchG zum Ausdruck kommende Trennungsgebot verlangt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürfte Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, weitmöglich vermieden werden. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Nutzungskonzept folgt bereits diesem Trennungsgrundsatz, in dem gewerbliche bzw. Mischnutzungen in den von Verkehrslärm am stärksten betroffenen Bereichen im Norden und Nordwesten des Plangebiets entlang der Bahnanlage zugeordnet sind.

Auf diese Weise bilden die gewerblichen Nutzungen einen baulichen Schallschutz für die lärmsensibleren und demzufolge schutzbedürftigeren Wohnnutzungen, die im zentralen sowie südwestlichen Plangebiet angeordnet sind. Durch die städtebauliche Kubatur U-förmiger Baublöcke werden außerdem gegenüber dem einwirkenden Verkehrslärm abgewandte nach Süden geöffnete Innenhöfe geschaffen.

Im Hinblick auf die durch den Straßen- und Schienenverkehr tags und nachts in weiten Bereichen verursachten Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 sind zur Gewährleistung des erforderlichen Geräuschimmissionsschutzes im Bebauungsplan jedoch weitergehende Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Grundsätzlich soll dabei zunächst aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Vorrang gewährt werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und/oder -wällen, welche die Geräuschimmissionen bereits auf dem Ausbreitungsweg soweit vermindern, dass an den jeweiligen Immissionsorten vor den Fassaden der Gebäude die Orientierungswerte bereits eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Anordnung solcher aktiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der räumlichen Lage der Bahngleise als maßgebliche Schallquellen einerseits und der Lage und Höhe der zu schützenden Gebäude andererseits nur im Nahbereich der Gleise auf dem

Gelände der Bahnanlagen sinnvoll, um eine ausreichend effiziente Abschirmung zu gewährleisten. Diese Option scheidet jedoch sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch aus Kostengründen aus. Eine mögliche Schallschutzwand müsste aufgrund der geplanten Bebauung mit bis zu vier Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss ebenfalls eine Höhe einer vier- bis fünfgeschossigen Bebauung erhalten, die städtebaulich als nicht mehr verträglich zu bewerten ist. Sie wäre zudem sehr kostenintensiv und würde dem in § 1 Absatz 6 Nummer 2 BauGB enthaltenen Planungsleitsatz des kostensparenden Bauens widersprechen. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt seitens der DB AG eine Vorplanung vor, die in diversen Gleisbereichen gleisbegleitende Lärmschutzwände vorsieht. Da ein Planfeststellungsverfahren für diese Baumaßnahme noch nicht offiziell eingeleitet wurde, finden die Vorplanungen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens keine Berücksichtigung.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind somit Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, einen ausreichend dimensionierten Lärmschutz zu gewährleisten.

Festsetzung vom Lärmpegelbereichen für alle Baufelder

Die Dimensionierung eines passiven Schallschutzes für alle Baufelder erfolgt durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109:2018-01. Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 ergibt sich

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr) und einem Zuschlag von 3 dB,
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag (10 dB bei Straßen-, Schienenverkehr und Gewerbelärm) zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) und einem weiteren Zuschlag von 3 dB.

Da nicht angenommen werden kann, dass das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Nutzungskonzept innerhalb einer bestimmten Frist oder vollumfänglich umgesetzt wird, werden die Bereichsgrenzen der festgesetzten Lärmpegelbereiche für den Tag- und Nachtzeitraum aus der immissionsschutzfachlichen Variantenbetrachtung ohne geplante Bebauung, d.h. unter Maßgabe einer freien Schallausbreitung, abgeleitet. Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans zeichnerisch festgesetzt sowie zur besseren Übersicht zusätzlich als Nebenzeichnungen dargestellt. Aus dem jeweiligen Lärmpegelbereich gehen Anforderungen an das Schalldämm-Maß von Außenbauteilen (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) hervor.

Lärmpegelbereich	Im Lärmpegelbereich anzusetzender „Maßgeblicher Außenlärmpegel“ /dB(A)	Raumart	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches /erf.R'w,ges	Büroräume und ähnliches /erf.R'w,ges
II	60	30	30
III	65	35	30
IV	70	40	35
V	75	45	40
VI	80	50	45

Festsetzungen für das Teilgebiet MU (1) des Urbanen Gebietes

Im Hinblick auf die hohen Überschreitungen der an der bahnseitigen Fassade und der vorgesehenen kammartigen Gebäudeform im Teilgebiet MU (1) sollen dem Wohnen dienende Nutzungen nach Möglichkeit vorwiegend so angeordnet werden, dass sie zu weniger belasteten Fassadenseiten orientiert sind. Dabei sollten zur bahnseitigen Fassade sowie zu den äußeren senkrecht zur Bahn im Osten und im Südwesten des Teilgebiets liegenden Fassaden ausgerichtete Schlaf- und Aufenthaltsräume von Wohnungen aufgrund der hohen Immissionsbelastung möglichst vermieden werden. Um jedoch die bauliche Nutzung nicht zu stark einzuschränken sind alternativ auch vorgelagerte bauliche Schallschutzmaßnahmen (Vorhangfassaden, Wintergärten oder vergleichbare Maßnahmen) zulässig. Die Schallschutzmaßnahmen sind dabei so zu dimensionieren, dass vor jedem Fenster eines Schlaf- oder Aufenthaltsraumes auf der abgeschirmten Seite einer Vorhangfassade oder innerhalb eines vorgelagerten Wintergartens ein maximaler Beurteilungspegel von maximal 64 dB(A) tags und maximal 54 dB(A) nachts gemäß 16. BImSchV eingehalten wird, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Dabei werden die Grenzwerte für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiete der 16. BImSchV herangezogen, da die DIN 18005 lediglich Orientierungswerte zur Verfügung stellt, während die 16. BImSchV herangezogen verbindliche Grenzwerte im Fall des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen angibt. Vor dem Hintergrund, dass in Mischgebieten und Urbanen Gebieten gemäß §§ 6 und 6a BauNVO Wohnnutzungen uneingeschränkt zulässig sind, werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für diesen Baugebietstyp als Maßgabe zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse abgeleitet.

In Bezug auf Außenwohnbereiche in Form offener Balkone, Loggien und Terrassen sind in Bezug auf den einwirkenden Bahnlärm ebenfalls gesonderte Festsetzungen zu treffen. So werden diese an den bahnzugewandten Fassadenbereichen (B) ausgeschlossen. Aufgrund der hohen Beurteilungspegel an den äußeren senkrecht zur Bahn liegenden Fassaden im Osten und im Südwesten (C) sind Außenwohnbereiche hier nur dann zulässig, wenn durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen nachgewiesen werden kann, dass auf diesen ein maximaler Beurteilungspegel von maximal 64 dB(A) tags gemäß 16. BImSchV eingehalten wird.

Das Teilgebiet MU (1) ist aufgrund seiner Nähe zu den Bahntrassen aus schalltechnischer Sicht am stärksten durch Geräuschimmissionen belastet. Die Beurteilungspegel an der bahnseitigen Fassade liegen für den relevanten Planfall tags im Bereich zwischen 68 und 72 dB(A) und überschreiten damit den Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete bzw. Urbane Gebiet von tags 60 dB(A) um 8 bis 12 dB. Zudem wird damit teilweise die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von tags 70 dB(A) überschritten.

Für alle weiteren Fassadenabschnitte gelten die aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen für den Tag- und Nachtzeitraum resultierenden Anforderungen an Außenbauteilen.

Festsetzungen für das Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes

Im Teilgebiet MU (2) des Urbanen Gebietes werden aufgrund der hohen Lärmbelastung für die bahnseitigen Fassadenbereiche die Anordnung von Außenwohnbereichen wie Balkonen und Terrassen ausgeschlossen. Diese sind folglich nur an den lärmabgewandten Fassadenbereichen (D) und (E) der Güterhallen und des Kopfbaus nach Südosten zulässig.

Festsetzungen für die Teilgebiete WA (2) bis WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes

In den Teilgebieten WA (2) bis WA (5) des Allgemeinen Wohngebietes werden an den bahnabgewandten Fassadenseiten die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags überwiegend eingehalten. Nachts ergeben sich hingegen in vielen Fassadenbereichen Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für

Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts. Andererseits sind die Überschreitungen auf den von den relevanten Schallquellen abgewandten Fassadenseiten überwiegend so gering, dass sich hier jeweils eine weniger geräuschbelastete Fassade an den Gebäuden ergibt, an der dem Schlafen dienende Räume angeordnet werden können. Es wird daher festgesetzt, dass die Fenster von dem Schlafen dienenden Räumen sowie Wohnzimmer von Einraumwohnungen, Schlafzimmer und Kinderzimmer vorzugsweise an den geringer geräuschbelasteten Fassaden auszurichten sind.

Um jedoch die Grundrissgestaltung jedoch nicht zu stark einzuschränken, wird eine Festsetzung getroffen, anhand derer für alle Außenbauteile ein nach DIN 4109 ausreichend dimensionierter passiver Schallschutz vorzunehmen ist, sodass auch bei in Einzelfällen von der grundsätzlich angestrebten Grundrissgestaltung abweichenden Grundrissen gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden können. Der Schallschutz ist dabei nach den festgesetzten Lärmpegelbereichen (s.o.) zu dimensionieren.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zum passiven Schallschutz können innerhalb des Plangebietes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden. Mit Hilfe der vorgenannten Festsetzungen kann somit im Plangebiet bei Betrachtung aller die Wohnqualität bestimmenden Aspekte, wie der zentralen und attraktiven Lage, der guten verkehrlichen Anbindung und der guten Ausstattung mit Infrastruktur, eine ausreichende Qualität für Wohn- und Arbeitsqualität erwartet werden, welche unter Abwägung aller Belange die Ausweisung von Wohn- und gemischten Nutzungen rechtfertigt.

6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Anpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich

Für Baumverluste besteht gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck ein Ersatzbedarf. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang eines zu rodenden Baumes (bis 100 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum, für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang = 1 Ersatzbaum). Im Plangebiet werden überwiegend Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Gestaltung der Parkanlage gepflanzt, die mit ihrer linearen Gestaltung an die ehemaligen Bahngleise erinnern sollen. Zum Ausgleich der 10 gerodeten und gemäß Baumschutzsatzung von Lübeck geschützten Bäume werden 34 Einzelbäume als standortgerechte Laubbäume mit Stammumfang von mind. 18 gepflanzt. Die Ausgleichsbäume befinden sich entlang des Planweges A. (siehe Städtebaulicher Masterplan). Eine Pflanzliste mit Baumarten und Pflanzqualitäten der 34 Ausgleichsbäume befindet sich im Anhang 1 der Begründung (siehe Pflanzliste B).

Anlage von Sukzessionsflächen auf Ökokontoflächen in Lübeck

Gemäß dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014[35]) werden Arten und Lebensgemeinschaften beeinträchtigt, wenn Flächen mit angrenzenden Landschaftsbestandteilen einen Lebensraum bilden oder von besonderer Bedeutung für Rote-Liste-Arten sind. Als Ausgleich für den Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - ruderale Staudenfluren trockener Standorte und teilversiegelte Flächen mit Vorkommen von Rote-Liste-Arten - wird gemäß dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014) ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,5 berechnet. Ruderalfluren gelten als Biotope mit kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten, die mindestens im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen

[35] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2014): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung

sind. Aufgrund des Eingriffs in Biotope mit geringer Anzahl an Rote-Liste-Arten wird somit insgesamt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,5 angesetzt. Der Verlust von rd. 25.700 m² ist durch die Anlage von wert- und funktionsähnlichen Biotopen, wie bspw. einer trockenen Brachfläche, auf einer Fläche von rd. 38.550 m² auszugleichen.

Der Ausgleich von rd. 3,86 ha erfolgt z.T. innerhalb der Hansestadt Lübeck über den Kompensationspool „Neue Koppel“. Die für den Ausgleich vorgesehene Fläche der „Neuen Koppel“ mit einer Flächengröße von rd. 0,40 ha liegt auf dem Flurstück 1/1 der Flur 6 in der Gemarkung Niendorf-Moorgarten (siehe Abb. 5). Die Fläche liegt an einem trocken, sandigen sowie mageren Standort und wird der Sukzession überlassen.

Anlage von mesophilem Grünland auf Ökokontoflächen im Naturraum Hügelland

Die gesamte Kompensation für den Verlust der Ruderalfluren und teilversiegelten Flächen mit geringem Anteil an Rote-Liste Arten ist aus Mangel an verfügbaren Flächen für externe Investoren und aufgrund bestehender Pachtverträge, die eine Anlage oder Bewirtschaftung für das Ziel trocken, magerere Sukzession nicht erlauben, nicht im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck umsetzbar.

Aufgrund dessen wird gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom MELUR 2013 analog zur Ökokontoverordnung der Restausgleich auf Flächen im Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“ (Flurstück 114/59, Flur 5, Gemarkung Groß Schenkenberg) in der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg durchgeführt. Die Fläche hat eine Größe von 2,47 ha und liegt in einer relativ ebenen, durch Knicks gegliederten Agrarlandschaft (Lage siehe Abb. 6). Die Nutzung der Fläche war überwiegend durch den Ackerbau gekennzeichnet, inzwischen wurde die Ackerfläche durch Ansaat mit Regiosaatgut in eine Grünlandfläche umgewandelt. Der Rand der Fläche ist geprägt durch eine Ruderalflur und Gräben sowie eine Baumreihe im nördlichen Randbereich. Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches mesophiles Grünland vorgesehen, wobei langfristig aufgrund der Standortbedingungen (sandig, gepflügter Podsolboden) mit der Entwicklung einer mageren Ausprägung dieses Grünlandtyps mit Übergängen zu Trockenrasen zu rechnen ist. Als Maßnahmen sind die Aufnahme einer extensiven Pflegenutzung durch eine an die Produktivität der Fläche angepasste Mahd oder extensive Beweidung sowie der Verzicht auf Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln und chemischer Schädlingsbekämpfung vorgesehen.

Aufgrund der Kompensation über ein hochwertiges, gesetzlich geschütztes Biotop ist für die Eingriffe am Güterbahnhof nach Abzug der Kompensation innerhalb der Hansestadt Lübeck ein Restausgleich von 34.593 m² (3,46 ha) auf Flächen des Ökokonto „Groß Schenkenberger Heide“.

Vorgezogener Ausgleich für den Turmfalken (CEF-Maßnahme)

Das Gebäude mit dem bisherigen Brutstandort des Turmfalken wurde nach Ende der Brutzeit im September 2019 abgerissen. Ein geeigneter Turmfalkenersatzhorst wurde am 05./06.02.2020 fachgerecht am Wasserturm innerhalb des Geltungsbereichs angebracht. Die o.g. CEF-Maßnahme wurde somit regelkonform durchgeführt. Der Kasten ist instand zu halten und wird nach Erfordernis außerhalb der Brutzeit gereinigt. Diese Maßnahme wird über den Städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gebäude

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Brutvögeln der Gebäude sind Kästen an geeigneten Standorten im Plangebiet und ggf. im Nahbereich des Plangebietes aufzuhängen. Zu den erforderlichen Kästen gehören:

- 5 Nischenbrüterkästen,

- 10 Höhlenbrüterkästen und
- 5 Sperlingskoloniekästen

Die Kästen werden jährlich gewartet, gereinigt und bei Schadhaftigkeit ersetzt. Die Lage der Nistkästen ist vor Ort durch einen qualifizierten Biologen zu ermitteln. Die Kästen können in die Fassaden der neuen Gebäude integriert werden. Da es sich um ungefährdete, weit verbreitete Brutvogel-Arten handelt, ist ein time-lag hinnehmbar, d.h. die Maßnahme muss nicht vorgezogen durchgeführt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über den Städtebaulichen Vertrag gesichert.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Brutvögel der Gehölze
Der erforderliche Gehölzausgleich ist im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Der Ausgleich wird multifunktional mit dem Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen erbracht. Es erfolgt eine Gehölzanpflanzung von 34 standortgerechten einheimischen Gehölzen im Plangebiet.

Ausgleich für den Lebensraumverlust der Insektenfauna
Durch die Überbauung von Ruderalflächen gehen Lebensräume von besonders geschützten Arten (Waldeidechse, Sandlaufkäfer, Bläulinge, Hummeln, Wildbienen, u.a.) und Rote-Liste Arten (Westliche Beißschrecke, Heidegrashüpfer, Käferarten u.a.) weitgehend verloren, diese können in Teilen durch die geplante Parkanlage ersetzt werden. Als Ausgleichsflächen können magere, trockene Standorte genutzt werden: In Lübeck wird eine Ökokontofläche erworben und angelegt mit dem Ziel der Sukzession an mageren, trockenen Standorten. Hierfür ist die Fläche des Kompensationspools „Neue Koppel“ vorgesehen. Weiterhin wird in der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg ein Ökokonto in Anspruch genommen, welches als Entwicklungsziel ein artenreiches mesophiles Grünland hat, wobei langfristig aufgrund der Standortbedingungen (sandig, gepflügter Podsolboden) mit der Entwicklung einer mageren Ausprägung dieses Grünlandtyps mit Übergängen zu Trockenrasen zu rechnen ist. Weitere Maßnahmen z.B. für die Westliche Beißschrecke sind nicht erforderlich, da sie in 2020 nicht mehr auf dem Gelände des Güterbahnhofs vorgefunden wurde.

Maßnahmen zum Ausgleich für das Landschaftsbild
Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen mit der Ausnutzung des innerstädtisch gelegenen Geländes für die Wohnbebauung nicht in Betracht. Die für Pflanzen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf Ausgleichsflächen der Stadt Lübeck können jedoch multifunktional als Ersatz herangezogen werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der gut erschlossene Standort der seit Jahrzehnten nicht genutzten Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs kommt vorrangig für eine bauliche Nachnutzung in Betracht, da dies in besonderer Weise den Grundsätzen der Bauleitplanung mit den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach den §§ 1 und 1a BauGB für Baugebietsentwicklungen entspricht:

- städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung,
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Minimierung von Kfz-Verkehren in der Stadt.

Aufgrund der innenstadtnahen und in ein Wohngebiet integrierten Lage ist die Fläche besonders zur Schaffung von Wohnbauflächen für den bestehenden Bedarf geeignet. Die

geplante Bebauung schließt sich direkt an die bestehende Bebauung der Schützenstraße an. Zwischen der ehemaligen Verladehalle und der Wohnnutzung kann im Zuge der Entwicklung einer Parkanlage dem öffentlichen Interesse an einem Grünzug für die Naherholung entsprochen werden. Bereits bestehende Bausubstanzen des ehemaligen Güterbahnhofs werden wieder nutzbar gemacht bzw. rekonstruiert. Zudem können durch die geplante Bebauung innerhalb der Wohnbauflächen die Lärmimmissionspegel durch den nördlich des Plangebietes verlaufenden Schienenverkehr an den bestehenden Wohngebäuden der Schützenstraße reduziert werden.

Im Planungsprozess wurden eine Vielzahl von Planungsvarianten untersucht, die nachfolgend abgebildet sind (alle Entwürfe Heinz Jahnen Pflüger, Aachen). Hierbei wurden u.a. der Erhalt der Güterhalle thematisiert oder auch unterschiedliche Baukörpertypen und -stellungen analysiert und bewertet.



Abbildung 7: Planungsvariante 1



Abbildung 8: Planungsvariante 2



Abbildung 9: Planungsvariante 3



Abbildung 10: Planungsvariante 4

Die letztendlich als Grundlage der weiteren Planung gewählte Vorzugsvariante (Städtebaulicher Masterplan) bildet hierbei die Zielsetzungen des Bebauungsplanes wieder:

- einen großen öffentlichen Grünzug,
- ein weitgehend von Kfz-Verkehren freies Quartier,
- einen identitätsstiftenden Erhalt der Verladehalle und
- eine Wohngebäudeanordnung mit Ausbildung von lärmabgewandten Gebäudeseiten und Blockinnenhöfen.

Darüber hinaus wird die geschwungene Anordnung der Wohngebäude gegenüber der langestreckten, linearen Verladehalle als städtebaulich kontrastierend und spannungsvoll beurteilt.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu der nördlich des Plangebietes gelegenen Gleisanlage besteht ein generelles Risiko für Unfälle durch eine Entgleisung von Nahverkehrs-, Fernverkehrs- und Güterzügen. Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch die Ausweisung des Baugebiete im Plangebiet jedoch keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten:

- Im Umfeld des Plangeltungsbereichs befinden sich weder Industrie- oder Gewerbeanlagen noch landwirtschaftliche Großbetriebe, die bei Unfällen nachteilige Auswirkungen auf die Planung bewirken könnten.
- Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, sodass infolge von Erdrutschen nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.
- Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Umfeld des Plangebietes, welche bei Starkregen- und Hochwasserereignissen nachteilige Auswirkungen bewirken könnten.

Im Plangeltungsbereich sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG geplant, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.

6.7.2 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Die vollständige Auflistung der Gutachten ist Kapitel 10.3 zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Vermeidung, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ aus dem Jahre 2013 verwendet.

Die ansonsten in den herangezogenen Fachgutachten verwendeten technischen Verfahren sind in den jeweiligen Gutachtenberichten aufgeführt.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die sachgerechte Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert und zudem im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. unter Zuhilfenahme eines Fachgutachters nachzuweisen. Gleiches gilt für die außerhalb des Plangebietes durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes ist bereits seit 1999 Bestandteil städtebaulicher Betrachtungen. Nun wird der Bebauungsplan 03.50.00 St. Lorenz-Brücke aufgestellt, um auf den aufgegebenen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs südwestlich der Lübecker Innenstadt ein Wohngebiet mit zugehörigen öffentlicher Grünfläche zu entwickeln.

Die brachgefallenen Bahnbetriebsflächen liegen innenstadtnah und sind gut erschlossen in direkter Nähe zu Wohnquartieren an der südlich des Plangebietes gelegenen Schützenstraße sowie des Hanserings.

Die geplanten Wohn- und Gewerbegebiete sowie Urbane Gebiete sind auf rd. 4,86 ha der ehemaligen Güterbahnhofsfläche vorgesehen. Auf ca. 2,55 ha werden südlich des denkmalgeschützten Wasserturms, zwischen der nördlich gelegenen Verladehalle und der südlich geplanten Wohnbebauung öffentliche Grünflächen angelegt. Das Wohngebiet ist weitgehend verkehrsberuhigt geplant, so dass fast alle benötigten Stellplätze in Tiefgaragen untergebracht werden.

Der Boden auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände ist bereits auf insgesamt ca. 3,2 ha durch Gebäuden und asphaltierten Straßen oberirdisch versiegelt, auf weiteren ca. 2 ha Fläche befinden sich gepflasterte ehemalige Laderampen/Bahnsteige, Wege und Fahrflächen. Der Boden des Güterbahnhofgeländes ist überwiegend kontaminiert. Es bestehen vier Kontaminationsflächen für die die Prüfwerte der BBodSchV teilweise überschritten werden. Zudem bestehen diffuse Verlagerungen von Herbiziden im Boden und Grundwasser. Das Grundwasser steht rd. 2,0 bis 3,5 m unterhalb der Geländeoberkante an. In den nördlichen

Randbereichen sind die Abstände von Geländeoberkante zum Grundwasser z.T. geringer. Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach Südosten gerichtet.

Durch die Umsetzung der durch den Bebauungsplan planungsrechtliche ermöglichten Entwicklung entstehen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versiegelung sowie der Kontamination des Bodens im Plangebiet werden keine zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch die Planung erwartet. Grundwasserabsenkungen erfolgen nur temporär während der Bauphase. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Dach- und Tiefgaragenbegrünung reduziert. Überschüssiges Niederschlagswasser wird in Retentionsboxen und Mulden in der Parkanlage geleitet. Durch die Nutzung von ehemaligen Bahnflächen für die Wohnbebauung, die fachgerechte Entsorgung der anfallenden Abbruchmaterialien und Sanierung der kontaminierten Böden werden Auswirkungen auf Boden und Grundwasser im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs vermieden.

Für das Lokalklima hat das Plangebiet mit seinen geringen Gehölzbeständen und der Lage zwischen teilweise dicht bebauten Wohngebieten und den nördlich gelegenen Bahngleisen eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die Luftgüte in diesem Gebiet des Stadtteils St. Lorenz Süd wird mit mittlerer Qualität eingestuft. Durch die geplanten Gebäude wird der Luftaustausch zwischen den unbebauten und bebauten Bereichen weiter eingeschränkt. Die bioklimatische und lufthygienische Bedeutung wird jedoch durch die Anlage der Parkfläche und Anpflanzung von Gehölzen langfristig verbessert.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere hat das Plangebiet trotz der innenstadtnahen Lage und der noch vorhandenen Bahnhofsstrukturen einen relativ hohen Wert. So ist das Gelände vor allem durch Brachen geprägt, die einen Lebensraum für Rote-Liste-Pflanzenarten und diverse Insektenarten darstellt. Die Vegetationsausstattung bietet aufgrund der Ungestörtheit des Geländes Lebensraum für eine ausgesprochen arten- und individuenreiche Tierwelt. So wurden acht Fledermausarten ermittelt, von denen vor allem Zwergfledermäuse am häufigsten im Plangebiet nachgewiesen wurden. Bei den Brutvögeln wurde ein Turmfalkenpaar im Bereich der ehemaligen Bahnhofsgebäude beobachtet. Weiterhin wurden ungefährdete und wenig anspruchsvolle Arten im Bereich der Gebäude und in den wenigen Bäumen und Sträuchern nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt entstehen vor allem durch den Verlust von Gebäuden und der ruderal bewachsenen Brachfläche. Insgesamt gehen ca. 2,57 ha mittelwertige Biotopflächen verloren. Es werden 25 Bäume gerodet, von denen 10 Bäume gemäß der Baumschutzsatzung von Lübeck geschützt sind. Die Biotopverluste und Gebäudeabbrüche bedeuten auch Lebensraumverluste für Fledermäuse (Tages-, Balz- und Paarungsquartiere) und Brutvögel (Turmfalken). Zur Minderung der Auswirkungen auf die Tierwelt werden zeitliche Einschränkungen für den Abriss von Gebäuden im September und Rodungen von Bäumen ab Oktober bis Ende Februar festgelegt. Zum Teil wurden die Maßnahmen mit Hilfe von Umweltbaubegleitungen fristgerecht in 2019 bereits durchgeführt. Die gerodeten geschützten Bäume werden im Plangebiet durch die Anpflanzung von 34 standortgerechten Laubbäumen ausgeglichen, weiterhin werden hier oder im direkten Umfeld Nistkästen für Gebäude-, Nischen- oder Höhlenbrüter aufgehängt. Zum Ausgleich für den Verlust des Ruderalbewuchses mit Rote-Liste-Arten und als Lebensraum diverser Insekten werden auf Flächen der Stadt Lübeck Sukzessionsflächen angelegt. Da eine Kompensation des gesamten Ausgleichserfordernisses innerhalb der Hansestadt Lübeck nicht durchführbar ist, wird der Ausgleich zusätzlich über auf Flächen in der Nachbargemeinde Groß Schenkenberg im selben Naturraum durchgeführt. Weiterhin wurde bereits ein Turmfalkenersatzhorst aufgehängt.

Das Landschafts- und Ortsbild ist gekennzeichnet durch das ruderal geprägte ehemalige Bahngelände mit seinem geringen Baumbestand und dem weithin sichtbaren Wasserturm, das zwischen den nördlich gelegenen Bahngleisen und südlich gelegenen Siedlungsflächen südwestlich der Innenstadt liegt.

Mit der geplanten Wohnbebauung und der Anlage einer öffentlichen Grünfläche wird sich das Plangebiet verändern. Die Gebäude im nördlichen Bereich des Plangebietes bleiben z.T. erhalten und werden saniert. Im südlichen Bereich weicht die Brachfläche mehreren Wohngebäuden, während im zentralen Bereich eine Parkanlage mit Gehölzanpflanzungen geschaffen wird.

Die Neubebauung und öffentliche Grünfläche wird durch die Gestaltung der Freiflächen und die Ersatzpflanzungen für den Baumverlust eingegrünt. Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen mit der Ausnutzung des innerstädtisch und attraktiv gelegenen Geländes für die Wohnbebauung nicht in Betracht

Für das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, aus der die Notwendigkeit für Schallschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden und Fenstern im Plangebiet abgeleitet wird. Weiterhin ergeben sich aus Ergebnissen der Untersuchung Empfehlungen für die Gestaltung der Außenwohnanlagen, wie Loggien, und die Grundrissgestaltung von Gebäuden mit Wohnnutzung. Grundsätzlich wirkt sich die Planung jedoch positiv und lärmmindernd auf die Bestandsgebäude der Schützenstraße aus. Die Untersuchungen zu Erschütterungen ergaben keine nachteiligen Auswirkungen für die vorgesehenen Gebäude und künftigen Bewohner. Im Hinblick auf die Naherholungsfunktion des Plangebietes wird sich die Situation für die Anwohner deutlich verbessern, da die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs derzeit nur teilweise zugänglich ist und nach Umsetzung der Planung eine öffentliche Grünfläche für alle Anwohner besteht.

Negative Auswirkungen auf die Erholung, Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter und NATURA-2000 Gebiete sowie durch Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung

Zusätzliche Wohneinheiten

Der Bebauungsplan beinhaltet ein Neubaupotenzial von insgesamt ca. 600 Wohneinheiten, die sich wie folgt auf die Wohnungstypen verteilen können:

- ca. 290 WE im Geschosswohnungsbau,
- ca. 38 WE in Hausgruppen/Reihenhäuser/Stadthäuser sowie
- ca. 200 bis 300 mögliche Mikroappartements für Auszubildende und Studierende im Urbanen Gebiet.

Durch die Schaffung von Planungsrecht für ca. 600 Wohneinheiten trägt der Bebauungsplan wesentlich zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs in der Hansestadt Lübeck bei (siehe 3.6).

7.2 Wohnfolgebedarfe

Zu erwartende Anzahl der Bewohner

Unter der Annahme einer durchschnittlichen Belegung von 2,3 Personen je Wohneinheit im Geschosswohnungsbau, einer Person in den Mikroappartements und 3,1 Personen je Reihenhaus/Stadthaus ist bei vollständiger Umsetzung der Planung mit ca. 1.000 neuen Bewohnern zu rechnen, die sich wie folgt auf die Wohnungstypen verteilen:

- 660 – 670 Einwohner im Geschosswohnungsbau,
- ca. 120 - 125 Einwohner in Hausgruppen/Reihenhäuser/Stadthäuser sowie
- ca. 200 bis 300 Einwohner in Mikroappartements.

Für die nachfolgenden Bedarfsrechnungen zu Kindertagesstätten und Schuleinrichtungen werden die Mikroappartements nicht berücksichtigt, weil es sich um Wohnungen für Ein-Personen-Haushalte handelt.

Zusätzlicher Kitaplatzbedarf

Im Zuge der Planrealisierung mit Wohnungsbau ist ein Bedarf an 40 Kindergartenplätze für über 3-jährigen Kinder (Ü3) und für 20 Krippenplätze für unter 3-jährige Kinder (U3) prognostiziert worden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich über den städtebaulichen Vertrag, hierfür eine Kindertagesstätte zu errichten. Als städtebaulich geeignet wurde eine zentral gelegene und gut erreichbare Fläche im MU 2 lokalisiert, die im Westen und Süden an die öffentliche Parkanlage angrenzt und somit auch dieses Freiflächenangebot mitnutzen kann und gut belichtet wird. Die zentrale Lage im Plangebiet sichert eine gute Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Rad und folgt damit dem Konzept eines Kfz-reduzierten Quartiers. Mit der Festsetzung wird die durchmischte Nutzung des Urbanen Gebiets zusätzlich planungsrechtlich abgesichert und eine Monostruktur in der Konversion der Verladehallen verhindert.

Der neu entstehende Bedarf kann in der geplanten Kita nachgewiesen werden.

Zusätzlicher Grundschulplatzbedarf

Das Plangebiet liegt im Grundschuleinzugsbereich der Bugenhagen-Schule.

Durch die zusätzlichen Wohneinheiten werden je Jahrgang ca. 14 Kinder an der Bugenhagen-Schule erwartet. Die Schule wird sich dadurch in Richtung einer durchgängigen 3-Zügigkeit entwickeln. Im Rahmen der energetischen Sanierung des Schulgebäudes der Bugenhagen-Schule können zusätzliche Räumlichkeiten im Dachgeschoss genutzt werden, sodass eine Dreizügigkeit in dem Gebäude beschult werden kann.

Spielplatzbedarf

Auch wenn in der Hansestadt Lübeck bisher kein flächenbezogener Richtwert bezüglich der Erforderlichkeit öffentlicher Kinderspielplätze angesetzt wird, wird aufgrund der Größe des Wohngebietes/Urbanen Gebietes sowie der im näheren Umfeld für den Neubedarf nicht ausreichend vorhandenen Spielplätze die Anlage von neuen öffentlichen Kinderspielplätzen für erforderlich erachtet. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan im Zusammenhang mit der Planung eines zentralen Grünzuges auch die Anlage von Kinderspielbereichen vor.

Darüber hinaus besteht gemäß § 8 Abs. 2 LBO die Verpflichtung, für Wohnungsbauvorhaben mit mehr als 10 Wohnungen Spielplätze für Kleinkinder auf dem jeweiligen Grundstück

nachzuweisen. Dabei kann alternativ zum grundstücksbezogenen Einzelnachweis auch ein Nachweis über eine Gemeinschaftsanlage geführt werden.

7.3 (Sonstige) Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen

Durch die Planung von Wohngebäuden werden die Belange von Kindern und Jugendlichen insofern berührt, als die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben in der geplanten Größe gemäß Landesbauordnung einen Bedarf an Kinderspielplätzen auslöst. Gemäß § 8 Abs. 2 LBO kann dabei alternativ zum grundstücksbezogenen Einzelnachweis auch ein Nachweis über eine Gemeinschaftsanlage geführt werden. Über ein mögliches Erfordernis weiterer kleiner und dezentral anzuordnender (Sandkästen etc.) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und zu entscheiden.

Neben den dezentral anzuordnenden Einrichtungen für das Kleinkinderspiel konzentrieren sich Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche im südwestlichen Bereich südwestlich des Wasserturmes und auf dem höher gelegenen Parkplateau. Die Fläche ist aufgrund des Flächenangebotes und der zentralen und fußläufig gut angebundenen Lage für viele Bewohner von St. Lorenz-Süd sehr gut für die Entwicklung eines Spiel- und Freizeitangebotes geeignet. Ergänzend sind innerhalb des Bereiches zwischen der Verladehalle und dem allgemeinen Wohngebiet zwei Kinderspielplatzflächen geplant, welche die wohnungsnahe Versorgung sichern sollen und zudem zu einer zusätzlichen Belebung der Nutzung der Grünfläche beitragen sollen.

Die Grünfläche soll sowohl den Bewohnern des neuen Quartiers als auch des Stadtteils St. Lorenz Süd zur Naherholung dienen. Die Grünflächen tragen zur Qualifizierung und Quantifizierung an Freiflächen im gesamten Stadtteil St. Lorenz-Süd bei.

7.4 Verkehrliche Auswirkungen

Durch das Neubauquartier wird ein tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 2.500 Pkw-Fahrten sowie von ca. 100 Lkw-Fahrten generiert.

Diese können in das bestehende Straßenverkehrssystem eingebunden werden (siehe 5.4.1).

7.5 Folgebedarfe im Bereich der technischen Infrastruktur

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser-, Gas und Stromversorgung sind in den umliegenden Straßen Hansering, Töpferweg und Beim Retteich vorhanden. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen. In der Straße Beim Retteich ist zudem ein Fernwärmeanschluss vorhanden. An diese Leitungen kann jeweils angeschlossen werden.

Löschwasserversorgung

Anlagen zur Löschwasserbereitstellungen, vorzugsweise in Form von Hydranten, sind im Bereich der privaten Erschließung zwischen Hansering und Töpferweg sowie zwischen Töpferweg und Am Retteich vorgesehen.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Nach Vorgabe der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) muss der Abfluss aus dem gesamten Planungsgebiet auf 40 l/s gedrosselt werden. Erforderliches Rückhaltevolumen, bspw. für Niederschläge auf den Dachflächen der Verladehalle sowie der Verladestraße, wird innerhalb

der zentralen öffentlichen Grünanlage geschaffen: rund 500 m^3 Niederschlagswasser können unter Flur in sogenannten Retentionsboxen zurückgehalten werden, um die Nutzbarkeit der Parkfläche so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Erst bei stärkeren Regenereignissen entsteht ein Rückstau in die als Mulden modellierten Wiesenflächen. Eine gerichtete Versickerung in den Mulden wird durch die Beschaffenheit des Bodens, soweit erforderlich auch durch Umlagerung von Böden mit entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerten, vermieden. Die anfallenden Niederschläge werden gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz in der Straße Beim Retteich eingeleitet.

Die Abwasserentsorgung der Grundstücke im Plangebiet erfolgt über ein Trennsystem. Die erforderlichen Entwässerungsanlagen unter der Verladestraße sowie dem Planweg A werden in der Straße Beim Retteich an die vorhandenen städtischen Entsorgungsanlagen angeschlossen. Da eine Freigefälleentwässerung wegen der Anschlusshöhe am Anschlussschacht nicht möglich ist, wird das Plangebiet zu einem geplanten öffentlichen Pumpwerk neben der „Meierbrücke“ entwässert.

7.6 Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen, Natur und Landschaft wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel verwiesen.

7.6.1 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Bezüglich der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im Kapitel 6.3.5 verwiesen.

7.6.2 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Es ist ausdrückliches Ziel, die Fläche aufgrund ihrer hohen Lagegunst und dem dringenden Wohnraumbedarf zu entwickeln. Das vorgesehene Dichtemaß für die Wohnbau- und gemischten Bauflächen überschreitet rechnerisch teilweise die Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO des Maßes der baulichen Nutzung. Somit ist das vorgesehene Dichtemaß zur Realisierung von Wohn- und gewerblichen Nutzungen verdichtet aber verträglich, ohne sich städtebaulich negativ auf die geplanten Grünanlagen auszuwirken. Die Dichte ermöglicht eine auf den Ort und die Nachbarschaft bezogene, maßstäbliche bauliche Nutzung in einer gut erschlossenen Umgebung. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung. Durch die Entwicklung dieser innenstadtnahen Fläche wird die Innenentwicklung gestärkt und die zunehmende Flächeninanspruchnahme durch das Ausweichen auf die „grüne Wiese“ im Sinne der Nachhaltigkeit reduziert. Die Entwicklung und Bebauung diese Fläche schont unbebaute Flächen vor Überbauung und Versiegelung, und auch das Klima, indem innerörtliche Standorte mit kurzen Wegen und nichtmotorisierten Mobilitätsoptionen gestärkt werden.

Das Plangebiet ist zentral gelegen und schließt an vorhandene Infrastrukturen an. Die Verkehrserzeugung ist als vergleichsweise gering einzuschätzen, da der Hauptbahnhof und Busbahnhof fußläufig erreichbar sind und der Standort durch weitere Bushaltestellen gut an den ÖPNV angebunden ist.

Energetische Optimierung

Der grundsätzliche Energiebedarf, der von der geplanten Umnutzung und Neubebauung ausgelöst wird, kann derzeit nicht hinreichend berechnet werden. Dieser ergibt sich u.a. aus der endgültigen Anzahl der Wohnungen, den tatsächlich realisierten Nutzungen auf den gemischten Bauflächen sowie aus der energetischen Bauweise/Bauausführung der Gebäude.

Die Grundlage für die allgemeinen Anforderungen an eine energieeffiziente Bauweise legt das Gesetz zu Einsparung von Energie und zur Nutzung zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) fest. Diese gilt prinzipiell für alle Gebäude, die beheizt oder klimatisiert werden. Sie legt die Anforderungen an den Wärmedämmstandard und die Anlagentechnik fest. Dabei verfolgen die ordnungsrechtlichen Vorgaben weiterhin den Ansatz, den Primärenergiebedarf von Gebäuden zu minimieren, den Energiebedarf eines Gebäudes durch energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz zu begrenzen (Effizienz zuerst), effiziente Wärmeversorgungskonzepte zu entwickeln und den verbleibenden Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien zu decken.

Die Gebäude können trotz ihres geplanten Dichtemaßes ausreichend belichtet werden. Weiterhin wird für die Wohnbau- und gemischten Bauflächen im Plangebiet die Errichtungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen innerhalb des Bebauungsplans ermöglicht.

Kleinklima

Auf Grund der Bestandssituation sowie durch die starke Überprägung des Kleinklimas durch die großklimatische Wettersituation sind die Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse nach Fertigstellung der Bauvorhaben als unerheblich bzw. als Verbesserung einzustufen. Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete werden durch die begrenzte Ausdehnung des Vorhabens nicht beeinflusst.

7.6.3 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet liegt abseits der Trave und anderer Wasserflächen. Da es sich zudem in erhöhter Lage (mindestens über 7 m NHN) gegenüber den kommunalen potentiellen Hochwasserrisikogebieten (3 m NHN) befindet, stellt ein Hochwasser kein ernsthaftes Risiko dar.

7.6.4 Sonstige Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnisches Gutachten Untersuchung erarbeitet, welches die verkehrlichen Auswirkungen (Bahn- und Kfz-Verkehr) auf das Plangebiet ermittelt. Im Ergebnis setzt der Bebauungsplan daher unterschiedliche Lärmschutzmaßnahmen fest, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind.

7.7 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Der Großteil des Plangebiets stellt eine gewerbliche Brache dar. Die Mietverträge für die in den zeitweise vermieten Hallen und Nebengebäuden ausgeübten Zwischennutzungen laufen kurzfristig aus bzw. werden gekündigt. Die Nutzer geben ihre entsprechende Tätigkeit auf bzw. suchen sich einen anderweitigen Standort.

Im Bereich des künftigen Teilgebietes GEe (2) des eingeschränkten Gewerbegebietes besteht derzeit eine gewerbliche Stellplatzanlage. Diese wird mit Aufstellung des Bebauungsplanes überplant und weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet mit der Zielsetzung einer gewerblichen Stellplatzanlage festgesetzt. Eine Auswirkung auf die bestehende Nutzung ist daher nicht abzuleiten.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Städtebaulicher Vertrag

Für die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen aus dem Bebauungsplan wird zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen.

Gegenstände des städtebaulichen Vertrages sind u.a.:

- Übernahme sämtlicher Planungs- und Gutachterkosten für die Bauleitplanung,
- die Errichtung von geförderten Wohnungsbau im ersten Förderweg auf 30% der entstehenden Wohn- hilfsweise Geschossfläche des Geschosswohnungsbaus (ausgenommen hiervon sind Nutzflächen für ein Studentenwohnheim oder ein Seniorenheim mit Betreiberkonzept)
- Die Herstellung der Bezugsfertigkeit sämtlicher Hochbaumaßnahmen innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes,
- Übernahme der aufgrund des Vertragsabschlusses anfallenden Nebenkosten (Notar, Grundbuch, Grunderwerbsteuer, Vermessung),
- die Errichtung und den Betrieb einer vierzügigen Kindertagesstätte für eine Dauer von mind. 25 Jahren,
- die Sanierung, Teilrekonstruktion und Nutzung der im Plangebiet befindlichen Güterhalle,
- die erforderlichen Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes,
- die Sicherung der städtebaulichen, gestalterischen und architektonischen Qualität,
- die Durchführung der erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- die Bestellung der erforderlichen Dienstbarkeiten für die in diesem Vertrag geregelten Sachverhalte.

Erschließungsvertrag

Im Erschließungsvertrag werden die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsanlagen, öffentlichen Wege und Grünanlagen geregelt. Es wird die Kostenübernahme und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger und die Übereignung der zukünftig öffentlichen Flächen an die Stadt vereinbart.

Die Erschließung umfasst insbesondere:

- Die Herstellung der im Bebauungsplan „03.50.00 - St. Lorenz-Brücke / ehemaliger Güterbahnhof“ festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Nebenanlagen und Erschließungsgrün,
- die Herstellung der im Erschließungsgebiet zukünftig öffentlichen Entwässerungsanlagen,
- die Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen in den öffentlichen Verkehrsflächen,

- die Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünflächen und Spielplätze und
- die Realisierung der im Vertragsgebiet festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten Dritter, der Stadt und der Allgemeinheit.

Die Umsetzung der Maßnahmen aus den städtebaulichen Verträgen werden entweder durch Bürgschaften (z.B. Kita, Erschließung) oder durch Vertragsstrafen (z.B. Bauverpflichtung in der bestimmten Frist, Umsetzung geförderter Wohnungsbau) gesichert.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Unmittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Umsetzung der Planung keine unmittelbaren Kosten.

Die Realisierung des Bebauungsplanes führt zu Herstellungs- und Unterhaltungskosten für die verkehrliche Erschließung, die Grünanlagen, Ausgleichflächen und Entwässerungseinrichtungen. Die Herstellung und Kostenträgerschaft erfolgt wird über einen Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Hansestadt Lübeck und der Vorhabenträgerin gesichert.

9.2 Mittelbare Kosten

Für die neu entstehenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen fallen nach der Fertigstellung und Übergabe Kosten für die Unterhaltung der Flächen und Anlagen an. Weitere mittelbare Kosten betreffen die Errichtung und Unterhaltung der sozialen Infrastrukturen.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 18.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 – St. Lorenz-Brücke, ehemaliger Güterbahnhof - beschlossen.

Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Der geltende Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03.50.00 geändert (129. Änderung).

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG und landesplanerische Stellungnahme

Der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 22.03.2016 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 03.50.00 und gegen die zugehörige 129. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen. Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den mit der Bauleitplanung für das Plangebiet verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 19.03.2018 bis einschließlich 30.03.2018 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung und der Internetseite der Hansestadt Lübeck über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Ergänzend fand am 20.03.2018 in der Aula des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums eine Erörterungsveranstaltung statt. Während der Beteiligungszeit und in der Erörterungsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

In der Erörterungsveranstaltung wurden überwiegend Befürchtungen zu erhöhten Verkehrsbelastung, Verkehrsproblemen und der Zunahme des ruhenden Verkehrs in der Nachbarschaft geäußert. Darüber hinaus wurden Fragen nach der Höhe und Nutzung der baulichen Anlagen, nach Anzahl und Art der Wohnungen gestellt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Wohnbauflächen stark verdichtet seien. Zudem wurde sich darüber informiert, ob der Erhalt der Güterhallen gesichert sei oder ein Abriss weiterhin möglich sei sowie welche Auswirkungen sich in letzterem Fall ergeben. Weitere Fragen wurden bzgl. der vorhandenen privaten Stellplatzanlage am Hansering 61/63 sowie zur Erschließung der neuen Wohnbauflächen über dieses Grundstück gestellt sowie auf potentielle eigentumsrechtliche Konflikte hingewiesen. Zudem erkundigten sich die Anwesenden über die Freiraumgestaltung, zu erbringende Gutachten, Lärmschutz und den zeitlichen Ablauf der Bauleitplanverfahren sowie der hochbaulichen Umsetzung. Des Weiteren wurden Wünsche für eine größere öffentliche Grünfläche sowie den Erhalt des Ringlokschuppens vorgebracht.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Eine über die Mitwirkung im Rahmen der zuvor genannten Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hinausgehende besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO ist nicht erforderlich, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Bauleitplanung nicht im besonderen Maße berührt werden.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In Folge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Bebauungsplan zu folgenden Themen angepasst bzw. konkretisiert:

- Es wurde ein urbanes Gebiet anstelle eines GEe mit Zulässigkeit von nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis 400 qm Verkaufsfläche sowie ausnahmsweiser Zulässigkeit von Verkaufsstätten von Gewerbebetrieben bis 100 qm/Betrieb festgesetzt. Unter anderem werden die nördlichen Bauflächen nunmehr als Urbanes Gebiet ausgewiesen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der planerische Wille, in diesem Bereich ein gemischtes Quartier mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu entwickeln. Zur Steigerung der Angebotsvielfalt und Belebung des Quartiers ist auch eine gesteuerte Einzelhandelsentwicklung sinnvoll. Aus diesem Grund sollen nahversorgungsrelevante Sortimente bis 400 qm Verkaufsfläche (Kleinstläden) allgemein zugelassen werden. Eine Entwicklung und Ansiedlung von Läden bis zur Grenze der Großflächigkeit (800 qm Verkaufsfläche) wird damit ausgeschlossen.

- Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen wurden konkretisiert. Im Zuge des Planverfahrens ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich von rund 3,86 ha zu erbringen. Da innerhalb der Stadtgrenzen eine Ausgleichsfläche dieser Dimension nicht komplett zur Verfügung steht, wird ein Teilausgleich auf Flächen außerhalb der Stadtgrenzen Lübecks erfolgen.

- Ein schalltechnisches Gutachten wurde erstellt. Entsprechende Lärmschutzfestsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
- Im Zuge der Konkretisierung der Planung wurde die Lage und die Abmessungen der Spielflächen überarbeitet.
- Die textliche Festsetzung wurde um Pflanzabstände und Pflanzenarten ergänzt.
- Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechte wurden festgesetzt und in der Zweckbestimmung konkretisiert.
- Das Gutachten zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen wurde überarbeitet und die Ausführungen konkretisiert.
- Die Fläche für Versorgungsanlagen wurde zeichnerisch festgesetzt.
- Es wurden Festsetzungen zu Pkw- und Fahrradstellplätzen aufgenommen.
- Die Planzeichnung wurde um Darstellungen der geplanten Straßenquerschnitte zur Verladestraße, zum Töpferweg sowie zum Planweg A ergänzt.
- Nach Abstimmung mit dem Welterbebeauftragten wurde eine vertiefende Sichtachsenstudie beauftragt, die sich an den expliziten Vorgaben (u.a. Managementplan) orientiert. In Folge dessen wurden die max. zulässigen Gebäudehöhen teilweise reduziert, Dachaufbauten wurden beschränkt. Im Ergebnis der Abwägung der verschiedenen Belange wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der geplante Kopfbau im Teilgebiet MU (2) (Stand frühzeitige Beteiligung GEe (2)) in seiner Höhe um 6,5 m reduziert, die maximale Gebäudehöhe der geplanten Bebauung im Teilgebiet MU (1) (Stand frühzeitige Beteiligung WA (7)) um 1,0 m bzw. 2,0 m. Im Ergebnis kann damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Hauptsichtachse auf das Welterbe „Lübecker Altstadt“ vermieden werden.
- Zum Bebauungsplan wurde ein Konzept zur Entwässerung erstellt, welches die Vorgaben der Lübecker Entsorgungsbetriebe berücksichtigt und Grundlage für die Ausführungen zur Entwässerung in der Begründung zum Bebauungsplan bildet. Festsetzungen zu Dach- und Tiefgaragenbegrünungen sind im Bebauungsplan eingeflossen.
- Der Sanierungsplan wurde entsprechend fortgeschrieben und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.
- Zum Bebauungsplan wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet, welches Maßnahmenvorschläge enthält, mit denen Anreize für ein Mobilitätsverhalten geschaffen werden, das die Nutzung des ÖPNV, Car-Sharing-Angebote sowie der Infrastruktur für Fahrräder und Fußgänger fördert. Dazu zählt auch die Errichtung von zeitgemäßen Radabstellanlagen in ausreichendem Umfang in bequemer Laufweite zu Hauseingangsbereichen. Entsprechende Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Es wird über eine textliche Festsetzung gesichert, dass die erforderliche Anzahl an Baumpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche umgesetzt wird.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 1. Oktober 2019 (GVOBl. S. 398)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Ggf. können auf Landesrecht beruhende Regelungen als nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hierbei kommen auch örtliche Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in Betracht.

10.3 Fachgutachten

In den Entwurf der Bebauungsplanunterlagen sind folgende Gutachten/Untersuchungen eingeflossen:

- Sanierungsplan (Mull & Partner: Juni 2020)
- Bodengutachten: Gefährdungsabschätzung, Teilstufe Detailuntersuchung (H.U. Mücke: Juli 2015, Nachuntersuchung: April 2016)
- Grundwassermonitoring (Dr. Köhler & Dr. Pommerening: März 2020)
- Erschließung Verkehr und Entwässerung (pbh: Juli 2020)
- Grobplanung der Feuerwehr- und Bewegungsflächen (BIP Concept: Juli 2020)
- Mobilitätskonzept (SHP Ingenieure: August 2020)
- Verkehrsuntersuchung, verkehrliche Auswirkungen (urbanus: Juli 2020)
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Brien Wessels Werning: Juli 2020)
- Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung (Greuner-Pönicke: Juli 2020)
- Fledermausgutachten (Mull & Partner: September 2017)
- Gutachten zur Beurteilung des Baumbestands (Andreas Scheel: Februar 2019)

- Bericht über die Ergebnisse der Schwingungsmessungen und Erschütterungsprognose (ISD: Oktober 2018 sowie April 2019)
- Schalltechnisches Gutachten (Lärm) (Taubert und Ruhe: August 2020)
- Sichtachsenstudie Weltkulturerbe (TGP Landschaftsarchitekten: August 2020)

11. Anhang

1. Städtebaulicher Masterplan
2. Biotoptypenkartierung

Lübeck, den 22.04.2021

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit
Evers & Partner | Stadtplaner PartGmbB
Brien · Wessels · Werning Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH

► ***Nr. VO/2021/10017***
öffentlich

Lübeck, 23.04.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Antrag des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Skateranlage an der Kanalstraße sofort öffnen

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
04.05.2021	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Hygiene-Konzept für die Skateranlage an der Kanalstraße zu erstellen, das eine zeitnahe Öffnung der Anlage ermöglicht. Sofern die Einhaltung der Maßnahmen nur mit Aufsichtspersonal sichergestellt werden kann, ist dabei auch ein Personaleinsatz vorzusehen. Die dafür anfallenden Kosten sind aus dem Haushaltsprodukt für Corona-Sondermaßnahmen bereitzustellen.

Begründung:

Eltern, Kinder und Jugendliche sind in den letzten pandemiegeprägten Monaten leider zu wenig berücksichtigt worden. Eingeschränkte soziale Kontakte, Schulschließungen, kaum Möglichkeit Sport zu treiben (um nur einige Probleme zu nennen) haben nicht nur schlechtere Bildungschancen und Verhaltensauffälligkeiten, sondern auch psychische Probleme (wie Ängste, Depressionen) zu Folge. Hinzu kommt die fehlende Planungssicherheit, oft auch finanzielle Sorgen in den Familien und keine Besserung der Situation in Sicht.

Um den Lübecker Kindern und Jugendlichen sportliche Betätigung und Bewegung im Freien zu ermöglichen soll die Skateranlage an der Kanalstraße unverzüglich wieder genutzt werden dürfen. Dazu sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem Hygiene-Konzept zu benennen und Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung gewährleisten.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► ***Nr. VO/2021/10017-01***
öffentlich

Lübeck, 04.05.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Änderungsantrag von AM Oliver Prieur (CDU) zu: Antrag des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Skateranlage an der Kanalstraße sofort öffnen

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
04.05.2021	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:
Die Skateranlage wird umgehend für die Jugend freigegeben. Zur Optimierung der Nutzung und Einhaltung der Hygienevorschriften werden Jugendsozialarbeiter eingesetzt.

Begründung:

Anlagen:

Ausschussmitglied

► ***Nr. VO/2021/10127***
öffentlich

Lübeck, 17.05.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Dringlichkeitsantrag AM Sascha Luetkens: Einladung Aufsichtsrat Sana-Klinik

Beratungsfolge:

Datum	***Gremium***	***Status***	***Zuständigkeit***
18.05.2021	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:
Das von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in den Aufsichtsrat der Sana-Klink entsandte Aufsichtsratsmitglied wird in den nichtöffentlichen Teil der nächsten Hauptausschusssitzung eingeladen und soll zu dem Thema Entlassungen Bericht erstatten.

Begründung:
erfolgt mündlich

Anlagen:

Ausschussmitglied

► ***Nr. VO/2021/10129***
öffentlich

Lübeck, 17.05.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Dringlichkeitsantrag des AM Birte Duggen (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Corona Test Kapazitäten

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
18.05.2021	*Hauptausschuss*	*Öffentlich*	*zur Entscheidung*

Antrag:
Der BM wird aufgefordert sicherzustellen, dass ein flächendeckendes Angebot an Corona-Teststationen
in Lübeck vorhanden ist, insb. auch in den bisher unterversorgten Stadtteilen Kücknitz, Karlshof/Israelsdorf und in Travemünde.
Die Kapazitäten sollen so ausgelegt sein, dass auch ein möglicher Anstieg der Nachfrage nach Tests im Zusammenhang mit
Öffnungsschritten abgedeckt wird.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied